Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Dreizehnter Jahrgang.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Dreizehnter Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1889.

H
5
S33
Jg. 13

Das Recht der Übersetzung bleibt vorbehalten.

19825
b

Inhaltsverzeichnis zum dreizehnten Jahrgang.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die am inneren Rande der Seiten des Bandes angegebenen.)

I. Größere Aufsätze.

Seite

Albrecht, H., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kleinkraftmaschinen 473
Aschrott, P. F., Die amerikanischen Eisenbahnen und das neue Eisenbahngesetz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1421
Borght, R. van der, Zur Frage der Bewährung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung 323
Cohn, Gustav, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika. I. II. 1. 947
Fischer, P. D., Die Neugestaltung des deutschen Landpostwesens . . . 523
Gerland, Otto, Eine einheitliche Städteordnung für Preußen 1105
Gierke, Otto, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht. Fortsetzung und Schluß 183. 723
Jolly, Ludwig, Zur Geschichte der Staatswissenschaftlichen Fakultät in Tübingen. 159
Kollmann, Paul, Der zehnte Census der Vereinigten Staaten . . . 95
Losch, Hermann, Socialismus und Reichsstatistik 623
Lotz, Walther, Die Währungsfrage in Österreich-Ungarn und ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung 1265
Marchet, Gustav, Das österreichische Gesetz, betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe 1305
Münsterberg, Emil, Bericht über die 9. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 645
Preuß, Hugo, Entwicklung und Bedeutung des öffentlichen Rechts . . 1349
Rauchberg, Heinrich, Volkszahl und Bevölkerungsbewegung in Elsaß-Lothringen 357
Rohrscheidt, Kurt v., Über die Entschädigungspflicht der Viehseuchenverbände in Preußen 551
Scheel, H. v., Die Berechnung der Handelsbilanzen 983
Schmoller, Gustav, Die Thatsachen der Arbeitsteilung 1003
Schulze-Gävernitz, G. von, Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten (strikes &c.) in England. I. II. III. 1075. 1365
Simmel, G., Zur Psychologie des Geldes 1251
Stieda, Wilhelm, Die Reichsenquete über die Sonntagsarbeit. (Schluß) 47
Struck, E., Der internationale Geldmarkt im Jahre 1888 1121
Zergényi, Eugen, Der finanzielle Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn 593
*** Die Aufhebung des Identitätsnachweises im Getreideeinfuhr- und -ausfuhrhandel 1443

II. Kleinere Mitteilungen.

Seite

Beumer, W., Die Ergebnisse des III. internationalen Binnenschiffahrts-kongresses 380
Köhne, P., Die Caisse nationale des retraites pour la vieillesse (früher caisse de retraites ou rentes viagères pour la vieillesse) in Paris 674
Oldenberg, K., Der Eisenbahnbau in Rußland 383
— Die neu geregelte Alters- und Reliktenversorgung der Eisenbahnarbeiter in Preußen, Bayern und Elsaß-Lothringen 389. 679
— Zur Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter 398
— Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter vor der Reichstagskommission 676
— Die Entwickelung der Kruppschen Gußstahlfabrik in Essen 1201
— Weltmaß und Weltmünzfuß 1209
Roßmann, Reinhard, Die Nachahmungen der Landgesetzgebung der Vereinigten Staaten in den australischen und amerikanischen Gebieten 665
Rundschreiben des Schweizer Bundesrats an die europäischen Regierungen vom 15. März 1889, eine internationale Regelung der fabrikmäßigen Industrie betr. 1199
Sombart, Werner, Der Handel Bremens und Hamburgs im Jahre 1887 371
— Das Problem einer zuverlässigen nationalen Lohnstatistik 1459
— Neuere Ergebnisse der italienischen Statistik 1463
Stieda, Wilhelm, Die Kalmer Zeughandlungs-Compagnie 659

III. Verzeichnis der Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen.

Adler, G., Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes (Oldenberg) 1228
Allinson, E. P., and Boies Penrose, Ground Rents in Philadelphia (W. Sombart) 711
Annuario statistico italiano 1887—1888 (W. Sombart) 1463
Ashley, W. J., An Introduction to English Economic History and Theory. The Middle Ages. I. (Oldenberg) 423
— The Early History of the English Woollen Industry (Oldenberg) . 423
— What is political science? (G. Sch.) 682
Archiv für Eisenbahnwesen (Oldenberg) 445
Bodio, L., Saggio di statistica delle mercedi ecc. (W. Sombart). . . 1459
Brentano, L., Über die Ursachen der heutigen socialen Not (E. Schwiedland) 1493
Breysig, Curt, Der Prozeß gegen Eberhard Danckelman (Hintze) . . 1219
Bulletin de l'institut international de statistique. Tome I. II. III. (G. Evert) 1216
Dawson, W. H., German Socialism and Ferdinand Lassalle (W. Sombart) 684
Diehl, K., Proudhon. Seine Lehre und sein Leben (G. Sch.) 423
Dietzel, H., Karl Rodbertus (G. Sch.) 1212
Dullo, Gustav, Selbsteinschätzung (Oldenberg) 714
Ehrenberg, R., Wie wurde Hamburg groß? I. Die Anfänge des Hamburger Freihafens (W. Naudé) 710
Eichenbach, A., Die Lehren des Bergwerksstrikes vom Mai 1889 (Oldenberg) 1494
Falkner, P. R., Die Arbeit in den Gefängnissen (G. Sch.) 435
Ferneuil, Th., Les principes de 1789 et la science sociale (H. Losch) 1485

Seite

Fornari, T., Della controversia tra economisti Napoletani circa la conversione del debito pubblico (W. Sombart) 715
Frankenstein, K., Zur Organisation der amtlichen Lohnstatistik (W. Sombart) 1459
Fuchs, C. J., Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften (G. Beckmann) 1490
Gothein, E., Die Aufgaben der Kulturgeschichte (G. Sch.) 1483
Häbler, K., Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall (G. Sch.) 431
Hammer, E., Zur Beseitigung des Agios. Die Grundbegriffe des Geld- und Währungswesens (E. Struck) 691
Hampke, K., Das Ausgabebudget der Privatwirtschaften (G. Sch.) . . 438
Haun, F. J., Das Recht auf Arbeit (Oldenberg) 1230
Hausindustrie, Die deutsche. 1. u. 2. Bd. (G. Sch.) 1221
Hitze, F., Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage (Oldenberg) 1227
Hulin, G., et E. Mahaim. La réforme de l'enseignement supérieur et les sciences sociales (G. Sch.) 682
Jahrbuch für bremische Statistik. Jahrg. 1887. I. (W. Sombart) . . . 371
Just, Die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen u. s. w. (Mugdan) 437
Koch, K., Systematische Übersicht über die Gesetzgebung des Deutschen Reichs von 1867 bis 1888 (Oldenberg) 1232
Kruse, E., Kölnische Geldgeschichte bis 1386 nebst Beiträgen zur kurrheinischen Geldgeschichte bis zum Ende des Mittelalters (G. Sch.) . 709
Lamprecht, Ch., Etudes sur l'état économique de la France pendant la première partie du moyen-âge 1223
Lotz, W., Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875 (E. Struck) 706
Mahaim, E., La question de la protection internationale des travailleurs (Oldenberg) 1228
Marchet, G., 1848—1888. Ein Rückblick auf die Entwicklung der österreichischen Agrarverwaltung (Oldenberg) 1493
Marquardsen, H., Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographieen (H. Rosin) 1475
Mataja, V., Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie (L. Verkauf) 684
Materialien zu einem Katechismus der Socialreform, herausgegeben von R. von Mosch (Oldenberg) 1227
Mayr, v., Arbeiterversicherung und Socialstatistik (W. Sombart) . . . 1459
Meili, F., Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums (W. Sombart) 1225
Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. 13. Jahrg. (Frommer) 1232
Mühlbrecht, O., Allgemeine Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaft. 21. Jahrg. (Oldenberg) 1232
Munk, L., Die Steuerbelastung der Reichshauptstädte Wien und Berlin in vergleichender Darstellung (Oldenberg) 1231
Nasse, E., Das Sinken der Warenpreise während der letzten fünfzehn Jahre (E. Struck) 698
Paulsen, F., System der Ethik mit einem Umriß der Staats- und Gesellschaftslehre (W. Hasbach) 1481
Preuß, H., Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (G. Sch.) 1211
Rimpler, H., Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung vornehmlich in Preußen (W. Sombart) 430
Schaube, A., Das Konsulat des Meeres in Pisa (W. Stieda) 708
Scheffler, H., Die Regelung der Steuer-, Einkommen- und Geldverhältnisse und das natürliche Wahlrecht (Oldenberg) 1495

Seite

Schöne, M., Die moderne Entwicklung des Schuhmachergewerbes in historischer, statistischer und technischer Hinsicht (Oldenberg) 696
Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands (G. Sch.) 428
Smith, R. M., Statistics and Economics. An outline of statistical science etc. (W. Sombart) 1484
— Wage statistics and the next Census of the United States (W. Sombart) 1459
Sombart, W., Die römische Campagna. Eine socialökonomische Studie (Oldenberg) 693
Sonndorfer, R., Die Technik des Welthandels (Schwiedland) 1495
Studien, Staatswissenschaftliche, hrsg. v. K. Elster. I. 1—6 u. II. 1—5 (G. Sch.) 438
Taussig, F. W., The Tariff History of the United States (W. Sombart) 432
Tourbie, Dänisches Armenrecht unter teilweiser Vergleichung mit deutschem Recht (Mbg.) 712
Übersichten, Tabellarische, des Hamburgischen Handels im Jahre 1887 (W. Sombart) 371
Warschauer, O., Zur Reform der direkten Steuern in Preußen (Oldenberg) 714
Wasserrab, K., Preise und Krisen. Volkswirtschaftliches aus unseren Tagen (E. Struck) 702
Webberg, H., Welches ist der erste Stand? Beantwortet im Geiste des humanistischen Socialismus (W. Sombart) 1487
Weisengrün, P., Die Entwickelungsgesetze der Menschheit (G. Sch.) 681
Weyer, O. W., Die englische Fabrikinspektion. Ein Beitrag zur Geschichte der Fabrikgesetzgebung in England (Hintze) 1223
Wieser, F. v., Der natürliche Wert (W. Sombart) 1488
Wolf, J., Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis (E. Struck) 705
Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus, hrsg. von Blenck (Oldenberg) 451

Erklärung. Von Professor Dr. W. Hasbach (Königsberg i. Pr.). . . . 1495

Zur Besprechung eingegangene Schriften 464. 716. 1245. 1496

Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika.

Von

Gustav Cohn.
(Göttingen.)

Erster Abschnitt.

„One thing I do know: Never on this earth, was the relation of man to man carried on by cash payment alone. If, at any time, a philosophy of Laissez-faire, Competition and Supply-and-Demand, start up as the exponent of human relations, expect that it will soon end."

Th. Carlyle, Past and present (1843) book III chap X.

I.

Die neuere Entwickelung unserer Fachliteratur kann, gemäß dem Stande unserer Wissenschaft, kaum darauf Anspruch erheben, daß sie eine allgemeine Zufriedenheit erregt. Die Gegensätze innerhalb des Faches sind noch viel zu groß; das daraus folgende Mißbehagen eines erheblichen Theiles der Fachgenossen an einem erheblichen Theile der literarischen Leistungen ist noch viel zu stark; auch bleiben die Bemühungen derjenigen, welche hier vermitteln möchten, infolge der Schroffheit der Gegensätze noch so überaus undankbar, daß sie die Lust verlieren, von den beiden Streitenden, die sie versöhnen möchten, als Lohn die in solchem Falle üblichen Schläge heimzutragen. Es wird auch vermuthlich noch lange so bleiben. Wir haben Fortschritte gemacht und werden fernerhin Fortschritte machen; aber dieselben sind nicht groß genug gewesen und werden auch nicht groß genug

sein, um statt einer allmählichen Annäherung der Gegensätze und einer langsamen Erweiterung des gemeinsamen festen Bodens zur Beseitigung großer Gegensätze zu gelangen. Wir sind allerdings nicht mehr auf dem Standpunkte von d'Alembert, welcher mit Ausnahme der eigentlichen exakten Wissenschaften alle übrige Erkenntniß für so unsicher hielt, daß er meinte: presque sur tout on peut dire tout ce qu'on veut, welcher also mit anderen Worten jeder Wissenschaft außer der Mathematik u. s. w. die Berechtigung zum Dasein abschnitt und ungebundene Liebhaberei an deren Stelle setzte. Wir sind weiter gelangt. Es bleibt aber nach den erfolgreichen Arbeiten von anderthalb Jahrhunderten dennoch wahr, daß jedes Fach, dessen Grundfragen nicht nur in die ewig streitigen Probleme der Philosophie hinabreichen, sondern dessen Methoden auch durch den Streit über diese Probleme zum Gegenstande der Kontroversen werden müssen, auf unabsehbare Zeit hinaus der Stoff für feindliche Richtungen bleiben wird. Unser Fach ist ein solches. Wir müssen uns mit dem Schicksale verwandter Fächer trösten, deren Lücken und Gebrechen öfters wohl in dem Nebel der Entfernung sich verhüllen oder von der Selbstüberschätzung verkannt werden, aber darum nicht verschwinden. Wir müssen den Maßstab unserer wissenschaftlichen Ansprüche gebührend herabstimmen, indem wir theils an der Masse des wissenschaftlichen Lebens uns mit Unterdrückung manches persönlichen Wunsches erfreuen, theils den Muth haben, an demjenigen unsere Freude zu finden, was andere mißbilligen.

Mit dieser Einschränkung darf wohl von einem großen Aufschwunge der volkswirthschaftlichen Literatur bei uns geredet werden. Als Merkmale desselben mögen etwa die periodischen Erscheinungen dienen, welche in den letzten zehn Jahren in einem Umfange zugenommen haben, der geradezu staunenswerth ist. Es ist nicht viel über dreißig Jahre her, daß die damals einzige Zeitschrift des Faches, das Rau-Hanssensche Archiv für politische Oekonomie, ihr bescheidenes Dasein länger zu behaupten aufgab und sich mit der tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft verschmolz. Im folgenden Jahrzehnt schon begann die neue Wendung. Die berliner Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft von Faucher und Michaelis, gleichzeitig die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von Bruno Hildebrand leiteten dieselbe ein. Kaum ein Jahrzehnt später, zum Theil schon nach wenigen Jahren folgten Hirths Annalen des Norddeutschen Bundes, dann Holtzendorffs Jahrbuch des Deutschen Reiches. Daneben entwickelten sich und entstanden neu die statistischen Zeitschriften. Die bestehenden

volkswirthschaftlichen und staatswissenschaftlichen Zeitschriften gewannen mehr und mehr an Umfang und Bedeutung, wurden zum Theil gänzlich umgestaltet. Ganz zuletzt ist nun gar eine Reihe neuer Zeitschriften im Sinne fortschreitender Arbeitstheilung entstanden, das Archiv für Eisenbahnwesen, das Finanzarchiv, das Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, die Zeitschrift für Agrarpolitik u. dgl. m. Zugleich hat sich das Bedürfniß der literarischen Interessenvertretung in einer wachsenden Reihe von entsprechenden Zeitschriften Befriedigung verschafft, und auf der anderen Seite ist das wesentlich theoretische Interesse der wissenschaftlichen Schularbeiten in immer neuen Sammelwerken zu seinem Rechte und zu seinem literarischen Organe gelangt.

Sind das die Merkmale eines regen wissenschaftlichen Aufschwunges, so hat es an einer zunehmenden Fülle von monographischen Forschungen und zusammenfassenden Systemen, Lehrbüchern, Handbüchern nicht gefehlt. Nachdem ein viertelhundert achtbarer Männer ein sehr nützliches Kollektivhandbuch geschaffen, ist jetzt blos noch ein lexikalisches Werk herzustellen, um die Möglichkeit verfügbarer Formen etwa zu erschöpfen, in denen sich ein kräftiges Leben der Wissenschaft darstellt. Einzelnes in diesem Sinne ist übrigens bereits längst geschehen.

Gegenüber dieser Ueberfülle der Produktion sind es wohl nur Ausnahmen, wenn man neuerdings öfters zu der idyllischen Gewohnheit früherer Zeiten zurückgegriffen und den Weg zu akademischen Erfolgen gefunden hat, ohne den literarischen Markt zu belasten.

II.

Wir erleben nun in den letzten Jahren etwas ähnliches an der nationalökonomischen Literatur des Auslandes. Wir haben dabei auch die Genugthuung, daß der Einfluß der deutschen Wissenschaft auf diese Entfaltung unverkennbar, ja zum Theil handgreiflich ist.

Voran steht ohne Zweifel Italien, das herrliche Land, welches, durch so viele Jahrhunderte die Lehrerin des übrigen Europa in Wissenschaften und Künsten, in materieller und ideeller Kultur, jetzt bei seinem eigenen Wiedererwachen zu den einstmaligen Schülern in die Lehre geht, von dem Bewußtsein durchdrungen, daß die wahre Selbständigkeit der Produktion erst erreichbar ist, wenn man das von anderen bisher Geleistete sich zu eigen gemacht hat. Die vielen Namen, der große Fleiß, welcher heutzutage von italienischen Gelehrten unserem Fache zugewendet wird, unterstützt von den zahlreichen Lehrstühlen des

Faches, lassen für die Zukunft eine große Ernte von dem alten niemals erschöpften Kulturboden erwarten. Die verbreiteten Schriften von Luigi Cossa in Pavia gewähren in ihren zahlreichen Auflagen einen Ueberblick über die Bedeutung der heutigen Literatur des Faches. Seit dem Anfange des Jahres 1886 hat diese sich auch ein periodisches Organ geschaffen in dem „Giornale degli Economisti“ (diretto da Alberto Zorli, Bologna).

Relativ am bemerkenswerthesten ist aber die neueste Entwickelung der wissenschaftlichen Literatur in dem anderen Lande, welches gleichsam das Widerspiel Italiens ist — den Vereinigten Staaten von Amerika. Wenn in Italien die alten Traditionen nur geschlummert, ja eigentlich immer fortgewirkt und gerade in unserem Fache von den ersten Anfängen wissenschaftlichen Denkens bis in die Gegenwart Zeugnisse regsamer Mitarbeit hervorgerufen hatten, so ist Amerika jetzt ganz plötzlich mit einer staatswissenschaftlichen Fruchtbarkeit hervorgetreten, die nicht blos alle Erwartungen von einem so jungen Lande übertrifft, sondern selbst die literarhistorischen Darstellungen widerlegt, die noch vor wenigen Jahren den Mangel einer wissenschaftlichen Literatur durch naheliegende Gründe erklärt hatten. In der That, wenn die historischen Bedingungen die Kräfte dieses Volkes auf die großen materiellen Anstrengungen hingewiesen haben, deren es bedurfte und weiterhin bedarf, eine solche Volkswirthschaft und ein solches Gemeinwesen herzustellen — so war es verständlich, daß die Art seiner Staatswissenschaft zunächst jenen Charakter trug, welcher stets die Vorstufe der wissenschaftlichen Epoche kennzeichnet: das Denken haftete an den praktischen Interessen und seine hervorragendsten Schriftsteller waren der typische Ausdruck großer wirthschaftlicher, politischer Parteibewegungen. So der lange alles beherrschende Gegensatz des Schutzzolles und des Freihandels, und im Zusammenhange damit die erstaunliche Berühmtheit Henry C. Careys, die weit über Amerikas Grenzen hinausging. So im letzten Jahrzehnt der modernere Gegensatz von Kapital und Arbeit und als deren Ausdruck abermals der Ruhm und die subjektive Originalität von Henry George. Auch darin sind diese beiden Schriftsteller der Ausdruck der praktischen Gesinnungen ihres Volkes, daß ihre Lehren die Abneigung der Neuengländer gegen das Mutterland widerspiegeln. Der ältere wie der jüngere suchen mit dem Optimismus eines jugendlichen Volkes die Gründe des Elendes in den britischen Doktrinen, welche doch nur die unverrückbaren Schranken des wirthschaftlichen Fortschrittes nachweisen.

Daß die wissenschaftliche Literatur Amerikas in den letzten Jahren

einen so wesentlich andersartigen Charakter erhalten hat, ist wohl vor allem daraus zu erklären, daß dieses strebsame Volk zu den technischen Fertigkeiten des alten Europa jetzt auch die höheren, wissenschaftlichen und künstlerischen, Eigenschaften desselben sich anzueignen bemüht, daß es zu diesem Behufe die hohen Schulen Europas aufgesucht, daß es namentlich nach Deutschland eine Schar seiner Söhne gesandt hat. So ist es gekommen, daß uns, wie aus der Erde gezaubert, mit einem Male ein blühendes Fachzeitschriftenwesen entgegentritt, ergänzt durch periodische Sammelwerke der verschiedenen Hochschulen, Serien von wissenschaftlichen, schulmäßigen Arbeiten, welche unmittelbar an die bewährten deutschen Vorbilder erinnern, während sie das für Amerika durch die Sprachgemeinschaft nächstliegende Vorbild so sehr überflügeln, daß England noch heutzutage keine einzige derartige Zeitschrift besitzt[1]).

Fassen wir aber England selber ins Auge, so ist es allerdings blos relativ im Rückstande gegen sein großes Tochterland. Es ist dort kein so rapider Aufschwung zu bemerken; es fehlt namentlich — mit Amerika verglichen — immer noch die Beweglichkeit, welche mit der langen Gewöhnung insularen Selbstgenügens bricht. Aber es ist in dieser Beziehung, es ist in jeder Beziehung besser geworden als es noch vor zehn oder gar vor zwanzig Jahren war. Es hat sich auch in der englischen Wissenschaft vieles geändert. Ich habe seit zwanzig Jahren diese Aenderungen und Entwickelungen verfolgt; ich habe mit freudigem Interesse die Zunahme und Ausbreitung der Fortschritte gesehen; es ist ein hauptsächlicher Grund der gegenwärtigen Blätter, über die heutige Nationalökonomie Englands zu berichten, um daran dann einen Blick auf die amerikanische Literatur anzuschließen.

Wesentlich in den alten Geleisen verharrt die französische Nationalökonomie. Aber Ansätze zum Neuen sind auch hier längst vorhanden; ja es ist eine bedeutungsvolle Erscheinung, daß die Professoren der politischen Oekonomie an den Rechtsakademien des Landes eine selbständige Zeitschrift (Revue d'Economie politique seit dem Beginne des Jahres 1887) begründet haben, die — verschieden von dem herrschenden alten Journal des Economistes — dazu bestimmt ist, ein Sprechsaal für alle Richtungen des Faches zu sein und zu diesem Zwecke mit dem Auslande, sogar mit Deutschland Fühlung sucht.

---

1) Vergl. die entsprechende Bemerkung im londoner Journal of the Statistical Society, 1888 S. 401.

III.

Wenden wir uns jetzt näher zu England.

Es darf wohl als ein passender Maßstab für den Entwickelungsgrad einer Wissenschaft bezeichnet werden, jedenfalls einer Wissenschaft wie der unserigen, daß man fragt, wie sich die gewonnene Erkenntniß zu dem Gange des wirklichen Geschehens verhalten, welchen Einfluß sie auf das praktische Leben ausgeübt, ob sie es dahin gebracht habe, nach dem unverlierbaren Berufe der Wissenschaft dem handelnden Leben voranzuleuchten, und wenn ihr das gelungen, wieweit sie es darin gebracht habe; oder aber ob sie, noch in den Kinderschuhen steckend, vielmehr dem wirklichen Geschehen nachgehinkt ist und wohl gar sich mit dem demüthigen Amt hat begnügen müssen, praktische Entwickelungen und Richtungen, die sie erfolglos bekämpft hat, nachträglich als berechtigt anzuerkennen und damit die Ueberlegenheit der Praxis über die dermalige Theorie zu bescheinigen.

Wir wissen, wie empfindliche Punkte unserer Wissenschaft mit dieser Fragestellung berührt werden. Wir wissen aber auch, wie übertrieben die Vorwürfe öfters gewesen sind, und wie ungerecht namentlich wenn sie von anderen, zumal benachbarten Fächern kamen, die allen Grund hatten stillzuschweigen.

Am wenigsten ruhmvoll freilich war es, wenn Vertreter der Wissenschaft selber es als eine innere Nothwendigkeit bekannten, daß sie in ihren Anschauungen mit dem jeweiligen Wechsel der Strömungen gewechselt haben. Denn mit einem solchen Zugeständniß hatte die Wissenschaft geradezu abgedankt und sich auf den Standpunkt derjenigen wohlgesinnten Leute herabbegeben, welche überhaupt kein höheres Verständniß besitzen als den Instinkt, den eben herrschenden Tagesströmungen zu folgen, heute zu preisen, was sie gestern als staatsgefährlich gebrandmarkt haben, und beides mit demselben Brustton der Ueberzeugung.

Es ist wohl nicht unbescheiden, wenn die deutsche Nationalökonomie, wenigstens in der Relativität zu der englischen Wissenschaft der letzten Menschenalter, an jenem Maßstabe gemessen, ein Größeres für sich in Anspruch nimmt, so sehr sie sich ihrer Unvollkommenheit bewußt sein mag. Jedenfalls ist es für die englische Nationalökonomie unbestreitbar, daß dieselbe seit einem Jahrhundert zwar hohe Ansprüche auf Autorität für die Praxis des Staatslebens erhoben, aber doch nur in beschränktem Maße erfüllt gesehen hat. Selbst auf dem Gebiete, auf welchem ihre größten Erfolge liegen, in der fortschreitenden Durch-

führung der Verkehrsfreiheit, sind solche Einschränkungen zu machen. Denn die Langsamkeit dieser Durchführung entsprach, wie erst heute deutlich wird, der Lückenhaftigkeit der alten Theorie, und die Rückschläge in den Anschauungen, welche das heutige England erlebt, sind nur die nothwendige Folge von der Einseitigkeit der alten Doktrinen. Auf anderen Gebieten ist es noch deutlicher. Die bahnbrechende und erfolgreiche Einführung der Einkommensteuer durch den jüngeren Pitt mit ihren hohen patriotischen Anforderungen an das englische Volk ist die praktische Widerlegung zu der kleinmüthigen Theorie des Adam Smith, nach welcher eine solche Steuer mit ihrer gehässigen Eindringlichkeit gegenüber dem kosmopolitischen Zuge des beweglichen und daher flüchtigen Kapitals undurchführbar sei außer für ein sehr kleines Gemeinwesen und bei sehr kleinen Beträgen. Während doch Pitt ein Kenner des Adam Smith war und bereits durch seine Parlamentsrede vom 12. Februar 1787 bei Gelegenheit des französischen Handelsvertrages seine Uebereinstimmung mit den freihändlerischen Ansichten des Smith bekundet, ja am 17. Februar 1792 dessen Werk über den Volkswohlstand verherrlicht und den Reichthum Englands aus der Verwirklichung seiner Ideen prophezeit hatte.

Erst eine Steuerlehre, welche wesentlich über Adam Smith hinausgeht und die tieferen Beziehungen zwischen Mensch und Staat untersucht, kann diesen praktischen Erscheinungen gerecht werden, sie in sich aufnehmen und sich so gestalten, daß sie dem künftigen Leben gegenüber nicht zu Schanden wird, vielmehr eine Leuchte und ein Weckruf wird für die Pflichten des Einzelnen gegen das Ganze.

Abermals andere Theile der Volkswirthschaft sind so zu sagen wild aufgewachsen, oder sie wären es, wenn nicht die Erbweisheit des praktischen Staatslebens sie in ihren Schutz genommen hätte. Soweit die Theorie Einfluß darauf gewann, sind sie dadurch verdorben worden. So das Kanal- und Eisenbahnwesen. Eine Wissenschaft, welche den Erscheinungen gerecht wurde und für die Zukunft sich brauchbar erwies, ist spät auf die Praxis gefolgt, in England selber aber auch bis zu dieser Stunde nicht gekommen; es sei denn, daß man die periodisch wiederkehrende Seeschlange des „Personenportos" oder ähnliche Leistungen des menschlichen Geistes als Wissenschaft bezeichnen will.

Das wichtigste Gebiet, auf welchem die englische Praxis der englischen Theorie eine große Beschämung bereitet hat, ist jene humanitäre Gesetzgebung des Arbeiterschutzes aus den letzten beiden Menschenaltern, der gegenüber die Wissenschaft theils ihre Unfähigkeit, theils ihre Schädlichkeit gezeigt hat, Schritt auf Schritt protestirend gegen Maßregeln,

deren innere Berechtigung mächtiger war als die Theorie, um dann hinterher und nothgedrungen die Thatsachen anzuerkennen, welche durch zureichendes Denken herbeizuführen ihr natürlicher Beruf war.

IV.

Das Gefühl der Unzufriedenheit mit diesem Zustande wurde zuerst von den besseren Geistern der englischen Nation, die außerhalb der „political economy" standen, empfunden, bis dasselbe allmählich (und zwar namentlich seit den letzten zwanzig Jahren) in die eigentlichen Kreise des Faches eindrang.

Die Unzufriedenheit der Außenstehenden bemerken wir schon in jenen Jahren, da die englische Theorie noch im Aufsteigen ihres Ruhmes um den Einfluß auf das öffentliche Leben ringt. Wie sich hoch im Norden inmitten des Sommers die Abenddämmerung des verflossenen Tages mit der Morgendämmerung des folgenden vereinigt, so sehen wir in der Zeit, da die Freihandelstheorie im englischen Parlament eben siegreich zu werden beginnt, zugleich den Gegensatz sich geltend machen, der auf sie folgen sollte. Die Staatsmänner selber, welche als die Väter des Freihandels in der Gesetzgebung auftreten, empfinden bei ihren sozialpolitischen Bestrebungen bereits den Stachel, welchen die Theorie des Freihandels gegen sie kehrt. So sieht der Freund George Cannings, der Handelsminister William Huskisson, da er am 5. Juli 1830 den Gesetzentwurf Littletons gegen das Truckſystem befürwortet, die Doktrinen der political economy gegen seine humanen Auseinandersetzungen ins Feld geführt[1]). Lord Ashley, der spätere Graf Shaftesbury, hat sich während des langen Laufes seiner Wirksamkeit in der Gemeinnützigkeit und in der Gesetzgebung für die unteren Klassen immer wieder zu beklagen über die Feindschaft und den bittern Hohn der political economists[2]). Macaulay selber, der liberale Whig, vertheidigt sich in jener bekannten Rede vom 22. Mai 1846 für die Zehnstundenbill des Mr. Fielden[3]) gegen die herrschende Doktrin des Freihandels und sucht die durch ihn empfohlene Maßregel als eine der nothwendigen Ausnahmen zu rechtfertigen.

Als Schriftsteller hat von außen her in ganz hervorragender Weise und früher schon Thomas Carlyle gegen die damalige englische National-

1) Speeches of the R. H. W. Huskisson vol. III p. 627.

2) The life and work of the Seventh Earl of Shaftesbury by Edwin Hodder. London 1888: passim.

3) Speeches of Lord Macaulay. London 1875. p. 207 ff.

ökonomie reagirt. Man kann sich eine erfreulichere Ausdrucksweise vorstellen, als diejenige war, welche dieser wunderliche Mann sich angewöhnt hatte; auch war diese Schreibart gewiß nicht sonderlich geeignet, in der Breite die Anhänger zu gewinnen, auf welche er bei Schriften wie „Sartor resartus" (1833), „Chartism" (1839) und „Past and Present" (1843) rechnete. Aber das ist gewiß, daß er mit einer erhabenen Energie gegen den Individualismus jener Theorie ankämpfte, die eben damals zur Macht gelangt war, und unseren Dank dafür soll auch die verschrobene Romantik seiner Darstellung der mittelalterlichen Gebundenheit nicht verkümmern, in welcher er das ideale Gegenstück zu dem heutigen England vorführt.

Carlyles Kampf richtet sich gegen den „Mammonismus" der neuen, Kapital erwerbenden Gesellschaft und gegen den „Dilettantismus" der alten Aristokratie. „Wir nennen es eine Gesellschaft", sagt er, „und predigen offen die vollständige Isolirung; unser Leben ist nicht eine gegenseitige Hilfe, sondern, verdeckt unter Kriegsgesetzen, die wir Konkurrenz u. s. w. nennen, eine gegenseitige Feindschaft. Wir haben gründlich vergessen, daß die Baarzahlung nicht die einzige Beziehung menschlicher Wesen ausmacht, und bilden uns wirklich ein, daß dadurch alle Verpflichtungen von Mensch zu Mensch erfüllt werden. Der Mammonismus indessen arbeitet wenigstens und selbst die niedrigste Arbeit ist ein Segen für den Menschen. Aber der Dilettantismus geht müßig, und das ist das Wesen einer Aristokratie, die Jagdwild einhegt, Füchse jagt und sich Kornzölle dekretirt[1]). Eine hochgestellte Klasse ohne Pflichten ist wie ein Baum der am Abgrunde wächst und von dessen Wurzeln der ernährende Boden abgebröckelt ist. Und doch, wenn die Zuckungen Europas in den letzten Menschenaltern etwas gelehrt haben, so ist vielleicht die Essenz, die tausend anderen Lehren zu Grunde liegt: Europa bedarf einer wahrhaften Aristokratie, eines wahrhaften Priesterthums, oder es kann nicht länger fortbestehen."

Als unmittelbar mögliche Maßregeln empfiehlt Carlyle ein umfassendes System staatlicher Kontrolgesetzgebung; er weist auf die bereits ins Leben getretene Fabrikinspektion hin und deutet vorausschauend auf den weiteren Gang der englischen Sozialpolitik, indem er die konsequente Verallgemeinerung des damit zur Anerkennung ge-

1) Sehr begründeterweise verweist jetzt auf diese Mahnungen Carlyles die neuerdings gestiftete „Deutsche Adelsgenossenschaft" und das „Deutsche Adelsblatt"; vergl. Materialien zu einem Katechismus der Sozialreform, gesammelte Aufsätze herausgegeben von Rudolph von Mosch. Berlin 1888.

langten Prinzips fordert: Bergwerksinspektion, Gesundheitsinspektion, Unterrichtsgesetzgebung, bis hin zu dem Schutze der ländlichen Arbeiter.

In eben jenen Tagen geschah es, daß ein Mann für dieses Werk erstanden war, welcher dem edelsten Typus der von Carlyle verlangten „working Aristocracy" entsprach — Lord Ashley.

Was die belebende Kraft dieses echten Aristokraten ausmachte — „das praktische Christenthum" — tritt im Gegensatze zu Carlyle bei manchen anderen Bekämpfern der „political economy" in den Vordergrund. So bei einem Schriftsteller, welcher im übrigen ein Verehrer von Carlyle ist und diesem sein Buch widmet: John Valor (Money and Morals, London 1852)[1]). Derselbe tritt auch näher an die eigentlichen Doktrinen des Faches heran und deutet auf Irrthümer der herrschenden Schule von einem Standpunkte, welcher dem heutigen deutschen Standpunkte nahe verwandt ist. Gegen die Moral des Geschäftslebens, welche behauptet „Geschäft ist Geschäft und Wohlthätigkeit ist Wohlthätigkeit", bemerkt er: diese Maxime ist falsch, Gott machte keine solche Scheidung in den Pflichten des Lebens. Gegen die Methode der „political economy" wendet er ein, sie sei in der Annahme eines ausschließlichen und konstanten wirthschaftlichen Triebes durchaus hypothetisch und bedürfe einer Verifikation durch die Erfahrung über das wirkliche Verhalten der Menschen; sie gerathe, indem sie den hypothetischen Charakter ihrer Prämisse vergesse, in die Gefahr, ihre ökonomischen Wahrheiten in sittliche Vorschriften zu verwandeln. Er verweist, im Gegensatze zu den deduktiven Lehrsätzen der Schule, auf die Erscheinungen der englischen Wirklichkeit, auf den historischen Charakter aller ökonomischen Prozesse, indem er die fortdauernden lokalen und sonstigen Verschiedenheiten in der Lage der Arbeiter hervorhebt, die der Theorie von der Ausgleichung des Lohnes widersprechen, indem er u. a. das Beispiel der Handweber von Spitalfields erwähnt, die ihr Elend von Geschlecht zu Geschlecht vererben. Valor ist es bereits, welcher Ricardo als „abstrakten Nationalökonomen" anklagt, als „Sünder ersten Ranges" in dieser Hinsicht. Von der Lehre des laissez-faire meint er, sie komme darauf hinaus, den Staat seines sittlichen Charakters gänzlich zu berauben und den Anspruch auf Ehrfurcht zu beseitigen, welchen in allen Zeitaltern seine Autorität mit Erfolg geltend gemacht habe. Jene Lehre entwickele einen Fanatismus ähnlich der einstigen Inquisition der katholischen Kirche, indem sie,

1) Mit dem Motto: Ye cannot serve God and Mammon.

kalt gegen den sichtbaren menschlichen Jammer, in dem Glauben an das allendliche Gesammtglück lebe.

Dagegen empfiehlt er das Eingreifen des Staates und der Gemeinden, unbeirrt durch das Vorurtheil einer „engherzigen" Doktrin und den Vorwurf des „Sozialismus", zu Gunsten der arbeitenden Klassen; empfiehlt die Leitung der Kapitalanlagen durch eine intelligente Regierung im Gegensatze zu den Ausschweifungen des angeblich erleuchteten spekulativen Privatinteresses. Er preist das volksfreundliche Regiment in Preußen, zumal in seiner Richtung auf Unterricht und Landbesitz, die herkömmliche Sorge der preußischen Staatsverwaltung für die zahlreichste Klasse, welche nicht ebenso leicht in den selbstischen Parteikämpfen Englands zu entdecken sei. Er sagt vieles Kommende für England voraus, wenn er das Herabsinken von der alten Machtfülle, die falsche finanzielle Sparsamkeit, die Verkümmerung der Wehrhaftigkeit tadelt, wenn er darauf hinweist, daß industrieller Fortschritt noch nicht alle anderen Arten von Fortschritt in sich schließt.

Eine noch weiter als Lalor gehende Anwendung der Ideen eines „praktischen Christenthums" auf die Kritik der englischen Nationalökonomie finden wir in der bekannten Gruppe der „christlichen Sozialisten", deren Stellung bereits vor Jahren in diesem Jahrbuch durch mich kritisch gewürdigt worden ist[1]). Auch Lalor gedenkt ihrer; sie waren in eben jenen Jahren hervorgetreten. Er bemerkt schon ganz richtig, was der Irrthum dieser trefflichen Männer war. Nichts ist leichter als Pläne eines vollkommenen Gemeinwesens auszudenken, nichts ist schwerer als einen neuen Enthusiasmus zu erzeugen, welcher für die neue Form den nothwendigen Inhalt bildet. Die christlichen Sozialisten entwerfen zuerst den Plan ihrer genossenschaftlichen Organisation und erwarten die dazu gehörige brüderlich-christliche Gesinnung als deren Ergebniß, statt daß die Sache umgekehrt sein sollte. Sie verfallen damit in den gleichen Fehler wie die unchristlichen Sozialisten aller Art.

Darin aber haben sie Recht und das ist ihre Bedeutung in dem Zusammenhange, welcher uns hier beschäftigt — neben den großen praktischen Verdiensten um das Genossenschaftswesen und um die Annäherung der höheren an die unteren Klassen — daß sie gegen die Theorie der political economy, in letzter Instanz gegen deren psychologische Basis und den daraus folgenden Individualismus reagiren. Durch ihre Abneigung gegen das staatliche Eingreifen in die soziale

1) Jahrgang 1883, S. 1 ff.

Reform[1]) suchen sie sich von den Verirrungen der sonstigen sozialistischen Systeme frei zu halten, verfallen damit aber desto tiefer in das vulgäre Vorurtheil der Engländer und der Anglomanen und geben demselben keinen günstigen Hintergrund durch die nationale Beschränktheit, mit der sie auf die deutsche Staatsentwickelung herabsehen. Aber diese ganze Auffassung berührt doch am Ende nur eine Kontroverse zweiter Ordnung gegenüber dem großen Verdienst, die ethischen Grundlagen der alten Nationalökonomie durch ihre Polemik in den Vordergrund des Interesses gezogen zu haben.

Ihre theoretische wie ihre praktische Schwäche freilich ist damit verknüpft, daß sie es nicht versucht haben, das eigentliche Feld der Fachwissenschaft zu betreten und dadurch unmittelbar einen regeneratorischen Einfluß auf dieselbe auszuüben.

Anders als sie die englischen Comtisten (Positivisten), welche mit der Unzufriedenheit der Außenstehenden begonnen haben, dann aber je länger je mehr in das Innere der heutigen englischen Nationalökonomie eingedrungen sind und Eroberungen gemacht haben. Es ist von dieser Richtung daher erst in einem folgenden Paragraphen zu reden.

V.

Das eigentliche Gebrechen der Ricardoschen Schule, welche etwa ein halbes Jahrhundert lang in England geherrscht hat, war der Mangel eines ausreichenden wissenschaftlichen Gesichtskreises. Sie unterscheidet sich dadurch unvortheilhaft von den grundlegenden Systemen des achtzehnten Jahrhunderts, demjenigen der französischen Physiokraten und dem anderen des Adam Smith. Während diese älteren Systeme

1) Ein Menschenalter vor den christlichen Sozialisten bereits tritt in dem schottischen Geistlichen Thomas Chalmers insofern eine ähnliche Richtung hervor, als dieser auf der einen Seite die Bedeutung des Christenthums für das wirthschaftliche Leben betont, andererseits aber als einer der entschiedensten Anhänger von Malthus jedes staatliche Eingreifen ablehnt und alles von der freiwilligen Barmherzigkeit neben der individuellen Tüchtigkeit erwartet, wie denn wirklich die schottische Armenpflege diesen (primitiven) Charakter noch bewahrte und auch durch das Gesetz von 1845 nur vorsichtig änderte (Knies, Die englische Armenpflege 1863, S. 167). V. A. Huber hat bei seinem ersten Aufenthalte in Schottland im Jahre 1823 von Chalmers zuerst einen Eindruck in der Richtung des praktischen Christenthums und der inneren Mission empfangen (Elvers, Viktor Aimé Huber, 1872, I, 240). Die hierher gehörigen Schriften von Chalmers sind: The christian and civic economy of Large Towns (1821—36) und On political economy in connection with the moral state and moral prospects of society (1832).

unmittelbar in der Philosophie ihres Zeitalters wurzelten und daher zu den großen Fragen des sozialen Lebens vordrangen, tritt mit Ricardo und seinen Nachfolgern eine Wandelung ein, durch welche jene tiefer liegenden Wurzeln verdorren und nur noch einem Aste des alten Stammes Kraft zum Weiterwachsen gewähren. Mit dem Verdorren jener philosophischen Grundlage tritt auch die Unfähigkeit zur Prüfung der Prämissen des achtzehnten Jahrhunderts ein. Diese verwandeln sich vielmehr in starre Axiome, aus welchen alles weitere mit logischer Nothwendigkeit folgt, und die logische Korrektheit der deduktiv gewonnenen Lehrsätze ist die Aufgabe des Faches.

Welche Umstände diese herbeigeführt haben — die allgemeinen Verhältnisse der englischen Wissenschaft, der Zusammenhang der ökonomischen Theorie mit dem Staatsleben und seinen herrschenden Parteien und Interessen, oder welche sonstigen Einflüsse — ist hier nicht zu untersuchen. Die Thatsache ist unverkennbar. Sie wird aber gemildert durch das baldige Auftreten eines Mannes inmitten der Schule, welcher die Entwickelung über sie hinaustreibt. Die Begründer selber deuten unbewußt auf die Lücken ihrer Theorie. Die Art, wie Ricardo beispielshalber das (sophistischerweise sogenannte eherne) Lohngesetz in den Fluß der sittlichen und historischen Entwickelung stellt, deutet auf das gerade Gegentheil seiner abstrakten Methode[1]). Wenn J. R. Macculloch in einem Briefe an Lord Ashley vom 28. März 1833[2]) denselben seiner warmen Sympathie für den Fabrikgesetzentwurf versichert und gegen die verbreitete Meinung, daß die Nationalökonomen unter allen Umständen Gegner der Staatskontrolle seien, sich verwahrt (er bewundert den preußischen Schulzwang, findet die Schranken von Ashleys Entwurf nicht weitgehend genug) — so haben wir selbst von einem der viel gescholtenen Epigonen das Zugeständniß für die Unzulänglichkeit der Doktrin, welche mehr und mehr die herrschende wurde. Und wesentlich anders klingt es doch, wenn sein Zeitgenosse Senior an einer Stelle, wo er die Bedenken gegen überlange Arbeitszeit, wie gegen die Fabrikarbeit von Frauen und Kindern erörtert, sich dafür entschuldigt, weil solche Erörterungen Dinge berühren, die keinen Einfluß auf den Volkswohlstand haben, daher auch nicht in das Gebiet der Nationalökonomie fallen.

Schon vor Stuart Mill treten einzelne Schriftsteller auf, welche Vorläufer einer wirklichen Umgestaltung der englischen Nationalöko-

1) Vergl. meine „Nationalökonomischen Studien" (1886) S. 641 ff.
2) Life and Work of the Earl of Shaftesbury, S. 84.

nomie sind. So im Jahre 1824 William Thompson[1]) mit „An Inquiry into the principles of the Distribution of Wealth most conducive to human happiness". Er unterscheidet zwei Klassen von Denkern, welche sich bisher mit politischer Oekonomie und Verwandtem beschäftigt haben: die „intellektuellen" und die „mechanischen". Für einen hervorragenden Typus der ersteren hält er Godwin (der durch seine sozialistische Schrift über „Political justice", d. h. soziale Gerechtigkeit, Malthus zu seinem individualistischen Werke über das Prinzip der Bevölkerung mit veranlaßte); für einen hervorragenden Typus der anderen Klasse erklärt er Malthus und die ganze ihm zustimmende Sekte. Beide Klassen von Denkern sind einseitig, sehen blos die eine Hälfte der Wahrheit — die Aufgabe ist die, beide Hälften zu vereinigen. Die intellektuellen Denker folgen allein ihren edlen Empfindungen und kümmern sich wenig um die materielle Seite des Lebens und deren Gesetze. Die mechanischen Denker dagegen verachten die erhabenen Ideen des Wohlwollens, des geistigen Fortschrittes, der Vervollkommnungsfähigkeit, und beschäftigen sich blos damit, daß die lebenden oder todten Maschinen möglichst viel Produkte erzeugen und sich Konsumenten dafür finden. Mit welchen Mitteln produzirt wird, mit Kamelen, Pferden, Menschen, Sklaven oder Freien, mit schwerer oder leichter Arbeit, gesunder oder lebensgefährlicher Anstrengung, geht sie nichts an, außer mit Rücksicht auf die Produktionskosten. Wie und von wem die Produkte verbraucht werden, ob von der Masse der Produzenten zu deren Erquickung und Behagen, oder von einer kleinen Minderzahl zu deren Ueberfluß und Mißbehagen, ist ihnen gleich.

Erst durch die Verbindung jener Ideen der „intellektuellen" Denker mit den großen Entdeckungen der politischen Oekonomie gelangt man zu einer Sozialwissenschaft (social science), welche nach der richtigen Vertheilung und Verwendung der Güter fragt, welche den Wohlstand nicht blos in seinen Wirkungen auf Produktion und Reproduktion, sondern auch in seinen moralischen und politischen Folgen, in seiner Tragweite für das menschliche Glück betrachtet. Moralisten und Theologen haben bisher meistens nichts von der politischen Oekonomie gewußt, die politischen Oekonomen nichts von der Moral. Die Sozial-

1) Dilettanten pflegen Dinge zu entdecken, die den Fachmännern längst bekannt sind. So hat Anton Menger (Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 1886) diesen Schriftsteller entdeckt, welcher mir seit vielen Jahren bekannt ist und u. a. in meiner Abhandlung „Ueber internationale Fabrikgesetzgebung" in Conrads Jahrbüchern 1881, N. F., III, 365, dann in meinem Systeme der Nationalökonomie (1885) I, 155 gewürdigt ist.

wissenschaft soll beide Seiten verknüpfen; sie soll das Problem lösen, wie sich eine gerechte Vertheilung mit den Fortschritten der Produktion vereinigen läßt. Eine gerechte Vertheilung an der Stelle der bisherigen Vertheilung durch Gewalt, Betrug, Zufall, Verjährung. Die bisherige politische Oekonomie hat nicht einmal den Versuch zu einer Lösung gemacht. Die Lösung liegt, so meint nun Thompson, in dem Prinzip der Genossenschaft (mutual cooperation) auf dem Boden der Freiwilligkeit. Er folgt R. Owen und geht vorauf den christlichen Sozialisten, die zu den verfügbaren psychologischen Faktoren nur die religiöse Weihe hinzuthun. Aber nicht diese praktische Frage der Lösung des Problems, sondern der ausführlich begründete Hinweis auf die Nothwendigkeit einer Erweiterung und Umbildung der politischen Oekonomie zur Sozialwissenschaft ist das Bemerkenswerthe an diesem Schriftsteller. Er geht hiermit um ein Menschenalter dem Stuart Mill voraus, nur mit dem Unterschiede, daß er die beiden Hälften des Alten und des Neuen inniger verbindet als der Spätere, welcher im Widerspruche zwischen den beiden Hälften stecken bleibt, aber dafür allerdings desto behutsamer die Ricardo-Malthusische Doktrin weitergiebt.

Reagirt Thompson wesentlich in systematischer Richtung, so betont Richard Jones in der Polemik gegen Ricardo vornehmlich die Verbesserung der Methode. Der neueste Geschichtsschreiber der englischen Nationalökonomie, der Comtist John Kells Ingram, geht so weit zu behaupten, daß vieles von dem, was die deutsche historische Schule gepredigt hat, sich deutlich in den Schriften von Jones ausgesprochen findet[1]). Wenigstens ist es richtig, daß er (Essay on the Distribution of Wealth and on the Sources of Taxation, 1831) im Gegensatze zu Ricardos Abstraktion eine ausgebreitete Beobachtung der Erscheinungen neben historischem Studium verlangte. Dies sei der einzige Weg, zu gesicherten Wahrheiten zu gelangen, wogegen die vorschnellen Verallgemeinerungen aus beschränkter Erfahrung uns nur Enttäuschungen bereiten. Er forderte in diesem Sinne eine „political economy of nations", d. h. eine auf dem Untergrunde vergleichender Wirthschaftsgeschichte ruhende Nationalökonomie. Der Gegenstand des Werkes von Jones, als eines ersten Theiles ohne spätere Fortsetzung, ist die Lehre von der Grundrente, welche er im Gegensatze zu Ricardo gemäß seinen methodologischen Ansichten dann allerdings in einer Art behandelt, wie man sie seitdem oft im Kampfe gegen Ricardo und gegen Malthus erlebt hat. Statt auf die Hypothese einzugehen

1) A History of political Economy. Edinburgh 1888. S. 142.

und sie zu verstehen, um sie dann durch die versprochene erweiterte Forschung am empirischen Stoffe zu berichtigen, wird eine Mannigfaltigkeit von Beobachtungen als Widerlegung aneinander gereiht, die sich sehr wohl in Einklang oder in Unterordnung unter die Hypothese bringen lassen, statt dessen aber innerlich unvermittelt neben einander bestehen bleiben und zu keinem theoretischen Abschluß gelangen. Jedoch das ist das Schicksal neuer Anregungen, daß sie zunächst das richtige Verhältniß zu ihrem Gegensatze nicht zu finden wissen; zumal dann, wenn die neue Richtung von außen her in das Fach hineingetragen wird, wie denn Jones in manchem, was er über die bisherige Nationalökonomie sagt, den Eindruck der Oberflächlichkeit macht. Das historische Wissen, welches er fordert, besitzt er selber durchaus nicht für die bisherige Entwickelung der Nationalökonomie und der Volkswirthschaft. Jedoch es ist gewiß, daß er gegen die abstrakte Richtung Wahrheiten geredet hat, die in England erst 30 — 50 Jahre später mit Erfolg wiederholt worden sind, und daß er selber einen achtbaren Versuch in der geforderten Richtung gemacht hat. Seit dem Buche von Jones ist mehr als ein halbes Jahrhundert verflossen, und man ist selbst heute noch weit davon entfernt, die vermißte Harmonie gefunden zu haben, wenn man auch seitdem ein gut Stück weiter gekommen ist.

VI.

Stuart Mill ist in Deutschland so bekannt und sein volkswirthschaftliches Werk namentlich ist so verbreitet, auch so oft bereits in zureichender Weise beurtheilt worden, daß wir bei diesem Anlaß uns darauf beschränken können, nur weniges zu sagen.

Er ist in der Geschichte unseres Faches trotz, ja gerade wegen der zwei Seelen in seinem System der Nationalökonomie, historisch angesehen eine wohlthuende Erscheinung. Man muß ihn nur messen an der Umgebung der gleichalterigen Fachmänner in England und auch außerhalb Englands. Er war doch ein bedeutender, universeller Kopf, er ragte mächtig über die Schar der Freihandels- und Wechselkursökonomen empor, er ließ auch das, was man gemeinhin zu Professoren in Oxford und Cambridge gemacht hat, lächerlich weit hinter sich zurück. Wenn nicht Bagehot in einer seiner letzten Abhandlungen uns das Bekenntniß hinterlassen hätte, so würden wir es uns selber haben sagen müssen, daß die orthodoxe Schule der Ricardianer in ihm einen Ketzer sah und einen Geist wie Bagehot vielmehr als den Priester der reinen Lehre verehrte.

Daß er jene andere Hälfte, von der wir oben sprachen, aus der

enthusiastischen Fülle seines Wesens zu dem System hinzuthat, das ist sein Hauptverdienst in der Geschichte der Wissenschaft. Aber er hat gleichsam nur eine Brücke geschlagen aus der Enge der alten Doktrin; diese Doktrin selber hat er nicht in Fluß zu bringen verstanden; ja sie ragt wie ein hartes Gestein vielfach in die andere Hälfte seines Gedankenzuges hinein und will nicht dazu passen.

Heute ist man auch in England selber dazu gelangt, ihn ähnlich zu beurtheilen wie wir ihn kennen[1]). „Die inkongruente Verbindung der engen Dogmen seiner früheren Epoche mit den weitherzigen Ideen seiner späteren Phase gaben seiner ganzen Wissenschaft einen schwankenden und unschlüssigen Charakter. Er ist, von jeder Seite angesehen, in eminentem Sinne unabgeschlossen; er repräsentirt die Tendenzen zu neuen Anschauungen und eröffnet neue Blicke in verschiedenen Richtungen, aber er wirkt kaum an irgend einem Punkte grundlegend und bleibt persönlich nicht blos unabgerundet, sondern auch unzusammenhängend."

Dagegen wird dann Mills Bedeutung als Vermittler des Ueberganges, und gerade vermöge dieser Eigenthümlichkeit seiner wissenschaftlichen Stellung, wie von uns anerkannt.

Wie nun aber das Neue zunächst weniger Anklang findet als das Alte, so war es auch die alte Hälfte in Mills Principles of political economy, welcher der Erfolg zutheil wurde, der anerkannte Ausdruck der herrschenden Doktrin während fast eines Menschenalters in England zu sein. Nach dieser Seite hin war Mills Werk der abschließende Markstein der Ricardo-Malthusschen Schule und ihrer unbestrittenen Herrschaft. Von dem Erscheinen des Buches (1848) datirt man mit Henry Sidgwick[2]) die „halcyon days" der englischen Nationalökonomie, d. h. die Jahre, wo kein Sturm die Ruhetage des gesicherten wissenschaftlichen Besitzes störte.

Der Sturm trat ein, als Mill im Jahre 1869, bei der Besprechung des Buches seines Freundes William T. Thornton „On labour" in der Fortnightly Review, plötzlich eine Theorie aufgab, welche er so lange vertreten hatte. Die Leichtigkeit, mit der er hier die orthodoxe Lohnfondstheorie preisgab, verursachte der Schule einen unerwarteten Stoß in dem bisher genossenen Ansehen. Wie konnte wohl eine Wissenschaft fertig sein, welche in wichtigen Lehren so schnell kehrt machte und sich geschlagen erklärte!

---

1) Vergl. Ingram, History of polit. economy, S. 146—154.

2) The principles of political economy 1883 (2. Aufl. 1887). S. 4.

Von jener Zeit (ob gerade von jenem einzelnen Ereignisse, darüber werden natürlich verschiedene Ansichten möglich sein) schreibt sich die Krisis der englischen Nationalökonomie her. Es zeigt sich jetzt von Jahr zu Jahr immer mehr eine Zersplitterung der Ansichten im einzelnen und im ganzen. Eben jene Jahre sind es, wo die Entwickelung der deutschen Nationalökonomie die Aufmerksamkeit weiterer Kreise in Deutschland und im Auslande auf sich lenkt. England zeigt diese Aufmerksamkeit, nach seiner bekannten Art, am langsamsten. Aber auch hier folgt sie allmählich den neuen Ereignissen. Einzelne Gelehrte, zunächst vielleicht blos ein einziger, Cliffe Leslie, sind imstande, deutsch zu lesen; diese vermitteln literarisch und persönlich (meinen Aufsatz über die deutsche Nationalökonomie in der Fortnightly Review 1873 hat Cliffe Leslie vermittelt). Aber bald steigern sich diese Einflüsse: in den siebenziger Jahren sind es immer noch Ausnahmen, vereinzelte Kämpfer für das Neue und vereinzelte Zugeständnisse von dem Alten. Im Laufe der achtziger Jahre verwandelt sich das Bild allmählich: es ist das Gegentheil jener einstigen Ruhetage einer siegreichen Doktrin.

VII.

Nur selten noch wagt es jemand zu erklären, wie der frühere Schatzkanzler Lowe beim hundertjährigen Jubiläum des Werkes von Adam Smith im Jahre 1876 that, daß die Nationalökonomie ihre Aufgabe erfüllt und nicht viel mehr zu leisten übrig habe, nachdem sie die Grundsätze des freetrade durchgeführt[1]).

Hatte doch schon Miß Harriet Martineau (1802—1876) in ihrer Selbstbiographie das Bekenntniß abgelegt, daß sie — welche in ihren jüngeren Jahren (1832—1834) die Lehre der Ricardoschen Schule wirksam durch ihre „Illustrations of political economy“ popularisirt hatte — jetzt zu der Erkenntniß gekommen sei, die politische Oekonomie müsse an so vielen ihrer Theile eine gründliche Umgestaltung erfahren, daß es fraglich sein könne, ob künftige Generationen ihr viel mehr verdanken werden als die freilich bedeutende Entdeckung der Gesetzmäßigkeit im Wirthschaftsleben.

1) Ingram, The present position and prospects of political economy. Dublin 1878, S. 7. Bereits im Jahre 1821 schrieb Torrens (Essay on the production of wealth, Introd. p. XIII): Die Zeit des Streits ist bald vorbei, in zwanzig Jahren wird kaum ein Zweifel bestehen über die fundamentalen Prinzipien der Nationalökonomie und Einstimmigkeit herrschen.

Und wenn ein wirklicher Professor der politischen Oekonomie an der Universität Oxford, Bonamy Price, noch einen Schritt weiter gegangen und glücklich bei jenem Standpunkte d'Alemberts, also beim Jahre 1750, wieder angelangt war, indem er behauptete, eine wissenschaftliche Methode für die ökonomischen Dinge sei ein Irrthum: die Leute hätten ganz Recht, wenn sie derlei Fragen lediglich im Lichte der Natur behandelten, der gesunde Menschenverstand habe darüber allein zu entscheiden — so war das doch nur ein naiver Ausdruck für die Empfindung des negativen Besitzstandes der englischen Doktrin im allgemeinen und des oxforder Vertreters derselben im besonderen.

Selbst ein Schriftsteller, welcher so sehr sich mit der herrschenden Schule solidarisch fühlte, daß er im Gegensatze zu Stuart Mill den letzten echten Schüler Ricardos sich nannte, selbst Walter Bagehot hat halb bewußt halb unbewußt starke Zugeständnisse am Ende seines Lebens gemacht[1]). So meint er, durch die Kontroversen in den siebziger Jahren zum Reden provozirt, die Stellung der englischen Nationalökonomie sei nicht mehr ganz befriedigend: sie errege nicht mehr dasselbe Interesse wie früher, man habe auch nicht mehr dasselbe Vertrauen zu ihr. Er erkennt an, daß die Behandlung der englischen Nationalökonomie an drei Fehlern gelitten hat: erstens daran, daß man sie oftmals nicht als eine Theorie eines eigenthümlichen Zustandes der Wirthschaft, sondern als eine allgemein wahre Theorie dargestellt und sich dadurch schlagende Widersprüche zugezogen habe; zweitens daran, daß man sich in zu abstrakten Ausführungen bewegt habe; hätte man sich vor Augen gehalten, daß man es nur mit den Ursachen des Wohlstandes in einer besonderen Art menschlicher Gesellschaftszustände zu thun habe, so würde man seine Lehren auf die Thatsachen dieser Sphäre gestützt haben, während die Prätension einer allgemein giltigen Lehre die Abneigung vor thatsächlichen Ausführungen mit sich brachte, die eben geeignet waren, auf die Mannigfaltigkeit menschlicher Zustände hinzuführen; drittens endlich an dem Fehler, daß man es versäumt habe, in der konkreten Bestätigung der abstrakten Sätze das Nöthige zu leisten. Bagehot definirt geradezu die englische political economy als die Wissenschaft des Geschäftes (science of business), wie es in dem Großbetriebe einer modernen Volkswirthschaft beschaffen ist; sie ist eine Analyse jener Welt, welche vielen Engländern so vertraut ist — des großen Verkehrs, durch welchen England reich geworden ist; sie

1) Economic Studies, edited by R. H. Hutton. London 1880. Dazu meine Anzeige in Conrads Jahrbüchern 1880. N. F. I.

setzt die hauptsächlichen Thatsachen voraus, welche diesen Verkehr ermöglichen, und nach der Weise einer abstrakten Wissenschaft isolirt und vereinfacht sie dieselben, löst sie aus der Verwickelung der wirklichen Erscheinungen heraus. Da sie blos mit Sachen des Geschäftes sich befaßt, so nimmt sie an, daß der Mensch lediglich durch Geschäftsmotive getrieben wird.

Wer nun seit Adam Smith und seit den Physiokraten nicht die Ansicht theilt, welche die Geschäftsleute aus der Schule Ricardos haben, daß die Nationalökonomie in einer „Wissenschaft des Geschäftes" aufgehe, der empfängt mit jenen Worten Bagehots ein hinreichendes Zugeständniß über die Schranken der Schule.

Auch John Elliot Cairnes gehört zu denjenigen Schriftstellern, welche auf altem Boden stehend, doch dazu beigetragen haben, dessen Festigkeit ins Wanken zu bringen. Durch seine methodologische Schrift (The character and logical Method of political economy, 1857; 2. Aufl. 1875) vertrat er mit Schärfe die Einschränkung seiner Wissenschaft auf die rein ökonomischen Gesetze, und die Ausschließung jeder Erörterung über irgend ein soziales System oder eine dazu gehörende Institution. Die Nationalökonomie hat nach ihm „nichts zu thun mit dem Grundsatz des Laissez-faire und ebensowenig mit dem Prinzip des Kommunismus" ... sie ist ebensowenig gebunden an die heutige Organisation der Volkswirthschaft wie die Mechanik an das heutige Eisenbahnsystem. Durch diesen abstrakt ökonomischen Standpunkt nähert er sich scheinbar dem entgegengesetzten Extrem (und der Amerikaner Walker hat in der That gemeint, er trete für die deutsche historische Schule ein), indem er fordert, die Nationalökonomie habe — als „science" vom Seienden im Gegensatze zu einer „art" welche Vorschriften ertheilt — lediglich die ökonomischen Gesetze jedes gegebenen sozialen Zustandes zu erörtern; sie sei aber deshalb niemals fertig, weil mit dem Fortschritte der Menschheit immer neue Institutionen und Systeme des gesellschaftlichen Lebens auftauchen, deren ökonomische Gesetze sie zu ergründen habe (S. 22). Er wendet sich mit dieser Auffassung gegen die meisten, auch englischen Nationalökonomen: gegen ältere Franzosen wie J. B. Say und Bastiat, und gegen neuere Engländer, sowohl die Apologeten des Kapitals, wie gegen Mill und zumal die Komtisten. Dieser Standpunkt ist freilich das gerade Gegentheil derjenigen psychologischen Vertiefung des ökonomischen Stoffes, welche eine solche Trennung als Folge einer falschen Analogie mit den äußeren Naturprozessen erweist. Es ergab sich für Cairnes weiterhin die Folgerung, daß die Nationalökonomie, gleich den Naturwissenschaften der Mechanik,

Astronomie u. s. w., welche die Stufe der Deduktion erreicht haben, aus ihren Prämissen deduktiv zu Lehrsätzen gelangen müsse, welche „caeteris paribus" Giltigkeit haben, d. h. hypothetische Wahrheit besitzen. Er sieht in den Angriffen auf Ricardos Methode den Beweis für die große Unwissenheit über die Methode der politischen Oekonomie. Der Induktion weist er einen untergeordneten Platz an, analog demjenigen in der Physik. Dagegen hält er die mathematischen Bestrebungen von Macleod und Jevons für einen Irrthum.

Indessen so sehr dieser Schriftsteller durch seine Methodenlehre der alten Schule Unterstützung bringt, ist doch der einschneidende Scharfsinn und die große Nüchternheit gegenüber allen praktischen Beziehungen der Wissenschaft, von zersetzender Wirkung gewesen. In der That hat er von Anfang (1857) auf den unfertigen Zustand der Wissenschaft hingewiesen im Gegensatze zu der Selbstzufriedenheit der herrschenden Orthodoxie.

Die größere Schrift von Cairnes „Some leading principles of political economy newly expounded" (1874) bewegt sich auf dem alten Boden: sie erörtert die spezifischen Fragen der Ricardoschen Schule — die Werthlehre, das Verhältniß von Arbeitslohn und Kapitalgewinn, den internationalen Handel. Bei der Lehre vom Lohn sucht er die alte Lohnfondstheorie gegen Longe, Thornton, Mill aufrecht zu erhalten. Die Absicht dieses Buches, „das Lehrgebäude, welches durch die Arbeiten von Adam Smith, Malthus, Ricardo und Mill errichtet worden, zu befestigen", ist nicht erreicht worden. Wohl aber hat es durch die Schärfe seiner Angriffe gegen St. Mill dazu beigetragen, das Ansehen der alten Schule zu erschüttern.

Schon oben wurde William Thomas Thornton genannt, dessen Buch[1]) „On Labour" (1869; 2. Aufl. 1870) zu der Krisis der englischen Nationalökonomie, mindestens nach außen hin, den Anstoß gegeben. Dieser Schriftsteller, höherer Beamter im India Office und Freund von Stuart Mill, hat mit einer bemerkenswerthen Unbefangenheit gegenüber der herrschenden Schule mehrere Gegenstände von praktischem Interesse erörtert. So bereits im Jahre 1846 „Overpopulation and its remedy", darauf im Jahre 1848 „A plea for peasant proprietors (with the outlines for a plan for their establishment in Ireland)" mit dem Motto aus dem Plinius „modum agri imprimis servandum" und in 2. Aufl. 1874 den beiden fran-

1) Vergl. meine Besprechung in den Göttinger Gelehrten Anzeigen, Jahrgang 1869.

zösischen Schriftstellern Léonce de Lavergne und Emile de Laveleye gewidmet. Er tritt darin dem herrschenden Vorurtheil der englischen Doktrin gegen den landwirthschaftlichen Kleinbesitz entgegen, indem er die ökonomischen, sozialen und moralischen Vorzüge des Bauernstandes erörtert. In dem Werke „über die Arbeit", welches seinen Namen in weiteren Kreisen, auch in Deutschland (ins Deutsche übersetzt 1870) bekannt machte, tritt er wesentlich als Fürsprecher der Trades Unions auf, berichtigt in diesem Zusammenhange die herrschende Preis- und Lohnlehre der englischen Wirthschaftstheorie, und kann in der alsbald nach dem Erscheinen des Buches veröffentlichten zweiten Auflage von einem großen Erfolge, zumal von dem Zugeständniß Stuart Mills erzählen; allerdings zugleich von der lebhaften Polemik der Edinburgh Review als herkömmlicher Vertreterin der alten Wirthschaftslehre.

Das dritte Buch (Indian public works, 1875) ist aus der Sphäre seiner amtlichen Thätigkeit heraus geschrieben. Es behandelt die Verkehrsanstalten und verwandten Einrichtungen der englisch-indischen Regierung. Nicht die Verherrlichung der privaten Initiative für solche Unternehmungen, wie es in England üblich, wenigstens in der herkömmlichen Doktrin, sondern die große Nothwendigkeit des öffentlichen Eingreifens unter den eigenthümlichen Verhältnissen Indiens wird an dem bisher in dieser Richtung Geleisteten und noch erst zu Leistenden dargelegt.

Thornton hat endlich auch ein moralphilosophisches Werk veröffentlicht (Oldfashioned Ethics and Commonsense Metaphysics, 1873), worin er gegen die utilitarische und materialistische Lehre, besonders gegen Huxley, reagirt.

VIII.

Die bisher genannten Schriftsteller sind so ziemlich alle bereits gestorben. In dem Zeitraume von 1873—1884 sind Stuart Mill, Cairnes, Martineau, Bagehot, Thornton aus dem Leben geschieden; daneben Fawcett (dessen Hauptwirksamkeit im Parlamente lag und dessen wissenschaftliche Thätigkeit überwiegend popularisirend war), dann Jevons, Newmarch, Cliffe Leslie, Arnold Toynbee, von denen neben den Lebenden noch zu reden ist.

W. Stanley Jevons hat in einem verhältnißmäßig kurzen Lebenslauf (1835—1882) in England bedeutenden Einfluß ausgeübt und namhafte Anhängerschaft hinterlassen. Er hat scharf gegen die Ricardosche Schule polemisirt; er behauptete, die „einzige Hoffnung, zu einem wahren System der Oekonomie zu gelangen, beruhe auf der

endgiltigen Beseitigung der verwickelten und verkehrten Annahmen der Ricardoschen Schule". Man würde sich aber sehr täuschen, wenn man meinte, Jevons habe an die Stelle jener Annahmen dasjenige setzen wollen, was der Gedanke der ethisch-historischen Schule in Deutschland — und wie wir sehen werden, ganz neuerdings auch in England — ist. Während er in der Polemik gegen die Schule Ricardos zu viel thut, thut er in dem Positiven, was er an die Stelle setzt, viel zu wenig. Wenn man, wie es Jevons thut, jene „verkehrten und verwickelten Annahmen" dadurch widerlegen will, daß man den alten kümmerlichen Streit zwischen Produktionskosten einerseits, Angebot und Nachfrage andererseits wieder aufwärmt, um sich auf die letztere, die französische Seite zu schlagen und diese zu rühmen; wenn man Entdeckungen macht wie die vom „Grenznutzen" und sich in diesen mageren Bissen noch mit einer Anzahl Entdecker von ähnlichem Geiste theilen muß; wenn man gar, was das allerärgste ist für einen Nationalökonomen, welcher die Annahmen der Ricardoschen Schule beseitigen und ersetzen will, in den Wahn einer exakt-mathematischen Methode verfällt und darin, mit einer Anzahl anderer Wahngläubiger, der Weisheit letzten Schluß für die neue Nationalökonomie findet: dann ist das, bei aller Begabung und bei allem Scharfsinn des einzelnen Denkers, doch immer wider blos der alte Most in neuen oder sogar alten Schläuchen.

Neben einer Reihe von Aufsätzen, die sich mit verschiedenen Tagesfragen der Wirthschafts- und Sozialpolitik beschäftigen, und einem Buche über das Geldwesen (Money and the mechanism of exchange, 1875) ist das Hauptwerk von Jevons: The theory of political economy, 1871; 2. Aufl. 1879. Er tadelt die insulare Enge der volkswirthschaftlichen Weisheit Englands, um — die französische Theorie, Jean Baptiste Say, Bastiat u. s. w. zu preisen[1]). Wie die Schule Ricardos verweist er die neuesten Bestrebungen der Comtisten und Cliffe Leslies zur Umgestaltung der Nationalökonomie (die deutsche Literatur ist ihm durchaus unbekannt, da er deutsch nicht lesen kann)

1) In ähnlicher Weise hat der etwas ältere Schriftsteller H. D. Macleod, welcher vor mehr als dreißig Jahren mit großem Geräusch auftrat, seine radikale Polemik gegen die herrschende englische Schule wesentlich auf die Verherrlichung der französischen Nationalökonomie gestützt. Verschieden von Jevons hat er aber wenig Eindruck auf seine Landsleute gemacht, und selbst bei seiner Behandlung des Kredit- und Bankwesens, worin seine Stärke liegt, stört die Neigung zu extravaganten Theorien. Uebrigens wollte auch er die Nationalökonomie zu einer exakten Wissenschaft im Sinne der Mechanik erheben (Theory and Practice of Banking, 1857). Gegen ihn Cairnes, Method. S. 110. 219.

in die Soziologie. Er macht sich anheischig, in seinem Buche „die Theorie der Wirthschaft als einen Calculus von Lust und Schmerz zu behandeln" —, sie soll eine „Mechanik des Nutzens und des Eigennutzes" sein. Er giebt eine Uebersicht seiner Vorläufer in der mathematischen Methode für diese Mechanik, Namen, die er erst nachträglich kennen gelernt, Schriften, die er zum Theil niemals gesehen hat: Rau, Thünen, Mangoldt; in der zweiten Auflage geht er bis auf Francis Hutcheson (1729) zurück. Besonders rühmt er (nach einer Analyse, die ihm ein weißer Rabe, der deutsch kann, gemacht) die Schrift von dem Regierungs-Assessor a. D. Gossen über die Gesetze des menschlichen Verkehrs (1854), welcher seinen Gedankengang bereits vorweggenommen habe. Aber selbst K. H. Lang muß mit seiner Historischen Entwickelung der Teutschen Steuerverfassungen (1793) als Vorläufer der mathematischen Methode herhalten, während doch keine Silbe derart in dessen Buche steht.

Mit seiner mathematischen Exaktheit begeht Jevons den groben logischen Fehler (er war Professor der Logik und politischen Oekonomie an Owens College in Manchester), die statistische Methode mit seiner mathematischen Methode zusammenzuwerfen, da sie doch das gerade Gegentheil ist. Die arithmetische Seite der Statistik und die mathematische Strenge der Deduktion sind gänzlich von einander verschieden, obwohl das viel mißbrauchte Wort „exact" sie beide zu bezeichnen gebraucht, indessen damit nur in seiner eigenen Vieldeutigkeit bloßgestellt wird[1]).

In der Behandlung praktischer Probleme wandte er sich zwar gegen das Laissez-faire (The State in Relation to Labour, 1882; Methods of Social Reform, 1883), saß aber doch in den Vorurtheilen derselben Schule so fest, daß er beispielshalber (mit den Mannchestermännern) sogleich bereit war, den finanziellen Verlust der englischen Staatstelegraphenverwaltung als einen Beweis gegen Staatsunternehmungen (Fortnightly Review 1875) auszubeuten, während der wirkliche Grund in einer verkehrten Wohlfeilheit der Tarife lag und liegt, wie es noch letzthin mit achtbarer Offenheit der „Economist"[2]) gerügt hat.

In den letzten Jahren hat Henry Sidgwick, Professor der Moralphilosophie an der Universität Cambridge, ein Handbuch er

1) Gegen die mathematische Methode spricht sich Cairnes aus in der 2. Auflage „Logical Method" 1875, preface S. VI fg.

2) July 21. 1883.

ſcheinen laſſen, das Verbreitung gefunden hat. Als Philoſoph hatte er ſich bereits 1874 durch „The Methods of Ethics“ (nicht eine Methodenlehre der Ethik, ſondern eine Kritik der ethiſchen Syſteme) bekannt gemacht (3. Aufl. 1884). Im Jahre 1883 veröffentlichte er „The principles of political economy“, welches im Jahre 1887 eine zweite Auflage erlebte. Sidgwick iſt ein Moralphiloſoph, welcher ſich in die Nationalökonomie hineingeleſen hat, indem er einige leitende engliſche Schriftſteller ſtudierte. Sonderlich weit iſt er dabei nicht gegangen und iſt durchaus davon entfernt, eine ähnliche Einwirkung auf die heutige engliſche Nationalökonomie auszuüben oder auch blos ausüben zu wollen, wie die Moralphiloſophen in Frankreich und Schottland im vorigen Jahrhundert ausgeübt haben. Er verdankt am meiſten Stuart Mill, dann Cairnes und Jevons; er will auch Adolph Wagners Lehrbuch geleſen haben; es iſt aber blos eine ſehr dürftige Spur davon zu bemerken[1]). Sein Standpunkt iſt demjenigen Stuart Mills in keiner Weiſe überlegen; vielmehr iſt Mills Werk unendlich reizvoller und geiſtvoller. Von einer ethiſchen Vertiefung des Gegenſtandes, über Mill hinaus, iſt keine Rede. In der großen Kardinalfrage von „Sein“ und „Seinſollen“ im Stoffe der Nationalökonomie bleibt er bei der Antwort ſtehen, welche die Philoſophie des vorigen Jahrhunderts gegeben und die alten Handbücher der Deutſchen Nationalökonomie angewendet haben: ſie iſt erſtens eine Lehre vom Sein (science), zweitens eine Lehre vom Seinſollen (art) und behandelt den Stoff dem entſprechend in der alten Weiſe — den zweiten Theil als Lehre vom Eingreifen des Staates in die Volkswirthſchaft (book I production, book II distribution, book III „the art of political economy“) einſchließlich Finanzwiſſenſchaft.

Am Schluſſe dieſes dritten Buches als letztes Kapitel des Ganzen, nach dem Kapitel über die „public finances“ folgt „political economy and private morality“. Das ganze Kapitel iſt elf Seiten lang. Gegen dieſe Behandlung wird ſelbſt das Journal des Economistes nichts einzuwenden haben. Alſo überhaupt kein ernſthafter Verſuch, den hart gefrorenen ethiſchen Stoff der alten Theorie flüſſig zu machen — und das thut ein neueſter Moralphiloſoph. Wir müſſen ihm aber die Gerechtigkeit angedeihen laſſen, daß an einzelnen Stellen in der That die Sonne ſeiner moralphiloſophiſchen Einſicht das alte Eis aufthaut. So ſagt er (S. 62) — was freilich in Deutſchland viel früher

1) S. 413: Zu Gunſten von Staatsforſten, Rau-Wagner, Finanzwiſſenſchaft I § 193.

gesagt worden ist —: ein fundamentaler Einwurf gegen die vorgeblich exakte Messung der Arbeit als Opfer oder Unlustempfindung, wie Jevons will, sei die Thatsache, daß die Arbeit, zumal in ihren höheren Gattungen, öfters den größten Genuß für den Arbeiter selber bereitet.

IX.

Die historisch statistische Forschung ist auch in England zunächst ohne das Bewußtsein ihrer endlichen Aufgabe gegenüber der alten Theorie, oder sie gelangt wenigstens nicht dahin, diese Aufgabe zu ergreifen. Die große Masse der statistischen Arbeit, wie sie durch das „Journal der Statistischen Gesellschaft" seit einem halben Jahrhundert repräsentirt wird, im einzelnen tüchtig, aber in vielem doch herzlich dilettantisch, steht einer tieferen Betrachtung der Prinzipienfragen meist zu fern, dem Bannkreise der üblichen political economy meist zu nahe, um von hier aus einen durchgreifenden Fortschritt erwarten zu lassen. Das bekannte Werk von Thomas Tooke und William Newmarch über die Geschichte der Preise (1838—1857), welches von C. W. Asher in das Deutsche übertragen worden, ist ein wichtiger Anfang zu induktiven Forschungen, die indessen für die herrschende Theorie völlig ungefährlich blieben: wie denn auch die beiden Verfasser echte Anhänger und praktische Vertreter der „science of business" waren.

Selbst die aus archivalischen Quellen schöpfende mittelalterliche Preisgeschichte von Thorold Rogers (A History of agriculture and prices in England, 1866—1887), welche in sechs Bänden, theils Quellenmaterial, theils Darstellung, aus den Archiven der Oxforder Colleges von 1258 bis 1702 herab die Entwickelung in England aufzuhellen versucht, hat die Rechtgläubigkeit ihres Verfassers lange Zeit wenig beeinflußt, wie das sein kurzes „Manual of political economy for schools and colleges" (1868 und öfter) — ein merkwürdig flaches Büchlein — beweist[1]). Das historische Werk ist bekanntlich gleich nach seinem Erscheinen, namentlich in Deutschland, dankbar gewürdigt worden[2]); es ist auch in handlicherer Form, zu zwei kleinen Bänden zusammengefaßt erschienen (Six centuries of work and wages; the history of English labour, 1884). Erst in diesem letzten Buche ent-

1) Vergl. meine Anzeige in Hildebrands Jahrbüchern 1868, X, 457.

2) Vergl. Hildebrands Anzeige in seinen Jahrbüchern 1868, X, 71. Dann in denselben Jahrbüchern XIX, 123 und N. F. V, 241, XVI, 577. Ferner Schmoller in diesem Jahrbuch, 1888, S. 203.

wickelt er eine lobenswerthe Kritik gegen die alte Schule, die nur öfters über das Ziel hinausschießt.

Anders als diese eben Genannten und alle vorauf Erwähnten hat sich der durch den Rechts- und Kulturhistoriker Henry Sumner Maine († 1887) stark beeinflußte Thomas Edward Cliffe Leslie († 1882) zu der herrschenden Nationalökonomie gestellt. Schon sein Gesichtskreis war ein bedeutend weiterer als derjenige der meisten anderen; von allen unterschied ihn seine Kenntniß der ausländischen, zumal deutschen Literatur. Er ist leider, ehe er zum Abschlusse einer größeren Arbeit gelangte, in verhältnißmäßig jungen Jahren aus der Welt geschieden. Aber er hat zwei Bände gesammelter Aufsätze hinterlassen (Land Systems and Industrial Economy of Ireland, England and Continental Countries, 1870; Essays in Political and Moral Philosophy, 1879) in welchen er — in dem ersteren mehr gelegentlich, in dem zweiten erschöpfender — die eigentlichen Streitfragen zwischen alter und neuer Richtung berührt. Bereits in seinen ersten Aufsätzen (1861, 1863) wendet er sich gegen Anschauungen H. Th. Buckles, dessen Werk über die Geschichte der Civilisation kurz zuvor erschienen war und Aufsehen erregte. Die mechanistische Geschichtsauffassung Buckles bekämpft er; die Art, wie Buckle das volkswirthschaftliche Werk des Adam Smith im Sinne jener Geschichtsauffassung deutet und verherrlicht, bekämpft er und widerlegt er. Er zeigt, wie die Begründung der menschlichen Handlungen auf die Selbstsucht, und gar die Begründung des Gesammtwohls auf eben diese Naturkraft, den Anfängen ursprünglicher Rohheit den Schein der Allgemeinheit giebt an der Stelle der historischen Untersuchung über die Entwickelung des menschlichen Trieblebens. Er zeigt, daß Adam Smith an die großen Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit appellirt habe, daß er den Eigennutz nur unter dieser Voraussetzung als Triebfeder der Volkswirthschaft gebilligt habe, und gelangt damit, angesichts der eben damals schwebenden Frage der nordamerikanischen Negersklaverei, zu dem Ergebniß, daß Ad. Smith solche Art von Selbstsucht niemals gebilligt habe. Es war ein Lieblingsgedanke Leslies bis zuletzt, im Gegensatze zu Ricardo und dessen Schule die Methode des Adam Smith und seine Betrachtung der Wirthschaft als eine induktive und historische zu rühmen (in ähnlicher Weise auch das Werk des Malthus über die Bevölkerung) und dieses hatte relativ ja auch einige Berechtigung[1]). Als der

1) Aehnlich hat sich Thorold Rogers gegen Lowe geäußert, desgleichen Ingram, present position, S. 19.

Minister Lowe am 4. April 1870 im Parlament erklärte, die Nationalökonomie gehöre — wie die Naturwissenschaft — keiner Nation an, keinem Lande, da suchte Leslie in einer Abhandlung über das Werk des Adam Smith nachzuweisen, wie wenig die Schule, welche solches lehrt, im Geiste des alten Meisters rede, und wie ihre vorgeblichen Naturgesetze aus ganz besonderen historischen Umständen hervorgegangen seien.

Mit deutscher Literatur schon früher bekannt, begrüßte Leslie dann jene exoterische Bewegung des Faches und wies in seinen späteren Aufsätzen häufig darauf hin (über die Geschichte der deutschen Nationalökonomie, über die philosophische Methode der Nationalökonomie, über Nationalökonomie und Soziologie). Da er nun leider selber nicht dazu gelangt ist, diese oft wiederholten kritischen Erörterungen zu einem positiven Abschlusse zu bringen, so entschädigt uns die Ueberzeugung, daß seine Bestrebungen in der englischen Nationalökonomie als ein glückliches Ferment gewirkt haben, dessen Folgen heute sichtbar sind.

Ein anderer Schriftsteller, welcher mehr im Hintergrunde geblieben ist, ein Freund Cliffe Leslies, hat doch in sehr energischer Weise und zum Theil vortrefflich die Grundlagen der alten Schule bekämpft. Es ist David Syme[1]). Zunächst trat er mit einem Aufsatze über die Methode der politischen Oekonomie in der Westminster Review (1871 S. 208 ff.) gegen Stuart Mill auf. Er meinte, wenn man das Selbstinteresse zum einzigen Beweggrunde der wirthschaftlichen Handlungen mache, so schließe man die Moral von dem wichtigsten und größten Gebiete des menschlichen Lebens aus; man könnte mit demselben Rechte die Liebe zur Freiheit zu dem einzigen Beweggrunde in der Politik machen und daraus dann die allgemeinen Gesetze für die Gesellschaft und die angemessensten Staatsformen ableiten. Die deduktive Methode, welche von jener Voraussetzung ausgehe, müsse durch die induktive Methode abgelöst werden; die Abneigung gegen die letztere erkläre sich aus den enormen Arbeiten, welche sie auferlege. Dennoch werde sie früher oder später in Angriff genommen werden, da unmöglich die Nationalökonomie noch viel länger in dem zurückgebliebenen Zustande verharren könne, in welchem sie sich jetzt befinde. Allerdings halten viele Leute sie für eine weit vorgeschrittene Wissenschaft, die blos noch der Popularisirung bedürfe, ja gar für eine exakte Wissenschaft, deren Prinzipien einleuchtend wären wie die Axiome der Geometrie. Die Absurdität dieser Ansicht sei indessen jedem klar,

1) Vergl. meine „Nationalökonomischen Studien" S. 535—554.

welcher über den außerordentlich verwickelten Charakter der ökonomischen Vorgänge nachdenke.

Im Jahre 1876 folgte darauf ein Buch von Syme, welches diese Gedanken weiter ausführte und die Stellung der Nationalökonomie im Kreise der Wissenschaften näher bestimmte: „Umrisse einer Wirthschaftslehre" (Outlines of an industrial science). Schon der Name, den er für das Fach braucht, zeigt das Bedürfniß, sich von der herkömmlichen Schule zu scheiden, welche der Bezeichnung „political economy" durch den damit gemeinhin verknüpften Sektenglauben präjudizirt hat[1]). Neuerdings hat man auch wohl (so Macleod, Jevons, Cliffe Leslie, Marshall) den Namen „economics" vorgezogen, welcher nach der Analogie von „politics", „aesthetics", gebildet ist und die englische Form der griechischen Worte darstellt, also unserem „Oekonomik" entsprechend.

Syme bietet in diesem Buche dasjenige, wozu Leslie niemals gelangt ist, eine systematische Darlegung der Methode und des Inhalts der Nationalökonomie als einer ethischen Wissenschaft. Es ist ein äußerst ansprechendes, gut geschriebenes, unseren deutschen Anschauungen sympathisches Büchlein. Mit geschickter und fesselnder Polemik gegen die üblichen Autoritäten Englands setzt er seine Ansicht aus einander, verfolgt die Sophismen der physikalischen Analogien mit eindringender Schärfe und bringt aus Geschichte und Erfahrung schlagende Thatsachen bei zur Widerlegung der herrschenden Doktrinen. Sehr gut ist unter anderem, was er über die Lehre von der freien Konkurrenz sagt, von welcher noch Stuart Mill behauptet hatte, daß nur auf dieser Grundlage die Nationalökonomie den Anspruch auf den Charakter einer Wissenschaft habe. Er zeigt die Unsicherheit dieser vorgeblich konstanten Grundlage; er zeigt die Tendenz der Mitwerbung, in ihr Gegentheil umzuschlagen, wie es angesichts der neueren wirklichen Erscheinungen immer deutlicher geworden ist, wie die Wissenschaft immer mehr gezwungen worden ist, darin dem längst von Louis Blanc und Proudhon Behaupteten beizustimmen. Er geht darin so weit, die Kapitalübermacht der englischen Baumwollenindustrie in ihrem perfiden Verhalten gegen Ostindien zu brandmarken und dadurch die „freie Kon-

1) Industry bedeutet im Englischen (ähnlich im Französischen) „wirthschaftliche Arbeit" im allgemeinen; industrial classes = arbeitende Klassen. Die einstmalige Gewohnheit, Ad. Smiths System als „Industriesystem" zu bezeichnen, war irreleitend; es war eine unrichtige Uebersetzung des Englischen system of industry, d. h. dasjenige System, welches den Volkswohlstand auf jede Art wirthschaftlicher Arbeit begründet.

kurrenz" Englands als Weltmacht in ihrem innersten Wesen zu enthüllen. Er zeigt aber namentlich auch die moralische Bodenlosigkeit der herkömmlichen Lehre und die Nothwendigkeit einer sittlichen Remedur gegen ihre praktischen Folgen.

X.

Bei Schriftstellern wie Leslie und Syme ist nur theilweise ein philosophischer Einfluß bemerkbar, welcher im heutigen England eine große Bedeutung gewonnen hat. Es ist der Einfluß des Franzosen Auguste Comte. Durch ihn sind Anschauungen von dem historischen — oder, wie man sonst wohl sagte, organischen — Charakter der Volkswirthschaft und Gesellschaft in England mächtig geworden, welche bei uns weit früher und auf ganz anderen Wegen eingedrungen sind.

Comte hat bereits im vierten Bande seines Cours de philosophie positive mit Hohn von den unfruchtbaren Streitigkeiten der Oekonomisten seiner Tage über die wirthschaftlichen Elementarbegriffe gesprochen, er hat dieselben mit den scholastischen Disputationen des Mittelalters verglichen (2. Aufl. Bd. IV S. 197). Er hat in diesem Zusammenhange auch der historischen Rechtsschule gedacht und ganz richtig die Berührung derselben mit seinen eigenen Bestrebungen herausgefunden. Während es Aufgabe unserer Philosophen bleibt, diese Beziehungen klarzulegen (und in der That hat Wilhelm Dilthey uns in Aussicht gestellt, diese Arbeit zu leisten), bemerken wir die erfreuliche Erscheinung, daß seit etwa zwanzig Jahren die englische Comtisten- (oder Positivisten-) Schule mehr und mehr in die orthodoxe Nationalökonomie eindringt und auf ihre Umgestaltung hinarbeitet.

Durch Stuart Mill kritisch dargestellt[1]), hat die Lehre Comtes eine Reihe hervorragender Geister in England ergriffen. Unter diesen haben zunächst einzelne gleichsam von außen her die Befestigungen der alten Nationalökonomie beschossen. Veranlassung dazu gab das nahe Verhältniß der Comtisten zu der englischen Arbeiterpartei und den Trades' Unions. Die Vertheidigung dieser Sache führte zu dem Kampfe gegen die alte Lohntheorie und damit Verwandtes. So hat Frederik Harrison in der Fortnigthly Review und in anderen Blättern seit mehr als zwanzig Jahren gewirkt. Im gleichen Geiste

1) Auguste Comte and positivism. Reprinted from the Westminster Review. Second edition, revised. 1866.

hat der radikale Historiker Beesly geschrieben; so der Jurist Henry Crompton (Industrial Conciliation, 1876). Ihnen zur Seite oder hinter ihnen als ihre Klienten — im Kampfe für die Interessen der Arbeiter gegen die orthodoxe, kapitalistisch entartete Doktrin — stehen einzelne Arbeiterführer selber. So George Howell mit seinem Buche über die Gewerkvereine (The Conflicts of Capital and Labour, historically and economically considered, 1878); so Thomas Wright mit seiner Schrift über die allgemeine politische und die soziale Stellung der arbeitenden Klassen im heutigen England (Our new masters, 1873).

Aus dieser Fürsprecherschaft für eine Partei, deren Interessen durch die orthodoxen Lehren nicht befriedigt wurden, ist jetzt nun aber, seit etwa einem Jahrzehnt, eine förmliche Besitzergreifung der Wissenschaft selber geworden. Der Comtismus ist in die Nationalökonomie eingezogen und hat sich darin, durch gleichartige Bestrebungen unterstützt, als in dem Felde eigener Forschung niedergelassen.

Epochemachend hierfür war die Rede, welche John K. Ingram bei der Versammlung der Britischen Gesellschaft zur Beförderung der Wissenschaft (British Association for the Advancement of Science) im Sommer des Jahres 1878 als Präsident der Sektion für Nationalökonomie und Statistik hielt, über die „gegenwärtige Lage und die Aussichten der Nationalökonomie“ [1]).

Ingram geht von der Thatsache aus, daß seit einem Jahrzehnt für die Nationalökonomie in England eine bedeutsame Krisis ausgebrochen ist. Auf verschiedenen Seiten hätten sich Zeichen kund gegeben von einer geringschätzigen Zurückweisung ihrer Ansprüche auf Autorität; selbst unter denjenigen, welche diese Ansprüche für die Vergangenheit anerkennen, zeige sich die Neigung, sie für Gegenwart und Zukunft als erloschen anzusehen. Er verweist dann, nach Aufzählung einer Reihe von englischen Stimmen, namentlich auf die deutsche Wissenschaft, deren tüchtigste Vertreter insgesammt gegen die Methoden und Lehren der Ricardoschen Schule Front gemacht haben; dann auf die neuesten Italiener und andere, vor allem auf Auguste Comte und dessen Schule. Auf Comtes Kritik der alten Nationalökonomie gestützt, wirft er dieser insbesondere vier Mängel vor: die Isolirung der ökonomischen Erscheinungen von den anderen sozialen Phänomenen; den metaphysischen Charakter vieler wirthschaftlicher Begriffe; das miß-

1) The present position and prospects of political economy. Dublin 1878. In das Deutsche übersetzt von H. v. Scheel. Jena 1879.

bräuchliche Verwalten der Deduktion in ihren Forschungsmethoden; den absoluten Ton ihrer Lehrsätze und Vorschriften. Unter diesen vier Gesichtspunkten erörtert Ingram den Zustand der alten Doktrin, in einer Weise, welche im wesentlichen den uns vertrauten Gedankengang wiedergiebt. Er schließt mit dem Hinweis auf den internationalen Charakter der Wissenschaft, gegen welchen sich so lange die Selbstgenügsamkeit der englischen Volkswirthe verschlossen habe, aber ferner nicht mehr werde Widerstand leisten können.

Nur wenige Jahre früher hätte Ingrams Rede kaum gehalten werden können und die orthodoxe Schule, welche dieselbe jetzt mit schweigendem Respekt aufnimmt, würde darüber gescholten haben — so schrieb Cliffe Leslie bald darauf[1]).

Ingram hat dann weiterhin, im gleichen Geiste eine kurze Geschichte der Nationalökonomie geschrieben, zunächst als Bestandtheil der „Encyclopaedia Britannica“ (1885 Bd. XIX), welche jetzt als selbstständiges Buch erschienen ist (A History of political economy, Edinburgh 1888). Ihr Schwerpunkt liegt für uns in der Kritik der englischen Literatur, welche naturgemäß im Vordergrunde steht, während für die übrigen Länder bei der Kürze des Werkes ohnehin wenig Raum übrig bleibt. Indessen das ganze Buch ist eine erfreuliche Erscheinung durch den Geist, welcher es beherrscht. Nach kurzen Abschnitten über die älteren Epochen wird der Stoff eingetheilt in die beiden Partien: „System der natürlichen Freiheit“ und „historische Schule“. Schon diese Eintheilung verräth den deutschen Einfluß: ja vielleicht ist dieser Einfluß zu weit gegangen und hat die Logik der Eintheilung ein wenig verschoben. Ingram ist nach Leslie augenscheinlich einer von den jüngeren englischen Gelehrten, welche deutsch lesen. Mag hier eine Stelle aus seinem Buche Platz finden.

„Die Bewegung, welche die neue Schule in Deutschland schuf, mit den Entwickelungen, die daraus entstanden sind, hat ohne Zweifel jenem Lande gegenwärtig den Vorrang in den ökonomischen Studien gegeben. Der deutsche Einfluß hat sich in den anderen Ländern geltend gemacht — am stärksten wohl in Italien, am schwächsten in Frankreich. In England hat er sich unablässig Bahn gebrochen, obschon aufgehalten durch die insulare Gleichgiltigkeit gegen den Gang des Denkens im Auslande, welche unsere herrschende Schule so lange gekennzeichnet hat. Hand in Hand mit diesem neuen Einflusse hat ein allgemeiner Widerwille gegen das orthodoxe System um sich gegriffen,

1) Essays in political and moral philosophy. S. 411.

theilweise aus dem Argwohn, daß seine Methode ungesund sei, theils aus einer tiefen Unzufriedenheit mit der dadurch bestimmten Praxis und mit der entdeckten Hohlheit der Politik des Laisser-faire. Daher sind allenthalben eine Denkweise und eine Forschungsart zur Beliebtheit gelangt, welche im Einklange mit den systematischen Anschauungen der historischen Nationalökonomen stehen. Und so ist ein Dualismus entstanden: eine jüngere Schule, welche mehr und mehr zur Vorherrschaft gelangt, während die alte Schule wohl noch ihre Position vertheidigt, obschon ihre Anhänger mehr und mehr ihre Haltung zu modifiziren und die Bedeutung der neuen Erkenntnisse zuzulassen streben."

Es ist ebenfalls von seiten eines Comtisten, daß ein Einfluß auf die Fortentwickelung der englischen Nationalökonomie gewürdigt worden ist, welchem so lange die Doktrin unter dem Drucke der alten Schule nicht gerecht werden konnte. Es ist der Einfluß eines Mannes, welcher als Kunstkritiker und Aesthetiker in der schöngeistigen Welt Englands und Amerikas großes Ansehen genießt: John Ruskins. Durch die Richtung seiner Schriftstellerei ist er in weite Kreise gedrungen, in welche sonst die Wissenschaft nicht hineinreicht. Seine überaus romantische Lebensanschauung, seine ästhetische und moralische Reaktion gegen das ganze moderne England und die neue industrielle Gesellschaft haben ihn zum Vertreter eines Protestes gegen die politische Oekonomie gemacht, welcher wohl in die Worte „Gefühl gegen Wissenschaft" zusammengefaßt worden ist. Wollten wir eine Analogie zu Ruskin auf deutschem Boden finden, so könnte vielleicht als ein kleines Gegenstück W. H. Riehl genannt werden mit seiner einstmaligen neuen Wissenschaft, welche von außen her, mehr einem richtigen Gefühl als einer zureichenden Kenntniß folgend, ästhetisch-romantisch die herrschenden Doktrinen berichtigen wollte. In Ruskin ist der Gegensatz einer ideellen Lebensauffassung zu dem Materialismus der englischen Nationalökonomie und des englischen Lebens auf eine besonders populäre Art offenbar geworden. Die ideellen Momente, aus der Wissenschaft hinausgeworfen, haben sich auf ihre Weise geltend gemacht und zum Theil in recht absonderlicher Gestalt.

Wie gewöhnlich haben die Männer der herrschenden Schule diese Erscheinung nach der Schale und nicht nach dem Kern beurtheilt; noch kürzlich hat die Edinburgh Review (1888) ihn mit Spott übergossen. Indessen seine Exzentrizität ist doch nur eine Eigenschaft, welche gerade dem englischen Wesen so eigenthümlich ist, daß am wenigsten Engländer sie einem einzelnen so hoch anrechnen sollten. Das wesentliche

an Ruskin ist die durchgreifende Kritik des ganzen Erwerbs und Genußlebens im heutigen England.

Und so hat ihn der Comtist Patrick Geddes gewürdigt[1]). Er stellt ihn neben Carlyle als glühenden Bekämpfer der orthodoxen Schule. Er findet jetzt, da die alten Doktrinen wie ein Luftschloß mittelalterlicher Scholastik zusammenbrechen, viel solides Material in ihm zum neuen Aufbau. Seine zerstörende Kritik habe unzweifelhaft für viele englische Leser Werthvolles geleistet; doch dürfe man nicht vergessen, daß diese Kritik vornehmlich wegen der verbreiteten Unkenntniß der deutschen Wissenschaft für England nothwendig war.

Es liegt in den Bestrebungen der englischen Comtisten, welche darauf gerichtet sind, die herkömmliche Nationalökonomie zur Sozialwissenschaft zu erweitern oder doch im Zusammenhange mit den erweiterten sozialwissenschaftlichen Ausblicken fortzuentwickeln, daß auch die primitiv historischen Arbeiten, welche in England neuerdings gepflegt worden sind, in ihrer Bedeutung für die Nationalökonomie der Zukunft verstanden werden. Theils die naturwissenschaftlichen Anregungen, theils die äußeren Beziehungen Englands zu den mannigfaltigen Völkerschaften und Gesittungen des Erdenrundes haben englische Forscher veranlaßt, kulturhistorische Untersuchungen anzustellen, welche für das historische Verständniß der Wirthschaft, für die Genesis ihrer Institutionen, für die Vertiefung der ökonomischen Psychologie durch Kenntniß des geschichtlichen Menschen von unschätzbarem Werthe sind. Die

1) John Ruskin Economist. Edinburgh 1884. Die einschlagenden Schriften Ruskins sind: „Political economy of art" — „Arrows of the chace" 1880). Die sämmtlichen Schriften Rs. gesammelt in: The works of John Ruskin. London 1871—87. Die Edinburgh Review läßt aus ihrem Zorn auf Ruskins großen Einfluß im englischen Publikum schließen, wenn sie u. a. sagt (Bd. 167 S. 198 ff.) es sei eine „phenomenal effrontery"... die Art wie R. „imposed himself on a whole generation as a teacher qualified to lecture de haut en bas on the whole circle of life and its greatest artistic and social problems". Ganz kürzlich ist eine wohlwollende Kritik Ruskins als ökonomischen Schriftstellers in der amerikanischen Vierteljahrsschrift (Quarterly Journal of Economics Bd. 2 Nr. 4, 1888 S. 414—445) von F. J. Stimson erschienen mit zahlreichen charakteristischen Auszügen aus seinen Schriften. Stimson findet bezeichnenderweise eine Verwandtschaft Ruskins mit der deutschen historischen Schule; in seinen sozialpolitischen Plänen entdeckt er eine Annäherung an den „Staatssozialismus Bismarcks" und prophezeit für die Zukunft: „wenn auch die einstige Nationalökonomie nicht gerade unmittelbar auf seinen Schriften fortbauen wird, so wird sie doch mehr aus Ruskins Erde als aus Ricardos Stroh die Ziegel zu ihrem Baue formen." Die heutige englische Nationalökonomie ist aber vielleicht schon weit genug entwickelt, um über solche Alternative hinaus zu sein.

Arbeiten von Tylor, Lubbock, Lewis Morgan, dazu die aus der Anschauung ostindischen Völkerlebens hervorgegangenen Schriften H. S. Maines, Hearns und Anderer sind zwar erst Anfänge, deren Ergebnisse durch vielfältige Vergleichung mit ferneren Forschungen sicher zu stellen sind, jedoch Anfänge, welche auf eine künftige ergiebige Ausbeute hinweisen.

Daß die heutige englische Nationalökonomie das Bindeglied entdeckt hat, durch welches diese Forschungen zu ihr selber hinüberreichen, das kennzeichnet ihre neueste vielversprechende Entwickelung. Ist es doch geradezu ein Schüler Henry Maines gewesen, welcher zuerst mit dem bewußten Ziele auftrat, von den aus ihm entlehnten historischen Anschauungen her die alte Nationalökonomie zu erneuern.

XI.

Einer der jüngeren jetzt lebenden Nationalökonomen Englands, H. S. Foxwell in Cambridge, hat kürzlich einen Bericht über den Zustand seines Faches im Zusammenhang mit der volkswirthschaftlichen Bewegung in England erstattet, welcher in vielen Beziehungen mit unserer Ansicht übereinstimmt[1]).

Den größten Fehler der alten Doktrin sieht er darin, daß sie ausgesprochenermaßen sittlich indifferent war[2]), da sie das ökonomische Handeln einem System mechanischer Gesetze unterthan machte, unabhängig von allen Gesetzen der sittlichen Welt: daher die Empörung aller Geister, die das Beste in dem literarischen, künstlerischen und ideellen Leben des Landes darstellten; daher am Ende eine Verachtung gegen die Lehren dieser Wissenschaft, die unglücklicherweise noch anhält, nachdem der gerechte Anlaß dazu beseitigt ist. Verknüpft mit jenem Fehler seien die Lehren des Individualismus gewesen, über welche das Leben hinwegging und so das Ansehen der Wissenschaft nach seinem Theile kompromittirte.

Als Momente der Erneuerung für die englische Nationalökonomie nennt Foxwell drei: das humanitäre, namentlich in den christlichen Sozialisten verkörpert; dann das historische; endlich das scientifische d. h. die mathematische Richtung von Jevons. Er meint, diese drei

1) The economic movement in England, in der neuen amerikanischen Zeitschrift The quarterly Journal of Economics Bd. II S. 85 ff. Boston 1887.

2) Unmoral, a more serious defect than immorality which provokes a reaction.

Richtungen gehörten friedlich zusammen. Schon Jevons hat[1]) zu dieser etwas eklektischen Auffassung Anlaß gegeben, indem er bei dem Kampfe gegen die alte Schule wohl mehr die Gemeinsamkeit des Kampfes schätzte, als daß er eine Gleichartigkeit der Bestrebungen bei den Anhängern der historischen Richtung entdeckte. Auch glaubte er, ganz ähnlich wie manche ältere Ansichten außerhalb Englands, die beiden Richtungen sollten nebeneinander hergehen: nur war er natürlich nicht im Zweifel darüber, daß seiner „theoretischen" Richtung der Vorrang gebühre.

Thatsächlich hat jetzt derjenige Mann, welcher der Hauptschüler von Jevons in England ist und selber dort schon eine Schule herangebildet hat, Alfred Marshall, Professor in Cambridge (Nachfolger von Fawcett auf dessen Lehrstuhl seit 1885), auf eine solche Fusion des an sich Entgegengesetzten hingearbeitet. Während er[2]) den Werth der mathematischen Schulung des Denkens für die Nationalökonomie auf das Eindringlichste betont und daraus den eigenthümlichen Beruf der Universität Cambridge, als des anerkannten Sitzes mathematischer Studien, für die neue Nationalökonomie herleitet, tritt er doch in so verständiger Weise für eine wechselseitige Durchdringung des aprioristischen Denkens mit der Erfahrung und Geschichte ein, ja erhebt er sich zu einem solchen ethischen Pathos gegenüber den Aufgaben der Wissenschaft für das heutige soziale Leben, daß hier wirklich ein lebendiges Beispiel für die Gemeinschaft jener drei Momente gegeben zu sein scheint. Er weicht insofern von Jevons ab, als er die harten Vorwürfe gegen die alte Schule, namentlich Ricardo, nicht wiederholt, dieselbe vielmehr sogar in Schutz nimmt gegen die Behauptung einer Vernachlässigung der Erfahrung: ihnen verdanke man vielmehr sehr werthvolles Beobachtungsmaterial, so namentlich die bewundernswerthe Reihe der parlamentarischen Untersuchungen, welche der deutschen historischen Schule viele ihrer besten Gedanken eingegeben haben. Die Einseitigkeit der Beobachtung als Untergrund der alten Doktrin erkennt er allerdings an, ebenso wie Bagehot. Er weist der empirisch-historischen Forschung große Aufgaben zu, für welche er einen glücklichen Blick verräth, wenn er einmal sagt, die Begründung irgend eines Zustandes durch die Sitte sei nur das Bekenntniß, daß wir den Grund desselben nicht wissen, und wie das Teleskop die Milchstraße am Firmament auflöst in die einzelnen Gestirne, so sei hier das Problem

1) Ingram, History of political Economy. S. 232.
2) The present position of economics. London 1885.

gestellt, die ökonomischen Sitten in ihre Bestandtheile aufzulösen (noch Mill hatte bekanntlich die Sitte als selbständigen Faktor neben der Konkurrenz in der Lehre von der Preisbildung aufgestellt und damit relativ einen Fortschritt begründet). Er tritt mit Recht der Uebertreibung derer entgegen, welche frei von aller Theorie die Thatsachen vorgeblich „selber reden lassen wollen": das sind die gefährlichsten Theoretiker, sagt er, welche solches behaupten, während sie hinter dem Vorhang die theoretische Zuthat verstecken, ohne welche alle Thatsachen stumm und todt bleiben.

Marshall hat diese versöhnende Richtung, in welcher sich manches Frische und Aussichtsvolle der neuen englischen Nationalökonomie die Hand zu reichen scheint, namentlich einer Erscheinung gegenüber bewährt, welche wissenschaftlich und praktisch uns in hohem Grade anmuthet: Arnold Toynbee und seine Freunde[1]).

Wir pflegen in Deutschland die Beobachtung zu machen, daß die berufsmäßige Beschäftigung mit der Wissenschaft, zumal in der herkömmlichen Ruhe der kleinen Universitätsstädte, einen überwiegend günstigen Einfluß auf die Lebensdauer ausübt. Wenn wir die neuere Todtenliste der englischen Männer unseres Faches betrachten, so scheint das dort anders zu sein. Daß der in England übliche Betrieb der Wissenschaft auf die Lebensdauer ungünstiger einwirken sollte als der in Deutschland übliche, ist nicht anzunehmen. Eher vielleicht mag es richtig sein, daß in dem heutigen England die Neigung zur Wissenschaft sich seltener bei gesunden als bei zarten und kränklichen Naturen findet. Und wenn sich diese Neigung mit einem überweltlichen Zuge des ganzen Wesens verbindet, so hat uns Dickens in manchem seiner Werke Gestalten geschaffen, die den alten Volksglauben wiederholen: „die Guten sterben jung."

Solch eine Gestalt war Arnold Toynbee. Geboren im Jahre 1852, ist er bereits im Jahre 1883 gestorben. Zur einen Hälfte war er Gelehrter, zur anderen Hälfte begeisterter und werkthätiger Menschenfreund. Seine Richtung im Fache war die historische, und wenn wir schon andere wirthschaftshistorische Forscher in England ihm voraufgehen sehen, so ist hier doch zum ersten Male ein anderes Ergebniß dieser Richtung für die Auffassung der gesammten Wissenschaft zu erkennen als bei Männern wie Rogers oder gar den statistisch-

1) Industrial Peace, its advantages, methods, and difficulties. A Report of an inquiry made for the Toynbee trustees by L. L. F. R. Price, with a preface by Alfred Marshall. London 1887. Macmillan and Co.

historischen Geld und Edelmetallspezialisten. Und zwar nicht blos ein Ergebniß theoretischer Art, sondern eine innige Durchdringung desselben mit dem praktischen Menschen. Was die christlichen Sozialisten, was Lord Shaftesbury geleistet, ist hier zum ersten Male mit der wissenschaftlichen Richtung in Einklang gesetzt.

Er ist zu früh gestorben, auch hat die unmittelbare Einwirkung auf den Kreis seiner Schüler und Anhänger ihn zu überwiegend in Anspruch genommen, als daß er eine größere wissenschaftliche Arbeit hätte fertig bringen können. Doch ist nach seinem Tode eine Sammlung seiner Vorlesungen über die „wirthschaftliche Umwälzung in England" erschienen[1]). Und wie die Pietät der überlebenden Freunde hiefür gesorgt hat, so ist ein Größeres von Toynbee zurückgeblieben, ein lebendiges Vermächtniß in dem Geiste einer Anzahl junger Gelehrter, welche in denselben Bahnen weiterstreben. In Oxford, in Cambridge, in London ist sein Name das Losungswort einer großen Bewegung geworden[2]).

Aus den Kreisen dieser Freunde ist zu seinem Gedächtnisse eine Stiftung hervorgegangen, die darauf gerichtet ist, die beiden Hälften seines Wesens, welche so innig in ihm verbunden waren, zur Geltung zu bringen. Man will, anknüpfend an das neuerdings sich Bahn brechende University extension movement — Aussendung von wissenschaftlichen Vortragenden aus den Universitäten in die Provinzen —, junge Gelehrte von Oxford in die Industriestädte schicken, um in Toynbees Geiste Vorlesungen über sozialpolitische Fragen halten zu lassen: jedoch so, daß die Berührung derselben mit der Zuhörerschaft zugleich Gelegenheit gebe zu lebendiger Annäherung an die arbeitenden Klassen und daraus dann wiederum Stoff heimgebracht werde zu wissenschaftlichen Arbeiten. Also ein Geben und Nehmen der Wissenschaft im Austausch mit dem praktischen Leben. Die erste Frucht liegt jetzt in der Abhandlung von Price über „Industrial Peace" vor: eine Detailuntersuchung über die drei Stufen der Einigung zwischen Unternehmern und Arbeitern (irreguläre Verhandlungen — Organisation von Schiedsgerichten u. dgl. — endlich gleitende Skalen). Den Stoff hat der Verfasser in Newcastle gesammelt; der Nachdruck liegt auf der dritten Stufe, der Blüthe der Entwickelung, auf der Einrichtung glei-

1) Lectures on the Industrial Revolution in England 1884; 2. Aufl. 1887.

2) Industrial peace preface by Alfred Marshall S. VIII. Im Ost-Ende von London ist eine Toynbee Hall eingerichtet.

tender Skalen (sliding scales) d. h. eines automatischen Apparates, welcher einen im Vorwege festgestellten Zusammenhang zwischen Marktpreis des Produkts und Höhe des Arbeitslohnes bietet. Die Skalen sind mit Erfolg im Bergbau, zumal im Kohlenbergbau angewendet. An diese Untersuchung knüpft sich eine andere: über die örtliche Wanderung der Arbeiter in den verschiedenen Gewerben als das negative Moment für die Dauerhaftigkeit des Verhältnisses zwischen Arbeitern und Unternehmern. Sehr bemerkenswerth ist Marshalls „Einleitung zu dem Ganzen, deren Hauptgegenstand die Frage nach der Gerechtigkeit des Lohnes ist, wie er denn im Verlaufe derselben sagt: „in allen ökonomischen Fragen werden sich jederzeit Fragen der Ethik (higher ethics) geltend machen, wie sehr wir auch unsere Untersuchung für einen unmittelbar praktischen Zweck zu begrenzen suchen."

Ebenfalls in den letzten Jahren hat ein junger Geistlicher und Wirthschaftshistoriker in Cambridge, William Cunningham, nicht blos beachtenswerthe historische Arbeiten veröffentlicht, sondern er ist auch zu dem tieferen Zusammenhange des historischen Charakters der Wissenschaft durchgedrungen. Cunningham ist, wie es scheint, von der Kirchengeschichte ausgegangen, hat über die Kirchen Asiens im zweiten Jahrhundert geschrieben, hat dann, wie so mancher Theologe vor ihm, das Grenzgebiet der Wucherlehre betreten (Christian Opinion on Usury, with special reference to England), in welchem er Ansichten vertritt, die ebenso historisch-ethisch wie unfreihändlerisch sind, indem er meint, die Zinsfreiheit passe blos für sehr bestimmte Bedingungen des Verkehrslebens. Cunningham hat dann in seinem Hauptwerk (1882) sich der eigentlichen Wirthschaftsgeschichte zugewendet, um dasjenige historisch darzulegen, was seit Adam Smith für England und seine Doktrin in einen mythologischen Schleier gehüllt ist durch das sogenannte Merkantilsystem: The Growth of English Industry and Commerce. Er hat eine Probe seiner Anschauungen von den Merkantilisten in einer deutschen Abhandlung — novum atque inauditum — in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (1884 S. 41 ff.) gegeben: über „Adam Smith und die Merkantilisten"; und er zeigt darin, wie ungerecht Smith seine Vorgänger beurtheilt hat, wie scharfsinnig diese dachten und dem Bedürfnisse ihres Zeitalters entsprachen: also ganz dasselbe, was wir in Deutschland längst von dem sogenannten Merkantilsystem wissen. Endlich hat Cunningham (1885) anknüpfend an Vorlesungen über die „ethische Grundlegung der Nationalökonomie" (ethical groundwork of political economy) eine Schrift über die Grundfragen veröffentlicht, die er als Apologet der historischen Methode

dem Cambridger Historiker Seeley widmet: „Politics and Economics, an essay on the nature of the principles of political economy, together with a survey of recent legislation." Von einer methodologischen Erörterung über den Gegenstand ökonomischer Prinzipien ausgehend und die Nothwendigkeit ihrer Abhängigkeit von den Phasen der historischen Entwickelung darlegend, untersucht er nacheinander den Einfluß der verschiedenen großen Institutionen auf die ökonomischen Grundsätze: die christliche Kirche, den Staat in seinen Epochen, die wirthschaftliche Umgestaltung der neuen Zeit und als deren Ergebniß die ökonomischen Grundsätze der heutigen Gesellschaft. Von dem also gewonnenen Standpunkte aus sucht er in der zweiten Hälfte des Buches einen kritischen Ueberblick über die wirthschafts- und sozialpolitische Gesetzgebung zu gewinnen, welche England im Laufe des letzten Jahrzehnts erlassen hat. Das Ganze ist ein wenig mager, aber die gesammte Auffassungsart durchaus wohlthuend und vom Geiste der heutigen Wissenschaft getränkt.

Mit diesen jüngsten Erscheinungen der englischen Nationalökonomie ist in der That, wenn nicht alles täuscht, ein fröhliches Zeitalter für die Wissenschaft dieses Landes angebrochen. Was seit Jahrzehnten vereinzelt, verkümmert, einseitig die Umgestaltung des englischen Faches vorzubereiten schien, ist jetzt in einen reicheren Zusammenhang gestellt; es ist namentlich endlich dahin gekommen, daß wirkliche Schulen sich anbahnen, welche die heranwachsenden Kräfte im Sinne neuer Methoden und erweiterter Anschauungen der wissenschaftlichen Arbeit zuführen. Es wird auf den englischen Universitäten seit Jahren ernsthaft gearbeitet; die Studirenden sind nicht blos von dem Interesse für den neueren Sozialismus ergriffen, sie lesen nicht blos Marx und ähnliche Schriftsteller, sondern sie machen sich ans Werk zu einer methodischen Kritik, sie untersuchen die Quellenbelege in dem „Kapital" von Marx an der Hand der Blaubücherliteratur u. s. w.

Und dahin mußte es endlich einmal kommen. Es ist bezeichnend, daß auch in der englischen Rechtswissenschaft ein neues Leben sich regt, welches an die endlich eingetretene Berührung mit der deutschen Wissenschaft anknüpft. Seit dem Jahre 1885 erscheint in Oxford die Law Quarterly Review (herausgegeben von Professor Pollock), welche zeigt, daß die Literatur des Auslandes in England sorgfältig studirt wird; es werden tüchtige rechtswissenschaftliche Werke veröffentlicht; ein erheblicher Theil der englischen Fachgelehrten macht jetzt auf deutschen Universitäten Studien[1]).

1) L. Goldschmidt, Rechtsstudium 1887 S. 432, 435.

Für die Nationalökonomie soll jetzt, wie Foxwell in dem amerikanischen Economic Journal erwarten läßt, ebenfalls eine englische Fachzeitschrift geschaffen werden. Und es macht noch einen seltsamen Eindruck, wenn beispielshalber in der Sammlung von Abhandlungen der amerikanischen Economic Association, welche seit dem Jahre 1886 in Philadelphia erscheint, der junge englische Wirthschaftshistoriker W. J. Ashley, Privatdozent in Oxford, seine Arbeit über die „Early History of the English Woollen Industry“ (1887) erscheinen läßt. Eine Thatsache, die freilich die Neu-Engländer mit gerechtem Stolze erfüllt[1]).

XII.

Wir sind am Schlusse unserer literarhistorischen Betrachtung, soweit sie sich auf England erstrecken sollte. Einzelne Namen und Schriften wären sicherlich noch zu nennen gewesen; ich wollte aber möglichst auf das Charakteristische mich beschränken und glaube ungefähr das Nöthige gethan zu haben. Schriften wie diejenigen von dem soeben genannten Ashley, der jetzt auch eine Wirthschaftsgeschichte begonnen hat (An Introduction to English Economic History and Theory 1888 erster Theil), oder von dem Archivar des Public Record office Hubert Hall (A History of the Custom Revenue in England 1885)[2]) sind von geschulten Historikern ausgegangen und lassen weiteres ähnliche erwarten. Ein praktischer Finanzbeamter hat für die Gegenwart gethan, was Sinclair vor hundert Jahren geleistet hat: eine Geschichte der englischen Besteuerung mit eingehendem Detail (Stephen Dowell: A History of Taxation and Taxes in England from the earliest times to the year 1885. 4 Bände. London 1885; 2. Aufl. 1888). Und dergleichen wäre wohl noch manches zu erwähnen. Aber wir übergehen das. Wir wollen hier blos noch ein abschließendes Wort uns erlauben.

Ich glaube, eins ist gewiß: der prophetische Satz Carlyles aus dem Jahre 1843, geschrieben in der Zeit, da der extreme Individualismus in England seinen Gipfelpunkt erreichte, hat sich erfüllt. Hat sich erfüllt nicht in dem Sinne, daß eine überspannte Begeisterung für das andere Extrem an seine Stelle getreten wäre: trotz mancher Uebertreibungen im einzelnen seitens der christlichen Sozialisten, der Com-

1) Political Science Quarterly 1888. Bd. III S. 176.

2) From the earliest times to the year 1827: vol. I constitutional history: vol. II fiscal history — compiled exclusively from original authorities.

tisten, Carlyles selber, ist man doch wesentlich dahin gelangt, worauf es ankommt, wenn nicht immer wieder Extrem in Extrem umschlagen soll — daß man den ethisch-historischen Charakter des Stoffes zu würdigen gelernt hat, dessen Verständniß erst den Maßstab giebt für jede Doktrin von dem menschlichen Zusammenleben.

Der abstrakte Individualismus der alten Doktrin ist bezeichnenderweise heutzutage nur noch zu finden in der Studirstube eines alten Philosophen. Herbert Spencer erhebt dafür seine Stimme (The Man versus the State 1885) als vox clamantis in deserto. Er rühmt sich, an diesem Standpunkte festgehalten zu haben, seit er ihn als Prinzip der Entwickelung im Leben der Natur und der Geschichte bereits vor Charles Darwin — in seinem Buche „Social Statics" vertreten habe. Kein Manchestermann wagt heute mehr für Ansichten einzutreten, wie sie sich aus diesem konsequenten Individualismus ergeben, welcher jede sittliche Ordnung ablehnt, die in den natürlichen Kampf der Individuen zu Gunsten der Schwachen eingreift, weil der Sieg der Starken über die Schwachen das Naturgesetz des Fortschrittes sei[1]).

Selbst die englische Naturwissenschaft lehnt die Lehre Spencers heute ab. Einer ihrer angesehensten Vertreter, Huxley[2]), sagt jetzt, es sei nicht einmal für das Leben der äußeren Natur zutreffend, daß die Entwickelung eine beständige Tendenz zur Vervollkommnung der Gattung bedeutet. Freilich finde eine beständige Anpassung des Organismus an die neuen Lebensbedingungen statt; aber es hänge von der Natur dieser Bedingungen ab, ob die Tendenz der Aenderungen aufwärts oder abwärts geht, ob die Umgestaltung eine fortschreitende oder eine rückschreitende sei. Hieraus folgt, daß zur Herstellung einer fortschreitenden Entwickelung die Bedingungen des Daseins entsprechend beeinflußt werden müssen, daß jene vernünftige Zweckmäßigkeit, welche irrigerweise in dem sich selbst überlassenen Kampfe ums Dasein gefunden wird, erst durch die von außen hinzutretende vernünftige Ordnung zu schaffen ist. Wenn also das Elend in der menschlichen Gesellschaft sich an die elenden Daseinsbedingungen anpaßt und sich fortpflanzt, so fällt selbst die naturwissenschaftliche Rechtfertigung des Individualismus dahin[3]). Doppelt wohlthuend ist es aber, aus dem

1) Vergl. Le Comte d'Haussonville, Revue des deux mondes 1885 (Décembre S. 858).

2) The Struggle for Existence in der Zeitschrift „Nineteenth Century" Febr. 1888. S. 163 ff.

3) Vergl. mein System der Nationalökonomie (1885) I § 167.

Munde eines Naturforschers wie Huxley auch die historische Widerlegung dieser Doktrin zu hören, indem er in schönen Worten den alten Satz des Montesquieu ausführt von der Schuld gegen die Gesellschaft, welche der Kulturmensch bei der Geburt schon übernimmt und sein Leben lang nicht zu tilgen vermag. Alles, was ich mein nenne und was ich mir erarbeitet habe, sagt er, kann ich haben doch blos dank jener Einrichtung der Gesellschaft, die mit dem Blute langer Generationen errungen ist; und wenn nun die Gesellschaft von mir verlangt, daß ich dafür ihr etwas leiste, so müßte ich mich schämen, es zu verweigern; und sollte ich mich dennoch nicht schämen, so wäre es am Platze, daß die sittliche Pflicht zur Rechtspflicht gemacht würde; denn es wäre unbillig, alle Last auf die willigen Schultern zu legen.

Je näher man dem heutigen Leben und auch dem englischen Leben tritt, um so überwältigender erscheint der Abstand der Wirklichkeit jedes Kulturvolkes von der Lehre Spencers. Auch in England ist in der Gesetzgebung, in verbreiteten Anschauungen des Volkes, im Zuge der gesammten Entwickelung die entgegengesetzte Tendenz unverkennbar. Welchen Antheil hieran der Fortschritt sittlicher Empfindungen gehabt hat, dies zu entscheiden muß freilich dahingestellt bleiben. Stimmen wie diejenige von Carlyle haben im Laufe des letzten Menschenalters immer von neuem den Egoismus des englischen Lebens angeklagt. „Der große Mangel im heutigen England ist der Mangel an Mitgefühl" sagte im Jahre 1854 der Oberrichter Talfourd auf der Richterbank[1]). Lord Shaftesbury hat im Laufe seines langen Lebens einen Rückschritt, keinen Fortschritt beobachtet und noch kurz vor seinem Tode dieser Beobachtung schmerzlichen Ausdruck gegeben. Indessen nicht diese Frage ist zu erledigen. Die Hauptsache ist, daß dem theoretischen und dem praktischen Egoismus durch die Macht der Thatsachen, durch die unwiderstehliche Nothwendigkeit der Dinge das Eingeständniß des Unrechtes abgenöthigt worden ist. Und wenn es zweifelhaft sein mag, ob das Maß sympathischer Gesinnung bei den Starken zugenommen oder abgenommen hat, unzweifelhaft ist es, daß der Antheil der Schwachen an der Durchsetzung der zu ihrem Schutze bestimmten Maßregeln enorm gewachsen ist. Die arbeitenden Klassen sind, wie der Minister Lowe sie nach der Wahlgesetzreform vom Jahre 1867 nannte, „unsere neuen Herren" geworden; oder wie Shaftesbury meinte: aus Klienten sind sie Patrone geworden. Der Fortschritt der politischen Gleichberechtigung, der genossenschaftlichen Organisationen

1) Bucher, Parlamentarismus 1855. S. 343.

und die Macht der Koalition im Kampfe um die Arbeitsbedingungen hat ihnen nicht blos ökonomisch eine bessere Stellung gegeben, weil die Unternehmer den Kampf mit den Arbeitern jetzt fürchten[1]), sondern sie sind auch politisch ein mächtiger Faktor geworden für den Gang der Gesetzgebung[2]).

Und auf diese Weise mag Herbert Spencer hieran sein Naturgesetz der Entwickelung bewährt finden — die Schwachen sind stark geworden, sie haben dadurch ihr Recht auf Existenz bewiesen.

Es hat nicht ausbleiben können, daß diese Entwickelung in den arbeitenden Klassen sozialistische Regungen begünstigte. Die Thatsache ist unverkennbar, wenn auch einzelne Leute sie nicht sehen wollen, die unfähig sind, ihre vorgefaßten Ansichten durch die Erfahrung zu berichtigen, und naiv genug sind, zu behaupten, in England sei die soziale Frage gelöst. Seit einer Reihe von Jahren wird das durch mannigfaltige Stimmen bezeugt, insbesondere durch die Verhandlungen der jährlichen Gewerkvereinskongresse, auf deren letztem nur eben in diesen Tagen wieder die Aufhebung des privaten Grundeigenthums mit Mehrheit befürwortet worden ist.

Bereits im Jahre 1883 mahnte die Vierteljahrsschrift der konservativen Partei[3]): „Die Entschuldigung für die Gleichgiltigkeit der herrschenden Klassen gegenüber dem Sozialismus, daß derselbe nämlich in England verschwunden sei, besteht unglücklicherweise nicht länger; in den letzten Jahren sind die Ereignisse in England schnell fortgeschritten und die Haltung der Massen im Hinblick auf die soziale Frage ist nicht mehr dieselbe wie nur noch in einer kurz zurückliegenden Epoche: jene Theorien, welche in Frankreich und Deutschland von den Staatsmännern als eine Quelle ernster Gefahr anerkannt worden sind, haben zuletzt einen breiten Weg auch zu uns gefunden; es ist thöricht, die Thatsachen zu übertreiben, es ist ebenso thöricht, sie zu ignoriren; sie verlangen unsere eifrigste Beachtung." Der Aufsatz der Quarterly Review schloß mit der Mahnung, alles irgend mögliche zur Linderung des Elends auf dem Wege der Gesetzgebung zu leisten.

Oder hören wir die auf politisch ganz anderem Standpunkte stehende Westminster Review, die Monatsschrift der alten philosophischen Radikalen[4]). Sie wendet sich gegen die „Statistik offizieller

1) So bezeugt es neuerdings eine amtliche Stimme: Yearly Report of Chief Inspector of Factories for 1887. S. 31.

2) Life of Shaftesbury S. 687.

3) Quarterly Review 1883 S. 353: Socialism in England.

4) November 1887 S. 1063.

Optimisten wie Giffen", um ihr vorzuhalten, wie unrichtig sie die Faktoren und Kräfte in der heutigen Gesellschaft berechnet. Es mag wahr sein, sagt sie, was Herr Giffen uns immer versichert, daß im heutigen England nicht mehr Armuth ist als sonst darin war; aber er unterläßt zu bemerken, daß heute auf seiten der Armen viel weniger Geneigtheit zum Danke für den elenden Zustand, welchen Gott ihnen angewiesen hat, vorhanden ist. Die Bewegung ist gemeinsam der ganzen zivilisirten Welt und in England ist sie mächtig gefördert worden durch die Agitation des sozialdemokratischen Bundes. Zum Beweise deutet die Westminster Review auf die letzten Vorgänge unter den Bergleuten des Nordens (im Herbst 1887). So haben damals die Bergleute von Northumberland beschlossen, den beiden Parlamentsmitgliedern Burt und Fenwick, die sie gewählt, die ihnen zugebilligten Diäten zu entziehen, nach Ansicht Fenwicks unter Einfluß der sozialistischen Propaganda. So haben bei der Delegirtenversammlung der Bergleute in Edinburgh die Anhänger des achtstündigen Normalarbeitstages mit namhafter Mehrheit über die gemäßigten Vertreter, wie Burt und Fenwick, gesiegt (213 000 gegen 160 000 vertretene Stimmen). „Dieses ist der erste Sieg der neuen sozialistischen Richtung, aber es wird nicht der letzte bleiben." Der Schluß des Artikels ist ganz ähnlich wie derjenige in dem früheren Artikel der Quarterly Review. „Es bedarf dringend einer Partei, welche die Führerschaft gegenüber der neuen Bewegung ergreift, welche adoptirt, was durchführbar und rechtschaffen ist in den sozialistischen Vorschlägen, und auf diese Weise durch Reform und stufenweise herbeiführt, was sonst eines Tages mit einem Schlage durch Revolution erlangt werden würde."

Foxwell in seiner Abhandlung für die amerikanische Vierteljahrsschrift bezeugt demgegenüber, während auch er jene Thatsache zwar mit Rückhalt anerkennt (a slight shade of Marxism), eine Wandlung innerhalb der englischen Geistlichkeit in demokratischer und sozialistischer Richtung, ein Wiedererwachen des christlich-sozialistischen Geistes in der „Methodist Times", in den Schriften des Guardian von Toynbee Hall u. dgl.

Inzwischen erörtert das Lieblingsblatt der respektablen Klassen, die Saturday Review[1]), mit ernsthaftem Gesicht die Frage, ob eine Familie in London mit siebenhundert Pfund jährlich leben könne, und verneint die Frage. Aber sie rafft sich wenigstens zu einem ernsten Wort über die unsinnige, genußlose Verschwendung auf, deren Kehrseite

1) Februar 11. 1888.

jener Egoismus zu sein pflegt, welcher für andere nichts übrig hat, weil er für sich selber niemals genug hat.

Oder es dämmert wohl in den Kreisen, welche für die Erhaltung des Staatswesens in erster Reihe verantwortlich sind, die Sehnsucht auf nach einer starken Hand, welche das Gemeinwesen durch die Gefahren des Sozialismus, Nationalismus u. s. w. hindurchsteuern soll, und es breitet sich die Bewunderung des deutschen Staatsmannes auch in England aus[1]). Aber eben dieses ist doch blos möglich unter Beihilfe der immer noch und hoffentlich lange noch „oberen" Klassen, durch Gesinnungen und Maßregeln derselben, welche den Frieden in der neuen Gesellschaft herstellen. Und für diesen Zweck hat die Wissenschaft Englands große Aufgaben zu erfüllen. Es ist eine wohlthuende Empfindung, wenn wir uns überzeugt haben, daß sie in ihrer neuesten Phase diese Aufgabe begriffen hat.

Göttingen, im September 1888.

1) „Germany whose great Statesman is a living hero in our cottages" Quarterly Review, Oktober 1887 S. 556.

(Schluß im nächsten Heft.)

Die Reichsenquete über die Sonntagsarbeit.

(Schluß.)

Von

Dr. **Wilhelm Stieda**,
Professor in Rostock i. M.

III.

Die Ergebnisse der Enquete.

1. Im Allgemeinen.

Die Antworten auf die erste Frage des benutzten Schemas: „Ist die Sonntagsarbeit in allen Betrieben des Industriezweiges üblich oder nur in einem Theile und in welchem?" sollten es ermöglichen, ziffermäßig festzustellen, wie viele Betriebe an Sonntagen und Festtagen thätig seien und wie viele nicht. Sie fielen jedoch entweder ganz allgemein aus oder wurden in relativen Zahlen gegeben, so daß eine sichere Grundlage für tabellarische Zusammenstellungen nicht gewonnen werden konnte. Das gleiche gilt für die Antworten auf Frage III, durch welche ermittelt werden sollte, ein wie großer Theil der Arbeiterschaft an Sonntagen beschäftigt zu sein pflegt. Sie waren nur in vereinzelten Fällen in absoluten Zahlen ertheilt und boten demnach keinen genügenden Anhalt. Diesen Uebelstand auszugleichen, wurden in Preußen nachträglich die mit der Erhebung betrauten Behörden angewiesen, Uebersichten über die Zahl der Betriebe und Arbeiter, für welche eine Beschäftigung an Sonn- und Festtagen vorkommt, anzufertigen. Indeß glückte auch diese nicht vollständig, sofern nicht alle Behörden in der Lage waren, der gestellten Anforderung in der vor-

schriftsmäßigen Zeit zu genügen und überdies der Begriff „Sonntagsarbeit" verschieden aufgefaßt wurde. Die einen waren im Unklaren über die zeitliche Begrenzung des Sonntags und sahen bei Industriezweigen mit regelmäßiger Tagesarbeit nur die in die Sonntag-Tagesschicht fallende Beschäftigung als Sonntagsarbeit an. Andere faßten diejenige Thätigkeit als Sonntagsarbeit auf, welche sich als eine Fortsetzung der werktäglichen Arbeit darstelle. Hiernach wären z. B. Reinigungs- und Reparaturarbeiten, sowie die als „Arbeit in Nothfällen" gelegentlich vorkommenden Verrichtungen außer Ansatz zu lassen. Dritte endlich gingen davon aus, daß jede am Sonntag vorkommende Arbeit, die mit dem Betriebe in irgend einem Zusammenhange stände, auch wenn sie nur selten und nur in geringem Umfange aufträte, als sogenannte Sonntagsarbeit zu betrachten sei. Trotz dieser Verschiedenheiten lassen sich die nachträglich gewonnenen Zahlen immerhin benutzen, denn in der Hauptsache beziehen sie sich auf diejenige Beschäftigung, welche in größerem Umfange und mehr oder weniger regelmäßig vorzukommen pflegt.

Die Ermittelung derartig begrenzter Sonntagsarbeit ist in 30 Regierungsbezirken — Danzig, Merseburg, Hildesheim, Münster, Wiesbaden und Düsseldorf fehlen in der Uebersicht — bei 500156 Betrieben mit 1582591 Arbeitern vorgenommen worden. Bei 58 Prozent aller Betriebe (288939 Betriebe) und 42 Prozent aller Arbeiter (668027 Arbeiter) ließ sie sich nachweisen, so daß also die Zahl der Betriebe mit Sonntagsarbeit im umgekehrten Verhältniß zu der Zahl der am Sonntag beschäftigten Arbeiter steht. Die größere Hälfte der Betriebe, aber die kleinere Hälfte der Arbeiter kennt Sonntagsarbeit.

Es läßt sich denken, daß je nachdem, ob man es mit großen oder kleinen Betrieben, industriellen oder kommerziellen Etablissements zu thun hat, die Gewohnheit der Sonntagsarbeit eine verschiedene sein wird. Leider können nicht alle Daten nach diesen Gesichtspunkten gruppirt werden. Doch genügen auch die aus einer jeweils größeren oder kleineren Zahl von Regierungsbezirken stammenden Angaben, um von den Abweichungen eine Vorstellung entstehen zu lassen.

Für die Beurtheilung des Verhältnisses der Sonntagsarbeit in der Großindustrie liefern 16 Regierungsbezirke die Nachricht (Anlage IV: Gumbinnen, Berlin, Frankfurt a. d. O., Köslin, Stralsund, Posen, Oppeln, Magdeburg, Hannover, Stade, Osnabrück, Arnsberg, Kassel, Köln, Trier und Aachen). Unter 29930 Betrieben mit 450755 Ar-

beitern kennen 49 Prozent aller Betriebe (14792 Betriebe) und 30 Prozent aller Arbeiter (134359 Arbeiter) Sonntagsbeschäftigung. Im Handwerk, für welches die Angaben aus 15 Regierungsbezirken — dieselben mit Ausnahme von Arnsberg — vorliegen, kommt sie dagegen unter 151436 Betrieben mit 344294 Arbeitern für 47 Prozent aller Betriebe (71317 Betriebe) und 42 Prozent aller Arbeiter (144015 Arbeiter) vor. Im Handel und Verkehr endlich, für welche von 29 Regierungsbezirken — die oben erwähnten 30 mit Ausnahme von Arnsberg — Zahlen vorhanden sind (Anlage VII)[1]), zeigt sich folgendes Bild. Die Ermittelungen beziehen sich hier auf 147318 Betriebe mit 245061 Arbeitnehmern und Sonntagsarbeit ist üblich bei 83 Prozent aller Betriebe (122273 Betriebe) und 77 Prozent aller Arbeitnehmer (190217 Arbeitnehmer)[2]).

Hieraus ergeben sich nachstehende Folgerungen, die wir mit dem Wortlaut des Generalberichtes wiederholen. Es beschäftigen am Sonntage:

1. Die Großindustrie im Verhältniß zum Handwerk relativ mehr Betriebe, dagegen relativ weniger Arbeiter; im Verhältniß zu Handel und Verkehr relativ weniger Betriebe und weniger Arbeiter.

2. Das Handwerk im Verhältniß zur Großindustrie relativ weniger Betriebe, dagegen relativ mehr Arbeiter; im Verhältniß zu Handel und Verkehr relativ weniger Arbeiter und weniger Betriebe.

3. Handel und Verkehr sowohl im Verhältniß zur Großindustrie wie zum Handwerk relativ mehr Betriebe und Arbeiter.

Das Ergebniß, daß Handels- und Verkehrsunternehmungen somit am häufigsten die Sonntagsarbeit aufweisen, bestätigt eine wohl überall schon wahrgenommene Erscheinung. Doch mag für das starke Hervortreten der Verhältnißzahlen vielleicht der Umstand mit maßgebend gewesen sein, daß in dem Offenhalten des Verkaufsgeschäftes oder Comptoirs bezw. der Verkehrsanstalt ein leicht erkennbarer Anhalt zur Beurtheilung, ob Sonntagsarbeit vorlag oder nicht, gegeben war. Bemerkenswerth ist, daß unter den Arbeitern der kleinen Betriebe die Sonntagsarbeit viel häufiger vorkommt als unter denen der großen.

---

1) In Anlage VII S. 174 des Generalberichtes muß es Spalte 5 Z. 3 v. u. heißen 25045 (statt 250145), wie auf S. 12 richtig gedruckt ist.

2) Die auf S. 12 berechneten Prozentzahlen, welche auf S. 174 wiederholt werden, sind nicht richtig. Es muß heißen: Sonntagsarbeit kommt vor: für 122273 Betriebe = 83 Prozent (statt 77,6) und 190217 Arbeitnehmer = 77,6 Prozent (statt 57,8), nicht vor: für 25045 Betriebe = 17 Prozent (statt 22,4) und 54844 Arbeitnehmer = 22,4 Prozent (statt 42,2).

Die Minimalzahl am Sonntag beschäftigter Arbeiter weist die Großindustrie auf — 30 Prozent aller bei ihr beschäftigter; die Maximalzahl erscheint im Handel und Verkehr — 77 Prozent. Ebenso verhält es sich mit den Minimal und Maximalzahlen der am Sonntag arbeitenden Betriebe (49—83 Prozent). Gemeint ist hierbei die durchschnittliche, im allgemeinen „übliche" gewerbliche Thätigkeit größeren Umfanges von mehr oder minder regelmäßiger Art. Sonntagsarbeit im weiteren Sinne dürfte nur bei einer kleinen Zahl von Betrieben gar nicht vorkommen.

Oertlich erscheint die Gewohnheit der Sonntagsarbeit ganz verschieden stark. Es giebt Regierungsbezirke, in denen nahezu alle großindustriellen Betriebe Sonntagsarbeit treiben, so z. B. Posen, und andere, in denen dies kaum vorkommt, z. B. Köln. Nachstehend sind für einige Regierungsbezirke, die aus verschiedenen Theilen der Monarchie gewählt wurden, die Verhältnißzahlen berechnet worden, um diese Verschiedenheit zur Anschauung zu bringen.

Regierungsbezirke	Unter je 100					
	Betrieben der Großindustrie	Arbeitern der Großindustrie	Betrieben des Handwerks	Arbeitern des Handwerks	Betrieben des Handels und Verkehrs	Arbeitern des Handels und Verkehrs
	kommt Sonntagsarbeit vor bei ... Betrieben bezw. Arbeitern					
Berlin	55,5	12,6	66	37,1	87,3	70
Posen	97,7	57,5	60,6	56,9	98,8	73,2
Oppeln . . .	59	32,1	25,5	18,6	78,3	75
Magdeburg . .	65	67,2	64,4	54,8	80,4	70,1
Kassel	72,3	20,6	40,1	42,8	95,6	78,1
Köln	5,4	19,7	24,8	20,4	89,5	86,7
Durchschnitt aus allen Regierungsbezirken	49,4	29,8	47,1	41,8	83	77,6

Die Arbeiter der Großindustrie erscheinen hiernach in Berlin, Kassel und Köln, die Handwerker in Oppeln und Köln besser gestellt als durchschnittlich in ganz Preußen. In Handel und Verkehr aber weisen die Regierungsbezirke Berlin, Posen, Oppeln und Magdeburg für die Arbeiter ein freundlicheres Loos nach als durchschnittlich im ganzen Lande. Sogar Köln, das bei der industriellen Arbeit den Sonntag hoch zu halten weiß, macht im Handel und Verkehr weitreichende Zugeständnisse, vielleicht dazu veranlaßt durch die starke Fremdenbewegung. Der im Generalbericht ausgeführte Vergleich der Durchschnittszahlen aus allen Regierungsbezirken mit den

Zahlen für Berlin kommt bezüglich der Handels- und Verkehrsgewerbe zu einer falschen Schlußfolgerung. Es übertrifft nämlich, wie aus den obigen Zahlen ersichtlich, die relative Zahl der Betriebe mit Sonntagsarbeit das Durchschnittsverhältniß, wogegen die der beschäftigten Arbeiter kleiner ausfällt, während im Generalbericht das Gegentheil behauptet wird[1]). Berlin wahrt sich also den Ruhm der Humanität und geht in der Ausbeutung der Arbeitszeit seiner Arbeiter nicht in dem Maße vor, als es dem Durchschnitt zufolge im ganzen Lande üblich ist.

Von geringerem Werthe sind die zahlenmäßigen Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Durchführbarkeit eines Verbots der Beschäftigung am Sonntag. Der siebente Punkt des Fragenschemas bezog sich darauf. Man wollte wissen, ob ein Verbot ohne Einschränkungen oder mit welchen Einschränkungen es durchführbar sei. Das Ergebniß ist nun dieses:

Von je 100 Befragten halten ein Verbot der Sonntagsarbeit für

	Arbeitgebern	Arbeitnehmern
1. durchführbar ohne Einschränkungen	23	32
2. durchführbar mit Einschränkungen	39	41
3. undurchführbar	38	27

Bei Auseinanderhaltung der verschiedenen Berufsabtheilungen stellt sich das Verhältniß folgendermaßen:

Von je 100 Befragten halten ein Verbot der Sonntagsarbeit

	Arbeitgebern	Arbeitnehmern
a) in der Großindustrie		
1. für durchführbar ohne Einschränkungen . .	**13**	**18**
2. für durchführbar mit Einschränkungen . .	54	57
3. für undurchführbar	33	25
b) im Kleingewerbe		
1. für durchführbar ohne Einschränkungen . .	**18**	**21**
2. für durchführbar mit Einschränkungen . .	41	52
3. für undurchführbar	41	27
c) im Handelsgewerbe		
1. für durchführbar ohne Einschränkungen . .	**41**	**59,5**
2. für durchführbar mit Einschränkungen . .	27	18,5
3. für undurchführbar	32	22
d) im Verkehrsgewerbe		
1. für durchführbar ohne Einschränkungen . .	**12**	**16**
2. für durchführbar mit Einschränkungen . .	11,5	14
3. für undurchführbar	76,5	70

1) S. 14 Z. 6 bis 8 v. u.

Man sieht hieraus, daß die Arbeitnehmer, welche die Last der Sonntagsarbeit tragen, mehr geneigt sind als die Arbeitgeber dieselbe abzuschaffen, daß aber selbst sie nicht bedingungslos die Beseitigung derselben verlangen. Mehr als der vierte Theil aller befragten Arbeiter ist sogar der Meinung, daß ein Verbot unthunlich sei. Es zeigt sich ferner, daß gerade unter den Berufen, wo heute die Gewohnheit der Sonntagsarbeit mit am stärksten eingebürgert ist, nämlich im Handel, man der Auffassung, daß sie ohne Gefahren wieder aufgegeben werden kann, am häufigsten begegnet, während im Verkehr von der überwiegenden Mehrzahl aller Gefragten ihre Aufhebung für plattердings unmöglich gehalten wird. Gewiß sind diese Resultate nicht ganz außer Acht zu lassen. Aber schließlich kann hier nicht die große Zahl den Ausschlag geben, sondern es kommt auf das Gewicht der Gründe an. Daß die Arbeiter mehr als ihre Patrone für das Verbot eintreten, sei dasselbe bedingungslos oder ein beschränktes, mag daher rühren, weil sie unter dem Drucke der heutigen Einrichtung leiden oder weil sie nicht so weit blicken wie die Arbeitgeber, die möglichen Gefahren für Stillstand oder geringere Entwickelung des Industriezweiges nicht in Erwägung ziehen. Auf der anderen Seite kann man nicht darauf rechnen, die gleichen Grundsätze der Humanität, der Klugheit und der Billigkeit bei allen Arbeitgebern zu finden. Die kühle Berechnungsweise des Einen, der Optimismus des Anderen, der Scharfblick des Dritten — sie führen in der Beurtheilung der aus einem Verbot entspringenden Folgen naturgemäß überall zu anderem Ergebniß. Nicht also die Stimmen können gezählt, sondern die Gründe müssen gewogen werden, die zur Sonntagsarbeit geführt haben und ihre theilweise Beibehaltung gerechtfertigt erscheinen lassen. Es sei vergönnt denselben, soweit sie in der Enquete zu Tage getreten sind, hier Raum zu geben. Wir betrachten zunächst die Verhältnisse der

1. Groß- und Fabrikindustrie.

Die Gründe, die hier zur Sonntagsarbeit führen, sind sowohl technischer als wirthschaftlicher Natur. Die eigenartige Produktionsweise bringt es mit sich, daß jede Unterbrechung der Arbeit eine Schmälerung des Gewinnes bedeutet, und so ist man in der Unternehmung unaufhörlich thätig, um die vorhandenen Einrichtungen voll auszunutzen und die ganze Betriebsführung zu einer thunlichst wirthschaftlichen zu gestalten. Um an den allgemeinen Produktionskosten zu sparen, wird die Arbeit über 6 Tage ausgedehnt, weil auf diese Weise der Verlust an Zeit vermieden wird, der zu entstehen pflegt, wenn

Maschinen, Geräthe u. s. w. nach mehr oder weniger langem Stillstande aufs neue in Bewegung gesetzt werden sollen. Dies gilt besonders für Industrien, die bei der Verarbeitung des Rohstoffes der künstlichen Wärme, namentlich eines hohen Hitzegrades bedürfen oder in welchen chemische Prozesse vor sich gehen. Weniger dagegen kommt es für die Gewerbszweige in Betracht, in welchen die Rohstoffe, von dem Einflusse der Wärme abgesehen, mechanischen Wirkungen ausgesetzt sind.

1. Zunächst ist es der Bedarf an Wärme, welcher die Industrien auf die Sonntagsarbeit geführt hat und zwar im wesentlichen aus drei Rücksichten — aus Rücksicht auf das Fabrikat, auf die Feuerungsanlage und auf das Brennmaterial.

Einmal begonnene Erhitzungsprozesse — Glüh-, Brenn-, Schmelz-, Destillationsprozesse u. w. — müssen ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden, wenn das Fabrikat in der gewünschten Güte erzielt werden soll. Die normale Dauer derartiger Prozesse ist eben sehr verschieden. Je unvollkommener die Feuerungsanlagen sind und je größer die auf einmal zu verarbeitende Menge Rohstoff ist, desto länger dauert der Prozeß und mag sich da wohl über 6 Tage erstrecken. Unternehmer von Kalk- und Gipsbrennerei sagen, daß bei Unterbrechung der Feuerung ein unbrauchbares oder doch minderwerthiges Fabrikat erzeugt werden würde. „Statt Kalk würde ich Steine erhalten" schreibt ein Arbeitgeber[1]). Aus den Glashütten wird behauptet, daß die Qualität des Glases leiden, dasselbe sogar ganz unbrauchbar werden würde, wenn es in fertigem Zustande nicht sofort — auch am Sonntage — aufgearbeitet würde[2]). So findet in den Silber-, Blei-, Kupfer- und Zinkhütten Sonntagsarbeit in allen Betrieben und zwar vorwiegend für gewisse Verrichtungen regelmäßig, für andere unregelmäßig statt. Zur Begründung aber wird angeführt von einer Magdeburger Kupferhütte: Wenn der Raffinirofen im Gange ist, verlangt es die Noth, daß fortgearbeitet wird, da das glühende Kupfer nicht kalt werden darf und ausgegossen werden muß[3]). Von Hamburg aus wird bezüglich einer Kupferhütte bemerkt, daß die Zwischenprodukte beim Stehen an der Luft und beim Erkalten höchst nachtheilige Veränderungen erlitten. Aus Vieille Montagne äußert man sich über Zinkhütten[4]), daß bei Unterlassung des Schmelzens das Zink im

1) I 145.
2) I 183.
3) I 46.
4) I 57.

Schmelzofen verderben würde, und der Unternehmer eines anderen Werkes in Oberhessen sagt, daß der Betrieb der Zinkschmelzöfen ohne Betriebsstörung nicht für längere Zeit unterbrochen werden könne, da das eingeschmolzene Zink flüssig und in gleichmäßiger Wärme erhalten werden müsse.

So richtig dies klingt, so ist doch nicht zu übersehen, daß gerade im Gebiete der eben namhaft gemachten Hütten eine große Verschiedenartigkeit in der Handhabung der Sonntagsarbeit besteht, die anzudeuten scheint, daß von der Willkür der Leiter mindestens ebensoviel abhängt wie von den technischen oder wirthschaftlichen Einrichtungen[1]). Man muß sich schließlich dazu bequemen, die Destillirblasen, Retorten, Pfannen u. s. w. so groß anzufertigen, daß innerhalb gewisser Zeit der Prozeß beendet werden kann, und einen mehrtägigen Prozeß gar nicht beginnen, wenn mit Sicherheit erwartet werden kann, daß er über den bevorstehenden Sonntag hinausgreifen wird. Immer wird sich das nicht einrichten lassen — bezüglich der Schwefelsäurefabrikation z. B. heißt es in einem Bericht aus der Altenauer Hütte[2]), daß es eine Unmöglichkeit sei, ein Kammersystem in 6 Tagen wieder in normalen Betrieb zu setzen — aber man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß bei gutem Willen der Arbeitgeber manche Aenderung des bisherigen Arbeitssystems möglich wäre.

Was ferner die Feuerungsanlagen betrifft, so wird fast ganz allgemein behauptet, daß jede Temperaturänderung, jedes Abkühlen und Anwärmen erhebliche Aenderungen der Anlagen und Erhitzungsapparate hervorrufe. Risse und Sprünge in dem umkleidenden Mauerwerk und den Gewölben oder Risse und Verbiegungen der metallenen Theile lassen sich dann gar nicht vermeiden. Von den Zinkhütten heißt es nach Aeußerungen aus Letmathe (Regbz. Arnsberg), daß die Destillationsröhren durch den Wechsel des Abkühlens und Wiederanheizens mehr, als jetzt geschieht, leiden, nach Aeußerungen aus Dortmund, daß die Muffeln durch Abkühlen springen, die Muffelwände durch den längeren Verbleib der Rückstände in den Muffeln stark angegriffen und durchlöchert werden würden[3]). Von den Hochöfen wird bemerkt, daß die für deren erfolgreichen Betrieb nöthige, bestimmte hohe Temperatur bei vorkommenden Stillständen nicht erzielt werden könnte[4]). Es würde ein ungleichmäßiger Ofengang entstehen, der eine schnelle Zerstörung der

1) Vgl. A. Bebel, Die Sonntagsarbeit. Stuttgart 1888. S. 13—14.
2) I 11
3) I 53.
4) I 66.

Ofenwände und überhaupt der im Feuer liegenden Theile bewirken würde. Bei den Salinen fürchtet man, daß die durch ein Kaltstellen der mit Soole gefüllten Siedepfannen am Sonntage bedingte Abkühlung der Soole ein stärkeres Rosten der Pfannborde, selbst ein Bersten oder ein Undichtwerden der Siedepfannen zur Folge haben könnte[1]). In den Glashütten wird die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit damit begründet, daß die hohe Temperatur, die erforderlich ist, — 1200 bis 1500 Grad — erst nach 8 bis 14tägigem „Auftempern" erreicht wird und eine Unterbrechung des Heizens solche Risse entstehen lassen würde, daß der Ofen in noch viel kürzerer Zeit als bisher erneuert werden müßte. Wie für den Ofen, so wird auch für die Häfen bei eintretender Abkühlung ein Unbrauchbarwerden oder Zerreißen erwartet[2]).

Indeß werden diese Ansichten nicht überall getheilt. Im Gegensatz zu dem Gutachten des Vereins deutscher Eisenhüttenleute in Düsseldorf, das eine Unterbrechung des Hochofenbetriebes und der mit den Hochofenanlagen innig verbundenen Kokereien für schlechterdings unmöglich hält[3]), bemerkt der Gewerberath in Aachen[4]), daß je nach der Größe der Oefen — bei Oefen großen Kalibers mit Leichtigkeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends — die Bedienung derselben für gewisse Zeit ausgesetzt werden kann.

Hinsichtlich des Verbrauchs von Brennmaterial wird einerseits geltend gemacht, daß es wirthschaftlicher sei, große, eine bedeutende Menge von Rohstoffen fassende Feuerungsanlagen auf eine erhöhte Temperatur zu bringen als diese Temperatur jedesmal nur für kleinere Mengen zu erzeugen. Andererseits wird darauf hingewiesen, daß jedes Abkühlen und Wiederanheizen von Feuerungsanlagen einen ansehnlichen Mehrverbrauch von Brennmaterial bedinge. Demgemäß sind nicht selten die Feuerungsanlagen von vornherein auf einen kontinuirlichen Betrieb baulich eingerichtet. Martinöfen z. B. in den Eisen- und Stahlwerken erfordern ähnlich wie Hochöfen ihrer Konstruktion nach einen fortdauernden Betrieb. Bei den Glühöfen der Drahtziehereien würde die Unterbrechung und vollständige Kaltlegung jedesmal einen Mehrverbrauch an Kohlen hervorrufen[5]). Verbrauch an Brennmaterial wird neben anderen Gründen auch in den Kalk- und

1) I 102.
2) I 183.
3) I 68—70.
4) I 71.
5) I 20.

Gipsbrennereien betont. Der Betrieb der Ringöfen, bei denen nach einzelnen Angaben 3 bis 8 Tage zum Anfeuern nöthig sind, würde bei Unterbrechung der Feuerung am Sonntage ganz aufgegeben werden müssen[1]). In Töpfereien veranlaßt gleichfalls der Mehrverbrauch an Kohlen nach eingetretener Abkühlung die baldige Wiederbeschickung des Ofens. Eine Behörde in Gumbinnen giebt an, daß die sämmtlichen Töpfer des Ortes der Brennmaterialersparniß halber einen einzigen Ofen der Reihe nach benutzen und denselben dauernd, also auch Sonntags, warmhalten[2]). Die Klenganstalten für Waldsamen[3]) heben hervor, daß bei Wiederanheizung der Darren, wenn am Sonntag Abend die Feuerung eingestellt würde, viel Feuerungsmaterial verloren gehe. In der Glycerinfabrikation wird bei kontinuirlicher Destillation mit überhitztem Dampf eine bedeutende Kohlenersparniß erzielt[4]).

Auch diesen Thatsachen gegenüber steht eine Reihe von Aeußerungen, wonach der Rücksicht auf den Verbrauch von Brennmaterial dadurch Genüge geschehen könnte, daß am Sonntage die Anlagen durch Heizung warmgehalten würden (Dammeln, Kaltschüren), ohne daß gleichzeitig produktive Arbeit stattfände. Gegenüber dem Kaltlegen entstände so immerhin ein geringerer Brennmaterialverbrauch und blieben die Interessen des Betriebes gewahrt. Freilich ginge aber hierbei die am Sonntage erzielte Wärme der Produktion direkt verloren.

2. Andere Gründe für Sonntagsarbeit werden dahin geltend gemacht, daß *chemische*, mitunter auch mechanische Prozesse fortgeführt werden müssen oder der Eintritt gewisser chemischer Prozesse bezw. mechanischer Vorgänge verhindert werden muß. In der Fabrikation von Kali und Magnesiasalzen wird bei der Herstellung von Chlormagnesium u. a. die Sonntagsarbeit damit begründet, daß mehr als 24 Stunden erforderlich und eine Unterbrechung des Prozesses technisch nicht möglich sei. „Die angefeuerten Pfannen müssen fertig gesotten werden, weil sonst eine Krystallisation des halbfertigen Produktes eintreten würde.“[5]) Bei der Gewinnung von Natriumsulfat aus Chlornatrium und Magnesiumsulfat wird betont, daß die Erzeugung nur durch Ausfrieren bei niederer Temperatur möglich, also auf kurze Zeit beschränkt sei. Ein Verbot der Sonntagsarbeit würde

1) I 145, 147.
2) I 170.
3) II 5.
4) II 19.
5) I 345.

daher einen nicht wieder einzubringenden Produktionsausfall herbeiführen[1]). Ueber die Chlorbereitung ist in einem Bericht aus Berlin gesagt: dieselbe geht in irdenen Gefäßen vor sich, welche sich durch die Operation erwärmen. Die durch ein Stillstehen am Sonntag bedingte Abkühlung würde beim Wiederbeginn die Gefahr des Zerspringens der Gefäße sehr vergrößern. Ein Springen der Gefäße ist aber abgesehen von dem pekuniären Verlust darum sehr unangenehm, weil das entweichende Chlorgas die Arbeiter und auch die nächste Umgebung stark belästigen würde. Da ferner mit 24stündigen Chargen gearbeitet wird, so könnten nur 5 Tage der Woche ausgenutzt werden[2]). Aehnlich heißt es in den Bemerkungen über die Chlorkalkbereitung meistens, daß ein Verbot der Sonntagsarbeit aus technischen Gründen nicht durchführbar sei[3]). In der Mälzerei und Brauerei wird ganz allgemein hervorgehoben, daß die Hauptvorgänge der Bierbrauerei, die Malzbereitung, das Maischen, die Bereitung der Bierwürze, der Gährungsprozeß und die Aufbewahrung und Pflege des Bieres einen fortlaufenden Prozeß bilden, zwischen dessen Beginn und Abschluß mehrere Monate liegen und während dessen keine der erforderlichen Arbeiten ausgesetzt oder aufgeschoben werden kann, wenn nicht das ganze Material verderben solle[4]). Das gleiche gilt für die Brennerei, die als ein fortschreitender organischer Prozeß in der Entwickelung nicht unterbrochen werden darf. Der Zuckergehalt der Stoffe (Getreide, Kartoffeln), aus welchen der Branntwein hergestellt werden soll, wird durch das Einmaischen ausgezogen, durch Zusatz von Hefe wird die Gährung hervorgebracht und durch die folgende Destillation (das Brennen) der gegohrenen Flüssigkeit der Spiritus gewonnen. Der Gährprozeß dauert 3 bis 6 Tage, so daß, wenn am Donnerstag eingemaischt wurde, am Sonntag auch gebrannt werden muß und am Sonntag das Einmaischen nicht unterbleiben kann, wenn am Mittwoch gebrannt werden soll. Es würden somit, wenn am Sonntag die Arbeit ruhen müßte, mindestens zwei, je nach dem Betriebsturnus, unter Umständen noch mehr Werktage für die volle Arbeit verloren gehen[5]). Bei der Steingut- und Porzellanfabrikation können Halbfabrikate nur bei einem bestimmten Härtegrad abgedreht und mit Henkeln, Schnauzen oder Füßen versehen werden, welche weder bei zu weicher Masse

1) I 347.
2) I 351.
3) I 352.
4) II 371.
5) II 381—382.

noch bei zu harter haften. Daher muß der Eintritt des erforderlichen Hartegrades selbst am Sonntage wahrgenommen werden[1]). Die Herstellung von Dünger aus Fäkalien, die Schwefelregeneration aus den Rückständen bei der Pottasche und bei der Sodafabrikation muß mit Rücksicht auf die leichte Zersetzbarkeit dieser Stoffe auch Sonntags regelmäßig betrieben werden.

3. Nicht selten sind die natürlichen Verhältnisse wie Witterung, Jahres- und Tageszeit dafür maßgebend, daß am Sonntag die Arbeit fortgesetzt wird. Mit Wasser getriebene Motoren müssen im Winter auch am Sonntag in Gang gebracht werden, weil sonst die Gefahr des Einfrierens vorliegt, und aus demselben Grunde, um das Einfrieren von Wasser- oder Dampfleitungsröhren zu verhüten, müssen Dampfkessel geheizt werden. In der Zementindustrie stößt der Betrieb der Mühlen, Brech- und Siebwerke bei feuchter Witterung auf Schwierigkeiten, weil dann die Zerkleinerung des Materials nicht so rasch und gleichmäßig fortschreitet; daher muß die trockene Periode ausgebeutet werden. Auf der anderen Seite werden bei feuchter Witterung die Trockenvorrichtungen und die Kokerei selbst Sonntags betrieben, um die Vorräthe an trockenem Material nicht ausgehen zu lassen[2]). In der Ziegelei müssen bei Sonntags eintretendem Regen die Halbfabrikate gedeckt oder in besondere Trockenräume gebracht werden, weil das Wasser den Rohziegel erweichen würde und der Lehm nochmals verarbeitet werden müßte[3]). Selbst eine bestimmte Jahreszeit ist für manche Industrien erforderlich zu erfolgreichem Betriebe und muß daher deren Eintritt thunlichst ausgenutzt werden. Ziegeleien und Rasenbleichereien stellen während des Winters den Betrieb ein. Die Paraffingewinnung und die Herstellung des Natriumsulfats dagegen bedürfen der winterlichen Kälte. Das Tageslicht ist in der Färberei, der Cigarrenfabrikation (zum Sortiren der Cigarren), der Bijouteriewaarenfabrikation (Schneiden von Juwelengegenständen) nicht zu entbehren. Daher muß im Winter bei kurzen Tagen auch zur Arbeit am Sonntag geschritten werden. In gleicher Weise spielt beim Konsum der Produkte die Jahreszeit eine Rolle. Es giebt gewisse Industrien, deren Erzeugnisse in einzelnen Monaten besonders lebhaft verlangt werden, so daß in diesen, um allen Ansprüchen zu genügen, der Sonntag zur Fertigstellung zu Hilfe genommen werden muß. So

1) I 169.
2) I 152.
3) I 157.

findet zur Bestell- und Erntezeit in Düngerfabriken, Fabriken für landwirthschaftliche Maschinen und in solchen, welche Säcke herstellen, ein gesteigerter Geschäftsgang statt. Namentlich in der Textilindustrie und in den Bekleidungsgewerben bedingt der Wechsel der Jahreszeiten einen regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsandrang. Nach den Erzeugnissen der Sandgewinnung, Kalkbrennerei, Ziegelbrennerei, Mörtelbereitung pflegt wegen der im Sommer gesteigerten Bauthätigkeit die Nachfrage zu dieser Zeit eine größere als sonst zu sein. Die Zeit vor Ostern ruft wegen des Beginns des neuen Schuljahres eine energischere Thätigkeit in der Schiefertafelindustrie und in der Buchbinderei hervor. Mit Rücksicht auf den Weihnachtsbüchermarkt ist die Beschäftigung der Buchdruckereien in den drei letzten Monaten des Jahres eine ungewöhnlich angestrengte, wie überhaupt die Zeit vor Weihnachten eine ganze Reihe von Industrien zu eifrigerer Thätigkeit veranlaßt — die Kakao- und Chokoladenfabrikation, die Herstellung von Briefumschlägen, Ledergalanteriewaaren und Portefeuilles, von Parfüms, Puppen, Kartonnagearbeiten, die Pianofortefabrikation, bei welcher in dem letzten Quartal „drei Viertheile des ganzen Jahresgeschäftes" gemacht werden u. a. m.

4. Sonntagsarbeit wird ferner aus dem Grunde vorgenommen, um die Produktion in der bevorstehenden Woche ungestört sich vollziehen lassen zu können. Die Rohstoffe und Halbfabrikate müssen für die Verarbeitung zugerichtet werden. In Papierfabriken mahlen die Holländer des Sonntags, um in den nächsten Tagen die Papiermaschine beschäftigen zu können. Bei der Wollbereitung werden, um die Wolle in bearbeitungsfähigem Zustand zu erhalten, die Luftbefeuchtungsapparate betrieben[1]). In Imprägnirungsanstalten wird Sonntags das Holz gedämpft, welches am nächsten Werktage imprägnirt werden soll. Bei der Verfertigung von Zündwaaren ist die Tränkerei und Tunkerei im Gange, um am Montag den Vollbetrieb, die Arbeit der beim Einschachteln, Etikettiren u. s. w. beschäftigten Personen zu ermöglichen[2]). Nicht weniger müssen die Betriebsanlagen und Maschinen für den Gebrauch in der Woche hergerichtet und die verschiedenen Reinigungs- und Reparaturarbeiten, welche einen Stillstand des Betriebes bedingen, vorgenommen werden. Das Anheizen von Röstöfen, Glühöfen, Emailliröfen, Asphaltkesseln u. s. w. muß Sonntags geschehen, wenn die Arbeit am Montag ihren gewohnten Fortgang nehmen soll. In Spinnereien geschieht das Oelen und Putzen der

1) II 53.
2) I 417.

Walzen an den Feinspinnmaschinen am Sonntag, ebenso das Nässen der Holzwalzen[1]). Webereien unternehmen das Spulen der Kettengarne oder des Einschusses, das Kettenscheeren, Aufbäumen, Andrehen, Passiren, Schlichten der Kette, überhaupt das Vorrichten des Stuhls am Sonntag[2]). Daß Reparaturen und Reinigungsarbeiten am Sonntage vor sich gehen müssen, wird mehrfach betont, z. B. in der Spinnerei, der mechanischen Weberei, der Wirkerei und Stickerei, der Seidenindustrie u. s. w.[3]).

5. Verhältnißmäßig selten wird Sonntagsarbeit damit begründet, daß an diesem Tage die Nachfrage nach bestimmten Artikeln außergewöhnlich stark zu sein pflegt oder gewohnheitsmäßig bezw. mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse die Vornahme einzelner Arbeiten sich besonders empfehle. So müssen Gas, Wasser, elektrisches Licht an Sonntagen ebenso wie an Werktagen, ja häufig noch mehr verabfolgt werden. Die Nachfrage nach Bier, Wein, Eis seitens der Konsumenten tritt am Sonntage eher stärker als schwächer auf. Die Landleute sind gewohnt, am Sonntage von kleinen Mühlen bedient zu werden. Strumpfwirker, hausindustrielle Weber behaupten, nur am Sonntage die Zeit zu haben zur Inempfangnahme neuer Bestellungen oder zum Gange nach den Maschinenfabriken, um für ihre Stühle neue Stücke an Stelle der abgenutzten zu erstehen. Ueberhaupt scheinen durch diesen Umstand die Hausindustriellen häufiger zu leiden als andere Gewerbetreibende. Es herrsche die Gewohnheit, daß den Fabrikanten die fertige Arbeit an einem Werktage abgeliefert werden müsse, und um nun die durch die Gänge eingebüßte Arbeitszeit wieder einzuholen, müsse auch am Sonntage gearbeitet werden. Oder wenn der Ablieferungstermin auf Montag oder Dienstag angesetzt sei, trete die Nothwendigkeit hervor, am Sonntage gleichfalls zu arbeiten, weil bei Versäumniß des angesetzten Ablieferungstermines mehrere Tage gewartet werden müsse, ehe man neue Arbeit erhalte. Zeitungen, welche Montag früh ausgegeben werden sollen, werden Sonntags gedruckt. In Pulverfabriken muß mitunter am Sonntag verpackt werden, weil die Eisenbahn nur an bestimmten Tagen der Woche, gewöhnlich Montag und Dienstag, die Beförderung von Pulver übernimmt. Es liegt aber auf der Hand, wie diese und ähnliche Motive durch Einbürgerung anderer Gewohnheiten, welche ein strengeres Sonntagsgesetz veranlassen könnte, hinfällig würden.

1) II 58.
2) II 69.
3) II 59, 69, 72, 89, 98.

6. Von größerem Gewicht als der eben berührte Grund ist der Hinweis darauf, daß das zur Verwendung gelangende Rohmaterial sich nur eine gewisse Zeit halte und demnach die schleunige Verwerthung desselben unter Zuhilfenahme der Sonntage geboten sei. Das zeigt sich hauptsächlich bei der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, der Mälzerei, Cichorienfabrikation, Branntweinbrennerei, der Rübenzuckerindustrie, der Herstellung von konservirten Früchten, indeß auch bei der Krappfabrikation, der Flachsbereitung (Campagne von 2—3 Monaten)[1]), der Rübölfabrikation (weil Rübsen durch Lagerung verliere)[2]) u. a. m.

7. Wichtig scheint auch der Umstand, daß die Konkurrenz des Auslandes oder der unter einer weniger eingreifenden Fabrikgesetzgebung arbeitenden Betriebe dazu drängt, auf Lieferungstermine, insbesondere bei Ausfuhraufträgen, selbst wenn sie in kurzer Zeit erledigt werden müssen, sich einzulassen, die dann nur mit Hilfe der Sonntagsarbeit eingehalten werden können. Bei der Wollkämmerei wird die belgische und französische, von den Spinnereien die belgische Konkurrenz gefürchtet. Das letztere gilt auch für die Tafelglasfabrikation. Die französische Konkurrenz wird von Sodafabriken, die böhmische bei der Schwefelsäureanhydritfabrikation, die englische bei der Bootsbauerei und der Leinölfabrikation, die russische bei der Sulfatcelluloisefabrikation und den Oelmühlen als Grund für Ausdehnung der Arbeitszeit auch auf den Sonntag angegeben. Doch darf bei der Schätzung dieses Grundes nicht übersehen werden, daß es Länder giebt, wie Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, in denen eine sehr viel strengere Sonntagsheiligung als in Deutschland herrscht, während ihre Industrien gleichwohl durchaus lebenskräftig sind.

Haben wir so die wesentlichsten Gründe, die für Sonntagsarbeit in der Großindustrie geltend gemacht werden, aufgeführt, so liegt es nahe genug zu fragen, wie sich in den Köpfen der betheiligten Industriellen die Folgen eines gesetzlichen Verbotes der Sonntagsarbeit darstellen. Da tritt allerdings eine derartig verschiedene Beurtheilung zu Tage, daß man eine deutliche Vorstellung kaum zu gewinnen vermag. Es wurde schon oben hervorgehoben, daß gegenüber der Nothwendigkeit, die Sonntagsarbeit aus bestimmten Gründen beizubehalten, sich die Auffassung kund that, daß es möglich wäre, sie zu beschränken, ohne wesentliche Einbußen. So weiß man bezüglich der Folgen gleich-

1) II 55.
2) II 25.

falls sowohl Vortheile wie Nachtheile geltend zu machen. Nach der Auffassung vieler sind technische und wirthschaftliche Rückschritte unvermeidlich, sobald die Arbeit am Sonntage verboten werde. Man werde gezwungen sein, bei den Feuerungsanlagen zu den überwundenen Ofensystemen mit kurzer Branndauer, „wo Brennmaterial und Lohn unverhältnißmäßig viel kosten", zurückzukehren oder unwirthschaftliche kleine Destillirblasen wieder einzuführen. Man müsse Neuanschaffungen vornehmen oder die vorhandenen Betriebsanlagen vergrößern, ohne sie doch voll ausnutzen zu können, z. B. die Retortenöfen vermehren, die Gasometer der Gasanstalten auf das zwei- bis dreifache vergrößern, in Ammoniakfabriken große Vorrathsbassins anlegen, die man nur selten gebrauchen würde, in Papierfabriken die Zahl der Holländer und Dampfkessel vermehren u. dgl. m. Hierdurch und wegen der erheblichen Minderproduktion würden die Produktionskosten steigen. Man werde dringende Aufträge nicht auszuführen im Stande sein, auswärtige Absatzgebiete verlieren und die deutsche Konkurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber vernichtet sehen. Die gesammte nationale Wirthschaft werde darunter leiden. Die großen Wasserkräfte wie „die in den deutschen Holzschleifereien verwandten 70 000 Pferdekräfte" würden nutzlos vergeudet, „die Millionen investirten Kapitals" brach liegen. Das Leuchtgas z. B. werde um ein Drittel im Preise steigen. Solange aber Gas nicht als Luxusartikel anzusehen sei, widerstrebe eine solche Vertheuerung dem Interesse einer gesunden Volkswirthschaft. Die Arbeiter, die sich der Thätigkeit am Sonntage gerne unterzögen, weil sie auf diesen Verdienst angewiesen seien, würden eine erhebliche Verminderung ihrer Jahreseinnahmen erleiden. Heute seien Stellungen mit Sonntagsarbeit besonders gesucht und finde eine eifrige Bewerbung um dieselben statt. Gelegentlich klagten die Arbeiter sogar darüber, daß nur die „Günstlinge der Werkmeister" zur Sonntagsarbeit herangezogen würden. Unter solchen Umständen werde man den Ausfall des Sonntagslohnes, je nach der Häufigkeit der Beschäftigung des einzelnen Arbeiters und je nach der Wirkung eines Verbotes der Sonntagsarbeit auf den Werktagsverdienst, schmerzlich empfinden. Auch wo nach der Menge der im Ofen erzielten Fabrikate, gebrannten Steine, Kokes u. s. w. entlohnt zu werden pflegt, muß eine Abnahme des Verdienstes sich zeigen, weil eine Steigerung der Ausbeute in der Woche durch den vorhandenen Fassungsraum des Ofens ausgeschlossen ist. Gerade die schwachen Arbeiter, die nur geringes Einkommen erzielten, würden am meisten betroffen werden, weil sie vorzugsweise des Sonntags thätig zu sein gezwungen wären, wogegen der leistungsfähigere Mann, der

in der Woche eine genügende Summe erwerbe, die Sonntagsarbeit unterlasse. Bedenklich sei der Lohnausfall ferner in den Campagneindustrien, weil bei diesen die Arbeiter aus ärmeren Gegenden zuzuwandern pflegten und während der Arbeitsperiode Ersparnisse für den übrigen Theil des Jahres machen müßten. Nicht nur aber der Jahresverdienst würde beim Verbot der Sonntagsarbeit zusammenschmelzen, sondern die Unternehmer würden sich wegen verminderter Rentabilität ihrer Betriebe genöthigt sehen, weniger Arbeiter als bisher zu beschäftigen und die Löhne im allgemeinen herabzusetzen. In einem bayerischen Bericht über die Türkischrothfärberei heißt es beispielsweise, daß „bei wesentlicher Beeinträchtigung der Rente des Unternehmens die Arbeiter einer Herabsetzung der Löhne ausgesetzt sein würden“ [1]). Und ähnlich lautet die Ansicht bayerischer Firmen in der Töpferei, Steingut- und Porzellanfabrikation: „diejenigen Etablissements, welche nicht in der Lage wären, die erforderliche Erweiterung ihres Betriebes vorzunehmen, müßten natürlich einen Theil der gegenwärtig von ihnen beschäftigten Arbeiter entlassen, während diejenigen Arbeitgeber, welche ihren Betrieb erweitert haben und mehr Arbeiter als früher beschäftigen, bei der auf technischen Gründen beruhenden Eigenart des Betriebes, mangels der unentbehrlichen Kontinuität und des wirksamen Ineinandergreifens der einzelnen Zweige und Theile des Betriebes, diese größere Arbeiterzahl nicht so intensiv benutzen könnten als die bisher geringere und zu einer bedeutenden Herabsetzung der Arbeitslöhne gezwungen wären.“ [2]) Schließlich, meint man, drohe den Arbeitern selbst Gefahr. Man werde die nothwendigen Reparaturen, die jetzt am Sonntag vor sich gehen, an den Werktagen machen, ohne den Betrieb einzustellen, so daß das Leben der Arbeiter bedroht erscheine.

Im Gegensatz zu diesen grau in grau gemalten Folgen eines Verbotes der Sonntagsarbeit weist man von vielen Seiten auf die günstige Wendung hin, die voraussichtlich sich zeigen wird. Man verspricht sich eine Verlängerung der Lieferfristen und der Saison, eine Verkürzung der schwer empfundenen „stillen Zeiten“ und einen geregelten gleichmäßigen Geschäftsgang, Folgen, welche als durchaus wohlthätig zu bezeichnen seien. In der Papierfabrikation schreibt ein Arbeitgeber aus Düren: „Die Einstellung der Sonntagsarbeit gereicht im allgemeinen vielmehr zum Vortheil als zum Nachtheil, weil, wenn wirklich überall durchgeführt, die Verringerung der Produktion um ein Siebentel durch

1) II 111.
2) I 173.

eine heute besonders nothwendige Preissteigerung mehr als ausgeglichen würde"; er beruft sich auf das Beispiel der mit bestem Erfolg betriebenen Dürener Fabriken mit etwa 25 Papiermaschinen, die an allen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr ganz außer Betrieb ständen. Katholische Fabrikanten ließen selbst an katholischen Feiertagen nicht arbeiten, ohne daß der Betrieb dadurch eine schadenbringende Störung erfahren hätte[1]). Mehrfach wird gerade in dieser Industrie ausgesprochen, daß bei der gegenwärtig stattfindenden Ueberproduktion eine Beschränkung der Arbeitszeit nur von günstiger Wirkung sein könne[2]). Die zur Vermeidung der Sonntagsarbeit erforderlichen Neuanschaffungen fallen nach der Ansicht mancher nicht erheblich ins Gewicht. Für Brennereien mit einem Steuerbetrage von 30 000 Mark beispielsweise werden die Kosten solcher neuer Einrichtungen auf 5000 Mark geschätzt. Sonntagsarbeit werde schon jetzt in vielen Betrieben abgestellt und bei einiger Aufmerksamkeit könne das noch viel mehr geschehen, da sie häufig nur durch eine verkehrte Betriebseinrichtung veranlaßt sei. Zahlreiche Betriebe seien mit Reservemaschinen, insbesondere mit Reservekesseln versehen, so daß selbst Reparatur- und Reinigungsarbeiten am Sonntag nicht durchaus nöthig sind. Die Ansicht, daß die Sonntagsarbeit durch bessere Ausnutzung der Wochentage ersetzt werden würde, findet viele Anhänger. Eine Lohnminderung aber sei deshalb nicht zu erwarten, weil infolge eines Verbotes die jetzt den Lohn herunterdrückende Konkurrenz der unbeschäftigten Arbeiter nachlassen würde, da, um die Produktion auf der bisherigen Höhe zu erhalten, bei sechstägiger Arbeit zahlreiche neue Arbeiter eingestellt werden müßten. Das körperliche Wohlbefinden des Arbeiters werde sich bessern; seine Kräfte würden geschont und infolge der größeren Frische nach der sonntäglichen Ruhe er im stande sein, durch intensivere Arbeit in der Woche das gleiche Arbeitsquantum zu erzielen wie bisher. So sagt ein badischer Arbeitgeber der mechanischen Weberei, daß der Arbeiter bei größerer Ruhe viel besser und aufmerksamer arbeiten werde und der Arbeiterunterstützungsverein in Glauchau schreibt: „Der scheinbare Nachtheil würde ganz eminent damit aufgewogen, daß, da der Arbeiter ebenso wie jedes zur Arbeit bestimmte Erdengeschöpf nur durch eine Ruhepause in die Lage gebracht wird, mit neuer Kraft das ihm übertragene Arbeitspensum abzuwickeln, nach einer unter allen Umständen gesetzlich bewilligten Ruhe am Sonntag

1) II 151. 152.
2) II 150.

der Textilarbeiter seine oft schwierige Aufgabe ohne Nachtheil für dieselbe und sich selbst lösen und mit größerer Intensität, Aufmerksamkeit und durch Uebermüdung nicht beeinträchtigter Arbeitslust an der Vervollkommnung der Industrie selbst mitwirken könnte." [1]) In der Weberei als Handbetrieb betont man gleichfalls, besonders in Sachsen, den fördernden Einfluß der Ruhe auf das körperliche und geistige Wohlbefinden des Arbeiters, der einen genügenden Ausgleich für den Wegfall der Sonntagsarbeit bieten würde [2]). In der Stickereiindustrie sehen 14 Arbeiter und der Vorstand eines Maschinenstickervereins in der Gewährung der Ruhe am Sonntag um deswillen einen Ausgleich, weil die schwere Arbeit an der Stickmaschine in der Woche alsdann besser und intensiver geleistet werden würde. Zwei Arbeiter und ein Arbeitgeber erwarten eine regelmäßigere Arbeit in der Woche, zwanzig Arbeiter infolge der bei einem Verbot der Sonntagsarbeit eintretenden Minderproduktion ein Steigen der Preise und damit auch der Löhne [3]).

Gemäß dieser Buntfarbigkeit in den Ansichten über die Folgen eines Verbotes der Sonntagsarbeit gestalten sich die Aeußerungen über die Durchführbarkeit desselben in der Praxis. Einerseits glauben die Gutachten, daß die gegenwärtigen gesetzlichen Einschränkungen als ausreichend auch für die Zukunft angesehen werden können. Andererseits betont man ganz energisch die Nothwendigkeit des Erlasses eines Verbotes ohne jede Ausnahme. So namentlich seitens der Industriezweige, welche Rohstoffe auf mechanischem Wege ohne Verwendung von Wärme verarbeiten. Drittens endlich treten viele dafür ein, unter gewissen Umständen die Sonntagsarbeit nach wie vor zu gestatten, so für die Reparatur- und Reinigungsarbeiten, in der chemischen Industrie für die Fortführung oder Beendigung der begonnenen Zersetzungs- oder Umsetzungsprozesse, der Filtrir-, Krystallisir- und Verdampfungsoperationen, bei den Metallhütten für den Betrieb der Schmelz- und Destillationsöfen u. s. w. Die hierbei zum Vorschein kommenden Abweichungen werden in der nachstehenden Zusammenstellung übersichtlich zum Ausdruck gebracht.

---

1) II 76.
2) II 83.
3) II 96.

Es halten ein Verbot für

	durchführbar ohne Einschränkung	durchführbar mit Einschränkung	undurchführbar
1. Aeußerungen von			
Arbeitgebern	706	2879	1784
Arbeitern	712	2306	1051
Handels- und Gewerbekammern	9	38	38
Innungen	13	14	6
Gewerkvereinen	—	15	16
Krankenkassen	21	31	17
von sonstigen Vereinen von Arbeitgebern	3	8	14
von sonstigen Vereinen von Arbeitern	22	12	1
2. Zusammenstellungen von Unterbehörden[1])	87	496	303
3. Gesammtdarstellungen für Bundesstaaten bezw. preußische Regierungsbezirke[1])	152	833	216

2. Kleingewerbe.

Im Großen und Ganzen sind es dieselben Gründe, die wir eben bei der Großindustrie haben kennen lernen, welche auch innerhalb der Kleingewerbe für Sonntagsarbeit geltend gemacht werden, mit dem Unterschiede, daß die technischen zurücktreten und die wirthschaftlichen eine größere Rolle spielen. Wir können daher hier bedeutend kürzer sein. Der Generalbericht faßt je nach den hauptsächlichsten Motiven, welche die Einbürgerung der Sonntagsarbeit verschuldet haben, die sämmtlichen Gewerbe in drei Gruppen zusammen.

a. Die erste Gruppe wird von denjenigen Gewerben gebildet, in welchen technische Gründe die Sonntagsarbeit bedingen. Dahin gehören Gärtnerei, Hochbau, Wasser- und Brunnenbau, Darmschleimereien und Kuttlereien, Schmalzraffinerien, Fischsalzereien und -pöckeleien, Molkereien und Käsereien. Die Pflanzen verlangen täglich die gleiche sorgfältige Wartung; der Brunnenbau kann ohne empfindliche Schäden, wenn einmal begonnen, nicht unterbrochen werden; in Molkereien erfordert die Milch eine sofortige Behandlung in der einen oder andern Weise, falls sie nicht verderben oder an Werth verlieren soll[2]). Ferner ist es manchem Kleingewerbe sowenig wie gewissen Großindustrien möglich, einmal begonnene Produktionsprozesse zu unterbrechen, sind auch sie von der Witterung abhängig oder müssen einzelne Momente des Produktionsprozesses wahrgenommen werden. Das letztere gilt z. B.

1) Aus denen die Zahl der Befragten nicht ersichtlich war.
2) II 351.

für die Töpferei, welche Henkel, Füße, Schnauzen nur bei einem bestimmten Trockengrad der Waare anzusetzen vermag. Die während der Kohlenperiode in den Sommer- und Herbstmonaten betriebene Meilerköhlerei bedarf der Sonntagsarbeit, weil der Meiler unter Umständen 12—14 Tage, selbst 3 Wochen brennt. Der Prozeß der Essigbildung ist ein unausgesetzter und bedarf zu gewissen Zeiten bestimmter Handreichungen, um eine Verschlechterung oder ein Verderben des Produktes zu verhindern. Die Wachsbleicherei ist in hohem Grade von der Witterung abhängig und erzielt nur bei schönem Wetter gute Waare. An heißen Sommertagen muß das Wachs täglich umgedreht und begossen werden, andernfalls schmilzt es, backt zusammen und macht das Bleichen unmöglich. In der Kürschnerei darf man die Felle, so lange sie noch nicht fertig zubereitet sind, keine 24 Stunden sich selbst überlassen. Die neu in Bearbeitung genommenen Felle müssen täglich zweimal eingelegt und die in der Beize befindlichen täglich einmal umgewendet werden. Auch ist es nothwendig, bei großer Hitze und plötzlich eintretendem Gewitter die Felle sofort zu reinigen[1]). Aehnlich fallen die Gutachten in der Gerberei aus, sowohl in der Roth- als in der Weiß- und Sämischgerberei, weil es sich bei der einen wie bei der anderen um einen kontinuirlichen chemischen Prozeß handelt, der bald eine kürzere, bald eine längere Zeitdauer in Anspruch nimmt und zu seiner Fortführung bald dieser bald jener Beihilfe bedarf[2]).

b. In der zweiten Gruppe erscheinen diejenigen Gewerbe, welche im wesentlichen Reparaturen und andere Arbeiten für fremde Betriebe ausüben. Da müssen einmal 1. im Interesse des ungestörten Verkehrs Arbeiten an Eisenbahnen, Brücken, Chausseen u. dgl. m. vorgenommen werden. Beschädigte Eisenbahnwaggons und andere Wagen, welche dem Verkehre dienen, müssen sofort wieder in Stand gesetzt werden. Auf dem Lande müssen Stellmacher, Schmiede und Sattler die an Maschinen, Werkzeugen, Pferdegeschirren erforderlichen Ausbesserungen am Sonntage in Angriff nehmen, weil die betreffenden Stücke dann nicht im Gebrauch sind. Ferner müssen 2. viele Handwerker sich dazu verstehen, die in Fabriken und gewerblichen Anlagen nöthigen und nur bei Stillstand des Betriebes auszuführenden Reparaturen am Sonntage vorzunehmen. So die Handwerksbetriebe der Metallverarbeitung, die Verfertiger von Telegraphen- und Telephonanlagen, die Seiler, Sattler, Tischler, Böttcher und Drechsler. 3. Das gleiche gilt für Ausbesserungs-

1) II 429.
2) II 169—173.

arbeiten in Räumen, die während der Woche benutzt werden und nur am Sonntage freistehen, wie z. B. Ofensetzen, Einrichtung von Gas- oder Wasserleitungen, Tapezieren u. dgl. m. in Schulen, Bureaux, Geschäftsräumen mannigfachster Art. Endlich können 4. elementare Ereignisse und Nothfälle zur Sonntagsarbeit veranlassen, wie Arbeiten zur Verhütung von Schaden bei Eintritt von Hochwasser oder Eisgang, Aufsprengen eines Schlosses, Wegräumen von Schutt nach Bränden u. s. w.

c. In der dritten Gruppe zeigen sich diejenigen Gewerbszweige, in welchen die Sonntagsarbeit auf die Bedürfnisse des täglichen Lebens oder auf gesellschaftliche Gründe zurückgeführt wird. Zu ihr zählen Apotheker, Bäcker, Konditoren, Fleischer, Friseure, Barbiere, Inhaber von Badeanstalten, Fischer, Goldarbeiter, Uhrmacher, Posamentiere, Müller, Tischler und viele andere. Die allgemeineren wirthschaftlichen Gründe, die hier geltend gemacht werden, sind folgende. In erster Linie sind es dringende Bestellungen oder Ueberhäufungen mit Aufträgen, welche die einzelnen Betriebe veranlassen, den Sonntag zu Hilfe zu nehmen. So namentlich in den schon erwähnten Saisongewerben, bei denen sich alle Arbeit auf verhältnißmäßig kurze Perioden zusammendrängt. Dann werden für die auszuführenden Arbeiten, insbesondere bei Submissionen, nur kurze Lieferfristen gewährt, denen der Handwerker, vor allem der kleinere, sich stets unterwerfen müßte, weil er sonst Gefahr laufe, die ihm zugedachte Bestellung überhaupt nicht zu erhalten. Die Konkurrenz der Großindustrie hat die Preise stark gedrückt und den Handwerker gezwungen, seine Arbeitskraft auf das äußerste anzuspannen, um gleich wohlfeil liefern zu können, dementsprechend ihn also veranlaßt, auch am Sonntag zu arbeiten. Nicht weniger führt der Wettbewerb der Handwerker untereinander auf die Arbeit am Sonntage. Man bemühe sich durch billigere Preise die Kundschaft anzulocken und suche für diese niedrigeren Preise alsdann in Ueberstunden und Sonntagsarbeit Ersatz. Nicht selten wird die Sonntagsarbeit mit weitverbreiteter Sitte und althergebrachter Gewohnheit erklärt, der man sich nicht entziehen könne. Der Handwerker sei genöthigt, alles zu thun, um sich die Kundschaft zu erhalten und derselben in Bezug auf schnelle Erledigung der Angelegenheiten weitreichende Zugeständnisse zu machen. Dazu komme, daß ein großer Theil des Publikums, wie die Landbevölkerung, Dienstboten, Arbeiter nur am Sonntage die Zeit für Bestellungen oder Ausführung von Reparaturen finden. Mehrfach wird endlich mitgetheilt, daß die Arbeiter theils wegen des geringen Wochenverdienstes theils wegen der besseren Besoldung am Sonn-

tag sich zur Sonntagsarbeit selbst anbieten. Befragte Arbeiter erklärten hierzu, daß sie ohne den Ertrag der Sonntagsarbeit kaum soviel verdienen können, als ihr Unterhalt erfordere.

Die Folgen eines Verbotes der Sonntagsarbeit werden seitens der Kleingewerbetreibenden ebenso verschieden beurtheilt wie seitens der Großindustriellen. Für den Unternehmer, meinen viele, werde eine Schmälerung des seitherigen Einkommens unvermeidlich sein. Kann der Handwerker die bedungenen Lieferfristen nicht einhalten, so verfällt er in Konventionalstrafen, verliert Aufträge und büßt seine Kundschaft ein. Handwerker, die gleichzeitig ein Ladengeschäft betreiben, fürchten ebenfalls Verlust eines Theiles ihrer Kundschaft. Viele Gewerbe würden durch ein Verbot in die Hausindustrie gedrängt werden, die der Kontrolle schwer zugänglich sei. Der Hausierhandel werde sich ausdehnen und die Absatzverhältnisse des Kleingewerbes ungünstig beeinflussen. In Grenzdistrikten befürchtet man, daß das Publikum sich an ausländische Gewerbtreibende wenden werde. Allgemein erwartet man Störungen des Werktagsbetriebes, wenn z. B. Reparaturen und Reinigungsarbeiten des Sonntags nicht mehr erlaubt sind. Es würden übrigens die fremden Betriebe vermuthlich hierdurch mehr als die Handwerker betroffen werden, denn da diese Arbeiten schließlich doch gemacht werden müßten, so würden sie bei einem Verbot der Sonntagsarbeit den Meistern in der Woche zufallen. Den Arbeitnehmern wird gleichfalls eine Minderung ihres Einkommens vorausgesagt, namentlich bei Stunden- und Tagelohn, sowie da, wo, wie in der Fischerei, den Arbeitern ein Theil des Reingewinnes zukommt, denn aus einer verminderten Rente des Unternehmers folge eine Schmälerung auch des Arbeiterantheils. Die sich ergebende geringere Rentabilität des Gewerbes im allgemeinen werde überhaupt, zusammen mit der Erhöhung der Betriebskosten, eine Herabsetzung der Löhne bewirken. Man macht darauf aufmerksam, daß die verheiratheten Arbeiter den ihnen drohenden Ausfall ihres Verdienstes, zumal gegen Weihnachten, schwer empfinden werden. Endlich betont man, daß das Publikum selbst bei dieser Maßregel den Kürzeren ziehen werde. Das Verbot wird zu einer Belästigung weiter Bevölkerungskreise führen, die nun einmal bei vielen Erwerbszweigen auf Sonntagsarbeit zu rechnen gewohnt sind.

Die gegentheilige Auffassung geht dahin, allerdings jedoch unter der Voraussetzung, daß Reparatur- und Reinigungsarbeiten gestattet werden, daß die Arbeitgeber nachtheilige Folgen nicht wahrnehmen würden. Vielmehr würde eine günstige Beeinflussung des ganzen Ge-

werdes sich bald zeigen. Die sonntägliche Arbeitsleistung habe nicht denselben Werth wie die werktägliche, müsse aber gleichwohl höher vergütet werden. Falle sie fort, so werde sich die Qualität der Waare erhöhen und es möglich sein, einen höheren Preis für sie zu erzielen, während gleichzeitig die Produktionskosten sinken. Längere Lieferungsfristen würden sich schon einbürgern, wenn nur ein strengeres Verbot vorläge und wirklich durchgeführt werde. Befragte Arbeiter erklären vielfach, daß in den Fällen, wo sie festen Wochen-, Monats- oder Jahreslohn empfangen, eine Minderung ihrer Einnahmen nicht zu erwarten sei. Ja auch seitens der Arbeitgeber wird häufig der Eintritt einer Lohnminderung als Folge des Verbotes ganz allgemein verneint, nicht nur bei festem Wochen- oder Jahreslohn. Man betont, daß die Sonntagsarbeiter geneigt seien, zu ihrer Entschädigung am Montag oder sogar mehrere Tage blau zu machen, daß sie den Verdienst des Sonntags rasch wieder ausgeben und daß es nicht die besseren Elemente seien, welche sich zu der Arbeit am Sonntage bereit fänden. Eine gleichmäßigere Vertheilung der Arbeit in der Woche und im ganzen Jahre glauben mehrfach Arbeiter und Fachvereine in Sachsen, Hessen, Hamburg, Düsseldorf als weitere heilsame Folge voraussagen zu können. Das Verbot werde die Anstellung weiterer Arbeitskräfte bewirken, während gegenwärtig Arbeitslosigkeit häufig sei. Erhaltung der Gesundheit und Kräfte, die Möglichkeit, religiösen Bedürfnissen zu genügen, die Wohlthat des freien Sonntags für das Familienleben würden für etwa eintretenden Lohnausfall vollauf entschädigen.

Entsprechend den hier skizzirten abweichenden Auffassungen über die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit fällt die Beurtheilung der Durchführbarkeit des Verbotes aus. Die einen treten für ein Verbot unter allen Umständen ein. Die Anhänger dieser Ansicht sind verhältnißmäßig weniger zahlreich. Andere wollen die Sonntagsarbeit in gewissen Fällen zulassen. Vertreter dieser Anschauung sind unter den Arbeitgebern ebenso häufig wie die, welche die Durchführbarkeit eines Verbotes rundweg in Abrede stellen. Im ganzen zählt diese gemäßigte Meinung doch die meisten Anhänger. Man will gegen Weihnachten die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter ganz freigegeben wissen, glaubt, daß sie am Sonntag, indeß mit Ausschluß der Zeit des Gottesdienstes, erlaubt sein müsse, daß in „dringenden Fällen" und für „eilige Bestellungen" Ausnahmen zugestanden werden sollten u. s. w. Diejenigen, welche von einem Verbote nichts wissen wollen, weisen darauf hin, daß die Kontrolle schwer sei, daß man sich hüten müsse das Gewerbe in gesetzliche Formen zu zwängen, daß allen Ansprüchen auf

ausnahmsweise Erlaubniß eine Behörde kaum gerecht werden könnte. Zahlenmäßig ergiebt sich über die Befragungen folgendes Bild:

Es halten ein Verbot für

	durchführbar ohne Einschränkungen	durchführbar mit Einschränkungen	undurchführbar
1. Aeußerungen von			
Arbeitgebern	1764	4068	4069
Arbeitnehmern	1172	2913	1549
Handels- und Gewerbekammern	4	16	10
Innungen	57	184	153
Gewerbevereinen	3	14	7
Krankenkassen	27	51	29
von sonstigen Vereinen von Arbeitgebern	8	16	16
von sonstigen Vereinen von Arbeitnehmern	20	21	8
2. Zusammenstellungen von Unterbehörden[1])	315	897	518
3. Gesammtdarstellungen für Bundesstaaten bezw. preußische Regierungsbezirke[1])	394	1083	245

3. Handel.

Die Gewohnheit der Sonntagsarbeit ist in den verschiedenen Arten von Handelsgeschäften nicht gleichmäßig verbreitet. Der Waarengroßhandel kennt sie verhältnißmäßig selten; beim Kleinhandel ist sie in den meisten Betrieben üblich. Althergebrachte Gewohnheit, Rücksicht auf Gewinn, Druck der inländischen und ausländischen Konkurrenz, bei Sparkassen und Bankgeschäften die Rücksicht auf gewisse Schichten der Bevölkerung, die nur am Sonntage Zeit finden, ihre Geschäfte abzuwickeln, — sind die hauptsächlichsten Gründe, welche beim ersteren die Sonntagsarbeit verschulden. Technische Rücksichten zeigen sich nur beim Getreide- und Hopfenhandel, wo Umschaufelungen vorkommen, um das lagernde Gut vor Verderben zu bewahren, beim Holzhandel, wo die Gunst der Witterung benutzt sein will, beim Viehhandel, wo das Aus- und Einladen des ankommenden oder zum Montagsmarkt zu befördernden Viehes, das Treiben desselben zum Markte, die Pflege des im Stalle befindlichen Bestandes nicht vermieden werden kann.

Im Kleinhandel liegt die Veranlassung zur Sonntagsarbeit, die hauptsächlich sich auf den Ladenverkehr beschränkt, zumeist in dem gegenseitigen Wettbewerb der gleichartigen Geschäfte. Sie scheint hier einen Umfang erreicht zu haben, wie in keinem anderen Berufe. In den meisten Ladengeschäften wird während des ganzen Sonntags verkauft

1) Aus denen die Zahl der Gefragten nicht ersichtlich war.

und nicht einmal während des Gottesdienstes ruht das Geschäft, sondern geht hinter verhängten Schaufenstern ungeschwächt fort[1]). Bezüglich der Kolonialwaarenläden wird mitgetheilt, daß in Berlin von morgens 6 (im Sommer sogar $^1/_2$6) bis abends $^1/_4$11 Uhr, in vielen Geschäften bis 11 Uhr verkauft werde, daß das Personal ohne Unterbrechung, selbst ohne Gewährung der für die Mahlzeiten erforderlichen Zeit thätig sein müsse, daß die Kommis zum Theil 16—17 Stunden angestrengt zu arbeiten hätten. Auch die sächsischen Handelskammern theilen mit, daß die Handlungsgehilfen theilweise, je nach der Jahreszeit, 14—16 Stunden beschäftigt seien. Aus Württemberg wird berichtet, daß die Tabaksläden am längsten offen halten (bis abends 9 Uhr), darnach die Spezereiläden (bis abends 8 Uhr) und die Tuchgeschäfte (bis 2 bezw. 4 Uhr nachmittags)[2]). Der Zigarrenhandel geht überall den ganzen Sonntag fort, von 6 oder 9 Uhr morgens bis 8 oder 11 Uhr abends. Die Mehrzahl schließt um 10 Uhr abends[3]). Aehnliches wird über den Galanterie- und Bijouteriehandel, den Droguenhandel, den Eisenwaarenhandel u. s. w. berichtet.

Sehr viele Geschäftsinhaber erklären nun, daß sie zu dieser angestrengten Thätigkeit nur widerwillig sich bequemen und daß sie gern den Verkauf am Sonntage unterlassen würden, sofern nur alle Konkurrenten das Gleiche thäten. Mehrfach habe man eine private Einigung in dieser Beziehung angestrebt, aber diese Versuche seien nach längerer oder kürzerer Zeit gescheitert, indem einzelne Geschäfte die strenge Durchführung der Verabredung heimlich oder öffentlich umgangen hätten. So sollen in Dresden früher einmal viele Kaufleute sich geeinigt haben, während des Sommerhalbjahres von 1 Uhr ab zu schließen und trotzdem hätten einige, obwohl sie sich durch Namensunterschrift verpflichtet hatten, ihre Läden bald wieder geöffnet. Ebenso wird aus Sonneberg (in Sachsen-Meiningen) berichtet, daß Bestrebungen der Manufakturwaarenhändler, den Sonntagsverkauf einzustellen, gescheitert seien[4]). Schuld an solchen Zuständen trage im Grunde „die leidige Bequemlichkeit" des Publikums, welches darauf bestehe, Einkäufe, die ebensogut am Wochentage erledigt werden könnten, am Sonntage zu machen. Ein beträchtlicher Theil der Befragten giebt an, daß der Sonntag der Hauptgeschäftstag sei und daher der Sonn-

1) III 100.
2) III 99.
3) III 101.
4) III 102.

tagsverdienst bedeutend ist. Nicht nur die Gelegenheit zum Kaufen sei für viele an diesem Tage größer, sondern auch die Kauflust.

Unter diesen Umständen ist gerade beim Kleinhandel eine starke Majorität für eine Reform der Sonntagsgesetzgebung aufgetreten. Unter 10704 abgegebenen Gutachten erklären 5128 ein absolutes Verbot für angängig und 2349 ein Verbot mit Einschränkungen für wünschenswerth. Nur 2593 Gutachten sind gegen ein Verbot überhaupt oder ein absolutes Verbot und bei 634 Gutachten läßt sich eine bestimmte Ansicht nicht erkennen. Diejenigen, welche ein beschränktes Verbot für das Zweckmäßigste halten, wollen Ausnahmen entweder für bestimmte Handelszweige, z. B. Apotheken, Geschäfte, in denen Zigarren und Taback, Pflaumen, Rosinen, Gewürz und ähnliches, Handlungen, in denen Stecknadeln, Nähnadeln u. dgl. m. feilgeboten werden, um dem Interesse der arbeitenden Klassen zu genügen, die Sonntags einkaufen wollen, oder für bestimmte Verrichtungen zugestanden haben, wie Verkauf und Abfahren von Bier an die Kunden, Expedition und Austragen von Zeitschriften im Buchhandel, Beladen der abfahrenden Dampfschiffe mit Kohlen und Entladen ankommender Schiffe im Kohlenhandel u. s. w. Von anderer Seite wird ausgesprochen, daß unter besonderen Umständen (Bedarf von Kranken, Sterbefälle, Naturereignisse), für bestimmte Perioden im Jahre (vor Weihnachten, während der Weinlese) und für bestimmte Stunden am Sonntage (nach dem Vormittagsgottesdienste bis 12 oder 1 Uhr) ebenfalls Befreiung von dem sonst geltenden Verbote eintreten soll[1]).

In der Spedition und Kommission ist Sonntagsarbeit mehr oder weniger in allen Geschäften üblich. Regelmäßig fahrende Schiffe müssen bedient, klimatische und wirthschaftliche Verhältnisse ausgenutzt werden. Behufs zweckmäßiger Disposition über angemeldete Güter ist Bureauarbeit erforderlich. Eilgüter und dem Verderb ausgesetzte Waaren müssen befördert werden. Die Stimmung über die Durchführbarkeit des Verbotes ist sehr getheilt. Für undurchführbar wird dasselbe von relativ wenigen gehalten und am meisten Anhänger zählt die gemäßigte Ansicht, welche ein beschränktes Verbot für das Richtigste hält[2]).

Die Hilfsgewerbe des Handels sind zum Theil auf Sonntagsarbeit angewiesen, zum Theil können sie dieselbe entbehren und zum Theil verhalten sie sich gleichgiltig ihr gegenüber. Die Aufbewahrungsanstalten, wie Getreidelagerhäuser und Petroleumlager, brauchen die

1) III 111—122.
2) III 124—127.

Sonntagsarbeit, wenn auch unregelmäßig. Bei Auktionatoren dagegen kommt die eigentliche Versteigerung am Sonntag kaum vor. Marktbelfer, Packer, Gefäßvermesser, Viehtreiber, Schiffslader sind bald am Sonntag beschäftigt, bald nicht[1]).

Nicht viel anders gestaltet sich das Verhältniß im Vermittelungsgewerbe. Die Stellenvermittler halten mit Rücksicht darauf, daß das stellensuchende Personal, namentlich das ländliche, während der Wochentage verhindert ist, sich an die Stellenvermittler zu wenden, ihre Bureaux offen. Zeitungsspedition und Kolportage bewirkt den Vertrieb von Zeitungen vielfach Sonntags ebenso wie an den Wochentagen. Annoncenbureaux sind wenigstens an den Vormittagsstunden geöffnet. Waarenagenten dagegen kennen die Sonntagsarbeit nicht regelmäßig und nur für dringende Briefschaften oder Erledigung von aus der Woche übrig gebliebenen Sachen[2]). Bei den Verleihungsgeschäften wird sehr verschiedener Geschäftsgebrauch geübt. Pferdeverleihungsinstitute und Leihbibliotheken sind am Sonntage geöffnet und an diesem Tage gerade stark benutzt. Unter den Pfandleihanstalten sind die kommunalen in der Regel geschlossen, die privaten dagegen fast ausnahmslos dem Geschäftsverkehr zugänglich.

Das Versicherungsgewerbe endlich betreibt Sonntagsarbeit in beschränktem Umfange. Sie kommt am häufigsten und mehr oder weniger regelmäßig in der Sachversicherung (namentlich Feuerversicherung) und in der Rückversicherung, periodisch in der Hagelversicherung, dagegen nicht oder nur ausnahmsweise in der Personenversicherung (Lebensversicherung) vor[3]). Die Schwierigkeiten, auf die ein Verbot stoßen würde, ließen sich hier wohl mit am leichtesten heben, obgleich charakteristischerweise die meisten Gutachten sich gegen dasselbe ausgesprochen haben.

Faßt man alle im „Handel" abgegebenen Aeußerungen über die Durchführbarkeit zusammen, so erscheint folgendes zahlenmäßige Resultat:

---

1) III 127—130.
2) III 131—133.
3) III 137.

Es halten ein Verbot für

	durchführbar ohne Einschränkungen	durchführbar mit Einschränkungen	undurchführbar
1. Aeußerungen von			
Arbeitgebern	2594	1698	2013
Arbeitnehmern	2874	887	1081
Handels- und Gewerbekammern	3	26	13
Innungen	—	1	—
Gewerbevereinen	—	6	3
Krankenkassen	11	2	—
sonstigen Vereinen von Arbeitgebern	4	7	3
sonstigen Vereinen von Arbeitnehmern	3	9	—
2. Zusammenstellungen von Unterbehörden[1])	63	89	57
3. Gesammtdarstellungen für Bundesstaaten bezw. preußische Regierungsbezirke[1])	88	156	29

4. Verkehr.

Am häufigsten unter allen den untersuchten Berufsabtheilungen stößt man auf Sonntagsarbeit beim Verkehr, und schwerer, wenn nicht stellenweise unmöglich, dürfte die Abstellung derselben gerade hier sein. Im übrigen ist der Umfang der Sonntagsarbeit nicht bei allen dem Verkehrsbedürfniß dienenden Unternehmungen gleich groß, sondern richtet sich darnach, ob man es mit Personen- oder Güterbeförderung, Land- oder Wassertransport zu thun hat.

Die Personenbeförderung erleidet in ganz Deutschland nicht nur keine Unterbrechung oder Beschränkung am Sonntage, sondern wird sogar noch lebhafter betrieben[2]). Das Publikum verlangt nach Droschken und Fuhrwerken, um spazieren zu fahren, für Landparthien, Hochzeiten und Kindtaufen. Gerade das Sonntagsgeschäft wird für den Fuhrunternehmer zur ergiebigsten Einkommensquelle[3]). Die Straßeneisenbahnen erfreuen sich am Sonntage lebhafteren Zuspruchs als in der Woche und die Rentabilität des Betriebes beruht z. B. nach Angabe der Direktion der Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft ganz besonders auf dem Sonntagsgeschäft[4]); überall, in Dortmund, Köln, Wiesbaden, Kassel, Dresden, Chemnitz findet der Betriebsdienst regelmäßig auch Sonntags statt. Nur von den Hilfsbetrieben (Hufschmiede, Lackir-

1) Aus welchen die Zahl der Gefragten nicht ersichtlich war.
2) III 142.
3) III 146.
4) III 144.

anstalt, Reparaturwerkstatt) wird des Sonntags abgesehen. Besserung läßt sich kaum erwarten, wenn eben nicht eine völlig andere Sitte in der Benutzung des Sonntags platzgreift. „Alle öffentlichen Verkehrsanstalten" heißt es in einem der Gutachten ganz richtig „müssen hauptsächlich an Sonntagen dem Bedürfniß der Bevölkerung, sich außerhalb der Stadt in frischer Luft beziehungsweise in den meist außerhalb gelegenen Gärten und Restaurationslokalen zu erholen, Rechnung tragen. Eine Einschränkung des Sonntagsverkehrs würde gleichbedeutend sein mit einer Behinderung der Sonntagserholung derjenigen Klassen, welche die Woche hindurch hart arbeiten müssen, und sie würde möglicherweise bewirken, daß sich die Arbeiter innerhalb der Stadt in dumpfen, mangelhaften Lokalen einem unkontrollirbaren Alkoholgenuß hingeben würden."

Besser sieht es um die Güterbeförderung aus, die Sonntagsarbeit nur in beschränktem Maße kennt. Eilgüter, dringende Sendungen, leicht verderbliche Waaren werden am Sonntage transportirt, Möbelfuhren beim Quartalswechsel geleistet. Meist wird nur des Vormittags, bisweilen den ganzen Tag über gearbeitet. Eine weitere Einschränkung bezw. ein Verbot der Sonntagsarbeit würde das Publikum, z. B. das geschäftstreibende Publikum, am meisten schädigen, da viele Waaren leicht verderben und der Bezug derselben kostspieliger werden würde[1]).

Beim Wassertransport sowohl in der See- und Küsten- als in der Binnenschiffahrt und Flößerei kann die begonnene Fahrt auf längeren Strecken nicht gut unterbrochen werden. Die Rücksicht auf die Sicherheit der Passagiere, der Mannschaft, der Ladung läßt das Anhalten nicht zu. Ebbe und Fluth, günstige Winde müssen benützt werden. Insbesondere der Binnenschiffahrt machen Wind, Wetter und Wasserstand mehr zu schaffen als der Schiffahrt auf offener See, und durch ein Verbot der Sonntagsarbeit würde sie noch mehr von elementaren Einflüssen abhängig werden, als sie jetzt schon ist[2]). Das gleiche gilt für Flößereien[3]). Fahrbetrieb kann ebensowenig ausgesetzt werden, ist übrigens nicht zu allen Stunden des Sonntags gleich stark und findet namentlich während des Hauptgottesdienstes nur in beschränkterem Maße statt[4]). Selbst Arbeiten im Hafen können nicht vermieden werden, weil dem Verderben ausgesetzte Waaren, Ladungen

1) III 149—150.
2) III 155.
3) III 158.
4) III 159.

von Schiffen, welche Havarie erlitten haben, durchnäßt sind u. s. w., zur Vermeidung größerer Verluste schleunigst ausgeladen werden müssen, Segelschiffe, welche günstige Wind- und Wasserverhältnisse auszunützen haben, zur Abfahrt fertig gemacht werden müssen, Dampfschiffe, welche an bestimmten Monatstagen abgehen, nicht aufgehalten werden können[1]). Aehnliches kommt für den Schleusen- und Lootsendienst in Betracht[2]). So ist denn auch hier die Neigung unter den Interessenten, die Sonntagsarbeit abzuschaffen, eine geringe. Unter 390 Gutachten haben 316 ein Verbot für undurchführbar, 57 ein Verbot mit Beschränkungen für durchführbar gehalten und nur 17 für ein unbeschränktes Verbot sich ausgesprochen.

Die schon öfter berührten Gründe kommen endlich bei den Eisenbahnen in gleicher Weise zum Vorschein. Werkstätten- und Bahnunterhaltungsbetriebe sind am Sonntage freilich nur unter gewissen Voraussetzungen im Gange, der ganze Stations-, Expeditions- und Fahrdienst dagegen regelmäßig, und es ist sehr bezeichnend, daß selbst die Staatsbahnverwaltungen es für unmöglich zu halten scheinen, hierin Wandel zu schaffen. Abgesehen davon, daß nach den heutigen Betriebsreglements die Eisenbahnen zur Annahme und Auslieferung von Eilgütern an Sonntagen verpflichtet sind, also erst gesetzliche Aenderungen dieser Bestimmungen vorliegen müssen, ist z. B. die Verwaltung der Reichseisenbahnen der Ansicht, daß der internationale Durchgangsverkehr die deutschen Bahnstrecken soweit irgend thunlich zu vermeiden suchen wird, wenn ein Verbot der Sonntagsbeförderung ergehen sollte, sowie daß Bahnhöfe, Geleise und Laderäume zur Aufnahme der Durchgangssendungen während der Sonntagsruhe nicht ausreichen würden, falls der Verkehr sich nicht abwendet[3]). Der dann an den Wochentagen um so stärkere Verkehr setze überdies zu seiner Bewältigung mehr Personal und Betriebsmittel als gegenwärtig voraus. Dieser Auffassung schließt sich das Reichseisenbahnamt insoweit an, als es ein uneingeschränktes Verbot im Hinblick auf den Personenzugdienst nicht für möglich hält; eine weitere Einschränkung des Güterverkehrs erachtet es dagegen für zulässig. Private Bahngesellschaften äußern ähnliche Befürchtungen. Sie besorgen, daß eine Beschränkung des Transitverkehrs an den Sonntagen bedeutende Verzögerungen bei der Beförderung, eine Anhäufung von Gütern auf einzelnen Stationen, zeitweisen

1) III 153.
2) III 157.
3) III 167.

Wagenmangel, ungewöhnliche Arbeitsvermehrung an Montagen und dadurch eine Beeinträchtigung der Interessen des Handelsstandes nicht minder wie bedeutende Einbußen für die Gesellschaft und für die Arbeiter herbeiführen würde[1]).

Daher wird die Frage nach der Durchführbarkeit eines Verbotes in dem „Verkehr" überwiegend seitens der eingeforderten Gutachten verneint. Sowohl die Ansicht, daß ein unbeschränktes Verbot möglich sei, als die, daß bei einem Verbot gewisse Ausnahmen gestattet werden müßten, zählt relativ wenig Anhänger. Das zahlenmäßige Ergebniß der in Bezug hierauf stattgehabten Befragungen ist dieses:

Es halten ein Verbot für

	durchführbar ohne	durchführbar mit Einschränkungen	undurchführbar
1. Aeußerungen von			
Arbeitgebern	127	119	796
Arbeitnehmern	115	106	518
Handels- und Gewerbekammern	—	—	1
Innungen	—	—	1
Gewerbevereinen	—	—	—
Krankenkassen	—	—	2
sonstigen Vereinen von Arbeitgebern	—	—	—
sonstigen Vereinen von Arbeitnehmern	—	—	1
2. Zusammenstellungen von Unterbehörden[2])	9	22	50
3. Gesammtdarstellungen für Bundesstaaten bezw. preußische Regierungsbezirke[2])	6	45	82

IV.

Schlußbetrachtungen.

Wer den vorstehenden Ausführungen gefolgt ist oder die Mühe nicht gescheut hat, in den Ergebnissen selbst sich umzusehen, wird ohne Zweifel gleich dem Schreiber dieser Zeilen der Meinung sein, daß es hohe Zeit ist, den so oft beklagten Mißständen, welche die Enquete in schonungsloser Klarheit gründlich aufgedeckt hat, durch ein Reichsgesetz abzuhelfen. Nicht selten ist der Gedanke laut geworden, daß man die Regelung der Sonntagsfrage den Landesregierungen überlassen könne, und gelegentlich wohl gar die Meinung aufgetaucht, daß die gegenwärtigen landesgesetzlichen und polizeilichen Vorschriften bereits genügten. Das

1) III 187.
2) Wie oben.

erstere ist deshalb kaum zulässig, weil alsdann sicherlich eine verschiedene Regulierung der Sonntagsarbeit, bald milder bald strenger, erfolgen würde, während es im Interesse der gesammten Wirthschaft liegt, daß alle Gewerbsthätigen mit dem gleichen Maße gemessen werden, soweit dies überhaupt möglich ist. Was aber das zweite anlangt, so belehrt uns ein Blick in die vom Reichsamte des Inneren herausgegebene Sammlung der Gesetze und Verordnungen, daß selbst eine strammere Handhabung derselben den Ansprüchen nicht genügen kann. Theilweise sind dieselben veraltet und leisten wohl Gewähr, oder versuchen es wenigstens, für die kirchliche Feier des Sonntags, halten sich aber von dem heute mindestens ebensosehr betonten Gedanken des Arbeiterschutzes fern. Sie ziehen gegen Störungen des Gottesdienstes zu Felde, verbieten öffentliche geräuschvolle Arbeiten und nur verhältnißmäßig selten kommt daneben der Grundsatz der Ruhe von den Geschäften zur Geltung, wie in den neueren Verordnungen aus den siebenziger und achtziger Jahren für die Provinzen Sachsen, Schlesien, Westfalen, Rheinlande, Posen, das Königreich Sachsen, Reuß jüngere Linie, Anhalt u. s. w. Die Bestimmungen aber weichen voneinander nicht unbeträchtlich ab. Bald sind mehr bald weniger Ausnahmen zugelassen, und keineswegs ist bei der Begrenzung derselben nach den gleichen Gesichtspunkten verfahren, ja mit Ausnahme des königlich sächsischen Gesetzes vom 10. September 1870 und der Düsseldorfer Verordnung vom 24. Juni 1884 wird der Versuch, im Gesetze selbst die Ausnahmen zu bestimmen, gar nicht gemacht, sondern die Entscheidung der Ortspolizeibehörde übertragen. Daß diese immer mit der gehörigen Sorgfalt vorgehen wird und ihr die nöthigen technischen oder wirthschaftlichen Kenntnisse stets zu Gebote stehen, die erforderlich sind, um die Nothwendigkeit des ununterbrochenen Betriebes zu ermitteln, wird niemand behaupten wollen. Sind doch manche der hierbei auftauchenden Fragen noch gar nicht als gelöst zu betrachten. Man lese nur im zweiten Bande der Ergebnisse die Gutachten über die Papierfabrikation, um den Eindruck zu gewinnen, daß die Fabrikanten selbst sich nicht klar sind oder nicht klar sein wollen über die technische Möglichkeit der Einschränkung der Sonntagsarbeit. Ungleichmäßigkeit nach den verschiedensten Seiten, wie sie schon jetzt, gewiß zum Schaden der Industrie- oder Berufszweige, die von ihr betroffen werden, sich zeigt, würde an der Tagesordnung sein.

Scheint hiernach der Erlaß eines Reichsgesetzes auf die Dauer unvermeidlich, so will es uns fast müßig vorkommen, die Vorfrage aufzuwerfen, ob überhaupt es als Pflicht des Staates angesehen werden

muß, sich der Angelegenheit anzunehmen. Die Auffassung freilich, daß wir im Sonntag ein göttliches Gebot vor uns haben, wie sie im Reichstag von verschiedenen Seiten kundgethan ist — in sehr charakteristischer Weise unter anderen vom Abgeordneten Cegielski, der es sonderbar fand, daß eine christliche Regierung darüber Enqueten anstellen läßt, ob dieses Gebot streng oder locker befolgt werde —, und daß es die Pflicht des Staates wäre, die Ausführung dieses Gebots zu bewerkstelligen, diese Auffassung kann man nicht gelten lassen. Es bleibt aber immer, wie der Kommissionsbericht von 1885 treffend ausgeführt hat, eine Pflicht der Gottesverehrung, die, wenn auch im natürlichen Sittengesetz wurzelnd, in den christlichen Konfessionen an die Sonntagsfeier gebunden ist, und dieser Pflicht muß Rechnung getragen werden. Nicht minder will dann in Betracht gezogen sein, daß es der heute glücklicherweise in weitesten Kreisen anerkannte Beruf des Staates ist, den Schwachen gegenüber den Ausbeutungsversuchen des Stärkeren in seine Obhut zu nehmen. Niemand wird es leugnen, daß zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und des Befriedigtseins an bescheidener oder glanzvollerer Existenz ein wöchentlicher Ruhetag gehört. Bei der heutigen Sachlage aber ist dem Arbeiter dieses „Recht" auf die Pause oft verkümmert, sei es daß er der Vorschrift des ökonomisch Mächtigeren glaubt gehorchen zu sollen, um etwa seine Stelle nicht aufs Spiel zu setzen, oder daß er, dem Drange wirthschaftlicher Sorge nachgebend, in rastloser Thätigkeit den Unterhalt für sich und die Seinigen solange zu gewinnen strebt, bis er kraftlos zusammenbricht, um sich nicht wieder zu erheben. Offenbar kann da nur ein Gesetz Wandel schaffen und ist die Hilfe, nicht „Aushilfe", nur vom Staate zu erwarten.

Aber, wird man hier einwenden, die Richtigkeit dieser Behauptungen zugegeben, so folgt daraus nur, daß ein Gesetz zum Schutze der unselbständigen Arbeiter nöthig sei, dagegen den selbständigen Erwerbsthätigen ihre Freiheit, am Sonntage zu unternehmen, was sie wollen, nicht eingeschränkt werden dürfe. Indeß sprechen doch Zweckmäßigkeitsgründe für eine Ausdehnung des Sonntagsarbeitsverbotes auf alle. Sofern die Thätigkeit mit Lärmen und Geräusch verknüpft ist, würde man sie wenigstens während der dem Gottesdienste gewidmeten Stunden nicht dulden können. Außerdem aber ist zu bedenken, daß die Rückwirkung von dem Verbot der Beschäftigung der Unselbständigen auf die Thätigkeit der Selbständigen immerhin fraglich ist. Es kann ebensogut der Fall sich ereignen, daß man von vornherein gegenüber dem Arbeitsverbot nachsichtig ist und Hinterthüren sucht, dasselbe zu umgehen.

In Betreff der Folgen, welche das Verbot für die Einnahmen der Arbeiter oder Unternehmer haben würde, läßt sich mit Sicherheit kaum etwas sagen. Das Bedenken, daß dieselben geschmälert werden könnten, ist ein sehr schwerwiegendes, das nicht nur den einzelnen, sondern auch die Gesammtheit angeht, und die mit Rücksicht auf diesen Punkt ablehnende Haltung des Fürsten Bismarck im Jahr 1883 gegen ein Sonntagsgesetz daher durchaus begreiflich. Man wird da wieder gewahr, wie behutsam alle Verordnungen gemacht sein wollen, die es auf eine Veränderung sozialer Verhältnisse abgesehen haben. Nur zu leicht kann Wohlthat sich in Plage verwandeln. Die Erhebungen lassen eine deutliche Vorstellung nicht gewinnen, weil den günstigen Meinungen der einen die absprechenden Beurtheilungen der anderen gegenüberstehen. Ich für mein Theil vermag empfindliche Nachtheile für die Leistungsfähigkeit der Industrien von einem Sonntagsgesetz nicht abzuleiten. Vielleicht werden vorübergehend sich Uebelstände zeigen, namentlich da, wo Maschinen, welche Arbeitskraft ersetzen, nicht in größerem Maßstabe angewandt werden können oder wo Arbeitskräfte nicht sogleich in genügender Menge beschafft werden können. Ich stelle mir vor, daß der Theil der Produktion, der früher am Sonntage hergestellt wurde, nun an den Wochentagen erledigt wird, daß also eine Verminderung des gesammten Quantums zunächst nicht eintritt. Die Arbeit, die damit auf die Wochentage mehr fällt als bisher, kann entweder durch größere Anstrengung der vorhandenen Arbeiter oder durch vermehrte Leistungsfähigkeit technisch vervollkommneter Maschinen und Apparate oder durch Einstellung neuer Arbeiter erzielt werden. Im ersteren Falle würde, insbesondere wenn man erwägt, daß die durch einen Ruhetag gekräftigten Arbeiter in der gleichen täglichen Arbeitszeit wie bisher mehr vor sich bringen können, von einer Benachtheiligung der Industrie nicht die Rede sein; in den beiden anderen Fällen aber ist eine Vermehrung der Produktionskosten unvermeidlich, sei es daß größere Mengen stehenden Kapitals (Maschinenanschaffung) verzinst werden oder mehr laufendes Kapital (zur Lohnzahlung) gebraucht werden muß. Nun kommt es darauf an, ob dieses Plus der Produktionskosten ausgeglichen werden kann durch eine Ersparniß der Produktionskosten nach anderer Richtung, die etwa eine neu konstruirte Maschine oder wirthschaftlichere Disposition über die Rohstoffe u. s. w. ermöglichen würde. Ist das der Fall, so kann der Preis der Produkte der gleiche bleiben; ist dies nicht möglich, so muß er steigen, um dem Unternehmer denselben Gewinn wie bisher zu bieten. Was hier wirklich eintreten

wird, muß selbstverständlich nach Ort und Umständen sich verschieden gestalten. Denkbar ist es z. B. auch, daß der Fabrikant bei einer Verkürzung der Produktion um den Betrag der bisherigen Sonntagsarbeit nicht schlecht fährt, wenn es ihm nämlich möglich ist, die Preise seiner Erzeugnisse in die Höhe zu treiben. Entschieden ungünstig für den Unternehmer ist es, wenn er veranlaßt wird, die bisherige Höhe der Produktion dadurch festzuhalten, daß er mehr Arbeiter einstellt als bisher. Die durch die größere Lohnzahlung bedeutend gesteigerten Produktionskosten werden sich durch Ersparnisse auf der anderen Seite kaum ganz ausgleichen lassen, und da bei gleichbleibender Produktion zunächst die Veranlassung fehlt (falls nicht gerade die Bevölkerung d. h. die Nachfrage stark wächst), die Preise zu steigern, so muß der Fabrikant wahrscheinlich den Schaden tragen. Doch da er die Werktagsarbeit mit niedrigerem Lohne abzufinden vermag als die Sonntagsarbeit, so wird selbst in diesem ungünstigsten Falle der Nachtheil für ihn so ansehnlich nicht sein. Er sieht allerdings seinen bisherigen Gewinn sich schmälern, eine Eventualität, der er natürlich mehrfach ausgesetzt ist.

Gerade dieser für den Unternehmer ungünstigste Fall ist für den Arbeiter der vortheilhafteste. Denn sieht er sich gegenwärtig genöthigt wegen des Mitwerbens vieler sich zu Sonntagsarbeit, zu niedrigen Löhnen u. s. w. zu verstehen, so kann er bei sich verringerndem Angebot der Arbeitskräfte, indem eben mehr als früher beschäftigt werden, hoffen, allmählich einen höheren Lohn zu erlangen. Ob ihm das gelingen wird, ist wesentlich davon abhängig, daß die Verminderung des Angebots der Arbeitskräfte eine dauernde bleibt und nicht etwa für zahlreichen Nachwuchs gesorgt wird. Indeß zunächst wird der Arbeiter, der bisher Sonntagsverdienst genoß, diesen einbüßen und nichts an seiner Stelle haben. Die körperliche und geistige Ruhe, die er dafür eintauscht, wird ihm sicherlich wohlthätig sein, aber sie vermag da, wo res angusta vom Anfang bis zu Ende des Jahres herrscht, nur unvollkommen für den Ausfall von Einnahmen zu entschädigen. Sicherlich war der Reichskanzler durchaus im Recht, wenn er mit Hartnäckigkeit immer wieder auf diesen Punkt zurückkam und ihn als das wesentlichste Hinderniß der Sonntagsgesetzgebung darstellte. Vermuthlich wird der Arbeiter den Ausfall seiner Einnahmen, wenn die Sonntagsarbeit aufhört, mehrfach schmerzlich empfinden. An Anzeichen dafür fehlt es in der Enquete nicht. Aber sollte es uns da nicht ein Trost sein dürfen, daß dieser Sonntagsverdienst eine natur und kulturwidrige Einrichtung ist, die aus der Welt zu schaffen wünschenswerth

ist? Es würde dann eben nur, wie schon oben betont, gefolgert werden müssen, daß man langsam und vorsichtig vorgehen muß, um nicht Existenzen, die sich zur Zeit noch halten, auf einmal in größeren Massen dem Elend preiszugeben. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es als eine weise Maßregel der Staatsregierung, dem Drängen nach einem Sonntagsgesetze nicht schnell nachgegeben zu haben, sondern durch langdauernde vorhergehende Verhandlungen die öffentliche Meinung soweit umzustimmen, daß die Sitte der Sonntagsarbeit mehr und mehr schwindet und das schließlich zu stande kommende Gesetz nur noch die letzten Auswüchse beseitigen muß. Zur Zeit sind wir freilich, wie die Enquete ausweist, von diesen idealen Zuständen noch recht weit entfernt.

Ist man gezwungen, bei der ökonomischen Seite der Frage sich in Betrachtungen und Erwägungen zu ergehen, ohne festen Boden unter den Füßen fühlen zu können, so verhält es sich ebenso mit den Folgen in moralischer Hinsicht. In seiner berühmten Polemik gegen Schmoller spricht Treitschke es einmal aus, daß nur derjenige Muße verdiene, welcher die Sprache der Musen kenne. Und dieses Wort findet noch immer bei vielen Nachhall. Man fürchtet, daß der Arbeiter seine Freiheit mißbrauchen werde, daß Aufenthalt in Kneipen und Lustbarkeiten aller Art seinen freien Sonntag ausfüllen werden, daß die Tanzböden besetzter und die sozialdemokratischen Versammlungen besser besucht sein werden. Nicht wenige meinen daher, daß es richtiger sei erst den Menschen zu bessern und dann ihm durch ein Gesetz den edlen Gebrauch seiner Freiheit zu sichern. Hiergegen läßt sich jedoch einwenden, daß im großen und ganzen die Verhältnisse des deutschen Arbeiterstandes nicht zu dieser pessimistischen Auffassung berechtigen. Man darf der Hoffnung Raum geben, daß die größere Mehrzahl unserer Arbeiter den Tag würdig zu verbringen verstehen oder bald lernen wird. Daß durch manche Einrichtungen, wie Volksbibliotheken, Musik- und andere Vereine, Vorlesungen u. dgl. m. Mißbräuchen vorgebeugt werden kann, liegt übrigens auf der Hand. Die innere Mission, die auf diesem Felde bereits so viel Segensreiches und Großes im kleinen gestiftet hat, wird sich gewiß die Gelegenheit nicht entgehen lassen, bei Erlaß eines Sonntagsgesetzes ihre Thätigkeit noch mehr auszudehnen.

Scheint demnach der arbeitsfreie Sonntag nach verschiedenen Richtungen eine entschieden anzustrebende Einrichtung, so soll doch nicht verkannt werden, daß bei dem heutigen Stande der Technik und Wirthschaft ein absolutes Verbot der Sonntagsarbeit nicht mehr möglich ist. Es hat ein solches, wenn wir uns die Geschichte der Sonntags

gesetzgebung vergegenwärtigen, auch in der Vergangenheit nie gegeben und das einzige Land in Europa, das heute wie früher diesen Standpunkt konsequent festhält, ist Großbritannien. Anderswo ist immer der Nothfall, der dringliche Fall, die Erntezeit u. s. w. Veranlassung gewesen, daß man die Sonntagsarbeit zugelassen hat. Es ist gewiß, daß diese Gründe, zu welchen heute noch die in den Fortschritten der Technik begründeten kommen, gegenwärtig nicht minder als früher ihr Recht behalten. Daraus folgt, daß ein allgemeines Verbot der Sonntagsarbeit in manchen Fällen Dispensationen voraussehen muß. Diese Ausnahmen hier zu erwägen würde zu weit führen, sich überdies der Kompetenz des Theoretikers entziehen. Einen Anhalt, sie zu bestimmen, bietet die Enquete, die in deutlichster Weise die verschiedenen Beweggründe, welche zur Sonntagsarbeit führen, aufgedeckt und zugleich ihr Gewicht beleuchtet hat. In eine bestimmte Form sind dieselben bereits in der Anweisung der Düsseldorfer Regierung an die Ortspolizeibehörden über die Zulassung der Sonntagsarbeit in Fabriken von 1884 gebracht (s. unten S. 88). Dieselbe ist in einem industriell höchst entwickelten Landestheile zur Geltung gekommen, so daß, falls sie sich dort bewährt hat, auf die Durchführbarkeit im Reiche mit Sicherheit gerechnet werden kann. Da sie schon einige Jahre in Kraft, wird man jetzt erfahrungsmäßig in der Lage sein, die nothwendigen Ergänzungen oder Veränderungen zu bestimmen, und demnach durch das Experiment im kleinen das Experiment im großen erspart haben. Inwieweit dieselben Gründe, die für Zulassung der Sonntagsarbeit in Fabriken sprechen, auch für die Werkstätten des Kleingewerbes in Betracht zu ziehen sind, wird sich unschwer folgern lassen. Jedenfalls müßte das Verbot der Sonntagsarbeit nicht nur auf die Thätigkeit in Fabriken, sondern in gleicher Weise auf die in Werkstätten des Handwerks und der Hausindustrie geübte bezogen werden. Sonst läuft man Gefahr, wie bei der Kinderarbeit zu beobachten ist, daß die durch Gesetze in ihrer freien Bewegung gehemmte gewerbliche Thätigkeit sich Formen wählt, welche dem Gesetze noch nicht unterstehen.

Indeß die Düsseldorfer Anweisung regelt die Thätigkeit nur der Industrie am Sonntage und doch bedarf die der Landwirthschaft, des Handels und des Verkehrs sicherlich ähnlicher Vorschriften. Die Möglichkeit der Ausbeutung ökonomisch unselbständiger Personen liegt hier sogut wie bei der Industrie vor und die Störung der eigentlichen Feier des Sonntags durch öffentliche, Aergerniß erregende Arbeiten ist hier häufiger als in anderen Berufen. Die Ausnahmen, die für land- und forstwirthschaftliche Arbeiten sowie für den Betrieb kommer-

zieller Unternehmungen nothwendig sind, zu ermitteln, kann keine großen Schwierigkeiten bereiten. Beim Handel, bei welchem der Mißbrauch der Sonntagsarbeit wohl der größte unter allen Berufen ist, ist die Rückschraubung der Arbeit auf ein geringeres Maß leicht möglich. Ob die fünf Stunden, welche der 1885er Entwurf aufstellt, in dieser Hinsicht niedrig genug greifen, ist mir zweifelhaft. Ernsthafte Interessen erscheinen hierbei nicht gefährdet und es kommt nur darauf an, daß man die Mit- und Nachwelt zu einer verständigeren Sitte, als wir sie gegenwärtig üben, erzieht. Gewiß wird man lernen können, sich am Sonnabend mit dem zu versehen, was man am Sonntag braucht. Dem Bedürfniß der Landbevölkerung aber, die am Sonntag in den Städten einzukaufen pflegt, sollte zwei- bis dreistündiges Offenhalten gewisser Verkaufsstellen am Vormittage unmittelbar vor oder nach dem Gottesdienste Rechnung tragen.

Am schwierigsten stellt sich die Regelung der Sonntagsarbeit im Verkehr, im Eisenbahn-, Post-, Fuhrwerksdienste, in Gast- und Schankwirthschaft, Kaffee- oder Bierhäusern. Auf diesem Gebiete sind die modernen Menschen sehr verwöhnt und würden eine Aufhebung lieb gewordener Gewohnheiten nur ungern sich gefallen lassen. Soweit man Eisenbahnen, Fuhrwerke, Dampfschiffe u. s. w. am Sonntage benutzt, um sich von harter Wochenarbeit im Freien zu erholen, würde durch Beschränkung der Sonntagsthätigkeit für viele Menschen die Verwirklichung des Sonntagszweckes wieder beeinträchtigt. Offenbar läßt sich die den Verkehrsbeamten ebenso nöthige Sonntagsruhe kaum anders herstellen, als daß ihnen zum Ersatz ein Ruhetag in der Woche geboten und zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse jeder zweite oder dritte Sonntag freigegeben wird. Sofern der Staat Inhaber oder Leiter von Verkehrsanstalten ist, ist wohl nach dieser Richtung alle Garantie geboten, daß geschieht, was geschehen kann, und Bedürfniß nach Sondergesetzen kaum vorhanden. Für die Arbeit aber an privaten Verkehrsanstalten müßte immerhin gesetzliche Regelung eintreten. Was endlich Gast- und Schankwirthschaften anlangt, so müssen diese wohl mit Ausnahme der dem Gottesdienst gewidmeten Stunden den ganzen Sonntag offenstehen. Für die Erholung des Dienstpersonals wäre dann in der eben angegebenen Weise Sorge zu tragen.

Das schon vor der Enquete vorhandene und durch dieselbe noch mehr genährte Interesse für die Sonntagsfrage hat während der Ausführung derselben nicht geruht und im Reichstage nahm man wiederholt die Gelegenheit wahr, sich mit ihr zu beschäftigen. Am 11. Dezember 1885 wurde vom Abgeordneten Lingens darauf aufmerksam

gemacht, daß in einer großen Zahl von Berichten der Fabrikaufsichtsbeamten (31) kein Wort über Sonntagsruhe und Sonntagsarbeit zu finden sei, und im folgenden Jahre betonte derselbe bei der Etatsberathung, als zum erstenmale statt der ausführlichen Inspektionsberichte ein Auszug aus ihnen seitens des Reichsamtes des Innern veröffentlicht war, daß in jenem alle Nachrichten über Sonntagsruhe und -feier fehlten. Es konnte ihm durch die Regierungsvertreter geantwortet werden, daß man, weil zur Zeit mit der Zusammenstellung der Enquete beschäftigt, geglaubt habe, auf Mittheilung anderer Angaben verzichten zu können. Wieder waren es dann Mitglieder des Zentrums, welche am 30. November 1886 und 5. März 1887 Gesetzentwürfe zur Regelung der Sonntagsarbeit einbrachten, von denen der letztere — beide lauteten übrigens gleich und waren nur Wiederaufnahmen des 1885er Entwurfes der Arbeiterschutzkommission — im Plenum zur Verhandlung kam. In einem wenige Tage später durch den Abgeordneten Lohren vorgelegten Antrage zur Abänderung der Gewerbeordnung (am 10. März 1887) war eine Regelung der Sonntagsfrage einseitig — nämlich nur für die Arbeiterinnen — angestrebt, die an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht sollten beschäftigt werden dürfen.

Ueber den 1885er Entwurf wurde schon oben (XII S. 1175) Kritik geübt. Seine freiere Fassung hat die Annahme im Reichstage nicht gehindert.

Er wurde im Mai 1887 einer Kommission zur Berathung überwiesen, offenbar um die Ergebnisse der Enquete nicht unberücksichtigt zu lassen. Als diese dann vorlagen, haben Zentrumsmitglieder nicht gezögert, am 14. Dezember 1887 sofort den 1885er Kommissionsantrag aufs neue einzubringen, und nachdem er am 15. Februar, 3. und 7. März dieses Jahres zur Debatte stand, ist er unter einigen Aenderungen mit großer Majorität angenommen worden [1]).

Der Entwurf ist nicht in der Gestalt, wie ihn die Herren Lieber und Hitze eingebracht haben, vom Reichstage gutgeheißen worden. Er wurde nach der ersten Berathung einer Kommission überwiesen, aus welcher er im Prinzip unverändert, in einigen Beziehungen, z. B. hinsichtlich des Verbotes der Sonntagsarbeit bei den Handelsgeschäften, sogar abgeschwächt hervorging. Die Vorlage der Kommission vom 28. Februar 1885 wurde durch Anträge des Abgeordneten Kalle, welche die Zustimmung des Reichstages fanden, weiter geändert, so daß die schließlich beliebte Fassung doch in mehreren Punkten von dem ursprünglichen

1) Der Wortlaut des amendirten Entwurfes folgt auf S. 93, 94.

Antrag Lieber und Hitze abwich. Eine Aenderung zeigte sich darin, daß nunmehr diejenigen Betriebe, in welchen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, näher spezialisirt wurden. Früher waren es Fabriken, Werkstätten und Bauten. Jetzt heißt es: Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben, Hüttenwerke, Fabriken, Werkstätten, Werften und Bauten aller Art. Ferner wurde der Ortspolizeibehörde das Recht eingeräumt, für die Verkaufsstellen die Stunden zu bestimmen, während welcher sie am Sonntage geöffnet sein dürfen, sowie mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde die Zahl der freigegebenen Stunden für gewisse die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Zeiten zu vermehren.

Auch wurde der Ortspolizeibehörde die Kompetenz verliehen, in gewissen Fällen (zur Abwendung plötzlich eintretender Gefahren, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen u. a. m.) für zwei Wochen Ausnahmen von der Gesetzgebung zu verfügen.

Eine Neuerung erschien dann darin, daß mehr Ausnahmen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes nicht Anwendung finden sollten, namhaft gemacht wurden. Früher hieß es: Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, und Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen. Jetzt waren die ersten gestrichen und die letzteren in Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung verwandelt. Außerdem aber hinzugefügt: Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Nothstandes vorgenommen werden müssen, und Gast-, Schankwirthschafts-, Verkehrsgewerbe. Für die Arbeiten, welche einen Aufschub u. s. w. nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind u. s. w., wurde der Bundesrath ersucht, die Ausnahmen aufzustellen.

Neu war endlich die Bevollmächtigung der höheren Verwaltungsbehörde, gleichfalls in gewissen Fällen Dispensationen von der Gesetzgebung eintreten zu lassen.

In der Hauptsache ist also der schließlich angenommene Entwurf bedeutend freier gehalten als der ursprüngliche Antrag, und es muß sehr bezweifelt werden, ob es einem solchen Gesetze wirklich gelingen würde, befriedigende Zustände herbeizuführen. Einstweilen haben denn die verbündeten Regierungen auch noch keine Anstalten gemacht, dem Wunsche des Reichstages nachzugeben. Hoffentlich geht demnächst aus dem Bundesrathe dem Reichstage eine schärfere und vollständigere Formulirung des so nothwendigen Sonntagsgesetzes zu. Man kann ja allerdings, wenn der Bundesrath sich zur Genehmigung des Gesetzes entschließen sollte, hoffen, daß die milderen Bestimmungen den Ueber-

gang zu strengeren bilden, um die Sitte allmählich einzubürgern. Zweifelhaft aber bleibt es immer, ob nicht gerade die freiere Fassung dazu beitragen würde, den alten Schlendrian ruhig fortbestehen zu lassen. Müssen sich die ausführenden Behörden, die schließlich doch von den Reichstagsverhandlungen und den in denselben sich geltend machenden Strömungen keine Kenntniß haben, nicht sagen, daß der Gesetzgeber selbst nur eine milde Handhabung wünscht, und dementsprechend zu einer laxen Praxis kommen? Wir müssen fürchten, daß Ungleichmäßigkeit des Vorgehens der Behörden in den verschiedenen Gebietstheilen und ein umfangreiches Ausnahmeverzeichniß die Folge des neuen Gesetzes sein würden.

Anlagen.

I.

Anweisung der Düsseldorfer Regierung an die Ortspolizeibehörden über die Zulassung der Sonntagsarbeit in Fabriken.

Zur besseren und gleichmäßigen Durchführung der §§ 2 f. und 4 unserer Polizeiverordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 14. Dezember 1853 (Amtsblatt S. 682)[1], welche die Sonntagsarbeit in Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen regeln, bestimmen wir hiermit folgendes:

1. Die Ortspolizeibehörden dürfen die nach § 4 l. c. erforderliche Erlaubniß fortan nur schriftlich ertheilen und haben über die ertheilten Erlaubnißscheine ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Dauer der Erlaubniß und die Gründe der Erlaubniß kurz einzutragen sind. Einer Angabe der Gründe bedarf es nicht bei den nachstehend sub 5 und 6 als zulässig bezeichneten Arbeiten. Das Verzeichniß ist stets mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu halten und auf Erfordern sowohl der vorgesetzten Behörde als auch dem königlichen Gewerberath und dem königlichen Fabrikinspektor jederzeit vorzulegen.

2. Die Ortspolizeibehörden können die nach § 4 l. c. erforderliche Erlaubniß für die nachstehend sub 5 und 6 bezeichneten Arbeiten auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter der Bedingung ertheilen, daß die Gewerbetreibenden sich verpflichten, ihrerseits ein Verzeichniß anzulegen,

1) Nach § 2 der Polizeiverordnung vom 14. Dezember 1853 sind Arbeiten in den Fabriken untersagt. § 4 bestimmt: Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und den im § 11 genannten Festtagen geboten, so kann die Ortspolizeibehörde nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniß dazu ertheilen. Wird die Erlaubniß versagt, so ist dem betreffenden Gewerbetreibenden der Recurs an die vorgesetzte Behörde gestattet. Auch in solchen Ausnahmefällen ist durch angemessene Eintheilung der Betriebsoperationen und durch Ablösung der Arbeiter dahin zu wirken, daß die letzteren dem Gottesdienste beiwohnen können.

in demselben für jeden Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen und dies Verzeichniß, sowie den Erlaubnißschein auf Verlangen sowohl der Ortspolizeibehörde als dem königlichen Gewerberath und dem königlichen Fabrikinspektor jederzeit an der Betriebsstätte vorzulegen.

3. Die Ortspolizeibehörden haben die auf unbestimmte Zeit ertheilte Erlaubniß zu widerrufen, falls über die ertheilte Erlaubniß hinaus Arbeiten an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, falls nicht durch angemessene Eintheilung der Betriebsoperationen und durch Ablösung der Arbeiter dahin gewirkt wird, daß auch die an Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeiter dem Gottesdienste beiwohnen können und falls die Gewerbetreibenden das Verzeichniß sub 2 gar nicht oder nachlässig führen oder seine Vorlage verweigern. „Aus technischen Rücksichten" können die sub 5 und 6 bezeichneten Arbeiten erlaubt werden.

4. „Andere Gründe von überwiegender Wichtigkeit", aus denen Arbeiten an Sonn- und Festtagen nach § 4 gestattet werden dürfen, liegen nur dann vor, wenn es sich um Abwendung eines großen wirthschaftlichen Schadens handelt und wenn die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit zur Abwendung dieses Schadens nicht vorausgesehen werden konnte. Eine Erlaubniß aus diesen Gründen ist stets nur für den einzelnen Fall und zwar auf bestimmte kurze Zeit zu ertheilen.

5. Aus allgemein technischen Rücksichten kann auf unbestimmte Zeit gestattet werden:

a) jede Arbeit, von welcher die Aufnahme des Werktagsbetriebes abhängig ist und welche an anderen Tagen nicht vorgenommen werden kann (Reparaturen, Revisionen, Anfeuern u. s. w.);

b) jede Arbeit, welche zur Abwendung plötzlich eintretender Gefahr, sei es vom Betrieb oder dessen Verrichtungen, sei es von den Umwohnern oder Arbeitern nöthig ist;

c) jede Arbeit, welche erforderlich ist, das Verderben der Rohstoffe oder ein Mißlingen der Arbeitsgegenstände zu verhüten (Heizung von Räumen, Kesselbetrieb u. s. w.);

d) das Entladen und Beladen, sowie der Transport der Waggons, solange seitens der Eisenbahnen Sonntags noch Anfuhr stattfindet;

e) das Entladen und Beladen von Schiffen in Fällen, in welchen Naturereignisse (Hochwasser, Niedrigwasser, Frost) den Schiffsverkehr oder das Frachtgut bedrohen.

6. Aus der Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die einzelnen Gewerbebetriebe ergiebt sich, daß für die im Spezialverzeichniß benannten Betriebe die dort aufgeführten Arbeiten an Sonn- und Festtagen auf unbestimmte Zeit gestattet werden können. Bei denjenigen Arbeiten, welche zwar an sich technisch nicht geboten sind, welche aber thatsächlich sowohl im hiesigen Bezirk wie in den Nachbarbezirken an Sonn- und Festtagen bisher vorgenommen wurden und deren Untersagung unseres Erachtens nur generell für das ganze Staats- oder Reichsgebiet erfolgen kann, haben wir vermerkt, daß sie „bis auf weiteres" zuzulassen sind.

Zu diesen bis auf weiteres zuzulassenden Arbeiten gehören außerdem alle Arbeiten in den Nachtstunden der Sonn- und Festtage, also von 12 Uhr mitter-

nachts bis 6 Uhr vormittags und von 6 Uhr abends bis 12 Uhr mitternachts, in sämmtlichen Betrieben, in welchen bisher generell die Nachtarbeit üblich war (cfr. Nr. e, f, g, h, i, q, u, w, z des Spezialverzeichnisses).

Für den Bergwerksbetrieb verbleibt es bei den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1873 (Amtsblatt 1874 S. 15), die wir in Gemeinschaft mit den königlichen Oberbergämtern zu Bonn und Dortmund erlassen haben.

Das Spezialverzeichniß der zulässigen Arbeiten an Sonn- und Festtagen gestaltet sich demnach wie folgt:

Littera	Gattung der gewerblichen Betriebe	Zulässige Sonntagsarbeiten
a.	Steinbrüche, Sand-, Kies-, Lehmgräbereien, Baggerei, Steinbearbeitung (Steinhauerei, Steinschleiferei).	Der Regel nach keine, es sei denn, daß zufließendes Wasser eine dauernde Pumparbeit erfordert.
b.	Ziegel-, Pfannen-, Kalkbrennerei, Fabrikation feuerfester Produkte, Porzellanfabriken.	Zulässig: Die Beaufsichtigung, Sicherung und Befeuerung der Oefen, die Bedienung kontinuirlicher Thonbrennöfen und bei drohendem Unwetter die Bergung der im Freien liegenden Halbfabrikate.
c.	Hochofenwerke.	Zulässig: Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher, Maschinisten, Schmelzer und Gichtarbeiter, Apparatheizer, Reparaturarbeiter; die Zufuhr der Rohstoffe vom Hüttenplatze zu den Hochöfen und die Abfuhr der Produkte von den Hochöfen; die Reinigung der Koksdruck-Maschinenkessel und die Beaufsichtigung der Koksöfen, die Verfrachtung des Roheisens. Bis auf weiteres zulässig: Der Eisenbahndienst, die Reinigung der Heizapparate, das Ziehen und Füllen derjenigen Koksöfen, deren Heizgase beim Hochofenbetrieb Verwendung finden.
d.	Eisen- und Metallgießereien.	Zulässig: Heizung der Trockenöfen; volle Arbeit zur Beseitigung von Nothzuständen und erheblichen Störungen in anderen Betrieben; die Behandlung großer Guß- und Arbeitsstücke zur Sicherstellung derselben gegen Mißlingen.
e.	Bessemerwerke und Gußstahlfabriken einschließlich der Martinwerke.	Zulässig: Reparaturarbeiten und Anfeuern der Oefen; Vollbetrieb von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr früh. Bis auf weiteres zulässig: Vollbetrieb auch von 6 Uhr abends bis 12 Uhr nachts und Unterhaltung der Oefen in den 12 Tagesstunden.
f.	Puddel-, Walz- u. Hammerwerke für Eisen und Stahl, einschließlich der Rohrziehereien, Verzinkereien und Verbleiereien.	Zulässig: Volle Arbeit von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens an allen Sonn- und Festtagen; volle Arbeit von 6 Uhr abends bis 12 Uhr nachts nur an einem von zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen; Reparaturarbeiten und Wartung der Feuer wäh-

Littera	Gattung der gewerblichen Betriebe	Zulässige Sonntagsarbeiten
		rend des ganzen Sonntages und jedes zweiten Festtages. Bis auf weiteres zulässig: Volle Arbeit von 6 Uhr abends bis 12 Uhr mitternachts.
g.	Maschinenfabriken, Kesselschmieden, Brückenbauanstalten u. Schiffswerfte, Drahtzieherein, Nagelfabriken, Bolzen- u. Schraubenfabriken, Waggonfabriken.	Zulässig: Heizung der Trockenöfen, volle Arbeit zur Beseitigung von Nothständen und erheblichen Störungen in anderen Betrieben; Behandlung großer Guß- und Arbeitsstücke zur Sicherstellung gegen Mißlingen; ferner für Waggonfabriken: Betrieb der Lackirwerkstatt.
h.	Glasfabriken.	Zulässig: a) für Betriebe mit regelmäßig liegenden Arbeitsschichten: Befeuerung und Beschickung der Oefen in den 12 Tagesstunden (6—6); b) für Betriebe mit unregelmäßig liegenden Arbeitsschichten: Befeuerung und Wartung der Oefen, volle Arbeit zwischen 6 Uhr früh und 6 Uhr abends an einem von zwei aufeinander folgenden Sonntagen.
i.	Ultramarinfabriken.	Zulässig: Reparaturen und Schüren der Brennöfen.
k.	Schwefelsäurefabriken u. damit verbundene Erzröstwerke.	Zulässig: Bedienung der Oefen und Kondensationsvorrichtungen.
l.	Erzröstwerke ohne Säuregewinnung.	Zulässig: Bedienung der Oefen in den Nachtstunden der Sonn- und Festtage.
m.	Zinkhütten (Reduktionswerke).	Zulässig: Bedienung der Reduktionsöfen.
n.	Walzwerke (Zink-, Blei-, Kupfer-, Messing-, Bronze-) und Kupferraffinirwerke.	Zulässig: Füllen und Anheizen der Oefen in den Nachmittagsstunden.
o.	Kupfergewinnung (aus Kiesen).	Zulässig: Bedienung der Röstöfen, der Kondensation und der Laugerei.
p.	Alaunfabriken, Fabriken künstlicher Düngmittel.	Zulässig: Betrieb der Abdampf- und Krystallisirungsvorrichtungen.
q.	Sulfat-, Soda- und Pottaschefabriken.	Zulässig: Bei der Sulfatfabrikation: Betrieb der Sulfatöfen und der Kondensation; bei der Karbonatfabrikation: Betrieb der Laugerei und Konzentration und Wartung der Kalzinirösen am ganzen Sonntag, Betrieb der Schmelzöfen während der Nachtstunden, Krystallisirbetrieb während des Vormittags; bei der Schwefelfabrikation: Vollbetrieb; bei der Aetznatronfabrikation: Betrieb der Konzentrir- und Schmelzkessel.
r.	Ammoniaksodafabriken.	Zulässig: Betrieb der Bikarbonatfabrikation und der Kalzinirösen, soweit die Gase für jene Fabrikation dienen.

Littera	Gattung der gewerblichen Betriebe	Zulässige Sonntagsarbeiten
s.	Bleiweiß- und Zinkweißfabriken.	Zulässig: Für Bleiweißfabriken: Befeuerung der Oxidir- und Trockenkammern; für Zinkweißfabriken: Betrieb der Verbrennungsöfen.
t.	Anilin-, Alizarin- und ähnliche Farbenfabriken.	Zulässig: Befeuerung der Trockenräume, Betrieb der Schmelz- und Druckkessel und ähnlicher Apparate zur Vollendung der tags vorher angefangenen Operation.
u.	Chromsäurefabriken.	Zulässig: Am ganzen Sonntag: Betrieb der Konzentröfen und der Krystallisation, Befeuerung der Schmelzöfen; während der Nachtstunden: Betrieb der Schmelzöfen.
v.	Anderweite chemische Fabriken.	Zulässig: In Dynamitfabriken: Unterhaltung der Dampfkesselfeuerung und Betrieb der Guhr-Brennöfen; in Theerproduktenfabriken und Theerschweelereien: Beendigung der tags vorher begonnenen Operationen.
w.	Gasfabriken.	Zulässig: Betrieb der Oefen und der Gasvertheilung, wenn Sonntags oder in der darauf folgenden Nacht Gas verbraucht wird.
x.	Färbereien, Zeugdruckereien, Bleichereien, Appreturen.	Zulässig: In Türkischrothfärbereien das Aushängen der Garne an die Luft, wenn Regenwetter vorherging, in den Tagesstunden; in Seidenstrangfärbereien das Umhängen der Stränge in den Bädern in den Tagesstunden.
y.	Spinnereien, Webereien, Wirkereien, Riemendrehereien, Tuch- und Kunstwollfabriken.	Der Regel nach keine.
z.	Papierstoff-, Papier- und Pappefabriken.	Zulässig: Während der Nachtstunden der Betrieb der Laugeverdampfungsöfen, der Trockenräume für Pappendeckel und der Mahlbetrieb mittels Wasserkraft.
aa.	Rübenzuckerfabriken.	Zulässig: Vollbetrieb während der Nachtstunden; außerdem während des ganzen Sonntags die Verarbeitung der bis zum Sonntag gewonnenen Säfte, das Schleudern der Füllmassen, der Betrieb der Knochenkohlöfen, das Reinigen der Rübenkeller.
bb.	Zuckerraffinerien.	Zulässig: Das Decken des Hutzuckers, die Erwärmung der Betriebsräume, der Betrieb der Schwärzeöfen und der Filtration.
cc.	Bierbrauereien, Malzfabriken.	Zulässig: Während des ganzen Sonntages das Umsetzen des Keimmalzes, der Betrieb der Darren und der Kühlmaschinen; von 12 Uhr nachts bis 9 Uhr vormittags die Reinigung der Geräthe, das Fassen des Bieres, der Faßtransport innerhalb der Fabrik, die Fabrikation von Satzhefe.
dd.	Spritfabriken.	Bis auf weiteres zulässig: Vollbetrieb.
ee.	Silospeicher.	Zulässig: Das Umsetzen des Getreides.

Düsseldorf, den 24. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. von Roon.

II.

Gesetz

betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

(Reichstagsbeschluß vom 3. März 1888.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 105 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 105.

Unverändert.

§ 105a.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105b.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Werften und Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden von der Ortspolizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen. Die Ortspolizeibehörde kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für gewisse, die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Zeiten eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zulassen.

§ 105c.

Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sofern die Beschäftigung in der Weise geregelt ist, daß jeder Arbeiter an jedem zweiten Sonn- und Festtage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von Arbeit befreit bleibt,
2. auf Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Nothstandes vorgenommen werden müssen,
3. auf Gast- und Schankwirthschafts-, sowie auf Verkehrsgewerbe.

§ 105d.

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind oder welche in gewissen Zeiten des Jahres durch unabwendbare Verhältnisse zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesrathes Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und thunlichst mit der Maßgabe, daß jeder Arbeiter an jedem zweiten Sonn- und Festtage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von Arbeit befreit bleibt.

Die vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen sind dem Reichstage spätestens in der nächsten Session vorzulegen.

§ 105e.

Eine gleiche Regelung, wie die im § 105d vorgesehene, findet für Betriebe, deren vollständige oder theilweise Fortsetzung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde statt.

Dasselbe gilt für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Treibwerken arbeiten.

§ 105f.

Wenn zur Abwendung plötzlich eintretender Gefahr, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen oder zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können auf Antrag des Gewerbeunternehmers Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 für zwei Wochen durch die Ortspolizeibehörde, für sechs Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Jede Verfügung dieser Art ist schriftlich zu erlassen. Die Ortspolizeibehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen und dasselbe für jedes abgelaufene Vierteljahr der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Artikel II.

An Stelle des § 146 Ziffer 2 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 105a bis 105f, 135, 136 oder den auf Grund der §§ 105a bis 105f, 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeitern, Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben;

Artikel III.

An Stelle des § 154 Absatz 1 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Bestimmungen der §§ 105—133 finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften nur insoweit Anwendung, als sie sich auf solche ausdrücklich beziehen.

Artikel IV.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder einzelner Theile desselben wird unter Zustimmung des Bundesrathes durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Der zehnte Zensus der Vereinigten Staaten.

Von

Dr. **Paul Kollmann,**

Großherzoglich oldenburgischem Regierungsrath und Vorstand des Statistischen Bureaus.

I. Einrichtung des Zensus.

Die großartigste, umfassendste und zugleich kühnste statistische Aufnahme, welche unser zählendes Zeitalter gesehen, ist ohne Frage der nordamerikanische Zensus. Zwar staunten wir, und nicht ohne Grund, jene ausgedehnten Ermittelungen an, die im Jahre 1882 unter dem Namen der Berufsstatistik das Deutsche Reich veranstaltete, Ermittelungen, die außer dem Bevölkerungsstand mit genauester Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse noch in höchst eingehender Weise den landwirthschaftlichen und den im eigentlichen Sinne gewerblichen Betrieb umfaßten. Indessen der Größe der ganzen Anlage, der Fülle und Mannigfaltigkeit der Erhebungsgegenstände nach bleibt diese deutsche Aufnahme doch noch weit hinter der amerikanischen zurück. Der Zensus der Vereinigten Staaten ist auch mit unseren europäischen großen Zählungsunternehmungen, insbesondere mit unseren durch Berücksichtigung anderer, namentlich wirthschaftlicher Momente erweiterten Volkszählungen nur schwer zu vergleichen. Er stellt in Wahrheit auch eine Summe nach Form wie Inhalt verschiedenartiger, nur lose verbundener Erhebungen dar, Erhebungen aus den Gebieten des wirthschaftlichen, geistigen, sozialen, staatlichen Lebens und zwar nicht nur solche, die sich auf gewisse, zur Zählungszeit bestehende Erscheinungen, sondern auch auf solche Vorgänge erstrecken, welche sich fortlaufend abspielen und erst durch die Zusammenfassung für einen längeren Zeitabschnitt Bedeutung gewinnen, wie z. B. die Sterbefälle. Mit einem Schlage soll hier ein möglichst vielseitiges Bild von den Zuständen der

Union gewonnen werden, wie es die europäische Statistik nur mit Hilfe einer mehr oder minder langen Reihe theils wirklicher periodischer Zählungen oder Umfragen, theils unausgesetzter, im Anschluß an den Eintritt oder die Manifestirung von Thatsachen vorgenommener Aufzeichnungen zu erreichen sucht. Diese Abweichung des Verfahrens auf der anderen Seite des atlantischen Ozeans von dem unseren liegt tief in den dortigen Zuständen und Einrichtungen begründet. Einmal ist es entweder der Mangel oder die unzulängliche wie auch ungleiche Ausbildung des öffentlichen Buchungs- oder Registrirungswesens zur Bekundung von Vorgängen, welche die Persönlichkeit und das Eigenthum der Bewohner angehen. Infolgedessen gebricht es an einer verwendbaren, übereinstimmenden Quelle zur Feststellung der Geborenen und Gestorbenen, der Eheschließungen, des Umfanges, der Zusammensetzung, der Beschaffenheit des Grundbesitzes und vieler anderer Dinge. Sodann machen die zum Theil weiten, kaum der Kultur erschlossenen, erst ganz schwach besiedelten Landstrecken mit ihren noch ungeordneten flüssigen Einrichtungen ein Verfahren nöthig, welches alles das, was man über die bestehenden Verhältnisse zu erkunden wünscht, von Zeit zu Zeit in einem einzigen Momente durch ein beauftragtes Organ zu erfassen sucht. Für jede sonstige Ermittelung würde hier der Boden fehlen. Aus diesen Gesichtspunkten hat der amerikanische Zensus seine eigenartige Gestalt und Ausbildung erfahren.

So ist es denn eine uns befremdliche Erscheinung, daß für den Zensus eine besondere, mit der übrigen amtlichen Statistik in keinem Zusammenhange befindliche Organisation besteht. Letztere ist in den Vereinigten Staaten nur in beschränktem Umfange und in Verbindung mit etlichen Verwaltungszweigen vorhanden, aus deren Wirkungskreise heraus sie sich mit der Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung entsprechender Thatsachen befaßt. So ist es mit dem Office of Agriculture, welches z. B. die Ernteberichte, Angaben über die Ansiedelungen und den Anbau veröffentlicht, so mit der statistischen Abtheilung des Schatzdepartements, aus der die Zoll- und Handelsausweise stammen, so mit dem Erziehungsamte, welches die Thatsachen über Lehranstalten und Schulbesuch erhebt und bearbeitet. Für die allgemeine Statistik hat lediglich das Zensusamt zu sorgen. Selbiges ist derartig mit einem Zensus verknüpft, daß es nur für je einen Zensus begründet wird und mit Fertigstellung seiner Arbeiten, d. h. sobald die gewonnenen und bearbeiteten Ergebnisse veröffentlicht sind, sich wieder auflöst. Bis zum nächsten Zensus ruht dann auch wieder die allgemeine Statistik der Vereinigten Staaten. In der Zwischenzeit

fehlt es an jeglichem derartigen Organ, sind keinerlei Beamte vorhanden, letztere werden vielmehr jedesmal für eine der großen Zählungen angenommen und in ihre Obliegenheiten eingeschult. Nicht anders ist es mit dem obersten technischen Leiter, dem Superintendent of census, der dem von dem Chef (Sekretär) des Departements des Innern ressortirenden Zensusamte vorsteht. So hatte denn auch fast jeder Zensus einen anderen Dirigenten: 1850 war es de Bow, 1860 Kennedy, 1870 Francis A. Walker. Dieser, ein angesehener Professor der Nationalökonomie und Statistik, wurde ebenfalls für 1880 mit der Leitung betraut und führte auch die eigentliche Zählung sowie die nächsten sich daran schließenden Arbeiten durch, erhielt dann aber seit Anfang November 1881 — vermuthlich infolge des in den September jenes Jahres fallenden Amtsantritts des Präsidenten Arthur und des dadurch bedingten Beamtenwechsels — in Chas. W. Seaton einen Nachfolger, dem das Verdienst der weiteren Herstellung des diesmaligen Zensuswerkes gebührt.

Die Einrichtung des Zensus reicht bis 1790 zurück. Dem ersten sind seither alle folgenden zehn Jahre fernere gefolgt, so daß 1880 der zehnte statthatte. Anfänglich handelte es sich um eine einfache Bevölkerungsaufnahme. Und zwar begnügte man sich damit, die Zahl der weißen männlichen Bewohner über und unter 16 Jahren, die weißen Personen weiblichen Geschlechtes, wie die Sklaven und sonstige freie Bevölkerung mit Ausnahme der „Indians not taxed" zu ermitteln. Auch die nächsten Zählungen hatten es lediglich auf den Bevölkerungsstand abgesehen, nahmen aber bereits weitergehende Unterscheidungen der Personen nach Farbe, Alter, Beruf, körperlichen Gebrechen und dergl. vor. Doch bereits 1810 und 1820 begann man, gleichzeitig etliche, freilich zunächst noch beschränkte Erhebungen über Landwirthschaft und Industrie, dann 1840 solche über die Lehranstalten und deren Zöglinge, wie über die des Schreibens und Lesens unkundige Bevölkerung hinzuzufügen. Eine sichtliche, den gegenwärtigen Verhältnissen sich nähernde Erweiterung erfuhr der Zensus erst im Jahre 1850, mit welchem Zeitpunkte denn auch ein neuer Abschnitt in der Entwickelung des Zählungswesens der Vereinigten Staaten anhebt.

In diesem Jahre war es, daß der Kongreß durch ein Gesetz vom 23. Mai den ferneren großen zehnjährigen Aufnahmen eine neue Organisation gab und für die Zukunft sowohl die Art wie all die einzelnen Gegenstände der Erhebung festsetzte. Für die Umfragen und Aufnahmen wurden sechs verschiedene Gruppen gebildet, deren jeder ein

besonderes Aufnahmeformular (schedule) diente. Diese sechs Gruppen waren: der Bevölkerungsstand der freien Bevölkerung, die seit der Aufhebung der Sklaverei hinfällig gewordene Gruppe der Sklavenbevölkerung, die Sterblichkeit, die Landwirthschaft, die Industrie (manufacturing industry), sowie die allgemeinen wirthschaftlichen und sozialen Zustände (social statistics). Weitere Anordnungen ergingen durch jedesmalige Ausführungsgesetze, welche den Anfang und das Ende der Zählung sowie den zu wählenden Abschnitt bezeichnen in Fällen, in denen es sich, wie z. B. bei der Sterblichkeit, der landwirthschaftlichen oder gewerblichen Produktion, den Steuererträgen, um Thatsachen handelt, die sich auf den Zeitraum eines ganzen abgelaufenen Jahres erstrecken. Für die Vornahme des eigentlichen Zählgeschäftes waren durch diese Gesetze die sog. Vereinigten Staaten-Gerichtsmarschälle als leitende Organe bestellt; solcher Marschälle, d. h. Staatsanwälte, giebt es je einen für jedes Distriktsgericht (district-court), deren jeder Staat nach seiner Größe 1 bis 3, ebenso jedes Territorium wie der Distrikt von Columbia besitzt. Sache der Marschälle war es, ihren Amtssprengel in Zählbezirke (subdivisions) und zwar in einer Größe von höchstens 20 000 Einwohnern zu zerlegen und für jeden derselben einen — aus Bundesmitteln zu besoldenden — Zähler, sog. Marshal-assistant, zu bestellen. Die letzteren sollten die Zählung in der Weise vornehmen, daß sie persönlich von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in Gemäßheit der Formulare Umfrage zu halten und diese selbst auszufüllen hatten. In den dünner bevölkerten Territorien waren die Offiziere der dort zum Schutze gegen die Indianer gehaltenen Bundestruppen zur Mitwirkung angewiesen. Die zur Anwendung gelangenden Formulare waren Listen, welche für eine größere Anzahl von Haushaltungen und Personen, wie in Bezug auf Landwirthschaft und Industrie für mehrere Farmen und Gewerbebetriebe zu dienen hatten. Wo eine Umfrage von Haus zu Haus ausgeschlossen war, wie bei den Gegenständen der social statistics, lag es den Zählern ob, bei Behörden, Vereinen u. dergl. die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, auch alle zur weiteren Aufklärung geeigneten, im Drucke erschienenen Denkschriften, Jahresberichte, Rechnungsablagen — so über Armenwesen, Gesundheitsverhältnisse, Finanzverwaltung, Lehranstalten — zu sammeln und dem Zensusamte zuzustellen. Die ausgefüllten Formulare waren unter Leitung des Marschalls zu prüfen und hiernach zur weiteren Behandlung der Zentralstelle in Washington zu übersenden.

Dieses Verfahren, wie es von 1850 bis 1870 geübt ist, war mit

manchen Mängeln behaftet, gegen welche sehr bald Bedenken laut wurden: die gewaltige Ausdehnung der Zählbezirke, die lange Dauer der ein halbes Jahr umfassenden Zählungszeit und die damit namentlich in dem beweglichen Leben der Vereinigten Staaten gegebene Gefahr von Doppelzählungen, das bunte Durcheinander der Ermittelungen ohne genügende Anpassung des einzuschlagenden Verfahrens, ja ferner auch die — wenigstens nach europäisch-kontinentalen Anschauungen — vielfach tiefausforschenden Fragen, welche kaum stets eine wahrheitsgetreue Antwort vermuthen lassen. Um so mehr hatte es etwas Mißliches, die Zensuseinrichtung bis in die kleinen Einzelheiten hinab ein für allemal durch ein organisches Gesetz festsetzen zu wollen. So zweckmäßig es gewiß erscheint, die Grundlagen der Zählungen gesetzlich zu bestimmen und hierbei zugleich der Bevölkerung die gehörige Beantwortung der Formulare zur Pflicht zu machen, so wünschenswerth insbesondere für uns in Deutschland eine derartige Regelung sein möchte, so leidet es doch keinen Zweifel, daß man in den Vereinigten Staaten zu weit gegangen ist, daß es richtiger gewesen wäre, die Einzelheiten des Verfahrens, die Beschaffenheit der Erhebungsinstrumente und die Fassung der Fragen der Verwaltung zu überlassen und von Fall zu Fall, den augenblicklichen Bedürfnissen entsprechend, zu ordnen. So mußten denn manche bereits 1850 erkannte Uebelstände dem Gesetze zu Liebe beibehalten werden. Ein noch 1870 unternommener Anlauf, den Kongreß zu einer Reform zu bewegen, scheiterte an dessen Abneigung, bereits wieder in die Berathung dieser Materie einzutreten.

Erst für die Aufnahmen von 1880 gelang es, solches Widerstreben zu überwinden und damit theilweise Abhilfe der fühlbarsten Uebelstände durchzusetzen. Leider ist nicht die Handhabe geboten worden, die Reformen vollständig übersehen zu können. Denn die Herausgeber des großen Zensuswerkes haben es diesmal nicht für angezeigt erachtet, eine Schilderung der Einrichtung und des Verfahrens der Zählungen mit den erforderlichen Aktenstücken beizufügen. Insbesondere fehlt es an vollständiger Kenntniß der Vorschriften über die Ausdehnung und Natur der Erhebungen. Allerdings enthält ein Auszug aus dem Zählungswerke — Compendium of the tenth Census, compiled pursuant to an act of Congress approved August 7, 1882 (1885) — die beiden Gesetze vom 3. März 1879 und 20. April 1880, welche die neue Organisation des Zensus — und nicht blos die des damals bevorstehenden, sondern wiederum auch seiner Nachfolger — festsetzten. Dieselben bezeichnen aber die zu erhebenden Gegenstände nur zum Theil und soweit, als die Gesetze nicht Abänderungen vornehmen an der Nr. 2206

der „revidirten Statuten der Vereinigten Staaten" vom Jahre 1878. Ueber dieses Statut, welches also eine Regelung des Zensuswesens enthalten muß, ist nichts Näheres zu erfahren. Auf die Erhebungsmomente wird daher erst bei Besprechung der Ergebnisse der verschiedenen Gebiete, soweit sie sich aus den Mittheilungen hierüber ergeben, eingegangen werden können.

Was die Art der Ausführung der Erhebungen anlangt, so haben die genannten beiden neueren Gesetze in wichtigen Punkten Aenderungen gegen das frühere Verfahren herbeigeführt. Vor allen Dingen ist das Personal wie die Eintheilung des Landes in Aufsichts- und Zählbezirke andersartig geworden. An Stelle der Gerichtsmarschälle sind — vom Departement des Inneren zu ernennende — „Supervisors" getreten, deren Zahl 150 nicht überschreiten darf. Diese Aufsichtsbeamten haben — unter Genehmigung des Superintendenten — die Bildung der eigentlichen Zählbezirke (subdivisions) wie die Bestellung der Zähler zu bewirken und hernach diese mit den erforderlichen Drucksachen zu versehen, auch ihnen alle weiteren Anleitungen zu ertheilen. Ueberhaupt bilden die Supervisors das Mittelglied zwischen Zählern und Zensusamt, denen daher auch die Prüfung der ausgefüllten Formulare durch das ihnen beigegebene Bureau obliegt. Aufgabe des Zählers ist es, jedes Wohnhaus seines Bezirkes persönlich zu besuchen, über jede darin lebende Familie oder einzelnstehende Person wie über jedes sonst irgendwo sich aufhaltende Individuum die vorgeschriebenen Nachrichten zu sammeln. Nur die unbesteuerten Indianer sollen von der allgemeinen Zählung ausgeschlossen bleiben, jedoch durch besondere Ermittelungen festgestellt werden. Da, wo in Städten eine amtliche Verzeichnung der Todesfälle statthat, kann der Zähler von einer Befragung hierüber absehen und statt dessen die Angaben von den beikommenden Behörden in Anspruch nehmen. Die Aufzeichnungen sind, wie es den Anschein hat — ausgesprochen ist es in den zugänglichen Unterlagen nicht — der Regel nach ferner noch durch den Zähler vorzunehmen. Wohl aber kann der Supervisor die letzteren zwecks schnellerer Ausführung der Erhebung veranlassen, den Haushaltungsvorständen u. s. w. die Formulare zur Selbstausfüllung zuzustellen. In Ansehung der Begrenzung der Zählbezirke wird verlangt, daß sie im allgemeinen nicht über 4000 Köpfe fassen sollen. War es früher ein großer Nachtheil, daß je ein Zähler die gesammte umfangreiche Erfragung und auch aller der Gebiete vorzunehmen hatte, welche Spezialkenntniß voraussetzten, so muß es als eine wesentliche Verbesserung aufgefaßt werden, daß es nunmehr zugelassen ist, die Erhebungen der

Industrie- und Sozialstatistik wie die über die Verkehrs- und Versicherungsanstalten und den Bergwerksbetrieb besonderen sachverständigen Agenten zu übertragen. Die Zählung soll an dem — im allgemeinen zugleich als Normaltag geltenden — 1. Juni begonnen und an jedem Wochentage fortgesetzt und die Bevölkerungsaufnahme bis zum 1. Juli, in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern binnen zwei Wochen beendet werden. Wo für gewisse Gegenstände die Ergebnisse eines Jahresabschnittes in Frage kommen, gilt bei Eisenbahnen, Telegraphen, Versicherungsanstalten und anderen derartigen Gesellschaften deren bestehendes Geschäftsjahr, im übrigen das mit dem 31. Mai endigende Vorjahr. Die Durchführung des Zensus in Bezug auf die Richtigkeit der Angaben und Aufzeichnungen ist durch Strafbestimmungen gegen Amtsmißbrauch der Zähler wie gegen Weigerungen und falsche Angaben des Publikums gesichert worden. Die Kosten des Zensus sollen, mit Ausnahme derer für die Anfertigung von Karten und für Drucklegung, 3 Millionen Dollars nicht überschreiten.

Gewiß hat der Zensus infolge dieser neueren Bestimmungen namhafte Verbesserungen erfahren, immerhin trägt seine Anlage auch jetzt theilweise noch den Stempel der Unvollkommenheit und Ungenauigkeit. Immer noch ist die einem Zähler aufgebürdete Last eine ungewöhnlich große. Während ein deutscher Volkszähler gemeinhin nicht über 50 Haushaltungen, also etwa 250 Köpfe aufnehmen soll, werden dem amerikanischen 4000 zugemuthet. Dabei ist die Fülle der Erhebungsgegenstände, auch wo neben ihm für die industriellen und sozialen Gebiete Spezialagenten wirken, eine ungleich größere als bei uns. Dabei sind manche Fragen der Formulare nicht so ohne weiteres zu beantworten; Bereitwilligkeit und Verständniß des Publikums durchweg vorausgesetzt, wird man über Anbau und Ernten, über den Geldwerth der Wirthschaftserträge und den Viehstand doch immer erst und wenn auch nur kurzfertige Ermittelungen oder Anschläge vornehmen müssen, die nicht nur das Zählgeschäft verwickelter, auch das Ergebniß fragwürdiger zu machen geeignet sind. Ebenfalls die lange Zeit der Erhebung ist nicht angethan, auf exakte Angaben hinzuwirken. Freilich fünf Monate lang, wie thatsächlich bisher, darf sich dieses Geschäft nicht mehr ausdehnen; aber vier Wochen ist doch noch immer an Zeitraum gestattet. Zwar besteht die Ansetzung eines Normaltages in dem 1. Juni, es ist aber nur eine Fiktion, da bei der Beweglichkeit des amerikanischen Lebens und den großen Zählbezirken sich die Festhaltung eines bestimmten Zählungstages vielfach gar nicht durchführen läßt. So sind denn namentlich Doppelzählungen gar nicht zu vermeiden,

um so weniger, als in vielen Gegenden der Vereinigten Staaten bei der Bevölkerung das Bestreben sich kundgiebt, nur ja gehörig bei der Zählung berücksichtigt zu werden und zwar in einer Weise, daß man versucht, in verschiedenen Stadttheilen zur Aufzeichnung zu gelangen. So erzählt der Herausgeber des neunten Zensus, es sei vorgekommen, daß Schüler einmal in der Anstalt, dann in einem Privathause der nämlichen Stadt und endlich im elterlichen Hause am fremden Orte gezählt worden seien. Auch dürfte es weiter noch ins Gewicht fallen, daß für die Revision des Zählungsmaterials in einer nach unseren Begriffen höchst unzulänglichen Weise gesorgt ist. Denn die Bureaux der Supervisors, welche mangels jeglicher lokalen Zählungsbehörde hierfür in Betracht kommen, sind doch dem Orte der Zählung schon zu weit entrückt und haben ein zu ausgedehntes Material zu prüfen, um bei Lücken und Fehlern schnell genug Ergänzungen und Berichtigungen an Ort und Stelle veranlassen zu können. Gegenüber der heutigen europäischen Entwickelung der Zählungstechnik bekundet hiernach die der Vereinigten Staaten noch manche fühlbaren Mängel; indessen hat man auch zuzugestehen, daß die letztere sich nach den ganzen Kulturverhältnissen des Landes wie nach den öffentlichen Einrichtungen nicht nur in einer weit schwierigeren Lage befindet, sondern ihr auch eine viel umfassendere und schwierigere Aufgabe gestellt worden ist.

Muß man nun schon die Zählung selbst mit ihrem ausgedehnten Apparate als ein großartiges Unternehmen anerkennen, so verdient die weitere Behandlung des gewonnenen Materials durch das Zensusamt in Washington noch mehr Beachtung. Die schließliche Prüfung, die Sichtung, Ausmittelung und Zusammenfassung dieses in der That riesigen Materials, die daran sich reihende textliche Bearbeitung und endlich die Drucklegung der Ergebnisse sind geradezu staunenswerthe Leistungen. Zur Zeit, als die Arbeiten im vollen Gange waren, nahmen 1084 Angestellte daran Theil. Was bis jetzt an fertig gestellten Veröffentlichungen vorliegt, ist bereits zu einer kleinen Bibliothek angewachsen: es besteht in folgenden 16 in Quartform gedruckten, ungewöhnlich starken Bänden, welche sind „compiled and published pursuant to acts of Congress approved march 3, 1879, april 20, 1880, and august 7, 1882“:

Vol. I (1883). Statistics of the population of the United States at the tenth Census (June 1, 1880) embracing extended tables of the population of states, countries and minor civil divisions, with distinction of race, sex, age, nativity and occupations; together with summary tables, derived from other Census reports,

relating to newspapers and periodicals; public schools and illiteracy; the dependent, defective, and delinquent classes etc.

Vol. II (1883). Report on the manufactures[1]) embracing general statistics and monographs on power used in manufactures, the factory system, interchangeable mechanism, hardware, cutlery etc., iron and steel, silk manufacture, cotton manufacture, woollen manufacture.

Vol. III (1883). Report on the production of agriculture embracing general statistics and monographs on cereal production, flour-milling, tobacco-culture, manufacture and movement of tobacco, meat production.

Vol. IV (1883). Report on the agencies of transportation including the statistics of railroads, steam navigation, canals, telegraphs and telephones.

Vol. V u. VI (1884). Report on cotton production, also embracing agricultural and physico-geographical descriptions of the several cotton states and of California.

Part I (Vol. V). Mississippi valey and southwestern states.

Part II (Vol. VI). Eastern gulf, atlantic and pacific states.

Vol. VII (1884). Report on valuation, taxation, and public indebtedness.

Vol. VIII (1884). a) The newspaper and periodical press;

b) Alasha: its population, industries, and resources;

c) The Seal Islands of Alaska.

d) Ship-building industry.

Vol. IX (1884). Report of the forests of North America (exclusive of Mexico).

Vol. X (1884). a) Production, technology, and uses of petroleum and its products;

b) The manufacture of coke;

c) Building stones and statistics of the quarry industry for 1880.

Vol. XI Part I (1885). Report on the mortality and vital statistics.

Vol. XIII (1885). Statistics and technology of precious metals.

Vol. XIV (1885). The United States mining laws and regu-

---

1) Zur Vermeidung von Wiederholungen bleiben die gleichlautenden Bestandtheile der Titel jetzt fort.

lations thereunder, and state and territorial mining laws to which are appended local mining rules and regulations.

Vol. XVI Part I (1885). Statistics of power and machinery employed in manufactures. (Report on the water-power).

Vol. XVIII Part I (1886). Report on the social statistics of cities.

Vol. XX (1886). Report on the statistics of wages in manufacturing industries; with supplementary reports on the average retail prices of necessaries of life, and on trades societies, and strikes and lockouts.

Diese ganz gewaltigen Ergebnisse nordamerikanischer Schaffenskraft lassen weit hinter sich, was noch 1870 in den auch damals schon reichhaltigen Zensusveröffentlichungen geboten wurde; immerhin faßten diese nur drei Bände. Und zwar ist in den gegenwärtig vorliegenden Bänden das endlose Material in außerordentlich übersichtlicher Anordnung (und nebenbei auch in sauberem Drucke) nachgewiesen worden. In der Hauptsache sind es allerdings nur einfache, unmittelbar den gestellten Fragen entsprechende Nachweisungen, während weiter eindringende Kombinationen der Thatsachen nur vereinzelt vorgenommen sind. Aber das an sich schon so umfangreiche Material wird in räumlicher Beziehung sehr detaillirt dargethan: stets für die einzelnen Staaten und Territorien, meistens auch für die Counties, wichtigere Momente selbst für noch kleinere Bezirke (minor civil divisions) und häufig auch für einzelne Städte. So wachsen die Uebersichten, auch wenn sie nur einige wenige der erhobenen Gegenstände behandeln, zu ungewöhnlicher Ausdehnung an. Regelmäßig enthalten sie nur absolute Thatsachen, während den relativen, insbesondere den Prozentberechnungen, nur ein schmaler Raum gewährt ist. Auch die den tabellarischen Uebersichten beigegebenen textlichen Bearbeitungen sind meist sehr zusammengedrängt und begnügen sich mit einer Hervorhebung der wichtigsten Erscheinungen. Anders ist es natürlich überall dort, wo die im engeren Sinne statistischen Nachweise mehr zurücktreten und vorzugsweise die Schilderung von Einrichtungen, des Betriebsverfahrens, der gesetzlichen Lage und ihrer Wirkung, die Beschaffenheit von benutzten Maschinen, die geschichtliche Entwickelung gewerblicher Institutionen u. s. w. in Frage stehen. Derartige monographische Arbeiten, an denen sich wie an den übrigen Textausführungen Männer in den angesehensten militärischen, akademischen, technischen, administrativen Stellungen und mit Namen von bestem Klange betheiligt haben, nehmen in der Zensuspublikation einen breiten Raum ein und bieten

eine außerordentlich ergiebige Fundgrube für die Erkenntniß der verschiedensten Zweige des sozialen und insbesondere gewerblichen und wirthschaftlichen Lebens. Beigegeben sind dem Werke eine große Reihe von Landkarten, Situationsplänen, graphischen Tafeln, Abbildungen zumal von Maschinen und Instrumenten, welche dessen Benutzungsfähigkeit bedeutend erhöhen.

Um nun auf den Inhalt der bändereichen Veröffentlichung im einzelnen etwas einzugehen, wird es nur durchführbar sein, lediglich bei den wichtigsten, namentlich bei den auf allgemeinen statistischen Umfragen beruhenden Gebieten und selbst hier nur kurz zu verweilen, während in Ansehung der übrigen eine flüchtige Erwähnung genügen muß. Ebensowenig ist es möglich, auszugsweise alle Ergebnisse mitzutheilen. Auch hier kann es allein darauf ankommen, etliche Hauptmomente und zwar mit einer Ausnahme blos für die Union im ganzen herauszugreifen. Es soll dies in den folgenden Abschnitten geschehen.

II. Der Bevölkerungsstand.

Wird in diesem vom Zensussuperintendenten Walker selbst bearbeiteten Theile zuvörderst (Bd. I)

die Bevölkerung im allgemeinen und ihr Verhältniß zur Bodenfläche

ins Auge gefaßt, so möge vor allen Dingen ein Gesammtbild des Bevölkerungsstandes für die einzelnen Staaten und Territorien mit Berücksichtigung der für die amerikanischen Verhältnisse so einschneidenden Unterscheidung der Bewohner nach Farbe und Abstammung folgen. Darnach betrug im Jahre 1880:

Siehe die Tabelle Seite 106 und 107.

In diese Zahlen sind nicht einbegriffen die noch zu Stämmen vereinten Indianer der sogenannten Indian Reservation und des Indian Territory, wohl aber die übrigen sogenannten zivilisirten Indianer. Fortgelassen sind ferner unter den Farbigen 105 465 vorzugsweise — mit 75 132 Köpfen — in Kalifornien lebende Chinesen sowie 148 Japanesen. Um es gleich zu erwähnen, kamen im Mittel auf 100 000 Weiße 15 162 Farbige, ein Verhältniß, das in Louisiana zu 100 592, in Mississippi zu 135 647 und in Süd-Carolina gar zu 154 519 anstieg, während es sich in Utah auf blos 163, in Minnesota auf 173, in Nevada auf 198 belief.

in den Staaten	das Areal in Quadratmeil.	die Gesammtbevölkerung absolut	die Gesammtbevölkerung auf 1 Quadratm.	die Eingeborenen	die Ausländer	die Weißen	die Farbigen
Alabama	51 540	1 262 505	24,50	1 252 771	9 734	662 185	600 103
Arkansas	53 045	802 525	15,13	792 175	10 350	591 531	210 666
Californien	155 980	864 694	5,54	571 820	292 874	767 181	6 018
Colorado	103 645	194 327	1,87	154 537	39 790	191 126	2 435
Connecticut	4 845	622 700	128,52	492 708	129 992	610 769	11 547
Delaware	1 960	146 608	74,80	137 140	9 468	120 160	26 442
Florida	54 240	269 493	4,97	259 584	9 909	142 605	126 690
Georgia	58 980	1 542 180	26,15	1 531 616	10 564	816 906	725 133
Illinois	56 000	3 077 871	54,96	2 494 295	583 576	3 031 151	46 368
Indiana	35 910	1 978 301	55,09	1 834 123	144 178	1 938 798	39 228
Iowa	55 475	1 624 615	29,29	1 362 965	261 650	1 614 600	9 516
Kansas	81 700	996 096	12,19	886 010	110 086	952 155	43 107
Kentucki	40 000	1 648 690	41,22	1 589 173	59 517	1 377 179	271 451
Louisiana	45 420	939 946	20,69	885 800	54 146	454 954	483 655
Maine	29 895	648 936	21,71	590 053	58 883	646 852	1 451
Maryland	9 860	934 943	94,82	852 137	82 806	724 693	210 230
Massachusetts	8 040	1 783 085	221,78	1 339 594	443 491	1 763 782	18 697
Michigan	57 430	1 636 937	28,50	1 248 429	388 508	1 614 560	15 109
Minnesota	79 205	780 773	9,86	513 097	267 676	776 884	1 564
Mississippi	46 340	1 131 597	24,42	1 122 388	9 209	479 398	650 291
Missouri	68 735	2 168 380	31,55	1 956 802	211 578	2 022 826	145 350
Nebraska	76 185	452 402	5,94	354 988	97 414	449 764	2 385
Nevada	109 740	62 266	0,57	36 613	25 653	53 556	488
New Hampshire	9 005	346 991	38,53	300 697	46 294	346 229	685
New Jersey	7 455	1 131 116	151,73	909 416	221 700	1 092 017	38 853
New York	47 620	5 082 871	106,74	3 871 492	1 211 379	5 016 022	65 104
North Carolina	48 580	1 399 750	28,81	1 396 008	3 742	867 242	531 277
Ohio	40 760	3 198 062	78,46	2 803 119	394 943	3 117 920	79 900

in den Staaten	das Areal in Quadratmeil.	die Gesammtbevölkerung absolut	die Gesammtbevölkerung auf 1 Quadratm.	die Eingeborenen	die Ausländer	die Weißen	die Farbigen
Oregon	94 560	174 768	1,85	144 265	30 503	163 075	487
Pennsylvanien	44 985	4 282 891	95,21	3 695 062	587 829	4 197 016	85 535
Rhode Island	1 085	276 531	254,87	202 538	73 993	269 939	6 488
South Carolina	30 170	995 577	33,00	987 891	7 686	391 105	604 332
Tennessee	41 750	1 542 359	36,94	1 525 657	16 702	1 138 831	403 151
Texas	262 290	1 591 749	6,07	1 477 133	114 616	1 197 237	393 384
Vermont	9 135	332 286	36,38	291 327	40 959	331 218	1 057
Virginia	40 125	1 512 565	37,70	1 497 869	14 696	880 858	631 616
West-Virginia	24 645	618 457	25,09	600 192	18 265	592 537	25 886
Wisconsin	54 450	1 315 497	24,16	910 072	405 425	1 309 618	2 702
in den Territorien:							
Arizona	112 920	40 440	0,36	24 391	16 049	35 160	155
Dakota	147 700	135 177	0,92	83 382	51 795	133 147	401
Distrikt von Columbia	60	177 624	2960,40	160 502	17 122	118 006	59 596
Idaho	84 290	32 610	0,39	22 636	9 974	29 013	53
Montana	145 310	39 159	0,27	27 638	11 521	35 385	346
New Mexico	122 460	119 565	0,98	111 514	8 051	108 721	1 015
Utah	82 190	143 963	1,75	99 969	43 994	142 423	232
Washington	66 880	75 116	1,12	59 313	15 803	67 199	325
Wyoming	97 575	20 789	0,21	14 939	5 850	19 437	298
Vereinigte Staaten zusammen	2 970 000	50 155 783	17,29	43 475 840	6 679 943	43 402 970	6 580 793

Die Dichtigkeit der Bevölkerung anlangend, ist hervorzuheben, daß die amerikanische Square mile 2,6 deutschen Quadratkilometern entspricht. Wenn nun in den Vereinigten Staaten überhaupt — ohne die Indianergebiete — auf die Quadratmeile 17 Bewohner kommen, muß das im Vergleich zu europäischen Verhältnissen allerdings als ein recht niedriger Volksreichthum gelten. Denn es würden auf je 1 Quadratkilometer nur 7 Einwohner fallen, während z. B. in Deutschland deren 87 ermittelt sind, oder umgekehrt würde letzteres 217 Köpfe auf 1 englische Quadratmeile haben. Der Abstand zwischen diesem Lande alter Kultur von den jungen aufstrebenden, noch immer in großen Strecken unbesiedelten Gebieten zwischen atlantischem und pacifischem Weltmeer ist sonach höchst auffällig. Uebrigens ist innerhalb der Vereinigten Staaten selbst der Dichtigkeitsgrad von außerordentlicher Verschiedenheit. So wohnen auf der einen Seite in dem Distrikte von Columbien, diesem die gemeinsame Hauptstadt Washington umfassenden, dem Unionskongreß unmittelbar unterstellten Gebietstheile, 2960, auf der anderen Seite im Territorium Wyoming nur 0,21 Menschen auf der Quadratmeile. Aber auch die erst in der Entwickelung zu eigentlichen Staaten begriffenen menschenleeren Territorien bei Seite gelassen, sind die Gegensätze doch immer noch groß genug, wenn Rhode Island und Massachusetts über 200, Connecticut, New Jersey und New York über 100, hingegen Oregon, Colorado noch nicht 2, Nevada gar noch nicht 1 Bewohner auf der (stets: amerikanischen) Quadratmeile haben.

Höchst anziehend sind die Ausführungen über die fortschreitende Ausdehnung der Bevölkerung, welche für die zehn Zählungsabschnitte seit 1790, durch treffliche Karten unterstützt, nachgewiesen ist. Diese Karten machen für je 5 Stufen (2 bis 6, 6 bis 18, 18 bis 45, 45 bis 90, über 90 Einwohner auf 1 Quadratmeile) den Dichtigkeitsgrad des besiedelten Landes d. h. desjenigen mit mindestens 2 Bewohnern auf der Quadratmeile sichtbar, wobei zugleich die Städte von über 8000 Einwohnern durch ihrer Größe entsprechende Kreise gekennzeichnet werden. Darnach stellt sich die Entwickelung derart, daß ausmachte:

Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.

In diesen 90 Jahren hat also die besiedelte Fläche — jedoch mit Ausschluß von Alaska — um das $5^1/_2$-, die Bevölkerung um das $12^1/_2$fache zugenommen; die Vermehrung des Dichtigkeitsgrades ist um das Doppelte eingetreten. Interessant ist es, den allmählichen Gang

	das besiedelte Gebiet in Quadratmeilen	die Gesammtbevölkerung	die Bevölkerung auf 1 Quadratmeile
1790	239 935	3 929 214	16,4
1800	305 708	5 308 483	17,4
1810	407 945	7 239 881	17,7
1820	508 717	9 633 822	18,9
1830	632 717	12 866 020	20,3
1840	807 292	17 069 453	21,1
1850	979 249	23 191 876	23,7
1860	1 194 754	31 443 321	26,3
1870	1 272 239	38 558 371	30,3
1880	1 569 570	50 155 783	32,0

der Besiedelung in Anlehnung an die vorzüglich ausgeführten Karten zu verfolgen. Zur Zeit des ersten Zensus war fast allein die atlantische Küste von der Ostküste Maines bis Florida, sowie der Theil des Inneren, der heute die atlantische Ebene genannt wird, in Besitz genommen. Abgesehen von den noch unorganisirten Gebieten waren es die 13 ursprünglichen Staaten New Hampshire, Massachusetts, Rhode Island, Connecticut, New York, New Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginia, Nord- und Süd-Carolina und Georgia. Im Jahre 1800 war das besiedelte Land um etwa 60 000 Quadratmeilen gewachsen, namentlich in den Staaten New York und Pennsylvanien wie durch Niederlassungen im heutigen Kentucky. Die Zunahme der Bevölkerung um reichlich 1 Million Einwohner ist aber ebensosehr durch dichtere Ausbreitung in den schon bewohnten Gegenden erfolgt. Von 1800 bis 1810 hatte indessen die Dichtigkeit nur langsame Fortschritte gemacht, obwohl über 100 000 Quadratmeilen besiedeltes Land, über 2 Millionen Menschen hinzugekommen waren. Die Niederlassungen waren bis zum Erie- und Ontariosee vorgerückt, hatten das ganze linke Ufer des Ohio erfaßt und selbst das rechte berührt, so daß der Staat Kentucky fast völlig bewohnt und die Verbindung mit Pennsylvanien, Virginien und Nord-Carolina hergestellt wurde. Ohio war als neuer Staat aufgenommen, von den Spaniern Louisiana 1803 erworben worden, wodurch der Union ein Gebiet von $1\frac{1}{4}$ Million hinzugefügt ward. Es begann auch die Umgegend der Stadt St. Louis, des Hauptsitzes für den Pelzhandel, sich zu bevölkern.

Auffälliger schon war 1820 rücksichtlich des relativen Bevölkerungsstandes die Abweichung vom vorigen Zensus. Aber auch absolut genommen, begegnet man erheblichen Abständen. Als neue Staaten waren im Mississippigebiet entstanden: Alabama, Mississippi, Illinois,

ferner Indiana, Louisiana und Maine. Daneben waren neue Territorien gebildet, so namentlich das der Indianer, um diesen als „Reservation" zu dienen. Erweitert hat sich das besiedelte Gebiet auf dem rechten Ohioufer und um St. Louis herum, so daß letzteres nun mit Kentucky in Verbindung steht. Bedeutend sind auch die Ansiedelungen am Alabamaflusse im gleichnamigen Staate.

Der Zensus von 1830 zeigte zwar einen Gebietszuwachs durch das von Spanien abgetretene Florida und die Aufnahme Missouris unter die Staaten, er hat aber keine bemerkenswerthe Ausbreitung in den Niederlassungen aufzuweisen. Das besiedelte Gebiet von 1820 und 1830 wird so ziemlich von den gleichen Grenzen umschrieben, aber was von ihnen eingeschlossen, ist 1830 enger besetzt, die früher leeren Flächen sind mehr, wenn auch noch nicht vollständig ausgefüllt worden. Die relative Volkszahl hat denn auch einen bemerkbaren Sprung gemacht.

Zwischen 1830 und 1840 war die Entwickelung wieder eine mehr extensive. Geschaffen wurden in dieser Zeit die Staaten Michigan und Arkansas. Die Ansiedelungen vollzogen sich an den noch leeren Stellen von Georgia, Alabama und Mississippi, indem zugleich die dort lebenden Indianer verdrängt und in die Reservations verwiesen wurden. Bedeutsam sind die Ansiedelungen am Oberlauf des Mississippi, die sich um den ganzen südlichen Theil des Michigansees ausdehnen. Auch rechts vom Mississippi, in Missouri und in Arkansas, ist eine verbreitete Bevölkerung entstanden, wiewohl letzteres Gebiet noch großentheils unbewohnt bleibt. Im ganzen hat seit 1830 die besiedelte Fläche um reichlich 160 000 Quadratmeilen, die Einwohnerzahl um über 4 Millionen Köpfe gewonnen.

Von dem Zensus des Jahres 1850 an fällt die steigende Dichtigkeit von Zählung zu Zählung auf, zunächst seit 1840 um 2,6 Köpfe auf die Quadratmeile. Aber auch absolut genommen ist die Vermehrung der Bevölkerung eine ansehnliche: über 4 Millionen groß. Die Grenzen hatten sich hingegen nicht stark erweitert. Von Mexiko waren Gebiete vertragsmäßig erworben worden. Außer einigen neugeschaffenen Territorien waren als Staaten hinzugetreten: Jowa, Wisconsin, Florida und das annektirte Texas. Die Fortschritte der Besiedelung haben merkwürdigerweise nicht vom Staate Missouri aus westwärts stattgefunden, obwohl hier bereits eine ziemlich dichte Bevölkerung lebte. Ebenso war es im Westen von Arkansas, wo freilich das Indianerterritorium sich hinderlich erwies. Wiederum beschränkte sich die Neu-

besiedelung in letzterem Staate auf die Ausfüllung der noch unbewohnten Distrikte; ähnliches fand in Alabama statt, doch rückte hier die Kolonisation bis zum Golf von Mexiko vor. Endlich ist bedeutungsvoll für die Bevölkerungsgeschichte der in den Jahren 1849 und 1850 begonnene Zuzug von Goldsuchern in den californischen Gebieten.

Das Jahr 1860 bekundet einen bedeutenden Schritt vorwärts, sowohl was das besiedelte Land als auch was die absolute wie die relative Bevölkerung anlangt. Die Ansiedelungen hatten besonders in den zu Staaten erhobenen Minnesota, Californien und Oregon, ferner in Wisconsin und Texas statt. Ist so der Osten bis zum fünfundneunzigsten und im südlichen Theile bis über den neunundneunzigsten Grad hinaus zu einem festen besiedelten Ganzen — mit nur wenigen Lücken — abgerundet worden, so finden sich auch jenseits des Felsengebirges bis zum Stillen Ozean hin zahlreiche vereinzelte Niederlassungen, namentlich in den neu begründeten Territorien Utah und Washington.

Die Zählung von 1870 ergab wiederum einen verstärkten Zug über die große Ebene nach dem Westen. Gerade hier hat das letzte Jahrzehnt wichtige Veränderungen gezeitigt: Arizona, Colorado, Dakota, Idaho, Montana und Wyoming sind zu Territorien organisirt, Kansas, Nebraska und Nevada als Staaten zugelassen und West- und Ostvirginien getrennt worden. Auf dem oberen Theile der bis dahin noch fast menschenleeren Halbinsel Florida haben sich die Niederlassungen vermehrt, besonders seit der Entdeckung reicher Eisenlager. Vorgedrungen ist weiter die Bevölkerung in Minnesota und Jowa, welches letztere jetzt fast völlig besetzt ist. Auch in Kansas und Nebraska ist die Grenze westwärts verschoben. Im allgemeinen ist jedoch der Fortschritt des Dezenniums weniger stetig gewesen als in früheren Perioden und das infolge des verheerenden Sezessionskrieges. Immerhin ist die Bevölkerung absolut um 7 Millionen, im Verhältniß zur besiedelten Fläche um 4 Köpfe gewachsen, die besiedelte Fläche selbst freilich um nur 70 Quadratmeilen. Die neuen westlichen, von dem älteren zusammenhängenden östlichen Kern getrennten Niederlassungen sind in der Hauptsache in drei Komplexen erfolgt. Der erste in der Nähe des Felsengebirges besteht aus Colorado, New Mexiko und Wyoming, welche infolge der Entdeckung reicher Mineralschätze 1859 und 1860 zuerst besiedelt wurden und dann weiter infolge der Fruchtbarkeit des Bodens und vorzüglicher den Ackerbau fördernder Bewässerungsverhältnisse rasch zur Blüthe gelangten. Die zweite Gruppe wird

durch von Illinois aus 1847 eingewanderte Mormonen in Utah gebildet. Sie unterscheidet sich von der vorigen durch ihren ausschließlichen landwirthschaftlichen Betrieb, da sich die Mormonen aus Furcht vor Schädigung ihrer religiösen Interessen fremde Bergbauer fernhielten. Das Gebiet der Mormonen besteht überwiegend aus zerstreuten Dörfern und Flecken, um die herum sich die Farmer der Gemeinden gruppiren. Die dritte Gruppe liegt am pacifischen Arm und erstreckt sich vom Washington Territorium nach Californien. Sie verdankt ihre Existenz der Mineninduſtrie, der treibenden Kraft fast aller Wanderungen nach dem Westen, wie sie sich seit 1849 kundgegeben. Doch hat man auch nach und nach den landwirthschaftlichen Werth jener Niederlassungen erkannt, so daß allmählich der Charakter der Beschäftigungsweise jener Ansiedler eine andere Gestalt angenommen hat. Diese drei großen Gruppen umfassen bereits neun Zehntel der Bevölkerung des westlichen Gebietes.

Bei der jüngsten Aufnahme von 1880 hob sich dann die Union zu der bezifferten Gesammtbevölkerung von 50 Millionen Einwohnern, d. h. um $11\frac{1}{2}$ Millionen gegen 1870. Die Zunahme des Dichtigkeitsgrades auf 32 Köpfe entsprach nicht völlig der der vorigen Periode. Unter die Staaten wurde Colorado aufgenommen, dessen Besiedelung sich stark ausgedehnt hatte. Alle die übrigen Niederlassungen des Westens haben in dem letzten Abschnitte sich zu größeren Gebieten herausgebildet, die indessen immer noch eine recht dünne Bevölkerung haben. Nur um die Stadt Californien herum hat sie sich bereits mehr verdichtet. Dagegen zeigt die Karte der östlichen, etwa mit dem 97. Längengrade abschneidenden Gebietsmassen nur noch drei weiße Stellen, wohin die Niederlassungen in einer Stärke von mindestens 2 Einwohnern auf je 1 Quadratmeile bis jetzt nicht gelangt sind. Diese der Kultur schwer zugänglichen Gegenden, zum Theil riesige Urwälder, befinden sich im Norden der vom Michigan- und Huronsee gebildeten Halbinsel, in dem gebirgigen Theile des Staates New York, etwa parallel dem St. Lorenzstrom und in der ganzen südlichen Hälfte Floridas. Was im Osten aber bereits zur schwindenden Ausnahme geworden, bildet im Westen trotz aller fortgeschrittenen Kolonisation noch die Regel: die unbesiedelten, endlosen Flächen zum Theil freilich der Kultur nur schwer zugänglichen Landes überwiegen noch in hohem Grade. In New Mexiko, Arizona, Wyoming, Nevada, Oregon, Utah, Dakota, Montana leben immer noch durchschnittlich keine 2 Einwohner auf der Flächeneinheit. Und da dieser menschen-

arme Westen das größere Areal der Union ausmacht, ist es erklärlich, daß dieselbe im ganzen nicht mehr als 32 Einwohner auf der besiedelten Quadratmeile zählt. Wie sehr unter den 1 569 570 Quadratmeilen besiedelten Landes die schwach bevölkerten Gegenden eine Rolle spielen, erhellt aus folgenden Ziffern. Es waren nämlich bewohnt:

mit	2—6	Einwohnern . . .	384 820 Quadratmeilen,
„	6—18	„ . . .	373 890 „
„	18—45	„ . . .	554 300 „
„	45—90	„ . . .	231 410 „
„	90 und mehr	„ . . .	25 150 „

Darnach fallen auf die Distrikte, welche noch nicht ganz 45 Einwohner auf der Einheit besitzen, bereits 84 % des ganzen besiedelten Gebietes. Daß bei Einrechnung auch des unbesiedelten Landes die Dichtigkeit sehr erheblich sinkt, ist oben schon belegt worden.

Neben der also im ganzen dürftigen Volksdichtigkeit besitzen die Vereinigten Staaten aber auch einzelne Stätten stärkster Ansammlung der Bevölkerung, deren Zunahme namentlich seit 1850 eine auffällige gewesen ist. Städte von mindestens 8000 Einwohnern gab es 1790 erst 6, 1810 waren sie auf 11, 1830 auf 36, 1840 auf 44, 1850 auf 85, 1860 bereits auf 141 und um 1870 gar auf 226, endlich 1880 auf 286 angestiegen. Der Antheil dieser Bevölkerung an der Gesammtheit machte beim ersten Zensus 3,3, 1820 noch 4,9 aus, hob sich dann 1840 auf 8,5, 1860 auf 16,1 und erreichte 1880: 22,5 %. Rechnet man aber, wie es der jüngste Zensus in näherer Ausführung thut, als Städte die Orte von 4000 Bewohnern an, so besteht die städtische Bevölkerung aus 12 936 110 Köpfen, d. h. aus einem reichlichen Viertel der Gesammtheit. Diese in 580 Städten lebende Bevölkerung vertheilt sich nach der Größe jener derart, daß kommen auf die Wohnplätze:

von	4 000	bis	8 000	Einw.	294	Städte u.	1 617 563 Einw.
„	8 000	„	12 000	„	110	„ „	1 066 138 „
„	12 000	„	20 000	„	76	„ „	1 168 147 „
„	20 000	„	40 000	„	55	„ „	1 485 850 „
„	40 000	„	75 000	„	21	„ „	1 054 698 „
„	75 000	„	125 000	„	9	„ „	914 069 „
„	125 000	„	250 000	„	7	„ „	1 205 519 „
„	250 000	„	500 000	„	4	„ „	1 300 809 „
„	500 000	„	1 Million	„	3	„ „	1 917 018 „
„	mehr als		1 Million	„	1	„ „	1 206 299 „

Die letztere einzige Millionenstadt der Union ist New York.

In umständlicher Weise schildert das Zensusamt demnächst die

Beziehungen der Bevölkerung zu den topographischen und meteorologischen Verhältnissen der Staaten, insofern es die Vertheilung jener und zwar bald der gesammten, bald der farbigen, bald der ausländischen je nach der allgemeinen Lage des Landes, seiner Bodenerhebung, seiner Temperatur und seines Regenfalls nachweist.

Was des weiteren die

Zusammensetzung der Bevölkerung in persönlicher und sozialer Hinsicht

anlangt, so betreffen die Angaben einmal die nach Rasse wie nach in- und ausländischer Geburt, und zwar werden hierbei in letzterer Hinsicht die einzelnen Geburtsländer getrennt für weiße wie farbige Eingeborene wie für Fremde nachgewiesen. Außer den derzeitigen Fremdgeborenen ist dann auch die Abstammung von Fremdbürtigen, sei es nun eine theilweise oder vollständige, ermittelt worden. Darnach gab es 1880 Personen mit:

irischem Vater	4 529 523	irischer Mutter	4 448 421
deutschem Vater	4 883 842	deutscher Mutter	4 557 629
britischem Vater	2 039 808	britischer Mutter	1 790 200
skandinavischem Vater	635 405	skandinavischer Mutter	631 309
britisch-amerikanisch. Vater	939 247	britisch-amerikan. Mutter	931 408
Vätern aus anderen Ländern	1 321 485	Müttern aus anderen Ländern	1 226 113
eingeborenem Vater und fremder Mutter	573 434	eingeborener Mutter und fremdem Vater	1 337 664

mit fremdem Vater und Mutter 33 252.

Insgesammt betragen die Gezählten mit fremden Eltern 14 955 996, also ansehnlich mehr als die gegenwärtigen Fremdgeborenen.

In Ansehung ferner der Zusammensetzung von Geschlecht und Alter sind die Veröffentlichungen minder ausführlich als europäische. Sie beschränken sich auf Nachweisung der einjährigen Altersklassen für beide Geschlechter und hin und wieder für ein- und fremdgeborene Weiße wie für Farbige, lassen indessen die Familienstandsverhältnisse an sich wie rücksichtlich des Alters ganz bei Seite. Die übliche Wahrnehmung, daß die auf 0 und auf 5 endigenden Altersjahre den vorausgehenden und folgenden gegenüber überfüllt sind, tritt hier in hervorragendem Grade entgegen. Es ist das immerhin ein Beurtheilungsmoment für die Güte der Zählungsausführung. So standen im Alter von 44 Jahren 379 385, in dem von 45 aber 645 292, von 59 Jahren 188 752, von 60 hingegen 427 937, von 64 Jahren 160 033, von 65 sodann 233 231 u. s. w. Außer den einzelnen Altersklassen werden auch noch für gewisse praktische Verhältnisse wichtige Alters-

grenzen, so für die Schulzeit, Militärpflichtigkeit, Stimmfähigkeit, beziffert. In Bezug auf die Geschlechtsmischung verdient hervorgehoben zu werden, daß solche von der unserer europäischen Kulturstaaten abweicht. Denn im Mittel der Union finden sich nur 95 Frauen auf 100 Männer. Diese bemerkenswerthe Ueberlegenheit der Männer tritt namentlich in den neuen noch wesentlich durch fortgesetzte Zuzüge zu bevölkernden Gegenden hervor. Darum begegnet man ihr vorwiegend in den westlichen Staaten und Territorien. Hingegen in den älteren bereits völlig kultivirten Ackerbaugebieten nähern sich die Geschlechter mit kleinen weiblichen Ueberschüssen dem Gleichgewichte. Das trifft namentlich auf die sog. Südstaaten mit ihren weniger großen Städten, ihren schwachen Ein- und Auswanderungen.

Nur kurz berührt wird die Vertheilung der Bevölkerung auf Wohnungen und Familien, hinsichtlich deren in absoluter Beziehung bloß die einfache Zahl beider dargethan wird. Was als Familie anzusehen war, ist nicht gesagt. Die mittlere Stärke der „Familien" hat sich ununterbrochen vermindert: war sie 1850 noch 5,56, so war sie 1880 bloß 5,04 Personen; es ist das eine auch bei uns beobachtete Erscheinung.

Weit ausgiebiger ist die Behandlung der beruflichen Zusammensetzung. Allerdings begreift diese allein die gewerbthätige Bevölkerung. Daß nicht daneben auch die nicht erwerbende bezw. ernährte Bevölkerung nachgewiesen wird, ist bedauerlich theils wegen der Kontrolle der gebrachten Zahlen selbst, theils aber wegen der wichtigen Gegenüberstellung und Beziehungen dieser beiden elementaren Klassen der Gesellschaft. Nicht als erwerbthätig gerechnet und demnach fortgelassen sind: alle Personen unter 10 Jahren, alle sonstigen Schulkinder, welche nicht eine beträchtliche Zeit im Jahre eine erwerbende Thätigkeit ausüben, Insassen von Armen-, Besserungs- u. s. w. Anstalten, sowie Rentner und Altentheiler; insbesondere unter den Personen im Alter von 16 bis 59 Jahren: Studenten, Arbeitsunfähige, Verbrecher und Almosenempfänger, weiter die Frauen, Mütter und erwachsenen Töchter, welche die Haushaltung führen oder zu Hause ohne besondere Beschäftigung leben. Ersichtlich gemacht sind die Erwerbthätigen nach drei Altersgruppen, Geschlecht wie Geburtsland für 265 — ehrbare und mit Ausschluß der lasterhaften — Berufsarten, bei genauerer örtlicher Unterscheidung bloß für vier Hauptgruppen und einzelne ausgewählte Berufsarten. Die Berufsarten sind nach den Hauptgruppen alphabetisch und in einer von der europäischen abweichenden Weise gruppirt. Dabei ist eine grundsätzliche Scheidung der

Arbeits- und Dienststellung unterblieben. Aber vielfach werden Angestellte, Gehilfen eines Berufes als besondere Berufsart neben den Arbeitgebern, Inhabern, Leitern aufgeführt, so z. B. bankers und daneben officials of banks und clerks and bookkeepers in banks. Auch das häusliche Gesinde ist eingereiht. Der Herausgeber glaubt, daß der eingeschlagene Weg am meisten den beweglichen amerikanischen Verhältnissen entspreche, welche eine der europäischen gleiche Genauigkeit der Behandlung nicht zuließen, Verhältnisse, bei denen der fast gänzliche Mangel einer Lehrlingszeit, die Leichtigkeit, mit der ein Beruf ergriffen und wieder fallen gelassen werde, die Verschiedenheit und scheinbare Unvereinbarkeit zahlreicher Berufsarten bei der nämlichen Person nicht übersehen werden dürfe.

Das Hauptergebniß der Ermittelungen über die Erwerbthätigen ist, daß angehörten:

		der Landwirthschaft und Viehzucht	den persönlichen Diensten aller Art	dem Handel und Verkehr	der Industrie und dem Bergbau	sämmtliche Erwerbthätige
10 bis 15 Jahre alt	männl.	584 867	127 565	26 078	86 677	825 187
	weibl.	135 862	107 830	2 547	46 930	293 169
16 bis 59 Jahre alt	männl.	5 888 133	2 446 962	1 672 171	2 978 845	12 986 111
	weibl.	435 920	1 215 189	54 849	577 157	2 283 115
60 u. mehr Jahre alt	männl.	602 983	138 416	52 643	139 602	933 644
	weibl.	22 728	38 276	1 968	7 901	70 873
überhaupt	männl.	7 075 983	2 712 943	1 750 892	3 205 124	14 744 942
	weibl.	594 510	1 361 295	59 364	631 988	2 647 157

Die ganze erwerbthätige Bevölkerung erreichte demnach 17 392 099 Köpfe, was 34,68 % der Gesammtbevölkerung gleichkommt.

Schließlich werden als ein Theil des Bevölkerungsstandes noch beziffert: die Irr- (91 959) und Blödsinnigen (76 895), die Blinden (48 928), die Taubstummen (33 878), die Insassen von Armenhäusern (67 067), wie die „outdoorpaupers“ (21 598) und die Gefangenen (59 258) nach Geschlecht, Herkunft und Farbe, sowie die des Schreibens unkundige Bevölkerung ebenfalls unter Berücksichtigung des Geschlechtes, des Alters, der Farbe und Abstammung. Aus diesen interessanten Ermittelungen sei erwähnt, daß von der mehr als zehnjährigen weißen Bevölkerung, sofern sie im Inlande geboren, 8,7, sofern sie ausländischer Herkunft 12 % des Schreibens unkundig ist; bei den Farbigen steigt das gleiche Verhältniß bis zu 70 % an. —

Nicht eingeschlossen in die bisherigen Ermittelungen ist das 1867 von Rußland an die Vereinigten Staaten abgetretene unwirthliche, noch erst von schwachen Anfängen der Kultur berührte Alaska (Bd. VIII) mit einem Umfange von nicht weniger denn 531 409 Quadratmeilen und mit einer Bevölkerung von nicht mehr als 33 426 theils festsässigen theils nomadisirenden Bewohnern. Dieser besonders um seiner Pelzgewinnung willen wichtige Distrikt ist Gegenstand besonderer Ermittelungen im Wege der Forschungsreisen gewesen, die namentlich der Bearbeiter Petroff vorgenommen und auf Grund der eigenen Sammlung wie der anderer amtlichen Reisenden, sowie der Angaben von Angestellten und der russischen und amerikanischen Missionsgeistlichen ausgeführt hat. In umfassenden, durch zahlreiche Bilder und Karten unterstützten Ausführungen werden die geographischen und topographischen, die Temperatur- und Bevölkerungsverhältnisse, die wirthschaftlichen Hilfsquellen des Landes wie seine Geschichte geschildert. Eine eigene auf Grund wieder besonderer Forschung erfolgte Darstellung ist den Seal Islands von Alaska gewidmet.

III. Die Sterblichkeit.

Schon die Aufführung dieses Abschnittes bei einer einmaligen Erhebung, wie sie der Zensus darstellt, zeigt, daß die Ermittelung der Thatsachen über die Gestorbenen auf wesentlich anderen Grundlagen als diesseits des Atlantischen Ozeans ruht. Man war sich auch diesen Ermittelungen gegenüber der schwierigen Lage bewußt und hat nur aus der Erkenntniß, daß ein Kulturstaat einer gewissen Kenntniß auch seiner Bevölkerungsbewegung dringend bedürftig ist, sich dazu entschlossen, auf einem Umwege zu selbiger zu gelangen. Denn der gerade Weg nach europäischem Verfahren ist in der Union, in welcher mit Ausnahme weniger Staaten, wie Massachusetts und Connecticut, keine Standesregisterführung besteht, der Erhebung verschlossen. An Stelle der Ermittelung aus den fortlaufenden Anschreibungen begnügte man sich seit 1850 damit, bei Gelegenheit des Zensus und am Schlusse des betreffenden — mit dem 1. Juni endigenden — Zählungsjahres die im ganzen Verlaufe des nämlichen Jahres vorgekommenen Todesfälle zur Ziffer zu bringen. Es ist einleuchtend und wird auch aus den Erfahrungen der vier letzten Zensus heraus bestätigt, daß es zumal für ein großes Gemeinwesen völlig unausführbar ist, auf diesem Wege einigermaßen vollständige und zuverlässige Thatsachen zu erhalten. Von allen anderen Uebelständen abgesehen, läßt das amerikanische Ver-

fahren es nicht anders zu, als daß man für den Zeitraum eines ganzen Dezenniums nur aus einem einzigen Jahre die Sterbefälle erlangt; man erhält demnach keine ununterbrochenen Beobachtungsreihen und verfügt bezüglich eines der wichtigsten Forschungsgebiete über ein der Zeit nach sehr beschränktes Material. Indessen ließe sich hierüber noch hinwegkommen, sofern nur die Thatsachen selbst weniger angreifbar wären. Es ist einfach ausgeschlossen, daß es den Zählern gelingen sollte, über die eingetretenen Todesfälle des ganzen abgelaufenen Jahres nebst geforderten Einzelheiten über die Person und die Todesursache der Verstorbenen gehörige Auskunft zu erlangen. Vielmehr sind hierbei Auslassungen und unrichtige Angaben ganz unvermeidlich und beides um so mehr, je weiter die Vorkommnisse vom Tage der Erfragung entferntliegen, sowie namentlich auch dann, wenn die Verstorbenen nicht der engeren Familie, welche ihretwegen befragt werden mußte, angehört haben. So hat sich denn schon 1870 bei Vergleichungen mit den Staaten, welche Sterberegister führen, ergeben, daß um reichlich ein Viertel und bis zu 40 Prozent die durch den Zensus ermittelte Sterblichkeit geringer ist als die, welche sich nach den Erfahrungen der standesamtlichen Aufzeichnungen herausstellen müßte. Ferner kommt in Betracht, daß auch die durch die Zählung erbrachten Todesfälle keineswegs sich genau mit dem gewollten Abschnitte, einem Jahre, decken. Denn da die Zählung gesetzlich drei, in Wahrheit aber sechs Monate dauert, so werden vielfach die Todesfälle, die innerhalb eines größeren Zeitraumes, also beispielsweise während 13 oder 16 oder 18 Monaten erfolgt sind, angegeben, je nachdem der Zähler entfernter vom Normaltage die Zählung in der Haushaltung vornimmt. Trotz solcher unleugbaren Mängel bietet indessen der Zensus die alleinige Möglichkeit für die Gesammtheit der Vereinigten Staaten eine wenigstens annähernde Feststellung der Sterblichkeits- und ebenso der Geburtsziffer zu erzielen.

Um aber eine bessere Gestaltung des Materials zu erreichen, namentlich nach der Richtung der Todesursachen hin, bezüglich deren bei dem angewandten Verfahren am wenigsten brauchbare Ergebnisse angenommen werden durften, ist diesmal der Versuch gemacht, genauere Unterlagen dadurch zu erlangen, daß die freiwillige Mitwirkung der Medizinalpersonen, d. h. der Aerzte und derer, die sich so nennen, zur Ausfüllung von Individualkarten über die behandelten Sterbefälle in Anspruch genommen wurde. Diese Karten bezogen sich auf Namen, Geschlecht, Rasse, Alter und, wenn bekannt, Geburtstag und -jahr sowie Beruf des Verstorbenen, ferner auf Ort, Datum und Ursache des Todes.

Ausgegeben wurden sie an 70209 Medizinalpersonen, von denen 25809, also nur reichlich ein Drittel, die ausgefüllten Blätter zurücksandten. Indessen waren die Eingänge, soweit sie vorlagen, doch derart, daß nur sehr wenige Angaben sich nicht zur statistischen Verwerthung eigneten. Allerdings mußten etliche Angaben über Todesursachen als zu unbestimmt der Rubrik „unbekannt" überwiesen werden.

Was nun die von dem Militärarzt Dr. Billings in eingehender Weise bearbeiteten Nachweise über die Sterblichkeit, soweit sie den Band XI des Zensuswerkes ausfüllen, anbelangt, so erstrecken sie sich bezüglich der allgemeinen Ermittelungen einmal auf die Anzahl der Gestorbenen nach Geschlecht und Farbe, je unter Beifügung des Verhältnisses zur Bevölkerung. Daraus erhellt, daß die 756893 erhobenen Todesfälle 15,09 Promille der Bevölkerung betrugen und im einzelnen bei den weißen Männern 15,08, bei den farbigen 17,19, bei den weißen Frauen 14,41, bei den farbigen 17,38 Promille.

Gegen die Vorjahre hat sich hierin eine Steigerung ergeben, denn 1870 wurden 12,77, 1860: 12,54 Promille ermittelt, doch soll das wesentlich auf Rechnung der neueren besseren Ermittelung gesetzt werden. Könnte man auch die jetzigen Ergebnisse als durchaus zutreffend betrachten, so müßten sie freilich als besonders günstig angesehen werden, da das gleiche Verhältniß für das Deutsche Reich z. B. 26,1, für Oesterreich 29,6 Promille beträgt. Indessen glaubt der Bearbeiter auch jetzt noch etwa 30 Prozent nicht erhobener Todesfälle hinzuschlagen zu müssen, so daß sich das Verhältniß auf 18 Promille stellen würde. Daß selbst in diesem Falle noch die Union sich vortheilhaft abhebt, wird als sachentsprechend angenommen. Denn da Armuth und Uebervölkerung die Haupturſachen großer Sterblichkeit bildeten, in den alt bevölkerten Staaten Europas aber eine weit weniger allgemeine und gleiche Vertheilung der Unterhaltsmittel und namentlich eine minder gute Art der Nahrungsmittelzufuhr auf geringerem Raume bestände als in der Union, wäre daher für diese eine bessere Sterblichkeit zu vermuthen.

Weiter wird für Geschlecht und Rasse das ein- bezw. fünfjährige Alter der Gestorbenen und wiederum die Sterblichkeitsrate dargethan. Hieran reiht sich dann in ausgedehnten Uebersichten der Nachweis über die ermittelten Todesursachen und zwar — unter Berücksichtigung von Geschlecht und Alter — für 125 einzelne derartige Ursachen. In besonderen Uebersichten wird auch die Rasse, sowie ferner die irische und germanische Abkunft zur Anschauung gebracht. Es ist ein gewaltiges Material, welches hier niedergelegt und in seinen Haupt-

ergebnissen, mit Unterstützung zahlreicher graphischer Tafeln, einer näheren Besprechung unterzogen ist.

Ein zweiter Theil (Band XII) der Bevölkerungsbewegung ist zwar schon erschienen, aber leider nicht zu erlangen gewesen. Neben weiterer Ausführung der Sterblichkeitsstatistik wird vermuthlich auch die der Geburten hier behandelt sein. Mit der Geburtsstatistik der Vereinigten Staaten ist es übrigens noch unglücklicher als mit der der Sterblichkeit beschaffen. Die Zahl der Geborenen wird nämlich aus der Zahl der zur Zählungszeit im ersten Lebensjahre stehenden Kinder, deren Alter man nach Monaten erhebt, gefunden.

IV. Land- und Forstwirthschaft.

Dieser Zweig umfaßt zunächst eine

allgemeine Agrarstatistik,

welche unter der besonderen Leitung und in ihrem textlichen Theile von der Feder des Superintendenten Walcker bearbeitet ist. Die Erhebung ist durch die gewöhnlichen Zähler mittels eines der Personalaufnahme beigegebenen Fragebogens (der sog. farm-schedule) derartig bewirkt worden, daß er der Reihe nach in jeder Farm des Zählungsbezirkes zur Ausfüllung gelangte. Dabei blieb von der Befragung ausgeschlossen alles, was nicht eigentlich und unmittelbar zur Einrichtung und Betrieb einer Farm gehörte, wie z. B. die Produktion von Häuten, Wolle, Fleisch, die im großen betriebenen Weidegänge von Vieh über weite, namentlich öffentliche Landstrecken. Die Fragepunkte haben diesmal gegen die früheren Aufnahmen eine wesentliche Erweiterung erfahren, insbesondere in Bezug auf Erhebungen über die Anbauflächen. Allerdings betrachtet der Zensusbericht die gewonnenen Anbauthatsachen nicht durchweg als gelungen. Jedenfalls erscheinen sie insoweit unzulänglich und fragwürdig, als es sich um den Anbau einer Frucht auf einem ganz kleinen Stückchen Landes handelt. Daß diese minimalen Flächen schwierig aufzunehmen und hierbei große Fehler unvermeidlich sind, zumal dort, wo es an geeigneten Anhaltepunkten gebricht, wie sie ein auf dem Laufenden gehaltenes Kataster bietet, liegt auf der Hand. Dahingegen wird in Ansehung der größeren Felder versichert, daß die Erhebung mit äußerster Genauigkeit erfolgt sei. Das soll namentlich auch von den Baumwollfeldern gelten. Wohl aber leiden die Ermittelungen über die Baumwollproduktion an gewissen Unvollkommenheiten, wie sie schon in der Gestalt von Doppelzählungen aus der Verbindung dieser Produktion mit dem landwirthschaftlichen

Betrieb entspringen. Hierzu kommt aber auch der Mangel an geeigneten Zählern, die sich in den hauptsächlich in Betracht kommenden Südstaaten weniger als in dem städtereichen, mit intelligenter Bevölkerung reichlicher ausgestatteten Norden finden. Zwar hat man 1880 durch Anstellung eines besonderen sachverständigen Agenten für die Erhebung der Baumwollproduktion Ersatz zu schaffen gesucht, doch ist er nur ein theilweiser gewesen. Was über die Getreideernten festgestellt ist, gilt für recht zuverlässig. Bei manchen Erhebungsgegenständen, dem Werth der Besitzungen oder dem der Produktion im ganzen wie einzelner Gattungen, so wünschenswerth eine Aufklärung darüber auch sein mag, lassen sich doch die Bedenken nicht zurückhalten, daß mitunter zu viel gefragt sei. Wenn auch jenseits des Ozeans vielleicht die Scheu vor Aeußerungen über diese Gegenstände mehr bezwungen ist als bei uns, wird doch schwerlich durchweg mit der genügenden Aufrichtigkeit verfahren sein; ja, vielleicht fällt noch mehr ins Gewicht, daß weit öfter noch die Möglichkeit zu einer richtigen Antwort, selbst bei gutem Willen, gefehlt haben dürfte. Jedenfalls wird bei der Abwerthung nach subjektivem Ermessen verfahren, werden diese Ergebnisse daher nur mit Vorsicht aufzunehmen sein.

Das erhobene und mitgetheilte Material begreift folgende Gegenstände: die Farmen, ihren Umfang an kultivirtem und unkultivirtem Lande, ihre Abstufung nach Größenklassen, die mittlere Größe derselben, die Art der Bewirthschaftung der Farmen im Hinblick auf die Größenstufe (ob vom Eigenthümer selbst bewirthschaftet, ob verpachtet u. s. w.); in Bezug auf den Boden gewisse Hauptkulturarten, dann weiter den Viehstand nach Anzahl und die Viehprodukte nach Werth bezw. nach Mengen, die wichtigsten angebauten Früchte nach der Anbaufläche und den hierauf im Jahre 1879 geernteten Mengen, theilweise auch nach deren Werthe. Geht man auf dies umfängliche, in den wichtigsten Erscheinungen bis für die Counties herab nachgewiesene Material ein, so gelangt man zu nachstehenden Hauptergebnissen.

Was zuerst die Farmen d. h. die landwirthschaftlichen Betriebe betrifft, so betrug die Zahl derselben 4 008 907, was eine Vermehrung um die Hälfte seit 1870 bedeutet, in welchem Jahre nur 2 659 985 ermittelt wurden. Geht man noch zwei Zählungen zurück, erhält man für 1860: 2 044 077 und für 1850: 1 449 073. Nicht ganz so erheblich hat sich der Umfang der Farmen vermehrt, denn er belief sich 1880 auf 536 081 835 Acker (1 Acker = 0,40 Hektar) gegen 407 734 942 im Jahre 1870, was nur 31,5 Prozent giebt. Um weitere zehn Jahre zurück waren es 407 212 538 Acker, d. h. von 1860 auf 1870 war die

Zunahme höchst unbedeutend. Aber wenn auch die zu den Farmen gehörige Fläche nicht erheblich wuchs, so that es doch innerhalb derselben das kultivirte Land. Denn es setzten sich die Farmen zusammen aus:

	kultivirtem Lande		unkultivirtem Lande	
	Acker	%	Acker	%
1860	163 110 720	40,1	244 101 818	59,9
1870	188 921 099	46,3	218 813 942	53,7
1880	284 771 042	53,1	251 310 793	46,9

Für 1880 ließen sich die Angaben noch dahin erweitern, daß bestand das

kultivirte Land aus:

Ackerland und Grasland im Wechsel	223 067 144	Acker
ständigen Wiesen und Weiden, Obst- und Weingärten	61 703 898	„

unkultivirte Land aus:

Waldboden	190 255 744	„
sonstigem	61 055 049	„

Das im Farmbetrieb befindliche Land der Union macht, so ausgedehnt es erscheint, doch nicht mehr denn 0,28 Prozent von dem Gesammtumfang der Union aus.

Blickt man auf die Größenverhältnisse der einzelnen Farmen und nimmt hierbei auf ihre Besitz- oder Bewirthschaftungsverhältnisse Rücksicht, so wurden 1880 von ihren Eigenthümern selbst 2 984 306 Farmen oder 74,5 Prozent bewirthschaftet, 322 357 oder 8,0 Prozent waren gegen feste Geldrente verpachtet und bei 702 244 oder 17,5 Prozent hatten die Pächter dem Eigenthümer einen Gewinnantheil zu gewähren (rented for shares of products). Für jede dieser drei Gruppen ist nun die Größenvertheilung eine andere. Es setzten sich nämlich die Farmen derart zusammen, daß entfielen auf die:

von einem Umfange von Acker	Gesammtheit		mit eigener Bewirthschaftung		mit fester Geldpacht		mit Gewinnantheil	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
unter 3	4 352	0,1	2 601	0,1	875	0,3	876	0,1
3 bis 10	134 889	3,4	85 456	2,9	22 904	7,1	26 529	3,8
10 „ 20	254 749	6,3	122 411	4,1	41 522	12,9	90 816	12,9
20 „ 50	781 574	19,5	460 486	15,4	97 399	30,2	223 689	31,9
50 „ 100	1 032 810	25,8	804 522	26,9	69 663	21,6	158 625	22,6
100 „ 500	1 695 983	42,3	1 416 618	47,5	84 645	26,3	194 720	27,7
500 „ 1000	75 972	1,9	66 447	2,2	3 956	1,2	5 569	0,8
über 1000	28 578	0,7	25 765	0,9	1 393	0,4	1 420	0,2

Am meisten treten also für die Gesammtheit und für die weitaus überwiegenden durch den Eigner selbst bewirthschafteten Besitzungen mittleren Umfanges die Farmen von 50 bis 100 Acker und ferner die von 100 bis 500 hervor, bei welchen letzteren aber nicht die weite Spanne dieser Stufe übersehen werden darf. Die gegen festen Betrag wie gegen Gewinnantheil verpachteten Farmen haben dagegen mehr als die andere Gruppe ihren Schwerpunkt auf den kleineren Stufen.

Bezüglich des mittleren Umfanges der Farmen erhält man 134 Acker, während es 1870 noch 153, 1860 gar noch 199 Acker waren, ein Ergebniß, das der eben zuvor nachgewiesenen verschiedenartigen Bewegung von Zahl und Umfang der Besitzungen entspricht. An kultivirtem Lande gehören gegenwärtig im Durchschnitt 71 und an unkultivirtem 63 Acker zu einer Farm.

Die Ermittelungen über den Werth der Farmen haben ergeben, daß solcher sich belief mit Einschluß der Umfriedigung und der Gebäude im Jahre:

	im ganzen Dollars	für je eine Farm Dollars
1850	3 271 575 426	2 258
1860	6 645 045 007	3 251
1870	9 262 803 861	3 479
1880	10 197 096 776	2 544

Die Werthsteigerung in diesen dreißig Jahren, welche einer Verdreifachung gleichkommt, muß als eine ganz außerordentliche bezeichnet werden.

Zu den 10 Milliarden des Jahres 1880 traten nun als Werth des todten Inventars 406 520 055, als solcher des Viehstandes 1 500 384 707 Dollars; demgemäß fallen auf je 1 Farm im Mittel von jenem 101, von diesem 374 Dollars. Der Viehwerth ist gegen 1870, in welchem Jahre er auf 1 525 276 457 Dollars veranschlagt ward, etwas herabgegangen; dagegen steht er sichtlich höher gegen 1860 und vollends gegen 1850, in welchen Zeiten er nur 1 089 329 915 bezw. 544 180 516 Dollars betrug.

Der für das Jahr 1879 abgeschätzte Werth der gesammten landwirthschaftlichen (Farm-) Produktion beziffert sich auf 2 212 540 920 Dollars, d. h. 551 Dollars für je eine Farm und 44 Dollars für den Bewohner. Fürs gleiche Jahr sind die Kosten der Baulichkeiten und der Unterhaltung der Einfriedigungen zu 77 763 473 Dollars oder im Mittel für eine Farm zu 19 Dollars angenommen worden.

Der auf den Farmen und für dieselben gehaltene Viehstand erreichte an Stückzahl:

	1880	1870	1860	1850
Pferde	10 357 488	7 145 370	6 249 174	4 336 719
Maulthiere und Esel .	1 812 808	1 125 415	1 151 148	559 331
Arbeitsochsen	993 841	1 319 271	2 254 911	1 700 744
Milchkühe.	12 443 120	8 935 332	8 585 735	6 385 094
anderes Rindvieh . .	22 488 550	13 566 005	14 779 373	9 693 069
Schafe ohne Lämmer .	35 192 074	28 477 951	22 471 275	21 723 220
Schweine	47 681 700	25 134 569	33 512 867	30 354 213

Die Bewegung ist also derart, daß von 1870 auf 1880 die Stückzahl mit Ausnahme der Arbeitsochsen überall und namentlich in Ansehung der Schweine zugenommen hat. Allerdings hat auch die kultivirte Fläche des Farmlandes zugenommen. Das war auch so von 1860 auf 1870, doch beobachtet man hier wiederholte Rückgänge an Vieh. Hält man, um die Entwickelung der Viehhaltung, sowie den heutigen Stand derselben besser würdigen zu können, den Viehstand mit dem Kulturlande zusammen, so zeigen sich ganz andere Ergebnisse. Alsdann kommen Stück Vieh auf:

	100 Einwohner	1 Q.-Meil. besiedelte Fläche	100 Acker Farmland überhaupt	100 Acker kultivirtes Farmland			
	1880	1880	1880	1880	1870	1860	1850
Pferde	20,65	6,60	1,93	3,64	3,78	3,83	3,84
Maulthiere u. Esel	3,63	1,15	0,34	0,64	0,60	0,76	0,49
Arbeitsochsen . .	1,98	0,63	0,17	0,35	0,69	1,38	1,50
Milchkühe . . .	24,80	7,93	2,32	4,37	4,73	5,26	5,65
anderes Rindvieh	44,84	14,33	4,19	7,90	7,18	9,06	8,58
Schafe ohne Lämmer	70,17	22,42	6,55	12,28	15,07	13,78	19,22
Schweine. . . .	95,07	30,38	8,89	16,74	13,30	20,55	26,85

In diesem Verhältniß zum kultivirten Farmlande hat der Viehstand sich gegen 1850 fast durchweg vermindert; namentlich war das bei den Arbeitsochsen der Fall. Von 1870 auf 1880 insbesondere trat solche Abnahme merklicher nur bei den Schafen ein, während umgekehrt der relative Schweinebestand, ebenso wie der absolute, ansehnlich gewachsen ist. — Nochmals ist zu betonen, daß hier lediglich das auf den Farmen und für deren Zweck gehaltene Vieh in Frage kommt, daß sowohl Luxusthiere als besonders auch das Vieh der wilden Weidewirthschaft („on ranches and ranges") fortgelassen ist. Dieses aber besteht immer noch aus 3 750 022 Stück Rindvieh, 7 000 000 Schafen und 2 090 970 Schweinen.

An Produkten dieses Viehstandes sind ermittelt 155 681 751 Pfund (pounds) Wolle und 35 192 074 Felle, 530 129 755 Gallonen Milch (ohne die auf den Farmen verarbeitete), 777 250 287 Pfund auf den Farmen fabrizirte Butter und ebenso 22 272 489 Pfund Käse.

Der Geflügelbestand des Jahres 1880 belief sich am 1. Juni und zwar der an eingesperrt gehaltenem auf 102 272 135, der an übrigem auf 23 235 187 Stück, die 1879 erzielte Eierproduktion auf 456 910 916 Dutzend. An Honig sind 25 743 208, an Wachs 1 105 689 Pfund gewonnen.

Der Anbau und die Ernten des Jahres 1879 nahmen sich folgendermaßen aus. Es betrug:

	die angebaute Fläche	die geerntete Menge	auf 1 Acker durchschnittlich
	Acker	Bushels[1])	Bushels
Gerste	1 997 727	43 997 495	22,02
Buchweizen	848 389	11 817 327	13,93
Mais	62 368 504	1 754 591 676	28,13
Hafer	16 144 593	407 858 999	25,26
Roggen	1 842 233	19 831 595	10,76
Weizen	35 430 333	459 483 137	12,97
		Pfund	Pfund
Reis	174 173	110 131 373	632,31
Tabak	638 841	472 061 157	738,93
Hopfen	46 800	26 546 378	567,23
		Tons	Tons
Heu	30 631 054	35 150 711	1,15
		Bales	Bales
Baumwolle	14 480 019	5 755 359	0,40

Um gleichzeitig einen Einblick in die Veränderungen der Ernteerträge, insbesondere in die riesig gesteigerten Erträge vor allem des Weizen-, weiter des Roggen-, Hafer- und Gerstebaues zu erhalten, möge noch folgende Zusammenstellung sich anschließen. Es erbrachten:

	1880	1870	1860	1850
Bushels				
Gerste	43 997 495	29 761 305	15 825 898	5 167 015
Buchweizen	11 817 327	9 821 721	17 571 818	8 956 912
Mais	1 754 591 676	760 944 549	838 792 742	592 071 104
Hafer	407 858 999	282 107 157	172 643 185	146 584 179
Roggen	19 831 595	16 918 795	21 101 380	14 188 813
Weizen	459 483 137	287 745 626	173 104 924	100 485 944
Kartoffeln	202 837 232	165 047 297	153 243 893	104 065 954

1) 1 Bushel = 35 Liter Hohlmaß.

	1880	1870	1860	1850
	Pfund			
Reis	110 131 373	73 635 021	187 167 032	215 313 497
Tabak	472 061 157	262 735 341	434 209 461	199 752 655
Hopfen	26 546 378	25 456 669	10 991 996	3 497 629
	Tons			
Heu	35 150 711	27 316 048	19 083 896	13 838 642
	Bales			
Baumwolle	5 755 359	3 011 996	5 387 052	2 469 093

Die Garten- und Forstkultur endlich anlangend, betrug 1879 der Werth der Erzeugnisse der Obstgärten 50 876 154, der der Gemüsegärten 21 761 250, der der Forstwirthschaft bei einer Abholzung von 51 442 624 Klaftern 95 774 735 Dollars.

Was im übrigen das Zensuswerk über die Landwirthschaft bringt, behandelt spezielle agrarische Gebiete in Monographien, so einmal die Getreideproduktion von Wm. H. Brewer, welche auf Grund einer besonderen außerordentlich eingehenden Enquete erforscht ist. Neben den statistischen Angaben über Produktion und Konsumtion des Getreides, des in- wie ausländischen Handels mit diesem und mit Mehl, über den Einfluß der geographischen Lage, des Klimas und Bodens auf den Getreidebau werden Aufschlüsse über die Eigenschaften der verschiedenen Getreidearten, über deren Kreuzungen, über Saatwechsel, über die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Kornes, über die Kosten und Methoden der Produktion, sowie über die geschichtliche Entwickelung des Zerealienbaues in Amerika ertheilt. Ueberdies werden noch die Fruchtfolge, die Besitzverhältnisse, die politischen und industriellen Verhältnisse, die Maschinen und Geräthe, die landwirthschaftlichen Aktiengesellschaften und die Viehzucht und ihre Beziehungen zum Getreidebau erörtert.

Weiter werden die Getreidemühlen, ihre Konstruktion und der Mahlprozeß und in umfassender Weise die Kultur und Behandlung des Tabaks wie die Industrie und der Handel des Tabaks — u. a. auch mit Angaben über die Tabaksteuer und ihre Erträge, Export und Import — endlich die Fleischproduktion mit Berücksichtigung der Weide- und Futterpflanzen geschildert. —

Zwei starke Bände (VI und VII) sind ausschließlich der für die Vereinigten Staaten so bedeutungsvollen

Baumwollenproduktion

gewidmet, welche mittels eigener Fragebogen und durch sachkundige Spezialagenten in den hierfür maßgebenden Staaten, in der Hauptsache

den sogenannten Südstaaten, erhoben ist. Diese Erhebungen befaßten vorzugsweise den technischen Betrieb und die Beschaffenheit der Produkte, während das, was mehr landwirthschaftlicher Natur ist, in Verbindung mit den allgemeinen agrarischen Aufnahmen ermittelt und hier nur in ausführlicher Weise wieder verwerthet ist. Geboten wird nämlich in der Veröffentlichung: eine allgemeine Besprechung der Anbau- und Produktionsverhältnisse der Baumwolle, eine Beschreibung und statistische Zusammenstellung über die Eigenschaften (Größe und Gewicht) der Baumwollfaser in den verschiedenen Gegenden, eine Darstellung der Industrie des Baumwollsamenöls, ihrer Bedeutung und des Werthes des Produktes und der Nebenprodukte für die Fruchtbarkeit des Bodens, endlich eine Ausführung über die angewandten Methoden der Bodenuntersuchung und ihrer Ergebnisse. Allgemeinere statistische Belege behandeln für die Baumwollgegenden: Bevölkerung, Gesammtareal und das des Ackerlandes, Anbaufläche und erzeugte Menge der Baumwolle, Produktion der anderen wichtigen Nutzpflanzen, und zwar herab bis zu den Kirchspielen. Daran reiht sich eine sehr eingehende Beschreibung der physikalisch-geographischen Beschaffenheit der fraglichen Staaten, eine Charakteristik der landwirthschaftlichen Zustände der Counties und kleineren Bezirke und endlich vor allen Dingen eine Zusammenstellung der Antworten, welche die recht ausführliche Umfrage über die ganze Gestaltung des Betriebes (Behandlung des Bodens, der Pflanzen, Arbeitssystem, Betriebskosten, Unfälle und Schäden) erbracht hat.

Will man einige Thatsachen herausziehen, so sei erwähnt, daß die Baumwollproduktion der Vereinigten Staaten, welche nach früherer Angabe 1880 im ganzen 5 755 359 Ballen betrug, vorzugsweise den mittleren Theilen von Mississippi, Alabama und Georgia angehört. Hier erreicht das zur Produktion benutzte Areal durchschnittlich über 65 Acker auf der Quadratmeile. Gleiches ist in etlichen Theilen von Nord-Carolina, Tennessee und Texas der Fall. Die Gegenden des stärksten Anbaues der Baumwolle werden durch zwei Streifen bezeichnet, von denen der eine sich an den Niederungen des Mississippi innerhalb der alluvialen Gegend hinzieht; der andere liegt östlich davon und reicht von der Mitte Alabamas bis in den Norden vom Staate Mississippi. In diesen beiden Distrikten beläuft sich der Anbau im Mittel auf 130 Acker für eine Quadratmeile und wurden 1879 in ihnen 753 550 Ballen produzirt. Im Vergleich mit der Bevölkerung kommt in den Baumwollstaaten mit zwei Ausnahmen etwa ein Ballen auf je zwei Einwohner; nur in Mississippi und Arkansas fallen mehr, nämlich $1^1/_3$ bis $1^1/_2$ Ballen auf je zwei Köpfe. —

Eine eingehende Würdigung haben endlich noch die Wälder Nordamerikas mit Ausschluß Mexikos erfahren, doch in mehr forstwissenschaftlicher und technischer als statistischer Beziehung, und dies aus der Feder von Charles S. Sargent, Professor für Dendrologie am Harvard-Kolleg. Denn neben einem Ueberblick über die in den verschiedenen Regionen vorkommenden Waldbäume wird in erster Linie ein namentliches langes Verzeichniß aller Baumarten mit Angabe ihrer Standorte und der gesammten auf sie bezüglichen in- wie ausländischen Literatur mitgetheilt — eine schon durch den Fleiß der Sammlung beachtenswerthe Leistung. Ein zweiter nicht minder umfassender Abschnitt geht auf die Beschaffenheit der Baumarten näher ein und zwar in der Weise, daß auf Grund von ihrer — angegebenen — Zahl nach ausgedehnten Untersuchungen bezw. Stichproben unter Angabe der Bodenart, auf der die untersuchten Bäume standen, ihr Durchmesser, ihr spezifisches Gewicht, der Prozentsatz der Asche, ihr Gewicht (pro Kubikfuß) beziffert wird. Für die wichtigeren Holzarten wird auch der Heizwerth und die chemische Zusammensetzung des trockenen Holzes noch näher dargethan. Desgleichen sind für diese hauptsächlich in Frage kommenden Hölzer in eingehender Weise die Ergebnisse von Untersuchungen nachgewiesen, welche das Verhalten der Arten gegen Druck und Zug feststellen sollen. Ein schließlicher Abschnitt schildert die Wälder in ihrer ökonomischen Bedeutung, namentlich im Hinblick auf die Entfaltung der Holzindustrie, den Verbrauch der verschiedenen Holzarten zu den hauptsächlichen Verwendungszwecken. Aus diesem Abschnitte sei hervorgehoben, daß, soweit sich der Werth der Forsterträge für das Zensusjahr feststellen ließ, solcher zu 490 Millionen Dollars angenommen ist. Ueber die Holzindustrie ist für das Jahr 1879—80 ermittelt worden, daß in derselben 25 708 Betriebe mit 141 989 erwachsenen und 5967 unerwachsenen Arbeitskräften und einem Kapital von 181 186 122 Dollars thätig waren. Der gezahlte Arbeitslohn erreichte 31 845 974 Dollars. Der Werth des verarbeiteten Materials betrug 139 836 869, der aller hergestellten Erzeugnisse 233 268 729 Dollars. Das in der Union in der gleichen Zeit verbrauchte Brennholz soll 145 778 137 Klafter im Werthe von 321 962 373 Dollars betragen haben. Hiervon fiel natürlich der Hauptbetrag von bereits 140 537 439 Klafter auf häusliche Zwecke; außerdem sind noch von Belang die Eisenbahnen mit 1 971 813, die Ziegeleien mit 1 157 522 und die Dampfschiffe mit 787 862 Klafter. In Bezug auf Waldbrände hat sich ergeben, daß sie in dem Zensusjahre 10 274 089 Acker vernichtet und dadurch einen Schaden von

25 462 250 Dollars hervorgerufen haben. Von den 2983 bekannt gewordenen Brandfällen verursachte die meisten, 1152, die Urbarmachung von Land (mittels Feuer); darnach gaben in 628 Fällen Jäger und in 508 Lokomotiven den Anlaß zum Brande.

V. Bergbau und Industrie.

Dem gewerblichen Treiben der Union ist ein breiter Raum gewidmet worden, der weit über den der voraufgehenden Zählungsjahre hinausgeht. Es ist aber auch diesmal nicht bloß die Erhebung breiter angelegt, sondern auf sie eine viel größere Sorgfalt verwendet worden. Bei den entsprechenden Aufnahmen von 1850—1870 war, wie früher erwähnt, die Ausführung bezüglich der industriellen Ermittelungen denselben Zählern, die auch im übrigen thätig waren, also den sogenannten assistant marshals, überwiesen worden, welche zu dem Ende eine besondere Liste für die „productive industries" mit sich führten und deren Ausfüllung zu besorgen hatten. Da diese Zähler aber überwiegend ohne die nöthige technologische Einsicht in die Verhältnisse und so der Aufgabe nicht gewachsen waren, ein Uebelstand, der sich namentlich bei den oft recht unvollkommen ausgefallenen Erhebungen in den größeren Etablissements fühlbar gemacht hatte: so war 1880 dem Zensussuperintendenten die Ermächtigung zur Annahme eigener, gehörig befähigter Agenten für die Industrieermittelung ertheilt. Von ihr ist namentlich für die großen und industriereichen Städte, sowie für wichtigere auch über das Land verbreitete Zweige, sofern sie von einem Centralpunkt aus zur Erhebung geeignet erschienen, Gebrauch gemacht worden. Die Ermittelungen, soweit sie sich auf

die gewerbliche Entfaltung im allgemeinen

(Bd. II) erstrecken, bezweckten in der Hauptsache festzustellen: die Zahl der Gewerbebetriebe, das in denselben enthaltene Kapital (invested capital), die in ihnen beschäftigten erwachsenen Männer und Frauen wie Kinder, den Gesammtbetrag der innerhalb eines Jahres gezahlten Löhne, den Werth des zur Produktion verwendeten Materials, sowie den Werth der erzeugten Produkte. Außerdem sind für 15 hervorragendere Industriezweige weit eingehendere Thatsachen in der Richtung eingezogen, daß betreffs des Werthes des Materials und der Erzeugnisse genau nach den einzelnen verwandten bezw. hergestellten Gegenständen unterschieden und zugleich die Menge berücksichtigt ist.

Im Vergleich mit deutschen oder auch sonst europäischen Aufnahmen wird man gestehen müssen, daß man bezüglich der Natur der

Gegenstände in Amerika viel weiter gegangen ist, als man bei uns aus Rücksichten auf Geschäftsgeheimnisse wie auf die Abneigung der interessirten Kreise solchen Fragen gegenüber zu gehen sich entschließen würde. Aber die Bedenken wird man auch hier nicht zurückhalten können, ob die Fragen über die geschäftlichen Leistungen überall oder doch in der Hauptsache verständnißvolle und gutwillige Antworten erzielt haben. Ein weiterer schwerwiegender Nachtheil der gewerblichen Aufnahme ist, daß sie sich nur auf die Betriebe von mindestens 500 Dollars Werth ihrer Produktion bezogen hat. Durch diesen Ausschluß aller kleineren und damit der weitaus meisten Betriebe erhält man einmal keine vollständige Industriestatistik, hat sodann aber eine ergiebige Fehlerquelle damit geschaffen. Endlich läßt sich doch auch nicht verkennen, daß neben jenen allerdings auf den Grund gehenden, aber auch gewagten Ermittelungen im übrigen der Kreis derselben nur ein beschränkter war. So fehlte die Unterscheidung haupt- und nebensächlich geführter Betriebe, die des thätigen Personals nach seiner Arbeitsstellung, der Etablissements nach der Zahl der Arbeiter. Dagegen ist die Erhebung der motorischen Kräfte auf besonderem Wege erfolgt.

In der Bearbeitung sind rund 350 einzelne Gewerbzweige nachgewiesen und auch diejenigen besonders dargethan, welche von allgemeiner Bedeutung sind und über den lokalen Absatz hinaus arbeiten. Leider sind aber die Gewerbearten nicht systematisch geordnet, sondern bloß alphabetisch aufgeführt. Fortgelassen sind in den Nachweisen, weil besonders dargestellt, die Fischerei, das Zeitungswesen, die Gasfabrikation und einige andere Zweige.

Um kurz die Hauptergebnisse herauszugreifen, so war:

	1880	1870	1860	1850
die Zahl der Betriebe.	253 852	252 148	140 433	123 025
die durchschnittl. Zahl der beschäftigten				
Männer über 16 Jahre	2 019 035	1 615 598	1 040 349	731 137
Frauen „ 15 „	531 639	323 770	270 897	225 922
Kinder	181 921	?	?	?
der Kapitalwerth Dollars	2 790 272 606	2 118 208 769	1 009 855 715	533 245 351
die gezahlten Jahreslöhne Dollars	947 953 795	775 584 343	378 878 966	236 755 464
der Werth des zur Production verwendeten Materials Dollars	3 396 823 549	2 488 427 242	1 031 605 092	555 123 822
der Werth der erzeugten Produkte Dollars	5 369 579 191	4 232 325 442	1 885 861 676	1 019 106 616

Man erkennt bereits aus der geringfügigen Zahl der Betriebe, wie aus den darin thätigen Personen, daß es sich hier nur um einen Bruchtheil der Industrie der Union handeln kann. Blickt man auf das Wachsthum der Zahlen, muß man allerdings über solche hochgradige Entfaltung staunen.

Zählt man zu den allgemeinen Ermittelungen über die Industrie die, wenn auch selbständig vorgenommenen über die in ihr verwendeten Dampf- und Wasserkräfte, so haben dieselben sich in der Hauptsache auf die gleichen Zweige, auf die erstere Anwendung gefunden, erstreckt; ob auch blos auf die Betriebe von mindestens 500 Dollars Jahresproduktion ist nicht gesagt, indessen nach den Angaben über die noch speziell angestellten Untersuchungen über die Wasserkräfte (Bd. XVI) nicht zu vermuthen. Die veröffentlichten Angaben weisen einmal die Betriebe mit Kraftanwendung, sodann für die angewandten Wasserkräfte die Zahl der Räder und der Pferdestärken, für die Dampfmaschinen deren Zahl, wie die der Kessel und Pferdekräfte nach. Hiernach erhält man für 1880 im ganzen 85 923 Betriebe, die entweder Dampf oder Wasser oder beide Kräfte nutzten. Es sind das 33,85 Prozent der vorhin nachgewiesenen sämmtlichen Betriebe der Industrieaufnahme. Die beiden Kraftarten kamen derart zur Anwendung, daß in der Wasserkraft 55 404 Räder und 1 225 379 Pferdestärken — gegen 1870: 51 018 und 1 130 431 —, von Dampfkraft getrieben 72 304 Kessel und 56 483 Maschinen mit 2 185 458 Pferdestärken in Thätigkeit waren. Im Jahre 1870 waren hier 40 191 Maschinen mit 1 215 711 Pferdestärken gezählt. Dies letztere giebt binnen 10 Jahren die riesige Zunahme der Dampfmaschinen von 50,54, ihrer Pferdekräfte von 79,77 Prozent. Viel schwächer hoben sich die Wassermotoren: die Räderzahl um blos 8,60, die der Pferdekräfte um 8,40 Prozent. Die Gesammtzahl der Pferdekräfte für Dampf und Wasser hob sich von 2 346 142 auf 3 410 837, d. h. um 45,38 Prozent. Das Verhältniß von den in den Industrieen thätigen Menschen und diesen Maschinenkräften ist so, daß auf je einen Gewerbthätigen 1,25 Pferdestärken kommen. —

Zur Ergänzung der, im ganzen genommen, doch nur beschränkten allgemeinen und industriellen Nachweisungen dienen nun eine Anzahl

Spezialberichte über den Gewerbefleiß

(Bd. II) in Betreff bedeutenderer Zweige und wichtigerer Erscheinungen des gewerblichen Lebens. Dahin gehört eine Monographie über das Fabriksystem der Vereinigten Staaten, das in seiner Entwickelung, zumal in der Baumwollenindustrie, in seiner heutigen Anwendung, in seinem

Verhältnisse zur Hausindustrie, in seinen Beziehungen zur Gesundheit und Moralität wie zu den Wohnungen der Arbeiter, in seinem Einflusse auf Arbeitslohn, Preise und Produktion an der Hand reicher statistischer Belege geschildert wird. Weiter erhält man je durch besondere Abhandlungen sehr eingehende Einblicke in die Technik, Produktionsabsatz, Lohn u. s. w. Verhältnisse der Eisenwaarenfabrikation, der Seidenindustrie, der Woll-, Baumwoll-, chemischen und Salinen-, der Glasindustrie, der Stahl- und Eisenproduktion wie der manufacturers of interchangeable mechanism, d. h. solcher modernen Industriezweige, welche an Stelle der vollständigen Beschaffung von Waaren nur bestimmte Theile derselben — und vermögedessen solche in größerer Vollkommenheit — herstellen, wie das z. B. in der Fabrikation von Feuerwaffen, Munition, Nähmaschinen, Lokomotiven, Uhren u. s. w. statthat.

Von größerem Umfange sind (Bd. VIII) die Ausführungen über

die Schiffsbauindustrie,

zu denen die erforderlichen Thatsachen durch persönliche Nachforschungen an Ort und Stelle, wie durch Erkundigungen bei den Direktoren, Ingenieuren und Arbeitern, beigebracht sind. Dabei war oftmals allerdings eine mangelhafte Buchführung der Schiffsbau-Unternehmungen diesen Bestrebungen hinderlich. Die Veröffentlichung legt den Nachdruck auf die Konstruktion der einzelnen Arten Fahrzeuge und veranschaulicht sie — durch zahlreiche Illustrationen unterstützt — von frühen Anfängen an bis zur gegenwärtigen Ausbildung. Dabei werden ergiebige Aufschlüsse über den älteren Schiffsbaubetrieb, über im 17. und 18. Jahrhundert erbaute Fahrzeuge, über die Leistungen namhafter Werften, über Gehalt und Kosten der Schiffe ertheilt. Neben den Fischerfahrzeugen, Kauffahrteischiffen, den Dampfschiffen, den eisernen Schiffen, den Kanalboten wird die Einrichtung der staatlichen Werften (United States navy-yards) und das Schiffsbauholz nach seinen Bezugsquellen und Eigenschaften geschildert. Dazu kommen dann noch die höchst ausführlichen statistischen Angaben über die Leistungen der Werften, welche, unterschieden für die verschiedenen Arten Fahrzeuge und auch theilweise nach den zu befahrenden Gewässern, die Zahl der Betriebe, die Größe des darin enthaltenen Kapitals, das Personal, den Gesammtbetrag der Löhne, den Gesammtwerth aller Produkte, wie die Mengen der hauptsächlich verwandten Arten von Rohstoffen, als Holzsorten, Eisen, Segeltuch, Taue u. s. w. beziffern. Darnach waren 2188 Geschäfte mit einem Kapital von 20 979 874 Dollars und einem durchschnittlichen Personal von 21 345 Köpfen in Betrieb. Hergestellt wurden 8026

Böte und 2415 Schiffe, diese mit einem Gehalt von 498878 Tonnen. Reparirt wurden 16507 Schiffe. Der verbrauchte Materialwerth belief sich auf 19736358, der Werth sämmtlicher Produkte auf 36800327, der Betrag der an die Werftarbeiter gezahlten Löhne auf 12713813 Dollars. —

In gleicher Weise wie der Schiffsbau wurde (Bd. X)

das Petroleum und seine Produkte

zum Gegenstand einer auf persönlichen Erkundigungen bei den betheiligten Personen wie auf sorgfältigen Beobachtungen an den Produktionsorten fußenden Untersuchung gemacht. Soweit statistische Thatsachen über die Verarbeitung des Petroleums gesammelt sind, geschah dies mittels Fragebogen, welche allen beikommenden Firmen zugestellt wurden. Bei der Darstellung der technologischen Verhältnisse hat der Bearbeiter, S. F. Peckham, die Mitwirkung der namhaftesten Fachleute des In- und Auslandes in Anspruch genommen.

Der Inhalt der Publikation verbreitet sich über die Naturgeschichte und die Gewinnung des Petroleums, das Auftreten und die Entwickelung der Petroleumindustrie, über die geographische Verbreitung des Petroleums und die vorkommenden Formen des Asphaltes, über die geologischen Verhältnisse und die Ausbreitung der Petroleumgegenden, über die chemischen Eigenschaften des Petroleums, über die verschiedenen Theorien von dem Ursprung des Asphaltes, über die Oelproduktion nach früherem und gegenwärtigem Verfahren, die Behandlung der Bohrlöcher und den Ertrag derselben, über den Transport und die Aufspeicherung der Produkte, endlich über den Petroleumhandel mit Angaben über gewisse physikalische Eigenschaften (Ausdehnungskoefficient bei bestimmter Schwere und Temperatur u. s. w.). In Bezug auf die technologischen Verhältnisse werden die Mischungen, partielle Destillationen, der Destillationsprozeß und die angewandten Apparate und Vorrichtungen, die Gewinnung, Verarbeitung und Natur des Parafin, sowie eine Reihe technisch interessanter Spezialpunkte erörtert und Angaben über die 1879/80 erfolgte Petroleumverarbeitung (Größe des Kapitals, Arbeitskräfte, gezahlte Löhne, Menge und Werth der erzielten Fabrikate) gemacht. Endlich wird die Anwendung des Petroleums und seiner Produkte in Ansehung des Gebrauchs der Mineralöle zum Schmieren, des Gebrauchs des Petroleums zur Beleuchtung, als Brennmaterial, in der Medizin und in sonstiger Weise, des Erdgases (natural gas) und der Bereicherung des Gases und der Luft mit Kohlenstoff zum Zweck der Erhöhung der Leuchtkraft, wie des Einflusses des

Petroleums auf die Zivilisation dargelegt. In letzterer Beziehung sind zahlreiche Nachweise über den Petroleumhandel beigefügt. Auch diesem Gegenstande kommen viele Abbildungen wie eine Uebersicht der Petroleumliteratur zu Hilfe. — Bei dem mehr naturwissenschaftlichen und technologischen Charakter der Arbeit wird es ausreichen, wenn hier kurz das in der Petroleumfabrikation im Jahre 1879/80 investirte Kapital mit 27 325 746 Dollars, die beschäftigten Personen mit 12 231 Köpfen, die Produktion von rohem Petroleum mit 731 533 127 Gallonen, der Werth der verarbeiteten Produkte mit 43 705 218 Dollars benannt wird. —

Ueber die

Koksfabrikation

(Bd. X) ist erhoben und dargethan die Zahl der Betriebe, das in ihr angewandte Kapital, die fertigen und im Bau begriffenen Oefen der verschiedenen Systeme, die Zahl der Arbeiter und der empfangenen Löhne, Menge und Werth des verwendeten Materials, Größe und Kapitalwerth des Kohlenbesitzes und Werth der produzirten Kohlen. Außerdem werden Aufschlüsse über die Kohlenfelder und die Kohlen und ihre Beziehungen zur Koksfabrikation in den einzelnen Theilen der Vereinigten Staaten und über die amerikanische wie europäische Koksindustrie ertheilt, werden die Eigenschaften von Kohle und Koks, die Behandlung der Kohle bei der Fabrikation, endlich die Konstruktion und Verwendbarkeit der Oefen auseinandergesetzt. Auch für das nähere Verständniß dieses Abschnittes dient eine lange Reihe von Zeichnungen. Man entnimmt den Nachweisungen, daß 1880 in der Union 149 Koksbetriebe gezählt wurden, in denen ein Kapital von 5 545 058 Dollars steckte und in denen 3142 Personen angestellt waren. Die Anzahl der fertigen Oefen erhob sich auf 10116, die der im Bau begriffenen auf 2163. An Kohlen wurden verbraucht 4 360 110 Tons, deren Werth 2 761 657 und der des sonst verwandten Materials 233 784 Dollars ausmachte. Produzirt wurden 2 752 475 Tonnen im Werthe von 5 359 489 Dollars. Die Größe des Besitzes der Kohlenlager betrug 158 683 Acker und deren Kapitalwerth 13 060 041 Dollars. An Arbeitslöhnen wurden im letzten Betriebsjahre 1 198 654 Dollars ausgegeben. —

Weit überschreitet wiederum die übliche Grenze statistischer Ermittelungen das, was das Zensuswerk (Bd. X) über

die Bausteine und Steinbrüche

auf Grund einer vom Zensusamte und dem Nationalmuseum gemeinschaftlich bewirkten Erhebung und Bearbeitung veröffentlicht. Auch

hier hat man es vorzugsweise mit einer naturwissenschaftlichen bezw. mineralogischen Untersuchung zu thun, zu welcher auch, namentlich zu den an Ort und Stelle vorgenommenen Erforschungen, die ersten Geologen und Mineralogen des Landes herbeigezogen sind. Nach Darlegung der Untersuchungsmethoden, der Klassifikation der Gesteine u. s. w. erhält man in Wort und Bild den Befund der mikroskopischen Beobachtungen über die Struktur der Minerale (krystallinische Kiesel, Sandsteine, Tuffsteine, Marmor, Serpentinen), die Ergebnisse der chemischen Untersuchung, eine Beschreibung der verschiedenen Methoden des Zerbrechens und mechanischen Verarbeitens der Steine, desgleichen und zwar in höchst ausführlicher Weise der Steinbrüche und Steinlager, ferner Mittheilungen über die Verwendung der Gesteinsarten zn Bauten in den einzelnen Gegenden wie über die Dauerhaftigkeit der Bausteine in New York und Umgegend. Aber auch eigentlich statistische Thatsachen sind in ziemlicher Menge beigebracht worden, so: Anzahl der Steinbrüche, investirtes Kapital, Arbeitspersonal, Arbeitsthiere, Transportmittel, die verschiedenen benutzten Maschinen, Dauer der jährlichen Arbeitszeit, Werth der verbrauchten Sprengstoffe, Maß und Werth der gewonnenen Produkte, mittlerer Tagelohn — und dies alles für die einzelnen Gesteinsarten. Jedoch beschränken sich alle diese statistischen Angaben nur auf solche Steinbrüche, welche im Jahre 1879/80 Produkte im Werthe von mindestens 1000 Dollars lieferten, so daß namentlich alle kleineren Betriebe ausgeschlossen sind. Daran reiht sich ein namentlicher Nachweis aller dieser Steinbrüche mit näherer Bezeichnung der gebrochenen Steine, deren Farbe, Struktur, des Alters der Formation u. s. w. Interessant ist auch eine Zusammenstellung der Steinbauten in einigen Hauptstädten der Union, in der die Zahl der ganz und theilweise steinernen Gebäude, die Art der Steine, deren Fundort, das Material des Pflasters und der Ecksteine dargethan wird. Hervorgehoben aus diesen Angaben sei folgendes. Im Betriebsjahr 1880 betrug in Betreff der Brüche von:

	Kalkstein und Marmor	Sandstein	krystallinisch-kieselhaltigen Gesteinen	Schiefer
Anzahl der Brüche . .	615	502	313	94
investirtes Kapital Dollars	10 540 497	6 229 600	5 291 250	3 328 150
Ausbruchraum Kubikyards	50 529 854	38 185 533	27 090 841	13 740 891
Jahresprodukt Kubikfuß	65 373 965	24 776 930	20 506 568	457 267 [1]
dessen Werth Dollars	6 846 681	4 780 391	5 188 998	1 529 985

1) Quadratfuß.

	Kalkstein und Marmor	Sandstein	krystallinisch-kieselhaltigen Gesteinen	Schiefer
Werth der Sprengstoffe Dollars	61 358	27 571	70 397	32 799
Anzahl der Arbeiter beim				
Brechen der Steine .	11 259	6 623	6 139	1 695
Bearbeiten der Steine	2 752	1 219	4 501	1 364
Anzahl der benutzten				
Pferde	4 427	2 089	1 258	271
Maulthiere	586	140	105	20
Ochsen	163	277	652	4
Wagen	1 566	1 023	981	110
Karren	111	73	81	—
Schiffe	363	72	144	72
Lokomotiven	2	2	1	–

Eine fernere eigene Darstellung bezieht sich (Bd. XIII) auf

die Edelmetalle

in statistischer wie technologischer Hinsicht. Sie ist unter Leitung des Direktors der geologischen Anstalt der Vereinigten Staaten Clarence King bearbeitet von den Spezialagenten S. F. Emmonds und G. F. Becker. Voraufgegangen ist ihr und zwar nach drei großen Bezirken (dem pazifischen, dem der Felsengebirge und dem östlichen) eine Aufnahme und Erforschung aller derjenigen Bergwerke, deren Schachte und Gänge mindestens 300 Fuß lang waren oder welche mindestens 100 Tonnen Erz produzirten. Die in diesem Falle mitgetheilten Fragebogen sind, namentlich was die geologischen und technologischen Verhältnisse anlangt, außerordentlich umfänglich und je nach den verschiedenen Metallen, Werken und Verarbeitungsanstalten auch verschieden angelegt. Nicht weniger als 27 besondere Fragebogen sind auf diese Weise verwandt worden. Das gewonnene Material hat nun einmal zu einer Schilderung des geologischen Charakters und der Vertheilung der mineralischen Hilfsquellen des Landes, namentlich des der Rocky Mountains und des westlich davon gelegenen, gedient, welche sich bis auf die einzelnen größeren Bergwerke erstreckt. Sodann werden reiche Zahlenbelege über die Tiefbau-Bergwerke beigebracht: so über Lage und Höhe der Gegend, über die Eigenthums- bezw. Ausbeutungsverhältnisse (Rechtstitel), über das Stammkapital der Bergwerksgesellschaften und dessen Kourswerth, deren finanzielle Ergebnisse, über die Art der Einfahrt, die (Längen-) Ausdehnung der Gänge, Gallerien u. s. w., die Maximaltiefe der Werke, ihre Förderungsweise und Maschinen, Kübel, Signalmethoden, Fortschaffung des

Wassers und ähnlicher auf den technischen Betrieb bezüglicher Dinge. Dann sind wieder die Arbeiter und ihre Löhne, der Verbrauch und die Kosten der Betriebsmittel wie Ursachen und Wirkungen der Unglücksfälle berücksichtigt. Eine ähnliche, nur aus der Natur der Verhältnisse noch ausgedehntere Darlegung wird den Tagebauwerken zu Theil, bei der wieder die den Bau und die Technik des Betriebes berührenden Momente die Hauptrolle spielen und eine eingehende zahlenmäßige Beleuchtung erfahren. Hiernächst sind die Amalgamirungswerke und die Schmelzwerke in Bezug auf den ganzen Prozeß, die Häufigkeit der Anwendung verschiedener Verfahren, nach ihren Einrichtungen, ihrer Größe und Arbeiterzahl, weiter der Münzbetrieb an den beiden Münzstätten der Vereinigten Staaten zu San Francisco und Carson in Nevada, die Organisation des Dienstes, die ganze Herstellungsweise, die Kosten, die Baulichkeiten, die produzirten Mengen an Münzen u. s. w. beschrieben worden. Da bei aller Ausführlichkeit des hier bereits Gebotenen der Gegenstand noch nicht erschöpft erschien, die Oekonomie des Zensuswerkes aber Beschränkung auferlegte, so hat wenigstens der wichtigste Minendistrikt der Vereinigten Staaten, der von Utah, überdies noch eine nach jeder Richtung hin bis ins Einzelne vordringende Schilderung seiner Bergwerksindustrie erfahren.

Ein statistisch wichtiger Abschnitt befaßt sich endlich noch mit der Produktion der Edelmetalle nach Menge und Werth. Von den drei hierfür in Amerika üblichen Ermittelungsmethoden — nämlich auf Grund der von den Münz- und Prüfungs- (assay offices) Aemtern gelieferten Mengen und der nach den Zollausweisen verschifften Beträge oder auf Grund der Angaben der Transportanstalten über die von den Produktionsstellen fort beförderten Edelmetalle oder endlich auf Grund der Angaben der Produzenten — ist für den Zensus die letzte, die der direkten Befragung angewandt worden. Jedoch ließ es sich nicht durchführen, diesen an sich korrektesten Weg allen Produzenten gegenüber einzuschlagen, vielmehr mußte eine Beschränkung auf die bedeutenderen eintreten, während für die kleineren nur Schätzungen wie die Benutzung älterer Angaben übrigblieben. Immerhin wird angenommen, daß die gewonnenen, in sehr ausführlicher Weise mitgetheilten Resultate befriedigende und ziemlich genaue seien.

Blickt man auf einige interessante Thatsachen, so erfährt man, daß die Ausmünzung durch die Vereinigten Staaten einen Werth hatte in Dollars:

	für das Fiskaljahr 1879—80	für die Zeit von 1793—1880
von Gold	56 157 735	1 133 103 322
von Silber	27 942 438	292 333 437
zusammen	84 100 173	1 425 436 759
von sonstiger Prägung (minor coinage)	269 971	13 283 167
im ganzen	84 370 144	1 438 719 926

Der Verbrauch an Edelmetallen in den Gewerben und Künsten ist für 1879 80 mit 10 000 000 Dollars Gold und 5 000 000 Dollars Silber angegeben. Davon wurden verbraucht für Uhren und Juwelierarbeiten 10 497 748, für Plattgold 1 457 258, für Chemikalien 131 929 und für Instrumente 11 428 Dollars.

Beachtung verdient die von dem Direktor des Münzamtes Horatio C. Burchard unternommene Schätzung der Gesamtproduktion an Edelmetallen seit 1848. Darnach war der Ertrag in Dollars:

Jahr	Gold	Silber	zusammen
1848	10 000 000	—	10 000 000
1849	40 000 000	50 000	40 050 000
1850	50 000 000	50 000	50 050 000
1851	55 000 000	50 000	55 050 000
1852	60 000 000	50 000	60 050 000
1853	65 000 000	50 000	65 050 000
1854	60 000 000	50 000	60 050 000
1855	55 000 000	50 000	55 050 000
1856	55 000 000	50 000	55 050 000
1857	55 000 000	50 000	55 050 000
1858	50 000 000	50 000	50 050 000
1859	50 000 000	100 000	50 100 000
1860	46 000 000	150 000	46 150 000
1861	43 000 000	2 000 000	45 000 000
1862	39 200 000	4 500 000	43 700 000
1863	40 000 000	8 500 000	48 500 000
1864	46 000 000	11 000 000	57 000 000
1865	53 225 000	11 250 000	64 475 000
1866	53 500 000	10 000 000	63 500 000
1867	51 725 000	13 500 000	65 225 000
1868	48 000 000	12 000 000	60 000 000
1869	49 500 000	12 000 000	61 500 000
1870	50 000 000	16 000 000	66 000 000
1871	43 000 000	23 000 000	66 000 000
1872	36 000 000	28 750 000	64 750 000
1873	36 000 000	35 750 000	71 750 000
1874	33 490 902	37 324 594	70 815 496
1875	33 467 856	31 727 560	65 195 416
1876	39 929 166	38 783 016	78 712 182
1877	46 897 390	39 793 573	86 690 963
1878	51 206 360	45 281 385	96 487 745
1879	38 899 858	40 812 132	79 711 990
1880	36 000 000	37 700 000	73 700 000
Total	1 520 041 532	460 422 260	1 980 463 792

Auch die Jahresproduktion des ganzen Erdballes hat man für die Zeit um 1880 zu ermessen versucht. Darnach sollen fallen auf:

Nordamerika	101 558 348	Dollars	oder 55,78 %
Afrika	1 993 800	„	„ 1,10 „
Australien	29 018 223	„	„ 15,93 „
Europa mit Einschluß von Russisch-Asien	39 607 271	„	„ 21,75 „
Japan	1 382 948	„	„ 0,76 „
Südamerika	8 531 761	„	„ 4,68 „

Demgemäß steht Nordamerika entschieden obenan und hier wieder sind vorzugsweise produktiv Nevada, Californien und Colorado.

In gewissem Sinne eine Vervollständigung erhalten diese Mittheilungen über die namhaftesten Zweige der Mineninduſtrie durch (Bd. XIV) eine

Sammlung der Bergwerksgesetze,

welche alle geltenden älteren wie neueren gesetzlichen Vorschriften sowohl der Vereinigten als der Einzel-Staaten und außerdem die örtlichen Beliebungen und Anordnungen der verschiedenen Bergwerksorganisationen enthält. Daß die Zusammentragung und Herausgabe dieser — namentlich im Hinblick auf die Eigenthumsverhältnisse so wichtigen — Gesetze und Statuten aus Anlaß und bei Gelegenheit einer statistischen Aufnahme geschehen, ist auch eine den Vereinigten Staaten eigenthümliche Erscheinung. Auf den Inhalt der Sammlung weiter einzugehen, ist selbstverständlich ausgeschlossen; es erübrigt deshalb nur noch den letzten auf die Industrie bezüglichen Punkt (Bd. XVI), nämlich

die Wasserkräfte der Union,

zu berühren. Diese unter Leitung des Professors Trowbridge und der polytechnischen Dozenten Swain, Porter und Greenleaf bearbeiteten Abhandlungen erfolgen getrennt nach (12) bestimmten größeren Strom- und Flußgebieten, welche zuvörderst bei den voraufgegangenen persönlichen Untersuchungen unter Verwendung aller gebotenen kartographischen Hilfsmittel sorgfältig festgestellt sind. Für jedes dieser Strom- und Seengebiete werden nun einmal die einzelnen Flüsse, Kanäle und Wasserbecken, sowie der physikalische Charakter der durchlaufenen bezw. umgebenden Gegend in beschreibender Form geschildert, dabei aber eine Reihe tabellarischer Uebersichten über Gefälle, Fluthhöhe und dergl. eingeflochten. Hieran reihen sich dann die Nachweisungen über die Wasserkräfte, über Reservoirs, über die einzelnen Wasserkräfte nutzenden Betriebe (unter Angabe des Falles des Wassers in Fuß und der darnach berechneten Kraft), welche wie die vorigen Mittheilungen durch eine Menge von Abbildungen und Flußkarten näher beleuchtet werden.

Man erfährt aus den summarischen Ermittelungen, daß 1880 in der Union für gewerbliche Zwecke im ganzen 55 404 Wasserräder in Thätigkeit waren, deren Kraft, wie schon früher beziffert, 1 225 379 Pferdestärken darstellt. Letztere machen 35,93 % der gesamten für gewerbliche Zwecke verwendeten Kräfte aus. Wie wenig dieselben die überhaupt verfügbaren Wasserkräfte der Vereinigten Staaten erschöpfen, darüber hat man sich durch eine schätzungsweise Berechnung Vorstellung zu verschaffen versucht. Die Gesamtkraft, welche Ströme und Flüsse von der Quelle bis zur Mündung enthalten, ist zu über 200 Millionen Pferdestärken veranschlagt worden, so daß von ihr thatsächlich nur wenig über ½ % ausgenutzt wurde. So winzig das erscheint, soll doch in Wahrheit nirgends die Wasserkraft in gleich hohem Maße verwerthet werden als in den Vereinigten Staaten. Durch stärkere Anwendung der Wasserkraft zeichnen sich nachstehende Industrieen aus. Es hatten nämlich 1880:

in den Betrieben für	im ganzen Pferdestärken	Antheil an der Wasserkraft in den Industrieen	Verhältniß zu einander von	
			Wasserkraft	Dampfkraft
		%	%	%
landwirthschaftliche Geräthe	12 645	1,03	28,27	71,73
Schuhfabrikation	410	0,03	3,54	96,46
Baumwollenwaaren	148 754	12,14	53,99	46,01
Mehlprodukte	469 987	38,35	60,94	39,06
Maschinenfabrikation	15 364	1,25	15,34	84,66
Eisen und Stahl	16 506	1,35	4,16	95,84
Holzsägerei	278 686	22,74	33,91	66,09
Papierfabrikation	87 611	7,15	70,70	29,30
Fenster, Thüren, Fensterläden	6 505	0,53	17,16	82,84
Seide u. Seidenwaaren	1 562	0,13	17,73	82,27
Wollenwaaren	53 610	4,38	50,33	49,67
gewebte Waaren	6 302	0,51	38,34	61,66

Wie auch anderwärts treten also die Müllereien am meisten hervor, doch nicht auch im Verhältniß zur Dampfkraft, wiewohl die Wasserkräfte jener hier überlegen sind. Mehr nämlich wird verhältnißmäßig noch an Wasserkräften in der Papierfabrikation gebraucht, welche freilich, absolut genommen, bereits ziemlich zurücksteht.

VI. Die Transportanstalten.

Als selbständige Gebiete werden hier (Bd. IV) die Eisenbahnen, die Dampfschiffe, die Kanäle, die Telegraphen und Telephone sowie

der postalische Telegraphenbetrieb des Auslandes behandelt. Von diesen beanspruchen natürlich

die Eisenbahnen

den größten Raum. Das Material ist durch Fragebogen, welche seitens des Departements des Innern den sämtlichen 1017 Eisenbahngesellschaften zugefertigt worden, eingezogen und für jede dieser — nach 6 geographischen Gruppen unterschiedenen — Gesellschaften namentlich in 12 großen Uebersichten durch Armin E. Shuman zur Anschauung gebracht worden.

An erster Stelle werden die finanziellen und die Betriebsverhältnisse nachgewiesen und zwar im einzelnen: die verschiedenen hauptsächlichen Einnahme- und Ausgabezweige, der Ueberschuß oder Defekt, die Vermögensbilanz nach den wesentlichen Arten der Aktiven und Passiven, weiter die specifizirten Betriebseinnahmen und Kosten, dann die Intensität des Betriebes nach Zahl der durchlaufenen Meilen für die verschiedenen Gattungen von Zügen, wie nach den im Lokal- und Durchgangsverkehr beförderten Passagieren und Gütermengen, der Frachtverkehr bezüglich der Waarengattungen insbesondere, die Betriebsmittel und die einzelnen Arten des Personals, endlich die durch eigenes oder durch fremdes Verschulden herbeigeführten Unfälle von Passagieren, Angestellten und Dritten, wie deren Wirkung.

Eine zweite Abtheilung beschäftigt sich mit der baulichen Beschaffenheit der Eisenbahnen, welche durch einen geschichtlichen Überblick über die Entwickelung des Bahnnetzes eingeleitet wird. Derselbe stützt sich auf Tafeln über die Bahnlängen seit 1830. Nächstdem werden die Strecken mit Unterscheidung der Zahl ihrer Gleise nach den Eigenthums- und Betriebsverhältnissen dargethan. Das konstruktive und technische Detail hat in Angaben über die Steigungs- und Kurvenverhältnisse der Strecken, über Beschaffenheit, Kostenhöhe und Dauerhaftigkeit der Schienen, Querschwellen und Zaunpfähle Beachtung erfahren. Anhangsweise treten hierzu, außer einer Vertheilung der Linien über die einzelnen Staaten, Uebersichten der Verschuldungs- und Verzinsungsverhältnisse, des zum Bahnbau erworbenen Landes, des in den Werkstätten der Gesellschaften hergestellten rollenden Materials verschiedener Art, über das zur Heizung der Lokomotiven verwandte Brennmaterial, sowie Nachrichten über das Abkommen der Bahngesellschaften mit besonderen Schlafwagen-Gesellschaften.

Will man aus der Menge dieser Thatsachen die eine oder andere hervorheben, dürfte deutsche Leser besonders die Entwickelung des nord-

amerikanischen Eisenbahnnetzes interessiren. Den Anfang machte das Jahr 1830 mit 39,80 Meilen. Von hier an betrug nun:

die gebaute Strecke	Meilen	die Gesamtstrecke	Meilen
1830—39	2 264,67	1839	2 264,67
1840—49	5 045,77	1849	7 310,44
1850—59	20 109,63	1859	27 420,07
1860—69	16 090,36	1869	43 510,43
1870—79	41 454,22	1879	84 964,65

Hiezu kamen von Anfang bis Mitte des Zensusjahres noch 2836,77 Meilen, so daß am 1. Juni das Eisenbahnnetz der Vereinigten Staaten eine Länge von 87 801,42 Meilen hatte. Von dieser Länge kommt die eine ganze Hälfte allein auf das Jahrzehnt 1870 79 und auf die beiden voraufgehenden Dezennien je etwas weniger oder etwas mehr als ein Fünftel. Das Verhältniß zwischen Bahnlänge und Bevölkerung war derart, daß auf je 1 fertige Meile 1840 : 6194, 1850 : 2705, 1860 : 1087, 1870 : 784 und 1880 : 571 Einwohner entfielen.

In Betreff der finanziellen Ergebnisse mag dargethan werden, daß im Fiskaljahre 1880 die Gesamteinnahmen aller 1017 Gesellschaften sich bis zu 661 295 392 Dollars erhoben, darunter betrugen die für Transport 580 450 594. Die Ausgaben verursachten im ganzen 451 950 795, insbesondere darunter für den Transport 352 800 121, für Verzinsung 187 270 826 Dollars. An Dividenden kamen 70 550 342 Dollars zur Vertheilung. Die Vermögensbilanz ergab an Aktiven 5 658 914 158 Dollars, darunter aus dauernden Anlagen (Bau, Ländereien, Obligationen) 5 182 445 807, an Passiven 13 606 264 Dollars Stammkapital, 2 812 116 295 Dollars Schulden und 233 191 598 Dollars Gewinn- und Verlustkonto.

Was den Verkehr anlangt, haben Passagierzüge 138 225 621, Frachtzüge 251 122 710, sonstige Züge 70 093 141 Meilen durchlaufen. Die Zahl der beförderten Passagiere betrug 269 583 340; an Frachten wurden 290 897 395 Tons befördert und zwar im einzelnen an:

Korn	42 003 504 Tons	Holz und anderen Waldprodukten .	25 474 349 Tons
Mehl	7 449 717 „	Kohlen	89 622 899 „
Baumwolle. . .	3 958 395 „	Petroleum	7 714 892 „
Lebensmitteln. .	7 199 525 „	Eisen	11 663 372 „
Vieh	10 814 219 „	Industrieartikeln .	17 733 566 „
Steinen, Kalk, Sand u. s. w.	9 000 322 „	sonstiger Fracht .	58 295 918 „

Durch Unglücksfälle wurden 1879/80 aus

	eigenem Verschulden		fremdem Verschulden	
	getödtet	verletzt	getödtet	verletzt
Passagiere. . . .	82	213	61	331
Beamte.	663	2613	260	1004
sonstige Personen	1429	1348	43	103

Schließlich bleibt noch anzuführen, daß von den 1880 fertigen 87801,42 Meilen 61993,60 in Eigenthum und Eigenbetrieb der Gesellschaften, 25807,82 Meilen in Eigenthum anderer als der Betriebsgesellschaften (also in Pacht) waren. —

In viel gedrängterer Weise ist

die Dampfschiffahrt

von Thos. E. Purdy geschildert worden. Neben einer geschichtlichen Skizze der Entwickelung des Baues und der Beschaffenheit der Dampfschiffsflotte werden für 1880 die der Handelsmarine angehörigen Dampfschiffe, unterschieden nach ihrer Bestimmungsart als Passagierdampfer, Frachtfahrer, Schlepper u. s. w., nach Zahl, Tonnengehalt, Werth, Benennung, Einnahmen, verausgabter Löhnung, beförderten Passagieren und Gütermengen wie nach verwendetem Brennmaterial, dargethan, außerdem auch die gesamten dem Handel dienenden Fahrzeuge der verschiedenen Gattungen (Dampfer, Segelschiffe, Kanalschiffe, Barken u. s. w.) in Betreff ihrer Zahl, des Werthes und Tonnengehaltes und ebenso die der amerikanischen Regierungsdampfer beziffert.

Die Anzahl der Dampfschiffe in den Vereinigten Staaten läßt sich fortlaufend erst seit 1868 beibringen, überdies für einzelne frühere Jahre, so für 1851, in welchem sie sich auf 1390 belief. Im Jahre 1870 hatte sie sich auf 3524 gehoben und machte endlich 1880: 5139 aus. Aelter sind die Angaben über den Tonnengehalt, der 1825 noch 23061, 1830: 64472 ausmachte, dann 1840 auf 202339, 1850 auf 525947, 1860 auf 867937, 1870 auf 1075095,03 und 1880 auf 1221206,03 Tons stieg. In letzterem Jahre hatte die Dampferflotte einen Werth von 80192495, eine Einnahme von 85091067, einen Löhnungsaufwand von 25982803 Dollars, eine Bemannung von 56811 Köpfen; 168463001 Passagiere und 25451404 Tons an Fracht wurden befördert, sowie an Brennmaterial neben 794775 Klaftern Holz 3827993 Tonnen Kohle verbraucht.

Die gesamte Handelsmarine der Vereinigten Staaten setzte sich 1880 zusammen aus:

	Zahl	Gehalt in Tons	Werth in Dollars
Dampfschiffen	5 139	1 221 206,93	80 192 495
Segelschiffen	16 820	2 366 132,96	59 152 950
Kanalschiffen	8 771	1 253 688,23	8 273 255
Barken	5 033	1 331 562,88	6 430 464
sonstigen Fahrzeugen .	2 893	314 718,63	1 735 545
zusammen	38 656	6 487 309,63	155 784 709

Legt man hierzu noch 264 Regierungsdampfer mit 138 115,52 Tons, so besitzen die Vereinigten Staaten 5403 Dampfschiffe mit einem Gehalt von 1 359 322,45 Tons und im ganzen eine Flotte von 38 920 Fahrzeugen aller Art mit einem Gehalte von 6 625 425,15 Tons.

Die Ausweise über

die Telegraphen und Telephone

sind von Shuman nach den von den entsprechenden Betriebsgesellschaften ausgefüllten Formularen bearbeitet worden. Sie umfassen, je für die einzelnen Gesellschaften, die Länge der Linien und Drähte, die Zahl der Stationen, die verschiedenen Arten Angestellter und die finanziellen Verhältnisse (Einnahmen, Ausgaben, Dividenden u. dergl.). Darnach bestanden 1880 in der Union 77 Telegraphen-Gesellschaften, deren Einnahmen sich auf 16 696 623, deren Ausgaben sich auf 10 218 281 Dollars beliefen. Die ganze Länge der Linien erreichte 110 726, die der Drähte 291 213 Meilen. Depeschen wurden in dem Jahre 31 703 181 befördert. Der durchschnittliche Personalbestand erreichte 14 928 Köpfe. Größer war die Zahl der Telephon-Gesellschaften, nämlich 148, mit einer Drahtlänge von 32 734 Meilen, 3 098 081 Dollars Einnahmen und 2 373 703 Dollars Ausgaben. Den Betrieb angehend, betrug die Zahl der Abonnenten-Stationen 48 414, der im Gebrauch befindlichen Apparate 54 319 und die des Personals 3338 Köpfe.

Die hieran sich schließende Abhandlung über

postalische Telegraphie des Auslandes,

aus der Feder von Robert B. Lines, giebt eine Beschreibung der mit der Post verbundenen telegraphischen Einrichtungen der europäischen Staaten und der übrigen großen Kulturstaaten mit besonderer Berücksichtigung des Tarifwesens. Beigesellt ist derselben eine interessante vergleichende statistische Zusammenstellung des Telegraphenbetriebes in Europa und der Union für 1872 und 1880, aus der folgende berechnete Verhältnißwerthe entnommen werden mögen. Es kamen 1880 in:

auf	Oesterreich	Ungarn	Belgien	Frankreich	Deutsches Reich	Großbritannien u. Irland	Italien	Holland	Rußland	der Schweiz	ganz Europa	Vereinigte Staaten
1 Meile Linie Quadratmeilen .	5,3	13,7	3,2	4,7	4,7	4,6	7	5,3	35	3,9	13,5	26,8
1 Meile Drahtlänge Quadratmeilen	2	3,8	0,6	1,6	1,3	1	2,1	1,4	15,4	1,6	4,4	10,2
1 Station Quadratmeilen . . .	45,3	124,9	14,6	37,2	20,7	22,4	49,2	31,8	786,3	14,3	101,7	237,41
1 Station Einwohner	8665	15479	7171	6738	4510	6344	12134	10253	28281	2555	8562	4009
1 Station Meilen Linien . . .	8,5	9	4,5	7,8	4,3	4,8	7	5,9	22,4	3,6	7,5	8,9
1 einfache Drahtlinie Kosten in Dollars	198,96	199,20	133,80	158,76	163,08	175,80	175,80	437,20	163,96	111,60	176,52	120
1 Meile Drahtlänge Telegramme	93	87	210	154	99	246	119	359	51	278	131	108
1 Apparat Telegramme	1436	2001	2547	2300	1228	2303	2511	6672	1200	1872	1865	....
1 Telegramm Einwohner . . .	5	7	2	2	3	1	4	1	1	1	3	1,58
1 Telegramm Einnahmen in Dollars	0,30	0,16	0,13	0,21	0,26	0,24	0,26	0,13	0,85	0,15	0,32	0,43
1 inländisches Telegramm Einnahmen in Dollars	0,28	....	0,11	0,16	0,19	0,24	0,21	0,12	0,80	0,13	0,25	....
1 internationales Telegramm Einnahmen in Dollars . .	0,33	....	0,16	0,45	0,42	0,22	0,44	0,15	1,12	0,19	0,83	....

Endlich lenkt Purdy noch die Aufmerksamkeit auf

die Kanäle,

indem er einen Abriß der Geschichte des nordamerikanischen Kanalbaues liefert und für den Stand von 1880, theilweise durch Zeichnungen illustrirt, genauere Nachweisungen über die im Betrieb wie nicht mehr darin befindlichen Kanäle vorlegt, die sich namentlich in Ansehung der ersteren über deren geographische Ausdehnung, Länge, Breite, Tiefe, Art und Zahl der Schleusen, Bauzeit, Baukosten, beförderte Gütermengen und über finanzielle Ergebnisse verbreiten. Aufgezählt sind 52 im Betrieb stehende Kanäle mit einer Länge von 2515,04 Meilen, deren Kosten 170 028 636 Dollars betragen haben und auf denen 1880 im ganzen 21 044 292 Tons Güter befördert sind. Die beiden größten dieser Wasserstraßen sind der Erie-Kanal (Albany-Buffalo) in einer Länge von 365,48 und der Ohio-Kanal (Cleveland-Portsmouth) in solcher von 323,00 Meilen, ersterer mit einer Breite von 70, dieser von 40, und mit einer Tiefe von 7 bezw. 4 Fuß. Der bereits 1817 begonnene Erie-Kanal, auf dem 1880 nicht weniger als 4 608 651 Tons Güter befördert wurden, hat 51 609 200 Dollars, der 1825 bis 1835 erbaute Ohio-Kanal bloß 4 695 202 Dollars erfordert; hier war der Gütertransport aber auch nur 429 626 Tons.

VII. Besteuerung und Verschuldung.

Von diesen beiden unter der Leitung von Robert P. Porter (Bd. VII) zusammengetragenen Gegenständen stimmt

die Einschätzung und Besteuerung des Vermögens

in der Hauptsache mit dem überein, was bereits frühere Zensuswerke gebracht haben. Nur nach einer Richtung ist eine freilich wichtige Veränderung eingetreten. Bisher ward nämlich das Vermögen in doppelter Weise nachgewiesen: neben jenem zur Steuerveranlagung eingeschätzten und den Steuerregistern entnommenen, der sog. assessed valuation, auch dasjenige Vermögen, welches gelegentlich des Zensus von dessen Zählern ermittelt und als true valuation bezeichnet worden war. Zu dieser besonderen Feststellung sah sich die Zensusbehörde veranlaßt theils wegen des ungleichartigen Abschätzungsverfahrens der einzelnen Staaten, demgemäß bald größere, bald geringere bewegliche wie unbewegliche Vermögensbestandtheile als steuerfrei von der Veranlagung unberührt bleiben, theils auch wegen der häufig zu niedrigen Abwerthung des pflichtigen Vermögens, zumal des an Grund und Boden. Trotz solcher gewichtigen Gründe hat man nun diesmal auf eine derartige eigene

Erhebung verzichtet, deren Fragwürdigkeit jedenfalls vom europäischen Standpunkte doch nicht wohl zu verkennen ist. Denn schwerlich ist etwas Zuverlässiges zu erwarten, wo ein schon mit zahllosen anderweiten Erfragungen belasteter, nicht einmal sachkundiger Zähler eines übergroßen Bezirkes bei voraussichtlich geringem Entgegenkommen der Bevölkerung ein so schwieriges, die Berücksichtigung der verschiedensten Umstände erheischendes Geschäft einer Vermögensabschätzung bei einem kurzen Besuche bewerkstelligen soll. Es kann deshalb nicht verwundern, wenn der Bearbeiter Henry Grannet auf den höchst ungleichwerthigen örtlichen Ausfall dieser Schätzungen hinweist. Um aber wenigstens die Möglichkeit zu erhalten, die Ergebnisse der früheren true valuation mit den neueren zusammenzuhalten, hat man beiläufig eine erhebliche Zahl solcher Korporationen und Geschäftsleute, welche bei der Vermögenseinschätzung betheiligt oder, wie Bankiers, mit den Vermögensverhältnissen bekannt sind, um Auskunft über die steuerliche Veranlagung und über die Ausdehnung der muthmaßlich zu niedrigen Schätzung befragt. Verwerthet hat man das hierdurch erlangte Material allerdings zu einer allgemeinen Vermögensberechnung, dieselbe aber nur nebenher in der Einleitung kurz dargethan, während in den eigentlichen Nachweisungen vielmehr lediglich die wenn auch keineswegs einwandsfreie, so doch im geordneten Veranlagungsverfahren gewonnene assessed valuation zusammengestellt wird. Und zwar bestehen diese Angaben in dem abgeschätzten Werthe sowohl des Immobiliar- (real estate) als des Mobiliarvermögens (personal property) der Privaten, wie ferner in dem Betrage der von den Staaten, den counties und den kleineren Distriktsverbänden erhobenen Umlagen an Schul- und an sonstigen Steuern. Vorgeführt werden diese Thatsachen räumlich bis ins einzelne, d. h. bis zu den kleinsten organisirten örtlichen Verbänden herab und im Verein mit vielen graphischen Darstellungen.

Geht man auf die Hauptresultate ein und betrachtet zunächst das summarische Ergebniß nach den beiden Ermittelungsweisen, so belief sich das gesammte private Vermögen der Union:

	nach der Steuerabschätzung (assessed valuation)		nach der Zensusermittelung (true valuation)	
	im ganzen Dollars	auf 1 Einw. Dollars	im ganzen Dollars	auf 1 Einw. Dollars
1850	?	?	7 135 780 222	308
1860	12 084 560 005	384	16 159 616 068	514
1870	14 178 986 732	368	30 068 518 507	780
1880	16 902 993 543	337	43 642 000 000	870

Die beiden Schätzungsweisen weichen hiernach also höchst ansehnlich von einander ab; im Jahre 1880 war das Ergebniß der Zensusermittelung um fast 40 % höher als das andere. Bemerkenswerth ist auch das viel rapidere Fortschreiten der aus jenen gefundenen Zahlen. Nach der Steuerveranlagung theilte sich 1880 das Vermögen derart, daß 13 036 766 925 Dollars oder 77 % auf den Grundbesitz, 3 866 226 681 Dollars oder 23 % auf den Mobiliarbesitz und auf den Kopf von jenem 260, von diesem 77 Dollars entfielen. Die nach Maßgabe dieses Vermögens ausgeschriebenen Steuern betrugen, und zwar:

Steuern aufgelegt von	Schulsteuern		andere Steuern	
	im ganzen Dollars	auf 1 Einw. Dollars	im ganzen Dollars	auf 1 Einw. Dollars
den Staaten	16 501 556	0,33	35 518 399	0,71
den Counties	3 349 483	0,07	66 257 088	1,32
kleineren Verbänden .	12 059 946	0,24	129 453 696	2,58
besonderen Schulverbänden	39 060 526	0,78	—	—
zusammen.	70 971 511	1,42	231 229 183	4,61

Die Gesammtsumme aller dieser Steuern erreicht die Höhe von 302 200 694 oder auf den Kopf der Bevölkerung von 6,03 Dollars und macht 1,79 % von dem geschätzten Werthe des Vermögens aus. —

Im engen Anschluß an die Besteuerung ist zugleich

der Kommunalhaushalt der volksreicheren Gemeinden

in großen Zügen veranschaulicht worden. Nach gleichartigen Fragebögen von sämmtlichen Gemeinwesen mit mindestens 7500 Einwohnern erhoben, konnte doch kein innerlich gleichartiges Material erzielt werden, da die kommunale Organisation nicht nur nach den einzelnen Staaten, sondern selbst innerhalb derselben belangreiche Verschiedenheiten aufweist. Ja auch Gemeinwesen der nämlichen Art haben keineswegs immer den nämlichen Wirkungskreis: das Armenwesen z. B. ist bald Sache der Gemeinden, bald der Counties, bald von beiden abgezweigter Verbände; ebenso sind die Schulorgane hier finanziell selbständig, dort von den Gemeinden abhängig. Es stand deshalb auch nichts im Wege, allein durch die Volkszahl bestimmt und ohne Rücksicht auf ihre besondere Organisation alle Arten Gemeinwesen, d. h. towns, cities, boroughs und villages, heranzuziehen. Das erhobene Material bezieht sich auf die Hauptzweige der — rechnungsmäßigen, im Gegensatz zu den

wirklichen, schließlichen — Einnahmen und Ausgaben, auf die Vermögenseinschätzung und auf die nach dieser umgelegten direkten Steuern — alles für das Fiskaljahr 1879/80.

In den 310 mit einer Bevölkerung von 11 607 954 Einwohnern in Betracht kommenden Gemeinden betrug das Immobiliarvermögen 5 435 400 423, das Mobiliarvermögen 1 418 615 550, beides demnach 6 854 015 973 Dollars oder 590 auf den Einwohner. Die darnach erhobenen Steuern beliefen sich auf 148 980 273 Dollars, d. h. deren 12,83 auf den Kopf der Bevölkerung. Hiervon beanspruchten 15 732 680 Dollars der Staat, 12 481 948 die Counties und 120 765 645 die Gemeinden. Demnach waren von dem abgeschätzten Vermögen zu Gunsten des Staates 0,23, der counties 0,18, der Gemeinden 1,76 und zu dem aller drei 2,17 % zu zahlen. Die Einnahmen der Gemeinden sind insgesammt zu 274 627 099 Dollars ermittelt, d. h. zu deren 23,67 auf den Einwohner. Dieselben vertheilten sich auf:

	absolut Dollars	auf 1 Einw. Dollars	Prozentantheil
vorjähriger Kassenbestand	20 102 972	1,73	7,32
Getränkeabgaben	3 536 994	0,31	1,29
Ertrag verkaufter Effekten	29 869 217	2,57	10,87
Tilgungsfonds	9 022 133	0,78	3,28
zeitliche Anleihen	47 952 899	4,13	17,45
Steuern	128 134 559	11,04	46,64
Wasserabgaben	13 259 522	1,14	4,83
sonstige Einnahmen	22 848 803	1,97	8,32

Ihnen gegenüber setzten sich die Ausgaben zusammen aus solchen für:

	absolut Dollars	auf 1 Einw. Dollars	Prozentantheil
das Schuldenwesen im ganzen	132 266 822	11,40	52,67
im einzelnen für Schuldentilgung	20 986 982	1,81	8,36
Verzinsung	39 375 875	3,39	15,68
zeitliche Anleihen	51 811 914	4,47	20,63
Tilgungsfonds	5 468 317	0,47	2,18
sonstige Zwecke	14 623 734	1,26	5,82
für Schulwesen	19 475 531	1,68	7,75
Bibliotheken	474 522	0,04	0,19
Feuer und Licht	13 765 256	1,19	5,48
Polizei	13 482 945	1,16	5,37
Armenwesen	6 263 130	0,54	2,49
Besoldungen	6 711 997	0,58	2,67
Sanitätswesen	2 310 992	0,20	0,92
Straßen, Rinnsteine u. s. w.	15 996 873	1,38	6,37
Wasserversorgung	10 624 054	0,91	4,23
sonstige Ausgaben	29 800 973	2,56	11,86

Das giebt eine Gesammtausgabe von 251 173 095 Dollars und 21,64 Dollars auf den Kopf der Bevölkerung. —

Viel eingehender als die genannten beiden Gebiete ist aus Anlaß des Zensus

das öffentliche Schuldenwesen

erforscht und dargestellt worden. Die erforderlichen Angaben, namentlich die eigentlich statistischer Natur, lieferten nach Maßgabe zugestellter Formulare die beikommenden Behörden und zwar, da es auf das gesammte öffentliche Schuldenwesen abgesehen war, neben denen der Union und der einzelnen Staaten die Counties sowie städtischen und anderen Gemeinden. Während die von den Städten erhobenen Thatsachen umfänglicher waren, begnügte man sich bei den kleineren Orten mit den Hauptmomenten. In der Bearbeitung wird aber weit mehr geboten, als was durch diese Erhebung erfragt ist. Denn dieselbe giebt zunächst ein hübsches Bild der Schuldaufnahmen und des Schuldenstandes der europäischen wie außereuropäischen Kulturländer und bringt sodann eine sehr gründliche und umfängliche — von dem Beamten des Schatzdepartements Rafael A. Bayley geschriebene — Geschichte des amerikanischen nationalen wie staatlichen Schuldenwesens für den ganzen Zeitraum von 1776 bis 1880, welche nicht nur die Anlässe und Zwecke wie die Art des Zustandekommens der Anleihen schildert, sondern auch durch ausgiebige Zahlennachweise die Verhältnisse näher belegt und insbesondere inbetreff der Nationalanleihen eine Uebersicht der seit 1776 stattgehabten jährlichen Begebungen und Tilgungen der Anleihen gewährt. Eine interessante Untersuchung befaßt sich mit den Besitzern der Nationalschuldscheine. In derselben werden für etliche der neueren Zeit angehörige Schuldscheine die Anzahl der männlichen und weiblichen wie der korporativen Besitzer und die Größe ihres Besitzes nachgewiesen, ja auch jene nach dieser Besitzgröße abgestuft. Weiter werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Staats- und Kommunalschulden mitgetheilt, um dann das Detail der statistischen Thatsachen, wie es die Umfrage erbracht hat, in einer langen Reihe von Uebersichten darzuthun. Hierbei sind einmal für die Staaten und kleineren Verbände gemeinsam und sodann für die Gemeinden von 7500 und mehr Einwohnern die 1880 ausstehenden verbrieften Schulden nach ihren Zwecken, nach dem Zinsfuße, nach dem Jahre der Aufnahme und dem der Einlösung zusammengestellt. Schließlich werden von den Staaten bis zu den kleinsten örtlichen Gemeinden herab die Schulden nach ihrer Qualität (fundirte und schwebende Schuld, Schuldentilgungsfonds) be-

ziffert. Auch helfen Karten und graphische Tafeln die Erscheinungen leicht zu übersehen.

Greift man auch hier einige hervorragende Thatsachen aus der Fülle der Angaben heraus, so sei vor allen Dingen die Nationalschuld der Vereinigten Staaten, also diese im Gegensatz zu den einzelnen Staaten, aufgeführt. Dieselbe belief sich

			Zu- oder Abnahme
1848	auf	47 044 862 Dollars	
1860	„	64 042 288 „	+ 37,8 %
1870	„	2 480 672 428 „	+ 3725,7 %
1880	„	2 120 415 371 „	— 14,5 %

Die Staats- und übrigen öffentlichen Schulden sind erst seit 1870 in gehöriger Weise ermittelt worden. Darnach betrugen diejenigen:

	1870		1880	
der Staaten	352 866 698	Dollars	226 597 594	Dollars
der Counties	187 565 540	„	124 027 586	„
der sonstigen Kommunalverbände	328 244 520	„	697 458 861	„
zusammen	868 676 758	„	1 048 084 041	„

Legt man hierzu noch die Nationalschulden von 1880, so giebt es 3 168 499 412 Dollars oder deren 63,17 auf den Kopf der Bevölkerung. Im einzelnen macht dieses letztere Verhältniß für die Nationalschulden 42,28, für die Einzelstaaten 4,52, für die der Counties 2,47 und für die der sonstigen Kommunalverbände 13,90 Dollars aus.

VIII. Allgemeine soziale Zustände.

Hierher ist zu rechnen, was im übrigen noch das Zensuswerk in betreff des Zeitungs- und Zeitschriftenwesens, der Lehranstalten, der Entwickelung der städtischen Verhältnisse und der Löhne in den Industrien enthält. Besonders umfänglich ist

das Städtewesen

und zwar vom Obersten George E. Waring jr. geschildert worden. Anlaß dazu gab die — auch vorhin näher belegte — außerordentlich starke Zunahme des städtischen Elementes, welche demselben mehr und mehr einen maßgebenden Einfluß auf die Lebensverhältnisse der Vereinigten Staaten verschafft hat. Es schien deshalb angezeigt, die in vieler und namentlich auch gewerblicher Hinsicht eigenartigen städtischen Verhältnisse und Einrichtungen besonders zu erforschen, zu welchem Ende eine eigene Abtheilung im Zensusamt gebildet wurde. Die vorzunehmenden Sammlungen hatten sich, je wie es die örtliche Gelegenheit darbot, auf

alle Art Material zu erstrecken, welche, was Bebauung, Be- und Entwässerung, Gesundheitsverhältnisse, Erwerbszustände, öffentliche Verwaltung, Finanzlage und ähnliches angeht, das städtische Leben zu beleuchten angethan war. Wie dieses gewonnene Material von Ort zu Ort ein verschiedenes war, wie die befragten Behörden und angesehenen Privaten bald ausführlichere, bald gedrängtere Auskunft zur Verfügung stellten, konnte auch das, was für die einzelnen Städte veröffentlicht ist, nicht völlig gleichmäßig sein; auch sind aus räumlichen Gründen die Städte je nach ihrer Bedeutung mehr oder minder eingehend bedacht worden. Im allgemeinen sind in den Kreis der Beschreibung nur die privilegirten Städte, die Cities, gezogen worden, jedoch, sofern sie besondere Wichtigkeit hatten, auch kleine Orte (towns, villages, boroughs). Um einen Begriff zu geben, in welcher Weise bei den Darstellungen verfahren ist, mögen die hier für Boston, d. h. für eine der gerade recht ausführlich behandelten Städte, nachgewiesenen und erörterten Gegenstände genannt werden. Wie durchweg sind auch hier vorangestellt die Einwohnerzahl seit 1790 nach Geschlecht, Gebürtigkeit und Farbe, einige Hauptdaten über die Finanzlage, die geographische Lage, wie eine Skizze der Richtung und Entfernung des Ortes im Vergleich zu anderen. Daran reiht sich dann eine historische Skizze, welche auf die Gründung und anfängliche Entfaltung Bostons, die allmähliche Erlangung größerer Selbständigkeit, auf die kirchlichen Verhältnisse, die große Feuersbrunst von 1872 eingeht, um nun den Zustand Bostons im Jahre 1880, vermischt mit zahlreichen Rückblicken, zu schildern in Bezug auf das Klima, die Entwickelung der Straßen, auf die öffentlichen Gärten, Kirchen, Friedhöfe, ferner auf die Bevölkerung mit besonderer Beachtung des Berufes, auf den städtischen Haushalt, das Vermögen und die Schulden, die Polizei, das Feuerlösch- und das Sanitätswesen, auf Bäder, Straßenreinigung, Kanalisation, öffentliche Schulen, Bibliotheken, Hospitäler, Strafanstalten, auf öffentliche und private Gebäude, Marktwesen, Handel und Verkehr, auf den Einfluß der Eisenbahnen und auf die gewerblichen Verhältnisse, welche letztere durch eine Uebersicht über alle vertretenen Industrien nach Betrieben, dem investirten Kapital, Personal, gezahlten Löhnen, wie dem Werth der verarbeiteten Stoffe und dem Werth der gefertigten Produkte näher dargethan werden. Dazu gehören dann eine Reihe von Stadtplänen. Sind nun auch nicht durchweg die Mittheilungen so breit angelegt, sind sie doch selbst dort, wo sie knapper gehalten, immer noch ergiebig genug, um ein deutliches — stets mindestens durch einen Plan erläutertes — Bild von der Gestaltung der örtlichen Verhältnisse zu verschaffen. Ohne Zweifel haben

diese zweckmäßig abgefaßten, auf ein ausgedehntes Material sich stützenden Schilderungen für das praktische Leben der Union einen nicht gering anzuschlagenden Werth.

Weit bescheidener sind beim Zensus (Bd. I)

die öffentlichen Schulen

weggekommen, für welche, im Gegensatz zu den sonstigen ausführlichen Ermittelungen und Ausführungen, nur die Zahl der Elementar- und höheren Anstalten, ihrer Gebäude und Sitzplätze, der Werth des Schuleigenthums, die Hauptzweige der Einnahmen und Ausgaben, die Zahl der Lehrer (nach Farbe und Geschlecht), ihr Durchschnittsgehalt, die summarische Dauer der Unterrichtszeit wie die Schülerzahl für Geschlecht und Farbe nachgewiesen worden. Und diese Thatsachen sind auch lediglich nackend und ohne alle weitere Bearbeitung beigebracht worden. Für die Union im ganzen sind es folgende: Im Jahre 1880 bestanden 225 917 öffentliche Schulen, davon 16 800 bloß für farbige Kinder und 5432 von höherem Charakter. Schulhäuser gab es 164 844, in denen 8 973 161 Kinder Platz hatten. Das Schulbesitzthum erreichte einen Werth von 212 252 491 Dollars, die Einnahmen betrugen 97 046 456 Dollars, darunter aus öffentlichen Kassen 75 946 283, und die Kosten machten 79 528 736 Dollars aus, wovon 55 808 647 die Lehrerbesoldung und 6 683 313 der Grundbesitz erforderte. Von den 236 107 Lehrern waren Weiße 96 106 Männer und 124 167 Frauen, sowie 10 529 farbige Männer und 5314 ebensolche Frauen. Die mittlere Jahresbesoldung eines Lehrers belief sich auf 236,37 Dollars. Die Schülerzahl des Zensusjahres war:

	Weiße	Farbige
männlich	4 690 093	433 414
weiblich	4 405 392	422 709
zusammen	9 095 485	856 123

Im ganzen wurden demnach im Jahre 9 951 608 Kinder unterrichtet. —

Einen für die Zustände der Vereinigten Staaten mit ihrer ausgeprägten Oeffentlichkeit sehr charakteristischen Abschnitt stellen (Bd. VIII)

die Zeitungen und Zeitschriften

dar, dessen Verfasser sich S. N. D. North nennt. Derselbe hat sich befleißigt, eine ausführliche Geschichte der periodischen und Tagespresse für die drei naturgemäßen Perioden zu schreiben: die Zeit von dem Beginn des Zeitungswesens bis zum Unabhängigkeitskrieg (1639—1783), die Uebergangszeit (1783—1835), in welcher durch die Vervollkommnung der Maschinen, durch den Eisenbahn- und Telegraphenbau eine neue

Epoche im Preßwesen eingeleitet wurde, und die neue Zeit seit 1835. In diese Ausführung ist ein ausgiebiges statistisches Material verwoben, welches für 1880 besonders erhoben und durch fernere tabellarische Uebersichten ersichtlich gemacht ist. Aber auch für die ältere und über 1783 hinausliegende Zeit fehlen die Zahlennachweise nicht. So ist z. B. für 1775 ein vollständiges Verzeichniß aller damals erschienenen Zeitungen und ihrer Verleger beigebracht. Die statistischen Zusammenstellungen für das Zensusjahr sind füglich darnach angethan, einen gründlichen Einblick in die Zeitungsindustrie der einzelnen Staaten zu thun. Da wird nämlich gezeigt: die Anzahl der Blätter je nach der Zeit der Ausgabe (morgens u. s. w.), nach der Häufigkeit des Erscheinens (täglich, wöchentlich u. s. w.), nach dem speziell unterschiedenen Fache oder Behandlungsgegenstand, darnach ob in englischer oder fremder Sprache abgefaßt, nach der durchschnittlichen und gesammten Größe der Auflage wie des mittleren Abonnementspreises der (Tage-, Wochen- u. s. w.) Blätter, weiter dann die finanzielle Seite, wie Löhne, Werth der Erzeugnisse, Einnahmen aus Abonnements und Annoncen, endlich das technische und redaktionelle Personal, Gewicht der vorhandenen Typen, Zahl der Pressen, verbrauchte Papiermengen. Spezialnachweise beschäftigen sich mit der Bewegung der neuentstandenen und eingegangenen Blätter, mit den in deutscher und in anderen fremden Sprachen erschienenen, mit der Bezifferung der 553 den (25) verschiedenen Kirchen und Sekten gewidmeten Blättern, mit der Bewegung der Auflagen, Größe seit 1850, mit den sprachlichen Verhältnissen der Zeitungen. Als Anhang wird ein ausführlicher Zeitungs- und Zeitschriftenkatalog, ein chronologisches Verzeichniß aller in den einzelnen Staaten und Counties erscheinenden und erschienenen Blätter und deren Beschaffenheit, sowie noch ein solches der im Besitz der antiquarischen Gesellschaft zu Worcester, Mass., befindlichen Blätter und Hefte, außerdem eine ganze Anzahl von graphischen Karten beigefügt, welche die Verbreitung der Blätter nach verschiedenen Richtungen hin veranschaulichen. Wohl kaum ist für ein anderes Reich ein so umfassendes und lehrreiches Material gesammelt und statistisch bearbeitet worden. Es spricht aber dafür, welche außerordentliche Bedeutung in der Union dem Zeitungswesen zuerkannt wird.

Die Zahl der periodischen Schriften ist auch namhaft; 1880 waren es 11314, darunter 8633 täglich erscheinende. Von ihnen hatten 8863 einen politischen Charakter, 553 waren religiösen Zwecken, 173 der Land- und Gartenwirthschaft, 284 Handel und Verkehr, 25 dem Finanzwesen, 54 dem Versicherungs- und Eisenbahnwesen, 189 litera-

rischen und novellistischen, 114 medizinischen, 45 juristischen, 68 polytechnischen, 149 freimaurerischen und derartigen Dingen, 248 dem Erziehungswesen, 217 dem Kindesalter, 72 aller Art der Kunst und Geselligkeit, 260 verschiedenem Inhalt gewidmet; 481 davon waren illustrirte und 799 nicht in englischer Sprache abgefaßte Blätter. Die durchschnittliche Auflage der Tagesblätter betrug 4137, die gesammte 3566395 und für alle Arten Blätter 31779696 Stück. Im Laufe des Jahres 1880 wurden abgezogen 2067848209 Nummern, davon 1100607219 täglich erscheinende. Unter den Tageblättern gab es 7 mit einer Auflage von mehr als 50000, 18 zwischen 25 und 50000, 25 zwischen 15 und 25000 und 34 über 10 bis 15000 Exemplare.

Der Abonnementspreis belief sich für die Tageblätter im Mittel auf 7,27 Dollars im Jahre. An Löhnen zahlten die Zeitungen im Zählungsjahre 28559336, die Tageblätter 17813053 Dollars, sodaß auf je 1 Tageblatt durchschnittlich 20105 kamen. An Insertionsgebühren wurden erhoben von den Tageblättern 21487676, von den übrigen 17648630, an Abonnementsgeldern von jenen 22214437, von diesen 27658331 Dollars. In den Druckereien u. s. w. waren 55015, in den Redaktionsgeschäften 16600 Personen beschäftigt. Verwendet wurden 6689878 Pfund Typen, 4873 mit der Hand, 148 mit Wasser-, 3027 mit Dampfkraft bewegte Pressen und 189145048 Pfund Papier. Rücksichtlich der kolossalen Vermehrung der periodischen Presse sei angeführt, daß betrug für:

	alle Blätter		Tagesblätter	
	Anzahl	Auflage	Anzahl	Auflage
1850	2526	5142177	254	758454
1860	4051	13663409	387	1478435
1870	5871	20842475	574	2601547
1880	11314	31779686	971	3566395

Besonders erheblich war also die Zunahme während des jüngsten Jahrzehnts. — Um auch der deutschen Blätter zu gedenken, so erschienen 1880 im ganzen 641, darunter 80 Tageblätter, von denen die letzteren eine Auflage von 447954, die Wochenblätter von 1326248 und die übrigen von 708060 Nummern hatten. —

Endlich kommen nun noch (Bd. XX)

die Arbeitslöhne in der Fabrikindustrie,

bearbeitet von Jos. D. Weeks, in Betracht, zu deren gründlicherer Würdigung auch noch Beiträge über die Detailpreise der nothwendigen Lebensbedürfnisse, die Strikes und Lock-outs gewährt sind. Die Erhebung der Löhne geschah wiederum mittels Fragebögen, welche

geeigneten Fabrikanten zugestellt wurden. Man ging nämlich davon aus, weder alle noch auch nur eine große Zahl von Betrieben der einzelnen Industriezweige zu berücksichtigen, hielt vielmehr für zweckmäßig, in den verschiedenen Theilen des Landes bestimmte und dann als typisch zu behandelnde Betriebe herauszugreifen, von diesen aber genauere Nachrichten einzuziehen. Bei der Auswahl, welche von den Spezialagenten nach vorgängiger Befragung kompetenter Persönlichkeiten geschah, sollte auf das Alter, den Ruf und die Leistungsfähigkeit der Unternehmer gehörig Bedacht genommen werden. Die Anlage des Fragebogens war eine ziemlich breite. Neben allgemeiner Auskunft über die Fabrik, das investirte Kapital, die Eröffnung, die Art der Erzeugnisse wurde für jede Gattung von Angestellten und Arbeitern das Zeit- oder Arbeitsmaß der Löhnung (täglich, wöchentlich, per Tonne u. s. w.) wie die Höhe des mittleren Lohnes und zwar möglichst zurück bis zum Jahre 1830 verlangt. Dazu kamen dann noch Nebenfragen über Extraeinnahmen, Lohnzulagen und Abzüge, über den Zeitraum der Lohnauszahlung (wochenweise u. s. w.), über die Methode der Auslöhnung, Arbeitszeit, Regelmäßigkeit und Unregelmäßigkeit in der Beschäftigung, über Arbeitsleistung, Arbeit ersparende Maschinen, über den Preis der Produkte im Vergleich zu den Kosten der Arbeit, über Strikes und Lock-outs, über Gesundheitszustand und Unfälle. Die Zahl der Industrieen, auf welche die Befragung ausgedehnt ist, beträgt 53, die der befragten Betriebe 627. Wenn auch manche gerade bedeutungsvolle Industriezweige oder hervorragende Firmen wegen unzulänglicher Beantwortung übergangen werden mußten und wenn ferner die Sammlung von Thatsachen für länger zurückliegende Jahre wegen nicht aufbewahrter Lohnbücher auf Schwierigkeiten stieß, ist hier ein beachtenswerthes Material aufgehäuft worden, von dem zu vermuthen ist, daß es die thatsächlichen Verhältnisse ziemlich genau wiedergiebt. Soweit es den Zeitraum von 1850 bis 1880 umfaßt, bietet es noch insofern ein besonderes Interesse, als jene 30 Jahre eine Periode wichtiger industrieller, finanzieller und politischer Wandelungen bedeuten. Fielen doch hinein die beiden Krisen von 1857 und 1873, der Sezessionskrieg mit der Zeit der großen Nachfrage und den hohen Preisen, die zweimalige Einstellung der Baarzahlungen und die hohe Prämie auf Gold, die Ausbildung der Maschinen, der Arbeitstheilung wie der ganzen Fabrikationsmethoden, kurz, eine große Anzahl tief eingreifender Erscheinungen, welche diesen Abschnitt für das Studium der Lohnverhältnisse zu einem höchst anziehenden machen.

Mitgetheilt sind die erhobenen Thatsachen über die Löhne nach

den einzelnen Industriezweigen und innerhalb dieser nach den einzelnen befragten Firmen, wobei dann die gewährte Auskunft bald ausgiebiger, bald schmäler ausgefallen ist. An diese Nachweise schließen sich weiter zunächst die über die Detailpreise der nothwendigen Lebensbedürfnisse, die von 198 Händlern der betreffenden Waaren eingezogen und auch in dieser Weise veröffentlicht sind. Bei den verschiedenen Waaren ist ziemlich eingehend nach den Sorten und der Qualität unterschieden und der Preis für eine längere Reihe von Jahren ersichtlich gemacht. Außerdem sind beigegeben Zusammenstellungen über die Bewegung der Preise einiger Hauptartikel. Ferner sind, als eng mit den Lohnverhältnissen zusammenhängend, über die Strikes und Lock-outs, also über die Arbeitseinstellungen, von denen erstere durch die Arbeitnehmer, letztere durch die Arbeitgeber veranlaßt sind, einige Thatsachen beigebracht worden. Gewonnen sind sie derartig, daß auf die in der Tagespresse des Jahres 1880 gebrachten Berichte hin die betheiligten Faktoren um nähere Auskunft der Arbeitseinstellung ersucht wurden, so namentlich über die Ursache derselben, die Anzahl der betheiligten und der arbeitslos, wie der unbetheiligten und ebenfalls arbeitslos gewordenen Arbeiter, über die Dauer der Einstellung, den bewirkten Lohnverlust und das Endresultat. Indessen nicht für alle diese Gesichtspunkte ist es geglückt, vollständiges Material zu erlangen. So konnten in den entsprechenden Nachweisungen über diese erhobenen Gegenstände von 813 Arbeitseinstellungen nur in 414 Fällen die Zahl der betheiligten Arbeiter, in 266 die Tage der Einstellung und des Verlustes an Lohn beziffert werden. Die Anlässe der Arbeitseinstellungen waren in 582 Fällen die Lohnhöhe, in 107 die Betriebsweise des Unternehmens, in 35 die Zahlungsweise, in 22 die Bestrebungen der Arbeitervereine („trades-unionism"), in 7 die Arbeitszeit, in 9 verschiedenartige und in 51 Fällen unbekannt geblieben. Der Ausgang der Strikes und Lock-outs war in 169 Fällen erfolgreich, in 227 ohne Erfolg gewesen, während in 85 ein Kompromiß erzielt ward und für 309 Fälle die Angaben fehlten. Als weitere Ergänzung sind endlich noch die der Verbesserung ihrer Lage gewidmeten Arbeitervereine oder Trades Societies in den Bereich der Bearbeitung gezogen und zwar wird einmal für die einzelnen Industriezweige die Anzahl (2240) derselben (sowohl der „local unattached", d. h. örtlich-selbständigen, als der Zweigabtheilungen, der branches der national societies) und sodann für die wichtigeren ihre Organisation, Mitgliederbestand, Finanzlage u. dergl. nachgewiesen. —

Mit diesen Untersuchungen über das Lohnwesen hat das gewaltige Zensuswerk von 1880 seinen Abschluß gefunden. Seinen Vorgängern an Umfang und Ausführlichkeit bedeutend überlegen, bietet es eine Fülle von Thatsachen und Forschungen, mit denen die angesehensten Namen der Union verknüpft sind und die weit hinausgehen über das, was wir in einem statistischen Werke zu finden gewohnt sind. Von dem reichen Inhalte der großen Anzahl dickleibiger Bände hat dieser kurze Ueberblick freilich nur eine schwache Vorstellung zu geben vermocht. Immerhin aber wird er hinlänglich dargethan haben, daß die Männer, die an dem verdienstvollen Unternehmen mitgewirkt, einen Anspruch auf allgemeine Anerkennung haben. Denn wenn auch im einzelnen manche Ausstellungen zu erheben sind und vielfach solche, wo der Ursprung der Mängel in den Einrichtungen der Vereinigten Staaten begründet ist, hat doch amerikanische Leistungskraft hier ein Werk von einer Großartigkeit der Anlage und Durchführung geschaffen, wie ihm nicht leicht ein anderes an die Seite zu stellen sein dürfte.

Zur Geschichte der Staatswissenschaftlichen Fakultät in Tübingen[1]).

Von

Ludwig Jolly,
Professor in Tübingen.

Die württembergische Geschichte der letzten Jahrhunderte hallt wieder von Klagen über den Schlendrian, Dünkel und Formalismus der „Schreiber". So wurden die unteren und mittleren Beamten genannt in guter Uebersetzung des sonst üblichen Wortes Bureaukrat. Der wichtigste Grund des schlechten Rufes der Schreiber war ihre mangelhafte Bildung: während die Richter juristisch geschult waren, pflegten die Verwaltungs- und Finanzbeamten nach dem Abgang von der Volks- oder Lateinschule als Lehrlinge und Gehilfen in eine Kanzlei einzutreten und gelangten also nur zu formeller und praktischer Routine.

Bei der Neugestaltung des Staates im Anfang des Jahrhunderts lag es nahe, auch auf die Abstellung der Beschwerden über die Schreiber Bedacht zu nehmen und die Mängel dieses wichtigen Standes durch seine Erhebung auf eine höhere Bildungsstufe zu bekämpfen.

Schon im Jahre 1796 war die Regierung durch die Begründung einer Professur für Kameral-, Polizei- und Finanzwissenschaft an der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen in dieser Richtung vorgegangen. Dieselbe wurde 1798 dem damals 23jährigen F. C.

1) Die Angaben sind, soweit nicht besondere Quellen angeführt sind, den amtlichen Veröffentlichungen und den Akten der Universität entnommen.

Fulda[1]) übertragen, der seitdem Vorlesungen über Encyklopädie der Kameralwissenschaft, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Baukunst und Technologie hielt. Da aber in den Staatsprüfungen für die Verwaltungsstellen keine wissenschaftlichen Kenntnisse verlangt wurden, konnten jene Vorlesungen die Beamten von dem hergebrachten Bildungsweg nicht abziehen.

Von tiefgreifender und dauernder Bedeutung wurde dagegen die im Jahre 1817 durch den Minister Frhrn. v. Wangenheim[2]) veranlaßte Gründung der Staatswirthschaftlichen Fakultät in Tübingen. Wangenheim war 1811 Kurator der Universität Tübingen geworden und hatte schon damals mit Fulda den Gedanken der Errichtung einer besonderen Fakultät für die künftigen Verwaltungsbeamten erörtert. Auch mit Friedrich List[3]), der damals als junger Beamter in Tübingen thätig war und nebenbei Vorlesungen hörte, sowie mit dem damals ebenda die Rechtswissenschaft studirenden nachmaligen Minister Schlayer wurde der Gedanke besprochen. Als Wangenheim 1815 Kultusminister geworden war, gelang es ihm, den 1816 zur Regierung gelangten König Wilhelm für seine Idee zu gewinnen und am 26. Oktober 1817 konnte er an den Akademischen Senat schreiben:

„Seine Kgl. Majestät haben, von der Nothwendigkeit überzeugt, den künftigen Staatsdienern jeder Klasse Gelegenheit zur wissenschaftlichen Bildung zu verschaffen, vermöge höchsten Reskripts vom 17. d. zu beschließen geruht, daß für die im Staatsdienste außer der Rechtswissenschaft noch erforderlichen Kenntnisse ein eigener Zweig des öffentlichen Unterrichts angeordnet und daher auf der Universität Tübingen eine besondere Fakultät unter dem Namen einer Staatswirthschaftlichen Fakultät errichtet werde. Die Lehrfächer, über welche die Mit-

1) S. seinen von Hoffmann verfaßten Nekrolog in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. Jahrg. 1847 S. 795 ff. — Ueber die ältere Geschichte der staatswissenschaftlichen Studien in Württemberg und über die erste Zeit der Staatswirthschaftlichen Fakultät s. Schüz, Ueber das Collegium illustre in Tübingen oder den staatswissenschaftlichen Unterricht in Württemberg besonders im 16. und 17. Jahrhundert (a. a. O. 1850 S. 243 ff.); Schüz, Bemerkungen über die Bildung der württembergischen Regiminal- und Finanzbeamten und über die Staatswissenschaftliche Fakultät zu Tübingen (Rau's Archiv d. pol. Oekonomie IV S. 200 ff.); Klüpfel, Geschichte der Universität Tübingen, 1849.

2) S. über denselben H. v. Treitschke in seinen Historischen und pol. Aufsätzen Bd. 1.

3) L. Häusser: Fr. Lists gesammelte Schriften Bd. 1 S. 11. Ebenda Bd. 2 S. 1 ff. ist ein 1817 von List abgegebenes Gutachten „über die Errichtung einer Staatswirthschaftlichen Fakultät" abgedruckt.

glieder dieser Fakultät Vorlesungen zu halten haben, werden sein: 1. Theorie der Staatswirthschaft, namentlich Staatspolizei, Nationalökonomie und Finanzkunde; 2. Staatsverwaltungspraxis, namentlich Regiminal-, Polizei-, Kameral- und Finanzpraxis für alle Stufen der öffentlichen Verwaltung; 3. Landwirthschaft; 4. Forstwirthschaft; 5. Technologie, Handels- und Bergbaukunde; 6. Bürgerliche Baukunst."

Weiter heißt es in dem Erlaß: „Der Lehrer der Staatsverwaltungspraxis wird über die bestehenden Formen aller Staatsämter Vorlesungen zu halten haben, zugleich aber auch auf Verbesserung derselben hinarbeiten und ein System des Formenwesens, wie es aus der Natur und dem Zwecke der Geschäfte abzuleiten ist, entwickeln müssen. Neben ihm könnten auch die zu Tübingen befindlichen Beamten, nämlich der Oberamtmann, Kameralverwalter und Stadtschreiber, jeder in seinem Fache, soweit es ohne Nachtheil für ihr Hauptamt geschehen könnte, praktische Vorlesungen halten und die Studirenden in die wirkliche Amtspraxis einführen. In jedem Fall soll dem Lehrer der Staatsverwaltungspraxis die Benützung der Amtsregistraturen zu Tübingen zustehen." Ueber das Verhältniß der neuen Fakultät zur juristischen wird gesagt: „Außer den zum Umfang der Staatswirthschaft eigentlich gehörigen Hilfswissenschaften wird es nöthig sein, daß derjenige Staatswirthschaftsbeflissene, der sich nicht etwa blos einem einzelnen Zweig derselben ausschließlich widmet, aus dem Gebiet der allgemeinen Staats- und der Rechtswissenschaft Vorlesungen höre über Encyklopädie der Staatsgelahrtheit, Staatsrecht, Philosophie des positiven Rechts, Württembergisches Privatrecht (mit besonderer Rücksicht auf Kameralisten und soweit es ohne Kenntniß des römischen Rechts verständlich ist) und Kameralrecht und daß der Studirende der Rechtswissenschaft aus den staatswirthschaftlichen Fächern die Vorlesungen über Encyklopädie der Staatswirthschaft und Staatsverwaltungspraxis besuche."

Dasselbe kgl. Reskript, welches die staatswirthschaftliche Fakultät ins Leben rief, ernannte zu ordentlichen Professoren derselben den schon erwähnten Professor Fulda für Theorie der Staatswirthschaft und einstweilen auch für Technologie, den gleichfalls schon genannten Rechnungsrath Fr. List für Staatsverwaltungspraxis und den Frhrn. Forstner von Dambenoy für Landwirthschaft. Fulda wurde zugleich „bis auf weitere Verordnung" zum Dekan ernannt[1]) und der Senat

1) Durch Verfügung vom 2. Juni 1820 wurde jährliche Wahl des Dankes durch die Fakultät angeordnet; jetzt wechselt nach der königl. Verordnung vom

beauftragt, für die noch unbesetzten Fächer tüchtige Lehrer vorzuschlagen.

Der Senat war über die ohne seine Befragung erfolgte Errichtung der neuen Fakultät nicht erfreut. Er berichtete dem Minister, daß die Anstellung eines Lehrers für Staatsverwaltungspraxis bedenklich sei, da der praktische Unterricht die Studirenden von der zunächst zu erlernenden Theorie abziehen werde; daß viele speziell dem künftigen Staatswirth nöthige Fächer von Lehrern anderer Fakultäten oder von andern Staatsbeamten theils bereits vorgetragen würden, theils künftig gelesen werden könnten, so daß nur zur Anstellung von Lehrern der Land- und Forstwirthschaft ein Bedürfniß bestehe; daß die zu Lehrern der wirthschaftlichen Fächer geeigneten Personen zum Theil keine wissenschaftliche Bildung besäßen und daher nicht zum Eintritt in den Senat und zur Führung des Rektoramts geeignet seien; daß daher statt einer Fakultät ein Kollegium genügen würde, das von dem bisherigen Vertreter der Kameralwissenschaften zu leiten und im Senat zu vertreten wäre.

Die Regierung ließ sich jedoch durch diese Einwendungen nicht beirren, sondern besetzte nach Einholung des Gutachtens des Senats die noch offenen Lehrstellen, indem sie (1818) die für Forstwissenschaft dem später zu großem Ansehen gelangten Professor J. Ch. Hundeshagen[1]) und die für Technologie dem damals bekanntesten Vertreter dieses Fachs, Professor J. H. M. Poppe[2]), übertrug.

List, welcher bald mit seinen Kollegen in Streit gerieth und bei den Zuhörern keinen Beifall fand, nahm 1819 seinen Abschied und wurde im folgenden Jahre durch den Finanzassessor K. H. F. Krehl ersetzt, der 1824 starb. Sein Lehrauftrag war auf „Polizei- und Steuerwissenschaft, Kameralrecht und Amtspraxis" gerichtet. Die Verwaltungspraxis, die List als einziges Thema seiner Vorlesungen bezeichnet worden war, war also in die letzte Linie der Aufgaben Krehls gestellt, was damit zusammenhing, daß außer dem akademischen Senat inzwischen auch der Finanzminister Frhr. v. Malchus Bedenken gegen Vorlesungen über diesen Gegenstand erhoben und die Ansicht vertreten hatte, daß die Praxis nur bei den Behörden zu erlernen und nicht durch Kritik auf dem Katheder zu reformiren sei. Hundes-

18. April 1831, die Revision des organischen Statuts betreffend, das Dekanat unter den ordentlichen Professoren jeder Fakultät im jährlichen Turnus.

1) S. über ihn Heß, Lebensbilder hervorragender Forstmänner (Berlin 1885) S. 164.

2) Nekrolog desselben von Volz in der Zeitschr. f. d. g. St. 1854 S. 373.

hagen, der 1821 als Direktor an die Forstlehranstalt in Fulda abging, erhielt 1822 W. Widenmann zum Nachfolger. Forstner gelangte zu keiner befriedigenden Wirksamkeit, da der bei der Gründung der Fakultät gehegte Plan, ihm eine in der Nähe von Tübingen gelegene Domäne zur Einrichtung einer seinen Unterricht unterstützenden Musterwirthschaft zu übergeben, sich als unausführbar erwiesen hatte und er infolgedessen ungenügend beschäftigt war. Es wurde deshalb nach seiner 1829 erfolgten Pensionirung seine Stelle nicht wieder besetzt, dafür aber 1837 dem damals zum Nachfolger Widenmanns ernannten Forstprofessor Schott von Schottenstein zugleich ein Lehrauftrag für Landwirthschaftslehre gegeben, welche Verbindung seitdem beibehalten wurde. Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß sich 1822 C. M. Heigelin für Baukunde habilitirte und sogleich einen kleinen Gehalt erhielt. Da er aber nicht zum Professor befördert wurde, trat er 1829 an eine Realschule über.

Alsbald nach der Gründung der Fakultät wurde der Senat vom Ministerium beauftragt, einen Lehrplan für dieselbe zu entwerfen und anzugeben, wie die vorzutragenden Lehrfächer unter die vorhandenen Lehrer vertheilt werden könnten. Es sollte in dem Plan auch auf die für die Regiminal- und Finanzbeamten wichtigen Hilfslehrfächer, welche in das Gebiet der juristischen und medizinischen Fakultät gehören, Rücksicht und die öffentliche Bekanntmachung der Gegenstände, auf welche die Fakultätsprüfungen der Kandidaten des Regiminal- und des Finanzfachs sich erstrecken, in Aussicht genommen werden.

Der Senat entsprach diesem Auftrag durch einen im wesentlichen von Fulda ausgearbeiteten Bericht, in welchem es heißt: „Wer sich zum eigentlichen Staatswirth bilden will, möchte — außer den nöthigen vorbereitenden oder Hilfswissenschaften, als den philologischen, historischen, mathematischen und allgemein-naturwissenschaftlichen, was ihm die Vorlesungen der philosophischen und medizinischen Fakultät darbieten — folgende Vorlesungen, deren Ordnung sich jedoch nicht genau bezeichnen läßt, hören: Encyklopädie der Kameralwissenschaften, Oekonomische Botanik, Oekonomische Zoologie, Agronomische Chemie, Württembergische Statistik, Landwirthschaft, Encyklopädie der Forstwissenschaft, Spezielle Technologie, Baukünste, Nationalökonomie, Gewerbspolizei, Finanzwissenschaft, Steuerwissenschaft, Staatsverwaltungspraxis, Rechnungswesen, Allgemeine Polizeiwissenschaft, Kameralrechte. Aus den Vorlesungen, welche die juristische Fakultät darbietet, wird ihnen insbesondere Encyklopädie der Rechtswissenschaften, Institutionen und Landrecht nothwendig, Encyklopädie der Staatsgelahrtheit,

Naturrecht und Rechtsgeschichte zu empfehlen sein. Die etwaigen Vorlesungen der philosophischen und medizinischen Fakultät eingerechnet, kämen so in 3 Jahren auf jedes Semester etwa 4 Vorlesungen, welche die eigentlichen Staatswirthe (künftigen Regiminal-, Polizei- und Finanzbeamten) besuchen möchten. Die Prüfungen möchten sich dann über die in der Fakultät selbst liegenden hier verzeichneten Hauptfächer erstrecken, vornämlich über die staatsökonomischen." Es folgen sodann Ausführungen für solche, welche sich ausschließlich der Landwirthschaft oder der Forstwirthschaft widmen wollen, die übergangen werden können, da für die ersteren seit 1818, für die letzteren seit 1820 die Akademie in Hohenheim sorgte. Die genaue Abgrenzung des Wirkungskreises dieser Akademie von dem der staatswirthschaftlichen Fakultät erfolgte durch eine dem Senat am 11. Oktober 1825 mitgetheilte königl. Entschließung, durch welche „die Fakultät auf den blos encyklopädischen Vortrag der privatwirthschaftlichen Zweige (der Landwirthschaft, der Forstwissenschaft u. s. w.) beschränkt wird".

Gegen den vom Senat vorgelegten Lehrplan wendete der königl. Studienrath ein, daß die Zusammenwerfung der künftigen Regiminalbeamten mit den künftigen Finanzbeamten unzweckmäßig sei, da die ersteren umfassendere juristische Kenntnisse brauchten als die letzteren, während sie verschiedene für die Finanzbeamten nöthige kameralistische Vorlesungen entbehren könnten. Die juristische Fakultät trat dieser Meinung bei, die staatswirthschaftliche widersprach dagegen und legte ihre Gründe nicht nur in einer sofort dem Studienrath ertheilten Antwort dar, sondern auch in einem von List verfaßten direkt an das Ministerium gerichteten Bericht, in welchem ausgesprochen wird, daß die Meinung des Studienraths und der Juristen die Existenz der neuen Fakultät bedrohe.

Das Ministerium gab keine Antwort, weil es die Beendigung der schwebenden Verhandlungen über die Staatsdienstprüfungen abwarten zu können glaubte. Infolge dessen machte die Fakultät den Lehrplan zur Grundlage ihrer Wirksamkeit. Die Mitglieder derselben hielten thunlichst die im Plan vorgesehenen Vorlesungen; zur Ankündigung der ihnen fernliegenden Vorträge über Oekonomische Botanik, Agrikulturchemie und über Naturkunde Württembergs wurde der der medizinischen Fakultät angehörende Professor Schübler veranlaßt; juristische Vorlesungen wurden auch den die Anstellung im Departement des Innern erstrebenden Studirenden („Regiminalisten") von der Fakultät nicht geboten und ebensowenig von ihnen juristische Kenntnisse in der Abgangsprüfung verlangt, die ausschließlich von den Mitgliedern

der Fakultät abgenommen wurde[1]). Es war bei der Einrichtung der Fakultät freilich die Meinung der Regierung gewesen, daß die Studirenden der Staatswirthschaft aus den in dem Gründungserlaß ihnen bezeichneten juristischen Fächern von den Vertretern derselben beim Verlassen der Fakultät geprüft werden sollten, wie andererseits an der juristischen Fakultätsprüfung staatswirthschaftliche Professoren betheiligt werden sollten. Da der Gedanke aber nicht zum Befehl erhoben worden war, wurde ihm von beiden Fakultäten keine Folge gegeben.

Die Frequenz der Fakultät gestaltete sich in der ersten Zeit sehr befriedigend, ging aber dann stark zurück. Sie betrug in den 24 Semestern von Ostern 1818 bis dahin 1830: 46, 85, 97, 108, 109, 103, 102, 90, 74, 74, 70, 69, 62, 72, 67, 60, 49, 48, 49, 38, 39, 46, 42, 48[2]). Der wichtigste Grund der unerfreulichen Entwicklung lag offenbar in den zweifelhaften Aussichten, welche die Studirenden der Fakultät hatten. Zufolge Bekanntmachung des Ministeriums vom 29. Dezember 1817 (Rggs.-Bl. v. 1818 S. 1) sollten zwar „künftig bei Besetzung von Aemtern, welche staatswirthschaftliche Kenntnisse erfordern, diejenigen Bewerber, welche auf der Landesuniversität die Staatswirthschaft studirt und die Fakultätsprüfung erstanden haben, vorzüglich und in der Regel vor denjenigen berücksichtigt werden, welche nach dem 1. März 1795 geboren sind und zu ihrer weiteren Aus-

1) Nur Schübler nahm außer denselben an den Prüfungen theil. Doch wurden die Regiminalisten zuerst auf Ansuchen und durch eine Minist.-Vfgg. von 1827 ein für allemal von der Prüfung durch ihn befreit. – Zur Charakterisirung der Prüfung und somit auch des damaligen Fakultätsunterrichts mögen die Fragen mitgetheilt werden, die einigen im Jahre 1823 geprüften Kandidaten zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wurden. Sie lauten: Beschreibung der vornehmsten Akte bei der Glasfabrikation und Angabe der Mittel, um gutes Glas zu verfertigen. Wenn Lasten von mehreren Zentnern in möglichst kurzer Zeit auf eine Höhe von 20—60 Fuß emporgehoben werden sollen, was für Maschinen kann man dazu verwenden? Kurze Darstellung des physiokratischen Systems. Bezeichnung der allgemeinen Grundsätze, welche den Steuern zu Grunde liegen sollen. Läßt sich die Akklimatisirung ausländischer Getreidearten ohne Umänderung bei uns denken? Welche von den ausländischen Getreidearten zeichnen sich bis jetzt noch, bei fortgesetztem Anbau, vor den unsrigen aus? Läßt sich die Beschränkung der Preßfreiheit durch Zensur im allgemeinen rechtfertigen? und, wenn nicht, gibt es Ausnahmen und welche? wo nämlich Beschränkung der Preßfreiheit nothwendig und rechtlich wird. Welche Kaufpreise können bei der Einschätzung der Grundstücke nicht als Anhaltspunkte für diese benützt werden?

2) Die Frequenz der Universität betrug während der gleichen Semester: 557, 698, 678, 750, 709, 740, 735, 764, 724, 789, 795, 812, 796, 846, 827, 831, 804, 797, 802, 815, 779, 862, 876, 887.

bildung von der neuen Anstalt keinen Gebrauch gemacht haben". Hiernach waren aber Personen, die nach einer blos praktischen Vorbildung die Staatsprüfung erstanden hatten, von der Anstellung nicht ausgeschlossen, und da die erste Anstellung, als Aktuar eines Oberamtmanns und als Buchhalter eines Kameralverwalters, nicht durch den König, sondern durch diese meist selbst aus der Schreiberlaufbahn hervorgegangenen Beamten erfolgte[1]), scheinen die, welche studirt hatten, sogar eher zurückgesetzt worden zu sein. Schon am 30. Januar 1819 führte hierüber die Fakultät Beschwerde, die am 21. September 1819 vom Senate unterstützt wurde, und am 7. Februar 1824 richteten 36 Studirende an das Ministerium eine ähnliche Eingabe, die von der Fakultät befürwortet wurde. Ferner zog bald ein Theil der zur Vorbereitung auf Verwaltungsämter auf die Universität gekommenen Studirenden die juristische Fakultät der staatswirthschaftlichen vor. Die Kandidaten des Departements des Innern hatten nämlich in der vom Ministerium abgehaltenen Dienstprüfung mehr juristische als staatswirthschaftliche Kenntnisse nachzuweisen und hielten daher vielfach den Eintritt in die juristische Fakultät für nützlicher als die Beschäftigung mit der Staatswirthschaft. Endlich wurde die neue Anstalt auch vom Theologenhochmuth heruntergesetzt: durch Verfügung des königl. Studienraths vom 11. Juli 1821 wurden vier Studirende wegen Unwissenheit und Unfleißes aus dem evangelischen Seminar (Stift) entlassen, wobei einer ermächtigt wurde, irgend ein anderes Studium als das der Theologie zu ergreifen, während den schlimmsten „blos sich der Kameralwissenschaft zu widmen" gestattet wurde.

Eine neue Epoche begann für die Fakultät, als die durch den Tod von Krehl erledigte ordentliche Professur 1828 dem bisherigen Extraordinarius in der Juristenfakultät R. Mohl[2]) übertragen wurde. Mohl hielt in 10—16 Stunden wöchentlich Vorlesungen über Encyklopädie der Staatswissenschaften, Politik, Polizeiwissenschaft, Statistik, Geschichte der französischen Revolution, deutsches und württembergisches Staatsrecht, Staats- und Privatkameralrecht und Württembergische Verwaltungsgesetze, die großen Beifall fanden und vielfach auch von Studirenden anderer Fakultäten besucht wurden. Daneben entfaltete er eine reiche schriftstellerische Wirksamkeit, welche nicht nur das Ansehen der Fakultät hob, sondern für sie auch noch in anderer Weise bedeu-

1) Ges. v. 28. Juni 1821 über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener § 6.

2) S. namentlich H. Schulze: Robert von Mohl (Heidelberg 1886) und E. Meier: Robert von Mohl (Zeitschr. f. d. g. St. 1878 S. 431).

tungsvoll wurde. Mohl wurde nämlich dadurch veranlaßt, einen zuerst 1841 von Professor Knaus angeregten Gedanken[1]) aufzunehmen und seine Kollegen zur gemeinschaftlichen Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu vereinigen. Die 1844 begründete und noch heute bestehende „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft", die bis 1875 von den jeweiligen Mitgliedern der Fakultät herausgegeben worden ist, hat während vieler Jahre die meisten monographischen Arbeiten derselben gebracht und ist daher für diese Zeit ein getreues Spiegelbild der wissenschaftlichen Bestrebungen der Fakultät. Weitere werthvolle Dienste leistete Mohl sowohl der ganzen Universität als insbesondere dem engeren Kreis, welchem er zunächst angehörte, indem er von 1836 bis 1844 die Universitätsbibliothek leitete. Er war dabei jenes Ideal eines Oberbibliothekars, das er später in seinem Nekrolog Fallatis gezeichnet hat, um von diesem zu rühmen, daß er dasselbe verwirklicht habe. Endlich arbeitete Mohl unablässig an der Beseitigung der verschiedenen äußeren Hindernisse, die dem Aufblühen der Fakultät im Wege standen. Er veranlaßte die Fakultät und den Senat, der Regierung darzulegen, daß Lehrer für Verwaltungspraxis, für Straßen- und Hochbaukunst, für Statistik, Gewerbe- und Handelsgeographie und für neuere Geschichte fehlen, daß der Fakultät das Recht zur Doktorpromotion verliehen werden müsse, daß die beim Abgang von der Universität stattfindende Prüfung der Regelung bedürfe, daß den mit Erfolg geprüften Kandidaten die Möglichkeit zu eröffnen sei, sich in der Praxis nicht als bloße Kanzleigehilfen, sondern als Referendäre auf die Anstellungsprüfung vorzubereiten, daß endlich die Besetzung der untersten Verwaltungsämter (Oberamtsaktuariate und Kameralamtsbuchhalterstellen) durch den König statt durch die Bezirksbeamten erfolgen sollte.

Das erste Ergebniß dieser Anträge war ein königl. Dekret vom 28. April 1830, welches der Staatswirthschaftlichen Fakultät die Befugniß zur Verleihung akademischer Grade zuerkannte. Dieser Erfolg kam insofern nicht unerwartet, als gleich nach der Gründung der Fakultät das Ministerium bei dem akademischen Senat angefragt hatte, ob derselben das Recht zur Doktorpromotion einzuräumen sei. Da die Fakultät in ihrer Antwort unter Hinweis darauf, daß nirgends in Deutschland Doktoren der Staatswirthschaft kreirt würden, die

1) Protokoll über die Fakultätssitzung vom 1. Nov. 1841.

Entscheidung dem Ministerium anheimstellte, hatte sie es sich selbst zuzuschreiben, daß ihr das Recht zunächst versagt wurde.

Ferner erhielt die Fakultät mehrere neue Lehrkräfte. Im Frühjahr 1836 habilitirte sich K. W. Ch. Schüz für Nationalökonomie, der im Herbst 1837 gleichzeitig mit der Pensionirung Fuldas zum Professor befördert wurde. Der 1836 abgegangene Widenmann wurde durch Schott von Schottenstein als Vertreter der Land- und Forstwirthschaft ersetzt, auf welchen 1841 K. Ch. Knaus[1]) folgte. Im selben Jahre ließ sich Poppe pensioniren und erhielt den Karlsruher Technologen Volz[2]) zum Nachfolger. Und zu diesen in entstandene Lücken tretenden Lehrern kamen noch neue hinzu. Gleichzeitig mit Schott habilitirten sich J. Fallati[3]) für politische Geschichte und Statistik und K. H. L. Hoffmann für Finanzrecht. Beide wurden 1838 zugleich mit Schott zu Professoren befördert, so daß die Fakultät von da an 6 ordentliche Mitglieder zählte.

Sodann kamen am 10. Februar 1837 zwei königl. Verordnungen über die Dienstprüfungen in den Departements des Innern und der Finanzen zu stande (Rggs.-Bl. S. 81 u. S. 92). Sie bestimmen, daß zur Erlangung eines höheren Amtes in der inneren oder Finanzverwaltung (einschließlich der Stellen der Oberamtsaktuare und Kameralamtsbuchhalter) die Erstehung einer theoretischen und einer wesentlich praktischen Prüfung nöthig ist. Die Zulassung zu der ersten Prüfung ist durch die mindestens 3 Jahre vorher erfolgte Erstehung des Maturitätsexamens bedingt und durch die Vorlage von Zeugnissen über die Verwendung der seitdem verstrichenen Zeit. Die theoretische Prüfung wird von den Professoren der staatswirthschaftlichen und zwei oder drei Professoren der juristischen Fakultät abgenommen und zwar zweimal jährlich unter dem Vorsitz eines Regierungskommissärs, der für die Prüfungen der Regiminalisten vom Minister des Innern, für die Prüfung der Kameralisten vom Finanzminister ernannt wird. Die Prüfung der Regiminalisten erstreckt sich auf württembergisches und deutsches Staatsrecht, gemeines und württembergisches Privatrecht („vorzugsweise die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Ver-

1) S. seinen von Schüz verfaßten Nekrolog in der Zeitschr. f. d. g. St. 1844 S. 792.

2) S. seinen von Hoffmann verfaßten Nekrolog in der Zeitschr. f. d. g. St. 1855 S. 649.

3) S. seinen von R. Mohl verfaßten Nekrolog in der Zeitschr. f. d. g. St. 1855 S. 669.

trägen, Pfandrecht, Verjährung, Dienstbarkeiten, bäuerlichen Gutsverhältnissen u. s. w."), Kirchenrecht, die Grundsätze des Strafrechts, des Straf- und des bürgerlichen Prozesses, Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft, württembergisches Steuer- und Rechnungswesen und encyklopädische Kenntnisse in der Gewerbskunde, sowie in der Land- und Forstwirthschaft. Prüfungsgegenstände der Kameralisten sind die Hauptgrundsätze des württembergischen Staatsrechts, württembergisches Privatrecht („vorzugsweise" u. s. w. wie bei den Regiminalisten), Kenntniß der Hauptregeln des bürgerlichen und des Strafprozesses, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft (mit besonderer Rücksicht auf Kenntniß der württembergischen Finanzgesetze und Einrichtungen), Etats- und Rechnungswesen, speziellere Kenntnisse in der Gewerbskunde und in der Land- und Forstwirthschaft. Die Prüfungen bestehen zunächst in der Vorlegung schriftlich zu beantwortender Fragen, welche der Genehmigung des Ressortministers bedürfen und ohne Hilfsmittel in Klausur zu bearbeiten sind, sodann in einem mündlichen Examen, zu dem je drei Kandidaten zugleich geladen werden, um wenigstens drei Stunden lang gefragt zu werden. Der Erfolg der Prüfung wird durch eine von 6 Noten ausgedrückt. Nach der Prüfung haben die Kandidaten 1 Jahr lang als Referendäre Dienste zu leisten (8 Monate bei einer Bezirksbehörde und 4 Monate bei einem Kollegium), um sodann zur zweiten Prüfung zugelassen zu werden, die für die Regiminalisten durch das Ministerium des Innern, für die Kameralisten durch das Finanzministerium abgenommen wird. — Es war also die bisher nur von der Fakultät im wesentlichen nach ihrem Ermessen abgehaltene und die Zulassung zur Hauptprüfung nicht bedingende Fakultätsprüfung zu einer staatlich geregelten Prüfung erhoben, in welcher auch juristische Kenntnisse nachzuweisen waren und deren Erstehung Voraussetzung für die Zulassung zur Hauptprüfung war. Daß für die Meldung zu der reformirten Prüfung nicht der Nachweis akademischer Studien verlangt wurde, ist zwar überraschend, aber praktisch unerheblich, da ohne solche eine auf theoretische Kenntnisse gerichtete und von Professoren abgenommene Prüfung kaum erstanden werden kann. Sodann war es ein großer Fortschritt, daß durch ebendiese Thatsache und durch die Bestimmung, daß mindestens drei Jahre vor der neuen Prüfung das Maturitätsexamen abgelegt sein muß, den blos auf Kanzleien geschulten Praktikern der Weg zur Hauptprüfung verlegt wurde.

Endlich erging unterm 22. Juli 1839 ein Gesetz (Rggs.-Bl. S. 507), welches „zur Verbesserung der Lage angehender Diener"

verordnete, daß die Oberamtsaktuare und die Buchhalter bei den Kameral-, Hütten- und Salinenämtern künftig vom König auf den Vorschlag des betreffenden Ministers ernannt werden und daß die auf diesen Aemtern verbrachten Dienstjahre im Falle der Beförderung auf ein pragmatisches Amt bei Berechnung der Pension in Betracht zu ziehen sind.

Der Erfolg dieser Maßregeln für die Frequenz der Fakultät blieb nicht aus. Sie gestaltete sich in den an die oben (S. 165) erwähnte Zeit anschließenden 24 Semestern von Ostern 1830 bis dahin 1842 wie folgt: 49, 41, 39, 40, 42, 49, 46, 40, 44, 53, 49, 44, 44, 53, 56, 72, 81, 87, 74, 80, 86, 88, 96, 94[1]).

Die nächsten Jahre brachten nun aber Ereignisse, welche der Fakultät schweren Schaden zufügten.

Ende 1843 theilte der Minister Schlayer dem akademischen Senat mit, daß ihm Klagen über die Art, wie die Studirenden des Regiminalfachs die Studien betrieben, vorgetragen worden seien, und verband hiermit die Anfrage, ob für diese Studirenden nicht ein denselben zwar nicht vorzuschreibender, aber anzurathender Studienplan aufgestellt werden und was derselbe enthalten dürfte. Als die Universität die Vorfrage verneinte, ersetzte der Minister dieselbe durch einen Befehl, und als der demgemäß vom Senat vorgelegte Studienplan seiner Auffassung nicht entsprach, verfaßte er selbst einen solchen und beauftragte am 28. Juli 1844 den Senat, ihn sämmtlichen Studirenden des Regiminalfachs zuzustellen[2]).

Man kann über die Zweckmäßigkeit einer amtlichen Belehrung der Studirenden verschiedener Meinung sein, und die staatswirthschaftliche Fakultät würde deshalb trotz ihrer Bedenken in die ministerielle Maßregel als solche sich sicher gefunden haben. Aber der Inhalt der Belehrung war von einer Art, daß er die Fakultät peinlich berühren mußte. Dieselbe hatte bis dahin der Ueberzeugung gelebt, daß für die Regiminalisten ganz ebenso wie für die Kameralisten die juristischen Disziplinen Nebenfächer seien und daß diese beiden Klassen von Studirenden einer wesentlich wirthschaftlichen Bildung bedürften. Sie war zur Heranbildung aller künftigen Verwaltungsbeamten ins Leben gerufen, hielt daher die Regiminalisten in demselben Maß wie die

1) Die Frequenz der Universität betrug während der gleichen Semester: 852, 852, 813, 814, 831, 844, 822, 756, 746, 734, 636, 624, 624, 664, 648, 665, 669, 732, 720, 729, 724, 739, 731, 784.

2) Der Erlaß ist abgedruckt in der Zeitschr. f. d. g. St. 1845 S. 161 ff.

Kameralisten für ihre Angehörigen und glaubte denselben ganz ebendas zu sein, was den Juristen die juristische Fakultät ist. Nun wurde mit den Studirenden die Fakultät eines andern belehrt.

Der Erlaß bezeichnet nämlich als das wichtigste Fach für die Regiminalisten, dessen Kenntniß durchaus unentbehrlich sei, die Jurisprudenz. Den Hauptgegenstand des Rechtsstudiums müsse das römische Recht bilden, dessen Kenntniß bei den Regiminalisten nicht geringer sein dürfe als bei den Studirenden der Rechtswissenschaft; hieran habe sich sodann das Studium der sämtlichen übrigen Rechtsdisziplinen anzuschließen. Wolle der Regierungsbeamte seinen Wirkungskreis gut ausfüllen, sagt der Minister dann weiter, so könne er auch der Bekanntschaft mit den wirthschaftlichen Fächern nicht entbehren. Doch könnten ins einzelne reichende Kenntnisse (z. B. Forstwissenschaft, Maschinenlehre) meist nicht ohne Abbruch an Wesentlicherem erworben werden. Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft und Encyklopädie der Landwirthschaft, Forstwissenschaft und Technologie seien aber um so mehr zu betreiben, als diese Fächer den Privatfleiß weniger in Anspruch nähmen.

Der Erlaß machte also die Regiminalisten d. h. die Hälfte der an Hörern ohnehin nicht überreichen staatswirthschaftlichen Fakultät zu bloßen Gästen derselben und legte eine solche Geringschätzung des Lehrkreises der Anstalt an den Tag, daß ihre Existenz bedroht schien.

Zu diesem schweren Schlag kam im folgenden Jahre noch ein weiterer.

Da die Fakultät gegen den mitgetheilten Erlaß der ihr vorgesetzten Behörde amtlich nichts thun konnte, unternahm Mohl dessen wissenschaftliche Bekämpfung. Er veröffentlichte[1]) einen Aufsatz, in welchem er nach Darlegung seiner Meinung über die zweckmäßigste Ausbildung der Verwaltungsbeamten den Erlaß des Ministers mittheilte, aus den Gesetzen und neueren Verwaltungsmaßregeln des württembergischen Staates zu beweisen versuchte, daß dessen Verwaltungsbeamte überwiegend nicht rechtliche, sondern staatswissenschaftliche und -wirthschaftliche Kenntnisse anwenden, und die muthmaßlichen Folgen der ministeriellen Verfügung schilderte. Unter denselben besprach er namentlich auch die Wirkungen auf die Thätigkeit des Departements des Innern: die Stellen desselben würden bald wieder nur mit Schreibern oder dem Ausschuß der Juristen besetzt werden können, die eine lahme, schlechte, das Staatswohl schädigende Verwaltung führen würden.

1) Zeitschr. f. d. g. St. 1845 S. 129 ff.

Der Aufsatz konnte keinen anderen Erfolg haben als den Minister zu verstimmen und den Verfasser aufzuregen. Zunächst zeigte sich das letztere. Mohl hatte sich in den Glauben hineingearbeitet, daß die württembergische Verwaltung bodenlos schlecht sei und er berufen, sie zu verbessern, und da dies vom Katheder aus nicht möglich war, bewarb er sich um ein Abgeordnetenmandat. Zu diesem Zweck richtete er an einen Bürger des Bezirks, in dem er kandidirte, einen zwar nicht zur Veröffentlichung, aber doch zur Mittheilung an andere Wähler bestimmten Brief, in welchem er sein Programm entwickelte und zahlreiche württembergische Einrichtungen leidenschaftlich tadelte. Der Brief kam in die Zeitungen, worauf der durch das Vorausgegangene gereizte Minister den Verfasser in schroffer Form zur Verantwortung zog. Als Mohl muthig seine Aeußerungen vertrat, wurde er zur Strafe als Regierungsrath nach Ulm versetzt, worauf er um seinen Abschied bat, den er am 11. Dezember 1845 für den Schluß des Semesters erhielt[1]). So gesellte sich für die Fakultät zu der unangenehmen Studienordnung der Verlust ihres bedeutendsten Mitglieds.

Nicht sogleich nach der Veröffentlichung der Studienordnung, aber doch nach wenigen Jahren ging die Frequenz der Fakultät stark zurück. Sie betrug in den 24 Semestern von Ostern 1842 bis dahin 1854: 93, 105, 103, 110, 106, 112, 115, 130, 119, 114, 117, 125, 99, 81, 55, 55, 63, 53, 48, 43, 36, 37, 40, 41[2]). Der Rückgang fand sowohl bei den Regiminalisten als bei den Kameralisten, aber bei den ersteren in viel stärkerem Maßstabe statt. Denn von solchen waren in den 16 Semestern von Ostern 1846 bis dahin 1854 eingeschrieben: 58, 56, 55, 38, 29, 21, 18, 19, 12, 14, 8, 6, 5, 7, 10, 13. Es lag daher nahe, die Studienordnung für die unerfreuliche Erscheinung verantwortlich zu machen, die von den Regiminalisten neben den von den Juristen nachzuweisenden Kenntnissen eine umfangreiche wirthschaftliche Bildung forderte und also Ansprüche erhob, die nicht nur an sich hoch, sondern auch insofern unbillig waren, als der Staatsdienst den Regiminalisten erheblich geringere Vortheile als den Juristen bot. Immerhin ist es überraschend, daß diese Auffassung auch bei dem 1850 an die Stelle von Schlayer getretenen Minister des Innern Frhrn. v. Linden

1) (R. Mohl) Aktenstücke betr. den Dienstaustritt des Professors R. von Mohl; Freiburg 1846.

2) Die Frequenz der Universität betrug während der gleichen Zeit: 765, 847, 843, 854, 845, 852, 867, 890, 863, 852, 867, 852, 743, 763, 755, 787, 800, 806, 768, 770, 774, 795, 743, 741.

Beifall fand. In einem Erlaß vom 19. März 1853 legte dieser dar, wie bei der Fortdauer der geringen Frequenz der Fakultät es demnächst unmöglich sein werde, die Stellen im Departement des Innern entsprechend zu besetzen, und führte sodann aus, daß an die Regiminalisten zu hohe juristische Anforderungen gestellt würden, daß im Privat- und Strafrecht, Civil- und Kriminalprozeß von den Regiminalisten weniger zu verlangen sei als von den Juristen und daß daher über diese Fächer abgekürzte Vorlesungen eingeführt werden sollten, die außer den Regiminalisten auch den Kameralisten dienlich sein würden.

An diesen Erlaß knüpften sich nun Verhandlungen der staatswirthschaftlichen und der juristischen Fakultät, des akademischen Senats, des Universitätskanzlers, des Kultusministeriums und des Ministeriums des Innern, die sich ununterbrochen durch acht Jahre hinzogen und 1866 noch ein Nachspiel erlebten. Die genannten Behörden erörterten aufs sorgfältigste so ziemlich alle denkbaren Möglichkeiten der Ausbildung der künftigen Verwaltungsbeamten, indem die Gründe für und gegen eine überwiegend juristische und für und gegen eine hauptsächlich wirthschaftliche Ausbildung, für und gegen einen einheitlichen Bildungsgang der Regiminalisten und Juristen, für und gegen Verbindung praktischer Unterweisung mit dem theoretischen Studium, für und gegen Zusammensetzung der Prüfungskommissionen blos aus Theoretikern oder blos aus Praktikern oder aus beiden Elementen und für und gegen Theilung der theoretischen Prüfung in zwei zeitlich getrennte Abschnitte sorgfältig zusammengetragen und gründlich geprüft wurden. Die Frage nach der Erziehung der Verwaltungsbeamten ist hier nicht zu erörtern und es braucht daher nur angeführt zu werden, daß die staatswirthschaftliche Fakultät theils einstimmig, theils in ihrer Mehrheit sich gegen einen gleichen Studiengang der Regiminalisten und Juristen aussprach und für eine in gleichem Maß wirthschaftliche und juristische Ausbildung der ersteren eintrat, die durch Einführung abgekürzter Vorlesungen mindestens über Strafprozeß und womöglich auch über Civilrecht und Civilprozeß erleichtert werden sollte. Hauptgrund war für sie dabei die Erwägung, daß der Verwaltungsbeamte sich zwar innerhalb der Schranken des Rechts zu bewegen habe, daß er aber für die innerhalb dieser Schranken zu übende Thätigkeit nicht durch juristische, sondern nur durch wirthschaftliche und politische Bildung geschickt gemacht werde. Ein Ergebniß hatten die Verhandlungen nicht, da das Ministerium des Innern den in dem Erlaß von 1853 eingenommenen Standpunkt wieder aufgab, nachdem der Zugang zum regiminalistischen Studium wieder stärker geworden war, und weil die juristische Fakultät der Ein-

führung encyklopädischer Vorlesungen abgeneigt war. Doch kam die Mittheilung des Studienplanes von 1844 an die Studierenden bald in Vergessenheit, und es war somit wieder ausschließlich die Verordnung von 1837 maßgebend, die zu einer befriedigenden wirthschaftlichen und staatswissenschaftlichen, aber zu einer entschieden ungenügenden juristischen Bildung der Verwaltungskandidaten führte.

Es sind nunmehr die Personalveränderungen nachzuholen, welche die Fakultät während des zuletzt besprochenen Zeitraumes erfuhr. Nach Mohls Abgang im Frühjahr 1846 umfaßte die Fakultät die Professoren Schüz für Nationalökonomie, Fallati für politische Geschichte und Statistik, Volz für Technologie, Hoffmann für Finanzrecht und Göriz, der Ostern 1845 als Nachfolger des kurz vorher verstorbenen Knaus zum Vertreter der Land- und Forstwirthschaft ernannt worden war. Die Fakultät wollte den Mohlschen Lehrstuhl einem namentlich im Staatsrecht bewährten Mann übertragen und verhandelte deshalb mit mehreren namhaften Publizisten. Das Ministerium war aber der Meinung, daß das Staatsrecht in der juristischen Fakultät genügend vertreten sei, und legte daher das Hauptgewicht auf die Vertretung der Polizeiwissenschaft und Politik. Mit einem Lehrauftrag für diese beiden Fächer und für Encyklopädie der Staatswissenschaften wurde denn auch endlich im Herbst 1849 J. Helferich aus Freiburg berufen. Derselbe las die ihm zugewiesenen Fächer, aber daneben, wie erwartet war, auch Nationalökonomie, so daß dieses Fach nun doppelt vertreten war. Nachdem er 1860 nach Göttingen abgegangen war, erhielt er den bisherigen Mitarbeiter des Schwäbischen Merkur A. Schäffle zum Nachfolger, bei dem schon der Lehrauftrag mit auf Nationalökonomie gerichtet wurde. Schäffle nahm 1868 einen Ruf nach Wien an und wurde durch Fr. Hack, damals Hilfsarbeiter des Oberbürgermeisters von Stuttgart, ersetzt. Derselbe wurde zunächst als besoldeter Privatdozent angestellt, rückte aber 1869 zum außerordentlichen und 1871 zum ordentlichen Professor vor.

Gleich rasche Ablösungen ergaben sich unter den Nachfolgern des 1855 verstorbenen Fallati. 1857 wurde seine Stelle Max Duncker in Halle übertragen, der aber nur einen Lehrauftrag für Geschichte annahm. Als Duncker 1859 nach Berlin übersiedelte, erhielt er R. Pauli zum Nachfolger, der sich zwar die Ausdehnung des Lehrauftrags auf Statistik und Völkerrecht gefallen ließ, ebendadurch sich aber veranlaßt sah im Jahr 1861, als die Professur für Geschichte in der philosophischen Fakultät erledigt war, um Versetzung in diese nachzusuchen, die ihm auch gewährt wurde. Nunmehr wurde auf die Ver-

tretung der Geschichte in der staatswirthschaftlichen Fakultät ganz verzichtet, die Statistik dem Lehrer des Finanzrechts Professor Hoffmann zugewiesen und für das verwaiste Völkerrecht, ferner für das seit Mohls Abgang nur noch in der juristischen Fakultät gelehrte Staatsrecht und für das seit 1850 von Hoffmann ohne Lehrauftrag vertretene Polizeirecht der Oberamtsaktuar V. Fricker 1862 zum besoldeten Privatdozenten, 1863 zum außerordentlichen und 1865 zum ordentlichen Professor ernannt. — Die Statistik ging 1867 von Hoffmann in der Form eines widerruflichen Lehrauftrags auf den früheren Chef des Kultusministeriums und nachherigen Vorstand des statistischen Bureaus Staatsrath G. Rümelin über, der den Lehrauftrag für dieses Fach und für vergleichende Staatenkunde noch jetzt besitzt.

Ebenso wird die Land- und Forstwirthschaft noch jetzt von Professor H. Weber vertreten, der bei dem 1853 erfolgten Tode von Göriz zu dessen Nachfolger ernannt wurde.

Die technologische Professur ging, als Volz im Jahre 1855 starb, ein. Volz hatte seine Vorlesungen weiter ausgedehnt, als für die Studirenden der Staatswirthschaft Bedürfniß war, und da das Gleiche von jedem ausschließlichen Vertreter dieses Fachs befürchtet werden mußte, überwies man die fragliche Aufgabe als Nebenamt dem Ordinarius der Physik Professor Reusch. Als dieser 1871 auf den Lehrauftrag verzichtete, wurde der frühere Hüttendirektor Dorn zum Hilfslehrer für dieses Fach ernannt.

Noch schlimmer erging es dem Baufach. Nach dem 1830 erfolgten Abgang Heigelins stellte die Fakultät wiederholt Anträge auf Ernennung eines Nachfolgers, die aber bis 1863 ohne Erfolg blieben. In diesem Jahr wurde endlich dem in Tübingen angestellten Bauinspektor Schlierholz ein Lehrauftrag für das Fach ertheilt, der nach der Versetzung desselben auf seine beiden Amtsnachfolger Kapff und Koch überging.

Während der Zeit, welcher die besprochenen Veränderungen des Lehrkörpers angehören, war die Frequenz der Fakultät zunächst befriedigend, um später von neuem tief zu sinken. Sie betrug nämlich von Ostern 1854 bis dahin 1871: 46, 66, 65, 68, 74, 78, 80, 86, 86, 76, 70, 78, 92, 96, 92, 97, 75, 73, 70, 66, 73, 77, 76, 75, 74, 66, 64, 72, 68, 62, 56, 51, 56, 42[1]). Die letzten Zahlen sind

1) Die Frequenz der Universität betrug während der gleichen Semester: 697, 693, 697, 701, 704, 714, 706, 731, 706, 666, 628, 638, 713, 745, 719, 722, 700, 678, 737, 794, 895, 817, 839, 811, 847, 756, 780, 795, 845, 785, 815, 753, 836, 544.

besonders bedenklich, wenn beachtet wird, daß es seit dem Anfang der sechziger Jahre üblich wurde, daß die ihre Studien im allgemeinen auf der Akademie in Hohenheim machenden Forstleute zwei Semester in Tübingen studirten, und daß deshalb die Zahlen von dieser Zeit an ungefähr ein Dutzend Forstleute mitenthalten.

Im Lauf der siebziger Jahre erfuhr die Fakultät eine fast vollständige Neubildung. 1872 wurde Hack zum Oberbürgermeister in Stuttgart ernannt und Hoffmann in den Ruhestand versetzt. 1875 folgte Fricker einem Ruf nach Leipzig und Schüz ging mit Tod ab. Von den alten Mitgliedern war somit nur noch Weber vorhanden, indem die übrigen früher genannten Lehrer (Rümelin für Statistik, Dorn für Technologie und Koch für Baukunde) nicht Fakultätsmitglieder waren. In die erwähnten Lücken wurden 1873 G. Schönberg für Nationalökonomie, 1874 L. Jolly für Verwaltungsrecht, Polizeiwissenschaft und Politik, 1875 F. v. Martitz für Staatsrecht, Völkerrecht und Encyklopädie der Staatswissenschaften, 1876 F. J. Neumann für Finanzwissenschaft und Nationalökonomie berufen. Die vier neuen noch jetzt in Tübingen wirkenden Lehrer kamen aus anderen deutschen Staaten und es hatte daher ihr Eintritt in die bisher immer überwiegend aus Württembergern zusammengesetzte Fakultät nicht nur die Bedeutung eines Personenwechsels. Es trat seitdem die Pflege des einheimischen Rechts und der Tübinger Eigentümlichkeiten zurück, und es erhielten dafür das deutsche Recht und die an den übrigen deutschen Hochschulen herrschenden Auffassungen stärkere Geltung.

Deutlich trat diese neue Richtung zu Tag, als das Ministerium des Innern 1884 die Reform des Studienganges der Regiminalisten in der Absicht wieder aufnahm, denselben dem der Juristen gleichartiger zu machen. Da außerhalb Württembergs die Gleichheit der Bildung der Regiminalisten und Juristen, wenigstens soweit sie auf der Universität stattfindet, als selbstverständlich gilt, konnten die neuen Fakultätsmitglieder im Gegensatz zu ihren Amtsvorgängern die Annäherung an diesen Zustand nur freudig begrüßen. Die Verhandlungen zwischen dem Ministerium und der Fakultät nahmen daher einen raschen Fortgang, und als ihre Frucht wurde am 7. November 1885 eine kgl. Verordnung, die höheren Dienstprüfungen im Departement des Innern betreffend, veröffentlicht. Die neuen Bestimmungen haben die Anforderungen in der Rechtswissenschaft im Vergleich mit den an die Juristen gestellten nur insofern niedriger gespannt, als im Civil- und Strafprozeß nur die Grundsätze verlangt werden. Dafür ist wie nach der früheren Verordnung das Examen im Staatsrecht

intensiver als bei den Juristen, und es bleiben im Gegensatz zu der juristischen Examensordnung Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre und Nationalökonomie, aber nicht mehr auch Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Technologie weitere Prüfungsfächer[1]). Wenn hierdurch der Wirkungskreis der Lehrer der Land- und Forstwirthschaft und der Technologie eingeschränkt worden ist, so ist er doch immer noch ein gesicherter, da die Verordnung von 1837 über die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen, nach welcher die Kameralisten in den eben genannten Fächern geprüft werden, noch in unveränderter Geltung steht. Die neue Prüfungsordnung verlangt jedenfalls von den Regiminalisten ein zusammenhängenderes Wissen als die frühere und wird insofern auf den Zugang zum Regiminalstudium und auf den Erfolg desselben günstig wirken. An der Thatsache, daß die Aussichten, welche der Dienst im Departement des Innern bietet, hinter den durch das juristische Studium zu erlangenden Vortheilen zurückstehen, und an den hierdurch erzeugten mannigfachen Uebelständen vermag sie natürlich nichts zu ändern.

Wie bei der neuen Prüfungsordnung, so kam die gegen früher veränderte Auffassung der Fakultät auch zum Ausdruck, als 1884 der Vertreter der Baukunde auf seinen Lehrauftrag verzichtete. Die jetzige Fakultät legt keinen Werth auf die Darbietung von Vorlesungen über dieses Fach an ihre Studirenden und that deshalb keine Schritte, um die Wiederbesetzung der Stelle herbeizuführen.

Dagegen kann die Fürsorge der gegenwärtigen Mitglieder der Fakultät für konversatorischen und Seminarunterricht nur in gewissem Sinn als eine Neuerung derselben betrachtet werden. Denn es haben solche Einrichtungen hier schon früher einmal geblüht, wie folgende von Professor Schüz am 13. Mai 1845 in das Memorabilienbuch der Fakultät eingetragene Bemerkung beweist: „Seit dem Jahre 1839 hatte Prof. Schüz für sich öffentliche Disputatorien über nationalökonomische Thesen mit seinen Zuhörern veranstaltet, die lebhafte Theilnahme fanden. An diesen Disputatorien nahm Prof. Knaus seit seiner Anstellung in der Fakultät wiederholt Antheil. Das Interesse an der Sache veranlaßte denselben, im November 1841 den Antrag in der Fakultät zu stellen, alle vier Wochen öffentliche Disputatorien in Anwesenheit sämmtlicher Fakultätsmitglieder über Thesen aus allen Fächern

1) Ausführlicher behandelt diesen Gegenstand mein Aufsatz über die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Württemberg in Bd. XXXIV der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

der Staatswissenschaft zu veranstalten. Das von den Fakultätsmitgliedern gutgeheißene Unternehmen fand sowohl bei den Angehörigen der Fakultät als in weiteren Kreisen reges Interesse und bei einzelnen Mitgliedern der Juristenfakultät Nachahmung und dauert mit entschiedenem Nutzen für die Belebung der Studien, für die Uebung im freien Vortrag u. s. w. bis heute und, wie zu hoffen steht, auch eine lange Zukunft fort." Die am Schluß dieser Bemerkung ausgedrückte Hoffnung hat sich aber nicht erfüllt, indem die Einrichtung Ende der vierziger Jahre eingegangen ist und dann lange Zeit gefehlt hat. Infolgedessen war es den jetzigen Fakultätsmitgliedern wenigstens vorbehalten, den konversatorischen Unterricht wieder aufzunehmen und neu zu organisiren. Sie haben dies mit solchem Erfolg gethan, daß nicht nur fortwährend viele Studirende sich an Disputatorien betheiligen und schriftliche Aufgaben bearbeiten, sondern daß auch eine Reihe von Doktoren der Staatswissenschaft auf Grund von Dissertationen promovirt werden konnte, die in der Literatur eine ehrenvolle Stelle einnehmen. Zu wesentlicher Förderung gereicht diesen Bestrebungen eine gute Seminarbibliothek, deren Grundstock die Privatbibliothek des früheren Professors Hoffmann bildet, die er bei seiner Pensionirung der Fakultät geschenkt hat.

Die Geschichte der Statuten über die Doktorpromotion ist einfach. Als der Fakultät, wie früher erwähnt, am 28. April 1830 das Recht zur Verleihung akademischer Grade ertheilt wurde, beschloß sie beim Gebrauch desselben zunächst wie die juristische Fakultät zu verfahren. Danach mußte eine zu druckende Dissertation geliefert und die Prüfung, wie sie damals nach Vollendung der Fakultätsstudien abgelegt zu werden pflegte, bestanden werden. Nachdem die beiden Verordnungen von 1837 aus dieser Prüfung Staatsdienstprüfungen gemacht hatten, beschloß die Fakultät 1838, daß, solange an diesen Prüfungen sämmtliche Fakultätsmitglieder theilnehmen, sie, wie bisher die Fakultätsprüfung, das Doktoreramen ersetzen sollen, wenn von den sechs in den Staatsdienstprüfungen anzuwendenden Noten eine der fünf ersten erlangt worden ist. Durch Beschluß von 1864 wurde der Anspruch auf die vier ersten Noten beschränkt. Für die auswärtigen Kandidaten, welche keine Dienstprüfung bei der Fakultät bestanden hatten, wurde 1845 festgesetzt, daß sie nach Genehmigung der Dissertation eine Prüfung zu erstehen haben, von welcher nur dispensirt werden kann, „wenn die öffentliche Stellung und glaubhafte Nachrichten namentlich auch eine Gewähr für die moralische Stellung des Bewerbers leisten". 1876 und 1884 wurden neue Redaktionen der Statuten vorgenommen, nach

welchen jetzt folgende Vorschriften gelten: Nachdem eine der Fakultät vorgelegte gedruckte oder zu druckende Abhandlung genügend befunden worden ist, ist eine mündliche Prüfung abzulegen, welche sich auf Volkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft, allgemeines Staatsrecht und Verwaltungslehre erstreckt. Wenn die Abhandlung einer andern zum Lehrkreis der Fakultät gehörenden Disziplin entnommen ist, kann diese Disziplin für die mündliche Prüfung anstatt eines der vier vorbezeichneten Prüfungsfächer gewählt werden. Von der mündlichen Prüfung kann dispensirt werden, wenn der Bewerber in einer bei der Fakultät abgelegten Staatsdienstprüfung eine der vier ersten Noten erhalten hat oder wenn die Dissertation eine hervorragende wissenschaftliche Leistung ist oder die Berufsstellung des Bewerbers oder frühere wissenschaftliche Arbeiten und glaubhafte Nachrichten über seine Person genügende Gewähr für seine Würdigkeit leisten. Der Grad wird mit einer von vier Noten ertheilt. — Von 1830 bis Herbst 1888 wurden 41 Doktoren honoris causa und 87 praestatis praestandis kreirt. Von den letzteren fallen 38 in die Zeit vor 1874, 49 in die seitdem verflossenen 15 Jahre.

Ostern 1881 wurde die mit der landwirthschaftlichen Akademie in Hohenheim verbundene Abtheilung für Forstwissenschaft nach Tübingen verlegt und mit der staatswirthschaftlichen Fakultät verschmolzen. Wie oben erwähnt, ist die Fakultät bei ihrer Gründung zugleich zur Forstlehranstalt bestimmt und ihr diese Eigenschaft erst im Jahre 1825 zu Gunsten von Hohenheim entzogen worden, so daß die Maßregel also eine Zurückverlegung des forstwirthschaftlichen Unterrichts an die Fakultät war. Die Frage, ob dieser Schritt zu thun sei, war nach verschiedenen Erörterungen im Schoß der Regierung und im Landtag 1874 dadurch in Fluß gekommen, daß die damals in Freiburg abgehaltene Versammlung deutscher Forstmänner mit 350 gegen 15 Stimmen beschloß: daß die isolirten Forstlehranstalten zur Ausbildung der für die Forstverwaltung bestimmten Beamten nicht mehr genügen und daß es deshalb ein dringendes Bedürfniß sei, den forstlichen Unterricht an die allgemeinen Hochschulen zu übertragen. Da zu diesen Erwägungen 1878 die Thatsache hinzukam, daß die bayrische Regierung den Forstunterricht ihres Landes an die Universität München verlegte und so reich dotirte, daß eine Konkurrenz mit dem hier Gebotenen für die kleine Anstalt in Hohenheim unmöglich erschien, und da ferner außer der Akademie Hohenheim alle Betheiligten mit der Verlegung einverstanden waren, wurde die erwähnte Maßregel für die Staatsregierung zur Pflicht.

Wenn auch die staatswirthschaftliche Fakultät und die Universität

der Aufnahme des Forstunterrichts in ihren Organismus zustimmten, so war ihre Zustimmung doch keine unbedingte. Die Fakultät machte geltend, daß durch den Hinzutritt von zwei Vertretern der Forstwissenschaft das bisherige Vorwiegen der politischen Wissenschaften in der Fakultät aufgehoben werde und daß hierdurch die Stellung der beiden Vertreter der nichtökonomischen Wissenschaften auf die Dauer eine schwierige und unhaltbare werden könne, was künftig die Gewinnung tüchtiger Vertreter dieser Wissenschaften erschweren würde. Um dies zu verhüten, beantragte sie mit Unterstützung des Senats, daß ihr zur Stärkung des staatswissenschaftlichen Elements der ihr bisher nur als Hilfslehrer angehörende, 1870 Kanzler (Kurator) der Universität gewordene, Staatsrath Rümelin als ordentliches Mitglied eingereiht werde und daß ihr ferner die Festhaltung ihrer Bedeutung durch Beilegung des Namens staatswissenschaftliche Fakultät erleichtert werde. Der erste Antrag wurde von der Regierung am 5. April 1881 durch denselben Erlaß genehmigt, welcher durch Ernennung der Hohenheimer Professoren H. Nördlinger (1887 unter Vorbehalt eines kleinen Lehrauftrags pensionirt und durch den bisherigen Forstmeister Graner ersetzt) und T. Lorey zu Professoren der staatswirthschaftlichen Fakultät die Verlegung des Forstunterrichts durchführte[1]). Dem anderen Antrag entsprach eine Verfügung vom 31. Januar 1882.

Solange die Forstwissenschaft in Hohenheim vorgetragen wurde, konnten die Studirenden verschiedene für sie wichtige Vorlesungen, namentlich rechtswissenschaftliche, dort nicht hören und mußten deshalb einige Zeit an einer Universität studiren, was ihnen die Einhaltung eines zweckmäßigen Studienplans fast unmöglich machte. Nachdem dies jetzt durch die Konzentrirung des Unterrichts in Tübingen anders geworden ist, hat die Staatsregierung auf die Beobachtung einer guten Studienordnung bei den Kandidaten des Forstdienstes alsbald dadurch hinzuwirken gesucht, daß sie unterm 20. Oktober 1882 eine neue Prüfungsordnung für dieselben erlassen hat. Die Verordnung zerlegt das theoretische Examen in eine ausschließlich die Mathematik und die Naturwissenschaften betreffende Vorprüfung und in die in der Regel 3—4 Semester später abzulegende auf Forstwissenschaft, National-

1) Die Thatsache, daß die Fakultät demnach jetzt 2 Lehrer der Forstwissenschaft, einen Vertreter der Land- und Forstwirthschaft, 2 Nationalökonomen, 1 Statistiker und 2 Juristen umfaßt, widerlegt die vom Herrn Herausgeber des Jahrbuchs Bd. XI S. 594 a. E. gemachte Bemerkung, daß die Fakultät eigentlich ein Kollegium von Forstwissenschaftslehrern mit Beifügung einiger heterogener Elemente sei.

ökonomie und Rechtswissenschaft sich beziehende erste Dienstprüfung. Während die Vorprüfung den Vertretern der betreffenden Fächer in der naturwissenschaftlichen Fakultät übertragen ist, wird die erste Dienstprüfung von den zuständigen Mitgliedern der staatswissenschaftlichen und einem Mitglied der juristischen Fakultät abgenommen.

Die Verlegung des Forstunterrichts nach Tübingen hatte natürlich eine Steigerung der Frequenz der staatswissenschaftlichen Fakultät zur Folge. Doch besteht der Gewinn nicht in den sämmtlichen seit Ostern 1881 bei der Universität immatrikulirten Forstleuten, da, wie eben erwähnt wurde, die Forstleute auch schon vor der Verlegung des Forstunterrichts nach Tübingen einige Zeit hier zu studieren pflegten. In den letzten Semestern vor Ostern 1881 waren durchschnittlich 15 solche in Tübingen immatrikulirt, während sich ihre Zahl in den seitdem verflossenen 15 Semestern wie folgt stellte: 38, 36, 36, 45, 49, 47, 47, 56, 54, 59, 52, 63, 68, 63, 52. Die Frequenz der ganzen Fakultät, die oben (S. 175) bis Ostern 1871 angegeben ist, betrug während der seitdem verflossenen 35 Semester: 46, 59, 56, 57, 54, 53, 42, 51, 41, 51, 53, 67, 66, 85, 83, 98, 98, 104, 96, 123, 144, 173, 167, 196, 209, 231, 205, 216, 186, 211, 186, 201, 195, 193, 178 [1]).

Schließlich ist noch zu allen mitgetheilten Zahlen über die Frequenz der Fakultät zu bemerken, daß sie abgesehen von den Forstleuten im Wesentlichen nur Württemberger umfassen. Es beruht dies darauf, daß die Bezeichnungen Regiminalisten und Kameralisten, unter welche sich die nicht Forstwissenschaft studirenden Angehörigen der staatswissenschaftlichen Fakultät bringen lassen müssen, außerhalb Württembergs keine Geltung haben, weshalb nach Tübingen kommende Fremde, selbst wenn sie überwiegend oder ausschließlich Vorlesungen der staatswissenschaftlichen Fakultät belegen wollen, sich meistens bei der juristischen Fakultät einschreiben lassen. Wenn aus diesem Grund Zahlenangaben über die Fremden, welche in Tübingen Staatswissenschaften studieren, nicht möglich sind, so kann doch versichert werden, daß die Fakultät allen Grund hat mit ihrer nach auswärts geübten Anziehungskraft zufrieden zu sein.

---

1) Die Frequenz der Universität betrug während der gleichen Zeit: 689, 808, 879, 803, 896, 823, 921, 835, 888, 830, 1025, 908, 1103, 957, 1144, 996, 1196, 1004, 1232, 1082, 1237, 1164, 1414, 1220, 1385, 1227, 1427, 1252, 1438, 1272, 1418, 1266, 1486, 1269, 1470.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht.

(Fortsetzung.)

Von

Otto Gierke.

Fünfter Abschnitt.

Das Obligationenrecht des Entwurfes[1]).

Unter dem deutschen Namen „Recht der Schuldverhältnisse“[2]) wird im zweiten Buche des Entwurfes das römische Obligationenrecht wesentlich in derjenigen Gestalt reproduzirt, welche es durch die gemeinrechtliche Doktrin der Gegenwart als ein selbständiger und in sich abgeschlossener Rechtstheil empfangen hat. Wenn der Entwurf sich hier besonders eng an die Pandektenlehre angeschlossen hat, so fehlt es diesem Verfahren nicht an innerer Berechtigung. Niemand bezweifelt, daß die weltgeschichtliche Größe des römischen Rechts vor allem auf seinem Obligationenrecht beruht. Dieses römische Obligationenrecht, wie es aus dem fruchtbaren Keim eines geistesgewaltigen Stadtrechts zum universellen Verkehrsrecht einer hochentwickelten Kulturwelt emporgewachsen war, stand im Mittelpunkt der ganzen

1) Eine besondere Besprechung dieses Buches des Entwurfes hat Laband, Arch. f. civ. Pr. Bd. 73 S. 161 ff. begonnen. Dieselbe ging mir erst nach Vollendung dieses Abschnittes meiner Arbeit zu. Gleiches gilt von dem zweiten und dritten Heft der „Gutachten aus dem Anwaltstande“, in denen sich die Aufsätze von Hachenburg (II S. 110 ff.) und Westrum (III S. 231 ff.) auf größere Theile des Obligationenrechtes beziehen.

2) Ueber diese nicht gerade glückliche Namengebung vgl. Laband a. a. O. S. 166.

Rezeption. In ihm vornehmlich suchte und fand unser Volk, als es sich seinem Mittelalter entfremdete, die heißersehnte Lebensordnung einer neuen Zeit. Hier nahm es am willigsten das Fremde auf und machte sich dasselbe am frühesten zu eigen. Gleichzeitig aber vollzog sich auf diesem Gebiete am leichtesten die Verschmelzung des antiken Gedankensystems mit alten und neuen Gebilden des einheimischen Rechts. Zumal dem gemeinen Obligationenrecht in der Abstoßung unbrauchbarer Bestandtheile des römischen Rechts und in der Einfügung werthvoller Ergebnisse der germanischen Rechtsentwickelung vielfach das besondere Verkehrsrecht des Handelsstandes bahnbrechend voranging! Die Reaktion zu Gunsten des reinen römischen Rechts blieb dann freilich auch hier nicht aus. Allein sie erzielte im ganzen nur vorübergehende Erfolge. Die heutige romanistische Rechtswissenschaft kann sich rühmen, daß sie die Fesseln einer vor kurzem noch herrschenden Dogmatik, welche die römischen Formulirungen als unantastbare Glaubenssätze hinnahm, im Obligationenrecht zerbrochen und einer Fülle moderner Rechtsgedanken die Thore geöffnet hat. So konnte denn der Entwurf hier in erheblichem Umfange die Pandektenlehre zu Grunde legen, ohne mit den Anschauungen und Bedürfnissen der deutschen Gegenwart in Widerspruch zu treten. Dabei kam es ihm zu statten, daß er sich auf eine Anzahl guter Vorarbeiten und namentlich auf den Dresdner Entwurf stützen konnte.

Doch gilt das Gesagte keineswegs für den ganzen Bereich der im zweiten Buche normirten Lebensverhältnisse. Soweit es sich darum handelt, das Prinzip der Verkehrsfreiheit durchzuführen und die im freien Spiel der wirthschaftlichen Kräfte sich knüpfenden und lösenden vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen unabhängigen Individuen in ein angemessenes Rechtsgewand zu kleiden, erweist die gedankliche Grundlage des Entwurfes sich als ausreichend. Darüber hinaus versagt auch hier das romanistische Schema. Wo das Obligationenrecht seiner Wurzel oder seinem Erfolge nach über sich selbst hinausweist, weiß der Entwurf die Brücken zwischen dem „Recht der Schuldverhältnisse" und den übrigen Rechtstheilen nicht zu schlagen. Er scheint sogar mit Vorbedacht die vollkommene Isolirung des Obligationenrechts anzustreben und in der Selbstgenügsamkeit desselben das eigentliche Ziel seiner systematischen Verselbständigung zu erblicken. Wäre diese Anschauung begründet, so müßte man wahrlich die Systematik des preußischen und des französischen Gesetzbuchs vorziehen, welche ein abgesondertes und in sich geschlossenes Obligationenrecht nicht kennt! Allein an sich ist in der formalen Verselbständigung des Rechtes der

Schuldverhältnisse durchaus keine Nöthigung enthalten, auch in materieller Hinsicht die Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem organischen Zusammenhange herauszureißen, in welchem sie entspringen oder wirksam werden.

Hinsichtlich des Ursprunges der Schuldverhältnisse enthält der Entwurf keine allgemeine Bestimmung. Er ordnet die Entstehung von Schuldverhältnissen aus Verträgen und einseitigen Versprechen, aus unerlaubten Handlungen und aus gewissen „anderen Gründen", schickt aber den besonderen Rechtssätzen über diese drei Kategorieen von Obligationen einen allgemeinen Theil voraus, welcher ausweislich der Motive (II S. 4) auch für die in sachenrechtlichen, familienrechtlichen und erbrechtlichen Verhältnissen entspringenden Obligationen gelten soll. Man wird annehmen müssen, daß auch die in körperschaftsrechtlichen Verhältnissen wurzelnden Schuldverhältnisse von diesen allgemeinen Bestimmungen ergriffen werden. Und selbst die dem öffentlichen Recht entstammenden vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten, wie z. B. fällige Steuern, Beamtengehälter, Pensionen u. s. w., sollen in ihrem individualrechtlichen Bestandtheil offenbar den bisher stets auf sie angewandten Regeln des Obligationenrechts unterworfen bleiben[1]). Nicht überall hat sich der Entwurf bei der Aufstellung seiner allgemeinen Rechtssätze diese große Tragweite derselben zum Bewußtsein gebracht. In der Hauptsache freilich ist es Sache der anderen Rechtsgebiete, für die in ihnen entspringenden Schuldverhältnisse das abstrakte Obligationenrecht in geeigneter Weise umzubilden. Da aber der Entwurf in seinem Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht und Körperschaftsrecht dies vielfach versäumt und oft gerade umgekehrt die hier wurzelnden Verbindlichkeiten durch eine ausdrückliche Verweisung den gewöhnlichen Regeln über Schuldverhältnisse oder über eine bestimmte Gattung von Schuldverhältnissen unterstellt, verdoppeln sich die Bedenken, welche die streng individualistische Struktur dieses Obligationenrechts erregen muß.

Vor allem jedoch macht sich bei der Behandlung der Wirkungen der Obligation die Enge des romanistischen Begriffsschemas, in welchem der Entwurf befangen bleibt, nachtheilig fühlbar. Der Entwurf sucht mit möglichster Konsequenz den römischen Gedanken durchzuführen, daß die Obligation nichts als ein persönliches Band zwischen Gläubiger und Schuldner begründet und daher schlechthin nur die vom Schuldner zu bewirkende Leistung zum Gegenstande hat, in keiner Weise dagegen

1) Vgl. die Motive zu § 288 S. 113—114, sowie die §§ 289 und 311 des Entwurfes.

„auch" oder „schon" den Gegenstand dieser Leistung ergreift (Motive a. a. O. S. 5). Er muß demgemäß diesen Leistungsgegenstand, der in wirthschaftlicher Hinsicht dem Schuldverhältniß ja überhaupt erst einen realen Inhalt und besonderen Charakter verleiht, als ein für das juristische Wesen der Obligation eigentlich gleichgültiges Element behandeln. Die deutschrechtliche Auffassung sieht umgekehrt in dem Gegenstande der geschuldeten Handlung, weil er ja doch die materielle Substanz des ganzen Rechtsverhältnisses bildet, ein Wesensmoment der Obligation, durch dessen Beschaffenheit zugleich die Natur und die Wirksamkeit des persönlichen Bandes bestimmt werden. Von diesem Standpunkte aus ergiebt sich dann sofort eine ungleiche Struktur der Forderungsrechte, je nachdem sie etwa auf die Leistung von Geld oder vertretbaren Sachen oder auf die Verschaffung eines individuell bestimmten Sachkörpers oder Rechtes oder auf eine persönliche Arbeitsleistung gehen. Das moderne Rechtsleben ist so bis ins innerste von dieser deutschrechtlichen Anschauungsweise durchdrungen, daß der Entwurf sich unmöglich der Anerkennung einer Reihe von Folgesätzen entziehen konnte, in denen sich ihr Sieg über den abstrakten römischen Obligationsbegriff offenbart. Allein er hält nicht nur prinzipiell an der römischen Auffassung fest, sondern sucht auch in möglichst weitem Umfange deren praktische Konsequenzen zu retten.

Durchaus berechtigt freilich ist das Bestreben des Entwurfes, die obligationenrechtliche Grundlage einer Rechtshandlung und diese Rechtshandlung selbst scharf zu unterscheiden und die Wirkung der einen wie der anderen aus ihrem eigenen Inhalt zu bemessen. Man wird es auch bis zu einem gewissen Grade billigen müssen, wenn der Entwurf den durch diese Sonderung zwar nicht nothwendig bedingten, wohl aber erst ermöglichten Grundsatz durchführt, welchen die Motive als den „großen Grundsatz der Unabhängigkeit des sogenannten dinglichen Rechtsgeschäftes von der obligatorischen causa" bezeichnen (a. a. O. S. 3). Ihm zufolge soll namentlich eine Veräußerungshandlung, falls sie als solche in gültiger Weise vollzogen ist, auch dann gültig und wirksam sein, „wenn der Rechtsgrund, aus welchem die Verpflichtung zu ihrer Vornahme abgeleitet wurde, nicht bestanden hat oder ungültig war oder die Parteien verschiedene Rechtsgründe vorausgesetzt haben". Nur ein persönlicher Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung soll in solchen Fällen vorbehalten bleiben, um die „dinglichen Wirkungen" rückgängig zu machen. Als derartig von ihrer causa gelöste abstrakte Rechtsgeschäfte behandelt der Entwurf nicht nur im Immobiliarsachenrecht die Auf-

lassung nebst den ihr gleichgestellten sonstigen Verträgen (§ 829) und im Mobiliarsachenrecht die Tradition zu Eigenthum (§ 874), Nießbrauch (§ 983) und Pfandrecht (§ 1147), sondern auch im Obligationenrecht selbst den Erlaß einer Forderung durch Erlaßvertrag oder negativen Anerkennungsvertrag (§ 290), die Uebertragung einer Forderung durch Abtretungsvertrag (§ 294) und die Begründung einer Forderung durch schriftliches Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß (§ 683—684)[1]). Sehen wir hier von dem später zu besprechenden abstrakten Schuldversprechen ab, so dürften die mit der Losreißung des Veräußerungsgeschäftes vom Veräußerungsgrunde unverkennbar verknüpften Gefahren durch die Vortheile überwogen werden, welche aus der selbständigen Wirksamkeit einer in sich selbst fehlerfreien Veräußerungshandlung für die Sicherheit des Rechtsverkehrs erwachsen. Auch werden die Bedenken gegen die Gültigkeit einer ihrem Grunde nach hinfälligen abstrakten Willenserklärung insoweit, als Auflassung oder Uebergabe erforderlich ist, durch die eindringliche Sinnfälligkeit des Erklärungsmittels abgeschwächt, während freilich bei dem Erlaß und der Zession von Forderungen die vom Entwurf beliebte absolute Formlosigkeit des abstrakten Vertrages zu großen Mißständen führen kann. Jedenfalls entspricht das den Entwurf beherrschende Prinzip, welches zum Theil schon dem geltenden Recht angehört, dem Zuge der Zeit[2]). Wird aber dasselbe angenommen, so darf man doch niemals vergessen, daß ihm nur eine formale Bedeutung innewohnt. Die Obligation, welche einen Veräußerungsgrund schafft, und die Veräußerungshandlung, welche den veränderten Rechtszustand herstellt, gehören zusammen, und wenn das Recht sie äußerlich gegeneinander verselbständigt, will es doch ihren inneren Zusammenhang hiermit keineswegs verleugnen. Darum gewährt es ja, wenn sich der Mangel einer gültigen causa ergiebt, trotz Aufrechthaltung der formellen Wirkungen des Veräußerungsgeschäftes die Mittel zur materiellen Wiederbeseitigung des Erfolges. Es muß auch umgekehrt bei der Behandlung einer derartigen Obligation stets im Auge behalten, daß deren Ziel ein Veräußerungseffekt ist.

---

1) Die Sonderbarkeit der Motive, auch bei diesen obligationenrechtlichen Akten von einem „dinglichen Vertrage“ und „dinglichen Wirkungen“ zu reden, hat bereits Bähr, Krit. V. Schr. Bd. 30 S. 361 gerügt. Verwechseln die Motive wirklich „dinglich“ und „abstrakt“? Oder spielt die Vorstellung der Forderung als einer unkörperlichen Sache hinein?

2) Durchaus gegen dasselbe erklärt sich, vornehmlich vom Standpunkte des französischen Rechtes aus, Klöppel in Gruchots Beiträgen, Jahrg. 32 S. 644 ff.

Mit dem „großen Grundsatz" des Entwurfes wäre daher sogar, was die Motive für vollkommen ausgeschlossen halten, die Aufnahme des im preußischen Landrecht anerkannten „Rechtes zur Sache" vereinbar. Warum soll nicht die auf den Erwerb einer bestimmten Sache oder eines bestimmten Rechts gerichtete Obligation diesen Gegenstand „schon" mit der Wirkung ergreifen, daß die Kenntniß eines solchen Erwerbstitels jeden Dritten an dem Erwerbe eines widersprechenden Rechtes hindert? Entspricht es denn etwa unserem Rechtsgefühl, wenn der hinterlistige Freund, dem ich von dem glücklichen Ankauf eines noch beim Kunsthändler verbliebenen Oelgemäldes erzähle und der nun hingeht und auf Grund eines höheren Gebotes die Uebergabe erlangt, unweigerlich das Eigenthum davonträgt? Kann nicht in solchem Falle trotz aller Sonderung von „Obligation" und „dinglichem Rechtsgeschäft" das letztere wegen bewußter Nichtbeachtung einer bereits vorhandenen obligationenrechtlichen Verstrickung der Sache als ungültig behandelt werden? Doch haben die Romanisten das „Recht zur Sache" dergestalt in Mißkredit gebracht, daß zur Zeit ein Kampf für dasselbe wenig Aussicht auf Erfolg hat. Fast scheinen sich selbst die Germanisten des deutschen Ursprungs dieses Rechtes zu schämen, und vielfach suchen auch sie dasselbe als eine bloße Mißbildung darzustellen. Die Motive fertigen es mit zwei Worten vornehm ab[1]).

Mag aber die Entscheidung in dieser Hinsicht fallen wie sie wolle, so wird unter allen Umständen der Entwurf nicht an der ihn jetzt beherrschenden Anschauung festhalten dürfen, daß ein obligationenrechtliches Verhältniß auch dann, wenn es mit Sachbesitz verbunden ist, die Sache selbst schlechthin nicht ergreift. Das preußische Landrecht läßt bekanntlich in solchen Fällen das Forderungsrecht durch Hinzutritt des Besitzes sich zum dinglichen Recht steigern. Eine solche Konstruktion ist an sich nicht notwendig, um die einer Obligation entstammende unmittelbare Herrschaft über eine Sache insoweit zur rechtlichen Geltung zu bringen, als dies der Natur des betreffenden Verhältnisses und dem praktischen Bedürfniß entspricht. Der Satz der Motive, daß die Obligation ihrem Wesen nach niemals „auch" die den Gegenstand der geschuldeten Leistung bildende Sache ergreifen könne, ist ja doch ein rein doktrinäres Theorem, das den Gesetzgeber nicht bindet. Mögen die Juristen noch so laut und einstimmig die logische Unmöglichkeit einer anderen Auffassung predigen, sie werden dem Bewußtsein unseres

1) Für die Aufnahme des preußischen „Rechts zur Sache" in das Gesetzbuch tritt Klöppel a. a. O. S. 644 ein.

Volkes niemals die Vorstellung aufzwingen, daß der Miether oder Pächter lediglich gegen die Person des Vermiethers oder Verpächters einen Anspruch auf eine in jedem Augenblick zu erneuernde Sachgewährung hat, dagegen zu dem gemietheten Hause oder dem gepachteten Landgut in keinerlei rechtliche Beziehung tritt. Auch der Kommodatar und der Verwahrer werden es sich nicht ausreden lassen, daß die ihnen eingeräumte Machtbefugniß die anvertraute Sache selbst ergreift. Wenn daher der Entwurf sich streng an das romanistische Dogma hält und jede sachenrechtliche Trübung des reinen Begriffes der Obligation perhorreszirt, so vergewaltigt er unser Rechtsleben. Vor allem ist er von hier aus zu jener Romanisirung von Miethe und Pacht gedrängt worden, die bereits allgemeinen Widerspruch gefunden hat und schon heute für ihn eine verlorene Schlacht bedeutet. Und dabei konnte er gerade hier nicht einmal konsequent bleiben. Will unser Gesetzbuch uns wahrhaft deutsches Recht gewähren, so breche es offen mit dem fremden Dogma! Gilt ihm aber das römische Begriffsschema als unantastbar, so wage es den vom preußischen Landrecht vollzogenen Sprung und schaffe durch die Erweiterung der Kategorie der „dinglichen Rechte" den Raum für ein gesundes Mieths- und Pachtrecht!

Nicht anders, wie zu den in das Sachenrecht hineinreichenden Wirkungen der Obligationen, verhält sich der Entwurf zu den Berührungen des Obligationenrechts mit dem Personenrecht. Er ignorirt beinahe vollständig die Thatsache, daß die obligationenrechtliche Bindung, sobald sie nicht mehr blos auf einzelnes Geben oder Thun, sondern auf ständige Thätigkeit für einen bestimmten Zweck gerichtet ist, die Persönlichkeit als solche ergreift und darum ein personenrechtliches Element entfaltet. Für ihn ist überall dieselbe Schablone des reinen „Schuldverhältnisses" maßgebend. So erhebt er sich bei der Regelung des „Dienstvertrages" nicht über den römischen Gesichtspunkt der Dienstmiethe und behandelt die ihm entspringenden gegenseitigen Verbindlichkeiten mitten unter allerlei innerlich unverwandten Obligationen nach dem Muster der aus einem Kaufe oder Darlehn herrührenden Schulden. Bleibt nun auch die besondere Ordnung gewisser Dienstverhältnisse vorbehalten, so soll doch dieses abstrakte Schema den gedanklichen Rahmen abgeben, in welchen sich jedes vertragsmäßig begründete Dienstverhältniß zu fügen hat. Für die familienrechtliche Seite des mit dem Eintritt in die Hausgemeinschaft verknüpften Gesindevertrages, für den sittlichen und sozialen Gehalt des die Persönlichkeit einem größeren oder kleineren wirthschaftlichen Herrschafts-

verbande eingliedernden Anstellungs- oder Arbeitsvertrages hat also eigentlich unser künftiges Privatrecht keine Stätte übrig. Ebenso konstruirt der Entwurf den „Gesellschaftsvertrag" nach dem Vorbild der römischen Sozietät lediglich im Sinne der abstrakten Obligation und verschließt sich durchaus gegen den Gedanken einer aus dem Obligationenrecht emporsteigenden personenrechtlichen Gemeinschaft. Wie wenig die Gleichsetzung solcher die ganze Lebensstellung bestimmender Bindungen mit den Schuldverhältnissen des täglichen Verkehrs dem wirklichen Sachverhalt entspricht, zeigt sich schon in der Unanwendbarkeit der meisten über „Schuldverhältnisse im allgemeinen" getroffenen Bestimmungen auf diese besonderen Gattungen von Vertragsverhältnissen. Man durchmustere den allgemeinen Theil des Obligationenrechtes im Entwurfe, und man wird finden, daß die meisten hier aufgestellten Sätze zwar für Geldschulden und Verbindlichkeiten zu einer Sachleistung passen, dagegen für die persönlichen Verpflichtungen aus Dienst- und Gesellschaftsverträgen jeder Bedeutung entbehren.

Am fernsten liegt dem Entwurf die Beachtung der sozialrechtlichen Bezüge des Obligationenrechts. Die individualistische Grundtendenz des ganzen Gesetzeswerkes kommt hier in besonderer Schärfe zum Ausdruck. Durchweg ist das Recht der Schuldverhältnisse so geordnet, als stünden sich dabei nur selbstherrliche Individuen gegenüber, aus deren freier verantwortlicher That Verpflichtungen hervorsprießen. Von einem Schutze der Schwachen gegen wirthschaftliche Uebermacht ist weniger als in irgend einem anderen Gesetzbuch zu spüren. Die Schranken der Vertragsfreiheit sind soviel wie möglich hinweggeräumt. Durch eine Reihe einzelner Bestimmungen ist das Schuldrecht strenger und unerbittlicher gestaltet, als sich dies mit der Rücksicht auf die große Masse des Volkes verträgt[1]). Geschäftskunde und eine gewisse geschäftliche Geriebenheit werden als allgemein menschliche Eigenschaften vorausgesetzt. Ein kapitalistischer Geist durchzieht dies Obligationenrecht, während die freie Arbeit in ihm nirgend zu dem ihr gebührenden Recht kommt. Und vor allem versäumt es der Entwurf, die Konsequenzen aus der nun doch einmal unbestreitbaren Thatsache zu ziehen, daß im heutigen Verkehrsleben die eigentlichen Träger der ökonomischen Bewegung nicht für sich stehende Einzelne, sondern wirthschaftliche Herrschaftsverbände sind. Es mag verfrüht sein, von einer Kodifikation die Ausgestaltung des wirthschaftlichen Verbandes, den ein Unternehmer

1) Eine Zusammenstellung von Verschärfungen des Schuldrechtes dem bisherigen Recht gegenüber liefert Bähr a. a. O. 567—568.

mit den seinem Betriebe als dienende Glieder eingefügten Beamten und Arbeitern bildet, zu einer geschlossenen rechtlichen Einheit zu verlangen. Allein in einer Zeit, in welcher die selbständige Bedeutung solcher Verbandseinheiten im Handels- und Gewerberecht und in der gesammten sozialpolitischen Gesetzgebung mehr und mehr zur Quelle eigenthümlicher Rechtssätze geworden ist, darf auch ein bürgerliches Gesetzbuch nicht einfach die Augen vor ihnen verschließen. Dem Entwurf aber bleibt jede derartige Erwägung fremd; er faßt das innere Verhältniß zwischen dem Geschäftsherrn und seinen Leuten lediglich als eine Summe einzelner „Schuldverhältnisse" auf und kennt nach außen an Stelle einer Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn für seine Leute nur die Haftung der Einzelnen aus eigenem Verschulden[1]). Der Standpunkt des Entwurfes deckt sich ja nun freilich mit dem des bisherigen „gemeinen Rechts". Es ist aber doch ein seltsames Ding, wenn wir bei dem Erlaß eines neuen deutschen Gesetzbuches einem so gewaltigen sozialen Problem gegenüber keinen anderen Rath wissen, als das unter gänzlich abweichenden wirthschaftlichen Verhältnissen ausgebildete und durchaus auf die Unterlage der Sklavenarbeit gebaute römische Obligationenrecht zu reproduziren!

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu dem Inhalte des zweiten Buches im einzelnen, so stoßen wir zunächst in dessen erstem Abschnitt auf Bestimmungen über „Schuldverhältnisse im Allgemeinen". Der Entwurf nimmt, wie schon erwähnt wurde, in diesen allgemeinen Theil des Obligationenrechts nur solche Sätze auf, bei deren Anwendung er den Entstehungsgrund der Obligation für gleichgültig erachtet. Er enthält sich daher an dieser Stelle jeder Bestimmung über die Begründung der Schuldverhältnisse. Dagegen handelt er vom „Gegenstand der Schuldverhältnisse" (Tit. 1); vom „Inhalt der Schuldverhältnisse" (Tit. 2) und zwar von der „Verpflichtung zur Leistung" (I), dem „Zurückbehaltungsrecht" (II), der „Unmöglichkeit der Leistung und den Folgen der Nichtleistung" (III), dem „Verzuge des Schuldners" (IV) und dem „Verzuge des Gläubigers" (V); vom „Erlöschen der Schuldverhältnisse" (Tit. 3) durch „Erfüllung" (I), „Hinterlegung" (II), „Aufrechnung" (III), „Erlaß" (IV), „Vereinigung" (V) und „Tod des Gläubigers oder des Schuldners" (VI); von der „Sondernachfolge in Forderung und Schuld" (Tit. 4), also der „Uebertragung der Forderung" (I) und der „Schuld-

1) Sehr entschieden spricht sich gegen dieses Verfahren des Entwurfes auch Klöppel a. a. O. S. 652—653 aus.

übernahme" (II); von „Schuldverhältnissen mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern" (Tit. 5). Die redaktionellen Mängel des Entwurfes machen sich auch in diesem Abschnitt vielfach fühlbar[1]). Inhaltlich dagegen wird man denselben, soweit nicht die oben bereits erhobenen Bedenken gegen die Unterstellung aller Obligationen unter ein vorzugsweise auf verkehrsmäßig entstandene Geld- und Sachschulden berechnetes System von Rechtssätzen durchgreifen, zu den am besten gelungenen Theilen des Gesetzbuches rechnen dürfen[2]).

Zweifelhaft bleibt, wie der Entwurf das Verhältniß des Begriffs der Obligation zu dem Begriff des Vermögensrechts aufgefaßt wissen will. In § 206 heißt es: „Gegenstand eines Schuldverhältnisses kann ein Thun oder ein Unterlassen des Schuldners (Leistung) sein." Die Motive (II S. 3, 5, 21) führen aus, hiermit sei zwar im übrigen das Wesen der Obligation nicht gesetzlich festgestellt, wohl aber die „wichtige" Entscheidung getroffen, daß zu diesem Wesen „ein vermögensrechtliches Interesse des Gläubigers" nicht gehört. Sie fügen jedoch hinzu, es sei trotzdem „der Entwurf nicht so weit gegangen, allgemein auch die Forderung einer Entschädigung wegen eines anderen als eines Vermögensschadens zuzulassen". Vielmehr bleibe, da § 221 einen derartigen Entschädigungsanspruch der Regel nach ausschließe und der Entwurf ihn nur ausnahmsweise bei einigen Deliktsobligationen zulasse, „bei rechtsgeschäftlichen Obligationen der Gläubiger zur Sicherung seines nicht vermögensrechtlichen Interesses auf die Sicherung durch Konventionalstrafe verwiesen". Offenbar wird hier ganz Verschiedenartiges durcheinandergeworfen. Eine Obligation, deren Gegenstand kein „vermögensrechtliches Interesse" hat, ist undenkbar. Allerdings braucht im deutschen und modernen Recht dieses Interesse nicht gerade ein solches „des Gläubigers" zu sein, da bei einem Vertrage zu Gunsten eines Dritten der Promissar völlig uneigennützig verfahren kann. Allein immer muß, damit überhaupt eine

1) Vgl. z. B. die oben Bd. XII S. 859 (73) u. S. 890 (104) besprochenen Bestimmungen über Unmöglichkeit und Hinterlegung; in letztgedachter Hinsicht jetzt auch Bähr a. a. O. S. 355—357; bezüglich der die Unmöglichkeit der Leistung betreffenden Vorschriften eingehend Laband a. a. O. S. 195—199; ferner Laband S. 202—203 (zu § 266), S. 207—208 (zu § 290 Abs. 4, § 291 u. § 292) und namentlich S. 167—169.

2) Sehr unglücklich ist nur die Regelung des Zurückbehaltungsrechtes ausgefallen; vgl. die ausführliche und zutreffende Kritik bei Laband a. a. O. S. 190—195. Auch gegen die §§ 213—214 und 223 erhebt Laband a. a. O. S. 175—180 und 183—185 gewichtige Einwendungen.

Obligation vorliege, die geschuldete Leistung als solche einen Vermögenswerth haben. Die Obligation ist eine Spezies der Gattung „Vermögensrecht". Läßt man dieses Merkmal fallen, so zerfließt ihr Begriff völlig ins Unbestimmte. Die Motive betonen selbst, daß auch aus familienrechtlichen Verhältnissen Obligationen entspringen. Wollte man daher zum Begriff der Obligation es für ausreichend halten, daß irgend ein „Thun oder Unterlassen" geschuldet wird, so müßte man auch den Anspruch der Ehegatten auf häusliche Gemeinschaft und auf eheliche Treue oder den Anspruch der Eltern auf Unterlassung einer unbewilligten Eheschließung seitens des Kindes zu den Obligationen rechnen. Ebenso fehlt es, sobald das Erforderniß eines vermögensrechtlichen Inhaltes aufgegeben wird, an jeder Möglichkeit, die Anwendung obligationenrechtlicher Sätze auf die im Körperschaftsrecht und im öffentlichen Recht wurzelnden Verpflichtungen richtig zu begrenzen. Auch aus Rechtsgeschäften aber können Obligationen ohne einen vermögensrechtlichen Kern nicht entspringen. Es kann sich freilich dabei um eine Leistung ohne allgemeinen Vermögenswerth oder überhaupt ohne ersichtliches wirthschaftliches Interesse handeln. Allein in solchen Fällen muß, damit eine Obligation zu stande komme, der betreffenden Leistung durch Vereinbarung der Stempel eines konkreten vermögensrechtlichen Interesses aufgeprägt werden. Dies geschieht vielfach schon durch das Versprechen einer vermögensrechtlichen Gegenleistung, indem darin die Anerkennung und Schätzung eines Vermögensinteresses an der Leistung enthalten ist. Im übrigen muß, wie ja die Motive selbst hervorheben, durch Verabredung einer Konventionalstrafe das fehlende Vermögensinteresse erst geschaffen werden. Es ist kaum denkbar, daß der Entwurf diesen festen Boden, auf welchem jede Ordnung des Obligationenrechts fußen muß, verlassen wollte. Wohin sollte es auch führen, wenn wirklich der Begriff des Schuldverhältnisses auf jede Verbindlichkeit zu irgend einem „Thun oder Unterlassen" erstreckt würde! Das Obligationenrecht verschlänge zuletzt alle anderen Rechtsgebiete! Und darüber hinaus müßte jede Verabredung zu einem Spaziergange und jedes Engagement zu einem Tanz als ein „Schuldverhältniß" anerkannt werden! In diesem Punkte also bedarf, wenn die Auslegung der Motive richtig ist, der Entwurf einer Korrektur[1]). Dagegen ist

1) In wesentlicher Uebereinstimmung mit den obigen Bemerkungen stehen die inzwischen veröffentlichten Ausführungen Labands a. a. O. S. 170—175 über die praktische Unbrauchbarkeit des § 206.

über die von den Motiven hiermit zusammengeworfene Frage, ob und inwieweit ein Ersatzanspruch wegen eines anderen als eines Vermögensschadens zu gewähren ist, mit einer derartigen Berichtigung in keiner Weise entschieden. Die von der Rechtsordnung zugebilligte Ersatzforderung wegen eines immateriellen Schadens hat ja doch selbst die Leistung einer Geldsumme zum Gegenstand und besitzt somit für den Gläubiger ein eminent „vermögensrechtliches Interesse". Hält man daher auch im Gegensatz zu den Motiven daran fest, daß ein derartiges Interesse zum Wesen der Obligation gehört, so ist hiermit die Anerkennung solcher Entschädigungsansprüche so wenig abgeschnitten, wie die Herleitung vermögensrechtlicher Forderungen aus irgend einem anderen nicht wirthschaftlichen Grunde. Auch der Anspruch auf eine als reine Privatstrafe konstruirte Geldbuße tritt ungeachtet seiner dem Vermögensrecht fremden pönalen Grundlage nicht aus dem Rahmen der Vermögensrechte heraus. Dasselbe gilt von familienrechtlich fundamentirten Unterhaltsansprüchen. Somit beruht es auf einer bedauerlichen Unklarheit, wenn die Motive die Gewährung von Ersatzansprüchen wegen immateriellen Schadens als Konsequenz, die Versagung derselben als Abschwächung des falschen Satzes, daß zum Wesen der Obligation ein vermögensrechtliches Interesse an der Leistung nicht gehöre, darstellen[1]). Vielmehr handelt es sich hier um eine vollkommen selbständige Frage. Dieselbe ist bekanntlich in der französischen Praxis mehr und mehr im Sinne der prinzipiellen Anerkennung eines Entschädigungsanspruches wegen immateriellen Schadens gelöst worden, während sich die deutsche Jurisprudenz im ganzen ablehnend gegen eine derartige Erweiterung der Schadenersatzpflicht verhalten hat. Der Entwurf verordnet in § 221 ausdrücklich: „Wegen eines anderen als eines Vermögensschadens kann eine Entschädigung nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen gefordert werden." Als solche Ausnahmefälle behält er die im Strafgesetzbuch und in besonderen Reichsgesetzen geregelten Bußen vor (§ 721) und fügt seinerseits Bestimmungen hinzu, nach denen aus Körperverletzung, Freiheitsentziehung und gewissen Vergehen gegen die weibliche Ehre ein Anspruch auf eine „billige Geldentschädigung" wegen eines anderen als eines Vermögensschadens erwachsen kann (§ 728). Unzweifelhaft entspricht hier überall die Zubilligung eines angemessenen Geldbetrages an den widerrechtlich in seiner Persönlichkeit Geschädigten den Anforderungen unseres Rechtsbewußtseins. Allein es handelt sich dabei

1) Dieselbe Rüge bei Klöppel a. a. O. S. 649.

nicht um exzeptionelle Verhältnisse, sondern um Fälle, in denen ein allgemeines Postulat der Gerechtigkeit in besonders dringender Weise Beachtung heischt. Ein wirklicher Ersatz für die Schädigung eines idealen Gutes läßt sich ja freilich durch eine Geldsumme nicht beschaffen. Immerhin jedoch wird wenigstens insoweit, als dies die Mittel der Privatrechtsordnung zulassen, dem Gekränkten eine Genugthuung zugewandt, in der schon deshalb, weil Geld zugleich den Schlüssel für eine Fülle idealer Genüsse bietet, ein gewisses Aequivalent für zugefügtes Leid enthalten ist. In unserem ursprünglichen deutschen Recht wie im älteren römischen Recht wurde das Bedürfniß, welches hier in Frage steht, durch das System der Privatstrafen gedeckt. Je mehr die Privatstrafe aus dem geltenden Recht verschwindet, desto unentbehrlicher ist die Berücksichtigung des immateriellen Schadens bei der Ordnung der Schadenersatzpflicht. Die Motive rechtfertigen die ablehnende Haltung des Entwurfes ausschließlich mit dem Hinweis auf die Gefahren, welche das souveräne richterliche Ermessen in der Konstatirung und Schätzung nicht wirthschaftlicher Schäden birgt (S. 22). Dieses Bedenken ist sehr ernster Art. Es kann indeß einer Anforderung der materiellen Gerechtigkeit gegenüber unmöglich den Ausschlag geben. Auch hat der Entwurf selbst sich über dasselbe in Fällen hinweggesetzt, in denen es nicht minder schwer wiegt. Soweit das Vertrauen, das andere Nationen in diesem Punkte ihrem Richterstande schenken, bei uns nicht angebracht sein sollte, müßte zum Theil durch Aufstellung einer gesetzlichen Richtschnur für die richterliche Maßbestimmung, zum Theil durch prozeßrechtliche Erweiterung der Befugnisse des Revisionsrichters Abhülfe geschaffen werden. Somit sollte der Entwurf jedenfalls das von ihm bei einigen Deliktsobligationen durchgeführte Prinzip auf alle Deliktsobligationen ausdehnen. Auch bei rechtsgeschäftlichen Obligationen aber dürfte er den Anspruch auf Ersatz eines durch Vertragsbruch verursachten immateriellen Schadens nicht völlig abschneiden. Nach § 221 darf ausweislich der Motive in Zukunft nicht einmal, wie dies das preußische Landrecht vorschreibt, im Falle vorsätzlicher Verletzung bei Bemessung des Schadenersatzes das sogenannte „Affektionsinteresse" berücksichtigt werden. Wirft also jemand, dem ich ein an sich werthloses Familienbild oder einen Kasten mit Schriftstücken und Reliquien meiner Eltern in Verwahrung gegeben habe, diese Dinge ins Feuer, so habe ich keinerlei Ersatzanspruch. Die Motive trösten damit, daß man sich zur Sicherung eines nicht vermögensrechtlichen Interesses an der Erfüllung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit stets eine Konventionalstrafe ausbedingen könne. Es ist dies wiederum eines jener

Argumente, denen die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß das bürgerliche Recht für lauter geriebene Geschäftsleute bestimmt ist!

Ungelöst läßt der Entwurf die Streitfrage, „ob eine Abschwächung der Schuldverhältnisse durch Vereinbarung der Haftung des Schuldners nur mit einem Theile seines Vermögens oder mit einzelnen zu demselben gehörigen Sachen wirksam herbeigeführt werden könne" (Motive II S. 2). Hier wäre sicherlich eine gesetzgeberische Entscheidung am Platz gewesen. Uebrigens würde aus dem Schweigen des Gesetzbuches wohl die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung zu folgern sein, so daß der deutschrechtliche Gedanke einer lediglich auf ein bestimmtes Haftobjekt angewiesenen oder doch durch Setzung einer Haftgrenze beschränkten Schuld auch außerhalb des Handels- und Seerechts sich ungehindert entfalten könnte.

Eine Reihe anderer gemeinrechtlicher Kontroversen der allgemeinen Obligationenlehre bringt der Entwurf zu befriedigendem Abschluß. So statuirt er in Ansehung der Erfüllung von Obligationen die Haftung des Schuldners für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und seiner Gehülfen (§ 224, vgl. Motive S. 29—31), führt die Regel „dies interpellat pro homine" durch (§ 245), nimmt Verzug des Schuldners nur im Falle schuldhafter Säumniß (§ 246), Verzug des Gläubigers auch ohne Verschulden an (§ 254) und läßt die Aufrechnung nur kraft einer darauf gerichteten Willenserklärung eintreten, dann aber die beiderseitigen Forderungen ipso jure tilgen (§§ 282—283). Mit Recht schließt er die Aufrechnung gegen unpfändbare Forderungen aus (§ 288). Besondere Bestimmungen über die Novation hat er für überflüssig gehalten (vgl. indeß § 264 Satz 2 und 3 nebst den kritischen Bemerkungen von Bähr a. a. O. S. 353). Daß er den Erlaß der Schuldverbindlichkeiten im Sinne der die Schuld unmittelbar aufhebenden Wirkung des formlosen abstrakten Erlaßvertrages regelt und dem Erlaßvertrage das vertragsmäßige Anerkenntniß des Nichtbestandes der Schuld gleichstellt, ist schon erwähnt[1]).

In Ansehung der Zinsen geht der Entwurf davon aus, daß eine Schuld nur durch Rechtsgeschäft oder besondere gesetzliche Vorschrift verzinslich wird. Die Höhe der Zinsen ist vorbehaltlich des reichs-

1) Ausführlich wird der § 290 von Bähr a. a. O. S. 357 ff. besprochen. Die Fassung läßt auch hier manches zu wünschen übrig. Das praktische Bedürfniß hätte vor allem Bestimmungen über die Bedeutung der Quittung gefordert, worüber jetzt mancherlei Zweifel bestehen bleiben. Vgl. auch die inhaltlichen Bedenken von Westrum a. a. O. S. 244—245.

gesetzlichen Wucherverbotes der freien Vereinbarung anheimgegeben (§ 358). Der gesetzliche Zinsfuß beträgt fünf Prozent (§ 217). Die Verzugszinsen werden auch bei einer bis dahin niedriger zu verzinsenden Schuld auf fünf Prozent festgesetzt, während höhere Zinsen fortlaufen und überdies noch neben den Verzugszinsen ein etwaiger höherer Schade zu vergüten ist (§ 248; Bedenken hiergegen bei Bähr a. a. O. S. 352). Gleich anderen Nebenansprüchen ist der Zinsanspruch und insbesondere auch der Anspruch auf Verzugszinsen formell selbständig und kann für sich eingeklagt werden (Motive S. 17 und 67). Die Vorschrift, daß aufgewachsene Zinsen nicht über den Bestand des Kapitals hinaus gefordert werden können, ist beseitigt. Das Verbot des Zinseszinses ist hinsichtlich der Vereinbarung von Zinsen aus rückständigen Zinsen aufgehoben, während die im voraus getroffene Abrede, daß fällig werdende Zinsen im Falle der Nichtbezahlung wieder Zinsen tragen sollen, für nichtig erklärt wird (§ 358). Verzugszinsen laufen von gesetzlichen Zinsen niemals, von rechtsgeschäftlichen Zinsen dagegen vom Eintritt der Rechtshängigkeit an (§ 249). Unbedingt freigegeben ist die Vorauserhebung von Zinsen durch Abzug vom Kapital (Motive S. 197). Alle diese Rechtssätze stellen in ihrer Gesammtheit ein der Bedrückung des Schuldners nur wenig entgegenwirkendes gemeines Recht dar, das durch die Verweisung des Wucherverbotes in ein Spezialgesetz noch an Schärfe gewinnt. Kann man mit Fug bezweifeln, ob nicht in dem einen oder anderen Punkte eine Abschwächung der Gläubigerrechte angemessen gewesen wäre, so wird man unter allen Umständen dagegen protestiren müssen, daß der Entwurf auch eine vom bisherigen Reichsrecht selbst errichtete Schutzwehr gegen Schulddruck niederreißen will. Die in § 2 des Reichsgesetzes vom 14. November 1867 dem Schuldner eingeräumte, durch Rechtsgeschäft unabänderliche Befugniß, eine Schuld, für die er mehr als sechs Prozent Zinsen gewährt oder zusagt, nach Ablauf eines halben Jahres halbjährig zu kündigen, soll in Wegfall kommen (Motive S. 196). Und warum? Weil in einigen Staaten kraft reichsgesetzlicher Zulassung abweichendes Landesrecht in Kraft geblieben ist und es weder „angängig" sei, auch hier das Reichsrecht einzuführen, noch „angemessen", im Gesetzbuch den Vorbehalt zu Gunsten des Landesrechts in einer so wenig landschaftlich gefärbten Frage zu erneuern! Rein formelle Erwägungen und die Abneigung vor einem bloß subsidiären gemeinen Recht sollen uns also wieder einen gesunden Satz des geltenden Reichsrechts kosten! Schwerlich wird heute ein deutscher Staat in diesem Punkte auf den Fortbestand seines abweichenden Rechts Gewicht

legen. Scheut man sich aber durchzugreifen, so nehme man getrost den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung auf und warte ab, ob davon Gebrauch gemacht wird. Die Motive werden aber doch auch einen sachlichen Grund gegen die Beibehaltung des Reichsrechts anführen? Gewiß! „Wohlthätige Wirkungen der Bestimmung sind nicht bekannt; dieselbe hat vielmehr ihren Zweck im wesentlichen verfehlt": so lauten die zwei Zeilen, mit denen ohne jede nähere Nachweisung oder Erläuterung die wohlerwogene Einschränkung der Zinsfreiheit abgefertigt wird. Eine solche nackte Behauptung ist werthlos. Wäre sie aber selbst begründet, so würde sie immer noch nicht ausreichen, um die Abschaffung des bestehenden Reichsrechts zu rechtfertigen. Dazu bedürfte es vielmehr der Feststellung nachtheiliger Wirkungen der angegriffenen Bestimmung. Hat dieselbe wirklich bisher keinen erheblichen Nutzen gestiftet, so liegt doch die Erwägung nahe, daß in einer Periode eines außerordentlich niedrigen Zinsfußes die Gelegenheit zu ihrer Anwendung nur selten geboten sein konnte. Unser bürgerliches Gesetzbuch aber, das mit einer fernen Zukunft zu rechnen hat, muß doch auch die Möglichkeit eines erneuten Steigens des Zinsfußes ins Auge fassen.

Bedenklich ist auch die vollständige Abschaffung des beneficium competentiae (Motive II S. 33—34). Selbst der Schenker soll in Zukunft nicht mehr fordern dürfen, daß der Beschenkte ihm die Lebensnothdurft lasse (a. a. O. S. 298).

In dem Titel über „Sondernachfolge in Forderung und Schuld" stellt sich der Entwurf, wie schon diese Ueberschrift ausdrückt, vollkommen auf den Standpunkt des deutschen und modernen Rechts. Er kennt also im Gegensatz zum römischen Recht eine Forderungsübertragung und eine Schuldübernahme, wobei die Person des Gläubigers oder Schuldners wechselt, die Forderung oder Schuld aber dieselbe bleibt. Hierin liegt im Grunde ein Bruch mit dem von den Motiven verkündeten Dogma, welches die Wesenheit der Obligation ausschließlich in das persönliche Band verlegt. Denn wenn nicht der Leistungsgegenstand als das für das Wesen der Obligation zugleich bestimmende entferntere Objekt der Forderung oder Schuld erschiene, so könnte dieselbe nicht dergestalt gegenständlich gedacht (die Motive S. 122 sagen „gleichsam versachenrechtlicht") werden, daß sie sich ohne Bestandsveränderung von ihrem Subjekte lösen läßt. Auch bliebe unerklärt, warum die Uebertragbarkeit durch die Beschaffenheit der geschuldeten Leistung bedingt wird. Es wäre indeß zu wünschen, daß der Entwurf recht oft solche Inkonsequenzen beginge!

Die Uebertragung einer Forderung[1]) kann dem Entwurf zufolge durch gesetzliche Vorschrift, gerichtliche Anordnung oder Vertrag vollzogen werden. Die vertragsmäßige Uebertragung (Cession) heißt „Abtretung" und ist als abstrakter Vertrag konstruirt, welcher (von Hypothekenforderungen abgesehen) einer Form nicht bedarf. Im Zweifel ist jede Forderung ohne Einwilligung des Schuldners übertragbar. Die Uebertragbarkeit kann durch Rechtsgeschäft nicht mit Wirksamkeit gegen Dritte ausgeschlossen werden. Unübertragbar sind jedoch die vermöge ihrer Beschaffenheit an die Person des Gläubigers gebundenen und die unpfändbaren Forderungen. Umgekehrt sind unübertragbare Forderungen im Zweifel auch unpfändbar. Durch die Uebertragung vollzieht sich der Uebergang der Forderung, ohne daß es hierzu erst der Anzeige an den Schuldner bedürfte. Doch werden ausreichende Bestimmungen zum Schutz des gutgläubigen Schuldners getroffen (§§ 303—305). Auch wird die Anzeige als besonderes Rechtsgeschäft mit selbständigen Wirkungen zwischen Gläubiger und Schuldner ausgestattet (§ 306, dazu §§ 308—309). Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die lediglich gegen die Person des bisherigen Gläubigers gerichteten Einreden nicht entgegensetzen (§ 302), wohl aber mit einer Gegenforderung aufrechnen, die ihm gegen den bisherigen Gläubiger schon zustand, bevor er von der Uebertragung Kenntniß hatte (§ 303). Aus vertragsmäßiger Abtretung haftet der Cedent dem Cessionar im Zweifel nur für den rechtlichen Bestand der Forderung; dabei sollen die allgemeinen Regeln über Gewährleistung eines veräußerten Rechtes Platz greifen (§ 298). Mit Bähr (a. a. O. S. 363) wird man bedauern, daß die Bestimmung des französischen und schweizerischen Rechts, nach welcher der Cedent für den Bestand der Forderung im Zweifel nur auf Höhe des empfangenen Gegenwerthes haftet, verworfen ist (Motive S. 216). Wird der Entwurf in diesem Punkte nicht ergänzt, so würde dies nur dem Wucher zu gute kommen. Nach § 312 sollen die Regeln über die Uebertragung von Forderungen auch auf andere veräußerliche Rechte im Zweifel Anwendung finden. Bedenklich ist der Zusatz, daß Gleiches hinsichtlich der Regeln über die Zulässigkeit der Pfändung gelten und sogar „ein nicht übertragbares Recht insoweit, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann," mangels gegentheiliger Gesetzesbestimmung stets der Pfändung

1) Eine nur in Einzelheiten Verbesserungsvorschläge bringende Besprechung der §§ 293—313 hat Martinius in den „Gutachten aus dem Anwaltstande" Heft I S. 53—72 geliefert.

unterliegen soll. Hiernach würde z. B. das Urheberrecht in jedem Stadium seiner Entwickelung pfändbar sein, so daß auch die Veröffentlichung eines beim Schuldner vorgefundenen Manuskripts oder die Veranstaltung einer zweiten Auflage im Wege der Zwangsvollstreckung angeordnet werden könnte[1]). Schließlich wird durch § 313 im Falle der Uebertragung des ganzen Vermögens oder einer Erbschaft dem generellen Veräußerungsakte die Kraft beigelegt, zugleich den Uebergang der zu dem Vermögen oder der Erbschaft gehörigen bekannten und unbekannten Rechte insoweit zu bewirken, als zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt. Die sehr schwerfällig gefaßte Vorschrift gehört zu den im Entwurf zerstreuten Sätzen, welche indirekt den Gedanken der selbständigen Rechtsobjektivität eines Vermögensganzen zur Geltung bringen. Sie würde eine einfachere Gestalt und eine angemessenere Stellung empfangen haben, wenn der Entwurf sich entschlossen hätte, Vermögensinbegriffe ausdrücklich als objektive Einheiten anzuerkennen und die ein Vermögen im ganzen betreffenden Rechtsverhältnisse im Zusammenhange zu normiren.

Am weitesten vom römischen Recht entfernt der Entwurf sich in der Lehre von der Schuldübernahme. Wir wollen die Bestimmungen des Entwurfes über diesen Gegenstand und insbesondere die Begründung derselben in den Motiven nicht durchweg gegen die sehr abfällige Kritik in Schutz nehmen, die Bähr gegen sie gerichtet hat (a. a. O. S. 364—374). Allein in der prinzipiellen Frage, ob es überhaupt eine Sondernachfolge in die Schuld geben kann und soll, treten wir entschieden auf die Seite des Entwurfes. Wenn Bähr darin einen „juristisch unmöglichen Gedanken" erblickt, so bleibt er hier in romanistischer Vorstellungsweise befangen. Warum soll denn die Sondernachfolge in eine Schuld weniger denkbar sein als die Succession in dieselbe kraft Gesammtnachfolge? Die Möglichkeit der Uebertragung einer Schuld unter Lebenden ist im deutschen Recht angelegt und entspricht den Anschauungen wie den Bedürfnissen unseres Rechtslebens. Natürlich sind auch hier durch die Beschaffenheit der Leistung Grenzen der Uebertragbarkeit gezogen (Motive S. 146). Soweit aber eine Schuld vermöge der Natur ihres Leistungsgegenstandes als eine unabhängig von der Person des jeweiligen Schuldners in bestimmter Weise wirkende vermögensrechtliche Last (ein sogenanntes

1) Gerade mit dem Urheberrecht und verwandten Persönlichkeitsrechten exemplifiziren die Motive (S. 141). Es rächt sich hier die oben Bd. XII S. 1186 und 1203 gerügte Unterlassung.

„Passivum") vorgestellt werden kann, ist sie auch ohne Veränderung ihres Wesensbestandes übertragbar. Der Entwurf unterscheidet also mit Recht von der bloßen „Erfüllungsübernahme", durch welche sich jemand einem Schuldner zur Bewirkung der Leistung an den Gläubiger verpflichtet (§ 318 Abs. 1), die auf den Ersatz des bisherigen Schuldners durch einen neuen Schuldner gerichtete echte „Schuldübernahme", welche nicht bloß durch Vertrag des Gläubigers mit dem Schuldübernehmer (Expromission) (§ 314), sondern auch durch Vertrag zwischen dem alten und dem neuen Schuldner (§ 315) zu stande kommen kann. Bedenklich ist nur die vom Entwurf beliebte nähere Ausgestaltung des rechtlichen Vorganges im Falle des eigentlichen Schuldübernahmevertrages. Hier soll der Schuldübergang als solcher sich schon durch den Vertragsschluß zwischen dem bisherigen Schuldner und dem Schuldübernehmer vollziehen, während die Wirkungen für und gegen den Gläubiger erst mit dessen Genehmigung eintreten. Offenbar entsteht so in der Zwischenzeit ein unklarer und praktisch unhaltbarer Zustand: der alte Schuldner ist nicht mehr Schuldner und hat doch noch einen Gläubiger, der Schuldübernehmer ist ein Schuldner ohne Gläubiger! Dabei kann nach der eigenen Anordnung des Entwurfes der Schuldübergang bis zur Genehmigung des Gläubigers durch Vereinbarung wieder rückgängig gemacht werden und wird doch sicherlich auch dann hinfällig, wenn der Gläubiger die Genehmigung ausdrücklich oder durch Nichterklärung in einer ihm gesetzten Frist verweigert. Wozu also diese Fiktion, als sei die Uebertragung der Schuld schon vollendet, bevor der Gläubiger den neuen Schuldner gewonnen und den alten entlassen hat? Die Motive scheinen sie für nothwendig zu halten, um die dem Schuldübernehmer auferlegte Verpflichtung „zur Verschaffung der Genehmigung des Gläubigers" zu begründen. Allein diese Verpflichtung läßt sich schon aus dem Inhalt der vertragsmäßigen Abmachung herleiten und unterscheidet sich ihrer Grundlage nach nicht von der mit bloßer „Erfüllungsübernahme" eingegangenen Verbindlichkeit. Im übrigen würde die Konstruktion des Entwurfes nur dazu dienen, schiefe und unbillige Ergebnisse zu Tage zu fördern[1]). Dem wahren Sachverhalt entspricht allein die Behandlung des Schuldübernahmevertrages als eines erst zusammen mit einer Thätigkeit des Gläubigers den Schuldübergang bewirkenden Rechtsgeschäftes. Wenn die Motive im Gegensatz hierzu den Schuldübernahmevertrag als einen für sich wirksamen „Veräußerungsvertrag, sogenannten dinglichen Ver-

1) So z. B. in dem von Bähr a. a. O. S. 373 unter 5 konstruirten Fall.

trag" bezeichnen, neben welchem dann die Genehmigung des Gläubigers ein „einseitiges selbständiges Rechtsgeschäft" darstellen soll, so ist dies im Ausdruck wie im Gedanken verfehlt. Durch diese sonderbare Konstruktion wird gleichzeitig das Verhältniß des Schuldübernahmevertrages zu der Lehre von den Verträgen zu Gunsten Dritter verschoben. Die Motive erklären jede Anknüpfung an diese Lehre hier für ausgeschlossen, weil eine „Begünstigung" des Gläubigers gar nicht beabsichtigt, diesem vielmehr behufs Erlangung eines Rechtes gegen den neuen Schuldner eine eigene Handlung und die Aufgabe seiner Rechte gegen den alten Schuldner angesonnen werde. Der Begriff des Vertrages zu Gunsten eines Dritten fordert aber keineswegs die Zuwendung eines Vortheils, sondern lediglich die Ausbedingung eines Rechtes für den Dritten; er wird mithin auch dadurch nicht hinfällig, daß das für den Dritten hingestellte Recht bedingt oder mit Verbindlichkeiten gemischt ist. Ebenso verkehrt ist die Ausführung der Motive, daß die Regelung nach Maßgabe der Grundsätze über Verträge zu Gunsten Dritter dahin führen müsse, das Recht des Gläubigers gegen den neuen Schuldner als ein vom bisherigen Gläubigerrecht „objektiv verschiedenes" Recht zu betrachten. Was für den Gläubiger begründet werden soll, ist eben nicht das Recht auf Erwerb einer neuen Forderung, sondern das Recht, in das alte Schuldverhältniß unter Entlassung des bisherigen Schuldners einen neuen Schuldner einzusetzen. Der Entwurf hätte also getrost die Regeln über Verträge zu Gunsten Dritter heranziehen können. Statt dessen knüpft er in ebenso gesuchter wie schiefer Weise an die Regeln über die Konvaleszenz der Abtretung einer fremden Forderung durch nachträgliche Gutheißung des wirklichen Gläubigers (§ 310) an. Als wenn der Schuldübernahmevertrag eine an sich unbefugte Disposition über fremdes Gut wäre und nun einer Heilung dieses Mangels bedürfte! Die Mitwirkung des Gläubigers wird daher als „Genehmigung" bezeichnet und behandelt, wobei die Hauptsache gar nicht zum Ausdruck kommt. Denn daß in der Genehmigung zugleich die Entlassung des bisherigen Schuldners stecken soll, muß erst durch Interpretation gefunden werden. Warum bleibt man nicht bei dem klaren und einfachen Satze stehen, daß es zur Befreiung des bisherigen Schuldners einer Entlassung durch den Gläubiger bedarf, diese Entlassung aber, soweit nicht eine gegentheilige Parteiabsicht erhellt, die Voraussetzung für den Erwerb des Gläubigerrechts gegen den Schuldübernehmer bildet? Wenn ferner der Entwurf „das Recht des Gläubigers zur Ertheilung der Genehmigung" in allen Fällen davon abhängig macht, daß ihm der eine oder andere Vertragschließende von

dem Vertrage Mittheilung gemacht hat, so kann auch diese Bestimmung nicht als eine allgemein zutreffende Lösung der Frage nach dem Zugriffsrecht und insbesondere dem Klagerecht des Gläubigers gegen den Schuldübernehmer betrachtet werden. Einige besondere Regeln stellt der Entwurf für den praktisch so überaus wichtigen Fall der Uebernahme von Schulden in Anrechnung auf den Kaufpreis auf (§ 318 Abs. 2). Während sonst für bloße „Erfüllungsübernahme" vermuthet wird, soll hier für echte „Schuldübernahme" vermuthet werden; doch soll der Schuldübernehmer hier nicht für Beschaffung der Genehmigung des Gläubigers, sondern nur dafür haften, daß der Verkäufer von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die Vorschrift des § 41 des preuß. Ges. vom 5. Mai 1872 und verwandte neuere Gesetzesbestimmungen, welche bei der Uebernahme von Hypotheken auf den Kaufpreis eines Grundstücks die Befreiung des Veräußerers von der persönlichen Schuld zu erleichtern und zu beschleunigen suchen, sollen in Wegfall kommen. Die von den Motiven hierfür beigebrachten Gründe (S. 149—150) besitzen geringe Ueberzeugungskraft und verrathen wenig Verständniß für den gesunden wirthschaftlichen Gedanken, dem solche Bestimmungen entsprungen sind. Jedenfalls würde gerade bei diesen häufigsten und wichtigsten Fällen der Schuldübernahme die Anwendung der im Entwurf aufgestellten Theorie des rechtlichen Vorganges um so mißlichere und unsicherere Ergebnisse liefern, je mehr die Sätze des Entwurfes dazu angethan sind, hier eine lange Dauer des Schwebezustandes zu befördern. Schließlich werden auch hier durch § 319 die Verhältnisse im Falle der Uebernahme des ganzen Vermögens oder eines Bruchtheils desselben geregelt. Abweichend von den hinsichtlich des Ueberganges der Aktiva durchgeführten Grundsätzen wird hier eine vertragsmäßig unabänderliche Gesammtnachfolge in alle Passiva statuirt, kraft welcher der Vermögensübernehmer vom Augenblicke des Vertragsschlusses an für alle zu dieser Zeit vorhandenen Schulden haftet. Der Gläubiger erlangt also sofort mit dem Vertragsschluß ein unmittelbares Zugriffsrecht gegen den Uebernehmer. Daneben aber bleibt ihm der bisherige Schuldner verhaftet, so daß hier sein Recht gegen den Schuldnachfolger niemals durch Entlassung des alten Schuldners bedingt ist. Doch ist die Haftung des Uebernehmers hier auf den Werth des Aktivvermögens beschränkt und mindert sich überdies um den Betrag eines ohne sein Verschulden zwischen dem Vertragsschluß und der wirklichen Ausfolgung des Vermögens eingetretenen Verlustes. Hinsichtlich der Uebernahme eines Sondervermögens mit den dazu gehörigen Schulden stellt der Entwurf Regeln

nicht auf, da ihm der Begriff des Sondervermögens überhaupt fremd ist. So bleibt insbesondere, wie alles bäuerliche Recht, auch die Schuldübernahme bei Gutsüberlassungsverträgen unbeachtet. Gleiches gilt von der Sondernachfolge in Lehns- und Fideikommißschulden.

In dem Titel über „Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern" kehrt der Entwurf zum romanistischen Gedankenkreise zurück. Er kennt lediglich die beiden individualistischen Prinzipien der antheiligen und der solidarischen Berechtigung oder Verpflichtung, während er das deutschrechtliche Prinzip der gesammten Hand nirgends verwerthet und nur halb wider Willen dem Gedanken der Gläubiger- oder Schuldnergemeinschaft einige Zugeständnisse macht. Als Regel soll die Getheiltheit gemeinschaftlicher Forderungen und Schulden gelten (§ 320)[1]. Diese Regel fällt natürlich fort, wenn die geschuldete Leistung untheilbar ist (§§ 339—340), greift aber auch hier sofort wiederum Platz, wenn an die Stelle der untheilbaren Leistung eine theilbare Leistung, insbesondere Wertherſatz oder Schadenersatz, tritt (§ 341). Somit wird zunächst im Falle einer Mehrheit von Gläubigern die entgegengesetzte Bestimmung des preußischen Landrechts beseitigt, nach welcher im Zweifel die mehreren Gläubiger die Forderung nur gemeinschaftlich geltend machen können. Nur bei einer untheilbaren Leistung verlangt auch der Entwurf die Leistung an alle Gläubiger gemeinschaftlich, giebt jedoch jedem Gläubiger das Recht, diese Leistung an alle zu fordern (§ 339). An sich ist die Regel des preußischen Landrechts in der Natur der Sache begründet: wenn mehreren zusammen etwas geschuldet wird, so folgt daraus keineswegs ohne weiteres das Recht eines jeden, einen Theil für sich zu begehren. Die praktischen Mißstände, welche diese Regel hervorgebracht hat, sind nicht durch die Annahme einer Gläubigergemeinschaft, sondern durch die Unterlassung jeder gesetzlichen Organisation dieser Gemeinschaft verschuldet. Sie würden in der Hauptsache schon verschwinden, wenn allgemein nach dem bei Forderungen auf untheilbare Leistungen vom Entwurf gegebenen Vorbilde bestimmt würde, daß im Zweifel jeder Mitgläubiger in Vertretung der Gemeinschaft die Leistung an alle fordern kann. Ebenso wird im Falle einer Mehrheit von Schuldnern die landrechtliche Vermuthung für ein Gesammt-

1) Die Motive II S. 153 meinen, diese Regel entspreche nicht bloß dem römischen, sondern auch dem älteren deutschen Recht. So sagt allerdings Stobbe § 176. Doch ist diese Behauptung schwerlich haltbar. Näher können wir hier auf diese Frage nicht eingehen.

schuldverhältniß, die bekanntlich bei handelsgeschäftlichen Verbindlichkeiten gemeines deutsches Recht ist, vom Entwurfe abgelehnt. Auch hier entspricht den deutschen Anschauungen und unserem Verkehrsleben die Regel des preußischen Landrechts besser als die des Entwurfes. Schulden mehrere zusammen eine Leistung, so sind sie eben, falls die Annahme einer Zerlegung der Schuld in getrennte Theilschulden nicht besonders begründet ist, nicht ein jeder für sich zur Leistung eines Theiles, sondern alle in Gemeinschaft zur Leistung des Ganzen verpflichtet. Allerdings jedoch folgt hieraus noch nicht die unmittelbare und prinzipielle Haftung eines jeden für das Ganze. Vielmehr ergiebt sich zunächst nur ein Anspruch gegen alle insgesammt, während die Haftung des Einzelnen als Mitträgers der Schuldnergemeinschaft verschieden ausgestaltet sein kann. Das ältere deutsche Recht hat namentlich zwei Typen der einfachen Verbindlichkeit zur gesammten Hand ausgebildet, indem es die in die Schuldnergemeinschaft verstrickten Einzelnen entweder zunächst nur antheilig und erst dahinter in Höhe des Ausfalles auf das Ganze oder aber vorbehaltlich gegenseitiger Ausgleichungsansprüche von vornherein auf das Ganze haften ließ. Es spricht manches dafür, die schwächere dieser Haftungsformen zu der in Ermangelung anderer Abrede oder Gesetzesvorschrift eintretenden Regel zu erheben, wie dies das Zürcher Gesetzbuch (§ 936 vgl. mit § 935 und 948) that. Der Entwurf aber kennt eine so gestaltete Gesammtschuld überhaupt nicht und erwähnt sie auch nicht als ein durch Vertrag herstellbares Verhältniß. Vielmehr führt er bei jeder Schuldnermehrheit, sobald die Annahme getrennter Theilschulden ausgeschlossen ist, die prinzipale Haftung der Einzelnen für das Ganze durch. Auf diese Weise vermeidet er hier selbst das geringste Zugeständniß an den Gedanken der gesammten Hand. Hier findet auch die bei Untheilbarkeit der Leistung hinsichtlich der Gläubigermehrheit gemachte Ausnahme kein Abbild. Denn sobald mehrere Schuldner zu einer untheilbaren Leistung verpflichtet sind, sollen sie auch dann, wenn sie an sich nur antheilig verpflichtet wären, nicht bloß gemeinschaftlich, sondern ein jeder für sich das Ganze zu leisten haben (§ 340). Das Schuldverhältniß aber, bei welchem von mehreren Gläubigern ein jeder auf das Ganze berechtigt oder von mehreren Schuldnern ein jeder auf das Ganze verpflichtet ist, konstruirt der Entwurf, obwohl er es technisch „Gesammtschuldverhältniß“ nennt, streng individualistisch (§§ 321—338). Nach dem Vorgange anderer Gesetzbücher nimmt er den römischen Unterschied zwischen „Korrealobligation“ und „Solidarobligation“ nicht auf, kennt vielmehr nur ein einheitlich gestaltetes

Verhältniß, welches sowohl in den Fällen gesetzlich angeordneter Gesammtgläubigerschaft oder Gesammtschuldnerschaft (namentlich bei jeder gemeinschaftlichen Haftung aus Delikt) eintritt, als auch bei jeder rechtsgeschäftlichen Begründung einer Sammtobligation als gewollt gilt. Bei der Regelung dieses Gesammtschuldverhältnisses läßt er die Frage der Einheit oder Mehrheit der Obligation ungelöst, lehnt aber unbedingt die deutschrechtliche Vorstellung ab, welche die Subjekte selbst als verbunden setzt und daher die Gläubiger oder Schuldner in ihrer Zusammenfassung zu einer Gemeinschaft als berechtigt oder verpflichtet ansieht. Vielmehr behandelt er beim aktiven Gesammtschuldverhältniß die einzelnen Forderungsverhältnisse auf die ganze Leistung und beim passiven Gesammtschuldverhältniß die einzelnen Verbindlichkeiten zu der ganzen Leistung als vollkommen getrennte und voneinander unabhängige Rechtsbeziehungen unverbundener Subjekte zu dem gegenüberstehenden Schuldner oder Gläubiger. Demgemäß führt er im einzelnen soweit irgend möglich das Prinzip durch, daß die Thatsachen und Vorgänge, welche das Recht eines Gesammtgläubigers oder die Pflicht eines Gesammtschuldners verändern oder aufheben, auf die Rechte und Pflichten der übrigen Betheiligten keinen Einfluß haben. Nur die Erfüllung an einen Gesammtgläubiger oder von einem Gesammtschuldner und die der Erfüllung gleichstehenden Handlungen läßt er gegen die übrigen Gesammtgläubiger oder für die übrigen Gesammtschuldner wirken. Bei einer derartigen Grundauffassung hätte er konsequenter Weise auch im Verhältniß der Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner zueinander aus dem Gesammtschuldverhältniß als solchem irgend eine Gemeinschaft nicht entspringen lassen dürfen. In diesem Punkte aber verläßt er den römischrechtlichen Standpunkt und statuirt im Einklang mit dem deutschen Recht nach innen im Zweifel eine Berechtigung oder Verpflichtung zu gleichen Antheilen und eine entsprechende gegenseitige Ausgleichungspflicht. Die Motive heben die „theoretischen" Bedenken gegen diese Bestimmung hervor, entschuldigen dieselben aber mit „praktischen Erwägungen" (II S. 169). Vom deutschen Recht, aus dessen Auffassung der Gesammtschuldverhältnisse sich eine innere Gemeinschaft der Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner nothwendig ergiebt, ist auch hier mit keinem Worte die Rede. Ausnahmsweise versagt der Entwurf bei Gesammtverbindlichkeiten auf Schadenersatz aus einer widerrechtlichen Handlung demjenigen Gesammtschuldner, welcher vorsätzlich gehandelt hat, jeden Ersatzanspruch gegen die übrigen Gesammtschuldner (§ 338). Diese Ausnahme, die zu großen Unbilligkeiten führen kann, ist kaum zu rechtfertigen. Will

man sie nicht einfach streichen, so bleibt doch zu erwägen, ob man nicht mindestens mit dem Schweizer. O. R. Art. 60 dem Richter die Befugniß gewähren sollte, in den dazu geeigneten Fällen dem Verurtheilten einen Rückgriff gegen die Mitschuldigen vorzubehalten.

Den zweiten Abschnitt, welcher „Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden" behandelt, leitet der Entwurf in einem ersten Titel wieder mit einem allgemeinen Theil ein. Diese „allgemeinen Vorschriften" beziehen sich auf „einseitiges Versprechen" (I), „Gegenstand der Verträge" (II), „Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen" (III), „Gewährleistung des veräußerten Rechtes" (IV), „Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache" (V), „Versprechen der Leistung an einen Dritten" (VI), „Daraufgabe" (VII), „Konventionalstrafe" (VIII) und „Rücktritt vom Vertrage" (IX).

Der Entwurf hält mit Recht daran fest, daß Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden regelmäßig nur durch Vertrag entstehen, das nicht angenommene Versprechen dagegen eine Verbindlichkeit nicht erzeugt (§ 342). Er erkennt indeß ausnahmsweise das einseitige Versprechen als verbindlich an und schreibt dann subsidiär die „entsprechende Anwendung" des Vertragsrechts auf das so begründete Schuldverhältniß vor (§ 343). Den Motiven zufolge erschöpfen sich diese Ausnahmefälle in den Bestimmungen über die Stiftung, die Auslobung und die Schuldverschreibungen auf Inhaber (S. 175). Die Regelung des „Stiftungsgeschäftes" im Sinne eines bindenden einseitigen Versprechens haben wir schon oben als unzulässig darzuthun gesucht (Bd. XII S. 1243). Wir werden später sehen, daß bei der Auslobung die Annahme eines durch einseitiges Versprechen erzeugten Schuldverhältnisses mit den eigenen Bestimmungen des Entwurfes im Widerspruch steht, bei den Inhaberpapieren aber gerade diese Annahme zur Quelle bedenklicher Mißgriffe geworden ist. Somit könnte der ungesunde Begriff der „Schuldverhältnisse aus einseitigem Versprechen" aus dem Gesetzbuch ganz verschwinden und der zweite Abschnitt die einfache Ueberschrift „Schuldverhältnisse aus Verträgen" empfangen. Kaum bedarf es der Erwähnung, daß hiervon das Prinzip der Gebundenheit an das im Versprechen enthaltene Vertragsangebot nicht berührt wird; daß ebensowenig die deutsche Auffassung des Vertrages, welche im Versprechen den eigentlichen Verpflichtungsgrund sieht, darunter zu leiden braucht; daß endlich mit der Durchführung des Vertragsgedankens eine mannigfach ungleiche Aus-

gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Versprechen und der Annahme desselben vereinbar ist.

Für schlechthin nichtig erklärt der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem geltenden gemeinen Rechte Verträge über die Erbschaft eines noch lebenden Dritten (§ 344). Gewiß mit Recht! In der Zulassung der „Erbverträge" ist kein Moment enthalten, welches dazu veranlassen könnte, auch solche „Erbschaftsverträge" als giltig anzuerkennen und hierdurch gefährlichen und unsittlichen Spekulationen auf die Zukunft Raum zu schaffen. Der Entwurf geht aber nicht nur darin zu weit, daß er auch im Falle der Zustimmung des zu beerbenden Dritten dem Erbschaftsvertrage jede Wirkung versagt, sondern er hätte auch die sehr zweckmäßigen Ausnahmebestimmungen des preußischen Landrechts für Verträge unter mehreren gesetzlich berufenen Erben aufnehmen sollen (vgl. Bähr a. a. O. S. 374).

Als nichtig behandelt der Entwurf auch einen Vertrag, der auf Uebertragung des ganzen künftigen Vermögens oder eines Bruchtheiles desselben oder auf Bestellung eines Nießbrauches daran gerichtet ist; hinsichtlich des ganzen gegenwärtigen Vermögens läßt er derartige Verträge zu, bindet sie aber an gerichtliche oder notarielle Form (§ 350). Die Einschränkung der Verfügung über künftigen Erwerb geht weiter, als irgend ein bestehendes Recht für erforderlich gehalten hat. Das vom Entwurf aufgestellte Prinzip ist sicherlich zu billigen. Doch mag man mit Fug zweifeln, ob nicht eine Ausnahme für den Versorgungsvertrag (Leibgedingsvertrag, Verpfründungsvertrag) angezeigt gewesen wäre. Und nicht gerechtfertigt ist die Gleichstellung der Vergemeinschaftung des künftigen Vermögens mit dessen Veräußerung (Motive II S. 187 und 595). Ein auf allgemeine Gütergemeinschaft gerichteter Gesellschaftsvertrag ist bisher in ganz Deutschland (nach französischem Recht freilich nur quoad usum) zulässig und auch in keinem der früheren Entwürfe eines Obligationenrechts verworfen. Warum soll die Eingehung einer so innigen Verbindung, falls sie z. B. Geschwistern oder sonst einander sehr nahestehenden Personen wünschenswerth scheint, vom Gesetz verhindert werden? Die Regeln über die Auflösung vertragsmäßig begründeter Gesellschaften und über die hiermit verbundene Absonderung und Theilung reichen aus, um das Individuum vor der Absorption durch die Gemeinschaft zu sichern. Daß die Vertragsfreiheit in diesem Punkte bisher irgend welche Mißstände oder Gefahren herbeigeführt hätte, ist nicht bekannt und wird auch von den Motiven nicht behauptet.

Das seltene Vorkommen allgemeiner Vermögensgesellschaften zeugt für eine geringe Verbreitung kommunistischer Neigungen, spricht aber nicht für das Verbot derartiger Verträge. Der Entwurf hat sich hier wieder von seinem individualistischen Eifer hinreißen lassen.

Veräußerungsverträge über Grundeigenthum bindet der Entwurf an gerichtliche oder notarielle Form, deren Mangel aber durch Auflassung und Eintragung in Bezug auf den gesammten Vertragsinhalt geheilt wird (§ 351). Angemessener wäre, wie auch Bähr (a. a. O. S. 375) bereits mit guten Gründen ausgeführt hat, wenn das Gesetzbuch sich mit dem Erforderniß der Schriftform begnügte, diese Form aber auch für Verträge vorschriebe, durch welche sich jemand zur Bestellung eines dinglichen Rechtes verpflichtet. (Vgl. auch Hachenburg a. a. O. S. 113—115.)

Unter den zahlreichen Bestimmungen des Entwurfes, welche sich auf das Verhältniß von Leistung und Gegenleistung, die Folgen ursprünglicher oder erst später eingetretener Unmöglichkeit einer versprochenen Leistung, die Ansprüche aus Erfüllung oder Nichterfüllung der Verträge, das Rücktrittsrecht und die gegenseitigen Ansprüche im Falle des Rücktritts beziehen, sind viele sehr doktrinär und unanschaulich gefaßt, manche auch inhaltlich bedenklich[1]). Hinter den schwerfälligen Sätzen des § 368 verbirgt sich ein wichtiges Zugeständniß an das deutsche Recht, indem hier im Gegensatz zum römischen Recht das Prinzip durchgeführt wird, daß bei Veräußerungsverträgen der Veräußerer bis zur Erfüllung die Gefahr trägt (Motive II S. 205 ff.). Der deutschrechtliche Grundsatz hätte einen sinnfälligeren Ausdruck verdient, den er übrigens in seinem Hauptanwendungsfall beim Kaufe später findet (§ 463).

Zu den „allgemeinen Vorschriften" stellt der Entwurf auch die gewöhnlich in der Lehre vom Kauf entwickelten, jedoch zugleich für andere Veräußerungsverträge maßgebenden Regeln über Gewährleistung. Hätte er am Herkommen festgehalten und bei den übrigen lästigen Veräußerungsverträgen auf die Bestimmungen über den Kauf verwiesen, so wäre er zu einer minder abstrakten Fassung genöthigt worden. Die Gewährleistung des veräußerten Rechts und die Gewährleistung wegen Mängel einer veräußerten Sache behandelt er als zwei getrennte und durchaus verschiedenartige Institute.

1) Vgl. z. B. die §§ 345—346, 366, 367, 374, 429, 431 und 432 und dazu die Bemerkungen von Bähr a. a. O. S. 374, 376, 379, 384 und 385. Ferner zu den Bestimmungen über das Rücktrittsrecht Hachenburg a. a. O. S. 115 bis 122.

Die Rechtsgewährleistungspflicht des Veräußerers gründet der Entwurf auf das sogenannte „Verschaffungsprinzip", indem er abweichend vom römischen Recht in Uebereinstimmung mit der modernen Rechtsanschauung den Veräußerer als verpflichtet ansieht, dem Erwerber das Eigenthum oder das sonst in Frage stehende Recht zu verschaffen. Doch soll die Haftung des Veräußerers erst mit der wirklichen Entwehrung (Eviktion) durch einen Dritten eintreten, während bis dahin nur eine Befugniß des Erwerbers zur Verweigerung der Gegenleistung anerkannt wird. Die Entwehrung soll aber nicht schlechthin durch ein richterliches Urtheil bedingt sein, sondern in jeder erfolgreichen Geltendmachung des Rechtes des Dritten gefunden werden. Daß der Entwurf die Haftung des Veräußerers auf die vollkommene Freiheit eines veräußerten Grundstückes von Grunddienstbarkeiten erstreckt (§ 371), hängt mit seinem Radikalismus hinsichtlich der Eintragungsbedürftigkeit der Servituten zusammen. Die Motive (II S. 214) offenbaren eine geringe Kenntniß der wirklichen Zustände, wenn sie die Belastung eines Grundstückes mit Grunddienstbarkeiten bei der „heutigen Entwickelung und Betriebsweise der Landwirthschaft" durchweg für etwas Ungewöhnliches erklären. Man hätte solche Dienstbarkeiten ausnehmen sollen, welche offensichtlich sind oder auf welche der Erwerber nach Lage der Sache gefaßt sein mußte. (Vgl. auch Bähr a. a. O. S. 378)[1].

Hinsichtlich der Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache schließt sich der Entwurf überaus eng an das römische Recht an und lehnt sowohl die abweichenden Bestimmungen des preußischen Landrechts wie die Verallgemeinerung der für den Handelsverkehr geltenden besonderen Rechtssätze ab[2]. Nur in wenigen Punkten entfernt er sich von dem auf Grundlage des ädilitischen Ediktes ausgebildeten gemeinen Recht. So läßt er über das Vorhandensein zu vertretender Mängel nicht den Augenblick des Vertragsschlusses, sondern den Augenblick des Gefahrüberganges entscheiden (§ 381), versagt dem Erwerber das Recht der Wandlung im Falle eines von ihm verschuldeten Unterganges der Sache (§ 387) und setzt für die Ansprüche aus der Gewährleistungspflicht eine kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten bei beweglichen und von einem Jahre bei unbeweglichen Sachen fest[3] (§ 397). Dagegen hat sich der Ent-

1) Weitere kritische Bemerkungen zu diesem Titel findet man bei Hachenburg a. a. O. S. 127–135.

2) Vgl. zu diesem Titel auch Hachenburg a. a. O. S. 135—146.

3) Bezeichnend ist die Ausführung der Motive (II S. 238), es sei, „um für die Verjährung die Grundlage zu gewinnen", „dem Rechte auf die Min-

wurf hinsichtlich der Gewährleistung wegen Viehmängel bei Pferden, Eseln, Maulesel und Maulthieren, Rindvieh, Schafen und Schweinen zur vollen Durchführung der deutschrechtlichen Grundsätze entschlossen (§§ 399—411). Der Veräußerer haftet also nur wegen „Hauptmängel" und auch wegen solcher nur, wenn sie in der „Gewährfrist" zum Vorschein kommen; durch das Hervortreten des Mangels innerhalb der Gewährfrist wird eine Vermuthung für dessen Vorhandensein im Augenblicke des Gefahrüberganges begründet, welche jedoch durch Anzeige oder eine gleichstehende Handlung binnen 24 Stunden nach Ablauf der Gewährfrist gewahrt werden muß; der Erwerber hat kein Minderungsrecht, sondern nur den Anspruch auf Wandelung, für welchen die Verjährungsfrist auf zwei Wochen seit Ablauf der Gewährfrist verkürzt ist. Die Bestimmung der Hauptmängel und der Gewährfristen für die einzelnen Thiergattungen soll durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende kaiserliche Verordnung, die auf gleichem Wege ergänzt und abgeändert werden kann, erfolgen. Indem so der Entwurf ein einheitliches Recht schaffen will, welches sich in allem Wesentlichen mit uraltem, durch die Jahrhunderte bewährtem und wahrlich nicht zufällig gegenüber dem Ansturme des römischen Rechts vom Volke zäh festgehaltenem deutschem Rechte deckt, erfüllt er wenigstens auf diesem Gebiete der Rechtszersplitterung und des Meinungsstreites seinen Beruf. Die nur selten aus den Kreisen der Landwirthschaft, vielmehr fast nur aus den Bestrebungen der Thierärzte und aus den Tendenzen der doktrinären Jurisprudenz hervorgegangenen Versuche, auch hier dem römischen Recht oder doch einem aus römischem und deutschem Recht gemischten System zum Siege zu verhelfen, entbehren gegenüber diesem im größten Theile des Reiches noch tief im Volksbewußtsein wurzelnden und die Bedürfnisse des Lebens vollauf befriedigenden Stück nationaler Rechtsbildung der inneren Berechtigung. Wollen wir ein volksthümliches Recht herstellen, so kommt es in erster Linie nicht auf die Stimmen der Thierärzte und der Juristen, sondern auf die Stimmen der Landwirthe und der übrigen am Viehhandel betheiligten Berufsstände an. Von dieser Seite aber ist stets überwiegend für das deutschrechtliche Prinzip gestritten worden. Auch der von der zweiten Abtheilung des 19. deut-

derung und demjenigen auf die Wandlung die Eigenschaft eines Anspruches beigelegt, im Gegensatz zu dem sonst im Entwurfe insbesondere für das Rücktrittsrecht festgehaltenen Standpunkte". Vgl. dazu die Motive a. a. O. S. 376, 482 u. 488. Mit diesem Anspruchsbegriff läßt sich also, wie es scheint, recht willkürlich umspringen.

schen Juristentages zu Gunsten des römischen Rechts gefaßte Beschluß vermag hieran um so weniger etwas zu ändern, als er dem mit überzeugenden Gründen für die deutschrechtlichen Grundsätze kämpfenden Gutachten des Freiherrn von Völderndorff widerspricht[1]). Im einzelnen sind in den Motiven zum Entwurf (II S. 243 ff.), die hier wie überall, wo eine Abweichung vom römischen Recht gewagt ist, besonders gründlich und vorsichtig zu Werke gehen, die Vorzüge des einheimischen Rechts erschöpfend dargelegt. Ein Bruch mit dessen durchaus gesunden Grundgedanken würde, nur die Vermehrung unerquicklicher Prozesse und die Unsicherheit des Verkehres fördern. Daß aber das Rechtsgefühl anstatt der Entscheidung nach festen objektiven Maßstäben und gesetzlichen Vermuthungen die Beurtheilung jedes Falles auf Grund der vom jeweiligen Stande der Veterinärkunde abhängigen und doch vielfach durch subjektive wissenschaftliche Ansichten bestimmten thierärztlichen Gutachten und sonstiger umständlicher und unsicherer Beweisaufnahmen verlangt oder gar die Zulassung der Minderungsklage neben der Wandlungsklage fordert, ist einfach nicht wahr! Die Gegner meinen freilich, was bei der Veräußerung lebloser Sachen recht und billig sei, müsse es auch beim Viehhandel sein. Allein wenn unser Rechtsleben sich bisher gegen ein solches Nivellement gesträubt hat, so bieten schon die Besonderheiten des lebenden Organismus hierfür eine ausreichende Erklärung und Rechtfertigung. Im übrigen ließe sich weit eher fragen, ob es nicht umgekehrt einer Umgestaltung der allgemeinen Regeln über Gewährleistung im Sinne einer Wiederannäherung an die deutschrechtlichen Grundsätze bedarf. Unser altes Rechtssprichwort: „wer die Augen nicht aufthut, thue den Beutel auf" beruht auf einem richtigen und volksthümlichen Gedanken. Es schließt nicht aus, daß das Recht dem Erwerber ausnahmsweise zu Hülfe kommt, wo ein erheblicher heimlicher Mangel, den man der Sache nicht ansehen konnte, innerhalb einer gewissen Zeitgrenze offenbar wird. Wenn man aber mit dem Entwurfe dem Käufer jede Prüfungspflicht abnimmt und seine bloße Unbekanntschaft mit einem Mangel, sofern sie nur nicht gerade auf „grober Fahrlässigkeit" beruht, zur Erhebung von Gewährleistungsansprüchen für ausreichend erklärt, so befördert man die Unvorsichtigkeit und die Chikane. Unter allen Umständen

1) Verhandlungen des XIX. Juristentages Bd. I S. 57 ff. — Das Gutachten ist vor der Veröffentlichung des Entwurfes verfaßt und gedruckt. Es empfiehlt aber durchweg (mit Ausnahme der von ihm für überflüssig erachteten Festhaltung einer besonderen „Ansage" des Mangels behufs Erhaltung der Vermuthung) dieselben Grundsätze, welche der Entwurf durchführt.

wäre es angezeigt, die in Deutschland niemals recht heimisch gewordene römische Minderungsklage überhaupt fallen zu lassen und dem Erwerber im Einklange mit unserem Rechtsbewußtsein und unseren Verkehrsgewohnheiten stets nur die Wandlungsklage zu gewähren[1]).

Vollkommen auf den Boden des deutschen Rechts tritt der Entwurf mit der uneingeschränkten Anerkennung der Verträge zu Gunsten Dritter[2]). Er läßt aus dem Versprechen der Leistung an einen Dritten einerseits mangels anderer Abrede ein durch eigenes Vermögensinteresse nicht bedingtes Forderungsrecht des Versprechensempfängers auf Leistung an den Dritten, andererseits zugleich im Falle einer hierauf gerichteten Parteiabsicht unmittelbar ein Forderungsrecht des Dritten gegen den Versprechenden entspringen (§ 412). Wer die Entwickelung der Theorie und Praxis in dieser Lehre verfolgt hat, wird keinen Augenblick zweifeln, daß eine andere prinzipielle Lösung der Frage in einem deutschen Gesetzbuch so gut wie undenkbar ist[3]). Der Entwurf umgeht jedoch die eigentlichen Schwierigkeiten einer gesetzgeberischen Regelung des Gegenstandes, indem er hinsichtlich der näheren Struktur der Rechtsverhältnisse den Richter ausschließlich auf die Erforschung des Parteiwillens verweist. Allerdings muß vor allem der Parteiwille entscheiden. Allein da der Inhalt desselben in vielen Fällen unbestimmt oder zweifelhaft ist, bedarf es subsidiärer gesetzlicher Regeln. Schon die Bestimmung, daß der Dritte nur insofern „unmittelbar berechtigt" sein soll, „sofern sich aus dem Inhalte des Vertrages ergiebt, daß diese Berechtigung des Dritten gewollt ist", erregt gewichtige Bedenken; je nach dem theoretischen Standpunkte des Richters könnte die Frage, ob in dem Vertragsinhalt ein solcher Wille steckt, bei ganz gleichartigen Verträgen sehr verschieden beantwortet werden. Ist eine Leistung an einen Dritten ausbedungen, so muß im Zweifel auch ein Recht des Dritten auf diese Leistung als gewollt gelten. Der Entwurf müßte also die unmittelbare Berechtigung des Dritten als

---

1) So mit treffender Begründung auch v. Völderndorff a. a. O. S. 67.

2) Die übrigens sorgfältig gearbeiteten Motive (II S. 265 ff.) wissen freilich oder sagen doch nichts davon, daß es sich hier um wiedererstandenes altes deutsches Recht handelt.

3) Bährs Einwendungen gegen den Entwurf (a. a. O. S. 380 ff.) sind insoweit verfehlt, als der Verfasser an seinem bekannten Standpunkt festhält, von dem aus er stets nur ein vom Promissar abgeleitetes Recht des Dritten gelten läßt und dem Dritten daher nur die Ausübung eines fremden Klagerechtes in eigenem Namen zugesteht. Dagegen rügt er mit Recht, daß der Entwurf die praktisch wichtigsten Fragen eigentlich ungelöst läßt.

Regel hinstellen und nur den Vorbehalt hinzufügen: „sofern nicht eine andere Absicht der Vertragschließenden erhellt". Bedenklicher noch ist es, wenn die vor allem umstrittene Frage nach dem Augenblick des Rechtserwerbes durch den Dritten lediglich die Antwort findet: „Das Forderungsrecht des Dritten entsteht mit dem Zeitpunkte, in welchem es nach dem aus dem Inhalte des Vertrages sich ergebenden Willen der Vertragschließenden zur Entstehung gelangen soll" (§ 413). Gewiß! Allein nur in seltenen Fällen konstirt ein unzweideutiger Parteiwille über diesen Zeitpunkt. Fehlt es daher an einer subsidiären Gesetzesregel, so liegt die Gefahr nahe, daß jeder Richter diejenige unter den zahlreichen darüber aufgestellten „Theorieen", welche ihm als die natürlichste erscheint, auch den Vertragschließenden im Zweifel imputirt. Die meisten dieser Theorieen berufen sich ja gerade auf den vermuthlichen Parteiwillen! Der Entwurf müßte also eine gesetzliche Regel aufstellen. Als solche empfiehlt sich weder die Annahme, daß es noch eines „Beitrittes" des Dritten zum Vertrage oder einer besonderen „Offerte" an ihn seitens beider Vertragschließenden oder eines von ihnen bedürfen soll, noch auch der Satz, daß das Recht des Dritten „sofort" ohne jedes Zuthun desselben perfekt wird. Vielmehr entspricht dem normalen Sachverhalt die Auffassung, daß zwar der Vertragsschluß sofort ein mögliches Recht für den Dritten hinstellt, jedoch erst die „Aneignung" desselben durch den Dritten ein wirkliches Recht für ihn begründet[1]). Bis der Dritte irgendwie betheiligt ist, kann den Vertragschließenden die Befugniß zur Abänderung oder Aufhebung der von ihnen geschaffenen Rechtslage billiger Weise nicht abgesprochen werden[2]). Andererseits liegt kein Grund vor, dem Dritten ein von ihm nicht gewolltes Recht zu octroyiren. Dies erkennt auch der Entwurf an, indem er in § 415 bestimmt: „Erklärt der Dritte dem Versprechenden, daß er das Forderungsrecht zurückweise, so ist es so anzusehen, wie wenn das Forderungsrecht nicht entstanden wäre." Nach der Erläuterung der Motive (S. 272) soll hiernach das Recht des Dritten zwar ohne dessen Zuthun entstehen können, jedoch stets nur „als ein durch die einfache und einseitige Ablehnung des Dritten resolutiv bedingtes Recht, mit der Bedeutung, daß der Ablehnung rückwirkende Kraft zukommt". Ist aber eine so gekünstelte und fiktive Konstruktion naturgemäß? Liegt es nicht näher, den Rechtserwerb erst in den Zeitpunkt zu verlegen, in welchem der Dritte zu erkennen giebt, daß er

1) So auch das Schweizer. O. R. Art. 128.

2) Nur ist zu beachten, daß diese Befugniß regelmäßig nicht auf die Erben übergeht.

berechtigt sein will? Hätte der Entwurf diesen Standpunkt eingenommen, so wäre der das Rücktrittsrecht der Vertragschließenden normirende § 414 entweder überflüssig geworden oder hätte doch eine einfachere Fassung und einen angemesseneren Inhalt empfangen. In seiner jetzigen Gestalt giebt er den Vertragschließenden theils zu wenig und theils zu viel. Zu wenig, indem er sie mit sofortiger Bindung durch einen dem Dritten noch nicht einmal bekannt gewordenen Vertrag bedroht! Zu viel, indem er nicht beachtet, daß im Falle einer Mittheilung des Vertrages an den Dritten schon vor der Entstehung des (etwa ausdrücklich von der Erklärung des Dritten abhängig gemachten) „Forderungsrechtes des Dritten" das Rücktrittsrecht durch die bindende Kraft der Offerte modifizirt sein kann!

Die Vorschriften des Entwurfes über Konventionalstrafe sind geeignet, maßlose Ansprüche wach zu rufen. Entgegen dem preußischen, österreichischen und französischen Recht soll im Zweifel neben der bedungenen Strafe noch der Ersatz eines höheren Schadens gefordert werden können. Und während die Höhe der Strafe der freien Vereinbarung unterliegt, ist das doch auch in der Schweiz (O. R. Art. 182) nach Aufhebung der früheren Beschränkungen für unentbehrlich erachtete richterliche Ermäßigungsrecht nicht aufgenommen. Alle gesetzlichen Vorschriften wider den Wucher sind geradezu illusorisch, wenn diese schrankenlose Freiheit des Strafgedinges, deren oft empörenden Mißbrauch jeder Praktiker kennt, durch das deutsche Gesetzbuch sanktionirt wird!

In 19 weiteren Titeln folgen den allgemeinen Vorschriften solche über Schuldverhältnisse aus besonderen Rechtsgeschäften. Dieselben sind in ziemlich bunter Reihenfolge behandelt. Auch werden mitten unter den Verträgen mit konkretem wirthschaftlichem Inhalt einige allgemeine rechtsgeschäftliche Figuren normirt, welche aus dem Rahmen der besonderen Vertragsgattungen heraustreten.

Gleich zuerst (Tit. 2) wird die Schenkung, über deren Begriff und systematische Stellung bekanntlich viel Streit herrscht, im Sinne einer besonderen Vertragsart geregelt[1]). Als Vertrag kommt die

1) Eine sehr eingehende und vielfach anregende Kritik dieses Titels hat inzwischen Reatz in den Gutachten aus dem Anwaltstande Heft 3 S. 163—230 geliefert. Vorschläge einer anderen Begriffsfassung, als sie der Entwurf in sehr ungenügender Weise giebt, vgl. b. Reatz a. a. O. S. 202. — Gegen die systematische Stellung der Schenkung und ihre Definition im Entwurf erklärt sich Bekker, System und Sprache des Entwurfes (Heft 2 der von ihm und Fischer herausgegebenen Beiträge) S. 38 ff.

Schenkung nach dem Entwurfe nur zu stande, wenn eine freigebige Zuwendung als Geschenk angenommen wird (§ 437). Eine in Schenkungsabsicht gemachte Zuwendung, welche den Begünstigten ohne dessen Willen auf Kosten des Zuwendenden bereichert, gilt nur als bindende Schenkungsofferte und kann, falls ihre Hinnahme als Geschenk abgelehnt wird, kondizirt werden (§ 438). Doch ist die Annahme nicht nur formfrei, sondern wird auch vermuthet, wenn die bereits wirksam gewordene Zuwendung nicht unverzüglich nach Erkundung des Sachverhalts abgelehnt wird. Das Schenkungsversprechen bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Form[1]) (§ 440). Eine Schenkung kann aber auch ohne Beobachtung einer besonderen Form gültig gemacht werden, wenn eine Veräußerung in Schenkungsabsicht vollzogen wird[2]) (§ 441). Gegenüber sonstigen Vertragsverpflichteten wird der Schenker im Einklang mit dem geltenden Recht hinsichtlich der Haftung wegen Nichterfüllung, der Gewährleistung für Mängel im Recht und Mängel der Sache, der Verwirkung von Verzugszinsen und des Erfüllungsortes erleichtert (§§ 442—446). Mit dem Anspruch auf Verzugszinsen hätten aber die in § 445 ausdrücklich vorbehaltenen Schadensersatzansprüche gegen den Schenker ebenfalls abgeschnitten werden sollen (vgl. Bähr a. a. O. S. 385). Schon erwähnt ist, daß der Entwurf mit der Abschaffung des beneficium competentiae unbilliger Weise dem Schenker die Befugniß entzieht, das für seinen Lebensunterhalt Nothwendige zurückzubehalten. Ebenso

1) Dieses Formerforderniß ist angemessen, aber auch ausreichend. Zu erwägen bleibt nur, ob es nicht auf „große" Schenkungen zu beschränken wäre; vgl. Reatz a. a. O. S. 220. — Die Bedenken, welche Schloßmann, Jahrb. f. Dogm. Bd. 27 S. 49 ff., gegen jeden rechtlichen Zwang zur Gewährung einer zugesagten Wohlthat erhebt, schießen weit über das Ziel. Die Versagung der Klage auf Vollzug eines feierlichen und förmlichen Schenkungsversprechens würde mit unserem Rechtsbewußtsein und unseren praktischen Bedürfnissen in schroffen Widerspruch treten.

2) Die Veräußerung behufs Erfüllung eines formwidrigen Schenkungsversprechens soll trotzdem den Formmangel nicht heilen. Wenn man die Auseinandersetzung der Motive über diesen Punkt (S. 295) liest, wird man Zweifel an der praktischen Brauchbarkeit dieser subtilen Distinktion nicht unterdrücken können. Hiernach soll, wenn ein schriftliches Schenkungsversprechen vorliegt und nun die Auflassung oder Uebergabe der geschenkten Sache erfolgt, der Akt ungiltig oder giltig sein, je nachdem der Schenker bei der Auflassung oder Uebergabe nur an sein früheres Versprechen denkt oder auch im Augenblick schenken will. Die Unterscheidung zwischen animus solvendi und animus donandi nimmt sich auf dem Papier sehr hübsch aus, dürfte aber im Leben schwierig zu handhaben sein!

verwirft er das in den modernen Gesetzbüchern dem Schenker und seinen unterhaltsberechtigten Verwandten gewährte Recht, bei späterer Dürftigkeit oder Unzulänglichkeit des Nachlasses eine gewisse Kompetenz oder Ergänzung des Unterhalts vom Beschenkten zu fordern (Motive S. 305). Diese Härte gegen den Schenker und seine Familie ist um so unerträglicher, als der Entwurf zwar den Widerruf der Schenkung wegen Undanks zuläßt (§§ 449—452), jedoch nicht nur denselben in durchaus unangemessener Weise begrenzt, sondern auch alle anderen in neueren Gesetzen anerkannten Widerrufsgründe beseitigt. Die landrechtliche Bestimmung, nach welcher die ohne formgerechte Grundlage durch Uebergabe vollzogene Schenkung binnen sechs Monaten frei widerrufen werden kann, mag man fallen lassen. Dagegen sprechen für die Gestattung des Widerrufes wegen Uebermaßes und wegen nachgeborener Kinder gewichtige Gründe. Die Motive meinen freilich, schon das Widerrufsrecht wegen Undankes sei „vom juristischen Standpunkt" eigentlich „anomal" (S. 302). Was das wohl für ein „juristischer Standpunkt" sein mag? Möge er uns für immer fremd bleiben[1])! Einige besondere Rechtssätze stellt der Entwurf über Schenkungen unter einer Auflage auf (§ 448). Ganz schweigt er über belohnende Schenkungen, in Bezug auf welche bei einer minder mechanischen Ordnung des Schenkungsrechts Sonderbestimmungen nicht zu umgehen wären.

Schon durch die Ueberschrift kündigt der neunzehnte Titel vom „Schuldversprechen" seine allgemeine Bedeutung an. Er spricht das wichtige Prinzip aus, daß die Gültigkeit eines akzeptirten Schuldversprechens oder Schuldanerkenntnisses unabhängig von der Angabe eines Verpflichtungsgrundes, jedoch durch die Ertheilung in schriftlicher Form bedingt ist[2]) (§ 683). Somit wird der abstrakte obligationenrechtliche Vertrag ohne Einschränkung anerkannt. Das Schuldanerkenntniß bildet nur einen besonderen Anwendungsfall, der zugleich das Abrechnungsgeschäft umfaßt (Motive S. 691). Die Gefährlichkeit dieses Grundsatzes wird aber dadurch gemildert, daß lediglich die schriftliche Erklärung, schuldig zu sein, einen selbstän-

1) Sehr beachtenswerthe Vorschläge hinsichtlich übermäßiger Schenkungen und hinsichtlich des Widerrufes der Schenkungen macht Reatz a. a. O. S. 210 bis 211 und S. 230. Seine Motivirungen stechen wohlthuend gegen die Motive des Entwurfes ab!

2) Daß die Fassung des § 683 diesen Sinn nicht klar hervortreten läßt und überhaupt mancherlei Zweideutigkeiten birgt, welche durch die Motive keineswegs gehoben werden, weist Bähr a. a. O. S. 405—411 nach.

digen Verpflichtungsgrund darstellen soll. Auch wird dem Schuldner nicht nur das Recht zur Kondiktion des abstrakten Versprechens oder Anerkenntnisses auf Grund der allgemeinen Voraussetzungen der Kondiktionen gewährt, sondern ihm unter den gleichen Voraussetzungen zugleich die Befugniß zur Verweigerung der Leistung oder zum Verlangen der Befreiung von seiner Verpflichtung eingeräumt und hierbei überdies ein in der Versprechensertheilung enthaltener Verstoß wider die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung nicht als Ausschließungsgrund angerechnet (§ 684). Trotz dieser Kautelen ist die generelle Einführung des abstrakten Schuldversprechens in unser Rechtsleben ein überaus gewagter Schritt des Gesetzgebers[1]). Im Handelsverkehr ausgebildet und für ihn unentbehrlich, entspricht der vom materiellen Verpflichtungsgrunde losgelöste Schuldschein im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr kaum einem Bedürfniß. Wohl aber kann derselbe hier zu wucherischen und sonstigen unlauteren Zwecken auf die schnödeste Weise gemißbraucht werden. Birgt schon die allgemeine Wechselfähigkeit ernste Gefahren, so muß die Gesetzgebung um so mehr Anstand nehmen, eine neue für jedermann zugängliche Gattung wechselähnlicher Papiere zu schaffen, bei deren Ausstellung die mit Wort und Form des Wechsels verknüpften Vorstellungen ihre mahnende und abschreckende Kraft nicht entfalten und die überdies nicht bloß auf eine bestimmte Geldsumme lauten, sondern die Verpflichtung zu jeder beliebigen bestimmten oder unbestimmten Leistung formalisiren können. Die bloße Schriftlichkeit bietet keine ausreichenden Garantieen. Wenn die Gültigkeit des mündlichen Versprechens von einer materiellen causa abhängig bleibt, wie dies nach dem Entwurfe der Fall sein würde, so fehlt es an jedem triftigen Grunde, diese Regel bei dem schriftlichen Versprechen umzukehren. Es kommt hinzu, daß in den Fällen, in denen ausnahmsweise ein wirkliches Bedürfniß die Gültigkeit abstrakter Verträge fordert, zum Theil die mündliche Erklärung genau den gleichen Anspruch auf Beachtung hat wie irgend ein Schriftstück[2]).

Eine bei verschiedenartigen Vertragsinhalten verwendbare Geschäftsform ist die im achten Titel behandelte „Auslobung". Der Entwurf konstruirt sie, wie die Motive ausführen (S. 518 ff.), im Sinne der „Pollizitationstheorie". Somit soll „der Grund der Verpflichtung

1) Sehr entschieden spricht sich dagegen ein Artikel der Kreuzzeitung Jahrg. 1888 Nr. 234 aus.

2) So z. B. trotz der gegentheiligen Ausführung der Motive S. 691—692 bei der Anerkennung einer Abrechnung. Vgl. auch Erk. des Reichsger. v. 9. Juli 1880 E. S. Bd. II Nr. 16.

des Auslobenden einzig in der verbindlichen Kraft eines einseitigen öffentlichen Versprechens" gefunden werden. Gleichwohl soll die Verbindlichkeit des Auslobenden erst „entstehen", wenn die zu belohnende Handlung nach Maßgabe der öffentlichen Bekanntmachung vollbracht ist. Denn vorher fehle es an einem Berechtigten. Mithin kommt die Obligation doch nicht ohne Mitwirkung des Gläubigers zu stande! Warum soll nun nicht im Sinne der „Vertragstheorie" die Folgerung gezogen werden, daß zunächst nur ein öffentliches Vertragsangebot an eine unbestimmte Person vorliegt, welches erst durch den Zugriff eines geeigneten Gläubigers zu einer Schuldverbindlichkeit ergänzt wird? Die Motive halten dies für unvereinbar mit der in § 581 Abs. 2 getroffenen und in der That angemessenen Bestimmung, nach welcher es im Zweifel nicht erforderlich sein soll, „daß die Handlung mit Kenntniß der Auslobung und in Rücksicht auf dieselbe vollbracht worden ist". Nun kann freilich in einer Handlung, bei welcher das Bewußtsein des Angebots oder die Absicht der Aneignung desselben fehlt, keine „Annahme" stecken. Allein man wird doch auch dem Handelnden das Recht auf Belohnung nicht aufdrängen dürfen. Mithin wird hier die Obligation erst zu stande kommen, wenn der Handelnde nachträglich von der Auslobung Kenntniß erlangt und das in ihr dargebotene Versprechen sich aneignet. Daß hier die Voraussetzung des Rechtserwerbes bereits erfüllt ist, bevor derselbe durch Zugriff vollzogen wird, ändert nichts an dem Wesen der Annahme als solcher. Der Entwurf hätte also die fragliche Bestimmung genau ebenso treffen können, ohne zu der Theorie des Schuldverhältnisses aus einseitigem Versprechen zu greifen. Die wichtigste Konsequenz aber, um deren willen diese Theorie aufgestellt zu werden pflegt, getraut er sich nicht einmal zu ziehen. Denn er läßt den freien Widerruf der Auslobung durch gehörige öffentliche Erklärung bis zum Vollbringen der Handlung zu und ordnet nur an, daß in der Auslobung auf die Widerruflichkeit verzichtet werden kann und daß ein solcher Verzicht bei Festsetzung einer Zeit für das Vollbringen der Handlung im Zweifel anzunehmen ist (§ 582). Hiernach ist im allgemeinen derjenige, der im Vertrauen auf die verpflichtende Kraft der Auslobung bereits Zeit, Mühe und Kosten aufgewandt hat, gegen deren willkürlichen Widerruf völlig ungeschützt (Motive S. 522). Ist aber die Auslobung ausnahmsweise als unwiderruflich anzusehen, so kann auch derjenige, der ihr Vorhandensein erst durch einen öffentlichen Widerruf erfährt, sich noch an die Arbeit machen und durch Vollbringen der Leistung das Recht auf Belohnung erwerben. Ein widerspruchsvolles und unbefriedigendes Ergebniß!

Faßt man die Auslobung als Vertragsangebot auf, so ergiebt sich, sobald nur die ja auch vom Entwurf anerkannte bindende Kraft der Offerte feststeht, von selbst eine sachgemäße Entscheidung der Widerrufsfrage. Der Auslobende ist dann, falls er keinen Vorbehalt gemacht hat, jedem Versprechensempfänger gegenüber an sein Wort gebunden und muß im Falle eines unberechtigten Widerrufs Schadenersatz leisten. Da es sich aber um ein Angebot an unbestimmte Personen handelt, tritt diese Gebundenheit an das Wort nur ein, wenn und soweit eine bestimmte Person durch unzweideutige Willensmanifestation sich als Versprechensempfänger gesetzt und die Offerte bei sich befestigt hat. Denn das Publikum ist kein Rechtssubjekt: vorher also ist niemand da, der ein Recht hätte, den Auslobenden beim Worte zu nehmen[1]).

Eine allgemeinere Bedeutung hat schließlich auch der zwanzigste Titel über „Schuldverschreibung auf den Inhaber". Daß der Entwurf sie als ein besonderes Rechtsgeschäft neben Darlehn, Kauf, Miethe u. s. w. stellt, beruht nicht bloß auf einer im Grunde gleichgültigen systematischen Willkürlichkeit, sondern auf einem verhängnißvollen gedanklichen Mangel. Der Entwurf kennt, wie schon oben hervorgehoben ist, keinen allgemeinen Rechtsbegriff des „Werthpapiers". Auch der Unterbegriff des „Inhaberpapiers" aber ist für ihn kein einheitlicher Rechtsbegriff. Er faßt zwar im Sachenrecht und sonst mitunter die Inhaberpapiere als besonders geartete Sachen zusammen, für welche eigenthümliche Rechtssätze gelten. Allein das gemeinsame innere Wesensmerkmal, das die Inhaberpapiere zu einem Rechtsinstitut stempelt, ist für ihn nicht vorhanden. Er weiß nichts davon, daß es sich bei allen Inhaberpapieren um eine eigenartige rechtliche Verknüpfung eines Rechtsverhältnisses mit einer beweglichen Sache handelt und daß hierin die Unterwerfung eines an und für sich dazu ungeeigneten Rechts unter sachenrechtliche Schicksale, zugleich aber auch eine mit Rücksicht hierauf angezeigte Umbildung einzelner Sätze des Mobiliar-

1) Unabhängig von dem zu Grunde gelegten Theorem sind die Bestimmungen des § 583 über konkurrirende Ansprüche auf die ausgesetzte Belohnung (über das Unzureichende derselben vgl. Bähr a. a. O. S. 402). Ebenso die besonderen Vorschriften des § 584 über die Ausschreibung von Preisbewerbungen. Wenn der Entwurf im § 583 Abs. 1 einen eignen Satz für nöthig hält, der die Anwendung „der Vorschrift des § 583 Abs. 1" auf eine solche Auslobung untersagt, so zeigt dies wieder, auf wie viel Buchstabeninterpretation und wie wenig gesunden Menschenverstand er rechnet. Denn dieser Satz ist nur da, um zu verhindern, daß unter mehreren rechtzeitig eingegangenen Preisarbeiten nicht die würdigste, sondern die zuerst fertiggestellte prämiirt werde! Und doch wird nachher noch ausdrücklich gesagt, daß es auf Preiswürdigkeit ankommt.

sachenrechts begründet ist. So fehlt ihm denn auch die Möglichkeit, für die Begründung und Beendigung, Uebertragung und Geltendmachung der Rechte aus Inhaberpapieren allgemein anwendbare Rechtssätze aufzustellen. Indem er das Recht am Papier und das Recht aus dem Papier auseinanderreißt, greift er aus den möglicher Weise in einem Inhaberpapier verkörperten Rechtsverhältnissen lediglich das Schuldverhältniß heraus und ordnet dasselbe ohne Zuhülfenahme des Werthpapiergedankens durch eine Anzahl rein obligationenrechtlich basirter Regeln. Inwieweit diese Regeln auch für nicht obligationenrechtliche Inhaberpapiere, für welche sie zum Theil schlechthin unpassend, zum Theil dagegen offenbar mitberechnet sind, eine maßgebende Bedeutung entwickeln sollen, bleibt völlig ungewiß. Ja auch innerhalb des obligationenrechtlichen Bereiches erheben sich Zweifel über ihre Tragweite. So läßt sich nicht mit Bestimmtheit ersehen, ob unter den Begriff der „Schuldverschreibung auf den Inhaber" auch die „Anweisung auf den Inhaber" (z. B. der Inhabercheck) fallen soll. Prüfen wir nun aber den Inhalt dieses deplacirten Titels, so müssen wir auch dann, wenn wir unseren Gesichtskreis auf die Schuldverschreibungen in Inhaberpapierform einschränken, das vom Entwurfe vorgeschlagene Recht für die ungesunde Geburt einer formalistischen Theorie erklären. Zwei Fehlgedanken sind es vor allem, welche dieses Recht verdorben haben. Zuvörderst legt der Entwurf den Vorschriften über die Begründung der Schuldverhältnisse aus Inhaberpapieren die extremste „Kreationstheorie" zu Grunde. Als Verpflichtungsgrund soll das einseitige Versprechen gelten, dieses aber soll bereits mit der Fertigstellung der Urkunde vollzogen sein (§ 686). Demgemäß wird der Aussteller auch verpflichtet, wenn ihm das Inhaberpapier vor der Ausgabe gestohlen oder von ihm verloren oder sonst wider seinen Willen in den Verkehr gelangt ist (§ 687). Die Motive behaupten, daß die Verkehrssicherheit unbedingt die Annahme dieses Prinzips heische (S. 697). Allein dieselben Motive führen ja doch aus, daß nach § 689 keine Verpflichtung entstehen soll, sobald die Ausstellung selbst ungültig, das Inhaberpapier z. B. von einem Geschäftsunfähigen ausgestellt oder bei dem Aussteller zur Zeit der Ausstellung ein wesentlicher Willensmangel vorhanden war (S. 699). Solche Mängel kann man dem Papier sowenig ansehen wie den Mangel der Emission. Ist es mit der Verkehrssicherheit verträglich, daß ein von einem Wahnsinnigen ausgestelltes Inhaberpapier ungültig ist, so wird der Verkehr es auch ertragen, wenn das von einem Wahnsinnigen ausgegebene Inhaberpapier ebenso behandelt wird, obschon der Emittent zur Zeit der Niederschrift der Urkunde noch

bei Vernunft war. Und wo liegt für das praktische Leben der große Unterschied zwischen den vor der Ausgabe gestohlenen und den gefälschten Inhaberpapieren, welche letzteren die Verkehrssicherheit noch weit stärker bedrohen und gleichwohl auch vom Entwurf für nichtig erachtet werden müssen? Eine absolute Gefahrlosigkeit des Erwerbes jedes beliebigen Inhaberpapieres ließe sich eben nur auf Kosten der obersten Grundsätze der Gerechtigkeit herstellen! So reichen denn die Rücksichten auf den Verkehr nicht aus, um den unserem Rechtsbewußtsein widersprechenden Satz zu begründen, daß jemand aus einem Versprechen haftet, das er niemals „abgegeben" hat, — aus einer Willenserklärung, deren er sich nicht entäußert, die er gewissermaßen nach Art eines Monologes oder eines Tagebucheintrages nur an sich selbst gerichtet hat. Verlangt man aber zur Entstehung einer Verpflichtung die Emission des Inhaberpapieres, so stehen die zur „Emissionstheorie" ermäßigte Kreationstheorie und die „Vertragstheorie" einander nicht mehr allzu fern. In doppelter Hinsicht wird man sogar stets an Gedanken festhalten müssen, welche von der Kreationstheorie entwickelt sind. Die Ausstellung ist wirklich ein Kreationsakt, indem sie zwar noch kein Rechtsverhältniß, wohl aber die objektive Unterlage eines solchen, eine mit besonderen rechtlichen Eigenschaften begabte Sache schafft. Und die Emission unterscheidet sich von einer gewöhnlichen Versprechensabgabe, indem sie das Versprechen in seiner sachlichen Verkörperung völlig von der Person des Versprechenden löst und dergestalt verselbständigt in die Außenwelt sendet, daß nun das Papier als sein alleiniger Träger seine ferneren Schicksale bestimmt und jedem fähigen Erwerber als einem möglichen Destinatär die Gelegenheit zum Erwerbe des verbrieften Rechtes in papiergemäßer Gestalt bietet. Allein bevor das Papier einen Nehmer gefunden hat, der es erwerben kann und will, ist kein Schuldverhältniß begründet, weil es an einem Gläubiger fehlt, ein Schuldverhältniß ohne Gläubiger aber eine widersinnige Vorstellung ist. Gelingt es dem Emittenten, das Papier, das er zur Post gegeben, vor Abgang derselben zurückzuerlangen, so ist er niemals verpflichtet gewesen. Somit gehört zur Begründung des Schuldverhältnisses außer der Weggabe eine entsprechende Hinnahme, und auch hier verpflichtet nicht das einseitige, sondern das angenommene Versprechen. Angebot und Annahme empfangen durch die Beschaffenheit ihres Vehikels ein besonderes Gepräge, die Elemente eines Vertragsschlusses aber sind vorhanden. Der Entwurf hätte also den Gedanken des Vertrages festhalten und den Widerspruch vermeiden sollen, in welchen er durch seine jetzigen Bestimmungen nicht nur mit seinen

eignen allgemeinen Voraussetzungen, sondern auch beispielsweise mit den die deutsche Wechselordnung beherrschenden Prinzipien tritt. Ungleich bedenklicher jedoch ist der zweite Fehlgriff des Entwurfes: die Durchführung der Theorie, welche den „jeweiligen Inhaber" zum wahren und alleinigen Gläubiger stempelt (§ 685)! Diese Theorie hat nichts als ihre scheinbare Einfachheit und bei oberflächlicher Betrachtung etwa noch den Wortlaut des Inhaberpapieres für sich. Sie ist aber schlechthin unnatürlich, ja eigentlich unmöglich. Mit ihr ist die doch vom Entwurfe selbst anerkannte Möglichkeit, Inhaberpapiere zu verpfänden, zum Nießbrauch hinzugeben, zu verleihen, in Verwahrung zu geben u. s. w., im Grunde unvereinbar! Formell bleibt es ja freilich denkbar, in allen solchen Fällen das „Recht aus dem Papier" von dem „Recht am Papier" völlig loszureißen und den Fortbestand eines Rechtes am Papier trotz vollkommenen Ueberganges des Rechtes aus dem Papier anzunehmen. Allein was ist denn das Inhaberpapier ohne die in ihm steckende Gläubigerschaft? Ein werthloser Fetzen! Und welche sonderbare Zumuthung ist es, daß wir uns den Kassenboten, der Inhaberpapiere zur Zahlstelle trägt, als Gläubiger der ihm anvertrauten Million vorstellen sollen! Welch verkehrter Gedanke, daß ich ein Inhaberpapier nicht einmal aus Neugier in die Hand nehmen kann, ohne auf kurze Zeit zum Gläubiger zu werden! Welch ein Schlag ins Angesicht der Sittlichkeit, daß die Rechtsordnung feierlich dem Diebe das im gestohlenen Inhaberpapier verbriefte Forderungsrecht zuspricht! Wenn das konsequente „juristische Denken" derartige Früchte zeitigt, so ist freilich jede Hoffnung auf eine Uebereinstimmung des Juristenrechts mit dem Volksbewußtsein eitel! Und doch liegt die richtige Auffassung überaus nahe, ist längst gefunden und fast schon ein Gemeingut der Wissenschaft und der Praxis geworden. Aus dem Gedanken des Werthpapiers in der Anwendung auf das obligationenrechtliche Inhaberpapier ergiebt sich von selbst, daß die Schicksale des Gläubigerrechts durch die sachenrechtlichen Schicksale des Papiers bestimmt werden müssen. Nicht dem jeweiligen Inhaber, sondern dem jeweiligen Eigenthümer des Papiers steht das Forderungsrecht selbst zu, während Pfandrecht oder Nießbrauch am Papier zugleich Pfandrecht oder Nießbrauch an der Forderung begründen. Wie aber die rechtliche und die thatsächliche Herrschaft über eine Sache auseinanderfallen können, so führt hier eine Spaltung von Eigenthum und Besitz am Papier auch zu einer Scheidung des Forderungsrechtes und der Möglichkeit seiner Geltendmachung. Der Papiereigenthümer, welcher nicht Inhaber ist, kann sein Forderungsrecht sowenig ausüben,

wie der Eigenthümer das verliehene Pferd reiten oder den ihm gestohlenen Rock tragen kann. Der Papierinhaber, welcher nicht Eigenthümer ist, kann das fremde Forderungsrecht ausüben. Er kann zu dieser Ausübung, sei es für sich (wie der Pfandgläubiger), sei es für den Gläubiger (wie der Beauftragte), berechtigt sein. Er kann aber das Forderungsrecht auch rechtswidrig ausüben und es hierdurch genau so konsumiren, wie der Dieb, welcher das gestohlene Brot verzehrt, das Eigenthum daran vernichtet. Dem Entwurfe liegen deutschrechtliche Anschauungen zu fern, als daß eine derartige Auffassung in seinen Horizont treten könnte[1]). Er führt mit radikaler Folgerichtigkeit sein mechanisches Prinzip durch und findet sogar den Muth, ausdrücklich in § 687 den alles sittliche Gefühl empörenden Satz aufzustellen: „Der Aussteller darf dem Inhaber derselben die Leistung nicht deshalb verweigern, weil dieser die Schuldverschreibung in unredlicher Weise erworben hat." Allerdings wird durch § 689 insoweit eine Ausnahme begründet, als dem Aussteller diejenigen Einwendungen vorbehalten werden, welche sich in dem zwischen ihm und dem Inhaber bestehenden persönlichen Rechtsverhältnisse gründen. Ich brauche also wenigstens demjenigen nicht zu leisten, der mir ein von mir ausgestelltes Inhaberpapier präsentirt, welches er mir soeben aus der Tasche gezogen hat. Ist aber das Inhaberpapier vor meinen Augen einem anderen gestohlen, so muß ich dem Diebe unweigerlich zahlen. Bei meiner Kenntniß der Unredlichkeit des Präsentanten werde ich nun freilich nicht Eigenthümer des mir ausgehändigten Papiers und gerathe in Gefahr, daß der Bestohlene mit der Eigenthumsklage gegen mich obsiegt. Allein der Entwurf kommt mir zu Hülfe, indem er ein nach Ausweis der Motive (S. 698) gerade auf solche Fälle berechnetes besonderes Recht gewährt, das Papier zu „vernichten" (§ 688). Wo bleiben da Treue und Glaube? Das Inhaberpapier ist ja allerdings striktes „Legitimationspapier", so daß der Inhaber ohne weiteres als legitimirt gilt, die Leistung zu empfangen. Der Aussteller verweigert daher die Leistung dem Inhaber stets auf seine Gefahr. Aber soll er sie deshalb nicht verweigern „dürfen", wenn der scheinbar Berechtigte in Wahrheit ein Unberechtigter ist? Selbst wenn er auf bloßen Verdacht hin die Zahlung beanstandet, wird man ihm doch für den Fall,

1) Die Motive gehen auf abweichende Ansichten hier überhaupt nicht ein. Die gesammten neueren Untersuchungen über Werthpapiere, die Arbeiten Goldschmidts, Brunners u. s. w., werden nicht nur nicht erwähnt, sondern auch inhaltlich vollkommen ignorirt.

daß der Verdacht sich als begründet erweist, keine Verantwortlichkeit wegen Nichterfüllung aufbürden können! Und wenn der Aussteller nicht bloß zweifelt, sondern mit Sicherheit weiß, daß der Vorzeiger des Inhaberpapiers unredlich handelt, ist er nach den Anforderungen der Rechtsidee, über die sich kein Gesetzgeber hinwegsetzen soll, zur Verweigerung der Leistung nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet! — Bei einer so verfehlten Behandlung der Grundfragen, durch welche die Praxis gewaltsam in unheilvolle Bahnen gedrängt werden würde, gewährt es geringen Trost, daß der Entwurf in einer Reihe von Punkten brauchbare Vorschläge für ein einheitliches deutsches Recht der Schuldverschreibungen auf Inhaber macht. So die aus dem Charakter des Inhaberpapiers als „Präsentationspapier" folgenden Sätze (§ 688); die Begrenzung der gegen die Forderung zulässigen Einwendungen (§ 689); die relative Verselbständigung der Zinsscheine (§ 690); die abweichende Behandlung der Erneuerungsscheine (Talons) im Sinne rein accessorischer Papiere (§ 698). Desgleichen die allgemeine Zulassung der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens nebst der Festsetzung der Ausnahmen (§ 693); die Einfügung und Regelung des Instituts der Zahlungssperre (§ 694); die Ordnung der Wirkungen des Ausschlußurtheils (§§ 695—696); die bei Zinsscheinen, Rentenkupons und Gewinnantheilscheinen zum Ersatz der hier ausgeschlossenen Amortisation gegebenen Vorschriften (§ 697). Auch für den Vorschlag, die Umwandlung des Inhaberpapiers in ein Namenpapier lediglich im Wege einer vom Belieben des Ausstellers abhängigen Umschreibung durch diesen zuzulassen (§ 700), sprechen gute Gründe, obwohl in Preußen und anderswo die eingebürgerte private oder behördliche Außerkurssetzung vielfach schmerzlich vermißt werden würde. Nicht unbedenklich ist die Einführung subsidiärer gesetzlicher Erlöschungsfristen für die Ansprüche aus Schuldverschreibungen auf Inhaber (§ 691), wobei zwar die Zeitfristen den Verjährungsfristen gleich bemessen sind, jedoch die Erlöschung durch Zeitablauf und die Verjährung nebeneinander als selbständige Institute in Geltung stehen sollen und somit sich ein ziemlich verwickelter Zustand ergiebt (Motive S. 703 ff.). Daß Beginn und Lauf der Erlöschungsfrist wie der Verjährungsfrist durch die richterliche Zahlungssperre bis zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens gehemmt werden sollen (§ 694), ist zu billigen; abzulehnen aber sind die beigegebenen Motive (§ 708), welche im Einklange mit der verfehlten Grundauffassung des Entwurfes davon ausgehen, daß „an sich" jeder Verlust der Inhabung für den Gläubiger den Untergang des Forderungsrechtes selbst, nicht etwa bloß

eine Behinderung in der Geltendmachung desselben bewirkt. Wenn der Entwurf die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im allgemeinen freigiebt, jedoch eine Ausnahme hinsichtlich der auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Inhaberpapiere macht, die bei Vermeidung der Nichtigkeit und einer Schadenersatzpflicht des Ausstellers nicht ohne Staatsgenehmigung in den Verkehr gebracht werden sollen (§ 701), so schließt er sich hier dem im größten Theile Deutschlands bereits geltenden Recht an. Doch büßt diese Einschränkung einen Theil ihres Werthes dadurch ein, daß die Zentralbehörde jedes Einzelstaates zur Ertheilung einer für das ganze Reichsgebiet wirksamen Genehmigung an jede beliebige Person ermächtigt wird, mithin z. B. eine Berliner Aktiengesellschaft sich das Recht zur Ausgabe von Prioritätsobligationen in einem der mitteldeutschen Fürstenthümer holen kann. Die vorgeschriebene Publikation im Deutschen Reichsanzeiger, von der ohnehin die Wirksamkeit der Genehmigung nicht abhängen soll, ermäßigt nur wenig die naheliegenden Bedenken gegen eine derartige Zuständigkeitsordnung. — In § 702 erklärt der Entwurf die allgemeinen Vorschriften über Schuldverschreibungen auf Inhaber auch auf Billete, Karten, Marken und ähnliche Urkunden insoweit für anwendbar, als „der Wille des Ausstellers erhellt, dem jeweiligen Inhaber zu einer Leistung verpflichtet zu sein". Die Motive (S. 722) erachten diese Gesetzesbestimmung für erforderlich, weil beim Schweigen des Gesetzes solche meist der Unterschrift entbehrenden und den Inhalt des Schuldverhältnisses nur unvollständig andeutenden Urkunden in Zukunft nicht mehr mit der bezweckten Wirkung ausgegeben werden könnten. Im übrigen beklagen sie die bei der Vielgestaltigkeit des Verkehres unvermeidliche „Unvollkommenheit" der aufgestellten Gesetzesregel. In der That würde dieselbe der Praxis, insoweit sie ihr nicht etwas bisher als selbstverständlich Betrachtetes sagt, keinen irgend haltbaren Stützpunkt bieten, wohl aber durch die Verweisung auf die gerade hier besonders unpassenden Vorschriften der §§ 686 und 687 ein unerträgliches Joch auferlegen. Die ganze Ausführung der Motive ist ein unfreiwilliges Plaidoyer für das Gewohnheitsrecht, dessen Abschaffung hier in ihrer vollen Verkehrtheit beleuchtet wird. — Schließlich erkennt der Entwurf neben den echten Inhaberpapieren in § 703 die auf Namen lautenden oder doch auf eine bestimmte Person als Gläubiger hinweisenden „qualifizirten Legitimationspapiere" (Motive S. 722) an und legt hier der Inhaberklausel nur die Wirkung bei, daß der Schuldner berechtigt ist, sich durch Leistung an den Inhaber zu befreien. Aus der Fassung des § 703 wird man bei der ganzen sonstigen

Haltung des Entwurfes auch hier den bei Sparkassenbüchern, Leihhausscheinen und manchen in diese Kategorie gehörigen Karten und Marken besonders anstößigen Satz folgern müssen, daß der Schuldner ohne Nachtheil auch wissentlich an den Dieb oder sonstigen unredlichen Vorzeiger leisten kann[1]). — Ueber Namenpapiere mit der alternativen Inhaberklausel enthält der Entwurf so wenig eine Bestimmung, wie über Namenpapiere mit der Klausel „oder an den getreuen Inhaber"[2]) oder der Orderklausel.

Unter den Verträgen mit konkret bestimmtem Gehalt ist das Darlehen (Tit. 3) überaus kurz behandelt. Vornehmlich kommen hier allgemeinere Sätze zur Anwendung, von denen die oben besprochenen Regeln über Zinsen gerade beim Darlehen am bedenklichsten wirken müßten. Schon von anderer Seite ist die Festsetzung einer einheitlichen Kündigungsfrist von sechs Wochen anstatt der im preußischen Recht nach der Größe des Darlehens gemachten Unterscheidung (§ 457) als unangemessen gerügt. Von derselben Seite ist mit Recht hervorgehoben, wiewenig es mit einem gesunden Rechtsgefühl harmonirt, daß derjenige, welcher die Hingabe eines Darlehens versprochen hat, auch dann zur Auszahlung desselben gezwungen werden soll, wenn bereits zur Zeit des Versprechens eine ihm unbekannte Zahlungsunfähigkeit des anderen Theiles vorlag (§ 458 u. Motive S. 315)[3]).

Ausführlich verbreitet sich der Entwurf über Kauf und Tausch (Tit. 4)[4]). Es entspricht der deutschen und modernen Auffassung, daß als Inhalt der Verpflichtung des Verkäufers nicht bloß in römischer Weise die Verschaffung des Genusses (des habere licere), sondern die Verschaffung des Eigenthums oder des sonst etwa verkauften Rechtes gelten soll (§ 459). Ein noch wichtigeres Zugeständniß an das deutsche Recht enthalten die Regeln über den Uebergang der Gefahr auf den Käufer (§§ 463—465). Dabei wird das Prinzip durchgeführt, daß

1) Das Gegentheil ist mit Recht in dem Erk. des Landgerichts Dresden v. 8. Febr. 1887 (bei Seuff. Bd. 42 Nr. 320) angenommen.

2) Daß sie noch vorkommen, beweist das Erk. des R.-O.-H.-G. v. 2. Febr. 1878 Bd. 23 S. 293 ff. (Seuff. Bd. 36 Nr. 285).

3) Vgl. den Artikel in der National-Zeitung Jahrg. 1888 Nr. 517.

4) Sehr beachtenswerth sind die Einwendungen Bährs a. a. O. S. 386 bis 390 gegen die gesetzliche Definition von Kauf und Tausch als ausschließlich in der Gestalt des Konsensualvertrages denkbarer Rechtsgeschäfte und die Nichtbeachtung der zahllosen Fälle, in denen ohne vorherige Vereinbarung durch den Austausch von Leistung und Gegenleistung ein Kauf oder Tausch vollzogen wird. Das römische Schema wirkt eben beengend und verwirrend nach, obwohl es mit dem Wegfall seiner Voraussetzungen alle lebendige Bedeutung eingebüßt hat.

die Gefahr erst mit der Uebergabe der Sache (bei Grundstücken jedoch auch schon mit der etwaigen früheren Eintragung in das Grundbuch) übergeht. Hinsichtlich der Transportgefahr wird die durchaus sachgemäße Ordnung des Handelsgesetzbuches übernommen, dessen Vorbild auch in einigen anderen Punkten befolgt ist. Bedauerlich ist, daß nicht auch beim Kauf auf Probe oder Besicht die Sätze des Handelsgesetzbuches einfach wiederholt, sondern anstatt ihrer recht doktrinär gefaßte und der Mißdeutung ausgesetzte Regeln aufgestellt sind[1]) (§§ 471—473). Vollkommen beseitigt werden die Anfechtungsrechte wegen Verletzung über die Hälfte und die Beschränkungen des Kaufs der Früchte auf dem Halm. — Eingehend normirt der Entwurf den „Wiederkauf" (II) und den „Vorkauf" (III). Dabei hält er streng an der rein persönlichen Wirkung des Wiederkaufsrechtes und des Vorkaufsrechtes fest. Ein dingliches Wiederkaufsrecht kennt er überhaupt nicht, das dingliche Vorkaufsrecht an Grundstücken behandelt er im Gegensatz zum preußischen Landrecht als ein von dem persönlichen Vorkaufsrecht vollkommen getrenntes Institut. Das Wiederkaufsrecht erklärt er der Regel nach für übertragbar und vererblich (Motive S. 341), das Vorkaufsrecht dagegen für unübertragbar und unvererblich (§§ 486—487). — In überaus umständlicher und künstlicher, jedoch unzureichender und unpraktischer Weise regelt der Entwurf den „Erbschaftskauf" (III). Den Gedanken eines Verkaufes des Erbrechtes selbst lehnt er ab, weil derselbe „juristisch nicht zu begründen" sei (Motive S. 353). Da er aber den Begriff eines Sondervermögens nicht kennt, so kann er auch nicht auf irgend einer anderen Grundlage eine Uebertragung der Erbschaft als eines Ganzen statuiren. Er nimmt daher nur eine obligationenrechtliche Verpflichtung des Erben zur Uebertragung der einzelnen zur Erbschaft gehörigen Vermögensbestandtheile an und läßt den Uebergang des Vermögens durch eine Fülle besonderer Veräußerungshandlungen zu stande kommen. Die mißlichen Konsequenzen eines solchen Systems, die in keiner Weise der Parteiabsicht entsprechen und beiden Theilen überflüssige und lästige Formalitäten aufladen, sind bereits von Bähr ausgemalt worden[2]). Man mag ja darüber streiten, ob der vom preußischen Landrecht zu Grunde gelegte und auch von Bähr verfochtene Gedanke einer Abtretung des Erbrechtes selbst zu

1) Hierauf weist Unger a. a. O. S. 18 Note 41 hin.

2) A. a. O. S. 391 ff. — Besser sorgt der Entwurf durch die freilich von seinem Standpunkte aus inkonsequente Bestimmung des § 497 für die Nachlaßgläubiger und sonstigen dritten Berechtigten.

halten ist. So viel aber ist gewiß, daß den Gegenstand der Veräußerung hier nicht eine Summe von Einzelbefugnissen, sondern das Recht an der Erbschaft als einem Vermögensganzen bildet. Erkennt man daher einmal den Erbschaftskauf als rechtsbeständig und wirksam an, so muß man auch, unbeirrt durch doktrinäre Bedenken, den Uebergang der Erbschaft als eines Ganzen eintreten lassen. Eine Universalsukzession unter Lebenden, wie die Motive meinen, wird damit nicht eingeführt. Wohl aber eine Sondernachfolge in das Recht an einem Vermögensinbegriff, wie sie dem deutschen Recht von je geläufig war und dem modernen Recht unentbehrlich ist. Daß hierdurch weder der obligationenrechtliche Inhalt des Vertrages ausgetilgt noch den Ansprüchen Dritter gegen den Erben präjudizirt wird, bedarf keiner näheren Ausführung. Auf solcher Grundlage hätte sich ein ungleich einfacheres und brauchbareres Recht aufbauen lassen. Uebrigens würden die Bestimmungen über den Erbschaftskauf und die in den §§ 500—501 erwähnten verwandten Geschäfte passender in das Erbrecht gestellt. Ihre Aufnahme in das Obligationenrecht beruht wieder auf rein doktrinären Gründen.

Ueber die der „Miethe und Pacht" (Tit. 5) im Entwurf widerfahrene Behandlung können wir uns kurz fassen. Die Hauptsünde des Entwurfes in dieser Materie haben wir schon oben als ein besonders augenfälliges Symptom seines Geistes besprochen und bekämpft. Seitdem hat die öffentliche Meinung sich in so entschiedener Weise gegen die Sätze „Kauf bricht Miethe" und „Kauf bricht Pacht" erklärt, ist das deutsche Recht mit so überzeugender Kraft von hervorragender und zwar gerade von romanistischer Seite verfochten worden, daß es verlorene Mühe wäre, noch einmal in eine nähere Erörterung des Gegenstandes einzutreten[1]). Insbesondere bietet bei dieser Sachlage eine Würdigung der umständlichen und verkünstelten Vorschriften, welche den Miethern und Pächtern einen kümmerlichen Ersatz für das ihnen versagte Recht auf die Sache selbst verschaffen sollen (§§ 509—512), kein aktuelles Interesse. Wird aber durch eine Umschmelzung des Entwurfes in diesem wichtigsten Punkte das Mieths- und Pachtrecht auf eine deutschrechtliche Grundlage gestellt, so wird dasselbe auch in manchen anderen Punkten eine neue Gestalt empfangen müssen. Denn das Mieths-

1) Es genügt hier der Hinweis auf die in den Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages Bd. 2 S. 229—248 und 312—449 abgedruckten Gutachten von Eck und Fischer und den im Sinne derselben gefaßten einstimmigen Beschluß des Juristentages. Vgl. außerdem besonders noch Bähr a. a. O. S. 393 ff.

und Pachtrecht des Entwurfes trägt nicht nur überall seine romanisirende Grundtendenz zur Schau, sondern wird auch in besonders hohem Maße durch ein schablonenhaftes und doktrinäres Wesen und eine abstrakte und unvolksthümliche Fassung entstellt. Ungünstig wirkt auf Form und Inhalt dieses Titels schon die Abneigung des Entwurfes gegen eine Sonderung und Differentiirung der Mieths- und Pachtverhältnisse nach ihrem Gegenstande ein. Miethe und Pacht werden freilich getrennt; doch macht sich selbst hier das Streben nach möglichster Uniformität bemerkbar, unter welchem namentlich die Pacht, die mit einer Reihe verweisender oder modifizirender Zusätze zum Miethsrecht abgefunden wird, zu leiden hat. Mit einer gewissen Absichtlichkeit werden die Unterschiede der Miethe wie der Pacht in Ansehung beweglicher und unbeweglicher Sachen verwischt und die gleichwohl unvermeidlichen Sonderbestimmungen für den einen oder anderen Fall durcheinander geworfen. Die Miethe unbeweglicher Sachen erscheint fast durchweg nur als solche oder als Miethe „eines Grundstückes", ohne daß auch nur in Erwägung gezogen würde, ob nicht die Miethe eines ganzen Grundstückes oder Hauses in manchen Beziehungen anders zu behandeln wäre als die Miethe einzelner Räumlichkeiten eines Gebäudes. Für die Wohnungsmiethe wird eine einzige besondere Bestimmung (über das Kündigungsrecht versetzter Beamten und Militärpersonen in § 527) getroffen; die sehr zweckmäßige Vorschrift vieler geltender Rechte, welche hier insoweit, als Abweichungen von der gesetzlichen Regel vereinbart werden, die Schriftform fordern, wird beseitigt; weder dem Ortsgebrauch oder Ortsstatut noch dem Landesgesetz wird der hier mit Rücksicht auf lokale Gewohnheiten und Bedürfnisse gebotene freie Spielraum (z. B. hinsichtlich der Kündigungsfristen und der Ziehzeiten) gewährt, — mit alleiniger Ausnahme eines für das Einführungsgesetz in Aussicht genommenen Vorbehaltes zu Gunsten polizeilicher Regelung der Räumungsfristen (Motive S. 410). Bei der Pacht werden neben allgemeinen Regeln über die Pacht eines „Gegenstandes" (§§ 531—534 und 538) besondere Sätze für die Pacht eines „Grundstückes" (§§ 535—537), von denen einige zugleich für die Pacht eines „Rechtes" gelten (§ 537), und eine größere Anzahl spezieller Vorschriften für die Pacht eines „landwirthschaftlichen Grundstückes" (§§ 539—546 und 548), dagegen nur eine einzige eigenthümliche Regel für die Pacht eines „Landgutes" (§ 547) aufgestellt. Die Viehpacht wird überhaupt nicht erwähnt, der Eisernviehvertrag, dem der Entwurf schon wegen seiner Ablehnung des Begriffes der Gesammtsache nicht gewogen sein konnte, bleibt ungeregelt und

der dem französischen Recht und einigen Partikularrechten angehörige Begriff der Viehverstellung wird verworfen. Hier überall aber soll nicht etwa ein den Entwurf ergänzendes Gewohnheitsrecht oder Landesrecht fortgelten, sondern lediglich die Herrschaft der im Gesetzbuch ausgesprochenen allgemeinen Prinzipien Platz greifen. Bei einer derartigen Vorliebe für eine schablonenhafte Uniformität wird der Entwurf vielfach mehr den Bedürfnissen einer glatten Doktrin, als den Anforderungen des Lebens und den Interessen der Betheiligten gerecht. Im allgemeinen kommt er infolge seiner romanisirenden Grundtendenz begreiflicherweise den Vermiethern und Verpächtern ungleich weiter entgegen, als den Miethern und Pächtern. Doch fehlt es auch nicht an Bestimmungen, welche geeignet sind, berechtigte Interessen der Vermiether und Verpächter zu schädigen[1]). Härter werden die Miether und Pächter getroffen. Von Einzelheiten abgesehen[2]), ist die in den

---

1) So z. B. die Anerkennung des bei der Wohnungsmiethe unerträglichen und deshalb im Preuß. A. L.-R. I 21 § 397 mit Recht ausgeschlossenen Zurückbehaltungsrechtes des Miethers an der Wohnung (Motive S. 402), — zumal in Verbindung mit dem Satz, daß der Miether auch wegen nicht nothwendiger Verwendungen Ersatzansprüche nach den Regeln der negotiorum gestio hat (§ 514 Abs. 2; dazu Bähr a. a. O. S. 396—397). Sodann die Streichung der in den natürlichen Verhältnissen der häuslichen Gemeinschaft begründeten preußischrechtlichen Regel, nach welcher das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers auch die eingebrachten Sachen der am Miethgebrauch theilnehmenden Frau und Kinder des Miethers ergreift (Motive S. 405; gänzlich unannehmbar ist dagegen der Vorschlag von Cohn in „Gutachten aus dem Anwaltstande" Heft II S. 159 ff., das Pfandrecht des Vermiethers auf sämmtliche vom Miether mit Willen des bisherigen Inhabers eingebrachte fremde Sachen, von denen der Vermiether nicht wußte, daß sie nicht Eigenthum des Miethers sind, auszudehnen). Desgleichen der ungenügende Schutz des Vermiethers oder Verpächters im Falle der Untervermiethung oder Unterverpachtung, welche stets (außer bei der Theilpacht) zulässig sein soll und bei welcher dann zwar der Untervermiether oder Unterverpächter für das Verschulden des Aftermiethers oder Afterpächters haftet, der Hauptvermiether oder Hauptverpächter aber dem letzteren gegenüber jeder unmittelbaren Berechtigung und, falls er nicht Eigenthümer ist, sogar der Räumungsklage entbehrt (Motive S. 397—398). Vgl. auch Bähr a. a. O. S. 393 zu § 504 und S. 398 zu § 522. — Vornehmlich für den Vermiether, unter Umständen aber auch für den Miether, kann die Regel beschwerlich werden, daß die Kündigung nur bis zum Ablauf des letzten Tages des Kündigungsquartals und nicht in Gemäßheit des preußischen Landrechtes noch innerhalb der drei folgenden Tage oder mindestens am ersten Tage des neuen Quartals zulässig sein soll (vgl. Motive S. 411, Bähr a. a. O. S. 398).

2) So scheint es fast, als solle der Miether oder Pächter vom Tage der Fälligkeit des Miths- oder Pachtzinses an Verzugszinsen schulden (vgl. Bähr

heutigen Großstädten brennend gewordene Frage, ob es nicht gesetzlicher Einschränkungen der Vertragsfreiheit bei der Wohnungsmiethe zum Schutz gegen Miethstyrannei und Miethswucher bedarf, nicht einmal in Erwägung gezogen. Das dem römischen Recht entstammende gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers oder Verpächters an den eingebrachten Sachen des Miethers oder Pächters und des Verpächters an den Früchten wird in überaus scharfer Zuspitzung reproduzirt (§§ 521 u. 543). Dasselbe soll nicht etwa bloß wegen rückständiger Mieths- oder Pachtzinse, sondern wegen sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältniß und somit auch wegen künftiger Ansprüche bestehen! Der Vermiether oder Verpächter empfängt daher das Recht, jederzeit die Entfernung aller Sachen des Miethers oder Pächters auch ohne Anrufen des Gerichts zu hindern, im Falle der Räumung des Grundstückes aber dieselben an sich zu nehmen. Nur eine im regelmäßigen Geschäftsbetriebe oder in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen begründete Wegschaffung bleibt frei, so daß, wie die Motive S. 408 erläutern, ein Miether ungehindert Waaren aus seinem Laden verkaufen, reparaturbedürftige Sachen zur Ausbesserung aus dem Hause schicken und einen Koffer mit auf die Reise nehmen kann. An den heimlich oder gegen den Widerspruch des Vermiethers oder Verpächters entfernten Sachen besteht das Pfandrecht fort. Der Vermiether oder Verpächter kann vom Miether oder Pächter deren Zurückschaffung oder Auslieferung fordern. Die zur Abwendung der Ausübung des Pfandrechtes zugelassene Sicherheitsleistung kann nicht durch Bürgen erfolgen. Alle diese schneidigen Sätze, die den Miether oder Pächter fast in eine Art von Grundhörigkeit bringen, werden nur durch die eine Beschränkung abgestumpft, daß unpfändbare Sachen dem Pfandrecht nicht unterworfen sein sollen. Hierdurch würde freilich ein geradezu schreiender Mißstand beseitigt, den die gegentheilige Annahme der Praxis vielfach hervorgerufen hat. Allein diese Einschränkung genügt nicht, um das Recht des Haus- oder Grundherrn auf dasjenige Maß zurückzuführen, welches mit den sozialen, wirthschaftlichen und sittlichen Geboten unserer Zeit und mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung geordneter Hausstände vereinbar ist. Es kommt hinzu, daß auch anderen Gläubigern des Miethers gegenüber der Vermiether durch

a. a. O. S. 397 zu § 517). Und dem Vermiether oder Verpächter wird das Recht unverzüglicher Exmission eingeräumt, sobald der Miether oder Pächter auch nur mit einem Theil des Zinses für zwei Termine sich einen Augenblick im Verzuge befindet (§ 528 Z. 2, Motive S. 417, Bähr S. 398).

dieses maßlos ausgedehnte Pfandrecht in eine unbillige Vorzugslage gebracht wird. Wer ein Geschäftslokal für einen hohen Miethzins auf 10 Jahre vermiethet hat, vermag, während er selbst durch den Verkauf des Hauses die Miethe zerbrechen kann, vielleicht die ganze Habe des Miethers für seine künftigen Ansprüche festzulegen oder aber nach Belieben dem einen Gläubiger den Zugriff zu gestatten und den anderen daran zu verhindern. Bei der Pacht will der Entwurf das in fast ganz Deutschland geltende Recht des Pächters auf Zinsnachlaß wegen Mißwachses und sonstiger außerordentlicher Unglücksfälle völlig abschaffen (§ 534). Daß er ein von seinem Standpunkt aus so irrationelles, „des rechtlichen Fundamentes entbehrendes, bloß auf Billigkeit beruhendes Recht" verwirft und über die ruinirten Pächter mit der Bemerkung, sie hätten sich besser „vorsehen" sollen, zur Tagesordnung übergeht (Motive S. 424), entspricht seinem formalistischen Radikalismus. Mit dem Wohl und Wehe der Menschen hat eine konsequente Rechtsordnung eben nichts zu thun; am wenigsten schuldet sie dem kleinen Manne, der die von ihr gebotenen Geschäftsformen nicht richtig zu benützen verstand, irgend eine Rücksicht. Dem Pächter wird ferner im Einklang mit der romanistischen Grundauffassung lediglich ein obligationenrechtlicher Anspruch auf Eigenthumserwerb an den Früchten gewährt. Vermittels einer sehr künstlichen juristischen Konstruktion bringt der Entwurf es freilich zu Wege, den Eigenthumserwerb des Pächters nicht erst durch eine besondere Besitzergreifung, sondern schon durch die Trennung der Früchte von der Hauptsache vor sich gehen zu lassen[1]). Die Früchte auf dem Halm aber spricht er dem Grund-

1) Der Fruchterwerb des Pächters wird bezeichnender Weise nicht im Pachtrecht, sondern durch die im Sachenrecht enthaltene, abstrakt gefaßte Vorschrift des § 901 Abs. 2 geregelt. Zu ihrem Verständniß gehört die Erläuterung der zu Grunde liegenden juristischen Konstruktion durch die Motive III S. 365: der durch die „Einräumung der Inhabung" geschlossene „dingliche Vertrag" schließt kraft gesetzlicher Auslegung eine „Vertragsofferte" hinsichtlich des Eigenthumserwerbes an den zu trennenden Bestandtheilen in sich; diese Offerte kann durch „stillschweigende Willenserklärung" angenommen werden; als „stillschweigende Annahme hat schon die Fortsetzung der Inhabung zur Zeit der Trennung zu gelten"; der „Widerruf der Vertragsofferte" gilt als ausgeschlossen, „solange die Verpflichtung des Eigenthümers zur Gestattung der Fruchtziehung besteht"; der bindende Vertragsantrag geht auf einen Rechtsnachfolger des Eigenthümers insoweit über, als überhaupt die Verpflichtungen aus der Verpachtung auf ihn übergehen. Dazu fügt dann § 902 noch besondere Vorschriften, um auch dem Pächter, der nicht unmittelbar vom Eigenthümer gepachtet hat, dem Afterpächter u. s. w. die gleichen Rechte zu sichern. Ist das eine gesunde Jurisprudenz?

eigenthümer und somit möglicherweise auch dessen Gläubigern zu! Den deutschen Gedanken, daß die Früchte der Lohn der Arbeit sind, kennt er überhaupt nicht. Wir kommen später darauf zurück, wie er hiermit bei der gesamten Ordnung des Fruchterwerbes den richtigen Weg verfehlt. Was immer aber er im übrigen bestimmen wollte: dem Pächter mußte er jedenfalls ein dingliches Anrecht auf die durch seine Mühe und Aussaat erzeugten Früchte gewähren! Er mußte ihm ein klares und schlechthin gesichertes Recht auf dasjenige, was ihm gebührt, einräumen und durfte sich nicht begnügen, ihm durch allerlei juristische Kunststücke „einige Sicherheit" (wie die Motive III S. 369 sagen) zu schaffen. Auch die Bestimmungen des Entwurfes hinsichtlich der Mitübernahme eines landwirthschaftlichen Inventars nach einer Taxe (§ 544) sind nicht befriedigend; sie fügen dem Gesetzestext künstliche juristische Behelfe ein, um etwas wie eine Gesammtsache herauszubringen, und berücksichtigen nur den Fall, in welchem trotz des Uebergangs der Gefahr auf den Pächter das Eigenthum am Inventar beim Verpächter bleiben, nicht aber den Fall, in welchem das Eigenthum auf den Pächter übergehen und diesem nur die Restitution eines gleichen Sachinbegriffs obliegen soll. Daß die Pacht nicht gleich der Miethe durch den Tod des Pächters für beide Theile in der gesetzlichen Frist kündbar werden soll (§ 538), ist angesichts der Erheblichkeit persönlicher Eigenschaften sowohl für die Möglichkeit wie für die Ersprießlichkeit eines landwirthschaftlichen Betriebes schwerlich zu billigen. Andererseits ist kaum ein Grund einzusehen, warum sowohl bei der Miethe wie bei der Pacht eine ausdrücklich vereinbarte Bindung für einen längeren Zeitraum als 30 Jahre oder die Lebenszeit eines Theiles für kraftlos erklärt wird (§ 523). Die Motive sagen, diese Bestimmung sei „aus volkswirthschaftlichen Gründen für erforderlich erachtet, um die Erbmiethe oder ein dieser ähnliches Verhältniß auszuschließen" (S. 413). Warum die „Volkswirthschaft" länger währende vererbliche Mieth- oder Pachtrechte durchaus verbietet, führen sie nicht weiter aus. Für die dem Entwurfe allein bekannte Art von Nationalökonomie ist die Verderblichkeit solcher Verhältnisse eine von selbst einleuchtende Wahrheit. Es ist dieselbe Nationalökonomie, die keinerlei „Gründe" entgegenzusetzen hatte, als der Entwurf sich für die Sätze „Kauf bricht Miethe" und „Kauf bricht Pacht" entschied.

Bei der Ordnung der „Gebrauchsleihe" (Tit. 6) schließt der Entwurf sich im wesentlichen an das römische Recht an. Insbesondere hält er, weil für ihn „Leihe" die Uebersetzung von „Com-

modat" ist, streng an dem Merkmal der Unentgeltlichkeit fest und schließt daher im Widerspruch mit dem deutschen Sprachgebrauch und den Anschauungen des Lebens eine Reihe von Leiheverhältnissen vom Begriff der Gebrauchsleihe aus, um sie dem Begriff der Miethe zu unterstellen. So verlangt er z. B., daß bei den „sogenannten" Leihbibliotheken von dem „Vermiethen" und „Miethen" von Büchern gesprochen werde[1]). Er verfehlt auch nicht, eine besondere Bestimmung hinzuzufügen (§ 558), um dem römischen precarium den Schein einer begrifflichen Fortexistenz zu retten.

Unter der Ueberschrift „Dienstvertrag und Werkvertrag" (Tit. 7) behandelt der Entwurf den Dienstvertrag (I), den Werkvertrag (II) und den Mäklervertrag (III), während er sich der Aufstellung besonderer Rechtssätze über den Trödelvertrag mit Recht enthält (Motive S. 516—518). Wir haben schon davon gesprochen, wie wenig hier der Entwurf sich mit den im deutschen Arbeitsrecht theils verwirklichten und theils nach Gestaltung ringenden Gedanken erfüllt, wie das von ihm vorgeschlagene gemeine Recht überhaupt nur durch die Ausscheidung einer Fülle ganz anders fundamentirter Sonderrechte möglich wird, wie unheilvoll aber der Widerspruch zwischen dieser abstrakten gemeinrechtlichen Schablone und den lebendigen Sonderrechtsbildungen der Gegenwart und einer hoffentlich nahen Zukunft wirken müßte. Selbst wenn wir jedoch hiervon absehen und den Blick nur auf die ausschließlich dem gemeinen Recht unterworfenen Lebensverhältnisse richten, können wir die Bestimmungen dieses Titels nicht als befriedigend anerkennen. Der „Dienstvertrag" wird, obwohl er nicht „Dienstmiethe" heißt, durchweg und ohne Unterscheidung der sogenannten „operae liberales" von den gemeinen Diensten nach Analogie der Sachmiethe geregelt, auf deren Recht die Motive bei allen einzelnen Punkten ausdrücklich Bezug nehmen. Von den wenigen oben (Bd. XII S. 1200—1201) bereits erwähnten Bestimmungen, welche auf den Schutz der Persönlichkeit abzielen, geht die Begrenzung der Zeitdauer einer unkündbaren Dienstverpflichtung nicht einmal weit genug, da der Ausschluß des Kündigungsrechtes für zehn Jahre hinreichen kann, um die Freiheit des Dienstverpflichteten unerträglich einzuengen und ihm jede weitere Lebensaussicht abzuschneiden. Insbesondere müßte den auf Lebenszeit angestellten Privatbeamten die Befugniß offen gehalten werden, jederzeit nach sechsmonatlicher Kündigung

1) Vgl. hierüber Jastrow, Tägliche Rundschau, 1888 Nr. 254 Beilage S. 1014.

ihre Stellung aufzugeben (vgl. Schweizer. O. R. Art. 345). Wird ja doch auch der lebenslänglich angestellte Staatsbeamte nicht auf längere Zeit gebunden. Andererseits ist die bei Dienstverträgen auf unbestimmte Zeit unterschiedlos auf zwei Wochen normirte gesetzliche Kündigungsfrist (§ 563) für zahlreiche Dienstverhältnisse höherer Ordnung viel zu kurz bemessen. Wenn das preußische Landrecht bei Erziehern und Erzieherinnen, Privatsekretären, Kaplänen und anderen Personen, die mit erlernten Wissenschaften oder Künsten im Hause Dienste leisten, eine Kündigungsfrist von einem Vierteljahre festsetzt, so hätte der Entwurf sich wahrlich besinnen sollen, ob er dafür ein Recht einführen durfte, nach welchem alle solche Personen mangels anderer Abrede vierzehn Tage nach der Ankündigung aus dem Hause gejagt werden können[1]). Diese durchgehende Kündigungsfrist von zwei Wochen ist um so unangemessener, als nach dem Entwurf auch das auf bestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältniß im Falle der stillschweigenden Fortsetzung als ein Dienstverhältniß auf unbestimmte Zeit gelten soll (§ 565), während jede einsichtige Gesetzgebung hierbei auf die frühere Dienstzeit Rücksicht nehmen muß[2]). Der Entwurf aber will Uniformität und keine „Kasuistik" und opfert lieber die Interessen wichtiger und des gesetzlichen Schutzes besonders würdiger und bedürftiger Gesellschaftsklassen, als daß er sich seine abstrakte Schablone durch irgend eine den konkreten Lebensverhältnissen angepaßte Bestimmung verdirbt! So enthält er denn namentlich auch nicht einen einzigen Rechtssatz, welcher für die mit dem Eintritt in die Hausgemeinschaft verbundenen Dienstverhältnisse etwas besonderes anordnete. Keinerlei Fürsorgepflicht in Krankheitsfällen, wie sie hier z. B. das Schweizer. O. R. Art. 341 Abs. 2 kennt, wird dem Dienstherrn auferlegt. Jede Regelung der Ersatzpflicht des Dienstherrn hinsichtlich der im Dienste erlittenen Schäden fehlt. Am meisten würden daher unter dem Recht des Entwurfes solche dienenden Glieder eines fremden Hausstandes leiden, die nicht als „Gesinde" durch ein besonderes landesgesetzliches Gesinderecht vor dem gemeinen Recht gerettet werden können. Das preußische Landrecht betrachtet sie als Familienglieder und widmet ihnen in seinem Familienrecht (II 5) fürsorgliche Bestimmungen: in Zukunft unterliegen sie einem nach dem Muster

1) Vgl. hierüber namentlich den Artikel in der Nationalzeitung Jahrg. 1888 Nr. 517. — Vgl. auch Schweiz. O. R. Art. 343.

2) Dies thut z. B. das Sächs. Gesetzb. § 1234 und das Schweiz. O. R. Art. 342 (doch mit Beschränkung der Verlängerung auf höchstens ein Jahr).

der Sachmiethe gebildeten Schuldrecht. Aber auch zahlreiche andere dauernde Dienstverhältnisse, die nicht ein gütiges Geschick dem Bereiche des gemeinen Rechtes entrückt, würden insoweit, als beim Vertragsschluß nicht die gehörige „Vorsicht" angewandt ist, einer für sie unpassenden gesetzlichen Ordnung verfallen. — Minder verfehlt ist die Regelung des Werkvertrages. Doch sind auch hier beispielsweise die Vorschriften über die Haftung für Mängel, wobei das Schema der Gewährleistung bei Sachveräußerungen übertragen ist (§§ 569—572), nicht durchweg zu billigen. Vor allem ist hier der Satz, daß dem Besteller des Werkes bei dessen Abnahme keinerlei Prüfungs- und Rügepflicht obliegt, noch um vieles unerträglicher als der entsprechende Satz beim Kaufe[1]). Sodann bedarf die Regel, daß der Werkmeister bis zur Abnahme des Werkes die Gefahr trägt (§ 576), einer Einschränkung im Sinne der vom preußischen Landrecht (I 11 § 967) gemachten Ausnahme bei Bauten auf dem Grund und Boden des Bestellers: man kann gerechter Weise dem Baumeister nicht den Schaden aufbürden, wenn das fertige Haus vor der Uebergabe durch Blitzstrahl oder Ueberschwemmung vernichtet wird (vgl. Bähr a. a. O. S. 401). Ganz ungehörig ist es ferner, daß der Entwurf dem Besteller nicht nur bis zur Vollendung des Werkes ein freies Rücktrittsrecht einräumt, sondern ihm auch im Falle des willkürlichen Rücktritts nicht gleich allen anderen dasselbe Recht statuirenden Gesetzgebungen die Verbindlichkeit zu vollem Schadenersatz, sondern lediglich die Verpflichtung zu der bedungenen Gegenleistung abzüglich der vom Werkmeister ersparten Aufwendungen und der durch die freigewordene Arbeitskraft erlangten Vortheile auferlegt (§ 578). Wie schwer kann durch diese Bestimmung, welche die Motive rein doktrinär begründen (S. 503), ein junger Künstler geschädigt werden! Ein weiterer erheblicher Mißgriff, von dem wir im Sachenrecht noch reden werden, ist der Mangel eines gesetzlichen Pfandtitels des Werkmeisters an unbeweglichen Sachen. Und wenn schließlich die Vorschriften für den

1) Vgl. Bähr a. a. O. S. 399—401. Auch hinsichtlich des dem Besteller wegen eines nicht zu beseitigenden wesentlichen Mangels eingeräumten Rücktrittsrechtes erregen die Bestimmungen des Entwurfes bei Bauten Bedenken; vgl. Bähr zu § 569 S. 399. Höchst verkünstelt in der Fassung sind die Regeln des § 571 über die Verjährung der „Ansprüche" wegen Mängel; der letzte Absatz dieses Paragraphen wird erst verständlich, wenn man aus den Motiven (S. 487 bis 488) erfahren hat, welche subtilen Gründe den Entwurf gehindert haben, das Rücktrittsrecht beim Werkvertrage gleich dem Wandlungsrecht beim Kauf „als Anspruch zu konstruiren".

auf Herstellung oder Veränderung einer Sache gerichteten Vertrag mit gewissen „Maßgaben" auf jeden Vertrag, welcher „einen anderweiten durch Arbeitsleistung oder Dienstleistung zu bewirkenden Erfolg zum Gegenstand hat", entsprechende Anwendung finden sollen (§ 579), so ist sehr zu bezweifeln, ob hiermit die Praxis eine richtige und ausreichende Anleitung zur Würdigung der mannigfachen Arbeitsgeschäfte empfängt, die unter diesen Begriff des „Werkvertrages im weiteren Sinne" (Motive S. 506 ff.) fallen. — Hinsichtlich des Mäklervertrages beschränkt sich der Entwurf auf die in überaus schwerfälliger Form vorgetragene Bestimmung, daß der Mäklerlohn nur verdient ist, wenn das vermittelte Geschäft zu stande kam (§ 580).

Bei der Regelung des „Auftrags" (Tit. 9) trennt der Entwurf das obligationenrechtliche Verhältniß zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten vollständig von der damit etwa begründeten Vollmacht. Wie er daher die Vollmacht als selbständiges Rechtsinstitut im allgemeinen Theil erledigt hat, so behandelt er hier den Auftrag unabhängig von der Vollmachtsertheilung und ohne Unterscheidung der Aufträge mit und ohne Vollmachtswirkung. Von der römischen Mandatslehre weicht er nur durch Aufnahme einiger im Handelsrecht schon durchgeführter moderner Grundsätze ab. So soll eine Vergütung vereinbart werden können und unter Umständen als stillschweigend vereinbart gelten (§ 586). Und der Auftrag soll im Zweifel durch den Tod des Auftraggebers oder den Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit nicht erlöschen (§§ 599—600). Den preußischrechtlichen Begriff eines besonderen Verwaltungsvertrages kennt er nicht[1]).

Ganz modern sind die vorgeschlagenen Rechtssätze über Anweisung (Tit. 10). Sie beziehen sich ausschließlich auf die schriftliche Anweisung und behandeln dieselbe unter Verallgemeinerung der im Handelsverkehr entwickelten Auffassung als ein selbständiges, formales, dem materiellen Grund und Zweck nach ungleichartig verwendbares Rechtsgeschäft. Ob sich die handelsrechtlichen Grundsätze zur Uebertragung auf den bürgerlichen Verkehr eignen, mag man billig

1) Um so gewichtiger sind die Bedenken Bährs a. a. O. S. 402 ff. zu § 591 gegen den Mangel aller näheren Bestimmungen über die geschuldete Rechnungsablage, sowie gegen die Ablehnung einer Verpflichtung des Rechnungspflichtigen zum Offenbarungseide. — Bei § 587 hätte der Entwurf dem Vorbilde des H.-G.-B. Art. 323 und der meisten modernen Gesetzbücher nicht untreu werden sollen: eine „Fiktion", wie die Motive meinen, ist es nicht, wenn das Schweigen als Annahme gilt, wo das Reden im Falle der Ablehnung Pflicht war.

bezweifeln. Und zwar umsomehr, als nach § 605 den Gegenstand einer solchen Anweisung nicht bloß eine Zahlung oder Lieferung vertretbarer Sachen, sondern jede beliebige „Leistung" bilden kann. Immerhin würden die Bestimmungen des Entwurfes insoweit, als sie sich nur auf die Wirkungen der Anweisung als solcher beziehen, keinen wesentlichen Schaden stiften. In hohem Maße bedenklich aber ist die in § 607 ausgesprochene verpflichtende Kraft des Anweisungsakzeptes. Jede schriftliche Annahmeerklärung auf der Anweisung soll den Angewiesenen dem Anweisungsempfänger papiergemäß zur Leistung obligiren. Das Anweisungsakzept soll stets einen genau so selbständigen und strengen Verpflichtungsgrund bilden, wie nach geltendem Recht das Wechselakzept und das Akzept der kaufmännischen Anweisung. Ausdrücklich wird hinzugefügt, daß die Annahmeerklärung auch dann diese Wirkung haben soll, wenn sie nicht dem Anweisungsempfänger gegenüber abgegeben wurde, sondern sich bereits bei der Begebung der Anweisung auf der Urkunde befand. Neben dem oben besprochenen abstrakten Schuldversprechen in der Form des Verpflichtungs- oder Anerkennungsscheines erhalten wir also hier ein noch abstrakteres Schuldversprechen in Akzeptform, von welchem die Motive selbst hervorheben, daß dabei eine noch strengere Haftung und eine noch gründlichere Loslösung der Verpflichtung von irgend einer causa eintritt (S. 560). Nicht bloß das Recht des eigenen Wechsels, sondern auch ein wesentliches Stück des Rechtes des gezogenen Wechsels wird generalisirt, von dem Zwange der Wechselklausel und der Gebundenheit an das Geldversprechen befreit und auf Papiere jeder Form und mit jedem beliebigen obligationenrechtlichen Inhalt übertragen. Daß hiermit die Gefahren der schrankenlosen Anerkennung des abstrakten Vertrages außerordentlich wachsen, liegt auf der Hand. Der geriebene Wucherer, welchen die beim einfachen Schuldversprechen dem Schuldner vom Entwurf gebotenen Vertheidigungsmittel geniren, vermag dieselben dadurch lahm zu legen, daß er sich eine an einen Geschäftsfreund gerichtete Anweisung akzeptiren läßt und diese zu gelegener Zeit begiebt. Die Anweisung braucht auch nicht auf eine bestimmte Geldsumme zu lauten, sie kann vielmehr beispielsweise für den Fall des Verzuges mit einer Zahlung die Uebergabe einer Kuh oder die Auslieferung der gesammten zu erwartenden Getreideernte oder die Verrichtung beliebiger Dienste anbefehlen! Besteht nun etwa irgend ein praktisches Bedürfniß, neben dem Wechselakzept das Anweisungsakzept in dieser ungeheuerlichen Ausdehnung in den bürgerlichen Verkehr einzuführen? Was dringend Noth thut, ist eine reichsgesetzliche Ordnung des Rechtes der kaufmännischen Anweisungen

und insbesondere der Bankanweisungen oder Checks. Zu den Experimenten aber, die der Entwurf an unserem sozialen Körper vornehmen will, hat ihn keinerlei praktische Erwägung, sondern lediglich doktrinäre Konsequenzmacherei getrieben[1]).

Bei dem „Hinterlegungsvertrag" (Tit. 11) weicht der Entwurf vom römischen Recht insofern ab, als er das Merkmal der Unentgeltlichkeit streicht (§ 615) und dem Verwahrer die Haftung für omnis culpa auferlegt (Motive S. 572). Das depositum irregulare will er in ziemlich gekünstelter Weise als einen Darlehnsvertrag angesehen wissen, bei welchem aber im Zweifel als vereinbart gilt, „daß in Ansehung der Zeit und des Ortes der Zurückgewährung die für den Hinterlegungsvertrag geltenden Vorschriften anwendbar sein sollen" (§ 618)!

Ein eigener Titel (12) ist der „Einbringung von Sachen bei Gastwirthen" gewidmet. Das receptum cauponum wird mit erheblichen Milderungen reproduzirt. Der Gastwirth kann die Haftung ablehnen, wenn der Verlust oder die Beschädigung der eingebrachten Sache durch den Gast selbst oder einen Begleiter desselben oder eine von ihm aufgenommene Person verursacht oder durch die Beschaffenheit der Sache oder durch höhere Gewalt entstanden ist. Für die nicht zu den laufenden Bedürfnissen des Gastes dienenden Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirth nur dann, wenn sie ihm zur Aufbewahrung übergeben sind oder er die Aufbewahrung abgelehnt hat oder der Schade von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist. Auch kann die Haftung durch Vereinbarung ausgeschlossen werden; ein Anschlag jedoch, durch welchen der Gastwirth die Haftung ablehnt, ist ohne rechtliche Wirkung. Der Gastwirth seinerseits hat wegen seiner Forderungen für Wohnung und Bewirthung ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes. Alle diese Bestimmungen sind durchaus angemessen. Sie werden freilich von den Gastwirthen bekämpft. Man kann es denselben auch kaum verdenken, daß sie sich gegen ein Ausnahmerecht wehren, welches sie mit einer singulären Verantwortlichkeit belastet. Indem die Motive selbst die Haftung der Gastwirthe für ein höchst exzeptionelles Institut erklären und eigentlich nur mit dem Hinweis auf die nun einmal im bisherigen positiven Recht anerkannten Regeln zu rechtfertigen wissen, liefern sie den Gegnern scharfe Waffen. Dagegen würde die Sache ein ganz

1) Die Motive haben sowenig hier wie bei dem „Schuldversprechen" auch nur ein einziges Wort für die wirthschaftliche und soziale Seite der Sache übrig.

anderes Aussehen bekommen, wenn der Entwurf nicht im übrigen durchweg eine Schadenersatzpflicht nur aus Verschulden entspringen ließe und vielmehr in weiterem Umfange dem Gedanken Raum gäbe, daß der Unternehmer eines Betriebes für das mit demselben verbundene besondere Risiko einstehen muß.

In welchem Geiste der Entwurf die „Gesellschaft" regelt, haben wir im allgemeinen schon erwähnt. Die Einzelheiten sollen an anderer Stelle gewürdigt werden[1]). Hier seien nur die Grundzüge der vorgeschlagenen Ordnung skizzirt. „Den Vorschriften des Entwurfes liegt — wie die Motive S. 591 sagen — die gemeinrechtliche (d. h. römische) Auffassung vom Begriffe und Wesen der Sozietät zu Grunde, wie auch die einzelnen durch den Gesellschaftsvertrag entstehenden Rechtsverhältnisse und Rechtsbeziehungen im wesentlichen im Anschlusse an gemeinrechtliche (d. h. römische) Grundsätze normirt sind." „Der Vertrag bezweckt und erzeugt nur ein obligatorisches Rechtsverhältniß unter den Kontrahenten." „Im Verkehre mit Dritten kommt dem Gesellschaftsverhältnisse an sich keine Bedeutung zu." „Es besteht kein geschlossenes Gesellschaftsvermögen: den einzelnen Gesellschaftern steht das Vermögen zu bestimmten Antheilen zu." Diese Gedanken sind nach außen in voller Reinheit durchgeführt. Für Dritte giebt es keine Gesellschaft, sondern nur unverbundene Einzelne, die entweder zusammen „in Person" auftreten oder nach den gewöhnlichen Regeln über Vollmacht und Stellvertretung durch einen Anderen vertreten werden. Der einem Gesellschafter ertheilte Auftrag zur Geschäftsführung gilt in seinem Bereich im Zweifel zugleich als Vollmacht zur Vertretung der übrigen Gesellschafter (§ 640). Soweit die Gesellschafter gemeinschaftlich berechtigt oder verpflichtet werden, sind sie Dritten gegenüber zu ideellen und zwar im Zweifel gleichen Antheilen berechtigt und verpflichtet (§ 642). Jeder Gesellschafter kann daher über einen Bruchtheil jedes gesellschaftlichen Rechtes frei verfügen, einen Eigenthumsantheil an den einzelnen Gesellschaftssachen veräußern oder belasten, eine Gesellschaftsforderung pro rata einklagen. Umgekehrt haften aus gesellschaftlichen Verbindlichkeiten lediglich die einzelnen Gesellschafter für sich zu je einem Bruchtheil. Der Dritte, der sich mit einer „Gesellschaft" eingelassen zu haben glaubt, kann niemals verlangen, daß die Gesellschafter das ihm gegenüber in Gemeinschaft erworbene Recht nun auch gemeinschaftlich und nicht der eine heute

1) In der Abhandlung über „Personengemeinschaften und Vermögensinbegriffe" im Entwurf.

und der andere morgen bruchstückweise geltend machen! Er kann ebensowenig wegen einer Forderung an die Gesellschaft zunächst einmal die Gesellschafter insgesammt auf Bezahlung aus dem Gesellschaftsvermögen belangen! Dafür können aber die Gesellschafter ihrerseits es niemals hindern, daß an Stelle eines Mitgesellschafters ein beliebiger Dritter sich in das Miteigenthum an einer Gesellschaftssache oder die Theilhaberschaft an einem anderen gesellschaftlichen Recht hineinsetzt! Einzig und allein die aus dem Gesellschaftsvertrage selbst entspringenden Forderungen eines Gesellschafters gegen die übrigen Gesellschafter werden mit gewissen Ausnahmen als unübertragbar anerkannt (§ 644). Wenn so der Entwurf nach außen vor den letzten Konsequenzen seines Gesellschaftsprinzips nicht zurückscheut, so hält er *nach innen* die römische Auffassung zwar im Prinzip mit gleicher Schärfe fest, giebt sie aber thatsächlich durch die Einfügung einer Reihe von Sätzen aus dem System der deutschrechtlichen Gesellschaft und namentlich der offenen Handelsgesellschaft vielfach preis. Nur werden natürlich diese deutschrechtlichen Einschiebsel nirgend auf die gedankliche Grundlage des deutschen Rechts gestellt, sondern in kunstvoller Weise vom römischen Obligationenrecht her konstruirt. Stünde eine romanistische Doktordissertation und nicht ein deutsches Gesetzgebungswerk zur Beurtheilung, so müßte man den Scharfsinn bewundern, der hier die Mittel ausfindig gemacht hat, das Gesellschaftsverhältniß lediglich auf eine Summe von Obligationen zwischen unverbundenen Individuen und von getrennten Kommunionsantheilen an einzelnen Gegenständen zu gründen und dennoch im Innern dieser Gesellschaft etwas wie eine personenrechtliche Verbundenheit und ein geschlossenes Sondervermögen zu stande zu bringen. Der Entwurf erblickt den wesentlichen Inhalt des Gesellschaftsvertrages in der von ihm nach dem Vorbilde des Handelsgesetzbuches geordneten Beitragspflicht (§§ 629—630), hält aber die Annahme einer weitergehenden und die Persönlichkeit im ganzen ergreifenden Gebundenheit der Gesellschafter indirekt offen (§ 632). Er behandelt sämmtliche aus dem Gesellschaftsverhältniß entspringenden Ansprüche gegen die Mitgesellschafter als gewöhnliche Forderungsrechte, erklärt sie jedoch, soweit sie nicht dem gesellschaftlichen Nexus entzogen sind, für unübertragbar (§ 644). Obwohl er, wie wir gesehen haben, dem Gesellschafter die freie Verfügungsmacht über seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen einräumt, verpflichtet er ihn doch gegenüber den übrigen Gesellschaftern, sich bis zur Auseinandersetzung jeder derartigen Verfügung zu enthalten, und entzieht ihm bis dahin zugleich die Theilungsklage (§ 645). Er läßt aus dem Gesellschaftsverhältniß als

solchem keinerlei Organisation der Gesellschafter zu einer Personeneinheit hervorgehen (§ 634), sieht aber die Begründung einer solchen durch besondere Vereinbarungen, Aufträge und Bevollmächtigungen vor und trifft Bestimmungen über die etwa zugelassenen Mehrheitsbeschlüsse (§ 635), über die einem oder mehreren Gesellschaftern etwa übertragene Geschäftsführung (§§ 636—639) und Vertretung (§§ 640 bis 641) und über die Kontrollbefugnisse des von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafters (643). Die Zerbrechlichkeit der Gesellschaft hält er als Regel fest[1]), ermöglicht jedoch ihren Bestand während längerer Dauer (§ 646 Abs. 2, § 648 und 650), erkennt die Vereinbarung ihrer Fortsetzung mit den Erben eines Gesellschafters (§ 652) oder unter den beim Ausscheiden eines Gesellschafters zurückbleibenden Gesellschaftern (§ 657) als wirksam an und läßt auch nach der Auflösung der Gesellschaft während der Auseinandersetzung das Gesellschaftsverhältniß unter den ehemaligen Gesellschaftern fortwirken (§ 655). Den Begriff eines Gesellschaftsvermögens lehnt er auch für das innere Verhältniß vollständig ab: die Gesellschaft als solche hat keinerlei vergemeinschaftende Wirkung, vielmehr muß jeder eingebrachte Gegenstand besonders übertragen und bei jedem Erwerb von Dritten das Anrecht aller Gesellschafter besonders begründet werden, damit eine Gemeinschaft entstehe (§§ 631 und 641); und die Gemeinschaft erschöpft sich in Kommunionsverhältnissen an den einzelnen Gegenständen so daß die gemeinschaftlichen Sachen in einem Miteigenthum zu ideellen Theilen stehen und jede gemeinschaftliche Forderung oder Schuld in Theilforderungen oder Theilschulden zerfällt. Allein der Entwurf weiß im Verhältniß der Gesellschafter zueinander alle diese gesonderten Antheile unschädlich zu machen. Dem Gesellschafter ist, wie schon erwähnt wurde, bis zur Auseinandersetzung jede Verfügung über seinen Antheil verboten und die Möglichkeit der Realisirung desselben durch eine Theilungsklage entzogen. Die Auseinandersetzung selbst erfolgt nach handelsrechtlichem Vorbild in Gelde, so daß die Theilhaber der aufgelösten Gesellschaft trotz ihres Antheilsrechtes an allen einzelnen Gegenständen nur einen Anspruch auf einen dem Werth ihrer Antheile entsprechenden Geldbetrag haben (§ 656). Und auch der ausscheidende Gesellschafter hat nur den gleichen Geldanspruch: er bleibt freilich an sich im Besitz aller seiner Antheile, wird aber durch eine spezielle Gesetzesvorschrift „verpflichtet, seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Gegenständen den übrigen Gesellschaftern abzutreten" (§ 658). So

1) Insbesondere setzt er nicht einmal eine Kündigungsfrist fest.

kommt nun freilich doch eine Art von Gesellschaftsvermögen heraus. Aber auf wie gewundenen Wegen! Und wie unbefriedigend ist zuletzt trotz aller Künstelei das Gesammtergebniß! Dem Entwurf selbst ist es denn auch keineswegs entgangen, wie wenig sein Gesellschaftsrecht den Anschauungen und Bedürfnissen unseres deutschen Rechtslebens Genüge leistet (Motive S. 632). Darum giebt er schließlich jeder zur „Betreibung eines Erwerbsgeschäftes" errichteten Gesellschaft die Möglichkeit, sich vor solchem gemeinen Recht zu retten und dem Recht der „offenen Handelsgesellschaft" zu unterstellen (§ 659). Dann aber muß sie das gesammte Recht der offenen Handelsgesellschaft mit seinem durchweg kaufmännischen Zuschnitt auf sich herabladen. Für zahlreiche Erwerbsgesellschaften ist dieses handelsrechtliche Gewand vollkommen ungeeignet. Die vom bürgerlichen Gesetzbuch geschaffene Rechtsnoth wird sie trotzdem in die für sie gefährliche und vielleicht verderbliche Bahn drängen. Denn einen Mittelweg giebt es nicht. Will eine Gesellschaft nicht in das Handelsrecht übertreten oder ist sie hierzu, weil sie keine Erwerbsgesellschaft ist, nicht befähigt, so ist, wie die Motive ausdrücklich betonen (S. 600), „den Gesellschaftern auch nicht die Möglichkeit gegeben, die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft in einer an das System des preußischen oder französischen Rechtes bezw. H.-G.-B. sich anschließenden Weise zu begründen, insbesondere ein anomales Miteigenthum zu schaffen". „Anomal" bedeutet in der Sprache der Motive hier wie so oft „deutschrechtlich". Wieder also wird der deutsche Rechtsgedanke in das Sonderrecht verwiesen, während im gemeinen bürgerlichen Recht der römische Rechtsgedanke die Alleinherrschaft erobert und alle noch lebendigen Reste oder neu hervorgetriebenen Sprößlinge des deutschen Gesellschaftsrechtes endgültig austilgt. Ausgetilgt werden die weit gesunderen, wenngleich einer Fortbildung bedürftigen Grundsätze des preußischen Landrechts, des französischen Rechts und anderer Partikularrechte, welche sich dem deutschen Gesellschaftsbegriff annähern. Ausgetilgt aber wird auch das gesammte gemeine und partikuläre Gewohnheitsrecht, welches durch die Anerkennung verkehrsmäßig ausgebildeter „Modifikationen" des römischen Sozietätsrechts mancherlei deutschrechtlichen Gebilden — man denke nur an die nicht voll zu Körperschaften entwickelten oder doch vom positiven Recht nicht als Körperschaften gewürdigten Genossenschaften und Vereine — bisher wenigstens einigermaßen gerecht ward.

Es folgen ein paar Bestimmungen über „Leibrente" (Tit. 14), wobei der Versorgungsvertrag übergangen, die nähere Regelung des

Altentheilsvertrages, wie schon erwähnt wurde, dem Landesrecht anheim gegeben wird.

Die Vorschriften über „Spiel und Wette" (Tit. 15), von deren unglücklicher Fassung bereits die Rede war (oben Bd. XII S. 871), schließen sich inhaltlich dem deutschen Recht an, welches ja auch allen anderen neueren Gesetzgebungen zu Grunde liegt. Sie sind indeß nicht ausreichend. Der Entwurf hätte die Fälle, in denen auch ein unvollkommenes Schuldverhältniß („Ehrenschuld") nicht anerkannt werden kann und deshalb die Zurückforderung des Geleisteten offen bleiben muß, ausdrücklich bezeichnen sollen. Was er hinsichtlich des über eine Spiel- oder Wettschuld ertheilten Schuldversprechens oder Schuldanerkenntnisses bestimmt, mußte er auf das Anweisungsakzept ausdehnen. Die im geltenden Recht vielfach (z. B. im preußischen und schweizerischen Recht) durchgeführte Gleichstellung der Schuld aus einem wissentlich zu Spiel oder Wette gegebenen Darlehen oder Vorschuß mit der Spiel- oder Wettschuld hätte er nicht ablehnen dürfen. Er mußte ferner den Muth finden, ausdrücklich mindestens in demselben Umfange, in welchem dies im Sächs. Gesetzb. § 1482 (und im Dresdner Entwurf Art. 870) geschehen ist, die Differenzgeschäfte dem Spielrecht zu unterstellen, und durfte jedenfalls nicht unter allerlei nichtigen Vorwänden und die Sachlage mehr vertuschenden als scharf ins Auge fassenden Erwägungen (Motive S. 647) sich jeder Entscheidung in der vielumstrittenen Frage der Klagbarkeit der Differenzgeschäfte enthalten. Endlich durfte er auch nicht den Lotterievertrag nebst dem Ausspielgeschäft mit der in ihrer jetzigen Fassung sich seltsam genug ausnehmenden Bestimmung des § 665 abfertigen, welche nicht nur für die Lösung zahlreicher auf diesem Gebiet aufgetauchter Streitfragen keinen Anhalt gewährt, sondern auch die in einzelnen Staaten bisher geltenden positiven Rechtssätze über Lotteriewesen ohne Ersatz beseitigt. Insbesondere ist es nicht zu billigen, daß die durchaus zweckmäßigen Vorschriften des preußischen Rechts wegfallen sollen, welche auch bei der erlaubten Lotterie eine Klage aus Spielschuld gegen die einzelnen Spieler ausschließen und somit auch hier nur das Spiel mit baarem Einsatz unter den Schutz der Rechtsordnung stellen. Mit der doktrinären Erwägung der Motive (S. 648), dies führe „zu einem negotium claudicans und damit zu mancherlei Verwicklungen", ist der gesunde Gedanke des preußischen Rechts nicht abgethan. Der Trost aber, die bezweckte Einschränkung eines schädlichen Lotteriespiels lasse sich „auf anderem Wege, insbesondere durch strenge Weisungen an die

Lotteriekollekteure", erreichen, kann kaum im Ernste Beruhigung gewähren.

In einem eigenen Titel (16) über „Vergleich" stellt der Entwurf eine Legaldefinition des Vergleiches auf (§ 666), um hieran einige besondere Regeln über Irrthum beim Vergleich zu knüpfen (§ 667).

Ausführlich normirt er die „Bürgschaft" (Tit. 17). In hohem Maße bedenklich ist die Entbindung der Bürgschaft von jedem Formerforderniß. Mit dem preußischen Landrecht (I 14 § 203) und dem schweizerischen Obligationenrecht (Art. 491) muß unbedingt die Gültigkeit dieses oft so unüberlegt geschlossenen und doch so überaus gefährlichen Geschäftes an die Schriftform geknüpft werden. Und zwar um so mehr, als alle Beschränkungen der Interzession der Weiber wegfallen sollen. Daß der Entwurf den akzessorischen Charakter der Bürgschaft streng festhält, dem Bürgen, der sich nicht als Selbstschuldner verpflichtet hat, die Einrede der Vorausklage gewährt und nach Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen auf den letzteren die Gläubigerrechte von Rechts wegen übergehen läßt, verdient Billigung. Dagegen ist in manchen anderen Punkten eine ausgiebige Fürsorge für den Bürgen, wie sie z. B. im schweizerischen Obligationenrecht sich findet, versäumt. So wird dem Gläubiger eine sogenannte „Diligenzpflicht" mit Ausnahme des in § 679 enthaltenen Verbotes der Aufgabe einer Sicherheit nicht auferlegt und dem Bürgen ein Anspruch auf rechtzeitige Erledigung des Schuldverhältnisses durch Kündigung und Beitreibung der Forderung in bestimmter Frist nicht eingeräumt (Motive S. 678 ff.). Abweichend von dem im Entwurf sonst durchgeführten Prinzip sollen Mitbürgen im Zweifel als Gesammtschuldner haften (§ 673). Diese Ausnahmesatzung entbehrt jeder inneren Berechtigung. Hätte der Entwurf im Falle einer gemeinschaftlichen Verbindlichkeit überhaupt ein Gesammtschuldverhältniß zur Regel erhoben, jedoch mangels anderer Abrede die einzelnen Schuldner nur mit einer subsidiären Haftung auf das Ganze belastet, so würde die Anwendung dieser Regel auf Mitbürgen ein passendes Ergebniß liefern. Es würde dann dem Vorbilde des Art. 496 des schweizerischen Obligationenrechts zu folgen sein. — Als Bürgschaft soll im Zweifel auch der Kreditauftrag gelten (§ 680).

Ob es nöthig war, in einem besonderen Titel (18) des Obligationenrechts vom „Verpfändungsvertrag" zu handeln, läßt sich mit Fug bezweifeln. Wenn der Entwurf des Zusammenhanges wegen das aus dem Verpfändungsvertrage entspringende „Schuldverhältniß"

im Sachenrecht ordnet (Motive S. 684), so ist die Unterbringung der ohnehin nur aus Verweisungen bestehenden §§ 681 und 682 in einer eigenen Rubrik des Obligationenrechts reine Pedanterie.

Daß der Entwurf den Verlagsvertrag und den Versicherungsvertrag aus dem bürgerlichen Recht ganz ausweist, haben wir schon oben bedauert. Auch sonst hat sich uns manche Unvollständigkeit seines Vertragsschemas ergeben. Selbstverständlich wird man mit den Motiven (S. 2) darüber einig sein, daß nicht „alle denkbaren Verträge" im Gesetzbuch normirt werden können. Allein praktisch wichtige Vertragsarten mit durchgehend ausgeprägtem Typus durften nicht völlig übergangen werden. Am wenigsten war dies hinsichtlich solcher moderner Verkehrsgeschäfte zulässig, bei denen eine einfache Verweisung auf „das Prinzip der Vertragsfreiheit" (Motive a. a. O.) der Ausbeutung des Schwachen durch den Starken Thür und Thor öffnet[1]).

Auch der dritte Abschnitt des Obligationenrechts, welcher sich mit den „Schuldverhältnissen aus unerlaubten Handlungen" beschäftigt, zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Theil.

Die „allgemeinen Vorschriften" des ersten Titels über Voraussetzung, Umfang und Dauer der Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen gehören zu den am wenigsten gelungenen Schöpfungen des Entwurfes.

Vor allem verdirbt sie der schon mehrfach berührte Grundgedanke des Entwurfs, daß alle nicht etwa vertraglich begründete Schadenersatzpflicht lediglich aus Verschulden fließen kann[2]). Die Motive (S. 727, 734, 736 und namentlich 744 ff.) rühmen es als ein hohes Verdienst des Entwurfes, daß derselbe „in keinem Falle den Boden des Deliktes verlassen" und sowohl mit den römischen Quasidelikten wie mit den Resten älterer deutschrechtlicher Anschauungen völlig aufgeräumt habe. Sie mühen sich eifrig ab, das Vorhandensein einer deliktischen Grundlage auch überall da nachzuweisen, wo in irgend einem anderen Abschnitt des Entwurfes eine nicht durch Rechtsgeschäft übernommene oder aus einer ganz speziellen Rechtspflicht ableitbare Verantwortlichkeit für Schaden anerkannt ist. Hierbei muß ihnen insbesondere der Begriff des „dolus oder der culpa in contrahendo"

---

1) In dieser Hinsicht wird z. B. in dem erwähnten Artikel der Nationalzeitung (Jahrg. 1888 Nr. 517) die völlige Uebergehung der Mobilienleihverträge gerügt.

2) Ueber die Durchführung dieses verkehrten Prinzips in anderen Theilen des Entwurfes vgl. jetzt auch Westrum a. a. O. S. 239—240.

Dienste leisten. Nur bei der den Gastwirthen auferlegten Haftpflicht vermögen sie die Statuirung einer Ausnahme nicht wegzudeuten. Zum Theil müssen freilich Fiktionen aushelfen, um jede andere Abweichung vom Prinzip in Abrede stellen zu können (vgl. z. B. oben Bd. XII S. 1255). Allein soweit irgend möglich, ist in der That der Entwurf seinem Grundsatz treu geblieben. Und in dem Abschnitt über unerlaubte Handlungen hat er denselben so konsequent durchgeführt, daß hier die Motive ihre Lobrede ohne Schwierigkeit bewahrheiten können. Ohne eigenen Vorsatz oder eigene Fahrlässigkeit entsteht keine Schadenersatzpflicht (§ 704). Wer aus entschuldbarem Irrthum und sei es auch aus Rechtsirrthum die Handlung für erlaubt hielt, ist von jeder Haftung befreit (§ 707). Aus einer im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit oder von einem Kinde oder von einer ohne die erforderliche Einsicht handelnden Person unter 18 Jahren begangenen Schadenzufügung erwächst niemals ein Ersatzanspruch; auch eine selbstverschuldete Zurechnungsunfähigkeit mit einziger Ausnahme der selbstverschuldeten Betrunkenheit befreit von jeder zivilrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 708—709). Der dem deutschen Recht entstammende, von der Naturrechtslehre in unbewußter Uebereinstimmung mit dem nationalen Recht als Postulat der Gerechtigkeit verkündete, in den Gesetzbüchern Preußens, Oesterreichs und der Schweiz verwirklichte Gedanke, daß mindestens im Falle einer günstigen Vermögenslage des zurechnungsunfähigen Schadenurhebers aus dessen Vermögen dem Geschädigten Ersatz gebührt, wird als „unvereinbar mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen" verworfen. Mag es unser Rechtsgefühl noch so sehr empören, wenn der Millionär, der in einem Wahnsinnsanfall oder in einem nicht gerade selbstverschuldeten Rausche die Habe einer armen Familie zerstört, der reiche Knabe, der ohne die „erforderliche Einsicht" in die Gefährlichkeit der Schießwaffen auf der Jagd einen Holzhauer verwundet, keinen Pfennig zu ersetzen hat: das „Prinzip" darf um bloßer „Billigkeit" willen kein Loch bekommen. Ebensowenig giebt es eine Haftung aus dem Eigenthum an einer schädigenden Sache, einem schädigenden Thier, einer schädigenden Anlage, einem schädigenden Betriebe: man kann alle Vortheile aus einem die Mitmenschen gefährdenden Eigenthum ziehen, ohne irgend ein Risiko zu laufen. Ja auch eine Haftung für fremdes Verschulden ist durchweg ausgeschlossen. Der Hausherr ist für die Hausangehörigen gerade nur soweit verantwortlich, als ihm eine Verletzung seiner Aufsichtspflicht nachgewiesen und zugleich dargethan wird, daß ohne dieses sein Verschulden „der Schaden nicht entstanden sein würde" (§ 710). Und der Geschäftsherr

haftet für seine Leute ebenfalls nur entweder aus versäumter Aufsicht oder aus culpa in eligendo (§§ 710—712). Zwischen den organischen Gemeinschaften des Hausstandes und des geschäftlichen Unternehmens einerseits, welche Dritten als geschlossene Einheiten gegenübertreten, und beliebigen Verhältnissen der Aufsichtsführung oder der „Bestellung eines anderen zur Verrichtung einer oder mehrerer Handlungen" andererseits wird hierbei nicht der leiseste Unterschied gemacht. Die abweichenden Bestimmungen des französischen und schweizerischen Rechts, auch des bayerischen und hessischen Entwurfes vertragen sich, so tief sie im deutschen Rechtsgedanken wurzeln mögen, doch nicht mit den „Prinzipien" unseres künftigen deutschen Gesetzbuches. Schließlich lehnt der Entwurf mit einer einzigen noch zu erwähnenden Ausnahme von geringer Tragweite auch die Aufstellung einer gesetzlichen Vermuthung für Verschulden ab (Motive S. 729, 735, 812, 817—818), so daß der Geschädigte, welcher einen Ersatzanspruch geltend macht, stets den Beweis eines eigenen Verschuldens seines Gegners und des Kausalzusammenhanges zwischen diesem Verschulden und dem schädlichen Erfolge zu erbringen hat. Warum sollte man auch ohne zwingende Noth einem praktischen Bedürfniß zu Liebe sich von den allgemeinen „Prinzipien" über die Beweislast entfernen? So ist das Ziel erreicht. Außer den von einem besonderen Mißgeschick verfolgten Gastwirthen braucht nach dem bürgerlichen Recht niemand für einen Schaden einzustehen, wenn er nicht „delinquirt" hat. Auf allerlei Sonderrechtsgebieten gelten freilich ganz andere Grundsätze. Allein wenigstens das gemeine Privatrecht ist von solchen Singularitäten gesäubert. Es ist romanistischer als das römische Recht selbst! Alle Bestimmungen neuerer Gesetzbücher, in denen eine Schadenersatzpflicht aus bloßer Verursachung oder aus Haftung für fremdes Verschulden zum Durchbruch gekommen ist, sind weggefegt. Daß umgekehrt ein Gesetzbuch, welches seiner sozialen und wirthschaftlichen Aufgabe gerecht werden wollte, heute solche Gedanken in noch viel weiterem Umfange aufnehmen und ausbauen müßte, bleibt dem Entwurfe verborgen. Er hat so wenig Fühlung mit der Lebensbewegung unserer Zeit, daß ihn nicht einmal eine Ahnung davon beschleicht, wie allgemein die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit des reinen Deliktsstandpunktes für eine moderne Schadenersatzordnung und das Verlangen nach einer an altnationales Recht wieder anknüpfenden Reformgesetzgebung verbreitet ist. Und wie sollte er auch von seinen rein individualistischen Gesichts-

punkten aus begreifen können, um was es sich hier eigentlich handelt[1])?

Was die übrigen Voraussetzungen der Deliktsobligation betrifft, so erkennt der Entwurf natürlich gleich allen neueren Gesetzbüchern allgemein jede widerrechtliche Handlung und nicht bloß bestimmte Deliktsarten als Quelle zivilrechtlicher Haftung an und stellt hierbei dem Thun das Unterlassen gleich. Er führt jedoch zwei höchst bedenkliche Distinktionen ein. Zunächst unterscheidet er widerrechtliche Handlungen, welche durch Verletzung „des Rechtes eines anderen" demselben einen Schaden verursachen und welche jemanden ohne eine derartige Rechtsverletzung schädigen, und läßt aus letzteren nur dann, wenn der Thäter den Schaden vorausgesehen hat oder voraussehen mußte, dagegen aus ersteren auch dann, wenn die Entstehung eines Schadens nicht vorauszusehen war, eine Ersatzpflicht entspringen (§ 704). Die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der Ehre soll dabei als Rechtsverletzung gelten. Dagegen soll, wie die Motive ergeben, keine Rechtsverletzung angenommen werden, wenn ein bloß relatives Recht von einem anderen als dem Verpflichteten gekränkt wird. Somit verletzt man z. B. zwar ein Recht des Gläubigers, wenn man eine in dessen Eigenthum befindliche Beweisurkunde über eine Forderung an einen Dritten vernichtet, nicht aber, wenn man durch falsche Zeugenaussage im Prozeß zwischen dem Gläubiger und seinem Schuldner jenen um sein Geld bringt. Man verletzt auch kein Recht des Pächters, wenn man die Saat auf dem Felde zerstört, auf welche ja der Pächter nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Verpächter hat; vielleicht erlangt jedoch der Pächter die Abtretung des Ersatzanspruches des in seinem Eigenthum verletzten Verpächters (Motive S. 748)! Besteht denn aber nicht eine allgemeine Verpflichtung zur Achtung fremder Rechte? Und kann die Rechtsordnung den Einzelnen etwas anderes als Rechtssphären garantiren? Wird nicht, sobald gegen den Eingriff in die Interessensphäre eines Subjektes irgend eine rechtliche Reaktion erfolgt, gerade insoweit diese Interessensphäre zur Rechtssphäre erhoben? Man hat bekanntlich die subjektiven Rechte als geschützte Interessen

1) Es sei hier besonders hingewiesen auf die Schrift von V. Mataja, Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie, Leipzig 1[illegible]. Darin finden sich auch zutreffende Bemerkungen über die Aufgabe des Privatrechtes auf diesem Gebiete sowie über die Gründe, aus denen unser modernes Recht sich mit unserem älteren Rechte näher berühren muß als mit dem Recht der dazwischen liegenden individualistischen Periode.

definirt. Nun sollen wir neben denjenigen rechtlich geschützten Interessen, welche Rechte sind, auch noch rechtlich — nur ein wenig schwächer — geschützte Interessen bekommen, welche keine Rechte sind! Welche neue Scholastik steht uns da bevor! Eine weitere Distinktion macht der Entwurf, indem er die „widerrechtlichen" Handlungen in „an sich unerlaubte" und „an sich erlaubte" eintheilt. Schon an sich unerlaubt sind Verstöße wider ein ausdrückliches Verbotsgesetz und unbefugte Eingriffe in ein absolutes Recht (Motive S. 726). Durch positive Vorschrift aber (§ 705) wird überdies eine „kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte Handlung", welche einen andern schädigt, dann für „widerrechtlich" erklärt, wenn „ihre Vornahme gegen die guten Sitten verstößt". Die Motive führen aus, daß hiermit eine illoyale Handlung insoweit zum Delikt gestempelt wird, als nicht „dem Handelnden ein subjektives Recht zur Vornahme der Handlung zusteht". „Wer ein besonderes Recht ausübt, muß zwar immer haftfrei bleiben, auch wenn er aus Chikane handelt; wer dagegen nur kraft seiner natürlichen Freiheit handelt, darf diese nicht zum Schaden anderer mißbrauchen; ein Mißbrauch ist es aber, wenn seine Handlungsweise den in den guten Sitten sich ausprägenden Auffassungen und dem Anstandsgefühle aller billig und gerecht Denkenden widerspricht." Man darf also zwar sein Eigenthum mißbrauchen, nicht aber seine Freiheit. Oder vielmehr: auch der Mißbrauch der Freiheit ist „erlaubt", aber „widerrechtlich". Wir haben uns schon oben für ein allgemeines Verbot mißbräuchlicher Rechtsausübung zum Schaden anderer und insbesondere der Chikane ausgesprochen (Bd. XII S. 1265). Damit würde dieser seltsam und widerspruchsvoll gefaßte § 705 überflüssig. Auch wer „kraft der allgemeinen Freiheit" handelt, übt ein „Recht" aus. Die „natürliche" Freiheit ist überhaupt kein juristischer Begriff, sondern eine von der Rechtsordnung vorgefundene Thatsache. Innerhalb der Rechtsordnung kommt nur die „rechtliche" Freiheit in Betracht, welche aus der Anerkennung des allgemeinen Rechtes der Persönlichkeit fließt und vom objektiven Recht gleichzeitig gewährleistet und in vernunftmäßige Schranken gewiesen wird. Will man aber die „besonderen" Rechte und das „allgemeine" Freiheitsrecht gegenüberstellen, so fehlt es an jedem inneren Grunde, die mißbräuchliche Ausübung hier und dort mit völlig ungleichem Maße zu messen. Die Rechtsordnung gewährt ja doch alle besonderen subjektiven Rechte nur in Entfaltung des allgemeinen Rechtes der freien Persönlichkeit. Und wo liegt die Grenze zwischen den besonderen Rechten und den Ausflüssen der allgemeinen Freiheit? Wohin gehört z. B. das Gebrauchsrecht des Einzelnen an

den für den Gemeingebrauch bestimmten öffentlichen Sachen? Wohin fallen die verfassungsmäßig speziell garantirten Grundrechte? Wohin die durch staatliche Konzession oder Ablegung einer Prüfung besonders erworbenen Befugnisse zu einem bestimmten Gewerbebetriebe? Es ist schwer, sich ein Bild davon zu machen, wie sich die Anwendung des § 705 in der Praxis gestalten würde. Die Motive verschmähen hier, wie fast immer, die Verdeutlichung durch Beispiele. Sie erklären nur, daß dieser Paragraph die Aufnahme einer Anzahl besonderer Deliktsbegriffe erspare. Gelegentlich lassen sie erkennen, daß vor allem ein Ersatz für die actio und exceptio doli geschaffen werden soll (S. 705). Insbesondere weisen sie auf die Möglichkeit hin, den Erwerb einer Forderung behufs Abschneidung einer Einrede als einen den Schuldner schädigenden Mißbrauch der natürlichen Freiheit zu beurtheilen, woraus sich dann nach § 219 ein auch einredeweise geltend zu machender „Anspruch des Schuldners auf Beseitigung des durch die Veräußerung geschaffenen nachtheiligen Zustandes, d. h. auf Zulassung der durch die Veräußerung an sich ausgeschlossenen Einrede" ergebe. Diese Möglichkeit würde, wie sie hinzufügen, nur dann fehlen, „wenn die Schädigung des Schuldners nicht schon mit dem Erwerbe der Forderung vollzogen wäre, sondern erst aus der Geltendmachung derselben entspränge, da nach den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfes die wenn auch mißbräuchliche Ausübung eines Rechtes als eine unerlaubte Handlung sich nicht betrachten läßt". Liegt aber nicht in der That die Schädigung erst in der Geltendmachung? Und wenn sie schon mit dem Erwerbe „vollzogen" ist, wie soll dann dem Schuldner geholfen werden, falls der neue Gläubiger bis zur Geltendmachung die dreijährige Verjährungsfrist des § 719 Abs. 2 verstreichen läßt? Offenbar ferner wäre der arglistige Zessionar gegen jede exceptio doli gesichert, sobald er sich vorher vom Gläubiger ein Recht hätte einräumen lassen, die Abtretung von Forderungen bis zur Höhe seiner etwaigen Guthaben gegen denselben zu verlangen. Auch in dem Falle, in welchem lediglich dem Veräußerer der Forderung eine Arglist zur Last fällt, läßt sich nach den Motiven aus § 705 ein Schadenersatzanspruch des zur Zahlung genöthigten Schuldners gegen den Veräußerer begründen, „weil die Veräußerung als eine kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte Handlung anzusehen ist". Warum in aller Welt aber übt man weniger ein „Recht" aus, wenn man eine Forderung veräußert, als wenn man sie geltend macht? Aus anderen Stellen der Motive erfahren wir, daß zu den von § 705 betroffenen „an sich erlaubten" Handlungen auch Rechtsverletzungen insoweit gehören

können, als nicht die Schädigung des unmittelbar in seinem absoluten Recht Verletzten, sondern die mittelbare Schädigung eines anderen und namentlich eines bloß obligatorisch Berechtigten in Frage steht (S. 728, 748, 749). Wir hören ferner, daß in den Fällen, in denen nur die vorsätzliche Handlung absolut verboten ist, durch § 705 auch die „an sich erlaubte" Fahrlässigkeit zum zivilrechtlichen Delikt werden kann (S. 727). Auch Begünstiger und Hehler können, wie uns weiter gesagt wird, dem § 705 verfallen (S. 738). Wer die natürliche Freiheit, Töchter zu verführen, zum Schaden eines Vaters mißbraucht, kann demselben aus seiner „an sich erlaubten Handlung" nach § 705 ersatzpflichtig werden (S. 754). Ohne nähere Darlegung wird angedeutet, daß der § 705 auch in Fällen der Sachbeschädigung (S. 747), der Entwendung (S. 749), der unbefugten Arrestanlegung (S. 757), der Verübung von Gewalt und Drohung (S. 758 und 759), der Verhinderung einer Beerdigung (S. 766) Anwendung finden kann. Wir fürchten sehr, daß das Studium der Motive die Verwirrung nur steigern würde, die ein so quecksilberartiger Rechtssatz in der Praxis anrichten müßte. Welche Unsicherheit aber müßte erst entstehen, wenn der Richter, den doch die gewagten Behauptungen der Motive nicht binden, irgend eine andere Ansicht über den Begriff der „kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubten Handlung" zur Geltung brächte!

Bei der Festsetzung des Umfanges der Ersatzverbindlichkeiten aus Delikten kennt der Entwurf keinerlei Abstufung nach Art und Größe des Verschuldens (§§ 715—718) und erklärt es auch stets für unerheblich, ob der Umfang des Schadens vorauszusehen war (§ 704 Abs. 1). Das Gradationssystem des preußischen Landrechts eignet sich ja freilich nicht zur Herübernahme in das Gesetzbuch. Allein die absolute Gleichstellung doloser Handlungen und jeder geringen Fahrlässigkeit führt doch zu unerträglichen Unbilligkeiten. Es ist einerseits mit einem gesunden Rechtsgefühl kaum vereinbar, daß wegen einer aus Unachtsamkeit begangenen Sachbeschädigung, aus welcher statt eines nach menschlicher Voraussicht allein zu erwartenden unbedeutenden Verlustes ein unermeßlicher Schaden entsteht, eine ganze Familie an den Bettelstab gebracht werden soll[1]). Andererseits fordert die Gerechtigkeit, daß der boshafte Sachbeschädiger einen möglichst ausgiebigen Ersatz leiste und insbesondere auch für das Affektionsinteresse hafte. Wir haben oben schon den regelmäßigen Ausschluß von Ersatzansprüchen

1) Vgl. auch bezüglich der ähnlichen Frage bei der Ersatzleistung wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit Bähr a. a. O. zu § 224 S. 352.

wegen immaterieller Schäden bekämpft und halten denselben trotz der gegentheiligen Ausführungen der Motive (S. 751 und 752) bei den unmittelbar gegen die Persönlichkeit gerichteten Delikten (z. B. Ehrverletzung, Verführung eines unbescholtenen Mädchens, Tödtung u. s. w.) für besonders unbillig. Soweit aber in dem Schadenersatz zugleich etwas von Genugthuung oder Buße stecken soll, kann die Größe des Verschuldens auch im Zivilrecht nicht für gleichgültig erklärt werden. Ferner muß im Falle eines konkurrirenden Verschuldens des Beschädigten nicht bloß die Bejahung oder Verneinung der Verantwortlichkeit des Thäters, sondern auch eine Herabminderung des zu leistenden Ersatzbetrages offen stehen. Derartigen Gesichtspunkten vermag freilich eine gleichförmige und mechanisch zwingende Regel über den bei der Schadenberechnung anzusetzenden Werth nicht gerecht zu werden. Vielmehr muß dem richterlichen Ermessen neben der freien Entscheidung über Vorhandensein und Größe des Schadens (C.-Pr.-O. § 260) zugleich ein gewisser Spielraum in der Bemessung des Umfanges der Verantwortlichkeit für angerichteten Schaden gewährt und hierbei eine billige Rücksichtnahme auf Art und Maß des Verschuldens und zum Theil auch auf die sonstigen Umstände des Falles zur Pflicht gemacht werden[1]). Daß aus einer derartigen Schadenersatzordnung sich zugleich die Möglichkeit und theilweise die Nothwendigkeit ergäbe, bei dem aus gemeinsamer Deliktsobligation entspringenden Gesammtschuldverhältniß (§§ 713—714) eine ungleiche Bestimmung sowohl der äußeren Haftgrenze wie der inneren Antheile unter Umständen zuzulassen, liegt auf der Hand.

Die Dauer der Schadenersatzansprüche aus Delikten will der Entwurf durch eine besondere dreijährige Verjährung begrenzen (§ 719). Der Begriff der „Anspruchsverjährung" erweist sich hier namentlich insoweit als verhängnißvoll, als er zu dem Ergebniß führt, daß zugleich die nicht als selbständige Ansprüche konstruirten Einreden durch die Verjährung erlöschen. So wird selbst die exceptio doli der dreijährigen Verjährung unterworfen (Motive S. 755). Ein in der That nicht bloß „dem ersten Anscheine" nach, sondern auch bei nächster Betrachtung

1) So verfährt z. B. das Schweizer. O. R. Art. 51 u. 55. Für den Fall einer konkurrirenden Fahrlässigkeit des Beschädigten scheint übrigens auch der Entwurf durch § 222 dem Gericht ein freies arbitrium in Bezug auf den Umfang des zu leistenden Schadenersatzes einzuräumen. Es ist jedoch nicht klar, wie sich der § 222 zu den absoluten Vorschriften der §§ 704 Abs. 1 Schlußsatz und 715—717 verhält.

„befremdendes Resultat"! Der in § 720 vorbehaltene Bereicherungsanspruch kann darüber nicht beruhigen.

Der zweite Titel über „einzelne unerlaubte Handlungen" trifft nur über eine geringe Zahl von Delikten spezielle Bestimmungen. In einer „Vorbemerkung" legen die Motive S. 744 bis 766 eingehend dar, warum bei den übrigen bisher durch besondere Rechtssätze ausgezeichneten unerlaubten Handlungen die Aufstellung spezieller Regeln für entbehrlich erachtet ist und wie die Anwendung der „allgemeinen Vorschriften" sich hier im einzelnen gestalten würde. Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen, wie wenig die „allgemeinen Vorschriften" diese Probe bestehen. Werden nicht die Motive mit ihrer oft überraschenden Erläuterung des verborgenen Sinnes jener abstrakten Paragraphen zu einer Art von authentischer Interpretation erhoben, so muß die Praxis zerfahren und verwildern. Wer aber möchte andererseits wünschen, daß unsere Gerichte in die Fesseln dieses doktrinären und überall zu engen Gedankensystems geschlagen und die Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche nach diesen scholastischen Distinktionen und mechanischen Gesichtspunkten entschieden würden?

Einige besondere Vorschriften werden zunächst für die Entschädigungsansprüche aus Tödtung gegeben (§§ 722—725). Hier sollen diejenigen Personen, welche durch den Tod ein an die Person des Getödteten geknüpftes Vermögensrecht, insbesondere einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt, einbüßen oder an dem Erwerbe eines Vermögensrechtes, das sie sonst muthmaßlich erworben hätten, verhindert werden, ausnahmsweise nach Maßgabe des Abs. 2 (statt Abs. 1) des § 704 ersatzberechtigt sein. Mit anderen Worten: obwohl sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfes gegen den Thäter, der ja ihnen gegenüber keine „Rechtsverletzung" begangen hat, nur dann einen Ersatzanspruch haben würden, wenn dieser ihre Schädigung vorausgesehen hat oder voraussehen mußte, sollen sie auch dann, wenn ihre Schädigung nicht vorauszusehen war, einen Ersatzanspruch haben. Gleiches soll kraft positiver Vorschrift hinsichtlich der Beerdigungskosten gelten, während bezüglich der Kosten der versuchten Heilung derselbe Erfolg sich daraus ergiebt, daß der Anspruch auf den Ersatz dieser Kosten als vom Getödteten selbst erworben und vererbt betrachtet werden muß. Dagegen haben andere durch die Tödtung geschädigte Dritte, wie z. B. ein Versicherer, ein Rentengläubiger, ein um seinen Nießbrauch gebrachter Ehemann, die des Nießbrauchs oder des Rechts auf Dienste beraubten Eltern, nur nach Maßgabe des § 704 Abs. 1 und somit nur dann einen Schadenersatzanspruch, wenn der Thäter voraus-

gegeben hat oder voraussehen mußte, daß ein Schade für sie entstehen werde. Welche verkünstelte und unpraktische Ordnung! Und wird durch sie etwa unser Gerechtigkeitsgefühl befriedigt? Von einem Einflusse der Art und Größe des Verschuldens oder sonstiger subjektiver Momente ist auch hier nicht die Rede: der hinterlistige Mörder und der ungeschickte Arbeiter werden mit demselben Maße gemessen. Entsteht kein Vermögensschade, so fällt auch hier, da ja unser Strafgesetzbuch bei der Tödtung auch eine Buße nicht kennt, jede Ersatzleistung fort[1]). Angemessener sind die Vorschriften, welche den Ersatzanspruch des Unterhaltsberechtigten näher regeln und hierbei nach dem Muster neuerer Reichsgesetze die Entschädigung in Rente als Regel festsetzen, ausnahmsweise aber die Verurtheilung zu einer Abfindung in Kapital zulassen. Doch fehlt es auch hier nicht an doktrinären und die billige Würdigung des konkreten Falles durch mechanischen Zwang ausschließenden Einzelbestimmungen. Der Rentenanspruch des Unterhaltsberechtigten soll lediglich als ein Anspruch auf Wertherſatz für den entzogenen Alimentationsanspruch und nicht als ein zum Ersatz gewährter Alimentationsanspruch konstruirt, trotzdem aber in einigen Punkten rechtlich gleich einem Alimentationsanspruch behandelt werden. Mit dieser künstlichen und sehr anfechtbaren Entscheidung hofft man eine Reihe von Streitfragen zu lösen. Es ist zu fürchten, daß das verwickelte und ohne die Hülfe der Motive kaum zu errathende System des Entwurfes ein Heer neuer Kontroversen gebären wird. Dazu kommt, daß der Entwurf eine Reihe zweifelhafter Fragen, deren gesetzliche Entscheidung wünschenswerth wäre, absichtlich unbeantwortet läßt[2]).

Weiter bringt der Entwurf besondere Regeln über den Inhalt und Umfang des Schadenersatzanspruches wegen Körperverletzung (§ 726) und über Schadenersatzansprüche der durch Freiheits-

1) Wieder müssen wir darauf hinweisen, wie viel weiser das schweizerische Recht (O.-R. Art. 54) hier verfährt.

2) So die Frage nach der Ersatzpflicht bei der Tödtung im Zweikampf. Die Motive S. 770—771 geben hier der Zukunftsjurisprudenz merkwürdige Fingerzeige, wie sie mit dem Begriffe eines „einseitigen Rechtsgeschäftes", welches durch die Einwilligung des Duellanten in seine etwaige Tödtung vorgenommen ist, zu operiren hat. Gott bewahre uns! Ebenso bleibt die generelle Frage nach der Wirkung eines konkurrirenden eigenen Verschuldens des Getödteten ungelöst (Motive S. 772). Desgleichen die Frage nach dem Einfluß eines Verzichtes, eines Vergleiches oder eines bis zum Ablauf der Verjährungsfrist fortgesetzten Schweigens seitens des tödtlich Verletzten (a. a. O. S. 773). Endlich insbesondere auch die Frage nach der Anrechnung der durch den Tod erlangten Vortheile (a. a. O. S. 783).

beraubung an der erfolgreichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Inlande gehinderten Dritten (§ 727). Hier wiederholen sich manche schon vorgetragene Bedenken. Andere treten infolge des bruchstückartigen und theilweise sehr willkürlichen Charakters dieser Bestimmungen hinzu. Dagegen ist es zu billigen, daß der Entwurf, wie schon früher erwähnt wurde, wenigstens bei diesen beiden Delikten und gewissen Verbrechen gegen die weibliche Ehre dem Civilrichter die Befugniß giebt, „auch wegen eines anderen als eines Vermögensschadens nach freiem Ermessen eine billige Geldentschädigung" (jedoch nur dem Verletzten selbst) zuzusprechen (§ 728). Die dem geltenden Recht bekannten besonderen Ansprüche auf Schmerzensgelder und die Sachsenbuße werden hierdurch gedeckt, während die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Buße wegen Körperverletzung unberührt bleiben.

Besonders geregelt ist ferner die Haftung des Inhabers eines Gebäudes oder einer Wohnung für die Beschädigung durch Ausgießen, Auswerfen oder Herabfallen (§§ 729—733). Es ist dies der einzige Fall, in welchem der Entwurf wenigstens eine gesetzliche Vermuthung für Verschulden aufstellt. Allein er geht lange nicht weit genug, indem er einen Entschuldigungsbeweis zuläßt und auch hier jede Haftung für fremdes Verschulden ablehnt. Wenn also der Hausherr nachweist, daß ein Kind oder Dienstbote die Schuld trägt, so geht der Verletzte leer aus und muß noch die Prozeßkosten bezahlen, falls er nicht seinerseits dem Hausherrn mangelhafte Aufsicht oder culpa in eligendo beweist! „Ich halte das für keine Gerechtigkeit" — sagt Bähr (a. a. O. S. 142).

Mit uraltem indogermanischen Recht bricht der Entwurf hinsichtlich der Haftung für Beschädigungen durch Thiere (§ 734). Nichts als Haftung durch eigenes Verschulden! Wenn der „Halter des Thieres" oder der für ihn die Aufsicht Führende nicht die „Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters" angewandt hat, ist er verantwortlich. Keinerlei Haftung aber des Eigenthümers als solchen! Natürlich auch keine Haftung des Herrn für den Kutscher oder Knecht, er müßte denn diesen schlecht gewählt oder nicht gehörig beaufsichtigt haben! Nicht einmal eine gesetzliche Vermuthung für Verschulden: der Geschädigte mag zusehen, ob er den richtigen Schuldigen ermittelt und ihm eine Verfehlung nachweist! Ja sogar keine Abweichung von „allgemeinen Grundsätzen" bei wilden Bestien! Die noxae datio wird nun freilich von selbst hinfällig. So ist alle „Irrationalität" in dieser Materie, in der uns bisher noch ein frischer Erdgeruch erquickte, glücklich beseitigt. Was

aber haben wir eingetauscht? Für Gerechtigkeit kann ich es nicht halten!

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Haftung für Beschädigungen durch leblose Sachen. Auch hier verläßt der Entwurf mit keinem Schritt den „Boden des Deliktes". Er schafft nur in § 735 für den speziellen Fall des Einsturzes eines Gebäudes oder sonstigen Werkes einen etwas erweiterten Deliktsboden, indem er dem Eigenthümer oder an seiner Stelle dem zur Haltung des Gebäudes auf fremdem Grundstück Berechtigten und ebenso demjenigen, welcher die Unterhaltung übernommen hat, eine besondere Pflicht auferlegt, „mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters dafür zu sorgen, daß das Gebäude nicht infolge fehlerhafter Einrichtung oder mangelhafter Unterhaltung einstürzt". Nach „allgemeinen Grundsätzen" trifft seiner Auffassung zufolge eine derartige Pflicht nur den Erbauer: kraft positiver Satzung wird nun auch der Grundbesitzer oder ein Vertreter desselben im Falle der Verletzung der ihm auferlegten Pflicht für den Schaden verantwortlich, „welcher einem Dritten aus dem dadurch verursachten Einsturz entstanden ist". Verschulden aber und Kausalzusammenhang muß wieder der Geschädigte nachweisen! Und nur gerade bei dem Gebäudeeinsturz gilt dies besondere Recht. So entfernt sich auch hier der Entwurf zwar weit von den meisten neueren Gesetzbüchern und Gesetzesvorschlägen, aber so wenig wie irgend möglich von seinen „Prinzipien".

Schließlich trifft der Entwurf in § 736 über Beschädigungen durch Verletzung einer Amtspflicht einige besondere Bestimmungen. Warum dieselben überhaupt erforderlich sind und wodurch ihre eigenthümliche Fassung bestimmt wird, läßt sich nur aus dem verwickelten Gedankensystem des Entwurfes und kaum ohne die Krücke der Motive verstehen[1]).

1) Vgl. Motive S. 822 ff. Insbesondere kommt in Betracht, daß nach dem System des Entwurfes der Beamte, sofern er nur seine „obligatorische" (?) Pflicht gegen den Staat verletzt, gegen den Geschädigten keine „Rechtsverletzung" begeht und somit nur bei gleichzeitigem Verstoß wider ein Strafgesetz „widerrechtlich" handelt. Durch § 736 Abs. 1 soll nun wenigstens insoweit, als ein Gesetz die Amtspflicht auch „gegenüber Dritten" statuirt, die Annahme einer „widerrechtlichen" Handlung bei Schädigung eines solchen Dritten gesichert werden. Ob dann immer eine Rechtsverletzung im Sinne des § 704 Abs. 2 oder wegen mangelnden Eingriffs in ein absolutes Recht nur eine Widerrechtlichkeit im Sinne des § 704 Abs. 1 vorliegen soll, erhellt nicht. — Die Einschränkung der Haftung des Spruchrichters durch § 736 Abs. 3 ist berechtigt, dürfte aber nicht auf die „Leitung" von Rechtssachen erstreckt werden; vgl. Bähr a. a. O. S. 412. Bedenklich ist die Ablehnung einer besonderen Bestimmung über die Haftung von Kollegien; Motive S. 826. — Höchst doktrinär ist die Ausführung der

Abgelehnt wird die Entscheidung der angeblich öffentlichrechtlichen Frage nach der civilrechtlichen Haftung des Staates und der Gemeinden für den von einem Beamten bei Ausübung einer anvertrauten öffentlichen Gewalt widerrechtlich zugefügten Schaden. Diese Frage trägt in Wahrheit genau denselben privatrechtlichen Charakter, wie die Frage nach der Schadenersatzpflicht des Beamten selbst, und bedarf bei ihrer Bestrittenheit und außerordentlichen Wichtigkeit dringend der Lösung in unserem deutschen Gesetzbuch[1]).

In einem letzten Abschnitt des Obligationenrechts faßt der Entwurf „einzelne Schuldverhältnisse aus anderen Gründen" zusammen.

Hier stellt er zunächst in einem ersten Titel mit der Ueberschrift „Bereicherung" ein Kondiktionensystem auf, welches im Wesentlichen überall dem römischen Recht und der Pandektendoktrin folgt. Unter deutschen Namen werden die condictio indebiti (I), die condictio ob rem s. causa data causa non secuta (II), die condictio ob causam finitam (III), die condictio ob turpem causam (IV) und die condictio sine causa (V) anerkannt und normirt, während daneben weder eine allgemeine Bereicherungsklage noch eine Versionsklage oder eine im Sinne des preußischen Landrechts ausgestaltete Klage aus nützlicher Verwendung zugelassen wird (Motive S. 829 ff. u. 871 ff.). Wenn jedoch der Entwurf zwar nicht aus jeder zum Schaden eines anderen, wohl aber aus jeder ohne rechtlichen Grund erfolgten Bereicherung einen Anspruch auf Rückerstattung gewährt: warum spricht er dann nicht an der Spitze des Titels diesen Grundsatz aus, um demnächst in einheitlicher Weise die für den Bereicherungsanspruch geltenden einzelnen Rechtssätze unter Hervorhebung der bei den besonderen Anwendungsfällen eintretenden Ausnahmen und Abweichungen zu entwickeln? So verfährt z. B. das schweizerische Obligationenrecht, welches in Art. 70 beginnt: „Wer ohne rechtmäßigen Grund aus dem Vermögen eines anderen bereichert wurde, ist zur Rückerstattung verpflichtet," — und

---

Motive auf S. 828 über die prinzipielle Unmöglichkeit, in irgend einem Deliktsfalle eine Haftung bloß für grobes Versehen zu statuiren. — Die Landesgesetze sollen ermächtigt werden, die Beamtenhaftung für eine bloß subsidiäre zu erklären.

1) Vgl. meine Genossenschaftstheorie S. 794 ff.; auch Mecke in den „Gutachten aus dem Anwaltstande" (Berlin 1888) Heft I S. 15. — Daß die Entscheidung im Sinne der allgemeinen Haftbarkeit des Staats und aller öffentlichrechtlichen Körperschaften ausfallen muß, sei hier nur ohne nochmalige Begründung wiederholt.

hierauf mit wenigen einfachen Sätzen (Art. 71—75) die Materie erledigt. Der Entwurf dagegen bringt den allgemeinen Grundsatz erst am Schluß (§ 748) unter der Ueberschrift „Sonstiges grundloses Haben" in einer höchst verzwickten, auf die Rettung des Begriffes einer eigenartigen subsidiären „condictio sine causa" abzielenden Fassung, während er vorher die besonderen Anwendungsfälle desselben normirt. Unter dem Zwange dieser Anordnung stellt er das allen Bereicherungsansprüchen gemeinsame Recht in der Form spezieller Regeln für die condictio indebiti dar (§§ 737 Abs. 3, 739—741) und verweist dann bei den übrigen Kondiktionen auf deren entsprechende Anwendung mit allerlei eingeschobenen besonderen Voraussetzungen und Maßgaben, welche namentlich durch den Mangel eines einfachen Begriffs des „guten Glaubens" auf Seite des Empfängers erforderlich werden (§§ 744, 745 Abs. 2 u. 746, 747 Abs. 2, 748 Abs. 3). Auf solche Weise sind einige Paragraphen entstanden, welche selbst inmitten dieses Entwurfes durch ihre Verschrobenheit und Unhandlichkeit auffallen. Gälte es nicht, das römische Aktionenschema neu zu beleben, so wäre irgend ein Grund für die hier beliebte Umkehrung der sonst befolgten Methode unauffindbar. Die doktrinäre und verkünstelte Ausgestaltung des Kondiktionensystems ist um so bedauerlicher, als dasselbe in dem Rechtssystem des Entwurfes infolge der weitgehenden Anerkennung abstrakter Veräußerungs- und Verpflichtungsgeschäfte eine bedenklich große Rolle spielt und demgemäß an zahlreichen anderen Stellen Verweisungen auf den Bereicherungsanspruch begegnen. Eine inhaltliche Kritik der für die einzelnen Kondiktionen vorgeschlagenen Rechtssätze ist hier nicht am Platze. Wie wenig die Regelung der condictio indebiti einem gesunden Rechtsgefühl und dem praktischen Bedürfniß entspricht, hat Bähr a. a. O. S. 413 schon hervorgehoben. Zum mindesten müßte mit dem schweizerischen O. R. Art. 72 dem Rückfordernden der Beweis seines Irrthums über die Schuldpflicht auferlegt und jede Rückforderung der in Erfüllung einer sittlichen Pflicht erfolgten Leistung versagt werden[1]).

Der zweite Titel handelt von „Geschäftsführung ohne

1) Der Entwurf knüpft schon an den Beweis der Nichtschuld eine strenge Vermuthung des Irrthums. Auch unentschuldbarer Irrthum und Rechtsirrthum ist hinreichend. Zweifel steht der Kenntniß des Nichtbestandes einer Schuld gleich. Daß in Erfüllung einer sittlichen oder Anstandspflicht geleistet ist, schließt die Rückforderung des Geleisteten nicht aus. Auch die Rückforderung nicht geschuldeter Zinsen ist unbeschränkt zulässig. Desgleichen die Rückforderung dessen, was der Gemeinschuldner den Gläubigern über die Akkordrate hinaus gezahlt hat.

Auftrag". Auch hier schließt sich der Entwurf so eng wie möglich an die römischen Grundsätze über negotiorum gestio an und entscheidet hauptsächlich nur eine Reihe von Kontroversen der gemeinrechtlichen Doktrin. Nicht immer mit Glück! Bedenklich ist insbesondere die strenge Durchführung des „subjektiven Prinzips" (Motive S. 860 ff.), nach welchem über die Ersatzansprüche des Geschäftsführers nicht der objektive Maßstab der Notwendigkeit oder Nützlichkeit seiner Handlungsweise, sondern lediglich deren Uebereinstimmung mit den richterlich zu ermittelnden muthmaßlichen Intentionen des Geschäftsherrn entscheiden soll, ohne daß es darauf ankäme, ob der Geschäftsführer bei Anwendung voller Sorgfalt die etwaige besondere Willensmeinung des Geschäftsherrn zu erkunden im stande war oder nicht[1]).

Der dritte Titel trifft unter der Ueberschrift „Gemeinschaft" generelle Bestimmungen über das Rechtsverhältniß, welches sich ergiebt, wenn „ein Recht ungetheilt mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht". Dieses allgemeine Gemeinschaftsrecht soll auch für alle besonderen Arten der Rechtsgemeinschaft gelten, sofern nicht für dieselben etwas Abweichendes vorgeschrieben ist. Es soll namentlich auch auf die aus einem Gesellschaftsverhältniß entspringende Gemeinschaft Anwendung finden, bezüglich welcher jedoch noch ausdrücklich auf die bei der Regelung des Gesellschaftsvertrages festgesetzten Modifikationen hingewiesen wird (§ 773). Wir haben oben schon von der Ungehörigkeit dieser Einordnung des ganzen allgemeinen Gemeinschaftsrechtes in das „Recht der Schuldverhältnisse" gesprochen und die individualistische Struktur des den Entwurf beherrschenden Gemeinschaftsbegriffes charakterisirt. Auf das einzelne werden wir an einer anderen Stelle näher eingehen[2]). Hier skizziren wir nur die Grundzüge des vorgeschlagenen Rechts. Jede Gemeinschaft, für welche nicht das Gesetz selbst eine Ausnahme macht, ist eine „Gemeinschaft nach Bruchtheilen" (§ 762). Der Entwurf kennt solche Ausnahmen nur bei der ehelichen Gütergemeinschaft und bei der zur offenen Handelsgesellschaft erhobenen Erwerbsgesellschaft.

1) Die meisten neueren Gesetzbücher führen ganz oder theilweise das „objektive Prinzip" durch, das den Bedürfnissen des Verkehrs und den Anforderungen von Treue und Glauben besser entspricht. Der gewissenhafte durch die Umstände dringend zur Einmischung aufgerufene Geschäftsführer darf doch nicht unter den ihm unbekannten launenhaften oder zweckwidrigen Intentionen des Geschäftsherrn leiden! Die in § 755 gemachte Ausnahme deckt nur wenige von den Fällen, in denen der Grundsatz des § 753 höchst unbillige Ergebnisse zu Tage fördert. — Viel wäre auch über § 754 Abs. 2 zu sagen.

2) In der Abhandlung über „Personengemeinschaften und Vermögensinbegriffe".

Im übrigen kann auch durch Vereinbarung der Theilhaber niemals eine auf ein anderes Prinzip gebaute Gemeinschaft geschaffen und so etwa kraft der Vertragsfreiheit der deutsche Gemeinschaftsgedanke gerettet oder wiederbelebt werden (Motive S. 873). Die „Gemeinschaft nach Bruchtheilen" aber ist die römische communio. Jeder Theilhaber hat an dem gemeinschaftlichen Gegenstande einen (im Zweifel gleichen) ideellen Antheil, über den er frei verfügen kann (§§ 763—764). Ein Vorkaufs- oder Näherrecht der Mittheilhaber giebt es nicht (Motive S. 874). Kraft seines Antheilsrechtes hat jeder Theilhaber ein durch das Mitgebrauchsrecht der übrigen Theilhaber beschränktes Gebrauchsrecht an dem Gegenstande und einen Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Bruchtheil von den Früchten (§ 765 Abs. 2), ist aber auch verpflichtet, die Lasten und Kosten verhältnißmäßig zu tragen und eventuell zu ersetzen (§ 766). Nur allen Theilhabern gemeinschaftlich steht die rechtliche und thatsächliche Verfügung über den Gegenstand im Ganzen zu (§ 763). Ebenso die Verwaltung (§ 765 Abs. 1). Letztere jedoch mit zwei Modifikationen. Einmal kann „eine der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters entsprechende und das Recht eines Theilhabers auf den ihm gebührenden Antheil an den Nutzungen nicht verletzende Verwaltung und Benutzung" durch Stimmenmehrheit (und zwar nach der Größe der Antheile) beschlossen werden (§ 765 Abs. 3). Sodann ist jeder Theilhaber verpflichtet, „zu einer behufs Erhaltung des Gegenstandes erforderlichen Maßregel im Voraus seine Einwilligung zu geben" (§ 766). Jeder Theilhaber kann zu jeder Zeit die *Aufhebung* der Gemeinschaft verlangen (§ 767). Hiervon werden im Entwurf nur geringfügige *gesetzliche* Ausnahmen gemacht. Durch *Vereinbarung* aber kann das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, nur auf Zeit und nicht auf länger als dreißig Jahre ausgeschlossen werden. Auch erlischt eine solche Vereinbarung im Zweifel durch den Tod eines Theilhabers und ist beim Konkurse desselben für den Konkursverwalter nicht bindend. Sie wirkt überhaupt nur obligationenrechtlich, so daß sie für den dritten Erwerber eines Antheils nicht vorhanden ist und folgeweise jeder Theilhaber, da auch die Veräußerung des Antheils nicht verhindert werden kann, trotzdem die Zerstörung der Gemeinschaft vor der Zeit herbeizuführen vermag. Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft ist unverjährbar (§ 768). Als regelmäßige Beendigungsart wird der Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes und die Theilung des Erlöses behandelt: die Theilung in Natur kann nur verlangt werden, wenn „der gemeinschaftliche Gegenstand sich ohne Verminderung seines Werthes in so viele gleichartige

Theile zerlegen läßt, daß jeder Theilhaber einen seinem Antheile nach Größe und Werth entsprechenden Theil erhalten kann" (§ 769). Die wichtige Frage, inwieweit ein Anspruch auf Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks besteht, wird hiernach regelmäßig zwar im Sinne der Erhaltung des Grundstücks, je nach den Umständen aber auch im Sinne der Zerstückelung entschieden werden müssen. Bei der Theilung sind zugleich die aus der Gemeinschaft entsprungenen obligationenrechtlichen Ansprüche der Theilhaber gegeneinander aus den Antheilen zu berichtigen (§ 770). In der Hand des Singularsuccessors aber ist der Antheil für die Forderungen gegen den bisherigen Theilhaber wiederum in keiner Weise verhaftet (Motive S. 886). Soweit der gemeinschaftliche Gegenstand oder ein Theil desselben einem Theilhaber zugetheilt wird, hat jeder der übrigen Theilhaber für seinen früheren Antheil nach den Regeln über Veräußerungsverträge Gewähr zu leisten (§ 771). Der Entwurf kennt kein adjudikatorisches Theilungsurtheil: der Richter hat nur über die Begründetheit oder Unbegründetheit der gestellten Parteianträge zu erkennen (Motive S. 883). Da im einzelnen Falle vielfach schwer vorauszusehen ist, welcher Theilungsmodus nach den Vorschriften des § 769 sich als gesetzlich begründet herausstellen wird, kann die Abschaffung des gemeinrechtlichen Theilungsurtheils zu bedenklichen Ergebnissen führen. Für den Fall der Unzulässigkeit oder thatsächlichen Unausführbarkeit einer Aufhebung der Gemeinschaft kann jeder Theilhaber verlangen, „daß die übrigen Theilhaber in eine dem Interesse aller Theilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Art der Verwaltung einwilligen" (§ 772). Auch hier aber hat der Richter nicht von sich aus die angemessene Maßregel zu bestimmen, sondern nur über die gestellten Anträge sein Urtheil zu fällen (Motive S. 888). — Wie man sieht, bleibt der Entwurf bis zuletzt seinem individualistischen Grundprinzip treu: die Gemeinschaft erschöpft sich nach außen und nach innen in getrennten Antheilen, deren Sonderung nur an dem objektiven Zusammenhange, welchen die Ungetheiltheit des Gegenstandes nothwendig begründet, eine Grenze findet; eine strengere Bindung ist nur auf obligationenrechtlichem Wege und daher niemals mit Wirkung nach außen möglich; alle gesetzlichen Ansprüche der Theilhaber gegeneinander sind gewöhnliche Obligationen und von solchen auch hinsichtlich ihrer Geltendmachung nicht verschieden; die Gemeinschaft ist ein an sich anomales Verhältniß und strebt ihrem natürlichen „Entwickelungsgange" gemäß nach Herstellung normaler Verhältnisse durch Theilung; untheilbare Gemeinschaften sind unzulässig.

In einem vierten Titel über „Vorlegung und Offenbarung" beschließt der Entwurf das zweite Buch mit Vorschriften über die „actio ad exhibendum" nebst dem Anspruch auf Urkundenedition (§§ 774—776) und über die Verpflichtung zur Ableistung des Manifestationseides (§ 777).

Sechster Abschnitt.

Das Sachenrecht des Entwurfes.

In seinem Sachenrecht entlehnt der Entwurf dem deutschen Recht eine Reihe wichtiger Institute. Doch beschränkt er sich auch hier auf die nach Lage der Verhältnisse nun einmal unvermeidlichen Zugeständnisse. Und selbst wo er mit deutschrechtlichem Stoffe arbeitet, durchdringt er denselben mit undeutschem Geiste. Man hat es schon als eine nationale That des Entwurfes gepriesen, daß er im Gegensatz zum römischen Recht die Rechte an unbeweglichen und an beweglichen Sachen auf eine verschiedene Grundlage stellt und bei jenen das Grundbuchsystem, bei diesen das Traditionssystem durchführt. An bescheidene Ansprüche gewöhnt, müssen wir es dankbar begrüßen, wenn das „gemeine" Recht, welches ja doch in Homburg und für gewisse Grundstücke in Ratzeburg noch gilt (Motive III S. 12), nicht in seine frühere Herrschaft wiedereingesetzt wird! Allein der Entwurf sucht die Unterschiede zwischen den Rechten an liegenschaftlichem Gut und an Fahrniß möglichst auf ungleiche äußere Voraussetzungen des Erwerbes und Verlustes zu reduciren. Eine Verschiedenheit des Inhalts erkennt er im Prinzip nicht an. Vielmehr hält er, indem er die ganze Fülle der in Sonderrechte verwiesenen deutschrechtlichen Materien aus seinem Gesichtskreise verbannt, die Fiktion aufrecht, als sei an sich das Recht des Individuums an einem Theil des Erdkörpers dem Individualrecht an einer beliebigen Mobilie vollkommen wesensgleich. So gelangt er zu einer Konstruktion des Grundeigenthums, welche diejenigen Parteien mit Freuden begrüßen werden, die das Heil der Zukunft von einer Abschaffung des Privateigenthums an Grund und Boden erwarten. Denn was können sie sehnlicher wünschen, als daß der Eigenthumsbegriff in romanistischer Starrheit durch extreme Praetensionen sich selbst die Wurzeln abgrabe? Bei einer derartigen inhaltlichen Gleichsetzung des Grundeigenthums mit dem Mobiliareigenthum kann aber der Entwurf auch das deutsche Grundbuchsystem nicht in deutschem Geiste ausgestalten. Vielmehr dient dasselbe dem Entwurfe wesentlich

nur zur Mobilisirung und somit schließlich dennoch zur Romanisirung des Immobiliarsachenrechts. Es wird in undeutscher Weise dergestalt überspannt und formalisirt, daß der Grundbesitz zwar an Verkehrsfähigkeit sich der Kaufmannswaare nähert, jedoch in seinen socialen und wirthschaftlichen Lebensbedingungen vielfach bedroht wird. Der Entwurf nimmt ferner unter die neben dem Eigenthum anerkannten dinglichen Rechte außer römischen jura in re aliena auch dingliche Rechte deutscher Herkunft auf. Allein er erklärt nicht nur im Gegensatz zum deutschen und preußischen Recht die Zahl der dinglichen Rechte für geschlossen (Motive S. 3), sondern huldigt auch in Bezug auf das Verhältniß der beschränkten dinglichen Rechte zum Eigenthum durchaus der römischen Auffassung. Auch im Mobiliarsachenrecht weiß er die nicht wohl abzuweisenden deutschrechtlichen Grundsätze (insbesondere die Beschränkung der Eigenthumsverfolgung und die Abhängigkeit des Pfandrechts vom leiblichen Besitz) dergestalt zuzustutzen, daß sie sich einem im Wesentlichen romanistisch angelegten System ohne Schwierigkeit einfügen.

Der Entwurf erstrebt, um die Formalisirung des Sachenrechts durchführen zu können, überall die möglichste Verselbständigung dieses Rechtstheiles gegenüber anderen Rechtstheilen (Motive S. 1). Wir haben schon gesehen, wie dieselbe Tendenz das Obligationenrecht durchzieht und von dort aus die Verbindungsfäden zwischen Obligationenrecht und Sachenrecht abschneidet. In gleicher Weise wird nun vom Sachenrecht her ein scharfer Trennungsschnitt vollzogen. Die Aufgabe, das Sachenrecht von jeder obligationenrechtlichen Grundlage loszureißen, erfüllt namentlich der das Recht der unbeweglichen wie der beweglichen Sachen beherrschende „abstrakte dingliche Vertrag", der nicht bloß als ein Institut des rechtsgeschäftlichen Formalismus, sondern als ein vollkommen in sich abgeschlossenes zweites materielles Rechtsgeschäft neben dem obligationenrechtlichen Vertrage erscheint. Künstlichere Mittel noch müssen angewandt werden, um auch den Inhalt der Sachenrechte von aller obligationenrechtlichen Beimischung zu entleeren. Besondere Dienste leistet in dieser Richtung der „Anspruchsbegriff", indem der Entwurf überall von dem Sachenrecht aus ihm hervorwachsende „Ansprüche" unterscheidet, welchen er ein selbständiges rechtliches Dasein beilegt. So kann der Entwurf, wie die Motive triumphirend hervorheben, das Obligationenrecht und das Sachenrecht als zwei verschiedene Welten behandeln, deren jede nur um ihrer selber willen da ist und in deren jeder diametral entgegengesetzte „Prinzipien" walten. Vor Allem wird nun, wie im Obligationenrecht das Prinzip

der Vertragsfreiheit bis an die äußersten Grenzen verwirklicht wird, so im Sachenrecht umgekehrt das Prinzip der absoluten Norm bis zur Vernichtung aller Gestaltungsfreiheit der Betheiligten durchgeführt. In gleicher Weise wird das Sachenrecht den übrigen Rechtstheilen und namentlich dem gesammten Socialrecht gegenüber dergestalt isolirt, daß für sein Wesen nichts mehr darauf ankommt, ob und wie es etwa im Familienrecht, im Körperschaftsrecht oder im öffentlichen Recht wurzelt oder mit seinen Wirkungen in die personenrechtlichen Zusammenhänge der Menschen hineinreicht. Ueberall ist es dasselbe abstrakte, rein individualistische System einseitiger Machtbefugnisse. Dieser Aufbau des Sachenrechts im Sinne einer sich selbst genügenden Souveränität wird wiederum durch eine begriffliche Gewaltthat ungeheuerlichster Art vermittelt. Wie die Obligation nichts als ein persönliches Band, so soll das dingliche Recht nichts als „eine rechtliche Beziehung der Person zur Sache" sein: es soll sich als „unmittelbare Macht der Person über die Sache" unabhängig von dem „Vorhandensein eines Verpflichteten" äußern. In Wahrheit sind zuletzt alle Rechte Beziehungen von Personen zu Personen: nur zwischen lebendigen Willensträgern, nicht zwischen mir und meinem Spazierstock ist ein Rechtsverhältniß denkbar. Wir können daher zwar eine Sache, in Bezug auf deren Beherrschung eine Person mit rechtlicher Macht gegenüber allen mit ihr in Berührung kommenden anderen Personen ausgestattet ist, in den Vordergrund rücken und als unmittelbares Objekt einer rechtlichen Herrschaft vorstellen, während wir den unbestimmten Kreis der durch das Sachenrecht Verpflichteten als nur mittelbar ergriffen betrachten. Allein wir können unmöglich von dem Vorhandensein solcher Verpflichteten ganz absehen und einen Begriff aufstellen, dem zufolge es Eigenthum und dingliche Rechte auch gäbe, wenn nur ein einziger Mensch auf der Erde lebte. Eine solche Abstraktion von der Wirklichkeit muß, wie sie in theoretischer Hinsicht auf einem Denkfehler beruht, so auch praktisch ein dem realen Leben und den Bedürfnissen der menschlichen Gemeinschaft abgewandtes Recht hervortreiben. —

Das Sachenrecht des Entwurfes beginnt in einem ersten Abschnitt mit „allgemeinen Vorschriften". Dieselben bestehen größtentheils aus Legaldefinitionen. Doch werden nicht nur einige konkrete Rechtssätze eingeschaltet, sondern auch manche derartige Rechtssätze in der Hülle einer Begriffsbestimmung vorgetragen.

Zunächst wird der Begriff der Sache mit dem Begriff eines „körperlichen Gegenstandes" identificirt (§ 778). Wir haben den Sachbegriff des Entwurfes schon oben kritisirt (Bd. XII S. 871 ff.).

Die materialistische und atomistische Auffassung der Sache im Rechtssinne bringt in alle Theile des Entwurfes Verwirrung und Zerstörung. Hier an der Eingangspforte des Sachenrechts erweist sie sich in mehrfacher Richtung als verhängnisvoll.

Es giebt keine „unkörperlichen Sachen". Allein es giebt „unkörperliche Gegenstände", welche als eine zweite Art von Rechtsobjekten neben die Sachen treten. Dies sind die „Rechte", — jedoch die Rechte stets mit Ausnahme des Eigenthums. Sachenrechte sind nur an Sachen denkbar (Motive S. 2). Allein in manchen Fällen werden Rechte behandelt, als wären sie Sachen, und können nun trotzdem den Gegenstand dinglicher Rechte bilden. Wie soll hier das Unmögliche möglich werden? Es scheint, als müsse man zu diesem Behuf die Rechte durch Fiktion in Naturkörper verwandeln! Dies ist insbesondere nothwendig, um die Bestimmung des § 781 Abs. 2 durchführbar zu machen, welche „Berechtigungen, die ein Blatt im Grundbuch erhalten können," den Vorschriften über „Grundstücke" unterwirft. Solche Berechtigungen können dann auch mit „Zubehörungen" ausgestattet werden, obwohl „an sich" der Zubehörbegriff auf Rechte nicht paßt (Motive S. 65). Umgekehrt können Rechte niemals Pertinenzqualität haben. Sie können natürlich auch nicht „Bestandtheile" von „Sachen" sein. Allein durch positive Satzung (§ 788) wird angeordnet, daß „Rechte, welche mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden sind," als nicht wesentliche „Bestandtheile" des Grundstückes „gelten". Das subjektiv dingliche Recht ist also, „obschon es an und für sich ein Bestandtheil des Grundstückes nicht ist, doch rechtlich ebenso wie ein Bestandtheil des Grundstückes zu behandeln" (Motive S. 61). Welcher Fiktionen bedarf es, um diese Gleichstellung eines Patronatrechtes oder einer Grunddienstbarkeit oder eines dinglichen Vorkaufsrechtes mit einem Stück Acker oder einer Scheune vorstellbar zu machen! Und wie sollen Rechte, die „mit dem Eigenthum verbunden" sind und somit offenbar dem Eigenthumsrecht als besondere Rechte nach Art von Zubehörungen sich anfügen, als Sachbestandtheile des Objektes jenes Eigenthums gedacht werden? Einer Reihe weiterer Schwierigkeiten entzieht sich der Entwurf dadurch, daß er die Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung über die Erstreckung des Unterschiedes zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen auf alle Vermögensgegenstände ablehnt (Motive S. 31). Er ist jedoch genöthigt, für das spezielle Verhältniß der „Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft" das Versäumte nachzuholen (§ 1432). Auch soll ein Reichsgesetz über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke die Lücke der

Civilproceßordnung § 757 Abs. 2 ausfüllen. Hier überall müssen wieder, da es „unkörperliche Sachen" nicht geben soll, die „Rechte" auf dem Wege der Fiktion mit „körperlichen Gegenständen" gleichgesetzt werden.

Der Entwurf kennt ferner nur Sachindividuen. Er verwirft den Begriff einer körperlichen Gesammtsache (Motive S. 28). Eine Sachgesammtheit als solche sei nur ein ideales Objekt, kein körperlicher Gegenstand. Sie könne daher auch nicht dem Sachbegriff unterstellt und als Gegenstand eines Rechtes behandelt werden. Ein Recht an einem Inbegriff von Sachen sei niemals etwas Anderes als eine Summe von Rechten an allen einzelnen Sachen. Wer an einem solchen Inbegriff das Eigenthum geltend mache, müsse „die Erwerbung desselben an jeder einzelnen Sache, welche zu dem Inbegriff gehören soll, nachweisen". So bei einer Herde, einem Bienenschwarm, einer Bibliothek, einem Waarenlager. Warum nicht auch bei einem aus losen Blättern bestehenden Manuskript, einem Kartenspiel, einem Schachspiel? Giebt es auch bei Getreide, Pulver, Erden nur ein Eigenthum an den einzelnen Körnern, bei Flüssigkeiten nur ein Eigenthum an den einzelnen Tropfen? Vielleicht bringt uns die naturwissenschaftliche Lehre von der Zusammensetzung der Thier- und Pflanzenkörper aus selbständig lebenden Zellen noch zu der Einsicht, daß es auch an einem Ochsen als solchem kein Eigenthum geben kann! Es sind aber überhaupt nicht die Naturgegenstände in ihrer physikalischen und chemischen Totalität, sondern die durch Natur und Arbeit hervorgebrachten Sachgüter in ihren der menschlichen Willensherrschaft unterworfenen Bezügen, welche als „körperliche Sachen" in die Sphäre der Rechtsordnung eintreten. So wird denn auch die Abgrenzung der zu besonderen Rechtsobjekten geeigneten Sacheinheiten durch die innerhalb des Rechtslebens geschichtlich entwickelten menschlichen Vorstellungen und Bedürfnisse, nicht aber durch ein gleichförmig und unabänderlich wirkendes Naturgesetz bestimmt. Die objektive Einheit einer Herde oder einer Bibliothek ist insoweit, als der Rechtsverkehr sie anerkennt, genau so „real", wie die objektive Einheit eines aus vielen einst selbständigen Sachen zusammengesetzten Schiffes oder eines nur ideell aus dem Erdkörper ausgesonderten Grundstücks mit seinem Pflanzenwuchs und seinen Gebäuden. Durch den Wechsel der Bienen büßt der Bienenschwarm, durch den Wechsel der Waaren das Waarenlager so wenig den Charakter einer beständigen Einheit ein, wie die Identität einer Maschine durch allmählichen Ersatz aller ihrer Bestandtheile oder die Identität eines Thieres durch den Stoffwechsel verloren geht. Und

wenn mit der Anerkennung eines Rechtes an der Gesammtsache als einem Ganzen die Möglichkeit des Bestandes abweichender Sonderrechte an einzelnen dazu gehörigen Stücken gesetzt ist, so geben die Motive selbst zu (S. 41), daß auch Sonderrechte mindestens an trennbaren Bestandtheilen einer Einzelsache vor der Trennung denkbar sind. Somit lag für den Entwurf nicht der mindeste Grund vor, einer neueren Doktrin zu Liebe den in der bisherigen Gesetzgebung und ebenso in der gemeinrechtlichen Praxis festgehaltenen Begriff der Gesammtsache zu verwerfen. Wohl aber hätte ihn die Rücksicht auf volksthümliche Anschauungen und dringende Verkehrsbedürfnisse von diesem Schritt zurückhalten sollen. Zum Theil sucht allerdings der Entwurf seinen Fehler durch Einzelbestimmungen zu verbessern. Allein in durchaus unzureichender Weise! Und mit welchen künstlichen Konstruktionen! Wir haben schon auf die Behelfe hingewiesen, durch welche in § 544 das vom Pächter mitübernommene Inventar einer Gesammtsache angeähnelt wird. Beispiele eines verwandten Verfahrens werden uns noch begegnen. Unter den „allgemeinen Vorschriften" des Sachenrechts gehört hierher die Fiktion des § 780 Abs. 2. In § 780 Abs. 1 ist der Begriff der „verbrauchbaren Sachen", wie vorher in § 779 der Begriff der „vertretbaren Sachen", nach objektiven Merkmalen unter Bezugnahme auf die im Leben übliche Bestimmung gewisser Sachgattungen definirt. Der Abs. 2 aber fügt hinzu, daß auch „an sich unverbrauchbare Sachen" (Motive S. 35) als verbrauchbare „gelten" sollen, wenn sie „zu einem Sachinbegriff gehören, dessen bestimmungsmäßige Nutzung in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht". Diese Behandlung gewisser Einzelsachen als etwas, was sie nicht sind, hat lediglich den Zweck, die Unzuträglichkeiten zu mildern, die sich daraus ergeben, daß die Gesammtsache und hier insbesondere ein Waarenlager nicht als dasjenige gelten soll, was es ist!

Nicht minder ablehnend verhält sich der Entwurf gegen den Begriff der objektiven Vermögenseinheit (Motive S. 29). Der Vorstellung, daß ein Inbegriff körperlicher und unkörperlicher Sachen eine selbständige unkörperliche Sacheinheit bilden könne, thürmt sich vom Standpunkte des Entwurfes aus sogar ein zwiefaches Hinderniß entgegen, da einerseits mit seiner grobsinnlichen Auffassung die Annahme eines nicht greifbaren Rechtsobjektes und andererseits mit seiner atomistischen Betrachtungsweise die Vereinigung von Sachindividuen zu einem Ganzen unverträglich ist. Der Entwurf sieht daher in dem Vermögen stets nur eine Summe einzelner „Sachen und Rechte". Dem Gesammtvermögen einer Person und vor allem ihrem Nachlaß

verschafft er freilich trotzdem in einer Reihe von Beziehungen einen objektiven Bestand. Allein er bringt dieses Ergebniß, wie wir zum Theil schon gesehen haben und noch weiter sehen werden, ohne Opferung seines Prinzips durch allerlei künstliche Mittel zu stande. Und gänzlich verwirft er den Gedanken des Sondervermögens, als dessen etwaige geschichtliche Verwirklichungen den Motiven natürlich nur „peculium“ und „dos“ bekannt sind, während sie von allen deutschrechtlichen Sondervermögensbildungen (Lehns-, Fideikommiß-, Grund-, Gesellschafts-, Gemeinschafts-, Ehe-, Haus-, Berg-, Handels-, Schiffsvermögen u. s. w.) schlechthin nichts wissen. In welcher Weise er infolge hiervon das Gesellschafts- und Gemeinschaftsrecht konstruirt, haben wir schon besprochen. Von dem Mangel des Begriffes eines Grundvermögens werden wir noch zu reden haben. Auch wird uns bei der Kritik des Familiengüterrechts die Würdigung des kümmerlichen Ersatzes obliegen, durch den hier geholfen werden soll. Die sonstigen Fälle von Sondervermögen treten nicht in den Horizont des Entwurfes. So kann er denn die „universitas juris“, wie die Motive die objektive Vermögenseinheit in Anlehnung an die ihnen allein vertraute ältere Pandektendoktrin nennen, aus der Reihe der Rechtsobjekte streichen und jede Festsetzung des Vermögensbegriffes aus seinen für das Sachenrecht grundlegenden Begriffsbestimmungen verbannen.

Wenn so die Sachindividuen sich nicht zu höheren objektiven Einheiten verbinden können, so sind sie in sich selbst nach der Auffassung des Entwurfes streng abgeschlossene Einheiten. Dies tritt vor allem in seinen Vorschriften über *Sachbestandtheile* zu Tage. Zwar erklärt er auffallender Weise ein Sonderrecht an einem Sachbestandtheil nicht für logisch undenkbar und hält sogar die Möglichkeit solcher Sonderrechte an einem „nicht wesentlichen“ Bestandtheil vor dessen Auslösung offen. Allein durch positive Satzung schließt er an „wesentlichen“ Bestandtheilen „ein von dem Rechte an der Sache im ganzen abgesondertes Recht“ absolut aus (§ 782). Und wenn er als „wesentlich“ an sich nur solche Bestandtheile betrachtet, „welche von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder andere Bestandtheil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird“, so fügt er durch weitere positive Satzungen eine Reihe von Fiktionen hinzu, kraft deren bei Grundstücken auch die wichtigsten unwesentlichen Bestandtheile als wesentliche „gelten“ sollen. In dieser Weise schreibt er die Eigenschaft wesentlicher Bestandtheile eines Grundstücks allen mit Grund und Boden fest verbundenen Sachen und namentlich den Gebäuden, die Eigenschaft wesentlicher Bestandtheile eines Gebäudes

allen demselben zu dessen Herstellung und nicht bloß zu einem vorübergehenden Zweck eingebauten Sachen zu (§ 783). Desgleichen stempelt er alle Bodenerzeugnisse vor ihrer Trennung, den Samen, sobald er ausgesäet ist, die Pflanze, sobald sie Wurzel gefaßt hat, zu wesentlichen Grundstücksbestandtheilen (§ 784). Nur solchen Sachen und insbesondere Gebäuden, deren Verbindung mit einem Grundstück ein anderer als dessen Eigenthümer befugter Weise zu einem bloß vorübergehenden Zweck oder ein am Grundstück Berechtigter kraft Ausübung seines Rechtes in eigenem Interesse bewirkt hat, spricht er durch eine willkürliche Ausnahmesatzung die Bestandtheilseigenschaft überhaupt ab (§ 785). Durch einen ferneren künstlichen Ausbau des Legalbegriffes „wesentlicher Bestandtheil" regelt er mittelbar die Rechtsverhältnisse an einem durch Naturgewalt von einem Grundstück losgerissenen und mit einem anderen Grundstück vereinigten Bodentheil (§ 786). Er nennt seltsamer Weise ein derartiges Fragment gleich unserem Planeten selbst einen „Erdkörper", womit er vermuthlich das Bedenken abwehren will, ob denn eine lose Erdmasse ein einheitlicher „körperlicher Gegenstand" im Sinne des § 778 ist. Ein solcher verselbständigter Erdkörper soll dann ein wesentlicher Bestandtheil des anderen Grundstücks werden, „wenn entweder seine Unterscheidung von diesem Grundstücke nicht mehr möglich ist oder wenn die Vereinigung ein Jahr bestanden hat, ohne daß der Eigenthümer oder ein sonstiger Berechtigter sein Recht an dem Erdkörper durch Erhebung der Klage geltend gemacht hat". Schließlich sollen, wie schon erwähnt ist, auch die subjektiv dinglichen Rechte als Bestandtheile, jedoch nicht als wesentliche Bestandtheile des Grundstücks gelten (§ 788). Die Sacheinheit, in welcher alle diese immobiliaren Bestandtheile enthalten sein können, ist lediglich das „einheitliche Grundstück". Ein solches wird durch die flurbuchmäßige Verzeichnung einer begrenzten Fläche unter einer besonderen Nummer hergestellt (§ 787 Abs. 1). Doch ist, um nicht die bisher als Einheiten betrachteten Landgüter, Rittergüter, Bauergüter u. s. w. gänzlich zerstören zu müssen, die Bestimmung hinzugefügt, daß auch eine Mehrheit im Flurbuch besonders numerirter Grundstücke als einheitliches Grundstück gelten soll, falls sie als solches im Grundbuch gebucht ist (§ 787 Abs. 2). Veränderungen der Grundstückseinheiten erfolgen durch entsprechende Einträge im Flurbuch oder Grundbuch. Privatrechtliche Theilungsbeschränkungen sind ausgeschlossen; landesgesetzliche Verbote oder Erschwerungen der Bodentheilung aus Gründen des öffentlichen Wohles bleiben unberührt. Der Landesgesetzgebung wird auch die Zulassung lastenfreier Abschrei-

bungen auf Grund von Unschädlichkeitszeugnissen vorbehalten. Eine derartige Grundstückseinheit mit allen ihren wesentlichen und nicht wesentlichen Bestandtheilen ist als ein körperlicher Gegenstand zu denken, der als ein „Ausschnitt" aus unserem Planeten durch Flächen begrenzt wird, „welche von den auf der Oberfläche befindlichen Grenzlinien in senkrechter Richtung nach dem Mittelpunkt der Erde zu sich ausdehnen, bis sie ineinander zusammenlaufen" (Motive S. 48). Dieselben Grenzflächen erstrecken sich dann natürlich über der Oberfläche in divergenter Richtung bis in den Himmelsraum hinein. So hat der Entwurf das unbewegliche Sachindividuum zu stande gebracht, welches als einheitlicher „körperlicher Gegenstand" die Eigenschaft einer „Sache im Sinne des Gesetzes" empfängt. Wie verkünstelt und willkürlich aber ist diese ganze Konstruktion! Zunächst wird auf Grund papierner Grenzlinien ein ideeller Erdausschnitt vollzogen. Dann entscheiden greifbare objektive Merkmale über die Bestandtheilseigenschaft der in diesem Raum befindlichen Gegenstände. Alsbald aber wird manchen Dingen trotz des Vorhandenseins dieser Merkmale die Bestandtheilseigenschaft aus rein subjektiven Gründen wieder entzogen, so daß man einem Gebäude oder einer eingebauten Sache niemals ansehen kann, ob sie Grundstückstheile oder selbständige Sachen sind. Die Bestandtheilseigenschaft kann sogar durch Versäumung einer Klagefrist entstehen. Auch giebt es unsichtbare Bestandtheile des Bodenkörpers. Steht die Bestandtheilseigenschaft fest, so entscheiden zum Theil natürliche Sachverhältnisse, zum größeren Theil jedoch gesetzliche Fiktionen darüber, ob ein „wesentlicher" oder „nicht wesentlicher" Bestandtheil vorliegt. Eine derartige Gesetzestechnik, die mit Worten und Begriffen von gegebenem objektivem Gehalt wie mit Rechenpfennigen umspringt, ist in einem deutschen Gesetzbuch auch da nicht erlaubt, wo der von ihr erzielte Erfolg sachlich angemessen ist. Es ist jedoch zu besorgen, daß die formalistischen Bestimmungen des Entwurfes unser Rechtsleben auch in materieller Hinsicht schädigen würden. Sollte wirklich der römische Satz „superficies solo cedit" eine ewige und absolute Geltung beanspruchen können, während er dem preußischen und französischen Recht fremd ist und in der modernen Welt mehr als jemals zu unerträglichen Konsequenzen führt[1])? Ist es wirklich die Aufgabe des deutschen Gesetzbuches, das Stockwerkseigenthum als „Regelwidrigkeit" und schon um der mit ihm verbundenen „Gemeinschaft" willen so viel wie möglich zu „bekämpfen" (Motive S. 40)?

1) Vgl. hierüber namentlich Kuntze a. a. O. S. 61 ff.

Liegt wirklich eine Nothwendigkeit vor, durch gesetzgeberischen Machtspruch den Gedanken eines „Bergwerkseigenthums" zu ertödten und die Konstruktion desselben als eines jus in re aliena uns aufzuzwingen (Motive S. 42)? Hat nicht die vom preußischen Landrecht anerkannte Möglichkeit eines abgesonderten Eigenthums an den Früchten auf dem Halm sehr viel mehr innere Berechtigung, als die unser Rechtsgefühl verletzende Bestimmung, daß die Erzeugnisse des Aufwandes und der Arbeit des Pächters bis zur Ernte dem Verpächter gehören? Bedürfte es nicht mindestens hier und in vielen anderen Fällen eines dinglichen Auslösungsrechtes desjenigen, dem ein „wesentlicher Bestandtheil" der fremden Sache von Gott und Rechts wegen zukommt[1])? Ganz kann auch der Entwurf sich der Nothwendigkeit nicht entziehen, gewisse „Interessen" gegen die Konsequenzen seines Prinzips zu schützen (Motive S. 47). Allein da ihm Prinzipientreue über alles geht, so erkennt er auch in solchen Ausnahmefällen ein Sonderrecht an einem „wesentlichen Bestandtheil" nicht an, sondern schafft lieber durch eine Rechtsdichtung die unbequeme Eigenschaft des Bestandtheils, Bestandtheil zu sein, aus der Welt! Um dem Pächter an den nur für die eigene Nutzung während der Pachtzeit errichteten Gebäuden oder eingesetzten Pflanzen, dem Wasserleitungsberechtigten an den eingelegten Röhren ein dingliches Recht zu wahren, muß erst ein Gegenstand, welcher „an sich" Sachtheil ist, als selbständige Sache fingirt werden!

Liegt aber nicht wenigstens in der Aufnahme des Pertinenzbegriffes ein Bruch mit dem atomistischen Grundprinzip des Entwurfes? Die Zubehöreigenschaft wird in § 789 als ein Verhältniß von Sache zu Sache definirt und auf rein objektive Merkmale gegründet. Auch wird in § 791 das gewerbliche Gebäudeinventar und das landwirthschaftliche Gutsinventar in Uebereinstimmung mit dem deutschen und modernen Recht zu den Pertinenzen gezählt. Man sollte also meinen, daß hier der Gedanke eines mit dem Fortbestande besonderer Sachqualität der Einzelsachen vereinbaren Sachenverbandes zum Durchbruch kommen müsse. Weit gefehlt! Der Entwurf legt im engsten Anschluß an das römische Recht dem Pertinenzverhältniß als solchem lediglich die Bedeutung eines Auslegungsmittels bei Verträgen zu: das eine Sache betreffende Rechtsgeschäft unter Lebenden „erstreckt sich im Zweifel auch auf diejenigen Sachen, welche zur Zeit des Abschlusses

1) Für ein dingliches Trennungs- bezw. Rückfallsrecht an Sachtheilen spricht sich auch Kohler, Jahrb. f. Dogm. Bd. 26 S. 45 ff., aus.

des Rechtsgeschäftes Zubehör jener Sache sind" (§ 740). Dagegen gesteht er dem wirthschaftlichen Ganzen, welches die Hauptsache mit ihren Zubehörstücken bildet, irgend eine „sachenrechtliche" Bedeutung nicht zu (Motive S. 62 und 65). Er verwirft den im deutschen Rechte wurzelnden, im preußischen Landrecht und in anderen Gesetzbüchern theilweise durchgeführten, für das heutige Rechtsleben unentbehrlichen Gedanken, daß die Zubehörstücke kraft des objektiven Zusammenhanges von Rechts wegen die juristischen Schicksale der Hauptsache theilen. Hiermit hätte er ja im Widerspruch mit seinen Prinzipien ein aus mehreren Sachindividuen zusammengesetztes Sachganze anerkannt! Nun muß er freilich nothgedrungen bei der Hypothek seinen Standpunkt aufgeben und wenigstens hier den Satz aufstellen, daß von dem Pfandrecht auch das jeweilige Zubehör des belasteten Grundstückes ergriffen wird. Allein er glaubt sein Gewissen salviren zu können, indem er diesen Satz in das Hypothekenrecht verweist. Die Motive sagen hierzu geistreich: „dies ist eine Besonderheit des Hypothekenrechts, nicht eine Konsequenz des Zubehörbegriffes." So ist wenigstens scheinbar das atomistische Prinzip gerettet: auch die Pertinenz bleibt, da sie eine Sache für sich ist, ein souveränes Sachindividuum! Was verschlägt es gegenüber einem solchen Triumphe des romanistischen Prinzips, wenn wir ein Pertinenzialrecht erhalten, welches den Anschauungen und Bedürfnissen unserer Zeit schlechthin nicht Genüge leistet und die modernen Wirthschaftsverhältnisse in geradezu kulturfeindlicher Weise mißachtet[1]).

In § 792 bringt der Entwurf eine Legaldefinition der Früchte, wobei er sich an die herkömmliche Unterscheidung der natürlichen und bürgerlichen Früchte anschließt und neben „Früchten einer Sache" auch „Früchte eines Rechtes" anerkennt, jedoch für die alten Begriffe sehr gewundene und schwer verständliche neue Ausdrucksformen erfindet. In wunderlicher Weise schwirren auch hier wieder die „körperlichen

1) Hinsichtlich der einzelnen Punkte, in denen wir einer von den Vorschlägen des Entwurfes prinzipiell abweichenden Ordnung dieser wichtigen Materie bedürfen, verweisen wir auf die Abhandlung Kohlers a. a. O. S. 67 ff. — Die Frage, ob nicht mit dem französischen Recht die selbständige Pfändbarkeit der Pertinenzen einzuschränken wäre (Kohler a. a. O. S. 92 ff.), ist nicht einmal erwogen. — Von der das Pertinenzverhältniß herstellenden Rechtshandlung, ihrer Beschaffenheit, ihrer etwaigen Vollziehbarkeit durch einen Nichteigenthümer ist überhaupt nicht die Rede. — Völlig ausgeschlossen ist die Unterstellung unbeweglicher Sachen unter den Zubehörbegriff — eine den Lebensanschauungen widersprechende Verstümmelung dieses Begriffes, für welche in den Motiven (S. 64) nur unzureichende Gründe beigebracht werden.

Gegenstände" des Entwurfes und die hypostasirten „Rechte" durcheinander, so daß z. B. „gewonnene Bodenbestandtheile" die „Quelle", aus der sie „fließen", bald in der „Sache" bald aber in einem „Rechte" zu suchen haben (§ 792 Abs. 2 und Motive S. 69). Eine weitere Legaldefinition stellt den Begriff der Nutzungen einer Sache oder eines Rechtes dahin fest, daß dazu neben den Früchten auch die Vortheile des „Gebrauches" gehören (§ 793). Hieran schließt sich in § 794 eine allgemeine subsidiäre Vorschrift über die Vertheilung der Früchte für den Fall des Eintrittes oder der Beendigung eines zeitlich begrenzten Rechtes auf Fruchtbezug: die natürlichen Früchte einer Sache sollen dem zur Zeit ihrer Trennung Berechtigten zufallen, die bürgerlichen Früchte insofern, als sie ein Aequivalent für Gebrauch oder Fruchtgenuß bilden oder in Zinsen oder Gewinnantheilen bestehen, pro rata temporis getheilt werden, alle anderen Früchte dem zur Zeit der Fälligkeit Berechtigten zufallen. Die Anwendung dieser Grundsätze auf die Auseinandersetzung zwischen dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer wird durch eine besondere Fiktion vermittelt, kraft welcher „der Besitzer oder der Inhaber einer Sache, soweit er gegenüber dem Eigenthümer zur Herausgabe der von ihm gezogenen Nutzungen nicht verpflichtet ist," „als berechtigt zur Beziehung der Früchte gilt". Während nämlich im übrigen vom Fruchtziehungsrecht an anderen Stellen des Entwurfes die Rede ist, muß in dieser Richtung hier auf künstliche Weise eine Grundlage für die Anwendung der allgemeinen Vertheilungsregel geschaffen werden, weil nach der Auffassung des Entwurfes der redliche Besitzer kein Recht auf den Bezug, sondern nur ein Recht auf Nichtherausgabe der Früchte hat! Hinsichtlich der Lasten und Abgaben einer Sache oder eines Rechts ordnet eine ähnliche subsidiäre Vorschrift in § 795 an, daß sie ausschließlich der im Augenblick der Fälligkeit Verpflichtete zu tragen hat. Glatt genug sind diese Maßstäbe! Allein mit Ausnahme der Vertheilung gewisser bürgerlicher Früchte nach der Zeitdauer der Berechtigung verstoßen sie wider die Gerechtigkeit! Die Motive können dies nicht ernsthaft bestreiten. Sie trösten wieder mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, durch rechtsgeschäftliche Vorsicht der Gesetzesregel zu entgehen. Im übrigen lassen sie die Meinung durchblicken, daß Anforderungen der Gerechtigkeit nur insoweit erfüllt werden können, als sich dies mit einer einfachen und mechanischen Ordnung verträgt. Vor dem höheren Postulat der schnurgeraden Linie vermag insbesondere der deutschrechtliche Gedanke des „verdienten Gutes", wie er im Sächs. Gesetzb. § 76 durchgeführt ist und in anderen neueren Gesetzbüchern

und Entwürfen wenigstens theilweise sich Geltung verschafft hat, in den Augen des Entwurfes nicht zu bestehen. Die Motive sprechen von ihm erst gar nicht. Mag er auch in seiner ethischen Tiefe sich mit dem innersten Kern unseres nationalen Rechtsbewußtseins berühren: unser nationales Gesetzbuch kann in solche Tiefen nicht hinabsteigen.

Den Beschluß der „allgemeinen Vorschriften" macht ein genereller Satz (§ 796), welcher jeder rechtsgeschäftlichen Einschränkung der freien Verfügung über das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht die Wirksamkeit gegen Dritte abspricht. Das preußische Landrecht erklärt den Dritten insoweit für gebunden, als die Vinkulirung ihm bekannt oder in das Grundbuch eingetragen ist. Die Motive (S. 77) können nicht behaupten, daß hierdurch das Rechtsleben in Preußen Schaden gelitten habe. Allein das romanistische „Prinzip" verlangt nun einmal, daß die „rechtsgeschäftliche Aktionsfreiheit" im Obligationenrecht unbedingt, auf den übrigen Gebieten gar nicht gelte. Auch ist es „im Interesse der Rechtsordnung" geboten, das ganze Vermögen dem Flusse des Verkehrs und namentlich den Segnungen der freien Verschuldbarkeit zu erhalten.

Keinerlei Vorschriften enthält der Entwurf über *verkehrsunfähige* und über *öffentliche* Sachen. Er vollzieht nirgend die Abgrenzung der dem Privateigenthum voll unterworfenen Gegenstände gegen die demselben ganz oder theilweise entzogenen Naturkörper. Völlig unentschieden läßt er die Frage, welche Flüsse und sonstigen Gewässer, welche Wege, Plätze und Anlagen, welche Gebäude u. s. w. als „öffentliche" zu gelten haben. Nicht mit einem Worte äußert er sich über die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Sachen. Ob und inwieweit daran ein Eigenthum besteht, wem dieses Eigenthum gebührt, ob dasselbe mit dem gewöhnlichen Privateigenthum identisch ist oder nicht, ob und welche dinglichen Privatrechte mit einem öffentlichen Eigenthum (z. B. an Begräbnißstätten, Kirchenstühlen, Straßen, Flüssen) vereinbar sind, wie sich die Rechte auf Gemeingebrauch zu besonderen Gebrauchs- und Nutzungsrechten verhalten, — diese und ähnliche Zweifel läßt er durchaus ungelöst. Aus den Motiven ergiebt sich nur, daß der Entwurf die Anwendung sämmtlicher Begriffe und Sätze seines Sachenrechts auf jegliche Sache als „Regel" betrachtet, etwaige „Ausnahmen" aber aus seinem Gesichtskreise verbannt, weil sie in das „öffentliche Recht" gehören (S. 27). Die Landesgesetzgebung wird erheblich zu thun haben, um die „Regel" des Gesetzbuches durch alle die „Ausnahmen" zu ersetzen, aus welchen allein in Zukunft

eine gesunde Ordnung des Rechts der öffentlichen Sachen sich zusammenfügen kann. Das bürgerliche Gesetzbuch aber wird mit seinem individualistischen und weitaus zu engen Sachenrechtsschema auch hier in den Winkel gestellt werden müssen, wenn sich etwas Lebendiges ergeben soll.

Die im zweiten Abschnitt des Sachenrechtes vorgeschlagenen Bestimmungen über „Besitz und Inhabung" haben wir schon oben (Bd. XII S. 860 ff.) in sprachlicher Hinsicht beleuchtet und zugleich darauf hingewiesen, wie gerade hier die unglückliche Terminologie nur der Ausdruck einer durch und durch verfehlten, dem deutschen Rechtsbewußtsein Hohn sprechenden Gedankenbildung ist. Durch die inzwischen veröffentlichten Motive wird leider nur allzusehr der Eindruck verstärkt, daß es sich hier um ein gänzlich verschrobenes und verkünsteltes, praktisch unbrauchbares Elaborat der blassesten Doktrin handelt. Ueberall wird lediglich an die angeblich dem reinen römischen Recht entsprechende Theorie Savignys angeknüpft, gleich als sei dieselbe die Offenbarung einer ewigen Wahrheit. Von der germanischen Gewere ist selbstverständlich nicht die Rede. Ebensowenig von der in der älteren Theorie und Praxis unter der Nachwirkung des Gedankens der Gewere vollzogenen Umbildung des römischen Besitzrechtes. Aber auch die Erschütterung der Lehre Savignys durch die neueren romanistischen Arbeiten über den Besitz — man denke an Ihering, Bekker, Dernburg, Bähr u. a. — bleibt unbeachtet. An der Ausgestaltung des Besitzesrechtes in den großen modernen Gesetzbüchern, im preußischen Landrecht, im österreichischen Gesetzbuch, gehen die Motive mit vornehmem Achselzucken vorüber. Nach der Volksanschauung, nach dem Gehalt unseres wirklichen deutschen Rechtslebens wird nirgends gefragt. Dafür durchzieht die Motive ein Gespinst subtilster Deduktionen und Konstruktionen, die oft geradezu in ein leeres Spiel mit willkürlich erklügelten Begriffen ausarten. Wahrlich! Wer dem Texte des Entwurfes noch Geschmack abzugewinnen hofft, dem müssen diese Erläuterungen, falls er die Geduld besitzt, sie durchzuarbeiten, alle Lust an unserem Zukunftsrecht verderben[1]).

Unerträglich ist vor allem, wie schon oben gesagt wurde, die grundlegende Unterscheidung von „Besitz" und „Inhabung". Daß von nun an einen wirklichen „Besitz" nur haben soll, wer die thatsächliche Herrschaft über die Sache mit dem Eigenthumswillen ausübt, jede

1) Eine scharfe Kritik an diesem Abschnitt hat inzwischen auch Bähr a. a. O. S. 481 ff. geübt.

andere thatsächliche Sachherrschaft aber unter den durch Uebersetzung von „detentio" hergestellten Begriff einer bloßen „Inhabung" fallen soll, ist eine doktrinäre Gewaltthat, die unser Volk sich nicht bieten lassen kann und darf. Der Eigenthümer, der seine Sache vermiethet, verpachtet, zum Pfande gegeben hat, soll sich nach wie vor eines um kein Jota geschmälerten „Besitzes" erfreuen. Auch der Dieb soll „besitzen". Der Pächter aber, der Miether, der Pfandgläubiger, der Nießbraucher, ja sogar der Vasall oder Erbpächter soll genau auf der gleichen Stufe eines bloßen „Detentors" stehen wie der Gutsverwalter oder der den Wagen des Bauern zur Stadt fahrende Knecht! Sie alle üben die Sachherrschaft lediglich für den Eigenthumsbesitzer als dessen Vertreter aus! Offenbar aber besteht ein himmelweiter Unterschied zwischen demjenigen, welcher eine Sache in Ausübung eines Rechtes für sich selbst gebraucht und benützt, und demjenigen, welcher wirklich nur in Vertretung eines anderen Besitzhandlungen vornimmt. Indem das preußische Landrecht neben dem „vollständigen Besitz" des Eigenthumsbesitzers einen „unvollständigen Besitz" des ein beschränkteres Recht ausübenden Besitzers anerkennt und beiden Fällen des echten Sachbesitzes den bloßen Verwaltungsbesitz gegenüberstellt, wird es dem deutschen Besitzesgedanken und der unaustilgbaren Volksauffassung gerecht. Warum knüpft der Entwurf nicht an diese klare und praktische Ordnung an? Weil er trotz seiner deutschen Worte nichts von deutschem Besitzesrecht, nur allzuviel aber von „possessio" und „detentio" weiß! Und begreiflicher Weise gelangt er so nicht bloß zu einer sprachlichen und gedanklichen Verunstaltung des Besitzesrechtes, die an sich schon unheilvoll genug wirken würde. Vielmehr muß aus einer so ungesunden Theorie unausbleiblich auch eine Fülle verfehlter praktischer Folgesätze hervorsprießen. Es lohnt kaum die Mühe, allen Irrgängen nachzuspüren, in welche der Entwurf sich verliert. Wird das Fundament als unhaltbar preisgegeben, so stürzt ja von selbst auch das darauf errichtete Gebäude zusammen. Nur auf einige Hauptpunkte sei hier noch hingewiesen.

In engem Zusammenhange mit der Einschränkung des Besitzbegriffes auf den Eigenthumsbesitz einerseits und mit der Einengung der sachenrechtlichen Verhältnisse auf Machtbefugnisse über körperliche Gegenstände andererseits steht die völlige Abschaffung des *Rechtsbesitzes*. Unserer deutschen Rechtsentwickelung und der in den neueren Gesetzbüchern durchgedrungenen und im Volke lebendigen Anschauungsweise widerspricht diese radikale Neuerung auf das schroffste. Wenn das preußische Landrecht in dem „unvollständigen Sachbesitz" zugleich

einen „vollständigen Rechtsbesitz" erblickt, so liegt darin, obschon man über die Angemessenheit der Ausdrucksweise streiten mag, ein vollkommen richtiger Gedanke. Man muß sich nur dabei stets vor Augen halten, daß in dem Worte „Rechtsbesitz" unter „Recht" nicht die subjektive Seite des Rechtes, sondern ein in demselben enthaltenes objektives Element, nicht das Machthaben der Person, sondern das durch dieses Machthaben der Person unterworfene, für sie ideell ausgesonderte Stück der äußeren Welt bezeichnet wird. Der Pächter besitzt die Sache in ihrer körperlichen Totalität „unvollständig", jedoch die durch das Pachtrecht abgegrenzten Gebrauchs- und Nutzungsleistungen der Sache „vollständig". In demselben Sinne aber entspricht auch jedem mit einem Sachbesitz überhaupt nicht verbundenen Recht, insofern nur dasselbe sich in einer dauernden thatsächlichen Herrschaft äußert, die Möglichkeit eines „Rechtsbesitzes". Wie einen Nießbrauch, so kann man eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast, ja eine sich in wiederkehrenden Hebungen manifestirende Forderung „besitzen". Und dies ist echter Besitz, nicht bloßer Quasibesitz, dem erst künstlich eine ähnliche Bedeutung wie dem Sachbesitz verliehen werden müßte. Dieselben Gründe, welche für einen rechtlichen Schutz des Sachbesitzes sprechen, verpflichten die Rechtsordnung zu einem Schutz des Rechtsbesitzes. Ganz kann sich ja auch der Entwurf dem Gewicht dieser Gründe nicht entziehen: bei den Grunddienstbarkeiten schreibt er die entsprechende Anwendung der Regeln über Besitzschutz vor. Allein er prägt nicht nur diesen Bestimmungen, welche infolge der Streichung des Rechtsbesitzes vollständig in der Luft schweben, einen höchst anomalen Charakter auf, sondern verstößt auch durch die willkürliche Einschränkung dieses Schutzes auf eine einzelne Klasse dinglicher Rechte gegen die Anforderungen der Gerechtigkeit und des praktischen Bedürfnisses. Der Rechtsbesitz ist aber ferner unentbehrlich, wenn es eine Ersitzung von Rechten und ein Erlöschen von Rechten durch Nichtgebrauch geben soll. Mit diesen Instituten räumt der Entwurf gänzlich auf. Wir werden später sehen, daß er auch hier weit über das Ziel hinausschießt.

Wenn der Entwurf auch die Vorstellung besonderer „Qualifikationen" des Besitzes verwirft und namentlich eine allgemeine Unterscheidung zwischen redlichem und unredlichem Besitz ablehnt, um dafür lediglich bei einzelnen Normen des Eigenthumsrechtes gewisse „Voraussetzungen" für deren Anwendung in umständlicher Weise zu beschreiben (Motive S. 79), so läßt sich für dieses allem bisherigen Gesetzesbrauch widersprechende Verfahren kaum ein anderes Motiv entdecken als die doktrinäre Freude an dem nunmehr glücklich hergestellten

einheitlichen, überall sich selbst gleichen abstrakten Besitzesbegriff. Denn was die Motive darüber sagen, widerlegt der Augenschein: nicht deutlicher und kürzer, sondern dunkler und weitschweifiger ist die Gesetzessprache durch die unterlassene „Einführung" der fraglichen technischen Ausdrücke geworden. Handelt es sich denn aber überhaupt um Begriffe, die erst der „Einführung" bedürften, und nicht vielmehr um tief im Volksbewußtsein wurzelnde und im allgemeinen Sprachgebrauch befestigte Kategorieen, die der Gesetzgeber freilich zu klären, nicht aber zu verleugnen berufen ist? Wenn der Entwurf nicht einem volksthümlichen Recht absichtlich aus dem Wege ginge, hätte er es nimmermehr über sich bringen können, eine allgemeine Besitzlehre aufzustellen, welche den Glauben erwecken muß, als sei es „an sich" für die Stellung des Besitzes in der Rechtsordnung vollkommen gleichgültig, ob derselbe redlich oder unredlich ist, und als werde nur von außen her in einigen Fällen eine nachträgliche Korrektur dieses Prinzips erwirkt.

Mit der Einschränkung des Besitzesbegriffes auf den Eigenthumsbesitz ergiebt sich für den Entwurf von selbst die Festhaltung des Besitzes im Rahmen der von ihm anerkannten Eigenthumsmöglichkeiten (§ 798 Abs. 1). „Besitz" ist somit nur an Sachindividuen denkbar. Ausgeschlossen ist ein abgesonderter „Besitz" an „wesentlichen Bestandtheilen einer Sache" (§ 798 Abs. 2), während die „Inhabung" eines Sachtheils und namentlich eines abgesonderten Wohnungs- oder Wirthschaftsraumes möglich bleibt (§ 816). Ein gemeinschaftlicher „Besitz" findet regelmäßig nur zu ideellen Quoten und lediglich in den positivrechtlichen Fällen des „anomalen Miteigenthums" in einer dem deutschen Mitbesitz zur gesammten Hand sich annähernden Gestalt statt (§ 799 u. Motive S. 85): dagegen kann eine gemeinschaftliche „Inhabung" sich schon in dem Gebrauch einer Sache oder eines Sachtheils durch einen jeden von mehreren ohne Quotentheilung darstellen (§ 817). Ein gleichzeitiger „Besitz" derselben Sache durch mehrere ist als „compressio plurium in solidum" unmöglich (§ 802): die „Inhabung" ist nicht nur vom Besitz trennbar, sondern es giebt auch neben dem Besitz ohne Inhabung eine Inhabung ohne Inhabung (§ 821 Abs. 2) oder, wie die Motive S. 128 sagen, eine „Oberinhabung" über der Inhabung und somit eine „detentio plurium in solidum". Lauter wenig befriedigende Ergebnisse!

Die berühmte Streitfrage, ob und inwieweit der Besitz Thatsache oder Recht ist, will der Entwurf nicht entscheiden. Allein er legt überall die Auffassung zu Grunde, als sei der Besitz nichts als ein thatsächlicher Zustand. Dem natürlichen Sinn wird es stets unbegreif-

lich bleiben, was einem thatsächlichen Verhältniß, sobald es von der Rechtsordnung geschützt wird, zu einem Rechtsverhältniß eigentlich noch fehlen soll. In der deutschrechtlichen Ausgestaltung der Gewere kam jedenfalls die rechtliche Seite des Besitzes unzweideutig zum Ausdruck. Auch nach dem System des Entwurfes aber ist die Vorstellung, daß der Besitz nur eine Thatsache sei, schwer vollziehbar. Zumal bei dem Besitz ohne Inhabung, den der Entwurf ja im weitesten Umfange anerkennt, ist es eine harte Zumuthung, den Gedanken an ein Recht zu unterdrücken. Die Schwierigkeiten verschwinden indeß, sobald wir uns nur ganz mit dem Geiste der künftigen Rechtsordnung erfüllen und demgemäß die allgewaltige Waffe der Fiktion richtig zu schwingen wissen. Wir können ja zuvörderst einmal fingiren, daß der Besitz nie und nirgends ein Recht ist. Dann hilft der Gesetzgeber uns über die allzu anstößigen Folgerungen aus dieser Annahme mit positivrechtlichen Fiktionen hinweg, kraft deren in dieser oder jener Richtung der Besitz gleichwohl behandelt werden soll, als sei er ein Recht.

Auf eine derartige Grundlage baut der Entwurf namentlich seine Regeln über den Besitzerwerb. Die Motive betonen nachdrücklich, der Besitzerwerb sei kein „Rechtsgeschäft“ [1]) (S. 83, 88, 91). Hierin bestehe auch kein Unterschied zwischen dem Besitzerwerbe durch Okkupation oder gewaltsame oder heimliche Wegnahme einerseits und dem „konsensualen Besitzwechsel“ im Falle der Uebergabe andererseits. Denn auch die Uebergabe sei kein dinglicher Vertrag, welcher den Besitzwechsel als begehrte rechtliche Wirkung herbeiführe: „der Besitz ist thatsächlicher Natur und das beiderseitige bloße Gewollthaben kann nicht in thatsächlichen Verhältnissen eine Veränderung hervorbringen.“ Die Uebergabe sei daher lediglich ein Zusammentreffen der beiden Thatbestände der Einräumung und der Ergreifung des Besitzes. Darum spreche auch der Entwurf nicht von Besitzerwerb „durch Uebergabe“, sondern nur von Besitzerwerb „mittels Uebergabe“ — eine Feinheit, die wohl vor dem Studium der Motive jedem Leser des Textes entgangen sein wird. Trotzdem werden in einer Reihe von Beziehungen die Regeln über Rechtsgeschäfte auf den Besitzerwerb übertragen. Der Besitzerwerb ist stets durch „Geschäftsfähigkeit“ bedingt [2]) (§ 800). Auf den Besitzerwerb durch Vertreter finden

1) Welche Unklarheit im ganzen Entwurfe über den Begriff „Rechtsgeschäft“ herrscht, zeigt Bekker a. a. O. S. 36 ff.

2) Die Motive S. 86 bemerken hierzu unter anderem in bezeichnender Weise: „Der Unfähigkeit der juristischen Person zur Besitzerwerbung durch eigne Handlungen braucht hier nicht gedacht zu werden, da von eigenen Handlungen solcher Personen überall nicht die Rede sein kann“.

die Vorschriften über den rechtsgeschäftlichen Erwerb durch Vertreter „entsprechende Anwendung" (§ 801). Die Einräumung von Besitz oder Inhabung kann kondizirt werden, als sei sie eine rechtsgeschäftliche Leistung (§ 737 Abs. 3 u. Motive II S. 830 u. 834). Und vor allem wird in verschiedenen Fällen eine Uebergabe durch bloße „Willenserklärungen" anerkannt. Allein überall wird hierbei ängstlich darauf geachtet, daß die Uebergabe nur ja nicht mehr von rechtsgeschäftlichem Wesen empfange als der Besitzerwerb durch Bemächtigung oder Diebstahl! Darum wird die Uebergabe stets wenigstens scheinbar und formell dem Veräußerungsgeschäft gegenüber verselbständigt. Ja es wird, da nun einmal das „Traditionssystem" des Entwurfes zur Uebertragung des Eigenthums an beweglichen Sachen immer eine besondere Uebergabe fordert, künstlich eine Uebergabe hergestellt, wo eine solche überhaupt nicht vorliegt. So empfangen gerade diese Bestimmungen über die Uebergabe durch bloße Willenserklärungen nicht nur eine verzweifelt doktrinäre Fassung, sondern auch einen ungesunden Inhalt. Am erträglichsten ist noch die Vorschrift über die Zulässigkeit der brevi manu traditio und der Tradition einer offenliegenden Sache, hinsichtlich deren der Erwerber sich thatsächlich in der Lage beliebiger Gewaltausübung befindet, durch einfache Willenserklärungen ausgefallen. Doch stört auch hier das Erforderniß besonderer Willenserklärungen des bisherigen Besitzers, „daß er den Besitz einräume", und des Erwerbers, „daß er den Besitz ergreife" (§ 803 Abs. 2). Damit sich diese nicht rechtsgeschäftliche Doppelhandlung von dem Veräußerungsgeschäft gehörig abhebe und man bei dem einfachsten Verkaufe stets die drei selbständigen Akte des obligatorischen Geschäftes, des dinglichen Vertrages und der Uebergabe herausspintisiren könne, wird den Parteien eine mit den Gewohnheiten des Verkehres so wenig harmonirende Zumuthung gestellt[1]). Schlimmer ist die Konstruktion der Uebergabe durch „Anweisung" in § 804. Wenn der Besitzer eine Sache, die ein anderer innehat, einem Dritten übertragen will, so scheint es keine einfachere und praktischere Regelung dieses Vorganges geben zu können, als daß dem Besitzer die Abtretung seines Besitzrechtes mit den daraus folgenden Ansprüchen an den Dritten durch Willenserklärung freigestellt, dem Inhaber aber das ihm gegen den bisherigen Besitzer zustehende Recht auch gegenüber dem neuen Erwerber vorbehalten wird[2]). Eine solche Lösung jedoch ist für den Entwurf unmöglich. Wo bliebe denn da die

1) Vgl. hierüber Bähr a. a. O. S. 491.
2) Vgl. die Vorschläge Bährs a. a. O. S. 499—500.

besondere „Uebergabe" der Sache, in deren thatsächlicher Lage ja nicht die leiseste Veränderung eintritt? So wird denn zunächst, um die „Einräumung des Besitzes" herzustellen, eine eigene „Anweisung" des Besitzers an den Inhaber verlangt, „die thatsächliche Gewalt fortan für den Dritten auszuüben". Weiter muß der Dritte, damit die „Ergreifung des Besitzes" vorliege, „gegenüber dem bisherigen Besitzer oder dem Inhaber den Besitzwillen erklären". Da nun aber der Inhaber doch einigermaßen gegen eine Verschlechterung seiner Rechtslage gesichert werden muß, so wird ihm die Macht gewährt, durch seinen Widerspruch den Besitzerwerb des Dritten zu hindern. Jedoch muß er den Widerspruch „unverzüglich nach dem Empfange der Anweisung" erklären, widrigenfalls ihm gegenüber die „einschneidenden Folgen" des Besitzwechsels eintreten oder mit anderen Worten der Dritte einen ganz selbständigen und durch keine bisherige Schranke gebundenen „Besitz" erlangt, vermöge dessen er den bloßen „Inhaber" jederzeit der Inhabung entsetzen kann. Somit kann einerseits derjenige, welcher eine bewegliche Sache als Miether, Pfandgläubiger, Nießbraucher u. s. w. innehat, den Uebergang des Besitzes und damit zugleich die Uebertragung des Eigenthums an der Sache unmöglich machen: der Eigenthümer kann dieselbe gültig verkaufen, wird aber beim Widerspruch des Inhabers seinen Besitz nicht los und vermag daher auch den „dinglichen Vertrag" nicht zu vollziehen. Andererseits aber kommt dieser selbe Miether, Pfandgläubiger, Nießbraucher u. s. w. um sein Recht auf „Inhabung", wenn er in der Meinung, der Verkäufer könne doch auf den Käufer nicht mehr Recht übertragen, als er selbst hat, die sogenannte „Uebergabe" durch Anweisung ahnungslos geschehen läßt. Wo bleibt da die gesunde Vernunft und wo die Gerechtigkeit[1])? Endlich erkennt der Entwurf in § 805 auch das „constitutum possessorium" an und scheint nun bei dieser idealen Veränderung der Besitzlage dem Gedanken einer rechtsgeschäftlichen Bewirkung des Besitzwechsels nicht mehr ausweichen zu können. Weit gefehlt! Er konstruirt auch hier eine „Uebergabe", welche sich rein in der Welt der Thatsachen halten soll, so daß selbst hinsichtlich des Beweises die Frage nach dem Vollzuge oder Nichtvollzuge des Besitzwechsels als „reine Thatfrage" behandelt werden muß (Motive S. 98). Diese Uebergabe wird dadurch bewirkt, „daß der bisherige Besitzer im Einverständnisse mit dem anderen (dem Erwerber) diesem den Willen erklärt, die thatsächliche Gewalt fortan für denselben

1) Näher ausgemalt sind die praktischen Folgen des § 804 bei Bähr a. a. O. S. 498–499.

auszuüben". Ist aber der bisherige Besitzer zur Vertretung des anderen im Besitzerwerbe berechtigt, so kann er die Uebergabe sogar durch eine entsprechende Willenskundgebung an sich selbst vornehmen[1]). Wo steckt denn hier die „Uebergabe"? Warum wird nicht offen und klar gesagt, daß es hier einer Uebergabe nicht bedarf? Die großen „Prinzipien" des Entwurfes machen dies unmöglich! Nun müssen die Motive freilich zugeben, daß die „Uebergabe" im Sinne einer rein thatsächlichen Veränderung der Gewaltverhältnisse an der Sache hier auf sehr schwachen Füßen steht. Sie folgern aber aus dieser Erwägung nur die Bedenklichkeit des ganzen Rechtsinstitutes und suchen damit zu rechtfertigen, daß der Entwurf, wenn er sich auch mit schwerem Herzen zur Aufnahme des constitutum possessorium entschlossen hat, demselben das Dasein möglichst erschwert. Diese Art der Uebergabe soll nämlich nur zulässig sein, „wenn der Besitzer auf Grund eines zwischen ihm und dem anderen bestehenden besonderen Rechtsverhältnisses befugt oder verpflichtet ist, die Sache als Inhaber zu behalten". Schon oft ist dargelegt worden, wie wenig mit diesem Erforderniß des besonderen Rechtsgrundes ausgerichtet wird. Ein bloß simulirter Besitzwechsel verdient natürlich keine Beachtung. Gerade im Falle der Simulation aber werden die Betheiligten für die Herstellung eines Rechtsgrundes regelmäßig Sorge tragen. Genügt doch als solcher nach der Ausführung der Motive (S. 98) ein einfacher „Auftrag", die Sache zu behalten, ein Verwahrungsvertrag, ein Dienstvertrag! Auch soll schon „der vorgestellte Bestand eines das Behalten rechtfertigenden Rechtsverhältnisses" ausreichen! Die ganze Bestimmung ist ohne praktischen Werth, belastet aber den Richter mit einer inquisitorischen und meist nicht ohne Willkür lösbaren Aufgabe[2]). — Können wir somit die Behandlung der Lehre vom Besitzerwerbe als eine glückliche nicht bezeichnen, so steigern sich die Schwierigkeiten und Bedenken, wenn wir nach der Lösung der entsprechenden Fragen beim Erwerbe der „Inhabung" forschen. Der Entwurf will „die Erwerbung und den Verlust der Inhabung prinzipiell nicht regeln" (Motive S. 92). Sein Schweigen begreift sich leicht, sobald man die Ausführungen der Motive über Inhabungserwerb durch Geschäftsunfähige (S. 83), über Vertretung in der Inhabung (S. 86) und über „konsensualen Inhabungswechsel" (S. 92) gelesen hat. Diese der Zukunftsjurisprudenz gegebenen Fingerzeige

1) Eine ähnliche „Uebergabe an sich selbst" erklären die Motive S. 94—95 bei der brevi manu traditio für möglich.

2) Vgl. insbesondere die Ausführungen bei Bähr a. a. O. S. 492—497.

legen eben ein unzweideutiges Zeugniß dafür ab, daß in dem Begriff der „Inhabung" die ungleichartigsten Dinge zusammengeworfen sind. Nur durch die spitzfindigsten Deduktionen, die gleichwohl an Dunkelheiten leiden, wird ein Ausweg aus der Sackgasse, in die der Entwurf sich verrannt hat, gebrochen. So soll das Kind oder der Wahnsinnige durch eigne Handlung, obschon keinen „Besitz", doch „Inhabung" erwerben können. Mithin kann der „Geschäftsunfähige" auch an einer ihm zu Pfandrecht oder Nießbrauch hingegebenen beweglichen Sache die Inhabung „ergreifen". „Einräumung und Ergreifung der Inhabung" sind also vollzogen. Allein dem für die Begründung solcher dinglichen Rechte aufgestellten Erforderniß der „Einräumung und Ergreifung der Inhabung" ist trotzdem nicht genügt. Vielmehr „wird man, damit das *rechtsgeschäftliche Erforderniß* sich erfülle — *nicht*, damit der *Zustand* der Inhabung herbeigeführt werde — das Vorhandensein der Geschäftsfähigkeit im Erwerber in demselben Maße fordern, wie bei der zur Eigenthumserwerbung erforderlichen Besitzübergabe, weil in solchen Fällen die Kundgebung des rechtsgeschäftlichen Willens und die Kundgebung des Besitz- resp. Inhabungswillens nicht voneinander zu trennen sind". Welche Logik! Zur Inhabung soll es ja eben einer „rechtlich bedeutsamen Willenskundgebung" *nicht* bedürfen (S. 85 u. 92). Was kann denn mehr verlangt werden, als daß der gesetzlich erforderte „Zustand" verwirklicht sei? Bei dem Ausschluß des Eigenthumsüberganges durch Uebergabe an den Geschäftsunfähigen liegt die ganze Pointe in der gesetzgeberischen Annahme, daß „Besitz" nicht entsteht und somit eine „Uebergabe" gar nicht vorliegt. Dasselbe Ergebniß soll nun hier aus der korrespondirenden Bestimmung über Pfandrechtsbegründung herausgelesen werden, obschon gerade umgekehrt die „Inhabung" wirklich zu stande kommt und die „Einräumung und Ergreifung der Inhabung" thatsächlich vollzogen ist. Was ist das für eine Gesetzesfassung, die von vornherein solche Auslegungskünste zu Hülfe ruft! Man versuche ferner, mit den Motiven (S. 92) zu begreifen, wie durch „die Vorschriften über Vertretung" „neben der eignen Inhabung eine in dem Vertretensein ihre Grundlage findende Oberinhabung möglich wird", welche jedoch, im Gegensatz zu der „Wirklichkeit" des durch einen vertretenden Inhaber ausgeübten „Besitzes", „nicht wirkliche Inhabung ist". Da gleichwohl auch diese „Oberinhabung" eine rein „thatsächliche" Gewalt über die Sache sein soll, so wird man wohl, um sie außerhalb der Wirklichkeit aufzufinden, in die vierte Dimension flüchten müssen!

In ähnlicher Weise regelt der Entwurf den *Besitzverlust*. Der

einmal erworbene Besitz dauert bis zum Eintritt einer ihn nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift beendigenden Thatsache fort (§ 806). Beendigend wirkt das Unmöglichwerden des Besitzes (§ 807), das Aufgeben desselben durch eine den Eigenthumswillen negierende Willenserklärung (§ 808), der Verlust der thatsächlichen Gewalt über die Sache (§ 810) und die dem Besitzer gegenüber abgegebene Lossagungserklärung des die thatsächliche Gewalt für ihn ausübenden Inhabers (§ 813 Abs. 2). Nicht beendigend wirkt der Uebergang der Inhabung auf einen anderen, der den Willen hat, die thatsächliche Gewalt für den Besitzer auszuüben (§ 811), noch auch der Tod oder das Unfähigwerden dieses Inhabers (§ 813 Abs. 2). Der Besitz eines Grundstückes wird überdies durch Besitzentsetzung dann nicht verloren, wenn der bisherige Besitzer oder der ihn vertretende Inhaber „sofort nach erlangter Kenntniß von den Besitzhandlungen des Anderen die thatsächliche Gewalt sich wieder verschafft" (§ 812). Auf das „Aufgeben des Besitzes" durch geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen und durch Vertreter finden die für „das Aufgeben von Rechten" durch „Rechtsgeschäfte" geltenden Vorschriften „entsprechende Anwendung" (§ 809). Daß man hier überall in gleicher Weise die Fortdauer oder den Verlust des Besitzes als nackte „Thatsache" und niemals das Aufgeben des Besitzes als „Rechtsgeschäft" vorstellen soll, bleibt trotz der Deduktionen der Motive eine harte Zumuthung. Der Entwurf greift aber lieber zu den gewagtesten Fiktionen, als daß er mit seinen „Prinzipien" bricht. Am wenigsten Gnade findet natürlich vor seinen Augen die germanische „Erbengewere". Wie soll denn eine reine „Thatsache" vererbt werden können? Die Vererblichkeit des Besitzes ist, wie die Motive (S. 101) sagen, mit dem Besitzesbegriff „des römischen Rechts" und folgeweise auch des Entwurfes unvereinbar. Sie muß daher verneint werden. Da sie jedoch in gewissem Umfange unentbehrlich ist, so wird auch hier durch Fiktionen geholfen (vgl. oben Bd. XII S. 892 und Motive S. 101—102). Ueber den Verlust der „Inhabung" schweigt der Entwurf wie über ihren Erwerb und entgeht damit auch hier den unlöslichen Schwierigkeiten, welche sich aus der Gleichstellung des unvollständigen Besitzes mit dem bloßen Vertretungsbesitz ergeben.

Bei der Ordnung des Besitzschutzes springt der Entwurf plötzlich zur ausschließlichen Berücksichtigung der bisher vernachlässigten „Inhabung" über. Er kennt im Grunde überhaupt bloß einen „Inhabungsschutz", der nur „mittelbar" zugleich als „Besitzschutz" wirkt (Motive S. 109). Dabei handelt es sich nach seiner Auffassung

um keinerlei „Rechtsschutz", sondern lediglich um „die Aufrechterhaltung bezw. Wiederherstellung der bestehenden räumlichen Herrschaft über die Sache". Diesen Gesichtspunkt führt er dann mit dem ihm eignen Radikalismus durch. Er schützt in allen Fällen die nackte Thatsache der „Inhabung" mit genau denselben Mitteln, ohne zwischen der Inhabung zu eignem Recht und der Inhabung in bloßer Vertretung irgendwie zu unterscheiden (Motive S. 110). Somit scheint sich der Verwalter seinem Herrn gegenüber der gleichen Machtvollkommenheit in der Behauptung seiner „thatsächlichen Gewalt" zu erfreuen, wie der Nießbraucher oder Pächter gegenüber dem Eigenthümer! Wer den ungetreuen Hüter seines Gutes bei der Rückkehr von einer Reise wider dessen Willen in der Inhabung stört, dem eigensinnigen Knecht das ihm anvertraute Pferd gewaltsam wieder entreißt, begeht „verbotene Eigenmacht" und kann mit der „Besitzklage" belangt werden (vgl. Bähr a. a. O. S. 488—489).

Im übrigen gewährt der Entwurf mit Recht dem Inhaber vor Allem die Befugniß des Selbstschutzes durch Selbstvertheidigung gegen „verbotene Eigenmacht" und durch Selbsthülfe behufs sofortiger Wiedererlangung der ihm wider seinen Willen entrissenen Inhabung (§§ 814—817). Er gestattet hierbei auch die Anwendung von Gewalt, jedoch bei Grundstücken unter Hinzufügung eines dem bisherigen Recht fremden, durch die Bemerkungen der Motive (S. 113) kaum gerechtfertigten Verbotes der „Gewalt gegen die Person". Das Recht des Selbstschutzes wird dem „Inhaber" auch gegenüber dem „Besitzer" bezw. „Oberinhaber" uneingeschränkt zugestanden, dagegen dem letzteren neben dem Inhaber unbedingt versagt. Während also einerseits, wie schon erwähnt ist, der Gutsverwalter den Eigenthümer, der sich den ihm versagten Zutritt erzwingen will, gewaltsam abwehren und nöthigen Falls wieder vertreiben darf, muß andrerseits der Eigenthümer einem Angriff, den der lässige Verwalter nicht hindern will, ebenfalls ruhig zusehen. Wer die von ihm in Verwahrung gegebene, verliehene oder vermiethete bewegliche Sache gegen einen in Abwesenheit des Inhabers unternommenen oder vom Inhaber aus Furchtsamkeit ertragenen Angriff vertheidigt oder dem auf der That betroffenen oder bei sofortiger Nacheile erreichten Räuber oder Diebe gewaltsam wieder abnimmt, befindet sich außerhalb der dem Rechte des Selbstschutzes gezogenen Grenzen. Eine wunderliche Rechtsordnung! Die Motive (S. 114) meinen, der Eigenthümer werde ja in solchen Fällen selten rechtzeitig zur Stelle sein. Wenn er nun aber doch einmal zugegen ist, warum wird ihm da sein natürliches Recht verkürzt? Es

kommt hinzu, daß es nach dem Entwurfe äußerst zweifelhaft bleibt, wer eigentlich der „Inhaber" und wer ein bloßer „Besitzer" oder „Oberinhaber" ohne eigne Inhabung ist. Hat auch der Vater hinsichtlich der Sachen, die das Kind „innehat", kein Recht des Selbstschutzes? Wie steht es mit der Livree des Dieners? Oder mit der Ausrüstung des Soldaten? So viel scheint gewiß, daß nach der Auffassung des Entwurfes eine „juristische Person" überhaupt niemals „eigne Inhabung", sondern höchstens „eine in dem Vertretensein ihre Grundlage findende Oberinhabung" erlangen kann. Mithin können der Staat, die Gemeinden, die Korporationen sich in ihrem Besitzthum überhaupt nicht selbst schützen, vielmehr steht hier das Recht des Selbstschutzes immer nur dem direkt angegriffenen Vertretungsinhaber zu, während jedes andere Organ durch „Einmischung" in den Konflikt sich verfehlen würde. — Bedenklich ist auch die Vorschrift des § 817, nach welcher bei gemeinschaftlicher Inhabung einer Sache oder eines Sachtheils nicht die Störung oder Umstoßung des bisherigen Besitzstandes, sondern die Ueberschreitung der in § 765 begrenzten gesetzlichen Gebrauchsbefugniß als „verbotene Eigenmacht" unter den Theilhabern angesehen werden soll. Wenn vielleicht Jahre lang eine andere als die in § 765 vorgesehene Gebrauchsordnung stillschweigend beobachtet worden ist, so kann doch unmöglich der Theilhaber, welcher in dieser Gebrauchsart fortfährt, eines Tages von den übrigen Theilhabern als Besitzstörer behandelt werden dürfen!

Soweit der Selbstschutz versäumt wird oder nicht zum Ziele führt, gewährt der Entwurf den *Gerichtsschutz*. Zu diesem Behufe wird zunächst die durch verbotene Eigenmacht erlangte Inhabung für „*fehlerhaft*" erklärt (§ 818). „Fehlerhaft ist auch die Inhabung des Erben desjenigen, dessen Inhabung fehlerhaft war"[1]; dagegen die Inhabung eines sonstigen Nachfolgers nur, wenn er „bei Erlangung der Inhabung die Fehlerhaftigkeit der Inhabung seines Vorgängers gekannt hat". Weiter werden dann zwei selbständige „*Ansprüche*" aus verbotener Eigenmacht konstruirt: der Anspruch des früheren Inhabers gegen den ihm gegenüber fehlerhaft besitzenden Inhaber auf „Wiedereinräumung der Inhabung" (§ 819) und der Anspruch des Inhabers gegen den eigenmächtigen Störer seiner Inhabung auf „Wiederaufhebung der Störung" und je nach den Umständen zu-

1) Die Motive legen ausdrückliche Verwahrung dagegen ein, daß man hieraus etwa einen Uebergang der Inhabung auf den Erben folgern könne; die Inhabung des Erben sei trotzdem eine ganz neue Inhabung (S. 123).

gleich auf „Verurtheilung des Störers zur Unterlassung weiterer Störungen“ (§ 820). Beide Ansprüche werden jedoch durch die „exceptio vitiosae possessionis“ ausgeschlossen: der frühere Inhaber kann die Sache nicht zurückverlangen, wenn er selbst dem gegenwärtigen Inhaber gegenüber „fehlerhaft innehatte“; der gestörte Inhaber hat keinerlei Ansprüche gegen den Störer, falls er diesem gegenüber „fehlerhaft innehat“ [1]). In Konkurrenz mit dem Inhaber empfängt auch der Besitzer und der Oberinhaber die Ansprüche aus der Entsetzung oder Störung des Inhabers (§ 821). Will der frühere Inhaber die ihm entzogene Inhabung nicht wieder übernehmen, so kann der Besitzer oder Oberinhaber die Einräumung der Inhabung an sich selbst verlangen. Im übrigen ist der Anspruch des Besitzers, da nach dem Ausdruck der Motive „das Vertretensein durch einen Detentor in der Ausübung der thatsächlichen Gewalt nicht eine eigene, wenn auch nur mittelbare Inhabung, sondern nur ein Aequivalent der eigenen Inhabung als Besitzerforderniß“ ist und nun in gleicher Weise „zum Aequivalent der eigenen Inhabung auch in Ansehung des Besitzschutzes“ gemacht wird (S. 127), ein bloßes „Nebenklagerecht“ aus dem an sich nur gegen den Vertreter begangenen und lediglich nach dessen Person zu beurtheilenden „Besitzunrecht“. Auch hier wird also das Prinzip festgehalten, daß der „Besitzschutz“ kein Besitzschutz ist! Aus den so hergestellten besonderen „Ansprüchen“ entspringen dann endlich besondere als „Besitzklagen“ bezeichnete Klagen (§§ 822—824). Es giebt mithin nach dem Entwurf zwei possessorische Rechtsmittel, die „Besitzentziehungsklage“ und die „Besitzstörungsklage“. Beide gehen lediglich auf Wiederherstellung oder Sicherung der Inhabung, niemals zugleich auf Schadenersatz. Im „Besitzprocesse“ sind petitorische Einreden unzulässig. Die Besitzklage kann nicht bloß vor, sondern auch nach Erhebung der Klage aus dem Recht neben derselben angestellt werden; sie wird jedoch hinsichtlich des Restitutionsanspruches durch frühere rechtskräftige Entscheidung im Petitorium insoweit erledigt, als nach dieser Entscheidung der Besitzkläger seinerseits wiederum zu restituiren hätte. Der Entwurf bestimmt für Besitzklagen weder eine „Verjährungsfrist“ noch eine „Praeklusivfrist“, bindet aber die Geltendmachung verbotener Eigenmacht im Besitzprocesse an eine einjährige Frist seit der Begehung [2]).

1) Bedenken gegen diese Ordnung der Besitzstreitigkeiten, welche auf Grund einmal vorgekommener Eigenmacht die fernere Eigenmacht für rechtmäßig erklärt und geradezu provozirt, erhebt Bähr a. a. O. S. 489—490.

2) Eine Ausnahme macht § 824 Satz 2; vgl. Motive S. 133. Im Falle

Schließlich wird in § 825 die Vermuthung aufgestellt, daß durch Verlust des Besitzes einer Sache das Vermögen des Besitzers um den Werth der Sache, durch Beschädigung der Sache während des Besitzes um die Verringerung des Werthes derselben vermindert worden sei. Nach der Erläuterung der Motive (S. 134) liegt hierbei eine Eigenthumsvermuthung zu Grunde, so daß der Gegner durch den Beweis der Unrichtigkeit der Eigenthumsbehauptung die Vermuthung entkräften kann.

Ein dritter Abschnitt des Sachenrechts enthält „allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken". Dieselben beschäftigen sich mit dem Einflusse des Grundbuchwesens auf das Immobiliarsachenrecht und setzen die Ergänzung durch eine Grundbuchordnung und ein Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung der Grundstücke voraus. Das materielle Grundbuchrecht des Entwurfes beruht auf den modernen Prinzipien der Eintragung, der Legalität und der Publizität. Es schließt sich nahe an das geltende preußische Recht an. Doch bringt es in einigen wichtigen Punkten Verschärfungen des ohnehin schon über das richtige Maß hinaus gesteigerten Grundbuchformalismus, die entschieden bekämpft werden müssen.

Billigenswerth ist es zunächst, daß der Entwurf der Eintragung als solcher keine konstitutive Bedeutung beilegen, vielmehr im Anschluß an das preußische Recht sie nur mit der Kraft eines formellen Legitimationsmittels ausrüsten will. Ungehöriger Eintrag soll also ein Recht nicht begründen, ungehörige Löschung das Recht nicht aufheben. Vielmehr soll nach § 826 an die Eintragung oder Löschung im Grundbuch lediglich eine „Vermuthung" für den Bestand oder Nichtbestand des betreffenden Rechtes sich knüpfen[1]). Wenn hierbei nach § 827, sobald ein Recht „als mehreren Personen gemeinschaftlich und ungetheilt zustehend" in das Grundbuch eingetragen ist, mangels eines gegentheiligen Vermerkes stets eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen so

des § 815 Abs. 2 kann, wie die Motive S. 113 und 133 hervorheben, die Befugniß zur Wiederbemächtigung der Sache durch Selbsthülfe noch fortbestehen, wenn die Erhebung der Besitzklage ausgeschlossen ist. Ein Mittel, diesem „Uebelstande" abzuhelfen, habe sich nicht auffinden lassen.

1) Bähr a. a. O. S. 502 tadelt, obwohl im Gedanken einverstanden, den Ausdruck des § 826. In der That handelt es sich nicht um eine einfache Vermuthung, sondern eine in gewissem Umfange unabhängig von der wahren Berechtigung wirksame Legitimation zur Ausübung von Rechten. Hieraus aber mit Bähr ein zweites „neben dem materiellen Recht hergehendes formales Recht" (wie beim Wechsel) machen zu wollen, halte ich für verfehlt.

wie Gleichheit der Bruchtheile als eingetragen angesehen werden soll, so hängt diese dem bisherigen Recht fremde Bestimmung mit der schlechthin individualistischen Gestaltung des Gemeinschaftsrechtes im Entwurfe zusammen. Damit nur ja nicht außer den speziell vorgesehenen Ausnahmefällen eine Gemeinschaft zur gesammten Hand oder auch nur eine Gemeinschaft mit vorläufig unbestimmten Antheilen ins Leben trete, werden den Gemeinern Antheile aufgedrängt, die sie nicht wollen oder von denen sie doch nichts wissen! Die Motive rechtfertigen diese gewaltthätige Fiktion vornehmlich mit den Interessen der Gläubiger. Sie halten es für ein angeborenes Menschenrecht, bei der Zwangsvollstreckung ein glatt abgerundetes Individualvermögen vorzufinden und durch keinerlei Gemeinschaftsverhältnisse des Schuldners genirt zu werden. Allein der Gläubiger kann doch im Allgemeinen für sich nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als der Schuldner selbst hat. Er kann daher, sobald kein Antheil des Schuldners an einem gemeinschaftlichen Gegenstande feststeht, nur dessen durch Auseinandersetzung herzustellenden oder doch erst zu ermittelnden Antheil angreifen. Man mag ihm die Befugniß einräumen, eine solche Auseinandersetzung der Gemeinschaft zu erzwingen. Unmöglich aber kann man zu seinen Gunsten, wo das Grundbuch Antheile nicht ergiebt, das Vorhandensein gesonderter und unter sich gleicher Antheile einfach dekretiren. Noch weniger läßt sich ein vernünftiger Grund entdecken, warum der Dritte in die Lage gebracht werden muß, von jedem einzelnen eingetragenen Gemeiner sich einen bestimmten Bruchtheil des Grundeigenthums oder eines anderen Rechts übertragen oder verpfänden zu lassen, während doch das Grundbuch nichts von Antheilen meldet. Wer im Grundbuch eine Gemeinschaft ohne Antheilsangabe eingetragen findet, muß sich offenbar sagen, daß hier eben gesonderte Antheile entweder überhaupt nicht oder doch nicht für ihn bestehen und daß er demgemäß sich nur mit allen Gemeinern insgesammt sicher einlassen kann.

Legt der Entwurf der Eintragung für sich allein keine rechtsverändernde Wirkung bei, so erklärt er sie doch für ein wesentliches Erforderniß der Rechtsveränderung, sobald durch Rechtsgeschäft Grundeigenthum übertragen oder ein anderes Recht an einem Grundstück begründet, übertragen oder belastet werden soll (§ 828). Erst mit der Eintragung geht also bei der Veräußerung eines Grundstücks das Eigenthum auf den neuen Erwerber über, entsteht im Falle der Belastung eines Grundstücks das dingliche Recht, vollzieht sich bei der Abtretung dinglicher Rechte der Wechsel des Subjektes. Allein die Eintragung hat diese Wirkung nur, wenn ihr ein rechtsgiltiger

dinglicher Vertrag zwischen dem eingetragenen Berechtigten und dem Erwerber zu Grunde liegt. Dieser Vertrag, welcher im Falle der Eigenthumsübertragung als „Auflassung" vor dem Grundbuchamt geschlossen werden muß, sonst auch durch Einreichung der erforderlichen Schriftstücke an das Grundbuchamt gebracht werden kann, kommt durch die Erklärung des Berechtigten, „daß er die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch bewillige", und die „Annahme der Bewilligung" seitens des andern Theiles zu stande (§ 828 Abs. 2). Daß der dingliche Vertrag von dem materiellen Rechtsgrunde der Veräußerung vollständig gelöst wird und als abstrakter Vertrag weder der Angabe eines Rechtsgrundes bedarf noch durch die Hinfälligkeit seines Rechtsgrundes an rechtlicher Kraft etwas einbüßt, haben wir schon erwähnt. Der Entwurf verweist, indem er dieses Prinzip in voller Strenge entfaltet, den hierdurch in seinem materiellen Recht Geschädigten lediglich auf den obligationenrechtlichen Bereicherungsanspruch (§ 829). Im übrigen muß der Vertrag in sich selbst rechtsbeständig oder es müssen etwaige Mängel desselben geheilt sein (§ 830), damit die Eintragung rechtsverändernd wirke. Hiervon wird nur zu Ungunsten des Scheingeschäftes eine positive Ausnahme statuirt, indem zwar die Parteien untereinander die Nichtigkeit des Scheingeschäfts nach wie vor geltend zu machen befugt bleiben, die Wirksamkeit des Eintrags aber durch diese Nichtigkeit nicht gehindert werden soll (§ 823). Müssen so der dingliche Vertrag und der Eintrag zusammentreffen, damit der angestrebte Rechtserfolg eintrete, so geht der Entwurf in Bezug auf das Verhältniß beider Faktoren zueinander von der Auffassung aus, daß die konsensuale Erklärung der Betheiligten das eigentlich konstitutive Element des Gesammtvorganges bildet, die Handlung des Staates nur eine perficirende Bedeutung hat. Darum soll der dingliche Vertrag schon vor der Eintragung „bindend" werden, sobald die Betheiligten das Ihrige gethan haben, um die Eintragung herbeizuführen (§ 828 Abs. 3). Auch soll er „wirksam" bleiben, wenn einer der Vertragschließenden stirbt oder geschäftsunfähig wird, bevor der Vertrag „bindend" geworden ist (§ 828 Abs. 4). Und obschon die Wirksamkeit der Eintragung nicht auf den Augenblick, in welchem ihre Voraussetzungen erfüllt waren, zurückbezogen wird, soll doch die zu Grunde liegende „Eintragungsbewilligung" durch einen Verlust der Verfügungsbefugniß über das eingetragene Recht zwischen dem Eingange des Antrags und der wirklichen Eintragung (also z. B. durch inzwischen erfolgte Konkurseröffnung) nicht entkräftet werden (§ 831).

Alle diese Bestimmungen leiden an mancherlei Unklarheiten des

Gedankens wie der Fassung[1]). Sie bedrohen ferner durch die rücksichtslose Durchführung des Prinzips eines unbedingt wirksamen abstrakten dinglichen Vertrages, der gleich der Wechselobligation niemals wegen Mängel im Rechtsgrunde umgestoßen, sondern höchstens durch eine außerhalb des Sachenrechts liegende Bereicherungsklage in gewissem Umfange unschädlich gemacht werden kann, das materielle Recht. Und sie verstoßen vor allem durch die radikale Konsequenz, mit welcher das Erforderniß des Eintrages auf sämmtliche dinglichen Rechte erstreckt wird, gegen die Bedürfnisse des Lebens.

Der Entwurf nimmt vom Eintragungszwange lediglich die Uebertragung der in besonderen Urkunden verkörperten Hypotheken und Grundschulden aus. Hier tritt eben an die Stelle des Buchformalismus der Urkundenformalismus. Im übrigen soll kein dingliches Recht bestehen, das nicht im Grundbuch eingetragen ist. Mit dem in Preußen und überwiegend in allen anderen deutschen Rechtsgebieten geltenden Recht wird also namentlich insoweit gebrochen, als künftig auch keine Grunddienstbarkeit ohne Eintragung in Wirksamkeit bleiben oder neu begründet werden kann (Motive S. 164—168). Gegen diese gewaltthätige Bestimmung hat sich bereits der neunzehnte deutsche Juristentag ausgesprochen. Desgleichen Bähr a. a. O. S. 504. Zum mindesten müssen die sogenannten „offensichtlichen" Dienstbarkeiten, welche sich in einer körperlichen Vorrichtung oder in einer manifesten Einwirkung auf das belastete Grundstück äußern, von dem Eintragungszwange ausgenommen werden. Die Motive begründen die Entscheidung des Entwurfes in erster Linie mit der Unverbrüchlichkeit des einmal angenommenen „Prinzips". Sie führen weiter die Interessen der Verkehrssicherheit und die Schwierigkeiten einer Abgrenzung der nicht eintragungsbedürftigen Rechte ins Feld. Ueberzeugende Kraft aber würden sie nur dann haben, wenn wirklich, wie sie zwischen den Zeilen durchblicken lassen, alle Servituten vom Uebel oder doch bei den heutigen Wirthschaftsverhältnissen überlebt wären und mit möglichster

---

1) Man vgl. die Bemerkungen Bährs a. a. O. S. 503 zu § 828. Auch mit Hilfe der Motive ist das eigentliche juristische Verhältniß zwischen Vertrag und Eintrag kaum zu ermitteln. Unklar bleibt, wie sich ein „bindend" und ein „wirksam" gewordener Vertrag unterscheiden, wann die „Einreichung" und wann die „Eintragung" oder auch schon der „Antrag" auf Eintragung die eine oder die andere Wirkung hat, welcher Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit in § 828 Abs. 4 gemeint ist. Wie schwerfällig ferner ist § 830 gefaßt! Wie wenig ist zu übersehen, was § 831 eigentlich will und was er erreicht! Und wie willkürlich und bedenklich ist § 832!

Beschleunigung dem Ideal eines servitutenfreien Grundeigenthums zugestrebt werden müßte. Diese Anschauung stimmt ja freilich mit der den ganzen Entwurf beherrschenden Grundauffassung überein. Sie ist aber durch und durch ungesund. Daß gewisse Grunddienstbarkeiten im Interesse der Landeskultur der Ablösung oder Aufhebung unterworfen sind und auch fernerhin unterworfen bleiben müssen, ist eine Sache für sich. Ob die Gesetzgebung hierin nicht weit genug oder vielleicht umgekehrt zu weit gegangen ist, brauchen wir hier nicht zu erörtern. Denn in diesem Punkte will ja der Entwurf dem Landesrecht volle Freiheit lassen. Zahlreiche ländliche und städtische Grunddienstbarkeiten aber sind zweifellos unentbehrliche und wohlthätige Korrekturen des Einzeleigenthums an Grund und Boden. Insbesondere ist der mittlere und kleine Grundbesitz auf die Ergänzung durch Gebrauchs- und Nutzungsrechte an fremdem Grundbesitz hingewiesen. Es handelt sich oft um scheinbar geringfügige Berechtigungen, welche das dienende Grundstück unbedeutend belasten, die Bewirthschaftung des herrschenden Grundstückes aber in ungleich höherem Maße fördern oder überhaupt erst möglich machen. Die Servituten begründen ein Gemeinschaftsverhältniß, das in den geeigneten Fällen hier wie überall die zersplitterten Kräfte durch angemessene Zusammenordnung zu steigern vermag. Der Werth zweier Grundstücke wird überaus häufig durch gegenseitige Dienstbarkeiten über die Summe der Werthe hinaus erhöht, die jedes dieser Grundstücke lastenfrei haben würde. Man braucht nur an Wege-, Trift- und Durchfahrtsgerechtigkeiten, an Wasserleitungsrechte, an die oft lange Zeit hindurch kaum zum Bewußtsein gebrachten städtischen Bau-, Licht- und Traufrechte zu denken. Will man dieses ganze geschichtlich gewordene Geäder von Erweiterungen und Einschränkungen der Eigenthumssouveränität dem Bedürfniß eines glatten Grundbuchsystemes zum Opfer bringen? Hierum aber handelt es sich in der That! Denn die Eintragung dieser unzähligen kleinen Berechtigungen würde undurchführbar sein, in den meisten Fällen unterbleiben, besten Falles erst nach unsäglichem Hader erfolgen können. Nun erwäge man gar das Schicksal der dinglichen Berechtigungen aller oder gewisser Gemeindemitglieder am Gemeinlande, der einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft für ihre sämmtlichen Mitglieder oder eine Klasse derselben zustehenden Servituten, der auf alle Grundstücke einer Feldmark erstreckten Gebrauchsrechte, der Raff- und Leseholzberechtigungen, der Berechtigungen zum Plaggenhieb, zum Sammeln von Laub und Streu, von Beeren und Pilzen u. s. w.! Soll hier überall das Eintragungsprinzip gelten, so bedeutet dies eine Art von

sozialer Revolution, die den wirthschaftlich Schwachen einer Fülle bisher friedlich besessener Hülfsmittel beraubt. Man hat in Preußen schon mit der Durchführung des Eintragungszwanges hinsichtlich der Reallasten bedenkliche Erfahrungen gemacht. Wenn die Motive auf die Schwierigkeit der Abgrenzung von Servituten und Reallasten hinweisen, so folgt doch hieraus nicht, daß nun auch die Grunddienstbarkeiten unangemessen behandelt werden müssen, sondern vielmehr umgekehrt, daß die mit einer nicht eintragungsbedürftigen Servitut verknüpften reallastartigen Verpflichtungen und etwa auch gewisse selbständige Reallasten gleichfalls vom Eintragungszwange zu entbinden sind. Ebenso müssen die vom Entwurf als „beschränkte persönliche Dienstbarkeiten" bezeichneten dinglichen Rechte insoweit, als sie den Inhalt einer nicht eintragungsbedürftigen Grunddienstbarkeit haben, einer solchen gleichgestellt werden. Es bedarf also freilich einer im einzelnen erwogenen und nicht ohne landwirthschaftlichen Beirath ausführbaren Grenzziehung zwischen eintragungsbedürftigen und nicht eintragungsbedürftigen dinglichen Rechten. Allein die Lebensverhältnisse dürfen doch nicht auf den Kopf gestellt werden, damit der Gesetzgeber solchen Schwierigkeiten entgehen und sein abstraktes Prinzip durch einen einfachen Satz verwirklichen könne!

Der Entwurf regelt weiter den Ersatz der Eintragungsbewilligung und ihrer Annahme durch ein Urtheil (§ 833); er stellt dem abstrakten dinglichen Vertrage einen gleich abstrakten und unwiderruflichen einseitigen Verzicht auf eingetragene Rechte zur Seite (§ 834); er schließt die Aufhebung eines begrenzten dinglichen Rechtes an einem Grundstück durch die Vereinigung desselben mit dem Eigenthum in derselben Person aus (§ 835); er erleichtert mit gewissen Kautelen die Löschung eines lebenslänglichen Rechtes im Falle des Todes des Berechtigten (§ 836); er zieht die Folgerungen aus dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§§ 837—839); er ordnet das Rangverhältniß zwischen mehreren dasselbe Grundstück belastenden Rechten nach dem Datum oder der Reihenfolge des Eintrags (§ 840), läßt unter Abschaffung der bisherigen Prioritätseinräumungen eine nachträgliche Vorzugseinräumung nur im Wege eines von dem Grundeigenthümer und sämmtlichen Zwischenberechtigten mitabgeschlossenen abstrakten dinglichen Vertrages und demnächstiger Eintragung zu (§ 841), gestattet aber dem Eigenthümer die Erwirkung eines Rangvorbehaltes für ein künftig einzutragendes Recht (§ 842); er gewährt einen Anspruch auf Berichtigung des Grundbuches, falls dasselbe mit der wirklichen Rechtslage in Widerspruch steht, und auf die hierzu erforderlichen Eintragungs-

bewilligungen, Löschungsbewilligungen und Löschungsanträge (§ 843); er regelt das Institut der „Vormerkungen", die er lediglich in der Gestalt eines auf gerichtliche Anordnung oder auf Bewilligung des Gegners einzutragenden Widerspruches behufs „Erhaltung des Rechtes auf Eintragung eines bestehenden Rechtes an dem Grundstücke oder auf Löschung eines aufgehobenen Rechtes" zuläßt (§ 844—845); er trifft Bestimmungen über Eintragungen und Löschungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 846); er entzieht endlich alle in eingetragenen oder vorgemerkten Rechten sich gründenden Ansprüche des Berechtigten oder seiner Erben, mit einziger Ausnahme der Ansprüche auf Schadenersatz und auf Rückstände wiederkehrender Leistungen, jeder Verjährung (§ 847).

Man kann dem Entwurfe das Zeugniß nicht versagen, daß er hier überall seinem formalistischen Grundprinzip treu bleibt. Mit den Anforderungen des materiellen Rechtes dagegen tritt er vielfach in Widerspruch. Das formale Recht, wie es sich auf der Basis des abstrakten dinglichen Rechtsgeschäftes und des Bucheintrages aufbaut, erscheint als Selbstzweck und wird bei Konflikten mit dem materiellen Recht ungebührlich bevorzugt.

So lassen die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Buches, welche übrigens an einer ganz besonders ungenießbaren Fassung leiden, zwar die Berufung auf den Inhalt des Buches an dem bösen Glauben des Erwerbers scheitern. Allein sie beseitigen die im preußischen Recht und in den meisten anderen Landesgesetzen anerkannte fernere Einschränkung des Prinzips, nach welcher der unentgeltliche Erwerb überhaupt nicht auf Grund des öffentlichen Glaubens der Bucheinträge geschützt wird (Motive S. 211—212). Der Entwurf geht nicht von dem Gesichtspunkt aus, daß die Buchseinrichtung an sich zum Schutze des materiellen Rechtes da ist und zu einem gegentheiligen Ergebniß nur insoweit führen darf, als der im Vertrauen auf das Buch handelnde redliche Dritte vor Schaden bewahrt werden muß. Er stellt vielmehr eine förmliche Fiktion der Richtigkeit und Vollständigkeit des Buchinhaltes an die Spitze und läßt dieselbe nur insoweit wegfallen, als die „Rechtsmoral" dies gebieterisch fordert. In Wahrheit liegt nicht der mindeste innere Grund vor, auf Kosten des wahren Berechtigten einen vom Nichtberechtigten zugewandten Gewinn zu schützen. Wohl aber ist die Unanfechtbarkeit des buchmäßigen unentgeltlichen Erwerbes unendlich gefährlicher für den wahren Berechtigten als die Anerkennung des entgeltlichen Erwerbes. Denn gegen den unrechtmäßig Eingetragenen, welcher das

Grundstück verschenkt hat, bleibt ja nicht einmal eine Bereicherungsklage möglich! Durch Schenkungen an nahe Angehörige oder Mittelspersonen kann also der scheinbar Berechtigte den wahren Berechtigten um sein ganzes Recht bringen. Die Motive wissen wieder nur von äußeren Rücksichten der Einfachheit und der Verkehrssicherheit und von den Schwierigkeiten einer glatten Unterscheidung zwischen entgeltlichem und unentgeltlichem Erwerbe zu erzählen. Die Anforderungen der Gerechtigkeit aber stehen höher als derartige Erwägungen[1])! Auch der zum Ersatz für das infolge unrichtigen Eintrags verlorene materielle Recht gewährte Bereicherungsanspruch gegen den unbefugten Veräußerer oder Leistungsempfänger ist insofern unzureichend normirt, als dabei zwischen gutem und bösem Glauben nicht unterschieden wird. Der bösgläubig Handelnde müßte ausdrücklich zu vollem Wertherſatz verpflichtet werden (vgl. Bähr a. a. O. S. 508).

Die Abschaffung der bisher üblichen Prioritätseinräumungen wird durch die Ausführungen der Motive (S. 230 ff.) kaum gerechtfertigt. Denn die hier angeführten Gründe erschöpfen sich in dem Nachweis, daß „vom Standpunkte des Entwurfes aus" eine allseitig befriedigende juristische Konstruktion der Rangabtretung nicht zu finden sei. Solchen doktrinären Schwierigkeiten braucht ein im Leben eingebürgertes Institut nicht zu weichen! Wenn es unseren Verkehrsanschauungen entspricht, daß ein Hypothekengläubiger kraft der Verfügungsgewalt über sein Recht ohne Mitwirkung des Eigenthümers und der Zwischenberechtigten einem nachstehenden Hypothekengläubiger seinen Platz in der Rangordnung einräumen kann, so muß hierfür auch eine juristische Konstruktion ermittelt werden. Ist dies mit dem „Standpunkt" des Entwurfes unvereinbar, so erweist sich eben dieser Standpunkt als zu eng.

Wenig glücklich gefaßt ist die Vorschrift über die Berichtigung des Grundbuchs. Sie müßte den Charakter der Berichtigungsklage als einer Klage aus dem Eigenthum oder dinglichen Recht, welche den Anspruch auf Beseitigung eines dem behaupteten materiellen Recht widersprechenden Eintrages in sich schließt, deutlicher hervortreten lassen. Daß ferner die Berichtigungsklage des wahren Eigenthümers solange, als derselbe das Grundstück besitzt, der Verjährung entzogen werden müßte, hat schon Bähr (a. a. O. S. 508) mit treffender Begründung dargethan. Die gegentheiligen Ausführungen der Motive (S. 310)

1) Ich kann hier lediglich den Ausführungen Bährs a. a. O. S. 506 bis 507 durchweg beistimmen.

bieten ein Muster der Kunst, mit welcher hier wie so oft Anforderungen der Gerechtigkeit und des praktischen Bedürfnisses durch doktrinäre Argumentationen zur Seite geschoben werden.

Bei der Ordnung des Rechtsinstitutes der *Vormerkung* triumphieren die abstrakten Prinzipien des Entwurfes in besonders auffälliger Weise über das materielle Recht. Statthaft bleiben soll allein die Eintragung eines Widerspruchs zur Erhaltung des Rechtes auf Eintragung eines schon *bestehenden* dinglichen Rechtes oder auf Löschung einer schon *aufgehobenen* dinglichen Last. Eine solche Vormerkung soll dann die wirkliche Rechtslage gegenüber widersprechenden Bucheinträgen dergestalt öffentlich machen, daß in entsprechendem Umfange die Berufung auf den öffentlichen Glauben der Bucheinträge wegfällt. Um die engen Grenzen, in denen hiernach die Eintragung von Vormerkungen zulässig bliebe, zu ermessen, muß man sich erinnern, daß alle rechtsgeschäftlich begründeten Rechte am Grundstück erst mit der Eintragung „entstehen" und somit vorher keine „bestehenden" dinglichen Rechte sind, denen durch Vormerkung die künftige Eintragung gesichert werden könnte. Das ganze Institut würde daher nur noch dem Zwecke dienen, in den Fällen, in denen eine Berichtigungsklage nach Maßgabe des § 843 angestellt werden kann, die Gefahren des unrichtigen Eintrags für den materiell Berechtigten oder Nichtverpflichteten schon vor der Erledigung des Prozesses zu beseitigen. Um so dringender muß nun zunächst mit *Bähr* (a. a. O. S. 509) gefordert werden, daß der Berichtigungskläger ohne Weiteres auf Grund der Klageerhebung die Eintragung einer Vormerkung verlangen könne und nicht, wie der Entwurf will, auch im Falle der Rechtshängigkeit seines Anspruchs denselben noch erst besonders glaubhaft zu machen habe. Vor allem aber bedarf es der Beibehaltung der in Preußen und den meisten anderen deutschen Staaten bisher zulässigen Vormerkungen, welche auch einen bloß obligationenrechtlichen Anspruch auf Erwerb eines dinglichen Rechtes, wie namentlich ein Recht auf Auflassung oder Hypothekenbestellung, oder einen gleichartigen Anspruch auf Wegschaffung einer dinglichen Last mit Wirkung gegen Dritte vorläufig zu sichern bestimmt sind. Der Entwurf will ausweislich der Motive (S. 240 ff.) alle derartigen Vormerkungen der Reinheit des Systemes zum Opfer bringen. Mit ihrer Zulassung würde er ja gegen den „großen Grundsatz" der völligen Auseinanderreißung des zu Grunde liegenden materiellen Rechtsgeschäftes und des abstrakten dinglichen Vertrages verstoßen, den unantastbaren Satz, daß Obligationen für Dritte nicht vorhanden sind, verletzen und eine Art von „Titel" oder „Recht zur Sache" schaffen.

Er würde sogar das Immobilienrecht anders als das Mobilienrecht behandeln, indem er den zufälligen Umstand, daß die Existenz eines Grundbuchs eine solche „Anomalie" ermöglicht, in ungebührlicher Weise ausnützte! Sollte man aber nicht umgekehrt meinen, der Gesetzgeber müsse die ihm durch das Grundbuchwesen gebotene Gelegenheit freudig ergreifen, um wenigstens im Immobilienrecht wohlbegründeten materiellen Rechtsansprüchen die Möglichkeit eines allseitig gesicherten Bestandes zu verschaffen? Und um wohlbegründete materielle Rechtsansprüche handelt es sich ja doch! Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum derjenige, welcher ein Recht auf Eintragung erworben hat, durch die Säumigkeit oder Böswilligkeit des die Eintragsbewilligung verweigernden oder verzögernden Gegners um sein Recht gebracht werden können soll. Und noch weniger läßt sich ein durchschlagender Grund dafür entdecken, daß selbst im Falle des Einverständnisses beider Theile ein Recht auf Auflassung oder Pfandbestellung nicht vorgemerkt werden darf. Die Motive trösten lediglich mit dem Hinweis auf allerlei andere Sicherungsmittel, durch welche wenigstens in manchen Fällen der geriebene Geschäftsmann seinen Anspruch oder doch sein etwaiges Recht auf Entschädigung einigermaßen schützen könne. Wer es versäumt, von vornherein die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wird hier wie immer damit abgefertigt, daß er den Schaden sich selbst zuzuschreiben habe.

Schließlich können wir uns auch mit dem Ausschluß der Verjährung aller Ansprüche aus eingetragenen oder vorgemerkten Rechten nicht einverstanden erklären. Bucheinträge können sehr lange Zeit hindurch bestehen, ohne irgend eine andere praktische Wirksamkeit zu entfalten, als daß sie auf dem Papiere stehen. Sollen dann die in ihnen formalisirten Ansprüche, welche die ganze Verjährungszeit hindurch geschlummert hatten und längst vergessen waren, in alle Ewigkeit wieder aufgenommen werden können? Soll jede Klage auf Löschung an dem einfachen Widerspruch scheitern? Am bedenklichsten ist die Abschaffung der Erlöschung von Servituten durch Nichtgebrauch. Man mag für eingetragene Dienstbarkeiten eine längere Frist setzen. Irgend einmal aber müssen auch eingetragene dingliche Rechte ihr Ende finden, wenn sie nicht ausgeübt werden. Die Rechte sind da, um gebraucht zu werden, und verlieren schließlich durch Nichtgebrauch ihre Daseinsberechtigung. Doch hängt die Frage nach dem Ausschluß jeder erlöschenden Verjährung gegen das Grundbuch eng mit der weiteren Frage zusammen, ob es eine Ersitzung gegen das Grundbuch geben soll. Der Entwurf tilgt auch jede derartige Ersitzung aus und streicht damit überhaupt die Er-

sitzung im Gebiete des Immobiliarsachenrechtes. Wir werden später noch davon zu sprechen haben, wie wenig auch in dieser Hinsicht sein Radikalismus mit den Lebensbedürfnissen harmonirt.

Im vierten Abschnitt des Sachenrechts behandelt der Entwurf das „Eigenthum" und zwar zunächst im ersten Titel „Inhalt und Begrenzung des Eigenthums".

Vom Eigenthumsbegriff des Entwurfes haben wir schon mehrfach gesprochen. Wir haben einerseits gesehen, daß ein Eigenthum schlechthin nur an einzelnen Sachkörpern anerkannt, das Sacheigenthum aber vielfach mit der Sache selbst identifizirt und darum als ein von allen anderen Rechten spezifisch verschiedenes Recht aufgefaßt wird (oben Bd. XII S. 872 und 875; vgl. auch Motive S. 540). Andererseits haben wir darauf hingewiesen, wie der Inhalt des Eigenthums in einer ausschließlichen und absoluten, nur kraft positiver Ausnahmen durch äußere Schranken eingeengten Willkürherrschaft über die Sache gefunden wird und welchen schroffen Ausdruck diese Vorstellungsweise in § 848 empfängt (Bd. XII S. 1199.) Auch sprachen wir bereits von der ebenso absurden wie gefährlichen Erstreckung dieses Eigenthumsbegriffes auf Grund und Boden und bekämpften den in § 849 aufgestellten tollkühnen Satz, welcher unseren Planeten bis in sein Zentrum und mit ihm zusammen sogar den ihn umgebenden Weltenraum unter die einzelnen Grundeigenthümer zu ausschließlicher und willkürlicher Herrschaft vertheilt[1]) (ebenda S. 1198). Der Geist, den alle diese Festsetzungen des Entwurfes athmen, ist der Geist des starrsten Romanismus. Die Motive belehren uns, welche Entfaltung der darin schlummernden Gedanken von einer im Geiste der Rechtsordnung arbeitenden Zukunftsjurisprudenz erwartet wird. Weit abgewiesen wird die im preußischen Landrecht (I 8 §§ 27—28, I 22 § 3) zum Durchbruch gelangte deutschrechtliche Anschauung, daß das Privateigenthum schon seinem Begriff nach eine immanente Schranke hat (Motive S. 257). Lassen sich Beschränkungen nicht vermeiden, so muß mindestens „die Vermuthung für Unbeschränktheit" ein unantastbares Wesensmerkmal des Eigenthums bleiben. Alle Eigenthumsbeschränkungen sind daher nur als besonders begründete Ausnahmen von der Regel denkbar und werden als solche stets im Sinne von Singularitäten beurtheilt werden müssen. Es gilt aber auch, sie auf ein möglichst geringes Maß zu reduziren. Insbesondere ist jede Schwächung des Eigenthums durch umfassende dingliche Rechte, obwohl

1) Scharf erklärt sich gegen den § 849 auch ein Artikel der Kreuzzeitung Jahrg. 1888 Nr. 273. Ebenso verwirft ihn Bähr a. a. O. S. 510.

sie den „Begriff" des Eigenthums unversehrt läßt, doch ein thatsächliches „Mißverhältniß", dem das Gesetz „thunlichst vorzubeugen" berufen ist. Darum hat der Entwurf alle „vererblichen veräußerlichen Nutzungsrechte" verworfen und „begrenzte Rechte an Sachen nur zu einem beschränkten Zweck, auf begrenzte Dauer oder unter Beschränkung des Rechtsinhaltes" zugelassen (Motive S. 262). Wissenschaftlich unmöglich ist das „getheilte Eigenthum", dessen Verwirklichung durch die deutsche Rechtsgeschichte und die Gesetzbücher nur ein ungeheuerlicher logischer Schnitzer war. Der römische Eigenthumsbegriff ist nicht etwa bloß als ein auch für uns geeignetes geschichtliches Gebilde, sondern als ein unentrinnbares Gebot der Rechtslogik aufgenommen. Was aus den bestehenden Verhältnissen von Ober- und Nutzeigenthum werden soll, nachdem sie offiziell in das Reich des Undenkbaren verwiesen sind, werden „die Uebergangsbestimmungen des Einführungsgesetzes" ergeben. Daß mit dem Eigenthumsbegriff des Entwurfes auch ein gemeinschaftliches Eigenthum nur in der Gestalt des römischen Miteigenthums vereinbar ist, während deutschrechtliche Eigenthumsgemeinschaften höchstens als „anomale" Abarten des eigentlich allein wissenschaftlich möglichen römischen Typus ein prekäres Dasein führen können, versteht sich von selbst. Am wenigsten verträgt sich mit diesem Gedankensystem auch nur der leiseste Anklang an die in unserem Volksbewußtsein unaustilgbare, von der Erinnerung an den Ursprung des Grundeigenthums getragene und alle künstlichen Dämme immer wieder durchbrechende Anschauung, daß die Erde trotz der Bodenaufstheilung niemals völlig aufgehört hat, Gemeingut zu sein, und daß daher alles Sonderrecht an Grund und Boden nur innerhalb der durch das vorbehaltene Recht der Allgemeinheit gezogenen Schranken bestehen kann. Selbst an Wald und Wasser wird eine mit dem „Geiste" des Gesetzbuches erfüllte und von den Motiven gegängelte Jurisprudenz, sobald nur überhaupt daran „Eigenthum" begründet ist, eine prinzipiell exklusive und absolute Sonderherrschaft anzunehmen haben. Unter diesen Umständen aber wird auch das vom Gesetzbuch unberührte Reichs- und Landesrecht mit seinen mannigfachen Berichtigungen der gemeinrechtlichen Eigenthumsordnung auf eine unbefangene Würdigung seitens der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis nicht hoffen dürfen. Fährt sich die Jurisprudenz erst einmal in den ihr von den Motiven gewiesenen Gedankenbahnen fest, so wird sie alle solche besonderen Rechtsbildungen nur als störende Singularitäten behandeln, die vielleicht auf ihre Duldung, niemals aber auf ihre Sympathie rechnen können.

Nur die im Nachbarrecht wurzelnden Grundeigenthumsbeschrän-

tungen wird auch die zukünftige Privatrechtsjurisprudenz mit etwas günstigeren Augen ansehen dürfen, da sie der Entwurf in sein eignes System aufnehmen will. Ein Hauptvorzug der vorgeschlagenen gemeinrechtlichen Ordnung des Nachbarrechts besteht darin, daß hier der Entwurf unter Preisgabe seiner sonstigen Maxime eine organische Verbindung von Reichsrecht und Landesrecht anstrebt. Er stellt nur ein Mindestmaß nachbarrechtlicher Eigenthumsbeschränkungen auf, während er den Landesgesetzen die Anerkennung anderer oder weitergehender Beschränkungen vorbehält (§ 866). Durch das Landesrecht können also z. B. das Hammerschlags- und Leiterrecht, das Umwende-, Pflug- oder Tretrecht und das Schaufelschlagsrecht (Motive S. 261), das in den Motiven auffälliger Weise ganz übergangene Licht- und Fensterrecht, ja das dem Grundsatz der Chikanefreiheit widersprechende Verbot des Neidbaues aufrecht erhalten werden. Ebenso können Partikularrechte die Pflicht zur Duldung von Immissionen, zur Ertragung von Ueberbauten, zur Gewährung eines Nothwegs u. s. w. über die vom Entwurf gezogenen Grenzen hinaus erweitern. Auch wird nicht nur bezüglich der Abmarkung (§ 851 Abs. 3) ergänzendes, sondern sogar hinsichtlich der Duldung des Wasserabflusses (§ 856 Abs. 2) abänderndes Landesrecht vorbehalten, so daß hier einmal die sonst ängstlich vermiedene Aufstellung einer bloß subsidiären gemeinrechtlichen Regel erfolgt. Dabei kann überall, soweit die Zuständigkeit des Landesrechtes sich erstreckt, durch eine landesgesetzliche Verweisung auch die Kraft des Gewohnheitsrechtes gerettet werden. Zweimal (in § 850 und § 851 Abs. 3) hätte sogar der Entwurf selbst sich beinahe verleiten lassen, dem Gewohnheitsrecht in der Gestalt des Ortsgebrauches ein Plätzchen einzuräumen. Doch ist er dieser Gefahr glücklich entgangen, indem er nur von „Ortsüblichkeit" spricht und hiermit nach der Erläuterung der Motive lediglich „dasjenige, was bisher gewöhnlich geschehen ist, zur thatsächlichen Grundlage für die Abstraktion einer Regel macht, aus welcher sich ergiebt, was geschehen soll".

Das größte Zugeständniß im Sinne einer Einschränkung des Grundeigenthums durch die Gemeinschaftsidee enthält die über die nachbarlichen Verhältnisse hinausreichende Vorschrift des § 850, nach welcher die nicht durch unmittelbare Zuleitung erfolgende Immission von Imponderabilien („von Gasen, Dämpfen, Rauch, Ruß, Gerüchen, Wärme, Erschütterungen und dergleichen", also z. B. auch von Geräusch oder Licht) insoweit erlaubt ist, als die Einwirkung auf das fremde Grundstück entweder die regelmäßige Benutzung desselben nicht erheblich beeinträchtigt oder die Grenzen der Ortsüblichkeit nicht über-

schreitet. Man wird annehmen müssen, daß mit der Verweisung auf das Ortsübliche zugleich eine Rücksichtnahme auf lokale Verschiedenheiten innerhalb derselben Ortschaft und auf den von der Vergangenheit überkommenen Besitzstand angeordnet ist. Offenbar können die Grundeigenthümer in einer Geschäftsgegend Einwirkungen nicht verbieten, die vielleicht in einer Villenvorstadt nicht geduldet zu werden brauchen. Und ebenso macht es zweifellos einen großen Unterschied, ob ein die Umwohner belästigender Gewerbebetrieb seit alter Zeit an einer bestimmten Stelle etablirt ist oder neu begonnen wird. Mit Zuhülfenahme dieser Gesichtspunkte dürfte die in § 850 aufgestellte Regel ausreichen, um sowohl die unentbehrliche Gemeinschaft des Luftraumes als auch das wohlbegründete Sonderrecht des Eigenthümers hinsichtlich der mittelbaren Fernwirkungen der menschlichen Lebensthätigkeit zu sichern[1]). Doch bleibt die hermetische Abschließung des Eigenthums am Luftraum gegen jede unmittelbare Einwirkung unerträglich.

Weitere Bestimmungen betreffen das Grenzrecht. Sie regeln die Abmarkung (§ 851) und die Grenzberichtigung (§ 852), erklären die Ansprüche auf Setzung oder Wiederherstellung fester Grenzzeichen und auf Ermittlung einer Grenze im Falle der Grenzverwirrung für unverjährbar (§ 853) und ordnen die Rechtsverhältnisse an einer zum Vortheil beider Grundstücke dienenden Grenzeinrichtung (§ 854) und an einem auf der Grenze stehenden Baum (§ 855). Im Gegensatz zu allen bisherigen Gesetzbüchern verwirft der Entwurf schlechthin den Gedanken einer Grenzgemeinschaft (Motive S. 268, 272, 274, 277 ff.). Er geht vielmehr davon aus, daß stets eine objektiv sichere und nur vielleicht subjektiv ungewisse Grenzlinie vorhanden ist, welche die Grundstücke mit mathematischer Schärfe trennt und zugleich alle Grenzeinrichtungen und sonstigen Grundstücksbestandtheile durchschneidet, mithin für ein mittleres gemeinschaftliches „drittes Grundstück" keinen Raum läßt. Hierdurch wird er zu einer sehr künstlichen Konstruktion einfacher Verhältnisse und zu einer wenig durchsichtigen Fassung seiner Vorschriften genöthigt. Im Falle der Grenzverwirrung soll, wenn weder die wirkliche Grenze noch ein der Entscheidung eventuell zu

1) Der Entwurf schweigt darüber, ob und inwieweit derjenige, welcher ein Grundstück nur kraft eines dinglichen oder persönlichen Rechtes innehat, insbesondere aber der Miether einer Wohnung gleichfalls gewisse Immissionen dulden muß und andere selbständig verbieten kann. Es scheint, als könne er durch die Besitzstörungsklage des § 820 sich gegen Immissionen (also z. B. auch von Geräuschen) schützen, müsse aber hierbei die Berufung des Gegners auf § 850 gelten lassen. Die praktisch wichtige Frage sollte ausdrücklich entschieden werden.

Grunde zu legender Besitzstand erwiesen werden kann, nicht etwa das streitige Stück getheilt, sondern „als die richtige Grenze diejenige Linie angesehen werden, durch welche jedem der betheiligten Grundstücke ein gleiches Stück des streitigen Flächenabschnittes zugetheilt wird". Gemeinschaftliche Raine, Mauern, Gräben, Zäune u. s. w. giebt es nicht: allein es besteht eine Vermuthung dafür, daß die dem Eigenthum nach körperlich getheilte Anlage „in Ansehung der Benutzung zu beiden Grundstücken gehöre", und diese mit einer gleichtheiligen Lastengemeinschaft verbundene Benutzungsgemeinschaft wird unter Hinzufügung einiger besonderer Regeln den „Vorschriften über die Gemeinschaft" unterstellt. Ein Grenzbaum gehört jedem Nachbarn bis zu der über der Grenzlinie konstruirten Schnittfläche: unabhängig aber von der Größe dieser Realtheile gebühren die Früchte den Nachbarn gemeinschaftlich zu gleichen Theilen, und auch der Baum selbst wird nach der Trennung vom Boden ein Miteigenthum zu ideellen Hälften, sofern nicht ein Nachbar dadurch Alleineigenthum erwirbt, daß der andere auf sein Miteigenthum Verzicht leistet, — ein Verzicht, durch welchen derselbe für den Fall, daß der Nachbar den jedem Nachbar eingeräumten „Anspruch auf Beseitigung des Baumes" geltend macht, die ihm sonst zur Last fallende Hälfte der Beseitigungskosten von sich abwälzen kann. Welche verwickelten Rechtsverhältnisse werden hier geschaffen! Der Entwurf aber hat wenigstens die Genugthuung, seine gemeinschaftsfeindliche Tendenz bis in das Kleinste hinein mit doktrinärer Gewissenhaftigkeit durchzuführen!

Mit Vorbehalt abweichender Landesrechte wird in Anlehnung an das römische Recht der Grundeigenthümer verpflichtet, den *natürlichen Wasserabfluß* von einem anderen Grundstück zu dulden (§ 856). Gegenüber der partikulären Vorfluthgesetzgebung hat diese Vorschrift nur geringe Bedeutung.

Wohlthätige Bestimmungen bringt der Entwurf zum Schutze von Gebäuden, bei deren Errichtung ein *Grenzüberbau* stattgefunden hat. Der Grundeigenthümer wird verpflichtet, den Bestand eines solchen Gebäudes zu dulden, falls er nicht vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung widersprochen hat; er wird hierfür durch eine subjektiv und objektiv dingliche, der Eintragung entzogene, unablösliche und unverjährbare, sonderbarer Weise auch unverzichtbare, im übrigen nach Analogie der Reallasten zu behandelnde Rente entschädigt (§§ 857—858). Die gleiche Duldungspflicht gegen Entschädigung in Rente wird im Falle der Beeinträchtigung eines Dienstbarkeits- oder Erbbaurechtes durch Grenzüberbau auferlegt (§ 860). Wie die Motive

(S. 287) ergeben, soll mit Hülfe des § 785 hier der Satz „superficies solo cedit" durchbrochen und somit dem Grundeigenthümer zwar das Eigenthum an der Bodenfläche gewahrt, das Eigenthum am Ueberbau aber dem Gebäudeeigenthümer zugeschrieben werden. Doch kann der Grundeigenthümer stets das Ende dieser Spaltung durch Abtretung der bebauten Fläche gegen Ersatz des Werthes, den sie zur Zeit der Grenzüberschreitung hatte, zwangsweise herbeiführen (§ 859). Bedauerlich ist nur, daß nicht bloß Vorsatz, sondern jede Fahrlässigkeit bei der Grenzüberschreitung die Duldungspflicht des Eigenthümers ausschließen und den Bauenden sogar die Beweislast hinsichtlich der Abwesenheit eines Verschuldens treffen soll. Hierdurch wird diesen Bestimmungen, die doch vor Allem auch auf die Erhaltung einmal hergestellter wirthschaftlicher Güter abzielen, ein Theil ihres Werthes geraubt (vgl. auch Bähr a. a. O. S. 510).

Durch die §§ 861—862 wird das deutsche Ueberhangs- und Ueberfallsrecht zu gemeinem Recht erhoben. Jedoch in unvolksthümlicher und verstümmelter Gestalt! Insbesondere soll das Ueberhangsrecht erst ausgeübt werden dürfen, nachdem der Baum- oder Straucheigenthümer einer Aufforderung, „das Herüberragende" von seinem Grundstück aus zu beseitigen, binnen drei Tagen nicht nachgekommen ist. Und das „Ueberfallsrecht" wird durch die Fiktion ersetzt, als seien die auf das Nachbargrundstück gefallenen Früchte „vom Boden getrennte Früchte des letzteren". Die Motive erinnern sich an keiner Stelle des deutschrechtlichen Ursprunges dieser Institute, während sie die bei uns niemals lebendig gewordenen römischen Sätze gewissenhaft registriren. Dafür beschenken sie uns beim Ueberhangsrecht mit subtilen Betrachtungen über die dem Entwurf zu Grunde liegenden juristischen Gedanken: das „Hinüberwachsen von Zweigen und Wurzeln" sei zwar an sich „nur eine indirekte Immission", immerhin aber sei „das Haben derartiger Projektionen eine Beeinträchtigung des nachbarlichen Eigenthums"; daraus ergebe sich eine „actio negatoria" auf Beseitigung der Projektionen; dagegen müsse, weil „das Herüberragen nicht ein Akt verbotener Eigenmacht ist", ein Selbsthülferecht durch positive Satzung geschaffen werden.

In § 863 wird das Recht des Nothweges im Sinne einer gesetzlichen Eigenthumsbeschränkung, welche alle umliegenden Grundstücke in der durch richterliches Ermessen festzustellenden Richtung und Ausdehnung gegen eine Entschädigung durch Geldrente belastet, anerkannt und geregelt. Die Motive wissen auch hier zwar von den unvollkommenen Sätzen des römischen Rechts, nicht aber vom deutschen

Rechte zu erzählen. Und sie ergehen sich auch hier in längeren Ausführungen über die juristische Konstruktion des Verhältnisses, schweigen jedoch über die geschichtlichen und wirthschaftlichen Gründe unseres Nothwegerechts und versäumen es durchaus, die dem preußischen, französischen und österreichischen Gesetzbuch gegenüber beliebten Einengungen des Institutes zu rechtfertigen. Nach dem Entwurf soll zunächst das Recht auf den Nothweg nur eintreten, wenn „einem Grundstück die zu seiner bisherigen ordnungsmäßigen Benutzung nothwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlt". Hiernach bleibt ein bisher wüst liegendes oder unvollkommen benutztes Grundstück, wenn es keinen freien Zugang hat, in alle Ewigkeit der Kultur verschlossen. Auch kann niemals die Einräumung eines Nothweges verlangt werden, sobald nur irgend ein Zugang offen steht, mag auch derselbe noch so beschwerlich und die dem Nachbargrundstück zugemuthete Last noch so geringfügig sein. Schlimmer noch ist es, daß nach dem Entwurf jedes Nothwegerecht dadurch bedingt sein soll, daß nicht „der Nothstand von dem Eigenthümer oder dessen Rechtsvorgänger (!) vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist". Hat also z. B. der Erwerber einer von anderen Parzellen umschlossenen Parzelle bei einer Hofzerstückelung „unbedachter Weise" sich kein Wegerecht bestellen lassen, so kann in alle Zukunft dieses Stück Land, falls die Nachbarn es so wollen, von seinem Eigenthümer nicht betreten werden (Motive S. 291)! Die Motive rechtfertigen das Erforderniß des Mangels eines Verschuldens mit der Analogie der Grenzüberbaue. Abgesehen davon, daß diese Analogie so unpassend wie möglich ist, haben wir schon hinsichtlich der Grenzüberschreitungen die Abhängigmachung des Schutzes bestehender Gebäude von der Abwesenheit jedes bei ihrer Errichtung begangenen Verschuldens bekämpft. Hier aber verfehlt sich der Entwurf um vieles schwerer gegen den Geist des von ihm aufgenommenen deutschen Rechtsinstitutes. Ihm dämmert nicht die leiseste Ahnung davon auf, daß unser Nothwegerecht nicht bloß zum Schutze individueller Interessen, sondern um des allgemeinen Kulturzweckes willen vorhanden ist. In solchen scheinbar geringfügigen Dingen offenbart sich mit besonderer Deutlichkeit der von uns diesem ganzen Gesetzeswerk vorgeworfene engherzig individualistische, unwirthschaftliche, antisoziale Geist. Und hier kann der Entwurf sich nicht einmal auf den Vorgang irgend einer anderen Gesetzgebung berufen: ihm ganz allein gebührt die Ehre der Erfindung dieses neuen Deliktes „verschuldeter Zugangsnoth", bei welchem der Fluch der bösen That sich auf die spätesten Enkel unentrinnbar vererbt!

Das in § 864 ausgesprochene Verbot von Anlagen, „deren Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur Folge hat", kann ohne Konkretisirung durch Landes- und Ortsrecht und namentlich ohne Bestimmung fester Abstände für gewisse Anlagen nicht segensreich wirken, sondern nur unsäglichen Hader hervorrufen. Uebrigens hätte die von so vielen neueren Partikularrechten aufgenommene Vorschrift des Sachsenspiegels II Art. 51 § 1 sich recht gut zur mindestens subsidiären gemeinrechtlichen Regel geeignet. Stünde sie im Corpus juris, so hätte sie wohl Eingang in das neue gemeine Recht gefunden. — Zweckmäßig ist die in § 865 getroffene Bestimmung über unzulässige Vertiefungen des Erdbodens.

Im Anschluß an das Nachbarrecht gewährt der § 867 dem Eigenthümer oder bisherigen Inhaber einer beweglichen Sache, die sich auf einem fremden Grundstück befindet, ein Zutrittsrecht behufs Aufsuchung, Erlangung und Fortschaffung der Sache, legt ihm aber nicht bloß eine Entschädigungspflicht, sondern auch, falls ein Schade zu besorgen ist, die Verbindlichkeit vorheriger Sicherheitsleistung auf. Die letztgedachte Einschränkung kann in ihrer unbedingten Fassung das Zutrittsrecht oft illusorisch machen.

Der zweite Titel normirt den „Erwerb des Eigenthums an Grundstücken", soweit derselbe erst durch Eintragung in das Grundbuch vollendet wird. Ohne Eintragung erfolgt, wie dies durchaus zu billigen ist, der Grundeigenthumserwerb durch Erbgang und durch Eintritt der ehelichen Gütergemeinschaft. Ungeregelt bleibt der Erwerb des Eigenthums an herrenlosen Grundstücken, an neu gebildeten Inseln und Anschwemmungen, an den im Wege der Zwangsversteigerung erstandenen Grundstücken, sowie der Erwerb im Enteignungsverfahren, durch agrarrechtliche Zutheilungen, kraft bergrechtlicher Vorschriften oder auf Grund etwaiger unmittelbarer gesetzlicher Uebertragungen (Motive S. 300—305). Gänzlich abgeschafft wird die Ersitzung von Grundeigenthum (Motive S. 306—312). Es soll nicht bloß weder eine Ersitzung auf Grund eines langjährigen Bucheintrages noch eine Ersitzung gegenüber einem Bucheintrage, sondern auch keine Ersitzung an ungebuchten Grundstücken geben. Hier wie so oft schießt der Entwurf in seinem formalistischen Radikalismus über das Ziel hinaus. Die Motive selbst müssen zugeben, daß der Ausschluß sowohl der Konvaleszenz als auch der Entkräftung unrichtiger Bucheinträge durch Zeitablauf zu der Verewigung eines Zwiespalts zwischen Bucheigenthum und wahrem Eigenthum führen kann. Sie versichern aber, daß die Prinzipien des Entwurfes eine Abhülfe hier-

gegen unmöglich machen. Daß ungebuchte Grundstücke vorkommen können, geben sie zu, finden sich aber mit der Bemerkung ab: „das bürgerliche Gesetzbuch kann nur mit gebuchten Grundstücken rechnen". Nun wird jedoch die vollkommenste Grundbucheinrichtung in Verbindung mit den genauesten Flurkarten niemals verhindern können, daß die Wirklichkeit und ihr papiernes Abbild sich nicht decken. Es werden Buchungen vergessen oder mangelhaft vollzogen werden, die kartenmäßigen Grenzen sich verschieben, einzelne Bodenstücke nicht mit Sicherheit in den amtlichen Beschreibungen aufzufinden sein. Welche andere Eigenthumsgrundlage soll da ergänzend aushelfen, wenn es nicht die Ersitzung ist? Das Gesetzbuch muß doch auf eine lange Lebensdauer rechnen. Um so weniger darf es den ununterbrochenen Bestand einer absoluten Vollkommenheit menschlicher Einrichtungen voraussetzen [1]).

Im Falle der „Uebertragung durch Rechtsgeschäft" soll, wie schon erwähnt ist, der Eigenthumsübergang sich durch den hier als „Auflassung" gestalteten abstrakten dinglichen Vertrag und die nachfolgende Eintragung vollziehen. Die Form der Auflassung entspricht der des geltenden preußischen Rechts (§ 868). Von einer Zwischeneintragung des Erben (nicht bloß, wie nach preußischem Recht, der Miterben) wird abgesehen (§ 869). Auflassungen unter Beifügung einer aufschiebenden Bedingung oder eines Anfangstermines werden für unwirksam erklärt (§ 870). Aus der Auflassung unter Beifügung einer auflösenden Bedingung oder eines Endtermins soll ein in das Grundbuch einzutragendes dingliches Rückfallsrecht entstehen, kraft dessen mit dem Eintritt der Bedingung oder des Endtermines das Eigenthum ohne weiteres und frei von den inzwischen begründeten Rechten Dritter auf den Rückfallsberechtigten übergeht (§ 871). Dieses Rückfallsrecht kann jedoch weder veräußert noch belastet werden (§ 871 Abs. 3).

Abgesehen von dem Eigenthumserwerbe durch Eintragung auf Grund einer Auflassung regelt der Entwurf noch den Eigenthumserwerb durch Eintragung auf Grund zweier einseitiger Erwerbstitel, die er als „Zueignung" und „Aufgebot" bezeichnet. Unter „Zueignung" versteht er den Eigenthumserwerb an derelinquirten Grundstücken [2]). Die Frage, wer zu solcher Zueignung befugt ist,

1) Vgl. Bähr a. a. O. S. 510—511.

2) Ueber den sonderbaren Gebrauch des Wortes „Zueignung" seitens des Entwurfes vgl. Better a. a. O. S. 60.

überläßt er den Landesgesetzen. Dagegen bestimmt er, daß der Eigenthumsverlust im Falle der Dereliktion erst mit der Eintragung einer vor dem Grundbuchamt abgegebenen Verzichtserklärung eintritt, der Eigenthumserwerb erst mit der Eintragung der Zueignungserklärung vollzogen wird. Für die Zwischenzeit ist auf Antrag desjenigen, welcher ein Recht am Grundstücke gerichtlich geltend machen will, zur „Wahrnehmung der aus dem Eigenthum sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen" ein „Vertreter" zu bestellen (§ 872). Der interessanten Zukunftskontroverse, wen denn eigentlich dieser „Vertreter" vertritt, wollen wir nicht vorgreifen; die Motive (S. 327) eröffnen vorläufig die Aussicht auf vier verschiedene Ansichten: Vertretung des ehemaligen Eigenthümers, des künftigen Eigenthümers, der Gesammtheit der übrigen Realinteressenten, des Grundstücks! Wohl aber können wir einen Zweifel an der Zweckmäßigkeit dieser formalistischen Durchführung des Eintragungsprinzips bei einem dafür so wenig geeigneten Vorgange nicht unterdrücken. Was soll denn nun aus einem thatsächlich aufgegebenen und längst verlassenen Grundstück werden, wenn der eingetragene Eigenthümer zu einer Erklärung vor dem Grundbuchamte nicht zu bewegen oder vielleicht überhaupt nicht auffindbar ist? Derartige Fälle aber werden sicherlich die Mehrzahl bilden: wer ein Grundstück derelinquirt, pflegt nicht eine besondere Neigung zu empfinden, sich noch mit Erklärungen vor dem Grundbuchamte zu befassen. Offenbar kann nun Niemand rechtmäßig okkupiren. Ebensowenig aber ist Jemand da, der die Besitznahme durch einen beliebigen Okkupanten hindern könnte. Insbesondere ist hierzu der kraft Landesrechtes „Zueignungsberechtigte", d. h. also regelmäßig der Staat, in keiner Weise befugt. Praktisch gilt somit das römische Recht der freien Okkupation. Allein der Okkupant wird nicht Eigenthümer und kann auch niemals Eigenthum ersitzen. Die einzige Möglichkeit, Besitz und Eigenthum wieder zu vereinigen, bietet das gleich zu erwähnende „Aufgebot", welches aber erst dreißig Jahre nach dem Tode des als Eigenthümer eingetragenen Derelinquenten zulässig ist! Der in § 872 unternommene Versuch, Vorschriften über den Eigenthumserwerb aufzustellen, welche in gleicher Weise für das römische System der Okkupationsfreiheit an herrenlosem Lande und für das dem deutschen Recht entstammende und fast überall in Deutschland durchgeführte System der Behandlung des herrenlosen Landes als öffentliches Gut passen, ist eben von Hause aus verfehlt. Hätte der Entwurf seine Vorliebe für jeden römischen Satz und seine Scheu vor jeder vermeintlichen Berührung des öffentlichen Rechtes zu überwinden vermocht, so würde

er das für uns allein brauchbare Prinzip des Heimfalles verlassener Grundstücke an den Staat zu gemeinem Recht erhoben haben. Er hätte immerhin abweichendes Landesrecht (z. B. zu Gunsten des Anfalles an die Gemeinde oder auch des schlesischen Auenrechtes) vorbehalten können. Dann aber konnte er ohne Gefahr den Eigenthumsverlust an die thatsächlich vollzogene Dereliktion knüpfen und den Eigenthumserwerb (nach dem Vorbilde des französischen Rechts) durch einen von Rechts wegen wirksamen Anfall sich vollziehen lassen, womit zugleich das eigenthumslose Zwischenstadium vermieden worden wäre. — Durch „Aufgebot" kann nach § 873 derjenige, welcher dreißig Jahre seit dem Tode des eingetragenen Eigenthümers ein Grundstück besitzt, sich auf Grund eines gegen den bisherigen Eigenthümer erlassenen Ausschlußurtheiles und einer demnächstigen Eintragung das Eigenthum verschaffen. Die Motive erblicken in dieser Vorschrift einen gewissen Ersatz für die abgelehnte Ersitzung (S. 329). Deshalb sollen auch auf die Berechnung des dreißigjährigen Besitzes die Regeln der Mobiliarersitzung analoge Anwendung finden. Daß dieser Ersatz unzureichend ist, liegt auf der Hand. Ueberdies ist schon von Bähr (a. a. O. S. 511) mit Recht hervorgehoben, daß einerseits das Aufgebot nur zugelassen werden dürfte, wenn die Erben des eingetragenen Eigenthümers der Person oder dem Aufenthaltsort nach unbekannt sind, andererseits statt des dreißigjährigen Besitzes ein zehnjähriger Besitz für ausreichend erklärt werden müßte.

Im dritten Titel wird der „Erwerb des Eigenthumes an beweglichen Sachen" geregelt.

Die „Uebertragung durch Rechtsgeschäft" erfordert bei beweglichen wie unbeweglichen Sachen einen abstrakten dinglichen Vertrag, „welcher die Willenserklärung der Vertragschließenden enthält, daß das Eigenthum auf den Erwerber übergehen soll". Dieser Vertrag ist im Gegensatze zur Auflassung an sich formlos, bedarf jedoch zu seiner Wirksamkeit einer ihn versinnlichenden „Uebergabe", die indeß durch „Einräumung der Inhabung und Ergreifung des Besitzes" ersetzt werden kann (vgl. oben Bd. XII S. 863) und ohne Ersatz wegfällt, „wenn der Erwerber sich bei Schließung des Vertrages bereits im Besitze der Sache befindet" (§ 874). Im Falle der Zwangsvollstreckung soll die Uebergabe schon durch die Besitzergreifung des Gerichtsvollziehers für den Erwerber bewirkt sein (§ 875). Die Veräußerung einer fremden Sache konvaleszirt nach Maßgabe der auch sonst im Entwurf durchgeführten Grundsätze (§ 876). — Im allgemeinen sind wir damit einverstanden, daß der Entwurf nicht das französischrechtliche

System der Eigenthumsübertragung durch bloßen Vertrag, sondern das im übrigen Deutschland geltende „Traditionssystem" aufnehmen will. Hätte er demselben nur eine natürlichere und den deutschen Rechtsanschauungen minder widersprechende Gestalt verliehen! Die verzwickte Form dieser Vorschriften haben wir schon gerügt. Auch inhaltlich aber ist es doch eine doktrinäre Vergewaltigung des Lebens, wenn der Entwurf durch lehrbuchartige Sätze uns zwingt, die einfachste Veräußerung einer beweglichen Sache in mindestens drei von einander rechtlich ganz unabhängige juristische Vorgänge zu zerlegen. Wer in einen Laden geht und ein paar Handschuhe kauft, die er sofort bezahlt und mitnimmt, muß fortan sich stets vor Augen halten, daß dreierlei geschehen ist: 1) es ist ein obligationenrechtlicher Vertrag geschlossen und das aus ihm entstandene Schuldverhältniß durch Erfüllung getilgt; 2) es ist ein von diesem Rechtsgrunde völlig losgelöster dinglicher Vertrag hinsichtlich der Uebertragung des Eigenthums geschlossen; 3) es ist außer diesen zwei Rechtsgeschäften eine Uebergabe vorgenommen, die „zwar eine Rechtshandlung, aber kein Rechtsgeschäft" ist. Sind das nicht baare Fiktionen? Indem nun aber zwei gegen einander selbständige Verträge erdichtet werden, wo es sich in Wahrheit nur um zwei verschiedene Betrachtungsformen eines einheitlichen Rechtsgeschäftes handelt, wird nicht nur der wirkliche Hergang auf den Kopf gestellt, sondern auch das materielle Recht durch Ueberspannung eines formalen Gedankens geschädigt. Es fehlt nur, daß in Fällen, in denen sowohl der Kaufvertrag als der Vollzug der Uebergabe beurkundet ist, der Stempelfiskus einen doppelten Vertragsstempel erhebt! Und nicht minder nachtheilig wirkt die Isolirung der „Uebergabe" als eines aus dem rechtsgeschäftlichen Zusammenhange herausgerissenen und lediglich an sich selbst zu messenden Aktes. Denn indem nun die oben schon besprochenen verkünstelten und engherzigen Bestimmungen über „konsensualen Besitzwechsel" zur Anwendung gelangen, artet das Traditionssystem in ein Gewebe scholastischer Rechtssätze aus, die bald zur Verkehrsfessel und bald zum Fallstrick werden.

In den §§ 877—880 führt der Entwurf den deutschrechtlichen Satz „*Hand wahre Hand*" durch. Die Motive entschuldigen diese Abweichung vom Pandektenrecht mit der Erwägung, daß dieselbe „von der römischen Rechtsgestaltung im Resultate nicht zu sehr verschieden" ist. „Wenn man in der letzteren das Erforderniß der Vollendung der Usukapion streicht und die Ausschließung der Usukapion bei der res furtiva berücksichtigt, so kommt man im Großen und Ganzen zu derjenigen Rechtsgestaltung, welche als die deutschrechtliche bezeichnet

zu werden pflegt". So steht wörtlich zu lesen auf S. 342! Wäre eine so wunderliche Motivirung wohl denkbar, wenn nicht eben den ganzen Entwurf die Vorstellung beherrschte, daß eigentlich nur römisches Recht in Deutschland gelten sollte? Wie würde man sonst auf eine Deduktion verfallen sein, die ungefähr auf gleicher Stufe mit der Erwägung steht, eine Eiche würde, falls sie nur statt der Eicheln Aepfel trüge, im praktischen Ergebniß einem Apfelbaum ähneln? Warum hätte man sonst der „römischen Rechtsgestaltung" nicht die „deutsche Rechtsgestaltung" gegenübergestellt, sondern „diejenige Rechtsgestaltung, welche als die deutschrechtliche bezeichnet zu werden pflegt"? Und weshalb sonst hätte man es für nöthig erachtet, den Sieg eines einheimischen Rechtsgedankens mit so verzweifelten Kunststücken zu bemänteln? Inhaltlich schließt sich die hier vorgeschlagene Ordnung den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches an. Im Einklange mit dem deutschen Recht wird also vor allem unterschieden, ob die veräußerte fremde Sache mit dem Willen ihres Eigenthümers in andere Hände gelangt oder ob sie (wie der Entwurf die Formel des Handelsgesetzbuches vervollständigt) „gestohlen oder verloren oder in anderer Weise ohne den Willen des Eigenthümers oder desjenigen, welcher sie für denselben innehatte, aus deren Inhabung gekommen" war. Im ersteren Falle soll der gutgläubige Erwerber durch die an ihn erfolgte Uebergabe mit dem Besitz zugleich das Eigenthum der Sache erlangen. Gleich dem bisherigen Eigenthum sollen dabei auch sonstige dem Erwerber unbekannte Rechte an der Sache erlöschen. Doch soll nicht bloß Unredlichkeit, sondern schon grobe Fahrlässigkeit den guten Glauben ausschließen. Auch wird leibliche Uebergabe gefordert, so daß es nicht genügt, wenn der Veräußerer den Besitz für den Erwerber fortsetzt oder der Erwerber nur einen schon früher erlangten Besitz sich vom Veräußerer bestätigen läßt. Demgegenüber wird an abhanden gekommenen Sachen das Eigenthum durch den redlichen Besitzerwerb eines Dritten nicht verloren. Eine Ausnahme wird mit dem Handelsgesetzbuch bei Inhaberpapieren und überdies bei Geld und allen in öffentlicher Versteigerung veräußerten Sachen gemacht. In allen Fällen wird der Bereicherungsanspruch gegen den unberufenen Veräußerer vorbehalten. Alle diese Sätze sind zu billigen. Wäre nur nicht ihre Fassung so vollständig verunglückt! Wie sie dastehen, bedürfen sie erst der Uebersetzung ins Deutsche, um ihren deutschen Gedankengehalt zu offenbaren. Dazu werden sie durch zahlreiche Verweisungen, deren Auflösung auf neue Verweisungen führt, entstellt. Das Schlimmste aber ist, daß ein wichtiger Satz, der den Schutz des redlichen Besitzstandes noch weiter

erstrecken soll, an dieser Stelle überhaupt verschwiegen und aus systematischer Pedanterie in die Lehre vom Eigenthumsanspruch verwiesen wird. Hier erfahren wir aus dem überaus verkünstelt redigirten § 939, daß auch gestohlene oder verlorene Sachen von dem gutgläubigen Erwerber nur gegen Ersatz des Kaufschillings oder der sonstigen Gegenleistung, die für den Erwerb gemacht ist oder geschuldet wird, herausgegeben zu werden brauchen, dieser „Lösungsanspruch" jedoch durch den Werth der herauszugebenden Sache abzüglich der vom Eigenthümer zu ersetzenden Verwendungen begrenzt wird. In dem womöglich noch verzwickter gefaßten § 940 wird sodann ein gleicher Lösungsanspruch dem redlichen Pfandnehmer gewährt, während im übrigen die Anwendung des Satzes „Hand wahre Hand" auf den Pfandrechtserwerb erst in § 1147 und zum Theil in § 1152 ausgesprochen wird. Eine derartige Auseinanderreißung des sachlich Zusammengehörigen ist unerträglich[1]). Sehen wir hiervon ab und ignoriren wir zugleich behufs Prüfung des Inhalts das schlechthin unannehmbare Formgewand der einzelnen Bestimmungen[1]), so ist nicht zu verkennen, daß auch für die Aufnahme eines derartigen Lösungsanspruches in das System des dem redlichen Erwerber gegen die Eigenthumsverfolgung zu gewährenden Schutzes gewichtige Gründe sprechen. Doch scheint der Entwurf auch hier über das Ziel hinauszuschießen. Denn eine so unbedingte Verallgemeinerung des mittelalterlichen Judenprivilegs wird durch die Verkehrsbedürfnisse keineswegs geboten. Im größten Theil Deutschlands wird bisher dem redlichen Erwerber gestohlener oder verlorener Sachen (von dem nach dem Entwurfe ausscheidenden Falle der öffentlichen Versteigerung abgesehen) nur dann ein Anspruch auf Ersatz des Kaufschillings zugestanden, wenn er die Sache auf einem Markte oder einer Messe oder von einem mit derartigen Sachen handelnden Kaufmann erworben hat. Zu einer weiteren Ausdehnung der Schutzvorschrift

---

1) Vgl. oben Bd. XII S. 871. Es kommt hinzu, daß die Anwendung des Satzes „Hand wahre Hand" auf den redlichen Erwerb durch Pfandveräußerung wieder an einer anderen Stelle in § 1182, die Anwendung auf den redlichen Erwerb eines Nießbrauches an verbrauchbaren Sachen — (im Uebrigen wird der gutgläubige Erwerb des Nießbrauches nicht geschützt, Motive S. 496) — in § 1018 Abs. 2 geregelt ist.

2) Einiges hierüber ist schon oben Bd. XII S. 895–896 bemerkt. Wir verweisen überdies auf die Umschreibungen des guten Glaubens, auf die Verkoppelungen des § 880, auf den in § 939 mit der Konstruktion eines bedingten „Anspruchs" und eines begleitenden „Zurückbehaltungsrechtes" getriebenen Unfug, auf die sprach- und sinnwidrige negative Fassung der Vordersätze in § 939 u. 940.

liegt in der That kein Grund vor. Dieselbe würde nur der Hehlerei zu gute kommen. Wer eine ihm von einer beliebigen Person ins Haus getragene oder auf der Straße angebotene Sache unter günstigen Bedingungen kauft, muß auch dann, wenn er weder unredlich noch gerade grob fahrlässig gehandelt hat, darauf gefaßt sein, daß der Eigenthümer ihm dieselbe ohne Ersatzleistung wieder abnimmt. Insbesondere darf der Handelsmann, der eine Sache von einem Nichtkaufmann für sein Geschäft erwirbt, diese Gefahr nicht ablehnen. Soweit aber die Rücksichten auf den redlichen Verkehr nicht unbedingt eine Durchbrechung des Prinzips erheischen, muß der Eigenthümer, dem eine Sache wider seinen Willen entzogen ist, vor dem Verlust des Seinigen bewahrt werden. Wer seine Sache selbst in fremde Hände legt, giebt dieselbe durch eigne Handlung den Verkehrsschicksalen preis und trägt daher, falls der redliche Verkehr zum Eigenthumserwerbe eines Dritten führt, einen von ihm selbst verursachten Schaden. Bei unfreiwilligem Besitzverlust dagegen ist von einer solchen selbstgewollten Veränderung der Eigenthumslage nicht die Rede. Daß aber bloß um der „Einfachheit" willen niemals ein Postulat der materiellen Gerechtigkeit außer Acht gelassen werden darf, brauchte kaum hervorgehoben zu werden, wenn nicht die Motive vielfach in kaum begreiflicher Weise die gegentheilige Ansicht durchblicken ließen [1]).

Im Zusammenhange mit diesem ausgedehnten Schutz des redlichen Besitzstandes will der Entwurf die Ersitzung des Eigenthums an beweglichen Sachen nur in der Gestalt einer „außerordentlichen" zehnjährigen Ersitzung zulassen, zu welcher es keines Titels, sondern nur des guten Glaubens bedürfen soll (§§ 881—889). Würde neben dem Satze „Hand wahre Hand" der Lösungsanspruch gegenüber der Eigenthumsklage nicht oder doch nicht allgemein anerkannt, so bedürfte es jedenfalls einer kürzeren „ordentlichen" Ersitzung an gestohlenen und verlorenen Sachen. Hinsichtlich der Berechnung der Besitzzeit schließt sich der Entwurf im wesentlichen den Regeln des römischen Rechtes an. Doch soll eine Unterbrechung des Besitzes als nicht erfolgt gelten, wenn im Falle des unfreiwilligen Besitzverlustes der Ersitzende binnen Jahresfrist den Besitz wieder erlangt oder doch eine diesen Erfolg her-

1) Das Sonderbarste in dieser Richtung leisten sie mit der zum Glück nicht über ein Phantasiegemälde hinausgediehenen Schilderung, wie schön es gewesen wäre, wenn man beim Mobiliarverkehr dem „Besitzstand" genau die gleiche Bedeutung wie beim Immobiliarverkehr dem Bucheintrag hätte beilegen und so durch Zurückführung des Unterschiedes beider Sachenrechtsgebiete auf einen formalen Punkt „den Vorzug der Einfachheit" hätte erreichen können (S. 344 ff.).

beiführende Klage erhoben hat. Trotzdem soll, was Bähr (a. a. O. S. 512) mit Recht mißbilligt, die Zeit vom Verluste bis zur Wiedererlangung des Besitzes in die Ersitzungsfrist nicht eingerechnet werden. Besondere künstliche Bestimmungen werden getroffen, um den Grundsatz, daß der Besitz nicht auf den Erben übergeht, unschädlich zu machen. Hat der Erblasser eine Ersitzung begonnen, so soll nicht bloß seine Besitzzeit, sondern „auch die Zeit zwischen dem Tode des Erblassers und der Ergreifung des Besitzes der Sache durch den Erben" in die Ersitzungsfrist des Erben eingerechnet werden (§ 882 Abs. 2). Ferner soll der Tod des Besitzers nur dann die Ersitzung „unterbrechen", wenn ein Anderer als der Erbe den Besitz der Sache ergreift. Und auch in diesem Falle scheint dem Erben, wenn er in Jahresfrist den Besitz erlangt, die Besitzzeit des Erblassers angerechnet werden zu sollen[1]). Im Einklange mit dem kanonischen Recht und den neueren Gesetzbüchern soll die Ersitzung durch mala fides superveniens gehindert werden; doch soll hier nur die wirkliche Kenntniß der eigenen Nichtberechtigung schaden, während der gutgläubige Erwerb schon durch eine dabei begangene grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird (§ 886).

An das römische Recht schließen sich die Vorschriften über „Verbindung, Vermischung, Verarbeitung" an (§§ 890—897). Die Bestimmung, nach welcher das Eigenthum an jeder beweglichen Sache, welche durch Verbindung mit einem Grundstück ein wesentlicher Bestandtheil desselben wird, auf den Eigenthümer des Grundstücks übergeht (§ 890), zieht nur die Konsequenzen aus dem oben bereits besprochenen Sachbegriff. Bei der entsprechenden Verbindung oder untrennbaren Vermischung beweglicher Sachen soll an der neuen Sache Miteigenthum nach dem Werthverhältniß, falls jedoch eine der Sachen als Hauptsache anzusehen ist, Alleineigenthum des Eigenthümers der Hauptsache entstehen (§§ 891—892). Die Spezifikation wird als Erwerbsart des Eigenthums anerkannt und hierbei einem Uebergewicht

---

1) So verstehe ich wenigstens den § 885. Anders Bähr a. a. O. S. 513, der ihn dahin auslegt, daß Abs. 3 den in Abs. 1 erwähnten zweiten Fall nicht mitumfaßt, der Erbe daher die Ersitzung von vorn beginnen muß. Es ist freilich oft schwer, sich durch die Fiktionen des Entwurfes hindurchzufinden. Die in Abs. 3 gebrauchten Worte „wiedererlangt" und „Wiedererlangung" scheinen im Sinne des Entwurfes kaum auf den zum ersten Male Besitz ergreifenden Erben zu passen. Allein obschon der Erbe nicht Besitzer sein soll, wird er offenbar hier wie so oft als Besitzer fingirt. Demgemäß wird dann auch eine Unterbrechung seiner Ersitzung fingirt (Abs. 1) und diese Unterbrechung nachher wieder wegfingirt.

der Arbeitsleistung über die stoffliche Unterlage eines Produktes in gebührender Weise Rechnung getragen (§§ 893—894). Mit dem Eigenthum sollen zugleich die sonstigen Rechte an einer durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung untergegangenen Sache erlöschen, bei der Verbindung oder Vermischung aber sollen dafür die an der Hauptsache begründeten dinglichen Rechte die neue Sache und im Falle der Entstehung eines Miteigenthums die an einer einzelnen Sache bisher bestehenden Rechte den an die Stelle getretenen Miteigenthumsantheil ergreifen (§ 895). Analoge Sätze sollen gelten, wenn durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung eine Eigenthumsveränderung überhaupt nicht hervorgebracht, sondern lediglich ein begrenztes dingliches Recht betroffen wird (§ 896). Der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Handelnden will der Entwurf im Gegensatz zum preußischen Landrecht keinerlei Einfluß auf die sachenrechtlichen Schicksale des Produktes einräumen (Motive S. 357). Für die Ersatzfrage bleibt natürlich das subjektive Moment erheblich; doch wird in allen Fällen dem Geschädigten ein Ausgleichungsanspruch im Umfange eines Bereicherungsanspruches gewährt (§ 897)[1]).

Schlechthin römisch gedacht und darum einseitig kapitalistisch gehalten sind die Vorschriften über „Erwerb des Eigenthumes an Erzeugnissen und ähnlichen Bestandtheilen einer Sache" (§§ 898—902): volle sachenrechtliche Unselbständigkeit der Früchte vor der Trennung; Eigenthumserwerb des Eigenthümers der Hauptsache durch die Trennung; ausnahmsweise dafür Eigenthumserwerb des dinglich zur Nutzung Berechtigten und hinsichtlich der natürlichen Früchte auch des redlichen Besitzers durch die Trennung; Eigenthumserwerb des bloß obligatorisch Berechtigten durch die Besitzergreifung; ausnahmsweise bei dem mit Inhabung der Sache verbundenen obligatorischen Recht ein durch die oben bereits besprochene „Traditionsofferte" vermittelter Eigenthumserwerb des Nutzungsberechtigten schon mit der Trennung. Im Ergebniß wird ja nun freilich das römische Recht insoweit abgeändert,

1) Die Bemerkung Bährs a. a. O. S. 513 zu § 897 scheint auf einem Mißverständniß zu beruhen. Freilich sind auch hier die Bestimmungen des Entwurfs (bes. in den §§ 895—896) mehr auf Versteckung, als auf einfache Aussprache ihres Inhaltes angelegt. — Sonderbar ist es, daß die Motive S. 360 apodiktisch erklären, die Spezifikation sei kein „Rechtsgeschäft"; ob sie jedoch eine „Rechtshandlung" oder bloß eine „natürliche Handlung" (!) sei, bleibe der Entscheidung durch Wissenschaft und Praxis vorbehalten. Soll es nun verboten sein, sie als „Rechtsgeschäft" aufzufassen? Okkupation und Dereliktion als „Rechtsgeschäft" zu betrachten, wird ausdrücklich verstattet (Motive S. 370 u. 371).

als der Nutzungsberechtigte schon durch die Separation und nicht erst durch die Perzeption der Früchte Eigenthum erwerben soll. Nach der Ansicht Mancher liegt auch in dem vorgeschlagenen Eigenthumserwerb des bonae fidei possessor eine Abweichung von den römischen Quellen. Allein durch welche gekünstelten und schwer verständlichen Sätze, die erst durch die doktrinären Konstruktionen der Motive ihre volle Beleuchtung empfangen, wird dieses bescheidene Ziel erreicht! Ueberall wird dabei die gedankliche Grundlage des römischen Rechts auf das Strengste festgehalten. Nicht der leiseste Anklang an den deutschen Rechtsgedanken begegnet. Die nationale Anschauung, daß die Früchte Lohn der Arbeit sind, wird nicht einmal da, wo sie die Vorschläge des Entwurfes zu stützen vermöchte, der Erwähnung gewürdigt. Die Motive lesen sich, als sei das sogenannte „Substantialprinzip" eine ewig gültige Offenbarung der Rechtsvernunft, ja als habe noch niemals eine ketzerische Sekte es gewagt, das „Produktionsprinzip" und das mit ihm zusammenhängende „Prinzip der sachenrechtlichen Selbständigkeit der Früchte" zu bekennen. Wir haben schon an anderen Stellen, an denen wir auf die Konsequenzen der romanistischen Ordnung des Fruchterwerbes stießen, diese Sünde gegen den deutschen Geist bekämpft. Unserer Ansicht nach kann ein deutsches Gesetzbuch seinen sozialen und ethischen Beruf nur erfüllen, wenn es den Fruchterwerb voll und ganz aus dem Gedanken des „verdienten Guts" gestaltet[1]). Ein Volk, in dem noch das Rechtssprichwort „Wer säet, der mähet" lebt, darf sich ein anderes Recht nicht bieten lassen. Zum mindesten aber muß mit dem siebzehnten deutschen Juristentage verlangt werden, daß das Gesetzbuch den Eigenthumserwerb des Nutzungsberechtigten einschließlich des Pächters nicht erst mit der Trennung, sondern schon in demjenigen Zeitpunkte sich vollziehen lasse, in welchem die Früchte „in äußerlich sichtbarer Gestalt" hervortreten[2]).

Die Bestimmungen über den Eigenthumserwerb durch „Zueignung" herrenloser beweglicher Sachen gehen mit dem geltenden Recht von der Okkupationsfreiheit aus, lassen jedoch sowohl die gesetzlichen Okkupationsverbote wie die ausschließlichen Okkupationsrechte des deutschen Rechtes unberührt (§ 903). Der Eigenthumserwerb des unbefugten

1) Hinsichtlich der Einzelheiten einer auf diese Grundlage zu bauenden Rechtsordnung verweisen wir auf das Gutachten Thomsens für den 17. deutschen Juristentag, Verh. XVII, 1 S. 288 ff., bes. 332—333.

2) Verh. des deutsch. Juristentages XVII, 2 S. 35 ff. u. 280 ff. — Die Motive, die sonst öfter auf Beschlüsse des Juristentages Bezug nehmen, schweigen völlig von diesen besonders eingehenden Verhandlungen, bei denen der rein romanistische Standpunkt nur ganz vereinzelt vertreten wurde.

Okkupanten wird ausdrücklich verneint. Damit eine Sache durch Derelikition herrenlos werde, soll es des Aufgebens der Inhabung und einer „Erklärung, das Eigenthum der Sache aufzugeben," bedürfen[1]). Hinsichtlich wilder und gezähmter Thiere werden die Sätze des Pandektenrechtes wiederholt (§ 905); daß dieselben auf die bei uns in natürlicher Freiheit gar nicht vorkommenden Thiergattungen nicht passen, bleibt unbeachtet (vgl. Bähr a. a. O. S. 513). Durch besondere Vorschriften regelt der Entwurf den Verlust und Erwerb des Eigenthums an ausgezogenen Bienenschwärmen (§§ 906—907). Kaum zu billigen ist hierbei die vom bisherigen Recht abweichende Bestimmung, daß der Bienenschwarm nicht erst nach Ablauf einer festen Frist, sondern schon dann herrenlos werden soll, wenn der Eigenthümer nicht „unverzüglich" sein Verfolgungsrecht ausübt. Auffallenderweise behandelt der Entwurf hier in vollem Widerspruch mit seinem oben dargelegten Sachbegriff den Schwarm als Sache und läßt bei einer Vereinigung mehrerer Bienenschwärme „Miteigenthum nach Bruchtheilen" „an dem eingefangenen Gesammtschwarme" für mehrere verfolgende Eigenthümer entstehen. So wenig durchführbar ist die Ablehnung des Begriffes der Gesammtsache! Im übrigen weist der Entwurf den oft geäußerten Wunsch einer Regelung des Bienenrechtes zurück und vertröstet auf „polizeiliche" (?) Vorschriften über „diese Art der Thierhaltung". Auch sonst soll die „Polizei" hinsichtlich der einzelnen Thiergattungen das Privatrecht ergänzen; nur in Ansehung der Tauben soll das Einführungsgesetz zugleich privatrechtliche Besonderheiten der Partikularrechte aufrecht erhalten (Anm. 1 zu § 403 und Motive S. 372). Gänzlich ausgeschlossen aus dem Privatrecht wird das Beuterecht (Motive S. 370).

Ueberaus sorgfältig regelt der Entwurf die rechtliche Behandlung „gefundener Sachen". Da das römische Recht schweigt, kann er hier nicht vermeiden, aus dem deutschen Recht zu schöpfen. Im ganzen stellt er das Fundrecht auf gesunde Grundlagen. Nur verdirbt er auch hier durch eine in den einfachen Vorgang hineingetragene künstliche Konstruktion romanistischer Herkunft nicht nur die Fassung der meisten Sätze, sondern zum Theil auch den Inhalt der vorgeschlagenen Ordnung. Namentlich wird der Finder, von der in § 921 bei gering-

[1]) Es versteht sich ja, daß hier an „stillschweigende Willenserklärung" gedacht ist; allein eine derartige Ausdrucksweise ist sprachwidrig und irreführend, wo nicht einmal als Regel eine wirkliche „Erklärung" vorgestellt wird. — Die Motive (S. 371) rühmen auch hier die erzielte „Uebereinstimmung" zwischen Immobiliarsachenrecht und Mobiliarsachenrecht: es sei nur an die Stelle der in § 772 verlangten „Eintragung" hier die „Aufgebung der Inhabung" gesetzt.

werthigen Sachen bis zu drei Mark gemachten Ausnahme abgesehen, dergestalt beschwert und gefährdet, daß ein vorsichtiger Mann sich zehnmal besinnen wird, bevor er eine nicht zweifellos unter drei Mark zu werthende Sache aufnimmt. Sobald er die Sache „in seine Innehabung nimmt", lädt er ein „Schuldverhältniß" auf sich, das ihn zu „unverzüglicher" Anzeige, zur Erhaltung und Verwahrung der Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters, unter Umständen zu ihrer öffentlichen Versteigerung nach nochmaliger Anzeige bei der Polizei, auf Verlangen auch zur Ablieferung an die Polizei verpflichtet (§§ 910 bis 913). Meldet sich ein angeblich Berechtigter, so muß der Finder selbst dessen Legitimation prüfen; er darf so wenig ohne weiteres dem Verlierer restituiren, wie der Verlierer lediglich auf Grund der Thatsache des Verlustes die Herausgabe der Sache fordern kann; vielmehr kommen im Gegensatze zu den deutschrechtlichen Regeln die gewöhnlichen Sätze über „Vindikation" zur Anwendung (Motive S. 376). Dafür empfängt der Finder freilich „Gegenansprüche" auf Ersatz der Aufwendungen und auf einen prozentualen Fundlohn, hat aber wegen derselben „keine vollgültige Forderung", sondern nur ein Zurückbehaltungsrecht (§§ 914—917). Wird auf die vorgeschriebene „polizeiliche Bekanntmachung" des Fundes ein Anspruch nicht angemeldet, so kann der Finder durch die Aushändigung eines polizeilichen „Zeugnisses", welches regelmäßig nach einem Jahre zu ertheilen ist, aus besonderen Gründen aber bis zum Ablauf von drei Jahren zurückbehalten werden kann, das Eigenthum an der gefundenen Sache erwerben; ist ein Anspruch angemeldet, so ist derselbe in dem Zeugniß vorzubehalten (§§ 918—920). Trotz des Eigenthumserwerbes bleibt jedoch der Finder noch drei Jahre lang einem Bereicherungsanspruch ausgesetzt (§ 922). An Stelle des verzichtenden oder säumigen Finders erlangt die Gemeinde des Fundortes den Anspruch auf Eigenthumserwerb, während die sonst (z. B. in Preußen) bestehenden öffentlichen Anrechte an gefundenen Sachen wegfallen (§ 923). — Abweichende Bestimmungen werden zweckmäßiger Weise für die „in den Geschäftsräumen oder in den Transportmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Verkehrsanstalt" gefundenen Sachen getroffen (§§ 924—928). — Das Recht des Schatzes wird ohne jede Rücksicht auf die zum Theil erhaltenen gegentheiligen Sätze des deutschen Rechts im Sinne des gemeinen römischen Rechtes geordnet (§ 928)[1]). Ein öffentliches Anrecht wird nicht einmal an Gegenständen von künstlerischem oder historischem Werth gewahrt.

1) Daß § 928 auch die Annahme von „Schätzen", die in Mobilien verborgen sind, offenläßt, rügt Bekker a. a. O. S. 48.

Auf die im vierten Titel entwickelte Lehre vom „Eigenthumsanspruch“ (§§ 929—945) können wir hier nicht näher eingehen, da es sich lediglich um einen nach Form und Inhalt wenig anmuthenden Ausbau der römischen rei vindicatio, actio negatoria und actio Publiciana handelt. Durch die Einführung des „Anspruchsbegriffes“ einerseits, der Unterscheidung zwischen „Besitz“ und „Inhabung“ andererseits empfangen diese Bestimmungen eine so verwickelte und doktrinäre Gestalt, daß sie erst nach längerem Studium ihren eigentlichen Sinn erschließen. Dazu kommt, daß gerade in diesem Titel die schwerfälligen Umschreibungen für redlichen und unredlichen Besitz, die Einschachtelungen von Ausnahmen und Maßgaben, die fast in jeden Satz eingebauten ziffernmäßigen Verweisungen eine besonders verhängnißvolle Rolle spielen. Ein wirkliches Verständniß eröffnen erst die von subtiler Gelehrsamkeit strotzenden umfangreichen Motive (S. 392—433), die mit ihren Distinktionen zwischen dem rein dinglichen Anspruch und dem auf dinglicher Grundlage erwachsenen „Schuldverhältniß“, deliktischer und nichtdeliktischer Qualität von Besitzhandlungen, Rechtsverhältnissen und bloßen „Rechtspositionen“ u. s. w. eine Reihe verborgener Feinheiten des Textes an das Licht bringen. Wie wenig trotzdem dieses redaktionelle Kunstwerk die erheblichsten Zweifel abschneidet und die bedenklichsten Verstöße gegen die Gerechtigkeit und das praktische Bedürfniß vermeidet, zeigen schon die von Bähr (a. a. O. S. 513—516) zu einzelnen Paragraphen gemachten Bemerkungen[1]). Ein solches Recht ist unbrauchbar!

Den Beschluß des Abschnittes über das Eigenthum bildet ein vom „Miteigenthum“ handelnder fünfter Titel. Von den gesetzlichen Ausnahmefällen des „anomalen“ Miteigenthums (im Bereiche des Entwurfes lediglich bei der ehelichen Gütergemeinschaft) abgesehen, wird nur ein Miteigenthum „nach Bruchtheilen“ anerkannt, für welches zunächst die schon besprochenen allgemeinen Sätze über die „Gemeinschaft“ nach Bruchtheilen gelten sollen, daneben aber einige auf die sachenrechtliche

1) Man beachte nur den Mangel einer befriedigenden Regelung des Verhältnisses zwischen der Eigenthumsklage und der durch Eintrag im Grundbuch bewirkten Eigenthumsvermuthung, sowie der Berichtigungsklage im Falle unrichtigen Eintrags (der § 7 des preuß. Ges. v. 5. Mai 1872 ist nicht aufgenommen); ferner die in ihren Folgen unklare Zulassung einer Verurtheilung des Besitzers für den ein Anderer aus eigenem Recht „innehat“, zur Herausgabe der Sache; auch die hinsichtlich des Ersatzes von Früchten einerseits und Verwendungen andererseits von Bähr gerügten Mängel. — In formeller Hinsicht vgl. zu diesem Titel oben Bd. XII S. 862, 866 ff. 895. Von dem Inhalt der §§ 939 u. 940 war vorhin auf S. 313 die Rede.

Seite des Verhältnisses bezügliche besondere Vorschriften aufgestellt werden (§ 946). Es versteht sich von selbst, daß der Entwurf hierbei seinem individualistischen Grundprinzip treu bleibt. Seine Regelung des Miteigenthums aber ist schlechthin zwingender Natur und schneidet daher auch die Möglichkeit ab, durch gewillkürtes Recht den Typus des römischen condominium im Sinne einer deutschrechtlichen Eigenthumsgemeinschaft umzubilden. Der Entwurf geht davon aus, daß jede Miteigenthumsquote ein selbständiges und volles „Eigenthum" ist. Mit dem Bruchtheilseigenthum kann jedoch ein begrenztes dingliches Recht an der ganzen Sache verbunden und somit auch für den Miteigenthümer ein derartiges Recht an der gemeinschaftlichen Sache begründet werden (§ 947). Die Uebertragung und Belastung der Antheile richtet sich nach den für das Eigenthum an der ganzen Sache maßgebenden Vorschriften (§ 948). Dem Antheilsrecht entspringt mit Rechtsnothwendigkeit ein dinglicher Theilungsanspruch, der „in jedem Augenblick neu entsteht" und von dem Einzelnachfolger eines Miteigenthümers ohne Rücksicht auf entgegenstehende Abreden geltend gemacht werden kann. Doch soll bei dem Miteigenthum an einem Grundstück durch Eintragung ein Theilungsausschluß, der jedoch auch hier nicht über dreißig Jahre hinaus zulässig ist, den Konkursverwalter niemals bindet und überdies im Zweifel mit dem Tode eines Miteigenthümers erlischt, dingliche Wirksamkeit empfangen können. Um dieses Zugeständniß mit dem Prinzip der getrennten Eigenthumsrechte in Einklang zu halten, hat der Entwurf eine eigene juristische „Konstruktion" erfunden, der zufolge in einem solchen Falle der Antheil eines Miteigenthümers zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Antheils mit einer servitutenähnlichen Pflicht belastet wird, die Aufhebung der Gemeinschaft nicht zu verlangen. Weitergehende Einschränkungen des Sonderrechts, durch die etwa auch hinsichtlich der Verwaltung und Benutzung die Gemeinschaft verstärkt würde, sind gemeinrechtlich nicht eintragungsfähig. Ausnahmsweise sollen jedoch die Landesgesetze kraft des schon oben (Bd. XII S. 1199) charakterisirten Vorbehaltes behufs Rettung des Geschoßeigenthums eine immerwährende gegenseitige Belastung von Miteigenthumsantheilen mit der Pflicht, die ausschließliche Benutzung bestimmter Theile eines Gebäudes durch einzelne Miteigenthümer zu dulden, zulassen dürfen (§ 949 u. Anm.). Die Motive können mit Stolz darauf hinweisen, daß auch hier das Grundprinzip des Entwurfes mittels einer scharfsinnigen Konstruktion gewahrt ist. Einen noch glänzenderen Triumph feiert das Sonderungsprinzip durch die Abschaffung des Anwachsungsrechtes unter Miteigenthümern: an Stelle desselben sollen auf die einzelnen

Antheile die gewöhnlichen Sätze über Dereliktion und Okkupation bezw. Aufgebot angewandt werden (§ 950). Hierdurch wird das römische Recht von einem häßlichen Flecken gesäubert, den die auch von ihm nicht ganz überwundene Hineintragung des Gedankens der Gemeinschaft in die „Gemeinschaft" verursacht hat. Daß nun jeder Erwerb eines Antheils durch einen Gemeiner der Steuerpflicht verfällt, erklären die Motive für einen Umstand, der „selbstverständlich für die Zivilgesetzgebung außer Betracht bleiben muß"; vielleicht werde die künftige Steuergesetzgebung ein Einsehen haben (Motive S. 442). Die dem deutschen Recht entstammenden Näher- oder Vorkaufsrechte unter Miteigenthümern finden selbstverständlich vor den Augen des Entwurfes keine Gnade (Motive S. 437). Schließlich wird auch hinsichtlich des Eigenthumsschutzes jeder Miteigenthumsantheil als gesondertes Eigenthum behandelt und deshalb die „entsprechende Anwendung" des ganzen vierten Titels auf den „Eigenthumsanspruch des Miteigenthümers" befohlen; nur wird dem Anspruch auf Herausgabe der Sache hier der „Anspruch auf Einräumung des Mitbesitzes" substituirt; doch soll der einzelne Miteigenthümer von einem Dritten „die Herausgabe der gemeinschaftlichen Sache an alle Miteigenthümer" nach Maßgabe der für Gesammtforderungen auf eine untheilbare Leistung geltenden Sätze fordern können (§ 951). Folgerichtigkeit läßt sich diesem System nicht absprechen. Der Gedanke der Gemeinschaft ist aus diesem Miteigenthum bis auf den Grund getilgt. Gerade darum aber ist wiederum das Recht, das uns geboten wird, durch und durch undeutsch, unvolksthümlich und antisozial[1]).

1) Die Besprechung der von begrenzten dinglichen Rechten handelnden weiteren Abschnitte des Sachenrechts wird zusammen mit der des Familien- und Erbrechts in einer besonderen Beilage zu dem ersten Heft des Jahrbuchs für 1889 folgen.

Zur Frage der Bewährung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung.

Von

Dr. R. van der Borght,
Aachen.

In der Presse und in zahllosen Versammlungen wird gegenwärtig ein erbitterter Streit darüber ausgefochten, ob die bevorstehende Alters- und Invalidenversicherung den Berufsgenossenschaften überwiesen werden soll oder nicht. Bei diesem Streit fällt auf der ganzen Linie der Gegner der Berufsgenossenschaften der Vorwurf, daß die Erfahrungen, die mit der Verwaltung der Berufsgenossenschaften gemacht seien, recht ungünstige seien. Allerdings ist für die meisten dieser Urtheile kein Beweismaterial erbracht worden. In der Regel begnügen sich die betreffenden Redner und Artikelschreiber damit, in derselben Weise vorzugehen, wie ein Redner in einer Kommissionssitzung des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen vom 14. August 1888, der sich zu dem Ausspruch bereit fand: „Die Berufsgenossenschaften sind als eine der mangelhaftesten Einrichtungen anzusehen, die es überhaupt geben kann", aber jeden Thatsachenbeweis dafür unterließ. Da nicht alle Gegner der Berufsgenossenschaften, welche in ähnlicher Weise aburtheilen, das leicht erkennbare Interesse gewisser Kreise an der Schwächung dieser Institution haben, sondern unparteiisch und uninteressirt in der Sache sind, so kann es nur auffallen, daß so selten auch nur der Versuch gemacht wird, für derartige Urtheile den Thatsachenbeweis zu erbringen. Anscheinend erklärt sich diese auffallende Erscheinung daraus, daß nur den wenigsten die inneren Verhältnisse der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung bekannt sind und deshalb meistens die Möglichkeit fehlt, den abfälligen Urtheilen in der Presse und in wirthschaftlichen Vereinigungen, denen man sonst, namentlich in Zollfragen, zu folgen gewöhnt ist, die Thatsachen entgegenzuhalten. Es ist unter diesen Umständen sehr zu bedauern, daß die inneren Verhältnisse der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung nicht offener in der Presse und Litteratur

dargelegt werden. Mancher, der heut sich der Verurtheilung der Berufsgenossenschaften anschließt, würde dann erfahren, daß die Verhältnisse in den einzelnen Berufsgenossenschaften sehr verschieden sind. Er würde in manchen Fällen das ungünstige Urtheil aufrecht erhalten müssen, in anderen dagegen nichts auszusetzen haben und er würde auch erkennen, auf welchen Gründen die Mißerfolge der einen und die günstigen Verhältnisse der anderen Berufsgenossenschaften beruhen. Er würde hierbei sehr bald erfahren, daß nicht das Prinzip der berufsgenossenschaftlichen Gliederung an sich, sondern Fehler in der Ausgestaltung dieses Prinzips die Mißerfolge mancher Genossenschaften nach sich ziehen.

Es würde für die Aufklärung der Bevölkerung von großer Bedeutung sein, wenn es gelänge, eine umfassende Darstellung der Art und Weise zu geben, wie die Berufsgenossenschaften praktisch arbeiten. Allein die Ausführung dieses Gedankens stößt auf große Schwierigkeiten. Die Dinge, die hierbei zu erörtern wären, sind nirgends schriftlich niedergelegt. Denn es handelt sich hier nicht in erster Linie darum, eine Uebersicht über die Bestimmungen in den Statuten der einzelnen Genossenschaft zu geben. Die Statuten sind allenthalben nach dem Muster der vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Normalstatuten gearbeitet und schließen sich diesem Muster mehr oder weniger an, so daß hier nur wenige Unterschiede vorhanden sind, die in diesem Zusammenhang zu erörtern sein würden. Ganz fehlt es freilich an solchen Unterschieden nicht. Es ist von wesentlichem Einfluß, welchem Organe in den Statuten die Wahl der Vertrauensmänner übertragen ist, welcher Antheil am Risiko den Sektionen im Statut zugewiesen ist, welchem Organe die Schadenfeststellung obliegt u. s. w.; allein von noch größerem Einfluß ist es, wie die bestehenden Statuten in den verschiedenen Berufsgenossenschaften praktisch gehandhabt werden und in welchem Geiste und in welcher Weise man die durch das Statut geschaffene Form mit einem Inhalt zu erfüllen sucht. Es kann sehr leicht geschehen, daß die Handhabung derselben Bestimmung in verschiedenen Genossenschaften eine durchaus abweichende ist und daß eine Bestimmung in der Praxis an einer Stelle zu guten, an einer anderen Stelle zu ungünstigen Ergebnissen führt; ich selbst habe das in meiner praktischen Thätigkeit innerhalb der Berufsgenossenschaften hinreichend zu erfahren Gelegenheit gehabt.

Aber gerade die Art und Weise, wie auf Grund des Statutes in den einzelnen Genossenschaften praktisch gearbeitet wird, läßt sich schwer allgemein feststellen. Geschrieben und gedruckt ist — schon weil diese Verhältnisse doch erst im Werden sind — darüber nur in den seltensten Fällen etwas. Die an der Verwaltung praktisch betheiligten Personen handeln eben so, wie es ihre Eigenart mit sich bringt und die Anforderungen der Praxis verlangen, ohne sich in schriftliche Auseinandersetzungen darüber zu verlieren. Man müßte deshalb — sofern man ein umfassendes Bild der praktischen Arbeit in den Berufsgenossenschaften geben wollte — allenthalben an Ort und Stelle eingehende Beobachtungen anstellen, um einen Einblick in die Verhältnisse zu gewinnen. Da das nicht wohl angängig ist, so bleibt einstweilen nur der Weg, daß aus den einzelnen Verwaltungsstellen selbst heraus die Art und Weise

der praktischen Thätigkeit dargestellt wird, wodurch sich dann allmählich ein umfassendes Material ansammeln würde.

Einer wiederholt an mich herangetretenen Anregung folgend, will ich an dieser Stelle die Reihe derartiger Einzeldarstellungen eröffnen durch eine Schilderung meiner eigenen Erfahrungen und der aus diesen sich ergebenden allgemeinen Schlußfolgerungen. Hierbei ist es unvermeidlich, die Namen der in Betracht gezogenen Berufsgenossenschaften anzugeben, weil sonst die Darlegungen für den Leser an Werth verlieren müßten.

Die Genossenschaften, die hier in Betracht gezogen werden sollen, sind die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft und die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik, erstere mit dem Sitz in München-Gladbach, letztere mit dem Sitz in Berlin. Die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft umfaßt die gesammte Textilindustrie in der Rheinprovinz, Westfalen und im Fürstenthum Birkenfeld mit Ausschluß der Seiden-, Halbseiden-, Leinen-, Halbleinen- und sonstigen Bastfaser-Industrie. Nach den Verwaltungsberichten des Genossenschaftsvorstandes stellte sich die Zahl der

	Betriebe	Arbeiter
1885	auf 1493	auf 87 608
1886	„ 1590	„ 92 323
1887	„ 1742	„ 96 059

Es kommen mithin auf jeden Betrieb durchschnittlich 1885: 59, 1886: 58 und 1887: 55 Arbeiter.

Das Gebiet der Genossenschaft umfaßt im ganzen 47 696 Quadratkilometer. Mithin kommt ein Betrieb auf etwa 32 Quadratkilometer im Jahre 1885, auf etwa 30 Quadratkilometer im Jahre 1886 und auf etwa 27 Quadratkilometer im Jahre 1887.

Auf jeden Quadratkilometer entfallen versicherte Personen

1885	1,84
1886	1,94
1887	2,01

Die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik umfaßt das Reichsgebiet und folgende Industriezweige: Metallschrauben- und Façondreherei, Nähnadelfabrikation; Verfertigung von Nadeln und Drahtwaaren, einschließlich Drahtgeweben; Nähmaschinenfabrikation (einschließlich Tambourirmaschinen, ausschließlich Plattstich-Stickmaschinen); Büchsenmacherei und Gewehrfabrikation; Herstellung von Zeitmeßinstrumenten; Verfertigung mathematischer, physikalischer und chemischer Instrumente und Apparate; Verfertigung chirurgischer Instrumente und Apparate; Verfertigung anatomischer und mikroskopischer Präparate; Verfertigung von Telegraphen- und Telephon-Anlagen und -Apparaten einschließlich der elektrischen Beleuchtungsanlagen; Gasmesserfabriken.

Hier ist also eine Reihe sehr verschiedenartiger Industriezweige zusammengefaßt, die sämmtlich nur von geringer Ausdehnung sind. Eine Gleichartigkeit der Betriebsweise, die in der Textil-Berufsgenossenschaft vorhanden ist, besteht in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik nicht.

Die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik zählte nach den Berichten des Genossenschaftsvorstandes

am 1. Okt. 1885	934	Betriebe mit	40 077	Arbeitern
„ 31. Dez. 1886	1062	„ „	55 363	„
„ 31. Dez. 1887	1255	„ „	40 513	„

Diese Arbeiterzahlen sind nicht vergleichbar. Für 1885 und 1886 ist die Zahl der in den Lohnnachweisungen aufgeführten Arbeiter ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung verzeichnet, eine Zahl, die natürlich erheblich über die durchschnittliche Zahl der Arbeiter hinausgeht. Für 1887 dagegen sind die Vollarbeiter (zu je 300 Arbeitstagen) ermittelt, welche den „durchschnittlich beschäftigten" Arbeitern bei der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft entsprechen. Mithin sind nur die Zahlen für 1887 vergleichbar. In der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik kamen 1887 auf jeden Betrieb durchschnittlich 32 Arbeiter. Da das Gebiet der Genossenschaft 540 596,6 Quadratkilometer umfaßt, so kam 1887 1 Betrieb auf etwa 431 Quadratkilometer. Auf jeden Quadratkilometer entfielen 1887 je 0,07 versicherte Personen. Die Bedeutung dieser Ziffern wird sich am besten aus einer Gegenüberstellung der Zahlen für 1887 erkennen lassen.

	Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossensch.	Berufsgenossenschaft der Feinmechanik
Flächeninhalt Quadratkilom.	47 696	540 596,6
Zahl der Betriebe	1 742	1 255
1 Betrieb auf Quadratkilom.	27	431
Zahl der Arbeiter im ganzen	96 059	40 513
Zahl der Arbeiter auf jeden Betrieb durchschnittlich . .	55	32
Zahl der Arbeiter auf 1 Quadratkilometer durchschnittlich	2,01	0,07

Trotzdem also die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik einen mehr als elfmal so großen Flächeninhalt umfaßt als die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft, hat sie doch 487 Betriebe und 55 546 Arbeiter weniger als letztere. Während die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft schon auf je 27 Quadratkilometer 1 Betrieb hat, fällt bei der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik 1 Betrieb erst auf 431 Quadratkilometer; in jener kommen auf jeden Quadratkilometer 2,01 Arbeiter, bei dieser nur 0,07; bei jener hat jeder Betrieb durchschnittlich 55 Arbeiter, bei dieser nur 32.

Für die Praxis bedeutet das nichts anderes, als daß die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft mit größeren und dichter zusammenliegenden Betrieben arbeitet, die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik dagegen mit kleineren und sehr zerstreuten Betrieben. Nach allen bisherigen Erfahrungen machen gerade die kleinen Betriebe den Berufsgenossenschaften die meiste Arbeit, und deshalb läßt sich aus den vorstehenden Zahlen ohne weiteres ableiten, daß die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft unter wesentlich günstigeren Voraussetzungen arbeitet als die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik, während gleichzeitig der Begriff einer „Berufsgenossenschaft" d. h. einer Vereinigung

wirklich verwandter Betriebszweige in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft viel besser erfüllt ist als in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik.

Diese Unterschiede konnten auf den ganzen Aufbau der beiden Genossenschaften, d. h. auf die Bildung der Organe und deren praktische Thätigkeit, nicht ohne Einfluß bleiben, wie gleich gezeigt werden soll, und die vorhandenen Verschiedenheiten der bisher gültigen statutarischen Bestimmungen haben diesen Einfluß noch wesentlich verstärkt.

Beide Genossenschaften sind in Sektionen eingetheilt. Die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft zerlegt sich in 7 Sektionen, die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik in 10 Sektionen. Die große räumliche Ausdehnung der letzteren Genossenschaft bedingt, daß dort die Ausdehnung der Sektionen eine viel größere und die Arbeiterzahl derselben eine viel geringere ist als in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft. In der letzteren beträgt 1887 die geringste Arbeiterzahl einer Sektion 9 663 Arbeiter, die höchste 21 405, in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik dagegen die geringste 1 606 Arbeiter, die höchste 7 544 Arbeiter.

In beiden Genossenschaften besteht die Genossenschaftsversammlung aus Delegirten, die von den Sektionen für je 1000 versicherte Personen gewählt werden. Die Delegirten erhalten in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft keine Reisekostenentschädigung, was bei dem engeren Bezirk ohne wesentlichen Einfluß auf die Theilnahme der Delegirten an den Versammlungen ist. In der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik würde, da die Delegirten aus dem ganzen Reichsgebiet zusammenkommen und deshalb zum Theil große Reisen machen müssen, der Mangel an entsprechenden Vergütungen dazu führen, daß schließlich nur diejenigen Delegirten erscheinen, die in der Nähe des Versammlungsortes wohnen. Deshalb mußte man dort zu einer Reisekostenvergütung schreiten, die statutarisch festgesetzt ist. Außer den Fahrkosten erhalten die Mitglieder für den ersten halben Tag 6 Mark und, sofern die Inanspruchnahme darüber hinausgeht, für jeden angefangenen Tag, an dem sie außerhalb ihres Wohnortes thätig sind, eine Vergütung von 12 Mark. Diese Bestimmungen, die bei der großen räumlichen Ausdehnung unvermeidlich waren, vertheuern die Verwaltung sehr; jede Genossenschaftsversammlung bedeutet für die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik eine erhebliche Ausgabe, die in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft ganz wegfällt. Würde man in letzterer auch die Reisekostenvergütung für die Delegirten vorgesehen haben, so würden doch die Kosten wesentlich geringer sein, weil die in Betracht kommenden Entfernungen geringer sind.

Derselbe Mißstand zeigt sich bezüglich der Versammlungen des Genossenschaftsvorstandes der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik. Bei den weiten Entfernungen, die auf die Höhe der Reisekostenvergütung nicht ohne Einfluß bleiben konnten, wird jede Sitzung des Genossenschaftsvorstandes in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik sehr theuer, viel theurer als in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft, wo die Inanspruchnahme der Vorstandsmitglieder nur

ausnahmsweise über einen Tag hinausgeht und wo deshalb nicht nur die Fahrkosten an sich geringer sind, sondern auch die Tagegelder niedriger angesetzt werden konnten. In der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft sind die Tagegelder nicht wie in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik statutarisch festgelegt, sondern unterliegen der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung. Diese hat die Tagegelder auf 3 Mark für den halben und 6 Mark für den ganzen Tag festgesetzt, eine Bestimmung, die bis jetzt noch nicht verändert ist. Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist hier nur 12, in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik dagegen 15. Alle diese Umstände lassen die Abhaltung von Sitzungen des Genossenschaftsvorstandes in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft als eine sehr billige, in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik dagegen als eine außerordentlich theure Maßregel erscheinen.

Die Folge dieses Umstandes ist, daß in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft häufig Sitzungen des Genossenschaftsvorstandes stattfinden, zu denen die Sektionen regelmäßig auch ihre Geschäftsführer und Beauftragten entsenden, so daß ein ständiger und sehr fruchtbarer persönlicher Meinungsaustausch zwischen den Betheiligten erzielt wird. Da die Kosten verhältnißmäßig gering sind, so konnten hier auch ständige Ausschüsse sowie Ausschüsse für besondere Fragen gebildet werden, die — häufig unter Hinzuziehung solcher Personen, die in der zu behandelnden Frage besonders bewandert sind, — in sehr gründlicher persönlicher Erörterung die ihnen übertragenen Gegenstände durchberathen und somit auf die ganze innere Einrichtung der Genossenschaft sehr fördernd einwirken. Von der Befugniß, schriftliche Abstimmungen des Genossenschaftsvorstandes herbeizuführen, ist in dieser Genossenschaft meines Wissens noch nicht Gebrauch gemacht worden.

In der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik dagegen spielen die schriftlichen Abstimmungen eine sehr große Rolle, weil die Schwierigkeit und Kostspieligkeit öfterer Zusammenkünfte hierzu gewissermaßen zwingt. Es fehlt deshalb hier der günstige Einfluß des persönlichen Meinungsaustausches fast ganz, ständige Ausschüsse oder gar Ausschüsse für besondere Fragen verbieten sich von selbst. Die Gegenstände, die unbedingt in einer persönlichen Zusammenkunft erledigt werden müssen, können nicht mit derselben Ruhe und nicht so häufig in persönlichen Besprechungen behandelt werden wie in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft; im Gegentheil, man muß in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik in den seltenen Sitzungen des Genossenschaftsvorstandes soviel wie möglich abzumachen suchen und bestrebt sein, die auf diese Weise angesammelten zahlreichen Berathungsgegenstände zur Beschlußfassung zu führen, damit nicht neue Sitzungen nöthig werden. Es liegt auf der Hand, daß mancher Einwand, den man unter anderen Verhältnissen vielleicht sehr eingehend gewürdigt hätte, jetzt nur kurzer Hand abgethan werden muß, und daß auch mancher Einwand, der vielleicht sehr beachtenswerth ist, unterlassen wird, um die Verhandlungen nicht in die Länge zu ziehen.

Sehr viele Fragen müssen, wie erwähnt, in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung erledigt werden. Ist hierbei an sich schon ein Meinungsaustausch nicht oder doch nur schwer möglich, so trug das bisher angewandte Verfahren nur dazu bei, diesen Mangel noch fühlbarer zu machen. Den Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes wurden die beabsichtigten Maßnahmen mitgeteilt mit dem Ersuchen, sich binnen einer bestimmten Frist gutachtlich zu äußern, und mit dem Bemerken, daß, wenn ein Mitglied bis zu dieser Frist nicht antworte, seine Zustimmung angenommen werden würde. Es braucht jetzt nur das eine oder andere Mitglied auf Reisen zu sein, so fällt — wenn seinem Personal keine entsprechenden Instruktionen gegeben sind — seine eigene Meinungsäußerung ganz fort und es wird ihm eine vorher bestimmte Meinung einfach unterstellt. Aber auch für diejenigen, die wirklich sich zu der Sache äußern wollen, ist dies Verfahren mißlich. Keiner erfährt die Einwendungen, die andere erheben, keiner kann also seine Anschauung an der Auffassung anderer abschleifen u. s. f. Es ist deshalb begreiflich, wenn in einigen Sektionen der Wunsch aufgetaucht ist, daß wenigstens ein gewisser Ersatz für den Mangel eines persönlichen Meinungsaustausches geschaffen werden möge, daß also bei wichtigen Fragen vor der endgültigen Entscheidung die Auslassungen der einzelnen Mitglieder zusammengestellt und jedem zur Durchsicht behufs nochmaliger Stellungnahme zugesandt werden sollen. Daß dies letztere Verfahren naturgemäß große Verschleppungen bedingt, versteht sich von selbst. Wer das Verfahren in beiden Genossenschaften mit einander vergleicht, wird sofort zugeben, daß das Vorgehen der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik entschieden das schwächere ist und weit zurücksteht hinter der sehr wirksamen Einrichtung der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Die Sitzungen der Genossenschafts- sowie der Sektionsvorstände sollen nach dem Statut in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik nach Bedürfniß, in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft in bestimmten Fristen stattfinden. Die Praxis hat es auch in letzterer Genossenschaft sehr bald dahin gebracht, daß bestimmte Fristen nicht innegehalten werden, sondern daß in erster Linie das Bedürfniß zu einer Sitzung, das oftmals sehr schnell und plötzlich hervortritt, entscheidend ist.

In beiden Genossenschaften sind Vertrauensmänner vorgesehen. In der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft ist die Amtsdauer derselben statutarisch auf drei Jahre festgesetzt; im übrigen liegt die Bestimmung der Zahl der Vertrauensmänner und Stellvertreter, die Abgrenzung und Veränderung ihrer Bezirke sowie die Wahl den Sektionsvorständen ob. In der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik ist alles das, einschließlich der Bestimmung über die Amtsdauer, der Sektionsversammlung übertragen, ein Weg, der natürlich viel umständlicher ist. In der Sektion Aachen dieser Genossenschaft hat dies denn auch dazu geführt, daß die Sektionsversammlung die Ausführung der hier in Betracht kommenden Befugnisse dem Sektionsvorstand auf Zeit übertragen hat. Wichtiger als diese größere oder geringere Umständ-

lichkeit des Ernennungsverfahrens ist der Einfluß, den auch hier die Dichtigkeit der zur Sektion gehörigen Betriebe und der räumliche Umfang des Sektionsbezirks ausübt. In der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft, in der alles enger zusammengedrängt ist, macht es keine Schwierigkeit, ein weit verzweigtes Netz von Vertrauensmännern mit je einem oder mehreren Stellvertretern zu schaffen; in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik dagegen ist das bei der dünnen Besetzung des größeren Bezirks mit Betrieben kaum möglich. Wie dieser Umstand in der Praxis wirkt, möge das Beispiel der Sektionen „Aachen" in beiden Genossenschaften zeigen. In der Feinmechanik umfaßt die Sektion Aachen die ganze Rheinprovinz und das Fürstenthum Birkenfeld. Dieser große Bezirk ist in 5 Vertrauensmännerbezirke zerlegt, von denen der erste, Aachen Stadt- und Landkreis, in 4 Unterbezirke (3 für Aachen-Burtscheid, 1 für den Landkreis Aachen) getheilt ist. In diesen 5 Bezirken wirken 5 Vertrauensmänner und 11 Stellvertreter, von denen auf den Bezirk I (Stadt- und Landkreis Aachen) 1 Vertrauensmann und 4 Stellvertreter entfallen.

In der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft dagegen umfaßt die Sektion Aachen nur die Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Trier, ferner vom Regierungsbezirke Köln die Kreise Euskirchen, Bergheim, Rheinbach sowie das Fürstenthum Birkenfeld. Der Bezirk ist also wesentlich kleiner. Die Zahl der Betriebe und Arbeiter ist dagegen erheblich größer; sie beträgt 333 Betriebe mit 21 405 Arbeitern gegen 134 mit 4756 Arbeitern in der Sektion Aachen der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik. Dieser kleinere Sektionsbezirk zerfällt in 26 Vertrauensmännerbezirke, von denen 4 noch in 11 Unterbezirke zerlegt sind. Als Vertrauensmänner wirken 33 Personen mit je einem Stellvertreter. Auf das Stadtgebiet von Aachen und Burtscheid entfallen allein 8 Bezirke mit 8 Vertrauensmännern und 8 Stellvertretern.

Es versteht sich von selbst, daß in der letzteren Sektion der einzelne Vertrauensmann im Verhältniß weit weniger in Anspruch genommen wird und daß gleichwohl die Unterstützung, welche die Sektionsverwaltung durch die Vertrauensmänner erhält, eine viel wirksamere ist als in der Sektion Aachen der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik. Uebrigens herrscht in beiden Sektionen das Bestreben, diese ehrenamtlichen Organe nur mit den Arbeiten zu belästigen, die unvermeidlich sind, und von einer Ueberlastung der ehrenamtlichen Organe, von welcher letzthin soviel gefabelt ist, kann hier durchaus nicht gesprochen werden. Jedes Handelskammermitglied, jeder Stadtverordnete hat ungleich mehr Last von seinem Ehrenamte als die von manchen Seiten so lebhaft bedauerten Vertrauensmänner, soweit der hiesige Bezirk in Betracht gezogen wird. Mir ist aus anderen Sektionen und Genossenschaften das Gleiche bekannt geworden, und ich bezweifle stark, daß es denjenigen, die von einer Ueberlastung der ehrenamtlichen Organe und deren Arbeitsmüdigkeit schlechthin erzählen und die behaupten, manche Genossenschaften würden nur schwer bei der nächsten Wahl die nöthige Mitwirkung finden, gelingen wird, den Beweis der Wahrheit zu erbringen. Auch die Vorsitzenden der Genossenschaften und Sektionen, denen die

Gegner der Berufsgenossenschaften in besonderem Maße ihr Mitleid nlauben zuwenden zu sollen, werden in den Bezirken, deren Verhältdisse ich genauer kenne, von der Arbeitslast nicht erdrückt und haben gie Lust noch nicht verloren, für die Berufsgenossenschaften thätig zu zu sein, und gerade diese leisten mehr als mancher, der schon jetzt der Mitarbeit müde ist. Einige der letzteren sind zudem, wie ich bestimmt weiß, nicht deshalb der Annahme einer Wiederwahl abgeneigt, weil ihnen die Arbeit zu groß ist, sondern weil sie die Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten in einer Weise auffassen, die von ihren Mitarbeitern nicht getheilt wird, und weil sie wegen mancher Mißerfolge nicht die rechte Befriedigung in der Arbeit gefunden haben.

Neben den bisher genannten Organen wirken noch eine Reihe angestellter Beamten in den hier in Betracht gezogenen Genossenschaften und deren Sektionen mit, wie Geschäftsführer und Beauftragte zur Ueberwachung der Betriebe, die zum größeren Theil akademisch gebildet sind und deshalb ihre Thätigkeit nicht als einfache Bureauarbeit auffassen, sondern bemüht sind, den Geist des Gesetzes zur Durchführung zu bringen. In beiden Genossenschaften sind die Gehalte dieser Beamten sehr mäßig, und die sittliche Entrüstung, mit der gewisse Kreise sich über die hohen Gehalte in den Berufsgenossenschaften aufhalten, ist in diesen Genossenschaften unbegründet. Daß im großen Durchschnitt die Beamtenbesoldung der Berufsgenossenschaften ebenfalls nur eine mäßige genannt werden kann, ist früher in einem Aufsatz der Aachener Zeitung nachgewiesen, der in der Nordd. Allg. Zeitung vom 9. Februar 1888 Nr. 67 abgedruckt und mir zugeschrieben ist und dessen Ursprung zu verheimlichen ich keinen Anlaß habe.

In einigen Sektionen sind auch bestimmte Vertrauensärzte angestellt, über deren Aufgaben und Thätigkeit später noch zu sprechen sein wird.

Faßt man die Hauptgebiete der Arbeitsthätigkeit dieser berufsgenossenschaftlichen Organe ins Auge, so sind zunächst die Katasterarbeiten zu erwähnen. Die Anfertigung und Instandhaltung der Kataster, die als Grundlage des ganzen Versicherungsbestandes anzusehen sind, erfordert eine weitgehende Mitwirkung der Sektionsorgane. Die Sektionen Aachen der in Rede stehenden Genossenschaften suchen durch den Beauftragten, die Vertrauensmänner, Vorstandsmitglieder und durch direkte Anfragen vom Sektionsbureau aus zu ermitteln, welche Betriebe vorhanden bezw. neuentstanden sind, die der betreffenden Genossenschaft noch zugewiesen werden müssen. Jedem Betriebsunternehmer, dessen Versicherungspflicht auf diese Weise festgestellt ist, schicken die betreffenden Sektionsbureaus zwei Formulare für Anmeldung zur Unfallversicherung, deren Inhalt sich aus dem nachfolgenden Abdruck ergiebt.

(s. nächste Seite.)

Die Betriebsunternehmer haben alsdann nur diese Formulare ausgefüllt an die untere Verwaltungsbehörde, die ihnen in dem Begleitschreiben namhaft gemacht wird, einzureichen und letztere hat eines der

Anmeldung zur Unfallversicherung.

(§ 35 des Unfallversicherungsgesetzes)

Staat: Höhere Verwaltungsbehörde: Untere Verwaltungsbehörde:

Name des Unternehmers. (Firma.)	Gegenstand des Betriebes. (Der Hauptbetrieb ist zu unterstreichen.)	Art des Betriebes (ob Hand-, Gas-, Dampfbetrieb u. s. w.).	Zahl der versicherten Personen.	Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört.	Tag der Eröffnung des Betriebes bezw. des Beginns der Versicherungspflicht.	Bemerkungen.
				Berufsgenossenschaft der Feinmechanik. Sekt. VII (Aachen).		

....., den .. ten .. 188.

Die Anmeldung ist in 2 Exemplaren bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. Das Unterlassen der Anzeige kann mit Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark (§ 104, Abs. 1 des Unf.-Vers.-Ges.) bestraft werden; außerdem können über den säumigen Unternehmer Exekutivstrafen im Betrage bis zu 100 Mark verhängt werden (§§ 11, 35 a. a. O.).

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen.)

Urschriftlich an den Vorstand der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik

zu

Berlin SW.
Koch-Str. 3.

, den ten 188

(Unterschrift der unteren Verwaltungsbehörde.)

Formulare ohne Begleitschreiben an den Genossenschaftsvorstand, dessen Adresse aufgedruckt ist, weiterzugeben. Der Genossenschaftsvorstand bewirkt die Eintragung in das Kataster, fertigt die Mitgliedskarte aus und übersendet die letztere entweder direkt (wie in der Berufsgenossen-

schaft der Feinmechanik) oder durch Vermittelung des Sektionsbureaus (wie in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft) an die untere Verwaltungsbehörde, welche die Mitgliedskarte dem Unternehmer auszuhändigen hat. Die Sektionen übermitteln den neuaufgenommenen Betrieben Statut, Geschäftsordnung, Unfallverhütungsvorschriften u. s. w. und zeigen den betheiligten Vertrauensmännern und den Beauftragten die erfolgte Aufnahme des neuen Betriebes an.

Das Verfahren ist, wie man sieht, durchaus einfach und belästigt die unteren Verwaltungsbehörden, bei denen nach einer früheren Auslassung der Freisinnigen Zeitung der Schwerpunkt der Verwaltung — wenigstens „einestheils“ [1]) — liegen soll, sowenig als möglich. Die Katasterarbeiten sind in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik wegen der zahlreichen neuentstehenden elektrischen Beleuchtungsanlagen umfangreicher als in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft, bei der es sich um eine ältere Industrie handelt.

In ähnlicher Weise wird auch das Eingehen von versicherungspflichtigen Betrieben, sofern es von den bisherigen Betriebsunternehmern nicht angezeigt ist, von den Genossenschaften bezw. Sektionen ermittelt, ohne die unteren Verwaltungsbehörden besonders in Anspruch zu nehmen.

Das Hauptkataster wird im Genossenschaftsvorstande geführt. Jeder Sektion ist ein Auszug aus diesem Kataster überwiesen, der von dieser auf Grund der bezüglichen Mittheilungen des Genossenschaftsvorstandes auf dem Laufenden erhalten wird.

Neben diesem Kataster, welches die Katasternummer, die Firma, den Gegenstand und die Art des Betriebes, dessen Sitz (Ort und Kreis), den Beginn der Mitgliedschaft und je eine Kolonne für Eintragung von Betriebsveränderungen und Bemerkungen enthält, führen die Sektionen Aachen der in Rede stehenden Genossenschaften noch ein Spezialkataster. In diesem ist für jede Firma eine besondere Seite bestimmt, auf der als Kopf die Katasternummer, die Firma, der Gegenstand und Sitz des Betriebes und der Beginn der Mitgliedschaft verzeichnet ist; unter demselben befinden sich Kolonnen zur jährlichen Eintragung der Zahl der Arbeiter und Stimmen und der anrechnungsfähigen Löhne sowie eine Rubrik für Bemerkungen, in der die Gefahrenziffer des Betriebes verzeichnet wird. Dieses Spezialkataster giebt der Sektion jederzeit einen Ueberblick über die für sie in Betracht kommenden Verhältnisse der einzelnen Betriebe. Der Inhalt dieses Katasters wird dritten gegenüber geheim gehalten.

Die auf Katasterangelegenheiten bezüglichen Eingänge und Ausgänge werden ebenso wie alle übrigen ein- und ausgehenden Schriftstücke journalisirt und in systematisch geordnete Aktenhefte eingeheftet, wie es sich bei einer geordneten Verwaltung von selbst versteht. Es wird erzählt, daß nicht überall von einer geordneten Journal- und Aktenführung die Rede sein könne. Ich kann dies weder bestreiten noch

1) „Anderentheils“ liegt dieser Schwerpunkt nämlich nach der Meinung der Freisinnigen Zeitung beim Reichs-Versicherungsamt.

beweisen: wenn es wahr sein sollte, so ist das jedenfalls nicht eine Folge der Mangelhaftigkeit der berufsgenossenschaftlichen Gliederung an sich, sondern ein Fehler derjenigen Personen, welche zur Führung der Geschäfte berufen sind.

Getrennt von den allgemeinen Akten werden die Unfallakten gehalten in der Weise, daß für jeden Unfall das ganze darauf bezügliche Material zusammengebracht wird. Die Unfälle, welche nicht zu Feststellungsbescheiden führen, werden in den beiden Sektionen, deren Verhältnisse dieser Darstellung vorzugsweise zu Grunde liegen, in Monatsheften chronologisch zusammengeheftet, während jeder Unfall, der zu einem Feststellungsbescheid führt, ein besonderes Aktenstück bildet.

Damit sind wir an demjenigen Theil der genossenschaftlichen Arbeiten angelangt, der von der größten Bedeutung ist und der vielleicht wie kein anderer eine irrthümliche Beurtheilung in Presse und Publikum gefunden hat, nämlich bei der Behandlung der Unfälle. In beiden Genossenschaften erfolgt die Feststellung der Entschädigungen nach dem Statut durch den Sektionsvorstand. Gleichwohl ist die praktische Handhabung der Bestimmung nicht in beiden gleichartig. Die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft läßt ihre Sektionen in der Behandlung der Unfälle selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit vorgehen. Der Genossenschaftsvorstand als solcher hat mit den Unfällen selbst nichts weiter zu thun, als daß er die festgesetzten Renten zur Zahlung anweist und die Berechtigungsausweise ausstellt und im Falle des Rekurses an das Reichsversicherungsamt die formelle Vertretung der Genossenschaft vor diesem, und zwar nach Maßgabe der von der betheiligten Sektion gemachten Vorschläge, übernimmt. Diese Selbständigkeit der Sektionen hat dazu geführt, daß zwar nicht jede Sektion genau so wie die anderen vorgeht, daß aber jede mit den anderen in der sorgfältigen und prompten Erledigung der Unfälle wetteifert. Die Sektionen tauschen gegenseitig schriftlich und mündlich, da ihre Vertreter in den Sitzungen des Genossenschaftsvorstandes häufig zusammentreffen, ihre Erfahrungen aus und arbeiten unverdrossen an immer größerer Vervollkommnung des ganzen Verfahrens. Demnächst wird durch das abgeänderte Statut die Schaffung eines aus drei Mitgliedern bestehenden Feststellungsausschusses des Sektionsvorstandes ermöglicht sein, und es wird dies nur dazu dienen, das Verfahren noch wirksamer zu machen. Durch die vollkommene Selbständigkeit der Sektionen in der Behandlung der Unfälle und durch das Fehlen jeder unnöthigen Belästigung seitens der Centralverwaltung der Genossenschaft ist es dahin gekommen, daß gerade auf diesem Gebiet die Sektionsorgane eine besondere Befriedigung finden und keine Arbeit und Mühe scheuen, um in jedem einzelnen Falle dasjenige zu thun, was den besonderen Verhältnissen am besten entspricht.

Gerade dieser Theil der genossenschaftlichen Thätigkeit dürfte in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft jede, auch die schärfste Kritik aushalten.

Ursprünglich war es in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik um die unbelästigte selbständige Thätigkeit der Sektionen auf diesem

Gebiete nicht schlechter bestellt. Allein im Laufe der Zeit hat sich hier manches trotz unveränderten Statutes[1]) geändert und — offen gesagt — nicht zum Vortheil. Formell sind hier die Sektionen auch heute noch selbständig und selbstverantwortlich in der Behandlung der Unfälle, aber die Sucht der Centralverwaltung, möglichst alles zu centralisiren, hat Erscheinungen gezeitigt, die den Sektionen, die auf ihre Selbständigkeit halten, die Freude an der Arbeit vergällen. Die Centralverwaltung setzte es durch, daß ihr jede Unfallanzeige, die Protokolle der amtlichen Untersuchungen, die ärztlichen Gutachten, die Lohnnachweise in wörtlicher Abschrift eingereicht werden müssen — zu welchem Zwecke, hat bis heute nicht ergründet werden können, da nach dem Statut nicht die Centralverwaltung, sondern die Sektionsvorstände die Feststellung vorzunehmen und die Verantwortung dafür zu tragen haben. Für die Sektionen bedeutet diese Maßregel eine sehr beträchtliche Vermehrung des Schreibwerks, die um so unangenehmer empfunden wird, als sie als unnöthig angesehen werden muß. Die Centralverwaltung steht natürlich den jeweiligen besonderen Verhältnissen ganz fern; infolgedessen stellt sie bei den Sektionen über die Unfälle, deren Anzeigen ihr eingesandt sind, mancherlei Anfragen, die für die Behandlung der Sache selbst ohne Werth sind, den Sektionen aber, da die Anfragen doch beantwortet werden müssen, eine weitere unnöthige Vermehrung der Schreibarbeit verursachen. Bald wird gefragt, ob die Rente für den Verletzten X. nicht schon festgestellt ist, den die Sektion vielleicht — weil sein Heilverfahren noch nicht abgeschlossen ist — von der Krankenkasse unterstützen läßt, was die Centralverwaltung natürlich nicht wissen kann und auch nicht zu wissen braucht; bald, ob bei dem Verletzten Y. das Heilverfahren noch nicht beendet sei, welche Atteste neuerlich vom Arzt eingegangen seien u. s. f. — zu welchem Zweck, ist wiederum unerfindlich. Auf diese Weise entstehen für die Sektionen unnöthige Schreibereien, die noch vermehrt werden dadurch, daß auch von der Erledigung jedes einzelnen Unfalles, der eine Entschädigung nicht nach sich zieht, schriftliche Anzeige an die Centralstelle erstattet werden muß und daß letztere, wenn die ersten 13 Wochen sich ihrem Ende nähern und eine solche Anzeige noch nicht eingegangen ist, bereits eine Anfrage dieserhalb stellt, die natürlich wieder beantwortet werden muß.

Ich stehe nicht an, dieses ganze Verfahren als einen offenbaren Mißgriff zu bezeichnen, der geeignet ist, den Sektionen, soweit ihnen an ihrer Selbständigkeit überhaupt etwas liegt, die Arbeitsfreudigkeit zu rauben. Daß man bei anderem Verfahren nicht nur nichts zu besorgen hat, sondern auch für die Sache nur Vortheile erwarten darf, wenn man die Sektionen mit allen unnöthigen und zwecklosen Belästigungen verschont, hat sich in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft hinlänglich gezeigt.

Im übrigen arbeitet die Sektion Aachen in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik nach denselben leitenden Grundsätzen, wie die Sektion Aachen der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft. Diese

1) Der Aufsatz ist vor Inkrafttreten der abgeänderten Statute geschrieben.

Grundsätze lassen sich kurz in folgenden Worten wiedergeben. Es muß dahin gestrebt werden,

1. daß die Wiederholung gleichartiger Unfälle thunlichst vermieden wird,

2. daß von der durch den Unfall gefährdeten Arbeitsfähigkeit soviel als möglich gerettet wird,

3. daß jeder Unfall unter sorgfältiger Berücksichtigung der besonderen Eigenthümlichkeiten des Falles so schnell als thunlich erledigt wird und daß da, wo das Heilverfahren sich in die Länge zieht, der Verletzte nicht ohne Unterstützung bleibt,

4. daß Berufungen und Rekurse der Verletzten thunlichst vermieden werden,

5. daß die Genossenschaft vor unberechtigten Bezügen geschützt bleibe.

Die Sektionen gehen bezüglich des ersten Grundsatzes von der Erwägung aus, daß auch die unbedeutenderen Unfälle oft von symptomatischer Bedeutung für die Aufdeckung der Betriebsgefahren sind und daß deshalb die praktische Unfallverhütung an die Mehrzahl auch der kleinen Unfälle anzuknüpfen habe. Die Sektionen überreichen deshalb von jeder eingegangenen Unfallanzeige, nachdem der Inhalt derselben in eine kleine Handliste und in eine die wesentlichen Rubriken der Unfallanzeige enthaltende Hauptliste eingetragen ist, dem technischen Beauftragten eine wörtliche Abschrift. Der technische Beauftragte sucht nun an der Hand der Anzeige bezw. seiner weiteren Erhebungen an Ort und Stelle zu ermitteln, welche Umstände in letzter Hinsicht für den Unfall verantwortlich zu machen sind, und bemüht sich, Vorkehrungen zu treffen, die eine Wiederholung des Unfalls in dem betheiligten Betriebe möglichst ausschließen. Die hierbei gemachten Erfahrungen werden dann auch in anderen Betrieben verwerthet, und es leuchtet ein, daß bei einer derartigen Berücksichtigung auch der kleineren Unfälle, wenn sie mit Sachverständniß erfolgt, schließlich sehr wichtiges Material für die Unfallverhütung angesammelt wird.

Die Sektionen legen deshalb auch auf diese Unfälle großes Gewicht und bearbeiten sie für den in der Sektionsversammlung zu erstattenden Geschäftsbericht nach den verschiedensten Richtungen hin statistisch, zu welchem Zwecke in der Sektion Aachen der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft für jeden Unfall eine Zählkarte ausgefüllt wird, welche die entsprechenden Angaben enthält.

Auch suchen aus diesem Grunde die Sektionen darauf hinzuwirken, daß möglichst alle Unfälle angezeigt werden, ein Streben, welches in einigen Bezirken so sehr von den Unternehmern unterstützt wurde, daß schließlich die harmlosesten Verletzungen angemeldet wurden. Den Sektionen war dies nur angenehm, einmal, weil die Statistik dadurch vollständiger werden mußte, und dann, weil bei jeder, auch der kleinsten Verletzung die künftige Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann und es deshalb zur Klarstellung der Verhältnisse sehr nützlich ist, wenn eine Anzeige vorliegt. Da aber an einem Orte die Polizeiverwaltung schließlich die Anzeige der ganz kleinen Unfälle als zu weitgehend erachtete und betonte, es seien nur die Unfälle anzuzeigen, die mehr als

3 Tage Erwerbsunfähigkeit nach sich ziehen, so wurden die Sektionsmitglieder veranlaßt, der Polizeibehörde nur die letztgenannten Unfälle, der Sektionsverwaltung aber nach wie vor alle Unfälle anzuzeigen. Etwaigen Nachlässigkeiten bei der Anzeige auf die Spur zu kommen ist der Beauftragte bei seinen Revisionsreisen stets bemüht, und es darf erwartet werden, daß sich allmählich die Handhabung der Anzeigepflicht allenthalben vervollkommnet[1]).

Der zweite Grundsatz beruht auf der Erwägung, daß es sowohl für den Staat als für den Verletzten selbst in jeder Beziehung am besten und für die Genossenschaft selbst am wenigsten belastend ist, wenn von der gefährdeten Arbeitsfähigkeit soviel als möglich gerettet wird; denn die Arbeitsfähigkeit ist ein so kostbares Gut, daß keine Rente sie jemals ersetzen kann und daß keine Arbeit und keine Kosten gescheut werden dürfen, um die Folgen des Unfalls möglichst abzuschwächen.

Die Erreichung dieses hohen Zieles setzt voraus, daß jeder, auch der anscheinend unbedeutendste Unfall von der Sektionsverwaltung ernst genommen wird, und schon hieraus geht hervor, wie unbegründet es ist, wenn gewisse Tagesblätter die Sache so darstellen, als wären es nur die entschädigten Unfälle, welche den Genossenschaften Arbeit verursachen.

In den hier besprochenen Sektionen wird bei dem unbedeutendsten Unfall mit der durch die Erfahrung nur zu oft erwiesenen Möglichkeit gerechnet, daß aus anscheinend unbedeutenden Verletzungen sehr ernste Folgen entstehen können, wenn während der Behandlung etwas versäumt wird. Es kommt deshalb darauf an, das Heilverfahren fortgesetzt zu beobachten und gegebenen Falles zu beeinflussen. Die Sektionen scheuen sich nicht, schon vor Ablauf der 13. Woche Spitalkosten aufzuwenden, sie ziehen Specialisten heran, schicken ihre Verletzten in Bäder und Heilanstalten u. s. f., wenn die Hoffnung vorliegt, auf diesem Wege den Verletzten wieder zu größerer Erwerbsfähigkeit zu bringen.

Zu einem derartigen Vorgehen ist in der Sektion VI (Aachen) der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft die Mitarbeit eines ärztlichen Beistandes und der Krankenkassen als unentbehrlich erachtet worden. Die Sektion hat sich zu dem Zwecke schon früh der dauernden Mitwirkung eines namhaften Chirurgen als Vertrauens-

1) In den „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten" Jahrg. 1887 S. 152 wird erwähnt: In den Aufsichtsbezirken Trier-Aachen bestehe „unter den Mitgliedern einzelner Berufsgenossenschaften oder deren Sektionen ein Abkommen..., solche geringfügigen Unfälle, welche unter keinen Umständen eine längere Arbeitsunfähigkeit als die vorbezeichnete (13 Wochen) zur Folge haben können, überhaupt nicht anzumelden" u. s. w. Ein Beweis ist für diesen Vorwurf nicht beigebracht; auch ist es unterlassen, die betheiligten Bezirke und Genossenschaften zu bezeichnen. Allgemein kann nach dem im Text Gesagten dieser Vorwurf jedenfalls nicht gelten und mir ist trotz meiner ständigen Beziehungen zur Industrie von einem solchen „Abkommen" nichts bekannt geworden. Wenn der Bericht sich etwas bestimmter äußern wollte, so würde sich besser erkennen lassen, wie sich die Sache verhält, und in einem amtlichen Bericht hätte man das eigentlich erwarten können. Jedenfalls sind die beiden hier behandelten Sektionen nach einer schriftlichen Erklärung des Kgl. Gewerberathes zu Aachen vom 26. Novbr. 1888 in der angezogenen Auslassung nicht genannt.

arztes versichert, dessen Aufgabe nicht etwa darin besteht, die behandelnden Aerzte zu kontrolliren. Derselbe hat vielmehr die Pflicht, der Sektionsverwaltung in schwierigen Fällen Rathschläge über die Behandlung des Verletzten zu erteilen, die zur Feststellung der Entschädigungen erforderlichen Gutachten auszustellen bei denjenigen Verletzten, die ihm zu dem Zwecke bezw. zur Beobachtung oder Behandlung überwiesen sind, oder die Einreichung der Gutachten bei den behandelnden Aerzten zu vermitteln.

Des weiteren hat die Sektion bereits unter dem 28. Januar 1886 an sämmtliche für sie in Betracht kommenden Krankenkassen ein Rundschreiben gerichtet, in welchem es nach Betonung der durch das Gesetz geschaffenen Beziehungen zwischen Sektion und Krankenkasse heißt:

„Neben diesen rein geschäftlichen Beziehungen ist es in erster Linie das gemeinsame Interesse an der in möglichst kurzer Zeit herbeizuführenden Wiederherstellung des Verletzten, welches die beiden Institutionen aufeinander hinweist; denn für jede bedingt die Abkürzung des Heilverfahrens eine schwerwiegende finanzielle Entlastung. Um dieses gemeinsame Ziel erreichen zu können, ist ganz besonders dafür Sorge zu tragen, daß der Verletzte von Anfang an eine sorgfältige und sachgemäße Behandlung genießt, sowie daß der Verlauf des Heilverfahrens im Auge behalten wird. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Heilverhältnisse im Umfang der Sektion nicht überall auf gleicher Höhe stehen und speciell auf dem Lande vieles zu wünschen übriglassen und daß Verletzungen, denen im Anfang nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird oder welche überhaupt als leichte angesehen werden, sich hierdurch zu komplizirten Fällen gestalten können, die nicht nur ein langwieriges Heilverfahren im Gefolge haben, sondern sogar lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit herbeizuführen geeignet sind."

„Deshalb ist es die Pflicht der Berufsgenossenschaftsorgane, diesen Verhältnissen die vollste Aufmerksamkeit zu widmen. Der Sektionsvorstand beehrt sich demnach an den verehrl. Vorstand der Krankenkasse die Anfrage zu richten, ob derselbe

a) bereit ist, dem Sektionsvorstande auf dessen Wunsch über den Verlauf des Heilverfahrens bei Verletzten Kenntniß zu geben und hierzu die Aussage des behandelnden Krankenkassenarztes einzuholen.

b) damit einverstanden ist, daß der Sektionsvorstand gegebenen Falles die Ueberführung von Verletzten in ein Krankenhaus (eventuell am Sitze der Sektion) bewirkt, welches durch seine Einrichtungen und den Ruf der ihm vorstehenden Aerzte volle Garantieen für eine allen Anforderungen entsprechende Behandlung bietet."

„Bei derartigen Ueberführungen würde die Krankenkasse nur diejenigen Leistungen, die ihr vor der Ueberführung oblagen, bis zur Beendigung des Heilverfahrens bezw. bis zum Ablauf der 13. Woche auf sich zu nehmen haben, während die darüber hinausgehenden, aus der Veränderung des Heilverfahrens erwachsenden Mehrkosten der Berufsgenossenschaft zur Last fallen würden. Der Sektionsvorstand wird sich bei der Beurtheilung der ihm aus obigen Vorschlägen erwachsenden Aufgaben der Mitwirkung eines erfahrenen Arztes als Sachverständigen

und Vertrauensmannes versichern und glaubt um so mehr der Zustimmung des verehrlichen Krankenkassenvorstandes gewiß sein zu dürfen, als der Krankenkasse die in Vorschlag gebrachte Mitwirkung derselben an den genannten Maßregeln in hervorragender Weise zum Vortheil gereichen wird."

Dieses Rundschreiben wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Kassen zustimmend beantwortet; nur von einzelnen Kassen in größeren Plätzen wurde gewünscht, daß die Verletzten in die dortigen Hospitäler übergeführt würden.

Das auf Grund dieser Abmachungen eingeschlagene praktische Verfahren hat die Sektion in einem auf Ansuchen des Reichsversicherungsamtes erstatteten Bericht vom 16. Dezember 1886 in folgenden Worten geschildert, die in dem Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes vom 18. März 1887 (betr. die Fürsorge für Verletzte während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall) wörtlich wiedergegeben sind [1]):

„Der Vertrauensarzt der Sektion findet sich in Zwischenräumen von etwa vierzehn Tagen in dem Sektionsbüreau ein, woselbst ihm die etwa eingegangenen Unfallanzeigen vorgelegt werden."

„Der Vertrauensarzt bezeichnet diejenigen Verletzungen, hinsichtlich deren ihm ohne weiteres eine Ueberführung in ein Krankenhaus erforderlich erscheint, und setzt sich hinsichtlich derjenigen Fälle, bei denen nur der behandelnde Arzt in dieser Richtung Auskunft geben kann, mit dem von dem Sektionsvorstande zu ermittelnden und dem Vertrauensarzte demnächst namhaft zu machenden behandelnden Arzt in Verbindung."

„In denjenigen Fällen nun, in denen der Vertrauensarzt entweder von vornherein oder nach vorheriger Verständigung mit dem behandelnden Arzt die Aufnahme in ein Krankenhaus als nothwendig bezeichnet, wird die betheiligte Krankenkasse ersucht, die Ueberführung in das derselben zunächst belegene als bewährt bekannte Krankenhaus zu veranlassen und die ihr dadurch erwachsenden Mehrkosten später zu liquidiren, sofern sie sich nicht für verpflichtet erachtet, dieselben selbst zu tragen."

„Mitunter wendet sich auch die betheiligte Krankenkasse direkt an die Sektion um Beihilfe behufs Ueberführung eines Verletzten in ein Krankenhaus, um die Heilung möglichst noch vor Ablauf der 13. Woche zu erzielen. Einem derartigen Ersuchen wird je nach Maßgabe der vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse seitens der Sektion entsprochen. Am Anfang der 6. Woche nach Eintritt eines bezüglichen Unfalles wird in allen Fällen die Krankenkasse ersucht, der Sektion ein Gutachten des behandelnden Arztes zu übersenden. Sofern diese meist sehr prompt eingehenden Gutachten nicht ergeben, daß der betreffende Unfall ohne dauernde Folgen erledigt ist, wird abermals der Vertrauensarzt zu Rathe gezogen."

„In allen vor der 6. Woche nicht erledigten Fällen wird am Anfang der 10. Woche die Krankenkasse von neuem um Einsendung eines ärztlichen Gutachtens ersucht. Die betreffenden Gutachten werden

1) Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes 1887 S. 120.

wiederum, sofern die darin erwähnten Fälle noch nicht erledigt sind, dem Vertrauensarzt unterbreitet. Gewinnt der Vertrauensarzt nunmehr die Ueberzeugung, daß die bisherige Behandlung des Verletzten nicht den Erfolg gehabt hat, den man billigerweise erwarten konnte, so wird, wenn es nothwendig ist und wenn der Zustand des Verletzten es gestattet, nach vorheriger Verständigung mit der betheiligten Krankenkasse und dem behandelnden Arzt, der Verletzte, sofern er sich nicht schon von Anfang an in einem Krankenhause befand oder nach dem Eingang des ersten Gutachtens (Anfang der 6. Woche) nicht in ein Krankenhaus gebracht worden ist, einem solchen mit thunlichster Beschleunigung überwiesen."

„Bei schwereren Fällen wird der Verletzte eventuell aus dem Krankenhause, in welchem er sich bisher befand, in ein am Sitze der Sektion befindliches Krankenhaus gebracht und daselbst, eventuell durch einen Spezialarzt, in der intensivsten Weise behandelt. Nach der 10. Woche wird die Einsendung ärztlicher Gutachten in kürzeren Fristen, die je nach der Schwere des betreffenden Falles bemessen werden, seitens der Sektion veranlaßt, und es bringt der Vertrauensarzt alsdann je nach dem Inhalt dieser Gutachten etwaige weitere Maßnahmen der Sektion in Vorschlag."

In der Anfrage im Beginn der 10. Woche wird zugleich die Krankenkasse in jedem einzelnen Falle um Aeußerung darüber ersucht, ob sie, falls das Heilverfahren nach der 13. Woche noch nicht beendet sein sollte, die Fürsorge für den Verletzten bis auf weiteres nach Maßgabe des § 5 Abs. 8. des Unf.-Vers.-Ges. v. 6. Juli 1884 eventuell zu übernehmen bereit sei. Auf diese Anfrage ist noch niemals eine ablehnende Antwort erfolgt.

Es wird deshalb, um den Verletzten nicht ohne Unterstützung zu lassen, die Krankenkasse bei längerem Heilverfahren ersucht, dem Verletzten eine bestimmte genau bezeichnete wöchentliche Unterstützung, entsprechend dem Vollbetrag der Invalidenrente, für Rechnung der Berufsgenossenschaft zu zahlen. Dem Verletzten wird eine Abschrift dieses Schreibens mit einem aufklärenden Begleitschreiben zugesandt und bei der endgiltigen Feststellung der Rente wird ihm nachträglich über die Bezüge während der Zeit des Heilverfahrens ein Feststellungsbescheid ausgehändigt.

Um zu verhüten, daß unberechtigte Bezüge stattfinden, wird der Krankenkasse aufgegeben, nur gegen Vorzeigung einer Bescheinigung des behandelnden Arztes zu zahlen, wonach der Verletzte während der vorhergegangenen 7 Tage arbeitsunfähig gewesen ist. Um nach Abschluß des Heilverfahrens dem Verletzten baldmöglichst den Feststellungsbescheid übermitteln zu können, wird die Krankenkasse in jedem einzelnen Fall ersucht, von der Einstellung des Heilverfahrens sofort unter Beifügung ihrer Liquidation Anzeige zu erstatten.

Inzwischen ist in allen Fällen, die irgendwie zu Bedenken Anlaß geben, die amtliche Untersuchung veranlaßt, der regelmäßig der Vertrauensmann und der Beauftragte beiwohnen. Außerdem ist von dem Unternehmer die Nachweisung über die Lohnverhältnisse des Verletzten

in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall eingeholt; auch hat der Geschäftsführer, wo es angeht, versucht, persönlich die Verletzten kennen zu lernen, so daß alles Material beisammen ist, um sofort nach Abschluß des Heilverfahrens über die dem Verletzten zustehende Rente Beschluß fassen zu können.

Die Beschlußfassung über die zu bewilligenden Renten erfolgt im Vorstand mit thunlichster Beschleunigung; im allgemeinen ist die Erledigung der Unfälle prompt, trotzdem das nöthige Material nicht immer leicht zu beschaffen ist, namentlich bei Unfällen mit tödtlichem Ausgang. Trotzdem ist es mehrere Male in der Sektion gerade bei Todesfällen zu ermöglichen gewesen, daß schon am 8. Tage nach dem Tage des Unfalls die Angehörigen die in § 57 vorgesehene vorläufige Anzeige über die ihnen zustehenden Entschädigungen in die Hand bekamen. In der Zwischenzeit war also die amtliche Untersuchung von der Sektion nach Eingang der Anzeige veranlaßt und abgehalten, die Familienverhältnisse des Getödteten und sein in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall verdienter Lohn festgestellt, eine Vorstandssitzung berufen und abgehalten und in dieser Beschluß gefaßt und auf Grund dieses Beschlusses die Ausfertigung des Bescheides bewirkt worden. Man darf wohl bezweifeln, daß andere Organisationsformen, die in gleicher Weise an die Nothwendigkeit verschiedentlichster Erhebungen gebunden sind, schneller arbeiten würden. Daß auch Fälle vorkommen, in denen die Erledigung sich verzögert, versteht sich von selbst. Die Gründe aber, die in solchen Fällen obwalten, sind meist widrige äußere Umstände, die nicht zu den Eigenthümlichkeiten der berufsgenossenschaftlichen Gliederung zu rechnen sind.

Bei der Beschlußfassung gilt als oberster Grundsatz, nicht schablonenhaft vorzugehen, sondern den jedesmal vorliegenden besonderen Umständen gerecht zu werden, wie es dem Geist des Ges. v. 6. Juli 1884 auch entspricht. Der Sektionsvorstand ist deshalb stets gegen eine verbindliche Invaliditätsskala gewesen. Er wollte unbedingt daran festhalten, daß die Entscheidung abhängen müsse von der Beantwortung der Frage: In welchem Maße hat der Unfall die Erwerbsfähigkeit der gerade in Betracht kommenden Persönlichkeit angesichts der besonderen vorliegenden Verhältnisse beeinträchtigt? Er geht eben vollständig individuell vor und scheut sich nicht, gegebenen Falls seine Entscheidung auf Grund der ihm nachträglich bekannt gewordenen besonderen Umstände zu berichtigen. Als ein Beispiel für das letztere sei nur angeführt, daß die Sektion in einem Falle, in welchem das Schiedsgericht die Sektionsentscheidung gebilligt hatte, nachträglich freiwillig die Rente erhöht hat, weil inzwischen Thatsachen bekannt geworden waren, die auch dem Schiedsgericht entgangen waren.

Der Sektionsvorstand ist weiter der Ueberzeugung, daß die Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit nicht nach medicinischen, sondern nach wirthschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen hat, und veranlaßt deshalb die begutachtenden Aerzte, von der Angabe eines bestimmten Prozentsatzes der Invalidität abzusehen; demnächst werden bestimmte Formulare für die ärztlichen Gutachten bearbeitet werden.

Neben den ärztlichen Attesten stützt sich der Vorstand namentlich auch auf die sachverständigen Gutachten des betheiligten oder anderer befragter Unternehmer und läßt in schwierigeren Fällen den Verletzten persönlich in der Sitzung erscheinen. — Die Beschlußfassung im Vorstande erfolgt vor Ertheilung der in § 57 vorgesehenen vorläufigen Mittheilungen mit der Maßgabe, daß der Vorsitzende ermächtigt wird, die gefaßten Beschlüsse auszuführen, wenn keine Gegengründe triftiger Art vorgebracht werden. Dies Verfahren hat den Zweck, vor Eröffnung der Verhandlungen mit dem Entschädigungsberechtigten über die Höhe der Entschädigung im Vorstande selbst eine Einigung zu erzielen, damit nicht der eigentliche Beschluß andere Entschädigungen gewährt, als dem Arbeiter vorläufig mitgetheilt worden sind. Eine derartige Gefahr besteht in den Fällen, in denen der vorläufige Bescheid nach § 57 Abs. 3 des Gesetzes v. 6. Juli 1884 lediglich vom Vorsitzenden ohne Vorstandsbeschluß ertheilt wird. Ein solcher Bescheid enthält nur die Privatmeinung des Vorsitzenden, und es kann deshalb vorkommen, daß der Vorstand in seiner Mehrheit einer anderen Ansicht huldigt. Auf die Arbeiter müßte es sehr befremdend wirken, wenn ihnen im endgiltigen Bescheid andere Unterstützungen zugesprochen werden als diejenigen, auf Grund deren — anknüpfend an den vorläufigen Bescheid — mit ihm eine Einigung erzielt oder doch wenigstens versucht worden ist.

Ueber die bezüglichen Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll aufgenommen. Das Feststellungsprotokoll wird in wörtlichem Abdruck bezw. in Abschrift den Akten des betr. Unfalls einverleibt.

Ueber die vom Vorstand beschlossenen Entschädigungen wird dem Entschädigungsberechtigten zunächst nach § 57 Abs. 3 ein vorläufiger Bescheid mittelst eingeschriebenen Briefes ertheilt, in welchem die Höhe der in Aussicht gestellten Entschädigungen und die hierbei in Betracht gezogenen Erwägungen und die sonstigen Grundlagen der Entschädigungsberechnung verzeichnet sind. Der Bescheid ist so gehalten, daß der Arbeiter sofort erfährt, was ihm zugedacht ist, und daß in ihm möglichst das Gefühl erwacht, daß er auf gerechte Beurtheilung seiner Verhältnisse rechnen darf. Zu dem Zwecke wird dem Verletzten die persönliche Nachfrage auf dem Sektionsbureau über alle ihm unklar bleibenden Punkte nahegelegt. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird der Bescheid ausdrücklich als vorläufiger Bescheid bezeichnet. Nach Ablauf der 8tägigen Einspruchsfrist bezw. nach Eingang der zustimmenden Erklärung des Berechtigten oder nicht stichhaltiger Einwendungen des letzteren wird ein endgiltiger Bescheid ertheilt, bei dessen Form ebenfalls das Bestreben obwaltet, den Berechtigten über alle ihm etwa auftauchenden Zweifel zu beruhigen und ihm dadurch, daß ihm genaue Instruktionen über die für Berufung an das Schiedsgericht zu ergreifenden Schritte gegeben werden, zu zeigen, wie der Vorstand der Sektion von der Angemessenheit seiner Festsetzungen überzeugt ist.

Derartige Formulare für vorläufige und endgiltige Bescheide bestehen für den Fall

a) der Invalidität:

1. Dauernde Rente.

2. Entschädigungen während der Zeit des Heilverfahrens.
3. Entschädigungen während der Verpflegung im Hospital.

b) des Todes.

Diese Formulare sind im Jahre 1887 auf Grund der bisherigen Erfahrungen der Sektion und des Schiedsgerichtes entworfen und zur Einführung gebracht, nachdem die ursprünglich benutzten Formulare sich als unzulänglich erwiesen hatten, insofern, als die Arbeiter häufig nicht zum vollen Verständniß des Bescheides gelangten. Die neuen Formulare haben sich bis jetzt gut bewährt: die Arbeiter machen reichlich Gebrauch von der ihnen nahegelegten persönlichen Rücksprache mit dem Geschäftsführer und es gelingt auf diese Weise, manche irrthümliche Vorstellung, die den Arbeitern namentlich durch die Aufhetzungen von Winkeladvokaten beigebracht ist, zu berichtigen und manche unnöthige und zwecklose Berufung zu verhüten. Seit der Einführung dieser Formulare sind wenigstens auffallend wenige Berufungen erfolgt.

Es dürfte vielleicht nicht unzweckmäßig sein, hier ein Beispiel dieser Formulare einzuschalten, wozu sich am besten der Fall der Invalidität mit dauernder Rente eignet.

Das Formular der vorläufigen Anzeige lautet folgendermaßen auf der Vorderseite:

Rheinisch-Westphälische Textil-Berufsgenossenschaft
Section VI (Aachen.)

A. 1. Fall der Invalidität. Vorläufige Anzeige über die dauernde Rente. Aachen, den 18

J.-Nr.

An

zu

In Gemäßheit des § 57 Abs. 3 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 zeigen wir Ihnen hierdurch an, daß der Vorstand beabsichtigt, Ihnen aus Anlaß Ihres Unfalles vom 18.. eine Jahres-Rente von Mark ... (J. W. ... Mark Pfg.) zu gewähren. Diese Rente, deren nähere Berechnung unten folgt, entspricht einer Erwerbsunfähigkeit von ... %. Für die Annahme dieses Grades der Erwerbsunfähigkeit war folgende Erwägung maßgebend:

.....

Die Rentenzahlung beginnt mit dem ... 18 . Die Rente wird durch die Postbehörde Ihres Wohnortes in monatlichen Raten im Voraus so lange bezahlt, als der vorstehend bezeichnete Grad der Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist.

Sie haben Sich innerhalb 8 Tagen nach Empfang des Gegenwärtigen zu äußern, ob Sie Einwendungen gegen die Grundlagen der Entschädigungsfeststellung zu machen haben. Sofern Ihnen irgend etwas in dem gegenwärtigen Schreiben unklar bleibt, so wollen Sie Sich an unser Bureau zu Aachen, Mittelstraße Nr. 9, schriftlich oder persönlich (thunlichst zwischen 10–12 Uhr Vorm.) wenden; Sie werden dort jederzeit bereitwilligst Aufklärung erhalten. Der gegenwärtige Bescheid ist nur ein vorläufiger. Nach Eingang Ihrer Gegenäußerung bezw. nach Ablauf der erwähnten 8tägigen Frist wird Ihnen ein endgiltiger Bescheid zugestellt werden.

Die Section VI der Rheinisch-Westphälischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Der Vorsitzende: Der Geschäftsführer:

Die Rückseite enthält folgende

Grundlage der Rentenberechnung.

I. Des Verunglückten Name:
Alter:
Wohnort:

II. Des Verunglückten durchschnittlicher Arbeitsverdienst beträgt nach Angabe des Arbeitgebers . . . Mark.

a) Dieser Verdienst ist höher als der ortsübliche Tagelohn, aber niedriger als 4 Mark pro Tag; derselbe ist daher unverändert mit Mark . . . . in Rücksicht zu ziehen (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes).

b) Dieser Verdienst ist geringer als der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter; folglich wird der ortsübliche Tagelohn mit 300 × Mark . . . — Mark . . . pro Jahr nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes als Ihr Arbeitsverdienst angesehen.

c) Dieser Verdienst ist höher als 4 Mark; folglich ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes Ihr Verdienst folgendermaßen zu berechnen:

300 × 4 Mark — Mark 1200,00
+ 1/3 des Mehrbetrages — $\frac{300 \times \text{Mark}}{3}$ — = „ . . . . . .

Zusammen Mark . . .

III. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit sind von dem oben genannten Verdienst 2/3, also Mark . . . als Rente zu zahlen. Da die Verletzung nach dem oben gesagten eine Erwerbsunfähigkeit von . . % zur Folge gehabt hat, so stellt sich die für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit vom . . .

zu zahlende Rente auf . . % der Maximalrente — . . % von . . . Mark = . . . Mark jährlich.

Das Formular für die endgiltige Anzeige lautet auf der Vorderseite:

Rheinisch-Westphälische Textil-Berufsgenossenschaft.

Section VI (Aachen.)

A. 2. Fall der Invalidität. Endgiltige Anzeige über die dauernde Rente. Aachen, den . . . . . 18 . . . .

J.-Nr.

An

. . . .

zu . . . . .

Im Verfolg unseres Schreibens vom . . . . . (J.-Nr. . . . .) zeigen wir Ihnen gemäß § 61 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 an, daß der Vorstand beschlossen hat, Ihnen aus Anlaß Ihres Unfalles vom . . . . 18 . . . eine Jahres-Rente von Mark . . . (J. W. . . . .) Mark . . . Pfg.) zu gewähren. Diese Rente, deren nähere Berechnung unten folgt, entspricht einer Erwerbsunfähigkeit von . . %. Für die Annahme dieses Grades der Erwerbsunfähigkeit war folgende Erwägung maßgebend: . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Die Rentenzahlung beginnt mit dem . . . 18 . . . Die Rente wird durch die Postbehörde Ihres Wohnortes in monatlichen Raten im Voraus so lange bezahlt, als der vorstehend bezeichnete Grad der Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist. Vor Beginn der Rentenzahlung wird Ihnen noch ein Berechtigungsausweis, den Sie sorgfältig aufbewahren müssen, und eine Anzahl von Quittungsformularen zugesandt werden. Wenn Sie neuer Quittungsformulare bedürfen,

so werden Ihnen solche auf Ihr Ersuchen unentgeltlich durch das Bureau der Section zu Aachen, Mittelstraße Nr. 9, zugesandt werden.

Falls sich später herausstellen sollte, daß der vorstehend bezeichnete Grad der Erwerbsunfähigkeit den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, so erfolgt gemäß § 65 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 von Amtswegen oder auf Ihren Antrag eine neue Feststellung der Rente.

Gegen den vorstehenden Bescheid können Sie, sofern Ihnen die ausgesetzte Rente nicht als angemessen erscheint, Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung einlegen.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen (= 28 Tage) nach der Zustellung des gegenwärtigen Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Section VI der Rheinisch-Westphälischen Textil-Berufsgenossenschaft, Herrn Bürgermeister Middeldorf zu Burtscheid, einzulegen, gemäß umstehender Instruktion.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; Sie brauchen mithin nicht zu fürchten, daß Sie durch die Annahme der fällig werdenden Monatsraten der vorstehend bezeichneten Rente Ihre etwaigen weitergehenden Ansprüche verlieren. Der gegenwärtige Bescheid ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung dem Berufungsschreiben beizufügen.

Eine etwaige Wohnungsveränderung ist uns anzuzeigen.

Die Section VI der Rheinisch-Westphälischen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Der Vorsitzende: Der Geschäftsführer:

Die Rückseite enthält dieselben Grundlagen der Rentenberechnung wie der vorläufige Bescheid und außerdem nachfolgende

Instruktion für die Abfassung der Berufungsschrift.

(§ 4 der Kais. Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfall-Versicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten vom 2. November 1885.)

Die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung muß nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 des Unfall-Versicherungsgesetzes schriftlich erhoben werden. In dem Schriftsatze ist der Gegenstand des Anspruches zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen unter Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Für den Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen.

Das Format muß dem des gegenwärtigen Bogens entsprechen.

Die Berufungsschrift ist von dem Berufungskläger, und, falls dieser minderjährig ist, auch von dem Vater oder Vormund eigenhändig zu unterzeichnen.

Der gegenwärtige Bescheid ist der Berufungsschrift beizufügen.

Jeder vorläufige und endgiltige Bescheid wird im Concept mit vollständigem Inhalt und allen Unterschriften den Akten des Unfalls einverleibt.

Gleichzeitig mit dem endgiltigen Bescheid wird dem Genossenschaftsvorstande die festgesetzte Entschädigung behufs Anweisung bei der Post mitgetheilt auf bestimmten Formularen, die nichts als die mitzutheilenden Thatsachen ohne jede Floskel enthalten.

Nach Eingang dieser Mittheilung veranlaßt der Genossenschaftsvorstand die Anweisung bei der Post und fertigt den Berechtigungsausweis aus, der dem Berechtigten durch Vermittlung des Sektionsvorstandes nach Entnahme einer Abschrift für die Unfallakten der Sektion zugestellt wird.

In der Sektion Aachen der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik bestehen gegenüber dem ganzen bisher geschilderten Verfahren nur fol-

gende Abweichungen: Während der Zeit des Heilverfahrens wird anstatt im Anfang der 6. und 10. Woche, im Anfang der 5. und 10. Woche und zwar nicht durch Vermittlung der Krankenkasse, sondern durch Vermittlung des Betriebsunternehmers ein ärztlicher Bericht eingefordert. Ferner wird der Berechtigungsausweis direkt vom Genossenschaftsvorstand dem Berechtigten zugestellt und der Sektion hiervon Anzeige gemacht.

Die festgestellten Entschädigungen und Renten werden in besondere Register eingetragen, deren nähere Einrichtung zu schildern hier zu weit führen würde. Bemerkt sei nur, daß in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft von jeder Sektion neben dem eigentlichen Rentenregister noch ein besonderes Register über die auf Grund der Feststellung geleisteten einmaligen oder periodischen Auszahlungen geführt wird; die Aufrechnung dieses Registers von Jahr zu Jahr muß mit den von der Post liquidirten Beträgen übereinstimmen, so daß etwaige Irrthümer leicht entdeckt werden können.

Was die Behandlung der Berufungsfälle anlangt, so haben in den Sektionen „Aachen" der beiden Genossenschaften die Vorstände den Geschäftsführer generell zur Vertretung der Sektion vor dem Schiedsgericht bevollmächtigt. Die Gründe, die zu diesem Vorgehen geführt haben, sind seiner Zeit in dem Verwaltungsbericht des Geschäftsführers, der in der Sektionsversammlung vom 4. Juli 1887 erstattet ist, folgendermaßen dargelegt worden:

„Dies geschah aus der Erwägung heraus, daß es sich bei den Berufungen in der Regel keineswegs um juristische Fragen, sondern um thatsächliche Verhältnisse des praktischen Lebens handelt und daß auch die Richter selbst nicht nach juristischen Gesichtspunkten, sondern unter Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse zu urtheilen haben, auf Grund des Gesetzes, welches — soviel in manchen Einzelheiten auch zu klagen sein mag — hinsichtlich der Entschädigungsansprüche vollständig klar und durchsichtig ist. Würde die Sektion sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, so würden auch die Arbeiter sich einen Rechtsbeistand suchen. Daß die sehr erheblichen Kosten in diesem Falle in der Regel bei der Genossenschaft hängen bleiben würden, wäre noch das geringste Uebel. Wichtiger ist es, daß die ganzen Verhandlungen alsdann auf das Gebiet juristischer Streitfragen hinüber geleitet und nicht unter freier Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse geführt werden würden. Hierdurch würde zweifellos ein scharfer Gegensatz zwischen den in der Genossenschaft vereinigten Unternehmern und ihren Arbeitern erwachsen, der auf eine Steigerung der Prozeßsucht hinwirken müßte. Das aber wäre gegen den Geist des Gesetzes, in dessen Dienst wir alle uns gestellt haben. Denn das Gesetz vom 6. Juli 1884 soll sein ein Gesetz des socialen Friedens, und seine segensreichen Wirkungen, die heut schon von allen Seiten anerkannt werden, dürfen nicht beeinträchtigt werden dadurch, daß die durch das Haftpflichtgesetz wesentlich erweiterte Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wieder aufgerissen wird."

Da seitens des Geschäftsführers für die mit dieser Aufgabe verbundenen nicht geringen Arbeiten nichts liquidirt wird, so erfolgt die

gesammte Vertretung der beiden Sektionen vor dem Schiedsgericht kostenlos. Bis jetzt haben beide keinen Anlaß gehabt, von diesem Verfahren abzugehen.

Wird Rekurs an das Reichsversicherungsamt eingelegt — was seitens der beiden Sektionen noch gar nicht und seitens der Entschädigungsberechtigten in beiden nur sehr selten geschehen ist — so überreicht der Sektionsvorstand dem Genossenschaftsvorstand den Entwurf einer gegen die Rekursschrift gerichteten Gegenschrift; die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vor dem Reichsversicherungsamt ist in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft bisher meines Wissens noch nicht erforderlich gewesen.

Den Schiedsgerichten beider Sektionen kann nur vollkommene Anerkennung gezollt werden für die durchaus sachliche und unparteiische Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse und für die vorzügliche Form, in der die Urtheile ausgefertigt werden; von irgend welchem Doktrinarismus ist hier bisher nichts zu Tage getreten, und dies mag wohl der Grund sein, weshalb die Berufungskläger in den meisten und die Sektionen in allen Fällen sich bei den Entscheidungen des Schiedsgerichts beruhigt haben.

Nach der Anweisung der Renten ist die Ueberwachung der Rentenempfänger nöthig, die in beiden Sektionen selbständig nach gleichen Grundsätzen geregelt worden ist. Hier war die Aufgabe zu lösen, ohne wesentliche Kosten doch eine regelmäßige Ueberwachung eintreten zu lassen.

Die Sektionen haben deshalb eine Einrichtung getroffen, welche besondere Reisen für den genannten Zweck in der Hauptsache vermeidet. Es wird in regelmäßigen Zwischenräumen, in der Regel alle 6 Monate, in besonders schwierigen Fällen öfter, entweder der Beauftragte oder der Geschäftsführer oder der Vertrauensarzt oder der Vertrauensmann oder der Betriebsunternehmer, kurz diejenige Person, die den zu kontrollirenden Rentenempfänger am leichtesten und schnellsten erreichen kann, ersucht, den Rentenempfänger unangemeldet aufzusuchen und sich zu überzeugen, ob die für die Feststellung maßgebend gewesenen Erwägungen, die jedesmal mitgetheilt werden, noch zutreffen und ob die vorhandenen Verhältnisse die ausgesetzte, in dem Schreiben mitgetheilte Rente noch als gerechtfertigt erscheinen lassen. Die bei dem Kontrollbesuch gemachten Wahrnehmungen sind in einem besonderen Berichtsformular niederzulegen, welches für Invaliden-, Wittwen-, Kinder- und Ascendenten-Rente verschieden lautet.

Das Formular enthält links die zu beantwortenden Fragen, rechts den Raum für die betreffenden Antworten. Um einen Begriff dieser Fragen zu geben, mögen hier die für Invalide geltenden angeführt werden.

1. Name des Rentenempfängers?
2. Wohnung des Rentenempfängers?
3. Wo haben Sie den Rentenempfänger angetroffen und zu welcher Tageszeit?
4. Womit beschäftigte sich der Rentenempfänger bei Ihrem Besuch?

5. Uebt derselbe überhaupt wieder irgend eine erwerbbringende Thätigkeit aus?
6. Worin besteht die unter 5 genannte Thätigkeit?
7. Welchen Verdienst wirft die unter 5 genannte Thätigkeit ab?
8. Welche sonstigen Wahrnehmungen haben Sie bei Ihrem Besuche gemacht?
9. Erscheint Ihnen die Höhe der Rente nach den jetzigen Verhältnissen des Rentenempfängers noch gerechtfertigt?

Mittelst dieses sehr einfachen Verfahrens gelingt es, einen Ueberblick über die Verhältnisse der Rentenempfänger zu behalten und in denjenigen Fällen, in denen sich nachhaltige Veränderungen der bei der Feststellung maßgebend gewesenen Verhältnisse ergeben, die Renten entsprechend umzugestalten.

Die Ergebnisse der Kontrollberichte werden in dem Rentenregister in einer besonderen Rubrik kurz verzeichnet.

Im engsten Zusammenhange mit der Behandlung der Unfälle steht die große Aufgabe der Unfallverhütung, auf welche in beiden Genossenschaften besonderer Werth gelegt wird. Die zum Theil sehr eingehenden bezüglichen Vorschriften, die schon erlassen sind oder demnächst erlassen werden, werden auf das Sorgfältigste vorher geprüft, und gerade hier ist die Stelle, wo das fachmännische Wissen der Berufsgenossen besonders zur Geltung kommt. Es werden hier Vorschriften geschaffen, die durchaus wirksam sind, aber doch nie die Grundlagen der Industrie in Gefahr bringen. Mit den Vorschriften allein ist es indeß nicht gethan. Es muß nicht nur die Ausführung der Vorschriften überwacht werden, sondern es bleibt auch zu sorgen für die zahlreichen Punkte, die nicht in Vorschriften gebracht werden können. Zu dem Zwecke haben die beiden hier vorwiegend in Betracht gezogenen Sektionen von Anfang an einen Ingenieur als Beauftragten angestellt, der die Aufgabe hat, durch häufige Revision jedes Betriebes die in diesen vorhandenen Gefahrenquellen zu verstopfen und durch seinen sachverständigen Rath den Unternehmern hierbei und bei der Ausführung der erlassenen Vorschriften behilflich zu sein. In der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft sind die übrigen Sektionen diesem Beispiel sämmtlich gefolgt, und es wird in dieser Genossenschaft auf dem bezeichneten Gebiete fortdauernd und sehr intensiv gearbeitet. Allerdings haben die Sektionen hier auch ein größeres Interesse daran, eine gute Unfallverhütung durchzuführen, weil sie den höchsten gesetzlich zulässigen Satz von 50 Prozent des Risikos selbst tragen; noch schärfer würde dies eigene Interesse der Sektion in den Vordergrund treten, wenn man dazu übergehen könnte, daß jede Sektion ihr normales Risiko selbst trägt wie in der Knappschaftsgenossenschaft, für welche das Gesetz eine Ausnahme zugelassen hat [1]).

Die Sektion Aachen der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik hat ihrerseits wiederholt beantragt, daß den Sektionen die vollen 50 Prozent des Risikos überwiesen werden, und, obwohl sie dies nicht erreicht hat,

1) Vgl. meine Schrift: „Die Vertheilung des Risikos in der Unfall- und Altersversicherung". Aachen 1887 bei Rud. Barth.

ging sie doch von Anfang an zur Bestellung eines Ingenieurs als Beauftragten über. Sie blieb längere Zeit in dieser Genossenschaft die einzige Sektion, die einen Beauftragten hatte, und auch jetzt sind hier noch nicht alle Sektionen in gleicher Weise vorgegangen. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß der geringe Antheil der Sektionen am Risiko in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik ($33^1/_3$ Prozent) hier nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Die nothwendige Ergänzung einer ausgedehnten Unfallverhütung ist eine entsprechende Gefahrenklassifikation, welche die Möglichkeit bietet, daß die besonderen Erfolge auf dem Gebiete der Unfallverhütung auch praktische Folgen für die Betheiligten haben. Zu dem Zwecke bedarf es zunächst eines Gefahrentarifs, der in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik von den einzelnen Arbeitsmaschinen, in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft von den einzelnen Betriebszweigen ausgeht. Beide Tarife sind erstmalig unter Benutzung der bisherigen Erfahrungen, soweit solche überhaupt vorlagen, insbesondere der Beobachtungen der Versicherungsgesellschaften aufgestellt, und wenn auch hierbei Irrthümer nicht zu vermeiden waren, so ist das keine Besonderheit dieser Tarife, sondern trifft bei allen ersten Tarifen zu, die von den Berufsgenossenschaften aufgestellt sind. Mit der Zeit wird durch die Erfahrungen unzweifelhaft die Verbesserung des Tarifs eintreten und gerade die berufsgenossenschaftliche Gliederung schafft allein diejenigen Organe, welche mit vollkommener Sachkenntniß, wie sie in keinem andern Organ in gleicher Weise wieder zu finden ist, sich dieser äußerst schwierigen Arbeit zu unterziehen vermögen. Zu dieser Arbeit gehören jahrelange umfangreiche Vorstudien, und in den beiden hier besprochenen Genossenschaften hat man sich von Anfang auf derartige Studien eingerichtet. Eine sorgfältige und umfassende Unfallstatistik und die fortwährend sich mehrenden Erfahrungen der Beauftragten schaffen nach und nach diejenige Unterlage, auf der ein gerechter Tarif aufgebaut werden kann.

In beiden Genossenschaften hat man aber auch von Anfang an klar ins Auge gefaßt, daß der Gefahrentarif nur die normalen Verhältnisse widerspiegeln kann und daß die einzelnen Betriebe durchaus nicht immer diese normalen Verhältnisse aufweisen. In manchen Betrieben herrscht ein so erfolgreiches Streben, alle Gefahrenquellen zu verstopfen, daß die Gesammtverhältnisse ungewöhnlich günstige sind; in anderen ist man lässiger und die Verhältnisse können hier hinter den normalen zurückbleiben. Deshalb muß, um den Nachlässigen anzufeuern und dem Eifrigen die verdiente Anerkennung zu gewähren, bei der Einschätzung jeder Betrieb individuell behandelt werden, auf welchen Umstand die Gefahrentarife auch Rücksicht nehmen. Bei der ersten Einschätzung mußte man freilich hierin noch zurückhaltend sein, weil die inneren Verhältnisse der einzelnen Betriebe noch nicht hinreichend bekannt waren. Die Sektion Aachen der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft hat deshalb bei der ersten Einschätzung allenthalben normale Verhältnisse angenommen und die Sektion Aachen der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik nur bei ganz offenkundigen Abweichungen

Ausnahmen gemacht. Inzwischen hat sich in beiden Sektionen durch die fortlaufende Revision der Betriebe hinreichendes Material angesammelt, um bei der zweiten Einschätzung, die in den Sektionen unter Mitwirkung der Vertrauensmänner vorgenommen wird, mehr die besonderen Verhältnisse der einzelnen Betriebe berücksichtigen zu können, als im Anfang möglich war. Daß die Betriebsunternehmer in beiden Sektionen sich diesen Erwägungen nicht verschlossen haben, beweist die sehr geringe Zahl von Taxibeschwerden in denselben.

Die Gefahrenziffer jedes einzelnen Betriebes, die jedem Unternehmer gegen Empfangsanzeige mitgetheilt wird, bildet den einen bei der vom Genossenschaftsvorstande vorzunehmenden Vertheilung der Umlage in Betracht kommenden Faktor; den anderen bilden die anrechnungsfähigen Lohnsummen, die durch jährliche Nachweisungen ermittelt werden müssen. Um die richtige Aufstellung der Lohnnachweisungen zu ermöglichen und zu erleichtern, haben beide Genossenschaften ihren Mitgliedern Musterformulare für Lohnlisten ausgehändigt und ihnen wiederholt diejenigen Punkte erläutert, die aus den Lohnlisten jederzeit müssen ersichtlich gemacht werden können.

Für die Lohnnachweisungen selbst sind Formulare aufgestellt, die ursprünglich in beiden Genossenschaften besondere Angaben für jede einzelne beschäftigte Person verlangten. Es war unvermeidlich, den Unternehmern im Anfang diese große Arbeit aufzubürden; denn es kam darauf an, die Unternehmer erst an die Erstattung genauer Angaben zu gewöhnen und ihnen durch das Verlangen ganz eingehender Nachweisungen den Werth einer geordneten Lohnbuchführung vor Augen zu führen. In der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft geschah dies von vornherein mit der bestimmten Absicht, allmählich Vereinfachungen des Formulars eintreten zu lassen. Bereits die Nachweisung für 1887 verlangte denn auch nur noch für die jugendlichen Arbeiter und für diejenigen, welche mehr als 4 Mark täglich im Durchschnitt verdienen, Einzelangaben, während für die große Masse der erwachsenen Arbeiter die Löhne nur in einer Gesammtsumme anzugeben waren. Diese Erleichterung ist von den Unternehmern mit Dank angenommen worden, obwohl manche erklärten, daß ihnen — nachdem einmal die Lohnbuchführung mit Rücksicht auf die Anforderungen der Genossenschaft geordnet sei — auch eingehende Nachweisungen keine besonderen Schwierigkeiten verursachen würden. Da die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft aber dem sehr richtigen Grundsatz folgt, jedes irgendwie entbehrliche Schreibwerk zu beseitigen, so hat sie bezw. ihr Vorstand bereits weitere Vereinfachungen ins Auge gefaßt. Schon jetzt ist in dieser Genossenschaft ein ernsthafter Grund zur Klage über weitgehende Belästigung der Unternehmer mit Schreibwerk nicht vorhanden; wenn doch der eine oder der andere klagt, so darf man nicht vergessen, daß es auch bei den besten Einrichtungen immer Unzufriedene geben wird. Im allgemeinen sind hier solche Klagen in irgendwie erheblichem Umfange auch nicht hervorgetreten.

Weniger günstig liegen nach meiner Auffassung und nach den mir zu Ohren gekommenen Klagen in dieser Hinsicht die Verhältnisse der

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik. Diese hat sich noch nicht entschließen können, von dem Verlangen der Einzelangaben für jede beschäftigte Person abzugehen, ein Vorgehen, dem kaum ernstliche Bedenken entgegenstehen würden. Ein gewisses Vertrauen muß man selbst bei der größten Aengstlichkeit den Unternehmern schenken und annehmen, daß wissentlich niemand falsche Lohnsummen angeben würde, zumal der Genossenschaft ja das Recht zusteht, die Bücher einzusehen, und ihr auch durch die Spezialkataster, wo solche bestehen, hinreichender Anhalt geboten ist, um gröberen Abweichungen von der Wahrheit auf die Spur zu kommen. Auf die Dauer wird man sich diesen Erwägungen kaum verschließen können.

Fragt man nun schließlich nach den Kosten, welche die laufende Verwaltung in den beiden Sektionen bezw. Genossenschaften verursacht, so ergiebt sich folgendes (für 1887):

(Siehe die Tabelle auf S. 352.)

Die unter 1 genannte Gesammtsumme ist zwar bei der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft sowohl im ganzen als auch bei der Sektion Aachen höher als in der Feinmechanik; allein wenn man bedenkt, daß 1887 die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft in 1742 Betrieben 96059 Arbeiter und ihre Sektion Aachen in 333 Betrieben 21405 Arbeiter beschäftigte, die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik dagegen in 1255 Betrieben 40513 Arbeiter und ihre Sektion Aachen in 134 Betrieben 4756 Arbeiter, so kann man schon hieraus schließen, daß im Verhältniß die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft billiger arbeitet als die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik. Der Betrag pro Betrieb ist zwar in der Textilsektion Aachen höher als in der Feinmechanikfektion Aachen, allein dies erklärt sich daraus, daß die erstere größere, also im Verhältniß weniger Betriebe hat als die letztere. Für die ganze Genossenschaft stellt sich der Betrag pro Betrieb in der Textil-Berufsgenossenschaft wesentlich günstiger. Rechnet man den Betrag pro Kopf der versicherten Arbeiter aus, so steht die Textil-Berufsgenossenschaft und ihre Sektion Aachen bedeutend besser als die Feinmechanik und deren Sektion Aachen, wobei letztere indeß billiger arbeitet als die ganze Genossenschaft. Daß die Sektion Aachen der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft nicht theurer arbeitet als ihre ganze Genossenschaft, geht daraus hervor, daß der Betrag pro Kopf der Arbeiter in beiden gleich ist; da nach den unter 2 genannten Angaben die Textilsektion Aachen pro Kopf der Arbeiter und pro 1000 Mark Lohnsumme mehr an Unfallverhütungskosten aufwendet als die ganze Genossenschaft, so müssen ihre eigentlichen laufenden Verwaltungskosten im Verhältniß geringer sein als die der ganzen Genossenschaft, was die Zahlen unter Nr. 3 auch bestätigen.

Auch wenn man die gesammten laufenden Verwaltungskosten auf 1000 Mark Lohnsumme verrechnet, steht die Textil-Berufsgenossenschaft günstiger da. Wenn die Sektion Aachen derselben pro 1000 Mark Lohnsumme einen höheren Satz aufweist als die Sektion Aachen der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik, so ist das nur ein scheinbares

Bezeichnung der Ausgaben	Betrag im ganzen: Mark		Durchschnittl. Betrag für den Betrieb: Mark		Durchschnittl. Betrag auf den Kopf der versicherten Arbeiter: Mark		Durchschnittl. Betrag für 1000 Mark anrechnungsfähige Lohnsumme: Mark	
	Feinmechanik	Rh.-W. Text.-B.	Feinm.	Text.	Feinm.	Text.	Feinm.	Text.
1. Laufende Verwaltungskosten im ganzen[1])								
a) für den Genossenschaftsvorstand u. sämtliche Sektionen	45 927,42	53 017,91	36,60	30,43	1,13	0,55	1,41	0,87
b) darunter für Sekt. Aachen	3 010,46	11 710,15	22,46	35,16	0,64	0,55	0,86	0,96
2. Kosten der Unfallverhütung								
a) für den Genossenschaftsvorstand u. sämtliche Sektionen	5 345,63	15 406,30	4,26	8,84	0,13	0,16	0,17	0,25
b) darunter für Sekt. Aachen	1 266,51	4 319,19	9,45	12,97	0,27	0,20	0,36	0,35
3. Laufende Verwaltungskosten mit Ausschluß der Kosten der Unfallverhütung								
a) für den Genossenschaftsvorstand u. sämtliche Sektionen	40 581,79	37 611,61	32,34	21,59	1,00	0,38	1,24	0,62
b) darunter für den Genossenschaftsvorstand allein . .	16 980,43	10 936,36	—	—	—	—	—	—
c) darunter für Sekt. Aachen allein	1 743,95	7 390,96	13,01	22,19	0,37	0,35	0,50	0,61

[1]) Einschließlich Kosten der Unfallverhütung, des Schiedsgerichts, der Unfalluntersuchung, der Entschädigungsfeststellung; ausschließlich Kosten der ersten Einrichtung.

Mißverhältniß. Die Textilsektion umfaßt auch die Eifelgegenden mit ihren niedrigeren Löhnen, und die Mehrzahl der Textilarbeiter bezieht überhaupt geringere Löhne als die Arbeiter der Nadelindustrie, die in der Sektion Aachen der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik die Hauptrolle spielen.

Was die Kosten der Unfallverhütung anbelangt, so geht aus den unter Nr. 2 gegebenen Zahlen zunächst deutlich hervor, daß die Sektionen Aachen in beiden Genossenschaften im Verhältniß hierfür bedeutendere Aufwendungen machen als die betreffenden Genossenschaften im ganzen, was den Sektionen nur zur Ehre gereichen kann.

Gleichzeitig ergiebt sich aber auch, daß die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik hierfür im ganzen weniger ausgiebt als die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft, sowohl was die absoluten Beträge als auch die Beträge pro Betrieb, pro Kopf der Arbeiter und pro 1000 Mark Lohnsumme anlangt. Dies ist die zahlenmäßige Bestätigung der oben aufgestellten Behauptung, daß auf diesem Gebiet in der Feinmechanik, abgesehen von der auch hier sehr arbeitsamen Sektion Aachen, im ganzen weniger geschieht als in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft, deren Sektionen einen stärkeren Antheil am Risiko tragen.

Die nothwendige Folge dieser Thatsache ist, daß die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft im ganzen für die laufende Verwaltung mit Ausschluß der Unfallverhütung erheblich weniger ausgiebt als die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik. Selbst der absolute Betrag ist in der ersteren trotz der größeren Zahl der Betriebe und Arbeiter geringer und die Beträge pro Betrieb, pro Kopf der Arbeiter und pro 1000 Mark Lohnsumme müssen deshalb erst recht geringer sein. Bei der Vertheilung der Ausgaben auf die Betriebe ist das Verhältniß für die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik noch am wenigsten ungünstig, weil sie kleinere, also im Verhältniß mehr Betriebe hat, wie schon im Eingang betont. Bei den Löhnen stellt sich der Betrag in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik bereits doppelt so hoch als in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft und der Abstand würde noch größer sein, wenn nicht der Durchschnittslohn in der Feinmechanik höher wäre. Am ungünstigsten stellt sich das Verhältniß für die Feinmechanik bei der Berechnung pro Kopf der Arbeiter: 1 Mark gegen 38 Pfennige, welcher Gegensatz! Der Betrag pro Kopf in der Textil-Berufsgenossenschaft verhält sich zu dem in der Feinmechanik wie 100 : 263.

Auch die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes selbst sind in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik trotz der seltenen Sitzungen um etwa 6000 Mark höher als in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Aus all dem geht klar hervor, daß die an einer früheren Stelle gemachten Ausführungen über die Nothwendigkeit höherer Kosten in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik vollständig berechtigt sind.

Für diejenigen, die gern die hohen Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften tadeln, sei bemerkt, daß ein Betrag von 33 Pfennig

pro Kopf des Arbeiters für die laufende Verwaltung ohne Unfallverhütung oder von 55 Pfennig für die gesammte Verwaltung der Genossenschaft und der 7 Sektionen einschließlich Schiedsgericht, Vertrauensärzte, Unfallverhütung u. s. w. bei einem Arbeiterstande von fast 100 000 Personen nur böswilliger Weise als zu hoch bezeichnet werden kann. Die Arbeit, die für diesen geringfügigen Betrag geleistet wird, muß jeder, der die Verhältnisse einigermaßen kennt, als sehr bedeutend ansehen. Da von mancher Seite die Verwaltungskosten in Vergleich mit den Entschädigungen gesetzt werden, so sei hier noch angeführt, daß die bis 31. Dezember 1887 in der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft bewilligten Entschädigungen einen Kapitalwerth von nicht weniger als 891 200 Mark darstellen.

Was geht nun aus den bisherigen Ausführungen hervor? Zunächst, daß es auch Genossenschaften und Sektionen giebt, deren Verwaltung die Kritik in keiner Weise zu scheuen hat, ein Urtheil, das — wenn man die Genossenschaft im ganzen ins Auge faßt — insbesondere für die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft gilt. Wenn die Berufsgenossenschaften als eine der „mangelhaftesten" Organisationen bezeichnet werden, die man sich denken könne, so trifft das Urtheil für die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft und in der Hauptsache auch für die unter erschwerenden Verhältnissen arbeitende Berufsgenossenschaft der Feinmechanik sicher nicht zu. Nach dem, was mir aus anderen Berufsgenossenschaften bekannt geworden ist, läßt sich annehmen, daß auch zahlreiche andere Berufsgenossenschaften mit Fug und Recht ein derartiges Urtheil von sich ablehnen dürfen, zumal dasselbe von einer Seite kommt, welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften aus eigener Anschauung überhaupt nicht kennt.

Gleichwohl soll nicht geleugnet werden, daß auch manche Genossenschaften nicht auf der Höhe ihrer Aufgaben stehen. Aber daß hierfür nicht das Prinzip der berufsgenossenschaftlichen Gliederung an sich verantwortlich gemacht werden kann, geht schon aus der Thatsache hervor, daß bei anderen Genossenschaften mit diesem Prinzip gute Erfolge erzielt worden sind; daß auch die Sektionseintheilung als solche nicht, wie manche meinen, an der Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit der Verwaltung die Schuld trägt, ergiebt sich aus den vorhergehenden Ausführungen deutlich genug. Diese Ausführungen lehren uns gerade, daß, je selbständiger die Sektionen arbeiten, je höher ihre eigene Verantwortlichkeit ist und je geschlossener der Kreis ist, für den sie wirken, desto besser auch ihre Leistungen sind. Mißgriffe in der Verwaltung und inneren Organisation sind es zunächst, welche ungenügende Erfolge nach sich ziehen. Wenn man Sektionen für große und dünn mit Betrieben besetzte Bezirke schafft, wenn man die Sektionen mit unnötigen Arbeiten belastet, wenn sich die Centralstelle in Dinge mischt, die ihrer Zuständigkeit gar nicht unterstellt sind, oder wenn gar — wie theilweise der Fall — die Sektionen bei ihren Entschädigungsfeststellungen an das Votum des Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes gebunden sind oder dem Genossenschaftsvorstande selbst die Feststellung übertragen ist, obwohl er den besonderen Verhältnissen ganz fernsteht, dann kann der Apparat

natürlich nicht gut fungiren. Selbständige, für ihr eigenes, normales Risiko ganz oder zum größten Theil selbstverantwortliche Sektionen für übersichtliche nicht zu große Bezirke werden die Verwaltung nicht nur nicht erschweren und vertheuern, sondern in jeder Hinsicht fördern.

Noch ein anderes ergiebt sich aus den bisherigen Darlegungen, nämlich, daß bei der Bildung der Berufsgenossenschaften selbst ein schwerwiegender Fehler gemacht ist, der mit dem Prinzip der berufsgenossenschaftlichen Gliederung an sich freilich nichts zu thun hat. Dieser Fehler besteht darin, daß man dem Drängen der Industriellen auf besondere Behandlung, dem Partikularismus in der Industrie zu sehr nachgegeben hat. Ursprünglich glaubte sich jede kleine und kleinste Industrie berechtigt, für sich allein eine Genossenschaft zu bilden. Die Kleineisenindustrie in Lüdenscheid, die Maschinen- und Dampfkesselfabriken und Eisengießereien in Halle und Giebichenstein, die Wollenindustrie zu Aschersleben, die sehr dünngesäte „leonische Drahtgespinnst- und Tressenfabrikation" des deutschen Reiches, die verhältnißmäßig wenigen Bimssandsteinfabriken des Reiches u. s. f. wollten je eine besondere Genossenschaft bilden. Man lese das Verzeichniß der abgelehnten Anträge auf freiwillige Bildung von Berufsgenossenschaften auf S. 119—122 der Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes Jahrgang 1885, und man wird finden, daß — hätte man diesen Anträgen nachgegeben — die größte Zersplitterung eingetreten wäre. Aber es sind, trotzdem man zahlreiche derartige Anträge abgelehnt hat, doch noch manche Genossenschaften gebildet, die das ganze Reichsgebiet umfassen, aber nur über verhältnißmäßig wenige Betriebe und Arbeiter verfügen. Solche Genossenschaften müssen schwerfällig und theuer arbeiten, und wenn die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik theurer und nicht überall gleich gut arbeitet wie die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft, so erklärt sich das in der Hauptsache gerade aus dem Umstande, daß hier eine schwach vertretene Industrie über ein sehr großes Gebiet hin zusammengefaßt ist. Das Gegenstück bildet in diesen Beziehungen unzweifelhaft die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft bezw. die Textilindustrie überhaupt. Die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft umfaßt nur ein Stück der deutschen Textilindustrie, das man ohne Schaden für die Organisation noch um die Leinen- und Seidenindustrie des Bezirks hätte vergrößern können. Neben ihr bestehen noch 5 andere Textil-Berufsgenossenschaften für Norddeutschland, Süddeutschland, Königreich Sachsen, Schlesien und Elsaß-Lothringen. Die 6 Textilberufsgenossenschaften umfassen je einen Hauptkomplex der Textilindustrie und haben auf engen Gebieten eine reiche Unternehmer- und Arbeiterschaft, so daß sie unter wesentlich günstigeren Bedingungen arbeiten.

Und das ist der Weg, den man allgemeiner hätte einschlagen müssen, als es geschehen ist. Man muß die Idee der berufsgenossenschaftlichen Gliederung nicht übertreiben, sondern die innerlich verwandten Industriezweige auch wirklich zusammenlegen; man muß diese Industriegruppen in Berufsgenossenschaften nach den Hauptkompleren der Industrie zerlegen und man muß jede dieser Genossenschaften in Sektionen von

mäßiger Ausdehnung zertheilen. Hätte man das gethan, hätte man weiter allenthalben die Sektionen selbständig und möglichst selbstverantwortlich gemacht und bestände zwischen Sektionen und Krankenkassen auf gesetzlicher Grundlage ein möglichst enges Verhältniß, dann würden die Klagen über Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit der Berufsgenossenschaften, über Ueberbürdung der ehrenamtlichen Organe, die ja in besoldeten Beamten eine wesentliche und hier wie bei jeder Selbstverwaltung unentbehrliche Stütze finden könnten und müßten, über Arbeitsmüdigkeit und was man sonst etwa beklagt hat verstummen. Wenn man auf diese Weise einen Apparat schafft, der alle Vortheile der berufsgenossenschaftlichen Gliederung ohne deren Nachtheile bietet, dann würde auch die Frage nicht mehr zweifelhaft sein, bei welchen Organen die Alters- und Invalidenversicherung am besten aufgehoben ist. Würde man dann auch den Grundsatz der Individualisirung in der Alters- und Invalidenversicherung in weitestgehendem Maße zur Geltung bringen: derartige Berufsgenossenschaften würden der Aufgabe vollauf gewachsen sein. Und im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung, welche gerade diese Versicherung für die sozialen Verhältnisse hat, die begangenen Fehler wieder gut zu machen, meine ich, ist es nicht zu spät.

Volkszahl und Bevölkerungsbewegung in Elsaß-Lothringen[1]).

Von

Dr. Heinrich Rauchberg.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1885 hat für Elsaß-Lothringen eine ortsanwesende Bevölkerung von 1564355 Personen ergeben. Die Zählung vom 1. Dezember 1880 hatte hingegen eine Volkszahl von 1566670 Personen ermittelt. Es ergiebt sich somit für die letzte Zählungsperiode eine Abnahme von 2315 Personen oder 0,15 Prozenten, während sich für das Deutsche Reich im ganzen eine Zunahme von 3,50 Prozenten berechnet, und auch die Bevölkerung Frankreichs zwischen den beiden Volkszählungen von 1882 und von 1886 um 546855 Personen oder 2,45 Prozente sich vermehrt hat.

Der Rückgang der Volkszahl im Reichslande erscheint demnach als eine auffallende und auf den ersten Blick auch befremdliche Thatsache, welche zu der Entwickelung der Bevölkerung Deutschlands und Frankreichs im Gegensatz steht. Die vorliegende Untersuchung hat es sich zur Aufgabe gesetzt, zu ermitteln, welchen Faktoren diese Erscheinung zuzuschreiben ist und welchen Einfluß dieselbe auf die Gestaltung der Volkszahl und der Bevölkerungsbewegung in Elsaß-Lothringen genommen hat.

Im folgenden werden zunächst der Stand der Gesammtbevölkerung des Reichslandes nach den einzelnen Zählungen seit 1871 und die hiernach sich ergebenden Verschiebungen sowohl für die Bezirke als auch für das Land im ganzen dargestellt. Es betrug die ortsanwesende Bevölkerung

---

1) Die dieser Untersuchung zu Grunde liegenden statistischen Daten sind durchaus amtlichen Veröffentlichungen entnommen worden und zwar:

a) für das Deutsche Reich der „Statistik des Deutschen Reiches" und dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich",

b) für Elsaß-Lothringen den „Statistischen Mittheilungen über Elsaß-Lothringen", herausgegeben von dem Statistischen Bureau des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen,

c) für Frankreich der „Statistique de la France" und dem „Annuaire Statistique de la France".

in	nach der Zählung vom 1. Dezember			
	1871	1875	1880	1885
Unter-Elsaß	600 406	598 180	612 015	612 077
Ober-Elsaß	458 873	453 374	461 942	462 549
Lothringen	490 459	480 250	492 713	489 729
in Elsaß-Lothringen	1 549 738	1 531 804	1 566 670	1 564 355

somit die Zunahme (+) bezw. Abnahme (—) während der Periode bis

in	1875	1880	1885
Unter-Elsaß	— 2 226	+ 13 835	+ 62
Ober-Elsaß	— 5 499	+ 8 568	+ 607
Lothringen	— 10 209	+ 12 463	— 2 984
Elsaß-Lothringen	— 17 934	+ 34 866	— 2 315

Außerdem ist hier aber noch der aus der natürlichen Bewegung der Bevölkerung sich ergebende Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Gestorbenen zu berücksichtigen, welcher für den Zeitraum vom 1. Dezember 1871 bis zum 1. Dezember 1885 170 566 Personen beträgt. Werden nun diese Elemente mit herangezogen, so gelangt man, auf das Ziffernmaterial der Einzeljahre zurückgreifend, zu der nachfolgenden Aufstellung über den Bevölkerungsverlust Elsaß-Lothringens durch Auswanderung. Es bezifferte sich im Reichslande

	der Stand der Bevölkerung am 1. Dezember auf	der Geburtenüberschuß während des Jahres auf	demnach die Auswanderung, für die fünfjährigen Zählungsperioden berechnet, jährlich
1871	1 549 738	15 603	17 607
1872	1 547 734	11 771	17 607
1873	1 541 898	14 240	17 607
1874	1 538 531	10 882	17 607
1875	1 531 804	14 755	5 931
1876	1 540 628	13 738	5 931
1877	1 548 435	14 816	5 931
1878	1 557 320	12 056	5 931
1879	1 563 445	9 157	5 931
1880	1 566 670	10 307	11 133
1881	1 565 844	9 858	11 133
1882	1 564 569	11 678	11 133
1883	1 565 114	12 217	11 133
1884	1 566 198	9 290	11 133
1885	1 564 355		

Die obige Berechnung hat also für den Zeitraum vom 1. Dezember 1871 bis zum 1. Dezember 1885 eine Auswanderung von 155 751 Personen, somit einen jährlichen Wegzug von 11 125 Personen ergeben. Es entsteht nunmehr die Frage, wohin dieselben sich gewendet haben. Die direkten statistischen Erhebungen vermögen hierüber keineswegs ausreichenden Aufschluß zu ertheilen, doch bieten sie gewisse Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage.

Durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1885 wurden in den übrigen deutschen Staaten nicht weniger als 27 973 Personen ermittelt, die in Elsaß-Lothringen geboren sind. Die Dauer der Wiedervereinigung dieser Lande mit Deutschland rechtfertigt wohl die Annahme, daß diese 27 973 Personen erst nach derselben übergesiedelt sind, wonach sich der oben konstatirte Abgang auf 127 778 Personen herabmindert.

In zweiter Linie kommen die Ausweise über die überseeische deutsche Auswanderung in Betracht. Da die Auswanderer aus Elsaß-Lothringen nur zum geringsten Theile ihren Weg über deutsche Häfen nehmen und von den hier in Betracht kommenden auswärtigen Häfen nur für Antwerpen und für Havre und auch hinsichtlich dieser nur für das laufende Jahrzehnt Nachrichten vorliegen, so ist es unmöglich, die überseeische Auswanderung aus dem Reichslande in ihrer Grenze statistisch zu erfassen. Innerhalb der letzten Zählungsperiode wurden Auswanderer aus Elsaß-Lothringen verzeichnet

im Jahre	in deutschen Häfen	in Antwerpen	in Havre	im ganzen
1881	148	544	3 035	3 727
1882	134	562	2 657	3 353
1883	104	768	2 616	3 488
1884	112	638	2 037	2 787
1885	150	588	1 283	2 021
Summe . . .	648	3 100	11 628	15 376

Die hiermit dargestellte Auswanderung ist durchaus keine übermäßig starke und bleibt bedeutend hinter dem Durchschnitte für das Reich zurück, denn es kommen überseeische Auswanderer auf je 1000 Personen der Bevölkerung

im Jahre	des Reichs	Elsaß-Lothringens
1881	463	238
1882	424	214
1883	361	223
1884	310	178
1885	222	129

Ueber den Umfang der Auswanderung während der siebziger Jahre liegen nur spärliche und für unseren Zweck unbrauchbare Daten vor. Berücksichtigt man auch, daß die überseeische Auswanderung erst wäh-

rend des laufenden Jahrzehnts so bedenklich angewachsen ist, so wird man derselben doch wohl reichlich ein Viertel des Abganges aus dem Reichslande zuschreiben können[1]). Hiernach erübrigt noch ein Rest von rund 100 000 Personen, deren Verbleib zu ermitteln ist.

Ist es nun schon von selbst naheliegend zu untersuchen, ob sich nicht gewisse Anhaltspunkte für das Wanderziel derselben in der Gestaltung der Volkszahl und Bevölkerungsbewegung der an das Reichsland angrenzenden französischen Departements finden lassen, welche mit dem nunmehrigen deutschen Verwaltungsbezirke Lothringen zusammen dem historischen Begriffe von Lothringen beiläufig entsprechen, so deutet vollends die Gestaltung der rechtlichen Wanderbewegung darauf hin, welche in den Naturalisationen und in den Entlassungen aus dem Deutschen Staatsverbande besteht und welche sich gewissermaßen als Corollar der natürlichen Wanderbewegung darstellt, wenn sie auch natürlich nach Umfang und Zeitpunkt des Uebertritts von dieser wesentlich verschieden ist. Diese Wechselbewegung nun findet im Reichslande ausschließlich Frankreich gegenüber statt und es wird dadurch die Zahl der Fälle des Wechsels der Staatsbürgerschaft für das Reich im ganzen nicht unbeträchtlich erhöht. Es wurde nämlich in Elsaß-Lothringen Frankreich gegenüber die Deutsche Staatsbürgerschaft

im Jahre	von Personen		somit mehr (+) bezw. weniger (−) Naturalisationen als Denaturalisationen
	erworben	aufgegeben	
1873	37	547	— 517
1874	1 170	914	+ 256
1875	768	1 073	— 305
1876	616	929	— 313
1877	2 981	680	+ 2 301
1878	2 011	625	+ 1 386
1879	1 489	865	+ 624
1880	908	972	— 64
1881	231	926	— 695
1882	284	1 094	— 810
1883	462	1 291	— 829
1884	388	1 270	— 832
1885	913	993	— 80
1886	638	1 095	— 457

Wie interessant diese Ziffernreihen in ihrem gegenseitigen Verhältnisse auch sind, wir wollen nicht näher darauf eingehen, sondern nur den Minuszeichen der letzten Spalte und damit auch dem Zug nach dem Westen folgen, auf welchen dieselben hinweisen.

Für unseren Zweck kommen insbesondere die französischen Departements: Meurthe et Moselle, Meuse, Vosges und das Gebiet von Bel-

1) Damit stimmt auch die Angabe des Statistischen Bureaus im Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen so ziemlich überein, daß in den Jahren 1872 bis 1885 25 380 Personen über deutsche Häfen und Antwerpen, sowie über Belfort ausgewandert seien.

fort (Haut Rhin) in Betracht. Die französischen Volkszählungen der letzten beiden Jahrzehnte haben hierfür folgende Bevölkerungsziffern ergeben

	1872	1876	1881	1886
Meurthe et Moselle .	365 137	404 609	419 317	431 693
Meuse	284 725	294 054	289 861	291 971
Vosges	392 988	407 082	406 862	413 707
Gebiet von Belfort .	56 781	68 600	74 244	79 758
zusammen	1 099 631	1 174 345	1 190 284	1 217 129

Für die Gesammtheit dieser Departements gestaltet sich in den einzelnen Jahren die oben für Elsaß-Lothringen angestellte Berechnung folgendermaßen:

im Jahre	Stand der Bevölkerung am Jahresanfang	Geburtenüberschuß während des Jahres	demnach Einwanderung während des Jahres
1872	1 099 631	[1])3 386	6 885
1873	1 109 902	4 809	11 384
1874	1 126 095	5 953	11 384
1875	1 143 432	4 492	11 384
1876	1 159 308	3 656	11 384
1877	1 174 345	3 183	957
1878	1 178 485	2 312	957
1879	1 181 754	1 460	957
1880	1 184 171	1 526	957
1881	1 186 654	2 674	957
1882	1 190 284	2 804	3 651
1883	1 196 739	1 606	3 651
1884	1 200 996	2 150	3 651

Seit dem Jahre 1872 haben demnach die genannten Departements bis zur Zählung von 1886 eine Bevölkerungszunahme von 117 528 Personen erfahren. Hiervon rühren aber bloß 44 071 Personen aus der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung her, die überwiegende Mehrzahl aber, nämlich 73 427 Personen, sind durch Einwanderung, und zwar voraus durch Einwanderung aus Elsaß-Lothringen, dahin gelangt. Deutet hierauf schon der Umstand hin, daß Französisch-Lothringen — wie später gezeigt werden soll — vor dem Kriege eine starke Auswanderung nach dem übrigen Frankreich hatte und eine plötzliche Umkehr der Wanderbewegung ausgeschlossen erscheint, so wird dies vollends klar, wenn man die ganz außerordentliche Vermehrung der daselbst durch die Volkszählungen ermittelten fremden Staatsangehörigen berücksichtigt. Es wurden konstatirt in

1) Für 1872 von Juni an. Die Volkszählung fand im Mai statt.

im Jahre	Französisch-Lothringen		ganz Frankreich	
	Franzosen	fremde Staatsbürger	Franzosen	fremde Staatsbürger
1872	1 066 914	32 717	35 362 253	740 668
1876	1 141 393	30 952	36 104 034	801 754
1881	1 149 593	40 691	36 671 594	1 000 454
1886	1 157 615	59 514	37 103 689	1 115 214

Es waren daher unter je 100 Personen der Wohnbevölkerung von

im Jahre	Französisch-Lothringen		ganz Frankreich	
	Franzosen	fremde Staatsbürger	Franzosen	fremde Staatsbürger
1872	97,02	2,98	97,95	2,05
1876	97,63	2,64	97,83	2,17
1881	96,58	3,42	97,34	2,66
1886	95,11	4,89	97,08	2,92

Während der Jahre 1872—1886 hat sich die Zahl der fremden Staatsangehörigen in Französisch-Lothringen um 82 Prozente vermehrt und speciell in dem Departement Meurthe et Moselle mehr als verdoppelt.

Nach dem Gesagten erscheint es wohl gerechtfertigt, den Bevölkerungsabgang aus Elsaß-Lothringen zu der Bevölkerungszunahme durch Einwanderung in Französisch-Lothringen auch rechnerisch in Beziehung zu setzen. Es entfielen auf je 100 Auswanderer aus dem Reichslande Einwanderer in das genannte französische Gebiet

in der Periode 1872—1876 74,4
" " " 1876—1881 16,1
" " " 1881—1886 29,2;

für den ganzen Zeitraum von 1872—1886 berechnet sich das Verhältnis auf 47,2 Prozente, und wenn man hierbei die Auswanderung aus Elsaß-Lothringen nach dem übrigen Deutschland und über die See in Anschlag bringt, auf rund 73 Prozente. Es muß also angenommen werden, daß beiläufig drei Viertheile dieser Auswanderer in den an das Reichsland unmittelbar angrenzenden französischen Departements ihren Wohnsitz genommen haben. Befremdlich erscheint hierbei die Thatsache, daß diese Bewegung weder in den Ausweisen über den Verlust der Deutschen Staatsbürgerschaft noch auch in den französischen Zählungsergebnissen hinsichtlich der Zahl der fremden Staatsangehörigen in Frankreich in vollem Umfange zum Ausdruck gelangt, was darauf hindeutet, daß von der überwiegenden Mehrzahl der Auswanderer die deutsche Staatsbürgerschaft gar nicht in formeller Weise aufgegeben ward, während sich dieselben bei der Zählung in Frankreich als französische Staatsbürger angaben.

Es entsteht nunmehr die Frage, ob die hiermit dargestellte Bewegungs-Tendenz der Bevölkerung Elsaß-Lothringens erst seit dessen

Wiedervereinigung mit Deutschland datirt oder schon früher nachweisbar ist. Um derselben nähertreten zu können, werden in der nachstehenden Uebersicht die Ergebnisse der Volkszählungen von 1851 bis 1866 für die ehemaligen französischen Departements, welche dem nunmehrigen Reichslande entsprechen (Haut Rhin, Bas Rhin und Moselle), sowie für die bei Frankreich verbliebenen Theile von Lothringen (Meurthe, Meuse und Vosges) sowohl getrennt als auch zu einer Summe vereint vorgeführt. Es wurden Einwohner ermittelt im Jahre

in den Departements	1851	1856	1861	1866
Haut Rhin	494 147	499 442	515 802	526 601
Bas Rhin	587 434	563 855	577 574	579 457
Moselle	459 684	451 152	446 457	442 277
zusammen	1 541 265	1 514 449	1 539 833	1 548 335
Meurthe	450 423	424 373	428 643	423 406
Meuse	328 657	305 727	305 540	298 467
Vosges	427 409	405 708	415 458	418 998
zusammen	1 206 489	1 135 808	1 149 668	1 140 871
im ganzen	2 747 754	2 650 257	2 689 501	2 689 206

Ergiebt sich schon hieraus, daß die Bevölkerung eine nur sehr geringe Tendenz zur Vermehrung hatte und die Bewegung in einzelnen Departements eine geradezu rückläufige war, so tritt dies noch schärfer hervor, wenn man die Ergebnisse der Bevölkerungs-Bewegung mit heranzieht. Da der Zusammenhang zwischen den Zählungsergebnissen von 1866 und 1872 durch die inzwischen vorgefallenen Gebietsveränderungen zerrissen ist, so beschränken wir unsere Untersuchung auf das Quinquennium 1861—1866. Es betrug in den Departements

	Haut Rhin, Bas Rhin und Moselle	Meurthe, Meuse und Vosges	im ganzen
die gezählte Bevölkerung am Anfang der Periode	1 539 833	1 149 668	2 689 501
der Geburtenüberschuß während der Periode	57 193	19 811	77 004
die darnach berechnete Bevölkerung am Schluß der Periode	1 597 026	1 169 479	2 766 505
hingegen die gezählte Bevölkerung am Schluß der Periode	1 548 335	1 140 871	2 689 206
somit der Abgang durch Auswanderung	48 691	28 608	77 299
jährliche Auswanderung absolut	9 738	5 722	15 460
jährliche Auswanderung von je 1000 der mittleren Bevölkerung[1]	6,3	5,0	5,8

1) Dieselbe beträgt nach dem geometrischen Mittel des Bevölkerungsstandes vom Jahre 1861 und 1866 für das erstere Gebiet 1 544 079, für das letztere 1 145 261, im ganzen 2 689 354 Personen. —

Es sind demnach aus den ehemaligen französischen Departements, welche den Reichslanden entsprechen, im letzten Quinquennium, wofür die Berechnung angestellt werden kann, jährlich 9738 Personen oder 6,3 von je 1000 der Bevölkerung fortgezogen, aus dem Reichslande selbst aber während der Zeit von 1871—1885 jährlich 11 125 Personen oder 7,2 von je 1000 der durchschnittlichen Bevölkerung. Es zeigt sich somit, daß schon vor der Wiedervereinigung Elsaß-Lothringens mit Deutschland daselbst eine sehr starke Auswanderungstendenz bestanden hat, welche später ohne Aenderung in der Richtung des Zuges und ohne Rücksicht auf die mittlerweile aufgerichtete politische Grenze nicht nur keine Abschwächung, sondern vielmehr noch eine Verschärfung erfahren hat. Wohl aber hat in den bei Frankreich verbliebenen Theilen Lothringens ein bemerkenswerther Umschwung stattgefunden, indem an die Stelle eines jährlichen Wegzuges von rund 5700 Personen eine jährliche Einwanderung von 5247 Personen getreten ist oder eine noch beträchtlichere Einwanderung den etwaigen Wegzug in diesem Ausmaße überstieg. Nur dieser Einwanderung ist es zuzuschreiben, daß der Bevölkerungsverlust, welchen Französisch-Lothringen in Kriege erlitten hatte, nunmehr so ziemlich wett gemacht ist. Es hatte nämlich für die Departements Meurthe, Meuse und Vosges die Zählung

von 1866 1 140 871 Einwohner, und die Zählung
von 1872 1 042 850 Einwohner ergeben, der Ausfall beträgt
somit 98 021 Personen. Die Zählung von 1886

hingegen hat für die genannten Departements einen Bevölkerungsstand von 1 137 371 Personen ergeben. Der Zuwachs seit 1872 beträgt somit 94 521 Personen, also fast ebensoviel wie der Verlust infolge des Krieges. Hiervon entfallen aber nur rund 44 000 auf die natürliche Vermehrung der Bevölkerung (s. oben Seite 361), mehr als 50 000 aber auf die Einwanderung. Und von woher diese kommt, haben unsere früheren Untersuchungen gezeigt.

Das ganz ungewöhnliche Verhältnis, in welchem in dem geographischen Gebiete unserer Untersuchung die natürliche und die Wanderbewegung der Bevölkerung zueinander stehen, rechtfertigt es, wenn wir schließlich, nachdem wir diese so genau als möglich zu erfassen gesucht haben, auch auf jene und die Modifikationen, welche sie etwa erfahren hat, des näheren eingehen.

Betrachten wir zunächst die bezüglichen Verhältnisse während der Periode 1862—1866, welche schon früher zum Vergleich mit herangezogen worden ist. Auf je 1000 Personen der Bevölkerung nach dem geometrischen Mittel ihres Standes am Anfange und am Schluß der Periode entfielen im Jahresdurchschnitte in den Departements

	Haut Rhin, Bas Rhin, Moselle	Meurthe, Meuse, Vosges	im ganzen
Eheschließungen	7,43	7,95	7,65
Lebendgeborene	32,56	24,89	29,29
Gestorbene	25,15	21,43	23,56
somit mehr Lebendgeborene als Gestorbene	7,41	3,46	5,73

Dehnen wir ferner die Untersuchung auf die Zählungsperioden nach der Wiedervereinigung Elsaß-Lothringens mit Deutschland aus, so finden wir, daß auf je 1000 Bewohner jährlich entfallen

	in den Jahren	in Elsaß-Lothringen	in den Jahren	in den Departements Meurthe et Moselle, Meuse, Vosges und im Gebiet v. Belfort
Eheschließungen	1872 bis 1875	8,58	1872 bis 1876	8,64
Lebendgeborene		35,85		24,95
Gestorbene		26,59		20,78
mehr Lebendgeborene als Gestorbene		8,46		4,17
Eheschließungen	1875 bis 1880	6,56	1876 bis 1881	7,35
Lebendgeborene		33,97		24,10
Gestorbene		25,58		22,21
mehr Lebendgeborene als Gestorbene		8,39		1,89
Eheschließungen	1880 bis 1885	6,59	1881 bis 1886	6,89
Lebendgeborene		31,46		23,53
Gestorbene		24,69		21,70
mehr Lebendgeborene als Gestorbene		6,77		1,83

Wie sich diese Verhältnisse in den genannten Gebieten während der einzelnen Jahre gestalten, zeigt die am Schlusse dieses Aufsatzes mitgetheilte Tabelle I. Tabelle II fügt endlich die korrespondirenden Verhältniszahlen für das Deutsche Reich und für Frankreich im ganzen zum Vergleich hinzu.

Aus diesen Uebersichten erhellt zunächst, daß die Bewegung der Bevölkerung in Elsaß-Lothringen in demographischer Beziehung durchaus gleichen Charakter aufweist wie jene Deutschlands. Hingegen charakterisirt sie sich der Frankreichs und auch der bei Frankreich verbliebenen Theile von Lothringen gegenüber durch eine etwas niedrigere Trauungsziffer, während die Geburtenziffer ganz bedeutend, die Sterblichkeitsziffer um ein geringes über den korrespondirenden Verhältnißzahlen für das französische Gebiet stehen, woraus dann ein vergleichsweise viel höherer Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Gestorbenen resultirt. Dieses Verhältnis bestand schon vor der Wiedervereinigung Elsaß-Lothringens mit Deutschland; die bezüglichen Verhältniszahlen für

die Periode 1862—1866 beweisen, daß das Elsaß und das Moselgebiet ein wichtiger Faktor für die Auffrischung Frankreichs in populationistischer Beziehung gewesen sind. Seither haben sich diese Verhältnisse nicht nur nicht geändert, sondern sogar noch schärfer ausgeprägt, denn es betrug — wie oben gezeigt wurde — der auf je 1000 Bewohner reducirte Geburtenüberschuß während der gedachten 3 Perioden in Elsaß-Lothringen 8,46, 8,39 und 6,77, in Französisch-Lothringen hingegen 4,17, 1,89 und 1,83. Daß aber der Ueberschuß an Lebenskraft, welcher sich in der Differenz dieser beiden Ziffernreihen ausdrückt, weder dem Reichslande noch dem übrigen Deutschland, sondern vermöge einer ganz abnormen Wanderbewegung nach wie vor nur Frankreich zu gute kommt, haben unsere früheren Untersuchungen zur Evidenz dargethan.

Unterdessen scheint die oben in ihrem Umfange charakterisirte Wanderbewegung keineswegs ohne Einfluß auf die Gestaltung der natürlichen Bewegung der Bevölkerung geblieben zu sein, was auch nicht wunder nehmen kann, wenn man bedenkt, daß der Wegzug aus Elsaß-Lothringen während der letzten 14 Jahre rund 6,5 Prozente der gesammten Bevölkerung und bei den mittleren Altersklassen, welche hierbei gerade ausschlaggebend sind, offenbar einen noch viel beträchtlicheren Prozentsatz betrug. In den Ziffernreihen beider Tabellen drückt sich nämlich zunächst im Allgemeinen deutlich die während der letzten beiden Jahrzehnte für ganz Mittel-Europa zu constatirende Tendenz zur Einschränkung des Umfanges der Bevölkerungsbewegung aus, worin wir eine im großen und ganzen wohlständige Entwickelung erblicken. Während aber in ganz Deutschland diese Bewegung alle Faktoren der Bevölkerungsbewegung in ziemlich gleichem Ausmaße betrifft, beschränkt sie sich in Frankreich auf die Eheschließungen und Lebendgeborenen, während die Sterblichkeitsziffer stationär geblieben ist. Daß aber das Verhältnis der Gestorbenen zur gesammten Volkszahl nicht die gleichen Verschiebungen aufweist wie das der Geburten, erklärt sich aus dem Zuzug aus dem Auslande, welcher zwar die Geburten-, nicht aber auch die Sterblichkeitsziffer unberührt läßt.

Betrachten wir aber speciell die Ziffernreihen für Elsaß-Lothringen des näheren, so ergeben sich bemerkenswerthe Abweichungen von dem allgemeinen Entwicklungsgange. Die Geburtenziffer ist nämlich bedeutend rascher zurückgegangen als wie im übrigen Deutschland, so daß die Differenz der bezüglichen beiden Verhältnißzahlen zu Ungunsten des Reichslandes von 4,5 Permille im Jahre 1872 auf 7 Permille im Jahre 1886 gestiegen ist. Da die Sterblichkeitsziffer des Reichslandes jedoch ziemlich konstant geblieben ist, so ergiebt sich hieraus schon jetzt daselbst eine sehr beträchtliche Abnahme des Geburtenüberschusses, während derselbe im übrigen Deutschland seit Beginn der achtziger Jahre sich so ziemlich auf gleicher Höhe erhalten hat. Es kann hieraus unmöglich ein anderer Rückschluß abgeleitet werden als der, daß der fortdauernde Wegzug der populationistisch gerade werthvollsten Bevölkerungselemente aus Elsaß-Lothringen bereits eine entschiedene Abnahme der in der natürlichen Volksvermehrung sich bethätigenden Lebensenergie der Bevölkerung als eines Gesammtorganismus zur Folge gehabt hat und daß,

wofern auch in der Zukunft die Auswanderung im gleichen Ausmaße fortgesetzt werden sollte, der Ersatz derselben im Wege der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung sich in immer engeren Grenzen halten würde, so daß hieraus eine ernstliche Gefahr für die Wahrung der Volkszahl und Volkskraft im Reichslande erwächst.

Wollen wir schließlich die Ergebnisse dieser Untersuchung kurz zusammenfassen, so kann es nur dahin geschehen, daß Frankreich schon vor der Wiedervereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche aus der überlegenen populationistischen Kraft dieser Lande ein beträchtliches Contingent zur Auffrischung seiner eigenen Bevölkerung zog, daß dieser Wanderstrom trotz der mittlerweile errichteten politischen Grenze nicht nur nicht abgenommen, sondern vielmehr in solchem Maße sich verstärkt hat, daß der Bevölkerungsverlust der bei Frankreich verbliebenen Theile Lothringens im Kriege mehr als zur Hälfte durch den Zuzug aus dem Reichslande ersetzt werden konnte, daß aber andererseits durch diese Bewegung nicht nur die Entwickelung der Volkszahl von Elsaß-Lothringen gehemmt wurde, sondern auch die der Bevölkerung selbst innewohnende Vermehrungstendenz eine bedenkliche Abschwächung erfahren hat.

Tabelle I

Verhältniszahlen zur Bevölkerungsbewegung in Elsaß-Lothringen und in den angrenzenden französischen Departements

im Jahre	Auf je 1000 Bewohner entfallen							
	in Elsaß-Lothringen				in den Departements Meurthe et Moselle, Meuse, Vogesen und im Gebiet von Belfort			
	Eheschließungen	Lebendgeborene	Gestorbene [1])	mehr Lebendgeborene als Gestorbene	Eheschließungen	Lebendgeborene	Gestorbene [1])	mehr Lebendgeborene als Gestorbene
1872	10,2	35,0	24,9	10,1	9,3	24,3	20,0	4,3
1873	8,5	34,3	26,5	7,8	9,0	25,1	20,9	4,2
1874	8,1	35,3	26,5	8,8	8,4	24,7	19,5	5,2
1875	7,5	35,7	28,6	7,1	8,5	24,6	20,8	3,8
1876	7,2	35,9	26,0	9,9	7,8	25,3	22,2	3,1
1877	6,6	34,5	25,7	8,8	7,5	24,6	21,9	2,7
1878	6,4	33,8	24,6	9,2	7,5	24,2	22,2	2,0
1879	6,2	33,1	25,9	7,2	7,4	24,2	22,9	1,3
1880	6,3	31,9	25,4	6,5	7,2	23,6	22,3	1,3
1881	6,4	32,0	25,7	6,3	7,2	23,9	21,6	2,3
1882	6,6	31,7	25,2	6,5	7,0	23,8	21,4	2,4
1883	6,6	31,1	23,6	7,5	6,9	23,2	21,8	1,4
1884	6,7	31,7	23,9	7,8	7,1	23,7	22,0	1,7
1885 [2])	6,7	30,9	25,1	5,8				
1886	6,7	30,8	24,0	6,8				

1) Ohne die Todtgeborenen. 2) Das Detail für die einzelnen französischen Departements pro 1885 u. 1886 war zur Zeit des Abschlusses dieser Studie noch nicht amtlich veröffentlicht.

Tabelle II

Verhältniszahlen zur Bevölkerungsbewegung in Deutschland und in Frankreich.

im Jahre	Auf je 1000 Bewohner entfallen							
	in Deutschland				in Frankreich			
	Eheschließungen	Lebendgeborene	Gestorbene[1])	mehr Lebendgeborene als Gestorbene	Eheschließungen	Lebendgeborene	Gestorbene[1])	mehr Lebendgeborene als Gestorbene
1872	10,3	39,5	29,0	10,5	9,8	26,8	21,9	4,9
1873	10,0	39,7	28,3	11,4	8,9	26,1	23,3	2,8
1874	9,5	40,1	26,7	13,4	8,3	26,2	21,4	4,8
1875	9,1	40,6	27,6	13,0	8,2	26,0	23,1	2,9
1876	8,5	40,9	26,4	14,5	7,9	26,2	22,6	3,6
1877	8,0	40,0	26,4	13,6	7,5	25,5	21,6	3,9
1878	7,7	38,9	26,2	12,7	7,5	25,2	22,6	2,6
1879	7,5	38,9	25,6	13,3	7,6	25,1	22,5	2,6
1880	7,5	37,6	26,0	11,6	7,4	24,5	22,8	1,7
1881	7,5	37,0	25,5	12,5	7,5	24,9	22,0	2,9
1882	7,7	37,2	25,7	11,5	7,4	24,9	22,2	2,7
1883	7,7	36,6	25,9	10,7	7,5	24,8	22,2	2,6
1884	7,8	37,2	26,0	11,2	7,4	24,7	22,6	2,1
1885	7,9	37,0	25,7	11,3	7,4	24,3	22,1	2,2
1886	7,9	37,8	25,8	10,9	7,4	23,9	22,5	1,4

1) Ohne die Todtgeborenen.

Kleinere Mittheilungen.

Der Handel Bremens und Hamburgs im Jahre 1887.

1) Jahrbuch für Bremische Statistik. Herausgegeben vom Bureau für Bremische Statistik. Jahrgang 1887.
I. Heft: Zur Statistik des Schiffs- und Waarenverkehrs im Jahre 1887. Bremen, v. Halem, 1888. gr. 8°.
2) Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1887; zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg — 1888. — gr. 4°.

Einen Extrakt aus den angezogenen umfangreichen Werken bringen die Statistischen Mittheilungen der resp. Handelskammern.

Dem Jahre 1887, für welches die oben namhaft gemachten Publikationen Ausweisungen über Handel und Schifffahrt Bremens und Hamburgs enthalten, darf im wirtschaftlichen Leben der beiden Hansestädte eine hervorragende Bedeutung zugeschrieben werden: es ist das letzte, das zu Ende ging, während den genannten Städten die Eigenschaft zollausgeschlossener Gebiete zukam. Am 15. Oktober d. J. ist ihr Eintritt in den Zollverband des Deutschen Reichs erfolgt; schon die Statistik des Handels der nunmehr angeschlossenen weiland Freigebiete im Jahre 1888 wird demnach einen zwiespältigen Charakter tragen: sie wird für einen Theil des Jahres die alten, für einen anderen Theil die neuen Verkehrsverhältnisse widerspiegeln; was die folgenden Jahre bringen werden, wissen wir nicht; Umgestaltungen jedenfalls. Die vorliegenden Ausweise hingegen bieten gleichsam ein Bild des Abschlusses einer langen, gleichartigen Entwicklung; sie verdienen daher wohl eine besondere Aufmerksamkeit und sollen auch im Folgenden eingehender, als es manchem ihrer früheren Kollegen beschieden war, in ihren wichtigsten Ergebnissen mitgetheilt werden.

Der beregte Umschwung, den der Handel der Hansestädte im verflossenen Monat Oktober erfahren hat, äußert sich für die Statistik dieses Handels in formeller wie materieller Beziehung.

Formell schloß sich bisher, wenn wir nur auf den deutschen Außenhandel rücksichtigen, die Verkehrsstatistik der Zollausschlüsse ziemlich unorganisch, äußerlich, an die deutsche Zollgebietsstatistik an. Fürderhin wird im wesentlichen Zoll- und Reichsgrenze zusammenfallen: Die Zollgebietsstatistik liefert also in Zukunft eine einheitliche Statistik des Reichsaußenhandels. Derselbe erscheint vollständig, sobald, was geschehen wird, auch der Verkehr der Freigebiete, welche den unlängst angeschlossenen Häfen bewilligt worden sind, eine entsprechende Berücksichtigung seitens der Reichsstatistik erfährt: Das Gesetz vom 20. 7. 79 findet nunmehr also seine Anwendung im gesammten deutschen Reichsgebiet. So sehr für die Reichsstatistik diese Neuregelung mit Freuden zu begrüßen, so wenig wäre den Hansestädten selbst, wollten sie nunmehr auf eine eigene Verkehrsstatistik verzichten, damit gedient: Von der Fortentwicklung ihres Gesammthandels erführen sie nur wenig: vergleichbar mit früheren Angaben wären die neuen Zahlen überhaupt nicht.

Und eine Statistik des Verkehrs in den engbegrenzten Freigebieten allein böte gewiß auch keinen genügenden Ersatz für das früher Besessene. Bremens Freigebiet insbesondere ist auf ein so geringes Maß beschränkt, daß seine Statistik auch nicht im entferntesten ein Bild des bremischen Gesammt-Waarenverkehrs zu geben vermochte; wird sich doch (vielleicht im Gegensatz zu Hamburg, das sich eines verhältnißmäßig erheblich größeren Freihafens erfreut) selbst der Welttransithandel zu einem überwiegenden Theil im zollangeschlossenen Stadtgebiete Bremens, in den Privattransitlagern, abspielen, deren Zahl nahe an 300 beträgt. Darum haben denn auch die Hansestädte mit vollem Recht beschlossen, für ihren Gesammthandel nach wie vor eine eigene Statistik weiter zu führen. Dieselbe wird eine gewiß jedermann willkommene Ergänzung der neuen Statistik des Reichsaußenhandels bilden, zumal die unlängst beim Zollanschlusse erfolgte gesetzliche Neuregelung der hansestädtischen statistischen Erhebungen eine größere Anlehnung an die Reichsstatistik vorsieht. Wir dürfen also in Zukunft nicht weniger, sondern mehr vom deutschen Außenhandel wie auch von demjenigen unserer Seestädte zu erfahren hoffen: Bisher gab's nur Ausweisungen über den Zollgrenzhandel und den Handel der Zollausschlüsse, in den Kriterien ihrer Aufstellung mannigfach voneinander abweichend; fortab verfügen wir über eine Reichsgrenzstatistik, eine nach gleichen Gesichtspunkten geführte Statistik der Freihäfen und eine solche (wie bisher, nur im engeren Anschluß an die Reichsstatistik) der hansestädtischen Gebiete.

Inwiefern in materieller Hinsicht das Ereigniß des Zollanschlusses im Handel Bremens und Hamburgs und in seiner Statistik tiefgreifende Aenderungen herbeizuführen im stande ist, bedarf kaum einer näheren Darlegung. Es wird sich für unsere beiden größten Seehandelsplätze entscheiden müssen, ob es ihnen gelingt, ihre hervorragende Stellung im Welthandel trotz der beengenden Zollfessel zu behaupten, ob es ihnen gelingt, in gleich raschem Tempo wie bisher Handel und Verkehr immer blühender zu gestalten.

Ein Blick auf andere Plätze gleichen Charakters, die sich seit lange im Bereiche der Zollschranke befinden und gleichwohl von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinnen, berechtigt nicht minder wie eine Reihe anderer Erwägungen (s. u.) zu der Hoffnung, daß der 15. Oktober, ein Festtag in der Wirtschaftsgeschichte des Deutschen Reichs, kein unheilvoller in der Geschichte unserer Hansestädte sei.

Es ist seit einer Reihe von Jahrzehnten eine so selbstverständige Vorstellung für uns geworden, der gesammte Weltverkehr befinde sich in einer Periode stets wachsender Blüte, daß wir im Grunde Ausweise über Handel und Schifffahrt nur noch in die Hand nehmen, um zu sehen: wie groß ist dieses Mal die Steigerung des Verkehrs gewesen, umwieviel hat sich Schiffszahl, haben sich Ein- und Ausfuhr wiederum vermehrt; grade wie es selbstverständlich geworden ist, daß man nur noch untersucht, wie groß die Zunahme der Einwohnerzahl der Städte und Länder sei und gar nicht nach dem „ob" zu fragen für nöthig hält. Zum mindesten gilt diese Art der Beobachtung für die interkontinentale Haussebewegung, welche die kulturtragenden germanischen Völkergruppen und unter diesen insbesondere wiederum die deutsche Nation ergriffen hat. Sofern aber Bremens und Hamburgs Entwicklung gleichsam das Barometer für die zunehmende Bedeutung Deutschlands im Weltverkehr sind, konnte es nicht ausbleiben, daß man sich gewöhnte, die Handelsstatistik der Hansestädte schlechthin als eine Statistik des Aufschwungs, der rapiden Fortentwicklung anzusehen, eine Annahme, die im wesentlichen gewiß richtig ist. Das Gesamtbild, welches das Verkehrsleben unserer Hansestädte gewährt, ist ein Lichtbild und erscheint in zunehmend größerem Glanze. Immerhin lassen sich bei näherem Hinblicken Verschiebungen in der Verteilung des Schattens, stärkere und schwächere Lichtnuancen wahrnehmen; wir kommen auf diese beachtenswerten Einzelerscheinungen des Gesammtbildes zurück. Einstweilen betrachten wir den gemeinsamen Aufschwung unserer beiden Seeplätze. Greifen wir darum vorerst einige zusammenfassende Zahlen heraus, die uns die Zunahme des Verkehrs nur innerhalb der letzten 25 Jahre verdeutlichen:

Bremens Einfuhr betrug (brutto in Ctr. à 50 kg):

1857—1861 (durchschnittlich)	12 566 141
1887	41 087 189

desgl. Ausfuhr:

1857—1861 (durchschnittlich)	6 300 795
1887	26 799 085

In gleich raschem Tempo stieg der Waarenverkehr Hamburgs während des gleichen Zeitraumes; die Einfuhr betrug (netto 100 kg):

1861—1865 (durchschnittlich)	20 968 000
1887	76 865 000

Leider läßt sich die Weiterentwicklung der Gesammtausfuhr Hamburgs nicht ebenso wie die Einfuhr verfolgen, und zwar darum nicht, weil die Ausfuhr nach und über Altona und Harburg sowohl land- als wasserwärts, wie nach den Hafenplätzen der Niederelbe nicht mehr ermittelt wird.

Entsprechend der Waaren-Ein- und Ausfuhr hat sich naturgemäß der Schiffsverkehr entwickelt; die Zahl der in Hamburg, Altona und Harburg angekommenen Segelschiffe betrug:

1862 = 7 542 mit 1 186 474 Reg. Tons;
1887 = 8 331 „ 4 102 129 „ „

Aehnlich lauten die Zahlen für Bremen; hier stieg die Gesammtsumme der Registertons einlaufender Schiffe in nur 4 Jahren um annähernd 20 Proz.: es kamen an:

1883 = 2 869 Schiffe mit 1 258 529 Reg. Tons;
1887 = 2 897 „ „ 1 444 683 „ „

Die Schifffahrt an einem Seehandelsplatz ist gleichsam der Knochenbau, um den sich Fleisch und Blut des Warenhandels ansetzen: das Bild des einen ist auch das Bild des andern; ein Blick auf Art und Beschaffenheit der Schifffahrt belehrt auch über Richtung und Eigenthümlichkeit des Handels; im Handel wie in der Schifffahrt zeigen sich parallel die übereinstimmenden Punkte in der Gesammtentwicklung unserer Hansestädte nicht minder, als die mannigfachen Abweichungen derselben untereinander.

Wir sahen bereits: Uebereinstimmend in beiden Plätzen ist der allgemeine rasche Aufschwung des Schiffsverkehrs, wenigstens des Seeschiffsverkehrs. Des Ferneren ist beiderorts wahrnehmbar die Thatsache einer procentual zunehmenden Beteiligung der deutschen Flagge an diesem überseeischen Gesammtverkehr; es betrug die gedachte Anteilnahme in Hamburg:

1861—1870	1871—1880	1881—1885	1886	1887
33,0%	33,9%	39%	43,4%	44,2%

in Bremen (für welches die Angaben des vorliegenden Ausweises nur bis zum Jahre 1882 zurückreichen):

1882 = 69,2%
1886 = 72,9%

Nicht minder als an Umfang nimmt der Seeschiffsverkehr in beiden Plätzen gleichmäßig an Vollkommenheit zu; seine Fortentwicklung erfolgt, kann man sagen, nicht nur in extensiver, sondern ebenso in intensiver Beziehung: Schneller, sicherer und darum billiger muß immer ausschließlicher die Losung der Rhederei allerorts lauten, um die täglich sich mehrende Konkurrenz siegreich zu bestehen. Der gedachte Erfolg wird erzielt namentlich durch die folgenden Faktoren: bessere Schiffe (Verdrängung der Segler), größere Schiffe, weniger Besatzung, schnellere Fahrt, geringere Gefahr infolge zunehmender nautischer Gewandtheit. Nach all diesen Seiten hin gewähren die uns beschäftigenden Statistiken interessante Aufschlüsse:

1. die Segler werden durch Dampfschiffe immer mehr verdrängt: in Hamburg nahmen an Tragfähigkeit von 1876/80 bis 1887 zu:

Dampfschiffe um 76%
Segel- „ „ 20%

in Bremen betrug vom Gesammttonnengehalt der ausgehenden Schiffe der Raumgehalt der Dampfer:

1883 = 64,66 %
1887 = 75,20 %

2. die Schiffe nehmen ganz rapide an Größe zu; vergleicht man die betreffenden Zahlen der letzten 50 Jahre, so ergiebt sich (für Hamburg) folgendes interessante Resultat: die Tragfähigkeit betrug pro Schiff (in Reg. Tons):

1841—1850	1851—1860	1861—1870	1871—1880
118	163	249	401

1881—1885	1887
501	536

Die Tendenz nach Vergrößerung erstreckt sich unabweislich auch auf die Segler, deren Zahl abnimmt, während ihre absolute Tonnenzahl doch noch immer wächst; um ein Beispiel herauszugreifen: es gingen ab (von Hamburg) Segelschiffe:

1871—1880 = 2027 mit 439 047 Tons
1887 = 1922 „ 549 644 „

3. die durchschnittliche Zeitdauer der Fahrten nimmt ab; eine Thatsache, die schon ohne weiteres aus der steigenden Bedeutung des Dampfschiffs und aus dessen fortgesetzter Vervollkommnung folgt. Zahlenmäßige Belege für dieses Schnellerwerden der Fahrten und den dadurch hervorgerufenen rascheren Umsatz, also Verringerung des umlaufenden Kapitals, Ersparniß an Zinsen und somit wiederum Verbilligung des Transports, lassen sich aus dem bisherigen statistischen Material der beiden Hansestädte nicht beibringen; es ist dies vielleicht eine Lücke, deren Ausfüllung nicht unwichtig erscheinen dürfte.

4. Ein weiteres Moment in der Verbilligung der Transporte ist die zunehmende Ersparniß an Bemannungspersonal; dasselbe betrug (Hamburg) für jede 100 Reg. Tons:

1876/80 = 3,5
1887 = 2,8

5. Endlich hat die vermehrte Sicherheit der Fahrt eine Verringerung der Assekuranzprämie im Gefolge; dieselbe bezifferte sich bei den Hamburgischen Seeversicherungsgesellschaften auf:

1850	1860	1870	1880	1887
1,50 %	1,35 %	1,21 %	1,14 %	0,86 %

Diese allerorts gleich stark hervortretende Tendenz nach Verbilligung des Transports greift aber über den Rahmen der Rhederei weit hinaus: die immer umfassendere und raschere Erschließung der Verkehrsgebiete, die immer intensivere Konkurrenz auf dem Weltmarkte, sowie die hierdurch hervorgerufene fortgesetzte Verringerung des Gewinnantheils, der dem Zwischenhandel zufällt, haben es bewirkt, daß der Verkehr nicht mehr wie noch vor wenigen Jahrzehnten gleichsam in einzelnen, untereinander selbstständigen Kanälen sich abspielt, deren jeder unbeschadet ein etwas höheres oder niedrigeres (Kosten-)Niveau aufweisen durfte, sondern daß die Flutwelle des Weltverkehrs, die früheren Dämme übersteigend, sich allerorts nach dem Stande der Kosten gleich zu nivellieren trachtet, daß der Verkehr jetzt (bis auf geringe Ausnahme) schlechthin nach dem Punkte der billigsten Transport- und sonstigen Kosten gravitiert. Infolge dieser volkswirthschaftlich gewiß mit Freude zu begrüßenden Entwicklung treten die natürlichen Konkurrenzbedingungen der verschiedenen Handelsplätze wiederum bezw. erst recht deutlich mit ihrem bestimmenden Einfluß in den Vordergrund: und unter diesen natürlichen Bedingungen steht in erster Linie die Lage des resp. Platzes zu den Wasserstraßen, den Binnenwasserwegen. Eine Zeit lang hatte die glänzende Entfaltung des Eisenbahntransportwesens zur Folge, daß das Interesse an den Wasserstraßen nicht unwesentlich erkaltete; jetzt, wo alles nach Verbilligung des Transportes strebt, wendet man sich wieder von neuem in erhöhtem Maße derjenigen Trans-

portart zu, die in erster Linie jene Verbilligung zu bewirken vermag. Die Wasserstraßen des Binnenlandes werden verbessert und der Betrieb auf denselben wirthschaftlicher gestaltet; ihre Ueberlegenheit ist, jedenfalls was die Massentransporte anlangt, wieder außer allem Zweifel gestellt.

Diese Erwägungen ermöglichen es allein, die Entwicklung der bremischen und hamburgischen Schifffahrts- bezw. Handels-Verhältnisse, die wir in einigen ihrer wichtigsten gemeinschaftlichen Züge darstellten, nunmehr in ihren Abweichungen zu begreifen: Hamburg hat von See aus bis zur Stadt ein Fahrwasser, das Schiffen von 18 Fuß Tiefgang das Heraufkommen bequem gestattet; Bremens direkter Verkehr mit der See geht im wesentlichen von Bremerhaven aus, wo die Seeschiffe ihre Ladung in Leichterfahrzeuge überzuführen genötigt sind: die Kosten dieses Umschlags berechnet man auf 2,50—3,00 Mk. per Tonne. Hamburg hat aber des weiteren einen mächtigen Strom, der die Befahrung bis tief in das Innere Deutschlands hinein gestattet und der, in Verbindung mit einer Reihe von Kanälen stehend, den direkten Zugang auf dem Wasserwege zu vielen der wichtigsten binnenländischen Verkehrscentren ermöglicht (Berlin!).

Naturgemäß äußert sich der gedachte Vorzug, den Hamburg vor Bremen besitzt, am ehesten in den Verkehren, in welchen die Gesammtgestehungskosten des Bezuges keine hohen sind, in denen mithin geringe Mehrkosten relativ stärker ins Gewicht fallen, also u. a. in dem größten Theile des europäischen Verkehrs: auf eine billige Fracht, sage zwischen England und den Nordseehäfen, macht — ceteris paribus — eine Differenz von 2,50 Mk. pro Tonne zu Ungunsten Bremens letzteren Platz schlechterdings konkurrenzunfähig. Hat sich aber einmal ein bestimmter Verkehr nach einem Seehafen hingezogen, so sind die Vortheile, welche die Einstellung direkter Linien bewirkt, ganz ungeheuer; sie gestatten schließlich auch eine niedrigere Seefrachtgestellung, für die an sich gleich große Distanz, verglichen mit Plätzen ohne direkte Linien; so stellen sich zur Zeit ab Hamburg wie auch ab den belgisch-holländischen Häfen die Frachten nach den englischen Häfen in vielen Verkehren um mehrere Mark pro Tonne günstiger als ab Bremen. „Wer da hat, dem wird gegeben" gilt auch hierbei.

Diese Entwicklung, welche in den letzten Jahren sich immer fühlbarer geltend macht, findet ihren Ausdruck in der enormen Zunahme des europäischen Verkehrs Hamburgs im Gegensatz zu Bremen und im Verhältniß zu seinem eigenen transozeanischen Verkehr: während letztgenannter Platz in der transatlantischen Fahrt fast absolut der Schwesterstadt ebenbürtig ist, erreicht derselbe noch nicht den 5. Theil des europäischen Verkehrs Hamburgs. Ausgehend betrug der Tonnengehalt der Schiffe im Jahre 1887:

	Transatlantische Fahrt	–	Europäische Fahrt
Bremen	= 925 349		519 334
Hamburg	= 1 104 736		2 815 498

Also in Bremen verhält sich die transatlantische Fahrt ca. wie 1 : 1/2, in Hamburg ca. wie 1 : 2 1/2.

Entsprechend lauten die Zahlen, welche die Warenbewegung zum Ausdruck bringen: Hamburgs Einfuhr betrug im Jahre 1887 seewärts:

(Mengen von 100 kg netto)

von europäischen Häfen . . . 24 788 252
„ außereuropäischen Ländern. 9 736 318

während sich die Einfuhr Bremens seewärts (1887) bezifferte:

(Mengen von 50 kg brutto)

von europäischen Häfen auf 8 291 259
„ transatlantischen Ländern auf 13 352 001

Setzt das tiefere Fahrwasser der Unterelbe Hamburg in stand, seine europäische Fahrt zu einer glänzenden Entfaltung zu bringen, so ist ihm der obere Elbstrom nicht minder günstig für eine großartige Ausgestaltung seiner Flußschifffahrt; auch hier äußert sich mit jedem Jahre deutlicher die Tendenz einer Bevorzugung des Transports auf dem billigeren Wasserwege. Verglichen mit der Ober-Elbe hat die Ober-Weser nur minime Bedeutung; Bremen ist daher die Möglichkeit, den Bahntransport in seinem Verkehr mit dem Oberlande durch die Beförderung per Flußschiff nöthigen Falls zu ersetzen, so gut wie abgeschnitten: die preußischer-

seits in letzter Zeit ausgeführte Korrektion der Oberweser hat zwar segensreich gewirkt, die Oberweserschifffahrt, die dem gänzlichen Ruin entgegenzugehen schien, hat sich wieder gehoben; im wesentlichen bleibt die Inferiorität des Weserstroms, verglichen mit Rhein und Elbe, bestehen. Die Folge ist: Hamburgs Verkehr auf der Oberelbe hat sich innerhalb der letzten 25 Jahre verfünffacht, derjenige Bremens auf der Oberweser ist während desselben Zeitraums so gut wie stabil geblieben; unsere statistischen Ausweise enthalten darüber folgende Zahlen:

In Hamburg langten von der Ober-Elbe an:

1851—1860. . . 4 383 Fahrzeuge mit 411 659 Tonnen Tragfähigkeit (durchschnittlich)
1887 . . . . . 11 055 „ „ 2 038 866 „ „

In Bremen langten von der Ober-Weser an:

1857—1860 . . 2 080 Fahrzeuge mit 104 394 Tonnen Tragfähigkeit (durchschnittlich)
1887 . . . . . 1 078 „ „ 126 286 „ „

Es gingen ab von Hamburg nach der Ober-Elbe:

1851—1860 . . 4 224 Fahrzeuge mit 363 460 Tonnen Tragfähigkeit
1887 . . . . . 10 987 „ „ 2 063 464 „ „

Desgl. von Bremen nach der Ober-Weser:

1857—1860 . . 1 245 Fahrzeuge mit 83 279 Tonnen Tragfähigkeit
1887 . . . . . 864 „ „ 117 755 „ „

Die Bedeutung des Elbstromes für Hamburg in Verbindung mit dem Hinterlande ist jedoch nicht nur in gleichem Verhältniß gewachsen entsprechend dem Waarenverkehr überhaupt, sondern sie hat aus den von uns entwickelten Gründen prozentual erheblich zugenommen: Von der Gesammteinfuhr in Hamburg entfielen auf die Einfuhr per Ober-Elbe:

nach dem Gewicht:

1871—1875	1876—1880	1886
9 %	13,0 %	18 %

nach dem Werthe:

1871—1875	1876—1880	1881—1885
3,5 %	7,0 %	12,4 %

Was Hamburg für Mittel- und Ostdeutschland ist, verspricht, um das mit einem Wort hier zu erwähnen, Antwerpen auf Grund seiner Kanalverbindung mit dem Rhein je mehr und mehr für Westdeutschland zu werden: ein den überseeischen Waarenverkehr eines bestimmten Rayons immer mehr in seine Kreise bannender Seeplatz. Es ist geradezu erstaunlich, welchen Aufschwung der Versandt von und nach Deutschland über Antwerpen per Kahn nur innerhalb der letzten 3—4 Jahre genommen hat; die „Rapports" der Antwerpener Handelskammer geben uns für diesen Aufschwung folgende, zu ernstlicher Besorgniß Grund bietende Zahlen an die Hand; es betrug die Einfuhr (die Ausfuhr weist ganz ähnliche Ziffern auf) in Antwerpen per Kanal:

	insgesammt	davon aus Deutschland
1882	2 079 653 Tonnen	183 378 Tonnen
1883	2 229 588 „	195 985 „
1886	2 462 434 „	378 950 „

Somit scheinen für die nächste Zukunft Rhein- und Elbe-Häfen denjenigen der Weser für bestimmte Verkehre den Rang immer mehr ablaufen zu sollen; einzelne Gegenströmungen freilich halten den Fluß der Entwicklung zeitweilig auf, bezw. verlangsamen ihn. So die letzthin immer stärker hervortretende Abnahme

des englischen Zwischenhandels und der Ersatz desselben durch einen direkten Verkehr Deutschlands mit den transozeanischen Ländern; in diesem Verkehr, sahen wir, sind unsere Nordseehäfen ungefähr einander ebenbürtig, Bremen vermag also eher mit Hamburg zu konkurrieren, wenn das Mittelglied England wegfällt. — Die höchst erfreuliche zwar langsame, aber stetige Zurückdrängung des englischen Zwischenhandels erhellt aus folgenden Zahlen:

Hamburg importierte aus England:

(vom Werte der Einfuhr)

1876—1880	1881—1885	1885	1886	1887
24,2%	20,3%	19,3	19%	18,3%

Dagegen aus überseeischen Ländern, nämlich:

	Brasilien	Amerika excl. große Staaten	China und Japan	Ostindien u. übrigem Asien	Afrika
1876—1880	3,6%	1,3%	0,2%	0,1%	0,5%
1887	4,1%	3,3%	0,5%	1,1%	0,7%

Noch deutlicher drücken die beregte Entwicklung, wie sich von vornherein annehmen läßt, die Zahlen der Bremischen Statistik aus:

Bremen importierte aus England:

1872—1880 für 75 685 Mill. Mk. = 15,6% des Gesamtwerts der Einfuhr
1887 „ 43 810 „ „ = 7,7% „ „ „ „

Dafür (Mill. Mk.) aus:

	Verein. Staaten	Süd-Amerika	Asien	Australien
1872—1876	135 350	30 189	25 137	1 511
1887	177 395	42 105	43 934	7 535

Bremens Export nach England ist seit dem Jahre 1872 annähernd derselbe geblieben, während sich seine direkte Ausfuhr nach den transatlantischen Ländern in der nämlichen Zeit enorm gesteigert hat; dafür folgende Zahlen: Bremen exportierte (in Mill. Mk.) nach:

	Asien	Australien
1872—1876	0,956	0,844
1882—1886	1,806	1,473
1887	12,832	5,333

Der günstige Einfluß der direkten, subventionierten Linien auf den letzterwähnten Export dürfte unverkennbar sein.

So kann, unter den heutigen Verkehrsbedingungen, die Entwicklung zu Gunsten der Elbhäfen (und auf der andern Seite der Rheinhäfen) zwar verlangsamt, sie kann aber nicht aufgehalten werden. Um sie aufzuhalten, wird es einer weitgreifenden Aenderung der augenblicklichen Verkehrsbedingungen Bremens bedürfen. Es ist hier nicht der Ort, die Richtung, welche diese Umgestaltung nehmen muß, eingehender zu erörtern; sie ist männiglich bekannt: Annäherung an die See durch Schiffbarmachung der Unterweser, ein Unternehmen, das bereits begonnen ist, — auf der einen Seite; Erschließung des Hinterlandes durch Kanäle — auf der

andern Seite: ein Plan, dem näher zu treten nicht nur Bremisches, sondern allgemeines deutsches Interesse erheischt: Das Reich darf nicht unthätig dreinschauen, wenn seine zweitgrößte Seehandelsstadt nicht nur von einem anderen deutschen, sondern ebenso von außerdeutschen Plätzen durch die Mißgunst abänderungsfähiger, natürlicher Verhältnisse an einer gedeihlichen Fortentwicklung gehindert wird. Neben der Ausbildung einer rationellen Kanalverbindung der Weserhäfen mit dem Binnenlande wird es für Bremen immer auch einer wohlwollenden Tarifpolitik seitens der Eisenbahnverwaltungen dringend bedürfen.

Zum Schlusse werfen wir noch einen Blick auf einige der wichtigsten einzelnen Handelszweige unserer beiden Seestädte.

Bremens Handel konzentriert sich, wie bekannt, zum wesentlichen auf einige wenige Artikel, für welche denn auch sein Markt eine interkontinentale Bedeutung beanspruchen darf; das sind vor allem Tabak, Baumwolle, Schafwolle, Petroleum und Reis. Es betrug im Jahre 1887 der Wert der:

von	Einfuhr	Ausfuhr
Tabak	49 403 591 Mark	55 548 161 Mark
Reis	26 724 161 „	27 060 342 „
Baumwolle	128 984 700 „	124 265 915 „
Schafwolle	47 823 259 „	47 867 913 „
Petroleum.	14 471 586 „	13 971 275 „

Auch für diese Artikel die hervorragende Stellung im Welthandel zu behaupten, bedarf es zum Theil erheblicher Anstrengungen von seiten Bremens.

Am wenigsten gefährdet ist vielleicht der Tabaksmarkt in Anbetracht der Hochwertigkeit der Waaren und der altüberlieferten Geschäftsverbindungen des Platzes. Seine Stellung im Reishandel verdankt Bremen nicht zum mindesten seinen hochbedeutenden Reisschälmühlen, die ihm seine Position auch in Zukunft sichern werden. Die übrigen der genannten Artikel sind namentlich gegen die Konkurrenz der Rheinhäfen zu vertheidigen. Der Petroleumhandel drohte sich in den letzten Jahren, nachdem er durch die Einführung der Transporte in Tanks eine Zeit lang für Bremen wiederum gesichert schien, mehr und mehr wenigstens für das süd- und westdeutsche Absatzgebiet nach Antwerpen zu ziehen. Eine Herabsetzung der Bahnfrachten ab Bremen (in den Jahren 1886 u. 1887 gewährt) hat diesen Verlust für letzteren Platz hinausgeschoben. Die Antwerpener Handelskammer konstatiert in ihrem letzten Bericht diese Thatsache mit Bedauern: für Antwerpen lauten die diesbezüglichen Zahlen, in denen die beregte Abnahme zum Ausdruck kommt:

	Import	Export
1886 =	936 915 Barrels	923 958 Barrels
1887 =	852 339 „	865 615 „

„cela tient à ce que nos expéditions pour l'Allemagne ont perdu de leur importance“ (a. a. O. S. 122).

Den Baumwollmarkt behauptet Bremen wesentlich durch die bedeutungsvolle Institution seiner Baumwollbörse, die, nach dem Muster der Liverpooler eingerichtet, letzterer immer mehr an Ansehen gleichkommt. Trotzdem ist auch hier der Reiz einer billigeren Fracht, wie sie Antwerpen bezw. Hamburg gewähren, vielfach noch stärker als der Wunsch nach Sicherheit und Kulanz des Geschäfts, wie sie Bremen mit seiner Baumwollbörse garantiert. Eine Ermäßigung der Bahnfrachten würde auch für Baumwolle den Weserhäfen eine große Erleichterung im rechts- und linksseitigen Konkurrenzkampf schaffen.

Aus der Statistik Hamburgs bezüglich der einzelnen Waarengattungen greifen wir als besonders interessant die Angaben über die Bewegung der Manufaktur- und Industrie-Produkte heraus. Sie sind ein beredtes Zeugniß für die

immer zunehmende Bedeutung Deutschlands auf dem Gebiete der Gewerbe und der Industrie auch als Exportland; es betrug die Einfuhr:

gewebter Manufakturwaaren

seewärts (also im wesentlichen vom Auslande)	land- und flußwärts (also im wesentlichen aus Deutschland)
1876—1880 99 471 000 Mk.	172 655 000 Mk.
1887 . . . 52 330 000 „	224 737 000 „

von Industrieerzeugnissen excl. Gewebe

seewärts (wie oben)	land- und flußwärts (wie oben)
1876—1880 59 232 000 Mk.	168 983 000 Mk.
1887 . . . 59 918 000 „	317 475 000 „

Parallel mit dieser Bewegung der Einfuhr geht naturgemäß diejenige der Ausfuhr über die Grenze des Hamburger Gebiets: „Ausfuhr seewärts" ist im wesentlichen Deutschlands Export; „Ausfuhr land- und flußwärts" Einfuhr nach Deutschland. Letztere sinkt für die oben bezeichneten Artikel („Manufakturwaaren", d. h. hauptsächlich Gewebe aller Art, und „Industrie-Erzeugnisse") ebenso rapide, wie der Export aus Deutschland steigt, (die nicht deutschen Hinterländer, für welche Hamburg Ausfuhr-Hafen ist, dürften die gedachte Waarenbewegung kaum sehr erheblich beeinflussen; leider läßt sich eine Sonderung: wieviel entfällt von der Ausfuhr Hamburgs „seewärts" auf das deutsche, wieviel auf fremdes Hinterland, wieviel auf die Stadt selbst? in dem vorliegenden Zahlenmaterial nicht vornehmen). Die sehr dankenswerte Zusammenstellung der Bewegung in den einzelnen Waarengruppen findet sich erst seit dem Jahre 1874 in den statistischen Ausweisen; wir können die beregte Entwicklung also nur bis zu diesem Zeitpunkt zurückverfolgen, was immerhin genügend zur Erhärtung des Gesagten sein dürfte.

An Industrieerzeugnissen wurden ausgeführt

Jahr	seewärts für:	land- und flußwärts für:
1874	91 055 000 Mk.	97 751 000 Mk.
1879	92 235 000 „	90 016 000 „
1884	151 228 000 „	64 685 000 „
1885	132 817 000 „	56 269 000 „
1886	148 003 000 „	50 656 000 „
1887	165 090 000 „	51 489 000 „

An Manufakturwaaren wurden ausgeführt

Jahr	seewärts für:	land- und flußwärts für:
1874	100 207 000 Mk.	136 305 000 Mk.
1879	107 854 000 „	125 465 000 „
1884	211 581 000 „	77 002 000 „
1885	208 417 000 „	74 559 000 „
1886	211 324 000 „	73 681 000 „
1887	228 321 000 „	79 956 000 „

Auf Grund solcher Zahlen scheint die eingangs von uns ausgesprochene Hoffnung: der 15. Oktober 1888 werde auch in der Handelsgeschichte unserer Hansestädte als ein Freudentag dereinst verzeichnet werden, nicht allzu kühn. Ob sie sich thatsächlich erfüllen wird, hängt jedoch noch von mancherlei Umständen ab. So dürfen wir mit Spannung der weiteren industriellen Entwicklung Bremens und Hamburgs entgegensehen. Ist die Beobachtung richtig — und vieles spricht für ihre Richtigkeit —, daß in letzter Zeit sich immer mehr die Tendenz geltend mache, die großen Industrieen, welche überseeische Rohstoffe verarbeiten, dorthin zu verlegen, wo auf dem Rohstoff noch ein möglichst geringer Transportkostensatz ruht,

also an die Importplätze, so ständen letztere vor dem Beginne einer neuen großen Epoche der glänzendsten Vereinigung von Großhandel und Großindustrie, zumal dasselbe Gesetz der Entwicklung dahin führen würde, auch die Exportindustrieen — sofern sie nicht ihr gesammtes Rohstoffmaterial an einem Punkte vereinigt haben und also doch auf Transport des Rohstoffes angewiesen sind — an den Ausfuhrort selbst, den Seeplatz, zu verlegen.

Die gedachte Entwicklung kann freilich auch auf einem andern Wege zu ihrem Ziele gelangen, indem sich das bisher binnenländische Industrie-Centrum zum Seehafen umgestaltet; die Emancipation Manchesters von Liverpool ist ein bedeutsamer Schritt in dieser Richtung. Immerhin sprechen noch mehr Momente für die erste Art der Verkehrsgestaltung; dann aber ist für die Seeplätze ein weites Hinterland unabweisbares Bedürfniß: indem der Zollanschluß unseren Hansestädten ein solches verschafft hat, war er für deren Entwicklung ein Segen.

Dr. Werner Sombart.

Die Ergebnisse des III. internationalen Binnenschiffahrtskongresses.

Zu Frankfurt a. M. tagte vom 20. — 25. August d. J. der III. internationale Binnenschiffahrtskongreß, der seine beiden Vorgänger zu Brüssel und Wien nicht allein durch die Zahl der Teilnehmer übertraf — es waren über 800 Kongreßmitglieder aus Deutschland, Frankreich, England, Belgien, Italien, Rußland u. s. w. erschienen —, sondern auch durch die positiven Ergebnisse seiner Verhandlungen einen bemerkenswerten Fortschritt verzeichnete. Sämmtliche Referate für die Arbeit in den Abteilungen lagen gedruckt vor, wodurch die Verhandlungen ungemein gefördert wurden. Ueber die letzteren zu berichten, soll in nachfolgendem unsere Aufgabe sein, die wir freilich dahin beschränken müssen, daß wir nur die Ergebnisse der durchweg sehr lebhaften und stets anregenden Erörterungen wiedergeben. Nachdem der Kongreß am 20. August durch den Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums, Exzellenz v. Bötticher, eröffnet und die Versammlung durch den Oberbürgermeister Miquel von Frankfurt a. M. im Namen der Stadt willkommen geheißen war, folgten zunächst zwei Festvorträge. Den einen hielt Baudirektor Honsell, Vorsitzender Rath der Großherzogl. Badischen Baudirektion und Professor an der technischen Hochschule zu Karlsruhe, „über die kulturgeographische Bedeutung der Flüsse und deren Ausbildung als Verkehrswege". Der Vortragende behandelt seinen Gegenstand, indem er den geschichtlichen Verlauf des Verkehrs auf den Strömen des Nil, des Euphrat und Tigris, den amerikanischen, französischen, russischen, englischen und deutschen Flüssen darlegt und eingehend die Gründe prüft, warum dieser geschichtliche Verlauf sich so und nicht anders gestalten konnte. Im besonderen sei aus dem Vortrage hervorgehoben, daß Redner unter dem lauten Beifall der Versammlung dem Wunsche Ausdruck gab, daß die Bestimmungen des Berliner Vertrages bezüglich des Eisernen Thores dazu beitragen möchten, die Donau wieder zu dem zu machen, was sie zu sein bestimmt sei, das Rückgrat der österreichisch-ungarischen Monarchie. Bezüglich der Bedeutung des Wasserverkehrs erinnert Vortragender daran, daß Berlin die bedeutendste Binnenschiffahrtsstadt des Deutschen Reiches sei. Mehr und mehr werde denn auch die Wichtigkeit und Nothwendigkeit, die Schiffbarkeit der Flüsse im allgemeinen zu verbessern, erkannt, wie aus den zur Zeit in vielen Ländern im Werke begriffenen Flußregulirungen und Kanalisirungen hervorgehe, so daß man sich mehr und mehr nach dem Worte jenes Engländers zu richten scheine, der gesagt, ein nicht regulirter oder kanalisirter Fluß komme ihm vor wie ein Mann in Hemdsärmeln. Die besondere Bedeutung der Flüsse liege u. a. auch darin, daß sie dem wirthschaftlich Schwachen ebenso zu gute kommen, wie den starken Betrieben, und daß sie somit dazu beitragen, der Hypertrophie der großen Städte und der Atrophie des platten Landes wirksam zu begegnen. Mit dem stolzen Wort am Bremer Schifferhause „navigare

necesse est, vivere non necesse" schließt der Redner seinen Vortrag, indem er darauf hinweist, daß gerade die Neuzeit das alte Wort zu seinem Rechte gebracht habe: *ἄριστον μεν ὕδωρ.*

Den zweiten Festvortrag hielt Auguste Boulé, Oberingenieur der Brücken- und Wegebauten zu Paris, über „Zweck und Nutzen der Kanalisirung der Flüsse". Der Redner kam in seinen Ausführungen zu folgenden Ergebnissen: „Die Kanalisirung mit Zuhülfenahme beweglicher Wehre paßt namentlich für den mittleren Theil der Wasserläufe bei großer Wasserabnahme im Sommer, mäßigem Fall und nicht allzu niedrigen Ufern. Selbst bei sehr hohen Ufern kann man heute Wehre bauen, die den Fluß zwingen sein Bett auszufüllen, und zwar sehr weit stromaufwärts. Sind die Ufer niedrig und ist der Fall sehr stark, so empfiehlt sich im Oberlaufe die Anlage eines Seitenkanals, der zugleich die Verbindung mit einer anderen Wasserstraße erleichtert. Beim unteren Flußlauf, wo viel Wasser und große Flußbreite vorhanden sind, kann oft die Korrektion und Regulirung genügen. Um es zusammenzufassen: „Bei dem jetzigen Stand der Wissenschaft und der Baukunst kann man sagen, daß dem Ingenieur nichts mehr unmöglich ist, von den Kosten natürlich abgesehen. Man könnte die grandiosesten Wasserstraßen überall bauen, die größten Flüsse kanalisiren und selbst die gewaltigsten Schiffe bis in das innere Festland hineinbringen. Bei den Regierungen, den Geldmännern und Kaufleuten steht es nun, nach Rücksichten der Nützlichkeit und der Erschwinglichkeit den Ingenieuren Aufgaben zu stellen, welche von denselben unter allen Umständen gelöst werden dürften."

Darauf begann die Arbeit in den einzelnen Sektionen, deren Beschlüsse später den Plenarversammlungen unterbreitet wurden.

In der I. Sektion wurde die Frage der „Verbesserung der Schiffbarkeit der Flüsse" eingehend diskutirt. Zur Annahme gelangten in der Sektion und später im Plenum des Kongresses folgende Sätze:

I. Die bisher durch Regulirung und Kanalisirung schiffbarer Flüsse erreichten Erfolge haben eine wesentliche Hebung des Binnenschiffahrtsverkehrs veranlaßt und den wirthschaftlichen Werth dieser Wasserstraßen entsprechend erhöht.

II. Das im Steigen begriffene Verkehrsbedürfniß sowohl als das Interesse der Volkswirthschaft erfordern die weitere Verbesserung der vielfach noch unzureichenden Schiffbarkeit der Flüsse und ihrer Einrichtungen für die Schiffahrt.

III. Es erscheint nothwendig:

a) den erreichbaren Grad der Schiffbarkeit durch hydrotechnische Ermittelungen für alle diejenigen Flüsse festzustellen, in denen die vor langer Zeit empirisch angenommenen Normalbreiten noch jetzt maßgebend sind, und

b) durch Versuche und Beobachtungen, sowohl in Wasserläufen als auch in einzurichtenden hydraulischen Versuchsanstalten, auf Förderung der hydrotechnischen Wissenschaft und Vervollkommnung der zur Verbesserung der Schiffbarkeit dienenden Bauwerke hinzuwirken.

In der III. Sektion, deren Beschlüsse sodann dem Plenum unterbreitet wurden, hatte man sich mit der Frage der „Vervollkommnung der Statistik des Binnenschiffahrtsverkehrs" beschäftigt. Angenommen wurden vom Kongreß folgende Sätze:

1. Zur Schaffung einer zweckmäßigen Statistik der Binnenschiffahrt ist erforderlich:

a) eine Beschreibung und zeichnerische Darstellung der Wasserstraßen, ihrer Kunstbauten und aller den Schiffahrtsbetrieb beeinflussenden Verhältnisse mit Angabe der Bau- und Unterhaltungskosten;

b) eine Darstellung der auf den verschiedenen Wasserstraßen verkehrenden Fahrzeuge aller Art;

c) eine Statistik des Binnenschiffahrtsverkehrs, welche die wirklichen Leistungen der Wasserstraßen in Tonnenkilometern feststellen muß und einen vollständigen Vergleich mit der Statistik des Verkehrs auf den Eisenbahnen möglich macht.

2. Behufs Durchführung dieser Beschlüsse wird eine Kommission aus je einem Angehörigen der im Kongreß vertretenen Staaten mit dem Recht der Ergänzung durch Zuwahl niedergesetzt, welche sofort zusammenzutreten und dann dem nächsten Kongreß Bericht zu erstatten hat.

In diese Kommission wurden gewählt Marshal Stevens — Manchester, Barlatier de Mas — Auxerre, Pollack — Aussig (Böhmen), Richert — Gothenburg, Bompiani — Rom, Conrad — Niederlande, Sytenko — Petersburg, de Rave — Brüssel und Schlichting — Berlin. Letzterem wurde der Vorsitz in der Kommission übertragen.

Ferner hatte sich die III. Sektion mit der Frage beschäftigt: „Nutzen der Schiffbarmachung der Flüsse und der Anlage von Schiffahrtskanälen für die Landwirthschaft." Man einigte sich im Plenum auf folgende Sätze:

1. Sachgemäße Stromregulirungen sind, abgesehen von der Erleichterung des Transportes der Rohprodukte und Fabrikate, für die Landwirthschaft vom größten Vortheil, indem durch dieselben nicht nur der Stromlauf regulirt und eine Sicherung der Ufer herbeigeführt, sondern auch die Gefahr von Eisversetzungen erheblich vermindert wird.

2. Bei der Kanalisirung von Flüssen und bei der Anlage von Schiffahrtskanälen ist, soweit es ohne Schädigung des Hauptzweckes, nämlich der Herstellung einer bequemen und leistungsfähigen Schiffahrtsstraße geschehen kann, auf die Melioration der neben dem Fluß gelegenen und der durch die Kanäle durchschnittenen Grundstücke soviel wie möglich Rücksicht zu nehmen.

Zu diesem Zwecke ist bei Aufstellung der Projekte der Einfluß der auszuführenden Arbeiten auf die Verhältnisse des Tag- und Grundwassers besonders zu beachten, ferner zu erwägen, in welchem Umfange man den speziellen landwirthschaftlichen Bedürfnissen gerecht werden kann.

3. Im Interesse der Entwicklung des landwirthschaftlichen Lokalverkehrs auf den Wasserstraßen ist es geboten, den vom Lande aus nach diesen Straßen gerichteten Verkehr möglichst zu erleichtern.

In der II. Sektion wurde zunächst die Frage behandelt: „Flußmündungen, deren Schiffbarmachung und Erhaltung." Der Referent, Oberbaudirektor Franzius aus Bremen, rekapitulirte die Ergebnisse der Betrachtungen in folgender Weise. Er sei davon ausgegangen, daß es einerlei sei, ob ein Seeschiff einige Kilometer weiter zu fahren habe oder nicht. So sei es beispielsweise unwesentlich, ob ein Dampfer von Amerika nach Bremen, Hamburg oder Lübeck gehe. Anders lägen die Verhältnisse im Binnenlande. Es bedeute einen wesentlichen Unterschied, ob die Güter von der Hafenstadt aus mit den Eisenbahnen befördert werden müßten oder mit dem Schiff weiter geführt werden könnten. Daraus folgere er, daß es wesentlich sei, die Seeschiffahrt möglichst ins Binnenland hineinzuführen. Hierbei spiele naturgemäß die Flußmündung eine Hauptrolle. Unterziehe man nun die Flußmündungen einer Untersuchung, so finde man, daß bedeutende Ströme an der Mündung nicht selten versandet seien, während kleine Flüsse eine überraschende Tiefe zeigten. Die angestellten Untersuchungen hätten für ihn den Satz ergeben: Je länger und bedeutender ein Fluß ist, desto größer müssen seine Flutschwankungen an der Mündung sein, um eine Deltabildung zu verhindern. Die Hauptprinzipien zur Flußmündungsverbesserung seien, alle Hindernisse thunlichst zu beseitigen, damit das Wasser bei der Fluth möglichst hoch hinauf, bei der Ebbe rasch zurücktrete. Auch seien Spaltungen des Flusses, Inselbildungen und Sandbänke zu verhüten und für schlanke Linien des Flusses zu sorgen. Ferner müsse das Niederwasserbett eng, das Hochwasserbett breit gehalten werden. Als Ausführungsmittel seien umfangreiche Baggerungen zu empfehlen. Bei plan- und zweckmäßiger Ausführung leiste der Fluß wesentliche Mitwirkung. Beispiele seien die Seine und die Unterweser, bei welch letzterer an einer Stelle der Wasserabfluß von 400 kbm auf 1000 kbm und die Geschwindigkeit von 33 auf 73 gesteigert worden sei. Die Korrektion der Unterweser werde vorgenommen, um den Zwischenhandel zwischen Bremen und Bremerhafen, welcher den Bremer Handelsstand jährlich mit 2 Millionen belaste, zu beseitigen. Darauf wird im Plenum folgende Resolution angenommen: „In voller Anerkennung der von dem Herrn Referenten schriftlich und mündlich erstatteten Berichte pflichtet der Kongreß den in denselben entwickelten Anschauungen bei."

Ferner hatte man in der II. Sektion die Frage behandelt: „Inwieweit sind Seekanäle für den Verkehr mit dem Binnenlande volkswirth-

schaftlich berechtigt?" Der Referent, Bergwerksingenieur Gobert—Brüssel war zu folgendem Schlußergebniß gekommen: „Ist das Verhältniß zwischen dem in Tonnen ausgedrückten Verkehr und dem in Francs ausgedrückten kilometrischen Kostenbetrag 2 : 1 oder größer als 2 : 1, so sind günstige Bedingungen für die Herstellung eines Seekanals vorhanden; denn der Kostenpreis ist auf dem Kanal so niedrig, daß die Ersparniß, die dadurch erzielt wird, Spielraum genug läßt, um nöthigen Falls für die Schädigung aufzukommen, die der Kanal einer mit ihm parallel laufenden Eisenbahn eventuell durch Herabminderung ihres Transportes zufügen könnte. Ueber diese Ansicht kam es sowohl in der Sektion als auch im Plenum zu sehr lebhaften, stellenweise erregten Debatten. Angenommen wurde schließlich folgender Satz: „Der Kongreß vermag zwar nicht die zahlenmäßige Aufstellung des Herrn Gobert als richtig anzuerkennen, erklärt sich jedoch mit den in dem Referat desselben enthaltenen Anschauungen einverstanden."

Zu der in der I. Sektion behandelten Frage: „Welches sind die geeignetsten Fahrzeuge und deren Fortbewegungsmittel auf dem großen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen?" einigt sich der Kongreß zu folgendem Satze:

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß praktische und wissenschaftliche Versuche gemacht werden zur Bestimmung

der besten Form- und Größenverhältnisse der für die Binnenschiffahrt dienenden Schiffe, und zwar unter der Leitung der an der Binnenschiffahrt interessirten Regierungen, sei es unter finanzieller Unterstützung seitens des Staates, sei es durch ein internationales Zusammenwirken und in Uebereinstimmung mit einem noch zu vereinbarenden Programm, und

der Fortbewegungsmittel, entweder mit dem Schiffsgefäß verbunden oder ganz unabhängig von demselben, welche am besten den drei Forderungen: Geschwindigkeit, Regelmäßigkeit und Billigkeit entsprechen.

Endlich faßte der Kongreß auf Antrag der III. Sektion den Beschluß:

Die Frage der Gebühren und Abgaben auf Flüssen, Schiffahrtskanälen und Binnenhäfen ist auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses zu setzen — und genehmigte den Unterantrag, dem nächsten Kongreß die Anregung zur Behandlung der vereinfachten Wasserklassifikation zu geben.

Dies die Ergebnisse des Kongresses, mit welchem eine Ausstellung von Plänen verbunden war, wie sie in gleich reichhaltiger Weise noch nirgends stattgehabt haben dürfte.

Der nächste Kongreß findet 1890 in Manchester statt. Möchte er von gleich gutem Erfolge begleitet sein!

Dr. W. Beumer.

Der Eisenbahnbau in Rußland.

Das jüngst gefeierte halbhundertjährige Jubiläum der russischen Eisenbahnen hat in mehrfacher Form die russische Literatur zu Rückblicken auf eine Vergangenheit ermuthigt, die in dem wichtigsten Zeitraum ihrer Entwickelung wenig Erfreuliches aufzuweisen hat. Theils die Reproduktion dieser Schriften im „Archiv für Eisenbahnwesen", theils die regelmäßigen Veröffentlichungen desselben haben das Material der folgenden Zusammenstellungen geliefert. Die wichtigeren der benutzten Aufsätze des Archivs, fast sämmtlich aus der Feder von G. Claus, sind überschrieben: „Zur Geschichte des russischen Eisenbahnwesens" (1887), „Zur Eisenbahnfrage in Rußland" (1887), „Die Eisenbahnen im Kaiserreich Rußland" (1886. 1887, mit einer großen Eisenbahnkarte), „Das allgemeine russische Eisenbahngesetz vom 12. Juni 1885" (1885), „Die sibirische Eisenbahn" (1888, 2. und 6. Heft), „Die transkaspische Eisenbahn" (1888, 4. Heft), „Der Bau von Lokomotiven und Eisenbahnwagen in Rußland" (1888, 1. Heft).

Die Ursprünge des russischen Eisenbahnwesens greifen bis zum Jahre 1835 und auf eine Anregung des böhmischen Ingenieurs Ritter von Gerstner zurück. Dieser, ein specieller Kenner der englischen Bahnen und selbst bei der Ausführung

einer (zunächst für Pferdebetrieb eingerichteten) österreichischen Linie betheiligt, hielt sich als zu Rathe gezogener Sachverständiger für Bergwerksanlagen in Rußland auf, als er im Januar des genannten Jahres den für jene Zeit großartigen Plan eines russischen Eisenbahnnetzes dem Kaiser vorlegte, das die Punkte Petersburg, Moskau, Odessa und Nischni-Nowgorod in Verbindung setzen sollte. Kaiser Nicolaus übergab das Projekt einer Specialkommission hoher Staatsbeamter, und nun begann ein jahrelanger Meinungskrieg im Publikum, der sich überwiegend zu Ungunsten der Neuerung zu neigen drohte und an die verwandten damaligen Stimmungen in Westeuropa lebhaft erinnert. Man fürchtete die Verschiebung der wirthschaftlichen Besitzverhältnisse und Chancen; man bezweifelte die Rentabilität des Betriebes und bemängelte die möglichen finanziellen Gestaltungen des Unternehmens. Man besorgte die schädlichsten Auswüchse einer Spekulation in Eisenbahnaktien und andererseits bei wesentlicher Antheilnahme des Fiskus eine Erschütterung des Staatskredits. Man verwies endlich auf die klimatischen Hindernisse und namentlich auf die Schneemassen des russischen Winters.

Um wenigstens einen Theil dieser Bedenklichkeiten zu zerstreuen, erwirkte Gerstner durch Vermittelung des großfürstlichen Stallmeisters Bobrinsky die Erlaubniß des Kaisers, zur Probe die 27 km lange Linie von Petersburg nach Pawlowsk, dem vielbesuchten Vergnügungsorte der Hauptstädter, aus privaten Mitteln zu bauen. Eine Aktiengesellschaft, mit außerordentlich günstigen Bedingungen, jedoch ohne Zinsgarantie konzessionirt, mit einem Kapital von 3, dann $3^1/_2$ Millionen Assignatenrubel, stellte den Bau bis zum Oktober 1837 fertig und fand schon im nächsten Jahre ihre Erwartungen soweit übertroffen, daß der Verkehr auf das Doppelte der vorausberechneten Personenfrequenz stieg; seitdem ist sie von etwa 600 000 bis 1870 auf $1^1/_2$ Millionen und später noch um einige Hunderttausende in die Höhe gegangen.

Warum trotz dieses Erfolges die neue Idee zunächst nicht durchdrang, wird nicht ersichtlich. Gerstner verschwindet ganz von der Bildfläche. Ein Projekt des Staatsraths Abasa für eine Petersburg-Moskauer Linie, vom Jahre 1838, fiel ins Wasser; ebenso im nächsten Jahre ein Angebot von Leipziger Bankhäusern, die diese Linie übernehmen wollten. Daneben hatte schon im Dezember 1838 eine Denkschrift des Staatssekretärs Murawiew außer der Moskauer Bahn eine zweite empfohlen, die die Wolga erreiche; die erstere solle mit drei Geleisen für Pferde- und ebensovielen für Dampfbetrieb angelegt werden; für beide aber wurde staatliche Unternehmung gefordert, „damit der Handel mit Eisenbahnaktien verhütet werde". Eine neue Staatskommission zeigte sich ablehnend; der Kaiser sandte indes zur besseren Informirung zwei Ingenieure zum Studium der nordamerikanischen Eisenbahnen ab. Die auf Grund ihrer Berichte berathende dritte Kommission war aber den Projekten nicht besser geneigt, und namentlich sämmtliche Minister in der Opposition. Trotzdem erklärte am 1. Februar 1842 der Kaiser, daß er für seine Person von dem Nutzen und der Möglichkeit einer Eisenbahnverbindung zwischen Petersburg und Moskau überzeugt sei, bestellte eine vierte Kommission unter dem Vorsitz des Thronfolgers und befahl, daß der Bau auf Staatskosten alsbald in Angriff genommen werde. Die Ausführung zögerte sich jedoch solange hin, daß erst 1847 und 1851 die Strecke dem öffentlichen Verkehr übergeben werden konnte; sie erhielt mit Fug den Namen „Nicolaibahn". Zum Theil schon vorher wurden zwei polnische Staatsbahnen und 1853 die kurze Strecke Petersburg-Gatschina fertig gestellt. Von privaten Unternehmungen war nicht mehr die Rede, und so kam es, daß 1855 beim Tode des Kaisers das große Reich erst 1044 km Schienen besaß.

Die neue Aera, die mit Alexanders II. Thronbesteigung anhob, räumte mit dieser Exklusivität um so gründlicher auf, als einerseits trübe Erfahrungen des Krimfeldzuges den Werth der Eisenbahnen ins Licht gesetzt hatten, zugleich aber der darniederliegende Staatskredit große fiskalische Unternehmungen nicht zuließ. So verfiel man in das entgegengesetzte Extrem. Die Verwaltung der polnischen Staatsbahnen ging schon 1857 in Privathände über, nachdem einige Monate früher hauptsächlich mit Hilfe französischer Bankhäuser die „Große Russische Eisenbahn Gesellschaft", noch heute die zweitgrößte dieser Gesellschaften in Rußland, ins Leben gerufen worden, welche den Bau von 4000 Werst, über 4000 km, Bahnstrecke auf sich nahm, dafür die 85jährige Konzession und 5 % ige Zins-

garantie erhielt. Die Gesellschaft hat bis jetzt ca. 1600 Werst gebaut, außerdem 1868 den Betrieb der Nicolaibahn übernommen; aber sie bewährte ihre Leistungskraft ebenso schlecht wie die steigende Zahl der übrigen unter dem Schirme staatlicher Zinsgarantie üppig aufsprießenden Eisenbahngründungen. Der mangelnde Sporn einer Dividendenpolitik und bald die Aussichtslosigkeit jedes auf die eigne Kraft gegründeten Sanirungsversuchs waren Ursache, daß zuerst die Aktien und Obligationen ungebührlich vermehrt, dann mit den laufenden Einnahmen gebaut wurde und während dessen die Verschuldung beim Staate rapide zunahm. Die von den ausländischen Bankhäusern abhängige Verwaltung gab zu wiederholtem Einschreiten des Staats im eignen und Verkehrsinteresse Anlaß, obgleich die Staatskontrolle in der Hauptsache sich auf die formale Richtigkeitsprüfung der Rechenschaftsberichte beschränkte.

Trotzdem gestatteten die Anschauungen der Zeit eine Umkehr im Systeme nicht. Man fuhr fort zu glauben, daß die private Eisenbahnspekulation der Ermuthigung bedürfe[1]), und scheint nicht nur 1868, sondern bis in die 70er Jahre hinein diese Meinung festgehalten zu haben. Nur übernahm der Staat seit 1866 nach Aufnahme besonderer Anleihen wenigstens die Beschaffung eines Theils der Baumittel. Die unbedeutenden Bahnstrecken, die der Staat selbst baute, gingen sogar zum größeren Theile in Privathände über. Erst seit der zweiten Hälfte der 70er Jahre wurde in neuen Konzessionsbedingungen dem Staate ein etwas weitergehender, wenn auch sehr bescheidener Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt. Das Jahr 1880 bezeichnet den Höhepunkt der Mißwirthschaft, mit dem die entscheidende Wendung anhebt. Es war jetzt zur Evidenz gekommen, welche Schlangenbrut die Regierung jahrelang an ihrem Busen und aus ihrem Säckel genährt hatte. Die entscheidenden Entschließungen der Regierung fallen in die letzten Tage der alten Regierung, vor dem 1. März 1881; die Ausführung fiel dem Thronfolger zu.

Seit 1881 sind mehrere Privatbahnen in Staatshände übergegangen; die Ueberleitung der anderen in das Eigenthum des staatlichen Gläubigers scheitert noch an der durch Schuld der Konzessionsbedingungen außerordentlich unvortheilhaft situirten Geldfrage. Doch ist von amtlicher Seite die Absicht kundgegeben worden, den Ankauf mit der Zeit durchzuführen. Als die Pachtfrist der Nicolaibahn, deren Kontrakt durch den Fall des Rubelkurses obenein zur äußersten Unbilligkeit geworden, ihrem Ende (1888) sich zuneigte, gab man dem Gedanken Raum, die staatliche Verwaltung baldmöglichst zu restituiren, und wies in diesem Sinne ein Pachtangebot der Moskauer Kaufmannschaft 1887 zurück. Eine zuguterletzt angestellte Untersuchung ergab jedoch, daß die Pächterin, die Große Russische Eisenbahngesellschaft, einen Betrag von 17 Millionen Rubeln zu Unrecht vereinnahmt habe, und dieser Umstand scheint zu dem vor einigen Monaten zu stande gekommenen Vergleiche beigetragen zu haben, der die Pacht nebst Zinsgarantie bis zum 1. Jan. 1900 erneuert und auf jedes Rechtsverfahren Verzicht thut gegen eine von der Gesellschaft zu leistende Pauschalzahlung von 15 Millionen, in denen noch ein zurückgezahlter Vorschuß steckt. — Dagegen entschloß man sich etwa seit 1883, den Betrieb der privaten Verwaltungen nach und nach unter eine viel schärfere Kontrolle zu nehmen, gab dann im Juni 1885 eine Kodifikation des Verkehrsrechts („allgemeines Eisenbahnstatut") zugleich mit der Gründung eines Eisenbahnraths und erreichte damit soviel, den erschreckenden Verschuldungsprozeß wenigstens zu verlangsamen. Seit Anfang 1887 werden die Eisenbahnaktionäre mit 5 % ihrer garantirten, 3 % ihrer anderen Einnahmen besteuert. Die neuerdings beschlossenen Bauten, darunter namentlich die asiatischen, auch die neuen innländischen Linien, sind ganz überwiegend in Staatshänden. Kaum jemals hat der Bankrott eines mißverstandenen wirthschaftlichen Individualismus und einer plump mißleiteten Staatsfürsorge in so drastischer Form sich vor den Augen der Oeffentlichkeit abgespielt; ein charakteristisches Bild aus dem modernen Rußland.

Die Streckenlänge des russischen Eisenbahnnetzes in Europa betrug am Schlusse des Jahres

1) Vgl. Amtliche Zeitschrift des russischen Eisenbahnministeriums 1887 Nr. 35, übersetzt im Archiv 1887 S. 844.

	km	Werst			Werst
1838	27			1878	20 500
1844	27			1879	21 100
1845	144			1880	21 200
1850	500			1881	21 300
1853	1044			1882	21 600
1856	1044			1883	22 200
1860	1590			1884	23 100
1865	3926			1885	24 000
1870	11 243			1886	24 508
1875	19 547	17 700		1887	25 276
1876		18 200	30. Juni 1888		25 495
1877		19 300			

Dazu treten die finnländischen Eisenbahnen (30. Juni 1888 1450 Werst), ferner in Asien die am 27. Mai 1888 vorläufig vollendete transkaspische Eisenbahn (etwa 1350 Werst)[1]) und das schon 1886 fertiggestellte erste Zehntel der sibirischen Strecke Ssamara-Irkutsk (etwa 455 Werst), alles in allem 28 750 Werst — reichlich $^3/_4$ der Bahnlänge des Deutschen Reichs, das $^1/_{10}$ der Fläche des europäischen Rußland hat.

Von den 23 100 Werst, die das russische Bahnnetz Ende 1884 zählte, waren mindestens 20 744 in Privathänden, mindestens 1928 (davon der größere Theil im Königreich Finnland) in Staatseigenthum, was zusammen die Summe von 22 672 Werst giebt. Sieht man von den fehlenden 428 Werst ab, von denen übrigens der größere Theil dem Staat gehört, so betrug damals das Anlagekapital der Staatsbahnen 157½ Millionen Kreditrubel, die Aktien der Privatbahnen dagegen 576 Millionen, die Obligationen 1539 Millionen, zusammen 2115 Millionen Kreditrubel. Davon waren 1037 Millionen im Besitze der Regierung, die als Eigenthümerin den Zinsverlust trug, ferner für weitere 901 Millionen staatliche Zinsgarantie geleistet, im ganzen also der Fiskus für 91,6 % des privaten Betriebskapitals engagirt.

Schließt man die fast ausschließlich staatlichen Bahnen Finnlands und Russisch-Asiens aus, so betrugen die Ueberschüsse der Verwaltungen in % ihrer Roheinnahme:

1875	34,3	1881	27,7
1876	32,0	1882	32,7
1877	37,1	1883	36,4
1878	34,3	1884	37,5
1879	28,3	1885	40,0
1880	21,5		

Diese Ueberschüsse, bis 1880 sinkend, seitdem unter dem Einfluß der verschärften Staatsaufsicht wieder ansteigend, reichten indes bei weitem nicht hin, die garantirten Dividenden zu leisten. Die Regierung hat vielmehr Jahr für Jahr erhebliche Summen zuzahlen müssen. Nimmt man dazu den Ausfall der Zins- und Tilgungsbeträge von im Besitz der Regierung befindlichen Obligationen und die ausgefallene Verzinsung früher geleisteter und nicht zurückgezahlter Vorschüsse, so ergiebt sich folgendes Verschuldungskonto:

	Zahlungen auf Grund der Garantie Kreditrubel	Ausfall an Zinsen ꝛc. eigner Obligationen Kreditrubel	Ausfall der Zinsen anderer Vorschüsse Kreditrubel	Zusammen Kreditrubel
1878	11 709 833	22 930 000	?	?
1879	14 630 589	32 509 820	29 152 750	76 293 159
1880	21 147 403	33 818 009	32 642 036	87 607 448
1881	19 886 093	29 985 676	34 600 300	84 472 069
1882	16 410 738	29 515 972	40 815 963	86 742 673
1883	13 316 000			
1884	9 486 000	52 000 000 (?)		

[1]) Archiv XI S. 914 giebt nur 907 Werst Betriebslänge an; vgl. jedoch Seite 552.

Die Verschuldung der Gesellschaften beim Staate betrug:

	Kreditrubel	Kreditrubel
1. Januar 1879	530 050 010	
1880	593 491 545	
1881	629 096 356	
1882	742 108 420	720 982 868
1883	832 870 823	782 888 880
1884		870 321 314
1885		897 112 728

Die Differenz der zwei vorstehenden Columnen (Archiv S. X, S. 409 u. 561) bleibt unerklärt. Für 1882—1884 sind die Schuldbeträge der inzwischen vom Staate übernommenen Bahnen mitgezählt, so daß der Schuldzuwachs 1885 zu klein erscheint. Auch 1881 stellt sich in der Tabelle der Schuldzuwachs niedriger dar als in der Wirklichkeit, weil mit diesem Jahre die Schulden mehrerer Bahnen im Betrage von 41,7 Millionen Rubel dem Obligationenkapital zugerechnet wurden.

Wir fügen noch über die Eisenbahnindustrie einige Mittheilungen an, die das Bild vervollständigen helfen. Sie zeigen das unausgesetzte Bestreben der Regierung, dem lahmen Unternehmungsgeiste der Heimath auf die Beine zu helfen.

Gerstner erhielt 1836 die Vergünstigung der Zollfreiheit für den Bezug seiner Baumaterialien, mußte sich aber dagegen verpflichten, jedem einheimischen, um höchstens 15 % theureren Lieferungsangebot vor Ausländern den Vorzug zu geben; es erfolgte jedoch überhaupt kein russisches Angebot. Beim Bau der Nicolaibahn wurde ein ähnliches Verfahren mit fast demselben Erfolge fortgesetzt, zugleich aber zwei amerikanische Maschinenbauer engagirt mit der Verpflichtung, in einer dem Staate gehörigen Eisengießerei bei Petersburg Lokomotiven und Waggons zu bauen und russische Handwerker in dieser Kunst zu unterweisen. Diese Fabrik hat 1843—1867 192 Lokomotiven, 253 Personen- und 2608 Güterwagen hergestellt; dann ging sie mit dem Betriebe der Nicolaibahn in den Machtbereich der Großen Russischen Eisenbahngesellschaft über, die den Amerikanern ihren Vertrag kündigte und die Fabrik zur Reparaturwerkstätte umwandelte. Die lange Zeit einzige ganz russische Fabrik, die herzoglich Leuchtenbergische, die nicht mehr als 17 Lokomotiven zu stande gebracht hat, war schon 1857 durch Kauf in den Besitz derselben Gesellschaft übergegangen, die sie eingehen ließ. In den 60er Jahren lieferten noch 2 Moskauer Fabriken einige Güterwagen für die vom Staate gebaute Linie Moskau-Kursk; im übrigen war bis 1867 das Ausland der einzige Lieferant.

Unter diesen Umständen ordnete 1866, im Eingange der Hauptperiode des russischen Eisenbahnbaus (1865—1879), ein Kaiserlicher Erlaß an, daß zur Verminderung des Geldabflusses die für den Staat zu liefernden Eisenbahnbedürfnisse im Inlande beschafft werden sollten. Die Regierung versprach einheimischen Lieferanten Vorschüsse und umfangreiche über eine Reihe von Jahren sich erstreckende Bestellungen unter der Bedingung, daß soweit möglich auch der Rohstoff aus Rußland bezogen würde, und war so glücklich 1868 und 1869 über 180 Lokomotiven und 7500 Güterwagen Lieferungsverträge auf diesem Grunde abzuschließen. Es scheint, daß diese Betriebsmittel nachher den Privatgesellschaften überwiesen worden sind. 1868 wurden die Lokomotiven mit einem Eingangszoll von 75 Kopeken pro Pud belastet, der Waggonzoll von 100 auf 200 und 300 Rubel erhöht. Eine gleichzeitig ausgesetzte Prämie für russische Fabriken, die 5 Jahre lang mindestens 10 Lokomotiven jährlich für Privatgesellschaften lieferten, im Betrage von 3000 Rubel pro Lokomotive, konnte nur einer Fabrik zuerkannt werden.

Nachdem die Bestellungen von 1868 und 1869 erledigt waren, schloß die Regierung 1874 und 1875 neue, viel ausgedehntere Verträge auf 6 Jahre mit der Maßgabe, daß diejenige unter den kontrahirenden Fabriken, welche nicht während

der ersten drei Jahre Privataufträge im entsprechend hohen Betrage aufweise, der noch übrigen Hälfte der Bestellungen in der Regel verlustig gehen solle. Hatte nun bisher der immense Bedarf an neuem Betriebsmaterial den Ankäufen des Staates Verwendung gesichert, so stockte jetzt mit der Ausdehnung des Bahnnetzes auch der Vertrieb der sich anhäufenden bestellten Produkte, so daß 1877 die fernere Bestellung auf Vorrath sistirt werden mußte. Statt dessen kehrte man wieder zur Prämiierung einheimischer Fabrikate zurück und verpflichtete andererseits alle neu konzessionirten Gesellschaften, ihre Betriebsmittel aus dem Inlande zu beziehen. Den älteren Gesellschaften wird noch jetzt dieselbe Verpflichtung regelmäßig octroyirt, sobald sich ein Anlaß dazu bietet. Die fortan für Staatsrechnung arbeitenden Fabriken wurden 1877 der Kontrolle ständiger Inspektoren unterworfen. 1879, 1880 und 1882 wurden schließlich die bezüglichen Eingangszölle noch einmal beträchtlich erhöht. Jetzt endlich ist der Erfolg eingetreten; nur einige ältere Gesellschaften ziehen noch die ausländische Arbeit vor, und es darf nicht verschwiegen werden, daß Fälle vorkamen, in denen die Regierung ihrer Garantiepflicht wegen den Zoll selbst zahlen mußte. Es hat sich indeß die neue Schwierigkeit gezeigt, daß die mühsam gezüchteten Fabriken nicht gleichmäßig beschäftigt werden, und so hat die Regierung sich neuerdings zu der sozialistischen Maßregel entschlossen, wieder auf Vorrath arbeiten zu lassen und das Gelieferte nach Bedarf den eigenen Bahnen oder den Privatgesellschaften zur Verfügung zu stellen. Daß der neuerdings ausgedehnte Staatsbahnbau mit diesem Engagement seine Zusammenhänge hat, dürfte nicht unwahrscheinlich sein. —

Die Neubauten der letzten Jahre fallen seit Ende 1885 ungefähr zur Hälfte auf die asiatischen Linien, deren wir schließlich noch mit einem Worte gedenken wollen. Es handelt sich um die transkaspische und die sibirische Bahn. Plan und Inangriffnahme der transkaspischen Bahn, die erst seit 1885 in energischem Tempo gebaut wird, schreiben sich aus den Jahren 1879 und 1880 her, von den Erfahrungen eines unglücklichen Feldzugs gegen die räuberischen Bewohner der Achal-Oase; aber neben den militärischen bezw. polizeilichen Ueberlegungen werden auch große wirthschaftliche und zwar merkantilistische Aussichten an die Erschließung der Binnenländer geknüpft. Namentlich hofft man, die bisher zum großen Theile aus Amerika und Egypten bezogene Baumwolle (Gesammtbedarf Rußlands 10 Millionen Pud im Jahre) künftig im russischen Asien selbst zu erzeugen. Die Länder am Amu Darja liefern schon jetzt eine ausgezeichnete Baumwolle; künftig soll auch auf der Merw- und den übrigen turkmenischen Oasen Baumwolle gepflanzt werden, und man ist jetzt dazu geschritten, die künstlichen Bewässerungsanlagen für diesen Zweck zu erweitern. Es würde natürlich noch ganz andere Bedeutung haben, wenn die Gerüchte sich bewahrheiten, daß die Bahn über ihren gegenwärtigen Endpunkt Samarkand hinaus bis an die chinesische Grenze verlängert und mehrfach verzweigt werden solle.

Der Plan einer sibirischen Eisenbahn, schon 1875 von amtlicher Seite erwogen, aber sofort durch den türkischen Krieg und die folgenden inneren Wirren von der Tagesordnung verdrängt, wurde erst von Alexander III. 1882 wieder aufgenommen. Bis dahin besaß Sibirien neben der ausgezeichneten Kommunikation seiner Flüsse, die seit 1883 durch ausgedehnte Wasserbauten ergänzt wird, nicht *eine* Eisenbahn, da die isolirte Strecke der Ural-Eisenbahn, kaum über die Grenze reichend, erst 1886 eröffnet ist. Die öffentliche Meinung hatte sich längst der sensationellen Frage bemächtigt und schöpfte ihre optimistische Stimmung theils aus dem Gelingen der transkaspischen Bauten, theils aus den günstigen Ergebnissen der jungen kanadischen Ueberlandbahn, die bei den dortigen Breitengraden ähnliche Bedenken geboten hatte, wie jetzt das sibirische Projekt. Für die Entscheidung, welchen Weg die Linie nehmen solle, kamen zuerst zwei, dann eine dritte Möglichkeit in Frage. Gegen den nördlichsten Ausgangspunkt, Rybinsk, und für das südlichere Nischnij-Nowgorod hatte schon Alexander II. sich entschieden: sein Nachfolger gab vielmehr einer ganz anderen noch weiter südlichen Linie den Vorzug, die von Samara ausgehend über das Uralgebirge und eine Menge nie gehörter Stationsnamen, wie Tscheljabinsk, hinweg nach Irkutsk führen soll. Für diese dem Eisenbahnminister Possjet zu dankende Entschließung ist der Grundsatz maßgebend gewesen, daß es nicht in erster Linie darauf ankomme, Sibirien für die im Augenblick zu übersehenden industriellen Interessen

des russischen Mutterlandes nutzbarer zu machen, als dem Interesse des aufzuschließenden Landes zu dienen. Die Bahn soll daher mitten durch den relativ dicht bevölkerten Landstreifen hindurchziehen, der in einer Breite von 300 Kilometern das Uralgebirge mit dem Baikalsee verbindet, die sogenannte sibirische Poststraße. Außer den 485 fertigen Kilometern, die übrigens die sibirische Grenze noch lange nicht erreichen, waren im Herbst 1888 die folgenden 400 Kilometer, gleichfalls auf europäischem Boden, in Angriff genommen. Die ganze Strecke wird etwa 4700 Kilometer lang, während die transkaspische Bahn nur 1442 Kilometer mißt. Seit Ende 1887 besteht der Plan, über Irkutsk hinaus noch 1200 Kilometer nach Osten, um den Baikalsee südlich herum, weiter zu bauen, um den Anschluß einer westöstlichen Dampferlinie zu erreichen. Im äußersten Osten wird endlich noch eine isolirte südnördliche Strecke von 400 Kilometern geplant, die „Ussuribahn", und die Vorbereitung derselben mit besonderer Eile betrieben.

Wahrscheinlich wegen der eigenen finanziellen Ueberlastung hat neuerdings die Regierung, Zeitungsnachrichten zufolge, einem Privatunternehmer die Konzession zu einer 400 Kilometer langen „Ob-Eisenbahn" bewilligt, die bestimmt sein soll, die landwirthschaftlichen Produkte des oberen Obgebiets, darunter den ausgezeichneten westsibirischen Weizen, in nordwestlicher Querlinie dem schiffbaren Waigatsch-Meere zuzuführen. Die bisherige Linie über Perm und die Ostseehäfen beförderte das Pud in 82 bis 137 Tagen für 73 Kopeken nach London, die neue Verbindung in etwa 26 Tagen für 42 Kopeken.

Es ist nicht undenkbar, daß die Erschließung Sibiriens durch Kanäle und Schienen eine neue Aera des russischen Eisenbahnbaus einleite. Die finanzielle Verpflichtung, die dem Staate aus seinen gegenwärtigen großartigen Unternehmungen erwächst und vielleicht in naher Zukunft sich verzehnfachen wird, trifft wahrscheinlich in sehr unbequemer Weise in dieselben Jahre, die mit dem Ablauf der unbedingten Dauer vieler Privatbahnkonzessionen eine umfassende Verstaatlichung fordern. Erst wenn diese unersättlichen Abzugsquellen der Staatsmittel mit Gold verstopft sind und gleichzeitig die Schätze Sibiriens in das Land strömen, kann die Bilanz umschlagen. Vor der Hand hat man Ursache, auf umfassende Finanzoperationen des russischen Staats sich gefaßt zu machen. —

Die Kursk-Charkow-Asowsche Privatbahn (763 Werst), auf deren Schienen jüngst dem kaiserlichen Zuge der skandalöse Unfall angeblich an demselben Punkte zustieß, an dem die Entgleisungen nichts Ungewöhnliches sind, ist zwischen 1866 und 1870, also in der schwindligsten Unternehmungsperiode eröffnet worden. Ihre Verwaltung gehörte zu den übelstberüchtigten. Um ihre gegenwärtigen Obligationsschulden zu konsolidiren und die Rückzahlung staatlicher Vorschüsse und die Deckung anderweitiger Passiva zu ermöglichen, hat ein Kaiserlicher Erlaß vom 29. Februar 1888, veröffentlicht den 21. Juli 1888, ihr zugleich mit drei anderen Bahngesellschaften die Ausgabe neuer vierprozentiger Obligationen gestattet, deren Betrag der Finanzminister abgrenzen sollte. Der Fiskus garantirt vierprozentige Verzinsung und Tilgung während der Konzessionsdauer; die Gesellschaft räumt dem Staate ein weitergehendes Aufsichts- und Ankaufsrecht ein und übernimmt die Verpflichtung, ihren Bedarf an Fabrikaten in einheimischen Fabriken zu befriedigen; sie verspricht endlich, Truppen und Kriegsmaterial zu einem ermäßigten Tarifsatze zu befördern.

Dr. K. Oldenberg.

Die neu geregelte Alters- und Reliktenversorgung der Eisenbahnarbeiter in Preußen, Bayern und Elsaß-Lothringen.

Im geschichtlichen Verlaufe sind es gewöhnlich zuerst die größesten Arbeitgeber und besonders die Staatsverwaltungen, welche ihren Bediensteten über die laufende Entlohnung hinaus in Zeiten der Noth und des Alters eine materielle Fürsorge zuwenden; nur die patriarchalischen Sitten des flachen Landes bilden um ihrer eigenartigen Stabilität willen eine begreifliche Ausnahme. Die Fürsorge des Staats für seine alt gewordenen Diener und deren Hinterbliebene

wendet sich regelmäßig zuerst den höheren, dann den subalternen und Unterbeamten, zuletzt den nicht beamteten Lohnarbeitern zu; sie tritt zuerst auf als Geschenkgeberin, sie gewährt dann regelmäßige Gnadenbewilligungen und räumt schließlich dem Pensionär ein klagbares Recht ein, dem eine vorausgegangene spezielle Leistungspflicht entspricht. Einen wichtigen Schritt auf diesem Wege haben in jüngster Zeit mehrere deutsche Staatseisenbahnverwaltungen gethan, der sie dem vorläufigen Ziele ziemlich nahe gebracht hat. Als vor einigen Jahren eine gesetzliche Altersversicherung noch in ungewisser Aussicht stand, haben sie in ihrem Wirkungskreise selbst die Initiative gewählt und nach den fortgeschrittensten Grundsätzen Organisationen geschaffen, denen im gegenwärtigen Zeitpunkte ein doppeltes Interesse zukommt. Die preußische Verwaltung ging voran und eröffnete ihre zwei obligatorischen Pensionskassen am 1. Oktober 1885 und 1. April 1886. Am 1. April 1887 folgte das Reichsland und soeben am 1. Oktober 1888 auch die bayrischen Staatseisenbahnen. Der von den Verwaltungen zur Kasse zu leistenden Zuschüsse wegen kam die zu schaffende Organisation auch in den Landesvertretungen zur Verhandlung. Soviel wir in Erfahrung bringen konnten, haben andere Staatsbahnverwaltungen sich bisher dem Vorgange nicht angeschlossen, und da die Knappschaftskassen eine einheitliche Invalidenpension noch nicht besitzen, so ist hier das einzige Beispiel großen Maßstabes gegeben, nach dem die allgemeine Altersversicherung sich bilden könnte.

Die preußischen Kassenstatuten sind im preußischen Eisenbahnverordnungsblatt 1885 S 207 ff., 1886 S. 305 ff., 1887 S. 275 ff. und 1888 S. 87 ff., die reichsländischen im Amtsblatt der Kaiserlichen Eisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen vom 21. April 1887, die bayrischen „Satzungen" im Verordnungs- und Anzeigeblatt für die Königl. Bayrischen Verkehrsanstalten vom 27. August 1888 veröffentlicht. Das Archiv für Eisenbahnwesen giebt in seinem Jahrgang 1887 S. 639 ff. und S. 1 ff., 1888 S. 840 ff. aus der Feder des Geheimen Expeditions-Sekretärs im Arbeitsministerium, W. Hoff, eine Darstellung der preußischen Kasseneinrichtung mit kurzer Einleitung und beigefügter Uebersicht der ersten Kassenergebnisse, die sich zum Theil auch in den Drucksachen des Reichstages vorfinden. Zugleich werden einige Notizen über die elsaß-lothringischen Kassen (1887 S. 641, 649) und (1888 S. 920 ff.) ein kurzer Auszug der bayrischen Statuten geliefert. Wir benutzen für unsere folgende Darstellung neben dem Eisenbahnarchiv die oben vermerkten Publikationen im Eisenbahnverordnungsblatt bis 1887 einschließlich und die bayerischen Satzungen. Dementsprechend gelten die Ausführungen zunächst für Preußen und Bayern; wie indessen das Eisenbahnarchiv mittheilt, schließen sich die reichsländischen Ordnungen dem preußischen Vorbilde im ganzen an bis auf die nicht zahlreichen an ihrem Orte zu vermerkenden Abweichungen.

Gleich zahlreichen Privatbetrieben der Großindustrie haben auch die genannten Staatsbahnbetriebe einer Invalidenversorgung schon früher nicht ganz entbehrt. Im Reichslande bestand eine Werkstätten-Arbeiter-Unterstützungs- und -Pensionskasse; in Bayern unter anderm ein Arbeiter-Invalidenfonds der vormaligen bayrischen Ostbahnen, dessen Etat 1886 über 10000 Mark an Ausgaben und über 16000 Mark an Einnahmen aufwies[1]). Die preußischen Staatsbahnen haben von Anfang an alljährlich einen Unterstützungsfonds ausgeworfen, der aus den Betriebseinnahmen gespeist wurde. An Stelle dieses distretionären Fonds, dessen Verwaltung einer besonderen Armenpflege glich und niemals für mehr als einen vorläufigen Nothbehelf gegolten hat, traten mit der Zeit in einer Reihe von Bezirken wirkliche Versicherungskassen, in denen der Arbeiter Pflichten und Rechte besaß. Es ist sehr bemerkenswerth, daß bei diesem Uebergang die Erwägung mitbestimmend wirkte, das patriarchalische Versorgungssystem verleite den Sparsamkeitssinn der maßgebenden Beamten zur übermäßigen Ausnutzung der alternden Arbeitskraft und man müsse die Arbeiter in den Stand setzen, ihre Pensionirung selbst herbeizuführen; jetzt wird in der Diskussion des künftigen Reichsgesetzes umgekehrt eine Simulation der Ansprüche erhebenden Arbeiter ernstlich gefürchtet, und es ist bezeichnend, daß in den bezüglichen Verhandlungen des Volkswirthschaftsraths

[1]) Vgl. statist. Bericht über den Betrieb der Kgl. Bayerischen Verkehrsanstalten im Verwaltungsjahre 1886.

der Referent erklärte, er habe früher an Simulationsgefahr nicht geglaubt und sei erst durch die Erfahrungen der Reichs-Kranken- und -Unfallversicherung eines andern belehrt worden. Dieser Gegensatz weist darauf hin, wieviel näherliegend bei einer Reichsorganisation die Gefahr des Simulirens sei.

Es verdient nicht minder Beachtung, gegen welche Bedenklichkeiten die Entwicklung dieser lokalen Kassen kämpfen mußte. Als durch Kabinetsordre vom 21. März 1855 zur Unterstützung der ständigen Betriebsarbeiter namentlich in Krankheitsfällen ein Fonds bereitgestellt wurde, beabsichtigte man schon die Errichtung von Kassen aus gemischten Beiträgen, die sowohl Kranken als Invaliden und Hinterbliebenen zu gute kämen. Allein später besann sich die Staatsregierung, daß eine gesetzliche Pflicht zu Beiträgen des Arbeitgebers nur für Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter (1849, 1854) vorgesehen war; sie trug Bedenken, die Grenze dieses Grundsatzes zu überschreiten, und zog vor, selbst den ganzen Betrag weiterzuzahlen. So kam nicht früher als 1859 eine Kabinetsordre zu Wege, die Unterstützungskassen mit halben Staatsbeiträgen, aber eben nur für die (meist gelernten) Werkstätten-, nicht für die eigentlichen Betriebsarbeiter genehmigte. Aber nun brachte die Ausführung eine zweite Schwierigkeit. Die Krankenkassen für Werkstättenarbeiter traten ins Leben, aber die entsprechende Regulirung der Alters- und Hinterbliebenenbeiträge konnte, „wiewohl die Durchführung der als angemessen und nothwendig erachteten Maßnahmen unausgesetzt im Auge behalten war, bei dem selbst durch Arbeitseinstellung kundgegebenen Widerstreben der Betheiligten" nur so allmählich fortschreiten, daß erst 1879 die Durchführung nahezu beendet war. Für die viel größere Zahl der Betriebsarbeiter, deren Bestand übrigens auch schnellerem Wechsel unterliegt, dauerte das willkürliche Unterstützungssystem fort. Bei den erst spät vom Staate erworbenen Eisenbahnen war der Gegenstand verschieden geregelt. Die Bergisch-Märkische Bahn hatte z. B. einen Unterstützungsfonds ohne Einzelbeiträge für Werkstätten- und Betriebsarbeiter, die Oberschlesische Eisenbahn dagegen „Pensionskasseneinrichtungen" für beide Kategorien. Einzelne Verwaltungen waren von der Aufsichtsbehörde zur Versicherung ihrer Werkstättenarbeiter genöthigt, um der Verordnung vom 9. Februar 1849 Genüge zu thun, die indeß wohl in erster Linie nur Krankenkassen im Sinne hat. Andern Verwaltungen war (seit 1856) in der Konzession eine ähnliche Pflicht aufgelegt worden. Vielleicht fehlten hie und da Einrichtungen für Altersspension völlig, und jedenfalls verwendeten einzelne Verwaltungen nur die Ueberschüsse anderer Unterstützungskassen zu diesem Zwecke. 1883 betrug das Vermögen aller staatlichen Eisenbahnarbeiter-Pensionskassen und -Fonds in Preußen 4640700 Mark.

Als das Krankenversicherungswesen 1883 neu geregelt werden mußte, gab die letztgedachte Verbindung von Kranken- mit Pensionskassen vielleicht den unmittelbaren Anstoß, auch eine Revision der Altersversorgung im einheitlichen Sinne ins Auge zu fassen. Während den älteren Einrichtungen in der Hauptsache das Muster der Knappschaftskassen zu Grunde lag, zog die jetzige Revision der Kassengrundsätze sowohl die einschlägigen Erfahrungen im neueren Versicherungswesen, insbesondere der fiskalischen Versicherung, wie die neuere Praxis im Pensionswesen der Staatsbeamten zu Rathe. Man vereinigte zunächst die fast überall bereits vorhandenen Werkstättenarbeiter-Kassen zu einer allgemeinen Pensionskasse für die Werkstättenarbeiter, die am 1. Oktober 1885 ins Leben trat, und konnte schon am 1. April 1886 die spärlicheren Anfänge der für Betriebsarbeiter geschaffenen Versorgungseinrichtungen zu einer entsprechenden Gesammtkasse erweitern. Die Organe der bisherigen Kassen haben sich dabei entweder entgegenkommend oder doch nicht ablehnend gezeigt.

Im Reichslande ist gleichfalls die ältere Kasse für Werkstättenarbeiter in einer neuen aufgegangen, eine Kasse für Betriebsarbeiter danebengestellt und der Einrichtung beidemal das preußische Muster zu Grunde gelegt. Auch in Bayern waren die Modalitäten des preußischen Vorgangs maßgebend. Die bayrische Kasse scheint Betriebs- und Werkstättenarbeiter gemeinschaftlich zu umfassen, obgleich letztere durch die Dauerhaftigkeit ihres Dienstverhältnisses, durch ihre technische Vorbildung, Arbeitsweise, Lohnhöhe und ganze Lebensart wenigstens in Preußen weit über den Betriebsarbeitern stehen.

Die Versicherung umfaßt überall nur das zu dauernder Beschäftigung an-

genommene, aber nicht etatsmäßig angestellte Personal, schließt also das Gros der Beamten auf der einen, die Bauarbeiter auf der andern Seite aus. Sie erstreckt sich daher in Preußen nach dem Stande von 1886 über einen Kreis von etwa 125000 Betriebs- und etwa 34000 Werkstättenarbeitern, in Bayern auf zusammen etwa 10000, im Reichslande 7500, alles in allem 170 bis 180000 meist schon sofort Versicherungspflichtige[1]), etwa $1\frac{1}{75}$ der $13\frac{1}{3}$ Millionen Versicherungskandidaten. In Preußen treten fakultativ noch hinzu die Arbeiter von Privatbahnen im Staatsbetrieb, nämlich sofern die private Eigenthümerin die entsprechenden Zuschüsse auf sich nimmt, und seit 1887 Arbeiterinnen im Staatsbahndienst, welch letztere übrigens in den obigen Daten wohl mitgezählt sind.

Ueberall will die Versicherung nicht nur den alt oder invalide gewordenen Arbeitern, sondern auch den Wittwen und Waisen verstorbener Arbeiter laufende Pensionen und, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, auch diesen und jenen im Todesfall ein Sterbegeld gewähren. Dem Unfallsinvaliden wird natürlich der Betrag seiner gesetzlichen Rente in Abzug gebracht.

Der Versicherungszwang trifft grundsätzlich den ganzen Kreis der oben bezeichneten Personen mit Ablauf des ersten, in Preußen meist schon des ersten halben Dienstjahres. Während der Uebergangszeit wird es jedoch in Preußen denjenigen Arbeitern, die vor Eröffnung der Kasse in den Dienst getreten und bei gewissen Pensionsanstalten versichert sind, freigestellt, der neuen Kasse fern zu bleiben, während den bisherigen Mitgliedern gewisser andrer Kassen die Wahrung ihrer erworbenen Ansprüche ermöglicht, in Bayern den Mitgliedern des Invalidenfonds die Wahl zwischen beiden Vergünstigungen überlassen ist. Kränklichkeit schließt andererseits vom Eintritt in die Kasse nicht aus, Lebensalter nur anfänglich in Preußen vom 40. Lebensjahre an, so daß alten und kränklichen Leuten der Eintritt in den Bahndienst vielleicht erschwert wird. Nur wer den aktiven Waffendienst noch vor sich hat, ist von der Versicherung ausgeschlossen; die Normirung eines Mindestalters wird damit entbehrlich.

Einnahmen der Kasse sind in erster Linie die laufenden Beiträge der Mitglieder und der Bahnverwaltung. In Preußen sind die letzteren im Gesammtbetrage auf $\frac{1}{2}$ der Mitgliederprämien fixirt, gelten aber thatsächlich etwas mehr, insofern die für ausscheidende Kassenmitglieder geleisteten Zuschüsse im Gegensatze zu den Prämien niemals zurückgezogen werden. Die Behörde leistet überdies die Rechnungsführung unentgeltlich. Zu diesen Einnahmen treten das Eintrittsgeld im Betrage von 1,50 Mark, die Zinsen des Kassenbestandes und außerordentliche Zuflüsse. Zu den letzteren zählen in Bayern „die auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Kasse zugewiesenen Zinsen besonderer Fonds".

Wo Betriebs- und Werkstättenkassen getrennt sind, soll der aus einer in die andere übertretende Arbeiter von seinem erworbenen Anspruche nichts einbüßen. Wird ein versicherter Arbeiter etatsmäßig angestellt, so behält er seinen Anspruch an die Kasse solange, bis er als Beamter einen neuen Pensionsanspruch erworben hat; jedoch in Preußen nur unter der Voraussetzung, daß er wenigstens zehn Jahre lang der Kasse angehört hatte. Dafür erhält der preußische Arbeiter im andern Falle oder mit dem Eintritt des neuen Anspruchs seine bisher geleisteten Beiträge unverzinst zurückgezahlt[2]). Wer aus jedem Dienstverhältnisse zur Bahnverwaltung scheidet, verliert seinen Anspruch, erhält aber in den meisten Fällen seine bisherigen Beiträge ganz oder theilweise zurück. Wer unfreiwillig und nicht zur Strafe ausscheidet, erhält den vollen Betrag. Um Arbeitseinstellungen nicht

1) Die Ziffern sind für Preußen und Bayern durch Abzug der Zahl etatsmäßig (statusmäßig) angestellter Beamter (siehe Drucksachen des Preußischen Abgeordnetenhauses 1888 Nr. 5 und Archiv f. E. 1887 S. 1059) von der Gesammtsumme der Eisenbahnbediensteten (siehe Uebersichtliche Darstellung der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik, Band 6, Berlin 1887) gewonnen und für Preußen noch durch den Vergleich mit der Unfall- und Krankenversicherungsstatistik kontrollirt worden. Die Zahlen für das Reichsland sind dem Archiv 1888, S. 247 entnommen worden. Die Rechnung ist mir jedoch deshalb wieder zweifelhaft geworden, weil auf Grund derselben eine wahrscheinlich zu hohe Zahl noch nicht beigetretener Arbeiter herauskommt (S. 397).

2) Da in Preußen sich zu den vielen etatsmäßigen Unterbeamtenstellen im Staatseisenbahndienste Militäranwärter nur selten melden, so rückt das Arbeiterpersonal in großen Massen alljährlich in diese Stellungen ein und entlastet dadurch die neuen Pensionskassen nicht unerheblich. 1886 traten etwa 2, 1887 etwa 1 Prozent der preußischen Kassenmitglieder in den Beamtenstand, fast die doppelte Zahl der Gestorbenen und Pensionirten.

zu befördern, zahlt man dagegen dem freiwillig Ausscheidenden nur die Hälfte, dem zur Strafe Entlassenen in Preußen gleichfalls die Hälfte, in Bayern nichts zurück. Der volle Betrag versteht sich mit einem Abzug für die erwachsenen Verwaltungskosten in einer Höhe von 28 Prozent im 1. Mitgliedschaftsjahre, abnehmend um jährlich 2 Prozent, bis mit dem 15. Jahr der Abzug verschwindet, d. h. in der nicht zurückgezahlten Verzinsung der Prämien aufgeht.

Beiträge und Renten sind nach Einkommensklassen abgestuft. Man unterschied zuerst für die preußische Werkstättenkasse zwischen Vorarbeitern, Handwerkern und gewöhnlichen Handarbeitern (etwa 2, 68 und 30 Prozent der Gesammtzahl) und fingirte für die drei Kategorien ein Jahreseinkommen von 1200, 1000 und 750 Mark. Auf die demnächst zu versichernden Betriebsarbeiter war die gleiche begriffliche Eintheilung nicht anwendbar, aber man behielt die fingirten Einkommensstufen bei, um nach individuellen Merkmalen die einzelnen Arbeiter oder Arbeitergruppen in eine derselben einzuschätzen. Wer zwischen 18 und 21 Mark Wochenverdienst hat, wird mit 1000 Mark, wer unter 18 und über 21 Mark verdient, mit 750 und 1200 Mark jährlichem Einkommen eingeschätzt, wobei die große Mehrzahl der Betriebsarbeiter in die unterste Klasse geräth: 1887 93 Prozent. Wir vermuthen, daß auf diesem Wege eine degressive Differenzirung der Beiträge und Renten insofern erzielt sei, als die Durchschnittssätze 750 und 1200 Mark dem wirklichen Durchschnittsverhältniß nicht entsprechen; darauf weist abgesehen von inneren Gründen namentlich eine Besonderheit der bayerischen Einrichtung hin, die im übrigen das preußische Schema sich aneignet. Hier unterscheidet man innerhalb der ersten Klasse als Stufe I A noch die Zahl derjenigen, die über 24 Mark in der Woche verdienen, mit einem rechnungsmäßigen Jahreseinkommen von 1400 Mark, berechnet übrigens nach diesem erhöhten Satze nur die Pension, nicht die Prämie.

Die Beiträge der Versicherten sind um so niedriger, in je früherem Lebensalter der Eintritt in die Kasse stattgefunden hat; sie sind dagegen für Verheirathete und Junggesellen gleich. Sie betragen ungefähr $1^{3}/_{4}$ Prozent des rechnungsmäßigen Einkommens für den im 18. Lebensjahr Eingetretenen, und kontinuirlich steigend ungefähr 2,4 Prozent für das 28., ungefähr 3 Prozent für das 37. und ungefähr $3^{1}/_{3}$ Prozent für das 46. Lebensjahr des Eintretenden[1]). Von da ab sinkt die Prämie schnell, weil der Versicherte nur noch geringe Chance besitzt, die zehnjährige, in Bayern fünfjährige Wartezeit auszuhalten. Die zur untersten Lohnklasse eingeschätzten Arbeiter zahlen übrigens auch verhältnißmäßig einen etwas geringeren Beitrag, so daß der Verwaltungszuschuß bei ihnen entsprechend höher ausfällt. Auch sonst sind kleine Abweichungen von den obigen Prozentsätzen in jeder Klasse durch besondere Umstände bedingt. Wenn man, einer vorläufigen Schätzung folgend, annimmt, daß der Eintritt durchschnittlich im 28. Lebensjahre erfolge, und wenn man ferner von den nach dem 46. Lebensjahre Eintretenden absieht, so zahlt die erste Lohnklasse im Durchschnitt 28,83, die zweite 24,07, die dritte 17,27 Mark Jahresbeitrag, also täglich 4,12 bis 2,47 Pfennige, wöchentlich etwa 25 bis 15 Pfennige. In Bayern zahlen die bei Eröffnung der Kasse mehr als vierzigjährigen Mitglieder nur den Beitrag der Vierzigjährigen: eine zweischneidige Uebergangsbestimmung. Doch wird dafür den ersten Mitgliedern bei Berechnung des Pensionsanspruchs die zurückliegende Dienstzeit angerechnet, so daß es nur billig ist, wenn die über 46jährigen nicht weniger zahlen, als die 7 voraufgehenden Jahrgänge. In Preußen müssen sogar die versäumten Prämien vom 40. Jahre ab nachgezahlt werden, als ob der Eintritt damals stattgefunden hätte.

Eine Ausnahme bilden noch die Werkstättenarbeiter im Reichslande, die durchweg 2 Prozent (statt eines Durchschnitts von ungefähr 2,4 Prozent) ihres Einkommens leisten, und die reichsländischen Betriebsarbeiter mit einer ermäßigten gleitenden Skala, beide aber dafür ohne Anspruch auf Sterbegeld und mit einer im Maximalbetrage erheblich mehr beschränkten Pensionsrente.

In Preußen zahlt jedes Mitglied den 300. Theil seines Jahresbeitrages

1) Da in Preußen eintretende Mitglieder nach der anfänglichen Bestimmung höchstens vierzigjährig sind oder doch behandelt werden, als seien sie im 40. Lebensjahre eingetreten, so wurde der Tarif für die höheren Altersstufen hier nur im Falle der Lohnerhöhung praktisch.

für jeden Arbeitswochentag. In Bayern wird mit der Anzahl der regelmäßigen Lohnungstermine in den Jahresbetrag dividirt und der jedesmalige Antheil bei jeder Lohnzahlung einbehalten.

Rückt ein Versicherter in eine höhere Lohnklasse auf, so zahlt er die höhere, aber seinem Eintrittsalter in die niedere Klasse entsprechende Prämie. In Preußen wird jedoch für den Betrag der Lohnerhöhung die Prämie so berechnet, als sei der Arbeiter im Zeitpunkte seiner Lohnaufbesserung erst Kassenmitglied geworden, während allerdings für den Umfang des bisherigen Lohnbetrages eine Erhöhung nach der älteren Praxis überhaupt nicht eintrat.

Um das Verhältniß der Prämien zu den Renten mit Zuverlässigkeit zu berechnen, fehlte es noch an den ausreichenden Erfahrungen. Dem obigen Beitragstarife scheint im wesentlichen die Schätzung der preußischen Bahnverwaltung zum Grunde zu liegen, die ihrerseits theils die Ergebnisse andrer Arbeiterversorgungskassen, theils die in der Denkschrift zur Begründung des ersten Unfallversicherungsgesetzentwurfs mitgetheilten Ziffern zum Maßstabe genommen und mit ihnen die Statistik des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen über die Dienstunfähigkeit und Mortalität der Eisenbahnbeamten kombinirt hat, obgleich nach Dr. Zimmermann, Beiträge zur Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik, II S. 62 ff. die Arbeiter jünger sterben als die Beamten. Mindestens alle fünf Jahre sollen auf Grund der inzwischen zu führenden Statistik neue Wahrscheinlichkeitstafeln aufgestellt werden.

Mitglieder, die vorübergehend arbeitsunfähig oder zu einer Waffenübung oder zum Kriegsdienste einberufen sind, zahlen solange keinen Beitrag, werden aber behandelt, als hätten sie gezahlt.

Der zu Pensionirende hat nach zehn- oder fünfjähriger Wartezeit seine Arbeitsunfähigkeit durch ein Zeugniß des Arztes und die pflichtmäßige Bestätigung seines Vorgesetzten nachzuweisen. Als Arbeitsunfähigkeit gilt in Preußen jetzt die Unfähigkeit zur Arbeit bei der Eisenbahnverwaltung; für den handwerksmäßig gebildeten und zuletzt entsprechend thätigen Arbeiter und Vorarbeiter Unfähigkeit zu der ihrer Bildung entsprechenden Arbeit bei der Eisenbahnverwaltung. Wer 45 Jahre lang, in Bayern aber 30 Jahre lang Kassenmitglied gewesen und über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus ist, bedarf dieses Nachweises nicht. Ist die Arbeitskraft vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zerstört worden, so kann die Rente versagt oder verkürzt werden. Die Verurtheilung zu Freiheitsstrafen wird vermuthlich dem freiwilligen Austritt oder der Strafentlassung gleich behandelt.

Die Pension des Arbeiters beträgt 15 Prozent seines letzten rechnungsmäßigen Lohneinkommens, wenn sie im ersten Jahre nach Ablauf der Wartezeit eintritt, und steigt jährlich um 1 Prozent, bis sie im 35. (in Bayern 30.) Mitgliedschafts-, 36. (31.) Dienstjahre das 40. Prozent erreicht hat. Sie beträgt also im Jahre mindestens und höchstens in der Lohnklasse

	III	II	I (B)	I A (Bayern)
mindestens	112,5 Mark	150 Mark	180 Mark	210 Mark
höchstens	300 „	400 „	480 „	560 „

In Preußen erhielten jedoch bis 1887 die Mitglieder der ersten Lohnklasse nicht über 400 Mark, im Reichslande noch jetzt die Betriebsarbeiter höchstens 300 Mark, den gewöhnlichen Höchstbetrag der preußischen Betriebsarbeiter, und die Werkstättenarbeiter nicht einmal mehr als 270 Mark.

Hat der Arbeiter vor seiner Pensionirung geheirathet, so erhält die überlebende Wittwe $^2/_5$, jedes Waisenkind bis zum vollendeten 15. Jahre $^2/_{15}$ und nach dem Tode der verwittweten Mutter $^2/_{10}$ der Pension des Verstorbenen. Die Wittwe bekommt also 45 bis 192 (in Bayern 224), das Waisenkind 15 bis 64 (75), das doppelt verwaiste Kind 22,5 bis 96 (112) Mark[1]). Die Bezüge von Wittwe und Waisen zusammen sollen nicht höher sein als die Pension des verstorbenen Mannes, so daß eine Kürzung beim fünften oder sechsten Kinde beginnt. Die wieder heirathende Wittwe wird mit einem doppelten Jahresbetrage abgefun-

[1]) Die anfängliche preußische Bestimmung beschränkte die Rente einer Doppelwaise auf höchstens 72 Mark.

den. Alle diese Ansätze entsprechen den für die Hinterbliebenen preußischer Beamter üblichen. — Für die Werkstättenarbeiter im Reichslande beträgt jedoch die Wittwenpension $^1/_2$ statt $^2/_5$, und die Waisengelder sind nach festen Sätzen abgemessen.

Der pensionirte Arbeiter, seine auf künftige Pension rechnende Frau und jede Wittwengeld beziehende Wittwe erhalten im Todesfalle ein Sterbegeld von je 30 Mark. Schließlich ist in Preußen vorgesehen, daß an hülfsbedürftige Pensionäre und Hinterbliebene von Kassenmitgliedern Unterstützungen in der Regel bis zu 30 Mark jährlich gezahlt werden können, soweit die Abrechnung der Kasse es gestattet: eine Reminiscenz an das frühere Gratifikationssystem, und zugleich bedingt durch die vorläufige Unsicherheit der Prämienberechnung.

Ein Pensionär, dem von seiner vormals vorgesetzten Behörde eine Beschäftigung angeboten wird, weil seine Arbeitskraft zurückgekehrt sei, und der das Anerbieten ausschlägt, kann seinen Pensionsanspruch verlieren. Dem handwerksmäßig ausgebildeten und zuletzt so beschäftigt gewesenen Arbeiter soll jedoch nach neuerer preußischer, sowie nach der bayerischen Bestimmung nur eine ihm angemessene Arbeit angeboten werden. Der wieder beschäftigte Pensionär erhält, solange die Beschäftigung dauert, nicht mehr Pension, als die Differenz zwischen seinem neuen und seinem letzten rechnungsmäßigen Einkommen ausmacht.

Wer aus einer tieferen in die höhere Lohnklasse übergetreten ist und als Mitglied der höheren pensionirt wird, erhält die Pension der letzteren, als habe er während der ganzen Zeit seiner Beitragsleistung dieser angehört. Zur Ausgleichung wird in Preußen die Prämienerhöhung so berechnet, wie oben auf Seite 394 auseinandergesetzt ist. Umgekehrt würde ein Arbeiter mit gemindertem Einkommen einen Theil seiner Beiträge vergeblich gezahlt haben, und weil dieser letztere Fall für den alternden Arbeiter kein unwahrscheinlicher ist, vielleicht in ganzen Kategorien die Regel bildet, hat man Vorkehrungen getroffen. Der Arbeiter, der in eine tiefere Lohnklasse übertritt, kann durch freiwillige Weiterzahlung der Prämiendifferenz seinen vollen Anspruch wahren; und thut er dies nicht, so kann der Kassenvorstand aus billiger Rücksicht innerhalb gewisser Grenzen die Rente erhöhen. Bei den Mitgliedern der preußischen Betriebskasse und in Bayern soll endlich der Pensionsanspruch in keinem Falle geringer ausfallen, als wenn der Arbeiter im Augenblicke seiner Pensionsminderung pensionirt oder gestorben wäre.

Weibliche Betriebsarbeiter, die keinen Mann haben, können in Preußen jetzt an der Versicherung theilnehmen, wenn sie dauernd in einer selbständigen Stellung des Eisenbahndienstes fungiren. Sie zahlen 60 Prozent des Beitrags, den ein männlicher Arbeiter zu entrichten hätte, erhalten die volle Pension, wenn sie nicht heirathen, und dementsprechend keinen Anspruch auf Wittwer- und Waisengeld.

Die *Verfassung* der Pensionskassen ist schon der verschiedenen territorialen Ausdehnung halber in den drei Staatsgebieten nicht gleich. In Preußen ist sie „im Interesse der Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte" mit dem Organismus der Krankheitsversicherung eng verbunden. Die beiden Alterskassen haben in Erfurt ihren Sitz und erstrecken ihre Wirksamkeit jede über das ganze Staatsgebiet, während für die Krankheitsversicherung 134 örtliche Bezirke je ihre Betriebs- und Werkstättenkasse für sich besitzen. Diese 134 Gebiete sind nun zugleich Unterbezirke der großen Erfurter Alterskasse und ziehen als solche von dem Vertreterorganismus der Krankenkassen ihren Nutzen. Jede Bezirkskrankenkasse hat nämlich eine gewählte Generalversammlung von 10 bis 20 Vertretern, die ihrerseits den Vorstand ihrer örtlichen Krankenkasse wählt, und dieser Vorstand ist in der Regel mit dem *Bezirksausschusse* der territorialen Alterskasse identisch. Die gewählten Mitglieder der Bezirksausschüsse je einer der zwei Alterskassen wählen gemeinschaftlich eine *Generalversammlung* von mindestens 134 Personen, die ihrerseits der Kasse einen *Vorstand* giebt. Bei jedem dieser territorialen Organe ist die Behörde durch eine Mehrzahl von Vertretern, bei jedem lokalen Organe durch *einen* Vertreter betheiligt, der zugleich als Vorsteher fungirt. Der territoriale Vorstand hat neben fünf gewählten zwei ernannte, der Ausschuß neben drei gewählten ein ernanntes Mitglied. In der Generalversammlung hat die Behörde halb soviel Stimmen als die anwesenden und nicht erschienenen Vertreter von Kassenmitgliedern zusammen.

Der Ausschuß ist relativ die praktisch wichtigste Instanz. Denn während den Antrag auf Pensionirung entweder der unmittelbare Vorgesetzte oder durch dessen Vermittelung der Versicherte einbringt und über den Thatbestand der Arbeitsunfähigkeit die nächst höhere Dienstbehörde nach Anhörung des Ausschusses befindet, setzt der Ausschuß die Höhe der Pension fest, verwaltet die Geschäfte der Prämienleistung und entscheidet über die Kürzung oder Entziehung der Rente eines wieder arbeitsfähig gewordenen Pensionärs, der sich weigert, eine ihm angesonnene Arbeit zu übernehmen. Gegen seine Entscheidung wird an den Erfurter Vorstand appellirt. Dieser bewilligt ferner die Unterstützungen bis zum jährlichen Betrage von 30 Mark und ähnliche Vergünstigungen, nachdem der Ausschuß einen darauf zielenden Antrag begutachtet hat. Dem Vorstand fällt schließlich die Verwaltung und zinsbare Anlage des Kassenvermögens zu. Die Generalversammlung, welche ordentlicher Weise nur alle fünf Jahre zusammentreten soll, prüft die Abrechnungen und ist namentlich für eine Abänderung des Statuts kompetent. Ihre Beschlußnahmen auch auf andern Gebieten, von der Behörde bestätigt, ist der Vorstand auszuführen verpflichtet; geänderte Statuten bedürfen ministerieller Genehmigung. Von der Behörde werden jedem Ausschusse und jedem Vorstande Hülfspersonen für die Buchführung beigeordnet.

In Bayern ist der Aufbau der Organe und Kompetenzen ein ähnlicher mit dem kardinalen Unterschiede, daß außer der Scheidung von Betriebs- und Werkstättenarbeitern jedes Bezirksorgan fehlt. Der Münchener Kassenvorstand übernimmt die Funktionen der Bezirksausschüsse, während Appellationsinstanz (in zwei Stufen) die Behörde wird. In den Vorstand wählt neben die zwei Vertreter der Behörde die Generalversammlung fünf Abgeordnete. Die Generalversammlung besteht aus denselben zwei Vertretern der Behörde und aus den gewählten Mitgliedern der zwei Krankenkassen-Generalversammlungen.

Eine Reihe der arbeiterfreundlichen Bestimmungen des bayerischen Statuts ist erst durch die Kammer in den ministeriellen Entwurf hineinkorrigirt worden. So eine erweiterte, obgleich hinter der preußischen Organisation noch zurückbleibende Theilnahme der Arbeiter an der Verwaltung, namentlich aber die Herabsetzung der Wartezeit von 10 auf 5 Jahre (wie im Reichsversicherungsentwurf), des maximalen Pensionirungsalters vom 70. auf das 65. Lebensjahr (wie in Preußen), ferner die Bewilligung der Pension an Versicherte, die vor dem sechsten Mitgliedsjahre, aber im Dienste arbeitsuntauglich geworden sind (wie in Preußen) und anderes mehr.

Welche Stellungnahme man auch neuerdings von den preußischen und bayerischen Arbeitern erwartete, zeigen einzelne Statutsbestimmungen mit hinreichender Deutlichkeit. Wird die Wahl der Vorstandsmitglieder, heißt es in den preußischen und bayerischen Statuten übereinstimmend, von den Vertretern der Kassenangehörigen *verweigert*, so tritt an ihre Stelle die Ernennung der Mitglieder durch die Aufsichtsbehörde[1]). Die ernannten Vorstandsmitglieder beziehen keinerlei Remuneration oder sonstige Vergütung aus der Kasse. Die Beschlußfähigkeit der bayerischen Generalversammlung ist von der Zahl der anwesenden zur Theilnahme berechtigten Mitglieder nicht bedingt.

Die im Archiv für Eisenbahnwesen 1887 S. 652 ff. und 1888 S. 840 ff. verzeichneten Ergebnisse der preußischen Pensionskassen in den Jahren 1886/87 und 1887/88 zeigen indeß nach dieser Richtung ein günstigeres Bild. Von den nicht beitrittspflichtigen Arbeitern schrieb sich im ersten Jahre wenigstens ein Drittel und im zweiten Jahre ungefähr die gleiche Zahl (19675 Köpfe), darunter vielleicht die erst jetzt zum Eintritt berechtigten mehr als Vierzigjährigen freiwillig in die Kassen ein, während vom Reste ein Theil auf dem natürlichen Wege ausschied. „Hieraus sowie aus der regen Theilnahme der Mitgliedervertreter an der Kassenverwaltung darf geschlossen werden, daß eine einsichtige Würdigung der guten Zwecke und Absichten unter den Arbeitern immer mehr Raum findet und greifbare Vortheile auf die Dauer von ihnen nicht verschmäht werden."

Im übrigen sind die Nachweisungen dieser beiden Jahre zum guten Theil

1) Vgl. auch Eisenbahnverordnungsblatt 1887 S. 288, Zusatz zu § 36 des Statuts.

deshalb ohne ein allgemeineres Interesse, weil die vorläufige Zusammensetzung der Kassenmitgliedschaft nach Altersklassen, Lohnklassen und Ein- und Austritt keine typische ist und leicht zu Fehlschlüssen verleitet. Immerhin ist es von Interesse zu erfahren, daß am 1. April 1886, 1887 und 1888 die Betriebskasse 9253, 31117 und 53016, die ein halbes Jahr ältere Werkstättenkasse 17798, 19510 und 22046 Mitglieder zählte, beide zusammen am Schlusse 75062; an 80000 (? vergleiche Seite 392 Anmerkung 1) ältere Arbeiter haben sich der Kasse noch entzogen und noch einige Tausend das erforderliche erste Dienstjahr nicht zurückgelegt. Aus einer Kasse in die andere oder aus einem Bezirke in den andern traten 1887/88 über 1131 Betriebs- und 2228 Werkstattsarbeiter. Mit Einschluß übernommener Bestände betrug das Vermögen der Betriebskasse pro Kopf 116,1, dann 90,0 Mark, der Werkstättenkasse 170,7, dann 183,0 Mark; etwa 1/4 dieser Bestände rührt aus Ueberschüssen her, namentlich bei der Betriebskasse. Im Einnahmeetat spielen die Extraordinaria eine ganz untergeordnete Rolle. Das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Versicherten lautete 1887/88 auf 830 Mark, die Prämie im Durchschnitt auf 2,52 Prozent = 20,92 Mark; die Pension des Arbeiters im Durchschnitt auf 276,7, dann 245 Mark; die Zahl der Pensionäre am Schluß des ersten Jahres auf 565, am Schluß des zweiten auf 660. Im Ausgabenetat ist es bemerkenswerth, daß schon in den zwei ersten Jahren die Ausgaben für Wittwenpensionen 65 und 63 Prozent des Postens der Arbeiterpensionen betragen haben[1]). Verwaltungskosten gab es nur 0,61 und 0,45 Prozent der ganzen Einnahmen, 11 bis 12000 Mark im Jahre, obgleich die Kosten der Statuthefte für die vielen neu eintretenden Mitglieder daraus bestritten werden mußten; der Rest entfällt im wesentlichen auf die Tagegelder und ersetzten Lohnausfälle der Mitgliedervertreter, da alles Uebrige die Verwaltung bezahlt. An Invaliden und Hinterbliebene ohne Pensionsanspruch, die wohl größtentheils der Kasse nicht angehörten, zahlte die Bahnverwaltung theils aus eigenen theils aus besonderen Mitteln noch 346000 und 355000 Mark, während die Kassen 256874 und 279917 Mark Pension leisteten.

Des gleichartigen Gegenstandes wegen lassen wir noch eine Mittheilung über die Pensionskassen folgen, deren obligatorische Einrichtung auch für die russischen Privatbahnen durch kaiserlichen Erlaß vom 30. Mai 1888 angeordnet wurde[2]). Es handelt sich auch hier um eine Versicherung mit gemischten Beiträgen, auf die ständigen männlichen und weiblichen Arbeiter und Bediensteten höheren Ranges erstreckt, ausschließend nur die Mitglieder der Direktion, der Revisionskommission und des Aufsichtsraths. Für die Bediensteten der Staatsbahnen scheint eine gleich umfassende Regelung der Frage schon zu bestehen, und auch ein Theil der Privatbahnen ist mit Pensionskassen schon ausgestattet, die nur umzuwandeln sind. Bei der bevorstehenden Eventualität einer Verstaatlichung der privaten Bahnen wird für die Verstaatlichung ihrer Pensionskassen ein Modus von vornherein vorgesehen.

Der Erlaß begnügt sich, die Grundzüge der Kasseneinrichtungen vorzuzeichnen, die spezielle Normengebung den Gesellschaftsorganen unter Vorbehalt ministerieller Genehmigung überlassend. Alle Mitglieder zahlen ohne Rücksicht auf ihr Eintrittsalter den einheitlichen Beitragssatz von 6 Prozent ihrer Einnahmen, jedoch 10 Prozent der Gratifikationen; um so ungleichmäßiger ist vermuthlich die (Alters- und Hinterbliebenen-) Pension, deren Fälligkeit erst nach einer fünfzehnjährigen (für die Reliktenpension fünfjährigen) Wartefrist beginnt und deren Betrag vom Eintrittsalter, von der Dienstdauer, vom Einkommen des Pensionärs und vom Stande der Kasse abhängig ist; die genaueren Normen schreibt der Erlaß nicht

1) Bei den preußischen Knappschaftskassen betrug dieser Prozentsatz 1878 nur 57, 1879 nur 56 mit Einrechnung der auf Berufsunfälle gegründeten Renten (vgl. Jahrbuch V S. 269), obgleich bei den zwölf größten preußischen Knappschaftsvereinen 1878 das Wittwengeld im Durchschnitt nicht 40, sondern 49 Hundertstel der durchschnittlichen Invalidenpension erreichte (a. a. O. S. 262). Für 73600 Versicherte der oberschlesischen Montanindustrie betrugen 1886 die Wittwen- einschließlich der Waisenrenten 68 Prozent der Arbeiterrenten (Verhandlungen zc. des Centralverbandes deutscher Industrieller Nr. 44 S. 1200. Für 25806 Versicherte der sächsischen Knappschaften i. J. 1886 bezifferte sich die Ausgabe für Wittwengelder auf 50 Prozent der Invalidenpensionen, wobei allerdings die einzelne Wittwe nur 3/10 der durchschnittlichen Invalidenrente erhielt.

2) Vgl. Archiv für Eisenbahnwesen 1888 S. 905 ff.

vor. Nur bei der Invalidität durch einen im Dienste erfolgten Unfall wird das Dienstalter nicht in Rechnung gezogen. Eine Abstufung der Prämien findet nur insofern statt, als von den Gehältern, die 2400 Rubel überschreiten, nicht mehr als 144 Rubel Jahresprämie gezahlt wird.

Außer der laufenden Prämie und einem Eintrittsgelde zahlt das Mitglied die drei ersten Monatsbeträge einer etwaigen Gehaltserhöhung, wie um sich damit in eine höhere Pensionsklasse einzukaufen. Dazu treten die Zinsen der Kassenbestände und einzelne außerordentliche Posten. Ob und in welchem Betrage die Eisenbahngesellschaften Beiträge zahlen, bestimmt der Eisenbahnminister im Einverständniß mit dem Finanzminister und dem kaiserlichen Kontrolleur; der in Preußen geltende Normalbetrag dieser Zuschüsse hat jedoch hier als Maximalbetrag Anwendung gefunden.

Die Kassen werden vom Eisenbahnminister beaufsichtigt und müssen, einem russischen Verwaltungsgrundsatze entsprechend, die Aufsichtskosten erstatten. Die Vereinigung mehrerer Gesellschaften zu einer Kasse ist erlaubt. Die Verwaltung jeder Kasse führt ein Ausschuß, dem der Betriebsdirektor der Eisenbahn vorsitzt und dessen Mitglieder zur Hälfte von der Direktion ernannt, zur Hälfte von den Versicherten gewählt werden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Kreis wählbarer und ernennbarer Mitglieder wird durch einen Census und durch das Dienstalter eingeschränkt. Neben dem Ausschuß scheinen selbstverwaltende Organe nicht vorgesehen zu sein.

Wo bei einzelnen Gesellschaften „eigenartige Verhältnisse" vorliegen, kann mit kaiserlicher Genehmigung an die Stelle der Pensions- eine sogenannte Unterstützungskasse treten, die statt der laufenden eine einmalige Pension zahlt, kein Eintrittsgeld fordert und für jedes Mitglied ein spezielles Konto führt.

Dr. K. Oldenberg.

Zur Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter.

1. Ein statistischer Versuch.

Im letzten Hefte des vorigen Jahrgangs (S. 268) konnten wir nur flüchtig erwähnen, daß Albert Schäffle in der Tübinger „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" einen Versuch unternommen habe, die finanzielle Tragweite einer individualisirenden Altersversorgung der Arbeiter mit statistischen Mitteln zu veranschlagen. Nachdem inzwischen die Abhandlung (Ztschr. 1888 S. 417—491, vgl. Deutsches Wochenblatt Nr. 17—29) erschienen ist, geben wir den Hauptinhalt seiner Aufstellungen im folgenden wieder.

Die Frage ist so gestellt: Wenn ein in thesi gegebener Beitragsdurchschnitt der Versicherten ausreicht, um davon 120—250 Mark Rente zu zahlen, einen wie hohen Bruchtheil ihres früheren Einkommens beziehen dann die Rentenempfänger mit Rücksicht auf ihre Einkommensverschiedenheit? Welcher Bruchtheil kommt ihnen dagegen nach billigen Ansprüchen zu? und wie hoch würde die Rente sich im Durchschnitt stellen, wenn dieser Maßstab angelegt wird?

Die erste Frage ist nur ein Rechenexempel. Man muß nur zuerst wissen, bei welchem niedrigsten Lohnbetrage die Rechnung anfangen soll, um sich nicht in imaginäre Verhältnisse zu verlieren. Schäffle bedient sich dafür der zu Zwecken der Gemeindekrankenversicherung zusammengestellten ortsüblichen Lohnnotirungen gewöhnlicher gewerblicher Tagearbeiter und findet, daß nur in wenigen Bezirken der Tagelohn unter 1 Mark heruntergeht und zwar bis auf 80 Pfg. Er glaubt, daß der landwirthschaftliche Tagesverdienst vielfach niedriger sei auch als der ländliche gemeine gewerbliche Tagelohn, den jene Statistik schon in sich begreift. Darüber ist, abgesehen von der 1½ Jahrzehnte zurückliegenden Goltzschen Enquete, noch sehr wenig bekannt; Schäffle hätte anführen können, daß die Frühlings-Tagelöhner in den Königlich Preußischen Oberförstereien, die in der Zeitschrift des Preuß. Statistischen Bureaus (1883) zusammengestellt sind, 1875—79 mit Ausnahme einiger westlicher Bezirke und 1870—74 fast durchweg niedriger standen, als die von ihm herangezogenen neueren Lokalermittelungen. Tagelöhne

unter 80 Pfg. kommen in den preußischen Oberförstereien 1875–79 nur 2 oder 3 Mal, auf den untersten Stufen der württembergischen Ortskrankenkassen, die Schäffle nachher anführt, schon häufiger vor; auch fehlen unter den ortsüblichen gemeinen Lohnsätzen die geldärmsten Bezirke Posen und Oppeln. So erhält man allerdings einen sicheren Maßstab nicht. Nehmen wir also aus Verlegenheit an, daß 80 Pfg. im großen Ganzen die untere Grenze bezeichne und 6,60 Mark täglich = 2000 Mark jährlich, wie der Entwurf angiebt, die Obergrenze, so beträgt die vorgeschlagene Rente 50—104 Prozent des ärmsten, 6—12,5 Prozent des höchsten Einkommens. Für 1, 2 und 3 Mark Einkommen sind die Sätze 40, 20 und 13,3 Prozent im Mindestbetrage, 83,3, 41,6 und 27,7 Prozent im höchsten Betrage; eine bedenkliche Ungleichheit, die, durch das Analogon zeitlicher Lohnverschiebungen verstärkt, wohl schwerlich durch Sonderversicherung der Bessergestellten eine durchschlagende Ausgleichung erfahren wird.

Welcher Prozentsatz dürfte aber für normal gelten? Schäffle sagt: die Unfallsrente beträgt höchstens $66^2/_3$ Prozent des letztbezogenen Lohnes; in Staatsdiener-Pensionsgesetzen ist „vielfach" ein Mindestsatz von 40 Prozent normirt: also soll 40—$66^2/_3$ Prozent des Einkommens der normale Arbeiterpensionsbetrag sein. Nimmt man an, daß bei einer Rente von 120 bis 250 Mark der Beitrag 6 Pfennige pro Tag, 18 Mark im Jahre beträgt und die durchschnittliche Höhe der Rente zwischen den Extremen die arithmetische Mitte hält (185 Mark), so ergiebt die Forderung der 40—$66^2/_3$ Prozent folgende Versicherungsskala:

Tagelohn Mark	Jahresrente Mark	Mittelbetrag der Rente Mark	Jahresbeitrag Mark
1,10	132— 220	176	17,00
1,20	144— 240	196	19,00
1,30	156— 260	208	20,24
1,40	168— 280	224	21,79
1,50	180— 300	240	23,35
1,80	216— 360	288	28,02
2,00	240— 400	320	31,13
3,00	360— 600	480	46,77
4,00	480— 800	640	62,27
6,66	800—1333	1066	103,70

Nun bleibt die dritte schwierigste Aufgabe zurück, zu finden, wieviel Geld nach diesem Normalmaßstabe die Arbeiterversicherung im ganzen kosten würde. Dazu bedarf es des Wissens, ein wie großer Bruchtheil der ganzen Arbeiterschaft den verschiedenen Einkommensklassen angehöre, ein Problem, das man mit dem statistisch-graphischen Ausdruck der Lohnpyramide bezeichnet. Das von Schäffle hier benutzte Material ist sehr spärlich. Die Grundlage bildet die vorhin erwähnte Zusammenstellung gemeiner gewerblicher Tagelöhne; die Minimalsätze in den größeren Verwaltungsbezirken betragen hier meistens 1—1,30, seltener bis 1,50 Mark. Für die Landwirthschaft fehlt ihm ein Anhalt fast ganz. Für gelernte Industriearbeit geben die Durchschnittslöhne der württembergischen Ortskrankenkassenmitglieder eine sehr mangelhafte, die in 3—10 Klassen getheilten Löhne derselben, die Schäffle auch mittheilt, wegen der fehlenden Häufigkeitsangabe fast gar keine Directive. Ueber die Ausdehnung wenigstens der großen Berufsklassen unter der arbeitnehmenden Bevölkerung giebt die Berufsstatistik von 1882 Aufschluß. Es waren damals beschäftigt:

in der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Thierzucht und Fischerei	5 881 819	Personen
in der Industrie, im Bergbau und Bauwesen	4 096 243	„
in Handel, Verkehr, Gast- und Schankwirthschaft	727 262	„
in Lohnarbeit wechselnder Art	397 582	„
als häusliche Dienstboten	1 324 924	„
als hausindustrielle Arbeiter	339 644	„
als Gelegenheitstagelöhner	866 493	„
als Verwaltungspersonal	280 000	„
Zusammen	13 913 967	Personen.

Zur Ergänzung wird noch erwähnt, daß unter den 4 Millionen Krankenkassenmitgliedern, die die Reichsstatistik zusammenrechnet, 3,3 Millionen, den Orts-, Fabrik- und eingeschriebenen Hülfskassen angehörig, das Gros der gelernten Arbeit im Handwerk, Industrie und Handel vorstellen.

Mit diesen Mitteln macht Schäffle nun seine Schätzung. „Wenn selbst in Mittel- und Süddeutschland der Bezirksmindestsatz gewerblicher gemeiner Arbeit auf 1—1,25 Mark herabreicht, so wird man vielleicht annehmen dürfen, daß $^3/_4$ der Arbeiter in Land- und Forstwirthschaft, im Gesindewesen, in der wechselnden Tagelöhnerei, in der Hausindustrie und die Hälfte der gewerblichen Arbeiter den Satz von 1,25 Mark pro Tag nicht übersteigen; das sind ca. $^2/_3$ aller deutschen Lohnarbeit ... Die Hälfte aller Arbeiter wird nicht über 1 Mark verdienen." Von den 3,3 Millionen, die das Gros der gelernten Arbeit vorstellen, arbeitet „vermuthlich" die Hälfte oder mehr zum Lohnsatz von höchstens 1,50 Mark Tagelohn. Danach würden unter 14 Millionen Lohnarbeitern 7 Millionen bis zu 1 Mark, $2^1/_3$ Millionen zwischen 1 und 1,25 Mark, 1,65 Millionen 1,25—1,50 Mark und etwa 3 Millionen vielleicht erheblich mehr verdienen. Von diesen vier Klassen erhält die erste, auch wenn ihre Mitglieder alle den Höchstbetrag (1 Mark) verdienen, nach dem Gesetzentwurf im Höchstbetrage 50 Mark zu viel; in der zweiten Klasse müßte der Mindestbetrag um 30 Mark erhöht werden; in der dritten müßten die untere und obere Grenze der Rente um höchstens 60 und 50 Mark hinaufgerückt und in der vierten bis ins Vielfache gesteigert werden. Rechnet man wieder die Hälfte des Minimal- und Höchstbetrages dem Durchschnittsbetrage gleich, so kostet die jetzt geplante schematische Altersversicherung soviel als (ohne Rücksicht auf erhöhte Verwaltungskosten) eine individualisirende, wenn der durchschnittliche Verdienst der Versicherten 1,15 Mark beträgt. Daß bei Schäffles Voraussetzungen ein viel höherer Durchschnittsverdienst nicht herauskommt[1]), kann mit Rücksicht auf die oben besprochene Häufigkeit ganz niedriger Tagelöhne nicht für unwahrscheinlich erklärt werden. Aber auch über die erheblicheren Beitragserhöhungen, die im Einzelfalle erforderlich sind, beruhigt man sich leicht mit Hülfe des bekannten Kunstgriffs, die Beitragspfennige auf den Tag zu berechnen.

Nehmen wir dies Ergebniß an: was ist mit ihm gewonnen? Die amtliche „Denkschrift" lehnte eine individualisirende Versicherung ja gar nicht wegen der höheren Beitrags-, sondern Verwaltungskosten ab. Aber Schäffle will gerade diesen Mehrbetrag der Verwaltungskosten durch seinen organisatorischen Plan, die Benutzung der lokalen Krankenversicherungsorgane, sparen, und die Denkschrift nimmt einen fakultativen individualisirenden Zuschlag für die zu kurz gekommenen Risiken für spätere Zukunft selbst in Aussicht. Erst für diese Eventualität könnte es erforderlich sein, zu wissen, wie hoch die Zuschläge sich stellen und ob ihnen vielleicht ein Abzug auf seiten der ganz niedrig gelohnten Arbeiter kompensirend gegenübersteht. Das letztere ist die Meinung der Denkschrift allerdings nicht, und daß ein erheblicher Theil unserer Lohnarbeiter weniger als 1,15 Mark Tagesverdienst habe, die Naturalbezüge eingerechnet, hat Schäffle sich doch nur gedacht. Aber wie dem auch sei, es drängt sich vor allem die Frage auf, welcher Rechtfertigung denn eine in der Proportion bleibende individualisirende Erhöhung der Prämien bedürfe, sobald einmal der Verhältnißsatz bei den billigsten Arbeitern anerkannt ist. Die zu steigernden Arbeiter werden ja nur im Verhältniß ihrer Leistungskraft oder noch unter demselben mehr belastet, und für einen ganzen Industriezweig gilt ceteris paribus das Gleiche. In der That darf nicht übersehen werden, daß diese ganze Frage wesentliche Bedeutung nur in Bezug auf den Reichszuschuß besitzt, insofern jede Erhöhung der ganzen Versicherungssumme wahrscheinlich dazu beiträgt, die untersten und jedenfalls auf der anderen Seite die nicht lohnarbeitenden Klassen den mittelhoch Gelohnten einen Theil ihrer Altersrente zahlen zu lassen.

Dies die Bedeutung der Schäfflefschen Luftkonstruktionen. Denn mehr als ein Luftschloß ist seine Lohnpyramide nicht. Was hätte er denn bewiesen? Nicht mehr als daß die willkürlichen Suppositionen in betreff der bis zu 1,15

[1]) Schäffle nimmt S. 127 als mittleren Lohnsatz 1,40 Mark an, während nachher die eingehendere Berechnung eher auf den Durchschnitt 1,15 hinweist.

und 1,50 Mark gelohnten Arbeiter, die er gebraucht, um seine Bilanz herauszubringen, daß seine Behauptungen über ein ganz unbekanntes wirthschaftliches Gebiet dem Sachunkundigen nicht schon auf den ersten Blick ungeheuerlich vorkommen. Kann doch aus angeborener Kenntniß niemand behaupten, daß 9 Millionen und nicht 7, 5 oder 3 Millionen deutscher Lohnarbeiter einen Lohnsatz verdienen, der im halben Deutschland als gemeiner gewerblicher Tagelohn überhaupt nicht vorkommt. Aber Schäffle hat allerdings die Einrede für sich, daß ausreichendes Material, um die Maße der Lohnpyramide auszurechnen, nicht zur Verfügung stehe; und darin scheint uns ein wesentliches Verdienst seiner Arbeit zu liegen, daß er an der Hand einer aktuellen Frage die Aufmerksamkeit seiner Leser einer noch immer offenen Lücke unseres Wissens zugewandt hat, die nicht nur für die Altersversicherung, sondern in viel höherem Maße für unsere ganze Sozialpolitik, z. B. für die Würdigung der indirekten Steuern, eine Bedeutung ersten Ranges besitzt und für eine auch nur generelle Kenntniß unserer sozialen Zustände Vorbedingung ist.

Daß übrigens Schäffle, was an nutzbarem Materiale schon jetzt vorhanden ist, auch nicht mit annähernder Vollständigkeit ausgenutzt habe, braucht für den Kundigen nicht erst bemerkt zu werden. Die reichhaltigen neueren lohnstatistischen Tabellen z. B. der „Konkordia" würden, mit der Berufsstatistik von 1882 kombinirt, auf einem beschränkten Gebiete leidlich genaue, aber mühsame Ergebnisse liefern. Andere Quellen versprechen viel schleunigere Resultate und zeigen wenigstens, daß wahrscheinlich Schäffle mit seinen Konstruktionen weit fehlgegriffen habe. Dahin gehört vor allem die Statistik der Einkommensteuern. Nach den sächsischen Einschätzungen[1]) gab es 1879—86 Einkommen physischer Personen:

	bis 300 Mk.	bis 400 Mk.	bis 500 Mk.	bis 600 Mk.	bis 700 Mk.	bis 800 Mk.
1879	7,11 %	29,72 %	51,51 %	63,81 %	70,73 %	76,39 %
1880	6,97 „	29,59 „	51,74 „	64,12 „	71,17 „	76,76 „
1882	6,53 „	27,76 „	49,98 „	62,28 „	70,00 „	76,09 „
1884	6,31 „	25,91 „	48,28 „	60,35 „	68,13 „	74,96 „
1886	5,90 „	23,38 „	45,47 „	57,60 „	66,00 „	73,51 „

Die Censiten in Stadt und Land hatten dabei zuletzt ein Verhältniß wie 3 und 4. Nach Schäffle sollen im Reiche bis zu 300 Mark 50 Prozent, bis 375 Mark $66^2/_3$ Prozent, bis 450 Mark gegen 80 Prozent der Lohnarbeiter verdienen. Für die Einkommensstatistik muß allerdings in Rücksicht genommen werden, daß auch in den niedrigen Einkommenskategorieen die Lohnbezüge manchmal nur einen Bruchtheil der Summe bilden; 1882 gab es in der sächsischen Landwirthschaft neben etwa 66 800 Knechten und Tagelöhnern ohne eignen Landbesitz etwa 10 000, die mit dem selbständigen Betriebe die Tagelöhnerei verbanden, und unter allen Arbeitnehmern Sachsens etwa 10 Prozent, die mit ihrem Hauptberuf einen meist landwirthschaftlichen, aber zum guten Theile wohl ebenfalls unselbständigen Nebenerwerb vereinigten. Aber dafür würden auf der andern Seite die Prozentsätze des hier allein interessirenden niedrigen Einkommens steigen, sobald man das Einkommen aus nur selbständigem Erwerbe und das Einkommen der Arbeiterinnen bei Seite ließe.

Mehr zweifelhaft ist, ob man die sächsischen Verhältnisse für den Durchschnitt des Reichs gelten lassen kann; aber die preußische Censitenstatistik paßt ebenso schlecht zu Schäffles Aufstellungen. Zur preußischen Klassen- und Einkommensteuer wurden im Rechnungsjahr 1887/88 9 725 546 Censiten taxirt. Darunter fanden sich mit einem Einkommen bis zu 420 Mark nur 31 bis 42 Prozent = 3 bis 4 Millionen Köpfe, je nachdem man die wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit Steuerfreien und die Militärpersonen einschließlich ihrer (nicht separat gezählten) Angehörigen von der Gesammtzahl der nicht steuernden Censiten abzieht oder nicht; der Prozentsatz 39 dürfte dem Sachverhalt nahe kommen. Bis zu 660 Mark Einkommen hätten dann 68 Prozent, bis zu 900

[1]) Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Bureaus 1887, Heft 1 und 2, S. 49. 60.

Mark 80 Prozent der Censiten. Wenn bei diesen preußischen Einschätzungen allerdings der Erwerb von Familiengliedern zum Verdienste des Haushaltungsvorstandes gerechnet ist, so gleicht die notorische Niedrigkeit der preußischen Einschätzung (nach Samter um 50 Prozent, nach Soetbeer um 25 Prozent zu niedrig) diese Irregularität wahrscheinlich aus, während für die gerade in der steuerbefreiten Klasse besonders zahlreichen familienlosen Censiten (1886/87 ausschließlich) der zwei untersten Klassensteuerstufen 48 Prozent der steuerfreien Gesammtheit betragend) der Einschätzungssatz erhöht zu werden verdient. Noch besser würde man entgegnen, daß der Miterwerb von Familiengliedern wenigstens zum Theil auch zur Versicherung herangezogen werden müßte. Es kommen also in Preußen nicht halb so viele Einkommen bis nominell 420 Mark (d. i. in Wirklichkeit gewiß gegen 500 Mark) auf die Zahl aller Erwerbsthätigen, die Selbständigen und Frauen eingerechnet, als Schäffle Einkommen bis 450 Mark unter den Lohnbezügen im Deutschen Reiche annimmt.

Es wird Niemand den Versuch unternehmen wollen, aus den Schätzungen zur Einkommensteuer die Kostspieligkeit einer abgestuften Altersversicherung zu berechnen; sie sind nicht mehr als ein Korrektiv ganz willkürlicher Aufstellungen. Die Statistik der Kranken- und Unfallversicherung heranzuziehen, die nach vorgängiger Vermuthung im allgemeinen zu niedrige Sätze annimmt, hat auch sein Bedenkliches. Auf welche Schwierigkeiten man hier im einzelnen stößt, zeigt eine Notiz im Archiv für Eisenbahnwesen (XI S. 852), die hervorhebt, man könne auf dem Gebiete der Staatsbahnenversicherung aus dem für die Krankenkasse veranlagten Lohneinkommen auf das wirkliche nicht schließen, weil der Beitrag bei dem einen Theile der Arbeiter nur für die Werktage, bei dem andern auch für die Sonntage, in keinem Falle aber während der Krankheit erhoben werde und überhaupt der Lohn nur bis zu 4 Mark für den Arbeitstag beitragspflichtig sei. Nach den Ausweisen des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1886 betrug bei 57 Berufsgenossenschaften mit einer Durchschnittszahl der Versicherten von 3 331 644 der veranlagte Lohn über 2 Milliarden Mark, pro Kopf 652,8 Mark im Jahre, also 2,17 Mark pro Tag[1]). In den einzelnen Berufsgenossenschaften schwankt der Durchschnitt zwischen 261,9 Mark (Zuckerberufsgenossenschaft, 127 200 Köpfe) und 1180,5 Mark (Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke, 18 907 Köpfe). Aber auch hier wird angemerkt, daß für die Zwecke der Umlage der 4 Mark übersteigende Tagelohn nur mit $^1/_3$ herangezogen sei, während andererseits für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener angesetzt werde; vgl. auch Brauns Archiv, Heft 2 S. 241.

Wo es sich nur um ein vorläufiges Resultat handelt, kommt man mit der Finanzstatistik der Krankenkassen noch etwas weiter. Wenn man annimmt, daß die Invalidenrente in ihrem vorgeschlagenen Betrage nur den nothdürftigen Lebensunterhalt an billigem Orte gewährleiste, wie sie es will; wenn man weiter annimmt, daß die Gemeindeversicherung gegen Krankheit im ganzen die bei gesundem Leibe nothdürftig lebenden Personen umfasse und daß der höhere Aufwand in den anderen Kassen die höheren Ansprüche ihrer Mitglieder zum Ausdruck bringe, so wird man nach den Ausgaben dieser Kassen abschätzen können, um wieviel die Rente der den besseren Kassen angehörigen Arbeiter mindestens noch erhöht werden müßte. Unter den während des ganzen Jahres 1886 funktionirenden gesetzlichen Krankenkassen hatten die Gemeindeversicherungskassen 538 373, die übrigen 3 683 552 Mitglieder, und die ausgezahlten Krankheitsgelder betrugen etwa 41 2 und 48 Millionen Mark. Auf jedes Kassenmitglied entfielen dort 7,9, hier 13,0 Mark Krankheitsgelder, und es würde danach anzunehmen sein, daß für 38 8 Millionen gewerblicher Arbeiter die Invalidenrente um mindestens 65 Prozent, von durchschnittlich 185 auf durchschnittlich etwa 305 Mark zu steigen habe. Ob es für einen Theil der landwirthschaftlichen und anderer in diese Statistik nicht einbegriffener Arbeitnehmer nicht gleichfalls einer Erhöhung bedürfte, und inwieweit die Gemeindeversicherung an theuren Orten für noth-

1) Vgl. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1888 S. 101. Im Archiv für Eisenbahnwesen XI S. 852 wird ein Durchschnittseinkommen von 642,7 Mark für 62 Berufsgenossenschaften herausgerechnet und dabei übersehen, daß 5 Berufsgenossenschaften nur für ein halbes Jahr in der zu Grunde liegenden Statistik figuriren.

dürftigen Unterhalt in benachbarter billiger Gegend einen unrichtigen Maßstab giebt, lassen wir dahingestellt und erinnern nur daran, daß die vor etwa 14 Jahren vom Kongreß Deutscher Landwirthe veranstaltete Enquete in Preußen ein Jahreseinkommen der freien, nicht grundbesitzenden Tagelöhner und ihrer Familien von meistens weit über 600, in den rheinischen Regierungsbezirken über 800 Mark und bei den kontraktlich gebundenen Tagelöhnern im ganzen noch günstigere Verhältnisse gefunden hat, während nach der soeben in der Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Büreaus (XX 3) veröffentlichten amtlichen Festsetzung der persönliche Jahresarbeitsverdienst erwachsener männlicher land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in den bayerischen Verwaltungsdistrikten in der Regel zwischen 300 und 500 Mark schwankt, im Durchschnitt etwa 400 Mark, in Wirklichkeit also mehr betragen dürfte.

Erst nachträglich kommt eine soeben veröffentlichte[1]) Berechnung zu unserer Kenntniß, die zur Fundamentirung der jüngsten Amendements im bundesräthlichen Entwurfe veranstaltet worden ist und den Versuch unternimmt, den durchschnittlichen ortsüblichen Tagelohn erwachsener männlicher gewöhnlicher Tagearbeiter unter der fiktiven Voraussetzung zu finden, daß alle versicherungspflichtigen Arbeiter nur diesen Satz verdienen. Das Resultat: 1,5767 Mark würde allein genügen, Schäffles Lohnpyramide umzustoßen, wenn die Berechnung einwandsfrei wäre. Die ortsüblichen Tagelöhne liegen nämlich, auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes festgestellt, vollständig für jeden Ort vor, die Zahl der versicherungspflichtigen Personen kann aber nur für die größeren Verwaltungsbezirke ermittelt werden. Nun bildet in diesen die Zahl der Versicherungspflichtigen einen festen Prozentsatz der Bevölkerung, und aus diesem Umstande glaubt der Bundesrath „zuverlässig folgern" zu dürfen, daß auch in den Ortschaften die gleiche Proportion wiederkehre. Dieser regelwidrige Schluß ist nicht nur ungegründet, sondern auch unzutreffend, weil nach den Ermittelungen der Berufsstatistik die Kopfzahl der nicht erwerbenden Bevölkerung nicht nur in den einzelnen Berufszweigen, sondern geradezu in den einzelnen Ortsklassen erheblich schwankt. Im Durchschnitt fallen in den berufsstatistischen Kategorieen A—C, c und AaT je 90 erwerbslose Angehörige auf 100 erwerbsthätige Arbeitnehmer, in der Land- und Forstwirthschaft aber nur 70; sieht man von den ländlichen Tagelöhnern ab, die zugleich selbständige Landwirthschaft treiben (AaT), so werden in den Gruppen A—C im Durchschnitt 74 Angehörige gezählt, nach Ortsklassen unterschieden aber: in Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern 93, mit 20 bis 100 000 Einwohnern 110, mit 5 bis 20 000 Einwohnern 107, mit 2 bis 5000 Einwohnern 91, mit unter 2000 Einwohnern aber 57, und auch wenn man hier sämmtliche tagelöhnernden Landwirthe hinzurechnet, nur 84[2]). Nun steht auf dem Lande der ortsübliche Tagelohn am niedrigsten, gerade hier ist aber die Zahl der Erwerbenden d. i. der Versicherungspflichtigen unterschätzt, und dementsprechend, da die Gesammtzahl gegeben war, die der Versicherungspflichtigen an theureren Orten überschätzt, so daß der Durchschnitt ortsüblicher Lohnsätze jedenfalls bedeutend zu hoch gerathen ist.

Wir haben vorhin die stillschweigende Voraussetzung zu Grunde gelegt, daß Schäffles Prozentsatz für die Bemessung der Invalidenrente (40—66⅔ Prozent) der Billigkeit entspreche. Die Unhaltbarkeit dieser Voraussetzung macht aber schon allein Schäffles Rechnung werthlos. Den Höchstbetrag, 66⅔ Prozent, hatte er der öffentlichen Unfallversicherung entlehnt, den Mindestbetrag, 40 Prozent, einem Pensionssatze für Staatsdiener, der „vielfach" Geltung habe. Dieser in Württemberg gültige Pensionsmindestsatz, mit dem vollendeten 9. Dienstjahre (Schäffle sagt: vom 1. bis 10. Wartejahr) eintretend, ist aber nichts weniger als regelmäßig[3]). In Preußen und im Reichsdienste beginnt das Ruhegehalt im

1) Drucksachen des Reichstages 7 IV Nr. 10 S. 163. 164.

2) Die amtliche Rechnung zählt allerdings die in der Landwirthschaft ihres Familienhaupts thätigen Angehörigen nicht unter die Versicherungspflichtigen, weil sie annimmt, daß vielleicht die Mehrzahl derselben nur Naturallohn beziehe, und weil der Gesetzentwurf in seiner augenblicklichen Gestalt diesen der Geldwirthschaft fernstehenden Kreisen eine Geldverpflichtung nicht zumuthen will; aber sie sagt selbst, daß es sich nicht ermitteln lasse, wie weit hier die Versicherungspflicht reiche.

3) Vgl. Wagner, Finanzwissenschaft I³ S. 359.

11. (in Preußen früher im 16.) Dienstjahre erst mit 25 Prozent, in Sachsen mit 30, in Oesterreich mit 33⅓ Prozent, in Bayern und Hessen mit 70 und 80 Prozent, in Baden im 6. Dienstjahr mit 56, in Anhalt im 1. mit 31,25 Prozent, in Frankreich im 6. Jahr mit 10 und in Rußland im 5. mit 33⅓ Prozent. Im 11. Dienstjahre zahlt Frankreich 18⅓ Prozent, Preußen 25, Sachsen 30, Oesterreich 33⅓, Württemberg 41¾, Rußland 50, Baden 56, Hessen mindestens 70, Bayern 80 Prozent. Im ganzen sind also die großen Staaten minder freigebig, und der württembergische Satz steht deshalb ziemlich in der Mitte; aber das Deutsche Reich ist doch kein Mittelstaat und braucht auch in den Fragen der Altersversorgung als solcher nicht behandelt zu werden. Und mit dem Pensionsbedarfe von Beamten, deren Gehalt z. B. in Preußen unter 660 Mark in der Regel nicht heruntergeht und in den meisten Fällen sich auch für Unterbeamte erheblich höher stellt[1]), ist doch für Lohnarbeiter mit halb so großem Budget sehr wenig bewiesen. Es kann sich jeder sagen und die Untersuchungen von Engel, Schwabe und ihren Nachfolgern haben es in Ziffern zu bringen gesucht, daß ein bescheidener Haushalt nicht soweit reduzirt werden kann als ein wohlhabender und daß jener ein im Verhältniß höheres Ruhegehalt als dieser gebraucht[2]). Die neueste Untersuchung dieser Frage[3]) hat vier Haushaltungsbudgets der Stadt Halle miteinander verglichen, das eines hohen Beamten mit etwa 18000 Mark im Jahre, eines Fabrikanten mit 8000, eines Rentiers mit 3000 und ein kombinirtes Budget dreier Arbeiter (eines Malers, Weichenstellers und Schneiders) im Betrage von 800—1250 Mark, und findet, daß für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung im ersten Falle 53,1, im zweiten 59,7, im dritten 74,8, im vierten 90,0 Prozent, der Rest für mehr dehnbare Bedürfnisse, ferner für Versicherung, Steuern u. s. w. ausgegeben wurden. Die Unterschiede würden noch bedeutender sein, wenn man die relativ luxuriösen Bestandtheile aus der ersteren Bedürfnißgruppe abscheiden könnte, und die differenzirende Tendenz würde sich ohne Zweifel auch fortsetzen, wenn man unter die Grenze der untersten Budgetkategorie (durchschnittlich 1049 Mark) hinabstiege. Man würde eine gleitende Skala als Formel für das Existenzminimum der einzelnen Lebenshaltungsstufen gewinnen, die allein eine socialpolitisch rationelle Abmessung der Renten ermöglichen würde. In Uebereinstimmung mit solchen Thatsachen gewähren auch eine Reihe von Staaten ihren niedriger besoldeten Dienern ein im Verhältnisse höheres Ruhegehalt, z. B. Anhalt bei Gehalten unter 900 Mark 91⅔ statt 31¼ Prozent vom ersten Dienstjahre an, und wenn andere Regierungen ihre hohen Beamten in der Pension besser behandeln wollen als im Gehalte, so ist das eine Frage für sich.

Im übrigen enthält die in 13 zum Theil lange Kapitel gegliederte Ausführung Schäffles in seiner Vierteljahrsschrift der Hauptsache nach dieselbe nochmalige Darlegung der Schäfflesschen Gedankengänge wie seine mindestens gleich umfangreichen zehn Abschnitte im Deutschen Wochenblatt. Der Inhalt beider Parallelpublikationen ist vielfach identisch; bei gleichzeitigem Erscheinen ist die erstgenannte vor Bekanntgebung des „Entwurfs", die andere nachher abgefaßt. Namentlich die letztere bringt indessen auch einige neue Gedanken, mit deren Wiedergabe wir das in früheren Heften über das Schäfflesche Projekt Mitgetheilte vervollständigen.

Aus der Tübinger Zeitschrift. Es sei für den Versicherten ziemlich gleichgültig, ob er den Betrag des vorgeschlagenen Reichszuschusses auf geradem Wege als Prämie oder in seiner Eigenschaft als Konsument besteuerter Lebensbedürfnisse entrichte; eine Verquickung von Reichs- und Versicherungsfinanzen habe dagegen ihr Bedenkliches und ihre Rechtfertigung nur als Uebergangsmaßregel: möge das Reich während der ersten siebzig Jahre die Zuschüsse leisten, bis die Erfahrung herausstellt, daß eine Ermäßigung der Beitragssätze (zumal auf Grund des Schäfflesschen Vorschlags) angängig sei. Etwaige Ueberschüsse könnten zur An-

1) Vgl. Ztschr. d. Preuß. Stat. Bur. 1876 S. 417 ff.

2) In dieser Erwägung schlägt auch Schäffle in Nr. 19 des Deutschen Wochenblattes vor, für gemeine Arbeit die Minimalrente auf 50 Prozent zu steigern, andererseits das 900 Mk. übersteigende Einkommen vorläufig nicht zu versichern.

3) Hampke, das Ausgabebudget der Privatwirthschaften. Jena 1888. Vgl. die Anzeige in diesem Hefte S. 138.

bahnung einer Reliktenfürsorge und einer ausgedehnteren Krankheitsfürsorge bereitgestellt werden. Um die Aermeren besser zu unterstützen, könne es sich empfehlen, den Reichszuschuß für jeden Versicherten nicht seinen Beiträgen proportional, sondern einheitlich zu bemessen.

Aus dem Deutschen Wochenblatt. Mit der örtlichen Landes- und Reichsorganisation soll eine Gliederung nach Berufssektionen sich kreuzen, die im Risiko einheitlich sind und an die Abgrenzung der Krankenkassen anschließen, wonach unsere frühere Notiz zu berichtigen ist. Auch der Aufbau des Verwaltungsorganismus ist mehrfach modifizirt und unterscheidet sich vom Entwurfe, außer durch den Hinzutritt der Lokal- und Reichsorgane, namentlich, insofern die Behandlung der Invalidisirungsanträge in den Lokal- und Territorialinstanzen mehr selbstverwaltenden Instanzen übertragen werden soll, die ad hoc zu bilden oder doch zu kombiniren sind. Die Risikogliederung soll im besonderen auch dem zu künftiger Selbständigkeit neigenden Theile der Handwerker und des Gesindes zu gute kommen, der sonst mit viel zu hohen Beiträgen der reinen Lohnarbeit, also namentlich der Großindustrie, ein Geschenk machen würde: ein Gedanke, den kurz darauf die Allgemeine Handwerkerzeitung sich angeeignet hat, indem sie zugleich noch entschiedener als Schäffle die Mitversicherung der alleinthätigen Handwerksmeister befürwortet. — Um die gefährlichsten Berufsarten einigermaßen zu entlasten, soll — trotz der sonst geforderten Risikogliederung — die nach dem Entwurfe freigestellte Rückversicherung obligatorisch sein, und zwar sowohl in den Lokal-, wie in den Territorial- und im Reichsverbande, endlich zugleich innerhalb der Berufssektionen in angemessenem Grade durchgeführt werden. — Die Anlage der zinsbaren Gelder soll ein weit decentralisirter Bankenorganismus besorgen, damit den Gegenden mit höherem Zinsfuß und also empfindlicherer Geldarmuth dieser Zinsfuß auch zu gute komme. Eine hauptsächliche Anlage soll der Grunderwerb sein, mit dessen Hülfe zugleich Wohnungspolitik getrieben werden könne.

Wir fügen daran einige berichtigende Notizen. Seite 453 der T. Z., S. 231 des D. W. meint Schäffle, die „Denkschrift" habe in der Berechnung des Beitragssatzes nur die gewerblichen Lohnsätze zu Grunde gelegt; das sagt die Denkschrift nirgends, und Schäffle kann nur den Passus derselben mißverstanden haben, den er Seite 450 mit gesperrter Schrift abdruckt. — Seite 481/482 der T. Z. wird gesagt, die Grundzüge schienen einem ehemals Versicherungspflichtigen, der fünf Jahre lang Prämie gezahlt und dann sein Lebelang selbständig gearbeitet hat, den in der Jugend erworbenen Pensionsanspruch zu konserviren, wobei Ziffer 12 der Grundzüge, § 18 und § 6 des Entwurfs übersehen werden. — Im Deutschen Wochenblatt Nr. 18 und 25, S. 208 und S. 293 ff., wird Zeter gerufen, daß der Entwurf den noch in der Denkschrift vertretenen Gedanken einer Gliederung nach Risikoklassen ganz fallen lasse, mit Uebersehung der Schlußworte in § 16 des Entwurfs.

2. Die Diskussion bei den Interessenten.

Aus dem Zeitalter der „Grundzüge" haben wir noch das Votum der Bielefelder Handelskammer[1]) nachzutragen, das durch einen arbeiterfreundlichen Zug sich auszeichnet. Die Rente soll nach ihrer Ansicht nach einer dreijährigen Wartezeit 20 Prozent des durchschnittlichen Einkommens der fünf letzten Jahre und jährlich 1 Prozent mehr bis zum 50. Prozente betragen. Der 800 Mark übersteigende Theil des Einkommens ist nicht zu berücksichtigen, so daß die Rente nicht mehr als 400 Mark betragen kann. Mit dem zweiten und dritten Wartejahr wird ein Anspruch auf 1/3 und 2/3 der 20 Prozent erworben. Für arbeitsunfähig soll schon gelten, wer sein bisheriges Einkommen nicht mehr verdienen kann, sofern sein geminderter Verdienst mit Zuschlag der Rente 2/3 des bisherigen Einkommens nicht übersteigt. Auf den Reichszuschuß wird verzichtet. Die Organisation, auf die Krankenkassen gestützt, soll der Theilnahme der Versicherten volle Gleichberechtigung gewähren. Das polizeiliche Institut besonderer Vertrauensmänner wird durch die Mitwirkung der Krankenkassenorgane entbehrlich.

---

1) Vgl. Verhandlungen u. s. w. des Centralverbands deutscher Industrieller, Nr. 42 S. 32 ff.

Die Versicherung seitens freier Hülfskassen ist als öffentlichrechtliche anzuerkennen, sofern die Arbeitnehmer den vollen Beitrag zahlen.

Gleichfalls bevor der „Entwurf" erschien, am 26. Juni 1888, trug auf dem 6. Deutschen Brauertage zu Stuttgart Dr. Gallus, Direktor der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft, einen Versicherungsplan vor[1]), der auf den ersten Blick etwas Einleuchtendes hat. In seinen Augen geht das Regierungsprojekt zu individualistisch vor, während alle nicht spezifisch aus dem Beruf entstandene Invalidität weder einer individuellen Prämienzahlung noch auch nur einer besonderen Organisation bedürfe. Die Berufsgenossenschaft soll sich der Versicherung auch gegen Berufsinvalidität und Berufskrankheit annehmen, die letztere den Krankenkassen entziehend. Die durch einen nicht berufsmäßigen Unfall oder eine nicht berufsmäßige Krankheit invalide Gewordenen sollen von engeren oder weiteren Kommunalverbänden versorgt werden, die dafür einen allgemeinen Steuerzuschlag erheben. Die Altersinvaliden wären vom Reiche zu versorgen. — Der nächstliegende Einwand, daß die Berufsinvalidität als solche in der Regel nicht kenntlich sei, ist nicht der ausschlaggebende; es wird dadurch nur eine etwas weitergehende Rückversicherung zwischen den Berufsgattungen erzielt, als der Entwurf vorsieht. Auch daß die Nichtversicherten in der Kommunalabgabe beisteuern, ist nur ein Analogon des Reichszuschusses. Das eigentlich Bedenkliche liegt darin, daß die Vorstellung einer privatwirthschaftlichen Selbstfürsorge und die Selbstverwaltung hier vollends verloren geht.

Der Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirke und sein Sekretär Dr. van der Borght halten an ihrem Standpunkt fest, der in der berufsgenossenschaftlichen Organisation den einzigen Weg sieht, die unerläßliche Individualisirung der Alterspension zu ermöglichen. Die Vorstandssitzung am 19. September stimmte daher den Angriffen zu, die der referirende Sekretär mit leidenschaftlicher Heftigkeit gegen den Entwurf richtete. Van der Borght[2]) findet nur in der territorialen Ausdehnung den Fehler einzelner Berufsgenossenschaften und verlangt, daß man die verwandten Berufsgruppen zu räumlich begrenzten Kompleren zusammenfasse, diese aber wieder in selbständige Sektionen zerlege, die nur durch Rückversicherung finanziell zusammenhängen; man müsse ferner nach diesem berufsgenossenschaftlichen Prinzipe die Organisation der Krankenkassen ergänzen und diese als Unterorgane der Sektionen arbeiten lassen. In den älteren Referaten, die van der Borght in der Versammlung der Handelskammersekretäre von Rheinland und Westfalen am 15. Januar und in der Vorstandssitzung des genannten Aachener Vereins am 15. Februar (erschienen Aachen 1888, Barth) hielt, finde ich die Bezugnahme auf die Krankenkassen erst angebahnt, dagegen die Beschränkung der Invalidenfürsorge auf den Kreis der älteren Berufsgenossenschaften, andererseits ihre Ausdehnung auf die Hinterbliebenen und Halbinvaliden neben der Individualisirung in erster Linie gefordert. In einer wahrscheinlich nach dem 19. September gutgeheißenen Resolution wiederholt der Aachener Verein in Gemeinschaft mit der Aachener Handelskammer den Hauptinhalt seiner früheren Aussprache.

Die Ulmer Handelskammer in einer Kundgebung[3]), die in ihren Grundanschauungen von humanster sozialpolitischer Einsicht zeugt, tritt auf den Standpunkt des Aachener Vereins, sofern sie ein schrittweises Vorgehen von einer Berufsgruppe zur andern, wie bei der Unfallversicherung, empfiehlt, indem sie ferner Individualisirung und Fürsorge auch für die Hinterbliebenen fordert. Sie nähert sich der Auffassung des Dr. Gallus, indem sie die Einzelversicherung verwirft, ohne jedoch spezielle Gegenvorschläge zu machen. Sie will den Berufsgenossenschaften die Fürsorge nur für Berufsinvalidität im weiteren, nur die Altersinvaliden ausschließenden Sinne, den Krankenkassen einen Zuschlag zur Verpflegungszeit, die Altersfürsorge vor der Hand Niemandem aufbürden. Die Altersfürsorge würde die Berufsgenossenschaft überlasten. Schließlich wird empfohlen,

1) Vgl. Zeitschrift für Handel und Gewerbe Nr. 14. 15.
2) Vgl außer dem Protokoll der bezeichneten Sitzung auch van der Borghts Abhandlung in der Zeitschrift für Handel und Gewerbe Nr. 15. 16.
3) Vgl. Ztschr. f. Handel und Gewerbe Nr. 17 (19. Sept.).

„zunächst rechnungsmäßige Erhebungen darüber anzustellen, ob die Reichsbeiträge in einheitlicher Weise oder im Interesse einer wünschenswerthen möglichst weitgehenden Ausnützung zu Gunsten der Berufszweige mit großer Invalidität zu verwenden sein werden".

Die Barmer Handelskammer empfiehlt gleichfalls die Berufsgenossenschaften wenigstens bedingungsweise als Organ zu verwenden und die Hinterbliebenen mit zu versorgen. Sie wünscht die Altersrente auf 250 Mark, ihre Wartezeit auf nur 10 Jahre festzusetzen; Portofreiheit zu bewilligen; dagegen diejenigen von der Versicherung auszuschließen, deren Einkommen 1500—2000 Mark beträgt.

Die Göttinger Handelskammer[1]) in ihrer Sitzung vom 28. September befürwortete gleichfalls die Individualisirung, ferner den Anschluß an die Krankenkassen. Sie empfahl, schon den 60- oder 65jährigen zum Altersinvaliden zu machen, die Wartezeit bei der Altersrente auf 20 bis 25 Jahre zu reduziren, eine partielle Invalidität anzuerkennen, die Arbeiter an der Verwaltung möglichst zu betheiligen.

Alle genannten Kammern und Vereine treten für das Umlageverfahren ein.

Die großindustriellen Vereine haben nach eingehender Vorberathung im August und September zu dem Entwurfe Stellung genommen und dabei auf die Fragen der Organisation und der Aufbringungsmethode das Hauptgewicht zu legen fortgefahren. Die Vorberathung lag derselben gemischten Kommission ob, die Anfang Dezember 1887 sich mit den „Grundzügen" beschäftigt hatte. Der Vorstand des rheinisch-westfälischen wirthschaftlichen Vereins veranlaßte sechs Mitglieder derselben, am 23. Juli und 13. August in Düsseldorf zu konferiren, worauf am 14. August am selben Orte der Ausschuß des genannten Vereins die Frage behandelte. Auf Veranlassung des Direktoriums des Centralverbandes Deutscher Industrieller tagte eine vierfach größere Zahl der Kommissionsmitglieder am 7. September in Frankfurt a. M., welche nach Erledigung der Generaldiskussion die Vereinssekretäre beauftragte, am 17. September in Berlin die im Speziellen angeregten Punkte gemeinschaftlich zu formuliren. Auf Grund dieser Vorarbeiten arbeiteten Direktorium und Ausschuß des Centralverbandes eine Anzahl Resolutionen aus, denen am 29. September die Delegirtenversammlung in einer Frequenz von 52 Mitgliedern nach eingehenden Diskussionen zugestimmt hat. Wir geben den wichtigsten Inhalt des Verhandelten auf Grund der Publikationen des Rheinländischen Vereins und des Centralverbandes im folgenden wieder.

Die Centralverbandsdelegirten stellen sich mit emphatischer Nachdrücklichkeit nochmals auf den Boden der Kaiserlichen Botschaft, ohne die besondere Bedenklichkeit gerade der Alters- und Invalidenversicherung zu verschweigen. Im Anschluß an eigene frühere Kundgebungen und übereinstimmend mit den vorausgegangenen Erklärungen der verwandten Tagespresse halten sie an der Befürwortung einer Reichsanstalt fest, erklären sich aber zur Noth auch mit der entworfenen Organisation einverstanden unter der doppelten Voraussetzung, daß für keinen Bundesstaat und auch für Preußen nicht mehr als eine Anstalt errichtet und daß nicht der Reichszuschuß (wie bei der Unfallversicherung) wieder eliminirt, sondern vielmehr auf $^1/_3$ auch der Verwaltungskosten ausgedehnt werde. Ohne den Reichszuschuß werde die bureaukratische Verwaltung vielleicht zu arbeiterfreundlich und zu sehr im Interesse der zu entlastenden Armenpflege funktioniren; erst in zweiter Linie scheint das Reichsdrittel seiner selbst wegen verlangt zu werden. Bei der Ausdehnung des Reichsdrittels auf die Verwaltungskosten spielt der Gedanke mit, daß dadurch die sehr wünschenswerthe Kontrolle der Oberrechnungskammer gewonnen sei.

Der Protest gegen die Mitwirkung der Berufsgenossenschaften wird wiederholt, obgleich das offene Zerwürfniß, das seit Ende 1887 den Centralverband vom Verbande Deutscher Berufsgenossenschaften trennte, einigermaßen geschlichtet ist. Bekanntlich sind im Centralverbande die großindustriellen Interessen, namentlich die Eisen- und Stahl- und die Textilindustrie, in viel entschiedenerem Uebergewicht als im Verbande Deutscher Berufsgenossenschaften, und droht damit

1) Vgl. Ztschr. f. Handel u. Gewerbe Nr. 20.

ein Interessengegensatz sich zu organisiren, dessen Existenz Herr Bück, der Generalsekretär des Centralverbandes, freilich leugnet. Indessen fehlten auch im Centralverbande die Fürsprecher der Berufsgenossenschaften nicht, und namentlich die Majorität des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie (Antrag Martius) trat für sie ein. Ueberhaupt scheint die Stellungnahme bei weitem keine so schroffe zu sein, wie es nach den Reden der wortführenden Vorkämpfer und nach vereinzelten Kraftäußerungen den Eindruck macht. Die Generalversammlung des genannten Vereins der Chemisch-Industriellen, die zuerst für die Berufsgenossenschaften Partei nahm, war so wenig au fait, daß eine Diskussion der Frage gar nicht stattfand und eine schweigende Minorität in der Rheinischen Ortsabtheilung des Vereins den Gegenstand nochmals auf die Tagesordnung setzte, für rechtzeitige Vorbereitung der Theilnehmer Sorge trug und so Ende Oktober einen entgegengesetzten Beschluß mit 17 gegen 2 Stimmen zu extrahiren im stande war. Eine ausführliche Denkschrift der den Berufsgenossenschaften das Wort redenden Vertreter des chemischen Vereins kam den Berliner Delegirten erst im Sitzungssaale zur Hand, so daß man sich beklagte, sie nicht ordentlich zur Kenntniß nehmen zu können, während die Antragsteller der Denkschrift über Majorisirung Klage führten. Während die Denkschrift betont, daß die vorgeschlagene halb bureaukratische Organisation die Schwächen der Berufsgenossenschaften ja in vollem Maße theile, war die Majorität der Meinung, daß der übermäßige Umfang die besondere Schwäche der Berufsgenossenschaften sei, andererseits aber auch, daß man unter Verzicht auf alle Selbstverwaltung gerade die Ausdehnung der im Entwurfe vorgeschlagenen Versicherungsbezirke (25 bis 30 wie Generalsekretär Bück, 6 bis 8 wie Geheimrath Jencke meinte) als Fortschritt anzusehen habe.

In der letzten Düsseldorfer Konferenz finden wir den Geheimen Rath von Heimendahl aus Crefeld als lebhaften Vertheidiger der Berufsgenossenschaften, die nach seinem Dafürhalten nicht vernachlässigt werden dürfen, nachdem sie wohl oder übel einmal da sind; die Arbeitskraft der Industriellen sei von der Berufsgenossenschaft jetzt keineswegs mehr übermäßig in Anspruch genommen und die erlahmende Lebendigkeit dieser Organe werde einen Aufschwung nehmen, sobald ihr die neue Aufgabe gestellt sei. Wenigstens für die Berufsinvalidität sei die Berufsgenossenschaft das gewiesene Organ, während auch er die Altersinvaliden einer Reichsanstalt zuweist. Auch in Frankfurt und nachher in der Berliner Delegirtenversammlung spielt der verwandte Antrag Dittmar eine Rolle, der, falls man die Berufsgenossenschaften nicht zum Hauptorgan der Versicherung machen möge, wenigstens einer Reichsanstalt den Vorzug zu geben empfiehlt, die sich zur Feststellung der Invalidität, Einziehung der Beiträge und Ueberwachung der Rentenempfänger um der Ersparniß willen der Mitwirkung dieser Genossenschaften bediene. In der Abfertigung dieses ketzerischen Angriffs erklärte der (ungenannte) „Vorsitzende einer der bedeutendsten Berufsgenossenschaften", die Uebertragung der Altersversicherung an die Berufsgenossenschaften würde ihn zwingen, sein berufsgenossenschaftliches Amt niederzulegen, dessen Pflichten er schon jetzt nur mit größter Anstrengung nachkomme; und Generalsekretär Bück fügte später hinzu, im Gespräch sei ihm ähnliches schon mehrfach gesagt worden.

Auf der andern Seite glaubte ein ungenannter Redner in Frankfurt behaupten zu dürfen, daß die fragliche Aufgabe sich zur ehrenamtlichen Selbstverwaltung gar nicht eigne, weil es sich wesentlich um subalterne Schreiberei handeln werde und, wie Generalsekretär Bück in Düsseldorf sagte, die Invaliditätserklärung vorzugsweise Sache des Arztes bleibe. In derselben Richtung bewegt sich ein Gutachten des Geheimen Raths Freiherrn von Stumm, in Frankfurt schriftlich erstattet, der den Ausschuß und Aufsichtsrath als überflüssige Organe ansieht, für deren bedeutungslose Funktionen es schwer halten werde, die Männer zu finden, und der in der Appellation vom behördlichen Vorstande an das aus Interessenten zusammengesetzte Schieds- statt an das ordentliche Gericht eine schwere Schädigung der staatlichen Autorität erblickt. Als ob es gelte, Schraders Prophezeiung wahr zu machen, wirft Stumm dem Gesetzschreiber vor, sich die unlösbare Aufgabe gestellt zu haben, „die staatliche Organisation der Versicherungsanstalten mit einer formellen Selbstverwaltung in Verbindung zu bringen und gewissermaßen einen Kompromiß zwischen beiden Systemen herbeizuführen"; seine

Auffassung scheint um so bemerkenswerther, weil sie nur die Konsequenz gerade der vorhin wiedergegebenen Rechtfertigung der vom Entwurf gewählten Organisation ist. Schließlich sei der dem Ausschuß vorbehaltene Erlaß von Schutzvorschriften ohne Konflikt mit der analogen Wirksamkeit der Unfallversicherungsorgane gar nicht denkbar; vielfach, wie bei den Schutzbrillen der Feuerarbeiter, sei von einem Standpunkte Schutz, was in den Augen des andern die Gesundheit schädige, und es sei richtiger, auch hier „die staatlichen Polizeiorgane, also in erster Linie die Gewerberäthe," mit dem Schutze der Gesundheit der Arbeiter zu beauftragen. Schon in Düsseldorf war übrigens der verwandte Gedanke laut geworden, auch die Ueberwachung der Schutzmaßregeln sei besser einem schon bestehenden Organe zu übertragen als besonderen Amtsträgern, die am Ende die industriellen Werkstätten belästigen möchten.

Gegen die Heranziehung der Krankenversicherungsorgane verhielt man sich auch hier nicht ganz abweisend. Ihnen die ganze Verwaltung zu übertragen, verbiete zwar der Reichszuschuß. Die Delegirtenversammlung „empfiehlt" jedoch (ursprünglicher Wortlaut: „erachtet für geboten") anschließend an den Vorschlag der Bielefelder Handelskammer, daß von der unteren Verwaltungsbehörde die Krankenkassen zur Begutachtung der geltend gemachten Ansprüche veranlaßt werden. Der weitergehende Antrag, dem wie es scheint auch die Frankfurter Kommission abgeneigt war, die Ueberwachung der Rentenempfänger gleichfalls der Krankenkasse aufzutragen, fiel schon am 28. September (im Ausschuß) auf Anregung des Vereins der Eisen- und Stahlindustriellen und nach den Ausführungen des Generaldirektors Brauns aus Dortmund, der Stumms bureaukratische Tendenz auch hier vertrat. Auf Grund seiner örtlichen Erfahrungen erklärte dieser, daß sehr viele Arbeiter für den Feierabend ihres Lebens sich in die entlegene ländliche Heimath zurückzögen, in deren Bezirke eine Krankenkasse entweder ganz fehle oder zu weit entfernt sei, um für eine regelrechte Ueberwachung Gewähr zu leisten. Man solle vielmehr den örtlichen Polizeivertretern diese Aufgabe zuweisen, deren Aufmerksamkeit ohnehin im Interesse der kommunalen Finanzen auf „derartige Leute" sich lenke. Geheimrath Baare aus Bochum fügte noch hinzu, es lägen Beweise genug vor, daß die Krankenkassen nicht einmal ihre eigenen Simulanten gebührend beaufsichtigen. „Wir haben so exorbitante Fälle vor Augen, beispielsweise, daß Leute sogar 9 bis 10 Monate arbeitsfähig im Hause gesessen und über 60 Mark monatlich Krankengeld bezogen haben. Solche Fälle kommen bei uns öfter vor, werden auch in anderen Provinzen vorkommen."

Gegen die Kapitaldeckung wiederholte der Delegirtentag seinen entschiedensten Protest und empfahl ein Umlageverfahren mit Ansammlung „starker" Reserven. „Wie sollen denn unsere Nachkommen leben" sagte Bück motivirend „wenn wir zu einem Zinsfuße von 2 Prozent gelangen?" Nur die Majorität des Oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins hielt ihren hergebrachten Widerspruch aufrecht.

Ein durch alle Verhandlungen unwidersprochen sich durchziehender Antrag fand ebenso einstimmige Annahme: „Der Centralverband erklärt ausdrücklich, daß er vom Standpunkte des Arbeitgebers auf die Einführung des Quittungsbuchs durchaus keinen Werth legt, daß ihm daher jedes andere gleich wirksame Mittel zur Feststellung und Kontrolle der gezahlten Beiträge ebenso genehm ist wie das Quittungsbuch." Die in Düsseldorf tagende Kommission hatte erklärt, „bei Errichtung einer Centralstelle könne das Quittungsbuch sehr leicht in Wegfall gebracht werden".

Eine weitere Resolution befürwortet, anschließend an ein Votum des Volkswirthschaftsraths, die volle gesetzliche Integrität der schon bestehenden Pensionskassen, und schließlich werden besondere Anträge nach Kenntnißnahme der gesetzgeberischen Motive der Zukunft vorbehalten. Nur bei wenigen Punkten der Einzelabstimmung war die Einstimmigkeit nicht ganz voll, während sie bei der Generalabstimmung nichts mehr zu wünschen ließ.

Von den Punkten, die außerdem im Laufe der Diskussion zur Sprache kamen, verdient zunächst ein Gedanke Erwähnung, den Generaldirektor Brauns aus Dortmund in den drei Düsseldorfer Konferenzen auf das Nachdrücklichste vertrat. Er will die Altersrente vom Mindest- auf den Meistbetrag der Pension,

von 120 auf 250 Mark erhöhen, theils um der Erschleichung von Invaliditätsbeweisen vorzubeugen, theils um das treue Ausharren in der Arbeit besser zu belohnen. Erhalte der Invalide von 66 Jahren 250, so dürfe man dem 70jährigen nicht 120 Mark bieten. Der Vorschlag wurde mit vielfacher Zustimmung aufgenommen: die Einwände knüpften sich vorwiegend an die Befürchtung, das Reich möchte seinen Zuschuß zurückziehen, sobald die Industriellen sich freigebig zeigten, oder die etwaige Reduktion der Altersgrenze vom 70. auf das 65. oder 60. Jahr möchte durch die verdoppelte Rente zu einer wirklichen Last werden. Th. Möller-Brackwede schlug vor, den Rentenbetrag vom 60. zum 70. Jahre successive abzustufen. Die Frankfurter Konferenz lehnte indeß den Antrag in der Erwägung ab, daß der Altersspensionär in dubio immer noch erwerbskräftig sei. Um übrigens die finanzielle Bedeutungslosigkeit dieser Maßregel wenigstens für die Industrie zu erweisen, berief man sich auf die Statistik, welche 1887 unter 4103 Arbeitern des Bochumer Vereins nur 37 mehr als 60jährige, davon nur 6 mehr als 70jährige Arbeiter, unter 13290 Arbeitern der Kruppschen Werke in Essen 176 mehr als 60jährige, davon 24 mehr als 65jährige und 1 mehr als 70jährigen Arbeiter zählte. Das sind 12 Promille, die das 60., und $2\frac{1}{5}$ Promille, die das 70. Lebensjahr überschritten haben: ganz irreguläre Zahlen, wie man sich aus den Ergebnissen der Berufsstatistik überzeugen kann. Die Berufsstatistik zählte 1882 unter sämtlichen Arbeitern der Berufsstellung c, also der großen Masse der Lohnarbeiter, 31,5 Promille, die das 60., und 5 Promille, die das 70. Lebensjahr zurückgelegt hatten; wenn man aber die Hausindustriellen hineinrechnet, 36,5 und 4,6 Promille. Aus den Daten einer dem Reichstage kürzlich vorgelegten Tabelle berechnet sich, daß von allen männlichen Versicherungspflichtigen 61 Promille das 60., 12 Promille das 70. Lebensjahr überschritten haben, so daß, wie auch Abgeordneter Buhl neulich hervorhob, die große Masse alter Arbeiter sich jedenfalls in der Landwirthschaft findet. Wir fügen hinzu, daß auch in den einzelnen Berufsarten der Industrie die Durchschnittszahlen nicht wiederzuerkennen sind und unter anderem mit der vorausgegangenen Frequenz der einzelnen Berufsart erheblich schwanken; daß beispielsweise bei den Zimmerleuten zur gleichen Zeit die Promillesätze 69,5 und 11,6, bei den Maurern 56,9 und 8,0 betrugen. — Wie an anderer Stelle mitgetheilt wird, träte die Invalidität in der Eisen- und Stahlhüttenindustrie im Durchschnitt mit $64\frac{1}{2}$, in der Maschinenbau- und Eisengießereiindustrie erst mit 67 Jahren ein.

Ueber private Pensionsgewährungen an Arbeiter wird mitgetheilt, daß nach einer Statistik des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in dieser Industrie die humanen Aufwendungen während der letzten Jahre $\frac{1}{4}$ der Aktiendividenden betrugen. Nach einer vom Centralverbande veranstalteten (Ende September noch in der Fortsetzung begriffenen) Statistik, die zwischen Aktien- und Einzelfirmen scheidet, werden bei 118332 Arbeitern in Aktiengesellschaften pro Kopf im Jahre gesetzlich 21,70 Mark, freiwillig 28,60 Mark, zusammen 50,30 Mark, bei 126712 Arbeitern in Privatetablissements gesetzlich 25,60, freiwillig 17, zusammen 42,60 Mark Unterstützungsgelder gezahlt. Der im Durchschnitt beider Kategorieen gezahlte Gesamtbetrag von 45,60 Mark wird von den Knappschaftskassen mit 62,40 Mark pro Kopf noch übertroffen. —

Auf dem am 17. September in Bonn tagenden 16. Deutschen Aerztetag[1]) trat der Referent Dr. Busch aus Krefeld mit Entschiedenheit für engsten Anschluß der Aerzte an die Krankenversicherungsorgane ein in dem auf eigne Erfahrung gegründeten Glauben, daß es vor allem darauf ankomme, die kostspielige Zwiespältigkeit der beiden älteren Versicherungszweige nicht zu erneuern, und daß andrerseits die bei den Krankenkassen bewährte Selbstverwaltung von unschätzbarem Werthe sei. Die versammelten Aerzte schlossen sich dieser vom Referenten schon früher vertheidigten These mit derselben Einstimmigkeit an wie seinen weiteren Vorschlägen, in denen die Berücksichtigung der halben Invalidität, ferner die Zuziehung von Aerzten zur Vorberathung des Gesetzentwurfs und in die Vorstände der Versicherungsanstalten und der Ausschluß nicht approbirter Aerzte von gesetzlichen Funktionen Befürwortung erfährt. Die letztere Forderung

[1]) Vgl. Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gem. wirthsch. Interessen in Rheinland und Westfalen 1888 Nr. 9 und 10 S. 382 ff.

richtet sich insofern gegen die Intentionen des Entwurfs, als dieser an die Stelle des „ärztlichen Gutachtens" über die Invaliditätsfrage, von dem in den Grundzügen die Rede war, ausdrücklich den allgemeineren Begriff der „weiteren Erhebung" seitens der Versicherungsorgane gesetzt hat und überhaupt den Ausdruck Arzt nur einmal (§ 19) und an wenig bedeutsamer Stelle anwendet. Das Votum des Aerztetags ist nur eine Fortsetzung der vom Geschäftsausschuß des Deutschen Aerztevereinsbundes unter dem 18. Januar 1888 an Bundesrath und Reichstag gerichteten Eingabe, die von der Zulassung von Laien zur gesetzlichen Heilbehandlung der Krankenkassenmitglieder handelt. Die Berliner Klinische Wochenschrift empfiehlt neuerdings (November) der jüngstgegründeten antioppositionellen Deutschen „Arbeiterzeitung", durch Aufklärung der Kurpfuscherei entgegenzutreten. In Erwiderung dessen trat das sozialdemokratische Berliner „Volksblatt" in seiner Weise für die Kurpfuscher ein, denen es praktische Erfahrung und vor allem die bei den Staatsärzten schwer vermißte Umgänglichkeit im Verkehr mit den Arbeitern zuspricht.

Bemerkung verdienen noch zwei der dem Reichstag zugegangenen Petitionen; die des Direktors der Wächtersbachschen Steingutfabrik Max Rösler, der neben anderen arbeiterfreundlichen Wünschen und einer Empfehlung der Krankenkassenorganisation mit Dr. Möller in dem Verlangen übereinstimmt, daß die freien Hülfskassen an den Wahlen der Arbeitervertreter zu betheiligen seien; und eine aus Hannover stammende Petition von 3476 Arbeitern, die sich als Gegner der Sozialdemokratie bezeichnen; sie wünschen neben Erhöhung der Beiträge, ihrer Abstufung nach Lohnklassen, einer Altersgrenze von 65 Jahren, Versorgung der Hinterbliebenen, den Aufbau der Organisation auf die Krankenkassen und Beseitigung des Quittungsbuchs.

In der Presse hat die sozialdemokratische „Volkstribüne" in ihren Nummern 11 und 33 als die Mindestforderung, mit der man sich in der Arbeiterschaft befreunden könne, hingestellt die „Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Unfälle, ob Betriebsunfälle oder nicht, und eine Invalidenrente bei Invalidität, die ohne Unfall eintritt, die mindestens dem Krankengelde der Krankenversicherung gleichkommt". Bezüglich der Unfallversicherung wird bekanntlich Erhöhung der Rente von höchstens $66^2/_3$ auf volle 100 Prozent verlangt, während Grillenberger im Reichstage sich mit $66^2/_3$ Prozent neulich zufrieden erklärte. Was man sich unter der gewünschten Invaliditätsversicherung im einzelnen vorstellt, wird in einer von Bebel und Singer formulirten, von zahlreichen Arbeiterversammlungen gutgeheißenen Resolution auseinandergesetzt, die wir folgen lassen.

„Der Entwurf entspricht in keiner Weise den berechtigten Forderungen der deutschen Arbeiter und ist nur eine veränderte, kaum verbesserte Gestaltung der öffentlichen Armenpflege. Der Entwurf ist in der jetzigen Gestalt gänzlich unannehmbar und durchaus nicht als eine wirkliche sozialreformatorische Maßregel[1]) anzusehen, weil die Höhe der Rente völlig ungenügend, die Dauer der Wartezeit zu lang, die Altersgrenze von 70 Jahren nur ganz vereinzelt erreicht wird und daher viel zu hoch ist, die Anzahl der für das Beitragsjahr in Ansatz gebrachten Wochenbeiträge zu groß, das geplante Quittungsbuch, durch welches die Arbeiter der Willkür und Verfolgung der Unternehmer preisgegeben sind, unannehmbar ist. Ferner ist die Zulässigkeit der Gewährung von Naturalien bis zur Höhe von $^3/_4$ der Rente (§ 8) zu verwerfen, der Verlust des eingezahlten Beitrags für diejenigen, die, durch Umstände gezwungen, aus der Versicherung scheiden, eine Ungerechtigkeit und die Beschränkung des Reichsversicherungsamts auf eine bloße Revisionsinstanz eine schwere Schädigung für die Interessen der Versicherten. Endlich erachtet die Versammlung die ganze Organisation für verfehlt, weil schwerfällig und kostspielig. Sie verlangt die Gründung einer einzigen Alters- und Invalidenkasse für das ganze Reich mit dem Recht für die Unternehmer, deren Einkommen 2000 Mark jährlich nicht übersteigt, dieser Kasse als Versicherte beitreten zu können. Sie beansprucht ferner die Uebernahme der Versicherungs-

[1]) Grillenberger sagte im Reichstage, Sozialreform sei nur, was den Antheil der Arbeiter am Nationalprodukt steigere.

beiträge durch das Reich — insofern das Einkommen des Versicherten die Höhe von 750 Mark nicht übersteigt."

Die Bewilligung der drei durch gesperrten Druck kenntlich gemachten Punkte und außerdem die Theilnahme der freien Hülfskassen an der Verwaltung bezeichnet ein Artikel des Berliner „Volksblatts" (Nr. 285 und 286), der sich übrigens als bloß private Abhandlung einführt, als conditio sine qua non. Als Minimum der Rente für die schlechtest gelohnten ländlichen Arbeiter schlägt er einen Satz von 150 bis 200 Mark, als Durchschnitt für die besser gelohnten, in Provinzen mit kostspieligerem Lebensunterhalt wohnenden Arbeiter 300 Mark vor; der Reichsbeitrag wird als Erträgniß einer Reichseinkommensteuer gedacht. Um das Quittungsbuch zu beseitigen, das mit Vorliebe noch immer als Zielscheibe benutzt wird, macht die Berliner „Volkstribüne" (Nr. 48) außer dem von Schäffle vorgetragenen noch den Vorschlag: „Gründung einer Alters- und Invalidenversicherung von Staatswegen auf einen Zuschlag zur Einkommensteuer." Eine radikalere Strömung sehr alten Datums, die aber in der Minorität zu bleiben scheint, fordert bekanntlich, daß die Sozialdemokratie mit dem gegenwärtigen Gesellschaftssystem überhaupt nicht paktire und also auch gegen jede Arbeiterversicherung stimme.

In der Generaldebatte des Reichstags — um dies schon vorweg zu nehmen — hat Grillenberger in zweistündiger Rede die meisten Punkte der soeben abgedruckten Resolution wiederholt. Uebergangen hat er nach dem Referate des Berliner „Volksblatts" die Beschwerden, welche die Wartezeit, die Naturaliengewährung, das Reichsversicherungsamt und die fakultative Versicherung von Unternehmern betreffen, dagegen auch mehreres Neue hinzugefügt. Er will das Kriterium der „dauernden" Erwerbsunfähigkeit ändern, nach Lohnklassen versichern, die Umlage durchführen, vorübergehende Invalidität und womöglich Hinterbliebene versorgen. Das zu verkürzende Beitragsjahr soll mit Rücksicht auf Kampagneindustrieen höchstens 40 Wochen, die Altersgrenze allermindestens 60 Jahre betragen. Die befürwortete Organisation stellt nach seiner Ausführung eine Reichsversicherungsanstalt vor, als deren Filialen entweder „sogenannte Kommunalverbände" „gebildet" werden, die, ähnlich den Filialen der freien Hülfskassen organisirt, öffentliche Beamte zu Vorstehern haben, oder die Krankenkassen fungiren; beide Eventualitäten mit extremer Rückversicherung.

In der „Nation" vom 1. Dezember formulirt Th. Barth in treffender Weise den Denkfehler, auf den sein ablehnender Standpunkt sich gründet: „Soweit die Versicherten die Kosten ihrer Versicherung selbst aufbringen müssen, liegt vielleicht eine nützliche Verwendung eigner Ersparnisse, aber keine Verbesserung der wirthschaftlichen Situation vor."

3. Der Herbst-Entwurf.

Inzwischen hat der Bundesrath im Spätherbst seine Konferenzen wieder aufgenommen und im Plenarbeschluß Mitte November die amendirenden Vorschläge einer besonderen Subkommission gutgeheißen, die nunmehr den auf differenzirte Versicherung ausgehenden Wünschen eine wesentliche Konzession machen, aber die gemeinsame sommerliche Errungenschaft des Partikularismus und der Großindustriellen ihrem Schicksale überlassen. Eine unterm 22. November dem Reichstage zugegangene Drucksache (Nr. 10) in Stärke von 220 Seiten enthält außer dem abgeänderten Entwurf von S. 39 bis 143 eine „Begründung", deren Allgemeiner Theil (34 Seiten) eine Erweiterung der vorjährigen „Denkschrift" vorstellt, während der viel unwichtigere Besondere Theil die einzelnen Paragraphen kommentirt, ferner eine versicherungsstatistische „Denkschrift" (38 Seiten), der sich eine „Mathematische Anlage" nebst zwei graphischen Tafeln und elf Tabellen (zusammen 39 Seiten) anschließt.

Um mit der erheblichsten Neuerung zu beginnen: sämtliche Wohnplätze des Reichs sollen nach der Höhe des für Zwecke der Krankheitsversicherung festgesetzten ortsüblichen Tagelohns erwachsener gewöhnlicher Tagearbeiter in fünf Ortsklassen gruppirt werden, nach deren Maßgabe Beiträge und Renten der Versicherung abzustufen sind. Es soll nämlich betragen

	der Tagelohnsatz	demnach das rechnungsmäßige Lohneinkommen
in der I. Ortsklasse	bis zu 1,00 Mark	300 Mark,
„ „ II. „	von 1,01 bis 1,40 Mark	400 „
„ „ III. „	von 1,41 bis 1,80 Mark	500 „
„ „ IV. „	von 1,81 bis 2,20 Mark	600 „
„ „ V. „	von 2,21 Mark ab	700 „

Die Altersrente soll 24, die Invalidenrente 24 bis 50 Hundertstel des rechnungsmäßigen Lohneinkommens betragen, letztere vom Mindestbetrage aus während der ersten 15 Mitgliedsjahre nach der Wartezeit um jährlich 0,4, während der folgenden 20 um je 0,6, während der später folgenden 10 Jahre um je 0,8 Hundertstel, also zuerst um 1,20 bis 2,80, dann um 1,80 bis 4,20, schließlich um 2,40 bis 5,60 Mark im Jahre sich steigern. Es würde danach der Mindestsatz (nach 5 Mitgliedschaftsjahren) 72 bis 168 Mark, der bis zum 30. Mitgliedschaftsjahre erhöhte Satz 108 bis 252 Mark, der Höchstbetrag (am Ende des 50. Jahres) 150 bis 350 Mark betragen. Die mit dem Zeitablauf eintretende Steigerung ist im Betrage der mittelsten Klasse (2, 3, 4 Mark) mit der im Sommer-Entwurfe vorgeschlagenen identisch, ebenso die Rente dieser Klasse überhaupt (120 bis 250 Mark). Es würde daraus die Gleichheit des Gesamtaufwandes nach beiden Entwürfen zu folgern sein, wenn das rechnungsmäßige Lohneinkommen der mittleren Klasse (500 Mark) auch den Durchschnitt der gerechneten Löhne vorstellte. Nach einer vorläufigen Zeitungsmittheilung wäre diese Gleichheit auch beabsichtigt gewesen; die „Begründung" und „Denkschrift" sagen darüber nichts, wie sie überhaupt jede Bezugnahme auf den Sommer-Entwurf zu unterdrücken für geboten halten. Die „Denkschrift" rechnet vielmehr einen mittleren Lohn-Betrag von nur 483 Mark schon für die männlichen Arbeiter heraus, indem nach ihrer Annahme nicht nur die zweite Ortsklasse mehr Versicherungspflichtige enthält als die vierte, sondern auch die erste mehr als die fünfte[1]); und wie wir an früherer Stelle (S. 403) zeigten, ist hier noch die Vertheilung der Köpfe zu Ungunsten der niederen Klassen verschoben, das fingirte Durchschnittseinkommen also noch unter 483 Mark und die Ersparniß im Gesamtaufwande bedeutender als im Verhältniß von 483 zu 500.

Die gemeinschaftliche Prämie des Arbeitgebers und Versicherten soll vorläufig in der Woche 4 Pfennig von je 100 Mark des fingirten Lohneinkommens, also in den fünf Klassen 12, 16, 20, 24, 28 Pfennig, betragen. Im Durchschnitt erreicht sie noch nicht den 20. Pfennig statt 21 bezw. 24 bis 28 Pfennig in den früheren Entwürfen. Wechselt ein Versicherter die Ortsklasse, so wird außer der Prämie seine Rente im antheiligen Betrage modifizirt.

Augenscheinlich geht die Klassenbildung in der Hauptsache nur darauf aus, den rein nominellen Einkommensstufen, also den örtlich variirenden Lebenskosten, nicht aber den von Beruf und Leistung abhängigen Unterschieden im reellen Verdienste, den Unterschieden in Bildung und Fähigkeiten auch nur größerer Arbeitergruppen Rechnung zu tragen. In einer Stadt wie Berlin soll immer noch der Gürtlergeselle und der Marmorarbeiter, die bis zu 2 Mark herab am Tage verdienen, mit derselben Rente auskommen wie ein Steinmetzgeselle, der bis zum Dreifachen und mehr Einnahme hat. Stellt man die rechnungsmäßigen Einkommenssätze des Entwurfs mit denen der Eisenbahnarbeiter-Versicherung in Vergleich, so erreicht der höchste Satz dort (700 Mark) noch nicht den niedrigsten, der hier angenommen wird (750 Mark). Während dort das rechnungsmäßige Einkommen hinter dem wirklichen in der Regel zurückbleiben muß, ist bei den Eisen-

1) Die Denkschrift rechnet auf die fünf Ortsklassen nach der Reihe versicherungspflichtige Arbeiter in Millionen: 0,8, 1,9, 2,9, 1,1, 0,6: außerdem 3,7 Millionen Arbeiterinnen. Nach Zeitungsnotizen ist die oberste Ortsklasse in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Pommern, in Oldenburg, Mecklenburg, Braunschweig, Königreich Sachsen, Thüringen, Württemberg, Baden überhaupt nicht, in der Mark nur durch Berlin und Spandau, übrigens fast nur an der Unterelbe und Unterweser, in den Bezirken Köln und Düsseldorf, in Kiel, Münster, Frankfurt a. M., in München, Lindau, Metz und zwei reichsländischen Cantonen vertreten. In der Mark fallen die meisten Kreise in die zweitunterste Klasse: der dritten gehören über ein Dutzend Städte und einige Kreise namentlich der Berliner Gegend an. In die vierte fallen eine Anzahl bei Berlin belegener Ortschaften und die Städte Charlottenburg, Köpenick, Brandenburg, Wittenberge; in der ersten sind nur fünf Kreise mit Ausschluß einiger Städte.

bahnen nicht nur wirkliche Gleichmäßigkeit wenigstens im Großen, sondern vielleicht sogar eine Degression in der Richtung des steigenden Einkommens erreicht worden.

Die „Begründung" leugnet solche Mißstände nicht ab, rechtfertigt sie aber als das geringste unter mehreren Uebeln. Eine Berücksichtigung der wirklichen Individuallöhne oder aus ihnen gebildeter Lohnklassen würde neben der übermäßigen Schreiberei eine sehr lästige und kostspielige Kontrolle der Lohnstellungen nöthig machen: sie würde auch, worauf die amtlichen Rechenkünstler immer großes Gewicht legen, einen genauen Voranschlag des ganzen Aufwandes erschweren. Die Berücksichtigung nur des letzten Individualverdienstes, heißt es, würde zu Unbilligkeiten führen, obgleich die Versicherung bei den Eisenbahnen diese Unbilligkeiten leidlich auszugleichen verstanden hat (vgl. oben S. 395). Der Durchschnittslohn ganzer Berufszweige führe auf rein imaginäre Größen. Die Einheitsrente sei durch die Argumentation Schäffles (der übrigens nicht genannt wird) zu Falle gebracht. Was dagegen die Ortsklassen betrifft, so genügen sie dem sozialpolitischen Erforderniß, daß jeder Rentner an seinem Wohnort auskommen solle, wobei allerdings hätte hinzugefügt werden müssen, daß diese Regel nicht zutrifft, wenn ein Versicherter die Ortsklasse gewechselt hat. Daß „das öffentliche Interesse nur für die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung betheiligt sei", diese in den Gedankengang schlecht hineinpassende Reminiscenz wird wenigstens nicht mehr in so schroffer Form wiederholt, auch der Ausdruck „nothdürftige Lebenshaltung", dessen die vorjährige Denkschrift sich einmal bediente, vermieden, der Vergleich mit der Armenpflege, mit dem die Presse so vielen Mißbrauch getrieben hat, richtig gestellt, allerdings zugegeben (S. 91), daß in manchen Fällen der Rentenbetrag vielleicht nicht ausreichen wird, um die Hülfsbedürftigkeit aufzuheben; S. 47 nimmt sogar an, daß die Rente in ihren geringeren Beträgen nur in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle und nur demjenigen eine Existenz sichert, der bei Angehörigen unterkommt, in deren Haushalt baare Zuschüsse besonders geschätzt werden, und der vielleicht noch leichte Hülfleistungen verrichten kann, während dem Alleinstehenden „immerhin eine werthvolle Verbesserung seiner Lage" geboten werde. Wenn daneben sowohl in der Denkschrift wie mündlich im Reichstage durch Herrn von Bötticher betont worden ist, daß die Armenunterstützung nach der Statistik von 1885 nur 55 Mark pro Kopf der Unterstützten betrage, so darf man darauf nichts geben. Die Niedrigkeit des Betrages wird natürlich durch die Halbinvaliden mitbestimmt, welche Armenunterstützung bekommen; außerdem dürfte man vernünftiger Weise nur die „Selbstunterstützten" (nicht auch die „Mitunterstützten") zum Vergleiche heranziehen, die im Durchschnitt nicht 55, sondern 98,7 Mark erhalten, und von diesen Selbstunterstützten kann nach dem Grunde der Hülfsbedürftigkeit höchstens die Hälfte (446 798 von 886 571) als Kandidaten der Alters- und Invalidenrente in Betracht kommen. Für die Niedrigkeit der Altersrente war die Besorgniß bestimmend, eine nicht ganz mäßige Rente möchte die noch verfügbare Kraft der Ueberfiebzigjährigen brachlegen.

Für den Vorschlag gerade der gewählten fünf Ortslohnklassen war die Erwägung maßgebend, einmal nur wenige große und deshalb finanziell tragfähige Gruppen zu bilden, sodann den rechnungsmäßigen Lohndurchschnitt richtig und in runden Beträgen festsetzen zu können, und es muß als ein besonderes statistisches Glück gewürdigt werden, daß diese Festsetzung es zugleich ermöglicht hat, die vier Lohngrenzpunkte zwischen den Klassen auf runde Zahlen treffen zu lassen. Während nämlich die ortsüblichen Lohnsätze aller männlichen Versicherten ohne Klassenbildung im Durchschnitt auf 1,577 Mark berechnet werden, erhöht die Klassification diesen Betrag nur bis zu 1,61 Mark, die tägliche Lohnsumme von von 11,545 bis 11,792 Mill. Mark, also den Versicherungsaufwand entsprechend. Die Grundlagen dieser Rechnung enthalten zwar den an früherer Stelle (S. 403) aufgewiesenen Fehler, aber sie wiederholen ihn auf beiden Seiten der Gleichung, so daß im wesentlichen eine Kompensation eintreten dürfte. — Es wird ferner darauf Gewicht gelegt, daß in jeder Lohnklasse die verschiedenen Berufsgruppen wegen der örtlichen Abgrenzung, die verschiedenen Altersstufen, Invaliditäts- und Sterbenswahrscheinlichkeiten wegen des Umfanges der einzelnen Klasse und wegen ihrer Ausbreitung über das ganze Reichsgebiet einigermaßen gleichmäßig vertheilt sein dürften: aus demselben Grunde war an dem Umfang der einzelnen

Lohnklasse gelegen; nicht als sollte die Lohnklasse finanzielle Trägerin der Versicherung werden, sondern weil nur die versicherungstechnische Selbstgenügsamkeit der einzelnen Lohnklasse eine zuverlässige Berechnung der Prämie ermöglicht.

Der durchschnittliche ortsübliche Tagelohn weiblicher Arbeiter stellt sich nach analoger Berechnung auf 1,0255 Mark, fast genau $^2/_3$ des durchschnittlichen Männerlohns. Dies Resultat rechtfertigt einigermaßen die schon in den „Grundzügen" vorgeschlagene Bemessung der weiblichen Rente auf $^2/_3$ der männlichen (jetzt 16 bis $33^1/_3$ Prozent des ortsüblichen Männerlohnes = 48 bis $233^1/_3$ Mark). Etwas andres meint wohl auch die Denkschrift nicht, wenn sie folgert (S. 164), „daß es nicht nöthig sei, für weibliche Personen besondere Lohnklassen zu bilden". Der Beitrag weiblicher Versicherter braucht nach Lage der Chancen nicht ganz $^2/_3$ des männlichen zu erreichen und beziffert sich „mit den erforderlichen Abrundungen" auf 8, 10, 12, 14, 16 Pfennig.

Die übrigen Berechnungen der Denkschrift können wir nur in Kürze berühren. Die Zahl Versicherungspflichtiger wird nach der Berufsstatistik von 1882 und Volkszählung von 1885 für Mitte 1889 auf 7 322 000 männliche, 3 696 000 weibliche, zusammen reichlich 11 Millionen Köpfe berechnet; die im Reichstag genannte Ziffer von $13^1/_3$ Millionen schließt die fakultativ Versicherungspflichtigen ein. Eine Invaliditäts- und Sterbetafel der Versicherungspflichtigen wird auf den sehr spärlichen Grundlagen fast ausschließlich der Eisenbahn- und Bergwerksarbeiterstatistik, besonders der von Behm und Zimmermann bearbeiteten Daten von den Eisenbahnarbeitern berechnet. Auf wie schwachen Füßen die Konstruktion steht, zeigt schon der Umstand, daß die ganz junge Statistik der preußischen Eisenbahnkassen (vgl. oben S. 396) eine bedeutende Rolle spielt. Besseres Material fehlt eben; zum Ersatze wird in jedem zweifelhaften Falle die ungünstigere Möglichkeit angenommen, so daß Grillenberger im Reichstag vielleicht nicht unrecht hatte, die Altersstatistik in Rücksicht auf die Altersgrenze des Entwurfs pessimistisch zu nennen. Die Berechnung der erforderlichen Beiträge verfährt mit ähnlicher Weitherzigkeit. Sie nimmt an, daß für die Altersrente eine Wartezeit (wegen der Uebergangsbestimmungen) überhaupt nicht gelte und daß die im 2. bis 5. Wartejahre invalid Gewordenen sämmtlich ihren fakultativ zugelassenen Höchstbetrag erhalten. Sie setzt die Verzinsung der Beiträge mit $3^1/_2$ Prozent an, die Verwaltungskosten pro Kopf des Versicherten während seiner Aktivitätsdauer, weil die laufenden Verwaltungskosten für die Unfallversicherung 1886 67 Pfennige pro Kopf betrugen, mit 0,70 Mark, und erhöht die berechneten Prämienbeträge durch Abrundung um 9,5 Prozent für die Arbeiter, 5,8 Prozent für die Arbeiterinnen, wogegen allerdings die bei gewissen Komplikationen nicht ausgeschlossenen Zinsausfälle zu kompensiren sind. Die Prämie würde auch niedriger sein (8,77 statt 11,83 Mark im Jahre ausschließlich Verwaltungskosten und Abrundungszuschlag), wenn nicht der für die älteste Generation erforderliche Mehraufwand als schwebende Schuld die Zukunft belastete. In Zukunft würde die Prämie steigen und fallen müssen, je nachdem die Bevölkerung durch langsame oder beschleunigte Zunahme den Aufbau ihrer Altersklassen verschiebt.

Invaliden soll es am Schlusse des 1. Jahres 115 762, am Schlusse des 80. (im Beharrungszustande) 1 251 000 geben, unter denen 831 510 dem männlichen Geschlechte angehören. Ihre Jahresrente würde zuerst 11,49, zuletzt 237,69 Millionen Mark betragen, wovon 4 Prozent auf die Altersrenten fallen. Dieser Antheil würde auf 13 und 38 Prozent steigen, wenn das 65. oder 60. Lebensjahr Altersgrenze würde. Das angesammelte Kapital stiege im ersten Jahre auf 73,83 Millionen, erreichte etwa am Ende des 17. den Betrag einer Milliarde und im Beharrungszustande 2313,76 Millionen. Der Reichszuschuß beträgt $^1/_3$ der Jahresausgabe, bei Prämienreservirung aber 36 626 240 Mark jährlich im Beharrungszustande. Dazu treten jedoch die Zuschüsse für die durch Waffendienst im Frieden versäumten Zeiträume (etwa 4 Millionen) und die besonderen Leistungen für 44 000 Angestellte der Reichsverwaltung (etwa $^1/_5$ Million); durch den Zutritt der fakultativ Versicherungspflichtigen würde ein weiterer Aufwand von fast 8 Millionen dem Reiche erwachsen. Dazu kommen schließlich die unentgeltlichen Leistungen der Reichspost und des Reichsversicherungsamts und die Beitragszahlung für im Felde stehende Mannschaften. —

Die Einführung der Ortsklassen ist nicht ohne Konsequenzen. Nach einer

offiziösen (?) Mittheilung, die vor der vollständigen Bekanntgabe des neuen Entwurfs durch die Presse ging, wären bei Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnsatzes nunmehr außer der Gemeindebehörde auch der Vorstand der Versicherungsanstalt zu hören, wovon im Entwurfe nichts steht. Wichtiger wäre die gleichzeitige Mittheilung, daß als Invalidität jetzt die dauernde Unfähigkeit gelten solle, ... die niedrigste Invalidenrente derjenigen Ortsklasse zu verdienen, welcher der Versicherte im Laufe der letzten fünf Jahre am längsten angehört hat. Der Wortlaut des Entwurfs spricht indeß zweifellos von der Unfähigkeit, 72 Mark zu verdienen, während die Begründung (S. 80) allerdings augenscheinlich das abgestufte Minimum im Auge hat, indeß ohne die obige speziellere Bestimmung zu erwähnen. Die aus Billigkeitsgründen vor Ablauf der Wartezeit einem Versicherten bewilligte Rente soll dagegen den Mindestbetrag „seiner" Invalidenrente nicht übersteigen; und wenigstens ein verwandter Gedanke (Begründung S. 70 oben) erinnert an den obigen Bezug auf die letzte dauernde Zugehörigkeit zu einer Ortsklasse.

Soll der Invaliditätsnachweis wirklich an die Verdienstgrenze von 72 (statt bisher 120) Mark im Jahr (= 24 Pfg. täglich) geknüpft werden, so würde nicht nur die Chance des Rentengenusses sehr tief heruntergedrückt, die Bedeutung der Altersgrenze vervielfacht sein, sondern auch eine bedenkliche Uebervortheilung der Industrie und des Handels stattfinden. Einerseits insofern die landwirthschaftlichen Arbeiter bei ihren abweichenden Geldbegriffen weit häufiger als „Invalide" dem Bereich der Armenpflege entrückt würden, als bei durchgeführter Anwendung des Ortsklassensystems; auf der andern Seite nicht minder, weil ein großer Theil der von Handel und Industrie zugeschossenen Beiträge in die Taschen der vielen früh invalidisirten Ackerbauer abfließen müßte.

Die zweite wichtige Neuerung ist leider partikularistischen Ursprungs. Der bisherige Reichskommissar wird nicht vom Reichskanzler im Einvernehmen mit den Regierungen der betheiligten Bundesstaaten, sondern von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler, jedoch nach wie vor zur Wahrung der Interessen aller übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs, bestellt und erhält den Namen Staatskommissar. Seine Bedeutung wird dadurch noch etwas aufgebessert, daß die Entscheidungen des Vorstandes und des Schiedsgerichts über einen Rentenanspruch ihm abschriftlich zugestellt werden sollen. Die „Begründung" meint (S. 104), daß der Kommissar wohl ausschließlich aus den hohen Beamten des betreffenden Bundesstaats wird entnommen werden müssen.

Zur Rechtfertigung der partikularistisch gewordenen Organisation wird zunächst gegen die Nutzbarkeit der Berufsgenossenschaften geltend gemacht: der relativ lose Zusammenhang des besonderen Berufs mit der Invalidität; die Unvollständigkeit der berufsgenossenschaftlichen Organisation, wobei im Gegensatz zur ersten Denkschrift angedeutet wird (S. 62), daß ein ergänzender Gesetzentwurf nicht mehr in Aussicht stehe; die mangelnde Stabilität in der berufsgenossenschaftlichen Gruppirung der Betriebe, die nicht örtliche Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, beides mit Rücksicht auf die von der Unfallversicherung abweichende Weise der Prämienleistung; der damit verbundene häufige Wechsel der Arbeiter zwischen den Berufsgenossenschaften, gleich unerwünscht für die ausführende Verwaltung (auch für die Vielfältigkeit der Marken in einem Quittungsbuche) und für die rechnerischen Grundlagen; die aus finanziellen Rücksichten zu geringe Ausdehnung und aus Verwaltungsrücksichten zu große Zahl der Berufsgenossenschaften; der Widerspruch aus den betheiligten Kreisen, namentlich was die Qualifikation der Genossenschaften zu einer so verantwortlichen Geldwirthschaft betrifft, während auf die gefürchtete Ueberlastung der Ehrenämter kein Gewicht gelegt wird; endlich die doch unumgängliche Nothwendigkeit, eine Hülfsorganisation mit Betheiligung der Arbeitnehmer zu schaffen.

Von den Krankenkassen ist dagegen auch im neuesten Entwurf wieder einige Male öfter die Rede als in der vorangehenden Redaktion. Beantragt ein Versicherter seine Invaliditätserklärung, so ist dem Vorstande der Krankenkasse, der er angehört, Gelegenheit zur Aeußerung binnen einer angemessenen Frist zu gewähren. Nach einer verfrühten Zeitungsmittheilung hätte es den Landesregierungen auch freigestellt werden sollen, auf Antrag der Versicherungsanstalten die Organe der Krankenkassen gegen Entgelt zu verpflichten, über die in ihren Be-

zirken sich aufhaltenden Rentenempfänger eine fortlaufende Kontrolle zu üben. Der Bundesrath scheint sich also in beiden Punkten genau wie der Centralverband deutscher Industrieller verhalten zu haben. Schließlich ist auch die Pflicht der Auskunftgebung auf die Organe der Krankenkassen ausgedehnt worden. Dazu kommt aus den „Grundzügen" die den Vorständen der Krankenkassen übertragene Wahlpflicht und aus dem Sommerentwurf ihre fakultative Heranziehung zu den ausführenden Funktionen.

Eine noch engere Verbindung mit den Krankenkassen weist die „Begründung" ab. Die Kassen seien zu verschiedenartig, um einheitlich zu wirken, ferner namentlich die Bau- und die Betriebskrankenkassen zu veränderlich, die freien Kassen auch prinzipiell unbrauchbar, die ganze Organisation noch unvollständig und ihre Ausdehnung auf die Lohnarbeit bei wechselnden Unternehmern beinahe ausgeschlossen; immer bleibe das Bedürfniß einer neuen ergänzenden lokalen und einer neuen übergeordneten Territorialorganisation, deren büreaukratischer Charakter zur Eigenart der Krankenkassen nicht stimme.

Eine gemeinschaftliche Organisation der drei Versicherungszweige unter Beseitigung kürzlich geschaffener Einrichtungen wird natürlich mit dem Hinweis auf das Bestehende abgefertigt. Seltsamer Weise wird gegen die Vereinigung angeführt, was bisher für dieselbe zu sprechen schien: daß in der Frage, ob häufig erkrankende Personen als invalide zu betrachten seien, die Interessen der Kranken- und der Invaliditätsversicherungsorgane sich spalteten.

Eine Reichsanstalt würde ein Heer neuer Reichsbeamter erfordern, da die andernfalls heranzuziehenden Staats- und Kommunalbeamten sich einer Reichsobrigkeit schwer unterordnen und überhaupt die Arbeitslast ungern auf sich nehmen würden. Die unvermeidlichen Friktionen seien im Interesse des Reichs wie der Einzelstaaten lieber zu vermeiden. Das Ausscheiden der größeren Bundesstaaten aber mit eignen Landesversicherungsanstalten würde die Vortheile der Reichsanstalt wieder aufheben.

Daß die vorgeschlagenen Versicherungsbezirke dem Umfange preußischer Provinzen entsprechen sollen, wird jetzt ausdrücklich gesagt. Eine weitergehende Theilung ist vermieden, um die Quittungsbücher nicht zu bunt werden zu lassen. Für die Qualifikation gerade der weiteren Kommunalverbände spricht die Erwägung, daß sie landesrechtlich mit verwandten Aufgaben schon betraut sind. Die Mischung des Vorstandes aus Beamten und Interessenten wird mit der Analogie preußischer Organe der kommunalen Selbstverwaltung gerechtfertigt. Wenn gleichwohl die Theilnahme der Interessenten nur der statutarischen Willkür freigestellt ist, so war die Rücksicht auf Umfang, Schwierigkeit und auf den formellen Charakter der Vorstandsgeschäfte (vgl. oben S. 409) maßgebend (S. 67. 98); eine Diskreditirung der ehrenamtlichen Thätigkeit wird ausdrücklich in Abrede gestellt.

Die Zugehörigkeit zu einer Versicherungsanstalt wird durch den „Beschäftigungsort" bestimmt, dessen Definition sich an die Bestimmungen der älteren Versicherungsgesetze anschließt. Dabei ist erwogen, daß schon durch die Unfallversicherung in zweifelhaften Fällen der Sitz des Betriebes feststeht. Der Sommer-Entwurf bestimmte nur, daß Streitigkeiten über Zugehörigkeit von der untern Verwaltungsbehörde entschieden werden, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat (jetzt: die für den Beschäftigungsort zuständig ist).

Die künftige Abmessung der Prämien war an die Bestätigung und eventuell Initiative des Reichsversicherungsamts geknüpft Wie die „Begründung" interpretirend hervorhebt, soll eine Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen zwar nicht ohne das Reichsversicherungsamt, aber doch niemals durch dessen einseitige Initiative erfolgen dürfen.

Für die Abgrenzung des 47wöchentlichen Beitragsjahres wird eine Statistik des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker aus den Jahren 1884—87 angerufen, nach der an Arbeitslosenunterstützung auch mit Einrechnung der Reise- und sonstigen Unterstützungen nicht mehr als jährlich 23,18 Unterstützungstage pro Mitglied herauskommen. Für die wöchentliche Abmessung der Prämien wird hauptsächlich geltend gemacht, daß die Woche sich als Budgetperiode in den Vorstellungen der Arbeiter eingebürgert habe, und ferner, daß für tägliche Zahlung unser Münzsystem nicht genüge.

Für das Erforderniß einer längeren Wartezeit wird geltend gemacht, daß ohne dieselbe zu besorgen sei, es möchten alternde Leute aus Spekulation auf die Rente sich zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung drängen und damit die Finanzen schädigen.

Wer durch (unverschuldete) Betheiligung an einer Schlägerei oder einem Raufhandel seine Erwerbsfähigkeit zerstört hat, soll darum den Anspruch auf Invalidenrente nunmehr doch nicht einbüßen. Wer dagegen vorsätzlich oder durch Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens arbeitsunfähig geworden ist, soll nicht einmal aus Billigkeitsgründen eine Rente bewilligt erhalten. Neu ist ferner, daß die Dauer einer Krankheit, welche durch Vorsatz oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien und Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen verursacht ist, ausnahmsweise weder als Wartezeit noch für die Berechnung des Rentenbetrages in Betracht zu nehmen sei.

Unter den gegen das Umlageverfahren gerichteten Argumenten ist die Erwägung hervorzuheben, daß bei der Umlage die ohnehin durch kurze Beitragsdauer bevorzugten Versicherten der Uebergangszeit einen zweiten ungerechtfertigten Vortheil erführen, während die allmähliche Steigerung der Beitragslast, wie Herr von Böttticher im Reichstage hervorhob, Unzufriedenheit erregen könnte. Andrerseits wird für die Kapitalanlage der von Schäffle empfohlene Gedanke des Erwerbs und Baues von Arbeiterwohnungen aufgenommen. Die in der vorjährigen Denkschrift beliebte Motivirung für Umlage des Reichsbeitrags, die auf die Natur öffentlicher Ausgaben rekurrirte, ist weggefallen.

Im Quittungsbuch hatten die „Grundzüge" neben willkürlichen „Eintragungen" auch „Bezeichnungen" seitens der Arbeitgeber untersagt. Daß die Streichung des letzteren Worts im Sommer-Entwurfe nur aus formellen Gründen erfolgt und der darüber erhobene Lärm gegenstandslos ist, bestätigt die „Begründung" S. 126.

Das Aussehen der Marken wird vom Reichsversicherungsamt nicht mehr nur nach Größe, Farbe und Stückwerth, sondern nach beliebigen Unterscheidungsmerkmalen bestimmt; namhaft gemacht werden außer dem Geldwerth die Unterscheidung nach Ortsklassen und eventuell Berufszweigen. Das Reichsversicherungsamt bestimmt auch die Zeitabschnitte, für welche die Marken gelten. Die Geldstrafe des Markenfälschers mit mildernden Umständen wird jetzt auf höchstens 300 Mark abgegrenzt. Auf die Einziehung gefälschter Marken und unerlaubter Stempel u. s. w. kann mit dinglicher Rechtswirkung erkannt werden.

Solange die Prämien weder pflichtmäßig noch aus freien Stücken gezahlt werden, tritt bekanntlich eine versicherungstechnische Kürzung des Anspruchs in Wirksamkeit, deren Zinsfuß nunmehr der Bundesrath bestimmen soll. Wegen der mit dem Lebensalter zunehmenden Invaliditätswahrscheinlichkeit verringert diese Kürzung auch den erworbenen Anspruch, der nach fünfjähriger Beitragspause sogar ganz erlöschen soll. Als kompensirender Nachtheil der Versicherungsanstalt wird geltend gemacht, daß die in spätem Alter eintretenden oder wiedereintretenden Mitglieder eine für ihre Prämie viel zu hohe Invaliditätswahrscheinlichkeit besitzen. Wenn freiwillige Nachzahlungen (im dreifachen Betrage der Arbeitnehmerprämie) nur für einen zweijährigen Zeitraum erlaubt sind, so geht aus der Begründung hervor, daß diese Beschränkung die einzelne Nachzahlung, nicht die Gesammtheit der Nachzahlungen betreffen soll[1]). Sie trifft natürlich vorwiegend ehemalige Arbeitnehmer, die sich selbständig gemacht haben, und Frauen.

Wird einem Rentenempfänger seiner wiederhergestellten Arbeitskraft wegen die Rente entzogen, so tritt die Entziehung jetzt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem der Bescheid zugestellt worden ist. Wird später die Rente von neuem bewilligt, so ist die Dauer des früheren Rentenbezugs dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit anzurechnen.

Im Verfahren soll das Gutachten der untern Verwaltungsbehörde über den Betrag der etwa zu bewilligenden Rente sich nicht zu äußern brauchen (Begründung S. 112). Ungegründete Beweisanträge sollen den Antragsteller nicht kostenpflichtig machen, wenn es durch die Sachlage wahrscheinlich wird, daß der

1) Es scheint, daß über diesen Punkt im Reichstage ein Mißverständniß herrschte.

Versicherte einen Nutzen von dem Beweisantrage erwartet hat oder erwarten konnte (S. 111).

Wenn ein Zweifel entsteht, ob der künftige Rentner von der Versicherungsanstalt oder Berufsgenossenschaft zu versorgen sei, so soll die erstere unbedenklich zahlen und dann im berufsgenossenschaftlichen Verfahren sich an ihre Konkurrentin halten. Der mehrerwähnten Zeitungsmittheilung zufolge hätte man vielmehr beabsichtigt, dem Antragsteller in solchem Falle aufzuerlegen, daß er ein Präjudiz seitens der Berufsgenossenschaft herbeiführe. — „Im übrigen" werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch auf das Verwaltungsstreitverfahren bez. vor den ordentlichen Richter verwiesen. Die civilrechtliche Haftpflicht des Betriebsunternehmers und seiner Beauftragten wird in Abweichung vom Unfallsrentengesetze durch die Invalidenrente nicht berührt, einmal, um nicht den schuldigen Urheber einer partiellen Invalidität zu benachtheiligen, sodann, weil die in der Unfallversicherung maßgebende Sorge, dem Streit des Arbeiters mit seinem Brotherrn vorzubeugen, bei der Ueberzahl haftpflichtiger Halbinvaliditätsfälle nicht zur Geltung käme, übrigens, da es sich um Betriebsunfälle nicht handelt, hier gar nicht am Platze ist; schließlich weil da, wo es sich um noch unversicherte Betriebsunfälle handelt, der Rentenanspruch zu niedrig ist, um an die Stelle der Haftpflicht zu treten.

Die Anrufung des Schiedsgerichts steht nicht mehr nur aus beschränkten, sondern aus allen möglichen Gründen frei. Die eingelegte Revision kann ohne mündliche Verhandlung auch dann zurückgewiesen werden, wenn die Angabe der verletzten Rechtsnorm u. s. w., auf die sich die Revision stützt, versäumt ist und aus der Prüfung der Akten auch nicht ergänzt werden kann. Die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts, soweit das Gesetz darüber schweigt, insbesondere auch die Rechtsgründe einer Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit sie nicht schon die Civilprozeßordnung zuläßt (§ 71 und S. 117), bestimmt Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths. Während es nach dem Paragraphentexte (§§ 68, 119 Abs. 1) scheinen könnte, als konkurrirten die Landesversicherungsämter nur in Sachen der Aufsicht mit dem Reichsamte, so zeigt S. 72 des Entwurfs, daß auch in den Revisionssachen die partikularistische Theilung eintreten soll. Was in § 59 über die passive Wahlpflicht zum Schiedsgerichtsbeisitz bestimmt wird, ist nicht neu, sondern in § 58 (jetzt 61) des Sommer-Entwurfs implicite enthalten.

Die Versicherung kleiner Unternehmer hat man nicht obligatorisch machen wollen, einmal weil es einer verletzenden Abgrenzung ihrer Kategorie bedurft hätte, sodann weil man sie entweder doppelt belasten oder von andern Zahlern unterstützen lassen müßte: die Uebernahme eines zweiten Drittels durch das Reich erschien als eine nicht minder ungerechtfertigte Bevorzugung. Vielleicht am willkürlichsten ist die Begrenzung des Versicherungszwangs unter Leuten wie den diätarisch beschäftigten Personen (Schreibern u. s. w.), die mehr als 2000 Mark einnehmen: sie werden versichert, wenn sie nach ihrem Arbeitsvertrage als Gehülfen, nicht versichert, wenn sie als Betriebsbeamte zu gelten haben.

Auf eine Reihe mehr abseits liegender oder minder erheblicher Einzelfragen giebt die „Begründung" Auskunft, die übrigens den vollständigen Inhalt des Entwurfs paraphrasirend wiedergiebt, so daß man sich hier viel bequemer als in den Paragraphen orientirt.

Die noch nicht erwähnten Abänderungen des Entwurfes sind von ganz untergeordneter Bedeutung. Sie sind zum größten Theil nur stilistischer Natur oder dienen zur schärferen Präzisirung. In § 1 c wird beispielsweise statt „Flußfahrzeuge" „Fahrzeuge der Binnenschiffahrt", also auch der Kanäle und Seen, korrigirt. Wir citiren nur die Stellen, in denen es sich nicht um rein stilistische Verbesserungen handelt: §§ 4 Abs. 1. 21. 37. 42, 6. 45. 48. 52. 61 Abs. 3 und 4. 70. 92, 2. 95. 97. 111. 119 (fehlt die Verweisung auf § 18 = 21). 135.

Es haben ferner eine Anzahl Umstellungen stattgefunden. § 15 Abs. 2 und 3 sind in § 88 gerathen, während Absatz 1 in ähnlichen Fassungen sowohl in § 14 als 88 steht. In § 17 (jetzt 19. 20) ist der letzte Absatz zum vorletzten geworden. In § 18 (21) stand der jetzt am Schluß befindliche Satz an früherer Stelle. Eine ähnliche Umstellung findet sich in § 18 (22). Der bisherige § 21 ist mit 23 verbunden und mit der Ziffer 26 hinter 22 (25) getreten. In § 49

(52) ist die bisherige Ziffer 5 mit 4 vereinigt. Die zweite Hälfte des § 64 steht jetzt im Anfang des § 66 (70), dessen früherer Anfangssatz auch seinerseits den Platz innerhalb des Paragraphen gewechselt hat. Auch § 91 hat eine Umstellung erfahren. An Stelle des eingeschobenen § 93 ist im folgenden § 94 (früher 88) der inhaltsverwandte letzte Absatz fortgefallen. Eine Anzahl Verweisungen sind hinzugetreten. Durch Einschiebungen und Kürzungen ist die Gesammtzahl der Paragraphen von 144 auf 150 gebracht. § 4a ist durch die Neuredaktion zu einem Monstrum geworden und beansprucht, daß die Beiträge der Versicherten den dritten Theil ihres eignen Betrages nicht übersteigen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß man aus der „Invaliden-" eine „Invaliditätsversicherung" gemacht hat, während der Ausdruck Invalidenrente geblieben ist. —

Die Berliner sozialdemokratische Presse hat sich unverzüglich auch gegen die neuen Bestimmungen gewandt, ohne ihnen großes Gewicht beizumessen, aber auch ohne sehr treffende Gegenargumente finden zu können. Das Volksblatt meint, die Rente werde nun mit den jeweiligen Löhnen schwanken und sinken, die Volkstribüne und nach ihr das Volksblatt rechnet mit Schäffleschen Zahlen aus, daß mit dem Klassensystem für die Mehrzahl der Arbeiter eine Minderung der Rente bezweckt sei und in den drei oberen Klassen die Minderzahl sitze, was kaum zu halten sein wird. Auch die noch immer fortgesetzten kleinen Protestversammlungen der Arbeiter fallen in diesen Ton ein. Den Städtern wird die Billigkeit der untersten Ortsklassen vorstellig gemacht und damit ein Eindruck hervorgerufen, der es möglichst im Dunkeln läßt, daß wahrscheinlich die Majorität der zu Versichernden von dieser Preßagitation gar nicht berührt wird und aus objektiven und subjektiven Gründen das Gebotene mit wohlwollenderen Augen ansehen muß als die Arbeiter der Industrieplätze. — Der „Gewerkverein" begrüßt die Neuerung als einen Erfolg der Kritik und scheint zu einem viel weniger ablehnenden Standpunkt zurückzukehren. Die bürgerliche Presse widmet hie und da den Amendements eingehendere Beachtung. Mir ist an bemerkenswertheren Kundgebungen bis zum 8. Dezember bekannt geworden, daß von der Vossischen Zeitung für eine weitergehende Individualisirung Stimmung gemacht wird, daß die Kölnische Zeitung für Herabsetzung der Altersgrenze auf das 65. oder 60. Jahr und für Rückerstattung eintritt und daß ein konservatives Blatt, die Badische Landpost, in schärfster Tonart gegen die Herabsetzung der Minimalrente von 120 auf 72 Mark eifert, während die Frankfurter Zeitung von der Unterscheidung der Ortsklassen einen noch viel chicanöseren Mißbrauch des Quittungsbuchs ableiten möchte.

Die Generaldiskussion im Reichstage nahm vom 6. bis 10. Dezember drei Sitzungstage in Anspruch und endete mit der Bildung einer 28er-Kommission, in der kein Sozialdemokrat sitzt. Ganz überwiegend kam prinzipielle Zustimmung neben einer Reihe erheblicher, mehr oder minder dringlicher Ausstellungen zu Tage, nachdem die verbündeten Regierungen, vertreten durch den Staatssekretär von Bötticher und den badischen Bevollmächtigten von Marschall, gleich zuerst ihrer Geneigtheit Ausdruck gegeben hatten, auf weitgreifende Aenderungsvorschläge sich einzulassen. Auch die Polen und Elsässer stimmten zu. Ein Theil der Konservativen und die Polen machten jedoch geltend, daß in manche patriarchalische Zustände auf dem Lande die Altersversorgung nicht hineinpasse: womit vielleicht zusammenhängt, daß nach Meinung der Konservativen die Versorgung der Hinterbliebenen vom Staate nicht organisirt, sondern höchstens unterstützt werden soll. Grundsätzlich ablehnend war außer den Sozialdemokraten, deren Stellung wir vorhin besprochen haben, nur der Deutschfreisinn, dessen Hauptredner Schrader der prinzipiellen Frage aus dem Wege zu gehen erklärte, aber eine Anzahl wichtiger Einzelpunkte nicht nur angriff, sondern auch als hoffnungslos unverbesserlich hinstellte. Die Redner des Zentrums (Hitze, Spahn) sagten im Namen der Fraktion nur Weniges. Für die Kartellparteien redeten v. Helldorf, Leuschner, Buhl, während Lohren und Oechelhäuser hauptsächlich für ihre Person sprachen, jener die unter Umständen liberaler bemessenen Renten der Privatversicherungen hervorhebend, dieser (ähnlich wie Hitze) die territoriale Zusammen-

fassung verselbständigter berufsgenossenschaftlicher Sektionen für beide Versicherungszweige empfehlend.

Der vorgeschlagenen Organisation wollen die Kartellparteien zustimmen, obwohl die Reichs- und namentlich die nationalliberale Partei eine Reichsanstalt lieber sähen, über deren Opportunität zwar die „Begründung" abspricht, der Bundesrath aber noch nicht verhandelt haben soll. Die Verwendung der Berufsgenossenschaften, von Nationalliberalen und Deutschfreisinnigen mit Entschiedenheit abgelehnt, fand außer beim Zentrum bei den Polen Sympathie, hat aber, wie man hört, auch in anderen Deputirtenkreisen Fürsprecher. Die preußische Regierung ist für sie eingenommen, hat sich aber durch die Argumente ihrer Verbündeten bestimmen lassen, dagegen zu stimmen. Von bundesräthlicher Seite wurde wenigstens mit Nachdruck ausgesprochen, daß die Berufsgenossenschaften sich bewährt haben.

Die Zahl der Ortsklassen und die Verschiedenheit ihrer Behandlung ist den Konservativen zu groß; die Nationalliberalen wünschen dagegen neben den Ortsdie Bildung großer stabiler Lohnklassen, etwa 3 oder 5. Für Kapitaldeckung trat nur der Deutschfreisinn ein; die konservative und die Reichspartei schlugen ein Umlageverfahren mit Bildung starker Reserven vor, wie die Reichspartei will, durch 4- bis 5jährige Zahlung der vorgeschlagenen Deckungsbeträge; von bundesräthlicher Seite wurde das Umlageverfahren, auf die Altersversicherung beschränkt, als zulässig bezeichnet. Gegen den Reichszuschuß votiren Zentrum, Polen und Elsässer, während die Reichspartei auch 1/3 der Verwaltungskosten dem Reiche zuweist. Die Alterspensionirung erst mit dem 70. Lebensjahre fordern die Konservativen kategorisch; die Polen schlagen das 65. Jahr vor; die Nationalliberalen wollen auf eine frühere Altersgrenze verzichten, falls die Uebergangsbestimmungen noch mehr arbeiterfreundlich gestaltet werden; ein Theil derselben ist sogar geneigt, zu Gunsten der Halbinvaliden auf jede Altersrente zu verzichten. Die Nationalliberalen treten auch für Versicherung vorübergehender Invalidität eventuell durch erweiterte Krankenversorgung ein. Für Erstreckung des Gesetzes auf Kleinmeister und auf wechselnde Lohnarbeit, jedoch Herabsetzung der Einkommensgrenze von 2000 Mark, plaidirt die Reichspartei, während Rickert nicht einsieht, weshalb nicht auch z. B. die Mitglieder der deutschfreisinnigen Fraktion mitversichert werden sollten. Für Rückzahlung geleisteter Beiträge wird mehrfach eingetreten und von Oechelhäuser ein Amendement in Aussicht gestellt. Die Nationalliberalen wollen auch das Recht des Wiedereintritts in die volle Versicherung und die Kürzung des Beitragsjahres für Saisonarbeiter. Die Beibehaltung des Markensystems ist den Konservativen conditio sine qua non; der Pole sagte, daß bei ihnen den besseren Arbeitern Arbeitsbücher nur willkommen seien; Schrader meint, im Quittungsbuche werde die Nennung des Arbeitgebers nicht umgangen werden können; dem Zentrum ist das Quittungsbuch nur annehmbar, wenn es nicht in die Hände des Arbeitgebers falle; Hitze schlägt vor, die Bescheinigungen von der Polizei jährlich eintragen zu lassen; Reichspartei, Nationalliberale und Deutschfreisinn erklären sich bereit zu weiteren Garantien gegen den Mißbrauch, und Rickert will solche vorschlagen. —

Die von Fabrikanten gegründete Deutsche Arbeiterzeitung empfiehlt in ihrer 11. Nummer eine Massenpetition zu Gunsten des Quittungsbuchs in Scene zu setzen und macht geltend, daß mit Hilfe des Quittungsbuchs die Polizei den Arbeiter vom Vagabunden unterscheiden und der Arbeitgeber den „guten", d. h. regelmäßigen Arbeiter (also Nichtstreiker) bevorzugen könne. Zu Stande ist dagegen eine vom Maurer C. Schoch in Magdeburg inscenirte Petition gekommen, die mit etwa 120000 Unterschriften für Beseitigung des Quittungsbuchs eintritt; dazu kommen über 300 gleichartige Petitionen meist kleinen Umfangs.

Der geschäftsführende Ausschuß des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften hat sich am 10. Dezember, ohne den Beschlüssen der einzelnen Genossenschaften vorgreifen zu wollen, für eine Reichsanstalt mit berufsgenossenschaftlichen Organen, für eine nach dem individuellen Lohne abgestufte Versicherung und für die von Hitze vorgeschlagene Bescheinigung der Beiträge ausgesprochen. Die Kommission des Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbandes hörte gleichzeitig ein Referat des Geh. Bergraths Leuschner an und erklärte sich nach einer Diskussion, an der Herr von Stumm lebhaften Theil nahm, gegen die Verwendung der

Berufsgenossenschaften und gegen die Behandlung der bisherigen Kassen nach § 4 statt nach § 27 des Entwurfs. Ein neuer Vorschlag der Bielefelder Handelskammer will unter Verzicht auf Altersversorgung die Invalidenrente gleich mit 25 % des durchschnittlichen (wirklichen) Einkommens der letzten fünf Jahre beginnen lassen.

Die im Jahrbuch XII S. 332 ff. im Auszug mitgetheilten „Anschauungen eines Arbeitgebers" über die „Alters-, Invaliden- und Familienversorgung der Arbeiter" haben im Dezember eine zweite Auflage erlebt, deren neugeschriebener „Nachtrag" wesentlich andre Gesichtspunkte nicht aufstellt.

Die „Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen", Nr. 11 und 12, bringen einen Abdruck der geänderten Stellen des neuen Entwurfs in beiden Fassungen und einen Auszug aus den Motiven.

Dr. K. Oldenberg.

Literatur.

I. Bücher.

Diehl, Dr. Karl: P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. Erste Abtheilung: die Eigenthums- und Werthlehre (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle a. d. S. von J. Conrad, Bd. V, Heft 2) Jena, Fischer. 8°. VII und 128 S.

Eine Anfängerarbeit, welche es unternimmt, Proudhons Gedanken in einer Breite vorzuführen, die einem Auszuge, ja stellenweise einer Uebersetzung sich nähert. Soweit derartiges Bedürfniß ist, müssen wir zugeben, daß der Verfasser mit Präzision und Genauigkeit dem deutschen Leser Proudhon verdollmetscht; ebenso, daß er vom Standpunkt der heutigen deutschen Lehrbuchtheorien eine sachgemäße und zutreffende Kritik an den Proudhonschen Spekulationen übt. Wesentlich Neues und dem Kritiker Eigenthümliches erfahren wir aber aus dem Schriftchen nicht.

Es zeigt sich hier wieder, wie literargeschichtliche Arbeiten ein Feld sind, das der Anfänger nur schwer bebauen kann. Proudhon ist ein so eigenthümlicher Kauz, daß der Reiz seiner Persönlichkeit nur erschlossen werden kann aus einer psychologischen, kulturgeschichtlichen zeitgenössischen Analyse. Die Geistesblitze und Aperçüs, wie die Thorheiten und Bizarrerien wollen so von innen heraus begriffen sein; ein breiter lehrbuchartiger Beweis, wo der Geist in Uebereinstimmung mit unseren Schulsätzen sei, wo er in Grillen, Einfälle und Thorheiten umschlage, ist heute kaum mehr nöthig. Wenigstens für das große Publikum. Daß daneben eine solche Arbeit für den ausarbeitenden Anfänger eine gute Schule sei, daß ihre gute Durchführung zur Ertheilung eines Doktortitels berechtige, das geben wir voll und gerne zu. Ja wir räumen auch ein, daß für Studenten und Laien, die Proudhon doch nicht selbst lesen, die Lektüre recht heilsam sei.

G. Sch.

W. J. Ashley, M. A., Fellow of Lincoln College, Oxford: An Introduction to English Economic History and Theory. The Middle Ages. Book I: from the eleventh to the fourteenth century. London 1888, Rivingtons. 8°. XIII und 227 S.

Derselbe: The Early History of the English Woollen Industry. Publications of the American Economic Association, vol. II. No. 4. September 1887. 8°. 85 S.

Im ersten Aufsatze dieses Hefts ist auseinandergesetzt worden, wie in der englischen Volkswirthschaftslehre eine reformirende Richtung zuerst, was die ethische Grundlegung betrifft, und dann nach der methodologischen Seite zum

allmählichen Durchbruch gekommen ist. Ashley gehört vorwiegend der letzteren Schule und ihrer entwickeltsten Gestaltung an, die ganz den Stempel ihres deutschen Ursprungs trägt, und wir glauben mit der Annahme nicht fehlzugreifen, daß der wesentlichste Theil seiner gelehrten Bildung aus Deutschland stammt. Bezeichnend ist für die eingehende Beschäftigung, die er selbst den internen Interessen der deutschen Wissenschaft zugewandt hat, die unbefangene Stellung, welche er inmitten des undurchsichtigen Meinungskampfs der deutschen Methodiker zu gewinnen verstand. Sein Eindruck ist, daß there is a difference of emphasis, a difference of tone, but not a difference in ultimate belief; aber das Schwergewicht seiner eigenen Neigungen weist ihn in die Bahnen derjenigen Schule, die dafür hält, daß by historical and statistical inquiry it is possible for them to arrive at a knowledge of the economic life of the past and present which will be of service to society. Unter dem Wahlspruch dieser Ueberzeugung sind die zwei Werke geschrieben, deren Inhalt wir in den folgenden Zeilen zu charakterisiren haben.

In welchem Sinne das an erster Stelle genannte „der Menschheit nützlich sein" will, deutet die Vorrede an; es steht im Dienste der neu erworbenen Erkenntniß, welche die volkswirthschaftlichen Theoreme als historisches Produkt der Wirthschafts- und Kulturgeschichte, die Entwicklung dieser Theoreme als einen Wechsel von Einseitigkeiten verstehen lehrt. Der Verfasser behandelt darum die Geschichte der Thatsachen und der Theorieen mit paralleler Ausführlichkeit; in dem vorliegenden ersten Bande, der mit dem 14. Jahrhundert abschließt, wird ein Kapitel der agrarischen, eines der gewerblichen Wirthschaftsgeschichte gewidmet, während ein drittes ausführlicheres zusammenfaßt, was über wirthschaftliche Theorie und Gesetzgebung dieses Zeitabschnittes zu sagen ist.

Der Titel sagt, das Buch wolle eine „Einführung" geben; und diese Aufgabe erfüllt es in mustergiltiger Weise. Der Verfasser beherrscht nicht nur Quellen und Literatur seiner mannigfachen Themata vollkommen, sondern weiß auch den verwickelten Stoff übersichtlich und klar, das Wichtige und Charakteristische treffend, in gefälliger Form darzustellen. Der Leser vertraut bald mit einem gewissen Behagen den eigenen Gedankengang seiner autoritativen Führung an, ohne viel korrigiren zu müssen. In der Hauptsache scheint Ashley nicht originale Forschungsergebnisse vorzutragen; aber er durchdringt die fremden Gedanken mit wissenschaftlichem Verständniß, hat überall die Quellen selbst geprüft und vielfach im einzelnen neue Gesichtspunkte aufgebracht oder einen neuen Beleg gefunden. Zwischen divergirenden Meinungen pflegt er zu vermitteln und auf diese Art den Leser mit den Vorzügen beider bekannt zu machen; so ist das Buch eine fast ideal zu nennende Kodifikation der neueren Forschungen. Ein jedem Kapitel voraufgeschickter Abschnitt über Quellen und Literatur bietet willkommene Information; die nicht unbeträchtliche Menge der Anmerkungen ist an den Schluß der Kapitel verwiesen.

Von dem Inhalte des Bändchens eine ungefähre Vorstellung zu geben, wird nicht anders möglich sein, als indem wir Neues mit Bekanntem gemischt bringen.

Das erste Kapitel beginnt mit einer Schilderung des Typus der gutsherrlichen Bezirke, die, jeder eine abgeschlossene wirthschaftliche Einheit in sich bildend, das England des früheren Mittelalters zusammensetzten. Wenn man von der Person des lord — Gutsherrn oder Klosters — absieht, dem die Gutsgemeinde dienstbar war, so erscheinen die sozialen Abstände zwischen villani (Hufner), dimidii villani und bordarii, welche Ashley identifizirt mit den cotseti, verschwindend gegenüber der Kluft, die heute den Farmer von seinen Arbeitern scheidet. Weder die Klasse der servi im Südwesten, noch die der socmanni und liberi im Osten — jene den spät unterworfenen Theil der einheimischen Bevölkerung, diese die Ueberbleibsel dänischer Einwanderung repräsentirend — scheinen von diesem nivellirten sozialen Höhenstande auf die Dauer erheblich abgewichen zu sein. Die Hufe bestand regelmäßig aus 30 acres. Der Hufner war an sie gebunden, hatte aber andererseits einen erblichen Anspruch auf dieselbe. Das Mittelglied zwischen Herrn und Bauern bildete die doppelte Beamtung des ernannten bailiff und des von der Gemeinde erwählten reeve, welche die Leistungen der Hörigkeit, das regelmäßige week work und die periodisch wiederkehrende

boondays-Frohne zu kontroliren hatten. Obgleich das herrschaftliche Land nicht mehr als $^2/_5$ bis $^1/_3$ des Ganzen ausmachte, wurden 2 bis 3 Wochentage der bäuerlichen Arbeitskraft dem week work vorbehalten, die weiteren boondays wenigstens durch Verpflegung entschädigt; dazu treten gewisse spezielle Servituten, Naturallieferungen und selbst Geldverpflichtungen kleineren Umfangs. Von besonderem Interesse ist, daß neben dem Herrenland wahrscheinlich auch die (im Gemenge gelegenen) Hufen nicht nur nach gemeinsamem Plane, sondern in gemeinschaftlicher Arbeit bestellt wurden. Der Hauptstreit der neueren Forschung dreht sich um die Frage, ob diese Hörigkeitsverfassung aus einem ursprünglichen Zustande der Freiheit oder des völligen Sklaventhums sich herausgebildet habe. Die erstere Alternativannahme bildete die Grundlage der älteren, englisch-deutschen Auffassung, der die Meinung vertraut war, alle germanische Agrargeschichte beginne mit der bäuerlichen Freiheit. Diese „Ausgeburt des teutonischen Hirns" bekämpft neuerdings eine französische Schule, deren Haupt Fustel de Coulanges ist. Aber auch Seebohms gründlicheres Werk: English Village Community (1883) hat nach Ashleys Urtheil den Streit nicht entschieden, und nur soviel ist deutlich, daß seit der normannischen Eroberung die Entwickelung dahin zielte, das Band der Hörigkeit zu lockern, die Klasse der free tenants zu vermehren, und daß mit der wachsenden Freiheit auch die ursprüngliche Gleichheit des Besitzes verschwand.

In diesen immerhin stabilen Stand der Wirthschaft trat mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts als gährendes Element ein die allgemeine Tendenz, die Frohne in Geldleistungen zu verwandeln; zuerst das week work, später auch die boondays. Die Entstehung einer Tagelöhnerklasse ging damit parallel. Nach der Ursache dieser plötzlichen Umwälzung, die vermuthlich im vorwiegenden Interesse der Bauern stattfand, wird leider nicht gefragt; nur ihre Folge ist mit Händen zu greifen: die Verdrängung der Natural- durch die Geldwirthschaft, und in ihrem Gefolge die Sprengung der engen wirthschaftlichen Abgeschlossenheit.

Für die Geschichte der Gilden und Zünfte ist man versucht, ein Analogon der Kämpfe zwischen Stadtherren, Kaufleuten und Handwerkern, wie die typische Gestalt der kontinentalen Entwickelung sie zeigt, auch für England anzunehmen. Die spärlichen Quellenzeugnisse reichen nicht hin, die Analogie zu erweisen; aber sie fügen sich doch sehr leicht in den Rahmen einer solchen Hypothese. Es fehlen hier solche Quellen, wie es das Domesday-book und die Register der Kirchengüter für die Agrargeschichte sind. Was besonders charakteristisch hervortritt, ist die doppelte Rivalität zwischen den patrizischen Kaufleuten und neubürgerlichen Handwerkern: jene kämpften zugleich für ihr politisches (namentlich jurisdiktionelles) und Handelsmonopol, bis sie im Anfang des 14. Jahrhunderts einem Bündniß der königlichen Gewalt mit den zünftlerischen Interessen erlagen. Die erste Kaufmannsgilde ist 1093 nachweisbar, ein Menschenalter nach der Eroberung; ihres Gleichen verbreiteten sich über fast alle Städte im 12. Jahrhundert. Die Handwerkerzünfte sind ein Jahrhundert jünger: die Periode ihrer Macht überdauerte den Sturz der Gildenherrschaft nicht lange. Im Anfange des 14. Jahrhunderts kam die siebenjährige Lehrzeit auf, zugleich begann ein Gesellenstand sich zu bilden, und 1350 sind schon die Arbeitseinstellungen zu einem üblichen Kampfmittel ausgebildet.

Den Existenzzweck der Zünfte bildete in erster Linie die damals noch durchführbare Sorge für solide Waare; ihre Vielseitigkeit gab im übrigen derjenigen ihrer deutschen Kolleginnen nichts nach. Nur eine finanzpolitische Rolle scheinen sie weniger im städtischen als im Staatshaushalte gespielt zu haben. Aber das Finanzeninteresse überwucherte in der Zunftpolitik des Königs niemals die volkswirthschaftliche Rücksicht. Die weitblickende Wirthschaftsführung, die sich hier zeigt, kam noch eklatanter zum Durchbruch in der königlichen Förderung des Handels; zuerst im Schutze der auswärtigen Kaufleute gegen die wüthende Eifersucht englischer Geschäftsleute (carta mercatoria 1303), dann, als im 13. Jahrhundert, zweite Hälfte, ein aktiver Exporthandel erwuchs, durch die regulirende Zusammenfassung desselben im sog. staple; freilich wirkten auch hier fiskalische und selbst politische Rücksichten ein.

Auf das dritte Kapitel fällt nach der ganzen Gedankenrichtung des Ver-

fassers der Hauptnachdruck schon in diesem ersten Volumen; man darf vermuthen, daß in den folgenden Lieferungen das dogmengeschichtliche noch mehr in den Mittelpunkt treten wird, selbst wenn das Werk über die Grenze des Mittelalters nicht hinausgeführt werden sollte. Und doch erregt gerade hier die Disposition Bedenken. Nach der Reihe setzt Ashley die altchristlichen Anschauungen über das Zinsgeschäft, ihre Verquickung mit antiken naturrechtlichen Argumenten, ihren Konflikt mit der neu beginnenden Geldwirthschaft im 11. Jahrhundert, deren Vertheidiger sich auf das römische Recht beriefen, ihre scholastische Ausbildung durch Thomas von Aquino, ihre Anerkennung im kanonischen Rechte und deren Rückwirkung auf die römische Jurisprudenz auseinander; dann folgt eine skizzirte Geschichte des englischen Münzwesens, der königlichen Maß- und Gewichtsregulirung, der Gesetzgebung gegen den Aufkauf und eine Geschichte der Brot- und Getränketaxen. Zum Schluß folgt wieder der Wucher in seiner gesetzlichen Duldung und Einschränkung und endlich die Anfänge eines singulären Handelsrechts, einer speedy law zur Einbringung kaufmännischer Forderungen. Der Gedanke, der dieser Verbindung heterogener Themata zu Grunde liegt, ist deutlich: das Bedürfniß macht sich geltend, die trotz ausführlichster Behandlung etwas spärliche „Wirthschaftstheorie" jener Jahrhunderte durch eine in der modernen Zeit nahe verwandte Materie, die Wirthschaftspolitik, zu verstärken. Dieser Auffassung ist zu entgegnen: einmal ist der moderne Begriff einer Wirthschaftslehre, die von ursächlichen Zusammenhängen handelt, auf die kanonische Theorie vom Wucher trotz deren scholastischer Verbrämung doch nicht anwendbar; ist doch gerade der Mangel dieser auf die Ursachen gerichteten Fragestellung derselben charakteristisch, und gerade mit diesem Mangel die Beschränkung des theoretischen Denkens auf ein zufälliges Gebiet, eine fast theorienlose wirthschaftliche Politik gegeben. Jedenfalls ist die Gleichartigkeit zwischen Altem und Neuem nicht vorhanden, die Ashley S. X in Anspruch zu nehmen scheint. Die Erwägungen praktischer Politik stehen dem modernen Begriffe einer volkswirthschaftlichen Theorie ohne Zweifel näher, obgleich sie auch ihren Gegensatz bilden. Aber ebenso undurchführbar wie mißlungen erscheint es uns, die Darstellung der Politik von einer Darstellung der Wirthschaftsgeschichte abzusondern; das zweite Kapitel hätte noch weiter verstümmelt werden müssen, als schon der Fall ist, um die Systematik des Ganzen zu retten. Darunter hätte andererseits die Einheit des dritten Kapitels noch mehr gelitten; schon jetzt bildet den einzigen Anknüpfungspunkt für den von Gewicht und Maß handelnden Paragraphen eine beiläufige Aeußerung des heiligen Thomas, dem es einfällt zu bemerken, daß für gutes Maß und Gewicht der Staat zu sorgen habe.

Diese Ausstellungen hindern nicht, daß die einzelnen Paragraphen dieses letzten Kapitels werthvoll sind, ja daß gerade ihm einige der fesselndsten Partieen des Buchs angehören. Besonders anziehend sind jene Ausführungen, welche die Zusammenhänge zwischen den Grundsätzen der kirchlichen Lehre oder des weltlichen Gesetzgebers mit dem jeweiligen Bedürfniß der ökonomischen Entwickelungsstufe nachweisen. Produktiver Kredit hatte so seltene Gelegenheit, daß es zweckdienlicher war, auf seine sporadischen Vortheile zu verzichten, als gegen eine natürliche Empfindung der Moral einzuschreiten. Wie die Ausnahmefälle, Kreditfreiheit fordernd, sich mehrten, trug man ihnen durch offengelassene Hinterthüren Rechnung, bis schließlich in der Konzession eines geduldeten Zinsmaximum ein förmliches Kompromiß zu stande kam. Der Waarenaufkauf mußte staatlich gehindert werden, so lange die Uebersichtlichkeit der Konjunkturen es dem Einzelnen ermöglichte, dadurch häufig Schaden zu stiften; die spätere Komplikation des Wirthschaftslebens machte diese Vorsicht entbehrlich, bis jetzt der sich konzentrirende moderne Verkehr die alten Erwägungen wieder aufleben läßt.

Die zweite, etwas früher an die Oeffentlichkeit getretene Schrift, die Wirthschaftsgeschichte der englischen Wollindustrie behandelnd, aus einem Vortrage entstanden, bietet eine erwünschte spezialisirende Ergänzung der Introduction, zumal solange die letztere nur bis ins 14. Jahrhundert reicht. Sie theilt die Vorzüge jener in vollem Maße. Sie ist in vier Kapitel getheilt; das erste, die Anfänge des zünftlerischen Handwerks erzählend, berührt sich am nächsten mit der allgemeinen Darstellung; das zweite handelt von der „ersten Einwanderung"

fremder Tuchmacher, das dritte von der Absonderung des Tuchhändlerstandes, das vierte vom Uebergang zur Hausindustrie im 15. Jahrhundert.

Neben dem Handwerk des Müllers und Bäckers sind diejenigen der Bekleidungsbranche von primitivster Herkunft. Während aber jenes, weder auf die Herstellung eines dauerhaften Artikels gerichtet noch sehr kunstvoll, in der Regel auf kleinste Maßstäbe beschränkt bleibt, ist die Bekleidungsindustrie für alle Stufen der gewerblichen und Handelsentwickelung bahnbrechend. In England spielt überdies der Woll- und später der Tucherport eine Rolle, die zu der künftigen Weltmacht Englands den Grund legte. Aber bis ins 14. und 15. Jahrhundert steht England in der Kunst, die weitgeschätzte englische Wolle zu farbigem Tuche zu verarbeiten, hinter den Fertigkeiten Nordfrankreichs, der Niederlande und Kölns zurück; es tauscht den über das Wasser kommenden Kaufleuten seinen Rohstoff gegen ausländische Fabrikate, blaue und grüne Tuche ein, die im Gegensatz zum weißgefärbten englischen Produkte allein als feine Kleidung geschätzt werden. Immerhin macht die Berufstheilung im einheimischen Handwerk Fortschritte: neben den weaver stellt sich der bureller, der das Garn präparirt, der fuller und dyer, der shearman und tailor, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auch der draper (Händler); sie schließen sich in gesonderten Zünften zusammen und bringen im Kampfe gegen einander und gegen die städtische Handelsaristokratie es 1100 bis 1300 zur Selbständigkeit und anerkannten Monopolstellung. Aber die Zunft der Weber, die als altes wohlhabendes Handwerk, meist allein als ganz selbständiger Unternehmer auftretend, immer die erste Bedeutung behält, artet sofort im 14. Jahrhundert zur engherzigen Koalition aus, wie das Beispiel Londons zeigt. Sie erhöhten die Aufnahmegelder und steigerten die Preise, sie verkürzten die Arbeitszeiten und verminderten die Zahl der Webstühle. Wir fügen hinzu: wenn die londoner Weber binnen 30 Jahren die Zahl ihrer Stühle von 180 auf 80 reduzirten, wie Ashley S. 47 erzählt, so muß dieser Gewaltakt bei Gelegenheit einer allgemeinen wirthschaftlichen Kalamität und geschmälerten Bedarfs ausgeführt und mit Konsequenz so ziemlich jeder erledigte Stuhl eingezogen worden sein; die anfängliche Schutzmaßregel wurde zur Angriffswaffe gegen Konkurrenz und Publikum umgewandelt.

Der Wollerport ging noch im 13. Jahrhundert in englische Hände über; und zugleich tauchten auch schon die Anfänge einer nationalen Wirthschaftspolitik auf, die als Vorläuferin des merkantilen Schutzsystems merkwürdig ist. Die zeitweiligen Verbote des Wollerports im 13. und 14. Jahrhundert waren zwar zunächst nur eine sehr schneidige Waffe im politischen Kampfe gegen Flandern oder Brabant; aber aus ihrer konsequenten Wiederholung glaubt Ashley die merkantilistischen Hintergedanken herauslesen zu dürfen, die das Oxforder Parlament vom Jahre 1258 mit klaren Worten ausspricht in dem Beschlusse: that the wool of the country should be worked up in England, and should not be sold to foreigners, and that everyone should use woollen cloth made within the country. Aber zum Erfolge fehlte eines: die Billigkeit der Wolle konnte nicht eine kunstreiche Industrie hervorzaubern, die freilich auch bis dahin durch die Eifersucht der interessirten Händler niedergehalten zu sein scheint. Englands Situation war ganz ähnlich derjenigen Brandenburgs gegen das Ende der Regierung Friedrich Wilhelms. So entschloß sich Eduard III., die kunstreichen niederländischen Gesellen, deren Kunsttradition vielleicht bis in die römische Zeit zurückreicht, — „dyers who dye with their own hands and have blue nails“ — auf englischem Boden anzusiedeln, nachdem er sie, wie eine späte Ueberlieferung erzählt, mit List ihren Meistern abspannen lassen.

Im Kampfe gegen den wüthenden Brotneid der eingeborenen londoner Weber sicherte Eduard den Ankömmlingen ihr Terrain. Die Macht der Weberzunft ist damit gebrochen. Nachdem die Politik der merkantilistischen Sperre, verstärkt durch ein Verbot der Einfuhr von Tuchen, der aufblühenden Industrie eine Zukunft gesichert, war das Schicksal der engen Zunftorganisation endgültig besiegelt. Seit dem 15. Jahrhundert siegt die textile Hausindustrie über den zünftlerischen Handwerksbetrieb, begründet den Reichthum Englands, bildet alle bekannten Mißbräuche ihrer Art, namentlich das Trucksystem aus und weicht endlich im 18. und 19. Jahrhundert der Fabrikindustrie.

Wir dürfen den nächsten Band und jede künftige Veröffentlichung Ashleys

mit Hoffnungen erwarten. Wir dürfen sie nicht zum mindesten deshalb mit Stolz begrüßen, weil sie wie ein Stück deutscher Wissenschaft, weil sie ein Erfolg der deutschen Wissenschaft sein werden.

Dr. K. Oldenberg.

Schwappach, Dr. **Adam**, Professor: Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. 3 Lieferungen oder 2 Bände. Berlin 1885 bis 1888, J. Springer's Verl. 8°. 892 S.

Obwohl durch die dreibändige Geschichte des Waldeigenthums, der Wald- und Forstwirthschaft in Deutschland von August Bernhardt (1872—75) und eine Reihe anderer neuerer, theils umfassenderer, theils kürzerer monographischer Arbeiten auf diesem Gebiete eine gewisse Grundlage hergestellt ist, so begegnet die Herstellung einer deutschen Forstgeschichte doch auch heute noch sehr großen Schwierigkeiten. Der Verfasser muß naturwissenschaftlicher Forsttechniker, aber ebenso Jurist, Verwaltungsmann, Rechtshistoriker und Wirthschaftshistoriker sein. Seit dem Mittelalter fast verläuft der darzustellende Prozeß in erster Linie als ein integrirender Theil des partikularen Rechts- und Verwaltungslebens, des partikularen Beamtenthums; eine genügende Geschichte dieser Erscheinungen giebt es kaum von den größeren, gar nicht von den kleineren Staaten. Auch die Natur- und Kulturverhältnisse sind im Nordosten und Südwesten sehr verschiedene. Und nun soll eine durchschnittliche deutsche Forstwirthschaftsgeschichte gegeben werden; es geht also wie im deutschen Privatrechte: es müssen eine Reihe verschiedener Rechtsbestimmungen für jede Zeit und jede Frage nebeneinandergestellt werden, was um so schwieriger sinn- und verständnißvoll zu machen ist, je kürzer die Darstellung sich fassen will.

Wenn daneben hervorzuheben ist, daß eine spezielle deutsche Forstgeschichte, zumal da der erste Band Bernhardts seit längerer Zeit vergriffen ist, nicht nur ein Bedürfniß für den höheren wissenschaftlichen Unterricht der Forstleute ist, sondern auch vom Standpunkt der heute viel tiefer als früher pflügenden Rechts-, Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte der Fortbildung dringend bedarf, so kann man dem Verfasser, der früher in Gießen Professor war, seit einigen Jahren in Eberswalde dozirt und sich durch einen Grundriß der Jagd- und Forstgeschichte und ein Handbuch der Forstverwaltungskunde für diese Arbeit vorbereitet hatte, nur Glück wünschen, daß ihm das schwierige Unternehmen in relativ so tüchtiger Weise gelang.

Schwappach will in erster Linie ein Handbuch für Studirende schreiben; er gliedert seinen Stoff daher in einen darstellenden Text und in Anmerkungen, die er unter dem Striche giebt; letztere nehmen theilweise über die Hälfte des Raumes ein, sind hauptsächlich dem wörtlichen Abdruck der wichtigsten Rechtsbestimmungen und Derartigem gewidmet. Die Einreihung zahlreicher Archivalien, hauptsächlich aus bayerischen und preußischen Archiven, unter diese Belegstellen zeigt den Ernst, mit dem der Verfasser gearbeitet hat. Seinen Stoff theilt er in die vier Epochen 1) bis 911, 2) 911—1500, 3) 1500—1790, 4) 1790 bis zur Gegenwart ein. Den drei ersten Perioden schickt er Skizzen der für die Forst und Jagdgeschichte wichtigen rechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse voraus, während er die von Bernhardt fast zu ausführlich gegebene politische und Verfassungsgeschichte mit Recht als bekannt voraussetzt. Die übrige Darstellung gliedert sich dann hauptsächlich nach folgenden Gesichtspunkten: Quellenkunde, Waldeigenthum, Waldwirthschaft, Forsthoheit, Forstpolitik, Forstverwaltung, Forststrafwesen, Forstwissenschaft, Jagdwesen. Die Jagd spielt in den älteren Epochen eine viel größere Rolle, in der jüngsten wird sie mit wenigen Seiten abgemacht. Rechtsgeschichtlich ist die Entwickelung des Waldeigenthums und des Forstregals das wichtigste; wirthschaftsgeschichtlich steht die Entstehung und Ausbildung einer geordneten Waldwirthschaft, wie sie hauptsächlich im letzten Jahrhundert erfolgte, voran. Die Entstehung der heute herrschenden Betriebsarten (Niederwald, Mittelwald Hochwald), der Schlageintheilung, der Flächen- und der Massenfachwertsmethoden wird in sehr klarer Weise vorgeführt. Die heute Theorie und Praxis des Forstwesens beherrschenden Kontroversen werden mehr angedeutet, als ausgeführt. Ueberall herrscht das Bestreben strenger sachlicher Objektivität.

Ueberwiegt im Ganzen der lehrbuchartige, auf summarische Mittheilung des wissenschaftlich Feststehenden gerichtete Charakter des Buches, wie das schon durch den Umfang gegeben ist, betont der Verfasser selbst, daß der eigentliche Fortschritt auch auf seinem Gebiete mehr auf monographischer Neubearbeitung einzelner Theile, als auf encyklopädischer Zusammenfassung beruhe, so entbehrt das Werk doch keineswegs des eigenen wissenschaftlichen Werthes. Jeder gut geordnete, systematische Ueberblick über eine historische Entwickelung oder ein ganzes Wissensgebiet enthält an sich zahlreiche Elemente der wissenschaftlichen Vertiefung. Er muß die Hauptpunkte hervorheben, die wichtigen Ursachen betonen. Schwappach hat überdies auf einer Reihe von den hier behandelten Gebieten selbständig gearbeitet, was natürlich auch seiner historischen Darstellung zu Gute kommt.

Daß daneben auch der große Umfang seiner Kenntnisse seine Grenze habe, versteht sich von selbst. Nicht sowohl um zu tadeln, als um den Verfasser für etwaige Neuauflagen, die das Handbuch sicher erleben wird, auf einiges hinzuweisen, sei Folgendes hervorgehoben.

An der Bezeichnung des Gesetzes Friedrichs II. von 1213 als goldene Bulle S. 86 wird jeder rechtshistorisch Gebildete Anstoß nehmen; es ist wohl nur ein lapsus calami. Für die ältere Waldwirthschaft enthalten die von Schwappach nicht benutzten Untersuchungen Lamprechts (Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im elften Jahrh., 1878) über die Brennwirthschaft viel Werthvolles. Die deutsche Wirthschaftsgeschichte Lamprechts, die zu gleicher Zeit mit dem Buche Schwappachs erschienen ist, wird ihm viel Material für die Siedlungsgeschichte bieten. Aus der neueren umfangreichen Literatur über Geschichte der Allmende war ich überrascht, Miaskowskis grundlegende Arbeit (die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1878) nicht erwähnt zu finden. Vor allem wäre für eine spätere Auflage eine Vertiefung des Verfassers in die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Lande diesseits der Elbe zu wünschen, die ihm natürlich bisher ferner lag. Er scheint weder Kühns, noch Isaacsohns, noch Bornhaks Arbeiten und Werke bis jetzt benützt zu haben, was man schon daraus sieht, daß er die preußischen Kriegs- und Domänenkammern des 18. Jahrhunderts mit dem Begriffe „Regierung" (S. 806) bezeichnet, den sie 1808 erhielten, der damals die Justizkollegien höherer Instanz bezeichnete; daß er den Streit über die Einfügung der Forstbehörden in die Domänenkammern aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts nicht erwähnt, daß er 1770 in Preußen ein Forstministerium statt eines „Departements des Generaldirektoriums" entstehen läßt (S. 516).

Für die Anmerkungen, die regelmäßig an ihrer Spitze die Bezeichnung des deutschen Territoriums tragen, auf das die Belegstelle sich bezieht, möchten wir den Wunsch aussprechen, daß an die Stelle von „Brandenburg u. d. G.", die soviel heißen soll als Burggrafenthum Nürnberg unterhalb des Gebirges die viel geläufigere und allein verständliche Fürstenthum Onolzbach oder Ansbach trete, und daß bei allen älteren Zitaten aus Mylius Corp. Const. Marchicarum nicht „Preußen" vorgesetzt werde, sondern Brandenburg. Der Historiker, der z. B. S. 467 die zwei Stellen von 1547 und 1566 sieht, wird stets zunächst an Ostpreußen, nicht an die Kurmark Brandenburg denken. Einen König in Preußen gab es erst seit 1701, einen preußischen Staat erst seit Friedrich dem Großen; die Gesetzgebung und Rechtsbildung ist bis tief ins 18. Jahrhundert eine territoriale.

Wenn wir aber mit einem viel dringlicheren Wunsch an den Verfasser schließen dürfen, so wäre es der, daß er, nun Preuße geworden und archivalischen Arbeiten nicht abgeneigt, in monographischer Weise an die Bearbeitung der speziellen brandenburgisch-preußischen Forstgeschichte heranträte. Die preußische Verwaltungsgeschichte ist in frischem Aufblühen begriffen, sie bedarf nach allen Seiten hin solcher Spezialarbeiten. Aber auch für den Unterricht und die Bildung der heutigen Forstbeamten wäre eine solche speziellere Bearbeitung erwünscht. Ich will den Werth einer allgemeinen deutschen Forstgeschichte nicht herabsetzen; er bleibt daneben unangetastet; für viele Fragen ist die Wechselwirkung dessen, was im Südwesten geschah, auf den Nordosten, und umgekehrt, auch für den Lernenden von Bedeutung. Aber bis auf einen gewissen Grad muß eine solche allgemeine deutsche Forstgeschichte in Allgemeinheiten stecken bleiben.

Erst eine mehr monographische Behandlung, die sich eng an bestimmte Boden-, Wirthschafts-, Staats- und Verwaltungsverhältnisse anschließt, kann ganz konkret und anschaulich werden. Die älteren Zeiten könnten dabei kurz behandelt werden. Ein Ueberblick über die Zustände in Brandenburg, Schlesien, Preußen und Pommern bis 1640 genügte; das Schwergewicht müßte auf der Darstellung der Entwickelung von 1640 bis zur Gegenwart liegen und die Grundlage müßte durchaus eine archivalische sein. Es wäre eine Arbeit für Jahre, die aber bei der Liberalität unserer Archivverwaltung in Bezug auf Versendung der Archivalien keine Schwierigkeiten böte. Wie dankenswerth solche Arbeiten sind, zeigt z. B. die Arbeit unseres Generalpostmeisters Stephan über die Geschichte der preußischen Post.

Wenn wir den Verfasser versichern, daß wir keinen besseren Bearbeiter für diesen Gegenstand wüßten, so mag er daraus entnehmen, wie sehr uns seine deutsche Forstgeschichte, trotz unserer kleinen Ausstellungen, befriedigt hat.

G. Sch.

Rimpler, H.: Domänenpolitik und Grundeigenthumsvertheilung vornehmlich in Preußen. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 253 S.

Die vorliegende Arbeit war vom Verfasser bereits angekündigt worden, als derselbe vor zwei Jahren in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik seinen Aufsatz „Ueber innere Kolonisationen und Kolonisationsversuche in Preußen" veröffentlichte. Man durfte nach Kenntniß der letzterwähnten Publikation, die nunmehr einen Theil des fertigen Buches bildet, eine ruhige, nüchterne, sachgemäße Erörterung des wichtigen, im Titel der vorliegenden Arbeit zum Ausdruck gebrachten Problems erwarten, und man hat keine Ursache, bei der Lektüre des Buchs in diesen Erwartungen getäuscht zu sein. Freilich — den interessantesten Originalbeitrag zu dem bereits angesammelt vorgefundenen wissenschaftlichen Material hat Verfasser in seinem vor 2 Jahren erschienenen, namhaft gemachten Einzelaufsatze schon vorweg publizirt: die Bearbeitung der bis dahin unbenutzten Ministerialakten über die Domänenparzellirungen in den dreißiger, vierziger und fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts. So enthält denn unser Buch nichts wesentlich Neues, weder an Gesichtspunkten, noch an Stoffbeibringung. Gleichwohl ist die Arbeit mit Freuden zu begrüßen und zwar vornehmlich darum, weil sie in übersichtlicher Anordnung eine bisher nicht unternommene, fleißige Zusammenstellung ungefähr alles dessen enthält, was in vergangener und namentlich in letzter Zeit in der beregten Domänenparzellirungsfrage gethan, über sie gesprochen und geschrieben worden ist. Anerkennung verdient vor allem das Bestreben des Verfassers, die mannigfach auftauchenden Einzelfragen so gut es geht prinzipiell zu erfassen und in die einheitliche Architektonik seiner Arbeit einzuordnen, ohne der Deutlichkeit und Faßlichkeit Abbruch zu thun. Die Lektüre der Schrift wird daher, wie solches auch der Absicht des Verfassers selbst zu entsprechen scheint, namentlich in „weiteren", d. h. nicht eigentlich fachwissenschaftlichen Kreisen fördernd und aufklärend wirken.

In einem ersten Hauptabschnitte bringt R. eine Dogmengeschichte der Domänenfrage, insbesondere der Frage nach der Domänenveräußerung und -parzellirung und zwar zunächst nach Autoren, bezw. Richtungen geordnet („Literatur" der D.-Frage), sodann die einzelnen Streitpunkte sachlich geschieden und kritisch beleuchtet („die Argumente" für und wider Domänenveräußerung und ihre Prüfung). Die Literaturübersicht macht natürlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch, enthält aber eine recht hübsche Auswahl der wichtigsten Autoren. Vielleicht hätte etwas mehr Selbstverständlichkeit beim Citiren innerhalb eines doch immerhin beschränkten Bücherkreises angenehmer berührt, und vielfach scheint durch Citate für wissenschaftliche Thatsachen, die längst Gemeingut der Unterrichteten sind, unnütz Zeit und Raum geopfert; doch soll hiermit nicht eigentlich ein Tadel gegen den belesenen Verfasser ausgesprochen werden, zumal in Anbetracht der oben beregten „weiteren Kreise".

Bei Erörterung der verschiedenen Argumente für und wider eine Domänen-Veräußerung" — schon die Fragestellung deutet es an — ist u. E. auf die wichtige Rolle, welche eine Vergabung in Erbpacht spielen kann, gerade um eine

Einigung der verschiedenen Standpunkte herbeizuführen, vom Verfasser kaum genügend Rücksicht genommen. Die Vererbpachtung findet nur an einer anderen Stelle des R.'schen Buches (S. 229 f.) und in einem anderen Zusammenhange eingehender Erwähnung, nämlich dort, wo sie lediglich als modifizirte Erwerbsart für den Käufer — erleichtertes Abzahlungsverfahren ꝛc. — d. h. lediglich in privatwirthschaftlicher Hinsicht eine Bedeutung hat. Aber gerade um berechtigte prinzipielle, finanz- und sozial-politische Bedenken, welche Gegner der Domänenparzellirung zur Vertheidigung ihres Standpunktes ins Feld führen, zu entkräften, erscheint ein energischer Hinweis auf den Ausweg einer Vererbpachtung am ehesten geboten: durch sie wird die Gefahr vermieden, den die einmalige Veräußerung eines für die Staatsfinanzen hochwichtigen Besitzstandes unbedingt in sich trägt; durch sie wird es ermöglicht, dem Staate, als dem Vertreter der Gesammtheit dauernd einen Einfluß auf die volkswirthschaftliche Nutzung und Vertheilung des nationalen Grund und Bodens zu bewahren. Gerade in sozialpolitischer Hinsicht kann eine solche staatsseitige Vererbpachtung — zunächst der Domänen — der im Werden begriffenen staatswirthschaftlichen Anschauung von der Amtsqualität des privaten Besitzes, von der im Interesse der Gesammtheit nothwendigen Obereigenthumsberechtigung des Staats ungemein nützlich sein. Das ganze Problem der Domänenparzellirung erhält eine andere Beleuchtung, sobald die Frage nicht lautet: Verkauf oder Erhaltung, sondern: Nutzung durch große Zeitpächter oder durch eigenthumsgleiche, bäuerliche Erbpächter. —

Das längste Kapitel des R.'schen Buches (S. 68—140) erörtert „Zwei Fragen der Grundeigenthumsvertheilung", nämlich die „bäuerliche Frage" und die „ländliche Arbeiterfrage". Der Verfasser kommt zu dem Resultate, daß zwar die pessimistische Anschauung, der deutsche Bauernstand sei im Verschwinden begriffen, durch die neuere Statistik widerlegt, daß aber immerhin eine bedauerliche Verminderung der mittleren Besitzstellen eingetreten und Fürsorge für Erhaltung des jetzigen Standes der Dinge, resp. Verbesserung desselben angezeigt sei. Die Gefahren der Verproletarisirung der ländlichen Arbeiter aber würden am besten durch Ansiedlung beseitigt.

Das Kapitel „bisherige innere Kolonisation und ihre Resultate" ist zum größten Theil in der früheren Sonderpublikation R.'s (Schr. d. V. f. S. P., Bd. 32) enthalten.

Der letzte Abschnitt des vorliegenden Buches bespricht „das Verfahren bei künftigen Domänenparzellirungen und inneren Kolonisationen" und enthält praktische Anweisungen, wie solche „ohne vorherige Aenderung der Gesetzgebung" nutzbringend zu veranstalten seien. Die Vorschläge des Verfassers zeugen, wie sein ganzes Buch, von ebenso großer praktischer Sachkunde als Nüchternheit und Besonnenheit des Urtheils.

Dr. Werner Sombart.

Häbler, Konrad: Die wirthschaftliche Blüthe Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall. Histor. Untersuchungen, herausgeg. von J. Jastrow, Heft 9. Berlin 1888, Gaertner. 8°. 179 S.

Eine auf ernsten Quellenstudien beruhende Untersuchung, welche der traditionellen spanischen Geschichtsschreibung entgegentritt, als ob das habsburgische Regiment an sich schuld an dem wirthschaftlichen und finanziellen Niedergang Spaniens im 16. und 17. Jahrhundert sei. Referent kann sich kein Urtheil über das Verhältniß des Verfassers zu seinen Quellen gestatten, aber die Arbeit macht ihm einen guten Eindruck, ihre Resultate erscheinen dem Wirthschaftshistoriker nach allen Seiten als wahrscheinlich. Nach einer historiographischen Einleitung und einem Ueberblick über die politische Geschichte Spaniens von Isabella bis gegen 1700, behandelt der Verfasser in vier Kapiteln die Bodenwirthschaft, den Handel und die Industrie, die ständische Vertretung und die Finanzen, sowie in drei Exkursen die Bevölkerung, die Preise und die Behandlung der auswärtigen Kaufleute. Er sucht zu beweisen, daß die monarchisch-centralistische Verwaltung Isabella's und Karl's V. den Wohlstand Spaniens nach allen Seiten hoben, hauptsächlich eine glänzende Industrie ins Leben riefen, daß Karl V. gerade damit seinem Lande diente, daß er dessen Vorurtheile nicht theilte, daß er trotz

seiner Achtung vor den Rechten der Kortes nicht in deren Schlepptau fuhr. Er zeigt dann weiter, daß der hohe Standpunkt des spanischen Wohlstands auch noch unter Philipp II. eine Zeit lang vorhielt, daß es dann aber wesentlich seine auswärtige theure erfolglose Politik war, welche die Finanzen zerrüttete, daß seine volkswirthschaftlichen Maßnahmen nicht auf derselben Höhe standen, wie die seines Vaters, vielfach gerade, weil er den spanischen Vorurtheilen nachgab. Unter seinen Nachfolgern war es die steigende Verschlechterung der Staatsverwaltung und die schiefe auswärtige Politik, welche im Laufe des 17. Jahrhunderts Spanien ruinirte, nachdem es gegen 1560 auf seinem Höhepunkt gewesen war.

Dies der wesentliche Inhalt der Arbeit, welche sich im allgemeinen damit begnügt, das Aufsteigen bis 1560, das Zurückgehen von da an zu schildern. Die wirthschafts- und finanzgeschichtliche Forschung hat Ursache, dem Verfasser um so dankbarer zu sein, je größer die Lücke ist, die er ausfüllt, und je seltener die Forscher sind, die die spanischen Quellen beherrschen. Noch dankbarer wäre sie aber gewesen, wenn er nicht blos den Verlauf, sondern auch die Institutionen geschildert hätte. Wir erfahren von ihnen nur andeutungsweise dies und das; das Ganze ist mehr die Erzählung eines pathologischen Vorgangs, als die anatomische und physiologische Schilderung der Organe, der Einrichtungen, der Finanzbehörden, der Unternehmungsformen. Man möchte überall etwas mehr wissen; auch ohne die Untersuchung zu weit auszudehnen, hätte da und dort ein erklärendes Wort vieles deutlicher gemacht, was jetzt schattenhaft, in etwas verschwommenen Umrissen an uns vorübergeht. Wer waren die großen Heerdenbesitzer, zu deren Gunsten der Ackerbau mißhandelt wurde, was heißt die Einführung eines Konsulats in einer Seestadt, und dergleichen mehr?

Immer aber heißen wir die Abhandlung auch in dieser Form sehr willkommen. Sie ist ein werthvoller Beitrag nicht blos für die Geschichte Spaniens, sondern für die Entwickelung der wirthschaftlichen Zustände in der Epoche des Uebergangs vom Mittelalter in die neuere Zeit überhaupt. Sie ist ein drastischer Beleg für den Satz, daß seit der Herausbildung der modernen Volkswirthschaften nichts für deren Blüthe wichtiger ist als eine kluge, integre, hochstehende Staatsverwaltung.

G. Sch.

Taussig, F. W.: The Tariff History of the United States. A Series of Essays. New-York & London 1888. 8°. VII und 269 S.

Nicht nur als dasjenige Land, welches innerhalb des nächsten Jahrzehnts aller Voraussicht nach eine radikale Umgestaltung seines Einfuhrzollsystems erfahren wird, sondern eben so sehr für wissenschaftliche Studien als ein Objekt, dessen wirthschaftliche Entwickelung gleichsam im luftleeren Raum, unter der Einwirkung nur einer, sich gleichbleibenden Potenz — der Schutzzollpolitik — stattgefunden hat, boten und bieten noch immer die Vereinigten Staaten von Nordamerika in handelspolitischer Hinsicht ein ganz hervorragendes Interesse dar. Verdankt das Land seinen fabelhaften Aufschwung in der That dem schützenden Zollsystem, wie die Protektionisten behaupten? Wäre seine Entwickelung eine noch raschere und gesundere gewesen ohne die engenden Fesseln der Zollgesetze und droht darum jetzt eine ernste Gefahr bei Lösung derselben, wie die Freihändler annehmen? Oder haben beide einander widersprechende Doktrinen Unrecht, sofern sich irgend ein wesentlicher Einfluß der Zollpolitik auf die wirthschaftliche Entwickelung des Landes überhaupt nicht nachweisen läßt? So fragt der wissenschaftliche Forscher, so muß aber auch der praktische Politiker fragen, will er jetzt bei der bevorstehenden Reform seiner Zollgesetzgebung nicht gänzlich seine Entschließungen dem Spiel des Zufalls überlassen. Und wiederum auf all diese Fragen darf eine Beantwortung nur mit Hülfe historischer Studien erhofft werden; ein Buch, das dieselben anzustellen unternimmt, erscheint daher in jeder Hinsicht gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte hochwillkommen, zumal wenn es aus der Feder eines Mannes geflossen ist, dem die Befähigung, einen so schwierigen Gegenstand befriedigend zu behandeln, durchaus zuerkannt werden muß, eines Mannes, der mit der gründlichsten Sachkenntniß eine erfreuliche wissenschaftliche Objektivität verbindet, sich also im großen Ganzen — bei dem zu be-

handelnden Gegenstande eine besonders anzuerkennende Leistung — vom einseitigen Doktrinarismus der Alltagsweisheit, deren Auffassungsvermögen nur ein aut — aut entspricht, in respektvoller Entfernung zu halten weiß.

Das vorliegende Werk Taussig's umfaßt in räumlich engem Rahmen die gesammte Geschichte der nordamerikanischen Zollpolitik während der letzten 100 Jahre, d. h. also von Anbeginn derselben an und man möchte hinzufügen, bis zu ihrem Ende. Der Verfasser sucht die Motive aufzudecken, aus denen die einzelnen Zollgesetze entsprangen, sowie des weiteren zu prüfen, welchen Einfluß dieselben auf die Entwickelung der wichtigsten Industriezweige geübt zu haben scheinen. Der Stoff ist chronologisch angeordnet; somit gliedert sich das Buch naturgemäß in die beiden Haupttheile: erste Periode vom Ende des englisch-amerikanischen Krieges zu Anfang dieses Jahrhunderts bis zum Beginn des Bürgerkrieges; zweite Periode seitdem bis jetzt. Die Marksteine der Zollgeschichte bilden die Kriege. Das ist bei dem Lande ohne Militäretat, dem Lande, dessen unkriegerische Entwickelung unsere Weltfriedensapostel so gern als das Ideal hinzustellen wissen, gewiß eine höchst lehrreiche Erscheinung: diejenigen Wirthschaftsgesetze, diejenigen Institutionen, die zu den einflußreichsten im Gesammtleben einer Nation gewiß mit Recht gezählt werden, die Zollgesetze, sind rauhe Kinder des Krieges; sie sind nicht das Ergebniß weiser, planmäßiger Fürsorge, oder stiller, „naturgemäßer" Evolution, sondern entstanden in Zeiten, da die Nation um ihre Existenz, ihre Selbstständigkeit kämpfte, sie sind selbst ein Theil des Schutzes und Trutzes in den Jahren nationaler Bedrängniß, bezw. eine nothwendige Fortsetzung des Kampfes. Völlig durchsichtig ist diese Genesis in der zweiten der genannten Perioden; hier trägt das einschlägige Zollgesetz sogar den Namen War Tariff. Die kriegerische Veranlassung zu den ersten zollpolitischen Maßnahmen im Anfang dieses Jahrhunderts ist nur eine indirekte: die durch die Kriege künstlich geschaffene Entwickelung des nationalen Wirthschaftslebens benöthigte, so schloß man, unabweislich als Konsequenz die schützenden Zollgesetze; sie mußten kommen, — wenigstens gemäß der allgemeinen Auffassung der damaligen Zeit, also subjektiv zwingend, — nachdem der Krieg einmal seinen mächtigen Einfluß ausgeübt hatte.

Als die große Revolution die gesammte Staatenwelt Europas mit ihren Schlägen mehrere Jahrzehnte hindurch erschütterte, mochte es den Anschein gewinnen, als solle Nordamerika, nachdem es politisch unabhängig geworden, in wirthschaftlicher Hinsicht doch noch auf lange Zeit hinaus seinen kolonialen Charakter bewahren: der Bauer in Europa kämpfte in der Schlacht und die fehlenden Ernten mußten aus den weiten Ländereien Amerikas herbeigeschafft werden; Rohprodukte wurden wohlfeil nach Europa eingeführt und Englands Industrie schätzte sich glücklich, im dermaligen Tochterlande einen offenen Markt sich erhalten zu haben, zu einer Zeit, da das kontinentale Europa durch natürliche wie künstliche Verhältnisse ihr je mehr und mehr verschlossen wurde. Doch diese friedlichen Beziehungen Amerikas zu den europäischen Staaten waren nicht von langer Dauer; Zwistigkeiten mit Frankreich und England, die „das Recht der Neutralen" verletzten, begannen, bis im Jahre 1807 der offene Hader ausbrach: die Vereinigten Staaten verhängten das Embargo, milderten es zwar im Jahre 1809 zu dem Non-intercourse-Law ab, erklärten aber schließlich, als die Reibereien zunahmen, 1812 den Krieg gegen England. Die restriktiven Gesetze seit 1807 hatten nun zur natürlichen Folge, daß ein Austausch der Produkte zwischen Amerika und Europa, namentlich England, unmöglich wurde: man mußte also in den Vereinigten Staaten darauf denken, sich wirthschaftlich selbständig zu machen: Industrien mußten entstehen, sowohl um das Land mit ihren Produkten zu versehen, als auch um dem Ackerbauer einen einheimischen Markt für seine Erzeugnisse zu bereiten. Die Entwickelung in dieser Richtung erfolgte mit der Frische und Energie eines jungen, aufblühenden Volks; in der Baumwollindustrie waren thätig:

1805 = 4500 Spindeln
1820 = 220000 „

in der Wollwaarenfabrikation wurden hergestellt:

1810 für $ 4000000
1815 „ „ 19000000.

Der Krieg ging zu Ende, die schützende Mauer, die er geschaffen, fiel zusammen, die neuentstandenen Industrien sollten jetzt auf offenem Kampfplatze den an Siege gewöhnten Gegner zu überwinden trachten. Man fühlte, daß hier ein ungleicher Kampf beginnen würde und kam daher schon im Jahre 1816, noch ehe es dringend verlangt war, der einheimischen Industrie mit einem mäßigen, zudem nur vorübergehend (auf drei Jahre) gewährten Zollschutze zu Hülfe.

Die Entwickelung der nächsten Jahre schien jedoch jedwede Schutzpolitik entbehrlich zu machen; erst nach einiger Zeit, 1818—19, stellten sich die Folgen, die längst zu erwarten gewesen waren, deutlich ein und führten zu einer furchtbaren wirthschaftlichen Krisis in den Vereinigten Staaten: gute Ernten in Europa, verbunden mit der restriktiven Kornzollgesetzgebung Englands, machten einen Absatz von Rohprodukten in Europa schlechterdings unmöglich; andrerseits suchte die englische Industrie um jeden Preis sich einen Markt für ihre sich immer mehr auffstauenden, während der Kriegsjahre gänzlich unverkäuflich gebliebenen Artikel wieder zu erobern; zu Schleuderpreisen wurden dieselben auf den Weltmarkt geworfen, zu Preisen, denen gegenüber die jungen Industrien Amerikas naturgemäß konkurrenzunfähig waren. Nun beginnt unter diesen die Panik; der Ruf nach Zollschutz wird allgemein, die protektionistische Strömung, getragen allein vom „young-industries argument", wird die herrschende. Es folgen die Tarife von 1824 und 1828, deren letztgenannter den Höhepunkt der Schutzzollbewegung während der ersten Periode bezeichnet. Mit der protektionistischen Zollpolitik stellen sich bald auch die unvermeidlichen Interessenreibereien ein: der Wollzüchter verlangt für sein Rohprodukt einen Zoll, der dem Wollspinner nachtheilig ist, der Spinner plädirt für einen Schutz des Garns, wogegen der Weber eifert und so fort in allen Zweigen: die bekannte Schraube ohne Ende. Gleichzeitig erscheint der Berufspolitiker und fordert auch seinerseits einen Tribut: er bemächtigt sich irgend eines Interessentenstandpunkts und tritt voll Behagen in den Streit mit seinem Gegner ein; beide würden nur ungern den Zwist beendet sehen. Das Handeln und Feilschen, die Kompromisse beginnen, der Segen der parlamentarischen Regierung äußert sich in einem Auf und Nieder der Gesetzgebung, je nachdem diese oder jene Stimme herüber oder hinüber fällt. „Es ist die alte Geschichte", die aber gleichwohl neu und lehrreich auch für die Gegenwart bleibt. Wichtiger ist jedoch die Untersuchung: welches war das Schicksal der Produktionszweige selbst während dieser Zeit, da sich die Politiker in unausgesetztem Kampfe mühten? Unser Verfasser kommt in seinen „Concluding remarks" auf Grund eingehender Prüfung zu dem Resultat: kaum jemals seien die Zölle für die Vereinigten Staaten ein wirkliches Bedürfniß gewesen; die jungen Industrien, im Kriege groß geworden, hätten bei dessen Beendigung bereits genügende Widerstandsfähigkeit besessen, um die europäische Konkurrenz auszuhalten; andrerseits lasse sich ein schädlicher Einfluß der damaligen Zollpolitik auf keine andere als höchstens die Eisenindustrie nachweisen, deren Entwickelung hinsichtlich der Fortschritte in den Herstellungsmethoden verlangsamt worden sei in der eingeschlossenen Atmosphäre des eigenen nach außen abgesperrten Landes. Im Allgemeinen sei übrigens die Tragweite der Zollpolitik im gesammten nationalen Wirthschaftsleben Amerikas von beiden Doktrinen viel zu sehr überschätzt worden. Im wesentlichen wäre die Industrie ruhig ihren Weg gegangen, ohne von hohen oder niedrigen Zöllen merklich beeinflußt zu sein. So habe in den vierziger und fünfziger Jahren für die Baumwollindustrie nur ein mäßiger Schutz bestanden und gleichwohl sei dieselbe auch in diesem Zeitraum kräftig vorangeschritten; in den Vereinigten Staaten arbeiteten:

1840 — 2 112 000 Spindeln
1860 — 5 236 000 „

Es ist hier nicht der Ort auf Einzelheiten näher einzugehen, mit denen der Verfasser seine Darstellung auszustatten weiß. Wir erwähnten bereits, daß das Buch, wenigstens in seinem eben besprochenen ersten Haupttheile, durchaus auf der Höhe wissenschaftlich-objektiver Untersuchung steht und damit ist zugleich ausgesprochen, daß darin soweit angängig, eine konkrete Prüfung des einzelnen Falles vorgenommen wird. Leider läßt sich dieser Vorzug dem zweiten Ab-

schnitt der uns beschäftigenden Arbeit nicht in gleichem Umfange nachrühmen. Dieser zweite Theil (S. 155—258) handelt von der Entstehung und Entwickelung des heutigen Tarifs. Um denselben in seiner Wesenheit zu begreifen, führt der Verfasser aus, müsse man das eine festhalten, daß das jetzt noch geltende Einfuhrzollsystem eigentlich nichts anderes sei als der aus ganz exzeptionellen Verhältnissen hervorgegangene Kriegstarif (War Tariff) des Jahres 1864 in nur unbedeutend veränderter Gestalt. Diese Thatsache aber, daß man ein hoch protektionistisches Zollsystem, das lediglich eingeführt wurde, um eine finanzielle Kalamität des Staats abzuwehren, beibehalten habe, nachdem jene bedingenden Umstände weggefallen seien, sie vermag den Verfasser dermaßen zu entrüsten, daß er vielfach das früher bewiesene kalte Blut verliert und somit häufig den Boden der wissenschaftlichen Untersuchung verläßt. Der zweite Theil der Arbeit ist recht arm an konkreten Exemplifizirungen, aber um so reicher an ausfallenden Wendungen und heftigen Tiraden, die ihm viel vom Charakter einer agitatorischen Parteischrift verleihen. Vielleicht ist der Verfasser dabei mit seiner Ansicht im vollen Rechte, aber er würde mehr beweisen, wenn er weniger gereizt spräche: in seinem Vaterlande mag diese Art der Darstellung immerhin einen großen Einfluß auf die öffentliche Meinung ausüben, und diese zu einem freihändlerischen Standpunkte zu bekehren, ist wohl der hauptsächlichste Zweck des zweiten Theils unseres Buches. Eine Rechtfertigung der ungleichartigen Arbeit im ersten und zweiten Abschnitt mag für den Autor darin gefunden werden, daß er die beiden Theile ursprünglich getrennt geschrieben hat: der erstere ist in wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen, der letztere bildet ein Heft der Questions of the day, war also von vornherein wohl für ein Laienpublikum bestimmt.

Immerhin bleibt der Gesammtwerth des T.'schen Buchs in seiner jetzigen Gestalt ein solcher, der die Lektüre desselben für den Praktiker nicht minder als für den Theoretiker empfehlenswerth und lehrreich macht.

Dr. Werner Sombart.

Falkner, P. Roland, Dr.: Die Arbeit in den Gefängnissen. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle von J. Conrad.) Jena, Fischer. 8°. 89 S.

Bei der Neugestaltung des Gefängnißwesens in unserem Jahrhundert hat man allgemein und mit ebensoviel Recht als Erfolg das Prinzip angenommen, alle Gefangenen, soweit es irgend geht, mit produktiver, nützlicher Arbeit zu beschäftigen. Aber die Ausführung ist nicht leicht. Tausende von Arbeitern, in ihrem Bestande immer wechselnd, sollen beschäftigt werden, Strafvollzug und Beschäftigung sollen richtig kombinirt werden, die Arbeit soll durch Regiebetrieb der Anstalten oder durch Kontrakte mit Unternehmern, die in der Anstalt unter gemischter Leitung ihrer Werkmeister und der Beamten arbeiten lassen, oder durch ähnliche Stücklohnverträge, wobei nur die Beamten kontroliren, oder durch Vermiethung der Arbeiter nach auswärts ausgeführt werden. Es entstehen Regiebetriebe oder Unternehmungen mit Gefangenen, die der freien Arbeit, respektive den freien Unternehmungen Konkurrenz machen. Kein Wunder, daß an diese Fragen sich viele Kontroversen anknüpfen. Besonders die Innungen haben seit lange angefangen, gegen die Gefängnißarbeit zu agitiren, ihnen haben sich nicht bloß Sozialdemokraten und fortschrittliche Arbeiterorgane, sondern wesentlich auch Agrarier und Konservative angeschlossen. In den Parlamenten ist viel darüber debattirt worden, der deutsche Handelstag hat eine Enquete über den Einfluß der Gefängnißarbeit auf den freien Gewerbebetrieb 1878 veranstaltet. Mancherlei Versuche der Verwaltungen haben sich an diese Agitationen angeknüpft.

Die vorliegende kleine Schrift — wohl von einem Deutsch-Amerikaner — will zunächst untersuchen, inwieweit das Prinzip, daß die Gefangenen durch ihre Arbeit die Kosten ihrer Gefangenhaltung decken, sich durchführen lasse. Er giebt aber mehr. Er schildert zuerst in ausgezeichneter Weise die wirthschaftliche Arbeit der Gefangenen in den Vereinigten Staaten, giebt dann eine Uebersicht der hierhergehörigen Verhältnisse in den wichtigeren europäischen Ländern und erörtert endlich in einem dritten Kapitel das Verhältnis der Gefängnißarbeit zu dem freien Gewerbe, wobei er zu dem Resultate kommt, daß alle die Vorwürfe,

welche neuerdings die Agitation gegen die Gefängnißarbeit vorgebracht, auf nichtigen, schiefen und falschen Voraussetzungen beruhen. Der Umfang der Gefängnißarbeit sei ein minimaler gegenüber der freien Arbeit, eine Einwirkung auf Preise und Löhne sei nicht nachweisbar; jedenfalls handle es sich um einen gegenüber den sonstigen wechselnden Faktoren des freien Gewerbebetriebs verschwindenden Eingriff. Wolle und müsse man einmal die Gefangenen arbeiten lassen, so müsse man auch in Kauf nehmen, daß diese Arbeit irgendwo etwas Konkurrenz mache. Allerdings werde es richtig sein, für eine derartige Organisation der Gefängnißarbeit zu sorgen, daß möglichst wenig Reibungen mit den freien Gewerbtreibenden vorkommen.

Die Darlegung der Verhältnisse und die Untersuchung der Folgen in der kleinen Schrift ist eine ausgezeichnete. Jeder Unbefangene wird sie mit großer Belehrung aus der Hand legen. Nur einen Gesichtspunkt möchten wir stärker betonen als der Verfasser; von ihm aus gelangen wir auch nicht zu einer so schroffen und gänzlichen Abweichung der Agitationen der letzten Jahre.

Mögen nämlich im Durchschnitt ganzer Staaten nur 2—3 Sträflinge auf 1000 Arbeiter kommen, mag im ganzen das Produkt jener nur ein paar Prozent der Gesammtproduktion ausmachen, mag die Arbeitsqualität derselben noch so gering sein, die Thatsache bleibt bestehen, daß der Staat an einzelnen Stellen mit einem konzentrirten Arbeitsangebot von hunderten und tausenden unter strengster Disziplin stehenden Arbeitskräften auftritt, daß dies leicht Anlaß zu großen lokalen Wirkungen auf Lohn und Unternehmer giebt. Daher die nothwendige Forderung, daß die Gefängnißverwaltung neben ihrer freilich schon schwierigen Aufgabe Strafvollzug und passende Beschäftigung richtig zu verbinden noch die weitere Pflicht auf sich nehmen muß, nach Lage der lokalen Konkurrenzverhältnisse die Verwerthung der Arbeitskräfte vorzunehmen. Der Verfasser erzählt nur von unberechtigten Klagen kleiner Meister; es liegen auch berechtigte vor, z. B. daß ein großer Gefangenhaustischlereibetrieb in einer mittleren Stadt in 1 bis 2 Jahren alle Tischler ruinirt hat. Das sind Stöße, die vermieden werden müssen, wie auch die preußischen Gefängnisse längst Anweisungen in diesem Sinne haben.

Es ist gewiß eine große Thorheit, in der Arbeit von 20000 preußischen Zuchthäuslern etwas Unerträgliches für eine freie Arbeiterbevölkerung von Millionen zu sehen. Aber es ist, wenn der Staat dieses Angebot in der Hand hat, eine berechtigte Forderung, er solle bei seiner Verwerthung neben den andern berechtigten Gesichtspunkten den im Auge behalten, sie möglichst so zu beschäftigen, daß ihre Arbeit da eintritt, wo kein Ueberangebot, sondern ein Arbeitsmangel stattfindet. Eine solche Rücksicht ist freilich nicht so leicht praktisch durchzuführen, sie steht in Widerspruch mit der Bequemlichkeit der Beamten, oft vielleicht mit anderen berechtigten Erwägungen des Strafvollzugs, außerdem mit der freihändlerischen Fiktion, daß die Volkswirthschaft eine prästabilirte Harmonie darstelle und jede Vermehrung der Konkurrenz günstige Folgen habe. Aber ein hochstehendes Beamtenthum, das an diese Fiktion nicht glaubt, das weiß, wie oft heute da und dort es an Arbeitsgelegenheit fehlt, wie schwierig der Kampf ums Dasein für die kleinen Unternehmer oft ist, ein Beamtenthum, das ohne die Vorsehung spielen zu wollen doch die Pflicht begriffen hat, die in den Händen der Regierung einmal liegenden Mittel für eine richtige Entwickelung der Volkswirthschaft zu benützen, — das kann wohl bei der nothwendigen und heilsamen Verwerthung der Gefangenarbeit, bei der Wahl zwischen den verschiedenen Systemen der Regie, der Kontrakte, des Akkordsystems, der Vermiethung nach außen, diesen Gesichtspunkt im Auge behalten. Und wenn und soweit die Leiter der Strafanstalten dies thun, müssen auch alle die Anklagen gegen die Gefangenarbeit verschwinden — wenigstens bei den unparteiischen und vernünftigen. Die im Moment von unangenehmer Konkurrenz Berührten freilich werden immer bei dem Gebete stehen bleiben: „Ach lieber, heiliger Florian, verschon' mein Haus, zünd' andere an."

G. Sch.

Just, Regierungsrath in Hildesheim: Die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 und den zu demselben ergangenen Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten unter besonderer Berücksichtigung der für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Betriebe des Reichs und des Staats maßgebenden Vorschriften. Berlin 1888, Siemenroth & Worms. 8°. XVI und 397 S.

Das Gesetz vom 5. Mai 1886, dessen Inkrafttreten im größeren Theil des deutschen Reichs bereits erfolgt ist, im übrigen nahe bevorsteht, unterwirft von der Bevölkerung des Reichs etwa sieben Millionen der Unfallversicherung; es umfaßt also in seinen Wirkungen ungleich weitere Kreise, als die vorangegangene Unfallgesetzgebung. Den Betheiligten durch sachkundige Erläuterungen das Verständniß des immerhin schwierigen und komplizirten Gesetzes zu erleichtern und damit zur Verwirklichung der Intentionen des Gesetzgebers beizutragen, ist das lobenswerthe Streben verschiedener Kommentare gewesen, unter denen vor allem die vorzüglichen beiden Bearbeitungen von Woedtke's hervorzuheben sind. Das hier besprochene Werk hat sich ein von dem seiner Vorgänger abweichendes Ziel gesteckt und richtet sein Hauptaugenmerk auf einen speziellen Theil der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung, welcher für zahlreiche Behörden und Einzelinteressenten von großer Wichtigkeit ist. Das Gesetz vom 5. Mai 1886 enthält, ebenso wie das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885, das See- und Bau-Unfallversicherungsgesetz, spezielle Bestimmungen für diejenigen Reichs- und Staatsbetriebe, bei welchen das Reich beziehungsweise der Staat an Stelle der Berufsgenossenschaft als Träger der Unfallversicherung eintritt. Diese speziellen Bestimmungen bereiten der praktischen Anwendung insofern nicht unerhebliche Schwierigkeiten, als sie nicht erschöpfende Normen geben, sondern sich nach der Natur der Sache darauf beschränken, die sonstigen Anordnungen des Gesetzes theilweise für unanwendbar zu erklären, sie in gewissen Punkten zu modifiziren und vielfach auf Ausführungsvorschriften der Centralbehörden zu verweisen. Der Just'sche Kommentar nun will „in erster Linie den Organen der land- und forstwirthschaftlichen Staatsversicherung die Handhabung des Gesetzes erleichtern", und zwar — im Gegensatz zu den vorher erschienenen Bearbeitungen — den Organen nicht nur einzelner, sondern aller Bundesstaaten. Daß der Kreis der Betheiligten kein kleiner ist, ergiebt sich schon daraus, daß es sich insbesondere um die umfangreichen Staatsforstbetriebe handelt. Seinem Ziele entsprechend erläutert der Verfasser nur diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche auf jene Betriebe anwendbar sind, während die übrigen Vorschriften ohne Anmerkungen mit lateinischen Lettern wiedergegeben werden. Letztere gewiß empfehlenswerthe Anordnung ist freilich nicht ganz konsequent durchgeführt. So geht z. B. nicht aus dem Texte des § 9, vielmehr nur aus einer Note hervor, daß für die Reichs- und Staatsbetriebe die Ausführungsvorschriften an die Stelle des Statuts treten. Der Absatz 1 des § 50 hätte ebenfalls als nicht anwendbar bemerkbar gemacht werden sollen, ebenso theilweise § 51 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1, § 53 Absatz 2; an verschiedenen Stellen, in denen vom Vorstande, den Genossenschaftsorganen ꝛc. die Rede ist, hätte der Druck die abweichende Regelung für jene Betriebe hervorheben sollen. Indeß das sind kleine Mängel, welche, zumal die Noten überall die nothwendigen Hinweise enthalten, bei einiger Aufmerksamkeit des Lesers wohl unschädlich sind und deren künftige Beseitigung leicht zu bewerkstelligen ist. Im Uebrigen kann dem Kommentar nur volles Lob gespendet werden. Die Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen sind reichhaltig, dabei klar und ohne Weitschweifigkeit abgefaßt; sie geben neben eigenen Ausführungen des Verfassers insbesondere die Judikatur des Reichsversicherungsamts korrekt und übersichtlich wieder, benützen die vorhandene Literatur ausgiebig und berücksichtigen überall die Vorschriften der Landesgesetzgebungen und der Ausführungsbestimmungen. Diese Vorschriften sind in den Anlagen unter 64 Nummern abgedruckt und erstrecken sich auf das Reich und 22 Bundesstaaten. Ein korrektes Sachregister beschließt das Werk, welches sicher neben den bisherigen Bearbeitungen des Gesetzes Beifall finden und den vom Verfasser ausgesprochenen Zweck vollständig erfüllen wird. Vielleicht kann dann bei einer neuen Auflage der etwas weitschweifige Titel einigermaßen gekürzt werden.

Magistrats-Assessor Mugdan (Berlin).

Staatswissenschaftliche Studien, in Verbindung mit 20 deutschen Nationalökonomen herausgegeben von Dr. L. Elster, Professor in Königsberg. Jena, Fischer. 8°.

I. 1. Schmidt, Dr. Conrad: Der natürliche Arbeitslohn. 87 S. 1887.
I. 2. Hansen, Johannes: Untersuchungen über den Preis des Getreides mit besonderer Rücksicht auf den Nährstoffgehalt desselben. 78 S. 1887.
I. 3. Kral, Dr. Franz: Geldwerth und Preisbewegung im deutschen Reiche 1871—84. 111 S. 1887.
I. 4. Gruber, Ignaz: Die Haushaltung der arbeitenden Klassen. 178 S. 1887.
I. 5. Metzler, Dr. Gustav: Statistische Untersuchungen über den Einfluß der Getreidepreise auf die Brotpreise und dieser auf die Löhne. 42 S. 1887.
I. 6. Tesdorpf, Dr. Wilhelm: Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preußen. 147 S. 1887.
II. 1. Bechtle, Otto: Die Gewerkvereine in der Schweiz. 77 S. 1887.
II. 2. Leuschner, Dr. Karl: Die landwirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse im westlichen Ungarn. Unter besonderer Berücksichtigung des Weißenburger, Tolnaer und Baranyer Komitats. 107 S. 1888.
II. 3. Dullo, Dr. Albert: Gebiet, Geschichte und Charakter des Seehandels der größten deutschen Ostseeplätze seit der Mitte dieses Jahrhunderts. 158 S. 1888.
II. 4. Blöck, Dr. Richard: Untersuchungen über die Produktionskosten der Getreidekörner. 54 S. 1888.
II. 5. Trübinger, Otto: die Arbeiterwohnungsfrage und die Bestrebungen zur Lösung derselben. 233 S. 1888.

Hampke, Dr. Carl: das Ausgabebudget der Privatwirthschaften. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, Band IV Heft 6). Jena, Fischer. 148 und LVII S. 1888. 8°

Es ist eine bekannte Einrichtung der deutschen Universitäten, daß zur Erlangung des Doktorgrades der Fakultät eine wissenschaftliche Abhandlung, eine Dissertation, eingereicht werden muß. Diejenigen Fakultäten, welche nicht verlangen, daß diese Abhandlungen nach der Prüfung gedruckt werden, setzen sich stets dem Verdachte aus, das Doktorexamen als Geldquelle zu betrachten, die Kritik der übrigen Wissenschaft gegenüber den Abhandlungen vermeiden zu wollen. Daher wird meist heute der Druck dieser Dissertationen verlangt. Und so sehr viele derselben nicht mehr sein können, als ein specimen eruditionis, eine Zusammenstellung von wissenschaftlichen Meinungen und Ergebnissen anderer, so liegt es doch im Charakter des deutschen Universitätsunterrichts, in der Tendenz, auch den Studirenden an der selbstständigen Fortarbeit der Wissenschaft theilnehmen zu lassen, daß eben so viele Dissertationen auch werthvolle, für die Entwickelung der Wissenschaft brauchbare Beiträge enthalten. Ja, man könnte sagen, die Schaffenskraft der einzelnen Disziplinen und Universitäten zeigt sich darin, ob und wie weit sie solche Dissertationen erzeuge, die mehr sind als ein Examensaufsatz.

Wo die Dissertation gedruckt werden muß, wird der Druck den einzelnen Doktoranden überlassen, er hat die entsprechende Zahl Exemplare an die Fakultät einzureichen. Auf den großen Bibliotheken werden diese Dissertationen dann fakultäts- und jahrgangsweise gesammelt. Es ist dies fast die einzige zugängliche Art ihrer späteren Benützung, hat aber den Nachtheil, daß z. B. unter den Dissertationen der philosophischen Fakultäten kunterbunt alle Disziplinen durcheinandergehen. Dieser Mißstand hat seit den letzten 20 Jahren dazu geführt, für die sachlich zusammengehörenden Dissertationen besondere Sammelwerke ins Leben zu rufen, was entschieden nach allen Seiten hin günstig gewirkt hat. Dem Leser und künftigen Benützer werden die Dissertationen so zugänglicher, dem Doktoranden werden die Druckkosten ganz oder theilweise erspart, der

Buchhandel findet so wenigstens einigen Absatz, den die einzelnen Dissertationen gar nicht haben.

Nachdem drei solche Unternehmungen in Deutschland für das Gebiet der Staatswissenschaften in kurzer Zeit entstanden waren, meine staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Conrads Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, sowie die Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg von Knapp und Brentano, so hat Professor Dr Elster, bisher in Königsberg, jetzt in Breslau, es für angezeigt gehalten, eine Verbindung mit 20, theilweise der angesehensten Nationalökonomen deutscher und österreichischer Universitäten einzugehen, um für die unter ihrer Leitung entstandenen Dissertationen, wie für Einzelabhandlungen überhaupt, ein gemeinsames, in zwanglosen Heften erscheinendes Publikationsorgan zu haben. Es liegen bis jetzt die folgenden Hefte vor.

Das erste Heft, von Dr. Conrad Schmidt, eine Königsberger Dissertation, behandelt den natürlichen Arbeitslohn. Zunächst werden Adam Smith, Malthus Rikardo und Thünen dogmengeschichtlich behandelt. Ueber die ersteren drei sagt der Verfasser: die klassische Nationalökonomie ist nur ganz allgemein zu dem Schlusse gekommen, die Volksvermehrung und somit das Arbeitsangebot werde durch den Lohnsatz, dieser wiederum durch das Verhältniß von Arbeitsangebot und Nachfrage (Lohnfonds) regulirt. Sie habe hieraus keine Lohnformel als natürliche zu deduziren vermocht und darin geirrt, daß sie den Unterschied zwischen Waarenpreis und Arbeit unbeachtet gelassen. In Bezug auf Thünen kommt er bezüglich seiner natürlichen Lohnformel zu demselben negativen Resultat, wie die früheren Kritiker Thünens, Knapp, Brentano und Falck. Er geht dann zur Marx'schen Lehre vom Mehrwerth und Arbeitsertrag über und sucht uns zu beweisen, daß die Forderung des vollen Arbeitsertrages für den Arbeiter unter der Voraussetzung des privaten Eigenthums falsch und unberechtigt sei daß sie aber in einem künftigen Sozialstaate wohl durchführbar sei und daß einem solchen nicht diejenigen Bedenken entgegenständen, die man für gewöhnlich als die maßgebenden ansehe.

In einem letzten selbständigen Kapitel geht der Verfasser dann aber auf die Frage über, ob ohne Aenderung der privatwirthschaftlichen Organisation eine Lohnerhöhung möglich sei. Er antwortet darauf nicht durch eine konkrete Untersuchung der Thatsachen, sondern durch eine Reihe allgemeiner Erwägungen, durch den Hinweis auf psychologische und bevölkerungsstatistische Elemente, durch Erörterungen darüber, wie eine Lohnsteigerung auf eine Waarenpreissteigerung wirke ꝛc. Im Allgemeinen stellt er sich aber auf die Seite der diese Frage zu Gunsten der heutigen Ordnung der Dinge Bejahenden.

Die Arbeit zeigt wohl einiges selbstständige wissenschaftliche Nachdenken, sie erhebt sich aber nicht über einen guten Seminaraufsatz; sie giebt die Gedanken eines Anfängers über eine Anzahl Bücher und Theoreme, nicht eine Untersuchung eines Problems, wodurch dieses gefördert oder gar abgeschlossen würde.

Das zweite Heft, von Johannes Hansen, womit der Verfasser in Jena promovirt hat, zeigt die tüchtige naturwissenschaftliche Schulung des Verfassers; er untersucht mit Geschick und Umsicht die Frage, wie die Preise der verschiedenen Getreidesorten sich zu einander im Verhältniß ihres Nährstoffgehaltes stellen. Er legt der Untersuchung nur die preußischen offiziellen Preisnotirungen von 1820—84 zu Grunde. Vielleicht würden die Ergebnisse durch Heranziehung englischer und französischer Preismaterialien, sowie der älteren deutschen Zahlen, wie sie Unger (von der Ordnung der Fruchtpreise 1752), Rosenthal (die Fruchthandlung, 1806, wo wesentlich dasselbe Problem behandelt und der relativ hohe Weizenpreis auf Exportmöglichkeiten zurückgeführt ist) und andere Schriften bieten, noch viel werthvollere geworden sein. Aber auch in ihrer Beschränkung hat die saubere Untersuchung ihren Werth, freilich fast mehr einen technischen und landwirthschaftlichen als nationalökonomischen. Das wichtigste Ergebniß ist folgendes: der Weizen wurde 1820—70 gegenüber den anderen Getreidearten zu hoch bezahlt, wenn man nur auf seinen Nährstoffgehalt sieht; die Erscheinung erklärt sich aus der größeren Backfähigkeit, Vermahlungsfähigkeit und Verdaulichkeit, sowie aus der Anziehungskraft des englischen Marktes für Weizen; durch die Fortschritte der Mühlentechnik hat sich der Werth des Roggens ge-

haben, durch die Konkurrenz Amerikas ist das Monopol der deutschen Weizenboden für den Weltmarkt gebrochen; daher ist der Weizen von 1870 an gegen Roggen im Preise gesunken. Die natürliche Folgerung, daß deshalb der Weizenbau zu Gunsten des Roggenbaues eine Einschränkung erfahren müsse, findet der Verfasser nicht in unserer Statistik bestätigt; er erklärt das daraus, daß die Erhebungen von 1878 bis 83 für einen Beweis nicht genügten. Es bleibt abzuwarten, ob seine Prophezeiungen eintreffen oder ob nicht Momente mitspielen, die er nicht in Rechnung gezogen.

Gänzlich falsch, ja ungeheuerlich sind die Zahlen, die Hansen S. 51 über die Weizenausfuhr der Vereinigten Staaten giebt. Die Ausfuhr hatte nach ihm in den Jahren 1875—83 515—1310 Millionen Bushels betragen, während die ganze Produktion der Union in dieser Zeit zwischen 292 und 500 Millionen Bushels, der Export aber einschließlich des Weizenmehls zwischen 70 und 206 Millionen Bushels schwankte. Er führt eine offizielle Quelle an, die ich im Moment nicht nachschlagen kann, die er aber irgendwie mißverstanden haben muß. Zu seiner Entschuldigung will ich hinzufügen, daß auf die Zahlen keine speziellen Schlüsse gebaut sind. Eher zu wundern ist, daß seine Lehrer die Zahlen haben passiren lassen. Ebenso falsch und ungeheuerlich sind die Zahlen S. 52 über den indischen Export: Indien soll 1880—81 14 151 Millionen englische Centner Weizen ins Ausland gesandt haben, während England nach seiner eigenen Angabe auf derselben Seite im selben Jahre 57 Millionen Centner Weizen überhaupt importirte; nach den Notizen, die ich zur Hand habe, exportirte Indien 1881—82 19,8 Millionen Centner, von welchen 9,3 nach England, 5,3 nach Frankreich gingen.

Ueber die Arbeit des 3. Heftes von Dr. Kral über „Geldwerth und Preisbewegung im deutschen Reiche 1871—1884" hat bereits Dr. Soetbeer jr. im Jahrbuche (XI, 2. Heft, S. 266—68) eingehender berichtet und geurtheilt; wir brauchen daher nicht auf den Inhalt desselben zurückzukommen.

Das 4. Heft, von Ignaz Gruber, behandelt „die Haushaltung der arbeitenden Klassen"; es ist eine Arbeit aus dem statistischen Seminar von Inama-Sternegg aus Wien. Ihr Inhalt deckt sich vielfach mit der fast gleichzeitig erschienenen Arbeit von Dr. Karl Hampke, „das Ausgabebudget der Privatwirthschaften", die als 6. Heft des 4. Bandes der Conrad'schen Seminararbeiten uns vorliegt. Es sei daher gestattet, hier die beiden Untersuchungen in der Besprechung zusammenzufassen.

Gruber geht von einer theoretischen Erörterung der Begriffe Haushaltungsbudget, Haushaltsbestand, Einnahmen, Ausgaben und Auskommen aus, unterscheidet dann unter Anführung bestimmter Beispiele von Haushaltungsbudgets die ländlichen, die Bergwerks-, die gewerblichen (Handwerks-) und die industriellen Arbeiter, letztere wieder getrennt als Hausindustrielle und Fabrikarbeiter. In zwei Tabellen mit typischen Beispielen dieser Arbeiterarten wird versucht, das Einkommen, die Ausgaben und die Ernährungsart in vergleichende Uebersicht zu bringen. Nach diesen mehr einleitenden Erörterungen kommen wir zu den Resultaten. In umfangreichen Tabellen sucht der Verfasser das ihm zugängliche und fehlerfrei erscheinende Material zusammenzudrängen, wobei Einzelfamilien neben Durchschnitten von 30—153 Fällen in 38 Nummern eingesetzt sind. Eine solche Tabelle (VIII—IX, S. 66—72) veranschaulicht in österreichischer Währung das Haupt- und Nebeneinkommen, sowie den Verdienst von Vater, Mutter und Kindern in absoluten und Prozentzahlen. Eine weitere (Nr. X und XI, S. 76—87) giebt in österreichischer Währung für dieselben Familien oder Familiendurchschnitte die Ausgaben nach 11 Kategorien in absoluten, Prozentzahlen und Kopfbeträgen, woran sich dann noch einige Spezialtabellen schließen. Die entsprechenden Tabellen sind in einem Anhang auch in deutscher Reichsmark wiedergegeben. Die an dieselben sich knüpfenden Erörterungen laufen in der Hauptsache auf eine Bestätigung der Sätze über das Verhältniß der Gesammtausgaben zu den Nahrungs-, Wohnungs- ꝛc. Ausgaben hinaus, die Engel schon 1857 an die Zahlen von Le Play und Ducpétiaux anknüpfte. In Bezug auf einzelne Ausnahmen, meint der Verfasser, sei nicht zu vergessen, „daß sozialen Erfahrungssätzen wegen der in der Mitte liegenden menschlichen Willensfreiheit nie gänzliche oder absolute Wirkung gleich Naturgesetzen zukommen kann". Ein letzter Abschnitt giebt auf Grund von Akten des Wiener Vereins gegen Ver-

armung und Bettelei eine Anzahl Mittheilungen und Notizen über Einkommen und Miethe von Wiener Arbeitern, deren Bearbeitung Sorgfalt und Methode nicht abzusprechen ist. Sehr umfangreiche Anmerkungen mit allem möglichen litterarischen und thatsächlichen Material über Arbeiterverhältnisse schließen das Heft.

Bei der Bescheidenheit, mit welcher der Verfasser von sich selbst spricht, wäre eine scharfe Kritik der jedenfalls sehr fleißigen Arbeit wenig angebracht. Aber sie erhebt sich allerdings auch nicht wesentlich über das Niveau einer Orientierungsarbeit: d. h. der Verfasser hat sich mit dem vorhandenen Stoffe vertraut gemacht und weiß ihn in einer wissenschaftlichen Ordnung vorzutragen; durch diese Ordnung treten gewisse allgemeine Resultate etwas schärfer als bisher hervor, wie z. B., daß der Arbeiter, um zu leben, fast überall irgend welchen Nebenverdienstes bedarf, daß Frau und Kinder mit verdienen müssen u. s. w. Aber die Behandlung dringt nicht tiefer ein, sie fördert die bezüglichen Fragen nicht sehr, sie bringt dem, der die Literatur kennt, nicht viel Neues.

Die Untersuchung Dr. Hampke's steht auf einer sehr viel höheren Stufe. Schon das Material, das uns vorgeführt wird, ist viel umfangreicher, dürfte vollständig erschöpfend sein; es befinden sich darunter sehr werthvolle vom Autor in Halle erhobene Haushaltungsbudgets. Im Anhange sind die wichtigsten benutzten Budgets auszugsweise mitgetheilt. Dann folgt eine sehr umsichtige und eindringliche Untersuchung der von Engel seiner Zeit in den Vordergrund gerückten Frage, wie die einzelnen Ausgabeposten je nach der Wohlhabenheit gegenüber den Gesammtausgaben schwanken: die in der Litteratur vorhandenen Kontroversen in dieser Beziehung werden dargestellt und zu lösen gesucht. Mit ganz besonderer Geschicklichkeit und statistischer Kombinationsgabe dringt der Verfasser in sein Zahlenmaterial ein und fördert theils durch seine Zusammenfassung, theils durch seine Scheidung das Problem nach verschiedenen Seiten, führt die auf einen naturwissenschaftlichen Fatalismus hinauslaufenden Sätze Engels auf ihr rechtes Maß zurück. Er hätte nach dieser Richtung vielleicht noch einen Schritt weiter gehen können. Er berücksichtigt zwei bedeutungsvolle Momente nicht, die nach meiner Empfindung von großem Belang sind. Einmal erörtert er die besonders für die Wohnungsausgabe, dann aber auch für Fleisch und Anderes wichtige örtliche Preisverschiedenheit nicht. Wenn ein ländlicher Arbeiter für seine Wohnung 4—6 Prozent, ein städtischer 15—30 Prozent seines Einkommens ausgiebt, so hat der letztere nicht etwa ein größeres Wohnungsbedürfniß, im Gegentheil, er begnügt sich in der Regel mit viel schlechteren Räumen: aber diese sind so viel theurer. Dann sind, abgesehen von der Höhe der lokalen Preise, nothwendig die Lebensgewohnheiten in Bezug auf Nahrung, Wohnung, Kleidung u. s. w. nach Nation, Klasse, Stand u. s. w. außerordentlich verschieden. Die untern Klassen Englands verlangen bei gleicher Wohlhabenheit eine ganz andere Nahrung als in Deutschland; wer in verschiedenen Theilen des deutschen Reiches länger gelebt hat, weiß, wie verschiedene Ansprüche Personen derselben Klasse und desselben Einkommens etwa an Fleischkost oder an Wein, an Bier u. s. w. machen, was dann zu Einschränkungen in anderer Richtung führt. Wir kommen so zu dem Satze, daß die Differenzen in den verhältnißmäßigen Ausgabeposten nicht blos als eine Folge verschieden hohen Einkommens, sondern ebenso als Ausdruck verschiedener Rasse, Kulturentwickelung und Sitte aufgefaßt werden müssen.

Der Frage, wie die allgemeine Höhe des Wohlstandes auf die einzelnen Posten wirke, bleibt daneben ihre ganze Bedeutung. Dr. Hampke zeigt dies in schlagender Weise durch seine Spezialerörterung der von ihm aufgenommenen Halle'schen Budgets, die er in 4 Wohlhabenheitsstufen gliedert. Seine diesbezügliche Untersuchung ist, obwohl nur auf wenige Erhebungen gestützt, doch um so werthvoller, als es bisher gerade an Budgets der höheren Klassen so sehr gefehlt hatte.

Der ganze letzte, vielleicht werthvollste Theil der Hampke'schen Untersuchung bezieht sich nur auf die Lebensvertheurung seit 1850; er giebt darüber einiges allgemeine Material, geht dann aber auf speziell Halle'sche Preise über und zeigt, wie die von ihm unterschiedenen vier Wohlhabenheitsstufen von der Veränderung der Preise getroffen wurden. Das wichtigste Resultat, zu dem er in

dieser Beziehung kommt, ist, daß die Preissenkungen seit 10 Jahren den untern Klassen viel mehr zu Gute gekommen seien, als den oberen, daß der gute Mittelstand aber noch mehr als die oberen Klassen unter den Preisverschiebungen der letzten 30 Jahre leide. Die diesbezügliche Untersuchung ist ebenso vorsichtig und methodisch als ergebnißreich geführt. Sie vor Allem erhebt das Heft weit über das Niveau einer Anfängerarbeit. Sie legt wieder ein außerordentlich günstiges Zeugniß für die Fähigkeit von Prof. Conrad, seine Schüler gerade zu derartigen statistischen Arbeiten anzuleiten, ab.

Beide Arbeiten aber, die Gruber'sche und die Hampke'sche, heiße ich herzlich willkommen, weil beide ein Ziel ins Auge gefaßt haben, dessen Erstrebung mir längst ein dringendes Bedürfniß schien. Seit ich für die erste Ausarbeitung meiner Vorlesungen die diesbezüglichen Arbeiten von Le Play, Duepétiaux und Engel zusammenzufassen gesucht, hatte ich Jahr für Jahr Einzelnes nachgetragen: — aber es waren fast immer nur rohe Materialien, deren Beherrschung und Kondensirung zu Gesammtergebnissen immer schwieriger wurde. Jedes Jahr legte ich mein Heft mit der Frage weg: wird nicht endlich eine zusammenfassende Arbeit kommen? Um so mehr freute ich mich, als ich nun die beiden genannten Arbeiten fast zugleich erhielt.

Im 5. Hefte giebt Dr. Gustav Metzler, ein Schüler von Laspeyres, „statistische Untersuchungen über den Einfluß der Getreidepreise auf die Brotpreise und dieser auf die Löhne". Das Urmaterial ist der französischen Statistik entnommen und bezieht sich auf die Jahre 1824—55. Bei einer Vergleichung der nach geographischen Gruppen zusammengefaßten Weizen- und Brotpreise ergiebt sich das Resultat, daß durchschnittlich dem niedrigsten Getreidepreise die niedrigsten Brotpreise entsprechen. Bei der Vergleichung der historischen Bewegung der Preise zeigt sich, daß bei großer Getreidepreissteigerung die Brotvertheuerung entfernt nicht so beträchtlich ist, daß beim Sinken der Getreidepreise die Brotpreise theilweise stärker sinken, theilweise sogar steigen. Geringe zeitliche Differenzen der Getreidepreise sind nicht von nachweisbarem Einfluß auf die Brotpreise.

Die Untersuchung bezüglich des Zusammenhanges der Brotpreise und Löhne ist in ähnlicher Weise gemacht, zuerst geographisch, dann historisch. Geographisch entsprechen im Ganzen höhere Brotpreise höhern Löhnen. Historisch will sich dem Verfasser kein rechter Zusammenhang ergeben; er findet ein allgemeines kontinuirliches, von den Brotpreisen unabhängiges Steigen der Löhne, das nur zeitweise bei außergewöhnlicher Brotvertheurung in sehr geringem Grade verstärkt wird.

Die saubere, dankenswerthe Untersuchung hat ihren Schwerpunkt in den Tabellen: der begleitende Text erörtert die Ursachen des Zusammenhangs zwischen Getreide- und Brotpreisen ganz hübsch, ist aber im zweiten Theil bezüglich der Löhne dürftig und aphoristisch, wie auch der Gang der Untersuchung hier zu wünschen übrig läßt. Daß kurze Brotvertheuerungen wie die von 1854—55 nicht auf die Löhne wirken, sondern nur lang dauernde, ist ein bekannter, von ihm nicht gehörig berücksichtigter Satz. In Bezug auf seine beiden Fragen wäre das Resultat in deutlichere Beleuchtung getreten, wenn der Verfasser scharf betont hätte, daß er im einen wie im andern Fall eine komplexe Erscheinung untersucht, auf die eine Reihe verschiedener Ursachen wirken, von welchen er nur eine einzige untersucht. Die Wirkung dieser *einen* Ursache (also im ersten Falle der Getreidepreise) tritt um so deutlicher hervor, als sie die *Hauptursache* der Brotpreise ist, die andern Nebenursachen, wie Müllereikosten, Handelsgewinne, Bäckergewinne u. s. w. gegen sie zurücktreten resp. konstant sind. Anders beim Zusammenhang zwischen Brotpreisen und Löhnen: da sind die Brotpreise nur eine Ursache neben andern, theilweise viel wichtigeren. Da können natürlich bei günstigen sozialen Verhältnissen niedrige Brotpreise mit hohen Löhnen sich verbinden, da kann bei proletarischen Zuständen der höchste Brotpreis mit den erbärmlichsten Hungerlöhnen sich zusammenfinden.

Das 6. Heft, von Dr. W. Tesdorpf, einem Schüler Elsters, behandelt „Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preußen von der Ordenszeit bis zur Gegenwart". Auf guten historischen, juristischen und technischen Vorarbeiten und werthvollem archivalischem Material, von welchem das erheblichste

S. 62—146 abgedruckt ist, ruhend, bringt es hauptsächlich die Organisationsformen zur Anschauung, die in historischer Folge diesen wichtigen Zweig der ostpreußischen Volkswirthschaft beherrscht haben: die Entwicklung des Regals, die Art, wie die verschiedenen Regierungen den Bernstein verkauft haben, die Stellung der großen Handelsfirmen Jaski, Douglas, Stantien und Becker, die Lage der den Bernstein früher suchenden Strandbewohner, die Rechte und die wirthschaftliche Lage der zünftlerischen Kleinmeister, die erst in Brügge und Lübeck, später in den Ostseestädten den Bernstein verarbeiteten, der ungeheure technische Aufschwung der Bernsteingewinnung in den letzten 25 Jahren, welcher begleitet ist von einer gänzlich außerdeutschen Bernsteinindustrieblüthe, — all' das wird anschaulich, klar und in seinem innern Zusammenhang geschildert; das Werthvollste daran scheint uns der Nachweis, wie überall und zu jeder Zeit die wirthschaftlichen Interessen der Mächtigen nach einer die Konkurrenz ausschließenden oder begrenzenden, den Gewinn erhöhenden Organisation streben, und wie hier die frühe Aufstellung eines Regals, d. h. die Trennung des bestimmten, dem Fiskus zuerkannten Nutzungsrechtes vom Bodenbesitz, dem Staate große Einnahmen zuführte, die sonst entweder dem großen Grundbesitz oder dem Kapital in die Tasche gefallen wären. Das Heft gehört jedenfalls zu den besten der Sammlung.

In das Gebiet der modernen Arbeiterorganisation führt uns das 1. Heft des 2. Bandes von Otto Bechtle: es behandelt die Gewerkvereine in der Schweiz und bildet so eine willkommene Ergänzung der bekannten Arbeiten von Brentano, Leris, Sartorius, Farnam, Ferraris, Eheberg u. s. w. über die Arbeiterverbände anderer Länder. Der Verfasser weist zuerst auf die Ursachen hin, welche der Gewerkvereinsbewegung in der Schweiz enge Schranken setzen; sie liegen nicht in der sehr liberalen Gesetzgebung, sondern in dem Vorherrschen der Hausindustrie und des Handwerks in vielen Gewerbszweigen, in der Decentralisation der Fabriken, in der Sprachverschiedenheit und dem ausgebildeten politischen und sonstigen Vereinswesen. Dann schildert er uns die Entwickelung des schweizerischen Typographenbundes von 1858 bis zur Gegenwart und zeigt uns seine günstige Einwirkung auf die Lohn-, Lehrlings-, Hilfskassenverhältnisse, erzählt uns die Geschichte der dem Bund gehörigen Basler Vereinsdruckerei. Fast die Hälfte des Heftes ist diesem wichtigsten Gewerkverein gewidmet, der zwei Drittel aller deutschen Setzer und Drucker der Schweiz umfaßt. Klar sind die Ursachen auseinandergesetzt, warum gerade in dieser Arbeiterbranche die Vereinsorganisation glückte. Darauf folgen kürzere Abschnitte über die société fédérative des typographes de la Suisse Romande, über den Schuhmacher-, Spengler-, Holzarbeiter-, Gießerzentralverband; die letzteren entbehren alle eines geregelten Unterstützungskassenwesens; sie gehören dem Gebiete der Kleingewerbe an, umfassen dabei verschiedene Handwerke, haben sozialdemokratische Färbung. Ueber den nun folgenden Centralverband der Stickereiindustrie der Ostschweiz hat Stieda in diesem Jahrbuch (XII (1888) S. 720) eingehender berichtet. Der Uhrenarbeiterbund umfaßte Juli 1887 über 12000 Uhrenarbeiter, er ist hauptsächlich für die Einführung von Lohnnormaltarifen und von einer ständigen Schieds- und Einigungskammer thätig. Ueber den Einfluß des erst neulich gegründeten „allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbundes" läßt sich noch nicht viel sagen. Und ähnliches gilt von der 1886 gegründeten „allgemeinen Schweizerischen Arbeiterreservekasse", welche vom Grütliverein, vom Arbeiterbildungsverein, von sozialdemokratischen Verbänden, d. h. von Arbeitern ins Leben gerufen wurde, die nicht speziellen Gewerkvereinen angehören und von der Ueberzeugung ausgehen, daß eigentliche Gewerkvereine in der Schweiz nicht gedeihen oder nicht ausreichen. Es soll eine Kampfesorganisation für alle Arbeiter sein, die in Strikefällen vermittelt, leitet, unterstützt.

Das Heft ist mit ebensoviel Sach- als Lokalkenntniß geschrieben und zeigt durchaus eine klare, takt- und maßvolle Beurtheilung der eigenthümlichen schweizerischen Verhältnisse.

Das 2. Heft des II. Bandes von Dr. Karl Leuschner, in Leipzig unter Roscher gearbeitet, behandelt „die landwirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse im westlichen Ungarn". Es ist eine nüchterne, theilweise etwas aphoristische Schilderung; statistische Notizen, die Sätze der Lehrbücher und eigene Erfahrungen werden zu einem Ganzen verbunden, das angenehm da wirkt, wo letztere vor-

walten, wie bei der Schilderung der Volks-, Rassen- und Religionstypen, der Arbeiterverhältnisse u. s. w.

Das 3. Heft des II. Bandes hat Dr. A. Dullo zum Verfasser, der unter Elsters Leitung die Entwickelung des Handels von Stettin, Danzig, Königsberg und Lübeck seit 1850 auf Grund der Handelskammerberichte dargestellt hat. Er erörtert von jedem dieser Orte zuerst das Handelsgebiet, um dann eine Charakteristik und Geschichte des lokalen Handels zu geben. Die Erörterung des Handelsgebietes begreift hauptsächlich die Darlegung der Bahnverbindungen, der Eisenbahn-Tarifkämpfe, der Wasserverbindungen, der allgemeinen Zolländerungen. Als Beispiel, wie der Verfasser dann den Handel charakterisirt, mögen seine Schlußbemerkungen über Stettin angeführt werden. Er sagt: „Stettin ist der Hafen einer industriereichen und wohlhabenden Gegend. Es importirt daher in bedeutendem Maße Rohstoffe für die Industrie, Getreide für die dichte Arbeiterbevölkerung, die der Boden nicht mehr allein ernähren kann, Luxusartikel für die stark vertretenen wohlhabenden Klassen und exportirt namentlich Industrieprodukte, aber auch Kolonialwaaren. Sein Export ist bedeutend schwächer als sein Import, daher sehr viele Schiffe leer wieder ausgehen müssen, und die Einfrachten verhältnißmäßig hoch, die Ausfrachten bei spärlicher Nachfrage nach Schiffsräumen niedrig sind. Uebrigens überwiegt schon frühe die Dampfschiffahrt. Der Speditionshandel ist bedeutend und nimmt Güter für sich in Anspruch, die anderwärts allein dem Proprehandel angehören, wie Getreide. Im Ganzen ist Stettin unter den deutschen Ostseehäfen der hervorragendste und derjenige, dem am ehesten das Prädikat eines Welthandelsplatzes gebührt, auch insofern, als er, was die technischen wie wirthschaftlichen Hilfsmittel seines Handels betrifft, sich stets auf der Höhe der modernen Entwickelung gezeigt hat, nie hinter seiner Zeit zurückgeblieben ist, wie schon das frühzeitige Abschütteln der Segelschiffahrt, die Nutzbarmachung des Oderweges und die Versuche zur Einrichtung eines Odereinschlagverkehrs beweisen, denen ein schließlicher Erfolg nicht fehlen kann."

Die Arbeit ist eine fleißige Studie aus der praktischen Wirklichkeit, geschrieben im Style des Handelskammersekretärs, ein lehrreicher und brauchbarer Beitrag zur neuesten Handelsgeschichte; eine Vergleichung der Handelsverhältnisse der Gegenwart mit denen der vier Städte in der Vergangenheit lag offenbar ganz außerhalb des Horizonts des Verfassers, wie er z. B. meine Arbeiten über die Geschichte des Oder- und Elbhandels vom 16. bis 18. Jahrhundert gar nicht kennt. Sollte der Verfasser weiter über das Thema arbeiten, so wäre ihm immerhin zu wünschen, daß er sich, wenn ich mich so ausdrücken darf, auch in Styl, Darstellung und Behandlung der Gegenwart mehr auf die Stufe des Wirthschaftshistorikers erhöbe. Damit will ich dem Werth der Arbeit in keiner Weise zu nahe treten. Sie hat, wie die Arbeiten von Tesdorpf und Bechtle, den großen Vorzug, ein umfangreiches, bisher todt und zerstreut daliegendes Material in geordneter und wissenschaftlich durchgearbeiteter Weise zugänglich gemacht zu haben.

Das 4. Heft des II. Bandes bringt aus der Feder von Dr. R. Blöck eine unter der Autorität von Prof. v. d. Goltz zu stande gekommene Untersuchung über die Produktionskosten der Getreidekörner; sie ist ähnlich wie die von Joh. Hansen dem Grenzgebiete der landwirthschaftlichen Technik und Betriebslehre und der Nationalökonomie entnommen. Sie kommt zu dem rein negativen Ergebniß, daß eine Berechnung der Produktionskosten unmöglich sei wegen der Unbestimmbarkeit des Werthes des Strohes und anderer solcher unsicherer Faktoren.

Das zuletzt erschienene Heft (das 5. des II. Bandes) von Otto Trüdinger, Prof. Schönberg gewidmet, von der Tübinger staatswissenschaftlichen Fakultät preisgekrönt, giebt eine umfangreiche und fleißige Zusammenstellung aus der neueren Literatur über die Arbeiterwohnungsfrage. Wer diese Literatur nicht kennt, wird aus der Arbeit gut, unparteiisch, in verständiger Weise orientirt. Wenn wir es aber auch natürlich finden, daß ein Studirender nicht selbständig das Bestehende besichtigt und untersucht, von den Baugesellschaften nicht die neuesten Berichte sich schicken läßt, wenn wir es deshalb auch ganz verzeihlich finden, daß mancherlei kleine Irrthümer sich eingeschlichen haben (wie z. B. die Bemerkung über die Berliner Gemeinnützige Baugesellschaft, sie habe ihren

Zweck erfüllt, aus Nichtbesitzern Besitzer gemacht, ungefähr das Gegentheil des realen Sachverhaltes bezeichnet), so hätten wir dann umgekehrt ein vollständiges Verzeichniß der bewußten Literatur gewünscht. Für das Alterthum beruft sich der Verfasser auf Friedländers Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, — warum nicht auf Pöhlmanns treffliche Arbeit über die Uebervölkerung der antiken Großstädte (1884)? Immer gehört die Arbeit zu den für die Lektüre anziehenderen der Sammlung.

Daß die Sammlung im Durchschnitt unter den andern vorn genannten ähnlichen Sammlungen stehe, wird sich nicht leugnen lassen; es liegt das gewissermaßen in der Natur der Sache, da in jene nur die besten Dissertationen und daneben z. B. in meinen Forschungen eine Reihe Untersuchungen älterer Forscher aufgenommen wurden. Eine Sammlung, die alle von einer Fakultät zugelassenen Arbeiten aufnimmt, kann nicht allzu hoch stehen, muß theilweise bloß Orientirungsarbeiten und Derartiges bringen. Wenn keine schlechte und ganz werthlose Arbeit darunter ist, wenn daneben mehrere Abhandlungen stehen, die auch für die Wissenschaft einen Fortschritt bieten, so ist das Lobes genug. Jeder die Literatur Verfolgende wird dankbar sein, diese Anfängerarbeiten in einer solchen Sammlung beisammen zu haben. Ein gutes Zeugniß von dem Streben und der Regsamkeit in unseren Wissenschaften geben alle diese Sammelwerke.

G. Sch.

II. Zeitschriften.

Archiv für Eisenbahnwesen, herausgegeben im kgl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. VIII (1885), 4. bis letztes Heft, S. 377—734. IX (1886), 908 S. X (1887), 892 S. XI (1888), 943 S. Berlin, C. Heymann (seit 1888 Springer). Lex. 8°.

Der reichliche und immer stärker anschwellende Inhalt der vorbezeichneten Jahrgänge ist mit Berichten und Abhandlungen über die Eisenbahnen aller Staaten angefüllt, von denen wir Ostindien, die Berliner Stadtbahn und die Uebersichten aller Eisenbahnen zum eingehenderen Referate herausgreifen. An anderer Stelle (S. 383 ff.) bringen wir eine dem Archiv entnommene geschichtliche Skizze des russischen Eisenbahnbaues und aus derselben Quelle eine Mittheilung über die neugeregelte Altersversorgung der preußischen Eisenbahnarbeiter (S. 389 ff.); auf die ergänzenden Mittheilungen, die Kranken- und Unfallversicherung betreffend (Archiv IX S. 73 fgg., 298 fgg., X S. 1 fgg., XI S. 161, 840 fgg.), behalten wir uns vor später zurückzukommen. Von den übrigen Aufsätzen mögen noch einige Titel hervorgehoben sein. Aus dem 8. Jahrgange: über französisches Eisenbahntarifwesen, von Ulrich (45 S.). Aus dem 9. Jahrgange: die Selbstkosten auf den preußischen Staatsbahnen, von W. von Nördling (15 S.); die Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen, von Geh. Ober-Reg.-Rath Gleim (13 S.); das italienische Eisenbahngesetz vom 27. April 1885, von Reg.-Rath Dr. Pinck (92 S.); die Betheiligung der Wasserstraße des Rheins am Güterverkehr, von Eisenbahndirektor Lehmann (23 S.); Staatsbahnen oder Privatbahnen? von J. F. Schreiber, Centralinspektor in Wien (21 S.); die Verhandlungen der französischen Kammer über die neuen Tarife der Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn, von Reg.-Rath Ulrich (23 S.). Aus dem 10. Jahrgange: konstante und variable Eisenbahnbetriebskosten, von Reg.-Baumeister Sympher, mit einem Nachwort von W. von Nördling und zwei Repliken (46 S.); der Güterverkehr der deutschen Wasserstraßen, von Reg.-Rath Todt (52 S.); die Choleragefahr und die Eisenbahnen, von Reg.-Rath Seydel (12 S.); über neuere Schriften und Anschauungen, betreffend die Bestimmung der Gütertarife, von Geh. Reg.-Rath Schübler (19 S.); die Güterbewegungsstatistik in kartographischer Darstellung, von Rörig (17 S.); über eine einheitliche zweckmäßige Stückgutbeförderung (9 S.). Aus dem 11. Jahrgange: der 1. Jahresbericht des amerikanischen Bundesverkehrsamts, von Dr. von der Leyen (Heft 3, 17 S.): das schwedische Eisenbahntarifwesen, von Lundberg (Heft 3, 29 S.); über die Gewinnungs- und Absatzgebiete der wichtigsten nutzbaren mineralischen Bodenschätze Rheinland-Westfalens und Nassaus, von Reg.-Assessor

Schmeißer (4. und 5. Heft, 43 S.); zum 3. November 1888 (mit einem Abdrucke des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838), von Geh. Ober-Reg.-Rath Gleim (6. Heft, 43 S.). Wir nennen noch die jährlich wiederkehrenden Aufsätze Thamers über „Deutschlands Getreideernte und die Eisenbahnen" und „die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen".

1. Die Eisenbahnfrage in Ostindien. (Gustav Cohn, Die englische Eisenbahnpolitik in Ostindien, 1886. Kupka, Die Eisenbahnen Britisch-Indiens und seine Bodenerzeugnisse, 1885. Die Eisenbahnen in Britisch-Ostindien in 1883—84, 1885. Betriebsergebnisse der ostindischen Eisenbahnen 1886, 1887.) Die wichtigste der ostindischen Eisenbahnfragen, die Frage nach der Betheiligung des Staats am Ausbau des Bahnnetzes, für Deutschland neben ihrem theoretischen durch den Zusammenhang mit unserer landwirthschaftlichen Krisis von praktischem Interesse, ist durch eine große Hungersnoth der Jahre 1877 und 1878 in den Vordergrund der indischen Verwaltungsinteressen geschoben worden. Eine königliche Untersuchungskommission, die das Land bereiste und 1880 in London ihren Bericht abstattete, ein Untersuchungsausschuß des Unterhauses schon 1878—79 und ein nochmaliger Untersuchungsausschuß im Jahre 1884 haben sowohl die gegenwärtige Dringlichkeit des Bahnbaues wie die Staatsbahnfrage überhaupt auf das Eingehendste erörtert und durch ihre Veröffentlichungen auch dem Fernerstehenden es leicht gemacht, einen lehrreichen Blick auf die Struktur der aktuellen Interessen- und Meinungsgegensätze zu werfen.

Die 1880 berichtende Kommission war an Ort und Stelle zur Ueberzeugung gekommen, daß nur durch schleunige Ausdehnung des Eisenbahnnetzes einer Wiederkehr des Hungers vorgebeugt werden könne. Sie hatte sich ausgerechnet, daß, wenn kein bewohnter Punkt des Landes mehr als 40 km vom nächsten Schienenwege Entfernung haben solle, das bestehende Bahnnetz bis auf 32000 km zu vermehren, d. h. ungefähr zu verdoppeln sei; wende der Staat jährlich 2½ Millionen Pfund Sterling dafür auf, so könne er in 25 Jahren das ganze Bahnennetz selbst gebaut haben, ohne die Höhe des bisherigen, zum größten Theile durch Garantiepflicht geforderten Ausgabepostens damit zu überschreiten. Um die Bedeutung dieses Vorschlags zu würdigen, müssen wir einen Blick in die Vergangenheit werfen.

Die Anfänge der ostindischen Eisenbahnen sind mit dem Namen des Generalgouverneurs Marquis of Dalhousie verknüpft. Dalhousies erstes Projekt vom Jahre 1843, durch Staatssubvention private Bauunternehmungen ins Leben zu rufen, wurde von der dazwischentretenden wirthschaftlichen Krise durchkreuzt. Erst 1847 wurden neue Versuche, und zwar mit einer Zinsgarantie gemacht, die 1853 zur Eröffnung der ersten, 33 km langen Strecke Bombay-Thanah führten. Die Unternehmerin (East-Indian-Railway) stand von vornherein unter Kontrolle der indischen Regierung.

Die weitere Entwicklung war ein ungemein langsames Fortschreiten der garantirten (in Jahren des Geldmangels nur durch Landschenkung unterstützten) Privatunternehmung mit immer günstiger gestellten, der ursprünglich sehr behutsamen Politik schnurstracks konträren Konzessionsbedingungen und, wie es scheint, auch eine fortlaufende Inanspruchnahme des öffentlichen Säckels. Von 1853 bis 1880 baute Indien nicht mehr als die Vereinigten Staaten in Einem Jahre. Die einheimischen Kapitalisten machen unter 12 Prozent kein Geschäft, und noch heute ist die einzige aus inländischen Mitteln gebaute Privatbahn eine Zweiglinie, die zu einem Wallfahrtsorte (Tarakeshwar) führt und durch geistlichen Einfluß ins Leben gerufen wurde. Auf der anderen Seite waren die englischen Geldleute durch ihre Erfahrungen im eignen Lande abgeschreckt, neuerdings auch durch die Entwerthung der indischen Valuta desinteressirt und sind bis heute zurückhaltend geblieben. So kam es, daß seit dem Beginne der 70er Jahre der Staat auf eigene Rechnung zu bauen anfing, 1879 die inzwischen bedeutend ausgedehnte East-Indian-Railway ankaufte, aus Anlaß der voraufgegangenen Hungersnoth dem oben bezeichneten großen Staatsbahnprojekte Raum gab und auch abgesehen von dem erwähnten Ankauf 1879—83 für Staatsbahnen viel mehr und für Garantien viel weniger ausgab als 1874—78.

Die Streckenlänge des indischen Eisenbahnnetzes, jetzt etwa ⅛ aller asiatischen Eisenbahnen, betrug in englischen Meilen am Schlusse des Betriebsjahres

1853	21	1880	9 308
1860	839	1881	9 892
1865	3 373	1882	10 145
1870	4 775	1883	10 832
1873	5 695	1884	12 004
1875	6 519	1885	12 376
1878	8 212		

Vom Anlagekapital dieser Bahnen entfielen am 31. Dezember 1884 auf

Eisenbahnen mit Zinsgarantie	66 377 780	£
Subventionirte Eisenbahnen	5 566 277	„
East-Indian-Railway	35 180 359	„
Kaiserliche und provinziale Staatsbahnen	45 718 293	„
Bahnen einheimischer Staaten	3 795 799	„
Zusammen	156 638 508	„

Als das von der mehrerwähnten Kommission vorgeschlagene Projekt, in den nächsten 25 Jahren 16 Millionen km neuer Bahnstrecke zu bauen, auf Schwierigkeiten stieß, ließ die Kommission sich herbei, ihre Wünsche auf 8 Millionen zu reduziren. Die indische Regierung brachte in Vorschlag, den kleineren Theil derselben sofort mit Staatsmitteln in Angriff zu nehmen, den größeren und besser rentablen der mäßig unterstützten oder ganz selbständigen Privatunternehmung zu überlassen; in London trug man aber gegen eine Vermehrung der indischen Schuld ebenso wie gegen die Aufnahme einer Sterlingschuld gewichtige Bedenken. Was schließlich erfolgt ist, wird aus unseren Quellen nicht ersichtlich; nur sieht man, daß 1874—78 und noch mehr 1879—83 ein viel höherer Etatsposten für Eisenbahnzwecke verausgabt wurde, als von der Kommission in Aussicht genommen war. Es scheint, daß während der ganzen Periode 1878—84 die Reibungen der Meinungsgegensätze fortgedauert haben. Was Gustav Cohn dem gedruckten Niederschlage dieser Kämpfe entnimmt, ist einmal die Beobachtung, wie die ursprüngliche, in den Minutes of Evidence erhaltene Originalauffassung der Sachkundigsten, in der Reflexion durch die indische Regierung noch ungetrübt, im Instanzengange India Office — Ministerium — Parlament seinen entschiedenen Charakter einbüße, im Unterhausberichte der Kommission nach der Richtung der Majoritätswünsche umgemodelt sei, um schließlich im Majoritätsbeschlusse seine Metamorphose zu vollenden; — und ist zweitens die Bemerkung, wie gerade die sachkundigsten, auf eigne Praxis in der indischen Verwaltung gegründeten Zeugnisse mit Emphase für die theoretischen Vorzüge der Staatsbahnen eintreten. Was uns dabei nicht genügend in den Vordergrund gestellt scheint, ist die von Kupka etwas eingehender behandelte Art der vom Staate geübten Bahnverwaltungskontrolle. Die durch Staatsgarantie ausgezeichneten Bahnen werden von einem vom Londoner Direktorium ernannten manager beaufsichtigt, der sich mit einem von der indischen Regierung abgeordneten consulting engineer vertragen muß. Der manager ist aber fast bedeutungslos, weil der Gesellschaft selbst bis auf Ernennung und Versetzung ihrer Beamten kaum ein Recht in ihrer eignen Verwaltung zusteht und der engineer mit seinem Veto die ganze Leitung in Händen hat. Denkt der manager anders als der engineer, so muß er an seine Londoner Behörde oder noch höher hinauf berichten. Die neuerdings erweiterte Befugniß des manager soll dieses Zwicksystem etwas verbessert haben. Ein solches Bevormundungssystem macht es auch verständlich, wie der Staat die mit schwerem Gelde gekaufte East-Indian-Railway dem Privatbetriebe überlassen konnte. Dabei seien die Tarifmaxima der Regierung, wie Cohn aus der Enquete anführt, doch wieder ganz wirkungslos. Man hat den Eindruck, daß die indische Bahnpolitik sich zwischen zwei Stühle setzen wollte, die Nachtheile zweier Systeme unter Verlust ihrer Vorzüge verband, und so wird es doppelt verständlich, wie mit der Ausdehnung des Staatsbetriebs die Rentabilität der indischen Bahnen in die Höhe ging, nachdem übrigens die noch jungen ersten Staatsbahnen bis 1877 ohne Ueberschuß gearbeitet hatten; mit Einschluß der militärischen Linien stellte sich die durchschnittliche Verzinsung des gesamten Anlagekapitals 1879—85 auf 4,15, 4,30, 5,38, 5,55, 5,91, 5,27 und 5,84 Prozent. Und so wird man es auch anders beurtheilen, wenn der Präsident der ersten Untersuchungskommission, General Strachey, ein genauer Kenner der indischen Verhältnisse, sagt, es sei kein wesent-

licher Unterschied in der Art der Verwaltung von Aktiengesellschaften und Staatsunternehmungen; und wenn auf der anderen Seite Mr. Glover, Eisenbahnbauunternehmer in Indien, „jener wohlbekannte Typus des geldmachenden Technikers und Spekulanten", sich über die hemmende Bevormundung durch die engineers beklagt.

2. Die Berliner Stadtbahn, ihr Bau und ihre Entwickelung 1882 bis 1887, mit einem Plan. (1888, 1. Heft.)

Am 2. Mai 1872 eröffnete die Deutsche Eisenbahnbaugesellschaft dem preußischen Handelsminister ihre Absicht, zur Abkürzung des Weges nach Südwestdeutschland und der Schweiz durch eine „Südwestbahn" Berlin via Charlottenburg, Potsdam, Erfurt mit Meiningen zu verbinden: diese Bahn sollte, beim Berliner Ostbahnhof beginnend, die Stadt durchkreuzen. Als die Gesellschaft sah, daß sie die erforderlichen 150 Millionen Anlagekapital auf eigene Hand nicht aufbringen würde, zog sie Ende des Jahres vor, mit Staatsbetheiligung für 48 Millionen Mark nur den auf Berlin entfallenden Theil der Südwestbahn zu bauen. Ein am 20. März 1874 durch Gesetz perfekt gewordener Vertrag gründete eine Aktiengesellschaft, an der sich der Staat mit 21, die Deutsche Eisenbahnbaugesellschaft mit 12, die Berlin-Potsdam-Magdeburger, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Hamburger mit 6, 6 und 3 Millionen Mark zu betheiligen hatte. Den Vorstand des Aufsichtsraths bildete eine Staatsbehörde, die „Königliche Direktion der Berliner Stadteisenbahngesellschaft".

Die Deutsche Eisenbahnbaugesellschaft brachte nur $^1/_5$ ihres Antheils auf, das 1877 durch Aufsichtsrathsbeschluß für verfallen erklärt wurde. Eine Nachprüfung der Anschläge ergab zugleich die Nothwendigkeit, weitere 9 Millionen Mark zu beschaffen. Der Bau hatte inzwischen im Herbst 1875 begonnen, aber der Enteignungsschwierigkeiten halber nur sehr langsame Fortschritte gemacht. Bei dieser Konstellation stimmten die noch betheiligten Privatgesellschaften im Februar 1878 einem Vertrage zu, der den Aktienverein auflöst, den Staat zum frei verfügenden Eigenthümer des Unternehmens macht, den Bahnen nur das Recht wahrt, ihren Verkehr anzuschließen, und ihren Zahlungsantheil auf 40 Prozent ermäßigt, aber zum unverzinslichen, nicht zurückzahlbaren Zuschuß umwandelt. Die drei Bahnen sind inzwischen selbst verstaatlicht worden.

Ein Gesetz vom 26. Juni 1878 genehmigte einen Zuschußposten von 35,7 Millionen Mark (worunter 8 Millionen für über Bedarf gekaufte und noch zu kaufende, später wieder zu veräußernde Grundstücke), so daß im Ganzen ein den Anschlägen entsprechendes Kapital von cirka 65 Millionen zur Verfügung stand. Jetzt machte der Bau sofort energische Fortschritte. An Stelle der ursprünglichen Absicht, die viergeleisige Bahn vorwiegend dem Durchgangsverkehr von Personen und Frachten zu widmen, trat jetzt namentlich mit Rücksicht auf die mit der Londoner und New-Yorker Stadtbahn gemachten Erfahrungen die Intention, vorwiegend den innerstädtischen Verkehr zu berücksichtigen, daher das neue Verkehrsglied der älteren Ringbahnlinie anzuschließen und alle vier Geleise für den Personenverkehr zur Verfügung zu stellen: die zwei nördlichen Geleise für den städtischen, die südlichen für den Vororts- und Fernverkehr. Eine oberirdische Viaduktbahn hatte gleich anfangs im Plane gelegen. Am 7. Februar 1882 trat der Stadtverkehr, am 15. Mai der auswärtige Verkehr in Betrieb. Wie jeder Berliner weiß, erhielt die Bahn vom Schlesischen Bahnhof bis Charlottenburg 9 Bahnhöfe und Haltestellen, darunter 4 auch für den Fernverkehr; außerdem eine Reihe von Vorortstationen. 1885 kam die Lokalstation Thiergarten hinzu, etwa gleichzeitig wurde die Lokalstation Zoologischer Garten durch einen Perron für den Fernverkehr erweitert. Fast alle Berliner Bahnen sind mit der Stadtbahn in organische Verbindung gebracht; zuletzt die Görlitzer Bahn am 1. Oktober 1885.

Die Baukosten betragen bis jetzt 67,88 Millionen Mark, zu denen noch etwa $^1/_4$ Million nachträglichen Aufwandes hinzutreten wird. Die vom Landtage bereitgestellte Summe ist also um etwa 3 Millionen überschritten. Fast die Hälfte der Ausgabe entfällt auf Grunderwerbskosten, über $^1/_4$ auf den Bau der Viadukte, gegen 8 Millionen auf den Posten Bahnhöfe, obgleich die Kosten der großen Anschlußbahnhöfe im Osten (Schlesischer Bahnhof) und in Charlottenburg zum Theil von den Anschlußbahnen getragen werden.

Auf der Stadtbahn fahren die Züge in beiden Richtungen alle 10 Minuten,

auf der Ringbahn stündlich. Dazu kommen die selteneren Vorortszüge, im Sommer auch die Sonntags- und Arbeiterextrazüge, endlich für die Hauptstationen auch die Fernzüge. Die Nachtpause von halb 1 bis 5 Uhr fehlt nur auf der Strecke Schlesischer Bahnhof—Alexanderplatz, seitdem hier am 1. April 1886 die Zufuhr der Markthallengüter begann. Der Verkehr dieser Güter hat indeß erst seit dem 1. Mai 1887 mit der Einrichtung einer Güterexpedition in der Centralmarkthalle einen erfreulichen Aufschwung genommen. Seit 1885 wird auch Eilgut befördert.

Die Fahrpreise für die ganze Strecke der eigentlichen Stadtbahn, ursprünglich 50 und 40 Pfennig für die zwei Wagenklassen, sind nach wiederholter Ermäßigung auf 40 und 30 Pfennig festgesetzt worden. Die Differenzen betragen nirgends unter 10 Pfennig. Die Fahrkarten können auf Vorrath zum Dutzendpreise gekauft werden und behalten bis zum Jahresschlusse Gültigkeit. Abonnementskarten kosten 32 bis 96 Mark im Jahre; sie wurden zuerst für vierteljährliche, jetzt für monatliche Zeiträume ausgegeben. Wohlfeilere Arbeiter-Tages- und Wochenkarten sind nur morgens vor 8 und spät nach 4 Uhr gültig. Sie kosteten ursprünglich $^4/_3$ Pfennig pro Kilometer; neuerdings im Vorortsverkehr 1 Pfennig, während in der Stadt die Tageskarte 10 Pfennig theurer ist als das einfache Billet. Die Arbeiterwochenkarte kostet so viel als vier Tageskarten, aber auch im Vorortsverkehr nicht über 2 Mark.

Der neu eröffnete Betrieb bot zwar am ersten Tage wegen des ungeheuren Zudrangs Schwierigkeiten, aber sehr schnell wurde man allerseits mit dem Ungewohnten vertraut. Die neue Art der Billetkontrolle, die dem Publikum in erhöhtem Maße zugemuthete Selbstthätigkeit und die mit militärischer Promptheit durchgeführte Beschleunigung der Stationsaufenthalte wurden „mit großem Verständniß und mit einer gewissen Befriedigung" aufgenommen.

Die Zahl der Angestellten nahm von 1164 im Jahre 1882 auf 1040 im Jahre 1884 und in den folgenden drei Jahren noch bis 1019 ab: die wachsende Vertrautheit des Personals mit seinen Geschäften ermöglichte diese Ersparniß. Innerhalb der verringerten Zahl nahm der etwa $^1/_4$ betragende Antheil fest angestellter Beamter merklich zu. Die Dienstzeit beträgt täglich 8 bis 9 Stunden.

Verkehr und Einnahmen haben in den Jahren 1884/86, von denen die Ausweise mitgetheilt sind, sich in steigender Progression vermehrt. Die Einnahmen betrugen Mark

	bei der Stadtbahn:	bei der Ringbahn:	zusammen:
1884/5	1 950 116	407 437	2 357 553
1885/6	2 115 090	447 560	2 562 650
1886/7	2 465 888	563 131	3 029 019

Arbeiter bezahlten im Stadt- und Ringverkehr

	für Tageskarten		für Wochenkarten	
	Stückzahl	Betrag	Betrag	Stückzahl
1884/5	83 235	23 742 Mark	148 239 Mark	149 135
1885/6	85 675	24 260 „	163 259 „	165 805
1886/7	80 891	24 144 „	225 161 „	229 244

Die Stückzahl der Arbeiterbillets betrug ferner

im westlichen Vorortsverkehr

	aus der Stadt		in die Stadt	
	Tageskarten	Wochenkarten	Tageskarten	Wochenkarten
1884/85	—	—	449	
1885/86	—	—	189	
1886/87	—	5671	4269	

im östlichen Vorortsverkehr

	aus der Stadt		in die Stadt	
	Tageskarten	Wochenkarten	Tageskarten	Wochenkarten
1884/85	49 915	2511	36 546	23 983
1885/86	53 563	4526	35 822	28 849
1886/87	67 635	7881	36 561	36 350

Es erscheint beachtenswerth, daß mehr Berliner als unmittelbare Arbeiter von dem neuen Verkehrsmittel Gebrauch gemacht haben; aber nicht ausgeschlossen, daß künftig das Verhältniß sich umkehren werde.

Zu den Betriebseinnahmen treten als Ertragsquellen zweiten und dritten Ranges die Vermiethung der Stadtbahnbögen, die Vermiethung von Postdienſträumen, Bahnhofsrestaurationsräumen u. s. w. Von den 597 numerirten Stadtbahnbögen sind 464 vermiethbar, davon jährlich ein größerer Bruchtheil (1887 268) vermiethet zu den verschiedensten Zwecken, selbst für Pferdeställe und zu Schulzwecken. Der Gesammtertrag dieser Nutzungen war 1886/7 cirka 335 000 Mark, mit der Betriebseinnahme zusammen 3 348 000 Mark. Ein Ausgabeetat kann wegen der Komplikation mit anderen Bahnen nicht aufgestellt und nur schätzungsweise vermuthet werden, daß die Ausgabe hier 85 Prozent der Einnahme verschlingt, während sie bei den preußischen Staatsbahnen sonst nur 57 Prozent erreicht. Es würde zur Verzinsung des Anlagekapitals dann nur ½ Million, d. i. 0,7 Prozent des Kapitals zurückbleiben, und in früheren Jahren hätte, schon wenn man bis 1884/5 zurückgeht, von Verzinsung keine Rede sein können. Dafür genießt freilich der örtliche und auswärtige Verkehr eine große Bequemlichkeit: dem Wachsthum der Hauptstadt sind neue Bahnen geöffnet, viele Arbeiter werden billiger und besser wohnen können, und die sehr nothwendige Zufuhr guter Luft im Sommer ist erleichtert. Wenn der Berichterstatter schließt, daß ein so unentbehrliches Verkehrsmittel nicht unter lediglich finanziellen Gesichtspunkten beurtheilt werden dürfe, so scheint er ihm ein Stück sozialpolitischer Bedeutung beizulegen; des strategischen Zwecks geschieht keine Erwähnung.

3. Die Eisenbahnen der Erde. Die unter diesem Titel jährlich mitgetheilten fünfjährigen Uebersichten der wachsenden Betriebsausdehnung sind im letzten Referat über das Archiv (Jahrbuch IX S. 1332) für den Zeitraum 1879 bis 1883 im Auszuge wiedergegeben worden. Die Zuverlässigkeit dieser Berechnungen hat inzwischen das annähernd übereinstimmende Resultat der neuesten, auf selbständigem Wege zusammengetragenen Ermittelungen Neumann-Spallarts (bis 1885 reichend) wieder ins Licht gesetzt. Die jüngste Fortsetzung dieser Uebersichten im dritten Hefte des 11. Archivbandes umfaßt die Zeit von Ende 1882 bis Ende 1886, und schließt sich dem vorgenannten Zeitraume also ziemlich gut an, dessen Daten er in Einzelheiten noch berichtigt.

Ende 1886 gab es über ½ Million km Eisenbahn im Ganzen, eine Länge, die fast 13mal die Erde umspannt. Das überschlägige Anlagekapital beträgt mehr als 100 Milliarden Mark, und man würde eine Goldrolle aus Zwanzigmarkstücken in der Länge von über 8000 km brauchen, um diesen Werth zu repräsentiren. Mehr als die halbe Bahnstrecke entfällt seit 1882 auf den amerikanischen Kontinent, davon ⅔ auf die Vereinigten Staaten. Ungefähr 40 weitere Prozent hat Europa, auf die drei anderen Erdtheile zusammen kommen noch nicht 16 000 km. Unter den europäischen Staaten hat Deutschland das ausgedehnteste Bahnennetz mit 38 000 km (Vereinigte Staaten 222 000); dann folgen Frankreich, Großbritannien mit Irland, Rußland mit Finnland und Oesterreich-Ungarn mit 33 000, 31 000, 27 000 und 23 000 km. Italien hat nur 11 000 km. Dazwischen würde Ostindien mit 21 000, Britisch-Nordamerika mit 18 000 folgen. Die Dichtigkeit der Bahnen ist, nach der Einwohnerzahl berechnet, bis auf Rußland unter den vier Großstaaten etwa die gleiche, während die wichtigsten nordamerikanischen, einige südamerikanische und alle australischen Staaten in dieser Rücksicht ihnen weit voranstehen.

Der Zuwachs des ganzen Bahnnetzes hat in ziemlich gleichmäßigem, nur wenig verlangsamtem Tempo seine jährlichen Pensa von meist einigen 20 000 km abgelagert; 1879/83 92 168 = 26,3 Prozent, 1882/86 89 202 = 21,1 Prozent. Davon hat Amerika, besonders die Vereinigten Staaten, den Löwenantheil, letzteres damals fast dreimal, jetzt fast zweimal soviel als ganz Europa. In Europa haben im letzten Zeitraum Frankreich, Oesterreich, Deutschland, Rußland, Italien absolut am meisten gebaut, während 1879/83 Oesterreich erst hinter Deutschland folgte und Großbritannien und Spanien damals mehr als Italien gebaut hatten. Diese Verschiebung ist hauptsächlich durch die schnellere Zunahme einiger Staaten entstanden, zu denen aber trotz seines Herabsinkens auch Deutschland (8,2 bis 7,4 Prozent) gehört. Die Türkei ist seit 1882, die Schweiz seit 1883 ganz

[illegible] Bevölkerung [illegible] Bezirk [illegible] 1871 [illegible] 1875 [illegible] 1880 [illegible] 1885 [illegible] 1890 [illegible] 1895 [illegible] 1900 [illegible] 1905 [illegible] 1910 [illegible] 1915 [illegible] 1920 [illegible] 1925 [illegible] 1930 [illegible] 1935 [illegible] 1940 [illegible] 1945 [illegible] 1950 [illegible] 1955 [illegible] 1960 [illegible] 1965 [illegible] 1970 [illegible]

Ein Vergleich der Versicherungssummen, Prämien und Schädenzahlungen ergiebt die folgende Tabelle, in der die Begräbnißgeldversicherungen den bisher in Rede stehenden Lebensversicherungen zugezählt sind.

Jahr	Prämieneinnahme in ‰ der Versicherungssumme	Schädenzahlung in ‰ der Versicherungssumme	Schädenzahlung in % der Prämien	Jahr	Prämieneinnahme in ‰ der Versicherungssumme	Schädenzahlung in ‰ der Versicherungssumme	Schädenzahlung in % der Prämien
1867	31,08	15,48	49,8	1876	30,87	15,06	48,8
1868	31,11	15,34	49,3	1877	31,10	15,07	48,5
1869	31,26	13,47	43,1	1878	31,61	15,73	49,8
1870	31,70	16,54	52,2	1879	32,09	15,78	49,2
1871	31,47	18,34	58,3	1880	32,37	15,07	46,5
1872	31,89	14,98	47,0	1881	32,55	14,84	45,6
1873	31,07	15,30	49,3	1882	33,17	15,05	45,4
1874	31,23	14,65	47,0	1883	33,45	15,21	45,5
1875	30,68	15,51	50,6	1884	33,79	14,75	43,6

Seitdem auch die Aktiengesellschaften Versicherungen mit Gewinnantheil mehr und mehr eingeführt haben, ist von 1876 an der relative Prämienbetrag beständig gestiegen.

Die Statistik der Unfallversicherungsgesellschaften zeigt folgende Resultate.

Jahr	Zahl der Policen in Tausenden	Summe der Prämien in Zehntausenden	Schädenzahlungen in % der Prämien
1873	260	94	25,6
1874	331	137	42,4
1875	546	168	47,6
1876	502	167	68,5
1877	475	236	45,5
1878	529	231	59,3
1879	535	297	52,8
1880	535	312	64,6
1881	563	420	56,7
1882	573	486	58,2
1883	606	570	58,4
1884	576	681	58,5

Im Durchschnitt betrugen die Schädenzahlungen 56,1 Prozent der Prämien.

Für die privaten gegenseitigen Feuerversicherungsanstalten in Preußen, welche hauptsächlich Mobilien versichern, betrug

Jahr	Versicherungssumme Millionen Mark	Beiträge der Versicherten in ‰ der Versicherungssumme	Schädenzahlungen in ‰ der Versicherungssumme
1867	2367	1,39	1,21
1868	2496	1,93	1,69
1869	2588	1,52	1,32
1870	2656	1,54	1,18
1871	2780	1,59	1,30
1872	2979	1,72	1,54
1873	3225	1,65	1,30
1874	3421	1,68	1,15

Jahr	Versicherungssumme Millionen Mark	Beiträge der Versicherten in ‰ der Versicherungssumme	Schädenzahlungen
1875	3528	1,41	1,04
1876	3674	1,29	0,97
1877	3847	1,40	1,06
1878	3981	1,51	1,19
1879	4079	1,73	1,38
1880	4191	1,65	1,28
1881	4257	1,71	1,41
1882	4389	1,61	1,17
1883	4552	1,62	1,32
1884	4706	1,63	1,35
1867—84		1,59	1,26

Der durchschnittliche Promillesatz der Schädenzahlungen – 1,26 – stellt das Mittel aus sehr stark abweichenden Faktoren dar; er betrug für die Gothaer Bank vielmehr 0,48, für den Durchschnitt der übrigen 1,83; bei jener betrugen die Schäden 63,4 Prozent, bei diesen 83,4 Prozent der erhobenen Nettobeiträge.

Wir lassen zur Vergleichung die Statistik zunächst der deutschen öffentlichen, dann die der auf Aktien gestellten Versicherungsanstalten folgen.

Jahr	Versicherungssumme Millionen Mark	Beiträge u. s. w. in ‰ der Versicherungssumme	Schädenzahlungen u. -erhebungskosten in ‰ der Versicherungssumme	desgl. in % der Beiträge	Ausgaben für öffentliche Zwecke in 1000 Mark	Verwaltungskosten in Millionen Mark	Ueberschuß der Einnahme in 1000 Mark
1866	14 864	1,90	1,76	92,5	702	2,1	543
1867	15 517	1,94	1,77	91,0	796	2,1	599
1868	16 009	2,13	2,22	104,3	786	2,2	3 391
1869	16 509	1,96	1,74	88,5	834	2,2	1 661
1870	16 941	1,93	1,52	78,6	760	2,3	4 987
1871	17 311	1,73	1,42	82,0	699	2,3	3 817
1872	18 044	1,74	1,48	85,3	747	2,6	2 818
1873	18 983	1,75	1,47	84,0	736	3,2	3 058
1874	20 176	1,82	1,55	85,1	805	3,3	3 542
1875	21 646	1,75	1,25	71,1	810	4,2	8 477
1876	22 819	1,73	1,30	75,3	1 052	4,0	6 782
1877	24 092	1,61	1,27	78,9	1 224	4,1	5 117
1878	24 949	1,61	1,57	97,3	1 353	4,3	— 1 292
1879	25 790	1,67	1,48	88,4	1 521	4,5	2 235
1880	26 641	1,67	1,59	95,1	1 525	4,5	241
1881	27 310	1,61	1,49	92,6	1 498	4,7	86
1882	27 978	1,62	1,21	74,7	1 533	4,9	— 7 739
1883	28 615	1,62	1,42	87,6	1 792	5,1	2 266
1884	29 343	1,50	1,28	85,2	1 519	4,8	3 633
1866—84		1,72	1,48	86,1	20 692	67,6	52 263

Deutsche Feuerversicherungsaktiengesellschaften:

Jahr	Zahl der Gesellschaften	Prämien für eigne Rechnung u. s. w. in Mill. Mk.	Schädenzahlungen u. s. w. in % der Prämien	Für gemeinnützige Zwecke in 1000 Mk.	Verwaltungskosten, Provisionen, Tantiemen u. s. w		Ueberschuß, abzüglich des Gewinns aus andren Versicherungszweigen, in Mill. Mk.
					in Mill. Mk.	in % d. Präm.	
1867	20	27,3	56,5	767	8,3	30,5	5,3
1868	20	28,8	75,3	760	8,1	28,3	1,4
1869	20	29,7	57,0	760	9,2	31,1	5,6
1870	23	30,2	56,8	781	9,5	31,3	5,6
1871	21	31,2	53,2	870	9,7	31,1	8,7
1872	22	32,4	57,5	781	9,9	30,6	6,3
1873	24	34,0	50,8	895	10,8	31,8	8,8
1874	25	37,6	57,8	966	12,0	32,0	7,1
1875	25	39,2	50,5	807	12,8	32,7	9,5
1876	26	41,5	52,8	702	13,9	33,5	9,0
1877	27	45,8	56,4	647	14,9	32,6	8,5
1878	26	47,7	57,6	532	15,5	32,4	9,0
1879	27	51,3	58,4	648	16,9	32,9	8,7
1880	28	50,0	70,0	439	16,8	33,5	2,1
1881	27	49,0	65,3	532	15,6	31,9	5,5
1882	29	50,8	59,2	656	16,2	32,0	8,0
1883	29	48,8	60,7	470	15,2	31,0	8,1
1884	29	49,6	56,0	568	15,4	31,1	10,3
1867—84		724,9	58,6	12 579	230,9	31,8	127,5

Die Zunahme der Immobiliarversicherungswerthe, die beispielshalber im Bereich der öffentlichen preußischen Anstalten 1874—84 40 Prozent beträgt, aber auch bis mindestens 1868 zurückreicht, wird mehr einer Gebäudewerthsteigerung und Geldentwerthung als der vermehrten Zahl assekurirter Gebäude zugeschrieben und zum Belege Folgendes geltend gemacht. Erstens: die sächsische Immobiliarbrandversicherung, bei der sämmtliche Gebäude des Landes mit sehr geringen Ausnahmen zum vollen Taxwerthe versichert werden müssen, zählte 1884 nur 17,3 Prozent Gehöfte mehr als 1864, dagegen eine um 115,8 Prozent gesteigerte Versicherungssumme, so daß der durchschnittliche Versicherungswerth eines Gehöfts um 82,2 Prozent gestiegen war. Zweitens: 1864 gab es daselbst noch 312 606 Gebäude unter weichem Dache im Durchschnittswerth von 1220 Mark, 1884 noch 165 482 im durchschnittlichen Werthe von 1404 Mark: da nun Neubauten und bauliche Verbesserungen in dieser Kategorie in erheblicherem Umfange schwerlich stattgefunden haben, so wird man die Steigerung ihres durchschnittlichen Werths auf das Konto des entwertheten Geldes schieben müssen.

Der Rückgang des Prämienbetrages der Aktiengesellschaften wird auf Einschränkungen des außerdeutschen Geschäftes zurückgeführt; die Steigerung der Verwaltungskosten 1873—80 und der folgende Rückgang mit der Geschichte der Berlin-Kölnischen Gesellschaft in Verbindung gebracht.

Die Statistik der deutschen Hagelversicherung faßt folgende Tabelle zusammen:

Jahr	Zahl der Anstalten		Versicherungssumme in Mill. Mark		Beiträge, Prämien u. s. w. in Mill. Mark		Schädenzahlungen u. s. w. in ‰ der Versicherungssumme	
	gegenseitige	auf Aktien	Gegenseitige Anstalten	Aktien-Gesellschaften	Gegenseitige Anstalten	Aktien-Gesellschaften	Gegenseitige Anstalten	Aktien-Gesellschaften
1861	12	4	280	303	3,3	3,5	12,0	13,1
1862	12	5	275	397	1,9	4,7	6,8	8,3
1863	12	5	277	442	2,5	5,2	8,4	8,0
1864	12	5	290	430	1,8	5,0	5,2	4,4
1865	12	5	277	350	2,2	4,0	7,7	7,2
1866	12	5	292	405	2,8	4,5	9,1	8,4
1867	12	6	289	572	5,7	6,1	20,0	14,0
1868	12	6	278	752	2,9	8,3	10,9	7,4
1869	13	6	288	730	3,3	7,9	11,2	8,6
1870	15	6	295	643	2,0	7,1	5,5	8,5
1871	15	6	356	656	3,0	7,2	8,9	9,2
1872	15	6	405	828	3,9	9,2	10,2	11,5
1873	15	6	458	817	4,9	9,4	10,0	10,1
1874	15	6	505	771	4,1	9,3	6,2	5,5
1875	15	6	575	699	4,1	7,6	11,6	8,0
1876	15	6	600	633	4,1	6,9	4,5	4,3
1877	15	6	781	659	6,7	6,6	6,5	7,8
1878	15	6	673	697	4,3	6,6	4,7	3,7
1879	16	6	702	679	5,4	6,3	5,4	5,2
1880	19	6	817	739	11,4	6,7	13,9	17,6
1881	18	6	824	805	8,1	7,4	8,0	7,3
1882	17	6	940	924	9,6	8,4	8,7	7,1
1883	15	6	892	843	7,5	7,9	7,3	4,7
1884	15	6	888	897	14,2	8,2	14,8	10,8
Durchschn.		6	511	653	5,0	6,8	9,0	8,3

Endlich das Rückversicherungsgeschäft gestaltete sich in folgender Weise:

	Zahl der Gesellschaften				Nettoprämien in Mill. Mk.				Schädenzahlungen für eigene Rechnung in ‰ der Nettoprämien			
	1881	1882	1883	1884	1881	1882	1883	1884	1881	1882	1883	1884
Feuerversicherung	14	14	14	14	8,8	9,2	8,9	12,8	83,1	75,6	67,9	67,0
Transportversicherung	8	9	9	10	2,9	2,8	3,0	4,1	74,3	77,5	75,0	71,0
Feuer- und Transportversicherung	2	2	2	1	3,2	3,2	4,1	2,0	66,8	63,8	71,4	76,1
Feuer- u. Lebensversicherung . .	1	1	1	1	0,47	0,44	0,47	0,48	51,2	58,0	55,7	55,6

2. Das Schulgeld, von A. Petersilie. 1886, 2. Halbjahrsheft. Die Abhandlung bringt einen ausführlichen Nachweis der in Deutschland bezüglich des Schulgeldes geltenden Rechtsnormen. Den angeschlossenen statistischen Tabellen entnehmen wir folgende Daten.

Aufbringung der Unterhaltungskosten für die öffentlichen Volksschulen in Preußen:

	1861		1864		1867		1871		1878	
	in Mill. Mk.	in %	in Mill. Mk.	in %	in Mill. Mk.	in %	in Mill. Mk.	in %	in Mill. Mk.	in %
In den Städten										
Alte Provinzen										
durch Schulgeld .	3,04	26,92	3,49	25,01	3,89	23,42	4,40	21,85	5,97	16,45
durch Leistungen der Verpflichteten	7,81	69,11	10,13	72,62	12,32	74,13	15,18	75,42	28,47	78,46
aus Staatsfonds .	0,45	3,97	0,33	2,37	0,41	2,45	0,55	2,73	1,85	5,09
Neue Provinzen										
durch Schulgeld .							1,01	22,35	1,29	16,92
durch Leistungen der Verpflichteten							3,32	73,49	5,89	77,44
aus Staatsfonds .							0,19	4,16	0,43	5,64
Auf dem Lande										
Alte Provinzen										
durch Schulgeld .	3,93	21,19	4,07	21,23	4,21	20,10	4,16	17,03	4,43	9,96
durch Leistungen der Verpflichteten	13,72	74,04	14,26	74,42	15,66	74,70	18,67	76,35	32,02	71,93
aus Staatsfonds .	0,88	4,77	0,83	4,35	1,09	5,20	1,62	6,62	8,07	18,11
Neue Provinzen										
durch Schulgeld .							0,93	12,28	1,29	10,22
durch Leistungen der Verpflichteten							6,09	80,58	9,24	73,36
aus Staatsfonds .							0,54	7,14	2,07	16,42
Im ganzen Staate älteren Bestandes										
durch Schulgeld .		23,36		22,82		21,40		19,21		12,87
durch Leistungen der Verpflichteten		72,17		73,66		74,65		75,93		74,86
aus Staatsfonds .		4,47		3,52		3,95		4,86		12,27

Ergänzend fügen wir aus dem laufenden Jahrgange der Statistischen Korrespondenz, Nr. 28, 32 und 33 hinzu, daß neuerdings die Kosten sämmtlicher preußischer Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der militärischen Unterrichts- und der rein wissenschaftlichen Anstalten) etwa 211 Millionen Mark betragen, so daß auf den Kopf der Bevölkerung 7,44 Mark entfallen. Von dieser Summe werden für Universitäten verausgabt 7,51 Prozent, für höhere Lehranstalten 13,83 Prozent, für den Elementarunterricht 74,43 Prozent, für Fachschulen 4,23 Prozent. Aus Staatsmitteln fließen nur 31,05 Prozent, aus Mitteln der Kommunalverbände 46,19 Prozent, aus eigener Einnahme der Anstalten, Zuwendungen u. s. w. 22,76 Prozent.

Im Jahre 1888/89 vertheilen sich die Unterrichtslasten etwa in folgender Weise. Es leistet

	einen Antheil des Gesammtbedarfs von			einen Betrag von		
	die Anstalt	der Staat	die Gemeinde	der Staat	die Gemeinde	
f. Universitäten	16,5 %	83,5 %		13,2 Mill. Mk.	—	
für höhere Lehranstalten . .	53,3 „	23,1 „	23,6 %	6,7 „ „	6,9 Mill. Mk.	
für Fachschulen	18,9 „	68,3 „	12,8 „	6,1 „ „	1,1 „ „	
für Elementarschulen . . .	17,9 „	25,1 „	57,0 „	39,4 „ „	89,4 „ „	

3. Verbreitung und Beschäftigung der Einwanderer in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Hinrich Engelbrecht. 1887, 1. Halbjahrsheft. Die sehr detaillirten Untersuchungen dieser Abhandlung stützen sich auf das Zahlenmaterial der zwei letzten nordamerikanischen Censusberichte (1870, 1880); sie geben so mit der Beschreibung eines augenblicklichen Zustandes zugleich eine Vorstellung von den maßgebenden Entwickelungstendenzen.

Eine beigeheftete Karte stellt in übersichtlicher Weise sowohl die relative Dichtigkeit der eingewanderten (im Auslande geborenen) Bevölkerung, wie namentlich die lokale Gruppirung der wichtigsten europäischen Nationalitäten dar. Die im Grunde regelmäßige Zusammensetzung des auf den ersten Blick etwas bunten Mosaik ist lehrreich. Bekannt ist, daß der ganze Süden aus klimatischen ebenso wie sozialen Gründen trotz des beseitigten Sklavendienstes der Einwanderung sich mehr oder weniger verschließt. Je dichter andererseits die eingewanderten Massen sich konzentriren, um so ungemischter ist Eine Nationalität in der einzelnen Gegend unter ihnen vorherrschend. Der Strom deutscher Einwanderung ergießt sich von den Küstenstaaten Maryland und New Jersey in gerader, nur einmal nachträglich unterbrochener Linie westwärts, an Breite schnell zunehmend, um in der Mitte des Kontinentes zu endigen. Er bevorzugt die Flußläufe des Ohio, des oberen Mississippi und Missouri. Der ganze schwachbesiedelte Westen bis auf den Mormonenstaat Utah, der größere Theil des einwanderungsarmen Südens zeigt nirgends das Uebergewicht einer eingewanderten Nationalität; die wichtigsten Ausnahmen bilden einmal gewisse Theile namentlich von Texas und Arkansas, die, vorwiegend deutsch besiedelt, sich zugleich durch den höheren Prozentsatz ihrer Einwanderer auszeichnen, und dann eine ganze Reihe theils englischer, theils irischer Inseln in den Südoststaaten. Die Iren sitzen am dichtesten in Kentucky, sie schließen sich südlich und östlich an das Gebiet der Deutschen, um auf der andern Seite von einem analogen Streifen englischer Siedelungen eingegrenzt zu werden. Engländer und Iren haben die deutsche Linie in Pennsylvanien neuerdings durchbrochen. Sie sitzen nördlich und südlich von der Durchbruchsstelle, die im Augenblick keinerlei ausgeprägten Nationalcharakter besitzt. Die Schotten haben eine den Engländern ähnliche Verbreitung, nur daß sie die Küsten und die Städte mehr bevorzugen; die Einwanderung aus Wales ist dagegen sehr abweichend und wendet sich ausschließlich den Bergbaudistrikten zu. Die Skandinavier haben in Utah und Minnesota ihren Bereich. Die Franzosen haben ihr Hauptgebiet in einer altfranzösischen Gegend im Mündungslande des Mississippi; wo sie sonst in dichterer Masse begegnen, hat man es wahrscheinlich mit Elsaßlothringern zu thun; es sind Gegenden, in denen auch Süddeutsche und Schweizer besonders zahlreich sich sammeln.

Die Grenze des nördlichen Einwanderungsgebietes bildet eine ziemlich scharf gezogene ostwestliche Linie, die zugleich ein länglich gestaltetes Gebiet innerer Kolonisation nördlich abgrenzt. Diese amerikanische Kolonisation, in einem Winkel zwischen deutschem und irischem Einwanderungsgebiet (Kentucky) beginnend, läuft der nördlich angrenzenden deutschen Besiedelung vollkommen parallel, sie ist an ihren Breitengrad gefesselt, weil jede Abweichung von demselben einen Wechsel des einmal gewohnten landwirthschaftlichen Betriebes erfordern würde.

Die Einwanderungsgeographie einzelner deutscher Staaten stellt folgende Tabelle dar. Auf die beigeschriebenen Gebiete der Vereinigten Staaten entfielen 1880 von sämmtlichen Eingewanderten Einwanderer aus

	Preußen	Sachsen	Württemberg	dem Deutschen Reiche
	%	%	%	%
Neu-England	1,24	6,46	2,44	1,84
Oststaaten	22,17	37,40	46,34	33,89
Ohiogebiet	18,02	14,72	26,64	19,94
Präriegebiet.	50,89	33,80	20,08	37,90
Südstaaten	4,09	4,53	2,17	3,93
Pacifisches Gebiet . .	3,47	3,07	2,51	3,30

Das spärliche deutsche Element im Süden besteht vorzugsweise aus Händlern, vorwiegend jüdischen Stammes. Im Osten und im altbesiedelten Ohiogebiet sind die Süddeutschen, im Präriegebiet und in Michigan die Norddeutschen zahlreicher, ebenso sind in den länger besiedelten Staaten des Nordens die Süddeutschen, in den jüngeren wieder die Norddeutschen in der Ueberzahl. Es hängt dieser Unterschied mit der vorwiegend industriellen Berufsarbeit der süddeutschen Einwanderer zusammen. Nach analogem Prinzipe sind die Hamburger am zahlreichsten in den Staaten der Küste zu finden. Eine erhebliche Verschiebung der deutschen Herkunftsgebiete ist in den 70er Jahren nicht eingetreten.

Innerhalb der erwerbsfähigen Bevölkerung — denn nur in dieser Beschränkung ist ein statistischer Vergleich zwischen Eingewanderten und Eingeborenen zur Noth gestattet — bildeten die Einwanderer 1870 21,6, 1880 nur noch 20,1 %. Die einzelnen Nationen waren daran mit folgenden Prozentsätzen betheiligt:

	1870	1880
Irländer	35,1	28,0
Deutsche	31,0	29,6
Engländer	13,9	13,3
Canadier	7,0	10,0
Skandinavier	4,1	5,9
zusammen	91,1	86,8

Die Hauptabnahme gehört der irischen Nationalität an. Die Deutschen, obgleich im ganzen abnehmend, haben in ihrem Hauptgebiete zugenommen, so daß eine Koncentration stattfand. Eine Gesammtzunahme tritt, von den Kanadiern abgesehen, nur bei den Skandinaviern zum Vorschein, muß aber auch für die nicht speziell aufgeführten Nationalitäten angenommen werden, die zusammen nur mit 8,9 bezw. 13,2 % an der Einwanderung betheiligt sind. Das stimmt zu einem Schlusse, den Engelbrecht auf die geographische Schichtung der eingewanderten Nationalitäten gründet: „offenbar verbreitet sich das Auswanderungsfieber auf dem europäischen Festlande von West nach Ost. Es begann in der oberrheinischen Ebene und an der Nordseeküste, ergriff dann Mecklenburg, Sachsen, Böhmen, Preußen und Oesterreich, pflanzte sich fort auf die deutsch redende Bevölkerung der slavischen Länder und fängt jetzt an, in diesen schrittweise auch die Nationalslaven mit sich fortzureißen."

Die Hauptmasse der Einwandernden wendet sich den Großstädten zu; nur eine Minderheit dem Landbau. Aus den mit Arbeitsangebot gesättigten Großstädten werden vielfach die Einwanderer wieder hinausgedrängt, so daß sich eine Zone von Ausländern im näheren Umkreise bildet.

Die geborenen Amerikaner treiben in erster Linie Landwirthschaft, in zweiter Handel; der Umfang ihrer ländlichen Beschäftigung würde aber weit mehr zurücktreten, wenn man von den vielen unter fünfzehnjährigen Jungen und Mädchen absieht, die in der Landwirthschaft Beschäftigung finden. Nur diejenigen Gewerbe werden von Amerikanern häufig betrieben, die entweder den einwanderungsarmen Gegenden angehören oder der Kinder- und Mädchenarbeit größeren Spielraum geben, endlich gewisse liberale Berufszweige, die eine amerikanische oder doch englische Erziehung voraussetzen, wie Journalisten, Vorleser, Advokaten, Prediger, Offiziere und Staatsbeamte. Hier treten nur Kanadier und Engländer mit ihnen in Konkurrenz, während die Deutschen von vornherein ausgeschlossen sind.

Daneben widmen sich die Engländer theils dem Landbau, theils der Industrie, viel seltener aber dem Handel. In Landwirthschaft wie Industrie bevorzugen sie in entschiedenster Weise den Großbetrieb, Viehzucht, Bergbau und Fabriken, während die Deutschen, sonst ihrer Beschäftigung am nächsten stehend, ganz vorwiegend in dem Handwerk und im intensiveren Landwirthschaftsbetrieb die Meister sind. Welche Konsequenzen aus dieser Spezialisirung für die Zukunft der deutschen Einwanderung folgen, liegt auf der Hand.

Die Engländer und Kanadier besiedeln vorzugsweise die kleinen und mittleren Städte, Irländer die Großstädte. Letztere sind theils als Arbeiter niederer

Gattung verbreitet, theils stellen sie zur Kategorie der kommunalen und Staatspolitiker ihr erhebliches Kontingent. Als grobe Arbeiter machen ihnen namentlich Kanadier und im Tiefbau Italiener Konkurrenz; diese drei Nationalitäten, namentlich aber Italiener und Irländer, bilden sozial die unterste Klasse der nordamerikanischen Bevölkerung europäischer Herkunft.

Die Deutschen sind besonders in den Handwerken zahlreich, deren Charakter sich dem Kunstgewerbe nähert. Sie rekrutiren ferner eine Anzahl liberaler Berufszweige, als Architekten, Chemiker, Künstler, Musiker, Prediger, Apotheker, Aerzte. Sie prosperiren endlich als Gastwirthe, Hoteliers, Barbiere, Haararbeiter, Hebammen. Sie sind auch im Handel nicht unebenbürtig und würden also das Zeug haben, an sozialer Geltung keiner der konkurrirenden Nationalitäten nachzugeben. Die Skandinavier bevorzugen landwirthschaftliche Thätigkeit, daneben maritime Berufszweige.

Etwa um das Jahr 1890 werden die öffentlichen Ländereien der Union in privaten Besitz übergegangen sein. Schon jetzt beginnt die landwirthschaftliche Beschäftigung bei den Amerikanern sowohl wie den eingewanderten Engländern und Kanadiern prozentualiter abzunehmen, wie ein Vergleich der Jahre 1880 und 1870 ausweist; dagegen bei Skandinaviern und Deutschen, wie auch bei den Eingewanderten im Durchschnitt, war der Zug zur Landwirthschaft noch in der Zunahme begriffen. 1870 widmeten sich über 600000, 1880 über 800000 Eingewanderte dem Landbau.

4. Die Ursachen der Zwangsversteigerungen vorwiegend land- und forstwirthschaftlich benutzter Grundstücke in Preußen während des Rechnungsjahrs 1886/87. — G. Evert: Ueber die wirthschaftliche Bedeutung landwirthschaftlicher Zwangsversteigerungen. 1887, 2. Halbjahrsheft. Einer Anregung des preußischen Landesökonomiekollegiums wird es verdankt, daß der preußische Landwirthschaftsminister die Ursachen der agrarischen Zwangsversteigerungen mit Hülfe der Amtsgerichte und Landräthe zum ersten Male ermitteln ließ und eine regelmäßige Fortsetzung dieser aufklärenden Publikationen zu erwarten steht. Die erstjährigen Ergebnisse betreffen, abgesehen von ihrer Hauptfrage, nicht nur die Zahlen der Versteigerungen, die Umfangsklassen und Steuererträge der versteigerten Grundstücke nach Provinzen und Regierungsbezirken, soweit es sich um eigentliche landwirthschaftliche Konkurse handelt, sondern verzeichnen auch die Versteigerungen zu Erbtheilungs- und Auseinandersetzungszwecken oder von Grundstücken, die nicht einem landwirthschaftlichen Hauptberufe dienen. Die wirthschaftlichen Ursachen der Versteigerungen sind unter neun Rubriken gebracht: 1) schlechte Lage der Landwirthschaft; 2) Wucher, Uebervortheilung im Handel; 3) unzweckmäßige Erbregulirung; 4) Wirthschaftsunfälle und Naturereignisse; 5) Familienverhältnisse und Krankheit; 6) geschäftliche Verhältnisse; 7) freiwillige ungünstige Uebernahme; 8) eigenes Verschulden; 9) sonstige Ursachen. Einige dieser Kategorien werden durch Untertheilung noch spezialisirt: nämlich 4) in drei Nummern: Mißernten Viehsterben und Ueberschwemmung, Hagelschlag, Brand, 5) in die 4 Fälle: unglückliche Familienverhältnisse, zahlreiche Familie, Todesfall und Krankheit, Arbeitsunfähigkeit; 6) in die 3 Fälle: geschäftliche Verluste oder verfehlte Spekulationen, Bauten oder Betriebseinrichtungen, unglückliche Bürgschaft; 7) in die beiden Fälle: ungünstiger Kauf, Mangel an Mitteln zur Uebernahme; 8) in die 6 Fälle: schlechte Wirthschaft oder Unerfahrenheit, Trägheit oder Arbeitsscheu, Trunksucht, Verschwendung oder Liederlichkeit oder Leichtsinn oder Spielsucht, Prozeßsucht oder Prozesse, Strafverbüßung. Da ferner meistens eine Reihe konkurrirender Ursachen des wirtschaftlichen Zusammenbruchs namhaft gemacht ist, so hat die statistische Bearbeitung in ihren sehr detaillirten Tabellen auch deren Kombinationsverhältnisse, sowie ihren Zusammenhang mit der Theilung nach Regierungsbezirken und Umfangsklassen zum zahlenmäßigen Ausdruck gebracht.

Was den Inhalt der Ergebnisse betrifft, so sei vorausgeschickt, daß die landwirthschaftlichen Zwangsversteigerungen 1881—86 sich auf 9855, 8583, 7162, 5731, 5806 und 6036 (im Rechnungsjahr 1886/87 6072) bezifferten, daß aber seit dem Jahre 1884 ohne das Gesetz vom 13. Juli 1883 die Zunahme wahrscheinlich eine erheblichere gewesen sein würde, wie die folgende Zusammenstellung andeutet: Die Zunahme städtischer und ländlicher Zwangsversteigerungen, verglichen mit dem Vorjahre, betrug:

	1884	1885	1886
im Geltungskreise des genannten Gesetzes	— 24,85 %	+ 3,18 %	+ 5,06 %
in den übrigen Landestheilen	- 6,11 %	— 17,63 %	— 10,04 %

Die Hauptmasse der ländlichen Versteigerungen trifft natürlich den Osten der Monarchie; auf Posen, West- und Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg entfallen 89 %, auf den Bezirk Bromberg allein über $^1/_6$ der ganzen versteigerten Fläche: augenscheinlich viel mehr, als die Ausdehnungen des gesammten landwirthschaftlichen Areals erwarten lassen. Durch die Zahl der Versteigerungen zeichnet sich daneben das Rheinland aus. Einen erheblichen Vorzugsantheil hat ferner der größere Besitz: setzt man nämlich voraus, um eine Kombination mit der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik vom Jahre 1882 zu ermöglichen, daß die Grundstücke von 75 Ar und darüber mit denen der landwirthschaftlichen Hauptbetriebe identisch seien, so wird die nachstehende vergleichende Tabelle gewonnen. Es betrugen:

die Grundstücke	unter allen landwirthschaftlichen Hauptbetrieben	unter den subhastirten landwirthschaftlichen Hauptbetrieben
	%	%
von 50 und mehr Hektaren	45,90	77,81
von 10 bis 50 Hektaren	37,90	16,21
von 2 bis 10 Hektaren	14,68	5,19
unter 2 Hektaren	1,52	0,79

Die Statistik der Ursachen ergiebt, wenn man sie mit den leidlich analogen Zahlen vergleicht, die für Bayern (1886) und Baden (1885) vorliegen, das folgende Hauptresultat. Von der Zahl sämmtlicher namhaft gemachten Haupt- und Nebenursachen (in Bayern nur der Hauptursachen) entfielen auf

	Preußen	Bayern	Baden
	%	%	%
eigenes Verschulden der Besitzer	41,95	31,5	38,9
ungünstige Gutsübernahme	19,55	46,3[2])	14,9
Familienverhältnisse, Krankheit	10,00	4,8[3])	12,3
geschäftliche Verhältnisse	6,73	12,1	10,4[4])
Naturereignisse	6,18[1])	4,1	4,8
die allgemeine ungünstige Lage der Landwirthschaft	5,92	—	3,9[5])
unzweckmäßige Erbregulirung	5,72	—	12,3[6])
Wucher und Uebervortheilung beim Handel	3,09	1,2	1,9
sonstige Ursachen	0,86	—	0,6

1) auch Wirthschaftsunfälle, 2) auch Kreditlosigkeit ꝛc., 3) auch Unglücksfall, Viehfall, 4) „verschuldetes und unverschuldetes Unglück beim Geschäftsgange", 5) „allgemeine Verhältnisse", 6) „unfreiwillige ungünstige Uebernahme".

Man bemerkt zunächst, daß in der Mehrzahl aller Fälle eigenes Verschulden oder ungünstige Gutsübernahme vorliegt; und zwar, wenn man die zwei doch nicht scharf zu sondernden Kategorien vereinigt, in ziemlich gleich hohen Prozentsätzen. Da in Bayern der Fall unzweckmäßiger Erbregulirung augenscheinlich unter die zweite Kategorie fällt, so ist es für den Vergleich zweckmäßig, auch die diesbezüglichen Zahlen für Preußen und Bayern mit denen der zwei obersten Kategorieen zu summiren: so erhält man für Preußen 67,22, für Bayern 77,8, für Baden 66,1 %.

Bemerkenswerth ist ferner die geringe Zahl der in Krankheits- oder Familienverhältnissen beruhenden Ursachen in Bayern, die Häufigkeit unzweck-

mäßiger Erbregulirung in Baden und des Wuchers in Preußen; von zweifelhaftem Werthe die Beobachtung, in wie seltenen Fällen die allgemeine Situation der Landwirthschaft verantwortlich gemacht wurde. Das letztere Argument trat in Preußen unter 324 Fällen 33 mal als alleiniges, 291 mal als mitwirkendes auf, und zwar ganz überwiegend in den Ostprovinzen, namentlich in Ostpreußen; überhaupt nicht in den Bezirken Hannover, Hildesheim, Aurich, Minden, Wiesbaden; vermuthlich spiegeln sich die Einflüsse der Lokalpresse auch in dieser Geographie der öffentlichen Meinung.

Der Wucher erscheint 140 mal in Preußen als mitwirkende, 29 mal als alleinige Ursache; am häufigsten in den Bezirken Marienwerder, Gumbinnen und namentlich Kassel. Freiwillige ungünstige Gutsübernahme ist in den Ostprovinzen häufiger als im preußischen Westen; unzweckmäßige Erbregulirung in Posen, Ost- und Westpreußen der absoluten, in Hannover und Westfalen der relativen Zahl nach am häufigsten. Eigenes Verschulden tritt in 415 preußischen Fällen als alleinige, in 1879 Fällen als Nebenursache auf; als spezieller Grund wurde bezeichnet

schlechte Wirthschaft, Unerfahrenheit	183	bezw. 633	mal,
Verschwendung, Liederlichkeit, Leichtsinn, Spielsucht	87	„ 373	„
Trunksucht	36	„ 347	„
Trägheit, Arbeitsscheu	52	„ 304	„
Prozeßsucht, Prozesse	26	„ 158	„
Strafverbüßung	31	„ 64	„

Es verdient Beachtung, daß die im allgemeinen kompromittirten Provinzen: Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien und Rheinland (weniger Brandenburg und Pommern) auch fast in jeder dieser Unterabtheilungen durch hohe Zahlen vertreten sind.

Die Zahl der summirten Haupt- und Mitursachen betrug, nach vier Größenklassen der Güter geordnet:

	75 Ar bis 2 Hektar	2 bis 10 Hektar	10 bis 50 Hektar	50 u. mehr Hektar	zusammen
Lage der Landwirthschaft	29	66	107	122	324
Wucher	35	59	56	19	169
Erbregulirung	66	119	102	26	313
Naturereignisse u. s. w. .	55	116	119	48	338
Familienverhältnisse u. s. w.	169	247	105	26	547
geschäftliche Verhältnisse .	90	137	89	52	368
ungünstige Uebernahme .	165	401	301	202	1069
eigenes Verschulden . . .	512	942	621	219	2294

Die Lage der Landwirthschaft wurde im Verhältniß ungleich häufiger als eins der anderen Momente für den Zusammenbruch der *größeren* Gutswirthschaften verantwortlich gemacht, unter den übrigen ist namentlich die Kategorie „Familienverhältnisse und Krankheit" in der zweiten Größenklasse häufig vertreten.

5. Die Viehhaltung im preußischen Staate nach den Viehzählungen von 1867, 1873 und 1883. Von Dr. W. Beukemann. 1888, 1. Halbjahrsheft.

Die sehr umfangreiche Abhandlung, deren erste Hälfte vorliegt, knüpft an eine nach Regierungsbezirken detaillirte Zusammenstellung der Zählungsergebnisse (S. 6—17) eingehende Untersuchungen, die in erster Linie den geschichtlichen Fort- und Rückschritt ins Auge fassen. Die gerade auf diesem Gebiete der Statistik schon ziemlich ausführliche Literatur erfährt doch eine werthvolle Bereicherung. Die Abhandlung Gustav Schmollers in der Neuen Landwirthschaftlichen Zeitung (Glogau 1870) behandelt den preußischen Viehstand nur bis zum Jahre 1867. Die umfassende Bearbeitung der deutschen Viehstatistik von 1883 in diesem Jahrbuche (IX, 3. 4) von Dr. Paul Kollmann vergleicht für das ganze Reich die Zählungen von 1873 und 83, nur für Altpreußen die Zählungen von 1816,

22, 31, 40, 49, 58, 64, 73 und 83, so daß die Berücksichtigung des Jahres 1867, und der neuen Provinzen vor 1873 überhaupt, jetzt neu hinzukommt. Aber namentlich ist die sehr bedeutende Werthzunahme eines durchschnittlichen Viehstücks dort nicht so eingehend berücksichtigt. Ein exaktes Maß dieser Zunahme zu finden ist leider nicht möglich, da nur 1883 die spezielle Ermittelung der Verkaufswerthe stattgefunden hat, und auch Beukemann mußte sich mit Analogieschlüssen auf Grund namentlich der Versicherungsstatistik und der für Hessen und Oldenburg gemachten Aufnahmen begnügen. Er nimmt an, daß 1867—83 und 1873—83 der mittlere Verkaufswerth eines Pferdes um 40 und 25%, eines Stück Rindvieh um 25 und 15%, eines Schafes um 20 und 10, eines Schweins um 30 und 20, einer Ziege um 22 und 12% gestiegen sei.

Die volkswirthschaftliche Bedeutung des im preußischen Staate genährten Viehstandes illustrirt eine Berechnung, die ergiebt, daß am 10. Januar 1883, wenn man die Einwohnerzahl vom Dezember 1880 zu Grunde legt, auf den Kopf der Bevölkerung bei gleichmäßiger Repartition ein Verkaufswerth des vorhandenen Viehes von 124,10 Mark entfiel. Einer der Abhandlung beigegebenen kartographischen Darstellung, die zeigt, wie dieser Viehstand, nach dem Verkaufswerthe gemessen, sich über die Provinzen vertheile, entnehmen wir, daß auf die Umgebungen der (nach Kollmann in Deutschland nahezu viehreichsten) mecklenburgischen Länder und in hervorragendem Maße auf Schleswig und Holstein ein Löwenantheil des Gesammtbestandes entfällt, in den übrigen Landestheilen nur vereinzelte Distrikte vom Vieh dichter bevölkert sind und nirgends die Dichtigkeit des nordwestlichen Schleswig erreichen: ein um so bemerkenswertheres Resultat, weil nicht der Flächenraum, sondern die Einwohnerzahl der kommunalen Bezirke als Vergleichungseinheit gedient hat.

Um die Ab- und Zunahme des Viehstandes im Ganzen beurtheilen zu können, ist es nöthig, den Werth aller Viehgattungen auf eine Einheit, die sog. Großviehpreiseinheit, à 234 Mark, zu reduziren. Thut man dies und berücksichtigt zugleich, welche Preissteigerung im Durchschnitt das Vieh in den letzten Jahrzehnten pro Stück erfahren hat, so ergiebt sich im Einzelnen und Ganzen folgendes Zahlenbild:

		Pferde	Maulthiere u. s. w.	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Summe
Großviehpreiseinheiten	1867	3 340 704	3803	5 507 125	1 173 535	867 909	70 811	10 963 887
	1873	3 666 357	3881	6 263 343	1 137 333	825 947	84 791	11 981 652
	1883	4 805 698	2762	7 271 646	952 788	1 331 036	108 414	14 472 344
desgl. in % der Gesammtsumme	1867	30,5	0,03	50,2	10,7	7,9	0,65	100
	1873	30,6	0,03	52,3	9,5	6,9	0,71	100
	1883	33,2	0,02	50,2	6,6	9,2	0,75	100

Nimmt man auf den schwankenden Geldwerth keine Rücksicht, so scheint eine viel langsamere Zunahme des Viehes in den etwa 5 Jahren Dezember 1867 bis Januar 1873 vorzuliegen als in dem genau zehnjährigen Zeitraum, der folgte. Es muß dabei in Betracht genommen werden, daß zwischen den zwei älteren Jahren der französische Krieg liegt, der namentlich den Pferdebestand stark mitgenommen hat. Eine absolute Abnahme liegt im ersten Zeitraume nur bei Schafen und Schweinen, im zweiten, wenn man von den Maulthieren absieht, nur bei den Schafen, im ganzen Zeitraume wieder bei Schafen und Maulthieren vor. Die gesammte Zunahme hat einen Werth von etwa 821 Millionen Mark, d. i. 23% des anfänglichen Werthes. Die Vermehrung der Pferde war relativ die stärkste, die des Rindviehes absolut noch etwas erheblicher, während im ersten Jahrfünft das Rindvieh auch relativ einen weiten Vorsprung gewann. Immerhin handelt es sich bei den Verschiebungen der Werthantheile nur um wenige Prozente. Die noch erheblichsten Veränderungen finden sich bei den Schafen (− 4,1%), deren früher dem Wollexport dienende Zucht der fremden

Konkurrenz erlag, und Pferden (+ 2,7%), deren Zunahme nachher noch besprochen wird.

Der Werthzuwachs in dem Jahrzehnt 1873—83, etwa 583 Millionen Mark, ist wahrscheinlich zum weitaus größeren Theile durch inländische Zucht erworben: denn im ganzen Zollgebiete hatte die Mehreinfuhr lebender Thiere 1873—82 nur einen Werth von 350 Millionen Mark. Allerdings aber zeigt die Zollstatistik ihren Zusammenhang mit den Viehzählungen insofern, als auch sie die bedeutendsten Bilanzen in der Mehreinfuhr von Schweinen und Pferden und Mehrausfuhr von Schafen aufweist, während allerdings beim Rindvieh eine Mindereinfuhr neben dem inländischen Zuwachs steht. Wenn man die Daten der Zollstatistik mit Hülfe der Reduktionsziffern von 1883 in Großviehpreiseinheiten ausdrückt, so ergiebt sich die folgende Gegenüberstellung für das Jahrzehnt 1873—82/83:

	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
Zunahme des Viehbestandes	+1 139 341	+1 008 303	— 184 545	+ 505 089	+ 23 623
Mehr- und Mindereinfuhr	+ 681 237	— 200 166	— 555 593	+ 2089 131	+ 1031

Nach den Mittheilungen der preußischen Eisenbahnstatistik vom Jahre 1886, die allerdings namentlich für das russische Grenzgebiet lückenhaft ist, ging der Schaf- und Rindvieherport hauptsächlich über die Westgrenze, kamen die Schweine überwiegend aus Dänemark und Holland, es kam nach der Zollstatistik für 1880—83 von den eingeführten Pferden reichlich die Hälfte aus Rußland und Oesterreich-Ungarn, während der kleinere Rest den kräftigeren Racen Belgiens, Hollands und Dänemarks entstammte.

Eine zweite Abtheilung des Aufsatzes handelt von den einzelnen Viehgattungen: die vorliegende Lieferung von den Pferden.

	Auf je 1000 Hektar der Gesammtfläche			Auf je 1000 Einwohner nach den Volkszählungen von 1867, 1871 und 1880		
	1867	1873	1883	1867	1873	1883
entfielen Pferde und Fohlen	65,7	63,4	67,5	95,2	89,6	86,2
und zwar landwirthschaftlich benutzte Pferde . . .	46,3	45,5	43,5	67,1	64,2	55,5
nicht landwirthschaftlich benutzte Pferde.	8,4	8,4	12,5	12,2	12,0	16,0
Fohlen	11,0	9,5	11,5	15,9	13,4	14,7

Die Verminderung der für die Landwirthschaft arbeitenden Pferde würde eine noch schnellere gewesen sein, hätten nicht die Bezirke Marienwerder, Breslau, Liegnitz und beide Bezirke Posens im Gegentheil eine Vermehrung des Bestandes aufzuweisen. Für die Provinz Posen wird es wahrscheinlich gemacht, daß die dort einheimische landwirthschaftliche Wanderbevölkerung durch ihren Abzug die Löhne gesteigert und dadurch eine stärkere Verwendung von Arbeitspferden veranlaßt habe. Die Verminderung der Landwirthschaftspferde erscheint aber um so bedeutsamer, weil eine gleichzeitige Zunahme der ländlichen Bevölkerung namentlich in den siebziger Jahren stattfand und ein merklicher Fortschritt zu intensiverer Kultur wenigstens für die Jahre 1878—83 statistisch nachgewiesen ist.

Der volkswirthschaftlichen Entwicklung entsprechend, mußte die Landwirthschaft, wie die menschlichen Arbeitskräfte, so die entbehrliche Quote ihres besten Viehbestandes für den Dienst des Gewerbefleißes abtreten: denn den Haupttheil der nicht landwirthschaftlich benutzten bilden die — übrigens nur 1883 gezählten — gewerblich thätigen Pferde. Die Vermehrung derselben ist wohl der allgemeinen

Bevölkerungszunahme vorausgeeilt, hat aber mit dem Wachsthum der in Industrie und Handel beschäftigten Personen nur gleichen Schritt gehalten; daß der Verbrauch nicht schneller stieg als dieses, ist vielleicht dem schnellen Eisenbahnbau zu danken, der die Pferdekräfte ersetzt. Die Prozentsätze landwirthschaftlich verwendeter Pferde betrugen in den drei Jahren 70,5, 71,7 und 64,4, die der übrigen arbeitskräftigen Pferde 12,4, 12,9 und 18,2, wenn man von der Gesammtzahl (100 Prozent) die Militärpferde ausschließt.

Von besonderem Interesse ist eine Betrachtung, die an die Statistik der Fohlenzucht geknüpft wird. Wenn die vorhin mitgetheilte Tabelle zeigt, daß ungeachtet eines geringen Zuwachses der absoluten Fohlenzahl im Verhältniß zur Bevölkerung eine Abnahme stattgefunden hat, trotzdem der Bedarf an Pferden stieg, so wird die Frage nahe gelegt, ob nicht die nothleidende Landwirthschaft einen Theil ihrer Ueberproduktionskraft zweckmäßiger Weise auf die Fohlenzucht verwenden würde; und dieses Argument gewinnt an Kraft durch die statistische Beobachtung, daß auch in dichter bevölkerten Bezirken (z. B. westfälischen) die Fohlenzucht gedeiht, und daß die importirten und zwar in steigender Zahl importirten Fohlen aus nicht weniger dicht bevölkerten Gegenden stammen. Der Staat scheint durch Anregung nach dieser Seite sein Mögliches zu thun: denn die Zahl der von staatlichen Gestüthengsten abstammenden Fohlen ist seit 1871 mehr als verdoppelt und beträgt nahezu die Hälfte der noch nicht einjährigen.

Wir nennen zum Schlusse von den nicht besprochenen Aufsätzen die interessirenden Titel. 1886, 1. Halbjahrsheft: Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1884. — Die ersten Ergebnisse der Armenstatistik in Preußen. — Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung in Preußen, Waldeck und Pyrmont vom 1. Dezember 1885. — Bericht über den 6. Kongreß der deutschen Armenpfleger in Bremen, Sept. 1885, von Dr. med. Guttstadt. — Lebensmittelpreise in Preußen 1885. — 2. Halbjahrsheft: Die sog. transportablen schmalspurigen Industrie- und Feldeisenbahnen in Preußen. Von E. Blenck. — Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in Preußen 1885. — Beiträge zur Statistik der Blitzschläge in Deutschland. Von Dr. G. Hellmann. — Die gewerbliche Verbreitung der Dampfkessel und Dampfmaschinen in Preußen 1879 und 1886. — Acht Jahre deutschen Getreidehandels (1878—85). Von Dr. L. Francke. — Die preußischen Eisenbahnen 1883—85. — 1887, 1. Halbjahrsheft: Die preußischen Sparkassen 1885, mit Rückblicken auf die Vorjahre. Von G. Evert. — Die in Preußen neben der Staatslotterie zugelassenen Lotterie-Unternehmungen. Von F. Marcinowski. — Lebensmittelpreise in Preußen 1886. — 2. Halbjahrsheft: Deutschlands Getreidehandel und Getreidepreise. Von L. Francke. — Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in Preußen 1886. — Die Hypothekenbewegung in Preußen im Jahre 1886/87. — Der Wildabschuß in Preußen im Jahre 1885/86. — Zur Statistik des Kleingewerbes in Preußen. Von A. Petersilie. — 1888, 1. Halbjahrsheft: Die landwirthschaftliche Statistik in Belgien und im Deutschen Reiche. Von Dr. C. Bötzow. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1886 bezw. 1886/87. Von G. Evert. — Die Volkszählung vom 1. Dezember 1885 in Preußen und deren endgültige Ergebnisse. Von E. Blenck. — Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel im Jahre 1887 bezw. Erntejahre 1886/87.

Dr. K. Oldenberg.

Eingesendete Bücher.

Allinson, Edward P., and Boies Penrose, Members of the Philadelphia Bar: Ground Rents in Philadelphia. Publication of the University of Pennsylvania. Political Economy and Public Law Series. No. 3. Philadelphia 1888. 8°. 19 S. 25 Cents.

Anklageschrift in dem Prozesse gegen die an den höchsten Lehranstalten des Deutschen Reichs ausgeübten grausamen Versuche an lebenden Thieren. Flugblatt des Internationalen Vereins zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfolter, zusammengestellt als Beilage zu der dem Deutschen

Reichstage im November 1887 eingereichten Petition für das gesetzliche Verbot der Vivisection. Dresden 1888. gr. 8°. 16 S. 10 Pfge., und Engrospreise.

Annual Reports of the Bureau of Statistics of Labor of Massachusetts. Boston, 1872, 1873, 1879, 1881, 1883, 1884, Wright & Potter Printing Co. 6 Bände. 8°. 598, 522, XVIII und 180, XIV und 531, XI und 401, XV und 469 S.

Auspitz, Rudolf, und Richard Lieben: Untersuchungen über die Theorie des Preises. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. gr. 8°. XXXI, 555 S. m. eingedr. Curven. Gebunden 12 M.

Backhaus, Dr. Alexander, praktischer Landwirth: Entwicklung der Landwirthschaft auf den Gräflich Stolberg-Wernigerodischen Domänen. Beitrag zur Geschichte der Landwirthschaft auf Grund archivalischen Materials. Conrads Sammlung nationalök. u. statist. Abh. V, 6. Jena 1888. Fischer. 8°. IX u. 323 S.

Bähr, Dr. C.: Das bürgerliche Gesetzbuch und die Zukunft der deutschen Rechtsprechung. Sonderabdruck aus den Grenzboten. Leipzig 1888, Grunow. 8°. 20 S.

Bähr, Dr. C.: Zur Beurtheilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Abdruck aus der „Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft", Bd. XI, 3. 4. München 1888, Oldenbourg. 8°. 183 S. 3 Mark.

Beckmann, Gustav: Das mittelalterliche Frankfurt a. M. als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen. I.: Die Beherbergung und Verpflegung des Königs und der Fürsten. Berliner Promotionsschrift. Frankfurt a. M. 1888, Osterrieth. 8°. 50 S.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz i. J. 1887. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich 1888. 4°. VI u. 225 S.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung und der juristischen Litteratur. Hrsg. von H. Brückner. N. F. 15. Bd. 3. u. 4. Heft. Jena, Pohle. à Heft ca. 6 Bogen.

Bornhak, Conrad: Preußisches Staatsrecht. 1. Band. Freiburg i. B. 1888, Mohr. 8°. 551 S. 8 Mark.

Bücher, Karl, Prof.: Basels Staatseinnahmen und Steuerverwaltung 1878—87, tabellarisch dargestellt. Publizirt vom Finanzdepartement Basel-Stadt. Basel 1888. 4°. 83 S.

Bulletin annuel des finances des grandes villes. 7ème année: 1883. Publie sur le voeu de la commission permanente du congrès international de statistique. Rédigé par Joseph Körösi. Budapest et Paris 1888, Grill — Guillaumin & Comp. 8°. 47 S. 2 francs.

Bulletin de l'Institut International de Statistique, III, 2ème livraison. Année 1888. Rome 1888. Lex. 8°. 195 S. und Karten.

Daude, Dr. P., Geh. Regierungsrath, Universitätsrichter in Berlin: Lehrbuch des Deutschen literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts. (Juristische Handbibliothek.) Stuttgart 1888, Enke. 8°. X und 330 S.

Dietzel, H.: Karl Rodbertus. Darstellung seines Lebens und seiner Lehre. 2. Abteilung. Darstellung seiner Socialphilosophie. Jena, Fischer. Lex.-8°. X, 240 S. 4,50 M.

Dullo, Gustav, Stadtsyndikus a. D.: Selbsteinschätzung. Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. Lex.-8°. 20 S. 60 Pf.

Economics, the Quarterly Journal of —. Published for Harvard University. Vol. III, No. 1. Boston 1888, October 1888 Boston, Ellis. 8°. 116 S. Enthält u. a. Aufsätze über die Werthlehre in Oestreich von James Bonar, einen Beitrag zur Lohnlehre von Stuart Wood, The Australian Tariff Experiment von Powers.

Eheberg, K. Th.: Grundriß der Finanzwissenschaft. Im Anschluß an L. Cossa's Elementi di Scienza delle Finanze. 4. Ediz. 2., neu bearb. Auflage. Erlangen, Deichert. 8°. VIII, 233 S.

Ehrenberg, Dr. Richard: Wie wurde Hamburg groß? Streifzüge in der Hamburger Handelsgeschichte. I. Die Anfänge des Hamburger Freihafens. Hamburg & Leipzig 1888, Voß. 8°. 109 S.

Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes im Amtsbezirk Mannheim 1885, veranstaltet durch das Großherzogliche Ministerium des Innern. Karlsruhe 1887. Lex.-8°. 367 S.

Desgl. im Amtsbezirk Adelsheim 1885. 1887. 431 S.

Freund, Richard, Dr. jur., Magistratsassessor zu Berlin: Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Berlin 1888, Heine. 8°. 40 S.

Friedberg, Dr. **Emil**, Kgl. Sächs. Geh. Hofrath und Prof. an der Univ. Leipzig: Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen. Herausgegeben und geschichtlich eingeleitet. Ergänzungsband I. Freiburg i./B. 1888, Mohr. 8°. X u. 202 S. 8 Mark.

Fuchs, Dr. **Carl Johannes**: Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen. Abh. aus dem staatsw. Seminar zu Straßburg, Heft VI. Straßburg 1888, Trübner. 8°. XII u. 377 S.

Gilles de la Tourette, Dr., chef de clinique des maladies du système nerveux etc.: Der Hypnotismus und die verwandten Zustände vom Standpunkte der gerichtlichen Medicin. Autorisirte deutsche Uebersetzung. Mit einem Vorwort von Professor J. M. Charrot (de l'Institut) in Paris. Hamburg 1889, A.-G. vorm. J. F. Richter. 8°. IV u. 545 S. 9 Mark.

Goldschmidt, Dr. L., Reichsoberhandelsgerichtsrath a. D., Professor: Die Haftpflicht der Genossen und das Umlageverfahren. Beilage zu der Petition Deutscher Genossenschaften an den hohen Deutschen Reichstag, betreffend den Entwurf eines neuen Deutschen Genossenschaftsgesetzes. Berlin 1888. 8°. 38 S.

Frh. v. d. Goltz, Dr. Theodor, Univ.-Prof. in Jena u. s. w.: Handbuch der gesammten Landwirthschaft. Herausgegeben in Verbindung mit zahlreichen Verfassern. In 3 Bänden. 2. Lieferung. Tübingen 1888, Laupp. Lex.-8°. S. 49—192 aus dem 3. Bande. 3 Mark.

Gossen, Hermann Heinrich, kgl. preuß. Reg.-Assessor a. D.: Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln. Neue Ausgabe. Berlin 1889, R. Prager. 8°. 277 S.

Gutachten aus dem Anwaltstande über die erste Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, herausg. im Auftrage des Deutschen Anwalt-Vereins von den Rechtsanwälten Adams, Geh. Justizrath in Coblenz, Wilke, Justizrath in Berlin, Mecke, Justizrath in Leipzig. Heft 1—4 ꝛc. September, Oktober 1888. Berlin 1888, Möser. 8°. 322 S.

Hänel, Dr. **Albert**: Studien zum Deutschen Staatsrechte, II, 2: Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne. Leipzig 1888, Häffel. 8°. 258 S.

Hammer, Eduard: Zur Beseitigung des Agios. Die Grundbegriffe des Geld- und Währungswesens. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 47 S. 2 Mark.

Hatschek, Dr., Kammer-Concipist: Referat, betr. die Reform der Berichterstattung der Consularämter. Erstattet vom 2. ständigen Comité in der Plenarsitzung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 30. Mai 1888. Reichenberg 1888, Verlag der Handels- und Gewerbekammer. gr. 8°. 32 S.

Huber, Prof. Dr. H. K. S.: Produktivität des Geldes und Handelsbilanz. Als Manuskript gedruckt. Stuttgart, im Juli 1888. 8°. 48 S.

Hucke, Julius: „Geld." Währungspolitische Untersuchungen. Abdruck aus dem Börsen-Wochenblatt. Berlin Oktober 1888, Hempel & Co. 8°. 48 S. 1,50 Mark.

Hübner, R., Dr jur.: Die dotationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs im älteren deutschen Recht. Heft XXVI der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Gierke. Breslau 1888, Köbner.

Jahrbuch für bremische Statistik. Herausg. vom Bureau für bremische Statistik. Jahrgang 1887. 1. Heft: Zur Statistik des Schiffs- und Waarenverkehrs i. J. 1887. Bremen 1888, von Halem in Comm. 8°. X u. 273 S.

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, im Auftrage der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben von J. Jastrow. VII. Jahrg. 1884. Berlin 1888, Gärtner. 8°. XVI u. 1028 S.

John, Dr. **Richard Ed.,** Geh. Justizrath und Professor der Rechte in Göttingen: Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Erläutert. Abdruck aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen". II, 2. Erlangen 1888, Palm & Enke. 8°. S. I—XXI u. 419—868. 9 Mark.

de Jonge, M., Dr. jur., Gerichtsreferendar in Köln: Rudolf von Jhering. Eine Skizze nach seinen Werken gezeichnet. Berlin 1888, Siemenroth & Worms. 8°. 50 S. 1 Mark.

Italienische amtliche Statistik, Rom.

Annali di statistica. Statistica industriale. Fasc. XI—XIII. 1887. 88. 8°. 80, 75 und 119 S. und Karten. Elenco delle publicazioni statistiche fatte 1861—1887. 1888. 8°. 126 S.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale, anno V, secondo semestre, Luglio-Agosto und Settembre 1888. gr. 8°. 208 und 498 S.

Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti d'emissione u. s. w., anno XIX, 6—8. Juni—August 1888. gr. 8°. 38, 35 und 35 S.

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno VI, 9—12. Juli bis October 1888. gr. 8°. S. 763—1054.

Bollettino semestrale del credito cooperativo, ordinario, agrario e fondiario. Appendice al bollettino del secondo semestre 1886. 1888. gr. 8°. XXI und 305 S.

Appendice al bollettino semestrale del credito e del risparmio Operazioni di credito e di risparmio dei monti di pietà . . . al 30. giugno 1887. 1888. gr. 8°. 83 S.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell' anno 1887. 1888. 2°. IX und 460 S.

Movimento della navigazione nei porti del regno nell' anno 1887. 1888. 2°. XIV und 509 S.

Statistica della emigrazione italiana nell' anno 1887. Compendio delle leggi e reggolamenti sull' emigrazione vigenti in varii Stati d'Europa. 1888. gr. 8°. XXII und 271 S.

Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1886. 1888. gr. 8°. CXXIV und 493 S.

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1886. 1888. gr. 8°. 676 S.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione, dal 1. 1. al 31. 7., al 31. 8., al 30. 9. 1888. 8°. Je 107 S.

Statistica dell' istruzione secondaria e superiore per l'anno scolastico 1885–86. Introduzione. 1887. gr. 8°. XCII S.

Statistica dell' istruzione elementare per l'anno scolastico 1884–85. Introduzione. 1887. gr. 8°. LXXXVI S.

v. Juraschek, Dr. F., k. k. Regierungsrath und Univ.-Professor in Wien: Otto Hübners statistische Tafel aller Länder der Erde. 37. Auflage für 1888. Frankfurt a. M. 1888, Rommel. 50 Pfg.

Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten, auf das Jahr 1889. Herausg. vom Statistischen Bureau des Kgl. Sächsischen Ministeriums des Innern. Dresden 1888, Heinrich. 8°. 282 S.

Kalischer, Arnold, Amtsrichter: Bemerkungen übee die Ausbildung der Gerichtsreferendare in Preußen nach dem Regulativ vom 1. Mai 1883, nebst Vorschlägen zur Ergänzung bezw. Veränderung des § 23 desselben. Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 47 S.

Klee, Dr. **Hermann**: Das preußische Königthum und Kaiser Wilhelm I. Eine historisch-politische Studie. Berlin 1888, Möser. 8°. XIII u. 168 S. 3 Mark.

Kleinfeller, Dr. **Georg**, Privatdocent in München: Das Reichsgesetz, betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 88. Erläutert. Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen". Erlangen 1888, Palm & Enke. 8°. VI und 118 S. 2,60 Mark.

Koch, Carl, Rechtspraktikant: Systematische Übersicht über die Gesetzgebung des Deutschen Reiches von 1867 bis 1888. München 1888, Schweitzer. 8°. X und 138 S.

Körösi, Joseph, Director des communalstatistischen Bureaus ꝛc.: Die Sterblichkeit der Stadt Budapest in den Jahren 1882 bis 1885, und deren Ursachen. Heft XXII der Publicationen des statistischen Bureaus der Hauptstadt Budapest. Übersetzung aus dem Ungarischen. Berlin 1888, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. X und 168 S. 3,60 M.

Kupka, P. F., Ingenieur: Die Eisenbahnen Österreich-Ungarns 1822 – 1865. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. X und 386 S. 8,60 Mark.

Lewald, Theodor, Regierungsassessor: Die Adjacentenfischerei und ihre Beschränkung nach Analogie der Jagd. Herausg. im Auftrage des Westpreußischen Fischereivereins. Danzig 1888, Kafemann.

Loria, Achille: Intorno all' influenza della rendita fondiaria sulla distribuzione topografia delle industrie. Rendiconti della R. Accademia dei Lincei. Communicazioni pervenute all' Accademia sino al 2 settembre 1888. IV, 5. 2° semestre. Rom 1888. 8°. S. 115–126.

Lotz, Dr. **Walther**: Geschichte und Kritik des Deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 347 S. 7 Mark.

Mamroth, Dr. **Karl**: Der Kriegsimpost des Befreiungskrieges und die Bestrebungen zur Herbeiführung eines allgemeinen deutschen Seezollsystems. Berlin 1888, Schwerin. 8°. 32 S.

Matern, Dr. J., Consulent für Gewerbe und Industrie: Licht in der Brotfrage und der sichere Weg zur Lösung derselben. Wien 1885, Matern. 8°. 55 S. 30 kr.

Michelis, Heinrich: Arbeiten für die Revisions-Kommissionen der Berufsgenossenschaften bei ihrer Kontroll-Thätigkeit. Nebst e. Anhange: Normalbuch für Gewerbetreibende m. e. Muster für die Wirthschaftskasse der deutschen Hausfrauen. Berlin, H. Spamer. Lex.-8°. 32 S. 1,60 Mark.

Mischler, Dr. Ernst, Secretär des Demographischen Congresses: Arbeiten des 4. Demographischen Congresses, Section des 6. Internationalen Congresses für Hygiene und Demographie in Wien 1887. Heft 37 und Ergänzungen zu den Heften 22—30. Wien 1888, Organisations-Commission des Congresses. 8°. 78 und 96 S. und Tafeln.

Mittheilungen des Kön. Ung. Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel. 4. Jahrgang, 10. Heft. Budapest, Grill. Lex.-8°.

Mittheilungen aus der historischen Litteratur, herausg. von der Historischen Gesellschaft in Berlin und in deren Auftrage redigirt von Dr. Ferdinand Hirsch. XVI, 4. Berlin 1888, Gärtner. 8°. S. 289—378.

Mittheilungen der Gesellschaft Österreichischer Volkswirthe, herausg. vom Vorstande der Gesellschaft. 1. Jahrgang, 1. Heft. Wien, Prag und Leipzig 1889, Tempsky und Freytag. 8°. 74 S.

Mittheilungen des Vereins für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirke. Jahrg. 1888, Nr. 6, Protokoll der 166. Sitzung des Vorstandes. 8°. 16 S. (S. 6—16: Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, Referat von R. v. d. Borght.)

Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, herausg. vom Vereinsvorstande, redigirt von Dr. Beumer. Sept. und Okt. 1888. Düsseldorf. 8°. S. 331 bis 449.

v. Mosch, Rudolph, Vorstand der „Deutschen Adelsgenossenschaft" und Redakteur des „Deutschen Adelsblatts": Materialien zu einem Katechismus der Sozialreform. Gesammelte Aufsätze. Berlin 1888, Aktiengesellschaft „Pionier". 8°. XIV u. 556 S.

Mühlbrecht, Otto: Allgemeine Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaften. Jahrg. XXI, Nr. 7, 8. Juli—August 1888. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. S. 127—168.

Müller, Dr. Traugott, Generalsekretär des Deutschen Landwirthschaftsrathes: Untersuchungen über den gegenwärtigen Stand der Agrarstatistik und deren Entwicklung seit dem Jahre 1868, unter besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Produktionsstatistik. Conrads Sammlung nationalök. u. statist. Abh. V, 4. Jena 1888, Fischer. 8°. X u. 184 S.

Nasse, Dr. Erwin: Das Sinken der Waarenpreise während der letzten fünfzehn Jahre. Sonderabdruck aus Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (N. F. Bd. 17). Jena 1888, Fischer. 8°. 70 S.

Parey, Verwalt.-Gerichts-Dir. a. D. K., und Landesrath a. D. **A. Wiedemann**: Rechtsgrundsätze für das k. Preuß. Ober-Verwaltungsgericht. 2. Reihe. Gesammelt aus denjenigen Entscheidungen, welche in der von Mitgliedern des Ober-Verwaltungsgerichts hrsg. Sammlung nicht veröffentlicht sind. 1876—1887. Berlin, Heine. 8°. VI. u 244 S.

Paulsen, Friedrich, a. o. Professor an der Universität Berlin: System der Ethik mit einem Umriß der Staats- und Gesellschaftslehre. 1. und 2. Hälfte. Berlin 1889, Hertz. 8°. XII und 868 S. 11 Mark.

Peiser, Heinrich, Richter am Kgl. Landesgericht Konitz: Die Zwangsverwaltung von Grundstücken nach dem preußischen Gesetze vom 13. Juli 1883. Für die Praxis, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und Obertribunals. Berlin 1888, Siemenroth & Worms. 8°. XI und 163 S. 3 Mark.

Pfizer, Landesgerichtsrath: Recht und Willkür im Deutschen Strafprozeß. (Deutsche Zeit- u. Streit-Fragen, N. F. 3. Jahrg. 41., 42. Heft.) Hamburg, Verlagsanstalt. 8°. 86 S.

Pininski, Graf Leo, Dr.: Der Thatbestand des Sachbesitzerwerbs nach Gemeinem Recht. II. (Schluß-) Band. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. X und 600 S. 12 Mark.

Preuß, Dr. **Hugo**: Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften. Versuch einer deutschen Staatskonstruktion auf Grundlage der Genossenschaftstheorie. Berlin 1889, Springer. 8°. XI, 419 S. 8 Mark.

Protestantische Zeitstimmen, IV: Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Landeskirche in Preußen während der Jahre 1887/88. Von einem Laien. Berlin 1888, Springer. 8°. IV und 35 S.

Quesnay, F.: Oeuvres économiques et philosophiques. Accompagnées des éloges et d'autres travaux biographiques sur Quesnay par différents auteurs. Publiées avec une introduction et des notes par Auguste Oncken, prof. de l'éc. pol. à l'université de Berne. Frankfurt a./M. und Paris 1888. Lex.-8°. XXVII und 814 S.

Reinhold, F., Dr. phil.: Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter. Heft XXIII der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Prof. Dr. Otto Gierke. Breslau 1888, Köbner. VIII u. 122 S.

Roscher, Wilhelm: Umrisse zur Naturlehre des Cäsarismus. Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, X, 9. Leipzig 1888, Hirzel. gr. 8°. S. 641—753.

Sax, Professor Dr. **Emil**: Die neuesten Fortschritte der nationalökonomischen Theorie. Vortrag, gehalten für die Gehe-Stiftung in Dresden am 10. März 1888. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. Lex.-8°. VI u. 32 S. 1 Mark.

Schilling, B., Justizrath, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht zu Köln: Aphorismen zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Allg. Theil. Sonderabdruck aus der Kölnischen Volkszeitung. Mit einem Anhang: Aphorismen zum Gesetzentwurf über Ermäßigung der Anwaltsgebühren. Köln 1888, Bachem. 8°. 76 S.

Schnapper-Arndt, Dr. **Gottlieb**: Zur Methodologie sozialer Enqueten. Mit besonderem Hinblick auf die neuerlichen Erhebungen über den Wucher auf dem Lande. Erweiterte Bearbeitung eines in den Berichten des Freien Deutschen Hochstifts abgedruckten Vortrags. Frankfurt a. M., Auffarth. 8°. 47 S.

Schöne, Dr. **Moritz**: Die moderne Entwicklung des Schuhmachergewerbes in historischer, statistischer und technischer Hinsicht. Ein Beitrag zur Kenntnis unseres Gewerbewesens. Conrads Sammlung nationalök. u. statist. Abh. V, 5. Jena 1888, Fischer. 8°. VIII u. 130 S.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, sechstes Heft: Fürsorge für bedürftige Genesende. Die hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen. Trunksucht und Armenpflege. Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 172 u. VIII S. 4 Mark.

Schriften des Vereins für Socialpolitik, Nr. XXXVII. Untersuchungen über den Einfluß der distributiven Gewerbe auf die Preise. 2. Heft. Berichte und Gutachten. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 5,20 Mark.

Schulze-Gaevernitz, Geh. Rath Professor Dr. **Hermann von**: Das preußische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts dargestellt. 2. Band. 1. Lieferung. 2. Auflage. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 8°. 282 S.

Smith, Richmond Mayo, A. M., Professor of Political Economy and Social Science in Columbia College: Statistics and Economics. An outline of statistical science with especial reference to the use of statistics in political economy and social science. Publications of the American Economic Association, III, 4 and 5. Sept. and Nov. 1888. 8°. 127 S. 1 Dollar.

Smith, Richmond Mayo: Wage statistics and the next census of the United States. 8°. 29 S.

Sombart, Werner: Die römische Campagna. Eine sozialökonomische Studie. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. v. G. Schmoller. 8. Bd. 3. Heft.) Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. VIII, 182 S. 4,20 Mark.

Soetbeer, Dr. **Heinrich:** Die Sonntagsfeier im Deutschen Reich. Sonderabdruck aus Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (N. F. Bd. 17). Jena 1888, Fischer. 8°. 67 S.

Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 30: Kriminalstatistik für das Jahr 1886, bearbeitet im Reichsjustizamt und im Kaiserl. Statistischen Amt. Bd. 32: Die Volkszählung im Deutschen Reich am 1. December 1885. Mit vier kartographischen Darstellungen. Berlin 1888, Puttkammer & Mühlbrecht. 2°. 409 und 341 S.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 13. Jahrgang, für 1885. Herausg. von Richard Böckh, Director des Statistischen Amts der Stadt Berlin. Berlin 1888, Stankiewicz. 8°. XII und 382 S.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich. Im Auftrage des Ministers für Cultus und Unterricht redigirt von Dr. Franz Ritter von Haymerle. VI, 3. Wien 1888, Hölder. 8°. S. 55—103.

Sympher, Kgl. Regierungsbaumeister in Kiel: Karte des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen. (Text.) Auf dem 3. Internationalen Binnenschiffahrts-Congreß zu Frankfurt a. M. ausgestellt vom Centralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Canalschiffahrt. Kiel 1888, Handorff. 8°. 8 S.

Tourbié, Amtsrichter a. D., Magistrats-Assessor in Berlin: Dänisches Armenrecht unter theilweiser Vergleichung mit deutschem Recht bearbeitet. Berlin 1888, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 86 S. 2 Mark.

Trüdinger, Otto: Die Arbeiterwohnungsfrage und die Bestrebungen zur Lösung derselben. Von d. staatswissensch. Fakultät der Universität zu Tübingen gekrönte Preisschrift. (Staatswissenschaftliche Studien, hrsg. v. L. Elster. 2. Bd. 5. Heft.) Jena, Fischer. Lex.-8°. VII, 233 S.

Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes Deutscher Industrieller. Nr. 43. 44. Herausg. vom Geschäftsführer H. A. Bueck. September, Oktober 1888. Berlin 1888. 8°. 70 S. und Nachtrag 6 S.; 191 S.

Vocke, Dr. **Wilhelm,** Kais. Geh. Oberrechnungsrath a. D.: Das Kgl. Bayerische Gesetz vom 19. Mai 1881, die Gewerbsteuer betreffend. Mit Erläuterungen. Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern". Erlangen 1888, Palm & Enke. 8°. VI und 333 S. 7 Mark.

Wagner, Adolph: Finanzwissenschaft. Dritter Theil: Specielle Steuerlehre. Drittes Heft: Die französische Besteuerung seit 1789. Geschichtliche Uebersicht. Directe, Verkehrs- und Erbschaftsbesteuerung (Enregistrement und Stempelwesen). Leipzig 1888, Winter. 8°. S. 367 — 596. 4,50 Mark.

Wasserrab, Karl, Dr. jur et cam.: Preise und Krisen. Volkswirthschaftliches aus unsren Tagen. Eine von der staatswirthschaftlichen Facultät der Universität München gekrönte Preisschrift „Ueber die Veränderungen der Preise

auf dem allgemeinen Markt seit 1875 und deren Ursachen". Zugleich eine Einführung in nationalökonomische Studien für Beamte und Kaufleute. Stuttgart 1889, Cotta. 8°. VIII u. 210 S. und Tabellen.

Wehberg, Dr. G.: Welches ist der erste Stand? Beantwortet im Geiste des humanistischen Sozialismus. Berlin 1888, Staude. 8°. 72 S. 1,20 Mark.

von Wieser, Dr. **Friedrich**, Professor an der Deutschen Universität in Prag: Der natürliche Werth. Wien 1889, Hölder. 8°. XVI und 239 S. 6,40 Mark.

Wolf, Dr. **Julius**, Professor an der Universität Zürich: Die gegenwärtige Wirthschaftskrisis. Tübingen 1888, Laupp. 8°. 32 S. 1 Mark.

Zródłowski, Dr. **Ferdinand**, Professor an der Univ. Lemberg: Codificationsfragen und Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Als Beilage: Entwurf einer Civilprozeßordnung. Prag 1888, Dominicus. 8°. 95 S.

Zuns, **Julius**, Doctor der Staatswissenschaften: Der „Wucher auf dem Lande". Eine Kritik des Fragebogens der vom Verein für Socialpolitik veröffentlichten Wucherenquete. Frankfurt a./M. 1888, Mahlau & Waldschmidt. 8°. 49 S.

Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1887. Sonderabdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Supplement XIV. Jena 1888, Fischer. 8°. 62 S.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kleinkraftmaschinen.

Von

Dr. H. Albrecht
(Berlin).

Die gewaltigen Errungenschaften des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Technik, vor allem die bahnbrechenden Erfindungen, die sich an Watts genialen Gedanken der doppeltwirkenden Dampfmaschine anschlossen, haben von Grund aus umgestaltend auf alle wirtschaftlichen Verhältnisse eingewirkt. Die beiden Wissenschaften Technik und Ökonomik stehen daher in den engsten Wechselbeziehungen zueinander, und der Nationalökonom, mag er nun auf rein deduktivem Wege an die Lösung wirtschaftlicher Probleme herangehen, mag er induktiv aus dem historisch Gewordenen das Bestehende ableiten — immer ist er gezwungen, Fragen der Technik in den Bereich seiner Erörterungen einzubeziehen. Und doch ist es für den Nationalökonomen schwer, „allen Fortschritten der Technik und des Maschinenwesens zu folgen und die hiernach sich bemessende größere Billigkeit und Leistungsfähigkeit der Industrie im Detail zu übersehen, da auch die specifisch technischen Werke darüber oft nicht einmal Auskunft geben“ [1]). Die Erklärung für diese fühlbare Lücke in der nationalökonomischen Litteratur ist leicht zu geben. Die überwiegende Mehrzahl der Nationalökonomen von Fach hat ihren Ausgang von juristischen oder historischen Studien

1) Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870. S. 162.

genommen, während die Zahl derer, die bei wirtschaftlichen Erörterungen auf der Technik fußen, verschwindend klein ist. Zwar sind, seit Schmoller den oben citierten Ausspruch that, eine Reihe von Veröffentlichungen erschienen, die sich vom wirtschaftlichen oder socialpolitischen Standpunkte aus mit Detailfragen der Technik beschäftigen[1]), aber es bleiben auf diesem Gebiete noch so viele Lücken, daß es nicht unfruchtbar erscheinen dürfte, hier nach der einen oder anderen Richtung einzutreten. Der Forschungskreis, um den es sich dabei handelt, ist ein weitumfassender, und eine Lösung der hier gestellten Aufgabe in ihrem ganzen Umfange kann im Rahmen dieser Arbeit nicht versucht werden. Vielmehr sollen die nachstehenden Erörterungen nur einen Baustein zu dem Gebäude liefern, dessen weiterer Ausbau einer späteren Zeit vorbehalten bleiben muß, und zwar handelt es sich um den Versuch, auf Grund von Untersuchungen, welche auch auf die technische Seite der Frage eingehen, die wirtschaftliche Bedeutung der Fortschritte festzustellen, welche menschlicher Erfindungsgeist auf einem wichtigen Gebiete der Technik in den letzten Decennien herbeigeführt hat. Wir meinen die Bestrebungen der neuesten Zeit, dem Handwerk und der Kleinindustrie mechanische Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, welche ihnen in dem Konkurrenzkampfe mit der Großindustrie zu Hülfe kommen.

> Obschon leider nicht zu leugnen ist, daß sich das sichere Gebiet des Handwerkers mehr und mehr einengt, einerseits durch die Fortschritte des Maschinenwesens und der Kommunikationsmittel, welche die Überlegenheit des großen Betriebes noch mehr steigern, andererseits durch die kosmopolitisch-demokratische Nivellierung der Geschmacksverschiedenheiten: so haben die vor den Fabriken mehr oder weniger gesicherten Handwerke doch immer noch eine recht breite Grundlage im Volksleben.
>
> Wilhelm Roscher,
>
> Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. 3. Aufl., Leipzig u. Heidelberg 1878, 2. Bd. S. 128.

I.

Betrachten wir die historische Entwickelung der verschiedenen gewerblichen Unternehmungsformen in unserem Jahrhundert, so fällt

1) Wir nennen hier u. a. Emanuel Herrmann, Prinzipien der Wirtschaft. Wien 1873. — Derselbe, Miniaturbilder aus dem Gebiete der Wirtschaft. Halle 1876. — E. Engel, Das Zeitalter des Dampfes. Berlin 1880. — F. Reuleaux, Die Maschine in der Arbeiterfrage. Minden 1885.

beim ersten Blick als charakteristisch in die Augen, daß unter dem Einfluß des herrschenden privatwirtschaftlichen Systems in Verbindung mit dem immer erfolgreicheren Streben des Menschen, die Naturkräfte in den Dienst der Produktion zu zwingen, der Großbetrieb mehr und mehr an Boden gewonnen hat. Von vielen Seiten sind, nur zu oft mit allzu großer Einseitigkeit, die Vorzüge dieses Systems in den Vordergrund gestellt worden. Und in der That läßt sich nicht leugnen, daß der Gewerbebetrieb im großen, namentlich vom Produktionsstandpunkte aus, eine Reihe entschiedener Vorteile gegenüber dem Kleinbetrieb aufzuweisen hat. Zum Teil liegen dieselben in gewissen Faktoren der hierbei in Frage kommenden technischen Einrichtungen. Eine Maschine von 100 Pferdekräften erfordert nicht die gleichen Anschaffungskosten wie zwei entsprechende Maschinen von je 50 Pferdekräften. Ebenso werden die Betriebskosten bei der größeren Maschine sich relativ verringern. Der Großbetrieb vermag den Abfall an Material, weil er in größerer Menge vorkommt, ungleich besser zu benutzen[1]). Dazu kommen Vorzüge rein ökonomischer Art: größere Kreditfähigkeit des Großunternehmers; günstigere Lage gegenüber den Konjunkturen beim Einkauf der Rohstoffe und beim Absatz der Waren; gewisse allgemeine Kosten der Leitung und Beaufsichtigung werden relativ geringer mit der Vergrößerung des Betriebes. Vor allem verfügt der Großbetrieb auch über die intelligenteren Unternehmerkräfte. Alle diese Umstände zusammen ermöglichen es dem Großbetriebe, wohlfeiler und vielfach auch besser zu produzieren, als der Kleinbetrieb es vermag.

Die Folge ist gewesen, daß die große Industrie auf vielen Gebieten mehr und mehr über den Kleinbetrieb den Sieg davon getragen hat. Wir müssen hier zwischen der kleinen Hausindustrie und dem eigentlichen Handwerk unterscheiden, denn auf beiden Gebieten vollzog sich die Umwandelung aus verschiedenen Ursachen. Die kleine Hausindustrie wurde in den direkten Konkurrenzkampf mit dem großen Maschinenbetrieb hineingezogen. Es handelte sich darum, dieselben Erzeugnisse auf dem einen oder dem anderen Wege herzustellen, und hier vollzog sich ein direkter Aufsaugungsprozeß des Kleinbetriebes durch den Großbetrieb, wie wir ihn sich z. B. auf dem Gebiete der Textilindustrie in so typischer

1) Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. 3. Aufl., Leipzig 1878, 2. Bd. S. 108.

Weise haben vollziehen sehen[1]). Die Verdrängung großer Zweige des Handwerksbetriebes hat sich auf indirektem Wege vollzogen. Schmoller hat in seiner Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert S. 159 ff. dargelegt, wie die durch das Maschinenzeitalter herbeigeführte fundamentale Umwälzung des Verkehrs und aller Verkehrsverhältnisse den allmählichen Rückgang des Handwerks herbeigeführt hat. In der That sehen wir heute auf großen Gebieten des Gewerbebetriebes den Großbetrieb als die alleinherrschende Produktionsform, während auf anderen Gebieten der Kleinbetrieb zwar noch nicht ganz verdrängt, aber mehr und mehr im Erliegen ist.

Es fragt sich nun: Stehen diesen Vorteilen des Großbetriebes, die demselben immanent sind und deren Einfluß auf die Gestaltung des Produktionsprozesses ja deutlich genug in die Augen fällt, *Nachteile* gewichtiger Art gegenüber? Wir möchten diese Frage unbedingt bejahen und stützen uns, um hierfür den Beweis zu erbringen, in erster Linie auf die Autorität Roschers[2]). Zunächst ist nach dieser Richtung der Einfluß hervorzuheben, welchen das Überhandnehmen des Großbetriebes mit Bezug auf die *Bevölkerungsfrage* gehabt hat und haben muß. Roscher[3]) hat darauf hingewiesen, wie jede Menschenklasse die Tendenz hat, sich um so rascher zu vermehren, je weniger nach ihren Standesbegriffen zum Unterhalt einer Familie nötig ist. Demnach wird der Handwerker in der Regel solange mit seiner Verheiratung warten, bis er Meister geworden ist. Dies wiederum setzt immer etwas Kapital voraus. Der Handwerker muß Werkzeuge, meist auch Rohstoffe kaufen, mit Einkassierung seiner Rechnungen einige Zeit warten können u. s. w. Der Arbeiter der Hausindustrie hat in seinem Hausgewerbe schon weniger Kapital nötig, da ihm Rohstoffe und Muster oft von seiten des Unternehmers geliefert, seine Ware fast immer, sobald sie fertig geworden, stückweise von jenem bezahlt wird. So fehlen auch in seinem Leben die festen Avancementsstufen, welche dem Handwerker geboten werden: er ist eher in seinen Augen ein „fertiger Mann", der nun auch mit dem Heiraten nicht länger zu warten braucht. Indessen Werkstatt, gewöhnlich auch Werkzeug muß

1) Vergl. Schmoller, Die Entwickelung und die Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrhundert. Berlin 1873.

2) Roscher, Über Industrie im großen und kleinen, und: Über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Maschinenindustrie — in seinen Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. 3. Aufl., Leipzig 1878, 2. Bd. S. 101 ff.

3) a. a. O. S. 215.

er doch selbst stellen. Ganz anders beim Fabrikarbeiter, dessen Werkzeug die Maschine, dessen Werkstatt die Fabrik ist, dem aller Rohstoff von seiten des Unternehmers geliefert wird, der seinen fest bestimmten Lohn alltäglich oder wöchentlich empfängt. Der hat weiter gar nichts in die Produktion einzuschießen als nur seine persönliche Kraft, und zwar je vollkommener die Maschine, je ausgebildeter die Arbeitsteilung ist, um so leichter und früher gewinnt diese Kraft die erforderliche Qualifikation. Die meisten Fabrikarbeiter sind wirklich im zwanzigsten Jahre soweit, daß sie wenig Hoffnung haben, jemals viel weiter zu kommen. Warum und bis zu welchem Termine sollten sie den Genuß der ehelichen Freuden aufschieben? Sind die Bräute gleichfalls in einer Fabrik angestellt, was eben durch das Maschinenwesen immer gewöhnlicher wird, so erwächst dem jungen Paare durch ihre Verheiratung zunächst auch nicht die mindeste Vermehrung der Unterhaltskosten. Kaum daß man Wohnungen nötig hat, eigentlich nur Schlafstellen, denn am Tage hält man sich ja im Fabrikgebäude auf. Kommen Kinder, so fallen sie freilich, wenn nicht Krippen, Kleinkinderschulen u. s. w. aushelfen, einige Jahre hindurch ihren Eltern zur Last; gar bald aber können auch sie in der Fabrik mit verdienen. Auf solche Art sind ungewöhnlich zahlreiche Familien nicht viel schwerer durchzubringen als gewöhnliche, ein Umstand, welcher die Arbeiterzahl im ganzen um so rascher steigern muß, je seltener Kinder, welche früh in die Fabriklaufbahn eintreten, später dieselbe wieder verlassen.

Ein großer Teil der Maschinen erfordert zu seiner Wartung so wenig menschliche Kraft, daß sie ebensogut durch Frauen und Kinder wie durch Männer bedient werden können. Nun ist, rein ökonomisch betrachtet[1]), das Mitarbeiten von Weib und Kind für die Arbeiterfamilie augenblicklich ein Vorteil. Ob aber auf die Dauer, steht doch sehr in Zweifel. Bekanntlich bilden alle notwendigen Unterhaltskosten nicht bloß der wirklichen Arbeiter, sondern im ganzen auch des heranwachsenden Geschlechts das Minimum des Arbeitslohnes. Ginge derselbe jemals unter diese Grenze herab, so würde sich der Arbeiterstand nicht länger nach Bedarf rekrutieren können; das Angebot von Arbeit also verminderte sich nach einiger Zeit, und wenn die übrigen Umstände, namentlich die Nachfrage nach Arbeit, gleich geblieben wären, so müßte der Lohn wieder steigen. Durch das Mitarbeiten von Weib und Kind wird nun offenbar jene Minimalhöhe, unter welche der Lohn nicht auf die Dauer sinken kann, erniedrigt.

1) Roscher a. a. O. S. 237.

Der Mann könnte jetzt weniger verdienen und seine Familie dessenungeachtet leben. Benutzten sämtliche Arbeiterfamilien den auf solche Weise durch Frau und Kind vergrößerten Nahrungsspielraum, sich feinere Bedürfnisse anzugewöhnen oder mit anderen Worten sich auf der gesellschaftlichen Stufenleiter einen Grad zu heben, so würde sich dieser Zustand wohl behaupten können. Wenden sie aber, was ebensogut möglich, die Gelegenheit nur dazu an, noch früher als bisher zu heiraten, noch rücksichtsloser Kinder zu zeugen, so machen sie sich selbst die stärkste Konkurrenz, und der Arbeitslohn wird dadurch früher oder später auf den nunmehrigen d. h. also gegen früher erniedrigten Minimalsatz herabsinken. Leider bezeugt die Erfahrung, daß die Arbeiter wenigstens ebensoleicht zu dieser zweiten wie zu jener ersten Alternative hinneigen, ja wir haben gesehen, wie gerade in dem Mitarbeiten der Frauen und Kinder ein Hauptmoment zu leichtsinniger proletarischer Volksvermehrung liegt. Hat dieses Moment vollständig gewirkt, so ist nun der vergrößerte Nahrungsspielraum nicht durch besser genährte, gesünder und reinlicher gekleidete u. s. w., sondern nur durch mehr Menschen ausgefüllt, die selbst ihre Kindheit aufgeopfert haben, ohne doch mehr damit zu erreichen als früher.

Hand in Hand damit geht eine vollständige *Auflösung alles Familienlebens*, denn der Arbeiter kann sein Haus nicht lieb haben, wenn er nicht den mindesten eigentlichen Komfort darin findet, abends kein warmes Stübchen, mittags kein Essen, weil die Hausfrau den ganzen Tag über in der Fabrik sein muß. Wie es um die Erziehung der unter solchen Verhältnissen aufwachsenden Kinder bestellt ist, braucht nicht des weiteren erörtert zu werden. Wir können inbetreff dieser Fragen auf die Thatsachen hinweisen, welche Roscher in seiner mehrfach citierten Schrift S. 234 ff. u. a. anführt. Es mögen hier nur noch einige Zahlen Platz finden zur Illustration des Umfanges, welchen die *Frauenarbeit* heute thatsächlich angenommen hat.

Nach der Gewerbeaufnahme der Jahre 1875 und 1882 waren in Gewerbebetrieben in Deutschland beschäftigt:

(S. die nächste Seite.)

Die Frauen unter den Gewerbetreibenden haben also seit 1875 ganz erheblich viel stärker zugenommen als die Männer. Die stärkere Zunahme in den *Kleinbetrieben* ist wohl wesentlich darauf zurückzuführen, daß bei der Zählung von 1882 die arbeitenden Familienmitglieder viel schärfer herangezogen wurden. Im Großbetriebe dürfte die in der obenstehenden Tabelle ausgedrückte Zunahme dagegen eher

	absolut		Zunahme in %
	1875	1882	
In Kleinbetrieben			
Männer	3 453 357	3 487 073	1,0
Frauen	705 874	989 422	40,2
in Großbetrieben			
Männer	2 010 499	2 327 966	15,8
Frauen	410 221	517 321	26,1
überhaupt			
Männer	5 463 856	5 815 039	6,4
Frauen	1 116 095	1 506 743	35,0

den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. 1882 betrug also die Zahl der weiblichen Arbeiter 20 Prozent aller in Gewerbebetrieben Beschäftigten gegen nicht ganz 17 Prozent im Jahre 1875.

Diese Verhältnisse haben sich in der Folgezeit keineswegs zum Besseren gewandt. Die Jahresberichte der Fabrikinspektoren geben hierüber augenblicklich die neuesten uns zugänglichen Daten, die einigermaßen mit obenstehenden Zahlen vergleichbar sind. So betrug im Jahre 1886[1]) der Anteil des weiblichen Geschlechtes an der Zusammensetzung der Arbeiterbevölkerung im Aufsichtsbezirk Plauen 47,4 %, im Schwarzwaldkreis 38,0 %, Zwickau 36,3 %, Bautzen 36,0 %, Potsdam-Frankfurt a. O. 35,0 %, Reuß ä. L. 34,3 % sämtlicher Arbeitenden. Im Durchschnitt von 34 Aufsichtsbezirken (das Deutsche Reich ist in 50 Aufsichtsbezirke eingeteilt; von 16 Bezirken lagen die betreffenden Zahlen nicht vor) betrug der Anteil des weiblichen Geschlechtes an der Summe aller Arbeitenden 31 %. In der Textilindustrie bestand annähernd die Hälfte der Arbeiter aus Angehörigen des weiblichen Geschlechtes, in einzelnen Bezirken noch ein weit größerer Teil, so im Königreich Sachsen 64 %, im Aufsichtsbezirk Breslau-Liegnitz 56 %, im Schwarzwaldkreis 73 %, in beiden Reuß 90 %. In denselben Berichten der Fabrikinspektoren[1]) finden sich interessante Aufschlüsse über Kinderarbeit in Fabriken, denen wir entnehmen, daß die Zahl der jugendlichen Arbeiter ebenfalls nicht im Abnehmen begriffen ist. Dieselbe betrug 1886 in einzelnen Bezirken bis 16,4 % aller Arbeitenden, im Durchschnitt von 34 Aufsichtsbezirken, aus denen die Zahlen vorliegen, 7,5 %.

1) Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. XI. Jahrgang. Berlin 1887. S. 34 ff.

2) a. a. O. S. 14 ff.

Neben der immer weiter um sich greifenden Auflösung des Familienlebens, die sich in dem nachgewiesenen Steigen des Wirtshausbesuches der Männer, überhandnehmendem Alkoholismus u. s. w. deutlich bekundet, birgt die Mitarbeit von Weib und Kind in den Fabriken noch eine Reihe weiterer schwerer sittlicher Gefahren in sich, die im Wesen des Großbetriebes begründet sind. Im allgemeinen macht es sowohl der Betrieb jeder Dampfmaschine selbst als auch die Rücksicht auf möglichst vorteilhafte Ausnutzung des großen Anlagekapitals wünschenswert, daß die Maschine wenn nicht ununterbrochen, so doch möglichst lange am Tage im Gange bleibt. Daher die Tendenz nach der Einführung von möglichst langer täglicher Arbeitszeit, Nachtarbeit, seitens der Unternehmer der Großindustrie. Nachtarbeit, Zusammenarbeiten beider Geschlechter in denselben Räumen, letzteres in manchen Betrieben unter Temperaturverhältnissen, die ein teilweises Entblößen des Körpers erforderlich machen, und eine ganze Reihe weiterer Faktoren, wie sie durch die Eigenart dieser oder jener Betriebe bedingt werden, sind sicherlich geeignet, auf die Sittlichkeit nachteilig einzuwirken, zumal in den Fällen, wo Kinder und jugendliche Arbeiterinnen unter derartigen Einflüssen aufwachsen.

Frauen- und Kinderarbeit sind ferner geeignet, eine Reihe von Schädlichkeiten in erhöhtem Maße zur Geltung kommen zu lassen, die dem Fabrikbetriebe als solchem anhaften. Das Zusammenarbeiten vieler Menschen in einem Raume bedingt eine Menge hygieinischer Nachteile, die bei der Hausindustrie von selbst fortfallen. Fragen der Ventilation, Beleuchtung, Temperaturabmessung werden sich von hygieinischen Gesichtspunkten aus für manche Verhältnisse des Großbetriebes schwer in befriedigender Weise lösen lassen. Leider unter solchen gesundheitlichen Schädigungen schon der männliche Organismus, wieviel mehr der der Frau und vor allem des Kindes, das oft schon in frühester Jugend den Keim dauernden Siechtums in sich aufnimmt. Wir wollen hierbei unentschieden lassen, ob es, wie Hirt[1]) angiebt, Gewerbebetriebe giebt, welche das weibliche Geschlecht ausschließlich und vornehmlich schädigen, indem sie schwere Störungen im Sexualleben der Frauen bedingen. Andere Autoren[2]) stellen dies in Abrede.

Als eine weitere nachteilige Folge der Ausdehnung des Großbetriebes müssen wir es endlich betrachten, daß sich die Gegensätze

1) Hirt, Die Gewerbekrankheiten. Leipzig 1882. S. 112 u. 125.

2) Villaret, Abschnitt Gewerbe und Industrie in dem von mir herausgegebenen 3. Bande des Berichtes über die Berliner Hygieineausstellung. Breslau 1886. S. 290.

zwischen der besitzenden Klasse der Unternehmer und den besitzlosen Massen der Arbeiter immer mehr zuspitzen. Schon in dem wachsenden Abhängigkeitsverhältnis, in welches der Arbeiter zu dem Herrn gerät, liegt ein Moment, welches die Klassengegensätze verschärfen muß. Die Arbeiter sind fast gezwungen[1]), den Glanz ihres Herrn, den Abstand seines Luxus von ihrer eigenen Dürftigkeit in nächster Nähe zu betrachten. Dazu kommt, daß der Großbetrieb das Elend, in dem sich eine proletarische Arbeiterbevölkerung befindet, in dicht bevölkerten Gewerbedistrikten, großen Gewerbehauptstädten konzentriert und es eben dadurch sehr viel bemerkbarer macht. Die Unzufriedenen überzeugen sich von der Größe ihrer Zahl, jeder einzelne entflammt sich noch mehr an den übrigen, und, was das Schlimmste ist, die Abhülfe wird positiv schwieriger, da natürlich Gewerbekrisen, wenn bei großer Arbeitsteilung eine ganze Gegend von demselben Gewerbe lebt, auch die ganze Gegend in Not versetzen.

Alle diese, im Gefolge der Großindustrie erwachsenen Schäden sind es, die den Boden bereitet haben, auf dem die sogenannte sociale Frage emporgeschossen ist und sich immer bedrohlicher entfaltet.

Wir sind in der Aufzählung der Nachteile der Großindustrie keineswegs so ausführlich gewesen, um daraus ein einseitiges Verdikt zu Ungunsten derselben herzuleiten. Diese ganze Frage ist viel zu kompliziert, um sich in dem engen Rahmen dieser Abhandlung erschöpfend lösen zu lassen. Das geht schon aus dem Umstande hervor, daß die Litteratur, welche diese Frage für und wider behandelt, bereits zu einem sehr stattlichen Umfange angewachsen ist[2]). Es ist mit Recht darauf

---

1) Roscher a. a. O. S. 230.

2) Vergl. außer den schon citierten Arbeiten von Roscher und Schmoller: C. Schwarz, Die Betriebsformen der modernen Großindustrie. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1869 S. 535 ff. — A. Thun, Industrie am Niederrhein. Schmollers staats- und socialwissenschaftl. Forschungen. Bd. II. — E. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. T. I 1882, T. II 1885. — Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus. Leipzig 1883. — W. Stieda, Die Hausindustrie im Deutschen Reiche. Hirths Annalen des Deutsch. Reichs 1884 S. 1 ff. — Derselbe, Gewerbliche Zustände in der Gegenwart. Die Hausindustrie. Preuß. Jahrbücher 1886 Bd. 57 S. 235 ff. — M. Haushofer, Das Deutsche Kleingewerbe. Deutsche Zeit- und Streitfragen 1885. — Böhmert, Die Gegenwart und Zukunft des Kleinbetriebs, im Arbeiterfreund, Jahrg. 16 S. 210 ff. u. a.

hingewiesen worden, daß es verkehrt wäre, eine Hausindustrie da erhalten zu wollen, wo dieselbe aus inneren Gründen dem Fabriksystem doch unterliegen muß. Und in der That giebt es, wie die geschichtliche Entwickelung dieser Dinge lehrt, eine Reihe von Gebieten, auf denen ein Kampf des Kleinbetriebes gegen den Großbetrieb aussichtslos ist. Es sind das vor allem diejenigen Gebiete, auf denen der Produktionsprozeß das gleichzeitige Zusammenwirken einer größeren Zahl von Arbeitern in demselben Raume erfordert und wo bei der Herstellung des Produktes Arbeitsteilung mit unmittelbarer Aufeinanderfolge der verschiedenen Verrichtungen und Kooperation der verschiedenen Arbeiter in demselben Raume geboten ist[1]). Es sind dies ferner diejenigen Gebiete, wo infolge der erforderlichen Kraftentfaltung nur Maschinen größeren Kalibers zur Anwendung kommen können. Hier ist die Konkurrenz des Kleinbetriebes aussichtslos, und es kann gegenüber den unabwendbaren socialen Nachteilen, welche der das Kleingewerbe auf diesen Gebieten notwendig verdrängende Großbetrieb für die arbeitenden Klassen im Gefolge hat, einzig eine wirksame Arbeiterschutzgesetzgebung wenn auch nur teilweise Abhülfe schaffen. Es muß ferner darauf hingewiesen werden, daß gerade die Hausindustrie in der Form, in der sie heute noch vielerorts besteht, in hygieinischer und socialer Beziehung die allerschwersten Übelstände nicht verkennen läßt. Die Berichte der Fabrikinspektoren haben hierauf wiederholt die Aufmerksamkeit gelenkt, und die Specialuntersuchungen über die Lage der Hausindustrie in einigen Gegenden Deutschlands haben das bestätigt[2]).

Auf der anderen Seite aber legen uns die vorausgehenden Erörterungen nahe, die Hausindustrie und namentlich das Handwerk mit allen vorhandenen Mitteln da zu erhalten, wo sich dieselben bis jetzt erhalten und lebensfähig erwiesen haben. Unleugbar hat der Kleinbetrieb gegenüber dem Fabrikbetrieb für die Arbeitenden erhebliche Vorzüge, und eine Reihe der oben geschilderten Nachteile werden durch ihn vermieden. Die Arbeit ist eine Arbeit in der Familie. Eltern und Kinder, Ehegatten sind nicht getrennt. Der Vater kann die Erziehung seiner Kinder leiten, die Frauen können für ihren Haushalt und ihre Kinder sorgen, die Mädchen stehen unter der Kontrolle und dem Schutz der Familie.

1) Schönberg, Abschnitt „Gewerbe" in seinem Handbuch der politischen Ökonomie. Tübingen 1885. 2. Bd.

2) Sax a. a. O. Teil I S. 36, 38. — Stieda, Deutsche Fabrikzustände. Preuß. Jahrbücher 1883 Bd. 53 S. 48 ff.

Die Arbeitszeit ist nicht von dem Willen eines Dritten, sondern von dem Arbeiter abhängig, die Arbeitsart in der Regel eine die Gesundheit weniger schädigende[1]). Somit ist die Kleinindustrie, soweit die socialen Verhältnisse der Arbeiter in Betracht kommen, da, wo sie ökonomisch haltbar ist, entschieden die günstigere Betriebsform.

Es kommen aber unseres Erachtens hierbei auch vom Standpunkte des reinen Produktionsinteresses aus noch einige Gesichtspunkte in Betracht. Von allen Unternehmungsformen wird ceteris paribus diejenige auch vom Produktionsstandpunkte aus die günstigste sein, bei welcher der Arbeiter zugleich der Unternehmer ist, weil hier der mächtige Faktor des Selbstinteresses zu Gunsten der Qualität und Quantität der zu leistenden Arbeit ins Gewicht fällt. Aber noch nach einer anderen Richtung hat das immer ausgedehntere Maschinenwesen dazu beigetragen, auf manchen Gebieten die Qualität der gelieferten Produkte herabzusetzen. Es kann allerdings nicht geleugnet werden, daß auf manchen Produktionsgebieten gerade dank der Maschinenarbeit Fabrikate von einer Vollkommenheit erzeugt werden, wie sie durch die Handarbeit nicht erreicht werden kann. Aber gerade dadurch, daß man in den letzten Jahrzehnten immer mehr solche Arbeitsmaschinen eingeführt hat, welche die Bearbeitung eines Fabrikates bis zur völligen Fertigstellung treiben, ist es gekommen, daß der Arbeiter auf vielen Gebieten zum bloßen Wärter der Maschine herabgedrückt ist. Die Ansprüche an die persönliche Tüchtigkeit und Geschicklichkeit des Arbeiters werden immer mehr herabgesetzt. Auf diese Weise ist an die Stelle eines für seine Beschäftigung vorgebildeten, mit individueller Leistungsfähigkeit ausgestatteten Arbeiterstandes immer mehr ein Fabrikarbeiterproletariat getreten, das nach und nach auf eine Stufe herabsinkt, auf der man den Menschen selbst kaum anders bezeichnen kann wie als eine lebende Maschine. Schon macht sich in weiterer Konsequenz dieser Thatsache ein Mangel an geschickten Arbeitern fühlbar, und ganze Industriezweige, die zur Zeit der Blüte des Kleingewerbes Kunstindustrieen gewesen sind, sind wohl nicht zum mindesten unter den hier angedeuteten Einflüssen zu reinen Nutzindustrieen herabgesunken[2]).

Wenn somit dem Kleingewerbe eine Reihe von Vorzügen innewohnen, welche die Forderung gerechtfertigt erscheinen lassen, dasselbe, soweit es möglich ist, in seiner Existenzfähigkeit zu erhalten, so wollen wir, ehe wir nach den Mitteln forschen, wie dies geschehen kann, in

1) Schönberg, a. a. O.
2) Vergl. Reuleaux a. a. O. S. 9.

Kürze noch untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen der Kleinbetrieb sich der Großindustrie gegenüber noch lebenskräftig erwiesen hat? Über den ersten Teil dieser Frage soll uns die Gewerbestatistik des Deutschen Reiches Auskunft geben.

Die ersten Ermittelungen über die gewerblichen Zustände im Deutschen Reiche hat die Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 gebracht. Die Ergebnisse derselben sind in der Statistik des Deutschen Reiches Band XXIV und XXV niedergelegt. Die folgende Ermittelung war die sogenannte Berufszählung vom 5. Juni 1882. Ihre Ergebnisse sind in der Statistik des Deutschen Reiches Neue Folge Band VI und VII publiziert. Mit diesen letzteren Ergebnissen wollen wir uns, soweit dieselben für unseren Gegenstand in Frage kommen, etwas eingehender beschäftigen[1]).

Die Zahl der 1882 erhobenen Gewerbebetriebe beträgt insgesamt 3 005 457[2]) mit 7 340 789 in diesen Betrieben beschäftigten Personen. Die Berufszählung rechnet alle Betriebe bis zu fünf Gehülfen zu den Kleinbetrieben und stellt diesen die Betriebe mit mehr als fünf Gehülfen als Großbetriebe gegenüber. Nach diesem Einteilungsprinzip beträgt die Zahl der Kleinbetriebe 2 908 294, die der Großbetriebe 97 163, d. h. in relative Zahlen umgesetzt: 96,8 % Kleinbetrieben stehen nur 3,2 % Großbetriebe gegenüber. Aus diesen Zahlen geht ohne weiteres hervor, daß der Wirksamkeit des Kleingewerbes in Deutschland noch eine erhebliche Ausdehnung geblieben ist.

Wir müssen allerdings, um zu einer richtigen Grundlage für die Beurteilung der gewerblichen Zustände zu gelangen, nun auch weiterhin die in den Gewerbebetrieben verwendeten Menschenkräfte zahlenmäßig vergleichen, und da kommen wir sofort zu ganz anderen Verhältnis-

1) Vergl. zu dem Folgenden: Kollmann, Die deutsche Gewerbeaufnahme v. 1. Dez. 1875 in ihren Hauptergebnissen. Jahrb. f. Gesetzgeb., Verwalt. und Volkswirtsch. 1882 S. 443 ff. und: Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Aufnahme v. 5. Juni 1882. ebendas. 1887 S. 919 ff. und 1888 S. 27 ff. — Stieda, Gewerbliche Zustände in der Gegenwart; 1. Handwerk und Großindustrie. Preuß. Jahrbücher 1886 Bd. 57 S. 180 ff. — Vergl. ferner: Preußische Statistik 1887, Heft XXXX und XXXXI und LXXXIII, und hierzu: A. Petersilie, Zur Statistik des Kleingewerbes in Preußen. Zeitschr. des Königl. Preuß. Statist. Bureaus 1887 S. 249 ff. Weitere Litteraturangaben betr. die Verwertung der Aufnahmen von 1875 und 1882 für eine Reihe deutscher Einzelstaaten finden sich in den beiden genannten Arbeiten von Kollmann. — Vergl. ferner E. Engel, Die deutsche Industrie 1875 und 1861. Berlin 1880.

2) Es handelt sich dabei nur um Hauptbetriebe.

zahlen. Wir haben bereits oben die Zahl der in den sämtlichen Gewerbebetrieben beschäftigten Personen auf 7340789[1]) Köpfe angegeben. Davon kommen auf Alleinbetriebe und solche mit 1—5 Gehülfen 4488987, auf Betriebe mit 6 und mehr Personen 2851811 Gewerbetreibende, oder mit anderen Worten: Dem Kleinbetriebe gehören 61,15 %, dem Großbetriebe 38,85 % aller Gewerbetreibenden an. Auch aus diesen Thatsachen spricht augenfällig das entschiedene Vorwalten des Kleingewerbes, in dem, wenn solches bis zu einer Verwendung von 5 Hülfspersonen angenommen wird, mehr als drei Fünftel aller gewerbthätigen Arbeitskräfte ihren Wirkungskreis finden.

Nun kann aber die Zahl 5 für Gehülfen keineswegs die Grenzscheide für große und kleine Unternehmungen bilden[2]), keinesfalls können alle Unternehmungen mit mehr als 5 Gehülfen als große angesehen werden. In der Klasse, welche die Gewerbeaufnahme zu den Mittelbetrieben rechnet, d. h. unter den Betrieben mit 6—50 Personen, befinden sich sehr viele, welche wir in unserem Sinne sehr wohl zu den Kleinbetrieben zählen können. Wir dürften wohl nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß, soweit es sich um industrielle Gewerbe handelt, die untere bis zu 10 Personen reichende Stufe mehr den gehobenen Handwerkerstand, die obere überwiegend kleinere Fabrikanten umfaßt. Damit erhöht sich der Anteil der Kleinbetriebe in unserem Sinne abermals um 1,44 %, der der Gewerbetreibenden innerhalb des Kleinbetriebes um 4,73 %, so daß hiernach auf den Kleinbetrieb gar 98,24 % aller Betriebe, 65,88 % aller Gewerbetreibenden entfallen. Andererseits fungieren unter den Inhabern von Alleinbetrieben, namentlich in der sehr ins Gewicht fallenden Gruppe Bekleidung und Reinigung, eine Menge Personen, Näherinnen, Schneiderinnen, Wäscherinnen u. s. w., die sich wenig von den Lohnarbeitern unterscheiden und für unsere Betrachtung hier eigentlich aus dem Rahmen der Angehörigen des Kleinbetriebes ausgeschieden werden müssen. Das ändert aber im großen und ganzen nichts an der Thatsache, daß sich der Kleinbetrieb innerhalb des gewerblichen Lebens in Deutschland noch ein sehr erhebliches Übergewicht bewahrt hat. Dies findet seinen Aus-

1) Um ein möglichst zutreffendes Bild zu gewinnen, um insbesondere den in manchen Gewerben nach Jahreszeiten wechselnden Bedarf an Personen gehörig zu berücksichtigen, erhob die Gewerbeaufnahme von 1882 nicht nur die am Zählungstage anwesenden, sondern auch die im Jahresdurchschnitt verwendeten Hülfspersonen. Die letzteren Zahlen sind im folgenden den Vergleichungen zu Grunde gelegt.

2) Schönberg a. a. O. S. 403.

druck auch dann, wenn wir die Zahl der Gewerbetreibenden und die der Betriebe einander gegenübersetzen, um so zu der mittleren Betriebsgröße und damit zu dem einfachsten Ausdruck der zwischen beiden bestehenden Beziehungen zu gelangen. Geschieht das, so erhält man im Deutschen Reich bei den 7 340 789 Gewerbetreibenden und den 3 005 457 Gewerbebetrieben auf je einen Hauptbetrieb 2,4 Gewerbetreibende, ein Ergebnis, welches wiederum deutlich auf den vorwaltenden Kleinbetrieb hindeutet. Selbst wenn man die Alleinbetriebe vollständig absetzt, so erhält man immer noch eine mittlere Betriebsgröße von nur 4,8 Köpfen.

Es ist für unseren Zweck noch von Interesse, in einige Einzelheiten dieser Zahlenvergleichungen einzugehen. Nehmen wir wieder die Zahl von 5 Personen als Grenze zwischen Kleinbetrieb und Großbetrieb an und untersuchen, in welchen der Hauptgruppen der Gewerbebetriebe die Gewerbthätigen in den größeren, in welchen in den kleineren Betrieben vorwiegen, so ergiebt sich ein Vorwiegen der Großbetriebe u. a. namentlich in folgenden Gruppen:

	von 100 Gewerbthätigen in Großbetrieben
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	99,6
Chemische Industrie	76,5
Polygraphische Gewerbe	75,7
Papierindustrie	73,0
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	63,8
Maschinen, Instrumente und Apparate	64,2

Dagegen wiegt der Kleinbetrieb erheblich vor u. a. in folgenden Gruppen:

	von 100 Gewerbthätigen in Kleinbetrieben
Bekleidung und Reinigung	90,8
Künstlerische Gewerbe	75,5
Holz- und Schnitzstoffe	78,3
Eisenverarbeitung	70,3
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	66,0
Nahrungs- und Genußmittel	63,0

Sogar in der Gruppe Textilindustrie gehören unter 100 Gewerbthätigen noch 48,4, also fast die Hälfte, Kleinbetrieben an.

Wie gestalten sich nun diese Ergebnisse im Vergleich zu der Aufnahme vom Jahre 1875? Bei der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 wurden 2 927 955 Hauptbetriebe gezählt gegen 2 995 158[1]) im

1) Diese Zahlen weichen scheinbar von den vorstehend gegebenen ab. Die hier herbeigezogenen Zahlen für das Jahr 1882 mußten aber, um sie mit den

Jahre 1882, d. i. 1882 ein Plus von 67 203 Betrieben oder von 2,3 %. Nehmen wir wieder die Trennung der Großbetriebe und Kleinbetriebe in dem Sinne vor, daß alle Betriebe mit 5 und weniger Beschäftigten als Kleinbetriebe gelten, so ergiebt sich:

	1875	1882
Kleinbetriebe	2 858 405	2 898 324
Großbetriebe	69 550	96 824
	2 927 955	2 995 158

Die Kleinbetriebe ergaben also 1882 ein Plus von 39 929, die Großbetriebe von 27 274, was dort, in Prozenten ausgedrückt, 1,4, hier 39,2 % ergiebt. Dem Anschein nach haben danach die Großbetriebe in einem überwiegenden Prozentverhältnis gegenüber den Kleinbetrieben zugenommen. In der Hauptsache wird aber dies unverhältnismäßig starke Wachsen der Zahl der Großbetriebe wohl darauf zurückzuführen sein, daß es bei der Erhebung von 1875 an einer Bestimmung des Begriffes „Gehülfen" gebrach, demzufolge derselbe vielfach zu eng gefaßt und nicht auf mitwirkende Familienglieder und sonstige nicht zu den eigentlichen Gehülfen gehörende Arbeitskräfte ausgedehnt wurde. Weil 1882 der Kreis des Hülfspersonals begrifflich erweitert wurde, mußte mit der dadurch wachsenden Anzahl dieser Hülfspersonen selbst auch diejenige der Betriebe zunehmen, welche mehr als fünf derselben beschäftigen. In manchen Gruppen haben sich — wohl wesentlich deshalb — die Großbetriebe mehr als verdoppelt.

Die Zahl der Gewerbetreibenden ist von 6 579 951 im Jahre 1875 auf 7 321 782 im Jahre 1882 gewachsen, also um 11,3 %. Davon kommen auf

	1875	1882
Kleinbetriebe	4 159 231	4 476 495
Großbetriebe	2 420 720	2 845 287
	6 579 951	7 321 782.

Es haben also zugenommen die in Kleinbetrieben Beschäftigten um 317 264, die in Großbetrieben Beschäftigten um 424 567, das ist, in Prozentzahlen ausgedrückt, für die Kleinbetriebe eine Zunahme von 7,6 %, für die Großbetriebe um 17,5 %. Wenn wir unter Berücksichtigung der oben angeführten Momente hieraus auch thatsächlich den

gebnissen von 1875 vergleichbar zu machen, etwas reduziert werden, weil nige Gruppen von Betrieben, die 1882 überhaupt erst in den Bereich der Aufhme einbezogen sind, für die Vergleichung beiseite bleiben müssen. Überhaupt gen noch andere Umstände dazu bei, nur mit Vorsicht Schlüsse aus einer chen Vergleichung ziehen zu lassen, so namentlich der, daß die erste Zählung den Sommer, die zweite in den Winter fiel.

Schluß ziehen, daß seit 1875 die Großbetriebe etwas rascher zugenommen haben als die Kleinbetriebe, so ist doch immerhin diese Zunahme zu gering, um denjenigen Recht zu geben, welche uns glauben machen wollen, daß mit der Einführung der Dampfmaschine nunmehr auf allen Gebieten der Aufsaugungsprozeß des Kleinbetriebes unaufhaltsam voranschritte. Vielmehr hat uns die Betrachtung der statistisch erhobenen Thatsachen ergeben, daß wenigstens in Deutschland der Kleinbetrieb als Betriebsart nicht nur ein sehr großes Feld behauptet, sondern daß in ihm noch immer der Schwerpunkt des deutschen Gewerbefleißes liegt.

Fassen wir die Bedingungen kurz zusammen, unter denen der Kleinbetrieb heute noch konkurrenzfähig ist, so ergeben sich etwa folgende Gesichtspunkte[1]): Zunächst verbleibt dem Kleinbetrieb das ausgedehnte Gebiet der Reparaturgewerbe sowie diejenigen Betriebe, deren Produkt einem für jeden einzelnen Fall wechselnden Bedürfnisse lokal oder individuell angepaßt werden muß. Ferner zum Teil diejenigen Gewerbe, welche der täglichen Konsumtion schnell vergängliche Nahrungsmittel ꝛc. liefern. Weiterhin kommen diejenigen Betriebe, in denen große, kostspielige Maschinen technisch nicht verwendbar sind, die Arbeit also wesentlich Handarbeit ist oder, wenn auch Maschinenarbeit, doch mit kleinen, nicht kostbaren Arbeitsmaschinen bewerkstelligt werden kann. Als ein typisches Beispiel der letzteren Kategorie sei hier auf diejenigen Industriezweige hingewiesen, in denen mit der Erfindung der Nähmaschine die Hausindustrie einen neuen Boden gewonnen hat. Ein weiteres Feld, auf dem sich die Hausindustrie behauptet, sind solche Betriebe, in denen die Produktionskosten durch Arbeitsteilung nicht erheblich verringert werden können oder wenigstens keine unmittelbare Aufeinanderfolge der verschiedenen Operationen und keine Kooperation der verschiedenen Arbeiter in demselben Raum geboten ist. Hierher gehört die Erzeugung einer großen Reihe sogenannter Halbfabrikate u. a. der Metallindustrie, der Holzbearbeitung, der Kurzwaren- und Luxusindustrie. Ja sogar auf manchen Gebieten der Textilindustrie, die ja in weitgehendstem Maße dem Großbetriebe anheimgefallen ist, hat sich die Hausindustrie mit Vorteil gehalten. Vornehmlich kommen endlich diejenigen Betriebe in Betracht, in denen das Produkt wesentlich Handprodukt eines oder doch nur weniger Menschen ist und seine Herstellung eine höhere technische Arbeitsqualität des Produzierenden

1) Vergl. die mehrfach citierten Schriften von Schmoller, Roscher, Schönberg u. a.

erheischt. Hierher gehört in erster Linie die kunstgewerbliche Produktion.

> Geben wir dem Kleinmeister Elementarkraft zu ebenso billigem Preise, wie dem Kapital die große mächtige Dampfmaschine zu Gebote steht, und wir erhalten diese wichtige Gesellschaftsklasse, wir stärken sie, wo sie glücklicherweise noch besteht, wir bringen sie wieder auf, wo sie bereits im Verschwinden ist.
>
> F. Reuleaux,
> Die Maschine in der Arbeiterfrage, Minden 1885, S. 20.

II.

Haben wir im Vorstehenden den Nachweis erbracht, daß auf einer Reihe wichtiger Gebiete der Kleinbetrieb mit Aussicht auf Erfolg mit dem Großbetriebe in die Schranken treten kann, so wird es sich — zugegeben daß der Kleinbetrieb, vom Interesse der arbeitenden Bevölkerung aus betrachtet, die günstigere Betriebsform ist — nunmehr darum handeln, zu untersuchen, *mit welchen Mitteln der Kleinbetrieb in diesem Konkurrenzkampfe wirksam unterstützt werden kann*. Eine ganze Reihe von Autoren haben sich mit diesem wichtigen Problem beschäftigt, und wir haben es hier wieder mit einer Frage zu thun, die sich von einem einseitigen Gesichtspunkte aus nicht lösen läßt. Die bedeutungsvollsten Fragen ökonomischer und socialer Art spielen hier eine Rolle, die zum Teil in den S. 9 citierten Schriften eine eingehende Erörterung gefunden haben. Uns soll hier nur eine Seite der Frage beschäftigen, die uns allerdings eine der wichtigsten zu sein scheint. Wir wollen untersuchen, ob es gelingt, durch gewisse Veranstaltungen *der Technik* dem in seiner Existenzfähigkeit bedrohten Kleingewerbe eine wirksame Unterstützung zu gewähren.

Es ist dies ein Problem, das bereits Schmoller (a. a. O. S. 702) beschäftigt, wenn derselbe auch nicht weiter in die Details dieser Frage eingeht. Er betrachtet als eine wichtige Maßnahme, um den Kleinbetrieb im Wettbetrieb mit der Großindustrie zu unterstützen, die Gründung von Etablissements, in welchen Dampf- oder Wasserkraft an die einzelnen kleinen Meister vermietet wird, und berichtet über ein derartiges auf Aktien gegründetes Unternehmen in Dresden, das an Drechsler und Reifendreher gegen jährliche Miete Arbeitsstellen mit Dampfkraft abgab. Es liegt derartigen Versuchen der richtige Gedanke zu Grunde, dem Kleinindustriellen die Maschinenkraft, deren er bedarf,

um seine Produktionsweise dem Großbetrieb konkurrenzfähig an die Seite zu stellen, auf irgend einem Wege zugänglich zu machen.

Seitdem ist dieser Gedanke vielfach von maßgebendster Seite erörtert worden. So hat schon 1871 Engel[1]), der im übrigen zu den oft etwas einseitigen Lobrednern des Dampfmaschinenzeitalters gehört, in richtiger Erkenntnis der hier für die Technik gestellten Aufgaben, die Möglichkeit angedeutet, Dampfmaschinen in ganz kleinen Dimensionen auszuführen, die bald auch in die kleinsten Werkstätten Eingang finden und, wenigstens in gewissen Gewerbezweigen, gegenüber der herrschenden Centralisation eine rückläufige Bewegung zur Decentralisation herbeiführen würden, ohne daß dabei die Vorteile der gesteigerten Produktion verloren gingen. Engel hat hiermit in richtiger Voraussicht dessen, was die Entwicklung der Dinge erforderte, die einzuschlagenden Wege angedeutet, wenn auch in anderer als der von ihm angedeuteten Weise das Ziel erreicht ist, denn die von Engel zum Prinzip erhobene beliebige Teilbarkeit der Dampfkraft hat in der Praxis bald ihre Grenzen gefunden.

Tiefer in den Kern der Frage ging dann Reuleaux[2]) ein, dessen hierhergehörige Deduktionen etwa folgende sind. Die Arbeitsmaschine ist in sehr vielen Fällen nicht eine Einheit, sondern ist teilbar, findet bei einer und derselben Fabrikanlage in vielen gleichwertigen Wiederholungen, die durch die Dampfmaschine nur locker zusammengehalten werden, Anwendung. Diese einzelnen Arbeitsmaschinen haben keinen unerschwinglichen Preis, im Gegenteil, die Maschinentechnik ist beschäftigt, dieselben in zunehmender Vollkommenheit billiger und billiger zu liefern. In Fällen, wo diese Bedingungen zutreffen, ist demnach die Möglichkeit vorhanden, dem unerwünschten Übergewicht des Kapitals zu begegnen, nämlich diejenige, auch die Kraft unabhängig vom Kapital zu machen. Der kleine Weber z. B. würde dem Überdruck des Kapitals entzogen sein, wenn wir ihm das auf seinen Webstuhl entfallende Maß elementarer Betriebskraft geben könnten. Andere Gebiete, auf denen wir die obige Schlußfolge mit vollem Recht machen können, sind die Schreinerei, die Schlosserei, die Gürtlerei, die Klempnerei, die Bürstenbinderei, die Pumpenmacherei u. s. w. Was diesen Gewerben und vielen anderen fehlt, sind teils die Kraft- teils die Arbeitsmaschinen. Aber die letzteren würde der einzelne Handwerker sich auch

1) Engel, Das Zeitalter des Dampfes. Berlin 1880. S. 1.

2) F. Reuleaux, Die Maschine in der Arbeiterfrage. Minden 1885. S. 19 ff.

jetzt schon beschaffen können, da sie zu wirklich billigem Preise zu erhalten sind; ihm fehlt nur immer die Betriebskraft. Der Schreiner, dem man für eine Kreissäge, eine Bandsäge, eine Holzhobelmaschine die Betriebskraft billig lieferte, würde mit diesen Maschinen in seinem Heim ebensogut arbeiten können, als er es jetzt in der Möbelfabrik thut, die ihn an sich gezogen hat. Er würde dabei, indem er seine Maschinengruppe auf das mannigfachste zu verwerten hätte, seine Geschicklichkeit erhalten oder wiedergewinnen, welche ihm als Fabrikarbeiter abhanden kommt. Der Schuster verfügt bereits über eine Reihe der zahlreichen Maschinen zur Herstellung des Schuhwerkes, die den Schuhfabriken so große Erfolge verbürgen. Man liefere ihm billige und bequeme Betriebskraft, und er würde bald auch für weitere Verrichtungen in der Lage sein, sich die dem Großbetrieb bereits zur Verfügung stehenden Arbeitsmaschinen nutzbar zu machen. Die Klempnerei ist mit einer ganzen Anzahl vorzüglicher Hülfsmaschinen ausgerüstet worden, von denen auch der einfachste Handwerksmeister die eine oder andere, freilich für den Handbetrieb, bereits anschafft. Der Bäcker kann in größeren Städten ohne die Teigmaschine nicht bestehen, die schwedische Knetmaschine würde er allgemein benutzen, wenn er über Maschinenkraft verfügte. Sehr viele Fleischer benutzen bereits Fleischhackmaschinen, die aber nur schwer mit der Hand, leicht mittels der Kraftmaschine zu betreiben sind[1]).

1) Die oben angeführten Beispiele ließen sich leicht vermehren. Wir wollen nur für einige der hauptsächlich in Betracht kommenden Gewerbegruppen einige Arbeitsmaschinen, die für Motorenbetrieb geeignet sind, aufzählen, wie sie die Münchener Kraft- und Arbeitsmaschinen-Ausstellung des Jahres 1888 brachte: Metallverarbeitung: Schmiedehämmer und -gebläse, Drehbänke, Metallhobel- und Fraisemaschinen, Bohr- und Lochmaschinen, Schrauben- und Gewindeschneidemaschinen, Schleifsteine und Schmirgelscheiben, Knierohr- und Reifenbiegmaschinen, Blechdruckmaschinen, Stanzen. — Industrie der Holz- und Schnitzstoffe: Band- und Kreissägen, Kehl-, Hobel- und Fugemaschinen, Fraise- und Holzschlitzmaschinen, Nuth- und Spundmaschinen, Stemmmaschinen, Zapfenschneidemaschinen, Feil- und Schränkmaschinen, Drehbänke, Sägeschärf- und Messerschleifmaschinen. — Textilindustrie, Bekleidung und Reinigung: Webstühle, Stickmaschinen, Strickmaschinen, Haarzupfmaschinen, Tambouriermaschinen, Nähmaschinen, Waschmaschinen. — Papier- und Lederindustrie, Polygraphische Gewerbe: Druckpressen aller Art, Falzmaschinen, Satinierwalzen, Papierschneidemaschinen, Perforier- und Ritzmaschinen, Buchheftmaschinen, Glätt- und Packpressen. — Nahrungs- und Genußmittel: Mahlgänge, Teigteil- und Teigknetmaschinen, Kälteerzeugungsmaschinen, Eistrommeln, Schlagsahneschlagemaschinen, Centrifugen, Buttermaschinen, Fleischhack- und Wurstfüllmaschinen, Kaffeebrenner, Kaffeemühlen, Gemüseschneidemaschinen, Obst- und Kartoffelschälmaschinen u. s. w. u. s. w.

Ähnlich würde sich der Vorgang bei vielen anderen Gewerben gestalten. Konkurrenzfähig würde der Kleinmeister trotz gewisser Vorteile der Großindustrie deshalb werden, weil in der Heimarbeit die gegenseitige Unterstützung der Familienmitglieder, überhaupt das moralische Element als wirksamer Faktor eintritt. Der Kleinmeister würde mit seiner Umgebung von Gehülfen und Lehrlingen einen geschlossenen Arbeiterorganismus mit Haupt und Gliedern, über- und untergeordneten Kräften bilden, welcher dem ehemaligen Handwerksbetrieb ähnlich und doch von ihm vermöge der Einrichtung der Maschine wieder verschieden sein würde. Wäre die Kleinmeisterei einmal konkurrenzfähig geworden, so würde diese ihre Qualität rasch zunehmen, weil in demselben Augenblick auch der Arbeitsmarkt für die Großindustriellen, d. i. für das Kapital, einen Aufschlag zeigen würde. Das Kapital würde hierdurch die Anlockung verlieren, sich auf solche Arbeiten zu werfen, für welche die kleine Werkstatt das Bedürfnis decken kann; es würde somit von selbst hier seine Centralisierungsbestrebungen aufgeben.

Was wir hier für den Handwerksbetrieb etwas weiter ausgeführt haben, würde mutatis mutandis auch für diejenigen Zweige der Hausindustrie zutreffen, von denen wir oben gezeigt haben, daß sie sich neben der Großindustrie lebensfähig erweisen. Das fein ausgedachte Schaltwerk, welches Jacquard dem Webstuhl zum Steuerungsbetriebe gab, überlieferte die Weberei im Prinzip der Dampfmaschine. Noch ist der Prozeß der gänzlichen Verschlingung hier nicht vollzogen, obwohl er immer weitere Fortschritte macht; denn die Menschenkraft reicht nur noch eben aus, das Jacquardgetriebe für mittelschwere Stoffe zu bewegen, obwohl dabei schon sehr große Ansprüche an den Körper gemacht werden[1]). Geben wir dem Weber, der sich heute mit seinem Handstuhle vergebens müht, mit der Dampfmaschine den ungleichen Kampf hinzuschleppen, billige Betriebskraft, und die Verhältnisse werden sich auch für ihn sofort ganz anders gestalten.

Es handelt sich also für die Technik darum, billige kleinere Betriebskräfte, d. i. kleine mit geringen Kosten betreibbare Kraftmaschinen zu beschaffen. Wir werden in dem Folgenden zu zeigen haben, daß diese Forderung heute bereits bis zu einem gewissen Grade erfüllt ist.

1) Reuleaux a. a. O. S. 11.

Präcisieren wir zunächst kurz die Forderungen, welche wir an eine Kraftmaschine zu stellen haben werden, damit dieselbe für den Kleinbetrieb verwendbar ist, so ergeben sich für dieselbe folgende notwendigen Eigenschaften: Der in Frage kommende Motor muß bei einer Leistungsfähigkeit innerhalb der Grenzen von 1 bis 3 oder 4 Pferdestärken ebenso billig oder billiger als die Dampfmaschine arbeiten. In zweiter Linie kommt in Betracht, daß der Motor überall aufstellbar und frei von Explosionsgefahr ist. Die Aufstellung und der Betrieb muß möglichst von polizeilicher Erlaubnis und Kontrolle unabhängig sein. Endlich ist möglichste Einfachheit der Konstruktion, ein Betrieb, der keine erheblichen Ansprüche in betreff eines geschulten Wartepersonals stellt und der keine Belästigung für die Umgebung, sei es durch Geräusch, Geruch oder Schmutz mit sich bringt, zu postulieren. Derjenige Motor ist der beste, der diesen Forderungen sich am meisten anpaßt. Wir wollen nach diesen Gesichtspunkten die heute gebräuchlichen Kleinkraftmaschinen einer kurzen vergleichenden Übersicht unterziehen[1]).

Es lag natürlich nahe, den Versuch zu unternehmen, die Dampfmaschine selbst dem Kleingewerbe dienstbar zu machen, und es hat nicht an mannigfachen Bestrebungen gefehlt, Dampfmaschinen kleinsten Kalibers zu konstruieren. Der Dampfmaschine haften aber eine Reihe von Eigenschaften an, welche für den Großbetrieb weniger nachteilig ins Gewicht fallen, die sie aber für die Zwecke des Kleinbetriebes nicht geeignet erscheinen lassen. Die Wartung des Feuers und der Maschine verursacht Unbequemlichkeiten und Kosten, die verhältnismäßig wachsen, je kleiner die Maschine ist. Vor allem aber ist es der Dampfkessel, der für den Besitzer stets ein Sorgenkind bleiben wird. Die Anlage desselben ist von einer besonderen Konzession abhängig, es bedarf einer beständigen behördlichen Überwachung des Kessels, die Explosionsgefahr ist keine geringe ꝛc. ꝛc. Infolgedessen kann die Dampfmaschine als Motor für den Kleinbetrieb kaum mit anderen Konstruktionen konkurrieren.

Sehen wir von Versuchen, wie die von Amerika eingeführten Petroleummotoren ab, die in Europa schon des hohen Petroleumpreises wegen keine Bedeutung erlangt haben, so kommen in erster Linie drei Arten von Kleinmotoren in Betracht, die Wassermotoren, Heißluftmotoren und Gaskraftmaschinen.

1) Vergl. in betreff des Folgenden: Musil, Die Motoren für das Kleingewerbe. II. Aufl., Braunschweig 1883. — Knoke, Die Kraftmaschinen des Kleingewerbes. Berlin 1887.

Bei der steigenden Verbreitung städtischer Wasserleitungen wurde der Gedanke sehr nahegelegt, die Arbeitskraft derselben für motorische Zwecke auszubeuten. Turbinen sind trotz der hohen Vollendung ihrer Konstruktion für die im Kleingewerbe gangbarsten Stärken von $^1/_2$ bis 2 Pferdekräften nicht geeignet. Man griff daher zu den Wasserdruck- und Wassersäulenmaschinen. Die Ausnutzung der Wasserkraft in diesem Sinne ist eine altbekannte. Besondere Entwickelung hat diese Gruppe von Maschinen aber erst mit dem Anfang der 70er Jahre erfahren. Die Konstruktion der neueren Wassersäulenmaschinen gipfelt darin, daß, analog einer gewöhnlichen Dampfmaschine, in einem beiderseits geschlossenen Cylinder ein gut schließender Kolben durch den Druck des abwechselnd von der einen und der anderen Seite eintretenden Wassers hin- und herbewegt wird. Die Bewegung des Kolbens wird dann mittels geeigneter Teile in die drehende Bewegung einer Welle umgesetzt.

Die bekannteren Systeme von Wassersäulenmaschinen sind die von A. Schmid in Zürich, Wyß und Studer in Zürich, J. Haag in Augsburg, Kieffer und Engelmann in Köln, Ph. Mayer in Wien, Winter in Graz, Schaltenbrand und Möller in Berlin, letztere Kraftmaschine namentlich für die kleinsten Abmessungen, wie sie etwa für den Betrieb einer Nähmaschine in Betracht kommen, geeignet.

Die Leistungsfähigkeit dieser Motoren richtet sich nach der Druckhöhe und der Menge des zugeführten Wassers in der Weise, daß mit zunehmender Druckhöhe der Wasserverbrauch sinkt. Für die mittleren Druckhöhen städtischer Wasserleitungen von 15 bis 25 m erfordert die effektive Pferdekraft für die Stunde 24 bis 13 kbm Wasser. Der Minimalpreis, zu welchem das Wasser in größeren deutschen Städten abgegeben wird, beträgt 5 bis 12 Pfennige für den Kubikmeter, es kostet somit selbst für Städte, deren Wasser zum Minimalpreise von 5 Pfennigen abgegeben würde, die effektive Pferdekraft pro Stunde 1,40 bis 0,65 Mark, pro zehnstündigen Arbeitstag 14,00 bis 6,50 Mark, ein Preis, welcher bedeutend höher ist als die Betriebsmaterialkosten anderer Kleingewerbsmotoren. Andererseits aber haben die Wassermotoren eine Reihe von Vorzügen vor anderen Motoren. Die Anschaffungskosten sind im allgemeinen geringer, der Konsum an Schmiermitteln, der bei den unter trockener Hitze arbeitenden Heißluft- und Gaskraftmaschinen erheblich ins Gewicht fällt, unbedeutend. Dazu kommt Einfachheit der Konstruktion, Fehlen jeder Explosions- und Feuersgefahr, Möglichkeit, das abfließende Wasser noch anderweitig nutzbar zu machen, so daß für Städte, die nach Abzug des Bedarfs

an Trink- und Gebrauchswasser für den Haushalt noch in der Lage sind, reichliche Wassermengen für industrielle Zwecke abzugeben, die Wassersäulenmaschinen dennoch oft mit Vorteil für das Kleingewerbe Verwendung finden können.

Das Prinzip der Heißluft- oder kalorischen Maschinen beruht auf der Nutzbarmachung der Ausdehnung bezw. Zusammenziehung atmosphärischer Luft durch Erwärmung und Abkühlung derselben. Die Erfindung der Heißluftmaschine durch Erikson fällt bereits in die 30er Jahre unseres Jahrhunderts, also in eine Zeit, wo nicht das Bedürfnis nach einem verwendbaren Kleingewerbemotor den Impuls zu derartigen Kombinationen gab, sondern einzig das Bestreben, den teuren Dampf durch eine billigere motorische Kraft zu ersetzen. Bei den bestkonstruierten Dampfmaschinen beträgt unter den günstigsten Betriebsverhältnissen die effektive Leistung der Maschine nur etwa 7% von der der Heizkraft des zur Verbrennung gelangten Heizmaterials äquivalenten Arbeit. Unter den gewöhnlichen Verhältnissen beträgt dieser Wert sogar nur 4 bis 5%. Der Grund dieses Mißverhältnisses liegt zum Teil in den Wärmeverlusten durch die Änderung des Aggregatzustandes bei der Verwandlung von Wasser in Dampf. In dieser Beziehung stellt sich die Benutzung der atmosphärischen Luft weit günstiger. Theoretisch werden durch die kalorische Maschine im Mittel 20% der dem verbrauchten Brennstoff innewohnenden Wärme ausgenutzt. Wenn nun auch diese Zahl im Vergleich mit den praktisch erzielten Resultaten viel zu hoch gegriffen ist, so erscheint doch die Anwendung der Heißluftmaschine nach dieser Richtung günstiger als die der Dampfmaschine, wie dies vielfach durch die Erfahrung bestätigt wurde. Allein die praktische Durchführung des Prinzips der Heißluftmaschine stößt auf große Schwierigkeiten. Bei der im Innern der Maschine herrschenden trockenen Hitze ist die Instandhaltung der arbeitenden Teile außerordentlich schwierig. Außerdem erhalten die Maschinen bei gleicher Leistung mit einer Dampfmaschine im Verhältnis zu dieser außerordentlich große Dimensionen, so daß man von dem ursprünglichen Gedanken, durch die Heißluftmaschine die Dampfmaschine zu ersetzen, längst zurückgekommen ist. Erst in neuerer Zeit ist man in dem Bestreben, eine entsprechende Betriebskraft für die Kleinindustrie zu gewinnen, an die konstruktive Vervollkommnung des Prinzips der kalorischen Maschine gegangen und hat damit beachtenswerte Erfolge erzielt.

Die Heißluftmaschinen bedürfen im allgemeinen zu ihrer Aufstellung keiner Konzession, während des Betriebes keiner gesetzlichen Kon-

treffe und benötigen zu ihrer Wartung keiner geschulten und geprüften Individuen. Da sie ferner vermöge des Umstandes, daß das erforderliche Brennmaterial wohl überall zu beschaffen ist, von örtlichen Verhältnissen unter allen Kleinkraftmaschinen am wenigsten abhängig sind, so haben sie eine große Verbreitung gefunden. Die Maschinen arbeiten ruhig und ohne heftige Erschütterung, was ihre Aufstellung selbst in bewohnten Räumen und höheren Stockwerken ermöglicht. Der Brennmaterialienverbrauch beträgt durchschnittlich 4 bis 5 kg Coaks bezw. 6 bis 7 kg Steinkohlen pro effektive Pferdekraft und Stunde, infolgedessen ist der Betrieb billig, trotzdem die Heißluftmaschinen von allen am meisten Schmiermaterial erfordern. Dort, wo Fabrikationsabfälle, als Sägespähne, Lohe ꝛc., zur Verfügung stehen, können auch diese nutzbringend verwertet werden. Als Nachteil der Heißluftmaschinen ist dagegen in erster Linie der Umstand hervorzuheben, daß dieselben nicht direkt in Gang gesetzt werden können, somit einen gewissen, wenn auch geringen Zeit- und Geldverlust durch ihre Anheizung und Ingangsetzung bedingen, ebenso wie nach der Abstellung Wärme nutzlos verloren geht. Ein weiterer Übelstand ist die häufige Reparaturbedürftigkeit dieser Art von Maschinen.

Die Hauptrepräsentantin dieser Kategorie von Kleinkraftmaschinen ist die Heißluftmaschine von W. Lehmann, die von der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Dessau und Berlin gebaut wird und namentlich in Deutschland große Verbreitung gefunden hat.

Die Gaskraftmaschine ist eine französische Erfindung. Der erste von Lenoir ausgeführte Gasmotor wurde Anfang der 60er Jahre gebaut. Das Prinzip desselben bestand darin, daß der in einem geschlossenen Cylinder gehende Kolben während eines Teiles seines Hubes Leuchtgas, reichlich und innig mit atmosphärischer Luft gemischt, saugt, welches Gemenge im richtigen Augenblick durch einen elektrischen Funken entzündet wird, expandiert und dem Kolben Kraft und Bewegung verleiht. Zu Ende des Hubes wird durch das Öffnen eines Austrittskanals, durch welchen die Verbrennungsprodukte entweichen, der Kolben entlastet; das gleiche Spiel wiederholt sich auf der anderen Cylinderseite. Die nach diesem älteren System gebauten Maschinen arbeiteten mit einem Gaskonsum von 2,5 bis 3 kbm pro Pferdekraft und Stunde. Dieselben sind überflügelt durch die sogenannten atmosphärischen Gaskraftmaschinen, deren wichtigster Repräsentant der Motor von Otto und Langen in Köln ist. Derselbe beruht in einer älteren Konstruktion auf folgendem Prinzip: In einem aufrechtstehenden, oben offenen Cylinder wird durch einen in demselben luftdicht spielenden Kolben im

ersten Moment des Kolbenhubes ein Gemenge von Leuchtgas und atmosphärischer Luft angesaugt. Dies explosible Gemenge wird durch einen außerhalb des Cylinders befindlichen Brenner entzündet und dadurch der Kolben in die Höhe getrieben. Ist derselbe oben angekommen, so haben die Verbrennungsprodukte ihre Wärme verloren und ziehen sich wieder zusammen. Dadurch entsteht unter dem Kolben eine an Luftleere grenzende niedere Spannung, infolge deren die Atmosphäre den Kolben wieder hinunterdrückt. Dieser Kolbenauf und -niedergang wird durch eine sinnreiche Konstruktion nutzbar gemacht. Die in der Folgezeit noch vielfach modifizierten und verbesserten Otto und Langenschen Maschinen verbrauchen 1 bis 0,75 kbm Gas pro Pferdekraft und Stunde und verbinden mit diesem geringen Verbrauch an Betriebsmaterial den Vorzug eines hinreichend geräuschlosen Ganges, um ihre Aufstellung auch in bewohnten Räumen und höheren Stockwerken zu gestatten.

Die vorstehenden Daten gestatten unschwer einen Vergleich zwischen den hauptsächlich in Gebrauch befindlichen Motoren für das Kleingewerbe nach der Richtung ihrer Gebrauchsfähigkeit und im allgemeinen auch hinsichtlich der Kosten. Wir ergänzen die letzteren Angaben noch durch die folgenden Zahlen, welche Knoke[1]) zum Vergleich der Betriebskosten der verschiedenen Kategorieen von Kleinmotoren giebt. Selbstverständlich sind diese Berechnungen nur von relativem Wert, weil die Preise von Wasser, Gas und Kohlen an den verschiedenen Orten starken Schwankungen unterliegen.

Eine aus einer Wasserleitung von 30 m Druck gespeiste Wasserkraftmaschine ergiebt folgende Betriebskosten: Preis der Kraftmaschine 600 Mark. 10 % hiervon für Verzinsung, Amortisation und Erhaltung, auf 300 Tage verteilt, ergiebt täglich 0,20 Mark. Wasserverbrauch bei 10stündigem Betriebe täglich 150 kbm; bei 0,12 Mark für 1 kbm kosten diese 18,00 Mark. Rechnet man für Schmierung und Wartung noch 0,80 Mark, so kostet eine Leistung von 1 Pferdekraft bei zehnstündigem Betriebe 19,00 Mark.

Für eine einpferdige Heißluftmaschine ergiebt sich folgendes: Preis der Maschine 1860 Mark; bei 15 % Verzinsung ꝛc. täglich 0,93 Mark. Kohlenverbrauch 75 kg zu 1 Mark, für Schmierung und Wartung 2,00 Mark, Kühlwasser 2 kbm zu 0,24 Mark, somit zusammen 4,20 Mark.

---

1) a. a. O. S. 3.

Eine einpferdige Gaskraftmaschine kostet 1500 Mark; für Verzinsung ꝛc. 15 % also täglich 0,75 Mark. Gasverbrauch 10 kbm zu je 0,16 Mark giebt 1,60 Mark. Kühlwasser 0,4 kbm zu 0,05 Mark, daher insgesamt 3,40 Mark.

Eine Kleindampfmaschine von 1 Pferdekraft kostet 1500 Mark. Kohlenverbrauch 70 kg zu 1,00 Mark, Schmierung und Wartung 2,00, somit zusammen 3,75 Mark.

Ein Arbeiter leistet täglich an der Kurbel etwa 1 Pferdekraft. Bei 2,50 Mark Lohn kostet somit die Pferdestärke täglich 25,00 Mark.

Es kostet hiernach 1 Pferdestärke pro Stunde:

Wasserkraftmaschine	1,90 Mark
Heißluftmaschine	0,42 =
Gaskraftmaschine	0,34 =
Kleindampfmaschine	0,375 =
Arbeiter	2,50 =

Wenn wir im übrigen kurz resumieren, so ergeben sich für die einzelnen Kategorieen von Kleinmotoren folgende Vorzüge und Nachteile: Gas- und Wasserkraftmaschinen sind an das Vorhandensein bezüglicher Leitungen im allgemeinen gebunden und können daher nur beschränkte Anwendung finden. Sie sind andererseits die reinlichsten Kraftmaschinen und erfordern wenig Wartung. Der Beaufsichtigung bedürfen am meisten die Heißluft- und Kleindampfmaschinen; außerdem haftet letzteren der Nachteil der Explosionsgefahr an und zu weit gehender Anforderungen seitens der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Konzessionierung und Überwachung. Jeder beliebigen Räumlichkeit passen sich am besten Gas- und Heißluftmotoren an. Bei Wasser- und Gaskraftmaschinen fällt der Zeitverlust, den das Anheizen der Heißluft- und Kleindampfmaschinen mit sich bringt, fort. Im allgemeinen hat wohl die Gaskraftmaschine unter allen diesen Motoren bis jetzt siegreich das Feld behauptet, zumal die Beschränkung ihrer Anwendbarkeit dem Umstande gegenüber immer weniger ins Gewicht fällt, daß heute fast jede kleine Stadt Einrichtungen für Leuchtgaserzeugung besitzt. Daneben haben auch einzelne Systeme der Heißluftmaschine eine recht große Verbreitung gefunden.

Schwieriger als der Vergleich der einzelnen Systeme von Kleinmotoren untereinander ist es, einen Maßstab für die Betriebskosten der letzteren im Verhältnis zu den Kosten zu gewinnen, welche sich bei dem Betriebe größerer Dampfmaschinen ergeben. Was letztere anlangt, so schwanken, wie bereits oben angedeutet, die Kosten je nach der Größe des Betriebes so er-

heblich, daß es kaum thunlich erscheint, hier bestimmte Zahlen anzugeben. Die von verschiedenen Autoren[1]) in dieser Richtung angestellten Berechnungen berücksichtigen nicht, daß die große Dampfmaschine nur eine kurze Zeit des Tages auf ihre volle Leistung beansprucht wird, während sie doch die hierfür erforderliche Größe und Kesselstärke, die den Materialverbrauch bedingt, haben muß. Sie arbeitet daher im Mittel mit viel zu großem Brennstoffverbrauch. Die vorteilhaften Systeme der Kleinmotoren arbeiten nach dieser Richtung viel günstiger und können unter gewissen Voraussetzungen innerhalb ihres Kraftgebietes — 1 bis 4 Pferdestärken — erfahrungsmäßig der großen Dampfmaschine mit Erfolg Konkurrenz machen. Dies ergiebt sich auch mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit aus der großen Verbreitung, welche die Kleinmotoren — für unsere Verhältnisse in erster Linie Gas- und Heißluftmotoren — in wenigen Jahren erlangt haben.

Die Gewerbeaufnahme von 1882 hat bis zu einem gewissen Grade Anhaltspunkte dafür erbracht, wieweit elementare Kräfte im Gewerbe Verwendung fanden, indem sie diejenigen Hauptbetriebe ermittelte, welche Wind, Wasser, Dampf, Gas oder Heißluft benutzen. Es ergiebt sich aus jener Aufnahme, daß unter den 3 005 457 Hauptbetrieben Deutschlands 109 422 = 3,6 % sich elementarer Kräfte bedienen. Darunter spielen natürlich die größeren Unternehmungen die weitaus überwiegende Rolle.

Es betrug nämlich die Anzahl der:

Unter den Betrieben	Hauptbetriebe mit Motorenbenutzung	Hauptbetriebe ohne Motorenbenutzung
ohne Gehülfen	14 768	1 892 865
mit 1–5 Gehülfen	66 512	934 149
= 6—10 =	6 747	36 490
= 11—50 =	14 166	29 786
= 51—200 =	5 491	2 604
= 201—1000 =	1 612	140
über 1000 Gehülfen	126	1
	109 422	2 896 035

1) E. Engel, Das Zeitalter des Dampfes. Berlin 1880. — Vergl. auch Grothe, Über die Bedeutung der Kleinmotoren für das Kleingewerbe. Jahrb. für Gesetzgeb., Verw. u. Volkswirtschaft. N. F. VIII. Jahrg. S. 180.

Je erheblicher also der Geschäftsumfang, um so größer wird die Überlegenheit der Motoren verwendenden über die solcher entbehrenden Betriebe.

Nach der Art der verwendeten elementaren Kräfte unterscheiden wir Motorenbetriebe, welche benutzten:

Stehendes Triebwerk mit		
Wind	18 901	= 17,3 %
Wasser	53 319	= 48,7 %
Dampf	31 923	= 29,2 %
Gas oder Heißluft	2 746	= 2,5 %
Dampfkessel ohne Kraftübertragung	3 903	= 3,6 %
Lokomobilen	2 768	= 2,5 %
Dampfschiffe	468	= 0,4 %

Die Hauptrepräsentanten der Kleinmotoren, Gas- und Heißluftmotoren, nehmen hier also noch mit 2746 = 2,5 % der Betriebe eine sehr niedrige Stufe ein. Betrachten wir etwas näher, wie sich die letzteren auf die einzelnen Gruppen der Gewerbe verteilen, so stehen der absoluten Zahl nach die polygraphischen Gewerbe obenan, dann kommen die Gruppen: Nahrungs- und Genußmittel; Eisenverarbeitung; Maschinen, Instrumente und Apparate; Holz- und Schnitzstoffe; Textilindustrie; Bearbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens) ꝛc., oder für je 100 Motorenbetriebe kommen solche mit:

In den Betrieben für	Gas- oder Heißluft
Polygraphische Gewerbe	50,0
Künstlerische Gewerbe	21,1
Verarbeitung von Metallen (mit Ausnahme des Eisens)	13,1
Maschinen, Instrumente und Apparate	6,7
Eisenverarbeitung	4,5
Textilindustrie	2,3
Holz- und Schnitzstoffe	1,9

Für Preußen hat Petersilie [1]) die Hauptergebnisse der Aufnahme von 1882 mit der von 1875, soweit es nach dem vorliegenden Material möglich war, in Vergleich gestellt. Petersilie zieht nur die rein gewerblichen Gruppen der Gewerbestatistik I—XVI (mit Weglassung also der Handels-, Versicherungs-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Schankgewerbe) in Betracht. 1875 wurden in Preußen in diesen Gruppen einschließlich der Tiergöpelbetriebe 58 337 und 1882 ausschließlich der

1) Petersilie, Zur Statistik des Kleingewerbes in Preußen. Zeitschr. d. Kön. Preuß. Statist. Bureaus. 1887. S. 257 ff.

letzteren 59 940 Motorenbetriebe ermittelt. Davon waren 1875 72,19 und 1882 73,31 % Kleinbetriebe. Den hervorragendsten Anteil an den kleingewerblichen Motorenbetrieben hat die Getreidemüllerei, welche für sich allein 1875 deren 33 290 und 1882 30 651 zählte. Scheidet man mit Rücksicht darauf die ganze Gruppe der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel aus, so fanden sich unter allen Betrieben mit Verwendung von mechanischen Naturkräften 1875 33,54 und 1882 41,92 % Kleinbetriebe. Hiernach scheint es, daß eine gewisse Anzahl von früher lediglich mit Handkraft arbeitenden Kleinbetrieben zur Verwendung von Motoren übergegangen ist. Teilweise erklärt Petersilie freilich den geringeren Anteil der Motorengroßbetriebe und den größeren der Kleinbetriebe auch durch das 1882 vorgeschriebene Auszählungsverfahren, nach welchem die sogenannten „Samtbetriebe" — an sich häufig Großbetriebe — thunlichst in ihre einzelnen Zweige zu zerlegen waren; infolgedessen mag 1882 die Zahl der Motoren*klein*betriebe hier und da etwas zu groß geworden sein. Auch dadurch, daß in dem einen Jahre die Angaben sich auf den Stand am 1. Dezember, in dem anderen auf den durchschnittlichen Jahresstand beziehen, wird in verschiedenen Gewerben eine Verschiebung zwischen Klein- und Großbetrieben bedingt.

Wie in dem vorstehenden Durchschnitte, so ist auch in den meisten Einzelgruppen der Gewerbe der Anteil der motorischen Kleinbetriebe an sämtlichen Motorenkleinbetrieben im Jahre 1882 ein größerer gewesen als 1875.

Lassen wir die 1882 mit weniger als 100 kleingewerblichen Motorenbetrieben besetzten Gruppen der Kunst- und Handelsgärtnerei, der Fischerei, der Bau- und Kunstgewerbe gänzlich außer Betracht, so stieg der Prozentsatz der Kleinbetriebe mit Motorenbetrieb von 1875 bis 1882: im Bergbau, Hütten- und Salinenbetriebe von 11,78 auf 17,48, in der Industrie der Steine und Erden von 26,11 auf 30,63, in der Metallverarbeitung von 47,51 auf 62,71, in der Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten von 11,08 auf 17,48, in der chemischen Industrie von 30,65 auf 42,70, in der Textilindustrie von 21,38 auf 29,31, in der Verarbeitung von Holz- und Schnitzstoffen von 59,98 auf 65,62, in den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben von 26,70 auf 48,79 und im Buchdruckerei- ꝛc. Gewerbe von 7,44 auf 19,69. Eine Verminderung desselben Anteils scheint dagegen eingetreten zu sein: bei den Gewerben der Leuchtstoffe, Fette und Harze von 71,05 auf 53,43 (vermutlich weil hier für 1882 die Tiergöpelbetriebe der Ölmüllerei fehlen), bei der Papier- und Lederindustrie von

44,42 auf 36,59 und bei der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel von 91,89 auf 91,42, obschon bei letzterer Gruppe 1882 relativ mehr kleine Getreidemühlen als 1875 mit Motoren arbeiteten.

Petersilie zieht aus vorstehenden Vergleichungen den Schluß, daß im allgemeinen die Leistungsfähigkeit des Kleingewerbes durch die vermehrte Einführung von motorischen Kräften und Arbeitsmaschinen gesteigert worden ist, ohne deshalb den Umfang der Verwendung von Motoren im Kleinbetriebe allzu hoch anzuschlagen. Dieselbe ist nur in einzelnen Gewerben von größerer Bedeutung, und jedenfalls ist der Grad der Durchdringung des Kleingewerbes mit Motoren sehr verschieden. In der Verwendung von Motoren überragen alle anderen Gewerbegruppen weit die VIII. und die XII., jene wegen der Ölmüllerei, diese wegen der Getreidemüllerei. Nach Ausscheidung dieser Gruppen verbleiben dann dem gesamten übrigen Kleingewerbe Preußens 1875 nicht mehr als 5538, 1882 nicht mehr als 8594 Motorenbetriebe, d. i. nur 5,00 bezw. 8,04 von je 1000 kleingewerblichen Hauptbetrieben, also „unerhebliche Bruchteile, denen man indessen die Neigung zum Steigen anmerkt". Petersilie betont dabei, daß unter den Gewerben im einzelnen, die sich der Motoren bedienen, auffallend wenige sind, welche in die Kreise des eigentlichen Handwerkes fallen, und diese wenigen sind zum Teil sogar noch mit geringen Zahlen vertreten. Er schließt daraus, daß der eigentliche Handwerker sich nur noch ganz vereinzelt die mechanische Kraft dienstbar gemacht hat, selbst in denjenigen Gewerbszweigen, bei welchen die Verwendung von Motoren nicht unmöglich und auch angebracht wäre.

Petersilie in der angeführten Schrift sowohl wie andere Autoren, die dieser Frage nähergetreten sind, stützten sich bei ihren Schlüssen auf statistisches Material, das nur bis zum Jahre 1882 reicht. Es ist hier aber zu berücksichtigen, daß die Frage der Kleinmotoren erst in den 80er Jahren recht in Fluß gekommen ist. Der größte Fortschritt, der auf diesem Gebiete in der Neuzeit gemacht ist, die Einführung von „Otos neuem Motor", stammt aus dem Ende der 70er Jahre. Gebr. Körting in Hannover beschäftigen sich seit 1879 mit dem Bau von Gasmaschinen. Die Patente von Buß, Sombart & Co. in Magdeburg sind noch neueren Datums, die Rheinische Gasmotorenfabrik Benz & Co. in Mannheim baut seit 1884 Gaskraftmaschinen, kurz, gerade in die Jahre nach 1882 fällt erst die große Ausdehnung, welche der Bau und die Verwendung von Kleinmotoren genommen hat, und demgemäß sind die Schlüsse, die aus dem damals erhobenen Zahlenmaterial gezogen werden konnten, heute durchaus nicht mehr zutreffend.

Der einzige Weg, ein einigermaßen den thatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der heutigen Verbreitung der Kleinmotoren in Deutschland zu gewinnen, war unseres Erachtens darin gegeben, den Versuch zu machen, von den größeren Motorenfabriken Angaben über die Zahl, Stärke und Verwendungsart der von ihnen gebauten und abgesetzten Kleinmotoren zu erhalten. Es ist uns gelungen, von einer Reihe gerade der bedeutendsten Motorenfabriken solche Angaben zu erhalten. Nach den buchmäßigen Ausweisen von fünf der größten Motorenfabriken in Deutschland[1]) bauten und lieferten dieselben bis zum Sommer 1888 rund 31 000 Gas- und (Lehmannsche) Heißluftmaschinen mit zusammen 94 000 Pferdekräften. Das Absatzgebiet für diese 31 000 Motoren war durchweg Deutschland. Die Deutzer Fabrik, die mit rund 27 000 Motoren ganz vorwiegend in Betracht kommt, hat den Bau und Vertrieb ihrer Motoren im Auslande, ebenso wie für die preußischen Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien und das Herzogtum Anhalt der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft, Maschinenbauanstalten in Österreich-Ungarn, Italien, den Niederlanden, Frankreich, Dänemark, England, den Vereinigten Staaten ꝛc. übertragen, so daß die in Deutz gebauten Motoren durchweg in Deutschland zum Verkauf gelangen. Die geringe Zahl der Motoren, die ins Ausland gegangen oder bereits wieder außer Betrieb gesetzt sind, wird reichlich aufgewogen durch die Motoren, die eine Reihe kleinerer deutscher Fabriken bauen und absetzen. Demnach darf die Zahl von mehr als 30 000 Gas- und Heißluftmotoren als die Minimalzahl der heute in Deutschland im Betriebe befindlichen angesehen werden.

Für unsere Betrachtungen in erster Linie von Wichtigkeit ist nun, wie sich diese Motoren nach der Zahl der Pferdekräfte verteilen. Als Mittelzahl aus den obenstehenden Angaben erhalten wir für den einzelnen Motor rund eine Stärke von 3 Pferdekräften, wonach schon von vornherein der Schluß berechtigt erscheint, daß es sich vorwiegend um Maschinen kleineren Kalibers handelt. Die Berechtigung dieses Schlusses erhellt aus einigen detaillierteren Angaben, die wir von den obengenannten Firmen erheben konnten. Mit Bezug auf etwa den

1) Verwertbares Material erhielten wir von der Gasmotorenfabrik „Deutz", der Berlin-Anhaltischen-Maschinenbau-Aktiengesellschaft, den Herren Gebr. Körting in Hannover, Buß, Sombart & Co. in Magdeburg, Benz & Co. in Mannheim. Für die nicht unerhebliche Mühwaltung, der sich die genannten Firmen mit großer Bereitwilligkeit im Interesse dieser Arbeit unterzogen haben, sei denselben auch an dieser Stelle gedankt.

dritten Teil der von den fünf Fabriken abgesetzten Motoren war es noch möglich, genau das Kaliber der einzelnen Maschinen festzustellen. Die folgende Tabelle giebt die Pferdestärken derselben an.

Pferdestärken . .	1/4	1/3	1/2	3/4	1	1 1/2	2	3	4	5
Motoren . . .	88	404	506	300	2393	80	2840	445	1723	152
Pferdestärken . .	6	8	10	12	16	20	25	30	40	50	60
Motoren . . .	452	530	71	162	57	48	31	28	18	16	6

Summa 10350 Motoren.

Von den 10350 Motoren, über die uns diese Angaben zu Gebote standen, gehören also 7056 = 77,8 % Kalibern bis zu 3 Pferdestärken, 8779 = 84,8 % Kalibern bis zu 4 Pferdestärken an, es würden also rund 80 % Stärken angehören, wie sie den in Kleinbetrieben verwandten Motoren entsprechen. Dieses für den dritten Teil thatsächlich erhobene Verhältnis dürfte wohl ohne allzugroße Fehler auf die Gesamtheit der in Frage kommenden Maschinen übertragen werden können. Noch interessanter wird dieses Verhältnis durch die Tabelle S. 34—35 beleuchtet, welche bezüglich einer Anzahl von 1629 Gasmotoren die Verwendung nach Gewerbegruppen und nach der Zahl der Pferdestärken zusammenstellt. Die Angaben sind durch Auszüge aus den Geschäftsbüchern der vier Firmen: Berlin-Anhaltische Maschinenbau Aktiengesellschaft in Berlin, Buß, Sombart & Co. in Magdeburg, Gebr. Körting in Hannover und Rheinische Gasmotorenfabrik Benz & Co. in Mannheim gewonnen und umfassen alle in mehreren Jahrgängen gebauten und abgesetzten Motoren, nicht etwa mit Rücksicht auf unseren Zweck herausgegriffene Gruppen. Nun sind wir keineswegs geneigt, einer derartigen privaten Enquete mit Bezug auf absolute Genauigkeit allzugroßen Wert beizulegen, immerhin aber giebt die nachstehende Tabelle ein recht anschauliches Bild von der Verwendungsart der verschiedenen Stärken der Motoren, zumal die Zahlen derselben mit den an einem größeren Material gewonnenen, in der Tabelle auf dieser Seite zusammengestellten gut übereinstimmen, was einigermaßen die Fehlerquelle aufhebt, die darin liegt, daß es sich hier nur um kleine Zahlen handelt. Die Tabelle gewinnt dadurch an Wert, daß die durch sie zur zahlenmäßigen Darstellung gebrachten Verhältnisse denjenigen Thatsachen entsprechen, die wir bei einiger Kenntnis der kleingewerblichen Verwendungsweise von Motoren a priori voraussetzen konnten.

Von den 1629 Motoren gehören 1194 = 73,3 % Kalibern bis zu 3 Pferdestärken, 1432 = 87,9 % Kalibern bis zu 4 Pferdestärken

an. 165 = rund 10 % entfallen auf Anlagen für elektrische Beleuchtung, Pumpen und Bewässerungsanlagen, Ventilatoren und Gebläse, also auf Verwendungsarten, die mit dem eigentlichen Gewerbebetrieb nur in indirektem Zusammenhang stehen. Von den eigentlichen Gewerbegruppen kommen namentlich in Betracht:

Gewerbegruppen	Motoren	Prozent von 1629
Polygraphische Gewerbe	397	24,4
Metallverarbeitung, Maschinen und Instrumente	394	24,3
Nahrungs- und Genußmittel	286	17,6
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	150	9,2
Chemikalien, Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe, Seifen, Fette	56	3,4
Handelsgewerbe	45	2,8
Textilindustrie	40	2,5
Bekleidung und Reinigung	25	1,5
Papier und Leder	24	1,5

Vergleichen wir die so gewonnenen Ergebnisse mit den Zahlen der Gewerbeaufnahme von 1882, so kann ein ganz außerordentlicher Fortschritt auf dem Gebiete der Verwendung von Kleinmotoren gar nicht in Abrede gestellt werden. 1882 wurden (s. S. 28) überhaupt nur 2746 Gas- und Heißluftmotoren gezählt. Dem steht heute eine Zahl von mindestens 30000 im Betriebe befindlichen derartigen Motoren gegenüber. Wenn wir die an einem kleineren Material gewonnenen Zahlen verallgemeinern dürfen, so würden davon 10 % abzuziehen sein, die für Zwecke der elektrischen Beleuchtung u. s. w. verwandt werden. Es bleibt also die Zahl von 27000 im Betriebe befindlichen Gas- und Heißluftmotoren für gewerbliche Zwecke. Nach Abzug von 20 %, die für größere Kaliber in Anschlag zu bringen sind, blieben immer noch über 21000 Motoren für den Kleinbetrieb, also seit 1882 eine Zunahme um etwa das Achtfache.

Die Verhältnisse, die wir zahlenmäßig etwas näher zu beleuchten hier den Versuch gemacht haben, entsprechen vollkommen den Thatsachen, wie sie die Erfahrung längst an die Hand gegeben hat. Der Bau von Motoren für das Kleingewerbe hat sich in den letzten Jahren zu einem immer bedeutsameren Zweige der Maschinenindustrie heraufgearbeitet. Dafür spricht schon der Umstand, daß derselbe bereits zu einer Reihe von Specialausstellungen Veranlassung geben konnte. Auch die Berichte der Fabrikinspektoren[1]) heben ausdrücklich hervor, daß die Fabriken für Her-

1) XI. Jahrgang S. 10.

Gewerbegruppen	1/4	1/2	1	2	3	4	5	6	8	10	12	16	20	25	50		
Bergbau, Hütten u. Salinenwesen, Torfgräberei																	
Arsenikhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Moorversuchsstation	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Industrie der Steine und Erden																	
Zündkerzenfabrikation	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Cementfabrikation	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Glasfabrikation u. Glasschleiferei	—	—	1	9	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	18
Metallverarbeitung, Maschinen, Werkzeuge u. s. w																	
Gold-, Silber-, Bijouteriewaren	—	—	1	9	3	2	1	2	—	1	1	—	—	—	—	20	—
Metalllegierungen	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
Blechwaren, Klempnerei	—	2	4	11	2	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	24	—
Schmiede, Schlosser, Maschinenbau	3	7	42	61	35	31	5	13	12	2	3	—	—	—	—	214	—
Geldschrankfabrikation	—	—	—	2	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
Messerschmiede, Vers. v. chirurg. Instrumenten	1	14	36	14	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—
Metalldreherei	—	—	3	3	4	2	1	—	1	—	—	—	1	—	—	15	—
Eisengießerei	—	—	—	6	—	5	—	1	3	2	—	—	—	—	—	17	—
Drahtweberei	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Schußwaffen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Uhren	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Musikinstrumente	—	—	4	2	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	10	—
Lampen	—	—	—	2	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	394
Chemikalien, Ind. d. Heiz- u. Leuchtst., Seifen, Fette																	
Chem. Fabriken, Gasfabrikation	1	8	10	4	—	5	1	—	—	—	1	—	—	—	—	30	—
Lack- u. Farbwaren	—	1	9	4	1	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—	22	—
Licht- u. Seifenfabrikation	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Ölraffinerieen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Leimfabriken	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	56
Textilindustrie																	
Spinnerei, Weberei, Appretur	—	2	7	5	6	6	2	2	2	—	—	—	—	—	—	32	—
Gewebe aus Haar	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Posamentenfabrikation	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Seilerei	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	40

Gewerbegruppen	1/4	1/2	1	2	3	4	5	6	8	10	12	16	20	25	50		
Papier und Leder																	
Gerberei	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—
Papier und Pappe	—	1	1	2	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	7	—
Buchbinderei	—		1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—
Riemer, Sattler	—	—	3	—	4	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	9	—
Jalousiefabrikation	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	24
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe																	
Tischlerei, Drechslerei	1	2	31	40	14	23	3	9	14	—	—	—	—	—	—	137	—
Schnitzwaren, Korkschneiderei	—	1		2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Kämme, Schirme, Stöcke	—	1	2	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
Bürstenmacher	—		—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150
Nahrungs- und Genußmittel																	
Mühlen	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—
Bäckereien, Konditoreien	1	3	9	8	5	5	1	1	2	1	—	—	—	—	—	36	—
Schokolade, Kaffee	4	8	31	18	3	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—
Schlächtereien, Wurstfabrikation	—	1	17	23	7	16	1	6	3	—	—	—	—	—	—	74	—
Meiereien, Molkereien	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Wasser, Mineralwasser	1	9	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—
Mälzereien, Brauereien	—		6	8	6	14	3	3	4	—	—	—	—	—	—	44	—
Branntwein, Wein, Essig	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
Tabak	—	1	3	7	—	5	—	1	1	—	—	—	—	—	—	18	286
Bekleidung und Reinigung																	
Schneiderei	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Hutmacher	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Handschuhmacher	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Schuhmacher	—	—	—	8	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	25
Baugewerbe (Materialienaufzüge)	—	2	1	5	—	1	1	3	2	—	—	—	—	—	—	15	15
Buch- und Kunstdruck	7	46	142	136	25	31	1	2	4	1	1	1	—	—	—	397	397
Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke																	
Bildhauerei	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Gipsfigurenfabrikation	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Handelsgewerbe (Warenaufzüge)	—	—	2	7	5	18	1	2	8	—	2	—	—	—	—	45	45
Verkehrsgewerbe	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Schaustellungen (Karussels u. s. w.)	—	—	1	1	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8
Elektrische Beleuchtung	—	—	3	6	3	10	3	10	5	5	2	2	—	—	—	46	—
Pumpen und Bewässerungsanlagen	13	34	34	10	4	7		1	—	—	—	—	—	—	—	103	—
Ventilatoren und Gebläse		1	2	2		3		2	1	1	1	—			—	13	165
	32	145	434	437	146	238	33	66	68	14	10	3	1	1	1		1629

stellung von Kleinmotoren sich reichlicher Beschäftigung zu erfreuen hatten, „da die Zahl der Kleinbetriebe, welche sich durch Anschaffung solcher Motoren die Vorteile der Großbetriebe nach Möglichkeit anzueignen suchen, in beständiger Zunahme begriffen ist". Kurz, alles dies zusammengenommen weist darauf hin, daß der Kleinmotor heute bereits mit Erfolg in den Konkurrenzkampf mit der großen Dampfmaschine eingetreten ist.

Der Technik sind gegenwärtig die Mittel gegeben, elektrische Ströme von unbegrenzter Stärke auf billige und bequeme Weise überall da zu erzeugen, wo Arbeitskraft disponibel ist. Diese Thatsache wird auf mehreren Gebieten derselben von wesentlicher Bedeutung werden.

Werner Siemens,
Monatsberichte der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften, 1867 S. 58.

III.

Wir haben uns nun zum Schluß noch mit einer Seite des technischen Fortschrittes zu beschäftigen, welche der allerneuesten Zeit angehört und eben erst über das Stadium eines interessanten Experimentes hinauszukommen beginnt. Dabei wollen wir zunächst wieder an die älteren oben schon kurz berührten Versuche anknüpfen, dem Kleinbetriebe mechanische Kraft zur Verfügung zu stellen. Der Gedanke der älteren Autoren[1]), die sich mit diesem Problem beschäftigten, ging darauf hinaus, an einer Centralstelle erzeugte Kraft auf dem Wege der Transmission nach den einzelnen Arbeitsstellen fortzuleiten und an die kleinen Meister zu vermieten. Dieser Gedanke hat, wie wir oben sahen, in einer Reihe von Beispielen seine Verwirklichung gefunden. Aber in der That hat dieser Ausweg nur zu einer neuen Form des alten Übels geführt. Die Anhäufung der Arbeiter in einem Gebäude mit ihren mannigfachen üblen Folgen ist damit nicht vermieden, noch konnte andererseits auf diese Weise die Kraft so billig an den einzelnen abgegeben werden, daß wirklich von einer erfolgreichen Konkurrenz gegenüber dem Großbetrieb die Rede sein konnte. Mit der größeren Vervollkommnung der Gaskraft- und Heißluftmaschinen hat man daher auch diesen ursprünglich eingeschlagenen Weg bald wieder verlassen.

1) Schmoller a. a. O. S. 702.

Den großen Fortschritten der letzten Decennien auf dem Gebiete der Elektrotechnik blieb es vorbehalten, das hier gegebene Prinzip wieder zu Ehren zu bringen. Im Januar 1867 teilte Dr. Werner Siemens das von ihm entdeckte Prinzip der Umwandelung von Arbeitskraft in elektrischen Strom der Königlichen Akademie der Wissenschaften mit. „Wenn man", so formulierte er damals diese seine weittragende Entdeckung [1]), „zwei parallele Drähte, welche Teile des Schließungskreises einer galvanischen Kette bilden, einander nähert oder voneinander entfernt, so beobachtet man eine Schwächung oder eine Verstärkung des Stromes der Kette, je nachdem die Bewegung im Sinne der Kräfte, welche die Ströme aufeinander ausüben, oder im entgegengesetzten stattfindet. Dieselbe Erscheinung tritt im verstärkten Maße ein, wenn man die Polenden zweier Elektromagnete, deren Windungen Teile desselben Schließungskreises bilden, einander nähert oder voneinander entfernt. Wird die Richtung des Stromes in dem einen Drahte im Augenblicke der größten Annäherung und Entfernung umgekehrt, wie es bei elektrodynamischen Rotationsapparaten und elektromagnetischen Maschinen auf mechanischem Wege ausgeführt wird, so tritt mithin eine dauernde Verminderung der Stromstärke der Kette ein, sobald der Apparat sich in Bewegung setzt. Diese Schwächung des Stromes der Kette durch die Gegenströme, welche durch die Bewegung im Sinne der bewegenden Kräfte erzeugt werden, ist so bedeutend, daß sie den Grund bildet, warum elektromagnetische Kraftmaschinen nicht mit Erfolg durch galvanische Ketten betrieben werden können. Wird eine solche Maschine durch eine äußere Arbeitskraft im entgegengesetzten Sinne gedreht, so muß der Strom der Kette dagegen durch die jetzt ihm gleich gerichteten induzierten Ströme verstärkt werden. Da diese Verstärkung des Stromes auch eine Verstärkung des Magnetismus und Elektromagnetes, mithin auch eine Verstärkung des folgenden induzierten Stromes hervorbringt, so wächst der Strom der Kette in rascher Progression bis zu einer solchen Höhe, daß man sie selbst ganz ausschalten kann, ohne eine Verminderung desselben vorzunehmen. Unterbricht man die Drehung, so verschwindet natürlich auch der Strom, und der feststehende Elektromagnet verliert seinen Magnetismus. Der geringe Grad von Magnetismus, welcher auch im weichsten Eisen stets zurückbleibt, genügt aber, um bei wiedereintretender Drehung das progressive Anwachsen des Stromes im

1) Sitzungsberichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. Jahrgang 1867 S. 55.

Schließungskreise von neuem einzuleiten. Es bedarf daher nur eines einmaligen kurzen Stromes einer Kette durch die Windungen des festen Elektromagnetes, um den Apparat für alle Zeit leistungsfähig zu machen."

Es ist bekannt, daß dieses hier in seinen theoretischen Grundlagen wiedergegebene Prinzip der Ausgangspunkt einer Reihe von Erfindungen geworden ist, die sich für die Praxis als von größter Bedeutung erwiesen haben. Wir wollen hier im Vorübergehen nur auf die wichtigen Folgen hinweisen, welche jene Entdeckung für das Beleuchtungswesen gehabt hat. Für uns fällt hier die andere Seite der damit ihrer Lösung nähergebrachten Probleme ins Gewicht. Es ist in der Folgezeit gelungen, genau umgekehrt, wie man auf dem von Siemens gefundenen Wege Arbeitskraft in elektrischen Strom umzusetzen lernte, den so erzeugten elektrischen Strom, nachdem er eine beliebig lange Leitung durchlaufen, wieder in Arbeitskraft zu verwandeln. Es ist gelungen, Maschinen zu konstruieren, welche diese von fernher zugeleitete Arbeitskraft für technische Verrichtungen auszunutzen gestatten, und damit ist die Electricität in die Reihe derjenigen Naturkräfte getreten, die für den Betrieb von Kraftmaschinen, in erster Linie von Kleinkraftmaschinen, dienstbar gemacht sind.

Die internationalen Elektricitätsausstellungen in Paris, München und Wien haben weiteren Kreisen die einzelnen Etappen zur Anschauung gebracht, durch welche jener Erfindungsgedanke zu seiner weiteren Ausbildung gelangt ist. 1881 gelegentlich der Pariser Ausstellung[1]) erbrachte zunächst Marcel Deprez den Beweis, daß es gelingt, den von einer Dynamomaschine erzeugten Strom durch eine längere Kabelleitung an eine Reihe räumlich getrennter Empfangsapparate zu übertragen und letztere unabhängig von dem Verbrauch an den einzelnen Stellen im Betrieb zu erhalten. 1882 verband Deprez eine in Miesbach 57 km von München[2]) entfernt aufgestellte Dynamomaschine durch eine einfache Telegraphenleitung mit einer zweiten Maschine, die sich im Ausstellungspalast in München befand. Die an der Welle der Empfängermaschine in München gemessene Arbeit betrug ungefähr $^1/_4$ Pferdekraft. Der mechanische Nutzeffekt der Übertragung, d. h. das

1) Rapports de l'exposition internationale d'électricité (Paris 1881). Paris 1883. Tome I p. 104. — Vergl. a. David Porter Heap. Report on the international exhibition of electricity. Washington 1884. p. 89 ff.

2) Offizieller Bericht über die internationale Elektricitätsausstellung in München. München 1883. S. 101.

Verhältnis der in Miesbach von dem mechanischen Motor an die elektricitäterzeugende Maschine abgegebenen zu der von der elektrischen Maschine in München abgenommenen mechanischen Arbeit, war ungefähr 22 %. Schon im folgenden Jahre gelang demselben Ingenieur folgender Versuch: Eine Turbine in Vizille, 14 km von Grenoble, betrieb eine Dynamomaschine, die durch eine Leitung aus 2 mm starkem Siliciumbronzedraht mit einer zweiten in Grenoble aufgestellten Maschine verbunden war. Die der Welle der elektrischen Maschine in Vizille mitgeteilte Arbeit betrug 11,18 Pferdekräfte, die an der Welle des Empfängers gemessene Arbeit 6,97 Pferdekräfte, also über 60 % Nutzeffekt.

Die Berliner Hygieineausstellung im Jahre 1883 gab uns selbst Gelegenheit, eine derartige Kraftübertragungsanlage eingehender zu studieren. Die Firma Siemens u. Halske hatte im Hauptausstellungsgebäude eine dynamoelektrische Maschine aufgestellt, welche, von einem Gasmotor betrieben, den in ihr mit einem Aufwande von etwa 20 Pferdekräften erzeugten Strom durch Leitungsdrähte nach mehreren Punkten des Ausstellungsterrains sandte, wo als elektromagnetische Motoren wirkende Dynamomaschinen, gänzlich unabhängig voneinander, eine Dreschmaschine, eine Waschmaschine und zwei im Eisenbahndienst verwandte Apparate zur Kontrolle der Fahrgeschwindigkeit betrieben, welche bezw. $4^1/_2$, $2^1/_2$ und $^1/_4$ Pferdekraft erforderten [1]).

Diese Beispiele mögen die Möglichkeit veranschaulichen, Arbeitskraft auf elektrischem Wege ohne einen allzugroßen Arbeitsverlust zu übertragen. Die Höhe des dabei erzielten Nutzeffekts ist von der Entfernung der beiden Punkte, zwischen denen die Arbeit übertragen werden soll, und von der Stromstärke, die in der Leitung stattfindet, abhängig. Es hat sich ergeben [2]), daß von einer Übertragung *großer* Arbeitsmengen auf *große* Entfernungen der Kosten wegen einstweilen keine Rede sein kann, aber gerade für diejenigen Zwecke, welche für uns in Frage kommen, stellen sich die Verhältnisse ganz anders. Die Kraftübertragung auf elektrischem Wege bedingt bei dem heutigen Stande der Technik für die für uns in Betracht kommenden Entfernungen und Arbeitsstärken etwa einen Arbeitsverlust von 40—50 %. Aber so groß dieser Verlust ist, so lassen sich doch Verhältnisse denken, unter welchen — zunächst einmal Dampfmaschinen als Erzeuger der primären

1) Vergl. Villaret a. a. O. S. 253.

2) Vergl. Baumann, Über den gegenwärtigen Stand der Frage der elektrischen Kraftübertragung und der elektrischen Eisenbahnen. Wochenblatt für Baukunde 1886 Nr. 41 und 42.

Kraft vorausgesetzt — bei diesem Kraftverlust immer noch zu geringeren Kosten Arbeitskraft geliefert werden kann, als wenn eine größere Anzahl voneinander unabhängiger kleiner Dampfmaschinen die Kraft zu liefern hätten, die, wie bereits oben ausgeführt wurde, verhältnismäßig viel teurer im Betriebe sind als eine große Maschine, welche an der Centralstelle die Kraft zu liefern haben würde.

Nun handelt es sich aber oft um billiger zu erhaltende Kräfte, z. B. Wasserkräfte, die nur dem Kleinbetriebe nicht zugänglich sind, weil die Gewinnung eine größere und kostspieligere Anlage erfordert und weil der Kraftbedürftige seine Arbeitsstätte nicht in unmittelbarer Nähe der Kraftquelle hat[1]). Bei der elektrischen Kraftübertragung sind die Arbeitsverbrauchsstellen sowohl unter sich als auch von der Arbeitserzeugungsstelle örtlich fast ganz unabhängig. Derselbe Umstand erhöht die Betriebssicherheit, da die ursprünglich die Kraft gebende Dampfmaschine oder Turbinenanlage ganz von den eigentlichen Betriebsräumen getrennt werden kann. Die kleinen elektrischen Kraftmaschinen, wie sie in der Werkstätte des kleinen Handwerkers Aufstellung finden würden, arbeiten geräuschlos, sind in der Behandlung einfach, bedürfen nicht der Heizvorrichtungen oder der umständlichen Gas- oder Wasserzuführung und der noch umständlicheren Abführung von Verbrennungsprodukten. Die allein erforderlichen Leitungsdrähte lassen sich wegen ihrer beliebigen Biegsamkeit leicht in die entlegensten Winkel der Wohnräume führen. Die Motoren verursachen weder Wärme noch Geruch, sind explosionssicher und unterliegen keiner polizeilichen Kontrolle. Dadurch daß man schwerfälliger und teuerer Transmissionen, Ein- und Ausrückvorrichtungen entraten kann, lassen sich die Kosten der maschinellen Einrichtungen sowohl wie die Baukosten der Betriebsgebäude verringern. Die Arbeitsentnahme kann an den einzelnen Arbeitsstellen dem Bedarf auf das leichteste und sicherste angepaßt werden. Schwankungen in der Beanspruchung der Arbeitsquelle und die damit verbundenen Verluste lassen sich gänzlich beseitigen, in-

1) In wie unermeßlicher Ausdehnung solche elementare Kräfte uns zur Verfügung stehen, mag ein Beispiel erläutern, das wir E. Herrmann (Prinzipien der Wirtschaft, Wien 1873, S. 48) entnehmen. Der Rheinstrom allein besitzt vom Bodensee bis zur Mündung in das Meer 620 000 Pferdestärken, d. i. etwa $^1/_{30}$ der Gesamtstärke aller Dampfmaschinen der Erde (für jene Zeit von Reuleaux schätzungsweise berechnet). Der Niagarafall, welcher samt den mehrere englische Meilen weiter aufwärts gelegenen Stromschnellen ein Gefälle von 333 Fuß darstellt, das in jeder Stunde 33 Millionen Kubikmeter Wasser passieren, repräsentiert eine Arbeitsstärke von 12½ Millionen Pferdekräften, also etwa $^2/_3$ der Stärke sämtlicher Dampfmaschinen der Erde.

dem man den Arbeitsverbrauch der Elektromotoren konstant erhält und jede für einen gegebenen Augenblick überschüssige Leistung derselben etwa zum Laden von Accumulatoren verwendet. Wenn so in die Motorenanlage eine Einrichtung für elektrische Beleuchtung einbezogen werden kann, wird der auf die Arbeitseinheit für den eigentlichen Betrieb entfallende Preis eine wesentliche Verminderung erfahren. Dies wird insbesondere dort der Fall sein, wo bei Verwendung vorhandener Wasserkraft für Beleuchtungs- und Arbeitszwecke Centralanlagen betrieben werden können, die groß genug sind, um aller Vorteile eines Großbetriebes teilhaftig werden zu können.

Von Interesse nach dieser Richtung ist die folgende speciellere Kostenberechnung, welche Dr. William Siemens in einem Vortrage vor der Society of Arts in London[1]) niedergelegt hat. Dr. W. Siemens schlägt vor, Centralanlagen für bestimmte kleinere Bezirke zu errichten. Als Beispiel einer solchen Anlage wählt er den Distrikt des Kirchspiels St. James in London mit einer Bodenfläche von etwa $^1/_4$ englischer Quadratmeile, d. i. ein Quadrat von etwa 800 m Seitenlänge. Nimmt man an, daß von der Beleuchtung eines solchen Bezirkes etwa 25 % auf elektrischem Wege zu bewirken sein wird, so würden hierfür an der in der Mitte des Bezirkes zu errichtenden Centralstelle 7000 Pferdestärken und eine Bodenfläche von 2500 qm ausreichen. Die Kosten der Centralstelle, Grunderwerb, Baulichkeiten, Kessel und Dampfmaschinen, sollen in runder Summe 2 800 000 Mark betragen. Für die nach rationellen Prinzipien anzulegende elektrische Leitung für eine in derselben nicht zu überschreitende elektrische Spannung von 200 Volt rechnet Siemens den Betrag von 740 000 Mark, so daß sich die Gesamtkosten auf 3 540 000 Mark stellen.

Da nun die elektrische Beleuchtung aber nur des Abends funktioniert, so würden die betreffenden Maschinen den ganzen Tag über unbenutzt stehen, und es dürfte demnach der Vorschlag, die Centralanlage während etwa acht Stunden des Tages gleichzeitig zur Abgabe elektrischer Betriebskraft zu verwenden, auf keine Hindernisse stoßen, vielmehr für die Rentabilität der ganzen Anlage nur von Vorteil sein. Der Kleinindustrielle, der Handwerker müßte dann freilich über seine Arbeiten so disponieren, daß er diejenigen derselben, zu welchen er Betriebskraft bedarf, nur während jener acht Tagesstunden vornehmen läßt. Mit Rücksicht hierauf möge die Hälfte der Gesamtkosten der

1) Referiert von Slaby in Glasers Annalen f. Gewerbe und Bauwesen, 1883 Nr. 142.

Centralanlage, d. i. 1 700 000 Mark, der elektrischen Transmissionsanlage zur Last fallen, die andere Hälfte den Beleuchtungsanlagen.

Die Kosten einer Pferdestärke pro Stunde an der Centralstelle selbst stellen sich dann, 300 Arbeitstage zu je 8 Stunden gerechnet, in Pfennigen wie folgt:

Amortisation, Zinsen und Reparaturen 15 % von 1 700 000 Mark	1,58 Pf.
Kohlen für 7000 Pferdestärken, 1 kg pro Stunden-pferdestärke bei 15 Mark pro Tonne Kohle . . .	1,50 „
Schmieröl, Dichtungsmaterialien u. s. w.	0,20 „
Gehälter und Arbeitslöhne, die Hälfte von 120 000 Mark	0,30 „
Dampfmaschinen Pferdestärke pro Stunde an der Centralstelle	3,58 Pf.

Bei einem Nutzeffekt in der elektrischen Kraftübertragung von nur 25 % kostet die Pferdestärke pro Stunde in der Werkstatt des Handwerkers viermal soviel, d. i. 14,32 Pfennige, wobei dann endlich noch die Kosten für Anschaffung und Aufstellung der kleinen Dynamomaschine zu berücksichtigen sind, deren jede Werkstatt bedarf, um durch sie die gelieferte Elektricität in Betriebskraft zurückzuverwandeln. Rechnet man, was reichlich ist, für diese Dynamomaschine 1000 Mark pro Pferdestärke als Anschaffungskosten und dann hiervon wiederum 15 % Amortisation, Verzinsung und Reparatur, so ergiebt dies weitere 6,25 Pfennige pro Stundenpferdestärke, und es kostet also eine elektrische Pferdestärke pro Stunde in der Werkstatt 20,57 Pfennige.

Slaby[1]) berechnet mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Kleinindustriellen bezw. des Handwerkers die Kosten einer Stundenpferdestärke beim Betriebe mit einem Gasmotor (Otto u. Langen) wie folgt:

	Größe in effekt. Pferdest. ½	1
Preis des Motors in Deutz	1350 Mk.	1650 Mk.
Fracht bis Berlin	30 „	40 „
Fundamente und Montage	72 „	106 „
Gas- und Wasserrohrleitung	50 „	75 „
Summa	1502 Mk.	1871 Mk.

Als Anschaffungskosten kann man daher wohl durchschnittlich 2000 Mark pro Pferdestärke einer Gasmaschine der Berechnung zu Grunde legen und erhält dann wiederum bei 300 Arbeitstagen à 8 Stunden stündlich für

Amortisation, Verzinsung und Reparaturen 15 % von 2000 Mark	12,5 Pf.
Gasverbrauch pro Pferdestärke 1 kbm à 16 Pf.	16,0 „
Wartung und Öl	2,0 „
Gasmaschinen-Pferdestärke pro Stunde	30,5 Pf.

Die Kosten der elektrischen Transmission zur Erzeugung von Betriebskraft durch kleinere Gasmaschinen verhalten sich also nach dieser Rechnung wie 2 : 3. Vergleichen wir die Rechnung Slabys mit den von uns oben (S. 26) gefundenen Kosten für die Stunden-pferdestärke einer einpferdigen Gaskraftmaschine (34,0 Pfennige), so ergeben sich nur unerheblich voneinander abweichende Zahlen. Natürlich können die vorstehend angestellten Berechnungen keinen Anspruch auf absolute Zuverlässigkeit machen, jedenfalls aber lassen sie mit Sicherheit erkennen, daß die Lösung der Frage, größere Mengen von Betriebskraft an einer Centralstelle zu erzeugen und sie dann unter Benutzung der Elektricität nach verschiedenen zerstreut liegenden Verbrauchsstellen zu verteilen, bezüglich der Kostenfrage nicht zu den Unmöglichkeiten gehört.

Die oben besprochene Art der Verwendung elektrischer Arbeitsübertragung findet sich gegenwärtig in England und Amerika schon in zahlreichen Beispielen, und ihre Vorteile werden in Werkstätten mit kleineren Arbeitsmaschinen hoch geschätzt. Man ist dabei zu der interessanten Beobachtung gekommen, daß die Verluste, welche bei den gewöhnlichen Transmissionsarten auftreten, meist viel größer sind, als man bisher angenommen hatte, wodurch sich die Wahl elektrischer Kraftübertragung häufig viel ökonomischer gestaltete, als man erwartete.

Bei uns in Deutschland beginnt die Arbeitsübertragung durch Elektricität eben jetzt über das Stadium der ersten Versuche hinauszugelangen. Die Berliner Elektricitätswerke, die von einer Reihe Centralstationen aus bereits große Bezirke der Reichshauptstadt mit elektrischem Licht versehen, haben sich vor kurzem entschlossen, für Arbeitszwecke elektrischen Strom abzugeben. Die Kosten für den von den Elektricitätswerken zu liefernden Strom[1]) stellen sich wie folgt:

Leistung des Motors in Pferdestärken	1/15	1/4	1/2	1	2	3	5	8	12
Kosten pro Stunde in Pf. bei jährlich 3000 Betriebsstunden	3,8	11,3	20,7	38,0	72,0	105,0	170,0	264,0	396,0

1) Nach persönlichen Mitteilungen der Direktion der Berliner Elektricitätswerke.

In diesen Kosten ist eine Grundtaxe einbegriffen, die nach folgenden Sätzen berechnet wird:

Leistung des Motors in Pferdestärken	1/15	1/4	1/2	1	2	3	5	8	12
Grundtaxe pro Monat in Mark	1	3	5,50	10	19	28	45	70	105

Diese Taxe wird nicht erhoben, wenn der Konsument sich bereit erklärt, auf die Lieferung des elektrischen Stromes während der Wintermonate von Sonnenuntergang bis 11 Uhr Abends zu verzichten, im Falle die Beanspruchung der Centralstationen für die elektrische Beleuchtung dies erfordern sollte. Gehen wir von dem Motor von 1 Pferdestärke aus, so würde unter Berücksichtigung dieser Vergünstigung eine Kostenreduktion von 120 Mark auf das Jahr oder, bei Annahme einer Arbeitszeit von jährlich 3000 Betriebsstunden, von 4 Pfennig für die Stunde eintreten. Der Preis für den zu liefernden Strom ermäßigt sich also von 38 auf 34 Pfennige.

Nun gewähren die Elektricitätswerke aber weiter einen Extrarabatt von 25 %, wenn für die Messung des Stromes für den Betrieb von Elektromotoren ein besonderer Meßapparat aufgestellt wird, so daß also der Strom für Beleuchtung und Kraftübertragung nicht zusammen gemessen wird. Für einen derartigen Elektricitätsmesser, wie er für den zu Grunde gelegten Fall der einpferdigen Maschine angemessen ist, wird eine Jahresvergütung von etwa 15 Mark erhoben, was 0,5 Pfennig für die Betriebsstunde ausmacht. Demgegenüber steht der Extrarabatt von 25 % = 9,5 Pfennig. Die Kosten von 34 Pfennigen reduzieren sich also damit auf 25 Pfennige für den für die Stundenpferdestärke gelieferten Strom. Neben diesen Betriebskosten beziffern sich die Anschaffungskosten der Elektromotoren nach den Preissätzen der Berliner Elektricitätswerke wie folgt:

Leistung des Elektromotors in Pferdestärken	1/15	1/4	1/2	1	2	3	5	8	12
Preis des Elektromotors in Mark	140	250	380	550	850	1100	1550	2100	2800
Preis des Regulators in Mark	75	75	75	75	100	100	100	100	100

In dem von uns zu Grunde gelegten Fall kostet also der Motor inkl. Regulator 625 Mark. Rechnen wir nun für Amortisation, Verzinsung und Reparaturen 15 %, was in diesem Falle hoch gegriffen

ist, so erhalten wir für die Stunde 3,13 Pfennige, die wir mit Berücksichtigung der geringen erforderlichen Kosten für Schmiermaterial auf 3,5 Pfennige nach oben abrunden. Wir würden somit in Summa für die Pferdestärke pro Stunde auf 28,5 Pfennige kommen. Dieser thatsächlich zu zahlende Preis, für den der Handwerker heute in Berlin Arbeitskraft in Form elektrischen Stromes erhalten kann, weicht nicht so erheblich von dem oben durch rein theoretische Rechnung gewonnenen Resultat ab, daß wir dieses letztere nicht als unter günstigen Verhältnissen ebenfalls für zutreffend ansehen dürften. Bei der Beurteilung der Kosten dieser Art der Kraftübertragung ist ferner noch zu berücksichtigen, daß die Elektromotoren selbstregulierend arbeiten, d. h. daß der Stromverbrauch und damit die Bezahlung sich direkt nach dem Kraftverbrauch richtet, nicht nach der Maximalleistung, für die der Motor eingerichtet ist.

Der hier vorliegende Versuch ist noch zu neu, als daß sich bereits Angaben machen ließen, inwieweit nun das Kleingewerbe sich die hier gebotene Gelegenheit, billige Arbeitskraft zu erlangen, thatsächlich bereits zu nutze gemacht hat. Daß dieser Versuch bei uns in Deutschland vorläufig noch so vereinzelt dasteht[1]), dürfte seinen Grund darin haben, daß es noch an einer Reihe von Vorbedingungen fehlt, welche erfüllt werden müssen, um dem hier gegebenen zweifellos fruchtverheißenden Gedanken zu weiterer Ausgestaltung zu verhelfen. Die Privatspekulation wird sich naturgemäß nur schwer entschließen, ihr Kapital für Unternehmungen zur Verfügung zu stellen, für deren gewinnbringende praktische Durchführbarkeit, wenigstens für unsere Verhältnisse, der stringente Beweis noch nicht erbracht ist. Es handelt sich eben um Experimente, die den Aufwand ganz erheblicher Summen erfordern. Vielleicht wäre hier ein Feld für die gemeinwirtschaftliche Thätigkeit eröffnet, auf dem eine reiche Ernte gewonnen werden könnte, denn unseres Erachtens — und wir können uns dabei auf das Urteil namhafter Techniker stützen[2]) — ist die Technik weit genug vorgeschritten, daß z. B. eine Stadtverwaltung sich keiner leichtfertigen Übernahme eines noch unübersehbaren Risikos mehr schuldig macht, wenn sie den

---

1) Wie wir einer Zeitungsnotiz entnehmen, wird gerade jetzt von der Firma Siemens & Halske für die Stadt Barmen ein Elektricitätswerk gebaut, bei welchem gleichfalls die Abgabe von Strom zum Betriebe von Maschinen vorgesehen ist.

2) Rühlmann, Einige Gesichtspunkte, welche bei der Errichtung von Elektricitätswerken in Betracht zu ziehen sind. Elektrotechn. Zeitschr. 1888 S. 309 ff.

Entschluß faßt, eine elektrische Centralstation für den doppelten Zweck der Beleuchtung und der Arbeitsübertragung auszuführen.

Neben der Elektricität als Kraftvermittler, die nach dem ganzen Entwickelungsgange der Technik unseres Erachtens die verheißungsreichste Zukunft hat, müssen wir, um vollständig zu sein, noch einiger weiterer Versuche gedenken, die ebenfalls von dem Gedanken ausgehen, von Centralstellen aus Kraft an die Konsumenten zu verteilen[1]). Eine Wasserkraftversorgung neusten Datums mit centralisierter Krafterzeugung ist die der Stadt Genf, wo der Rhone mittels Turbinen Kraft entzogen und in der Form kraftbeladenen Wassers in ein Rohrnetz geleitet wird. Bis jetzt werden 175 Motoren aus demselben gespeist. In New-York sind bereits mehrere große Anlagen in Betrieb, welche Dampf unter den Straßen her in gut eingehüllten Röhren verteilen und angeblich ökonomisch vorteilhaft arbeiten. Ein anderer Kraftträger ist die atmosphärische Luft. Man kann dieselbe auf zweierlei Art zum Kraftübertragen verwenden: mit Tiefdruck oder mit Hochdruck. Bei der ersten Verwendungsart wird am Centralpunkt durch eine große Kraftmaschine, z. B. eine Dampfmaschine, fortwährend in dem Rohrnetz ein Vakuum erhalten. Die in der Werkstatt befindliche Kraftmaschine ist dann ganz ähnlich einer Dampfmaschine zu gestalten; sie wird durch den atmosphärischen Druck getrieben, sobald die Ausgangswege der Maschine mit dem Vakuum in dem Rohrnetz in Verbindung gesetzt werden. In Paris ist eine derartige Anlage (Société de distribution de la force motrice à domicile au moyen de l'air raréfié) seit drei Jahren in lohnendem und sich fortwährend steigerndem Betrieb. Fast die ganze Kraftsumme geht an kleine Leute, kleine Handwerker, welche Bruchteile einer Pferdestärke bis zu einer Pferdestärke verwenden. Der Preis für die Stunde beträgt bei einer Maschinenstärke von

3	6	12	24	40	80	Kilogrammmeter[2])
9,3	15,2	19,7	26,8	41,7	53,1	Centimes.

In die unterste Klasse fallen die Nähmaschinen, die Schleifmaschinen der Graveure; in die zweite die Stick- und Fältelmaschinen; in die dritte Drehbänke für Holz, Horn, Bein, Metall, ferner Schleif- und Poliermaschinen aller Art; in die vierte Zerkleinerungsmaschinen, Maschinen zum Sägen, Hobeln, Fräsen u. s. w. Die Handwerker

1) Vergl. hierzu Reuleaux, Herannahende Wandlungen im Industriebetrieb und im Ingenieurwesen. Braunschweig 1888.

2) 75 Kilogrammmeter = 1 Pferdestärke.

haben rasch den ihnen gebotenen Vorteil erkannt. So beschäftigt z. B. ein Bürstenmacher fünf Arbeiter an ebensoviel Bohrbänkchen zum Bohren der hölzernen Bürstenrücken. Dieselben Leute liefern beim Betriebe mittels einer Maschine von 24 Kilogrammmeter, die für den Tag 3 Franken kostet, für acht Mann Arbeit, d. h. die Maschine hat für 3 Franken Auslage die Mehrarbeit von drei Arbeitern, die mit 5 Franken jeder zu bezahlen gewesen wären, ermöglicht. Die Gesellschaft, die 1885 mit 90 Pferdestärken anfing, verfügt jetzt über 300 Pferdestärken; das Rohrnetz hat eine Ausdehnung von über drei Kilometer, die oberste Kraftmaschinenklasse ist auf $1^1/_3$ Pferdestärke erhöht worden. Dabei zahlt die Gesellschaft bis 9 % Dividende.

Eine andere Gesellschaft, ebenfalls in Paris (Compagnie parisienne de l'air comprimé, procédés Victor Popp), ist erst vor kurzem in Betrieb genommen. Sie will von drei Centralstellen aus Kraft liefern. Die eine derselben, die bereits im Betriebe ist, umfaßt sieben Dampfmaschinen von 400 und zwei von 100 Pferdestärken, zusammen 3000 Pferdestärken, womit pro Tag über 100 000 kbm Luft von $5^1/_2$ Atmosphären Spannung geliefert werden können. Das gelegte Rohrnetz hat bereits eine Längenausdehnung von $22^1/_2$ km erreicht. Die Luft wird hier an der Centralstelle komprimiert und mit einem Druck von 3—4 Atmosphären in das Rohrnetz getrieben.

Diesen Kraftluftanlagen schließt sich eine andere Anlage von weit bedeutenderem Umfange an, die eben jetzt in Birmingham im Bau begriffen ist. In der Centralanstalt soll Druckluftkraft im Betrage von 15 000 Pferdestärken in der ersten Bauperiode, in einer zweiten für weitere 15 000 Pferdestärken und in einer dritten Bauperiode nochmals für 15 000 Pferdestärken geliefert werden. Bereits einige Wochen nach der Erteilung der Genehmigung waren 6000 Pferdestärken an Industrielle begeben. Die Inbetriebsetzung eines Teils der Anstalt sollte im Juli 1888 erfolgen. Wie aus den mitgeteilten Zahlen hervorgeht, handelt es sich hier um Kraftabgabe nicht allein für den Kleinbetrieb, und es könnte die Frage aufgeworfen werden: Wie ist es denn möglich, daß der Großindustrielle, dem doch selbst alle Vorteile des Großmaschinenbetriebes zur Seite stehen, auf dem Wege der Übertragung von der Centrale, die doch Kraftverluste unbedingt mit sich bringt, vorteilhaft Arbeitskraft bezieht? Die Beantwortung dieser Frage ist zugleich die Antwort auf die bereits oben mehrfach erörterte Frage: Wie ist es möglich, daß z. B. der elektrische Kleinmotor mit der großen Dampfmaschine konkurrieren kann, obgleich bei letzterer die Kosten für die Stundenpferdestärke viel niedriger sind?

Die Antwort auf diese Frage können wir ungefähr so formulieren: Die große Dampfmaschine wird selbst unter den günstigsten Betriebsbedingungen erfahrungsgemäß nur eine kurze Zeit des Tages auf ihre volle Leistung beansprucht, während sie doch die hierfür erforderliche Größe und Kesselstärke haben muß. Sie arbeitet deshalb im Mittel ungünstig, d. h. mit viel zu großem Brennstoffverbrauch. Die Kraftluftmaschine, die von einer Centralstelle aus gespeist wird, ebenso der kleine Elektromotor, der selbstregulierend arbeitet, verbraucht nicht mehr Luft bezw. Strom, als zu der jeweiligen Kraftleistung der Maschine erforderlich ist. An dem Luftmesser bezw. Strommesser wird, ähnlich wie an dem Gasmesser, die verbrauchte Luft, der verbrauchte Strom gemessen und nur dieser bezahlt. Braucht der Gewerbtreibende jeweilig keine Kraft, so wird einfach die Luftzuleitung oder der Strom abgestellt und damit jeder Kraftverlust vermieden.

Ähnliche Anlagen wie die in Birmingham sind für eine Reihe weiterer englischer Städte, so für Leeds, Belfast u. s. w., projektiert oder im Bau begriffen.

Wir glauben in dem Vorstehenden den Nachweis geführt zu haben, daß die Technik bereits heute auf einem Standpunkte angelangt ist, der dem oben von uns aufgestellten Postulate entspricht. Wir haben gesehen, daß eine Reihe verschiedener Kraftquellen die Anforderungen erfüllt, die wir an eine Kraftmaschine stellen müssen, die den Kleinbetrieb unter gewissen Verhältnissen konkurrenzfähig neben den Großbetrieb stellen soll. Wir haben ferner gesehen, daß eine Reihe von Betrieben sich bereits in den Besitz der Vorteile gesetzt haben, die hiermit der Kleinindustrie geboten werden. Wenn heute die Kleinmotoren, im eigentlichen Handwerk sowohl wie besonders in einem der wichtigsten Industriezweige, der Textilindustrie, noch nicht diejenige Verbreitung gefunden haben, die ihnen entsprechend dem heutigen Stande ihrer Konkurrenzfähigkeit mit dem Großbetriebe zukommt, so ist daran zu denken, daß es nicht des Erfinders allein bedarf, um eine segensreiche Erfindung weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Es kommt auch darauf an, daß das richtige Verständnis für die Vorzüge derselben in den beteiligten Kreisen Wurzel schlägt. Wir sind in der Geschichte der Erfindungen oft genug der Erscheinung begegnet, daß ein Erfindungsgedanke, der bestimmt war, große Umwälzungen herbeizuführen, lange Zeit im verborgenen blieb, bis der Boden für das Aufgehen der Saat bereitet war. Dann aber kommt wesentlich ein

Zweites in Betracht, worauf H. Grothe in seiner oben citierten Schrift (S. 181) hinweist. Ist es nicht möglich, die Betriebskosten für die Kleinmotoren noch weiter herabzusetzen? In unseren oben ausgeführten Rechnungen fungiert u. a. das Gas mit einem Preise von 16 Pfennigen für den Kubikmeter, ein Preis, zu dem dasselbe von unseren Gasgesellschaften etwa abgegeben wird[1]). Faßt man dagegen die Kraftlieferung als eine Aufgabe des Genossenschaftsbetriebes oder eventuell der Gemeinwirtschaft auf, liefert man das Gas für den Kleinbetrieb zu einem Preise, der nur die Herstellungskosten aufbringt, so würde die Frage der Einführung motorischen Betriebes in den Kleingewerben ihrer völligen Lösung rasch näher gebracht werden. In Lyon und St. Etienne[2]) ist man mit dem Gaspreis für diesen Zweck auf 5 Centimes pro Kubikmeter herabgegangen; man wird in Deutschland, besonders in den großen Städten, auf 4 bis 5 Pfennige für den Kubikmeter herabgehen können. Damit würde eine Preisverminderung für den Gasverbrauch des Gasmotors um etwa 10 bis 12 Pfennige pro Kubikmeter, d. i. pro Pferdekraft und Stunde entstehen, so daß sich der motorische Betrieb des Kleingewerbes nicht mehr wesentlich von dem unter den günstigsten Betriebsverhältnissen arbeitenden Großbetrieb hinsichtlich der Kosten unterscheiden würde. Ähnliches haben wir mit Bezug auf die Elektricität als Kraftquelle oben bereits angedeutet.

Wir zweifeln nicht, daß die gesunden Elemente, welche noch heute in unserem deutschen Handwerk und in einem Teile unserer Kleinindustrie vorhanden sind, sich die gebotenen Vorteile in ausgedehnterem Maße, als es bisher geschehen ist, zu nutze machen werden. Hat die Technik in wenigen Decennien Fortschritte auf diesem Gebiete gemacht, die ein noch vor zehn Jahren nur hier und da schüchtern angedeutetes Ziel bis zu einem gewissen Grade haben erreichen lassen, so werden wir nicht eines unpraktischen Optimismus geziehen werden, wenn wir zu hoffen wagen, daß auf dem eingeschlagenen Wege weitere Erfolge erreicht werden.

Wir schließen diese Betrachtungen mit einem Ausspruch des genialen Erfinders des Prinzipes der elektrischen Arbeitsübertragung, der zwar manchem allzu hoffnungsfreudig klingen mag, der aber, wie wir im vorstehenden nachgewiesen zu haben glauben, einen hohen Grad von

1) In Berlin geben die Gasgesellschaften unter dem Druck der Konkurrenz schon jetzt für gewerbliche Zwecke Gas für 12 bis 13 Pfennige für den Kubikmeter ab.

2) Grothe, a. a. O. S. 181.

Berechtigung in sich trägt. „Für die scheinbar gewichtigste Klage der Gegner unserer gegenwärtigen socialen Entwickelung", sagt Werner Siemens in seinem viel citierten Vortrage „Das naturwissenschaftliche Zeitalter" auf der 59. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte[1]), „daß durch sie die große Mehrzahl der Menschen zur Arbeitsleistung in großen Fabriken verdammt würde und daß bei der fortschreitenden Arbeitsteilung für freie Arbeit des einzelnen kein Raum bliebe, — auch hierfür trägt der natürliche Gang der Entwickelung des naturwissenschaftlichen Zeitalters das Heilmittel in sich. Die Notwendigkeit großer Fabriken zur billigen Herstellung von Verbrauchsgegenständen ist wesentlich durch die gegenwärtig noch geringe Entwickelung der Maschinentechnik bedingt. Große Maschinen geben die mechanische Arbeitsleistung bisher noch viel billiger als kleine, und die Aufstellung der letzteren in den Wohnungen der Arbeiter stößt außerdem noch immer auf große Schwierigkeiten. Es wird aber unfehlbar der Technik gelingen, dies Hindernis der Rückkehr zur konkurrenzfähigen Handarbeit zu beseitigen, und zwar durch die Zuführung billiger mechanischer Arbeitskraft, dieser Grundlage aller Industrie, in die kleineren Werkstätten und die Wohnungen der Arbeiter. Nicht eine Menge großer Fabriken in den Händen reicher Kapitalisten, in denen „Sklaven der Arbeit" ihr kärgliches Dasein fristen, ist daher das Endziel der Entwickelung des Zeitalters der Naturwissenschaften, sondern die Rückkehr zur Einzelarbeit."

1) Tageblatt der 59. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte. Berlin 1886. S. 95.

Die Neugestaltung des deutschen Landpostwesens.

Von

Dr. Fischer,
Direktor im Reichspostamt.

I.

In den letzten Jahren ist im Bereiche des Reichspostgebietes eine Reform zur Durchführung gelangt, welche außerhalb der unmittelbar dadurch berührten Kreise in ihrer ganzen Bedeutung und in ihrem erheblichen Umfange nicht hinreichend gewürdigt wird. Und doch reiht sich die in den Jahren 1881 bis 1886 planmäßig vollzogene Neugestaltung des Landpostwesens den mächtigen Verkehrserleichterungen ebenbürtig an, welche der Post- und Telegraphenverwaltung des Deutschen Reichs seit Jahren die leitende Stellung in der Vervollkommnung des vaterländischen wie des internationalen Post- und Telegraphenwesens verschafft haben. Die freundliche Aufforderung des Herrn Herausgebers des Jahrbuches, einen im Sommer v. J. in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrag zu veröffentlichen, giebt dem Unterzeichneten die willkommene Gelegenheit, Grund, Ziele und Wege der Reform in der vor sachverständigen Lesern gestatteten Gedrängtheit zusammenhängend darzulegen.

Daß die Post, abgesehen von den das platte Land durchschneidenden Verbindungen von Postort zu Postort, ihre Fürsorge auf die Verkehrsbedürfnisse der Landbewohner zu erstrecken habe, ist eine Forderung ziemlich neuer Zeit. Bis in die dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts bestanden für den Postverkehr der Landbevölkerung wohl nirgends staatliche Einrichtungen. Sowohl für die Auflieferung als für den Empfang ihrer Postsendungen waren die Landbewohner an den ihnen

zunächst gelegenen Postort gewiesen; es war ihre Sache, die Briefe, Packereien u. s. w. entweder selbst an Markt- oder Gerichtstagen zur Stadt zu bringen oder durch mehr oder minder zuverlässige und pünktliche „Gelegenheit" von Botenfrauen u. dergl. dorthin befördern zu lassen. Ebenso hatten sie selbst für die Abholung der an sie gerichteten Postsendungen zu sorgen, und sie konnten froh sein, wenn ihnen dies mühselige Geschäft durch Vermittelung von Gastwirten, Thorschreibern und andere Ersatzmannschaften erleichtert wurde. Die preußische und die französische Postverwaltung dürfen um die Priorität bei der Einrichtung einer staatlichen Landbriefbestellung insofern streiten, als in Preußen bereits vom Jahre 1824 ab vom Generalpostmeister von Nagler eine lediglich für Zwecke der Landbriefbestellung bestimmte Fußbotenpost probeweise bei einzelnen Postämtern ins Leben gerufen worden ist, während man in Frankreich erst einige Jahre später, dann aber sogleich mit Herstellung eines das ganze Land umfassenden service rural vorgegangen ist. Ein französisches Gesetz von 1829 ordnete mit einem Schlage die Annahme von 4500 Landbriefträgern an, welche die mit den Posten angekommenen, sowie die im Bezirke der Postanstalt aufgegebenen Briefe in allen Mairieen mindestens einen Tag um den andern bestellen sollten. Bereits im Jahre 1832 wurde dies Ziel gesetzlich zu einer durchgängig täglichen Landbriefbestellung für alle Gemeinden Frankreichs erweitert.

Einer gleich plötzlichen allgemeinen Einführung der Landbriefeinrichtung in allen Teilen des Staates standen in Preußen nicht nur die damals beschränkten Mittel, sondern auch die örtlichen Schwierigkeiten entgegen, welche sich aus den tiefgreifenden Verschiedenheiten in den Kulturzuständen, den Ansiedelungs- und Wohnungsverhältnissen, der Landgemeindeverfassung der einzelnen Provinzen ergaben. Man sah sich in Preußen auf ein schrittweises Vorgehen angewiesen, welches erst mit dem Beginne der funfziger Jahre einen rascheren Verlauf erhielt. Gleichzeitig mit der allmählichen Vermehrung der Landbriefträger, deren Zahl noch 1846 auf 570 beschränkt war, im Jahre 1850 sich auf 1868, im Jahre 1856 bereits auf 3868 belaufen hatte, war man in Preußen darauf bedacht, das Landpostwesen in anderer Weise, namentlich durch Aufstellung von Briefkasten in den Landbezirken, zu verbessern und den Korrespondenzverkehr der Landbewohner durch Einführung eines einheitlich festgesetzten Landbriefbestellgeldes von 1 Silbergroschen für den Brief zu erleichtern. Ende der funfziger Jahre konnte in Preußen die Einführung eines wochentäglich regelmäßigen Landbrief-

bestelldienstes bei allen Postanstalten bereits für den gesamten Umfang der Monarchie als Ziel aufgestellt werden.

Die Erreichung dieses Zieles für den Gesamtbezirk des Reichspostgebiets ist trotz der energischen und andauernden Fürsorge, welche der Leiter der Reichspost seit dem Beginne seiner Amtsverwaltung dem Ausbau des Landpostwesens zugewendet hat, anfangs dadurch verzögert worden, daß sich die Landbriefbestelleinrichtungen in einzelnen Gebieten des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches bei ihrem Übergange in die einheitliche Verwaltung noch gar sehr im Rückstande befanden. Es hat mehrjähriger zielbewußter Aufbesserungen und Anregungen bedurft, um die vorgefundenen sehr erheblichen Ungleichheiten im Landpostwesen einigermaßen zu beseitigen. Dank diesen unablässigen Bemühungen, die neben den weitgreifenden Reformen und kühnen Fortschritten auf den übrigen Gebieten des Reichspostwesens und der seit 1875 mit ihm verbundenen Telegraphenverwaltung in ihren Einzelheiten wenig beachtet wurden, war mit dem Ende der siebziger Jahre eine das ganze Gebiet der Reichspost umfassende Verbesserung des gesamten Landpostwesens erreicht worden. Die Zahl der Postanstalten war seit dem 1. Januar 1872 von 5430 auf 7308 am 1. Januar 1880, diejenige der Telegraphenanstalten in noch weit stärkerem Maße, nämlich von 1391 auf 5114 vermehrt worden. Die Zahl der Landbriefträger war von 10205 auf 12000, die Landbriefkasten von 17242 auf 28066 gestiegen. Gleichzeitig waren die Verbindungen zwischen Stadt und Land erweitert und der Bestell- und Einsammlungsdienst in den Orten ohne Verkehrsanstalten, den Landorten im posttechnischen Wortsinn, verbessert worden, indem die Annahmebefugnisse und die Bestellpflichten der Landbriefträger erheblich ausgedehnt worden waren. Ganz vereinzelte Ausnahmen abgerechnet, gab es bereits zu Ende des Jahres 1879 innerhalb des Reichspostgebiets keinen Ort und keine Niederlassung, der nicht die für ihre Bewohner bestimmten Briefe, Zeitungen, Drucksachen, Warenproben, sowie die Päckereien von leichterem Gewicht durch die Organe der Reichspost allwochentäglich auf geregelten Bestellgängen zugeführt worden wären.

Die Summe der Leistungen, die sich in dem hierdurch erreichten Zustande des Landpostwesens darstellt, ist von Kennern unserer ländlichen Verhältnisse niemals unterschätzt worden. Namentlich hat die Regelmäßigkeit und die Pünktlichkeit der Landbriefbestellung mit vollem Recht warme Anerkennung bei denen gefunden, welche die Schwierigkeit der ihren Organen obliegenden Aufgabe zu würdigen wissen. Wer da bedenkt, welchen Unbilden der Landpostbote jahraus jahrein durch

Hitze und Kälte, Wind und Wetter, unwegsame Pfade, Flut und Schnee auf seinem Bestellgange ausgesetzt ist, der wird sich sagen, daß der Landbriefdienst keine geringen Anforderungen an die Rüstigkeit, die Ausdauer und die Zuverlässigkeit des in ihm thätigen Personals stellt. Zu den Bauden der schlesischen Berge steigen, soweit sie während des Winters bewohnt sind, tagtäglich die Landbriefträger aus den Postorten in den benachbarten Thälern hinauf, unbekümmert um Schneesturm und Winterfrost. Auf grundlosen Pfaden müssen im Frühling und im Spätherbst die friesischen und die litthauischen Landpostboten über Moor und Sumpf zu den weit ausgedehnten Ausbauten, Hauländereien, Lehnkolonieen u. s. w. sich durcharbeiten, froh, wenn anhaltender Frost und feste Schneedecke den Gebrauch von Schlittschuhen ermöglichen oder wenn sie bei offenem Wasser streckenweise ihren Kahn rudern können. An vielen Orten bringt die weite Entfernung zwischen den einzelnen Landorten oder den in Wald und Heide vereinzelt belegenen Ansiedelungen, Försterwohnungen u. dergl. bei dichtem Schneefall erhebliche Schwierigkeiten, gelegentlich sogar Gefahren für den bestellenden Boten mit sich; anderwärts wird ihm der Dienst durch die übergroße Zahl der einzeln zu belaufenden Gehöfte und Ausbauten, die, inmitten ihrer Äcker gelegen, von der Landstraße aus bei Regen- oder Tauwetter äußerst mühselig zu erreichen sind, ungemein erschwert.

Soviel auch für die Verbesserung des Landpostwesens im Reichspostgebiet nach alledem bisher geschehen war, so konnte man sich doch der Überzeugung nicht verschließen, daß ein befriedigender, den gesteigerten Verkehrsbedürfnissen der Landbevölkerung gerecht werdender Zustand der Landposteinrichtungen nicht erreicht worden war. Die gesamte Entwickelung unserer ländlichen Verhältnisse läßt die Nachteile, in denen sich das platte Land gegenüber den mit Post- und Telegraphenanstalten versehenen Orten befindet, jetzt viel schärfer hervortreten, als dies in früheren Zeiten der Fall gewesen ist. Zunächst ist mit der wachsenden Bildung der Landbevölkerung ihr Anteil an dem Briefverkehr und an dem durch die Presse vermittelten Nachrichten- und Gedankenaustausch in einem früher nicht geahnten Maße gestiegen. Die Schulbildung, der auch die Landbevölkerung fast durchgehends in ausreichender und nachhaltiger Weise teilhaftig wird, giebt ihr Mittel und Wege an die Hand, um in Familien- und Geschäftsangelegenheiten selbständigen Briefverkehr zu unterhalten. Durch die allgemeine Wehrpflicht, durch Arbeitsgelegenheit außerhalb des Wohnortes, durch den gesteigerten Zuzug rüstiger Kräfte vom Lande in die Fabriken und

in den Hausdienst der Städte ist das Korrespondenzbedürfnis selbst einfacher ländlicher Haushaltungen mit außer dem Hause befindlichen Familiengliedern in stetem Wachstum begriffen. — Nicht minder stark macht sich die Umgestaltung der geschäftlichen Verhältnisse geltend. Der Gegensatz von Stadt und Land, wie er in früheren Zeiten scharf abgegrenzt in der Verteilung der wirtschaftlichen Arbeitsgebiete bestanden hat, ist vermöge der ausgleichenden Wirkung der großen modernen Transportanstalten thatsächlich fast verschwunden, rechtlich durch die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit völlig aufgehoben. Eine Menge von Gewerbebetrieben, die nach der früheren Wirtschaftsverfassung und Gewerbegesetzgebung ausschließlich an städtische Wohnsitze gebunden gewesen waren, haben sich auf dem Lande niedergelassen. Der Betrieb der Landwirtschaft selbst nimmt durch die Intensität der neuen Bewirtschaftungsformen, durch Nebengewerbe, wie Brennereien, Zuckerfabriken, Hefebereitung, Käse- und Butterfabrikation, immermehr den Charakter industrieller Unternehmungen an, für deren Geschäftsführung ein inniger Zusammenhang mit dem Großhandelsverkehr unerläßlich ist. Neben diesen mit der Landwirtschaft zusammenhängenden ländlichen Gewerbeniederlassungen mehrt sich von Jahr zu Jahr die Zahl der industriellen Fabrikanlagen, die ihren Sitz auf das Land verlegen, um die Vorteile auszunutzen, welche sich durch größere Nähe der zu verarbeitenden Rohstoffe, durch vorhandene Wasserkräfte, leichteren Grunderwerb, billigere Arbeitskräfte und sonst zahlreich für Fabrikbetrieb auf dem Lande darbieten. — Endlich trägt auch die Umgestaltung der staatlichen und der Verwaltungseinrichtungen nicht unwesentlich zur Erhöhung des Verkehrsbedürfnisses der Landbevölkerung bei. Die Wahlen zu den Vertretungskörperschaften des Reichs und der Einzelstaaten kennen keinen Unterschied zwischen Stand und Land; sie setzen vielmehr alle Teile des ganzen Gebietes und der Gesamtbevölkerung gleichmäßig in eine mehr oder minder andauernde Erregung, die in einem außerordentlich lebhaften Brief- und Depeschenverkehr entsprechenden Ausdruck findet. Weniger stoßweise, aber von anhaltenderer Wirkung zeigt sich der Einfluß der neuen Verwaltungsgliederung mit den ihr eingereihten Organen der Selbstverwaltung im Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbande, die zu nicht geringem Teile auf dem Lande wohnen und durch die ihnen meist ehrenamtlich übertragenen Funktionen zu einem wesentlich gesteigerten Schrift- und Zeitungsverkehr veranlaßt werden. Auch die durch die neuere Gesetzgebung geschaffene bürgerliche Ordnung des Standesamtswesens vermehrt den Briefverkehr des Landes in fühlbarer Weise, ohne darum dem Schreibebedürfnis der Geistlichkeit, deren

Mitglieder früher an vielen Orten fast die alleinigen Kulturträger des Landpostverkehrs bildeten, namhaften Abbruch zu thun. In welchem Maße die in der Ausführung begriffene Socialgesetzgebung des Reichs sich auch nach dieser Richtung hin einschneidend erweisen wird, läßt sich einigermaßen aus dem Schriftverkehr ermessen, welchen die bereits in Wirksamkeit begriffenen Einrichtungen der Kranken- und der Unfallversicherung hervorrufen.

Gegenüber einer derartigen hier nur in den Hauptzügen geschilderten Steigerung der ländlichen Verkehrsbedürfnisse erwiesen sich die vorhandenen Einrichtungen des Landpostwesens im Reichspostgebiete nach drei Richtungen hin als unzureichend.

Zunächst hatte die Zahl der Post- und Telegraphenanstalten trotz der vorhin bereits erwähnten sehr namhaften Vermehrung, welche dieselben in den Jahren 1872—1880 erfahren hatten, doch mit dem raschen Wachstum der ländlichen Verkehrsbedürfnisse nicht Schritt halten können. Die in jenen Jahren eingehaltene Norm, nach welcher jährlich durchschnittlich 200 bis 250 Postanstalten neu errichtet und etwa 400 bis 500 Anstalten mit Telegrapheneinrichtungen versehen worden waren, reichte nicht annähernd hin, um die nach dieser Richtung hin geäußerten Wünsche der Landbevölkerung zu befriedigen. Diese Wünsche waren um so lebhafter, als der Unterschied zwischen den Orten mit Verkehrsanstalten und denjenigen ohne solche ein sehr fühlbar hervortretender ist und mit dem wachsenden Verkehr immer stärker empfunden wird. Trotz mäßiger die Selbstkosten nicht übersteigender Tarifsätze sind die Gebühren für die Bestellung von Paketen, Wertgegenständen, Eilbriefen, Telegrammen erheblich höher für Land als für den Bestellbezirk der Postorte. Ferner bildete die weite Entfernung der ländlichen Wohnsitze von der nächst belegenen Post- oder Telegraphenanstalt den Gegenstand von häufig wiederkehrenden Klagen und Anträgen. Innerhalb der Grenzen, welche durch die bisher innegehaltene Norm gezogen wurden, konnten die an die Leitung des Reichspostwesens gelangenden Wünsche nach Einrichtung neuer Postanstalten auf dem Lande annähernd nur etwa zum vierten Teile befriedigt werden.

Ein zweiter Übelstand ergab sich aus der Beschränkung der Verbindungen zwischen den Landpostorten und den durchgehenden Postkursen und Eisenbahnlinien, auf welchen die für das Land von weiterher eingehende Korrespondenz ihre Beförderung erhält. Von den an diesen Kurslinien gelegenen größeren Postanstalten wurde die Post nach den Landpostorten gewöhnlich täglich nur einmal hin und zurück abgefertigt.

Ferner entbehrten die Landpostorte fast durchaus der unmittelbaren Verbindungen mit benachbarten Landpostorten, so daß die dorthin gerichteten Postsendungen nur auf weiten und zeitraubenden Umwegen befördert werden konnten. Dieser Übelstand machte sich in erhöhtem Maße geltend, wenn es sich um Briefe und deren Beantwortung zwischen den Landorten von zwei verschiedenen Landpostanstalten handelte. Trotz der manchmal nur sehr geringen Entfernung dauerte es in diesem Falle nicht selten mehrere Tage, mitunter sogar fünf bis sechs, ehe die Antwort auf einen Brief eintreffen konnte. Es liegt auf der Hand, daß bei einem derartigen Postengange eine eigentliche Korrespondenz, d. i. eine schnelle Wechselwirkung von Nachricht und Antwort, von Frage und Entscheidung, ein Gedankenaustausch ohne Stockung, Verabredungen ohne Unsicherheit, Geschäftsabschlüsse ohne Verzug kaum stattfinden können. Die hieraus sich ergebenden Nachteile werden gegenwärtig, wo jedermann an schnellen Empfang und Austausch seiner Korrespondenz gewöhnt ist, viel schwerer empfunden als früher. In einer Zeit, in welcher der Expreßzug Briefe von Berlin nach Köln in zehn Stunden befördert, erscheint es geradezu unerträglich, wenn es mehrerer Tage bedarf, um durch Vermittelung derselben Reichspost auf einen Brief nach dem in der Luftlinie vielleicht nur 20 oder 25 Kilometer entfernten Landorte der Nachbarschaft Antwort zu erhalten.

Ein dritter sehr erheblicher Übelstand lag endlich in dem meist zu beträchtlichen Umfang der einzelnen Landbriefträgerreviere. Bei der Ausdehnung der zur Begehung ihrer Reviere erforderlichen Bestellgänge waren die Landbriefträger vielfach genötigt von ihrem Stationsort vor Ankunft von wichtigen Posten aufzubrechen und nicht immer im stande, bis zum Abgange der die eingesammelte Korrespondenz befördernden Post wieder zurückzukehren. In solchen Fällen mußten die ankommenden Postsendungen bis zum Bestellgange des nächsten Tages, die auf dem Bestellgange eingesammelten Briefe u. s. w. bis zum nächsten Postabgang im Stationsorte liegen. Die hierdurch eintretenden schon an sich beträchtlichen Verzögerungen des gesamten Postverkehrs machten sich dann besonders empfindlich geltend, wenn der Landbriefträger seinen Bestellgang bereits vor dem Eintreffen derjenigen Post anzutreten genötigt war, mit welcher die Korrespondenzen aus der Reichs- oder Landeshauptstadt und aus bedeutenden Fabrik- und Handelsplätzen eingehen. — Die Größe der Reviere hatte ferner zur Folge, daß die Landbriefträger die in ihrem Belauf liegenden ländlichen Wohnstätten nur einmal wochentäglich berühren konnten. Bei der Kürze des Aufenthalts der Boten in den einzelnen Dorfschaften und Ansiedelungen

war den Landbewohnern meistens die Möglichkeit nicht geboten, die Antwort auf einen empfangenen Brief noch an demselben Tage durch den Landbriefträger nach der Postanstalt gelangen zu lassen. — Endlich gestattete die Ausdehnung und die Beschwerlichkeit der von den Landbriefträgern zurückzulegenden Wege nicht, ihnen die volle Bestellung der für die Landbewohner angekommenen Pakete zu übertragen; es mußten für Zahl und Gewicht der dem bestellenden Boten mitzugebenden Landpakete starke Einschränkungen festgehalten werden, so daß die Empfänger oft in die Lage gebracht wurden, besondere Boten zur Abholung der Pakete nach dem mehr oder minder entfernten Postorte senden zu müssen.

Die vorstehend kurz angedeuteten Mängel unserer Landposteinrichtungen waren dem Auge des Leiters der Reichspost nicht verborgen geblieben. Von jeher gewohnt, dem räumlich beschränkten, aber in seinen Kulturbeziehungen äußerst fruchtbaren Kreise des ländlichen Verkehrs das gleiche Maß von Aufmerksamkeit und Fürsorge zu widmen wie den weltumspannenden Verkehrsbedürfnissen des Handels und der großen geistigen Interessen, hat der seit 18 Jahren an der Spitze der Reichspostverwaltung stehende Staatssekretär Dr. von Stephan sich durch unablässige und eingehende Beobachtung sowie durch häufige persönliche Berührung eine ungewöhnlich umfassende und vielseitige Kenntnis unserer ganzen ländlichen Verhältnisse und insbesondere der Verkehrsbedürfnisse der Landbevölkerung zu eigen gemacht. Auf Grund dieser genauen fortgesetzt lebendig erhaltenen Sachkunde war der Chef des Reichspostamts zu der Überzeugung gelangt, daß eine wirksame Abhülfe der vorhandenen Mängel im Wege der allmählichen Aufbesserung in absehbarer Zeit nicht erreicht werden könne; dieser Überzeugung entsprang der Entschluß, eine umfassende Reform des Landpostwesens in Angriff zu nehmen. Die nachstehenden Zeilen werden darlegen, in welcher Weise und mit welchem Erfolge dieser Angriff gleichzeitig von den vorstehend bezeichneten drei Angriffspunkten aus auf das Ziel einer durchgreifenden Neuordnung des Landpostwesens aus- und durchgeführt worden ist.

II.

Von den Postanstalten kamen bis zum Jahre 1880 für das Landpostwesen vorzugsweise die Postagenturen, die damals unterste Ordnung der Postdienststellen, in Betracht. Diese Anstalten unter-

scheiden sich zwar, was ihren innern Dienstbetrieb anlangt, nicht unwesentlich von den an verkehrsreicheren Orten bestehenden Postämtern, indem der Dienst der Postagenturen nicht, wie bei den Postämtern, von fachmännisch gebildeten Beamten, sondern von vertrauenswürdigen Ortseinwohnern als Nebenbeschäftigung neben ihrem sonstigen bürgerlichen Berufe oder von Beamten anderer Verwaltungen nebenamtlich wahrgenommen wird (besonders häufig von Schullehrern und von Beamten im Ruhestande); auch ist die Beschaffung und die Ausrüstung der Diensträume sowie die Verrichtung der Unterbeamtengeschäfte bei den Agenturen in einer der Einfachheit der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise geregelt. Dem Publikum gegenüber leisten die Postagenturen jedoch nahezu die gleichen Dienste wie die größeren Postanstalten, da sie mit unbeschränkten Annahmebefugnissen ausgerüstet sind und auch der Orts- und Landbestelldienst ebenso wie bei den Postämtern organisiert ist; überdies wird die Postverwaltung durch die Handlungen und Unterlassungen des bei den Postagenturen diensthätigen Personals in gleichem Umfange wie bei den übrigen Postanstalten rechtlich verpflichtet. Der Umstand, daß die Postagenturen für diejenigen Gegenstände, für welche die Post gesetzlich Gewähr zu leisten hat, mit nur einer im voraus bestimmten größeren Postanstalt in Verkehrsbeziehungen treten, ist derartig geregelt, daß er auf den Postverkehr des Publikums möglichst wenig störend einwirkt. Auf die Erlangung einer eigenen Postagentur waren die Wünsche der meisten betriebs- und verkehrsreicheren Landorte um so dringender gerichtet, je mehr dank dem thatkräftigen und unermüdlichen Vorgehen des Leiters der Reichspostverwaltung die Verbindung einer Telegrapheneinrichtung auch mit diesen Anstalten die Regel bildete. Für die Einführung des Telegraphendienstes bei den Postagenturen bot sich der Reichspostverwaltung namentlich in dem Fernsprecher ein wegen seiner Einfachheit und Billigkeit höchst willkommenes und eifrigst benutztes Hülfsmittel dar: die Schleunigkeit, mit welcher Herr Staatssekretär v. Stephan dies bekanntlich in Deutschland ersonnene, dann aber in Amerika vervollkommnete Instrument unmittelbar nach dem Bekanntwerden der ersten brauchbaren Exemplare alsbald für den praktischen Verkehrsdienst der Reichspostverwaltung zu verwerten gewußt hat, wird in der Geschichte der Verkehrseinrichtungen unvergessen bleiben. Gegenwärtig sind abgesehen von der außerordentlich umfangreichen Verwendung, welche der Fernsprecher im Stadt- und Fernverkehr für die unmittelbare Vermittelung von Gesprächen zwischen den Teilnehmern der örtlichen oder umfassenderen Fernsprecheinrichtungen findet, nicht weniger

als 4179 Anstalten vorhanden, bei denen der Depeschenverkehr ausschließlich durch den Fernsprecher vermittelt wird.

Auf die nachhaltige Vermehrung der Postagenturen und gleichzeitig auf die möglichst allgemeine Einführung des Telegraphendienstes bei diesen Anstalten mußten demnach in erster Linie die Bemühungen um Hebung der Verkehrseinrichtungen des platten Landes gerichtet sein. Bei den Kosten, welche die Neueinrichtung von Postagenturen trotz der Beschränkung auf das unerläßlich Notwendige verursacht und die sich namentlich bedeutend erhöhen, wenn zum Zwecke der Einführung des Telegraphenbetriebes neue Linien herzustellen sind, kann eine Verbesserung auf diesem Gebiete selbstverständlich nicht mit einem Schlage, sondern nur durch planmäßiges auf eine längere Reihe von Jahren verteiltes Vorgehen erstrebt werden. Die Reichspostverwaltung darf sich freuen, bei diesem Vorgehen volles Verständnis und, was die Bewilligung der erforderlichen Mittel anlangt, willige Unterstützung bei allen an dem Zustandekommen des Reichshaushalts-Etats beteiligten Faktoren gefunden zu haben. Die Zahl der Postagenturen hatte im Jahre 1880 sich auf 3339 belaufen, von denen 1707 mit Telegraphendienst verbunden waren. Ende des Jahres 1887 waren 5567 Postagenturen vorhanden, darunter 4600 mit Telegraphenbetrieb. Im Verlauf von sieben Jahren hat sich somit die Zahl der Postagenturen um 2228, die der mit Telegraphenbetrieb ausgerüsteten um 2893 vermehrt. Erwägt man, daß der Einrichtung jeder einzelnen Anstalt eine genaue Feststellung und Prüfung des vorhandenen Verkehrsbedürfnisses vorhergeht, daß demnächst zur Ermittelung eines geeigneten Verwalters, der im stande ist passende Räumlichkeiten für den Dienstbetrieb herzugeben, geschritten, für Herstellung der erforderlichen Verbindungen Sorge getragen, der Orts- und der Landbestellbezirk der neuen Anstalt abgegrenzt und das zur Versehung des Landbestelldienstes nötige Personal überwiesen werden muß, so stellt die Summe der mit der Einrichtung von jährlich 300 bis 400 Postagenturen verbundenen Verwaltungsarbeiten eine nicht unbeträchtliche Leistung dar. Der Umfang derselben wächst natürlich sehr bedeutend, sobald die zur Einführung des Telegraphendienstes erforderlichen Maßnahmen hinzutreten, insbesondere wenn bei Anlage besonderer Telegraphenverbindungen die Erkundung und der Bau der Linie oder die Anbringung der Leitung, dann deren Einführung, die Ausrüstung der neuen Betriebsstelle mit Apparaten, sowie die Unterweisung des Agenten in Frage kommt. Die ordnungsmäßige den unerbittlichen Anforderungen eines geregelten Dienstbetriebes entsprechende Erledigung aller dieser hier in den Einzel-

heiten nicht näher darzulegenden Verrichtungen legt schon an sich, abgesehen von den zur Verfügung gestellten Mitteln, dem Zeitmaße bei der Vermehrung der Postagenturen gewisse Beschränkungen auf.

Gegenüber diesen in der Natur der Sache ebensosehr wie in dem Maße der verfügbaren Mittel liegenden Schranken ward im Reichspostamt alsbald bei Beginn der auf die Neugestaltung des Landpostwesens gerichteten Bestrebungen die Frage erwogen, ob sich die Vermehrung der für den Landpostdienst bestimmten Postanstalten nicht auf einem einfacheren und billigeren Wege erreichen lasse. Nach den bisherigen Einrichtungen waren die für die Landbevölkerung bestimmten Postsendungen stets derjenigen Postanstalt zuzuführen, welcher die Landbriefbestellung des ihr zugewiesenen Bezirks oblag; sie hatten auf dem Wege zu dieser Anstalt in der Regel Orte zu passieren, welche von den Poststraßen, auch wohl von den Bahnlinien berührt werden, ohne eine eigene Postanstalt zu besitzen. Es kam daher nicht selten vor, daß die für die Bewohner eines Landorts ohne Postanstalt bestimmten Briefe, Päckereien u. s. w. durch diesen Ort auf dem Wege zur Postanstalt hin durchgefahren wurden, um demnächst von dorther durch Vermittelung des Landbriefträgers an den Bestimmungsort wieder zurückgebracht zu werden. Einem Hauptziele der Reform: den Landbewohnern vermehrte und beschleunigte Gelegenheit zur Empfangnahme ihrer Postsendungen zu schaffen, konnte offenbar um ein wesentliches näher getreten werden, wenn an diesen Zwischenorten Einrichtungen getroffen wurden, welche die Niederlegung der dorthin bestimmten Sendungen gleich bei ihrer ersten Durchführung und ihre Aushändigung an die Empfänger ohne Mitwirkung der entfernten Postanstalt und ihres Bestellpersonals ermöglichten.

Bereits im September 1880 teilte der Generalpostmeister einer Anzahl von Oberpostdirektionen eine Denkschrift zur gutachtlichen Äußerung mit, in welcher die Errichtung von Posthülfsstellen an den von Postkursen und Eisenbahnlinien berührten Unterwegsorten empfohlen wurde, deren Aufgabe vorzugsweise darin bestehen sollte, die mit den durchfahrenden Posten für den Ort eingehenden Briefe, Zeitungen und Pakete zur Abholung seitens der Empfänger bereit zu halten. Den Bewohnern der betreffenden Orte würde dadurch, wie die Denkschrift ausführte, der Vorteil erwachsen, daß ihrem Wohnorte außer der regelmäßigen Landbriefbestellung mindestens noch zweimal — einmal auf dem Hinwege, das zweite Mal auf dem Rückwege der durchfahrenden Posten — die Postsendungen zugeführt würden. Die Verwaltung der Posthülfsstelle war als ehrenamtliche Verrichtung in Aussicht genommen;

die Denkschrift hoffte, daß es durch Vermittelung der Gemeindevorstände überall leicht sein werde, entweder unter den Gemeindebeamten selbst oder unter der Zahl der bei der Sache am meisten interessierten Korrespondenten vertrauenswürdige Personen zu ermitteln, welche sich den mit der Führung der Hülfsstelle verbundenen einfachen Mühewaltungen unentgeltlich oder doch gegen geringfügige Entschädigung unterziehen würden.

Da die befragten Oberpostdirektionen sich übereinstimmend dahin aussprachen, daß in den Posthülfsstellen ein geeignetes und leicht durchführbares Mittel anzuerkennen sei, um die gesteigerten Verkehrsbedürfnisse des platten Landes mit Aufwendung von sehr geringen Kosten zu befriedigen, so wurde die Einrichtung von Posthülfsstellen an den dazu geeigneten Orten in den Gesamtplan der Neuordnung des Landpostwesens eingereiht und mit Beginn des Etatsjahres 1881 82 auf Grund der von den Bezirksbehörden angelegten Vorschläge in umfassender Weise in Angriff genommen. Es ist demnächst, nachdem die anfangs versuchsweise getroffene Einrichtung sich praktisch durchaus bewährt und das Vertrauen des Publikums überall gewonnen hatte, von Jahr zu Jahr im organischen Zusammenhange mit den übrigen zur Verbesserung des Landpostwesens getroffenen Maßnahmen mit der Vermehrung der Posthülfsstellen planmäßig fortgefahren worden. Ende des Jahres 1887 befanden sich im Reichspostgebiete nicht weniger als 7479 Posthülfsstellen in Thätigkeit.

Wie der Name besagt, sind die Posthülfsstellen Hülfseinrichtungen der Postverwaltung, deren Zweck sich im wesentlichen auf die Ergänzung und Erleichterung des Landbriefträgerdienstes beschränkt. Dieser Zweck wird in dreifacher Weise erreicht: 1. sie vermitteln den Verkauf von Postwertzeichen, Postpaketadressen u. s. w. am Orte, zu welchem Zwecke der Verwalter der Posthülfsstelle stets einen angemessenen Vorrat derselben zu halten hat; 2. sie erleichtern die Einlieferung von Postsendungen, indem gewöhnliche Briefpostgegenstände und Pakete ohne Wertangabe dem Verwalter zur Übergabe an den Landbriefträger oder an die den Ort berührende Post übergeben werden können; 3. sie beschleunigen die Aushändigung der ankommenden Postsendungen an die Empfänger, indem sie ihnen die Abholung dieser Sendungen früher ermöglichen, als dieselben durch den Landbriefträger bestellt werden können. Ob die Ortsbewohner von dieser Abholungsbefugnis Gebrauch machen wollen, ist ihnen lediglich überlassen; die nicht abgeholten Sendungen werden den Empfängern demnächst durch den Landbriefträger

bestellt, dem überdies die Bestellung der Postanweisungen, Wertsendungen und der Briefe mit Zustellungsurkunde vorbehalten ist.

Bei der Einfachheit dieser Verrichtungen hat die ursprünglich vorgenommene einfache Organisation der neuen Einrichtung sich vollkommen bewährt. Es ist überall ohne Schwierigkeit gelungen, geeignete Personen zur Übernahme der Hülfstellen zu gewinnen. Die Verwaltung gilt grundsätzlich als unbesoldetes Ehrenamt; jedoch werden in den meisten Fällen mäßige Vergütungen zur Entschädigung für die entstehenden Auslagen gewährt. Der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Verwaltung der Stellen beläuft sich auf rund 45 Mark jährlich für die Stelle. Die Inhaber werden vor Übernahme der Stellung nach Maßgabe der für Postbeamte bestehenden Vorschriften vereidigt und zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet. Sie haben eine Kaution nicht zu bestellen, haften jedoch der Verwaltung für den durch ihre Handlungen und Unterlassungen entstehenden Schaden. Äußerlich sind die Posthülfstellen durch ein Schild mit dem Reichsadler und Posthorn, sowie durch einen bei Tage und Nacht zugänglichen Briefkasten gekennzeichnet.

Die Vorteile der Einrichtung werden nach den von der Postverwaltung fortgesetzt angestellten sorgfältigen Beobachtungen von dem beteiligten Publikum vollauf gewürdigt. Namentlich wird die erhebliche Beschleunigung in der Aushändigung der Briefe, Zeitungen und einfachen Pakete von den Empfängern als eine sehr wesentliche Verbesserung empfunden. Diese Beschleunigung steigt in nicht seltenen Fällen bis zu einem und selbst zwei vollen Tagen. Man vergegenwärtige sich, was das beim regelmäßigen Eingange von Zeitungen, beim Eintreffen von Briefen zu bedeuten hat. Nicht minder erheblich ist die Erleichterung in der Einlieferung von Briefen und Paketen seitens der Landbewohner. Sie sind durch den früheren Empfang ihrer Korrespondenz in den Stand gesetzt, sie erforderlichen Falls vor Ankunft des einsammelnden Landbriefträgers oder vor Durchfahrt der zurückkehrenden Post zu beantworten. Vermöge dieser wesentlichen Vorteile haben sich die Posthülfstellen erfahrungsmäßig als ein wirksames Mittel zur Hebung des Postverkehrs erwiesen und zwar nicht bloß für die betreffenden Orte selbst, sondern vielfach auch für die Bewohner der Umgegend.

Der durch die Posthülfstellen vermittelte Verkehr ist ein recht erheblicher. Er umfaßte bereits im Oktober 1884 nach einer damals vorgenommenen Ermittelung 21 040 000 Sendungen jährlich, nämlich

Briefsendungen	12 590 000	Stück
Zeitungsnummern	7 019 000	=
Paketsendungen	964 000	=
Postanweisungen und Wertsendungen	467 000	=

An Postwertzeichen wurden durch die Posthülfstellen damals abgesetzt jährlich für 933 216 Mark. Bei der inzwischen eingetretenen starken Vermehrung der Posthülfstellen und der fortschreitenden Hebung des durch sie vermittelten Verkehrs ist die Annahme nicht zu hoch gegriffen, daß jene Ziffern gegenwärtig die doppelten Beträge erreichen.

Angesichts dieser Ergebnisse darf die Überzeugung ausgesprochen werden, daß die Posthülfstellen sich in den Organismus der Reichspostverwaltung als ein dauernd nützliches Glied eingereiht haben und daß sie der Bevölkerung die Vorteile örtlicher Postdienststellen gewähren. Rechnet man die Postagenturen als Landpostanstalten hinzu, so ist durch die Neuordnung des Landpostwesens, soweit das erste Ziel derselben, die Vermehrung der dem Landpostdienste gewidmeten Postanstalten, in Frage kommt, am Schluß des Etatsjahres 1887 88 folgendes erreicht worden:

Am Schluß des Jahres 1880 befanden sich an ländlichen Orten 3339 Postagenturen, am 31. März 1888 dagegen 5571 Postagenturen und 7560 Posthülfstellen. Die Gesamtzahl der Poststellen auf dem Lande ist somit in der angegebenen Zeit von 3339 auf 13 131, d. i. um 293 Prozent gestiegen. Während beim Beginne der Neuordnung auf jede Poststelle ein Landkreis von 59 Quadratkilometer entfiel, hatte sich im Jahre 1887 der Landkreis bis auf 25,7 Quadratkilometer verkleinert.

Da es auf dem Gebiete des Verkehrslebens einen Stillstand nicht giebt, so ist die Vermehrung der Landpostanstalten trotz des, wie wir sehen werden, sonst im allgemeinen erreichten Abschlusses der Reform keineswegs als abgeschlossen zu betrachten. Nach wie vor liegen lebhafte und dringende Wünsche der Landbewohner um Einrichtung von Postagenturen vor. Durch den gegenwärtig in der Beratung begriffenen Etat für das Jahr 1889 90 hat die Reichspostverwaltung in Anerkennung des vorliegenden Verkehrsbedürfnisses die Bewilligung der Mittel für die Einrichtung von 500 neuen Postagenturen nachgesucht. Ebenso wird mit der Errichtung von Posthülfstellen kräftig vorgegangen.

Neben Vermehrung der Zahl ist die Verwaltung aber auch fortgesetzt darauf bedacht, den Nutzen dieser Hülfsanstalten für die Landbevölkerung durch Erweiterung und Vertiefung ihrer Wirksamkeit zu

erhöhen. Die für die Einlieferung von Postsendungen geschaffenen Erleichterungen ließen bald den Wunsch nach gleichen Erleichterungen bei der Einlieferung von Telegrammen rege werden. Diesem Wunsche wurde anfänglich in der Weise entsprochen, daß die Posthülfstellen in den dazu geeigneten Fällen auf Anordnung der vorgesetzten Oberpostdirektion zur Annahme von inländischen Telegrammen ermächtigt wurden. Seit den letzten Jahren ist die Verwaltung indessen einen wesentlichen Schritt weitergegangen, indem in einer wachsenden Zahl von Fällen die Einführung des Telegraphenbetriebes auch bei Posthülfstellen stattgefunden hat. Der Geschäftskreis dieser Hülfstellen umfaßt neben der Annahme auch die Beförderung der Telegramme, welche in der Regel mittels Fernsprechers an die dazu bestimmte Telegraphenanstalt zu bewirken ist, sowie die Bestellung der ankommenden Telegramme; sie gewähren also mit ganz geringfügigen Einschränkungen den Ortseinwohnern die Vorteile einer vollständigen Telegraphenanstalt. Am Schlusse des Jahres 1887 waren 776 Posthülfstellen mit Telegraphenbetrieb versehen.

Bei dem ersten Vorschlage zur Einrichtung der Posthülfstellen war die Erwartung geäußert worden, daß die bei den neuen Anstalten ankommenden Postsendungen in manchen Fällen auf Wunsch und Kosten der Gemeinde durch den Gemeindediener oder eine sonstige zuverlässige Persönlichkeit den Empfängern ins Haus bestellt werden würden. Wenn diese Erwartung in Erfüllung gegangen wäre, so würden die Vorteile, die den Ortsbewohnern hinsichtlich der für sie ankommenden Postsendungen durch die Posthülfstellen gewährt werden, noch sehr bedeutend vermehrt worden sein. Jedenfalls würden diese Vorteile in sehr viel umfangreicherem Maße erreicht werden, wenn sich ohne allzuerhebliche Belastung der Postkasse die Einrichtung treffen ließe, daß der Inhaber der Posthülfstelle die Verpflichtung übernimmt, die für die Ortsbewohner ankommenden Postsendungen den Empfängern ins Haus zu bestellen. Es würde alsdann die Bestellung der Postsendungen bei den Posthülfstellen in gleicher Weise wie bei den Postagenturen geregelt sein, und es würde damit der Nutzen, den die Hülfstellen dem Publikum gewähren, in hervorragender Weise verstärkt, gleichzeitig aber den Landbriefträgern die ihnen gegenwärtig obliegende Bestellung der von den Empfängern nicht abgeholten Sendungen abgenommen werden. Die hierdurch eintretende Entlastung der Landbriefträger würde zur Vermehrung der Bestellgänge zweckmäßige Verwendung finden können.

III.

Die grundlegende „Denkschrift betreffend die Erweiterung und Verbesserung des Landpostdienstes", welche der Generalpostmeister dem Postetat für das Jahr 1881 82 bei der Ankündigung der Neuordnung des Landpostwesens beilegen ließ, stellt für die Verbesserung der zwischen den Landorten bestehenden Verbindungen folgendes Ziel auf: „In erster Linie ist die Landbriefträgeranstalt dergestalt zu erweitern, daß mit ihrer Hülfe die fehlenden Verbindungen zwischen nahgelegenen Orten hergestellt werden können, indem die Bestellgänge der Landbriefträger, soweit die örtlichen Verhältnisse dem nicht entgegenstehen, behufs Überbringung und Abholung von Postsendungen bis zu den benachbarten Postorten ausgedehnt oder die Landbestellgänge von benachbarten Postanstalten aus so eingerichtet werden, daß die Landbriefträger sich an einem bestimmten Unterwegsort behufs Austausches von Postsendungen treffen. Zu diesem Behufe würde auch die Stationierung eines Teils des Personals auf gewissen Landorten in Erwägung zu ziehen sein, so daß der Dienst in zwei Kolonnen ausgeführt werden könnte, von denen die eine vom Postort, also vom Centrum, die andere vom Landbezirk, also von der Peripherie aus sich voranbewegte und die an vorher bestimmten Orten zusammenträfen. Einrichtungen dieser oder ähnlicher Art werden dem schwersten Übelstande des Landpostverkehrs abhelfen; sie sind jedoch mit erheblichen Mehrleistungen des Personals verbunden und bedingen eine entsprechende Vermehrung desselben."

Was die Vermehrung des Personals anlangt, so wird dieselbe weiter unten im Zusammenhang mit den auf die Verkleinerung des Umfanges der Reviere und die Vermehrung der Bestellgänge gerichteten Maßnahmen nachgewiesen werden. Hier seien zunächst die Schritte ins Auge gefaßt, durch welche die schwierige Aufgabe zur Herstellung fehlender Verbindungen ihrer Lösung näher geführt worden ist.

In erster Linie konnte auch hier, wie bei der Vermehrung der Postanstalten, an das Bestehende angeknüpft werden, indem das Landbriefträgerinstitut selbst für die Herstellung der fehlenden Verbindungen nutzbar gemacht wurde. Die, wie wir sehen werden, mit vollem Nachdruck in Angriff genommene und mit unverminderter Energie bis an das planmäßig gesetzte Ziel durchgeführte durchgreifende Vermehrung des im Landbestelldienste thätigen Personals gewährte die Möglichkeit, die Bestellgänge bei der fast durchgängig vorgenommenen Neuregelung derselben in unmittelbaren Anschluß an die im Postort ankommenden und von da abgehenden Posten zu bringen. Schon hierdurch wurde

einer der schwersten Übelstände beseitigt, welcher sich im ländlichen Korrespondenzverkehr als ganz besonders hemmend und verzögernd geltend gemacht hatte.

Nicht minder erwies sich auch die in der Denkschrift gegebene Anregung als praktisch verwertbar, die Bestellgänge der Landbriefträger bis zu benachbarten Postanstalten hin auszudehnen, um die unterwegs eingesammelten Postsendungen dort zur Weiterbeförderung einliefern und die inzwischen dort eingegangenen Postsendungen für den Landbezirk in Empfang nehmen zu können. Namentlich ergab sich bei sorgfältiger Durcharbeitung des gesamten Netzes der Landbestellgänge an vielen Orten die Möglichkeit, die Landbriefträger verschiedener Postanstalten an Unterwegsorten zum Austausche der Postsendungen zusammentreffen zu lassen. Hierbei erwies sich die beim Beginne der Neuordnung getroffene Anordnung als förderlich, daß bei jeder Postanstalt eine den Landbestelldienst derselben graphisch veranschaulichende Kartenskizze mit genauer Angabe der Unterwegsorte und der Entfernungsstrecken hergestellt und daß dies Kartenmaterial alljährlich der vorgesetzten Oberpostdirektion zur Prüfung vorgelegt werden mußte. Das auf diesem Wege dem Landpostkurswesen zugewendete und stets lebendig erhaltene Interesse hat sich in einer außerordentlich großen Zahl von hier im einzelnen nicht weiter nachzuweisenden Verbesserungen der vorhandenen sowie durch Schaffung von bisher fehlenden Verbindungen in fruchtbarster Weise bethätigt.

Gleichzeitig aber ging die Postverwaltung auch zum Zwecke der Verbesserung der Landpostverbindungen mit neuen Einrichtungen vor. Bereits im Juni 1880 hatte ein Erlaß des Generalpostmeisters angeordnet, daß bei einer Anzahl von Oberpostdirektionen der Versuch gemacht werden solle, einige Landbriefträger mit Fuhrwerk auszurüsten. Der Erlaß wies darauf hin, daß die mit Fuhrwerk versehenen Landbriefträger vermöge der Verkürzung der Zeit, welche sie zur Zurücklegung der Wege brauchten, vielfach im stande sein würden ihren Weg über den gewöhnlichen Bestellbezirk hinaus bis zur nächsten Postanstalt fortzusetzen und daß sie damit den Doppelzweck erreichen könnten, einerseits den Landbriefträgerdienst zu versehen und andererseits fahrende Postverbindungen zwischen benachbarten Postorten herzustellen. Den Bewohnern der von ihnen berührten Orte würde dadurch überdies der große Vorteil gewährt werden, daß sie Anschlüsse an zwei verschiedene Postorte erhielten; außerdem würden bei den fahrenden Landbriefträgern die bis dahin im Landpostdienste vorgeschriebenen Beschränkungen der Paket- und auch der Geldbestellung wegfallen

können. Als Grundlagen für die neue Einrichtung war hingestellt, daß die Verwaltung den Wagen für unmittelbare Rechnung stellen und unterhalten, die Anschaffung und Unterhaltung des Pferdes und Geschirres aber dem Landbriefträger gegen feste Vergütung unter Sicherstellung ausreichender Kontrolle überlassen werden solle. Die erste Anschaffung könne durch Vorschüsse aus der Postkasse erleichtert werden. Die Wagen sollten, um ihre Anwendung auf den verschiedenartigen Landwegen zu ermöglichen, zweirädrig und von billiger und dauerhafter Bauart sein, der Bocksitz so eingerichtet sein, daß neben dem Landbriefträger noch eine zweite Person zur Mitnahme gegen Entgelt auf Rechnung des Landbriefträgers Platz fände.

Nachdem die angestellten Versuche ein durchweg günstiges Ergebnis geliefert hatten, wurde die Einrichtung der fahrenden Landbriefträger in den Gesamtplan der Neuordnung des Landpostwesens als dauerndes Hülfsmittel zur Herstellung besserer Landverbindungen aufgenommen und auf Grund der von Oberpostdirektionen eingereichten Vorschläge im Zusammenhange mit den übrigen Verbesserungen allmählich zur Durchführung gebracht. Unter Festhaltung des Grundgedankens, daß Landbestellfahrten in der Regel nur da eingerichtet werden sollten, wo es sich neben der Versehung des Landbestelldienstes um gleichzeitige Herstellung von Verbindungen mit benachbarten Postorten handelt, ist vom Etatsjahre 1881 82 an in jährlich steigendem Umfange damit vorgegangen worden, Landbriefträger in den dazu geeigneten Revieren mit Fuhrwerk auszurüsten. Am Schlusse des Jahres 1887 88 waren 1845 fahrende Landbriefträger vorhanden, welche, allerdings in einem durch die Bodenverhältnisse sehr verschieden gestalteten Maße, über sämtliche vierzig Oberpostdirektionsbezirke des Reichspostgebietes verteilt sind. Am günstigsten für die Einrichtung von Landbestellfahrten erweisen sich naturgemäß diejenigen Gegenden, in denen neben ebener Bodenbeschaffenheit die einzelnen Landorte geschlossen in nicht zu nahem Abstande voneinander belegen sind. Dagegen stellten sich in Landstrichen von vorwiegend gebirgigem Charakter und mit vorherrschender Einzelsiedelung der Sache nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegen. Wie bei der Regelung der Verbindungen überhaupt, so stellte sich auch hier die Notwendigkeit heraus, die in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle genau abzuwägen; ein schablonenmäßiges Vorgehen war durch die Natur der Sache durchaus abgeschnitten.

Ebenso wie bei der Auswahl der Reviere, war auch bei der Wahl der fahrenden Landbriefträger selbst die sorgfältigste Prüfung der Be-

werber nach Maßgabe ihrer Gesamthaltung, ihrer Sachkenntnis bei Behandlung von Pferd und Wagen, ihrer Zuverlässigkeit hinsichtlich der ihnen anzuvertrauenden Wertsachen und Päckereien notwendig. Daneben wurden für die vertragsmäßige Regelung des Verhältnisses zwischen dem fahrenden Landbriefträger und der Postverwaltung allgemeine Normen aufgestellt, die im wesentlichen auf Herstellung eines möglichst einfachen Fuhrvertrages hinausliefen. Dabei ist festgehalten worden, daß die Gestellung und Unterhaltung des Wagens durch die Postverwaltung erfolgt, während der Landbriefträger das Pferd anzuschaffen und zu unterhalten hat. Für die Wagen sind Farbe und Abzeichen der Reichspostwagen beibehalten; statt der anfänglich gewählten zweirädrigen, gegen welche bei mangelnder Gewohnheit von Pferd und Fuhrmann Widerspruch erhoben wurde, ist die Einführung vierrädriger Fuhrwerke von einfacher und zugleich dauerhafter Bauart nachgelassen worden. Sie sind durchweg mit einem leichten beweglichen Halbverdeck zum Schutze des Wagenführers und seiner etwaigen Fahrgäste, sowie mit verschließbaren Räumen zur Unterbringung der Postsendungen versehen. Die Kosten für die Beschaffung zweirädriger Wagen stellen sich auf rund 400 Mark, für vierrädrige auf 600 Mark, die Unterhaltungskosten erreichen durchschnittlich die Höhe von 100 Mark jährlich. — Was die Pferde anlangt, so wird thunlichst auf die Beschaffung dauerhafter und den Anstrengungen eines bei jedem Wetter wochentäglich zu verrichtenden Dienstes hinlänglich gewachsener Tiere hingewirkt. Sowohl die Beschaffung als die Unterbringung und Unterhaltung der Pferde ist unter scharfe Kontrolle der Postamtsvorsteher gestellt, die andererseits den Landbriefträgern mit ihren Erfahrungen helfend zur Seite stehen. Durch Abschluß von Versicherungsverträgen, deren Eingehen seitens der Verwaltung unter erleichterten Bedingungen vermittelt wird, ist in Verlustfällen die Beschaffung geeigneten Ersatzes ohne allzuerhebliche Belastung des Landbriefträgers sichergestellt. Die dem Landbriefträger aus der Postkasse für Hergabe und Unterhaltung des Pferdes gewährte feste Vergütung unterliegt nach Maßgabe der zurückzulegenden Entfernung und der sonstigen Beschaffenheit der Leistung der vertragsmäßigen Vereinbarung. Sie ist darauf berechnet, dem Unternehmer vollen Ersatz für seine Leistung und das mit derselben verbundene Risiko zu gewähren. Sehr verschieden nach dem Umfange und der Art der Bestellfahrten, sowie nach den örtlichen Preisen für Pferd, Futter und Stallung bewegt sich die Vergütung für Hergabe der Zugkraft durchschnittlich um den Betrag von etwa 700 Mark jährlich. Daneben wird dem fahrenden Landbriefträger

das Personengeld für die von ihm beförderten Personen, sowie das Bestellgeld für die über $2^1/_2$ Kilogramm schweren Pakete überlassen. Nach den vorliegenden Erfahrungen haben sich diese Grundlagen des Verhältnisses für beide Teile als billig und auskömmlich bewährt.

Der Dienst der fahrenden Landbriefträger ist so eingerichtet, daß er die Obliegenheiten des befördernden und des bestellenden Boten verbindet. Es liegt ihnen also neben der Beförderung der Sendungen zwischen den von ihnen zu erreichenden Postorten die Bestellung und die Einsammlung der Korrespondenz an den Unterwegsorten, sowie die Leerung der unterwegs belegenen Briefkasten ob. Zu diesem Zwecke müssen sie, um den Bestellungsgang zu abseits gelegenen Ausbauten vorzunehmen oder um die Bestellung in geschlossenen Ortschaften Haus bei Haus zu bewerkstelligen, ihr Fuhrwerk zeitweise an passenden Orten, Wirtschaften u. dgl. unterstellen. Auf diese Weise sind sie also zu Pferd wie zu Fuße dienstthätig; ihre Durchschnittsleistung belief sich, mit einem Siebentel der Wochenleistung bemessen, auf täglich 22,6 Kilometer zu Wagen und 7,3 Kilometer zu Fuß.

Durch seine Leistungen hat das Institut sowohl für das Publikum als für die Verwaltung die an seine Einführung geknüpften Erwartungen voll befriedigt. Durch die Herstellung zahlreicher neuer Verbindungen ist sowohl die Zuführung als die Einlieferung der Landpostsendungen in den beteiligten Orten erheblich beschleunigt; es ist durch die hergestellten Verbindungen die Einrichtung von Posthülfsstellen ermöglicht worden; die fahrenden Landbriefträger haben sich in zahlreichen Fällen als ein schneller, leistungsfähiger und billiger Ersatz für die früheren Fußbotenposten bewährt. Durch die Gestattung der Mitnahme von Reisenden ist für die Bewohner des platten Landes eine wertvolle, häufig benutzte und wegen ihrer Billigkeit geschätzte Reisegelegenheit geschaffen worden, die in ihrem äußeren Ansehen den durch die Eisenbahnen immer mehr in den Hintergrund gedrängten Personenposten kaum nachsteht. Durch den Wegfall der bei Fußboten bestehenden Beschränkungen im Gewicht und Wert der von ihnen zu befördernden Postgüter ist den Landbewohnern eine von ihnen besonders dankbar empfundene Verkehrserleichterung zu teil geworden; daneben ist auch die Sicherheit der mittels Fuhrwerks beförderten Sendungen eine erheblich größere.

Die fahrenden Landbriefträger sind vermöge dieser Leistungsfähigkeit schnell zu einer durchaus volkstümlichen Einrichtung geworden. Ihre ansprechende Erscheinung macht sie schon als Ersatz der vielfach schmerzlich vermißten Personenposten beim Publikum beliebt. Das

ihnen zugewendete Interesse giebt sich in den mannigfachsten Anträgen und Bitten kund, unter denen diejenige oft wiederkehrt, die Ausrüstung der „Fahrenden" durch das althistorische Posthorn zu vervollständigen. Freilich wird dabei übersehen, daß mit dem Horn nicht zugleich die Fähigkeit es zu blasen verliehen werden kann. Solange es nicht gelingt, ein Horn herzustellen, dessen Gebrauch einen möglichst geringen Aufwand musikalischer Anlage und Übung erfordert, wird es bei der in dieser Hinsicht anspruchsloseren Signalpfeife wohl verbleiben müssen.

Noch häufiger sind die aus dem Publikum beim Reichspostamte eingehenden Anfragen, ob es nicht zeitgemäß erscheine, die Landbriefträger mit Fahrrädern auszustatten. Nicht bloß die ihr Fabrikat in der verlockendsten Weise anpreisenden Erfinder und Verfertiger dieses neuesten Vehikels, sondern die zahlreichen Verehrer und Gönner des damit verübten Sports suchen die Postverwaltung für die Einführung des Velocipeds in den Landpostbestelldienst zu begeistern. Es ist ihnen dies bisher nur in sehr geringem Maße gelungen, da der Zweifel nicht behoben ist, ob die Fahrräder sich zur dauernden Verwendung als Postbeförderungsmittel eignen, da ihre Benutzung vorzugsweise an jugendliche rüstige Kräfte, sowie an gute fahrbare Straßen und geeignete Witterung gebunden erscheint. Jedoch ist den Landbriefträgern, wenn sie, wie dies in einzelnen Fällen vorgekommen ist, sich zur schnelleren Zurücklegung geeigneter Wegestrecken aus eigenem Antriebe Fahrräder beschaffen, deren Benutzung nicht verwehrt.

IV.

Als der schwerste Übelstand des bisherigen Zustandes der Landbestelleinrichtung, ja, man darf sagen, als das Grundübel des ganzen Landpostwesens hatte sich der zu beträchtliche Umfang der Reviere fühlbar gemacht. Den hieraus entspringenden Schäden war nur durch eine kräftige und ausgiebige Vermehrung des Landbriefträgerpersonals abzuhelfen. Und hier war der Punkt, an welchem die Reform mit vollster Entschlossenheit und Kraft einzusetzen hatte, um nennenswerte Erfolge zu erreichen. Dies ist von Anfang an in umfassendster Weise und nach großen ebenso klar erkannten als kühn erstrebten Zielen geschehen.

Schon in der Denkschrift vom August 1880 wurde die Notwendigkeit betont, „in denjenigen Bezirken, in denen der Postverkehr des

platten Landes, sei es weil daselbst öffentliche Behörden ihren Sitz haben, reger Handel, gewerbliche Niederlassungen u. s. w. bestehen, sei es weil die Gegend besonders dicht bevölkert ist, bereits eine höhere Entwickelung erreicht hat, den Landbestell- und Einsammlungsdienst derartig einzurichten, daß der Landbriefträger von dem fernsten Ort seines Belaufs aus nach einer angemessenen Pause seinen Rückweg in der Weise zu machen hat, daß er sämtliche in seinem Bezirk vorhandenen Briefkasten nochmals leeren und auch sonst die Entgegennahme abzusendender Postsendungen und Telegramme bewirken kann".

In dem Erlasse vom Januar 1881, durch welchen die Oberpostdirektionen angewiesen wurden, den Plan für den Angriff der Neuordnung in ihren Bezirken vorzulegen, war dies Ziel noch schärfer und umfassender bestimmt, indem die Aufgabe bei der Vermehrung der Zahl der Landbriefträger dahin gefaßt wurde, nicht allein möglichst überall eine wochentäglich zweimalige Leerung der Landbriefkasten herbeizuführen, sondern auch für alle verkehrsreicheren Orte eine wochentäglich zweimalige Briefbestellung zu ermöglichen.

Für das erste Jahr (1881 82) war für diesen Zweck eine Vermehrung des Landbriefträgerpersonals um 2000 Köpfe als notwendig bezeichnet worden. Die Denkschrift des Reichspostamtes hatte zugleich darauf hingewiesen, daß weitere Vermehrungen noch in einigen folgenden Jahren vorzunehmen sein würden, daß indessen beabsichtigt werde, den Plan nach Maßgabe der etatsmäßigen Mittel und im Rahmen des ordentlichen Etats ohne Beanspruchung außerordentlicher Kredite schrittweise zur Ausführung zu bringen. Für das Etatsjahr 1881/82 war zu diesem Zwecke neben den Kosten für die Vermehrung der Landpostanstalten und die Einführung fahrender Landbriefträger eine Erhöhung der Ausgaben für Hülfleistungen im Unterbeamtendienste um 900 000 Mark vorgesehen.

Mit derartigen Mitteln konnte kräftig an das Werk geschritten werden. Wenngleich die zur Verfügung gestellte Summe keineswegs ausreichte, um die von den Bezirksbehörden nachgewiesenen dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, so gestattete sie doch bei planmäßiger Verteilung die Verkleinerung der Landbriefträgerreviere im gesamten Reichspostgebiet nach einheitlichen Gesichtspunkten und in organischem Zusammenhange mit den übrigen Reformen wirksam anzugreifen. Am Schlusse des Jahres durfte festgestellt werden, daß an den eingeführten Verbesserungen nicht weniger als 14 324 Landgemeinden mit mehr als 7 Millionen Einwohnern und einem Postverkehr von 80 Millionen Briefsendungen beteiligt worden waren. Die Zahl der Landbriefträger

war um 2090 Mann vermehrt worden. Es hatte sich dadurch ermöglicht, die Zahl der Reviere unter entsprechender Verringerung ihres Umfanges auf 14 439 zu erhöhen. In 6354 Landorten war eine zweimalige Wochentagsbestellung neu eingeführt, in weiteren 5516 Landorten mit vorerst nur einmaliger Bestellung eine täglich zweimalige Leerung der Briefkasten erreicht worden. Die Zahl der Reviere mit Sonntagslandbriefbestellung hatte auf 4303 erhöht und damit einem Teile der über das gänzliche Ausbleiben der Post am Sonntage vorherrschenden lebhaften Klagen abgeholfen werden können.

In gleich planmäßiger und nachdrücklicher Weise unter Aufwendung von alljährlich neu zur Verfügung gestellten annähernd gleichen Mitteln hat die Reichspostverwaltung fünf Jahre lang an der Durchführung dieses wichtigsten, kostspieligsten und mühevollsten Teils der Neuordnung des Landpostwesens unablässig gearbeitet. Die Zahl des Landbriefträgerpersonals hatte bei Beginn der Reform 12 639 betragen. Sie belief sich am Schluß der Etatsjahre

1881/82	auf	14 729
1882/83	=	16 498
1883/84	=	18 288
1884/85	=	20 386

Ende 1887 war diese Zahl mit Einschluß von 1965 Sonntagsaushelfern auf 24 394 gestiegen. Mithin ist das im Landbriefbestelldienst thätige Personal in sechs Jahren um 11 918 Köpfe, d. i. um 94,3 Prozent vermehrt worden.

Diese umfassende Vermehrung des Personals hat für die Landbevölkerung im ganzen Reichspostgebiet sehr wesentliche Verbesserungen zur Folge gehabt. Die Zahl der Bestellreviere ist von 12 542 auf 21 000 vermehrt und damit die Durchschnittsgröße des Reviers von 35,5 Quadratkilometer mit einer Bevölkerung von 1500 Personen auf 20,6 Quadratkilometer mit 859 Einwohnern verringert worden. Die durchschnittliche Ausdehnung des täglichen Landbestellganges, welche 1881 die beträchtliche Leistung von 30,3 Kilometern erfordert hatte, war im Jahre 1887 auf 20,6 Kilometer zurückgegangen.

Für 19 200 Reviere mit 133 800 Ortschaften — das gesamte Reichspostgebiet umfaßt 145 460 Landorte — und $16^1/_2$ Millionen Einwohnern haben die Gänge der Landbriefträger derart eingerichtet werden können, daß die vom Stationsorte des Landbriefträgers mit den Morgenposten eingegangenen Sendungen noch an demselben Tage zur Bestellung kommen und daß die Landbriefträger von dem Bestell-

gange so zeitig nach ihrem Stationsorte zurückkehren, daß die vom Bestellgange mitgebrachten Sendungen noch an demselben Tage zur Absendung gelangen.

In ebenso durchgreifender Weise ist die Zahl der Bestellungen verbessert worden. Im Jahre 1880 hatte eine täglich mehr als einmalige Bestellung auf dem Lande nur ganz vereinzelt stattgefunden. Ende Dezember 1887 bestand an Werktagen

a) zweimalige Bestellung und zweimalige Einsammlung:
in 10320 Revieren für 51665 Ortschaften;
b) zweimalige Bestellung und dreimalige Einsammlung:
in 791 Revieren für 1940 Ortschaften;
c) zweimalige Bestellung und viermalige Einsammlung:
in 1567 Revieren für 4562 Ortschaften;
d) dreimalige Bestellung und dreimalige Einsammlung:
in 102 Revieren für 283 Ortschaften.

Außerdem war in 4509 Revieren für 17108 Ortschaften bei wochentäglich einmaliger Bestellung eine wochentäglich zweimalige Leerung der Briefkasten hergestellt worden.

Wenn sich am Schluß des Jahres 1887 im Reichspostgebiet noch 69751 Landorte befanden, in denen sich der Landbestelldienst mittels wochentäglich einmaliger Bestellung und Kastenleerung vollzieht, so darf behauptet werden, daß für die größere Zahl dieser Orte ein Bedürfnis zu einer Verbesserung dieses Zustandes nach Maßgabe ihrer einfachen Verkehrsverhältnisse nicht hervorgetreten ist. Im einzelnen wird gewiß noch mancherorts nachzuhelfen sein, auch stellt die fortschreitende Hebung des Landverkehrs immer neue Anforderungen an die nachhelfende und bessernde Hand der Verwaltung. Im allgemeinen aber darf die Reform nach dieser Richtung insoweit als abgeschlossen betrachtet werden, daß in Zukunft voraussichtlich die dem allgemeinen Wachstum des Verkehrs entsprechende Verstärkung der Mittel ausreichen wird, um dem fortdauernden Bedürfnisse der allmählichen Verbesserung dieses Dienstzweiges zu genügen.

Während früher eine Sonntagsbestellung nach Landorten nur vereinzelt bestanden hatte, wird gegenwärtig in 11780 Revieren für 56242 Ortschaften an den Sonntagen eine einmalige Bestellung ausgeführt. Der Bestellgang ist so geregelt, daß die Bestellung während der Kirchzeit in den einzelnen Ortschaften ruht. Päckereien sind, mit Ausnahme von Eilsendungen, an Sonntagen von der Bestellung und Einsammlung ausgeschlossen. An den großen christlichen Feiertagen

ruht der Landbestelldienst überhaupt. Die Befürchtungen, welche die Einführung der Sonntagsbestellung anfänglich in geistlichen Kreisen wachgerufen hatte, sind neuerdings vollständig in den Hintergrund getreten, da die Erfahrung gelehrt hat, daß weder die Sonntagsheiligung durch die Zuführung von Briefen u. s. w. verletzt noch die Sonntagsruhe des bestellenden Personals durch die Verrichtung dieses Dienstes geschädigt wird. Für diejenigen Verteidiger der unbedingten Sonntagsheiligung, welche sich für ihre den deutschen Sitten fremden Anforderungen auf das Vorbild Englands zu berufen pflegen, ist es vielleicht überraschend zu hören, daß in England die Sonntagslandbriefbestellung in erheblichem Umfange besteht und daß der englische Generalpostmeister den Fortbestand dieser Einrichtung im Interesse der Landbevölkerung gegenüber den auf gänzliche Abschaffung des Sonntagspostdienstes gerichteten Petitionen einer frommen Vereinigung noch neulich im Parlament für unerläßlich erklärt hat.

V.

Im Jahre 1880 wohnten von den rund 38 Millionen Einwohnern des Reichspostgebiets in Städten $13^1/_2$, auf dem Lande $24^1{}_4$ Millionen. Postanstalten befanden sich 1880 in Städten 2270, in Dörfern 5954. In diesen 8224 Postorten wohnten 19 060 000, auf dem platten Lande 18 900 000 Menschen.

Im Jahre 1887 wohnten von den $39^1/_2$ Millionen Einwohnern in Städten 14 900 000, auf dem Lande 24 600 000. Postanstalten befanden sich (im Juli 1887) in Städten 2360, in Dörfern, einschließlich der Posthülfstellen, 14 582. In 16 942 Postorten wohnten 21 600 000, auf dem platten Lande 17 800 000 Menschen. Während die Bewohner der Postorte zu denen des platten Landes sich 1880 wie 50,2 zu 49,8 Prozent verhielten, stellte sich dies Verhältnis im Jahre 1887 wie 54,8 zu 45,2 Prozent.

Die erste Wirkung der in den Jahren 1881 bis 1887 durchgeführten Neuordnung des Landpostwesens ist demnach, schon rein äußerlich betrachtet, darin zu erblicken, daß die Zahl der in Postorten lebenden Menschen, die dadurch die Vorteile der Posteinrichtung in vollem Umfange genießen, gegenwärtig absolut und relativ eine bei weitem höhere geworden ist. Aber auch die Bewohner der Nichtpostorte, die $17^3{}_4$ Millionen, welche im posttechnischen Sinne des Wortes Landbewohner geblieben sind, haben zum weitaus überwiegenden Teile

durch die Neuordnung sehr wesentliche Erleichterungen ihres gesamten Postverkehrs erfahren.

Infolge der Vermehrung und Verbesserung der Postverbindungen besteben jetzt in elf Zwölfteln sämtlicher Landorte und für 16½ Millionen Landbewohner für die Landbestellung sichere Anschlüsse sowohl an die ankommenden Frühposten als an die abgehenden Abendposten. Die Zahl der Postsendungen, welche hierdurch um durchschnittlich 24 Stunden in der Bestellung beschleunigt werden, wurde bereits am Schlusse des zweiten Jahres nach dem Beginne der Reform auf mindestens 40 Mill. Stück im Jahre veranschlagt. Rechnet man die Zahl der in der Absendung beschleunigten Landpostgegenstände hinzu, so darf angenommen werden, daß gegenwärtig etwa 200 Millionen Postsendungen nach und vom Lande um einen vollen Tag früher an ihrem Bestimmungsort anlangen als früher. Zeit ist Geld, und in Geld übersetzt stellt die hierdurch gewonnene Ersparnis sicher eine sehr beträchtliche Summe dar.

Die neue Einrichtung der fahrenden Landbriefträger, welche auf ihren Fahrten, abgesehen von den Stationsorten, 10762 Ortschaften berühren, hat außer der erheblichen Beschleunigung des Bestellungs- und Beförderungsdienstes den Landbewohnern billige Reisegelegenheiten geschaffen, den Paketverkehr von und nach dem Lande erleichtert, sie gewährt überdies besseren Schutz gegen die Witterung und erhöhte Sicherheit für die Ladung. Die Gesamtzahl der mit den Landpostfahrten beförderten Reisenden berechnet sich auf jährlich 230000.

Infolge der Verstärkung des Landbriefträgerpersonals und der Verkleinerung der Reviere ist mehr als der Hälfte aller Landorte die Wohlthat einer mehr als einmal wochentäglichen Briefbestellung und Briefbeförderung zugewendet worden. —

Für die Erreichung so wesentlicher Ergebnisse haben entsprechend beträchtliche Mittel aufgewendet werden müssen. Namentlich ist dies bei dem Landbestellpersonal der Fall. Die Jahreskosten für dasselbe sind seit dem Etatsjahr 1880 81 von 6956190 Mark auf 12277000 Mark gestiegen; sie betrugen auf den Kopf der Landbevölkerung im Jahr 1887 69 Pfennige gegen 36 Pfennige vor Beginn der Neuordnung. Daneben kommt der Jahresaufwand für die Hergabe der Zugkraft u. s. w. bei den Landpostfahrten mit jährlich 1298551 Mark, sowie die Kosten für Vermehrung der Postagenturen und für Einrichtung der Posthülfsstellen in Betracht. Der vom Anbeginn abgegebenen Zusage gemäß werden die Kosten der Neuordnung ausschließlich aus den Mitteln des ordentlichen Etats der Reichspostverwaltung bestritten.

In der grundlegenden Denkschrift vom August 1880 war die Erwartung ausgesprochen worden, daß die vorgeschlagene Verbesserung des Landpostwesens vermöge der mit Sicherheit zu erhoffenden Steigerung der nach dem Lande bestimmten und vom Lande herrührenden Postsendungen eine Vermehrung der Posteinnahmen nach sich ziehen werde. Auch diese Erwartung ist in reichem Maße in Erfüllung gegangen. Im Jahre 1880 hatte sich die Gesamtzahl der nach dem Lande bestimmten Sendungen auf jährlich 248 Millionen Stück belaufen, darunter 117 Mill. Briefe, 121 Mill. Zeitungen, 6700000 Pakete, 3200000 Postanweisungen. Im Jahre 1887 betrug die Gesamtzahl der Sendungen 343 Millionen, darunter 172 Mill. Briefe, 156 Mill. Zeitungen, 9400000 Pakete, 4400000 Postanweisungen. Die Gesamtzahl der nach dem Lande bestimmten Sendungen hat sich in sieben Jahren um 95 Mill. Stück oder 38,3 Prozent gesteigert. Diese Steigerung ist um so bemerkenswerter, als in der gleichen Zeit die Zahl der Landbewohner im posttechnischen Sinne sich um $2^1/_2$ Mill. durch Einrichtung von Postanstalten an den verkehrreichsten Landorten vermindert hat. Schon diese Thatsache weist darauf hin, daß jener Zuwachs des Landpostverkehrs nicht durch die allgemeine Verkehrssteigerung hervorgerufen ist, sondern daß durch die Neuordnung des Landpostwesens das Verkehrsbedürfnis der Landbevölkerung gekräftigt, gehoben, vielfach auch neu geweckt worden ist. Hiermit stimmen die zahlreichen Wahrnehmungen überein, welche von der Postverwaltung über den verkehrerweckenden Einfluß jeder Verbesserung des Landpostverkehrs in einer ungemein großen Zahl von Fällen gemacht worden sind.

Im Jahr 1880 betrug die Einnahme der Reichspostverwaltung 153692496 Mark, die Ausgabe 136010139 Mark, der Überschuß 17682357 Mark. Das Finanzergebnis des Jahres 1887 war folgendes: Einnahme 189931092 Mark, Ausgabe 159364920 Mark, Überschuß 30566172 Mark. Wieviel von dieser erheblichen Steigerung der Einnahme auf den Zuwachs zu rechnen ist, welchen der Landpostverkehr durch die Neuordnung des Landpostwesens erfahren hat, läßt sich nicht angeben, da über die Einnahmen aus dem Landpostverkehr keine gesonderten Aufzeichnungen gemacht werden. Wohl aber reicht der kräftige Aufschwung, den der Postversendungsverkehr nach dem Lande nachweisbar erfahren hat und dem eine entsprechende Vermehrung des Postverkehrs vom Lande zur Seite steht, hin, um die Überzeugung zu begründen, daß die Saat, welche durch die Neuordnung

des Landpostwesens mit kundiger Hand ausgestreut worden ist, wie in der Hebung des gesamten Kulturlebens unserer Landbevölkerung, so auch in Hinsicht auf die Finanzergebnisse der Reichspostverwaltung reiche Ernten bereits einbringt und reichere noch für die Zukunft in sichere Aussicht stellt.

Berlin, Januar 1889.

Über die Entschädigungspflicht der Viehseuchenverbände in Preußen.

Von

Kurt von Rohrscheidt,
Regierungsassessor.

In dem nachstehenden Aufsatze soll von folgendem praktischen Falle ausgegangen werden:

Ein Pferd, welches im Provinzialverband A seinen Standort hat, wird vom Besitzer zur tierärztlichen Untersuchung in den Provinzialverband B gebracht und hier wegen festgestellter Rotzkrankheit auf polizeiliche Anordnung getötet. Der Besitzer des Pferdes fordert die ihm gesetzlich zustehende Entschädigung. — Die Provinzialverbände haben unter sich eine Vereinbarung getroffen, wonach zur Leistung der Entschädigung derjenige Verband verpflichtet sein soll, in dessen Gebiet die Tötung polizeilich angeordnet und erfolgt ist. — Beide Verbände verweigern die Leistung der Entschädigung, und zwar der Verband A unter Berufung auf die Vereinbarung, der Verband B unter der Behauptung, daß das Pferd nicht aus Veranlassung des gewöhnlichen Gebrauchs von außerhalb eingeführt und daß es auch schon vor der Einführung rotzkrank gewesen sei.

Kapitel I.

Die Entwickelung der Viehseuchengesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche unter besonderer Berücksichtigung der Entschädigungsfrage.

In „Patent und Instruktion, wie bei dem Viehsterben verfahren werden soll" vom 15. April 1769 waren die älteren preußischen hinsichtlich dieser Materie ergangenen Verordnungen zusammengestellt worden. Allein schon mit Ausgang des Jahrhunderts erschienen ihre Vorschriften zur Abwendung der Verbreitung der Seuche nicht

hinreichend, so daß dieselben eine erneute Prüfung und Umarbeitung erfuhren und demnächst in „Patent und Instruktion vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckender Krankheiten, ingleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll" die königliche Sanktion erhielten[1]). Das Patent beschäftigt sich in den drei ersten Kapiteln von § 1—129 ausschließlich mit der Viehpest (Rinderpest) als der gefahrdrohendsten Seuche, während Kapitel 4 von § 130—152 von dem Verfahren handelt, welches bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten sei. Bei den letzteren Seuchen wurde die Tötung des erkrankten Viehes nicht zur Vorschrift gemacht (§ 130), während gegen die Rinderpest die strengsten Maßregeln angewendet werden sollten und der Landrat verpflichtet wurde, bei Ausbruch der Seuche in einem einzelnen Etablissement, dessen Rindviehbestand nicht über zehn Stück betrüge, diesen ganzen Viehstand nach aufgenommener Taxe töten zu lassen. Im übrigen wurde die Tötung aller *erkrankten* Rinder angeordnet (§ 38 ff.). Das Auftreten der Cholera gab dann Veranlassung einen Schritt weiter zu gehen. Durch Kabinetsordre vom 19. Januar 1832 wurde *eine Kommission von Sachverständigen* beauftragt, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten zusammenhängend festzustellen, und diese arbeitete ein dementsprechendes Regulativ, eine Anweisung zum Desinfektionsverfahren und eine populäre Belehrung über die Natur und Behandlung der ansteckenden Krankheiten aus. Das Regulativ wurde durch allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 genehmigt und nebst der Anweisung und Belehrung vom Königl. Staatsministerium unter dem 28. Oktober 1835 in Nr. 27 der Gesetzsammlung ej. a. zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Da das Regulativ lediglich diejenigen ansteckenden Krankheiten behandelt, welche die *Menschen* mit besonderer Gefahr bedrohen, so mußten auch Viehseuchen, welche auf Menschen übertragbar sind, berücksichtigt werden, und haben daher in Abschnitt 12 Vorschriften über Milzbrand und in Abschnitt 13 solche über Rotz und Wurm eine Stelle gefunden. Hinsichtlich der Rotz- und Wurmkrankheit wird auf die bestehenden polizeilichen Bestimmungen verwiesen und für wirklich kranke Pferde die sofortige Tötung befohlen. Freilich geht das Regulativ noch nicht soweit, bei *rotzverdächtigen* Tieren die Tötung zuzulassen, ordnet vielmehr in diesem Falle nur Absonderung und Observation an (§ 119 a. a. O.). Die übrigen nicht auf Menschen übertragbaren Tierkrankheiten, wie die Pferderäude, die Beschälkrankheit, die Schafpocken, die Schafräude und die Maul- und Klauenseuche, sind in verschiedenen Verordnungen behandelt. Für die Krankheiten der Schweine, Ziegen und des Federviehes ergingen lediglich lokale Vorschriften[2]). Die bisher aufgeführten Gesetze und Verordnungen kannten noch keine *allgemeine* Entschädigungspflicht des

1) Rabe, Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen. Bd. VII S. 40.

2) v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Bd. IV.

Staates oder engerer Verbände für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere. Nur hinsichtlich der Rinderpest bestimmt § 118 des Patents vom 2. April 1803, daß die Kreiskasse die Entschädigung der Viehbesitzer für die Tötung des Viehstandes in dem Falle des § 38 a. a. O. und, solange keine Versicherungsanstalten eingerichtet seien, die Entschädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getötete Vieh zahlen solle, und zwar wird, wie § 120 ausführt, von dem getöteten Viehe das gesunde nach seinem vollen Werte, das kranke aber zum dritten Teile des Wertes, den es vor Eintritt der Krankheit gehabt hat, ersetzt. Ferner ordnet § 121 an, daß die Entschädigung für das nach der Vorschrift des § 38 getötete erkrankte Vieh aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaft, sobald solche zu stande gebracht sei, bezahlt, bis dahin aber aus den königlichen Kassen geleistet werden solle. Wer die Entschädigung für das getötete gesunde Vieh zu tragen habe, ist völlig unerwähnt gelassen, doch dürfte aus den §§ 73—75 der Einleitung zum Allgem. Landrecht auch hierfür die Verpflichtung der Staatskasse zu entnehmen sein.

Viehversicherungsanstalten, wie sie das Patent aufführt, bestanden seiner Zeit nur für die Provinz Schlesien, und zwar waren sie durch das Königl. Preußische Reglement vom 29. November 1765 gegründet worden. Danach sollten in sämtlichen Kreisen gewisse Societäten errichtet werden und jede Societät verbunden sein, den Associierten ihr Rindvieh zu verassekurieren und allen durch die Viehseuche entstehenden Schaden und Verlust einander gemeinschaftlich zu übertragen[1]). Die Organisation war die einer Zwangsversicherung der einem Kreise der Provinz angehörigen Besitzer eines Viehbestandes. Diese Versicherungs- und Entschädigungspflicht wurde durch einen Nachtrag des Reglements vom 15. Februar 1783 auf die Fälle ausgedehnt, wo das Vieh durch Brand und Wetterschlag zu Grunde gegangen war. Das Gesetz vom 30. Juni 1841 hob diese Reglements auf und ordnete für jeden Regierungsbezirk Schlesiens die Bildung eines Versicherungsverbandes zur Entschädigung für die durch die Rinderpest entstandenen Verluste an. Auch in diesem Gesetz wurde das Prinzip der Zwangsversicherung beibehalten, und sollte das Rindvieh nach seinem Wert versichert werden, sowie die Mitglieder der Gesellschaft zu Beiträgen nach Verhältnis der Versicherungssumme verpflichtet waren. Die Entschädigung betrug den vollen Versicherungswert und wurde für das an der Rinderpest gefallene oder auf polizeiliche Anordnung getötete Vieh geleistet.

Dies Gesetz vom 30. Juni 1841 wurde durch Kabinetsordre vom 22. Juni 1845 auch auf die Provinz Preußen, jedoch mit der Maßgabe angewandt, daß nur das Rindvieh versichert und entschädigt werden sollte, welches durch obrigkeitliche Anordnung in gesundem Zustande getötet war. Andere Provinzen entbehrten einer gleichen oder ähnlichen Organisation völlig, hier traten dafür Privatgesellschaften in Thätigkeit.

1) Schlesische Edittensammlung. Bd. VIII und XVIII.

Nach und nach begannen jedoch bei der Erweiterung der Verkehrsverhältnisse und dem Fortschreiten der tierärztlichen Wissenschaft die Vorschriften des Patents von 1803 zu veralten. Auch ließ die Unvollständigkeit des Gesetzes von 1835, die Zersplitterung der übrigen gesetzlichen Bestimmungen eine gleichmäßige Regelung dieser Materie als höchst wünschenswert erscheinen, zumal die meisten der gegen einzelne Tierkrankheiten ergangenen Specialgesetze nur lokaler Natur waren. Wegen teilweiser Veraltung waren die preußischen Gesetze schon in den 1866 hinzugekommenen Landesteilen nicht eingeführt worden, es bestanden in diesen Territorien besondere Vorschriften bezw. wurden erst erlassen, wie z. B. für Hessen die Verordnung vom 6. Juni 1860, für Hannover die Verordnung vom 3. Januar 1867, so daß der Mangel an Einheitlichkeit nun ganz besonders fühlbar wurde. Es war nicht zu verkennen, daß die Verschiedenartigkeit der Bestimmungen nicht dazu angethan sein konnte, die Gefahren der Viehseuche zu beseitigen, im Gegenteil drohten dieselben in höherem Maße als bisher zuzunehmen. Dazu kam, daß das gänzliche Übergehen der Entschädigungsfrage in den früheren Gesetzen als ein möglichst bald zu beseitigender Fehler allgemein erkannt wurde. Nachdem daher in Art. 4 Nr. 15 der Reichsverfassung der Erlaß von Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei der Gesetzgebung des Reichs überwiesen war, beeilte sich die Reichsregierung, der gefährlichsten der Seuchen zu begegnen, und so erging das Gesetz vom 7. April 1869 betr. Maßregeln gegen die Rinderpest. Die im Jahre 1865 in England und Holland aufgetretene Seuche drängte zu eiligen Maßnahmen, und die Natur der Krankheit, die Ausbreitung des Rindviehverkehrs machten den Erlaß von Vorschriften für das Reich erforderlich. Da jedoch nicht zu erwarten war, daß hinsichtlich der anderen Viehseuchen mangels gründlicher Erfahrungen in Kürze ein Reichsgesetz zu stande kommen würde, andererseits für Preußen ein unabweisbares Bedürfnis zur Umgestaltung seiner bez. Gesetzgebung vorlag, so beschloß dasselbe zunächst allein vorzugehen. Es war beobachtet worden, daß gewisse Seuchen aus bestimmten Gebieten des Auslandes eingeschleppt wurden, wie die Lungenseuche aus Holland, die Schafpocken aus Rußland, die Maul- und Klauenseuche aus Galizien und Polen, und so war es dringend wünschenswert bei der fortschreitenden Ausdehnung des Viehhandels den vom Ausland drohenden Gefahren mit energischen und gleichmäßigen Maßregeln zu begegnen. Es entstand nun die Frage, ob es überhaupt angezeigt und zulässig sei, eine Materie, deren Ordnung der Reichsgesetzgebung überwiesen war und die ganz besonders geeignet schien, für das gesamte Reichsgebiet behandelt zu werden, im Wege der Landesgesetzgebung zu erledigen[1]. In dieser Beziehung wurde jedoch darauf hingewiesen, daß ein Reichsgesetz doch nur allgemeine Grundsätze würde aufstellen können, die Ausführung im einzelnen aber der Landesgesetzgebung überlassen

1) Motive zum preußischen Entwurf, Bericht der Agrarkommission des Herrenhauses vom 17. April 1875 und Rede des Abgeordneten Löwe in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 25. Mai 1875.

müßte. Es solle der Gegenstand auch gar nicht der Kompetenz des Reiches entzogen werden, vielmehr das Landesgesetz dem künftigen Reichsgesetz nur vorarbeiten. Das preußische Gebiet hielt man wegen seiner Ausdehnung als vorzüglich geeignet, Erfahrungen sammeln zu lassen. Im allgemeinen wurde denn auch die preußische Vorlage eines Gesetzentwurfes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, welche der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten unter dem 13. März 1875 dem Präsidium des Herrenhauses mit Begründung übersandte, als ein Versuch von provisorischem Charakter anerkannt.

Der Entwurf enthielt im Gegensatz zu den früheren Gesetzen die Zusammenfassung sämtlicher Seuchen mit Rücksicht auf das allen gemeinsame Verfahren zur Ermittelung und Unterdrückung derselben, sowie der anzuwendenden Schutzmaßregeln. Nachdem die Vorlage infolge Beschlusses des Herrenhauses an die Agrarkommission gegangen war, welche ihren Bericht unter dem 17. April 1875 erstattete, wurde der Entwurf in der Sitzung vom 7. Mai beraten und in der durch die Kommissionsbeschlüsse gegebenen Fassung mit einer geringfügigen Änderung angenommen. Eine Entschädigung aus der Staatskasse sollte im allgemeinen hiernach nur für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere geleistet werden, sofern sie nicht mit der Tollwut, der Rotzkrankheit oder der Lungenseuche oder mit einer ihrer Art und dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen sonstigen Krankheit behaftet waren. Auch war für die nach der polizeilichen Anordnung der Tötung an der Seuche gefallenen Tiere noch kein Ersatz bewilligt. Wie der Minister Friedenthal später in der ersten Beratung des Entwurfs im Abgeordnetenhause ausführte, habe der Staat die Entschädigungspflicht nur in eigentlichen Expropriationsfällen, wo er um des öffentlichen Wohls willen einen noch wertvollen Gegenstand des Eigentums vernichte. Und so, sagen die Motive, könne für ein auf polizeiliche Anordnung getötetes rotzkrankes Tier um deswillen keine Entschädigung bewilligt werden, weil der Rotz unbedingt tödlich und daher das Tier eigentlich ohne Wert mehr sei. Eine Entschädigung würde deshalb lediglich den Charakter einer Prämie für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht haben. Was die Lungenseuche betreffe, so sei diese allerdings nicht immer tödlich, aber da es sich bei der Sektion nicht erweisen ließe, ob das Tier gestorben oder am Leben geblieben sein würde, so käme der Staat, wollte er eine Entschädigungspflicht auf sich nehmen, bez. in die Lage, Werte zu ersetzen, die gar nicht vorhanden gewesen seien, und so würden einzelne Massen der Einwohner auf Kosten der anderen eine Begünstigung erfahren. Wenn nun auch die Vorlage es mit allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen nicht für vereinbar hielt, in den angeführten Fällen einen Ersatz aus Staatsmitteln zu gewähren, so schienen doch Billigkeitsgründe dafür zu sprechen, unter Umständen eine Schadloshaltung der Viehbesitzer auf anderem Wege herbeizuführen. Deshalb wollte § 61 des Entwurfs es besonderen Gesetzen vorbehalten wissen, für einzelne Landesteile volle oder teilweise Entschädigung des Besitzers aus Beiträgen der Vieh-

besitzer des Bezirks oder aus anderen Mitteln für Tiere anzuordnen, welche mit Rotz, Lungenseuche, Tollwut oder einer anderen absolut tödlichen Krankheit behaftet waren und auf polizeiliche Anordnung getötet wurden. Schon in der Kommissionsberatung war der Wunsch ausgedrückt worden, es möchte wenn auch nicht aus der Staatskasse, so doch vielleicht seitens der Provinzialverbände auch für das Vieh eine Entschädigung gezahlt werden, welches infolge Lungenseuche getötet bei der Sektion sich zwar als krank, aber nicht als unheilbar krank erwiesen habe. Demgegenüber wurde seitens der Vertreter der Staatsregierung betont, die Provinzialverhältnisse seien so verschiedenartig, daß man nicht wohl gesetzgeberisch vorschreiten dürfe, ohne die Provinzialvertretungen gehört zu haben. Es solle, nachdem die gegenwärtige Vorlage Gesetzeskraft erlangt habe, ein Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten der einzelnen Provinzen ausgearbeitet und den Provinzialvertretungen zur Begutachtung und demnächst dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Doch gab der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten anheim, den Versuch zu machen, schon in dem vorliegenden Gesetze die Entschädigungsfrage vollständig zu ordnen. Wenn man nun auch im Herrenhause keine weiteren Schritte nach dieser Richtung unternahm, so gelangte man dafür in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zu einem vorläufigen Ziele. Hier kam der Entwurf am 25. Mai 1875 zur ersten Beratung, in der sofort die Entschädigungsfrage bezüglich der wegen Rotz und Lungenseuche getöteten Tiere den Mittelpunkt der Debatte einnahm. Ohne daß die Vorlage einer Kommission überwiesen wurde, erfolgte in der Sitzung vom 4. Juni 1875 die zweite Lesung im Plenum. Und hier wurde auf Antrag der Abgeordneten Witt und Genossen, welcher durch zwei Unteranträge eine Abänderung erfuhr, beschlossen, daß für die mit der Rotzkrankheit behafteten Pferde und für das mit der Lungenseuche behaftete Rindvieh im Falle der Tötung auf polizeiliche Anordnung eine Entschädigung gezahlt werden solle, sofern nicht aus anderen Gründen der Anspruch des Besitzers überhaupt wegfalle. Die Entschädigung wurde bei Rotz auf $^1/_4$—$^1/_2$ und bei Lungenseuche einschließlich des Wertes derjenigen Teile, welche dem Besitzer nach den polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, auf $^1/_2$—$^4/_5$ des gemeinen Wertes festgesetzt und die Verpflichtung zur Entschädigung im Prinzip den Provinzialverbänden mit der Maßgabe auferlegt, daß ihre Bestreitung innerhalb der Verbände von den Pferde- und Rindviehbesitzern nach ihrem Viehbestande aufgebracht werden solle. Die näheren Bestimmungen über Betrag der Entschädigung, Beitragsfuß u. s. w. sollten für die Provinzialverbände in einzelnen Reglements festgestellt werden. — Die Antragsteller gingen hierbei von der Erwägung aus, daß die schlimmste Gefahr für die Verbreitung der Rotz- und Lungenkrankheit in der Verheimlichung seitens der Besitzer liege. Dieselben dürften in vielen Fällen bei Entdeckung der Seuche gewiß sein, sich der kranken Tiere möglichst schnell durch Verkauf derselben u. s. w. zu entledigen, wodurch die Ansteckungsstoffe auch auf gesunde Viehstände übertragen würden. Solche Manipulationen wären

verhältnismäßig leicht, weil die beiden Krankheiten sich schwer erkennen ließen. Indem nun die Antragsteller weniger das Rechts- als das Nützlichkeitsprinzip im Auge hatten, glaubten sie eine Aufmunterung der Viehbesitzer zur Anzeige ihrer kranken Tiere am besten dadurch zu erreichen, daß sie denselben wenigstens einen gewissen Ersatz für den durch polizeiche Anordnung hervorgerufenen Verlust garantierten und die Gewährung der Entschädigung von der rechtzeitigen Anmeldung der Krankheit abhängig machten[1]). Ferner seien auch bisher die beamteten Tierärzte von einem energischen Einschreiten durch ihr eigenes Interesse abgehalten worden. Dieselben würden bei rücksichtslosem Vorgehen von den kleineren, wohl auch von größeren Besitzern gemieden, und doch wären sie bei ihrer geringen Besoldung auf weiteren Erwerb angewiesen. Auch diese Bedenken würden wegfallen, den Tierärzten würde eine freiere Bewegung eingeräumt, wenn eine Entschädigung der Verluste stattfände. Endlich sei auch durch die Aufbringung der Entschädigungsbeträge seitens sämtlicher Pferde- und Rindviehbesitzer der Provinzialverbände, also der eigentlichen Interessenten, den früher geäußerten Bedenken der Staatsregierung Rechnung getragen. Die dritte Lesung des Entwurfs fand in der Sitzung vom 5. Juni 1875 statt, und derselbe wurde im ganzen angenommen. Schließlich stimmte auch das Herrenhaus in der Sitzung vom 14. Juni 1875 nach einmaliger Schlußberatung dem Entwurf in der ihm vom Abgeordnetenhause gegebenen Fassung ohne weitere Debatte bei. Derselbe erhielt sodann die Königliche Sanktion unter dem 25. Juni 1875 und wurde durch § 8 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1878 auf den Kreis Herzogtum Lauenburg ausgedehnt. Von älteren Bestimmungen blieb nur das hannöversche Gesetz für Ostfriesland gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh vom 23. August 1855 in Geltung.

Später, zwischen den Jahren 1875 und 1878, ergingen dann für sämtliche Provinzen des Staates, für die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, für den Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande, für den Kreis Herzogtum Lauenburg, für den Stadtkreis Berlin und für den Kommunalverband des Stadtkreises Frankfurt a. M. besondere Reglements. Auch erließ der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten unter dem 19. Mai 1876 eine Instruktion zur Ausführung der §§ 17—27 des Viehseuchengesetzes, die sich in der Hauptsache auf die Anwendung der zulässigen Schutzmaßregeln bezog, sodann je eine Anweisung für das Desinfektionsverfahren und bei Obduktionen und endlich eine Belehrung über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der einzelnen ansteckenden Krankheiten.

Wenn nun aber auch das preußische Gesetz sich im Laufe der folgenden Jahre im allgemeinen gut bewährte, so war doch die Ordnung des Veterinärwesens in den einzelnen Bundesstaaten eine so verschiedene, die gesetzliche Regelung eine vielfach so lückenhafte und veraltete,

1) Abgeordneter Frentzel in der 2. Beratung des Entwurfs vom 4. Juni 1875.

daß sowohl Landwirte als Tierärzte, vor allen Dingen aber der deutsche Landwirtschaftsrat und der deutsche Veterinärrat wiederholt den Wunsch nach einer einheitlichen Veterinärgesetzgebung für das Reich aussprachen. Mit der Steigerung des Fleischkonsums war naturgemäß eine vermehrte Züchtung der Haustiere Hand in Hand gegangen, dazu hatten die Viehbewegungen infolge der Erweiterung des Schienennetzes größere Dimensionen angenommen, so daß die Gefahr einer Verschleppung der Seuchen von Jahr zu Jahr stieg, zumal in verschiedenen Bundesstaaten, welche die Revision des Veterinärwesens im Hinblick auf die in Aussicht genommene Reichsgesetzgebung unterlassen hatten, die bestehenden Vorschriften dem Bedürfnis nicht mehr entsprachen[1]).

Der von dem Reichskanzler unter dem 13. März 1880 dem Reichstag übersandte, vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen beruhte auf dem preußischen Gesetze vom 25. Juni 1875 als dem neuesten und vollständigsten. Dagegen konnte es nicht wie dieses letztere von dem Verfahren, der Zuständigkeit der Behörden und Beamten, von der Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten, von der Ermittelung und Aufbringung der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere handeln, sondern mußte diese Punkte wegen der Verschiedenheit der Verwaltungsorganisation in den einzelnen Staaten sowie wegen der Unmöglichkeit, Kosten und Entschädigungsbeträge auf das Reich zu übernehmen, der gesetzlichen Regelung seitens der einzelnen Bundesstaaten überlassen. In dem Entwurf war mit Rücksicht darauf, daß die preußischen Verbände fast durchgehends in ihren Reglements das Maximum der Entschädigung für die wegen Rotz und Lungenseuche getöteten Tiere gewährten, die Höhe der Ersatzleistung für erstere auf $^1/_2$, für letztere auf $^4/_5$ des gemeinen Wertes festgestellt und die Entschädigungspflicht in allen Fällen auch auf solche Tiere ausgedehnt worden, welche nach der polizeilichen Anordnung der Tötung an einer Seuche gefallen waren. Es erschien billig, auch unter solchen Umständen zu entschädigen, weil behufs der erforderlichen Feststellung des Wertes der Tiere eine gewisse Zeit vergehen muß und der Besitzer des Viehes an der Hinausschiebung des Tötungsaktes selbst nicht schuld trägt. Es sollte also die Pflicht der Entschädigung nicht von den mit einer schnelleren oder langsameren Tötung ev. verbundenen Zufällen abhängig sein. Ferner wurde nicht nur für rotzkranke Pferde, sondern nunmehr auch für Esel, Maultiere und Maulesel Ersatz bewilligt. Die Verpflichtung zur Anzeige wurde ausgedehnt auf alle verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer Seuche befürchten ließen.

Im übrigen sollte den einzelnen Bundesstaaten das Recht nicht beschränkt werden, noch weitergehende Entschädigung zu gewähren. Auch überließ es der Entwurf, wie später das Reichsgesetz, den Einzelstaaten

1) Motive zum Entwurf des Reichsgesetzes, Stenographische Berichte des Reichstags von 1880 Bd. III Aktenstück Nr. 60.

darüber Bestimmungen zu treffen, von wem die Entschädigung zu leisten, wie sie aufzubringen, wie sie im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen sei. Endlich wurden die Landesregierungen ermächtigt, falls nicht bestehende Vorschriften entgegenwären, anzuordnen, daß die Entschädigung für getötete Pferde und Rinder bis zum Eintritt anderweiter landesverfassungsmäßiger Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh aufgebracht würde.

Der Entwurf wurde in der Sitzung des Reichstags vom 7. April 1880 der ersten Beratung unterzogen und sodann einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen. Der Bericht derselben wurde unter dem 23. April erstattet und enthielt mehrere wichtige Abänderungsbeschlüsse. Während § 36 des preußischen Gesetzes von 1875 der Landespolizeibehörde in gewissen Fällen nur erlaubte die Tötung rotzverdächtiger Tiere anzuordnen, sollte nunmehr die Polizeibehörde hierzu verpflichtet sein, wenn von dem beamteten Tierarzt der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt werde oder wenn durch anderweite den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden könne oder wenn der Besitzer die Tötung beantrage und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse sei. Diese Änderung wurde vom Reichstage bei der zweiten Beratung in der Sitzung vom 30. April 1880 angenommen, nachdem der Abgeordnete von Schlieckmann dargelegt hatte, daß bisher die Landespolizeibehörde mit zu großer Ängstlichkeit in Fällen des Rotzverdachtes vorgegangen sei und daß hier nur die Umwandelung der Ermächtigung in eine Verpflichtung es ermögliche, gegen eine Krankheit energisch einzuschreiten, die im stande sei den nationalen Wohlstand auf das empfindlichste zu schädigen. Die Tötung des der Lungenseuche verdächtigen Rindviehs wurde, wie es der Entwurf vorgeschlagen hatte, dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen. Eine weitere Änderung erfuhr die Vorlage durch Einführung der Notimpfung bei Ausbruch der Pockenseuche in einer Schafherde, was mit den Erfahrungen der Wissenschaft begründet wurde.

In der Sitzung des Reichstages vom 1. Mai 1880, in der die Fortsetzung der zweiten Beratung stattfand, bewegte sich die Debatte besonders um den Kommissionsantrag, die Entschädigung für die mit der Rotzkrankheit behafteten Tiere von $^1/_2$ auf $^3/_4$ des gemeinen Wertes zu erhöhen. Wieder und wieder wurde betont, daß es vor allem darauf ankomme, der Verheimlichung, welche die Verschleppung des Ansteckungsstoffes befördere und so eine schnelle und sichere Unterdrückung der Seuche erschwere, vorzubeugen. Einesteils dürfe man allerdings nicht soweit gehen, die volle Höhe des Wertes zu ersetzen, weil dies jedenfalls zu Spekulationen ausgebeutet werden würde, dagegen genüge der in der Vorlage bewilligte Ersatz sicherlich nicht, die Viehbesitzer zur sofortigen Anzeige der Krankheit zu veranlassen. Auch aus landwirtschaftlichen Kreisen und von Vertretungskörpern der Landwirtschaft war der Wunsch auf Erhöhung der Entschädigung laut geworden. Obgleich

der Kommissarius des Bundesrates sich entschieden dagegen aussprach, weil er befürchtete, daß die Höhe des Ersatzes das Ausland veranlassen könne, seine kranken Pferde u. s. w. einzuführen, was bei dem schleichenden Charakter des Rotzes leicht zu bewerkstelligen sei, nahm schließlich der Reichstag doch die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung von $^1/_2$ auf $^3/_4$ des gemeinen Werthes an. Sodann wurde entgegen der Vorlage beschlossen, auch dann eine Entschädigung zu gewähren, wenn Tiere innerhalb 90 bezw. 180 Tage nach Einführung in das Reichsgebiet vom Rotz oder von der Lungenseuche befallen werden, sofern der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung erst nach Einführung in das Reichsgebiet stattgefunden hat (§ 61 Nr. 3). Endlich versagte man in § 63 Nr. 1 dem Besitzer des erkrankten Tieres auch in dem Falle die Entschädigung, wenn er fahrlässigerweise die Anzeige von dem Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdachte unterlassen oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögern würde. Die dritte Beratung des Entwurfs fand in der Sitzung am 7. Mai 1880 statt, in welcher die Annahme ohne weitere Änderung erfolgte.

Zur Ausführung dieses vom 23. Juni 1880 datierten Gesetzes erschien die Instruktion des Bundesrats nebst Anweisungen über das Desinfektions- und Obduktionsverfahren vom 24. Februar 1881. Wie schon oben erwähnt worden ist, hatte das Reichsgesetz den Bundesstaaten überlassen, die einzelnen Bestimmungen über das Verfahren, die Zuständigkeit der Behörden u. s. w. zu treffen. Infolgedessen schritt man in Preußen noch im Jahre 1880 zur Ausarbeitung eines Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetze, und bereits am 29. Oktober 1880 wurde der in Aussicht gestellte Entwurf im Herrenhause im voraus der Agrarkommission (durch ein Versehen des Präsidenten zuerst der Kommission für kommunale Angelegenheiten) überwiesen. Die Vorlage basiert im wesentlichen auf dem preußischen Gesetze vom 25. Juni 1875, dem sie vieles entnimmt. Als neue Bestimmung von Wichtigkeit ist hervorzuheben, daß in § 2 der Landrat die Befugnis erhält, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen. Sie wird damit motiviert, daß der Verwalter der Ortspolizei mitunter bei der Tilgung der Seuche persönlich interessiert sein würde[1]). Abgeschafft ist in der Vorlage ferner die im preußischen Gesetz zugelassene Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, wenn von dem Beschwerdeführer die Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Anordnung bez. eines Seuchenfalles angefochten wird. Man hat damit eine einheitliche Ausübung der Veterinärpolizei erreichen wollen, welche leicht in Frage gestellt werden konnte, wenn außer dem kompetenten Minister auch noch ein Oberverwaltungsgericht darüber, ob eine polizeiliche Anordnung im einzelnen Falle gesetzmäßig gewesen sei oder nicht, die Entscheidung gehabt hätte[2]). Ferner beseitigte man auch die Bestimmung, daß über Be-

1) Stenograph. Berichte des Herrenhauses 1880/81 Bd. II Aktenstück Nr. 15.
2) Bayer, Viehseuchengesetze (1886) S. 5.

schwerden gegen die Anordnungen der Polizeibehörde die nächst vorgesetzte Polizeiinstanz und in weiterer und letzter der Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten entscheiden solle, und stellte den gewöhnlichen Instanzenzug wieder her (§ 2 Abs. 2), weil der Minister doch stets genötigt sei, erst die Berichte der mit den lokalen Verhältnissen vertrauten unteren Behörden einzuholen, und somit die Übergehung derselben nur einen Zeitverlust bedeute, der die schleunige Durchführung der veterinärpolizeilichen Maßregeln zu hemmen und ihren Erfolg zu beeinträchtigen geeignet wäre.

Von der Befugnis des § 62 des Reichsgesetzes, in gewissen Fällen die Entschädigung versagen zu dürfen, hat die Vorlage in § 13 Gebrauch gemacht. Hinsichtlich der Entschädigung ist an dem früheren Zustande mit Ausnahme der Erhöhung des Ersatzes für rotzkranke Tiere nichts geändert worden (vgl. über das Versehen in den Motiven St.-V. d. Herrenhauses 1880/81 Bd. II S. 44, berichtigt daselbst S. 154), und auch die Aufbringung der Entschädigung für das mit Rotz oder Lungenseuche behaftete Vieh seitens der Provinzialverbände ist wie früher vorgeschrieben. Abweichend vom Gesetz von 1875 ist wiederum Abs. 2 des § 14 gestaltet und die Übertragung der Entschädigungspflicht an kleinere Verbände als die Provinzen oder die ihnen gleich zu achtenden Kommunalverbände u. s. w. von der Zustimmung der ersteren abhängig gemacht worden. Endlich ist es den Verbänden überlassen, für die an der Pockenseuche gefallenen Schafe eine Entschädigung zu leisten. Es schien deshalb angemessen zu sein, hierzu die Ermächtigung zu geben, weil in einigen Landesteilen, besonders in der Provinz Pommern, wo die Pockenseuche stets viele Opfer gefordert hatte, die Impfung der Lämmer als Schutzmittel gebräuchlich war. Der so künstlich erzeugten Pockenkrankheit erlag ein viel geringerer Prozentsatz der Tiere, als wenn die Seuche nicht geimpfte Herden befiel. Als Folge des in § 49 des Reichsgesetzes ausgesprochenen Verbotes der Impfung, welches erlassen war, um die Einschleppung der Seuche durch Schafe aus geimpften Herden zu verhindern, war vorauszusehen, daß in den in Betracht kommenden Kreisen die Pockenseuche wieder solange größere Verluste verursachen werde, bis das daselbst reichlich vorhandene Seuchenkontagium beseitigt sein würde. Deshalb wurde auch besonders seitens des Königl. Landesökonomiekollegiums befürwortet, eine Entschädigung für die durch die Schafpocken erwachsenden Verluste eintreten zu lassen. Diesem Bedürfnis hat die Vorlage Rechnung getragen. Freilich nimmt sie davon Abstand, die Entschädigung den Provinzen als Pflicht aufzuerlegen, da bei den Pockenseuchen nie die Tötung der Tiere polizeilich angeordnet wird, also ein Eingriff in das Privatrecht und ein Anspruch auf Entschädigung nicht vorhanden ist.

In der Sitzung am 4. Dezember 1880 wurde der Entwurf mit unwesentlichen Änderungen vom Herrenhause angenommen, sodann im Abgeordnetenhause am 18. d. M. der ersten Beratung unterzogen und der Agrarkommission überwiesen. Auch hier wurden nur geringfügige Änderungen meist redaktioneller Natur beschlossen, und ebenso

waren die in der zweiten und dritten Beratung des Abgeordnetenhauses am 27. Januar und 17. Februar 1881 hinsichtlich der §§ 5, 9, 17, 18 und 22, von denen § 5 in der dritten Lesung wieder nach der Vorlage hergestellt wurde, gefaßten Beschlüsse ohne weitergehende Bedeutung. Dem so festgestellten Entwurf erteilte auch das Herrenhaus nach einmaliger Schlußberatung in der Sitzung am 21. Febr. 1881 seine Zustimmung, worauf derselbe unter dem 12. März 1881 die Königliche Sanktion erhielt.

Zur Ausführung des Gesetzes, sowie des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der Instruktion des Bundesrats erging ein Cirkularerlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. März 1881. Das Gesetz für Ostfriesland vom 23. August 1865 hat seit dem 1. Januar 1882 seine Bedeutung verloren. Die Reglements für die einzelnen Verbände blieben bis auf die Erhöhung der Entschädigung unverändert.

Kapitel II.

Das für Preußen vorgeschriebene Verfahren zur Ermittelung der Rotzkrankheit, der Anspruch auf Entschädigung, die Verpflichtung zur Leistung und die Feststellung derselben.

Die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Maulesseln, sowie die übrigen in § 9 R.-G. Abs. 2 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, von dem Ausbruche der Rotzkrankheit unter ihrem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde (§ 2 A.-G.) Anzeige zu machen. Eine Anzeige bei dem Gemeindevorsteher würde somit, falls derselbe nicht zugleich Verwalter der Ortspolizei ist, nicht hinreichend sein. Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige, oder wenn sie auf einem andern Wege vom Ausbruch der Krankheit oder vom Verdachte eines bevorstehenden Ausbruchs erfahren, sofort den beamteten Tierarzt und zwar nicht ausschließlich den Tierarzt des Bezirks, sondern den ihr am geeignetsten erscheinenden (Beschluß des Abgeordnetenhauses zu § 11 des Ges. vom 25. Juni 1875) zuzuziehen. Derselbe hat sein Gutachten dahin abzugeben, ob der Ausbruch der Rotzkrankheit festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist (§ 12 R.-G.). Letzteres ist der Fall, wenn an den Tieren sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch des Rotzes befürchten lassen oder rücksichtlich derer beim Mangel solcher Erscheinungen doch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (§ 1 R.-G.). Falls der beamtete Tierarzt, der in eiligen Fällen zu vorläufigen Anordnungen berechtigt ist (§ 12 R.-G.), über den Ausbruch des Rotzes nur durch Zerlegen des verdächtigen Tieres sich zu vergewissern im stande ist, so kann die Tötung desselben durch die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Polizeibehörde angeordnet werden

(§ 13 R.-G., § 5 A.-G.). Liegt keine Veranlassung zur Einholung des tierärztlichen Obergutachtens vom Departementstierarzte des Bezirks oder von seinem Vertreter vor (§§ 14, 16 R.-G., § 6 A.-G.), so hat die Polizeibehörde die unverzügliche Tötung des Tieres, bei welchem der Rotz festgestellt ist, zu veranlassen (§ 40 R.-G.). In den Fällen, wo die Tötung rotzverdächtiger Tiere vorgeschrieben ist (§ 42 R.-G.), hat die Verfügung derselben, wenn der Ausbruch der Seuche von dem beamteten Tierarzte für wahrscheinlich erklärt wird, von der Ortspolizeibehörde, sonst von dem Regierungspräsidenten auszugehen (§ 8 A.-G.). Sofern nicht etwa das Tier nach der polizeilichen Anordnung der Tötung an Rotz gefallen ist, bez. sofern ein Anspruch des Besitzers auf Entschädigung vorhanden ist, soll vor Ausführung der Tötung der gemeine Wert des Tieres durch Schätzung festgestellt werden (§ 17 A.-G.). Für jeden Kreis werden demgemäß vom Kreisausschusse oder in kreiseximierten Städten von der Gemeindevertretung sachverständige Einwohner des Bezirks in erforderlicher Anzahl bezeichnet, welche für die Dauer eines Jahres als Schiedsmänner zugezogen werden können. Die Ortspolizeibehörde ernennt für jeden einzelnen Fall aus diesen zwei Schiedsmänner, die gewöhnlich mit dem beamteten Tierarzt die Schätzungskommission bilden (§ 18 A.-G.). Personen, bei denen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen nicht zu Schiedsmännern ernannt werden. Außerdem ist jeder von der Teilnahme an der Schätzung ausgeschlossen in eigener Sache, in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, in Sachen von Personen, mit denen er bis zu einem gewissen Grade verwandt oder verschwägert ist. Endlich sind Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, unfähig an einer Schätzung teilzunehmen (§ 19 A.-G.). Die Schiedsmänner sollen von der Ortspolizeibehörde für das Jahr ihrer Thätigkeit eidlich verpflichtet bez., wenn sie schon vorher in dieser Eigenschaft verpflichtet gewesen waren, auf den geleisteten Eid verwiesen werden (§ 18 A.-G., Restr. d. Landw.-Min. u. d. Just.-Min. vom 11. Aug. u. 18. Dez. 1885). Über das Ergebnis der Schätzung, welches im Falle der Entschädigungsleistung für beide Teile verbindlich ist, nimmt die Kommission eine Urkunde auf, welche von den Mitgliedern zu unterzeichnen und dann an die Ortspolizeibehörde zu übersenden ist. Diese ordnet hierauf die nunmehrige Tötung an. Dann hat sofort die Feststellung des Krankheitszustandes durch den beamteten Tierarzt zu erfolgen, welcher sich gemäß § 21 A.-G. gutachtlich äußern muß. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem vom Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (im Falle d. § 16 R.-G.) soll das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen eingeholt werden. Durch das Gutachten des beamteten Tierarztes und der Sachverständigen bez. das der Deputation wird der Krankheitszustand des getöteten — natürlich aber auch des nach der polizeilichen Anordnung der Tötung an der Seuche gefallenen — Tieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt (§ 21 A.-G.).

Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten rotzkranken oder

rotzverdächtigen Tiere, sowie für die nach dieser Anordnung am Rotz gefallenen wird eine Entschädigung gewährt (§ 57 R.-G., § 12 A.-G.). Dieselbe beträgt für diejenigen Tiere, welche sich nachträglich weder als rotzkrank noch als mit einer ihrer Art und dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit behaftet zeigen, den vollen gemeinen Wert, welcher aus der Staatskasse zu ersetzen ist (§ 59 R.-G., § 12 A.-G.). Im übrigen ist die Entschädigung auf $^3/_4$ des gemeinen Wertes normiert und wird von den Provinzialverbänden geleistet (ebenda). In Abzug kommt von dieser letzteren Entschädigung die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu drei Vierteln (§ 59 R.-G.). Für Pferde, Esel u. s. w., welche dem Reich, den Einzelstaaten oder den landesherrlichen Gestüten gehören oder welche mit der Rotzkrankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind oder bei denen innerhalb 90 Tage nach ihrer Einführung diese Seuche festgestellt wird, ist die Gewährung der Entschädigung aus sachlichen Gründen versagt, ausgenommen jedoch wenn im letzteren Falle die erst nach der Einführung erfolgte Ansteckung nachgewiesen wird (§ 61 R.-G.). Ferner ist die Entschädigung für Pferde ausgeschlossen, wenn sie abgesehen von Rotz mit einer unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit behaftet waren, die eine Verwendung des Tieres zu den gewöhnlichen Nutzungszwecken nicht zugelassen hätte. Auch für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung getötete Schlachtvieh entfällt die Entschädigung (§ 62 R.-G., § 13 A.-G.). Ist ein Verschulden der Besitzer vorhanden: Versäumung der Anzeige der Krankheit, wissentlicher Erwerb eines verseuchten Tieres, Übertretung oder Nichtbefolgung der polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen, Sperr- und sonstigen Schutzmaßregeln, so kann der Anspruch auf Ersatz nicht erhoben werden (§ 25, § 63 R. 3 R.-G.).

In dem vorliegenden zur Untersuchung kommenden Falle hat der Besitzer eines Pferdes, welches seinen Standort im Provinzialverbande A hatte, dasselbe zur tierärztlichen Untersuchung in den Provinzialverband B gebracht. Hier ist der Ausbruch der Rotzkrankheit festgestellt und das Pferd im geordneten Verfahren getötet worden. Danach hat die Ortspolizeibehörde der Gemeinde oder des Bezirks, wo die Untersuchung und Feststellung der Seuche stattgefunden hat, auf erfolgte Anzeige bezw. nach Zuziehung des beamteten Tierarztes, sofern dies bisher nicht der Fall gewesen, die Tötung des Tieres angeordnet, vorher jedoch die Schiedsmänner zur Abschätzung ernannt. Nachdem letztere stattgefunden und die Tötung vollzogen worden, sind von der Ortspolizeibehörde bezw. durch Vermittelung des Kreisausschusses der Verwaltung des Provinzialverbandes B, der Verwaltungskommission u. s. w., dem Landesdirektor, Landesdirektorium, Landeshauptmann die polizeilichen Verhandlungen sowie die über das Ergebnis der Schätzung aufgenommene Urkunde übersandt. Da keine Thatsachen vorliegen, welche die Versagung der Entschädigung vorschreiben oder den Anspruch darauf hinfällig machen, so hat der Besitzer des Pferdes das Recht einen Ersatz in Höhe von $^3/_4$ des

gemeinen Wertes des Tieres zu fordern und zwar nach Maßgabe der von der Schätzungskommission erfolgten Feststellung und unter Abzug von drei Vierteln der etwa aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssumme.

Die Verwaltung des Provinzialverbandes B weigert sich jedoch die Entschädigung zu leisten, weil das Pferd nicht aus Veranlassung des gewöhnlichen Gebrauchs von außerhalb eingeführt und weil es auch schon vor der Einführung rotzkrank gewesen sei. Auch vom Provinzialverbande A wird der Besitzer mit seinem Anspruch abgewiesen, weil mit dem Verbande B eine Vereinbarung getroffen sei, wonach zur Leistung der Entschädigung derjenige Verband verpflichtet sein solle, in dessen Gebiet die Tötung polizeilich angeordnet und erfolgt wäre.

Kapitel III.

Welcher Verband ist dem Pferdebesitzer gegenüber zur Entschädigung verpflichtet?

Die Frage, ob der Provinzialverband A oder B, abgesehen von der zwischen beiden geschlossenen Übereinkunft, dem Besitzer des Pferdes gegenüber auf Grund des Gesetzes als der entschädigungspflichtige anzusehen sei, führt zu der Untersuchung, ob die einzelnen Verbände lediglich den Ersatz für solche Tiere leisten müssen, welche dortselbst ihren gewöhnlichen Standort haben, von welchem aus ihre wirtschaftliche oder sonstige Verwertung erfolgt, oder ob sie verbunden sind die vorgeschriebene Entschädigung, soweit überhaupt eine solche stattfindet, für alle die Tiere zu gewähren, welche innerhalb ihrer Grenzen auf polizeiliche Anordnung wegen festgestellter Rotzkrankheit getötet oder nach der Anordnung an der Seuche gefallen sind.

Der einfache Wortlaut der Gesetze ist nicht dazu angethan, die Beantwortung dieser Frage zweifellos erscheinen zu lassen. Das preußische Gesetz vom 25. Juni 1875, auf dessen Basis die folgenden, wie schon erwähnt, aufgebaut sind, sagt in § 60 N. 3 weiter nichts als: „Die zu leistende Entschädigung wird von dem Provinzialverbande gewährt". Ebenso beschränkt sich das preußische Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 darauf, in § 12 vorzuschreiben: „Die .... Entschädigung wird gewährt: 1. für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere, sofern dieselben mit der Rotzkrankheit oder Lungenseuche behaftet waren, von den Provinzialverbänden". Auch die einzelnen Reglements bestimmen im allgemeinen hierüber nichts weiter als: „Ist durch die Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere ein Fall der Rotzkrankheit festgestellt, so wird die Entschädigung gewährt." In gleicher Weise geben die für die einzelnen deutschen Bundesstaaten auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 ergangenen Ausführungsgesetze ihrem Wortlaute nach nicht den geringsten Anhalt.

Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Interpretation, wie sie z. B. auch in § 46 der Einleitung zum A.-L.-R. ihren Ausdruck

finden, würde es deshalb erübrigen, ebenso dem inneren Grunde zum Erlaß der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen als der darin zum Ausdruck gelangenden Absicht nachzuforschen und zu untersuchen, ob sich hieraus vielleicht Anhaltspunkte ergeben, den zweifellosen Willen des Gesetzgebers auch hinsichtlich der vorliegenden Frage zu erkennen. Hierfür ist die Geschichte der Entstehung der betreffenden Gesetze von besonderer Wichtigkeit, und hat dieselbe deshalb in Kapitel I eine nähere Darlegung gefunden.

Die äußere Veranlassung zur Emanation der hierhergehörigen Gesetze gab, wie oben weiter ausgeführt ist, die *Veraltung* der früheren veterinärpolizeilichen Bestimmungen, ihre sachliche und lokale Zersplitterung, welche noch durch den Zusammenschluß der einzelnen Staaten im Deutschen Reiche und durch das dadurch bedingte Hinzutreten neuer abweichender Gesetzesnormen bis zum bedenklichen vermehrt wurde, weiter die Zunahme der Viehzucht und der sich stets steigernde Verkehr, alles Verhältnisse, welche die Verbreitung und Verschleppung der Seuchen in erhöhtem Maße befürchten ließen. Die neue Gesetzgebung bewilligte den Besitzern von getöteten mit der Rotzkrankheit behafteten Tieren eine gewisse von den Provinzialverbänden zu leistende Entschädigung, und zwar war, wie schon mehrfach erwähnt ist, abgesehen von Rechtserwägungen der *Grund* dafür der, die Besitzer zur rechtzeitigen Anzeige zu veranlassen. Dies geschah mit der ausgesprochenen *Absicht*, der verderblichen Neigung zur Verheimlichung vorzubeugen und in der Lage zu sein, bei jedem auftretenden Seuchenfall von Anfang an mit Energie einzuschreiten. Deshalb wurde auch die Entschädigung so hoch normiert, daß sie zugleich den Charakter einer *Prämie für rechtzeitig erfolgte Anzeige* annahm.

Es kommt nun darauf an festzustellen, welche Auslegung in Anlaß der vorher erhobenen Frage am ehesten dem inneren Grunde der gesetzlichen Normen und der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers entspricht. Diese dürfte dann als die wahre Meinung des letzteren anzusehen sein. Man kann von vornherein sich leicht zu der Annahme geneigt fühlen, das Gesetz habe die Provinzialverbände verpflichten wollen nur für diejenigen Tiere Entschädigung zu zahlen, welche innerhalb ihrer Grenzen *den gewöhnlichen Standort* haben, weil es beim ersten Blick nicht erfindlich ist, wie ein Provinzialverband dazu kommen soll, Tiere zu entschädigen, welche vielleicht nur zufällig oder vorübergehend in seinen Bezirk gelangt und dort als krank erkannt sind. Dann aber muß man fragen: Welcher Verband trägt die Entschädigung, wenn ein Viehhändler in Preußen Pferde auf dem Markte ankauft, um dieselben auf einem Markte in der Provinz Sachsen abzusetzen, und die Tiere werden auf dem Transport in der Provinz Brandenburg von der Rotzkrankheit befallen? Hier ist *überhaupt kein Standort* vorhanden, und somit wäre eine Verbindlichkeit einer Provinz zur Ersatzleistung nicht begründet. Und doch muß Entschädigung erfolgen, wenn sonst keine der besonderen Ursachen für deren Versagung vorhanden ist. Auch *der Wohnsitz des Besitzers* kann für die Ersatzverbindlichkeit nicht maßgebend sein, denn abgesehen davon daß ein solcher gar nicht zu

existieren braucht, würde man zu dem seltsamen Resultate gelangen, daß wenn ein Händler mit dem Wohnsitz in Schlesien in Preußen Pferde kauft, um sie in Sachsen zu veräußern, und in Brandenburg bricht beim Durchzuge die Seuche unter ihnen aus, die Provinz Schlesien zur Entschädigung von Tieren genötigt wäre, die niemals ihr Gebiet betraten und an deren Tötung sie zunächst nicht das mindeste Interesse hatte. Wie endlich? Ein Pferd wird aus Rußland von einem Ausländer eingeführt und binnen 90 Tagen nachweislich in der Provinz Brandenburg von der Rotzkrankheit angesteckt. Auch in diesem Falle muß Entschädigung stattfinden (§ 61 Nr. 3 R.-G.), und doch giebt es hier weder einen Standort des Tieres noch einen Wohnsitz des Besitzers, derselbe ist nicht einmal Angehöriger des Reichs. Welcher Verband entschädigt also? Und zu welchen Konsequenzen würde es führen, wenn die Provinzialverbände von der ihnen in § 14 Abs. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes erteilten Ermächtigung Gebrauch machten und die Entschädigungspflicht ganz oder teilweise auf kleinere Verbände, auf einzelne oder eine Gesamtheit von Kreisen mit deren Zustimmung übertrügen! Dann könnte es vorkommen, daß für keinen der Kreise eine Ersatzverbindlichkeit bestände, trotzdem das zu entschädigende Pferd gar nicht die Grenzen der Provinz überschritten hat.

Es soll für sämtliche wegen Rotz getötete oder nach der polizeilichen Anordnung der Tötung an der Seuche gefallene Tiere im Deutschen Reiche Entschädigung gewährt werden, sofern nicht die Ausnahmen in § 61—63 R.-G. Platz greifen. Es ist dies einmal ganz allgemein in § 57 des R.-G. ausgesprochen und dann speciell in § 63 Nr. 1 ebenda für diejenigen Tiere, welche auf dem Transporte oder in fremdem Gewahrsam befindlich sind, sofern rechtzeitige Anzeige erstattet wird. Unter den Tieren „auf dem Transporte" sind aber nicht allein solche zu verstehen, die von ihrem Standorte aus zur Verwertung oder einem sonstigen Zweck weggeführt sind, sondern auch die, welche überhaupt keinen Standort besitzen. Auch bei den „in fremdem Gewahrsam" befindlichen Tieren sind die nicht ausgeschlossen, welche bloß auf dem Durchzuge begriffen sind. Die Reichskasse sollte wegen der komplizierten Verwaltung und bei der notorischen Erhöhung der Ansprüche, wenn solche gegen das Reich geltend gemacht werden, mit der Ersatzverbindlichkeit nicht behelligt werden, auch von der Belastung der Staatskasse nahm man in Preußen (wie schon bei Emanation des Gesetzes von 1875), entgegen dem Vorgehen in Bayern und Elsaß-Lothringen, Abstand, weil es nicht angemessen schien, die Gesamtheit der Bürger zur Begünstigung einzelner Klassen derselben heranzuziehen. Man übertrug daher die Aufbringung der Entschädigung den Interessenten selbst, indem man die Verwaltung dieser Angelegenheit den Verwaltungen der bestehenden Verbände zuwies. Diese Verteilung der Aufgaben vom Reich auf die Einzelstaaten und von diesen auf die Verbände hat aber materiell nichts geändert. Für sämtliche (exc. exc.) im Deutschen Reiche wegen Rotz getötete (ev. gefallene) Tiere ist Entschädigung zu leisten, ganz unbekümmert woher sie stammen, andernfalls würde nie eine strikte Anzeige der Seuche und die Mög-

lichkeit ihrer ernstlichen Bekämpfung zu erreichen sein. Diese Pflicht ist für ihr Gebiet den Bundesstaaten und weiter den einzelnen Verbänden auferlegt worden. Die Gesamtverbindlichkeit ist lokal geteilt. Der Verband, innerhalb dessen Grenzen an einem Pferde die Rotzkrankheit oder der Rotzverdacht festgestellt und die Anordnung der Tötung ergangen ist, muß zur Zahlung der gesetzlichen Entschädigung verbunden erachtet werden. Wäre dies nicht der Fall, so würde eine Ausführung des Gesetzes bezüglich der Leistung der Entschädigung überhaupt gar nicht möglich sein.

Zu einem gleichen Resultate gelangt man, wenn man weiter die Gründe der Regierung untersucht, welche sie bewogen, die Ersatzverpflichtung an die Provinzialverbände abzugeben. Der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten sagte bei der Beratung des Gesetzes von 1875 im Abgeordnetenhause, der Schaden müsse in den Fällen, in denen es sich um die Vernichtung eines nicht wertvollen Objektes handele, eines Objektes, das ohnehin schon dem Untergange gewidmet sei, sofern es überhaupt ersetzt werden solle, nicht von der Gesamtheit der Staatsangehörigen, sondern von kleineren Verbänden, von der Gesamtheit derer, die das nächste Interesse an der Verhütung und Unterdrückung von Viehseuchen hätten, getragen werden. Und ferner sprach sich der Abgeordnete Witt in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 4. Juni 1875 dahin aus: „Wir haben nur die Herdenbesitzer schützen wollen, und infolgedessen haben wir auch die Herdenbesitzer allein verpflichten wollen, die Beiträge, welche für das in ihrem Interesse getötete Tier notwendig sind, zu tragen.“ Hier ist also der auch für später maßgebend gebliebene Grundsatz aufgestellt, daß diejenigen, zu deren Vorteil zunächst der Eingriff in das Privateigentum der betreffenden Viehbesitzer erfolgt ist, auch den Ersatz zu leisten haben, und zwar sollen unter den zunächst Interessierten nicht etwa die ganz unmittelbar an Ort und Stelle Beteiligten, sondern die Besitzer des gesamten Verbandes verstanden werden.

Als nächst interessierter Verband ist aber ohne Zweifel derjenige anzusehen, in dessen Gebiet der Ausbruch oder der Verdacht der Rotzkrankheit festgestellt und die Tötung des Tieres polizeilich angeordnet ist.

Das Rotzgift ist von einer ganz eminenten Ansteckungsfähigkeit, es ist sehr schwer zu zerstören und haftet lange Zeit an den verschiedenen Gegenständen, welche mit den Auswurfsstoffen des Tieres verunreinigt sind. Auch erfolgt die Ansteckung nicht bloß von Tier zu Tier, sondern durch die verschiedensten Zwischenträger, besonders aber durch die Stallungen, in denen rotzkranke Pferde u. s. w. gestanden haben, sowie durch sämtliche Stallutensilien, welche mit ihnen in Berührung gekommen sind, das Gift aufgenommen haben und nun zu übertragen vermögen (Belehrung über die Kennzeichen u. s. w. der ansteckenden Krankheiten der Haustiere). Bei solcher Natur der Seuche mußte es vor allem darauf ankommen, die Viehbesitzer zu möglichst schneller Anzeige eines Ausbruches der Krankheit bezw. von verdächtigen Erscheinungen zu veranlassen. Dieses sollte durch eine besonders hohe für das getötete

Tier zu gewährende Entschädigung erreicht werden. Nun ist es ja richtig, daß die durch rechtzeitige Anzeige und darauf folgende Tötung der kranken Tiere ermöglichte Unterdrückung der Seuche schließlich den Viehbesitzern im gesamten Staate zu gute kommt. Der größten Gefahr der Ansteckung waren aber jedenfalls die Tiere am Orte ausgesetzt, welche am ehesten mit dem erkrankten Vieh bezw. den Auswurfsstoffen desselben in Berührung kommen konnten. Die Besitzer dieser Tiere und damit die des ganzen Verbandes sind so als die zunächst interessierten Personen zu betrachten, sie ziehen vor allen den direktesten Nutzen, welcher aus den Maßregeln zur Unterdrückung der Seuche folgt.

Zu einer mißverständlichen Auslegung des gesetzgeberischen Willens könnte allerdings der in den Motiven und Parlamentsverhandlungen nicht selten wiederkehrende Ausdruck „Versicherung", „Zwangsversicherung" als Bezeichnung des zwischen den einzelnen Viehbesitzern und dem Verbande bestehenden Verhältnisses dienen. Diese Benennung ist geeignet den Schein zu erwecken, als habe man lediglich an eine Versicherung der in den einzelnen Verbänden stehenden Tiere oder vorhandenen Viehbestände gedacht, ähnlich wie dies in den alten Versicherungsverbänden für die Provinzen Schlesien und Preußen bezüglich des Rindviehes der Fall gewesen war. Allein während bei diesen der volle Wert der Tiere zur Versicherung und Entschädigung gelangte, wie auch die Prämie nach der Höhe der Versicherungssumme bemessen war, so soll nach den neuen Gesetzen nur der gemeine Wert ersetzt und für sämtliche Tiere derselben Gattung (Pferde, Esel u. s. w.) der gleiche Beitrag erhoben werden. Hier würde also für verschiedene Versicherungswerte die gleiche Prämie entrichtet werden, etwas den allgemeinen Grundsätzen von Versicherung durchaus Widersprechendes.

Der Abgeordnete Frentzel sagte bei der zweiten Beratung des preußischen Gesetzentwurfes in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 4. Juni 1875:

„Es ist in diesem Gesetze offen gelassen, ob das erforderliche Geld als Abgabe erhoben werden soll oder als gegenseitige Zwangsversicherung; es ist vollständig in das Belieben der Provinzen gestellt, ob sie den einen oder den anderen Weg beschreiten wollen."

Infolgedessen ist in § 60 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 die Bezeichnung der von den Viehbesitzern zu erhebenden Beiträge als „Abgabe, Versicherungsprämie u. s. w." hineingekommen. Auch in Nr. 6 des § 60 a. a. O. findet derselbe Gedanke seinen Ausdruck, indem gesagt ist, daß die zu erlassenden Reglements nähere Bestimmungen über die bei „Verteilung der Beiträge oder Normierung der Versicherungssätze und Prämien anzuwendenden Grundsätze" enthalten sollen. Es ist von Wichtigkeit, die einzelnen Reglements daraufhin anzusehen, ob in ihnen die zu erhebenden Beiträge als Versicherungssumme oder als Abgabe betrachtet werden.

In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Rheinprovinz, in den Kommunalver-

banden Kassel, Wiesbaden, in Hohenzollern und dem Herzogtum Kreis Lauenburg wird von den Pferdebesitzern im voraus für jedes Tier eine nach Bedürfnis im Jahre sich wiederholende bestimmte Abgabe erhoben, und aus diesem so gebildeten Fonds werden die zu leistenden Entschädigungen bestritten. Sind Überschüsse vorhanden, so wird ein Reservefonds gebildet, dessen Zinsen zur Leistung der Entschädigungen und für die Kosten der Verwaltung bestimmt sind. In der Provinz Pommern wird der Reservefonds sofort zur Deckung des Bedarfs im folgenden Jahre verwandt, in allen übrigen Provinzen bis zu einer gewissen Höhe angesammelt. Ist diese erreicht, so darf die Abgabe nur *insoweit* erhoben werden, als die Entschädigungen u. s. w. nicht aus den Zinsen des Fonds geleistet werden können. Jährlich wird zu verschieden festgesetzter, für die Rheinprovinz, Wiesbaden und Hohenzollern aber unbestimmt gelassener Zeit eine Aufnahme des Pferdebestandes vorgenommen, und nach dem so festgestellten Verzeichnisse geschieht die Erhebung der Beiträge. Maßgebend für letztere ist also der Bestand zu einem gewissen Termin im Jahre, *dem Zählungstermin*, und ist weder die wirklich vorhandene Anzahl der Tiere am Hebungstage für die Höhe der Beiträge maßgebend, noch hat eine spätere Vermehrung des Viehstandes auf die Entschädigungspflicht irgend welchen Einfluß. Angenommen also, ein Landwirt in *Schleswig-Holstein* ist am 3. Dezember 1886 mit einem Besitz von 3 Pferden in das Verzeichnis aufgenommen worden und hat dafür den reglementsmäßigen Beitrag von 60 Pf. bezahlt, so beschränkt sich die Entschädigungspflicht des Verbandes im Falle der Rotzkrankheit nicht etwa nur auf diese 3 Pferde oder auf 3 Pferde des Landwirts überhaupt, sondern wenn dieser im Laufe des Jahres 1887 seinen Pferdebestand vermehrt, so müßte der Verband im Seuchenfalle auch für die neu hinzugekommenen Tiere Ersatz leisten. Hieraus erhellt, daß zunächst von einer *Individualversicherung* der einzelnen Tiere nicht die Rede sein kann, denn für die später angeschafften ist gar keine Prämie bezahlt worden. Aber auch angenommen, eine Person aus der obengenannten Provinz, die bisher *kein* Pferd besessen, schaffte sich nach Erhebung der Beiträge für 1887 eine Anzahl Pferde an, so würde sie, trotzdem sie keine Prämie gezahlt, bei eintretender Seuche die Entschädigung genießen, ja, sie würde, falls sie noch vor dem 3. Dezember 1887 ihre Tiere wieder veräußert, überhaupt gar nicht in die Lage kommen, Beiträge zu entrichten, selbst wenn sie auch die Wohlthat der Entschädigung genossen hat. Somit ist es klar, daß hier auch nicht von einer *Generalversicherung des Viehbestandes als solchen* gesprochen werden kann. Man hat es überhaupt gar *nicht mit dem Institut einer Versicherung zu thun*, da ein wesentliches Merkmal derselben, die Entrichtung der Prämie, hier in gewissen Fällen überhaupt nicht vorhanden zu sein braucht[1]).

Von den übrigen Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hannover und von dem Stadtkreise Berlin (früher auch von Frankfurt a. M.) werden die im Laufe des Jahres zu leistenden Entschädigungen vor-

1) A. L.-R. T. II Tit. 8 § 2104.

schußweise entrichtet, und die Summe derselben wird im folgenden Jahre auf die Viehbesitzer nach Maßgabe des an gewissen Tagen (für Brandenburg ist die Zeit unbestimmt) aufgenommenen Bestandes repartiert. Die Verzeichnisse bleiben für das folgende Jahr maßgebend ganz ohne Rücksicht auf eintretende Veränderungen. Und hier gilt genau dasselbe wie für die anderen Verbände. Es kann vorkommen, daß jemand in Schlesien in das in der ersten Hälfte des Dezember 1886 aufgenommene Verzeichnis, welches für die Verteilung der Entschädigungen für 1887 maßgebend ist, nicht eingetragen ist, da er keine Pferde besitzt. Im Jahre 1887 schafft er sich mehrere an, wird bei eintretendem Rotz für die polizeilich getöteten oder nach der Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere vom Verbande entschädigt und verkauft den Rest vor dem Dezember 1887. Auch hier kommt der Besitzer überhaupt nicht dazu, seine Prämie zu entrichten.

Wenn es also auch die Absicht derjenigen war, welche die Einbringung des § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 im Abgeordnetenhause veranlaßten, den Provinzen anheimzugeben, für die Erhebung der Beiträge die Form der Abgabe oder die der Zwangsversicherung zu wählen, so ist doch thatsächlich von keinem der Verbände die Versicherung bevorzugt worden, ein Wort, welches in den Reglements auch gar nicht gebraucht wird. Vielmehr finden sich überall die Beiträge als eine Abgabe, welche wie die Gemeindeabgaben beizutreiben sei, bezeichnet.

Aber auch sonst zeigt die Art der Erhebung der Beiträge bedeutende Unterschiede von den mit dem Begriffe der Versicherungen verbundenen Besonderheiten. Schon der früher erwähnte § 60 Nr. 3 des Gesetzes von 1875, welcher von einer „Normierung der Versicherungssätze und Prämien" spricht, weist darauf hin, daß die Prämien sich nach der Höhe des Versicherungssatzes richten. So war es bei den alten Versicherungsverbänden der Fall. Nach den auf Grund des Gesetzes von 1875 ergangenen, noch jetzt gültigen und mehrfach gar nicht abgeänderten Reglements ist der zu zahlende Beitrag eine innerhalb der einzelnen Verbände gleichbemessene Kopfsteuer für jedes Pferd, ohne Rücksicht auf den gemeinen Wert der verschiedenen Tiere. Schon dargelegt ist ferner, daß nach den Grundsätzen des Versicherungswesens ohne Zahlung einer Prämie kein Anspruch auf die Versicherungssumme erhoben werden kann, während hier Entschädigungen geleistet werden müssen, ganz abgesehen ob überhaupt die Entrichtung einer Prämie stattgefunden hat oder zu erwarten ist[1]). Weiter, wäre der Verband als Versicherungsgeber und der Viehbesitzer als Versicherungsnehmer zu betrachten, so müßte der zwischen beiden bestehende Versicherungsvertrag doch auf eine gewisse bestimmte Zeit gehen. Die Folge davon wäre, daß wenn ein Viehbesitzer in der Rheinprovinz innerhalb dieser Zeit den Standort seiner daselbst versicherten Pferde nach Westfalen verlegte, bis zum Ablauf der Versicherungszeit der Verband der Rheinprovinz zur Entschädigung verpflichtet sein würde. Daß dies

1) Dernburg, Preußisches Privatrecht (1881). Bd. II S. 232.

nicht der Fall ist, wurde bereits oben dargelegt. Hieraus läßt sich mit Leichtigkeit erkennen, daß wenn die Provinzialverbände von der Ermächtigung des Gesetzes von 1875 Gebrauch gemacht und das Verhältnis zu den Viehbesitzern nach Art einer Zwangsversicherung organisirt hätten, ein höchst komplizierter Rechtszustand eingetreten wäre. Die Verwaltung würde aufs äußerste erschwert worden sein, die Prozesse um die Entschädigungspflicht hätten eine Zahl erreicht, wie sie etwa die über die Armenunterstützung gefunden haben, die Besitzer würden bei größeren Schwierigkeiten, ihre Ansprüche durchzusetzen, in die Versuchung gekommen sein, bei irgend zweifelhafter oder unklarer Sachlage durch Verheimlichung der Seuche den möglichsten Vorteil für sich herauszuschlagen, und die ganze Wirkung des Gesetzes konnte hierdurch in Frage gestellt werden.

Auch später noch, bei Beratung des Reichsgesetzes, ist öfter von „Versicherung und Zwangsversicherung" gesprochen worden. So sagte der Berichterstatter, Abgeordneter v. Lenthe, in der Sitzung am 1. Mai 1880:

„Setzt man die Entschädigung (für Rotz) so hoch, wie wir das nach unserem Vorschlage gethan haben, so bildet diese Entschädigung die natürliche Versicherung des Viehes für den Landwirt."

Und als ferner derselbe Abgeordnete sich gegen den Antrag Schleckmann wendete, den 2. Satz Nr. 1 des § 59, welcher von der Anrechnung etwaiger aus Privatverträgen zahlbarer Versicherungssummen auf die wegen Rotz zu leistende Entschädigung handelt, zu streichen, da berief er sich auf das bei anderen Versicherungen vielfach geltende Verfahren der Doppelversicherung, deren Zulassung in diesem Falle zu strafbaren Handlungen geradezu anreizen müßte. Es ist anzunehmen, daß der Abgeordnete v. Lenthe hierbei mehr den vulgären als den juristischen Begriff von „Versicherung" im Auge gehabt hat, es hätten ihm sonst die zahlreichen Unterschiede zwischen der für die Aufbringung der Entschädigung gewählten Form und einer wirklichen Versicherungsanstalt, sodann auch das vollkommen fehlende Verbot einer Doppelversicherung auffallen müssen. Mit Recht sagte daher der Abgeordnete von Levetzow in derselben Sitzung: „Ich glaube, daß der Wunsch der Landwirte (nach höherer Versicherung für Rotzkrankheit) häufig von der irrigen Ansicht hervorgerufen ist, daß mit dieser Sache eine Art Zwangsversicherung verbunden ist; diesen Gedanken, meine Herren, weise ich ab. Von einer Zwangsversicherung ist nicht die Rede. Wenn Sie das wollten, müßten Sie viele andere Bestimmungen aufnehmen, Sie müßten viel weiter gehen, Sie müßten auch Vorsorge treffen, daß keine Doppelversicherungen vorkommen können."

Wenn ferner der Abgeordnete Frhr. von Ow sich dahin äußerte, daß die Beitragsfrage „bis zu einem gewissen Grade eine Besteuerungsfrage oder eine Zwangsversicherung" sei, so beweist dies „bis zu einem gewissen Grade" eben wieder, daß man nicht mit juristisch scharf abgegrenzten Begriffen zu thun hatte. Dem Gesetz ist in den Verhandlungen der Vorwurf mangelnder juristischer Klarheit gemacht worden. Dies ist ihm aber eher, so seltsam es klingen

mag, als Vorzug anzurechnen. Das Gesetz ist ein reines Utilitätsgesetz, dessen Bestimmungen völlig auf dem Boden der Billigkeit und Zweckmäßigkeit gewachsen sind; als solches mußte es mehr auf Fragen des Bedürfnisses als auf bestimmte Rechtsprinzipien Rücksicht nehmen. Ein Beweis dafür ist die Erhöhung der Entschädigung für rotzkranke Tiere aus dem ausgesprochenen Grunde, um die Besitzer eher zu bewegen, die Seuche sofort polizeilich anzuzeigen, das heißt ihre ihnen gesetzlich obliegende Pflicht zu thun. Zwar scheute man mit Rücksicht hierauf davor zurück, die Ersatzverbindlichkeit dem Staate zu übertragen, aber ob die Staatskasse oder die Kasse einer Provinz gesetzlich verpflichtet wird, jemand für das zu belohnen, für dessen Unterlassung er der Bestrafung entgegensehen würde, das ist doch nur ein formeller Unterschied. Maßgebend war die Überzeugung, daß das Ziel der raschen Unterdrückung der Rotzkrankheit anders nicht würde erreicht werden können, als wenn man außer dem gesetzlichen Zwang das Interesse der Beteiligten wach erhielt, und alle rechtlichen Bedenken mußten vor den stärkeren realen Verhältnissen zurücktreten.

So hat man auch die Beiträge der Viehbesitzer als Versicherungsprämien bezeichnet, weil eine gewisse äußerliche Ähnlichkeit in der Darbringung eines kleinen Opfers zum Schutz gegen weiterreichenden Schaden vorhanden war, aber an die Möglichkeit, wirkliche Versicherungsverbände einzurichten, ist wenigstens bei der Emanation des Reichsgesetzes und des preußischen Ausführungsgesetzes nicht mehr gedacht worden. Thatsächlich kommt in den beiden genannten das Wort „Versicherung" im Gegensatz zu dem Gesetz vom 25. Juni 1875 gar nicht vor. Bemerkenswert ist auch, daß die Agrarkommission des Herrenhauses schon 1875 nicht von Versicherung, sondern ganz richtig von „Viehsteuer" spricht. Aus allen diesen Ausführungen ergiebt sich das Resultat: Die Erhebung der Beiträge für die den Provinzen obliegenden Entschädigungen erfolgt nicht auf Grund einer allgemeinen Zwangsversicherung, welche bedingen würde, daß jeder, der mit Vieh, das noch keinen Standort hat oder noch nicht versichert ist, beim Durchzug, Transport u. s. w. den Bereich eines Versicherungsverbandes betritt, sofort Versicherung bei diesem Verbande für die Zeit des Aufenthalts der Tiere in dessen Bereich nehmen müßte. Die Entschädigungspflicht ist vielmehr eine den Verbänden auferlegte Last, welche auf die Viehbesitzer verteilt wird. Die Heranziehung zu dieser Abgabe erfolgt aus ähnlichen Motiven wie die stärkere Belastung einzelner Kreisteile oder Kreise bei Verteilung von Kreis- oder Provinzialabgaben, wenn dieselben aus Einrichtungen herrühren, die diesen Kreisteilen oder Kreisen in besonders hervorragendem Maße zu gute kommen (§ 13 Kr.-O., § 110 Pr.-O.). Bei der Tötung der seuchenkranken Tiere sind die eingesessenen Viehbesitzer die zunächst allein Interessierten. Deshalb wird auch auf sie allein die für die Tötung u. s. w. zu leistende Entschädigung repartiert. Eine völlig genaue Berechnung des Interesses der verschiedenen Besitzer würde unmöglich sein. Darum bot die Bemessung der Beiträge nach der Anzahl des zu einer gewissen Zeit im

Jahre vorhandenen Viehes einen ungefähren Maßstab, der eine möglichst gerechte Heranziehung der einzelnen zu erlauben schien.

Um das Gesagte nochmals kurz zusammenzufassen: das Gesetz schreibt für sämtliche wegen Rotzkrankheit getötete Tiere bezw. für die nach der polizeilichen Anordnung der Tötung gefallenen (mit besonderen Ausnahmen) die Gewährung einer Entschädigung vor, welche von den Verbänden zu leisten ist. Wollte man die Verpflichtung nur auf solche Fälle beschränken, wo es Tiere betrifft, die innerhalb des Verbandes ihren Standort haben, so würde überall da, wo ein Tier ohne Standort ist, ein zur Entschädigung verpflichteter Verband überhaupt fehlen. Diesem Übelstande könnte allein dadurch abgeholfen werden, daß die Verbände eine wirkliche Zwangsversicherung organisieren, der auch die Tiere, welche ohne Standort, nur auf dem Transport befindlich sind, angehören müßten. Allein solche Zwangsversicherungsverbände sind thatsächlich nicht vorhanden, würden auch wegen der Kompliziertheit ihrer Verwaltung nicht zweckentsprechend, ja wohl kaum durchführbar sein. Sicherlich hat der Gesetzgeber wenigstens seit 1880 und 1881 an die Bildung solcher Anstalten nicht gedacht. Es bleibt also nichts übrig als anzunehmen, daß derjenige Verband in allen Fällen die Entschädigung leisten muß, in dessen Bezirk die Feststellung der Seuche und die polizeiliche Anordnung der Tötung stattgefunden hat. Nur wenn dies geschieht, kann durchgehends erwartet werden, daß die Viehbesitzer sich zu eiliger Anzeige entschließen, und nur dann ist es möglich, daß der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht wird. Diese Anschauung harmoniert auch mit der bei Erlaß der Gesetze vielfach ausgesprochenen Absicht, die mit der Entschädigungspflicht verbundenen Lasten auf die zunächst Interessierten zu legen. Letztere aber sind ohne Zweifel diejenigen Verbände, innerhalb deren Bezirk die Seuche festgestellt und die Tötung angeordnet ist. Denn sie werden dadurch zunächst vor einer Gefahr beschützt, die sie im Augenblick am meisten bedroht.

Mit dieser Auslegung des Gesetzes steht auch sein Wortlaut nicht in Widerspruch, er paßt sich vielmehr derselben weit eher an, als er zu der entgegengesetzten Ansicht stimmen würde. Vielleicht ist der Vorschrift des Gesetzes deshalb keine präcise Fassung gegeben worden, weil man die hier vertretene Auslegung als selbstverständlich ansah. Es ist also in dem zu behandelnden Falle der Provinzialverband B als der zur Leistung der Entschädigung ex lege Verpflichtete zu erachten. Somit würde das zwischen den beiden Verbänden getroffene Übereinkommen ohne Einfluß auf die fernere Beurteilung sein, weil es nichts anderes als das Gesetz selbst besagt.

Die Einwendung des Verbandes B, daß das Pferd nicht in Veranlassung des gewöhnlichen Gebrauchs von außerhalb eingeführt sei, ist irrelevant, da den Viehbesitzern nirgends darüber Vorschriften gemacht sind, wo sie ihre Tiere untersuchen zu lassen haben. Auch selbst wenn das Pferd schon vor Einführung in den Provinzialverband B rotzkrank gewesen ist, so ändert dies nichts, da der Besitzer des Tieres von der Krankheit weder etwas gewußt hat noch etwas hätte wissen müssen.

Hätte er durch auffällige Erscheinungen den Verdacht erlangt, daß das Pferd von der Seuche befallen sei, so hätte er es gar nicht anderswohin bringen dürfen, sondern mußte gemäß § 9 R.-G. dafür sorgen, daß es nicht noch weiter die Gefahr der Krankheit verbreite, er mußte es isolieren und der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten. Der unsrige Fall liegt jedoch nicht so, daß dem Besitzer das Pferd rotzverdächtig erschienen ist und er es aus diesem Grunde zur tierärztlichen Untersuchung gebracht hat.

Kapitel IV.

Kann die Aufsichtsbehörde den Verband, welchen sie für verpflichtet hält, zur Erfüllung der Verpflichtung anhalten und mit welchen Mitteln?

Zur Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltungskörper gehört nicht nur die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen, die selbständige Ordnung und Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten, sondern auch die Besorgung solcher Geschäfte, welche ihnen vom Staate übertragen werden. Als Mandatare des Staates oder besser als Organe desselben sollen sie an der Lösung der allgemeinen Aufgaben sich beteiligen. Naturgemäß darf aber solche Selbstverwaltung keine völlig unbeschränkte sein. Nicht nur können die von den genannten Körperschaften verfolgten besonderen Interessen denen der Gesamtheit zuwiderlaufen, nicht nur ist es möglich, daß die in eigener Sache gefaßten Beschlüsse so sehr dem Wohle der Körperschaft selbst Gefahr drohen, daß eine bedenkliche Übertragung derselben auf weitere Kreise zu befürchten ist, auch bei der Ausführung von Staatsaufgaben würden gesetzwidrige Übergriffe nicht ausgeschlossen sein. Hierdurch rechtfertigt sich die allgemein anerkannte Notwendigkeit einer Oberaufsicht über die Handhabung der Selbstverwaltung. Dieselbe wird einmal bestehen in einer allgemeinen Kontrolle, die ihren Ausdruck in der Kenntnisnahme bestimmter Vorgänge, Einsicht der Akten, des Haushaltsetats, Vornahme von Geschäfts- und Kassenrevisionen findet, andererseits wird sie ein direktes zwangartiges Einschreiten, wie Sistierung der Ausführung von Beschlüssen, Auflösung der Vertretungen u. s. w., erfordern. Daß dabei die Oberaufsicht auf das mindeste mit dem Gesamtinteresse des Staates vereinbare Maß eingeschränkt bleiben soll, ist schon in den Motiven zu dem Entwurfe einer Kreisordnung, welche auf Grund allerhöchster Ermächtigung vom 17. September 1869 dem Abgeordnetenhause zuging, ausgesprochen worden.

Dieser Entwurf beauftragte in § 132 den Landrat, Beschlüsse, welche die Befugnisse des Kreistages überschritten, die Gesetze oder das Staatswohl verletzten, zu beanstanden und behufs Entscheidung über deren Ausführung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Würde es ferner der Kreistag unterlassen oder verweigern, die dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so sollte nach § 134 ebenda die Bezirksregierung die Eintragung in den Etat bewirken oder diese Ausgabe

außerordentlich feststellen. Diese den Vorschriften der Städteordnungen nachgebildeten Bestimmungen sind dann in die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ihrem ganzen Inhalte nach übergegangen; nur die Beanstandung wegen Verletzung des Staatswohls wurde gestrichen, weil eine solche Ermächtigung dem Eingreifen der Aufsichtsbehörde zu weiten Spielraum gelassen und die Überwachung der Selbstverwaltung nicht auf die der Gesetz- und Rechtmäßigkeit eingeschränkt hätte.

In den späteren die Selbstverwaltung weiter führenden Gesetzen schienen die Normen der Kreisordnung noch nicht die nötige Sicherheit für eine möglichste Unabhängigkeit zu bieten, und hielt man es deshalb bei Emanation der Provinzialordnung (§ 126 und 128 des Entwurfs von 1875) für geboten, die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse der Provinzialorgane von dem Oberverwaltungsgericht als der am meisten Unparteilichkeit versprechenden Behörde prüfen zu lassen. Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 ermächtigte infolgedessen in § 118 den Oberpräsidenten, Beschlüsse des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses, der Provinzialkommissionen, des Provinzialrates und der Bezirksräte, welche deren Befugnisse überschritten oder die Gesetze verletzten, von Amts wegen oder auf Veranlassung des Ministers des Innern anzufechten und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung fruchtlos geblieben sei, über ihre Ausführung die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts einzuholen, und zwar solle die Anfechtung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen. Und in § 121 wurde bestimmt, daß, falls ein Provinzialverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigern oder unterlassen würde, auf Antrag der Behörde das Oberverwaltungsgericht zu entscheiden habe. In gleichem Sinne wurden die bez. Paragraphen der Kreisordnung später durch das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 abgeändert.

Durch diese Rechtskontrolle seitens des höchsten Verwaltungsgerichts schienen alle Garantieen geboten zu sein, welche die Selbstverwaltungsorgane für ihre Unabhängigkeit hätten fordern können. Den sonstigen Grundsätzen fremd war nur die Geltendmachung des Aufsichtsrechts im Wege der Klage, und bereits bei Beratung des Entwurfs der Provinzialordnung im Herrenhause sprach sich die XII. Kommission in ihrem Berichte hinsichtlich der Anfechtung dafür aus, daß es von einzelnen Mitgliedern für richtiger gehalten worden sei, das Verfahren umzukehren und dem Provinzialausschusse die Rolle des Klägers zuzuweisen[1]).

Diese Überzeugung wurde späterhin die herrschende. Man hielt es mit der berufsmäßigen Stellung der Verwaltungsbehörden nicht für vereinbar, sie die Klägerrolle übernehmen zu lassen, und fürchtete, daß die Ausübung von Hoheitsrechten auf dieselbe Stufe mit der Ausübung von Privatrechten gestellt würde. Auch sah man es als über das Ziel eines Rechtsschutzes gegen willkürliche Anordnungen der Verwaltung

1) Aktenstück Nr. 99 zu den Stenogr. Berichten über die Verhandlungen des Herrenhauses 1875 II.

hinausgehend an, wenn man letzterer das Anordnungsrecht selbst entziehen wollte. Deshalb vermieden die im Jahre 1880 dem Landtage vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, der Novellen zur Kreisordnung und Provinzialordnung, grundsätzlich, den Verwaltungsbehörden die Parteirolle des Klägers im Verwaltungsstreitverfahren zuzuweisen, indem sie von der Anschauung ausgingen, daß einem Streite zwischen einzelnen und der Behörde stets eine Anordnung oder ein Beschluß der letzteren vorauszugehen habe, gegen welchen klagbar zu werden denen, welche sich dadurch in ihren Rechten verletzt fühlten, überlassen bleiben müsse. Auch würde durch die betreffende Anordnung der Behörde den Selbstverwaltungskörpern die Möglichkeit gewährt, dieser nachzukommen, ohne daß der Verwaltungsrechtsweg beschritten zu werden brauche[1]). Diese Erwägungen führten zu einer Abänderung der bezüglichen Bestimmungen der Kreis- und Provinzialordnung durch die Novellen vom 19. März und 22. März 1881.

Die §§ 118 und 121 der Provinzialordnung haben nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 118. Beschlüsse des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses oder einer Provinzialkommission, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Oberpräsident, entstehenden Falles auf Anweisung des Ministers des Innern, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinziallandtage, dem Provinzialausschusse bez. der Provinzialkommission innerhalb zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 121. Unterläßt oder verweigert ein Provinzialverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Oberpräsident unter Angabe der Gründe die Eintragung in den Etat bez. die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinzialverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Provinzialverbandes kann der Provinziallandtag einen besonderen Vertreter bestellen.

Was nun die Frage angeht, ob die Aufsichtsbehörde, nachdem der Besitzer des wegen festgestellter Rotzkrankheit getöteten Pferdes mit seinem Entschädigungsanspruche von beiden Provinzialverbänden abgewiesen, den Verband, welchen sie für verpflichtet hält, zur Erfüllung anhalten kann, so mag dieselbe, um die Abhandlung räumlich möglichst zu beschränken, nur hinsichtlich der Provinzen, für welche die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 gilt, behandelt werden. Das preußische Ausführungsgesetz zum Reichsviehseuchengesetze spricht sich überhaupt nicht darüber

1) Vergl. die Motive zu den angezogenen Gesetzentwürfen.

aus, es muß also auf die in der Provinzialordnung enthaltenen Grundsätze zurückgegangen und untersucht werden, ob dieselben für den vorliegenden Fall eine Anwendung erlauben. Nach § 114 a. a. O. wird die Aufsicht über die Angelegenheiten der Provinzialverwaltung vom Oberpräsidenten und in höherer Instanz von dem Minister des Innern geübt. Diese Behörden haben nach § 115 a. a. O. mit den ihnen in diesem Gesetze zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung nach den Bestimmungen der Gesetze geführt und in geordnetem Zustande erhalten werde. Die in der Provinzialordnung genannten Mittel sind entweder allgemeiner Art, Einsicht der Akten, des Haushaltsetats, Beiwohnung bei den Beratungen des Provinzialausschusses u. s. w. (§§ 116, 117), oder sie sind besonderer Natur, wie die in § 118 a. a. O. normierte Beanstandung.

Die Beanstandung kann eintreten, wenn Beschlüsse des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses oder einer Provinzialkommission deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen. Eine solche Kompetenzüberschreitung oder Gesetzesläsion erheischt im öffentlichen Interesse Remedur seitens der Aufsichtsinstanzen. Jedes Gesetz hat, wie das Oberverwaltungsgericht[1]) des weiteren ausführt, objektiv betrachtet, nur einen bestimmten Inhalt, mag seine Bedeutung an sich noch so zweifelhaft sein. Dieser Inhalt ist nach den Regeln der Auslegung zu ermitteln und festzustellen, und jeder gegen die ihrem wahren Sinne nach festgestellte gesetzliche Norm verstoßende Beschluß enthält eine Verletzung des Gesetzes. Eine andere Begriffsbestimmung, sagt die genannte Entscheidung, ist überhaupt nicht denkbar, sie würde immer an der Unmöglichkeit scheitern, eine rechtlich haltbare Grenzlinie zwischen „Gesetzesverletzung" und unrichtiger Auslegung des Gesetzes zu ziehen.

Wenn also der Provinzialverband B es ablehnt, dem Besitzer des Pferdes die diesem zustehende Entschädigung zu zahlen, weil das Tier nicht aus Veranlassung des gewöhnlichen Gebrauchs von außerhalb eingeführt und auch schon vor der Einführung rotzkrank gewesen sei, weil also das mit A geschlossene Übereinkommen hier nicht Platz greife, so verletzt er durch diesen Beschluß die Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1881, welche ihn primo loco zur Leistung verpflichten. Daher ist der Oberpräsident an sich befugt, den dahin ergangenen Beschluß zu beanstanden. Der Gang des Verfahrens würde der folgende sein: Hat der Oberpräsident des Provinzialverbandes B an der Beratung des Provinzialausschusses, in welcher der Anspruch des Berechtigten zurückgewiesen ist, teilgenommen oder hat er durch einen zu seiner Vertretung abgeordneten Staatsbeamten von dem gesetzwidrigen Beschlusse erfahren, so hat er denselben zu beanstanden; an die Einhaltung einer bestimmten Frist ist er hierbei nicht gebunden. Der Besitzer des Pferdes selbst kann gegen den ablehnenden Bescheid des Landesdirektors, welcher die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung zu führen, also, wie auch überall in den Reglements vorgeschrieben ist, die Auszahlung der Entschädigungen anzuweisen hat, bei dem den Landesdirektor kontrol-

1) Entscheidungen Bd. VII S. 118.

lierenden Provinzialausschusse remonstrieren (§ 90 Pr.-O.) und gegen dessen abweisenden Beschluß bei dem Provinziallandtage vorstellig werden (§ 58 a. a. O.). Erhebt er schon gegen den Bescheid des Landesdirektors Beschwerde bei dem Oberpräsidenten, so würde dieser, da er lediglich Beschlüsse des Ausschusses u. s. w. beanstanden kann, dem Besitzer nur anheimgeben können, zunächst eine Entscheidung des Provinzialausschusses hervorzurufen. Lehnt der Oberpräsident ein Einschreiten überhaupt ab, so stünde dem Petenten gemäß § 114 a. a. O. offen, binnen 14 Tagen Beschwerde an die höhere Instanz, den Minister des Innern, zu richten, welcher den Oberpräsidenten anweisen kann, den in Frage stehenden Beschluß zu beanstanden. Hiergegen kann der Landtag oder der Ausschuß binnen zwei Wochen Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte direkt erheben. Der Provinziallandtag wird in dem folgenden Verwaltungsstreitverfahren nicht von seinem Vorsitzenden, sondern nach § 58 a. a. O. vom Provinzialausschusse[1]), dieser gemäß § 90 a. a. O. von dem Landesdirektor, welcher für die Ausführung seiner Beschlüsse Sorge zu tragen hat, vertreten. Im übrigen können beide zu diesem Zwecke einen besonderen Vertreter bestellen (§ 118 a. a. O.). Da der Provinziallandtag kaum jemals noch versammelt sein dürfte, wenn ein von ihm gefaßter Beschluß beanstandet wird, so fragt es sich, wem die dahin gehende Anordnung des Oberpräsidenten zuzustellen ist, damit die Präklusivfrist von 14 Tagen zur Erhebung der Klage gewährt werden kann. Der Provinzialausschuß ist das Verwaltungsorgan der Provinz und hat nach § 58 Pr.-O. die Beschlüsse des Landtages vorzubereiten und auszuführen. Da jedoch die Zustellung nur zu Händen einer Einzelperson erfolgen kann, so würde der Oberpräsident seine die Beanstandung des betreffenden Beschlusses des Provinziallandtages aussprechende Anordnung dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses zustellen müssen, welcher letzterer ohne vorhergehenden Beschluß des Landtages die Klage erheben kann. Ihm steht die Vermutung einer Vollmacht zur Seite.

Bei dem nun folgenden Verwaltungsstreitverfahren nimmt das betreffende Provinzialorgan die Rolle des Klägers, der Oberpräsident die des Beklagten ein. Da neben dem von letzterem vertretenen öffentlichen Interesse das private des Viehbesitzers berührt wird, so kann die Beiladung desselben von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen (§ 70 des Landesverwaltungsgesetzes).

Durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wird der beanstandete Beschluß des Provinziallandtages oder Ausschusses nicht aufgehoben oder seinem Inhalte nach abgeändert oder ergänzt, vielmehr darf nur die Verfügung des Oberpräsidenten außer Kraft gesetzt bezw. die Klage abgewiesen werden[2]). Findet dieses letztere statt, so ist nunmehr die Anordnung des Oberpräsidenten, nachdem sie die Rechtskontrolle des Oberverwaltungsgerichts passiert hat, unanfechtbar, der Beschluß der Provinzialvertretungen ist für unrechtmäßig oder ungesetzlich

1) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts. Bd. I S. 8.
2) Ebenda. Bd. VI S. 74.

erklärt und somit hinfällig geworden. Die Provinzialorgane sind also gehalten einen neuen den Gesetzen entsprechenden Beschluß zu fassen. Dadurch, daß das Oberverwaltungsgericht die Klage des Provinzialausschusses ablehnte, entschied es, daß der Verband gesetzlich verpflichtet sei, die Entschädigung zu leisten. Dieser Pflicht nachzukommen, liegt dem Ausschusse schon nach § 88 A. L.-R. T. II Tit. 10 ob. Sollte er es trotzdem unterlassen oder verweigern, so würde es gerechtfertigt sein, den Vorsitzenden sowie die Mitglieder gemäß § 51 der Pr.-O. und § 2 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ihrer Stelle zu entheben. Der sich weigernde Provinziallandtag könnte nach § 122 der Pr.-O. aufgelöst werden.

Es erhellt aus dem ganzen Charakter der Beanstandung, daß dieselbe eher da zur Anwendung geeignet ist, wo es gilt, einen ungesetzlichen Beschluß der Provinzialvertretung zu negieren, als eine positive Leistung zu erzwingen. Die Beanstandung wird besonders einzutreten haben bei gesetzwidriger Ungültigkeitserklärung von Wahlen und in ähnlichen Fällen. Um die Korporation zu einer ihr gesetzlich obliegenden Leistung zu zwingen, dazu bietet die Provinzialordnung ein entsprechendes Mittel, das der sogenannten Zwangsetatisierung oder der zwangsweisen Feststellung der Verpflichtung.

Der oben angezogene § 121 der Pr.-O. beauftragt den Oberpräsidenten einzuschreiten, wenn ein Provinzialverband (a) die ihm gesetzlich obliegenden (b), von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit (c) festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen unterläßt oder verweigert (d). Wie bereits dargelegt wurde, ist der Provinzialverband B in der vorliegenden Sache auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, dem Besitzer des Pferdes Entschädigung zu gewähren, und nicht etwa ist diese Verpflichtung erst durch den zwischen beiden Verbänden geschlossenen Vertrag entstanden, welcher letztere dem Oberpräsidenten nicht die Befugnis zur Zwangsetatisierung geben würde. Lehnt nun der Landesdirektor die Leistung der Entschädigung ab, so hat der Viehbesitzer sofort die Möglichkeit der Beschwerde an den Oberpräsidenten, welcher innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde handelt, wenn er die fragliche Leistung feststellt. Auch von dem Minister des Innern kann diese Feststellung erfolgen im Falle, daß der Oberpräsident den Anspruch des Besitzers nicht für gerechtfertigt hält und dieser darauf weiter den Beschwerdeweg nach § 114 Abs. 2 der Pr.-O. betritt. Die Feststellung durch den Oberpräsidenten kann von dem Verband bei dem Minister des Innern angefochten werden, welcher sie entweder aufhebt oder durch Zurückweisung der Beschwerde bestätigt. Über die Form der Feststellung hat das Gesetz keine besonderen Vorschriften erlassen, es wird somit schon in einer bloßen an den Verband gerichteten Aufforderung der Aufsichtsbehörde, die ihm gesetzlich obliegende Leistung zu erfüllen, eine Feststellung zu finden sein. Dagegen darf naturgemäß diese Aufforderung nicht zusammenfallen mit der Verfügung der Eintragung in den Etat oder der Feststellung der außerordentlichen Ausgabe. Vielmehr muß den Provinzialorganen die Mög-

lichkeit gegeben werden, sich über die Angelegenheit schlüssig zu machen, widrigenfalls es an einer Weigerung oder Unterlassung im Sinne des Gesetzes und also an der Vorbedingung der Zwangsetatisierung überhaupt fehlen würde. Im übrigen ist nicht bloß eine ausdrückliche Weigerung, sondern auch ein einfaches Unterlassen hinreichend, die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten zu ermächtigen. Die Anordnung des Oberpräsidenten, in welcher die Feststellung der Leistung enthalten ist, braucht nach den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts[1]) nicht an den Provinziallandtag, als das Organ, welches endgültig über die Leistung und Flüssigmachung der erforderlichen Gelder zu beschließen haben würde, gerichtet zu sein; es genügt vielmehr, wenn die Verfügung an ein zur Vertretung der Korporation berufenes Organ ergeht. Dieses hat seinerseits dafür zu sorgen, daß die Angelegenheit auf ordnungsmäßigem Wege erledigt bezw. der für die Beschlußfassung zuständigen Instanz vorgelegt wird. Hierin liegt die Ermächtigung, in Fällen, wo die Rechte der Provinz vom Provinziallandtage selbst nicht wahrgenommen werden können, die Anordnung gegen den Provinzialausschuß zu richten, welchem als dem mit der kommunalen Provinzialverwaltung betrauten Organe schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Vermutung einer Vollmacht zur Seite steht. Auch an den Landesdirektor würde, da er die laufende Verwaltung unter Aufsicht des Provinzialausschusses führt, die Zustellung rechtsgültig erfolgen. Derselbe hat dafür Sorge zu tragen, daß diese rechtzeitig dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Da der Provinziallandtag sich nicht in öfters wiederkehrenden Zeiträumen versammelt, sondern „alle zwei Jahre wenigstens einmal, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern", vom Könige berufen wird, so muß, soll bei Durchsetzung einer Zwangsetatisierung gegen die Provinz nicht in den meisten Fällen ein unzulässiger Aufschub der Angelegenheit eintreten, die Vertretung des Verbandes durch den Provinzialausschuß erfolgen[2]). Von dem Tage der Zustellung der Verfügung an diesen läuft die Klagefrist.

Im übrigen ist das Einschreiten des Oberpräsidenten oder Ministers nur dann möglich, wenn ein von der Behörde wahrzunehmendes öffentliches Interesse obwaltet[3]). Zunächst scheint es so, als ob in dem zu erörternden Falle das öffentliche Interesse mit der Tötung des Tieres und Beseitigung des Kadavers erschöpft wäre, und daß der Streit zwischen Besitzer und Verband über die Leistung der Entschädigung lediglich die Beteiligten anginge. Dem ist aber nicht so. Erinnert man sich der mit Emanation der Viehseuchengesetzgebung erstrebten Ziele, so wird nicht abzuleugnen sein, daß es im öffentlichen Interesse wesentlich ist, wenn die Verbände der ihnen obliegenden Entschädigungsverpflichtung möglichst pünktlich und ohne Weiterungen nachkommen, da die Viehbesitzer ohne Frage um so eher sich zur Anzeige einer Erkrankung bequemen, je sicherer sie sind, ihren eventuellen Anspruch ohne Schwierigkeit erfüllt zu sehen.

1) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts. Bd. XI S. 15.
2) Ebenda. Bd. XI S. 21.
3) Ebenda. Bd. VIII S. 50.

In dem nach Erhebung der Klage gegen die Zwangsetatisierung oder zwangsweise Feststellung der Ausgabe folgenden Verwaltungsstreitverfahren ist Kläger der Provinzialverband, Beklagter der Oberpräsident. Von der Beiladung Dritter sowie dem Inhalte des zu fällenden Urteils gilt das bereits bei der „Beanstandung" Gesagte. Die Rechtskontrolle des Oberverwaltungsgerichts beschränkt sich nicht auf die formelle Seite der Sache, ob die Provinz eine festgestellte Leistung auf den Etat zu bringen bezw. außerordentlich zu genehmigen verweigert oder unterlassen habe, es hat auch zu untersuchen, ob diese von der zuständigen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellt ist.

Ist nun die Klage des Provinzialverbandes vom Oberverwaltungsgerichte abgewiesen worden, so giebt es gegen die Verfügung des Oberpräsidenten kein Rechtsmittel mehr. Der Verband ist also verpflichtet, die auf den Etat gebrachte oder zwangsweise festgestellte Ausgabe zu entrichten, widrigenfalls gegen die etwa sich weigernden Beamten in der schon oben dargelegten Art vorgegangen werden könnte. Nachträglich zu erwähnen ist noch, daß der Oberpräsident nicht allein auf Beschwerde des Viehbesitzers zu dem zwangsweisen Einschreiten befugt ist, sondern auch von Amts wegen, wenn er bei seiner Anwesenheit im Ausschusse u. s. w. oder durch den vertretenden Beamten von der gesetzwidrigen Weigerung des Verbandes Kenntnis erhalten hat. Läge die Sache so, daß der Entschädigungsberechtigte zunächst sich an die Provinzialverbände, sodann beschwerdeführend an den Oberpräsidenten des Verbandes A gegen den Beschluß desselben und endlich gegen den Bescheid des ersteren an den Minister des Innern gewandt hätte, so würde er zwar mit seiner Beschwerde gegen A ebenfalls abgewiesen werden, der Minister würde jedoch dem Verband B gegenüber die diesem obliegende Leistung ex officio festzustellen und bei Unterlassung oder Weigerung der Zahlung den Oberpräsidenten von B mit dem zwangsweisen Vorgehen zu beauftragen haben. Füglich würde letzterem auch die erste Feststellung überlassen werden können.

Somit wäre also im Gebiet der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 die Aufsichtsbehörde befugt, den Verband, welchen sie für verpflichtet hält, durch Beanstandung des bezüglichen Beschlusses oder durch Zwangsetatisierung bezw. zwangsweise Feststellung der Ausgabe zur Erfüllung anzuhalten. Für die Höhe der Entschädigung ist nach § 20 Abs. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz der durch die Schätzungskommission ermittelte gemeine Wert des Tieres maßgebend.

Kapitel V.

Unter welchen Voraussetzungen und zwischen welchen Parteien ist der Rechtsweg zulässig?

Weder das Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 noch das preußische Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 geben darüber Vorschriften, wie die durch das Einschreiten der Polizeibehörden erwachsenden Rechtsansprüche der Viehbesitzer geltend zu machen sind. Nur § 2 des

preußischen Gesetzes bestimmt, daß „gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissars mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und in letzter Instanz bei dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattfinden solle". Dagegen ist nicht gesagt, auf welche Weise das dem Tierbesitzer gesetzlich zustehende Recht auf Entschädigung von diesem verfolgt werden kann. Es ist deshalb die Natur dieses Rechts zu untersuchen und hiernach zu entscheiden, ob und in welchen Fällen der Rechtsweg zulässig ist. Diese Frage soll, da sie nur als eine mit der Hauptaufgabe zusammenhängende Nebenfrage zu betrachten ist, lediglich für das Gebiet des allgemeinen Landrechts behandelt werden.

Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 spricht in § 13 aus, daß vor die ordentlichen Gerichte „alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind". Die Entscheidung über Entschädigungsansprüche von Viehbesitzern, deren Tiere wegen Seuche oder Seuchenverdachts auf polizeiliche Anordnung getötet oder nach dieser Anordnung an der Krankheit gefallen sind, ist nun weder reichsgesetzlich besonderen Gerichten noch in Preußen Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten zugewiesen worden. Es fragt sich deshalb, ob der Streit über diesen Anspruch seinem Wesen nach zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehört und somit hierfür die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet ist.

Der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist im Gerichtsverfassungsgesetze nicht definiert, da derselbe im geschriebenen und ungeschriebenen Recht, nach Landesrecht oder sogar durch Reichsgesetz bestimmt sei (Motive). Die allgemeine Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 ordnete in § 1 der Einleitung an, daß alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigentums ausmachten, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müßten. Hiermit hat das Gesetz nicht etwa nur die Streitigkeiten über das Eigentum, sondern über alle Privatrechte bezeichnen wollen[1]). Diesen privaten in die ausschließliche Rechtssphäre bestimmter Personen gehörigen Verhältnissen stehen diejenigen Rechte gegenüber, welche den Personen in ihrer Stellung als Mitglieder des Staats oder einer öffentlich-rechtlichen Korporation zukommen. Der Anfang und Grund von Privatrechten einer Person liegt in ihrer Existenz an sich, Anfang und Grund ihrer öffentlichen Rechte in ihrer Existenz als Mitglied eines Gemeinwesens. Vor die Civilgerichte gehören deshalb Streitigkeiten über solche Rechte, welche die Betreffenden nicht als Genossen des Staats oder einer öffentlich-rechtlichen Korporation, sondern kraft ihrer Eigenschaft als Person in Anspruch nehmen. Solche Privatrechte können natürlich auch einer öffentlichen Korporation selbst zustehen, und darf, wie § 4 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom

1) Koch, Prozeßordnung (1871).

30. Januar 1877 ausdrücklich anordnet, aus dem Grunde, weil der Fiskus, eine Gemeinde u. s. w. beteiligt ist, der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden, sofern nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs nach der Rechtsweg überhaupt zulässig ist.

Welches ist nun der Gegenstand und die Art des von dem Pferdebesitzer erhobenen Anspruchs?

Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Staatsbürger zum Staate sich befinden, giebt denselben nicht nur gemeinsame Rechte, sondern legt ihnen auch gemeinsame Pflichten und Beschränkungen auf, welche für den Staat notwendig sind. Das höhere Interesse der Gesamtheit besiegt das Einzelinteresse. Diese Pflichten und Beschränkungen bestehen aber nur insoweit, als sie durch das Gesetz festgestellt sind, und hat der in seinen Privatinteressen Verletzte an sich keinen Anspruch auf Ersatz, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich einen solchen zugebilligt hat. Die Regel, daß Eingriffe in die Interessen oder die Rechtssphäre des Privaten seitens des Staates nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen sollen, kann jedoch deshalb nicht ohne Ausnahme bestehen, weil es vielfach notwendig sein wird, der Verwaltung die Vollmacht zum Eingreifen zu gewähren, wenn eine Sicherung des öffentlichen Interesses ermöglicht werden soll[1]). Eine solche Vollmacht kann den Verwaltungsbehörden einmal das Recht zur Erteilung von Konzessionen u. s. w. geben, sodann aber auch sie ermächtigen, bei Kollision öffentlicher und privater Interessen und Rechte letztere zu entziehen oder zu beschränken. Wenn bei Ausübung dieser dem ius eminens oder dem Notrechte des Staates entspringenden Befugnis dem einzelnen ein vermögensrechtlicher Nachteil zugefügt wird, so würde die Gerechtigkeit die Leistung voller Entschädigung fordern. Dieser Grundsatz ist eben nur bei der Expropriation, der dauernden Entziehung von Eigentum an einer körperlichen Sache zu öffentlichen Zwecken, durchgehends anerkannt. Das allgemeine Landrecht bestimmt in seiner Einleitung:

§ 74. Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Kollision) eintritt, nachstehen.

§ 75. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten.

Ferner verordnet T. I Tit. VIII in

§ 29. Der Staat kann das Privateigentum seiner Bürger nur alsdann einschränken, wenn dadurch ein erheblicher Schaden von anderen oder von dem Staate selbst abgewendet oder ihnen ein beträchtlicher Vorteil verschafft werden, beides aber ohne allen Nachteil des Eigentümers geschehen kann.

§ 30. Ferner alsdann, wenn der abzuwendende Schaden oder der zu verschaffende Vorteil des Staates selbst oder anderer Bürger

1) von Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege (1880).

desselben den aus der Einschränkung für den Eigentümer entstehenden Nachteil beträchtlich überwiegt.

§ 31. Doch muß in diesem Falle der Staat zugleich dafür sorgen, daß der einzuschränkende Eigentümer für den dadurch erleidenden Verlust vollständig schadlos gehalten werde.

Endlich behandelt das allgemeine Landrecht die Entziehung von Eigentum nach der überwiegenden Ansicht der Rechtslehrer als zwangsweisen Verkauf, indem es in T. I Tit. II vorschreibt:

§ 4. Auch der Staat ist jemanden zum Verkaufe seiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtigt, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens notwendig ist.

§ 10. Ob der Fall einer Notwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden sei, bleibt der Beurteilung und Entscheidung des Oberhauptes des Staats vorbehalten.

§ 11. Über die Bestimmung des Preises aber soll dem bisherigen Eigentümer rechtliches Gehör nicht versagt werden.

Später ist die Unverletzlichkeit des Eigentums zum verfassungsmäßigen Grundsatze erhoben und in Art. 9 der preußischen Verfassungsurkunde bestimmt worden, daß dasselbe nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen *vorgängige*, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden kann.

Was nun den in Frage stehenden Entschädigungsanspruch des Pferdebesitzers angeht, so muß derselbe als ein aus der Expropriation hervorgehender betrachtet werden. Durch die zum Besten des allgemeinen Wohles erfolgte Tötung eines rotzkranken Pferdes wird das Vermögensinteresse des Besitzers verletzt und erwächst diesem nach den Grundsätzen des Landrechts und der Verfassung *ein Anspruch auf Ersatz des Schadens*. Zwar wurde von seiten der Regierung bei Beratung des Entwurfs zum preußischen Viehseuchengesetze von 1875 geleugnet, daß die Tötung eines rotzkranken Tieres einen eigentlichen Expropriationsfall bedeute, da der Rotz eine unbedingt tödliche Krankheit sei und ein damit behaftetes Tier eigentlich keinen Wert mehr habe. Diese Anschauung ist jedoch später und mit Recht fallen gelassen worden, denn wenn auch ein rotzkrankes Tier nicht heilbar ist, so könnte es doch bei der schleichenden Natur der Seuche in vielen Fällen noch monate- und sogar jahrelang zur Benutzung dienen. Solcher Nutzen aber und die Verwendung des Kadavers wird dem Besitzer durch den polizeilichen Eingriff im öffentlichen Interesse entzogen. Aus diesem Grunde verlangte auch der Abgeordnete Frentzel in der ersten Beratung des preußischen Gesetzentwurfes vom 28. Mai 1875 die Gewährung der Entschädigung für rotzkranke Tiere *seitens des Staates*. Daß die Regierung im allgemeinen nicht der Ansicht gewesen ist, eine Gebrauchsentziehung habe nicht den Charakter einer Expropriation, geht aus den Verhandlungen über genanntes Gesetz in der Kommission des Herrenhauses hervor. Als dort beantragt wurde, den § 60 der Vorlage so zu fassen:

§ 60. Ferner wird keine Entschädigung aus der Staatskasse geleistet, wenn das auf polizeiliche Veranlassung getötete Tier durch

die Obduktion erweist, daß dasselbe mit einer nach § 10 ansteckenden oder mit einer solchen Krankheit behaftet war, die in schnellem Verlauf den Tod herbeiführen mußte,

widersprach dem der Regierungskommissar, da bei Vorhandensein einer Krankheit, die einen langsamen Verlauf genommen hätte, der Besitzer für die Entziehung des Gebrauchs entschädigt werden würde.

Die Tötung des kranken Tieres ist ein Mittel zur Verwirklichung öffentlicher Interessen und die Entschädigung ein Korrelativ des Zwanges, den der Besitzer durch die Tötung erleidet. Der Auffassung dieses Vorganges als Expropriation widerspricht auch nicht der Umstand, daß selbst für diejenigen Tiere, welche nach der Anordnung der Tötung an der Seuche gefallen sind, Ersatz geleistet wird. Diese Bestimmung beruht auf der Fiktion, daß die Entziehung des Eigentums und die Verletzung des Vermögensinteresses mit dem Moment der Anordnung der Tötung stattgefunden hat und daß es somit nichts verschlägt, wenn sich später herausstellt, daß falls die Tötung sofort stattgefunden hätte, der Besitzer überhaupt keinen Vermögensverlust würde erlitten haben. Es liegt dies vielmehr ganz im Sinne der landrechtlichen Auffassung als eines Zwangsverkaufes, d. h. „eines durch die Thätigkeit der kompetenten Verwaltungsbehörde vermittelten notwendigen Kaufes und Verkaufes, dessen Perfektion mit demjenigen Zeitpunkte eingetreten ist, wo die kompetente Behörde endgültig die zu enteignenden Objekte bestimmt hat“ [1]), hier also mit der Anordnung der Tötung. Der Vorschrift in Art. 9 der Verfassungsurkunde entspricht auch das preußische Ausführungsgesetz von 1881, indem es die vorherige Feststellung der Entschädigung seitens der Schätzungskommission fordert.

In den Parlamentsverhandlungen, auch in den Motiven und Kommissionsberichten ist die zu leistende Entschädigung öfter als eine „Prämie“ oder „eine Art von Prämie“ dafür bezeichnet worden, daß die Viehbesitzer von dem Ausbruch der Seuche oder von verdächtigen Erscheinungen rechtzeitige Anzeige erstatten. Dieser Ausdruck wurde zuerst gebraucht, als die Regierung bei Beratung des Gesetzes von 1875 die Normierung einer Entschädigung für getötete rotzkranke Tiere besonderen Provinzialgesetzen vorbehalten wollte und eine eventuelle Ersatzleistung seitens des Staates als eine von der Gesamtheit der Steuerzahler zu Gunsten gewisser Klassen aufzubringende Prämie darstellte. In den Motiven zum Reichsviehseuchengesetz wird wenigstens anerkannt, daß die Entschädigung nicht völlig den Charakter einer Prämie habe. Aus der in Kapitel I gegebenen geschichtlichen Entwickelung ist zu entnehmen, daß bei Festsetzung der Entschädigung mehrfache Rücksichten maßgebend gewesen sind. Zunächst ist sie ein Ersatz für die stattgehabte Vermögensschädigung, der aus praktischen Gründen, nämlich um schnelle Anzeige zu veranlassen, eine Höhe erhalten hat, die selten dem wirklichen Gebrauchswert des kranken Tieres entsprechen wird. Schließlich haben auch noch Erwägungen der Billigkeit gegen die beamteten Tierärzte mitgewirkt, welche, wie man allgemein anerkannte, bisher

1) Kochell, Rechtsfälle. Heft I S. 10.

von den Viehbesitzern gemieden wurden, wenn sie, wie es ihre Pflicht war, energisch nach dem Viehseuchengesetze vorgingen. Dies glaubte man abzustellen, wenn die Gewißheit, eine hohe Entschädigung für die getöteten Tiere zu erhalten, den Besitzern die amtlichen Eingriffe der Tierärzte weniger verhaßt machen würde. Wie überall in dem Reichsviehseuchengesetze, so haben auch hier bei Normierung der Entschädigung Gründe der Nützlichkeit und Billigkeit mitgewirkt, aber ihr Wesen, ihr juristischer Charakter ist der eines Ersatzes für stattgehabte Expropriation.

Würde die Natur der Entschädigung lediglich die einer Prämie für sofortige Anzeige sein, so müßte dieselbe doch in einer festen für alle Fälle gleichen Summe bestehen. Das Gesetz bestimmt sie aber verschieden, je nachdem der gemeine Wert des Tieres, d. h. der Wert, den dasselbe für jedermann hat, beträgt. Auch darin, daß für Tiere, welche als seuchenkrank oder verdächtig getötet werden, sich aber bei der Obduktion gesund erweisen, der volle Wert, daß ferner bei Lungenseuche ein höherer Prozentsatz des gemeinen Werts als bei Rotz geleistet wird, weil erstere Krankheit nicht absolut tödlich, die Schädigung der Vermögensinteressen des Besitzers somit eine größere als bei dem unheilbaren Rotz ist, auch darin liegt ein Beweis, daß der Entschädigungsanspruch als ein aus Expropriation entstandener anzusehen ist. Als solcher ist er denn auch durchgehends von den Rechtslehrern betrachtet worden.

Wenn nun auch über die Rechtmäßigkeit der Expropriation der Rechtsweg ausgeschlossen ist, da dieselbe dem Hoheitsrechte des Staates entspringt und der Civilrichter nicht kompetent ist, über die Geltung des Vermögensinteresses gegenüber dem öffentlichen Interesse zu entscheiden (v. Sarwey a. a. O.), so muß doch schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hinsichtlich der Entschädigungsfrage der ordentliche Richter zuständig sein. Es handelt sich lediglich um private Rechte, um Vermögensrechte, die dem Viehbesitzer als Person an sich zustehen. An Stelle des einen Privatrechts, des Eigentums an dem Pferde, tritt ein anderes, das Recht an der gesetzlich gewährleisteten Entschädigung. Übrigens hat der angeführte § 11 T. I Tit. XI A. L.-R. ausdrücklich vorgeschrieben, daß beim Zwangsverkauf im Interesse des gemeinen Wohls (Enteignung) über den Preis das rechtliche Gehör nicht versagt werden solle. Auch bei der Beratung des Gesetzentwurfs von 1875 sprach sich der Abgeordnete Wendorff dahin aus:

„das durch dieses Gesetz begründete Rechtsverhältnis ist einfach das, daß der Eigentümer eines wegen Krankheit getöteten Tieres eine Forderung gegen den Fiskus oder gegen die Provinz erwirbt, welche er nötigen Falls im Wege des Prozesses geltend machen kann."

Sobald der Streit sich nur um die Entschädigung dreht, stehen sich lediglich Vermögensinteressen gegenüber, die gleichwertig sind, mögen nun die des einzelnen, des Staats oder einer öffentlichen Korporation hierbei beteiligt sein. Besondere Anwendung haben die in T. I Tit. XI A. L.-R. enthaltenen Grundsätze durch das für die ganze

Monarchie erlassene Gesetz vom 11. März 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen gefunden. Danach soll der Rechtsweg dann zulässig sein, wenn die Verletzung eines zum Privateigentume gehörigen Rechts nachgewiesen (§ 1) und behauptet wird, daß durch die polizeiliche Verfügung ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vorteile des einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden müsse. Der Rechtsweg findet dann darüber statt, ob ein Eingriff dieser Art vorliegt und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden muß (§ 4). Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um einen polizeilichen Eingriff in Privatrechte, für welchen das Gesetz einen Ersatz zubilligt. Da nun nach § 20 des preußischen Ausführungsgesetzes das Ergebnis der Schätzung des getöteten Pferdes für beide Teile verbindlich sein soll, so ist damit über die Höhe der Entschädigung der Rechtsweg ausgeschlossen, und kann der Klageantrag des Besitzers gegen den Provinzialverband nur dahin gehen, denselben für verpflichtet zu erklären, die nach der Schätzung des gemeinen Wertes des Tieres sich ergebende Entschädigungssumme zu zahlen.

Hiernach kann es vorkommen, daß nachdem das Oberverwaltungsgericht die Beanstandung oder zwangsweise Feststellung des Oberpräsidenten außer Kraft gesetzt hat, weil ein gesetzwidriger Beschluß des Verbandes oder eine ihm gesetzlich obliegende Leistung nicht als vorhanden erachtet wurde, nachdem also auch über den Anspruch des Besitzers materiell entschieden ist, letzterer doch die Möglichkeit hat, die Sache vor den ordentlichen Richter zu bringen. Nach § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung ergehen die Entscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren unbeschadet aller privatrechtlichen Ansprüche. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß die Verwaltungsgerichte befugt sind, über privatrechtliche Fragen zu entscheiden, sofern davon die Beurteilung der öffentlich-rechtlichen Streitfrage abhängt. Erstere Entscheidungen sind jedoch keine endgültigen, bleiben vielmehr dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten. Das Oberverwaltungsgericht hat in dem Streite zwischen Provinzialverband und Aufsichtsbehörde zu untersuchen, ob der Anspruch des Viehbesitzers und die Entschädigungspflicht des Verbandes nach dem Gesetze vorhanden sind, weil von deren Existenz die öffentlich-rechtliche Frage, die Geltendmachung des Aufsichtsrechts in der Form der Beanstandung oder der zwangsweisen Feststellung abhängt. Letztere Frage bildet den Mittelpunkt des Streites, die über das Bestehen des Privatanspruches ist nur eine Zwischenfrage. Die Individualinteressen nehmen dagegen im Civilprozesse den ersten Platz in Anspruch. Es wird also, wenn auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte noch ein Streit zwischen den Interessenten vor dem ordentlichen Richter folgt, thatsächlich nicht zweimal über dieselbe Sache entschieden, wenn auch der Entschädigungsanspruch vor beiden Gerichten zur Beurteilung gelangt. Im übrigen kann es ja auch vorkommen, daß das Oberverwaltungsgericht gar nicht zur Erörterung der Entschädigungspflicht gelangt, wenn es die Zwangsetatisierung schon aus formellen Gründen außer

Kraft setzen muß. Der Oberpräsident selbst ist verpflichtet, gegen den Provinzialverband zwangsweise vorzugehen, wenn auch der Viehbesitzer sich bei der Weigerung desselben beruhigt hat. Andererseits ist er nicht in der Lage einzuschreiten, wenn durch ein rechtskräftiges Endurteil eines Civilgerichts die Leistungspflicht festgestellt oder der Entschädigungsanspruch des Viehbesitzers zurückgewiesen ist. Denn da im ersten Falle die Vollstreckung des Urteils den Kläger zufrieden stellen kann, so liegt kein öffentliches Interesse weiter vor. Andererseits ist durch Zurückweisung der Klage unanfechtbar festgestellt, daß eine Leistungspflicht des in Anspruch genommenen Verbandes nicht besteht. Ferner wäre es nicht undenkbar, daß während das Zwangsverfahren der Aufsichtsbehörde gegen den Verband noch schwebt, der Anspruch des Besitzers im Civilrechtswege geltend gemacht wird. Hier wird die Verwaltungsbehörde ihr Einschreiten gegen die Provinz zu sistieren haben, da mit der Erhebung der Klage vor dem ordentlichen Richter der Angelegenheit das öffentliche Interesse entzogen ist.

So gelangt man denn zu dem Resultat, daß der Besitzer des Pferdes sowohl während der noch nicht durchgeführten Zwangsetatisierung als auch nach Beendigung dieses Verfahrens den Rechtsweg gegen den Provinzialverband B beschreiten kann. Das Objekt der Klage bildet $^3/_4$ des von der Schätzungskommission festgestellten gemeinen Wertes des Tieres, eventuell abzüglich der aus Privatverträgen zu zahlenden Versicherungssumme zu drei Vierteln. Sollte eine zwangsweise Feststellung der Entschädigung seitens des Oberpräsidenten rechtsgültig erfolgt, hierbei aber irrtümlich eine nicht oder nicht in der Höhe vorhandene Versicherungssumme angerechnet sein, so könnte der Besitzer den zu wenig erhaltenen Betrag noch im Civilrechtswege nachfordern. Nach § 11 T. I Tit. XI A. L.-R. und § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ist der Rechtsweg hinsichtlich dieses Expropriationsanspruches für die alten Provinzen des ganzen preußischen Staates zugelassen.

Da in dem zur Behandlung stehenden Falle beide Provinzialverbände sich geweigert haben, die dem Besitzer des Pferdes zustehende Entschädigung zu leisten, so ist die Möglichkeit für die Entstehung eines weiteren Rechtsstreites nur dann gegeben, wenn infolge einer irrtümlichen Auslegung des Gesetzes der Provinzialverband A durch die Aufsichtsbehörde bezw. durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zur Zahlung genötigt worden ist. Es fragt sich nun, ob in diesem Falle der Verband gezahlt hat, um eine fremde Schuld, die des Verbandes B, zu tilgen oder um seine eigene Verpflichtung zu erfüllen. Durch das Einschreiten der Aufsichtsbehörde und durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, wodurch die Anordnung des Oberpräsidenten als begründet anerkannt und somit die gesetzliche Verbindlichkeit des Provinzialverbandes festgestellt wurde, ist eine Korrektur der eigenen Rechtsüberzeugung des letzteren erfolgt. Der Verband kann, wenn das Vorgehen des Oberpräsidenten die Rechtskontrolle des Oberverwaltungsgerichts passiert hat, keine von der Überzeugung der Aufsichtsbehörde abweichende Meinung mehr haben. Er kann nicht sagen: „Ich zahle, weil der Oberpräsident mich zu dieser Leistung für ver-

pflichtet erklärt, ich zahle aber eigentlich die Schuld der Verbandes B", sondern er kann nur die Entschädigung entrichten, um seiner nunmehr festgestellten Verbindlichkeit nachzukommen. Mit der erfolgten Zahlung hört der Zwang der Aufsichtsbehörde auf, dem öffentlichen Interesse ist Genüge geleistet. Die bis dahin gebundene Rechtsüberzeugung wird wieder frei, und der Verband ist nunmehr in der Lage, seine eventuellen privatrechtlichen Ansprüche mit allen ihm zustehenden Mitteln geltend zu machen. Das allgemeine Landrecht gestattet, daß jemand das, was auf Grund einer vermeinten, aber nicht wirklich vorhandenen Verbindlichkeit, also aus Irrtum bezahlt worden, zurückgefordert werden kann (§ 166 T. I Tit. XVI). Jedoch würde der Provinzialverband hier nicht in der Lage sein, dies Recht gegen den Besitzer geltend zu machen, da derselbe durch die Zahlung nur das, was ihm wirklich zukam, erhalten hat, wenngleich nicht der Verband A, sondern B hätte leisten sollen (§ 180 ebenda).

Andererseits stehen aber auch dem Verband A gewisse Rechtsmittel gegen B zur Verfügung. Nach A. L.-R. T. I Tit. XIII § 262 ist derjenige, aus dessen Vermögen etwas in dem Nutzen eines anderen verwendet worden, dasselbe zurückzufordern berechtigt. Und weiter bestimmt § 268 ebenda, daß das, womit nützliche oder nötige Ausgaben für einen andern bestritten worden, für verwendet in dem Nutzen desselben zu achten sei. Als notwendig sind solche Ausgaben bezeichnet, zu welchen jemand durch die Gesetze verpflichtet ist (§ 269 ebenda). Hier nun hat der Provinzialverband A eine Ausgabe, zu welcher B durch die Viehseuchengesetze verpflichtet war, also eine notwendige, geleistet, es ist demnach die von A entrichtete Entschädigungssumme in dem Nutzen von B verwendet, somit hat ersterer das Recht, sie von letzterem mit der Klage aus der nützlichen Verwendung zurückzufordern.

Diese kann aber nur dann zur Anwendung gelangen, wenn kein rechtlicher Vertrag unter den Parteien vorhanden ist, auf Grund dessen der Kläger Befriedigung erhalten könnte (§ 277 T. I Tit. XIII). Sie würde also nur dann in Frage kommen, wenn kein anderes Rechtsmittel vorhanden ist. Nun haben die Provinzialverbände ein Übereinkommen dahin geschlossen, daß zur Leistung der Entschädigung derjenige Verband verpflichtet sein soll, in dessen Gebiet die Tötung polizeilich angeordnet und erfolgt ist. Zu diesem Vertrage sind die Verbände voraussichtlich deshalb bewogen worden, weil ihnen die Vorschrift des Gesetzes hinsichtlich der Entschädigungspflicht nicht zweifellos erschien und weil sie bei vielleicht lebhaftem Grenzverkehre häufige und bedenkliche Rechtsstreitigkeiten vermeiden wollten. Sie gingen dabei wohl von der Annahme aus, daß nach dem Gesetz möglicherweise jeder Verband nur verpflichtet sei, diejenigen Tiere zu entschädigen, welche in seinem Bezirke den gewöhnlichen Standort gehabt hatten. Sicherlich waren die Kontrahenten davon überzeugt, daß ein Pferd, welches in einem Verbande seinen gewöhnlichen Standort hatte und in dem andern wegen festgestellter Rotzkrankheit getötet wurde, von einem von ihnen entschädigt werden müsse. Wer der Verpflichtete war, blieb ungewiß. Um diese Unsicherheit zu beenden, nehmen die Verbände wechselseitig

die Verpflichtung auf sich, die Tiere auch des andern zu ersetzen, welche im eigenen Bezirk wegen festgestellter Seuche getötet wurden. Hiernach stellt sich das zwischen den beiden Provinzialverbänden geschlossene Übereinkommen als ein Vergleich dar (§ 405 A. L.-R. T. I Tit. XVI). Der Provinzialverband A würde daher seinen Anspruch gegen B mit der Klage aus dem geschlossenen Vergleiche geltend zu machen haben, wobei übrigens nicht ausgeschlossen ist, daß die Versionsklage als eventuelles Fundament neben der Vertragsklage aufgestellt wird [1]).

Wenn der Provinzialverband A auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde dem Besitzer des Pferdes irrtümlich Zahlung leistet, während dieser bereits im Rechtswege gegen B vorgegangen ist, so tritt nicht etwa gemäß §§ 43, 46 T. I Tit. XVI A. L.-R. der Verband A ohne ausdrückliche Cession in die Rechte des bezahlten Viehbesitzers und nach § 236 der Civilprozeßordnung mit Genehmigung von B in den Prozeß als Hauptpartei ein. Vielmehr befreit die Zahlung des A gar nicht den Verband B von seiner Verbindlichkeit gegen den Besitzer, weil A nicht in der Absicht geleistet hat, die Schuld des B, sondern seine eigene zu entrichten. Es ist deshalb wohl möglich, daß der Kläger seinen Anspruch gegen B im Civilprozesse weiter verfolgt und so zum zweiten Male Entschädigung für das Pferd erhält. Dann ist jedoch A ermächtigt, den aus Irrtum von ihm gezahlten Betrag von dem Besitzer zurückzufordern, weil letzterer um diesen mehr erhalten hat, als ihm wirklich zukam (§§ 166, 180 T. I Tit. XVI A. L.-R.).

Endlich ist noch zu erwähnen, daß nach § 54 T. I Tit. VI A. L.-R. bezw. der dazu ergangenen Deklaration vom 31. März 1838 der Anspruch des Besitzers auf Entschädigung innerhalb dreier Jahre verjährt, nachdem das Dasein des durch die Tötung entstandenen Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, da bei diesem Anspruche die Verbindlichkeit zum Schadenersatze sich lediglich als Ausfluß und gesetzliche Folge des erst durch die schädigende Handlung selbst und ihre Wirkungen dem Beschädigten gegenüber erzeugten besonderen Schuldverhältnisses darstellt (Entsch. des Obertribunals Bd. 78 S. 147). Sämtliche andere im vorstehenden zur Erörterung gekommene Ansprüche unterliegen der dreißigjährigen Verjährung, da keine Gesetze eine besondere Frist bestimmen (§§ 546 T. I Tit. IX A. L.-R.).

1) Koch, Kommentar z. Allg. Landrecht. Staatsarchiv Bd. 23 S. 230 Bd. 26 S. 24.

Der finanzielle Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn.

Von

Dr. Eugen Jergenyi.

Der Ausgleich vom Jahre 1867 war das Resultat einer durch Jahre gewaltsam verhinderten, aber endlich doch zum Siege gelangten natürlichen Entwickelung. Das durch Deak verkündete große Prinzip der Rechtskontinuität siegte über die centralistisch gefärbten Projekte österreichischer Staatsmänner. Die pragmatische Sanktion und die Gesetze von 1848 bildeten die rechtliche Grundlage der Vereinbarungen, die zwischen Österreich und Ungarn zu stande kamen. Ein rechtlich gemeinsamer Monarch und die daraus folgende gemeinsame und simultane Verteidigung war das Fundament, auf dem der organische Aufbau von 1867 stattfinden konnte. Als gemeinsame Angelegenheiten waren demnach nur derartige zu organisieren, die aus den oberwähnten Grundsätzen abgeleitet werden konnten. Es waren diese: das Heerwesen, die diplomatische Vertretung und die auf die beiden bezüglichen Finanzen. Die Organe, die die gemeinsamen Funktionen verrichten, sind dem entsprechend das gemeinsame Kriegsministerium, das gemeinsame Ministerium des Äußern und das Ministerium der gemeinsamen Finanzen.

Das gemeinsame Finanzministerium ist zu keiner eigentlichen wichtigeren Verwaltungsthätigkeit berufen, denn gemeinsame Steuern bestehen grundsätzlich nicht. Seine Hauptaufgabe ist das gemeinsame Budget zusammenzustellen, die gemeinsamen Ausgaben zu repartieren, die Einhebung der Quoten zu besorgen und endlich die gemeinsame Schuld zu verwalten. Daß neuerdings die Organisation und die Verwaltung Bosniens und Herzegowinas dem gemeinsamen Finanzminister anvertraut wurde, ist rechtlich irrelevant.

Die Einnahmen, die dem gemeinsamen Etat direkt zu gute kommen, sind sehr unbedeutend. Das Erträgnis aus einigen gemeinsamen Grundstücken und Gebäuden, gewissen gemeinsamen Fonds verdient keine weitere

Beachtung. Daß die Einnahmen aus dem Pulvermonopole gemeinsame sind, hat auch nur praktische Gründe, indem dieselben ihrer Geringfügigkeit wegen einer Repartition nicht unterworfen werden. Demnach ruht die ganze Last des gemeinsamen Finanzerfordernisses auf abgeleiteten Einnahmen, nämlich auf dem Zollerträgnis und noch mehr auf den Beitragsquoten beider Staaten.

Das bezüglich der Proportion dieser Quoten abzuschließende Übereinkommen kann sich nach dem Wortlaute des ungarischen Gesetzes von 1867 Art. 12 bloß auf eine bestimmte Zeit erstrecken, nach Ablauf derselben muß eine neue Vereinbarung stattfinden. Also ist die Bestimmung eines objektiven Maßstabes der Quote gesetzwidrig. Menger[1]), der hauptsächlich die finanzielle Seite dieser Frage betrachtet, hat wohl von seinem Standpunkte aus nicht ganz unrecht, wenn er meint, daß die langwierigen Verhandlungen — man muß hier nämlich noch den etwas schwerfälligen Apparat der Deputationen ins Auge fassen — für beide Staaten kaum vorteilhaft zu nennen sind. Hierzu kommt noch, daß die Verhandlungen beinahe immer eine „gewisse Gehässigkeit an sich tragen, denn der geringste Unterschied im Prozentsatze bedingt einen Vorteil von Millionen Gulden für die eine und den entsprechenden Nachteil für die andere Partei". Beide Staatsvölker sind bei den Unterhandlungen der Deputationen mit ihren wichtigsten Interessen beteiligt und verfolgen den Verlauf derselben mit fieberhafter Spannung, es ist ja nicht nur der Vorteil des Staates, sondern auch der eines jeden einzelnen, der dabei in der Frage steht. — Trotz alledem kann ich Menger doch nicht beistimmen, wenn er diesen Modus geändert wünscht. Es steht ja einem jeden derartigen Verlangen der klare Wortlaut des Gesetzes entgegen. Außerdem können jene, die das gegenwärtige System angreifen, kein anderes finden, das die souveräne Budgetgewalt und damit die finanzielle Unabhängigkeit beider Staaten intakt ließe.

Wenn die Verhandlungen in betreff der Quote zu keinem Resultate führen sollten, bestimmt Se. Majestät den jährlichen Beitrag. In der österreichischen Verfassung ist noch bestimmt, daß dies nur auf ein Jahr geschehen kann. Die letztere Beschränkung fehlt wohl im ungarischen Gesetze, hat aber auch für Ungarn praktische Geltung, da wenn der Monarch das Verhältnis in Österreich zu bestimmen nicht in seiner Macht hat, er dasselbe auch für Ungarn umsonst bestimmen würde. Der obige Satz ist etwas bedenklicher Natur, da er sowohl dem konstitutionell-parlamentarischen Prinzip als auch der mit aller Sorgfalt zu wahrenden freien Budgetgewalt jedes Staats zuwiderzulaufen scheint. Man kann dagegen jedoch einwenden, daß es keinen andern Ausweg gab und man die Funktion der gemeinsamen Organe vor jeder Stockung bewahren mußte. Der etwas absolutistisch klingende Satz wird gemildert durch die Möglichkeit, die Intervention des Monarchen selbst dann zu umgehen, wenn man zu keinem endgültigen Resultate gelangen konnte, und zwar dadurch, daß die beiden unterhandelnden Parteien motu proprio den status quo beibehalten.

1) Siehe Mengers Abhandlung in Hugo Schanz' Finanzarchiv 1887.

Überhaupt würde die Entscheidung des Herrschers nach aller Wahrscheinlichkeit in ähnlicher Richtung gefällt werden. — Gefährlicher noch ist die andere Seite des hier zu Grunde liegenden Satzes, da er sehr geeignet scheint Dantscherartige Hallucinationen zu nähren. Gegen jede solche von einer österreich-ungarischen Krone träumende Behauptung genügt es sich darauf zu berufen, daß für die im Reichsrate vertretenen Länder der Kaiser, für das Stephansreich aber der apostolische König, deren zwiefache Persönlichkeit sich rechtlich in einem Monarchen vereinigt, die Entscheidung trifft. Auch lassen sich aus derlei Abnormitäten, die in den gestörten Organismen der Staaten zuweilen vorkommen, nicht die weitgehenden und schon in ihrer Grundauffassung falschen juristischen Konsequenzen, wie es Dantscher beliebt, ziehen.

Nach dieser zum Verständnisse der Sache unumgänglich notwendigen Einleitung wollen wir nun den historischen Gang des ersten wirtschaftlichen Ausgleichs betrachten.

Am 12. Juni 1867 sanktionierte der König die von den beiden Häusern des Reichstages angenommenen Gesetze, die gemeinsamen Angelegenheiten und die Modifikation der 1848er Gesetze betreffend. Der in ihnen enthaltene politische Ausgleich mit Österreich war wohl schon einige Wochen früher durch das ungarische Parlament angenommen, jedoch die erst am 8. Juni erfolgte Krönung verzögerte den endgültigen Abschluß, da nach ungarischem Staatsrechte der ungekrönte König keine Gesetze sanktionieren kann. Aber eine vielleicht ebenso wichtige Frage war noch ungeordnet, nämlich der finanzielle Ausgleich. Wie derselbe anzubahnen sei, ist in dem 12. Art. des Gesetzes von 1867 genau bestimmt. Nach demselben wählt ein jeder Vertretungskörper eine gleich große Deputation aus seiner Mitte, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeitet, welcher Vorschlag dann jedem Vertretungskörper vorgelegt, von demselben ordnungsmäßig behandelt und auf Grund dessen die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen Sr. Majestät zur Sanktion unterbreitet werden. Der ungarische Reichstag wählte diese seine Deputation am 28. Juni und zwar nach getroffenen Vereinbarungen 15 Mitglieder, 10 aus dem Abgeordneten- und 5 aus dem Oberhause, während der Reichsrat seine Deputation erst am 3. Juli entsendete. Die derartig zusammengesetzten Deputationen konstituierten sich am 7. August, nachdem die Geschäftsordnung und das Verhältnis der beiden Körperschaften im Sinne der Gesetze geordnet worden war. Es ist der Typus der Delegationenordnung, der auch hier zum Ausdrucke kommt. Die Deputationen beraten und bestimmen jede für sich. Gemeinsame Beratungen können nur durch zu diesem Zwecke entsendete Subkomitees stattfinden, gemeinsame Abstimmungen sind aber weder zwischen den zwei Deputationen noch zwischen den Subkomitees gestattet. Demnach ist die Absonderung noch strenger als bei den Delegationen, wo nach dreimaligem erfolglosen Nuntienwechsel eine gemeinsame Abstimmung, obschon unter streng beobachteten Kautelen, vor sich gehen kann. Der nötige Verkehr wird auch hier durch Nuntien genannte Staatsschriften aufrecht erhalten, ist also unleugbar etwas schwerfällig, jedoch vom rechtlichen Standpunkte

aus der einzig korrekte. Auf einen noch viel wesentlicheren Nachteil macht Menger aufmerksam, indem er sagt: „Eine jede der Deputationen nimmt bei jeder der Ausgleichsverhandlungen einen oft willkürlichen Standpunkt ein und kommt daher zu ganz andern Resultaten als die wieder nach einem ganz andern Maßstabe rechnende andere Deputation. Notwendigerweise betrachtet sich jede Quotendeputation als die Vertreterin der Interessen des Staates. Gleichzeitig soll sie aber eine Art richterliche Funktion üben, die Ansprüche des andern Staates mit Billigkeit und Einsicht selbst auf Kosten des eigenen Staates beurteilen." Diese Anomalie besteht unleugbar, eine Abänderung würde jedoch dem Gesetze und der Natur der Staatenverbindung, die Menger sehr oft aus den Augen setzt, nicht entsprechen.

Die konstituierten Deputationen stießen gleich beim Anfange ihres Wirkens auf eine bedeutende Schwierigkeit: auf die Frage nämlich, was mit der sogenannten allgemeinen Staatsschuld zu geschehen habe. Da ich aber so noch darauf zurückkommen werde, will ich jetzt soweit es möglich davon absehen und die von ihr als eine temporäre Vereinbarung ganz verschiedene Quotenfrage einer nähern Behandlung unterziehen.

Es war eine außerordentlich schwierige und heikle Aufgabe, die durch die Bestimmung des Beitragsverhältnisses zu lösen war. Die Lebensfähigkeit des neuen Bundes hing davon ab, wodurch die freie Bewegung beider Teile wesentlich gehindert wurde. Die Steuerkraft jedes Staats sollte die Grundlage sein, auf der man den Beitrag jedes Staats zu den gemeinsamen Finanzen berechnen wollte. Das richtige Rechtsgefühl hatte, wie schon erwähnt, die Idee der gemeinsamen Steuern verworfen, und obwohl dieselbe noch öfters auftauchte, kam sie nie in ernstere Betrachtung.

Das erste Quantum wurde von seiten der ungarischen Deputation und zwar den 13. August geliefert, wodurch sich Ungarn bereit erklärt auf 10 Jahre 25,05 % der gemeinsamen Ausgaben zu tragen, so daß auf Österreich 74,95 % fielen. Die Erhöhung dieses Prozentsatzes könnte Ungarn nur dann dulden, wenn die zu den Ländern der ungarischen Krone gehörigen Gebiete, namentlich die Militärgrenze, wieder in ungarische Verwaltung kämen, in welchem Falle eine neue Vereinbarung zu treffen sei.

Die Berechnungen der Deputation beruhen auf durchweg amtlichen Daten der Besteuerung von 1860—1865 und zeigen die folgenden Verhältnisse:

	Ungarn	Österreich	Summe
1860	43 567 283	142 858 551	186 425 834
1861	42 640 092	142 369 493	185 009 585
1862	67 662 836	153 438 085	221 100 921
1863	53 455 171	175 966 430	229 421 601
1864	57 981 933	166 462 570	224 444 503
1865	52 100 137	168 475 369	220 575 506
Summe	317 407 452	949 570 498	1 266 977 950
Proportion . . .	25,052 %	74,948 %	100 %

Die österreichische Deputation stellte sich auf einen wesentlich andern Standpunkt. Sie betonte vor allem, daß bei Ausmaß des Verhältnisses nur die direkten Steuern in Berechnung gezogen werden können, da nur diese eine sichere Berechnungsgrundlage bieten. Die Deputation zog weiter noch die Korrektheit der durch die Centralbehörden angefertigten Schlußrechnungen in Zweifel. Sie führte an, daß in denselben Summen enthalten sind, die bei der Berechnung überhaupt nicht in Betracht kommen. Namentlich hat Österreich während der letzten 6 Jahre Staatsdomänen im Werte von $17\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, Ungarn dagegen nur im Werte von kaum 3 Millionen Gulden (2 939 000) veräußert. Endlich verlangte die österreichische Deputation, daß die Staatsschuldfrage, die durch die ungarische Deputation absichtlich negligiert worden war, zugleich behandelt werde. Auf Grund der durch sie gestellten Berechnungen sollte sich das Verhältnis auf 27,064 % und 72,936 % stellen.

Obwohl die österreichische Deputation in betreff mancher ihrer Behauptungen nicht unrecht hatte, war ihre Berechnung doch auf eine wesentlich unrichtige Basis gegründet. Denn daß man bei der Steuerkraft einer Nation nicht nur die direkten Steuern zu betrachten habe, steht wohl außer jedem Zweifel. Die mittelbaren Abgaben sind sogar ein viel empfindlicherer und richtigerer Gradmesser des Volkswohlstandes als die direkten. Bei den letztern kommt nämlich oft genug der Montesquieusche Satz zur Geltung: Bei der Besteuerung ist das Rechtsprinzip nicht das, was der Bürger leisten kann, sondern was der Staat verlangen kann.

Da die österreichische Deputation sich der Wahrheit dieser Entgegnung nicht verschließen konnte, glaubte sie einen Ausweg gefunden zu haben, indem sie den öfters gestellten Antrag erneuerte, daß gewisse indirekte Steuern, gemeinsam verwaltet, gemeinsame Einnahmen bilden mögen. Dieser Antrag war schon aus staatsrechtlichen Rücksichten unmöglich, da gemeinsame Steuern gesetzlich verpönt sind. Nach den Privatbesprechungen vom 24. und 26. August stellte Österreich einen neuen Antrag, bei welchem auch indirekte Steuern in Berechnung gezogen wurden, nur daß man gewisse Steuern, die in den zwei Staaten in ganz verschiedener Weise behoben wurden, ausschied. So namentlich das Erträgnis der Mauten, die Punzierungsgebühr, die Bier- und Weinsteuer und die Verzehrungssteuern in geschlossenen Städten. Das Verhältnis stellte sich demnach auf 68,96 % und 31,04 %.

In diesem Nuntium sind auch schon die Steuerrestitutionen erwähnt. Die hohe Verzehrungssteuer, die auf manchen Artikeln lastet, würde ihre Konkurrenzfähigkeit im Auslande zweifelhaft machen. Deshalb zahlt der Staat die schon eingenommene Steuer bei exportierten Artikeln zurück. Da gewisse indirekte Steuern nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden und auch das Zollgebiet ein gemeinsames ist, so meinte die österreichische Deputation, daß der Verkehr wesentlich erleichtert würde, wenn diese Rückzahlungen aus den gemeinsamen Zolleinnahmen erfolgen würden.

Der neuere Antrag kam zu keiner heftigern Debatte, da die Staats-

schuldfrage beide Ministerien nötigte aus ihrer bisher beobachteten reservierten Stellung herauszutreten, wodann sie auch betreffs der Quote ihre Ansicht und zwar dahin äußerten, daß das Verhältnis mit 70 und 30 % zu bestimmen sei. Der Beitrag wird in monatlichen Raten gezahlt, die so bemessen werden, daß eine jede Rate zu den monatlichen Gesamteinnahmen in demselben Verhältnisse steht als die jährliche Quote zu der Gesamtsumme des Ausgabebudgets. Sollten diese Raten nicht den ganzen Beitrag ergeben, so muß jeder Staat die Differenz ohne Rücksicht auf seine Einnahmen in solchen Zeiträumen begleichen, daß der gemeinsame Haushalt nicht in Störung gerate.

Die Quote bildete fortan kaum mehr den Gegenstand eingehenderer Behandlung, die weitere Thätigkeit der Deputationen ward wesentlich durch die Staatsschuldfrage absorbiert. Wenn man die kolossalen Schwierigkeiten ins Auge faßt, die bei noch so objektiver Betrachtung die richtige Beurteilung beinahe unmöglich machen, so wird man die vielen Debatten und Streitigkeiten, die zwischen den beiden Deputationen stattgefunden, begreiflich finden. Das ganze wirtschaftliche Leben beider Staaten ist derartig divergierend, daß die Berechnungen jeder sicheren Grundlage entbehren. Das landwirtschaftliche Ungarn und das teilweise hochindustrielle Österreich benötigt ein ganz verschiedenes Steuersystem. Auch bei den neuern Quotenverhandlungen bildete es ja eine beinahe unlösbare Aufgabe, das Interesse der Staaten mit der Billigkeit in Harmonie zu bringen.

Die ohnehin schwierige Quotenfrage erlitt, wie schon erwähnt, eine sehr mißliche Komplikation durch die unausweichliche Ordnung der allgemeinen Staatsschuldfrage. Der 16. Art. des oft citierten ungarischen Gesetzes von 1867 hatte wohl schon einen bestimmten prinzipiellen Standpunkt eingenommen, aber die praktische Lösung konnte erst jetzt vollzogen werden. Das Gesetz erklärt mit vollkommener Bestimmtheit, daß der ungarische Staat durch derartige Schulden, die ohne die Einwilligung des ungarischen Reichstages kontrahiert worden, sich rechtlich nicht als gebunden betrachten könne, allein der Reichstag sei bereit das, was ihm zu thun erlaubt sei und was er ohne Verletzung der Selbständigkeit der Rechte des konstitutionellen Staates thun könne, auch über das Maß seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus der Billigkeit und politischer Rücksichten wegen zu thun, damit unter den schweren Lasten, die das absolute System angehäuft, nicht der Wohlstand der übrigen Länder Sr. Majestät und damit auch der Ungarns untergehe. Deshalb ist Ungarn bereit mit Österreich als freie Nation mit einer andern freien Nation in betreff der Staatsschuld in Verhandlungen zu treten. Künftighin ist jedoch in gemeinsamen Kreditangelegenheiten hinsichtlich Ungarns nur der ungarische Reichstag kompetent. Die Vorverhandlungen, der Abschluß des Anlehens, die Modalitäten der Benutzung und Amortisation müssen gemeinsam angeordnet und durch jeden Staat speciell bekräftigt werden.

Dieser Artikel hatte nicht nur prinzielle Bedeutung, indem er die souveräne Finanzgewalt eines jeden Staates vollkommen zum Ausdrucke bringt, sondern sicherte auch der ungarischen Deputation eine Rechts-

stellung, an der jedes unbillige Verlangen abprallen mußte. Schon gleich im Anfange entstanden zwischen den zwei Deputationen Streitigkeiten in der Frage, ob die Staatsschuld abgesondert oder im Zusammenhange mit den Quotenverhandlungen zu beraten sei. Die österreichische Deputation meinte ziemlich naiv, daß beide als Geldfragen zu betrachten seien und demnach gemeinsamen Verhandlungen unterworfen werden können. Die ungarische Deputation berief sich auf ihr unantastbares Recht, hier eine gesonderte Stellung einnehmen zu können, deutete auf den unüberbrückbaren Unterschied, welcher in dem Wesen der beiden Angelegenheiten lag, indem die eine nach der Steuerkraft der beiden Staaten, die andere nach Billigkeitsrücksichten zu entscheiden sei, die eine eine temporäre, die andere eine endgültige Ordnung verlange. Deshalb erklärte die ungarische Deputation, daß sie sich auch in Vorverhandlungen nur mit Beteiligung der verantwortlichen Ministerien einlasse, welcher Wunsch besonders in dem letzten der in dieser Sache gewechselten Nuntien scharf ausgeprägt ist. Die Ministerien waren endlich genötigt der fruchtlosen Streitfrage mit dem folgenden Vorschlage ein Ende zu machen. Die Staatsschuld sollte nach Vorbelastung Österreichs mit 25 Millionen nach dem Quotenverhältnisse, d. i. 70 und 30 %, geteilt werden, während zur Tilgung des für das Jahr 1868 in den Budgets beider Staaten sich zeigenden Deficits die schwebende Schuld vermehrt werden sollte.

Bei dieser Gelegenheit mußte endlich auch die Unifikationsfrage in den Vordergrund treten. Die trostlose Lage des österreichischen Staatshaushaltes wurde noch verschlimmert durch die unverzeihliche Finanzgebarung, die Jahrzehnte hindurch den ohnehin ausgesaugten Staat nahe an den Ruin brachte. Die finanzministeriellen Exposees Ende der fünfziger Jahre kennzeichnen die Übelstände am markantesten; wenn sie auch immer bemüht sind die vorhandenen Fehler zu bemänteln, so sprechen die Daten deutlich genug. Ich weise nur auf das Konvertierungspatent vom 23. Dezember 1859 hin, nach dem die Staatsschuld in 101 Gattungen, 197 Unterabteilungen und in 3 Währungen (österreichische Währung, Wiener Währung und Konventionsmünze) zerfiel. Der Zinsfuß variierte von 1 bis 6 %, so daß man 10 verschiedene Prozentsätze unterscheiden konnte. Von dem parlamentarischen Ministerium Schmerling erwartete man Besserung der Zustände, und selbst gewiegte Kenner, wie Adolph Wagner, dachten in der konstitutionellen Kontrolle und den parlamentarischen Phrasen eine Panacee der Übelstände gefunden zu haben. Mit welchem Rechte, zeigte das Exposee des Ministers Becke vom 13. Juli 1867, nach dem die Staatsschulden auf 3046 Millionen angelaufen waren. Es war also ungarischerseits ein gerechtes Verlangen, daß man auf Konvertierung der verschiedenen Schuldtitel drang. Eine einheitliche Rentenschuld sollte an Stelle der hunderterlei bald großen bald wieder ganz unbedeutenden Anlehen treten. Die Interessen der Gläubiger sollten jedoch unbedingt gesichert bleiben, namentlich sollten die Zinsen womöglich keine Änderung erfahren. Endlich wurde zur definitiven ziffermäßigen Bestimmung des ungarischen Beitrages die Entsendung von Kommissionen vorgeschlagen. Die Kom-

missionen traten wohl zusammen, konnten sich aber über das ministerielle Übereinkommen nicht einigen, weshalb Lonyay und Becke am 25. September eine neue Vereinbarung trafen. Der Beitrag wurde nun genau bestimmt, und zwar sollte Ungarn 29 100 000 Gulden, davon 12 Mill. an Silber, beisteuern. Der Beitrag sollte mit dem Jahre 1869 beginnen. Für 1868 wurde folgender Modus vorgeschlagen. Das Gesamterfordernis beträgt 145 300 000 Gulden, davon trägt Ungarn 36,1 Millionen, davon in Silber 15,5 Millionen, Österreich 109,2 Millionen, in Silber 46,8 Millionen. Weiter mußten die Amortisations- und Unifikationskosten auch geregelt werden, da diesbezüglich die österreichische Deputation ernste Gründe vorbrachte. Demnach schlug man vor, daß Ungarn dazu 1 000 000 Gulden in Bankvaluta und 150 000 Gulden in Silber beitragen sollte. Die letztere Summe sollte zur Amortisation jener Anleihe dienen, die seitens der österreichischen Regierung von der Bodenkreditanstalt erhoben und teilweise auf ungarische Staatsdomänen intabuliert worden war.

Der Antrag wurde von den Kommissionen angenommen und durch die betreffenden Ministerien sowohl dem österreichischen als ungarischen Parlamente unterbreitet. Beide Regierungen mußten heiße Kämpfe bestehen. In Ungarn betrachtete man sich als rechtlich nicht verpflichtet und hielt demnach den Jahresbeitrag für zu hoch bemessen. Mit Recht wies man darauf hin, was schon die Deputationen in ihren Nuntien oft hervorgehoben, daß die sogenannte allgemeine Schuld nicht, wie die österreichische Deputation behauptet hatte, auf gemeinsame Kriegsauslagen verwendet worden war, sondern auf unfruchtbare und politisch verwerfliche administrative Experimente, die auf nichts weniger als auf das Interesse Ungarns zielten. (Wenn man also auch von dem rechtlichen Standpunkte abstrahiert, muß man die Lösung der Staatsschuldfrage als eine für Österreich unbedingt vorteilhafte betrachten.)

Der österreichische Reichstag machte hauptsächlich wegen der Verteilung der Amortisationskosten größere Schwierigkeiten. Die Opposition berechnete das diesbezügliche jährliche Gesamterfordernis auf 12 Millionen, davon müsse auf Ungarn nach der Quote ein Betrag von $3^1/_2$ Millionen fallen. Wenn diese Berechnung auch etwas übertrieben ist, wie es sogar Hock in seiner Rede im Oberhause anerkennt, so hat sie doch insofern Begründung, als Ungarn nicht im Verhältnisse von 70 und 30 % beisteuert. Man durfte aber eben nicht vergessen, daß die Staatsschuld rechtlich eine rein österreichische sei und daß die Frage eine wesentlich andere sei als die Bestimmung der jährlichen Quote. Es wäre von seiten Ungarns ein finanzieller Selbstmord gewesen, Schulden anzunehmen, die es nicht kontrahiert und die dazu oft genug direkt gegen das Interesse Ungarns gerichtet gewesen waren. Dieser Wahrheit konnte man sich auch österreichischerseits nicht verschließen, die sachgemäßen Reden Pleners und Brestls geben davon Zeugnis.

Mit einer unbedeutenden Vergrößerung der Beteiligung Ungarns — dies wurde noch ungarischerseits dem endlichen Zustandekommen des Vergleichs geopfert — wurden die Vorlagen sowohl in dem österreichischen als ungarischen Parlamente angenommen.

Die Staatsschuld ist wesentlich auch jetzt noch als eine österreichische zu betrachten. Ungarn hat keinen Teil daran, sondern liefert nur aus den durch das obenerwähnte Gesetz angeführten Gründen einen keiner Änderung unterworfenen Beitrag von 29 188 000 Gulden, darunter 11 776 000 Gulden in Silber. Für die Amortisation einen ebenso fixen jährlichen Betrag von 1 000 000 Gulden in Bankvaluta und 150 000 Gulden in Silber, die letztere Summe zur Tilgung der erwähnten Domänenanleihe. — Das übrige ist durch die im Reichsrate vertretenen Länder zu begleichen; die Summe dieser Beträge ist jedoch für den Ausgleich irrelevant. Dafür erhielt der österreichische Reichsrat das Recht die nach der Staatsschuld zu entrichtenden Steuern zu regulieren, die dann einen Teil der österreichischen Einnahmen bilden; ebenso kommt der Wegfall von Zinsen durch Amortisation Österreich zu gute. — Es ist beiden Staaten freigestellt ihre diesbezüglichen Auslagen vermittels Schuldentilgung zu vermindern. Die Zinsen der beglichenen Kapitalien werden von dem betreffenden Jahreserfordernisse in Abzug gebracht. — Gemeinsame Schulden sind künftighin nur mit Einwilligung beider Legislativen zu kontrahieren. Bis jetzt ist jedoch diesbezüglich nicht einmal ein Antrag gestellt worden.

Endlich wird noch im Gesetze der 1. Mai 1868 als Termin zur Inangriffnahme der Unifikation der Staatsschuld aufgestellt. Es liegt zu fern, die komplizierte Frage hier einer genaueren Betrachtung zu unterziehen, und ich verweise deshalb auf den ausführlichen Bericht der gepflogenen Unterhandlungen in Adolf Beers bahnbrechendem Buche: Die Finanzen Österreichs.

Die schwebende Staatsschuld wurde zu gleicher Zeit, aber in einer sowohl in prinzipieller als auch praktischer Hinsicht wesentlich verschiedenen Weise geordnet. Die schwebende Schuld, soweit sie aus Geldzeichen besteht, ist eine gemeinsame und ist demnach unter die solidarische Garantie beider Staaten gestellt. Die Gebarung führt der gemeinsame Finanzminister, wird aber dabei durch eine von dem ungarischen Reichstage und dem österreichischen Reichsrate entsendete Kommission, die aus 6 + 6 Mitgliedern besteht, unterstützt und kontrolliert. Es wurde gesetzlich bestimmt, daß die Summe der auszugebenden Staatsnoten mit den sogenannten Salinenscheinen zusammen 400 000 000 Gulden nicht überschreiten darf. Die Salinenscheine stammen von einer Anleihe, bei der die Salinen Halleins, Gmundens und Aussees als Hypothek bezeichnet wurden und die, im Maximalbetrage von 100 Millionen Gulden ausgegeben, in ihrer Summe einer öftern Änderung unterliegen. Bei jeder Verminderung können an ihrer Stelle Staatsnoten in Zirkulation gesetzt werden, die dann natürlich auch unter solidarischer Garantie stehen, während die erwähnten Hypothekarscheine nur Österreich belasten. Die Vermehrung über die bestimmte Maximalgrenze der Noten ist nur mit Zustimmung beider Legislativen möglich. Das Erfordernis für die gemeinsame schwebende Schuld wird, insoweit dasselbe nicht durch den bei der zeitweise notwendigen Umgestaltung erzielten Gewinn gedeckt erscheint, von den beiden Staaten in dem Verhältnisse von 70 und 30 % getragen. 1868 betrugen diese technischen Auslagen

466 000 Gulden österreichischerseits und 200 000 Gulden ungarischerseits. 1883 stellten sich die Quoten etwas höher, nämlich auf 490 610 Gulden und 210 690 Gulden.

Ich will hier nur noch kurz die Bestimmungen erwähnen, die betreffs des Übergangs zum Dualismus in finanzieller Hinsicht getroffen wurden. Die bisherigen Aktiven der Centralverwaltung sollten durch eine Liquidationskommission geordnet werden. Die Steuern von 1867 erhebt jede Regierung auf ihrem Gebiete ohne weitere Abrechnung. Die Garantieen an die Eisenbahngesellschaften belasten immer jenen Staat, dessen Gebiet die fragliche Eisenbahnlinie durchzieht, dafür fallen aber auch die Rückzahlungen den betreffenden Staaten anheim. Die Staats-, die Süd-, die Kaschau-Oderberger Bahn und die Donaudampfschiffahrt betreffend sollten besondere Verhandlungen stattfinden.

Endlich wurde noch die schon erwähnte Restitutionenfrage dermaßen geordnet, daß die Rückzahlungen aus dem gemeinsamen Zollerträgnisse erfolgen sollten. Diese Bestimmung geht also von der Voraussetzung aus, daß Ungarn am Gesamtexporte mit 30% beteiligt sei, soviel beträgt nämlich auch sein Anteil an den gemeinsamen Zolleinnahmen. Die in Betracht kommenden Artikel sind Zucker, Bier und Spiritus. Beim Bierexporte kam Ungarn überhaupt nicht in Betracht, Zucker wurde österreichischerseits verhältnismäßig viel mehr exportiert und nur durch das Emporblühen der Spiritusindustrie hoffte Ungarn bei seinem Exporte die erwähnte Proportionsziffer zu erreichen. Daß sich die ungarische Deputation zu ihrem Nachteile geirrt hatte und daß der ungarische Staat infolgedessen bedeutenden Schaden erlitt, werde ich beim Ausgleich von 1878 ausführlicher darthun. Diesmal wollte ich nur auf den verhängnisvollen Irrtum hinweisen, den Ungarn noch so manchmal zu bereuen gewichtigen Grund hatte.

Hiermit war das große Werk des finanziellen Ausgleichs, soweit derselbe als ein notwendiger Appendix des politischen Ausgleichs erscheint, beendet. Am 24. September nahmen die Deputationen das von den Subkomitees mit den Finanzministern geschlossene Übereinkommen an, und schon am 26. September wird das Schlußprotokoll genehmigt und unterzeichnet. Am 5. Oktober werden die Ausgleichsverhandlungen dem ungarischen Reichstage, am 8. Oktober dem Reichsrate vorgelegt. Am 4. Dezember nimmt auch schon das ungarische Unterhaus das Quotengesetz mit 225 gegen 89 Stimmen an, während das Staatsschuldengesetz am 15. Dezember mit 229 gegen 110 Stimmen genehmigt wird; wonach am 20. Dezember auch das Oberhaus seine Zustimmung erteilt. Im Reichsrate waren die Verhandlungen etwas komplizierter, da hier auch der politische Ausgleich erst jetzt zur Annahme gelangte. Die Verhandlungen vom 12., 13. und 19. Dezember machten es aber möglich, daß den 22. Dezember die Vorlagen Sr. Majestät zur Sanktion unterbreitet werden konnten.

Von jenen Angelegenheiten, die zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden, erwähnt das Gesetz die kommerziellen Angelegenheiten

und die Zollgesetzgebung. Der § 8 des 12. Gesetzartikels 1867 erklärt ausdrücklich, daß die Gemeinsamkeit der Handelsangelegenheiten nicht aus der pragmatischen Sanktion folge, denn im Sinne der letztern sind die Länder der ungarischen Krone rechtlich abgesondert von den übrigen Ländern Sr. Majestät, könnten also durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung Verfügungen treffen und durch Zolllinien ihre kommerziellen Angelegenheiten regeln. Da jedoch zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Sr. Majestät die gegenseitigen Berührungen der Interessen zahlreiche und wichtige sind, so erklärt sich der Reichstag dazu bereit, daß rücksichtlich der Handelsangelegenheiten zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Ländern Sr. Majestät anderseits von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werde. Der Abschluß geschieht durch Vertrag in ähnlicher Weise, wie derlei Vereinbarungen zweier rechtlich voneinander unabhängigen Länder geschehen. Hier wird also die Einigung nicht als eine staatsrechtliche Notwendigkeit empfunden, es ist nicht mehr die rechtliche Gemeinsamkeit des Monarchen, die gewisse gemeinsame Organe verlangt, es ist das rein materielle Interesse jedes Staats, ohne das die diesbezüglichen Vereinbarungen nicht getroffen würden.

Das Resultat der durch die Ministerien eingeleiteten Unterhandlungen wird den Legislativen unterbreitet und durch Se. Majestät sanktioniert. Das citierte Gesetz bestimmt auch schon im voraus die leitenden Grundsätze, die das zu schließende Zoll- und Handelsbündnis beherrschen sollen, und legt noch besonders auf die Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen ein bedeutendes Gewicht. Dies letztere war um so natürlicher, als Ungarn bei gemeinsamer Zollgrenze, da sein Gebiet durch die im Reichsrate vertretenen Länder beinahe ganz umgürtet ist, in einem verschwindend kleinen Maße an dem Gesamtzollerträgnis teilgenommen hätte. Es wäre aber trotz alledem ein Fehler, die erwähnten Zölle etwa als gemeinsame Steuern zu betrachten, sondern jeder Staat nimmt an den Gesamteinnahmen mit dem Verhältnisse von 70 zu 30 % teil, wendet aber sein diesbezügliches Einkommen zur Deckung seiner gemeinsamen Auslagenquote auf.

Das Handelsbündnis wurde durch das ungarische Handelsministerium, an dessen Spitze Minister von Gorove stand, ausgearbeitet, worauf der Redakteur des Entwurfs Staatssekretär Emerich von Fest mit dem österreichischen Handelsminister Freiherrn von Pretis in persönliche Verhandlungen trat. Das Ergebnis derselben war, daß bald darnach der im wesentlichen unveränderte Entwurf den Parlamenten beider Staaten vorgelegt wurde. Der österreichische Reichsrat machte jedoch einige Schwierigkeiten. Er hatte prinzipiell gegen das Bündnis nichts einzuwenden, behauptete indes, daß der die wirtschaftliche Wohlfahrt beider Staaten so nahe interessierende Entwurf eigentlich nur als Experiment zu betrachten sei.

Da die stipulierte Zeit von 10 Jahren die Dispositionsfreiheit beider Staaten gefährdet, muß man es jedem Teile freistellen, nach dem Ablaufe von 3 Jahren neue Verhandlungen zu fordern. Wenn dieselben ohne Resultat blieben, könne jeder Staat durch einjährige Kün-

digung das Bündnis auflösen. Die ungarische Regierung ging auf den Vorschlag ein, vernichtete aber anderseits dies Zugeständnis durch die Klausel, daß falls nach 3 Jahren kein Übereinkommen erzielt würde, das Bündnis intakt bliebe. Natürlich konnte die Kommission des österreichischen Reichstages bei Beibehaltung ihres früheren Standpunktes diesem Vorschlag nicht beistimmen, und endlich drang auch ihre Ansicht mit einer kleinen Modifikation durch, daß nämlich die Anzahl der Probejahre auf fünf festgesetzt wurde.

Im Sinne des Zollbündnisses wird das Ländergebiet beider Staaten durch eine gemeinsame Zollgrenze umschlossen, innerhalb deren keinem Teile die Errichtung einer Zwischenzollgrenze erlaubt ist. Keiner der Staaten darf die vom Gebiete des andern kommenden Artikel mit Abgaben welcher Art immer schwerer belasten als die Produkte und Industrieerzeugnisse seines eigenen Landes (Art. 1). Die bisher geschlossenen Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverträge bleiben in Kraft. Künftighin haben aber derlei Akte nur mit Zustimmung der Legislativen beider Staaten Gültigkeit. Der Abschluß geschieht durch den gemeinsamen Minister des Auswärtigen, jedoch nur auf Grund der mit den Ressortministern gepflogenen Verhandlungen und nur mit ihrem Einverständnisse. Also ruht die eigentliche Zoll- und Handelspolitik rechtlich auf den beiden Ressortministern. Da jedoch die Zollpolitik sehr oft mit der ganzen auswärtigen Politik der Monarchie Hand in Hand geht, so hat faktisch der gemeinsame Minister des Auswärtigen einen beinahe präponderierenden Einfluß. Auch die vor Abschluß des Ausgleiches gültigen Zolltarife und Gesetze behalten ihre bindende Kraft. Bei künftigen Beschlüssen und Abänderungen müßten jedoch beide Legislativen ihre Genehmigung erteilen. — Beim ersten Ausgleich konnte also, wie wir sehen, Ungarn seinen Einfluß auf die Zollpolitik nicht augenblicklich realisieren. Die meisten Verträge hatten noch jahrelange Rechtsdauer, nur der Zollvertrag mit Deutschland, der 1868 ablief, bot Gelegenheit die Lebenskräftigkeit des Dualismus auf diesem Gebiete zu bewahrheiten. Das Konsulatswesen ist auch nach gemeinsamen Grundsätzen zu ordnen. Jeder Ressortminister hat das Recht sich betreffs wichtiger Handelsfragen mit dem Minister des Auswärtigen in direkte Verbindung zu setzen.

Die Errichtung der sogenannten Zollausschlüsse, wie sie in Istrien, Tirol, Dalmatien, Triest und Fiume bestanden, können hinfür nur mit Einwilligung beider Staaten geschehen. Jeder Staat hat auf seinem Gebiete die Einhebung und Verwaltung der Zölle selbst zu besorgen, jedoch steht es jedem Teile frei, in die Geschäftsgebarung des andern Staates Einsicht zu nehmen und zu diesem Zwecke Inspektoren zu ernennen. Für die Verwaltung der Zölle bekommt Österreich von den gemeinsamen Zolleinnahmen eine Pauschale von 400 000 Gulden, Ungarn eine von 200 000 Gulden. Außerordentlich wichtig ist der 11. Artikel, der bestimmt, daß das Tabak- und Salzmonopol sowie auch jene Abgaben, welche auf die wirtschaftliche Produktion von unmittelbarem Einflusse sind, nach gleichen Grundsätzen verwaltet und geregelt werden sollen. Es war dies höchst notwendig zu bestimmen, denn wenn ein Staat die

Abgaben geringer stellen würde, erwüchse daraus dem anderen Staat, da keine Zwischenzollgrenze bestehen darf, ein unermeßlicher wirtschaftlicher und finanzieller Schaden. Die Nation, deren Unternehmungen schwerer besteuert sind, würde durch die andere mit ihren naturgemäß billigern Artikeln überschüttet werden, würde also dem andern Staate seine Steuer bezahlen. Die Schwerfälligkeit und die Langwierigkeit, mit der jede Reform bezüglich dieser Steuern vor sich geht, hat den beiden Staaten schon oft empfindlichen Schaden verursacht. Obschon bei den verschiedenen Verhandlungen, besonders die Zuckersteuer betreffend, dieser Mangel allerseits anerkannt wurde, hat man bis jetzt keinen Modus gefunden, dem Übel abzuhelfen.

Die Währung wird im Gesetze für eine gemeinsame erklärt, der Name österreichische Währung ist jedoch 1867 noch keiner Änderung unterworfen worden. — Die Ordnung der Valuta und zwar auf Grund der Pariser Münzkonferenz soll den Gegenstand gleichzeitig einzureichender Parlamentsvorlagen bilden, um die Goldwährung in Österreich-Ungarn baldigst einführen zu können.

Es sind endlich noch zahlreiche Bestimmungen vorhanden, welche die Reciprocität des Hausierwesens und Gewerberechtes, den gegenseitigen Schutz des geistigen und artistischen Eigentums, der Privilegien, Marken und Muster sichern. Den Aktien-, Versicherungs- und anderen Handelsgesellschaften und Genossenschaften des einen Staates steht es frei, ihr Geschäft auf das andere Staatsgebiet auszudehnen, nur unterstehen sie dann ganz natürlich den dortigen Rechtssätzen, wie dies auch 1875 der 37. Gesetzartikel über Handelsrecht decidiert ausspricht.

Eine hochinteressante Angelegenheit, die im wirtschaftlichen Leben beider Staaten präponderierenden Einfluß hat, nämlich das Verhältnis der Nationalbank zu dem Dualismus, wurde bei dieser Gelegenheit nicht geordnet. Man fürchtete, daß mit dieser Frage die Schwierigkeiten um ein wesentliches vermehrt, ja der ganze Ausgleich problematisch werden könnte. Deshalb vermieden beide Deputationen mit einer man könnte sagen ängstlichen Sorgfalt jede diesbezügliche Anspielung, so daß wir weder in den Protokollen noch in den gewechselten Nuntien auch nur einen Punkt finden, der uns über die Ansichten der betreffenden Staatsmänner eine Aufklärung böte. Etwas Licht auf die absichtlich in den Schatten gestellte Frage wirft die erst 1872 veröffentlichte am 8. März 1867 geschehene Vereinbarung des ungarischen und österreichischen Finanzministers und besonders das von Voslau den 12. September 1867 datierte Protokoll, welches das zwischen dem ungarischen Finanzministerium und der Nationalbank erfolgte Übereinkommen enthält:

Die ungarische Regierung verpflichtet sich, die Aufstellung einer Zettelbank in Ungarn zu verhindern, den Noten der Nationalbank den Zwangskurs und die Annahme bei allen Staatskassen zu sichern. Dagegen muß die Nationalbank die vom ungarischen Ministerium für nötig erachteten Filialen errichten und sie den Verhältnissen gemäß genügend dotieren. Weiterhin verpflichtet sich die Bank ihre Statuten derartig zu verändern, daß sie auf Effekten beider Staaten und auch

auf andere solide und auf der Börse notierte Papiere Vorschuß leisten könne.

Im wesentlichen behielt also die Bank ihre im Jahre 1862 erhaltenen und noch ganz der centralistischen Natur der Monarchie entsprechenden Statuten, und erst im künftigen Vergleiche sollte diese Frage in den Vordergrund treten.

Wenn wir die Zwischenperiode, die vom Jahre 1867 bis zum neuen Ausgleiche von 1875 währt, betrachten, zieht vor allem die Änderung der Quote unsere Aufmerksamkeit auf sich. Nach den Beschlüssen der Deputationen sollte nämlich, sobald die in Militärverwaltung stehende Militärgrenze der ungarischen Regierung übergeben sein werde, die Quote eine entsprechende Änderung zu Gunsten Österreichs erfahren; es mußte dies geschehen, weil die bisherigen Einkünfte dieser Distrikte in die Hände des Kriegsministers gelangten, also gemeinsame Einnahmen bildeten. Im 4. Artikel des ungarischen Gesetzes vom Jahre 1872 werden die Modalitäten bestimmt, unter denen der Übergang der Gebiete in ungarische Verwaltung stattfinden sollte. Die Quote soll durch besondere Vereinbarungen geordnet werden.

Als die Rückgabe eines Teiles der Militärgrenze wirklich vor sich ging, kam ein Übereinkommen zu stande, in dessen Sinne die Quote Ungarns von 1872 an höher gestellt wird und zwar derartig, daß vor allem $^4/_{10}$ % von den Gesamtausgaben zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung genommen werden und erst die nach Abzug dieser Quote verbleibende Summe nach der jeweilig bestehenden Proportion zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Österreich verteilt wird. Als auch die übrigen Distrikte der Militärgrenze mit Ungarn vereinigt wurden, traten zu den oberwähnten $^4/_{10}$ % noch 1,6 %, so daß nun den ungarischen Staat im vorhinein 2 % belasten und sich dessen Beitrag auf 31,4 %, der Österreichs auf 68,6 % beläuft.

Diese Vorbelastung Ungarns, das sogenannte Präcipuum, konnte man zur Zeit des Übergangsstadiums noch einigermaßen erklärlich finden, sie hätte aber bei dem folgenden Ausgleiche unbedingt entfernt werden sollen. Es ist nicht nur der finanzielle Schaden, der Ungarn daraus erwächst, daß es für wenig steuerkräftige Gebiete eine verhältnismäßig hohe Quote bezahlt, die wirkliche Absurdität besteht darin, daß der integrierende Teil eines einigen Staates in Verträgen mit andern Staaten eine decidierte Sonderstellung einnimmt.

Die Verträge mit dem Lloyd waren 1865 geschlossen worden, standen 1867 noch in Kraft und konnten demnach damals keiner Reform unterworfen werden. Am 18. November 1871 wurde ein Vertrag geschlossen, wodurch die Dampfschiffahrtsgesellschaft des nunmehr österreichisch-ungarischen Lloyds sich verpflichtet den Seepostdienst aufrecht zu erhalten. Dafür erhält sie eine nach Maßgabe der zurückgelegten Seemeilen zu bemessende Vergütung, die aber bis zum neuern Ausgleich nicht über 1 700 000 Gulden jährlich, sodann nicht mehr als 1 300 000 Gulden betragen darf. Am 26. April 1872 kam zwischen Österreich und dem Lloyd noch eine andere Vereinbarung zu stande, hauptsächlich

die Bombaylinie betreffend, die aber für Ungarn erst im Jahre 1878 ein aktuelles Interesse erhielt.

Am 14. Mai 1877 traten auf Veranlassung beider Regierungen die Deputationen zusammen, um sich über die Quote der beiden Staaten zu beraten. Die Regierungen hatten unter sich schon eine Vereinbarung getroffen, die nun den Deputationen zur Beratung vorgelegt wurde. Die Einleitung der Verhandlungen bildete, wie schon öfter, eine unnötig aufgeworfene Streitfrage, ob die vorhergepflogenen Verhandlungen seitens der Regierungen nicht widergesetzliche wären. Besonders die österreichische Deputation berief sich darauf, um die Proposition als formell inkorrekt anzufechten, obschon es eigentlich der Inhalt war, der diesen Angriff verursachte. Selbst das Gesetz, das sie oft citierten, widerspricht ihrer Ansicht, denn es sagt ausdrücklich, daß die Verhandlungen zwischen den Deputationen mit Einflußnahme der Regierungen stattfinden sollen. Man konnte also in diesen Vorverhandlungen nichts den Rechten der Deputationen Ingerierendes erblicken. Es sollte ja dies die Entscheidung nicht im mindesten widerrechtlich beeinflußen, dagegen war es ein großer Vorteil, die Ansicht der leitenden politischen Faktoren schon im voraus klar ausgedrückt zu finden. Das Beitragsverhältnis sollte nach diesem Vorschlage keiner Änderung unterliegen, es bleibt also die durch das Präcipuum etwas veränderte Quote von 1867. Eine wichtige Änderung war jedoch in der Restitutionsfrage vorgeschlagen. Ich wies oben darauf hin, daß Ungarn durch den leidigen Irrtum betreffs der Verhältnisse der Bier-, Zucker- und Spiritusindustrie bedeutend geschädigt wurde. Diesem Übelstande sollte der neue Vergleich abhelfen und zwar dadurch, daß nunmehr die Restitution nicht ohne jede weitere Abrechnung aus den gemeinsamen Zolleinnahmen zu erfolgen habe; sondern jeder Staat trägt seinen Teil der Restitutionen, welcher dem Verhältnisse entspricht, in dem sein Anteil zu dem von beiden Staaten während desselben Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige erzielten gesamten Bruttoerträgnisse steht. In jedem Steuerzweige müssen die Berechnungen abgesondert vollzogen werden. Dieser Vorschlag stammte von der österreichischen Regierung, die ungarische Regierung hatte proponiert, daß die exportierten Waren selbst nach ihrer Abkunft in Berechnung gezogen werden sollten; jedoch hatte sie die schwierige Durchführbarkeit eingesehen und sich dem oberwähnten Vorschlage angeschlossen.

Das erste Nuntium wurde durch die ungarische Deputation und zwar von der am 7. Juni stattfindenden Sitzung geliefert. Nach den Berechnungen sollte die Quote für Ungarn sich bedeutend niederer stellen, als das durch das Ministerium berechnete Verhältnis zeigte. Zur Grundlage wurden die Bruttoerträgnisse herangezogen, ein, wie das Nuntium hervorhebt, für Österreich unzweifelhaft vorteilhafter Modus, da in Ungarn sich die Verwaltungskosten verhältnismäßig bedeutend höher stellen. Die Quote sollte nach ihrer Schätzung ungarischerseits 29 % betragen, was auch schon darum als billig anzuraten sei, weil das Präcipuum den Beitrag Ungarns unverhältnismäßig stark erhöhe.

Die österreichische Deputation antwortete in dem vom 14. Juni

1877 datierten Nuntium. Die Berechnungen, die sie aus den Steuertabellen von 1868—1875 zog, ergaben ein Beitragsverhältnis von 67 % für Österreich und 33 % für Ungarn. Eigentlich tritt aber die Quotenfrage in dieser Schrift schon in den Hintergrund, die schärfsten Angriffe richtet Herbst, der Protokollführer der Deputation, gegen die Restitutionsform. Er beginnt seine Argumentationen etwas eigentümlich, da er sich auf ein mit der Sache in keinem naturgemäßen Zusammenhange stehendes Gebiet verirrt. Er meint nämlich, daß durch die Einheitlichkeit des Zollgebietes und die Verteilung der Einnahmen nach dem Quotenverhältnisse der österreichische Staatshaushalt wesentlich geschädigt worden sei. Er berechnet die Bruttozolleinnahmen auf österreichischem Gebiete mit 86,13 %, auf ungarischem mit 13,7 %. Herbst scheint hier die Geschichte des ganzen Zollbündnisses zu vergessen. Er erinnert sich nicht daran, daß der jetzige Modus betreffs der Teilung der Zolleinnahmen eine „conditio sine qua non" des Zollbündnisses war. Ich habe auf den natürlichen Grund dieser Bedingung schon früher hingewiesen und will hier nur noch den leidigen Unterschied in der Formulierung des betreffenden ungarischen und österreichischen Gesetzes erwähnen, da nur dies es Herbst möglich machte, sein etwas sonderbares Argument gegen die Restitutionsreform anführen zu können. Im ungarischen Gesetze ist es klar und deutlich ausgesprochen, daß solange der Zollbund nicht besteht, die Zolleinnahmen als gemeinsame zu betrachten seien; nach österreichischem Gesetze dagegen erstreckt sich die zehnjährige Dauer des Zollbündnisses auch auf die Art der Teilung. Nach Herbst wäre die durch ihn erwähnte Benachteiligung Österreichs nur durch die jetzige Ordnung der Steuervergütungen erträglich.

Das ungarische Nuntium, das der Herbstschen Ansicht direkt entgegentrat, konnte die Argumente betreffs der Benachteiligung Österreichs bei den Zolleinnahmen leicht widerlegen. Denn auch abgesehen vom Gesetze, das jede diesbezügliche Änderung unmöglich machen würde, braucht man nur auf die mannigfachen Vorteile, die eben für Österreich daraus entstehen, hinzuweisen. Die entwickeltere österreichische Industrie erdrückt die weniger lebenskräftigen ungarischen Unternehmungen, und der ungarische Staatsbürger zahlt dadurch an den österreichischen Staatshaushalt bedeutende Summen in der Form der auf den Artikeln liegenden Verzehrungssteuern. Beim Zucker allein wurde diese indirekt erzielte Besteuerung Ungarns auf 3 Millionen berechnet. Es war nach meinem Dafürhalten nicht klug von der österreichischen Deputation, eine für Ungarn wenig vorteilhafte Seite des Ausgleichs ans Tageslicht zu zerren, und das folgende ungarische Nuntium hat recht, indem es sagt, daß die herrschende Vereinbarung ein notwendiges Kompromiß ist, das beide Teile zum Verzicht auf gewisse Vorteile nötigt, um andere gewichtigere dafür einzutauschen. Daß für Ungarn die jetzige Vereinbarung betreffs der Restitutionen unerträglich ist, beweisen die durch die ungarische Deputation angeführten Daten auf das eklatanteste. Besonders ins Auge fallend war das Verhältnis bei den Zuckersteuerrestitutionen.

Ungarns Einnahmen betrugen 8½ Millionen, sein Anteil an der

restituierten Summe belief sich auf 12,85 Millionen, also restituierte Ungarn um 4,35 Millionen mehr als die Summe der ganzen Zuckersteuer. Auch beim Biere zeigten sich ähnliche, wenn auch nicht derartig ungerechte Verhältnisse, und nur im Branntweinexporte nahm Ungarn einigermaßen gerechten Anteil. Wenn man also die Frage vollkommen objektiv betrachtet, muß man es unerklärlich finden, daß die Engherzigkeit der österreichischen Deputation, obwohl sie diese kläglichen Zustände nicht in Zweifel ziehen konnte, daran dennoch nichts geändert sehen wollte.

In der Quote hätten sich die Deputationen bald geeinigt, denn der Präcipuumfrage wurde damals leider nicht viel Erwähnung gethan, die Hauptschwierigkeiten verursachten die Restitutionen. Da jeder Teil fest auf seiner Meinung bestand und selbst die Entsendung von Subkomitees erfolglos war, mußte die ungarische Deputation vom 6 Juni erklären, daß sie die Beratungen wegen Schlusses des Reichstages sistieren müsse. „Es geschieht dies in der Hoffnung, daß die österreichische Deputation nach Ablauf der Ferien einen annehmbaren Vorschlag ausarbeiten werde, denn Ungarn kann sich seiner gerechten Forderungen nicht begeben." Die österreichischen Minister ließen nichts unversucht, dem völligen Bruche vorzubeugen, sie kamen im Oktober auch nach Budapest, um vielleicht durch persönliche Besprechungen etwas zu erreichen. An dem zähen Widerstande der österreichischen Deputation scheiterten alle Versuche, man mußte bei Beibehaltung des status quo bis Ende des Jahres 1877 ein Provisorium treffen.

Im folgenden Jahre sollten die Verhandlungen fortgesetzt werden. Eine neue Gefahr bedrohte den noch sehr problematischen Ausgleich, das Ministerium Auersperg, der parlamentarischen Kämpfe müde, verlangte seine Entlassung. Se. Majestät erklärte jedoch den kritischen Zeitpunkt für nicht geeignet und forderte das Ministerium auf, das Werk nicht unvollendet zu verlassen. Neue Verhandlungen begannen. Am 20. und 21. Mai mußte das Provisorium zum dritten Male und zwar bis Ende Juni verlängert werden. Als die Restitutionsreform im österreichischen Ausschusse zur Abstimmung kam, blieb sie noch immer mit zwei Stimmen in der Minderheit und die Regierung konnte nur mit der größten Schwierigkeit ihrer Ansicht in den Kammern zum Siege verhelfen. Der Vorteil, der Ungarn daraus erwuchs, wurde seitens der österreichischen Regierung in den Parlamentsverhandlungen auf 1 000 000 Gulden angegeben, was wohl ein absichtlich begangener Irrtum war, um das endliche Zustandekommen des Ausgleiches möglich zu machen, denn die Zukunft zeigte viel größere Summen. Trotzdem kann ich Beer nicht beistimmen, der es als einen wahren Sieg Ungarns und eine große Benachteiligung Österreichs betrachtet, daß die Restitutionen derartig modifiziert worden waren. Es war ja nichts weiter als Billigkeit, daß der ungerechte Zustand, der wohl unleugbar Österreich sehr zu gute kam, in einen gerechteren umgeändert wurde. Der erste Vorschlag der ungarischen Regierung, daß man an der Zollgrenze die Provenienz eines jeden Artikels betrachten möge, wäre unbedingt noch korrekter, wenn auch mit unleugbaren technischen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Nur würde der österreichische Reichsrat, der die weniger radikale Reform

schon mit soviel Hartnäckigkeit bekämpfte, dazu wohl kaum seine Einwilligung gegeben haben. Demnach gab es keinen andern den staatsrechtlichen und politischen Interessen der beiden Staaten entsprechenden Ausweg und kann darum auch die nunmehr zum Gesetze gewordene Reform als ein immerhin befriedigender Schritt zur billigern Lösung der Ausgleichsfragen betrachtet werden. Anderseits muß es als ein keineswegs erfreuliches Symptom erscheinen, daß um eine dem objektiven Auge unzweifelhafte Ungerechtigkeit zu sanieren, zu solchen gewaltsamen Mitteln, wie drohende Ministerkrisen sind, gegriffen werden mußte.

Das Zoll- und Handelsbündnis bleibt, wenn es vor seinem Ablaufe nicht gekündigt wird, auf weitere 10 Jahre in Kraft. Daß das Bündnis wenigstens ungarischerseits nicht ohne Reformen beibehalten werden würde, war vorauszusehen. Schon 1873 interpellierte die Opposition den Handelsminister Grafen Joseph Zichy, ob er gesonnen wäre, das Zoll- und Handelsbündnis einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Als auch Deak für die Revision plädierte, wurde der Minister beauftragt, sich an alle jene Korporationen und Vereine zu wenden, deren Ansicht diesbezüglich von Wert sein könnte. Die schärfste Opposition gegen die gegenwärtigen Verhältnisse entwickelte der Landesindustrieverein und an dessen Spitze Samuel Mudrony, der nichts unversucht ließ, für die Idee des selbständigen ungarischen Zollgebietes Propaganda zu machen. Die Argumente Mudronys unterzieht Matlekovics in seiner „Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie" einer scharfen Kritik.

Auch in Österreich erregte der zu schließende Vertrag einen heftigen Kampf; die Strömung war eine engherzig schutzzöllnerische, die besonders seit der großen Handelskrise von 1873 herrschend geworden war. Ungarn mußte seiner freihändlerischen Richtung halber die gehässigsten Angriffe erleiden.

Am 30. Mai 1875 erklärte das ungarische Ministerium in einer Note an die österreichische Regierung, daß es betreffs des Zoll- und Handelsbündnisses in Verhandlungen treten wolle. Am 25. Juni wurde auch schon die Zollkonferenz konstituiert, denn vor allem war es der Zolltarif, der eine Revision erheischte. Die österreichische Kommission wollte wohl diese Frage von den Verhandlungen über das Handelsbündnis trennen, sah aber bald die Irrigkeit seiner Anschauung ein. Man einigte sich bald über einen Tarif, der wohl noch nicht vollständig war (wichtige Artikel wie Baumwolle waren noch unberücksichtigt gelassen), doch schon die Basis der Verhandlungen bieten konnte. Im großen Ganzen war der Tarif nicht Produkt des ultraschutzzöllnerischen Geistes, wie er in Österreich herrschte, die ungarischen Freihändler hatten bedeutenden Einfluß geübt. Die eigentlichen Debatten sollten aber erst jetzt beginnen. Die österreichischen Schutzzöllner verlangten die Kündigung des französischen und englischen Zollvertrages, der im Dezember 1876 zu Ende lief. Die ungarische Regierung jedoch wollte zuerst die Zolltarifsfrage geordnet wissen. Als man nicht nachließ für die Kündigung zu agitieren, erklärte das ungarische Ministerium, daß in diesem Falle auch das Handels- und Zollbündnis als gekündigt zu erachten sei, da

ja die bisherigen Verhandlungen so umsonst gewesen waren. Im Dezember 1875 erfolgte die Kündigung der französischen und englischen Verträge und damit de facto auch die des Bündnisses. Im Januar 1876 kamen die österreichischen Minister nach Budapest, im April die ungarischen nach Wien. Endlich erfolgte eine Einigung, die, wie so manche Vereinbarung zwischen den beiden Staaten, den Charakter eines Kompromisses an sich trägt. Österreich erreichte sein Ziel, indem die Zölle der meisten Industrieartikel wesentlich erhöht wurden. Der Einfluß Ungarns zeigte sich in der Verminderung der in den österreichischen Propositionen vorgeschlagenen Zollsätze. Trotzdem hatten die bisherigen Zollbestimmungen eine höchst bemerkenswerte Änderung in schutzzöllnerischem Geiste erfahren und zwar schon dadurch, daß der Zoll hinfür immer in Gold bezahlt werden muß, was eine Differenz von beiläufig 15 % verursachte. Wichtig ist diese Bestimmung auch darum, weil sie auf die Einführung der Goldwährung hinweist. Ebendarum war auch die Regierungsvorlage von seiten der Bimetallisten und Anhänger der Silberwährung erbitterten Angriffen ausgesetzt.

Aus den erwähnten Gründen und weil auch die Finanzzölle auf die Wünsche der ungarischen Mitglieder hin erhöht worden waren, steigerten sich die Zolleinnahmen um ein bedeutendes. Daß dies Beer als einen besondern Vorteil Ungarns hinstellt, ist mir nicht verständlich, Österreich nimmt ja noch in höherem Maße daran teil.

Das Handelsbündnis wurde auch für weitere 10 Jahre beibehalten, die Änderungen sind keine durchgreifenden. Der zweite Artikel, der vom Abschlusse der Handels- und Zollverträge mit auswärtigen Staaten handelt, wird ergänzt, indem der Kündigungsmodus genau bestimmt wird. Jedem Teile ist es freigestellt, die Kündigung gegen einen derartigen Vertrag zu verlangen, und zwar muß dies der Betreffende sechs Monate vor dem Termine dem andern Staate zu wissen thun. Wenn zwischen Österreich und Ungarn diesbezüglich kein befriedigendes Abkommen zu stande kommt, muß der gemeinsame Minister des Auswärtigen die Kündigung vornehmen. — Die Zollausschlüsse sollen successive aufgehoben werden, ein prinzipiell wichtiger Satz, der im 1887er Ausgleich die praktische Lösung fand. Bei dem 8. Artikel über Eisenbahnen ist zu erwähnen, daß beide Regierungen aufgefordert werden, die Levantebahnen zu fördern; außerdem wird auch das 1874er Eisenbahnreglement bekräftigt. — Bei dem Artikel über Konsulatsangelegenheiten wird hinzugefügt, daß der Rekurs bei Streitigkeiten über Konsulatsgebühren zum Ministerium des Auswärtigen geht, das im Einvernehmen mit den beiden Ressortministern darüber endgültig zu entscheiden hat.

Die Valutafrage war in der Zeit von 1867—1878 sehr oft aufs Tapet gebracht; besonders ungarischerseits wurde bei jeder wirtschaftlichen Enquete, bei jeder Finanzberatung auch die Valuta als eine baldigst zu ordnende Frage behandelt. Eine ungarische Enquete, die hauptsächlich die Bankfrage zu beraten hatte, sagt in ihrem am 23. März 1870 publizierten Elaborate (Beer): „daß vor allem die Valuta hergestellt werden müsse, damit der ungarische Kredit auf unabhängigen, soliden und gesunden Grundlagen sich entwickeln könne". Vor der

1873er großen Krise konnte man auch an die Ausführung dieser Ideen denken, jedoch alle schönen Hoffnungen wurden durch das erwähnte verhängnisvolle Ereignis zu nichte. Im 1878er Ausgleiche war man unter die 1867er Bestimmungen gegangen, „die möglichst baldige Sicherung metallischer Cirkulation" war das Ziel, wonach man streben sollte.

Erwähnenswert ist endlich noch der 13. Artikel, der, da das Metersystem seitdem eingeführt worden war, neu gefaßt werden mußte. Ohne gemeinsame Beratungen und Bestimmungen soll nämlich an dem jetzt herrschenden Systeme nichts geändert werden können.

Der Schiffahrts- und Postvertrag mit dem österreichischen und ungarischen Lloyd mußte auch neu geschlossen werden. Den Regierungspropositionen zufolge hätte sich das Verhältnis, da die Linien Bombay, Singapore, Ceylon und Calcutta als gemeinsam subventionierte angenommen wurden und auch bei der Kanaltaxe Ungarn seinen Anteil tragen sollte, derartig gestaltet, daß auf Ungarn 693 940 Gulden, auf Österreich 1 516 060 Gulden gefallen wären. Das ungarische Parlament behauptete nicht unrichtig, daß Ungarns Interessen nicht immer im Verhältnisse zu seinen Beitragsleistungen gewahrt werden und daß es Linien, die für Ungarn sehr wenig Wert haben, nicht subventionieren könne. Auf Grund dessen wurden die gemeinsamen Auslagen herabgesetzt, Ungarn sollte 408 200 Gulden, Österreich 891 800 Gulden tragen. Mehrere Linien waren nicht subventioniert worden, andere auf die Rechnung Österreichs gestellt worden.

Die schwierigste Aufgabe, die noch zu lösen war, bildete die Reform der Statuten der Nationalbank. Schon während des Provisoriums, das die 1868er Vereinbarung geschaffen hatte, beschäftigte die ungarischen parlamentarischen Kreise die hochbedeutende wirtschaftliche Frage, ob nach Ablauf des Bankprivilegiums die jetzige Bank eine dualistische Umgestaltung erfahren solle oder ob es für Ungarn nicht besser wäre ein selbständiges Bankinstitut zu errichten. Die im Winter 1872 veranstaltete Enquete konnte keine vollständige Klärung der verschiedenen Ansichten erzielen. Die Majorität neigte sich mehr der Reform des bestehenden Institutes zu, ohne aber die Eventualität aus dem Auge zu verlieren, daß nötigen Falls eine unabhängige Bank gegründet werde. Es waren hier noch die Valutafrage und die später zu erwähnende Achtzigmillionenschuld, welche die Verhandlungen wesentlich erschwerten. Die Propositionen, die sich die Regierungen gegenseitig machten, zeigten schon den scharfen Gegensatz. Die ungarische Regierung verlangte eine dualistische Organisation der Bank, während die österreichische Regierung nur ein für Ungarn zu errichtendes und mit beschränkter Kompetenz ausgestattetes Direktorium, das der Centralleitung vollkommen subordiniert werden sollte, bewilligen wollte. Im Mai 1876 wurden endlich die Hauptpunkte bestimmt, die in ihrer weiteren Ausarbeitung dem ungarischen Vorschlage ziemlich nahe kamen. Es wird jedem Staate das Recht zur Errichtung selbständiger Zettelbanken zuerkannt. Der dualistischen Form wird Rechnung getragen durch

die Konstituierung zweier unabhängigen Direktionen in Wien und in Budapest.

Das Centralorgan bildet ein Ausschuß, der aus acht Mitgliedern besteht, und zwar werden 3 + 3 von den beiden Direktionen aus ihrem eigenen Schoße erwählt, während je ein Mitglied durch den österreichischen und durch den ungarischen Finanzminister ernannt wird. Der Wunsch der ungarischen Regierung, daß die für Ungarn zur Verfügung gestellte Notenmenge dem Quotenverhältnisse entspreche, kam auch zur Geltung, 30 % der Noten und des dazu gehörigen Metallschatzes sollten Ungarn zu gute kommen. Jedoch ein entscheidender Faktor, die Bank selbst, war noch ungefragt. Am 27. November wurde der Vorschlag dem Gremium der Nationalbank vorgelegt und im ganzen abgelehnt, zugleich wurde die Ausarbeitung eines Entwurfs beschlossen, der sich besonders in der Organisation des Centralorgans von den früheren unterscheiden sollte. Auch die Kontingentierung der Banknoten für Ungarn sollte ganz wegfallen. Lange wogte der Kampf zwischen den beiden Regierungen und der Bank, erst am 23. April konnte ein neuer Entwurf vor die Parlamente kommen. Die ungarische Regierung hatte ihren Standpunkt wesentlich verändern müssen, um ein Kompromiß zu erzielen.

Wenn wir die nun vollständige Reform der Bankstatuten betrachten, bekommen wir das Bild eines der englischen Bank ähnlichen Institutes, welches von den Prinzipien der Peelsakte hauptsächlich nur soweit abweicht, als es die besondern Verhältnisse und die dualistische Form bedingen. Die Bank ist eine Aktiengesellschaft mit 90 Millionen Aktienkapital, das sich in 150 000 Aktien zu 600 Gulden verteilt. Sie ist zur Emittierung von Noten im Stückwert von nicht unter 10 Gulden berufen. Die emittierten Banknoten müssen, wenn sie 200 Millionen Gulden übersteigen, durch Edelmetall gedeckt werden; gegen die Erhöhung dieser Grenzsumme erhob besonders Bankfekretär von Luccam seine Stimme. — Der Begriff der bankmäßigen Deckung wurde wesentlich erweitert, es dienten nunmehr dazu: statutenmäßig eskontierte Wechsel und Effekten, statutenmäßig beliehene Edelmetalle und Wertpapiere, eingelöste verfallene Effekten und Coupons von österreichischen und ungarischen Staats-, Landes- bezw. Gemeindeschulden und endlich auswärtige Wechsel.

Die Firma mußte natürlich auch geändert werden; an Stelle der österreichischen Nationalbank trat die österreich-ungarische Bank. Auch die Umschrift der Banknoten erlitt eine Änderung, die ungarische Sprache mußte ja ihren gebührenden Platz erhalten.

Die umgestalteten Organe der Bank sind: Der Generalrat, die Direktion und die Vizegouverneure. — Der Generalrat besteht aus zwölf Mitgliedern, deren acht aus der Generalversammlung gewählt werden, jedoch müssen dieselben ungarische oder österreichische Staatsbürger sein. Die andern vier Mitglieder werden auch daselbst gewählt; nur ist hier die Generalversammlung an den Vorschlag der Direktionen gebunden, die auf je zwei Plätze 3 + 3 Personen vorschlagen, welche aber nicht einmal Mitglieder der Generalversammlung sein müssen. —

Der Generalrat ist das wichtigste Organ der Bank, durch ihn werden die allgemeinen Regeln festgesetzt, die Geldmittel für jeden Geschäftszweig bestimmt, die Beamten ernannt und entlassen, über den Generalsekretär verfügt, die Direktorien kontrolliert, so daß der ganze Geschäftsbetrieb in seinen Händen liegt. Zu Gunsten Ungarns erlitten die früheren Machtbefugnisse eine kleine Beschränkung. Der Generalrat hätte das Recht die Bestimmungen zu treffen, wo neue Filialen zu errichten seien. Im Gesetze wird jedoch die Bank verpflichtet, 1878 vier, 1879 drei und in den künftigen Jahren noch weitere drei Filialen auf den durch das ungarische Ministerium bestimmten Plätzen zu errichten, so daß dann die Zahl der ungarischen Filialen neben dem Hauptinstitute in Budapest 15 betragen wird.

Eine weitere Beschränkung war die folgende. Zur Deckung des ungarischen Kreditbedarfes soll für das Eskompte- und Darlehengeschäft der Budapester Direktion ein Minimalbetrag von 50 Millionen zur Verfügung gestellt werden, der aber nach Bedarf auch erhöht werden kann, was ja auch seitdem öfters geschah.

Die Direktorien sind voneinander vollkommen unabhängig; das eine Direktorium residiert in Wien, das andere in Budapest. In den meisten Fällen hat es nur das Antragsrecht, während die Entscheidung dem Generalrate zusteht. Die für das Escompte- und Darlehengeschäft nötigen Summen werden durch dasselbe nach Bedarf an die einzelnen Filialen verteilt. Durch das Direktorium werden auch die Censoren ernannt, nur kann dagegen der Generalrat Einspruch erheben. Die Stellung der Vizegouverneure, die als bezahlte Beamte durch Se. Majestät auf Vorschlag der Regierungen ernannt werden sollten, wurde durch das Kompromiß wesentlich verändert. Die Besoldung fiel ganz fort, die Ernennung wurde beschränkt, indem der Minister in seiner Proposition den Vorschlag des Generalrates berücksichtigen muß.

Der Einfluß des Staates auf die österreich-ungarische Bank ist durch die Institution der Kommissare aufrechterhalten. Jede Regierung ernennt einen Kommissar und einen Kommissarstellvertreter, der bei den Sitzungen eine konsultative Stimme hat. Sollte eine Bestimmung gegen das Interesse eines der Staaten gefaßt werden, so erhebt der betreffende Kommissar Einspruch und zwar mit suspensiver Wirkung. Gegen den Beschluß der Direktorien ist das höhere Forum der Generalrat; wenn aber das Veto sich gegen den Generalrat oder gegen einen Beschluß der Generalversammlung richtet, so intervenieren die Regierungen, indem sie womöglich einen Ausgleich mit der Bank anzubahnen haben. Wenn kein Übereinkommen getroffen wird, so entscheidet ein Schiedsgericht, das aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt wird. Der Präsident der Königlich Ungarischen Kurie und der Präsident des österreichischen obersten Gerichtshofes ernennt aus den Richtern dieser höchsten Gerichte je drei Mitglieder, die in Wien zusammentretend sich einen Präsidenten wählen. Sollte sich keine Einigung betreffs des Vorsitzes treffen lassen, so ernennt den Obmann abwechselnd der Präsident der Königl. Ungar. Kurie und der Präsident des österr. obersten Gerichtshofes. Wer damit den Anfang zu machen hat, wird das Los entscheiden.

Nach dem Dafürhalten der Bank sollten die Aktionäre vor allem 7 % ihres Kapitals und außerdem die Zinsen des Reservefonds erhalten. Der Reservefonds belief sich damals auf etwa 18 000 000 Gulden, was zu 5 % verzinst 900 000 Gulden ergiebt, so daß (das dadurch erzielte 1 % zu den vorigen addiert) die Aktionäre noch vor der Teilung des Gewinnstes 8 % erhalten hätten. Die Regierungen meinten hingegen, daß schon nach erhaltenen 6 % die Teilung zu erfolgen habe. Endlich einigte man sich dahin, daß die Aktionäre vom Reingewinnste vorweg 5 % erhalten sollen. Dann werden 10 % in den Reservefonds gelegt. Das Übrige wird nach Ergänzung der Dividende auf 7 % zwischen den zwei Staaten und den Aktionären geteilt. Von dem den Staaten zufallenden Erträgnis kommen Ungarn 30 %, Österreich 70 % zu gute. Sollte das Erträgnis nicht genügen, die fünfprozentige Verzinsung des Aktienkapitals zu realisieren, so wird das Fehlende aus dem Reservefonds ersetzt, nur darf derselbe nie unter 10 % des Aktienkapitals, d. h. nicht unter 9 000 000 Gulden sinken.

Mit der Bankangelegenheit wurde auch die Achtzigmillionenschuld des Staates geordnet. 1863, als das Privilegium der Bank erneuert worden war, beließ die Bank der Regierung 80 Millionen, die unverzinst bleiben sollten. Nur wenn der Gewinn der Bank nicht genügt, die Dividende auf 7 % des Kapitals zu normieren, ist der Staat verpflichtet 1 000 000 Gulden an die Bank zu zahlen. Gleich als die Schuldfrage auftauchte, erklärte das ungarische Ministerium, daß Ungarn im 1867er Ausgleiche allen Anforderungen entsprochen habe, die betreffs der durch die österreichische Regierung ohne Einwilligung Ungarns kontrahierten Schulden erhoben werden konnten. Es wurde ja sogar durch die von den beiden Ministerien entsendete Kommission die Bankschuld auch ins Protokoll genommen, kam also bei der damaligen Ordnung unbedingt in Betracht. Geradezu unbegreiflich ist es, daß dessenungeachtet die österreichische Regierung hartnäckig an dem Standpunkte festhält, daß dies ein specielle Schuld sei, die, da das ganze Bankwesen 1867 nicht in Beratung kam, auch in den Jahresbeitrag Ungarns nicht einverstanden wurde. Die langen Verhandlungen, die diesbezüglich die Regierungen in Anspruch nahmen, führten endlich zu einem sonderbaren Vorschlage, den auch Beer als ein Kuriosum erwähnt. Es sollte vor allem eine Kommission entsendet werden, die aus je 15 Mitgliedern der Parlamente bestehen würde. Käme keine Vereinigung zu stande, so müsse sich ein Schiedsgericht konstituieren, das aus dem Präsidenten des österreichischen obersten Gerichtshofes und aus dem Präsidenten der Kassationsabteilung der Königlich Ungarischen Kurie und den von denselben gemeinschaftlich gewählten Präsidenten besteht. Wenn auch dies vergebens ist, wird die juridische Fakultät in Heidelberg ein endgültiges Urteil treffen. Es war die bloße Möglichkeit dieses Vorschlages sehr eigentümlich, die Annahme wurde natürlich verweigert. Die Deputationen berieten also weiter über die Frage, obschon die ungarische Deputation gar nicht ermächtigt war in Verhandlungen zu treten, so daß der eventuelle Erfolg auch noch ein sehr illusorischer war. Trotzdem wurde endlich eine Einigung erzielt, indem sich Ungarn wohl nicht aus

Rechtsgründen, wohl aber der Billigkeit wegen bereit erklärte, zur Tilgung der Schuld einen Beitrag zu liefern.

Es war dies ein noch größeres Zugeständnis als der Jahresbeitrag zur allgemeinen Schuld. Die Rabulistik der österreichischen Deputation konnte mit den klarsten Beweismitteln widerlegt werden, und die Billigkeit war vielleicht zu weit getrieben, als man sich einigte, den oberwähnten Gewinnanteil, an dem Ungarn mit 30 %, Österreich mit 70 % participiert, zur Tilgung der Schuld zu verwenden.

Der Ausgleich vom Jahre 1887 hat in seiner ganzen Entwickelung einen wesentlich anderen Charakter als der von 1878. Während bei dem letzteren die Ordnung der Restitutionsfrage und der Verhältnisse der österreich-ungarischen Bank alles in den Hintergrund stellte, beherrschte die jetzigen Debatten die Bestimmung der Beitragssummen. Die Thätigkeit der Deputationen, die sich auf Beratungen betreffs der Quote beschränkt, hat mehr Bedeutung als die Verhandlung der Ministerien, deren schwerste Aufgabe diesmal die Reform der Verzehrungssteuern bildete.

Der Nuntienwechsel wurde, wie es auch bisher der Fall gewesen, durch die ungarische Deputation eröffnet, die am 21. Februar 1887 einen sowohl staatsrechtlich als auch finanziell hochwichtigen Antrag stellte. Die Schrift wendet sich mit aller Schärfe gegen das schon erwähnte Präcipuum. Die staatsrechtlich in die Länder der ungarischen Krone einverleibten Gebiete haben in dem ungarischen Budget eine noch immer selbständige Stellung, die einer jeden staatsrechtlichen, ja sogar einer jeden verständigen Auffassung direkt zuwiderläuft. Auch ist es ungerecht, wenn Ungarn für wenig steuerkräftige Ländereien eine unverhältnismäßig hohe Quote bezahlen muß. Nicht 2 %, sondern 0,8 % wären das rechtlich richtige Beitragsverhältnis für die inkorporierten Gebiete. Das finanzielle Verhältnis, in dem Ungarn zu den mit Autonomie ausgestatteten kroatisch-slavonischen Provinzen steht, wird durch die eigentümliche Einrichtung des Präcipuums nur noch mehr kompliziert. Die Militärgrenze, deren ausgebreitetste Gebiete in Kroatien und Slavonien einverleibt worden waren, lebt also ein unnatürliches Zwitterleben, dessen Kosten der ungarische Staat tragen muß. Denn wie das Nuntium richtig bemerkt, sind die Einnahmen der Militärgrenze oft kaum von den übrigen zu trennen, so daß Ungarn einen doppelten Verlust erleidet, indem es das Präcipuum zahlt und oft noch das dortige Steuererträgnis bei der Berechnung der Quote in Berechnung gezogen wird.

Bei Berechnung der Quote mußte auch diesmal die Frage auftauchen, die auch bei früheren Ausgleichen immer eine große Rolle gespielt hatte, nämlich ob alle Steuern bei Ausmessung des Beitrages in Betracht kämen und, wenn nicht, welche die auszuscheidenden seien. Es war sowohl in Ungarn als auch in Österreich anerkannt, daß von gewissen Steuern, die im andern Staatshaushalte entweder gar nicht existierten oder aus wesentlich anderen Prinzipien geordnet waren, bei dem Ausmaße der Quote abzusehen sei. Nur war es schwierig die

Grenze festzuhalten, die dieser allgemeine Satz, in der Praxis angewendet, voraussetzte. Denn wenn man die Steuersysteme der beiden Staaten in Betracht nimmt, so muß der unüberbrückbare Unterschied, der ja durch die wirtschaftliche und finanzielle Natur der beiden Staaten bedingt ist, die Lösung des Problems als eine kaum mögliche erscheinen lassen. Die ungarische Deputation nahm vor allem die Bruttoeinnahmen beider Staaten an, die sich für Ungarn auf 1 606 881 461 Gulden, für Österreich auf 2 954 154 768 Gulden stellten. Von diesem Gesamterträgnis wurden dann für jeden Teil jene Steuern ausgeschieden, die nur in dem betreffenden Staate ausgeworfen werden. Das Resultat ihrer Berechnungen (siehe Ausweis der Deputationen Heft A) stellte sich folgendermaßen:

1876—1884

	Ungarn	Österreich
Bruttoeinnahmen	1 606 881 461 Gulden	2 954 154 786 Gulden
In Abschlag zu bringende Summen	381 603 121 =	60 136 069 =
Reine Summe.	1 225 278 340 Gulden	2 894 018 717 Gulden
Jährlicher Durchschnitt	136 142 037 =	321 557 635 =
Prozentsatz	29,75	70,25

Da die Einnahmen der Militärgrenze auch eingerechnet sind, würde sich Ungarns Beitrag selbst nach der Weglassung des Präcipuums nicht höher stellen als 30 %, wonach auf Österreich 70 % fielen.

Die österreichische Deputation kam trotz der kaum divergierenden Daten zu ganz anderen Ergebnissen, was ja leicht geschehen konnte, da es bei den Berechnungen wesentlich darauf ankommt, welche Steuern in Abzug gebracht werden. Die Einnahmen Ungarns als höher, die Österreichs als niederer hinzustellen, als es die ungarische Deputation gethan, war das Ziel der österreichischen Nuntien. Man erreichte das erstere, indem man mehrere bei den ungarischen Einnahmen in Abzug gebrachte Steuern als nicht auszuscheidend ansehen wollte. Solche waren die 7prozentige Steuer der bei Geldinstituten placierten Kapitalien und der allgemeine Einkommensteuerzuschlag. Max Menger versucht auch diesen Standpunkt zu verteidigen, unleugbar ist es jedoch, daß beide neueingeführte Steuern sind, denen in Österreich keine Steuer entspricht, die also nach dem allgemeinen Prinzipe nicht in Betracht gezogen werden können.

Von den österreichischen Steuern hingegen wurden mehrere, die im ungarischen Ausweise eingerechnet worden waren, eludiert. Es waren die Wein-, Bier- und die Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten, die Mauten und die Punzierungsgebühr. Endlich sollten noch die bei den Steuerrestitutionen ausgegebenen Summen von den Einnahmen beider Staaten in Abzug gebracht werden.

Natürlich entstand durch diese ganz anders vorgenommene Berechnung auch in dem Resultate ein bedeutender Unterschied, der noch verschärft wurde durch den Umstand, daß die Deputation in der Präcipuumsfrage sich den Propositionen des ungarischen Nuntiums direkt entgegensetzte. Sie stellte gleich im Anfange Kompetenzbedenken auf, ein im Verkehr der Deputationen öfter wiederkehrender Übelstand. Im

ungarischen Gesetze von 1872 Artikel 4 heißt es: nach Abzug des Präcipuums kommt das von Zeit zu Zeit zu vereinbarende Quotenverhältnis zur Anwendung, das entsprechende österreichische Gesetz spricht vom jeweiligen Quotenverhältnisse. Aus diesen Sätzen folgert das österreichische Nuntium, daß das Präcipuum nicht als temporäre, sondern als kontinuierliche Institution konzipiert worden war. Das Gesetz spricht weiterhin von einem diesbezüglichen Vergleiche oder Vereinbarung, wonach das bestehende Präcipuum nur mit Einwilligung Österreichs fallen gelassen werden könnte.

Die infolge des Präcipuums entstehenden technischen und administrativen Schwierigkeiten will die Deputation nicht gelten lassen und auch für die unverhältnismäßige Größe des Präcipuums will sie Argumente anführen, indem sie die in der Militärgrenze gelegenen Staatsgüter und Wäldereien, die durch die ungarische Regierung bei Eisenbahnbauten benützt wurden, in Berechnung zog.

Den stärksten Angriff, der ungarischerseits gegen das Präcipuum erhoben worden war, nämlich die staatsrechtliche Absurdität dieses Verhältnisses, unterzog sie kaum einer flüchtigen Würdigung.

Nach alledem stellte sie die folgenden Berechnungen auf, die sich von den ungarischen auch darin unterscheiden, daß sie den Zeitraum von 10 Jahren umfassen, während die ungarischen Daten sich nur auf 9 Jahre beziehen.

1876—1885

	Österreich	Ungarn
Summe der Einnahmen während 10 Jahre	2 287 944 980 Gulden	1 188 648 980 Gulden
Durchschnitt jährlich	228 794 498 =	118 864 898 =
Quote	65,81 %	34,19 %

Die obige Quote ist, da die Abgaben der Militärgrenze immer in Abzug gebracht wurden, noch durch das Präcipuum zu erhöhen. Es würde also der Gesamtbeitrag Ungarns, wenn man die Brüche abrundet, sich auf 35,4 %, der Österreichs sich auf 64,6 % stellen.

Die beiden jetzt behandelten Nuntien bilden den Rahmen, in dem sich die Debatten entwickelten. Die ungarische Deputation antwortete am 14. April und suchte die Argumente des österreichischen Nuntiums möglichst zu entkräften, was ihr auch betreffs des Präcipuums vollkommen gelingen konnte, da dies eine prinzipielle Frage ist, die einer ganz objektiven Behandlung unterzogen werden kann. Die Kompetenzbedenken der österreichischen Deputation waren nur ein die Verhandlungen erschwerender Winkelzug, Gegenbeweise wären ziellos gewesen, das Nuntium beschäftigt sich auch kaum mit dieser Frage. Daß bei Abänderung des Präcipuums auch Österreich seine Genehmigung erteilen muß, wurde nicht in Zweifel gezogen, hätte also füglich der langen Beweisführung, die dafür gebracht worden war, entbehren können.

Daß Ungarn gewisse Staatsgüter erhalten hatte, fällt wohl wenig ins Gewicht, es war nur sein gutes Recht, was es erfochten; das Prinzip, daß nur die Steuerkraft entscheidend sei, wurde dadurch gar nicht alteriert. — Daß es endlich technische und administrative Schwierigkeiten

verursacht, einzelne Teile eines einigen Staates betreffs der Staatseinnahmen abgesondert zu betrachten, bedarf wohl keiner weiteren Beweisführung.

Was die Quotenberechnungen anbelangt, finde ich auch hier die durch Österreich schon im Jahre 1867 verfochtene Tendenz, die indirekten Steuern möglichst den Berechnungen zu entziehen. Im allgemeinen ist die Quotenbestimmung, wie ich schon öfters erwähnt, eine so komplizierte und schwierige Aufgabe, daß selbst bei gewissenhafter Prüfung kein zweifellos richtiges Resultat zu erzielen sein wird.

Am 14. April wurden zur näheren Beratung Subkomitees entsendet, die, da ungarischerseits auf Lösung der Präcipuumsfrage gedrungen wurde, sich auch hauptsächlich damit beschäftigten. Die österreichischen Deputierten konnten wohl nunmehr nicht leugnen, daß Ungarn vollkommen recht habe; um so mehr mußten sie dies zugeben, als sich die ungarische Deputation bereit erklärte, den bisherigen Quotenfuß von 31,4 % vor dem Parlamente zu vertreten; nur möge endlich das leidige Präcipuum fallen. Die österreichische Deputation trieb jedoch das Mißtrauen so weit, Garantie zu verlangen, daß Österreich bei einem künftigen Vergleiche dadurch nicht benachteiligt werde. Gesetzliche Garantieen konnten staatsrechtlicher Rücksichten halber unmöglich gegeben werden, es hätte ja ein durch das ungarische Gesetz und Rechtsgefühl verpönter objektiver Maßstab der Quote geschaffen werden müssen. Es wirft das Verfahren Österreichs ein scharfes Licht auf die Beschaffenheit der beiderseitigen Beiträge. Österreich hätte sich nicht gesträubt das Präcipuum wegzuschaffen, wenn bei bloßer Erwägung der Steuerkraft Ungarn nicht seinen Vorteil gefunden hätte. Die Subkomitees einigten sich endlich darin, „von allen speciellen Berechnungen abzusehen und nur unter allgemeiner Inbetrachtnahme der für die Jahre 1876—1885 vorliegenden Daten und ohne Präjudiz für die Zukunft die Aufrechterhaltung des gegenwärtig zu Recht bestehenden Zustandes für weitere 10 Jahre in Vorschlag zu bringen".

Das Zoll- und Handelsbündnis wurde vom ungarischen Ministerium gekündigt, kam also auch unter eine neue Umarbeitung. Im großen ganzen wurden zwar die Bestimmungen der früheren Ausgleiche beibehalten und nur einige minder wesentliche Reformen gingen vor sich. Erwähnenswert ist die schon 1878 bemerkbare Tendenz gegen die Zollausschlüsse. Die letzten Spuren derselben, in den freien Handelsgebieten des ungarischen Hafens Fiume und des österreichischen Triest bestehend, sollen auch verwischt werden, indem mit 31. Dezember 1889 auch diese Städte in das gemeinsame Zollgebiet gezogen werden.

Die Währungsfrage, die 1867 eine scheinbar günstige Wendung nahm, wurde weder damals noch 1878 einer Lösung nähergebracht und erhält in dem jetzigen Vergleiche einen noch zweifelhafteren Charakter. Eine gemeinsame Kommission ist berufen über die Frage Beratungen zu pflegen und, sollte der Zeitpunkt günstig sein, die Herstellung von Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Die neue Währung soll den Namen österreich-ungarische Währung führen.

Die Bestimmungen betreffs der im Vergleiche von 1878 behandelten

Steuerrestitutionen wurden aus dem Quotengesetze entnommen und dem 11. Artikel des Zoll- und Handelsbündnisses einverleibt.

Im 22. Art. wird endlich der 1879er 2. Art., der die Zollverhältnisse Bosniens und Herzegowinas behandelt, modifiziert.

Der Zolltarif wurde bei dieser Gelegenheit auch einer Reform unterzogen, näher kann ich jedoch hier auf diese interessante Frage nicht eingehen. Max Menger schildert den Gang der Verhandlungen in seiner erwähnten vorzüglichen Abhandlung sehr ausführlich.

Es durchzieht den neuen Tarif ein schutzzöllnerischer Geist, die österreichische Regierung drang auf Erhöhung der Industriezölle, während die ungarische Regierung den Schutz der Agrarinteressen verlangte. — Den größten Sturm erregte der Zoll auf Petroleum, da sich Österreich, nicht ganz mit Unrecht, als benachteiligt betrachtete. Es wurde auch diesem Wunsche, wenn auch nicht in so exorbitantem Maßstabe, als es Süß und andere österreichische Abgeordnete verlangten, Genüge gethan.

Auch das Gesetz über Zuckerbesteuerung erlitt wesentliche Änderungen. Die bisherige Besteuerung stammte zum Teil noch aus den sechziger Jahren und war vollkommen veraltet, bedurfte also einer durchgreifenden Reform.

Die österreich-ungarische Bank hatte in dem Zeitraum von 1871—1887 ihre Aufgabe zweckentsprechend erfüllt und sich auch den Kreditbedürfnissen Ungarns gegenüber coulanter als vorher bewiesen, obschon noch manche Klage gegen die Parteilichkeit des Institutes erhoben worden war. Einige Änderungen an den Statuten sollten einzelne besonders bemerkenswerte Übelstände sanieren.

Die Steuer, die das Hypothekargeschäft der Bank zum Objekte hat, floß nur in die österreichischen Staatskassen, trotzdem daß eben in Ungarn dieser Geschäftszweig am blühendsten ist. Fortan wird die Steuer nach den Reingewinnverhältnissen des österreichischen und des ungarischen Institutes zwischen den beiden Staatskassen geteilt.

Im 55. Artikel hieß es, von den Finanzministern präsentierte Wechsel können nur durch den Generalrat bei Anwesenheit von mindestens 9 Mitgliedern angenommen werden. Diese die Würde der Staaten tangierende Bestimmung, obwohl ohne praktische Bedeutung — denn weder Österreich noch Ungarn hat sich je dieses Mittels bedient —, wurde dahin umgeändert, daß nur ein einfacher Generalratsbeschluß verlangt wird. Außer Krediteröffnung und Anleihe können sich die Finanzministerien beider Staaten mit der Bank auch in Geschäfte einlassen. — Das Lombardgeschäft erhält eine gewisse Ausdehnung, indem auch statutenmäßig ausgestellte Wechsel als Pfand angenommen werden.

Es wurde auch dafür gesorgt, daß die Bank höheren Kreditbedürfnissen entsprechen könne, damit nicht der in England, wo ein ähnliches Bankinstitut besteht, öfter aufgetretene Fall sich bei uns wiederhole, daß nämlich bei nur einigermaßen abnormen wirtschaftlichen Verhältnissen die gesamten Statuten suspendiert werden müssen. Der Bank wird in dem 111. und 82. Artikel ziemlich freie Hand gegeben. Bei der musterhaften und vorsichtigen Geldgebarung des großen Institutes konnte man dies ohne jede Gefahr thun.

Die Bank ist berechtigt, solange der Zwangskurs währt, 30 000 000 Gulden des Metallschatzes zur Eskontierung von Metallwechseln, Devisen auf auswärtige Plätze zu verwenden. Interimistisch wurde die Bank schon einmal mit diesem Rechte ausgestattet und zwar 1870, als infolge des deutsch-französischen Krieges die Kreditanforderungen der Bank gegenüber sich außerordentlich steigerten. Als dann der Bedarf wieder in das frühere Niveau zurücksank und die baldige Ordnung der Valuta die obige Bestimmung zwecklos gemacht hatte, wurde dieselbe durch den früheren Zustand ersetzt.

Die Bank hatte bis 1887 eigentlich nur 200 Millionen Gulden zur Verfügung, die aber in den letzten Jahren dem großartigen Verkehre kaum genügten. Diese 200 Millionen sind die Summe, die als Maximum bestimmt war, Banknoten ohne Metalldeckung zu emittieren.

Das Aktienkapital von 90 Millionen Gulden ist größtenteils durch die Achtzigmillionenanleihe der Bank entzogen, die weiteren 10 Millionen ruhen in den Immobilien und Investitionen des Institutes. Das neue Gesetz ermächtigt die Bank auch über die kontingentierten 200 Millionen bei bankmäßiger Deckung Noten zu emittieren; nur müssen zwei Fünftel der gesamten emittierten Notenmenge durch Edelmetall gedeckt sein und weiter hat die Bank für die Noten, die über die 200 Millionen ausgegeben werden, an die beiden Staaten eine 5prozentige Steuer zu zahlen.

Es ist dies für die Bank eine außerordentlich wichtige Bestimmung, die es ihr möglich macht, den denkbar höchsten Kreditansprüchen zu genügen. Der Edelmetallschatz der Bank betrug in den letzten Jahren 204 Millionen Gulden. Wenn man eine 40prozentige Deckung verlangt, können für 510 Millionen Gulden Noten emittiert werden. Der bisherige Verkehr beläuft sich auf etwa 355 Millionen Gulden, bei gänzlicher Ausnutzung der kontingentierten Summen steigerte sich also die zur Verfügung stehende Geldkraft um mehr als 150 Millionen Gulden.

Socialismus und Reichsstatistik.

Von

Dr. Hermann Losch.

Untersuchungen, welche das Ganze irgend eines Wissenschaftsgebietes zu umspannen suchen, um das locker gewordene Band zwischen den Teilen wieder einmal anzuziehen und fester zu knüpfen, werden in der Gegenwart äußerst selten gewagt, kaum noch auf geschichtlich-darstellendem Gebiete. Der Mut einheitlichen ausdrücklich auf das Ganze, das Allgemeine gerichteten wissenschaftlichen Denkens ist selten geworden in einer Zeit, welche nicht bloß die „Idealphilosophie", sondern beinahe jegliche Abstraktion zu verleugnen strebt. Und doch hat gerade die Idealphilosophie unleugbar alle, auch die scheinbar entlegensten wissenschaftlichen Gebiete befruchtet und nicht am wenigsten die deutsche Nationalökonomie, so spät auch hier ihre Früchte reif geworden und gepflückt worden sind. Ein Fichte, ein Marx, ein Lassalle, ein Dühring und alle die andern — sie werden nur richtig verstanden, wenn man ihre philosophischen Grundlagen zu würdigen weiß. Aber was sehen wir? Die moderne Reaktion gegen die Überspannung des rein Begrifflichen, wie eine solche der ersten Hälfte des Jahrhunderts eigen war, hat ihrerseits der geschichtlichen Gewohnheit gemäß zu einer ebenso überspannten Wertschätzung des rein Stofflichen, Thatsächlichen, Individuellen geführt. Unter dieser verhängnisvollen Zeitströmung leidet ganz besonders auch die Wirtschaftswissenschaft. Hier muß ja jeder Individualismus am allerschnellsten sich sein eigenes Grab graben, denn hier wie fast nirgends gilt als oberstes Gesetz, gerade das Ganze in seinen verschlungenen und sich immer neu verschlingenden Wechselbeziehungen sich selbst und anderen jederzeit gegenwärtig zu erhalten. „Nationalökonomie" — schon das Wort sagt es ja — ist durchaus nicht Detailkenntnis in den verschiedenen einzelnen nationalen Wirtschaftszweigen, Industrieen u. s. w., sonst wäre sie eine Unmöglichkeit für den Besten. Vielmehr ist Nationalökonomie die

richtige Einsicht in die Bedeutung der einzelnen Gesamtberufszweige eines national zusammengehörigen Volksganzen und ihre stetige thatsächliche und veränderliche Rückbeziehung zueinander. Unter keinen Umständen darf der Segen einer „historischen Schule" zum Unsegen einer historischen Notizengräberei werden, wenn nicht alle Bande leitender Gesamtgesichtspunkte reißen sollen. Mit Recht werden „logische" oder gar „apriorische" Ableitungen wirtschaftlicher Theorieen und Sätze vom praktischen Banquier wie vom wahren Vertreter historisch gerichteter Wissenschaft überlegen belächelt: endlose Monographieen dagegen über thatsächlich und geschichtlich gänzlich peripherische Gebiete erschweren nicht bloß jegliche Orientierung und Stoffbeherrschung, sie müssen der Wissenschaft selber und insbesondere der Socialpolitik zum Verderben gereichen: sie führen innerlich zur Zerfahrenheit und Zersplitterung der Wissenschaft, äußerlich aber bringen sie eben die Wissenschaft, die sie fördern sollen, dadurch in Mißkredit, daß sie die Durchführung notwendiger und gemeinsamer Zeiterfordernisse erschweren, ja unter Umständen geradezu vereiteln. Dies kann ja schon indirekt dadurch geschehen, daß die wissenschaftliche Kraft zu falschen Zwecken absorbiert wird. Das Mückenseihen und Kameleverschlucken kommt nicht bloß unter den Pharisäern vor. Mit dem ihm eigenen klaren Blick hat Rodbertus gerade diese Tendenz erkannt und scharf verurteilt; was er hierüber sagt, hat ganz besonders noch für die Gegenwart seine volle Bedeutung: „Zur Erkenntnis u. s. w." S. 25. 26:

> „Anstatt, daß die Wissenschaft von der Erkenntnis hätte ausgehen müssen, daß durch die Teilung der Arbeit die Gesellschaft zu einem unauflöslichen wirtschaftlichen Ganzen verschlungen wird, anstatt daß sie vom Standpunkt dieses Ganzen aus an die Erklärung der einzelnen staatswirtschaftlichen Begriffe und Erscheinungen hätte gehen müssen, hat auch die Staatswirtschaft nicht der übertriebenen individualistischen Neigung der Zeit entgehen können. Sie hat das, was infolge der Teilung der Arbeit ein unauflösliches Ganzes, ein Sociales ist, das, was erst bei Voraussetzung eines solchen Ganzen Existenz gewinnen kann, in Fetzen gerissen und von diesen Fetzen aus, von der individualistischen Beteiligung der einzelnen aus erst wieder zu dem Begriff des Ganzen aufsteigen wollen."

Man kann den tieferen Grund der Verwirrung auf unserem Gebiete nicht klarer herausheben, als hier Rodbertus thut. Und solche „Fetzenmänner" sind nicht bloß Bastiat und Schulze-Delitzsch, sondern auch noch eine Menge anderer, denen man es nicht auf den ersten Blick ansieht. Demgegenüber war und ist es geradezu eine geschichtlich notwendige Reaktion, wenn der Socialismus in das andere Extrem verfiel. Gerade in der nachdrücklichen, wenn auch oft leidenschaftlichen Betonung der nationalökonomischen Gesamtverhältnisse und Gesamtaufgabe hatte und hat der Socialismus seine unbestreitbare Berechtigung. Die Socialdemokratie, deren Vertreter — und man beachte dies ja recht — die Produkte einer ganz neuen ökonomischen Gestaltung des Ganzen sind, ist durchdrungen von dem

Bewußtsein, daß die riesenhafte Anschwellung und Zusammenballung der Gesamtproduktion es ist, welche die wirtschaftliche Stellung des einzelnen im wesentlichen gestaltet, sie erkennt, daß die neuen wirtschaftlichen Lebensbedingungen eine neue gesetzliche und allgemeine Regelung erheischen. Daß die elementare Wucht des Bewußtseins, ein Erzeugnis dieser Umgestaltung zu sein, zunächst als bloße ingrimmige und fanatisch-radikale Verneinung des Alten, als absoluter Gegensatz gegen die noch wirkliche Regelung des Wirtschaftslebens auftritt — ist geschichtlich nur zu gut begreiflich und bei den Massen gewiß verzeihlich. Die folgerichtige Widerlegung der Socialdemokratie ist daher, in leichtverständlichem Bilde gesprochen, einfach die: wenn einem rasch aufschießenden Jungen das Gewand zu kurz wird, das seither für die Größe hinreichend war, so schlägt man nicht einfach den Jungen tot oder überhäuft ihn mit Schmähungen, sondern man mißt dem aufgeschossenen Kerl, der nun einmal von der Natur mit Wachstum überrascht worden ist, einfach einen neuen Rock an. Freilich, das Anmessen und das Zuschneiden kostet die „lieben Eltern" Zeit und Geld, und darin haben die Zuschneider des Rocks von den Socialisten zu lernen, daß man in ein alt Kleid keinen neuen Lappen flicken kann, d. h. daß unter sothanen Umständen überhaupt das Flicken nicht endgültig helfen kann.

Demnach giebt es für die wissenschaftliche Nationalökonomie — wir schließen hier ausdrücklich die so sehr ins Kraut geschossene Tendenz- und Interessenökonomie aus — keine größere und dringendere Aufgabe als die sachliche Diskussion und Widerlegung der wissenschaftlich vollgültigen und ernst zu nehmenden Vertreter socialer Theorieen. Gerade wissenschaftliche Detailarbeit aber und Beschränkung auf rein exakte Darstellung des geschichtlichen bezw. thatsächlichen Stoffes ist dem socialen Denker gegenüber machtlos. Er ist abstrakter Theoretiker; der bloße Hinweis auf die Masse des unbeherrschten Stoffes befriedigt ihn nicht, sondern im Gegenteil, er schmiedet diesen Hinweis um zu einem Vorwurf gegen die, welche, wie er sagt, im Stoffe immer wühlen, ohne ihn zu formen, ohne ihn zu beherrschen.

Es ist tief zu beklagen, daß so wenige derer, welche den Socialismus bekämpft haben oder bekämpfen, selbst durch die Schule philosophischen Denkens gegangen sind; man hätte insbesondere Lassalle und Marx gegenüber das Wort Hegels wohl beherzigen dürfen, um einen Gegner zu bewältigen, müsse man zunächst in seinen Kreis, in seine Positionen eindringen und ihn von hier aus angreifen. Man hat einzelnes herausgegriffen, ohne zu erkennen, daß hier alles auf gewisse Voraussetzungen und geschichtsphilosophische Anschauungen sich aufbaut. Man gehe an die wissenschaftlichen Tragbalken heran und untergrabe die Fundamente, dann stürzt das Ganze; denn um ein Gebäude zu vernichten, trägt man nicht die Ziegel einzeln auf die Gasse.

Es gilt in diesem Kampfe jederzeit zwei Dinge scharf zu scheiden:

1. das Ideal, welchem entgegengestrebt werden soll, d. h. das Bild des Staates der Zukunft, welcher, wie auch die Socialisten immer betonen, nicht sogleich fertig dastehen kann.

2. den Weg, welcher angegeben wird und welcher notwendig zum mindesten in seinen ersten Anfängen beschrieben sein muß, denn man kann von Berlin nach Paris verschiedene Wege einschlagen.

Also: Ziel und Mittel sind in jedem einzelnen Falle die beiden Pole, um die sich die Kritik gruppieren muß. Es ist ja beispielsweise sehr leicht möglich, daß von zwei jungen Degenfähnrichen, welche gleichzeitig die Kriegsschule verlassen, der erste als „Ziel" den Major im Kopf hat, der andere aber möchte es bis zum „General" bringen: nichts ist klarer und unerbittlich wirklicher, als daß beide zunächst alle ihre Kräfte daran setzen müssen, den Weg zur Hauptmannswürde zu durchmessen, und daß der um so mehr in der Gegenwart sich anstrengen muß, der in der Zukunft um so mehr haben und sein will. Dies sich ganz klar gegenwärtig zu halten ist von entscheidender Wichtigkeit, damit stehen wir dann jederzeit auf dem Boden der Wirklichkeit, wenn auch unsere Blicke in die Zukunft hinausschweifen. Diese klare Einsicht in den jeweiligen Unterschied zwischen rein theoretischer Gedankenentwicklung irgend einer Socialtheorie („Socialstaat" u. s. w.) und der zugehörigen praktisch-wirklichen Ausführungsgrundlage ist es, welche die moderne Socialdemokratie mit unausbleiblicher Sicherheit zu Falle bringen wird. —

Indem wir von diesem Gesichtspunkte eine socialistische Prüfung der socialistischen Theorie unternehmen, wird unsere Aufgabe sich von vornherein leicht begrenzen lassen: wir haben die wissenschaftlich vollgültigen Socialisten daraufhin anzusehen, ob ihre Systeme mit Verwirklichungsplänen ausgerüstet sind; sind sie es, so haben wir ihre allgemeine Grundlage zu prüfen. Sind sie es nicht, so haben sie vorläufig nur die Bedeutung abstrakter Denkübungen und werden von den Verfassern auch nur als solche geboten oder müssen, wenn dies nicht der Fall ist, als solche nach- und abgewiesen werden!

Der erste vollklare sociale deutsche Denker ist J. G. Fichte. „Der geschlossene Handelsstaat" vom Jahre 1800 ist die ungleich höhere Parallele zu gewissen französischen Erstlingserscheinungen, welche mit Unrecht in gewissen Darstellungen weitläufig berücksichtigt werden. Wir haben hier zu konstatieren, daß Fichte seine philosophischen Anschauungen selbst nach ökonomischer Seite entwickelt hat, während Hegel dies andern überlassen mußte. Dieses Werk widmet der Philosoph dem Finanzminister und bezeichnet es als „bloße Übung der Schule", „die ohne Erfolg in der wirklichen Welt bleiben möge". Schon dieses Wort stellt Fichte den „Socialisten" auf die volle objektive Höhe des wahren Vertreters der Wissenschaft. Der Finanzminister gesteht jedoch in seiner Antwort an den Idealisten, „daß hier das Ideal eines Staates aufgestellt ist, nach welchem zu streben jedem Staatsdiener, der an der Administration teilhat, Pflicht sein sollte". Es wäre nicht ohne Interesse, hier einfließen zu lassen, durch Vergleichung des Standes von 1800 mit dem von 1880, was es in der Staatengeschichte heißen will, wenn ein wirklicher Philosoph „gute Gedanken" als „bloße Gedanken" giebt und sich ein Finanzminister findet, welcher diese „bloßen" Gedanken „gut" findet. Allein wir müssen sogleich unserem Zwecke nähertreten.

Es fragt sich, was Fichte im „geschlossenen Handelsstaat" (den er beiläufig sein best durchdachtes Werk nennt) von der praktischen Grundlage sagt, auf welcher sich der von ihm rein als subjektives Gedankensystem entwickelte Idealstaat allein erheben könnte, wenn es sich überhaupt ernstlich um eine Ausführung handelte. Durch welches Mittel läßt er den langsamen Fortschritt dem endgültigen Ziele zu bewerkstelligt werden? Wir können dieses „Mittel" herausheben, unabhängig vom Inhalte, den es hervorbringen soll.

Hören wir darüber Fichte selbst[1]):

S. 24. Die Anzahl der Bürger, die sich des Ackerbaus überheben, muß durch den Staat berechnet werden. —

S. 27. Die Regierung hat diesen in der Nation stattfindenden Tausch zu berechnen. —

S. 29. — indem die veranstaltete Produktion und Fabrikation nach dem möglichen Bedürfnisse schon in der Grundlage des Staates berechnet ist. —

S. 34. — Die Regierung nach vorhergegangener, den aufgestellten Grundsätzen gemäßen Berechnung —

S. 40. Die Regierung, welche zu berechnen hat, wie viele Personen für jeden Haupt- und untergeordneten Zweig anzustellen sind, hat zugleich zu berechnen —

S. 43. In Absicht der Fabrikartikel, — läßt sich dies sehr wohl berechnen —

S. 51. Verringern kann sich in einem nach richtiger Berechnung geordneten Staate der umlaufende Warenwert nie. —

S. 54. So kann (der Staat) sehr leicht berechnen, welche Summe Geldes jeder Beamte —

S. 55. Die Haupt-Resultate der aufgestellten Theorie sind diese: daß in einem dem Rechtsgesetze gemäßen Staate die 3 Hauptstände der Nation gegeneinander berechnet —

S. 83. — jene Sicherung aller bei dem gewohnten Stande wird nur durch genaue Berechnung der verschiedenen Stände der Nation gegeneinander erreicht —

S. 85. — ebensowenig wird durch die beschriebenen unvollständigen Maßregeln, in denen keine Berechnung der auf den Markt zu bringenden Ware gegen das Bedürfnis —

S. 88. — kurz dieses System der unvollständigen Schließung gegen den ausländischen Handel ohne genaue Berechnung der in den Handel zu bringenden Ware gegen die Bedürfnisse der Nation —

S. 119. Die Leichtigkeit der Staatsverwaltung sowie aller Arbeit hängt davon ab, daß man mit Ordnung, Übersicht des Ganzen und nach einem festen Plane zu Werke schreite.

Absichtlich wurden diese durch das ganze Werk sich ziehenden Stellen möglichst zahlreich und wörtlich herausgenommen; sie haben mit Schließung oder halber Öffnung des Handels nichts zu thun,

1) Reclam-Ausgabe.

haben ihre Geltung ganz unabhängig davon. 12mal tritt uns das einfache Wort „berechnen" entgegen. Es durchzieht wie ein roter Faden das Ganze. Der Berechner ist der Staat. Mit anderen Worten: wenn es je zu einer Verwirklichung des Fichteschen Handelsstaates kommen könnte, so müßte der Staat in allererster Linie diese umfassenden „Berechnungen" ausgeführt haben, da sie die unerläßliche Grundlage für alles übrige sind. Nur durch solche vom Staate fortlaufend unternommene Rechnung wird — und das betont Fichte ganz besonders — die jeweilige Sicherung des Gesamtbestandes möglich. Es braucht wohl kaum daran erinnert zu werden, daß es kein Mangel des Fichteschen Entwurfes ist, wenn er nicht ausführlich über die Art und Organisation solcher Gesamtberechnung sich ausgelassen hat. Er hatte zunächst den Gesamtgedanken gebären müssen und war ökonomischer Denker, nicht Finanzminister. Unter keinen Umständen dürfen wir annehmen, Fichte habe die Schwierigkeiten solcher Berechnungsarbeit für eine ganze Nation als Idealist unterschätzt. Es war ja dazumal von der Statistik noch nicht einmal recht der Name vorhanden; es war vor allem nötig, unter mühsamen Kämpfen gegen eingewurzelte Vorurteile überhaupt erst das Werkzeug zu jener Arbeit zu bilden, und diese Vorarbeit ging unendlich langsam von statten. Ein Blick auf den politischen Horizont jener Tage genügt, um zu begreifen, daß die jederzeit aufs Ganze eines Nationalstaates gerichtete Handelsstaatsskizze kaum verstanden werden konnte: zunächst galt es, die politische Selbständigkeit und Einigkeit in jahrzehntelangem Ringen zu erkämpfen. Immer aber giebt es noch Leute, welche meinen, jenen Entwurf Fichtes mit dem achselzuckenden Hinweis auf Platos Republik ad acta legen zu können, während er thatsächlich eine Gedankenschule für die besten socialen Denker geworden ist[1]). v. Struensee, der Finanzminister, ahnte, daß dieses Werk ein erster großartiger Versuch sei, die größte Gedankenschärfe und Klarheit mit den Thatsachen der nationalen Wirklichkeitsentwicklung zu vereinigen und beides doch jederzeit vollbewußt zu trennen.

Wir haben von Fichte schon die Richtung des Weges gesehen: er kommt geradewegs zu staatlichen Rechnungsarbeiten, welche durch Gesetzgebung geregelt und immer thätig sein müssen.

Schon hören wir aber den lächelnd vorgebrachten Einwurf: „Allen Respekt vor Fichte dem Philosophen, vor Fichte dem Patrioten, aber in Nationalökonomie war er doch eben nur Dilettant." Wir erwidern darauf im Vorbeigehen, daß die Höhenlage des geistigen Gesamtblicks das Kriterium der Autorität bildet und daß in der Gegenwart, deren Tendenz wir oben darstellten, unter Umständen auch Männer wie A. Smith, der ja „eigentlich" gar kein volkswirtschaftlicher „Specialist" war, und ein F. List, welcher sehr geschichtsphilosophisch gefärbt ist, sich ihrer „Fachzugehörigkeit" erwehren müßten. Allein nehmen wir

1) Man vergleiche die Aussprüche Lassalles über Fichte sowie G. Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften. 1888. S. 28 ff.

den Einwurf immerhin an und sehen wir uns nach anderen Vertretern[1]) um.

Rodbertus-Jagetzow wird wohl die nationalökonomische Fachautorität niemals mehr in der Geschichte dieser Wissenschaft streitig gemacht werden können, wennschon gerade in neuester Zeit seine Bedeutung vielfach zu sehr hinaufgeschraubt worden ist. Auch seine Ausführungen sind durch eine große und umfassende geschichtsphilosophische Perspektive getragen und erhalten gerade hierdurch ihren hohen wissenschaftlichen Wert. Er hatte einen tiefen Blick in die Analogieen, welche die Gegenwart zum Wirtschaftsleben des römischen Kaiserreichs bietet.

Die Ausführungen von Rodbertus gipfeln ja immer endgültig darin, daß er für das jeweils erarbeitete Nationaleinkommen eine gerechtere, der Leistung entsprechendere Verteilung unter die Gesamtheit der beteiligten Mitarbeiter fordert. Gleichzeitig aber kommt er zu dem Ergebnis, daß das wirtschaftliche Leben ein korrelates Ganze ist und sein muß, daß also jener geforderte Zustand in umfassend-rechtlicher Weise nur als Zustand des Ganzen denkbar sei. Darum sagt er: „Die Wiedereinsetzung des Staats in seine nationalökonomischen Rechte ist eine notwendige wissenschaftliche Vorfrage für alle Versuche zur Lösung der socialen Frage." In diesem Satze ist das eingewickelt, was Rodbertus an praktischen Vorarbeiten will.

Es kann uns hier gleichgültig bleiben, durch welche geschichtsphilosophischen Anschauungen hindurch Rodbertus zur Fixierung des von ihm angenommenen Entwickelungsganges kommt. Es gilt ganz klar herauszuschälen, welche Vorarbeiten Rodbertus als unerläßlich und selbstverständlich *vorerfüllt* sich denkt, ehe sein neuer noch in weiter Ferne winkender Zustand der Produktionsorganisation sich mit Erfolg auf die weltgeschichtliche Bühne hinaufschwingen kann. Rodbertus denkt sich das so

..... „anstatt daß der Privatunternehmer nach der von ihm speciell gemachten Erforschung des gesellschaftlichen Bedürfnisses mit seinem Kapital produziert, thut dies der Beamte nun *nach einem vom Staate* **vorher entworfenen** *allgemeinen Bedürfnisetat*." (Zur Erkenntnis unserer staatswissenschaftlichen Zustände S. 119). — „In beiden Fällen wird sie (die Produktion) sich nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft richten, dort, indem der einzelne dasselbe aus dem Merkmal eines hinlänglich lohnenden Absatzes des Produkts erkennt, hier, indem sich die Leitung *auf eine allgemeine und specielle Statistik des Bedarfs und einen darnach entworfenen Bedürfnisetat gründet*." (Ebenda S. 126.) — „Die Entscheidung, ob solcher Zustand möglich ist, würde lediglich von der Vorfrage abhängen, ob eine *gesellschaftliche Vorsicht* ebensogut die Leitung der Produktion unternehmen könnte, als es heute die Unternehmer thun." (Ebenda S. 134; vgl. auch S. 136, 142.)

1) Vgl. auch *Bruno Hildebrand*, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I S. 91/2 Anm., 97, 321, 322.

Wir können es an diesen Citaten genugsein lassen; es könnte noch die bemerkenswerte „Statistik der socialen Frage" hier beigezogen werden, welche in den Briefen an R. Meyer sich findet, weil dort Rodbertus ein für allemal das Ungenügende der sporadischen Enquetenuntersuchung nachgewiesen hat. Es liegt hier von Rodbertus die klarste Äußerung über die Bedingungen vor, welche erfüllt sein müssen, ehe es zu etwas weiterem kommen kann: die Frage, welche in abstracto als die „sociale Frage" abgehandelt wird, hat in concreto eine ganz gewaltige Vorfrage, einem Berge gleich, vor sich liegen. Aber wie es im Gebirge zu gehen pflegt, man übersieht oft ansehnliche Vorberge. Gerade das, worauf sich die „künftige" (ob 50 oder 500 Jahre, thut hier nichts zur Sache) Leitung gründen soll, — wenn sie überhaupt soll ernstlich in Frage kommen können — gerade das ist das Wichtigste. Und zwar in doppelter Richtung, einmal: es als solches zu erkennen, und dann: es auszuführen. Die „gesellschaftliche Vorsicht", wie Rodbertus sich sehr vorsichtig und umsichtig ausdrückt, müßte sich eben zuvor schon sehr weit vor- und umgesehen haben, ehe es zu etwas anderem kommen könnte. Wer ist aber das Organ dieser allgemeinen aufs Ganze gerichteten „Vorsicht"? Auch Rodbertus nennt dieses Organ „Staat"!

Allein — der Name Rodbertus-Jagetzow wappnet uns noch nicht völlig gegen die „eigentliche" Socialdemokratie. Aus ihm, heißt es bei ihr, sei eben doch „der Bourgeois" nicht ganz ausgefahren gewesen. Wir müssen daher Vertreter auswählen, welche auf jener Seite keinem Zweifel bezüglich „socialen Denkens" begegnen können, ohne daß sie ihre ersten Führer und damit sich selbst verleugnet.

Abgesehen von K. Marx, der kritischen Autorität, ist wohl ohne Zweifel F. Lassalle die höchste Spitze wissenschaftlicher Vertretung der socialen Wirtschaftstheorieen, man darf ihn mit Fug den Vater der parlamentarischen Socialdemokratie nennen. Durch die Schule philosophischen Denkens sowie eingehenden geschichtlichen Forschens gegangen, wußte er wohl, daß ein socialer Staat, mag er nun autoritär so oder so sein, sich nicht konstruieren läßt aus gewissen Begriffen, sondern nur entwickeln und gestalten vermittelst geschichtlich-realer Größen. Daher seine feurige Agitation. Was ihm aber die moderne Socialdemokratie mehr und mehr entfremden muß, ist die einfache Thatsache, daß ihm der autoritäre Staatsgedanke absolut feststand[1]). Die Staatsidee ist ihm das „uralte Vestafeuer", das man niemals in der Völkergeschichte ungestraft verstört, das nur mit neuem Holze zu speisen die Aufgabe der verschiedenen Jahrhunderte ist. Hören wir einmal die Worte des „wissenschaftlichen" (nicht die Stimme des „agitatorischen") Lassalle:

„Um wirklich in den Zuständen der Bevölkerung Bescheid zu wissen, dazu dient kein Sichumschauen im praktischen Leben, sondern dazu führt nur ein Weg: der Weg durch die traurige und ariде Wissenschaft der Zahlen." (Die indirekte Steuer u. s. w. S. 66; siehe auch S. 135 6.)

1 Siehe bei. Indir. Steuer S. 135 6, S. 91.

„Aus dieser gesellschaftlichen Lage giebt es daher auch auf gesellschaftlichem Wege keinen Ausweg. Der einzige Ausweg für die Arbeiter kann daher auch nur durch die Sphäre gehen, innerhalb deren sie noch als Menschen gelten, d. h. durch den Staat, durch einen solchen eben, der sich dies zu seiner Aufgabe machen wird, was auf die Länge der Zeit unvermeidlich." (Herr Bastiat= u. s. w. S. 193 Anm.; vgl. S. 190.)

„Zunächst also, sage ich, würde diese einheitliche Organisation aller Associationen im Lande untereinander mindestens soweit gehen, sich gegenseitig Kenntnis von dem Zustand und den Bedingungen der gesamten Produktion zu geben. Und sehen Sie also nicht, daß in den Geschäftsbüchern dieser sämtlichen Associationen und durch die zur Kenntnisnahme derselben niedergesetzten Centralkommissionen die wahrhafte Grundlage für eine wissenschaftliche Statistik des Produktionsbedarfs und hierin also bald genug die Möglichkeit gegeben wäre, die Überproduktion zu vermeiden? Begreifen Sie aber, was das heißt?" (Ebenda S. 221/222.)

Wir können es auch hier damit an Auszügen bewenden lassen. Zunächst muß gesagt werden, daß die Gedanken, welche hier Lassalle ausspricht, durchaus nicht revolutionär sind; was ihn auf falsche Bahnen geführt hat, war, wie der Mann sagte, der ihn nicht bloß sogleich verstand, sondern auch voll würdigte, daß ihm eine „Dynastie Lassalle" vorschwebte.

Der Staat, mag er nun organisirt werden, wie er will, muß von seiner noch relativ niederen und äußerlichen Stellung eines Beschützers und Exekutors bloß politisch-formaler Rechte der Individuen erhoben und entwickelt werden zu einem sich der wirtschaftlichen Lebensbedingungen allseitig annehmenden Centralorgan der Nation. Hierin waren Lassalle, der „aristokratische" Socialist, und Bismarck, der „sociale" Monarchist, einig. Die Gründung eines „allgemeinen deutschen Arbeitervereins" war die Folge beim ersteren: er überschätzte die numerische Bedeutung der Industriebevölkerung und die durchschnittliche Fassungskraft des Arbeiters: sein großer politischer Gegner aber wußte, daß zunächst vollends politisch die zerstreuten deutschen Staatskörperchen zusammengekittet werden mußten, ehe der wirtschaftlichen Entwicklung weitere Bahnen zu öffnen waren, er wußte, weil er einen Einblick in solche Dinge besaß, daß das ein Menschenalter erfordern würde, kurz, er hatte mehr geschichtliches Verständnis, während Lassalle in maßlosem politischen und persönlichen Ehrgeiz sich verrannte und zu Grunde ging.

Wir sehen also mit einer Deutlichkeit, welche für jeden klar und wahr Denkenden nichts zu wünschen übrigläßt: der begriffliche, doktrinäre, geschichtsphilosophische Socialist kommt nach den scharfsinnigsten Erwägungen und Folgerungen zu gar nichts anderem als zum wirklichen, thatsächlich vorhandenen Rechtsstaat, der eben die letzte Thatsache ist, — und das ganze wissenschaftliche Gebäude kann erst dann als thatsächliche Entwicklung einen Anfang nehmen, wenn die Grundlage dazu

eben durch den wirklichen Staat gelegt wird und gelegt ist. Diese Grundlage aber ist, wie Lassalle sagt, die „aride Wissenschaft der Zahlen", mit anderen Worten eine wissenschaftliche, das Ganze umspannende Wirtschaftsstatistik.

Man prüfe diese letzte aller Folgerungen mit dem gesamten Arsenal wissenschaftlicher Zergliederung, und sie wird sich als der letzte Ausblick erweisen, zu dem das nachhaltigste wirtschaftliche Denken vordringen kann. Darüber war sich der „wissenschaftliche" Lassalle auch ganz klar in den Stunden, wo seine maßlose Eitelkeit ihn nicht in den wilden Strudel einer trüben agitatorischen Thätigkeit tauchte. Das allgemeine Wahlrecht war das nächste Mittel, innerhalb der Sphäre des Staates selbst zu arbeiten; sobald aber die Agitation hiervon sich entfernt, ebensobald verläßt sie die Bahn gesunder Entwicklung. Demgemäß ist Bismarck in des Wortes verwegenster Bedeutung ein viel folgerichtigerer socialer Denker und Reformator als alle die Herren, welche als socialistische Abgeordnete und Sprecher sich dessen rühmen, ganze Männer zu sein: er sucht den einmal in Gottes Namen vorgefundenen thatsächlichen Staat langsam aber sicher, mit Berücksichtigung aller inneren und äußeren Wachstumselemente, fortzuentwickeln, während jene ihn befehden und zu vernichten trachten. Und warum? Man höre und staune: weil er das nicht ist, was er doch — gerade nach ihren Grundsätzen am meisten — erst jetzt allmählich werden könnte und sollte! Es giebt in der That nichts Komischeres als dem Staat immer Vorwürfe zu machen um dessentwillen, was er nicht thut, und gleichzeitig ihn an allem dem zu hindern, was er thun möchte. Der langsame Fortschritt in nationaler Massenentwicklung (geistiger und materieller) ist denn doch etwas anderes als das dröhnende Aufmarschieren von Arbeiterbataillonen: kein vernünftiger Hausvater zieht aus seinem alten Hause aus, es sei denn, er habe sich zuvor ein neues gemietet. Bauet zuvor am neuen Reichshaus, dann könnt Ihr die Steine des alten abdecken!

Es ist ein bedenklicher Rückschritt der modernen Socialdemokratie, daß sie sich im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr von ihrem politisch besten Führer abgewandt, daß sie ihn sogar des „Regierungssocialismus" verdächtigt hat. Mehr und mehr füllt die „Internationale" mit ihrer von „Reaktion" gänzlich freien Tonart die Masse der Arbeiter.

Wir müssen im Interesse der Vollständigkeit auch hier prüfen. „Die Forderungen des Socialismus in Gegenwart und Zukunft", ein recht hochtönender Titel einer Broschüre von Bruno Geiser, giebt uns einen Einblick in Gedankengang und geistiges Niveau der durchschnittlichen modernen parlamentarischen Socialdemokratie. Wir haben es hier nicht mit den „allgemein menschlichen" Forderungen zu thun, welche sich weit poetischer und besser begründet in den Ausführungen der Girondisten zur Zeit der französischen Revolution finden — man denke an die diesbezüglichen Ausführungen Caritat de Condorcets —: wir haben diese Forderungen in ihrer wirtschaftlichen grenzenlosen Oberflächlichkeit nachzuweisen. Geiser sagt (S. 13):

„Die wissenschaftlich genaue Untersuchung, wieviel innerhalb eines Volksganzen in gewissen Zeiträumen konsumiert wird, ob der Konsum der einzelnen Waren konstant bleibt oder je nach der Jahreszeit oder dergleichen wechselt, ob derselbe im allgemeinen steigt oder fällt und um wieviel das geschieht, ist eine der wichtigsten öffentlichen Aufgaben."

Hier stimmen Herrn B. Geiser gewiß alle wissenschaftlichen Vertreter der Nationalökonomie und besonders alle Socialstatistiker zu. Auch soll nicht verschwiegen sein, daß es immerhin eine Reihe von sogenannten „ökonomischen Autoritäten" giebt, welche diesem Punkt sehr verständnislos gegenüberstehen. Allein B. Geiser fährt fort (S. 13):

„Nach den Ergebnissen dieser wissenschaftlichen Untersuchung wird dann unschwer ein Gesellschaftsproduktionsplan zu entwerfen sein."

Gewiß — wenn jener Stein von der Gruft gewälzt wäre, dann wäre das Übrige nicht mehr gerade so schwer. Aber warum verbreitet sich Bruno Geiser nicht darüber, daß (und warum!) es „nicht unschwer", sondern sehr schwer, furchtbar schwer, — manche meinen sogar, nach langen Untersuchungen, beinahe unmöglich — ist, solche „wissenschaftlich genaue Untersuchungen für ein Volksganzes" herzustellen? Man muß sich vergegenwärtigen, daß es sich hier um tausende von Quadratmeilen und Millionen flüssiger Bevölkerung handelt und daß der politisch unabhängige Staatsbürger sich in einer Unzahl von Fällen geradezu weigert, die „wissenschaftlich genaue Untersuchung" zu ermöglichen! Wie also Rat schaffen? Wer hilft, wenn die „wissenschaftlich genaue Untersuchung" zwar in Königsberg annähernd ermöglicht wird, aber in Berlin, Hamburg u. s. w. auf Hindernisse stößt, die aus dem freien Willen derer hervorgehen, welche die Quellen allein abgeben könnten? Was würde Herr Geiser sagen, wenn man ihm in einer Broschüre über „Die Gegenwart und Zukunft des Panamakanals" folgenden Satz vorlegen würde:

„Nachdem die Kosten des Panamakanals bestritten sind und derselbe vollständig hergestellt ist, wird es unseres Erachtens „unschwer" (!) sein, — mit kleineren Dampfern durch denselben zu fahren!"

Doch — Vorgänge innerhalb der Grenzen der socialistischen Vertreter haben in letzter Zeit die Vermutung nahe gelegt, daß Geiser nicht mehr so recht als eigentlicher Vertreter angesehen wird, wahrscheinlich weil er noch zu „bedenklich", noch zu „wissenschaftlich" infiziert ist. Das sei ihm hoch angerechnet!

Wir steigen also höher hinauf in die höchste Region socialistischer Dialektik. Karl Marx muß mit vollem Ernst und entschiedenem Nachdruck erörtert werden. Sein Werk ist eine wissenschaftliche Leistung erster Klasse; der Gedankengang ist logisch ganz klar. Er ist die Hochburg der socialistischen Position, aus seiner Rüstkammer werden die schärfsten Waffen bezogen. Zum erstenmal warf er den ungeheuren

und lehrreichen englischen Thatsachenstoff auf den Markt der socialen Gedanken. Das letztere ist ein bleibendes Verdienst.

Es fällt hier nicht in den Rahmen der Aufgabe, den Nachweis zu versuchen, welcher einzig und allein die geschlossene Marxsche Dialektik aus dem Sattel zu heben vermag, den Nachweis nämlich, daß keineswegs „Arbeit" als solche den Wert zu bestimmen hat. Nicht damit sollte man ihn angreifen, daß es qualifizierte und unqualifizierte Arbeit giebt, das wußte Marx sehr gut, sondern damit, daß nur volkswirtschaftlichen Gesamtzwecken entsprechende und dienende Teilarbeit des einzelnen die Grundlage der „nationalökonomischen" Wertlehre zu bilden vermag. Nur wirklich nationale Ökonomie kann daher Marx widerlegen, denn es ist nicht ohne tieferen Grund, daß gerade auf die wissenschaftliche Leistung des „Kapital" die „Internationale" sich gründet. In der Widerlegung von Marx muß der Nachweis geliefert werden, daß das Verhältnis der Gesamtartikelmasse in den einzelnen Wirtschaftsgebieten d. h. die nationalen Arbeitsbeziehungen den Wert zu bestimmen haben. Hier muß auf Friedrich List zurückgegangen werden und das, was er nur geschichtlich allgemein in großen Zügen geahnt hat, auf Grund nationalstatistischer Arbeiten jeweils nachgewiesen werden.

Marx hat in seinem Hauptwerke fast nur verächtliche Anmerkungen für andersdenkende wohlmeinende Männer; er hat nirgends ein Wort der Erklärung dafür, woher es denn kommt, daß der Fortschritt der Menschheit so ein armseliger Schneckengang ist. Und doch muß er manchmal zwischen den Zeilen zugestehen, daß es Einrichtungen giebt, welche nicht „expropriiert" werden dürfen, welche wichtiger sind für jegliche sociale Verbesserung als alle Programme von internationalen Kongressen; so sagt er in der Vorrede zum „Kapital" (I) Seite X so ganz beiläufig, als ob das etwas Selbstverständliches, eine nur Verachtung erzeugende Thatsache wäre: „im Vergleich zur englischen ist die sociale Statistik Deutschlands und des übrigen kontinentalen Westeuropas elend."

Wie „vornehm", das in eine Vorrede einfließen zu lassen!

Man kann die Grundgedanken, welche Marx in seiner „Kritik der politischen Ökonomie" bietet, als Zeugnisse hoher wissenschaftlicher Bedeutung anerkennen und doch die Skepsis, in die er verfällt, abweisen. Nicht, daß er die politische Ökonomie so scharf kritisiert hat, macht Marx zum Feinde seiner eigenen Größe, hierin hat er gewiß mehr recht als unrecht, sondern daß er darauf hin die „Internationale" gründet. Charles Darwin hätte ihm auseinandersetzen können, daß die Natur keine „internationalen" Pflanzen kennt und daß sie sich trotz allem aristokratisch zu organisieren liebt. Marx sagt einmal (Kapital S. 357 Anm. 89): „Die Mängel des abstrakt naturwissenschaftlichen Materialismus, der den geschichtlichen Prozeß ausschließt, ersieht man schon aus den abstrakten und ideologischen Vorstellungen seiner Wortführer, sobald sie sich über ihre Specialität hinauswagen."

Das ist ein gutes Wort. Aber wenn Marx diesen Satz hätte weiter verfolgen wollen, so hätte er gewiß finden müssen, daß der „ge-

schichtliche Prozeß" niemals „international" verläuft, sondern daß die Geschichte der Welt die Geschichte von Nationen ist; selbst die fossilen Pflanzenreste sind lokal gegliedert.

Doch um bei unserem Citat zu bleiben: daß die sociale und wirtschaftliche Statistik in Deutschland elend ist und war, das war und ist ja gerade das sociale Elend, wenn wir näher zusehen, denn sie allein ist das Mittel, die unerläßliche Vorbedingung für umfassende und gesetzliche, zunächst vor allem anderen nationale Maßnahmen. Sowenig eine Geographie von Europa geschrieben werden kann, ehe man die einzelnen Länder in dieser Richtung untersucht hat, ebensowenig wird auch nur der Schatten einer internationalen Produktionsbeeinflussung sich zeigen können, ehe die einzelnen Nationen selbständig in gewissem Maße vorgearbeitet haben. Statt in eine verbissene Agitation zu verfallen und vaterlandslos in der Fremde den deutschen Namen zu verunglimpfen, wäre es Marx besser angestanden, zu raten und mitzuarbeiten, statt international zu zerstören, national zu bauen. Wie anders war doch ein Liszt, ein Freiligrath! Marx hätte vor allem die ernste Pflicht gehabt, in seinem „Kapital" zu betonen, daß jegliches fördernde Eingreifen in wirtschaftliche Dinge ein so scharfes jeweiliges Verfolgen des wirtschaftlichen Entwickelungsganges erfordert, daß die größten wirtschaftlichen Denker und Organisatoren gerade groß genug sind, sich dabei zu beteiligen. Lassalle hatte in richtigem Geschichtsblick gesehen, daß die nationale Konsolidierung Deutschlands der politische Rahmen und die formelle Vorbedingung sein müsse für alles weitere, namentlich sociale und wirtschaftliche Fortschreiten. Er starb, ehe es soweit kam, eines unrühmlichen Todes. Marx jedoch, welcher das noch als geschichtliche Thatsache erblickt hat, was sein wissenschaftlicher Rivale nur ahnte und hoffte, läßt sich dadurch nicht sagen, daß nun eine wirtschaftliche Reichsorganisation beginne, nein — er hofft, daß das internationale Arbeiterproletariat eine Frage zu lösen berufen sei, welche in ihren realen Anfängen und Verwirklichungsversuchen Schritt für Schritt Sache nationaler Gesetzgebung und Gestaltung ist.

Nun spielt freilich die Statistik eine sehr wesentliche Rolle, wenn auch nicht in der Lehre, so doch in den Thaten des Londoner Agitators. Seiner internationalen Arbeiterassociation, der eigentlichsten Schöpfung seines Kopfes, war bekanntermaßen als eine Hauptfunktion die statistische Ermittelung socialer Thatsachen zugewiesen; so steht in ihrer Geschäftsordnung zu lesen. Ja, wenn die Programme und Paragraphen es thäten! Was hat die Welt von den Leistungen dieser permanenten Enquete-Kommission denn zu hören bekommen? Es ist doch wie eine Ironie der Geschichte, wenn Marx, der mit selbstverschuldeter Blindheit geschlagen, das einzig wahre Rettungsmittel, den Staat, nicht sieht oder nicht sehen will, — wenn er sich auf den haltlosen Stab einer privaten Statistik, gleichsam eines Privatstaats, stützen möchte: für jeden, der sehen will, ist das ein Eingeständnis des Grundfehlers, auf dem er sein sociales Gebäude errichten zu können wähnte!

Wem dies Zeichen noch nicht genug ist, der lese, wohin die Kon-

sequenzen dieses Standpunkts geführt haben und führen mußten. Man wird mir zugeben, daß Marx wohl wenig so getreue Schüler zählte wie August Bebel, den Führer der Eisenacher Partei, da Liebknecht eher als mitstrebender Gefährte denn als Schüler des gefeierten Meisters erachtet werden muß. Und wie stellt sich Bebel zu dieser Kardinalfrage der Zukunft? Er sagt in seiner 1869 entstandenen Schrift „Unsere Ziele" wörtlich (S. 31): „In einer planmäßig geleiteten Produktion wird es durch statistische Erhebungen leicht (!) sein, den Bedarf an Artikeln festzustellen ... Diese planmäßige Leitung der Produktion wird noch dadurch erleichtert werden, daß dieselben Maßregeln, welche bei uns durchzuführen sind, in andern Kulturstaaten gleichfalls zur Geltung gebracht werden müssen. In einem internationalen Gesellschaftsrat — oder wie man diese Behörde sonst nennen mag — liefe das ganze Material, das in den einzelnen Staaten gesammelt wurde, zusammen. Eine solche Behörde würde vielleicht insgesamt soviel kosten (!), als heute ein paar unsrer gänzlich unnützen Gesandtschaften erheischen (!), der Nutzen stände aber im umgekehrten Verhältnis zu ihren Kosten. Wie sehr die Arbeiter die Notwendigkeit einer solchen Organisation begriffen haben, beweist die Existenz der „Internationalen Arbeiter-Association", die, jetzt allerdings als Kriegsmittel organisiert, in sich selbst das heilende Friedensmittel birgt."

Eine gewisse Anerkennung kann diesem Gedankengange nicht versagt werden. Was aber die „Leichtigkeit" dieser statistischen Feststellung anlangt, so wäre sie erst nachzuweisen.

Von Bebels internationalem statistischen Bureau zur wirklich nationalen Reichsstatistik ist es nur ein Schritt oder, wenn man will, ein Sprung. Aber die Wirklichkeit würde zu diesem Gedankensprung zwingen, wenn Bebel und Genossen den Weg nüchternen wissenschaftlichen Denkens hätten folgerichtig einschlagen wollen. Leider ist, wie wir gesehen haben, das Gegenteil der Fall!

Wir haben bis jetzt Fichte, Rodbertus, Lassalle, Marx gehört, und wir könnten es dabei bewenden lassen, da diese Männer die geistigen Spitzen der socialen Denker sind. Auf die Gefahr hin, daß es auf mannigfachen Widerspruch stößt, fügen wir diesen Männern noch einen socialen Philosophen zu, welcher nur in Süddeutschland und auch da nur in gewissen Kreisen genauer gekannt ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß vielleicht auf dies hin der eine oder andere der Leser sich den „Katechismus des Rechts oder Grundzüge einer Neubildung der Gesellschaft und des Staates von K. Chr. Planck, 1852" ansieht, wofern er das Glück hat, ein Exemplar dieses Buches bei seinem Buchhändler zu erhalten. Und dies kommt daher, daß R. Mohl seiner Zeit am 16. April 1852 in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung", Beilage Nr. 107, diese Schrift unter der Überschrift „Ein schwäbischer Socialist" mit offenem Hohne bespricht. Damit war ihr Schicksal besiegelt, denn nicht nur der Verleger wird dort verspottet, auch der Verfasser wird zu dem „Obermedizinalkollegium in Stuttgart" in eine naheliegende Beziehung gebracht.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Mohl die Schwäche jenes Buches scharf getroffen hat, aber auch nur sie; von einer richtigen Würdigung des Buches konnte keine Rede sein, bis Henry George auf anderem Wege zu frappant ähnlichen Ergebnissen gelangt war. Nicht nur deshalb verdient diese Schrift Erwähnung, weil sie die socialen Gedanken eines der besten Philosophen und Deutschen enthält, welche Deutschland seit Fichte gehabt, sondern auch darum, weil in ihr die Einigung Deutschlands unter Preußens Führerschaft schon im Jahre 1852 mit dürren Worten geweissagt ist. Diese beiden Dinge sollten hinreichen, vorerst einmal Mohl zu mißtrauen und an die Quelle zu gehen. Die Ausführungen Plancks bezüglich des ursprünglichen Grundeigentumsrechts aller als der unveräußerlichen Rechtsgrundlage der nationalen Erwerbsarbeit lassen wir, da sie unserem Zwecke hier nicht dienlich sind, seitab und legen uns nur folgende Citate vor:

S. 55. Das zweite ist dann, daß der einzelne Staat immer die vollständige Übersicht über Betrag und Wert seines ursprünglichen Grundeigentums und andererseits über das Bedürfnis der hierauf Angewiesenen habe.

S. 57. Gemäß jener übersichtlichen gesetzlichen Berechnung also muß sich ergeben, inwieweit die noch bedürftige Bevölkerung eines Staates auf auswärtigen Grund und Boden, auf eine von diesem aus zu gewährende Abhülfe (also zunächst auf Auswanderung) angewiesen ist, — —

S. 96. Das Zahlverhältnis, in welchem der Handelsstand selbst und die einzelnen Zweige desselben vertreten sind, muß dann ferner wiederum nach der allgemeinen Zweckmäßigkeit geordnet sein. —

S. 102 3. Inwieweit nun einzelne Gruppen von Staaten es dahin bringen können, daß ihr gegenseitiger Verkehr ebenso frei werden kann wie der innerhalb des einzelnen Staates für sich (wobei also vorausgesetzt ist, daß sie auch mit ihrer Arbeit und Hervorbringung ein solches zusammenstimmendes Ganzes bilden), und inwieweit insbesondere diese Freiheit des Handels sich mit der gesetzlichen Sorge dafür vereinigen lasse, daß immer auf den verschiedenen Punkten das richtige Maß der betreffenden Erzeugnisse vorhanden sei: darüber läßt sich nicht im allgemeinen etwas festsetzen, sondern dies muß sich aus den bestimmten wirklichen Verhältnissen selbst ergeben.

S. 117. Demzufolge muß der Staat auch hier (bei den „Diensten") wie in den anderen Arbeitsgebieten die vollkommene Übersicht über die Zahlenverhältnisse u. s. w. der auf diesen Erwerb angewiesenen Klasse, sowie der wirklich bestehenden Dienstverhältnisse haben, um hiernach in zweckmäßig ordnender Weise verfahren zu können, also z. B. einen etwaigen Überfluß von solchen Arbeitskräften in irgend einer Weise auf andere Punkte abzuleiten u. s. w.

S. 139 140. — nur im allgemeinen läßt sich sagen, solange noch kein klares und richtiges Bewußtsein in betreff jener Umgestaltung

(des Rechtes) vorhanden ist, welche die Verhältnisse des Eigentums, des Erwerbs u. s. w. erfahren sollen, und solange nur ein im ganzen noch blinder, ebendeshalb notwendig zerstörender Drang nach einer Umgestaltung vorhanden ist, — daß solange auch jenes Interesse der zu erhaltenden Ordnung und demnach einer unabhängigen erblich-monarchischen Staatsgewalt notwendig den Vorzug behalten muß. Denn daß überhaupt eine an sich selbst gesetzlich gesicherte, vom bloßen Thun des Volkes, d. h. der vielen besonderen Willen, unabhängige Ordnung sei, dies ist die erste Bedingung alles rechtlichen Daseins und auch aller gedeihlichen Weiterentwickelung.

S. 147. Durch das volle natürliche Rechtsgesetz muß die Staatsregierung einen noch weit umfassenderen und reicheren Inhalt ihrer Thätigkeit erhalten als im bisherigen Rechtszustande, da ihr ja nicht bloß jene Ordnung des natürlichen Grundeigentumsrechts und der hierauf beruhenden Sicherung eines genügenden Erwerbs für alle Staatsbürger obliegt, sondern vor allem auch die ganz allgemein zweckmäßige Ordnung der Arbeit nach ihren verschiedenen Formen sowie des Verkehrs dieser Arbeit, und dies sowohl nach außen, im gesetzlich geordneten Verhältnis zu den andern Staaten, als nach innen, im eigenen Staate selbst.

S. 219. Je mehr mit der Zeit der Strom der Auswanderung zunehmen muß und zugleich da, wo er sich bisher hauptsächlich hingewendet hat, die früher noch offenstehenden und unbenützten Quellen des Eigentumserwerbs schwerer zugänglich werden, von desto größerer Wichtigkeit und desto notwendiger wird es, daß an die Stelle der bisher regellosen Verhältnisse der Auswanderung jene durch das natürliche Rechtsgesetz geforderte allgemein gesetzliche Leitung und Sicherung derselben trete.

S. 241. Das Bewußtsein der bestimmten und vollständigen natürlichen Bedingungen also, unter welchen allein der wesentliche Rechtszweck aller verwirklicht werden kann, dieses Bewußtsein ist es, welches im Gegensatze gegen die bisherige Sonderstellung oder falsche Selbständigkeit der einzelnen wie der Staaten erst das durchgreifende wahre Gesetz herstellt.

S. 244. Die wahrhafte Reformation des Rechtes bedarf, um so viel größer, reicher und umfassender sie ist als jene bloße Revolution (1789), auch um so mehr Zeit für ihre volle Verwirklichung. — Die Art der Ausführung ist von den bestimmten Verhältnissen abhängig. —

Es handelt sich nicht darum, die Gedanken Plancks über die Weltgewalt zu bespötteln, die ja jeder beiseite liegen lassen kann: sie darf sich übrigens neben einer Anrufung des päpstlichen Schiedsgerichts jederzeit sehen lassen. Es handelt sich darum, seine Gedanken über die praktischen Grundlagen einer auf seine Ziele zusteuernden Socialreform zu prüfen. Und ein Mann, der, wie Lassalle einmal von Fichte sagt, „mit erschreckender Sehergabe" im Jahre 1851 in einem Abschnitt mit der merkwürdigen Überschrift „Die Wiedergeburt und Einigung Deutsch-

lands als der natürliche Vorläufer der allgemeinen rechtlichen Reformation" die Worte drucken ließ:

S. 255. „Unter uns Deutschen muß anstatt der früheren noch einseitig in die Luft gestellten Freiheitsbestrebungen und unfruchtbaren Allgemeinbegriffe (an denen das demokratische Treiben der letzten Jahre noch so reich war) immer mehr die Wendung zum wahrhaft Reellen, vor allem also zu dem, was für uns die nächste Grundlage des übrigen ist, zur nationalen Einheit eintreten!" — ein solcher Mann ist wert, daß man neben seinen Schwächen auch seine guten Gedanken hervorzieht.

Alles zusammenfassend sagt Planck in einem Aufsatze seines Nachlasses „Das bürgerliche Erwerbsstreben, seine Widersprüche und sein organisches Ziel im Berufsgesetze":

„Soll also der Erwerb des einzelnen wahrhaft gesichert sein, d. h. im wahren Einklang mit dem menschlichen Zweck der Gesellschaft, mit den universellen wie mit den lokalen Verhältnissen der Arbeit und des Bedürfnisses, im Einklang mit der rechten quantitativen Vertretung der einzelnen Arbeitszweige wie mit ihrer zeitgemäßen Fortbildung und Vervollkommnung, — dann ist dies nur zufolge eines allgemeinen organischen Zusammenwirkens möglich. Jene Thätigkeitsform vor allem, die jetzt schon durch eine unwillkürliche Wirkung der großartigeren Verhältnisse immer mächtiger an Bedeutung gewinnt, von deren wahrer und künftiger Bedeutung aber noch immer keine Ahnung vorhanden ist, die Statistik, sie müßte als volle geordnete Übersicht über die Zahlenverhältnisse und den Stand der Produktion in den materiellen wie in den geistigen Arbeitszweigen und über das lokale wie über das universelle Bedürfnis in den Dienst einer allgemein wirtschaftlichen Ordnung treten, zunächst der besonderen Nation und von hier aus der Nationen untereinander."

Man kann wohl nicht deutlicher sich ausdrücken, und wenn dieses Bedürfnis noch nicht gefühlt wird, so beweist das nur, daß die Mehrzahl noch durch den Aufschwung der Industrie selbst beherrscht und darum die Folgen und die daraus erwachsenden Aufgaben zu erfassen nicht im stande ist.

Wir sind am Ende der Untersuchung angelangt: der Stoff liegt vor uns, wir haben die Folgerungen zu ziehen.

Es war unser Bestreben, zu zeigen, wie mit Einzeldingen, Einzeleinwänden und Rezepten gegen das Verlangen der Socialtheorie nicht aufzukommen ist. Unabweisbar, unerbittlich werden wir gezwungen, den Gedanken an das Ganze festzuhalten. Die wirtschaftliche Frage ist eine Gesamtfrage und weist darum mit all ihren tausend Fingern auf das rechtliche Organ aller, auf das Staatsgesetz und die Staatsregierung, zurück. Aber wer kann an wirtschaftliche Nationalfragen herangehen, ehe er das Material vor sich hat? Dr. Miquel hat in der 38. Sitzung des Deutschen Reichstags am 8. Juni 1887 in der Debatte über die Arbeitszeit gesagt:

„Wir haben es hier mit einer Gesetzgebung zu thun, die nicht

auf Grund klarer statistischer Aufnahmen stattfindet, wo keine Sichtung des Materials vorliegt, — — — es ist vollkommen zutreffend, daß es sehr bedenklich ist, in diese Sachen einzugreifen, wenn man nicht das Material klar vor sich hat."

Nicht ohne Grund hat Marx sein Werk auf das englische Thatsachenmaterial aufgebaut, und besonders G. Cohn hat das Verdienst, die englische Art der Statistik durch gegenseitige Konfrontierungsfrage in ihrer Bedeutung für die Erkenntnis des Wirtschaftsganges dargelegt zu haben.

Aber noch nirgends wurde darauf hingewiesen, daß auch unsere Statistik unter dem individualistischen Sauerteig leidet[1]). Es hat in ihr der Übergang vom einzelnen zum konsequent Fortlaufenden, Ganzen, der Übergang vom Zufällig-Wirklichen zum Veränderlich-Wirklichen stattzufinden. Gerade die Durchführung dieses hochbedeutsamen Fortschritts, des Fortschritts von einzelnen Statistiken zu einer national-socialen Wirtschaftsstatistik des Deutschen Reiches erfordert nicht bloß die ganze Klarheit wissenschaftlich durchgebildeter Erkenntnis der Notwendigkeit, sich immer auf Thatsächliches zu stützen, sondern auch die starke und allumspannende Kraft der äußeren staatlichen Organisation.

Es ist ein großer Unterschied, ob gewisse Dinge nur nach Bedarf oder ob sie in ihrem Gesamtverlauf untersucht werden. Der Gutsbesitzer wäre ein eigentümlicher Narr, welcher die Winteransicht seines Gutes mit sich nähme in die Residenz und Sommers seinen Freunden sie zeigte und ihnen vormachen wollte, sein Gut sehe eben jetzt so aus. Es muß allmählich klar werden, daß die „wirklichen Verhältnisse" dadurch, daß sie zugleich eben auch die „gegenwärtigen Verhältnisse" sind, eine Eigenschaft mit der Zeit teilen, nämlich die, sich zu ändern. Die Gegenwart wird fortwährend Vergangenheit. Während daher die Ergebnisse einer zuverlässigen oder, was gewöhnlich der Fall ist, einer nicht ganz zuverlässigen Enquete — daß doch der Kuckuck das Wort holte — über die „obwaltenden" Verhältnisse schwarz auf weiß nach Hause getragen werden, begehen die „wirklichen Verhältnisse" die Rücksichtslosigkeit, „unwirkliche" Verhältnisse zu werden, und mit dem Augenblick, da die „wirklichen Verhältnisse" die Presse verlassen, um sich als solche dem begierigen Publikum vorzustellen, — grinsen die „eigentlichen" wirklichen Verhältnisse uns mit verändertem Antlitze entgegen. Wie einstens Marx die Erkenntnis, daß die in der Ware enthaltene Arbeit zweischlächtig d. h. Gebrauchs- und Tauschwert sei, den „Springpunkt" nannte, „um den sich das Verständnis der politischen Ökonomie" dreht, (Kapital I S. 7) — so dreht sich das Verständnis

1) Dies kann hier nicht näher begründet werden. Die Statistik hat sich zu sehr in Teilgebiete gespalten, ohne daß der Grundsatz der staatlichen Wichtigkeit streng befolgt wurde: für den Staat ist die Wirtschaftsstatistik das Wichtigste, denn die Steuerfrage ist die eminenteste Volksfrage. Andere Dinge, z. B. ärztliche, in Schulsachen angestellte u. s. w. Statistiken, sind zunächst Fachangelegenheit. Daher kommt es auch, daß auf der einen Seite alles einstürmt auf den Staat um Notizen, auf der anderen alles klagt über zu viele Statistik.

der Statistik um den vollen Einblick in die ununterbrochene Veränderlichkeit der wirklichen Faktoren. Diese stete Veränderung aller wirtschaftlichen Erscheinungen könnte zunächst mutlos machen, und das Zugeständnis der Machtlosigkeit ihnen gegenüber liegt nahe: aber sie wirkt nur dann vernichtend, wenn man sich eben immer genügen läßt nach Empfang von socialen Rippenstößen den Kopf zu wenden, um zu sehen, woher sie kommen. Dabei wird man nachhinkend immer hintendrein sein trotz aller Mühe, die das Gehen dem Hinkenden verursacht. Der Müller, welcher sein Wehr sicherstellen will gegen den Andrang des Wassers, muß an der Stellfalle stehen, wenn die Massen sich nähern. Man muß rheinabwärts telegraphieren, daß der Strom steige, wenn die abwärts wohnenden Anlieger sollen ihr Gebiet schützen können!

Gewiß wird es diesem umfassenden Verlangen gegenüber nicht an solchen fehlen, welche eine solche Organisation entweder für unausführbar oder für zu großartig halten. Es wird auch nicht an denen gebrechen, welche in Erinnerung an die englischen Drucke der Blaubücher — in witzig sein sollender Polemik einen Reichstagsabgeordneten schildern, der niedergedrückt durch fußdicke Bände statistischen Materials der Rednertribüne zukeucht oder gar in einem kleinen Handkarren sich von Dienstmännern dasselbe anfahren läßt. Allein der wirklich wertvolle Stoff läßt sich zusammenballen und einheitlich-übersichtlich gruppieren, sogut wie sich die Produktion zusammenballte, welche seine Erhebung nachgerade zu einem unabweisbaren Bedürfnisse macht. Wir brauchen das hier nicht auszuführen.

Wir sind im stande, jetzt endgültig zu den socialen Theorieen Stellung zu nehmen. Die *Realvorschläge* liegen vor uns, wir sehen den ungeheuren Unterschied von „Soll" und „Haben" auf socialwirtschaftlichem Gebiet. Tausende von *Bauplänen*, mit Linien kreuz und quer, sorgsam gemalt, verschnörkelt, — aber nicht Hunderte von *Bausteinen*! Es giebt wohl keine schärfere und ernüchterndere Wahrheit unter denen, die aus all unseren Citaten hervorgehen, als die: man versucht zu *fliegen* und hat doch nicht einmal die Modelle zu Flügeln, welche die trägen Leiber bewegen könnten, — von „Ikarus" ganz zu schweigen!

Alle unsere socialen Denker, allerdings die einen mehr als die anderen, haben vielleicht zwar die praktischen Schwierigkeiten nicht geleugnet — am meisten thut es Marx —, aber es tritt bei ihnen ihre erdrückende Ausdehnung und Masse nicht so sehr hervor. Man war und ist zunächst viel zu sehr damit beschäftigt, das „Alte" zu kritisieren, zu verwerfen, als unhaltbar darzustellen. Man vergißt so oft die unendliche Verzweigung und Verwicklung im wirtschaftlichen Leben und meint das Ganze gethan zu haben, wenn man notdürftig mit einem Teile fertig ist. Es war gewiß eine der größten Täuschungen Lassalles, daß er geglaubt hat, seine Produktivassociationen mit Staatskredit schließen wie in einer „Falte" die ganze sociale Umwälzung in sich. Die „Falte" war in diesem Falle leider seine eigene Gehirnfalte!

Was hat die Wirtschaftswissenschaft daraus zu lernen? Es hat

eine Abströmung des wissenschaftlich-wirtschaftlichen Arbeitens und Denkens von socialer Theoriebildung weg zu socialer Weiterbildung der wirklichen Verhältnisse stattzufinden. Zusammenfassung der besten Elemente zur Inangriffnahme eines Neubaues ist dringendes Bedürfnis. Die Aufgabe der nationalökonomischen Wissenschaft ist, endlich einmal nomen et omen zu sein, nämlich die Wissenschaft von der ökonomischen Macht der ganzen Nation. Jedes Individuum muß innerhalb dieses Ganzen als Arbeitsfaktor seine Stellung angewiesen erhalten in dem Maße, als es dazu beiträgt, das Ganze zu fördern und zu erhalten.

Den lauen und verschlafenen Gegnern des Socialismus gilt es klar zu machen, daß die Konzentration der Produktion eine Konzentration der Übersicht über diese Produktion nötig macht und zwar eine Übersicht, welche die Bestimmung der gesetzlichen Grenze der Produktion im Interesse der Gesamtheit möglich macht. Geradesogut aber gilt es, dem Socialisten Verständnis zu schaffen für die eiserne Thatsache und notwendige ökonomische Rechtszuständigkeit des wirklichen, geschichtlich-organisch entwickelten und sich entwickelnden Nationalstaates. Dem Socialisten in seiner abstrakten Logik und ökonomisch-radikalen Geschichtsauffassung fehlt es an Verständnis für die Wirklichkeit außer ihm, der Realismus der Wissenschaft aber ist mannigfach zum zusammenhangs- und prinziplosen Detaillismus abgeartet. Beide fehlen: denn sowenig ein gedachter Rock ein wirklicher Rock ist, sowenig ist ein bloßer Knopflochausnäher ein richtiger Schneider.

Die Weltwirtschaft selbst, diese großartige neuzeitliche Thatsache, ist es, welche eine internationale Lösung der vorläufig thatsächlich durch weite Kluften getrennten socialen Fragen unmöglich macht. Es kann keine Nation der andern helfen, wenn ihr nicht selbst geholfen ist: diejenige also, welche anderen zu helfen berufen ist, hat sich zuerst selbst zu helfen. An eine Beherrschung der Weltwirtschaft in organisch geordneter Gegenseitigkeit kann auch im Verlauf von Jahrzehnten noch nicht im mindesten gedacht werden. Das ist eine bittre Wahrheit für jeden, der sie sich und anderen sagen muß, aber es ist eine Wahrheit, welche die Wucht des Thatsachenbeweises vor sich und hinter sich hat.

Was kann geschehen? Die Geschichte der Thatsachen hat schon in wunderbarer Logik den einzigen Ausweg in langsamem, aber sicherem und ruhigem Gange beschritten. Der Aufbau eines deutschsocialen Wirtschaftsstaates auf der Grundlage einer socialpolitischen Reichsgesetzgebung hat begonnen. „Einsetzung des Staates in seine nationalökonomischen Rechte", hat Rodbertus gesagt, sei die Vorfrage für jede Lösung der socialen: in der That, das muß auf absehbare Zeit die Losung aller wahrhaft socialen deutschen Nationalökonomie werden; aber nicht bloß darum, weil der klarblickende Gutsbesitzer auf Jagetzow es gesagt, sondern weil der Drang der wirtschaftlichen Entwickelung der Gegenwart selbst auf dieses Ziel zusteuert. Das Reich, das neue Deutsche Reich, welches bisher nur ausnahmsweise, nur notgedrungen wirtschaftliche Bundesgebietsfragen geregelt hat, es soll als solches allgesetzlich die höchste ordnende Wirtschaftsinstanz werden —

denn der „Staat", an welchem das sociale Denken anlangt, ist kein Begriff, keine bloße geschichtliche Kategorie und Abstraktion — sondern in seiner gesetzlichen Spitze, dem jeweiligen Reichsoberhaupt, die wirkliche und wahrhaftige Reichsgewalt.

Damit ist endlich vorläufig einmal der allgemeine Ausgangspunkt für eine wahrhaft volkswirtschaftliche Werttheorie gefunden: das wirtschaftliche Gesamtinteresse der deutschen Reichsbevölkerung — „Es handelt sich jetzt ums Volk, ums ganze Volk"![1])

1) Man vergleiche die geniale kleine Schrift von Friedrich Rohmer: „Der vierte Stand und die Monarchie". (In „Wissenschaft und Leben" Bd. IV S. 505 ff.)

Bericht über die 9. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Von

Dr. **Emil Münsterberg**,
Amtsrichter in Menden.

Die diesjährige Versammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit tagte in Karlsruhe, der Hauptstadt desjenigen Landes, welches man nicht mit Unrecht das klassische Land der Armenpflege genannt hat. In der That giebt es kaum irgend ein Gebiet der Armenpflege im engeren und weiteren Sinne, auf welchem Baden sich nicht teils gleichzeitig mit anderen teils vorkämpfend bewegt und bewährt hätte, angeregt und vielfach auch unmittelbar geleitet durch das menschenfreundliche und immer werkthätige Vorgehen der großherzoglichen Familie. Dieses herzliche Interesse übertrug sich denn auch auf einen Verein, der seit seinem Bestehen gleichen Zielen zugewendet ist, und kam in besonderen Begrüßungen des Staatsministeriums namens des Großherzogs, des Geheimrat Sachs namens der Kaiserin Augusta und der Großherzogin, des Oberbürgermeisters Lauter namens der Stadt Karlsruhe zu warmem Ausdruck; auch die ganze Aufnahme, die Veranstaltung einer besonderen Festvorstellung im Hoftheater ging über das Maß herkömmlicher Gastfreundschaft noch hinaus.

Die diesjährige Versammlung, geleitet durch den Vorsitzenden des Vereins Herrn Abgeordneten Seyffardt-Krefeld, hat bessere Resultate aufzuweisen wie die vorjährige; selbst die nicht zum Abschluß gebrachten Gegenstände sind in ausführlicher inhaltsreicher Debatte erörtert worden. Das Hauptinteresse war aus mancherlei äußeren wie inneren Gründen diesmal auf die Wohnungsfrage und auf die Frage der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen gerichtet. Im einzelnen ist hierüber folgendes zu sagen.

I. Die Untersuchung des Landarmenwesens.

Es wurden schon im vorjährigen Bericht über die Arbeiten der für die fragliche Untersuchung ernannten Kommission einige kurze Mit-

teilungen gemacht. Die dort erwähnten Fragebogen sind inzwischen versandt worden und, wie der Vorsitzende der Kommission Freiherr von Reitzenstein berichten konnte, von etwa 100 Gutachtern beantwortet worden; doch ist das bisher eingegangene Material sehr ungleich, zum Teil sehr ausführlich (z. B. aus der Provinz Sachsen, in welcher das Mitglied der Kommission, Landesdirektor Graf Wintzingerode-Merseburg sich für die Erstattung von Berichten lebhaft interessiert hatte), zum Teil ganz mangelhaft (namentlich aus Württemberg). Es wurde daher beschlossen, die Aufforderung zur Erstattung von Gutachten unter Darlegung des bisherigen Ergebnisses der Aufforderungen an denjenigen Stellen, von welchen Gutachten noch ganz besonders erwünscht sind, zu wiederholen und nach Eingang sämtlichen Materials dasselbe zur Berichterstattung dem bisherigen Berichterstatter, Amtsrichter Münsterberg-Menden zu überweisen. Derselbe soll in einem als Beilage der Vereinsschriften erscheinenden besonderen Bande das Material systematisch verarbeiten. Nachdem sodann die Kommission über die aufzustellenden Thesen Beschluß gefaßt haben wird, soll die Verhandlung über das Landarmenwesen in der 1890 stattfindenden Jahresversammlung erfolgen.

II. Trunksucht und Armenpflege.

Die Trunksucht ist in neuerer Zeit vielfach Gegenstand eindringender Aufmerksamkeit geworden, so daß auch der deutsche Verein sich entschloß denselben auf die Tagesordnung zu setzen; doch ist es bei einer bloßen Anregung insofern geblieben, als der Referent A. Lammers ein kurzes gedrucktes Referat vorlegte und dasselbe durch einige Bemerkungen mündlich ergänzte, ohne daß in eine Erörterung des Gegenstandes in der Versammlung selbst eingetreten wurde. Der Bericht weist in zutreffender Weise darauf hin, daß die Statistik bei weitem nicht genügend die wirkliche Zahl der Trinker und die durch Trunksucht herbeigeführte Armut darzustellen vermöge, weil gerade diese Armutsursachen im verborgenen wirken und andere Ursachen genannt würden, die anscheinend die Armut verschuldet haben, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Verwahrlosung u. s. w., während in Wahrheit alle diese erst die Folge des Trinkens wären. Lammers legt nun dar, daß die Trunksucht durchaus nicht unheilbar sei und es nur darauf ankäme, Trinker zur rechten Zeit in Obhut zu nehmen und sie den zerstörenden Einflüssen zu entziehen; er empfiehlt in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Stettiner Juristentages, gewohnheitsmäßige Trinker ganz ebenso wie Geisteskranke zu entmündigen und die Entscheidung über die Dauer ihres Aufenthalts in Heilanstalten der Willkür zu entziehen. Auch rät er dringend zur Beteiligung der Frauen an dem Liebeswerk, indem diese in Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege ihr besonderes Augenmerk auf Familien richten könnten, deren Ernährer dem Trunke ergeben ist. Wer sich näher für diese Frage interessiert, findet übrigens ein außerordentlich reichhaltiges Material in den von Lammers

als Schriftführer des Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke herausgegebenen Vereinsheften, welche regelmäßig auch der gemeinnützigen in Bremen erscheinenden Zeitung „Nordwest" beigelegt sind. Wir möchten angesichts der Lammersschen Vorschläge und des Gutachtens des Juristentages nur darauf hinweisen, daß mit der gesetzlichen Zulassung der Entmündigung von Trinkern ebensoviel anzufangen ist wie mit der von Geisteskranken; dieselbe setzt nämlich eine sehr energische Thätigkeit der Gemeindebehörden und das Vorhandensein geeigneter Heilanstalten voraus, an welchen Dingen leider noch immer ein großer Mangel besteht. Namentlich könnte im Wege der Polizeiverordnung schon jetzt vielfach gegen Gastwirte vorgegangen werden, die an notorische Trunkenbolde Branntwein verschenken; auch die aus § 361 St. G. B. zulässige strafrichterliche Verfolgung der noch nicht gänzlich unzurechnungsfähigen Trinker würde vielfach gute Wirkung erzielen können. Bemerkenswert ist das von Lammers mitgeteilte Verhalten des Magistrats zu Apenrade, welcher eine in dieser Stadt bestehende Gut-Templer-Loge unterstützte, durch welche binnen wenigen Jahren 20 Trinker gerettet wurden.

III. Die Fürsorge für bedürftige Genesende.

Stadtsyndikus Eberty, welchem Berlin die Anregung zur Gründung seiner Rekonvalescentenstationen verdankt, hat auch dem deutschen Verein über diesen Gegenstand einen sehr dankenswerten Bericht erstattet. Mit gutem Grunde weist er nachdrücklich darauf hin, daß mit der im übrigen sehr anerkennenswerten Krankenfürsorge noch durchaus nicht alles gethan sei, um einen Kranken zur Gesundheit und damit zur Möglichkeit des Erwerbes zurückzuführen. Gerade nachdem jemand krank gewesen und die eigentliche Krankheitsperiode überstanden habe, bedürfe er der Ruhe, der Erholung, aus welcher er allmählich zur Arbeit zurückkehren könne; sehr viele würden gerade dadurch, daß sie nach kaum überstandener Krankheit sofort wieder an den Erwerb denken müßten, von neuem krank und das zweite Mal schwerer als das erste, was für die betreffenden Personen ebenso traurig wie für die betroffene Armenverwaltung belastend sei. Der Referent giebt sodann, zum Teil im Anschluß an Dr. Güterbock (Die öffentliche Rekonvalescentenpflege 1882), einen Überblick über die sehr spärlichen Anfänge einer Rekonvalescentenpflege in Deutschland und die sehr viel bedeutenderen Leistungen auf diesem Gebiete in England und Frankreich; er schließt daran die Schilderung der neuesten Einrichtungen, welche Berlin durch Anlegung seiner Heimstätten für Genesende in Blankenburg und Heinersdorf getroffen hat und welche sich vortrefflich bewährt haben. Doch will Eberty die Benutzung dieser Heimstätten nicht als bloßes Almosen gewährt wissen, sondern wo immer möglich die Mitwirkung der Gemeinde und auch der Kranken selbst zur Unterhaltung der Heimstätten heranziehen. Dieser Absicht entsprechen die von ihm aufgestellten Thesen, welche nach kurzer Erörterung in vollem Umfange angenommen

wurden. Wir heben von denselben als besonders beachtenswert die drei letzten Thesen hervor, welche lauten:

4. daß auch die Aufbringung von Geldmitteln für den angegebenen Zweck durch die Nächstbeteiligten selbst in Anlehnung an die vorhandenen frei entstandenen oder durch die Socialgesetzgebung hervorgerufenen größeren Organisationen nachhaltig anzuregen und, soweit dies möglich, gesetzgeberisch zu fördern und zu unterstützen ist;
5. daß die dringend erwünschte Herstellung von Heimstätten für Genesende, sofern nicht auch hier private Wohlthätigkeit eintritt, am zweckmäßigsten durch größere selbständige Gemeinden oder größere Provinzialverbände, thunlichst in Anlehnung an vorhandene Krankenhäuser, erfolgt;
6. daß neben allen diesen Veranstaltungen die Einrichtung von Heimstätten
   a) für Wöchnerinnen,
   b) Schwindsüchtige,
   c) genesende Geisteskranke,
   d) die Entsendung bedürftiger Genesender in eigentliche Heilbäder

eine selbständigere, besondere und nachdrückliche Bethätigung privater Wohlthätigkeit erfordert.

IV. Der Wert allgemeiner Waisenanstalten.

Die Frage der Fürsorge für jugendliche Personen ist schon wiederholt Gegenstand der Erörterung im deutschen Verein gewesen; namentlich haben in den Jahren 1884—1885 Oberbürgermeister Ohly-Darmstadt und Waiseninspektor Pösche-Berlin sehr wertvolle Berichte über die Pflege verlassener und verwahrloster Kinder erstattet, deren Einfluß in den neueren Gesetzen von Baden und Hessen über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder ganz unverkennbar ist. Dort schon wurde unter anderem auch die Frage berührt, ob Anstalts- oder Familienpflege für Kinder vorzuziehen sei, ohne daß dieselbe zum Abschluß gekommen wäre. Demnächst erstatteten die Herren Bürgermeister Born-Magdeburg und Gerichtsrat Schwabe-Magdeburg Berichte über diese specielle Frage für die 1887 stattgehabte Versammlung, die jedoch der vorgerückten Zeit halber nicht mehr zur Verhandlung kamen. Das ist nun in diesem Jahre nachgeholt. Es hat unter Zugrundelegung der beiden von Bürgermeister Born noch mündlich in mancher Beziehung ergänzten Berichte eine sehr eingehende Verhandlung stattgefunden, durch welche der Gegenstand bis auf weiteres abschließend erörtert ist. Die Verhandlungen gewinnen dadurch besonderen Wert, daß fast nur Männer das Wort genommen haben, welche in reicher praktischer Erfahrung Gelegenheit hatten, beide Systeme zu erproben und sich über die Vorzüge des einen wie des anderen ein wohlbegründetes Urteil zu bilden. Im allgemeinen fällt die Entscheidung zu Gunsten der Familienpflege, zu Ungunsten der

Anstaltspflege. Als Hauptmängel der letzteren werden namentlich die folgenden hervorgehoben: zunächst sei keine Anstalt im stande, die Familie in Beziehung auf die persönliche Einwirkung zu ersetzen, weil in der Anstalt gegenüber vielen Zöglingen eine Schablone herrschen müsse, die Individualität des Kindes nicht voll berücksichtigt werden könne; auch fehle selbst bei dem besten Hausvater die Liebe zu dem einzelnen, die von Pflegeeltern den bei ihnen untergebrachten Kindern entgegengebracht werden könne; in der Anstalt sei ferner die Gefahr der Verführung in sittlicher, der Ansteckung in gesundheitlicher Beziehung eine sehr große, auch entwöhne die Anstalt die Kinder des wirklichen Lebens, das sie gar nicht in seiner ganzen Strenge kennen lernten. Während ein in der Familie untergebrachtes Kind an allem Anteil nehmen müßte, was die Familie beträfe, an guten und schlechten Tagen, an reichlichem Auskommen, aber auch an Mißwachs, Krankheit, Teuerung u. dergl. mehr, hätten die Zöglinge der Anstalt immer einen gedeckten Tisch, lernten Mängel nicht kennen und würden dadurch in offenbaren Widerspruch zu den Bedingungen derjenigen Lebensweise gebracht, die sie bei ihrem Austritt aus der Anstalt in Wirklichkeit erwarte; endlich sei die Anstaltspflege sehr viel kostspieliger als Familienpflege. In ganz ähnlichem Sinne äußerten sich die meisten Redner, von denen Gemeinderat Stähle (Stuttgart) und Stadtpfarrer Höchstetter (Lörrach) besonders hervorzuheben sind. Der letztere sprach geradezu aus, daß nur die Familienpflege das gesunde und natürliche Verhältnis darstelle, daß etwas krank sein müsse, wenn zur Anstaltspflege gegriffen werde; Stähle hält die Anstaltspflege für wünschenswert bei Kindern im zartesten Lebensalter, weil es da sehr schwer sei, geeignete Pflegeeltern ausfindig zu machen und andererseits in diesem Alter sittliche Gefahren aus der Anstaltspflege nicht erwachsen könnten. In Beziehung auf diesen letzteren Punkt wies Bürgermeister Born jedoch auf die Sterblichkeitsstatistik hin, welche ergebe, daß die Kindersterblichkeit in Anstalten eine unvergleichlich größere sei als in Familien. Der andere Referent ist in Verurteilung der Anstaltspflege etwas gemäßigter, namentlich mit Rücksicht darauf, daß sowohl vielfach sich Mangel an geeigneten Familien herausstelle und andererseits die Anstaltserziehung unter Umständen einen gewissen einheitlichen Charakter habe, welcher in der Familienpflege, wenn mit derselben öfters gewechselt werden müßte, entschieden zu vermissen sei; auch könne für gewisse Kategorieen verwahrloster Kinder die strengere Zucht der Anstaltspflege kaum entbehrt werden; es komme hinzu, daß die Waisenhäuser, wie sie jetzt angelegt würden, durch ihre Einrichtungen für körperliche und geistige Ausbildung ihrer Zöglinge in vorzüglicher Weise Sorge trügen. Aus ähnlichen Gesichtspunkten sprach sich auch Oberbürgermeister Ohly für subsidiäre Zulassung der Anstalten aus. Geheimrat Sachs, welchem sehr reiche Erfahrungen in Baden zur Seite stehen, lenkte die Aufmerksamkeit noch besonders auf die Mitwirkung der Frauen, von der in diesem Lande im Anschluß an den Vaterländischen Frauenverein sehr bedeutender und nutzbringender Gebrauch gemacht würde. Überhaupt stimmten in Beziehung auf die Aufsicht ziemlich alle Redner überein,

indem sie sowohl die Aufsicht während der Dauer der Pflege wie auch nach der Entlassung aus derselben als unabweisliches Erfordernis bezeichneten. Erwähnenswert ist in dieser Beziehung namentlich das Zusammenwirken der Ortsbehörde, der Schulvorstände und der geistlichen Beamten, denen sich wenn irgend möglich in geeigneter Weise das Frauenelement beizugesellen hätte. Folgende Thesen des Berichterstatters Born: „Die Waisenpflege in dazu geeigneten Familien ist die natürlichste und zweckentsprechendste; sie verdient aus sittlichen wie praktischen Rücksichten den Vorzug vor der Unterbringung der Waisen in geschlossenen Anstalten; die letztere ist nur für besondere Fälle beizubehalten" wurden schließlich einstimmig angenommen.

V. Die Wohnungsfrage.

In dem rastlosen Bestreben, die Versäumnisse langer Jahre einigermaßen wieder gut zu machen, haben sich in den letzten zwei Jahren nicht weniger als vier öffentliche Vereine mit der Wohnungsfrage beschäftigt; es sind dies der Verein für Socialpolitik, der Kongreß für Hygieine, die innere Mission, sowie endlich unser deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Jede dieser Vereinigungen hat ihr besonderes Verhältnis zu dem Gegenstande, wenn auch zum Teil die Gesichtspunkte, von denen sie ausgehen, sich decken. Für unseren Verein kommt selbstverständlich in erster Linie in Betracht, wieweit die Wohnungsverhältnisse mittelbar oder unmittelbar auf die Verminderung oder Vermehrung der Armut zurückwirken und wie den in dieser Beziehung vorhandenen Übelständen abgeholfen werden kann. In diesem Sinne sind zwei Gutachten von dem Abgeordneten Kalle (Wiesbaden) und dem Stadtrat Flesch (Frankfurt a. M.) abgefaßt, in welchen der Gegenstand von zum Teil ganz neuen Gesichtspunkten betrachtet wird und welche den Verhandlungen des Vereins zu Grunde gelegt wurden. Beide ergänzen sich in eigentümlicher Weise, indem bei Kalle mehr die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, bei Flesch mehr die juristischen überwiegen, ohne daß letzterer den Zusammenhang des wirtschaftlichen Lebens mit dieser Frage ganz außer acht läßt. Kalle, welcher seinem Berichte gute Litteraturangaben vorausschickt, bezeichnet als wesentlichsten Mißstand die im Verhältnis zum Erwerb der kleinen Leute zu hohen Preise der Wohnungen und die die Gesundheit und Sittlichkeit der Bewohner gefährdenden Mängel vieler kleiner Quartiere, Übelstände, die naturgemäß stärker in den Städten als auf dem Lande hervortreten und die obendrein noch dadurch verstärkt werden, daß die Wohnungen nicht nur schlecht, sondern auch relativ teuer sind. Die sittlichen Schäden liegen namentlich darin, daß die Familie auf einen ganz engen Raum zusammengedrängt wird und eine Trennung der Geschlechter meist unmöglich ist; vielfach wird das Übel noch durch das Schlafburschenwesen erheblich gefördert. Mit Recht sagt der Verfasser, daß eine Unzahl von Übeln, die anscheinend aus anderen erzeugt werden, in Wahrheit von der Wohnungsnot herrühren, weil eine schlechte

Wohnung der Hausfrau jede wirksame Thätigkeit nahezu unmöglich mache und der Mann durch die unbehagliche, ja häufig abschreckende Wohnung zum Kneipenleben verführt werde, in Müßiggang und Trunk gerate und so fort; auf der anderen Seite seien einzelne Krankheiten sowie Epidemieen die Folgen, woraus dann in einem wahren circulus vitiosus Arbeitslosigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit entstünden. Die Ursachen der Wohnungsnot sieht Verfasser zum Teil in der Anspruchslosigkeit der kleinen Leute, auf der andern Seite aber auch in dem Mangel genügenden Angebots geeigneter Wohnungen, was darin seinen Grund habe, daß die Privatspekulation viel lieber Wohnungen für die mittleren und besseren Stände herrichte als die mit vielfachem Risiko verbundenen Quartiere für kleine Leute. Was die gegen die Wohnungsnot versuchten Maßregeln betrifft, so nehmen die Veranstaltungen zur zeitweiligen Unterbringung *obdachloser* Personen, abgesehen von den mit den Masseneinsperrungen verbundenen Übelständen, im Verhältnis zum Ganzen wohl einen geringen Raum ein. Viel bedeutender sind die von *Arbeitgebern* getroffenen Veranstaltungen, durch welche der Arbeiter zu einer guten und gleichzeitig billigen Wohnung, teilweise sogar zum vollen Eigentum derselben gelangen kann. Das hierbei eingehaltene Verfahren ist sehr mannigfaltig: kostenlose oder billige Abgabe von Baugrund, Darlehen und Bauprämien an baulustige Arbeiter, Bauen von kleinen Häusern, an welchen die Bewohner allmählich Eigentum erwerben können, und dergl. mehr. Verfasser warnt hierbei vor der übertriebenen Wertschätzung des Eigentums seitens der Arbeiter, da mit Rücksicht auf den mannigfachen Wechsel der Erwerbsverhältnisse das Anbinden an die Scholle recht gefährlich werden könne. In ähnlicher Weise sind *gemeinnützige Baugesellschaften* und Vereine thätig, von denen die zu Bielefeld, Leipzig und Darmstadt genannt werden; in letzterem Orte würden schlecht gehaltene reparaturbedürftige Häuser angekauft, entsprechend hergerichtet und von den Bewohnern eine mäßige Miete in wöchentlichen Raten erhoben; hier hat die Mitwirkung von Frauen sehr günstige Ergebnisse gehabt.

In Bezug auf Vorschläge zur Besserung der Übelstände hält Verfasser sich in sehr gemäßigten Grenzen. Von der *Gesetzgebung* fordert er Bestimmungen, durch welche der Herstellung und Erhaltung ungeeigneter Wohnungen sowie ihrer ungeeigneten Ausnutzung entgegengetreten wird; er wiederholt in dieser Beziehung eine Reihe von ihm an anderer Stelle gemachter Vorschläge und fordert eine wirksame *Kontrolle des Gesundheitszustandes* der Wohnungen durch die Ortspolizeibehörde, welcher in Ansehung der Kontrolle bereits bewohnter Gebäude und dazu gehöriger Anlagen eine besondere Behörde „*Gesundheitsrat*" an die Seite treten soll; ihm müssen der Bürgermeister, ein Arzt und ein Architekt als Mitglied angehören: diese Behörde hat jährlich an die staatliche Behörde zu berichten, auf deren Oberaufsicht Verfasser den größten Wert legt, obwohl er anderseits nicht verkennt, daß der Schwerpunkt in dem Vorgehen der unteren Verwaltungsbehörden liegt, die ja auch das unmittelbarste Interesse an der Beseitigung der Wohnungsnot und ihrer Folgen haben. Die mehrfach

geforderte Befugnis der Gemeinde, Unternehmer, welche größere Arbeitermassen heranziehen, zum Bauen der zu ihrer Unterbringung notwendigen Wohnungen zu zwingen, will Verfasser jedoch den Gemeinden nicht einräumen, weil er die einem diesbezüglichen Gesetz gegenüberstehenden Schwierigkeiten für zu groß hält. In Ansehung der gemeinnützigen Bauthätigkeit weist Verfasser auf das Beispiel von England hin und hebt hervor, daß es sich hierbei nicht entfernt um eine armenpflegerische Thätigkeit, sondern um ein Vorgehen handeln müsse, welches auf soliden Geschäftsgrundsätzen beruhe und keineswegs den Leuten den Mietzins ersparen solle. Es müsse vielmehr unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ansprüche und Bedürfnisse derjenigen, für welche die Wohnungen bestimmt sein sollen, und mit Bezug auf die lokalen Verhältnisse in der Weise gebaut werden, daß das angelegte Kapital sich mäßig verzinse. Flesch stellt in derselben Weise wie Kalle das thatsächliche Vorhandensein der Wohnungsnot fest und leitet sie im wesentlichen auch von denselben Ursachen ab. Im übrigen bringt er seinen Bericht in speciellere Beziehung zur Armenpflege. Einleitend hebt er hervor, in welchen Fällen dieselbe am häufigsten aus diesem Anlaß einschreiten müsse. Das sei namentlich der Fall bei Obdachlosen und bei Kranken, welche in Hospitalpflege genommen werden müßten, weil hier die ungesunde Wohnung den Aufenthalt daselbst unmöglich mache; es müsse Unterstützung gewährt werden, weil die hohe Miete nicht erschwungen werden könne u. s. w. Sehr treffend weist er auch darauf hin, daß in den meisten Fällen der Zwangserziehung die Verwahrlosung auf die durch die Enge der Wohnung erzeugte Unordnung, Unsittlichkeit u. s. w. zurückzuführen sei. Während nun aber die Armenverwaltung meist ohne Mühe in der Lage sei, ganz abgesehen von Geld die übrigen Gegenstände des täglichen Gebrauchs zu beschaffen, wie Kleidung, Brennmaterial, Lebensmittel ꝛc., sei sie in Bezug auf die Wohnung zur Befriedigung des Bedürfnisses vielfach ganz außer stande; hier herrsche nicht das sonst für die Volkswirtschaft geltende Grundprinzip einer Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage, vielmehr bleibe das Angebot ganz außerordentlich hinter der letzteren zurück. Zu den durch den quantitativen Mangel hervorgerufenen Mißständen treten aber auch solche in der qualitativen Beschaffenheit der Wohnungen, so daß der Mieter, durch die harte Notwendigkeit gezwungen, vielfach dem gewissenlosen Vermieter vollkommen preisgegeben sei. Hiergegen müsse positiv und negativ eingeschritten werden, indem einmal die Benutzung völlig ungeeigneter Räume verhindert und andererseits auf Errichtung zahlreicher und gewissen Mindestanforderungen entsprechender Wohnungen hingewirkt werde. In eigentümlicher Weise bringt nun Flesch diese Zustände in Verbindung mit dem Recht der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und läßt eine Reihe höchst beachtenswerter diesbezüglicher Mitteilungen aus anderen Gesetzgebungen, namentlich der amerikanischen, sowie eigene Vorschläge folgen. Flesch sagt nämlich, daß ein freier Raum noch nicht für sich allein eine geeignete Wohnung darbiete, eine solche vielmehr erst vorhanden sei, wenn der Inhaber das notwendige Mobiliar besäße, um die Wohnung auszustatten, und hieran

mangele es (ganz abgesehen von der Monstrosität des römischen Retentionsrechts) schon in den allermeisten Fällen, wenn auch nur die Bestimmungen der Civilprozeßordnung zur Anwendung kämen. Während nämlich auf der einen Seite der Gläubiger aus dem Erlös meist keine oder nur sehr dürftige Befriedigung fände, würde auf der anderen Seite der Schuldner um seine Habe gebracht, welche ihm bis dahin seine Wohnung angenehm und erträglich gemacht hatte; und wenn ihm nur das gelassen werde, was das Gesetz das Unentbehrliche nennt, so habe er in der That nur behalten, womit sich zur äußersten Not wohl auskommen ließe, womit aber nimmermehr eine Wohnung auch nur halbwegs menschlich ausgestattet werden könnte. Nun verliere er die Freude an der Wohnung vollkommen, sein und seiner Familie Sinn für Häuslichkeit, Reinlichkeit u. s. w. werde ganz getrübt; auf dem einmal beschrittenen Wege ginge es unaufhaltsam fort, nachdem es mit der Ausräumung der Wohnung begonnen. Im Anschluß an diese Bemerkungen teilt Flesch die interessanten und sehr weitgehenden Bestimmungen des amerikanischen Heimstätterechts mit; dieselben sind in den einzelnen Staaten zwar verschieden, lassen aber alle das in Deutschland gekannte Maß von Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unendlich weit hinter sich. Am weitesten geht, was aber freilich mit eigentümlichen Verhältnissen zusammenhängt, der Staat Illinois, in welchem die Heimstätte eines Familienhauptes samt dem von ihm benutzten Land bis zum Werte von 1500 bez. 3000 Dollars freibleiben muß. Darin wird man gleichwohl dem Berichterstatter unbedingt zustimmen müssen, wenn er ausspricht, daß nach Lage unserer Gesetzgebung dem Schuldner meist Dinge entrissen würden, die einen Tauschwert fast nicht mehr haben, also zur Befriedigung des Gläubigers fast nichts mehr beitragen können, während der Schuldner um den vollen Anschaffungspreis d. h. um das Vielfache dessen geschädigt würde, was der Verkauf dem Gläubiger nütze.

Und ebenso treffend ist es, wenn Flesch hinzufügt, daß die Beschränkung der Gläubiger in dieser Beziehung auf den Kredit schwerlich zurückwirken würde. Flesch macht nun selbst einige Vorschläge in Bezug auf die Einschränkung der Zwangsvollstreckung, von denen der bemerkenswerteste der ist, daß jedem Schuldner der im täglichen Gebrauch befindliche Hausrat bis zum Werte von 200 Mark belassen werden soll. Man mag nun hierin weiter gehen oder zurückhaltender sein: jedenfalls wird man dem Berichterstatter Dank wissen müssen, diese Frage, die noch in vielen anderen Beziehungen von Bedeutung ist, angeregt und gründlich erörtert zu haben. In Bezug auf den andern oben erwähnten Passus spricht Flesch sich für ein Wohngesetz aus, welches namentlich Bestimmungen über zulässige Ausnützung der zu Wohnzwecken bestimmten Grundstücke enthalten, die Kontrolle dieser Vorschriften regeln und Strafe auf Verstöße gegen dieselben aufstellen müßte. Fruchtbar erscheint auch der Gedanke, in einem Wohnungsgesetz einen Zwang zur Expropriation auszusprechen, um den Bau von billigern Wohnungen nicht an dem Widerstand einzelner Eigentümer scheitern zu lassen, welche zufällig Besitzer größerer gut ge-

legener Komplexe seien. Dagegen teilen wir die Bedenken des ersten Berichterstatters in Bezug auf etwaigen Zwang gegen Unternehmer, eine genügende Anzahl Wohnungen herzustellen, wenn sie ihre Unternehmungen, namentlich Fabrikanlagen vergrößern. Hier das Maß der Verpflichtung fest- und die Durchführung sicherzustellen, ist so überaus schwer, daß es kaum möglich sein dürfte, dergleichen zum gesetzlichen Ausdruck zu bringen. Wir gehen hier nicht weiter auf die beiden sehr lesenswerten Arbeiten ein, weil die Frage in der Vereinsversammlung nicht vollständig zu Ende verhandelt, sondern einer Kommission überwiesen worden ist, welche Material sammeln und später dem Verein Bericht erstatten soll. Aus der Diskussion, welche nach allgemeiner Empfindung etwas zu hastig geführt wurde und der Bedeutung des Gegenstandes wohl nicht ganz entsprach, sind die Bemerkungen des Stadtrats Röstel (Landsberg a. d. W.) hervorzuheben, der in glücklicher Weise gegenüber dem mehr volkswirtschaftlichen und juristischen Gesichtspunkte auf die speciellen Gesichtspunkte der Armenpflege hinwies. Auch teilte er aus seiner Erfahrung als Vorstand der Landsberger Armenpflege mit, daß er dort eine kleine Erhebung über die Wohnungsfrage veranlaßt hätte, bei welcher sich herausgestellt hätte, daß die von der Armenpflege Unterstützten in Räumen gewohnt hätten, welche einen Inhalt von überwiegend 10 kbm gehabt hätten; das Verhältnis der Personen, welche in Räumen mit mehr bezw. weniger als 10 kbm Inhalt untergebracht waren, hätte sich (einschließlich der Kinder, für welche nur 5 kbm gefordert würden) wie 86 zu 14 herausgestellt. Wo nun die Wohnung unzulänglich sei, lehne die Landsberger Armenverwaltung es grundsätzlich ab, Mietsunterstützung zu gewähren, und sorge vielmehr dafür, die Armen in geeigneten Wohnungen unterzubringen, was auch meist gelinge; namentlich würden an Wohnungen für Pflegekinder sehr hohe Anforderungen gestellt und von einem gewissen Alter an auch für Trennung der Geschlechter gesorgt. Die Armenpflege, meint daher Röstel, könne schon als solche sehr erheblich an der Abstellung der Wohnungsnot mitwirken. Geheimerat Böhmert warnte davor, von Staat und Gemeinde zu viel zu verlangen, sowie auch davor, den Zuzug zu den Städten zu sehr zu befördern; er empfiehlt vielmehr das Wohnen auf dem Lande zu erleichtern. Im übrigen war man in der Versammlung darüber einverstanden, daß die Wohnungsnot einen erheblichen Gegenstand der vorbeugenden Armenpflege bilde, und nahm eine dementsprechende These an, in deren Sinne die gleichzeitig gewählte Kommission arbeiten soll. Es soll auf eine gleichzeitige Thätigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung, der Gemeinden und Privaten hingewirkt werden; diese Thätigkeit hat namentlich zu erstreben: Vermehrung der für die unbemittelten Klassen geeigneten Wohnungen, Ausschluß ungeeigneter Räume, thunlichste Sicherung des Besitzes des zur zweckentsprechenden Benutzung erforderlichen Mobiliars.

VI. Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen.

Der vorbezeichnete Gegenstand steht, wie schon sein Titel ergiebt, in etwas losem Zusammenhange mit der Armenpflege und dementsprechend auch mit den Bestrebungen des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Gleichwohl hat dieser sich der Erörterung desselben nicht entziehen zu sollen geglaubt, nachdem die Anregung hierzu ihm unmittelbar von der Kaiserin Augusta gekommen war, welche in einem besonderen Schreiben an den Vorsitzenden des Vereins ihr warmes Interesse für diesen Gegenstand betont und auf eine neuere denselben behandelnde Schrift des Dr. Kamp aus Frankfurt a. M. hingewiesen hatte. Es wurde denn auch der genannte Herr seitens des Vereins ersucht, sich an der Diskussion zu beteiligen, was derselbe unter Zugrundelegung seiner Schrift „Über Fortbildungsschulen für Mädchen" demnächst auch that. Als Berichterstatter fungierte mit ihm Herr Oberbürgermeister Ohly-Darmstadt, ein in allen derartigen Fragen sehr bewährter Sachkenner. Wenn nun auch hier das Ergebnis der Vereinsverhandlungen kein abschließendes gewesen ist, dieselben vielmehr ebenfalls mit Überweisung der Beschlüsse an eine Kommission geendet haben, so ist doch dank den vortrefflichen mündlichen und schriftlichen Darlegungen der genannten Referenten sowie den Ausführungen derjenigen, welche sich an der Diskussion beteiligten, schon jetzt ein bedeutender Beitrag zur Klärung dieser Frage geliefert worden. Bevor wir den Gang der Verhandlungen selbst mitteilen, ist es nötig, noch kurz die Arbeit des Herrn Kamp zu betrachten, welcher als der intellektuelle Urheber der in Rede stehenden Verhandlungen zu erachten ist. Seine Schrift, welche zuerst in Düsterwegs Rheinischen Blättern für Erziehung und Unterricht erschien, ist in einem Sonderabdruck herausgegeben und durch Mitteilung von Lehrplänen für Fortbildungsschulen erweitert; die Darstellung ist eine kurze, aber sehr wohl durchdachte, die Sprache überall klar und gemeinverständlich. Kamp stellt zunächst fest, daß Fortbildungsschulen für Mädchen Neulinge in der Theorie und fast ganz unbekannt in der Praxis seien, obwohl ein Bildungsbedürfnis für unsere weibliche Jugend über die Schule hinaus unzweifelhaft bestehe. Denn ähnlich wie die Wohnungsnot unvermerkt zu unendlich vielen anderen Übelständen führe, welche die Freude und den Segen des Hauses untergraben, führe auch die mangelhafte Vorbildung der weiblichen Jugend in dem meisten, was das Haus erst angenehm mache, zur Herabwürdigung der Ehe, zur Verwahrlosung der Männer und oft der ganzen Familie; es sei eine Folge unserer Erwerbsverhältnisse, daß die Frauen der Taglöhner, der Arbeiter und Gesellen, ja auch der kleinen Handwerker mit ihrer Verheiratung in einen Stand und Beruf treten, der ihnen durch die Zeitausfüllung und Beschäftigung, welche der Verheiratung vorherginge, entweder überhaupt fremd geblieben oder doch fremd geworden sei. Man könne drei Gruppen unterscheiden, aus welchen unsere Arbeiterfrauen meist hervorgehen, Fabrik-, Lehr- und Dienstmädchen, welche alle drei infolge ihrer dürftigen

Verhältnisse meist gezwungen sind, unmittelbar nach dem Schulaustritt lohnende d. h. vom Arbeitgeber bezahlte Arbeit aufzusuchen; vielfach höre hiermit gleichzeitig auch der Aufenthalt in der Familie auf. So erfolge denn in den meisten Fällen ganz ohne Übergangszeit der Eintritt aus der Schule in das wirkliche Leben, ohne daß dem gedachten Bedürfnis nach haushälterischer Erziehung auf der einen oder der anderen Stelle genügt werde; ja die Lehr- und Fabrikmädchen würden ihrem künftigen Berufe als Hausfrauen durch ihre Beschäftigung noch mehr entfremdet; und auch bei Dienstmädchen sei zu berücksichtigen, daß sie meist in Verhältnissen dienen, welche zu ihrem künftigen kärglichen Lose recht wenig passen. Diesen Übelständen glaubt Verfasser nun zu einem erheblichen Teile durch das abhelfen zu können, was er Fortbildungsschule nennt. Dieselbe soll eine notwendige Ergänzung der Volksschule sein, ihr zeitlich folgen und sich, wenn auch mit anderem Lehrzweck und mit teilweise anderen Lehrkräften, an sie anschließen; ihre Einrichtung und Ausgestaltung müsse auf Grund eines vorläufigen Entwurfs aus der Praxis und aus sorgsamer Berücksichtigung der jedesmaligen außerordentlichen Verhältnisse erwachsen. Von den Gegenständen, welche der Verfasser der Fortbildungsschule zuweist, sind namentlich diejenigen zu nennen, welche die Ernährung, die Bekleidung und die Wohnung betreffen, womit auch eine Anleitung zu einer Art von Buchführung, wenn auch in einfachster Form, Hand in Hand gehen soll. Der Unterricht soll zeitlich in der Art erteilt werden, daß er sich dem Tagewerk der Mädchen bequem anschließt und namentlich den bereits erwerbsthätigen Mädchen die Möglichkeit und Gelegenheit gewährt, regelmäßig daran teilzunehmen. Die Dauer des Unterrichts würde sich nach der Menge des zu bewältigenden Stoffes richten müssen. Die Aufgabe, welche durch Gründung von solchen Schulen zu erfüllen ist, bezeichnet Kamp wohl mit Recht als staatsbürgerlich-sociale und nicht als die staatlicher Unternehmung; doch empfiehlt er den Gemeinde- und den höheren Verwaltungsbehörden Schutz und Förderung dieser Anstalten. Als das zur Zeit tauglichste Lehrbuch nennt Verfasser „Das häusliche Glück", dasselbe Buch, welches noch kürzlich auch Kaiserin Augusta für diesen Zweck empfohlen hat.

Der Bericht von Ohly ruht auf einer verhältnismäßig breiten Grundlage thatsächlichen Materials, welches dem Berichterstatter aus 70—80 Verwaltungen zugegangen ist, sowie zahlreicher Erfahrungen, welche demselben durch langjährige Bekanntschaft mit dem Gegenstande zu Gebote stehen. Der Bericht ergänzt in dieser Beziehung den Kampschen, welcher mehr die theoretische Seite der Frage behandelt, in sehr glücklicher Weise. Die Grundanschauung ist bei beiden Herren im großen Ganzen dieselbe. Auch Ohly weist darauf hin, wie von der Fähigkeit der Hausfrau zur Gestaltung des häuslichen Lebens, von ihren häuslichen und wirtschaftlichen Kenntnissen zum großen Teil das Familienglück abhänge und wie tief die Mängel in dieser Beziehung auf Mann und Kinder zurückwirken. Auch er erkennt das dringende Bedürfnis an, hierin Wandel zu schaffen, und dies um so mehr, als die bisherigen Einrichtungen solcher Art in Deutschland noch sehr vereinzelt dastehen und

wir von einer eindringenden Würdigung des Wertes solcher Anstalten noch ziemlich weit entfernt sind. Ohly will daher, wenn irgend möglich, die Sache gleich energischer angreifen und fordert im Gegensatz zu Kamp direkt die obligatorische Einführung der Fortbildungsschule sowie die Berücksichtigung des speciellen Zwecks der weiblichen Vorbildung bereits in der Volksschule; es sei ein entschiedener Mangel, daß gegenwärtig der Lehrplan für Knaben und Mädchen im ganzen derselbe sei. Auch stellt Ohly, um eine bessere Erziehung der Mädchen im elterlichen Hause zu ermöglichen, an die Gesetzgebung die Forderung, daß erstens die Beschäftigung von Mädchen in Fabriken und Handwerken bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre verboten werde, sowie, daß die Arbeitszeit verheirateter Frauen mindestens so begrenzt werde, daß den Kindern die notwendige Pflege und Erziehung im elterlichen Hause nicht entzogen werde. In Bezug auf den Lehrstoff der Fortbildungsschule unterscheidet Ohly die Weiterbildung in den mehr theoretischen Fächern (Lesen, Schreiben, Geschichte u. s. w.) und die Unterweisung in praktischen Fächern (Kochen, Nähen, Flicken u. s. w.). Er empfiehlt schließlich neben der durch Wort und Schrift zu betreibenden Agitation die Einsetzung einer Kommission, welche die Angelegenheit weiter behandeln und seiner Zeit dem Verein Vorschläge machen soll. In ihren mündlichen Vorträgen haben beide Berichterstatter ihre Mitteilungen und Anträge ergänzt und Thesen aufgestellt, welche zum Teil übereinstimmen, zum anderen Teil die voneinander abweichenden Meinungen erkennen lassen. Übrigens erklärte Dr. Kamp bei dieser Gelegenheit, daß er durchaus kein prinzipieller Gegner der obligatorischen Fortbildungsschule sei, sondern nur mit Bezug auf die verhältnismäßig geringen bisherigen Erfahrungen die Einführung derselben vorerst nicht empfehlen könne.

Von Rednern, welche sich an der Diskussion in der Versammlung beteiligten, sind der Vorsitzende Seyffardt, Geheimrat Sachs (Karlsruhe), Oberbürgermeister Kraaz (Pforzheim) und Direktor Schrader (Berlin) zu nennen, die sämtlich als Förderer und Pfleger dieser Angelegenheit auch in weiteren Kreisen bekannt sind. Namentlich gilt dies von Kraaz, welcher die Gründung einer ordentlichen Fortbildungsschule in Pforzheim veranlaßt hat, und von Schrader, welcher an den diesbezüglichen Veranstaltungen in Berlin einen großen Anteil hat. Geheimrat Sachs teilte sehr bemerkenswerte Vorgänge in diesem Gebiet aus seiner engeren Heimat mit, denen zufolge in diesem Lande vielfach Anstalten getroffen sind, um Mädchen wenigstens mit einigen der wichtigsten Zweige der Hauswirtschaft bekannt zu machen, so namentlich mit Kochen, Flicken und Nähen; auch teilte er mit, daß in der letzten Landtagsverhandlung von seiten der Regierung sowie auch von seiten der Landstände das Bedürfnis solchen Fortbildungsunterrichts anerkannt worden sei. Schrader ist der Meinung, daß ein verhältnismäßig zu großes Gewicht auf die Fortbildungsschulen gelegt werde, da es sich durchaus nicht immer um Fortbildung, sondern meist um Bildung überhaupt handle, deren Erwerbung in den Volksschulen zum Teil sehr in Frage stehe. Er empfiehlt daher die Erwägung, ob es nicht möglich

sei, neben und zu gleicher Zeit mit der Volksschule die Pflege der mit der hauswirtschaftlichen Bildung erstrebten Ziele schon in frühester Jugend (so namentlich in den Kindergärten) zu fördern, wie dies z. B. in dem Pestalozzi-Fröbel-Hause in Berlin der Fall sei. Kraaz, dem, wie schon bemerkt, besonders reiche praktische Erfahrungen zur Seite stehen, schildert die Entstehung der Fortbildungsschule in Pforzheim, die nach mannigfachen Experimenten aus Flick- und Kochschule sich zur Haushaltungsschule herausgebildet habe. Der Besuch sei ein reger, obgleich ein Zwang nicht stattfinde; Kraaz ist der Ansicht, daß sich der obligatorische Charakter vorläufig schon deshalb nicht empfehle, weil es sehr schwer sei, geeignete Lehrer zu finden. Nach Schluß der Debatte zogen die Berichterstatter die von ihnen aufgestellten Thesen zu Gunsten einiger kürzerer Thesen zurück, welche von Geheimrat Wielandt (Karlsruhe) und Böhmert (Dresden) formuliert worden waren. In denselben wird das Bedürfnis nach derartigen Schulen anerkannt und die Einsetzung einer Kommission beschlossen, welche den Gegenstand weiter bearbeiten und verfolgen soll.

Kleinere Mitteilungen.

Die Kalwer Zeughandlungs-Compagnie.

In der Geschichte der Stadt Kalw, welche Archivrat Dr. P. Friedr. Stälin jüngst veröffentlicht hat[1]) und in der in anspruchsloser Form — mehr chronikalisch als darstellend — Mitteilungen über Verfassung und Verwaltung, Recht und Gericht, die Bevölkerung und ihre Sitten und Gebräuche geboten werden, findet sich auch ein nationalökonomisch besonders bemerkenswerter Abschnitt. Derselbe bringt neben einer allgemeinen Charakteristik des Gewerbewesens und Handels des kleinen württembergischen Städtchens in Vergangenheit und Gegenwart vorzüglich erwünschten Aufschluß über eine hervorragende industrielle Unternehmung aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die in Kalw ihren Wohnsitz hatte, — die oben genannte Compagnie. Die Existenz derselben ist lange bekannt und schon den Zeitgenossen erschien sie als ein höchst beachtenswertes und ansehnliches Institut, wie denn kein geringerer als Schiller in einem Briefe vom 27. September 1794 an Goethe[2]), in welchem von der Aufnahme eines Cottaschen Associés in den für die Herausgabe der „Horen" zu errichtenden Ausschuß die Rede ist, ihrer bedeutenden finanziellen Mittel erwähnt, die schon oft der württembergischen Regierung zur Verfügung gestanden hätten. Jener Teilhaber des Cottaschen Verlags — er hieß Zahn —, der den Dichtern als Geschäftskundiger zur Seite stehen sollte, entstammte einer an der Kalwer Handelscompagnie beteiligten Familie, und indem mit Hülfe auch seines Vermögens die Werke jener gedruckt wurden, gereichten die im ausgedehnten Verkehr mit einem großen Teil der damaligen Kulturwelt erworbenen Gelder der gesamten deutschen Nation zum Vorteil. Was nun über diese demnach hochinteressante Gesellschaft bisher bekannt geworden, z. B. in Moritz Mohls Buch „Über die württembergische Gewerbsindustrie"[3]) oder in Reyschers Sammlung der württembergischen Gesetze[4]), ist nicht dazu angethan von ihren Besonderheiten eine klare Vorstellung zu geben, und die über sie vorhandenen handschriftlichen Aufzeichnungen, z. B. die von Eb. Friedr. Georgii (auf der Königlichen öffentlichen Bibliothek in Stuttgart aufbewahrt), sind meines Wissens nie für die Öffentlichkeit benützt worden. So hat denn Stälin das Verdienst zum ersten Male ihre Entwickelungsgeschichte weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu haben. Diese aber ist dadurch lehrreich, daß in einer Zeit, wo in Württemberg ebenso wie im übrigen Deutschland das Gewerbewesen völlig in den Fesseln der Zunftverfassung steckte, sie uns das Beispiel einer neu auftauchenden Unternehmungsform bietet, nämlich der hausindustriellen Organisation.

In Württemberg hatte man verhältnismäßig früh die Übelstände des Zunftwesens zu beseitigen gesucht und seit der Mitte des 16. Jahrhunderts für die

1) Kalw und Stuttgart 1888. Verlag der Vereinsbuchhandlung. 132 S. 8°.
2) Briefwechsel, herausg. von Vorberger (Kollektion Spemann), I S. 25.
3) Stuttgart 1828.
4) Bd. 13 S. 615 Anmerkung 662.

verschiedenen Handwerke einheitliche Ordnungen erlassen, so daß alle Gewerbetreibenden derselben Art im ganzen Herzogtum nach den gleichen Gesetzen zu leben und zu arbeiten gezwungen waren. So ergingen im Jahre 1554 eine Metzger- und eine Kupferschmiedsordnung, im Jahre 1555 eine Hafnerordnung, im Jahre 1559 eine Kannengießerordnung u. s. w.[1]). Wie wichtig diese Maßregeln auch wurden, indem sie der bisherigen Mannigfaltigkeit ein Ende bereiteten und das Land wirtschaftlich zusammenfaßten[2]), in manchen Hauptpunkten änderten sie gleichwohl nichts. Noch immer blieb die Kundenarbeit das Wesentliche im Handwerk, und trotzdem man allmählich die Arbeit für den Markt zuzugestehen nicht umhin konnte, bemühte man sich dieselbe in gewissen Grenzen zu halten. Vor allen Dingen wurde darauf geachtet, daß der Handwerker ein Recht zum ausschließlichen Verkauf seiner Erzeugnisse am Orte seiner bürgerlichen Niederlassung behielt, der Kaufmann abgesehen von einigen Ausnahmen mit inländischen Fabrikaten nicht handelte[3]). Die Versuche diese Fesseln zu lockern wurden stets scharf zurückgewiesen und in den Landesordnungen diese Generalvorrechte der Handwerker ausdrücklich aufrechterhalten. Den verschiedenen mißbräuchlichen Umgehungen, die sich einzuschleichen drohten, trat man, sobald man sie erkannt hatte, unnachsichtlich entgegen. So wird in der Landesordnung von 1536 untersagt, daß jemand, „der selbs die wullen nit verarbeiten will und nit meister diß handtwercks ist", einen oder mehrere Knechte, um Tücher zu machen oder zu weben, ansetzen dürfe[4]). Sollte hiermit dem Mißbrauche vorgebeugt werden, daß Kaufleute auf ihre Rechnung arbeiten ließen, um nachher mit den angeblich selbst oder in eigener Werkstatt angefertigten Webwaren Handel treiben zu können, so erwähnt die Landesordnung von 1552 einen anderen Übelstand, der ohne Zweifel gleichfalls in der Absicht, die erwähnten Vorrechte zu zertrümmern, sich breit machte. „Außländische" — hier ist wohl „Kaufleute" dazuzusetzen — liehen nämlich bedürftigen Tuchmachern Geld und bedangen sich die Abtragung der Schuld in fertigen Tüchern statt in barem Gelde aus. Augenscheinlich büßten die letzteren bei solchen Geschäften mehr ein, als sie gewannen, weil nicht sie es waren, welche die Preise machten, sondern die Gläubiger. Eben deshalb verbietet die Landesordnung diese Leihgeschäfte. Gleichwohl kann sie die jeweilige Notlage der Handwerker nicht verkennen und will derartige Leihgeschäfte nicht überhaupt völlig unterdrückt wissen, vielmehr nur den Abschluß derselben mit Ausländern hindern. Sie verweist ausdrücklich die armen kreditbedürftigen Tuchmacher auf inländische Kapitalisten, denen sie dann gleichzeitig den Vorbehalt macht, keinerlei Ausbeutungen in Bezug auf Preisherabdrückung der Ware sich zu schulden kommen zu lassen[5]). In den Landesordnungen von 1567[6]) und 1621[7]) kehren diese Bestimmungen wieder und in der letzteren wird zuerst für das hieraus zwischen Kaufmann oder Kapitalisten einerseits und Tuchmacher oder Wollenweber andererseits sich entspinnende Verhältnis der Ausdruck „verlegen" gebraucht. Nur den Inländern (unsern underthanen) wird erlaubt die Tuchmacher „zu verlegen und mit ihnen zu handthieren", wobei ihnen in gleicher Weise wie früher ans Herz gelegt wird, die Handwerker nicht zu drücken.

War auf diese Weise in die Grundsätze der alten Zunftverfassung Bresche geschossen und den Kaufleuten einerseits zugestanden worden, mit inländischen Fabrikaten Handel zu treiben, den Handwerkern andererseits erlaubt, nicht nur

1) Reyscher, Samml. der württemb. Gesetze Bd. 12—14. Eine hierauf gestützte Darstellung der altwürttembergischen Gewerbeverfassung in den letzten drei Jahrhunderten giebt Schuz in der Tübinger Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft Bd. 6 S. 259—298. Leider ist in dieser der Abschnitt „Verhältnis der Handwerker zum fabrikmäßigen Gewerbebetrieb S. 290—296, der für uns besonderes Interesse hätte, sehr dürftig ausgefallen.

2) Vgl. Schmoller in Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte [illegible] 74.

3) Schuz a. a. O. S. 293—296.

4) Reyscher Bd. 12 S. 110.

5) Derselbe ebenda S. 290: „doch das die entlehner, von den lehern, mit der gemainen [illegible] wollen, weder von weißgerbern noch andern, nit höher im kauffgelt getriben noch [illegible] werden, dann an jedem ort, jederzeit, die gemeine kauff und schlag seien, auch die [illegible] von den lehern mit getrungen werden, inen tuch in ringerem werdt, dann jeder zeit die gemeine schlag und kauff sein, zugeben".

6) Derselbe ebenda S. 441.

7) Derselbe ebenda S. 810—811.

direkt für den Konsumenten, sondern auch für den Zwischenhändler thätig zu sein, so hat sich doch keine Nachricht erhalten, daß die neue Unternehmungsform während des 17. Jahrhunderts größeren Umfang gewann oder sich wenigstens in der Weberei und Tuchmacherei einbürgerte. Vielmehr ersieht man aus dem Generalreskript von 1670[1]), daß Absatzschwierigkeiten noch immer vorhanden waren, mithin die Hausindustrie, welche auf deren Beseitigung hinarbeitete, nicht weit verbreitet sein konnte. Dieses Reskript nämlich beschränkt das Zeug- und Tuchmachergewerbe, indem es jedem Meister nur einen Stuhl in Bewegung zu setzen gestattet, während die anderen etwa in seinem Besitz befindlichen den Ortsbeamten zur Aufbewahrung zu übergeben sind. Eine Ausnahme wird zu Gunsten der für die Kalwer Compagnie arbeitenden Knappen gemacht, denen „wenn der Färbercompagnie zu Kallw die Waaren wohl abgehen und er (d. h. der Knappe) den Verlag hat" die Benutzung auch eines zweiten Stuhls zugestanden wird. Auch die Zeugmacherordnung von 1686[2]) läßt auf ein hausindustrielles System nicht schließen, sondern scheint hauptsächlich für die „außer der Moderation begriffene Zeugmacher" d. h. für die nicht zu der Kalwer Gesellschaft gehörenden Knappen berechnet.

Selbst die späteren Handwerksordnungen aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zeigen nicht nur keine Anerkennung des Systems, sondern sogar direkte Auflehnung gegen dasselbe. Die Leinweberordnung von 1720 unterscheidet allerdings zwischen „Kauff-" und Kundenarbeit. Doch bleibt es fraglich, ob bei ersterer an „hausindustrielle Thätigkeit" gedacht werden muß und nicht vielleicht darunter nur Arbeit auf Vorrat, zum beliebigen Verkaufe verstanden war. Denn der Kauf- oder Stückweber durfte höchstens drei Stühle in Gang setzen und es war ihm verboten einem anderen Meister ein Stück „auszuwürcken" zu geben, es sei denn, daß er einen solchen Meister zu sich in seine Werkstatt nehme und weben lasse[3]). Die Tuchmacherordnung von 1724 aber belebte die alte Bestimmung der vierten Landesordnung (von 1580) aufs neue, nämlich daß jemand, der kein Tuchmacher ist, keine Gesellen ins Haus setzen, und auf den Kauf Tücher machen und weben lassen darf[4]). Es kam also doch darauf an, den gewohnten handwerksmäßigen Betrieb, der sich in relativ engen Grenzen bewegte, aufrechtzuerhalten.

Nicht früher als in der Mitte des vorigen Jahrhunderts und überdies bei einem Gewerbe, das anderswo mehrfach hausindustriell organisiert war, tritt uns die offiziell anerkannte Einbürgerung des neuen Systems entgegen, nämlich in der Strumpfweberordnung von 1750[5]). Diese spricht von Verlegmeistern d. h. solchen, die ihre ärmeren Nebenmeister gegen Lohn beschäftigten und deren Erzeugnisse auf ihre Rechnung absetzten. Wurde es damals auch noch als „Mißbrauch" angesehen, wenn die Strumpfwirker von „anderen Leuthen, welche gar nicht zünfftig," sich verlegen ließen, d. h. im Auftrage von Kaufleuten thätig waren, so ergiebt sich doch, daß man über den Anfang hinaus war. Es war nun in diesem Gewerbe bereits feste Gewohnheit, wenn auch nicht durchgängig bei allen Meistern, nicht mehr für eigene Rechnung und Gefahr, sondern auf Rechnung und Gefahr eines Fremden, der die Sorge für den Absatz auf sich nahm, thätig zu sein.

Der handwerksmäßige Betrieb herrschte demnach während des 17. und 18. Jahrhunderts vor; nur vereinzelt erscheint, trotzdem ihre Anfänge in eine frühe Zeit zurückreichen, die hausindustrielle Form, häufiger jedenfalls erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Um so bemerkenswerter ist die Begründung der Zeughandlungs-Compagnie in Kalw, die lediglich auf Hausindustrie basierte Ihre Schicksale waren nach Stälin die folgenden.

Schon gegen das Jahr 1540 ist Kalw und Umgegend durch seine Produktion an Zeugen und Tüchern ausgezeichnet, deren Ruhm so groß war, daß bereits die Polizeiordnung Herzog Ulrichs von 1549 sie besonders erwähnte[6]).

1) Reyscher a. a. O. Bd. 13 Nr. 506.
2) Derselbe a. a. O. Bd. 13 S. 627—628 Art. 18.
3) Derselbe ebenda S. 1187, 1209—11.
4) Derselbe ebenda S. 1260 Art. 5.
5) Derselbe a. a. O. Bd. 14 S. 345.
6) Nicht, wie Stälin S. 56 meint, zuerst in der Landesordnung Herzog Christophs von 1567, in der sie allerdings auch genannt werden.

Im Jahre 1595 zählte man etwa 300 Weber und Tuchmacher, im Jahre 1601 200 Wolleweber in der Stadt Kalw, und vom Jahre 1603 heißt es: die Stadt sei viel mehr denn halb mit Webern besetzt, man spinne, webe und färbe dahier so schon als irgend sonst wo. Die Kunstfarben schwarz, gelb, grün, grau, braun, blau, rot und deren Mischungen wurden aus Frankreich und Spanien bezogen und die Messen zu Straßburg, Frankfurt und Nördlingen besucht. Ein aus Piacenza eingewanderter Italiener Julius Cäsar Crollalanza rühmte sich, das Wollengewerbe auf eine höhere Stufe gebracht, insbesondere aus den Niederlanden und Frankreich Arbeiter herangezogen und dadurch die Technik sehr vervollkommnet zu haben. Der Absatz wurde schon früh durch Händler außerhalb Kalws gesucht. Im Jahre 1615 werden Kalwer Händler auf den Messen und Jahrmärkten von Ulm, Augsburg, Nürnberg, im Jahre 1618 von Worms und Leipzig, im Jahre 1622 von Naumburg „und Zurzach genannt. Im letztgenannten Jahre gingen auch nach Italien, Österreich und Polen alle 14 Tage Sendungen ab.

Der Gewinn dieser Händler wird als ein enormer bezeichnet. Einer derselben, der aus dem Stande der Zeugmacherknappen sich emporgearbeitet und mit 100 entlehnten Gulden sein Geschäft begonnen hatte, verfügte nach Verfluß weniger Jahre bereits über ein Vermögen von 24 000 Gulden. Der Besitz eines andern, Christoph Demmler, der im Jahre 1614 mit ungefähr 2000 Gulden anfing, wurde im Jahre 1622 auf 100 000 Gulden geschätzt. Den Webern kauften die Händler ihre Ware nach bestimmten von Vogt, Bürgermeister und Gericht aufgestellten Taxen, die jeweiligen Veränderungen unterlagen, ab. Sie waren es auch, welche teilweise das Färben der Zeuge übernahmen.

Unter den Händlern und Färbern bestand zunächst kein festes Verhältnis. Bei ihren Geschäften pflegten sich einige derselben namentlich zu nennen und dabei den Beisatz „und Konsorten" zu führen, und erst im Jahre 1626 kommt der später üblich werdende Ausdruck „Färbercompagnie" auf. Vermutlich in dieselbe Zeit, in welche überdies die Errichtung eines Kaufhauses fällt, ist dann der Abschluß derjenigen Verbindung zwischen den Händlern einerseits und den Zeugmachern andererseits zu verlegen, die dem ganzen Unternehmen den rechten Halt gab. Dieser Vertrag, „die Moderation" genannt, bestand darin, daß die Zeugmacher von Kalw und aus einer Reihe benachbarter Bezirke versprachen ausschließlich für die Compagnie der Händler und Färber zu arbeiten und ihr die Fabrikate zum Kauf anzubieten, während diese sich verpflichtete die Waren nach vorgenommener Schau zu einem bestimmten regulierten Preise abzukaufen. Anfangs war dieser Bann noch nicht ganz strenge ausgesprochen, und erst durch den Vergleich vom 2. September 1650[1]) wurde dem ganzen Verhältnis ein bestimmterer Charakter gegeben. An diesen schloß sich eine für die im Dienste der Compagnie stehenden Zeugmacher und Färber erlassene besondere Zunftordnung vom 1. November 1650 an.

Der Vertrag hielt sich nicht in der Form, wie er abgeschlossen wurde, sondern unterlag mannigfachen Änderungen, die teilweise nur für kurze Dauer in Kraft blieben. Auch entstanden zwischen Händlern und Zeugmachern Streitigkeiten und Verdrießlichkeiten, die sich oft wiederholten. Die letzteren enthielten sich des Selbsthandels ihrer Waren sehr ungern, vergaßen den Vorteil, den die Compagnie bot, nämlich in schweren Zeiten einen sicheren Absatz, und behaupteten die Sklaven der Händler zu sein. Daß sie von diesen übervorteilt wurden, wird nicht ausdrücklich erwähnt. Die Differenzpunkte bestanden namentlich darin, daß die Zeugmacher den Vertrag brachen, laut welchem sie alle ihre Waren an die Gesellschaft verkaufen mußten, und nach Weilderstadt, Pforzheim, Horb und anderen Orten unter der Hand dieselben absetzten. Die Compagnie ihrerseits scheint nicht immer alle angebotene Ware, selbst wenn sie von tadelloser Beschaffenheit war, angenommen zu haben, weil sie eine zu starke Überhäufung mit Zeugen fürchtete. Unter diesen Umständen hielt die Gesellschaft es selbst für angemessen, einen Ausweg zu suchen, und errichtete im Jahre 1674 das sogenannte Knappenhaus, welches dazu ausersehen wurde, die Vermittlerrolle zwischen den Händlern und Zeugmachern zu spielen. Dasselbe kaufte von den letzteren die

1) Der leider noch nicht veröffentlicht ist, wie überhaupt Aktenstücke, welche in den Gang [illegible] eingehenden näheren Einblick zu nehmen und die Erzählung zu kontrollieren gestatteten, [illegible] bisher nirgends publiziert sind.

Waren auf und überließ sie nach und nach an die Compagnie, so daß diese also wohl mit den Knappen keine direkte Verbindung mehr hatte. Ob dieses Knappenhaus nach auswärts verkaufen durfte, bleibt bei Stälin unerörtert. Es bestand nicht lange, sondern ging schon 1688 wieder ein, wird sich also nicht bewährt haben. Die Ordnung für die württemberger Zeugmacher von 1682 erwähnt es noch als bestehend[1]) und setzt die Arbeitsgrenzen der zu demselben gehörenden Zeugmacher-Knappen und -Meister in Stuttgart, Tübingen, Göppingen und anderen Orten fest, „damit beede Theil nebeneinander stehen und ihre Nahrung suchen können".

Die Verfassung war sowohl für die Weber wie für die Kaufleute eine zünftige. Die ersteren teilten sich in zehn Laden mit vollständig zünftlerischer Einrichtung, mit selbstgewählten Obermeistern und regelmäßigen Zusammenkünften. Die bedeutendsten Laden waren die Kalwer mit Einschluß Zavelsteins, Hirsaus, Liebenzells, Merklingens, Heinsheims, die Wildberger mit Bulach, die Nagolder und die Herrenberger. In ihren Statuten findet man die überall für das Handwerk geltenden Bestimmungen. Man suchte die Zulassung zur Meisterschaft einzuschränken, gestattete Lehrlinge nur in gewisser Zahl und nur Meistersöhne anzunehmen, erlaubte dem Dorfmeister den Betrieb von nur einem, dem Stadtmeister von nur zwei Webstühlen u. s. w., kurz man war eben bemüht einer etwaigen Überproduktion zuvorzukommen und die vorhandenen Meister in ihrem Besitz zu erhalten.

Die ursprünglich durch Färber und Händler gebildete Compagnie gefiel sich gleichfalls in den alten zünftlerischen Formen, die sie jedoch mit der Zeit aufgab. Sie hatte anfangs zwei Zunftmeister, zwei Ladenmeister u. s. w., die später indes „Vorsteher" genannt wurden. Die Mitgliedschaft vererbte sich vom Vater auf den Sohn. Jedoch konnten mehr als zwei Söhne, allerhöchstens unter Umständen drei, dem Vater nicht folgen. Töchter erhielten nur dann Anteil am Geschäfte, wenn sie ein Mitglied der Gesellschaft heirateten. Fremde wurden überhaupt nicht aufgenommen. Mit dem 14. Lebensjahre wurde der Knabe als Lehrling eingeschrieben, wurde als solcher vier Jahre hindurch in den Comptoir- und Fabrikgeschäften unterwiesen und dann auf Reisen geschickt. Mit dem 24. Lebensjahre wurde er wirkliches Mitglied der Gesellschaft und mußte dann einen Kapitalbetrag von 14 600 Gulden einschießen. Die Zahl der Mitglieder betrug im Jahre 1650 23 und war ebenso groß, als die Gesellschaft sich auflöste. Im Jahre 1733 waren 31 Teilhaber vorhanden, von welchen aber zwei wegen hohen Alters nicht mehr mitarbeiteten. Unter die Mitglieder waren die Verrichtungen innerhalb der Gesellschaft verteilt. Jeder hatte ein oder zwei Ämter, z. B. als Sayenverwalter, Wollenwäger im Kaufhaus, Waschhausverwalter, Kaufhauskassier Roher- Wareneinkäufer, Scharlachfärber, Indigfärber u. dgl. m.

Der Geschäftsbetrieb war in der Regel derart, daß die Compagnie den Zeugmachern die rohen Waren abkaufte und sie in ihren Geschäftsräumen zur Vollendung brachte. Nur zu gewissen Arten von Zeugen, für die eine besonders ausgesuchte Wolle erforderlich war, oder an arme Zeugmacher lieferte die Compagnie die Wolle selbst. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war etwa die Hälfte aller Weber in dieser Weise beschäftigt. Die rohen Webwaren wurden im Kaufhaus empfangen und kamen dann nacheinander in die verschiedenen Räumlichkeiten, welche die Compagnie für diese Zwecke hatte erbauen lassen, als Waschhaus, Walkmühle, Anwendhaus, Farbhaus, Ausrüsthaus, Sayenpreßkammer oder Cadispreßkammer. Diejenigen Webwaren, welche den Anforderungen nicht genügten, wies die Compagnie zurück und stempelte sie besonders. Sie durften in diesem Falle von den Eigentümern beliebig, doch nur ellenweise verkauft werden. Über den zu zahlenden Preis mußten Kaufleute und Zeugmacher sich einigen und die Obrigkeit trat nur dann vermittelnd ein, wenn das auf gewöhnlichem Wege nicht gelang.

Mit der Zeit änderte die Compagnie diese Betriebsweise insofern, als sie neben den hausindustriell beschäftigten Webern auch ein geschlossenes Etablissement, eine Fabrik ins Leben rief, in der die Waren von der ersten Verarbeitung der Wolle an bis zur Vollendung fertig gestellt wurden. Die Erfindung neuer Stoffe, die Veränderungen der Mode, ein Mangel an Gelehrigkeit seitens der

1) Reyscher Bd. 13 S. 627 Art. 18.

Zeugmacher in betreff geplanter Neuerungen führte darauf, und so wurden in der Fabrik hauptsächlich nur solche Stoffe angefertigt, zu welchen die zu Hause arbeitenden Zeugmacher die Geschicklichkeit nicht besaßen.

Die Bedeutung der Compagnie wuchs von Jahr zu Jahr. Um das Jahr 1634 sollen zwei Drittel der Kalwer Handwerker Zeugmacher gewesen sein und in der nächsten Umgebung der Stadt noch weitere 1200 Personen für die Compagnie gearbeitet haben. Im Jahre 1667 lebten 2521 Personen, nämlich 1544 Zeugmacher und 977 Töchter — vermutlich als Spinnerinnen — von ihr. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gehörten zur „Moderation" 933 Zeugmacher sowie 3000 bis 4000 Spinnerinnen und Kämmer, größtenteils Familienangehörige der Weber. In der Fabrik selbst waren 168 Wollkämmer, Weber, Zeugmacher u. s. w. thätig. Rechnet man nun noch eine Anzahl Personen, die als Tagelöhner bei verschiedenen Arbeiten gebraucht wurden, und setzt jede Familie zu 5 Personen an, so erhält man eine Zahl von etwa 7400 Personen, welche durch die Compagnie ihren Unterhalt gewannen.

Gattungen und Namen der Waren, mit welchen die Compagnie Handel trieb, änderten sich mehrfach. In älterer Zeit waren es namentlich Engelsait, Grobgrün, Barchend, Kölsch, Macheier u. s. w., später vorzugsweise Kamelott, Grisett, Berkan, Crespin, Scotini, Plüsch u. a. m. Nicht für alle Stoffe hatte die Compagnie das Privileg, daß sonst niemand im Lande dieselben fertigen und vertreiben durfte. Für gewisse von ihr neu erfundene Waren erhielt sie dieses ausschließliche Recht durch Privileg vom 2. Juni 1668. Später wurden „durch eine bey Fürstl. Cantzley den 28. Julii Anno 1685 angeordnete Deputation", wie es im Art. 18 der Zeugmacherordnung von 1686 heißt[1]), sämtliche in Württemberg angefertigte Zeuge in drei Klassen eingeteilt. Zur letzten Klasse gehörten die 1668 der Compagnie „specialiter privilegirten" Zeuge, die nur von den zur Moderation gehörenden Webern hergestellt werden durften. In der zweiten Klasse waren solche Gewebe namhaft gemacht, die auch andere Weber (in Stuttgart, Tübingen, Göppingen u. s. w.) anfertigen, aber nur ellenweis, nicht stück- oder ballenweis an Kaufleute und ins Ausland, verkaufen durften. Die Fabrikation endlich der Zeuge der ersten Klasse und der Handel mit denselben war vollkommen freigegeben.

Ihren Absatz suchte die Compagnie teilweise in Württemberg, vorzugsweise im Auslande. Der Binnenhandel war zuletzt ganz unbedeutend; die Ausfuhr dagegen nach einigen Distrikten des Rheinlandes, nach der Schweiz, nach Elsaß-Lothringen, Sachsen, Italien, Polen sowie in die österreichischen Erblande und nach Frankreich, zeitweilig sogar nach Ungarn, Türkei und Rußland sehr bedeutend. Der sächsische und polnische Handel gingen in dem Maße zurück, als die sächsischen Zeugmanufakturen aufkamen, und der österreichische verlor infolge eines kaiserlichen Verbots bei der Errichtung einer Fabrik in Linz im Jahre 1717. Der Handel nach Frankreich hörte wegen der Marseiller Pest von 1731/32 auf, und nur nach Italien hielt er sich bis zu den letzten Zeiten der Compagnie in seiner früheren Wichtigkeit. Jeden Samstag ging ein vierspänniger Wagen mit leichten dünnen Wollenzeugen nach Italien ab, und alle italienischen Geistlichen trugen, so hieß es, im Sommer Kalwer Zeuge.

Die Zahl der von der Compagnie den Zeugmachern abgekauften Stücke wird zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auf 20—23000 jährlich angegeben und soll auch in der letzten Zeit mindestens jährlich 23400 betragen haben. Von seiten der Compagnie wurde behauptet, daß sie mehr als 25000 Stück jährlich annehme und den Zeugmachern dafür 165000 Gulden auszahle. Der Verkaufswert der von der Compagnie abgesetzten Stücke wird auf nahezu 500000 Gulden jährlich geschätzt.

Über die hierbei erzielten Gewinne macht Stälin einige Mitteilungen, aus denen sich nachstehende Tabelle zusammenstellen läßt, die allerdings zu erkennen giebt, daß die Verzinsung des auf 14600 Gulden angesetzten Einlagekapitals, vor-

[1]) Herzog a. a. O. Bd. 1: S. 967. Stälin a. a. O. S. 67 spricht von einer Verordnung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts ohne nähere Angabe; in der ersten Klasse des ihm mitgeteilten Verzeichnisses muß es „gezwirntes Grobgrün" statt „gezwirntes Grobgrün" heißen.

ausgesetzt daß die Zahlen ganz richtige sind, erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts über die landesübliche hinausging.

Jahre	Ertrag in Gulden	Zahl der Mitglieder	Betrag pro Kopf in Gulden	Verzinsung des Einlagekapitals %
1	2	3	4	5
1712	12 376	39	317	2,17
1713	11 388	39	292	2,00
1715	21 830	37	540	3,7
1716	9 163	38	241	1,65
1717	16 378	38	431	3,00
1754	17 700	30	520	4,04
1758	14 805	25	600	4,11
1762	28 800	24	1200	8,21
1764	32 350	25	1300	8,90
1765	22 500	25	900	6,16
1766	27 950	26	1080	7,4
1776—1792 durchschnittlich	?	?	1050	7,2

Immerhin erscheint es auffällig, daß gerade in einer Periode, wo die Geschäfte anscheinend gute waren, gleichwohl der Niedergang der Compagnie sich vorbereitete. Mehrere Gründe wirkten dabei mit, und wie übrigens seit 1792 die Bilanz sich stellte, ist unbekannt. Die Ursachen, welche den Fortgang der Compagnie beeinträchtigten, waren: Erschwerung auch des Handels mit Italien; Fortdauer der österreichischen und anderer Handelsverbote; lebhafte Entwickelung der sächsischen, voigtländischen, thüringischen und anderer Manufakturen; Aufkommen der Baumwollstoffe. In der Hauptsache scheinen es demnach Absatzschwierigkeiten gewesen zu sein, welche sich einstellten. Geklagt wurde indes auch über die Untreue und Untüchtigkeit der zur Moderation gehörenden Meister und über die Eingriffe anderer Zeugmacher in die Privilegien der Compagnie. Die französischen Revolutionskriege, insbesondere diejenigen in Italien, gaben den letzten Stoß, und obwohl die Regierung nur ungern dazu schritt, sah sie schließlich sich genötigt durch Generalreskript vom 5. Mai 1797 die Compagnie nach Rechten und Pflichten aufzuheben und die Verfertigung aller Arten von Zeugen frei zu geben.

Gewiß ist Stälins Darstellung, der wir vorstehend gefolgt sind, so verdienstlich sie ist, noch nicht als den Gegenstand abschließend und erschöpfend zu bezeichnen. Manches bleibt auch ferner in Dunkel gehüllt, und vermutlich würde weiteres archivalisches Studium zu anderer Auffassung und Beleuchtung führen. Immerhin schien es sich zu empfehlen an dem von Stälin Gebotenen nicht teilnahmlos vorüberzugehen, und vielleicht regen diese Zeilen einen in der Nähe der Quellen sich aufhaltenden Gelehrten an, eine ausführlichere Geschichte der berühmten Compagnie zu verfassen.

Wilh. Stieda.

Die Nachahmungen der Landgesetzgebung der Vereinigten Staaten in den australischen und amerikanischen Gebieten.

In der Geschichte der Kolonisation giebt es wohl kein großartigeres Werk zu verzeichnen als die Landgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika. Binnen kurzem ist ein halber Erdteil der Kultur durch eine Landpolitik zugänglich gemacht, die im stande ist, die Riesenaufgabe der extensiven Kulturarbeit civilisierter Nationen an ihrem Teil glänzend zu lösen. Namentlich für unsere

alten Kulturstaaten ist das nordamerikanische[1]) Vorgehen von größter Wichtigkeit, da es den Abfluß überschüssiger Kräfte nach dem unbekannten Westen der Union regelt. Aber noch in anderer Hinsicht zeigt sich diese Landpolitik von Bedeutung, nämlich als Muster, wonach die andern landbesitzenden Staaten von Australien und Amerika mit mehr oder weniger Glück und Geschick über ihre noch verfügbaren Territorien bestimmt haben. Sind die nordamerikanischen Gesetze durch neuere Werke von Sering, Hübbe-Schleiden und andere mehr zur allgemeinen Kenntnis gelangt, so dürfte eine Zusammenstellung der übrigen Landgesetzgebungen nicht ohne Interesse und in weiteren Kreisen noch unbekannt sein. Eine kurze Übersicht über die nordamerikanischen Gesetze soll noch einmal die Grundgedanken darlegen, die wir nach Inhalt und Wesen sich in den anderen Staaten wiederholen sehen.

Sie sind niedergelegt in den großen Gesetzen[2]) vom 4. Mai 1785 „zur Sicherstellung einer Methode der Vermessung und Verwertung der Ländereien in den westlichen Territorien", wonach die Vermessung auf natürliche Grenzen gar keine Rücksicht nimmt, sondern alles Land in quadratische Sektionen von je 640 acres (1 acre = 0,465 ha = 1,585 preuß. Morgen) zerlegt. Dann in dem endgültig am 2. Juni 1862 redigierten und erlassenen Vorkaufsgesetze, wonach Besiedlung und Niederlassung auf unbesessenem Lande einen Anspruch auf Vorkauf von 160 acres zum eigenen Gebrauch zum Regierungsminimalpreise von 1¼ Dollars (5 Mark) pro acre gewährt. Schließlich basiert die Politik auf dem eigenartigsten Gesetze, dem Bundesheimstättegesetz vom 25. Mai 1862, wonach jede über 21 Jahre alte Person ein Recht auf 160 acres Landes für alleinigen Gebrauch hat. Nur muß der Ansiedler dem Distriktsamt von seiner Wahl Anzeige machen, damit es vermessen werde, binnen 6 Monaten mit der Bestellung des ausgesuchten Landes beginnen und sich nicht über 6 Monate davon entfernen. Nach 5 Jahren erhält er oder seine Rechtsnachfolger den Rechtstitel. Bis dahin darf das Grundstück weder hypothekarisch belastet noch veräußert werden. Nach 6 Monaten kann der Ansiedler auch durch Zahlung des Minimalpreises Eigentum erwerben. Daneben sind noch das Holzkulturgesetz vom 3. März 1873, das Steppenlandgesetz vom 3. März 1877 und das Waldlandgesetz vom 3. Juni 1878 zu erwähnen. Nach ersterem erhält jeder 21 Jahre alte Bürger 160 acres waldlosen Prairielandes unentgeltlich, wenn er mindestens $^1/_{16}$ davon (10 acres) vorgeschriebenerweise mit Wald bepflanzen und 8 Jahre lang kultivieren will. Das zweite gewährt bis zu 640 acres Steppenland, d. h. solches, das nur mit Hülfe von Bewässerung wirtschaftlich verwendbar ist, zum Minimalpreis, wenn der Käufer nach 3 Jahren den Nachweis der Bewässerung führt und 20% des Betrages eingezahlt hat. Das letzte Gesetz erlaubte 160 acres Wald zu je 2½ Dollars zu kaufen und ist eigentlich außerhalb des großen Systems der übrigen Gesetze. In ihnen sehen wir, wie ein abgegrenztes Gut, meist bis 160 acres, ein landwirtschaftliches Gut, das die Arbeitskraft eines Wirtes und seiner Familie mit gelegentlicher Zuhülfenahme von Arbeitskräften in Anspruch nimmt, die Grundlage der Verteilung bildet. Auf diesem begrenzten Land ist in bestimmter Zeit die Besiedlung und Bebauung durch die Ansiedler selbst herbeizuführen, mit oder ohne Einnahme für den Staat.

Die Erfolge sind in der Union bis 1886 die Besetzung von 444 Millionen acres Regierungslandes, so daß in 33 Staaten und Territorien kein öffentliches Land mehr zu haben ist und in 15 nur noch die kleinere Hälfte. Jährlich werden cirka 22 000 000 acres neu besetzt. 1880 gab es 4008 907 Farmen mit 563 Millionen acres Areal, also durchschnittlich die Farm zu 134 acres = 212 preuß. Morgen. Cirka 3 500 000 Farmen sind spann- und maschinenfähige Güter, von denen die größere Hälfte ohne Zuhülfenahme von Arbeitskräften bewirtschaftet wird, bieten also eine sichere Grundlage für einen mittleren Bauernstand.

Diese Erfolge zeigen die Brauchbarkeit dieser Landpolitik, und ihre Grundgedanken haben sich über die halbe Welt Bahn gebrochen. In ihnen offenbart

[1]) Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas. Hübbe-Schleiden, Überseeische Politik.

[2]) Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas S. 106—155. Deutsche Kolonialzeitung Jahrg. 1886 S. 785.

sich ein gut Teil Geschichte der Neuzeit, die bestimmend auf die Zukunft Amerikas und Australiens einwirken wird. Es kommt mir nun darauf an, im folgenden die Nachahmungen der Unionslandpolitik in den genannten Erdteilen nach Inhalt und Tendenz zu charakterisieren. Daneben sollen noch einige Bemerkungen über die persönliche Organisation der Kolonisation zur Erläuterung dienen, soweit in der mir zugänglichen Litteratur überhaupt Material vorhanden ist.

Beginnen wir mit den australischen Kolonieen, die ihrer ethnologischen und klimatischen Verhältnisse wegen am ehesten in der Lage waren, der Union zu folgen. Hier hatte die englische Regierung durch die Pflege einer energischen Kolonisationspolitik nach Wakefieldscher Methode soweit vorgearbeitet, daß Australien bald mit Erfolg an die Landgesetzgebung herantreten konnte. Das Aufblühen der australischen Kolonieen ist also dem Vorgehen des Mutterlandes zu danken, daher sei noch einiges über die Wakefieldsche Methode vorausgeschickt.

Wakefield forderte, daß das Land in den Händen der Staatsverwaltung sein sollte und selbständiges Privatkapital die wirtschaftliche Ausbeutung des Bodens übernähme, während unbemittelte Arbeitskräfte von Kolonie wegen dorthin zu importieren wären. Dabei sollte ein Landpreis fixiert werden, der genügen würde, um die Kosten dieser Importation zu decken. Den Irrtum in der Forderung dieses „genügenden Preises" abgerechnet, hat dies System wertvolle Gedanken ergeben. Aber die Aufstellung eines Preises ist von so vielen andern Faktoren abhängig, daß ein staatlich verfügter Preis ohne Rücksicht auf die Konkurrenz unmöglich ist, denn hohe Landpreise sind erst die Folge einer gesteigerten wirtschaftlichen Entwicklung.

England hat nach Wakefieldschen Grundsätzen gehandelt und von Staats wegen Arbeiter, nicht Verbrecher, nach Australien und Neu-Seeland geschickt und sie dort zu Eigentümern gemacht, während die Unternehmer für ihre übernommenen Verpflichtungen Garantieen leisten mußten und dafür die materielle Hülfe der Regierung in Anspruch nehmen konnten. So sind durch die energische Kolonisation die australischen Kolonieen jetzt in der Lage das amerikanische System zum Teil zu adoptieren.

Den ersten Rang nimmt die Kolonie Victoria[1]) ein. Nach dem Land Act 360 vom 29. Dezember 1869 und den Amendments 634, 635 vom 6. Dezember 1878 und 5. Februar 1880 kann jede über 18 Jahre alte männliche oder unverheiratete weibliche Person 320 acres Land aufnehmen, wo es ihr beliebt, auf jede Ecke dieses Landes einen Pfahl mit dem Namen einschlagen und muß nur dem Distriktsvermesser Anzeige machen. Dieser vermißt dann und entscheidet Rechtsstreitigkeiten. Für diese Heimstätte hat der Ansiedler folgende Verpflichtungen einzugehen: er kann nicht vor 3 Jahren Eigentum erwerben, muß $2\frac{1}{2}$ Jahr auf dem Gut wohnen, es einzäunen, jeden 10. acre kultivieren, Verbesserungen im Wert von 20 sh. pro acre einrichten und in den 3 Jahren 2 sh. Rente pro acre und Jahr zahlen. Nach Ablauf der Besiedlungsfrist kann er entweder durch Zahlung von 14 sh. pro acre das Eigentum erwerben oder seine Licenz in einen Pachtkontrakt verwandeln mit einer jährlichen Pacht von 2 sh. pro acre während 7 Jahren. Dann wird das Land Freigut.

Die Begünstigung besteht also der Hauptsache nach in der freien Auswahl des Landes vor einer Vermessung und in der Ratenzahlung der auf den acre normierten Summe von 1 £, die sonst den Minimalpreis bildet. Es ist gewissermaßen eine Verschmelzung der Bestimmungen aus den nordamerikanischen Vorkaufs- und Heimstättegesetzen. Für solche Ansiedler, die nicht die Pflicht des Bewohnens der Heimstätte erfüllen, ist die Rente verdoppelt, und die Verbesserungen müssen in der halben Zeit in doppelter Höhe gemacht werden. Für Verkäufe in Auktionen ist der Minimalpreis 1 £, das Maximalmaß der durch eine Person zu erwerbenden Fläche 640 acres, und jährlich dürfen nur 200000 acres verauktioniert werden. Die für Pacht bestimmten Flächen dürfen nicht größer sein als für je 1000 Rinder resp. 4000 Schafe, wofür eine Pachtsumme von 4 sh.

1) Deutsche Kolonialzeitung Jahrg. 1884 S. 431. Victorian Yearbook v. Henry Hayter Jahrg. 1874 S. 123, Jahrg. 1875 S. 67, Jahrg. 1884 S. 352.

für ein Rind oder 8 d. für ein Schaf jährlich zu entrichten ist. Doch ist mit dieser Pacht kein Privileg verbunden, und es kann das Land selbst stets für Heimstätten- und Auktionsverkauf in Anspruch genommen werden. Macht aber der Pächter die vorgeschriebenen Verbesserungen von 1 £ pro acre, so darf er 640 acres, das Maximalmaß der in Auktion zu erwerbenden Ländereien, zum Preise von 1 £ pro acre erwerben. Im Jahre 1878 waren 11 Millionen acres verkauft und 7 Millionen im Prozeß der Alienation, d. h. nach den Landgesetzen von 1869, ausgesucht und abzuzahlen. Die Kolonie enthält 54 Millionen, davon nur noch 11 Millionen damals brauchbar. Durchschnittlich werden 500000 acres jährlich veräußert, davon $^1/_7$ in Auktion mit einem Durchschnittspreis von 1 £ 8 sh. pro acre. Auf den Ansiedler kamen 185 acres, während es im ganzen 47000 Güter über 1 acre, meist zwischen 50 und 350 acres, gab mit einem jährlichen Zuwachs von 1500 Gütern.

In den Jahren 1869—79 hatten sich die Güter um $^3/_5$, das occupierte Land um $^4/_5$ und das kultivierte um $^2/_7$ vermehrt. 1874 kamen auf den Kopf der Bevölkerung 15 acres occupiertes und 1, 25 acres kultiviertes Land, während überhaupt 12% des occupierten Landes kultiviert waren. Alle Güter mit einer trotz der Vorschriften 640 acres (und 2500 £ an Wert) übersteigenden Fläche unterliegen seit 1877 einer Landtaxe von $1^1/_4$% des 2500 £ übersteigenden Wertes des Guts.

Viel weniger als die zum Mittelpunkt der Industrie gewordene Kolonie Victoria ist Neu-Süd-Wales[1] kultiviert. Die maßgebenden Landgesetze[2] sind der Crown Lands Occupation Act von 1861, Crown Lands Alienation Act von 1861 und das Land Acts Amendment von 1875, nach denen jede männliche oder unverheiratete weibliche Person über 16 Jahre eine Landfläche von 40 bis zu 640 acres sich aussuchen kann. Dagegen muß der Ansiedler hier $^1/_4$ des Minimalpreises vom acre, also 5 sh. pro acre, sofort erlegen, binnen 3 Monaten die Occupation begonnen haben, 3 Jahre dort wohnen, die Verbesserungen von 1 £ pro acre in der Zeit anbringen und davon den Distriktsvermesser überzeugen. Nach Ablauf der Frist kann er das Eigentum wie in Victoria durch Barzahlung des Restes von hier 15 sh. pro acre oder durch Ratenzahlung mit 5% Zusen erlangen. Außerdem kann der Landnehmer auch noch zu Weidezwecken Land bis zu 1920 acres gegen 4 £ jährlichen Pachtzins erhalten.

Neu-Süd-Wales schont auch seine Wälder und entzieht sie der Occupation ganz, nur eine specielle Erlaubnis berechtigt zum Schlagen. Der Landbestand der Kolonie ist 199 Millionen acres, von denen 1880 erst 15 Millionen verkauft und 11 Millionen unter den genannten Bedingungen im Begriff waren an Ansiedler überzugehen. Der Minimalpreis von 8 £ für den acre sog. townland ist schon um 11 £ und der von 2 £ für suburbanland um 1,5 £ überschritten worden. Der bei weitem größte Teil der Kolonie ist, dem Charakter des Landes entsprechend, das sich am besten zur Viehzucht eignet, verpachtet, etwa 133 Millionen acres, woraus im Jahre 1880 eine Einnahme von 159000 £ erzielt wurde.

Ein Musterland der Kolonisation mit der Initiative des Privatkapitals und der Beschaffung unbemittelter Arbeitskräfte ist nach mehreren mißlungenen Versuchen Neuseeland[3], das sich trotz Ungunst der natürlichen Verhältnisse doch bald zur blühenden Kolonie mit intensivem Betrieb aufgeschwungen hat. In den Provinzen Auckland und Westland ist das nordamerikanische Heimstättesystem mit alleiniger Entrichtung der Vermessungskosten und mit 5jähriger Besiedlungsfrist eingeführt, innerhalb deren ein Haus gebaut und mindestens $^1/_3$ offnen resp. $^1/_5$ Waldlandes kultiviert sein müssen; die Größe der Heimstätte ist 50 bis 75 acres für eine über 18 Jahre alte Person, jüngere Leute können nur 20 bis 30 acres erhalten. In den andern Provinzen ist das System von Victoria mit einigen Änderungen geltend. Für eine ausgesuchte Heimstätte bis zu 320 acres gelten als Bedingungen 6jährige Besiedlung, Einzäunung, Verbesserung eines Fünftels, aber nur im Wert von 10 sh. pro acre der Ansiedlung, Wohnzwang

1) Victorian Yearbook von Henry Hayter Jahrg. 1880 S. 397.

2) Die amerikanischen Vorbilder waren das frühere Vorkaufsgesetz vom 3. März 1843 und die Entwürfe zum Bundesheimstättegesetz, die während des Bürgerkriegs an den Senat der Vereinigten Staaten gelangten.

3) Ebenda Jahrg. 1880 S. 408.

und jährliche Rente von 2 sh. innerhalb der 6 Jahre. Nach dem hat der Ansiedler auch die Wahl, den an einem £ pro acre fehlenden Rest bar nachzuzahlen oder in Raten mit 5% Zinsen. Für städtisches Land, das zu 7½ £ im Preise steht, gelten noch schärfere Bedingungen, da ¾ in 4 Jahren kultiviert sein muß und die Fläche höchstens 20 acres betragen darf. Weidelicenzen werden bis für 5000 acres nur gegen die Bedingung des Aufenthaltszwangs und eine mäßige Rente verliehen. Auch hat der Licenzinhaber ein Vorkaufsrecht auf eine Heimstätte bis zu 320 acres. Bei den Goldfeldern ist dagegen nicht der Aufenthalt, wohl aber Verbesserungen Bedingung und eine Rente von 2 sh. 6 d. pro acre jährlich. Von den 64 Millionen acres der Inseln waren 1880 noch 25 Millionen brauchbares Land frei.

In Queensland[1]) sind der Crown Lands Alienation Act von 1876, der Settled Districts Pastoral Leases Act aus demselben Jahre, der Pastoral Leases Act von 1869 in Kraft. Auch hier giebt es eine Heimstätteeinrichtung, und zwar sind es 160 acres, die in 5 Jahren bewohnt und mit Verbesserungen im Wert von 10 sh. pro acre versehen sein müssen gegen eine jährliche Rente von 6 d. pro acre. Im übrigen ist es gestattet, Land bis zu 5120 acres zum festgesetzten Preis von mindestens 5 sh. pro acre zu erwerben. Zu pachten ist Land auf 21 Jahre und zwar gegen Pachtzins von 5 sh. in den ersten 7 Jahren, 10 sh. in den zweiten und 15 sh. in den letzten 7 Jahren pro engl. Quadratmeile.

In Westaustralien[2]), das behufs Kolonisation in vier Distrikte zerfällt, ist insofern eine Änderung im Prinzip eingetreten, als zur Erlangung einer Besitzung nur die Verbesserung von ¼ des verlangten Landes und eine Jahresrente von 1 sh. pro acre im besten Teil des Centraldistrikts erforderlich sind, dagegen weder die Zahl der acres festgesetzt noch die Selbstbebauung des Landes während der zehnjährigen Besiedlung verlangt wird. In den andern Distrikten darf Land im Barverkauf nur in größeren Komplexen als 400 acres abgegeben werden. Es ist zu viel unbrauchbares Land dabei.

Tasmania[3]) giebt ebenfalls bis zu 320 acres ab, und die Zahlung des Preises von 1 £ pro acre ist auf 14 Jahre mit einem Aufschlag von 33⅓% verteilt. Es muß auch ¼ des Landes verbessert werden, aber ohne Aufenthaltszwang. Städtisches Land wird nur in Auktion, Pachtland gegen Zahlung von 5 sh. pro acre in Raten bis zu 12 Jahren abgegeben.

In Südaustralien[4]) sind keine Maßnahmen getroffen, nur Minimalpreis und Maximalerwerb auf 1 £ pro acre und 3200 acres festgesetzt. Goldfelder können bis zu 640 acres nach dem alten englischen Pachttermin von 99 Jahren für jährlich 1 sh. pro acre verpachtet werden, und bei Weidepachten sind für ein Schaf 2 d. jährlich zu zahlen. Goldfelder unterliegen außerdem einer Steuer von 2½% des Nettoertrags.

Nach diesem Überblick über die angelsächsischen Kolonisationen australischer Staaten wenden wir uns zu demjenigen Teile Amerikas, der der Union ebenfalls stammverwandt ist und vielfach ähnliche Einwanderungsverhältnisse hat, zu Canada. Hier erscheint das Heimstättesystem, wie man füglich den Eigentumserwerb eines begrenzten Guts nennen kann, nicht in der klaren Form wie in der Union, sondern es spielen mehr persönliche Verhältnisse in die Kolonisation hinein.

Die Heimstättegesetzgebung[5]), amendiert den 25. Mai 1883, hat hier die Besiedlungsfrist auf 3 Jahre ermäßigt, dagegen den Anspruch des Ansiedlers auf Land sehr vergrößert, denn dieser darf zugleich mit der Heimstätteannahme ein Kaufrecht auf weitere 160 acres mindestens zu dem Preise von 1 Dollar[6]) pro acre geltend machen und hat nach 3 Jahren einen ferneren Anspruch auf eine weitere Heimstätte und wieder 160 acres zum Mindestpreis, insgesamt 640 acres. Dies ist auch das Maximum, was in Auktion erworben werden darf. Das erforderliche Alter ist ebenfalls ermäßigt auf 18 Jahre und die Regierung darf auch Zuschüsse gewähren durch Vermittelung der Kolonisationsgesellschaften.

---

1) Victorian Yearbook v. Henry Hayter Jahrg. 1874 S. 129, Jahrg. 1880 S. 397.
2) Ebenda, Jahrg. 1880 S. 406.
3) Ebenda Jahrg. 1880 S. 406.
4) Ebenda Jahrg. 1880 S. 406. Deutsche Kolonialzeitung Jahrg. 1886 S. 352.
5) Sering. Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas S. 356–375. Deutsche Kolonialzeitung Jahrg. 1887 S. 591.
6) In Canada ist der amerikanische Golddollar die Einheit.

Deren giebt es 26, die teils autorisierte Agenturen der Regierung, teils Privatunternehmen sind. Sie sollen in 5 Jahren je 5 Ansiedler auf jede gerade numerierte Sektion[1]) als Heimstättenehmer im Auftrage der Regierung und ebenso je 5 Ansiedler auf jede ungerade numerierte Sektion als Käufer setzen, nachdem sie größere Flächen Landes zum Mindestpreis von 2 Dollar pro acre von der Regierung erworben haben. Erfüllen sie diese Bedingungen, so ermäßigt sich der Kaufpreis des acre um die Hälfte. Dagegen ist es den Gesellschaften ganz anheimgegeben, weiteres mit den Ansiedlern zu vereinbaren, auch den Besitzmodus festzustellen, während sie für erstattete Auslagen im Betrage von 600 Dollar zu 8% Zinsen eine Zwangsvollstreckung in die Heimstätte erzwingen können, was in der Union bis zur definitiven Erwerbung des Grundstücks ausgeschlossen ist.

Neben dieser Überantwortung der Kolonisten in die Hände der Unternehmer ist die verschwenderische Beschenkung der großen Gesellschaften doppelt schlimm. Die Canadian-Pacific-Railroad-Kompany erhielt 25 Millionen acres „gut zur Ansiedlung", zunächst die ungerade numerierten Sektionen auf je 24 englische Meilen Breite auf beiden Bahnseiten. Dann mußte die Regierung der privilegierten Hudsonsbaykompany für die Aufgabe ihrer Privilegien in allen durch 5 teilbaren Townships[1]) je 2 Sektionen, in allen anderen Townships 1¾ Sektionen abtreten, so daß auch dieses Land der Begebung an kleine Ansiedler nach Heimstättegesetzgebung entzogen ist.

Auch die sogenannten Halfbreedreservationen verschlingen viel Land; es sind dies Schenkungen für die indianisch-französischen Mischlingsrassen im Betrage von 100—160 acres für jedes Familienhaupt. Die Schenkungsscheine sind aber (ebenso wie in der Union die Bountylandscheine) widerrechtlich in den Handel gelangt. Ein Holzkulturgesetz fehlt, dagegen sind gewisse Klassen Landes der Besiedlung entzogen, so der Wald in der Prairie, der nur auf Wunsch in Losen bis zu 20 acres an Besitzer waldlosen Prairielandes verkauft wird. Größere Waldkomplexe sind nur zu verpachten und unterliegen außerdem einer Taxe von 5% aller Holzverkäufe, — also etwas rationellere Bestimmungen als in dem namentlich von Karl Schurz so heftig bekämpften Unionswaldgesetz von 1878. Ebenso sind die Heu- und Weideländereien eximiert und nur zu verpachten, so daß durch die ausschließliche Benutzung größerer Flächen seitens eines Pächters eine schonendere Behandlung des Landes erzielt wird.

Im allgemeinen hat in Canada die Landspekulation schon die Rolle übernommen, die Landpreise dem wirklichen Wert anzunähern. In der Provinz Manitoba ist bereits alles Land vergeben, und auch nach dem durch Überspekulation herbeigeführten Krach von 1883 halten die Spekulanten doch noch die Ländereien fest, selbst die Canadian-Pacific bewahrt diese Zurückhaltung. Nach Heimstättebestimmungen waren bis 1884 4,9 Millionen acres vergeben, eine geringe Zahl neben dem anderweitig besetzten und verschleuderten Land. Dies ist mit die Folge einer zu liberalen Gesetzgebung, die gewissermaßen das Unionssystem in potenziertem Maß übernahm und durch Landgesetze die Spekulation entfachte.

Ebenso sind in den mehr romanischen Gebieten Mittel- und Südamerikas die persönlichen Verhältnisse zwischen Staat und Unternehmer, diesem und dem Ansiedler von Bedeutung und schwer trennbar von den gesetzlichen Bestimmungen.

In Mexiko[2]) hat sich die Regierung zwar eine direkte Staatskolonisation vorbehalten, aber nicht zur Anwendung gebracht. Nach dem Gesetz vom 15. Dez. 1883 existiert auch hier das modifizierte Bundesheimstättegesetz in folgender Form. Jeder mit einem Certifikat vom Konsul oder Auswanderungsagenten versehene Fremde oder Mexikaner kann eine Heimstätte bis zu 100 ha, also etwas größer als in der Union (circa 65 ha), nach 5 Jahren zu Eigentum erlangen, wenn er sie selbst bebaut und wenigstens den 10. Teil kultiviert. Dafür sind noch Befreiung von Militärpflicht, von jeder Art Steuer außer an die Munici-

1) Die durch die Vermessung entstehenden Quadrate von je 6 engl. Meilen im Geviert, 36 Sektionen enthaltend, welche fortlaufend bis 36 gezählt werden, heißen Townships.
2) Deutsche Kolonialzeitung Jahrg. 1884 S. 102.

palverwaltung, von Importzöllen für Lebensmittel, Geräte ꝛc., von Ausfuhrzöllen für den Ertrag der Ernte, sowie Prämiierung besonders guter Arbeiten auf die Dauer von 10 Jahren bewilligt. Dagegen darf der Ansiedler sich nicht über 1 Jahr von der Heimstätte entfernen. Auch ein Holzkulturgesetz ist durch die Bestimmung geschaffen, daß jeder, der Baumpflanzungen auf seinem Land anlegt, für jeden damit besetzten 10. Teil desselben ein weiteres Jahr die Privilegien genieße. Dieselben Befreiungen gelten auch beim Kauf, der entweder gegen Bar- oder gegen Ratenzahlung erfolgen kann und nicht über mehr als 2500 ha abgeschlossen werden darf. Einjährige Abwesenheit vom Gut und Nichterfüllung der beim Ratenkauf vorgeschriebenen Bedingungen von Kultivation und Aufenthalt lassen alle erworbenen Rechte und eingezahlten Raten verfallen. Die Ratenzahlungen sind auf 10 Jahre verteilt, vom 2. Jahre an gerechnet. Jeder Ansiedler ist den Gesetzen des Landes unterworfen und muß bei seiner Niederlassung erklären, ob er national bleiben oder mexikanisch werden will.

Die Regierung gewährt auch direkte Unterstützungen und begünstigt die Unternehmer, die Land zur Vermessung und als Entschädigung für die dabei aufgewendeten Kosten 1/3 der von ihnen vermessenen Ländereien erhalten. Dafür haben sie den Termin zu bestimmen, an dem sie eine vereinbarte Anzahl von Ansiedlern einführen wollen, die besonders autorisiert sein müssen vom Konsul oder Agenten. Die Gesellschaften dürfen die Ansiedler nicht anders behandeln, als dies die Regierung nach dem Gesetze von 1883 thun würde, und müssen Garantie für ihre Versprechungen leisten. Dadurch sind sie an feste Normen gebunden und müssen den Ansiedler zum Eigentümer machen gegen Bar- oder Ratenzahlung. Die Regierung darf jederzeit Privatländereien zur Errichtung von Staatskolonieen an sich bringen. An den für Städte bestimmten Orten kann jeder Kolonist von der Regierung ein Stück Land frei erhalten für seine Wohnung. Alle übrigen Gesetze sind aufgehoben. Noch existiert eine bemerkenswerte Klausel, wonach auf den Inseln mindestens die Hälfte der Ansiedler Mexikaner sein müssen.

In Brasilien[1]) hat man auch eine Staatskolonisation, die aber stets mißlang wegen des schwerfälligen Beamtenapparats; etwas besser glückte schon die Provinzialkolonisation, während nach einem Gesetze vom 4. Oktober 1886 folgende Bedingungen in Kraft sind. Die Lose sind 25 ha groß und können, aber nicht mehr als 4, entweder gegen Bar- oder Stundungszahlung erworben werden. Der Minimalpreis ist im ersten Falle 6, im zweiten 8 Milreis pro Hektar, also 12 und 17 Mark. Die Stundung des Preises von 8 Milreis dauert 3 Jahre gegen die Bedingung, daß 1/5 kultiviert oder ein dem Minimalwert des Landes entsprechender Viehstand gehalten werde. Der Verkauf oder die hypothekarische Belastung des Guts ist gestattet, wenn dieselben Bedingungen weiter erfüllt werden. Auch kann das Land bis zu 200 ha auf 10 Jahre gegen Zins von etwa 50 Pfennigen jährlich pro ha verpachtet werden, doch muß der Viehstand ein angemessener sein. Nach 10 Jahren erhält der Pächter das Eigentum ohne weitere Verpflichtung, doch ist die Verpachtung nur subsidiär, wenn sich kein Käufer findet.

An die Eisenbahnen überläßt die Regierung schenkungsweise das Land in einer Breite von je 2 Kilometern auf beiden Bahnseiten, während sie an Unternehmungsgesellschaften zu günstigen Bedingungen verkauft, so daß diese z. B., wie bei der Kolonie San Feliciano, etwa 10 Mark pro ha zahlen oder 2½ Mark und dafür entsprechend Brücken, Straßen, Kanäle ꝛc. anlegen. Ihrerseits sind die Kolonialgesellschaften ziemlich unabhängig. Nach dem Cirkular vom 12. Oktober 1886 findet für alle Kolonisten freie Beförderung von Rio nach dem Bestimmungsort statt, und es giebt für Arbeiter mit und ohne Kontrakt nach den Plantagen die volle Vergütung der Überfahrt von Europa, für Käufer von Staatsland teilweise Vergütung.

Bis jetzt waren die Erfolge der Kolonisation noch keine glänzenden. Entweder störten die vertriebenen Intrusos, die ersten Occupanten, die Kolonisten in ihrem Besitze oder es waren zu arme Kolonisten hergeführt, die dann unter den un-

1) Schmollers Jahrbuch Bd. XI S. 298. Geographische Nachrichten Bd. II S. 87. Deutsche Kolonialzeitung Jahrg. 1886 S. 41. 145. 535. 766. 783, Jahrg. 1887 S. 267 u. 163.

günstigsten Verträgen arbeiten mußten, oder es fehlte den Gesellschaften an Geld, so daß oft nur ein Zuschuß von der Regierung den Ruin abhalten konnte. Dazu hatte man aus politischer Ängstlichkeit die verschiedensten Nationen und Rassen zusammengewürfelt, so daß der in den ersten Anfängen einer Kolonie so nötige Gemeinsinn fehlte, oder man schob zwischen deutsche Kolonieen und Territorien z. B. italienische. Ähnlich handelte in Preußen Friedrich der Große, doch waren die polnischen Landesteile, die germanisiert werden sollten, schon über die ersten Anfänge hinaus, und überall gewährten die Reste und Spuren der früheren germanischen Kolonisation noch Anhaltspunkte, so daß sich die Ansiedler nicht ganz verloren fühlten in den zudem dem Mutterland unterworfenen Provinzen.

Die brasilianischen Grenzbewohner erhalten aus politischen Gründen auch Vergünstigungen besonderer Art.

Einen eigentümlichen Weg hat neuerdings Chile[1]) eingeschlagen, indem es die Bedingungen verschärft hat, unter denen Kolonisten Land erhalten können. So mußten die Einwandrer im Jahre 1884 ein kleines Kapital und Kenntnis des Ackerbaus besitzen, und diese Bedingungen werden aufrechterhalten, während die übrigen Formen der Landzuweisung und Zahlung wechseln. Seit dem 18. November 1845 besteht in Chile eine Staatskolonisation, die aber keine Erfolge erzielte außer etwa in der Provinz Arauko seit 1866, in der das Land meistbietend verkauft wurde und die Bezahlung auf 50 Jahre verteilt war. Doch dürfen Private seit dem 20. Januar 1883 bis zum Jahre 1893 kein Land von den Indianern kaufen, die man sehr begünstigt. Die Kolonisten erhielten bis jetzt meist 4 ha, mußten sie einzäunen und bebauen mit einem Vorschuß der Regierung, den sie als erste Hypothek auf das Gut eintragen ließ.

Nach 3 Jahren trat der Kolonist in das Eigentum des bebauten Landes und mußte den Vorschuß unverzinslich in Raten von jährlich 25% zurückzahlen. Jetzt giebt die Regierung unter den scharfen Bedingungen seit 1884 20 oder 40 ha entweder urbar zu machendes Land unentgeltlich oder anderes zum Minimalpreis von etwa 160 Mark pro ha. Die anderen Bedingungen sind fünfjährige Bebauung und Aufgabe der Nationalität, so daß jeder Kolonist ipso iure Chilene wird. Je nach dem Zuzuge der Kolonisten gewährt die Regierung auch Überfahrtsermäßigungen und andere Vergünstigungen. Die neuen Bedingungen des Besitzes eines Kapitals und der Kenntnis der Landwirtschaft sind sehr praktisch für die Kolonisten gewesen, da statt des unbrauchbaren Gesindels, das die Agenten oft angeworben hatten, arbeitsfähige Kolonisten, wenn auch in geringer Zahl kamen. Da Chile die beste Verwaltung in Südamerika besitzt und die zurückgezahlten Vorschüsse auch für Verbesserungen bestimmt sind, so hat man gute Erfolge zu erwarten.

Noch hat die Regierung wie die brasilianische den Fehler gemacht, zu vielerlei Rassen in die jungen Kolonieen zu schicken und so den Zusammenhang zu erschweren. An die Stelle des fehlenden Privatkapitals der großen Unternehmer tritt das kleine der Ansiedler, die neuerdings auch verheiratet sein mußten, und füllt so die Lücken.

Ganz anders in Paraguay[2]), wo die Regierung die Zügel aus der Hand gegeben hat und nicht mehr im Stande ist, mit starker Hand einzugreifen, da alles Land infolge der freihändigen Verkäufe der Spekulation anheimgefallen ist. Alles Land links vom Paraguay ist bereits vergeben, ebenso das Gebiet des Chako, obwohl noch unbekannt. Bald wird die Regierung eine Grundsteuer auflegen müssen, um sich Einnahmequellen zu verschaffen, da die seit dem 9. Juni 1885 eingeführten Meistgebotverkäufe sich nur auf geringe gerettete Landtrümmer beziehen. Die Spekulation hat die Preise schon auf den drei- bis vierfachen Wert gesteigert, so daß die englischen Gläubiger der Regierung die ihnen verpfändeten 500 Quadratleguas Land kaum noch erhalten können; der Preis einer Legua beträgt jetzt ungefähr 84000 Mark im Minimum bei mittelmäßigem Boden. Das Land ist zum Verkauf in 5 Klassen geteilt nach seiner Lage am Paraguayfluß oder im Gran Chaco 1. in den bevölkerten Teil, 2. entfernten Teil und Nebenflüsse des Paraguay, 3. vom Philcomeyo bis zum Concepcion, 4. vom Concepcion aufwärts, 5. das im

1) Deutsche Kolonialzeitung Jahrg. 1886 S. 209. 465.
2) Ebenda. Jahrg. 1885 S. 290. Jahrg. 1887 S. 242. 266. 586.

Innern des Chaco gelegene Land) mit den Preisen von 4800, 3200, 1200, 800, 400 Mark pro Quadratlegua, doch wird Land zum bäuerlichen Betrieb nur bis zu ½ Quadratlegua abgegeben. 25% sind bar einzuzahlen und 75% in 3 Jahren mit 6% Zinsen, bei ganzer Barzahlung 12% Diskont. Doch muß man auf 1 Legua Flußfront 10 Legua Tiefe nehmen oder in ähnlichem Verhältnis. Im Gran Chaco tritt eine Ermäßigung von 50% für den ein, der 25 europäische Familien zu 3 Köpfen ansiedelt. Ein Waldgesetz von 1885 teilt den Wald in 3 Klassen zum Preise von 6, 5, 4 Mark pro Cuadra (etwa 7000 qm) und gestattet Ratenzahlung auch gegen die fondos publicos, was ungefähr einer Reduktion von 25% gleichkommt. Das Gesetz, durch das Paraguay nun die Kolonisation beschleunigen und überhaupt ermöglichen will, ist vom 15. Juli 1885, wonach die Exekutive jedem Unternehmer mehrere Abschnitte von je 25 Quadratleguas im Gran Chaco geben kann, wenn er die Garantie leistet, 140 Bauernfamilien in 4 Jahren nach den gesetzlichen Vorschriften auf der Quadratlegua anzusiedeln, also eine sehr energische Kolonisation, angemessen dem Zustande des Landes.

In Paraguay wie in dem noch übrigen Argentinien ist das geltende Maß die Quadratlegua = 1600 Cuadras = 2699 ha, also eine Cuadra = 1,6 ha = 4 acres.

Argentinien[1]) erließ 1876 ein Ley de Immigracion y Colonisacion. Die gewöhnlichen Landkonzessionen betragen 20 Cuadras. Doch liegt der Schwerpunkt des Systems in der Verwendung der Unternehmer, die für die Erfüllung der auferlegten Bedingungen Kaution zu leisten haben. Sie dürfen die Ansiedler nicht mit Losen unter 30 Cuadras versehen und die erstatteten Vorschüsse nicht vor dem 3. Jahre zurückverlangen und in nicht weniger als 5 Jahresterminen mit einem Zins von 10% und einem Zuschlag von 20%. Die Regierung läßt die Ansiedler kostenlos ausschiffen und nach dem Bestimmungsort überführen und gewährt ihnen 10 Jahre Steuerfreiheit. Sind 100 Familien beisammen, so wählen sie sich eine Municipalität. Mit einer direkten staatlichen Kolonisation hat Argentinien nichts erreicht, wie das Beispiel der deutschen Kolonie Neuquen zeigt, wohin die deutschen Ansiedler überhaupt nicht gelangten, weil die Kassen leer waren und der ganze Beamtenapparat unterwegs festsitzen blieb. Auch sind die noch freien Teile des Landes wesentlich für Viehzucht geeignet und nicht zum Ackerbau.

Hiermit sind die zwei großen Gruppen beendet, die für die Kolonisation gegenwärtig von Bedeutung sind, und solange in diesen Ländern noch einigermaßen günstige Auspizien für kolonisatorische Unternehmungen walten, hat eine Kolonisation anderer Erdteile und Länder wenig Aussicht. Die noch in Frage kommenden südafrikanischen Kolonieen, die schon australisches Getreide importieren, verkaufen entweder wie die Kapkolonie[2]) direkt soviel Land als möglich, um die Kassen zu füllen, oder haben gar keine Regelung darüber, wie die Burenrepubliken[2]). Es ist ein Eingreifen der Regierung nötig, um in diesen oder etwa andern noch zu erschließenden kolonisierbaren Ländern den toten Punkt der ersten unrentabeln Bebauung zu überwinden.

Die Landgesetze aller Staaten sind noch in steter Umwandlung begriffen und die ganze Bewegung in Fluß, daher auch das Material für derartige Landgesetzgebung meist unvollständig. Die Bedeutung derselben ist für unsere ganze Kultur eine ungeheure, denn allen intensiv entwickelten Völkern ist die Möglichkeit gewährt, sich extensiv weiter zu entwickeln und zwar in fast allen landbesitzenden Staaten oder Kolonieen ohne Unterschied ihrer Nationen, so daß neue Völker jenseits der Meere entstehen in wirtschaftlicher Abhängigkeit von den gründenden Staaten, bis sie sich als neue Glieder der Civilisation emancipieren. Die Landpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Bewegung hervorgerufen und die andern Völker genötigt, den engen finanziellen und nationalen Standpunkt zu verlassen. Zwar hat oft noch die schablonenhafte Anwendung der nordamerikanischen Prinzipien schlimme Folgen gehabt, aber diese bezeichnen doch den Weg, der vorwärts führt. Wir sehen überall die Tendenz, den Ansiedler in gewissen

1) Deutsche Kolonialzeitung Jahrg. 1884 S. 35, Jahrg. 1886 S. 363. Geographische Nachrichten Bd. II S. 99.
2) Deutsche Kolonialzeitung Jahrg. 1885 S. 509.

Grenzen und unter gewissen Bedingungen zum Eigentümer zu machen und ihn bis dahin an die Scholle zu fesseln. Dies wird in den germanischen Kolonieen und Staatenbildungen den gewünschten Erfolg erzielen und hat es zum Teil bereits gethan. Der Germane und besonders der Deutsche wünscht nichts sehnlicher, als auf wenn auch nur beschränktem Grund und Boden frei und eigentümlich schalten zu können. Anders der Romane, der nicht an der Scholle haften zu wollen scheint.

Dies beweisen neuerdings wieder die Italiener in den brasilianischen Kolonieen, die sehr tüchtige Industrielle und Kaufleute, aber nicht mit Vorliebe Bauern sind und nicht solche Anhänglichkeit an die durch eigene Kraft errungene Heimstätte zeigen. Es ist deshalb fraglich, ob die wesentlich romanischen Staaten das erreichen, was in Australien erreicht ist. Während hier das nordamerikanische System in der geschilderten Gestalt herrscht, versuchen die mittel- und südamerikanischen Staaten durch Unternehmer oder selbst Beamte zu kolonisieren und werben an, was auch irgend kommen mag. Dadurch erhalten sie meist schlechte Kolonisten, die durch gewissenlose Unternehmer ausgebeutet werden. Oft ist bei dem besten Willen der Regierung, wie in Paraguay, kein öffentliches Land mehr zur Verfügung, so daß mit der bloßen Übernahme des Heimstättesystems die Frage der Grundeigentumsverteilung noch nicht gelöst ist. Auch ist in diesen Staaten zu oft der finanzielle Gesichtspunkt allein maßgebend wegen der ewigen Geldnot. Diese Landpolitik ist daher noch weit von dem Ziele entfernt, das sich die Landgesetzgebung der Union gesteckt hat, die Begründung eines sichern Farmerstandes und die Vermeidung von Latifundien- und Zwergwirtschaft. Jedenfalls haben die Landgesetze der Vereinigten Staaten für diese selbst und für die australischen Kolonieen die unberechenbarste Bedeutung. Neue sociale und wirtschaftliche Aufgaben treten an diese modernen Staatenbildungen heran, und die Rückwirkungen auf die alten Kulturländer werden nicht ausbleiben.

Reinhard Roßmann.

Die Caisse nationale des retraites pour la vieillesse (früher caisse de retraites ou rentes viagères pour la vieillesse) in Paris.

Im 9. Jahrgang S. 656 ff. dieses Jahrbuchs findet sich eine kurze Darstellung der französischen Altersrentenkasse nach ihrer Einrichtung und ihren finanziellen Ergebnissen bis 1884. Nunmehr liegen die amtlichen Berichte bis zum Jahre 1887 einschließlich vor[1]), so daß es möglich ist, ein Stück weiterer Geschichte der Kasse zu schreiben.

Das Jahr 1884 bildet für letztere einen wichtigen Abschnitt. Es brachte ihr die finanzielle Selbständigkeit und löste sie von einer etwas unnatürlichen Verbindung mit der Staatsschuldentilgungskasse (caisse d'amortissement). Die Rentenkasse wurde nämlich früher derart zur Tilgung der Staatsschulden benutzt, daß die bei ihr gemachten Einzahlungen zum Ankauf und zur Amortisation von Staatspapieren verwandt, die Rentenansprüche der Versicherten hingegen in das Staatsschuldbuch eingetragen wurden. Da aber die Kasse eine erhebliche Unterbilanz aufwies, welche dem Staatsvermögen zur Last fiel, (bis Ende 1882 405360060 Fr.) und diese Unterbilanz auch dann nicht beseitigt werden konnte, als im Jahre 1882 der den Tarifen zu Grunde liegende Zinsfuß von 5 % auf 4½ % herabgesetzt wurde, so suchte ein Gesetz vom 30. Januar 1884 Abhülfe zu schaffen. Die wesentlichen Artikel (9 und 10) des Gesetzes sind ihrem Wortlaut nach bereits in der früheren Mitteilung abgedruckt; sie bestimmen, daß die Altersrentenkasse sich künftighin selbst erhalten solle und ihr zu dem Zweck schenkungsweise dreiprozentige amortisierbare Staatsrente in einem Betrage zu überweisen sei, welcher nach dem mittleren Kurse von 1883 dem Betrage der gegen Übernahme von Altersrenten amortisierten Staatspapiere entspreche. Durch ministerielle

[1]) Rapports faits au Senat et à la Chambre des Députés par la commission de surveillance [illegible] d'amortissement et de la caisse des depots et consignations. 1885 Nr. 402, 1887 Nr. [illegible], 1888 Nr. 49 u. 50.

Ausführungsverordnung vom 28. Februar 1884 wurde sie mit 11 032 125 Fr. amortisierbarer dreiprozentiger Staatsrente dotiert und ihr gleichzeitig eine Summe von 1 317 887 Fr. 90 Cent. zur Zahlung der im Dezember 1883 fälligen Renten und Deckung sonstiger Verpflichtungen überwiesen. Gleichzeitig erhielt sie ein Betriebsconto beim Staatsschatz zu wechselndem und mindestens dem den Tarifen zu Grunde liegenden Zinssatz. Auf diese Weise sollte den aus ungünstiger Kapitalsanlage entstehenden Verlusten vorgebeugt werden.

Durch Gesetz vom 20. Juli 1886 (Gesetzeskraft vom 1. Januar 1887) und Ausführungsverordnung vom 28. Dezember 1886 wurde die Altersrentenkasse reorganisiert. Ihr Name wurde geändert, wie aus der Überschrift zu dieser Mitteilung ersichtlich. Sie fungiert nunmehr als selbständiges Institut unter Staatsgarantie, verwaltet von der Hinterlegungskasse (caisse des dépôts et consignations) und unter Aufsicht einer Kommission, welche aus Staatsbeamten, Senatoren, Deputierten und wirtschaftlichen Notabeln gebildet ist. Das Maximum jährlich zulässiger Einzahlung wurde von 4000 auf 1000 Fr. herabgesetzt, die Höchstrente von 1500 auf 1200 Fr. Als zulässiges Anfangsalter für den Rentengenuß ist das 50. bis 65. Lebensjahr festgesetzt; älteren Leuten wird die Rente berechnet als wären sie 65 Jahre alt.

Im Falle völliger Arbeitsunfähigkeit infolge schwerer Verletzungen oder vorzeitiger Invalidität kann eine den Einzahlungen entsprechende, aber 360 Fr. nicht übersteigende Rente auch schon vor Beginn des 50. Lebensjahres gewährt werden. Die von der Kasse gezahlten Rentenbeträge sind bis zur Höhe von 360 Fr. unveräußerlich und unpfändbar. Sie werden berechnet auf Grund der Mortalitätstabellen von Déparcieux und nach einem Zinsfuß, welcher jährlich nach dem mittleren Zinsertrag derjenigen Werte im letztverflossenen Jahre bestimmt wird, in welchen die Kasse ihre Anlagen gemacht hat. Die Rente wird von jeder einzelnen Einzahlung besonders berechnet und in ein dem Berechtigten auszuhändigendes Buch eingetragen; bei Fälligkeit findet dann die erforderliche Addition statt. Einzahlungen werden schon in Höhe von 1 Fr. angenommen und zwar nicht nur bei der Kasse selbst, sondern auch bei den Departements-Steuerbehörden und Postanstalten.

Die Einzahlungen der Jahre 1884 bis 1887 geben nun folgendes Bild:

Jahr	eingezahlte Summen	davon gezahlt ohne Vorbehalt der Rückgewähr	davon gezahlt mit Vorbehalt der Rückgewähr
1884	37 736 710 Fr. 41 Cent.	17 060 914 Fr. 44 Cent.	20 675 795 Fr. 97 Cent.
1885	40 830 964 = 55 =	18 003 188 = 74 =	22 827 775 = 81 =
1886	49 212 514 = — =	22 061 797 = 26 =	27 150 716 = 74 =
1887	23 525 274 = 22 =	8 876 120 = 95 =	14 649 153 = 27 =

Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken: Das Jahr 1884 zeigt eine Vermehrung der Einlagen um 13 635 gegen das Vorjahr, jedoch eine Verminderung des eingezahlten Kapitals um 1 678 535 Fr. 99 Cent. Diese Erscheinung, welche auch 1883 bereits zu Tage getreten war, ist wohl eine Folge der Zinsherabsetzung vom Jahre 1882 und beweist, daß die wohlhabenderen nur vorteilhafte Kapitalanlage suchenden Klassen sich von der Kasse zurückziehen und dieselbe den unteren Ständen, für welche sie eigentlich bestimmt ist, überlassen. Im nächsten Jahre fand dann ein Steigen sowohl des eingezahlten Kapitals als auch der Zahl der Einlagen statt; letztere betrug 611 409 gegen 597 438 im Jahre 1884. 1886 erhob sich die Zahl der Einlagen auf 633 584 und es wurden in diesem Jahre für 32 494 Parteien 6 738 188 Fr. neuer Renten eingetragen.

Das Jahr 1887 steht unter der Herrschaft des Gesetzes vom 20. Juli 1886. Als Zinssatz wurde 4 % (bis dahin 4½ %) den Tarifen zu Grunde gelegt. Die Wirkung ist eine ganz augenfällige. Während die Zahl der Einlagen von

633 584 auf 676 628, also um 43 044 stieg, war die Summe des eingezahlten Kapitals, wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich, um 25 687 239 Fr. 78 Cent. geringer als 1886. Die Kasse wird eben mehr und mehr von kleinen Leuten benutzt. Eine besonders starke Zunahme weisen die Einlagen von Gesellschaften, Hulfskassen und ähnlichen Instituten zu Gunsten ihrer Angestellten und Mitglieder auf, während die Zahl derjenigen abgenommen hat, welche auf Grund einer Kapitalzahlung eine sofort fällige Rente erstrebten. Auf den Namen von 36 892 Parteien wurden 7 469 030 Fr. Renten gebucht. Am 31. Dezember 1887 betrug die Zahl der in Auszahlung befindlichen Renten 156 501, ihr Betrag 30 434 415 Fr., mithin im Durchschnitt 194 Fr. pro Empfänger.

Seit dem Beginn ihrer Wirksamkeit (dem 11. Mai 1851) bis zum 31. Dezember 1887 hat die Kasse von 756 830 Deponenten mittels 11 618 291 Einzahlungen erhalten die Summe von

	665 124 299	Fr.	04 Cent.
an Zinsen und sonstigen Einnahmen	232 687 036	=	28 =
Gesamteinnahme	897 811 335	Fr.	32 Cent.
Sie hat gezahlt an Renten, Kapitalien u. s. w. . .	192 536 663	=	40 =
Überschuß an Einnahme	705 274 671	Fr.	92 Cent.
Hierfür waren vorhanden Renten und Wertpapiere zum Einkaufspreise von	663 692 279	=	72 =
Guthaben bei dem Staatsschatz	41 530 820	=	20 =
Noch zu regulierende Einzahlungen	51 572	=	— =
Summe	705 274 671	Fr.	92 Cent.

Berlin, Dezember 1888. Dr. Köhne.

Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter vor der Reichstagskommission.

Die angestrengteste Arbeit der vom Reichstage bestellten Kommission hat nach mehrwöchentlicher Dauer zu vorläufigen Kompromißbeschlüssen geführt, deren einschneidende Abänderungen zwar den vorgeschlagenen Verwaltungsapparat nicht berühren, die Versicherungsgrundsätze aber bedeutend arbeiterfreundlicher gestalten. Die rückhaltige Stellung der Regierung, die jedes Plus und jedes Risiko mit ihren pflichtmäßigen Fragezeichen versieht, und der noch unausgetragene Zwiespalt zwischen den Fraktionen legen aber die Erwartung nahe, daß in der zweiten Lesung ein guter Teil der Neuerungen wieder rückgängig wird. Wir teilen inzwischen, hauptsächlich nach einer Zusammenstellung des Abgeordneten Schrader in Nr. 22 der „Nation", das Wichtigste der Beschlüsse erster Lesung in der Kürze mit.

Augenscheinlich hat der Gedanke die Kommission beherrscht, den Arbeitern nicht nur etwas Gutes, sondern auch einen Anspruch von greifbarer Sicherheit zu bieten.

An die Stelle der fünf Ortsklassen, die als ebenso viele Kategorieen der (in Geld ausgedrückten) Lebenshaltung fingiert wurden, sind nach dem nationalliberalen Vorschlage wirkliche Lohnklassen gesetzt worden, sechs an der Zahl. Die unterste umschließt das Lohneinkommen bis zu 300 Mark im Jahre, die folgenden bis 400, 550, 700, 850 und über 850 Mark. Eine Konsequenz ist, daß die Arbeiterinnen mit ihrem wirklichen Lohne statt mit $^2/_3$ des örtlichen Arbeiterlohnes eingeschätzt werden. Die Männer sind aber insofern bevorzugt, als sie der zweituntersten Lohnklasse zugerechnet werden, auch wenn ihr Lohneinkommen 300 Mark nicht übersteigen sollte. Die unterste Lohnklasse mit einem angenommenen Durchschnittsverdienste von 256 Mark kommt also für männliche Arbeiter und für eine Vergleichung mit den Sätzen der Ortsklassen nicht in Betracht. Die angenommenen Durchschnittssätze der übrigen Lohnklassen fallen begreiflicherweise höher aus als die der Ortsklassen:

	Durchschnittssätze der Ortsklassen M.	Lohnklassen M.
I	300	384
II	400	512
III	500	640
IV	600	768
V	700	896

Die Altersrente beträgt 12½, die Invalidenrente 12½ bis 30% des Lohneinkommens, soweit beide aus den Beiträgen der Arbeiter und Arbeitgeber gedeckt werden. Der Reichszuschuß ist für alle Klassen derselbe und schwankt nur nach der Versicherungsdauer zwischen 36 und 80 Mark. Nimmt man an, daß er wie bisher ein Drittel der Renten decke, so würde der Prozentsatz 18¾ bis 45 statt 24 bis 50, aber vom wirklichen Lohneinkommen betragen; dies wirkliche Lohneinkommen hat aber nicht nur die obigen höheren Durchschnittssätze, sondern es entsteht auch die Frage, ob nicht die höheren Lohnklassen dichter besetzt sein werden als die höheren Ortsklassen. Daß die Beiträge trotzdem wenigstens für die männlichen Arbeiter in den fünf Klassen niedriger sind (in der mittleren 18 statt 20 Pfennig), ist ohne Zweifel auf Rechnung des modifizierten Deckungsverfahrens zu setzen. Daß im Durchschnitt die Rente bei dem neuen Verfahren nicht nur gerechter verteilt, sondern auch gesteigert sein würde, kann kaum zweifelhaft sein, und es thut nichts zur Sache, daß ihre Ober- und Untergrenze für männliche Arbeiter von 350 bis 72 nur auf 348,8 bis 84 Mark verschoben, also im wesentlichen dieselbe geblieben ist. Eine Berechnung des Mehraufwandes will die Reichsregierung bis zur zweiten Lesung versuchen.

Unterbrechung der Versicherungsdauer soll nicht, wie beabsichtigt, die Rente schmälern, sondern ignoriert werden. Auch die fünfjährige Unterbrechung, die den gänzlichen Verlust der Rente nach sich ziehen sollte, ist jetzt fast ganz unschädlich. Eine Versicherte, die durch Heirat aus der Versicherung scheidet, erhält auf Antrag die Hälfte ihrer Beiträge zurück. Kommt es für einen Versicherten zum Rentenbezuge nicht, so erwerben seine Hinterbliebenen Anspruch auf die Hälfte der von ihm gezahlten Beiträge. Auf eine weitergehende Versorgung der Hinterbliebenen wurde verzichtet, nachdem von bundesrätlicher Seite die baldige Inangriffnahme eines eigenen Hinterbliebenengesetzes in Aussicht gestellt war.

Die Altersgrenze ist vom 70. auf das 65. Lebensjahr herabgesetzt. Für invalide gilt (statt wer dauernd 72 Mark nicht mehr verdienen kann) schon derjenige, der durch regelmäßige Lohnarbeit ein Drittel des Betrages seiner letzten Lohnklasse nicht mehr verdienen kann, und selbst der vorübergehend, aber mindestens ein Jahr lang, ganz Erwerbsunfähige. Im übrigen bleibt dagegen halbe Invalidität nach wie vor ohne Berücksichtigung.

Aus Billigkeitsgründen vor Ablauf der Wartezeit darf die Rente bis zu ihrer vollen statt halben Mindesthöhe bewilligt werden. Während der Übergangsjahre wird denjenigen, die mindestens einjährige Beiträge gezahlt haben, die Wartezeit um soviel Wochen ermäßigt, als nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am Ablauf der ersten Wartezeit noch fehlt: übrigens eine Vergünstigung, die illusorisch ist, sobald ein Beitrag versäumt und nicht nachgezahlt wird. Auch für den Erwerb der Altersrente sind die Übergangsbestimmungen gemildert worden.

In der Deckungsfrage ist nach dem Vorschlage der maßgebendsten Industriellen ein Mittelweg eingeschlagen worden, indem das Kapital zunächst für einen zehnjährigen Zeitraum angesammelt werden soll. Die Kapitalienansammlung im Beharrungszustande wird dadurch von 2⅓ Milliarden auf die Hälfte reduziert.

Berechtigt, an der Versicherung sich zu beteiligen, werden alle Personen, auf die der Bundesrat die Versicherungspflicht ausdehnen durfte. Unter lebhaftem Widerspruch von bundesrätlicher Seite wurde ferner nach Schelhäusers Vorschlag eine freiwillige Zusatzversicherung ohne Reichszuschuß zugelassen, durch die bei eintretender Invalidität oder mit dem 61. Lebensjahre eine entsprechende Rente oder (nach Wahl) der Betrag des verzinsten Prämienkapitals erworben wird.

Für eine Organisation mit Hülfe der Berufsgenossenschaften trat nur ein Teil des Centrums in die Schranken. Für ihre Übertragung an Verbände von Krankenkassen hätten sich viele Freunde gefunden, wenn die Krankenversicherung

schon jetzt eine allgemeine wäre. Gegen eine Reichsanstalt mit bezirksweise verbundenen Krankenkassen als Unterorganen und den einzelnen Krankenkassen als untersten Organen führte der Bundesrat in erster Linie die Rücksicht auf Hindernisse der Ausführung, daneben auf partikularistische Bedenken mit solcher Entschiedenheit ins Feld, daß auch in der Kommission die partikularistischen und andren Gegner der Reichsanstalt die Oberhand behielten. Es bleibt also bei der regionalen Organisation des im Sommer entstandenen Entwurfs. Die Anstalten sollen jedoch sanitäre Schutzvorschriften nicht erlassen dürfen. Andrerseits gewinnt der Wirkungskreis dieser Anstalten, sofern die besonderen Staatsanstalten für fiskalische Arbeiter wegfallen. Mit beiden Änderungen waren die Regierungsvertreter einverstanden.

Wenn das Quittungsbuch mit jedem Jahr zu Ende gehen und demgemäß den Namen Quittungskarte bekommen soll, so ist damit gegen seinen Mißbrauch zum Arbeitsbuche weniger gewonnen als durch die Umständlichkeit der Handhabung geschadet. Auch daß vor Ablauf des Jahres (wie Direktor Röficke im „Gewerkverein" vorgeschlagen hat) der Versicherte gegen Erstattung der Kosten seine Karte jederzeit umtauschen kann, giebt (wie eine Kritik im „Gewerkverein" richtig bemerkt) deswegen keine Garantie, weil die umgetauschte Karte am Datum sofort als solche kenntlich ist und ihren Inhaber verdächtigt. Die abgelaufenen Quittungskarten werden von der Anstalt aufbewahrt, welcher der Versicherte zuerst angehört hat. Die durch die Lohnklassen komplizierte Zumutung an die Arbeitgeber ist nur dadurch wieder etwas erleichtert worden, daß man die Postanstalten zum Feilhalten der Marken verpflichtet.

Im Rechtsgange ist im Interesse einer einheitlicheren Rechtsprechung die Revision dem Reichsversicherungsamte vorbehalten, den konkurrierenden Landesversicherungsämtern entzogen. Der zu befürchtenden Geschäftslast wegen sah die Kommission davon ab, an Stelle der Revision volle Berufung zu ermöglichen.

Nachtrag. Wir haben die Beschlüsse der ersten Lesung mitgeteilt, weil sie den Höhepunkt im legislativen Hervortreten derjenigen Tendenz bezeichnen, die den Wünschen der Arbeiter möglichst entgegenkommt. Die rückläufige Strömung hat inzwischen begonnen. Vor der zweiten Kommissionslesung fand von seiten einer sogenannten freien Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der Kartellparteien sowie des Centrums, unter der Hand eine Verständigung mit der Regierung statt, die unter anderm auch die Leistungen des Gesetzes in einigen Punkten wieder verminderte. Der Centrumsvertreter zog seinen Widerspruch gegen den Reichszuschuß zurück, während der Nationalliberale auf sein Projekt einer Reichsanstalt verzichtete und die Revision gegen schiedsgerichtliche Entscheidungen an Stelle des Reichs- den Landesversicherungsämtern konzedierte. Die Plenarkommission hat diesen letzteren Partikularismus nicht gutgeheißen, im übrigen namentlich in betreff der Altersrente noch einen wichtigen Abstrich gemacht, die wieder auf das 70. Jahr hinaufgeschoben ist. Die weiteren Änderungen der zweiten Lesung betreffen zunächst die Definition der Erwerbsunfähigkeit und die Lohnklassen. Für erwerbsunfähig gilt „jedenfalls", wer nicht mindestens ein Sechstel (statt ein Drittel) des mittleren Jahresarbeitsverdienstes seiner letzten dauernd innegehabten Lohnklasse und ein Sechstel des 300fachen Betrages des ortsüblichen gemeinen Tagelohnes seines letzten dauernden Arbeitsorts verdienen kann. Statt 5 bis 6 werden nur 4 Lohnklassen und zwar ganz ohne Sonderung der Geschlechter eingerichtet, wobei die Konservativen sich die Bekehrung zur Einheitsrente vorbehielten.

(Siehe die Tabelle auf nächster Seite.)

Bei der Einschätzung wird statt des wirklichen derjenige gewerkliche Durchschnittslohn in Rechnung gestellt, der durch die Maßnahmen der Unfall- und Krankenversicherung festgesetzt ist, wenn Arbeitgeber und Arbeiter nichts anderes ausgemacht haben; in subsidio, z. B. für die meist gebildeten Mitglieder der freien Hülfskassen, der ortsübliche gemeine Tagelohn. Der Reichszuschuß wird auf 50 Mark normirt und stellt sich nunmehr bei Geltung der hohen Altersgrenze im durchschnittlichen Jahresbetrage nur auf 35,5 Millionen Mark (nach der Vorlage 36,6 Millionen). Der erworbene Anspruch erlischt schon mit

Klasse	Lohnbetrag	Fingierter Durchschnitt	Wochenprämie für die ersten 10 Jahre	Minimalrente	Maximalrente
	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ
I	bis 300	300	12	98	150
II	= 550	500	20	130	216⅔
III	= 850	720	28	165,2	290
IV	über 850	960	38	201,6	370

dem zweiten Jahre, in dem nicht wenigstens 16 wöchentliche Beiträge gezahlt sind, lebt aber wieder auf nach abermaliger Zurücklegung einer Wartezeit. Aus Billigkeitsgründen werden weder ganze noch halbe, sondern gar keine Renten mehr bewilligt. Günstig ist, daß die Quittungskarten auf das Beitrags- statt Kalenderjahr ausgestellt werden sollen, so daß eine vorzeitig umgetauschte Karte nicht gleich als solche kenntlich wird.

Dr. K. Oldenberg.

Die neu geregelte Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Eisenbahnarbeiter in Preußen.

Mein Aufsatz über den vorbezeichneten Gegenstand im vorigen Hefte des Jahrbuchs erfährt im März-Aprilheft des Archivs für Eisenbahnwesen durch W. Hoff einige dankenswerte Berichtigungen. Von dem früheren patriarchalischen System der Altersversorgung nahm die Eisenbahnbehörde Abstand, nicht weil büreaukratische Sparsamkeit, sondern weil vorzeitige Pensionierungen den Arbeitern zu Klagen Anlaß boten (S. 390 des Jahrbuchs). — Mit Bezug auf die unterschiedslose Aufnahme der Arbeiter in die Pensionskassen hatte ich auf die Gefahr hingewiesen, daß aus dieser Rücksicht alte und kränkliche Personen im Bahndienst schwerer Anstellung finden möchten (S. 392); für alte Arbeiter besteht jedoch diese Gefahr insofern nicht, als ihr schlechteres Risiko durch höhere Prämien genau ausgeglichen wird, wenigstens wenn man vom Zuschuß der Bahnverwaltung absieht. — Der Fall eines Übertritts von Arbeitern in tiefere Lohnklassen ist für alternde Arbeiter als solche nicht häufig; denn schon in den siebziger Jahren stellte eine ministerielle Vorschrift den Grundsatz auf, es sei mit den Forderungen der Menschlichkeit und Billigkeit nicht wohl vereinbar, die Lohnsätze der seit vielen Jahren ununterbrochen im Eisenbahndienste beschäftigten Arbeiter lediglich deshalb herabzusetzen, weil mit dem vorgerückten Lebensalter etwa eine Verminderung der Leistungsfähigkeit eintritt: also eine stillschweigende Versicherung gegen Halbinvalidität. (S. 395). — Die Statutsbestimmung, daß wenn die Wahl der Vorstandsmitglieder von den Arbeitern verweigert werde, der Behörde die Ernennung zustehen soll, enthält nicht gegen die Arbeiter ein Mißtrauensvotum, sondern ist nur aus dem Krankenkassengesetze übernommen worden (S. 396). — Die Berechnung der Arbeiterzahl auf 159 000 i. J. 1886, der Versicherten auf 50 627 am 1. April 1887, 75 062 am 1. April 1888 hatte ich selbst als zweifelhaft hingestellt, weil nach Abzug von „einigen Tausenden", die das erste Dienstjahr noch nicht vollendet haben, an 80 000 freiwillig Unversicherte zurückbleiben (S. 392. 397). Hoff nennt jedoch meine Rechnung im allgemeinen richtig; er will aber von den am 1. April 1887 Unversicherten die reichliche Hälfte auf die im ersten Dienstjahre Befindlichen rechnen, weil bei den Eisenbahnkrankenkassen alljährlich gegen 45 000 Arbeiter die Mitgliedschaft wechseln, „also mindestens ebenso viele alljährlich neu in die Beschäftigung eintreten". Dabei scheint jedoch übersehen zu sein, daß unter den gegen 45 000 aus den

Krankenkassen ausgeschiedenen Arbeitern einen erheblichen Prozentsatz diejenigen bilden, die nur aus einer Eisenbahnkasse in die andere übertraten; wenigstens sind unter den 8339 Arbeitern, die 1887 aus den Pensionskassen ausschieden, nicht weniger als 3359, die zugleich in eine andere Kasse oder einen anderen Bezirk eintraten, und unter den erst eben in den Eisenbahndienst Eingetretenen, die noch keiner Pensionskasse angehören, dürfte der Beschäftigungswechsel noch bedeutender sein. Es ist aber erstaunlich, wie schwer es hält, über solche nicht unwichtige Daten der Arbeiterstatistik selbst für die Staatsbahnbetriebe sich zu orientieren.

Gegen meine Bemerkung, daß die versicherungstechnische Rechnung der Vorlage zum Arbeiterpensionsgesetz, was die Invaliditäts- und Sterbenswahrscheinlichkeit der Arbeiter betrifft, auf sehr schwachen Füßen stehe, weil sie hauptsächlich auf die ganz junge Statistik der Eisenbahnarbeiterpensionskassen gegründet sei, wendet Hoff irrtümlich ein, die zu Grunde liegende Berechnung Zimmermanns werde jedenfalls auch die älteren preußischen Pensionskassen berücksichtigt haben, die schon Ende 1884 22 000 Mitglieder zählten. Zimmermann hat keine Unterlagen als die Daten von circa 50 000 Kassenmitgliedern aus dem Jahre 1886, die übrigens nur zum größeren Teile den preußischen Kassen angehören. „Daß in Sachen der Invaliditätswahrscheinlichkeit unserer Reichspolitik noch Überraschungen bevorstehen, machen auch einige Mitteilungen nicht unwahrscheinlich, die Dr. Freund in einen soeben erschienenen Artikel über die Organisation der Invalidenversicherung in Nummer 12 des Deutschen Wochenblatts einflicht. Bei einer Berliner Zwangsinvalidenkasse habe kürzlich der Versicherungstechniker die Notwendigkeit einer wöchentlichen Prämie von 65 Pfg. herausgerechnet, während bis dahin die Kasse bei einem monatlichen Beitrage von 10 bis 15 Pfg. Ersparnisse von etwa 9000 Mark gemacht habe. Dem entspreche eine Mitteilung des Kommerzienrats Wellenfiek in Bünde, wonach eine dortige Invaliden- und Witwenkasse bei 75 Pfg. wöchentlichen Beitrags und bei Rentenbeträgen von 120 und 96 Mark in 32 Jahren noch 18 696 Mark in den Reservefonds habe legen können.

Dr. K. Oldenberg.

Litteratur.

I. Bücher.

Weisengrün, Paul: Die Entwickelungsgesetze der Menschheit. Eine social-philosophische Studie. Leipzig 1888, O. Wigand. 8°. IV und 253 S.

Die socialistischen Theorieen haben im praktischen Leben Deutschlands zu der großen reformatorischen Socialgesetzgebung geführt; in der wissenschaftlichen und rein theoretischen Sphäre führen sie die Betrachtung zu den allgemeinsten philosophischen Problemen zurück, wie ja der beste Teil an den Gedanken von Marx, Lassalle und Rodbertus ihre von Hegel beeinflußte Geschichtsphilosophie ist.

Der Verfasser der vorstehend genannten, etwas kühn betitelten Studie vermeidet zwar jede eigentlich socialistische Färbung; er ist von Comte, Spencer, Morgan und Taine ebenso angeregt wie von Engels und Marx, aber seine Grundgedanken sind dem ökonomischen Materialismus entlehnt, den er etwa in folgenden Sätzen zusammenfaßt: der Mensch ist ein Produkt seiner Umgebung, aber die gesellschaftliche Umgebung ist wichtiger als die natürliche. Die ökonomische Entwickelung ist der Unterbau alles historischen Lebens; alle philosophische, religiöse, politische, juristische, litterarische Entwickelung ist ein von dem ökonomischen abhängiger Überbau; alle derartigen Elemente des Gesellschaftslebens verhalten sich zu den ökonomischen wie die Form zum Inhalt; aber die einmal gebildeten socialen Formen dauern eine Zeitlang fort, auch wenn der Inhalt verschwunden ist. Die ganze Geschichte zerfällt ihm (in Anlehnung an Morgan und Marx) 1. in eine erste Epoche des primitiven Kommunismus, an deren Ende der Klassenkampf entsteht, 2. in eine Epoche der Sklaverei, 3. in die mittelalterlich feudale Zeit, an deren Ende die Manufakturen aufkommen, 4. in die moderne Zeit der Großindustrie und kapitalistischen Produktion. Die Klassenkämpfe sind der eigentliche Inhalt und das Bestimmende aller Geschichte.

Über diesen Gedankenkreis geht nun aber der Verfasser dadurch hinaus, daß er zu zeigen sucht, wie in neuerer Zeit die intellektuellen Momente aus den ökonomischen sich selbständiger als je früher herausschälen, wie sie feste Formen annehmen und so sich ausbreiten und zu selbständiger Wirkung gelangen, auch wo die ökonomische Entwickelung noch eine zurückgebliebene sei, wie hierdurch ein viel schnelleres Wachstum der socialen Bewegungen als jemals früher eingetreten sei. —

Dies der wesentliche Inhalt des Buches, dessen Lektüre freilich weniger durch diese paar allgemeinen geschichtsphilosophischen Thesen anzieht als durch die an einzelnen Stellen eingestreuten historischen Ausführungen und durch die Besprechung einer Reihe allgemeiner Probleme, wie z. B. der Bedeutung der Entwickelung der Naturwissenschaften für unser modernes Denken; diese Teile des Buches werden den Geschichtsfreund und Philosophen wenn nicht befriedigen, so

doch eher interessieren als das allgemeine Ergebnis, das weder als neu noch als abschließend erscheint. Der Verfasser erscheint als ein jüngerer Philosoph von naturwissenschaftlicher Bildung, aber mit einem beschränkten Kreise historischer und staatswissenschaftlicher Studien, sonst könnten ihn die teilweise doch ganz dürftigen Formeln, welche das Rätsel aller Geschichtsentwickelung erklären sollen, nicht befriedigen, sonst hätte er sich bemüht, die Morganschen Studien an ihrer Quelle statt in der Karikatur Engels' kennen zu lernen, sonst würden ihm aus dem reichen Gebiete der neueren Rechts- und Sittengeschichte, der Sprach- und Religionsgeschichte u. s. w. eine Menge von Einwendungen gegen seine Formeln erwachsen sein. Was heißt überhaupt „Überbau" für das Verhältnis von geistigen und ökonomischen Elementen und Ursachen? Ist nicht die Sprachbildung als ein rein geistiges Element die erste Voraussetzung aller Gesellschaftsbildung? Wie ungenügend erscheint überhaupt eine Geschichtsbetrachtung, die sich auf die Frage beschränkt, ob und wann ökonomische Einflüsse, Familienorganisation oder andere derartige Teilinhalte des gesellschaftlichen Lebens das Primäre oder Vorherrschende gewesen seien. Die ganze Schrift erscheint von dieser Seite als nichts mehr denn eine Reproduktion fremder materialistischer Gedankenreihen, die allerdings durch die Schlußbetrachtungen etwas modifiziert und korrigiert werden.

G. Sch.

Ashley, W. J., M. A., Professor of political economy and constitutional history: What is political science? an inaugural lecture, given in the Convocation Hall of the University of Toronto. Toronto 1888, Rowsell and Hutchison. 8°. 28 S.

Hulin, Georges, et Ernest Mahaim: la réforme de l'enseignement supérieur et les sciences sociales. Liège 1889. 8°. 91 S.

Zwei kleine Schriften, die darin ihre Verbindung haben, daß sie den Einfluß deutscher Socialwissenschaft auf das Ausland darstellen.

Von W. J. Ashley sind im letzten Hefte des Jahrbuches zwei größere Schriften besprochen worden; er ist seither in Kanada Professor an der Universität Toronto geworden und eröffnete seine Lehrthätigkeit mit der obigen Rede, welche sich auszeichnet durch den feinen Sarkasmus, mit dem er die Entwickelung der orthodoxen Nationalökonomie in England bis in die neuere Zeit schildert, und durch die klare Zusammenfassung der wissenschaftlichen Strömungen, aus denen die neuere tiefere Behandlung unserer Disciplinen erwachsen ist. Er läßt dabei der Sociologie Spencers ebenso ihr Recht wie der deutschen historischen Schule und den Bemühungen Cliffe Leslies, Ingrams und Toynbees; er weist nicht ohne Geschick darauf hin, wie die ganze deutsche Wissenschaft durch den Unterricht von Beamten und die Geschichte des preußischen Staates ihren eigentümlichen Charakter erhielt, während die englische als eine Theorie für Geschäftsleute und von Geschäftsleuten ausgebildet wurde. Er führt in feiner Weise den Zusammenhang der politischen Ökonomie mit der Verfassungs- und Rechtsgeschichte aus und betont, daß wenn er in erster Linie historische Studien fordere, er die Resultate der älteren Schule doch meist anerkenne, aber in einer viel engeren thatsächlichen und historischen Begrenzung, als die bisherigen Theoretiker Englands dies gethan.

Die Schrift der zwei jungen Belgier, die ihre staatswissenschaftliche und juristische Bildung in Berlin und Paris vollendet haben, bespricht einen eben jetzt vorliegenden belgischen Gesetzesentwurf über akademische Grade und Examina; sie deckt schonungslos die Inferiorität der belgischen Gymnasial- und Universitätsbildung auf und verlangt hauptsächlich eine Reform der höheren Studien im Anschluß an deutsche Einrichtungen, Privatdozententum, Specialvorlesungen, Seminare; sie zeigt, daß wissenschaftliches Leben nur gedeihen kann, wenn dafür gesorgt ist, daß ganze Reihen und Generationen von Gelehrten sich in die Hände arbeiten. Das bisherige belgische System mit seiner strengen Schuleinrichtung und seinen Prüfungen erzwingt bei jedem durch dasselbe gehenden Schüler ein Minimum von Kenntnissen, aber es giebt keinem mehr: die Verfasser verlangen demgegenüber etwas von deutscher Lehr- und Lernfreiheit: L'Allemagne, ce

pays conservateur, bureaucratique et autoritaire, se trouve être le peuple du monde, où les Universités ont le plus d'autonomie et les étudiants le plus de liberté; en Prusse à une époque, où l'Etat formait encore une monarchie absolue, où le gouvernement jouissait de pouvoirs que nous n'avons jamais connus, sur le terrain de l'enseignement a pu s'organiser la plus large et la plus libérale décentralisation. Là se trouvent cette liberté d'enseigner et cette liberté d'apprendre qui sont l'âme et le principe de vie des études supérieurs. Neben den Zwangskursen „sollen daher in Belgien eine Anzahl freiwilliger Kurse eingerichtet werden, wie Ähnliches auch in Frankreich neuerdings vorgeschlagen wurde.

Die Verfasser gehen dann specieller auf das in Belgien so sehr vernachlässigte Studium der socialen Wissenschaften ein und geben dabei eine statistische Übersicht der Dozenten und Vorlesungen dieser Disciplinen in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Belgien und berichten über die hierher gehörigen Neubildungen in den verschiedensten Staaten, z. B. über die Ecole libre des sciences politiques in Paris u. s. w. Ihr Ideal ist wieder Deutschland: „En Allemagne c'est une carrière très honorée que la carrière administrative: les jeunes gens de la meilleure bourgeoisie et de la noblesse se préparent de longues années à l'Université, en vue des examens qui donnent entrée à certaines administrations. Aussi dans la plupart des départements ministeriels, on compte des fonctionnaires qui sont des savants, dont les rapports et les publications sont des œuvres de haute valeur, appréciées par les savants de professions." Sie verlangen dann einen ähnlichen Kreis staatswissenschaftlicher Vorlesungen, wie er in Deutschland besteht.

Als Ergänzung dieser Vorschläge hat der eine der beiden Verfasser, Herr Ernest Mahaim, seine Erinnerung an die Berliner staatswissenschaftlichen Studien in einem kleinen Artikel der Revue de Belgique (15. février 1889) zusammengefaßt: l'enseignement de l'économie politique à l'université de Berlin, worin die Lehrer, die Hörsäle, die Vorlesungen, die Seminare mit ebenso liebenswürdiger Nachsicht als feiner Beobachtungsgabe anschaulich geschildert werden.

Wir Deutschen können uns über solche Anerkennung nur freuen. Aber sie soll uns nicht blind machen für unsere Fehler. Sie soll uns darüber nicht täuschen, daß zumal die Studien unserer künftigen Verwaltungsbeamten, teilweise auch unserer Justizbeamten vieles zu wünschen übriglassen, daß unsere Lernfreiheit auch ihre Kehrseite hat, die freilich von so mancher Seite entweder geleugnet oder weggescherzt wird. Hauptsächlich wenn ich Berliner Kommerse besuche und die Reden höre, mit welchen da den Studierenden bezüglich ihrer Faulheit geschmeichelt wird, bin ich immer erschrocken und frage mich: wohin sollen wir kommen? Wenn der eine hochangesehene juristische Professor den Studenten erklärt, es sei ein Glück, daß so viele schwänzten, denn sonst wären die Hörsäle zu klein, und der andere noch berühmtere mit gelehrter Auslegung des Tacitus denselben klar macht, daß es deutscher Nationalcharakter sei zu bummeln, daß schon in Tacitus' Zeiten die Studenten häufig die Vorlesungen versäumt hätten, so weiß ich wohl, daß das Scherze sind, welche des donnernden Beifalls sicher sind. Aber es sind Scherze gefährlicher Art. Gewiß wollen wir unsere deutsche Lehrfreiheit bewahren und von der Lernfreiheit soviel, daß jeder hören kann, wo und was er will, aber nicht soviel, daß ein Drittel der Leute verbummelt und verliederlicht, daß ein erheblicher, besonders der vornehmere Teil sich darauf verläßt, es könne ihm später nicht fehlen, ob er etwas wisse oder nicht, weil er ja Mitglied des und des Studentencorps gewesen sei. Ich bin vielfach angegriffen und verlästert worden, weil ich offen auf diese Gefahren hinwies. Man hat mit Hohn gerufen: ja das sind die schlechten Dozenten, die keine Zuhörer finden, welche den Studenten ins langweilige Kolleg hineinzwingen wollen! Ich kann darauf ruhig antworten, daß es mir an Zuhörern nie gefehlt hat; ich habe auch nie einen Belegungszwang verlangt, sondern nur Kontrolle oder vielmehr eine öffentliche Konstatierung, ob die juristischen Studenten die belegten Vorlesungen hören oder ob sie absolut faulenzen. Ich habe auch nie verkannt, daß unsere Einrichtungen für die obere Hälfte der Studierenden die besten sind; es ist nur die Frage, ob wir sie nicht für die untere Hälfte etwas verbessern könnten. Und wenn ich mit Dank und Freude konstatiere, wie man

im Auslande unsere Universitätseinrichtungen preist, so möchte ich daraus nicht folgern, es sei bei uns alles unübertrefflich, sondern möchte es nur als einen Sporn betrachten, auch das noch zu verbessern, was besserungsfähig ist.

G. Sch.

Dawson, William Harbutt: German Socialism and Ferdinand Lassalle: a biographical History of German socialistic movements during this century. London 1888, Sonnenschein. 8°. XII u. 300 S.

Der Verfasser hat, wie er uns selbst in der Einleitung sagt, sein Buch über die Geschichte des deutschen Socialismus für einen englischen Leserkreis geschrieben; fügen wir hinzu: für einen ausschließlich englischen Leserkreis, so ist damit der Wert bezeichnet, den das Werk für Deutschland und für die Wissenschaft an sich hat: dieser Wert ist in der That ein minimer: Dawsons Buch enthält im wesentlichen nicht viel mehr als einerseits ein dogmengeschichtliches Mosait, d. h. Auszüge aus den Systemen einiger der hervorragendsten deutschen Socialisten (und solcher, die es sein könnten bezw. nach Ansicht des Verfassers sind): Fichte, v. Thünen(!), Weitling, K. Marlo, F. Engels, K. Rodbertus, K. Marx, F. Lassalle, andererseits ein „Weißbuch" über die wichtigsten Daten und Ereignisse in der „socialistischen Bewegung". Das, was Dawson bringt, ist korrekt, klar und ohne jede tendenziöse Entstellung geschrieben, insofern wird man immerhin gern in dem schön ausgestatteten Buche blättern; es bewährt sich u. a. bei der Lektüre desselben die bekannte Erfahrung wieder einmal, daß das abstruseste Zeug, das in seiner schwülstigen, schwerfälligen deutschen Form dem deutschen Leser Kopfzerbrechen bereitet, in die loser gefügte, durchsichtigere, nüchterne englische, bezw. auch französische Sprache gewandt, viel klarer und leichter verständlich erscheint. Die Auszüge aus K. Marx z. B. in dem Dawsonschen Buche geben dafür Zeugnis ab.

Hat die vorliegende Arbeit somit für uns kein eigentlich sachliches Interesse, so doch ein mehrfach symptomatisches. Von diesem symptomatisch Interessanten sei nur der Art und Weise Erwähnung gethan, wie der Verfasser das Buch bei seinem Leserkreise: dem englischen besseren, wir müssen dem Inhalte des Gebotenen nach sagen, wissenschaftlich gebildeten Publikum einführt. Sie wirft grelle Streiflichter auf den Stand des Wissens, die Stärke der Teilnahme besagter Kreise hinsichtlich der Vorgänge und Erscheinungen im socialen Leben. Uns Deutsche mutet es seltsam an, wenn Dawson sich in einer langen Vorrede auseinanderzusetzen bemüht: Der Socialismus sei wirklich eine Macht, mit der man rechnen müsse, auch habe er sich in Deutschland seit lange besonders stark und intensiv sowohl wissenschaftlich als politisch entwickelt; darum möchte er doch bitten, sein Beginnen, über den Socialismus in Deutschland ein englisches Buch zu schreiben, nicht für ein allzu überflüssiges anzusehen. Und was kündet er dann seinen Landsleuten? Dinge, die bei uns, und zwar nicht nur mit Bezug auf Deutschland, sondern fast ebenso hinsichtlich des übrigen Europas, für die Wissenschaft Gemeingut, aber auch dem gebildeten Laien durchaus bekannt und geläufig sind; „hitherto", sagt der Verfasser selbst, „little has been known of Lassalle and his work in England" (S. 9), und wenn von Lassalle „wenig in England bekannt war", so dürfen wir annehmen, daß vom übrigen deutschen Socialismus sogut wie gar keine Kunde über den Kanal gedrungen ist. Glückseliges Albion!

Dr. Werner Sombart.

Mataja, Victor, Dr.: Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 204 S.

„Das Recht hat kein Dasein für sich, sein Wesen vielmehr ist das Leben der Menschen selbst, von einer besondern Seite angesehen. Wenn sich nun die Wissenschaft des Rechtes von diesem ihrem Objekte ablöst, so wird die wissenschaftliche Thätigkeit ihrer Einseitigkeit wegen fortgehen können, ohne von einer entsprechenden Anschauung der Rechtsverhältnisse selbst begleitet zu sein; die Wissen-

schaft wird alsdann einen hohen Grad formeller Ausbildung erlangen können und doch aller eigentlichen Realität entbehren"[1]).

An diesen Ausspruch des großen deutschen Romanisten Savigny wird man erinnert, wenn man die Stellung beobachtet, welche die Juristenwelt gegenüber der Bewegung, die sich mit fast elementarer Gewalt auf dem Gebiete des Schadenersatzrechtes geltend macht, noch immer einnimmt, eine Stellung, die um so unbegreiflicher ist, als sie mit den Aufgaben und Grundlagen des auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft herrschenden Historismus ganz und gar nicht in Einklang gebracht werden kann. Die historische Schule wollte wohl das in Deutschland recipierte fremde Recht bis zu seinen Wurzeln verfolgen, um die Prinzipien desselben klarzulegen und so jede falsche Interpretation zu verhindern, aber sie konnte keineswegs einer zeitgemäßen Fort- und Umbildung des vorhandenen Rechtsstoffes hindernd in den Weg treten, ohne ihrer eignen eifrig verfochtenen Lehre von der organischen Entwicklung des Rechtes untreu zu werden.

„Der Charakter der historischen Methode der Rechtswissenschaft besteht nicht", äußert sich Savigny, „in ausschließlicher Anpreisung des römischen Rechtes: auch nicht darin, daß sie die unbedingte Beibehaltung irgend eines gegebenen Stoffes verlangt, was sie vielmehr verhüten will ...."[2]); ihr widerstrebt es nicht, anzuerkennen, daß das Recht keinen Augenblick eines absoluten Stillstandes kennt, daß es derselben Bewegung und Entwicklung unterworfen ist, wie jede andere Richtung des Volkes, daß es wachse, sich entwickle und absterbe mit diesem[3]).

Und die Verfechter des Naturrechtes, welche eine solche Entwicklung nicht anerkannten, vielmehr das Recht als etwas von Anfang an Gegebenes, Fertiges betrachteten, die Fortschritt und Rückschritt für unmöglich hielten, weil das Recht schon mit der Erschaffung des ersten Menschen gesetzt worden sei und für alle Zeiten und Orte das gleiche bleibe, wurden vom geistreichen Vorkämpfer des Historismus und Interpreten des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches, Josef Unger, mit den sarkastischen Worten gegeißelt: „Mit dem Naturrechte wurde der Mensch im Naturstande wie mit Schwimmkleidern ausgestattet, um sich von diesem Gestade aus in das unvermeidliche ingens aequor des Staates zu stürzen"[4]).

Wenn aber die Romanisten nunmehr selbst dahin gelangt sind, auf dem Gebiete des Schadenersatzes eine Weiterentwicklung des römischen Rechtes oder gar eine Entwicklung in einer demselben entgegengesetzten Richtung für unzulässig zu erklären und die jetzt geltenden Grundsätze für die Quintessenz der Gerechtigkeit anzupreisen, so sind sie in jene Situation geraten, die Savigny so treffend mit den Worten gekennzeichnet hat: „Die Verteidiger des römischen Rechtes haben nicht selten den Wert desselben darin gesetzt, daß es die ewigen Regeln der Gerechtigkeit in vorzüglicher Reinheit enthalte und so gleichsam selbst als ein sanktioniertes Naturrecht zu betrachten sei"[5]), sie sind „Naturrechtler" geworden.

Eine kleine Blumenlese von Aussprüchen bedeutender Romanisten dürfte genügen, um das Gesagte zu erhärten. „Ihering, einer der geistvollsten Juristen Deutschlands, erklärt den Satz „kein Übel ohne Schuld" auch auf dem Gebiete des Civilrechtes für eine ewige Wahrheit"[6]); er führt aus — und nicht etwa bloß für das positive, geltende Recht, sondern als Gipfelpunkt der Rechtsentwicklung —, daß ohne Schuld keine Verantwortlichkeit für die That, d. h. keine Verpflichtung zum Schadenersatze möglich sei[7]); er nennt den Gesichtspunkt des bloßen Causalnexus zwischen Schaden und Beschädiger eine „rohe Ansicht"[8]) und subsumiert den Schadenersatz unter den Begriff der Strafe.

---

1) Savigny, Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 3. Aufl. S. 30.

2) a. a. O. S. 117.

3) a. a. O. S. 11 und System des heutigen römischen Rechtes I S. 17.

4) Unger, System des österr. allgem. Privatrechtes 3. Aufl. Bd. 1 S. 69.

5) Vom Berufe unserer Zeit u. s. w. S. 27.

6) Ihering, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht, 1867, S. 8. Wie, wenn wir den Spieß umdrehen und fragen wollten, ob denn der ewig wahre Satz: Kein Übel ohne Schuld" nicht auch auf den Beschädigten, der ja füglich auch eine wirtschaftliche Persönlichkeit ist, Anwendung finden sollte? Auch ihn trifft kein Verschulden und trotzdem soll er das Übel, den Schaden, tragen!

7) a. a. O. S. 41.

8) a. a. O. S. 57.

Baron, der in dieser Frage einen fortgeschritteneren Standpunkt einnimmt, indem er die Haftung des Unternehmers für das Verschulden seiner Gehülfen zulassen will, vermag dagegen in andern wichtigen Punkten sich nicht vom römischen Rechte loszuringen. So will er es unter keinen Umständen billigen, daß die Beweislast auf den Arbeitgeber überwälzt werde, weil dies der römischrechtlichen Beweistheorie widersprechen würde[1]); für eine Forderung der Gerechtigkeit hält er es, daß der zufällige Schade vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen getragen werde, weil — der Arbeitsvertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist (sic!)[2]); unter keiner Bedingung dürfe den Unternehmer der Schade treffen, welcher durch grobe Nachlässigkeit (Leichtsinn) des Arbeiters entstanden ist[3]).

Unger führt aus, daß die modernen Gesetzgebungen „mit gutem Grunde das Prinzip des römischen Rechtes, daß es bei widerrechtlichen Handlungen nicht bloß auf die äußere, sondern auch auf die innere Verschuldung ankommt, daß eine Ersatzpflicht in solchen Fällen stets einen durch Schuld des Handelnden herbeigeführten Schaden voraussetzt"[4]), angenommen haben.

Stellen sich so, wie gezeigt, die zünftigen Juristen der Entwicklung des Schadenersatzrechtes in ihrer Mehrzahl feindlich entgegen, vergessen diese, daß unsere ökonomischen Verhältnisse und damit auch unsere Rechtsbegriffe eine große Wandlung durchgemacht haben, so ist es um so mehr Pflicht und Aufgabe der Nationalökonomen, diesem Gebiete immer größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und das Recht mit den Forderungen der Volkswirtschaft wie der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen. Eine Arbeit, die dieses in verdienstvoller Weise anstrebt, hat jüngst Dr. Victor Mataja in seinem Buche „Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie" geliefert, in welchem er, auf die große Wichtigkeit und den unfertigen Zustand des Schadenersatzrechtes hinweisend, für die Nationalökonomen den Anspruch vindiziert, in dieser Frage ein gewichtiges Wort mitzureden. Gerade hier ist ja das volkswirtschaftliche Moment von größter Tragweite, hier spielen vielfach nationalökonomische Begriffe eine bedeutende Rolle, hier können daher auch nur durch Vereinigung juristischer und volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte Zustände herbeigeführt werden, die unsern ökonomischen Verhältnissen besser entsprechen als das heute geltende Recht.

Daß die jedesmalige ökonomische Struktur der Gesellschaft eine eigene Regelung des Schadenersatzrechtes erheischt und früher oder später erzwingt, läßt sich an dem Entwicklungsgange der Gesetzgebung bei verschiedenen Völkern nachweisen, der fast stets der gleiche ist. In den Zeiten, wo Gemeinschaft der Lebensführung und Wirtschaft herrscht, sind individuelle Rechte unbekannt und kann deshalb auch der einzelne für Schuld und Schaden nicht haftbar gemacht werden; die Verbände (Stammfamilie, Gemeinde) müssen für den Schaden, den ihre Angehörigen verursachen, einstehen. Ein Verband haftet also gegenüber dem andern Verbande, während es innerhalb desselben wohl Strafen, aber keine Ersatzpflicht, die vom einzelnen zum einzelnen ginge, giebt. Der Standpunkt des primitiven Geschlechterrechtes ist eben der, daß nur die Veränderung des socialen Gleichgewichtszustandes zwischen zwei Geschlechtern einen Ausgleich erfordert, wobei lediglich die Thatsache der Verletzung und keineswegs das Verschulden eines Individuums entscheidet. „Das Unrecht wird gewürdigt nicht nach seiner Ursache, sondern nach seiner Wirkung, nicht nach Momenten in der Person des Thäters, sondern rein vom Standpunkt des Verletzten aus . . ."[5]).

Mit der fortschreitenden Auflösung der Verbände und der Ausbildung des Alleineigentums, vorerst in der Hand des Familienhauptes, später in der eines jeden Familiengliedes, tritt auch das individuelle Moment immer mehr in den

1) Die Haftpflichtfrage, B. XIX der Schriften des Vereins für Socialpolitik, S. 118: „Ich sehe nichts in der socialen Stellung des Arbeiters, was ihn berechtigte, ein Privilegium in der Beweisfrage zu beanspruchen . . . . Durch das ganze Recht zieht sich die Regel, daß der Kläger beweisen müsse . . . . Ich gebe gern zu, daß bei manchen Unfällen die Zerstörung eine so große ist, daß der Beweis über die Schuld oder Schuldlosigkeit absolut unmöglich ist; allein daraus folgt nicht, daß man die Schuld präsumieren darf."

2) a. a. O. S. 1[illegible]: Warum zu gleichen Teilen? möchte man da fragen. Ist auch der Vorteil des Arbeitgebers und Arbeitnehmers der gleiche?

3) a. a. O. S. 1[illegible]

4) Unger in Grünhuts „Zeitschrift für das öffentliche und private Recht der Gegenwart" Bd. [illegible] S. [illegible]

5) Jhering a. a. O. S. [illegible]

Vordergrund. Das Familienhaupt und nicht mehr die Familie haftet für den durch dasselbe oder seiner Gewalt unterworfene Personen verursachten Schaden: der Rechtsfähige haftet für sich allein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Zufall oder Verschulden im Spiele war, der Schaden muß jedenfalls vom Beschädiger ersetzt werden. Erst als die civilrechtliche Haftung für Schaden mit der strafrechtlichen vermengt wurde — ein Umstand, den Mataja übersehen zu haben scheint —, gelangte man zur Anschauung, daß der civilrechtliche Schadenersatz eine Strafe sei, deren Auferlegung demnach nur dann als berechtigt erscheinen könne, wenn dem Beschädiger ein Verschulden zur Last falle. Dabei hatte man freilich übersehen, daß man der Ungerechtigkeit, die man vermeiden wollte, dadurch nicht entgehe. Denn die „Strafe" traf nunmehr den Beschädigten, dem ja womöglich noch weniger ein Verschulden zur Last gelegt werden kann[1]).

Es kristallisierte sich also zuletzt das Schadenersatzrecht in den zwei Grundsätzen: 1. casum sentit dominus und 2. ohne Verschulden keine Strafe, d. h. kein Schadenersatz. Beiden liegt das gemeinsame Prinzip zu Grunde, daß der Schaden an jener Person haften bleibe, zwischen welcher und diesem Schaden eine individuelle Verknüpfung, sei es durch Besitz sei es durch Verschulden, besteht.

Trotz dieser Rechtssätze bestand aber auch das ganze Mittelalter hindurch und bis in die neueste Zeit hinein eine große Zahl von Korporationen, deren Zweck es war, den zufälligen Schaden dem einzelnen abzunehmen und auf eine größere oder kleinere Gemeinschaft zu übertragen, und auch die jüngste Zeit hat in Reaktion gegen das laissez faire und das römische Recht eine immer lebhaftere Strömung für ein gerechteres Schadenersatzrecht und eine rationellere Schadenverteilung entstehen sehen.

Dies in kurzen Zügen der Entwicklungsgang des Schadenersatzrechtes, und nunmehr gehen wir zur Beantwortung der Frage über, welche Forderungen an ein solches gestellt werden müssen und wie denselben das bisherige Recht sowie das neu in Bildung begriffene entsprechen. Als solche Forderungen stellt nun Mataja auf: 1. die Prävention; der erste und wichtigste Zweck eines Schadenersatzrechtes ist die Schadenverhütung. 2. die Auferlegung des Schadenersatzes an jene, welche nach den Forderungen der Gerechtigkeit und der volkswirtschaftlichen Interessen als die geeigneten — vielleicht eher: als die geeigneteren — Träger der Last erscheinen. Diesen Forderungen müssen wir als 3. hinzufügen: die Sicherheit, daß der Schaden denjenigen thatsächlich treffe, den das Gesetz zu treffen beabsichtigt, und daß derjenige den Schadenersatz wirklich erhalte, dem das Gesetz ihn zuerkennt. Ohne diese letzte Forderung müßte eine theoretisch noch so gerechte und angemessene Schadenverteilung in Wirklichkeit erfolglos bleiben.

Prüfen wir nun I., in welchem Maße das geltende Recht den obigen Forderungen a) bei zufälligem, b) bei verschuldetem Schaden, c) bei der Haftung für Angestellte, und II., wie denselben das in Bildung begriffene neuere Recht entspricht.

Ad I a. Was versteht denn das geltende Recht unter Zufall? Etwa alles das, was unvermeidlich ist und von keinem Normalmenschen vorausgesehen werden kann? Keinenfalls, Zufall ist lediglich der Gegensatz des Verschuldens, des Zurechenbaren. Für diesen „Zufall" also gilt die Regel „casum sentit dominus", welche offenbar in vielen Fällen den Eigentümer zu Vorsichtsmaßregeln veranlassen und so vorbeugend wirken wird. Wo es sich aber um persönliche Gefahren oder um solche handelt, bei denen der Bedrohte machtlos, der Verfügungsberechtigte aber nicht bedroht ist, da hört die präventive Wirkung auf, die Regel erweist sich als überflüssig oder geradezu schädlich. So bedarf der Arbeiter nicht erst des äußern Anstoßes, um für seine körperliche Sicherheit vorzusorgen, wenn dies in seiner Macht ist; wohl aber der Unternehmer, der, wenn von Tragung des „zufälligen" Schadens frei, keine Veranlassung zu Unfallverhütungsmaßregeln haben wird, wodurch eine offenbare Bevorzugung des rücksichtslosen Unternehmers vor dem humanen bewirkt wird.

Dabei kann wohl von einem gerechten Prinzipe nicht die Rede sein, wenn

1) Wenn Ihering dem älteren Rechte den Vorwurf macht, daß es einseitig vom Standpunkte des Verletzten die Frage des Schadenersatzes beurteilt habe, so kann darauf erwidert

der Schade denjenigen zu treffen hat, in dessen Vermögen oder Person er eingetreten ist und der die Folgen einer fremden Handlung über sich ergehen lassen muß, ohne daß er dieselbe abzuwenden vermocht hätte. Der blinde Zufall, dieser Feind aller Wirtschaftlichkeit, entscheidet hier, wer den Schaden zu tragen habe, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob nicht eine Vernichtung von Existenzen dadurch herbeigeführt wird. Der Unternehmer wird dabei in der Regel in der Lage sein, den „zufälligen" Schaden an Maschinen, Waren ꝛc. auf die Konsumenten zu überwälzen, der Arbeiter dagegen wird ihn allein tragen müssen.

Und so entspricht denn die Regel: casum sentit dominus nur sehr wenig den aufgestellten Forderungen.

Ad 1b. Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird die Gefahr, für verschuldeten Schaden einstehen zu müssen, abschreckend, daher vorbeugend wirken. Diese Wirkung wird aber durch verschiedene ungünstige Umstände beeinträchtigt, zu welchen vorerst der gehört, daß nicht jede Nachlässigkeit, nicht jede vorsätzliche Handlung einen Schaden nach sich zieht; ferner der Umstand, daß manchmal von vornherein feststeht, eine selbst dolose Schadenzufügung könne nur eine geringe, im voraus begrenzte Ersatzpflicht nach sich ziehen, wie z. B. bei den gesetzlichen Verzugszinsen; endlich aber die Erscheinung, daß nicht jedes Verschulden prozessual faßbar d. h. nachweisbar ist.

Ist so der vorbeugende Zweck nur zum Teile erreichbar, so läßt sich nicht verkennen, daß auch die zweite Forderung nicht immer erfüllt wird. Kann ja doch eine geringe Nachlässigkeit sehr großen Schaden, eine grobe Fahrlässigkeit nur geringe Folgen nach sich ziehen, was mit Rücksicht darauf, daß beispielsweise eine einzige Katastrophe den Ersatzpflichtigen um sein Vermögen zu bringen vermag, weder den Forderungen der Gerechtigkeit noch denjenigen der volkswirtschaftlichen Interessen entspricht. Freilich wäre die Ungerechtigkeit eine noch größere, wollte man eine Abstufung der Haftung nach dem Grade des Verschuldens eintreten lassen, denn dann würde ein Teil der Last den schuldlosen Beschädigten treffen und es wäre dann die merkwürdige Regel: culpam sentit dominus sanktioniert.

Die unvermeidlichen Mängel des Prozeßrechtes führen es aber auch — und zwar selbst bei freier Beweiswürdigung — mit sich, daß oft der Schuldige wegen mangelnden Beweises freigesprochen wird, der Schade daher faktisch nicht denjenigen trifft, den er treffen sollte. Zuweilen kann wieder der obsiegende Beschädigte seinen Sieg nicht verwerten, weil der Schuldige vermögenslos war oder wurde.

Ad 1c. Die Haftung für Angestellte erstreckt sich nach dem in Deutschland und Österreich geltenden Rechte lediglich auf culpa in eligendo und inspiciendo. Würde nun der Einfluß des Unternehmers auf Schadenverhütung thatsächlich nur soweit reichen, als diese Regel glauben machen will, auf die Auswahl und Beaufsichtigung der Gehülfen, so wäre vom Standpunkte der Prävention nichts einzuwenden. Nun ist es aber klar, daß er noch viel mehr durch die Wahl des Lohnsystems (Stücklohn bewirkt größere Eile und daher geringere Vorsicht), durch die Dauer der Arbeitszeit, durch die Höhe des Lohnes u. s. w. größere oder geringere Häufigkeit des Schadens herbeiführen kann und daß er in letzterem Sinn nur dann wirken wird, wenn der Unternehmer auch für das Verschulden seiner Leute haftbar gemacht ist. Insolange dies nicht geschieht, ist der präventive Zweck nicht erreicht, ja es ist sogar dem Unternehmer die Handhabe geboten, jede Verantwortung von sich abzuwälzen. Ihm, der die Vorteile aus dem Unternehmen hat, werden damit die Nachteile abgenommen und dem ökonomisch Schwächern aufgebürdet, der nicht einmal die Möglichkeit hat, sie auf andere zu überwälzen. Daß dies weder gerecht noch den volkswirtschaftlichen Interessen entsprechend sei, ist ebenso sicher wie der Umstand, daß darin eine Bevorzugung des Großindustriellen gegenüber dem Handwerker, der sich meist nicht vertreten lassen kann, gelegen ist.

Wenn nun noch das Gesetz bestimmt, daß der schuldige Gehülfe dem Beschädigten ersatzpflichtig sei, so zeigt das praktische Leben die Undurchführbarkeit dieser Bestimmung, und wir gelangen demnach auch hier zum Ergebnis, daß der

[illegible] daß die Romanisten nicht minder einseitig nur vom Standpunkte des Beschädigers an die Sache herantreten

Schade nicht den trifft, den er nach dem Gesetze treffen sollte. Letzteres gilt mit einiger Einschränkung auch bei der Haftung des Unternehmers für culpa in eligendo und inspiciendo, die nur selten nachgewiesen werden kann.

Und so gelangen wir mit Mataja zum Ergebnis, daß das heutige Schadenersatzrecht den aufgestellten Forderungen in viel geringerem Maße entspricht als das ältere, welches mit der Herrschaft und Nutznießung doch auch Verantwortlichkeit und Nachteile verknüpfte. — Mit diesem Ergebnisse können wir uns aber keineswegs begnügen, es liegt uns vielmehr noch ob zu prüfen, in welchem Maße das im Entstehen begriffene neuere Recht mit den ökonomischen und socialen Verhältnissen der Gegenwart übereinstimmt.

Ad II. Wohl am frühesten ist das römische Recht auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens durchbrochen worden. Schon im Jahre 1838 wurde in Preußen die Haftpflicht der Eisenbahn auf die Fälle des Verschuldens ihrer Bediensteten sowie auf den Zufall (mit Ausschluß der vis major) ausgedehnt. Die Unternehmungen wurden so genötigt, der Unfallverhütung größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es war nur gerecht, daß Personen, die auf den Verkehr keinen oder nur geringen Einfluß hatten, den ohne ihr Verschulden erfolgten Schaden nicht zu tragen brauchten, derselbe vielmehr auf die auch ökonomisch geeigneteren Eisenbahngesellschaften überwälzt wurde. Die Schwierigkeiten waren aber damit nicht ganz überwunden: sie lagen in der Nötigung, langwierige Prozesse durchzuführen, wenn man zum Schadenersatze gelangen wollte, und in dem Umstande, daß selbstverschuldeter Schade ebenso wie der durch vis major herbeigeführte vom Beschädigten getragen werden mußte. Die Nachlässigkeit, die Unvorsichtigkeit sind aber auch sociale Begriffe, die nicht lediglich nach den Gewohnheiten des römischen pater familias entschieden werden können, der eben noch nicht mit Dampfmaschinen zu thun hatte, wie Mataja treffend bemerkt.

Erst viel später und in geringerem Maße wurden Abweichungen vom gemeinen Rechte für Fabrikbetriebe statuiert, bei welchen man sich damit begnügte, den Unternehmern die Haftung für das Verschulden ihrer Gehülfen aufzuerlegen. Damit war für Prävention nicht genügend vorgesorgt; den „Zufall" mußte ungerechterweise nach wie vor der Beschädigte tragen, dem aber selbst in zahlreichen Fällen des Verschuldens von Gehülfen durch die Verteilung der Beweislast der Ersatz entzogen wurde; so traf also oft genug der Schaden den ökonomisch Schwächern und damit auch andere Personen, als die das Gesetz treffen wollte.

Eine Ausdehnung der Haftpflicht schien unvermeidlich; es stellten sich ihr nur drei Bedenken entgegen: 1. die Härten des Prozesses, welche eintreten mußten, ob nun die Beweislast so oder so verteilt wurde; 2. daß bei größern Katastrophen die Haftpflicht den ökonomischen Untergang der Unternehmer bewirken konnte und 3. daß der Arbeiter nicht genügend gesichert war, den zuerkannten Ersatz thatsächlich zu erhalten. Eine Umgehung dieser Schwierigkeiten glückte durch die Verknüpfung des Haftpflichtprinzipes mit dem der zwangsweisen Versicherung bei öffentlichen Instituten. Für die Prävention wurde durch Abstufung der Prämien, durch fortdauernde Haftung für eigenes Verschulden sowie durch das den Versicherungsanstalten erteilte Recht der zwangsweisen Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften vorgesorgt. Es ist ebenso gerecht als den volkswirtschaftlichen Interessen entsprechend, daß der Schade die Gesamtheit derjenigen trifft, die die Vorteile aus den Unternehmungen einheimsen. Der Verletzte erhält ohne Prozeß den Ersatz in Form einer Rente, welche ihm durch die große Zahl der Haftpflichtigen, durch die staatliche Überwachung sowie durch die subsidiäre Haftung des Reiches vollkommen gesichert ist. Eine Überwälzung der Beiträge kann wohl möglicherweise erfolgen, aber stets auf eine größere Zahl von Personen, nicht wie bisher auf den Beschädigten allein.

Wir können füglich die zahlreichen andern Abweichungen vom gemeinen Rechte beiseite lassen und nur noch feststellen, daß die Strömung, wie schon aus der Darstellung hervorgeht, gegenwärtig dahin gerichtet ist, die Regel „casum sentit dominus" auf ein immer engeres Gebiet einzuschränken, den objektiven wirtschaftlichen Standpunkt im Civilrechte an Stelle des strafrechtlichen zu setzen, Herrschaft und Nutznießung wieder mit der Verantwortlichkeit und Tragung der

Nachteile zu verbinden, endlich die individuelle Not zu einer gemeinsamen Sache zu machen, die mit gemeinsamen Mitteln bekämpft werden muß[1]).

Wir gehen nunmehr zum zweiten Teile des Buches über, in welchem Mataja die Frage der Bemessung des Schadenersatzes einer Prüfung unterzieht. Er führt zuerst aus, daß die Nationalökonomie sich mit der juristischen Definition des Vermögens als einer Gesamtheit von Rechten nicht begnügen könne, weil sie größeres Gewicht auf die thatsächliche wirtschaftliche Macht, auf die Verfügungsgewalt einer Person über Vermögensobjekte legen muß. Er stellt sodann als Prinzip der Wertschätzung von Gütern, deren Nutzleistung noch nicht feststeht, den Grundsatz auf, daß sowohl die mögliche Höhe des Nutzens als die Wahrscheinlichkeit seines Eintrittes in Rechnung gezogen werde, woraus von selbst folgt, daß auch die spes zu den Gütern gehört. Er prüft endlich die Frage, was beim Affektionswerte in das Vermögen eingestellt werden könne: einerseits habe der Gegenstand einen hohen Gebrauchswert, andererseits verschwinde aber dieser mit dem Wechsel des Besitzers oder seiner Neigungen. Aus diesem Grunde nun könne zwar der Gebrauchswert nicht ins Vermögen eingestellt werden, man könne denselben aber nicht in so geringem Maße bei Bemessung des Schadenersatzes berücksichtigen, wie dies gegenwärtig von unserer Jurisprudenz geschieht.

Und nunmehr treten wir vor die wichtige Frage, wie denn die Schätzung zum Behufe des Ersatzes von Schaden zu erfolgen habe. Das ist klar, daß der Schade in der Differenz zwischen dem wirklichen Stande des Vermögens und jenem, den es ohne das schädigende Ereignis gehabt hätte, besteht[2]). Wie aber ist dieser gegenwärtige Wert, wie vor allem der Wert, den das Vermögen ohne Schädigung gehabt hätte, festzustellen? Am bequemsten wäre es wohl, wie dies im ältesten Rechte geschah, zum Naturalersatze zu greifen und so den Schwierigkeiten der Vermögensschätzung zu entgehen; mit Rücksicht auf die Tauschwirtschaft jedoch, die jedem die Anschaffung des Gutes ermöglicht, greift man gegenwärtig zum Geldersatz. Will man nun zur Schätzung schreiten, so darf man nicht von der unrichtigen Auffassung der Jurisprudenz ausgehen, daß es einen objektiven, bestimmten Sachwert, der für jedermann gilt, gebe. Der Marktpreis, der als solcher gilt, ist vielmehr das Resultat verschiedener Umstände, welche bewirken, daß es nur einen besonderen Wert, einen Wert mit Rücksicht auf ein bestimmtes Subjekt gebe. Der Großhändler, Detaillist, Konsument werden durch Beschädigung oder Vernichtung der gleichen Ware einen verschiedenen Schaden erleiden, der Marktpreis ist für sie ein verschiedener.

Wie soll nun die Auffindung dieses individuellen, subjektiven Wertes erfolgen? Bei einer Gruppe von Waren wird der Schade danach bemessen, wieviel der Beschädigte braucht, um sich den Gegenstand wieder zu verschaffen, wobei also das Geld lediglich der Vermittler des Naturalersatzes, nicht ein Äquivalent ist: es sind die Waren, die einen notorischen Marktpreis haben. Bei einer zweiten Gruppe von Gütern läßt uns der Marktpreis im Stiche, und wir müssen daher den Gesichtspunkt des Interesses hervortreten lassen und dabei die Rückwirkung der Sachbeschädigung auf das Vermögen berücksichtigen. Es muß also soviel ersetzt werden, daß die im Vermögen entstandene Lücke ausgefüllt wird. Bei einer 3. Gruppe giebt es nicht einmal einen solchen Anhaltspunkt, den Anhaltspunkt des Interesses und der Vermögensbeschädigung: bei Gütern nämlich, die für den Besitzer großen Wert haben, für welche sich aber ein geeigneter Käufer gar nicht oder nur selten findet. Wie kann man sich nun hier helfen? Etwa wie die Jurisprudenz, die die Güter dieser Art für unschätzbar erklärt und keinen Ersatz gewährt? Da ist ja ein Notbehelf immerhin viel besser, und diesen finden wir in der Vergleichung, welche Menge von Gegenständen anderer Art dem Beschädigten das verletzte oder vernichtete Gut zu ersetzen vermöchte. Eine solche Vergleichung kann natürlich nur vom Gläubiger selbst ausgehen, aber es

[1]) Wenn man den Entwurf des allgem. deutschen bürgerl. Gesetzbuches von diesem Gesichtspunkte aus prüft, so muß man sich erstaunt fragen, ob denn seit dem Dresdner Entwurfe der Obligationenrechts sich nichts geändert hat oder ob vielleicht die Mitglieder der Kommission einen Tornüschenschlaf geschlafen und nach dem Erwachen sich begnügt haben alles beim alten zu belassen. Wenigstens die Bestimmungen über den Schadenersatz lassen das vermuten.

[2]) Das kann wohl nach den späteren Ausführungen auf den Affektionswert keinen Bezug haben.

ist dies immerhin der Verweigerung des Ersatzes vorzuziehen, da ja der Affektionswert kein bloß eingebildeter, sondern ein wirklicher Wert ist.

Bisher war bei unserer Untersuchung die Voraussetzung die, daß der Schade unmittelbar den Gegenstand getroffen. Es kann aber auch derselbe ein mittelbarer sein, indem ein Gegenstand durch Vernichtung eines andern entwertet wird; er kann ein konjekturaler sein, indem ein künftiger Gewinn entzogen wurde. Damit aber von einer Gewinnerwartung in letzterem Falle gesprochen werden kann, muß zum endgültigen Erwerbe mindestens eine Bedingung bereits erfüllt sein, mindestens eine noch ausstehen. Die Höhe des Schadens ergiebt sich dann aus einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, aus dem Zusammenhalten der Größe des Gewinnes und seiner Wahrscheinlichkeit.

Es leuchtet wohl zur Genüge aus dem bisher Vorgebrachten ein, wie schwierig die Bemessung der Schadenhöhe ist, und es ist deshalb nur zu begreiflich, daß das ältere Recht auf eine Individualisierung des Schadens mit Vorliebe verzichtete und sich an feste Summen, „Geldstrafen", Vervielfachungen des unmittelbaren Schadens, hielt. Die neuere Zeit hat nun zwar dieses System aufgegeben, aber die formalistischen Beweisregeln dennoch beibehalten und dadurch einen unhaltbaren Zustand, eine permanente Schädigung des Gläubigers herbeigeführt. Erst die Einführung der freien Beweiswürdigung in Deutschland brachte eine Erleichterung; in einzelnen Fällen hat man sich sogar auf das Gebiet der Bußen zurückbegeben, um den Beweis des Schadens möglichst zu ersparen. Auch in der Unfallversicherung hat man den Standpunkt der Individualisierung in der Schadenbemessung zum guten Teile verlassen.

Wir haben hier lediglich die Grundideen des Matajaschen Buches auseinandergesetzt, welche allein schon beweisen, in welchem Maße es die Aufmerksamkeit verdient, die ihm bisher von Juristen und Nationalökonomen zu teil geworden ist. Wenn wir etwas auszusetzen haben, so wäre es nur das eine, daß der erste Teil des gut geschriebenen Buches nicht übersichtlich genug angeordnet ist, weshalb derselbe Gedanke oft mehrere Male wiederkehrt, ein Übel, dem bei einer zweiten Auflage, die hoffentlich diesem Buche nicht ausbleiben wird, abgeholfen werden sollte. Den Wunsch möchten wir schließlich der Arbeit Matajas mit auf den Weg geben, daß sie aufklärend und reinigend auf dem so wichtigen Gebiete des Schadenersatzrechtes wirken möge!

Dr. Leo Verkauf (Wien).

Hammer, Eduard: Zur Beseitigung des Agios. — Die Grundbegriffe des Geld- und Währungswesens. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 47 S.

Die bezeichnete Schrift macht den Versuch, die gewohnten Begriffe über Geld- und Währungswesen zu berichtigen und ein Mittel zur Beseitigung des Agios in Österreich-Ungarn festzustellen, indessen nach Meinung des Ref. nicht mit glücklichem Erfolge. Bekämpft wird zunächst die Ansicht, daß die Münzen, wie österreichische Silbergulden, deutsche Reichsmark, englische Pfund Sterling, französische Franken u. s. w., Edelmetallgewichtseinheiten seien. Vielmehr sind diese Münzen die Bezeichnung für Zeichen, die als gesetzlich angenommene Werteinheit in den betreffenden Ländern gelten und als allgemeines oder gesetzliches Zahl- oder Kaufmittel dienen. So ist in Österreich-Ungarn als Werteinheit durch Gesetz von 1857 der Wert von $^1/_{45}$ Pfund Silber angenommen worden und durch den Silbergulden, welcher gerade $^1/_{45}$ Pfund fein Silber enthält, als Zeichen verkörpert. Die gesetzliche Werteinheit in Österreich-Ungarn ist also der Wert, welchen $^1/_{45}$ Pfund Silber bei Erlaß des Gesetzes hatte, d. h. gegen Gold $15^1/_2 : 1$. Dieser Umstand hätte nun, da der Wert des Goldes seit 1857 sich nicht geändert und auch die gesetzliche Werteinheit in Österreich-Ungarn dieselbe geblieben ist, zur Folge haben müssen ein stets gleichbleibendes Preisverhältnis zu den Goldmünzen Deutschlands, Frankreichs, Englands u. s. w. Wenn das sich thatsächlich aber nicht zu zeigen scheint, vielmehr die österreichischen Silbergulden einen geringeren Preis gegenüber den fremden Goldmünzen aufweisen, so liegt das an den herrschenden falschen Theorieen, insbesondere an der Meinung, daß die Wertgröße der gesetzlichen Münzen an der Wertgröße jener Gewichtseinheit, Silber oder Gold, zu erkennen sei, welche in Form von gesetzlichen Münzen in den Verkehr gelangt. Befördert wurde diese

Meinung insbesondere noch dadurch, daß der Preis des ungemünzten Silbers in Österreich nicht immer notiert worden ist. Wäre dies geschehen, so wäre mit dem Sinken des Silberpreises auf dem Weltmarkt auch der Preis des ungemünzten Silbers in Österreich-Ungarn gesunken und damit die Kaufkraft der österreichisch-ungarischen Silbergulden in demselben Maße gegenüber dem ungemünzten Silber gestiegen, wie die Kaufkraft der gesetzlichen Münzen Englands, Frankreichs oder des Deutschen Reichs, in welchem Falle sich auch, als der Wert des Silbers sank, das Preisverhältnis zwischen den österreichisch-ungarischen Silbergulden und den gesetzlichen Münzen jener Staaten, wo Gold als Währung gilt, niemals geändert hätte. Das Gleiche behauptet der Verfasser auch von den andern gesetzlichen Zahlungsmitteln in Österreich-Ungarn, also den Staats- und Banknoten. Hieraus ergiebt sich nun für den Verfasser das von ihm selbst als sehr einfach bezeichnete Mittel, durch welches die österreichisch-ungarischen Geldzeichen, die Silbergulden wie die Staats- und Banknoten, jene Kaufkraft wieder zurückgewinnen werden, welche sie in der Zeit, als der Preis des Silbers auf dem Weltmarkte sank, gegenüber dem Gelde jener Staaten, wo Gold als Währung gilt, verloren haben. Es ist nämlich nur nötig, daß man den Wert des ungemünzten Silbers mit dem Gulden österreichischer Währung d. h. der gesetzlichen Werteinheit Österreichs mißt und, was noch besonders hervorgehoben wird, den Preis des ungemünzten Silbers in Österreich-Ungarn seinem Werte entsprechend zu notieren beginnt, damit allgemein die Wahrheit zur Erkenntnis gelange, daß das gegenwärtige Preisverhältnis zwischen den österreichisch-ungarischen und den Geldzeichen jener Staaten, wo Gold als Währung gilt, nicht dem Wertverhältnisse entspreche, welches zwischen diesen Geldzeichen besteht. Nur auf diese Weise kann das richtige Preisverhältnis zwischen denselben wiederkehren und das Agio beseitigt werden.

Gegen diese Ausführungen wäre manches zu erinnern, Ref. beschränkt sich auf zwei Punkte. Zunächst erscheint es als unmöglich, ein Ding als Werteinheit zu benutzen, das im Augenblicke der Benutzung eine wirkliche Existenz gar nicht mehr hat. Das aber ist der Fall mit dem Wert, welchen $\frac{1}{45}$ Pfund Silber gegen Gold im Jahre 1857 hatte und welchen der Verfasser immer noch als die österreichisch-ungarische Werteinheit ansieht. Es läßt sich auch sonst bei Maßeinheiten keine Analogie finden für das, was der Verfasser sich vorstellt. Der Meter als der zehnmillionste Teil eines Erdquadranten, das Kilogramm als das Gewicht eines Kubikdecimeters reinen Wassers bei 4° Celsius sind Größen, welche heute noch dieselbe thatsächliche Existenz haben wie zur Zeit ihrer ersten Anwendung; sie werden sie auch für alle Zukunft haben, und gerade weil diese Größen so unvergänglich und unveränderlich sind, hat man sie als Maßeinheiten ausgewählt. Der Verfasser scheint ferner dem Umstande nicht genügend Rechnung getragen zu haben, daß in Österreich-Ungarn während der ganzen Zeit, als das Silber im Preise sank, die Papierwährung vorhanden war, also gegen Metallgeld uneinlösbare Geldscheine zu ihrem Nennwert als gesetzliches Zahlungsmittel zirkulierten. Hätte Österreich-Ungarn die Doppelwährung gehabt wie Frankreich, hier abgesehen von den ersten 70er Jahren, so würde bei gleichzeitiger Beschränkung oder Einstellung der Ausprägung von Silbermünzen der Preis des Silbergulden allerdings nicht haben sinken können, sondern das gleiche Preisverhältnis mit dem Goldgelde behauptet haben. Nun hat aber Österreich in der ganzen Zeit Papierwährung gehabt und zwar entwertetes Papiergeld. Als daher die Wertminderung des Silbers gegenüber dem Golde auf dem Weltmarkte weiter ging als die Entwertung des österreichischen Papiergeldes gegenüber dem Goldgelde, was thatsächlich zur Zeit der Fall ist, mußte auch das früher vorhandene Agio der Silbergulden gegenüber dem Papiergelde verschwinden und der Preis der Silbergulden gegenüber dem Goldgelde bis auf den Preis des österreichisch-ungarischen Papiergeldes gegenüber dem Goldgelde sinken. Wenn der Preis der Silbergulden nicht noch tiefer gesunken ist, so liegt das nur daran, daß die Silbergulden in Österreich-Ungarn ebenso gesetzliches Zahlungsmittel zu ihrem Nennwert sind wie das dortige Papiergeld und ihre Prägung beschränkt ist. So ist der Preis des Papiergeldes daselbst maßgebend geworden für den Preis der Silbergulden, und dies wird auch so bleiben, solange die Entwertung des Silbers gegenüber dem Golde auf dem Weltmarkte mehr ausmacht als die Entwertung des österreichischen Papiergeldes gegenüber dem Goldgelde. Die Grenze für das Sinken des

Preises der Silbergulden ist aber gegeben mit dem Satze, der dem jeweils bestehenden Wertverhältnis zwischen dem Silber und Gold auf dem Weltmarkt entspricht, während natürlich der Preis des Papiergeldes unter ungünstigen Umständen beliebig tief sinken kann. Hieraus ist auch zugleich zu entnehmen, daß das vom Verfasser vorgeschlagene Mittel den erhofften Erfolg nicht haben wird. Das Agio wird bleiben, solange das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber auf dem Weltmarkte dasselbe bleibt und solange die Entwertung des österreichisch-ungarischen Papiergeldes gegenüber dem Goldgelde die gleiche ist wie bisher.

E. Struck.

Sombart, Werner: Die römische Campagna. Eine socialökonomische Studie. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, VIII 3.) Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 182 S.

Die neuere Wissenschaft sieht neben und statt der harmonies économiques überall sich steigernde Mißbildungen im natürlichen Ablauf der Dinge begründet. Die großen Agitatoren behaupten es; sie generalisieren aus vereinzelten Wahrnehmungen und deduzieren aus imaginären Prämissen. Einen gründlicheren Induktionsbeweis haben für große Bereiche der Industrie Engels und Marx versucht; auf agrarischem Gebiete haben eine Reihe specieller national begrenzter Untersuchungen die kühnen Luftgebäude ihrer heißspornigen Vorgänger zu fundamentieren angefangen. Das vorliegende Buch unternimmt es, auf einem konzentrierten Untersuchungsfelde einen neuen stützenden Grundpfeiler zu konstruieren.

Italien ist durch seine natürliche Ausstattung zum Industrielande verdorben. Von der wirtschaftlich socialen Struktur seiner Landwirtschaft kennt die europäische Wissenschaft fast nur den Teilbau, der in Wirklichkeit nicht mehr als einige der mittleren Provinzen beherrscht. Im Norden ist eine Zwergwirtschaft von Eigentümern, durch die ganze Südhälfte ein höchst lehrreiches Latifundienwesen heimisch. Für die unerforschten Geheimnisse dieser Südhälfte ist die Campagna typisch.

Von der Campagna weiß jeder Gebildete, daß es eine von Fieberdünsten verpestete Einöde sei, die die ewige Stadt umschließt; daß die Verödung seit der Latifundienwirtschaft datiere, die vor nun 2000 Jahren aufkam und von der päpstlichen Mißwirtschaft verschlimmert wurde; daß die Malaria als Konsequenz klimatischer Umstände eine Folge dieser Verödung sei und ihre Herrschaft selbst den einschneidendsten Maßregeln Neuitaliens vor der Hand eine Schranke setze. Sombarts Untersuchung stellt alle diese Vorstellungen auf den Kopf; und sie reißt die Hülle herunter vom Wesen der Politik, die die moderne Campagnagesetzgebung beherrscht.

Das Buch teilt sich in sechs Kapitel. Das erste handelt von der natürlichen Geographie der Campagna, das zweite von der Weise ihrer Bewirtschaftung. Das dritte und vierte handelt von den Gestaltungen der Eigentums-, Pacht- und Lohndienstverhältnisse und deren socialen und wirtschaftlichen Resultaten. Das fünfte zeigt mit Hülfe einer geschichtlichen Skizze die Gedankenlosigkeit der landläufigen Campagnatheorieen. Das letzte leuchtet mit der gewonnenen Erkenntnis auf die Maßnahmen der neuen Staatsgewalt seit 1871. Alles beruht auf umfassender Autopsie und umfassendem Studium der litterarischen Quellen.

Es ist von außerordentlicher Gunst gewesen, daß eben die Jahre, denen der römische Aufenthalt unseres Autors angehört, in der Erkenntnis des Malariafiebers den entscheidenden Schritt gebracht haben. Eine Einsicht in die Entstehung der Malaria war nach Lage der herrschenden Vorurteile für das Verständnis der Campagnawirtschaft Vorbedingung. In dem Gewirr der Malariatheorieen bricht die 1886 von Tommasi-Crudeli entwickelte Erkenntnis sich Bahn, daß der Malaria-Bacillus nicht an der Luft oder an dem Winde oder am Temperaturwechsel oder sonstwo, namentlich aber nicht an der extensiven Bewirtschaftung, sondern im Boden hafte und unter gewissen unvermeidlichen Bedingungen gedeihe und den menschlichen Organismus heimsuche. In voller Übereinstimmung damit weist Sombart an der Hand seiner geschichtlichen Untersuchungen nach, daß die wirtschaftliche Entwickelung der Campagna von der Malaria unabhängig ihren Gang genommen und der gegenwärtige Machtbereich des Fiebers mit den wirtschaft-

Malaria Grenzen keinen Zusammenhang habe. Die Verödung kann daher weder in der Malaria ihre Ursache haben noch würde sie mit dieser ihr Ende nehmen.

Dennoch ist die Verödung Thatsache. Nur der nächste Stadtumkreis (suburbio), 7530 ha, ist Gartenland, hauptsächlich Weingarten. An 40000 ha sind Wald, reichlich 1000 ha Sumpf und Teich, etwa 150000 ha Gras, wenn man die nach Sombarts Berechnungen cirka 10000 ha Acker abzieht, die meistens in wilder Feldgraswirtschaft an wechselnden Plätzen bestellt werden. Von den Grasflächen sind keine 10 % Wiese. Das Gemeinsame in allen Betriebszweigen ist eine hochgradige Vernachlässigung. Was Wald heißt, ist ein malerisches Gestrüpp, das alle Unbilden der Ausbeutung verträgt, weil nichts mehr zu verderben ist. Von einer Pflege des Viehs, insbesondere der ungeheueren Schafherden (die für das Sommerdritteljahr ihre heimatlichen Berge aufsuchen), ist sowenig die Rede wie von einer Pflege ihres Futterwuchses. Die Bestellung des Ackers grenzt ans Patriarchalische. Dabei sind die Reste des Ackerbaus in schneller Abnahme, die längst weitaus überwiegende Schafzucht in schneller Zunahme begriffen. Nach einem Menschengesicht kann man meilenweit suchen.

Auf der andern Seite haben neuere Untersuchungen zu der gegründeten Annahme geführt, daß der Campagnaboden teils von ausgezeichneter teils von mittelguter Fruchtbarkeit ist. Die vereinzelten sterilen Flecke sind wahrscheinlich in der That ein Produkt der dauernden Abwesenheit des Pfluges.

Wie es dahin gekommen, lehrt die Geschichte. Sombart zeichnet von dem Bilde, das sie ihm geboten, in seinem historischen Kapitel nur einige der gröbsten Umrisse.

Im republikanischen Altertum herrschte Bauernwirtschaft, die erste Blüte der Campagna. Als die Entwickelung des Reichs ihr den römischen Markt verschloß, traten nicht Latifundien an die Stelle, die von proletarischen Sklaven extensiv ausgebeutet wurden, sondern ein intensiver Musterbetrieb, an dem man die Thünenschen Ringe studieren kann: ausgedehnter Gartenbau und Geflügelzucht, dann Viehzucht mit rationellem Wiesenbau und Stallfütterung. Die bis ins trajanische Zeitalter aufblühende Luxusproduktion begann zu stocken mit dem Niedergange Roms. Mehr die Geschichte von Byzanz als die Roheit der Barbaren vernichtete seinen Wohlstand. Fromme Schenkungen überlieferten das Land dem Eigentum der Kirche, und unter dem Krummstab erlebte im 6. bis 8. Jahrhundert die alte Bauernwirtschaft eine glückliche Renaissance: die dritte und letzte Blüte. Dann trat das Rittertum auf die Bühne, in den Wirren der Sarazenengefahr den Bauer schützend, dann ihn zur friedlichen oder kriegerischen Dienstbarkeit zwingend, mit der kirchlichen Eigentümerin und unter sich um die Beute kämpfend. Die entscheidende Wendung, die die Geschicke Süditaliens von der nördlichen Wirtschaftsgeschichte trennt, geht davon aus, daß die städtische Gewalt hier der Landjunker nicht Herr zu werden vermochte. Die inneren Rivalitäten der päpstlichen Stadt litten es nicht. Der Kirchenstaat seit dem 15. Jahrhundert fand ein entvolkertes Gebiet vor: weithin bis zum Gebirge war von keiner Kultur die Rede. Päpstliche Fürsorge ermöglichte den Herden der Berge, in die römische Ebene zur Weide alljährlich herabzusteigen; sie pflegte mit Sorgfalt die Reste des Ackerbaues, der von den Nachbargemeinden aus noch fortgesetzt wurde; sie schützte die Waldungen. Was trotz ihrer Nepotenwirtschaft die Päpste hier Wohlthätiges hinterlassen haben, soll ihnen unvergessen sein.

Latifundienbesitz ist in den Jahrhunderten der Neuzeit von Anfang bis zu Ende herrschend gewesen und mindestens seit mehr als 200 Jahren in starrster Stabilität; die Latifundienwirtschaft hat sich noch ausgebreitet. Ein Blick auf die menschliche Seite dieses Latifundienlebens vervollständigt unsre Vorstellungen von der Campagna.

Nahezu die Hälfte der Campagna gehört acht Eigentümern, die ganze Campagna, über 200000 ha, 204 Herren. Die vier größten Besitzungen messen im Durchschnitt 18000 ha. Die Besitzungen unter 2000 ha bilden noch nicht $\frac{1}{3}$ der Fläche. Die größere Hälfte des Landes, in riesige Portionen geteilt, bildet das soziale Fundament der römischen Adelsfamilien, die sie durch Pächter: Spekulanten großen Maßstabs, „Güterhändler" (Mercanti di Campagna) genannt, ausbeuten lassen. Von im ganzen 100 Pächtern haben zehn die Hälfte der Campagna inne

mit einer durchschnittlichen Pachtfläche von 10000 ha. Am liebsten hat der hochgeborene Eigentümer seinen Generalpächter, der ihn aller weiteren Mühe überhebt. Historisch unterscheidet man drei Gruppen unter dem Adel, in ihrem heutigen Charakter sind alle gleich: den mittelalterlichen Feudaladel, den päpstlichen Nepotenadel und den Finanz- oder Parvenuadel des 19. Jahrhunderts. Die Geschlechter sind auch hinüber und herüber durch Verschwägern und Namenübertragung zu einem unentwirrbaren Ganzen verflochten. Sombart scheint sie Mann für Mann aus- und inwendig zu kennen. Ohne einen höheren Lebenszweck erschöpft sich ihre sociale Funktion in der inhaltlosesten Grandezza und in der Pflicht, mit den Reichtümern ihrer Grundrente einen zwecklosen Prunk zu entfalten, der an gewisse Kunstregeln gebunden ist. Der öffentliche Dienst gab früher dem Treiben dieses Adel wenigstens den Schein eines Inhalts; seit dem politischen Sturze des Papstes hat man sich grollend zurückgezogen und sieht auf die unfashionablen Eindringlinge vom piemontesischen Hofe mit der ganzen Verachtung herab, deren man fähig ist. Eine verschwindende Zahl der Stammhalter sitzt im Parlamente auf den Bänken der radikalen Opposition.

Der Pächterstand, ein mit seinen Herden in die Campagna herabgestiegenes Hirtenvolk mit unverkennbar nomadischen Elementen in der Blutmischung, unterscheidet sich vom grundbesitzenden Adel durch seinen thätigen Lebenswandel und eifrigen Anteil an der Politik. Die Bürgerlichkeit im Gebaren, die noch 1861 ein Sittenschilderer von ihm rühmt, ist seither einem Wetteifer mit der fashionablen Eleganz gewichen. Der Mercante di Campagna – und mit ihm auf gleicher Stufe der nichtadlige Eigentümer — ist jetzt vollkommener Städter. Er besucht nur von Zeit zu Zeit seine Viehzucht und verläßt sich auf seine wenigen äußerst leistungstüchtigen aber dürftig besoldeten Wirtschaftsbeamten: fattori, fattoretti, bifolchi u. s. w. Ein erheblicher Teil der Nutzungen: Winterweide, Heugewinnung und charakteristischerweise Abholzung des sogenannten Waldes wird weiterverpachtet: an einen Nachbarpächter oder -eigentümer, an einen städtischen Unternehmer, an kleine Herdenbesitzer aus den Bergen, die im Sommer die wohlthätigen Reste der alten Gemeindeweide verwerten, für die Winterwanderung ihre paar Schafe einem Berufshirten und Berufsausbeuter auftragen. Die Ausnutzung des Waldes geschieht gleichfalls durch Leute aus den Bergen, proletarische Holzhacker und Köhler, die, erinnernd an das von Marx beschriebene Gangsystem in England, von einem Obmann aus ihrer Mitte (Caporale; „Proletarierpascha" von Sombart genannt) gestellt werden. Die für den gegenwärtigen Umfang des Ackerbaues noch erforderten cirka 10000 Arbeiter werden, unter der gleichen Form, der Übervölkerung benachbarter Provinzen entliehen. Die mannigfaltigen Pacht- und Kontraktformen beschreibt der Verfasser im einzelnen. Von der Lebensweise der verschiedenen Arbeitergattungen werden mit breitem Pinsel Bilder entworfen, deren Reproduktion wir nicht versuchen wollen. Noch am erfreulichsten ist der Eindruck von den selbstbesitzenden kleinen Waldhirten, die den Ankömmling durch ihre gastfreundschaftlichen Grundsätze überraschen. Die Geschichte ihres Einkommens bildet unter den Materialien zum ehernen Lohngesetze einen wertvollen Beitrag ‚pro'. Die romantischen Vorstellungen von Schäferidyllen, die selbst unterrichtete Männer verbreitet haben, werden auf das gründlichste zerstört. Einen „gewissen Schwung", wie Roscher es treffend ausdrückt, besitzen diese sonst geistig stumpfen Nomaden; aber einen Schwung, der weniger zu zarten poetischen Ergüssen führt als zu einer brutalen Wildheit, die ihre Rolle spielen dürfte, wenn einmal das Zeitalter der Gesellschaftskriege seine Thore öffnen sollte.

In Summa: privatwirtschaftlich ist die Campagnawirtschaft rentabel, vom volkswirtschaftlichen und noch mehr vom socialen Gesichtspunkte nach jeder Seite skandalös.

Die gesetzlichen Reformen seit 1871 haben drei Charakteristika: Wortschwall, Sinnlosigkeit und Verschleppung. Die Verwirrung in den Malariatheorieen erklärt hier bei weitem nicht ausreichend. Es handelte sich einmal um die Austrocknung und Regulierung der Gewässer (1878), dann um weitergehende gesetzliche Meliorationen (das sogenannte Bonificamento, 1883) und endlich um die Aufhebung der Majorate und Säkularisation der cirka 30 % des Bodens umfassenden Kirchengüter (1871, 1873). Die doktrinäre Aufhebung der Majorate war zweck-

los. die doktrinäre Säkularisation schädlich. Wie Sombart nachweist, hat die Latifundienbildung viel stärkere Wurzeln als Majoratsurkunden und toten Besitz, hat die Schleuderwirtschaft ganz andere Gründe als thatsächlich nichtssagende Klauseln der Pachtverträge. Faktisch sind die Pachtverträge sogut wie langzeitig; die Mißwirtschaft liegt nur am Willen und Interesse der Pächter, denen zum Landwirt nicht viel weniger als alles fehlt. Latifundienwesen und Absentismus sind ein Produkt der vornehmen Sitte. Das treibende Motiv der Gesetzgeber nach Abzug der Phrasen ist im Grunde überhaupt nicht der Wunsch einer wirtschaftlichen Reform, sondern der Zweck einer Verschönerung, wie sie der Umgegend Roms anständig ist. Das zeigt nicht nur ein aufmerksames Studium der legislatorischen Verhandlungen, sondern ebenso die Zurückweisung des einzigen ernsthaften Reformplans di Tuccis, der eine planmäßige innere Kolonisation vorschlug, und der rein papierene Charakter der Meliorationsgesetze, die thatsächlich leges imperfectae sind und den passiven Widerstand der Beteiligten mit Erfolg herausfordern. Hat Sombart hier recht, so tritt sein trauriges Bild der römischen Adelssippe in eine neue Beleuchtung: die Entartung des Adels, die Gespreiztheit und Schwäche der Politik sind aus demselben Boden gewachsen.

Ein geographisch-etymologischer Anhang steuert der Konfusion, die mit dem Begriff oder vielmehr den Begriffen Campagna getrieben wird.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Verfasser zur Ergänzung seines Buchs zwei neue Publikationen in Aussicht stellt: eine Bibliographia Agri Romani, die circa 2000 von der Campagna handelnden Schriften verzeichnend, mit Professor Tomassetti in Rom gemeinschaftlich herauszugeben, und eine Agrargeschichte der Campagna im Altertum, die begründet und ausführt, was hier nur angedeutet ist. Vielleicht schließt sich daran eine Darstellung der päpstlichen Agrarpolitik, die ein „großartiges System" zur Grundlage haben soll.

Der Verfasser besitzt die seltene Vereinigung der Vertrautheit mit landwirtschaftlichen Verhältnissen und wissenschaftlicher Bildung. Er ist in agrarpolitischer Atmosphäre aufgewachsen. Daß ihn die Jahre lebhaftester Empfänglichkeit in die Campagna geführt haben, daß hier alle Thüren sich ihm öffneten und als Resultat eine einheitlich abgeschlossene Studie vorliegt, ist eine Fügung der Umstände, die der Leser wird zu schätzen wissen.

Dr. K. Oldenberg.

Schöne, Moritz, Dr.: Die moderne Entwicklung des Schuhmachergewerbes in historischer, statistischer und technischer Hinsicht. Ein Beitrag zur Kenntnis unseres Gewerbewesens. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen, herausgeg. von Dr. Joh. Conrad, V 5.) Jena 1888, Fischer. 8°. 130 S.

Ein schwacher, aber nicht ganz wertloser Anfang auf dem modernsten Gebiete unserer Wissenschaft. Ein Anfang: denn während alle bisherigen monographischen Schilderungen einzelner gewerblicher Arbeitsgebiete von Thun bis zum neuesten Werk von H. Lehmann über die Wollphantasiewaren-Industrie im nordöstlichen Thüringen örtlich abgegrenzte Industrieen zu ihrem Objekte gewählt haben, die zugleich ihrem Territorium ein gewisses soziales Gepräge geben, liegt hier zum ersten Male der Versuch vor, ein ganz decentralisiertes Gewerbe zu umfassen. Die Aufgabe ist schwieriger und undankbarer; die Quellen sind verstreut, fremdartige Ursachen greifen überall in das Untersuchungsgebiet hinein, und dem Bilde, das man entwerfen soll, geht die Lokalfarbe und die Einheitlichkeit ab. Und doch lag der Fortschritt zu dergleichen Vorwürfen in der Natur und ließe nicht lange warten, auch wenn der Verfasser nicht von einer ganz andern Seite als seine Vorgänger zu seinem Objekt gekommen wäre. Nicht sowohl daran war ihm gelegen, gegenwärtige Zustände und Notstände mit ihren historischen und allseitigen Ursachen zu erkennen und dabei sich vorwiegend von socialem Interesse leiten zu lassen, sondern er ging von der theoretischen Frage: Zunftwesen oder freies Gewerbe und Zusammenhang beider mit der modernen Großindustrie aus. Die Schuhmacherei schien ihm des ausgeprägten Wettbewerbs fabrik und handwerksmäßiger Produktion und des ansehnlichen Umfangs ihrer Verbreitung wegen den Vorzug zu verdienen.

Die einzig richtige Weise, seine Aufgabe anzugreifen, die lokale, exemplifizierende Beschränkung, hat der Verfasser richtig erkannt. Als Sachse schildert er zunächst die königlich-sächsische Schuhmacherei und bevorzugt hier die sächsische Hauptstadt. Vielleicht geht seine Beschränkung zu weit. Das außersächsische Gewerbe wird abgesehen von einigen Lohn und Arbeitsdauer betreffenden Notizen nur im ersten Kapitel berührt, das die Statistik des reichsdeutschen Schuhmachergewerbes mit sehr reichlichem Zahlenwerk behandelt. Die Tabellen, von Seite 25 bis 44, sind als übersichtliche Zusammenordnung der Zählungsergebnisse von 1846–82 immerhin verdienstlich; der begleitende Text, dessen Resultatlosigkeit der Verfasser selbst beklagt, wiederholt manchmal nur die Hauptziffern aus den Tabellen. Dabei ist neben der Gewerbestatistik von 1882 deren wichtige Ergänzung, die gleichzeitige Berufszählung, nicht mit einem Worte erwähnt, und Schmollers Buch über die deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert hier wie später ihm nicht besser bekannt. In sehr unglücklicher Weise operiert Schöne mit dem Begriff der Nebenbeschäftigung in der kurzhändigen Annahme, daß sie ein Symptom der Erwerbslosigkeit sei. Sucht man die verstreuten wertvollen Bemerkungen zusammen, so kommt es einmal auf die Beobachtung hinaus, daß die Schusterei im Königreich sich neuerdings über das platte Land verbreite, wo sie früher fast durchgängig verboten war, während im Zusammenhange damit und mit der neueren Verkehrsgestaltung die in einigen kleineren Städten ansässig gewesene Marktschuhmacherei zurückgehe. Weiter ist sehr beachtenswert, daß früher ein erheblicher Teil der Arbeit von den Gattinnen und Töchtern der Schuster besorgt wurde und die in der späteren Statistik massenhaft auftauchenden Arbeiterinnen insofern kein novum sind. Mit Dampfkraft arbeiteten 1875 im Reiche 5, 1882 schon 15 Betriebe, außerdem 2 mit Wasserkraft, 22 mit Gas oder Heißluft, worunter ein beträchtlicher Teil im Königreich Sachsen. Zum Vergleich hätte der Verfasser anführen können, daß in den Vereinigten Staaten 1878 schon 7500 Dampfpferdekräfte in der Schuhmacherei arbeiteten (statt 35 in Deutschland 1875), wie Schneider in seinem von Roscher citierten Buche über die Schuhmacherei auf der Weltausstellung in Philadelphia 1877 angiebt. Derselben Quelle entnehmen wir, daß eine amerikanische Gesellschaft in ihren vier Schuhfabriken 1800 bis 2000 Arbeiter beschäftigte, während im Reiche die Zahl von 200 Gehülfen nicht überschritten wird.

Die im Durchschnitte des Königreichs beschäftigte Gehülfenzahl ist 1846–82 beinahe stabil geblieben, aber nur scheinbar; man müßte erstens auf die ungleichmäßige statistische Behandlung der einstigen Pfuscher und der Heimarbeiter Rücksicht nehmen, und man findet zweitens, wenn man sich auf die Städte beschränkt, eine merkliche Abnahme, auf dem Lande ein Steigen der Gehülfenzahl, schließlich eine erhebliche Vermehrung der ganz großen Betriebe, der ein Rückgang der mittleren und eine Zunahme der Kleinbetriebe entsprechen muß: es ist die Fabrikindustrie, die eine Umwälzung in Scene setzt.

Vom Fabrik- und Handwerksbetrieb hören wir näheres im zweiten Kapitel, das die Technik und deren Entwicklung schildert, und im fünften, das vom Lehrgange des Gesellen und des Unternehmers handelt. Beides wird auf Grund litterarischer Hülfsmittel und eigener Anschauung klar und eingehend auseinandergesetzt. Das vierte Kapitel handelt von der gewerblichen Verfassung und schildert mit liebevollem Eingehen nach einem historischen Rückblick das sächsische Innungswesen der 50er Jahre auf Grund einer Erhebung von 1855/56, deren Ergebnisse der Verfasser in handschriftlicher Gestalt benutzt, die Zeitschrift des Sächsischen Statistischen Bureaus übrigens, was er nicht zu wissen scheint, (bis 1860) großenteils schon abgedruckt hat. Bei weitem am wertvollsten ist Kapitel 3, eine Dresdener Lohnstatistik enthaltend, die zum Besten ihrer Art gehört. Der Verfasser hat namentlich in drei Dresdner Schuhmachereien die Individuallöhne aus den Geschäftsbüchern Woche für Woche und Jahr für Jahr, zum Teil bis 1850 zurück, herausgeschrieben, den Wechsel im Wochen- und Jahresverdienst wie in den Stücklöhnen und in den Preisen der Rohstoffe und Fabrikate mit großem Fleiße zur Darstellung gebracht und nicht versäumt, sich über die technischen Veränderungen in der Stückarbeit, über Nebenemolumente und zum Teil auch über die Ursachen der reellen Lohnverschiebungen zu unterrichten. Noch lehrreicher würden die Tabellen sein, wenn in den Lohnreihen das Individualprinzip statt der Rangplätze noch weiter durchgeführt wäre.

Was hier und was beinahe überall fehlt, ist die Herausarbeitung eines umfassenden Bildes der Zusammenhänge; das Gelieferte ist trotz allen Fleißes und methodischer Gewissenhaftigkeit vielfach nicht mehr als eine sehr unvollständige Vorarbeit dazu. Am zusammenhängendsten ist noch die Geschichte der Arbeitsteilung und des Einbruchs der Maschinen in die Handwerksarbeit. Wir erfahren, daß im Gegensatz zur Kundenschuhmacherei die alte Marktschuhmacherei eine Vorstufe zum Fabrikbetrieb darstellt, der alle männlichen und weiblichen Füße über einige wenige Leisten schlägt. Aber wir hören in ganz anderem Zusammenhange gelegentlich, daß die Hausindustrie neuerdings zunimmt, weil das lärmende Gewerbe in den besseren Stadtvierteln, wo die Verkäufer sitzen, nicht mehr gern geduldet wird. Daß die Arbeit von Haus zu Haus abgekommen sei, mag für Sachsen zutreffen; in einem österreichischen Gebirgsdorfe erinnert der Referent sich diesem Brauche vor wenig Jahren noch begegnet zu sein. Wir lesen, daß die Maschinerie in sanitärer Rücksicht einen ungeheuren Fortschritt bedeutet. Aber man mutet uns ein sehr klares Gedächtnis zu, wenn wir 17, 19, 20 und 22 Seiten später es in den gehörigen Zusammenhang bringen sollen, daß in den Fabriken bei höherem Lohn fast durchgängig nur 10 statt 10 bis 15 Stunden am Tage gearbeitet wird, daß die Konkurrenz der Fabriken besonders in der Herstellung von weiblichem und Kinderschuhwerk gefährlich ist und daß ein Paar Stiefel nach einer Berechnung den Handwerker mehr kostet (6½—7 Mark), als der Fabrikant sich dafür im Dutzendpreise zahlen läßt (5 Mark), während in einer noch anderen Stelle hinzugefügt wird, daß ein guter Maschinenstiefel mit Einschluß des Händlergewinns gar nicht so wohlfeil sei, Schund aber auch der Kundenschuhmacher billig liefern könne. Der Konkurrenz von Maschine und Handarbeit, deren Spur wir schon im statistischen Abschnitt begegneten, glaubt übrigens Schöne in dem zunehmenden Bedarfe individueller Fußbekleidungen eine Schranke gezogen zu wissen. „Die wenigsten Füße sind normal gewachsen, es überwiegen vielmehr die Ausnahmen vor der Regelmäßigkeit."

Für die Lohngeschichte ist zunächst zu wissen von Bedeutung, daß auch die Schuhmacherei ihre Saison, nämlich im Mai, Juni und Oktober, hat. Die Saison ist der Nährboden des Gegensatzes zwischen Arbeitern und Arbeitgebern und infolgedavon auch der gewöhnliche Anlaß zu Reibungen. Deshalb sind Lohnverschiebungen und technische Neuerungen im Mai besonders häufig. Der um 1860 gewöhnliche Jahresverdienst (nicht der Stücklohnsatz) ging in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts merklich zurück, nach Aussage eines Meisters „weil in der durch Kriegsgerüchte und Arbeiteragitationen aufgeregten Zeit die Werkstelle öfters in Lesesaal und Disputierzimmer sich umwandelte". Dann folgten die Jahre der Milliarden und der Strikes. Ein allgemeiner Dresdener Schuhmacherstrike erhöhte im Mai 1872 den Lohn um einen bedeutenden Prozentsatz. Der Gewinn des Meisters wird in den einzelnen Dresdner Fällen auf 25 Prozent, 25 bis 33⅓ Prozent, 33⅓—40 Prozent des Selbstkostenpreises (S. 72, 70, 66) berechnet. Er scheint im ganzen sich gleich geblieben zu sein, da die Preise der Stiefel 1850 bis 1885 mit den Lederpreisen etwa Schritt halten. Bis 1873 waren jedoch die Lederpreise schneller gestiegen, und erst der folgende bedeutende Preisfall des Leders brachte die Verluste des Meisters ein und ermöglichte zugleich beträchtliche Lohnerhöhungen auch nach dem Mai 1872 und Mietssteigerungen für Wohn- und Geschäftsraum.

Wenn wir zum Schluß noch einen Vorzug der Schrift erwähnen dürfen, so ist es die knappe Darstellung. Sie wird einem künftigen Bearbeiter des Themas, der vielleicht vorziehen wird, nicht von Dresden, sondern etwa von Stuttgart, Frankfurt oder Berlin auszugehen, eine ebenso solide wie nutzbare Grundlage bieten.

Dr. K. Oldenberg.

Nasse, Erwin, Dr.: Das Sinken der Warenpreise während der letzten fünfzehn Jahre. Sonderabdruck aus Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. (N. F. Bd. XVII.) Jena 1888, Fischer. 8°. 70 S.

Die vorliegende Schrift des um die Behandlung derartiger Fragen so hochverdienten Verfassers läßt sich unzweifelhaft als diejenige Untersuchung des [illegible]

meisten hervorragt. Zudem ist dieselbe ausgestattet mit einem reichen statistischen Material über alle einschlägigen Thatsachen von wesentlicher Bedeutung und übertrifft hierin auch trotz ihres viel geringeren Umfangs im ganzen die Schrift von Wasserrab, wenn diese auch hinsichtlich der Preisbewegung der einzelnen Waren detailliertere Angaben enthält. Wer sich über den betreffenden Vorgang und seine Ursachen unterrichten will, wird deshalb in erster Linie auf die Abhandlung Nasses zu verweisen sein.

Der Verfasser konstatiert zunächst den im ganzen eingetretenen Preisrückgang, insbesondere auf Grund der Zusammenstellungen des handelsstatistischen Bureaus in Hamburg und der Preistabellen des Economist. Das Resultat ist dies, daß die Verminderung der Preise der zur Vergleichung gezogenen Waren, welche im Jahre 1874 ihren Anfang nahm, den durchschnittlichen Preisstand dieser Waren seit einigen Jahren unter die Höhe zurückgeführt hat, welche derselbe in der Zeit von den australischen und kalifornischen Goldentdeckungen bis zum deutsch-französischen Kriege behauptete, und daß im Jahre 1886 der Durchschnitt der verglichenen Warenpreise bis auf das Niveau oder sogar noch etwas unter das Niveau der Preise der jenen Entdeckungen unmittelbar vorangehenden Zeit gesunken ist. Darauf folgt die Erörterung der Ursachen dieser Preisbewegung, welche in drei Abschnitte zerfällt. In dem ersten werden behandelt die auf der Warenseite wirksam gewesenen Umstände, sodann die auf der Geldseite, und zwar im zweiten Abschnitt der Einfluß der verminderten Produktion und der vermehrten Verwendung des Goldes, im dritten der Einfluß des veränderten Wertverhältnisses von Gold und Silber. Diese auf der Geldseite vorhandenen Faktoren haben eine ganz besonders eingehende Behandlung gefunden, womit die Schrift zugleich auch ein neuer wertvoller Beitrag des Verfassers zur Währungsfrage wird.

In dem ersten Abschnitt werden als Ursachen der Preisminderung vor allem hervorgehoben die Vervollkommnung des Transportwesens, die gewaltige Ausdehnung des Eisenbahnnetzes in überseeischen Ländern und die größeren Fortschritte im Seetransporte, die teils damit teils mit der Zunahme des Verkehrs im Zusammenhang stehende bedeutende Frachtermäßigung zu Lande wie zu Wasser, sodann die fortschreitende Ersetzung des indirekten Bezugs von Waren durch den direkten, die Vervollkommnung der Einrichtungen in den Häfen zur Behandlung der Waren, die Zinsersparung infolge des schnelleren Warenumsatzes. Mußten diese Umstände schon die durch den Handel verursachten Gestehungskosten der Waren und damit ihre Preise unmittelbar vermindern, so hatten sie daneben noch die mehr ins Gewicht fallende mittelbare Wirkung, daß weite Gebiete von großem Bodenreichtum und billiger unter europäische Leitung genommener Arbeit nunmehr zur Versorgung der alten Kulturländer herangezogen werden konnten, was alles durch die fast ununterbrochene Friedensperiode und die dadurch hervorgerufene Steigerung der Kapitalkräfte und der Unternehmungslust befördert werden mußte. Dazu kamen endlich die besonders großen Fortschritte in der stoffveredelnden Industrie, die schon an sich und noch mehr unter dem Antrieb sinkender Preise vielfach leicht zu einer Überproduktion führen. Haben diese Umstände auch nicht bei jeder Ware gewirkt, so liegt es doch im Wesen der Preisbildung, daß eine Preisminderung über das zunächst beeinflußte Gebiet, wofern dieses nur ein größeres ist, hinausgreift, namentlich auf ähnlich verwendbare Waren. Was aber die Frage angeht, weshalb denn die in früheren Zeiten stattgehabten Produktionserleichterungen nicht zu den gleichen Erscheinungen geführt haben, so weist der Verfasser darauf hin, daß sonst die Produktionsfortschritte in der Regel aufgewogen wurden durch die wachsende Schwierigkeit, auf derselben Fläche für eine rasch zunehmende Volkszahl die notwendigen Bodenerzeugnisse der Landwirtschaft zu gewinnen, während in der Gegenwart gerade diese mit die größte Erleichterung in der Beschaffung und die tiefste Preisminderung zeigen. Auch die Schutzzölle und die verwandten Maßregeln, zu welchen in der Periode sinkender Preise und abnehmender Unternehmergewinne die Regierungen mehrerer Staaten sich veranlaßt sahen, haben wenigstens auf den Weltmärkten mit freier Einfuhr den Preisdruck unzweifelhaft verschärft, namentlich bei vielen Erzeugnissen der stoffveredelnden Industrie. Nachdem der Verfasser noch bemerkt hat, es wolle ihm scheinen, wir bedürften in Erwägung all dieser Umstände kaum

weiterer Erklärungsgründe für den Preisrückgang der letzten Jahre, geht er zur Prüfung der sonst noch angeführten Ursachen über.

Im zweiten Abschnitt werden die wichtigeren Daten über Goldproduktion und Goldverwendung in den letzten Jahren mitgeteilt. Das Resultat ist, daß die Goldmenge, welche für Geldzwecke in den Kulturstaaten verfügbar war, in der Periode von 1871—80 auf jährlich ca. 75—80 000 kg, in der Periode 1881—88 auf 35—40 000 kg jährlich veranschlagt werden kann. Andrerseits hat in den 14 Jahren 1871—85 eine außerordentliche Verwendung von Gold zum Zweck des Ersatzes von Silbermünzen oder Papiergeld oder zur Deckung von bis dahin uneinlöslichem Papiergeld im Betrage von ungefähr 3 Milliarden Mark stattgefunden, d. h. etwas mehr, als für die Vermehrung des monetaren Goldvorrats hier verfügbar war. Dazu kommt nun noch, daß infolge der zwischen 1871 und 1877 in den europäischen Kulturländern eingestellten und seitdem nicht wieder aufgenommenen Silberprägung ein vermehrter Bedarf an Haupt- oder Courantmünzen nur durch Ausprägung von Goldmünzen erfüllt werden kann. Obwohl nun hierin große Veränderungen in den Nachfrage- und Angebotsverhältnissen beim Golde liegen gegenüber der vorangegangenen Periode, so kann Verfasser doch nicht der Meinung zustimmen, daß Goldmangel die Hauptursache der eingetretenen Preisminderung sei. Zunächst wird gegen diese Meinung geltend gemacht die Art der Preisbewegung selbst. Der Verfasser giebt zu, daß bei Goldmangel als wirkende Ursache die Preisminderung sich zuerst bei den Handelsartikeln an den großen Weltmärkten hätte zeigen müssen, meint aber, daß sie allmählich sich auch weiterhin verbreitet und namentlich auch die Arbeitsleistungen mit ergriffen haben müßte, die in ihrer Gesamtheit wohl eine ebenso wichtige Güterart seien wie die Waren. Nun lehrt aber ein Blick auf die Statistik der Arbeitslöhne, daß der Lohn in den letzten Jahren nicht entfernt in dem Maße gesunken ist, wie die Preise der meisten Handelsartikel, wofür zahlreiche Belege aus verschiedenen Ländern, vornehmlich aus Deutschland und England, beigebracht werden. Ferner wird gegen jene Meinung geltend gemacht, daß auch die Warenpreise im Kleinverkehr in neuester Zeit wenig oder gar nicht gesunken seien, was mit der eben erwähnten Stabilität des Lohns zusammenhänge. Denn in den Detailpreisen stecke die Vergütung für die distributiven Dienste des Zwischen- und Kleinhandels und die stoffveredelnden Arbeiten der Handwerker, und da diese Vergütung nicht kleiner geworden sei, so hätten auch die Detailpreise den Großhandelspreisen nur in beschränktem Maße folgen können. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß auch im Großhandel die Preisminderung bei allen Waren keineswegs eine gleichmäßige gewesen ist. Am stärksten war der Preisfall bei denjenigen landwirtschaftlichen Produkten, die aus überseeischen Ländern auf unsere Märkte gelangen, wie insbesondere bei Weizen, wo demnach der Faktor der Transportmittelvervollkommnung sich am wirksamsten äußern mußte, geringer schon bei Hafer und Gerste, die uns mehr durch die heimische Produktion geliefert werden. Auch die Preise der in südlichen Breiten erzeugten Produkte, der Kolonialwaren und Südfrüchte, sind mit einigen Ausnahmen, bei welchen besondere Gründe wirksam waren, weniger im Preise gefallen, da abgesehen von Britisch-Indien und einem kleinen Teil des tropischen Amerikas alle die weiten durch Eisenbahnen der Kultur neu erschlossenen Gegenden der gemäßigten Zone angehören.

Ebenso wie in der nach den einzelnen Richtungen hin verschiedenartigen Preisbewegung findet der Verfasser auch in den Erscheinungen des Geldwesens Umstände, welche sich geltend machen lassen gegen die Auffassung des Goldmangels als Ursache des Preisrückgangs. Es wird in dieser Beziehung zunächst ausgeführt, daß alle Staaten mit Goldwährung oder mit einer hinkenden Währung und Goldrechnung, in denen allein Goldmangel auf die Preise wirken könnte, Staaten von hoher wirtschaftlicher Entwickelung und vor allem von hoch entwickeltem Kreditwesen sind. Hier hätte sich nun bei der eigentümlichen Gestaltung des daselbst bestehenden Kreditsystems Goldmangel immer zuerst in den Centralbanken fühlbar machen müssen. Aber worin man auch die Symptome eines Goldmangels hat finden wollen — Steigerung des Diskonts, Abnahme in der Bankreserve, stärkere Schwankungen in dem Diskontsatz —, all das hat sich in Wirklichkeit nicht gezeigt, wie an dem Beispiel der Bank von England, bei welcher

der Goldmangel sich zunächst hätte fühlbar machen müssen, im einzelnen dargelegt wird. Ebensowenig ist, worin man gleichfalls ein Symptom des Goldmangels entdecken müßte, der Umlauf an metallisch nicht gedeckten Noten bei den wichtigsten Centralbanken gestiegen. Die Ursachen aber, weshalb trotz der so großen Veränderungen in den Angebots- und Nachfrageverhältnissen des Goldes sich ein Goldmangel und eine Steigerung des Tauschwerts des Goldes nicht gezeigt hat, wird insbesondere in zwei Umständen gefunden, darin daß man weniger Metallgeld gebraucht hat infolge der sinkenden Warenpreise und der mit denselben in Verbindung stehenden sogenannten gewerblichen Depression, und weiter, was noch wichtiger gewesen ist, in der zunehmenden Rolle des Kredits im Zahlungswesen, welche letztere Entwickelung in Perioden steigenden Verkehrs und wachsender Menge und Größe der Wertumsätze wegen des dann bestehenden Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sowie des dann obwaltenden größeren Vertrauens in die günstige Entwickelung der Zukunft und die zukünftige Zahlungsfähigkeit aller soliden Schuldner besonders beschleunigt werde. Namentlich über diese größere Ausbreitung des Kredits im Zahlungswesen werden wieder eine Reihe von interessanten thatsächlichen Belegen nach den Berichten der englischen Gold- und Silberkommission mitgeteilt. Schließlich wird noch der etwa zu erhebende Einwand, daß wenn durch den Kredit die Zahlungsmittel entsprechend dem jedesmaligen Bedürfnis des Verkehrs beliebig vermehrt werden könnten, das Geldwesen der willkürlichsten Preissteigerung keine Grenzen setzen könnte, wie sie in Perioden weit verbreiteter Überspekulation und krankhafter Unternehmungslust vorkommt, damit zurückgewiesen, daß solche willkürliche Preissteigerung zu einem Goldabfluß aus dem betreffenden Lande führen müsse, zu einer Erschöpfung des Barvorrats der Bank, wobei sich die Anwendung von Kreditrestriktionen mit ihrem Druck auf die Preise als Aufgabe der Bankverwaltung ergebe. Übrigens bemerkt der Verfasser am Schluß dieser Betrachtungen, daß wenn auch in dem Zeitraum 1873–1886 Goldmangel keine Ursache des Sinkens der Warenpreise war, daraus doch nicht der Schluß gezogen werden könne, daß auch wenn die außerordentliche Verwendung von Gold zum Ersatz von Papier- und Silbergeld und die Einstellung der Silberprägung nicht stattgefunden hätte, der Stand der Warenpreise derselbe wäre, wie er jetzt ist. Er giebt zu, daß ohne diese Vorkommnisse die beständige Vermehrung der metallischen Bankreserven in den wenigen Ländern mit Metallgeld als eine auf allgemeine Preissteigerung hinwirkende Kraft gewirkt haben würde. Doch werde ein vorsichtiger Forscher schwerlich auch nur annähernd genau zu bestimmen wagen, wie groß dieser Einfluß gegenüber den auf Preisermäßigung wirkenden Tendenzen gewesen sein würde.

Im dritten Abschnitt beschäftigt sich der Verfasser mit der Meinung, daß auch die Verschiebung in dem Wertverhältnis von Gold und Silber eine Ursache der gesunkenen Warenpreise gewesen sei. Diese Meinung sei so begründet worden, daß wegen des Rückgangs im Preise des Silbers gegen Gold und der daraus entspringenden Einwirkungen auf den Stand der Wechselkurse zwischen den Silber- und Goldwährungsländern der Export von Waren aus den Silber- nach den Goldwährungsländern befördert, dagegen der Export aus den Gold- nach den Silberwährungsländern beeinträchtigt werden müsse. Daraus müsse sich in den Goldwährungsländern ein Druck ergeben sowohl auf die Preise der aus den Silberwährungsländern importierten wie der dahin exportierten Artikel. Nachdem der Verfasser nun zunächst wieder die einschlägigen Daten, besonders auch über die Bewegung der Preise der Einfuhr- und Ausfuhrartikel des Silberwährungslandes Britisch-Ostindien, mitgeteilt hat, welche im Sinne jener eben hervorgehobenen Meinung durch die Silberentwertung und die entsprechende Veränderung in den Wechselkursen in Indien selbst in steigender Richtung hätten beeinflußt werden müssen, führt er aus, daß die erwarteten Wirkungen keineswegs eingetreten sind. Die Preise der indischen Ausfuhrartikel, z. B. von Weizen, sind an den Verschiffungsorten zwischen den Perioden 1870/74 und 1882/86 nicht gestiegen, sondern sogar ein wenig gefallen, und soweit sie an Binnenplätzen gestiegen sind, hängt das mit den verringerten Transportkosten nach den Häfen zusammen. Auch zeigt die Preisentwickelung der Früchte Indiens für den inländischen und ausländischen Markt daselbst keinen Gegensatz. Ebenso sind die wichtigsten indischen Einfuhrartikel wie Webstoffe und Metalle zwischen 1873 und

1885/86 zum Teil sogar erheblich, nämlich um mehr als ein Viertel, ja selbst als ein Drittel gefallen. Desgleichen ergeben die Übersichten über den Wert der Aus- und Einfuhr von Waren in Britisch-Indien, daß kein außerordentliches Reizmittel des Exports und kein Hemmnis des Imports in der letzten Periode obgewaltet hat, wie das doch im Sinne jener Meinung hätte der Fall sein müssen. Denn von Anfang der 70er Jahre bis Anfang der 80er Jahre ist der Import um 57,7%, die Ausfuhr nur um 44,3% gestiegen, ja, wenn man mit der ersteren Periode die Jahre 1885/86—1887/88 vergleicht, so macht die Steigerung der Einfuhr sogar 83,4% aus gegen eine Steigerung der Ausfuhr um 53,6%. Eine gewisse Steigerung der Ausfuhr aber ist schon unvermeidlich, weil Britisch-Indien für Kapitalzinsen, Pensionen u. s. w. rasch wachsende Summen in Europa zu zahlen hat, die es nur durch Warensendungen ausgleichen kann. Ebenso ist die Silbereinfuhr, wenn man den Vergleich nur beschränkt auf Perioden ohne außergewöhnliche Einflüsse, nicht gestiegen, sondern gefallen. Auf Grund dieser Thatsachen kommt der Verfasser zu dem Schlusse, daß das veränderte Wertverhältnis zwischen Gold und Silber auch auf die europäischen Preisverhältnisse nicht den maßgebenden Einfluß gehabt haben kann, den so viele ihm zuschreiben. Was aber die Frage angeht, weshalb der aus wohlüberlegten Gründen erwartete und von vielen angenommene Verlauf nicht eingetreten ist, so wird die Ursache davon darin gesehen, daß gleichzeitig mit der Verschiebung des Wertverhältnisses von Silber und Gold in Europa aus anderen schon erwähnten Gründen ein Sinken des Preises der indischen Ausfuhr- und Einfuhrartikel eintrat. Auch werden Gründe dafür beigebracht, weshalb es nicht wahrscheinlich sei, daß die indischen Exportartikel in erheblich geringerer Quantität auf den europäischen Markt gebracht und dort zu höheren Preisen verkauft worden wären, wenn Indien und die Staaten West- und Centraleuropas dieselbe Währung hätten oder wenn das Wertverhältnis von Silber und Gold sich nicht geändert hätte. Das Resultat der Untersuchung ist demnach, daß sowohl Goldmangel wie die Verschiebungen in dem Wertverhältnis von Gold-, Silber- und Papiergeld an der großen Verminderung des Preises bei den meisten und wichtigsten Handelsartikeln auf den großen europäischen Handelsplätzen, welche von 1873—86 vor sich ging, entweder gar keinen oder nur einen sehr geringen Anteil gehabt haben, woraus aber durchaus nicht der Schluß gezogen wird, daß auch künftig große Veränderungen im Geldwesen ähnlicher Art in gleicher Weise ohne alle störenden Wirkungen vorübergehender Natur auf die Preisverhältnisse in den Goldwährungsländern bleiben werden.

Ref. hat sich in dieser Anzeige beschränkt auf eine möglichst getreue Wiedergabe des Inhalts, um die vortrefflichen Ausführungen des Verfassers möglichst deutlich hervortreten zu lassen. Auf kritische Bemerkungen kann er um so mehr verzichten, als dieselben doch kaum Punkte von wesentlicher Bedeutung betreffen würden. Vor allem ist auch er der Meinung, daß die im Bereiche des Geldwesens vorgegangenen Veränderungen sich nicht als wesentliche Ursache der Preisminderung nachweisen lassen. Andrerseits würde er es gegenüber den Eventualitäten der Zukunft für das Vorsichtigere halten, wenn das Silber wieder in stärkerem Maße als Geld Verwendung fände, und er würde auch mit einer Doppelwährung sich befreunden können, wenn dieselbe zur Erreichung des Ziels nicht einen internationalen Vertrag voraussetzte, der denn doch auf diesem Gebiete bei den gegenwärtigen und wohl nicht so bald zu ändernden politischen Zuständen sehr ernsten Bedenken unterliegt.

E. Struck.

Wasserrab, Karl, Dr. jur. et cam.: Preise und Krisen. Volkswirtschaftliches aus unseren Tagen. Eine von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift. Stuttgart 1889. 8°. 210. S.

Die vorliegende Arbeit geht in ihren Ausführungen weit hinaus über ihren unmittelbaren Gegenstand. Nicht nur untersucht der Verfasser die Preisbewegung von 1875—1886, sondern er berührt zugleich die wichtigsten Organisationsfragen der modernen Volkswirtschaft, soweit sie mit der Preisbewegung im Zusammenhange stehen, insbesondere den Gegensatz von Einzelwirtschaft und Gemeinwirt-

schaft, und giebt ferner Betrachtungen über Wirtschaftskrisen im allgemeinen und ihre einzelnen Arten. Alle diese Ausführungen zeugen von einer ebenso reichen Litteraturkenntnis des Verfassers wie von einer gründlichen und eingehenden Beschäftigung mit den hierher gehörigen Problemen. Im einzelnen ist der Inhalt der in vieler Beziehung anregenden Schrift etwa der folgende.

Zunächst werden die Gemeinwirtschaft und Einzelwirtschaft charakterisiert und beurteilt als diejenigen beiden Systeme, welche in bestimmter Mischung in der heutigen Wirtschaftsorganisation enthalten sind. Der Verfasser erweist sich dabei als ein warmer Anhänger der besonders in der deutschen Wissenschaft in neuester Zeit mehr und mehr hervorgetretenen Richtung, welche bei aller Anerkennung der Vorzüge der freien Konkurrenz doch auch nachdrücklich auf die von ihr bewirkten nachteiligen Änderungen hinweist, so die Vertiefung der socialen Kluft zwischen den einzelnen Gesellschaftsklassen und die Verschärfung der wirtschaftlichen Krisen, und welche ferner dem Staate und der Gemeinwirtschaft überhaupt gegen früher erweiterte Aufgaben auf wirtschaftlichem und socialem Gebiet zuweist. Sodann erinnert der Verfasser kurz an die wesentlichen Vorgänge in der Einzelwirtschaft, namentlich an die Preisbildung sowie den Geld- und Kreditverkehr, worauf er sich zu den Wirtschaftskrisen und der dabei vorsichgehenden Preisbewegung wendet. Er findet das Wesen der Krisen in dem Zustande eines länger andauernden erheblichen Mißverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, sei es hauptsächlich bei dem Gelde oder dem Kredit oder bei den Waren. Er unterscheidet danach Geldkrisen, Kreditkrisen und Absatzkrisen, die alle entweder akute oder latente d. h. chronisch wirkende sein können. Die letzteren sind bei jeder Art im allgemeinen die bedeutsameren und wirken durch ihre Dauer auch nachteiliger. Aus der nun folgenden Schilderung der einzelnen Arten von Krisen, wobei auf frühere Krisen als Beispiele mehrfach hingewiesen wird, möchten wir nur den ja allerdings vom Verfasser nicht zuerst ausgesprochenen Gedanken hervorheben, daß im Falle eines länger anhaltenden Drucks auf die Preise in der Industrie wenigstens der Großunternehmer suchen wird, die bei steigender Produktion sich wenig oder gar nicht erhöhenden Generalkosten prozentualisch durch Mehrproduktion herabzudrücken. So liegt gerade bei schlechtestem Geschäftsgange die Gefahr einer Überproduktion fortwährend sehr nahe. Zugleich entwickelt sich hieraus eine Verschärfung des Konkurrenzkampfes zwischen großen und kleinen Unternehmern, deren Absatzgebiet die ersteren an sich zu reißen suchen und wobei die kleineren Unternehmer schließlich unterliegen und nur wenig größere übrigbleiben. Das Resultat ist schließlich unter diesen wegen der Nutzlosigkeit eines Kampfes untereinander die Bildung von Koalitionen und gemeinschaftliche Verabredung über Preise, Absatzgebiete und Produktionshöhe, womit das Prinzip der freien Konkurrenz wenigstens zum Teil aufgegeben ist.

Nach diesen allgemeineren Betrachtungen geht der Verfasser zu der Erörterung der Preisbewegung von 1875—1886 über, welche er mit einem kurzen Überblick über die Jahre 1871—1875 einleitet. Zur besseren Würdigung der eingetretenen Preisveränderungen wählt der Verfasser 31 wichtigere Artikel aus, von denen jeder bezw. die daraus hergestellten Fabrikate in Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika einen Gesamtkonsumwert von wenigstens ½ Milliarde Mark jährlich hat. Jeder Artikel erhält ferner eine Wichtigkeitsziffer nach der Höhe seines jährlichen Gesamtkonsumwerts und zwar 1 für je eine Milliarde Mark. Die Summierung aller Wichtigkeitsziffern ergiebt 85. Es wird darauf die Periode stärksten Preisdrucks 1882—1885 verglichen mit dem Jahrzehnt 1861—1870 auf Grund der Preistabellen des Hamburger handelsstatistischen Bureaus, und als Resultat ergiebt sich ein Preisrückgang von 5 Prozent für die Gesamtheit der 31 Artikel. Die einzelnen Gruppen der Artikel weisen dabei allerdings beträchtliche Verschiedenheiten auf. Am stärksten ist der Preisrückgang, nämlich fast 33 Prozent, bei den Rohstoffen für Kleidung (6 Artikel mit einer Gesamtwichtigkeitsziffer von 17½), was sich aber hauptsächlich durch die enorm hohen Preise der Baumwolle 1862—66 zur Zeit des amerikanischen Secessionskrieges erklärt. Bei den Rohstoffen für Wohnungs- und Arbeitsutensilien, d. h. Kohle, Eisen, Kupfer, Blei, Holz, Petroleum, mit einer Gesamtwichtigkeitsziffer von 14½, macht der Preisrückgang circa 15 Prozent aus. In der Gruppe Nahrungs- und Ge-

nußmittel werden drei Abteilungen unterschieden; die vegetabilischen Nahrungsmittel (5 Artikel mit der Gesamtziffer 19½) haben einen Preisrückgang von circa 12½ Prozent erfahren, die Genußmittel dagegen (7 Artikel mit der Gesamtziffer von 11½) weisen eine Preiserhöhung von circa 8 Prozent und die animalischen Nahrungsmittel (7 Artikel mit der Gesamtziffer 22) sogar eine solche von circa 24 Prozent auf, die ganze Gruppe aber zeigt eine Preissteigerung von circa 7 Prozent. Bei der genaueren Würdigung dieser Preisveränderungen führt der Verfasser aus, daß wahrscheinlich eine Geldwerterhöhung von größerer Bedeutung eingetreten ist, als nach dem gesamten Preisrückgang von nur 5 Prozent bei den 31 ausgewählten Waren der Fall zu sein scheint, denn dieser geringe Preisrückgang von 5 Prozent ergiebt sich nur durch Einbeziehung der animalischen Nahrungsmittel, bei denen die nicht rein ökonomische Detailpreisbildung maßgebend ist und die daher bei einer Frage nach Geldwerterhöhung auch geringere Berücksichtigung finden müssen. Läßt man diese animalischen Nahrungsmittel ganz weg, so mache der Preisrückgang bei den übrigbleibenden Waren schon circa 15 Prozent aus. Ebenso dürften die Lebensunterhaltungskosten in allen Gesellschaftsschichten beträchtlich gestiegen sein, teils weil bei sinkenden Rohstoffpreisen die Preise der Fertigprodukte wegen der für sie maßgebenden Detailpreisbildung nicht gleicherweise oder wenigstens nicht sofort in gleichem Verhältnisse zurückgehen, teils wegen der außerordentlichen quantitativen und qualitativen Steigerung der Bedürfnisse in allen Gesellschaftsklassen. Ebenso wird aus einem Vergleich des Preisstandes von 1882—1885 und 1875—1881, in welchen beiden Perioden der Verfasser nicht gar zu sehr verschiedene Selbstkosten annimmt, der Schluß gezogen, daß die ökonomische Lage sowohl der landwirtschaftlichen wie industriellen Unternehmungen sich wesentlich ungünstiger gestaltet habe.

Bei der darauf folgenden Untersuchung der Ursachen der Preisveränderung werden zunächst einige Umstände von allgemeinerer Wirksamkeit behandelt. Vor allem wird hier der schon hervorgehobene Gedanke näher ausgeführt, daß gerade bei sinkenden Preisen die großen Unternehmer das Streben nach einer Produktionsvermehrung hätten mit weiterem Preisdruck und daß die Entwicklung schließlich nach Vernichtung der kleineren hinauslaufe auf eine Kartellbildung unter den größeren. Wiewohl der Verfasser nun mit der hierin wenigstens teilweise sich vollziehenden Ersetzung des einzelwirtschaftlichen durch das gemeinwirtschaftliche Prinzip an und für sich ganz einverstanden ist, so kann er sich doch mit der Form, in welcher diese Kartelle bisher aufgetreten sind, nicht befreunden. Als durchaus auf dem freien Willen beruhende Verbände befolgten sie naturgemäß das Prinzip der Einzelwirtschaft, den möglichst hohen rechtlich erlaubten Gewinn zu erzielen. So habe man ein Monopol mit all seinen drückenden Seiten, aber ohne die im Gesamtinteresse gebotenen Garantieen. Hieran wird der allerdings schon von anderer Seite gemachte Vorschlag geknüpft, die maschinellen Großbetriebe mit Massenproduktion der Zwangsgemeinwirtschaft zu unterwerfen, welche doch nur nach angemessenem Gewinn strebe oder streben solle. Er hält dazu aber weder die Gestalt des staatlichen noch des kommunalen Betriebs teils aus technischen teils aus wirtschaftlich-socialen und politischen Gründen für geeignet, vielmehr empfiehlt er die Form der Zwangsbetriebsgenossenschaft, für deren innere Gliederung ein Anhalt durch die bestehenden Zwangsberufsgenossenschaften der Unfallversicherung geschaffen sei.

Weiter werden als allgemein wirkende Ursachen der eingetretenen Preisänderung die Verschärfung der Konkurrenz und die Ausbreitung der Spekulation bezeichnet. Die Konkurrenz hat sich verschärft sowohl nach ihrer äußeren Ausdehnung wie nach ihrer inneren Intensität. Ersteres hängt zusammen mit der Vervollkommnung des Transportwesens, wodurch immer mehr Artikel dem Weltverkehr zugänglich gemacht und der Weltmarktpreisbildung anheimgefallen sind. Das mit dieser verbundene allgemein preisdrückende Moment besteht darin, daß die Weltmarktpreise die Neigung haben, sich eher den niedrigsten als den höchsten für den allgemeinen Markt überhaupt noch in Betracht kommenden Produktionskosten zu nähern. Die Verschärfung der inneren Konkurrenz hängt zusammen mit der liberalen individualistischen Wirtschaftsordnung, mit dem zunehmenden Materialismus, mit der wachsenden Gleichgültigkeit gegen die Gebote des Rechts und der Billigkeit sowie gegen alle sittlichen Pflichten. Auch die Spekulation,

besonders in der Form der Waren- und Produktenspekulation, die übrigens durch die Ausbildung des Handels- und Produktionsgroßbetriebs, d. h. durch das hier obwaltende Bedürfnis nach Geschäftsabschlüssen im voraus, befördert worden ist, wirkt preisdrückend und krisenfördernd. Denn wenn sie auch vorübergehend preiserhöhend wirkt, so bereitet sie damit doch auch den Rückschlag vor und führt solchen notwendig herbei, wenn sie ihn nicht gar z. B. in einem Baissekonsortium direkt bewirkt. Hierauf werden die bei den einzelnen Waren wirksam gewesenen Preisveränderungsursachen genauer untersucht, worauf hier aber wegen Raummangels nicht weiter eingegangen werden kann.

Auch die Frage berührt der Verfasser noch kurz, ob außer den vorhin erwähnten auf der Warenseite hervorgetretenen Umständen auch solche auf der Geldseite als Ursachen der eingetretenen Preisänderung wirksam gewesen sind. Er neigt sich hier der Ansicht zu, daß wegen der gestiegenen Nachfrage nach Gold und der Abnahme in seiner Produktion eine Steigerung des Goldpreises höchst wahrscheinlich ist. Was aber die Frage anlangt, ob diese Steigerung des Goldpreises in dem Warenpreise zum Ausdruck kommen mußte, so hebt er hervor, daß eine in der eigenen Preisbestimmung der Waren liegende gleiche Preistendenz entgegenwirken kann, wie das thatsächlich bei den animalischen Nahrungsmitteln der Fall gewesen ist, und daß auch die vermehrte Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes sowie die Ausdehnung des Kredits entgegengewirkt haben. Andrerseits hält er die Wirksamkeit des Kredits nach dieser Richtung hin für eine beschränkte und meint, daß wenn die Frage der Goldpreissteigerung gegenwärtig einen geradezu beunruhigenden Charakter noch nicht habe, doch dieselbe einen solchen annehmen könne bei weiter steigendem Bedarf und weiterer Verringerung der Produktion an Gold. Alsdann würde eine teilweise Rehabilitation des Silbers, vielleicht eingeleitet durch Einziehung der kleinen Goldmünzen, ernstlich in Frage kommen und der Gedanke einer internationalen Übereinkunft, welcher gegenwärtig schlechtweg abgewiesen werden könne, würde näherrücken. Zum Schluß bespricht der Verfasser noch kurz einige andere Untersuchungen der gegenwärtigen Wirtschaftskrisis und tritt noch einmal für die Erweiterung der Gemeinwirtschaft ein. Auch für eine aufmerksame gemäßigte Schutzzollpolitik spricht er sich aus, um die heimische Wirtschaft bei ihrem Ringen nach höheren Organisationsformen wenigstens vor den gewaltsamsten Störungen von außen her zu behüten. Im Anhange finden sich eine Reihe von Preistabellen. Mannigfache Belehrung und Anregung sind dem Leser des Buches sicher.

E. Struck.

Wolf, Julius, Prof. Dr.: Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis. Tübingen 1888. 8°. 32 S.

Mit dem gleichen Gegenstand wie die Schriften von Nasse und Wasserrab beschäftigt sich auch die vorliegende Schrift, jedoch in der Form eines Vortrages, der auch im Abdruck seine ursprüngliche Gestalt unverändert behalten zu haben scheint. Man darf daher an dieselbe nicht mit Erwartungen herantreten, welche sich im Rahmen eines Vortrags überhaupt nicht erfüllen lassen, mit dieser Beschränkung aber kann der Arbeit das Lob einer unterrichtenden und anregenden Darstellung nicht abgesprochen werden. Nachdem zunächst einige Daten über den Umfang der Krisis mitgeteilt sind, werden die Ursachen derselben besprochen, wobei die bimetallistische Erklärung auch hier abgewiesen wird. Nach Meinung des Verfassers sind die Hauptursachen die verschärfte amerikanische Getreidekonkurrenz, die dadurch verminderte Kaufkraft der europäischen Landwirte, eine Überproduktion auf vielen Gebieten der industriellen und bergwerksmäßigen Erzeugung, die durch eine Überschätzung des seit 1879 für kurze Zeit merkbar gewordenen Aufschwungs der Geschäfte mit hervorgerufen wurde. Auch der Gedanke findet sich beim Verfasser, daß die Krise eine Steigerung durch sich selbst erfuhr, indem die niedrigen Preise oft statt zu einer Verminderung der Produktion zu einer Erweiterung derselben führten in Anbetracht dessen, daß je umfangreicher die Erzeugung ist, desto billiger das einzelne Stück erzeugt werden kann. Ein eigentümliches Merkmal der gegenwärtigen Krisis wird darin gefunden, daß sie in der Zahl der Bankerotte hinter früheren zurückgeblieben ist und daß die Produktion sich in ihrem früheren Umfange erhielt. Als Grund führt der Verfasser das Vorherrschen des Maschinen-

betriebs in der Gegenwart an. Der Arbeiter kann entlassen werden, die Maschine nicht. Die Maschine bleibt und will also ausgenutzt sein. So wird der Unternehmer, da er im Punkte des Preises der Ware resignieren muß, um die Produktion lohnend zu erhalten, angetrieben, die Produktionskosten herabzudrücken, vorzugsweise durch Materialersparnis und bessere Ausnutzung der vorhandenen Kräfte. Man sollte nun die Bemerkung erwarten, der Unternehmer werde auch die Arbeitslöhne herabzudrücken suchen, aber davon wird hier nichts erwähnt. Vielmehr findet der Verfasser in der eigentümlichen Gestaltung der gegenwärtigen Krisis und des damit bezeichneten Eintritts einer neuen Entwicklungsphase auch einen in socialpolitischer Beziehung versöhnenden Zug. Die Krise ist nach ihm viel mehr eine Krise der reichen als der armen Leute gewesen. Unternehmergewinn, Kapitalzins und Grundrente sind beträchtlich gefallen, Lohnherabsetzungen haben allerdings auch stattgefunden, aber doch nicht in dem Maße, als die Warenpreise gesunken sind. Daher ist es dem Arbeiter möglich, auch wo der Lohn gesunken ist, doch seine Bedürfnisse besser zu befriedigen. Nun ist freilich diese Preisermäßigung für die Massen durch den Kleinhandel verzögert worden, aber doch nicht aufgehoben. Sie vollzieht sich hier langsam, aber sicher. In dem Maße jedoch, als dies der Fall ist, wächst die Kaufkraft der Massen wieder, insbesondere auch der Landwirte, deren verminderter Kaufkraft zum großen Teil die Krisis zugeschrieben wird. Die Industrie erhält neue Anregung zu lohnender Thätigkeit und eine neue Periode des Fortschritts bahnt sich an. Seit etwa einem Jahre glaubt der Verfasser die Symptome der Besserung wahrzunehmen. Die Ausführungen enthalten gewiß manches Ansprechende, nur müssen wir zweifeln, ob sie nicht doch etwas zu optimistisch sind.

E. Struck.

Lotz, Walther, Dr.: Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875. Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. 347 S.

Eine ebenso tüchtige und zeitgemäße wie fleißige Arbeit! Der Verfasser gliedert seinen Stoff in 4 Bücher. In dem ersten behandelt er die Entwicklung der deutschen Notenbanken bis zur Gründung des deutschen Reichs; in dem zweiten die Entstehung des Bankgesetzes von 1875, wobei insbesondere auch des Zusammenhangs zwischen der Münz- und der Bankreform gedacht ist, in dem dritten werden die einzelnen Bestimmungen des Bankgesetzes eingehend dargestellt und gelegentlich auch auf ihren Nutzen geprüft; in dem vierten endlich entwickelt der Verfasser sein Gesamturteil über die Grundgedanken des Bankgesetzes und seine Ansicht über verschiedene aus Anlaß der bevorstehenden Revision gemachte Abänderungsvorschläge. Als Anhang ist beigefügt eine kurze Darstellung und Erläuterung des Peelschen Bankgesetzes von 1844 als des Vorbildes für das deutsche. — Es liegt in der Natur der Sache, daß derjenige, welcher sich mit der Entwicklung und gegenwärtigen Gestaltung des deutschen Notenbankwesens selbst befaßt hat, in dem Buche manches Bekannte wiederfinden wird. Trotzdem bleibt es eine sehr dankenswerte Leistung. Ein immerhin ziemlich zerstreutes Material ist von dem Verfasser geschickt zusammengestellt und dem Leser in einer ebenso anschaulichen wie objektiven Darstellung vorgeführt worden, das Urteil über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der einen oder anderen Maßregel ist stets überlegt und nicht durch eine vorgefaßte Meinung beeinflußt. Namentlich hat der Verfasser sich angelegen sein lassen, den Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Notenbankwesens und den politischen Verhältnissen darzulegen und die verschiedenen Parteirichtungen, welche hinsichtlich der Stellungnahme des Staates zu dem Notenbankwesen auftraten und sich gegenseitig bekämpften, zu schildern. Beachtung werden wegen ihres aktuellen Interesses besonders finden die Ausführungen des Verfassers über den Wert des gültigen Bankgesetzes und die Zweckmäßigkeit der verschiedenerseits für die bald bevorstehende Revision desselben gemachten Reformvorschläge.

Im ganzen hält der Verfasser die Regelung des Notenbankwesens, wie sie durch das Gesetz von 1875 erfolgt ist, für eine zufriedenstellende, wenn auch das Vorhandensein mancher Mängel nicht geleugnet und namentlich auch betont wird, daß der Übergang von dem alten zu dem neuen System für die Privatnotenbanken vielleicht etwas schonender hätte bewirkt werden können. Demgemäß will er auch die bestehende gesetzliche Regelung in ihren Hauptgrundzügen

erhalten sehen und ist nicht in der Lage, die Forderungen auf durchgreifende Änderung zu unterstützen. So tritt der Verfasser zunächst ein für das Weiterbestehen der heutigen Privatnotenbanken. Dieselben haben sich nach seiner Meinung als solide und tüchtig bewährt. Klagen über Belästigung des Verkehrs durch die Privatbanknoten sind im allgemeinen nicht zu führen. Die Rücksicht auf privaten Wettbewerb wird ferner die Reichsbank zu mancher Verbesserung veranlassen. Die Reichsbank würde allerdings wohl, wenn sie ohne Kosten die Notenausgabebefugnis der bestehenden Privatbanken erwirbt, höhere Einnahmen erzielen und dem Reiche größere Gewinne zuführen können. Aber dies wäre nicht zu erreichen ohne schwere Schädigung der bei den Privatbanken beteiligten Kreise und zwar nicht nur der Aktionäre, sondern auch der bisherigen Kunden derselben. Für ungefähr die Hälfte der bestehenden Privatnotenbanken würde nach Meinung des Verfassers gegenwärtig die Entziehung des Notenrechts die Möglichkeit einer weiteren Existenz überhaupt verneinen. Referent kann diesen Ausführungen nur beistimmen; er würde indes im Interesse des Fortbestehens der Privatbanken noch darauf nachdrücklich hingewiesen haben, daß durch diese die Entwicklung des Depositenwesens mit Checkverkehr wesentlich befördert werden kann. Diese Entwicklung nämlich, wenn sie weitere Kreise ergreifen und nicht auf Firmen ersten Ranges beschränkt bleiben soll, setzt voraus eine möglichst genaue Anschmiegung der Bankleitung an die nach Ort und Geschäftszweigen vielfach verschiedenen Verkehrsbedürfnisse. Dazu aber wird eine Mehrheit von kleineren Banken besser im stande sein als eine große Centralbank, selbst wenn diese ein so ausgebreitetes Filialnetz besitzt wie die Deutsche Reichsbank, da die Verwaltung der Filialen doch immer mehr oder minder nach einer einheitlichen Schablone stattfinden wird. Andererseits sind gerade Notenbanken zur Beförderung des Übergangs zum Depositenwesen geeigneter als reine Depositenbanken, da der Notenkredit dem Depositenkredit als Pionier voranzugehen pflegt und ein Geschäftsmann, der jahrelang gewohnt gewesen ist, die Noten einer Bank in Zahlung zu nehmen und bis zur Wiederverwendung aufzubewahren, sich auch eher entschließen wird, dieser Bank seine Kasse als Depositum anzuvertrauen. Es ist gewiß kein bloßer Zufall, wenn diejenigen Länder, welche sich heute der höchsten Ausbildung des Depositenwesens mit Checkverkehr erfreuen, auch ein weit decentralisiertes Notenbankwesen haben, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, oder es doch gehabt haben, wie England.

Ferner tritt der Verfasser mit Recht der Forderung entgegen, daß die Reichsbank zu verstaatlichen sei. Er giebt zu, daß dieser Plan manche Vorzüge habe, zweifelt aber, ob die verwaltenden Beamten der Reichsbank der Mitwirkung und Unterstützung der Privatinteressenten, mit welchen sie in den Ausschüssen in Fühlung treten, gänzlich entraten könnten. Vor allem, bemerkt er hierbei, liegt in dem Einfluß, den das Privatkapital auf die Reichsbankverwaltung gewinnt, eine Bürgschaft mehr, daß die Traditionen der Bank nicht von Jahr zu Jahr andere werden, was besonders an den Zweiganstalten für neu eintretende Beamte wichtig ist, eine Bürgschaft ferner, daß nicht die Reichsbank einmal als reines Staatsinstitut ein Spielball der Parteien sei, insbesondere, daß sie nicht einmal von einer agrarischen Mehrheit zu Leistungen gezwungen werde, die weder im Wesen der Notenbank noch im wahren Interesse der Landwirtschaft liegen. Auch der durch ein Vetorecht garantierte Einfluß, welchen die privaten Interessenten jetzt haben, soweit es sich um außergewöhnliche Geschäfte der Bank mit der staatlichen Finanzverwaltung und Effektenankäufe handelt, bietet immerhin eine Sicherheit, die bei einer reinen Staatsbank wegfallen würde. Das finanzielle Interesse des Reichs zwinge gleichfalls nicht zur Verstaatlichung, während man besorgen müsse, daß im Falle einer feindlichen Invasion die verstaatlichte Reichsbank durch das Völkerrecht gegen Beschlagnahme ihrer Kassen nicht so gesichert sein werde wie ein Privatinstitut.

Endlich empfiehlt der Verfasser noch die Beibehaltung der Kontingentierung, speciell der 5prozentigen Notensteuer. Zwar habe dieselbe wegen der vorsichtigen Haltung der Reichsbankverwaltung in der Kreditgewähr eine große praktische Bedeutung nicht gehabt, aber es liege darin immer eine gewisse Bürgschaft, daß die Kreditgewähr nicht übermäßig ausgedehnt werde. Insbesondere werde sich zur Zeit einer Geldklemme z. B. im Falle eines Krieges die elastische Grenze bewähren. Die Reichsbank würde in solchem Falle ihr Kontingent sicher bedeutend

überschreiten müssen, die Steuer aber würde bewirken, daß die Banknotenvermehrung nur ein vorübergehendes, kein dauerndes Befriedigungsmittel der Geldnachfrage sei. Auch mit diesen Ansichten kann der Referent im Prinzip seine Übereinstimmung ausdrücken. Wenn man auch bereitwillig zugeben kann, daß eine tüchtige und gewissenhafte Bankverwaltung die beste Gewähr bietet für ein jeweils richtiges Verhältnis zwischen dem Notenumlauf und dem Barvorrat, so ist doch andererseits nicht darauf zu rechnen, daß eine solche tüchtige und gewissenhafte Bankverwaltung unter allen Umständen vorhanden sein wird. Da giebt nun die gesetzliche Beschränkung des Notenumlaufs eine Sicherheit, daß auch unabhängig von der jeweiligen Zusammensetzung der Bankverwaltung und ihrem jeweiligen Belieben erforderlichen Falls doch die nötigen Maßregeln zur Einschränkung der Kredite ergriffen werden. Ja selbst im Falle einer musterhaften Bankverwaltung ist solche gesetzliche Vorschrift, wenn sie die freie Bewegung derselben nicht allzusehr einschränkt, nicht ohne Nutzen. Es wird ihr damit der Widerstand gegenüber übertriebenen Kreditansprüchen der Geschäftswelt erleichtert, und diese selbst werden mit Rücksicht auf die gesetzliche Vorschrift schon eher in engeren Grenzen gehalten. So empfiehlt sich allerdings die Beibehaltung einer Kontingentierung; nur wird man sich darauf gefaßt machen müssen, daß im Falle einer schweren Handelskrisis oder gar eines unglücklichen Krieges die vorübergehende Aufhebung solcher Beschränkung sich als eine unabweisbare Notwendigkeit herausstellen kann. Mit einigen Abänderungsvorschlägen in Punkten von geringerer Bedeutung, z. B. gesetzliche Verpflichtung der Privatnotenbanken mit ihrem offiziellen Diskontsatz nicht unter den Satz der Reichsbank herabzugehen, Erklärung der Reichsbanknoten zum gesetzlichen Zahlungsmittel Privaten gegenüber, schließt der Verfasser seine trefflichen Ausführungen.

E. Struck.

Schaube, Adolf: Das Konsulat des Meeres in Pisa. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, VIII 2.) Leipzig 1888, Duncker & Humblot. 8°. XIII und 309 S.

Der Verfasser, der bereits vor 2 Jahren über ein ähnliches Thema, nämlich über „Das Konsulat des Meeres in Genua" eine Untersuchung veröffentlicht hat, wendet in dem vorliegenden Buch seinen Scharfsinn und Fleiß einer umfangreicheren Aufgabe zu. War er dort zu wesentlich negativen Ergebnissen gekommen, indem er nachwies, daß zwischen den Konsuln des Meeres und den wichtigen im Interesse von Handel und Seeverkehr errichteten Behörden (der mercanzia, officium gazariae) kein Zusammenhang besteht und daß das Konsulat des Meeres weder ein Handelsgericht im allgemeinen noch ein See- oder Admiralitätsgericht im besonderen gewesen ist, so ist er hier in der Lage die wirklichen Zustände dieser Institution in Pisa zu schildern. Zwischen der genuesischen und pisanischen Form des Konsulats des Meeres ist übrigens, trotz der Namensgleichheit und obwohl sie in ihrem zeitlichen Ursprung einander nahestehen, keine Verbindung. Auch ist die letztere von ungleich größerer allgemeiner Bedeutung und für die Häfen des Mittelmeeres, in welchen sie weite Verbreitung gefunden hat, maßgebender geworden als die erstere, welche nur von Montpellier übernommen ist.

Schaubes ausführliche Darlegung nun der Verhältnisse der pisanischen Form des Konsulats des Meeres ist den Nationalökonomen ebensosehr willkommen wie den Juristen. Den letzteren bietet sich mancher neue Aufschluß über wichtige see- und handelsrechtliche Fragen. Schaube ist in seinen Forschungen sehr selbständig, versucht Lücken der bisherigen Auffassung auszufüllen oder Unklarheiten aufzuhellen und weicht von seinen Vorgängern, die dem Thema gleichfalls Beachtung geschenkt haben, wie Bensa, Lastig, Lombroso, Reatz, Rud. Wagner u. a., mehrfach ab. Wieweit er darin recht hat, muß anderer sachverständiger Erörterung vorbehalten bleiben. Den Nationalökonomen zieht die Auseinandersetzung über die Organisation des Handels auf dem Mittelmeere an, über die ihm dienenden Anstalten, die Thätigkeit und Wirksamkeit des Ordo Maris, die kaufmännischen Einungen und Hafengilden. Die Darstellung ist hier eine anschauliche und faßliche, was bei der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials hervorgehoben zu werden verdient.

Die Bedeutung des Konsulats des Meeres ist jedenfalls mehr nach der wirt-

schaftlichen als nach der rechtlichen Seite zu suchen. Hervorgegangen aus dem praktischen Bedürfnis, der um sich greifenden Seeräuberei zu steuern, welcher der von Parteiungen zerrissene Staat nicht Einhalt zu gebieten vermochte, läßt sich der wesentlichste Zweck desselben dahin zusammenfassen: Schutz der Interessen des legitimen Handels. Es ist aber keine eigentliche Staatsanstalt, die uns entgegentritt, keine oberste Behörde, welche etwa dem Seewesen besondere Aufmerksamkeit angedeihen lassen soll. Vielmehr hat man es in den Konsuln mit den Repräsentanten eines bestimmten Standes, den Vorstehern einer Korporation zu thun. Der Ordo Maris, an dessen Spitze die Konsuln des Meeres stehen, ist eine Seehandelsgilde, welche Schiffseigentümer, Reeder, Kapitäne, große den Seehandel pflegende Kaufleute als die vorzüglich tonangebenden Elemente umfaßt und zu der ferner alle die mit der Herstellung von Wasser- und Schiffsbauten beschäftigten Gewerbe, alle am Verladungsgeschäfte beteiligten Personen als sogenannte „sottoposti alla corte del ordine“ gehören. Dieselbe nimmt die Interessen der Schiffahrt und des Handels gegen alle entgegenstehenden Bestrebungen, mögen sie von außen oder von innen kommen, in Schutz. Auch will sie die unentbehrlichen Gewerbe bei ihren Leistungen und Forderungen in den erforderlichen Schranken gehalten wissen. Älter als der Ordo Maris ist das mit ihm in enger Verbindung sich befindende staatliche Seezollamt (Degathia), welchem die Einziehung aller Seezölle und anderer aus dem Seeverkehr fließender Einnahmen anvertraut war und welches den finanziellen Rückhalt des ersteren bildet. Innerhalb des Ordo Maris entstehen wieder weitere Zweigverbände, nämlich Innungen aus allen den Kaufleuten, welche nach einem bestimmten Hafen Handel treiben, — die sogenannten Hafengilden.

Wie die Seehandelsgilde ihrer Aufgabe nachkommt, das Unwesen der Kaperunternehmungen abzustellen sich bemüht, das Maklerwesen fördert, eine straffere Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Schiffsführern und Schiffsmannschaft herbeiführt, die Wahl überseeischer Konsuln beeinflußt und denselben Instruktionen erteilt, wie sie sich im Laufe der Zeiten überhaupt entwickelt und in anderen Städten nachgeahmt wird, — alles das wird von Schaube, auf sorgfältigste Quellenforschung gestützt, im einzelnen nachgewiesen und damit die ganze Einrichtung in eine Beleuchtung gerückt, die ihr bisher nicht zu teil geworden war.

Ähnliche Anstalten wie der Ordo Maris haben die Ost- und Nordsee trotz des zeitweilig so regen Handels nie hervorgebracht. Hier war eben kein Bedürfnis darnach vorhanden, weil der Hansebund, dessen ausführende Organe die Magistrate der einzelnen Städte waren, nach allen den Richtungen fürsorgend auftrat, deren Pflege auf dem Mittelmeer der genannten Korporation zufiel. Für die Hafengilden aber erscheinen in den nach den Haupthandelsplätzen, mit welchen die Kaufleute einer Hansestadt Handel treiben, benannten Kompanieen, wie die der Bergen-, Reval-, Stockholm-, Nowgorod-, Schonen-Fahrer, aus späterer Zeit Analogieen.

Wilh. Stieda.

Kruse, E., Dr.: Kölnische Geldgeschichte bis 1386 nebst Beiträgen zur kurrheinischen Geldgeschichte bis zum Ende des Mittelalters. Ergänzungsheft IV der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier 1888, Lintz. 8°. 124 S.

Trotz mancher Fortschritte ist die deutsche Münzgeschichte noch immer in einem beklagenswerten Zustande; vielfach sind wir heute noch auf die Bücher des 18. Jahrhunderts angewiesen. Die politische Zerrissenheit unseres Vaterlandes trägt daran eine Hauptschuld, nicht minder aber die Thatsache, daß die Numismatik bis jetzt überwiegend Sache von Liebhabern geblieben ist, denen künstlerische und technische Gesichtspunkte die Hauptsache waren. Um so dankenswerter sind Arbeiten wie die vorliegende, die zwar alles numismatische Material benützt, aber in erster Linie auf dem historischen Urkunden- und Quellenmaterial sich aufbaut, nicht die Münzbeschreibung und Belustigung der Münzkenner, sondern die rechts- und verwaltungsgeschichtliche Belehrung zum Zwecke hat. Kruse hatte allerdings in der Bearbeitung des Trierschen Münzwesens bis 1500 von Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II S. 351—480) eine gute Grundlage und ein Vorbild. Die Berichtigung der falschen Annahmen und Schlüsse Ennens war unerläßlich, wenn man den rechten Boden für eine Finanzgeschichte

Kölns im Mittelalter sich ebnen wollte, wie es Dr. Kruse im Begriffe steht. Aber auch über die Kölner Lokalgeschichte hinaus ist das Mitgeteilte von großem Interesse.

Es wird uns geschildert, wie der aus dem karolingischen Münzsystem stammende, in der erzbischöflichen Münze geprägte, mit dem englischen Gelde übereinstimmende Denar sich jahrhundertelang unverändert bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts hielt. Nicht die Stadt und die Kaufleute, sondern die erzbischöfliche Verwaltung hat das Verdienst; die Blüte des Kölner Handels ruht mit auf dem guten Geldwesen; der Kölner Denar wird weit und breit zur herrschenden Münze. Allein gerade das führte zur Verderbnis. Indem die Markt- und Verkehrsbeziehungen und der Umlauf des Kölner Denars weit über das politische Herrschaftsgebiet des Erzbischofs hinausgingen, beherrschte die erzbischöfliche Münzpolitik den bald da und dort leichter nachgeprägten Denar nicht mehr. Gegen 1290 ist das alte gute Geld definitiv verschwunden. Das ganze folgende Jahrhundert ist eine Epoche bald langsamer bald rascher Verschlechterung des Münzfußes, eine Zeit des Eindringens fremder Münzen, des Goldguldens, des Gros Tournois, des Hellers, welche dann auch von den Erzbischöfen nachgeprägt werden.

Während nun aber zahlreiche andere Städte gerade in der Zeit von 1250—1400 sich gegen die Mißbräuche fürstlicher Münzverwaltung durch die Erwerbung des Münzrechts und die ganz selbständige Herstellung einer städtischen Münze zu helfen suchen, während vielleicht überwiegend der Fortschritt damals durch die Stadtverwaltungen vertreten wird, sehen wir in der ersten deutschen Handelsstadt nichts derart: Köln sucht nicht eine isolierte Stadtmünze herzustellen, vielleicht weil dazu in den niederrheinischen Ländern der Verkehr schon zu entwickelt, zu wenig ein bloß städtisch-lokaler war. Die Stadt macht 1347 den Versuch, ohne eigene Prägung dadurch sich ein geordnetes Geldwesen zu schaffen, daß sie für jetzt und alle Zukunft beschließt, alle in der Stadt umlaufenden Münzen einschließlich der erzbischöflichen nach ihrem Realwert zu tarifieren und so das Publikum vor allem Schaden zu hüten. Sie betritt damit den Weg, der die Münzpolitik aller deutschen Territorien und Städte in den folgenden Jahrhunderten charakterisiert. Aber wie in fast allen derartigen Fällen scheiterte diese Politik auch in Köln. Der Rat widerstand schon zehn Jahre später nicht der Versuchung, in einem Vertrag mit dem Erzbischof den Nominalwert einer Münze über ihren Realwert zu setzen. Aber auch wenn er zäher an seinem Gedanken festgehalten hätte: Dutzende fremder Münzsorten, die täglich im Wert sinken, so jeden Tag zu tarifieren, die Kenntnis dieses Tarifs so im Volke zu verbreiten, daß niemand betrogen wird, ist und bleibt ein fast unmögliches Beginnen. Solche Tarife haben nur Bestand, Wert und Wirkung, wenn sie das Außenwerk eines eigenen guten Münz- und Geldwesens sind. Ein solches ließ sich in den niederrheinischen Landen bereits nicht mehr anders herstellen als durch einen Münzverein. Mit der Geschichte des rheinischen Münzvereines, dessen Anfänge in die Jahre 1357—1386 fallen, begann nach einem Jahrhundert der schlimmsten Münzzustände eine wesentliche Besserung. Die Fremdherrschaft der Ausländer, d. h. der fremden, hauptsächlich französischen Münzen, die 1342 ihren Höhepunkt erreicht hatte, begann zu verschwinden. Der rheinische Gulden ersetzte und verdrängte sie bis gegen 1400 fast vollständig. Über die Geschichte des rheinischen Münzvereins von 1386—1511 giebt der Verfasser nun in der zweiten Hälfte seiner Arbeit noch eine Reihe von wertvollen, aber nicht abschließenden Untersuchungen. Den Beschluß bilden eine Anzahl Reduktionstabellen, die für jeden, der fernerhin auf dem Gebiete der rheinischen Wirtschafts-, Finanz- und Verwaltungsgeschichte arbeiten wird, von größtem Werte sind.

Die ganze Untersuchung zeugt von ebensoviel Fleiß und musterhafter Genauigkeit als von Scharfsinn und historischer Kombinationsgabe. Sie erweckt die besten Hoffnungen für die von Dr. Kruse zu erwartende Kölner Finanzgeschichte. G. Sch.

Ehrenberg, R.: Wie wurde Hamburg groß? I. Die Anfänge des Hamburger Freihafens. Hamburg 1888, Voß. 8°. 169 S.

Der als Hamburger Geschichtschreiber bekannte Verfasser verspricht unter obigem Titel die Darstellung wichtiger Ereignisse aus der Hamburger Handelsgeschichte

in zwanglosen Heften erscheinen zu lassen, deren erstes „Die Anfänge des Hamburger Freihafens“ hier vorliegt, bei dem in unseren Tagen vollzogenen Zollanschluß Hamburgs an Deutschland ein zeitgemäßes Thema, bei dem bisherigen Mangel einer mit Sachkenntnis gearbeiteten ausführlichen Hamburger Handelsgeschichte ein sehr dankenswerter Beitrag zu derselben.

Hamburg hatte in das 17. Jahrhundert seine alte egoistische Stadtwirtschaftspolitik, seine Stapel- und Niederlagsverfassung ziemlich unverändert hinüber genommen, als ihm 1664 in der dänischen Stadt Altona ein gefährlicher Nebenbuhler entstand, indem nämlich Friedrich von Dänemark der Stadt außer anderen Privilegien Zollfreiheit auf 10 Jahre für die Durchfuhr aller fremden Waren gewährte, sie zu einer Art porto franco oder Freihafen zu machen sich bestrebte. Bei den hohen Zöllen, die in Hamburg auf der Durchfuhr der Güter lasteten, bei den vielen Belästigungen der Fremden, die sich an das Prinzip des Hamburger Stapel- und Proprehandels knüpften, drohte ein immer größerer Teil des binnenländischen Handels sich von Hamburg fortzuziehen und auf andere Häfen, besonders auf Altona, überzugehen. Aus diesem Grunde allein kam man in Hamburg gegen Ende des 17. Jahrhunderts zum Gedanken, einen porto franco einzurichten, erreichte nach jahrelangen Verhandlungen aber nur die Schaffung eines porto transito. Die erste Transito-Ordnung von 1713 ermäßigte die meisten der Durchfuhrzölle auf $^1/_3$—$^1/_2$ der bisherigen Höhe; die zweite Transito-Ordnung von 1727 gewährte annähernd eine eigentliche Durchfuhrfreiheit, von der eine Reihe von Artikeln, wie das Holz und das Getreide, aber noch immer ausgeschlossen waren. Ein eigentlicher Freihafen mit völliger Zollfreiheit ist Hamburg bekanntlich erst 1874 geworden; der Verfasser, dessen Buch bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts reicht, will eben nur behandeln „die Anfänge des Hamburger Freihafens“.

Das eigentlich Anziehende an dem Buche aber ist, an seiner Hand die verschiedenen Interessen, die im Schoße der Hamburger Bürgerschaft bei den Verhandlungen über den porto franco sich geltend machten, zu verfolgen, zu sehen, wie der Rat, um in den Zolleinnahmen nicht verkürzt zu werden, an dem alten Stapelrechte und den hohen Zöllen festhalten will, wie auch die Kaufmannschaft die Zölle nur insoweit ermäßigt sehen will, daß man hoffen kann, die Umgehung des Hamburger Hafens dadurch zu verhindern, wie im Grunde aber beide monopolistisch gesinnt sind, wie am liebsten die Hamburger von ihrer Stapel- und Zollverfassung auch nicht das Geringste nachgelassen hätten, wie sie so gerne die Altonaer chicanieren und brutalisieren möchten, hätte man nicht Dänemark gefürchtet, wie sie so gerne die Zwangs- und Retorsionsmaßregeln der altüberlieferten egoistischen Stadtwirtschaftspolitik beibehalten möchten, hätte man nicht den gänzlichen Verlust des Handelsverkehrs gefürchtet.

Mit soviel Widerstreben und so langsam und stoßweise hat sich der Übergang Hamburgs von einem mittelalterlichen Stapelort zum neuzeitlichen Börsenplatz mit stark blühendem Kommissions- und Speditionshandel, vom Prohibitivhandel zum Freihandel vollzogen, und eben nie Doktrinen von den Vorteilen eines unbedingt freien Handelsverkehrs zuliebe, sondern stets aus momentanen Bedürfnissen und realen Verhältnissen heraus!

Wilhelm Naudé.

Allinson, Edward P., and **Boies Penrose.** Members of the Philadelphia Bar: Ground Rents in Philadelphia. (Publications of the University of Pennsylvania. Political economy and public laws series No 3. Edmund J. James, Ph. D., Editor.) Philadelphia 1888. 8°. 19 S.

Philadelphia ist, was die Wohnungsverhältnisse anbelangt, das amerikanische Bremen, die dünnstbevölkerte Großstadt der Erde, mit Recht die „City of homes“ zubenannt. Nach dem Census von 1880 zählt die Stadt 847 170 Einwohner und 146 412 Wohnhäuser; sie dehnt sich über einen Flächenraum von etwa 400 qkm aus, beansprucht also ein Areal von der Größe des Fürstentums Schaumburg-Lippe.

Es hat unstreitig allgemeineres Interesse, die Ursachen dieser eigentümlichen territorialen Entwicklung einer Großstadt historisch nachzuweisen. Das vorliegende Schriftchen unterzieht sich dieser Aufgabe, jedoch nur nach einer bestimmten Seite

hin. Die juristischen Verfasser erblicken nämlich einen der wirksamsten Gründe für Philadelphias gesunde Wohnungsverhältnisse in der eigenartigen Ausgestaltung, welche das Nutzungsrecht an Grund und Boden dortselbst erfahren. Dieses werde seit Uranfang der Stadt an in den meisten Fällen gegen Stipulierung einer (mit der Zeit unablösbaren) Rente an baulustige Personen übertragen. Der fragliche Kontrakt scheint eine Abart der römischen Superficies zu sein. Die Verfasser führen mit Recht aus, daß mittels einer derartigen Landabtretung es auch dem weniger bemittelten Manne ermöglicht worden sei, sich sein eigenes Heim zu bauen: er habe stets nur die Summe für den eigentlichen Hausbau aufzubringen nötig gehabt; den Grund und Boden habe er mittels Rentenzahlung erwerben können. Die erfolgreiche Wirksamkeit der Baugesellschaften, deren erste in Philadelphia 1831 gegründet sei und die sich später nach dem Vorbilde der englischen „Friendly Society" organisiert hätten, dürfe man ebenfalls nicht zum wenigsten dem Einflusse der „ground rents"-Institution zuschreiben, da letztere die Gesellschaften in den Stand gesetzt hätte, den Grund und Boden ohne eigene Verpflichtung zur Kapitalzahlung zu erwerben und folgeweise auch viel liberaleren Kredit den Häuseraspiranten zu gewähren.

Die Schrift ist ein schätzenswerter Beitrag zu der Litteratur über das sociale Arbeiterwohnungsproblem.

Dr. Werner Sombart.

Tourbié, Amtsrichter a. D., Magistratsassessor in Berlin: Dänisches Armenrecht, unter teilweiser Vergleichung mit deutschem Recht. Berlin 1888, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 86 S.

Der Verfasser, welcher in der Berliner Armen-Verwaltung seit langen Jahren thätig ist, hat in der vorliegenden Schrift unsere Kenntnis der ausländischen Armen-Gesetzgebung in sehr dankenswerter Weise bereichert. In drei Abschnitten stellt er die Entwickelung der dänischen Armengesetzgebung, das allgemeine Verhältnis des dänischen und des deutschen Rechtes sowie die Grundsätze der dänischen Unterstützungs-Heimat dar. Die Sprache ist überall knapp und klar, die ausführliche Darstellung gut und übersichtlich geordnet; doch beschränkt sie sich vollkommen auf das Armenrecht im engeren Sinne; Nachrichten über die Zustände des Armenwesens sowie die Grundsätze der Armen-Verwaltung werden nicht gegeben.

Die dänische Armen-Gemeinde beruht, wie alle Gemeinden Nordwestdeutschlands und Englands, auf der Kirchspiels-Gemeinde; aus dieser ist sie allmählich in die politische Gemeinde hinüber geleitet, mit welcher sie gegenwärtig vollständig zusammenfällt. Ihrer Grundverfassung nach sind zu unterscheiden Landgemeinden (G. V. 6. 7. 1867), Kaufstädte (Provinzial-Städte), die sechs Handelsplätze und endlich die Stadt Kopenhagen. (G. V. 26. 5. 1868, G. V. 23. 12. 1861, G. V. 4. 3. 1857), welchen allen im Rahmen der allgemeinen Gemeinde-Verwaltung auch die Verwaltung des Armenwesens obliegt. In Kopenhagen ist dieselbe als selbständiger Verwaltungszweig der von einem Bürgermeister geleiteten dritten Abteilung des Magistrats zugewiesen. Das armenrechtliche System Dänemarks nimmt eine mittlere Stellung zwischen dem älteren deutschen Heimatsrecht und dem N. G. über den Unterstützungswohnsitz ein: es beruht auf verschiedenen Verordnungen und Reglements, deren wichtigste das Reglement v. 5. 7. 1803 und die Verordnung v. 24. 1. 1844 sind. Im wesentlichen ist die Verpflichtung zur Unterstützung derjenigen Gemeinde auferlegt, in welcher jemand geboren ist oder durch Aufenthalt eine selbständige Heimat erworben hat. Doch wird hierbei eine eigentümliche dem deutschen Recht fremde Bedeutung der Geburt zuerkannt. Es ist nämlich jedermann nach vollendetem 18. Lebensjahr in derjenigen Gemeinde unterstützungsberechtigt, in welcher er geboren ist; bis zu diesem Zeitpunkt teilt er den Unterstützungswohnsitz seiner Eltern. Vom vollendeten 18. Jahre jedoch kann jeder in jeder Gemeinde die Heimat erwerben, wenn er sich in derselben 5 Jahre hindurch freiwillig und ununterbrochen aufhält. Die einmal besessene oder erworbene Heimat geht nur durch den Erwerb einer neuen Heimat verloren. Die Voraussetzungen in Anhang der Fortsetzung des Aufenthalts sind ähnliche wie im deutschen Recht, jedoch mit der sehr erheblichen Verschiedenheit, daß bei Gewährung einer öffent-

lichen Unterstützung der Aufenthalt nicht bloß ruht, sondern völlig unterbrochen wird. Ein dem Landarmen-Verbande ähnliches Institut kennt das dänische Recht nicht, so daß ebenso wie in allen Heimats-Systemen die Nötigung besteht, diejenigen, deren Heimat nicht bekannt ist, oder nicht ermittelt werden kann, einer Heimat zuzuweisen. Die näheren Maßgaben sind ebenfalls ganz ähnliche, indem mangels jeden Anhaltes der Aufenthaltsort zur Unterstützung verpflichtet wird, andernfalls aber diejenige Gemeinde, in welcher sich die betreffende Person in den letzten fünf Jahren am längsten und zwar mindestens ein Jahr aufgehalten hat. Außerdem wird, wie in allen Armengesetzgebungen, die Aufenthaltsgemeinde zur Krankenpflege in vorübergehenden Fällen verpflichtet und zwar mit der besondern Maßgabe, daß der Erkrankte einen Aufenthalt von drei Monaten in ihr gehabt haben muß; daneben besteht die privatrechtliche Verpflichtung des Dienstherrn zur Krankenpflege gegenüber seinem Gesinde und die ganz eigentümliche, wohl der Beachtung werte Verpflichtung der Armenverwaltung des Dienstortes, die Kosten der Krankheit eines erkrankten Gesindes solange zu tragen, als das Gesinde-Verhältnis dauert. Ebenso eigentümlich und von der deutschen Gesetzgebung verschieden ist die in dem ganz neuen Gesetz v. 20. 4. 1888 enthaltene Bestimmung betr. uneheliche Kinder: die uneheliche Mutter soll nämlich befugt sein, die Erhaltungskosten von der Aufenthalts- bezw. von der Heimatsgemeinde des Vaters zu verlangen, welcher der Rückgriff gegen den Vater wegen dieser als Armenunterstützung zu betrachtenden Leistung nach den hierfür geltenden Grundsätzen zusteht. Der Aufwand für Unterstützungen wird aus den Gemeindemitteln bestritten; doch bestehen auch in Dänemark, wie in allen Staaten Europas, besondere Fonds der höheren Korporationen, aus denen überlasteten Gemeinden Beihülfen gewährt werden können; es sind dies für die Landgemeinden der Amtsrepartitionsfonds, welcher neben allgemeinen staatlichen Aufgaben auch Zwecke des Armenwesens unterstützt, und außerdem die amtliche Armenkasse, aus welcher gewisse Armenpflegefälle bestritten werden. Ganz allgemein ist dies der Fall in Ansehung derjenigen Bedürftigen, welche wegen mangelnder Heimat von dem Aufenthaltsorte unterstützt werden müssen; außerdem leistet die amtliche Armenkasse Zuschüsse zur Irrenpflege, gewährt taubstummen Kindern über acht Jahren Anstaltserziehung, unterstützt Schiffbrüchige mit Reisegeld und bestreitet die Begräbniskosten für Beerdigung unbekannter Leichen; auch werden aus dem Amtsrepartitionsfonds die Kosten für Geisteskranke bestritten, falls die Unterbringung für die öffentliche Sicherheit notwendig ist, für öffentliche syphilitische Kuren und für Errichtung von Krankenhäusern; außerdem kann, was für deutsche Verhältnisse sehr beachtenswert ist, von dem betreffenden Amt beschlossen werden, die Behandlung von Kranken in vollstem Umfange zu übernehmen, wenn eine Krankheit epidemisch aufzutreten beginnt oder in solcher Richtung gefährlich zu werden droht; auch können aus den Amtskassen Beiträge zu gemeinnützigen öffentlichen Einrichtungen und zu persönlichen Unterstützungen bewilligt werden. Für die Städte bestehen derartige Einrichtungen nur in beschränktem Maße, da es an einer ähnlichen zusammenfassenden Organisation fehlt; doch werden auch hier eine Reihe besonders belastender Ausgaben durch Repartition auf die Städte, welche zu demselben Amt gehören, aufgebracht. Kopenhagen bildet in dieser Beziehung, wie auch in Deutschland eine Anzahl größerer Städte, zugleich Amts- und Gemeindekorporation. Für die ländliche Armenpflege besteht noch die Befugnis des Gemeinderates, von den Einwohnern gewisse Pflichtarbeiten zu verlangen, zu welchen die Bewachung von Geisteskranken, die Leistung von Leichenfuhren, die Beköstigung von Armen gehört; doch gilt letztere nur als äußerster der Abschaffung werter Notbehelf. Die Voraussetzungen der Bedürftigkeit sind ganz ähnliche wie in Deutschland; auch ist die Verpflichtung zur Duldung des Aufenthalts bezw. die Befugnis zur Ausweisung eine ziemlich gleichartige, mit dem Besitz der Heimat korrespondierende. Besonders bemerkenswert sind die Bestimmungen in Ansehung des Zwanges gegen Arme, deren Mangelhaftigkeit auch im deutschen Armenrecht den Verfasser zu einer im Verhältnis ausführlichen und berechtigten Polemik veranlaßt. In Dänemark werden unterschieden Armen- und Arbeitsanstalten und die Zwangsarbeits-Anstalten: erstere sind eigentliche Armenanstalten, in welchen Bedürftige nach Anordnung der Armenverwaltung aufgenommen werden, während letztere zur Strafverbüßung im allgemeinen sowie für diejenigen Fälle bestimmt

sind, in welchen die Armenbehörde Gefängnisstrafen in Disciplinarwege verhängt. Es ist nämlich der dänischen Armenverwaltung ein verhältnismäßig großes Maß disciplinarer Befugnisse verliehen, durch welche Verstöße gegen Ordnung und Sittlichkeit, wie Ungehorsam, Trotz, eigenmächtiges Verlassen der angewiesenen Arbeit, Fortnahme anvertrauter Kleidungsstücke, Beschädigung anvertrauter Materialien u. dgl. m., geahndet werden können. Die Strafen bestehen in Verweis, Abbitte und Einlegung in eine Zwangsarbeitsanstalt: an den Beschlüssen, durch welche die letztgenannte Strafe verhängt wird, müssen die polizeilichen bezw. die richterlichen Behörden teilnehmen. Namentlich ist aber das Zwangsmittel gegen Familienväter, welche ihre Familien darben lassen, wichtig, indem diese in der Regel zwar nicht wider ihren Willen, jedoch schon auch dann zur Einlegung in die Anstalt genötigt werden können, wenn sie trotz ihres Verzichtes auf Unterstützung thatsächlich nicht in der Lage sind, ihre Familien ernähren zu können. Die Entscheidung hierüber steht der Armenbehörde und im Falle des Widerspruches des Betroffenen dem Polizeigericht zu. Auch hat in Fällen, wo Eltern die Erziehung ihrer Kinder mißleiten oder vernachlässigen, die Armenbehörde das Recht, einen Beschluß der höheren Behörde zu erwirken, daß die betreffenden Kinder der Armenpflege übergeben werden.

Es wäre sehr dankenswert, wenn der Verfasser, der auf Grund seiner umfassenden Studien über die dänische Armenpflege hierzu sicherlich im stande ist, seiner systematischen Darstellung noch Nachrichten über die infolge der herrschenden Gesetzgebung bestehenden Zustände folgen ließe; gerade im Gebiete des Armenwesens ist die Kenntnis dieser Zustände im Zusammenhange mit dem herrschenden Armenrecht von großer Bedeutung. Für die gegenwärtig in Deutschland wieder so sehr lebhaft erörterte Frage des armenrechtlichen Systems würde die Darbietung ausländischen und wegen der Ähnlichkeit der leitenden Grundsätze vergleichbaren Materials besonders willkommen sein.

Mbg.

Warschauer, Otto, Dr., Dozent der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig: Zur Reform der direkten Steuern in Preußen. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 39 S.

Dullo, Gustav, Stadtsyndikus a. D.: Selbsteinschätzung. Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 20 S.

Zwei kleine Schriften, die auf die großen Kreise finanzpolitischer Laien belehrend wirken wollen, beide in ziemlich gleicher Richtung. Warschauer legt den Gedanken zu Grunde, daß die preußische Finanzgeschichte in der Entwicklung vom ständischen zum rein socialpolitischen Staatswesen im Rückstande sei. Er läßt die Vorgeschichte unserer direkten Steuern in knappstem Überblick Revue passieren mit gelegentlichem Hinweis auf die abweichenden Grundsätze anderer Staaten und leitet von ihren Gebrechen zur Darstellung einer ziemlich radikalen Zukunftsreform über, ohne auf Neuheit seiner Ideen im wesentlichen Anspruch zu erheben. Er denkt an eine fast ausschließliche Einkommensteuer, die die Gewerbesteuer und womöglich eine umfassende Kapitalrentensteuer in sich aufnimmt, von der aber die Grund- und Gebäudesteuer abgezogen wird. Können die Kapitalrenten von der Einkommensteuer nicht getroffen werden, so wäre ein Korrelat der Grundsteuer für sie einzurichten. Die Einkommensteuer soll durch Deklarationszwang gesichert, möglichst vielgliedrig und durch Gesetz beweglich sein. Ihre Verschmelzung mit der Klassensteuer erscheint nur als formelle Änderung. Die Steuerbefreiung soll mit Rücksicht auf die indirekten Abgaben bis zur Einkommenshöhe von 1200 Mark erstreckt werden. Mäßige Erbschaftssteuern auch bei gerader Abstammung und Luxussteuern vollenden das finanz- und socialpolitische Reformwerk, dessen Grundzüge zu zeigen der Verfasser sich begnügt. „Aufgabe der Theorie ist es nur, die Umrisse zu zeichnen: die künstlerische Detailmalerei bleibe denjenigen überlassen, die direkten Anteil an der Verwaltung des Staates nehmen und mit geschärftem Geschäftsblick die technischen Bedürfnisse der Praxis jeweilig genau erkennen."

Wie die durchaus maßvolle Sprache Warschauers den Theoretiker, so verrät der lebhafter agitatorische Ton des zweiten Verfassers den dem praktischen Leben näher stehenden Mann. Dullo spitzt seine Ausführungen zu auf die Frage

der Deklaration bei der preußischen Klassen- und Einkommensteuer; anhangsweise handelt er von der kommunalen Mietssteuer. Er greift wohl auch auf die Finanzgeschichte zurück, beruft sich mit Vorliebe auf den preußischen Gesetzentwurf von 1847, der gleich dem Verfasser Selbsteinschätzung, Erstreckung der Einkommensteuer bis auf 1200 Mark herab und Mehrbelastung des fundierten Einkommens vorschlug, und beruft sich ebenso gern auf das Wort des Generalsteuerdirektors Kühne, der die preußische Einschätzungsmethode eine Karikatur genannt hat. Aber der Nachdruck seiner Argumentation liegt in dem drastischen Hinweis auf seine eigenen provinzialstädtischen Erfahrungen. Die systematische Defraudation von Einschätzenden und Eingeschätzten sei zum öffentlichen Skandale geworden, zumal auf dem Lande und in den Mittelstädten; die Selbsteinschätzung sei ein scharfes, aber nicht zu umgehendes Arzneimittel. Der Protest der benachteiligten Beamten, deren Einkommenshöhe notorisch ist, würde längst das gegenwärtige System über den Haufen geworfen haben, wenn nicht die Befreiung ihres halben Einkommens von kommunalen Steuern ihnen einen Ersatz, zugleich freilich den Defraudanten einen Anhaltspunkt geboten hätte.

Zur vollen Reform der Einkommensteuer gehört noch die Progression ihrer Abstufungssätze und namentlich ihre Befreiung von den mißbräuchlich hohen Kommunalzuschlägen. Als Ersatz dieser Zuschläge erscheint dem Verfasser die Mietssteuer vorzugsweise geeignet, die, richtig reformiert, auch den Aufsichtsbehörden gewiß minder bedenklich erscheinen würde. Die Reform solle zunächst eine Entlastung der kleineren Mietsbeträge betreffen; viel schwerer lasse sich der Überlastung der durch die Bauspekulation in den schnell wachsenden Städten geschädigten Bewohner beikommen. Das Baufluchtliniengesetz von 1875 entziehe wenigstens die Anlage öffentlicher Straßen diesem Wucher. Dehne man die hier gewährte Enteignungsbefugnis auf die anliegenden Baugründe neuer Straßen aus, beschränke man mit Hülfe dieser Befugnis den Mietzins, den die Bauherren fordern dürfen, auf eine mäßige Rate, etwa 7% des Enteignungs- und Bauwerts, so werden die niedrigen Mietspreise sich bald auch auf die älteren Stadtteile ausdehnen.

Dr. K. Oldenberg.

Fornari, Tommaso: Della Controversia tra economisti Napoletani circa la conversione del debito pubblico. Studii storici. Milano 1889, Ulrico Hoepli. 8°. 62 S.

Die Schrift ist ein Sonderabdruck aus einem zum Teil schon erschienenen, zum Teil noch im Erscheinen begriffenen größeren dogmengeschichtlichen Werke, das den Titel führt: „Die ökonomischen Theorieen in den neapolitanischen Provinzen vom 14. bis 19. Jahrhundert". Die Fassung des Themas, welches das Hauptwerk behandelt, läßt darauf schließen, daß der Verfasser im wesentlichen nur einen Auszug aus alten und neuen Büchern, die sich näher oder entfernter auf Dinge des wirtschaftlichen Lebens beziehen, zu geben beabsichtigt, daß ihm eine prinzipielle, streng dogmatische Auffassung fernliegt; sonst würde er kaum von „teorie economiche" des 14. Jahrhunderts schon im Titel sprechen. Das vorliegende Heft bestätigt unsere Ansicht. Es bringt eben nichts weiter als Inhaltsangaben einiger Schriften, die über das Problem der Konvertierung von Neapels öffentlicher Schuld während der 30er und 40er Jahre unseres Jahrhunderts gehandelt haben. Ein Abschnitt enthält die Gegner, ein anderer die Fürsprecher der regierungsseitig geplanten Schuldkonvertierung.

Sachlich empfängt das Konvertierungsproblem durch Mitteilung der Ansichten jener neapolitanischen Autoren kaum irgend welche erhebliche wissenschaftliche Förderung. Interessant ist, was F. selbst uns als Ergebnis seiner Lektüre mitteilt: Wir haben gesehen, daß die aufgezählten Schriftsteller fast immer den Theorieen der hervorragendsten fremdländischen Nationalökonomen alter wie neuer Zeit sich anschlossen. Also schon damals wie heute.

Dr. Werner Sombart.

Eingesendete Bücher.

Alters-, Invaliden- und Familienversorgung der Arbeiter. Anschauungen eines Arbeitgebers. 2. Auflage, nebst Nachtrag. Köln, Dezember 1888. 8°. 42 S.

Ashley, W. J., M. A., professor of political economy and constitutional history; late fellow of Lincoln College, Oxford: What is political science? An inaugural lecture given in the Convocation Hall of the University of Toronto, 9th November 1888. Toronto 1888. Rowsell & Hutchison. 8°. 28 S.

Aucoc, M. Léon, Membre de l'Institut, Président du Comité de Législation étrangère: Les études de législation comparée en France. Paris 1889, Picard. 8°. 17 S.

Bahrfeldt, Emil: Das Münzwesen der Mark Brandenburg von den ältesten Zeiten bis zum Anfange der Regierung der Hohenzollern. Mit 22 Münz-, 6 Siegeltafeln und einer Karte. Berlin 1889, Kühl. 4°. IX und 321 S.

Basch, Julius, Redakteur: Wirtschaftliche Weltlage. Berlin 1889, Simion. 8°. 72 S.

Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer in Bremen im Jahre 1888, erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen 1889. 8°. 50 S.

Bericht über die Thätigkeit des Statistischen Seminars an der k. k. Universität Wien im Wintersemester 1887/88. Abdruck aus der Statistischen Monatsschrift XIV, 11 und 12. Wien, Hölder. 8°. 42 S.

Binding, Karl: Die Gründung des Norddeutschen Bundes. Ein Beitrag zur Lehre von der Staatenschöpfung. Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid zum 22. Dezember 1888. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 72 S. 1,80 Mark.

Böckh, Richard, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin: Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1880 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik bearbeitet. Drittes Heft, 2. Abth., B. Berlin 1888, Simion. gr. 4°. 119 S.

v. Böhm-Bawerk, Dr. Eugen, o. ö. Professor an der Universität Innsbruck: Kapital und Kapitalzins. 2. Abtheilung: Positive Theorie des Kapitals. Innsbruck 1889, Wagner. 8°. XX und 470 S. 10,80 Mark.

van Calker, Fritz: Das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch. München 1888, Th. Ackermann. 8°. 80 S. 1,60 Mark.

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle, k. k. Ministerialsekretär. VII, 1—4. Wien 1888, Hölder. 8°. XV und 212 S.

— Supplement zum C., VI, 4. Wien 1888, Hölder. 8°. V und 18 S.

Das Wahlverfahren bei unsern Landtagswahlen. Von einem alten Wahlmann. Berlin 1889, Dierig & Siemens. 8°. 15 S.

Die Vorgänge der inneren Politik seit der Thronbesteigung Kaiser Wilhelms II. Berlin 1888, G. Reimer. 8°. 45 S.

Economics, the Quarterly Journal of —. Vol. III, No. 2. January 1889. Boston, Ellis. 8°. 141 S. (Enthält u. a. Trusts according to official investigations, by B. Andrews; the fundamental idea of capital, by S. Patten.)

Extrait du rapport au roi, concernant le service de la caisse d'épargne postale des Pays-Bas en 1887. Francker, F. Koksma. 8°. 10 S.

Ferneuil, Th.: Les principes de 1789 et la science sociale. Paris 1889, Hachette. 8°. 362 S.

Fornari, Tommaso: Della controversia tra economisti Napoletani circa la conversione del debito pubblico. Studii storici. Milano 1889, Hoepli. 8°. 62 S.

Fränkel, Dr. Heinrich: Ein neuer Weg zur sittlichen und geistigen Hebung des Volks. 4. Aufl. Berlin 1889, Simion. 8°. 23 S.

Freund, Richard, Dr. jur., Magistratsassessor zu Berlin: Die Rekursentscheidungen, Bescheide und Beschlüsse, sowie sonstigen Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamts, bearbeitet. 4. und 5. (Schluß-)Lieferung. Berlin 1888, Heine. 8°. S. 289—464 und I—IV.

Gide, Charles, professeur d'économie politique à la faculté de droit de Montpellier: Principes d'économie politique. 2. édition, complètement refondue. Paris 1889, Larose & Forcel. 8°. VIII und 632 S.

Goldschmidt, Dr. Ludwig, Privatdocent und Gerichtsassessor zu Göttingen: Kritische Erörterungen zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Erstes Heft: Die formalen Mängel des Entwurfs. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 208 S. 4 Mark.

v. d. Goltz, Dr. Theodor, Prof. und Direktor in Jena: Handbuch der gesamten Landwirtschaft. Herausg. in Verbindung mit 21 Fachmännern. In drei Bänden. 3. und 4 Lieferung, enthaltend Bd. II, S. 49—192 und III, S. 193—336. Tübingen 1888, Laupp. gr. 8°.

Gutachten aus dem Anwaltstande über die erste Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, herausg. im Auftrage des Deutschen Anwaltvereins von den Rechtsanwälten Adams, Geh. Justizrat in Koblenz, Wilke, Justizrat in Berlin, Mecke, Justizrat in Leipzig, Hartmann in Nürnberg, Erythrophel in Leipzig. Heft 5 bis 8. Dezember 1888, Januar, Februar 1889. Berlin, Möser. 8°. S. 323—692.

Hänel, Dr. Albert: Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne. (Studien zum deutschen Staatsrecht, 2. Band, 2. Teil.) Leipzig 1888, Häffel. 8°. S. 99—354.

Hasse, Prof. Dr. **Ernst:** Der Stand des Wohnungsmarktes am 1. November 1888 in der Stadt Leipzig und deren Vororten. 4°. 4 S.

Heil, Dr. Adolf: Resultate der Einschätzungen zur Einkommensteuer in Hessen, Sachsen und Hamburg, in Bezug auf die Entwicklung des Mittelstandes. (Elsters Staatswissenschaftliche Studien III 1). Jena 1888, Fischer. 8°. 63 S. 2 Mark.

de Heyking, baron Alphonse: L'exterritorialité. Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. IX und 170 S. 3 Mark.

von Hippel, Dr. Robert: Die korrektionelle Nachhaft. (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars zu Marburg, herausg. von Dr. Franz v. Liszt, I 3). Freiburg i. Br. 1889, Mohr. 8°. 124 S. 2,40 Mark.

Hirschberg, Dr. Ernst: Die Trennung der Alters- und Invalidenversicherung. Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 40 S.

Hitze, Franz, Mitglied des Deutschen Reichstags u. s. w.: Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage. Zugleich als Antwort auf die verwandten Schriften der Herren Oechelhäuser und Rösicke. Abdruck aus „Arbeiterwohl". Köln 1888, Bachem in Komm. 8°. 90 S.

Huber, F. C., Dr. jur., Professor der Nationalökonomie an der K. technischen Hochschule und Sekretär der Handelskammer in Stuttgart: Die Invaliditätsversicherung der Arbeiter. Stuttgart 1889, Kohlhammer. 8°. 160 S. 2,40 Mark.

Hucke, Julius: Das verwünschte Geld. Währungspolitische Untersuchungen. Abdruck aus dem Börsen-Wochenblatt. 2. Aufl. Berlin 1889, Hempel & Co. 8°. 72 S.

Hulin, Georges, Dr. en philosophie et lettres. Dr. en droit, et **Ernest Mahaim**, Dr. en droit, Dr. en sciences politiques et administratives: La réforme de l'enseignement supérieur et les sciences sociales. Liège 1889. 8°. 91 S.

Italienische amtliche Statistik. Rom. 8°.

Annali del credito e della previdenza. Anno 1888. Atti della commissione consultativa sulle istituzioni di previdenza e sul lavoro. Sessione ordinaria del 1888. 1889. VIII und 242 S.

Annali di statistica. S. IV, 25: Statistica industriale. Fascicolo XIV: Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Cremona. Con una carta stradale e industriale. 1888. 70 S. — S. IV, 26: Saggio di statistica delle mercedi. Mercedi pagate agli operai degli stabilimenti mecanici e metallurgici e dei cantieri navali. Notizie sommarie sulle mercedi pagate in altre industrie. 1888. IV und 114 S.

Appendice al bollettino semestrale del credito e del risparmio. Operazioni di credito e di risparmio dei monti di pietà, delle casse di prestanze agrarie e di altre opere pie, al 31. dicembre 1887. 1888. 83 S.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno V, secondo semestre. Ottobre-novembre 1888. 1888. 2 Hefte. S. 499—981.

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno VI. 11. 12. 13. 14. Anno VII, 1. 30. settembre 1888 — 31. gennaio 1889. S. 906—1237 und I—XVIII. 1—47.

Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti d'emissione. del baratto dei biglietti di banca ed a responsabilità dello stato e delle operazioni delle stanze di compensazione. Anno XIX. 9. 10. 11; 30. settembre — 30. novembre 1888. 3 Hefte à 35 S.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione, dal 1. gennaio al 31. ottobre, al 30 novembre, al 31. dicembre 1888; dal 1. al 31. gennaio 1889. 3 Hefte zu 107, das 4. zu 115 S.

Statistica dei debiti comunali e provinciali per mutui al 31. dicembre dell' anno 1885. 1888. XLII und 582 S.

Statistica della stampa periodica nell' anno 1887. 1888. XVI und 97 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1888. Erster Theil. Verlag der Mannheimer Handelskammer. 8°. 230 S.

Kah, K., Oberamtsrichter in Heidelberg: Die Staatsverträge und Vereinbarungen des Deutschen Reichs und des Großherzogtums Baden mit ausländischen Staaten zum Zwecke der Rechtshilfe in gerichtlichen Angelegenheiten, mit erläuternden Noten. Nebst 5 Beilagen. Frankfurt a. M. und Lahr 1889. 8°. 155 S.

Lehmann, Dr. Hermann: Die Wollphantasiewaren-Industrie im nordöstlichen Thüringen. Ein Beitrag zur Schilderung der Hausindustrie Thüringens. Halle a. S. 1888. 8°. 145 S., Tabellen und 1 Tafel.

Lippert, Julius: Kulturgeschichte der Menschheit in ihrem organischen Aufbau. 2. Band. Stuttgart 1887, Enke. 8°. VI und 656 S. 10 Mark.

Mahaim, E.: la question de la protection internationale des travailleurs. Extrait de la Revue d'Economie politique, Novembre-Décembre 1888. 8°. 20 S.

Marchet, Dr. **Gustav**, o. ö. Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien: 1848—1888. Ein Rückblick auf die Entwicklung der österreichischen Agrarverwaltung. Wien 1889, Frick. 8°. 101 S. 1,60 Mark.

Marquardsen, Dr. **Heinrich**, Prof. in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordnetenkammer: Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographieen. Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher Juristen. IV, II, 3. Dänemark. Bearbeitet von Dr. C. Goos und Henrik Hansen. Freiburg i. B. 1889, Mohr. gr. 8°. 169 S. 6 Mark.

Mayet, P.: Japanische Bevölkerungsstatistik. Historisch, mit Hinblick auf China, und kritisch betrachtet. Vortrag, gehalten am 20. Dezbr. 1882 vor der „Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens". Abdruck aus dem 36. Heft der „Mittheilungen" dieser Gesellschaft. Yokohama und Berlin 1888, R. L. Prager. 4°. 20 S.

Mayet, P.: Landwirtschaftliche Versicherung in organischer Verbindung mit Sparanstalten, Bodencredit und Schuldablösung. Vorschläge zur Besserung der Lage des japanischen Landmanns. Im Auftrage des Kais. Japanischen Ministeriums des Innern abgefaßt und auf Befehl des K. J. Verkehrsministeriums gedruckt. Separatauflage des Verfassers. Berlin 1888, Prager. 8°. XIV und 449 S. und Karten.

Meili, Dr. F., Advokat, Professor an der Universität Zürich u. s. w.: Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums. Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 5. Januar 1889. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 80 S. 1,60 Mark.

Meier, D. **Otto**: Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirche. Umrisse zur Orientierung für Geistliche und Gemeindeglieder. Hannover 1889, C. Meyer. 8°. 108 S.

Meyer, Emil, vereideter Waaren- und Produktenmakler: Bericht über den Getreide-, Öl- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1888. Berlin 1889, Selbstverlag. 4°. 48 S.

Meyer, Dr. **Georg**, Professor der Rechte zu Jena: Der Antheil der Reichsorgane an der Reichsgesetzgebung. Aus der Festgabe der juristischen Facultät in Jena zum 50jährigen Doctorjubiläum Rudolf von Gneists. Jena 1889, Fischer. 8°. 98 S. 2,40 Mark.

von Melle, Dr. **Werner**: Gustav Heinrich Kirchenpauer. Ein Lebens- und Zeitbild. Mit dem Bildnis Kirchenpauers. Hamburg und Leipzig 1888, Voß. 8°. XV und 459 S.

Mittheilungen des kgl. ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel. Auszug aus dem amtlichen Wochenblatte Közgazdasági Értesítö. IV. Jahrgang, 11. und 12., V. Jahrgang, 1. und 2. Monatsheft. Budapest 1888, Grill in Komm. gr. 8°. S. 679—833; 1—203.

Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Herausg. vom Vereinsvorstand. Redigirt von Dr. W. Beumer. 1888, Nr. 11 und 12 (November und Dezember) 1889, Nr. 1 bis 3 (Januar bis März). Düsseldorf. 8°. S. 451—625, 1—144.

Mittheilungen über die Ausstellung gewerblicher Schulen des Königreichs Sachsen im Jahre 1888. Zusammengestellt im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern. Dresden 1888. 8°. 102 S.

Munk, Dr. **Leo**: Die Steuerbelastung der Reichshauptstädte Wien und Berlin in vergleichender Darstellung. Mit einer lithographirten Tafel. Wien 1889, Hölder. 8°. 143 S.

Opitz, H G., Rechtsanwalt: Gutachten über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Erstattet für den Landeskulturrath des Königreichs Sachsen. Leipzig 1889, Roßberg. 8°. 64 S. 2 Mark.

Patten, Simon N., Ph. D., professor of pol. ec., Wharton school of finance and economy, university of Pennsylvania, Philadelphia: the stability of prices. Publications of the American Economic Association. III, 6. January 1889. 8°. 64 und VIII S. 75 cents.

Pecz, Dr. **Alexander**: Die griechischen Kaufleute in Wien. Abdruck aus der „Neuen Freien Presse". Wien 1888. 8°. 17 S.

Petersen, Dr. **Julius**, Reichsgerichtsrath in Leipzig, und Dr. **Georg Kleinfeller**, Privatdozent an der Universität München: Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz und dem Reichsgesetz vom 21. Juli 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Für den praktischen Gebrauch erläutert. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. 2. Lieferung. Frankfurt a. M. und Lahr 1889, Schauenburg. 8°. S. 161—320.

Petition von fünf Handelskammern der Provinz Sachsen an den Reichstag, die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter betreffend. Magdeburg, Dezember 1888. 2°. 14 S.

Pfister, Ernst, Wirthschaftsadministrator der Universität Freiburg: Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Freiburg i. B. 1889, Mohr. 8°. XII und 196 S. 4 Mark.

Pollak, Dr. **Rudolf**: Die Widerklage. Wien 1889, Hölder. 8°. 154 S. 3,20 Mark.

Prazák, Dr. **Georg**, Professor in Prag: Die prinzipielle Abgrenzung der Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Freiburg i. B. 1889, Mohr. 8°. IV und 73 S. 1,60 Mark.

Publications of the American Statistical Association, New Series, Nos. 2, 3. June, Sept. 1888. Boston 1888. 8°. S. 49–125. 1 $. (I. Gould: Park areas and open spaces in American and European cities. II. Edw. Clark Lunt: Key to the publications of the U. S. census, 1790—1887.)

Raphael, Axel, Fil. Dokt., Juris Kand.: Arbetsgifvare och Arbetare. Förlikningsmetoder vid deras intressetvister. I. England och förenta staterna. Stockholm, Samson & Wallin. 8°. XII und 147 S. 2 Kr.

Rauchberg, Dr. **Heinrich**: Die deutsche Berufs- und Betriebszählung vom 5. Juni 1882. Separatabdruck aus der Statistischen Monatsschrift. Wien 1888, Hölder. 8°. 35 S.

von Riepenhausen-Crangen, Karl: Stechginster (Ulex europaeus) und seine wirtschaftliche Bedeutung als Futterpflanze für den Sandboden. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 78 S.

Schimmelpfeng, W.: Jahresbericht für 1888 des Instituts für kaufmännische Informationen und Inkasso. Ausgegeben im Januar 1889. 8°. 48 S.

Schlichting, Julius, zeitiger Rector der Kgl. Technischen Hochschule zu Berlin: Die Aufgaben der Hydrotechnik. Rede, zum Geburtsfeste Sr. Maj. des Kaisers und Königs Wilhelms II. am 26. Januar 1889 gehalten. Berlin 1889. gr. 8°. 24 S.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 7. Heft: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 9. Jahresversammlung des Vereins am 25. und 26. Sept. 1888 in Karlsruhe, betr. geschlossene oder offene Waisenpflege: die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege; Fürsorge für unbemittelte Genesende; Trunksucht und Armenpflege; hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 131 S. 3 Mark.

Schriften des Deutschen Vereins für internationale Doppelwährung, Heft 14: Bericht der Kgl. Untersuchungskommission in England über die jüngsten Änderungen in den relativen Werthen der Edelmetalle Gold und Silber. Übersetzt von E. Koch-Herne. I. Theil. Berlin 1889, Walther & Apolant. 8°. 117 S.

v. Seelhorst, Dr. Conrad: Der Roggen als Werthmaß für landwirthschaftliche Berechnungen. (Elsters Staatswissenschaftliche Studien II 6.) Jena 1888, Fischer. 8°. 80 S. 2 Mark.

Seeliger, Dr. Gerhard, Privatdozent an der Münchener Universität: Erzkanzler und Reichskanzleien. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Reichs. Innsbruck 1889, Wagner. 8°. VII und 236 S.

Sittel, Victor, Kreisdirektor z. D.: Vorschläge zur Abänderung der elsaß-lothringischen Gemeindeverfassung. Straßburg 1889, Bull. 8°. 142 S.

Sohm, Rudolph: Die deutsche Genossenschaft. Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid zum 22. Dezember 1888. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 43 S. 1 Mark.

von Stein, Dr. Lorenz: Handbuch der Verwaltungslehre. Erster Theil: Der Begriff der Verwaltung und das System der positiven Staatswissenschaften. XXIV und 428 S. Zweiter Theil: Das Verwaltungssystem des persönlichen und des wirtschaftlichen Lebens. XIII und 843 S. Dritter Theil: Die Verwaltung und das gesellschaftliche Leben. V und 256 S. Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage. Stuttgart 1888, Cotta. 8°.

Warschauer, Dr. Otto, Dozent der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig: Zur Reform der direkten Steuern in Preußen. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 39 S.

von Thur, Andreas, Dr. jur.: Der Nothstand im Civilrecht. Habilitationsschrift. Heidelberg 1888, Winter. 8°. 138 S. 3,60 Mark.

Verhandlungen der am 28. und 29. Sept. 1888 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik: über den ländlichen Wucher ꝛc. und über Einfluß des Detailhandels auf die Preise ꝛc. Auf Grund der stenographischen Niederschrift herausg. vom Ständigen Ausschuß. (Schriften des V. f. S.-P. XXXVIII.) Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 260 S. 5,40 Mark.

Verhandlungen des fünften Delegirtentages der österreichischen Handels- und Gewerbekammern, abgehalten in Brünn am 10. Februar 1889. Stenographischer Bericht. Brünn 1889, Selbstverlag der Brünner Handels- und Gewerbekammer. gr. 8°. 39 S.

Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller, herausg. vom Geschäftsführer H. A. Bück. Nr. 45, Dezember 1888. Berlin. 8°. 276 S.

Verslagen aan den koning betrekkelijk den dienst der posterijen, der rijkspostspaarbank en der telegrafen in Nederland 1887. II. Rijkspostspaarbank. Te 'S-Gravenhage bij gebroeders van Cleef. 1888. 4°. 84 S. und Tafeln.

Zuckerkandl, Dr. Robert, Privatdozent an der Universität Wien: Zur Theorie des Preises, mit besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Lehre. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. X und 384 S. 8 Mark.

Zur Frage der Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande. Dem deutschen Handelstage anläßlich der Beratung dieser Frage bei der Plenar-Versammlung am 19. Februar 1889 vorgelegt von den Ältesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg. Magdeburg 1889. 2°. 11 S.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht.

(Schluß.)

Von

Otto Gierke.

Sechster Abschnitt.

Das Sachenrecht des Entwurfes.

Fortsetzung: Die begrenzten dinglichen Rechte.

Nach Erledigung der allgemeinen Lehren des Sachenrechts und der Lehre vom Eigentum behandelt der Entwurf in den letzten fünf Abschnitten des Sachenrechts die von ihm zugelassenen begrenzten dinglichen Rechte.

Zunächst normiert er im fünften Abschnitt das dingliche „Vorkaufsrecht an Grundstücken". Mit den gesetzlichen Näherrechten räumt er innerhalb seines Geltungsbereiches vollständig auf. Wir bedauern den Wegfall jedes gesetzlichen Näherrechtes unter Gemeinern. Das Näherrecht aus der Gemeinschaft hat auch heute eine tiefe innere Berechtigung. Bei dem Miteigentum an einem Grundstück erkennen dies die Motive selbst durch Empfehlung der nach dem Entwurfe zulässigen Belastung der Miteigentumsanteile mit gewillkürten Näherrechten zu Gunsten der übrigen Miteigentümer indirekt an (S. 454). Die Landesrechte können auf den ihnen überlassenen Rechtsgebieten, also z. B. bei der Enteignung, im Bergrecht, im Agrarrecht u. s. w., auch fernerhin gesetzliche Näherrechte aufrechterhalten oder einführen. Der Entwurf nimmt aber seiner Grundmaxime gemäß auf solche partikularrechtliche Bildungen keine Rücksicht. Vielmehr stellt er lediglich Sätze auf, die

für das von ihm zugelassene gewillkürte Näherrecht des gemeinen Rechtes passen. Ein solches Näherrecht, das ungeeigneterweise den Namen „Vorkaufsrecht" erhält, soll durch dinglichen Vertrag und Eintragung an Grundstücken begründet werden können. Die Motive ergeben, daß man sich nur mit schwerem Herzen zur Beibehaltung dieses deutschrechtlichen Institutes entschlossen hat; doch sind die Erwägungen, welche zu Gunsten desselben den Ausschlag gegeben haben, durchaus zutreffend und von einer leider sonst oft vermißten Einsicht in wirtschaftliche und sociale Bedürfnisse der Gegenwart getragen (S. 448—449). Trotzdem ist die Ungunst, mit welcher jede Schranke der vollen Entfesselung des freien Verkehrs betrachtet wird, nicht ganz überwunden. Denn den Landesgesetzen soll die Befugnis erteilt werden, die Belastung von Grundstücken mit Vorkaufsrechten zu verbieten oder enger als das gemeine Recht zu begrenzen (Motive S. 449 u. 452). Warum gerade hier Landrecht gemein Recht brechen soll, ist nicht einzusehen. Auch werden durch den Entwurf selbst dem dinglichen Vorkaufsrecht gewisse nach § 959 unübersteigliche Schranken gesetzt, die dasselbe teilweise zu ängstlich einschnüren. Ein dingliches Vorkaufsrecht soll an sich nur in demjenigen Umfange begründet werden können, in welchem auf Grund einer Obligation nach den gesetzlichen Bestimmungen mangels anderer Abrede ein persönliches Vorkaufsrecht entsteht: die durch besondere Vereinbarung möglichen Erweiterungen des persönlichen Vorkaufsrechtes sind also der Verdinglichung unfähig (Motive S. 450 ff. u. 452 ff.). Hiervon werden nur zwei wichtige Ausnahmen gemacht, ohne die das Institut einen wirklichen Wert kaum hätte: das Vorkaufsrecht soll als wiederholentliches und somit (z. B. zu Gunsten einer juristischen Person) auch als immerwährendes Recht und es soll als subjektiv-dingliches Recht eingetragen werden können (§ 952). Ausgeschlossen bleibt dagegen die Eintragung eines vererblichen oder veräußerlichen Vorkaufsrechtes. Und ohne jeden Vorbehalt wird namentlich ein Vorkaufsrecht mit vorausbestimmtem Vorkaufspreise (Motive S. 453—454) und folgerichtig zugleich jedes Wiederkaufsrecht (a. a. O. S. 451—452) der Verdinglichung entzogen. Hierin liegt ein ungerechtfertigter Eingriff in die vom Entwurf ja freilich im Gebiete des ganzen Sachenrechts rigoristisch abgelehnte Gestaltungsfreiheit der Beteiligten. Den unverkennbaren Bedenken, welche sich einzelnen derartig erweiterten dinglichen Anrechten entgegenstellen, kann man durch besondere einschränkende Bestimmungen, wie z. B. durch Setzung einer zeitlichen Schranke, und bei dem Vor- oder Wiederkaufsrecht zu fixiertem Preise durch Gewährung eines unausschließbaren Ersatzanspruches wegen Meliorationen Rechnung tragen. Es

heißt aber das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man die Begründung solcher im größten Teil Deutschlands bisher zulässigen Anrechte schlechtweg verbietet. Hier soll auch eine Abhülfe durch Landesrecht keineswegs offenbleiben: denn das Landesrecht soll die Gestattungen des Entwurfes zwar abschwächen, nicht aber verstärken dürfen[1]). Ausdrücklich wird endlich die Belastung eines nicht schon als Miteigentumsanteil ausgesonderten Bruchteiles eines Grundstücks mit einem Vorkaufsrechte untersagt (§ 953). Insoweit nun aber nicht hiernach ein der Verdinglichung unfähiger Überschuß eines persönlichen Vorkaufsrechtes vorliegt, will der Entwurf das gewillkürte Näherrecht durchaus und lediglich mit dem Inhalt des obligationenrechtlichen Vorkaufsrechtes ausstatten. Er konstruiert daher das „Vorkaufsrecht an Grundstücken" nicht als selbständiges Retraktrecht, sondern als dinglich gesicherte Obligation (Motive S. 450). Die Auffassung des Näherrechts als eines verdinglichten Vorkaufsrechtes entspricht in der That am meisten dem praktischen Bedürfnis. Bekanntlich liegt sie auch dem preußischen Recht zu Grunde. Allein indem der Entwurf, dem der Begriff einer Realobligation fremd ist, mit seinen Prinzipien möglichst in Einklang zu bleiben sucht, gelangt er auch hier zu einer künstlichen Zerreißung des Zusammengehörigen. Denn im Verhältnis des Berechtigten zu dem verkaufenden „Vorkaufspflichtigen" läßt er nun überhaupt ausschließlich eine Obligation entstehen (§ 954): darum soll einerseits auch im Konkurse des Vorkaufspflichtigen und bei der Subhastation des Grundstücks keine dingliche Wirkung des eingetragenen Rechtes hervortreten, andrerseits aber die persönliche Verbindlichkeit des Vorkaufspflichtigen neben der durch einen Verkauf zur Wirksamkeit gelangten dinglichen Belastung des nunmehrigen Eigentümers in vollem Umfange fortbestehen (Motive S. 455). Dagegen legt der Entwurf dem dritten Erwerber lediglich eine zur Sicherung der persönlichen Haftung des Erwerbers bestimmte „accessorische Haftung mit dem Grundstück" auf (Motive S. 456). Die Sache soll angesehen werden, als sei das Grundstück mit einer „Reallast" beschwert, deren Inhalt jedoch nicht darin besteht, daß etwas aus dem Grundstück zu geben, sondern darin, „daß das Grundstück selbst, als ob es gekauft wäre, zu geben ist" (Motive S. 450). Aus der accessorischen Natur dieser dinglichen Last folgert der Entwurf die Befugnis des in Anspruch genommenen Dritten, sich dem Berechtigten

1) Eine Ausnahme stellen die Motive für die bei Lehnen und Fideikommissen den Agnaten gewährten Vorkaufsrechte zu festbestimmten Preisen in Aussicht (S. 454).

gegenüber aller dem Hauptverpflichteten zustehenden Einwendungen zu bedienen (§ 956). Auch gewährt er dem Dritten ein selbständiges Interpellationsrecht, durch dessen Ausübung der Berechtigte genötigt wird, binnen einer Ausschlußfrist von zwei Monaten die Geltendmachung des Vorkaufsrechtes zu erklären (§ 957). Im übrigen verpflichtet er den dritten Erwerber von dem Augenblick an, in welchem der Berechtigte ihm gegenüber die Ausübung des Vorkaufsrechtes erklärt hat, zur Herausgabe des Grundstücks unter Übertragung des Eigentums und unter Beseitigung der inzwischen eingetragenen Lasten, läßt jedoch gleichzeitig eine Zug um Zug zu erfüllende Gegenverpflichtung des Berechtigten zum Ersatze des Kaufschillings entstehen (§§ 957—958). Warum die einfachen Rechtssätze, um die es sich hier handelt, in eine so überaus künstliche Form gegossen sind, wird erst verständlich, wenn das Studium der Motive einen Einblick sowohl in die Feinheiten der zu Grunde liegenden „Konstruktion" als in die Schwierigkeiten eröffnet hat, welche zu überwinden waren, um vom prinzipiellen Standpunkte des Entwurfes aus die beiderseitigen „Ansprüche" bei Ausübung des Vorkaufsrechts überhaupt als möglich zu konstruieren (S. 457—460)! Endlich wird bezüglich der Aufhebung des dinglichen Vorkaufsrechts bestimmt, daß die rechtsgeschäftliche Aufhebung desselben durch eine gegenüber dem Grundbuchamt abgegebene einseitige Verzichtserklärung und Löschung im Grundbuch erfolgt, daß es jedoch bei dem subjektiv-dinglichen Vorkaufsrecht überdies der Einwilligung eines am berechtigenden Grundstück dinglich Berechtigten bedarf, soweit nicht etwa dessen Recht von der Aufhebung des Vorkaufsrechtes ganz unberührt bleibt (§ 960). In dieser Bestimmung kommen zwei allgemeine Grundsätze, die der Entwurf bei den begrenzten dinglichen Rechten durchführt, zur Erscheinung (Motive S. 460—465). Denn einerseits wird stets (außer bei Hypotheken und Grundschulden) die Aufhebung solcher Rechte durch einseitige Willenserklärung anerkannt, so daß die in der eintretenden Konsolidation enthaltene Zuwendung an den Belastenden ohne dessen Zuthun wirksam wird, jedoch bei Rechten an Grundstücken der Untergang des Rechtes erst an die Löschung geknüpft. Andrerseits wird niemals die rechtsgeschäftliche Aufhebung eines belasteten Rechtes unter Vorbehalt des belastenden Rechtes zugelassen.

Ihrem römischen Ursprunge verdankt es die superficies, daß sie als „Erbbaurecht" aufgenommen ist (Abschn. 6). Das Erbbaurecht wird als subjektiv persönliches, jedoch notwendig veräußerliches und vererbliches dingliches Recht, „auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben", mit oder ohne Zeitschranke zugelassen;

ausdrücklich ausgeschlossen dagegen wird ein auf eine Abteilung eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk oder ein einzelnes Gelaß, beschränktes Erbbaurecht (§ 961). Ein Bodenzins ist dabei nicht für wesentlich erklärt, muß vielmehr vorkommenden Falles als besondere Reallast begründet und eingetragen werden (Motive S. 468). Unter allen im Entwurf selbst normierten Rechten ist das Erbbaurecht das einzige, welchem die Natur einer selbständigen liegenschaftlichen Gerechtigkeit beigelegt und deshalb ein eignes Grundbuchblatt eingeräumt wird (§ 962). Es wird somit wie eine unbewegliche Sache behandelt. Seine Begründung erfolgt durch Auflassung und Eintragung. Auf seinen Schutz finden die Vorschriften über den „Eigentumsanspruch" analoge Anwendung (§ 964); nur kann, wie die Motive (S. 474) hervorheben, der Erbbauberechtigte mit der Vindikation bloß Herausgabe der Sache zur „Inhabung" fordern, während daneben der Eigentümer ein Vindikationsrecht auf Herausgabe zum „Besitz" behält. Hinsichtlich der Aufhebung durch Rechtsgeschäft gelten für das Erbbaurecht entsprechende Regeln wie für das dingliche Vorkaufsrecht (§ 965).

Der siebente Abschnitt regelt die „Dienstbarkeiten". Der Entwurf schließt sich hier in engster Weise an die römische Servitutenlehre an und legt daher schon äußerlich das Pandektenschema zu Grunde, indem er zuerst (Tit. 1) von den Prädialservituten, sodann (Tit. 2) vom ususfructus, hierauf (Tit. 3) von usus und habitatio, die er als beschränkte Personalservituten zusammenfaßt, handelt. Die eigentümlichen Bildungen des deutschen Rechts sind überall unbeachtet geblieben.

Von den Hauptmängeln des uns angesonnenen Rechtes der „Grunddienstbarkeiten" haben wir schon gesprochen. Wir haben auf die Lückenhaftigkeit desselben hingewiesen und namentlich betont, wie durch den Mangel jeder gesetzlichen Vorschrift über irgend eine konkrete Gattung von Grunddienstbarkeiten nicht nur den Bestimmungen des Entwurfes ein maßlos abstraktes, undurchsichtiges und unvolkstümliches Gepräge verliehen, sondern auch ein altbefestigter nationaler Rechtsinhalt zerstört und das Recht der Gebäude-, Wege-, Weide-, Wald- und Wassergerechtigkeiten ins leere gestellt wird. Wollte freilich der Entwurf seiner Grundrichtung treu bleiben, so konnte er kaum anders verfahren, da er die römischen Unterscheidungen und Maßbestimmungen unmöglich aufnehmen konnte, somit gezwungen gewesen wäre, aus dem solcher Ehre unwerten deutschen Recht zu schöpfen! Wir haben ferner Protest eingelegt wider die unerträgliche Überspannung des Grundbuchformalismus, kraft welcher es keine nicht eingetragene Dienstbarkeit, keinen Rechtsbesitz, keine Ersitzung einer Dienstbarkeit oder der Eigentumsfreiheit und kein Erlöschen

von Dienstbarkeiten durch Nichtgebrauch geben soll. Es ist schon ein Zugeständnis, wenn der Entwurf hier wie beim Erbbaurecht gestattet, zur näheren Bezeichnung des Rechtsinhaltes bei der Eintragung auf die Eintragungsbewilligung Bezug zu nehmen (§ 969). Im übrigen führt er bezüglich der Begründung der Grunddienstbarkeiten wie bezüglich ihrer Aufhebung (§ 977) seine allgemeinen immobiliarsachenrechtlichen Regeln durch. Soweit dagegen das Grundbuchsystem es gestattet, schließt der Entwurf sich eng an das römische Recht an. In diesem Sinne begrenzt er durch eine umständliche Definition den möglichen Inhalt der Grunddienstbarkeiten (§ 966) und erweitert nur die vom römischen Recht bei der servitus oneris ferendi ausnahmsweise anerkannte Möglichkeit einer accessorischen Verpflichtung zu einem Thun auf die Unterhaltungspflicht hinsichtlich jeder Anlage, welche der Berechtigte kraft einer Grunddienstbarkeit auf dem dienenden Grundstück hält (§ 971 Abs. 1). Eine derartige Unterhaltungspflicht, welche bei baulichen Anlagen sogar mangels anderer Abrede ohne weiteres eintreten soll (§ 971 Abs. 2), unterstellt er dann den Regeln über Reallasten (§ 971 Abs. 3). Die Möglichkeit der Verknüpfung einer Gegenleistungspflicht mit dem Servitutenrecht schneidet er ab: nur die Belastung des herrschenden Grundstückes mit einer selbständigen Reallast bleibt offen (Motive S. 481). Als begriffswesentlich fordert der Entwurf bei jeder Grunddienstbarkeit die sogenannte causa perpetua und verlangt daher, daß die eingeräumte Berechtigung geeignet sei, für die Benutzung des herrschenden Grundstücks Vorteil oder Annehmlichkeit zu gewähren (§ 967). Auch an der Unteilbarkeit der Servitut hält er fest und verbietet ausdrücklich die Begründung oder Aufhebung von Grunddienstbarkeiten nach Bruchteilen (§ 968). Für den Fall einer Teilung des dienenden oder herrschenden Grundstücks stellt er das Solidarprinzip als Regel auf, läßt jedoch in Ansehung solcher Grundstücksteile, an welchen oder für welche keine Ausübung der Servitut stattfindet, die Servitut erlöschen (§§ 975—976). Die Untrennbarkeit des Rechtes wie seiner Ausübung vom herrschenden Grundstück erhebt er zum schlechthin unabänderlichen Merkmal der Grunddienstbarkeit (§ 974). Hinsichtlich der Ausübung der Grunddienstbarkeit legt er dem Berechtigten die Pflicht zur thunlichsten Schonung des dienenden Grundstückes auf (§ 970), gewährt dem Eigentümer des letzteren ein rechtsgeschäftlich nicht ausschließbares Recht zu einer unschädlichen Verlegung des Ausübungsortes (§ 972) und sorgt für einen billigen Ausgleich unter kollidierenden Nutzungs- und Gebrauchsrechten gleichen Ranges (§ 973). Die dingliche Klage des Berechtigten regelt er durch Verweisung auf den negatorischen Eigentumsanspruch (§ 978).

Endlich stellt er durch eine Reihe von Verweisungen trotz der Ablehnung des Rechtsbesitzes auch einen quasipossessorischen Schutz der Grunddienstbarkeiten her (§ 979). Derselbe kommt aber nur dem eingetragenen Berechtigten, der zugleich Inhaber des herrschenden Grundstücks ist, im Falle der Hinderung oder Störung in der Ausübung der Servitut zu gute. Er versagt daher, sobald die noch so offensichtlich fortbestehende Servitut zur Ungebühr gelöscht ist (Motive S. 491). Die anstatt der Sachinhabung zur Begründung des Anspruchs hier geforderte „Quasiinhabung" wird in einer wenn auch nur einmaligen Ausübung des Rechtes in Jahresfrist vor der Hinderung oder Störung gefunden. Erfolgt die Ausübung in längeren Zwischenräumen, so giebt es keinen Besitzschutz (Motive S. 491). Dieses in sich unklare, halbe und unzureichende Institut, zu dessen Ausbau auf Grund verfehlter Analogieen und widerspruchsvoller Fiktionen Doktrin und Praxis aufgefordert werden, würde zwar der Zukunftsjurisprudenz einen unerschöpflichen Stoff zu gelehrten Erörterungen und Kontroversen bieten, dem Rechtsbewußtsein des Volkes aber, das an die Festigkeit und Schutzwürdigkeit der Besitzverhältnisse glaubt, in keiner Weise Genüge leisten.

Je kärglicher der Entwurf die Grunddienstbarkeiten bedenkt, desto breiter ergeht er sich in der Regelung des Nießbrauchs (Tit. 2)[1]).

Er trifft zunächst Bestimmungen über den „Nießbrauch an Sachen" (§§ 980—1020). Dabei vermeidet er eine äußere Sonderung von Liegenschaften und Fahrnis und sucht auch inhaltlich für den Nießbrauch an beiderlei Sachgattungen ein möglichst gleichartiges Recht herzustellen. Nur hinsichtlich der Begründung, Übertragung und Aufhebung des Nießbrauchs gelangt er insoweit zu divergenten Rechtssätzen, als er in Anwendung seiner allgemeinen Prinzipien zwar durchweg die Gedanken des abstrakten dinglichen Vertrages und der einseitigen Verzichtserklärung durchführt, jedoch bei Grundstücken das Eintragungsprinzip, bei beweglichen Sachen das Traditionsprinzip zu Grunde legt (§§ 982—983, 1011 und 1015—1016). Außerdem ordnet er bei dem Nießbrauch an einem Grundstücke die Erstreckung desselben auf die subjektiv-dinglichen Vermögensrechte an (§ 987) und nimmt bei der Regelung der Rechte und Pflichten des Nießbrauchers auf die Besonderheiten der Grundstücke (§§ 989, 999—1000, 1003, 1008), zum Teil auch der Gebäude (§ 1001) und der landwirtschaftlichen Grundstücke und Landgüter (§ 1007

1) Vgl. den nach Abschluß dieses Aufsatzes erschienenen Beitrag von Cosack, Das Sachenrecht mit Ausschluß des besonderen Rechts der unbeweglichen Sachen im Entwurf (in der Sammlung von Bekker u. Fischer Heft 13), Berlin 1889, S. 56 ff.

Abs. 2) Rücksicht. Von einer Gesamtsache weiß er auch hier nichts, zeichnet jedoch den Nießbrauch an einem Inbegriff von Vermögensgegenständen durch die Verpflichtung zur Mitteilung eines Vermögensverzeichnisses aus (§ 993) und ermöglicht auf Umwegen die Behandlung eines dem Nießbrauch unterworfenen Grundstücksinventares als eines Sachganzen (§ 1000)[1]. Als Sachnießbrauch erkennt er auch den Nießbrauch an einem Bruchteil, und zwar sowohl an einer vom Eigentümer ausgeschiedenen Quote als an einer Miteigentumsquote, an (§ 981); das in solchen Fällen sich ergebende Gemeinschaftsverhältnis normiert er durch einige ziemlich künstliche Ergänzungen des Gemeinschaftsrechts (§ 985). Bei der Feststellung der Rechte und Pflichten des Nießbrauchers trennt er seiner Grundauffassung gemäß den sachenrechtlichen Inhalt des Nießbrauches und das aus demselben entspringende Schuldverhältnis. Er grenzt daher zunächst die von ihm als sachenrechtlich angesehenen Befugnisse des Nießbrauchers ab, indem er demselben das Recht auf „Inhabung" und Vornahme von Nutzungshandlungen, den Nießbrauch an getrennten Bestandteilen und das Eigentum an allen getrennten Früchten und gleichgestellter Ausbeute zuspricht, das Recht auf den Schatz versagt (§§ 984—990). Der Formalismus seiner sachenrechtlichen Schablone tritt hier namentlich in dem bedenklichen Satze zu Tage, daß der Nießbraucher auch an den unrechtmäßig gezogenen Früchten Eigentum erwerben und nur persönlich dem Sacheigentümer zum Werterſatz bei Beendigung des Nießbrauches und zur Sicherheitsleistung hierfür verpflichtet sein soll[2]. Sodann ordnet er das als „Legalobligation" konstruierte „Schuldverhältnis" zwischen Nießbraucher und Eigentümer: die Verpflichtungen des Nießbrauchers zu wirtschaftlichem Verfahren, zur Fürsorge für Erhaltung der Substanz, zu etwaigen Feststellungen und Anzeigen, zu Reparaturen, zur Versicherung der Sache, zur Lastentragung, zur Sicherheitsleistung im Falle der Gefährdung und zur Rückgewähr, sowie seine Gegenansprüche wegen Bestellungskosten und Verwendungen (§§ 991—1008)[3]. Einen Bruch mit der rein obligationenrechtlichen Ausgestaltung dieser inneren Seite des Nießbrauches vollzieht er nur durch die Bestimmung, daß der Mieter oder Pächter, der ein Grund-

1) Vgl. über das Bedürfnis der Ausdehnung auf andere Vermögensinbegriffe, jedoch zugleich über die Notwendigkeit einer Abänderung der Grundsätze über die Gefahr Cosack a. a. O. S. 57 ff.

2) Vgl. hiergegen auch Cosack a. a. O. S. 57.

3) Sehr beachtenswert ist der Vorschlag von Cosack a. a. O. S. 58—59, dem Nießbraucher eine Amortisationspflicht in der Form eines der allmählichen Abnutzung der Sache in der Genußzeit entsprechenden Beitrages aufzuerlegen.

stück vom Nießbraucher gemietet oder gepachtet hat, nach Beendigung des Nießbrauches denselben Schutz genießen soll, der ihm in Ermäßigung des Satzes „Kauf bricht Miete" dem Rechtsnachfolger des Eigentümers gegenüber zugedacht ist (§ 1008)[1]). Bei einer derartigen Auseinanderreißung des dinglichen Rechts und des gesetzlich damit verknüpften Schuldverhältnisses sieht der Entwurf sich in den Stand gesetzt, den Nießbrauch selbst und ebenso die Nießbrauchsquote eines Teilhabers an einem gemeinschaftlichen Nießbrauch für übertragbar zu erklären und die Veräußerung oder Belastung des Nießbrauchs und der Nießbrauchsquote den gewöhnlichen Regeln des Sachenrechts zu unterwerfen (§§ 1011 bis 1012). Er knüpft dann nur an den Übergang des Nießbrauchs zugleich den Eintritt des Erwerbers in das gesetzliche Schuldverhältnis und legt dem Veräußerer eine fernere gesetzliche Haftung nach Art eines selbstschuldnerischen Bürgen auf (§ 1013). Obwohl er aber so nicht bloß die Ausübung, sondern die Substanz des Nießbrauches als übertragbar behandelt, hält er hinsichtlich der Dauer des Rechtes an dessen unlöslicher Verknüpfung mit der Person des ersten Berechtigten fest (§§ 1011 Abs. 2 u. 1014). Der Nießbrauch soll daher stets mit dem Tode desselben erlöschen. Steht der Nießbrauch einer juristischen Person zu, so soll er nicht bloß mit deren Beendigung, sondern trotz der Bestellung auf längere Zeit spätestens mit dem Ablauf von 100 Jahren wegfallen. Bekanntlich ist diese dem römischen Recht entlehnte Regel, die in gleicher Weise für jede andere den zulässigen Inhalt einer Grunddienstbarkeit überschreitende persönliche Dienstbarkeit gelten soll (§ 1049), dem deutschen Recht fremd und im Preußischen Landrecht (I 21 § 179) und Österreichischen Gesetzbuch (§ 529) verworfen. Ihre Aufnahme beruht auf rein doktrinären Gründen und entspricht keinem irgendwo im Leben empfundenen Bedürfnis, ist aber geeignet, althergebrachte Rechte von Gemeinden und Genossenschaften in Frage zu stellen. Man denke beispielsweise an das Nutzungsrecht einer Realgemeinde an einer im Eigentum der politischen Gemeinde befindlichen Grundfläche. Hinsichtlich des Schutzes des Nießbrauches verweist der Entwurf durchweg auf die Analogie des Eigentumsschutzes (§ 1017). Besondere Bestimmungen trifft er über den „Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen" (§§ 1018—1020), der als wirklicher Nießbrauch gelten soll, obschon nach dem Muster des quasi-usufructus Eigentumsübergang unter bloßer Verpflichtung zur Werterstattung angeordnet, hiermit aber die Anwendbarkeit fast des ganzen Nießbrauchrechtes ausgeschlossen wird.

1) Darüber, wie diese Regel zu gestalten ist, wenn der Satz „Kauf bricht Miete" fällt, vgl. Cosack a. a. O. S. 60.

Sodann regelt der Entwurf den „Nießbrauch an Rechten“ (§§ 1021—1037). Indem er denselben grundsätzlich den Vorschriften über den Sachnießbrauch unterwirft (§ 1021), gestaltet er ihn thatsächlich als dingliches Recht an einer unkörperlichen Sache aus. Da er aber den Begriff der unkörperlichen Sache ablehnt, sucht er diesen Nießbrauch als eine eigentümliche Form unmittelbarer Mitberechtigung zu konstruieren, kraft deren der Nießbraucher auch Dritten gegenüber in gewisser Hinsicht als verfügungsberechtigt erscheint, die Verfügungsmacht des Hauptberechtigten gesperrt wird und in bestimmtem Umfange eine Art von Gemeinschaft entsteht. Diese überaus künstliche Auffassung zwingt ihn zu einer Reihe specieller Bestimmungen, welche namentlich die Aufgabe haben, eine „dingliche“ Wirkung des Nießbrauches nicht bloß an absoluten Rechten, sondern auch an Forderungsrechten herzustellen[1]). Den inneren Widerspruch seiner Konstruktion vermag er freilich hierdurch nicht zu überwinden. Denn wenn wir dasselbe „Recht“, welches als Gegenstand des Nießbrauches bezeichnet wird, als eine zwischen dem Berechtigten und dem Nießbraucher geteilte Herrschaft vorstellen sollen, so wird die gesetzlich vorgeschriebene Parallelisierung mit dem Sachnießbrauch, bei welchem doch die als Objekt gesetzte „Sache“ und das in „Eigentum“ und „Nießbrauch“ gespaltene „Recht“ an der Sache scharf geschieden werden, ewig unvollziehbar sein. Gemeinsame Regeln für alle Fälle des Rechtsnießbrauches stellt der Entwurf hinsichtlich der Begründung, Übertragung und Beendigung eines derartigen Rechtes und der Wirksamkeit solcher Vorgänge gegen Dritte auf (§§ 1022—1026). Hierbei geht er von dem Gesichtspunkt aus, daß die Belastung mit einem Nießbrauch als Einräumung einer unmittelbaren Mitberechtigung eine partielle Veräußerung ist. Er bringt daher die nur in einigen Punkten (z. B. durch Wegfall des Erfordernisses der Löschung für die Beendigung des eingetragenen Nießbrauches an einem eingetragenen Recht) modifizierten Sätze, welche für den Übergang und die Aufhebung des belasteten Rechtes selbst gelten, zur Anwendung. Unter den Sonderbestimmungen für einzelne Arten des Rechtsnießbrauches soll die hinsichtlich der Fassung schon oben (Bd. XII S. 874) besprochene Vorschrift des § 1027 über den Nießbrauch an Leibrenten und ähnlichen zeitlich begrenzten Bezugsrechten lediglich verbüten, daß aus der im übrigen offengelassenen Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein eines einheitlichen Gesamtrechts verkehrte Folgerungen gezogen werden (Motive S. 542). Alle anderen Sonderbestimmungen beziehen sich auf den Forderungsnießbrauch[2]). Derselbe

1) Vgl. insbes. § 1024 und dazu Cosack a. a. O. S. 63.
2) Über die Einzelheiten vgl. Cosack a. a. O. S. 64 ff.

soll das Recht und die Pflicht zur Einziehung der Forderung begründen und nach Erwirkung der Leistung in einen Nießbrauch an dem geleisteten Gegenstande umschlagen (§§ 1028—1029). Geht die Forderung auf Leistung verbrauchbarer Sachen, so soll nach Eintritt ihrer Fälligkeit das Recht des Nießbrauchers sich zu einem Recht auf Abtretung der Forderung steigern (§ 1030). Dagegen wird bei einer auf Zinsen ausstehenden Forderung die Verfügungsmacht nur dem Gläubiger und dem Nießbraucher gemeinschaftlich zugestanden und der Schuldner mit entsprechenden Verbindlichkeiten belastet (§ 1033—1034). Gleichgestellt wird der Nießbrauch an einer Grundschuld oder Eigentümerhypothek (§ 1036). Als Forderungsnießbrauch aber wird auch der Nießbrauch an einem Inhaberpapier behandelt (§§ 1036—1037). In Wahrheit ist der Nießbrauch an jedem Wertpapier ein eigentümlich gearteter Sachnießbrauch, der den Nießbrauch hinsichtlich des im Papier verkörperten Rechtes einschließt. Der Begriff des Forderungsnießbrauches ist unter allen Umständen unanwendbar auf die ausdrücklich miterwähnten Inhaberaktien, wie die Motive selbst unter Hinweis auf das von ihnen seltsamerweise als „dingliche Rechtsposition" bezeichnete Stimmrecht zugeben (S. 556). Der Entwurf bedarf jedoch der Kategorie des Forderungsnießbrauches, um das Prinzip der Vergemeinschaftung der Verfügungsmacht durchzuführen, das hier in höchst bedenklicher Weise durch ein Recht auf „gemeinschaftliche Inhabung" verstärkt wird. Indem diese gemeinschaftliche Inhabung mangels anderweiter Vereinbarung durch eine eigentümlich verklausulierte Hinterlegung bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle verwirklicht werden soll, wird ein umständlicher und auf gegenseitiges Mißtrauen gegründeter Apparat in Bewegung gesetzt, der doch nur dann gerechtfertigt ist, wenn die hier wie überall dem Nießbraucher gebührende Inhabung infolge eines ungehörigen Verhaltens desselben den Eigentümer gefährdet[1]).

Durchaus unbefriedigend sind die Vorschriften des Entwurfes über den „Nießbrauch an einem Vermögen" (§§ 1038—1043). Denn einerseits führt der Entwurf hier sein atomistisches Prinzip durch, kraft dessen ein solcher Nießbrauch lediglich als Nießbrauch an den einzelnen Vermögensgegenständen gilt. Er modifiziert dasselbe nur durch Zu-

1) Einwendungen von zum Teil anderer Art bei Cosack a. a. O. S. 66—68. Die Fassung der §§ 1036—1037 giebt zu erheblichen Zweifeln Anlaß. Nach der oben angenommenen Auslegung betrachtet der Entwurf die Hinterlegung für beide als eine Form der gemeinschaftlichen Inhabung. Cosack versteht den Entwurf anders und meint daher, nach § 1037 könne die gemeinsame private Hinterlegung einen Nießbrauch gar nicht hervorbringen.

lassung einer zusammenfassenden Rechtsübertragung bei der Begründung, durch die Einräumung einer Liquidationsbefugnis an den Besteller des Nießbrauchs, durch Verteilung der Zinslasten und anderer aus dem Vermögen zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen nach dem Zeitverhältnis und durch den Anspruch des Eigentümers auf öffentliche Aufnahme des Vermögensverzeichnisses. Dagegen sollen hinsichtlich der einzelnen Sachen, Rechte, Forderungen, Wertpapiere u. s. w. alle die ungleichartigen und verwickelten Sonderbestimmungen des Entwurfes, also z. B. auch betreffs der Vergemeinschaftung der Verfügungsmacht über Forderungen und der gemeinschaftlichen Inhabung von Inhaberpapieren, Anwendung finden, woraus sich ein geradezu unerträglicher Zustand ergeben müßte[1]). Andrerseits stellt der Entwurf zwar auch hier dem Vermögen die Erbschaft und in beiden Fällen dem Ganzen die Quote gleich, beobachtet aber vollständiges Schweigen über den Nießbrauch an einem Sondervermögen und namentlich an einem Geschäftsvermögen. Die Motive entschuldigen diese Enthaltsamkeit mit der Schwierigkeit der Sache und mit der Verweisung auf die Auslegung des Parteiwillens (S. 559). Vom Standpunkte des Entwurfes aus, der den Begriff des Sondervermögens überhaupt nicht kennt, ist eine befriedigende Lösung der Frage nicht bloß schwierig, sondern unmöglich. Ob aber ein Gesetzbuch seine Aufgabe erfüllt, wenn es solchen in den Pandektenlehrbüchern nicht behandelten Materien von erheblicher praktischer Wichtigkeit aus dem Wege geht, läßt sich mit Fug bezweifeln.

Das schlimmste ist, daß diese romanistische Ordnung des usus fructus zugleich die Grundlage bildet, auf welche der Entwurf im Familienrecht alle aus ehelicher oder häuslicher Gemeinschaft entspringenden Nutzungs- und Leibzuchtrechte stellt. Hierauf kommen wir später zurück.

Im dritten Titel läßt der Entwurf als „beschränkte persönliche Dienstbarkeiten" Personalservituten an Grundstücken mit dem Inhalt einer Grunddienstbarkeit zu (§ 1044), regelt dieselben nach Voraussendung einiger allgemeiner Sätze (§§ 1045—1047) durch Verweisung auf eine Reihe teils dem Recht der Grunddienstbarkeiten und teils dem Recht des Nießbrauchs angehöriger Paragraphen (§§ 1048—1049) und fügt besondere Bestimmungen für das in Gestalt einer derartigen Personalservitut begründete Wohnungsrecht hinzu (§ 1050). Wie der Augenschein lehrt und die Motive bestätigen, sind es die römischrechtlichen Institute des usus und der habitatio, welche dem Entwurfe bei der Aufnahme

1) Vgl. Cosack a. a. O. S. 68, der unmittelbare Schuldenhaftung des Nießbrauchers in Höhe des Nießbrauchsvermögens, dafür aber auch die Berechtigung desselben zur Veräußerung des für die Schuldentilgung Erforderlichen verlangt.

dieses Titels vorgeschwebt haben. Die zahlreichen dinglichen Gebrauchs- und Nutzungsrechte deutscher Herkunft, welchen selbst die mißgünstigste ältere Doktrin durch Umdeutungen des römischen Servitutenrechts das Leben gefristet, die neuere Praxis durch die Annahme, daß der Kreis der dinglichen Rechte heute kein geschlossener ist, einen gesicherten Bestand verschafft hat, finden keine Beachtung. Zum Teil würden sie trotzdem im Rahmen der zugelassenen Abweichungen vom normalen Typus notdürftig unterkommen. So wird die beschränkte persönliche Dienstbarkeit nur auf seiten der Last, nicht aber auf seiten der Berechtigung für unteilbar erklärt (§ 1045). Ferner soll für ihren Umfang zwar an sich das persönliche Bedürfnis des Berechtigten maßgebend sein, jedoch durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein anderes bestimmt werden können (§ 1046). Weiter wird eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Abänderung der Regel verstattet, nach welcher eine derartige Dienstbarkeit unveräußerlich und auch der Ausübung nach unübertragbar ist (§ 1047). Endlich soll insbesondere die einer juristischen Person zustehende Dienstbarkeit wenigstens insoweit, als sie nicht „über den zulässigen Inhalt einer Grunddienstbarkeit hinausgeht", über 100 Jahre bestehen können (§ 1049). Dagegen wird unbedingt daran festgehalten, daß jede Personalservitut mit dem Wegfall der erstberechtigten Person erlischt. Wohin fallen nun z. B. die vom Hofe trennbaren und deshalb nach § 974 als Grunddienstbarkeiten unzulässigen Nutzungsrechte am Gemeinlande? Wohin die zu veräußerlichen und vererblichen Gerechtsamen entwickelten Nutzungsrechte in manchen Agrargenossenschaften? Wohin alle mit der Inhabung eines bestimmten Amtes (z. B. als Dorfschullehrer), mit der Zugehörigkeit zu einer Personenklasse, mit irgend einer sonstigen Zustandseigenschaft verknüpften Gebrauchs- und Nutzungsrechte, falls es nicht gelingt, entweder ein Grundstück oder einen mit juristischer Persönlichkeit bekleideten Verband als ihren Träger zu ermitteln? Dazu kommt, daß gerade hier schon mit der Durchführung des Eintragungszwanges und dem Ausschluß der Ersitzung der Fortbestand einer Fülle lebendiger Rechtsgebilde thatsächlich abgeschnitten würde.

Der achte Abschnitt handelt von „Reallasten". Wir haben bereits davon gesprochen, mit welcher Ängstlichkeit der Entwurf hier jede Stellungnahme zu allen Fragen von lebendiger Wirklichkeit vermeidet. Hinsichtlich des Umfanges, in welchem Reallasten überhaupt als möglich anerkannt, bestehende Reallasten der Ablösung unterworfen, neue Reallasten nur mit dem Vorbehalt der Ablösbarkeit oder mit sonstigen inhaltlichen Beschränkungen zugelassen werden, soll der gegenwärtige Rechtszustand in seiner bunten Mannigfaltigkeit vollkommen unberührt und die Souveräni-

tät der Landesgesetzgebung auch für die Zukunft unangetastet bleiben. Keine einzige besondere Gattung der Reallasten wird auch nur genannt, geschweige denn in ihrer Eigenart gewürdigt und mit eigentümlichen Rechtssätzen bedacht. Selbst die Bestrebungen auf Wiederbelebung des Rentenkaufes dürfen, um die Kodifikation nicht mit schwierigen „wirtschaftlichen Fragen" zu belasten (Motive S. 579), in das Gesichtsfeld des deutschen Gesetzbuches nicht eintreten: sie werden zwar zum Glück nicht erstickt, aber ebensowenig durch Aufstellung einer ausreichenden Ordnung für dingliche Renten gefördert. Und doch hätte der Entwurf selbst dann, wenn er bei der seltsamen Auffassung seines Berufes als einer rein technisch-juristischen Aufgabe verharren wollte, sich unschwer durch die Ausgestaltung eines zu freier Benutzung oder Ablehnung dargebotenen Instituts unkündbarer Bodenrenten ein großes Verdienst erwerben können! So beschränkt sich denn die vorgeschlagene Rechtseinheit hier auf ein dürftiges und farbloses Schema abstrakter Sätze, denen das Partikularrecht nach Belieben jede Bedeutung entziehen oder wirkliches Leben einflößen kann, die aber selbst nur eine Schale ohne Kern geben. Bei dem Geiste des künftigen gemeinen Rechtes würde dies in mancher Hinsicht vielleicht der Erhaltung und Fortbildung nationaler Rechtsgedanken zu gute kommen. Doch wird auch hier von vornherein der Strom des Lebens durch die formalistische und doktrinäre Schablone, in welche sich jede Reallast einfügen muß, gewaltsam verengt und gehemmt. Schon die Unterwerfung unter die allgemeinen immobiliarsachenrechtlichen Prinzipien des Entwurfes würde gerade die Reallasten vielfach schädigen: der unterschiedslose Eintragungszwang, der nur durch Gestattung einer Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung gemildert wird (§ 1054); die Anwendung der starren Regeln über Begründung, Übertragung und Aufhebung (§ 1061) eingetragener Rechte; die Abschaffung des Rechtsbesitzes, die hier nicht wie bei den Dienstbarkeiten ein Rest von quasipossessorischem Schutz ermäßigt. In noch höherem Maße aber würden die deutschrechtlichen Gebilde unter den hinzugefügten Sonderbestimmungen über Reallasten zu leiden haben. Denn der Entwurf kann von seinem romanistischen Gedankenkreise her dem Wesen der Reallasten unmöglich gerecht werden. Er beginnt in § 1051 mit einer schwerfälligen Legaldefinition, nach welcher durch die Reallast das Grundstück in der Weise belastet ist, „daß der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstückes dem Berechtigten zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet ist und das belastete Grundstück dem Berechtigten für rückständige Leistungen nach Maßgabe der für rückständige Hypothekenzinsen geltenden Vorschriften haftet". Hier ist schon die Aufnahme der Verweisung auf Hypotheken

zinsen in die Begriffsbestimmung ungehörig und geschmacklos. Es ist ferner verkehrt, daß nicht gleich der Inhalt der wiederkehrenden Leistungen als ein „Thun" bezeichnet, sondern in einem eigenen Paragraphen (1052) hinzugesetzt wird, die Leistungen könnten „nicht in einem Unterlassen bestehen". Vor allem aber wird durch gesetzgeberischen Machtspruch eine ungesunde theoretische Konstruktion erzwungen, nach welcher bei der Reallast ein persönliches Schuldverhältnis des jeweiligen Eigentümers und eine accessorische Haftung des Grundstückes für Rückstände nebeneinander begründet sind. Der Entwurf kann freilich bei seiner Auffassung der Sache und des dinglichen Rechtes zu einem einheitlichen Begriff der Reallast nicht gelangen. Insbesondere vermag er, da er von einem Grundvermögen nichts weiß, die Reallast nicht als Grundvermögenslast (Realobligation) zu denken. Zum mindesten aber hätte er dann schweigen und nicht durch Legalisierung eines erkünstelten Theorems die Zukunftsjurisprudenz in dogmatische Fesseln schlagen sollen! Freilich zieht er aus seiner Definition auch eine praktische Folgerung, indem er dem Eigentümer eine persönliche und durch Beendigung seines Eigentums nicht erlöschende Haftung für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auferlegt (§ 1056 Abs. 1). Allein diese Bestimmung ist an sich auch mit einer einheitlichen Struktur der Reallast als einer dinglichen Last, deren dingliche Teilverbindlichkeiten im Augenblick der Fälligkeit den Träger des belasteten Grundvermögens zugleich persönlich verstricken, sehr wohl vereinbar. Sie ist aber mindestens als ausnahmslose und unabänderliche Regel auch praktisch verfehlt. Insbesondere würde sie einer gedeihlichen Entwicklung des Renteninstitutes im Wege stehen, bei welchem vielmehr in Anknüpfung an die Grundsätze des Rentenkaufes eine lediglich dingliche Haftung für die fälligen Renten genausogut durchgeführt werden muß, wie sie für fällige Grundschuldzinsen im Entwurfe selbst statuiert wird[1]). Der Entwurf schließt ferner jede Belastung eines Bruchteils des Grundstücks mit einer Reallast aus, während wieder nicht einzusehen ist, warum ein Miteigentumsanteil, der mit einer Grundschuld belastet werden kann, nicht auch eine dingliche Rente zu tragen im stande sein soll. Die persönliche Haftung der Miteigentümer eines belasteten Grundstücks oder der Eigentümer mehrerer mit derselben Reallast beschwerten Grundstücke soll im Zweifel nur eine anteilige sein (Motive S. 588), im Falle der Teilung des belasteten

1) Wir können uns hierfür einfach auf die Motive zu § 1142 S. 791 berufen, die freilich zugleich zeigen, wie wenig ernst es dem Entwurfe mit der Offenhaltung der Bodenrente ist.

Grundstückes aber sollen die Teileigentümer (vorbehaltlich landesgesetzlicher Erleichterungen) als Gesamtschuldner haften (§ 1056 Abs. 2). Eingehend wird im Sinne möglichster Vermeidung einer Gemeinschaft das Schicksal der mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundenen Reallastberechtigung bei der Teilung des berechtigenden Grundstückes geregelt (§ 1058). Die subjektiv-dingliche Reallast soll niemals von dem berechtigenden Grundstück getrennt oder ohne dasselbe belastet, die subjektiv-persönliche Reallast zwar im Zweifel veräußert oder belastet, niemals aber mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden werden können, so daß jede Umwandlung einer Reallast der einen Gattung in eine Reallast der anderen Gattung schlechthin ausgeschlossen ist (§§ 1057 und 1059). Hinsichtlich der Übertragung, Belastung und Aufhebung des Anspruches auf eine rückständige Leistung wird auf die Vorschriften für Hypothekenzinsen verwiesen (§ 1060). Die dingliche Klage des Reallastberechtigten soll sich nach der Analogie des negatorischen Eigentumsanspruches richten (§ 1055).

Nahezu die Hälfte des Sachenrechts füllt der neunte Abschnitt: „Pfandrecht und Grundschuld".

Zunächst wird in zwei Titeln, welche „Pfandrecht an Grundstücken (Hypothek)" und „Grundschuld" überschrieben sind, das Recht des Immobiliarkredits erledigt. Im ganzen folgt der Entwurf hier der neuesten preußischen Rechtsentwicklung. Er steht daher auf einer gesunden Grundlage und würde für manche deutsche Rechtsgebiete einen großen Fortschritt bedeuten[1]). Allein er leidet nicht nur hier wie überall an den durchgehenden Mängeln seiner gedanklichen und sprachlichen Fassung, sondern bringt auch mit seinen sehr erheblichen materiellen Abweichungen von dem preußischen Vorbilde nur wenige zweifellose Verbesserungen, wohl aber eine Reihe bedenklicher Neuerungen. Mit schöpferischem Geiste ein nationales Zukunftsrecht zu schaffen hat er auch hier nicht verstanden.

Man kann zuvörderst bezweifeln, ob es wirklich nötig war, vier verschiedene Grundformen der Verschuldung von Liegenschaften nebst einer Anzahl von Unterformen aufzustellen. Der Entwurf unterscheidet die accessorische „Hypothek" und die selbständige „Grundschuld", um sodann die Hypothek wiederum in die drei Institute der „Hypothek ohne Hypothekenbrief", der „Hypothek mit Hypothekenbrief" und der „Sicherungshypothek" zu spalten. „Buchhypothek" und „Briefhypothek" (wie sie kürzer benannt werden können) sind beide als Verkehrsgegenstände

1) Den größten für die Gebiete des rheinisch-französischen Rechts; vgl. den Aufsatz von Scheller in den Gutachten aus dem Anwaltstande (Heft 5) S. 359 ff.

gedacht, weshalb bei ihnen die accessorische Natur durch das Prinzip des öffentlichen Glaubens gebrochen und sogar die Eigentümerhypothek anerkannt wird. Sie unterscheiden sich dadurch, daß dort lediglich das Grundbuch, hier ein Hypothekenbrief Träger der Berechtigung und Vermittler des Verkehrs ist. Die „Sicherungshypothek" ist nicht verkehrsfähig und wahrt den rein accessorischen Charakter; Unterarten derselben sind die Kautionshypothek, die Zwangshypothek und die Arresthypothek. Von diesem Formenreichtum ließe sich die Buchhypothek entbehren[1]). Soweit das Bedürfnis einer verkehrsfähigen Hypothek besteht, wird dasselbe durch die Briefhypothek besser und vollständiger befriedigt. Indes ist an sich nicht allzuviel dagegen einzuwenden, wenn der Entwurf verschiedenartige Formen zur Auswahl bietet. Unzweckmäßig aber ist jedenfalls die Erhebung der Buchhypothek zur Normalform. Denn einerseits wird, sobald in der That ein Hypothekendokument nicht in Aussicht genommen ist, im größten Teile Deutschlands regelmäßig auch ein verkehrsfähiges Formalrecht nicht gewollt sein. Vielmehr wird dann die einfache Sicherungshypothek dem angestrebten Zweck genügen. Sie wäre daher voranzustellen. Andrerseits wird behufs Schaffung von Verkehrsgegenständen die bloße Buchhypothek nur selten ins Auge gefaßt werden und überall, wo bisher Hypothekenbriefe im Schwange sind, sich kaum jemals einbürgern. Es ist daher nicht zu billigen, daß auch dann, wenn nicht eine bloße Sicherungshypothek begründet werden soll, stets ein besonderer Antrag auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefes und die Eintragung dieser Ausfertigung in das Grundbuch gefordert wird. Die Zulassung des Verzichtes auf den Hypothekenbrief nach dem Muster des geltenden preußischen Rechts würde genügen.

Neben diesen gemeinrechtlichen Formen will der Entwurf als partikularrechtliches Institut die Revenüenhypothek insoweit zulassen, als bei Hausgütern, Familienfideikommissen, Lehen und Stammgütern die Belastung der Substanz des Grundstückes ausgeschlossen oder beschränkt ist (Entwurf des Einführungsgesetzes Art. 36). Warum er nicht allgemein eine nur die Nutzungen ergreifende Grundverschuldung frei giebt, ist schwer einzusehen. Die Motive (S. 634) führen hauptsächlich doktrinäre Gründe an und fürchten überdies erhebliche Verwicklungen bei der Verteilung des Versteigerungserlöses, falls etwa hinter der Revenüenhypothek noch Substanzhypotheken auf dem Grundstück haften. Wenn aber mit dem Einführungsgesetz das Wesen der Revenüenhypothek lediglich darin gefunden wird, daß bei einer Hypothek oder Grundschuld „der Gläubiger

1) So meint auch Bähr a. a. O. S. 525 ff.

Befriedigung aus dem Grundstück nur im Wege der Zwangsverwaltung verlangen kann", so muß diese Einschränkung des Gläubigerrechts von selbst ihre Bedeutung verlieren, sobald es dennoch kraft eines stärkeren Gläubigerrechts zur Zwangsversteigerung kommt.

Völlig beseitigt der Entwurf das Besitzpfand an Grundstücken. Dasselbe wird kaum vermißt werden.

Dagegen ist es ein schwerer Fehler, daß der Entwurf nicht neben der dinglichen Kapitalschuld die dingliche Rentenschuld als ebenbürtiges Institut aufgenommen und normiert hat. Denn wenn die Motive (S. 631) über diese Lücke mit dem Hinweis darauf trösten, daß ja durch die Vorschriften über Reallasten die Eintragung einer für den Gläubiger unkündbaren Geldrente offengehalten sei, so haben wir schon gesehen, wie wenig von jenen dürftigen und farblosen Sätzen die dringend erwünschte Neubelebung des deutschen Rentenkaufes in verjüngter Gestalt zu erhoffen wäre! Ist doch nicht einmal für eine gehörige Verkörperung solcher Rentenrechte in Rentenbriefen gesorgt. Eine unverbriefte Rente aber wird schon ihrer Schwerfälligkeit wegen mit der Briefhypothek und Grundschuld niemals konkurrieren können.

Durch das ganze Hypotheken- und Grundschuldrecht des Entwurfes zieht sich von vornherein eine verfehlte begriffliche Auffassung, die nicht bloß den Einzelbestimmungen zu Grunde liegt, sondern durch die Legaldefinitionen der §§ 1062 und 1135 feierlich sanktioniert wird. Wollen wir den Thatsachen und den Anschauungen des Lebens gerecht werden und nicht hergebrachten romanistischen Dogmen zuliebe die Wirklichkeit umdichten, so müssen wir die moderne Hypothek und Grundschuld als dingliche Schuld (Realobligation) denken. Wir können die Hypothek nicht in eine rein persönliche Obligation und eine hinzutretende dingliche Last auseinanderreißen, sondern müssen in ihr ein einheitliches Schuldverhältnis erblicken, durch welches gleichzeitig ein Schuldner persönlich verstrickt und ein Grundvermögen als solches in besonderer Weise ergriffen wird. Daß beide Seiten auseinanderfallen können, sobald der persönliche Schuldner nicht zugleich Eigentümer des Grundvermögens ist, steht der Identität des Inhaltes von persönlicher und dinglicher Schuld sowenig entgegen, wie überhaupt eine mehrfache Haftung für dieselbe Schuld ausgeschlossen ist. Wir können andrerseits die Grundschuld unmöglich als eine dingliche Last ohne jedes Schuldverhältnis, sondern eben nur, wie ihr Name schon sagt, als eine rein dingliche Schuld verstellen. Hypothek und Grundschuld fallen also unter den gemeinschaftlichen Begriff der dinglichen Schuld und unterscheiden sich nur durch das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer gleichzeitigen

persönlichen Verbindlichkeit[1]). Eine derartige Auffassung aber, so einfach sie zu sein scheint, ist mit dem Gedankensystem des Entwurfes unvereinbar. Sie scheitert an dem unvermittelten Gegensatz von Sachenrecht und Obligationenrecht, an dem grobsinnlichen Sachbegriff, von dem aus die Idee eines in sich geschlossenen Grundvermögens unerreichbar ist, an dem lediglich auf die Person gestellten Schuldbegriff, der die Verknüpfung einer Schuld mit einem Sondervermögen als eines darin enthaltenen Passivbestandteiles verwehrt. Ebensowenig vermag der Entwurf etwa den richtigen Kern derjenigen Theorieen sich anzueignen, welche Hypothek und Grundschuld als Wertrechte zu konstruieren und auf diesem Wege aus den dogmatischen Fesseln einer zu engen Doktrin zu befreien suchen. Was aber wird nun unter seinen Händen aus der dinglichen Schuld? Zunächst erscheinen Hypothek und Grundschuld als zwei vollkommen ungleichartige Institute, deren Behandlung in demselben Abschnitt von den Motiven besonders entschuldigt werden muß. Und doch soll auch die Hypothek unter Umständen ohne persönliches Schuldverhältnis fortbestehen können, die Eigentümerhypothek gleich der Eigentümergrundschuld möglich sein und die an einen Dritten abgetretene Eigentümerhypothek genau so selbständig wie eine Grundschuld zu leben vermögen! Sodann wird die Hypothek als eine Belastung des Grundstücks definiert, kraft welcher „eine bestimmte Person berechtigt ist, wegen einer bestimmten Geldforderung Befriedigung aus dem Grundstücke zu verlangen" (§ 1062). Die Hypothek als solche begründet also kein Schuldverhältnis, sondern lediglich eine accessorische Haftung der Sache als Exekutionsobjekt. Ihr Inhalt erschöpft sich in dem Anspruch des Gläubigers, „daß die Forderung, soweit sie fällig geworden, aus dem belasteten Grundstücke und den mithaftenden Gegenständen im Wege der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung beigetrieben werde" (§ 1075). Der Grundeigentümer als solcher ist, sofern er nicht zugleich persönlich schuldet, zur Zahlung nicht verpflichtet; er ist „nicht *verpflichtet*, sondern nur *berechtigt*, den Gläubiger zu befriedigen, um dessen Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstücke abzuwenden"; wenn er der Lebensanschauung als „Schuldner" gilt, so braucht sich der Gesetzgeber um solche laienhaften Vorurteile nicht zu kümmern (Motive S. 676)[2]). Natürlich bedarf es nun für die Eigentümerhypothek einer neuen Defi-

1) In ganz ähnlichem Sinne äußert sich Bähr a. a. O. S. 518 ff.

2) Gegen die §§ 1062 und 1075 vgl. auch H. Rudolph im Arch. f. d. civ. Pr. Bd. 74 S. 179—212, dessen eigene Ausführungen und Vorschläge freilich von dem hier vertretenen Standpunkt weit abweichen.

nition, welche dahin lautet, daß hier „der Berechtigte verlangen kann, daß für ihn eine dem Betrage der Forderung gleichkommende Geldsumme aus dem belasteten Grundstücke und den mithaftenden Gegenständen im Wege der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung beigetrieben werde" (§ 1098 Abs. 1). Diese Begriffsbestimmung bleibt auch für die übertragene Eigentümerhypothek maßgebend, da eine „Forderung" durch ihre Übertragung nicht von neuem entsteht (§ 1100 Abs. 2). In einer Reihe von Beziehungen wird jedoch die Eigentümerhypothek behandelt, als sei mit ihr eine „Forderung" verbunden (§§ 1098 Abs. 2 und 1100 Abs. 1). Die Grundschuld endlich ist von vornherein nichts weiter als das Recht einer bestimmten Person, „zu verlangen, daß für sie eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke im Wege der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung beigetrieben werde" (§ 1135). Hier giebt es begriffsmäßig zwar einen „Grundschuld*gläubiger*", aber keine „*Forderung*"; es giebt umgekehrt zwar eine „*Grundschuld*", aber keinen „*Schuldner*"! Der Grundschuldgläubiger hat nichts zu fordern, kann jedoch, wenn nicht gezahlt wird, eine Zwangsvollstreckung veranlassen! Der Eigentümer des Grundstücks ist nichts schuldig, sondern hat nur das „Recht", die drohende Exekution durch Zahlung abzuwenden! Doch wird die Grundschuld hinsichtlich der Kündbarkeit und Fälligkeit behandelt, als bestünde eine „Forderung" (§ 1139). Der Grundeigentümer ferner wird hinsichtlich der Verzugsfolgen als Schuldner fingiert: „Der Grundschuldgläubiger kann nach Maßgabe des § 1135 von der Grundschuldsumme Verzugszinsen verlangen, wenn gegenüber dem Eigentümer des belasteten Grundstückes die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen ein Schuldner in Verzug kommen würde" (§ 1140). Auch bezüglich rückständiger Grundschuldzinsen wird „unterstellt", der Eigentümer „schulde" sie dem Gläubiger (Motive S. 791). Die Motive scheinen eine derartige Lösung der „Schwierigkeiten, welchen die juristische Konstruktion der Grundschuld begegnen mag," selbst nicht für befriedigend zu erachten; sie bezeichnen die Abhülfe als „Aufgabe der Wissenschaft" (S. 610). Aber warum läßt man dann nicht freie Bahn? Wie soll die Theorie mit einer so gebundenen Marschroute zu einem glücklichen Ziel gelangen? Was in aller Welt hätte es geschadet, wenn der Entwurf einfach von der Belastung eines Grundstücks mit einer „Forderung" oder „Schuld" und von der Verknüpfung oder Nichtverknüpfung dieser Grundstücksbelastung mit einer persönlichen Verbindlichkeit gesprochen hätte? Dem deutschen Volke wird man die dafür beliebten doktrinären Verkünstelungen alltäglicher Rechtsbegriffe niemals verständlich machen. Die deutsche Jurisprudenz aber muß verkümmern und erstarren, wenn das

Gesetzbuch sich zum Lehrbuch aufwirft und ungesunde Dogmen in Paragraphenform gießt.

Daß der Entwurf bei der Hypothek und Grundschuld das Eintragungsprinzip unbedingt durchführt und weder richterliche noch gesetzliche Hypotheken anerkennt, bedarf keiner Rechtfertigung. Wenn er aber auch alle gesetzlichen Pfandtitel mit einziger Ausnahme der im Einführungsgesetz (Art. 47) vorbehaltenen landesrechtlichen Pfandtitel des Fiskus oder einer anderen juristischen Person abschafft, so verfährt er hier wiederum mit unbilligem Radikalismus. Denn jedenfalls muß dem Werkmeister der bisher ihm in fast ganz Deutschland zustehende Pfandanspruch an das Grundstück, auf welchem er ein unbewegliches Werk hergestellt hat, nebst einem Vorzugsrecht im Konkurse hinsichtlich des Werkes selbst erhalten bleiben[1]). Und ob nicht der Ehefrau nach Beseitigung ihrer Legalhypothek ein gesetzlicher Pfandtitel am Grundbesitz des Mannes gebührt, ist ernster Erwägung wert.

Im einzelnen ordnet der Entwurf in erster Linie das Recht der Buchhypothek (§§ 1062—1105), um bei den übrigen Formen der Grundverschuldung lediglich die Abweichungen hervorzuheben. Er läßt eine Hypothek nur „wegen einer bestimmten Geldforderung", jedoch auch wegen einer künftigen oder bedingten Forderung zu (§ 1062). Belastet werden kann auch ein Miteigentumsanteil, im übrigen kein Bruchteil (§ 1063). Die Haftung erstreckt sich auf das Kapital und die eingetragenen Zinsen sowie überdies auf die gesetzlichen Zinsen und die Kosten der Kündigung und Beitreibung (§§ 1064—1066). Sie ergreift das Grundstück nebst Früchten und Zubehör, insbesondere auch ausstehende Miets- und Pachtzinse und Versicherungsgelder (§§ 1067—1070); die Befreiung der Früchte und Zubehörstücke durch Entfernung vom Grundstück und die Erlöschung des Pfandnexus der mithaftenden Forderungen wird ausführlich geregelt; ausgenommen von der Haftung werden die einem Pächter während der Dauer seines Pachtbesitzes gebührenden Früchte, — ein der „juristischen Konsequenz" widersprechendes geringfügiges Zugeständnis an die „Billigkeit", das die Motive noch besonders entschuldigen zu müssen glauben (S. 655). Jeder Teil des belasteten Grundstücks, jeder „mitverhaftete Gegenstand" und jedes von mehreren belasteten Grundstücken haftet für die ganze Forderung (§ 1071). Ausreichender Schutz wird dem Gläubiger bei drohender und bei eingetretener Verschlechterung des Grundstücks gewährt (§§ 1072—1074). Der Be-

---

1) Vgl. den Hilfeichen Antrag in Verhandl. des 19. deutschen Juristentages II S. 450—453.

friedigungsanspruch des Gläubigers wird auf den Weg der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung verwiesen (§ 1075); fällt durch Vereinigung Gläubigerrecht und Grundeigentum zusammen, so behält der Gläubiger das Recht auf Beitreibung der entsprechenden Summe, kann jedoch selbst die Zwangsvollstreckung nicht betreiben (§ 1076). Nichtig soll die lex commissoria und die Vereinbarung einer anderen Form des Pfandverkaufes, nichtig auch das Versprechen der Unterlassung der Veräußerung oder ferneren Belastung des Grundstücks sein (§ 1077). Bei der Korrealhypothek wird dem Gläubiger keinerlei Rücksichtnahme auf nachstehende Berechtigte auferlegt (§ 1078); die gegenteiligen Bestimmungen des geltenden Rechts sind nach den Motiven unvereinbar mit der juristischen Logik, und der Gedanke eines Gemeinschaftsverhältnisses unter den Gläubigern ist vollends unfaßbar (S. 685). Soweit die Fälligkeit der „Forderung" von einer Kündigung abhängt, ist hinsichtlich der „Hypothek" die Kündigung an den Grundeigentümer erforderlich und ausreichend, die Kündigung seitens des letzteren ebenfalls ausreichend und die Wirksamkeit einer Kündigung seitens des persönlichen Schuldners durch die Anzeige an den Eigentümer bedingt (§ 1079). Im Zusammenhange mit der Grundanschauung des Entwurfes wird dem Grundeigentümer als solchem, der ja ein „Schuldner" nicht sein soll, ein besonderes „Recht" der Befriedigung des Gläubigers eingeräumt (§ 1080). In weitem Umfange aber wird auch anderen Beteiligten ein Recht der Befriedigung gegen Abtretung der Forderung („jus offerendi") gewährt (§ 1081). Nach preußischem Vorbilde wird der öffentliche Glaube des Buches auch auf die „Forderung" erstreckt (§ 1083). In entsprechender Weise werden die Einreden gegen den Anspruch aus der „Hypothek" beschränkt (§ 1084). Doch kann zur Erhaltung von Einreden eine Vormerkung eingetragen werden; und bei der Darlehnshypothek wird in zweckmäßiger Wiederaufnahme des in Preußen beseitigten älteren Rechts dem Eigentümer die Befugnis erteilt, binnen dreißig Tagen ohne weiteres durch eine auf den Zeitpunkt der Eintragung zurückwirkende Vormerkung die Einrede der nicht empfangenen Valuta gegen jedermann zu sichern (§ 1085). Die Übertragung der Hypothek soll durch Umschreibung im Grundbuch erfolgen; zu diesem Behuf wird die Abtretung der „Forderung" den Regeln über die Übertragung dinglicher Rechte unterworfen, an den Übergang der „Forderung" zugleich der Übergang der „Hypothek" geknüpft, die Trennung von „Forderung" und „Hypothek" verboten, eine Reihe von Sätzen der Cessionslehre für unanwendbar erklärt und so künstlich ein Ergebnis erzielt, das unter Wahrung des Scheines zweier verschiedener Berechtigungen der Einheit

des Gläubigerrechtes zum Durchbruch verhilft (§§ 1086—1089). Hinsichtlich der Übertragung des Anspruches auf rückständige Zinsen und nicht eingetragene Kosten bleiben die gewöhnlichen Regeln der Cession in Kraft (§ 1090). Das Erlöschen der Hypothek soll im Falle rechtsgeschäftlicher Aufhebung durch Vertrag (mithin nicht wie bei den übrigen dinglichen Rechten durch einseitige Willenserklärung) und Löschung im Grundbuch bewirkt werden; im übrigen soll dasselbe nicht von der Löschung abhängen und namentlich mit dem Untergange der Forderung von selbst eintreten; doch soll im Falle der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigentümer, falls dieser nicht zugleich der persönliche Schuldner ist, die Forderung nicht untergehen, sondern kraft Gesetzes mit der Hypothek auf den Eigentümer übertragen werden, so daß dieser nun ein Gläubiger ist, dem sein eignes Grundstück für seine Forderung haftet; und wenn die Forderung durch Befriedigung seitens des zugleich persönlich verhafteten Eigentümers oder durch Vereinigung mit der Verbindlichkeit in der Person desselben erlischt, so soll die Hypothek dieses Schicksal nicht teilen, sondern als „Eigentümerhypothek" selbständig fortbestehen (§§ 1091—1097). Diese Eigentümerhypothek wird dann als eine eigentümliche Form eines rein dinglichen Rechtes ohne Forderung besonders normiert; für ihre Verzinsung, Kündigung und Zahlung, nicht minder aber für ihre Übertragung sollen die für die erloschene Forderung geltend gewesenen Bestimmungen maßgebend bleiben; im Falle der Übertragung wird mit ihr eine neue Forderung nicht verbunden, weshalb sie auch in der Hand des Dritten den nunmehr gänzlich unpassenden Namen „Eigentümerhypothek" fortführt[1]) (§§ 1098—1100). Durch das Institut der Eigentümerhypothek wird das Erlöschen der Hypothek und somit auch das Vorrücken der nachstehenden Gläubiger gehindert. Ist dagegen die Hypothek erloschen, so sollen mit Rechtsnotwendigkeit die nachstehenden Gläubiger vorrücken, es soll also dem Grundeigentümer niemals ein Recht an der frei gewordenen Stelle zustehen und die Eintragung einer anderen Hypothek an dieser Stelle unzulässig sein (§ 1102). Hiermit wird das in einem Teile Deutschlands in verschiedenen Formen durchgeführte und praktisch bewährte Institut des Stellenvorbehaltes beseitigt[2]). Die Motive können dessen Unvereinbarkeit mit den Prin-

1) Wie wenig einleuchtend diese Behandlung ist, zeigt das Mißverständnis bei Scholler a. a. O. S. 365.

2) Vgl. Seestern-Pauly, Der § 1102 der Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und die in Schleswig-Holstein, insbesondere in Altona nach dem § 41 des Grundbuchgesetzes vom 27. Mai 1873 und dem früheren Recht zulässige Eintragung einer neuen Hypothek an Stelle der erloschenen. Kiel u. Leipzig 1888.

zipien des Entwurfes unschwer darthun (S. 736 ff.). Aber ist denn die „Eigentümerhypothek", solange sie diesen Namen mit Recht trägt, etwas anderes als ein kunstvoll verhüllter Stellenvorbehalt? Alle Argumente, mit denen die Motive die Eigentümerhypothek rechtfertigen (S. 203), sind zugleich Argumente für den Stellenvorbehalt! Der Fortbestand der Hypothek im Sinne einer dinglichen Belastung des Grundstückes zu Gunsten seines Eigentümers ist doch eine bloße Fiktion. Was in Wahrheit fortbesteht, ist nur eine objektive Qualifikation des Grundvermögens, von welchem ein im Falle der Verwertung an bestimmter Stelle zu realisierender Teil ausgesondert bleibt und zur Verfügung des Eigentümers gehalten wird. Soll die Eigentümerhypothek mehr sein als eine technisch juristische Form der Offenhaltung der Stelle, so ist sie ein in sich widerspruchsvolles Gebilde, durch dessen Anerkennung zwar der Schein der Unverbrüchlichkeit des Dogmas gerettet, die Jurisprudenz aber zu lügenhaften Konstruktionen genötigt wird. Einfacher und verständlicher wäre eine Rechtsordnung, welche geradezu aussprächе, daß trotz des Erlöschens einer dinglichen Schuld bis zu deren definitiver Löschung im Grundbuch die frei gewordene Stelle für den Eigentümer offenbleibt und von ihm neu verschuldet werden kann. Man mag immerhin als eine besondere Form der Wahrung des Rechtes an der offenen Stelle die „Eigentümerhypothek" zulassen. Allein man muß klarstellen, daß dieselbe nur auf der Anwendung jenes allgemeinen Prinzips beruht. Erweist sich dieses Prinzip als unvereinbar mit den im übrigen durchgeführten Prinzipien, so müssen diese eben aufgegeben werden. Ein für Jahrhunderte grundlegendes Gesetzbuch hat wahrlich nicht die Aufgabe, sich ängstlich an die „bisherigen" Schulbegriffe anzuklammern und die entstandenen Löcher mit allerhand Flickwerk zu stopfen. Es soll frei und selbständig die in der Entwicklung des Rechtsbewußtseins angelegten und aus der Sache selbst hervorspringenden Gedanken entfalten[1]). Das Institut des Stellenvorbehaltes wäre aber auch *neben* der Eigentümerhypothek des Entwurfes keineswegs, wie die Motive meinen (S. 204 und 737), überflüssig oder praktisch bedeutungslos. Dies zeigt sofort die in § 1104 beliebte Regelung des Aufgebotsverfahrens, durch welches der Eigentümer nach dreißig Jahren ein Ausschlußurteil gegen den unbekannten Gläubiger einer *angeblich erloschenen* und inzwischen nicht durch Anerkenntnis der Forderung als fortbestehend bezeugten Hy-

1) Inzwischen hat sich H. Staub in den Gutachten aus dem Anwaltstande (Heft 6 S. 407—418) für die völlige Beseitigung der Eigentümerhypothek und Eigentümergrundschuld und für die ausschließliche Durchführung des Systemes der freien Stellen erklärt.

pothek erwirken kann. Denn hierdurch soll nur das Erlöschen der Hypothek konstatiert und somit lediglich ihre Löschung, nicht ihr Erwerb seitens des Eigentümers ermöglicht werden. Warum will man denn hier den nachstehenden Gläubigern einen sonst als ungerechtfertigt anerkannten Vorteil zufließen lassen? Und wird nicht in vielen Fällen der Eigentümer, der allein antragsberechtigt sein soll, den Zustand der Ungewißheit einem Verfahren vorziehen, das in erster Linie seinen Gläubigern zu gute kommt? Er kann sich freilich die Hypothek verschaffen, wenn er dieselbe als noch bestehend bezeichnet und das in § 1104 normierte Aufgebot gegen den unbekannten Gläubiger einer fälligen oder kündbaren Forderung beantragt. Dann aber muß er den Betrag der eingetragenen Forderung öffentlich hinterlegen. Hält er also die Forderung für getilgt und kann er sogar diese Tilgung in hohem Grade wahrscheinlich machen, so giebt es für ihn, falls er nicht noch einmal zahlen will, schlechthin kein Mittel, nach noch so langem Zeitablauf die Stelle der vergessenen Hypothek für sich selbst frei zu machen.

Die Abweichungen des Rechtes der Briefhypothek (§§ 1106—1124) beschränken sich auf die durch Erteilung eines Hypothekenbriefes bedingten Besonderheiten. Der Hypothekenbrief empfängt insofern die Eigenschaften eines Wertpapieres, als das Eigentum an ihm untrennbar mit dem Hypothekenrecht verbunden und die Verwertung dieses Rechts nur durch das Mittel des Papieres möglich sein soll. Dennoch scheint er nicht als Wertpapier gedacht worden zu sein. Denn das Gläubigerrecht soll nicht dem Papiereigentum, sondern das Papiereigentum dem Gläubigerrecht folgen (§ 1109 Abs. 1), wie dies nach dem ausdrücklichen Hinweise der Motive (S. 745) dem Recht jeder gewöhnlichen Schuldurkunde entspricht. Auch soll beim Erlöschen der Hypothek das bisherige Papiereigentum ohne Hypothekenrecht fortbestehen und nur der Inhaber des Hypothekenbriefes dem Grundeigentümer zur Vorlegung desselben beim Grundbuchamt behufs Löschung der Hypothek verpflichtet sein (§ 1109 Abs. 2). Die Entstehung der Briefhypothek soll unabhängig von der Aushändigung des Briefes durch die Eintragung erfolgen. Der Grundeigentümer kann sich jedoch die Aushändigung des Briefes in seine Hände sichern und hiermit dem Gläubiger bis zur Erlangung des Papierbesitzes den Beweis der Entstehung der Forderung durch das Buch und den Brief verlegen (§ 1110). Mit Rücksicht auf diese Sicherungsmöglichkeit soll hier das Recht, binnen dreißig Tagen ohne weiteres eine Vormerkung wegen nicht erhaltener Valuta eintragen zu lassen, in Wegfall kommen (§ 1112). Die Abtretung des Gläubigerrechts ist an eine gerichtliche oder notarielle Abtretungserklärung und die

Übergabe des Hypothekenbriefs, nicht aber an die Eintragung im Grundbuch gebunden; bei ferneren Abtretungen genügt die Inhabung des Hypothekenbriefes in Verbindung mit der Legitimation des Inhabers durch eine zusammenhängende, auf den eingetragenen Gläubiger zurückführende Reihe von Abtretungserklärungen, um die Übertragung vorzunehmen; den Abtretungserklärungen stehen Überweisungsbeschlüsse im Wege der Zwangsvollstreckung gleich; auch für den Antrag auf Umschreibung im Grundbuch reicht neben Vorlegung des Hypothekenbriefes die Legitimation durch die entsprechenden Übertragungsurkunden hin (§§ 1112—1115). Der öffentliche Glaube verbleibt dem Buch und steht an sich dem Briefe nicht zu; doch gilt der Inhalt desselben als dem Erwerber zur Zeit des Erwerbes bekannt geworden (§ 1116). Zur Geltendmachung des Rechtes aus der Briefhypothek ist, soweit es sich nicht bloß um den Anspruch wegen rückständiger Zinsen oder nicht eingetragener Kosten handelt (§ 1121), die Vorlegung des Hypothekenbriefes und die Legitimation des Inhabers als Gläubiger erforderlich; im Falle der Befriedigung ist der Gläubiger zur Aushändigung des Briefes, bei teilweiser Befriedigung zu deren Vermerkung auf dem Briefe und zur Vorlegung desselben behufs Löschung des Teiles, Umschreibung auf den Namen des Eigentümers oder Bildung eines Teilhypothekenbriefes verpflichtet (§§ 1117—1119). Der Entwurf fügt besonders hinzu, daß diese Bestimmungen auch Anwendung finden, wenn der Gläubiger nur den persönlichen Anspruch gegen den Eigentümer, der zugleich Schuldner ist, geltend macht (§ 1120). Dagegen soll die Geltendmachung des persönlichen Anspruches gegen den Schuldner, welcher nicht Eigentümer ist, unabhängig vom Hypothekenbrief erfolgen können (Motive S. 760). Hier zeigen sich wieder die Nachteile der unnatürlichen Zerreißung des Gläubigerrechts in „Forderung" und „Hypothek". Die Abzweigung von Teilhypothekenbriefen soll bei jeder Teilung der Forderung unabhängig vom Willen des Grundeigentümers zulässig sein und nicht bloß vom Grundbuchamt, sondern auch von einem zuständigen Gericht oder Notar vollzogen werden können (§ 1122). Neben den zwei Formen des Aufgebots der Hypothek, wobei hier das Ausschlußurteil zugleich den Hypothekenbrief kraftlos macht (§ 1124), wird ein selbständiges Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung eines abhanden gekommenen oder vernichteten Hypothekenbriefs zugelassen (§ 1123). Eine Buchhypothek kann nachträglich in eine Briefhypothek, eine Briefhypothek umgekehrt in eine Buchhypothek verwandelt werden (§§ 1106—1107).

Bei der Sicherungshypothek (§§ 1125—1134), welche im Grundbuch stets als solche bezeichnet werden muß (§ 1126), soll die

Erstreckung des öffentlichen Glaubens des Buches auf die persönliche Forderung, die Beschränkung der Einreden gegen den redlichen Erwerber, die Möglichkeit der Erteilung eines Hypothekenbriefes, die aktive und passive Legitimation des Grundeigentümers als solchen bei der Kündigung, das Institut der Vormerkungen zur Erhaltung von Einreden und die Zulassung der Eigentümerhypothek wegfallen (§§ 1125 und 1127—1128). Eine Sicherungshypothek kann nach dem Entwurfe auch wegen einer Forderung mit einem fest bestimmten Betrage stets bestellt werden. Sie ist allein zulässig im Falle der Kautionshypothek, bei welcher dann ein Höchstbetrag, bis zu welchem das Grundstück haften soll, zu bestimmen und einzutragen ist (§ 1129). Ebenso wird die im Wege der Zwangsvollstreckung erlangte Zwangshypothek und die kraft eines vollstreckbaren Arrestbefehls erwirkte Arresthypothek als Sicherungshypothek begründet (§§ 1130—1133). Die wichtige Frage, ob nicht wenigstens von der Haftung aus Zwangs- und Arresthypotheken eine gewisse Grundfläche als „Heimstätte" ausgenommen und so dem Schuldner in ähnlicher Weise wie bei der Pfändung beweglicher Sachen ein Schutz gegen Entziehung seiner Lebensgrundlage gewährt werden muß, ist nicht einmal in Erwägung gezogen worden[1]). Solche Dinge treten eben in den Horizont des Entwurfes nicht ein. — Die Umwandlung der Sicherungshypothek in eine andere Hypothek wird zugelassen, jedoch an Zustimmung der gleichstehenden oder nachstehenden Berechtigten geknüpft (§ 1134).

Das Recht der Grundschuld (Tit. 2) wird trotz der bereits besprochenen Auffassung derselben als eines von der Hypothek durchaus verschiedenen Gebildes durch Verweisung auf das Recht der Briefhypothek geregelt, welches nur insoweit nicht zur Anwendung gelangen soll, als es auf der Abhängigkeit der Hypothek von einer „Forderung" beruht (§ 1136). Die Begründung einer bedingten oder befristeten Grundschuld wird ausgeschlossen (§ 1137). Um die durch den Mangel einer „Forderung" und eines „Schuldners" entstehende Lücke auszufüllen, werden mit Hülfe der schon erwähnten Fiktionen besondere Bestimmungen über die Kündigung der Grundschuld, die Zeit und den Ort der Zahlung, die Verzugszinsen und die rückständigen Grundschuldzinsen getroffen (§§ 1139—1140). Die Gleichstellung der letzteren mit rückständigen Hypothekenzinsen soll bewirken, daß der Eigenthümer als Schuldner der Zinsen „unterstellt", trotzdem aber nicht wie bei einer Reallast persönlich verpflichtet wird (Motive S. 790—791). Eine Eigentümer-

1) Dafür Scholler a. a. O. S. 369.

grundschuld soll im Gegensatz zur Eigentümerhypothek auch von vornherein durch einseitige Erklärung des Grundeigentümers begründet werden können (§ 1142). Das Recht zum Selbstbetriebe der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung wird auch hier dem Eigentümer, der zugleich Gläubiger ist, versagt (§ 1143). Die Umwandlung der Grundschuld in eine Hypothek und der Hypothek in eine Grundschuld wird zugelassen, die letztere jedoch nur mit Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Berechtigten (§ 1144). Während in allen diesen Punkten der Entwurf nur unwesentlich von dem geltenden preußischen Grundschuldrecht abweicht, entfernt er sich von demselben erheblich durch die Herabminderung des mit der Grundschuld notwendig verbundenen Grundschuldbriefes zu einem mit dem Hypothekenbrief gleichwertigen Papier (§ 1138). Die sehr viel stärkere Ausprägung der Wertpapiereigenschaft des preußischen Grundschuldbriefes soll also in Wegfall kommen. Auch hier wird der öffentliche Glaube, wie dies durchaus zu billigen ist, dem Buch vorbehalten. Die Einwendungen gegen den redlichen Erwerber des Grundschuldbriefes werden genau nur in demselben Umfange beschränkt, wie dies dem Erwerber eines Hypothekenbriefes gegenüber der Fall ist. Grundschuldbriefe können nicht nur sowenig wie Hypothekenbriefe niemals auf den Inhaber lauten, sondern auch nicht in blanco abgetreten werden. Die Möglichkeit, mit dem Grundschuldbrief auf den Inhaber gestellte Zinsquittungsscheine auszugeben, wird ebenfalls beseitigt. Der Entwurf verzichtet also vollständig auf den in Preußen und einigen anderen Staaten gemachten Versuch, kursfähige dingliche Wertpapiere zu schaffen. Nach den bisherigen Erfahrungen wird man die Freigabe einer Emission derartiger Papiere durch jeden Grundbesitzer kaum vermissen. Eine andere Frage aber ist es, ob nicht in besonderen Fällen die Ausgabe sachenrechtlicher Inhaberpapiere durch einen Großgrundbesitzer und namentlich durch eine grundbesitzende Körperschaft mit Staatsgenehmigung zulässig bleiben müßte. Nach dem Entwurfe können zwar „Schuldverschreibungen auf Inhaber" über bestimmte Geldsummen mit Staatsgenehmigung ausgestellt werden. Allein er gewährt keine Rechtsform, um solche nicht einer „bestimmten Person" zustehende Forderungen mit einer Hypothek zu verbinden oder als rein dingliche Ansprüche von Grundschuldgläubigern auszugestalten.

Auffallender noch ist es, daß er sich an keiner Stelle mit den Pfandbriefinstituten und den von ihnen ausgegebenen Pfandbriefen beschäftigt. Es ist nicht abzusehen, wie künftig die von Grundbesitzerverbänden (Landschaften u. s. w.), Kreditanstalten und Aktiengesellschaften (Hypothekenbanken u. s. w.) ausgestellten Inhaberpapiere irgend eine

dingliche Sicherung erlangen können. Die Ausstattung des Pfandbriefinhabers mit einem unmittelbaren Recht an den Grundstücken selbst, wie sie sich bei den älteren preußischen Landschaften findet, wird durch den Entwurf jedenfalls abgeschnitten. Aber auch eine Pfandhaftung der auf den Namen des Instituts eingetragenen Hypotheken und Grundschulden für die Forderungen der Pfandbriefinhaber scheint nicht begründet werden zu können. Denn wenn auch der Pfandbesitz an den Hypotheken und Grundschuldbriefen durch Vermittlung eines Treuhänders ermöglicht wird (§ 1147 Abs. 3), so wird doch auch bei dem Pfandrecht an Rechten wie an beweglichen Sachen „eine bestimmte Person" als Berechtigter verlangt (§ 1206 mit § 1145). Die Motive berühren alle diese wichtigen Erscheinungen des heutigen Lebens nicht, und auch das Einführungsgesetz gewährt keinen Aufschluß. Wir können darin nur eine bedauerliche Lücke des Entwurfes erblicken.

Der dritte Titel bringt sehr ausführliche Vorschriften über das als „Faustpfandrecht" bezeichnete „Pfandrecht an beweglichen Sachen"[1]). Dieselben beziehen sich aber lediglich auf das rechtsgeschäftlich begründete Pfandrecht und sind auch insoweit, als nur der Inhalt des Pfandrechts in Frage steht, auf die gesetzlichen Pfandrechte und auf das Pfändungspfandrecht nur in geringem Umfange anwendbar. Der an die Spitze gestellte und überall folgerichtig durchgeführte Pfandrechtsbegriff entspricht dem vom Entwurf angenommenen Begriff der Hypothek; nur soll hier die Pfandhaftung auch wegen einer unbestimmten Forderung möglich sein (§ 1145). Im Einklange mit dem deutschen und modernen Recht erkennt der Entwurf nur ein mit Besitz verbundenes Pfandrecht an beweglichen Sachen an, welches durch den unter Übergabe der Sache (in der Sprache des Entwurfes „unter Einräumung und Ergreifung der Inhabung des Pfandes") geschlossenen „dinglichen Vertrag" (der zum Unterschiede von dem obligationenrechtlichen „Verpfändungsvertrage" „Pfandvertrag" heißen soll) begründet wird (§ 1147 Abs. 1). Als Übergabe läßt er auch die Einräumung einer bloßen Mitinhabung, bei welcher das Pfand unter dem Mitverschlusse des Verpfänders bleibt, und die Übertragung der Inhabung auf einen gemeinschaftlichen Pfandhalter, nicht aber das constitutum possessorium gelten (§ 1147 Abs. 2—3). In der That ist das Faustpfandrecht mit einer fortdauernden Inhabung des Verpfänders unvereinbar. Eine andere Frage ist, ob es nicht neben dem Faustpfande eines Registerpfandes an Fahrnis bedarf. Hierauf kommen wir unten

1) Eine sehr einsichtige Besprechung dieses und des folgenden Titels hat Wernick in den Gutachten aus dem Anwaltstande (Heft 5) S. 376 ff. geliefert. — Seitdem auch Cosack a. a. O. S. 69 ff.

zurück. Die Pfandhaftung erstreckt der Entwurf auf die Forderung nebst allen ihren Erweiterungen, giebt ihr jedoch im Falle der Pfandbestellung für eine fremde Schuld im Zweifel einen beschränkteren Umfang (§§ 1148—1149)[1]. Sie soll das Pfand in allen seinen Teilen und von mehreren Sachen jede ganz ergreifen, auch an getrennten Bestandteilen fortbestehen (§ 1150)[2]. Das Rangverhältnis unter mehreren Pfandrechten soll sich nach dem Altersvorzug richten, jedoch durch den nach Analogie des Satzes „Hand wahre Hand" eintretenden Vorrang des redlichen Pfandrechterwerbers verschoben werden (§§ 1151—1152). Aus dem Pfandrecht fließt für den Pfandgläubiger ein Recht auf Inhabung des Pfandes, im Falle der Vereinbarung, für welche bei fruchttragenden Sachen vermutet wird, überdies ein Nutzungsrecht (§§ 1153—1154). Hinsichtlich des Schutzes des Pfandrechts begnügt sich der Entwurf wieder mit einer Verweisung auf „entsprechende Anwendung" der Paragraphen vom „Eigentumsanspruch" (§ 1155)[3]. Aus dem Bestande des dinglichen Rechtes läßt der Entwurf auch hier ein Regalschuldverhältnis des Berechtigten gegenüber dem „Eigentümer" entspringen. In diesem Sinne normiert er die gesetzlichen Verbindlichkeiten des Pfandgläubigers zur Verwahrung und Rückgewähr des Pfandes, das Recht desselben zum Notverkauf nebst den ihm hieraus erwachsenden Verpflichtungen, die entgegenstehenden Sicherungsansprüche des Eigentümers bei Gefährdung des Pfandes und die Ersatzansprüche des Pfandgläubigers wegen Verwendungen (§§ 1156—1159)[4]. Auch stellt er den Umfang der „Einwendungen" fest, deren sich der Eigentümer „gegen den Anspruch des Pfandgläubigers auf Befriedigung aus dem Pfande bedienen kann" (§ 1160)[5]. Weiter regelt er das Ein-

1) Bedenken gegen Einzelheiten und namentlich gegen die ungleiche Begrenzung des Umfanges der Pfandhaftung bei Pfandbestellungen für eigene oder fremde Schuld macht Wernick a. a. O. S. 387—389 geltend.

2) Mit Recht verlangt Wernick a. a. O. S. 389—390 die Erweiterung der Mithaftung auf das Surrogat, insbesondere die Ansprüche auf Versicherungsgelder und Schadenersatz.

3) Wie unzureichend und irreführend dieses Verweisungssystem ist, hat Wernick a. a. O. S. 390—394 gerade hier durch Prüfung der Anwendbarkeit der einzelnen angezogenen Paragraphen schlagend dargethan. Vgl. ferner über das sonderbare Ergebnis hinsichtlich des Putativpfandgläubigers Cosack a. a. O. S. 71; dazu dessen Bemerkungen über den „Eigentumsanspruch" überhaupt, S. 39 ff. Zum Teil schlägt auch die Abh. von Bolze, Arch. f. d. civ. Pr. Bd. 74 S. 97 ff., hier ein.

4) Bedenken bei Cosack a. a. O. S. 72—73.

5) Die Ausstellungen Wernicks a. a. O. S. 394—395 gegen die Fassung dieses § 1160 sind zutreffend, übersehen aber, daß der „Anspruchsbegriff" des Entwurfes hier wie oft notwendig zu verschrobener Ausdrucksweise führt.

lösungsrecht des Eigentümers und anderer Interessenten, wobei er insofern hinter dem praktischen Bedürfnis zurückbleibt, als er den nachstehenden Realberechtigten die Einlösung des Pfandes erst im Augenblicke des Pfandverkaufes gewährt und anderen Beteiligten (z. B. den Bürgen) überhaupt jedes Einlösungsrecht versagt (§§ 1161—1164)[1]). Das Recht des Pfandgläubigers, aus dem Pfande Befriedigung zu verlangen, sobald die Forderung ganz oder teilweise fällig geworden und bei einem nicht in Geld bestehenden Leistungsgegenstande in eine Geldforderung übergegangen ist, verweist der Entwurf auf die Geltendmachung im Wege des Verkaufes (§§ 1165—1166)[2]). Nur bei dem Pfandrechte an Geld eröffnet er natürlich einen anderen Weg (§ 1168)[3]). Dagegen erklärt er den Verfallvertrag (lex commissoria) schlechthin für nichtig (§ 1167)[4]). Das Verkaufsverfahren ordnet er durch sehr ins einzelne gehende Vorschriften (§§ 1169—1176). Dieselben beruhen auf dem Prinzip des Privatverkaufes, nehmen also wiederum für das römische und gegen das deutsche Recht Partei. Zur Sicherung des Schuldners ist es unbedingt erforderlich, daß der Pfandverkauf, wie dies ja auch nach dem Handelsgesetzbuch regelmäßig der Fall ist, an eine gerichtliche Ermächtigung gebunden werde, welche nach gehöriger Glaubhaftmachung des Verkaufsrechtes und fakultativer Anhörung des Schuldners zu erteilen wäre[5]). Auf der anderen Seite beschweren die Vorschriften des Entwurfes den verkaufenden Pfandgläubiger mit einer solchen Fülle von Verantwortlichkeiten, daß keinem Pfandgläubiger, der nicht zugleich Rechtskundiger und geriebener Geschäftsmann ist, anzuraten wäre, sich auf einen Pfandverkauf einzulassen. Er würde vielmehr gut thun, sich vorkommenden Falls einen vollstreckbaren Pfandtitel zu verschaffen und hiermit die Möglichkeit eines gerichtlichen Pfandverkaufes zu erlangen, bei welchem er nicht mehr für die Beobachtung

1) Vgl. Wernick a. a. O. S. 395 ff., Cosack a. a. O. S. 73.

2) Eine Verkaufspflicht hat der Gläubiger nicht. Mit Recht aber fordert Cosack a. a. O. S. 73, daß dann der Schuldner, solange der Gläubiger nicht verkauft, die Bezahlung aus seinem sonstigen Vermögen ablehnen dürfe. — Nachstehenden Pfandgläubigern will der Entwurf das Verkaufsrecht an sich gewähren; doch braucht der vorstehende Pfandgläubiger, falls er besitzt, die Sache nicht zum Zwecke des Verkaufes herauszugeben. Gegen diese willkürliche Bestimmung vgl. Wernick a. a. O. S. 397 u. Cosack a. a. O. S. 74. Der Gegenvorschlag des letzteren dürfte der richtigere sein.

3) Vgl. indes Cosack a. a. O. S. 75.

4) Wie leicht indes dies Verbot nach dem System des Entwurfes zu umgehen ist, zeigt Cosack a. a. O. S. 74.

5) So auch Cosack a. a. O. S. 75. — A. M. Wernick a. a. O. S. 398.

von zahlreichen Ordnungsvorschriften haftet, auch nicht für Gewährsmängel einzustehen braucht[1]). Würde eine gerichtliche Ermächtigung verlangt, so hätte zugleich die Feststellung der Art des Pfandverkaufes durch das Gericht zu erfolgen; es stünde nichts im Wege, regelmäßig den Verkauf in die Hand des unter amtlicher Verantwortlichkeit nach ähnlichen Vorschriften wie beim Pfändungspfand verfahrenden Gerichtsvollziehers zu legen. Auch für die Prüfung des Verlangens einer abweichenden Verkaufsart wäre hier die geeignete Stätte. Der Entwurf läßt zwar ebenfalls Abweichungen von den gesetzlichen Verkaufsformen nicht nur kraft einer mit gewissen Einschränkungen statthaften besonderen Vereinbarung, sondern auch auf ein nach billigem Ermessen dem beiderseitigen Interesse entsprechendes Verlangen eines Teiles zu (§§ 1777 — 1178), verweist aber die Erledigung eines derartigen Verlangens auf den gewöhnlichen Prozeßweg[2]). Weitere Bestimmungen ordnen die Wirkung des rechtmäßigen Pfandverkaufs (§ 1180) und stellen fest, welche Vorschriften die Rechtmäßigkeit des Verkaufes bedingen, welche nur bei Vermeidung einer Schadenersatzpflicht beobachtet werden müssen (§ 1181). In einem unerhört schwerfällig und unverständlich abgefaßten Satze erweitert der Entwurf den Schutz des gutgläubigen Erstehers einer Sache im öffentlichen Pfandverkaufe; dem öffentlichen Pfandverkauf stellt er hierbei — und zwar auch hinsichtlich gestohlener und verlorener Sachen — den gesetzlich zugelassenen freihändigen Verkauf von Gold- und Silbersachen, bei denen ein entsprechendes Gebot nicht zu erzielen war, zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise gleich; dagegen läßt er es im übrigen in den Fällen eines freihändigen Pfandverkaufes, mag nun derselbe kraft Vereinbarung (§ 1177) oder kraft richterlicher Anordnung (§ 1178) anstatt der gesetzlich vorgeschriebenen Versteigerung stattfinden, bei den gewöhnlichen Grundsätzen bewenden, nach welchen der Käufer die dingliche Veräußerungsbefugnis des als Pfandgläubiger auftretenden Verkäufers zu prüfen hat (§ 1182)[3]). Die Rechtsverhältnisse am Erlöse des Pfandverkaufes ordnet der Entwurf zweckmäßig dahin, daß der zur Befriedigung der fälligen Forderung dienende Betrag Eigentum des Pfandgläubigers wird, der Überschuß hinsichtlich des Eigentums und sonstiger dinglicher Rechte an Stelle des Pfandes tritt (§ 1183). Die Vorschriften über die Übertragung des Pfandrechtes beruhen auf dem Gedanken, daß das Pfandrecht mit

1) Nähere Ausführungen hierüber bei Wernick a. a. O. S. 398—401.
2) Vgl. auch Cosack a. a. O. S. 76.
3) Vgl. hiergegen Cosack a. a. O. S. 77—78.

der Forderung übergehen, jedoch erst mit der Erlangung des Pfandbesitzes der Eintritt des neuen Gläubigers in das Legalschuldverhältnis gegenüber dem Eigentümer unter bürgschaftsähnlicher Forthaftung des bisherigen Pfandgläubigers erfolgen soll (§§ 1186—1188)[1]. Unter den Erlöschungsgründen des Pfandrechts figuriert mit Recht die Rückgabe des Pfandes, selbst wenn sie unter Vorbehalt des Pfandrechtes geschehen ist (§ 1191)[2]; außerdem Aufhebung durch Rechtsgeschäft (§ 1189), Übertragung der Forderung unter Ausschluß des Pfandrechts (§ 1190), Untergang der Forderung (§ 1192) und mit gewissen Einschränkungen die Vereinigung von Eigentum und Forderung (§ 1193). Ein Zurückbehaltungsrecht am Pfande wegen anderweiter Forderungen wird dem Pfandgläubiger versagt (§ 1194). Schließlich wird, nachdem im ganzen Titel dem Pfandgläubiger der „Eigentümer" und nicht der ihm doch zunächst gegenüberstehende „Verpfänder" gegenübergestellt ist, eine Vermutung für das Eigentum des Verpfänders zu Gunsten des letzteren gegenüber dem Pfandgläubiger und eine Fiktion dieses Eigentums zu Gunsten des gutgläubigen Pfandgläubigers gegenüber dem wirklichen Eigentümer aufgestellt (§ 1195)! Die Fiktion soll ein Korrektiv bilden gegen die Belastung des Pfandgläubigers mit einem „Legalschuldverhältnis", bei welchem der „Eigentümer" als Gläubiger erscheint, während der Pfandgläubiger natürlich den „Verpfänder" als solchen genommen hat (Motive S. 843)[3].

Als einen Fall des Faustpfandrechtes an der Sache selbst betrachtet der Entwurf das von ihm bei beweglichen Sachen unbedingt zugelassene Quotenpfandrecht (§ 1146). Er kann aber bei demselben natürlich die Regeln des Sachpfandrechtes nur unvollkommen durchführen. Vielmehr gestaltet er bei dem Faustpfandrecht an einem Miteigentumsanteil das Recht des Pfandgläubigers im Sinne einer Teilhaberschaft an der Gemeinschaft aus, wobei die Verwaltungs- und Nutzungsrechte von dem Pfandgläubiger an Stelle des Miteigentümers ausgeübt werden, der Anspruch auf Aufteilung bis zur Zulässigkeit des Pfandverkaufes

1) Gegen den Übergang des Pfandrechts ohne Übergabe des Pfandes erklärt sich mit Recht Cosack a. a. O. S. 78.

2) Angemessene Einschränkungen schlägt Cosack a. a. O. S. 78—79 vor. — Durch unfreiwilligen Besitzverlust soll das Pfandrecht nicht erlöschen; die gegenteiligen Sätze des geltenden Konkursrechtes will das E. G. Art. 13 u. 14 beseitigen.

3) Eine künstliche und doch unzureichende Hülfe gegen eine rein doktrinäre Vergewaltigung des Sachverhältnisses. Durchaus zweckmäßig ist der Vorschlag von Cosack a. a. O. S. 80, „Eigentümer" durch „Verpfänder" zu ersetzen und das Nötige für den Fall hinzuzufügen, daß der Verpfänder nicht Eigentümer ist.

nur dem Miteigentümer und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich zusteht, die Befriedigung aus dem Pfande aber nach Wahl des Pfandgläubigers durch Verkauf des Anteils oder durch Geltendmachung des Teilungsanspruches gesucht werden kann (§ 1184). Bei dem sonstigen Pfandrecht an einem Bruchteil einer Sache erzielt er mit Hülfe der Fiktion eines Miteigentums ein ähnliches Ergebnis (§ 1185).

Schließlich regelt er das Schiffspfandrecht (§§ 1196—1205), das er in höchst unpassender Weise als eine Unterart des Faustpfandrechtes ohne Inhabung konstruiert, jedoch sachlich angemessen als Registerpfandrecht ordnet. Freilich muß man die Grundsätze, welche für die Verpfändung der ins Schiffsregister eingetragenen Schiffe gelten sollen, sehr mühsam aus dem Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht zusammensuchen. Das Schiffspfandrecht soll im Falle rechtsgeschäftlicher Begründung durch dinglichen Vertrag zwischen dem Schiffseigentümer und dem Gläubiger und Eintragung ins Schiffsregister entstehen (§ 1196). Zur Eintragung ist erforderlich, daß der Verpfänder als Eigentümer in das Schiffsregister eingetragen ist (§ 1198). Die der Eintragung und Löschung zu Grunde liegenden Erklärungen (§§ 1198 und 1200) bedürfen gerichtlicher oder notarieller Form (§ 1202). Dem Eintrage gegenüber fällt der Schutz des gutgläubigen Erwerbes weg. (Näheres in § 1201, der ein abschreckendes Muster des Verweisungsstiles aufstellt.) Bei einem Widerspruch zwischen dem Inhalt des Schiffsregisters und der wirklichen Rechtslage findet ein Berichtigungsanspruch statt (§ 1203). Die Befriedigung aus dem Schiffspfandrecht kann nur im Wege der Zwangsvollstreckung gesucht werden (§ 1204). Das Pfandrecht an einer Schiffspart unterliegt der „entsprechenden Anwendung" derselben Grundsätze, soll also als Pfandrecht an einem Sachbruchteile gelten (§ 1205).

Mehrfach ist schon mit überzeugender Begründung darauf hingewiesen worden, daß es eines ähnlichen Registerpfandrechtes auch bei anderen Mobilien neben dem Faustpfandrecht bedarf[1]). Wenn die Verpfändung von Fahrnis unter Vorbehalt der Inhabung schlechthin unzulässig ist — und im Bereiche des Faustpfandrechtes muß sie dies sein —, so wird eine sachgemäße Ausgestaltung des Mobiliarkredits hinsichtlich zahlreicher wertvoller Gegenstände abgeschnitten. Dafür werden allerlei ungesunde Rechtsgeschäfte künstlich befördert, denen der Entwurf keinerlei Hindernis in den Weg legt. Denn er läßt bedingte Eigentumsübertragungen mit dinglicher Wirkung zu, legalisiert also förmlich den

1) Vgl. namentlich Wernick a. a. O. S. 377 ff.; auch Scholler a. a. O. S. 371 ff. Entschieden dagegen Cosack a. a. O. S. 70.

Abschluß derartiger Verträge mit dem materiellen Zweck bloßer Sicherstellung, schafft den berüchtigten Möbelleihverträgen einschließlich der damit verbundenen Verfallverträge freieste Bahn u. s. w. Solchen wirtschaftlich verderblichen Geschäften würde die Einrichtung öffentlicher Pfandregister wirksam begegnen[1]). Als Grundlage der Eintragung, durch welche hier wie beim Schiffsregister der Besitz ersetzt werden müßte, könnte ein gerichtlicher oder notarieller Vertrag gefordert werden. Man könnte dann den Fortbestand eines derartigen Pfandrechts über eine kurz bemessene feste Frist hinaus von einer Erneuerung abhängig machen. Auch brauchte man hier dem Eintrage gegenüber den Schutz des redlichen Besitzes nicht aufzugeben; eine so weitgehende Sicherheit läßt sich eben durch Mobiliarpfandrechte nicht erzielen. Ein solches Registerpfandrecht würde wichtige Bedürfnisse befriedigen, ohne das für den Entwurf allein ausschlaggebende „Interesse der Verkehrssicherheit" zu schädigen. Man denke an die Verpfändung eines Guts- oder Gebäudeinventars seitens des Pächters oder Mieters, an die Verpfändung von Vieh, von Maschinen, von Stromschiffen und anderen Fahrzeugen, an die Verpfändung veräußerter Mobilien für den rückständigen Kaufpreis u. s. w.

Das Registerpfandrecht müßte auch an einer Sachgesamtheit möglich sein. Vom Standpunkt des Entwurfes aus kann es freilich ein Pfandrecht an einem Sachinbegriff als solchem nicht geben. Das praktische Bedürfnis aber fordert entschieden die Zulassung eines derartigen Pfandrechtes, welches die ordnungsmäßig ausscheidenden Stücke von selbst losläßt und die neu eintretenden Stücke von selbst ergreift. Warum soll es denn an jeder Möglichkeit fehlen, ein Inventar, eine Herde, eine Bibliothek, ein Warenlager zu verpfänden?

Vor allem aber wäre in dem Registereintrag zugleich ein Mittel gegeben, um ein Pfandrecht an ungetrennten Bodenerzeugnissen, der hängenden Ernte, den zu schlagenden Hölzern, den zu

1) Cosack a. a. O. S. 14—15 schlägt vor, jedes Geschäft, durch welches einem Gläubiger zum Zwecke der Sicherung einer ihm zustehenden Forderung ein dingliches Recht an einer beweglichen Sache vorbehalten oder übertragen wird, den Regeln des Faustpfandrechts zu unterwerfen, so daß also alle jene Umgehungsgeschäfte unwirksam würden, ein Eigentum ohne leiblichen Gewahrsam nicht entstände oder fortbestände, das Verbot des Verfallvertrages anwendbar würde u. s. w. Doch dürfte diese radikale Maßregel kaum ertragen werden, wenn ihr eben nicht eine positive Fürsorge für gewisse nicht einfach wegzudekretierende Kreditbedürfnisse zur Seite träte. Soviel aber ist gewiß: die Lösung des Entwurfes ist keine! Die Motive schildern eingehend alle möglichen Formen der Gesetzesumgehung und beruhigen sich dann dabei, sie als unantastbar konstatiert zu haben!

brechenden Steinen, zu ermöglichen[1]). Ein Bedürfnis hierfür ist um so weniger bestreitbar, als bekanntlich die Civilprozeßordnung die Pfändung stehender Früchte einen Monat vor der Reife zuläßt. Man sollte meinen, daß mindestens in demselben Umfange, in dem ein Pfändungspfandrecht begründet werden kann, auch ein Vertragspfandrecht offengehalten werden müßte. Der Entwurf aber erblickt in dem § 714 der Civilprozeßordnung eine Singularität, die ihn nicht veranlassen kann, mit seinen Prinzipien zu brechen. Der Landwirt, welcher kurz vor der Ernte Geld braucht und nicht etwa einen vollstreckbaren Schuldtitel gegen sich selbst behufs Sicherung des Gläubigers durch die Früchte schaffen will, mag nun zu dem bedenklichen Verkauf der Früchte auf dem Halm schreiten, der ja von allen früheren Einschränkungen befreit ist. Die Motive wissen freilich noch einen anderen Ausweg. Er kann behufs Verpfändung der Erzeugnisse die Inhabung der ganzen Sache dem Gläubiger einräumen, „in und mit der Sache" zugleich deren Erzeugnisse dergestalt tradieren, „daß die Tradition sich erst mit der Trennung der Früchte vollende, welche während der Dauer der Inhabung des Empfängers stattfindet", und in der Zwischenzeit eine „dingliche Bindung" an diese Traditionsofferte auf sich nehmen (S. 799 mit Verweisung auf § 901 Abs. 2 und § 86). Doch ist der Hinweis auf diese künstliche, mit dem Verlust der Inhabung verbundene Operation wohl nur als ein juristischer Scherz zu betrachten.

Der vom „Pfandrecht an Rechten" handelnde vierte Titel zeichnet sich durch eine ganz besondere Unübersichtlichkeit und einen maßlosen Mißbrauch des Verweisungssystems aus. Er leidet überdies an der begrifflichen Verkünstelung, welche aus der Unklarheit des Entwurfes über das Verhältnis von „Sache" und „Recht" entspringt und schon bei der Besprechung des Nießbrauches an Rechten beleuchtet ist.

Gegenstand des Rechtspfandrechtes soll jedes Recht sein können, soweit es nicht unübertragbar ist (§ 1207). Im allgemeinen sollen auf dieses Pfandrecht die Vorschriften über das Faustpfandrecht „entsprechende Anwendung" finden (§ 1206). Hinsichtlich seiner Begründung aber und hinsichtlich des Rechtsverhältnisses zwischen dem Pfandgläubiger und dem vermöge des verpfändeten Rechts verpflichteten Dritten gelangen die Vorschriften über die Übertragung des fraglichen Rechts (jedoch mit Ausnahme der den redlichen Pfanderwerb an beweg-

1) Eine derartige Verpfändung der Früchte durch Eintragung in das öffentliche Pfandbuch kennt z. B. das Zürch. Gb. § 879. Vgl. Scholler a. a. O. S. 471 ff., Wernick a. a. O. S. 385 ff.

lichen Sachen schützenden Bestimmungen) zu „entsprechender Anwendung" (§§ 1208—1209). Sofern hiernach zur Entstehung des Rechtspfandrechtes die Tradition einer Sache gehört, wird eine den Vorschriften über die Tradition der Sache selbst entsprechende Tradition, mithin leibliche Übergabe mit Ausschluß des constitutum possessorium verlangt (§ 1210). Bei Rechten dagegen, zu deren Veräußerung der Abtretungsvertrag genügt, wird noch ein weiteres Erfordernis der Pfandrechtsbegründung hinzugefügt, um eine gewisse Offensichtlichkeit der Verpfändung herzustellen. Dasselbe besteht bei Forderungen in der Anzeige des Verpfänders an den Schuldner (§ 1211), bei sonstigen Rechten lediglich in dem gerichtlichen oder notariellen Abschluß des Pfandvertrages (§ 1212). Man mag bei der Verpfändung einer Forderung in der Anzeige ein Äquivalent der Inhabung erblicken; nur müßte bei verbrieften Forderungen die Übergabe der Schuldurkunde erforderlich sein und ausreichen[1]). Dagegen kann die gerichtliche oder notarielle Vertragsform keineswegs einen hinreichenden Ersatz für den mangelnden Pfandbesitz bilden. Würde ein öffentliches Pfandregister eingerichtet, so böte die Eintragung in dasselbe sich auch hier als geeignetes Mittel der erforderlichen Kundmachung dar. So würde z. B. die Verpfändung eines Urheberrechts oder eines Erfinderrechts, die nach dem Entwurf durch einfachen gerichtlichen oder notariellen Pfandvertrag erfolgen und daher niemals volle Sicherheit vor älteren Ansprüchen gewähren kann, von der Eintragung in das Register abhängig zu machen sein. Die Verfügungsmacht des Eigentümers des Rechts (um diesen vom Entwurf verpönten Ausdruck zu gebrauchen) wird ebenso wie beim Nießbrauch durch das Pfandrecht am Recht beschränkt (§ 1213). Für ein Nutzungspfand, dessen Inhalt wieder durch Verweisung auf die „entsprechende Anwendung" verschiedener Paragraphen aus der Lehre vom Faustpfandrecht und vom Rechtsnießbrauch geregelt wird, soll hier lediglich im Falle der Verpfändung eines Sachnießbrauches unter Überlassung des Sachbesitzes vermutet werden (§ 1214). Die Befriedigung aus dem verpfändeten Recht soll mangels anderer Vereinbarung nur im Wege der Zwangsvollstreckung gesucht werden können (§ 1215)[2]). Hinsichtlich der Aufhebung des Rechtspfandrechtes wird lediglich die „entsprechende Anwendung" der Vorschriften über das Erlöschen des Faustpfandrechts durch Rückgabe der Sache in denjenigen Fällen, in denen die Begründung

1) Zu weit in der Bekämpfung des Anzeigeerfordernisses geht Wernick a. a. O. S. 403—405. Für den Entwurf Cosack a. a. O. S. 51.

2) Hiergegen Cosack a. a. O. S. 52, der eine gerichtliche Ermächtigung genügen lassen will.

des Rechtspfandrechts von einer Sachtradition abhängig ist, besonders vorgeschrieben (§ 1216).

Specielle Bestimmungen fügt der Entwurf für das Forderungspfandrecht hinzu (§§ 1217—1223). Dieselben beruhen auf den drei Prinzipien, daß der Eigentümer der verpfändeten Forderung Gläubiger bleibt, jedoch in der Verfügungsmacht durch das Recht des Pfandgläubigers ähnlich wie beim Forderungsnießbrauch durch das Recht des Nießbrauchers eingeschränkt wird; daß der Pfandgläubiger beim Eintritt seiner Realisierungsbefugnis statt der Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung die Befriedigung durch Selbsteinziehung der Forderung suchen kann; daß im Falle der Einziehung der Forderung der geleistete Gegenstand an Stelle des Pfandes tritt. Bei den verwickelten Detailbestimmungen verliert der Entwurf sich hier in eine überaus abstrakt gehaltene Kasuistik. Bedenklich ist, daß unter den zum Schutz des Pfandschuldners getroffenen Anordnungen die Verbindlichmachung des Pfandgläubigers zur Sorgfalt bei der Einziehung der Forderung fehlt (Motive S. 863); die Selbsteinziehung müßte aber überhaupt, wie der Selbstverkauf beim Sachpfande, regelmäßig für unzulässig erklärt und gerichtliche Ermächtigung verlangt werden[1]).

Die Regeln über das Forderungspfandrecht sollen auf Pfandrechte an Eigentümerhypotheken und Grundschulden „entsprechende Anwendung" finden (§ 1224).

Allgemeine Sätze über das Pfandrecht an Wertpapieren stellt der Entwurf nicht auf. Er reproduziert nur den Satz des geltenden Rechts, daß zur Verpfändung eines Orderpapiers außer dem Pfandvertrage „die Übergabe des indossierten Papiers" erforderlich ist (§ 1225), woraus sich die Notwendigkeit der Eigentumsübertragung und somit die Unmöglichkeit eines wirklichen Pfandrechts ergiebt. Und er bringt einige Sonderbestimmungen über das Pfandrecht an Inhaberpapieren (§ 1226). Auch hier hält er, wie die Motive versichern (S. 868), unter Ablehnung der Idee des Wertpapieres „prinzipiell" daran fest, daß ein Fall des Rechtspfandrechtes vorliegt. Trotzdem sollen auf die Begründung und Aufhebung des Pfandrechts sowie auf die Befriedigung aus demselben vielmehr die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen Anwendung finden. Bei Inhaberpapieren mit einem Börsen- oder Marktpreise wird hier der freihändige Verkauf zum Tageskurse gestattet. Zur Einziehung fälliger Leistungen aus dem Papier wird der Pfandgläubiger nicht nur berechtigt, sondern im Gegen-

1 So mit näherer Begründung auch Cosack a. a. O. S. 82 ff.

satz zu dem beim Forderungspfandrecht angenommenen Prinzip auch verpflichtet. Ein Rätsel bleibt es, wie man sich das in § 1226 vorausgesetzte Pfandrecht an einem Inhaberpapier mit alleiniger Inhabung des Pfandgläubigers als ein Forderungspfandrecht vorstellen soll, während doch bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach dem Entwurf der Inhaber stets der wahre und einzige Gläubiger ist. Hier wie so oft scheitern die ungesunden Konstruktionen, die der Entwurf gewaltsam erzwingen will, an ihrer eignen Spitzfindigkeit.

Siebenter Abschnitt.

Das Familienrecht des Entwurfes.

Käme es nur auf juristischen Scharfsinn und kunstvolle Technik an, so würde dem Familienrecht des Entwurfes der Lorbeer gebühren. Der wirklichen Aufgabe eines deutschen Gesetzbuches wird dieses vierte Buch am wenigsten gerecht. Denn alle Eigenarten der Sprache und Fassung, die das unvolkstümliche Wesen des Entwurfes bedingen, treten gerade hier, wie schon früher hervorgehoben wurde, gehäuft und gesteigert auf. Zur Warnung von „Laien", die etwa noch den Glauben hegen, daß mindestens die Gesetze über Familienverhältnisse auch für sie geschrieben seien, sollte man diesem Buche die letzte Zeile der Danteschen Hölleninschrift vorsetzen: Lasciate ogni speranza, voi che entrate. Der Inhalt der Rechtssätze ist freilich größtenteils deutscher Herkunft; von dem römischen Familienrecht ließ sich nur wenig unmittelbar übernehmen. Allein überall sind die deutschen Gedanken in das römische Begriffsschema eingezwängt und hierdurch ihrer freien Kraft beraubt. Der Entwurf ist weit davon entfernt, das Familienrecht als einen innerhalb des Privatrechts sich erhebenden Unterbau des Socialrechts aufzufassen und demgemäß aus der Idee der Familie heraus zu gestalten. Er geht nicht von der Familie, sondern von den Individuen aus, zwischen denen durch Ehe, Verwandtschaft oder Vormundschaft besondere Rechtsverhältnisse geknüpft werden. Nun ist zwar der weitere Verband der Sippe abgestorben. Allein die engere Einheit des Hauses ist noch heute lebendig. Das Haus ist noch immer ein aus Haupt und Gliedern bestehender Verband, der organische Grundbestandteil des socialen Körpers, der starke Träger der sittlichen und wirtschaftlichen Ordnung. Auch das Privatrecht muß, sobald es zur Familie emporsteigt, sich mit dem Gedanken der organischen Einheit des Hauses erfüllen. Ein Gesetzbuch,

welches deutsch sein wollte, fände in der Hausgemeinschaft des deutschen Rechts die unserem Rechtsbewußtsein unverlorne Grundlage eines gesunden Familienrechts. Es müßte nicht nur die deutschrechtlichen Institute, in denen die Hausgemeinschaft sich als Rechtsgemeinschaft erhalten hat, sorgfältig pflegen, sondern gegenüber dem zersetzenden Einfluß, den das fremde Recht hier geübt hat, die Einheit des Hauses auf dem ganzen Gebiet des Familienrechts stärken und neu beleben. Keineswegs dagegen dürfte es durch vollkommene Verleugnung derjenigen Gemeinschaft, welche im Leben am gewaltigsten bindet und fast das einzige bisher unerschütterte Bollwerk gegen die Wogen des Individualismus bildet, von der Seite des Rechtes her die gesellschaftliche Auflösung fördern. Der Entwurf beschreitet diese gefährliche Bahn. Ihm ist nicht einmal der Begriff der Hausgemeinschaft bekannt. Er weiß auch im Familienrecht nur von mechanisch konstruierten Rechtsbeziehungen zwischen isolierten Einzelpersonen. Dabei entfaltet er freilich insofern neue und eigentümliche Rechtsbegriffe, als er die familienrechtlichen Gewalt- und Abhängigkeitsverhältnisse unter dem Gesichtspunkt der Rechte an fremder Persönlichkeit auffaßt. Allein er verdünnt nicht nur diese personenrechtlichen Grundverhältnisse zu vereinzelten Individualrechten, sondern löst auch ihre vermögensrechtlichen Wirkungen in der Form selbständiger sachenrechtlicher oder obligationenrechtlicher Institute von dem Stamm des Personenrechts ab. Und soweit es irgend angeht, stückelt er dann die innerhalb der Familie herrschende Ordnung aus Fragmenten des in den übrigen Büchern vorgetragenen Verkehrsrechts zusammen. So empfängt das ganze Familienrecht ein mosaikartiges Gepräge. Es entfaltet sich nicht aus einer eigentümlichen Idee, sondern entsteht aus der kunstvollen Zusammenfügung disparater Elemente zu einem verwickelten Normenkomplexe, der nur scheinbar ein einheitliches Ganze bildet, in Wahrheit dagegen des inneren Bandes entbehrt. Fast scheint es, als habe der Entwurf selbst mitunter sich die auflösende Kraft seines Verfahrens zum Bewußtsein gebracht und nach einem Gegengewicht gesucht. Vielleicht erklären sich hieraus einzelne rigorose Bestimmungen, welche das inhaltlich entkräftete Rechtsband äußerlich um so fester schlingen.

Der erste Abschnitt des vierten Buches behandelt die „Ehe" und regelt zunächst in einem ersten Titel die „Eingehung der Ehe"[1]. Wenn hier die Lehre vom „Verlöbnis" (I) und somit das ganze

1) „Das Personenrecht der Ehegatten im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich" hat bereits Hinschius im Archiv f. d. civ. Pr. Bd. 74 S. 55 ff. einer durchaus zutreffenden Kritik unterzogen.

Familienrecht mit dem Satze eingeleitet wird (§ 1227): „Durch das Verlöbnis wird eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schließung der Ehe nicht begründet", — so haben wir diesen in gleicher Weise den guten Geschmack und das sittliche Gefühl verletzenden Mißgriff der Gesetzesfassung schon oben zurückgewiesen[1]). Sachlich sind wir mit der Versagung einer Klage auf „Schließung der Ehe" einverstanden. Allein wir glauben, daß unser Rechtsbewußtsein mit derselben Energie, mit der es jeden Zwang zur Erfüllung des Eheversprechens ausschließt, an der rechtlich bindenden Kraft des Verlöbnisses festhält. Hat doch der Entwurf selbst nicht den Mut gefunden, zum reinen römischen Recht zurückzukehren, sondern der nach der Einräumung der Motive (IV S. 3) im Volke lebenden Anschauung, welche den germanischen Begriff der Verlobung als eines zur Treue verpflichtenden Bandes niemals aufgegeben hat, ein erhebliches Zugeständnis gemacht. Denn er legt dem Verlobten, welcher grundlos zurücktritt oder den berechtigten Rücktritt des anderen Teils schuldhaft herbeiführt, die Verbindlichkeit auf, dem anderen Verlobten und dessen Eltern den Schaden aus den in Erwartung der Eheschließung gemachten Aufwendungen, eingegangenen Verbindlichkeiten und sonst getroffenen vermögensrechtlichen Verfügungen zu ersetzen (§ 1228). Mit der Gewährung dieses Ersatzanspruches aber, der nur gleich dem in höchst verkünstelter Form aufgenommenen Anspruch auf Rückgabe der Brautgeschenke (§ 1229) durch die kurze Verjährungsfrist von einem Jahre eingeschränkt wird (§ 1230), giebt der Entwurf selbst alle von den Motiven gegen die „rechtliche Verbindlichkeit" des Verlöbnisses vorgebrachten Argumente preis. Woher anders als aus dem Bruch einer Rechtspflicht soll denn die Verpflichtung zum Schadenersatz stammen? Kann nicht auch durch die Furcht vor derartigen Ersatzleistungen die „Freiheit der Willensbestimmung bei der Eheschließung" beeinträchtigt werden? Und wird die Einmischung der Gerichte nun etwa vermieden? Geht man einmal soweit, so muß man auch weiter gehen und darf nicht bei einer halben Maßregel stehen bleiben, die nur geeignet ist, das Rechtsbewußtsein zu verwirren und kleinliche Streitigkeiten (etwa über den Zusammenhang der Anschaffung eines neuen Fracks oder neuer Kleider mit dem Verlöbnis oder über die Kosten von Besuchsreisen) hervorzurufen. Der schuldige Verlobte muß mit einer *vollen* Ausgleichungspflicht belastet werden, damit wenigstens in vermögensrechtlicher Hinsicht eine Sühne des Treubruches erfolge. Das Gericht muß die Ermächtigung empfangen,

1) Vgl. oben B. XII S. 871; dazu seitdem den Artikel der Nationalzeitung Jahrg. 1888 Nr. 515 und Hinschius a. a. O. S. 55 f.

unter Würdigung aller Umstände auf eine Abfindung zu erkennen, bei welcher nicht bloß auf Ersatz für die zugefügten Vermögensnachteile, sondern auch auf Genugthuung für die erlittene Kränkung zu sehen ist[1]). Freilich mag dem treulos verlassenen und vielleicht um ihre ganze Zukunft betrogenen Mädchen mit einem Geldanspruche wenig geholfen sein. Allein die Rechtsordnung setzt sich mit den sittlichen Anschauungen des Volkes in Widerspruch, wenn sie nicht wenigstens das Ihrige thut, um die Folgen eines so tiefen und zerstörenden Eingriffes in fremdes Lebensschicksal dem Schuldigen aufzubürden. Daß in vielen Fällen namentlich innerhalb der höheren Gesellschaftsklassen die Erhebung von Geldansprüchen aus Zartgefühl unterbleibt, kann natürlich für die Gesetzgebung keinen Grund bilden, solche an sich gerechten Ansprüche ganz zu versagen. Unserem Volke würde das Verständnis für ein Recht fehlen, welches den Verlöbnisbruch als eine Bagatelle behandelt. Oder sollen wir etwa ernsthaft den nach der Versicherung der Motive (S. 3) erzielten „großen Vorteil" in Rechnung stellen, „daß die Aufstellung einer vollständigen Theorie des Verlöbnisses entbehrlich wird und die vielen damit verbundenen Schwierigkeiten vermieden werden"[2])? Wiegt dieser „Vorteil" die Verletzung des Rechtsgefühles auch nur in einem einzigen Falle auf? Wir fürchten aber, daß ein so laxes und unbilliges Verlöbnisrecht nicht bloß den Glauben an die Gerechtigkeit in weiten Kreisen schwächen, sondern im Laufe der Zeit auch auf die Sitte schädigend zurückwirken und schließlich sogar zur Abstumpfung der sittlichen Anschauungen beitragen würde.

In wesentlichem Anschluß an das geltende Recht normiert der Entwurf die „Ehehindernisse" (II). Zunächst erledigt er die trennenden Hindernisse. Als öffentliche trennende Hindernisse erkennt er nur die „Geschäftsunfähigkeit" (§ 1231), das anderweite Eheband (§§ 1234–1235) und die Verwandtschaft und Schwägerschaft (§ 1236) an. Hinsichtlich der verbotenen Grade hält er sich an das bestehende

1) Hinschius, mit dessen Ausführungen wir im übrigen durchweg übereinstimmen, scheint a. a. O. S. 58 den Antrag des unschuldigen Verlobten auf das pekuniäre Erfüllungsinteresse einschränken zu wollen. Der angeführte Artikel der Nationalzeitung tritt für Ersatz des „Unbildenschadens" auch ohne Rücksicht auf direkte Vermögensschädigung ein. Wir haben uns schon oben Heft 1 S. 195 für die prinzipielle Anerkennung von Ersatzansprüchen wegen immateriellen Schadens erklärt.

2) Über diese geradezu erstaunliche Motivierung einer sachlichen Entscheidung hat auch Jastrow, Tägl. Rundschau 1888 Nr. 253 S. 1010, sein Befremden geäußert. Vgl. auch Berolzheimer in den Gutachten aus dem Anwaltstande Heft 1 S. 296.

Recht, aus dem er namentlich auch die Gleichstellung der unehelichen Verwandtschaft mit der ehelichen herübernimmt, ergänzt dasselbe jedoch durch die Bestimmung, daß auch die durch eine ungültige Ehe begründete Verschwägerung, sofern die Ungültigkeit nicht auf einem Formmangel bei der Eheschließung beruht, als Ehehindernis gelten soll. Wenn hiernach der Stiefvater die Stieftochter heiraten kann, falls sich nachträglich die Unzuständigkeit des bei der Trauung mit der Mutter fungierenden Standesbeamten ergiebt, dagegen die Ehe zwischen Verlobten für immer unmöglich wird, sobald der Sohn oder Vater des Bräutigams durch Betrug oder Drohung eine formgerechte Trauung mit der Braut erwirkt hat, so ist dies ein wenig befriedigendes Ergebnis. Dem natürlichen Gefühl würde, wenn die Frage überhaupt gesetzgeberisch entschieden werden soll, in beiden Fällen die Abhängigmachung des Eheverbotes von der thatsächlichen Vollziehung der Ehe entsprechen. Zwischen diese öffentlichen trennenden Hindernisse streut der Entwurf als *private* trennende Hindernisse den Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 1232) und den Mangel der Ehemündigkeit (§ 1233) ein, während man sonderbarerweise erst aus den späteren Vorschriften über Ungültigkeit der Ehe erfährt, daß auch Irrtum, Drohung und Betrug die Ehe anfechtbar machen[1]). Gesondert stellt er die bloß *aufschiebenden* Ehehindernisse dar. Daß er das Hindernis des Ehebruchs zu einem solchen herabdrücken will (§ 1237), wird von Hinschius (a. a. O. S. 66—67) mit Recht als ein Verstoß gegen die Anforderungen des sittlichen Bewußtseins in überwiegenden Kreisen der Nation gerügt. Dagegen ist es zu billigen, daß von der bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres erforderten elterlichen Einwilligung, sofern nicht die Ergänzung „beschränkter Geschäftsfähigkeit" in Frage steht, nur die Erlaubtheit, nicht die Gültigkeit der Eheschließung abhängen soll (§§ 1238—1239). Hätte man sich nur begnügt, das Erfordernis väterlicher oder mütterlicher Einwilligung mit dieser abgeschwächten Wirkung für großjährige (und nicht etwa entmündigte) Kinder aufzustellen! Statt dessen konstruiert der Entwurf die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und die elterliche Einwilligung als zwei vollkommen selbständig nebeneinander stehende Erfordernisse der Eheschließung. Hieraus ergiebt sich nicht nur eine überaus verkünstelte und schwer zu enträtselnde Fassung der einschlägigen Bestimmungen, sondern auch für die Fälle, in denen

1) Über die Mängel dieser Anordnung vgl. Hinschius a. a. O. S. 65. — Welcher verwickelten Operationen es bedarf, um Sinn und Tragweite der wenigen Zeilen des § 1232 Abs. 1 zu erschließen, hat Hinschius a. a. O. S. 68—69 dargelegt.

der zur Einwilligung berufene Elternteil nicht zugleich als „Inhaber der elterlichen Gewalt" der „gesetzliche Vertreter" ist, ein unnötig verwickeltes Verhältnis (vgl. Hinschius a. a. O. S. 73—75). Bei den übrigen aufschiebenden Ehehindernissen — der Adoptivverwandtschaft (§ 1240), der Wartezeit (§ 1241), der nicht erfolgten Vermögensauseinandersetzung mit Kindern aus einer früheren Ehe (§ 1242) und dem Mangel höherer Erlaubnis für Militärpersonen und Landesbeamte und der landesgesetzlichen Voraussetzungen für die Verheiratung von Ausländern (§ 1243) entfernt der Entwurf sich nicht vom bestehenden Recht.

Hinsichtlich der „Eheschließung" (III) hält der Entwurf an der obligatorischen Civilehe fest und wiederholt mit einigen Abänderungen die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Eheschließung vor dem Standesbeamten (§§ 1245—1249). Bedenklich ist die vorgeschlagene Herabminderung der bisher wesentlichen Formvorschrift für die abschließende Erklärung des Standesbeamten zu einer bloß instruktionellen Anweisung an den Standesbeamten (vgl. Hinschius a. a. O. S. 60—62). Auch hätte der Entwurf die Aufnahme der gesetzlichen Bestimmungen über das Aufgebot vor der Ehe nicht ablehnen dürfen (Hinschius a. a. O. S. 59—60).

Durch eine ganz besonders künstliche und schwerfällige Fassung zeichnen sich die Vorschriften über „Ungültigkeit der Ehe" (IV) aus. Der Entwurf unterscheidet hier wie bei Rechtsgeschäften überhaupt zwei Arten von „Ungültigkeit": „Nichtigkeit" und „Anfechtbarkeit". Er verbindet jedoch mit diesen Begriffen hier insofern einen abweichenden Sinn, als er die Geltendmachung der Ungültigkeit der Ehe regelmäßig nur im Wege einer besonderen Klage verstattet [1]). Hiervon macht er nur bei der Nichtigkeit wegen Formmangels eine durchgreifende Ausnahme, indem er eine aus diesem Grunde ungültige Ehe den gewöhnlichen Regeln über nichtige Rechtsgeschäfte unterwirft (§§ 1250 Z. 1, 1252, 1257, 1258, 1562). Diese Ausnahme, die bei einer schlechthin formlosen Ehe gerechtfertigt ist, verstößt in ihrer Erstreckung auf eine äußerlich in standesamtlicher Form geschlossene, jedoch wegen innerer Formmängel nur scheinbar formgerechte Ehe gegen alle Billigkeit. Wenn beispielsweise der Standesbeamte außerhalb seines Amtsbezirkes fungiert hat (§ 1245 Abs. 2) oder in Wahrheit nicht mehr Standesbeamter war oder durch eine hierzu nicht befähigte Person vertreten wurde oder Zeugen nicht zugezogen sind oder die abschließende Erklärung des Standesbeamten unterblieben ist (§ 1248),

1) Über die verschiedenen Arten von Ungültigkeit im Entwurfe vgl. Wolff a. a. O. S. 42—44.

so ist es doch eine unerträgliche Konsequenz, daß nun die Ehegatten jederzeit ohne weiteres auseinandergehen können, die Wirkungen einer Putativehe niemals eintreten, die Heirat mit der Schwiegermutter oder dem Schwiegerkinde und mit dem Stiefkinde zulässig ist und die Kinder aus einer Ehe, welche vielleicht bis zum Tode beider Eltern von diesen selbst und von jedermann sonst für eine rechte Ehe gehalten wurde, auf Grund der nachträglichen Entdeckung des Formfehlers unweigerlich als uneheliche Kinder behandelt werden müssen! Derartige Formfehler kommen bekanntlich häufig vor und bleiben oft lange Zeit hindurch verborgen. Darf da der Gesetzgeber die Rücksicht auf Sittlichkeit und Sitte, auf die gutgläubigen Ehegatten und auf die Kinder so vollständig beiseite setzen, wie es der Entwurf in seinem doktrinären Radikalismus thut? Die Motive entschuldigen dieses Verfahren lediglich mit theoretischen Erwägungen auf Grund selbstgeschaffener Dogmen. Ihnen gegenüber wird man mit Hinschius (a. a. O. S. 63—65 und 76—77) verlangen müssen, daß eine wegen Formmangels nichtige Ehe, sobald nur überhaupt eine Eheschließung vor einem Standesbeamten oder vor jemandem, den die Verlobten oder einer derselben für einen Standesbeamten hielten, stattgefunden hat, auf gleichem Fuße mit anderen nichtigen Ehen behandelt werde. Im übrigen führt der Entwurf den Grundsatz durch, daß sowohl nichtige als anfechtbare Ehen solange als gültig anzusehen sind, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt sind (§ 1252 Abs. 1 und § 1260 Abs. 1). Als nichtig erachtet er die Ehe, wenn ein öffentliches trennendes Hindernis vorliegt (§§ 1250—1251), als anfechtbar, wenn ein privates trennendes Hindernis begründet ist (§ 1259). Die Geltendmachung der Ungültigkeit der Ehe erfolgt in dem einen Falle durch die Nichtigkeitsklage, welche nicht nur jeder Ehegatte, sondern auch der Staatsanwalt und ein direkt beteiligter Dritter erheben kann (§§ 1253—1256), in dem anderen Falle durch die Anfechtungsklage, welche nur dem Ehegatten, in dessen Person das Ehehindernis begründet ist, zusteht und durch nachträgliche Heilung des Mangels kraft Genehmigung oder Dispensation sowie durch Ablauf der sechsmonatlichen Anfechtungsfrist ausgeschlossen wird (§§ 1260—1269). Beide Klagen finden nach Auflösung der Ehe nicht mehr statt. Während aber die Nichtigkeit einer aufgelösten Ehe in beliebiger Weise geltend gemacht werden kann (Motive S. 58), ist die Anfechtung einer aufgelösten Ehe regelmäßig überhaupt nicht mehr möglich und nur im Falle der Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten im Wege einer Willenserklärung an das Nachlaßgericht zulässig (§§ 1262 und 1266 Abs. 2). Sobald die Ungültigkeit einer Ehe nach Maßgabe

dieser Vorschriften gehörig konstatiert ist, soll es ohne Unterschied nichtiger und anfechtbarer Ehe so angesehen werden, „als ob die Ehe nicht geschlossen wäre“ (§ 1252 Abs. 2 und § 1260 Abs. 2); doch werden die Rechtswirkungen der Ehe auch jetzt zu Gunsten gutgläubiger Dritter aufrechterhalten (§§ 1251 und 1270), und im Falle der Putativehe kann der gutgläubige Ehegatte gegenüber dem bösgläubigen Ehegatten nach seiner Wahl hinsichtlich der vermögensrechtlichen Folgen statt der Annullierung der Ehewirkungen die Behandlung der Ehe als einer durch Schuld des anderen Teiles geschiedenen Ehe verlangen (§§ 1258 u. 1270). Zur Ergänzung des Systems der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage dient die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien (§ 1271). Giebt man die Grundgedanken des Entwurfes einmal zu, so wäre gegen die Regelung des Details nicht allzuviel einzuwenden, wenn nicht die Formulierung der meisten Vorschriften über nichtige und anfechtbare Ehen darauf angelegt schiene, die Geduld des Lesers auf die Probe zu stellen, dem Laien das Verständnis unmöglich zu machen, dem Rechtskundigen mühsam zu lösende Rätsel aufzugeben und die künftige Praxis zu verderben[1]). Das Schlimmste leistet der Entwurf, wie Hinschius (a. a. O. S. 69—72) mit gerechter Ironie gezeigt hat, in dieser Hinsicht bei der in § 1259 Z. 1 und 2 nachgeholten Anerkennung und Begrenzung der Ehehindernisse der Drohung, des Betruges und des Irrtums. Denn nur um seinen Dogmen treu zu bleiben, schränkt er die Anfechtbarkeit der Ehe wegen Irrtums auf die Fälle des Irrtums über das Rechtsgeschäft der Eheschließung und über die Person des andern Teiles ein, erweitert aber nun, weil er dem Irrtum über vorausgesetzte wesentliche Eigenschaften (z. B. bei mangelnder Jungfräulichkeit, Impotenz, unheilbarer ekelhafter Krankheit, begangenen entehrenden Verbrechen) unmöglich jede Beachtung versagen kann, in wahrhaft verletzender Weise die Anfechtbarkeit der Ehe wegen Betruges. „Als Betrug, durch welchen einer der Eheschließenden von dem anderen Teile widerrechtlich zur Eheschließung bestimmt worden, ist es insbesondere anzusehen, wenn ihm solche persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des anderen Teiles von diesem verhehlt sind, welche ihn bei verständiger Würdigung des

1) Man vgl. die ausführliche Analyse der Fassung von § 1251 und § 1263 Abs. 3 bei Hinschius a. a. O. S. 75—79. Aber auch die Redaktion der §§ 1252 und 1260 mit ihren nur aus eingehendem Studium des Allgemeinen Teils verständlich werdenden Nuancen beruht auf einem unerlaubten Versteckspiel. Wie schwerfällig ferner präsentieren sich die §§ 1257 und 1258, wie geschmacklos der § 1270! Und wie undurchsichtig und überkünstlich ist die Stellung von § 1266 zu den §§ 1260—1265!

Zweckes der Ehe von der Eheschließung abhalten mußten und von welchen vorauszusehen war, daß sie ihn, wenn er sie gekannt hätte, von der Eheschließung abgehalten haben würden." Also eine gesetzliche Verpflichtung zur Selbstdenunziation und bei Verletzung derselben eine Fiktion des begangenen Betruges!

Der zweite Titel des Eherechts beschäftigt sich mit den „Wirkungen der Ehe" und bringt zunächst „allgemeine Vorschriften" (I).

Der Entwurf erkennt Recht und Pflicht der ehelichen Lebensgemeinschaft an, ordnet einzelne Folgen derselben und gewährt eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens (§§ 1272—1276). Daß er der Ehefrau zwar den Namen, aber nicht den Stand des Ehemanns zuspricht, haben wir schon oben als Mißgriff bezeichnet (Bd XII S. 1184, jetzt auch Hinschius a. a. O. S. 81). Eine andere, der Ausfüllung dringend bedürftige Lücke besteht in dem Mangel jeder festen Regelung der Fälle, in denen die Ehefrau dem Manne bei einer Verlegung des Wohnsitzes nicht zu folgen braucht (vgl. Hinschius a. a. O. S. 82—84). Im übrigen ist es zu billigen, daß der Entwurf sich auf eine Specialisierung der gegenseitigen persönlichen Rechte und Pflichten nicht einläßt, sondern nur im allgemeinen dem Ehemanne das entscheidende Wort in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten, der Ehefrau aber das Recht und die Pflicht der Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens und je nach dem Stande des Mannes auch die Pflicht zu häuslichen Arbeiten und geschäftlicher Hülfeleistung auferlegt. Wenn Hinschius (a. a. O. S. 74—81) auch diese Bestimmungen für überflüssig und wegen der Unmöglichkeit eines geeigneten Rechtszwanges für irreführend erklärt, so können wir ihm hierin nicht beipflichten. Das Gesetzbuch spricht nicht bloß zum Richter, sondern in erster Linie zum Volke. Es thut wohl daran, die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb deren die aus dem Wesen der Ehe folgenden sittlichen Pflichten zugleich Rechtspflichten sind. Schweigt es darüber, so erregt es leicht den irrigen Schein, als handle es sich dabei lediglich um Gebote der Moral. Vielleicht wäre es sogar angemessen, noch einen Schritt weiter zu gehen und auch einen allgemeinen Hinweis auf die gegenseitige Treupflicht und auf die gegenseitige Beistandspflicht in das Gesetzbuch aufzunehmen[1]).

1) Entbehrlich und in seiner Unbestimmtheit bedenklich ist nur der Abs. 2 des § 1273, der allerdings mit der Befreiung der Ehefrau von der Folgeleistungspflicht, falls die Entscheidung des Mannes „sich als ein mit der rechten ehelichen Gesinnung nicht vereinbarer Mißbrauch der Rechte des Ehemanns darstellt", einen Zankapfel zwischen die Gatten wirft und dem Richter Unmögliches zumutet. — Nebenbei sei auf die sonderbare Blüte aufmerksam gemacht, die der

Das ehemännliche Mundium will der Entwurf beseitigen. Bei seiner romanistischen Grundrichtung war dies um so weniger anders zu erwarten, als leider schon die Civilprozeßordnung mit der Verleihung der Prozeßfähigkeit an die Ehefrau vorangegangen ist. Der Entwurf fügt die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der Ehefrau hinzu. Nur zu einem Rechtsgeschäft, „durch welches sie zu einer in Person zu bewirkenden Leistung sich verpflichtet", — also zu einem Dienstvertrage, einem Gesellschaftsvertrage, einem Werkvertrage, der Übernahme eines Auftrages u. s. w., sofern sie persönlich zu leisten hat, — soll die Frau der Einwilligung des Mannes bedürfen. Doch erklärt der Entwurf, um das „große Prinzip" der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau nicht zu durchbrechen (Motive S. 111), auch ein solches Geschäft mangels Einwilligung des Mannes nicht für unwirksam, sondern gewährt nur dem Manne ein höchst persönliches Anfechtungsrecht, durch welches derselbe die Aufhebung des Geschäftes für die Zukunft und die Verwandlung des Anspruchs auf rückständige persönliche Leistungen der Frau in einen Schadenersatzanspruch herbeiführen kann (§ 1277). Nicht als Mundwalt der Frau also, sondern zur Wahrung seiner eignen „Rechte auf ihre Person" empfängt der Mann diesen Rest von hausherrlicher Gewalt. Folgerichtig wird er zugleich jeder gesetzlichen Vertretungsmacht für die Frau entkleidet und bedarf nun stets einer besonderen Vollmacht, um vor Gericht oder außer Gericht für sie zu handeln (Motive S. 120). Liegt denn aber wirklich ein triftiger Grund zu diesem vollständigen Bruch mit dem im größten Teil Deutschlands erhaltenen deutschen Rechte vor? Ist es ein unabweisliches Bedürfnis, die Ehefrau, welche nicht Handels- und Gewerbefrau ist, in den Geschäftsverkehr einzuführen, ihr die selbständige Verpflichtungsfähigkeit mit Einschluß der Wechselfähigkeit zu verleihen, den Ehemann zum passiven Zuschauen bei allen möglichen geschäftlichen Operationen seiner Frau zu verurteilen? Entspricht es unserem deutschen Rechtsbewußtsein, daß der Mann nicht mehr als der geborene Vertreter der Frau gelten soll, sondern für sie nur in gleicher Weise wie für Herrn X und ?) als Mandatar oder negotiorum gestor auftreten kann? Einer solchen Rechtsordnung liegt die römische, nicht die deutsche Auffassung der Ehe zu Grunde! Es sind die letzten Konse-

Verweisungsstil in § 1276 treibt. Daß der Rechtsstreit über Herstellung des ehelichen Lebens von den Ehegatten nur in Person geführt werden kann, hierbei aber auch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte prozeßfähig ist, hätte sich offenbar mit einer geringeren Anzahl von Worten direkt sagen lassen, als durch die umständliche Verweisung auf entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 1254 unter Hinzufügung einer die Hälfte dieser Verweisung widerrufenden „Maßgabe".

quenzen des Individualismus, die hier gezogen werden. Mann und Frau treten nicht mehr in irgend einer Verbundenheit, sondern als zwei vollkommen getrennte und nur mit gewissen Rechten an fremder Person und an fremdem Vermögen gegeneinander ausgestattete Einzelpersonen in die Rechtswelt ein. Von einer nach außen wirkenden personenrechtlichen Gemeinschaft der Ehegatten, von einem Ehepaare, das als solches zu nehmen wäre, weiß der Entwurf nichts. Er glaubt mit der Beseitigung der ehemännlichen Gewalt lediglich ein Überbleibsel der veralteten Geschlechtsvormundschaft zu tilgen und die deutschen Frauen von einer nicht mehr zeitgemäßen Fessel zu befreien. Es entgeht ihm völlig, daß wenn die ehemännliche Muntschaft auch nach dem Wegfall der Unmündigkeit der Weiber sich fast in ganz Deutschland in der einen oder anderen Form erhalten hat, darin ein ganz anderer Gedanke fortwirkt; daß es sich dabei heute lediglich noch um die Rechte und Pflichten des Hauptes der ehelichen Gemeinschaft handelt, deren Einheit nicht durch eine gesonderte zwiespältige Geschäftsthätigkeit zerrissen werden soll; daß aber die Behandlung der Ehegatten als eines zur Personeneinheit verbundenen und im Rechtsverkehr regelmäßig durch das Gemeinschaftshaupt dargestellten Menschenpaares auch heute unseren deutschen Sitten und Anschauungen entspricht. Gerade aus diesem Gedankengehalt des Rechtsinstitutes der ehemännlichen Muntschaft ergiebt sich dann zugleich, daß auch die Frau im Bereiche ihres häuslichen Wirkungskreises und darüber hinaus in Fällen der Unfähigkeit oder Verhinderung des Mannes zur selbständigen Darstellung der ehelichen Gemeinschaft berufen ist. Und es leuchtet ferner sofort ein, daß von dem normalen Verhältnis Abweichungen zugelassen werden müssen, um einer besonderen Sachlage gerecht zu werden, die eine getrennte Geschäftsthätigkeit der Gatten wünschenswert macht; daß daher der Frau die selbständige Geschäftsfähigkeit im Bereiche eines mit Einwilligung des Mannes getriebenen Erwerbsgeschäftes, im Umfange sonstiger vertragsmäßiger Einräumungen und hinsichtlich eines etwaigen Vorbehaltsgutes gebührt; daß endlich im Falle einer durch Unfähigkeit oder Mißwirtschaft des Mannes notwendig gewordenen Vermögenssonderung die Frau durchaus auf sich selbst gestellt werden muß. Allein in allen diesen Punkten kommen ja die geltenden deutschen Partikularrechte, welche dem deutschen Recht treu geblieben sind, den Bedürfnissen des Lebens bereitwillig entgegen. Ihre Bestimmungen gehen freilich nicht nur im einzelnen vielfach auseinander, sondern lassen auch oft die nötige Klarheit über den entscheidenden Grundgedanken vermissen. Allein der Entwurf hätte nur das Facit zu ziehen und das Recht, nach dem die weit überwiegende Mehrheit unseres Volkes lebt, im Geiste des Gemeinschaftsgedankens aus-

zubauen gebraucht, um anstatt der vorgeschlagenen Romanisierung der Ehe ein kräftiges deutsches Volksrecht zu schaffen.

Der Ehefrau gewährt der Entwurf die Schlüsselgewalt (§ 1278). Auch dieses deutschrechtliche Institut aber verdirbt er durch eine romanistische und somit schlechthin individualistische Konstruktion. Die Führung des Hauswesens wird nicht als eine gemeinschaftliche Angelegenheit, sondern als alleiniges Geschäft des Mannes aufgefaßt. Wenn die Ehefrau in ihrem häuslichen Wirkungskreise handelt, vertritt sie nicht die eheliche Gemeinschaft, sondern besorgt fremde Geschäfte und gilt als Stellvertreterin des Mannes. Verschiedene Regeln über den „Auftrag" finden „entsprechende Anwendung". Es wird eine besondere Vermutung dafür aufgestellt, daß die Frau ein innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises abgeschlossenes Rechtsgeschäft „im Namen des Ehemannes" vorgenommen hat. Der Mann kann einseitig das Recht der Frau beschränken oder entziehen, die Frau jedoch, falls darin „ein Mißbrauch des Rechtes des Ehemannes" liegt, mit der Klage auf „Herstellung des ehelichen Lebens" ihr Recht zurückfordern. Welche künstliche Verkehrung eines natürlichen Verhältnisses! Welche Mißachtung des organischen Wesens der ehelichen Gemeinschaft! Welche gewaltsame Auseinanderzerrung dessen, was zusammengehört! Immerhin wird wenigstens der Sache nach die Frau in ihrer Eigenschaft als Hausfrau zu einer Repräsentanz berufen, die dem Mann in seiner Eigenschaft als Hausherr schlechthin versagt wird. Dagegen verwirft der Entwurf wiederum die jetzt in fast ganz Deutschland anerkannte weitergehende Vertretungsmacht der Frau im Falle der Verhinderung des Mannes durch Krankheit oder Abwesenheit. Die Motive geben zu, daß das bisherige Recht der natürlichen Auffassung entspricht: sie meinen aber, die Vorschriften über negotiorum gestio, über ungerechtfertigte Bereicherung (!), über Vormundschaft und über Pflegschaft würden in den meisten Fällen dem Bedürfnis genügen (S. 121). Und vor allem giebt es ja einzelne Rechtsgebiete, in denen das römische Recht den deutschen Gedanken erstickt hat. Wie kann man ihnen eine Rückkehr zu dem überwundenen Standpunkt einer organischen Gemeinschaft, als deren Mitträgerin die Frau das behinderte Haupt zu ersetzen hat, zumuten wollen?

Daß der Entwurf das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten und die Einschränkungen der Interzessionen der Ehefrau zu Gunsten des Ehemannes beseitigt (Motive S. 113—117), verdient an sich Billigung. Freilich würden diese römischrechtlichen Schutzmaßregeln erst dann ihre Daseinsberechtigung vollkommen

einbüßen, wenn das eheliche Verhältnis im ganzen deutsch und nicht römisch geordnet wäre.

Durch eine Reihe weiterer Bestimmungen ermäßigt der Entwurf die Sorgfalt, welche die Ehegatten einander in Vermögensangelegenheiten schulden, zur diligentia quam in suis (§ 1279), regelt die Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber der Frau (§ 1280) und die subsidiäre Unterhaltspflicht der Frau gegenüber dem Manne (§ 1281) und stellt im Anschluß an die praesumtio Muciana eine Vermutung für das Eigentum des Mannes an allen in der Inhabung eines oder beider Gatten befindlichen Sachen mit Ausnahme der ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Gegenstände auf (§ 1282). Daß diese Vermutung nicht bloß den Gläubigern gegenüber, sondern auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander gelten soll, ist eine auf keine Weise zu rechtfertigende Unbilligkeit, die mit der Unbilligkeit des vom Entwurfe aufgestellten ehelichen Güterrechts gegen die Frau zusammenhängt.

Dieses „eheliche Güterrecht", das der Entwurf in dem von den Wirkungen der Ehe handelnden Titel unter II als gesetzlichen Güterstand normiert, ist das System der Gütertrennung mit „ehelicher Nutznießung und Verwaltung" des Mannes an allem nicht vorbehaltenen Frauengut sowie mit Alleineigentum des Mannes an der ehelichen Errungenschaft und alleiniger Verbindlichkeit desselben zur Tragung der ehelichen Lasten. Die Motive schmücken es freilich mit dem Namen der „deutschrechtlichen Verwaltungsgemeinschaft" (S. 156 ff.). Indes ist von einer „Gemeinschaft" dabei nichts zu spüren. Da das ehemännliche Mundium beseitigt ist, fehlt es für die vermögensrechtlichen Befugnisse und Pflichten des Mannes an der personenrechtlichen Grundlage, welche bei der alten „Gewere zur rechten Vormundschaft" gegeben war und auch bei den neueren Systemen des „ehemännlichen Nießbrauches" nicht ganz verschwunden ist[1]). Der Mann erscheint juristisch überhaupt nicht mehr als Gemeinschaftshaupt mit einer ihm im gemeinsamen Interesse des Ehepaares anvertrauten Verwaltung der zu diesem Zwecke verbundenen Güter, sondern empfängt eine Anzahl selbständiger Rechte an fremden Sachen nebst angehängten Forderungsrechten und Schuldverbindlichkeiten, wobei er durchaus nur als Träger einer von der Individualsphäre der Frau gesonderten eignen Individualsphäre behandelt wird. Sowenig wie von einer „Gemeinschaft" kann man daher

1) Gegen die Losreißung der ehelichen Nutznießung von der personenrechtlichen Grundlage vgl. jetzt auch Brühl, Arch. f. d. civ. Praxis Bd. 73 S. 405—425.

von einer „Güterverbindung" oder „Gütereinheit" im Sinne des deutschen Rechtes sprechen. Denn weder von einer „Verbindung" noch von einer „Einheit" ist irgend etwas zu merken. Die Motive bedienen sich dieser Ausdrücke nur, um die vorgeschlagene Ordnung schmackhafter zu machen.

Unter der Überschrift „Ehegut und Vorbehaltsgut" (1) vollzieht der Entwurf zunächst die Abgrenzung des der Nutznießung und Verwaltung des Mannes unterworfenen Frauenvermögens, das er unpassend „Ehegut" nennt. Dasselbe besteht aus allem nicht besonders ausgenommenen Vermögen, das die Frau in die Ehe einbringt oder während der Ehe erwirbt (§ 1283). Doch bleibt im Falle der Eheschließung einer minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters die Verwandlung ihres Vermögens in Ehegut bis zur Heilung des Mangels suspendiert (§ 1284). Auch werden die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen (z. B. Kleidung und Schmuck) zwar im übrigen als Ehegut behandelt, jedoch der „ehelichen Nutznießung" entzogen (§ 1285). Den Gegensatz des Ehegutes bildet das „Vorbehaltsgut" der Frau, welches von dem ehelichen Verhältnis überhaupt nicht ergriffen wird und nicht einmal einen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten zu leisten hat. Es kann durch Ehevertrag oder Zuwendung eines Dritten begründet werden, umfaßt aber auch den Erwerb der Frau aus einem Rechtsgeschäft, dessen Genehmigung der Mann verweigert, aus selbständiger Arbeit und aus dem selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes und nimmt überdies die Erträge und Surrogate von Vorbehaltsgut in sich auf (§§ 1286—1291). Die Ausdehnung der Vorbehaltsguteigenschaft auf den erwähnten eignen Erwerb der Frau zerreißt die Einheit der Ehe. Freilich wird damit der Frau eine gewisse Kompensation für den Ausschluß von der gesamten ehelichen Errungenschaft gewährt. Allein welche Ungerechtigkeit liegt darin, daß die sich dem Hauswesen oder dem Geschäft widmende Frau keinen Pfennig zugleich für sich erarbeitet, die als Schriftstellerin, Sängerin, Händlerin u. s. w. thätige Frau umgekehrt von ihrem Erwerbe keinen Pfennig für den gemeinsamen Haushalt und die Erziehung der Kinder herzugeben braucht. Die Motive meinen, der Mann könne ja insoweit, als die Frau behufs des selbständigen Erwerbes solche Rechtsgeschäfte vornehmen müsse, die an seine Einwilligung gebunden seien, diese Einwilligung an beliebige Bedingungen und so auch an die Zusage eines Beitrages zu den Ehelasten knüpfen. Allein was ist das für eine Eheordnung, welche die Eheleute anweisen muß, miteinander zu markten und zu feilschen, damit die gesetzliche Regel unschädlich werde! Dazu nehme man die

Unsicherheit der Grenzen zwischen den der ehemännlichen Einwilligung bedürftigen und den ihrer nicht bedürftigen Rechtsgeschäften, die Unwürdigkeit des hierbei ausschlaggebenden Gesichtspunktes der ehemännlichen Rechte an der Person der Frau, den in § 1288 statuierten geschäftsmäßigen Verkehr der Eheleute über Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung mit Fristensetzung und Kontumacialfolgen — und man wird sich ein Bild von den ehelichen Zuständen machen können, auf deren Herbeiführung diese Vorschriften über Vorbehaltsgut abzielen.

Die „Nutznießung des Eheguts" (2) regelt der Entwurf durch Verweisung auf die Vorschriften über den gewöhnlichen Nießbrauch (§ 1292) unter Hinzufügung einer Reihe von Modifikationen (§§ 1293 bis 1299). Der Nießbrauch soll hier nur das jeweilige Ehegut ergreifen; an verbrauchbaren Sachen soll das Eigentum bei der Frau verbleiben, sofern sie nicht dasselbe dem Manne besonders übertragen hat; wegen des Wertersatzes für ordnungsmäßig verbrauchte oder veräußerte verbrauchbare Sachen und für zu viel gezogene Früchte soll der Mann zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet sein; die Frau soll unter Umständen die sofortige Erfüllung einer den Mann erst bei Beendigung des Nießbrauches treffenden Ersatzpflicht behufs Befriedigung eines Ehegutsgläubigers fordern können; dem Manne wird gegenüber der Frau außer den dem Nießbraucher zur Last fallenden Erhaltungskosten die Bestreitung bestimmter als Verwaltungskosten behandelter Lasten und Abgaben, Versicherungsbeiträge, Zinsen und wiederkehrender Leistungen und Prozeßkosten, jedoch zum Teil nur in Höhe des Nutzungsertrages, auferlegt; die aus dem Nießbrauch entspringenden Rechte an den Ehegutsgegenständen werden für unveräußerlich und unpfändbar erklärt, während die Pfändung der vom Manne erworbenen Früchte insoweit ausgeschlossen wird, als der Mann derselben zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Frau und seine Verwandten und zu seinem eignen standesgemäßen Unterhalt bedarf. Unerträglich ist hier von vornherein die Unterstellung des ehemännlichen Nutzungsrechtes unter die Regeln des als eignes und selbständiges dingliches Individualrecht konstruierten Nießbrauches, wobei dann die Grenzen der Anwendbarkeit dieser Regeln nur durch längeres Studium zu ermitteln sind (Motive S. 180—193). Unerträglich ist ferner das Flickgewand der angehängten Modifikationen, deren Sinn größtenteils von einem nicht mit allen Künsten und Schlichen dieses Juristendeutsch vertrauten Leser nicht einmal ungefähr erraten werden kann (man versuche es nur mit § 1294, § 1295 oder § 1296). Unerträglich aber ist vor allem auch das materielle Ergebnis. Statt eines einheitlichen Rechtes an einem Vermögensinbegriff als solchem erhalten

wir, da der Begriff des Sondervermögens auch hier abgelehnt wird, eine Summe von Rechten an einzelnen Sachen und Rechten[1]). Der Frau wird jeder regelmäßige Anspruch auf Sicherstellung und jeder gesetzliche Pfandtitel versagt, dafür aber dem Manne jede Verfügung über die Substanz von Sachen und Rechten prinzipiell entzogen, die Veräußerung der beweglichen und mit gewissen Ausnahmen sogar der verbrauchbaren Sachen verboten, die Disposition über die auf Zinsen ausstehenden Forderungen genommen, ja sogar das Recht auf alleinige Inhabung der Inhaberpapiere abgesprochen. Auch wird der Mann zur Mitteilung eines Vermögensverzeichnisses und bei Gefährdung der Rechte der Frau zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Wie beim gewöhnlichen Nießbrauch kann die Frau ihre Ansprüche regelmäßig schon während der Dauer der ehelichen Nutznießung geltend machen. Im Interesse der Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger wird die Frau den sonstigen Gläubigern ihres Mannes vollkommen gleichgestellt: sie genießt keine Vorrechte, haftet dafür aber auch mit ihrem Ehegut in keiner Weise für die Schulden des Mannes. Dies alles zielt auf Trennung statt auf Verbindung der Eheleute ab und erhebt statt des Vertrauens das Mißtrauen zur Maxime! Bei normaler ehelicher Gesinnung steht infolgedessen die Frau schutzlos da: eine Frau dagegen, welche die ihr vom Gesetz verliehenen „Ansprüche" zu handhaben weiß, kann den Mann täglich hemmen und belästigen und das Ihrige rechtzeitig in Sicherheit bringen. Das anständig denkende Ehepaar hat den hereinbrechenden Vermögensverfall gemeinsam zu tragen: überwiegt die Klugheit, so lebt der verschuldete Mann aus den Mitteln der reichen Frau „standesgemäß" mit Austern und Champagner weiter. Auch das eheliche Güterrecht ist eben nicht für die Dummen und Altfränkischen geschrieben, sondern auf eine dem modernen Kulturniveau entsprechende geschäftliche Geriebenheit der künftigen Generation mit Einschluß des schönen Geschlechts berechnet!

Durch eine Reihe sehr künstlicher Bestimmungen wird eine „Beschränkung des Verfügungsrechtes der Ehefrau" (3) festgesetzt, welche die dinglichen Rechte des Mannes am Ehegut gegenüber der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Frau sichern soll. „Dingliche Rechtsgeschäfte" über Bestandteile des Eheguts werden ohne Einwilligung oder Genehmigung des Mannes überhaupt für unwirksam erklärt (§ 1300). Im übrigen sollen unbewilligte Rechtsgeschäfte der Frau (mit Einschluß der obligationenrechtlichen Verträge über Veräußerung von Ehegut) in-

1 Über die einzelnen hieraus folgenden Unzuträglichkeiten vgl. Brühl a. a. O. S. 422 ff.

soweit, als sie die Frau zu einer Leistung verpflichten, nur „in Ansehung des Ehegutes gegenüber dem Ehemann" der Wirksamkeit entbehren, die Frau selbst dagegen binden (§ 1301). Hinzugefügt werden entsprechende Beschränkungen des Rechtes der Frau zu einseitiger Prozeßführung (§§ 1302—1303) und besondere Bestimmungen über die gehörige Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte durch Dritte (§ 1304). Alle diese Beschränkungen des Verfügungsrechtes der Frau sollen auch gegen den mit ihnen unbekannten Dritten ohne Rücksicht auf den sonstigen Schutz des öffentlichen Glaubens der Grundbücher und des redlichen Besitzes Anwendung finden (§ 1305), so daß in dieser Hinsicht durch positive Satzung ein ähnliches Ergebnis erzielt wird, als wenn die Frau in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wäre. Eine Erweiterung des Verfügungsrechtes der Ehefrau wird durch die Gewährung eines freien Dispositionsrechtes im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des Mannes bei Gefahr im Verzuge, durch die generelle Auslegung der Einwilligung in den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes und durch specielle Ausnahmen für gewisse rechtsgeschäftliche und prozessuale Handlungen (einschließlich aller Rechtsgeschäfte und Prozeßhandlungen gegenüber dem Ehemann selbst) herbeigeführt (§§ 1306—1310). Dieses verwickelte, durch Verweisungen auf die entsprechende Anwendung allgemeiner Vorschriften über Einwilligung und Genehmigung und durch besondere Bestimmungen über die relative Gültigkeit von Rechtsgeschäften und die relative Rechtskraft von Urteilen noch weiter komplizierte System, das lediglich im Sinne der Wahrung egoistischer Sonderinteressen gedacht ist, bildet einen trübseligen Ersatz für das zu einem organischen Ausbau der deutschen Verwaltungsgemeinschaft unentbehrliche ehemännliche Mundium.

Im Einklange mit dieser Ordnung erklärt der Entwurf alle während wie vor der Ehe entstandenen „Verbindlichkeiten der Ehefrau" (4) für „Ehegutsverbindlichkeiten", wegen deren die Gläubiger sich jederzeit auch an das Ehegut halten können (§ 1311), und nimmt hiervon nur die während der Ehe durch ein dem Ehemann gegenüber unwirksames Rechtsgeschäft oder Urteil begründeten Verbindlichkeiten und gewisse zum Vorbehaltsgut gehörige Verbindlichkeiten aus (§ 1312). Auch bestimmt er, daß bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht der Frau ihre Leistungsfähigkeit ohne Rücksicht auf die ehemännlichen Rechte zu beurteilen ist (§ 1313). Er regelt ferner die Zwangsvollstreckung gegen das Ehegut, zu welcher es eines zwiefachen vollstreckbaren Titels — gegen die Frau wegen der Leistung und gegen den Mann wegen Gestattung der Zwangsvollstreckung — bedarf (§§ 1314—1315). Endlich statuiert er im Verhältnis der Ehegatten zueinander eine Ausgleichungspflicht

zwischen Ehegut und Vorbehaltsgut und legt hierbei eine Anzahl von Ehegutsverbindlichkeiten, welche aus Verschulden der Frau während der Ehe oder im Interesse von Vorbehaltsgut entstanden sind, dem Vorbehaltsgut zur Last (§ 1316).

Als ein von der Nutznießung juristisch getrenntes selbständiges Institut behandelt er Recht und Pflicht des Mannes zur ordnungsmäßigen „Verwaltung des Eheguts" (5). Das Verwaltungsrecht des Mannes ist nach dem Entwurf nicht Steigerung oder Ausfluß seines Nutzungsrechtes, noch weniger natürlich Ausfluß seiner Stellung als Gemeinschaftshaupt, sondern ein besonderes Recht, „welches ihm in Ansehung der Verwaltung der Substanz des Ehegutes die Stellung des Verwalters eines fremden Vermögens giebt, so daß er bei Ausübung seines Verwaltungsrechtes wie ein Beauftragter für Rechnung der Ehefrau und nach außen hin, innerhalb der in dieser Hinsicht seinem Verwaltungsrecht gezogenen Schranken, als Vertreter der Ehefrau in deren Namen handelt" (Motive S. 269). Der Mann bedarf daher grundsätzlich zu jedem das Ehegut betreffenden Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit einer „Vollmacht" der Frau (§§ 1319 Abs. 1 und Motive S. 273 ff. und 281). Ausgenommen sind lediglich die bloße Erfüllung einer Ehegutsverbindlichkeit, die Aufrechnung einer Ehegutsforderung gegen eine Ehegutsverbindlichkeit und die Vornahme einer nur auf Erhaltung oder Sicherung des Eheguts gerichteten Handlung (§ 1318). Im übrigen kann der Mann, soweit er nicht als Nießbraucher in eignem Namen die zum Verbrauch bestimmten verbrauchbaren Sachen verbrauchen und veräußern und unverzinsliche Forderungen einziehen kann (§ 1294 und § 1292 mit § 1028), auch über Fahrnis einschließlich der verbrauchbaren Sachen und über Forderungen ohne besondere Vollmacht der Frau keine Verfügung treffen und keinen Prozeß führen. Bedarf es zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des Ehegutes eines Rechtsgeschäftes, „so hat der Ehemann die Ehefrau hiervon in Kenntnis zu setzen; er kann von der Ehefrau verlangen, daß diese das Geschäft mit seiner Einwilligung vornehme; die Ehefrau kann dagegen von dem Ehemann verlangen, daß dieser als ihr Bevollmächtigter der Vornahme des Geschäftes sich unterziehe" (§ 1319 Abs. 2). Andrerseits kann auch die Frau die Initiative ergreifen und „von dem Ehemanne verlangen, daß dieser nach ihrer Wahl entweder als ihr Bevollmächtigter das Geschäft vornehme oder in dessen Vornahme durch sie selbst einwillige" (§ 1320). Darüber hinaus kann die Frau vom Manne die Einwilligung in eine „zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderliche" Verwendung oder Verschuldung von Ehegut verlangen, entbehrt jedoch in solchen Fällen

des Rechtes, den Mann zu ihrer Vertretung zu zwingen (§ 1321). Dieselben Regeln gelten hinsichtlich der Führung eines Rechtsstreites (§ 1322). Ist ein Ehegutskapital eingezogen, so kann jeder Gatte vom anderen die Mitwirkung zur Wiederanlegung desselben nach den für die Belegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verlangen (§ 1323 mit § 1034). Auf die Rechte und Pflichten des Mannes aus der Verwaltung finden die vom „Auftrag" handelnden §§ 591—595 „entsprechende Anwendung", so daß der Mann in gewöhnlicher Weise Rechnung zu legen, den Beweis ordnungsmäßiger Ausführung der Verwaltung zu führen und Ersatz zu leisten hat, dafür aber gleich jedem Mandatar Vorschuß und Ersatz seiner Aufwendungen fordern kann (§ 1324 Abs. 1). Und alle beiderseitigen „Ansprüche" aus der ehelichen Verwaltung können gleich denen aus der ehelichen Nutznießung jederzeit auch vor der Beendigung der ehelichen Nutzung und Verwaltung geltend gemacht werden (§ 1324 Abs. 2), so daß Civilprozesse zwischen den Ehegatten nicht nur unbedingt zulässig sind, sondern wie alltägliche Vorkommnisse erscheinen. Klingt es nicht fast wie Ironie, wenn ein solches System als „Verwaltungsgemeinschaft" bezeichnet und aus dem Grundgedanken des „deutschen" ehelichen Güterrechts hergeleitet wird? Von allen geltenden Rechten, welche die „Verwaltungsgemeinschaft" oder den „ehemännlichen Nießbrauch" zum Ausgangspunkte nehmen, hat keines in gleichem Maße die Ehe zerrissen, die Stellung des Mannes herabgewürdigt, der Frau geschäftliche und prozessuale Thätigkeit zugedacht, den Verkehr unter den Eheleuten in geschäftliche Formen gekleidet, das gegenseitige Mißtrauen und die ziffernmäßige Berechnung zum Prinzip erhoben, den ehelichen Zwist herausgefordert! Man möchte fast glauben, es sei darauf gerechnet, daß künftig Mann und Frau sich von der Hochzeit an je einen rechtskundigen Anwalt zugesellen werden, um alle diese internen Rechtshandlungen zu vermitteln und bei Meinungsverschiedenheiten alsbald die in Aussicht genommenen Prozesse zu instruieren!

Wenn der Entwurf die „Ausübung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung durch den gesetzlichen Vertreter des Ehemannes" (6) während der Minderjährigkeit, Abwesenheit oder Entmündigung des letzteren vorschreibt (§ 1326 Abs. 1), so zeigt sich auch hierin die Auffassung dieser ehemännlichen Rechte als eigner Vermögensrechte, die ebensogut ein Fremder wahrnehmen kann. Die schon oben (Bd. XII S. 889) gerügte barocke Fassung des Zusatzes, nach welchem die Ehefrau, falls sie selbst zum Vormunde bestellt ist, in Vertretung des Mannes sich selbst die erforderliche ehemännliche Einwilligung zu ihren Rechtshandlungen erteilen kann (§ 1326 Abs. 2), wird durch die Auf-

klärung der Motive (S. 287) über das damit bezweckte Verantwortlichkeitsverhältnis in ein nur noch ungünstigeres Licht gerückt.

Die „Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung" (7) läßt der Entwurf durch Auflösung der Ehe, rechtskräftiges Urteil, Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes, Todeserklärung des Mannes und Ehevertrag, dagegen nicht durch zeitweilige Trennung von Tisch und Bett und nicht durch einseitigen Verzicht des Mannes erfolgen (§ 1327). Die Aufhebung durch Urteil kann von der Frau wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Mannes und wegen Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft oder einer Vormundschaft über denselben verlangt werden (§ 1328). Dauert die Ehe fort, so tritt für die Zukunft unter den Ehegatten Trennung der Güter ein (§ 1330). Wenn die über den Mann eingeleitete Pflegschaft oder Vormundschaft wieder aufgehoben wird oder der für tot erklärte Mann noch lebt, kann der Mann „die Wiederherstellung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung" fordern (§§ 1331—1332). Im übrigen stellt der Entwurf besondere Regeln über die Folgen der Beendigung seiner Verwaltungsgemeinschaft nicht auf. Es kommt also zur Auseinandersetzung nach gewöhnlichen Grundsätzen ohne jede Einwirkung des Eherechtes. Bei der Auflösung der Ehe durch den Tod konkurriert der überlebende Ehegatte kraft des ehelichen Erbrechts mit den übrigen Erben des verstorbenen Ehegatten, genießt dagegen keines eherechtlichen Vorzuges. Der überlebende Ehemann muß sofort das gesamte Ehegut herausgeben und seine Ersatzverbindlichkeiten erfüllen und hat keinen Anspruch auf Übernahme der Grundstücke oder anderer eingebrachter Gegenstände gegen den Schätzungswert. Alle Billigkeitserwägungen, welche für die im geltenden Recht anerkannten Ermäßigungen des Zerfalles des Ehevermögens nach seinen einzelnen Bestandteilen sprechen, können vor dem schroffen Trennungsgedanken des Entwurfes und vor der absoluten Gleichwertung der Interessen des Ehegatten und der Erben nicht bestehen (Motive S. 289—291). Nicht einmal erwogen ist die Möglichkeit, im Falle der beerbten Ehe der fortgesetzten Hausgemeinschaft einen Einfluß auf die Gestaltung der Vermögensverhältnisse zu gewähren. Völlig abgelehnt wird der bei der sogenannten „Gütergemeinschaft von Todes wegen" durchgeführte Ersatz der Vermögenssonderung durch eine Quotenteilung oder die Ausstattung des überlebenden Ehegatten mit einem Wahlrecht zwischen Rücknahme seines Vermögens oder Herausnahme einer Quote des beiderseitigen Vermögens.

Dies ist das eheliche Güterrecht, welches in Zukunft als einziges gesetzliches System gelten und nach der in den Motiven mehrfach aus-

gesprochenen Hoffnung des Gesetzgebers allmählich die übrigen Systeme, deren vertragsmäßige Begründung vorläufig offenbleibt, verdrängen soll! Wir sind oben nachdrücklich für eine Mehrheit gesetzlicher Güterstände eingetreten (Bd. XII S. 1207—1212). Wollte aber der Entwurf dem deutschen Volke einen einheitlichen gesetzlichen Güterstand aufzwingen, so durfte er nimmermehr dieses System wählen, welches dem Wesen der deutschen Ehe schnurstracks zuwiderläuft. Wenn er sich für die Verwaltungsgemeinschaft entschied, mußte er dieselbe deutsch, nicht römisch konstruieren; er mußte sie im Sinne einer wahren Gemeinschaft, nicht im Sinne einer dem gebrauchten Namen hohnsprechenden Trennung ausgestalten. Die Entscheidung hätte aber überhaupt nicht für die Verwaltungsgemeinschaft ausfallen dürfen. Dieselbe entspricht wirtschaftlichen Zuständen, bei welchen der Grundbesitz das ökonomische Übergewicht behauptet und das erworbene Gut gegenüber dem Erbgut eine geringfügige Rolle spielt. Unter den heutigen Verhältnissen ist es ein Verstoß wider die Gerechtigkeit, wenn der Ertrag des beiderseitigen Vermögens und der gesamte eheliche Erwerb dem Manne zufällt, die Frau dagegen, welche durch Sparsamkeit und häusliche Thätigkeit und oft zugleich durch geschäftliche Mitarbeit zu dem günstigen Erfolge wesentlich beigetragen hat, nichts als ihr eingebrachtes Kapital zurückempfängt. Es nützt ihr unter normalen Verhältnissen wenig, daß sie nun dafür vom Entwurf gewissermaßen außerhalb der Ehe gestellt, von der Mittragung der ehelichen Lasten und aller Haftung für Eheschulden befreit, als Geschäftsherrin mit allen möglichen selbständigen Befugnissen und Ansprüchen gegen den verwaltenden Mann ausgerüstet und auf den Erwerb von Vorbehaltsgut durch Arbeit außer dem Hause hingewiesen wird. Geht es dagegen mit der Wirtschaft bergab, so bleibt freilich die Frau von der vielleicht durch sie wesentlich mitverschuldeten Einbuße verschont, entbehrt aber gegenüber den Gläubigern des Mannes aller der Sicherungs- und Vorzugsrechte wegen ihres Eingebrachten, durch deren Gewährung das frühere Recht eine gewisse Kompensation für die ausschließliche Zuweisung alles Nutzens an den Mann herstellte. Man wird die Verurteilung eines solchen Systemes durch Bähr, der es als „System des Mannesegoismus" bezeichnet, nur unterschreiben können[1]). Bähr hat auch bereits die in den Motiven für dasselbe angeführten Gründe mit schneidender Ironie widerlegt. Die Motive rühmen dem ehelichen Güterrecht des Entwurfes „Einfachheit" und „Zweckmäßigkeit" sowie im Vergleiche mit dem „idealen

1) A. a. O. S. 530—538. — Vgl. auch den Artikel in der Nationalzeitung Jahrg. 1888 Nr. 523.

Zuge der allgemeinen Gütergemeinschaft und dem „das Gemüt ansprechenden Gedanken" der Errungenschaftsgemeinschaft „etwas kühl Verständiges und praktisch Nüchternes" nach. Wir haben den Mut, auf die Gefahr hin, dem Verdachte der Schwärmerei zu verfallen, dem „idealen Zuge" zu folgen und die allgemeine Gütergemeinschaft allen übrigen Systemen vorzuziehen. Sie ist das folgerichtige Endergebnis der geschichtlichen Entwicklung des deutschen ehelichen Güterrechts und bringt dessen Grundgedanken zu vollendetem Ausdruck. Auch läßt sie an Einfachheit nichts zu wünschen übrig und entspricht in der normalen Ehe, die nun doch einmal eine Gemeinschaft aller göttlichen und irdischen Dinge ist, den Anforderungen der Zweckmäßigkeit wie der Gerechtigkeit. Durch sie wird die Einheit der Ehe auf das vollkommenste gewahrt und der Fortbestand der Einheit des Hauses nach dem Tode eines Ehegatten ermöglicht. Daß sie in Verbindung mit einem kräftigen Anerbenrecht vorzüglich geeignet ist, auch gesunde ländliche Grundbesitzverhältnisse zu erhalten und zu fördern, zeigen die westfälischen Zustände. Freilich wird es stets auch Ehen geben, für welche sie nicht paßt. Allein die Erfahrung zeigt, daß dann eben der vertragsmäßige Ausschluß der allgemeinen Gütergemeinschaft erfolgt, auf welchen um so eher verwiesen werden kann, als es sich dabei vorzugsweise um die ohnehin an geschäftliche Fürsorge für ihre künftigen Vermögensangelegenheiten gewöhnten Bevölkerungsschichten handelt. Das Normalsystem muß auf die breite Masse des Volkes berechnet sein und darf nicht Verhältnisse zur Richtschnur nehmen, die bei noch so erheblicher Bedeutung doch immer nur die Ausnahme darstellen. Wird die allgemeine Gütergemeinschaft abgelehnt, so behält die ihr nahe verwandte Fahrnisgemeinschaft den nächsten Anspruch auf Erhebung zum gesetzlichen Güterstande. Durch den Ausschluß der nicht zur Errungenschaft gehörigen Grundstücke von der Gemeinschaft wird namentlich dann, wenn es an einer besonderen Grunderbfolge gebricht, die Festigkeit der Grundbesitzverhältnisse gefördert, ohne daß im übrigen der hohe Gedanke der Vermögenseinheit unter Ehegatten verloren ginge. Scheut man sich vor der Erstreckung der allgemeinen Gütergemeinschaft auf ganz Deutschland, weil sie bisher nur in einem schwachen Drittel des Reiches gilt, so würde man mit der Verallgemeinerung der Fahrnisgemeinschaft nur der Hälfte der deutschen Bevölkerung eine innigere Vereinigung der Ehegatten als Regel zumuten. Wird auch dies verworfen, so müßte unter allen Umständen mit Bähr die Ausgestaltung der Errungenschaftsgemeinschaft zum Normalsystem gefordert werden. Denn auf das „Ideal" kann man zur Not verzichten, den das „Gemüt" ansprechenden Gedanken aber einer billigen Anteilnahme der Frau an

dem ehelichen Erwerbe kann man nicht preisgeben, ohne das Volksgemüt in seinem Rechtsgefühl auf das tiefste zu verwunden [1]). Da in der allgemeinen Gütergemeinschaft und in der Fahrnisgemeinschaft stets zugleich eine Errungenschaftsgemeinschaft steckt, so sind es zwei Drittel der Nation, die jetzt in einer derartigen Gemeinschaft leben. Der Entwurf will also die weit überwiegende Mehrheit des Volkes um eine nicht bloß tief eingewurzelte, sondern auch gerechte und wirtschaftlich zweckmäßige Ordnung des ehelichen Vermögenserwerbes bringen. Wie können nur einem so klaren Verhältnis gegenüber die Motive sich auf die angebliche „relative Majorität" der in Verwaltungsgemeinschaft lebenden Bevölkerung berufen (S. 145)? Und diese Majorität ist noch dazu eine erschlichene! Denn um sie herauszurechnen, werden nicht nur alle von dem Trennungssystem des Entwurfes himmelweit verschiedenen Systeme der echten Verwaltungsgemeinschaft mit den Systemen des ehemännlichen Nießbrauchs und dem römischen Dotalsystem zusammengeworfen, sondern auch die im praktischen Erfolge der allgemeinen Gütergemeinschaft sehr viel näher stehenden Systeme der Gütergemeinschaft von Todes wegen einschließlich des märkischen Provinzialrechts hinzugezählt! Doch ist die eigentliche Triebfeder für das Verfahren des Entwurfes weder in diesem rechnerischen Kunstgriff noch in den Erwägungen über Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Güterstände zu suchen. Das wahre Herzensgeheimnis des Entwurfes verraten die Motive mit dem Ausspruch, „daß es im Zweifel vorsichtiger und richtiger erscheint, die kraft Gesetzes mit der Eheschließung eintretende Änderung in den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten auf das geringere Maß zu beschränken und den Beteiligten die Erweiterung durch Vertrag zu überlassen als umgekehrt zu verfahren". Mit anderen Worten: der Gedanke des römischen Rechts, daß die Ehe als solche keinen Einfluß auf die Vermögensverhältnisse hat, verdient den Vorzug vor dem entgegengesetzten Gedanken des deutschen Rechtes! Warum führt man dann nicht einfach das römische Dotalsystem als gesetzlichen Güterstand ein? Die Motive ergeben, daß eine gewisse Neigung hierzu vorhanden war, vorläufig indes eine solche Nachholung der bei der Reception begangenen Versäumnisse nicht wohl thunlich zu sein schien.

1) Bähr a. a. O. S. 534 giebt zu erwägen, ob durch Beschränkung des Anteiles der Frau auf ein Drittel der Errungenschaft eine Vermittlung gefunden werden könne. Er fügt hinzu, daß er nicht wisse, „ob irgendwo dieser Gedanke bereits ausgeführt ist". Dem Germanisten ist diese Teilungsart als altribuarische Teilung nach dem Schwert- und Kunkelteil wohl bekannt. Sie gilt noch jetzt vereinzelt, z. B. nach Mainzer Landrecht und Deutschordensrecht am Neckar; vgl. Roth, D. P. R. II S. 154 u. 155.

Das römische Dotalsystem ist nun einmal bei uns nicht durchgedrungen. Die Schuld an dieser bedauerlichen Thatsache trägt nach der Ansicht der Motive (S. 158) lediglich der Mangel eines ausreichenden Erbrechts der Ehegatten im römischen Recht! Eine merkwürdige Ansicht, die ein eigentümliches Schlaglicht auf die dem Entwurf zu Grunde liegende Auffassung der deutschen Rechtsgeschichte wirft. Aber wie es sich damit auch verhalten mag: „es wär' zu schön gewesen, es hat nicht sollen sein"! Die Motive spenden indes einen gewissen Trost für diesen Verzicht auf das reine römische Recht. Der Entwurf hat wenigstens soviel wie möglich sein System dem Dotalsystem genähert. Auch bei dem letzteren pflegt in Deutschland die Frau dem Manne ihr Vermögen zu überlassen. „Faßt man eine in solcher Art erfolgende Überlassung des Frauenvermögens als stillschweigende Bestellung einer dos auf, so ist im praktischen Resultate der Unterschied von der deutschrechtlichen Verwaltungsgemeinschaft nur ein geringer" (Motive S. 144). Den wenig zahlreichen Deutschen, welche auch hier korrekt nach Pandektenrecht leben, wird also kein erhebliches Leid zugefügt. Sie mögen sich das „Ehegut" des Entwurfes als „stillschweigend bestellte dos" zurechtlegen und haben dann die Genugthuung, daß das römische Recht gerettet ist. Und nur allzusehr träfen sie hiermit das Richtige! Das System des Entwurfes ist in der That seinem innersten Kern nach nichts als das durch einige verstümmelte Einschiebsel deutscher Herkunft modifizierte römische System der Gütertrennung. In der Hauptsache ist das Ziel erreicht: auch das eheliche Güterrecht ist romanisiert.

Der dritte Titel des Eherechts handelt von „Eheverträgen" und bringt zunächst „allgemeine Vorschriften" (I). Im Einklang mit dem gemeinen deutschen Recht wird die Ausschließung oder Änderung des gesetzlichen wie eines vertragsmäßigen Güterstandes durch Vertrag vor und nach Eingehung der Ehe gestattet (§ 1333). Verboten wird nur die vertragsmäßige Regelung des Güterstandes „durch Bezugnahme auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz" (§ 1334 Abs. 1). Doch wird hiervon im Falle eines ausländischen Wohnsitzes des Ehemannes eine Ausnahme zu Gunsten des an diesem Wohnsitze geltenden Rechtes gemacht (§ 1334 Ab. 2). Auch bleibt es natürlich zulässig, die einzelnen Sätze eines abgeschafften oder fremden Güterrechts vollständig oder teilweise in den Ehevertrag aufzunehmen. Immer bedarf der Ehevertrag der gerichtlichen oder notariellen Form; nur die Abrede, daß der Nießbrauch des Mannes an verbrauchbaren Ehegutssachen nach Art des gewöhnlichen Quasiusufruktes Eigentum mit Werterstattungspflicht begründen soll, ist an eine Form nicht gebunden

(§ 1335). Dritten gegenüber ist die Berufung auf ein vom gesetzlichen Güterstande abweichendes eheliches Güterrecht nur insoweit zulässig, als die Abweichung zur entscheidenden Zeit gehörig veröffentlicht war oder dem Dritten bekannt war oder bekannt sein mußte (§§ 1336—1337). Alle diese Vorschriften gelten insbesondere auch für die Einführung eines der im Gesetzbuch selbst geregelten vertragsmäßigen Güterstände. Die Erleichterung besteht hier also nur in der Möglichkeit, einen gekorenen Güterstand mit wenigen Worten zu regeln. Dagegen wird auch hier ein gerichtlicher oder notarieller Vertrag verlangt. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, wie unbillig eine derartige Erschwerung und Besteuerung des Anschlusses an die ererbte Sitte ist und wie vermutlich der eigentliche Zweck der gesetzlichen Normierung subsidiärer Güterstände dadurch in der Hauptsache vereitelt werden würde. Wollte der Entwurf sich nicht zu dem allein angemessenen Regionalsystem entschließen, so mußte er mindestens eine einfache und kostenlose Form für die Unterstellung der Ehe unter einen der gesetzlich geregelten vertragsmäßigen Güterstände zulassen. Als solche hätte sich, wie die Motive anerkennen, die bei der Eheschließung vor dem Standesbeamten abgegebene Erklärung der Güterrechtskür dargeboten. Die Gründe, welche von der Beschreitung dieses Weges abgehalten haben (Motive S. 312), sind von geringem Gewicht.

Unter den vier vertragsmäßigen Güterständen, welche der Entwurf im Fortgange des Titels selbst regelt, ist das System der „Trennung der Güter" (II) dadurch ausgezeichnet, daß es nicht bloß infolge einer vertragsmäßigen Ausschließung des gesetzlichen Güterstandes ohne Hinzufügung der Vereinbarung eines anderen Güterstandes eintritt (§ 1338), sondern auch kraft Gesetzes in den Fällen der Suspension oder der auf Antrag der Ehefrau erfolgten Aufhebung eines anderen Güterstandes gilt (§§ 1284, 1330, 1372, 1381, 1429 Abs. 1—3 u. 1431 Abs. 1). Da das Wesen der Gütertrennung darin besteht, daß die Ehe auf die beiderseitigen Vermögensverhältnisse überhaupt keine Einwirkung ausübt, begnügt sich der Entwurf hier mit einigen wenigen Sätzen. Er verpflichtet die Frau, zur Bestreitung der ehelichen Lasten dem Manne aus ihren Einkünften und dem Ertrage eines Erwerbsgeschäftes einen „angemessenen" Beitrag zu leisten, den jedoch der Mann im voraus verlangen muß und die Frau wegen Pflichtverletzung, Unfähigkeit oder Abwesenheit des Mannes zum Teil zurückbehalten kann (§ 1339). Und er gewährt dem Manne, falls ihm die Frau die Verwaltung ihres Vermögens oder eines Teiles desselben überlassen hat, im Zweifel das Recht zur Verwendung der überschießenden Einkünfte nach freiem Ermessen (§ 1340).

Sehr ausführlich normiert der Entwurf den vertragsmäßigen Güterstand der „allgemeinen Gütergemeinschaft" (III). Wir haben schon erwähnt, daß er nahe daran war, sie im Sinne eines Alleineigentums des Mannes zu konstruieren und so in Wahrheit abzuschaffen und durch ein totgebornes neues System zu ersetzen. Die Motive ergehen sich in beweglichen Schilderungen der Vorzüge, die eine so klare und einfache Konstruktion geboten hätte (S. 330 ff.) Die Hauptsache ist, daß dann jeder Bruch mit den „allgemeinen Grundsätzen" des Gesetzbuches, d. h. mit der romanistisch-individualistischen Gedankenschablone, vermieden worden wäre. Glücklicherweise ist man zuletzt vor einem solchen Wagnis doch zurückgeschreckt. Man hat sich zur Konstruktion der Gütergemeinschaft im Sinne eines „deutschrechtlichen Miteigentums" entschlossen, wobei dann anheimgestellt bleibt, ob darin nur „ein deutschrechtlich modifiziertes römisches Miteigentum oder ein selbständiger deutschrechtlicher Gemeinschaftsbegriff (Gemeinschaft zur gesamten Hand)" zu finden ist. Daß der Entwurf ein solches „anomales Miteigentum" nicht mit günstigen Augen ansieht, begreift sich leicht. Die Motive bedauern es lebhaft, daß nun „eine Reihe besonderer Bestimmungen" für diese Eigentumsgemeinschaft erforderlich geworden ist. Der Entwurf sucht wenigstens schon durch die Fassung dieser Bestimmungen ihren singulären Charakter hervortreten zu lassen. Er leitet sie nicht gleich den Regeln über die gewöhnliche Gemeinschaft aus einem positiven Rechtsprinzip ab, sondern kleidet sie in die Form specieller Ausnahmen von dem sonst geltenden Gemeinschaftsprinzip. Hiermit nimmt er im Grunde für die Theorie der modifizierten communio und gegen den Gedanken eines selbständigen Prinzips der gesamten Hand Partei, wie er denn auch ängstlich diesen oder einen anderen deutschrechtlichen Ausdruck vermeidet. Und demgemäß geht er überall auch sachlich in der Anerkennung eigentümlicher Rechtssätze bei der Gütergemeinschaft nicht über das schlechthin Unvermeidliche hinaus. Soviel wie möglich befolgt er vielmehr das von den Motiven verkündete Programm, nach welchem an die ganze Gestaltung des Verhältnisses „der Anspruch gemacht werden muß, daß sie sich an die sonstigen Bestimmungen des Entwurfes anschließt und kein fremdartiges Element in denselben hineinträgt" (S. 329). Wir können unbedenklich in dieser Ausführung der Motive das Wort „fremdartig" mit „deutschrechtlich" vertauschen!

Hinsichtlich der „Vereinbarung der Gütergemeinschaft" (1) zieht der Entwurf die Schranke, daß zu dem auf Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft gerichteten Vertrage, sobald ein Teil unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vor-

mundschaftsgerichtes gefordert wird, welche nur nach Anhörung und mit Einwilligung des in der Handlungsfähigkeit beschränkten Gatten erteilt werden soll (§ 1341).

Was das „Verhältnis während bestehender Gütergemeinschaft" (2) betrifft, so hält der Entwurf an dem Satze des geltenden Rechtes fest, daß alles beiderseitige Vermögen von Rechts wegen ohne besonderen Übertragungsakt und daher auch hinsichtlich der Rechte an Grundstücken ohne Eintragung in das Grundbuch „zu einem beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehörenden Vermögen vereinigt" wird (§§ 1342—1343). Dieses gemeinschaftliche Vermögen bezeichnet er als „Gesamtgut". Durch ausdrückliche Bestimmung schließt er die Annahme einer Gemeinschaft „nach Bruchteilen" an den einzelnen „zum Gesamtgut gehörigen Gegenständen" und die Anwendung der Vorschriften über Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern auf die dazu gehörigen Forderungen aus (§ 1344). Trotzdem spricht er von dem „Anteil eines Ehegatten an dem Gesamtgute und an den einzelnen zu diesem gehörigen Gegenständen", um durch eine weitere ausdrückliche Satzung diesen Anteil für unveräußerlich, unbelastbar und unpfändbar zu erklären und den Teilungsanspruch auf Grund desselben zu versagen (§ 1345). Die Negationen des Entwurfes sind natürlich sachlich zu billigen. Auch wird er dem Wesen dieser Eigentumsgemeinschaft dadurch gerecht, daß er dem Gesamtgut als solchem neben den einzelnen in ihm enthaltenen Gegenständen die Eigenschaft eines Rechtsobjektes zuschreibt und so an dieser einzigen Stelle den sonst verpönten Begriff des Eigentums an einem Vermögensganzen einführt. Dagegen trägt er durch die Annahme eines „Anteils" jedes Ehegatten auch „an den einzelnen Gegenständen" eine schiefe und verwirrende Vorstellung in die Konstruktion der Gütergemeinschaft hinein. Denn man mag zwar von (schlummernden, ruhenden, latenten) Anteilen „am Gesamtgut" reden: gerade hiermit aber sind dann irgendwelche Anteile an den einzelnen Gegenständen verneint. Und vor allem hätte der Entwurf das Wesen dieser Gemeinschaft nicht bloß durch Negationen, sondern durch ein positives Prinzip bestimmen müssen. Ein solches hätte ihm zu Gebote gestanden, sobald er die deutsche Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand als ein selbständiges und der römischen Gemeinschaft ebenbürtiges Institut aufgenommen und zugleich den Rechtsbegriff des Sondervermögens formuliert hätte. — Neben dem Gesamtgut läßt der Entwurf auch hier „Vorbehaltsgut" zu, das durch Ehevertrag und Zuwendung eines Dritten für jeden Ehegatten begründet werden kann, für die Ehefrau überdies durch den Erwerb aus einem Rechtsgeschäft, dessen Genehmigung der Ehemann verweigert, nicht

aber durch jeden selbständigen Arbeits- oder Geschäftserwerb entsteht (§§ 1346—1348). Hier wie bei dem Vorbehaltsgut des gesetzlichen Güterstandes führt er das Surrogationsprinzip durch (§ 1349) und sorgt für den Schutz gutgläubiger Dritter (§ 1350). Von dem „Vorbehaltsgut" unterscheidet er das „Sondergut" eines Ehegatten, welches zwar auch vom Gesamtgut ausgeschlossen, jedoch „der Verwaltung für Rechnung desselben" unterworfen ist. Ein derartiges Sondergut läßt er ebenfalls durch Ehevertrag, Bestimmung des zuwendenden Dritten und Surrogation begründen, weist ihm aber überdies die durch Rechtsgeschäft unübertragbaren Rechte eines Ehegatten zu. Ist bisher schon die Konstituierung von Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht üblich, so entspricht die Einführung eines gesetzlich normierten Sonderguts in dieselbe schwerlich einem Bedürfnis. Unerträglich ist jedenfalls die Form, in welcher § 1351 diese Normierung durch eine Anzahl von Rückverweisungen und durch eine noch größere Zahl von Vorausverweisungen auf Bestimmungen über die Errungenschaftsgemeinschaft, welche letzteren dann wieder von Zurückverweisungen auf das Recht des gesetzlichen Güterstandes strotzen, vollzieht. Auch sachlich aber wird durch dieses Sondergut, mit welchem das ganze schon besprochene System der „ehelichen Nutznießung und Verwaltung" in die gütergemeinschaftliche Ehe einzieht, das Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft verfälscht und entstellt.

Bei den Vorschriften über die Verwaltung des Gesamtgutes läßt der Entwurf das Prinzip der „gesamten Hand" fallen. Denn der Begriff eines zur Einheit verbundenen Ehepaares, welches bei eigentlichen Substanzverfügungen gemeinschaftlich handeln muß, im übrigen durch den Mann als Haupt und in gewissem Umfange durch die Frau als Mitträgerin der Gemeinschaft dargestellt wird, bleibt dem Entwurfe auch hier vollständig fremd. Ebenso verwirft er auch hier das ehemännliche Mundium. Vielmehr spricht er die Verwaltung des Gesamtgutes einschließlich rechtsgeschäftlicher Verfügungen und der Prozeßführung dem Manne als ein besonderes Recht zu, kraft dessen derselbe in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu handeln hat, während ihm die Befugnis, zugleich im Namen der Frau zu handeln, ausdrücklich entzogen ist (§ 1352). Dieses einseitige Verwaltungsrecht des Mannes durchbricht dann der Entwurf durch zweierlei Ausnahmen. Einmal bindet er die Vornahme solcher Rechtsgeschäfte, welche die Veräußerung oder Belastung des Gesamtguts im ganzen oder eines Bruchteils desselben oder eines zu demselben gehörigen Grundstückes oder aber eine nicht durch eine sittliche oder Anstandspflicht gerechtfertigte Schenkung enthalten oder bezwecken, an die im Falle grundloser Verweigerung erzwingbare Ein-

willigung oder Genehmigung der Frau (§ 1353). Sachlich schlägt er also, indem er die Mitwirkung der Frau zu allen Substanzverfügungen über Grundstücke fordert, dagegen die Verfügung über dingliche Rechte und ausstehende Kapitalien und die gesamte Prozeßführung dem Manne völlig freigiebt, einen Mittelweg zwischen den mehr von der ehemännlichen Vogtei und den mehr von der gesamten Hand ausgehenden Systemen ein. Der juristischen Form nach aber giebt er, da er sich stets mit der formlosen Zustimmung der Frau begnügt und auch in den wichtigsten Fällen niemals ihr Mithandeln fordert, den letzten Rest des eigentlichen Prinzips der gesamten Hand preis. Sodann beruft er die Frau in einzelnen Beziehungen zu Verwaltungshandlungen hinsichtlich des Gesamtgutes: sie soll den Anspruch auf Berichtigung des Grundbuches im Falle einer Eintragung auf Grund eines von ihr nicht bewilligten und deshalb unwirksamen Rechtsgeschäftes einseitig geltend machen können (§ 1354); sie soll ausschließlich zur Annahme oder Ausschlagung ihr angefallener Erbschaften oder Vermächtnisse, zum Verzicht auf ihren Pflichtteilsanspruch und zur Ablehnung eines ihr gemachten Vertragsantrages, insbesondere einer Schenkung, befugt sein (§ 1355); sie soll im Bereiche eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes selbständig handeln können (§ 1356); sie soll einen schon anhängigen Rechtsstreit fortsetzen können (§ 1357); sie wird im Falle der Verhinderung des Mannes durch Krankheit oder Abwesenheit bei Gefahr im Verzuge ermächtigt, „in eignem Namen oder im Namen des Ehemannes" bezüglich des Gesamtgutes Rechtsgeschäfte zu schließen oder Prozesse zu führen (§ 1358); sie vertritt endlich auch hier den Mann im Kreise ihrer Schlüsselgewalt. Im übrigen behält auch die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebende Frau für sich selbst die volle Geschäftsfähigkeit, so daß sie beliebig Rechtsgeschäfte vornehmen und Prozesse führen kann und nur hierdurch ohne Einwilligung des Mannes keine „Gesamtgutsverbindlichkeiten" begründet (§ 1362 Z. 1). Man sieht, daß auch mit der allgemeinen Gütergemeinschaft keine Verwaltungsgemeinschaft, sondern eine getrennte Verwaltung der beiderseitigen Interessensphären verknüpft ist. Trotz der innigen Verschmelzung des Vermögens werden die Ehegatten einander wie Fremde gegenübergestellt und mit individualistischen Befugnissen ausgerüstet, kraft deren ein jeder von ihnen nur für sich zu handeln hat, die Frau ausnahmsweise im Namen des Mannes zu handeln befugt ist, ein einheitlich verbundenes Ehepaar aber weder unmittelbar noch mittelbar zur Erscheinung gelangt[1]). Und auch diese Verwaltungsordnung ist so künstlich

1) Besonders charakteristisch ist es, daß durch § 1370 die analoge Anwendung des § 1326 vorgeschrieben, mithin der Vormund des entmündigten Ehemannes

und verwickelt angelegt, daß ihre fehlerlose Handhabung ohne rechtskundige Beihülfe kaum ausführbar ist.

In engem Zusammenhange mit derselben steht die vorgeschlagene Ordnung der Schuldenverhältnisse. Der Entwurf kennt keine Schuldengemeinschaft des Ehepaares, sondern nur Schulden des Mannes und Schulden der Frau. Eine Gesamtverbindlichkeit der Ehegatten kann nur auf dieselbe Weise wie unter Fremden besonders begründet werden (Motive S. 368). Doch haftet das Gesamtgut für die Verbindlichkeiten des Mannes wie der Frau (§ 1359 Abs. 1), sofern nicht von den letzteren gewisse nach Eintritt der Gütergemeinschaft ohne Einwilligung des Mannes eingegangene oder in Bezug auf ein Vorbehalts- oder Sondergut entstandene Verbindlichkeiten besonders ausgenommen sind (§ 1362). Und für diejenigen Verbindlichkeiten der Frau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, mithin insbesondere auch für ihre Deliktsschulden und gesetzlichen Verpflichtungen, wird dem Manne zugleich eine persönliche Haftung auferlegt (§ 1359 Abs. 2), während die Frau von jeder persönlichen Haftung für die Schulden des Mannes befreit und auch aus den vom Manne oder von ihr selbst in Vertretung des Mannes bei der Verwaltung des Gesamtgutes eingegangenen Verbindlichkeiten persönlich nicht verpflichtet wird (§ 1352 Abs. 3). Demgemäß giebt es auch keinen Gemeinschaftskonkurs, sondern nur einen Konkurs über das Vermögen des Ehemannes, in welchem das ganze Gesamtgut zur Konkursmasse gehört und der Frau ein Recht auf Auseinandersetzung oder Absonderung nicht zusteht, und einen Konkurs über das Vermögen der Ehefrau, welcher das Gesamtgut nicht berührt (§ 1361)[1]. Die ungleiche Stellung beider Ehegatten zu den Eheschulden soll das Korrelat ihrer ungleichen Stellung zu der Verwaltung des Gesamtgutes bilden. Es ist aber klar, daß hinsichtlich der Schuldenverhältnisse wie hinsichtlich der Verwaltung im wesentlichen der Gedanke der Gemeinschaft unterlegen und alles so geordnet ist, als sei die hinsichtlich der Zuständigkeit verworfene Theorie des Alleineigentums des Mannes angenommen. In einer bestimmten Richtung wird sogar ein solches Alleineigentum fingiert. Denn hinsichtlich der gesetzlichen Unterhaltsansprüche der beiderseitigen Verwandten soll es so angesehen werden, „wie wenn das Gesamtgut dem

zur Wahrnehmung der ehemännlichen Rechte berufen und in die Gemeinschaft mit der Frau eingeführt wird! Dem Wesen der Sache entspricht allein der Übergang der Stellung als Gemeinschaftshaupt auf die Frau.

1) Wenn die Motive S. 367 das Haftungssystem des Entwurfes mit dem der Kommanditgesellschaft vergleichen, so hätte doch auch von diesem Standpunkt aus ein Gemeinschaftskonkurs angenommen werden müssen.

Ehemanne gehörte und wie wenn die Verwandten der Ehefrau zu dem Ehemanne in demjenigen Verwandtschaftsverhältnisse sich befänden, in welchem sie zu der Ehefrau sich befinden(!)", eine Fiktion, deren zweite Hälfte dann hinsichtlich des Stammes eines Sonderguts und hinsichtlich des Vorbehaltsguts eines Ehegatten wieder weggedichtet wird (§ 1363). Bei einer derartigen Regelung der Haftungsfrage glaubt der Entwurf auf jede Schutzmaßregel gegen die Überlastung durch voreheliche Schulden des anderen Teiles verzichten zu dürfen. Er gewährt ferner in keinem Falle dem Manne die Möglichkeit, die persönliche Haftung für eine von der Frau verschuldete Gesamtgutsverbindlichkeit unter Opferung des Gesamtgutes abzulehnen, während die Frau bei dem Mangel jeder persönlichen Haftung für die Gesamtgutsverbindlichkeiten als solche eines Rechtes der Ausschlagung der Gemeinschaft behufs Befreiung von der Schuldenhaftung nicht bedarf. Im Verhältnis der Ehegatten zueinander legt der Entwurf dem Manne eine Verantwortlichkeit nur wegen absichtlicher Benachteiligung der Frau und wegen Überschreitung seines Verwaltungsrechtes auf (§ 1364), begründet Ersatzverbindlichkeiten und Ersatzansprüche des Mannes wegen Verwendungen aus dem Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut oder aus seinem Vorbehaltsgut in das Gesamtgut (§ 1365) und verpflichtet den Mann, der Frau die Mittel zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten zu gewähren (§ 1366). Die Gesamtgutsverbindlichkeiten behandelt er nach innen als gemeinschaftliche Verbindlichkeiten, bürdet aber gewisse Gesamtgutsverbindlichkeiten, die durch Verschulden eines Ehegatten oder in Bezug auf sein Vorbehalts- oder Sondergut entstanden sind, nur demjenigen Ehegatten auf, von dessen Seite sie herrühren (§ 1367). Auch soll dem Manne allein eine von ihm einem Kinde gewährte oder zugesicherte Ausstattung insoweit zur Last fallen, als dieselbe das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt (§ 1368). Im Gegensatze zu dem beim gesetzlichen Güterstande durchgeführten Grundsatze suspendiert der Entwurf die Geltendmachung der Ansprüche auf Leistung an das Gesamtgut und aus dem Gesamtgut bis zur Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft; doch gilt dies nicht für die Ansprüche der Frau auf Leistung aus dem Gesamtgut und ebensowenig für die Ansprüche des Mannes auf Leistung an das Gesamtgut aus einem zureichenden Vorbehalts- oder Sondergut der Frau (§ 1369).

Die „Auflösung der Gütergemeinschaft" (3) erfolgt nach dem Entwurfe nicht nur durch Auflösung der Ehe und durch Ehevertrag, sondern auch durch rechtskräftiges Urteil auf Antrag der Frau wegen erheblich gefährdender Überschreitung des Verwaltungsrechtes, absichtlich

schädigender Handlungsweise, Verletzung der Unterhaltspflichten und verschwenderischer Wirtschaft seitens des Mannes (§§ 1371—1372). Die sonst im geltenden Recht anerkannten Gründe eines einseitigen Antrages auf Gütersonderung sollen beseitigt werden (Motive S. 397—399). An Stelle der Gütergemeinschaft tritt im Falle der vertragsmäßigen Aufhebung im Zweifel der gesetzliche Güterstand, dagegen im Falle der Aufhebung durch Richterspruch die Gütertrennung und nur auf besonderen Antrag der Frau der gesetzliche Güterstand (§ 1381). Die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft will der Entwurf abweichend von allen bisherigen Rechten nach dem Vorbilde der Liquidation einer Handelsgesellschaft regeln. Darum sollen nicht sofort, sondern erst in und mit der Auseinandersetzung Sonderrechte der Ehegatten hervortreten. Inzwischen soll das bisherige Gesamtgutsverhältnis fortbestehen; doch wandelt sich die Gemeinschaft dahin ab, daß sie neuen Erwerb und neubegründete Verbindlichkeiten eines Ehegatten nicht mehr aufnimmt, daß unter Wegfall des einseitigen Verwaltungsrechtes des Mannes nunmehr nur beide Ehegatten zur gesamten Hand verwaltungs- und verfügungsberechtigt sind und demgemäß auch die Zwangsvollstreckung gegen das Gesamtgut eines vollstreckbaren Titels gegen beide Ehegatten bedarf, daß dafür der Anteil jedes Ehegatten der Zwangsvollstreckung zu Gunsten seiner Gläubiger unterliegt und in seine Konkursmasse fällt, daß endlich jeder Ehegatte die Teilung verlangen kann (§§ 1373—1376). Die Auseinandersetzung selbst soll in der Weise erfolgen, daß aus dem Gesamtgut zunächst alle Gesamtgutsverbindlichkeiten berichtigt und zu diesem Behufe die Gesamtgutsgegenstände in Geld umgesetzt werden, der Rest aber nach Hälften geteilt wird; bei dieser Teilung sollen die gewöhnlichen Grundsätze der Gemeinschaftsteilung gelten, modifiziert durch das Recht jedes Ehegatten, die von ihm eingebrachten oder durch Erbgang oder Schenkung erworbenen Gegenstände und die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen gegen den Schätzungswert zu übernehmen: Ersatzverbindlichkeiten eines Ehegatten an das Gesamtgut sollen zunächst durch Anrechnung auf seinen Teil beglichen werden, darüber hinaus jedoch eine persönliche Schuld gegen den anderen Ehegatten zurücklassen; wegen unberichtigter Gesamtgutsverbindlichkeiten soll, soweit dieselben im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fallen, der Mann der Frau dafür haften, daß sie auf Grund etwaiger persönlicher Haftung von den Gläubigern nicht in Anspruch genommen wird, soweit aber die Verbindlichkeit nach innen der Frau zur Last fällt, die Frau dem Manne gegenüber eine entsprechende Haftung tragen (§§ 1377—1380). Alle diese Regeln sind zunächst auf

die Fälle der Auflösung der Gütergemeinschaft bei Lebzeiten beider Ehegatten berechnet. Sie entsprechen mit Ausnahme einiger Sätze dann der Gerechtigkeit und dem praktischen Bedürfnis, wenn die Ehe fortbesteht. Keineswegs aber im Falle der Ehescheidung! Hier ist vielmehr das im Preußischen Landrecht und in zahlreichen anderen Gesetzen durchgeführte Prinzip einer Teilung nach ursprünglichen Bestandteilen, anstatt deren jedoch der unschuldige Ehegatte die Hälftenteilung wählen kann, für allein angemessen zu erachten. Es ist doch ein geradezu empörendes Ergebnis, daß nach dem Entwurfe der verschuldete Mann, der eine reiche Frau geheiratet hat und nach kurzer Zeit ihr untreu wird, unweigerlich bei der vielleicht von ihm mit Rücksicht hierauf provozierten Scheidung die Hälfte des Vermögens als Beute davonträgt! Die Motive (S. 610—612) rechtfertigen die Zulassung einer derartigen „Härte" lediglich mit der Erwägung, daß nun einmal, da die Scheidung nur für die Zukunft wirkt, ein anderes System als die Quotenteilung mit „allgemeinen Grundsätzen" nicht verträglich, überdies aber die Auseinandersetzung nach ursprünglichen Bestandteilen mitunter schwierig sei. Solche fadenscheinigen Gründe können unmöglich den Ausschlag geben, wo es sich um eine Frage der materiellen Gerechtigkeit handelt. Mit „allgemeinen Grundsätzen" ist es sehr wohl vereinbar, daß im Falle der Ehescheidung die Teilung des gütergemeinschaftlichen Vermögens nach einem Maßstabe erfolgt, in welchem die Zerreißung der Ehe zum Ausdruck gelangt. Die Schwierigkeiten aber eines Rückgriffs auf die ursprünglichen Eigentumsverhältnisse sind hier nicht größer, als sie bei dem gesetzlichen Güterstande des Entwurfes sich regelmäßig ergeben. Und dieselben Vorschriften, die zunächst auf die Fälle der Gütersonderung während der Ehe und bei der Ehescheidung berechnet sind, sollen dann auch für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod gelten und verstoßen hier wieder in einer anderen Richtung gegen den Geist der deutschen Gütergemeinschaft. Es ist eben ein zwar bequemes, aber durchaus unzulässiges Verfahren, wenn man die Folgen der Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft durch eine einzige mechanische Regel für alle Fälle gleichmäßig normiert.

Von den Folgen der Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten handelt der Entwurf unter der Überschrift „gütergemeinschaftliche Erbfolge" (4). Hier bestimmt er eben zuvörderst, daß „der Anteil des verstorbenen Ehegatten an dem Gesamtgute" zu dessen Nachlaß gehört und daß auf die Gemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen die Vorschriften der voranstehenden Paragraphen Anwendung finden

(§ 1382). Er verwirft also das dem Wesen der gesamten Hand am meisten entsprechende Konsolidationsprinzip und legt das Kondominialprinzip zu Grunde. Und er erkennt hierbei keinen aus dem ehelichen Güterrecht stammenden Vorzug des überlebenden Ehegatten vor den Erben des verstorbenen an. Vielmehr sucht er die Ausgleichung der aus dem Grundsatz der Hälftenteilung hervorgehenden Unbilligkeiten und Mißstände ausschließlich auf dem Boden des Erbrechts.

Im Falle der unbeerbten Ehe verweist er lediglich auf die gewöhnlichen Erbrechtsregeln (§ 1383 Abs. 1). Gerade hier wäre, von den einer besonderen Regelung bedürftigen Ansprüchen etwaiger Vorkinder des verstorbenen Ehegatten abgesehen, der Anfall des ganzen Gesamtgutes an den überlebenden Ehegatten nach Maßgabe des Konsolidationsprinzips weit angemessener. In das Vorbehalts- oder Sondergut des verstorbenen Ehegatten könnte dann immerhin die gewöhnliche Erbfolge stattfinden. Will man soweit nicht gehen, so müßte man doch mit dem Preußischen Landrecht und dem westfälischen Gesetz dem überlebenden Ehegatten die lebenslängliche Leibzucht an den Erbteilen der Miterben einräumen. Denn es widerspricht dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft, wenn der überlebende Ehegatte von dem Gesamtgut, das vielleicht ausschließlich von ihm herrührt, an Ascendenten oder Seitenverwandte des verstorbenen Ehegatten etwas herausgeben muß. In manchen Fällen werden ja die Ehegatten durch Erbvertrag oder Testament einer solchen Eventualität vorbeugen (Motive S. 422). Allein abgesehen davon, daß sie auch hierbei die Pflichtteilsansprüche der Eltern berücksichtigen müssen, darf der Eintritt der dem Wesen der Sache entsprechenden Rechtsfolgen nicht von einer besonderen Verfügung von Todes wegen abhängig gemacht werden, die doch nach deutscher Sitte meist unterbleibt. Gerade im Bürger- und Bauernstande derjenigen Rechtsgebiete, in denen die allgemeine Gütergemeinschaft am festesten wurzelt, wird voraussichtlich am seltensten solche Fürsorge getroffen werden. Muß dann der überlebende Ehegatte von dem Gesamtgut, das etwa lediglich in einem Grundstück mit Zubehör oder in einem Geschäftsinventar und der gewöhnlichen Hauseinrichtung besteht, Erbanteile herauszahlen, so wird hierdurch sowohl das Rechtsbewußtsein der beteiligten Kreise als auch das volkswirtschaftliche Interesse an der Erhaltung geordneter Hausstände verletzt. Man erwäge nur, wie wenig es beispielsweise mit einem gesunden bäuerlichen Recht harmoniert, wenn der Bauer nach dem Tode der Bäuerin an deren Geschwister oder Geschwisterkinder Auszahlungen wegen ihrer Erbanteile an

einem von ihm herstammenden Hofe machen soll[1]). Will man durchaus die Erbteilung durchführen, so muß man mindestens den überlebenden Ehegatten durch die Gewährung des Rechtes, die zum Gesamtgut gehörigen Gegenstände oder doch die Grundstücke und die für den täglichen Hausgebrauch bestimmten Sachen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft zum Schätzungswerte zu übernehmen, vor der Zerstörung seiner Wirtschaft oder seines Hausstandes sichern. Der Entwurf giebt ihm freilich ein solches Übernahmerecht hinsichtlich der von ihm herrührenden Gegenstände, rüstet aber die Erben des verstorbenen Ehegatten mit genau demselben Übernahmerecht bezüglich der von ihrem Erblasser herstammenden Gegenstände aus, während er hinsichtlich der von dem Ehepaar gemeinschaftlich erworbenen Gegenstände ein Übernahmerecht überhaupt nicht anerkennt. Somit kann der bäuerliche Wirt, der auf den Hof seiner Frau geheiratet hat, nach deren Tode von deren Erben vertrieben werden[2]). Das widerspricht auf das schroffste dem Wesen und Zweck der allgemeinen Gütergemeinschaft. Wenn die Motive sich auf das Interesse der Familie an der Erhaltung des von ihr herstammenden Besitztums bei den Familiengliedern berufen (S. 423), so offenbaren sie hiermit einen vollständigen Mangel an Verständnis für den Geist der allgemeinen Gütergemeinschaft, welche eben der durch die Ehe bewirkten Personenvereinigung den Vorrang vor dem Sippeverbande einräumt. Der Entwurf geht in der mechanischen Gleichstellung des überlebenden Ehegatten und der Erben des verstorbenen Ehegatten so weit, daß er nicht einmal bis zur Auseinandersetzung dem überlebenden Ehegatten eine überwiegende Stellung bei der Verwaltung des Gesamtgutes einräumt, sondern die Erben zur Mitverwaltung beruft. Eine derartige Ordnung findet sich in keinem deutschen Recht, welches auf dem Boden der allgemeinen Gütergemeinschaft steht. Bei aller Mannigfaltigkeit der Bestimmungen kommt doch irgendwie stets der Gedanke zum Ausdruck, daß dem überlebenden Ehegatten die Fortführung der auf das Gesamtgut gebauten Wirtschaft ermöglicht werden muß. Der Entwurf erzielt durch seine kahlen Vorschriften freilich den „Vorteil", daß im Falle der Auflösung einer unbeerbten gütergemeinschaftlichen Ehe durch den Tod seine „all-

1) Auch wo Anerbenrecht besteht, soll die Landesgesetzgebung nach Art. 87 des E. G. diese Folge der Auflösung der Gütergemeinschaft zwar mildern, aber nicht beseitigen können.

2) Dies soll auch da, wo Anerbenrecht besteht, durch die Landesgesetzgebung nicht geändert werden können; dieselbe kann vielmehr nach Art. 87 des E. G. lediglich einem der übernahmeberechtigten Miterben das Anerbenrecht zusprechen und diesem dann die Hofesübernahme erleichtern.

gemeinen Grundsätze" unverkümmert zur Anwendung kommen. Dafür bricht er aber mit der deutschen Rechtsentwicklung und opfert die dem eigentlichen Sinn der Gütergemeinschaft entsprechenden Wirkungen der ehelichen Vermögensverschmelzung.

In angemessenerer Weise regelt er die Verhältnisse im Falle der beerbten Ehe. Denn hier läßt er nach dem Tode eines Ehegatten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den „gemeinschaftlichen Abkömmlingen" die „fortgesetzte Gütergemeinschaft" eintreten, welche zwar durch Ehevertrag ausgeschlossen, jedoch weder durch Ehevertrag noch durch Verfügung von Todes wegen über die ausdrücklichen gesetzlichen Zulassungen hinaus abgeändert werden kann (§ 1383 Abs. 2). Allein im einzelnen leiden die überaus umständlichen Vorschriften des Entwurfes über die hieraus entspringenden Verhältnisse nicht nur an einer unerträglich verwickelten und verkünstelten Konstruktion und Fassung, sondern auch an materiell ungerechten und unzweckmäßigen Folgerungen aus den hier wie überall zu Grunde gelegten mechanischen Prinzipien.

Der Entwurf baut die „fortgesetzte Gütergemeinschaft" auf ein Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten (§ 1384). Er hat sich auch hier nicht zu dem mit seinen „allgemeinen Grundsätzen" unvereinbaren Gedanken der Konsolidation des Eigentums am Gesamtgut in der Hand des überlebenden Teilhabers entschließen können. Andrerseits hat er nicht bloß den Zerfall des Gesamtgutes nach Erbteilen mit bloßem Beisitz- oder Leibzuchtrecht des überlebenden Ehegatten an den Erbteilen der Kinder, sondern auch das Einrücken der Kinder in einen ungesonderten Eigentumsanteil abgelehnt. So greift er zu dem scheinbar einfachen Auskunftsmittel des „gütergemeinschaftlichen Erbrechts", welches in Wahrheit einen dem Wesen des Verhältnisses widersprechenden Gedanken hineinträgt und daher durch eine Fülle von Sonderbestimmungen einigermaßen dem angestrebten Erfolge angepaßt werden muß.

Zunächst bedarf es einer Modifikation dieses Alleinerbrechts zu Gunsten „einseitiger Abkömmlinge" des verstorbenen Ehegatten. Da der Entwurf weder die Abschichtung mit der Wirkung der Totteilung noch die Einkindschaft kennt, beruft er die Stiefkinder als Miterben nach gewöhnlichen Grundsätzen (§ 1384).

Sodann muß das „gütergemeinschaftliche Erbrecht" des überlebenden Ehegatten gegen willkürliche Entziehung durch den anderen Ehegatten gesichert werden. Zu diesem Behuf wird dasselbe einem Vertragserbrecht gleichgestellt; nur über die durch den Wegfall eines nach § 1972 als tot fingierten einseitigen Abkömmlings dem ehelichen Erbteil zuwachsende Quote kann der Erblasser frei von Todes wegen ver-

fügen (§ 1385). Jeder Ehegatte kann jedoch aus den Enterbungsgründen, und die Frau überdies aus den sie zum Verlangen der Gütersonderung berechtigenden Gründen, dem anderen Ehegatten das gütergemeinschaftliche Erbrecht entziehen (§ 1387). Auch kann der überlebende Ehegatte die gütergemeinschaftliche Erbfolge ausschlagen (§ 1386). In beiden Fällen tritt die gewöhnliche Erbfolge ein.

Weiter bedarf es einer Einschränkung des ehelichen Alleinerbrechts durch anwartschaftliche Anrechte der Kinder. Der Entwurf kleidet dieselbe in die Form eines gesetzlichen Eintritts der „fortgesetzten Gütergemeinschaft" zwischen dem überlebenden Ehegatten und „denjenigen gemeinschaftlichen Abkömmlingen, welche bei der Voraussetzung, daß Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten nicht bestanden hätte, als gesetzliche Erben würden berufen werden" (§ 1384 Abs. 1). Eine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Erblassers oder des überlebenden Ehegatten soll mit diesem Ersatz für das gesetzliche Erbrecht nicht verbunden sein (§ 1384 Abs. 2). Das Kind kann den Eintritt in das Rechtsverhältnis der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht ablehnen; sein Pflichtteilsanspruch wird dadurch absorbiert (§ 1385 Abs. 2). Auch durch einseitige Verfügung eines Ehegatten kann an den Rechten der Kinder nichts geändert werden. Wohl aber durch eine mit gerichtlicher oder notarieller Zustimmung des anderen Ehegatten getroffene letztwillige Verfügung (§ 1390). Durch eine solche kann jeder Ehegatte für den Fall seines Todes einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausschließen; dieser Abkömmling ist dann „in Ansehung der gütergemeinschaftlichen Erbfolge als vor dem Erbfalle verstorben anzusehen", behält aber trotz seines fingierten Todes den gewöhnlichen Pflichtteilsanspruch (§ 1388). Auf demselben Wege kann der künftige Anteil eines gemeinschaftlichen Abkömmlings bis auf die Hälfte und beim Vorhandensein eines Enterbungsgrundes unter die Hälfte herabgemindert oder durch eine bestimmte Teilungsordnung beschränkt werden (§ 1389). Durch eine Reihe von Fiktionen werden die Vorschriften über den außerordentlichen Pflichtteil, über die Erbunwürdigkeitserklärung und über den Erbverzicht auf die Rechte der anteilsberechtigten Abkömmlinge, obwohl dieselben formell keine Erbrechte sind, anwendbar gemacht (§§ 1391—1393)[1]. Auch empfängt, um zwischen den

1) Der § 1391 enthält nicht weniger als drei Fiktionen: „Die erbrechtlichen Vorschriften über den außerordentlichen Pflichtteil finden zu Gunsten eines anteilsberechtigten Abkömmlings mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft als Erbfall, der dem Abkömmling zur Zeit der Auflösung gesetzlich zustehende Anteil an dem Gesamtgut

in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintretenden Kindern und den Stiefkindern das Prinzip der Kollation durchführen zu können, der überlebende Ehegatte „bei der Teilung der Erbschaft zwischen ihm und einem einseitigen Abkömmlinge in Ansehung der unter den Abkömmlingen des letzteren wegen des Vorempfangenen zu bewirkenden Ausgleichung diejenigen Rechte und Verpflichtungen, welche die gemeinschaftlichen Abkömmlinge haben würden, wenn sie Erben des verstorbenen Ehegatten geworden wären" (§ 1394). Dagegen wird ihm selbst unbilligerweise jeder Ausgleichungsanspruch wegen des von einem Stiefkinde Vorempfangenen versagt (Motive S. 383 und 450—451). Man sieht, daß diese Anrechte der Kinder am Nachlaß ihres verstorbenen Elternteiles in allen Farben schillern: sie sind keine Erbrechte, werden aber materiell behandelt, als wären sie Erbrechte; sie erzeugen kein Anteilsrecht, machen aber zum „anteilsberechtigten Abkömmling", der so angesehen wird, als habe er einen Anteil. Hätte der Entwurf das Konsolidationsprinzip zu Grunde gelegt, so hätte er die in Wahrheit unpassende Heranziehung erbrechtlicher Grundsätze und Analogieen überhaupt vermeiden können: er hätte im Einklange mit dem Gedanken der gesamten Hand das Eigentum am Gesamtgut dem an die Stelle des Elternpaares getretenen überlebenden Ehegatten kraft Vereinigungsrechtes zusprechen, den Kindern eigentümlich gestaltete dingliche Rechte mit Einschluß der Anwartschaft auf bestimmte Anteile kraft Hausgemeinschaftsrechtes zuteilen, das Vorhandensein aber eines Erbfalles und eines Nachlasses in Ansehung des Gesamtgutes ganz verneinen müssen. Der Entwurf konnte auch mit geringen Modifikationen dieses Systems von dem Gedanken der gesamten Hand aus zu einer echten „fortgesetzten Gütergemeinschaft" gelangen, wenn er den Zerfall des Gesamtgutes in eine Eigentumshälfte und eine Nachlaßhälfte ebenfalls ablehnte, die Kinder aber in die Mitträgerschaft der ungesonderten Eigentumsgemeinschaft einrücken ließ. Wollte er durchaus eine Beerbung des verstorbenen Ehegatten im Gesamtgut eintreten lassen, so hätte er vielleicht besser daran gethan, auch den Kindern gleich Erbteile zuzusprechen, die ja dann durch das Recht des überlebenden Ehegatten auf Fortführung der Gemeinschaft beliebig hätten eingeschränkt werden können. Denn wenn einmal geerbt wird, so widerspricht der Ausschluß der Kinder vom Erbe dem natürlichen Gefühl. Wenn aber der Entwurf das von ihm gewählte System einer Kombination des Beerbungsprinzips mit dem Prinzip des Fortbestandes

der fortgesetzten Gütergemeinschaft als der gesetzliche Erbteil und die Hälfte des Wertes dieses Anteils als Pflichtteil gelten."

eines Gesamtgutes ohne gesonderte Anteile durchführen wollte, so mußte er mindestens die Anrechte der Kinder am Gesamtgut auf ein selbständiges Fundament stellen und ihrer eigentümlichen Natur gemäß ausgestalten, anstatt sie durch lauter negative oder positive erbrechtliche Analogiesätze in ebenso künstlicher wie unklarer Weise zu normieren.

Das Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten bedarf endlich insofern einer Einschränkung, als der verstorbene Ehegatte Vorbehalts- oder Sondergut hinterlassen hat. Denn offenbar würde, wenn ausnahmsweise bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ein derartiges Gut ausgeschieden ist, der ausschließliche Anfall desselben an den überlebenden Ehegatten dem Zwecke der Einrichtung widersprechen. Würde in das Gesamtgut eine Erbfolge nicht eröffnet, sondern das Konsolidationsprinzip oder das Repräsentationsprinzip durchgeführt, so erschiene das etwaige Vorbehalts- oder Sondergut als allein vorhandener Nachlaß und wäre demgemäß Gegenstand der gewöhnlichen Erbfolge. Der Entwurf dagegen kann um solches Gutes willen die alleinige Universalsuccession des überlebenden Ehegatten nicht fallen lassen. Er spricht daher zwar dieses Gut den nach den Grundsätzen der gemeinen Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen oder durch das Gesetz dazu berufenen Personen zu. Insoweit aber die durch das gütergemeinschaftliche Erbrecht des überlebenden Elternteils von der Erbfolge ausgeschlossenen Kinder kraft Gesetzes in das Vorbehalts- oder Sondergut succedieren, stellt er die Fiktion auf, daß ihnen dasselbe „durch Vermächtnis beschieden" sei. Dadurch werden dann weitere Vorschriften über die entsprechende Anwendung der erbrechtlichen Regeln über den Pflichtteil, den außerordentlichen Pflichtteil und die Kollation erforderlich (§ 1395).

Die Rechtsverhältnisse der fortgesetzten Gütergemeinschaft ordnet der Entwurf in Anlehnung an die von ihm für die eheliche Gütergemeinschaft gegebenen Vorschriften. Das „Gesamtgut" wird durch das gesamte Vermögen und den späteren Erwerb des überlebenden Ehegatten gebildet, während das Vermögen und der spätere Erwerb der Kinder nicht in die Gemeinschaft fällt; doch behält das Vorbehalts- oder Sondergut des überlebenden Ehegatten einschließlich des späteren dazu qualifizierten Erwerbes diese Eigenschaft auch für die fortgesetzte Gütergemeinschaft (§ 1396). Die Gemeinschaft bleibt dem Prinzip der gesamten Hand unterworfen, so daß es auch an diesem Gesamtgut veräußerliche und vererbliche Anteile nicht giebt; beim Tode eines anteilsberechtigten Abkömmlings fällt dessen Anteil nicht an seine Erben (auch nicht an seine Ehefrau), sondern zunächst an seine nunmehr zur Gemeinschaft berufenen Abkömmlinge, sodann an die übrigen anteilsberech-

tigten Abkömmlinge, äußersten Falls an den überlebenden Elternteil (§ 1397). Es gilt also der Satz: „was in der Were verstirbt, erbt wieder an die Were". Zugelassen wird jedoch sowohl der einseitige wie der vertragsmäßige Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil mit bindender Wirkung für seine Nachkommen[1]; hinsichtlich einer dafür etwa gewährten Abfindung kann unter den in der Gemeinschaft verbleibenden Personen mit dinglicher Kraft eine bestimmte Art der Anrechnung bei der späteren Auseinandersetzung verabredet werden (§ 1398). Auf diese Weise bleibt also die Abschichtung eines Kindes, das aus der Hausgemeinschaft scheiden will, um sich selbständig einzurichten, zu heiraten, auszuwandern u. s. w., auch fernerhin möglich. Es ist nur unerfindlich, warum der Entwurf nicht die Abschichtung als normales Institut von selbständiger Bedeutung aufnimmt und die ihr angemessenen Wirkungen im Zweifel von Rechts wegen ohne besondere Vereinbarung eintreten läßt. Den Fall eines Verzichtes ohne Abfindung hätte er dann immerhin nebenher ins Auge fassen können. Die Verwaltung des Gesamtguts und die daraus entspringenden gegenseitigen Ansprüche normiert der Entwurf durch Verweisungen auf die Vorschriften über die eheliche Gütergemeinschaft, welche mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden sollen, „daß der überlebende Ehegatte die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehemannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehefrau haben" (§ 1399 Abs. 1). Nach demselben Prinzip sollen alle Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten „Gesamtgutsverbindlichkeiten" sein und als solche den Gläubigern gegenüber behandelt werden (§ 1399 Abs. 2). Im Verhältnis des überlebenden Ehegatten zu den anteilsberechtigten Abkömmlingen werden gewisse Gesamtgutsverbindlichkeiten auch hier nicht dem Gesamtgut, sondern je nach ihrem Ursprunge dem überlebenden Ehegatten oder den Kindern (den letzteren jedoch nur behufs Anrechnung auf den künftigen Auseinandersetzungsanteil) zur Last gelegt (§ 1400). Eine übermäßige Ausstattung soll auch hier der überlebende Ehegatte auf sich nehmen (§ 1401). Durch eine besondere sehr umständliche Bestimmung werden die Folgen der kraft der gütergemeinschaftlichen Erbfolge eintretenden Vereinigung von Forderung und Schuld hinsichtlich der zwischen den Ehegatten begründeten Schuldverhältnisse unschädlich gemacht (§ 1402). So ergiebt sich schließlich dem materiellen Erfolge nach eine familienrechtliche Vermögensgemeinschaft zur gesamten Hand, welche als Gemein-

1) Der Entwurf braucht wieder eine Fiktion, um dies Ergebnis zu erzielen: der Verzichtende gilt als zur Zeit des Verzichtes ohne Hinterlassung von Abkömmlingen verstorben.

schaft auf Gedeih und Verderb gestaltet ist und auf dem Gedanken eines vom Familienhaupte verwalteten einheitlichen Hausvermögens mit festen Anrechten der Kinder auf Mitwirkung bei den wichtigsten Substanzverfügungen und auf unentziehbare künftige Anteile beruht. Das Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten sinkt zum bloßen „Konstruktionsmittel" herab (Motive S. 465). Es ist nur zu bedauern, daß man nicht, anstatt einen so künstlichen und undurchsichtigen Bau aufzuführen, das Rechtsverhältnis der fortgesetzten Gütergemeinschaft aus seinem eignen Gedanken heraus entwickelt und in gemeinverständlicher Fassung geregelt hat.

Die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft soll durch den Tod, die Wiederverheiratung und eine zum Nachlaßgericht abgegebene einseitige Erklärung des überlebenden Ehegatten, durch Vertrag sämtlicher Teilhaber und durch Richterspruch auf begründeten Antrag eines anteilsberechtigten Abkömmlings eintreten (§ 1403). Wenn im Falle der Wiederverheiratung ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet ist, soll der überlebende Ehegatte verpflichtet sein, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen und ein Vermögensverzeichnis zu überreichen und schon vor der Eheschließung die Auflösung und Auseinandersetzung herbeizuführen; doch soll das Vormundschaftsgericht gestatten können, daß die Auflösung bis zur Eheschließung unterbleibe und die Auseinandersetzung auf spätere Zeit verschoben werde (§ 1404). Die Gründe, aus denen ein Kind die Auflösung verlangen kann, entsprechen genau den Gründen, welche die Ehefrau zu dem Antrage auf Gütersonderung berechtigen; nur tritt als fünfter Grund die Verwirkung der elterlichen Gewalt hinzu (§ 1405 Abs 1). Bezeichnend für die Auffassung des Entwurfes ist es, daß die Einleitung einer Vormundschaft (außer wegen Verschwendung) oder einer Abwesenheitspflege über das Gemeinschaftshaupt keinen Auflösungsgrund bilden soll (Motive S. 473). Das Recht auf Fortführung der Gemeinschaft wird eben wieder als ein reines Individualrecht vorgestellt, das der überlebende Ehegatte durch Verschulden verwirken kann, im übrigen aber niemals wider seinen Willen einbüßt. Ist er unfähig, so übt es für ihn sein gesetzlicher Vertreter aus, der nun die Aufgabe hat, die Gemeinschaft mit den Kindern im Interesse seines Mündels festzuhalten und auszunützen. Unbekannt ist dem Entwurfe eine teilweise Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, soweit nicht eine solche durch den schon erwähnten „Verzicht" eines Kindes herbeigeführt wird. Der überlebende Ehegatte kann niemals einseitig die Abschichtung eines Kindes unter Fortsetzung der Gemeinschaft mit den übrigen Kindern durchsetzen. Andrerseits hat ein Kind niemals

wegen erlangter Großjährigkeit oder Gründung eines eignen Hausstandes ein Recht auf Abschichtung. Und wenn auf Antrag eines Kindes wegen Mißwirtschaft des Gemeinschaftshauptes die Auflösung ausgesprochen wird, so bewirkt das Urteil stets die Auflösung der Gemeinschaft auch hinsichtlich der übrigen Kinder (§ 1405 Abs. 2). Wenn die Motive die Ablehnung der teilweisen Auflösung mit den Schwierigkeiten der Auseinandersetzung beim Ausscheiden eines einzelnen Kindes rechtfertigen, so werden sie durch die Erfahrung zahlreicher gütergemeinschaftlicher Rechtsgebiete widerlegt. In der That entspricht in vielen Fällen die Abschichtung des einen oder anderen Kindes einem praktischen Bedürfnis; es läßt sich sogar behaupten, daß die fortgesetzte Gütergemeinschaft in ihrer normalen Gestalt darauf angelegt ist, nicht durch einen einzigen Akt, sondern durch successive Auseinandersetzung bei der Verselbständigung der einzelnen heranwachsenden Kinder ihr Ende zu erreichen. Der Entwurf kennt ferner keine Abschichtung mit der Wirkung der Totteilung. Die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft führt stets nur zu einer Aufteilung des Gesamtguts mit Rücksicht auf den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, während sie die Ansprüche an den zum Nachlaß des überlebenden Ehegatten gehörenden Anteil nicht berührt. Somit werden bei der Beerbung des überlebenden Elternteils abgefundene Kinder niemals durch unabgefundene Kinder ausgeschlossen. Ist ein Kind durch elterliche Verfügung bei Lebzeiten beider Ehegatten von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossen (§ 1308) oder hat es auf seinen Anteil an derselben verzichtet (§ 1398), so beerbt es zwar nicht seine in der Gemeinschaft verstorbenen Geschwister (§ 1397), behält aber sein Erbrecht und seinen Pflichtteilsanspruch in Ansehung der dem überlebenden Elternteil gebührenden Quote des Gesamtguts. Durch einen besonderen Erbverzicht kann es freilich auch diese Ansprüche aufgeben. Allein dann büßt es sein Erbrecht auch für den Fall der Auflösung der Gemeinschaft vor dem Tode des überlebenden Ehegatten ein. Auch kann es natürlich zu einem solchen Erbverzichte niemals gezwungen werden. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten die Auseinandersetzung desselben mit den Kindern erster Ehe niemals zu einer vollständigen Abfindung derselben vom Gesamtgut der folgenden Ehe führt. Vielmehr konkurrieren die Vorkinder stets bei der Aufteilung des Gesamtgutes der zweiten Ehe und müssen gerade deshalb, wenn eine fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen ihrem Stiefvater oder ihrer Stiefmutter und den Kindern der zweiten Ehe eintritt, als Miterben in das Gesamtgut berufen werden (§ 1384). Trotz mißlichen Zerreißung der von dem System der allgemeinen Güter-

gemeinschaft angestrebten Vermögenseinheit kann künftig auch nicht mehr durch die Aufnahme der Vorkinder in das Gemeinschaftsverhältnis der neuen Ehe vorgebeugt werden. Denn der Entwurf will das hierauf berechnete Institut der Einkindschaft völlig und ohne Ersatz beseitigen (Motive S. 486—491). Bei seiner Grundrichtung versteht es sich gewissermaßen von selbst, daß er für ein so durch und durch deutsches Rechtsgebilde keine Sympathie empfinden kann. Ist dasselbe doch in den Augen der Mehrzahl unserer Juristen längst gerichtet. Man erblickt in ihm das Erzeugnis einer hyperidealistischen Gefühlspolitik, welche die Nachteile der mehrfachen Ehe durch die Gleichstellung der Stiefkinder mit leiblichen Kindern mildern und die Innigkeit des Familienlebens fördern will, jedoch der rauhen Wirklichkeit gegenüber nicht zu bestehen vermag, trotz aller Ausgleichungen durch die Anordnung eines Voraus für die Kinder reicherer Herkunft und durch sonstige fürsorgliche Vorbehalte wider die Gerechtigkeit verstößt und häufig, wo sie Frieden zu säen glaubt, Unfrieden erntet. Die Motive spitzen daher die Frage dahin zu, ob das Institut der Einkindschaft „als ein heilsames oder als ein schädliches anzusehen" sei, und antworten ohne Bedenken: es ist „schädlich" und wert, daß es zu Grunde gehe. Man sollte aber wahrlich Anstand nehmen, ein in manchen Gegenden noch in voller Lebenskraft blühendes Institut, welches den Gedanken der Familieneinheit über die Sonderung der Interessensphären stellt, mit Stumpf und Stiel auszurotten. Man könnte den Einkindschaftsvertrag, dessen Abschluß ja immer vom freien Willen der Beteiligten und von der Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts abhängig bleibt, ohne Gefahr allgemein zulassen. Will man dies nicht, so müßte man mindestens entweder die Vereinkindschaftung der in fortgesetzter Gütergemeinschaft befangenen Kinder bei Eingehung einer neuen gütergemeinschaftlichen Ehe gestatten oder aber einen Vorbehalt zu Gunsten der landesgesetzlichen Anerkennung der Einkindschaft machen.

Hinsichtlich der Folgen der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft führt der Entwurf die Analogie der ehelichen Gütergemeinschaft vollständig durch, indem er auf die betreffenden Paragraphen verweist und nur in bekannter Manier allerlei Maßgaben und Zusätze anflickt (§§ 1406—1408). Bei der Auseinandersetzung soll der Zustand des Gesamtguts zur Zeit der Auflösung (nur bei der Auflösung durch Urteil auf Verlangen sämtlicher Kinder der Zustand zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit) zu Grunde gelegt werden. Die Teilung erfolgt im Sinne der aufgeschobenen (nicht aber zugleich der erfrühten)

Erbfolge, so daß nun die anteilsberechtigten Abkömmlinge zum Ersatz für ihren einstmaligen Ausschluß vom Erbrecht dergestalt am Gesamtgut participieren, als träte in Ansehung desselben erst jetzt die Beerbung ihres verstorbenen Elternteils ein. Dagegen wird das eheliche Erbrecht als durch den Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft absorbiert erachtet. Demgemäß wird das Gesamtgut zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen nach Hälften geteilt, während die Weiterverteilung der Kinderhälfte nach dem Maßstabe der gesetzlichen Erbanteile, welche bei nun erst erfolgtem Tode des vorverstorbenen Ehegatten entstehen würden, unter Berücksichtigung noch unerledigter Kollationsansprüche stattfindet. Diese Hälftenteilung enthält für den Fall einer Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten eine offenbare Unbilligkeit. Denn da der Erwerb des überlebenden Ehegatten das Gesamtgut mehrt, der Erwerb der Kinder nicht in dasselbe hineinfällt, so muß nun der Vater oder die Mutter ohne jeden Ersatz das allein erarbeitete oder sonst gewonnene Vermögen zur Hälfte den Kindern abtreten. Die Motive finden eine hinreichende Entschädigung in dem Aufschube der Erbansprüche der Kinder. Als wenn die Hinausschiebung der Teilung um egoistischer Interessen des überlebenden Elternteiles willen gestattet würde und nicht vielmehr die Aufgabe hätte, im Interesse der ganzen Familie die Einheit des Hausvermögens in der Hand des Familienhauptes zu erhalten! Anders läge die Sache, wenn nach dem Vorbilde zahlreicher geltender Rechte die Hälftenteilung mit der Wirkung der Totteilung ausgestattet wäre. Dann wäre in der Herabminderung der Erbansprüche der abgefundenen Kinder am Vermögen des überlebenden Elternteils eine Ausgleichung für den ihnen zugewandten Vorteil zu finden. Insbesondere hätte dann der überlebende Ehegatte die Möglichkeit, mit dem von ihm zu bringenden Opfer die Freiheit seiner Hälfte für eine vollwirksame zweiteheliche Gütergemeinschaft zu erkaufen. Die Unbilligkeit des Entwurfes wird dadurch gesteigert, daß die Hälftenteilung sogar ohne Rücksicht auf die beim Tode des erstverstorbenen Ehegatten an dessen einseitige Abkömmlinge bereits gefallenen Erbteile durchgeführt werden soll (Motive S. 478 — 480). Dagegen wird sie einigermaßen ermäßigt durch das dem überlebenden Ehegatten (nicht aber seinen Erben) zugedachte Recht, das Gesamtgut oder einzelne Teile desselben zum Schätzungswerte zu übernehmen. Stiefkindern gegenüber fällt freilich auch dieses Übernahmerecht weg. Außerdem soll dasselbe im Falle der richterlichen Auflösung der Gütergemeinschaft wegen Mißwirtschaft nicht Platz greifen. Dann sollen vielmehr umgekehrt die anteilsberechtigten Abkömmlinge gemeinschaftlich das-

jenige Übernahmerecht ausüben können, welches der verstorbene Ehegatte gehabt hätte.

Schließlich wird durch eine besondere Bestimmung dem überlebenden Ehegatten jede die Rechte der Kinder am Gesamtgut berührende Verfügung von Todes wegen untersagt (§ 1409).

So hat der romanistische Geist des Entwurfes auch dieses rein deutsche Rechtsinstitut im innersten Gefüge durchdrungen und seines tieferen Gehaltes beraubt. Auch hier ist alles nicht auf die Einheit des Hauses, sondern auf die nach künstlichen, jedoch durchaus mechanischen Gesichtspunkten bemessenen Individualrechte konkurrierender Vermögensinteressenten gestellt. Wer vermöchte in dieser aus Bruchstücken der verschiedensten Rechtsteile mit Hülfe von Analogieen und Fiktionen zusammengeleimten Ordnung die fortgesetzte Hausgemeinschaft des germanischen Rechtes wiederzuerkennen, bei welcher die so oder anders ausgestaltete Vermögenseinheit jedenfalls Ausfluß und Abbild des innigen persönlichen Bandes ist, das sich zwischen dem Familienhaupte und den Kindern in der Were schlingt? Es ist bezeichnend, daß der Entwurf seine fortgesetzte Gütergemeinschaft mit der Hausgemeinschaft als solcher überhaupt in keinerlei Bezug setzt. Ob die Kinder dem Hausstande des Vaters oder der Mutter noch angehören oder einen eigenen Hausstand begründet haben, ist ein für das Recht des Entwurfes vollkommen unerheblicher Umstand. Wir haben gesehen, daß dem großjährig gewordenen Kinde ein Recht auf Abschichtung behufs Verheiratung oder sonstiger Selbständigmachung nicht gewährt wird. Hiermit können wir uns einverstanden erklären. Allein notwendig muß dann im Einklange mit fast allen geltenden Rechten dem aus dem Hause scheidenden Kinde ein fester Rechtsanspruch auf eine angemessene Ausstattung oder Ausrichtung aus dem Gesamtgute eingeräumt werden. Denn das ausgeschiedene Kind nimmt an dem unmittelbaren Mitgenuß des Hausvermögens nicht mehr teil. Ihm gebührt also ein Äquivalent für den Wegfall der einzigen Nutzung, die ihm bisher sein „Anteilsrecht" verschaffte. Besteht die „Gemeinschaft" fort, in welcher es nach wie vor „anteilsberechtigt" und zur Mitwirkung bei Verfügungen über das Vermögensganze und über Grundstücke sowie bei Liberalitätsakten berufen bleibt, so kann dieses Äquivalent nur in der Zuweisung eines Sondergutes behufs Verwendung für den eigenen Hausstand bestehen[1]).

Als dritten vertragsmäßigen Güterstand regelt der Entwurf die „Errungenschaftsgemeinschaft" (IV). Dabei führt er das System der reinen Errungenschaftsgemeinschaft durch und gestaltet das-

1) Vgl. meine Genossenschaftstheorie S. 412 N. 2, 420 N. 3, 421 N. 1 u. 433 N. 2.

selbe im Sinne einer schon während der Ehe wirksamen Gemeinschaft, nicht im Sinne der erst bei der Auseinandersetzung hervortretenden Gemeinschaft des Zugewinnstes aus[1]). Er unterscheidet daher das aus dem ehelichen Erwerbe gebildete „Gesamtgut", das aus dem eingebrachten Vermögen, dem erbschaftlichen oder schenkungsmäßigen Erwerbe, dem vertragsmäßig dazu bestimmten Gut, den Surrogaten solcher Vermögensgegenstände und den unübertragbaren und unvererblichen Rechten bestehende beiderseitige „Sondergut" und das daneben etwa noch konstituierte beiderseitige „Vorbehaltsgut" (§§ 1410—1416). Die Rechtsverhältnisse dieser verschiedenen Vermögensmassen ordnet er durch Verweisung auf die „entsprechende Anwendung" einer großen Zahl früherer Paragraphen, die hinsichtlich des Gesamtgutes dem Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft, hinsichtlich des Sonderguts und des Vorbehaltsguts der Frau dem Recht des gesetzlichen Güterstandes entnommen sind (§ 1417). Bei Durchsicht der Motive (S. 505—512) wird man sich des Eindruckes nicht erwehren können, daß hierbei in manchen Punkten dem Bestreben, die Aufstellung eigentümlicher Rechtssätze durch eine glatte Verweisung zu ersparen, ein dem Wesen der Errungenschaftsgemeinschaft angemesseneres Recht zum Opfer gefallen ist! Ergänzend bestimmt der Entwurf, daß das Gesamtgut die Lasten und Erhaltungskosten des beiderseitigen Sondergutes, dessen Nutzungen ihm ja ebenfalls zufließen, und den ehelichen Aufwand zu tragen hat (§§ 1418—1419); daß aus jeder Bereicherung des einen Gutes auf Kosten des anderen Ersatzansprüche zwischen Gesamtgut und Sondergut entstehen (§ 1420); daß eine Vermutung für die Zugehörigkeit alles vorhandenen Vermögens zum Gesamtgut spricht, jeder Ehegatte aber die Feststellung des Bestandes seines Sondergutes durch ein beiderseitig unterschriebenes datiertes Verzeichnis und dessen öffentliche Beglaubigung fordern kann (§ 1422). Hinsichtlich der Schuldenverhältnisse führt der Entwurf bei der Errungenschaftsgemeinschaft dieselben Prinzipien wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft durch (§§ 1423—1428). Auch hier gilt also eine

1) Bähr a. a. O. S. 538—540, der mit Recht die unerträgliche Umständlichkeit und Undurchsichtigkeit der vom Entwurfe aufgestellten Ordnung tadelt, wünscht eine Regelung der Errungenschaftsgemeinschaft im Sinne des formellen Alleineigentums des Mannes an allem Ehevermögen mit Ausnahme des Eingebrachten der Frau und der Surrogate desselben, so daß erst bei der Auseinandersetzung ein Anspruch der Frau auf die Hälfte des Zugewinnstes hervortritt. Wir würden eine solche Umbildung der Errungenschaftsgemeinschaft für eine Vergewaltigung des Rechtsbewußtseins der meisten in Betracht kommenden Gebiete halten und glauben, daß auch ohne dieselbe das Verhältnis sich klar und einfach gestalten läßt.

vollkommene Schuldentrennung, welche nur dadurch modifiziert wird, daß für die als „Gesamtgutsverbindlichkeiten" anerkannten Schulden des einen wie des anderen Ehegatten das Gesamtgut haftet und der Mann überdies aus den Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau persönlich verpflichtet wird. Da alle Verbindlichkeiten des Mannes zugleich Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet die Frau für die Schulden des Mannes unbedingt auch mit ihrem Errungenschaftsanteil; dagegen ist sie persönlich für keine nicht in ihrer Person begründete Gesamtgutsverbindlichkeit verpflichtet und haftet somit im Falle der Insuffizienz der Errungenschaft auch für die nicht gedeckten eigentlichen Eheschulden weder solidarisch noch zu einem Anteil. Von den Verbindlichkeiten der Frau werden hier im Gegensatz zu dem Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft nur bestimmte Kategorieen, bei welchen entweder eine vom Gesamtgut zu tragende Last oder eine vom Manne bewilligte geschäftliche oder gewerbliche Thätigkeit der Frau während bestehender Gemeinschaft zu Grunde liegt, für Gesamtgutsverbindlichkeiten erklärt; hier kann also nicht bloß wegen der während der Ehe von der Frau einseitig kontrahierten oder aus Vorbehalts- oder Sondergut erworbenen Verbindlichkeiten, sondern auch wegen ihrer sämtlichen vorehelichen Schulden und wegen ihrer Deliktsschulden und gesetzlichen Verpflichtungen weder die Errungenschaft noch der Mann persönlich angegriffen werden. Demgemäß ist hier auch der Kreis der nach innen als Gemeinschaftsschulden behandelten Verbindlichkeiten enger begrenzt; insbesondere werden von den Gesamtgutsverbindlichkeiten hier auch sämtliche voreheliche Schulden des Mannes im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut abgenommen. Bezüglich der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut, des Konkurses über das Vermögen eines Ehegatten, der gesetzlichen Unterhaltspflichten gegen die beiderseitigen Verwandten, der Anrechnung einer vom Manne gewährten Ausstattung und der Fälligkeit der gegenseitigen Ersatzansprüche verweist der Entwurf lediglich auf die „entsprechende Anwendung" der bei der allgemeinen Gütergemeinschaft gegebenen Vorschriften. Ebenso regelt er die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft durch Verweisung auf die „entsprechende Anwendung" der bei der allgemeinen Gütergemeinschaft aufgestellten Sätze, fügt jedoch eine Reihe von „Abweichungen und näheren Bestimmungen" hinzu, die größtenteils aus Verweisungen auf die „entsprechende Anwendung" von einzelnen Regeln des gesetzlichen Güterstandes und der Gütertrennung mit verschiedenen Maßgaben und Zusätzen bestehen und erst nach mühsamer Arbeit sich dem Verständnis erschließen (§§ 1429—1430). Vornehmlich werden die Auflösungsgründe vermehrt, indem die Errungenschaftsgemeinschaft auch durch Todeserklärung

oder Konkurs des Mannes von Rechts wegen endigen soll und überdies der Frau in allen Fällen, in denen sie bei gesetzlichem Güterstande die Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung verlangen könnte, das Recht beigelegt wird, die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft und Trennung der Güter zu verlangen. Dafür wird dann auch hier dem Manne unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch auf „Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft" gewährt und im Falle des Konkurses des Mannes ein gleicher Anspruch, der jedoch vor Beendigung des Konkurses rechtshängig gemacht werden muß, der Frau zugestanden. Im übrigen ergiebt sich aus der analogen Anwendung des Rechtes der allgemeinen Gütergemeinschaft zunächst die ausschließliche Belastung des Mannes mit einer etwaigen Einbuße (Verrungenschaft); die Frau kann ihr Eingebrachtes nebst sonstigem Sondergut oder Vorbehaltsgut unverkürzt herausverlangen, ohne daß sie erst eine „weibliche Freiheit" anzurufen oder durch eine Verzichtserklärung irgend ein Opfer zu bringen brauchte; und dies selbst dann, wenn sie selbst die Einbuße verschuldet oder durch ein von ihr betriebenes Erwerbsgeschäft verursacht hat (Motive S. 537—539). Ist dagegen eine Errungenschaft vorhanden, so wird sie nach Hälften geteilt. Dieses System ist also dem Manne gegenüber ebenso unbillig, wie das System des gesetzlichen Güterstandes der Frau gegenüber unbillig ist! Im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod gilt auch hier die Hälfte der Errungenschaft als Nachlaß. Hier tritt aber keinerlei Modifikation der gewöhnlichen Erbfolge durch eine gütergemeinschaftliche Erbfolge ein, so daß schlechthin keine „Nachwirkungen der Errungenschaftsgemeinschaft zu Gunsten des überlebenden Ehegatten" anerkannt werden (Motive S. 539—541). Weder bei beerbter noch bei unbeerbter Ehe empfängt daher der überlebende Ehegatte einen Beisitz, eine Leibzucht oder einen Nießbrauch am Ehevermögen oder am Gesamtgut oder irgend einen andersgearteten Vorzug vor den Erben des verstorbenen Ehegatten, und eine fortgesetzte Gütergemeinschaft oder irgend ein ähnliches Verhältnis fortdauernder Vermögenseinheit ist hier auch mit der Fortführung der Hausgemeinschaft zwischen dem überlebenden Elternteil und den Kindern niemals verknüpft. Vielmehr zerfällt das gesamte Ehevermögen einschließlich der Errungenschaft sofort in zwei gesonderte Massen, in deren eine die reguläre Erbfolge eröffnet wird. Mit dem bisherigen Recht der meisten Gebiete der Errungenschaftsgemeinschaft steht eine derartige Ordnung nicht in Einklang. Die Errungenschaftsgemeinschaft des Entwurfes wird aber überhaupt dem in den geltenden Partikularrechten festgehaltenen Grundgedanken des deutschen ehelichen Güterrechts sowenig gerecht und trägt trotz ihres Gesamtguts soviel Elemente der Sonderung

und des Zwiespalts in die Ehe hinein, daß ihre vertragsmäßige Begründung selbst dann einen geringwertigen Ersatz für das Zerstörte schaffen würde, wenn wirklich viele Ehepaare es wagen sollten, sich in dieses verwickelte und kaum mit Sicherheit in seinen Wirkungen zu übersehende System zusammengeborgter Rechtssätze zu stürzen.

Lediglich als eine Abart der allgemeinen Gütergemeinschaft behandelt der Entwurf den vierten von ihm geregelten vertragsmäßigen Güterstand, den er als „Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft" bezeichnet (V). Er verweist daher für den Fall, daß ein solcher Güterstand vereinbart ist, auf das Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1431) und fügt nur hinzu, daß hier zum Sondergut eines Ehegatten auch dessen eingebrachtes oder während bestehender Gemeinschaft durch Erbgang oder Schenkung erworbenes „unbewegliches Vermögen" gehört (§ 1432 Abs. 1). Außerdem trifft er eine Bestimmung darüber, welche „Rechte" hierbei neben den Grundstücken und ihrem Zubehör als „unbewegliches Vermögen" gelten sollen (1432 Abs. 2), und ordnet die verhältnismäßige Teilung der mit dem gleichzeitigen Erwerbe von unbeweglichem und beweglichem Gut seitens eines Ehegatten übernommenen Schuldenlast zwischen dessen Sondergut und dem Gesamtgut an (§ 1433). Im allgemeinen steht das so hergestellte System dem System der französischen Mobiliargemeinschaft am nächsten. Doch wird durch die Gleichsetzung mit der allgemeinen Gütergemeinschaft des Entwurfes eine Fülle erheblicher Abweichungen begründet, die nicht durchweg Verbesserungen sind und von den Motiven zum Teil lediglich mit der Berufung auf die Konsequenzen des einmal gewählten Standpunktes gerechtfertigt werden (Motive S. 543 548). So wird auch hier die Vereinbarung der Gütergemeinschaft, sofern ein Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, an die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes gebunden; auch hier bleibt die Geschäftsfähigkeit der Frau unbeschränkt und jede personenrechtliche Gemeinschaft der Ehegatten ausgeschlossen; die Verwaltung des Vorbehaltsgutes, des Sondergutes und des Gesamtgutes erfolgt auch hier auf Grund künstlich verteilter eigner Rechte des einen oder anderen Ehegatten, wobei hinsichtlich des Sondergutes der Frau die Verweisung auf das Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft zu einer weiteren Verweisung auf das Recht der Errungenschaftsgemeinschaft und diese wieder zu zahlreichen Verweisungen auf das Recht des gesetzlichen Güterstandes führt (!) und somit das ganze oben besprochene System des ehemännlichen Nießbrauchs seinen Einzug hält; auch hier gilt die verwickelte und vielfach unbillige, für das Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft aufgestellte Ordnung der Schulden-

haftung und der inneren Schuldverhältnisse; und auch hier wird schließlich hinsichtlich der Auflösung der Gemeinschaft, die im Gegensatz zum französischen Recht durch den Konkurs des Mannes nicht bewirkt werden soll, das gleiche Schema für alle Fälle der Gütersonderung durchgeführt. Dagegen folgt der Entwurf gerade in demjenigen Punkte, in welchem die größte Schwäche des französischen Rechtes liegt, unbedingt dessen Vorbilde, indem er jede Nachwirkung der Ehe verwirft und deshalb auch die Anwendung der Vorschriften über die gütergemeinschaftliche Erbfolge hier ausschließt (§ 1434). Daran kann auch der Ehevertrag nichts ändern; doch kann ein Ehepaar, welches die Mobiliargemeinschaft mit fortgesetzter Gütergemeinschaft wünscht, dies auf einem Umwege erreichen, indem es allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart und das unbewegliche Vermögen insoweit, als dasselbe bei der Mobiliargemeinschaft Sondergut würde, für Sondergut erklärt (Motive S. 553). Warum läßt man denn nicht direkt die Vereinbarung des Eintrittes der gütergemeinschaftlichen Erbfolge bei der Fahrnisgemeinschaft zu? Dem wahren Grundgedanken des deutschen ehelichen Güterrechts würde man freilich auch hier in weit höherem Maße gerecht geworden sein, wenn man entweder das Konsolidationsprinzip durchgeführt oder doch mit dem Entwurfe des Gesetzes für den Bezirk von Ehrenbreitenstein bei beerbter Ehe die fortgesetzte Gütergemeinschaft und bei unbeerbter Ehe die lebenslängliche Nutzung des überlebenden Ehegatten am Ehevermögen zur gesetzlichen Regel erhoben und nur deren Ausschließung durch Ehevertrag vorbehalten hätte. Allein dann hätten die Motive dem Entwurfe nicht nachrühmen können, daß er mit einziger Ausnahme des trotz aller Zurechtstutzung einen „immerhin singulären Charakter" tragenden Institutes der fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft jede vermögensrechtliche Nachwirkung des Ehebandes beseitigt und alle von diesem Gedanken beherrschten deutschrechtlichen Gebilde durch ein mit dem Pandektensystem besser verträgliches Quotenerbrecht unter Ehegatten ersetzt habe!

So ist dieses ganze eheliche Güterrecht, obwohl es aus deutschem Stoff gezimmert ist, von Anfang bis zu Ende in undeutschem Geiste aufgebaut. Der durch alle deutschrechtlichen Systeme sich hindurchziehende Gedanke, daß es sich bei den Rechtsverhältnissen am Ehevermögen um Ausflüsse des die Ehegatten zum Ehepaar verknüpfenden personenrechtlichen Bandes handelt, ist durchweg verloren gegangen. Dafür werden eigne und selbständige dingliche und obligationenrechtliche Rechte von rein individualistischer Grundlage eingeführt, die ihrem innersten Kern nach nicht anders beschaffen sind, als wenn sie beliebigen unverbundenen Personen zustünden.

In einem besonderen vierten Titel des Eherechts trifft der Entwurf formelle Bestimmungen über das „eherechtliche Register", in welches die Eintragung derjenigen Thatsachen des ehelichen Güterrechts erfolgen soll, die zur Wirksamkeit gegen Dritte einer Veröffentlichung bedürfen (§§ 1435 - 1439).

Schließlich handelt er im fünften Titel von der „Auflösung der Ehe" und zwar zunächst von der „Scheidung und Trennung von Tisch und Bett" (I).

Bei der Ehescheidung scheint der Entwurf durch eine außerordentliche Einschränkung der Scheidungsgründe ein Gegengewicht gegen die in ihm sonst vorwaltende Tendenz der Auflockerung des familienrechtlichen Bandes schaffen zu wollen. Er läßt die Scheidung nur wegen eines schweren (d. h. dem Ehebruch und der böslichen Verlassung gleichstehenden) Verschuldens auf Antrag des anderen Teiles zu. Diese Strenge wird aber nicht, wie dies bisher in den meisten von dem gleichen Prinzip beherrschten Gebieten der Fall ist, durch ein landesherrliches Ehescheidungsrecht gemildert. Somit soll es schlechthin keine Möglichkeit geben, eine ohne Verschulden eines Ehegatten ihres sittlichen Gehaltes vollkommen entleerte und zur unerträglichen Fessel gewordene Ehe zu trennen. In Wahrheit aber darf doch die Ehescheidung nicht unter dem Gesichtspunkt einer Strafe für den schuldigen Gatten, sondern nur unter dem Gesichtspunkt der socialen Ethik normiert werden. Dann aber bedarf es mindestens der Zulassung der Scheidung wegen unheilbarer Geisteskrankheit eines Ehegatten[1]). Ist die geistige Persönlichkeit vernichtet, so sinkt das eheliche Band zum Schattenbande herab und für den anderen Ehegatten tritt thatsächlich der Zustand des ehelosen Lebens ein. Es beruht auf gröblicher Verkennung der Wirklichkeit und namentlich der in den ärmeren Bevölkerungsschichten vorwaltenden sittlichen und wirtschaftlichen Zustände, wenn man glaubt, durch den Zwang zu einem solchen Cölibat der Sittlichkeit und dem öffentlichen Wohl zu dienen! Darüber hinaus bleibt ernstlich zu erwähnen, ob nicht unter Umständen im Falle beiderseitigen Einverständnisses die Lösung einer unheilbar zerrütteten unglücklichen Ehe zugelassen werden muß[2]). Versperrt man jeden geraden Weg

1) Hierfür haben sich bereits ausgesprochen: Bähr a. a. O. S. 541; Hinschius a. a. O. S. 86 ff.; Mendel in Eulenburgs Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin und öffentliches Sanitätswesen, N. F. XLIX, Die Geisteskranken in dem Entwurf des bürg. Gesetzb., Separatabdruck S. 26–39.

2) Bähr a. a. O. S. 541—542 wünscht die Beibehaltung des landesherrlichen Scheidungsrechtes für derartige Fälle. — Auch der Gedanke des Preußischen Landrechts, bei kinderlosen Ehen die Scheidung weniger zu erschweren, verdient

zu diesem Ziel, so befördert man nur allzuleicht künstliche Machinationen, durch welche die Ehegatten dennoch ihren Zweck erreichen, die öffentliche Moral aber weit schwerer geschädigt wird. Es ist noch der günstigere Fall, wenn zu diesem Behufe ein Verschulden nur fingiert und nicht wirklich begangen wird! Unter den von ihm anerkannten Scheidungsgründen rüstet der Entwurf den Ehebruch nebst der Bigamie und widernatürlichen Unzucht (§ 1441), die Lebensnachstellungen (§ 1142) und die böswillige Verlassung (§ 1143) mit absoluter Kraft aus. Daneben kennt er relative Scheidungsgründe, indem er die Ehescheidung wegen schwerer Verletzung der Gattenpflichten (insbesondere durch grobe Mißhandlung) und wegen eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens (insbesondere durch Begehung eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens) dann zuläßt, wenn dadurch „eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet worden, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann" (§ 1444). Doch gewährt er wegen eines relativen Scheidungsgrundes dem gekränkten Ehegatten regelmäßig bloß eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett und nur beim Mangel jeder Versöhnungsaussicht eine Klage auf sofortige Scheidung. Diese „Trennung von Tisch und Bett", welche höchstens auf die Dauer von zwei Jahren ausgesprochen werden kann (§ 1444 Abs. 2) und bei dem Vorhandensein eines absoluten Scheidungsgrundes unzulässig ist (§ 1440 Abs. 3), wird als ein besonderes Rechtsinstitut ausgestaltet und von der richterlichen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft durch einstweilige Verfügung bis zur Erledigung des Rechtsstreites (§ 1462) scharf unterschieden. Die Wirkungen stimmen freilich in beiden Fällen insoweit überein, als „die Verpflichtung beider Ehegatten zur häuslichen Gemeinschaft und zur Leistung der ehelichen Pflicht" für die Trennungszeit wegfällt, die gegenseitige Unterhaltungspflicht aber und die Pflicht der Fürsorge für die gemeinschaftlichen Kinder in veränderter Form und nach Maßgabe der in bestimmten Grenzen nach billigem Ermessen zu treffenden richterlichen Anordnung fortbesteht (§§ 1459—1462). Allein die Trennung von Tisch und Bett erfolgt durch ein rechtskräftig werdendes Urteil, welches den Scheidungsgrund und das zu Grunde liegende Verschulden eines oder beider Ehegatten bereits endgültig feststellt und dergestalt als bedingtes Scheidungsurteil wirkt, daß nach Ablauf der festgesetzten Trennungsfrist derjenige Ehegatte, welcher das Urteil erwirkt hat, auf Grund desselben ohne weiteres die Scheidung verlangen kann (§§ 1445 und 1449). Eine

keineswegs die ihm widerfahrene gänzliche Nichtbeachtung. — Vgl. auch Berolzheimer a. a. O. S. 310 ff.

solche bedingte Scheidung widerspricht dem gesunden Gefühl. Sie ist sehr wenig geeignet, den mit ihr angestrebten materiellen Erfolg einer „Versöhnungsmaßregel" (Motive S. 579) zu erreichen. Das Ehescheidungsrecht verträgt in keiner Weise den juristisch-technischen Formalismus, der durch dieses neu erfundene verkünstelte Institut in dasselbe hineingetragen werden soll. Vielmehr muß im Ehescheidungsprozeß auch dann, wenn bereits eine Trennung von Tisch und Bett vorangegangen ist, nach freier Prüfung der nunmehrigen Sachlage festgestellt werden, ob die Ehe sich zur Zeit als so zerrüttet darstellt, daß ihre Lösung notwendig ist. Wird aber der Trennung von Tisch und Bett der Charakter einer vorläufigen Aufhebung der Lebensgemeinschaft für einen festen Zeitraum, innerhalb dessen noch eine Versöhnung erhofft wird, gewahrt, so werden die willkürlichen Unterscheidungen des Entwurfes hinfällig. Man kann dann in allen Fällen dem beleidigten Ehegatten das Recht der sofortigen Scheidungsklage gewähren, aber auch in allen Fällen den Richter ermächtigen, in Verbindung mit der Aussetzung des Verfahrens (C. Pr. O. § 580) für den gleichen Zeitraum die Trennung von Tisch und Bett auszusprechen, falls er eine Aussöhnung für nicht unwahrscheinlich hält[1]). Hinsichtlich des Ausschlusses der Scheidungs- oder Trennungsklage durch Verzeihung folgt der Entwurf dem geltenden Recht (§ 1446). Für die Erhebung der Klage setzt er (vom Falle der böslichen Verlassung abgesehen) eine sechsmonatliche Frist seit Erlangung der Kenntnis von der den Scheidungsgrund bildenden Handlung und äußersten Falls eine dreißigjährige Frist seit Begehung dieser Handlung (§ 1447)[2]). Die Auflösung der Ehe soll mit der Rechtskraft des Scheidungsurteiles eintreten (§ 1452).

Unerträglich sind die Bestimmungen des Entwurfes über die Folgen der Ehescheidung. In vermögensrechtlicher Hinsicht soll der schuldige Teil dem unschuldigen Teil auf Verlangen die Bereicherung aus Braut- oder Ehegeschenken herausgeben (§ 1453) und demselben überdies, „wenn und solange dieser wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu unterhalten nicht im stande ist", den Unterhalt gewähren (§ 1454). Darüber hinaus ist er zu nichts verpflichtet: von einer Ehescheidungsstrafe, einer Entschädigung oder einer Abfindung ist nicht die

1) So mit Recht Hinschius a. a. O. S. 89 91. — Vgl. auch wider die in den Scheidungsprozeß hineingetragenen formalistischen Grundsätze Bähr a. a. O. S. 543—544.

2) Daß die sechsmonatliche Verjährung während thatsächlicher Trennung ruhen müßte, die dreißigjährige Frist aber zu lang ist, bemerkt mit Recht Bähr a. a. O. S. 544—545.

Rede. Stirbt der schuldige Gatte, so hat der unschuldige Teil, obwohl sein Erbrecht weggefallen ist, gegen die Erben desselben selbst im Falle der dringendsten Not keinen Anspruch auf Fortzahlung der zu seinem Unterhalt bestimmten Geldrente. Auch büßt er jeden Unterhaltsanspruch ein, wenn er eine neue Ehe schließt. Schreitet der schuldige Teil zu einer neuen Ehe, so steht, wie wir später aus § 1483 Abs. 3 erfahren, der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten dem des neuen Ehegatten und der minderjährigen unverheirateten Kinder aus der neuen Ehe nach[1]). Man erwäge nun die Konsequenzen, welche sich aus dieser Ordnung in Verbindung mit dem schon oben besprochenen Grundsatz, daß die Vermögensauseinandersetzung im Falle der Ehescheidung schlechthin nach der gegenwärtigen Lage des ehelichen Güterrechts erfolgt, ergeben müssen. Eine gebildete Frau, die aber kein Vermögen in die Ehe eingebracht hat, wird von ihrem Manne, mit welchem sie im gesetzlichen Güterstande gelebt hat, wegen Untreue desselben geschieden; sie empfängt von dem bedeutenden Ehevermögen, dessen Wachstum ihrem Fleiße und ihrer Sparsamkeit wesentlich zu verdanken ist, keinen Pfennig; da sie sich auf Handarbeit versteht, ist sie nicht „erwerbsunfähig" und mag nun als Näherin sich einen kümmerlichen Erwerb suchen, den dann der Mann bis zu einem ausreichenden Einkommen zu ergänzen hat; stirbt der Mann, so fällt diese Ergänzung fort, und zuletzt muß die Frau, während die Erben ihres geschiedenen Mannes sich der gesammelten Reichtümer erfreuen, aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege unterhalten werden! Ist das Gerechtigkeit? Und mit welchen unzureichenden Gründen verteidigen die Motive ein solches mit dem bisherigen Recht der meisten deutschen Länder schroff brechendes System (S. 613—620)! Die Ehe dürfe nicht einem auf vermögensrechtliche Vorteile gerichteten Rechtsgeschäft gleichgestellt werden. Als wenn es sich hier um „Vorteile" und nicht vielmehr um Ersatzleistung für eine auch in die Vermögensinteressen tief eingreifende Schädigung handelte! Ein Ersatzanspruch sei aus „allgemeinen Grundsätzen" nicht herzuleiten. Es giebt aber keinen „allgemeineren" Grundsatz der Rechtsordnung als den der ausgleichenden Gerechtigkeit, welcher ent-

1) Im übrigen sollen hinsichtlich des Anspruchs des geschiedenen Ehegatten einer solchen neuen Ehe gegenüber je nach dem in ihr bestehenden Güterstande die §§ 1418 oder 1363 „entsprechende Anwendung" finden (§ 1454 Abs. 2). Dies ergiebt für den Mann, der mit einer als schuldiger Teil geschiedenen Frau eine gütergemeinschaftliche Ehe schließt, ein überraschendes Resultat. Denn nach Analogie der Fiktion des § 1363 wird nun der erste Mann der geschiedenen Frau als ehemaliger Ehegatte ihres jetzigen Mannes fingiert! Welche Kunst der Rechtstechnik! Eine fingierte Ehe zwischen zwei Männern!

schieden die Verurteilung des schuldigen Teiles zu einer umfassenden Entschädigung oder Abfindung verlangt! Der vom Entwurf gewährte subsidiäre Unterhaltsanspruch sei zwar ebensowenig aus „allgemeinen Grundsätzen" zu rechtfertigen, habe aber die Billigkeit für sich und diene dem öffentlichen Interesse, welches es erheische, „den Scheidungen thunlichst entgegenzutreten und im Falle der Scheidung eine Vermehrung der öffentlichen Armenlast thunlichst zu verhüten". Offenbar jedoch wird gerade diesen Gesichtspunkten ein umfassenderer Ersatzanspruch weit besser gerecht. Die Motive scheinen freilich auch darin einen Vorzug der vorgeschlagenen Bestimmungen zu erblicken, daß sie geeignet sind, einen mittellosen Ehegatten von der Anstellung der Scheidungsklage auch im Falle der schwersten Verschuldung des anderen Ehegatten abzuschrecken. Allein diese Auffassung bedarf wohl keiner Widerlegung[1]). Nicht zu billigen ist es ferner, wenn der Entwurf in Widerspruch mit dem jetzt im größten Teil Deutschlands geltenden Recht vorschreibt, daß die geschiedene Frau unter allen Umständen den Familiennamen des Mannes behält (§ 1455). Die unschuldige Frau müßte berechtigt sein, ihren ursprünglichen Namen wieder aufzunehmen; der schuldigen Frau müßte umgekehrt die Fortführung des Namens des Mannes nur im Falle einer besonderen Bewilligung des letzteren gestattet sein[2]). Gleiche Regeln müßten für den Stand gelten, den der Entwurf auch hier ganz übergeht. Im Verhältnis zu den gemeinschaftlichen Kindern will der Entwurf durch die Scheidung grundsätzlich eine Änderung der elterlichen Rechte und Pflichten nicht eintreten lassen. Doch überträgt er die Erziehungsgewalt („Sorge für die Person") vorbehaltlich abweichender Anordnungen des Vormundschaftsgerichtes im Falle einseitig verschuldeter Scheidung ausschließlich dem unschuldigen Teil, im Falle beiderseitigen Verschuldens hinsichtlich der Söhne vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre an dem Vater, hinsichtlich der Töchter und der noch nicht sechs Jahre alten Söhne der Mutter (§ 1456). Dem von der Erziehungsgewalt ausgeschlossenen Elternteil wahrt er die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren; die näheren Anordnungen soll erforderlichen Falls auch hier das Vormundschaftsgericht treffen (§ 1457). Die Kosten des Unterhaltes der gemeinschaftlichen Kinder legt der Entwurf nach der Scheidung wie während der Ehe nicht beiden Eltern gemeinschaftlich, sondern zunächst dem Vater

1) Energisch tritt Hinschius a. a. O. S. 92—94 für die Beibehaltung eines umfassenderen Anspruchs des unschuldigen Teils ein.

2) Hinschius a. a. O. S. 94—96, der die Motive zu § 1455 eingehend widerlegt, will der schuldigen Frau unbedingt die Rückkehr zum früheren Namen und Stand auferlegen.

und erst subsidiär der Mutter auf; er verpflichtet jedoch die geschiedene Mutter zu einem angemessenen Beitrage aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrage eines von ihr betriebenen Erwerbsgeschäftes (§ 1458). Daß er diesen Anspruch für unübertragbar erklärt und eine Aufrechnung gegen ihn ausschließt, entspricht der Natur des Verhältnisses. Unbillig aber ist die Bestimmung, daß die Mutter nur dann zu einem Beitrage verpflichtet ist, wenn dem Vater „die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht zusteht". Denn wenn die Motive den Mangel jeder Rücksichtnahme auf die Größe des Kindesvermögens damit entschuldigen, daß der Vater ja stets auf seinen Nießbrauch verzichten könne, um sich den Beitrag der Mutter im Falle der Unzulänglichkeit des Kindesvermögens zu verschaffen (S. 630), so liegt hierbei die schiefe Auffassung der elterlichen Nutznießung als eines in eignem Interesse begründeten selbständigen Rechtes zu Grunde, dessen Preisgabe trotz der damit verbundenen Auseinanderreißung von Verwaltung und Nutznießung und der hierin enthaltenen Schwächung der väterlichen Stellung ohne Nachteil für die Beteiligten um eines anderweiten größeren Vorteils willen erfolgen könne. Der Entwurf hat auch hier einer künstlichen Technik zuliebe die einfache Regelung des Verhältnisses aus dem natürlichen Gesichtspunkt der beiderseitigen Elternpflicht verschmäht.

Schließlich bestimmt der Entwurf, daß die „Auflösung der Ehe infolge Todeserklärung" (II) durch die Schließung einer neuen Ehe seitens des zurückgebliebenen Ehegatten erfolgt, sofern nicht der letztere bei der Eheschließung weiß, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt oder die neue Ehe aus einem anderen Grunde nichtig ist (§ 1464). Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Kinder aus der aufgelösten Ehe sollen die Vorschriften, welche für den Fall der Scheidung einer Ehe durch ein „beide Ehegatten für den schuldigen Teil" erklärendes Urteil gelten(!), „entsprechende Anwendung" finden (§ 1465).

In einem zweiten Abschnitt des Familienrechts faßt der Entwurf unter der Überschrift „Verwandtschaft" eine Reihe verschiedenartiger Materien zusammen, deren Mittelpunkt jedoch das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern bildet.

Zuvörderst trifft er Bestimmungen über „eheliche Abstammung" (Tit. 1). Er erklärt nicht bloß die während der Ehe empfangenen, sondern auch die vor der Ehe empfangenen und nach deren Abschluß geborenen Kinder für „ehelich" (§ 1466) und legt der vom 181. bis zum 300. Tage vor der Geburt reichenden gesetzlichen „Empfängniszeit" eine absolute (also auch für die lebensunfähige Frühgeburt geltende) Bedeutung bei (§ 1467; über Abs. 2 vgl. oben Bd. XII S. 886). Fällt die Em-

pfängniszeit ganz oder teilweise in die Ehe, so gilt eine Vermutung für die Vaterschaft, die auch dann Platz greift, wenn während der ganzen Empfängniszeit die Ehe gerichtlich von Tisch und Bett getrennt war (§ 1468). Diese Vermutung kann nur durch den Beweis der Nichtvollziehung des Beischlafes in der Empfängniszeit widerlegt werden; in Ermangelung eines solchen Beweises wirkt sie wie eine Fiktion und ist auch im Falle des Ehebruches der Frau, der früheren Schwangerschaft derselben, des mit der Vaterschaft unvereinbaren Reifegrades des Kindes und der Zeugungsunfähigkeit des Mannes schlechthin unumstößlich (§ 1469). Fällt die Empfängniszeit ganz vor die Ehe, so tritt die gleiche Vermutung nur dann ein, wenn der Ehemann in der Empfängniszeit den Beischlaf vollzogen hat; wenn jedoch der Ehemann stirbt, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben, so wird auch hier für Beischlafsvollziehung vermutet (§ 1470). Es gilt also nicht bloß stets, wie die Motive sagen, der „mögliche", sondern unter Umständen auch der „unmögliche" Vater als „wirklicher Vater". Die Unehelichkeit eines während der Ehe oder innerhalb 300 Tagen nach Auflösung der Ehe gebornen Kindes kann, solange der Ehemann lebt, nur vom Ehemann selbst durch einen höchst persönlichen formellen Anfechtungsakt, der „sich als einseitiges Rechtsgeschäft darstellt", geltend gemacht werden; dieses Anfechtungsrecht erlischt durch eine ausdrückliche Anerkennung des Kindes, die ebenfalls als ein höchst persönliches formelles „einseitiges Rechtsgeschäft" behandelt wird, und durch Ablauf eines Jahres nach erlangter Kenntnis von der Geburt (§§ 1471—1474). Der Ehemann kann, solange das Kind am Leben ist, die Anfechtung nur durch Erhebung der Anfechtungsklage gegen das Kind, nach dem Tode des Kindes durch eine gegenüber dem Nachlaßgericht abzugebende Willenserklärung wirksam vornehmen (§ 1475). In dem Anfechtungsprozeß, welcher durch Zusatzbestimmungen zur Civilprozeßordnung im Sinne des Offizialprinzips ausgestaltet werden soll, ist der beschränkt geschäftsfähige Ehemann prozeßfähig, jede Vertretung desselben aber ausgeschlossen (§ 1476). Das in einem solchen Prozeß erlassene und während der Lebenszeit des Ehemannes rechtskräftig gewordene Urteil wirkt für und gegen alle (§ 1477). Analoge Regeln gelten hinsichtlich der Anfechtung der erfolgten Anerkennung des Kindes (§ 1478). Alle anderen beteiligten Personen, die Mutter, das Kind selbst und Dritte (einschließlich der Lehns- und Fideikommißanwärter, Motive S. 660), können die Unehelichkeit des Kindes nur dann geltend machen, wenn der Ehemann entweder die Ehelichkeit angefochten hat oder gestorben ist, ohne durch Anerkennung oder Zeitablauf das Anfechtungsrecht verloren zu haben (§ 1471). Diese Geltendmachung erfolgt, solange nicht

etwa ein vom Ehemann angestrengter Anfechtungsprozeß noch unerledigt ist, nach den gewöhnlichen Grundsätzen über Rechtsverfolgung. Durch eine positive Bestimmung wird endlich für den Fall, daß infolge einer zu frühzeitigen Wiederverheiratung der Frau ein Kind nach dem gesetzlichen Vermutungssystem zwei eheliche Väter haben würde, die Vaterschaft je nach der Geburt des Kindes vor oder nach Ablauf von 270 Tagen seit Auflösung der ersten Ehe dem ersten oder zweiten Ehemann zugeteilt (§ 1479). Allen diesen Vorschriften liegt das Bestreben zu Grunde, nicht nur die Aufdeckung der Unehelichkeit eines Kindes thunlichst zu verhüten, sondern auch eine möglichst baldige unanfechtbare Feststellung der Personenstandsverhältnisse zu erzielen. Geht nicht aber auch hier der Entwurf in der Durchführung eines mechanisch wirkenden Rechtsformalismus auf Kosten des materiellen Rechtes zu weit? Es bleibt doch immer ein sonderbares Stück Rechtsordnung, daß der nach zehnmonatlicher Abwesenheit zurückkehrende Ehemann ein gleichzeitig eintreffendes völlig unreifes Kind, der weiße Vater trotz nachgewiesenen Ehebruchs der Frau mit einem Neger einen kleinen Mulatten unweigerlich als seinen Sprößling hinnehmen muß. Andrerseits wird durch die dem Ehemann eingeräumte unbedingte Dispositionsbefugnis über den Personenstand eines noch so zweifellos nicht von ihm herrührenden Kindes die Möglichkeit schroffer Verletzungen des sittlichen Gefühls und wohlberechtigter Familieninteressen geschaffen.

Einen wichtigen Gegenstand betreffen die Vorschriften über „Unterhaltspflicht" (Tit. 2), die der Entwurf mit Recht in das Familienrecht stellt, indem er die Unterhaltspflicht als eine aus dem familienrechtlichen Bande der Verwandtschaft (oder der Ehe) entspringende sittliche Verpflichtung betrachtet (Motive S. 676 ff.). In Übereinstimmung mit der Mehrzahl der geltenden Rechte legt er nicht nur allen Verwandten in gerader Linie, sondern auch den Geschwistern eine gegenseitige Unterhaltspflicht auf (§ 1480). Dagegen beseitigt er ohne Grund die im Preußischen Landrecht anerkannte unvollkommene Verbindlichkeit der sonstigen erbberechtigten Verwandten, bei Vermeidung des Verlustes ihres Erbrechts den geforderten Unterhalt zu gewähren. Auch kennt er keinerlei Unterhaltspflicht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern oder zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und nimmt auch bei der Bemessung der Unterhaltsansprüche eines Verwandten auf das Bedürfnis eines Ehegatten desselben keine Rücksicht (Motive S. 679—680 u. 698). Als weitere Voraussetzungen der Begründung einer Unterhaltspflicht, deren Vorhandensein jemand derjenige beweisen muß, welcher einen Unterhaltsanspruch erhebt, behandelt der Entwurf die Bedürftigkeit auf der einen Seite (§ 1481)

und die Leistungsfähigkeit auf der andern Seite (§ 1482). Unter mehreren Unterhaltsberechtigten gewährt er dem näher zum Erbe Berufenen einen Vorrang, durchbricht jedoch diese Regel durch unbedingte Zurücksetzung der Geschwister hinter die Verwandten gerader Linie und durch eine besondere Ordnung des Verhältnisses zwischen den Ansprüchen des Ehegatten und der Kinder (§ 1483). Von mehreren Unterhaltsverpflichteten soll der Ehegatte vor den Verwandten haften (§ 1484), während unter den Verwandten die Reihenfolge des gesetzlichen Erbrechts entscheiden und nur der Vater vor der Mutter und die Verwandten gerader Linie vor den Geschwistern haften sollen (§ 1485). Mehreren gleichzeitig Unterhaltsverpflichteten wird keine solidarische, sondern nur eine anteilige Haftung nach Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbanteile auferlegt (§ 1486). Leistungsunfähige Verwandte werden in Ansehung der Unterhaltspflicht der übrigen Verwandten, unterhaltspflichtige Verwandte, gegen welche die Rechtsverfolgung im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, zu Gunsten des Bedürftigen „als nicht vorhanden angesehen" (§ 1487). Der Unterhaltsanspruch umfaßt den standesmäßigen Unterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung, der Taufe und der Vorbildung zu einem besonderen Lebensberuf und in Ermangelung einer Verpflichtung des Erben auch die Beerdigungskosten (§ 1488). Doch haben die Geschwister nur Anspruch auf notdürftigen Unterhalt (§ 1489). Auch kann nur notdürftiger Unterhalt verlangt werden, wenn der Berechtigte seine Bedürftigkeit selbst verschuldet oder sich gegen den Verpflichteten dergestalt betragen hat, daß ein Grund zur Entziehung des Pflichtteils vorläge (§ 1490). Die Gewährung des Unterhaltes soll regelmäßig in einer Geldrente und nur unter besonderen Umständen auf Antrag des Berechtigten kraft gerichtlicher Gestattung in anderer Art erfolgen (§ 1491). Eine Nachforderung für die Vergangenheit findet nur vom Verzuge des Verpflichteten oder von der Rechtshängigkeit des Anspruches an statt (§ 1492). Der Unterhaltsanspruch für die Zukunft kann im Konkurse des Verpflichteten nicht geltend gemacht werden (§ 1494); er ist unverzichtbar und wird durch Vorausleistung nur insoweit aufgehoben, als dieselbe kraft gesetzlicher Verpflichtung oder für eine angemessene Frist erfolgte (§ 1495); durch Tod des Berechtigten oder Verpflichteten wird er, von den schon fälligen im voraus zu bewirkenden Leistungen abgesehen, stets beendigt (§ 1496). — Alle diese Bestimmungen sind mit einzelnen Vorbehalten insoweit für angemessen zu erachten, als es sich um die gegenseitige Unterhaltspflicht zwischen getrennt lebenden Verwandten handelt. Es ist aber ein starker Mißgriff des Entwurfes, daß er in das vorbezeichnete Schema auch die Verhältnisse zwischen Angehörigen derselben Hausgemeinschaft hineinzwängt! Vor allem

widerspricht es jedem gesunden Gefühl, wenn er seiner individualistischen und mechanischen Schablone zuliebe die Verpflichtung der Eltern zur Ernährung und Erziehung der Kinder nach ihrer pekuniären Seite hin als eine besondere und selbständige Unterhaltspflicht aus Verwandtschaft konstruiert, sie von der elterlichen Gewalt und von der elterlichen Nutznießung an etwaigem Kindesvermögen völlig losreißt und mit der Verpflichtung zur Alimentation verarmter Angehöriger auf die gleiche Stufe stellt! Offenbar paßt der ganze Zuschnitt dieses nach dem eignen Geständnis der Motive zugleich mit dem System der öffentlichen Armenpflege eng zusammenhängenden Titels schlechthin nicht für das einfachste und natürlichste Verpflichtungsverhältnis der Welt, welches die Eltern mit der Sorge für ihre Kinder bis zu deren Selbständigkeit belastet. Der Entwurf sieht sich denn auch genötigt, eine Reihe von Ausnahmebestimmungen zu treffen, um seine Regeln über Unterhaltspflicht diesem Falle einigermaßen anzupassen. Das „minderjährige unverheiratete Kind" gilt seinen Eltern gegenüber auch dann als „wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit" bedürftig, wenn zu seinem Unterhalt der Stamm seines eigenen Vermögens angegriffen werden müßte (§ 1481 Abs. 3). Vater und Mutter gelten einem solchen Kinde gegenüber auch dann, wenn dessen Unterhalt ihren eignen Unterhalt beeinträchtigt (!), insofern als leistungsfähig, als sie den Unterhalt des Kindes „bei Berücksichtigung ihrer anderweiten Verpflichtungen für sich und das Kind zusammen zu bestreiten im stande sind"; doch trifft sie diese gesteigerte Unterhaltspflicht nicht, soweit der Stamm des Kindesvermögens ausreicht oder ein anderer zur Gewährung des Unterhaltes an das Kind verpflichteter Verwandter vorhanden ist (§ 1482 Abs. 2). Der Unterhaltsanspruch des minderjährigen unverheirateten Kindes wird dem Unterhaltsanspruch des Ehegatten gleichgestellt und dem des geschiedenen Ehegatten vorgezogen, während der Unterhaltsanspruch jedes anderen Kindes gleich dem eines sonstigen Verwandten hinter dem des jetzigen wie des geschiedenen Ehegatten zurücksteben soll (§ 1483 Abs. 2—3). Statt einer gemeinschaftlichen Elternpflicht werden gesonderte Unterhaltspflichten des Vaters und der Mutter angenommen, von denen die des Vaters zunächst eintritt, die der Mutter aber dann vorangeht, wenn derselben die elterliche Nutznießung zusteht (§ 1486); hierbei wird wieder die Mutter, falls sie durch die gesetzliche Regel unbillig belastet wird, zum Verzicht auf die Nutznießung angewiesen (Motive S. 691). Die in ihrer Allgemeinheit übrigens bedenkliche und für kleinbürgerliche und bäuerliche Verhältnisse durchaus unpassende Regel der Gewährung des Unterhaltes in Form einer Geldrente wird zu Gunsten desjenigen Unterhaltspflichtigen, „welchem das Erziehungsrecht gegen den

Berechtigten zusteht", dahin abgeändert, daß derselbe die Art der Gewährung des Unterhalts und die Frist, für welche die Vorausleistung erfolgen soll, selbst zu bestimmen hat; Eltern haben das gleiche Recht auch gegenüber den nicht unter Erziehungsgewalt stehenden Kindern, jedoch mit Vorbehalt einer die Bestimmung der Eltern wegen besonderer Umstände abändernden richterlichen Entscheidung (§ 1491 Abs. 3—4). Wir erhalten also die tröstliche Gewißheit, daß kraft dieser Ausnahme von der Regel Eltern auch künftig die veraltete Form des Unterhalts durch Naturalverpflegung im Hause ihren unerwachsenen Kindern gegenüber an Stelle des im Sinne der modernen Geldwirtschaft normalen Unterhalts durch vierteljährliche Entrichtung einer Geldrente wählen können! Auch kann der Vater noch fernerhin, falls das Gericht es nicht anders bestimmt, dem erwachsenen Sohne auf der Universität seinen Wechsel monatlich statt vierteljährlich schicken! Ist es nicht aber schon an sich vollkommen unerträglich, daß alle diese Sätze, die sich auf das ursprünglichste und normalste Verhältnis beziehen, in der Gestalt angehängter Ausnahmebestimmungen von gesetzlichen Regeln auftreten? Und wie wenig wird schließlich trotzdem diese verschrobene Ordnung dem Wesen des deutschen Hauses gerecht! Sie hängt freilich mit der juristischen Zersetzung der Hausgemeinschaft in allen Teilen des Entwurfes innig zusammen. Insbesondere stimmt die Einschränkung der ein engeres Band voraussetzenden Modifikationen der Unterhaltspflicht auf „minderjährige" Kinder und die hierdurch bedingte völlige Mißachtung der natürlichen Stellung der im Elternhause verbleibenden großjährigen Kinder mit den durchgängig verwirklichten „Grundsätzen" des Entwurfes überein. Allein dadurch wird die Sache um nichts besser. Daß auch die Behandlung der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten nach der Schablone der subsidiären Alimentationsansprüche aus Verwandtschaft eine Ungehörigkeit ist, brauchen wir nicht näher auszuführen; wer die §§ 1280—1281 mit ihren Verweisungen auf die §§ 1481 Abs. 2, 1488 Abs. 4 und 1492—1496 und die hier nachgeholten Bestimmungen über die Gattenpflichten in den §§ 1483—1484 zergliedert, wird sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Entwurf hier die eheliche Gemeinschaft sogut wie die Hausgemeinschaft in unziemlicher Weise mißhandelt.

Im dritten Titel, der das „Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern" ordnet, tritt die trotz aller Anlehnung an deutschrechtliche Institute vollzogene Auflösung der deutschen Hausgemeinschaft klar zu Tage.

Nur die vorangeschickten „allgemeinen Vorschriften" (I) enthalten einige Zugeständnisse an die Einheit des Hauses. Denn hiernach

soll jedes dem elterlichen Hausstande angehörige Kind, solange es entweder unter der Erziehungsgewalt seiner Eltern steht oder von denselben unterhalten wird, den Eltern „kindlichen Gehorsam" schulden (§ 1498) und „in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in deren Hauswesen und Gewerbe unentgeltlich Dienste zu leisten" verpflichtet sein (§ 1499). Da nach den „allgemeinen Grundsätzen" des Entwurfes die Gehorsams- und Dienstpflicht des großjährigen Kindes höchstens dann eintreten würde, wenn das Kind von den Eltern in Erfüllung ihrer „gesetzlichen Unterhaltspflicht" im Hause verpflegt wird (Motive S. 713 und 715), so liegt in diesen Bestimmungen eine gewisse Rücksichtnahme auf den häuslichen Verband. Doch hat der Entwurf sich auch hier nicht entschlossen, gleich dem sächsischen Gesetzbuch (§§ 805—806) schon der häuslichen Gemeinschaft als solcher eine derartige Wirkung beizulegen. Vielmehr schuldet das großjährige Kind, welches im Elternhause aus eignen Mitteln lebt, den Eltern weder Gehorsam noch häusliche Dienste; es setzt sich nur, falls es sich der Hausordnung nicht fügt, der Gefahr aus, „daß die Eltern ihm die häusliche Gemeinschaft kündigen" (Motive S. 713). Im übrigen werden diese „allgemeinen Vorschriften" mit einer Bestimmung eröffnet, welche dem ehelichen Kinde den Familiennamen des Vaters beilegt, dagegen über das Recht zur Erteilung des Vornamens und über den Eintritt in den Stand des Vaters schweigt (§ 1497, vgl. oben Bd. XII S. 1184), und mit Vorschriften über die Zusicherung oder Gewährung einer Ausstattung seitens des Vaters oder der Mutter beschlossen (§ 1500). In letzterer Hinsicht erkennt der Entwurf in Widerspruch mit dem bisher im größten Teile Deutschlands geltenden Recht eine Rechtspflicht zur Ausstattung oder Ausrichtung weder Töchtern noch Söhnen gegenüber an. Gleichwohl statuiert er, obschon er den Begriff einer unvollkommenen oder natürlichen Verbindlichkeit grundsätzlich verwirft, eine Art von unvollkommener Ausstattungspflicht. Denn die einem Kinde „wegen dessen Verheiratung oder Errichtung eines eignen Hausstandes" von Vater oder Mutter versprochene oder gewährte „Ausstattung" soll „nicht als Schenkung" gelten; nur die Gewährleistungspflicht des Ausstattenden soll nach Analogie der Schenkung beurteilt werden. Auch soll das Ausstattungsversprechen an eine Form nicht gebunden sein. Und wegen des Geleisteten soll keine condictio indebiti stattfinden. Doch gelten diese Regeln nur insoweit, als nicht die Ausstattung das gehörige Maß überschreitet. Hat das Kind eignes Vermögen, welches der ausstattende Elternteil als gesetzlicher Vertreter verwaltet, so wird vermutet, daß die Ausstattung aus diesem Vermögen gewährt sei.

Mit den nachfolgenden Bestimmungen über „elterliche Gewalt" (II) verläßt der Entwurf völlig den Boden des gemeinschaftlichen Elternrechts und der Hausgemeinschaft. Denn die elterliche Gewalt ist, wie sogleich die „allgemeinen Vorschriften" (1) ergeben, ihrem Namen zum Trotz nicht etwa ein gemeinschaftliches Elternrecht, das überwiegend vom Vater ausgeübt würde, sondern ein besonderes Recht des einen oder anderen Elternteils, welches zunächst dem Vater und nach dessen Tode der Mutter zusteht und je nachdem den Vater oder die Mutter in einen „Inhaber der elterlichen Gewalt" verwandelt (vgl. oben Bd. XII S. 863 ff.). Sie entbehrt ferner jedes rechtlichen Zusammenhanges mit der Hausgemeinschaft, da der Grund und die Grenze ihres Bestandes ausschließlich in die Minderjährigkeit des Kindes verlegt wird (§ 1501). Inhaltlich hat sie eine doppelte Bedeutung, indem sie erstens Pflicht und Recht der vormundschaftlichen Fürsorge für die Person und das Vermögen des Kindes begründet, zweitens ihrem Inhaber „das Recht der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes" gewährt (§ 1502). Dagegen hat sie mit den sonstigen Ausflüssen des Elternverhältnisses (Heiratskonsens, Unterhaltspflicht, Anspruch auf Gehorsam und häusliche Dienste, Ausstattung u. s. w.) nichts zu thun.

Entschiedener als auf irgend einem anderen Gebiete hat der Entwurf hier mit dem römischen Recht gebrochen. Alle noch fortvegetierenden Reste des Systems der patria potestas, der Vermögensunfähigkeit des Hauskindes, der Personeneinheit, des Pekulienrechts, der adjektizischen Klagen, der Emancipation u. s. w. sind verschwunden. Man wird ihnen keine Thräne nachweinen. Leider nur ist mit dem bei uns niemals recht heimisch gewordenen fremden Stoff nicht zugleich der Geist der romanistischen Jurisprudenz gewichen. Denn obwohl der Entwurf hier nur mit deutschem Stoff arbeitet, preßt er denselben in die mechanisch-individualistische Gedankenschablone, die nun einmal das unentrinnbare Verhängnis alles echten Privatrechtes bilden soll, die aber den echten Geist des deutschen Familienrechts unbarmherzig ertötet. Die ganze Grundanlage dieser elterlichen Gewalt im Sinne eines von der natürlichen Organisation des häuslichen Verbandes losgerissenen besonderen Rechtsverhältnisses widerspricht dem Wesen des deutschen Elternrechts. Demgemäß aber ist auch im einzelnen die vorgeschlagene Rechtsordnung undeutsch ausgefallen.

Der Entwurf faßt zunächst die dem „Inhaber der elterlichen Gewalt" als Pflicht und Recht zugewiesene „Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes" (2) als eine freier gestaltete Vormundschaft auf. Gewiß wäre ihm hierin beizutreten, wenn er

unter „Vormundschaft" das deutschrechtliche Mundium verstände und im väterlichen Mundium den ursprünglichsten und kräftigsten Typus dieser zugleich Herrschaftsrechte und Herrschaftspflichten in sich schließenden Schutzgewalt erblickte. Allein dies ist nicht seine Meinung! Er versteht vielmehr unter „Vormundschaft" die Altersvormundschaft über die Waise und behandelt nun die elterliche Gewalt als eine Modifikation dieses normalen Typus der Vormundschaft. Wenn eine solche begriffliche Umkehrung der natürlichen und sittlichen Welt nur von den Motiven gepredigt würde, könnte man vielleicht an einen doktrinären Scherz glauben. Der Text selbst aber belehrt uns über den bitteren Ernst der Sache. Denn gleich der erste Paragraph, der von dem Inhalt der elterlichen Gewalt spricht, besteht lediglich aus Verweisungen auf fünfzehn entsprechend anzuwendende (zum Teil wieder weitere Verweisungen bringende) Paragraphen des späteren Titels über die Altersvormundschaft. Wenn ein Vater oder eine Mutter, die über ihre Rechtsstellung zu ihren Kindern Belehrung im Gesetzbuch suchen, von vornherein auf diesen § 1503 stoßen, — muß ihnen nicht, falls ihnen nicht beim Anblick des unverständlichen Konglomerats von Worten und Ziffern die Gedanken überhaupt vergehen, der Gedanke kommen, daß doch Mephistopheles dem Schüler das Wesen des Rechtes trefflich geschildert habe? Eine solche Technik ist unerlaubt, — sie ist mehr als das, sie ist widersinnig! Das uralte, heilige Rechtsverhältnis, das aller Rechtsgesittung geheimnisvollen Keim barg, *darf* auch der moderne Gesetzgeber nicht durch Verweisungen regeln; mag er seine Aufgabe noch so nüchtern und kühl erfassen, das naturgegebene Band *darf* er nicht nach dem Muster eines zum Ersatz desselben bestimmten Verhältnisses formen! Und nun frage man sich, nachdem man in mühevoller Arbeit mit Hülfe der Motive alle diese fremdartigen Sätze, in denen gelegentlich von einer Mehrheit von Vormündern (§ 1653), ihrem Gesamtschuldverhältnis (§ 1696) und dem „Amte" des Vormundes (§ 1700 Abs. 1) die Rede ist, in die Sprache des Elternrechts übersetzt hat, ob das sachliche Ergebnis mit unserer deutschen Auffassung von der Stellung des Vaters und mit der sittlichen Forderung einer starken väterlichen Autorität über das Hauskind übereinstimmt? Schwerlich wird man diese Frage bejahen können. Diese analog anzuwendenden Vorschriften über die gesetzliche Vertretung des Mündels durch den Vormund (§§ 1649—1651), über die Verwaltung der Mündelangelegenheiten (§§ 1660—1662, 1664, 1665 und 1667), über die gegenseitigen Ansprüche aus der Vormundschaftsführung (§§ 1696—1698), über die Rechnungslage (§ 1700 Abs. 1) und über die Haftung des Vormundschafts-

gerichtes (§ 1702) sind eben auf ein völlig andersgeartetes Verhältnis berechnet[1]).

Als Ausfluß der vormundschaftlichen Sorge des „Inhabers der elterlichen Gewalt" für die Person des Kindes hebt der Entwurf die „Erziehung" und die „Aufsicht" besonders hervor, gewährt das zur Ausübung der Erziehungsgewalt erforderliche „Zuchtrecht" und verpflichtet das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Erziehungsberechtigten zur Unterstützung desselben „durch geeignete Zwangsmaßregeln" (§ 1504). Zugleich erkennt er einen Anspruch auf Herausgabe des von einem anderen widerrechtlich vorenthaltenen Kindes und auf Zurückführung des flüchtigen Kindes mit polizeilicher Hülfe an (§ 1505). Neben dem Vater stattet er bei bestehender Ehe die Mutter mit einem Anteil an der Pflicht und dem Recht der Sorge für die Person des Kindes aus, entzieht ihr jedoch die gesetzliche Vertretung des Kindes und wahrt dem Vater das entscheidende Wort (§ 1506)[2]). Zu dem Antrage auf Entlassung des

---

1) Wir greifen nur einige Punkte heraus. Nach § 1651 Z. 1 kann der Vater nicht bloß seine Kinder nicht gegeneinander, sondern auch sein Kind nicht gegenüber seinem Vater oder Großvater oder seiner Mutter oder Großmutter vertreten. Nach § 1651 Z. 4 soll ihm das Vormundschaftsgericht die Vertretung entziehen, wenn das Interesse des Kindes zu seinem eigenen Interesse oder zu dem einer andern von ihm vertretenen Person oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person oder seines Ehegatten in „erheblichem Gegensatz" steht. Die elterliche Verwaltung am Kindesvermögen kann nicht nur dem bestehenden Rechte gemäß nach § 1510 durch die Bestimmung eines Erblassers oder Schenkers ausgeschlossen, sondern auch nach § 1660 durch den Zuwendenden an beliebige „Anordnungen" gebunden werden, obwohl eine so gebundene Verwaltung einem Vater nicht aufgedrungen werden kann, ohne ihn in eine schiefe Lage zu bringen. Der Vater braucht kein Verzeichnis anzufertigen und keine Sicherheit zu bestellen, die Verwaltung aber wird nicht in sein Vertrauen gestellt, sondern durch das Verbot der Verwendung von Vermögensgegenständen in eignen Nutzen (§ 1662) und durch die Übertragung aller Vorschriften über die Anlage der Mündelgelder (§§ 1664, 1665 u. 1667) in enge Fesseln geschlagen, die nur das Vormundschaftsgericht lockern kann. Er muß bei Beendigung der Verwaltung Rechnung legen und auf Verlangen den Offenbarungseid leisten (§ 1700 Abs. 1 u. Motive S. 747). Seine Haftung ist durchweg die des Vormunds (§§ 1696—1698); es trifft ihn auch die Beweislast, daß er die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters angewandt hat (Motive S. 748). Daß dies nicht das väterliche Mundium des deutschen Rechtes ist, bedarf keiner näheren Darlegung. — Am wenigsten können wir der Beurteilung von Fuld in den Gutachten aus dem Anwaltstande Heft 6 S. 419 ff. beistimmen, der sogar noch eine weitere Abschwächung der väterlichen Rechte verlangt (vgl. S. 421, 428—429 u. 444).

2) Dem Vorschlage von Fuld a. a. O. S. 421 u. 444, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vater und Mutter vielmehr das Vormundschafts-

Kindes aus dem Staatsverbande ohne gleichzeitige Beantragung der eignen Entlassung soll der „Inhaber der elterlichen Gewalt" der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedürfen (§ 1507). Daß die wichtige Frage des religiösen Erziehungsrechtes dem Landesrecht überwiesen wird (§ 1508), ist schon oben erwähnt (Bd. XII S. 1231). Da nach dem Entwurfe Heirat nicht mündig macht, verbleibt der verheiratete minderjährige Sohn unter der vollen elterlichen Erziehungs- und Aufsichtsgewalt (Motive S. 753); dagegen wird hinsichtlich der verheirateten minderjährigen Tochter wenigstens die thatsächliche Fürsorge für die Person als Sache des Mannes behandelt und deshalb die elterliche Gewalt in ihrer persönlichen Richtung auf die gesetzliche Vertretung in persönlichen Angelegenheiten eingeschränkt (§ 1509).

Was die dem „Inhaber der elterlichen Gewalt" zustehende „elterliche Vermögensverwaltung" betrifft, so modifiziert der Entwurf hier nur in wenigen Punkten die Grundsätze des Vormundschaftsrechtes. Er läßt die Ausschließung der elterlichen Verwaltung durch letztwillige Verfügung oder Zuwendung unter Lebenden hinsichtlich der dem Kinde zugewandten Vermögensgegenstände zu (§ 1510). Den Kreis derjenigen Veräußerungs- und Verpflichtungsgeschäfte, zu deren Vornahme es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedürfen soll, begrenzt er enger als im Vormundschaftsrecht, geht jedoch auch hier in der Einschränkung des „Inhabers der elterlichen Gewalt" weiter als die geltenden Gesetze (§ 1511). Gegenstände, die hiernach nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts veräußert werden können, soll der „Inhaber der elterlichen Gewalt" dem Kinde auch nicht zu freier Verfügung zu überlassen vermögen (§ 1512). Hinsichtlich der Zulässigkeit einer allgemeinen obervormundschaftlichen Ermächtigung zum Abschluß gewisser Verpflichtungsgeschäfte und hinsichtlich der Wirksamkeit der obervormundschaftlichen Genehmigung und der Folgen ihres Unterbleibens wird wieder auf das Vormundschaftsrecht verwiesen (§§ 1513—1514). Durch eine bloße Ordnungsvorschrift wird der Beginn eines neuen Erwerbsgeschäftes im Namen des Kindes ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verboten (§ 1515).

Erfreulich ist es, daß der Entwurf die „elterliche Nutznießung" (3) festgehalten und nicht als ein von der elterlichen Gewalt getrenntes und vollkommen selbständiges Recht, sondern „als einen, allerdings mehr accidentalen, Bestandteil der elterlichen Gewalt" gestaltet hat, obschon

gericht entscheiden soll, wird niemand beistimmen, der noch ein gesundes Familienleben will!

damit „vom Standpunkte des Entwurfes aus ein fremdartiges, dem vormundschaftlichen Charakter der elterlichen Gewalt nicht entsprechendes Element in diese hineingetragen wird" (Motive S. 724 ff.). Indem er mit der elterlichen Gewalt von Rechts wegen die Nutznießung an allem Kindesvermögen, welches nicht als „freies Vermögen" davon besonders ausgenommen ist, verknüpft, befindet er sich in Einklang mit der deutschrechtlichen Ausprägung des elterlichen Mundiums. Auch ist gegen die Beschränkung des freien Vermögens auf die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, die durch Verfügung eines Dritten bei Gelegenheit einer Zuwendung an das Kind dafür erklärten Gegenstände, den Erwerb aus selbständiger Arbeit oder dem gestatteten selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes und die nach dem Surrogationsprinzip zum freien Vermögen gehörigen Gegenstände (§§ 1516—1519) nichts einzuwenden. Allein der Entwurf verläßt sofort wieder den gesunden familienrechtlichen Boden, wenn er die elterliche Nutznießung den Vorschriften über den Nießbrauch unterwirft (§ 1520) und so grundsätzlich als ein nach den Regeln des Individualsachenrechts zu beurteilendes eignes dingliches Recht an den einzelnen Sachen und Rechten des Kindes konstruiert. Mag auch diese Behandlungsweise sich an das bisherige gemeine Recht und die meisten neueren Gesetzgebungen anschließen, so beruht sie doch hier wie bei der ehelichen Nutznießung auf einer romanistischen Verunstaltung des deutschen Familienrechtes und sollte in unserem künftigen Gesetzbuch keine Stätte finden. Selbstverständlich muß nun der Entwurf eine Fülle schwerfälliger und und wenig durchsichtiger Bestimmungen hinzufügen, um den Nießbrauch so zu „modifizieren", daß sich ein Rechtsverhältnis ergiebt, welches einigermaßen einem aus dem Recht an der Person fließenden und durch seine familienrechtliche Grundlage und Zweckbestimmung begrenzten einheitlichen Nutzungsrecht am Kindesvermögen als an einem Ganzen ähnelt. Zunächst wird dieser Nießbrauch auf die jeweilig zum Kindesvermögen gehörigen Gegenstände eingeschränkt (§ 1521). Sodann wird dem „Inhaber der elterlichen Gewalt" die Inventarisationspflicht erlassen (§ 1522). Weiter sollen die Vorschriften über den Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen keine Anwendung finden, so daß der „Inhaber der elterlichen Gewalt" an solchen Sachen kein Eigentum erlangt und nur die zur Nutzung durch Verbrauch bestimmten verbrauchbaren Sachen und kraft besonderer Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auch andere verbrauchbare Sachen verbrauchen oder in eignem Namen veräußern kann, woraus er dann zum Ersatz des Wertes nach Beendigung der Nutznießung verpflichtet wird (§ 1523). Dafür soll er regelmäßig zu einer

Sicherheitsleistung nicht angehalten werden können (§ 1524). Wegen Erfüllung einer an sich erst bei Beendigung des Nießbrauches fälligen Verbindlichkeit zu einem früheren Zeitpunkt soll es wie bei der ehelichen Nutznießung gehalten werden (§ 1525 mit einer schwer auflösbaren Verweisung auf den schon hinreichend dunkel gefaßten § 1296). An „Forderungen, Aktien auf Inhaber, Grundschulden und Eigentümerhypotheken" soll die elterliche Nutznießung nicht die gewöhnlichen Rechte eines Nießbrauchers gemäß den §§ 1028—1036, sondern nur „ein Recht auf Beziehung der Früchte" begründen (§ 1526); wegen der etwa erforderlichen Verfügung über die betreffenden Rechte oder die eingezogenen Gelder wird der „Inhaber der elterlichen Gewalt" auf sein Verwaltungsrecht verwiesen (Motive S. 781). Wird ein Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes betrieben, so ergreift die elterliche Nutznießung „die einzelnen zu dem Erwerbsgeschäft gehörigen Gegenstände" überhaupt nicht, gewährt vielmehr nur ein Recht auf den jährlichen Reingewinn, soweit derselbe nicht zur Deckung früherer Verluste verwandt werden muß (§ 1527); hier bildet also, obwohl der Entwurf dies Zugeständnis hinter einer Negation versteckt, ein Vermögensinbegriff als Ganzes das Objekt des Nießbrauches (Motive S. 782), so daß man sich erstaunt fragt, warum denn der Entwurf überall sonst mit einem solchen Aufwande von Kunst dem Begriffe des Vermögensganzen aus dem Wege gegangen ist, wenn der verpönte Begriff schließlich dennoch durch eine Seitenpforte in den Tempel des gemeinen Rechtes einzieht. Der Befriedigung der Gläubiger des Kindes aus dem Vermögen desselben soll die elterliche Nutznießung in keiner Weise ein Hindernis bereiten (§ 1528); auch soll dieselbe bei der Würdigung der Leistungsfähigkeit des Kindes behufs Erfüllung einer Unterhaltspflicht außer Betracht bleiben (§ 1529). In genauer Anlehnung an die beim gesetzlichen ehelichen Güterrecht getroffenen Bestimmungen werden auch hier im Verhältnis des Kindes zum „Inhaber der elterlichen Gewalt" die Verbindlichkeiten des Kindes grundsätzlich ebenfalls dem nichtfreien Vermögen des Kindes zur Last gelegt, gewisse Verbindlichkeiten aber (insbesondere Deliktsschulden und auf das freie Vermögen bezügliche Schulden) als Lasten des freien Vermögens behandelt und zwischen beiden Vermögensmassen Ersatzansprüche begründet (§ 1530). Ebenso werden die mit der elterlichen Nutznießung verbundenen Lasten nach dem Muster der für die eheliche Nutznießung aufgestellten Sätze normiert (§ 1531). Ein überaus verkünsteltes und unnatürliches Verhältnis läßt der Entwurf eintreten, wenn dem „Inhaber der elterlichen Gewalt" die Verwaltung von Kindesvermögen entzogen ist; dann soll seine elterliche Nutznießung nicht, wie dies (abgesehen von den Fällen

einer abweichenden Bestimmung bei einer dem Kinde gemachten Zuwendung) dem Wesen der Sache entspräche[1]), überhaupt wegfallen, sondern als eignes dingliches Recht fortbestehen; allein die eigne Ausübung dieses Rechtes wird dem „Inhaber der elterlichen Gewalt" genommen und für Rechnung desselben auf das Kind übertragen, das sie seinerseits durch den zu seiner Vermögensverwaltung berufenen gesetzlichen Vertreter ausübt (!); an den „Inhaber der elterlichen Gewalt" ist nur der Überschuß der Nutzungen über die Kosten und Lasten der Nutznießung herauszugeben; im Falle des Ruhens oder der Entziehung des Verwaltungsrechtes können auch die dem „Inhaber der elterlichen Gewalt" zur Last fallenden Kosten der Unterhaltung des Kindes vorabgezogen werden; auch hat, mit Ausnahme des Falles der ruhenden elterlichen Gewalt, ein dergestalt von der eignen Ausübung seines Nießbrauches ausgeschlossener Elternteil die an sich erst bei Beendigung des Nießbrauches fälligen Verpflichtungen sofort zu erfüllen (§§ 1532—1533). Gleich der ehelichen Nutznießung wird das elterliche Nutzungsrecht für unveräußerlich und unpfändbar erklärt (§ 1534), die Pfändung aber der daraus gezogenen Früchte nach Analogie des § 1299 eingeschränkt (§ 1535). Eine Beendigung der elterlichen Nutznießung vor Beendigung der elterlichen Gewalt soll durch die Verheiratung des Kindes eintreten, sofern nicht die Ehe ohne die erforderliche Genehmigung des nutzungsberechtigten Elternteils geschlossen ist (§ 1536). Auch wird, während ein Verzicht auf die elterliche Gewalt unzulässig ist (§ 1561), ein Verzicht auf die elterliche Nutznießung in der Form einer vor dem Vormundschaftsgericht abzugebenden Erklärung zugelassen (§ 1537), — eine dem Wesen der Sache widersprechende Bestimmung, zu welcher der Entwurf lediglich durch die schon oben besprochene Losreißung der elterlichen Unterhaltspflicht von dem elterlichen Gesamtverhältnis genötigt wird. So aber ist es überhaupt ein nicht bloß künstliches, sondern auch unvollkommenes Surrogat, welches der Entwurf anstatt einer mit Fruchtgenuß verbundenen mundschaftlichen Vermögensherrschaft bietet. Wird auch der im Prinzip angenommene Nießbrauch an den einzelnen Gegenständen bis zur Unkenntlichkeit umgemodelt, so bleibt doch der Grundtypus eines individualistisch angelegten eignen dinglichen Rechtes unverwischt. Alle Beziehungen, welche zwischen diesem Nießbrauch und den sonst aus dem elterlichen Verhältnis fließenden Rechten und Pflichten einschließlich der Vermögensverwaltung hergestellt werden, vermögen in ihrer äußerlichen und mechanischen Wirkungsweise das fehlende innere

1) Vgl. auch Fuld a. a. O. S. 422, 439 u. 445.

Band nicht zu ersetzen. Zuletzt klaffen überall Risse und Sprünge, und die Einheit des deutschen Hauses geht kläglich in Trümmer. Ein väterlicher Nießbrauch, den unter Umständen das Kind für den Vater auszuüben hat, kennzeichnet sich schon durch diesen einen Zug als ein in Wahrheit seiner familienrechtlichen Grundlage entfremdetes Gebilde.

Besondere Bestimmungen trifft der Entwurf über die „elterliche Gewalt der Mutter" (4). Die Mutter wird, wie schon erwähnt ist, durch den Tod des Vaters zum „Inhaber der elterlichen Gewalt". Auch erlangt sie die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung in den wichtigsten Fällen des Ruhens der väterlichen Gewalt und die volle elterliche Gewalt infolge Todeserklärung des Vaters und im Falle der Verwirkung des väterlichen Rechtes mit Auflösung der Ehe. Als „Inhaber der elterlichen Gewalt" wird die Mutter an sich dem Vater vollkommen gleichgestellt. Allein für Ausnahmefälle soll ihr ein „Beistand" zugeordnet werden, den das Vormundschaftsgericht auf Anordnung des Vaters, auf Antrag der Mutter oder aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes zu bestellen hat (§ 1538). Dieser Beistand, dessen Wirkungskreis durch die Bestellung auf gewisse Angelegenheiten oder auch auf eine einzelne Angelegenheit eingeschränkt werden kann (§ 1539), soll die Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt unterstützen und überwachen und die nötigen Anzeigen an das Vormundschaftsgericht machen (§ 1540). Seine rechtliche Stellung ist die des „Gegenvormundes"; nur wird durch seine Genehmigung auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes insoweit ersetzt, als dieselbe zwar zu einem Rechtsgeschäfte des Vormundes, nicht aber zu einem Rechtsgeschäfte des Inhabers der elterlichen Gewalt erfordert wird (§§ 1541—1543). — Mit der Einführung der mütterlichen Gewalt knüpft der Entwurf zwar an mancherlei bestehende Rechtsinstitute deutscher Herkunft an. Allein indem er dieselbe mit der väterlichen Gewalt schlechthin gleichstellt und auch in Ausnahmefällen nur durch die Zuordnung eines unterstützenden und kontrollierenden Gegenvormundes ergänzt, bringt er für ganz Deutschland eine tief eingreifende Neuerung. Sicherlich erfüllt er mit der grundsätzlichen Anerkennung der mütterlichen Gewalt eine in unserer Rechtsgeschichte angelegte und in den modernen Kulturverhältnissen begründete Forderung[1]). Nur gelangt er auch hier von seinen individualistischen und formalistischen Voraussetzungen aus zu einem teilweise schiefen und teilweise überspannten Ergebnis. Zunächst dürfte die mütterliche Gewalt nicht als eine neben

1) Vgl. auch die Gutachten von Pfaff und Kohler in den Verhandl. des XIX. deutschen Juristentages, Bd. 2 S. 153—228.

der väterlichen Gewalt überhaupt nicht vorhandene und erst mit deren Wegfall entstehende einseitige Machtvollkommenheit konstruiert werden. Vielmehr entspräche dem Wesen des deutschen Hauses allein die Auffassung der „elterlichen" Gewalt als eines gemeinschaftlichen Elternrechtes, welches sich in der „väterlichen" Gewalt, solange eine solche besteht, vorzugsweise darstellt, jedoch Raum für eine neben der väterlichen Gewalt in sekundärer Weise wirksame „mütterliche" Gewalt bietet und beim Wegfall der väterlichen Gewalt sich in dieser mütterlichen Gewalt konsolidiert[1]). Hieraus folgt von selbst, daß die mütterliche Gewalt stets zur Ergänzung der väterlichen Gewalt bereitstehen und daher bei jeder vorübergehenden wie dauernden Verhinderung des Familienhauptes in die Lücke treten muß. Die Motive weisen diesen Gedanken ohne nähere Begründung zurück (S. 739). Indem nun aber im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des Vaters, solange nicht die Voraussetzungen des „Ruhens" seiner Gewalt erfüllt sind, die Mutter jeder selbständigen elterlichen Vertretungs- und Verwaltungsbefugnis entbehrt, entsteht ein anarchischer Zustand, dem unter Umständen nur durch die gerade hier am wenigsten angezeigte Einführung eines interimistischen Vormundes in die Familie abgeholfen werden könnte. Rückt die Mutter in die Stellung des Familienhauptes ein, so muß von selbst ihre nunmehr alleinige Gewalt an die Stelle des gemeinschaftlichen Elternrechts treten. Dagegen ist es wieder eine Verschiebung des richtigen Standpunkts, wenn der Entwurf die Mutter in die ihr bisher fremde elterliche Gewalt des Vaters succedieren läßt. Bei der Zugrundelegung des Gedankens eines gemeinschaftlichen Elternrechtes würde auch die unglückselige Fassung dieses Titels alsbald einer gesunderen Formulierung weichen. Der „Inhaber der elterlichen Gewalt" verschwände, das „elterliche" Recht würde eben den „Eltern", das „väterliche" dem „Vater", das „mütterliche" der „Mutter" zurückgegeben. Wäre so der für den Entwurf offenbar nicht bedeutungslose äußerliche Grund der vollkommenen Gleichheit des dem geschlechtslosen „Inhaber der elterlichen Gewalt" in jedem Falle zugemessenen Kreises von Rechten und Pflichten beseitigt, so wäre ernstlich zu erwägen, ob nicht der Inhalt der „mütterlichen" Gewalt enger als der Inhalt der „väterlichen" Gewalt begrenzt werden müßte. Diese Frage würde namentlich dann auftauchen, wenn dem Vater statt

1) Ähnlich auch Pfaff a. a. O. S. 213 ff.; vgl. auch Fuld a. a. O. S. 421. — Ganz kann sich ja der Entwurf dieser natürlichen Anschauung nicht entziehen, indem er durch § 1506 der Mutter schon neben dem Vater einen Anteil an der Sorge für die Person einräumt. Allein als „Inhaber der elterlichen Gewalt" behandelt er trotzdem nur den Vater.

der ihm vom Entwurf zugedachten schwächlichen und gebundenen Stellung eine starke und freie Hausgewalt eingeräumt würde. Auch der Mutter gebührt eine mit Fruchtgenuß verbundene Herrschaft, nicht bloß eine nach dem Bilde der amtlichen Vormundschaft geformte Fürsorge mit angehängtem Nießbrauch. Allein es entspricht der Natur der Sache, daß die für sich stehende Witwe in der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Kinder und in der Verfügung über das Kindesvermögen minder frei gestellt wird als das Elternpaar oder der Witwer. Nach dem System des Entwurfes ist nicht bloß auf eine durchschnittlich gleiche, sondern auf eine durchschnittlich größere Geschäftserfahrenheit und Charakterstärke des weiblichen Geschlechtes gerechnet, da erfahrungsmäßig Frauen viel häufiger als Männer in die Lage kommen, mit minderjährigen Kindern, denen bereits eignes Vermögen zusteht, allein zurückzubleiben. Nun ermöglicht ja freilich der Entwurf die Bestellung eines der Mutter zugeordneten Beistandes. Indem er jedoch diesem Beistande die Funktionen eines Gegenvormundes zuweist, wird er dem wirklichen Bedürfnis wenig gerecht. Denn wenn aus subjektiven oder objektiven Gründen die Mutter der ihr gestellten Aufgabe nicht gewachsen ist, so ist es doch ein höchst ungeeignetes Auskunftsmittel, sie zur Vormünderin mit einem Gegenvormunde zu machen! Die ganze Last und Verantwortlichkeit der geschäftlichen Thätigkeit bleibt ihr aufgebürdet; sie wird nur unter eine Kontrolle gestellt und empfängt vielleicht nebenbei Rat und Unterstützung. Soll es denn wirklich für eine Frau, die von Geschäften nichts versteht und denselben fremd zu bleiben wünscht, keine Möglichkeit geben, sich auf die persönliche Sorge für ihre Kinder zurückzuziehen und die Bestellung eines wirklichen Vormundes zu erwirken? Ist nicht auch, wenn der Vater oder das Gericht die Mutter für ungeeignet zu einer schwierigen Vermögensverwaltung hält, die Einleitung einer Vormundschaft der angemessenere Weg? Man kann ja die neben einer mütterlichen Gewalt bestehende Vormundschaft besonders ausgestalten und in solchen Angelegenheiten, in denen die Stimme der Mutter zur Entscheidung berufen ist oder nicht überhört werden darf, außer Funktion setzen oder an die Mitwirkung der Mutter binden. Eine Gegenvormundschaft aber ist die verfehlteste Form der Abhülfe in der überwiegenden Mehrzahl der vorausgesetzten Fälle. Mit dieser Einrichtung als allein zulässiger Ergänzung der mütterlichen Gewalt wird denn doch die geschäftliche Fähigkeit und Neigung der deutschen Frauen weit überschätzt. Unterschätzt aber wird damit die Bedeutung eines neben der Mutter stehenden Vormundes. Gerade in den niederen Ständen, bei denen die Motive ein Bedürfnis der Ergänzung der mütterlichen Gewalt am wenigsten gelten lassen

(S. 738 u. 798), — im kleinen Handwerkerstande, auf dem Lande — spielt der Vormund auch heute noch vielfach eine überaus wichtige und heilsame Rolle. Hier erscheint er in Wahrheit oft als Vertreter der erloschenen väterlichen Autorität und übt den wohlthätigsten Einfluß auf die Kinder aus, die häufig genug ein reines Frauenregiment nicht in Zucht und Ordnung zu halten vermag. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es sogar bedenklich, daß der Entwurf die Zuordnung eines Beistandes regelmäßig nur auf eine besondere Initiative der Beteiligten hin eintreten läßt. Denn in der ländlichen und kleinbürgerlichen Bevölkerung wird nicht nur eine letztwillige Anordnung des Vaters selten vorkommen, sondern auch ein Antrag der Mutter selbst dann meist unterbleiben, wenn das Bedürfnis und der Wunsch nach einer Ergänzung der mütterlichen Gewalt besteht. In diesen Kreisen würde also der Vormund neben der Mutter zum Unsegen mancher Familie ganz verschwinden. Nach unserer Ansicht würde das Gesetzbuch den realen Verhältnissen besser gerecht werden, wenn es dem Vormundschaftsgericht die Pflicht auferlegte, in jedem Falle die Mutter zu einer Erklärung zu veranlassen, ob sie die Bestellung eines Vormundes beantragen will oder nicht. Hiermit wäre zugleich für die thatsächliche Berücksichtigung der in den einzelnen Landesteilen herrschenden ungleichartigen Zustände, über welche die Motive ein wenig leicht hinweggehen (S. 738), der nötige Raum geschaffen. Denn einsichtige Vormundschaftsrichter würden, sobald sie von Amts wegen mit der Frage befaßt sind, eines Einflusses auf deren angemessene Lösung nicht entbehren.

Die „Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts" nebst der aus ihr fließenden „Beschränkung der elterlichen Gewalt" (5) regelt der Entwurf nicht im Sinne der „regelmäßigen, organisierten und präventiven" obrigkeitlichen Kontrolle über den Altersvormund, sondern als eine außerordentliche und nur in Veranlassung besonderer Umstände wirksam werdende Eingriffsmacht (Motive S. 802). Das Vormundschaftsgericht soll bei Verhinderung des „Inhabers der elterlichen Gewalt" die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln treffen (§ 1544). Es soll bei Nichtbefolgung der für die Ausübung der elterlichen Gewalt verbindlichen Anordnungen eines Dritten deren Befolgung sichern (§ 1545). Für den Fall der Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles des Kindes durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt oder durch Vernachlässigung der Elternpflichten oder infolge ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Inhabers der elterlichen Gewalt soll das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln treffen und kann insbesondere die Unterbringung

des Kindes in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnen, auch nötigen Falls die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung ganz oder teilweise entziehen (§ 1546). Ebenso soll es bei einer erheblichen Gefährdung des Vermögens des Kindes durch Pflichtwidrigkeit oder Vermögensverfall des „Inhabers der elterlichen Gewalt" die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln treffen, insbesondere zunächst die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses und die Hinterlegung der Kostbarkeiten und Wertpapiere bezw. die Umschreibung der Inhaberpapiere, nötigen Falls aber auch Sicherheitsleistung anordnen (§ 1547). Werden diese Anordnungen nicht befolgt, so kann es dem „Inhaber der elterlichen Gewalt" die Vermögensverwaltung ganz entziehen (§ 1550). Die gleiche Befugnis steht ihm zu, wenn der „Inhaber der elterlichen Gewalt" die ihm auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt, vor Schließung einer neuen Ehe Anzeige zu erstatten, ein Vermögensverzeichnis einzureichen und die Erbschaftsauseinandersetzung (deren Aufschub indes gestattet werden kann) herbeizuführen (§§ 1548 u. 1550). In allen Fällen, in denen das Vormundschaftsgericht zu einem Einschreiten berufen ist, haben die Gemeindewaisenräte unverzüglich nach erlangter Kenntnis dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen (§ 1552). Unmittelbar kraft Gesetzes läßt der Entwurf durch Konkurseröffnung die Vermögensverwaltung des „Inhabers der elterlichen Gewalt" ein Ende erreichen, gestattet aber nach Beendigung des Konkurses die Wiedereinräumung der Vermögensverwaltung durch das Vormundschaftsgericht (§ 1553). Ist es selbstverständlich zu billigen, daß der Entwurf aus seiner Auffassung der elterlichen Gewalt als einer Abart der Vormundschaft die letzten Konsequenzen nicht gezogen und auf die Einführung einer ständigen obervormundschaftlichen Fürsorge und Aufsicht verzichtet hat, so würden die von ihm dem Vormundschaftsgericht verliehenen Befugnisse zu außerordentlichen Eingriffen auch dann im wesentlichen beizubehalten sein, wenn die elterliche Gewalt im Sinne des deutschen Mundium als eine familienrechtliche Schutzherrschaft ausgestaltet würde. Denn soweit die naturgegebene Schutzgewalt des Familienrechtes versagt, hat eben die staatliche Schutzgewalt in die Bresche zu treten. Daß dabei dem diskretionären Ermessen des Vormundschaftsgerichtes ein weiter Spielraum gewährt wird, ist unter den heutigen Verhältnissen nicht wohl zu vermeiden[1]). Allein mindestens gegen die einschneidendsten Verfügungen

1) Vorschläge zu einer minder vagen Fassung der Bestimmungen des Entwurfes macht Fuld a. a. O. S. 431 ff. u. 444, der auch mit Recht auf S. 435 ff.

des Vormundschaftsgerichtes, wie gegen die Wegnahme des Kindes und gegen die völlige oder teilweise Entziehung der elterlichen Gewalt, müßte den Eltern ein Anspruch auf rechtliches Gehör im ordentlichen Prozeßverfahren eingeräumt werden. Handelt es sich doch um einen Eingriff in ein Recht von Gottes Gnaden! Wie die Motive ergeben (S. 805), hat der Entwurf gerade wegen der Übertragung der endgültigen Entscheidung an das Vormundschaftsgericht Anstand genommen, mit dem Verlust oder der Suspension der elterlichen Erziehungsgewalt oder Vermögensverwaltung zugleich den Verlust oder die Suspension der elterlichen Nutznießung zu verknüpfen. Das Kind selbst kann dem Vater im Verwaltungswege genommen werden, der pekuniäre Vorteil aus dem Besitz eines wohlhabenden Kindes nicht! Diese Unterscheidung ist bezeichnend für die den ganzen Entwurf durchziehende Auffassung, daß eigentliches und echtes Privatrecht doch zuletzt nur das Vermögensrecht ist. Daß damit zugleich die elterliche Nutznießung, welche mit dem Wegfall der elterlichen Fürsorge für das Kind ihre innere Berechtigung verliert, ihrem wahren Wesen entfremdet und zu einem im egoistischen Interesse der Eltern begründeten Individualrecht gestempelt wird, haben wir schon oben bemerkt. Im übrigen leiden auch diese Bestimmungen des Entwurfes an dem Mangel jeder Unterscheidung zwischen väterlicher und mütterlicher Gewalt und insbesondere an der vollständigen Nichtbeachtung des neben dem Rechte des Vaters bereits vorhandenen Rechtes der Mutter. Gerade hier ist nirgends davon die Rede, daß im Falle der Verhinderung, Unfähigkeit oder Pflichtvergessenheit des Vaters zunächst, soweit dies irgend thunlich ist, die Mutter in die Lücke zu treten hat. Selbst der ihr ausdrücklich zugesprochene Anteil an der Sorge für die Person des Kindes wird durchweg ignoriert und geht durch das Verschulden des „Inhabers der elterlichen Gewalt" unweigerlich mit verloren (Motive S. 806).

Schließlich trifft der Entwurf eine Reihe verwickelter Bestimmungen über „*Ruhen und Beendigung der elterlichen Gewalt*" (6). Die elterliche Gewalt soll *ruhen*, wenn und solange ihr Inhaber geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder wegen thatsächlicher Verhinderung desselben die Notwendigkeit einer anderweiten allgemeinen Fürsorge für das Kind obervormundschaftlich festgestellt ist; doch erstreckt sich dieses Ruhen nicht auf die elterliche Nutznießung; und der minderjährige „Inhaber der elterlichen Gewalt" hat überdies die

für die Übertragung der Entscheidung über Entziehung der väterlichen Gewalt auf das Landgericht eintritt.

Sorge für die Person des Kindes in demjenigen Umfange, in welchem dieselbe der Mutter neben dem Vater zugebilligt ist, jedoch „mit der Maßgabe", daß hierbei der „gesetzliche Vertreter" des Kindes die Stellung des der Mutter zugeordneten „Beistandes" hat (§ 1554). Ruht die elterliche Gewalt des Vaters, so steht die elterliche Gewalt mit Ausnahme der dem Vater verbleibenden elterlichen Nutznießung der Mutter zu, die nun also auch die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung erlangt, die letztere aber unter gebührender Wahrnehmung der Interessen des Nießbrauchers führen muß; liegt der Grund des Ruhens der elterlichen Gewalt in der Minderjährigkeit des Vaters, so hat dieser an der Erziehungsgewalt und sonstigen persönlichen Sorge für die Kinder denselben Anteil, den unter normalen Verhältnissen die Mutter hätte; ist der Vater wegen Verschwendung entmündigt oder die Ehe aufgelöst, so tritt die mütterliche Gewalt überhaupt nicht an die Stelle der ruhenden Gewalt des Vaters (§ 1555). Daß diese Ordnung gesund wäre, läßt sich schwer behaupten. Die seltsamen Vorschriften über die Sorge für die Person des Kindes mit ihrer Verwandlung des minderjährigen Vaters in eine Mutter würden wegfallen, wenn der Entwurf den Satz „Heirat macht mündig" aufnähme. Soll es aber minderjährige Eltern geben, so darf man denselben wenigstens das Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder nicht verkümmern. Durch die Losreißung der elterlichen Nutznießung von der elterlichen Gewalt wird auch hier das natürliche Verhältnis verschoben. Daß mit Rücksicht auf den Fortbestand des väterlichen Nießbrauches nicht bloß im Falle der Ehescheidung, sondern auch im Falle der Auflösung der Ehe wegen Todeserklärung die Mutter nicht zur Ersetzung des Vaters berufen sein soll, ist eine ungehörige Folge des verfehlten Prinzips. Und ebensowenig kann es gebilligt werden, daß im Falle der Entmündigung des Vaters wegen Verschwendung die Mutter nicht nur nicht an dessen Stelle treten, sondern sogar ihren bisherigen Anteil an der Erziehungsgewalt verlieren soll (Motive S. 823). Einen weiteren Fall des Ruhens der elterlichen Gewalt statuiert der Entwurf während der Unbekanntschaft des Familienstandes eines Kindes (§ 1556). Die Beendigung der elterlichen Gewalt soll mit der Volljährigkeit des Kindes, mit der Todeserklärung des Inhabers, mit der Eingehung einer neuen Ehe seitens der in ihrem Besitz befindlichen Mutter und mit der „Verwirkung" derselben durch die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe oder mindestens sechsmonatlichen Gefängnisstrafe wegen eines gegen das Kind oder an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens eintreten; doch behält die Mutter bei Eingehung einer neuen Ehe den der Mutter

neben dem Vater zugebilligten Anteil an der Sorge für die Person der Kinder unter Beistandschaft des Vormundes; der für tot erklärte „Inhaber der elterlichen Gewalt" kann dieselbe, wenn er noch lebt, zurückfordern; an die Stelle der elterlichen Gewalt des für tot erklärten Vaters tritt die mütterliche Gewalt; dagegen soll im Falle der Verwirkung der väterlichen Gewalt die mütterliche Gewalt bei Lebzeiten des Vaters nur eintreten, wenn die Ehe aufgelöst ist; der Verzicht auf die elterliche Gewalt ist unzulässig (§§ 1557—1561). Sehen wir von Einzelnheiten, wie der auch hier ungerechtfertigten Ausschließung der Mutter bei einem schweren Verschulden des Vaters, ab, so sind die in der Person des Vaters oder der Mutter liegenden Beendigungsgründe angemessen geordnet. Insbesondere ist es zu billigen, daß die väterliche Gewalt durch Wiederverheiratung nicht endigen, dagegen die mütterliche Gewalt durch Wiederverheiratung erlöschen soll. Um so schwerere Bedenken aber erweckt die unbedingte Anknüpfung des Unterganges der elterlichen Gewalt an die Volljährigkeit des Kindes. Hiermit ist die Losreißung des Elternrechtes von der Hausgemeinschaft vollendet. Dem ursprünglichen und tiefen Gedanken des deutschen Rechts, daß es auf die Lösung des Kindes aus dem Hausverbande durch wirtschaftliche Verselbständigung in einem gesonderten Hausstande ankommt, ist das Lebenslicht ausgeblasen. Die mechanische und gleichförmige Regel des Entwurfes hat ja freilich den Vorzug der „Einfachheit". Allein der Bequemlichkeit des Gesetzgebers darf ein im größten Teile Deutschlands geltendes Recht, welches der nationalen Anschauung und den wirklichen Bedürfnissen entspricht, nicht geopfert werden. Außerdem scheinen vor allem Rücksichten der „Verkehrssicherheit" den Ausschlag gegeben zu haben. Auch diese jedoch müssen hinter die Rücksichten auf die deutsche Familie zurücktreten. Überdies kommen dieselben nur hinsichtlich der Frage nach der Gewährung oder Versagung der „Geschäftsfähigkeit" in Betracht. Man kann aber die Geschäftsfähigkeit erst und schon mit der Großjährigkeit eintreten lassen und gleichwohl im übrigen die elterliche Gewalt an die Hausgemeinschaft knüpfen. Was zunächst minderjährige Kinder betrifft, so haben wir schon wiederholt für den Satz „Heirat macht mündig" gestritten[1]). Wird derselbe verworfen, so muß jedenfalls mit der Heirat des Kindes nicht bloß, wie dies ja auch der Entwurf vorschlägt (§ 1536), die elterliche Nutznießung, sondern auch die elterliche Erziehungsgewalt und Vermögensverwaltung ihr Ende erreichen. Zu einer unverkürzten elterlichen Gewalt ist neben einem Ehemanne kein

1) Vgl. auch Fuld a. a. O. S. 441 ff.

Raum, während ein selbst unter einer derartigen Gewalt stehender Ehemann eine widerspruchsvolle Figur bildet. In anderen Fällen einer wirtschaftlichen Verselbständigung des Kindes vor Erreichung der Volljährigkeit gebührt demselben mindestens der Genuß seines Vermögens; die elterliche Nutznießung erscheint einem solchen Kinde gegenüber als ein innerlich unberechtigter Vorteil. Auf der anderen Seite aber ist der vollständige Wegfall der elterlichen Gewalt über die in der Hausgemeinschaft verbleibenden großjährigen Kinder ein Verstoß gegen das Wesen der deutschen Familie. Solange die Töchter unverheiratet im Hause leben, darf dem Familienhaupte die in der Natur des Verhältnisses gegebene Stellung auch rechtlich nicht verkümmert werden. Nicht anders verhält es sich bei dem unverheirateten Sohne, der nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres noch in der Vorbereitung zu einem selbständigen Lebensberufe steckt und deshalb als Hauskind lebt. Natürlich darf großjährigen Kindern das Recht zur Begründung eines abgesonderten Hauswesens nicht versagt, es muß ihnen auch behufs solcher Verselbständigung ein Anspruch aus Herausgabe ihres Vermögens und mindestens im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein Anspruch auf eine Ausrichtung zugestanden werden. Bleiben sie aber im Hause, so sind sie wirtschaftlich unselbständig und können nicht ohne Schädigung des Familienlebens trotzdem die rechtliche Selbständigkeit empfangen. Eine rechtliche Ordnung, kraft welcher Frau und Kinder ohne Wissen und Willen des Hausvaters nach Belieben Geschäfte schließen und Prozesse führen können, thut das Ihrige, um die Familie aufzulösen und damit der bürgerlichen Gesellschaft ihren festesten Halt zu entziehen. Will man jedoch durchaus die Geschäftsfähigkeit großjähriger Hauskinder den „Verkehrsinteressen" zuliebe nicht einschränken, so braucht man darum immer noch nicht die elterliche Gewalt völlig auszutilgen. Mit der eignen Geschäftsfähigkeit des Hauskindes ist zunächst eine Vertretungsmacht des Familienhauptes sehr wohl vereinbar. Vor allem aber steht einer Fortdauer der elterlichen Verwaltung und Nutznießung ein Hindernis nicht entgegen. Und einer solchen Fortdauer bedarf es unbedingt! Denn wenn das großjährige Kind im Hause unterhalten wird, so bestehen alle Gründe fort, welche für eine Konzentration der Vermögensherrschaft in der Hand des Hausvorstandes sprechen. Thatsächlich wird ja auch in den meisten Fällen die Sache so gehalten werden; es wird, wenn die älteste Tochter ihre einundzwanzigste Geburtstagsfeier begangen hat, nicht die leiseste Veränderung eintreten und irgend eine Unterscheidung zwischen ihr und den jüngeren Geschwistern nicht Platz greifen. Soll nun aber, wenn die Tochter später heiratet, der Vater ihr Rechnung über die Ver-

wendung ihrer Einkünfte von jenem Tage an schulden? Selbstverständlich kann er dabei, da auch seine Unterhaltspflicht, wie wir gesehen haben, von demselben Tage an einen subsidiären Charakter angenommen hat, seine Aufwendungen für die Unterhaltung in Gegenrechnung stellen. Solche Streitigkeiten darf man nicht herausfordern[1]). Der Entwurf will nicht einmal in Ausnahmefällen eine Verlängerung der elterlichen Gewalt zulassen (Motive S. 831). Ist das Kind blödsinnig oder sonst des vormundschaftlichen Schutzes bedürftig, so soll gleichwohl die elterliche Gewalt unweigerlich erlöschen und eine gewöhnliche Vormundschaft eingeleitet werden, wobei nur die Eltern vorzugsweise ein Anrecht auf Übertragung der Vormundschaft haben. Eine solche Umkehrung der natürlichen Ordnung wird durch die erzielte „erhebliche Vereinfachung des Systems", indem nun „volljährige Personen in allen Fällen unter der Vormundschaft bestellter Vormünder stehen", weder gerechtfertigt noch auch nur entschuldigt.

Das „Rechtsverhältnis der Kinder aus ungültigen Ehen" normiert der Entwurf im vierten Titel durch eine Reihe schwerfälliger und erst mit Hülfe zahlreicher früherer Vorschriften verständlicher Sätze im Anschluß an die im Eherecht durchgeführten Prinzipien (§§ 1562—1567). Die Kinder sollen daher, worin unter Umständen eine außerordentliche Härte liegt, stets ohne alle Rücksicht auf guten oder bösen Glauben der Eltern dann als uneheliche Kinder gelten, wenn die Ehe wegen eines Formmangels ungültig ist. Im übrigen sollen sie bei nichtigen wie anfechtbaren Ehen ohne Rücksicht auf guten oder bösen Glauben der Eltern als eheliche Kinder angesehen werden. Im Verhältnis zu den Eltern und deren Verwandten soll es, falls beide Ehegatten in gutem Glauben waren, so gehalten werden, als wenn die Ehe wegen beiderseitigen Verschuldens geschieden wäre. Befand sich der Vater allein in bösem Glauben, so werden ihm die aus der Vaterschaft fließenden Rechte versagt, während die übrigen Wirkungen des Kindesverhältnisses sowohl ihm selbst wie seinen Verwandten gegenüber eintreten; die elterliche Gewalt steht der Mutter zu. War die Mutter allein in bösem Glauben, so wird sie wie eine als allein schuldiger Teil geschiedene Ehefrau behandelt und erlangt nach dem Tode des Vaters oder im Falle der Verwirkung der väterlichen Gewalt nicht die mütter-

1) Vgl. auch Bähr a. a. O. S. 546—547, welcher den Fall setzt, daß die Tochter mit 36 Jahren noch geheiratet hat und im ersten Wochenbett stirbt und daß nun der Schwiegersohn in seinem und seines Kindes Namen die Nutzungen von 15 Jahren einklagt.

liche Gewalt, sondern nur die Rechte und Pflichten einer wiederheiratenden Witwe. Wenn endlich beide Eltern die Ehe in bösem Glauben geschlossen haben, so sollen beide der elterlichen Gewalt und der Vater überdies der sonstigen Vaterschaftsrechte entbehren, während der Mutter die Sorge für die Person der Kinder in dem Umfange verbleibt, in welchem dazu die wiederheiratende Witwe berufen ist; hier sollen aber die Verwandten des Vaters nicht als Verwandte des Kindes gelten. Die zu Grunde liegenden Gedanken sind also die folgenden: die Kinder erlangen stets die Rechte ehelicher Kinder gegen den Vater wie die Mutter; der Vater wie die Mutter verwirken die Rechte eines ehelichen Vaters und einer ehelichen Mutter durch wissentliche oder grob fahrlässige Eingehung einer nichtigen oder anfechtbaren Ehe; die Mutter behält auch im Falle des bösen Glaubens die von der elterlichen Gewalt unabhängigen Mutterrechte; das Verwandtschaftsverhältnis der Kinder zu den Verwandten der Mutter tritt stets voll ein; das Verwandtschaftsverhältnis der Kinder zu den Verwandten des Vaters wird nicht nur durch guten Glauben des Vaters, sondern auch durch guten Glauben der Mutter gerettet.

Im fünften Titel werden über das „Rechtsverhältnis der unehelichen Kinder" zunächst „allgemeine Vorschriften" gegeben (I). Der Entwurf bricht völlig mit dem im preußischen, österreichischen und französischen Recht festgehaltenen und in vielen anderen Rechtsgebieten wenigstens in erbrechtlicher Hinsicht durchgeführten Grundsatz des älteren deutschen Rechts, daß das uneheliche Kind auch in die Familie der Mutter nicht eintritt. Zwischen dem unehelichen Kinde sowie dessen Abkömmlingen einerseits und der Mutter sowie deren Verwandten andererseits sollen vielmehr im allgemeinen „dieselben Rechte und Verbindlichkeiten bestehen, wie wenn das Kind ein eheliches wäre" (§ 1568). Doch wird, was jedenfalls zu billigen ist, der unehelichen Mutter die elterliche Gewalt versagt und nur die Pflicht und das Recht der Sorge für die Person des Kindes in demselben Umfange wie der wiederheiratenden Witwe zugestanden, so daß also stets ein Vormund zu bestellen ist, der auch die Erziehung des Kindes zu überwachen hat (§ 1570). Im Gegensatz zu dieser Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder in der mütterlichen Familie schließt der Entwurf das uneheliche Kind von der väterlichen Familie vollständig aus. Dasselbe empfängt den Familiennamen der Mutter und zwar, falls dieselbe verheiratet war oder ist, ihren Mädchennamen (§ 1569; über die Fassung desselben vgl. oben Bd. XII S. 888; vom Stande wird wieder geschwiegen). Der Vater erlangt nicht nur keine väterliche Gewalt, sondern überhaupt kein Recht

an der Person oder dem Vermögen des Kindes. Zwischen dem Vater oder dessen Verwandten einerseits und dem Kinde oder dessen Abkömmlingen andrerseits entstehen außer der besonders gearteten Unterhaltspflicht des Vaters keinerlei Unterhaltsansprüche. Von irgend einem Erbrecht ist im Verhältnis dieser Personen nicht die Rede. Dabei macht der Entwurf zwischen den verschiedenen Arten von unehelichen Kindern keinen Unterschied; sowenig er ehewidrig (in Ehebruch oder Blutschande) erzeugte Kinder zurücksetzt, begünstigt er Brautkinder. Auch legt er einer förmlichen „Anerkennung" des Kindes durch den Vater keinerlei Wirkungen bei. Diese Regelung ist zweifellos einfach und konsequent. Sie ist indes nicht unbedenklich. Die Rechtsordnung ist auf diesem Gebiete stets insofern in einer schwierigen Lage, als sie den unehelichen Kindern nicht entgegenkommen kann, ohne die auf die Ehe gegründete Familie zu gefährden, und die Integrität der Familie nicht zu schützen vermag, ohne das schuldlose Kind in Mitleidenschaft zu ziehen. Es bedarf also eines Kompromisses. Auf einem solchen beruhen auch die Vorschriften des Entwurfes. Dasselbe ist aber dahin ausgefallen, daß dem Kinde nach der Mutterseite hin alles, nach der Vaterseite hin nichts gewährt wird. Diese Lösung des Konfliktes ist unbillig und mißt den Fehltritt der Mutter und die Schuld des Vaters mit allzu ungleichem Maß. Durch die volle Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder hinsichtlich der Verwandtschaftsrechte und namentlich der Erbansprüche gegen alle mütterlichen Verwandten wird das Recht der legitimen Familie verletzt. Daß dagegen uneheliche Kinder nicht einmal gegen die Eltern und Großeltern ihres Vaters einen subsidiären Unterhaltsanspruch und nicht einmal gegen ihren Vater ein subsidiäres Erbrecht empfangen sollen, widerspricht dem natürlichen Verhältnis der Blutsverwandtschaft. Man darf nicht der Familie alle Folgen des Fehltritts eines weiblichen Familiengliedes aufbürden, dagegen alle Folgen der Verfehlung eines männlichen Familiengliedes abnehmen. Vollends bei Brautkindern wird hierdurch das materielle Recht zu Gunsten einer glatten Regel gebeugt. Im Grunde steckt hierin ein Stück „Mutterrecht", das für unsere Kulturstufe nicht paßt, wenn es auch der Selbstsucht der Männer und den frivolen Anschauungen mancher Kreise zusagen mag.

Daß der Entwurf eine „Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters" (II) anerkennt, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung[1]). Die Zeiten der Schwärmerei für das römische und französische Prinzip des

1) Eine solche geben die Motive S. 868—873. Vgl. ferner Linckelmann in den Gutachten aus dem Anwaltstande Heft 6 S. 446 ff.

Ausschlusses der Vaterschaftsklage sind vorüber. Auch hat der Entwurf die richtige Auffassung des Unterhaltsanspruches als eines auf der Verwandtschaft beruhenden Rechtes durchgeführt. Wenn er jedoch hieraus die Folgerung zieht, daß nur das Kind durch seinen Vormund den Anspruch geltend machen, die Mutter im Prozeß lediglich als Zeugin auftreten kann (§ 1571 und Motive S. 875—877), so stellt er wieder um eines doktrinären Gesichtspunktes willen das natürliche Verhältnis auf den Kopf und befördert durch die künstliche Auseinanderreißung der Ansprüche des Kindes und der Ansprüche der Mutter die Vervielfältigung gehässiger Prozesse[1]). Den Beweis der Vaterschaft soll die Vollziehung des Beischlafes innerhalb der Empfängniszeit erbringen, jede Beischlafsvollziehung aber mit einem anderen innerhalb derselben Zeit unbedingt ausschließen (§ 1572). Daß die sogenannte „exceptio plurium concumbentium" ausnahmslos durchschlagen, dagegen keine nicht auf die Unsicherheit der Vaterschaft gegründete Einrede gehört werden soll, ist zu billigen. Doch müßte einerseits hier wie bei der ehelichen Vaterschaft der Beweis der Unmöglichkeit der Vaterschaft trotz der Beischlafsvollziehung in der ja so überaus weit erstreckten Empfängniszeit offenbleiben. Andererseits müßte in Übereinstimmung mit dem geltenden preußischen Recht der Beweis der Vaterschaft durch ein ausdrückliches Anerkenntnis derselben in einer öffentlichen Urkunde ersetzt werden. Nach dem Entwurf kann der Vater trotz eines solchen Anerkenntnisses es noch nach Jahren stets auf einen Prozeß ankommen lassen, in welchem er freilich jene Urkunde als „Beweismittel" zu fürchten hat (Motive S. 893), jedoch z. B. durch Nachholung der exceptio plurium concumbentium sein Glück versuchen kann. In der preußischen Praxis erzielen die Vormundschaftsgerichte durch Vernehmung der ihnen benannten Väter zahlreiche öffentliche Anerkenntnisse, die einem Schwängerungsprozeß vorbeugen. Künftig dürfte sich ein gewissenhafter Vormund niemals mit einem solchen Anerkenntnis begnügen, müßte vielmehr stets zur Klage schreiten. Die Unterhaltspflicht selbst wird vom Entwurfe dem Vater ohne Rücksicht auf seine eigene Leistungsfähigkeit und auf die Bedürftigkeit des Kindes stets *vor* der Mutter und sonstigen Verwandten auferlegt (§ 1571), jedoch auf „*notdürftigen*" Unterhalt bis zur Zurücklegung des vierzehnten Lebensjahres eingeschränkt (§ 1572). Mit dem familienrechtlichen Wesen der väterlichen Verbindlichkeit stimmt dies wenig überein. Vielmehr ist die Sorge für das Kind an sich auch hier eine gemeinschaftliche Elternpflicht, der sich nur mit Rücksicht auf die abnormen Verhältnisse

1) Vgl. Bähr a. a. O. S. 547—548.

der Vater schon durch Zahlung eines Geldbeitrages entledigt; die Bemessung dieses Geldbeitrages aber muß auch hier nicht nach dem ohnehin sehr dehnbaren Gesichtspunkt des „notdürftigen" Unterhaltes, sondern nach dem Bedürfnis „standesgemäßer" Erhaltung und Erziehung erfolgen, wobei natürlich, da das uneheliche Kind in den Stand der Mutter tritt, der Stand der Mutter entscheidet; auch darf die Unterhaltspflicht des Vaters nicht mit der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres wegfallen, sondern muß insoweit, als das Kind sich selbst zu unterhalten noch nicht oder etwa wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen überhaupt nicht im stande ist, fortbestehen oder von neuem wirksam werden[1]). Im übrigen stellt der Entwurf durch Verweisungen auf frühere Paragraphen fest, daß auch dieser Unterhaltsanspruch die Kosten der Taufe, der Erziehung und der Beerdigung mit umfaßt, daß der Unterhalt hier stets in der Form einer Geldrente zu gewähren ist, daß auch hier Alimente für die Vergangenheit nicht gefordert werden können, daß hier ebenfalls beim Wechsel der Verhältnisse ein die zuerkannte Rente abänderndes Erkenntnis möglich ist und daß im Konkurse des Vaters der Unterhaltsanspruch für die Zukunft auch hier nicht geltend gemacht werden kann (§ 1574). Da man unmöglich der Mutter einen Ersatzanspruch wegen der bis zur Rechtshängigkeit der Klage des Kindes aufgewandten Kosten versagen kann (Motive S. 900), so wird schon mit Rücksicht hierauf meist ein doppelter Alimentenprozeß erforderlich werden. Abweichend von den sonstigen Unterhaltspflichten aus Verwandtschaft soll die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters auf den Erben desselben übergehen (§ 1575). Auch wird hier zweckmäßigerweise, während im übrigen auch hier eine Vorausleistung der Alimente nicht befreiend wirken soll, mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein Vergleich über den Unterhaltsanspruch für die Zukunft, insbesondere also dessen Erledigung durch eine einmalige Abfindung zugelassen (§ 1576).

Neben dem Anspruch des unehelichen Kindes wird ein in zwei Jahren verjährender Anspruch der Mutter auf Ersatz der Kindbettskosten (Kosten der Entbindung und des Unterhalts während sechs Wochen) „innerhalb der Grenzen der Notdurft" anerkannt (§§ 1577—1578). Dagegen wird der bisher in fast ganz Deutschland geltende sogenannte „Defloration sanspruch" stillschweigend beseitigt (Motive S. 912—916). Dem verführten unbescholtenen Mädchen wird jeder Ersatzanspruch gegen den Verführer versagt; ja nicht einmal der

1) Vgl. auch Linckelmann a. a. O. S. 466 ff. und zum Teil Bähr a. a. O. S. 548—549.

geschwängerten und dann verlassenen Braut wird irgend ein Ausstattungs- oder Abfindungsanspruch gegen den Bräutigam eingeräumt. Nur in den Fällen, in denen der Mann durch Vollziehung des Beischlafes eine nach den §§ 176, 177, 179 oder 182 des Strafgesetzbuches strafbare Handlung begangen hat, kann nach den oben (Heft 1 S. 257) bereits erwähnten Vorschriften der Richter dem gekränkten Weibe eine billige Geldentschädigung zuerkennen. Wir glauben, daß der Entwurf hier wie so oft sich gegen das gesunde Rechtsgefühl des deutschen Volkes auflehnt. Die Motive behaupten vor allem, daß der Defloration sanspruch aus „allgemeinen Grundsätzen" sich nicht herleiten lasse. Allein abgesehen davon, daß sie genau die gleiche Behauptung für den trotzdem angenommenen Anspruch auf Ersatz der Kindbettskosten aufstellen (S. 907), operieren sie mit doktrinären und formalistischen Erwägungen, welche vor der Wirklichkeit nicht zu bestehen vermögen. Sie berufen sich auf die frühere Bestimmung des Entwurfes, daß der Anspruch auf Schadenersatz durch die Einwilligung in die beschädigende Handlung ausgeschlossen wird. Auch bleibe trotz aller Verführungskünste die Gestattung des Beischlafes selbst eine unsittliche Handlung, die nicht Quelle von Rechten werden könne. Mit dieser formalen Gleichstellung beider Geschlechter wird denn doch das natürliche Verhältnis auf den Kopf gestellt. Dabei ist mit keinem Worte davon die Rede, daß die Folgen des gemeinschaftlichen Fehltritts für den Mann und für das bisher unbescholtene Mädchen sich in keiner Weise miteinander vergleichen lassen. Noch auch davon, daß in Fälle in Frage stehen, in denen der Mann die allein ausreichende und von strenger Sittlichkeit geforderte Sühne seiner Schuld durch Eheschließung weigert, während das Mädchen zur Ehe bereit ist. Wenn die Motive meinen, das geltende gemeine Gewohnheitsrecht sei aus einer Abschwächung des kanonischen Rechtes entstanden, dessen Satz „duc et dota" durch die Praxis in den Satz „duc aut dota" umgewandelt sei, so ist nicht abzusehen, wie ein derartiger Ursprung das Institut diskreditieren soll. Denn die Behauptung, daß mit dem stuprum „erhebliche, durch das ganze Leben sich hinziehende Nachteile" nicht mehr verbunden seien, steht doch glücklicherweise auf sehr schwachen Füßen. Unbegreiflich ist die fernere Aufstellung, daß heute die Zulassung der Defloration sklage nur dazu diene, „die Unsittlichkeit zu befördern". Hierbei liegen dieselben sophistischen Argumente zu Grunde, welche so oft schon gegen die Vaterschaftsklage ins Feld geführt und in dieser Richtung von den Motiven selbst widerlegt sind. Wollte man selbst annehmen, daß die Hoffnung auf Entschädigung den Widerstand gegen Verführung schwächt, so würde doch dafür umgekehrt in mindestens gleichem Maße

der Trieb zur Verführung gezügelt. Was die Motive über die Schwierigkeiten einer festen Abgrenzung der Begriffe „Verführung" und „Unbescholtenheit" hinzufügen, wird man nur als eine Verlegenheitsausrede betrachten dürfen, wie sie fast jedem Rechtsinstitut entgegengehalten werden kann. Wenn aber endlich die Motive auch das Eheversprechen des Verführers oder den förmlichen Brautstand für gleichgültig erklären und hierfür namentlich anführen, daß ja der Entwurf das Verlöbnis als „unverbindlich" behandle, so ist hiermit der Gipfel der Unbilligkeit erreicht. Hinter allen diesen schillernden Deduktionen birgt sich in leichter Verhüllung eine des deutschen Gesetzbuches unwürdige Konnivenz gegen den Egoismus des männlichen Geschlechtes und die laxe Moral gewisser Gesellschaftsschichten [1]).

Der sechste Titel beschäftigt sich mit der „Legitimation unehelicher Kinder" und regelt zunächst die „Legitimation durch nachfolgende Ehe" (I) im Anschluß an das in Deutschland vorherrschend geltende Recht (§§ 1579 — 1582). Daß der Eintritt der legitimierenden Wirkung der Ehe nicht durch Anerkennung der Vaterschaft bedingt sein soll, vielmehr auch der Beweis der Vaterschaft zugelassen wird, ist zu billigen; wenig angemessen dagegen ist es, daß der Anerkennung der Vaterschaft auch hier jede Feststellungskraft versagt wird [2]). Die Wirkung dieser Legitimationsart soll in dem Eintritt der vollen Rechtsstellung eines ehelichen Kindes vom Augenblick der Eheschließung an bestehen. Doch bleiben abweichende Vorschriften des Landesrechtes über die Succession der Mantelkinder in Lehen, Fideikommisse, Stammgüter und Bauerngüter sowie die Grundsätze des Privatfürstenrechtes und die Bestimmungen über den Erwerb des Adels unberührt (Motive S. 923).

Daneben behält der Entwurf die legitimatio per rescriptum principis als „Legitimation durch Ehelichkeitserklärung" (II) im Sinne einer minder vollwirksamen Legitimationsart bei. Die Ehelichkeitserklärung erfolgt durch das landesgesetzlich hierzu berufene Organ des Staates, dem der Vater angehört, und kann als Gnadensache frei versagt werden (§§ 1583 — 1584 und 1592). Sie ist ausgeschlossen

1) Vgl. auch Bähr a. a. O. S. 549—550.

2) Vgl. Bähr a. a. O. S. 550—551. Mindestens bis zur Erbringung des Gegenbeweises müßte die Anerkennung der Vaterschaft ausreichen. Bedenklich ist andrerseits die unbedingte Ausschließung des Gegenbeweises, falls die Beischlafsvollziehung in der Empfängniszeit feststeht. Mit Recht fragt Bähr, ob dies auch gelten soll, wenn schon die Vaterschaft eines anderen rechtskräftig festgestellt ist.

bei den in Blutschande (nicht aber bei den in Ehebruch) erzeugten Kindern (§ 1586). Dagegen wird sie nicht, wie doch wohl vorzuziehen wäre, auf die Fälle beschränkt, in denen eine Legitimation durch nachfolgende Ehe unmöglich ist. Auch steht ihr das Vorhandensein ehelicher Kinder nicht entgegen. Wesentliche Erfordernisse sind ein das Bekenntnis der Vaterschaft enthaltender Antrag des Vaters und die Einwilligung des Kindes sowie überdies, falls der Vater verheiratet ist, die Einwilligung der Ehefrau desselben; Antrag und Einwilligung können mit Ausnahme der Einwilligung eines Kindes unter vierzehn Jahren, die der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilen kann, nur persönlich erteilt werden, bedürfen aber mit Ausnahme der Einwilligung der Ehefrau bei beschränkt geschäftsfähigen Personen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes[1]); sie fordern gerichtliche oder notarielle Form (§§ 1585 und 1587—1591). Die Einwilligung der Mutter des Kindes ist nicht erforderlich. Dies ist um so bedenklicher, als zwar im übrigen der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses die Ehelichkeitserklärung unwirksam machen, der Umstand aber, daß der angegebene Vater „nicht der wirkliche Vater des Kindes ist", die Unwirksamkeit nicht zur Folge haben soll (§ 1593). Die Behörden würden daher bei der Prüfung der Vaterschaftsfrage mit großer Vorsicht zu Werke gehen müssen, wenn die Gefahr vermieden werden soll, daß einer Mutter ihr Kind durch einen sich aufdrängenden Pseudovater genommen wird. Unwirksam soll eine bedingte oder betagte Ehelichkeitserklärung und eine erst nach dem Tode des Vaters oder des Kindes erfolgte Ehelichkeitserklärung sein (§§ 1594—1595). Die Wirkungen dieser Legitimationsart beschränken sich auf die Begründung der aus ehelicher Abstammung entspringenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Vater einerseits und dem Kinde und dessen Abkömmlingen andererseits; dagegen tritt für das Kind und dessen Abkömmlinge weder eine Verwandtschaft mit den Verwandten des Vaters noch eine Verschwägerung mit der Ehefrau desselben, ja selbst für den Ehegatten des Kindes oder eines Abkömmlings desselben keine Verschwägerung mit dem Vater ein (§ 1596). Pflicht und Recht der Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen, fallen mit der Ehelichkeitserklärung endgültig weg (§ 1597). Trotzdem bleibt ihre und ihrer Verwandten Unterhaltspflicht dem Kinde und dessen Abkömmlingen gegenüber bestehen und rückt nur hinter die Unterhaltspflicht des

1) Über mißliche Folgen dieser kasuistischen Vorschriften vgl. oben Bd. XII S. 887.

Vaters (§ 1598). Wenn also z. B. der für den ehelichen Vater des der Mutter wider ihren Willen abgenommenen Kindes erklärte Mann verarmt und ins Zuchthaus kommt oder mittellos stirbt, so bekommt die Mutter ihr Kind nicht zurück, muß aber eine Geldrente für dasselbe zahlen. Heiratet der Vater, während er die elterliche Gewalt über das legitimierte Kind hat, so hat er die einem wiederheiratenden Witwer obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen (§ 1599). Hinsichtlich der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der einer Ehelichkeitserklärung zu Grunde liegenden Willenserklärungen gelten die gewöhnlichen Regeln; nur werden die Vorschriften über die persönlichen und formellen Erfordernisse von Antrag und Einwilligung auf die Anfechtung und auf die Genehmigung der anfechtbaren Erklärung übertragen (§ 1600).

Sehr ausführlich regelt der Entwurf im siebenten Titel die „Annahme an Kindes Statt". Er kennt nur eine einzige Art der Adoption, die er in Übereinstimmung mit der in Deutschland erfolgten Umbildung des römischen Instituts als einen auf Begründung des Eltern- und Kindesverhältnisses gerichteten familienrechtlichen Vertrag ausgestaltet (§ 1601). Ohne dem Anwendungsgebiet dieser künstlichen Verwandtschaft so enge Grenzen zu ziehen, wie das französische und badische Recht, führt er doch den Gedanken durch, daß dieselbe nur zum Ersatze mangelnder leiblicher Nachkommenschaft bestimmt und diesem Zwecke gemäß einzuschränken ist. Er versagt daher demjenigen, der einen leiblichen ehelichen Abkömmling hat, schlechthin und ohne Zulassung einer Dispensation die Annahme eines Wahlkindes (§ 1602). Auch verlangt er die Zurücklegung des fünfzigsten Lebensjahres und einen Altersunterschied von achtzehn Jahren, läßt aber in beiderlei Hinsicht staatliche Dispensation zu (§§ 1603—1605). Gewiß ist diese Einschränkung des bei uns immer nur halb eingebürgerten Instituts vollkommen gerechtfertigt. Allein wenn der Entwurf auf deutsche Sitten und Anschauungen Rücksicht nehmen wollte, so durfte er das im Leben so überaus häufig statt der Adoption oder bis zu dem Zeitpunkt der Zulässigkeit der Adoption eintretende Verhältnis der Pflegekindschaft nicht völlig übergehen und damit jeder familienrechtlichen Wirkung entkleiden. Mögen auch die Bestimmungen des Preußischen Landrechts über Pflegekinder an erheblichen Mängeln leiden, so liegt ihnen doch ein gesunder Gedanke zu Grunde, den die Betrachtungen der Motive mit ihrer Verweisung auf „obligatorische Verträge" (S. 954) nicht aus der Welt schaffen. Ein Gesetzbuch, welches dem Wesen der deutschen Hausgemeinschaft gerecht würde, müßte allerdings das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern in die Sphäre des Familienrechts erheben. — Der die Wahlkindschaft begrün-

dende Vertrag soll „zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden" geschlossen werden (§ 1601 Abs. 2), jedoch erst mit der Bestätigung durch das zuständige Gericht, die indes nur bei dem Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses versagt werden darf, in Kraft treten (§§ 1617—1619). Will ein Ehegatte ein Kind annehmen, so bedarf er der Einwilligung des anderen Ehegatten (§ 1606). Daß ein kinderloses Ehepaar ein Kind auch als gemeinschaftliches Kind annehmen kann, erfahren wir, obwohl die Motive selbst darin den eigentlichen Normalfall erblicken, nur durch zwei Ausnahmesätze, welche die Unzulässigkeit der Adoption eines fremden Adoptivkindes vor Aufhebung des Adoptivverhältnisses und die Unzulässigkeit der Adoption desselben Kindes durch mehrere Personen zu Gunsten von Ehegatten beseitigen (§§ 1607—1608). Zur Annahme eines verheirateten Kindes ist zugleich die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich (§ 1609). Endlich bedarf es, falls nicht das Wahlkind schon fünfundzwanzig Jahre alt oder sein Familienstand nicht zu ermitteln ist, bei einem ehelichen Kinde der Einwilligung des leiblichen Vaters und der leiblichen Mutter, bei einem unehelichen Kinde der Einwilligung der Mutter (§ 1610). Die „Einwilligung" wird in allen diesen Fällen durch die „Genehmigung" vor der Bestätigung des Vertrages ersetzt (§ 1611), während eine spätere Gutheißung die mangels der erforderten Einwilligung nichtige Adoption nicht gültig macht (Motive S. 966). Verstorbene und für tot erklärte Personen brauchen nicht einzuwilligen, so daß der Verschollene, welcher noch lebt, eine inzwischen ohne seine Einwilligung erfolgte Adoption nicht umstoßen kann (§ 1611). Alle diese Willenserklärungen müssen persönlich abgegeben werden, können daher seitens geschäftsunfähiger Personen überhaupt nicht erfolgen; nur für ein Kind unter vierzehn Jahren kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes den Annahmevertrag schließen; eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person bedarf zum Abschluß des Annahmevertrages der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, kann dagegen die Einwilligung oder Genehmigung zu einem fremden Annahmevertrage ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters erklären, es sei denn, daß für sie damit der Verlust einer elterlichen Nutznießung verknüpft ist (§§ 1612 bis 1614)[1]. Unwirksam ist eine bedingte oder betagte Adoption (§ 1615). Der Annahmevertrag muß vor Gericht oder Notar geschlossen, die Einwilligung oder Genehmigung „in gerichtlicher oder notarieller Form

1) Über die künstliche Fassung dieser kasuistischen Vorschriften und die mißlichen praktischen Ergebnisse derselben vgl. oben Bd. XII S. 887.

erklärt und gegenüber dem einen oder anderen Vertragschließenden abgegeben werden" (§ 1616). Der erfolgte Vertragsschluß bindet schon vor der ihn in Wirksamkeit setzenden Bestätigung und büßt seine bindende Kraft erst mit der rechtskräftigen Versagung der Bestätigung ein (§ 1617); er wird jedoch durch den Tod eines Vertragsteiles vor der Bestätigung hinfällig (§ 1618). Die einmal erteilte Einwilligung ist unwiderruflich (§ 1616). — Die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge des Wahlkindes, jedoch auf einen beim Vertragsschluß schon vorhandenen Abkömmling nur dann, wenn der Vertrag zugleich mit ihm geschlossen ist; die übrigen Verwandten des Wahlkindes treten zu den Wahleltern in kein Verwandtschaftsverhältnis, auch entsteht zwischen dem Ehegatten des Wahlkindes und den Wahleltern keine Verschwägerung; ebensowenig wird für das Wahlkind und dessen Abkömmlinge eine Verwandtschaft mit den Verwandten oder eine Schwägerschaft mit dem Ehegatten des Wahlvaters oder der Wahlmutter begründet (§ 1620). Die rechtliche Stellung „eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes beider Ehegatten" wird nicht nur durch beiderseitige Annahme an Kindes Statt, sondern auch durch einseitige Adoption eines leiblichen Kindes des anderen Ehegatten erlangt (§ 1621)[1]). Das Wahlkind erlangt den Familiennamen des Wahlvaters und bei einseitiger Annahme durch eine Frau den Familiennamen, jedoch bei einer verheirateten Frau stets den Mädchennamen der Wahlmutter, hat aber den neuen Namen unter Beifügung des bisherigen Familiennamens zu führen (§ 1622)[2]). Mit der künstlichen Elternschaft läßt der Entwurf auch die elterliche Gewalt in vollem Umfange entstehen; er verpflichtet nur den Annehmenden zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses und erweitert die Kontrollbefugnisse des Vormundschaftsgerichtes; im übrigen regelt er eine Reihe von Einzelheiten durch Verweisung auf „entsprechende Anwendung" früherer Paragraphen (§ 1623). Während dem Wahlkinde und dessen Abkömmlingen das volle Erbrecht eines leiblichen Kindes

1) Man muß die Ausführungen der Motive über die Folgen, welche entstanden wären, wenn der Entwurf gleich den bisherigen Gesetzbüchern über den letztgedachten Fall geschwiegen hätte, auf S. 980—981 lesen, um eine Vorstellung von dem vorausgesetzten Formalismus der künftigen Rechtsordnung zu empfangen.

2) Diese einer Abänderung im Einzelfall unfähigen Vorschriften legen in vielen Fällen den Beteiligten einen unerträglichen Zwang auf. Daß die Witwe unter keinen Umständen ihrem Wahlkinde ihren jetzigen Namen verschaffen kann, mag noch hingehen. Allein der Zwang zur Führung eines Doppelnamens wird häufig den Zweck der Annahme an Kindes Statt zur Hälfte vereiteln. Ganz ungehörig ist wieder die Übergehung der Folgen für den Stand und insbesondere für die Führung eines adligen Namens (Motive S. 983).

gegen die Wahleltern erwächst, soll für den Wahlvater und die Wahlmutter aus der Adoption ein Erbrecht überhaupt nicht entspringen (§ 1624). Irgend welche Ermäßigungen dieser durchgreifenden Regel nach der einen oder anderen Seite hin lehnt der Entwurf der „Einfachheit" wegen ab; doch bleiben die landesrechtlichen Besonderheiten der Erbfolge in Lehen, Fideikommisse, Stammgüter und Bauerngüter unberührt (Motive S. 988). In der Stellung des Wahlkindes zu seiner natürlichen Familie soll durch die Annahme an Kindes Statt eine Änderung nicht hervorgebracht werden (§ 1625). Doch geht die elterliche Gewalt und die Sorge für die Person des Kindes den leiblichen Eltern endgültig verloren (§ 1626). Auch rückt die Unterhaltspflicht der Wahleltern vor die Unterhaltspflicht der leiblichen Verwandten (§ 1627 Abs. 2). Und bei der Anwendung der Vorschriften über die Unterhaltspflicht auf das Verhältnis zwischen Wahleltern und Wahlkind bleibt der Mangel eines Erbrechts oder Pflichtteilrechts der ersteren außer Betracht (§ 1627 Abs. 1). Durch den Annahmevertrag kann das Erbrecht oder Pflichtteilrecht des Wahlkindes und die elterliche Nutznießung der Wahleltern ausgeschlossen, im übrigen aber an den gesetzlichen Wirkungen der Annahme an Kindes Statt nichts geändert werden (§ 1628). — Eine *Aufhebung* der Wahlkindschaft kann durch einen Vertrag zwischen allen Beteiligten erfolgen, der im wesentlichen nach Analogie des Annahmevertrages gestaltet ist und gleich diesem der gerichtlichen Bestätigung bedarf (§ 1629). Hinsichtlich der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Annahmevertrages, des Aufhebungsvertrages und der Einwilligungs- oder Genehmigungserklärungen wird auf „entsprechende Anwendung" der Vorschriften über Zulassung und Ausschließung der Vertretung bei den fraglichen Willenserklärungen verwiesen (§ 1630). Da der Entwurf die Adoptivverwandtschaft nur als aufschiebendes Ehehindernis behandelt, läßt er sie durch Eheschließung enden; im Falle der Ungültigkeit der Ehe tritt diese Wirkung nicht ein, doch soll, falls es sich nicht um eine wegen Formmangel nichtige Ehe handelt, die elterliche Gewalt aus der Annahme an Kindes Statt mit der Eheschließung verwirkt sein (§ 1631).

Schließlich bestimmt ein achter Titel hinsichtlich der „*Feststellung familienrechtlicher Verhältnisse*", daß das bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig gewordene Urteil über Bestand oder Nichtbestand eines Eltern- oder Kindesverhältnisses oder einer elterlichen Gewalt für oder gegen alle wirkt, daß jedoch die Feststellung des Bestandes einem am Prozeß nicht beteiligten Dritten, der selbst Elternrecht für sich in Anspruch nimmt, nicht entgegensteht und der Rechtsstreit über die uneheliche Vaterschaft überhaupt nicht unter die bezeichnete Regel fällt

(§ 1632). Ein neuer § 627c der Civilprozeßordnung (E. G. S. 14) soll für die Durchführung des Offizialprinzips in einem derartigen Feststellungsprozeß sorgen.

Bei der im dritten Abschnitt des Familienrechts vollzogenen Ordnung der „Vormundschaft" waren dem Entwurfe die Wege, die er zu gehen hatte, in der Hauptsache gewiesen. Denn nachdem vor kurzem für die gesamte preußische Monarchie ein einheitliches Vormundschaftsrecht geschaffen ist, konnte er nicht wohl umhin, dasselbe seinerseits zu Grunde zu legen. Dies ist seinem Vormundschaftsrecht zu gute gekommen. Die preußische Vormundschaftsordnung hat trotz mancher Mißgriffe sich im ganzen bewährt; sie hat die in der deutschen Rechtsgeschichte angelegten Gedanken zeitgemäß fortgebildet und die Gegensätze der im Laufe des letzten Jahrhunderts entwickelten Systeme thunlichst ausgeglichen. Im einzelnen hat der Entwurf eine große Zahl von Abänderungen seines Vorbildes vorgenommen. Dieselben beruhen zum Teil auf dem Bestreben, das Vormundschaftsrecht mit dem neuen Gesamtaufbau des Privatrechts in Einklang zu setzen, und unterliegen insoweit den das Ganze dieser Rechtsordnung betreffenden Bedenken. Am wenigsten wird man die der Sprache und Fassung der übrigen Rechtsteile angepaßte formelle Umschmelzung des preußischen Gesetzes als Verbesserung preisen dürfen[1]). Zum Teil aber bringt der Entwurf wichtige sachliche Neuerungen, die entschieden als wohlthätige Reformen des preußischen Rechts zu begrüßen sind. Es fällt auf, daß auch die Motive zu diesem Abschnitt tiefer in die Probleme des wirklichen Lebens eindringen und gewissermaßen menschlicher reden, als dies durchschnittlich der Fall ist[2]).

Der Entwurf giebt zunächst eine vollständige Vormundschaftsordnung für den Hauptfall der Vormundschaft, die „Vormundschaft über Minderjährige" (Tit. 1). Er fügt dann ergänzende Bestimmungen für die „Vormundschaft über Großjährige" (Tit. 2) und für die „Pflegschaft" (Tit. 3) hinzu. Die „Pflegschaft" behandelt er trotz ihrer Sondernamens nicht als ein von der Vormundschaft unterschiedenes Rechtsinstitut, sondern als eine Art der Vormundschaft. Sie wird im Gegensatz zu der allgemeinen Vormundschaft, welche technisch

1) Vgl. Ludwig Goldschmidt, Krit. Erörterungen zum Entwurf eines bürg. Gesetzb. Heft 1 S. 11 Anm. 3 und dazu die Beispiele auf S. 22, 52, 160, 174—177, 185, 186, 190 u. 195.

2) Eine Beurteilung der Vormundschaft des Entwurfes hat David in den Gutachten aus dem Anwaltstande Heft 1 S. 73—95 geliefert; im wesentlichen zustimmend, setzt sie sich vornehmlich zur Aufgabe, über den Untergang des rheinisch-französischen Vormundschaftsrechtes zu „trösten".

allein „Vormundschaft" heißt, als eine auf einzelne Angelegenheiten beschränkte Vormundschaft konstruiert. Doch soll die durch Teilung der Verwaltung unter mehrere Mitvormünder eintretende Specialvormundschaft trotz ihrer thatsächlichen Übereinstimmung mit einer „Pflegschaft" dem Begriff der „Vormundschaft" unterstellt werden (Motive S. 1045).

Die Vormundschaft des Entwurfes entbehrt zwar nicht gleich der des Preußischen Landrechts völlig der familienrechtlichen Elemente, erscheint jedoch überwiegend und in höherem Maße als die des geltenden preußischen Rechtes als öffentliches Amt. Sie wird ausnahmslos durch obrigkeitliche Bestellung übertragen und nicht nur an gesetzliche Schranken ihrer Wirksamkeit gebunden, sondern auch einer ständigen Aufsicht unterworfen. Das Prinzip der Selbständigkeit des Vormundes in seiner Sphäre wird zwar gewahrt: allein der preußischen Vormundschaftsordnung gegenüber wird durch Erweiterung der Fälle, in denen der Vormund der Genehmigung des Obervormundes oder des Gegenvormundes bedarf, durch Verstärkung der obervormundschaftlichen Aufsicht und namentlich durch einen ausgedehnten Zwang zur Hinterlegung von Wertpapieren und zur Umschreibung von Inhaberpapieren eine größere Sicherung des Mündelvermögens angestrebt. Dafür fallen alle gesetzlichen Pfandrechte oder Pfandtitel des Mündels weg und es kann auch eine besondere Sicherheitsleistung des Vormundes nur ausnahmsweise gefordert und auch dann nicht direkt erzwungen werden. Die Obervormundschaft weist der Entwurf den Gerichten zu. Dabei setzt er voraus, daß der Amtsrichter mit der Funktion des Vormundschaftsgerichtes betraut wird, überläßt jedoch die nähere Regelung der Zuständigkeit, des Verfahrens und der Beschwerden besonderen Gesetzen. Eine unterstützende Mitwirkung soll die Gemeinde durch das Organ des Gemeindewaisenrates ausüben. Der Familie sichert der Entwurf einen regelmäßigen Einfluß nur durch die Vorschrift, daß das Vormundschaftsgericht vor einer ihm zustehenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder Gegenvormundes und in wichtigen Angelegenheiten von Amts wegen Verwandte oder Verschwägerte des Mündels, soweit dies thunlich ist, gutachtlich hören soll (§ 1678). Außerdem aber nimmt er nach dem Muster der preußischen Vormundschaftsordnung den Familienrat als fakultative Einrichtung auf. Endlich stellt er dem verwaltenden Vormund einen Gegenvormund zur Seite, dessen Bestellung er jedoch abweichend vom preußischen Recht nicht obligatorisch macht und dessen Wirkungskreis er in mehrfacher Hinsicht erweitert.

Auf dieser Grundlage regelt der Entwurf zunächst die „Anordnung der Vormundschaft" über Minderjährige (I). Nach dem

bereits besprochenen System der elterlichen Gewalt tritt die Altersvormundschaft regelmäßig nur über Ganzwaisen und uneheliche Kinder, ausnahmsweise über andere Kinder ein (§ 1633). Von dem Grundsatz, daß die Vormundschaft vom Vormundschaftsgericht von Amts wegen angeordnet wird (§ 1634), soll es im gemeinen Recht eine Ausnahme nicht geben. Die in der preußischen Vormundschaftsordnung anerkannten Fälle einer gesetzlichen Vormundschaft der Eltern und des Vaters der unehelichen Mutter fallen weg (Motive S. 1035—1038), während die gesetzliche Vormundschaft des Anstaltsvorstandes innerhalb gewisser Grenzen landesgesetzlich festgehalten oder eingeführt werden kann (E. G. Art. 79). Der Entwurf kennt jedoch vier Berufungsgründe zur Vormundschaft, indem hintereinander der durch letztwillige Anordnung des Vaters oder der Mutter, sofern dieselben im Besitz der elterlichen Gewalt waren, benannte Vormund und der väterliche oder mütterliche Großvater einen Anspruch auf Bestellung haben; das Vormundschaftsgericht darf den so berufenen Vormund ohne dessen Zustimmung nur wegen Unfähigkeit, Verhinderung oder erheblicher Gefahr für das Interesse des Mündels übergehen; es darf jedoch bei der Anordnung einer Vormundschaft über eine minderjährige Frau den Ehemann allen anderen Personen und bei der Anordnung einer Vormundschaft über ein uneheliches Kind die Mutter dem Großvater vorziehen, ohne daß hiermit dem Ehemann oder der Mutter ein gesetzliches Anrecht auf die Vormundschaft verliehen wäre (§§ 1635—1637). In Ermangelung eines berufenen Vormundes hat das Vormundschaftsgericht den Vormund nach Anhörung des Gemeindewaisenrates frei zu wählen, hierbei jedoch „Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zunächst zu berücksichtigen" (§ 1638 Abs. 1). In der Regel soll für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur ein Vormund bestellt werden (§ 1638 Abs. 2). Zulässig ist die Bestellung mit einem Entlassungsvorbehalt (§ 1638 Abs. 3). Die Übernahme der vom Gericht übertragenen Vormundschaft wird jedem Deutschen als eine durch Ordnungsstrafen erzwingbare Verpflichtung auferlegt, deren Verletzung zugleich eine Schadenersatzverbindlichkeit gegen den Mündel begründet (§ 1639). Unfähig zur Vormundschaft macht beschränkte Geschäftsfähigkeit, Konkurs, Ehrverlust, weibliches Geschlecht und Ausschluß durch letztwillige Verfügung des Vaters oder der Mutter; die Unfähigkeit der Frauen, an der glücklicherweise trotz einer hiergegen gerichteten Petition des allgemeinen deutschen Frauenvereins festgehalten ist, kommt bei der Mutter, der Großmutter und der letztwillig berufenen Frau in Wegfall, doch bedarf die Ehefrau zur Übernahme einer Vormundschaft der Zustimmung ihres Ehemannes;

bei Beamten oder Religionsdienern ist die landesgesetzlich vorgeschriebene Erlaubnis erforderlich (§§ 1640—1642). Abgesehen von der Nichtigkeit der Bestellung eines Geschäftsunfähigen soll das Vorhandensein eines Unfähigkeitsgrundes oder der Mangel der Zustimmung oder Erlaubnis auf die Gültigkeit einer trotzdem erfolgten Bestellung ohne Einfluß sein (§ 1646). Als Ablehnungsgründe erkennt der Entwurf weibliches Geschlecht, Zurücklegung des sechzigsten Lebensjahres, Besitz von fünf eignen minderjährigen Kindern, Krankheit oder Gebrechen, entfernten Wohnsitz, Verlangen von Sicherheitsleistung, Bestellung eines Mitvormundes und Führung von bereits zwei Vormundschaften oder Pflegschaften an (§§ 1643 bis 1644). Die Bestellung zum Vormunde erfolgt unter Verpflichtung mittels Handschlages an Eides Statt und unter Ausfertigung einer Bestallung (§ 1645). Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden; die Bestellung eines solchen soll erfolgen, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden und diese nicht unerheblich oder mehreren Vormündern gemeinschaftlich übertragen ist; bei geteilter Verwaltung mehrerer Vormünder kann ein Vormund Gegenvormund des anderen sein (§ 1647).

Was die „Führung der Vormundschaft" (II) betrifft, so weist der Entwurf dem Vormunde „die Pflicht und das Recht der Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels" einschließlich der „gesetzlichen Vertretung" zu, soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten eine Pflegschaft besteht (§§ 1648—1650). Die Vertretungsmacht des Vormundes läßt er jedoch in genau specialisierten Fällen der Interessenkollision wegfallen (§ 1651). Mehrere Vormünder sind gemeinschaftlich berufen, soweit nicht durch Anordnung des Vormundschaftsgerichtes die Führung der Vormundschaft nach selbständigen Wirkungskreisen geteilt ist; bei Meinungsverschiedenheiten in einer gemeinschaftlichen Sphäre entscheidet das Vormundschaftsgericht; Anordnungen des Vaters oder der Mutter bei der letztwilligen Berufung mehrerer Vormünder über die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten oder die Verteilung der Geschäfte sind insoweit zu befolgen, als dadurch nicht der Mündel erheblich gefährdet wird (§§ 1652—1653). Der Wirkungskreis des Gegenvormundes wird im Sinne einer Kontrollfunktion begrenzt, jedoch abweichend vom preußischen Recht nicht auf die Sorge für das Vermögen eingeschränkt (§ 1654). Die Sorge des Vormundes für die Person des Mündels wird durch Verweisungen in Ansehung der Erziehungs- und Aufsichtsgewalt der elterlichen Gewalt gleichgestellt; zu dem Antrage des Vormundes auf Entlassung des Mündels aus dem Staatsverbande bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, das vorher Verwandte oder Verschwägerte des

Mündels und, falls der Mündel achtzehn Jahre vollendet hat, diesen selbst hören soll; hinsichtlich des religiösen Bekenntnisses, in dem der Mündel zu erziehen ist, wird auch hier auf das Landesrecht verwiesen (§§ 1655—1658). Mit der Sorge für das Vermögen liegt dem Vormunde die Aufnahme und Einrichtung eines Vermögensverzeichnisses ob, wobei der Gegenvormund zuzuziehen ist und die Hülfe eines öffentlichen Beamten angewandt werden kann (§ 1659). Bei der Vermögensverwaltung sind Anordnungen eines Dritten betreffs der von ihm zugewandten Gegenstände zu befolgen; beruhen die Anordnungen auf der Verfügung eines Verstorbenen, so kann das Vormundschaftsgericht wegen erheblicher Gefährdung des Mündels Abweichungen gestatten (§ 1660). Schenkungen aus dem Mündelvermögen sind nichtig, soweit sie nicht eine sittliche Pflicht oder der Anstand gebietet (§ 1661). Der Vormund darf, wie ihm durch eine hier selbstverständliche, bei der Übertragung auf Vater und Mutter dagegen unpassende besondere Vorschrift eingeschärft wird, „Vermögensgegenstände des Mündels nicht in eignem Nutzen verwenden" (§ 1662). Ein Erwerbsgeschäft soll er ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes für den Mündel weder begründen noch auflösen (§ 1663). Eingehend regelt der Entwurf die Pflicht des Vormundes zur zinsbaren Anlage entbehrlicher Mündelgelder und die als pupillarisch sicher zulässigen Anlageformen, sowie die teils bei der Belegung und teils für die Erhebung der Gelder vorgesehene Mitwirkung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes (§§ 1664—1668); derartige Bestimmungen sind natürlich hier ebenso angebracht, wie ihre Übertragung auf den Vater unangemessen ist; auch sind die freilich nicht durchweg glücklich gefaßten (vgl. z. B. § 1666) und einzelnes Selbstverständliche breit ausführenden (vgl. § 1668) Vorschriften des Entwurfes im ganzen als zweckmäßig anzusehen[1]), zumal dem Vormundschaftsgericht die nötige Ermächtigung zur Gestattung einer anderen Art der Anlage erteilt wird (§ 1667). Durch eine sehr schwerfällige und undurchsichtige Bestimmung (§ 1669) wird sodann ein Kreis von Rechtsgeschäften abgesteckt, zu deren Vornahme die Genehmigung des Gegenvormundes, die jedoch durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden kann, erforderlich ist und ausreicht, während es in Ermangelung eines Gegenvormundes der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes und nur im Falle einer gemeinschaftlichen Verwaltung mehrerer Vormünder überhaupt keiner Mit-

1) Vgl. das kompetente Urteil von Koch, Geld und Wertpapiere, Heft 4 der Sammlung von Bekker und Fischer, S. 51. Koch erklärt nur die Behandlung der Anlage bei einer Sparkasse als einer ebenbürtigen Form dauernder Anlage für bedenklich.

wirkung eines Aufsichtsorganes bedarf. Der Entwurf stellt hierher jede Verfügung über einen „Anspruch" des Mündels durch dessen „Veräußerung oder Belastung" oder durch ein zu einer solchen Veräußerung oder Belastung verpflichtendes Geschäft, soweit nicht dazu nach späteren Vorschriften unbedingt die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist. Als „Ansprüche" sollen dabei auch „Hypotheken, Grundschulden und Wertpapiere" (!) gelten. Unter den Begriff der „Veräußerung" soll hier wie sonst auch die Annahme einer dem Mündel geschuldeten Leistung fallen. Doch werden gewisse Leistungsannahmen ausgenommen und also dem Vormund freigegeben. Zunächst die Annahme einer Leistung, „deren Gegenstand nicht in Geld oder Wertpapieren besteht". Sodann jede Annahme, bei welcher „durch die Leistung ein zu den Nutzungen des Vermögens des Mündels gehörender oder durch die Veräußerung solcher Nutzungen begründeter Anspruch . . . erfüllt wird". Weiter die Erhebung von Geldern, welche nach Maßgabe des § 1668 vorübergehend, d. h. eben „in der Weise, daß zu einer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes nicht erforderlich ist" (!), belegt sind. Endlich die Erfüllungsannahme bei allen „anderen Ansprüchen", „wenn der Gegenstand des Anspruchs den Betrag von 300 Mark nicht übersteigt", jedoch mit der wiederum doch wohl selbstverständlichen Unterausnahme der Erhebung solcher Gelder, welche „mit der im § 1666 Abs. 2 bezeichneten Bestimmung", d. h. eben mit der Bestimmung, „daß zur Erhebung der Gelder die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei" (!), angelegt sind. Vollkommen frei bleibt die Kündigung und Einklagung von Forderungen des Mündels. Ebenso aber wird die Veräußerung oder Verpfändung beweglicher Sachen des Mündels mit Einschluß der Kostbarkeiten dem Vormunde, der doch die kleinste Forderung nicht ohne Mitwirkung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts abtreten kann, schlechthin anheimgegeben. Ob ein Vormund oder ein mit demselben verkehrender Dritter diesen Sinn aus den verwickelten Sätzen des § 1669 jemals richtig herauslesen wird, ist mehr als fraglich. Auch sachlich aber ist das Ergebnis wenig befriedigend. Eine wichtige und zweckmäßige Neuerung gegenüber der preußischen Vormundschaftsordnung ist es, daß der Entwurf den Vormund zur Hinterlegung oder Umschreibung aller Inhaberpapiere des Mündels mit Ausnahme der Zinsscheine, Rentencoupons, Gewinnanteilsscheine und Erneuerungsscheine verpflichten will; die Hinterlegung soll bei der Reichsbank oder einer anderen landesgesetzlich für geeignet erklärten Stelle mit der Bestimmung stattfinden, daß zur Erhebung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich sei; ebenso soll

bei der Umschreibung der Inhaberpapiere auf den Namen des Mündels die Bestimmung hinzugefügt werden, daß die Ersetzung der umgeschriebenen Papiere durch Inhaberpapiere und deren Erhebung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes stattfinden könne; das Vormundschaftsgericht wird ermächtigt, den Vormund von dieser Verpflichtung zu entbinden, aber auch den Hinterlegungszwang auf andere Wertpapiere „mit Einschluß der Hypothekenbriefe und Grundschuldbriefe" und auf Kostbarkeiten zu erstrecken (§ 1670)[1]. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist dann, solange die Hinterlegung oder Umschreibung besteht, auch zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über den hinterlegten Gegenstand oder die umgeschriebene Forderung erforderlich (§ 1671). Durch eine doch wohl als selbstverständlich überflüssige Bestimmung wird der Vormund insoweit, als er zur Hinterlegung oder Umschreibung nicht verpflichtet ist, zu einer solchen gleichwohl für berechtigt erklärt und hierbei von den Beschränkungen der §§ 1670—1671 entbunden (§ 1672). Auch werden durch eine ebenfalls selbstverständliche Vorschrift die Kosten der Hinterlegung oder Umschreibung dem Mündel zur Last gelegt (§ 1673). Unter 14 Nummern zählt dann der Entwurf in § 1674 Rechtsgeschäfte auf, zu denen es grundsätzlich einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf: Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken (außer Hypotheken und Grundschulden), von Immobiliaransprüchen und des Vermögens im ganzen; Erbschaftsauseinandersetzung; entgeltlicher Erwerb von Immobiliarrechten; Mietsverträge, Pachtverträge und andere zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtende Verträge, sofern das Verhältnis länger als ein Jahr nach der Volljährigkeit fortdauern soll; Pachtverträge über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb; Vergleiche oder Schiedsverträge mit unschätzbarem oder den Betrag von 300 Mark übersteigendem Objekt; Eingehung von Verbindlichkeiten aus Inhaberpapieren, Wechseln oder andern Orderpapieren; Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels; Übernahme einer fremden Verbindlichkeit; Erteilung einer Prokura; Aufgabe oder Minderung einer Sicherheit; entgeltlicher Erwerb oder Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts und Vergesellschaftung zum Betriebe eines solchen. Dieser Katalog ist nicht erschöpfend, wird vielmehr durch zahlreiche zerstreute Vorschriften über andere Fälle, in denen es einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, ergänzt (Motive S. 1136). Im Bedürfnisfalle, namentlich

1) Vgl. Koch a. a. O. S. 52—53, der darauf hinweist, daß den Inhaberpapieren die in blanco indossablen Namenpapiere gleichgestellt werden müßten und daß bei den Nebenpapieren nicht die Nichthinterlegung, sondern die Hinterlegung ohne Verfügungsbeschränkung angemessen ist.

wegen Betriebes eines Erwerbsgeschäftes, kann das Vormundschaftsgericht zur Vornahme gewisser Geschäfte eine allgemeine Ermächtigung erteilen (§ 1675). Keiner Genehmigung bedarf der Vormund zu dem Antrage auf Verkauf eines gemeinschaftlichen Gegenstandes behufs Aufhebung einer Gemeinschaft, die ja nach der Ansicht des Entwurfes hiermit nur ihrem „natürlichen Entwicklungsgange" gerecht wird (Motive S. 1149), sowie zur Veräußerung im Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 1676). Ganz unbeschränkt ist er ferner hinsichtlich der Prozeßführung (Motive S. 1146). Dagegen kann er Gegenstände, die er nicht veräußern kann, auch nicht dem Mündel zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen oder zu freier Verfügung wirksam überlassen (§ 1677). Unter gewissen Voraussetzungen soll, wie schon erwähnt ist, das Vormundschaftsgericht Verwandte und Verschwägerte des Mündels zu Rate ziehen; immer soll es den Gegenvormund und vor den wichtigsten Entscheidungen auch den über 18 Jahre alten Mündel hören (§§ 1678—1680). In Ermangelung der erforderlichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes ist das einseitige Rechtsgeschäft nichtig, der Vertrag zwar „gültig", aber in seiner „Wirksamkeit" von „nachträglicher" Genehmigung abhängig; die vorgängige Genehmigung kann nur dem Vormunde gegenüber wirksam erteilt werden; die nachträgliche Genehmigung oder deren Verweigerung wird nur durch die Mitteilung des Vormundes dem anderen Kontrahenten gegenüber wirksam; inzwischen steht dem Vormunde der Rücktritt offen, während der andere Vertragschließende erst nach vergeblicher Aufforderung des Vormundes zur Beibringung der Genehmigung binnen zwei Wochen zurücktreten kann (§§ 1681—1682)[1].

Die „allgemeine Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes" (III) äußert sich in der Anordnung einstweiliger Maßregeln bis zur Bestellung und bei der Verhinderung des Vormundes (§ 1683) und in der ständigen Aufsicht über die gesamte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes (§ 1684). Bedenklich ist es, daß der Entwurf dem Vormundschaftsgericht die Befugnis erteilen will, auch gegen den Willen des Vormundes jederzeit ohne besondere Gründe die Unterbringung des Mündels in einer geeigneten Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anzuordnen (§ 1685); die preußische Vormundschaftsordnung geht nicht soweit. Daß das Vormundschaftsgericht vom Vormund stets Auskunft über die Person wie das Vermögen des Mündels verlangen kann (§ 1686), folgt

1) Die Fassung des § 1681 ist wenig glücklich; das „gültige", aber „unwirksame" Rechtsgeschäft, das dann von einem bestimmten Zeitpunkt an „nicht mehr wirksam werden kann", bringt eine Reihe von Dunkelheiten hinein.

aus dem Begriff der Aufsicht. Der Vormund soll jährlich oder bei geringer Vermögensverwaltung kraft besonderer Gestattung für einen längeren Zeitraum bis zu drei Jahren gehörig Rechnung legen, das Vormundschaftsgericht die Rechnung prüfen und deren Berichtigung und Ergänzung herbeiführen; unerledigte Ansprüche des Mündels sind zum Prozeß zu verweisen, der schon während bestehender Vormundschaft geführt werden kann (§§ 1687—1688). „Unter besonderen Umständen" kann das Vormundschaftsgericht den Vormund verpflichten, dem Mündel Sicherheit zu leisten (§ 1689); doch kann, wie schon erwähnt ist, der Vormund eine so beschwerte Vormundschaft ablehnen.

Der Entwurf kennt eine „befreite Vormundschaft" (IV), jedoch abweichend von der preußischen Vormundschaftsordnung keine gesetzlich befreite Vormundschaft (bei Eltern, Großeltern oder Ehegatten), sondern lediglich eine Befreiung kraft Anordnung der Eltern oder eines Dritten. Der Vater und die Mutter können den von ihnen ernannten Vormund durch letztwillige Anordnung allgemein von der gegenvormundschaftlichen Kontrolle, von der Pflicht zur Rechnungslage (an deren Stelle dann die Einreichung bloßer Vermögensübersichten tritt), von dem Hinterlegungs- und Umschreibungszwange und von der Pflicht zur Sicherheitsleistung befreien (§§ 1690—1693). Doch kann das Vormundschaftsgericht solche Anordnungen wegen erheblicher Gefährdung des Interesses des Mündels ganz oder teilweise außer Kraft setzen (§ 1694). In derselben Weise kann jeder, welcher dem Mündel eine Vermögenszuwendung macht und letztwillig oder bei der Zuwendung zur Verwaltung dieses Vermögens einen besonderen Pfleger beruft, zugleich Befreiungen dieses Pflegers anordnen (§ 1745). Außerdem wird das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses durch denjenigen, welcher das fragliche Vermögen als Erblasser oder unter Lebenden dem Mündel zugewandt hat, als bindend anerkannt; das Vormundschaftsgericht hat dann das Verzeichnis zu versiegeln und darf von dessen Inhalt, falls der Zuwendende verstorben ist, nur aus besonderen Gründen nach Anhörung des Vormundes, sonst nur mit Zustimmung des Zuwendenden Kenntnis nehmen; zugleich ist der Vormund nicht bloß von der Rechnungslage, sondern auch von der Einreichung von Vermögensübersichten befreit (§ 1695).

Hinsichtlich der „Verbindlichkeiten zwischen Vormund und Mündel und der Haftung des Vormundschaftsrichters" (V) legt der Entwurf zunächst dem Vormunde und dem Gegenvormunde eine Haftung für die Amtsführung mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters" unter gesamtschuldnerischer Verpflichtung

mehrerer Schuldiger auf (§ 1696). Speciell regelt er die Verzinsungspflicht des Vormundes bei Verzögerung der Anlegung von Geldern und bei Verwendung von Mündelvermögen in den eignen Nutzen (§ 1697). Dem Vormunde gewährt er Ersatzansprüche wegen Aufwendungen nach den Regeln des Mandates (§ 1698) und in Ausnahmefällen ein vom Vormundschaftsgericht zu bewilligendes angemessenes Honorar (§ 1699)[1]). Nach Beendigung des Amtes hat der Vormund dem Mündel das Vermögen herauszugeben und über dessen Verwaltung eine ordnungsmäßige Rechnung zu legen, bei deren Abnahme das Vormundschaftsgericht mitzuwirken und insbesondere ein erfolgtes Anerkenntnis zu beurkunden hat (§§ 1700—1701). Bezüglich der Haftung des Vormundschaftsrichters gegenüber dem Mündel verweist der Entwurf auf § 736 Abs. 1—2, so daß auch hier nach dem Vorbehalte des Einführungsgesetzes (Art. 55) das Landesgesetz die gemeinrechtlich prinzipale Haftung im Falle fahrlässiger Verletzung der Amtspflicht in eine bloß subsidiäre Haftung abschwächen kann (§ 1702). Wenn zugleich auch hier dem Landesrecht die souveräne Entscheidung über die Frage der Haftung des Staates selbst überlassen wird, so ist dies durchaus ungehörig. Mindestens zu Gunsten der Mündel müßte das Gesetzbuch die Haftung des Staates für seine Aufsichtsorgane zu gemeinem Recht erheben.

Die „Beendigung der Vormundschaft" (VI) läßt der Entwurf, von der selbstverständlichen Beendigung durch Tod und Volljährigkeit des Mündels abgesehen, durch Todeserklärung des Mündels und durch Eintritt oder Wiedereintritt der vollen elterlichen Gewalt über den Mündel erfolgen (§ 1703). Das Amt des Vormundes soll durch dessen Tod oder Todeserklärung, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit desselben und durch Entlassung seitens des Vormundschaftsgerichtes erlöschen (§ 1704). Die Entlassung hat einerseits wegen erheblicher Gefährdung des Mündels, wegen Unfähigkeit des Vormundes und wegen Versagung oder Zurückziehung einer erforderlichen Zustimmung oder Erlaubnis, andrerseits auf Antrag des Vormundes wegen eines erheblichen Grundes und namentlich wegen Eintrittes eines Ablehnungsgrundes zu erfolgen; sie kann überdies verfügt werden, wenn die zum Vormunde bestellte Frau sich verheiratet (§§ 1705—1707). Der Vormund ist verpflichtet, den Tod eines Mitvormundes oder Gegenvormundes, der Erbe eines Vormundes ist verpflichtet, den Tod des Vormundes unverzüglich anzuzeigen (§ 1708). Bei entschuldbarer Unkenntnis des Vormundes über die Beendigung der Vormundschaft oder seines Amtes sollen

1) Abweichend vom preußischen Recht kann unter besonderen Umständen auch dem Gegenvormunde ein Honorar zugebilligt werden.

die Rechte desselben wie beim Auftrage fortbestehen (§ 1709). Dies alles gilt analog für den Gegenvormund (§ 1710). Die Bestallungsurkunden sind zurückzugeben (§ 1711).

Eng an die preußische Vormundschaftsordnung schließen sich die Bestimmungen über den „Familienrat" (VII) an. Doch wird die Bedeutung des Institutes von vornherein dadurch abgeschwächt, daß die Bildung eines Familienrates dem Vormundschaftsgericht nur im Falle einer ausführbaren väterlichen oder mütterlichen Anordnung zur Pflicht gemacht, im übrigen dagegen zwar an den Antrag eines Verwandten oder Verschwägerten oder des Vormundes oder Gegenvormundes gebunden, jedoch in das Ermessen des Vormundschaftsgerichts gestellt wird (§§ 1712—1713), während sie nach preußischem Recht auch im Falle eines Antrages von drei nahen Verwandten oder Verschwägerten oder des Vormundes oder Gegenvormundes obligatorisch ist. Offenbar wird hiermit der letzte Rest eines selbständigen Rechtes der Familie beseitigt und ohne Grund der völligen Verdrängung des in einer bureaukratischen Vormundschaftsordnung freilich nur geduldeten Institutes vorgearbeitet. Der Familienrat soll aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und zwei bis sechs Mitgliedern bestehen, deren Ernennung zunächst durch elterliche Anordnung, in Ermangelung solcher bis zur Herstellung einer beschlußfähigen Anzahl durch das Vormundschaftsgericht und im übrigen durch Kooptation erfolgt (§§ 1714—1715). Unfähig zur Mitgliedschaft sind außer den zur Vormundschaft unfähigen und den durch elterliche Anordnung ausgeschlossenen Personen sowie dem Vormunde selbst und jeder Frau alle mit dem Mündel nicht verwandten oder verschwägerten Personen, sofern sie nicht elterliche Anordnung oder ein Beschluß des Familienrats oder die zur Heilung einer vorübergehenden Beschlußunfähigkeit dem Vormundschaftsrichter obliegende Ernennung eines Ersatzmitgliedes beruft (§ 1716). Die Übernahme des Amtes, nicht aber dessen Fortführung hängt vom freien Willen ab; eine unfreiwillige Entlassung kann nur durch das dem Vormundschaftsgericht vorgesetzte Gericht erfolgen (§§ 1717 u. 1723). Der Familienrat ersetzt das Vormundschaftsgericht und hat dessen Rechte und Pflichten (§ 1719). Als Vorsitzender hat der Vormundschaftsrichter die Geschäfte zu leiten, vorläufige Anordnungen zu treffen, den Familienrat von Amts wegen oder auf Antrag zweier Mitglieder oder des Vormundes oder Gegenvormundes einzuberufen, säumige Mitglieder in die Kosten zu verurteilen und nötigen Falls mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, bei erheblicher Interessenkollision über den Ausschluß eines Mitgliedes von der Beschlußfassung zu entscheiden und im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid zu

geben (§§ 1719, 1721 u. 1722). Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Mitglieder erforderlich; die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit (§ 1722). Das Amt eines Familienratsmitgliedes ist Ehrenamt, doch können die baren Auslagen in dem vom Vormundschaftsrichter festgesetzten Betrage ersetzt verlangt werden (§ 1720). Die Verantwortlichkeit der Mitglieder richtet sich nach den für die Haftung des Vormundschaftsrichters maßgebenden Grundsätzen (§ 1719). Eine Aufhebung des Familienrats soll im Falle dauernder und unheilbarer Beschlußunfähigkeit und bei dem Eintritt eines in der elterlichen Anordnung vorgesehenen Beendigungsfalles erfolgen (§ 1724).

Die „Mitwirkung des Gemeindewaisenrates" (VIII) als eines Hülfsorganes der Obervormundschaft soll sich nicht wie nach preußischem Recht auf die Überwachung der Sorge für die Person der Mündel beschränken, sondern auch auf die Anzeige von Vermögensgefährdungen erstrecken; außerdem liegt ihm der Vorschlag geeigneter Personen für die Ämter des Vormundes, des Gegenvormundes und des Mitgliedes eines Familienrates ob (§ 1725).

Eine „Vormundschaft über Volljährige" (Tit. 2) wird nach dem Entwurfe über entmündigte Geisteskranke und Verschwender und über Gebrechliche, welche „des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt" sind, eingeleitet; in Übereinstimmung mit dem preußischen Recht wird die Erklärung der Schutzbedürftigkeit dem Vormundschaftsgericht übertragen, jedoch nur wegen Taubheit, Blindheit oder Stummheit und dadurch bewirkter Unfähigkeit zur Besorgung der eignen Angelegenheiten zugelassen; abweichend vom preußischen Recht wird mit Ausnahme des Falles einer Unmöglichkeit der Verständigung stets die Einwilligung des Schutzbedürftigen gefordert (§§ 1726—1727)[1]. Auf die Vormundschaft über Volljährige sollen grundsätzlich die Regeln der Altersvormundschaft entsprechende Anwendung finden (§ 1728). Wir haben schon gesehen, daß der Entwurf eine Verlängerung der elterlichen Gewalt über das schutzbedürftige großjährige Kind nicht kennt und die ehemännliche Vormundschaft verwirft. Er hat aber selbst hier sich nicht einmal zur Anerkennung einer gesetzlichen Vormundschaft entschlossen, führt vielmehr das Bestellungsprinzip im Widerspruch mit dem Wesen des deutschen Hauses ausnahmslos durch. Doch beruft er zunächst den

1) Die Schutzbedürftigkeitserklärung ist nach dem Entwurf sachlich „Entmündigung" und sollte daher auch so heißen; sie würde aber am besten ganz gestrichen und durch Erweiterung der „Pflegschaft" des § 1739 ersetzt; so mit Recht Zitelmann in der Sammlung von Bekker und Fischer, Heft 7 u. 8 S. 77 ff. u. 81 ff.

Vater und hinter ihm die eheliche Mutter, sodann den Großvater von väterlicher Seite und hinter ihm den Großvater von mütterlicher Seite zur Vormundschaft; dem Ehegatten gewährt er keinen Anspruch auf die Vormundschaft, sondern nur die Möglichkeit der Bestellung vor den berufenen Personen; ebenso der unehelichen Mutter; eine elterliche Benennung oder Ausschließung erklärt er hier für schlechthin unzulässig (§ 1729)[1]. Ein gewisses Zugeständnis an die Natur der Dinge macht der Entwurf dadurch, daß er dem Vater und der ehelichen Mutter, insoweit sie nicht im Falle der Minderjährigkeit des Kindes von der Vermögensverwaltung ausgeschlossen wären, die Stellung eines befreiten Vormundes einräumt; doch soll der Mutter unter Wegfall der Befreiungen in denselben Fällen ein Gegenvormund bestellt werden, in denen ihr als „Inhaber der elterlichen Gewalt" ein Beistand zu bestellen wäre; auch kann das Vormundschaftsgericht die Befreiungen ausschließen, wenn der Mündel ein „angenommenes Kind des zum Vormunde bestellten Elternteiles" ist (§ 1733). Durch eine besondere Vorschrift wird die Sorge für die Person des Mündels hier auf den „durch den Zweck der Vormundschaft" erforderten Umfang eingeschränkt, in diesem Umfange aber unter Wegfall der in § 1509 zu Gunsten des Ehemannes gezogenen Schranke auch dem Vormunde einer Ehefrau übertragen (§ 1730), — eine Vorschrift, die in ihrem ersten Teil überflüssig und nichtssagend ist, in ihrem zweiten Teil wider das Wesen der Ehe verstößt! Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wird hier auch zur Gewährung einer Ausstattung gefordert (§ 1731). Zu einem Miet- oder Pachtvertrage ist sie hier erforderlich, sofern das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll (§ 1732)[2]. Im Falle der Eingehung einer neuen Ehe hat der Vater oder die Mutter als Vormund dieselben Obliegenheiten zu erfüllen, die ihm als „Inhaber der elterlichen Gewalt" oblägen (§ 1734). Über die Beendigung der Vormundschaft über Volljährige trifft der Entwurf eine Reihe selbstverständlicher Bestimmungen; hervor-

1) Über die Modifikationen der Delationsgründe bei angenommenen Kindern und deren Abkömmlingen und bei Kindern aus ungültigen Ehen enthält der § 1729 Abs. 2, 3 u. 5 kasuistische Bestimmungen von äußerster Undurchsichtigkeit. Dem Entwurf schien es ferner unerläßlich, durch einen besonderen Abs. 4 die nach § 1641 zur Übernahme einer Vormundschaft seitens einer Ehefrau erforderliche Zustimmung des Ehemannes dann für unnötig zu erklären, wenn der Ehemann selbst bevormundet werden soll. Welche sinnlose Buchstabenauslegung muß er befürchten! Vgl. L. Goldschmidt a. a. O. S. 177.

2) Bezeichnend für die Art von Auslegung, auf die der Entwurf rechnet, ist es wieder, wenn er besonders hinzusetzen zu müssen glaubt, daß nun die Vorschrift des § 1674 Nr. 6 keine Anwendung findet, die Vorschrift des § 1674 Nr. 7 aber unberührt bleibt.

zuheben ist nur, daß die Aufhebung der Vormundschaft über Gebrechliche gleich ihrer Einleitung ausschließlich dem Vormundschaftsgericht übertragen wird, jedoch auf Antrag des Mündels stets erfolgen soll (§ 1735). Ein Familienrat kann auch hier gebildet werden, ist aber jeder Einwirkung elterlicher Anordnung entrückt (§ 1736). — Abweichend vom gemeinen und preußischen Recht kennt der Entwurf auch eine vorläufige Vormundschaft, welche während eines schwebenden Entmündigungsverfahrens wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung durch das Vormundschaftsgericht angeordnet werden kann (§ 1737). Die Bedenklichkeit einer solchen diskretionären Gewalt des Vormundschaftsrichters leuchtet ein; kann die Entmündigung nur durch Urteil erfolgen, so muß auch die Anordnung eines vorläufigen Schutzes dem Prozeßrichter vorbehalten bleiben.

Daß der Entwurf die „Pflegschaft" (Tit. 3) als eine auf einzelne Angelegenheiten beschränkte Vormundschaft behandelt und somit gleich der preußischen Vormundschaftsordnung nur Personalpflegschaften, nicht bloße Vermögenskuratelen kennt, ist schon erwähnt. Er läßt jedoch die Bestellung eines Pflegers nur in bestimmten Fällen zu, ohne gleich der preußischen Vormundschaftsordnung durch eine allgemeine Klausel den Vormundschaftsrichter auch bei sonstiger Schutzbedürftigkeit zur Anordnung einer Pflegschaft zu ermächtigen. Ein Pfleger soll zunächst einem Minderjährigen sowie einem bevormundeten oder zu bevormundenden Volljährigen für solche Angelegenheiten gegeben werden, „bei welchen die Fürsorge des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes erforderlich ist, jedoch aus einem thatsächlichen oder rechtlichen Grunde nicht eintreten kann" (§ 1738). Sodann kann einem Volljährigen, welcher durch körperliche oder geistige Gebrechen ganz oder teilweise an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten gehindert ist, mit seiner Einwilligung und, soweit eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist, auch ohne dieselbe ein Pfleger bestellt werden (§ 1739). Weiter ist für einen Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt oder der an der Rückkehr verhindert ist, zur Besorgung seiner der Fürsorge bedürftigen Vermögensangelegenheiten eine Abwesenheitspflegschaft einzuleiten (§ 1740); die deutschrechtliche Vormundschaft über Verschollene wird beseitigt (Motive S. 1257). Im Bedürfnisfalle soll ferner eine Leibesfrucht zur Wahrung ihrer künftigen Rechte einen Pfleger erhalten (§ 1741). Endlich kann einem unbekannten oder ungewissen Beteiligten, soweit eine Fürsorge für denselben bei irgend einer Angelegenheit erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden (§ 1742). Auf die Pflegschaft finden die Vorschriften für die Vormundschaft entsprechende Anwendung (§ 1743). Doch fallen bei der zur Ergänzung der elterlichen oder vormundschaftlichen Fürsorge

bestimmten Pflegschaft die Berufungsgründe weg (§ 1744). Wird eine Pflegschaft durch eine Vermögenszuwendung unter Ausschluß der elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung erforderlich, so kann der Zuwendende den Pfleger ernennen und zugleich Befreiungen desselben anordnen (§ 1745). Die Bestellung eines „Gegenvormundes" ist auch bei der Pflegschaft zulässig, jedoch nicht erforderlich (§ 1746). Mit der Pflegschaft ist, obwohl sie zur gesetzlichen Vertretung beruft, eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Schutzbedürftigen an sich nicht verbunden; doch wird für einen Rechtsstreit, in welchem der Pfleger eine prozeßfähige Person vertritt, diese einer nicht prozeßfähigen Person gleichgestellt (§ 1747). Die Beendigung der Pflegschaft soll in einer Reihe von Fällen unmittelbar mit dem Wegfall ihres Grundes, im übrigen erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht eintreten (§ 1748).

Achter Abschnitt.

Das Erbrecht des Entwurfes.

Das fünfte Buch des Entwurfes, welches „Erbrecht" überschrieben ist, unterscheidet sich von den vorangehenden Büchern äußerlich zum Teil durch eine einfachere und gemeinverständlichere Sprache. Doch gilt dies keineswegs von allen Abschnitten desselben. Vielfach macht sich eine noch breitere Fassung bemerklich, als sie ohnehin durch das Bestreben nach einem alle denkbaren und undenkbaren Fälle einschließenden Ausdruck dem Entwurfe aufgezwungen wird. Und in besonders auffälliger Weise hat sich in diesem Buche der Gesetzgeber durch die doktrinäre Sucht, der Rechtswissenschaft der Zukunft bindende Dogmen aufzuerlegen, zu einem lehrhaften Tone verführen lassen.

Inhaltlich ist das Erbrecht des Entwurfes im wesentlichen vereinfachtes und modernisiertes Pandektenrecht. Deutschrechtliche Institute und Sätze sind nur insoweit aufgenommen, als sie sich mit dem romanistischen Gedankensystem vertragen. Sie sind überdies behufs Einfügung in dasselbe nach Möglichkeit beschnitten. Die Reste rein deutscher Erbfolge sind aus dem gemeinen Recht verbannt. Soweit sie überhaupt noch geduldet werden, fallen sie der Partikulargesetzgebung anheim. Demgemäß ist auch den in ihnen lebenden Gedanken ein Einfluß auf den Bau des Erbrechtes im Entwurfe nicht verstattet worden.

Bei dieser Sachlage versteht es sich von selbst, daß die Grundanlage dieses Erbrechtes eine rein individualistische ist. Das soziale Wesen des Erbrechtes kommt nirgends zum Durchbruch. Der

Entwurf führt jene Auffassung durch, welche das Erbrecht aus dem über den Tod hinaus wirkenden Willen des einzelnen herleitet, mithin die Bestimmung des Erbganges durch Verfügung von Todes wegen in den Vordergrund rückt und die Familienerbfolge auf den in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung vom Gesetz als maßgebend anerkannten „mutmaßlichen Willen" des Erblassers gründet. Darum stellt er abweichend vom französischen und sächsischen Gesetzbuch und vom hessischen, Mommsenschen und jetzt auch ungarischen Entwurf die Erbfolge aus Testament und Erbvertrag vor die gesetzliche Erbfolge. Die Motive (S. 2) meinen freilich, daß die „äußere Reihenfolge" für die Frage nach dem Ausgangspunkte des Erbrechtes ohne Belang sei. Allein warum hat man dann nicht die dem deutschen, sondern die dem römischen Rechtsbewußtsein entsprechende Reihenfolge gewählt? Vergeblich sucht man in den Motiven nach einem rechtfertigenden Worte: sie betrachten es als selbstverständlich, daß angebliche Adiaphora im Sinne der Pandektenlehrbücher zu erledigen sind. In Wirklichkeit sind solche Äußerlichkeiten keineswegs gleichgültig! Und vor allem ist es eine Unwahrheit, wenn die Motive weiter behaupten, der Entwurf habe sachlich zu der Frage nach dem Ausgangspunkte des Erbrechts überhaupt nicht Stellung genommen und „einen grundsätzlichen Vorzug des einen oder anderen Delationsgrundes" nicht bestimmt. Der Entwurf hat freilich — und hierauf scheint diese Behauptung zu fußen — mit der römischen Regel „nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest" gebrochen. Indes der Satz, daß durch ein Testament auch hinsichtlich desjenigen Vermögens, über welches gar nicht verfügt ist, die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen wird, entbehrt für uns so vollständig jeder Daseinsberechtigung, daß an seine Verewigung im Ernst nicht gedacht werden konnte. Im übrigen aber wird in § 1751 ausdrücklich die „Erbeinsetzung durch Verfügung von Todes wegen" als prinzipaler und die „gesetzliche Erbfolge" als subsidiärer Delationsgrund bezeichnet: „Wenn und soweit der Erblasser einen Erben nicht eingesetzt hat oder die Erbeinsetzung unwirksam ist oder unwirksam wird, tritt die gesetzliche Erbfolge ein." Unsere nationale Anschauung, die allein dem Erbrecht eine Zukunft verbürgt, ist eine andere. „Uns erscheint als Urquell des Erbrechts der die Individuen einschließende und verknüpfende organische Zusammenhang der Geschlechterfolgen und daher vor allem das die einzelnen von Rechts wegen ergreifende und ihrer Willkür entzogene Familienband, so daß uns der nach der festen Ordnung der gegebenen personenrechtlichen Verhältnisse kraft gesetzlicher Regel verwirklichte Eintritt in die leergewordene Stelle als normaler Typus der Erbfolge gilt, während wir die dem Individuum eingeräumte

Testierfreiheit nur als Mittel betrachten, die starre Gesetzesregel der konkreten Sachlage anzupassen oder besonderer Umstände wegen durch eine geeignetere Anordnung zu ersetzen" (vgl. oben Bd. XII S. 421). Von diesem Standpunkte aus aber darf die gesetzliche Erbfolge nicht als eine Norm behandelt werden, welche lediglich dazu bestimmt ist, in ähnlicher Weise die von der erblasserischen Verfügung gelassenen Lücken auszufüllen, wie die vermittelnden Sätze des Obligationenrechts den Parteiwillen zu ergänzen haben. Vielmehr muß als Folge des Todes eines Menschen der Eintritt der gesetzlichen Erbfolge bestimmt und dann hinzugefügt werden, ob und wie durch Willenserklärungen diese Regel abgeändert werden kann. So verfährt ja auch der Entwurf selbst bei dem ehelichen Güterrecht. Es fällt ihm nicht ein, den Ehevertrag als prinzipale Quelle des ehelichen Güterstandes voranzustellen und hinterher für Ehen ohne Ehevertrag den gesetzlichen Güterstand anzuordnen. Auch hat er es nicht für nötig gehalten, besonders auszusprechen, daß im Falle der Unwirksamkeit des Ehevertrages der gesetzliche Güterstand eintritt. Nach deutscher Auffassung aber liegt die Sache im Erbrecht genau wie im ehelichen Güterrecht: die gesetzliche Erbfolge ist nur in demselben Sinne wie die gesetzliche Ordnung der Vermögensverhältnisse unter Ehegatten „vermittelndes Recht". Hieraus ergiebt sich zugleich, daß die vom Gesetz berufenen Erben nicht erst durch den Mangel einer Verfügung von Todes wegen zu „gesetzlichen Erben" werden, sondern von vornherein die „rechten Erben" sind; daß sie nicht aufhören, die „rechten Erben" zu sein, wenn eine Verfügung von Todes wegen sie als Erben bestätigt; ja daß sie selbst dann die „rechten" und nur eben enterbten Erben bleiben, wenn ein gekorner Erbe sie verdrängt. Der Entwurf geht in allen diesen Punkten folgerichtig von der entgegengesetzten Anschauung aus und giebt derselben mit peinlicher Gewissenhaftigkeit in seiner Redeweise Ausdruck. Er spricht von „gesetzlichen Erben" immer erst in dem Augenblicke, in welchem ein Erblasser ab intestato gestorben ist, und bedient sich, sobald eine Erbeinsetzung vorliegt, der umständlichsten Wendungen, um die rechten Erben nicht als solche, sondern als Personen zu bezeichnen, welche „gesetzliche Erben" sein würden, wenn eine Verfügung von Todes wegen nicht getroffen wäre (vgl. oben Bd. XII S. 883). Daß aber Grundgedanken, die mit solcher Präcision festgehalten sind, keinen Einfluß auf die materielle Ausgestaltung der einzelnen Rechtssätze geübt hätten, wird niemand für möglich halten. In der That durchdringt der romanistische und individualistische Geist des Entwurfes auch dessen Erbrechtsordnung in allen ihren Poren.

Die im ersten Abschnitt vorangestellten „allgemeinen Vorschriften", die ohne Schaden fehlen könnten, definieren den Fall des Todes einer Person als „Erbfall", das hinterlassene Vermögensganze als „Erbschaft", den Übergang des Vermögens als eines Ganzen als „Erbfolge" und den Universalsuccessor als „Erben", erklären den Ausschluß des Eintrittes einer Gesamtnachfolge durch den Erblasser als unwirksam, bestimmen den Übergang der Erbschaft auf mehrere Erben nach Bruchteilen und die regelmäßige Gleichstellung eines solchen „Erbteiles" mit der Erbschaft, bringen die schon besprochene Anordnung über das Verhältnis von „Erbeinsetzung" und gesetzlicher Erbfolge und setzen endlich fest, daß Erbe nicht werden kann, wer nicht den Erblasser überlebt hat (§§ 1749—1752).

Der zweite Abschnitt handelt von der „letztwilligen Verfügung" und beginnt in einem ersten Titel wieder mit „allgemeinen Vorschriften". Als „letztwillige Verfügung" bezeichnet der Entwurf jede einseitige Verfügung von Todes wegen über das Vermögen. Gleichbedeutend gebraucht er den Ausdruck „Testament". Er macht also den Begriff des Testamentes von dem Begriff der Erbeinsetzung unabhängig und beseitigt jeden Unterschied zwischen „Testament" und „Kodizill". Nachdem er den Grundsatz der Testierfreiheit ausgesprochen und die ambulatorische Natur der letztwilligen Verfügung festgestellt, auch die vertragsmäßige Verpflichtung zur Errichtung oder Nichterrichtung, Aufhebung oder Nichtaufhebung einer letztwilligen Verfügung für nichtig erklärt hat (§§ 1753—1754), bestimmt er den möglichen Inhalt einer letztwilligen Verfügung als Erbeinsetzung, Enterbung, „Vermächtnis" oder „Auflage" (§§ 1755—1757). Die Erbfähigkeit spricht er in vollem Umfange auch einer zur Zeit des Erbfalles noch nicht gebornen, jedoch schon empfangenen Person zu; dagegen soll (abweichend vom preußischen Recht) eine zur Zeit des Erbfalles noch nicht empfangene Person nur als Nacherbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnis bedacht werden können, indes ihre trotzdem erfolgte Erbeinsetzung im Zweifel als Nacherbeinsetzung verstanden werden (§ 1758). Romanistische Reminiscenzen veranlassen ihn zur besonderen Hervorhebung der Erbfähigkeit jeder „juristischen Person" (§ 1759). Diese Bestimmung ist überflüssig, aber nicht unschädlich. Denn sie entzieht ausweislich der Motive (S. 15) die Erbfähigkeit allen Verbandseinheiten, welche nicht „juristische Personen" im Sinne des Entwurfes sind, und stellt damit teils endlose Streitigkeiten über die Anwendung dieses Begriffes auf die durch besondere Gesetze normierten Gesellschaften, Genossenschaften, Kassen u. s. w., teils die Nich-

tigkeit so mancher gemeinnützigen Zuwendung in Aussicht. Die Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung soll nach dem Entwurfe, der hierin mit einem zum Teil nicht unbedenklichen Radikalismus verfährt, bei jeder letztwilligen Verfügung genau in demselben Umfange zulässig und denselben Regeln unterworfen sein, wie bei Rechtsgeschäften unter Lebenden (§ 1760), so daß also namentlich unter Wegfall des römischen Satzes „semel heres semper heres" auch auflösende Bedingungen und Endbefristungen wirksam sind, dagegen unsittliche und gesetzwidrige Bedingungen nicht als nicht geschrieben gelten, sondern die Verfügung nichtig machen u. s. w. (Motive S. 16—23). Der Entwurf hebt ausdrücklich hervor, daß eine auf das „bloße Wollen des Beschwerten oder eines Dritten" gestellte Bedingung die letztwillige Verfügung nichtig macht (§ 1765) und giebt einige Auslegungsregeln für gewisse Bedingungen (§§ 1761—1764) und Befristungen (§ 1766). Weitere Bestimmungen beziehen sich auf unvollständige und unbestimmte letztwillige Verfügungen. Ein Ergänzungsvorbehalt soll im Zweifel so ausgelegt werden, daß er im Falle des Unterbleibens der Ergänzung als nicht beigefügt gilt (§ 1767). Wenn die bedachte Person völlig ungewiß oder die Bestimmung derselben einem anderen überlassen ist, soll die Verfügung nichtig sein; dagegen soll die alternative Bedenkung mehrerer Personen als gemeinschaftliche Bedenkung aufrechterhalten und diese Regel auch dann entsprechend angewandt werden, wenn die Wahl unter mehreren vom Erblasser bezeichneten Personen einem anderen überlassen ist (§§ 1768—1770). In ähnlicher Weise wird die Bestimmung des Gegenstandes einer Zuwendung durch Übertragung des Bestimmungsrechtes auf einen anderen schlechthin ausgeschlossen, dagegen die bloße Übertragung des Verteilungsrechtes hinsichtlich einer an mehrere Personen gemachten Zuwendung dergestalt als nicht geschrieben erachtet, daß Gleichteilung eintritt (§ 1777). Unter den vom Erblasser bedachten „Verwandten" oder „nächsten Verwandten" sollen im Zweifel die gesetzlichen Erben, unter „Kindern" auch die Abkömmlinge verstorbener Kinder nach Maßgabe ihres gesetzlichen Erbrechts, unter einem Abkömmling des Erblassers zugleich als Ersatzberufene dessen gesetzlich berufene Abkömmlinge, unter fremden Abkömmlingen nur die zur Zeit des Erbfalles schon gebornen oder empfangenen Personen verstanden werden (§§ 1771—1774). Bei der Deutung einer Zuwendung an eine Personenklasse oder an die in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnis zum Erblasser stehenden Personen soll im Zweifel die Zeit des Erbfalles entscheiden (§ 1775). Sind „die Armen" bedacht, so

soll im Zweifel „die öffentliche Armenkasse" als bedacht gelten (§ 1776). Im allgemeinen soll unter mehreren möglichen Auslegungen im Zweifel diejenige vorgezogen werden, „bei welcher die letztwillige Verfügung Erfolg haben kann" (§ 1778). Hinsichtlich der Willensmängel wird hier das „Willensdogma" streng durchgeführt, so daß im Falle der Nichtübereinstimmung von Wille und Erklärung die letztwillige Verfügung ausnahmslos und unter Wegfall aller bei Rechtsgeschäften unter Lebenden geltenden Abweichungen nichtig ist (§ 1779). Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wird wegen „Drohung", wegen „Betruges", wegen „Irrtums" und wegen nichterfüllter „Voraussetzung" zugelassen; bei der Übergehung von Pflichtteilsberechtigten und bei Verfügungen zu Gunsten von Ehegatten oder Verlobten werden bestimmte Vermutungen für das Vorhandensein eines Irrtums oder einer Voraussetzung aufgestellt; das Anfechtungsrecht wird nur den unmittelbar benachteiligten Personen gewährt und an die Geltendmachung binnen Jahresfrist nach erlangter Kenntnis oder binnen dreißig Jahren nach Verkündung der Verfügung gebunden; es soll in Widerspruch mit manchen geltenden Rechten und mit den wirklichen Lebensverhältnissen wegfallen, wenn der Erblasser nach Beseitigung der Zwangslage oder nach Erkundung des Grundes der Anfechtbarkeit sich ein Jahr lang unthätig verhalten hat, ohne an der Aufhebung der Verfügung verhindert zu sein; endlich soll durch die Unwirksamkeit einer einzelnen Verfügung der übrige Inhalt des Testamentes nur insoweit unwirksam werden, als erhellt, daß der Erblasser ohne jene unwirksame Verfügung auch eine andere Verfügung nicht getroffen haben würde (§§ 1780—1787).

Im zweiten Titel führt der Entwurf hinsichtlich der „Erbeinsetzung" den Grundsatz durch, daß über das Vorhandensein einer solchen der Inhalt der letztwilligen Zuwendung, nicht die gebrauchte Bezeichnung entscheidet (§ 1788). Durch eine Reihe specieller Vorschriften sucht er sodann zwar für den Fall, daß die testamentarische Erbeinsetzung nicht auf Erschöpfung der Erbschaft gerichtet ist, den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge neben der testamentarischen Erbfolge oder doch die Berufung der gesetzlichen Erben als Vermächtnisnehmer bezüglich eines ausgeschlossenen Gegenstandes zu sichern, jedoch für den Fall, daß der Wille des Erblassers auf Ausschließung der gesetzlichen Erbfolge ging, Ungenauigkeiten der Erbeinsetzung unschädlich zu machen und insbesondere bei der Bildung von zu wenigen oder zu vielen Bruchteilen durch Erweiterungen oder Reduktionen zu helfen (§§ 1789—1796). Er hält daher auch insoweit, als nicht die gesetzliche Erb-

folge in die Lücke tritt, das Anwachsungsrecht unter mehreren Testamentserben fest, statuiert eine engere und auch der gesetzlichen Erbfolge vorgehende Anwachsung unter den auf einen „gemeinschaftlichen Erbteil" eingesetzten Erben, läßt jedoch die Ausschließung der Anwachsung durch den Erblasser zu, bestimmt einen Vorrang der Ersatzerbeinsetzung vor der Anwachsung und behandelt den angewachsenen Erbteil hinsichtlich der Beschwerung mit Vermächtnissen und Auflagen als einen besonderen Erbteil (§§ 1797—1799). Schließlich erkennt der Entwurf die Möglichkeit einer „Vulgarsubstitution" unter dem Namen der Einsetzung eines „Ersatzerben" unbeschränkt und für alle Fälle der Unwirksamkeit einer Erbeinsetzung an und stellt dafür einige sich an das geltende Recht anschließende Auslegungsregeln auf (§§ 1800—1803).

Mit einer kaum in diesem Umfange erforderlichen Ausführlichkeit behandelt der Entwurf im dritten Titel die als „Einsetzung eines Nacherben" bezeichnete „fideikommissarische Substitution" (§§ 1804—1841). Eine solche läßt er für den Fall des Eintrittes eines beliebig bestimmten künftigen Ereignisses oder von einem bestimmten Zeitpunkt an zu; mangels anderer Festsetzung soll als „Fall der Nacherbfolge" der Tod des „Vorerben" gelten (§ 1809). Abweichend aber von dem in Deutschland überwiegend geltenden Recht errichtet er aus „volkswirtschaftlichen Gründen" (Motive S. 90 ff.), wie sie für ihn fast immer nur da auftauchen, wo eine „Vinkulierung" von Vermögen thunlichst verhindert werden soll, eine zwiefache Schranke: die Nacherbfolge soll einerseits schlechthin nur einmal stattfinden (§ 1812), andrerseits außer dem Falle einer längeren Lebensdauer des Vorerben nach dem Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Erblassers nicht mehr eintreten (§ 1813). Hiernach ist es also beispielsweise unmöglich, der künftigen Nachkommenschaft einer bestimmten lebenden Person ein Vermögen dergestalt zu sichern, daß auch die beim Tode des Vorerben oder zu dem sonst gesetzten Zeitpunkt noch nicht vorhandenen Nachkommen succedieren. Die Motive scheinen zu Gunsten einer derartigen praktisch häufigen Disposition eine Ausnahme an sich für angezeigt zu halten, lehnen dieselbe jedoch mit dem Hinweise auf das überwiegende „volkswirtschaftliche Interesse" ab. Man nehme ferner an, daß der Erblasser ein noch kleines Mädchen für den Fall der Verheiratung oder einen Knaben für den gleichen Fall oder für den Fall der Erlangung einer bestimmten Lebensstellung zur Erbschaft berufen hat: ist es da billig, daß die Erbschaft dem Kinde entgeht, wenn es erst später als dreißig Jahre nach dem Tode des Erblassers heiratet oder das ihm sonst gesteckte Ziel erreicht und kurz vorher der

Vorerbe gestorben ist? Und welcher Sinn liegt darin, daß eine andere Regel gilt, wenn der Vorerbe etwas länger lebt? Wie es gehalten werden soll, falls als Vorerbe eine juristische Person berufen ist, hat der Entwurf zu entscheiden vergessen. Nach dem Wortlaut des § 1813 würde dann die Nacherbfolge noch nach Ablauf von dreißig Jahren eintreten, während dem „Geiste" des Entwurfes die bedingungslose Abschneidung der Nacherbfolge durch den Nichteintritt des Falles binnen dreißig Jahren entspräche. Es eröffnet sich also die Aussicht auf eine interessante Kontroverse, bei deren Erörterung die Unzulänglichkeit der ganzen Methode des Entwurfes deutlich zu Tage treten würde. — Der *juristischen Konstruktion* des Verhältnisses legt der Entwurf unter Preisgabe des römischen Satzes „semel heres semper heres" den Gedanken zu Grunde, daß sowohl der „Vorerbe" als der „Nacherbe" als wirklicher „Erbe" berufen ist, mithin bei Eintritt des „Falles der Nacherbfolge" der Vorerbe von Rechts wegen aufhört, Erbe zu sein, und der Nacherbe von Rechts wegen und ohne Herausgabe die Erbschaft verwirkt (§ 1804). Auch die Anordnung einer „Herausgabe" der Erbschaft soll in diesem Sinne verstanden werden (§ 1805). Die Einsetzung eines Vorerben ist nicht erforderlich; fehlt es an einer solchen, indem lediglich eine Erbeinsetzung unter einer aufschiebenden Bedingung oder einer Anfangsfrist ausgesprochen oder eine noch nicht vorhandene oder durch ein künftiges Ereignis zu bestimmende Person berufen ist, so gelten die gesetzlichen Erben als Vorerben (§ 1808). Ebenso kann die Benennung eines Nacherben unterbleiben, indem im Falle eines bloßen Verbotes der Verfügung von Todes wegen die gesetzlichen Erben des eingesetzten Erben, im Falle einer bloßen Erbeinsetzung unter einer auflösenden Bedingung oder einer Endfrist die im kritischen Zeitpunkt als gesetzliche Erben des Erblassers erscheinenden Personen als eingesetzte Nacherben gelten (§§ 1806—1807). Das Recht des Nacherben ist, sobald derselbe den Erblasser überlebt hat, im Zweifel vererblich (§ 1810). Keine Nacherbfolge tritt ein, wenn der Vorerbe nicht Erbe wird; doch gilt im Zweifel der Nacherbe zugleich als Ersatzerbe (§ 1802 Abs. 1). Das Recht des Nacherben umfaßt auch den Erwerb des Vorerben aus Anwachsung, nicht aber dessen Erwerb aus Vorausvermächtnis oder Ersatzerbfolge (§ 1814). Obwohl der Vorerbe als Erbe Eigentümer ist, sollen auf das *Rechtsverhältnis des Vorerben gegenüber dem Nacherben* die Vorschriften über den *Nießbrauch* entsprechende Anwendung finden (§ 1815). Der Entwurf sieht sich indes zu zahlreichen Modifikationen der im Sachenrecht aufgestellten Sätze genötigt, um einerseits den

Charakter des Rechtes des Nacherben als eines bloßen Wartrechtes zum Ausdruck zu bringen und demgemäß an die Stelle der bei Substanzverfügungen dem Eigentümer vorbehaltenen Mitwirkung eine überdies in geringerem Umfange erforderte „Einwilligung oder Genehmigung" des Nacherben zu setzen, andererseits dem Rechte des Vorerben einigermaßen die Wirksamkeit eines Rechtes an einem Vermögensganzen als solchem zu verschaffen (§§ 1816—1831). Insbesondere wird der Vorerbe zu allen durch die „ordnungsmäßige Verwaltung" des Vermögens bedingten Verfügungen ohne Zuziehung des Nacherben ermächtigt (§ 1823). Auch wird das Prinzip der Surrogation durchgeführt (§ 1825). Für die Sicherung der Rechte des Nacherben durch Eintragung im Grundbuch soll von Amts wegen gesorgt werden (§ 1826). Die Unwirksamkeit unzulässiger Verfügungen des Vorerben mit dem Eintritt der Nacherbfolge und die Erstreckung dieses Grundsatzes auf die Zwangsvollstreckung und den Konkurs wird unter Wahrung der Rechte gutgläubiger Dritter besonders ausgesprochen (§§ 1828—1829). Der ganze Aufbau des Rechtsverhältnisses ist überaus künstlicher Art und leidet infolge der kasuistischen Umdeutungen und Umbiegungen einer für ein wesentlich verschiedenes Verhältnis gegebenen Ordnung an Widersprüchen und Unsicherheiten. Hätte der Entwurf statt einer fremdartigen Analogie den wirklichen Rechtszustand zu Grunde gelegt und somit ein durch ein Wartrecht beschränktes Eigentum an einem Vermögensganzen zum Ausgangspunkte genommen, so würde er wohl zu einer einfacheren und sachgemäßeren Regelung gelangt sein. Nur hätte er damit freilich sein romanistisches Begriffsschema durchbrochen. — Hinsichtlich der Rechtsstellung des Vor- und Nacherben führt der Entwurf das Prinzip, daß eine zweimalige Erbfolge stattfindet, mit einigen Erläuterungen und Ergänzungen durch: die Ausschlagung der Nacherbschaft, durch welche der Vorerbe endgültiger Erbe wird, ist schon nach dem ersten Erbfall zulässig (§ 1832); eine durch den ersten Erbfall eingetretene Aufhebung von Rechten kraft Vereinigung wird mit Eintritt der Nacherbfolge hinfällig (§ 1833); die vom Erblasser angeordneten Vermächtnisse gelten im Zweifel als Lasten der Erbschaft (§ 1834); der Nacherbe übernimmt mit der Erbschaft die Nachlaßverbindlichkeiten (§ 1835), hat aber ein selbständiges Inventarrecht (§ 1836), während insoweit, als für ihn die Haftung sich mindert, der Vorerbe verhaftet bleibt (§ 1837); das von dem Vorerben oder dem Nacherben beantragte Aufgebot der Nachlaßgläubiger wirkt in gleicher Art, wie wenn der Antrag von beiden gestellt wäre (§ 1838).

Als eine Abart der Nacherbschaft erkennt der Entwurf die Nach-

erbschaft auf den Überrest (fideicommissum ejus quod supererit) an, wobei der Vorerbe nur hinsichtlich der Verfügung von Todes wegen und der Schenkung eingeschränkt ist, im übrigen thatsächlich und durch Rechtsgeschäft über die zur Erbschaft gehörigen Gegenstände verfügen kann (§§ 1839—1841). — Die Pupillarsubstitution nebst der Quasipupillarsubstitution will der Entwurf abschaffen (Motive S. 132); man würde sie nicht vermissen.

In der Lehre vom „Vermächtnis" (Tit. 4) ist die wichtigste Neuerung, welche der Entwurf gegenüber dem gemeinen, preußischen, sächsischen und französischen Recht vorschlägt, die völlige Beseitigung jeder dinglichen Wirkung des Vermächtnisses. Unter Abschaffung des sogenannten „Vindikationslegates" will der Entwurf durch das Vermächtnis für den Vermächtnisnehmer stets nur „eine Forderung gegen den Beschwerten auf Leistung des Gegenstandes des Vermächtnisses" als „Vermächtnisanspruch" begründen lassen (§ 1865). Die Unvereinbarkeit dieser Ordnung mit unserem Rechtsbewußtsein und mit den Bedürfnissen namentlich der minder bemittelten Bevölkerungsklassen ist schon von anderer Seite überzeugend dargethan[1]). Hier wie so oft hat der Entwurf sich von seinem doktrinären Radikalismus hinreißen lassen. Indem er das Prinzip der „Universalsuccession" unter Abschüttelung der von den Römern selbst für erforderlich erachteten Einschränkungen schroff durchführt und so an Romanismus wiederum das römische Recht übertrumpft, vergißt er, daß bei uns die Universalsuccession überhaupt ein importierter Gedanke ist und daher gerade umgekehrt nur mit wesentlichen Abschwächungen verwirklicht werden darf. Die Ausführung der Motive, daß der unmittelbare Eigentumserwerb des Vermächtnisnehmers an den ihm vermachten Gegenständen kraft Anfalles von Todes wegen bei fahrender Habe mit dem Traditionssystem und bei liegendem Gut mit dem Grundbuchsystem in Widerspruch stehe, ist nicht nur rein doktrinärer Art, sondern zerschellt auch sofort, wenn eben die Sondererbfolge in ein Vermögensstück innerhalb der in der Natur der Sache gegebenen Schranken als gleichwertig mit der Gesamtnachfolge in das Vermögensganze anerkannt wird. Selbstverständlich müssen der Erbe und die Nachlaßgläubiger wegen der etwaigen Mitheranziehung des Vermächtnisgegenstandes zur Deckung der Nachlaß-

1) Vgl. Bähr a. a. O. S. 551–552; Friedensburg, Gutachten für den XIX. Juristentag, Verh. Bd. 2 S. 35–68; ferner die Reden von Dernburg ebenda Bd. 3 S. 94 ff. u. 307 ff., Wilke S. 98, Bunsen S. 100, Lebenburg S. 101 und den entsprechenden Beschluß der ersten Abteilung des Juristentages S. 105.

verbindlichkeiten gesichert werden. Allein dies wird durch die das dingliche Recht des Vermächtnisnehmers hinsichtlich der Realisierung einschränkenden Bestimmungen des geltenden Rechts und namentlich der preußischen Gesetzgebung vollauf erreicht. Was die Motive gegen die hieraus angeblich entspringende „Zwittergestaltung" einwenden (S. 135), ist ohne alles praktische Gewicht. Jedenfalls hat der Vermächtnisnehmer den gleichen Anspruch auf Sicherung seines Rechts gegen willkürliche Verfügungen des Erben über den vom Erblasser nun doch einmal ihm und nicht dem Erben zugedachten Gegenstand. Wenn der Erblasser den einen Verwandten zum Erben eingesetzt und dem anderen sein Landgut oder sein Haus oder sein Mobiliar vermacht hat, so wird man es dem Volksbewußtsein niemals plausibel machen, daß nun beide Bedachte mit ganz ungleichem Maße gemessen werden und der Vermächtnisnehmer, falls es dem Erben oder dessen Gläubigern beliebt, sich mit einem Ersatzanspruch in Gelde begnügen muß und im Falle der Insolvenz des Erben vielleicht ganz leer ausgeht. Der Trost der Motive, daß ja der Erblasser den Vermächtnisnehmer durch Ernennung eines Testamentsvollstreckers sichern könne, ist wieder nur auf reiche und vorsichtige Leute gemünzt.

Im übrigen schließt sich der Entwurf im wesentlichen dem geltenden Recht an. Beschwerter ist im Zweifel der Erbe, kann aber auch ein Vermächtnisnehmer sein; mehrere Beschwerte gelten als verhältnismäßig belastet (§§ 1842—1843). Der Bedachte kann stillschweigend bezeichnet sein (§ 1844); ist ein Erbe bedacht, so liegt ein „Vorausvermächtnis" (Prälegat) vor, das der Erbe annehmen kann, wenn er auch die Erbschaft ausschlägt (§ 1845); mehrere mit demselben Gegenstande Bedachte werden analog wie Miterben behandelt (§ 1846); unter ihnen gilt Anwachsungsrecht (§§ 1870—1872). Der Gegenstand des Vermächtnisses darf nicht unbestimmt sein (§ 1847). Je nachdem der vermachte Gegenstand angeblich oder wirklich dem Erblasser, dem Beschwerten, dem Bedachten oder einem Dritten gehört, gelten specielle Regeln über Wirksamkeit und Auslegung des Vermächtnisses (§§ 1848—1852). Durch Unmöglichkeit, Gesetzwidrigkeit und Unsittlichkeit der Leistung zur Zeit des Erbfalles wird das Vermächtnis (mit gewissen Ausnahmen beim „Forderungsvermächtnis) nichtig (§§ 1853—1856). Das Vermächtnis der Erbschaft eines Dritten, welches insoweit, als der Dritte zur Zeit des Erbfalles noch lebt, nichtig ist (§ 1857), folgt im übrigen der Analogie des Erbschaftskaufes (§ 1858). Der Umfang des Vermächtnisses richtet sich hinsichtlich der Zubehörungen einer vermachten Sache und der Ausdehnung eines vermachten Inbegriffs nach der Zeit

des Erbfalles und wird durch die vermutete Mitübertragung der auf dem Gegenstande ruhenden Lasten eingeschränkt (§§ 1859—1861). Bei dem Wahlvermächtnis hat im Zweifel der Beschwerte die Wahl; auf ihn geht (abweichend vom Preußischen Landrecht) die Wahl auch dann über, wenn ein zur Wahl berufener Dritter nicht wählen kann oder will (§ 1862). Als Wahlvermächtnis gilt auch das Gattungsvermächtnis, falls die Auswahl auf die im Nachlaß befindlichen Sachen beschränkt sein soll (§ 1864), während bei dem reinen Gattungsvermächtnis die Wahl auf „eine den Verhältnissen des Vermächtnisnehmers entsprechende Sache" fallen muß (§ 1863). Der „Vermächtnisanspruch" (§ 1865), dem zuliebe das Erlöschen einer vermachten Forderung des Erblassers gegen den Erben durch Vereinigung besonders ausgeschlossen werden muß (§ 1866), entsteht für den Vermächtnisnehmer von Rechts wegen mit dem „Anfall des Vermächtnisses"; dieser Anfall erfolgt mit dem Erbfall, wird jedoch (abweichend vom preußischen Recht) bei einem suspensiv bedingten Vermächtnis bis zum Eintritt der Bedingung und zu Ungunsten eines beim Erbfall noch nicht empfangenen oder bestimmten Bedachten bis zu der Geburt desselben oder dem Eintritt des bestimmenden Ereignisses hinausgeschoben (§ 1867). Das Vermächtnis erlischt, wenn der Vermächtnisnehmer den Erblasser nicht überlebt (§ 1868). Es soll aber auch in ähnlicher Weise wie die Nacherbschaft unwirksam werden, wenn der Anfall nicht binnen dreißig Jahren nach dem Erbfall erfolgt (§ 1869). Doch ist die Zeitbeschränkung hier milder gefaßt. Denn bei dem bedingten Vermächtnis wird nicht nur durch längeres Leben des Beschwerten, sondern auch durch längeres Leben des Bedachten die Wirksamkeit über dreißig Jahre hinaus erstreckt. Das Vermächtnis zu Gunsten einer beim Erbfall noch nicht empfangenen oder bestimmten Person erlischt, wenn der Beschwerte gestorben und ein Zeitraum von dreißig Jahren ohne Eintritt des Anfalles verstrichen ist: allein hier wird wenigstens ein mehrmaliger Wechsel der Person des Beschwerten nicht ausgeschlossen und nur im Falle eines Successivvermächtnisses stets der zweite Beschwerte als der letzte Beschwerte behandelt, dessen längere Lebensdauer dem Vermächtnis die Wirksamkeit über dreißig Jahre hinaus rettet. Immerhin kehren auch hier die oben gegen die Beschränkungen der Nacherbschaft erhobenen Bedenken teilweise wieder[1]).

1) Man nehme an, daß jemand ein Landgut hintereinander seiner älteren Schwester, seiner jüngeren Schwester und dem zweitältesten männlichen Nachkommen des zur Zeit noch im Kindesalter stehenden einzigen Sohnes seines verstorbenen älteren Bruders vermacht hat. (Er ist hierzu durch das Vorhandensein eines nach Erstgeburtsrecht vererblichen Familienfideikommisses, das der Neffe

Wie es sich verhalten soll, wenn eine juristische Person beschwert oder bedacht ist, hat der sonst so ängstlich fürsorgende Entwurf wiederum anzuordnen vergessen. Der Vermächtnisnehmer kann das Vermächtnis durch eine nach dem Erbfalle dem Beschwerten gegenüber abgegebene Erklärung ausschlagen oder mit der Wirkung des Verlustes dieses Ausschlagungsrechtes annehmen; er kann von mehreren Vermächtnissen das eine ausschlagen und das andere annehmen; im übrigen gilt die Analogie der Ausschlagung und Annahme einer Erbschaft (§ 1873). Unwirksam wird das Vermächtnis durch Erbunwürdigkeit (§ 1874). Die Unwirksamkeit eines Vermächtnisses kommt, soweit nicht Anwachsung oder Ersatzberufung entgegensteht, dem Beschwerten zu gute (§ 1875). Der Wegfall des Beschwerten ist dem Vermächtnisnehmer unschädlich; an die Stelle des ersten Beschwerten tritt dann derjenige, dem dessen Wegfall zu statten kommt (§ 1876). Hinsichtlich des durch den Vermächtnisanspruch begründeten Schuldverhältnisses setzt der Entwurf die Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln des Obligationenrechtes voraus und bringt nur einige erläuternde und ergänzende Zusatzvorschriften über die Erfüllungszeit (§ 1877), den Anspruch auf Früchte und Zuwachs (§ 1878), die Gewährleistungspflicht bei einem Gattungsvermächtnis (§ 1879) und den Ersatz von Verwendungen (§ 1880); die Falcidische und Trebellianische Quart schafft er ab und gewährt nur dem Beschwerten ein Kürzungsrecht wegen Überbürdung, welches er insoweit, als es dem Erben zusteht, an anderer Stelle behandelt, hier aber insoweit regelt, als es dem beschwerten Vermächtnisnehmer und demjenigen Beschwerten, der selbst eine Kürzung erleidet, zugestanden wird (§§ 1881—1882). Schließlich spricht er von der Ersatzberufung zu einem Vermächtnis, die den Regeln der Ersatzerbschaft folgen soll (§ 1883), und von dem „Nachvermächtnis", das er mit der schon erwähnten zeitlichen Schranke ohne weitere Einschränkungen zuläßt, auf das er jedoch bei dem Mangel dinglicher Wirksamkeit des Vermächtnisses die Grundsätze der Nacherbschaft nicht anwenden kann, sondern nur einige unerhebliche Auslegungsregeln überträgt (§§ 1884—1885).

Von dem Vermächtnis unterscheidet der Entwurf die „Auflage" (Tit. 5), unter welcher er eine Beschwerung eines Erben oder Vermächtnisnehmers mit einer Verpflichtung zu einer Leistung „ohne Zu-

besitzt, veranlaßt). Wird nun 31 Jahre nach dem Erbfall ein zweiter Sohn des Neffen geboren, so bekommt derselbe das Gut, falls die ältere Großtante noch lebt, geht aber nach § 1869 Abs. 2 Satz 2 leer aus, falls bereits die jüngere Großtante zum Besitz gelangt ist. Läßt man derartige Verfügungen einmal zu, so darf man nicht ein so unangemessenes Ergebnis ermöglichen.

wendung an einen anderen" versteht (§ 1757). Auf die Auflage sollen einige Vorschriften des Vermächtnisrechtes entsprechende Anwendung finden (§ 1886). Durch die Unwirksamkeit (insbesondere die Unmöglichkeit) der Auflage soll im Zweifel die Wirksamkeit der beschwerten Zuwendung nicht berührt werden (§ 1887). Der Auflage entspringt nicht wie dem Vermächtnis ein Gläubigerrecht, wohl aber ein Recht des Testamentsvollstreckers, des Erben oder Miterben, des am Wegfalle der Zuwendung Interessierten und im Falle des öffentlichen Interesses auch der zuständigen Behörde, „die Vollziehung zu fordern" (§ 1888). Die Motive erklären dies Recht für ein „mehr formales" (?), gleichwohl aber für ein „Forderungsrecht", das den allgemeinen Vorschriften des Obligationenrechts insoweit unterworfen sei, als nicht aus dem Mangel eines Vermögensinteresses des Berechtigten sich das Gegenteil ergebe (S. 214). Indes kann hier von einem „Forderungsrecht" im technischen Sinne überhaupt nicht die Rede sein; ein solches ist ohne irgend ein materielles Schuldverhältnis nicht denkbar. Wer vom Gesetz die Ermächtigung empfängt, auf Vollziehung einer reinen Auflage (also z. B. auf Setzung eines Denkmals für den Verstorbenen, Errichtung einer Stiftung, Speisung von Armen, Verpflegung eines Thieres) zu klagen, wird zum Vollstrecker des erblasserischen Willens und somit zu einer eigenartigen erbrechtlichen Stellung berufen, nicht aber in eine Obligation hineingesetzt. Er hat als Wächter der Pietät und Sitte eine soziale Funktion zu erfüllen. Um so weniger ist es zu billigen, daß der Entwurf sich nicht entschlossen hat, zwecklose, unverständige oder lediglich für andere Personen lästige Auflagen für unwirksam zu erklären. Die Motive (S. 213) berufen sich gegen eine derartige Bestimmung auf den großen Grundsatz des Entwurfes, daß jedermann seine Rechte mißbrauchen darf, mithin auch „der Mißbrauch des eigenen Vermögens über den Tod hinaus" gestattet sein muß. In der That entfaltet sich ja, wenn das Privateigentum in der Chicanefreiheit gipfelt, die schönste Blüte desselben erst in der Möglichkeit, andere Leute noch nach dem Tode zu chicanieren. Eine gesunde Rechtsordnung aber darf ihre Zwangsmittel nur insoweit dem Willen Verstorbener zu Gebote stellen, als derselbe ein vernünftiges Interesse zur Geltung bringt.

Das Institut der „Testamentsvollstrecker" (Tit. 6) regelt der Entwurf insofern sachgemäß, als er dem Testamentsvollstrecker nicht bloß eine obligationenrechtliche Stellung gegenüber dem Erben, sondern eine „absolute Rechtsstellung" einräumt, die er mehrfach als „Amt" bezeichnet. Dieses „Amt" kann lediglich durch eine letztwillige Verfügung des Erblassers, der aber die Benennung der berufenen oder

substituierten Person auch einem Dritten überlassen kann, übertragen werden (§§ 1889—1891). Es beginnt mit der Annahme durch eine an das Nachlaßgericht abgegebene Erklärung (§ 1892) und erlischt durch Tod oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, durch Aufkündigung gegenüber dem Nachlaßgericht und durch Amtsenthebung seitens des Nachlaßgerichtes auf Antrag eines Beteiligten (§§ 1894—1896), während dem Erben ein Kündigungsrecht nicht zusteht. Mehrere Testamentsvollstrecker können mangels anderer Anordnung nur gemeinschaftlich handeln (§ 1893). Was nun aber den Inhalt der Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers betrifft, so wird der Entwurf dem eigentlichen Gedanken dieses deutschrechtlichen Institutes nur teilweise gerecht. Die Motive meinen zwar, es sei der juristischen Konstruktion durch die Vorschriften des Entwurfes nicht vorgegriffen. Allein überall liegt eine ganz bestimmte Auffassung zu Grunde, welche in § 1903 hinsichtlich der Prozeßvertretung sogar ausdrücklich legalisiert wird. Der Testamentsvollstrecker wird als ein vom Erblasser (nach Analogie des ernannten Vormundes) berufener gesetzlicher Vertreter des insoweit durch den Willen des Erblassers in der Verfügungsmacht beschränkten Erben gedacht. Die Motive (S. 236) rühmen dem Entwurfe nach, daß derselbe hiermit „Klarheit in ein dunkles Institut" gebracht habe; dasselbe sei nunmehr „dem Rechtssysteme in einer Weise einverleibt, daß nicht Widersprüche mit allgemeinen Grundsätzen sich herausstellen und daß nicht das ganze Institut als eine Anomalie erscheint, welche einen ganz fremdartigen Charakter an sich trägt". Übersetzen wir, wie dies die Sprache der Motive stets zuläßt, „Rechtssystem" mit „Pandektensystem", „klar" oder „allgemein" mit „romanistisch", „dunkel", „anomal" und „fremdartig" mit „deutsch", so bedeutet dieser Triumphgesang die gelungene Romanisierung des Instituts. Sollen einmal nur die bereits im römischen Recht ausgebildeten Begriffe Geltung haben, so ist offenbar diese schon in der älteren romanistischen Jurisprudenz beliebte Anlehnung an die Vormundschaft („executores ultimarum voluntatum tutoribus aequiparantur") den neueren Mandatstheorieen vorzuziehen. Es ist immerhin gegenüber den durch die Mandatstheorieen hervorgerufenen Entstellungen und Verstümmelungen ein Vorzug, daß der Entwurf zwar in einzelnen Beziehungen auf die „entsprechende Anwendung" der Regeln über den Auftrag verweist (§§ 1895, 1908 und 1909), aber doch grundsätzlich das Verhältnis auf einen anderen Boden stellt. Allein dem wahren Wesen der Testamentsvollstreckung, wie dasselbe zuerst von Beseler in seiner von den Motiven trotz zahlreicher Litteraturangaben nicht erwähnten klassischen Abhandlung aufgedeckt und geschichtlich begründet ist,

widerspricht jede Konstruktion, welche in dem Testamentsvollstrecker lediglich einen Vertreter des Erben erblickt. Der Testamentsvollstrecker ist ein selbständiger Vertreter des Erblassers, er ist dessen für einen bestimmten Bereich eingesetztes Willensorgan, er ist ein von der Rechtsordnung, welche die Ausführung des Willens Verstorbener innerhalb gewisser Schranken als ein schutzwürdiges Interesse betrachtet, anerkannter Träger einer socialen Funktion. Was in aller Welt soll den Gesetzgeber hindern, den Gedanken einer eigenartigen und nur sich selbst gleichen erbrechtlichen Vertretung aufzunehmen und durchzuführen? Ist er denn der Sklave romanistischer Dogmen, der keinen freien Schritt aus deren Begriffsenge heraus wagen darf, sondern sich winden und drehen und nach künstlichen Analogieen suchen muß, um sich in vinculis mit den Anforderungen unseres Rechtslebens notdürftig abzufinden? Daß dies stets nur notdürftig gelingen kann, liegt auf der Hand. So gestaltet denn auch der Entwurf im einzelnen die Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers nicht im Sinne der freien und selbständigen Stellung aus, die demselben gebührt. Der Testamentsvollstrecker wird ermächtigt und „dem Erben gegenüber" verpflichtet, die letztwilligen Verfügungen zur Ausführung zu bringen (§ 1897), im Falle einer hierauf gerichteten Anordnung die Auseinandersetzung unter Miterben zu bewirken (§ 1898), Sachen in „Inhabung" zu nehmen, den Nachlaß festzustellen und zu verwalten (§ 1899); er kann die zur ordnungsmäßigen Verwaltung oder Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten erforderlichen Verfügungen über Nachlaßgegenstände treffen und in gleichem Umfange sogar Verbindlichkeiten eingehen, auch hierzu die Einwilligung des Erben fordern (§§ 1900 und 1902); er kann Prozesse anstrengen (§ 1903) und braucht im Wege der Zwangsvollstreckung Nachlaßgegenstände nur herauszugeben, wenn gegen ihn ein vollstreckbarer Titel auf Gestattung der Zwangsvollstreckung vorliegt, während er im übrigen einer Zwangsvollstreckung gegen Nachlaßgegenstände insoweit widersprechen kann, als durch dieselbe die Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten beeinträchtigt würde (§ 1904). Und inzwischen ist dem Erben die Verfügungsmacht über die durch die Testamentsvollstreckung noch gebundenen Nachlaßgegenstände und die Fähigkeit zur prozessualen Geltendmachung der gebundenen Rechte entzogen (§§ 1901 u. 1903 Abs. 1). Allein der Erbe bleibt der „Geschäftsherr", in dessen Namen der Testamentsvollstrecker handelt (Motive S. 227) und besitzt (Motive S. 231). Darum kann abweichend vom preußischen Recht der Erbe, solange er nicht rechtskräftig verurteilt ist, durch seinen Widerspruch die Vollziehung eines Vermächtnisses oder einer Auflage, die Erfüllung einer Nachlaß-

verbindlichkeit und jede Anordnung über die Auseinandersetzung mit einem Miterben hindern (§§ 1897 Abs. 2, 1899 Abs. 2. u. 1898 Abs. 3 u. 6). Der Testamentsvollstrecker seinerseits kann, von dem Falle der „Auflage" abgesehen, den Willen des Erblassers nicht im Wege einer selbständigen Klage gegen den Erben zur Geltung bringen: er kann weder auf Vollziehung eines Vermächtnisses noch auf Aufhebung des Widerspruches gegen eine von ihm angeordnete Teilungsmaßregel noch auf Gestattung der Erfüllung einer Nachlaßverbindlichkeit klagen (§§ 1897 Abs. 4, 1898 Abs. 4 und 1899 Abs. 2). Nach außen hin ist er zur Prozeßführung für den Nachlaß zwar aktiv, aber nicht passiv legitimiert; vielmehr kann die Geltendmachung von Nachlaßverbindlichkeiten nur gegen den Erben erfolgen (§§ 1903 Abs. 2 und 1904). Auch hat er nicht die Macht, das Inventarrecht aufzugeben, das Aufgebot der Gläubiger zu veranlassen oder in Prozesse des Erben als Nebenintervenient einzutreten (Motive S. 240). Durch den erblasserischen Willen können seine Befugnisse eingeschränkt, nicht aber erweitert werden (§ 1905). Der Erblasser kann ihm insbesondere die Verpflichtung zur Aufstellung und Mitteilung eines gehörigen Vermögensverzeichnisses nicht erlassen (§ 1906) und die ihm auferlegte Pflicht zu einer spätestens jährlichen Rechnungslage nicht ausschließen oder beschränken (§ 1908 Abs. 2—3). In eine besonders drückende Abhängigkeit vom Erben wird er dadurch versetzt, daß er demselben auf Verlangen schon vor Ausführung der Verfügungen des Erblassers Nachlaßgegenstände ausliefern und Verfügungen über solche bewilligen muß, insoweit dadurch die Ausführung des Testamentes nicht beeinträchtigt wird (§ 1907). Das aus der Geschäftsführung entspringende Verhältnis zwischen dem Vollstrecker und dem Erben soll im übrigen nach Analogie des Mandats beurteilt werden (§ 1908 Abs. 1). In Ermangelung anderer Anordnung hat der Testamentsvollstrecker einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§ 1909).

Die „Errichtung letztwilliger Verfügungen" (Tit. 7) wird vom Entwurf an eine „persönliche Erklärung" des Erblassers gebunden (§ 1911) und unter Festsetzung des Alters der Testiermündigkeit auf sechzehn Jahre auch dem beschränkt Geschäftsfähigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gestattet (§ 1912). Hierdurch wird abweichend von dem in fast ganz Deutschland bestehenden Rechtszustande dem entmündigten Verschwender die volle Testierfähigkeit verliehen (Motive S. 249 ff.), was schwerlich Billigung verdient.

Schlechthin verboten werden gemeinschaftliche Testamente (§ 1913), so daß insbesondere auch die in fast ganz Deutschland tief eingewurzelte Sitte der gemeinschaftlichen und zwar regelmäßig wechsel-

seitigen Testamente unter Ehegatten den Todesstoß empfangen soll. Man mag an sich die Daseinsberechtigung dieser Zwitterbildung zwischen Testament und Erbvertrag bezweifeln. Allein alle von den Motiven (S. 253 ff.) vorgetragenen Bedenken reichen nicht aus, um einen so gewaltsamen Eingriff des Gesetzgebers zu rechtfertigen. Daß ein Ehepaar gemeinsam von Todes wegen verfügt, liegt in der Natur der Sache und entspricht dem Wesen der Ehe. Der Erbvertrag unter Ehegatten ist in manchen Fällen nach § 1942 unzulässig, vermag nicht immer die Intentionen der Beteiligten zu verwirklichen und wird überdies nicht überall leicht Eingang finden. Der Gesetzgeber muß auch in solchen Fällen dem Ehepaar eine gemeinsame Verfügung ermöglichen und darf demselben nicht getrennte Verfügungen mit doppelten Kosten aufnötigen. Der Entwurf hätte daher gleich dem preußischen und österreichischen Recht das gemeinschaftliche Testament zwar im übrigen ausschließen, jedoch unter Ehegatten zulassen und hierbei das Erforderliche über das Verhältnis korrespektiver beiderseitiger Anordnungen festsetzen sollen[1]).

Als „ordentliche Testamentsform" erkennt der Entwurf zweckmäßigerweise unter Abschaffung des Privattestaments und des testamentum holographum nur die gerichtliche oder notarielle Form an (§ 1914), wobei es dem Landesgesetz vorbehalten bleibt, die eine oder die andere der beiden Formen zur ausschließlichen zu erheben (E. G. Art. 91 Abs. 3). Der Richter muß einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen oder statt der letzteren kraft landesrechtlicher Ermächtigung eine hierzu angestellte Urkundsperson, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen (§ 1915). Über die Gründe, welche eine Person von der Mitwirkung in einer dieser Rollen absolut oder relativ ausschließen, werden eingehende Vorschriften gegeben (§§ 1916—1917). Die Errichtung der letztwilligen Verfügung erfolgt entweder durch mündliche Erklärung oder durch Übergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift unter der mündlichen Erklärung, daß darin die Verfügung enthalten sei (§ 1918). Über den Hergang muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen, von dem Erblasser nach erfolgter Vorlesung genehmigt und unterschrieben und zum Schlusse von allen Mitwirkenden unterschrieben werden (§ 1919). Erklärt der Erblasser, nicht schreiben zu können, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt (§ 1920). Wer stumm oder am

1) So auch Bähr a. a. O. S. 552. — A. M. Stein in den Gutachten aus dem Anwaltstande Heft 6 S. 476 ff.

Sprechen verhindert ist, kann nur durch Übergabe einer Schrift unter schriftlicher Abgabe der erforderlichen Erklärung vor den mitwirkenden Personen testieren (§ 1921); wer Geschriebenes nicht zu lesen vermag (also auch der Blinde), muß seinen letzten Willen mündlich erklären (§ 1922). Ist der Erblasser nach seiner Erklärung der deutschen Sprache nicht mächtig, so bedarf es der Zuziehung eines vereidigten Dolmetschers und einer Übersetzung des Protokolls; sind sämtliche mitwirkende Personen nach ihrer Versicherung der fremden Sprache mächtig, so ist ein Dolmetscher entbehrlich, das Protokoll aber muß dann sowohl in der deutschen wie in der fremden Sprache aufgenommen werden (§ 1923). Weitere Vorschriften des Landesrechts, welche sich auf die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden beziehen, kommen zur Anwendung, bedingen aber nicht die Gültigkeit des Testaments (§ 1924).

„Außerordentliche Testamentsformen" kennt der Entwurf bei dringender Lebensgefahr, bei eingetretener Verkehrssperre, bei der letztwilligen Verfügung während einer Seereise und bei der letztwilligen Verfügung eines Gesandten oder Berufskonsuls des Reiches oder eines im Reichsdienst angestellten Mitgliedes des Gesandtschafts- oder Konsulatspersonales im Auslande (§§ 1925—1931). Das Testament bei dringender Lebensgefahr kann vor dem Gemeindevorsteher und zwei Zeugen, das Testament bei eingetretener Verkehrssperre in derselben Form oder durch eine eigenhändig ge- und unterschriebene und datierte Erklärung oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen, das Seetestament in einer der beiden letztgedachten Formen, das Gesandtentestament durch eine eigenhändig ge und unterschriebene und datierte Erklärung und Übersendung derselben an den Reichskanzler errichtet werden. Alle in außerordentlicher Form errichteten Testamente verlieren ihre Kraft mit Ablauf einer dreimonatlichen bezw. beim Gesandtentestament einjährigen Frist seit dem Wegfall der an der Anwendung der ordentlichen Testamentsform hindernden Lage. Außerdem soll durch das Einführungsgesetz (Art. 26) der Bereich des Militärtestaments zu Gunsten der auf einem Schiff oder Fahrzeug der Kriegsmarine befindlichen Personen erweitert werden. Dagegen will der Entwurf alle sonstigen dem geltenden Recht bekannten Formerleichterungen (also z. B. für Anordnungen über die Erbschaftsteilung unter den Kindern, für Ergänzungen eines bereits vorhandenen Testamentes, für geringfügige Vermächtnisse, für Zuwendungen zu frommen Zwecken, für Verfügungen über das Begräbnis, die Bevormundung und die Testamentsvollstreckung) abschaffen (Motive S. 289—295). Am meisten würde wohl die Möglichkeit der Zusatzbestimmungen zu einem früheren

Testament in der Form vorbehaltener „Nachzettel" vermißt werden. Solche Nachzettel sind im Gebiet des preußischen Rechts überaus gebräuchlich und entsprechen einem wirklichen Bedürfnis. Man mag sie auf minder erhebliche Verfügungen einschränken. Zwingt man aber jedem Erblasser, der an einem vor Jahren errichteten Testament eine Kleinigkeit ändern, einem seitdem bewährten treuen Diener ein Vermächtnis zuwenden oder eine Summe für einen inzwischen ihm nahe getretenen gemeinnützigen Zweck aussetzen will, die Umstände und Kosten der ordentlichen Testamentsform auf, so wird überaus häufig der „letzte" Wille des Erblassers unausgeführt bleiben. (Vgl. auch Bähr a. a. O. S. 552.)

Der Entwurf trifft ferner Bestimmungen über die amtliche Verschließung und Verwahrung der Testamentsurkunden (§ 1932), über die Aufhebung letztwilliger Verfügungen durch Widerruf (§§ 1933–1935) oder widersprechende spätere Verfügung von Todes wegen (§ 1936), über die Ablieferung der Testamentsurkunden an das Nachlaßgericht nach Eintritt des Erbfalles (§ 1937), über die Verkündung des Testamentes (§ 1938) und über die Benachrichtigung der bei der Verkündung nicht anwesenden Beteiligten (§ 1939). Den Widerruf durch einfache Willenserklärung knüpft der Entwurf an die Testamentsform[1]), läßt aber auch die vorsätzlich und mit dem Willen der Aufhebung erfolgte Vernichtung oder Kassation der Urschrift des Testamentes durch den Erblasser und die auf das Verlangen der Herausgabe aus der amtlichen Verwahrung vom Erblasser persönlich vollzogene Empfangnahme der Urkunde als Widerruf gelten.

Neben der letztwilligen Verfügung läßt der Entwurf in Übereinstimmung mit dem geltenden deutschen Recht die „Verfügung von Todes wegen durch Vertrag" zu, von der er im dritten Abschnitt handelt. Er bringt freilich dem unrömischen Institut eine besondere Sympathie nicht entgegen (Motive S. 311), kann sich aber der Notwendigkeit dieses Zugeständnisses an Geschichte und Leben nicht verschließen. So nimmt er den Erbvertrag ohne Einschränkung seines Anwendungsgebietes auf und erkennt sowohl den Erbzuwendungsvertrag in der doppelten Gestalt des „Erbeinsetzungsvertrages" und des „Vermächtnisvertrages" wie den „Erbverzicht" an. Daß er den Erbverzicht erst hinter der gesetzlichen Erbfolge in einem besonderen Abschnitt normiert, beruht auf einer überflüssigen, jedoch unschädlichen systematischen

1) Durch bloßen Widerruf des Widerrufs wird nach § 1933 Abs. 2 die widerrufene letztwillige Verfügung nicht hergestellt. Hiergegen erklärt sich Stein a. a. O. S. 475.

Pedanterie. Die innere Einheit des Institutes der Erbverträge wird dadurch nicht zerstört. Denn der Entwurf geht durchweg von der in der Entwicklung der letzten Jahrhunderte begründeten Auffassung aus, daß unmittelbar durch Vertrag hier wie dort erbrechtliche Wirkungen erzeugt werden, indem der Vertrag entweder in gleicher Weise wie eine letztwillige Verfügung ein Erbrecht schafft oder aber ein vorhandenes Erbrecht vernichtet.

Der „Erbeinsetzungsvertrag" kann eine Erbeinsetzung seitens jedes der Vertragschließenden und zwar sowohl die Erbeinsetzung des anderen Vertragschließenden als auch die eines Dritten enthalten (§ 1940). Eine persönliche Erklärung ist nur seitens des als Erblasser verfügenden Vertragsteiles unerläßlich (§ 1941). Mit Recht wird hier volle Geschäftsfähigkeit des Erblassers gefordert (§ 1942). Auch ist es zu billigen, daß der Entwurf den Einsetzungsvertrag an die ordentliche Testamentsform bindet (§ 1943 Abs. 1). Wenn er aber hier nur die mündliche Erklärung des Vertragsinhaltes vor den mitwirkenden Personen zuläßt und entgegen dem preußischen und sächsischen Recht die Verweisung auf ein Schriftstück ausschließt (§ 1943 Abs. 2), so ist dies um so unangemessener, als ja künftig jedem Ehepaar, welches gemeinschaftlich von Todes wegen verfügen will, nur der Weg des Erbvertrages offenstehen soll. Das von den Motiven allein beigebrachte Argument, daß „eine Mitteilung des Willens in der Natur des Vertrages liegt" (S. 316), entbehrt doch jeder Überzeugungskraft: ein schriftlich abgeschlossener und versiegelt überreichter Vertrag enthält ja die erforderliche gegenseitige Mitteilung, den Richter aber und den Notar und die Zeugen geht der Inhalt desselben nicht das mindeste an. Eine besondere Form der Niederschrift vor den mitwirkenden Personen wird hier zu Gunsten Stummer zugelassen (§ 1944). Hinsichtlich der Verschließung, Verwahrung und Verkündigung der Vertragsurkunde gelten die Regeln des Testamentsrechts mit einzelnen Abweichungen; insbesondere findet hier die Verschließung nur auf Verlangen statt und die Verkündigung erstreckt sich nicht auf die Verfügungen des noch lebenden Vertragsteiles (§ 1945). Die Vertragserbeinsetzung wird im allgemeinen den Vorschriften über die testamentarische Erbeinsetzung unterworfen (§ 1946). Doch haben hier Willensmängel nur dieselbe Wirkung wie bei Rechtsgeschäften unter Lebenden (§ 1947). Auch werden die Regeln über Anfechtung von Testamenten wegen Drohung, Betruges und Irrtums bei der Übertragung auf Erbverträge in einer Reihe von Punkten durch schwerfällig gefaßte Sätze modifiziert (§§ 1948—1949). Die Einsetzung eines Vertragsteiles, der

zugleich gesetzlicher Erbe ist, als Vertragserbe soll im Zweifel dahin ausgelegt werden, daß der Vertragserbe nicht auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet habe (§ 1950). Durch den Erbeinsetzungsvertrag wird eine frühere letztwillige Verfügung des Erblassers, soweit die vertragsmäßige Einsetzung reicht, endgültig aufgehoben, eine spätere letztwillige Verfügung insoweit der Wirksamkeit beraubt, als sie das Recht des Vertragserben beeinträchtigt (§ 1953). Dagegen wird der Erblasser in der Verfügung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht beschränkt (§ 1951). Doch kann der andere Vertragschließende nicht nur einen Antrag auf Entmündigung wegen Verschwendung stellen (E. G. Art. 11 § 621 Abs. 4), sondern auch, wenn und soweit er Erbe geworden ist, die Herausgabe der Bereicherung aus einer Schenkung binnen drei Jahren vom Beschenkten fordern und die Erfüllung eines Schenkungsversprechens verweigern; ausgenommen sind die durch eine sittliche oder Anstandspflicht gebotenen Schenkungen (§ 1952). Das Vertragserbrecht ist unvererblich (§ 1954). Außer der Einsetzung eines Vertragserben kann der Erbeinsetzungsvertrag jede andere in einem Testamente zulässige Verfügung von Todes wegen enthalten (§ 1955). Doch kann, während bei Erbeinsetzungen und Vermächtnissen für die Bindung des Erblassers durch die vertragsmäßige Verfügung vermutet wird, durch eine andere Verfügung der Erblasser niemals gebunden werden (§ 1956). Wer also in einem Erbvertrage einen Testamentsvollstrecker ernennt, eine die ehemännlichen Rechte, die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft betreffende Anordnung ausspricht oder eine Auflage trifft, kann diese Verfügung stets und selbst bei ausdrücklicher Vereinbarung des Gegenteils einseitig widerrufen. Daß bei gewissen familienrechtlichen Anordnungen und Auflagen dieses Ergebnis kaum angemessen ist, können die Motive nicht leugnen (S. 336). Das bindende Vermächtnis wird gegen den Wegfall durch thatsächliche oder rechtliche Verfügung unter Lebenden nicht geschützt; der Vertragsvermächtnisnehmer hat nur im Falle der Schenkung analoge Ansprüche gegen den Beschenkten wie der Vertragserbe (§ 1956 Abs. 3 Satz 2 u. Motive S. 337). Besondere Auslegungsregeln für die im Leben namentlich unter Ehegatten häufig einer gegenseitigen Erbeinsetzung hinzugefügte Bestimmung, daß nach dem Tode des zuletzt Versterbenden das Vermögen an die beiderseitigen Verwandten oder an sonst bezeichnete Personen fallen solle, stellt der Entwurf nicht auf. Sie wären trotz der Ausführungen der Motive (S. 337—339) doch sehr am Platze. Die Aufhebung des Erbeinsetzungsvertrages, die nur bis zum Tode eines Vertragsteiles zulässig ist, erfolgt durch einen an die Form des ursprünglichen Ver-

trages gebundenen Aufhebungsvertrag, den jedoch auch der beschränkt geschäftsfähige Erblasser und zwar ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters schließen kann, während es in Ansehung des unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden anderen Vertragsteiles der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf (§ 1957). Zulässig ist auch der Vorbehalt des einseitigen Rücktritts, der dann durch persönliche und unwiderrufliche Erklärung des Erblassers in gerichtlicher oder notarieller Form vollzogen wird (§ 1958). Der gegenseitige Erbeinsetzungsvertrag wird, falls nicht ein anderer Wille erhellt, im Ganzen hinfällig, sobald die Verfügung auch nur eines Teiles ungültig ist oder auch nur ein Teil das vorbehaltene Rücktrittsrecht ausübt; mit dem Tode eines Teiles erlischt das Rücktrittsrecht des anderen (§ 1959). Analoge Vorschriften gelten für die Aufhebung jeder anderen in einem Erbeinsetzungsvertrag getroffenen bindenden Verfügung von Todes wegen, während die Aufhebung einer nicht bindenden Verfügung unter Testamentsrecht steht (§ 1960). Schließlich wird bei gegenseitigen Erbzuwendungsverträgen mit Rücktrittsvorbehalt dem überlebenden Teil für den Fall, daß er das ihm durch Vertrag Zugewendete ausschlägt, als Ersatz für das erloschene Rücktrittsrecht die Befugnis verliehen, seine eignen Verfügungen einseitig durch letztwillige Verfügung aufzuheben (§ 1961).

Den „Vermächtnisvertrag" unterstellt der Entwurf hinsichtlich der Errichtung und Aufhebung den Regeln des Erbeinsetzungsvertrages und im übrigen den Vorschriften über das in einem Erbeinsetzungsvertrage mit bindender Wirkung angeordnete Vermächtnis (§ 1962). Daneben schafft er die donatio mortis causa ab: die Schenkung von Todes wegen soll, sofern sie durch Veräußerung vollzogen ist, als Schenkung unter Lebenden, sofern nur ein Schenkungsversprechen erteilt ist, als Erbeinsetzungsvertrag oder Vermächtnisvertrag beurteilt werden (§ 1963).

Im vierten Abschnitt handelt der Entwurf von der „gesetzlichen Erbfolge" und zwar im ersten Titel von den „gesetzlichen Erben".

Nachdem er für die gesetzliche Erbfolge die Zeit des Erbfalles als bestimmend festgesetzt, jedoch der zu dieser Zeit schon empfangenen Leibesfrucht ihr Erbrecht gewahrt hat (§ 1964), normiert er die Erbfolge der Blutsverwandten im Sinne der Parentelenordnung. Die Motive halten es für erforderlich, ausdrückliche Verwahrung dagegen einzulegen, daß für die Wahl dieser Folgeordnung etwa „der Anschluß an eine deutsch-nationale Grundlage" mitbestimmend gewesen sei (S. 356). Man würde ihnen dies auch ohne besondere

Versicherung glauben. Indes sind wir zufrieden, daß die sonstigen Vorzüge der Parentelenordnung den Makel ihrer deutschen Geburt überwunden haben. Als entscheidende Vorzüge werden von den Motiven die große „Einfachheit" und die Erzielung der „verhältnismäßig billigeren und angemesseneren Ergebnisse" anerkannt. Eine tiefere Auffassung wird das Hauptgewicht darauf legen, daß die Parentelenordnung unserer deutschen Vorstellung von der Gliederung der Sippe entspricht und den Gedanken der Übereinstimmung der Erbfolge mit der natürlichen Geschlechterfolge zum Ausdruck bringt. Das Vermögen wird für die kommenden Geschlechter gesammelt. So muß das Erbe abwärts fließen wie das Blut; es „klimmt nicht", solange es Nachkommenschaft vorfindet; muß es aber in Ermangelung solcher rückwärts emporsteigen zum älteren Geschlecht, so klimmt es nicht weiter, als unvermeidlich ist, und beginnt in dem Augenblick, in welchem es einen mit dem Erblasser durch einen gemeinsamen Vorfahren nächstverbundenen Stamm erreicht hat, sofort wieder abwärts zu strömen. — Im einzelnen führt der Entwurf das Prinzip der Parentelenordnung in den verschiedenen „Linien", wie er die Parentelen nennt (warum nicht „Stämme"?), insofern ungleichartig durch, als er in den beiden ersten Linien das Repräsentationsprinzip einfügt, in den übrigen Linien den entfernteren Grad durch den näheren ausschließen läßt. Er beruft also zunächst in der ersten Linie die Abkömmlinge des Erblassers ohne Alters- oder Geschlechtsvorzug nach dem Prinzip der gleichen Stammteilung (§ 1965). In der zweiten Linie beruft er Vater und Mutter zu gleichen Teilen, jedoch an Stelle eines vorverstorbenen Elternteils dessen Abkömmlinge nach der für die erste Linie geltenden Ordnung (§ 1966). Somit erkennt er das Schoßfallrecht nicht unbedingt an, kehrt aber auch nicht zum römischen Recht zurück, sondern gelangt mittels des Repräsentationsprinzipes dahin, daß der Schoßfall eintritt, wenn beide Eltern leben oder von dem verstorbenen Elternteil Nachkommenschaft nicht vorhanden ist, daß dagegen der überlebende Elternteil mit vollbürtigen Geschwistern oder deren Nachkommen nach Hälften teilt. Halbbürtige Geschwister konkurrieren hiernach mit vollbürtigen Geschwistern, falls der gemeinschaftliche Elternteil noch lebt, überhaupt nicht, falls derselbe verstorben ist und der andere Elternteil des Erblassers noch lebt, zu gleichen Anteilen, falls beide Eltern des Erblassers verstorben sind, zu halben Anteilen. Kinder, Enkel und fernere Abkömmlinge vorverstorbener Geschwister erben sowohl neben den Geschwistern als für sich allein nach Stämmen. Das Fallrecht („paterna paternis, materna maternis") mit allen seinen Ausflüssen ist verworfen. Aus dem Grundsatz der

Stammteilung wird für die beiden ersten Linien die Folgerung gezogen, daß ein verschiedenen Stämmen angehöriger Erbe mehrere Anteile erhält, von denen jeder als besonderer Erbteil gilt (§ 1967). In der dritten Linie läßt der Entwurf lediglich die Gradesnähe entscheiden, so daß die Großeltern ohne Rücksicht auf ihre Zahl und auf ihre Zugehörigkeit zur Vater- oder Mutterseite allein und zu gleichen Anteilen erben, ein allein überlebender Großelternteil alleiniger Erbe ist, in Ermangelung eines solchen die dem Grade nach nächsten Seitenverwandten zu gleichen Anteilen berufen werden (§ 1968). Genau dieselbe Ordnung führt der Entwurf in der vierten Linie und den ferneren Linien durch (§ 1969). Zwischen vollbürtiger und halbbürtiger Verwandtschaft macht er hierbei keinen Unterschied. Eine Begrenzung der erbberechtigten Verwandtschaft kennt er nicht. Ausdrücklich spricht er schließlich den nach den vorangehenden Vorschriften selbstverständlichen Satz aus, daß ein Verwandter einer ferneren Linie nicht zur Erbfolge berufen ist, solange ein Verwandter einer näheren Linie vorhanden ist (§ 1970). Man wird dieser Folgeordnung im allgemeinen beistimmen können, jedoch in einigen wichtigen Punkten eine Abänderung wünschen müssen. Zunächst haben wir uns schon oben dagegen erklärt, daß den unehelichen Kindern nicht einmal ein außerordentliches Erbrecht gegen den Vater, dagegen sowohl der Mutter als den mütterlichen Verwandten gegenüber ein schlechthin gleiches Erbrecht wie den ehelichen Kindern zustehen soll (Motive S. 359). Sodann ist kein Grund einzusehen, warum das Repräsentationsprinzip, wenn es in den beiden ersten Linien rein durchgeführt wird, nicht auch in den ferneren Linien Anerkennung findet (vgl. auch Bähr a. a. O. S. 553). Welche Unbilligkeiten der Mangel desselben namentlich in der dritten Linie veranlassen kann, heben die Motive selbst hervor (S. 365). Was aber die befürchtete Zersplitterung der Erbschaften betrifft, so dürfte dieselbe, falls von den einer besonderen Folgeordnung bedürftigen ländlichen Grundstücken abgesehen wird, bei dem Übergange des Vermögens auf entferntere Verwandte eher vorteilhaft als nachteilig wirken. Endlich hätte der Entwurf die Erstreckung des Erbrechtes in das Unbegrenzte aufgeben und gleich dem älteren deutschen Recht nur eine bestimmte Zahl von Parentelen zur Erbschaft berufen sollen. Im Anschluß an das Zürcher Gesetzbuch und andere schweizerische Gesetzbücher wäre die Beschränkung des Erbrechts auf die vier ersten Parentelen zu empfehlen (so auch Bähr a. a. O. S. 553). Die Frage ist freilich, zumal wenn nicht gleichzeitig die Testierfreiheit eingeschränkt wird, nicht von der ihr oft beigelegten großen praktischen

Wichtigkeit. Immerhin entspricht in den vorkommenden Fällen sowohl unserem Rechtsbewußtsein als dem socialen Bedürfnis der Anfall des Vermögens an den Staat oder die Gemeinde besser als die Bereicherung ganz entfernter Blutsfreunde, die kein irgend gehaltvolles Familienband mit dem Erblasser verknüpft. Wir würden es freilich als einen sehr starken Eingriff in das Recht des Individuums empfinden, wenn dessen Testierfreiheit lediglich deshalb geschmälert würde, weil es ohne nähere Verwandte allein in der Welt steht. Stirbt aber jemand ohne Verfügung von Todes wegen und hinterläßt nicht einmal Verwandte von Urgroßeltern her, so hat ein gesetzliches Privaterbrecht keinen gesunden Boden. Beim Erbrecht wie beim Eigentum sollte man sich hüten, durch Überspannung des Begriffes den Gegnern dieser Institutionen Waffen zu liefern.

Mit dem Verwandtenerbrecht läßt der Entwurf ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten konkurrieren, welches neben Nachkommen des Erblassers auf ein Viertel, neben Verwandten der zweiten Linie und neben einem Großelternteil auf die Hälfte und im übrigen auf das Ganze geht; in den Fällen, in denen Verwandte der zweiten oder dritten Linie mit dem Ehegatten teilen, gewährt er dem letzteren überdies einen „Voraus", der „das Haushaltsinventar, welches die Ehegatten im gewöhnlichen Gebrauch gehabt haben" mit Ausnahme von Grundstückszubehörungen und die Hochzeitsgeschenke umfaßt (§ 1971). Da der Entwurf, wie wir bereits gesehen haben, außer dem Falle der „fortgesetzten Gütergemeinschaft" Nachwirkungen des ehelichen Güterrechts nicht kennt, auch von Gerade, Morgengabe, Wittum, Widerlage, Leibgedinge und Musteil nichts weiß, so ist das eheliche Erbrecht die einzige Rechtsform, in welcher er den vom deutschen Recht in so mannigfacher Gestalt verwirklichten Gedanken einer Bevorzugung des überlebenden Ehegatten vor den Erben des verstorbenen sich anzueignen vermag. Soll hier eine vom ehelichen Güterrecht unabhängige einfache und gleichförmige Regel gelten, so darf jedenfalls hinter das vom Entwurf Gewährte nicht zurückgegangen werden[1]). Den wirklichen Lebensverhältnissen aber wird diese mechanische und glatte Ordnung wenig gerecht. Der Entwurf hat es sich vor allem zum Ziel gesetzt, den „erbrechtlichen Nießbrauch" des überlebenden Ehegatten auszumerzen, weil „eine Bindung des Vermögens durch lebenslänglichen, nicht im Wege eines Rechtsgeschäftes herbeigeführten Nießbrauch von dem Standpunkte

1) Insoweit können wir dem Vorschlage Bährs a. a. O. S. 554—556, der dem überlebenden Ehegatten, falls sein eignes Vermögen die Hälfte des Ehevermögens erreicht, gar nichts, sonst den Nießbrauch an dem zur Ergänzung dieser Hälfte erforderlichen Teil des Nachlasses zuweisen will, nicht beitreten.

der Nationalökonomie aus als verwerflich anzusehen ist" (!), auch die angemessene Regelung der mit einem solchen Nießbrauch zu verknüpfenden Ausstattungspflicht und des Verhältnisses der Nachlaßgläubiger und der Gläubiger des überlebenden Ehegatten „sehr schwierig" sein würde (Motive S. 369). Dennoch entspricht, wie schon die häufige Begründung eines derartigen Verhältnisses durch Verfügung von Todes wegen zeigt, eine lebenslängliche Leibzucht des überlebenden Ehegatten am Ehevermögen in vielen Fällen den deutschen Anschauungen und wickelt sich ohne die gefürchteten Nachteile und Schwierigkeiten ab. Wir sind oben für die Ausdehnung des Gedankens der fortgesetzten Hausgemeinschaft eingetreten. Derselbe ist keineswegs bloß bei der allgemeinen Gütergemeinschaft am Platze, muß aber natürlich bei jedem Güterstande eine besondere Ausgestaltung empfangen. Bei der Verwaltungsgemeinschaft und ebenso bei der teilweisen Gütergemeinschaft, insoweit nicht bei dieser hinsichtlich des Gesamtgutes vielmehr eine Form der fortgesetzten Gütergemeinschaft eintritt, würde dem überlebenden Ehegatten ein Recht des „Beisitzes" an den Erbteilen der gemeinschaftlichen Kinder zu gewähren sein. Das Hausvermögen bliebe also in seiner Hand vereinigt: sein lebenslängliches Besitz- und Nutzungsrecht an dem den Kindern vom verstorbenen Ehegatten angefallenen Vermögen wäre jedoch mit seiner Stellung als Familienhaupt verknüpft und familienrechtlich gebunden, so daß es mit einer Ausstattungspflicht belastet wäre, wegen Mißbrauches oder Unfähigkeit entzogen werden könnte und durch die Eingehung einer neuen Ehe regelmäßig erlösche. Die Größe der Erbteile könnte nach dem Vorschlage des Entwurfes festgesetzt werden; nur müßte einerseits dem überlebenden Ehegatten auch hier der „Voraus" gebühren, andrerseits ihm statt eines Viertels nur ein Kindesteil zufallen, sobald mehr als drei Kinder oder Stämme konkurrieren. Kein Raum für ein derartiges Recht des Beisitzes wäre bei dem System der ehelichen Gütertrennung. Von selbst versteht es sich, daß die Erbteile einseitiger Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten dem Nießbrauch des überlebenden Ehegatten nicht unterworfen werden dürften; das Verhältnis zu miterbenden Stiefkindern darf aber überhaupt nicht, wie im Entwurfe geschieht, mit dem Verhältnis zu miterbenden Kindern identisch normiert werden. Bei unbeerbter Ehe würde insoweit, als Gütergemeinschaft bestanden hat, mit der oben befürworteten Annahme des Konsolidationsprinzips ein besonderes eheliches Erbrecht ganz entfallen. Will man aber die Hälfte des Gesamtgutes als Nachlaß behandeln, so muß man daran dem überlebenden Ehegatten ein Alleinerbrecht gewähren. Denn es widerspricht dem Wesen der güter-

gemeinschaftlichen Ehe, wenn der überlebende Ehegatte etwas vom Gesamtgut an Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten, Großeltern u. s. w. des verstorbenen Ehegatten herausgeben muß. Man denke nur an den bekannten Fall, in dem die Tochter reicher Eltern, welche eignes Vermögen noch nicht besitzt, kurz nach Abschluß einer gütergemeinschaftlichen Ehe stirbt und nun der Wittwer die Hälfte seines Vermögens (nach dem Entwurfe wenigstens ein Viertel) den Schwiegereltern abzutreten hat. Auch im übrigen aber dürfte bei unbeerbten Ehen als gesetzliche Regel die Erhaltung des gesamten Ehevermögens im Besitz und Genuß des überlebenden Ehegatten anzustreben sein. Eine lebenslängliche Leibzucht des überlebenden Ehegatten an den Erbteilen der Ascendenten und Seitenverwandten des verstorbenen Ehegatten ist daher keineswegs unangemessen, während das eheliche Erbrecht an der Substanz angesichts einer solchen Leibzucht enger begrenzt werden könnte. Bei der gesamten Ordnung der Erbrechte des überlebenden Ehegatten müßte endlich die gebührende Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes und namentlich auf die bäuerlichen Verhältnisse genommen werden. Eine solche läßt der Entwurf hier wie überall vermissen.

Durch eine allgemeine Vorschrift sichert der Entwurf für den Fall, daß ein gesetzlicher Erbe durch Ausschlagung, Enterbung, Erbverzicht oder Erbunwürdigkeit *wegfällt*, dessen Erbteil den an seiner Stelle berufenen gesetzlichen Erben. Zu diesem Behufe stellt er die Fiktion auf, daß der wegfallende Erbe vor dem Erbfalle gestorben sei (§ 1972). Diese Fiktion schränkt er dann wieder durch eine andere Fiktion ein, kraft welcher „in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen sowie der Ausgleichungspflicht unter Abkömmlingen" der einem gesetzlichen Erben infolge einer solchen Todesfiktion zuwachsende Bruchteil der Erbschaft „als ein besonderer Erbteil anzusehen" ist, – eine Fiktion, die zugleich insoweit gelten soll, als ein gesetzlicher Erbe (oder vielmehr in der Sprache des Entwurfes „eine Person, welche gesetzlicher Erbe sein würde") den Erblasser wirklich nicht überlebt hat. Welche verkünstelte Regelung! Welches für jeden Nichtjuristen unentwirrbare Versteckspiel!

In Ermangelung anderer Erben beruft der Entwurf den *Fiskus* desjenigen Bundesstaates, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat (§ 1974). Wie es bei mehrfacher Staatsangehörigkeit gehalten werden soll, bleibt unentschieden (Motive S. 379). Eine Ausnahme hinsichtlich der Grundstücke, welche doch an den Staat, in dessen Gebiet sie liegen, heimfallen müßten, wird als unvereinbar mit dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge abgelehnt. Die Rechtsstellung

des Fiskus gestaltet der Entwurf durchaus im Sinne der Berufung desselben als gesetzlichen Erben aus. Dem Fiskus wird nur das Recht der Ausschlagung der Erbschaft entzogen, dafür aber ein unverlierbares Inventarrecht eingeräumt und bloß eine Verpflichtung auferlegt, den Nachlaßgläubigern über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu geben; auch soll der Fiskus als Erbe erst Ansprüche erheben und in Anspruch genommen werden können, nachdem das Nachlaßgericht den Mangel anderer Erben festgestellt hat (§ 1974 Abs. 2—5). Dem Landesgesetz wird die Anerkennung eines Heimfallsrechtes „anderer Personen" als des Fiskus an erblosen Verlassenschaften vorbehalten (E. G. Art. 82). Überdies bleibt das landesgesetzliche Erbrecht des Fiskus oder einer Körperschaft oder Anstalt am Nachlaß einer verpflegten oder unterstützten Person unberührt (E. G. Art. 81).

Im zweiten Titel handelt der Entwurf vom „Pflichtteil". Unter Abschaffung jedes Noterbenrechts gewährt er den Abkömmlingen, den Eltern und dem Ehegatten ein Pflichtteilsrecht auf die Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteiles, läßt aber aus dem Pflichtteilsrecht stets nur einen obligationenrechtlichen Anspruch gegen den Erben auf eine Geldleistung entspringen (§§ 1975—1976). Daß der Entwurf den auf Beseitigung oder wesentliche Schmälerung des geltenden Pflichtteilsrechtes gerichteten Bestrebungen kein Gehör geschenkt hat, ist rückhaltlos zu billigen. Die berechtigten Ziele, die man auf diesem Wege zu erreichen hofft, müssen auf andere Weise und zwar namentlich durch eine besondere Erbfolge in ländlichen Grundbesitz gesichert werden: eine schrankenlose Testierfreiheit würde vielleicht in einzelnen Fällen wohlthätig wirken, im ganzen aber das Familienleben vergiften, Willkür und Selbstsucht entfesseln und unter Vernichtung aller Spuren der familienrechtlichen Gebundenheit des Eigentums den nackten Individualismus auf den Thron setzen[1]). Weit eher läßt sich die Frage aufwerfen, ob der Entwurf nicht der Testierfreiheit engere Schranken ziehen müßte. Vor allem entspricht die Verweisung des Pflichtteilsberechtigten auf eine bloße Geldforderung gegen den Erben wenig unserem germanischen Rechtsbewußtsein. Daß jemand die eignen Kinder grundlos enterben und einen Fremden zur Gesamtnachfolge berufen kann, wird in den überwiegenden Kreisen des deutschen Volkes schwerlich als Recht empfunden. Näher steht uns das französische Recht, nach welchem umgekehrt der gesetzliche Erbe, falls er nicht rechtsgültig enterbt ist, Erbe bleibt, während die Verfügung des Erb-

1) Vgl. meine Ausführungen in diesem Jahrb. Bd. XII S. 427—428.

lassers über die freie Quote nur Vermächtnisnehmer schafft. Handelt es sich nur um Bevorzugung eines gesetzlichen Erben vor anderen gleich nahen Erben, so kann man sich mit dem Grundsatz des Entwurfes allenfalls befreunden. Anders liegt die Sache, wenn ein Fremder zum Erben eingesetzt ist. Zwischen beiden Fällen besteht überhaupt eine tiefe innere Verschiedenheit, die eine gesunde Rechtsordnung zum Ausdruck bringen müßte. Auch bei der Abmessung der Größe des Pflichtteils wäre eine Beachtung dieses Unterschiedes dem freilich durch seine Einfachheit bestechenden, jedoch in seiner mechanischen Gleichförmigkeit höchst ungerechten Maßstabe des Entwurfes vorzuziehen. Insoweit der Erblasser eine Verteilung des Nachlasses zwischen seinen Kindern oder zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten vornimmt, mag man ihm stets die freie Verfügung über die Hälfte zugestehen. Dagegen darf man ihm zu Gunsten anderer Personen nicht dieselbe Freiheit zugestehen, wenn er ein oder zwei Kinder und wenn er ein ganzes Dutzend in die Welt gesetzt hat. In dieser Richtung muß die disponible Quote nach der Zahl der pflichtteilsberechtigten Stämme variieren. Es würde vollkommen genügen, wenn die freie Verfügung über einen Kindesteil gewährt würde. Hierbei ist zu beachten, daß ja durch das Pflichtteilsrecht die Interessen der Familie nicht bloß gegen absichtliche Verletzung, sondern auch gegen Irrtümer und Unvorsichtigkeiten des Erblassers, der vielleicht sein Vermögen überschätzt oder nach eingetretenen Vermögensverlusten seine frühere Verfügung abzuändern versäumt hat, geschützt werden sollen. Wenn schließlich der Entwurf weder den ferneren Ascendenten noch den Geschwistern ein Pflichtteilsrecht zugesteht, so befindet er sich hierbei zwar in Einklang mit der Tendenz des neueren Rechts; immerhin bleibt zu erwägen, ob nicht der unbedingten Unterhaltspflicht, die diesen Verwandten auferlegt wird, auch ein Pflichtteilsrecht entsprechen müßte.

Seiner Grundauffassung gemäß stellt der Entwurf die Auslegungsregel auf, daß „die Zuwendung des Pflichtteiles ohne nähere Bestimmung" im Zweifel *nicht* als Erbeinsetzung anzusehen ist (§ 1977). Sicherlich würde die entgegengesetzte Auslegungsregel häufiger das Richtige treffen. Hier zeigt sich eben das Bedenkliche des ganzen Pflichtteilsbegriffes des Entwurfes.

Durch besondere Bestimmungen wird die *Gestaltung* des „Pflichtteilsanspruches" näher geregelt, je nachdem der Pflichtteilsberechtigte von der Erbschaft ausgeschlossen oder auf einen zu geringen Erbteil eingesetzt oder mit einem Vermächtnis bedacht oder mit einer Beschränkung oder Beschwerung eingesetzt oder bedacht ist (§§ 1978—1982). Der

Pflichtteilsberechtigte empfängt stets eine Forderung auf den zur Ergänzung erforderlichen Geldbetrag. Ein Vermächtnis und eine beschränkte oder beschwerte Erbeinsetzung kann er ausschlagen und dann bei Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches als nicht erfolgt behandeln. Nimmt er aber an, so muß er alle „Beschränkungen" der Zuwendung durch Bedingungen oder Befristungen, durch Voreinsetzungen oder Substitutionen, durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder durch Teilungsanordnungen, desgleichen alle „Beschwerungen" mit Vermächtnissen oder Auflagen und die gesetzliche „Belastung" mit Verpflichtungen gegen andere Pflichtteilsberechtigte tragen, ohne daß er sie bei der Berechnung des Pflichtteils in Ansatz bringen dürfte. Gegen die Gefahr, durch Nichtausschlagung der Erbschaft um seinen Pflichtteil zu kommen, wird der Pflichtteilsberechtigte einigermaßen durch eine spätere Specialbestimmung geschützt, nach welcher für ihn die Ausschlagungsfrist hinsichtlich eines beschränkten, beschwerten oder belasteten Erbteiles erst beginnt, nachdem er von der Beschränkung, Beschwerung oder Belastung Kenntnis erhalten hat (§ 2034 Abs. 1). Hier ist ihm dann auch eine unvorsichtige frühere Annahme unschädlich (§ 2033). Ein beschränktes oder beschwertes Vermächtnis kann er ohnehin jederzeit ausschlagen; dagegen giebt es hier, wenn er leichtsinnig angenommen hat, für ihn keine Hülfe mehr (§ 1873). Ist er bloß als Nacherbe eingesetzt, so kann er schon nach den Regeln über die Nacherbschaft sofort nach dem Erbfall ausschlagen und seinen Pflichtteilsanspruch erheben (§ 1832 Abs. 2); für den Fall der bloßen Berufung als Ersatzerbe empfängt er dasselbe Recht erst wieder durch eine spätere Ausnahmesatzung (§ 2034 Abs. 2). Hat der Pflichtteilsberechtigte glücklich die ihm drohenden Gefahren vermieden und rechtzeitig ausgeschlagen, so lauert für ihn noch eine weitere Gefahr. Denn wenn er nach Ausschlagung des ihm Hinterlassenen vergißt, das ihm nunmehr kraft gesetzlicher Erbfolge Anfallende noch besonders auszuschlagen, so kann er „möglicherweise seinen Pflichtteilsanspruch ganz verlieren, wenn der durch Beschwerungen erschöpfte gesetzliche Erbteil in Ermangelung einer zweiten Ausschlagung als von ihm angenommen gilt" (Motive S. 401). Hieran läßt sich nichts ändern. Der eingesetzte Erbe wird nur ermächtigt, die Erbschaft „in Ansehung aller Berufungsgründe mittels einer und derselben Erklärung auszuschlagen" und im Zweifel soll seine Erklärung im Sinne einer derartigen Maßnahme ausgelegt werden (§ 2038 Abs. 3). Handelt es sich freilich um ein beschwertes Vermächtnis, so kommt dem Pflichtteilsberechtigten diese Bestimmung nicht zu gute (§ 1873). Man sieht, daß künftig auch

der Erbe die Tugenden eines geriebenen Geschäftsmannes besitzen muß, um nicht in den Schlingen des Gesetzes gefangen zu werden! Auch abgesehen hiervon ist diese dem gemeinen, preußischen, österreichischen, sächsischen und überhaupt allem geltenden Recht schroff widersprechende Ordnung insoweit, als materielle Beschwerungen in Frage stehen, durchaus unangemessen. Die Motive betonen freilich zutreffend, daß damit dem Gedanken der Testierfreiheit in möglichst weitem Umfange Genüge geschieht (S. 398 u. 400). Allein es ist gerade die Aufgabe des Pflichtteilsrechts, die Testierfreiheit einzuschränken. Wohl mag man den Erblasser für befugt erklären, durch ausdrückliche Anordnung dem Pflichtteilsberechtigten die Wahl zwischen der Zuwendung, wie sie geboten ist, und dem Pflichtteil aufzuerlegen (cautela Socini). Wenn jedoch der Entwurf gleichsam stets eine derartige Anordnung fingiert, so verstößt er gegen die Anschauungen des Lebens und gegen jedes gesunde Rechtsgefühl. Es ereignet sich nicht selten, daß jemand ohne alle familienwidrige Absicht seinen gesetzlichen Erben Vermächtnisse oder Auflagen (etwa behufs Errichtung einer großartigen Stiftung) zumutet, die sich nachher (vielleicht infolge eines ihm selbst gar nicht mehr bekannt gewordenen Vermögensverlustes) als Überbürdungen herausstellen. Entspricht es da der Gerechtigkeit, daß die Kinder und der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlagen müssen, um ihren Pflichtteil zu retten? Darf man hier dem Erblasser ohne weiteres die Absicht unterstellen, seine nächsten Angehörigen, falls sie nicht leer ausgehen oder erheblich verkürzt sein wollen, von der Nachfolge in seinen Grundbesitz oder sein Geschäft oder sein Mobiliar auszuschließen und auf eine nackte Geldforderung zu verweisen? Und wer soll denn nun eigentlich die ausgeschlagene Erbschaft übernehmen? Vermutlich kommt sie an den Fiskus! Pietätvollen Angehörigen gegenüber würde die rigorose Ordnung des Entwurfes oft wie ein moralischer Zwang zur Annahme der Erbschaft unter Verzicht auf den Pflichtteil wirken. Sie ist also geradezu darauf angelegt, in vielen Fällen das Pflichtteilsrecht illusorisch zu machen!

Der Entwurf sorgt ferner durch eine besondere Fürsorge dafür, daß der Pflichtteilsanspruch in jedem Stamme nur einmal geltend gemacht werden kann (§ 1983).

Behufs Berechnung des Pflichtteils stellt der Entwurf zunächst den Grundsatz auf, daß bei der Feststellung der Größe des Pflichtteils alle Personen mitgezählt werden, welche durch Ausschlagung oder durch Enterbung oder durch Erbverzicht oder durch Erbunwürdigkeit aus der Reihe der gesetzlichen Erben ausscheiden (§ 1984). Auch hier also

entscheidet er sich im Sinne möglichster Erweiterung der Testierfreiheit. Folgerichtig wäre vielmehr (zumal im Hinblick auf die in § 1972 beliebte Fiktion des vor dem Erblasser erfolgten Todes der wegfallenden Erben) die entgegengesetzte Vorschrift. Dieselbe wäre aber auch angemessener. Das Pflichtteilsrecht muß sich nach der wirklichen, nicht nach der möglichen Erbfolge richten. Der Testierfreiheit wird hinreichend Rechnung getragen, wenn dem Erblasser die freie Verfügung über einen festen Bruchteil seines Gesamtvermögens gewahrt wird. Nach dem Entwurfe kann er ja stets über die Hälfte und bei unbeerbter Ehe, falls ein überlebender Ehegatte oder ein Elternteil mit nicht pflichtteilsberechtigten Verwandten konkurriert, sogar über drei Viertel disponieren. Es ist nicht einzusehen, warum diese disponible Quote sich durch Minderung der Erbenzahl erhöhen soll. Schlechthin ungerecht ist jedenfalls die Entscheidung des Entwurfes in den Fällen des entgeltlichen Erbverzichtes. Man nehme an, daß ein Vater, welcher drei Söhne hat, den ältesten Sohn von seinem 90000 Mark betragenden Vermögen mit 30,000 Mark abgeschichtet und dieser Sohn hierfür auf sein Erbrecht verzichtet hat. Stirbt nun der Vater mit Hinterlassung von 60,000 Mark, so beträgt nach dem Entwurfe der Pflichtteil jedes der beiden unabgefundenen Söhne nur 10,000 Mark, während derselbe, falls der Bruder nicht schon bei Lebzeiten des Vaters seinen Erbteil empfangen hätte, sich auf 15,000 Mark belaufen würde. Liegt hierin ein Sinn? Im übrigen soll bei der Berechnung des Pflichtteils der Bestand des Vermögens zur Zeit des Erbfalles zu Grunde gelegt werden (§ 1985). Demgemäß ist der Wert der Nachlaßgegenstände in diesem Zeitpunkte durch Schätzung zu ermitteln; dabei werden jedoch Rechte und Verbindlichkeiten unter einer auflösenden Bedingung als unbedingte in Ansatz gebracht, Rechte und Verbindlichkeiten unter einer aufschiebenden Bedingung sowie ungewisse oder unsichere Rechte und zweifelhafte Verbindlichkeiten außer Ansatz gelassen, während dem Erben wie dem Pflichtteilsberechtigten die Befugnis vorbehalten wird, je nach dem Ausfall das zu viel Gezahlte zurückzufordern oder das zu wenig Erhaltene nachzufordern (§ 1986). Der „Voraus" des Ehegatten soll zu dessen Gunsten als Bestandteil des Nachlasses mitberechnet, dagegen zu Ungunsten eines pflichtteilsberechtigten Elternteiles des Erblassers als nicht zum Nachlaß gehörend angesehen werden (§ 1987). Dem Erben wird eine Auskunftspflicht über den Bestand des Nachlasses auferlegt; der Erblasser kann dieselbe nicht wirksam erlassen, wohl aber die Betreibung der Nachlaßermittlung mit der Beschränkung auf den Pflichtteil bedrohen (§ 1988). Auf den Betrag

des Pflichtteilsanspruches muß sich der Pflichtteilsberechtigte das Vorempfangene insoweit abrechnen lassen, als die Abrechnung auf den Pflichtteil vom Erblasser angeordnet oder nach den im Entwurf aufgestellten Auslegungsregeln als gewollt anzunehmen ist; der abzurechnende Betrag, zu Gunsten eines Abkömmlinges aber auch dasjenige, was ein anderer zur Erbfolge gelangender Abkömmling dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber zur Ausgleichung einzuwerfen hätte, ist dem Werte des Nachlasses hinzuzurechnen; die Frage, welcher Ehegatte bei der Zuwendung aus einem gütergemeinschaftlichen Gesamtgute als der Zuwendende anzusehen ist, wird durch Verweisung auf die bei der Kollation geltenden Regeln entschieden (§§ 1989—1991). Einfach gestalten sich diese Berechnungen nicht! Und auf die baldige Abwicklung unerquicklicher Verhältnisse sind sie auch nicht angelegt!

Der Pflichtteilsanspruch entsteht von Rechts wegen mit dem Erbfalle und ist sofort vererblich und übertragbar, jedoch erst nach erfolgter gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung pfändbar (§ 1192). Irgend ein Sicherungsanspruch wird dem Pflichtteilsberechtigten, der doch, wenn er nicht Erbe wird, eines solchen dringend bedarf, nicht gewährt (Motive S. 418—419). Durch überaus künstlich gefaßte und erst mit Hülfe verwickelter Gedankenoperationen verständliche Vorschriften regelt der Entwurf die Pflichtteilslast (§§ 1193—1198). Die hierbei durchgeführten Gedanken sind einfach genug: dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber trifft unabhängig von entgegengesetzten Anordnungen des Erblassers die Haftung stets den Erben und mehrere Erben nach Verhältnis der Erbteile; im Verhältnis der Erben zueinander und zu sonst bedachten Personen kann der Erblasser die Pflichtteilslast beliebig verteilen; soweit der Erblasser eine Anordnung nicht getroffen hat, gelten dispositive Sätze, welche im Sinne einer angemessenen inneren Ausgleichung dafür sorgen, daß neben dem Erben auch die durch Vermächtnisse oder Auflagen Begünstigten verhältnismäßig herangezogen werden, daß die Entschädigung eines enterbten Pflichtteilsberechtigten zunächst dem infolge der Enterbung eintretenden Erben zur Last fällt und daß im Falle der Entstehung des Pflichtteilsanspruches durch Ausschlagung einer Zuwendung oder der gesetzlichen Erbfolge derjenige, welchem die Ausschlagung zu statten kommt, die Pflichtteilslast und hinter derselben die Beschwerungen der ausgeschlagenen Erbschaft oder Zuwendung in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen hat. Für die Verjährung des Pflichtteilsanspruches setzt der Entwurf eine dreijährige Frist seit Erlangung der Kenntnis vom Erbfalle und von der pflichtteilswidrigen Verfügung,

spätestens aber eine dreißigjährige Frist seit dem Erbfalle; die Verjährung soll dadurch nicht gehemmt werden, daß der Anspruch wegen noch nicht erfolgter Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses noch nicht geltend gemacht werden kann (§ 1999).

Die „Entziehung des Pflichtteils", wie der Entwurf die bisherige „Enterbung" von seinem Standpunkte aus korrekt umtauft, soll nur wegen eines vom Gesetz speciell anerkannten und schon zur Zeit der Anordnung bestehenden Entziehungsgrundes stattfinden dürfen (§ 2000). Abkömmlingen gegenüber läßt der Entwurf sieben Entziehungsgründe gelten (Lebensnachstellungen gegen den Erblasser oder dessen Abkömmling oder Ehegatten; vorsätzliche körperliche Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten desselben, sofern der letztere ein leiblicher Elternteil oder Vorelternteil des Thäters ist; fälschliche Anschuldigung wider den Erblasser oder dessen Ehegatten; Meineid zum Nachteil des Erblassers oder des Ehegatten desselben in einer Straf- oder Disciplinarsache; Ehebruch mit dem Ehegatten des Erblassers; böswillige Verletzung der Unterhaltspflicht gegen den Erblasser; Eheschließung ohne die erforderliche elterliche Einwilligung des Erblassers). Daß hiermit die Verurteilung wegen eines entehrenden Verbrechens und der schlechte Lebenswandel aus der Reihe der Enterbungsgründe gestrichen werden, verdient trotz des Vorganges des sächsischen Gesetzbuches keine Billigung. Wenn die Motive meinen, mit der Anerkennung derartiger Enterbungsgründe führe man in das bürgerliche Recht eine dem Gebiete desselben fernliegende Strafe ein (S. 436—437), so verraten sie wieder die den ganzen Entwurf durchziehende Auffassung, als wenn das Privatrecht ein in sich geschlossenes souveränes Reich und ein gemeinsamer sittlicher Boden der Rechtsordnung nicht vorhanden wäre. Es ist doch unerhört, daß Eltern ein trotz ehrbarer Erziehung mißratenes Kind, welches im Zuchthause sitzt oder offen den Familiennamen schändet, nicht enterben dürfen! Der Tochter, welche sich heimlich dem Manne ihrer Wahl antrauen läßt, kann ihr ganzes Erbe genommen werden: dieselbe Tochter dagegen bleibt in ihrem Pflichtteil unantastbar, wenn sie sich jenem Manne bloß als Maitresse hingiebt oder gar zur feilen Dirne wird. In dieser Weise darf der Gesetzgeber nicht den Einfluß der Ehre auf das Recht vernichten, darf er das Gefühl für Familienehre und Sittlichkeit nicht in die Rumpelkammer werfen! Als eine Art der Pflichtteilsentziehung behandelt der Entwurf auch die Enterbung aus guter Absicht; dieselbe wird an die Voraussetzung gebunden, daß ein Abkömmling durch verschwenderisches Gebahren die Besorgnis eines ihm oder seiner Familie drohenden

Notstand des rechtfertigt oder mit einer selbst durch den Pflichtteil nicht auszugleichenden Schuldenlast überbürdet ist; sie kann nur dergestalt erfolgen, daß der Abkömmling mindestens die Hälfte seines gesetzlichen Erbteiles als Erbe erhält, jedoch durch die Einsetzung seiner gesetzlichen Erben als Nacherben für die Zeit nach seinem Tode hinsichtlich des hinterlassenen Erbteiles beschränkt und zugleich zur Sicherheitsleistung an die Nacherben verpflichtet wird; die Gläubiger des Vorerben können sich dann nur an die Einkünfte halten und müssen auch von diesen ihm den notdürftigen Unterhalt lassen; die Anordnung der Nacherbfolge ist jedoch unwirksam, wenn der dieselbe rechtfertigende Grund zur Zeit des Erbfalles nicht mehr vorhanden ist (§ 2002). Dem Vater und der Mutter gegenüber gelten dieselben Enterbungsgründe, wie gegenüber den Abkömmlingen, jedoch mit Ausnahme der körperlichen Mißhandlung (§ 2003). Eine Enterbung aus guter Absicht ist Eltern gegenüber ausgeschlossen. Verzeihung macht die Entziehung des Pflichtteils, selbst wenn die letztere vor der Verzeihung erfolgt war, unwirksam (§ 2004). Unter Ehegatten decken sich die Enterbungsgründe mit den Ehescheidungsgründen (§ 2005). Die Entziehung des Pflichtteils muß durch letztwillige Verfügung unter Angabe des sie rechtfertigenden Grundes erfolgen; den Beweis der Richtigkeit des angegebenen Grundes hat derjenige zu führen, welcher die Entziehung geltend macht (§§ 2006—2008). — Unvereinbar mit der Pflichtteilsordnung des Entwurfes sind die jetzt in vielen Teilen Deutschlands überaus gebräuchlichen Verfügungen von Todes wegen, welche die Vereinigung des Hausvermögens in der Hand des überlebenden Ehegatten bis zu dessen Tode oder etwaiger Wiederverheiratung entweder durch die Zuwendung eines Nießbrauches an den Erbteilen der gemeinschaftlichen Abkömmlinge oder durch die Einsetzung des überlebenden Ehegatten als Vorerben und der Kinder als Nacherben sichern. Die Motive meinen, es könne da, wo die bisherige Sitte eine derartige Stellung des überlebenden Ehegatten mit sich bringe, durch Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft mit der sich anschließenden fortgesetzten Gütergemeinschaft geholfen werden; im übrigen werde auch fernerhin durch „Pietät und Familiensinn" eine Umstoßung solcher Anordnungen auf Grund der Pflichtteilsansprüche insoweit verhütet werden, als deren Aufrechthaltung dem Bedürfnis einer ausreichenden Versorgung des überlebenden Ehegatten oder dem gemeinsamen Familieninteresse entspreche (S. 446). Wenn aber ein deutsches Gesetzbuch ergeht, so soll der Gesetzgeber dem Leben ablauschen, was deutscher Sitte und Anschauung gemäß ist, und nicht eine Regel aufstellen, deren Durchbrechung er voraussieht, und

Ansprüche verleihen, von denen er hofft, daß ihre Geltendmachung aus „Pietät und Familiensinn" unterbleiben werde. Aus allen Bestimmungen des Entwurfes blickt eben immer wieder dieselbe individualistische Anschauung hervor, nach welcher für das Privatrecht nur mechanisch abgegrenzte Befugnisse der einzelnen Menschen existieren, die Familie als organische Einheit aber nicht vorhanden ist. Von diesem Standpunkte aus ist es dann freilich unmöglich, die Pflichtteilsansprüche der Kinder rechtlich anders zu behandeln, wenn sie mit dem von einem fürsorglichen Vater begründeten Recht ihrer leiblichen Mutter zusammenstoßen und wenn sie von einem pflichtvergessenen Vater zu Gunsten einer Maitresse oder irgend eines beliebigen Dritten zurückgesetzt sind!

Ein neues Rechtsinstitut will der Entwurf unter dem Namen des „außerordentlichen Pflichtteils" einführen. Dasselbe soll an Stelle der im geltenden Recht zulässigen Anfechtung pflichtwidriger Schenkungen treten. Der Entwurf sucht hiermit zugleich einigermaßen zu bessern, was er mit der Anerkennung der schrankenlosen Schenkfreiheit und der Einschränkung der Widerrufsgründe gefehlt hat[1]). Kraft des außerordentlichen Pflichtteilsrechtes soll der Erblasser, welcher zur Zeit, als ein Pflichtteilsberechtigter bereits als solcher oder doch als eventuell Berechtigter vorhanden war, eine Schenkung an einen anderen gemacht hat, den Pflichtteil so zu hinterlassen haben, wie wenn die Schenkung nicht erfolgt wäre. Die Schenkung ist also bei der Ermittelung des Wertes des Nachlasses hinzuzurechnen. Dabei entscheidet der Wert zur Zeit des Erbfalles. Nur hinsichtlich verschenkter verbrauchbarer Sachen ist der Wert zur Zeit der Schenkung maßgebend, was durch die Fiktion, es sei dieser Wert „im Nachlaß noch vorhanden", ausgedrückt wird. Weiter aber wird die Fiktion aufgestellt, daß ein in Wirklichkeit erst später geborner Abkömmling aus einer zur Zeit der Schenkung schon geschlossenen Ehe oder von einem damals schon vorhandenen und nicht durch Erbverzicht ausgeschlossenen Abkömmling bereits zur Zeit der Schenkung vorhanden und pflichtteilsberechtigt war (§ 2009). Menschen in die Welt hinein oder aus der Welt hinaus zu dichten, ist ja für die Technik des Entwurfes eine Kleinigkeit! Auf die so sich ergebende Erhöhung des Pflichtteiles finden im allgemeinen

1) Vgl. oben Heft 1 S. 217. Würde nach den Vorschlägen von Reatz a. a. O. S. 170 ff., 202 ff., 209 ff. u. 225 ff. die Schenkfreiheit beschränkt, die übermäßige Schenkung für nichtig erklärt, dem Beschenkten eine Unterhaltspflicht auferlegt und der Widerruf erweitert, so würde auch der Schutz der Erben eine andere Gestalt gewinnen.

die Vorschriften über den Pflichtteil „entsprechende Anwendung" (§ 2010; selbstverständliche Modifikationen in den §§ 2011—2012). Für die Befriedigung des außerordentlichen Pflichtteils hat also zunächst der Erbe aufzukommen. Doch haftet jeder Erbe „nur in Ansehung desjenigen ihm angefallenen Erbteiles, welchen er in Ermangelung einer Anordnung des Erblassers über die Erbfolge nicht erhalten haben würde oder infolge der den Pflichtteilsanspruch begründenden Ausschlagung der Erbschaft erhalten hat" (§ 2013)[1]. Subsidiär wird der Beschenkte herangezogen. Derselbe haftet also insoweit, als der Erbe (insbesondere auch wegen seines Inventarrechts) nicht haftet; er haftet natürlich ausschließlich, wenn der Pflichtteilsberechtigte selbst der einzige Erbe ist (§ 2014). Diese Haftung trifft den später Beschenkten vor dem früher Beschenkten und den letzteren nur, soweit der erstere nicht verpflichtet ist, mithin unbilligerweise nicht für den Ausfall aus Leistungsunfähigkeit des später Beschenkten (§ 2015). Sie beschränkt sich auf die Verpflichtung zur Herausgabe des Geschenkes nach den Regeln über den Bereicherungsanspruch (§ 2016). Bei Schenkungen aus gütergemeinschaftlichem Gesamtgut gilt jeder Ehegatte als Schenker der Hälfte, soweit nicht ein einseitiger Verwandter eines Ehegatten beschenkt oder ein Ehegatte wegen der Schenkung zum Ersatz an das Gesamtgut verpflichtet ist (§ 2017). Die durch eine sittliche oder Anstandspflicht gebotenen Schenkungen kommen für den außerordentlichen Pflichtteil nicht in Betracht (§ 2018). — Das ganze neuersonnene Institut leidet an Verkünstelung, würde zu verwickelten und weit in die Vergangenheit zurückgreifenden Streitigkeiten führen und bietet einen unzureichenden Ersatz für die versäumte Einschränkung der Schenkfreiheit.

Die im fünften Abschnitt enthaltenen Vorschriften über den „Erbverzicht" weichen von der im geltenden deutschen Recht herrschenden Auffassung insofern ab, als nicht die Erklärung des Verzichtenden, sondern die Verfügung des Erblassers in den Vordergrund gerückt, somit der Erbverzicht als eine durch den Willen des Erblassers mit Zustimmung des Verzichtenden herbeigeführte Änderung der Erbfolge behandelt wird (Motive S. 471). Auch hier also ist der Entwurf seiner Grundanschauung treu geblieben, nach welcher der Wille des Erblassers Quelle des Erbrechts und die Testierfreiheit oberstes Gesetz ist. Der „Erbverzichtvertrag" kann das gesetzliche Erbrecht eines Verwandten oder Ehegatten ausschließen und zerstört dann zugleich das

1) Daß nicht einfach gesagt wird, der Erbe hafte nicht mit seinem gesetzlichen Erbteil, verschuldet die Fiktion des § 1972; vgl. Motive S. 464.

Pflichtteilsrecht; er kann auch auf die Ausschließung des Pflichtteilsrechtes beschränkt werden (§ 2019). Durch Verweisungen wird für ihn die Form des Erbeinsetzungsvertrages vorgeschrieben, persönliche Erklärung und Testierfähigkeit des Erblassers verlangt und für den Verzicht durch einen gesetzlichen Vertreter die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gefordert (§ 2020 Abs. 1). Hiernach ist ein Erbverzicht unmöglich, wenn der Erblasser geisteskrank oder noch nicht sechszehn Jahre alt ist. Da auch der Vertrag über die Erbschaft eines noch lebenden Dritten ausnahmslos verboten ist (oben Heft 1 S. 208), so kann, wenn z. B. bei der Auswanderung eines Kindes dessen vollständige Abschichtung stattfinden soll, dieses Ziel im Falle der Geisteskrankheit des Vaters oder der Mutter auf keine Weise erreicht werden. Ebenso ist ein Verzicht auf die Beerbung unmündiger Geschwister unausführbar. Steht hier ein anderes Hindernis als ein rein doktrinäres Bedenken entgegen? Damit die Willenstheorie unversehrt bleibe und niemals ohne persönliche Willensthat des Erblassers eine Änderung der Erbfolge eintrete, werden die Bedürfnisse des Lebens mißachtet! Der Entwurf läßt auch die Aufhebung eines Erbverzichtes durch einen an die gleiche Form gebundenen Vertrag mit der Wirkung der Wiederherstellung des Erbrechtes zu (§ 2020 Abs. 2). Mit dem Erbverzichtvertrage kann ein Erbeinsetzungsvertrag oder Vermächtnisvertrag und somit zugleich jede in einem solchen zulässige Verfügung verbunden werden (§ 2021). Bei dem Erbverzicht zu Gunsten eines Dritten gilt die Auslegungsregel, daß der Verzicht unwirksam werden soll, wenn der Begünstigte nicht zur Erbfolge berufen wird oder die Erbschaft ausschlägt oder für erbunwürdig erklärt wird (§ 2002). Eine Vermutung für einen bloß relativen Erbverzicht, wie sie das Preußische Landrecht (II 2 § 487) im Anschluß an die Erfahrungen des Lebens aufstellt, lehnt der Entwurf ab (Motive S. 479). Abweichend von fast allen geltenden Rechten soll der Erbverzicht niemals und auch nicht im Falle einer ausdrücklichen hierauf gerichteten Erklärung die Nachkommen des Verzichtenden binden; vielmehr treten die Abkömmlinge des Verzichtenden an dessen Stelle und haben nur die für den Verzicht gewährte Gegenleistung einzuwerfen bezw. auf den Betrag ihres Pflichtteilsanspruches sich anrechnen zu lassen (§ 2023). Dieses Prinzip, welches nur bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft durchbrochen ist (§ 1398 Abs. 3), beraubt in vielen Fällen den Erbverzicht seiner eigentlichen Bedeutung. Es ist um so unbrauchbarer, als der Entwurf, wie wir gesehen haben, eine Abschichtung als eigentümliches Rechtsinstitut nicht kennt und somit zur Erreichung des Abschichtungs-

zweckes stets nur eine Kombination von „Abfindungsverträgen" und „Erbverzichtsverträgen" zur Verfügung stellt. Die Gründe, welche nach den Motiven eine Bindung der Nachkommen ausschließen, sind wiederum rein doktrinärer Art (S. 480—482). Der Entwurf gestattet, daß der „Inhaber der elterlichen Gewalt" als gesetzlicher Vertreter schon vorhandener Kinder zugleich in deren Namen verzichtet; dies sei, wie die Motive (S. 474) ausführen, mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis, z. B. bei einer Auswanderung, zugelassen. Warum soll dann aber nicht mindestens in gleicher Weise für die künftige Nachkommenschaft verzichtet werden können? Es ist doch geradezu sinnlos, daß der Auswandernde das Erbrecht der fünf Kinder, die er nach Amerika mitführt, den Großeltern gegenüber auszutilgen, dagegen einem drüben etwa hinzutretenden sechsten Kinde nichts zu vergeben im stande sein soll. Die Motive verweisen für solche Fälle auf die Möglichkeit einer Enterbung der Abkömmlinge des Verzichtenden durch eine in den Erbverzichtvertrag aufgenommene letztwillige Verfügung des Erblassers; dann bleibe den Abkömmlingen nur ihr Pflichtteilsanspruch, der in den meisten Fällen durch Abrechnung der gewährten Abfindung gedeckt sein werde, andernfalls aber eben, da eine „Vergewaltigung" der Abkömmlinge nicht geduldet werden dürfe, durchaus gerechtfertigt sei. Allein solche künftigen Weiterungen sollen gerade vermieden werden. Und es ist keine unbillige „Vergewaltigung" von Kindern, wenn dieselben ohne Pflichtteilsansprüche gegen einen Großvater oder Urgroßvater geboren werden. Die Abkömmlinge des Verzichtenden, welcher eine Abfindung erhalten hat, nehmen an den Vorteilen derselben ohne Rücksicht auf eine etwaige spätere Verminderung des ursprünglichen Hausvermögens teil. Es liegt nicht der mindeste Grund vor, daß sie umgekehrt, falls nach der Loslösung des Verzichtenden von der Familie das Familienvermögen sich erheblich vermehrt und die einst gewährte Abfindung der nunmehrigen Vermögenslage nach als zu gering erscheinen würde, mit Pflichtteilsansprüchen hervorzutreten in der Lage sein sollen. — Neben dem Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht wird auch der vertragsmäßige Verzicht auf ein Vertragserbrecht oder auf ein vertragsmäßig zugewandtes Vermächtnis als wirksam anerkannt (§ 2024).

Der sechste und letzte Abschnitt handelt von der „Rechtsstellung des Erben", welche für den Erben aus Testament, Vertrag oder Gesetz gleichmäßig normiert wird.

Zunächst ist vom „Erwerb der Erbschaft" die Rede (Tit. 1). Der Übergang der Erbschaft soll sich „kraft des Gesetzes" mit

dem „Anfall der Erbschaft", welcher regelmäßig mit dem Erbfall erfolgt, vollziehen (§ 2025). Somit huldigt der Entwurf dem deutschen Satze: „Der Tote erbt den Lebendigen". Ein gewichtiges und durchaus begründetes Zugeständnis an das nationale Recht! Die Motive erörtern das Für und Wider, erklären die praktischen Vorzüge des aufgenommenen Grundsatzes für überwiegend, verwahren aber wieder feierlich den Entwurf gegen den Verdacht einer Parteinahme für das deutsche und wider das römische Recht (S. 486—487). „Ob der Grundsatz des Entwurfes dem älteren deutschen Rechte entspricht, kann dahingestellt bleiben, jedenfalls würde er darin nur für die gesetzliche Erbfolge eine Stütze finden, für den Erbeinsetzungsvertrag vielleicht mit Hülfe sehr künstlicher Konstruktionen, aber keinesfalls für den Erwerb aus letztwilliger Verfügung." Solcher Art ist die germanistische Weisheit, welche diesem „deutschen" Entwurf als Leitstern gedient hat! Wer hat denn jemals bisher die Geltung des Satzes in unserem einheimischen Recht bezweifelt? Auf Erbeinsetzungsverträge und Testamente konnte freilich, da sie vor der Reception unbekannt waren, das deutsche Recht beim besten Willen seine Regel nicht erstrecken. Allein für die zum Ersatz der Verfügungen von Todes wegen ausgebildeten Vergabungen auf den Todesfall ergab sich aus dem dinglichen Charakter des eingeräumten Rechtes von selbst der gleiche Erfolg. Als dann die rechtsgeschäftliche Erbeinsetzung sich einbürgerte, wurde der deutsche Satz, soweit er für geborene Erben in Kraft blieb oder erneuert wurde, zugleich auf die gekornen Erben ausgedehnt. Im System des Entwurfes nimmt er sich freilich wie ein Eindringling aus. Dagegen entspricht er unserer deutschen Anschauung, nach welcher alle Erbfolge ein in erster Linie kraft des vom Recht anerkannten naturgegebenen Personenzusammenhanges und möglicherweise kraft einer abändernd eingreifenden Willensbestimmung erfolgender Eintritt in eine durch den Tod gerissene Lücke ist.

Durch eine besondere Bestimmung muß der Entwurf, da er allgemeine Sätze über die Rechtsstellung der Leibesfrucht nicht enthält, hinsichtlich des Anfalles der Erbschaft die Regel „nasciturus pro jam nato habetur" zur Geltung bringen (§ 2026). Auch gewährt er der schwangeren Mutter im Falle der Bedürftigkeit einen Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt aus dem Nachlaß (§ 2027).

Dem Erben wird natürlich das Recht der Ausschlagung der Erbschaft vorbehalten; dieses Recht geht auf die Erben des Erben über und kann auch von jedem unter mehreren Erbeserben zu seinem Teil ausgeübt werden (§ 2028). Das Ausschlagungsrecht erlischt durch die „Annahme

der Erbschaft", welche durch „die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, Erbe sein zu wollen", sowie durch die Nichtausschlagung innerhalb der gesetzlichen Ausschlagungsfrist erfolgt (§ 2029). Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen seit erlangter Kenntnis vom Anfalle, läuft jedoch für den eingesetzten Erben nicht vor der Verkündigung der erblasserischen Verfügung; wenn der Erbe bei Beginn der Frist sich im Auslande aufhält oder der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat, beträgt sie sechs Monate (§ 2030). Ihre Verlängerung für den mit Beschwerungen eingesetzten Pflichtteilsberechtigten ist schon erwähnt. Für den Erbeserben läuft sie nicht vor Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft des Erben bestimmten Frist ab (§ 2031). Im Gegensatz zur Annahme ist die Ausschlagung formalisiert: sie muß gegenüber dem Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form persönlich oder durch einen Specialbevollmächtigten erklärt werden (§ 2032). Unwirksam ist die Annahme oder Ausschlagung, wenn sie (von den Ausnahmen bei der Nacherbschaft und dem Pflichtteilsrecht abgesehen) vor Beginn der Ausschlagungsfrist oder unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung oder nur für einen Teil erfolgt (§§ 2033—2036). Bei der Berufung desselben Erben zu mehreren Erbteilen wirkt mangels anderer Anordnung des Erblassers, soweit der Berufungsgrund derselbe ist, die Annahme oder Ausschlagung eines Erbteiles für alle, während insoweit, als die Berufung auf verschiedenen Gründen beruht, der einzelne Erbteil für sich der Annahme und Ausschlagung unterliegt (§ 2037). Der eingesetzte Erbe kann als solcher ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen, der zugleich durch Testament und Erbvertrag eingesetzte Erbe aus dem einen Berufungsgrunde ausschlagen und aus dem anderen annehmen; doch ist die völlige Ausschlagung durch eine einzige Erklärung möglich und wird vermutet (§ 2038). Die Annahme oder Ausschlagung ist unwiderruflich (§ 2039). Die Ausschlagungserklärung kann wegen Drohung oder Betruges, dagegen wegen Irrtums nur von einem Pflichtteilsberechtigten, welchem der bereits erfolgte Wegfall einer ihm auferlegten Beschränkung oder Beschwerung oder Pflichtteilslast nicht bekannt war, binnen einer sechswöchentlichen bezw. sechsmonatlichen Frist seit Beseitigung der Zwangslage oder seit Entdeckung des Betruges oder Irrtums, jedoch spätestens binnen dreißig Jahren angefochten werden (§ 2040—2041). Die Wirkung der Ausschlagung besteht in der Rückgängigmachung des Erbschaftserwerbes, was der Entwurf durch die Fiktion des nicht erfolgten Anfalles ausdrückt; der Anfall vollzieht sich nunmehr an denjenigen, welcher im Falle des Vorversterbens des Ausschlagenden vor dem Erblasser berufen gewesen wäre, und gilt als mit

dem Erbfalle erfolgt; das Nachlaßgericht soll denselben benachrichtigen (§ 2042). Zur Ausschlagung einer Erbschaft seitens einer unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Person bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes; doch kann der „Inhaber der elterlichen Gewalt" für das Kind, falls er nicht dessen Miterbe ist, diejenige Erbschaft, welche er selbst ausschlägt, zugleich und ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ausschlagen (§§ 2043—2044). Man könnte wahrlich dem Vater das Vertrauen schenken, daß er über Annahme oder Ausschlagung einer dem Kinde angefallenen Erbschaft in jedem Falle allein richtig entscheiden wird!

Im zweiten Titel handelt der Entwurf von „Erbunwürdigkeit". Als Erbunwürdigkeitsgründe erkennt er lediglich solche widerrechtlichen Handlungen an, durch welche eine letztwillige Verfügung des Erblassers abgeschnitten oder verhindert oder die Übereinstimmung einer getroffenen Verfügung von Todes wegen mit dem wahren Willen des Erblassers unsicher geworden ist (§ 2045). Die Erbunwürdigkeit soll nicht kraft Gesetzes von der Erbschaft ausschließen, sondern nur infolge rechtskräftiger Erbunwürdigkeitserklärung auf eine binnen Jahresfrist seit erlangter Kenntnis und spätestens binnen dreißig Jahren seit dem Anfall zu erhebende Anfechtungsklage des nächstberufenen Erben wirken (§§ 2046—2047). Diese Wirkung aber besteht in der Rückgängigmachung des Anfalles, nicht bloß in der Entreißung der Erbschaft; mithin gilt nunmehr der Anfechtende als Erbe seit dem Erbfalle; derselbe kann die Erbschaft nicht ausschlagen (§ 2048). Schon kraft Gesetzes hebt jedoch die Erbunwürdigkeit den Pflichtteilsanspruch auf, dem sie also auch einredeweise entgegengesetzt werden kann (§ 2049). Verzeihung wirkt heilend (§ 2050).

Der dritte Titel spricht von „Wirkungen des Erbschaftserwerbes" und stellt an die Spitze derselben den kraft des Gesetzes eintretenden Übergang der nicht mit dem Tode erlöschenden Vermögensrechte und Vermögenspflichten des Erblassers auf den Erben (§ 2051). Wir kommen unten darauf zurück, inwieweit die Konstruktion des Überganges der Verbindlichkeiten im Entwurf zu billigen ist. Hier müssen wir vor allem gegen den zweiten Satz des § 2051 Widerspruch erheben, nach welchem auf Miterben „die einzelnen Rechte und Verbindlichkeiten kraft des Gesetzes nach Verhältnis der Erbteile" übergehen sollen. Wenn man die Ausführungen der Motive liest (S. 527—530), so sollte man glauben, der Entwurf hätte dazu kommen müssen, die Erbengemeinschaft im Sinne einer deutschrechtlichen Gemeinschaft zur gesamten Hand auszugestalten! Freilich

hätte er sich nicht einfach an das Preußische Landrecht und andere neuere Gesetzbücher anschließen dürfen, die den deutschen Gedanken zwar zu Grunde gelegt, jedoch unvollkommen verwirklicht haben. Allein es wäre eine des deutschen Gesetzgebers würdige Aufgabe gewesen, diese Gemeinschaft, deren Gegenstand ein Vermögensganzes als solches ist, angemessen zu organisieren, die Grenzen zwischen dem einheitlichen Recht der Erbengesamtheit und den Sonderrechten der einzelnen Teilhaber richtig zu ziehen und die an der Liquidation der Erbschaft interessierten Dritten gehörig zu sichern. Die Motive lassen deutlich die Empfindung durchblicken, daß nur eine solche Ordnung an sich gerecht und zweckmäßig wäre. Man ist jedoch vor den Schwierigkeiten zurückgeschreckt und bürdet nun dem Leben die Lösung der Schwierigkeiten auf, welche der Mangel jeder gesetzlichen Organisation der Erbengemeinschaft hervorruft. Die letzte Entscheidung hat freilich wohl wieder der Geist des Romanismus diktiert! Kann der Entwurf doch nun mit beiden Füßen in das römische Recht hineinspringen. Und gewinnt er doch, indem er das Band zwischen den Miterben zerreißt und die Erbschaft pulverisiert, eine „einfache" und „klare" Regel, welche vortrefflich mit seinem individualistischen und atomistischen Gedankenschema harmoniert. Was bedeutet es da, wenn ein im Grunde unerträglicher Rechtszustand verallgemeinert und verewigt wird, der uns von der Fremde her aufgedrungen, in einem großen Teile Deutschlands bereits glücklich wieder beseitigt und niemals in unser Rechtsbewußtsein eingegangen ist. Unerträglich aber ist ja doch dieser sofortige Zerfall der Erbschaft in vollkommen getrennte Herrschafts- und Pflichtensphären! Daß der einzelne Miterbe frei über einen Bruchteil oder sonstigen Teil von jedem Nachlaßgegenstande verfügen kann; daß der Miterbe, welcher eine Nachlaßschuld voll bezahlt, Auslagen für die Erbschaft bestritten oder Ersatzansprüche anderer Art erlangt hat, sich nicht an den Nachlaß zu halten vermag; daß der Gläubiger des Erblassers seine einheitliche Forderung plötzlich in eine Summe von Teilforderungen zersplittert sieht; daß die Erbschaftsschuldner von jedem Miterben wegen eines verhältnismäßigen Schuldsplitters belangt werden können: dies alles sind Folgesätze des römischen Prinzips, die da, wo sie gelten, schwerlich überhaupt ertragen würden, wenn nicht das Leben gesunder wäre als das Recht und dessen Schärfen thatsächlich abstumpfte. Unser künftiges gemeines deutsches Recht aber soll uns nicht mit Ordnungen beschenken, mit denen sich allenfalls leben läßt, wenn man sich über sie hinwegsetzt! Wir brauchen ein Recht, das in sich selbst gerecht und gesund ist.

Nicht minder verfehlt ist, wie schon mehrfach erwähnt wurde, die

Ablehnung der deutschrechtlichen Erbengewere (§ 2052). Doch werden hier wenigstens die schlimmsten praktischen Folgen des Satzes, daß Besitz und Inhabung nicht von Rechts wegen auf den Erben übergehen, auf künstliche Weise beseitigt, indem nicht nur die schon begründeten possessorischen Rechtsmittel aktiv und passiv vererblich sein sollen (§ 2053), sondern auch Dritten gegenüber, welche in der Zwischenzeit zwischen Erbfall und Besitzerwerb des Erben rechtswidrig eingegriffen oder Besitz erlangt haben, durch die bereits als typisch angeführte Fiktion des § 2054 der Erbe zum Besitzer oder Inhaber seit dem Erbfalle gestempelt wird. Immerhin bleibt der Besitzschutz des Erben ein unvollkommner (Motive S. 534). Und schon die wahrhaft ungeheuerliche Fassung des § 2054 nebst den Erläuterungen der Motive (S. 533) verrät eine derartige Befangenheit im Romanismus und eine solche Abwendung von unserem volkstümlichen Rechtsbewußtsein, daß ein Paktieren mit dem vorgeschlagenen System als ausgeschlossen erscheint. Freilich muß, um dem nationalen Grundsatze die ihm gebührende Geltung zu verschaffen, zugleich die ganze Besitzlehre auf einen anderen Boden gestellt werden[1]).

Das alte sächsische Institut des Dreißigsten, welches selbst im sächsischen Gesetzbuch beibehalten ist, hat der Entwurf nicht aufgenommen (Motive S. 534). Es hat einen tiefen sittlichen Hintergrund und hätte eher die Erhebung zu gemeinem deutschen Recht als die Austilgung verdient. Mindestens wäre hier ein Vorbehalt für das Landesrecht angezeigt gewesen. Daß das Institut in Zusammenhang mit überwundenen „wirtschaftlichen Zuständen" stehe und „in juristischer Hinsicht Schwierigkeiten" biete, sind leere Ausflüchte. — Die Verpflichtung des Erben, aus dem Nachlaß die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers zu bestreiten, wird besonders ausgesprochen (§ 2055). — Der provisorische Erbe, welcher später ausschlägt, wird gegenüber dem an seine Stelle tretenden Erben aus der Besorgung von Erbschaftsgeschäften nach den Regeln über negotiorum gestio berechtigt und verpflichtet; Dritten gegenüber bleiben seine Verfügungen wirksam (§ 2056). Vor der Annahme braucht der Erbe sich auf einen Rechtsstreit gegen den Nachlaß nicht einzulassen und einen anhängigen Rechtsstreit nicht fortzusetzen; auch ist inzwischen eine Zwangsvollstreckung oder Arrestanlegung wegen einer Nachlaßverbindlichkeit nur

1) Vgl. oben Heft 1 S. 283 u. 315, sowie Bd. XII S. 892; desgleichen die sehr entschiedenen Bemerkungen von Bähr a. a. O. S. 512—513. Neuestens auch Ihering, Der Besitzwille (Jena 1889), S. 32 ff. u. 498 ff.

gegen den Nachlaß und wegen einer anderen Verbindlichkeit des Erben nicht gegen den Nachlaß zulässig (§ 2057).

Eine „Fürsorge des Nachlaßgerichtes" (Tit. 4) für die Sicherung des Nachlasses tritt ein, wenn ein Erbe unbekannt oder für den Nachlaß zu sorgen außer stande ist: das Nachlaßgericht hat von Amtswegen das Erforderliche anzuordnen und kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die öffentliche Hinterlegung der Gelder, Kostbarkeiten und Wertpapiere und die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses verfügen (§ 2058). Durch Landesgesetz können die Fälle, in denen das Nachlaßgericht einschreiten kann, erweitert werden (E. G. Art. 88). Dagegen ist das nach Preußischem Landrecht zulässige Verbot der Siegelung und Inventur durch den Erblasser unwirksam (Motive S. 542). Wenn der Erbe unbekannt und eine Fürsorge erforderlich ist, desgleichen auf Antrag eines Nachlaßgläubigers, der von dem über Annahme oder Ausschlagung noch unentschiedenen Erben die Befriedigung aus dem Nachlaß nicht zu erlangen vermag, soll „demjenigen, welcher der Erbe sein wird" ein Nachlaßpfleger bestellt werden; die Nachlaßpflegschaft steht unter den Regeln der Pflegschaft, so daß der Nachlaßpfleger als gesetzlicher Vertreter des Erben erscheint; doch kann derselbe dem Inventarrecht des Erben nichts vergeben (§§ 2059—2066). Ist der unbekannte Erbe in einer den Umständen des Falles entsprechenden Frist nicht ermittelt, so soll das Nachlaßgericht von Amts wegen ein öffentliches Aufgebot erlassen und für den Fall, daß Ansprüche an die Erbschaft nicht angemeldet oder angemeldete Ansprüche nicht in der gesetzten Frist verfolgt werden, feststellen, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden sei (§ 2067).

Der Entwurf hat im Anschluß an das geltende Recht das Institut des „Erbscheins" aufgenommen und geregelt (Tit. 5). Ein Erbschein ist jedoch nur dem gesetzlichen Erben zu erteilen und soll lediglich bezeugen, „daß und in welchem Umfange der Antragsteller auf Grund der gesetzlichen Erbfolge Erbe geworden ist" (§ 2068). Die Beschränkung des Erben durch Einsetzung eines Nacherben oder durch Ernennung eines Testamentsvollstreckers ist im Erbschein anzugeben (§ 2075). Daß (entgegen der preußischen Praxis) die Angabe der Miterben und einer etwa konkurrierenden Erbfolge aus Verfügung von Todes wegen unterbleiben soll, ist nicht zu billigen (Bähr a. a. O. S. 556). Durch ausführliche Vorschriften werden die zur Rechtfertigung des Antrages auf Erteilung eines Erbscheines erforderlichen Nachweise und die seitens des Nachlaßgerichtes nötigen Falls anzustellenden Ermittlungen geregelt (§§ 2069—2072). Einen unrichtigen Erbschein hat das Nachlaßgericht

von Amts wegen wieder einzuziehen oder für kraftlos zu erklären (§ 2073). Zugleich hat der wirkliche Erbe gegen jeden Inhaber eines unrichtigen Erbscheines den Anspruch auf Herausgabe des Erbscheines an das Nachlaßgericht (§ 2074). Der Erbschein hat die Bedeutung einer Legitimationsurkunde; es streitet eine gesetzliche Vermutung für die Richtigkeit seines Inhalts (§ 2076); insbesondere kann der Dritte, welcher sich in gutem Glauben mit dem durch den Erbschein legitimierten angeblichen Erben rechtsgeschäftlich eingelassen hat, den Inhalt des Erbscheines als richtig behandeln (§ 2077). Abweichend vom preußischen Recht wird auch hier wieder der unentgeltliche Erwerb nicht ausgenommen; indem die Motive hierfür geltend machen, es fehle an jedem Anlaß, „unentgeltlich Erwerbende den unredlicherweise Erwerbenden gleichzustellen" (S. 571), legen sie einen vollständigen Mangel an Verständnis für die inneren Gründe der Beugung des materiellen Rechtes durch den Schutz des gutgläubigen Verkehrs an den Tag (vgl. Bähr a. a. O. S. 556—557). Ein eingesetzter Erbe kann zwar keinen Erbschein, wohl aber ein nach Analogie des Erbscheines zu beurteilendes Zeugnis verlangen, daß eine seinem Erbrecht entgegenstehende Verfügung von Todes wegen nicht vorhanden oder daß er die in der Verfügung von Todes wegen bezeichnete, jedoch aus ihr allein nicht erkennbare Person ist (§ 2078). Besondere Fürsorge wird für die Ausstellung eines Erbscheines oder Zeugnisses in denjenigen Fällen getroffen, in denen für eine Erbschaft kein deutsches Gericht als Nachlaßgericht zuständig ist, jedoch zur Erbschaft ein in Deutschland belegenes Grundstück oder ein Recht an einem solchen oder ein sonstiges der Buchung oder Registrierung seitens einer deutschen Behörde unterworfenes Recht oder ein in der Verwahrung einer deutschen Behörde befindlicher Gegenstand gehört (§ 2079).

Unter dem Namen „Erbschaftsanspruch" führt der Entwurf im sechsten Titel die römische „hereditatis petitio" ein, geht aber weit hinter das römische Recht und noch weiter hinter die gemeinrechtliche Praxis zurück. Wenn der Nachlaß im Sinne der deutschen und modernen Auffassung als ein Sondervermögen und das Erbrecht als ein Eigentum an dieser Vermögenseinheit anerkannt wird, so versteht es sich von selbst, daß der Erbe nicht bloß aus den einzelnen zur Erbschaft gehörigen Rechten klagen, sondern auch sein Recht an der Erbschaft als an einem Ganzen gegen jedermann gerichtlich verfolgen kann. Eine Erbschaftsklage braucht ihm heutzutage sowenig wie irgend eine andere Klage besonders verliehen zu werden. Wohl aber bedarf er, da er den Umfang der Erbschaft nicht genau zu kennen braucht, eines Schutzes gegen Hinterziehung von Erbschaftsgegenständen durch solche Personen,

welche vor ihm in der Lage sind, eine thatsächliche Herrschaft über den Nachlaß auszuüben. Er muß daher von jedem, welcher ohne seinen Willen durch Ansichnahme von Erbschaftsgegenständen in den Nachlaß eingegriffen hat, Auskunft über den Bestand und Verbleib der Erbschaftsgegenstände und Ableistung des Offenbarungseides verlangen können. Die gleiche Manifestationspflicht kann denjenigen Personen nicht erspart werden, welche die Wohnung des Erblassers zur Zeit des Todes desselben geteilt haben (Preuß. A. G. O. I 22 § 29). Soweit die Manifestationspflicht reicht, ist dann selbstverständlich auch die Verurteilung zur Herausgabe nicht bloß speciell bezeichneter, sondern aller zur Erbschaft gehörigen Gegenstände zulässig. Hieraus ergiebt und begrenzt sich ohne weiteres das Gebiet der Erbschaftsklage. Von ganz anderen Voraussetzungen geht der Entwurf aus. Für ihn ist die Zulassung einer Universalklage auf „Herausgabe der Erbschaft" ein Ausnahmerecht, welches daher einer besonderen Anerkennung und Regelung bedarf. Er gewährt eine derartige Klage dem Erben lediglich gegen den „Erbschaftsbesitzer" („pro herede possessor"), d. h. „gegen denjenigen, welcher auf Grund eines von ihm in Anspruch genommenen Erbrechts dem Erben einen Erbschaftsgegenstand vorenthält" (§ 2080). Der Kläger muß also die Anmaßung eines Erbrechts seitens des Beklagten behaupten und beweisen: er wird abgewiesen, wenn der Beklagte erklärt, gar nicht Erbe sein zu wollen, sondern grundlos („pro possessore") oder aus irgend einem prätendierten Titel zu besitzen; ja die Erbschaftsklage versagt auch gegen denjenigen, welcher den Nachlaß recht eigentlich im Ganzen, jedoch nicht als Erbe, sondern als Erbschaftskäufer, in Anspruch nimmt (Motive S. 578—579). Gelingt es, die „subjektive Voraussetzung" der Erbrechtsprätension festzustellen, so behält der Beklagte gleichwohl hinsichtlich jedes einzelnen Nachlaßgegenstandes die Einrede, daß er ihn aus einem besonderen Grunde nicht herauszugeben verpflichtet sei (Motive S. 581). Wie wenig dies alles dem praktischen Bedürfnis entspricht, ist bereits von Bähr a. a. O. S. 557—561 dargelegt worden. Weiter sucht dann der Entwurf für den speciellen Zweck des „Erbschaftsanspruches" durch künstliche Bestimmungen die Erbschaft zu einem Sondervermögen zu stempeln, zu welchem als „Erbschaftsgegenstände" auch die in Besitz oder Inhabung des Erblassers befindlich gewesenen Sachen, der Erwerb aus Zuwachs oder Schadenersatz, die Surrogationen und die Nutzungen gehören (§ 2081). Er legt ferner dem Erbschaftsbesitzer die Manifestationspflicht auf (§ 2082), während er jede sonstige Manifestationspflicht ablehnt, damit nicht am Ende auch der Dieb oder Räuber manifestationspflichtig

werde (Motive S. 587)[1]). Soweit der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe nicht im stande ist, soll er nur für die Bereicherung haften (§ 2083). Auch kann er Ersatz aller Verwendungen fordern (§ 2084). Nur der bösgläubige Erbschaftsbesitzer und jeder Erbschaftsbesitzer seit der Rechtshängigkeit und im Verzugsfalle unterliegt einer strengeren Haftung nach den für den Eigentumsanspruch geltenden Regeln (§§ 2085—2086). Daß hinsichtlich der Bereicherung und der Verwendungen „die Erbschaft als ein Ganzes in Betracht kommt", glaubt der Entwurf noch besonders verfügen zu müssen (§ 2087). Dem Erbschaftsbesitzer, welcher vom Erben mit einer Einzelklage belangt wird, gewährt der Entwurf das Recht, die ihm vorteilhaftere Beurteilung seiner Verpflichtungen nach den für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften zu verlangen (§ 2088). Eine „hereditatis petitio utilis" (Motive S. 597) wird dem unrichtig für tot Erklärten oder Erachteten auf Herausgabe seines Vermögens gewährt (§ 2089). Schließlich werden Bestimmungen zum Schutz der mit dem angeblichen Erben in Rechtsverkehr getretenen gutgläubigen Dritten für die Fälle der unrichtigen Todeserklärung und der Anfechtung einer Erbeinsetzung getroffen (§§ 2090—2091).

Zu den unglücklichsten Schöpfungen des Entwurfes gehört das im siebenten Titel normierte „Inventarrecht"[2]). Nimmt man den Grundsatz „Der Tote erbt den Lebendigen" an, so scheint es in der Natur der Sache zu liegen, daß man dem deutschen Recht auch in Ansehung der Nachlaßverbindlichkeiten folgen muß. Wer von selbst Erbe wird, kann hierdurch nicht mit einer persönlichen Verbindlichkeit belastet werden. Vielmehr können sowohl die Verbindlichkeiten des Erblassers als auch die kraft Gesetzes oder kraft einer Verfügung des Erblassers mit der Erbschaft verknüpften Verbindlichkeiten den Erben nur als Passivbestandteile eines ihm angefallenen Sondervermögens ergreifen. Somit muß der Satz gelten, daß der Erbe nur mit dem Nachlaß haftet. Jede persönliche Haftung des Erben, und sei sie auch auf die Höhe des Nachlasses beschränkt, widerspricht einem System, bei welchem der Erbe nicht durch eigne Willensthat Erbe wird. Es bedarf aber der Sicherung der Nachlaßgläubiger. Der Erbe, welcher die Erbschaft behalten will, muß dafür sorgen, daß der Nachlaß zur Befriedigung der auf ihm ruhenden Verbindlichkeiten und zwar im Falle der Unzulänglichkeit verhältnismäßig verwandt werde. Er muß daher vor allem das ihm angefallene Sondervermögen bis zur erfolgten

1) „Als ob das ein Unglück wäre!" ruft Bähr a. a. O. S. 560 aus.

2) Vgl. Bähr a. a. O. S. 561—565, dessen Einwendungen jedoch zum Teil auf Mißverständnis des Entwurfes beruhen.

Vereinigung von seinem eignen Vermögen getrennt halten. Versäumt er dies, so lädt er die Nachlaßverbindlichkeiten zugleich seinem eignen Vermögen auf. Eine gehörige Sonderung beider Vermögensmassen ist nur durchführbar, wenn ein ordnungsmäßiges Verzeichnis des Nachlasses errichtet wird. Somit ist es ein ebenso billiges wie zweckmäßiges Verlangen, daß der Erbe, falls er nicht persönlich haften will, in angemessener Frist ein Inventar errichte. Der Erbe muß aber auch, sobald sich die Unzulänglichkeit des Nachlasses herausstellt, bei Vermeidung eigner Haftung jedem Nachlaßgläubiger die anteilige Befriedigung aus dem Nachlaß offenhalten. In diesem Sinne ordnet das Preußische Landrecht, das sich durchaus bewährt hat, die Haftungsverhältnisse. Es sind noch andere Ordnungen denkbar, wie sie ja das geltende Recht in großer Mannigfaltigkeit aufweist. Das neu ersonnene System des Entwurfes aber ist durch und durch ungesund; es ist in sich ungerecht und widerspruchsvoll und leidet an unnötiger Verkünstelung und Verwicklung. Vermutlich würde es Mißverständnis auf Mißverständnis zeitigen. Ein schlauer Erbe und ein geriebener Gläubiger mag vielleicht in diesen achtundfünfzig Paragraphen wertvolle Mittel entdecken, um sich auf Kosten anderer einen Vorteil zu verschaffen. Der schlichte und redliche Mann würde weder als Erbe noch als Gläubiger jemals wissen, woran er eigentlich ist!

Nach dem Entwurfe haftet der Erbe *persönlich* für alle „Nachlaßverbindlichkeiten", d. h. nicht bloß für die auf ihn übergegangenen Verbindlichkeiten des Erblassers, sondern auch für die ihm „als Erben" obliegenden Verpflichtungen aus Vermächtnissen, Auflagen, Pflichtteilsrechten, den von einem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger vorgenommenen Rechtsgeschäften und sonstigen Gründen; er hat jedoch das als „*Inventarrecht*" bezeichnete Recht, „die Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Erfüllung aller Nachlaßverbindlichkeiten nach Maßgabe der §§ 2093—2150 zu verweigern" (§ 2092). Dieses Recht, das der Erblasser selbst mit Zustimmung des Erben nicht ausschließen kann (§ 2093), steht dem Erben kraft des Gesetzes zu und bedarf auch zu seiner Erhaltung einer Inventarerrichtung oder irgend einer anderen Handlung seitens des Erben grundsätzlich *nicht*. Denn der Entwurf kennt keine gesetzliche Inventarfrist, läßt vielmehr nur durch eine gerichtliche Fristsetzung, welche auf Antrag eines seinen Anspruch glaubhaft machenden Nachlaßgläubigers erfolgt (§ 2096), eine Inventarpflicht zur Entstehung kommen. Dies „Inventarrecht" tritt also von vornherein unter einem falschen Namen in die Welt Doch erlischt es allen

Nachlaßgläubigern gegenüber nicht bloß durch rechtsförmlichen Verzicht (§ 2094), sondern auch, sobald das Nachlaßgericht eine Inventarfrist gesetzt hat, durch Nichteinreichung eines Inventars innerhalb der Inventarfrist (§ 2095) und durch böswillige Nichtaufnahme eines Nachlaßgegenstandes in das Inventar (§ 2106 Abs. 1). Die Inventarfrist soll ein bis drei Monate betragen, kann aber auf Antrag verlängert und im Falle der Vereitelung durch höhere Gewalt oder unverschuldete Unkenntnis von der Fristsetzung auf einen binnen zwei Wochen zu stellenden Antrag während eines Jahres erneuert werden; sie beginnt nicht vor der Annahme der Erbschaft, läuft für den Erben des inzwischen verstorbenen Erben nicht vor Ablauf der Ausschlagungsfrist ab und wird durch das Fehlen eines gesetzlichen Vertreters gehemmt (§§ 2097—2101). Das Inventar muß amtlich aufgenommen sein; auf Antrag des Erben hat das Nachlaßgericht selbst entweder die Aufnahme zu bewirken oder die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten mit der Aufnahme zu beauftragen (§§ 2102—2104). In dem Inventar sind die Aktiva und Passiva mit Wertangabe vollständig zu verzeichnen; ist es unvollständig, ohne daß eine den Verlust des Inventarrechts bewirkende böse Absicht vorliegt, so kann dem Erben eine weitere Inventarfrist zur Ergänzung gesetzt werden (§§ 2105—2106). Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, kann die Einsicht des Inventars verlangen (§ 2107). Neben dem vollständigen Verlust des Inventarrechts, welcher den Erben mit einer unbeschränkten Haftung für alle Nachlaßverbindlichkeiten belastet, giebt es einen relativen Verlust des Inventarrechts, wenn dasselbe einem einzelnen Gläubiger gegenüber vertragsmäßig ausgeschlossen oder im Prozeß nicht geltend gemacht oder im Urteil nicht vorbehalten oder im Rechtsstreit über die Abzugseinrede aberkannt ist (§ 2108).

Die Geltendmachung der kraft des Inventarrechts dem Erben zustehenden Haftbeschränkung kann nach dem Entwurf auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen.

Zunächst durch Eröffnung des Nachlaßkonkurses. Durch Verlust des Inventarrechts büßt also der Erbe zugleich den Anspruch auf einen Nachlaßkonkurs ein (§ 2109), während nach Eröffnung des Nachlaßkonkurses das Inventarrecht durch Fristversäumnis nicht mehr erlöschen kann (§ 2095 Abs. 2). Der Entwurf normiert den Nachlaßkonkurs im Sinne einer vollständigen Trennung des Nachlasses vom übrigen Erbenvermögen; er verweist die Nachlaßgläubiger von nun an ausschließlich auf die Geltendmachung ihrer Forderungen im Konkurse, entzieht einem nach dem Erbfall am Nachlaß bereits erlangten Pfändungs-

pfandrecht die Wirksamkeit und ordnet die Aufhebung der gegen den Erben erfolgten Vollstreckungsmaßregeln an; er behandelt den Erben, während dessen frühere Verfügungen nach außen hin wirksam bleiben, der Konkursmasse gegenüber von nun an nachträglich bis zur Annahme als negotiorum gestor und seit der Annahme als beauftragten Verwalter; er begrenzt den Umfang der Masseschulden; er macht die durch den Erbfall eingetretenen Konfusionen und Konsolidationen rückgängig und sichert dem Erben die konkursmäßige Geltendmachung eigner Ansprüche und den konkursmäßigen Eintritt in die Stelle der von ihm bereits befriedigten Nachlaßgläubiger sowie den vollen Fortbestand einer ohne seine Zustimmung von einem Nachlaßgläubiger zur Aufrechnung verwandten Forderung; er spricht endlich den Grundsatz der Konkursgläubigerschaft sämtlicher Nachlaßgläubiger aus, setzt jedoch eine Rangordnung fest, welche den Forderungen aus Pflichtteilsrecht, aus Vermächtnis oder Auflage und aus Kollationsrecht die letzte Stelle und untereinander die gebührende Reihenfolge zuweist (§§ 2110—2117). Einen nach Verteilung der Konkursmasse etwa verbleibenden Überschuß hat der Erbe zur Befriedigung der noch unbefriedigten Gläubiger zu verwenden, ohne daß er jedoch nunmehr noch an eine Reihenfolge oder Rangordnung gebunden wäre (§ 2118). In Übereinstimmung mit seiner Auffassung der Erbengemeinschaft kennt der Entwurf, sobald mehrere Erben vorhanden sind, keinen einheitlichen Nachlaßkonkurs, sondern nur einen besonderen Konkurs über jeden Erbteil (!), ordnet jedoch, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Verbindung der Konkurse über die Erbteile in einem Verfahren an (§ 2119).

Außer dem Wege des Nachlaßkonkurses aber eröffnet der Entwurf dem Erben einen zweiten Weg zur Geltendmachung des Inventarrechts, indem er demselben, solange kein Nachlaßkonkurs eröffnet ist, unabhängig von jeder Inventarerrichtung dem einzelnen Nachlaßgläubiger gegenüber die „Abzugseinrede" gewährt. Kraft dieser Einrede kann der Erbe auf die Forderung „den Betrag in Abzug bringen, mit welchem der Gläubiger im Nachlaßkonkurse ausfallen würde" (§ 2133 Abs. 1). Somit wird ein Nachlaßkonkurs fingiert. Wer mit der Abzugseinrede durchdringen will, muß dem Gläubiger nachweisen, wie sich bei konkursmäßiger Verteilung des Nachlasses auf sämtliche Nachlaßverbindlichkeiten, korrektes Verhalten des Erben seit dem Erbfalle vorausgesetzt, die Sache gestalten würde (§ 2133 Abs. 2). Dabei wird jedoch erforderlichen Falls der Wert der Forderung wie des Nachlasses durch Schätzung festgestellt (§§ 2134—2139). Gehören bedingte oder ungewisse oder unsichere Rechte oder bedingte oder zweifelhafte Ver-

bindlichkeiten zum Nachlaß, so bleibt die endgültige Regulierung des abzuziehenden Betrages der Zukunft vorbehalten. Der Erbe muß also seit dem Erbfalle sich wie ein Konkursverwalter benehmen und jedem Gläubiger gegenüber wie ein Konkursverwalter rechnen, um seine beschränkte Haftung durchzusetzen; besitzt er aber die erforderliche Virtuosität, so kann er die Liquidation des Nachlasses auf unberechenbar lange Zeit hinaus in der Schwebe erhalten. In prozessualer Hinsicht wird dem Erben die Wahl gelassen, die Abzugseinrede sofort zu begründen oder den Vorbehalt des Inventarrechts oder der Abzugseinrede im Urteil behufs Erledigung im Wege besonderer Klage zu verlangen (§ 2141). Als unbegründet ist die Abzugseinrede zu verwerfen, wenn der Erbe die Leistung des ihm auferlegten Offenbarungseides verweigert (§ 2142). Durch das rechtskräftige Urteil über die Abzugseinrede wird weder dem Erben noch dem Gläubiger das Recht, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses zu beantragen, entzogen; doch bleibt dann im Verhältnis zwischen dem Erben und dem Gläubiger der rechtskräftig zuerkannte Betrag maßgebend, während im Nachlaßkonkurse die Forderung ohne Rücksicht auf die Höhe des zuerkannten Abzuges zur Geltung gelangt (§§ 2144—2145). Gegenüber einem Erben soll die Abzugseinrede nur insoweit, als derselbe bereits Gläubiger des Erblassers war, mit dem Verlust des Inventarrechts wegfallen, dagegen insoweit, als es sich um einen später entstandenen Anspruch an den Nachlaß handelt, trotz des Verzichtes oder der Verwirkung des Inventarrechts zulässig bleiben (§ 2146).

Als ein vorläufiges Schutzmittel wird dem Inventarerben die Befugnis eingeräumt, die Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Errichtung des Inventars oder bis zum Erlöschen des Inventarrechtes, jedoch nicht über drei Monate seit Annahme der Erbschaft oder Bestellung eines Nachlaßpflegers, zu verlangen (§ 2143).

Der Inventarerbe kann ferner binnen zwei Jahren seit Annahme der Erbschaft, falls nicht bereits Konkurs beantragt ist, nach erfolgter Inventarerrichtung das Aufgebot der Nachlaßgläubiger herbeiführen, um eine Übersicht über den Stand des Nachlasses als Grundlage seiner Entschließung zu gewinnen; bei der Regelung dieses Aufgebots und seiner Wirkungen schließt sich der Entwurf in allem Wesentlichen dem preußischen Gesetz vom 28. März 1879 an (§§ 2120—2132).

Einem Erben, der zu mehreren Erbteilen berufen ist, soll das Inventarrecht für jeden Erbteil besonders in der Weise zustehen,

„wie wenn die Erbteile verschiedenen Erben gehörten" (§ 2147). Eine neue Fiktion!

Durch eine besondere Bestimmung wird dafür gesorgt, daß eine Ehefrau hinsichtlich einer Erbschaft, welche zu ihrem Ehegut oder bei der Gütergemeinschaft zu ihrem Sondergut oder zum Gesamtgut gehört, nicht ohne Mitwirkung oder Mitschuld des Ehemannes ihr Inventarrecht aufgeben oder verwirken kann, während jeder Ehegatte für sich berechtigt sein soll, das Inventar zu errichten oder den Nachlaßkonkurs oder das Gläubigeraufgebot zu beantragen (§§ 2148—2149).

Gegenüber den Gläubigern des Erben wird den Nachlaßgläubigern das ihnen bisher vielfach zustehende Absonderungsrecht versagt, dafür aber innerhalb zweier Jahre seit Annahme der Erbschaft das Recht eingeräumt, im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Erbenvermögen den Nachlaßkonkurs unabhängig vom Erlöschen des Inventarrechts und von der Überschuldung des Nachlasses zu beantragen und so eine Generalabsonderung herbeizuführen (§ 2150).

Den Beschluß des Erbrechts bildet ein achter Titel, der von der „Auseinandersetzung der Miterben" handelt.

Wir haben schon gesehen, daß der Entwurf die Erbengemeinschaft streng romanistisch konstruiert. Er unterstellt sie daher den oben (Heft 1 S. 261 ff.) besprochenen Regeln über „Gemeinschaft" (§ 2151) und damit zugleich den Vorschriften über Miteigentum nach Bruchteilen (ebenda S. 320 ff.), über Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern (ebenda S. 204 ff.) u. s. w. Jeder Anklang an die gesamte Hand wird abgelehnt: nicht nur die Annahme eines personenrechtlichen Bandes zwischen den Miterben, sondern sogar die Vorstellung, daß der Nachlaß als Ganzes den Gegenstand der Gemeinschaft bilde, ist mit den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfes unvereinbar (Motive S. 696). Vielmehr entstehen lauter je nach der Beschaffenheit des Objektes verschieden geartete und nur sämtlich gleich individualistisch angelegte Kommunions-, Solidar- oder Teilverhältnisse hinsichtlich der einzelnen Nachlaßgegenstände und Nachlaßschulden. Nicht einmal ein gegenseitiger Anspruch der Teilhaber auf Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlaß wird anerkannt (Motive S. 697). Abweichungen vom gewöhnlichen Gemeinschaftsrecht werden nur in einigen die Auseinandersetzung betreffenden Punkten getroffen: der Erblasser kann durch Verfügung von Todes wegen bindende Teilungsanordnungen treffen; er kann die Aufhebung der Gemeinschaft in demselben Umfange, in dem dies durch Vertrag möglich ist, also immer nur mit obligationenrechtlicher Wirkung und höchstens auf dreißig Jahre,

untersagen (§ 2153); die Aufhebung der Gemeinschaft kann nicht verlangt werden, solange und soweit wegen Ungewißheit des Ausganges einer Schwangerschaft oder der Entstehung einer eingesetzten Stiftung die Erbteile unbestimmt sind (§ 2154); „Schriftstücke, welche auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers oder auf dessen Familie oder auf die ganze Erbschaft sich beziehen," unterliegen überhaupt nicht dem Teilungsanspruch (§ 2155). Im übrigen vollzieht sich auch die Auseinandersetzung nach denselben Grundsätzen, welche unter Fremden gelten. Ein konstitutives Teilungsurteil ist auch hier ausgeschlossen: nur eine rein vermittelnde Thätigkeit soll das Nachlaßgericht auf Antrag eines Miterben ausüben (§ 2156). Der Entwurf ist also auch hier wieder weit romanistischer als das römische Recht, dessen Bruchteilsprinzip durch das judicium familiae herciscundae thatsächlich stark gemildert wird. Die Vorschriften über die Gemeinschaftsteilung würden in ihrer Anwendung auf die Erbengemeinschaft zwar bedenklichen Naturalteilungen vielfach entgegenwirken, desto unerbittlicher aber zur Versilberung des Familienbesitzes drängen (oben Heft 1 S. 262—263).

Aus der zu Grunde gelegten Auffassung der Erbengemeinschaft erklärt es sich, daß der Entwurf das Rechtsinstitut der Kollation zwar aufgenommen, jedoch aus jedem Zusammenhange mit der familienrechtlichen Gemeinschaft, in welcher es wurzelt, herausgerissen und auf eine selbständige gesetzliche Verbindlichkeit gebaut hat (Motive S. 698 — 701). Er kennt keine Realkollation, sondern lediglich eine Wertausgleichung; diese aber läßt er nicht durch Einwerfung des Wertes in die Masse und somit als Stück der Gemeinschaftsauseinandersetzung vollziehen, sondern er legt dem durch eine kollationspflichtige Zuwendung begünstigten Abkömmling eine von der Erbengemeinschaft vollkommen unabhängige „Ausgleichungspflicht" wegen des „Vorempfangenen" gegen jeden anderen miterbenden Abkömmling auf. Indem er diese Verbindlichkeit aus dem mutmaßlichen Willen des Erblassers herleitet, gelangt er zu dem höchst unbilligen Satz, daß sie nur unter mehreren als gesetzliche Erben berufenen Abkömmlingen eintritt, nicht unter den durch Verfügung von Todes wegen, sei es auch lediglich in Bestätigung der gesetzlichen Erbfolge, eingesetzten Kindern (§ 2157). Begründet wird die Ausgleichungspflicht mangels anderer Anordnung des Erblassers, der sie sowohl einschränken als erweitern kann, durch Zuwendungen wegen Verheiratung, Errichtung eines eignen Hausstandes, Übernahme eines Amtes oder Begründung eines Erwerbsgeschäftes oder einer sonstigen selbständigen Lebensstellung; nicht dagegen durch Bestreitung der Kosten der Vorbereitung zu einem selbständigen Lebens-

berufe (§§ 2158—2159). Ob diese Begünstigung der Studienkosten, wie die Motive meinen (S. 703), „innerlich gerechtfertigt" ist, dürfte doch sehr zu bezweifeln sein; aus praktischen Gründen wäre die gegenteilige Entscheidung wünschenswert. Die Ausgleichungspflicht soll auf die an Stelle eines ausgleichungspflichtigen Kindes tretenden Enkel übergehen, während die einem Enkel vor Wegfall des Kindes gemachte Zuwendung im Zweifel nicht zur Ausgleichung gebracht zu werden braucht (§§ 2160—2161). Bei Zuwendungen aus gütergemeinschaftlichem Gesamtgut wird die Frage, wer als der Zuwendende anzusehen ist, durch gesetzliche Vermutungen gelöst (§ 2162). Inhaltlich geht die Ausgleichungspflicht auf Zahlung eines Geldbetrages an jeden Berechtigten, wobei der Wert des Vorempfangenen zur Zeit der Zuwendung in Ansatz gebracht und demnächst so gerechnet wird, als wenn ein entsprechender Geldbetrag unter die Berechtigten und den Verpflichteten nach Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile zu verteilen wäre (§ 2163). Schließlich werden in § 2164 hinsichtlich der Natur der Ausgleichungspflicht in drei Absätzen drei Sätze aufgestellt, von denen keiner ohne Kommentar verständlich ist. „Die Ausgleichungspflicht", so heißt es zunächst, „gilt als eine dem Verpflichteten obliegende Nachlaßverbindlichkeit." Hiermit soll ausgedrückt werden, daß sie keine Herausgabepflicht ist, sondern durch den Wert des empfangenen Erbteils begrenzt wird. Denn wegen der „Nachlaßverbindlichkeiten" hat der Erbe das „Inventarrecht". Nun könnte man meinen, daß der Ausgleichungspflichtige hierdurch nicht genügend gesichert sei, da er ja das Inventarrecht verlieren könne. Allein für diesen Fall hat bereits § 2146 vorgesorgt, indem er unter Miterben die „Abzugseinrede" trotz Erlöschens des Inventarrechts zugelassen hat. Ist denn ein Gesetzbuch zur Übung in Rätselspielen da? Weiter wird gesagt: „Die Forderung des Berechtigten gilt nicht als ein Bestandteil des gesetzlichen Erbteiles desselben." Dies soll bedeuten, daß die Ausgleichung nicht zu Gunsten der Nachlaßgläubiger wirkt (Motive S. 710). Der dritte Absatz lautet: „Auf die Forderung des Berechtigten findet die Vorschrift des § 770 entsprechende Anwendung." In § 770 ist bestimmt: „Hat ein Teilhaber gegen einen anderen Teilhaber eine Forderung, welche in der unter ihnen bestehenden Gemeinschaft wurzelt, so kann er verlangen, daß die Forderung bei Aufhebung der Gemeinschaft aus dem Anteile des Schuldners an dem gemeinschaftlichen Gegenstande berichtigt werde." Durch diese Verweisung soll der Erfolg erreicht werden, daß nun doch im Verhältnis der Beteiligten zueinander die Ausgleichung wie eine Minderung und Mehrung der Erbteile wirkt; zugleich ermöglicht der

Ausdruck „entsprechende" Anwendung die Übertragung von Gemeinschaftsrecht, ohne daß der Grundsatz des Entwurfes durchbrochen würde, dem zufolge eine Gemeinschaft hier nicht vorliegt (Motive S. 710—711). Ist es Zufall oder Absicht, daß gerade der letzte Paragraph des Entwurfes noch eine der feinsten Blüten der verkünstelten Technik bringt, durch welche die künftige Gesetzessprache zu einer Art von Geheimsprache gestempelt werden soll? Jedenfalls konnte der Entwurf keinen passenderen Schluß wählen! Auch sachlich aber schließt ihn die Umbildung der Kollation im Sinne einer außerhalb der Erbengemeinschaft vor sich gehenden Ausrichtung fingierter Vorausvermächtnisse in typischer Weise ab. Würde die Erbengemeinschaft deutschrechtlich geregelt, so würde sich das ganze Institut derselben als organisches Glied einfügen und damit eine völlig abweichende Gestalt empfangen. —

Inwieweit neben dem wesentlich römischen gemeinen Erbrecht noch eine besondere deutsche Erbfolge gelten soll, bestimmt der Entwurf des Einführungsgesetzes. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß unter allen Umständen die Bezeichnung der Grenzen, innerhalb deren abweichendes Recht zulässig bleibt, in das Gesetzbuch selbst gehört. Hier hätten daher Vorbehalte hinsichtlich der Erbfolge in die Hausgüter des hohen Adels, die Lehen und die Stammgüter gemacht werden müssen. Wenn jetzt das besondere Privatrecht der landesherrlichen Familien nur in einer Klausel des Einführungsgesetzes erwähnt wird, welche den Hausverfassungen und Landesgesetzen den Vorrang vor dem gemeinen Recht sichert (E. G. Art. 33), so entspricht dies wenig der Bedeutung der Sache. Für die standesherrlichen Familien und den ehemaligen Reichsadel ist mit der Ausweisung des ihre Familienverhältnisse und Güter betreffenden Vorbehaltes aus dem Gesetzbuch zugleich die vollkommene Preisgabe ihres Sonderrechts an die partikuläre Gesetzgebung verbunden; denn indem zu ihren Gunsten nur „die Vorschriften der Landesgesetze sowie nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen" geschont werden (E. G. Art. 34), bleibt jedem Einzelstaat die vollständige Beseitigung ihres autonomischen Rechtes anheimgestellt. Das Deutsche Reich würde nur eine Ehrenpflicht erfüllen, wenn es die Erbschaft des alten Reiches und des deutschen Bundes anträte und den Fortbestand des geschichtlich erwachsenen Sonderrechts des hohen Adels durch eine reichsrechtliche Anerkennung sicherte. Hat es bisher eine derartige Garantie nicht ausgesprochen, so kann es doch in dem Augenblick, in dem es ein bürgerliches Gesetzbuch erläßt, sich dieser Verpflichtung nicht entziehen, ohne die gesamte rechtliche Lage des Standes, welchen ja von nun an kein

Begriff eines „gemeinen" deutschen Privatfürstenrechtes mehr zu schützen vermöchte, wesentlich zu verschlechtern[1]). Was die deutschrechtlichen Familienfideikommisse betrifft, so hätte, wie wir an anderer Stelle ausgeführt haben, die Regelung derselben überhaupt nicht aus dem Gesetzbuch ausgeschlossen werden dürfen: wenn sie zusammen mit den Lehen und Stammgütern mit der einfachen Anordnung abgethan werden, daß die Vorschriften der Landesgesetze unberührt bleiben (E. G. Art. 35), so liegt hierin eine ebenso bequeme wie unwürdige Abwälzung der dem deutschen Gesetzgeber gestellten Aufgabe, welche lediglich durch die Schaffung eines neuen gemeinen Fideikommißrechts auf der Grundlage des Familieneigentums gelöst würde[2]). Daß und in welcher Weise endlich das bäuerliche Anerbenrecht zum gemeinrechtlichen Institut zu erheben und in den Grundzügen gemeinrechtlich zu ordnen gewesen wäre, haben wir ebenfalls früher bereits dargelegt[3]). In dieser Hinsicht jedoch bedarf es noch einiger Worte, um die im Entwurf des Einführungsgesetzes dem Anerbenrecht gewidmeten Vorschriften zu beleuchten (E. G. Art. 83—87). Denn hier wird nicht wie hinsichtlich des Familienfideikommisses dem Landesrecht eine Blankovollmacht erteilt, sondern es ist als unerläßlich angesehen „den Rahmen festzustellen, innerhalb dessen die landesgesetzliche Regelung sich zu bewegen hat, und die Grenzen zu bezeichnen, bis zu welchen die Landesgesetzgebung in der Durchbrechung des allgemeinen Rechtes gehen kann". Dabei soll nun zwar das Landesrecht freie Hand haben, ob es das „Anerbenrecht" als gesetzliche Regel durchführen oder an die Eintragung in eine Höferolle binden, welche „zum Be-

1) Wir tragen dies hier nach, weil bei den oben Bd. XII S. 1202 gemachten Bemerkungen das Einführungsgesetz noch nicht vorlag und deshalb nicht vorausgesehen werden konnte, daß jede reichsrechtliche Anerkennung und Sicherstellung der Autonomie der standesherrlichen Häuser unterbleiben werde. Vielmehr wurde damals noch angenommen, daß wennschon an unpassender Stelle, doch sachlich die Forderungen erfüllt werden würden, welche in der Denkschrift G. Beselers über die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zum Familienrecht des hohen Adels (Berlin 1877) begründet sind.

2) Vgl. oben Bd. XII S. 429—436. Die flüchtigen Bemerkungen, durch welche die Motive zum E. G. S. 157—158 das Verfahren des Entwurfes rechtfertigen, bringen keinen neuen Gesichtspunkt. Man müßte denn dahin die Entdeckung rechnen, daß dem Institut eine „rein lokale und territoriale Bedeutung" zukommt.

3) Vgl. oben Bd. XII S. 417—429. Die das gegenteilige Verfahren des Entwurfes begründenden Ausführungen der Motive zum E. G. S. 210—212 verlieren jedes Gewicht, sobald die schon oben Bd. XII S. 1205—1206 bekämpfte falsche Scheu vor subsidiärem gemeinem Recht aufgegeben wird.

triebe der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft bestimmten Grundstücke" es dem Anerbenrecht unterwerfen, wie es das Zubehör des „Anerbengutes" begrenzen, auf welchen Kreis von Miterben es das Anerbenrecht ausdehnen und wie es die Person des „Anerben" bestimmen will: allein ihm wird jede Möglichkeit abgeschnitten, dem Anerben ein stärkeres Recht zu gewähren als einen gegen die übrigen Miterben gerichteten persönlichen Anspruch auf Überlassung des Anerbengutes gegen Ersatz eines gewissen Wertes (Art. 83 Abs. 1). Das Anerbenrecht muß also überall jeden Zug einer deutschen Sondererbfolge in ein Grundvermögen abstreifen; eine landesgesetzliche Bestimmung, nach welcher der Hof dem Anerben von Rechts wegen anfällt, ist nichtig; das Recht des Anerben kann nur als ein gesetzliches Vorausvermächtnis gestaltet werden, aus welchem in Einklang mit der Abschaffung des Vindikationslegates lediglich eine Forderung entspringt. Hiermit wird z. B. das geltende hannoversche, lauenburgische, oldenburgische und bremische Recht hinfällig. Unter keinen Umständen darf ferner der Gesetzgeber zu Gunsten des Anerbenrechts die Testierfreiheit einschränken; auch darf er dem Erblasser nicht das Recht entziehen, an Stelle der gesetzlich berufenen Person einen anderen Anerben aus dem gesetzlich bezeichneten Personenkreise zu ernennen (Art. 83 Abs. 2). Hinsichtlich der Ermittlung des Wertes des Anerbengutes, der Zuweisung eines Voraus an den Anerben, der Fälligkeit, der Verzinslichkeit und der Vererblichkeit der den Miterben gebührenden Abfindungen und der dem Anerben gegen die übrigen Erben (insbesondere in Ansehung der Sicherstellung) obliegenden besonderen Verpflichtungen wird die Landesgesetzgebung zu allen geeignet scheinenden Vorschriften ermächtigt (E. G. (Art. 84 Z. 1—3). Während sie aber hiermit die Befugnis empfängt, die Ansprüche der Miterben dem Umfange nach beliebig zu verkürzen, darf sie doch niemals statt der Abfindung in Kapital eine Abfindung in Rente für zulässig erklären. Alle auf die Einführung der Rentenabfindungen gerichteten Bestrebungen (vgl. oben Bd. XII S. 425—426) sind also reichsgesetzlich interdiziert. Durch eine besondere Klausel werden landesgesetzliche Vorschriften vorbehalten, nach welchen bis zur Auseinandersetzung die Veräußerung oder Belastung eines Erbanteiles am Anerbengute ohne Zustimmung der Miterben ausgeschlossen ist; doch muß die Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlaßverbindlichkeit zulässig bleiben; auch kann die Übertragung des „Anspruchs" eines Erben auf Auseinandersetzung und Abfindung nicht für unzulässig erklärt werden (E. G. Art. 84 Z. 4). Nach dem Entwurfe fällt nämlich das Anerbengut zunächst einmal unweigerlich jedem Miterben zu einem

Bruchteile an; soweit also das Landesrecht etwa nicht den ihm zur Verfügung gestellten Riegel vorschiebt, kann jeder Miterbe mit dinglicher Wirkung seinen Miteigentumsanteil veräußern und verschulden und so das Anerbenrecht vereiteln. Das bestehende Recht bedarf solcher künstlichen Hülfen nicht, da es entweder den Hof in das Alleineigentum des Anerben fallen läßt oder vor der Auseinandersetzung keine gesonderten Anteile der Miterben kennt. Dritten gegenüber bleibt überdies das gewährte Auskunftsmittel zweifelhaft und unvollkommen (Motive S. 219). Daß der Entwurf sich beeilt, den Nachlaßgläubigern einschließlich der auf den Anteil eines nicht zum Anerbenrecht berufenen Miterben angewiesenen Vermächtnisnehmer und Ausgleichungsberechtigten den Zugriff in eine Quote des Hofes zu sichern und schon vor der Auseinandersetzung mindestens die Übertragbarkeit und Pfändbarkeit der künftigen Abfindungen zu gewährleisten, entspricht seiner Grundtendenz. Das Pflichtteilsrecht bleibt gegenüber dem Anerbenrecht in Kraft, doch kann durch Landesgesetz bestimmt werden, daß bei der Bemessung des Pflichtteiles das Anerbengut nur zu dem Übernahmepreise unter Abzug des Voraus in Ansatz kommt (Art. 85). Eine besondere reichsgesetzliche Vorschrift verpflichtet den Anerben, welcher das Anerbengut übernimmt, gegenüber jedem der übrigen Erben, „die demselben obliegenden Nachlaßverbindlichkeiten insoweit zu tragen, als zur Berichtigung der letzteren der Anteil des Erben an dem von dem Anerben nach Abzug des Voraus zu ersetzenden Werte des Anerbenguts und an den außer dem Anerbengut vorhandenen Nachlaßgegenständen nicht hinreicht" (E. G. Art. 86). Hierdurch soll das Prinzip der Geteiltheit der Nachlaßverbindlichkeiten nach Erbteilen, welches durch den dem Anerben gebührenden Vorteil an sich keine Modifikation erfährt, zwar den Nachlaßgläubigern gegenüber aufrechterhalten, jedoch im Verhältnis der Miterben zum Anerben unschädlich gemacht werden. „Konstruktionell" wird dabei eine „Teilungsanordnung" des Erblassers mit „Vorausvermächtnis" und entsprechender „Beschwerung" des letzteren durch eine nicht als weiteres Vermächtnis zu Gunsten der übrigen Erben, sondern als „Beschränkung" aufzufassende „Verpflichtung" zur Übernahme des fraglichen Teiles der Nachlaßverbindlichkeiten unterstellt (Motive S. 223). Welche Künstelei bei einer auf Bauern berechneten Ordnung! Dabei ist zu beachten, daß zu den „Nachlaßverbindlichkeiten" auch die bloß auf dem einen oder anderen Erbteil lastenden Vermächtnisse und Ausgleichungspflichten gehören. Die Landesgesetzgebung aber kann hieran nichts ändern, ja nicht einmal auftauchende Zweifel (z. B. über den maßgebenden Zeitpunkt) lösen, „da es sich um die allgemeinen Grundsätze von der

Schuldenhaftung handelt" (Motive a. a. O.). Schließlich wird die Landesgesetzgebung ermächtigt, hinsichtlich des zu einem gütergemeinschaftlichen Gesamtgut gehörenden Anerbenguts die Grundsätze des bürgerlichen Gesetzbuchs über die Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod sowie über die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft abzuändern: sie darf hier einem der Teilhaber das Recht der Gutsübernahme unter den für den Anerben geltenden Begünstigungen einräumen; doch ist sie hierbei insoweit, als das bürgerliche Gesetzbuch dem überlebenden Ehegatten oder den Erben des verstorbenen Ehegatten ein Übernahmerecht gewährt, an die übernahmeberechtigten Personen gebunden; das Übernahmerecht mit den Anerbenvorteilen bleibt dann, falls es dem überlebenden Ehegatten zusteht, im übrigen den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über eheliches Güterrecht unterworfen, während es in anderen Fällen durchaus den Regeln des Anerbenrechts unterliegt; die Freiheit des Ehevertrages darf nicht angetastet werden (Art. 87). Wie wenig zum Teil diese Zugeständnisse dem Bedürfnis genügen, haben wir schon bei der Besprechung des ehelichen Güterrechts hervorgehoben. So aber werden überhaupt durch diese Bestimmungen des Einführungsgesetzes der Landesgesetzgebung Fesseln auferlegt, welche eine freie und gedeihliche Entwicklung des Anerbenrechts vielfach hemmen würden. Die Hoffnung, daß das deutsche Gesetzbuch selbst eine Reform des Erbrechtes in ländlichen Grundbesitz anbahnen werde, mußte verfliegen, sobald der Geist der neuen Rechtsordnung sich zuerst in schattenhaften Umrissen offenbarte. Immerhin schien noch eine gewisse Aussicht zu bleiben, daß einer derartigen Reform mindestens eine unterstützende und fördernde Mitwirkung des Reichsprivatrechts nicht fehlen werde. Auch hiervon ist nicht mehr die Rede. Schon müssen wir es als Gunst betrachten, wenn das Einführungsgesetz dem Anerbenrecht überhaupt das Leben fristet. Denn in die Rechtswelt des Entwurfes paßt dieses Kind germanischer Gedanken, die nach korrekt romanistischer Anschauung teils dem abgestorbenen Mittelalter und teils einer noch ungebornen Zukunft angehören, übel hinein. Wollte aber der deutsche Gesetzgeber dem Anerbenrecht nichts als die Duldung in der Gestalt partikulärer Sonderrechtsbildung gewähren, so hätte er es auch mit der Stellung unter gemeinrechtliche Polizeiaufsicht verschonen sollen. Warum versagt er hier dem Landesrecht die Bewegungsfreiheit, die er ihm bei fast sämtlichen anderen zahlreichen Vorbehalten der Art. 33—91 des Einführungsgesetzes vertrauensvoll einräumt? Greift etwa das Institut der Familienfideikommisse weniger tief in das vorgeschlagene gemeine Erbrecht ein? Und

doch soll die Landesgesetzgebung das Fideikommißrecht aus dessen eignem Wesen heraus mit Hülfe der geeignet scheinenden Rechtsgedanken selbständig aufbauen dürfen! Hier dagegen unternimmt es der Gesetzgeber, dem verdächtigen jungen Geschöpf von Reichs wegen die Flügel zu beschneiden, damit es nimmermehr aus dem beengenden Gehege der romanistischen Begriffe entrinne. Wie es nun freilich in seinem Gefängnis ins Breite und Fette auswachsen mag, das kümmert ihn nicht. Das Landesgesetz kann thatsächlich die Anteile der Miterben ganz illusorisch machen, die Anerbentaxe in die Nähe von Null herabdrücken, den Voraus auf $^{99}/_{100}$ festsetzen. Solche Fragen der materiellen Gerechtigkeit haben für das deutsche Reichsprivatrecht nur eine untergeordnete Bedeutung. Sie sind mehr „politischer" und „socialer" als „juristischer" Natur. Dem obersten Bedürfnis der Rechtseinheit ist genügt, wenn nur durch das Sonderrecht die großen konstruktiven Prinzipien des Gesetzbuches nicht geschädigt werden, das Erbrecht Ausfluß des erklärten oder vermuteten individuellen Willens bleibt, der Gedanke der Universalsuccession kein Loch bekommt, das Grundstück als ein in Kapital darstellbarer Nachlaßgegenstand zuletzt doch geteilt wird und schließlich die „Verkehrssicherheit" nicht leidet. Nach unserer Meinung aber hat das deutsche Volk von seinem Reiche eine andere Art von Rechtseinheit zu fordern! Und wir begrüßen die Bestimmungen des Einführungsgesetzes über das Anerbenrecht nur deshalb mit einer gewissen Befriedigung, weil sie geeignet sind, weiten Kreisen die Augen darüber zu öffnen, in welches Knechtsgewand künftig echtes deutsches Volksrecht sich kleiden muß, um auch nur als geduldetes Sonderrecht vor dem sogenannten deutschen Recht des bürgerlichen Gesetzbuches zu bestehen. Denn endlich muß doch die Überzeugung durchbrechen, daß es so nicht geht!

Neunter Abschnitt.

Die Zukunft des Entwurfes.

So geht es wirklich nicht! Aber *was soll nun geschehen?* Seit wir am Schluß des ersten Stückes dieser Abhandlung diese Frage aufgeworfen haben, um sie bis hierher zurückzustellen, ist die Litteratur über den Entwurf zu einer kleinen Bibliothek angewachsen. Zahlreiche und dankenswerte Verbesserungsvorschläge zu einzelnen Teilen des Entwurfes sind aufgetaucht. Zugleich aber haben sich gewichtige

Stimmen mit Vorschlägen über die weitere Behandlung des Gesetzeswerkes *im ganzen* vernehmen lassen.

Niemand hat, soviel wir sehen, die *unveränderte Annahme*, *niemand* auch nur die *unveränderte Vorlage* des Entwurfes bei dem deutschen Reichstage empfohlen. Die amtliche Ausgabe selbst trägt den Vermerk: „Erste Lesung". Auch die wärmsten Freunde des Entwurfes erkennen dessen Verbesserungsbedürftigkeit an und nehmen eine *zweite Lesung* in Aussicht, bei welcher die eingegangenen und noch zu erwartenden Beurteilungen zu prüfen und Form und Inhalt des Gesetzbuches einer *Revision* zu unterziehen sein würden. Allein sie meinen, es könne und dürfe sich hierbei nur um Änderungen *im einzelnen* handeln. Die Ansichten darüber, von wem diese Arbeit zu thun ist, gehen auseinander. Soll das Programm schnell und glatt durchgeführt werden, so muß man im wesentlichen dieselbe Kommission, welche das Werk hergestellt hat, mit der Revision desselben betrauen. Sie wird sich der Notwendigkeit von Abänderungen da nicht verschließen, wo entweder zweifellose Ungenauigkeiten, Widersprüche und sonstige Fehler aufgedeckt sind oder (wie etwa hinsichtlich des Satzes „Kauf bricht Miete") ein überwiegender Druck der öffentlichen Meinung eine Nachgiebigkeit in einer grundsätzlichen Frage rätlich macht. Im übrigen wird sie an ihrem Werke nicht rütteln. Sie wird ohne besondere Schwierigkeiten die verlangten Änderungen dem geschlossenen Wesen des Entwurfes anpassen und etwaige Zusätze demselben harmonisch einfügen. In das kunstvoll gewobene Netz technischer Begriffe, mit denen sie einen zum Teil sehr spröden Stoff zu meistern verstanden hat, wird sie auch die ihr aufgedrungenen Rechtsgebilde einzufangen wissen, zumal ja im Notfall das nie versagende Mittel der Fiktion, von dem sie so reichlich Gebrauch gemacht, ihr stets zu Gebote steht. Auch wird sie das Neue unschwer in der eigenartigen Sprache ausdrücken, welche sie, wie richtig bemerkt worden ist, im Gefolge eines vierzehnjährigen energischen Denkprozesses hervorgebracht und mit unvergleichlicher Virtuosität zu handhaben gelernt hat. Tiefergreifende sachliche Umgestaltungen wird sie ablehnen; kann sie doch mit Fug sich darauf berufen, daß in ihrem Schoße das Für und Wider jeder „Kontroverse" bereits sorgfältig und auf Grund umfassenden Materials erwogen ist. Kurz, sie wird mit mehr oder minder erheblichen Verbesserungen doch dasselbe Werk ohne Abbruch an seiner inneren und äußeren Einheit und an allen seinen glänzenden Eigenschaften vorlegen. Freilich auch ohne Tilgung irgend

eines jener Grundgebrechen, die für uns das Ganze unannehmbar machen.

Ein derartiges Verfahren würde den Wünschen eines großen Teiles der deutschen Juristenwelt entsprechen. Die meisten bisher veröffentlichten „Gutachten aus dem Anwaltstande" haben sich in diesem Sinne erklärt. Äußerungen zahlreicher Praktiker und nicht weniger Theoretiker in Abhandlungen, in Vorträgen, in der Presse stimmen damit überein. Man hat eben in diesen Kreisen zwar manches an Form und Inhalt auszusetzen, ist jedoch mit dem in Aussicht gestellten neuen Juristenrecht im Grunde nicht allzu unzufrieden. Wenn die äußere Fassung anfangs fast allgemein befremdet hat, so hat man allmählich mit Genugthuung bemerkt, daß denn doch zuletzt für den geschulten Juristen diese Sprache erlernbar, diese Begriffswelt zugänglich ist. Der Reiz der überwundenen Schwierigkeiten steigert die Bewunderung für die feine und kunstvolle Technik des stilgerechten Baues. Daß der Entwurf an Volkstümlichkeit hinter allen anderen neueren Gesetzbüchern zurücksteht, muß man zugeben. Allein bei der Geringschätzung, mit welcher der routinierte Jurist auf den Rechtsverstand der Laien herabzublicken pflegt, hält man dies für kein Unglück. Manche Leute stellen sich ein „volkstümliches" Gesetzbuch nach Art einer Hausapotheke vor, so daß jedermann darin nur nachzuschlagen braucht, um die Lösung einer rechtlichen Schwierigkeit zu finden und vorkommenden Falles einen Anwalt zu ersparen. Solche thörichten Vorstellungen müssen herhalten, um an ihnen die Idee des Volksrechtes ad absurdum zu führen. Als wenn echte Volkstümlichkeit und seichte Popularität zusammenfielen! Als wenn nicht ein gutes Gesetzbuch dem großen Kunstwerk gleichen müßte, das mit elementarer Gewalt auf jede für Schönheit empfängliche Seele wirkt und dessen Gedankenreichtum gleichwohl der geübteste Kunstverstand nicht in Jahrhunderten erschöpft! Oder verhält es sich etwa anders mit der sixtinischen Madonna und mit dem ersten Teil des Faust und mit Schillers Dramen? So wird auch ein geniales Gesetzeswerk in seinem Gedankengehalt nur von den Trägern höchster wissenschaftlicher Bildung ausgeschöpft werden können, ja es wird Tiefen bergen, die sich erst der Zukunft enthüllen. Allein es wird dennoch auch dem einfachen Manne, dem der Sinn für das Recht eingeboren ist, die großen und einfachen Grundzüge der Rechtsordnung offenbaren, es wird in ihm mit siegender Kraft die Empfindung des Gerechten wecken, es wird ihm den Ruf entlocken: Ja, das ist Recht, ist unser Recht, ist gutes Recht! Leichter noch findet sich die Mehrzahl der deutschen Juristen mit dem Vorwurfe ab, daß

dieses Gesetzbuch mehr römisch als deutsch ist. Was sie vom deutschen Recht wissen, pflegt ohnehin sie nicht schwer zu belasten. Die ganze Erziehung unseres Juristenstandes ist darauf angelegt, ihn den einheimischen Rechtsgedanken zu entfremden. Unsere Wissenschaft des deutschen Rechtes, die noch mit so manchem Fehler der Jugend behaftet ist, hat bisher die Aufgabe einer tieferen Einwirkung auf das juristische Denken sehr unvollkommen gelöst. Sie hat sich vielfach in die Geschichte der Anfänge verloren und den Schein erweckt, als habe sie nur historische Belehrung zum Ziel. In einer breiten und einflußreichen Richtung ist sie sogar sich selbst untreu geworden und verkündet gläubiger als ihre romanistische Schwester die alleinseligmachende Kraft der römischen Dogmen. Aber wäre dem auch anders, so steht doch nun einmal als Thatsache fest, daß das römische Recht bei uns recipiert ist! Wer also zur historischen Schule gehört, kann die Geschichte selbst wider unser heimisches Recht aufrufen. Denn um die andere große Thatsache, daß das deutsche Recht trotz allem nicht gestorben ist und mitten unter uns lebt und seit der Erneuerung unseres nationalen Lebens sich mehr und mehr zu neuer Blüte entfaltet hat, braucht er sich nicht zu kümmern. Im ganzen indes ist der moderne Jurist überhaupt der geschichtlichen Betrachtungsweise nicht sonderlich zugeneigt. Das Recht soll zweckmäßig und handlich sein: ist es praktisch brauchbar, so kommt wenig oder nichts auf sein Ursprungsland an! Vielfach wird daher die ganze Frage nach der römischen oder deutschen Herkunft der Sätze des Entwurfes geradezu für eine müßige oder lächerliche Gelehrtenschrulle erklärt. Und man hört die tiefsinnige Weisheit aussprechen, daß eine moderne Kulturnation wie die deutsche bei der Abfassung eines Gesetzbuches lediglich sich bemühen solle, überall das „Beste" herauszusuchen, möge dasselbe nun in Rom oder in Germanien oder etwa in China zu Hause sein. Es ist die alte und unausrottbare naturrechtliche Denkweise, welche stets die große Masse der „Gebildeten" beherrschen wird und auch in den Köpfen unserer Juristen immer wieder die mühsam angequälten geschichtlichen Allüren durchbricht. Neu ist nur das nationale Gewand, in das sie sich kleidet. Denn das weltbürgerliche Recht wird herbeigerufen, um der nationalen Idee zu dienen: es soll durch Verwirklichung der Rechtseinheit in einer von örtlichen Einflüssen unabhängigen Gestalt einen neuen festen Kitt des Deutschtums bilden, dem „Partikularismus" aber den Todesstoß versetzen. Als wenn wir mit der formalen Einheit schon den nationalen Gehalt und mit der Negation des Stammestums schon das Deutschtum besäßen! So aber nennt sich heute überhaupt bei uns

vielfach „national", was im Grunde „kosmopolitisch" ist. Kann doch die kosmopolitische Tendenz, indem sie zunächst unter dem Schilde der nationalen Einheitsbestrebungen gegen alles Bodenständige und heimatlich Gefärbte ankämpft, eine gute Strecke vorwärtsrücken. Warum soll also nicht auch im Recht das eigentlich „Deutsche" zum Opfer fallen, damit wir zum abstrakt „Nationalen" gelangen? Je mehr unser nationales Recht dem römischen ähnelt, desto weniger läuft es jedenfalls die Gefahr, eine sächsische oder fränkische oder schwäbische Trübung zu erleiden! Was schließlich die *sociale* Aufgabe des Privatrechts betrifft, so treten ernste Bedenken gegen die Gesamthaltung des Entwurfes in der überwiegenden Mehrzahl der fachmännischen Beurteilungen nicht zu Tage. Einem Teile unserer Juristen sind die individualistischen und kapitalistischen Grundanschauungen des Entwurfes in Fleisch und Blut übergegangen. Für andere handelt es sich hier um fremdartige Dinge, mit denen eine Privatrechtskodifikation nicht belastet werden darf. Es ist merkwürdig, wie wenig selbst der großartige sociale Zug des Preußischen Landrechts bei den heutigen preußischen Juristen volles Verständnis findet.

Auch außerhalb der juristischen Kreise ist der Wunsch verbreitet, den vorliegenden Entwurf mit einzelnen Verbesserungen baldigst zum Gesetzbuch erhoben zu sehen. Man beklagt die das Verständnis der Laien erschwerende Form und nimmt dieselbe zugleich zum Vorwande, jeden Versuch eigner Kenntnisnahme zu unterlassen. So weiß man herzlich wenig von dem Inhalt der vorgeschlagenen neuen Rechtsordnung und dies Wenige nur aus sehr mittelbarer Quelle. Allein man hat das unbestimmte Gefühl, daß das aus langjähriger Arbeit hervorragender Juristen entsprungene Werk doch eine Fülle von Vorzügen haben müsse. Angriffe anderer Juristen hält man für „übertrieben" und ist jedenfalls der Meinung, die Juristen hätten ihren Streit unter sich auszutragen. Die Beseitigung einzelner Mängel betrachtet man als unschwierig. Insbesondere wird, wo ein bestimmtes „Interesse" verletzt oder nicht hinreichend beachtet zu sein glaubt, auf eine Abänderung gerade in diesem Punkte gehofft. Sonstige Bedenken aber überwindet man aus patriotischen Beweggründen. Der stürmische Einheitsdrang, dem wir unsere staatliche Wiedergeburt verdanken, ist in der Seele des Volkes glücklicherweise noch nicht erloschen. Auch auf dem Rechtsgebiet möchte man die Erfüllung des alten Traumes, die Stillung der langen Sehnsucht sobald wie möglich erleben. Solcher starken Empfindung ordnet man bereitwillig die kritische Erwägung unter. Man meint aber auch, daß dasjenige, was wir bekommen

würden, unter allen Umständen besser als dasjenige wäre, was wir haben. Denn darüber ist das gebildete Publikum einig, daß der gegenwärtige Rechtszustand schlechthin unerträglich ist. Auch wer selbst bei seinem bisherigen Recht sich ganz behaglich befunden hat, empfindet Mitleid und Beschämung, wenn ein schauerliches Gerücht ihm die Zahl der in Bayern „noch geltenden Partikularrechte" meldet oder Anekdoten über Dörfer, in denen diesseits und jenseits des Baches verschiedenes Recht herrscht oder gar die Rechtsgrenze mitten durch ein Haus schneidet, an sein Ohr dringen.

Nur aus einer derartigen Stimmung heraus läßt es sich verstehen, daß sogar von solchen, die den gegenwärtigen Entwurf im ganzen verwerfen, dessen möglichst baldige Einführung empfohlen wird.

In diesem Sinne hat sich namentlich Bekker ausgesprochen[1]). Denn seine Beurteilung von „System und Sprache" des Entwurfes kann nur als eine scharfe Verurteilung bezeichnet werden. Sie läßt zwar den Inhalt unberührt, erstreckt sich aber auf dessen begriffliche Grundlagen und würde daher selbst dann, wenn Form und Inhalt zu trennen wären, das Werk im ganzen treffen. So erklärt denn auch Bekker ausdrücklich, der Entwurf sei „kein Meisterstück, kein Werk, auf das Deutschland mit Stolz zu blicken hätte", werde „auch, zum Gesetz erhoben, sich nicht als monumentum aere perennius bewähren". Allein trotzdem verlangt er, daß derselbe „eingeführt werde sobald wie möglich und darum auch verändert sowenig wie möglich". Denn zweierlei schaffe uns die Annahme: „die fertige Rechtseinigung und den derben Anstoß zur Rechtsbesserung". Die Rechtseinigung sei eine politische Notwendigkeit, ein unentbehrliches Glied im Bau des Deutschen Reiches; jede Zögerung sei gefährlich; es sei schon ein Fortschritt von der größten nationalen Bedeutung, wenn nur einmal die bisherige Zerklüftung unseres Rechts beseitigt sein werde. Sobald dann aber mit der Einheit des Rechtes die Einheit der Praxis und der Litteratur, der Lehre und der Ausbildung der jungen Juristen gewonnen sei, werde die Kraft nicht fehlen, auf Grund der gemachten Erfahrungen durch eine tiefgreifende Umarbeitung ein wirklich gutes Gesetzbuch herzustellen. Zu den besten Eigenschaften des deutschen Volkes gehöre die Fähigkeit, aus den eigenen Versehen und Mißgriffen zu lernen; so trage gerade ein handgreiflich schlechtes Gesetz den Keim zur Besserung unserer Rechtszustände in sich. Daß das ganze Volk

1) Bekker, Heft 2 der von ihm und Fischer herausgegebenen Sammlung: System und Sprache des Entwurfes: Berlin 1888. Vgl. bes. S. 73 ff.

doch kein gemeiner Körper sei, um daran mit Gesetzbüchern zu experimentieren, und daß man auch aus dem verunglückten Entwurfsversuche genugsam lernen könne, sei „als Regel schön wahr und richtig". Für diesen besonderen Fall jedoch sei ausnahmsweise „die Umarbeitung des Gesetzbuches einer Umarbeitung des Entwurfes vorzuziehen". Demgegenüber glauben wir, daß es von jener Regel eine Ausnahme nicht geben kann! Der Gedanke, ein neues Privatrecht probeweise einzuführen, erscheint uns unter allen Umständen als eine Ungeheuerlichkeit[1]). Wenn derselbe den Gesetzgebern des vorigen Jahrhunderts nicht fernlag und bei der Einführung des westgalizischen Gesetzbuches ziemlich unverhüllt zum Ausdruck kam, so hat sich doch eben seither unsere ganze Anschauung von dem Wesen des Rechts und seinem Verhältnis zum Volksleben gewandelt. Daß gleichwohl der echt naturrechtliche Gedanke heute von einem Vertreter der geschichtlichen Rechtsauffassung wieder aufgenommen werden kann, würde unbegreiflich sein, wenn nicht die moderne Verdünnung der nationalen Idee den Schlüssel des Verständnisses böte. Sobald man schon der rein formalen und inhaltleeren Einheit, welche sich aus der Streichung der Besonderheit ergiebt, einen absoluten Wert beimißt, muß man naturgemäß jedes beliebige einheitliche Gesetzbuch als nationalen Fortschritt begrüßen. Alle etwaigen Mängel werden dann durch das „unschätzbare und unersetzbare" Verdienst aufgewogen, welches in der Aufhebung von Rechtsverschiedenheiten liegt. Schafft man nur erst einmal tabula rasa, so wird die entfesselte nationale Kraft Wunder thun. Am sichersten würde man hiernach eigentlich verfahren, wenn man zunächst sich auf die Abschaffung der bestehenden Rechte beschränkte und dem nunmehr in ungeahnter Herrlichkeit hervorbrechenden nationalen Rechtsgeiste, der ja in seiner neuen Freiheit zugleich eines starken Spornes zu schleuniger Produktion nicht entbehren würde, das Weitere überließe. Da jedoch ein vollständiges Interregnum praktisch nicht wohl ausführbar ist, so erreicht man annähernd das Ziel, indem man ein möglichst dürftiges und unbefriedigendes Gesetzbuch als Zwischenherrscher auf den Thron setzt. Hier liegt denn doch, wie wir meinen, ein überaus verhängnisvoller Irrtum zu Grunde! Mag man sich die rechtsschöpferische Begabung der kommenden Generationen noch so glänzend vorstellen, so wird doch auch für sie der Satz gelten, daß es leichter ist, zu zerstören als aufzubauen! Unser geltendes Recht ist kein wertloser Plunder, den man ohne weiteres beiseite werfen darf: es enthält eine unermeß-

1) Vgl. dagegen auch Koch a. a. O. S. 54.

liche Fülle von geschichtlichem Leben und weit mehr von deutschem Volkstum, als der Pandektist sich träumen läßt. Wir sind es unseren Vätern wie unseren Söhnen schuldig, nichts davon zu opfern, bevor wir etwas Besseres an die Stelle zu setzen haben. „Denn mit dem Recht ist es wie mit der Ehre: was ihr in einer unglücklichen Stunde weggebt, bringt oft keine Reue zurück“ [1]). Die bloße äußerliche Einheit vermag uns nicht zu entschädigen. Vielleicht würde auch Bekker vor seinem Vorschlage zurückgescheut sein, wenn nicht in ihm der Pandektist mitspräche, den das stolze Vorgefühl einer bevorstehenden Alleinherrschaft des Pandektenrechtes erfüllt. Ein schlechtes Pandektenkompendium interimistisches deutsches Gesetzbuch, bessere Pandektenlehrbücher und Pandektenvorlesungen die Schule, aus der das endgültige Gesetzbuch der Zukunft hervorgehen soll, — das sind in der That verlockende Aussichten! Nach Bekker unterscheidet sich „der Romanist unserer Tage“ von dem Germanisten hauptsächlich dadurch, daß er, während der letztere unter dem Bann von „Sentimentalität und Romantik“ eine herzliche Zuneigung für Sätze vaterländischer Herkunft empfindet, der Frage nach der Heimat der Rechtssätze „mit vollkommener Gleichgültigkeit“ gegenübersteht und „in nüchterner Wertschätzung des Nützlichen“ von dem Inhalte des Rechts nichts als praktische Brauchbarkeit fordert. Diese „utilitarische Auffassung“ ergiebt sich ihm gerade aus der „geschichtlichen Forschung“. Außerdem aber erkennt er die wissenschaftliche Überlegenheit der römischen Rechtskundigen über unsere Altvordern und sucht daher, während ihm auf die inhaltliche Übereinstimmung unseres Rechtes mit dem römischen Recht nichts ankommt, mit aller seiner Kraft dahin zu wirken, „daß unser eigenes Recht ebenso aufgeführt und durcharbeitet werde, wie das römische einst aufgeführt und durcharbeitet worden ist“. Dem „Ideal des Romanisten“ entspreche gerade der Entwurf wenig, indem er „nicht frisch aus dem Leben geschöpft, sondern das Produkt einer künstlichen, mühsam berechnenden Arbeit“ sei und dennoch des wahrhaft wissenschaftlichen Aufbaues, der klar ausgedachten Grundbegriffe und der folgerichtigen Entwicklung derselben zu anschaulichen Rechtssätzen entbehre: er sei „nicht wissenschaftlich, sondern doktrinär“. Darum aber dürfe man ihn auch nicht als „wesentlich romanistisches Machwerk“ bezeichnen und aus diesem angeblichen Romanismus einen Grund gegen seine unveränderte Annahme herleiten. Wir geben gern zu, daß der Entwurf

1) Worte G. Beselers in seiner Baseler Antrittsrede von 1835: in „Erlebtes und Erstrebtes“ (Berlin 1884) S. 130.

durch und durch romanistische und gleichwohl unendlich tiefer dem Wesen des Rechts gerecht werdende Auffassung des Rechtsverhältnisses und seiner Form und Wirksamkeit. Wenn aber der Entwurf in einer neuen deutschen Sprache den romanistischen Geist ergeben hat, so bleibt es doch stets ein „romanistischer" Geist, dem seine Gegnerschaft entstammt. Wir haben es nicht für nötig erachtet, jedesmal die Besonderheit jenes Romanismus durch ein weiteres Beiwort zu bezeichnen, und vermögen uns wenigstens einzubilden, wie er darum unmißverständlicher sein soll, wenn er bei gelegentlichem Romanismus manche Fehler vermeiden lassen würde. Im übrigen würden wir ihn auch bekämpfen, wenn er Bekkers Ideal eines romanistischen Gesetzbuches entspräche. Wäre er auch seinem Inhalte nach nicht weiter römisch, aber undeutsch, so würde er uns doch dem einfachen Grunde nicht genügen, weil wir auf dem in die Tiefe des Volkslebens hinabreichenden Gefühle dem nichtsgeschichtlichen Juristenrecht, sondern nur deutsches Volksrecht brauchen können. Wir sind um wenig erfreuter, die romanistische Lehre des modernen Volksrechts als legte Weisheit der historischen Schule anstatt zu hören und von „Rechtsbewußtsein" und ähnlichen Dingen dem Sachverständigen mehr zu vernehmen. Wenn uns gesagt wird, ob germanisch oder römisch, das habe für den modernen Romanisten nicht mehr Bedeutung, als dem Richter darauf ankommt, ob das Gewehr, das er führt, damit der römischen Legionen oder den Waffen der Scharen Hermanns glitt' — so klingt uns eine romanistische Juristenstudien bei der ein solcher Vergleich einleuchtet, die von Männern wie Savigny, Eichhorn, Grimm angebahnte geschichtliche Auffassung des Rechts gründlich überwunden zu haben und bereits bei der neuesten Rechtsentwicklung angelangt zu sein, mißt den Tiefen der geistigen Rechtserzeugung in dem Bewußtsein der Gesamtheit oder dem Gesetzgebungsorgan schlicht[1]). Soweit das Recht in der Technik aufgeht, ist es freilich von nationaler Färbung nicht weniger als der reinen mathematischen Formgestalt. Wir aber halten es auf weiteres an dem Gedanken fest, daß das Recht ein innerer geistiger Element hat, durch welches es mit allen den unmeßbaren Stoffen und unmeßbaren Kräften zusammenhängt, die ein Volkstum bilden und fortpflanzen. Ein Recht ohne Rechtsidee ist uns eine Schale ohne Kern: die Rechtsidee aber läßt sich nicht mit Nützlichkeitserwägungen erfüllen, sondern nur aus dem innersten Leben der uns umblühenden Gemeinschaft schöpfen. Die weiteren Ausführungen Bekkers über den Wert

1. Josef Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts und Zivilprozeßrecht, Berlin 1898.

der römischen Rechtswissenschaft können wir mit dem Vorbehalt unterschreiben, daß uns nicht römisches Denken, sondern nur römische Denkkunst angesonnen werden darf. Doch scheint uns die Frage nach der Überlegenheit Papinians über Herrn Eike von Repgow herzlich wenig mit dem Inhalt des deutschen Gesetzbuches zu thun zu haben. Man müßte denn davon ausgehen, daß wir nicht um des deutschen Volkes, sondern um der deutschen Juristen willen eine Neuordnung unseres Privatrechts planen und vom Gesetzgeber eine Anweisung für künftige wissenschaftliche Methode zu empfangen haben.

In ähnlicher Weise verbindet von Liszt mit einer durchaus ungünstigen Beurteilung des Entwurfes den dringenden Wunsch, daß derselbe bald und mit geringen Änderungen zum Gesetz erhoben werden möge[1]). Nach seiner Meinung hat der Entwurf die berechtigten Hoffnungen der Nation enttäuscht. Statt einer Verschmelzung deutschen Geistes und römischer Form bietet er nichts als römisches Privatrecht. Er versperrt sich schon dadurch, daß er ausschließlich im Vermögensrecht den Lebensquell alles juristischen Denkens erblickt, den Zugang zu deutschen Rechtsanschauungen. Was er bringt, ist Juristenrecht, Geist vom Geiste unserer Juristen und nicht Fleisch und Blut unseres Volkes. Dennoch muß er aus „nationalen Gründen" Gesetz werden. Man müßte für ihn stimmen, wenn er auch noch viel weniger den an ein deutsches Gesetzbuch zu stellenden Anforderungen entspräche. Denn „wo es sich um die Rechtseinheit unseres deutschen Volkes handelt, spielen juristische Bedenken keine Rolle". Der Entwurf aber, so undeutsch er ist, erscheint als „die reifste Frucht, welche die Blüte unserer heutigen deutschen Rechtswissenschaft gezeitigt hat". Unsere Juristen entbehren nun einmal der schöpferischen Kraft, das deutsche Recht zu gestalten. Sie entbehren derselben, weil ihnen „das Verständnis für deutsche Rechtsanschauung fehlt und mit dem Verständnis die Liebe". So müssen wir heute wie vor Jahrhunderten, um ein einheitliches deutsches Privatrecht zu bekommen, römisches Recht dem deutschen Volke aufdrängen. Für die Zukunft jedoch soll uns das eine Mahnung zur Einkehr sein. Wir sollen unsere Söhne und Enkel lehren, es besser zu machen. Indem wir ein Geschlecht deutscher Juristen heranziehen, werden wir auch ein künftiges deutsches Privatrecht vorbereiten. „Eine neue ungeahnte Blüte steht unserer Rechtswissenschaft bevor,

1) v. Liszt, Die Grenzgebiete zwischen Privatrecht und Strafrecht; kriminalistische Bedenken gegen den Entwurf; Heft 5 der Sammlung von Bekker u. Fischer (1889), bes. S. 1 ff. u. 45.

wenn sie es lernt, deutsch zu sein." — Insoweit auch Liszt der „nationalen" Sache dienen zu können glaubt, indem er die „deutsche" Sache preisgiebt, können wir seinen Standpunkt beklagen, aber nicht mit ihm rechten. Denn dieser Begeisterung für einen blutleeren Schemen stehen wir ratlos gegenüber. Wir würden kaum erstaunt sein, wenn in das nationale Programm auch die Ersetzung der „deutschen" Sprache durch eine „nationale" Sprache nach Art des Volapük aufgenommen würde, um endlich mit den in breiten Schichten des Volkes noch immer die deutsche Einheit störenden Mundarten aufzuräumen. Einige Behauptungen Liszts aber können wir nicht unwidersprochen lassen. Es ist nicht wahr oder doch mindestens nicht erwiesen, daß mit den Hülfsmitteln der heutigen deutschen Jurisprudenz ein deutscheres Gesetzbuch nicht herzustellen war. In dieser Hinsicht genügt es, an das offene Geheimnis zu erinnern, daß in der Kommission die germanistische Rechtswissenschaft überhaupt nicht zum Worte gekommen ist. Bei aller Anerkennung für die Tüchtigkeit der Arbeit ist es doch eine ungeheuerliche Übertreibung, in dem Entwurf ohne weiteres „die Probe auf unsere Leistungsfähigkeit" zu sehen. Es ist ferner verkehrt, unseren jetzigen Zustand so auszumalen, als gebe es in ganz Deutschland nur römisches Privatrecht oder doch nur römisches juristisches Denken. Der Entwurf würde keineswegs die bestehenden Verhältnisse wiederspiegeln, sondern eine einseitig romanistische Umwälzung vollziehen, deutschere Gesetzbücher verdrängen, deutschere Rechtsanschauungen ertöten, das deutsche Element in der Rechtswissenschaft schädigen. Und es ist ein seltsames Trugbild, von der Zukunft die Entwicklung eines deutschen Geistes in der Jurisprudenz zu erwarten, wenn man die neue Ära mit der Aufdrängung römischen Privatrechts eröffnet. Liszt selbst sagt: „Wollen wir deutsche Juristen haben, so dürfen wir nicht das römische Recht zur Grundlage für die Ausbildung unserer jungen Juristen machen." Soll denn aber das bürgerliche Gesetzbuch, das Liszt ausdrücklich für römisches Recht erklärt, bei der Ausbildung der künftigen Juristen nicht zu Grunde gelegt werden?

Gegenüber solchen teils unklaren teils widerspruchsvollen Äußerungen des nationalen Dranges hat Felix Dahn, dem wohl niemand Mangel an heißblütiger nationaler Empfindung nachsagen wird, das rechte Wort gesprochen[1]). Er verwirft gleich uns den vorliegenden Entwurf aus

1. F. Dahn, Vorwort zu „Bemerkungen über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich"; Sonderabdruck aus Nr. 834 der Schlesischen Zeitung vom 27. November 1888.

„grundsätzlichen Bedenken wider die traurige Undeutschheit in Gedankeninhalt und Gedankenausdruck, wider die Zaghaftigkeit gegenüber der Gesetzgebung der Gliedstaaten, wider die Lückenhaftigkeit und Unvollständigkeit, wider die durchaus römische Denkweise und die lehrhaft abgezogene blutleere Sprachweise, wider die Abgunst gegen zahlreiche deutschrechtliche vollberechtigte, lebenskräftige, entwicklungsfähige, höchst ersprießliche Rechtsgebilde". Eine Hebung solcher Bedenken auf Grundlage dieses Entwurfes hält er für unausführbar. Die ganze Denk- und Sprechweise müsse ja geändert werden, und dann wäre das Neue eben nicht mehr dieser Entwurf. Andrerseits aber vermag er seine Einwendungen nicht zurückzudrängen, damit nur baldigst irgend ein einheitliches Gesetzbuch zu stande komme. Denn „es handelt sich wahrlich nicht um ein Kleines in dem Leben unseres Volkes, sondern — neben seiner Sprache — um sein Größtes: sein Recht, sein deutsches Recht". So gelangt er „schweren Herzens und nach langer reiflicher Erwägung" zu dem Schluß: „Vor die Frage gestellt: „„soll dieser Entwurf Gesetz werden oder soll das deutsche Volk noch ein Menschenalter auf sein bürgerliches Gesetzbuch warten?"" antworten wir — betrübt, aber bestimmt, es soll warten."

Gewiß! Wer vaterländisch, wer deutsch empfindet, wird nicht anders antworten können und nimmermehr durch den Vorwurf, daß ihm die rechte „nationale" Gesinnung fehle, eine andere Antwort sich abdringen lassen. Das deutsche Volk darf nicht um der noch so glühend ersehnten Rechtseinheit willen die Axt an die Wurzeln seine Kraft legen, es darf nicht, hingerissen von Ungeduld, seine Seele an ein undeutsches Gesetzbuch verkaufen. Wie lange oder wie kurze Zeit darüber verfließen mag: es muß warten! Ja wir gehen noch weiter. Sollte sich jetzt oder infolge erneuter Versuche herausstellen, daß die deutschen Juristen nicht im stande sind, ein wesentlich anderes Werk als diesen Entwurf zu schaffen, so bliebe nur der eine ehrenvolle und glückverheißende Ausweg offen, daß wir unsere Unfähigkeit, die Macht und Fülle des deutschen Rechtsgedankens in Paragraphen zu fassen, offen eingestehen, den Plan des bürgerlichen Gesetzbuches fallen lassen und uns bescheiden, die deutsche Rechtseinheit stückweise durch Kodifikation einzelner hierzu reifer Materien zu verwirklichen. Ein deutsches Obligationenrecht, ein deutsches Gesetz über den Erwerb und Verlust des Grundeigentums und die dingliche Belastung der Grundstücke, eine deutsche Vormundschaftsordnung, ein Reichsgesetz über die Todeserklärung, ein Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Vereine und so manches andere würden wir ja wohl mit einiger Anstrengung in

den Hafen bringen. Die intuitive Kraft und die schöpferische Genialität, deren es bedarf, um ein systematisches Gesetzbuch herzustellen, – ein Gesetzbuch, welches den hohen Beruf der centralen Beherrschung und begrifflichen Durchdringung des gesamten deutschen Privatrechts zu erfüllen vermöchte, — lassen sich nicht hervorzaubern. Zur Sondergesetzgebung sind solche seltenen Gaben nicht in gleichem Maße erforderlich. Vor allem aber stiften Verfehlungen, die hierbei etwa begangen werden, einen unendlich geringeren Schaden. Auf diesen Ausweg hat Bähr mit Nachdruck hingewiesen[1]). Doch ist es noch nicht an der Zeit, denselben ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Die Bedenken gegen eine stückweise Gesetzgebung liegen auf der Hand. Ob nicht dennoch eine solche von Hause aus dem Unternehmen der Kodifikation vorzuziehen gewesen wäre, kann dahingestellt bleiben. Denn der Weg der Kodifikation ist nun einmal beschritten. Verlassen wir ihn, so wird dies allgemein als eine Niederlage empfunden werden. Wir müssen im Notfall den Mut finden, diese Niederlage anstatt der weit furchtbareren Niederlage, die hinter einem scheinbaren Siege unter dem Zeichen dieses Entwurfes lauern würde, auf uns zu nehmen. Allein so verzweifelt stehen die Dinge noch keineswegs. Wer den Entwurf auf Herz und Nieren geprüft, den innigen Zusammenhang von Form und Inhalt erkannt und überall dasselbe trostlose Bild geschaut hat, wird zunächst sich einer pessimistischen Stimmung nicht erwehren können. Dennoch ist der Versuch einer Umarbeitung nicht aussichtslos und muß daher unternommen werden.

Mit Besserungen im einzelnen ist nichts gethan. Mag man von einer „zweiten Lesung", einer „Revision", einer „Neubearbeitung" reden: sachlich bedarf es einer Umschmelzung des Entwurfes, welche sich auf Fassung und Gehalt erstrecken muß und nicht ohne Ausscheidung des beigemischten unedlen Metalles und ohne reichliche Zuthat deutschen Edelmetalles gelingen kann. Eine solche Umschmelzung aber ist möglich. Wieviel oder wieweng Zeit sie erfordern wird, läßt sich im voraus nicht ermessen. Diese Frage indes ist gegenüber der weltgeschichtlichen Aufgabe, um die es sich handelt, von untergeordneter Bedeutung. Mit Recht warnt Hölder vor Überstürzung und weist energisch darauf hin,

1) Bähr, Das bürgerliche Gesetzbuch und die Zukunft der deutschen Rechtsprechung, Sonderabdruck aus den Grenzboten, Leipz. 1888. Bähr giebt hier zwar nur nachträglich den Stimmen recht, welche einstmals im Reichstage ein derartiges Vorgehen begehrten (S. 19). Allein für den schlimmsten Fall stünde dieser Weg auch heute noch offen und wäre durch die Vorarbeit des Entwurfes wesentlich erleichtert. Auch Bekker a. a. O. S. 81 ist dieser Meinung.

wie gering bei der lebhaften Anteilnahme des Volkes an dem Werke die Gefahr ist, daß ein Aufschub das endliche Gelingen in Frage stelle, wieviel mehr aber auf das Wie als auf das Wann des Gesetzbuches ankommt[1]). Immerhin dürfen wir hoffen, daß in absehbarer Zeit auch eine gründliche Umarbeitung des Entwurfes zu vollenden sein wird. Denn trotz aller seiner Gebrechen wird das von der Kommission vorgelegte Werk bei der neuen Arbeit erhebliche Dienste leisten. Inwieweit dasselbe als „Grundlage" beibehalten werden kann, ist eine Frage, die zum Teil auf einen Wortstreit hinausläuft, zum Teil für die verschiedenen Rechtsteile eine ungleiche Lösung finden wird[2]). Einzelne Abschnitte werden zweifellos in ihrem Kern sich zu Übernahme eignen[3]).

1) Vgl. Hölder, Arch. f. d. civ. Pr. Bd. 73 S. 1 ff. u. 160. Vgl. auch Zitelmann in seinem gleich anzuführenden Beitrag S. 15: „Der schwerste Fehler wäre der der Überhastung." Desgl. Fischer, Heft 6 der von Bekker und ihm herausgegebenen Sammlung S. 141.

2) Die Meinung, daß der Entwurf in der vorliegenden Gestalt unbrauchbar, jedoch verbesserungsfähig ist, wird vielfach vertreten. So von Hölder a. a. O.; von Reatz in den Gutachten aus dem Anwaltstande Heft 3, 7 und 9; von Meischeider im 3. Heft der Sammlung von Fischer und Bekker, S. 99—100; von Koch, Heft 4 derselben Sammlung S. 54; Fischer, Heft 6 S. 140 ff.; von Bernhöft, Heft 12 S. 2 ff.; von Ludwig Goldschmidt, Krit. Erört. S. 201 ff.

3) Dies gilt von denjenigen Stücken des Allgemeinen Teiles, deren Bearbeitung Zitelmann in einem soeben ausgegebenen Doppelheft (7 u. 8) der Sammlung von Bekker u. Fischer unter dem Titel „Die Rechtsgeschäfte im Entwurfe u. s. w., Studien, Kritiken, Vorschläge" begonnen hat. Zitelmann hat auf Grund einer äußerst sorgfältigen Prüfung Vorschläge einer Neufassung der Bestimmungen über „Handlungs- und Verfügungsfähigkeit", „Wirksamkeit der Willenserklärung", „Vertragschließung" und „Form der Rechtsgeschäfte" (§§ 28—29 u. 64—94) sowie einiger Sätze des Vormundschaftsrechts ausgearbeitet (S. 160—183). Dieselben schließen sich eng an den Entwurf an, bringen einzelne sachliche Änderungen, geben aber vor allem den Inhalt des Entwurfes in einer viel strafferen, klareren und geschmackvolleren Form wieder. Sie sind äußerst dankenswert! Wenn aber Zitelmann wünscht, daß in ähnlicher Weise der ganze Entwurf in dem gegebenen Rahmen und ohne Änderung seiner Gesamthaltung freiwillig bearbeitet, demnächst durch neue unbefangene Männer die offizielle Sichtung des kritischen Materials und dessen Verwertung zu Vorschlägen in Angriff genommen und endlich durch die um diese Männer verstärkte alte Kommission eine zweite Lesung hergestellt werde (S. 15—16), so müssen wir entschieden widersprechen. Denn diesem Plane liegt die Absicht zu Grunde, ein Gesetzbuch zu stande zu bringen, das sich nicht nur in der Hauptsache inhaltlich mit dem Entwurfe deckt, sondern auch dessen Geist atmet und nur die Intentionen des Werkes folgerichtiger und anmutender durchführt (S. 1 ff.). Wenn wir jedoch hinsichtlich gewisser national indifferenter und notwendig stark abstrakter Lehren des Allgemeinen Teiles eine gute Strecke mit Zitelmann zusammengehen können, so scheiden sich hinsichtlich des „Idealbildes", das er von

Auch im übrigen aber bleibt die auf Zusammentragung und Sichtung eines gewaltigen Stoffes verwandte Mühe unverloren; die feine begriffliche Durcharbeitung der einzelnen Rechtsinstitute wird jedem weiteren Gestaltungsversuch zu gute kommen; und nicht am wenigsten wird der handgreifliche Mißerfolg der eingeschlagenen Methode als ein warnendes Beispiel dahin wirken, die neue Arbeit zu vereinfachen und zu erleichtern. Soll doch gerade eine Fülle von juristischem Ballast über Bord geworfen werden. Wieviel Kraft aber wird man sparen, wieviel selbstquälerisches und zuletzt unfruchtbares Abmühen wird man vermeiden, wenn man mit dem Bestreben bricht, zugleich den Gesetzgeber und den Schulmeister zu spielen! Wenn man auf alle diese scholastischen Künste des Konstruierens, Distinguierens, Analogisierens und Fingierens verzichtet! Wenn man den Plan aufgiebt, den Reichtum der Lebensverhältnisse in tote Formeln zu bannen und mit abstrakter Kasuistik das gesamte

einem Gesetzbuch entwirft (S. 7), unsere Wege vollständig. Ein Gesetzbuch, welches „wirklich den vollen Reichtum der rechtlichen Vorkommnisse geistig vorauszubestimmen versucht" und „aus möglichst vollständiger Durchdenkung der Einzelheiten heraus induktiv zu so allgemeinen und genauen Sätzen kommt, daß dem Richter in jedem Fall die Wege seines Urteils fest gewiesen sind", ist nicht bloß ein unerreichbares Ideal, sondern ein irreführendes Trugbild. Dächte man sich dieses angebliche Ideal, dem ja auch die Gesetzgeber des vorigen Jahrhunderts — zum Glück vergeblich — nachgejagt haben, annähernd verwirklicht, so wäre nicht das höchste Leben des Rechts, sondern dessen Todesstarre gekommen. Was Wissenschaft und Praxis dann noch an freier geistiger Thätigkeit zu leisten hätten, schlägt Zitelmann selbst nicht hoch an. Er meint indes, das Recht sei nun doch einmal nicht für die Juristen, sondern für das Volk da. Mögen also die Juristen auf das Niveau geschickter Techniker herabsinken, die ein dem offiziellen chinesischen Rezeptenbuch für Ärzte vergleichbares Entscheidungsreglement erläutern und handhaben. Allein dem Volke, dem zuliebe der Juristenstand verknechtet ist, soll das ideale Gesetzbuch keineswegs unmittelbar zugänglich sein. Denn es muß notwendig „schwer verständlich, wenig anschaulich, unvolkstümlich" ausfallen. Das Volk muß sich also immer wieder an seine Juristen wenden. Ist ihm nun wirklich gedient, wenn es Juristen vorfindet, in denen kein freier Geisteshauch, kein selbständiges Rechtsgefühl, kein Funke der über alle Gesetzeskunst mächtigen Rechtsidee mehr lebt? — Von der socialen Aufgabe der neuen Privatrechtsordnung spricht Zitelmann nicht. Die kurze Bemerkung aber, mit der er den Vorwurf einer romanisierenden Tendenz des Entwurfes erledigt (S. 13), ist nur aus einseitiger Vertiefung in die Abstraktionen des Allgemeinen Teils erklärlich. Im übrigen wäre sie zutreffend, wenn entweder von germanistischer Seite die Ausmerzung alles römischen Rechtes verlangt würde oder aber es deutsches Recht in Deutschland zur Zeit überhaupt nur noch in einzelnen Winkeln des Rechtssystemes gäbe. Jenes Verlangen stellt niemand. Die Fiktion aber, daß ganz Deutschland heute eigentlich nach gemeinem Pandektenrecht lebt, scheint immer noch Gläubige zu finden.

Reich des Möglichen zu beherrschen! Wenn man der Wissenschaft den doktrinären Aufbau, der Praxis die Entfaltung der Rechtssätze, dem Gewohnheitsrecht die Fortbildung und Ergänzung des Gesetzes nach den Bedürfnissen des Lebens vertrauensvoll überläßt! Die Kraft, die so frei wird, mag dann die neuen Ziele, denen sie sich zuwendet, schneller und voller erreichen, als dies heute wahrscheinlich dünkt. Nun mag es gelingen, das Wesentliche in volkstümlicher Sprache zu sagen, große und einfache Rechtsgedanken, wie sie allein das Leben wirklich zu durchdringen und allseitig zu beherrschen mächtig sind, in anschaulicher Verkörperung hinzustellen. Es mag aber auch gelingen, diese Gedanken aus der Seele unseres Volkes und unserer Zeit zu schöpfen und so die deutsche Form mit deutschem Geist zu erfüllen[1]).

Daß eine derartige Umarbeitung des Entwurfes nicht derselben sei es unveränderten sei es unwesentlich ergänzten oder modifizierten Fachkommission anvertraut werden kann, welche das im ganzen mißlungene Werk geschaffen hat, wird einer näheren Darlegung nicht bedürfen. Niemand kann über seinen eigenen Schatten springen. Die

---

1) Wenn etwas geeignet ist, den gesunkenen Mut zu beleben, so ist dies der soeben von Bähr im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. I S. 233—266, veröffentlichte Gegenentwurf eines ehelichen Güterrechts. Bähr legt im ganzen den Entwurf zu Grunde und nimmt nur einzelne tiefer eingreifende sachliche Änderungen vor, — unter ihnen die auch von uns in erster Linie geforderte Einführung des „Regionalsystems" an Stelle der reichsrechtlichen Aufzwingung eines einzigen „gesetzlichen Güterstandes" (§§ 5—6), die gleichfalls von uns verteidigte Erleichterung des Abschlusses von Eheverträgen durch Zulassung der Güterrechtskür vor dem Standesamte (§ 2), die nicht minder von uns verlangte Erstreckung der „fortgesetzten Gütergemeinschaft" auf alle Formen der Gütergemeinschaft unter Beseitigung des künstlichen Systemes der „Erbfolge" zu Gunsten der einfachen Durchführung des hausrechtlichen Gemeinschaftsgedankens (§§ 61—69). Wir würden in den sachlichen Abweichungen vom Entwurfe erheblich weiter gehen, uns ungleich enger an das genuine deutsche Recht anschließen. Allein schon dieser aus romanistischer Feder geflossene Gegenentwurf liefert den Beweis, daß ein klares, gemeinverständliches, gerechtes eheliches Güterrecht, welches dem Wesen der deutschen Ehe und des deutschen Hauses keinerlei Gewalt anthut, aus einer Umschmelzung der durch und durch verkünstelten und ungesunden Ordnung des Entwurfes hervorgehen kann. Wenn man das Werk des genialen Praktikers mit der Arbeit der Kommission vergleicht, fühlt man sich wie von einem Alp befreit! Man glaubt aus einem schweren Traum zu erwachen und die frische Luft des Tages wiederum zu atmen! Mit freudigem Staunen bemerkt man, daß man wieder in einer menschlichen Welt weilt und die Töne menschlicher Sprache vernimmt, und nicht ohne geheimes Grauen blickt man zurück auf die gespenstige Welt juristischer Schemen, unter denen zu wandeln der Entwurf uns gezwungen hatte.

Kräfte eines einzelnen würden der gewaltigen Aufgabe schwerlich gewachsen sein[1]). Wie sollte es auch möglich sein, den rechten Mann zu finden? Es muß also mit einer neuen Kommission versucht werden.

Zunächst aber bedarf es noch einer weiteren Klärung der Urteile über den Entwurf und der Vorschläge zu seiner Besserung. Juristische Federn sind zur Genüge in Bewegung und werden nicht zur Ruhe kommen, bevor die brennende Frage gelöst ist. Was vor allem als wünschenswert erscheint, ist eine ernste und lebhafte Beschäftigung weiterer Volkskreise mit der geplanten Rechtsordnung. Erfreuliche Anfänge sind gemacht. Insbesondere regen sich die Vertretungen der Landwirtschaft, die ja freilich den triftigsten Anlaß hat, sich gegen den Geist dieses Gesetzbuches aufzulehnen. Die Schwierigkeiten, welche der Entwurf dem volkstümlichen Verständnis entgegentürmt, lassen sich mit Hülfe der seiner Verdeutschung und Erläuterung gewidmeten Litteratur täglich leichter überwinden. Behörden und Vereine haben zum Teil durch Bestellung von Referenten für eine umfassende Aufklärung der ihnen zugehörigen Kreise über die denselben besonders naheliegenden Bestimmungen des Entwurfes gesorgt. Es ist notwendig, daß auf diesem Wege weiter vorgeschritten und mit allen geeigneten Mitteln dahin gewirkt werde, den „Laien" aller Stände eine Einsicht nicht bloß in einzelne Sätze, sondern in das gesamte innere Gefüge des uns zugedachten deutschen Privatrechts zu verschaffen. Von Ludwig Goldschmidt (a. a. O. S. 202) ist sogar der Vorschlag gemacht, es möge zunächst eine offizielle Umformung des Entwurfes durchgeführt und veröffentlicht werden; eine mit dieser Aufgabe betraute einzelne Persönlichkeit werde im stande sein, binnen Jahresfrist dem Werke eine gemeinverständliche Fassung zu geben; dabei sei am sachlichen Inhalt nichts zu ändern, so daß inzwischen auch die Kritik erfolgreich weiter arbeiten könne. Doch müsse nach Veröffentlichung des neuen Entwurfes der Kritik noch ein weiterer Zeitraum von etwa zwei Jahren offenbleiben, bevor an die sachliche Revision gegangen werde. Wir treten diesem Vorschlage nicht entgegen. Will das Reichsjustizamt in solcher oder ähnlicher Weise eine Umformung des Entwurfes erwirken, so kann dies der Sache nur zum Vorteil gereichen. Indes wird es schwierig sein, Form und Inhalt zu trennen: allzu innig ist die künstliche Fassung dieses Entwurfes mit seiner künstlichen Begriffsbildung verwachsen; es ist der-

[1]) Wenn Fischer a. a. O. S. 141—142 die Übertragung der Schlußredaktion an eine Person oder höchstens zwei wünscht, so nimmt doch auch er vorher eine zweite Lesung durch eine neue Kommission in Aussicht.

selbe doktrinäre Geist, dem das volkswidrige Juristendeutsch und das volkswidrige Juristenrecht entflossen sind. Auch darf man den Wert der aus einzelnen Volkskreisen zu erwartenden Gutachten für das endliche Gelingen des Gesetzeswerkes nicht überschätzen. Denn zuletzt sind es doch nur die „Interessen", die hierbei zum Worte kommen. Daß die Interessen gehört und beachtet werden, daß jeder Berufsstand, soweit ihn das neue Privatrecht berührt, zugleich eine seinen besonderen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechende Ordnung empfange, ist in hohem Maße wünschenswert. Allein die schließliche Entscheidung kann nicht vom Standpunkte der Interessen gefällt werden. Es versteht sich von selbst, daß kein einzelnes Interesse, und sei es von noch so einschneidender Bedeutung, seine Forderungen einseitig durchsetzen darf. Aber auch aus dem bloßen Ausgleich widerstreitender Interessen darf unser künftiges Privatrecht nicht hervorgehen. Das Privatrecht reicht in Tiefen des Volkslebens, welche der Streit der Interessen nicht aufwühlt und ihr Kompromiß nicht berührt. Sein Gedächtnis führt weiter in die Vergangenheit zurück, sein Blick trägt ferner in die Zukunft, als daß es jemals von den in der Tagesmeinung befangenen Strebungen voll begriffen werden könnte. In die Grundfragen der Sittlichkeit greift es ein, es weist der wirtschaftlichen Bewegung feste Bahnen an und baut die Fundamente aller gesellschaftlichen Gliederung. Was der einzelne in der Gemeinschaft, was die Familie im Staate gilt, hat es mit starker Hand zu ordnen. Alle diese Grundverhältnisse gehen das Volk im ganzen an und entziehen sich dem Gesichtsfelde der „Interessentenkreise". Die endgültige Würdigung der Stellung des Gesetzbuches zu den Lebensfragen unseres Volkes wird den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches obliegen. Aber weder der Reichstag noch der Bundesrat werden in der Lage sein, den Entwurf von Grund aus zu ändern und da, wo die Hauptsache verfehlt ist, bessernd einzugreifen. Sie werden im wesentlichen nur die Wahl zwischen Ja oder Nein haben. Alles hängt daher davon ab, daß noch im Vorbereitungsstadium der Entwurf eine Umgestaltung erfahre, bei welcher die Stimme des Volkes gehört wird.

Dies zu erreichen, giebt es kein anderes Mittel, als bei der Zusammensetzung der neuen Kommission den bisher festgehaltenen Standpunkt der fachmäßigen Abschließung aufzugeben. Juristen gehören in die Kommission, Theoretiker wie Praktiker. Dabei wird der Zusammenhang mit der alten Kommission zu wahren, vornehmlich jedoch die Gewinnung neuer Kräfte ins Auge zu fassen sein. Daß der unselige Mißgriff, welcher die Wissenschaft des deutschen Rechts von jeder thätigen

Mitwirkung bei der Herstellung des Entwurfes eines deutschen Gesetzbuches ausgeschlossen hat, gesühnt werden muß, bedarf nur der Andeutung. Vor allem aber darf die gelehrte Privatrechtsjurisprudenz nicht wieder allein zum Worte kommen. Dringend erforderlich ist eine Vertretung des öffentlichen Rechts durch einsichtige Verwaltungsbeamte. Auch die Teilnahme eines hervorragenden Nationalökonomen ist schwer zu entbehren. Unerläßlich endlich ist die Zuziehung sogenannter „Laien", gebildeter Männer, die kraft ihres Berufes mitten im Leben stehen und mit den Anschauungen und Bedürfnissen des Volkes vertraut sind. Besitzen sie zugleich Rechtskunde, so werden sie um so geeigneter sein — vorausgesetzt nur, daß sie den inneren Gehalt ihres Denkens über das Recht nicht aus Büchern, sondern aus dem Leben schöpfen. Den „Laien" ist selbstverständlich volles Stimmrecht einzuräumen; die Juristen aber müßten die Minderheit bilden. Bei einer derartigen Zusammensetzung der Kommission ließe sich zugleich durch Beteiligung von Reichstagsmitgliedern im voraus Fühlung mit dem Reichstage gewinnen. Die Hauptsache aber ist, daß die von der Doktrin unbeirrte volkstümliche Rechtsanschauung zur Geltung gelangt. Als ein teures Vermächtnis hat uns Georg Beseler in beherzigenswerten Worten den Rat hinterlassen, die Umarbeitung des Entwurfes unter Zuziehung von Laien zu versuchen[1]). Auch von anderer Seite ist eine ähnliche Zusammensetzung der neu zu bildenden Kommission, wie sie hier empfohlen wird, in Vorschlag gebracht[2]). Die Einzelheiten bedürfen näherer Erwägung, zu welcher die Zeit noch nicht gekommen ist. Ob der Plan gelingt, wird schließlich, wie gut er auch ersonnen sein mag, von der Auswahl der rechten Männer abhängen. Es müßte traurig um unser Volk stehen, wenn solche Männer, wenn Laien voll Verständnis und Liebe für deutsches Recht nicht mehr vorhanden wären. Sie aufzufinden,

---

1) Vgl. die in meinem Aufsatz „Georg Beseler", in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. X Germ. Abt. S. 22, mitgeteilten Notizen, in denen Beseler den Entwurf als undeutsch und unvolkstümlich, als einseitig juristisch und insbesondere romanistisch abgefaßt, als Bruch mit der weltgeschichtlichen Arbeit der historischen Schule bezeichnet und mit den Worten schließt: „Der Entwurf wird so, wie er ausgearbeitet, nicht Gesetz werden können. Bei der Revision ist die Zuziehung von Sachverständigen aus dem Volke unerläßlich."

2) So von Hölder a. a. O. S. 1 ff. Desgleichen von Goldschmidt a. a. O. S. 203. Wenn der letztere die Zahl der Mitglieder auf zehn beschränken und der Kommission die Beendigung ihrer Arbeit in spätestens zwei Jahren aufgeben will, so scheinen uns solche Gewaltmaßregeln der Größe der Sache nicht würdig.

wird die bevorstehende Erörterung unseres künftigen Gesetzbuches in weiteren Volkskreisen erleichtern.

Die neue Kommission wird die Art ihres Verfahrens selbst festzustellen haben. Vor einem aber sei sie gewarnt. Nichts hat die bisherige Arbeit mehr geschädigt als das Geheimnis, in welches sie gehüllt wurde. Wenn die Hoffnung obwaltete, auf diese Weise der Nation mit einem vollendeten Werke gegenüberzutreten, das vermöge seines autoritativen Ursprunges, seines geschlossenen Gepräges und seines juristischen Glanzes alle Zweifel und Bedenken niederschmettern werde, so hat diese Hoffnung getrogen. Der hohen Stelle, von welcher das Werk ausgegangen, hat man die Achtung, der fleißigen und gediegenen Arbeit pflichteifriger Männer, die ihr Bestes gaben, hat man die Anerkennung nicht versagt. Aber die Mahnung, in der Kritik zurückhaltend zu verfahren[1]), hat wenig gefruchtet: sie hat eher das Gewissen geschärft und einen auch in der Form rücksichtslosen Widerspruch herausgefordert. Wo es sich um die obersten Güter der Nation handelt, ist Höflichkeit Verbrechen: kein Seitenblick darf den Personen gelten, voll und unverwandt ist das Auge auf die Sache zu richten. Weil man das Gesetzbuch als ein fertiges Ganze der Nation zum Geschenk darbringen wollte, ist nun das Ganze in Gefahr. Wie völlig anders würde die Nation zu dem Werke stehen, wenn sie von vornherein an der Arbeit selbst beteiligt worden wäre, wenn sie mindestens durch Veröffentlichung der Teilentwürfe Gelegenheit erhalten hätte, ihren rechtmäßigen Einfluß auf den Fortgang der Arbeit auszuüben. Denn ein bürgerliches Gesetzbuch, welches zum Volke sprechen will, muß auch vom Volke erarbeitet sein. Es ist keine Weihnachtsgabe, mit der man ein artiges Kind überrascht. Diesen Irrtum wieder gut zu machen, ist es zu spät. Kostbare Zeit ist unwiederbringlich verloren. Aber alle fernere Arbeit an dem schweren Werke wird sich vor der Wiederholung des Fehlers zu hüten haben. Keine Geheimnistuerei, keine Abwehr des frischen Luftzuges der öffentlichen Meinung, keine Isolierung am grünen Tisch kann frommen. In ganz anderer Weise daher als ihre Vorgängerin wird die neue Kommission im Lichte der Öffentlichkeit zu wirken, wird sie bei ihren Entscheidungen Fühlung mit der Gesamtheit zu suchen haben.

Dann wird der deutsche Rechtsgeist in das deutsche Gesetzbuch einziehen. Und mit ihm zugleich wird lebendiger Gemeinschaftsgeist das

1) Am schärfsten ausgesprochen von Bierhaus, Die Entstehungsgeschichte des Entwurfs, Heft 1 der Sammlung von Bekker u. Fischer, S. 81—82.

neue Privatrecht durchdringen. Der romanistische Geist der individualistischen Schablone, welcher mit der deutschen Rechtseinheit die verderbliche Saat der socialen Auflösung auszustreuen droht, wird für immer beschworen sein. Das Gesetzbuch wird zur Lösung der unermeßlichen socialen Aufgabe, die dem Privatrecht der Zukunft gestellt ist, die ersten bahnbrechenden Schritte thun. Es wird jugendstark, entwicklungsfähig, herrschmächtig in die Geschichte eingreifen, die Kraft unseres Volkstums erhöhen und auf lange hinaus friedlichen Segen stiften.

Die Nation hat die Wahl. Sie kann in kurzer Frist einen berauschenden Sieg der nationalen Idee feiern, um bald ernüchtert zu erkennen, daß der Besiegte das deutsche Volkstum war. Oder sie kann in neuer Arbeit mühevoll ringen, bis sie den Sieg erkämpft, der die nationale und die deutsche Sache nicht trennt. Wenn unser Volk seiner alten Art nicht ganz vergessen hat, wenn es heute wie so oft in entscheidender Stunde den gleißenden Schein und das innere Sein zu sondern weiß, so kann kein Zweifel walten, wohin die Wahl fällt!

Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika.

Von

Gustav Cohn.
(Göttingen.)

Zweiter Abschnitt[1]).

„But truly it is beautiful to see the brutish empire of Mammon cracking everywhere . . . A strange dayspring strikes up in Yankeeland itself."

Th. Carlyle, Past and present, book IV chap. 8.

I.

Die Ansichten von dem Zustande der wissenschaftlichen Nationalökonomie in den Vereinigten Staaten von Amerika waren bis in die letzten Jahre hinein nicht günstige.

Noch neuerdings sagt ein sehr besonnener Kritiker[2]), daß die große Mehrzahl der ökonomischen Schriften, die wir aus Amerika er-

1) Erster Abschnitt in diesem Jahrgange S. 1—46. Nachtragsweise bemerke ich, daß ich dort vergessen habe, die eingehende, treffliche Besprechung hervorzuheben, welche W. Hasbach von Arnold Toynbees Lectures on the industrial revolution (in diesem Jahrbuche 1885 S. 332—340) geliefert hat. Eine Monographie über Toynbee soll in diesem Jahre in den Johns Hopkins' University Studies (7. Series) von F. C. Montague, fellow of Oriel College, erscheinen (with an account of the work of Toynbee Hall in East London, by Ph. L. Gell etc.). Von W. J. Ashley, welcher unterdessen eine Professur an der Universität in Toronto (Canada) angetreten hat, ist eine Antrittsvorlesung erschienen „What is political science?" gehalten am 9. November 1888; dieselbe bestätigt in wohlthuender Weise manches, was ich im ersten Abschnitte dieser Abhandlung gesagt habe. (Vgl. die Anzeige im vorigen Hefte des Jahrbuchs Seite 210.)

2) E. Leser, Conrads Jahrbücher 1887 Bd. 48 S. 267.

halten, nur der Popularisierung der von Europa, insbesondere von England übernommenen Lehrsätze, höchstens der Anwendung derselben auf einen neuen praktischen Fall diene; den Versuch einer eigentlichen Fortbildung der Theorie böten dieselben regelmäßig nicht dar.

Bis vor kurzem war dieses harte Urteil auch ziemlich zutreffend. Allerdings durfte schon in der älteren Zeit die Bedeutung solcher Schriftsteller nicht unterschätzt werden, welche zwar im strengeren Sinne zur wissenschaftlichen Litteratur nicht gerechnet werden können, jedoch als epochemachende Reflexe des amerikanischen Wirtschaftslebens bemerkenswert sind[1]). Ein Hauptbeispiel dafür ist Henry Charles Carey. Nachdem derselbe aufgehört hat, wie einstmals hie und da vor 20—30 Jahren, als eine Größe der Wissenschaft geschätzt zu werden, wird ihm der Rang einer im praktisch-historischen Sinne merkwürdigen Erscheinung nicht bestritten werden können. Wie alle anfangende Wissenschaft, haftet auch sein Geist noch an den praktischen Interessen seiner örtlichen und zeitlichen Umgebung; diese Umgebung spricht aus ihm; er ist das Mundstück der Thatsachen. Er ist nicht — wie er selber und seine Bewunderer meinten — ein Widerleger der britischen Doktrinen, ein Forscher, dessen Lehrsätze die Wissenschaft über Malthus und Ricardo hinausführen. Er ist aber der Verkündiger von Thatsachen, welche, wie unmethodisch und phantastisch sie auch vorgetragen werden mögen, Material für die gelehrte Arbeit darbieten oder zum mindesten eine wichtige Anregung geben, um die von ihnen bekämpften Lehren fortzubilden. Die Form und die Philosophie, in welche Careys Optimismus sich kleidet, sind so abstoßend, daß es Überwindung kostet, ihn zu lesen. Aber der Optimismus selber, die Überzeugung von einer naturgesetzlichen Harmonie und schrankenlosen Entwicklungsfähigkeit, ist so sehr ein Zeugnis von Careys Volk und Zeitalter, daß, wenn unglücklicherweise davon in ferner Zukunft einmal nichts anderes er-

1) Natürlich hat es unter den praktischen Staatsmännern Amerikas auch eine Anzahl bemerkenswerter Volkswirte gegeben. Ich erinnere hier nur an Benjamin Franklin, über dessen Anschauungen Richard Hildebrand (in Bruno Hildebrands Jahrbüchern Bd. I 1863) eine Abhandlung geliefert hat; ferner an Alexander Hamilton, welcher als Sekretär im Schatzamte der Vereinigten Staaten 1791 dem Hause der Abgeordneten einen oft angerufenen Bericht über die Maßregeln zur Förderung der einheimischen Manufakturen im Sinne des Schutzzolles erstattet hat; dann an Albert Gallatin, welcher ebenfalls als Sekretär des Schatzamtes (1801—1814) sich im Gebiete des Geld-, Bank- und Finanzwesens einen hervorragenden Namen in seinem Vaterlande gemacht hat. Von neueren an den Bostoner Charles Francis Adams jun. (Railroads, their origin and progress. Revised edition 1878).

halten sein sollte, dieses allein genügen würde, einen charakteristischen Eindruck von der amerikanischen Volkswirtschaft jener Zeit zu gewähren.

Es beweist die Schnelligkeit, mit welcher sich die Entwicklungsstufen der heutigen Volkswirtschaft ablösen, daß in verhältnismäßig so kurzer Frist auf den Apostel der schrankenlosen Produktivität und der darauf gebauten harmonischen Beglückung aller Klassen der Gesellschaft ein Agitator gefolgt ist, welcher auf den Widerspruch des fortschreitenden Reichtums zu der Armut der Mehrzahl hinweist. Es war lange Zeit in Europa eine Ansicht verbreitet, nach welcher in den Vereinigten Staaten eine „sociale Frage" nicht existiere. Die Erscheinung von Henry George ist seit einem Jahrzehnt neben so vielen anderen ein lauter Protest gegen diese Ansicht. Wie einstmals die Schutzzöllner Europas sich Careys Schriften herüberholten, übersetzten, verbreiteten, wie Carey in populären Kreisen vielfach als ein neuer Entdecker galt, so trat jetzt der socialistische Apostel aus Californien vor das europäische Publikum und abermals war es etwas ganz Neues, noch nicht Dagewesenes, was seinem Geiste sich erschlossen hatte. Das Neue aber waren nicht wissenschaftliche Erkenntnisse[1]), sondern neue Thatsachen, — Thatsachen anderer Art als bei Carey, Zeugnisse dafür, daß der Gang der amerikanischen Gesellschaft bereits bei der Stufe angelangt sei, welche von Lassalle als das Ende der bürgerlichen Periode bezeichnet worden war, welche für ruhigere Beobachter als die Periode der socialpolitischen Reformen erschien. Nicht die Disharmonie, welche George formulierte, zwischen „Fortschritt und Armut" war für Europa etwas Neues; wir hatten vielmehr längst denselben Gedankengang und dieselben Worte bei uns gehört. Aber daß diese Disharmonie jetzt auch dort und so schnell zu Tage trat, wo eben noch Careys Anschauungen der Ausdruck der Erscheinungen gewesen waren — das war das Merkwürdige an diesem neuen Apostel. Das Verteilungsproblem war auf das Problem der Produktivität in Amerika gefolgt. Wie einstmals die europäischen Schutzzöllner sich Careys Schriften für ihre Zwecke entlehnten, so wurde für den europäischen Socialismus, insbesondere für

1) Vgl. die Besprechungen Schmollers in diesem Jahrbuch 1882 S. 354—359; A. Wagners in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1881 S. 619—624; E. Heitz', in Conrads Jahrb. 1882 N. F. IV S. 123—126; Cliffe Leslies, Political economy in the United States, Fortnightly Review. Oktober 1880. Dazu vgl. Conrads Jahrbücher 1881 N. F. III S. 233—235. Leslie geht in diesem Aufsatze auf die ganze Fachlitteratur Amerikas ein und auf den Zusammenhang derselben mit den Bedingungen des Landes.

den agrarischen Radikalismus der Irländer jetzt George in Person requiriert.

Ein Fortschritt ist bei George auch in anderem Sinne zu bemerken. Er ist in Schreibweise, Klarheit des Denkens, Frische der Auffassung, dem Älteren bedeutend überlegen. Wenn der andere mühsam zu lesen ist, so ist dieser anziehend und teilweise packend; es weht uns darin die Luft des weiten Westens entgegen, die kräftige Selbständigkeit des Kolonialmenschen, welcher zu unserem Erstaunen von den Konflikten unserer alten Gesellschaft redet.

An wissenschaftlichem Maßstabe gemessen, ist allerdings George trotz des momentanen Aufsehens, das er erregte, weit schneller noch als Carey beiseite gestellt worden. In den Vereinigten Staaten ebensowenig wie in Deutschland gilt er als ein Name, der in der Fortbildung der Wissenschaft zu nennen ist. Ähnlich etwa wie Friedrich List seinem Zeitgenossen Carey an geistiger Bildung und an Zusammenhang mit dem Denken der bisherigen Wissenschaft überlegen war, so steht George in dieser Hinsicht hinter Männern wie Rodbertus, Marx, Engels, Lassalle zurück, deren Stärke teilweise darin beruhte, daß sie mit der Fachwissenschaft in enger Beziehung standen.

II.

Das sind nun Dinge, die man oft genug gehört hat, die nur ins Gedächtnis zurückgerufen werden.

Dagegen ist es eine ganz neue Erscheinung, was wir seit einigen Jahren in den Vereinigten Staaten beobachten, daß in unmittelbarem Anschlusse an die wissenschaftliche Facharbeit Europas und zumal Deutschlands[1]) eine größere Anzahl von Männern auftritt, die das

1) Als ein Zeichen dieser erfreulichen Regsamkeit betrachte ich es auch, daß selbst die Zeitungen Amerikas von unserer wissenschaftlichen Litteratur jetzt Kenntnis nehmen, wie denn dieses Jahrbuch und mit ihm der 1. Abschnitt dieser Abhandlung u. a. Anlaß zu einem Artikel der New Yorker „Evening Post" (27. Febr.) gegeben hat. Allerdings ist der Standpunkt des Artikels ein gegnerischer und der Artikel selber wohl etwas flüchtig geschrieben; er vermißt eine Erörterung der amerikanischen Nationalökonomie, während die Bezeichnung als „Erster Abschnitt" am Anfange und die Hinweisung auf ein folgendes Heft des Jahrbuchs am Schlusse der Abhandlung selbst den flüchtigen Leser darüber hätte beruhigen sollen; er macht die etwas kecke Insinuation, ich hätte mich zwar immer von den Ausschreitungen der historischen Schule freigehalten, aber daß ich in diesem Aufsatze auch wirklich sage, was ich denke, beweise den Umschwung, der seit einigen Jahren im Gegensatze zur historischen Schule Platz gegriffen hat — eine Bemerkung, die einem

gerade Gegenteil jener Autodidakten und Agitatoren der früheren Zeit sind. Nicht daß es im einzelnen auch früher schon solche Männer in den Vereinigten Staaten gegeben hätte; aber die überraschende Anzahl, die wissenschaftliche Organisation in neuen Gesellschaften, Fachzeitschriften, Seminarien, die augenscheinliche Einmütigkeit der Ziele bei aller berechtigten Individualität der einzelnen Gelehrten, die Regsamkeit der wissenschaftlichen Arbeit im Hinblick auf die Probleme der Theorie und der Praxis wie im Dienste der Heranbildung jüngerer Kräfte — das ist neu und bewundernswert wie so vieles andere in diesem großen merkwürdigen Lande.

Bisher lag die Berührung wissenschaftlicher Methoden und Richtungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten weit mehr auf Nachbargebieten der Nationalökonomie. In der Geschichtschreibung waren Männer wie Bancroft, Motley und andere in die deutsche Schule gegangen, hatten als junge Männer deutsche Universitäten, zumal Göttingen, besucht, hatten hier wissenschaftliche und menschliche Freundschaften für das ganze Leben angeknüpft. In der Rechtswissenschaft waren wir durch Robert von Mohl[1]) längst über die Bedeutung der Staatsrechtslehrer J. Kent, T. Walker, zumal J. Story unterrichtet. Von dem Werke des letzteren (über die Verfassung der Vereinigten Staaten) sagt Mohl, daß es nicht nur das erste seiner Gattung, sondern überhaupt eine der besten Bearbeitungen des positiven öffentlichen Rechts irgend eines Landes und in irgend einer Sprache nach allgemeiner Ansicht sei. Noch früher hatte uns der feinsinnige Alexis de Tocqueville[2]) auf die idealen Elemente aufmerksam gemacht, welche früh in die Wiege des Kolonialvolkes gelegt worden waren und inmitten der brutalen Thatkraft seiner Flegeljahre sich dem Blicke nur versteckten, um dereinst, wenn die Zeit gekommen, auch ihrerseits hervorzutreten und ihre Blüte inmitten dieses großartigen Gemeinwesens zu entfalten. Zu den ersten Thaten der Neuengländer, welche sich in

---

so entrückten Gegner verziehen werden mag um der Erheiterung willen, die sie mir persönlich angesichts mancher neuesten Vorgänge bereitet hat; er legt eine Lanze ein für Bagehot zu Ungunsten von Stuart Mill u. s. w. Er ist dann aber wiederum so liebenswürdig in der Polemik, daß man in der deutsch schreibenden Gegnerschaft sich sehnsüchtig nach einem solchen Gegner umsieht; er beweist namentlich — worauf es uns hier ankommt — daß schon jetzt die amerikanischen Zeitungen Raum für ein staatswissenschaftliches Interesse haben, welches mindestens den fruchtbaren Boden bereitet für die Bestrebungen der neueren Nationalökonomie Amerikas.

1) Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften I (1855) S. 578 ff.

2) De la démocratie en Amérique (14. edit. 1864) I p. 49—69.

dem jungen Erdteil niederließen, gehörte die Gründung der Universität Cambridge im Staate Massachusetts, deren Name mit der bei Kolonialvölkern herkömmlichen Pietät an die alte Universität des Mutterlandes erinnert, wie die Namen so vieler anderer neuer Städte an die Städte der alten Heimat. In dem Hauptwerke, welches über die Geschichte Neuenglands handelt und dessen Verfasser selber die ersten Zeiten mit erlebt hat, ist das vierte der sieben Bücher[1]) der Geschichte der Gründung und Entwicklung der Universität Cambridge gewidmet.

Jedoch die Menschen, welche in den Zeitaltern der Gleichheit leben, haben wenig Wißbegier und wenig Muße, meint Tocqueville; ihr Leben ist so praktisch, so verwickelt, so aufgeregt, so thätig, daß ihnen nur wenig Zeit zum Denken bleibt; die Menschen der demokratischen Zeitalter lieben die allgemeinen Ideen, weil diese sie der Mühe eines Studiums der einzelnen Fälle überheben; sie besitzen an denselben gleichsam einen großen Wissensschatz im kleinsten Volumen[2]). Eben hierin begegnete sich die alte Schule der Nationalökonomie mit dem Bedürfnis des demokratischen Zeitalters und der größten demokratischen Volkswirtschaft. Ausnahmsweise trat einmal ein subjektives Original wie Carey auf, um der praktischen Emancipation von den Lehren des Adam Smith Ausdruck zu geben; aber nicht nur, daß er sich bemüht, den Einklang seiner Lehre mit derjenigen des Adam Smith nachzuweisen, er ist in der That nichts weiter als ein wildes Reis am alten Stamme; der Gegensatz zu Ricardo und Malthus ist nichts anderes als der Streit über den Wertbegriff, die Grundrente u. dgl., den wir längst bei den Franzosen, Say, Bastiat u. s. w., kennen, die erst recht auf dem Boden der alten Schule stehen.

Um die Mitte dieses Jahrhunderts war man auch weit davon entfernt, eine Wendung von jenem demokratischen Zustande des Denkens zur wissenschaftlichen Vertiefung zu erwarten. Es schien vielmehr zunächst der Strom der praktischen Schaffenskraft, des Erwerbslebens, der Erfindungen, des sich häufenden Reichtums, im Wachsen zu sein, und die idealeren Potenzen schienen tief in den Hintergrund gerückt zu sein. Stuart Mill, der doch seiner ganzen Art nach nicht eigentlich zu einem ungünstigen Beurteiler des amerikanischen Gemeinwesens gemacht schien, hat im Jahre 1848 über die amerikanische Volkswirtschaft in seinen „Prinzipien der politischen Ökonomie" ein sehr abfälliges

1) Magnalia Christi Americana. 1620–98, von R. Cotton Mather, vgl. Tocqueville I S. 300.

2) De la démocratie III p. 27.

Urteil gefällt (eine Gesellschaft, sagt er, in der die eine Hälfte nichts thut als Dollars jagen und die andere Hälfte nichts anderes als Dollarjäger erziehen). Dieses Urteil ist freilich in den späteren Ausgaben des Werkes verschwunden, zuerst, wenn ich nicht irre, zur Zeit des Bürgerkrieges in der Ausgabe von 1865.

Noch kürzlich hat Sumner Maine[1]) nachgewiesen, wie weit sich die Roheit der neueren demokratischen Strömung von dem aristokratischen Geiste der Männer entfernt, welche die Verfassung der Einzelstaaten und der Union im vorigen Jahrhundert geschaffen haben.

Wie nun dieses demokratische Zeitalter selber an einem Punkte angelangt ist, wo es aus dem Stadium jener „allgemeinen Ideen" heraustritt, die dem praktischen Manne genügen, wie inmitten des großartigen Realismus der neuen Welt sich die besseren Elemente Bahn brechen und dem ewigen Berufe der Wissenschaft zur Lenkung des Lebens eine erhöhte Geltung verschaffen, das ist die Bemerkung, auf welche wir durch die litterarischen Thatsachen hingelenkt werden, die hier zu besprechen sind.

III.

Die schöne Tradition der ältesten Kolonisten, welche die Universität Cambridge in Neuengland gründeten, ist in den Vereinigten Staaten inmitten alles des Materialismus ihres demokratischen Zeitalters niemals erloschen. Bei dem großen Aufschwunge ihres Reichtums ist sie in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten mit verstärkter Macht hervorgetreten. Eine Reihe von Beispielen ist in neuester Zeit bekannt geworden, welche die Bewunderung anderer Völker, und mehr als das, in Anspruch nehmen darf. Von Cambridge heißt es schon lange[2]), kein Bürger von Boston könne ruhig im Grabe schlafen, wenn er dem Harvard College[3]) nichts vermacht habe. In weniger als 15 Jahren hat die Universität gegen 12 Millionen Mark von Privatleuten geschenkt bekommen, in dem einen Jahr 1882 allein gegen 2 Millionen Mark.

In Boston, der Hauptstadt, welcher Cambridge nahe benachbart ist, wie Charlottenburg zu Berlin, wurde von Mr. Lowell 1836 das

1) Popular government. Deutsche Übers. 1887, S. 128–154.

2) E. J. James, Das Studium der Staatswissenschaften in Amerika (Conrads Jahrbücher 1883 N. F. VII S. 66).

3) Der Stifter war der Geistliche Harvard, welcher 1636 eine Summe von 800 Pfund Sterling hergab (Proctor, Fortnightly Review 1888, August).

Lowell Institut, dann Boston University vor fünfzehn Jahren mit einer Summe von 8 Mill. Mark gegründet; letztere bestimmten zwei Bostoner Kaufleute der Methodistenkirche dafür; andere Mitglieder derselben Kirche haben dann bedeutende Summen hinzugefügt. Eben jetzt ist man im Begriff, in Worcester bei Boston (einige deutsche Meilen Entfernung) eine neue Universität zu gründen (Clark University), zu welcher ein anderer Bürger von Boston, Mr. Clark, 12 Millionen Dollars (51 Millionen Mark) gestiftet hat; mit ungewöhnlichem Aufwande sucht man für dieselbe Lehrkräfte vom Auslande, zumal von Deutschland, zu gewinnen. Gleichfalls im Staate Massachusetts sind neuerdings zwei Colleges für Mädchen gegründet, das eine, Wellesley College zu Wellesley, auf Grund einer Schenkung von 3 Millionen Mark durch zwei Personen; dann das Smith College zu Northampton, zu welchem eine reiche Dame über 1 Mill. Mark gegeben. Solcher Colleges für Mädchen giebt es jetzt eine ganze Reihe, regelmäßig auf Grund ähnlicher Schenkungen, — so namentlich das große Vassar College in Poughkeepsie im Staate New York, vor mehr als einem Vierteljahrhundert von dem Bierbrauer Vassar (1861) mit einer Schenkung von nahezu einer Million Dollars gegründet; etwas später Wells College in Aurora im Staate New York, von dem Gründer des großen Expreßpaketbeförderungsunternehmens (Wells Fargo and Comp.) Henry Wells am Ende seines Lebens gestiftet. Diese Colleges für Mädchen sind an sich eine sehr beachtenswerte Erscheinung des ernsthaften Strebens der amerikanischen Gesellschaft; verbesserungsfähig, wie sie sein mögen, überragen sie doch ganz bedeutend den Kleinkram unserer höheren Töchterschule und des darauf folgenden französischen Pensionats. In dem Alter, da unsere jungen Mädchen das Ziel ihrer Schulbildung, nämlich die Maturität zur Ballunterhaltung, erlangt haben, setzen sich in jenen Colleges die jungen Amerikanerinnen auf die Schulbank und fangen ernsthaft zu lernen an. Ein Gelehrter wie John B. Clark (Philosophy of Wealth, Boston 1886) ist Professor der Geschichte und Staatswissenschaft an Smith College.

Aber wir haben die größten Beispiele der hier zu erwähnenden Schenkungen und Stiftungen noch lange nicht alle genannt.

Zu Ithaca im Staate New York ist Cornell College gegründet: Mr. Cornell hat dazu fast 3 Mill. Mark gegeben, andere Personen (darunter die Gattin eines der Professoren) außerdem zusammen 10 Mill. Mark. Dazu von der Unionsregierung 1 Mill. Acres Ländereien. Ein Kaufmann in Baltimore, Johns Hopkins, giebt im Jahre 1876 eine Summe von 7 Millionen Dollars (30 Mill. Mark),

deren eine Hälfte für eine Universität, deren andere Hälfte für ein Hospital bestimmt wird[1]). Girard in Philadelphia giebt 2 Millionen Dollars zur Gründung von Girard College; Smithson giebt eine halbe Million für das Smithsonian Institution in Washington; Lick schenkt der Universität von Kalifornien die Summe von 700 000 Dollars, um das vollkommenste Observatorium der Welt herzustellen. Zu Cleveland im Staate Ohio wurde 1880 von Mr. Case die Case School für angewandte Wissenschaft mit 5 Mill. Mark ausgestattet und in derselben Stadt von Mr. Stone das Adelbert College mit mehr als 4 Mill.

Alles das gehört durchaus den letzten Jahrzehnten an; denn bis zum Jahre 1846 war der höchste Betrag einer Schenkung der Art (bei Lebzeiten) nicht größer als 50 000 Dollars. Was wir genannt haben, sind bloß hervorragende Beispiele; es giebt zahlreiche andere Fälle. Im Jahre 1880 allein sind mehr als 25 Mill. Mark den verschiedenen Colleges der Vereinigten Staaten von Privatleuten geschenkt worden, und das war schon damals nicht mehr als ein Durchschnittsjahr; der jährliche Bericht der Bundeskommissäre für das Unterrichtswesen (Report of Commissioners of Education) giebt darüber Aufschluß. Seit dem Jahre 1880 ist eine beständige und starke Steigerung wahrzunehmen gewesen. In den Jahren 1881—1886, wie ich aus dem Report für 1887 entnehme, durchschnittlich 7—8 Mill. Dollars (30—34 Mill. Mark).

Für die Gesinnung, in welcher öfters gerade die größten Stiftungen gemacht werden, ist es charakteristisch, daß Johns Hopkins — ein Quäker — bestimmte, die Professoren sollten an keinerlei Parteiansichten, keinerlei konfessionelle Standpunkte gebunden sein. Sein Wunsch war, wie es bei der Einweihung Prof. Gilman aussprach, die neue Stätte der Gelehrsamkeit möchte so anziehend sein, daß an ihrer Schwelle die Studierenden gern ihre politischen und religiösen Vorurteile ablegten, im Dienste der Erkenntnis und des Forschens nach der ewigen Wahrheit; wie in alten Zeiten des Hofmanns und des Bauern Söhne ihre Standeskleidung ablegten, um fortan nur das eine Kleid des Studenten zu tragen!

Was das für amerikanische Verhältnisse bedeutet, kann jeder verstehen, der eine Ahnung von dem Wesen der Demokratie, von dem Wesen einer jungen Volkswirtschaft hat; jeder, der da weiß, daß die Lehrfreiheit, wie jede wahre Freiheit, die späte Frucht eines langsamen historischen Prozesses ist, für welchen die vulgären Freiheitsapostel

1) Vgl. R. A. Proctor, Capital and Culture in America. Fortnightly Review 1888, August, S. 260 ff.

meist noch weniger Verständnis besitzen als der alte Polizeistaat; denn je neuer die Herrschaft ist, um so naiver und roher ist sie in dem Verlangen, daß die Wissenschaft ihr dienstbar sei.

IV.

Seit Alexander der Große seines Lehrers Ansicht von dem Verhältnis des Hellenentums zum Barbarentum mit genialer Hand durch sein Weltreich widerlegt hat, ist häufig der Zweifel ausgesprochen worden, ob denn überhaupt die Staatswissenschaft, welche sich meist mit viel kleineren Geistern behelfen muß als mit Aristoteles und seinesgleichen, gegenüber der Staatspraxis irgend einen wertvollen Beruf habe. Die Staatswissenschaft selber hat öfters diesen Zweifel unterstützt, wenn sie in allen theoretischen Systemen bloß den wechselnden Niederschlag des thatsächlichen Lebens erkennen wollte. Man wird auch schwerlich bestreiten können, weder daß der geniale Empirismus zu öfteren Malen über das Maß der wissenschaftlichen Erkenntnis hinausgegangen, noch daß in stolzen Systemen der Wissenschaft oft nicht viel mehr als das Spiegelbild der Praxis zu finden war. Die Meinungsverschiedenheit wird sich nur um die Frage drehen, ob dieses Verhältnis ein notwendiges und dauerndes sei oder ob es vielmehr der Beweis eines unfertigen Zustandes der Wissenschaft sei, über welchen dieselbe durch verbesserte Methoden und verstärkte Anstrengungen hinauszukommen den Beruf habe. Und so unfertig die Staats- und Wirtschaftswissenschaft der Gegenwart noch sein mag, soviel ist gewiß, daß, wenn sie sich in einzelnen Punkten dem genialen Empirismus nicht überlegen zeigt, sie im ganzen und großen vieles zu lehren weiß, was die alltägliche Praxis sich selber nicht lehren kann; daß namentlich jene Genialität, welche auf abgekürztem Wege die Ziele erfaßt, die für die Wissenschaft der unaufgelöste Rest sind, sich überhaupt nur in einzelnen seltenen Individuen findet, während die Mehrzahl in ihren geistigen Anlagen nichts besitzt, was für die Wissenschaft Ersatz bieten kann.

Wenn irgendwo, so ist dieses in einer großen Demokratie der Fall, wo alles Heil davon abhängt, daß die nun einmal souveräne Mehrzahl des Volkes auf eine Höhe des politischen Urteils gehoben werde, von welcher aus ihre Macht sich als ein Mittel der Gesittung und des Fortschritts erweist. Wir dürfen es daher wohl als eine bedeutsame Erscheinung begrüßen, eine Erscheinung, die wichtig ist für die gesamte Entwicklung der großen Republik, daß die Bildungsinstitute, für welche der Idealismus des amerikanischen Volkes solche Opfer

bringt, wie wir sie kennen gelernt haben, die Kultur der Staatswissenschaften zu einem Hauptgegenstande ihrer Aufgaben gemacht haben.

In Harvard University, in Johns Hopkins University in Baltimore, in der Wharton School der University of Pennsylvania in Philadelphia, in Yale College (in Newhaven, im Staat Connecticut), namentlich in Columbia College in New York und manchen anderen Instituten der Art wird die Staatswissenschaft in ihren verschiedenen Zweigen neuerdings mit großem Erfolge gelehrt[1]). Die Mehrzahl der Lehrer hat ihre Studien in Deutschland gemacht, ich nenne nur einige Namen, wie A. Hadley und Farnam (Yale College), Richmond Smith, Munroe Smith, Edwin Seligman (Columbia College), Edmund James und Simon Patten (Wharton School), Richard T. Ely (Johns Hopkins University), John B. Clark (Smith College). Diese Männer ziehen Hunderte von Schülern an, die ihrerseits dazu bestimmt sind, vom Lehrstuhle, im öffentlichen Amte, als Journalisten die gewonnene Erkenntnis tiefer in die breiten Schichten der Bevölkerung eindringen zu lassen. Diese Männer haben aber von deutschen Universitäten auch die Wahrnehmung mit heimgebracht, daß der wissenschaftliche Unterricht fruchtbar nur sein kann, wenn er Hand in Hand geht mit stetiger Fortarbeit des akademischen Lehrers.

Die Beweise dafür finden wir in den litterarischen Erscheinungen, auf welche wir jetzt unseren Blick lenken[2]).

V.

Im September 1885 trat ein Kreis von Männern in Saratoga zusammen, um die „American Economic Association" zu gründen. Es waren wesentlich dieselben Persönlichkeiten, welche oben bereits genannt sind; außerdem Francis A. Walker (vom Massachusetts Institute of Technology), Verfasser eines geachteten Handbuches der National-

1) Columbia College in New York hat neuerdings, ähnlich wie die Wharton School in Philadelphia, den Bereich seiner Lehrfächer für das Gebiet der Staatswissenschaften auf Fächer wie das Verwaltungsrecht, die vergleichende Rechtswissenschaft, die Statistik u. s. w. ausgedehnt; die Zahl der Studierenden für Staatswissenschaften ist 80, die Zahl der Rechtswissenschaft Studierenden 400—500, die Zahl der übrigen Studenten ist etwa 1300.

2) Eine kurze Erwähnung derselben findet man bereits bei Ingram, A History of political economy (1888) p. 237.

ökonomie und einer Monographie über die Lohnfrage (worin er die Lehre vom Lohnfonds bekämpft), dann Henry C. Adams (University of Michigan und Cornell University), Verfasser einer Monographie über die Staatsschulden, und mehrere andere.

Als Aufgabe der neuen Gesellschaft wurde bezeichnet die Förderung ökonomischer Forschungen, die Veröffentlichung ökonomischer Monographieen und die Ermutigung vollkommener Freiheit in allen volkswirtschaftlichen Diskussionen. Als Grundsätze der Gesellschaft wurden folgende aufgestellt.:

„Wir betrachten den Staat als einen Faktor, dessen positives Eingreifen eine der unentbehrlichen Bedingungen menschlichen Fortschrittes ist.

„Wir glauben, daß die Nationalökonomie als Wissenschaft sich noch auf einer frühen Stufe der Entwicklung befindet. Indem wir die Arbeit der früheren Volkswirtschaftslehrer wertschätzen, erwarten wir die weitere Entwicklung der Wissenschaft nicht sowohl von der abstrakten Spekulation als von dem historischen und statistischen Studium der thatsächlichen Bedingungen des ökonomischen Lebens.

„Wir sind der Ansicht, daß der Konflikt von Arbeit und Kapital eine große Zahl socialer Probleme in den Vordergrund gerückt hat, deren Lösung die vereinten Anstrengungen der Kirche, des Staats und der Wissenschaft verlangt.

„In dem Studium der industriellen und kommerziellen Politik stehen wir auf keinem Parteistandpunkte; wir glauben an eine fortschreitende Entwicklung ökonomischer Bedingungen, mit denen eine entsprechende Entwicklung der Gesetzgebung harmonieren muß“ [1]).

Die frische Kraft dieser neuen Bewegung hat sich alsbald in einer Reihe von Publikationen erwiesen, zumeist periodischer Art, Zeitschriften, Sammlungen von Abhandlungen, Seminararbeiten u. dgl. m. Interessant ist ein kleines Büchlein, in welchem eine Art von wissenschaftlichem Turnier zwischen den verschiedenen Richtungen vor das Publikum tritt, über grundlegende Fragen des Faches – die Stellung des Staats zur Volkswirtschaft, das Verhältnis der Ethik zur Ökonomik, Wirtschaftslehre und Rechtswissenschaft, ökonomische Gesetze und Methoden — wobei durch Rede und Gegenrede ältere und neuere Standpunkte sich gegenseitig abklären sollen [2]). Es sind kürzere Aufsätze, welche weder

1) Constitution, By-laws and Resolutions of the American Economic Association. New York 1885.

2) Science Economic Discussion, New York: The Science Company. 1886.

dazu bestimmt noch fähig sind, die angeregten großen Fragen zu erschöpfen. Aber eins zeigt dieser Kampfplatz seinen Zuschauern mit wohlthuender Deutlichkeit — die rein wissenschaftliche Gesinnung dieser jungen Gelehrten. Wenn jetzt, sagt dort einer von ihnen mit gerechtem Selbstgefühl, nach herkömmlicher Manier für Lehrstühle der politischen Ökonomie Advokaten der Kapitalisten, der Schutzzöllner u. s. w. gesucht werden, überzeugen sich mehr und mehr die Behörden, welche darüber zu verfügen haben, daß die gewünschten Advokaten nicht mehr zu haben sind. Ein Mal über das andere hat man die Enttäuschung erlebt, daß die Männer, die man berufen hat, die Wahrheit und nichts als die Wahrheit gelehrt haben. „Und so soll es sein; wenn der Gelehrte überhaupt seinen Namen verdient, muß er von seinem Fache mehr verstehen als diejenigen, welche ihn anstellen wollen und sich anmaßen, ihn an ihrem Parteistandpunkte zu messen."

Vielerlei vertraute Ansichten und gewohnte Sätze begegnen uns in jener Diskussion, zum Teil aus dem naheliegenden Grunde, weil litterarische und persönliche Beziehungen aller oder der meisten nach Deutschland zurückführen.

VI.

Von größerem Umfange und ein bedeutsameres Zeugnis des neuen staatswissenschaftlichen Lebens in Amerika ist die Vierteljahrsschrift für Staatswissenschaft (Political Science Quarterly), welche seit dem März 1886 erscheint und jetzt in drei Jahresbänden vorliegt. Wie der Name an unsere alte Tübinger Zeitschrift anklingt, so erinnert an diese auch das Verhältnis zur staatswissenschaftlichen Fakultät von Columbia College in New York, welche die Herausgeber der Zeitschrift stellt[1]).

Die Zeitschrift macht einen sehr günstigen Eindruck; es weht darin die wissenschaftliche Luft, welche wir in einer deutschen Fachzeitschrift zu atmen gewohnt sind. Es ist nur um so höher zu veranschlagen, wenn in diesem Geiste neben rein theoretischen Problemen die politischen und wirtschaftlichen Lebensfragen des großen Gemeinwesens erörtert werden. Wir erhalten an einer Reihe von Jahrgängen ein Abbild der hauptsächlichen Streitfragen des Tages. Zu gleicher Zeit werden wir mit

1) Political Science Quarterly, edited by the faculty of political science of Columbia College. Ginn and Company, Boston. vol. I 704 pp. vol. II 712 pp. vol. III 716 pp.

den besten Kräften der staatswissenschaftlichen Litteratur Amerikas bekannt gemacht, und wenn derartige kleine Arbeiten nicht ein erschöpfendes Urteil über ihre Autoren gestatten, so haben sie doch das Gute, daß sich hinter einem Aufsatze von wenigen Bogen weder die Dummheit noch die handwerksgemäße Verkrüppelung der allgemeinen Bildung verstecken kann wie hinter einem dicken Buche.

Wenn wir daher versuchen, an der Hand der Vierteljahrsschrift und anderer periodischer Werke, die wir weiterhin zu nennen haben, einige Kenntnis von dem Wesen dieser neuen Litteratur zu gewinnen, so ist das vielleicht ein ebenso wünschenswerter wie durch die Umstände gewiesener Weg. In erster Reihe erscheinen die Herausgeber, die Professoren von Columbia College, vor uns; der Kreis erweitert sich aber beständig und umfaßt bereits eine ansehnliche Zahl. Zum Besten gehört, was gleich die ersten Hefte bringen. Ein Wiederhall aus der deutschen Wissenschaft und doch eine erfreuliche Selbständigkeit.

Ein einleitender Aufsatz von Munroe Smith, Professor des Römischen Rechts in Columbia College, verbreitet sich über das Gebiet der Staatswissenschaft und der Staatswissenschaften. Er vertritt die enge Zusammengehörigkeit der Rechts-, Wirtschafts- und Staatswissenschaft auf dem Boden der historischen Schule und bezeichnet den Staat als das Centralorgan der socialen Entwicklung im Gegensatze zu den veralteten Vorstellungen vom Rechtsstaate.

Dann folgt eine Abhandlung von John W. Burgeß (Professor der Verfassungsgeschichte und des öffentlichen Rechts an Columbia College) über die Amerikanische Republik. Was wir von einem Lehrer des öffentlichen Rechts im Gegensatze zu den oratorischen Leistungen des üblichen patriotischen Geschichtsprofessors vor allen Dingen erwarten, ist strenge Objektivität und Wahrheitsliebe im Kampfe gegen die herrschenden Vorurteile, von welchen die urteilslose Masse geleitet wird[1]). Die Vorurteile zu entfachen, ist Sache der polternden Eloquenz; sie in den Wurzeln zu zerstören, ist Sache der strengen Wissenschaft. Allenthalben, ganz besonders aber in der Demokratie, ist in dieser Richtung große Arbeit zu thun, eine Arbeit allenthalben undankbar, nach oben und unten nicht beliebt machend. Giebt es aber noch viele Leute, welche so denken wie der General Wolseley, der in einer Betrachtung über die Stärke der englischen Kriegsmacht eine

1) Vgl. die schöne Arbeit von Herbert L. Osgood über die Losreißung der Vereinigten Staaten von England (England and the Colonies. Polit. Science Quarterly, Sept. 1887).

hauptsächliche Stütze derselben sieht „in der unverhohlenen Verachtung für alle Ausländer und alles Ausländische, einer der stärksten Eigentümlichkeiten der Engländer“ [1])? Und hat man nicht wirklich öfters von dem Neuengländertum einen ähnlichen Eindruck empfangen? Wer diesen Eindruck gehabt hat, wird durch die Abhandlung von Burgeß auf das wohlthuendste enttäuscht. Von der souveränen Höhe der Wissenschaft redet dieser Gelehrte über einzelne Dogmen der amerikanischen Demokratie, und er zeigt uns einen schönen Ausblick in die Ferne, da es einst dem reinen Denken gelingen soll, die Volksinstinkte zu sich emporzuheben. Er beruft sich auf das Wort des englischen Historikers J. R. Seeley, welches kurz und präcis den Zweck seiner Abhandlung ausdrückt. „Es ist mein großer Wunsch, in politischen Dingen einen Skepticismus zu erzeugen; hier in England zweifelt niemand an dem politischen Glaubensbekenntnis, während alle Welt in religiösen Dingen ketzerisch ist.“ Eine Probe aber aus dem weiten Gebiete, welches sich dem wissenschaftlichen Manne hier darbietet, findet er in dem Verhältnis der Bundesverfassung zu der weiteren Entwicklung der Vereinigten Staaten, besonders in der Stellung der Einzelstaaten und ihrer Souveränität zu der Gesamtheit der Nation.

Wesentlich näher als dieser allgemein politische Aufsatz reicht an die Interessen der Nationalökonomie eine vorzügliche Abhandlung von Richmond Mayo Smith heran über die „amerikanische Arbeitsstatistik“.

Der Anfang, welchen der Staat Massachusetts im Jahre 1869 mit Errichtung eines „Bureau of Statistics of Labor“ machte, ist nicht nur in diesem einzelnen Staate während der darauf folgenden zwei Jahrzehnte fortgesetzt worden, wie es die jährlichen Berichte beweisen; er ist auch das Beispiel und der Sporn für ähnliche Institute in einer Anzahl anderer Staaten der Union geworden; zuletzt hat die Union unter der Leitung des früheren Direktors derselben Behörde in Massachusetts, Carroll D. Wright, in größerem Stile ein centrales Bureau der Art eingerichtet. In Europa hat man schon in den Anfängen seine Aufmerksamkeit auf diese Einrichtung gelenkt. Als man um jene Zeit von der Bedeutung einer Erforschung der thatsächlichen Arbeiterzustände zu reden sich gewöhnte, als die Vertreter der deutschen Wissenschaft Stellung zu den socialen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit nahmen,

1) Fortnightly Review, August 1888, p. 292: „One of our strongest characteristics . . our unconcealed contempt for all foreigners and their ways.“

wurde auf diese Vorgänge hingewiesen; Amerika schien hier zum ersten Male, auf einem Grenzgebiete zwischen Theorie und Praxis, uns ein beachtenswertes Muster zu liefern. Es sind auch manche Versuche ähnlicher Art in Europa gemacht worden; meist (ähnlich wie in den Vereinigten Staaten) nicht sowohl auf die Anregung der Wissenschaft hin als vielmehr unter dem Einflusse der Demokratie und der arbeitenden Klassen; so in den letzten Jahren in Großbritannien und in der Schweiz. Die ansehnlichsten Publikationen auf diesem Gebiete, soweit ich davon habe Kenntnis nehmen können, sind aber wohl immer noch die amerikanischen. Insbesondere liegen mir die Jahresberichte der Bureaus von Boston, New York und Washington (Union) vor, welche mir seit Jahren regelmäßig zugegangen sind. Nach Richmond Smith's Zeugnis ist das Bureau von Boston (Massachusetts) immer noch das bedeutendste, sowohl nach Umfang als Beschaffenheit seiner Leistungen. Da erst 1886—1888 vom Bundesbureau unter Leitung der in Boston bewährten Kraft von Carroll D. Wright (drei) Reports erschienen sind, so kann jenes Urteil sich auf dieses neueste nicht beziehen; auch nicht wohl auf dasjenige vom Staate New York, welches erst 1883 eingerichtet ist, bis jetzt fünf Jahresberichte veröffentlicht hat, die einen günstigen Eindruck machen.

Indessen nicht diese extensive Bedeutung der neuen Institute und der dem amerikanischen Selbstgefühl schmeichelnde Eindruck derselben als bahnbrechender Vorgang für die europäischen Länder, sondern die intensive Würdigung und eine strenge, wahrhaft wissenschaftliche Kritik, die das gerade Gegenteil von Ruhmredigkeit ist, bildet den Gegenstand der Abhandlung von Richmond Smith.

Zunächst sind die meisten Bureaus noch zu jung, um aus dem Stadium der Experimente heraus zu sein. Nach dem Bureau von Massachusetts folgten während eines Jahrzehnts diejenigen von Pennsylvanien (1872), von Ohio (1877), von New Jersey (1878), von Missouri, Illinois und Indiana (1879). Dann folgten New York, Wisconsin, Michigan, Californien (1883), Iowa, Maryland (1884), Connecticut, Kansas (1885), die Union selber mit einem „National Bureau" d. h. Reichs- oder Bundesbureau (1884). Neben dieser Jugendlichkeit der Einrichtung ist die Dürftigkeit der finanziellen Mittel meist ein Hindernis entsprechender Wirksamkeit. Eine nennenswerte Summe für die sachlichen Kosten des Bureaus ist selten verfügbar gemacht; Massachusetts mit 10000—15000 Dollars steht unter den einzelnen Staaten allen anderen weit voran; selbst das Nationalbureau hat für Gesamtkosten (einschließlich der Gehalte) bloß 25000 Dollars,

so daß man in vielen Fällen zunächst nur einem gewissen Drucke der Arbeiterparteien gefolgt zu sein scheint oder ähnlichen Einflüssen, denen man eine scheinbare Befriedigung hat gewähren wollen.

Wenn es nun das Ziel dieser statistischen Ämter ist, die Höhe der Arbeitslöhne, die Kosten des Lebensunterhaltes, die Länge der Arbeitszeit, die Gewerkvereine und Arbeitseinstellungen, die Kinder- und Frauenarbeit, die Arbeiterwohnungen, Sparkassen u. s. w. ihrer Beobachtung zu unterwerfen, so fragt es sich, mit welchen Rechten und Fähigkeiten sie dafür ausgerüstet sind. Smith findet, daß die Rechte meist unzureichend sind, auch wohl nicht verstärkt werden können. „Die Bureaus hängen mehr und mehr von dem guten Willen der Unternehmer ab." Die Form der Fragebogen hat man in Massachusetts nach einer Reihe sehr ungünstiger Erfahrungen aufgegeben. Auf 5000 Anfragen bei Arbeitern selber empfing man nur 272 Antworten (davon 42 unbrauchbar). Auf 1530 Anfragen an Geistliche antwortete nur ein Drittel. Bei einer gemeinsamen Besprechung mehrerer Statistiker im Jahre 1884 erklärte man sich gegen die Fragebogen und empfahl den Gebrauch von Specialkommissären für specielle Untersuchungen an Ort und Stelle. Also was man in England seit lange durch die That übt, sei es durch ständige Behörden, sei es durch specielle Untersuchungskommissionen.

Die wirklich erlangten und veröffentlichten Materialien werden dann von Smith einer scharfen Analyse unterzogen. Wertvolle Bemerkungen über die Durchschnittszahlen, über die Großhandelspreise statt der Detailpreise, über die Verwendung der Auskunft erteilenden Arbeiter als typische Fälle der Gesamtheit u. dgl. m. — Bemerkungen, die nicht allesamt zum erstenmal gemacht werden, die aber, auch wo sie wiederholt werden, für ihren Zweck noch lange nicht oft genug gesagt sind. Mit Bedauern erklärt Smith weitaus die Mehrzahl der statistischen Untersuchungen, welche durch die Bureaus gemacht sind, als praktisch wertlos. Eingehend beleuchtet er die Lohnstatistik des Bostoner Bureaus, die im Jahresberichte von 1885 veröffentlicht ist, und zerzaust die Durchschnittszahlen ohne Erbarmen; er wirft C. Wright — den er übrigens stets rühmend vor den anderen Statistikern hervorhebt — es besonders vor, daß er auf Grund jener Lohnstatistik die Folgerung gezogen habe, die dann mit seiner Autorität bekleidet oft verwertet worden ist, daß in Massachusetts der Durchschnittslohn um 62% höher sei als in Großbritannien. Um ein Urteil über solch eine allgemeine Frage zu gewinnen, soll man Sachverständige fragen und sich auf Zahlen überhaupt nicht einlassen. Die Arbeit jener Bureaus

aber soll sich auf entsprechend begrenzte Specialarbeiten beschränken, die sie beherrschen kann, — Qualität statt Quantität! Ansichten, welche in Deutschland sich in den letzten Jahrzehnten öfters haben vernehmen lassen und denen ich in meinem Aufsatze über parlamentarische Untersuchungen in England (1875) Ausdruck gab. In der That scheinen, ob durch die Abhandlung von Richmond Smith beeinflußt oder selbständig zu der gleichen Erkenntnis gelangt, die neueren größeren Arbeiten der Bureaus von Washington und New York ihre Aufgaben mehr zu specialisieren. In einem folgenden Aufsatze würdigt Smith auch den ersten Jahresbericht des Bundesbureaus über „Industrial depressions" im ganzen recht anerkennend, zumal für die Verdienste des neuen Direktors, Carroll D. Wright. Aber für die Schwierigkeit auch dieses Problems mag ein Zeichen sein, daß vor den Untersuchungsausschüssen des Kongresses der Vereinigten Staaten nicht weniger als 180 verschiedene Gründe der Depression von den Zeugen angegeben wurden.

Derselbe Verfasser hat dann in den neueren Bänden der Political Science Quarterly (März, Juni, September 1888) eine größere Arbeit über die staatliche Kontrolle der Einwanderung veröffentlicht, eine Frage, welche in neuester Zeit bekanntlich auf der Tagesordnung der Vereinigten Staaten steht. Die Arbeit ist vortrefflich; sie ist allerdings in ihrer praktischen Tragweite nicht sympathisch für das Ohr des Auslandes, welches gewohnt ist, seine Auswanderer nach den Vereinigten Staaten zu senden; sie ist erfüllt von dem, was man heutzutage in Deutschland einen gesunden Realismus nennt; aber dieses doch nur in den Grenzen einer gesunden wissenschaftlichen Methode. Wir sind nicht mehr, sagt Richmond Smith mit Recht, in dem kräftigen Jugendalter, wo wir alles verdauen konnten, was man uns von irgendwoher zuschickte. Aber es geht hier wie so oft in der praktischen Politik; ein Standpunkt, der eine Zeit lang angemessen gewesen, wird unerträglich; die Länge der Zeit hat ihn zum Dogma gemacht und man scheut sich lange, ihn zu verleugnen, entschuldigt sich zunächst damit, daß nur ein Ausnahmefall vorliege, bis endlich die Reihe der Ausnahmefälle die neue Regel herstellt. Doppelt bemerkenswert ist es aber, wenn wir hören, daß schon Benjamin Franklin erklärt hat, es würde besser für das Land sein, wenn es durch natürliche Zunahme statt durch Einwanderung von Fremden wachse. Nun haben nicht bloß die Zustände der Vereinigten Staaten sich geändert; es ist auch soviel leichter geworden (infolge der verbilligten Verkehrsmittel) von Europa auszuwandern, es ist hier obenein durch öffentliche Bei-

hülfe häufig die Auswanderung ganz Bedürftiger befördert worden, die man zu Hause ebenso gern entbehren mochte wie in dem Lande der Einwanderung.

Dieser Gedankengang wird mit gutem und umfangreichem Material unterstützt. R. Smith zeigt unter anderem ziffermäßig (mit Zahlen, die in diesem Jahrbuch 1881 V S. 226, 1885 IX S. 57—68 angeführt sind), daß die Auswanderung aus Deutschland mehr und mehr aus den ärmeren Provinzen im Osten komme; Ähnliches gehe in Italien vor sich, immer mehr aus dem Süden und weniger aus dem Norden; aus Irland kommen sie immer mehr aus den ärmsten Teilen des Westens. Die Vereinigten Staaten aber haben 1887 eine Bevölkerungshöhe von 60 Millionen Seelen erreicht; ohne Einwanderung seit 1880 würden sie diese Zahl im Jahre 1890 erreicht haben. Bedarf eine Nation mit so großer Bevölkerung überhaupt noch der Masseneinwanderung? Bedarf sie ihrer gar ohne Rücksicht auf die Qualität? Und wenn den Amerikanern die Erziehungskosten der europäischen Einwanderer vorgerechnet werden, so fragt Smith, ob es wirklich für Amerika lohnend sein würde, seine Neugeborenen nach Europa zu schicken, um sie als italienische Lazzaroni, irische oder deutsche Landleute aufziehen zu lassen, selbst wenn man die Erziehungskosten Amerika schenkte? Er wendet sich gegen die bekannte Liebhaberei Engels, Beckers und anderer Statistiker, den Wert des Arbeiters als eines Geldkapitals abzuschätzen, und sagt treffend, der freie Arbeiter ist kein Sklave.

Dem entsprechen gewisse staatliche Maßregeln, die R. Smith vorschlägt. Teils Einschränkungen der Einwanderung, teils Einschränkungen der politischen Rechte der neu Eingewanderten. Man wird (zumal vom praktischen Standpunkte der einzelnen Staaten Europas) mit manchen Worten und Sätzen Smith's unzufrieden sein[1]); aber wissenschaftlich betrachtet ist das eine Arbeit so recht aus historischem und produktivem Geiste. Und darauf kommt es für uns hier an.

---

1) Einigermaßen sind wir 1881–87 bereits dem Wunsche R. Smith's entgegengekommen. Die Auswanderung aus dem Deutschen Reiche nach den Vereinigten Staaten war

1881:	206 189	Personen
1883:	159 894	=
1885:	105 224	=
1886:	75 591	=
1887:	95 976	=
[1888:	ca. 90 000	=]

Vgl. Statist. Handbuch für das Deutsche Reich. 9. Jahrgang 1888. S. 20.

VII.

Es giebt eine Kategorie von Erscheinungen, welche seit längerer Zeit, aber von Jahr zu Jahr mehr in den Vordergrund tretend, die Aufmerksamkeit der volkswirtschaftlichen Denker beschäftigt. Es sind die großen Koalitionen in Handel, Industrie, Verkehrsanstalten. Schon die mannigfaltigen und wechselnden Namen, zum Teil Amerika eigentümliche (Ring, Pool, Trust) deuten auf die Bedeutung und die wechselnden Formen hin; denn „lieb Kind hat viele Namen". Schon in den älteren Zeitschriften der Vereinigten Staaten (North American Review, Atlantic Monthly u. s. w.) habe ich seit lange bemerkt, mit wie lebhaftem Interesse diese Erscheinungen verfolgt werden, wie sehr sie sich durch ihren Einfluß auf das Wirtschaftsleben der öffentlichen Aufmerksamkeit und der Wissenschaft zudrängen.

Das tritt namentlich jetzt in der Political Science Quarterly hervor. In den drei Jahrgängen derselben sind nicht weniger als sieben Abhandlungen, die sich mit dem Gegenstande beschäftigen und die Bedeutung des Problems für die letzten Fragen der Wissenschaft erfassen. Zwei Schriftsteller, die sich in ihren prinzipiellen Anschauungen nahe berühren, Prof. John Clark[1]) und Franklin H. Giddings, erörtern das Verhältnis der Konkurrenz zur Koalition gleichzeitig, indem der eine die Unterdrückung der Konkurrenz, der andere die relative Fortwirkung derselben in den Vordergrund rückt. In einer Polemik gegen die abstrakte Schule, als deren Vertreter Cairnes gewählt ist, zeigt Clark die Bedingungen und Erfolge des Strebens nach Koalition; in einem folgenden Artikel sucht dann Giddings zu zeigen, daß die Koalitionen beständig durch die Konkurrenz in Bewegung gehalten werden, daß das Gleichgewicht der Koalition ein labiles, kein stabiles ist. Von allen Koalitionen, die man in aufregenden Worten vor die Öffentlichkeit gebracht hat, sei es nicht dem zehnten Teile gelungen, dauernd und wirksam die Konkurrenz einzuschränken. Er führt eine Reihe von Beispielen für den Mißerfolg an. Ein dritter Schriftsteller, George Gunton, zeigt ganz neuerdings (September 1888), nicht nur daß die Koalitionen wirksam sind, sondern auch daß sie — im Widerspruche zu den verbreiteten Ansichten des Publikums — im Dienste der öffentlichen Zweckmäßigkeit sind. Die größte „trust" ist diejenige der Standard Oil Company (Petroleumgesellschaft); die

1) The philosophy of wealth. Boston 1886. Eine Schrift, welche in feinsinniger Weise die ethischen Beziehungen der Volkswirtschaft nachweist.

Fortschritte der Leistungsfähigkeit, der technischen Verbesserungen und der Wohlfeilheit des Produkts sind Hand in Hand gegangen mit den Fortschritten der Konzentration. Der Preis ist von 1871 (dem Jahre vor der Organisation der Oil Company) beständig herabgegangen; er war

1871: 24,24 Cents für die Gallone gereinigten Petrols
1887: 6,75 " " " .

Ähnlich andere Beispiele, namentlich Eisenbahnen und Telegraphen. Dem Staate gegenüber haben diese Koalitionen die Eigentümlichkeit, daß sie, von der einen oder von der anderen Seite angesehen, der Übernahme in öffentliche Hände zustreben. Erscheinen sie nicht im Einklange mit den Anforderungen des Gemeinwesens, so soll der Staat sie übernehmen, um den Einklang herzustellen; ist der Einklang schon vorhanden, so meint man, der Staat werde es noch besser machen. In den Vereinigten Staaten ist jetzt eine starke Strömung zu Gunsten der Übernahme der Eisenbahnen und Telegraphen auf den Bund vorhanden; bezüglich der Telegraphen lag bereits im vorigen Jahre ein Gesetzentwurf vor dem Senate. Das Beispiel Deutschlands hat auch in dieser Richtung gewirkt und die lebendige Beziehung der jungen Amerikaner, welche auf deutschen Universitäten studiert haben, hat für die Vermittlung gesorgt. Die Schwierigkeiten, welche Gunton auf ökonomischem Gebiete sucht, liegen für die Vereinigten Staaten wie für so viele andere Länder überwiegend auf dem politischen Gebiete. Andrerseits scheint er mir die Gefahr der großen Kapitalmächte für das Staatsleben, zumal der Vereinigten Staaten, etwas zu leicht zu nehmen — wie denn überhaupt seine treffliche Abhandlung einen etwas einseitig apologetischen Charakter hat.

Die juristische Frage nach der Gesetzlichkeit der „trusts" erörtert Prof. Dwight und beantwortet sie bejahend auf dem Boden der englischen und amerikanischen Judikatur, steht aber auch de lege ferenda auf einem sehr optimistischen Standpunkte — „vierzig Jahre gesetzgeberischer Erfahrung haben das Volk von England gelehrt, daß es von den Koalitionen nichts zu fürchten hat, wenn die Konkurrenz absolut frei ist, und daß keine »Verschwörung gegen die ganze Welt« möglich ist".

Eine hübsche Detailschilderung einer solchen Koalition (die Michigan Salt Association) giebt Prof. J. W. Jenks[1]). Dieselbe besteht seit

1) Vgl. über dessen „Henry C. Carey als Nationalökonom" (1885) Schmoller in diesem Jahrbuch, 1886 S. 583.

20 Jahren und stand nie fester als gegenwärtig. Die Produzenten haben, zumal die kleineren, entschiedenen Vorteil davon gehabt; die Konsumenten haben vielleicht etwas höhere Preise zu zahlen gehabt als ohne die Koalition[1]).

Mit Verkehrsanstalten und Unternehmergesellschaften hat sich in hervorragender Weise seit Jahren Arthur T. Hadley beschäftigt. Sein treffliches Buch über die Eisenbahnen (Railroad transportation, its history and its laws, New York and London 1885) zeigt die Frucht seiner deutschen Studien und ist bald nach dem Erscheinen ins Französische übersetzt worden. Seine Selbständigkeit und sein realistisches Verständnis für die politischen Bedingungen seines Heimatlandes beweist er (der Schüler Ad. Wagners) in der Bekämpfung des „public business management", welcher er eine Abhandlung in der Political Science Quarterly widmet (Dezember 1888). Nur scheint mir auch bei ihm (wie so oft in der Litteratur Amerikas und andrer Länder) nicht deutlich genug unterschieden zu werden zwischen den politischen und den ökonomischen Schwierigkeiten. Die englischen Staatstelegraphen, die allmählich ein ständiger Artikel in der Bekämpfung der Staatsunternehmungen werden, sind korrekterweise nur ein Beispiel für die politischen und nicht für die ökonomischen Schwierigkeiten. Aber seit Jevons (1875) die Sache verdreht hat, beruft man sich immer wieder auf ihn, um die ökonomische Unfähigkeit der Staatsverwaltung zu beweisen.

Verknüpft mit diesem Gegenstande ist die Eisenbahngesetzgebung des Bundes, welche durch die Interstate Commerce law (1887)

1) Auch das neueste Heft der Political Science Quarterly (vol. IV, March 1889) enthält wieder eine Besprechung (S. 190—193) der neuesten Blaubücher über den Gegenstand, welche durch die Aufregung der amerikanischen Presse über die „Trusts" veranlaßt worden sind. Ferner bringt das Januarheft des Quarterly Journal of Economics 1889 (vol. III, Nr. 2) eine Abhandlung von E. Benj. Andrews (Trusts according to official investigation), welche ebenfalls die amtliche Untersuchung der Frage erörtert. Der Kongreß in Washington, der Senat der gesetzgebenden Körperschaft von New York, das Parlament von Canada, dazu eine Reihe von Parlamenten anderer Staaten der Union, haben im Jahre 1888 Untersuchungen veranstaltet über die gleiche Erscheinung. Es wäre sehr zu wünschen, daß einer von den tüchtigen Gelehrten Amerikas das ganze Material einmal zusammenfaßte und erschöpfend bearbeitete. Wir haben es hier wie so oft nicht mit einer nationalen Erscheinung der einzelnen Volkswirtschaft, sondern mit einer typischen Erscheinung der modernen Volkswirtschaft überhaupt zu thun, und wenn man die Sache tiefer verfolgt, ist es wiederum nicht bloß eine moderne Erscheinung, sondern eine sehr alte. Vgl. meine Abhandlung in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1877, S. 103 ff.

einen Versuch gemacht hat, Koalition und Konkurrenz der Eisenbahngesellschaften in Einklang mit den Interessen des Verkehrs im Gesamtgebiete der Union zu setzen. Die hier gemachten Erfahrungen und Abhülfsversuche stimmen mit den typischen Erlebnissen der englischen Eisenbahnpolitik überein. In diesem Sinne hat sie auch Dr. von der Leyen, der Herausgeber des Archivs für Eisenbahnwesen im Preußischen Ministerium für öffentliche Arbeiten, in seinem Archiv beurteilt[1]). Viel günstiger beurteilt Hadley das neue Gesetz und die dadurch geschaffene Bundesbehörde; er nennt nach dem ersten Jahresbericht die neue Behörde einen „glänzenden Erfolg“[2]). Tiefer geht die demselben Gegenstande gewidmete Arbeit von Prof. Edwin R. A. Seligman (Railway Tariffs and the Interstate Commerce law, Political Science Quarterly, vol. II), welche das Material des Auslandes, zumal Englands, quellenmäßig heranzieht und durch diese fruchtbare Methode der Vergleichung zu wesentlich nüchterneren Resultaten gelangt als Hadley. Die Lage der Dinge wird in den meisten Beziehungen bleiben, wie sie war, meint er, und das Beste erwartet er bezeichnenderweise von der weiteren Entwicklung und Kräftigung der Eisenbahnverbände.

VIII.

Ich möchte noch eine Gruppe aus der Vierteljahrsschrift herausheben, die weniger unmittelbar sich den Tagesfragen zuwendet. Es sind die Aufsätze über den Socialismus.

Zunächst zeigt sich auch nach dieser Seite der unbedingt wissenschaftliche Charakter der Zeitschrift. Über die Besteuerung der arbeitenden Klassen schreibt ein Dr. Charles B. Spahr ganz in den Geleisen Lassalles. Ihm antwortet Francis A. Walker (derjenige unter den amerikanischen Nationalökonomen, welcher ähnlich etwa wie William Thomas Thornton in England auf eigenen Wegen und ohne Bekanntschaft mit der deutschen Litteratur an der orthodoxen Lehre ein Ketzer wurde und als ältester Vertreter der neuen Richtung gilt) in einem Aufsatze, der den Mangel einer Vertrautheit mit der deutschen Finanzlitteratur bemerken läßt und stark an die kapitalistische Orthodoxie erinnert, von welcher sich Walker sonst losgemacht hat.

---

1) Jahrgang 1888 S. 311—327. Wortlaut des Gesetzes Jahrgang 1887 S. 333—346.

2) The workings of the Interstate Commerce law (Quarterly Journal of Economics, January 1888). Sehr günstig auch E. J. James, The Railway question, Referat für die Economic Association, 1887.

Über Lassalle selbst ist eine dem Gegenstande sehr sympathische Abhandlung da von Lewis J. Huff. Eine andere Abhandlung ist dem „wissenschaftlichen Socialismus" von Rodbertus gewidmet von Herbert L. Osgood, welcher ein regelmäßiger Mitarbeiter der Zeitschrift ist und treffliche Beiträge liefert. Eine überwiegend dem Socialismus zugeneigte Arbeit ist die von William Clarke über den „Socialismus in der englischen Politik", welche den Nachweis zu führen sucht, wie sich die englische Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte, ja des ganzen Jahrhunderts fortschreitend in der Richtung des Socialismus bewegt hat; die Doktrin des laissez faire habe schon im Anfange des 19. Jahrhunderts ihren Zenith erreicht; seit 70 Jahren haben die Eingriffe des Staats in die Volkswirtschaft beständig zugenommen; die Lehre des laissez faire sei immer tiefer gesunken, jetzt sei sie aufgegeben. Clarke will das an den socialistischen Elementen nachweisen, welche von Hause aus in dem englischen Radikalismus (Godwin, Bentham, Cobbett) lagen. Die Triumphe der Huskisson, Peel, Cobden in der freihändlerischen Gesetzgebung seien übertrumpft worden durch die Fabrikgesetzgebung. Das Zurücktreten der Chartistenbewegung vor der Gewerkvereinsbewegung sei nur ein zeitweiliges gewesen; die Erfolge der Gewerkvereine hätten gegipfelt im Jahre 1874, seitdem sei ihre Bedeutung zurückgegangen; jetzt treten sie wieder vor der socialistischen Richtung der Arbeiterbewegung zurück[1]). Die Verbindung des Radikalismus mit dem Socialismus datiert besonders seit der Verwaltung Gladstones vom Jahre 1880. Die agrarische Gesetzgebung für Irland war das Stärkste auf dieser Bahn und hat auf die entsprechenden Maßregeln für England und Schottland hingewiesen.

Und was ist der heutige Zustand der englischen Volkswirtschaft in ihrem Verhältnis zur Staatsgewalt? Der Volksunterricht ist obligatorisch gemacht, eine weit umfassende Arbeiterschutzgesetzgebung greift an jedem Punkte in die Freiheiten des Kapitalisten ein; die Telegraphen sind von dem Staate erworben; die Postanstalt ist Frachtführer, Telegraphist, Briefbote, Bankier in enormem Maßstabe; der britische Staat hat 150000 Civilbeamte. Die Stadtverwaltungen haben ähnlich wie der Staat ihre Sphäre ausgedehnt; sie besitzen öffentliche Parks und Gärten, Museen, Bibliotheken, Bäder, Waschanstalten, Gewerbeschulen, Gaswerke, Wasserwerke, Viehmärkte, Pferdebahnen, Konzerthallen,

1) It is the Chartist idea and not the trades-union idea which is again coming to the front (December 1888 p. 558).

Häfen, Hospitäler, Apotheken, Arbeiterwohnungen; in vielen Städten wie Glasgow und Edinburg besitzt die Stadt eine große Masse von Häusern.

Die konservative Partei legt gegen diese Neuerungen Verwahrung ein, doch vergebens; sie ist gezwungen dieselbe Politik fortzusetzen, sobald sie im Amte ist, im Jahre 1886 zu widerstehen, um im Jahre 1887 nachzugeben. Der Kampf um die irische Home Rule sei thatsächlich ein socialpolitischer Kampf zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen, zwischen Laissezfaire und Socialismus. Der Schluß, zu dem Clarke gelangt, ist dieser. England ist am weitesten entwickelt in seinem Wirtschaftsleben, daher muß England auch der Welt in der socialistischen Gesetzgebung vorangehen.

Das ist abermals ein Zeugnis, welches wir dem früher Gesagten[1]) hinzufügen müssen, um die überlebte Beschränktheit zu beleuchten, welche zuerst versicherte „nothing but free trade" — dann „nothing but trade union".

Mehr historisch und objektiv gehalten sind Abhandlungen wie die Arbeit von Edwin Seligman über die „Christlichen Socialisten", welche die Wurzeln der Bewegung schon bei R. Owen zu finden sucht, die dann um die Mitte des Jahrhunderts in England Epoche machte und heute noch in Überbleibseln sichtbar ist. Weiter zurück in die Geschichte geht eine Analyse von Harringtons Schriften von Prof. Theodor W. Dwight, die den Einfluß Harringtons auf die Gründer der amerikanischen Verfassung nachweist. Endlich eine Abhandlung über die Staatskontrolle für die Industrie im 4. Jahrhundert nach Christi Geburt auf dem Grunde des Codex Theod. von Wm. Adams Brown, als über „das großartigste Beispiel eines socialistischen Experiments, welches die Welt gesehen hat".

IX.

Vielleicht ist es mir auf den wenigen Seiten gelungen, das Charakteristische der neuen Zeitschrift einigermaßen hervorzuheben. Ich durfte hier nicht ausführlicher sein; ich wünschte namentlich noch ein schuldiges Wort von mehreren anderen periodischen Publikationen verwandter Art zu sagen — aus denselben Kreisen hervorgegangen oder doch darin ihre Nahrung findend und in denselben letzten Jahren entstanden.

---

1) Erster Abschnitt Heft 1 S. 44—46.

Ich nannte oben gelegentlich bereits[1]) das „Quarterly Journal of Economics", welches seit Oktober 1886 vierteljährlich von der Harvard Universitv herausgegeben wird (neben einer Harvard Law Review, einer rechtswissenschaftlichen Zeitschrift), jetzt also drittehalb Jahrgänge umfaßt. Diese Zeitschrift ist nicht zugleich für Staatswissenschaft und Nationalökonomie, sondern bloß für das letztere Fach bestimmt; damit zieht sie sich etwas mehr auf theoretische Fragen zurück, steht auch (so namentlich ihr Herausgeber, Prof. Dunbar) der alten Schule etwas näher als die andere Zeitschrift. Sie hat gleich am Anfang Beiträge aus Europa gebracht; wir erwähnten im ersten Abschnitte[2]) den trefflichen Aufsatz von Foxwell in Cambridge (England) über die englische Nationalökonomie; Erwin Nasse hat einen Aufsatz über die deutsche Nationalökonomie beigetragen; Hadleys Aufsatz über die Interstate Commerce law nannten wir soeben.

Ich muß mich hier mit wenigen Worten begnügen und kann nicht auch über diese neue Zeitschrift eingehendere Mitteilungen ihres Inhaltes machen. Sie gleicht nach Ton und Inhalt, nach dem Kreise der Mitarbeiter und deren Richtung doch der anderen in erfreulicher Weise. Zum Teil sind es dieselben Mitarbeiter. Es mag ein Verhältnis der Gleichartigkeit und Verschiedenheit sein etwa von der Art wie zwischen dem vorliegenden Jahrbuch von Schmoller und den Jahrbüchern von Conrad.

Der einleitende Aufsatz von Charles F. Dunbar (Professor der Nationalökonomie an der Universität Harvard in Cambridge bei Boston) — im Oktoberhefte 1886 — nimmt Stellung unter den heutigen Richtungen des Faches, welche allerdings bloß individuell für den Verfasser, nicht für die Zeitschrift maßgebend ist, etwa im Anschlusse an Stuart Mill und Adolf Wagner.

Die Fragen der Konkurrenz und Koalition erscheinen auch in dieser Zeitschrift. Arthur Hadley (Private Monopolies and Public Rights) führt an der Geschichte der amerikanischen Eisenbahnpolitik aus, wie die Entwicklung der Konkurrenz zur Koalition drei Phasen durchlaufe. Die erste Phase ist die Beförderung der Konkurrenz und die Unterdrückung der Koalition; diese Phase endet mit einem großen Mißerfolg. Die zweite Phase ist ein Versuch der Gegenpartei, (der Verfrachter — granger movement) durch Koalition auf ihrer Seite den Eisenbahnen die Bedingungen der Beförderung zu diktieren. Diese

1) Vgl. auch Ersten Abschnitt in Heft 1 S. 34 Anmerkung: Stimson über Ruskin.

2) Heft 1 S. 35.

Phase endet mit einem noch viel gründlicheren Mißerfolg als die erste. Die dritte Phase endlich ist da erreicht, wo man die Koalition als Notwendigkeit anerkennt und daher die unvermeidlichen Monopole der Eisenbahnen öffentlich reguliert und verantwortlich macht. Was hier auf dem Gebiete der Eisenbahnpolitik erreicht sei, das stecke noch inmitten der zweiten Phase auf den anderen Gebieten der Volkswirtschaft. Über die Illusionen der ersten Phase sei man hinaus; die Arbeiterverbände haben uns vor die Gefahren der zweiten Phase gestellt. Stillstehen können wir nicht, rückwärtsgehen auch nicht; die dritte Phase scheint uns bevorzustehen.

Da schließen sich dann sehr passend zwei Abhandlungen über Arbeiterverbände und Strikes an. Die eine vom Direktor des neuen Bundesamtes für Arbeitsstatistik, Carroll D. Wright, eine Geschichte der Knights of labor (Ritter der Arbeit) — die andere von F. W. Taussig (Professor an Harvard University)[1]) über den Strike von 1886 in den südwestlichen Staaten. Ohne die Leidenschaft und Konsequenz von George erörtert Albert Hart die Mißbräuche des Landerwerbs aus dem öffentlichen Besitz für Private. Zwar seien gesetzliche Vorkehrungen seit dem Jahre 1841 getroffen, daß nur wirkliche Landwirte die Ländereien erwerben; aber die Praxis habe die gesetzlichen Vorkehrungen zu umgehen gewußt und der Kongreß habe keine Neigung zur Abhülfe gezeigt. Die Silberfrage, das Eisenbahnwesen u. s. w. werden behandelt. Wir können das hier nur erwähnen und gehen weiter.

X.

Das dritte periodische Unternehmen, abermals aus dem bekannten Kreise und von ähnlichem Alter oder ähnlicher Jugend, sind die „Publications of the American Economic Association". Es liegen davon jetzt drei Bände vor, jeder zu sechs Heften. Jedes Heft enthält eine selbständige Arbeit, meist wesentlich umfangreicher und von etwas gelehrterem Charakter als die Abhandlungen in den beiden genannten Zeitschriften.

Nach 3—3½ Jahren hat die Economic Association bereits gegen 500 Mitglieder; alle Nationalökonomen des Landes, mit Ausnahme einiger weniger aus der alten Schule strikter Observanz, gehören jetzt dazu; ihre letzte Jahresversammlung (in Philadelphia) war lebhaft

1) Über desselben Verfassers „Tariff History of the United States" (1888) vgl. die Besprechung in diesem Jahrbuche, 1889 S. 432—435.

besucht. Man hat auch darin das deutsche Vorbild befolgt, daß man einen Bericht über diese Versammlungen veröffentlicht nach Art des Vereins für Socialpolitik. Der Redaktionsausschuß für die Publikationen des Vereins besteht aus den Professoren Seligman, Ely und Patten[1]).

Man sieht, das vorwaltende Interesse geht auch in dieser Sammlung auf eine realistische Behandlung der modernen Erscheinungen. Daneben wendet man sich specifisch historischen Studien zu. Aber gar kein Interesse scheint für die entgegengesetzte Richtung vorhanden zu sein; vom Grenznutzen, vom natürlichen Wert, vom Begriff des Kapitals u. dgl. ist hier nirgend die Rede; es weht ausnahmslos eine frische, gesunde Luft; auch Patten, welcher in seinen Premises of political Economy (1885) eine starke Vorneigung zur abstrakten Richtung gezeigt hat, scheint in dieser Umgebung seine blasse Farbe etwas abzu-

---

1) Die bisher erschienenen Hefte sind die folgenden:

R. T. Ely, Bericht über die Organisation der Economic Association.

Edmund J. James, Das Verhältnis der modernen Stadtverwaltung zur Gasversorgung.

Albert Shaw, Genossenschaftswesen in einer Stadt des Westens.

Edward W. Bemis, Genossenschaftswesen in Neuengland.

Henry C. Adams, Das Verhältnis des Staats zu der volkswirtschaftlichen Thätigkeit.

Amos G. Warner, Drei Stufen des Genossenschaftswesens im Westen von Amerika.

T. K. Worthington, Historische Skizze der Finanzen von Pennsylvanien.

Edmund J. James, Die Eisenbahnfrage (Referat für die Versammlung in Boston 1887).

W. J. Ashley, Die ältere Geschichte der englischen Wollenindustrie. (Vgl. die Besprechung in diesem Jahrbuch, 1889 S. 423 ff.)

Edwin R. A. Seligman, Zwei Kapitel über die mittelalterlichen Gilden Englands.

Das Verhältnis der modernen Stadtverwaltungen zu quasi-öffentlichen Unternehmungen, Bericht des Ausschusses der Economic Association unter dem Vorsitze von Henry C. Adams.

Richmond M. Smith, Statistik und Nationalökonomie.

John B. Clark, Das Kapital und sein Ertrag.

Simon N. Patten, Die Stabilität der Preise. (Vgl. die Anzeige in diesem Hefte des Jahrbuchs.)

Eine Reihe von Referaten, die bei den Jahresversammlungen erstattet sind, ist in demselben Rahmen veröffentlicht (Carroll D. Wright über den Unterricht in der Statistik bei den Universitäten. — F. H. Giddings über das Verhältnis von Sociologie und Nationalökonomie. — E. J. James über die gesetzliche Zahlungskraft der Banknoten). Einen Bericht über die zweite Jahresversammlung (Boston) giebt R. T. Ely.

legen. Möchte es so bleiben; möchte man aber, damit es so bleiben kann, sich freihalten von extremen Richtungen, die immer eine Reaktion ins andere Extrem zur Folge haben.

Aus den vorliegenden Heften wähle ich nur eines aus, dasjenige von James über das Verhältnis der modernen Stadtverwaltung zur Gasversorgung (1886). Die erfreuliche Selbständigkeit dieser jungen Amerikaner ist daran zu erkennen, daß — wie Hadley, der Schüler Wagners, entschiedene Abneigung gegen „Verstaatlichung" hat und in der „regulierten Privatunternehmung" sein Ideal sieht — so James, der Schüler Conrads, umgekehrt ein lebhafter Anhänger der Staatsunternehmung ist.

James zeigt die zunehmende Bedeutung des Kohlengases als Heizmittel neben seiner herkömmlichen Bedeutung als Beleuchtungsmittel. Wenn in letzterer Hinsicht die Elektricität als gefährliche Konkurrentin des Gaslichts neuerdings aufgetreten ist, so weist die Verwendung des Gases als Heizmittel noch auf einen großen Fortschritt des Bedarfs. In Amerika, auch in Europa hat sich im letzten Jahrzehnt dieser Gebrauch ausgedehnt, für die Küche, für die Heizung der Wohnräume, besonders für Fabriken. Es spricht dafür die Ökonomie — da bei Gasheizung die Heizkraft zu 80% ausgenutzt wird, bei gewöhnlicher Heizung zu 10—20%. Es spricht dafür die Gesundheit — da der Qualm der Dampfmaschinen, deren Kohlenrauch die Luft erfüllt, vermieden wird. In England hat sich schon vor Jahren eine Gesellschaft gebildet, um beim Parlament ein Gesetz zu erwirken, welches den Fabriken im öffentlichen Interesse die Gasheizung vorschreibt.

Die Herstellung des Gases weist unwiderstehlich auf Konzentration, also auf das Monopol. In England hat (analog wie bei den Eisenbahnen) die Gesetzgebung die Konkurrenz mehrerer Gesellschaften zum vermeintlichen Schutze der Konsumenten gefördert. Der Unsinn war soweit gekommen, daß Oxford Street (eine der Hauptstraßen Londons, welche die Altstadt mit dem Westen verbinden) von sechs konkurrierenden Gaskompanieen versorgt wurde. Nachdem sich die Konkurrenten großen Schaden gethan, teilten sie das Feld planmäßig (1853) — es gab damals in London allein 13 Gasgesellschaften. Dreißig Jahre später gab es noch drei, die in den letzten Jahren wiederum fusioniert sind. Im kleinen ganz das Seitenstück zur Geschichte der Eisenbahnpolitik. In Amerika hat man die Erfahrung gemacht, daß diejenigen Städte, welche die Konkurrenz mehrerer Gasgesellschaften ausschlossen, billigeres Gas hatten als diejenigen, welche die Konkurrenz zuließen. Sehr im Widerspruch mit „einem der hartnäckigsten Vorurteile des Durchschnitts-

Amerikaners, daß freie Konkurrenz ihn vor allen Übeln volkswirtschaftlicher Monopole schützt".

Es bleibt also nur die Wahl zwischen Monopolen in Händen von Privaten und Monopolen in den Händen der öffentlichen Verwaltung. Man sollte meinen, daß im Interesse des Publikums diese Wahl bloß nach der einen Seite hin fallen könnte. Alle Gründe für Privatmonopole und gegen Staatsmonopole seien in der That unhaltbar. Feste Grenzen für die Staatsthätigkeit gegenüber der Privatthätigkeit zu ziehen, sei unmöglich. Es gebe keine festen Grundsätze über die „wahren" Aufgaben der Regierung. Die Ansichten in den Vereinigten Staaten seien mehr und mehr der Ausdehnung der Staatsthätigkeit geneigt; wie die Post in Händen der Bundesverwaltung liege, so wolle man die Telegraphen, die Paketbeförderung, ja die Eisenbahnen dem Bunde übergeben; nur fürchte man die bekannten Gefahren der Ämterjagd und der Parteirücksichten bei Besetzung der neuen Stellen. Einer der hervorragendsten Juristen Amerikas habe kürzlich geäußert, es werde nicht lange dauern, bis das Wohl der Vereinigten Staaten es nicht bloß als eine berechtigte Aufgabe, sondern als eine absolute Pflicht der Regierung ansehen werde, das Eisenbahnsystem des Landes zu übernehmen; die Zeit werde kommen, da man es für gerade so abgeschmackt halten würde, die Eisenbahnen in Privathänden zu lassen, wie man es heute hält, wenn die gewöhnlichen Landstraßen Privaten gehören. In der Stadtverwaltung Amerikas ist es bereits die Regel, daß die Wasserwerke in Eigentum und Betrieb der Stadt liegen.

Als Beispiel für die Leistungsfähigkeit städtischer Gasverwaltungen wird das Berliner Gaswerk angeführt, welches seit 40 Jahren ein Muster in jeder Hinsicht ist, ein Muster selbst für Deutschland, „das Land der guten und billigen Verwaltung". Dagegen haben die Gas-Aktiengesellschaften Amerikas vielfach unter dem Schutze ihres Monopols einen „großen Mangel an fortschreitendem Sinne" bewiesen, daher unwirtschaftlich produziert. In England hat die Stadtverwaltung von Birmingham 1875 die Gaswerke aus privatem Besitz erworben; innerhalb vier Jahren war der Reinertrag verdoppelt (1875: £ 82290 dagegen 1879: £ 165000); der Gewinn stieg auf 17 % statt $8\frac{1}{2}$ %.

Gegen die politischen Bedenken einer städtischen Gasverwaltung wendet James ein, daß solche Bedenken ebenfalls vorhanden sind bei dem Bestehen einer Monopolgesellschaft mit 20 - 50 Millionen Dollars. Sie ist eine ständige Stütze für alle analogen Mächte, welche im Kampfe mit dem öffentlichen Interesse liegen. Im übrigen aber seien die

unleugbaren Schäden der amerikanischen Stadt-, Staats- und Bundesverwaltung eine ernste Mahnung zur Reform, wenn anders die demokratische Verfassung sich behaupten solle; nur diejenige Verfassung behaupte sich, welche den öffentlichen Anforderungen am besten entspreche. Es sei eine dürftige Lösung des Problems, wenn man der Schwierigkeit aus dem Wege geht und der öffentlichen Verwaltung lieber nicht zumutet, was sie anderswo zu leisten sich fähig erwiesen hat.

Im einzelnen sind auch in Amerika vortreffliche Beispiele städtischer Gaswerke aufzuweisen. Richmond in Virginien hat ein städtisches Gaswerk, welches bereits 1885 den ganzen öffentlichen Bedarf für Beleuchtung der Straßen, städtischen Gebäude u. s. w. unentgeltlich lieferte und obenein 6% Reinertrag abwarf. Im Jahre 1882 trat die Versuchung an die Stadt heran, ihr Gaswerk an eine Aktiengesellschaft zu verkaufen. Der dafür niedergesetzte städtische Ausschuß und die Stadtverwaltung gleich ihm lehnte mit großer Mehrheit dieses Anerbieten ab; insbesondere wegen der politischen Gefahren wurde bemerkt, es sei mehr Gefahr in dem Vorhandensein einer reichen Aktiengesellschaft und ihrer Wahlbeeinflussung durch Mittel der Bestechung als in der eigenen städtischen Verwaltung.

In England ist die Bewegung für städtische Gaswerke seit lange im Wachsen und die Erfolge sind günstige. In Deutschland hat sich noch schneller das Verhältnis zu Gunsten der städtischen Gaswerke verschoben (1860: 25%, gegen 1883: 50%). Alle Versuche aber, durch eine regulierende Gesetzgebung die privaten Gasunternehmungen in Einklang mit dem gemeinen Besten zu setzen, seien in allen Ländern in augenfälligster Weise mißlungen.

XI.

Viertens und fünftens erwähnen wir hier die periodischen Sammlungen von Abhandlungen, welche sich an die staatswissenschaftlichen Studien von Johns Hopkins University in Baltimore und der University of Pennsylvania in Philadelphia anschließen. Von Columbia College in New York ist etwas derartiges noch nicht an die Öffentlichkeit getreten, ist aber bei der großen Regsamkeit gerade dieser Schule wohl bald zu erwarten. Die leitenden Kräfte von Columbia College sind inzwischen seit Jahren damit beschäftigt, ein kollektives Hand- und Lehrbuch herzustellen, worin abermals das deutsche Vorbild zu entdecken ist, doch mehr das Vorbild des Bindingschen Handbuchs der Rechtswissenschaft als des Schönbergschen Handbuchs

der politischen Ökonomie oder gar des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften (welches ich im ersten Abschnitt der gegenwärtigen Abhandlung ahnungslos prophezeit habe). Das Kollektivwerk der Fakultät von Columbia College heißt „Systematic political Science" in neun Bänden, die jeder einen eigenen Bearbeiter haben: Geschichte der Staatstheorieen von Archibald Alexander — Litteratur und Quellen der Staatswissenschaft von George H. Baker — Historische und praktische Nationalökonomie von Richmond M. Smith — Historische und vergleichende Finanzwissenschaft von Edwin R. A. Seligman — Historische und vergleichende Rechtswissenschaft von Munroe Smith — Völkerrecht von Theodore W. Dwight — Vergleichendes Verfassungsrecht und Politik von John W. Burgeß — Vergleichendes Verfassungsrecht der amerikanischen Republiken von Frederick W. Whitridge — Vergleichendes Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre von Frank J. Goodnow. Das Meiste davon, zumal die ökonomisch-finanziellen Bände, wird erst in einigen Jahren erscheinen.

Sehr fruchtbar ist bisher schon Johns Hopkins University gewesen. Unter der Redaktion von Herbert B. Adams erscheinen hier „University Studies in historical and political science". Dieselben sind bereits bei der siebenten Serie angelangt, deren jede einen Band von 500—600 Seiten umfaßt. Sie haben meist Gegenstände aus der Verfassungsgeschichte und Volkswirtschaft der Vereinigten Staaten zum Inhalt, Stadtverfassungen, Stadtverwaltungen, Genossenschaftswesen, Dorfgemeinschaften. Die im laufenden Jahre erscheinende (siebente) Reihe enthält zwölf Abhandlungen, teils von Professoren u. s. w., teils von graduierten Studenten. Die Themata zeigen ein emsiges Bemühen um Bewältigung des reichen Materials, welches die Vereinigten Staaten dem Forscherfleiße darbieten: die Stadtverwaltung von New Orleans, vom Richter William W. Howe — Die Einrichtung der Stadtverwaltung von San Francisco von Prof. Bernard Moses an der Universität von Californien — Die Stadtverfassung von Chicago, mit einer Bibliographie der Litteratur über die amerikanischen Stadtverfassungen, von F. H. Hodder, Lehrer der Geschichte an Cornell University — Eine Dorfgemeinschaft in Neuengland von Charles M. Andrews — Arnold Toynbee von F. C. Montague (des wir eingangs bereits erwähnten) — u. dgl. m.

Manche Beiträge gleich dem letztgenannten von europäischen Schriftstellern finden sich auch hier. Offenbar zeigt sich ein frischer Realismus in den wissenschaftlichen Interessen, die sich diesen Gegenständen zuwenden. Wenn ich nach dem kürzlich erschienenen Buche des (auch

hierbei und gerade hierbei als Universitätslehrer sehr thätigen) Professors Richard T. Ely urteilen darf, über die Besteuerung in den amerikanischen Staaten und Städten (Taxation in American States and Cities, New York 1888), so ist hier eine große Ernte an merkwürdigen Erfahrungen zu machen, die vieles berichtigt, was wir bisher von den Vereinigten Staaten gewußt oder vielmehr nicht gewußt haben. Man vergleiche den oft angerufenen Aufsatz von K. G. Kries über die Vermögenssteuer in New York mit den Aufschlüssen, die uns jetzt Ely eröffnet. Und auch hier begegnen sich aufs erfreulichste unsere Bestrebungen mit den amerikanischen. Ein junger Amerikaner, der in Göttingen studiert, ist vor längerer Zeit durch mich veranlaßt worden, das Steuerwesen des Staates New York auf seinen Ursprung hin zu untersuchen. Ganz unabhängig davon zeigte sich nun, daß in Columbia College und Johns Hopkins University die jungen Gelehrten mit gleichartigen Arbeiten beschäftigt sind.

Neben der Sammlung von Abhandlungen, welche die Universität von Baltimore herausgiebt, ist ein ganz neues ähnliches Unternehmen zu nennen, die Publications der University of Pennsylvania, deren eine Abteilung „Nationalökonomie und öffentliches Recht" umfaßt, seit 1886 erscheinend unter Leitung von Professor Edmund James. Der erste Jahrgang hatte den Titel „Annalen für Staatswissenschaft, herausgegeben von der Wharton School" (der staatswissenschaftlichen Abteilung der Universität von Pennsylvanien). Er enthielt Aufsätze über die Finanzen von Pennsylvanien, Steuerwesen von Japan, ältere Landbesitzverhältnisse in Amerika u. s. w. Die Hefte der Jahrgänge 1887—1888 sind nicht zahlreich, aber wertvoll. Ein Heft von Edward Cheyney über die Anti-Rent Agitation im Staate New York 1839—1846 (Philadelphia 1887) und ein Heft von zwei Rechtsanwälten in Philadelphia, Edward Allinson und Boies Penrose, über die Grundrenten in Philadelphia (1888). Beider Hefte Inhalt ist äußerst interessant. Da das zweitgenannte im letzten Hefte dieses Jahrbuchs (S. 711—712) besprochen worden ist, so mögen nur über Cheyneys Schrift hier einige Worte folgen.

Ein Amsterdamer Kaufmann, Kiliaen van Rensselaer, hervorragendes Mitglied der West-India Kompanie, gründete im Jahre 1629 eine Kolonie an der Stelle, wo jetzt die Regierungshauptstadt des Staates New York, Albany, liegt, und erwarb bis 1637 durch Kauf von den Indianern ein großes Gebiet, das 24 englische Meilen lang und 48 englische Meilen breit war. Dasselbe vererbte sich durch sechs Generationen in der Familie als ein Ganzes; erst Stephen van Rensse-

laer (1764—1839) vermachte es in zwei Hälften an seine beiden Söhne, nachdem durch die Gesetze des Staates New York das Recht der Primogenitur beseitigt worden. Ähnliche Besitzungen, wenn auch nicht ebenso große, gab es mehrere. Sie bildeten die Unterlage einer Grundaristokratie. Aber schon früh im 18. Jahrhundert begann der Aufkauf von Land zu spekulativen Zwecken; die englische Regierung suchte dem entgegenzuwirken durch die Bestimmung, daß niemand mehr als 1000 acres erwerben solle. Doch wurde das Verbot durch Strohmänner beständig eludiert. Noch nach der Losreißung von Großbritannien wurden durch die Staatsregierung von New York (1791) $5\frac{1}{2}$ Millionen acres Land für etwa 1 Million Dollars verkauft. Ein einziger Mann erwarb 3 635 000 acres. Wesentlich mehr als die Hälfte alles Landes im Staate New York befand sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts in solchem Besitz. Die Verwertung desselben geschah nun teils durch Verkauf an Landwirte teils durch eine Art Erbpacht (bei welcher die ausbedungene Rente öfters zu einem Teile in Frohndiensten bestand — so noch in einem Vertrage von 1772). Schon 1795 wandten sich 214 Einwohner der Gemeinde Livingston an den gesetzgebenden Körper von New York mit einer Beschwerde über die äußerst drückenden Bedingungen ihres Pachtvertrages, welche sie zu „Sklaven und Knechten" herabwürdigten. Im Jahre 1811 kamen fernere Petitionen gleicher Art. Eine Untersuchung über das Recht dieses Landbesitzes wurde angeordnet, ein Gesetzentwurf wurde dem Senate vorgelegt, blieb aber zuletzt stecken.

Stephen van Rensselaer hatte seine Pächter mit vieler Nachsicht behandelt; bei Unfällen u. dgl. stundete er die Pachtrente auf unbestimmte Zeit. Als er 1839 starb, forderte sein Erbe die Schuld. Darauf hielten die Pächter Versammlungen ab und sandten an diesen eine Deputation. Selbige wurde nicht angenommen, die Leute fühlten sich verletzt; die Forderungen wurden gegen sie eingeklagt — und jetzt folgte eine dramatische Episode von der Art, wie wir sie aus Irland kennen. Die ganzen Dorfschaften erhoben sich gegen die Gerichtsgewalt, die amtlichen Organe der Gemeinden versagten den Dienst, die Gerichtsbefehle wurden auf offenem Markte verbrannt, die Organe des Selfgovernment nahmen Partei gegen die Staatsgewalt; es kam zum Aufgebot bewaffneter Bürgerschaft, welches bewaffneten Widerstand fand. Jetzt wurde dem Sheriff eine Masse Militär zur Begleitung mitgegeben, worauf man endlich nachgiebig wurde. Indessen erklärte der Gouverneur von New York in seiner Jahresbotschaft (7. Januar 1840), daß diese Pachtverhältnisse nicht im Einklange mit den bestehen-

den Staatseinrichtungen wären, den Pächtern verhaßt, dem landwirtschaftlichen Fortschritt hinderlich, daher der gesetzlichen Reform bedürften. Indessen wiederholten sich zunächst und breiteten sich die Fälle des Widerstandes gegen die Pachtzahlung aus. Eine jahrelange Agitation gegen die Pachtzahlung entwickelte sich; vermummte Banden, welche „Indianer" genannt wurden, verübten Gewaltakte, schossen auf die Sheriffs u. s. w. So ging es bis 1845. Bei dem Wahlkampf um den Gouverneurposten für 1846 versprach einer der Kandidaten Freilassung aller gefangengesetzten Pächter. Die Lösung kam dann allmählich auf dem Wege privater Verträge und gesetzgeberischer Reformen. Im Jahre 1846 erhielt die Verfassung von New York einen entsprechenden Zusatz über die Grundeigentumsverhältnisse, welcher u. a. jede Pacht von längerer Dauer als 12 Jahren, die fortan geschlossen würde, als ungültig erklärte. Die Gerichtshöfe waren eine Reihe von Jahren mit Klagen beschäftigt, welche das Recht der alten Grundherren bestritten. Noch 1848 schätzte die Jahresbotschaft die Zahl der interessierten Pächter auf 260 000 mit 1 800 000 acres.

XII.

Wir sind am Schlusse unserer kurzen Überschau. Wir haben einen ungefähren Eindruck von dem Zustande der neuen Litteratur Amerikas geben wollen, wir wünschen, daß es einigermaßen uns gelungen sei, die günstige Vorstellung, die wir selber davon empfangen haben auch unseren Lesern mitzuteilen.

Natürlich ist der Eindruck ein anderer als derjenige, den die Darstellung der englischen Nationalökonomie gewährt. Dort sehen wir eine langsame Entwicklung, welche an eine ruhmreiche Vergangenheit anknüpft, an eine Wissenschaft, welche einstmals die Welt erobert hat, dann im bequemen Bewußtsein der Herrschaft auf ihren Lorbeeren ausruht, die guten Traditionen jeder Wissenschaft — die Pflicht zur Fortbildung — vergißt und von dem alltäglichen Geschäftsbedarf wie von einem Schlingkraut überwuchert wird. Der Widerspruch zwischen einer verdorrten Doktrin und den wahren Aufgaben der Wissenschaft ruft zunächst ein Mißbehagen hervor, welches mehr im allgemeinen, von außen her, kritisch, negativ sich geltend macht. Allmählich wird dasselbe produktiv; es ruft Kräfte hervor, welche auf den Boden des Faches treten und selbstthätig eingreifen. Es dauert ein Menschenalter und mehr, bis diese Kräfte aus schüchternen Anfängen in den

Vordergrund treten, bis unter wachsendem Beifall neues Leben aus den Ruinen emporwächst.

Es ist ein Stück Geschichte des menschlichen Geistes, welches durch ein volles Jahrhundert hindurchführt, wovon wir in dem ersten Abschnitte dieser Abhandlung ein kurzes Abbild gegeben haben, und auch von diesem das Bild bloß der zweiten Hälfte.

Anders in den Vereinigten Staaten. Hier steht nicht ein Baum vor uns mit ausgebreiteten Wurzeln, der, einst hoch emporgewachsen, zeitweilig abstirbt, um langsam aus den alten Wurzeln sich zu erneuern, sondern es ist wie die junge Saat in jungfräulichem Lande, die über weite Strecken ihr frisches Grün zukunftverheißend emportreibt. Es wiederholt sich auf dem idealen Boden der Wissenschaft, was wir auf dem materiellen Boden des amerikanischen Lebens seit lange kennen — die besten Erwerbungen des alten Europa sind auf das neue Land übertragen, um für die Republik von 60—70 Millionen ein Eigenartiges zu leisten, das mit reichem Zinse der alten Welt die entliehenen Keime zurückgiebt.

Mag es der deutschen Wissenschaft gestattet sein, in diese allgemeine Freude ihre besondere Genugthuung zu mischen darüber, daß in Deutschland heutzutage die Quellen fließen, aus welchen die Amerikaner (gleich anderen fremden Nationen) die Keime ihrer jungen Wissenschaft entlehnt haben und fernerhin entlehnen. Nicht der einen oder der anderen Wissenschaft allein, sondern der Wissenschaft überhaupt, und nicht allein der Wissenschaft, sondern auch der Kunst. In Berlin studierten im Jahre 1888 etwa 400 Amerikaner Musik, in diesem Jahre die doppelte Zahl[1]). In wie großartigen Zügen wiederholt sich hier[2]), was man von der Wanderung der Kultur seit Jahrtausenden kennt!

Welche eigentümliche Bedeutung es aber für Amerika hat, daß die staatswissenschaftlichen Studien einen so erheblichen Anteil an diesem Aufschwunge nehmen, das haben wir im Laufe der gegenwärtigen Betrachtungen zur Genüge bemerkt. In der Auslese des freiesten Volkes ist die Überzeugung zum Durchbruch gelangt, welche für alle Staaten und zumal die Demokratieen gilt: die Wahrheit wird Euch frei machen.

Göttingen, im März 1889.

1) Nationalzeitung vom 10. März 1889.

2) We can do no better than follow the German example. John W. Burgess. The American University. Boston 1884. p. 22.

Die Berechnung der Handelsbilanzen.

Von

H. von Scheel.

Darüber, daß es unzulässig oder wenigstens bedenklich sei, Schlußfolgerungen von der Gestaltung der „Handelsbilanz" eines Wirtschaftsgebiets auf die Entwickelung des Wohlstandes in demselben zu ziehen, mag man beliebig viel schreiben, unterlassen werden sie deshalb doch nicht, denn die betreffenden Ziffern sind eine zu gute Waffe im Streite der wirtschaftlichen Parteien. Auf der Seite der Schutzzöllner ist man geneigt, eine „günstige" Handelsbilanz als ein gutes Zeichen aufzufassen und, wenn sie unter der Herrschaft der Schutzzölle eintritt, sie als Beweis für die Richtigkeit der eingeschlagenen Politik aufzuführen; die Freihändler vertreten die Ansicht von der Bedeutungslosigkeit der Gestaltung der Handelsbilanz, aber beim Angriff auf ein feindliches Wirtschaftssystem unterlassen sie es doch nicht, eine ungünstige Bilanz diesem als Verschulden anzurechnen oder von einer günstigen gelegentlich zu sagen, daß sie ein bedenkliches Zeichen für die Volkswirtschaft sei, denn auch Rußland und andere hoch verschuldete Staaten könnten sich „günstiger" Handelsbilanzen rühmen [1]). So bleibt die Frage nach

1) Rußland hatte nach den amtlichen Übersichten für 1887 eine Wareneinfuhr im Werte von 393 208 792, Ausfuhr von 622 951 666 Papierrubeln; also hiernach einen bedeutenden Ausfuhrüberschuß; — aber andererseits weisen ebenso stark oder stärker verschuldete Staatswesen das umgekehrte Verhältnis auf; so hatte die Türkei im Jahre 1303 (1. März 1887 bis 29. Februar 1888) angeblich eine Einfuhr im Werte von 2 010 595 299, Ausfuhr von 1 289 130 090 Piastern (à 0,1788 Mark) — in die letztere ist die zollfreie Tabaksausfuhr mit ca. 52 Mill. Piastern nicht eingerechnet —, also eine bedeutende Mehreinfuhr.

der Handelsbilanz auf der Tagesordnung, und von der Handelsstatistik wird verlangt, daß sie durch Gegenüberstellung der Gesamtsummen der eingeführten und der ausgeführten Warenwerte eine solche Bilanzziffer jährlich oder in noch kürzeren Zeiträumen liefere. Die Handelsstatistik der einzelnen Länder thut das auch in mehr oder weniger beschleunigtem Tempo; aber — wie thut sie es?

Die Beantwortung dieser Frage setzt die Untersuchung der Methoden voraus, nach denen die Einfuhr- und Ausfuhrwerte der Waren ermittelt werden. Erst durch eine solche kann man zu einem Urteil darüber kommen, ob und wieweit die Handelsbilanzziffern denn wirklich die Handelsbilanz darstellen, ganz abgesehen von dem Werte, den man dieser selbst beilegt. Diese Untersuchung über die Berechnung der Handelsbilanzen ist noch keineswegs in dem Maße gefördert, wie man nach den vielen theoretischen Erörterungen über die Handelsbilanz und bei dem häufigen Gebrauch der betreffenden Ziffern annehmen sollte.

Daß die Handelsbilanz, welche man mit den Hülfsmitteln der Statistik durch Registrierung der Wareneins- und -ausgänge über die Grenze eines Wirtschaftsgebiets feststellen kann und die man genauer als Warenverkehrsbilanz bezeichnen würde, nur ein Teil der Handelsbilanz im weiteren Sinne — die man zweckmäßig als internationale Zahlungsbilanz bezeichnet — ist, darüber ist wohl heut, insbesondere nach den Darlegungen von Soetbeer und Becker[1]), allgemeine Klarheit verbreitet.

Die Forderungen von Land zu Land entstehen durch Warensendungen, und Warensendungen dienen zur Bezahlung bestehender Forderungen. Aber ein Land kann an das andere nicht nur durch Warensendungen und durch bares Geld zahlen, sondern auch durch Arbeitsleistungen — insbesondere Besorgung der Verfrachtung von Waren für Rechnung des andern. Die baren Sendungen werden durch alle Handelsstatistiken nur sehr unvollständig nachgewiesen, die Arbeitsleistungen natürlich gar nicht. Selbst wenn die Handelsstatistik die

1) Adolf Soetbeer, Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands, in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1875 S. 731 ff.; Karl Becker, Die Handelsbilanz und die Statistik des auswärtigen Handels, Denkschrift für den 9. internationalen statistischen Kongreß zu Pest 1876. — Adolf Fellmeth, Zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz, Heidelberg 1877. — R. Giffen, The Use of Import- and Export Statistics. Journal of the statistical society, London, June 1882. — H. v. Scheel, Die Frage der Handelsbilanz. Unsere Zeit, Deutsche Revue der Gegenwart. Leipzig. Juli 1883.

Zahlungen in Waren, Geld und Arbeit vollständig erfaßte, so würde sie bei ihren jährlichen Abschlüssen doch noch keineswegs den Stand der Zahlungsverbindlichkeiten zweier Länder überhaupt kennzeichnen, denn wenn ein Land dem anderen Kapital geliehen hat, so zahlt das letztere doch jährlich nur die Zinsen und etwa einen Teil des Kapitals zur Schuldentilgung an das erstere.

Mit der Berechnung der Handelsbilanz auf Grund der jährlichen Ein- und Ausfuhrstatistik kann man also weiter nichts bezwecken als zu kontrollieren, zu welchem Betrage innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes ein Land durch den Bezug von Waren anderen Ländern verbindlich geworden ist, bezw. sich dadurch für ausstehende Forderungen bezahlt gemacht hat, und durch den Versand von Waren andere Länder sich verbindlich gemacht, bezw. — in demselben Jahre oder früher — eingegangene Verbindlichkeiten gelöst hat. Die Sendungen von Edelmetallen und Münzen wird man dabei am besten ganz außer Betracht lassen, weil dieser Teil der Zahlungen jedenfalls unvollständig ermittelt wird und man dadurch einen unsicheren Faktor in die Summen hineinbekommt[1]). Um jenen Zweck für die einzelnen Waren und das Ganze zu erreichen, wird man auf irgend eine Weise die Werte der ein- und ausgeführten Waren feststellen müssen, nachdem die richtige Ermittelung der Mengen der Waren und Warensorten gesichert ist.

Da man bei der Ermittelung der Werte genau wissen will, was das eine Land an Werten in Form von Waren vom andern bekommen und an dasselbe abgegeben hat, so würde man in dem Wert der Ware auch die Transportleistungen berücksichtigen müssen, je nachdem sie von uns oder vom Auslande geschehen sind. Wenn also z. B. ein deutsches Schiff Baumwolle für deutsche Spinnereien von New Orleans nach Hamburg bringt, so ist an das Ausland weniger zu zahlen, als wenn dieselbe Baumwolle durch ein amerikanisches oder englisches Schiff gebracht wird. Ideell müßte also von jedem Warenposten festgestellt werden, wieviel Transportleistung und zu welchem Werte dem einen und dem andern Lande daran zukommt. Indessen ist das in der Praxis nicht durchführbar. Ob Inländer außerhalb der Landesgrenzen

1) Besondere Sorgfalt widmet gerade diesem Zweige der Ein- und Ausfuhr die italienische Statistik. In dem vom Ministero di Agricoltura, Industria e commercio herausgegebenen Bollettino di Notizie sul credito e la previdenza wird über das movimento dei metalli preziosi fra l'Italia e l'Estero eine fortlaufende Statistik veröffentlicht, die sich nicht auf die durch die Anschreibungen der Zollbehörden zu erlangenden Zahlen beschränkt.

an der Bildung des Warenwertes beteiligt waren und in welchem Maße, das läßt sich nach Größe und Leistung der Handelsmarine — denn im wesentlichen kann es sich ja hierbei nur um die Seefracht handeln — wohl summarisch beurteilen, aber nicht so feststellen, daß man danach die Wareneinfuhr- und -ausfuhrwerte um bestimmte Prozente mit Sicherheit korrigieren könnte[1]). Um das erreichbare Beste an Zahlen, die für eine Berechnung der Handelsbilanz taugen, zu schaffen, wird man sich daher als Ziel vorsetzen müssen, diejenigen Werte richtig zu ermitteln, welche die Waren beim Übergang über die Landesgrenze haben, also in dem Zeitpunkt, wo die ausgeführten Waren aus dem Lande heraustreten, so daß die Transportkosten vom Herstellungsort bis zur Grenze — die als Landfracht regelmäßig dem Inlande zufallen — in den Warenwert eingerechnet werden, und wo die eingeführten Waren die Grenze überschreiten, gleichgültig durch wen sie bis dahin gebracht sind. Diese „Grenzwerte" nähern sich am meisten denen, die man ideell verlangen muß, und ihre Feststellung ist mit den Hülfsmitteln der Statistik ausführbar; darüber hinaus reichen dieselben nicht. Wenn bei allen Handelsstatistiken dieser Standpunkt eingenommen und festgehalten wird, so kommt man damit auch zu vergleichbaren Ergebnissen — natürlich unter der Voraussetzung, daß die Wertermittelungen an und für sich zuverlässig sind. Der Grundsatz der Feststellung von Grenzwerten für die Ein- und Ausfuhr bedingt für die Durchfuhr ein entsprechendes Verfahren. Es muß also bei fremden Waren, die durch das Wirtschaftsgebiet durchgeführt werden, zur Feststellung ihres Ausfuhrwertes dem Einfuhrwerte derjenige Betrag hinzugerechnet werden, um den sie durch vom Inlande geleistete Fracht wertvoller geworden sind. Die hierdurch für die Handelsbilanz gewonnenen Beträge werden bei Ländern, die ihrer geographischen Lage nach starken Durchfuhrverkehr haben, nicht unbedeutend sein[2]), falls die Waren lange Strecken innerhalb des Landes

---

1) Allgemeine Schätzungen über den Frachtverdienst, der bei der Zahlungsbilanz für das Inland zur Anrechnung kommen müßte, sind wiederholt für England angestellt worden: siehe St. Bourne, Preponderance of Imports over Exports in the trade of the United Kingdom, Journal of the statistical society, London, March 1877; W. Newmarch, On the Progress of the foreign Trade of the United Kingdom 1856—1877, London, June 1888.

2) Im Deutschen Zollgebiet betrug im Jahre 1887 in Mengen:
die Einfuhr in den freien Verkehr 193 865 649 Metercentner (à 100 kg)
= Ausfuhr aus dem = = 194 956 892 =
= unmittelbare Durchfuhr . . . 17 598 981 = =

zurücklegen. Diese Feststellung ist zwar nicht ohne Schwierigkeiten und wohl nirgends durchgeführt, dürfte jedoch nicht unausführbar sein. Nur fragt es sich, ob die aufgewendete Mühe in richtigem Verhältnis zu dem Werte der dadurch erlangten Kenntnis über diesen Teil der Handelsbilanz stehen würde.

Was nun die Wertermittlung selbst betrifft, so giebt es dafür bekanntlich zwei Hülfsmittel, die Schätzung und die Deklaration. Die erstere besteht darin, daß durch Sachverständige Jahresdurchschnittspreise für eine Mengeneinheit der Warensorten, die für die Ein- und Ausfuhr in Betracht kommen, festgestellt und die Einfuhr- und Ausfuhrmengen damit multipliziert werden; die andere besteht darin, daß der Wert jeder ein- bezw. ausgehenden Sendung durch den Warenführer oder den Empfänger bezw. Versender derselben angegeben wird; wobei dann die Addition der Beträge zu den Wertsummen führt.

Bei der Benutzung der in den Handelsstatistiken der einzelnen Länder vorfindlichen Wertsummen und insbesondere bei Vergleichen der Ergebnisse für verschiedene Länder ist es natürlich erforderlich, sich die Entstehung dieser Zahlen zu vergegenwärtigen, den Weg zu kennen, auf dem man zu ihrer Berechnung gelangt ist, weil man sonst ihre wirkliche Bedeutung, ihren inneren Wert nicht beurteilen kann. Dieses Erfordernis hat aber bisher noch nicht die allgemeine Beachtung gefunden, die ihm zukommt. Obgleich in der Handelsstatistik der einzelnen Länder die Werte verschieden und in mehreren so berechnet werden, daß ihre Benutzung wenigstens zum Zwecke der Aufstellung einer Handelsbilanz grundsätzlich ausgeschlossen ist, so dienen die Zahlen doch häufig zu Schlußfolgerungen und Vergleichen, welche bei Berücksichtigung dieser Entstehung unterbleiben müßten. Die Kenntnis dieser Dinge wird freilich sehr erschwert durch die Schweigsamkeit, deren sich viele der betreffenden Stellen, wie z. B. das englische Zolldepartement, über die Entstehung und den Wert ihrer Zahlen in den amtlichen Veröffentlichungen derselben befleißigen. Die handelsstatistischen Zahlen sind daher von diesem Gesichtspunkte aus noch verhältnismäßig wenig untersucht, wenn es auch an Sammlung von Materialien hierfür nicht ganz fehlt[1])

---

in der Schweiz betrug 1887 in Mengen:

die Einfuhr im Specialhandel . . 25 539 771 Metercentner
= Ausfuhr = = . . 4 276 465 =
= unmittelbare Durchfuhr . . . 4 606 307 = , die letztere überragte hier also dem Gewichte nach sogar die Ausfuhrmenge.

1) G. Hirth, Die Methode der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein, in Hirths Annalen

und zum Teil auch in den betreffenden Veröffentlichungen selbst dazu brauchbare Mitteilungen gemacht werden[1]).

Stellt man die Ein- und Ausfuhrwerte einer Anzahl der wichtigsten Handelsstaaten vergleichend zusammen[2]), so findet man sonderbare Zahlen, die zu einer kritischen Betrachtung anregen. In Millionen Mark soll im Jahre 1887 (Vereinigte Staaten von Amerika: Fiskaljahr endend 30. Juni 1888) betragen haben:

(Siehe die Tabelle auf S. 43.)

Danach hatten von diesen sechs großen Handelsländern nur zwei eine „günstige" Bilanz; und zwar Österreich-Ungarn, ein vorwiegend Landbau treibendes und stark dem Ausland verschuldetes Land, ebenso wie Deutschland, mit hochentwickelter Industrie und großen Schuldforderungen an das Ausland. Die anderen vier Länder, die sowohl nach ihrer inneren wirtschaftlichen Lage als bezüglich der internationalen Kreditverhältnisse sehr verschieden sind, haben sämtlich eine „un-

---

d. D. Reichs, Jahrg. 1870; F. X. v. Neumann-Spallart, Über Handelsstatistik und Handelswerte, mit besonderer Berücksichtigung Österreich-Ungarns, in Hildebrand-Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie, Jahrg. 1876; für England: St. Bourne, The official Trade and Navigation Statistics, Journal of the statistical Society, London, June 1872. — Zusammenstellung des Kaiserlichen Statistischen Amts über die verschiedenen Methoden der Bearbeitung der Statistik des Warenverkehrs in 11 europäischen Staaten, im Januarheft 1880 der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs; auch Drucksachen des Reichstags, 4. L. P. II. Session 1879 Nr. 217.

1) In der deutschen Handelsstatistik bietet die Einleitung zu den jährlichen Veröffentlichungen den nötigen Aufschluß. Über die Arbeiten zur jährlichen Feststellung der Handelswerte wird für Österreich-Ungarn (K. K. Permanenzkommission für die Handelswerte) in den Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr, herausg. v. Statistischen Departement des K. K. Handelsministeriums, für Frankreich (Commission permanente des Valeurs) in den Annales du commerce extérieur, für Italien (Commissione centrale dei valori per le dogane) in den Annali dell' Industria e Commercio regelmäßig Mitteilung gemacht. In der Handelsstatistik der Vereinigten Staaten von Amerika wird in den Einleitungen über den Wert der Zahlen einiger Aufschluß gegeben. — In der Handelsstatistik Englands findet sich nichts zur Aufklärung Dienliches. — Die nachfolgende Besprechung beschränkt sich auf diese 6 Staaten.

2) Deutschland: Besonderer Warenverkehr, Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich: Specialhandel; Vereinigte Staaten v. A. bei der Ausfuhr: domestic exports. Überall ohne Edelmetallein- und -ausfuhr. Bei der Umrechnung in Mark ist angenommen der Gulden zu 1,60; Franken 0,80; das Pfund Sterling 20; der Dollar 4,25 Mark.

Warenverkehr in Millionen Mark im Jahre 1887	die Einfuhr	die Ausfuhr	Ein- u. Ausfuhr zusammen	Ausfuhr +, −	Ausfuhr macht % der Summe Sp. 3
	1	2	3	4	5
Deutschland	3111	3134	6 245	+ 23	50,2
Österreich-Ungarn	910	1077	1 987	+ 167	53,6
Italien	1280	799	2 079	— 481	38,4
Frankreich	3417	2659	6 076	— 758	43,8
Großbritannien u. Irland	7245	5612	12 857	— 1633	43,6
Vereinigte Staaten von Amerika	3077	2906	5 983	— 171	48,6

günstige" Handelsbilanz. Diese pflegt man bei Großbritannien bekanntlich daraus zu erklären, daß dieses Land enorme Kapitalien im Auslande „arbeiten" lasse, insbesondere auch als Frachtführer durch seine Handelsmarine sehr viel verdiene und sich dafür mit ausländischen Waren bezahlt mache. Diese Erklärung ist auch gewiß berechtigt; die Einfuhr Großbritanniens — als Wert der Waren an der Grenze dargestellt — bedeutet nicht eine ebenso hohe Zahlung der Engländer an das Ausland, weil die Fracht zu einem sehr großen Teile — größeren als bei allen anderen Völkern — einheimischen Schiffern zu gute kommt; sie ist außerdem zu einem erheblichen Teile Bezahlung von Kapitalgewinn bezw. Kapitalzins, den die Engländer im Ausland machen. Diese beiden Teile der Einfuhr brauchen die Engländer bezw. braucht ein Volk nicht mit einer entsprechenden Ausfuhr an Warenwerten zu bezahlen. Neben dieser Erklärung giebt es aber für die englische Minderausfuhr noch die, daß die Ausfuhrwerte zu gering angesetzt werden; wie wir nachher sehen wollen. Wenn wir nun aber jene erste Erklärung als an und für sich, wenn auch nicht für die ganze Differenz als richtig anerkennen — wie soll die noch relativ viel stärkere Minderausfuhr von Italien mit seiner geringen Kapitalkraft und seiner kleinen Handelsmarine[1]) erklärt werden? Die gleichen Gründe wie bei England wird man für Italien doch nicht vermuten dürfen; hier liegt es wohl näher, in der Art der Ermittelung, also in formalen

1) Die Größe der britischen Handelsflotte wird für 1887 auf 7 123 000 Tonnen angegeben, darunter 6 031 000 für lange (nicht Küsten-) Fahrt; die der italienischen auf 945 677 Tonnen (S. Gothaer Kalender für 1889); der Netto-Raumgehalt der deutschen Handelsflotte war am 1. Jan. 1887 1 284 703 Tonnen.

Gründen, die Erklärung für diese Erscheinung zu suchen, wenn sie auch, wie z. B. für Italien, nicht überall gefunden wird. Diese formalen Gründe sind es, die beim Gebrauch der Ein- und Ausfuhrzahlen und der Berechnung der Handelsbilanz noch nicht genügend gewürdigt werden und von denen wir nun weiter sprechen wollen.

Ehe man die Art der Ermittelung der Werte untersucht, muß man sich die Art der Ermittelung der Mengen bezw. die Methode der Anschreibungen und der darauf gegründeten Handelsausweise überhaupt ansehen.

Wir haben bei uns in Deutschland die Erfahrung gemacht, daß eine andere Methode der Anschreibungen auch vollständig andere Zahlen und eine ganz andere Handelsbilanz zu wege bringt. Vor der auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1879 geschaffenen neuen, nach Grundsätzen und Ausführung wesentlich verbesserten Handelsstatistik hatten wir, gleich England und Italien, eine sehr „ungünstige" Handelsbilanz. Der Grund war einfach der, daß die Ausfuhr sehr unvollkommen registriert wurde. Seitdem durch das genannte Gesetz die nötigen Handhaben geboten wurden, um Ein- und Ausfuhr vollständig zu verzeichnen und von der unmittelbaren Durchfuhr richtig zu trennen, haben wir in einzelnen Jahren eine „günstige" Handelsbilanz, in anderen eine sowenig ungünstige, daß die Ein- und Ausfuhrwerte annähernd gleich sind[1]). Durch die Einführung der Anmeldepflicht seitens des Versenders, die statistische Gebühr und die Einrichtung zahlreicher Anmeldestellen haben wir die Vollständigkeit unserer Ausfuhrnachweise gesichert, während vorher sowohl die gesetzlichen Zwangsmittel als das finanzielle Interesse für die Kontrolle des Ausgangs fehlten.

Die Organe, welche das Material für die Ein- und Ausfuhrnachweise liefern, sind naturgemäß und überall die Zollbehörden. Diese haben an der genauen Überwachung der Einfuhr das starke finanzielle Interesse der Verzollung. Da in den in Rede stehenden Ländern, mit Ausnahme Großbritanniens, die zollpflichtigen Artikel sehr zahlreich sind, so ergiebt sich eine scharfe Kontrolle der sämtlichen eingehenden Sendungen von selbst. In Großbritannien, wo nur wenige Waren — Getränke, Tabak, Kaffee, Thee, Kakao, Seife, einige Chemikalien, Spielkarten — zollpflichtig sind, erleichtert die geographische Lage

1) Über die Bestimmungen dieses Gesetzes vgl. H. von Scheel, Die deutsche Handelsstatistik, in diesem Jahrbuch, N. F. VI. Jahrg. 1. Heft (1882). Neue Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften dazu sind im Jahre 1888 vom Bundesrat erlassen und mit dem Anfang des Jahres 1889 in Kraft getreten (Berlin, C. Heymanns Verlag 1889).

und die große Konzentrierung des Verkehrs die Kontrolle sehr wesentlich; unter den 135 Häfen, über welche der Wareneingang und -ausgang bewirkt wird, haben London und Liverpool eine so beherrschende Stellung, daß sie ungefähr zwei Drittel des ganzen Verkehrs an sich ziehen. Man darf also wohl annehmen, daß der Wareneingang nach Zahl und Gewicht der Sendungen überall ziemlich vollständig zur Anschreibung kommt, ja sogar, soweit es sich um den Eingang zum Verbrauch im Inlande handelt (den besonderen Warenverkehr, Specialhandel), zu hoch. Da nämlich bei zollfreien oder mit ganz geringem Zoll belegten Artikeln für den Warenversender bezw. Warenführer kein genügender Anreiz besteht, Waren, die nicht zum Verbrauch im Inlande, sondern zur Wiederausfuhr kommen, beim Eintritt als Durchfuhr anzumelden, so mag in der Einfuhr im Specialhandel noch ein Teil der Durchfuhr stecken. Das deutsche Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs hat diesem Fehler dadurch vorzubeugen gesucht, daß es die Durchfuhr von der statistischen Gebühr befreit hat. Wo eine solche Vorsichtsmaßregel nicht besteht, mag also auch jener Umstand erhöhend auf die Einfuhr im Specialhandel einwirken[1]), und es können demnach für dessen Nachweis nach dieser Seite hin Ungenauigkeiten entstehen.

Für die Ausfuhr fehlt der Anreiz zur scharfen Kontrolle durch die Zölle. Von den in Rede stehenden Ländern haben die meisten gar keine Ausfuhrzölle mehr. In Österreich-Ungarn sind lediglich Hadern und Abfälle zur Papierfabrikation zu verzollen. In Italien ist noch eine größere Anzahl von Artikeln im Ausgang zollpflichtig, insbesondere Seide, Hadern und Kupfererz mit nicht unbeträchtlichen Abgaben; um so auffallender ist es, daß gerade die italienische Ausfuhr, die man aus diesem Grunde für verhältnismäßig gut kontrolliert halten muß, so sehr hinter der Einfuhr zurücksteht, zumal auch, wie nachher zu zeigen, die Methode der Wertermittelung dort keine Erklärung in dieser Hinsicht giebt. Wenn also, beim Fehlen des Anreizes durch das Zollinteresse, nicht anderweite Maßregeln geschaffen sind, welche die Zollbehörden zur genauen Kontrolle der Ausfuhr anspornen, so wird diese immer weniger vollständig wie die Einfuhr registriert werden und sich die Wage deshalb noch mehr zu Gunsten der letzteren neigen. Ohne ge-

1) In Frankreich wird das droit de statistique beim Eingang und Ausgang erhoben, von Durchfuhrwaren nur bei ersterem. In Österreich sind die zur direkten Durchfuhr deklarierten Waren vom „Siegelgelde" befreit. In Italien besteht eine Stempelabgabe auf alle Begleitpapiere, die jedoch nicht als statistische Gebühr bezeichnet wird. In Großbritannien und den Vereinigten Staaten scheinen solche Gebühren nicht zu bestehen.

naue Kenntnis von der Wirksamkeit der Zollorganisation und der Vorgänge bei der statistischen Anschreibung und Auszählung — wie sie eben dem Außenstehenden schwerlich erschlossen wird — ist es aber gar nicht möglich, zu beurteilen, ob in dem einzelnen Lande die Ausfuhrnachweise unter diesem Mangel erheblich leiden. Für Deutschland darf man sagen, daß es nicht der Fall ist. Andererseits für die Vereinigten Staaten von Amerika ist dieser Defekt in den amtlichen Publikationen selbst hervorgehoben und sogar zum Teil beziffert. Es wird dort nämlich die Ausfuhr zu Lande nach Canada nur zum kleinsten Teil, nach Mexiko gar nicht nachgewiesen, weil es kein Mittel giebt, die Eisenbahngesellschaften zu Ausfuhranmeldungen zu zwingen und diese sie einfach verweigern. Über den Verkehr mit Canada ist bemerkt, daß die Ausfuhr dorthin deshalb um 20 Millionen Dollars (85 Millionen Mark) zu niedrig beziffert sein möge, von der Landausfuhr nach Mexiko weiß man gar nichts. Dieser Fehler in Verbindung mit den bei der Wertermittelung entstehenden, die gleich zu erwähnen sein werden, macht die Zahlen der Vereinigten Staaten für eine Berechnung der Handelsbilanz — die übrigens für die vorhergehenden Jahre „günstig" herauskam — ganz unbrauchbar. Wenn die Mengen nicht richtig ermittelt werden, können natürlich auch die trefflichsten Methoden der Wertermittelung nichts helfen. — Nun zu diesen letzteren.

Für die Ermittelung der Warenwerte giebt es also zwei Hülfsmittel: Deklaration und Schätzung. Die Deklarationen dienen entweder gleichzeitig als Grundlage von Wertzöllen oder sie gehen neben den Gewichtszöllen einher.

Erstens also die Deklarationen als Grundlage der Wertzölle. Diese Art der Ermittelung kommt natürlich nur für die Einfuhr in Betracht und bei den in Rede stehenden Ländern nur für die Vereinigten Staaten; denn nur diese haben Zölle nach dem Wert für einen beträchtlichen Teil der Einfuhr — die meisten gewerblichen Fabrikate, Leder, Mehl, Früchte. Anderwärts bestehen Wertzölle nur auf einzelne Artikel — Frankreich: einige Chemikalien und Farbstoffe: Deutschland: Eisenbahnfahrzeuge — oder nur Gewichtszölle — Großbritannien, Österreich-Ungarn. Die Wertzölle würden nun gewiß recht sichere Wertfeststellungen veranlassen, die zugleich für die Berechnung der Einfuhrwerte gebraucht werden könnten, wenn die Waren nach ihrem Wert beim Eintritt in das Zollgebiet zu deklarieren wären. Für die Vereinigten Staaten trifft das aber nicht zu, denn die Zölle werden nach dem Marktwerte entrichtet, den die Ware am Ursprungsorte hat, ohne Einrechnung der Kosten von Verpackung, Spedition, Land-

und Seefracht. Eine Berliner Ware wird also nach ihrem Erstehungspreise in Berlin, eine Londoner nach demjenigen in London u. s. w. bei ihrer Ankunft in Amerika verzollt, und dieselben Werte werden für die Einfuhrnachweise benutzt. Auch wenn also die Werte am Ursprungsorte der Waren richtig — und nicht etwa des Wertzolls wegen thunlichst niedrig — angegeben sind, können sie zu einer auch nur annähernd richtigen Berechnung der Handelsbilanz natürlich nicht benutzt werden. Thatsächlich werden nun aber diese Werte den Ausfuhrwerten gegenübergestellt, welche nach dem Marktwert zur Zeit der Ausfuhr in den Häfen der Vereinigten Staaten berechnet sind (wie diese Berechnung des näheren geschieht, ist in den amtlichen Veröffentlichungen nicht gesagt). Hier werden also für die Ausfuhr „Grenzwerte" Einfuhrwerten gegenübergestellt, die keineswegs Grenzwerte sind, sondern denen dazu ein sehr großes Stück — insbesondere die große Seefracht — fehlt. Bei der Geringfügigkeit der amerikanischen Handelsflotte kann auch nicht davon die Rede sein, daß in den Einfuhrwerten ein beträchtlicher Teil inländischen Frachtverdienstes, also im fehlenden Teile nur wenig wirklich an das Ausland gezahlter Wert enthalten sei. Es ist klar, daß hier sowohl für sich ganz unvergleichbare Summen nebeneinander gestellt werden als auch eine Vergleichung der amerikanischen Handelsbilanz mit derjenigen anderer Länder gar nicht vorgenommen werden darf.

Zweitens die Deklarationen neben den Gewichtszöllen, unabhängig vom Zollsystem. Von den sechs Ländern bestehen solche nur in Großbritannien[1]) und zwar sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr. Bei der Einfuhr soll durch den Warenführer (Schiffer) der beim Eintritt erreichte Wert der Waren: Einkaufspreis am Verkaufsort plus Fracht u. s. w., also, wie wir es schon kurz nannten, der Grenzwert angegeben werden. Daß diese Angaben gerade bei der Einfuhr recht häufig unrichtig sein müssen, liegt in der Natur der Sache[2]). Denn den im Ausland befindlichen Versender der Ware kann man zu richtigen Wertdeklarationen oder zu Deklarationen im statistischen Interesse überhaupt nicht nötigen, der weiter im Inlande

1) In Deutschland bestehen für die Partikularstatistik von Hamburg (Freihafengebiet) und Bremen (ganzes Staatsgebiet) Wertdeklarationen für die Ein- und Ausfuhr. Jedoch können die Einrichtungen und Erfahrungen dieser kleinen Gebiete nicht für größere Länder maßgebend sein.

2) In Anerkennung dieser Schwierigkeit hat z. B. die Schweiz bei der Einfuhr die Schätzung und nur bei der Ausfuhr die Deklaration für die Warenwerte eingeführt.

wohnende Warenempfänger ist nicht zur Hand; der Warenführer aber wird wegen mangelnder Kenntnis der Qualität der Ware und ihres Marktwertes sehr häufig gar nicht in der Lage sein und hat auch kein Interesse daran, ihren Wert richtig zu beurteilen. Die Wertdeklarationen bei der Einfuhr werden denn auch von Sachverständigen als recht mangelhaft anerkannt[1]). Ob die Angaben im ganzen mehr nach oben oder nach unten von den wirklichen Werten abweichen, läßt sich wohl nicht sagen, da kein bestimmter Grund für die Unrichtigkeit der Deklarationen in der einen oder anderen Richtung vorliegt; und sich dem bekannten statistischen Trost, daß sich „die Fehler ausgleichen", zu überlassen ist doch hier wie überhaupt recht bedenklich. Viel mehr Vertrauen wird von sachverständiger Seite den Deklarationen bei der Ausfuhr entgegengebracht, sofern dieselben, wie in England, durch den Versender abgegeben werden, weil dieser seine Waren kennt. Es wäre auch, ohne große Irrtümer zu veranlassen, wohl möglich, daß der Versender dem Marktpreise seiner Waren am Erzeugungsort die Frachtkosten bis zur Grenze zurechnete und so einen für die Statistik brauchbaren Grenzwert angäbe. Indessen werden in England nicht diese Werte deklariert und zur Berechnung des Ausfuhrwertes benutzt, sondern die Werte am inländischen Erzeugungsplatz. Die Stahlwaren von Sheffield z. B. werden nach ihrem dortigen Werte berechnet, nicht nach dem von Liverpool oder London, wo sie zur Verschiffung kommen. Demnach sind in England, umgekehrt wie in den Vereinigten Staaten, die Ausfuhrwerte grundsätzlich niedriger berechnet wie die Einfuhrwerte; nicht in diesen, sondern in jenen fehlt die Fracht, und was die Waren sonst noch verteuert, bis zur Grenze. Hierin also liegt mit ein Grund

1) Besonders beachtenswert erscheint die folgende Äußerung von St. Bourne, des ersten Assistenten im Statistischen Departement der englischen Zollverwaltung, auf S. 206 des auf S. 42 (Anmerkung) citierten Aufsatzes On official trade-statistics: „The present system has great disadvantages, arising from the want of knowledge on the part of the importers, the indifference of many who pass the entries, and the impossibility of the departement exercising a valid check. Is it well known, that a very large proportion of the goods sent to this country are on consignment, and not on purchase, in wich case there is no invoice or statement of prices. In these cases the consignee is very much in ignorance of their quality or price, and therefore unable to fix a proper value until they have been examined and sampled. Where again, as it is very frequently done, the entry is made by a mere agent, who may gather the description of the goods from the ship's report, and estimate the weight from the nature of the packages; there is no guide at all to the value. In other instances there is great indisposition to let the true value be known."

zu dem eigentümlichen Verhältnis der Einfuhr- und Ausfuhrwerte in England. Man hat als einen solchen wohl auch noch geltend gemacht, daß bei dem kolossalen Export Englands nach den Vereinigten Staaten die dortigen Wertzölle einen erniedrigenden Einfluß auf die Wertangaben und damit auf die Gesamtsumme der exportierten Werte haben mögen, weil die thunlichst niedrige oder zu niedrige Angabe der Werte eine Zollersparnis herbeiführe. Es ist jedenfalls sehr mißlich, eine solche Beschuldigung auszusprechen — die auch die Handeltreibenden anderer nach Amerika exportierender Länder treffen würde, ohne daß indessen hier der Einfluß auf die Statistik sich so geltend machen könnte —, ohne dafür Beweise beibringen zu können. Eine Untersuchung der Wertangaben nach Ländern der Bestimmung, soweit sie aus den ja freilich sehr summarischen englischen Handelsausweisen angestellt werden kann, giebt für solchen Verdacht keine Anhaltspunkte. Immerhin ist aus dem hier Vorgetragenen ersichtlich, daß auch die englischen Ermittelungen — wenn man daran festhält, daß die Grenzwerte die besten Grundlagen für die Berechnung der Handelsbilanz liefern — keineswegs Summen ergeben, die man ohne weiteres gegenüberstellen kann.

Drittens die Wertermittelungen durch Schätzungen, die durch andere Organe als die bei dem Warenverkehr über die Grenze unmittelbar beteiligten Personen und zu einem anderen Zeitpunkte als beim Grenzübergang bezw. dem der Versendung vollzogen werden. Diese Methode wird in den anderen vier der in Rede stehenden Länder angewendet und zwar für die Einfuhr wie die Ausfuhr. Die Schätzungen geschehen durch besondere Kommissionen von Sachverständigen — hervorragenden Kaufleuten und Industriellen, unter Zuziehung von Beamten der mit der Aufstellung der Handelsstatistik beauftragten Behörden —, die in Österreich, Italien und Frankreich ständige sind. In Deutschland wird die Kommission jährlich neu gebildet, was nicht ausschließt, daß auch hier jährlich dieselben Mitglieder an denselben Arbeiten wieder teilnehmen, und doch den Vorteil hat, daß Mitglieder, welche in einer „Permanenz"-Kommission nur nominell oder widerwillig verbleiben, leichter ausscheiden und durch neue ersetzt werden können, auch eine Verstärkung der Kommission nach Bedarf vorgenommen werden kann[1]). Als Ziel der Schätzungen ist

1) Die Namen der „Schätzer" sind in den betreffenden jährlichen Veröffentlichungen nachzusehen. Unsere Schätzungen werden durch Mitteilungen der Handelskammern u. s. w. sorgfältig vorbereitet.

den Kommissionen aller vier Länder übereinstimmend die Ermittelung der Grenzwerte, also der Werte, welche die Waren beim Überschreiten der Zollgrenze erlangt haben, gesetzt, weil man dadurch dem Betrage der wirklichen Zahlungen, die vom Inland an das Ausland und umgekehrt geleistet werden, am nächsten zu kommen hofft[1]).

Wir haben gesehen, daß die in Großbritannien und den Vereinigten Staaten angewendeten Methoden so, wie sie gehandhabt werden, richtige Ermittelungen ausschließen; daß man durch schätzungsweise Feststellung von Einheitswerten Grenzwerte finden kann, die für eine Bilanzberechnung genügen, welche selbstverständlich nicht auf den Pfennig richtig zu sein braucht und bei keiner Methode sein kann, unterliegt wohl keinem Zweifel. Es kommt nur auf die Geschicklichkeit und Sorgfalt der Kommission an, deren Mitglieder ja nicht auf die Wahrnehmungen im eigenen persönlichen Geschäftskreise angewiesen sind, sondern ihre Kenntnis der Elemente, welche den Wert der von ihnen zu beurteilenden Waren ausmachen, aus mannigfachen anderen Quellen schöpfen können. Grundsätzliche Hindernisse der richtigen Ermittelung sind auf diesem Wege nicht zu finden; allerdings muß die Voraussetzung erfüllt sein, daß die Verkehrsnachweisungen der Zollbehörden über die Ein- und Ausfuhr die Warengattungen so eingehend kennzeichnen,

---

1) In den von der deutschen Warenwertskommission angenommenen Regeln ist allerdings auch auf Berücksichtigung der Seefracht hingewiesen, welche deutsche Schiffer am Warentransport verdienen; indessen kann dieser Hinweis mangels der nötigen Anhaltspunkte keinen wesentlichen Einfluß auf die Bestimmung der Werte üben, sondern es werden für Deutschland im wesentlichen die Grenzwerte — jedoch noch nicht mit vollständiger Berücksichtigung der Verkehrsländer — ermittelt. Die jährliche Einberufung der Kommission geschieht durch das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund des Reichsgesetzes über die Statistik des Warenverkehrs v. 20. Juli 1879. — In Österreich-Ungarn ist die K. K. Permanenzkommission für die Handelswerte durch Allerhöchste Entschließung v. 9. Juni 1877 im Handelsministerium errichtet worden. Die Erhebung richtet sich auf die Grenzwerte mit teilweiser Berücksichtigung der Verkehrsländer. — In Italien ist die Commissione centrale dei valori per le dogane durch königliches Dekret vom 2. Oktober 1879 eingesetzt worden, um die „Valori al confine, esclusi di dazi" zu ermitteln. Vgl. insbesondere Relazione del Presidente v. 15. Dez. 1880 in Annali dell' Industria e Commercio 1881 Nr. 27. — In Frankreich ist die Commission permanente pour la fixation des Valeurs de Douanes i. J. 1847 eingerichtet worden. Es soll ermittelt werden „le prix actuel à l'arrivée dans les ports ou bureaux frontières de France et pour les articles d'exportation le prix également dans nos ports ou sur nos frontières". S. insbesondere Annales du Commerce extérieur 1849 Nr. 18 S. 31 ff. — Überall werden die Werte für die Einfuhr und die Ausfuhr gesondert ermittelt.

„specificieren", daß man sich für jede abzuschätzende Position eine deutliche Vorstellung machen kann, welche Waren darunter begriffen seien. Eine Position „Kurzwaren" läßt sich freilich nicht schätzen, auch „Seidenwaren" nicht; aber schon bei „seidenen Bändern" werden Sachverständige ziemlich sicher angeben können, zu welchem Teil diese und jene Sorte von diesem und jenem Wert einerseits in der Einfuhr, andrerseits in der Ausfuhr vertreten ist; werden wissen, woher diese Bänder stammen, welche Frachtkosten vom ausländischen oder inländischen Ursprungsorte bis zur Grenze dieselben zu tragen haben u. s. w. Allerdings wird bei manchen Positionen die Schätzung zu schwierig bleiben, um selbst nach langer Übung der Schätzer, die doch von Jahr zu Jahr ihre Erfahrungen sammeln und verwerten, ganz richtig zu werden. Diese Positionen können aber nicht zu den Gütern gehören, die nach Menge und Wert das Schwergewicht in der Wagschale der Handelsbilanz haben; und Irrtümer in der Schätzung jener Artikel können keinen großen Einfluß auf die Generalsummen üben. Man darf wohl sagen, daß von einer Schätzungskommission, unter der eben angegebenen Voraussetzung, die Werte für die Mengeneinheiten sowohl der Einfuhr wie der Ausfuhr recht gut ermittelt werden können; und zwar für die Einfuhr aus den den bereits angegebenen Gründen *besser*, für die Ausfuhr ebensogut wie durch Deklarationen, die doch immerhin eine Verkehrsbelästigung mit sich bringen und eine um so größere, je mehr durch Kontrolle und Korrektur derselben wirklich richtige Werte zu erzielen man sich bemühen wird.

Eine Schwierigkeit, die den Schätzungen eigentümlich ist, sich hingegen bei Deklarationen — sofern diese überhaupt richtig sind — von selbst löst, ist die Unterscheidung der Werte nach Herkunfts- bezw. Bestimmungsländern der Waren, da z. B. der Kaffee aus Brasilien und aus Ceylon, Pferde aus Rußland und aus Dänemark, deutsche Uhren nach Rußland und nach Österreich nicht mit demselben Einheitswerte eingeschätzt werden können. Indessen sind das doch auch Verhältnisse, die den Sachverständigen des betreffenden Handelszweiges bekannt sind und von ihnen sehr wohl berücksichtigt werden können.

Wie weit die in den einzelnen Ländern arbeitenden Schätzungskommissionen das Richtige treffen, darüber ist ein abschließendes Urteil zu fällen wohl niemand in der Lage, weil niemand den ganzen oder auch nur einen bedeutenden Teil des dabei zu verarbeitenden Stoffs aus eigener Wahrnehmung beherrscht, sondern jeder nur über einzelne Zweige des Warenhandels unterrichtet ist. Es ist aber klar, daß einer genügend großen, gut zusammengesetzten und sorgsam arbeitenden

Kommission — die sich in einzelne Unterkommissionen teilen wird — in der Abschätzung der Grenzwerte keine unmöglich zu erfüllende Aufgabe gestellt wird, vielmehr unter Zuhülfenahme des an Preiscouranten, Handelskammerberichten u. s. w. vorhandenen Materials von kritisch und unbefangen arbeitenden Schätzern recht sichere Ergebnisse erzielt werden können. In den ersten Jahren freilich, vor erlangter genügender Erfahrung, werden Fehler unvermeidlich sein.

Es kann also nicht zugegeben werden, daß die Methode der Wertermittelung durch Schätzung, welche in Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien und Frankreich Anwendung findet, an und für sich unvollkommener sei wie die durch Deklarationen, auch wenn diese in vollkommenerer Weise als es in England und den Vereinigten Staaten geschieht, angeordnet und insbesondere auf die Ermittelung der Grenzwerte gerichtet wären. Die Frage, welche Methode vorzuziehen sei, ist bezüglich der Einfuhr sogar ohne weiteres zu Gunsten der Schätzungen zu entscheiden und kann nur bezüglich der Ausfuhr ernstlich zur Diskussion gestellt bleiben.

Nun haben wir gesehen, daß die genannten vier Länder bei derselben Methode der Wertberechnung zu auffallend verschiedenen Handelsbilanzen gelangen. Deutschland zeigt in seinem Jahresaußenhandel — wie auch in seinem Besonderen Warenverkehr — im Jahr 1887 einen Überschuß der Ausfuhr, was auch in den Jahren bis 1880 zurück, mit Ausnahme der beiden Jahre 1884 und 1885, der Fall war; Österreich hat regelmäßig einen Ausfuhrüberschuß; hingegen pflegen Italien und Frankreich mit einem bedeutenden Einfuhrüberschuß abzuschließen. Aus allgemeinen Erwägungen sollte man für Deutschland und Frankreich eine Mehreinfuhr, für Österreich und Italien eine Mehrausfuhr an Warenwerten erwarten, weil jenen Ländern viel Gewinn aus Kapitalanlagen im Auslande zufließt, den sie in Waren beziehen; während Österreich und Italien wohl mehr Werte für Schuldforderungen an das Ausland abgeben müssen, als sie ihrerseits beziehen, und die Differenz durch Warenausfuhr ausgleichen. Dieser Erwartung entspricht die deutsche und italienische Handelsbilanz für das Jahr 1887 nicht. Man kann dieselbe aber aus diesem Grunde noch nicht als fehlerhaft bezeichnen, und wenn man es thun wollte, so sind immer zwei Fehlerquellen zu berücksichtigen: erstens die Art und Vollständigkeit der Anschreibungen des Ein- und Ausgangs selbst, wovon vorher die Rede war, und zweitens die Wertermittelungen für die Mengeneinheiten. Nun hat aber jene Erwartung auch nicht für jedes einzelne Jahr, sondern nur für den Durchschnitt mehrerer Jahre Berechtigung;

denn ein Land, welches wegen des Überschusses seiner Forderungen an das Ausland regelmäßig eine Mehreinfuhr an Waren sich erlauben darf, wird in einzelnen Jahren durch außergewöhnlich große Kapitalübertragungen ins Ausland, die ein dauerndes Schuldverhältnis des letzteren konstituieren, zu einer Mehrausfuhr an Warenwerten veranlaßt werden können; ebenso umgekehrt durch einen außergewöhnlichen Bedarf, z. B. infolge schlechter Ernte, zu einer ungewöhnlich großen Einfuhr, die auf die Handelsbilanz des einzelnen Jahres wirken kann[1]).

Da im vorliegenden Aufsatze nicht der Zweck verfolgt wird, die Richtigkeit der Handelsbilanzen der einzelnen Länder sachlich zu prüfen, sondern nur zu zeigen, wie, nach welchen Methoden dieselben berechnet werden, so dürfen wir die Erklärung der hier angeführten Differenzen in den Nachweisen der verschiedenen Länder auf sich beruhen lassen[2]).

Was speciell Deutschland anbetrifft, dessen Handelsbilanz im Besonderen Warenverkehr sich für die einzelnen Jahre seit 1880 folgendermaßen berechnet — in Millionen Mark:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr +, −	im Edelmetallverkehr betrug die nachgewiesene + Mehrausfuhr − Mehreinfuhr
1880	2819	2893	+ 74	+ 12,5
1881	2962	2975	+ 13	+ 37,1
1882	3128	3188	+ 60	+ 19,5
1883	3263	3270	+ 7	+ 36,6
1884	3260	3203	− 57	+ 41,1
1885	2937	2859	− 78	+ 3,1
1886	2877	2984	+ 107	− 0,3
1887	3111	3134	+ 23	− 21,4

1) Wie starke Differenzen sich bei der Einfuhr der notwendigen Nährfrüchte von Jahr zu Jahr herausstellen, zeigt sich für das Deutsche Zollgebiet in folgenden Ziffern: Die Mehreinfuhr von Weizen, Roggen, Hafer und Gerste betrug bei uns im Jahre 1883: 265 093; 1884: 316 974; 1885: 233 642; 1886: 133 981; 1887: 199 511 Tausend Mark.

2) Gewichtige Bedenken gegen die Richtigkeit der Anschreibungen bezw. Schätzungen ergeben sich wohl namentlich für Italien. Dessen jährliche sehr bedeutende Mehreinfuhr scheint mit der wirtschaftlichen Lage des Landes nicht vereinbar. Vielleicht ist die Erklärung in einer mangelhaften Anschreibung der Ausfuhr oder ungenügenden Trennung von Einfuhr und Durchfuhr zu suchen. Aus den vorliegenden Veröffentlichungen läßt sich das aber nicht erkennen.

—, so sind die Nachweise der Mengen und die Trennung der Durchfuhr vom eigentlichen nationalen Warenverkehr jetzt so vollständig, daß hinsichtlich dieser Grundlagen der Berechnung wohl keine wesentlichen Bedenken obwalten. Die Schätzung der Einheitswerte für die Ein- und Ausfuhr wird von Jahr zu Jahr schärfer und sicherer, insbesondere auch bezüglich der Berücksichtigung der Verschiedenheit der Werte nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern; und es steht zu erwarten, daß auf dem eingeschlagenen Wege bald ein ganz zutreffendes Bild unseres Warenverkehrs nach dem Werte jährlich hergestellt werden wird. Durch den Hinzutritt Hamburgs und Bremens zum Zollgebiet fällt auch der Fehler fort, der durch den Ausschluß dieser beiden wichtigen Großstädte in dem Gesamtbilde notwendig entstehen mußte. Freilich wird bezüglich der Feststellung der Handelsbilanz hier wie in anderen Ländern nicht mehr zu erreichen sein als eine Bilanz der Werte der an der Grenze ein- und austretenden Waren. Diese — wir knüpfen hier an das im Eingange dieses Artikels im allgemeinen über diesen Punkt Bemerkte an — ließe sich allenfalls vervollständigen durch die Ermittelung des Wertzuwachses, den die durchgeführten ausländischen Waren während ihrer Durchfuhr durch das Inland erhalten haben, d. h. durch Hinzurechnung der vom Auslande an die inländischen Verkehrsanstalten infolge der Durchfuhr entrichteten Fracht zu den Ausfuhrwerten; während der Wert der durchgeführten Waren selbst nicht zur Bilanz gehört.

Diese letztere Berechnung, nämlich die des Wertes des Generalhandels (gesamten Warenverkehrs, einschließlich der Durchfuhr) wird häufig gemacht, sie ist aber offenbar mindestens überflüssig. Die durch ein Land durchgeführten Waren haben für dasselbe keine Bedeutung als Werte, sondern nur als Gütermengen, für welche Fracht bezahlt wird. Ob die Gesamtsumme der bezahlten Fracht aus der Beförderung von seidenen Strumpfwaren, von denen der Metercentner sich zu 11 000 Mark berechnet, oder aus der Beförderung von Braunkohlen, von denen der Metercentner 37 Pfennige wert ist, erzielt wurde, das ist für die Handelsbilanz des Inlandes offenbar ganz gleichgültig; in den inländischen Warenverkehr selbst ist weder die Seide noch die Braunkohle eingetreten, die Berechnung ihrer Werte ist mithin für das Inland ganz bedeutungslos. Die Einrechnung der Durchfuhrwerte bei der Ein- und Ausfuhr vergrößert die Handelswerte des betreffenden Landes in unberechtigter Weise, und wenn man dabei die

Durchfuhr nach ihrem Wert entweder beim Eintritt[1]) oder beim Austritt ansetzt, so gewinnt man dadurch ein noch schieferes Bild. Denn um die Übereinstimmung mit der Berechnung der Werte für den Specialhandel festzuhalten, müßten auch die Berechnungen für den Generalhandel nach den Grenzwerten — den Werten, welche die Waren einerseits beim Eintritt und andererseits beim Austritt hatten — erfolgen; man kann also nicht entweder den Einfuhr- oder den Ausfuhrwert ansetzen. Die Berechnung der Handelsbilanz, mit der man einen Teil der internationalen Zahlungsbilanz erfassen will, kann sich aber überhaupt nur an die Warenmengen knüpfen, welche wirklich in den Handelsverkehr des Inlandes getreten sind bezw. aus ihm herstammen, also an den statistisch sogenannten Besonderen Warenverkehr oder Specialhandel.

Wir brauchen schließlich wohl kaum noch darauf hinzuweisen, daß die Bedeutung der Wertberechnungen für den Warenverkehr keineswegs mit ihrer Bedeutung als Hülfsmittel zur Aufstellung der Handelsbilanz erschöpft ist.

---

1) In der deutschen Handelsstatistik wird der Wert der unmittelbaren Durchfuhr nach den für die Einfuhr geschätzten Werten berechnet.

Die Thatsachen der Arbeitsteilung.

Von

Gustav Schmoller.

Seit die denkenden Griechen die Berufsgliederung in ihren rasch zu hoher Kultur gelangten Gemeinwesen beobachtet sowie die weitgehende gewerbliche Arbeitsteilung Ägyptens als eine Ursache des dortigen Wohlstands erkannt hatten, bildet die Betrachtung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung ein Element aller gesellschaftlichen Theorieen. Adam Smith hat dann die technische Arbeitsteilung in den Manufakturwerkstätten seiner Zeit studiert, hat aus diesen Erscheinungen allgemeine Schlüsse gezogen, die technische und tauschwirtschaftliche Arbeitsteilung zum Mittelpunkt seines Systems gemacht. Mit merkwürdiger Gedankenarmut haben seine Nachfolger an seinen Beispielen und Sätzen festgehalten, bis die Socialisten, vor allem Marx, die Beobachtungsreihen erweiterten, die Arbeitsteilung in der heutigen Fabrik der Werkstattarbeitsteilung des 18. Jahrhunderts entgegensetzten. Eine systematische und erschöpfende Ausbildung hat die Lehre aber auch damit nicht erfahren; ebensowenig konnten die technologischen Betrachtungen Emanuel Herrmanns oder die selbstverständlichen Bemerkungen einiger Nationalökonomen, daß jede Arbeitsteilung zugleich Arbeitsorganisation und Zusammenfassung sei, die Erkenntnis wesentlich fördern. Viel fruchtbarer erwiesen sich noch die Anstöße, die von Biologen und Sociologen ausgehend zu einer allgemeinern Behandlung des Gegenstands neuerdings führten.

Die Biologie begann Pflanzen und Tiere unter dem Bilde eines Zellenstaates zu betrachten, der durch Differenzierung der Zellenindividuen höhere Formen des Daseins erreiche; sie lehrte, daß eine Art Arbeitsteilung die besondern Organe der Körperbedeckung, der Ernährung, der Fortpflanzung, die besondern Nervenzellen und Muskelzellen geschaffen habe; sie wies nach, daß die niedrigstehenden Wesen eine geringe, die am höchsten stehenden die entwickeltste Arbeitsteilung aufzeigen; sie

lenkte unsere Aufmerksamkeit weiter auf die Arbeitsteilung der Tierstaaten hin; hauptsächlich Herbert Spencer und Schäffle haben diese Gedankenreihen staatswissenschaftlich zu verwerten, durch Vergleichungen und Analogieen Anregung zu geben gesucht. Und es wird sich nicht leugnen lassen, daß sie damit die gesellschaftliche Betrachtung der Arbeitsteilung gefördert haben. Auf Grund ihrer wird die Arbeitsteilung jetzt aufgefaßt als eine Anpassung der Individuen an bestimmte specialisierte Thätigkeiten für die Gesellschaft oder für Gruppen derselben, als eine Eingliederung der specialisiert Thätigen in einen gesellschaftlichen Zusammenhang, der dafür sorgt, daß die Leistungen des einen dem andern zugeführt, daß die specialisiert Thätigen ernährt und erhalten werden, daß die sämtlichen füreinander Thätigen eine gewisse nicht bloß wirtschaftliche, sondern auch sittliche und rechtliche Einheit bilden.

Leugnen wir so die Anregung, die Vertiefung nicht, die von dieser Seite her erfolgte, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß vieles Schiefe und Gesuchte bei diesen Vergleichungen mit unterlief; hauptsächlich wurde viel zu sehr der fundamentale Unterschied übersehen, daß selbst der niedrigste und der roheste Mensch nie in dem Maße Glied eines Ganzen ist wie eine Pflanzen- oder Tierzelle, daß er stets Selbstzweck bleibt, nie als bloßes Mittel für eine Gesellschaft so verbraucht wird wie die organische Zelle. Und jedenfalls bleibt der strengern Wissenschaft die Pflicht, zunächst von der Sammlung und Beobachtung des eigenen Materials auszugehen. An die Stelle eines abstrakten Schließens aus ein oder zwei technischen Beispielen oder aus zweifelhaften Analogieen hat der Versuch zu treten, das gesamte historische und geographische, technische und gesellschaftliche Material, das wir über die Arbeitsteilung besitzen, einheitlich zusammenzustellen und vergleichend zu überblicken. Erst auf dem Grund einer solchen Vorarbeit können dann die weitern Betrachtungen und Schlüsse sich aufbauen.

Wenn der Versuch einer solchen stofflichen Übersicht hier zunächst gemacht werden soll, so ist es klar, daß weder alle hierher gehörigen Thatsachen erschöpft noch wesentlich Neues geboten werden kann. Es handelt sich vielmehr um eine Arbeit des Kondensierens, um eine Hervorhebung des Typischen und Wesentlichen; das ist natürlich um so leichter möglich, je bessere Vorarbeiten auf den einzelnen Gebieten vorhanden sind, welche bereits versuchen, bestimmte Teile der Arbeitsteilung historisch, geographisch, technisch, volkswirtschaftlich vergleichend darzustellen. Je weniger aber solche bisher existieren, je mehr der Verfasser genötigt war sich das Rohmaterial noch selbst zu sammeln, wie er z. B. seit Jahrzehnten sich Verzeichnisse der irgendwo gleichzeitig vorkommenden Gewerbearten anlegte, desto schwieriger war die Arbeit. Es kann sich so auf einer Reihe von Gebieten nur um einen vorläufigen ersten Versuch handeln; wir sollen in stand gesetzt werden, die Arbeitsteilung als einen einheitlichen, großen, gesellschaftlich-historischen Prozeß aufzufassen, der niemals ganz ruht, oft aber für Jahrzehnte und Jahrhunderte doch in gewissen Formen und Einrichtungen zum Stillstand kommt, bei dem jedes Glied bedingt ist durch die Überlieferungen der Vergangenheit. Gelingt es einer solchen Schilderung des Thatsächlichen, das Wesentliche

hervorzuheben, so muß es ihr auch gelingen, die Ursachen der Arbeitsteilung ganz oder teilweise aufzudecken, ihren Zusammenhang mit der Geschichte der volkswirtschaftlichen Institute und der socialen Klassenbildung aufzuhellen. Letztere hat ohne Zweifel außer der Arbeitsteilung noch anderweite psychologische und materielle Ursachen (wir brauchen nur an die Verteilung des Besitzes zu erinnern); aber die erheblichste Ursache ist doch wohl die Arbeitsteilung; es gelingt uns vielleicht zu zeigen, daß gerade die Besitzverteilung meist eine sekundäre Folge derselben ist.

Den vorzuführenden Stoff scheiden wir nach Gruppen innerer Zusammengehörigkeit der Erscheinungen, jedesmal soweit es möglich zugleich den historischen Verlauf der Teilerscheinungen verfolgend. Unsere Ausführungen sollen das specifisch Volkswirtschaftliche in den Mittelpunkt rücken, aber sie müssen stets vom gesellschaftlichen Leben als einem Ganzen ausgehen, auf alle möglichen andern Lebensgebiete da und dort übergreifen, weil die Arbeitsteilung eine allgemein gesellschaftliche, nicht bloß eine volkswirtschaftliche Thatsache ist.

Allen Ballast von Citaten vermeide ich, um nicht die Abhandlung dadurch an Umfang allzusehr anschwellen zu lassen. Die wichtigsten Namen erwähne ich nebenbei. Woher die übrigen einzelnen Nachrichten historischer, anthropologischer, ethnographischer und sonst deskriptiver Art stammen, wird der mit der Litteratur Vertraute leicht bemerken; da es hier nicht sowohl auf das Einzelne als auf die Verknüpfung desselben zu einem Ganzen ankommt, so glaubte ich überzeugen zu können ohne dieses schwerfällige Hülfsmittel des Beweises, das hier zum Abdruck ganzer Bücherkataloge sich hätte ausdehnen müssen.

I.

Die Arbeitsteilung in der Familie.

Gehen wir von der doppelten Voraussetzung aus, daß das Gefühl und Bewußtsein gemeinsamer Aufgaben und die Verschiedenheit der socialen Kräfte, welche ihnen dienen, den Anstoß zur Arbeitsteilung gegeben haben müssen, so liegt auch der Schluß sehr nahe, daß die gröbsten sichtbarsten Unterschiede in Alter und Geschlecht innerhalb der Stämme, Gentes und Familien auch die erste Specialisierung der Thätigkeit erzeugten: in kleinen Blutsverbänden wanderten, kämpften, ernährten sich die Menschen; die Aufgaben waren gemeinsam, ihre Lösung eine geteilte.

Daß die Kinder spielen, die Erwachsenen um des Lebens Notdurft kämpfen, die Alten raten und leiten, folgt aus dem Lebensgang, muß jederzeit zu periodischer Teilung der Thätigkeit geführt haben; es erwachsen daraus mit einer gewissen Höhe der Kultur die Einrichtungen des Erziehungswesens, die Wehrverfassung, der politische Einfluß der Ältesten. Aber es sind Folgen, die nicht den Charakter einer Anpassung fürs ganze Leben haben, wie sich solche an den Gegensatz der Geschlechter anknüpfen.

Zwar je niedriger die Kultur steht, desto mehr tritt dieser Unterschied zurück. Konnte doch Riehl noch neuerdings behaupten, das Bauernweib sei in jeder Beziehung bis auf das allgemeine körperliche Gepräge hin noch ein Halbmann, sie bestelle den Acker und verrichte sonst dieselben Geschäfte wie der Mann. Aber die Wahrheit dieser Behauptung ist doch eine sehr begrenzte. Schwangerschaft, Niederkunft und Säugezeit mußten stets der Frau im Kampfe ums Dasein Schranken auflegen, die der Mann nicht kannte; sie konnte niemals an Jagd und Krieg so teilnehmen wie er. Wir finden bei den primitivsten Stämmen, die wir kennen, daß die Thätigkeit der Geschlechter eine in wichtigen Punkten geschiedene ist. So erscheint bei vielen die Unterhaltung des Feuers wie die Herstellung der primitiven Hütte als ausschließliche Sache der Frau; wenn der Mann auf die Jagd geht, sammelt die Frau Beeren und Kräuter; wir sehen sie da thätig, wo an Stelle der Waghalsigkeit und Kraftanstrengung Fleiß, Ausdauer und vorbedachtes Handeln notwendig ist; schwerfälliger und unbeweglicher als der Mann hat sie größere Neigung, am Heerd, in der Hütte, auf dem primitiven Ackerstück sich zu thun zu machen. Wir müssen freilich gleich hier hinzufügen, daß zur weitern Entwicklung dieser Arbeitsteilung die Rechtsformen des Familienlebens ebensosehr beigetragen zu haben scheinen als der natürliche Gegensatz der Geschlechter. Mit dem Übergang vom Mutter- zum Vaterrecht, mit der Entstehung der patriarchalischen Familie, mit der Raub- und Kaufehe wird die Frau mehr oder weniger die Sklavin und vielfach die mißhandelte, zu grober Arbeit wie ein Lasttier gebrauchte Sklavin. Bei allen Nomadenstämmen treibt der Mann das Vieh auf die Weide, sorgt für dasselbe, lebt auf dem Pferde, während die Frau Brennmaterial sammelt, die Mahlzeiten bereitet, Kleider und Gewebe oder anderes Flechtwerk herstellt, die Häute gerbt, für die Jurten und Zelte sorgt. Überall, wo Seßhaftigkeit und eigentlicher Ackerbau beginnen, ist es die Frau, die den Spaten und die Hacke jahrhundertelang allein führt, während der Mann der Jagd, dem Krieg, der Wartung des Viehes obliegt. So ist es heute noch bei den afrikanischen Negern, bei den amerikanischen Indianern, so war es bei unsern Altvordern: cura agrorum feminis delegata sagt Tacitus. Es bedeutet einen der größten Kulturfortschritte, wenn der Mann die eigentliche Ackerarbeit übernimmt: nur unter dem Drucke besonderer Verhältnisse haben die meisten Stämme und zunächst in der Regel nur halbfreie oder unfreie Teile derselben sich dazu entschlossen. Die Lobredner der Imperatoren rühmen, daß z. B. die Chamanen und Friesen, einst nur leichtfüßige Räuber, jetzt durch römische Herrschaft und die Märkte gelernt hätten, im Schweiße ihres Angesichts ihr Feld zu bauen. Man könnte so behaupten, die Ausbildung der specifisch wirtschaftlichen Thätigkeit sei überhaupt mehr dem weiblichen als dem männlichen Geschlechte zu danken, die wirtschaftliche Arbeit sei Jahrhunderte und Jahrtausende hindurch von den Frauen allein ausgeführt worden.

Das eigentlich Ausschlaggebende für die Arbeitsteilung war natürlich immer das Verhältnis, in welchem die einzelne Arbeit zu den durchschnittlichen Körper-, Gemüts- und Geisteskräften stand. Wenn die Frauen

bei den meisten Stämmen das Feuer unterhielten, die Hütte herstellten, den Garten bauten, so war das Fällen größerer Bäume zum Zwecke des Anbaus wie zur Herstellung festerer Häuser doch überall Sache des Mannes. Und so dürfen wir wohl auch die bei den Kulturvölkern nach ihrer definitiven Seßhaftigkeit eintretende Begründung der Hauswirtschaft und Haushaltung nicht bloß dem weiblichen Geschlecht zu gute schreiben. Die Hausgründung ist eine der größten epochemachenden Thatsachen der Geschichte; man hat sie das Ende der Urgeschichte der Menschheit genannt. Es ist ein Akt der Baugeschichte, der technischen Geschichte, der Familienverfassungsgeschichte; es handelt sich um die definitive Einrichtung und Ausgestaltung der patriarchalischen Familie; es entsteht eine monarchische Familie, die mehrere Generationen Frauen, Kinder und Sklaven zu einheitlichem Wohnen, zu einheitlicher aber geteilter Arbeit zusammenfaßt, dementsprechend die Räume des Hauses, die Ställe, die Speicher anordnet; die patriarchalische Familie bleibt für lange Zeiträume das wichtigste Organ des Wirtschaftslebens.

Nach dem Hause nennen wir noch heute alle Wirtschaft Ökonomie, weil die Ordnung des Hauses, das aus Holz und Stein nunmehr von Männern gezimmert und gebaut wird, durch seine Einteilung in Vorrats-, Wohn- und Schlafräume, durch seine Anpassung an die wirtschaftlichen Bedürfnisse und Arbeiten die äußere Gestaltung aller Familienwirtschaft ordnet. Alle Wirtschaft der älteren Kulturepochen ist Hauswirtschaft, fast alle ältere Arbeitsteilung ist eine hauswirtschaftliche. Und wenn den Kern derselben das Verhältnis des leitenden Hausvaters zur Hausmutter bildet, wenn die letztere von Anfang an das Centrum ihrer Thätigkeit am Herd, in der Küche, im Hofe, in der Kinderstube hat, der beweglichere Mann mehr die Geschäfte nach außen, die schwere Arbeit auf dem Acker, im Walde besorgt, wenn so die Gestaltung des patriarchalischen Hauses, wie es uns Homer und andere schildern, typisch geblieben ist für Jahrtausende und noch heute einen Teil unseres Familienlebens und unserer volkswirtschaftlichen Organisation beherrscht, so ist dazu doch schon sehr frühe ein Weiteres gekommen. Gerade die ältere patriarchalische Familie besteht nicht, wie die moderne, aus Vater, Mutter und einigen Kindern, sondern aus mehreren Generationen, ungetrennten erwachsenen Geschwistern, Knechten und Mägden in erheblicher Zahl. Noch heute sind in China und Indien die zusammen wirtschaftenden Familien meist aus 16—40 Personen gebildet; nicht viel kleiner war nach Keußler die russische Bauernfamilie, bis 1860 mit der Emancipation die Absonderung der verheirateten Familienglieder sich mehrte; die patriarchalische französische Bauernfamilie der Pyrenäen, wie sie Le Play uns vorführt, hat durchschnittlich 18 Glieder; die südslavische Zadruga 20—25, sie schwankt zwischen 10 und 60. Jedenfalls für alle wohlhabenden Familien der ältern Kulturvölker haben wir Ähnliches, ja noch viel größere Gruppen anzunehmen. Die von Rodbertus als für das Altertum charakteristisch hingestellte innerhalb der Aristokratie jedenfalls vorhandene Oikenwirtschaft ist nichts anderes als die alte Großfamilie, die bei den Fürsten und bei den römischen Großen bis zu Hunderten, ja Tausenden von Personen anwuchs. Sie ist in ihren Grundzügen das-

selbe, was die mittelalterliche Fronhofswirtschaft, der Kern der Grundherrschaft, der königlichen und bischöflichen Palatienwirtschaft war.

Ob so 18—24, ob 100—200 Personen unter der Leitung des Hausvaters und der Hausmutter standen und stehen, die Folge ist dieselbe: die Arbeitskräfte werden geteilt; die Weiber werden der Küche, dem Webstuhl, der Handmühle, der Hausarbeit in periodischer oder dauernder Gruppierung zugewiesen; das Frauengemach und die Frauenarbeit werden örtlich und sachlich unter der Leitung der Hausmutter ein System für sich; ebenso die männliche Arbeit in Stall und Wald, auf Acker und Weide; der Herr und ein Teil der Söhne und Knechte kann auf Kriegsreisen sich begeben; die Ämter eines obersten Wirtschafts-, Stall-, Kammerbeamten müssen sich in den großen Familien bilden; besondere Schreiber, Boten, Förster werden da nötig; Gruppen von technisch Gebildeten werden dauernd am Ambos und in anderen Werkstätten verwendet. Kurz es entsteht ein arbeitsteiliger Hausmechanismus, der seine Impulse aus den Bedürfnissen und Zwecken der häuslichen Gesamtwirtschaft und aus den Interessen des Hausherrn erhält. Er beruht auf der patriarchalischen Gewalt des Hausherrn über Frau, Kinder, Söhne, Schwiegertöchter, Enkel, Sklaven, Hörige und andere abhängige, wirtschaftlich unselbständige Kräfte. Alle großen Leistungen der Politik, der Fürsten und der Aristokratie älterer Zeit, ebenso die großen Erfolge des Handels und der Industrie im Altertum und Mittelalter beruhen auf dieser arbeitsteiligen Familiengemeinschaft, auf den sympathischen Blutsbanden einerseits, der privatrechtlichen Despotie des Familienvaters andererseits. Aber es ist ein System, welches das Lebensglück zahlloser Individuen der Familie und den Interessen ihrer Spitze einseitig opfert; ein System, das mit der Lockerung der Blutsbande, mit der schlechtern Behandlung der unfreien Arbeitskräfte in den großen Höfen und Wirtschaften, mit dem Aufkommen festgeordneter moderner staatlicher Gewalten und mit dem Siege individualistischer Rechtsansprüche, sowie mit den Fortschritten gesellschaftlicher statt familiärer Arbeitsteilung gleichmäßig sich auflösen mußte.

Wo die Geldwirtschaft durchdringt, wo sich besondere Geschäfte und Unternehmungen, Stellungen und Ämter herausbilden, welche selbständig gegen Bezahlung nach und nach die Funktionen übernehmen, welche in älterer Zeit innerhalb der arbeitsteiligen Familienwirtschaft geleistet wurden, da zeigen sich die Nachteile der zu großen und zu schwerfälligen, zu despotischen Familienwirtschaft, da tritt die steigende Neigung der Individuen hervor, diese zu verkleinern. Eltern und verheiratete Kinder, erwachsene und verheiratete Geschwister und Geschwisterkinder bleiben nicht mehr in ungeteilter Familienwirtschaft zusammen, das dienende Personal, die Hülfskräfte aller Art werden eingeschränkt, Söhne und Töchter verlassen früher das elterliche Haus. Es ist ein Prozeß, der am frühesten in Städten und für die mittleren und unteren Klassen beginnt, dem am längsten der große Grundbesitzer, die fürstlichen Familien widerstehen. Noch bis ins 17. und 18. Jahrhundert haben die Patricier- und reichen Kaufmannsfamilien der deutschen Städte mit ihrem Handel Ackerbau, Bierbrauerei und Viehhaltung

verbunden; noch die Räte und Offiziere des Großen Kurfürsten aus den ersten Jahren seiner Regierung sind so sehr arbeitsteilige Glieder der Hofwirtschaft, daß sie sich Futter und Mahl für sich, ihre Diener und Pferde, und Hofkleidung bedingen, so oft solche ausgegeben werden; und von dem türkischen Sultan Abdul Azzis hat man in unsern Tagen berichtet, daß in seinem Haushalt 6124 Personen arbeitsteilig beschäftigt gewesen seien, von welchen 359 allein der Küche, 351 der Gärtnerei und 409 dem Portier- und Wachtdienst gewidmet waren.

Aber derartiges sind heute Ausnahmen, im ganzen hat in unsern Kulturstaaten überall die moderne Familie gesiegt, welche aus Eltern, Kindern und wenigen Dienstboten besteht, welche den größeren Teil des ganzen wirtschaftlichen Produktionsprozesses, des Erziehungswesens, die Verkehrsoperationen, die Sorge für Schutz und Sicherheit an besondere sociale Organisationen abgegeben hat und welche eben deshalb in ihrem Innern einen ganz andern wirtschaftlichen Charakter zeigt als die alte patriarchalische Familie. Der Beruf des Mannes ist meist aus der Familienwirtschaft hinaus verlegt, er will durch Annahme einer Stellung in irgend einem arbeitsteiligen socialen Organismus für seine Familie ein Geldeinkommen erzielen, und die wesentliche Aufgabe der Familienwirtschaft, d. h. der Frau und der Dienstboten sowie etwa der erwachsenen Töchter, ist wesentlich nur, mit diesem Einkommen für Nahrung und Kleidung, Wohnung und Hausgeräte, Erziehung der Kinder und die kleinen Freuden des Familienlebens zu sorgen. Werkstatt und Vorratsräume sind meist kein notwendiger Bestandteil der Familienwohnung mehr. Die Arbeitsteilung ist um so beschränkter, je kleiner die Zahl der erwachsenen Personen, je umfangreicher und verschiedenartiger der Kreis der hauswirtschaftlichen Verrichtungen ist.

Wenn neuerdings das Spinnrad und der Webstuhl nicht mehr in der Familie zu treffen ist, wenn heute selbst das Stricken und Nähen, das Waschen und Kochen teilweise aus ihr verschwindet, wenn selbst die ein- und zweijährigen Kinder den Tag über oder dauernd anderswo untergebracht werden, wenn nicht bloß die Tochter, sondern auch die Mutter im Tagelohn und in der Fabrik Arbeit suchen muß, wenn so das heilige Feuer des Familienherdes zu erlöschen droht, die gesellschaftliche Arbeitsteilung ganz die familienhafte aufzusaugen und aufzuheben beginnt, wenn zahlreiche bisher in der Familie beschäftigte Frauenkräfte damit überfrüh ins Leben hinausgestoßen werden, wenn es gegenüber den heute sie da erwartenden Gefahren als ein Fortschritt zu begrüßen ist, daß man ihnen weitere arbeitsteilige Berufe zu erschließen strebt, so haben wir hier weder von den sittlichen Gefahren zu reden, die sich damit verbinden, noch zu erörtern, welches Maß hauswirtschaftlicher Thätigkeit jeder Familie bleiben müsse, um ein glückliches und normales Leben möglich zu machen. Wir wollen hier nur die Thatsachen schildern und können daher diese Betrachtung über die Arbeitsteilung der Familie abschließen mit der Erkenntnis, daß sie einst die Arbeitsteilung aus sich und in sich erzeugt hat, heute aber von der außerhalb ihr erwachsenen gesellschaftlichen Arbeitsteilung absorbiert zu werden droht.

II.

Die Scheidung der Arbeit in leitende und ausführende.

In den Epochen der Geschichte, in welchen die Tierzucht zuerst gelingt, die Seßhaftigkeit und der Ackerbau feste Gewohnheit werden, das Eigentum sich ausbildet, die primitive Stammes- in eine geordnete Rechts- und Staatsverfassung übergeführt wird, haben die Völker zwei Einrichtungen, die für alle Folgezeit maßgebend wurden: 1. der Familienvater ist rechtlicher Eigentümer von Frau und Kindern; wie er die erstere kauft, so kann er auch andere Arbeitskräfte kaufen und verkaufen, seinem Hause einverleiben: Vieh, Sklaven, Frauen und Kinder sind gleichmäßig Bestandteile der Familie; 2. eine rechtliche Anerkennung der Person ist nur innerhalb der Familien- und Geschlechtsverbände, der Gentes und des Stammes oder der Stammesbündnisse vorhanden; wer nicht Mitglied des Stammes ist, kann ungestraft erschlagen werden; der Fremde ist rechtlos; wie Kain klagt bei seiner Verjagung aus dem Paradies: ein jeder, der mich findet, wird mich erwürgen, so ging es Jahrtausende jedem, der nicht durch die Blutrache seiner Sippen gedeckt war. Das mußte in der Zeit ewiger Kämpfe der Stämme untereinander bei der stets sich wiederholenden Vernichtung und Zersprengung der schwächern, zumal da, wo fremde Rassen und Sprachen mit geringem gegenseitigen Verständnis aufeinanderplatzten, zu dem Ergebnis führen, daß diejenigen Stämme, welche fremde Arbeitskräfte nicht zu brauchen und zu beherrschen verstanden, sie, abgesehen von wenigen Ausnahmen, töteten, diejenigen aber, die sie zur Herdenwartung, zur Ackerarbeit zu verwenden verstanden, zu Sklaven machten. Kein Volk, das die Tierzucht und den Ackerbau nicht kennt, hat Sklaven. Die Sklaverei ist eine durch die technischen Fortschritte bedingte sociale Einrichtung; sie wird in der Form der Familiensklaverei für unendlich lange Zeiträume die große Arbeitsschule der Menschheit; sie allein hat eine Erleichterung und Verbesserung der Stellung für die verheirateten Frauen, die vorher die Arbeitssklavinnen waren, herbeigeführt.

Alle Vorstellungen, die wir modernen Menschen mit unsern der antiken Sklavenmißhandlung und den Negerplantagen entnommenen Kenntnissen von der Sklaverei in der Regel haben, sind für die älteren Zustände, wie sie heute noch in Afrika und sonst bei primitiven Stämmen vielfach herrschen, unzutreffend. Solange der Sklave in nahezu ähnlichem Rechtsverhältnis steht wie Frau und Kinder, solange es keine anderen Organisationen giebt als die Familie, keine andere Arbeit als die in der Familie, solange Lebensbedürfnisse und Gewohnheiten der Herren und der Sklaven fast identisch bleiben, solange viele Sklaven die Töchter des Herrn heiraten, wie heute noch in Afrika, ist eben das Eigentumsrecht des Herrn trotz zahlreicher Mißbräuche im einzelnen gemildert und eingeengt durch die Sitten und Gewohnheiten eines patriarchalischen Familienlebens. Erst wo der Sklave zur Bewirtschaftung von großem Besitz, zum Betrieb großer Bergwerke und Unternehmungen gebraucht wird, wo er reine Erwerbsquelle für den Herrn

wird, wo die Sklavenjägerei und der spekulative Sklavenhandel entstehen, wo ein hartes Schuldrecht die Schuldknechtschaft erzeugt, wird der Sklave rechtloses Eigentum, dem gegenüber die sittlichen und rechtlichen Pflichten wenn nicht verschwinden, so doch ganz zurücktreten. Diesem Prozeß socialer Scheidung, der zu immer größern Gegensätzen und Härten, bis zu Sklavenkriegen und bis zur Vernichtung der Kultur ganzer Länder führt, tritt aber frühe die entgegengesetzte Tendenz auf Milderung und Besserung des Verhältnisses entgegen. Der Sklave erhält mit den edlern Anschauungen der höhern Religionen, Rechts- und Moralsysteme einen gewissen strafrechtlichen Schutz, ein gewisses Vermögensrecht; der Sklavenhandel und die Sklavenjagd wird eingeschränkt; die Freilassungen werden begünstigt; jeder auf bestimmter Ackerstelle angesiedelte, in gesonderter Hütte mit eigener Familie lebende Sklave hat schon mit dieser Thatsache eine bessere, vielfach auch bald durch die Gesetzgebung, wie z. B. durch die römische bezüglich der Kolonen, geschützte Stellung; die Lasten dürfen nicht erhöht, die Familie darf nicht getrennt, nicht von der Scholle gelöst werden. Teils langsame Umbildungen, die über Jahrhunderte sich erstrecken, wie die Verwandlung der antiken Sklaverei in Kolonat und mittelalterliche Leibeigenschaft, teils rasche Maßregeln, wie die neueren Sklavenemancipationen, beseitigen das alte harte Sklavenrecht, aber sie hinterlassen ziemlich unverändert als die wichtigste Thatsache der socialen Gestaltung den Gegensatz der führenden, besitzenden, gebildeten Minorität und der Menge der mechanischen Arbeiter; es ist ein Gegensatz, der auf einer Muskel-, Nerven-, Gemüts- und Seelenentwicklung von Jahrtausenden beruht.

Neben der Sklaverei und fast gleichzeitig mit ihr entstehen mildere Formen der Unfreiheit, die wir mit den allgemeinen Namen der Hörigkeit, des Hintersassentums und ähnlichen bezeichnen. Das Verhältnis charakterisiert sich dadurch, daß der Hörige ohne politische Rechte ist, als geduldeter Halbbürger lebt, meist in der Wahl des Berufs und des Aufenthaltsortes beschränkt ist, seinem Herrn oder dem Staate hochbemessene, bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit gehende Naturaldienste, Naturalleistungen und Geldabgaben entrichten muß, aber eine selbständige Familienexistenz, Familienrecht, einen weitergehenden strafrechtlichen Schutz als der Sklave besitzt, Eigentum erwerben, Prozesse führen kann, teilweise durch Zugehörigkeit zu festorganisierten halbfreien Gemeinden einen Rückhalt hat, von den staatlichen Lasten und Diensten der Vollbürger befreit ist, meist einen festen Anspruch auf Unterhalt, Erwerbsgelegenheit, Zuweisung einer Ackerstelle und eines Hauses seitens seines Herrn hat. Derartige Verhältnisse haben sich ursprünglich hauptsächlich da gebildet, wo sprach- und rassenverwandte Elemente unterworfen oder als einzelne und in Massen aufgenommen wurden in Gemeinwesen entwickelterer Art. In solchen hat nicht bloß der einzelne Familienvater ein Interesse, in seine Familienwirtschaft Sklaven einzustellen, sondern es haben auch die Könige, die Aristokratie, die kirchlichen und politischen Gewalten ein Interesse, eine von ihnen abhängige, auf ihrem Grundbesitz angesiedelte, zu Diensten und Abgaben verpflichtete, von dem übrigen Volkstum, den Stammesgenossen in Recht und Stellung aber doch ganz

getrennte Bevölkerung zu erhalten. Ihre Einschaltung in die Familienwirtschaft ist weder Bedürfnis noch möglich; sie sind dazu zu zahlreich, auch zu hoch stehend; die völkerrechtlichen Anschauungen sind schon soweit gemildert, daß man verwandte Stämme nicht ganz entrechten, ihrer Familienexistenz berauben will. So haben die Juden die Masse der eingeborenen unterworfenen Bevölkerung behandelt; so sind in Griechenland Heloten und Metöken entstanden; die letzteren sind nach den neuern Untersuchungen wesentlich aus anderen griechischen Stämmen und Gebieten eingewanderte Halbbürger, die in Athen später den Bürgern in wirtschaftlicher Rechtsstellung fast gleichkommen; so betrachtet Mommsen die römischen Plebejer als von den Königen aufgenommene Stammfremde; so hat uns Maine die verschiedenen Formen geschildert, in denen keltische und irische Häuptlinge stammfremde, rechtlose Ankömmlinge auf ihrem Grundbesitz ansiedelten und mit Vieh ausstatteten; so berichtet der Sachsenspiegel über die Entstehung der hörigen Bevölkerung. Ein großer, vielleicht der größte Teil aller halbfreien, bäuerlichen Bevölkerung ist so durch Unterwerfung und Aufnahme entstanden.

Nachdem aber solche Formen der Abhängigkeit sich ausgebildet hatten, haben sie sich weiter verbreitet, und wo Häuptlings-, Priester- und Rittergeschlechter sich über ihre Stammesgenossen erhoben, wo ein großer Vieh- und Landbesitz neben politischer und sonstiger Macht in ihren Händen sich anhäufte, wo sie einer verarmenden, von politischen Lasten und Schulden gedrückten Bevölkerungsmasse gegenüberstanden, da ist auch innerhalb desselben Stammes eine ähnliche sociale Scheidung eingetreten, wie früher durch die örtliche Verbindung von Rassen- und Stammgegensätzen: die Scheidung in eine herrschende Aristokratie und eine gehorchende dienende Menge überwiegend mechanisch arbeitender ländlicher Kleinbauern und Tagelöhner. Das Wesentliche dieser Zustände ist die Ungeschiedenheit der politischen und Rechtsverfassung von den wirtschaftlichen und finanziellen Einrichtungen. Da es noch keine Rente für die Aristokratie, keine Steuern für Staat und Kirche giebt, so können die politischen und kirchlichen Gewalten, die Anfänge einer Justiz- und sonstigen Verwaltung nicht anders ausgestattet und fundiert werden als durch Zuweisung von Land und Hörigen. Die wirtschaftliche Existenz des Priesters und des Ritters ist nur möglich durch die für sie arbeitenden Bauern; auch die Anfänge der Industrie, der großen Unternehmungen, des großen Handels erfordern bei dem tiefen geistigen und moralischen Niveau jener Zeit, bei der geringen socialen Zucht, dem unentwickelten Erwerbssinn der unteren Klassen, der Unausgebildetheit eines Lohnsystems wenn nicht Sklaven, so doch abhängige Freigelassene und sonstige Formen der Halbfreiheit. Verknüpfte sich mit diesen Verhältnissen, ähnlich wie mit der Sklaverei, von Anfang an Gewalt und mancherlei Unrecht, entarteten sie vielfach rasch zu Lasterhaftigkeit und Faulheit der Herrschenden, zu Überarbeitung und Verkümmerung der Beherrschten, keine höhere politische Verfassung, keine Ausbildung des Kultus, der Kunst und der Technik ist denkbar ohne die Befreiung Herrschender von dem Drucke mechanischer Arbeit und Lebensnot, ohne einen gewissen Zwang für die Massen, im Dienste der Herrschenden zu arbeiten. Die Schei-

dung der mechanischen von der geistigen Arbeit war so notwendig als jeder andere Fortschritt der Arbeitsteilung.

Wenn neben der großen Masse des halbfreien arbeitenden Volkes schon frühe in den Städten eine freie Bevölkerung mechanisch Arbeitender war, wenn seit den letzten 100 Jahren, teilweise erst seit ein bis zwei Menschenaltern die hörige und leibeigene Bevölkerung in den europäischen Staaten die volle Freiheit der Person und des Eigentums erhielt, so konnte das an dem innern Kern der Zustände zunächst nicht allzuviel ändern. Die Masse blieb in ihrer Lebenshaltung, in ihren Ansprüchen und Sitten, in ihren Gewohnheiten und Anschauungen von der leitenden Aristokratie der Gesellschaft gleich weit entfernt; nur die Talentvollen aus den untern Schichten konnten sofort emporsteigen, das unterste Drittel sank vielleicht noch tiefer; die Menge konnte erst langsam an der Hand der neuen Rechtsinstitutionen der freien Arbeit, der Schulpflicht, der Wehrpflicht, der neuen Gemeindeverfassung, der modernen Bildungsmittel sich etwas heben; aber ein anderer volkswirtschaftlicher Zustand in Summa als der, daß eine Minorität die Unternehmungen leitet, eine Majorität in ihnen die mechanische Arbeit ausführt, war auf Grund der historischen Zustände, der überlieferten Klassenbildung nicht möglich. Auch heute sind in den meisten europäischen Staaten 60—90 Prozent der Bevölkerung Nachkommen von halbfreien Bauern und Tagelöhnern in der dritten oder vierten Generation; die Muskeln und Nerven, die sie besitzen, wie ihre Sitten und Ideen sind bedingt von einem bis zwei Jahrtausenden höriger Überlieferung. Darin liegt ein Trost gegenüber der Schwächlichkeit und Überbildung der höheren Stände. Die derbe Muskelkraft und Gesundheit unserer arbeitenden Landbevölkerung ist der Jungbrunnen der Gesellschaft, aus dem immer wieder die vollen und ganzen Menschen emporsteigen. Aber zugleich liegt darin eine Schranke für das Maß des socialen Fortschritts; die Notwendigkeit für die größere Hälfte der Bevölkerung, in mechanischer Arbeit zu verharren, ist zunächst eine historische, wenn sie auch nicht durch soziales Bedürfnis und Stand der Technik geboten wäre.

Auch in den Kolonieen, wo eine freie aus der alten Welt stammende Bevölkerung ein politisches und wirtschaftliches Leben aus frischer Wurzel seit 100 Jahren begründete, haben die Zustände sich wohl etwas, aber nicht allzuviel anders gestaltet. Wir wollen davon absehen, daß, wo niedrigere Rassen als mechanische Arbeiter gewonnen wurden, Verhältnisse entstanden, die alle Greuel früherer Sklaverei und Leibeigenschaft erneuerten, daß, auch wo dem Neger, dem Indianer, dem Paria die Freiheit gegeben wurde, die gesellschaftliche Arbeitsteilung doch dieselbe oder eine härtere blieb als bei uns im Altertum oder Mittelalter; aber auch wo diese Ursache wegfiel, wo eine rein europäische Bevölkerung sich erhielt wie in den Neuenglandstaaten, da hat wohl die moderne Rechtsauffassung, die politische Verfassung und einige Generationen hindurch der Bodenüberfluß die Bildung einer bloß mechanisch arbeitenden tiefer stehenden Gesellschaftsschicht hintangehalten; mechanische und geistige Arbeit hat sich hier gleichmäßiger an alle verteilt; die stumpfe Abhängigkeit und demütige Selbstbeschränkung, welche einem Geschlecht von

tausendjährigen Hörigen in den Gliedern steckt, fehlt; selbst der letzte Arbeiter hat dort mehr Selbstgefühl: aber die Übertragung europäischer Lebensformen, die rasche Bevölkerungszunahme am Schluß der Besiedlung des Bodens, die Konzentration des Kapitals in verhältnismäßig wenigen Händen haben in der Hauptsache die entgegenstehenden Faktoren schon überwunden. Auch dort ist heute, wie im alten Europa, die Scheidung in eine wirtschaftlich herrschende und leitende, mechanisch nicht sehr thätige Minorität und in eine mechanisch arbeitende Majorität vollzogen, freilich immer in Rechtsformen, die eine weitere Verbesserung der Zustände wenigstens nicht ausschließen.

Auch das Ziel aller Zukunft kann nicht sein, diese Scheidung zu beseitigen: nur das erscheint uns heute als wünschenswert, daß jede rein mechanische Arbeit der Maschine übergeben werde, daß die mechanische Arbeit des Menschen, soweit sie bleibt, keine übermäßige, geisttötende sei, daß sie möglichst vergeistigt werde, daß der sie Übende in der Jugend und im höhern Alter an der Gesittung und Bildung der Nation teilzunehmen Gelegenheit habe. Und ebenso dringlich erscheint, daß die überwiegend geistig Arbeitenden gegen ein Übermaß der Nerventhätigkeit geschützt, durch körperliche Thätigkeit und militärische Pflichterfüllung vor dem körperlichen Ruin der Nervenüberreizung bewahrt bleiben, wie der mechanische Arbeiter vor der Gefahr bloßer Muskelthätigkeit und geistig-moralischer Stumpfheit geschützt werden muß.

III.

Die Entstehung des Priestertums.

Gleichsam die Ergänzung zu der vorstehenden Betrachtung über die Entstehung breiter socialer Schichten von mechanisch Arbeitenden ist die politische Arbeitsteilung, die Herausbildung besonderer politisch herrschender Schichten auf Grund bestimmter Thätigkeiten; der Beruf des Priesters, des Häuptlings, des Kriegers ist es, der die Grundlage und Voraussetzung für die Bildung aller älteren Aristokratie, für die Ausscheidung der höheren Stände abgiebt, der die Keime für die spätere Entwicklung der liberalen Berufsarten in sich enthält.

Historisch trifft das Aufkommen besonderer Priester, Häuptlinge und Krieger meist zeitlich nahe zusammen; dieselben allgemeinen Vorbedingungen müssen vorhanden sein: die vollendete Seßhaftigkeit, die volle Ausbildung der Gentilverfassung, ja ihr Übergang zur lokalen Gau- und Ortsgemeinde und zur patriarchalischen Familienverfassung; eine ausgebildete Eigentumsverfassung ist Voraussetzung für die ersten Stadien des Prozesses. Ihre volle Entfaltung aber erhalten die entsprechenden Einrichtungen nach Ausbildung der Schrift, sie bleiben Jahrhunderte, ja Jahrtausende hindurch die Ecksteine der Verfassung aller höherstehenden alten Kulturvölker, um erst in den großen Staaten des Altertums und der neueren Zeit teilweise oder ganz überwunden, durch moderne Einrichtungen verdrängt zu werden. Die Rassenmischung befördert diese ganze Reihe von politisch-socialen Erscheinungen, aber

sie ist, wie wir sehen werden, nicht überall und nicht ausschließlich die Anstoß gebende Ursache.

Für unsere Darstellung ist aber trotz des Zusammenhangs der Erscheinungen die Sonderung vorzuziehen, und so betrachten wir zuerst die Entstehung des Priestertums, die in ihren Anfängen wohl auch in ältere Zeiten zurückgeht als die Entstehung wenigstens eines besonderen Ritter- und Kriegerstandes.

Bei allen rohen Völkern fast, die man bis jetzt näher kennen gelernt hat, findet man Zauberer und Heilkünstler; in Nordasien sind sie unter dem Namen der Schamanen, in Amerika als Medizinmänner, in Afrika als Gangas, in der Südsee unter verschiedenen Namen bekannt. Ihre Thätigkeit entspringt dem Glauben, daß die Seele des Menschen nach dem Tode sich da oder dort in einem Gegenstand, einem Tier, einem Steinbild, einem Grab niederlasse, dem Menschen Verderben bringe, wenn man ihr nicht opfere, daß überhaupt ein Heer von Geistern den Menschen umgebe und all sein Glück oder Unglück beherrsche, daß alle Krankheit auf die Geister zurückzuführen sei, daß daher die Beschwörung dieser Geister, ihre Versöhnung durch immer weiter sich steigernde Kultakte, Blutdarbringungen, Fasten d. h. Enthaltungen zu ihren Gunsten und Opfer aller Art, das dringlichste Bedürfnis sei. Leute, in die scheinbar die Geister gefahren, wie Epileptische, Nervöse, mit Veitstanz behaftete, Kränkliche, die sich nicht wie die gewöhnlichen Wilden ernähren können, haben sich wohl zuerst als die der Geister Kundigen ihren Stammesgenossen angeboten; sie erziehen ihre Kinder oder andere Schüler abseits in der Einsamkeit, im Walde, unter allen möglichen Kasteiungen und Plagen zu ähnlichem Berufe. Und so entsteht eine Klasse von Zauberern, Priestern und Ärzten, welche, durch Zucht und Selbstbeherrschung gestählt, durch Kenntnisse und Übung aller Geisteskräfte den anderen überlegen, im Besitze von wunderkräftigen Fetischen sich befinden; es sind Männer, welche mit Hülfe der ihnen zugänglichen Geister gegen Geschenke und Bezahlung unter allen möglichen Formeln, ekstatischen Erregungen, Beschwörungen und Vermummungen, bei Feuerlicht und Musik, die bösen Geister vertreiben, die Kranken heilen, Regen machen, die Bösewichter entdecken; daneben kundschaften sie die Feinde aus, tragen ihre Fetische in Kriegszügen als siegbringende Götter mit, leiten die Gottesurteile, werden so halb und halb die Richter und Polizeiorgane in ihrem Kreise, kurz erringen eine immer angesehenere, oft das ganze sociale Leben der Stämme beherrschende Stellung.

Immer bleiben die religiösen Anschauungen und die Kulthandlungen, durch welche sie emporkommen, noch lange etwas, was auch den übrigen Hausvätern, wenigstens den Häuptlingen, oder auch den angesehenen Frauen geläufig ist oder was nach einer gewissen Ausbildung der Zauberformeln durch Priester wieder auf die höherstehenden Männer und Frauen des Stammes übergehen kann. Gerade bei den begabteren Stämmen kann so zeitweise das professionelle Zauberertum, das sein Geschäft als Unternehmung betreibt, zurücktreten gegen die nebenamtliche Priesterthätigkeit der Aristokratie. Aber umgekehrt kann auch in dem Maße, als angesehene und fürstliche Familien aufkommen, das Schamanentum in der

Form von Oberpriestern, Hofbeamten, Räten und Vertrauensmännern an Einfluß und Umfang wachsen. Wir sehen bei den entwickeltern Völkern, welche die Grabdenkmäler der Häuptlinge und Könige zu Tempeln und Tempelanlagen der mit den Fürsten identifizierten Geister und Götter erweitern, daß ständige Diener, Opferer, Priester im Dienste dieser Anlagen stehen, daß reiche Stiftungen an Land, Sklaven, Vieh, regelmäßige Geschenke, Opfer und zuletzt rechtlich geordnete Zehnten und derartiges für den Unterhalt der Priester sorgen. Wir sehen, daß mit der gesellschaftlichen Entwickelung neben die ältern Stammes-, Gentil- und Familienkulte die spätern Gau-, Landes- und Staatskulte treten mit immer größeren und sichereren Dotationen, mit größeren, bereits arbeitsteilig geordneten Priesterschaften. Die Verschiedenheit der Geister, der Fetische, der Krankheiten erzeugt schon auf relativ niedriger Kulturstufe verschiedene Priesterarten; die eine versteht nur diese Art böse Geister zu beschwören, die andere nur jene Art Krankheit zu heilen. Aus der Gemeinsamkeit der Fetische, der Lehre, der Zauberformeln bilden sich Genossenschaften und Kultbünde der Specialpriester, wie wir sie z. B. in Westafrika heute treffen. Je weiter die Ausbildung der Kulte geht, je zahlreichere Priesterschaften sich um lokale und centrale Kultstätten sammeln, desto mehr treten die Priesterzünfte in eine lebendige Konkurrenz miteinander und mit den freien Zauberpriestern eigener Unternehmung. Zuletzt verschmelzen sie bei den Völkern mit besonderer religiöser Anlage gerade unter dem Impuls großer religiöser Fortschritte zu centralen, einheitlichen, hierarchisch sich ordnenden Bünden, schließen sich nach außen ab, suchen die freien Zauberer und die lokalen alten Priesterzünfte zu unterdrücken. So hat der jüdische Bund der Leviten, um den Jehovakultus und die Priesterherrschaft zu befestigen, sich vom 7. bis 5. Jahrhundert vor Christo einheitlich organisiert und unter Aufzeichnung der priesterlichen Geschlechtsregister, unter Fixierung des ganzen Rechtes und der religiösen Satzungen die Abstammung aller seiner Glieder von einem einheitlichen Stammvater behauptet, wie uns das die neueren Untersuchungen von Wellhausen, Lippert und andern gezeigt. So haben in Indien die Brahmanen an einen ganz besondern göttlichen Ursprung aus dem Munde des Brahma geglaubt, ihn gelehrt und sich damit kastenartig vom übrigen Volke und den nicht aufgenommenen Priesterzünften abzuschließen gewußt. Eine solche Absonderung und eine theokratische Herrschaft der Priester, wie sie in Mexiko, Peru, Ägypten, Judäa, Indien stattfand, war aber stets erst das letzte Ergebnis einer Entwickelung von Jahrhunderten; es fragte sich stets, ob die Häuptlinge und Könige, der Kriegsadel und die Familienväter sich alle Kulthandlungen, allen Gottesdienst aus der Hand nehmen ließen. Lange und schwere Kämpfe zwischen Königtum und Priestertum, weltlichem und geistlichem Adel gingen dem politischen Siege der Priester voran; teilweise gelang es den königlichen Familien, wie in Peru und Ägypten, das Priestertum von sich abhängig zu machen. Bei Griechen und Römern erscheint das Priestertum in der historischen Zeit mehr als eine Nebenwürde des weltlichen Adels, bei den Germanen und Slaven ist es nie zu einer abschließenden, die andern Klassen beherr-

schenden Organisation gelangt; bei den Kelten ist die Herrschaft der Druiden durch die römische Eroberung gebrochen und zurückgedrängt worden.

So haben über die spätere Ausgestaltung des Priestertums mehr die politischen und socialen Machtkämpfe und die gelungenen oder nicht gelungenen ständischen Organisationen als das Wesen der fortschreitenden Arbeitsteilung entschieden. Es ist ein socialer Entwickelungsprozeß, der ursprünglich mehr Arbeitsteilung, später mehr Ständebildung ist. Die Mitglieder der priesterlichen Aristokratie sind vielfach nebenbei Feldherren, Statthalter, Räte, Beamte, sie sind fast stets Rechtsgelehrte, Astronomen, Ärzte, Jugenderzieher, Wahrsager und Priester zugleich; sie hören nicht alle auf, Hauswirte, Viehbesitzer und Ackerbauer zu sein, wenn auch dem Brahmanen verboten ist, die Erde mit dem Pflug zu ritzen, der jüdische Priester nicht um des Erwerbs willen arbeiten soll und viele Schamanen da und dort von Bettel und Geschenk kümmerlich leben. Andererseits scheiden sich bei den Tempeln die höheren und niederen Diener; vornehme, nur einzelne Kulthandlungen vollziehende Aristokraten und Oberpriester werden neben den täglichen Betern und Opferern, den besonderen Tempelschreibern, Sängern, Heilkünstlern, Einbalsamierern, Wärtern der heiligen Tiere und andern dienenden Brüdern erwähnt. Die wesentliche, große sociale Scheidung aber ist doch dahin gehend, daß alle höhere geistige, leitende, Kenntnisse und Wissenschaft, Kunst und feinste Technik voraussetzende Thätigkeit auf die Priesteraristokratie und ihre verschiedenen Gruppen übergegangen, während die gewöhnliche, mechanische, produzierende, erwerbende und sonstige Thätigkeit dem übrigen Volke anheimgefallen ist.

Kein späterer Schritt der Arbeitsteilung und Ständebildung hat tiefer eingegriffen als dieser: die Geisterfurcht des Naturmenschen und das unklare Gefühl der Abhängigkeit von den dahingegangenen Geschlechtern wird das große Instrument, die Millionen für Jahrhunderte und Jahrtausende in eine fast sklavische Abhängigkeit von einer kleinen Priesterschar zu bringen; die Erfüllung der endlosen, alles Leben auf Schritt und Tritt begleitenden, teilweise tiefsinnigen und wohldurchdachten, teilweise aber auch ganz sinnlosen Kulthandlungen wird eine psychische und wirtschaftliche Last, die auf die Individuen und die Gesellschaft mit nie ruhender Qual drückt. Ein Drittel und mehr alles Bodenertrags und aller Arbeitskraft nimmt die Priesteraristokratie und der Kult in den alten Priesterstaaten in Anspruch, als Gegengabe auf das Leben im Jenseits verweisend. Furchtbare Mißbräuche, roher Betrug, gemeine Übervorteilung knüpfen sich da und dort an die Priesterherrschaft, zumal in ihren späteren Stadien. Aber sie war, zumal in ihren Anfängen, doch für alle Kulturvölker in gewissem Grad die Bedingung ihrer Erhebung; nicht umsonst sind jahrhundertelang die Priesterstaaten die Träger des Fortschritts, die reichsten und gebildetsten Gemeinwesen. Die Arbeitsteilung, die in ihnen stattfand, war eben in der Hauptsache doch nichts anderes als ein Sieg der edleren und klügeren Elemente über die rohe Kraft der Masse. Indem die Priester mit Orakeln, Kultvorschriften und Gesetzen die Menge bändigten und ordneten, schoben sie successive in die rohen Vorstellungen über Befriedigung

der Toten und der Geister die sittlichen Gebote eines höhern socialen Daseins ein. Aus der Vorstellung, daß Opfer, Fasten und Geschenke die Götter beschwichtigen, wurde die edlere, daß die Zauberformel des heiligen Wortes, des Gebetes die Hauptsache sei; aus der Vorstellung, daß gerecht sei, wer viel Kühe den Priestern darbringe, wurde die edlere, daß gerecht sei, wer seine Eltern ehre, nicht stehle, nicht lüge, nicht ehebreche, den Witwen und Waisen beistehe. Die Priester waren für unendlich lange Zeiträume die Pfadfinder und Bahnbrecher auf den Wegen der socialen Zucht und der steigenden sittlichen Erkenntnis, des Tempel- und Hausbaus, der Zeit- und Kalenderbestimmung, der Schriftkunde und unzähliger anderer Fortschritte. Sie waren für Jahrhunderte die politischen und wirtschaftlichen Organisatoren, die ersten Sammler großer Schätze, die ersten Banquiers, die ersten Techniker und Leiter großer gemeinnütziger Strombauten.

Auf den Höhepunkten mißbräuchlicher, ausbeutender Priesterherrschaft mußten die beiden vollendetsten neueren Religionssysteme entstehen, die Lehre Buddhas und Jesus', welche, alle äußerliche Priesterherrschaft und allen äußerlichen Kult verwerfend, den Schwerpunkt des Sittlichen und der Befreiung des Menschen vom Schuldgefühl in die Entsagung, den Glauben und das tugendhafte Leben verlegten. Es war natürlich, daß ihre Lehren bei jugendlich rohen Völkern, welche noch ganz vom Geisterglauben und der Vorstellung, die Geister durch den Kult, die Vermögenshingabe, das Opfer zu befriedigen, erfüllt waren, wieder für Jahrhunderte halb und halb in jene roheren ältern Formen der Priesterherrschaft und des Kultus zurückfielen. Die christliche Kirche des europäischen Mittelalters zeigt uns daher vielfach dieselben Erscheinungen und Organisationsformen, wie sie in den älteren Priesterstaaten geherrscht hatten.

Aus den Lehrern und Gemeindebeamten werden die über aller Laien-, ja Fürstenwelt stehenden Priester, aus ihrer bündischen, vom untergehenden römischen Staat geordneten Zusammenschließung wird nicht bloß eine staatliche, sondern eine Weltorganisation, die in Tausende von Bischöfen, Domkapitularen, Weltpriestern, Mönchen und Nonnen sich gliedert. Es ist eine ungeheure internationale Priesterzunft, die als Kirche, als Korporation, als von Gott und seinem Stellvertreter geordnete und gelenkte Anstalt, das Seelenheil der Christenheit verwaltet, Vermögen erwirbt, ihre Diener für ihren Dienst und ihre steigende Herrschaft erzieht und disciplíniert. Mehr als 1200 Jahre hat der katholische Klerus die europäische Menschheit gelenkt und sie veranlaßt, all ihren Schweiß ihm und seinen geistigen Spenden zu opfern: „Seine Päpste — sagt Taine von diesem Klerus — waren während zweier Jahrhunderte die Diktatoren Europas; er hat Kreuzzüge veranstaltet, Könige entthront, Staaten verschenkt; seine Bischöfe sind bald regierende Fürsten bald Beschützer und Begründer von Dynastieen geworden; er hat ein Drittel des Grundbesitzes, die Hälfte des Einkommens und zwei Drittel des Vermögens von ganz Europa in Händen gehabt." Und wofür? psychologisch, weil edeln aber rohen Barbaren ihr Seelenheil wichtiger war als alles andere, historisch, weil der Klerus die antiken Staatseinrichtungen und

die ganze antike Kultur hinüberrettete in die mittelalterlichen Barbarenstaaten, weil er jahrhundertelang allein die Besiegten und Unterdrückten schützte, Frömmigkeit, Bildung, Gerechtigkeit, Ehe und Eigentum aufrechterhielt, Sprache und Schrift, Kunst und Wissenschaft pflegte, am besten den Acker rodete, den Weinbau und andere technische Vollkommenheiten übte.

Der übrigen Bevölkerung gegenüber war der in Klöstern und Domschulen erzogene Klerus ganz ebenso wie seiner Zeit der ägyptische oder indische Priesterstand ein nach dem System der Arbeitsteilung berufsmäßig für das geistliche und geistige Leben erzogener Berufsstand; aber eben weil er zugleich ein Stand war, trat der rohe Krieger, der ungelehrte Landmann in ihn unter Umständen ein, hatte er zahlreiche untergeordnete Organe ohne höhere Bildung. Und weil er mit seinem großen Stiftungsvermögen, mit seinen Landgütern, seinen Schulen, seinen Werkstätten überall an den Centralpunkten seiner Macht und in seinen Klöstern nicht bloß des geistlichen Amtes walten, sondern die höhere Kultur überhaupt pflegen, die ältere Technik erhalten und ausbreiten wollte, weil gegenüber der bloßen Meditation, den bloßen Kasteiungen, dem bloßen Beten schon die ersten Begründer der Mönchsorden und ähnlich auch spätere Reformbewegungen nützliche Arbeit verlangt hatten, so sehen wir die großen kirchlichen Genossenschaften mit ihrer strengen Disciplin, mit ihren Gelübden der Armut, der Keuschheit, des Gehorsams sich gleichsam zu allseitigen großen wirtschaftlichen Anstalten organisieren, wobei die jungen Kleriker und Mönche Musik und Wissenschaft, Bau- und Goldschmiedekunst, Glockenguß und Buchbinderei, Skulptur und Malerei lernen müssen, die älteren Brüder aber und die Konversen, d. h. die Laienbrüder, sich dauernd einzelnen Künsten zuwenden, an die verschiedenen Werkstätten der kirchlichen Anstalten verteilt sind. In den Cisterzienserregeln finden sich besondere Kapitel: de fratribus textoribus, de sutoribus et pellipariis, de furnariis. de fullonibus. de fabris u. s. w. Es war eine beginnende Arbeitsteilung innerhalb des Klerikerstandes, die aber die allumfassende Bildung des Klerikers nicht beseitigte, die zum großen Teile wieder zurückging, als die technischen Kenntnisse in den Laienstand drangen und hier die besondern Berufe und Handwerke erzeugten. Als Ärzte und Lehrer zu wirken haben die katholischen Geistlichen bis in die neuere Zeit fortgefahren, als Kanzler, Beamte, Schreiber haben sie die Staaten bis ins 16. und 17. Jahrhundert regiert.

In ihrer Organisation unterscheiden sich die Kleriker und Mönche der christlichen Kirche von ältern Priesterorganisationen hauptsächlich dadurch, daß sie nie nach erblichem Kastenabschluß strebten; die Mönche waren von jeher, die Kleriker seit dem 13. Jahrhundert unverheiratet; wenn zeitweise die höhern Kirchenstellen dem Adel vorbehalten wurden, so hat sich der Stand doch überwiegend aus den Talenten aller Gesellschaftsklassen ergänzt; er stützte sich stets in erster Linie auf die berufsmäßige Erziehung durch seine eigenen Mitglieder; er ist dem faulen Pfründnertum auch nicht entgangen, aber er hat immer wieder in erster Linie die hingebende aufopfernde Arbeit für Kirche und Gemeinwesen

gefordert und geehrt. Was er an Vermögen sammelte, gehörte nicht den Einzelnen, sondern der Kirche im ganzen oder ihren einzelnen als Anstalten und Korporationen gedachten Teilen und Stellen. Ein Übermaß der Besitzansammlung und eine schamlose Art des Geldsammelns ist so wiederholt eingetreten. Von da haben die Reformationen und Säkularisationen, d. h. die Verwandlungen von Kirchen- in Staats- und Stiftungsgut, ihren Ursprung. Doch ist in vielen Ländern der katholischen Kirche bis heute ein großer Besitz geblieben; in andern ist er in die Hände des Staates, der Universitäten, Schulen, Armenstiftungen übergegangen. Nirgends sind in Europa die Spuren der mittelalterlichen Vermögensverteilung, wie sie das Ergebnis der Kirchenverfassung war, ganz verschwunden. In den ganz- wie in den halbkatholischen Staaten hat sich der Klerus und seine Organisation bis heute erhalten. In den protestantischen hat er sich in einen geldbezahlten Pfarrer-, Schullehrer-, Professoren- und Beamtenstand verwandelt mit eigenartigen Institutionen, welche aber in ihrem Ursprung, wie die sämtlichen liberalen Berufe, an die Einrichtungen, Anschauungen und Sitten des katholischen Klerus sich anschließen, so vieles sie auch an denselben geändert haben.

IV.

Die Entstehung des Häuptlingstums und des Kriegerstandes; die Militärverfassung.

Die Herausbildung eines Geschlechts-, eines kriegerischen und politischen Adels fällt, wie wir schon bemerkten, teilweise mit der Entwickelung des Priestertums zusammen, hat aber doch ihre besonderen Ursachen.

Das älteste Glied in dieser Kette ist das Häuptlingstum, wie es schon zur Zeit des Mutterrechts in den nach Gentilverfassung geordneten Stämmen auftritt. (L. H. Morgan.) Weder großer Besitz noch ausschließlich kriegerische Eigenschaften noch Rassenherrschaft sind seine erste Grundlage. Da jeder Stamm in eine Anzahl Gentes zerfällt, jede Gens eine sehr feste in sich geschlossene Blutsgenossenschaft darstellt, so muß jede Gens eine Spitze haben, und diese Spitzen müssen sich zur Leitung des Stammes vereinigen: wir hören bei allen Völkern auf dieser Kulturstufe von einer Mehrzahl von Häuptlingen, von Edeln, von principes. Jede Gens hat einen, oft mehrere Vorsteher nebst Stellvertretern; sie bilden zusammen die Häuptlingsversammlung, die nach der Zahl der Gentes und ihrer Häuptlinge schwankt. Meist wählen die Gentes lebenslänglich, der Rat der Häuptlinge bestätigt die Gewählten, die z. B. bei den Indianern die Namen ihrer verstorbenen Vorgänger annehmen. Da die Neugewählten meist die Brüder oder Neffen der Verstorbenen, sobald das Vaterrecht das Mutterrecht abgelöst hat, ihre Söhne sind, so entstehen in jeder Gens eine Anzahl bevorzugter, in jedem Stamm 15—20, in jedem Stammbündnis 50, 100 und mehr, erblich über die Stammesmenge sich erhebender Familien. Die Häuptlinge selbst haben wir uns stets als die ältesten und weisesten Männer

des Stammes zu denken; ihr Rat ist eine Seniorenversammlung, ein Senat; sie beschließen mit Einstimmigkeit, empfangen fremde Gesandte, beraten die Stammesangelegenheiten; es sind Friedens-, nicht Kriegshäuptlinge; die einzelnen sind absetzbar durch die Gens und die Häuptlingsversammlung, wie später auch noch die Könige abgesetzt werden, wenn Mißwachs oder Kriegsunglück das Volk trifft. Innerhalb der Gens erscheinen die Häuptlinge als Richter und Friedensvermittler. Ihre Existenz ist eine viel ältere als die des Königtums. Freilich kann im Kreise der Häuptlinge stets einer so angesehen sein, daß er Fremden, die eine königliche Gewalt zu treffen erwarten, als solcher erscheint.

Wir werden vermuten, daß in dem Kreise der Häuptlinge die tapfersten Krieger, die geschicktesten Zauberer und Priester und die klügsten Redner vertreten sind; es ist ein natürlich sich bildender Geschlechtsadel, der zunächst keine andere wirtschaftliche Stellung und Existenz hat als die übrigen Gentilgenossen. Aber in dem Maße, als die Stellung der Familien eine befestigte wird, als die Schlichtung von Streitigkeiten Anlaß zu Geschenken giebt, in dem Maße, als priesterlicher Einfluß mitwirkt, ihr Einkommen zu vermehren, als die Betreffenden an der Spitze von Jagdzügen, Sklaven- und Viehbeutezügen sich einen größern beweglichen Besitz schaffen, erhebt sich ihre wirtschaftliche Stellung. Bei den ersten Landteilungen erhalten sie größern Anteil. Wo das Land der Gens zugeteilt wird, haben sie die Unterteilung an die Gentilen in der Hand; mit mehr Viehbesitz, auch schon mit Sklaven ausgestattet, können sie mehr brauchen und nutzen, werden sie der täglichen Arbeit enthoben, können den gemeinsamen Geschäften leben.

So entwickelt sich überall mit fortschreitender Kultur innerhalb der Stämme ein Geschlechtsadel durch die notwendige Führung des Stammes; er wird in seiner Stellung noch mächtig gehoben, wo nomadische Wanderungen und kriegerische Kämpfe eine einheitliche Leitung nötiger machen als bei friedlichen Stämmen, wo der Geschlechtsadel zum kriegerischen Adel wird. Aber auch unabhängig von dieser gleich näher zu betrachtenden Einwirkung der Kriegsverfassung ist es die weitere Entwickelung der Ämterverfassung, welche im Zusammenhang oder parallel mit der Grundbesitzverteilung den Geschlechtsadel hebt und einen später mit ihm sich verschmelzenden Dienstadel erzeugt. Wie in Rom die Patricier das Alleinrecht auf die Ämter haben, so wird in den germanischen Staaten das Schöffenamt das charakteristische Zeichen der oberen Schichten der Gesellschaft, ehe Reiterdienst und Lehnsverfassung sie umbilden. Es giebt vom 8.—13. Jahrhundert in der Hauptsache nur schöffenbar Freie und Unfreie.

Was nun den Einfluß der Kriegsverfassung betrifft, so sind bei den meisten primitiven Stämmen die Kriegs- und Beutezüge zunächst Sache angesehener Krieger und Häuptlinge, die zu einem Zuge auffordern, ein freies Gefolge um sich sammeln. Je regelmäßiger solche Züge, desto mehr wird die Gefolgschaft eine allgemeine, dauernde, die Stellung solcher Häuptlinge befestigende Einrichtung. Muß der ganze Stamm aber um seine Existenz häufiger kämpfen, so erhält jede Gens neben dem erblichen Friedens- einen gewählten Kriegshäuptling, der Stamm

einen oder zwei oberste Krieger; lange ist ihre Stellung eine kürzere und unsicherere als die der Friedenshäuptlinge; aber je kriegerischer die Schicksale des wandernden oder gar erobernden Volkes sind, desto mehr befestigt sich ihre Stellung; sie werden zu Herzögen, Fürsten, Königen, sie berufen und lenken die Häuptlingsversammlung; sie geben dem ganzen Stamm eine kriegerische Verfassung, die hinwiederum ihre Stellung befestigt.

Die Ausbildung kriegerischer Verfassungen ganzer Stämme und Völker ist einer der schwierigsten und größten gesellschaftlichen Fortschritte; sie setzt eine große Steigerung der socialen Zucht und eine ungewöhnliche Vermehrung wirtschaftlicher Fürsorge für die Zukunft voraus. Die kriegerische Organisation des Stammes fordert unbedingt, daß alle Privathändel zeitweise ruhen, daß Gehorsam, Disciplin, einheitliche Konzentration aller Kräfte eintrete; ein Zwangsprinzip, eine Autorität ganz anderer Art als früher entsteht in dem betreffenden Stamm, eine Hingabe des Individuums an die Zwecke des Ganzen, wie sie durch keine andere Ursache möglich ist. Die Gewalt der Befehlshaber im Kriege wird in der Regel zu einer auf alle Lebensgebiete sich ausdehnenden.

Wo regelmäßige kriegerische Aufgebote für Züge auch nur von Tagen und Wochen in Aussicht stehen, wo Überfälle zu gewärtigen sind, da muß das ganze wirtschaftliche Leben darauf eingerichtet werden. Vorräte müssen von den einzelnen oder dem Fürsten gesammelt werden, damit jeder Krieger für den Zug versorgt sei; das Sammeln der Vorräte erzeugt ein Zwangssystem von Naturalabgaben; die gemeinsamen Verteidigungswerke erzeugen ein Zwangssystem von Baudiensten. Es wird Sitte, zu den einzelnen Arbeiten und Zügen nur bestimmte Teile des Stammes aufzubieten; die Zurückbleibenden müssen familien-, geschlechter- und dorfweise die häusliche Arbeit der Aufgebotenen in der Zwischenzeit übernehmen, wie das Cäsar von den Sueben erzählt, wie das die czechischen Bauern in Ziskas Tagen, die Krieger im Zukunftstaate neuerdings übten. Je weniger aber die alten natürlichen Waffen und die rohe Kampfesweise der berittenen oder unberittenen Geschlechtsgenossen und die Gliederung nach Gentes und Familien im Kampfe genügen, je mehr der Krieg eine Kunst wird, die geübt sein will, die Kriegerscharen absichtlich zusammengestellte und von ernannten Anführern geleitete Gruppen werden, desto schwieriger gestaltet sich das sociale Problem, das außerdem noch durch die zunehmende Länge der Feldzüge und die größere Entfernung der Kampfplätze von den Wohnsitzen der Kriegführenden ein komplizierteres wird. Die Einteilung des Stammes in Altersgruppen, meist wenigstens in drei, in Knaben, die militärisch geübt werden, in Jünglinge, die dienstpflichtig sind, nicht oder nur beschränkt heiraten dürfen, oft in Kasernen regelmäßig zusammenwohnen, und in ausgediente Veteranen, die nur in der Not, zur Verteidigung des heimischen Herdes aufgeboten werden, ist ein weit verbreitetes Mittel, die militärische Erziehung und die Schlagfertigkeit zu erhöhen. Es setzt aber schon komplizierte wirtschaftliche Veranstaltungen für den Unterhalt derer voraus, die, zu Übungen oder Feldzügen aufgeboten, kürzere oder längere Zeit ihrer Familie entzogen sind. Ein anderes Mittel liegt in der Einteilung der

Bürger nach dem Vermögen und Grundbesitz, wobei dann die größeren militärischen unbezahlten Anforderungen nur an die gestellt werden, die durch ihren Besitz zur Waffenanschaffung, Verpflegung, Abwesenheit vom heimischen Herde fähig und tauglich sind. Die höchste Leistung dieser Art ist die ältere römische Kriegsverfassung von der Servianischen Einteilung in Vermögensklassen und Centurien bis ins 3. Jahrhundert v. Chr.: es war ein Bürgerheer, das die große Masse der römischen Bauern zu tüchtigen Soldaten erzog, ohne sie doch dem bäuerlichen Leben zu entziehen; ein reiches Staatsärar, das seit 409 v. Chr. Sold zahlte, war freilich dabei schon die Voraussetzung.

Im ganzen aber wird stets die Verbindung kriegerischen und bäuerlichen Lebens für die ganze Bevölkerung mit steigender Kultur schwieriger. Die Kriegsverfassung aller Völker kommt an den Punkt, wo eine dauernde Teilung der Arbeit statt des periodischen Wechsels der Beschäftigung nötig wird. Wo großer fürstlicher Besitz vorhanden ist, liegt es nahe die persönlichen Gefolgschaften zu stehenden Truppen mit militärischer Schulung und geordnetem Unterhalt aus den fürstlichen Finanzen auszubilden, während die Masse des Volkes dann nicht mehr oder nur ausnahmsweise aufgeboten wird. Wo ein kriegerischer Stamm Eroberungen macht, die gestatten, jedem Stammgenossen einen auskömmlichen Grundbesitz und halbfreie Pächter oder Hörige zuzuteilen, wie in Sparta, da ist eine Verpflichtung des ganzen Herrenstandes zu kriegerischem Leben, zu Zucht und Übungen, zu einer Kasernierung der Jugend, zu einem Wohnen auch der älteren Männer an einem Orte, kurz zu Einrichtungen möglich, welche den ganzen Adel einem stehenden Heere annähern. Bei andern Völkern ist mit der Eroberung neuer Gebiete ein kriegerischer Besitzadel aus den Häuptlingsgeschlechtern und ihrem Gefolge hervorgegangen, wie z. B. in Indien, Eranien, vielleicht auch in Ägypten; wenn er sich nirgends so abschloß wie die herrschenden Priesterzünfte, so erschien er den Fernerstehenden doch als Kaste. Im mittelalterlichen Europa haben die kriegerische Unfähigkeit des allgemeinen Aufgebots, die Notwendigkeit, berittene Heere gegen Araber und Ungarn zu führen, der Großgrundbesitz und das Lehnswesen, die ständischen Formen und Ceremonien und die kriegerische Erziehung der Ritter die große Arbeitsteilung zwischen einem mit größerem Grundbesitz ausgestatteten später adeligen Kriegerstande und dem auf kleinem Grundbesitz jetzt erst eigentlich die Landwirtschaft energisch betreibenden Bauernstand herbeigeführt. Die Zustände sind dabei ziemlich ähnlich, ob, wie in Italien und Frankreich, meist Ritter und Bauern verschiedener Rasse sind oder, wie in Deutschland, meist denselben Stämmen angehören; nur wird überall der sociale Gegensatz mit der Verschiedenheit des Bluts leicht ein größerer sein.

Fast für alle Kulturvölker, die wir kennen, ist so für Jahrhunderte eine Dreiteilung der Bevölkerung entstanden: Priesterstand, Kriegerstand, Bauernstand; die beiden ersten Stände bilden die oberen Schichten der Gesellschaft, in mannigfaltiger Organisation, entstanden durch priesterliche und kriegerische Zucht, welche eine erbliche in bestimmten Familien wird; an diese persönliche Eigenschaft schließt sich der möglichst erblich

gemachte Besitz und das Standesvorrecht, der bündische und ständische Abschluß gegen die unteren Schichten der Bevölkerung. Der kriegerische Adel, der, solange er tüchtig und leistungsfähig bleibt, immer neue persönlich tüchtige Elemente in sich aufnimmt, verschmilzt mit dem alten Geschlechts-, Amts- und Dienstadel: er beherrscht, soweit dies die Priesterschaft gestattet, das ganze politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben; die ganze Grundeigentumsverteilung ist von der Militärverfassung und den Standesinteressen des kriegerischen Adels beherrscht und beeinflußt. Militärische und politische Gewalten sind identisch oder stehen sich nahe; der Militäradel nimmt mehr und mehr ein Vorrecht auf alle oder die meisten staatlichen Ämter in Anspruch. Aber in dem Maße, als seine Besitz- und Standesinteressen und seine politische Macht ihm wichtiger werden wie seine militärische Leistungsfähigkeit, als er seine Ehre mehr in Turnieren, Wappen und Ahnenproben als in persönlicher Leistungsfähigkeit sieht, wird er ein agrarisch-feudaler Besitzadel, der bereit ist, das Kriegshandwerk an seine jüngeren Söhne, an verarmte Standesgenossen, an Bauern und Proletarier, an fremde kriegerische Reisläufer und Stämme abzugeben. Es ist für jedes Volk einer der wichtigsten Wendepunkte in seiner Geschichte, wenn die oberen Schichten der Gesellschaft weichlich, unkriegerisch und luxuriös werden, wenn die Geldwirtschaft und das Anwachsen der unteren Klassen oder das Angebot benachbarter Brot und Abenteuer suchender Stämme die Aufstellung von Söldnerheeren möglich und notwendig machen, die, auf kürzere oder längere Zeit gegen Geldsold und Beuteanteile geworben, nicht sowohl dem Staate und dem Vaterlande dienen, sondern dem, der am besten bezahlen kann. Die Römer haben im 4. Jahrhundert v. Chr., als eben überall sonst am Mittelmeere das Söldnertum siegte, ihre Bürger- und Bauernheere neu organisiert; zur selben Zeit haben die makedonischen Könige ihre adeligen Reiter und bäuerlichen Phalangen geschaffen. Im übrigen siegte das Söldnertum unter Marius und Cäsar dann auch in Rom; es bedeutete hier einen technisch-militärischen Fortschritt als Folge des lebenslänglichen Berufssoldatentums einerseits, die Herrschaft der stehenden Heere und des Prätorianertums unter Leitung des Prinzipats über Staat und Gesellschaft andererseits.

Als im europäischen Mittelalter vom 14.—17. Jahrhundert die proletarischen Soldheere die aristokratischen Ritterheere ablösten, da trennte sich in der Hauptsache die Geschichte des feudal-ständischen Adels von der Geschichte der Militärverfassung. Die wirtschaftliche Arbeitsteilung gebraucht den Adel noch als Inhaber und Verwalter großer Güter, als den Stand, der für die staatlichen Ämter und die kommunalen Ehrenämter besonders geschickt ist, auch hergebrachte rechtliche Ansprüche auf sie hat; im übrigen und in den meisten Staaten ist die Entwickelung des Adels mehr eine gesellschaftliche, er kämpft um Titel, Ehrenrechte, Steuervorrechte, Ausschluß der unteren Klassen vom Konnubium, bis die moderne Rechtsgleichheit ihm die meisten dieser Vorrechte nimmt. Seine korporative Gebundenheit und Abschließung wurde durch das Recht der Fürsten, in den Adelstand zu erheben, gesprengt.

Freilich in den aufkommenden Soldheeren spielt ein Teil des alten

teilweise ganz verarmten Adels noch eine gewisse Rolle; er behauptet, je mehr er später in die staatlichen Armeen als Offizier eintritt, desto eher sein Ansehen. Aber zunächst sind die Soldheere des 14.—17. Jahrhunderts keine staatliche Einrichtung, sondern es sind Gefolgschaften und genossenschaftliche Kriegerbrüderschaften in den Händen reicher Landsknechtsführer und Unternehmer, die heute in diesem, morgen in jenem Dienst stehen. Die Fürsten sind mit den Führern, diese mit den Soldaten nur durch einen Vertrag auf ein paar Monate verbunden. Die Aufbringung ganzer Heere wird eine Geschäfts- und Spekulationssache; die Länder mit großen, alle paar Monate entlassenen Söldnerbanden, die nun zu Tausenden gartend und plündernd umherziehen, verbluten fast unter dem Drucke dieser traurigsten Art der Militärverfassung, bis im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts aus den Privatunternehmungen der Obersten eine staatliche Institution wird. Die stehenden staatlichen Heere, zuerst ausschließlich zusammengesetzt aus lebenslänglichen proletarischen Söldnern aus aller Herren Ländern, greifen dann wieder auf die junge Mannschaft des eigenen Landes zurück. Aus der freien wird die Zwangswerbung, aus dieser das Aushebungsrecht, dem zuerst nur die unteren Klassen unterworfen werden. Wie der aufgeklärte Despotismus auf einem Bunde des Fürstentums mit den unteren und mittleren Klassen ruht, so sind noch die Armeen des 18. Jahrhunderts im ganzen Proletarierarmeen; sie sind da am frühesten gesunde staatliche Einrichtungen geworden, wo man, wie in Preußen, erst den Adel zwang, als Offiziere einzutreten, dann endlich auch den gebildeten und besitzenden Bürgerstand durch das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht heranzog. Die modernen stehenden Heere Europas sind jetzt mit wenigen Ausnahmen eine Mischung von lebenslänglichen freiwilligen Berufssoldaten und von Staatsbürgern, die auf ein paar Monate oder Jahre zur Fahne berufen werden. Die Offiziere und Armeebeamten, den höheren und gebildeten Klassen angehörig, sind vom Staate angestellt und voll bezahlt; die Unteroffiziere, aus den untern Klassen hervorgehend, dienen länger, als ihre Dienstpflicht reicht, und erhalten in höheren Jahren die unteren Stellen in der Civilverwaltung; der gewöhnliche zum Soldaten vom 20.—23. Jahre eingezogene Staatsbürger erhält in dieser Zeit eine geringe Entschädigung, muß sich später nur noch zu kurzen Übungszeiten oder im Kriegsfall stellen. Bei diesem Dienst haben die besitzenden und gebildeten Klassen eine gewisse Erleichterung, hauptsächlich eine abgekürzte Dienstzeit.

Jede Art der Militärverfassung — ein allgemeines Bürgerheer, wie das schweizerische Milizsystem ohne stehende Armee und fest angestellte und besoldete Offiziere, eine Aushebung nach Vermögensklassen, eine kriegerische Adelskaste mit Grundbesitz, ein proletarisches Soldheer, wie es alternde Staaten und Handelsrepubliken meist gehabt, allgemeine Wehrpflicht in Verbindung mit einer stehenden Armee — stellt eine bestimmte Art nationaler Teilung der Arbeit dar; jede wirkt zurück auf die ganze Organisation der Volkswirtschaft und der socialen Klassenbildung; jede enthält eine bestimmte Art der Verteilung der Macht innerhalb des socialen Körpers, indem sie

bestimmten Elementen die ultima ratio der Gewalt nach außen und innen in die Hand giebt. Indem unsere proletarischen Söldnerheere, die im Altertum die populäre Tyrannis zur Folge hatten, zur allgemeinen Wehrpflicht umgebildet, indem alle Klassen der Gesellschaft gleichmäßig zum Waffendienst herangerufen wurden, ist zwar den die Offizierstellen besetzenden Klassen ihr ganzer aristokratischer Einfluß belassen, aber doch jeder Mißbrauch der militärischen Gewalt erschwert. In den Ländern alter Kultur und hoher Arbeitsteilung ist die allgemeine Wehrpflicht für alle vorübergehend Dienenden ein Mittel körperlicher und moralischer Erziehung und Erfrischung; sie ist zugleich ein Mittel der Ausgleichung socialer und ständischer Gegensätze. Wenn sie in das ganze Schul-, Erziehungs-, Lehrlings- 2c. Wesen und die Ordnung aller Carrieren und Berufe, denen sie die Leute auf Jahre entzieht, eingreift, wenn sie die rein wirtschaftliche Arbeit vermindert, so sind ihre übrigen segensreichen Folgen doch unendlich überwiegend.

V.

Die Entstehung der liberalen Berufsarten, hauptsächlich des Beamtentums.

Was wir heute unter diesem Begriff zusammenfassen, ist weder irgendwie scharf abgegrenzt, noch hat es ganz einheitliche historische Wurzeln und eine einheitliche Entwickelung. Dennoch bilden diese Berufsarten für unsere Betrachtung ein Ganzes und sie stehen den Priester- und Kriegerkasten der ältern Kultur als analoge moderne Erscheinung zur Seite, sind in gewisser Beziehung ein Ergebnis, eine Fortsetzung derselben, besonders des Priestertums.

Der Anfang aller derartigen specialisierten geistigen und künstlerischen Thätigkeit liegt vor aller aristokratischen Priester- und Kriegerbildung: die Zauberer auf eigene Unternehmung, die Sänger und Spielleute, die Herolde und Sprecher der ältesten Zeit, die Weisen und Rechtskundigen, der nordische bäuerliche Lagmann, der das Recht der Gemeinde im Thing jedes Jahr kündigte, das sind die Anfänge einer solchen Berufsthätigkeit, welche freilich schon sehr frühe einen verschiedenen Charakter erhält, je nachdem sie von dem Wohlhabenden um des öffentlichen Wohls willen oder von dem Armen um des Erwerbs willen geübt wird. Die Bildung aller Aristokratie und ihres Besitzes erhält eben dadurch eine Förderung, daß die geistige, die künstlerische, die richterliche, die priesterliche Thätigkeit stets etwas ist, das anderen zu gute kommt, das anderen helfen, sie erheben, sie gesund machen, begeistern, belehren soll, das aber durch direkte Bezahlung erniedrigt wird; die einzelne Leistung ist schwer zu bewerten, ist oft gar nicht in ihrer Wirkung verfolgbar. Daher die Tendenz, die aristokratischen Kreise des Volkes wirtschaftlich sicher zu stellen, ja sie mit einer Übermacht des Besitzes und Einkommens zu sättigen, aber dafür von ihnen nun auch ohne Entgelt die höheren geistigen Thätigkeiten, die Aufopferung für Staat und Gesellschaft zu fordern: der Staatsdienst, die

priesterliche Handlung, das Rechtsprechen, der philosophische Unterricht, die künstlerische Leistung wird in der bessern Zeit der antiken Aristokratieen sowenig im einzelnen bezahlt als im Mittelalter. Sokrates verachtet die Sophisten, die sich für den Unterricht bezahlen lassen, als Krämer, die mit den Gütern der Seele Handel treiben.

Aber dieses aristokratische Prinzip konnte nur siegen, soweit eine Aristokratie über reichliches Einkommen verfügte; stets erhielt sich der Zauberer, der Sänger, der Spielmann, der Musiker, der sich bezahlen oder beschenken ließ, neben den vornehmen Aristokraten; als Diener, als Sklaven, an den Höfen der Großen fanden sich die Talente, die Spaßmacher und Gaukler, die Musiker und Tänzer zusammen; geistige und künstlerische Begabung aus den untern Ständen, aus andern Ländern konnte nur so ihr Brot finden. Aber soviel bleibt wahr, die Lebenshaltung und Schulung, die Erziehung durch Generationen, die zu geistiger Thätigkeit besonders befähigt, die war in jener alten Zeit doch hauptsächlich Vorzug der Aristokratie; aller Unterricht, alle Schriftkunde, alle Geheimlehre von den Göttern, vom Recht, von den Arzneimitteln war auf sie in der Hauptsache beschränkt. Die Überlegenheit der geistigen über die physischen Kräfte, auf welcher alle liberale Thätigkeit beruht, konnte in den erblich aristokratischen Kreisen am ehesten erzeugt werden.

Und so kommt es, daß erst die Zeit des Niedergangs der älteren Aristokratieen, welche mit dem Siege der Geldwirtschaft, dem zunehmenden Handel, dem zahlreichen Eindringen Fremder in die alten Kulturstaaten zusammenfällt, hauptsächlich die geldbezahlte, feilschende, auf Gewinn bedachte, aus den mittleren und unteren Schichten der Gesellschaft hervorgehende liberale Berufsthätigkeit erzeugt hat. Indem man anfing, für alles sich bezahlen zu lassen, für das Reden wie für das Schweigen, für das Rechtsprechen wie für das Theaterbesuchen, für das Arzneiwie für das Giftmittel, für die schönen wie für die schamlosesten Künste, indem große ja maßlose Gewinne und der Ruhm des Redners, Künstlers, Fechters und Tänzers eine übergroße Menge in eine Bahn lockte, welche noch nicht gehörig durch feste Vorbildung, Prüfungen, Standesehre geordnet und eingeengt war, gingen die antiken Staaten mit an der Charakterlosigkeit, Schamlosigkeit, Gewinnsucht und Übersetzung der liberalen Berufe zu Grunde. Daß ihre Träger, soweit sie nicht Aristokraten, überwiegend Sklaven, Freigelassene, Leute der unteren Klassen waren, gehört zu dem charakteristischen Unterschied der antiken von der modernen Zeit. Athen wie Rom fehlte der mittlere Bürgerstand, der heute der sociale Untergrund der liberalen Berufe ist.

Hat die ganze Entwickelung der liberalen Berufe in der neuern Geschichte einen analogen Gang wie in der antiken, so wirkten doch von Anfang an die katholische Kirche mit ihren Schulen und Einrichtungen, das Städte- und Zunftwesen mit ihrem Korporationsgeist, ihrem Lehrlingswesen, ihrer bürgerlichen Ehre darauf hin, daß bei dem Übergang der liberalen unbezahlten Aristokratenarbeit auf eine bezahlte demokratische Schreiber-, Gelehrten-, Künstler- 2c. Thätigkeit die arbeitsgeteilten Stellungen und Funktionen, wie sie sich nach und nach herausbildeten, wie einzelne sie sich schufen, andere sie nachahmten, durch

Sitte und Recht viel mehr als früher erfaßt und zu festen Carrieren gemacht wurden mit Berufspflichten, mit Anstandsregeln des Gewinns und der Einnahmen, mit Standesehre und korporativer Censur über die Fehltritte der einzelnen. Wohl ist das auch heute noch nicht ganz allgemein der Fall; noch heute haben wir zahlreiche liberale Berufe, die ohne bestimmte Vorbildung, ohne eigentliche Standesehre sind; wir haben solche, die wesentlich die Kandidaten aus dem Schiffbruch anderer Laufbahnen aufnehmen, wie die Journalisten und Schauspieler; schamlosem Wuchertum begegnen wir in unserer Revolverpresse, in bestechlichen Beamten und Abgeordneten; auch heute gehört ein Teil der liberalen Berufe dem Grenzgebiete an, wo geistige und künstlerische Thätigkeit sich mit den niedrigen körperlichen Dienstleistungen, dem Gesindedienst berühren. Aber im ganzen hat die Ehrenhaftigkeit des Bürgertums, das Schul- und Prüfungswesen, die feste Ordnung der Laufbahnen, das Vereins- und Korporationswesen, die feste Umgrenzung der erlaubten Art des Gelderwerbs in den meisten liberalen Berufen einen andern Geist und andern Charakter als im Altertum erzeugt. Die liberalen Berufe gerade haben den dritten Stand unserer heutigen socialen Entwickelung geadelt, ihm die geistigen Schwungfedern verliehen; sie haben vielleicht zeitweise zu sehr Staat und Recht beeinflußt und beherrscht; aber sie haben zugleich Ehrbegriffe und Standespflichten in das Getriebe des Gelderwerbs eingeführt, welche für die ganze Volkswirtschaft von größter Tragweite sind. Unsere Großunternehmungen und Aktiengesellschaften arbeiten daran, ihre Beamten und Arbeiter auf dasjenige Niveau des Erwerbstriebs und der Pflichterfüllung zu erheben, das in langer Arbeit das Staatsbeamtentum erreicht hat. Und daneben suchen wir die aristokratisch unbezahlte liberale Thätigkeit wieder, soweit es geht und die Kräfte dazu vorhanden sind, neben die bezahlte zu setzen.

Diese Entwickelung nun im einzelnen für alle liberalen Berufe darzulegen, kann nicht unsere Aufgabe sein. Nur durch einige speciellere Worte über die Lehrer, die Ärzte und Beamten wollen wir versuchen, das Gesagte zu verdeutlichen und zu vereremplifizieren.

Die ersten Lehrer waren überall die Priester, die ihre Söhne und andere Schüler die Zauberweisen, die Sprüche, Gebete und Gesänge in einer Jahre umfassenden Lehrzeit lehrten, dann auch die Söhne der Häuptlinge unterrichteten. Daraus entstanden die Priester- und Klosterschulen. Auch den älteren Unterricht an die Kinder im Hause der Häuptlinge, der Fürsten, der Reichen werden freie Priester oder Mitglieder von Priesterzünften erteilt haben; im ganzen Altertum blieb der bezahlte Hauslehrer, oft ein Sklave, in Rom ein Grieche, für den Anfangsunterricht der höheren Klassen die Hauptperson. Daneben kommen Schulen der Gemeinden, in Athen der Phylen auf, wie im Mittelalter die Stadtschulen mit angestellten Lehrern. Antoninus Pius wies in allen Provinzen die Kommunen an, an Grammatiker und Rhetoren Gehalte zu zahlen; aber die größere Zahl der Lehrer blieb in privatem Dienst. Die Philosophen Griechenlands sind zuerst Aristokraten, die sich nicht bezahlen lassen, sondern in freier Weise Schüler um sich sammeln. Die Sophisten machten dann aus der Redekunst ein Gewerbe und suchten

die reichen jungen Leute möglichst auszubeuten. Eine ähnliche Stellung hatten im spätern Mittelalter nach der Ausbildung der Universitäten die Humanisten, zuerst die italienischen, später die der nordeuropäischen Staaten. Es ist eine bunte Gesellschaft, vom Schicksal hin und hergeworfen, heute bettelnd, morgen auf den Höhen der Gesellschaft und im Golde schwimmend; die edelsten Charaktere und die charakterlosesten Schufte sind in dieser Humanistenzunft, wie sie uns Burckhardt mit klassischem Griffel gezeichnet hat. Das Fehlen eines sichern Erwerbes, die Loslösung von Familie, Gemeinde und Heimat, das Leben in einer bloßen Welt der Gedanken und Ideale, die persönliche Verbindung mit den Fürsten und Aristokraten ohne entsprechende wirtschaftliche Selbständigkeit, die Möglichkeit, durch große Kenntnisse und Geistesgaben Ruhm zu erwerben wie Könige und Staatsmänner, Generale und Kirchenfürsten, erklärt diese Eigenschaften hinreichend; sie sind bis auf einen gewissen Grad auch noch dem modernen Litteratentum anhaftend. Nur in dem Maße, als es nach und nach gelungen ist, den Ausgangs- und Endpunkt dieser Lehrberufe systematisch zu ordnen, d. h. die Vorbereitung dazu in der Jugend und das Einrücken der fertigen Lehrer in eine Stufenfolge von Einrichtungen, Schulen, fest dotierten Lehrstellen zu bringen, sind die Schattenseiten mehr zurückgetreten, haben Standes- und korporatives Bewußtsein jeden einzelnen gehoben und getragen. Erst damit ist es auch möglich geworden, innerhalb der großen Zahl von Lehrern, die an Anstalten zusammenwirken, das Prinzip der Arbeitsteilung im Unterricht immer mehr einzuführen. —

Als Ärzte haben Jahrtausende hindurch Schamanen und Priester ausschließlich gewirkt. Noch bei den Ägyptern, die nach Herodot für jede Krankheit einen besondern Arzt hatten, von deren ältesten heiligen Büchern ein großer Teil mit der Arzneikunst sich beschäftigte, war ärztlicher Beruf und Verkauf der Arzneimittel Sache der Priester. Die Verbindung dieser Thätigkeiten erhielt sich, bis 300 v. Chr. in der Alexandrinischen Schule die Trennung der letzteren von der ärztlichen stattfand. Ägyptische Ärzte findet man dann allerwärts, wie später griechische in Rom. Auch in Griechenland blieb die Arzneikunst lange eine priesterliche Geheimlehre; mit Tempeln waren die ersten Krankenhäuser verbunden. Im spätern Griechenland ist der weltliche Arzt Inhaber einer Apotheke und Barbierstube, der durch Charlatanerie auf Gewinn spekuliert. In Rom gab es bis auf Julius Cäsar keine eigentlichen Ärzte und Apotheker, von den Ausländern abgesehen. Der Beruf wird dann von Sklaven und Freigelassenen ausgeübt, bis die Kaiser ihn durch Steuerbefreiung heben, Oberärzte anstellen, die Unterricht erteilen und die andern Ärzte kontrollieren, und bis im 2. Jahrhundert n. Chr. die meisten Städte Ärzte anstellen. Die kaiserlichen Leibärzte hatten schon früher hohe Gehalte von 54 000 Mark und mehr. Eine feste Berufsbildung und ein ehrenhaftes Standesgefühl ist im Altertum aber nie entstanden, obwohl seit Augustus die angesehensten Ärzte die Bereitung der Arzneimittel aufgaben. Im ganzen blieb der Besitz der Medikamente und eine Rezeptsammlung das Entscheidende für den Beruf, in welchen Gladiatoren, Schmiede, Leichenträger, Giftmischer, Zauberer

und andere solche Elemente eindrangen. An Magie und Astrologie glaubten sie fast noch alle. Die Schulen und Sekten der Ärzte folgten sich rasch und befehdeten sich aufs heftigste.

Mit dem Verfall der römischen Kultur rettete sich die ärztliche Kunst in die Klöster und Domstifte; Juden und Araber kamen daneben an die Fürstenhöfe. Erst gegen Ende des Mittelalters bildete sich auf dem Boden der Schulen (die erste gründete Friedrich II in Salerno) und Universitäten der Stand der „freien Meister der Physica und Arznei"; die Apotheker erscheinen neben ihnen in Deutschland als italienische Gewürz- und Weinhändler, die nebenher Süßigkeiten, Backwerke und Arzneien aller Art bereiten und verkaufen. In Paris werden 1514 die Gewürzhändler von den Apothekern getrennt. Im 14. und 15. Jahrhundert stellen einzelne deutsche Städte Ärzte mit 10—100 Gulden Gehalt an; 1567 ist der Stendaler Physikus der einzige Arzt in der Altmark. Die neuere Entwickelung des Standes und Berufes der Ärzte, Wundärzte, Barbiere und Apotheker beruht einerseits auf dem Fortschritt der Technik und Wissenschaft und der Verfeinerung der Bedürfnisse einer hoch- und hyperkultivierten Gesellschaft, andererseits und ebensosehr auf der Wirkung korporativer und staatlicher Einrichtungen, welche die Vorbildung, den Zugang, die Art der Ausübung, die Standesetikette, die Bezahlungsart innerhalb dieser Berufszweige ordneten. Wenn in England bis auf den heutigen Tag gute Ärzte fast nur in den großen Städten sind, die Arbeitsteilung und manuelle Geschicklichkeit dort weiter geht als in Deutschland, die wissenschaftliche Bildung aber viel tiefer steht, wenn das übrige Land dort, wie Gneist sagt, nur von Quacksalbern und praktizierenden Barbieren erfüllt ist und die unteren Klassen mehr als anderswo den Wunderpillen überlassen bleiben, so ist die althergebrachte ärztliche Gewerbefreiheit, die ausschließliche Bildung der Ärzte an den großen Spitälern, die Herrschaft der alten Korporationen über alle höherstehenden Ärzte davon die Hauptursache. Die gänzlich andere Entwickelung in Deutschland ist ein Erzeugnis unserer Universitäten, der Staatsprüfungen und der erst seit 1869 gegebenen Erlaubnis zur Kurpfuscherei für jedermann. Die neueste Entwickelung unserer Krankenkassen, ihre große Ausdehnung, die Notwendigkeit für sie, Kassenärzte anzustellen, wird die Zahl der notwendigen Ärzte ausdehnen und einen erheblichen Teil derselben wahrscheinlich in Beamte der Krankenkassen verwandeln. Wir führen das als ein Beispiel an, wie überall konventionelle Einrichtungen die Art bestimmen, wie die liberalen Berufe sich eingliedern in den Zusammenhang der ganzen Volkswirtschaft.

Der sozialpolitische und volkswirtschaftliche Kernpunkt der ganzen Geschichte des ärztlichen Standes liegt in den Versuchen, einem Stande, der wie wenige der Versuchung der Charlatanerie und des zweifelhaften Gelderwerbs im großen Stil ausgesetzt ist, doch den Charakter wissenschaftlicher Thätigkeit, moralischer Berufspflicht und menschenfreundlicher Aufopferung mehr und mehr aufzudrücken. —

Wenn ein Wort über das Beamtentum, die in ihm liegende und von ihm im einzelnen weiter ausgeführte Arbeitsteilung gesagt werden

soll, so ist eine Vorbemerkung über das Amtswesen und seine Arbeitsteilung nötig.

In dem Maße, als eine staatliche Ordnung entsteht, eine befehlende, zwingende Staatsgewalt sich ausbildet, gliedern sich die Inhaber derselben und ihre Untergebenen in Ämter, d. h. das staatliche Befehlen, Regieren, Rechtsprechen, Aufbieten der Mannschaft zum Krieg und alles derartige nimmt feste Formen an, so daß für jede solche Thätigkeit nur der mit festen Formen Gewählte, Ernannte, der Erbberechtigte, der in richtiger Form seinem Vorgänger gefolgt ist, und jeder nur innerhalb gewisser Grenzen, an bestimmten Tagen, nach gewissen Ceremonien, in bestimmter Verbindung mit andern handeln darf. Für jede solche staatliche Thätigkeit entsteht so gleichsam eine dauernde Hülse, in die der jeweilig Fungierende sich hineinbegeben, deren er sich bedienen muß; es entsteht eine Institution, eine feste Ordnung der Pflichten und Rechte, die als Attribute der Stellung erscheinen. Das ist das Amt; — der Staat besteht aus einer Summe neben- und übergeordneter Ämter. Die Ämter sind das Dauernde, die sie bekleidenden Beamten das Wechselnde.

Jede höhere Staatsentwickelung äußert sich nun zunächst in einer steigenden Teilung der ursprünglichen einheitlichen Ämter. Neben den Friedens- tritt der Kriegshäuptling; die älteren Könige sind Richter, Priester, und Feldherren zugleich. In Rom wird mit der Republik das lebenslängliche, kooptierte oder ernannte Priestertum geschieden von der erwählten einjährigen kollegialischen Magistratur. Der Prätor, Konsul, Censor ist zuerst in der Republik noch ein und dieselbe Person, nur im Quästor erhält er einen Gehülfen, der später aus seiner richterlichen Hülfsstellung zum Hauptfinanzbeamten herauswächst. Weiter scheidet sich der Konsul als der Hauptverwaltungsbeamte vom Prätor als dem Richter. Für die Schatzung, das Sittenrichteramt und die öffentlichen Neubauten zweigt sich die Censur ab. Und ähnlich ist die successive Scheidung in anderen Staatswesen erfolgt. Der deutsche Graf, der französische Baillif, der märkische Vogt ist Gerichts-, Verwaltungsbeamter und Offizier in einer Person. Für alle Entwickelung der politischen Zustände ist es das Entscheidende, wie sich die kirchlichen von den weltlichen, die Staats- von den Gemeindeämtern, die militärischen von den Civilämtern, wie sich die Gerichts- von den Verwaltungs-, die Finanzämter von der innern Administration, die Hauptämter von den sie begleitenden Hülfs-, Kassen-, Kontroll-, von den sie unterstützenden Schreiber- und Exekutorenämtern scheiden. Von der persischen Staatsregierung rühmt Heeren, daß bereits eine sorgfältige Scheidung der Civil- und Militärgewalt bestand, von der Verwaltung der Ptolemäer Droysen, daß die militärischen und civilen Ämter, das Gerichtswesen und die Finanz schon vollständig gesondert gewesen seien. Im römischen Reich beginnt die Scheidung zwischen den wichtigeren militärischen und civilen Carrieren hauptsächlich mit dem Prinzipat, wird aber erst unter der diokletianischen Reform ganz durchgeführt. Im mittelalterlichen Städtewesen bedeutete die Stellung des Rats neben dem Schöffenkolleg die Trennung der Administration vom Gericht. Die Curia regis zerfällt in Frankreich und England frühe in

Staatsrat, oberste Rechen- und Finanzkammer und Obergericht. Die Kammern der deutschen Fürsten scheiden sich erst im 16. und 17. Jahrhundert in Rentkammern, Kammergerichte und geheime Räte. Das Amtwesen unserer heutigen modernen Staaten ist das Ergebnis eines Scheidungsprozesses und einer amtlichen Arbeitsteilung von Jahrhunderten, ja von Jahrtausenden, wenn wir die älteren bestimmenden Vorbilder unserer Entwickelung hinzunehmen. Jedes Staatshandbuch zeigt uns die komplizierte Hierarchie dieser Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindeämter. Eine je größere Zahl Beamter irgendwo, hauptsächlich in den Centralpunkten, unter *einem* Chef, in denselben Gebäuden versammelt ist, desto weiter wird die Arbeitsteilung in der Beschäftigung gehen. In der Kanzlei des französischen Kanzlers arbeiteten im 16. und 17. Jahrhundert neben zahlreichen andern Beamten schon 300 Sekretäre. Der brandenburgische Kanzler Distelmeyer ordnete schon 1562 8 getrennte Abteilungen seiner Kanzlei an. Über die moderne Arbeitsteilung im Ämterwesen mag es eine Vorstellung erwecken, wenn ich erwähne, daß im preußischen Etat von 1875 (ohne Reichs- und Kommunalbeamte, ohne die außeretatmäßigen Beamten) 10 885 höhere, 25 357 subalterne und 39 226 Unterbeamte im Hauptamte, zusammen 75 468 Beamte, verzeichnet waren. Darunter sind große Gruppen, die eine übereinstimmende Thätigkeit haben: so z. B. etwa 3000 Richter in der untern Instanz, 485 Landräte, Kreis- und Amtshauptleute, 678 Oberförster, 3308 Förster, 3548 Grenz- und Steueraufseher, 1278 Chausseeaufseher. Aber doch sind es, je nachdem man nur die mit demselben Titel Versehenen oder die mit ganz derselben Amtsthätigkeit Beschäftigten je als Einheit zählt, mehrere hundert oder tausend Ämter, auf welche sich die 75 468 verteilen. Die Beamten der obersten, keinem Einzelministerium zugeteilten Behörden zerfallen allein in 70—80 Kategorieen, ohne die zu zählen, welche im Nebenamte beschäftigt sind.

Was nun die Inhaber der Ämter betrifft, so ist es in ältester Zeit überall der Geschlechtsadel der Häuptlinge; Wahl und Erblichkeit tritt nebeneinander auf. Wo ein Königtum neben dem Häuptlingssenat und der Volksversammlung uns entgegentritt, haben wir schon eine Art gemischter, Ausschreitungen hindernder Verfassung. Wo aus dem Häuptlingstum eine Despotie oder ein erbliches kastenartiges Aristokratenregiment sich herausbildet, da steigert sich rasch der Mißbrauch der amtlichen Gewalt; die Dorfkönige monopolisieren den Handel für sich, benutzen die Rechtsprechung als Bereicherungsquelle; es ist für alle primitiven Gesellschaften das Charakteristische, daß nur die kleinen erblichen Despoten und die Häuptlingsfamilien reich sind und sein können, daß amtliche Gewalt, rohe Erpressung und Reichtum stets zusammenfallen.

Diesen Mißbräuchen gegenüber bildet es einen ungeheuren Fortschritt, wenn die Mitglieder der aristokratischen Familien die Ämter nur erhalten auf Grund einer Wahl und für kurze Amtsdauer, nach deren Ablauf sie verantwortlich sind, wie in dem römischen Staate. Es versteht sich auf diesem höhern moralischen Standpunkt der Ämterbesetzung, daß das Amt von dem reichen Aristokraten umsonst, ohne

Entgelt verwaltet wird. Große politische Leistungen und große Staatsbildungen sind so möglich geworden. Die gewählten deutschen Stadträte stehen gegenüber den älteren erblichen Lehnsämtern der Fürsten auf ähnlichem Boden. Auch in aller Folgezeit erhalten sich an bestimmten Stellen, besonders in der Gemeindeverwaltung, kurze ein- bis sechsjährige Wahl- und Ernennungsämter ohne Bezahlung, welche den besitzenden Klassen politischen Sinn und politische Tugenden einimpfen, den Reichtum innerlich durch den Ehrendienst adeln. Aber die Staatsverwaltung ausschließlich hierauf zu basieren, zeigt sich in jedem größern Staatswesen auf die Dauer unmöglich. Die Wahlen entarteten in Griechenland und Rom durch Wahlbestechung, sie haben heute wieder in den Vereinigten Staaten dieselbe Folge. Und die einjährigen unbezahlten Ämter zeigen sich schwierigen, lange dauernden Aufgaben nicht gewachsen, vollends nicht, wenn die ins Amt Rückenden große Summen für Wahlbestechung ausgegeben haben, die sie wieder einbringen wollen. Diesen Übelständen erlag die römische Republik. In England sind nur die 60—70 höchsten, sogenannten parlamentarischen Ämter den Adelsgruppen vorbehalten, die im Wechsel der Parteiministerien sich ablösen; sie werden aber bezahlt, die einzelnen Amtsstellen werden vom Monarchen aus der Partei ernannt, die Dauer des Amtes hängt von der Dauer der Parteiherrschaft ab; das System ist dort nur möglich, weil unter diesen wechselnden Beamten die dauernden, lebenslänglichen, bezahlten, eigentlichen Verwaltungsbeamten und die ganz unabhängigen, korporativ organisierten Richter die Staatsgeschäfte, die unbezahlten, lebenslänglichen, ernannten Ehrenbeamten der Lokalverwaltung die Kommunalgeschäfte besorgen.

Welche Elemente aristokratischer, unbezahlter Amtsführung man auch beibehalten mag, überall knüpft der große weitere Fortschritt des Staatslebens an die Bildung eines berufsmäßig geschulten, geldbezahlten, mehr oder weniger arbeitsteilig spezialisierten Beamtentums an, das sich ganz und zeitlebens den Ämtern widmet. Die Herstellung eines tüchtigen, ehrenhaften derartigen Beamtentums war stets eines der schwierigsten Probleme der Staatskunst und der sozialen Klassenbildung.

In Rom hat der Prinzipat in mehrhundertjähriger Arbeit die Aufgabe gelöst, die einjährigen Magistraturen, welche in den Händen der Senatorenfamilien immer weniger leisteten, immer mehr zu ersetzen 1. durch das geldbezahlte höhere Beamtentum der Ritter, welche, als ein Stand von wohlhabenden Personaladligen von Augustus reorganisiert, in einer bestimmten Stufenfolge erst die Offiziersstellen, dann die hohen Zivilämter bekleideten, 2. durch einen geldbezahlten Juristenstand, der aus Rittern und höheren Freigelassenen sich ergänzend erst im 2. bis 4. Jahrhundert sich von der Offizierscarriere ganz loslöste; 3. durch eine ungeheure Ausdehnung der kaiserlichen Haus- und Hofwirtschaft mit Sklaven und Freigelassenen, die sich durch ihre unbedingte Abhängigkeit empfahlen. Wir begegnen Sklaven, die in hohen Beamtenstellungen selbst mit einem Dutzend Diener reisen.

Wahrscheinlich war der große Staatsapparat der älteren antiken

Reiche überall auf ein solches unfreies Unterbeamtentum der Könige gestützt. Die römische Republik hatte ihr Unterbeamtentum ebenfalls zum Teil aus Sklaven, zum Teil aus Gemeinfreien, den Apparitores, Scribae ꝛc., gebildet, die aber bald sich korporativ organisierten, ihre Ämter erst lebenslänglich, dann käuflich und erblich machten. Erst die diokletianische Reform brachte es neben der höheren Carriere zu einem freien Subalternbeamtenstand großen Stils „mit mannigfach gegliedertem Rangverhältnis und festem, hauptsächlich durch die Anciennität bedingtem Avancement, mit bestimmt normierten Ziffern der festangestellten Offizialen (statuti), denen sich massenhafte Supernumerarii anreihten" (Hirschfeld).

Im Beamtentum der mittelalterlichen Staaten mischen sich antike Traditionen mit den Einrichtungen eben erst seßhaft gewordener, der Geldwirtschaft entbehrender jugendlicher Völker. Alle höheren Ämter werden mit Grundbesitz ausgestattet, damit erblich und dinglich gemacht, alle niedrigen sind zunächst hauswirtschaftliche und unfreie, daneben werden für alle Schreiberdienste Geistliche eingeschoben, die durch ihren Rückhalt an der Kirche eine große Selbständigkeit behaupten, aber doch zeitweise dem Königtum als die wichtigsten Stützen dienen, wie vor allem in der deutschen Verfassung von 900—1300. Die unfreien Hausdiener und Gefolgsleute erheben sich stufenweise durch die Wichtigkeit ihrer Ämter, durch korporativen Zusammenschluß und durch das Lehenswesen (d. h. Grundeigentumsdotation) zu eigentlichen Staatsbeamten; die Ministerialen sind von 900—1200 solche ursprünglich unfreie Hausdiener, die zu Rittern und Staatsbeamten werden. Mit dem Siege der Geldwirtschaft sucht überall das Fürstentum an die Stelle der erblichen auf Zeit ernannte, abhängige, in Naturalien und Geld bezahlte Beamte zu bringen; an die Stelle der geistlichen treten weltliche Schreiber, aus denen ein neuer Stand von Subalternbeamten hervorgeht, der aber vom höhern Beamtentum vielfach nicht streng sich sondert. Verkauf und Verpachtung der Ämter tritt da und dort ein, ebenso korporativer Abschluß gewisser Beamtenkreise; letzteres z. B. bei den englischen Richtern und französischen Gerichtsschreibern; der Verkauf der Ämter ist der Weg, auf dem in Frankreich vom 15.—18. Jahrhundert der wohlhabende Bürgerstand dem alten Adel successive alle Ämter bis auf die des Hofes und Heeres abnimmt und den Stand eines neuen bürgerlichen Amtsadels begründet, freilich nicht ohne große Schattenseiten. Die Hauptpunkte der neueren Entwicklung dürften so zusammengefaßt werden können: königliche Ernennung zu allen Ämtern, aber strenge Bindung der fürstlichen Auswahl an gewisse Standesrücksichten und noch mehr an persönliche fest geregelte Bedingungen, unter welchen eine feste Vorbildung, das Bestehen gewisser Prüfungen, die Bekleidung gewisser Ämter als Vorbedingung der andern die wichtigsten sind; Unabsetzbarkeit der Richter und zahlreicher anderer Beamter; als Regel lebenslängliche Beschäftigung mit festen aufsteigenden Geldgehalten und Pensionsrechten. Die höheren wie die subalternen Beamten zerfallen so in eine große Zahl von Gruppen, die je mit bestimmter socialer Lebensstellung, Vorbildung und Carriere sich zugleich als Stände fühlen,

aus denselben Familien sich ergänzen, aber nach außen doch nirgends sich abschließen, dem Königtum, dem Geschlechts- und Besitzadel wie dem übrigen Volke als eine feste selbständige sociale und wirtschaftliche Organisation gegenüberstehen, das eigentliche Rückgrat des staatlichen Lebens überall mehr oder weniger bilden. Das höhere Beamtentum erhält im einzelnen Staate seine Färbung, je nachdem es sich mehr an den Grundadel oder an die mittleren Schichten der Gesellschaft, an die Familien der Lehrer, Geistlichen, der Schreiber und Subalternen anlehnt.

Das Einzelne dürfen wir nicht weiter hier verfolgen.

VI.

Die Loslösung anderer wirtschaftlicher Thätigkeiten vom Ackerbau und die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft.

Die Arbeitsteilung der Familie könnte man als die natürliche, die Scheidung zwischen leitender und ausführender Arbeit als die sociale, die Herausbildung des Priester- und Kriegerstandes, des Beamtenstandes und der liberalen Berufe könnte man als die politische und geistige Arbeitsteilung bezeichnen und diesen Entwicklungsreihen nun die ganze übrige Arbeitsteilung als die specifisch volkswirtschaftliche gegenüberstellen. Denn unter der Volkswirtschaft pflegt man in erster Linie die Arbeitsteilung zwischen Ackerbau, Gewerbe und Handel, deren Aufeinanderwirken und Zusammenhang zu begreifen.

Die politische und geistige Arbeitsteilung ergreift nur eine Minderzahl der Familien und der Einwohner eines Landes; die volkswirtschaftliche Scheidung eines Volkes in die großen Gruppen der Ackerbauer, der Gewerbetreibenden, der dem Handel und Verkehr Dienenden umfaßt zuletzt überall die große Mehrheit. Krieger und Priester, Ärzte und Beamte können entstehen und entstehen wenigstens in ihren Anfängen, ohne die ältere Familienwirtschaft des seßhaften Volkes von Grund aus umzugestalten; die Scheidung aber des Ackerbaus und der Gewerbe, des Handels und der Produktion ergreift die Familienwirtschaft in ihrem innersten Kern, löst die technische Produktion, die Handels- und die Verkehrsgewerbe mehr und mehr als etwas Selbstständiges aus der Familienwirtschaft aus und läßt dieser nur die Leitung der Konsumtion. Jene Scheidungen berühren die Hauswirtschaft deshalb weniger, weil es sich bei ihnen um eine specialisierte Thätigkeit des Familienvaters oder bestimmter Glieder der Familie handelt, die ganz oder überwiegend nicht wirtschaftlicher Natur ist, die es nur gleichsam indirekt wird, indem sie irgend welche wirtschaftliche Vergütung erhält. Die Scheidungen aber, die wir von jetzt ab ins Auge fassen, charakterisieren sich alle als solche, welche specifisch wirtschaftlicher Natur sind, wirtschaftliche Berufe schaffen; ihre Keime liegen meist in der Eigenwirtschaft des Hauses oder in den Anfängen eines Tauschverkehres desselben; besonders in den großen Hauswirtschaften mit

einem zahlreichen Personal entwickeln sich die specialisierten Thätigkeiten, um sich dann zuletzt als selbständige Zweige socialer Organisation loszulösen und nun in sich zu weiteren Teilungen und Spaltungen zu führen.

Wenn wir daher versuchen wollen, die ganze volkswirtschaftliche Arbeitsteilung zu schildern, so müssen wir von der Hauswirtschaft und, da diese erst einer bestimmten Epoche der wirtschaftlichen Geschichte angehört, von ihrer Gestaltung bei den seßhaft gewordenen primitiven Ackerbauvölkern ausgehen. Bei ihnen vollzieht sich zunächst der ganze Kreislauf des wirtschaftlichen Lebens innerhalb der Haus- und Ackerwirtschaft; alle Nahrung, Kleidung, Geräte sind in der Hauptsache Produkte der eigenen Hauswirtschaft. Langsam beginnt man einzelne Seltenheiten, Geräte, Waffen, Gewürze, später Bekleidung, Zimmereinrichtung und derartiges von außen zu beziehen. Wir haben oben schon bei der Arbeitsteilung in der Familie uns mit dieser Erscheinung vertraut gemacht und auch auf die Ursachen hingedeutet, die nach und nach eine Änderung herbeiführen; Familienwirtschaften, die Nahrungsmittel kaufen und Gewerbeprodukte herstellen, selbständige Unternehmungen, sowie andere sociale Organisationen treten nach und nach neben die alten universalen Haus- und Ackerwirtschaften. Die zunehmende Dichtigkeit der Bevölkerung, die Ausbildung der Geldwirtschaft und der Verkehrsformen sind die wichtigsten allgemeinen Vordingungen der fortschreitenden volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung.

Im einzelnen ist jeder Schritt derselben eine Umbildung der bestehenden Familien- und Wirtschaftszustände; setzt andere Sitten, andere Gruppierung der Personen, meist andere Niederlassungs- und Wohnverhältnisse voraus, hat also immer seine in der Regel durch die Bevölkerungszunahme gesteigerte Schwierigkeit. Innerhalb des Hauses muß etwas anders werden und in seinen Beziehungen nach außen ebenso. Die technische oder sonstige Thätigkeit im Hause und die Bedürfnisse, welche durch diese Thätigkeit befriedigt werden, müssen seit längerer Zeit angewachsen sein, ehe die Loslösung erfolgen kann: es muß längst die Technik der Leder- und Schuhbereitung eine kompliziertere geworden, es muß ein gesteigertes Bedürfnis nach Lederschuhen vorhanden sein, ehe neben den Bauern ein Schuster im Dorfe sich setzen und leben kann. Dann muß in den bestehenden Organisationen, in Sitte und Recht der Grundeigentumsverteilung, der Niederlassung, der Gewerbe, des Familienlebens selbst eine gewisse Beweglichkeit und Möglichkeit der Umbildung vorhanden sein, sonst bleiben die Formen dieselben, sonst wird selbst eine angewachsene Bevölkerung in die alten Formen hineingepreßt, durch erzwungene Ehelosigkeit der alte Gang des Wirtschaftslebens erhalten. Länder mit ganz unfreien großen Grundherrschaften oder mit einem unbeweglichen Höfesystem können Jahrhunderte ohne wesentlichen Fortschritt der Arbeitsteilung bestehen. Im Mittelalter war es meist nötig, daß eine Markt- und Stadtgründung in das bestehende gebundene System der wirtschaftlichen Organisation Bresche legte, um die Gewerbe und den Handel zu einer vom Ackerbau losgelösten Existenz kommen zu lassen. Neuerdings, da die Freiheit des Bodens, der Niederlassung und

der Gewerbe jeder Änderung freie Bahn gegeben und die Bevölkerungszunahme erleichtert und befördert hat, konnten die Scheidungen um so rascher erfolgen; sie traten jetzt häufig ein, nicht sowohl weil vom Standpunkt der Technik und der Verkehrsorganisation ein Bedürfnis dazu vorlag, sondern weil die Bevölkerung über den Nahrungsspielraum gewachsen, der Grundbesitz übermäßig geteilt war und zahllose arme Familien um jeden Preis suchen mußten, sich eine Existenz zu schaffen.

Historisch betrachtet, hat sich die definitive Loslösung besonderer anderer Gewerbe von der Ackerwirtschaft sehr viel früher in den Städten als auf dem Lande und viel früher bei den untern als bei den obern Klassen vollzogen. Wir haben schon bei der Besprechung der Familienwirtschaft hervorgehoben, daß die antike Hauswirtschaft der Vornehmen in den entwickeltsten Teilen Griechenlands und Roms meist Ackerbau, Gewerbe, Handel, Spekulation, oft auch Bergbau und Steuerpacht und anderes dieser Art umfaßte. Und noch über das ganze Mittelalter und bis auf unsere Tage hat sich dort Ähnliches erhalten. In dem Dialog L. B. Albertis über die Haushaltung aus dem 16. Jahrhundert erscheint Grundbesitzverwaltung und industrielles Geschäft als ein untrennbares Ganze; für jeden städtischen Aristokraten ist es nach Alberti das wirtschaftliche Ideal, kein Korn, keinen Wein, kein Öl zu kaufen. Und neuerdings noch hat uns Dietzel nachgewiesen, daß die 1½ Millionen Halbpächter Italiens eigentlich die aufs Land gesandten Knechte städtischer Honoratorenfamilien sind, welche die Erzeugung ihrer Lebensmittel in eigener Hand behalten wollen.

In allen mitteleuropäischen Städten hält bis ins 18. Jahrhundert fast jeder Wohlhabende Vieh, hat seinen Acker, Garten oder Weinland. Die mittelalterlichen Bierbrauer aller niederdeutschen Städte sind die städtischen Hufenbesitzer, die nebenher Kaufmannschaft und Schiffahrt treiben. Ein wie großer Teil unserer Handwerker und Hausindustriellen heute noch ebensosehr Landwirte als Gewerbetreibende sind, werden wir unten noch zahlenmäßig nachweisen. Aus den Städten ist die althergebrachte Verbindung heute gewichen; auf dem Lande besteht sie fort und entsteht täglich neu. Die Gesetzgebung hat diese früher teilweise nicht begünstigt, weil sie darin ein Hemmnis für die selbständige und kräftige Entwicklung der einzelnen Hauptgewerbszweige und des Tauschverkehrs sah. Das Verbot, Handel und Gewerbe auf dem Lande zu treiben, sollte das städtische Gewerbe und den ländlichen Ackerbau heben. Die Erschwerung einer Teilung des Grundbesitzes, wie sie im Königreich Sachsen besteht, hat die überschüssige Bevölkerung in eine um so energischere industrielle Entwicklung hineingetrieben. Es ist unzweifelhaft, daß für bestimmte Stufen der volkswirtschaftlichen Entwicklung die Scheidung den Vorteil hat, die technischen und kommerziellen Prozesse des Landwirts einerseits, des Gewerbetreibenden andererseits zu vervollkommnen. In vielen kleinen Ackerstädten sind heute die Halbhandwerker und Halbbauern die traurigsten Existenzen, sie sind beides schlecht. Aber das läßt sich doch nicht allgemein sagen. Die Gastwirte, Brauer, Müller des platten Landes sind zugleich die wohlhabenden Bauern. Spinnerei, Weberei, Stickerei, Wirkerei, Holzbearbeitung und Metallindustrie war jahr-

hundertelang eine passende Nebenbeschäftigung für arme Kleinbauern, besonders in den Gebirgen; und ebenso entspricht es den Verhältnissen, wenn die ärmeren Dorfbewohner die Hälfte ihrer Zeit mit Holzarbeit in den Waldungen, mit Fuhrwerken und Ähnlichem ausfüllen. Wenn derartige Verbindungen in den letzten Jahrhunderten durch die Bevölkerungszunahme und die Kleinheit des Grundbesitzes vielfach neu entstanden, so liegt darin nicht notwendig etwas Ungesundes; viele haben sich nicht halten können, weil das gewerbliche Nebenprodukt als Handarbeit von der Maschinenarbeit verdrängt wurde, aber nicht, weil die Kombination an sich unzweckmäßig wäre. Auch der Pfarrer und Schullehrer, der Förster und der Fabrikarbeiter der Gegenwart greift in der Vorstadt, dem Dorf, in der ländlichen Einsamkeit heute vielfach wieder zu Hacke und Spaten, wenn er auch dieser Arbeit in der Stadt sich vorher längst entwöhnt hatte. Und für den abgeschiedenen Hofbauern Norwegens und Schwedens ist es selbstverständlich, daß er von allen Handwerken etwas verstehen muß, wie für alle Bewohner des platten Landes das eigene Backen und Schlachten, Spinnen und Weben, Waschen und Kleiderherstellen etwas ebenso Natürliches als Sparsames, wirtschaftlich Angezeigtes ist. Daß jede Familienwirtschaft gerne die eigene Produktion der Lebensmittel festhält, ist naturgemäß. Die Ernährung steht in jeder Wirtschaft voran; ihre einfachste und sicherste Art bleibt die Selbstproduktion; erst ein hoher Grad des Verkehres, eine alte Durchbildung der Geldwirtschaft konnte die Wirtschaft der Besitzenden veranlassen, sich ganz auf den Einkauf von Lebensmitteln zu verlassen; für den Ärmeren, besonders wenn er freie Zeit hat, bleibt es unter vielen Verhältnissen auch heute fraglich, ob er nicht billiger zu Brot, Kartoffeln, Gemüse und Fleisch kommt, wenn er sie sich selbst zu ziehen, wenn er ein Schwein zu füttern sucht. Die Selbstproduktion der Lebensmittel giebt eine Unabhängigkeit und Sicherheit wie keine andere wirtschaftliche Thätigkeit. Selbst wo die höchste Entwicklung des Verkehrs auch den Landwirt darauf gewiesen, in erster Linie für den Markt zu produzieren, läßt er darum die Produktion fürs eigene Haus nicht gerne sein. Man hat noch neuerdings angenommen, daß der mittlere Landwirt bei uns ein Drittel bis zur Hälfte seiner Produkte selbst verzehre.

So langsam als die Loslösung anderer Gewerbszweige von der Landwirtschaft, so langsam vollzieht sich die Arbeitsteilung innerhalb der Zweige der Urproduktion selbst, soweit sie nicht eine durch Naturverhältnisse von Anfang an gegebene war. Daß man sich an den Flüssen, Seen und Küsten anders ernährte als im Binnenlande, daß man in den großen grastragenden Niederungen länger bei der reinen oder überwiegenden Viehwirtschaft blieb, daß man in den Gebirgen und anderen waldreichen Gegenden in geringerem Umfang Korn baute, länger und mehr sich der Jagd, der Bienenzucht, der Viehhaltung widmete als in der Ebene, das gab seit alten Zeiten der Haus- und Ackerwirtschaft der verschiedenen Gegenden ihr bestimmtes specialisiertes Gepräge. Und wo uralte Gegensätze der Rassen und der Sitten, wie in Indien, durch das Kastenwesen versteinert wurden, da konnten schroffe Scheidungen bis heute sich erhalten: der Jäger ist dort nicht Hirte, der Hirte

nicht Ackerbauer. Aber das ist eine Ausnahme. Meist handelt es sich nur darum, daß natürliche und historische Verschiedenheiten, hier Reis- dort Körnerbau, hier Wein- und Obstzucht dort Seidenbau, hier Schafzucht dort Pferdezucht in den Vordergrund rücken. Von solchen Verschiedenheiten abgesehen, können wir, zumal für unsere europäischen Verhältnisse, behaupten, der haus- und ackerwirtschaftliche Betrieb habe soviel als möglich eine gewisse Universalität der Landwirtschaftszweige erstrebt und halte sie vielfach noch fest und zwar von dem Standpunkt aus, möglichst in der eigenen Wirtschaft alles zu beschaffen, dessen man bedarf. Man hielt alle Arten von Vieh, man baute Wein selbst auf Boden, der ihn nicht tragen konnte, man bereitete sein eigenes Bier aus der eigenen Gerste, man baute alle Arten von Obst und Gemüse. Der Bergbau ist in den Ländern, wo kein besonderes staatlich verliehenes Recht zum Schürfen und Bebauen der unterirdischen Schätze entstanden ist, teilweise heute noch Nebengewerbe der Grundeigentümer, während er in Deutschland allerdings seit dem Mittelalter zu einem gesonderten Gewerbe wurde. Ein besonderer Forstbetrieb ist erst in den Händen des Staates, der Gemeinde und der größeren Korporationen in den letzten Jahrhunderten langsam entstanden, nachdem sehr lange Zeiten hindurch die Weide-, Holz-, Jagd- u. s. w. Nutzung ein unentbehrlicher Bestandteil jedes landwirtschaftlichen Betriebes gewesen war. Die Verbindung der Viehwirtschaft mit dem Ackerbau ist uraltes Erbe der indogermanischen und semitischen Völker; ihr Vorsprung vor allen andern Rassen beruhte darauf; sie ist auch durch den technischen Zusammenhang zwischen der Ackerbestellung, der Gespannarbeit und der Düngung für allen gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betrieb unserer Klimate eine unlösliche; ebenso aber sind die meisten übrigen Landwirtschaftszweige, der Bau der verschiedenen Kulturpflanzen durch die Gesetze der Statik, d. h. die Gefahr der Bodenerschöpfung, wollte man eine Pflanze immer wieder auf dem ganzen Gute bauen, aneinander gekettet; der Fruchtwechsel und damit eine Vielgestaltigkeit des Betriebes ist deshalb nötig, auch wo Boden- und Absatzverhältnisse den Weizenbau oder die Rübenproduktion oder die Handelsgewächse zur Hauptsache machen. Die neueren technischen Fortschritte haben eine Reihe der höchstentwickelten Industrieen, wie die Zuckerindustrie, die Branntweinbrennerei, teilweise auch die Bierbrauerei, deshalb wieder aufs engste mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden, weil gewisse technische Nebenprodukte, wie die Schlempe, nur durch sofortige Verfütterung ganz zu nutzen sind oder gewisse Rohstoffe, wie die Rübe, am besten von dem produziert werden, der sie zugleich weiter zu Zucker verarbeitet. Die Fabrikanten des Rübenzuckers wurden die Träger des eigentlichen landwirtschaftlichen Fortschritts, scheinbar eine Negation der fortschreitenden Arbeitsteilung.

Liegen so die mäßigen Fortschritte der Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Betrieben teilweise in natürlich-technischen Ursachen, zum ebenso großen Teil lagen sie doch in althergebrachter Vorliebe des Ackerbauers alten Stils für die Eigenwirtschaft, in der Schwierigkeit, den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte richtig zu organisieren, in der

geringeren Anpassungsfähigkeit des Bauern an Preis-, Verkehrs- und Absatzverhältnisse. Wo daher der Landwirt mehr Unternehmer geworden ist, wie es unsere Domänenpächter, unsere größeren Gutsbesitzer überhaupt, dann die englischen Pächter sind, oder wo er gar, wie der amerikanische Farmer, mehr rechnender Spekulant als Ackersmann ist, da haben die Verhältnisse sich auch bezüglich der Arbeitsteilung etwas geändert. Da wird mit Rücksicht auf Boden, Absatz und andere Bedingungen der einzelne Betrieb viel mehr auf Getreidebau, Viehzucht, Mästerei, Zuchtvieh, Wollschafe, Fleischschafe, Handelsgewächse und anderes specialisiert. Auch die Verschiedenheit der Besitz- oder Bewirtschaftungsflächen hat mehr und mehr zu Specialisierungen geführt; der kleine Landwirt baut heute Hopfen, Tabak und Gemüse, der große ist mehr Viehzüchter und Getreidebauer geworden; jener baut, wozu die fleißigen eigenen Hände der Familie taugen, dieser will Arbeit sparen, er verwendet Kapital und Maschinen. Auch innerhalb des einzelnen Betriebes hat die moderne rationelle Landwirtschaft wenigstens etwas mehr als früher arbeitsgeteilte Kräfte zu verwenden versucht, einzelne, wie den Schäfer, den Stallknecht, hat sie immer besessen. Jetzt haben die großen Betriebe neben den Inspektoren Maschinisten, Buchhalter und mancherlei derartige Personen. Aber die meisten landwirtschaftlichen Arbeiten sind an bestimmte Tages- und Jahreszeiten geknüpft, können nicht dauernd geübt, nicht ausschließlich denselben Kräften übertragen werden; wer morgens und abends die Kühe melkt, wer im Frühjahr pflügt, im Sommer die Ernte schneidet, muß zu anderer Zeit anderes thun. Für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe handelt es sich um die schwierige Kunst, die verschiedensten Thätigkeiten an dieselben Leute im Jahre so zu verteilen, daß man auch in der Zeit der stärksten Arbeit nicht so sehr viel mehr Kräfte braucht als im Winter.

Im ganzen kann die Arbeitsteilung im Ackerbau nie die Rolle spielen wie in der Industrie. Der Landwirt, der kleine wie der große, bleibt mehr als der Gewerbetreibende Hauswirt; die landwirtschaftliche Unternehmung löst sich nicht ganz von der Familienwirtschaft los, sowie es die moderne gewerbliche Unternehmung thut. Der Ackerbauer kann nie so sehr Spekulant, nie so von der Geld- und Kreditwirtschaft erfaßt werden wie der Industrielle und Kaufmann. Wie er deshalb wirtschaftlich und socialpolitisch, psychologisch und ethisch seit Jahrtausenden als der Antipode der andern Hauptberufszweige angesehen wurde, so wird er es auch künftig immer bis auf einen gewissen Grad bleiben.

An den Boden gebunden, von Natur und Wetter stets ebenso abhängig als von Kunst und Technik, glaubt der Ackerbauer nicht so an Neuerung und Fortschritt wie der Gewerbetreibende. Er ist auch nicht so sparsam, so eifrig; er bleibt leicht im Schlendrian stecken; der große Grundbesitzer ist leichter ein luxuriöser Verschwender als der große Fabrikant und Kaufmann. Aber dafür hat der Landmann mehr Achtung vor der Sitte, ist ein gesünderer und besserer Soldat, ein treuerer und zäherer Patriot. Das Familien- und das Staatsleben haben kein besseres Fundament als einen bewährten Stand mittlerer besitzender Ackerbauer, neben dem auf der einen Seite eine grundbesitzende Aristokratie,

auf der andern eine Mehrzahl kleiner Stellenbesitzer und auf Parzellen wirtschaftender Handwerker, Arbeiter und Tagelöhner stehen. Auch die höchste Entwickelung einer arbeitsteilig gegliederten Volkswirtschaft hat sich bis jetzt mit einem solchen Ideal der Ackerbauorganisation wohl vertragen.

Ja nur die Arbeitsteilung in Gewerbe und Handel, zu der wir nun übergehen, hat solche gesunde und blühende agrarische Zustände geschaffen und ermöglicht; denn kein reines Ackerbauland vermag leicht wirtschaftlich voranzuschreiten: Stillstand und träge Stumpfheit charakterisiert es; meist kommen sociale Mißstände, Latifundienwirtschaft und Ackerbauproletariat hinzu. Doch haben wir diesen Gedanken hier nicht weiter nachzugehen.

VII.

Die gewerbliche Arbeitsteilung.

Wir fassen zuerst die Entstehung besonderer Gewerbetreibender und die Gliederung derselben nach verschiedenen Berufen und Werkstätten, dann die Arbeitsteilung innerhalb derselben Geschäfte ins Auge.

Vor jeder eigentlichen Ausscheidung besonderer Gewerbe steht die vorhin schon bei der landwirtschaftlichen Arbeitsteilung gestreifte historische Thatsache, daß zwar die Mitglieder eines und desselben primitiven Stammes meist in körperlicher, geistiger und wirtschaftlich-technischer Ausbildung, in Gewohnheit und Lebensweise ganz übereinstimmen, daß aber verschiedene Natur- und Rassenverhältnisse einzelne Stämme oder Teile derselben zu etwas verschiedener Lebensweise hingeführt haben. Die Fluß- und Küstenbewohner haben sich besonders dem Fischfang und der Schiffahrt zugewandt, die Bewohner reicher Niederungen sind leichter und früher als andere Ackerbauer, die der Hochplateaus Viehzüchter geworden; wo Feuerstein sich fand, hat man begonnen, für sich und andere Stämme ihn zu bearbeiten; wo die Metalle sich leichter darboten, haben die Stämme sich früher metallurgischen Arbeiten zugewendet. Lenormant hat die Theorie aufgestellt, daß die turanische Rasse (Finnen, Tschuden, Türken, Tataren, Mongolen ꝛc.) am Aralsee und in den Thälern des Ural zuerst die Schmiedekunst und den Bergbau gepflegt und diese Thätigkeit auf die andern Rassen übertragen hätte. Viele Jahrtausende hat solche verschiedene Thätigkeitsrichtung der Stämme und Rassen nachgewirkt, und bei dem später mit der Seßhaftigkeit und der Knechtung einzelner Stämme erfolgenden Durcheinanderwohnen verschiedener Rassen wurde diese verschiedene Vorgeschichte zum wesentlichsten Hebel der beruflichen Arbeitsteilung. Die Schmiede bei vielen der heutigen afrikanischen Stämme sind, wie bei den Juden in den Tagen König Sauls, Abkömmlinge anderer Rassen; auch daß sie häufig nebenher Zauberer und Ärzte sind, deutet auf ihre Abstammung von ältern vorangeschritteneren Stämmen. In Abessinien sind fast alle vorkommenden Handwerker fremder Rasse: der Maurer und Weber ist mauritischer Araber, der Waffen- und Silberschmied Grieche und Kopte; in Indien fallen noch heute sehr viele Kastenunterschiede, welche ge-

werbliche Berufsverschiedenheiten bedeuten, mit Stammes- und Rassenunterschieden zusammen. In allen Ländern mit gemischter Bevölkerung pflegen sich die Abkömmlinge desselben Blutes immer wieder bestimmten Berufen zuzuwenden; so waren im Osten Deutschlands die Fischer viele Jahrhunderte lang stets Slaven.

Doch wäre es gewiß falsch, jede gewerbliche oder überhaupt jede Arbeitsteilung auf Rassengegensätze zurückzuführen. Wie Zauberer, Priester, Häuptlinge und Krieger, so entstehen auch die Anfänge besonderer gewerblicher Berufe innerhalb der Stämme, zumal der begabteren. Doch sind dieselben schwer zu verfolgen. Nur die Sprachvergleichung, wenige überlieferte Sprachdenkmäler und die Beobachtung niedriger durch höher stehende Kulturvölker geben uns einigen Anhalt über die Zeit und Art derselben. Sie fallen in die Epoche von der definitiven Seßhaftigkeit bis zu den Anfängen des Schrifttums; eine Zauberer- und eine Priesterklasse ist meist vorhanden, ehe besondere Handwerker da sind. Die Familienwirtschaft und die Technik des Ackerbaues, die Holz- und Metallbearbeitung muß eine lange Zeit der Ausbildung hinter sich haben, ehe einzelne besondere Berufe sich ausbilden und ablösen, wie wir schon oben bemerkten.

Bei den heutigen reinen Negerstämmen, die Ackerbau treiben, sind Eisenarbeit und einzelne Jagdarten die einzigen durch Arbeitsteilung von der Thätigkeit der übrigen abgesonderten ausschließlichen Berufe. Töpferei, Flechtkunst, Weberei ist Hausfache. Bei reinen Hirtenvölkern fehlt auch solcher Anfang der gewerblichen Arbeitsteilung wie überhaupt da, wo fast alle wirtschaftliche Arbeit noch den Frauen aufgebürdet ist. Wenn in Afrika bei den Fulahs, Jolofs und den Abessiniern schon einzelne Handwerker getroffen werden, so beruht das auf der höhern Kultur und der Rassenmischung dieser Völker.

In den ältesten Stücken der indischen Veda (ca. 900 v. Chr.) findet Zimmer eigentlich nur zwei Handwerker: war auch noch jeder Mann im stande, sich seinen Holzwagen zurechtzustellen, so gab es doch auch schon Leute, die daraus eine Kunst machten und für andere um Entgelt arbeiteten; sie übten, was heute der Zimmermann, Wagner, Schreiner, Holzfäller thut. Neben ihm stand der mit dem Blasebalg am Feuer Eisenerze schmelzende, Pfeilspitzen, Kessel und Hausgeräte bereitende Schmied. Aus den ältesten Quellen für Eranier und Perser (Avesta) folgert Spiegel, daß nur Metallarbeiter als besondere Handwerker vorhanden gewesen.

Die Nordgermanen in der Zeit von 6—1200 n. Chr. schildert Weinhold noch unentwickelter: Kleider und Schuhe, Holz- und Metallarbeit fertigt sich jeder selbst, vor allem im Winter. Auf dem Schiffe der Wikinger steht ein Ambos zu allgemeinem Gebrauch, wie im bayrischen Volksrecht die Schmiede Gemeindeeigentum ist. Einzelne Ärmere leben mehr als die übrigen von der Jagd und vom Pelzverkauf, andere vom Kohlen- und Salzbrennen; aber alle sind Landbauer. Unter den Dienern des Königs steht der Truchseß, Goldschmied und Steuermann voran.

Die homerischen Gesänge, die von 1100—700 v. Chr. bei den

eben von den Dorern nach Kleinasien hinübergedrängten Joniern entstanden sind, gehören einem heroischen Zeitalter an, dem die mehrhundertjährige phönikische Herrschaft in Argos und an andern Punkten vorausging; sie kennen auch nur wenige Handwerker und keine eigentlichen einheimischen Kaufleute: die kleinen Könige arbeiten noch selbst mit an Haus und Bettstelle, wenn sie daneben auch fremde Künstler kommen lassen. Der Tekton ist der Holzarbeiter für alles, Zimmermann, Schiffsbauer, Wagner, Drechsler, Schreiner, Bildschnitzer, Horn- und Elfenbeinarbeiter in einer Person; er fällt das Holz, bearbeitet auch den Stein. Der Chalkeus, mit phönikischem Namen, schmilzt die Erze, bearbeitet die Metalle, macht Waffen, Geräte, Schmucksachen aller Art. Die Skutotomoi sind nicht sowohl Gerber — denn das besorgte jeder Bauer selbst — sondern Verfertiger von ledernen Schläuchen, Riemen, Gürteln, Helmbändern und derartigem. Endlich wird die Töpferei gewerbsmäßig betrieben. Alles übrige ist Hausarbeit oder gelegentliche Thätigkeit; und wenn neben den erwähnten die Seher, die Ärzte, die Herolde zu der allgemeinen Klasse der Demiurgen gerechnet werden, wie die Handwerker, so sind sie doch mehr persönliche Diener. Die besondere Geschicklichkeit in Holz- und Metallarbeit wird bei Fremden wie bei den einheimischen Fürsten und Adeligen gerühmt, ähnlich wie in der deutschen Sage und Geschichte es die Königssöhne und Häuptlinge bis ins 12. und 13. Jahrhundert sind, die als Schmiede gefeiert werden. Bei den Griechen, Germanen und andern Völkern hat erst, nachdem ein besonderer, tief unter dem Adel stehender Stand von Handwerkern sich gebildet, die Vorstellung Raum gewonnen, daß der Vornehme sich nicht mehr durch solche technische, jetzt in der Regel um Lohn für andere geübte Arbeit, sondern durch priesterliche und kriegerische Arbeit, durch Jagdkühnheit und Müßiggang auszeichnen müsse.

Bei den Süd- und Westgermanen dringt die Arbeitsteilung als Erbe der antiken Kultur rascher und früher ein als bei den Nordgermanen. Wir treffen nach der Völkerwanderung in den Volksrechten als unfreie Knechte Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Köche, Bäcker, Zimmerleute, Schuster neben den Oberhirten, Seneschallen und Marschällen. Wir treffen 820 im Kloster St. Gallen Werkstätten für Böttcher, Drechsler, Barbiere, Schuster, Sattler, Schwertfeger, Schleifer, Schildmacher, Metalldreher, Gerber, Goldarbeiter, Schmiede und Walker. Italienische Maurer vom Komer See bauen lange alle Steinbauten: daher der Name opus italicum gegenüber dem Holzbau, der als opus scoticum (von den schottischen Mönchen gelehrt) bezeichnet wird. Karl der Große sammelt Handwerker aller Art um sich. Ähnlich wie auf die Deutschen die Südländer, wirken diese dann vom 12. und 13. Jahrhundert an auf den Norden und Osten und verbreiten da durch ihr Eindringen eine handwerksmäßige Arbeitsteilung um Jahrhunderte früher. Jede spätere solche Welle höherer Technik und Kultur scheint rascher und eindringlicher zu wirken.

Was die sociale Stellung und die Art betrifft, mit gewerblicher Arbeit ganz oder halb sein Leben zu fristen, so gewahren wir gerade in

den Anfängen dieser beruflichen Arbeitsteilung, die freilich für manche Völker Jahrhunderte und Jahrtausende dauert, sehr verschiedene Einrichtungen: 1. Vornehme Fürsten und Häuptlinge, wie angesehene Priester und Mönche verschmähen neben dem Ruhme nicht den Gewinn aus ihrer technischen Kunst, aber sie leben doch nicht ausschließlich von ihr. 2. Als Sklaven und Knechte leben an den Fronhöfen, in den Haushaltungen der Großen zahlreiche ursprünglich meist aus Ländern höherer Kultur bezogene Handwerker, teils am Tische des Herrn teils auf zugeteilter Hufe, mit der Verpflichtung, jährlich so und so viel Eisen-, Holz-, Weberei-, Töpfereiprodukte abzuliefern. Im Altertum machen sklavische, aber technisch specialisierte Arbeiter einen erheblichen Teil der Handwerker aus. Sie leben teils im Hause des Herrn teils für sich, ihrem Herrn einen Teil ihres Verdienstes ablieferud. Im Mittelalter sind die unfreien Handwerker auf den Fronhöfen später zu Ämtern vereinigt, arbeiten sich aber zuletzt zu der Stellung freier Stadtbürger empor. 3. Wo freie Männer anfangen vom Handwerk zu leben, sind sie teilweise Gemeindebeamte, wie zu Homers Zeit ein Teil der Demiurgen, in den indischen Dörfern bis auf den heutigen Tag die wenigen Dorfhandwerker, meist aber suchen sie vom Lohn, den sie als Gehülfen der Hauswirtschaft verdienen, und vom Verkauf ihrer Produkte zu leben. Ihre sociale Stellung ist bedingt durch ihren sonstigen Besitz und die überlieferte Klassenordnung, dann durch die genossenschaftliche Organisation und deren Einfügung in das Ganze des socialen Körpers. Sie können so tief herabgedrückt werden in der socialen Rangordnung, wie in Griechenland und Rom, oder sich emporarbeiten und als Mittelstand Achtung und Ansehen erringen, wie in der mittelalterlichen Stadtverfassung. Den höhern Klassen gegenüber sind sie stets dadurch im Nachteil, daß sich solchem Verdienst überwiegend der Besitzlose zuwendet. Wer Haus und Hof, Acker und Vieh besitzt, wird wohl Kaufmann, Schiffer, Brauer, Tuchhändler, aber nicht so leicht Zimmermann, Tischler, Schuhmacher und Schmied. — Wir sind mit diesen letzteren Bemerkungen eigentlich schon zur folgenden Epoche, der Blüte des Handwerkerstandes, übergegangen.

Eine breitere Ausbildung der Handwerke, wie wir sie in Ägypten schon von 2000 v. Chr., in Indien 700 –300 v. Chr., in Griechenland vom 6. Jahrhundert an, in Rom in der späteren Zeit der Republik, in Deutschland vom 13. Jahrh. an beobachten, setzt Märkte und Städte, geordnetes Maß und Gewicht, Geldverkehr und gewisse Fortschritte des Landbaues und des Handels voraus. Fast überall wiederholen sich dieselben Haupthandwerke: die Bäcker, die Schmiede, die Goldarbeiter, die Zimmerleute, die Wagner, die Kürschner, die Gerber und Schuhmacher, die Sattler und Riemer, die Tischler, die Töpfer, die Maurer, die Färber, die Walker, die Kupferschmiede, bald auch die Maler und Metallgießer, die Metzger und die Weber. Wie 8 Handwerksarten schon unter König Numa erwähnt werden, so treffen wir mit der Ausbildung städtischer Kultur fast überall die 10 — 20 Handwerksberufe, die für Jahrhunderte die breitbesetzten bleiben. Im 13. 15. Jahr-

hundert haben nur wenige Städte über 12—20 anerkannte gewerbliche Innungen gehabt (Basel 15, Straßburg 20, Magdeburg 12, Danzig 16, Leipzig und Köln 26, Frankfurt a. M. *1355* 14, *1387* 20, *1500* 28, *1611* 40, *1864* 41; nur Wien *1288* 50, *1463* 66, Lübeck *1174* 50, Brügge *1368* 59, *1562* 72). Freilich umfaßten einzelne dieser Innungen bereits verschiedene Gewerbe. Wenn man auch die gewerblichen Berufe besonders zählt, die nur einzelne Vertreter in einer Stadt und kein Innungsrecht hatten, einschließlich aller Arten persönlicher Gewerbe, wie Barbiere, Musiker, Tänzer, Lastträger, Messer ꝛc., so ist 200—500 Jahre nach den Anfängen städtischer Arbeitsteilung die Zahl der zu unterscheidenden Berufe schon nach Hunderten zu schätzen. Für das spätere Ägypten und Griechenland ist uns das ebenso bezeugt wie für Rom in der Kaiserzeit. Der im Codex Theodosianus aufgeführten aristokratischen Handwerke, die von den sordidis muneribus *337* n. Chr. befreit werden, sind es allein 35. Für Wien im Jahre *1463* hat Feil schon gegen 100, für Frankfurt *1387* Bücher 148, *1440* 191, bis gegen *1500* gegen 300 Arten, für Rostock *1594* Paasche 180 Arten von überwiegend gewerblichen Berufen nachgewiesen. Nach Geering sind in Basel (14. bis 15. Jahrhundert) in der Safranzunft allein gegen 100 verschiedene Berufsarten. Und in der Renaissancezeit sowie im 17. und 18. Jahrhundert steigt diese Zahl noch. Bratring zählt für die brandenburgischen Städte *1801* 467 verschiedene Berufsarten, von denen drei Viertel etwa gewerbliche sind, während für China die Zahl der Gewerbszweige neuerdings von kundiger Seite auf etwa 350 geschätzt wird. Für die kleine bayerische Stadt Landsberg hat Krallinger nachgewiesen, daß sie *1643* 42, *1702* 60, *1792* 70, *1883* 100 Arten von Gewerbtreibenden hatte. Die Zahl der zünftigen Gewerbe hat in den einzelnen deutschen Städten und Ländern im 18. Jahrhundert zwischen 25 und 80—100 geschwankt, so daß überall daneben eine große Zahl unzünftiger, freilich viel weniger besetzter vorhanden war. Für Paris weist Savary *1760* 120 eigentliche Gewerbekorporationen nach.

Diese Zahlen zu beleben sei nur einiges beigefügt. Das Stampfen und Mahlen des Getreides wie das Brotbacken blieb in Rom viel länger als in Athen Sache des Hauses; der Bäcker und der Müller (teilweise auch der Koch) blieben im Altertum eine Person. In Rom entstanden die pistores im 2. Jahrhundert v. Chr., erst die Schiffsmühlen scheinen im 6. Jahrhundert n. Chr. die Müllerei von der Bäckerei getrennt zu haben. Kuchen- und Pastetenbäcker hatte Alexandria wie Rom und die Renaissancezeit; Hausbäcker und Kundenbäcker werden seit dem 14. Jahrhundert unterschieden. In Indien und anderwärts haben sich Abdecker und Gerber noch heute nicht geschieden. Der griechische Skutotomos, der römische Sutor, der deutsche Lederer ist ursprünglich ein Mann, der alle Lederarbeiten macht, während das Gerben von ihm nebenher wie von jeder Hauswirtschaft besorgt wird. Schuster und Gerber scheiden sich dann freilich früh, aber für ihren eigenen Bedarf bereiten die Schuster bis ins 15., ja teilweise bis ins 18. Jahrhundert das Leder. Ihre übergroße Zahl in den mittelalterlichen Städten gegenüber der Gegenwart erklärt sich daraus, daß sie lange alle andern Lederarbeiten neben den

Schuhen machten. Freilich sind in Erfurt schon *1332* 5, in Nürnberg *1363* 6, in Frankfurt *1387* 11 Ledergewerbe; nämlich außer den Gerbern und Schustern: Weißgerber, Täschner, Beutler, Säckler, Sattler, Handschuhmacher, Blasbalger, Schuhflicker ꝛc.; Blümner weist für Spätrom 14 Arten von Ledergewerben nach. Der Schmied der ältesten Zeit ist in erster Linie Erzschmelzer und Hersteller des Rohstoffes wie heute noch in Indien und bei allen halbkultivierten Völkern. Später scheidet sich die Herstellung des Rohstoffs von der Verarbeitung; und bald specialisiert sich schon der einzelne Schmied auf Waffen, Helme, Harnische, Schilde, Schwerter, Messer, Sicheln, Arte, Nägel, Nadeln, und so zählt Blümner bereits für das Altertum 16—18 Schmiedearten auf. In Deutschland sind schon *1200—1300* die Messerer ein besonderes Gewerbe, die Grobschmiede scheiden sich von den Kleinschmieden oder Schlossern seit *1400* allgemein; 6—10 Arten Eisenarbeiter findet man selbst in den Kleinstädten, in Nürnberg und Frankfurt gegen *1400* schon 18—20; dazu kommen dann von *1400—1800* noch die Drahtzieher, die Zeugschmiede, die Gewehrmacher, die Klempner, die Instrumentenmacher, die Uhrmacher und manche andere. Stetten schildert die fortschreitende Arbeitsteilung in Augsburg folgendermaßen: die ältesten Messerschmiede findet man im Bürgerbuch *1301*, die Helmschmiede von *1347* an; *1360* findet man Gürtler, Ringler, Sägenschmiede, Kesselschmiede, Platter oder Harnischmacher, Messingschmiede, Spengler, *1390* Kaltschmiede, *1403* Rotschmiede, *1460* Nagelschmiede, Gaffelmacher, Messingschläger, Sporer, Ambosmeister, Geschmeidemacher, hernach endlich Stepper, Blatterschmiede, Sägenfeiler, Haubenmacher, Waffenschmiede; die Schwert-, Klingen- und Messermacher gehören im 16. Jahrhundert zu den stärksten Augsburger Handwerken. Im Jahre *1801* zähle ich in den brandenburgischen Städten etwa 25—28 Eisen, 41 Metall verarbeitende Gewerbe. In der Schmalkalder Kleineisenindustrie werden im 16. Jahrhundert viererlei, im achtzehnten 14 Arten von Schmieden nach der Verschiedenheit der Produkte unterschieden (K. Frankenstein). In Solingen arbeiten sich Schwertschmiede, Härter und Schleifer sowie Schwertfeger und Reider denselben Gegenstand nacheinander bearbeitend seit dem 15. Jahrhundert in die Hände (A. Thun). In unserem Jahrhundert ging ein besserer Degen dort durch die Hände des Hammerschmieds, Klingenschmieds, Härters, Schleifers, Ätzers, Vergolders, Damascierers, Scheidemachers, Gefäßmachers, Montierers, endlich des Verlegers (Viebahn).

Die menschliche Bekleidung hat später und langsamer als die Metallverarbeitung zu besondern Gewerben geführt; für die Tuchbereitung hat man früher besondere Walker als Weber, früher Weber als Spinner gehabt; in der Seidenindustrie ist die Spinnerei, Zwirnerei und Färberei früher ein besonderes Gewerbe als das Weben. Seit der Renaissancezeit hat aber die feinere Ausbildung unserer Bekleidung wie unserer Wohneinrichtungen rasch zahlreiche neue Gewerbe geschaffen: Hutmacher, Stricker, Wirker, Bandweber, Färber, Posamentierer, Knopfmacher, Handschuhmacher stammen wie Glaser, feinere Tischler, Drechsler, Teppichweber, Polsterer, Tapetenmacher, Tapezierer aus dieser Zeit. Während das Papier in Japan noch heute vom Bauer nebenher ge-

macht wird, haben wir Papiermühlen und Drucker und im Anschluß an sie zahlreiche polygraphische Gewerbe, wie Buchbinder, Bleistiftmacher ꝛc., seit dem 15. Jahrhundert.

Die im ganzen von der industriellen Blüte Ägyptens bis ins 18. Jahrhundert stabile Technik, die Ausstattung aller Gewerbe mit Werkzeugen, die von der menschlichen Hand bewegt werden, das Überwiegen der Handarbeit in allen Gewerben bildet die Voraussetzung für den ganzen Stand der gewerblichen Arbeitsteilung in dieser langen Kulturepoche. Ein erheblicher Teil derselben ist daher seit vielen Jahrhunderten bei fast allen Völkern unverändert geblieben; soweit Fortschritte stattfanden, bewegten sie sich in ähnlichen Formen der Werkstatt, des socialen Lebens, der Ablohnung: ein Stand kleiner Geschäftsleute, die selbst noch technische Arbeiter sind, nach Berufen gegliedert, war allerwärts das Ergebnis. Von ihnen sind einige mehr auf persönliche Dienstleistungen eingerichtet, wie die Barbiere und die Friseure, andere haben ihre Hauptthätigkeit als zeitweise Hülfspersonen der Hauswirtschaft, wie die Hausschlächter, früher die Schneider, Weber und Bauleute; die einträglicheren waren stets die, welche bestellte Waren oder auf Vorrat verfertigte Produkte verkauften, wie die Bäcker und Schlächter, die Metall- und Lederarbeiter; gewisse Handwerker, wie die Töpfer, die Gerber, die Tuchmacher, haben seit alten Zeiten auf Vorrat gearbeitet; aber fast alle haben überwiegend dem lokalen Bedarf gedient; wo sie zu einem Absatz in die Ferne kamen, hat auch die Organisation und Arbeitsteilung leicht etwas andere komplizierte Formen angenommen. Ein Zusammenwirken aber mehrerer Werkstätten zu einem technischen Prozeß, wie es durch die Scheidung des Müllers und Bäckers, des Gerbers und Schusters sich ergab, war immer mehr Ausnahme: wo größere Arbeitsteilung Platz griff, vollzog sie sich überwiegend so, daß von Schmieden der eine Nägel, der andere Schlösser, der dritte Schwerter machte, aber nicht so, daß halbfertige Produkte von Werkstatt zu Werkstatt gingen; jede Werkstatt blieb in ihrem Bereich ein Ganzes von den ersten bis zu den letzten Manipulationen. Von der französischen Seidenindustrie aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird berichtet, daß gegen 100 verschiedenartige Zeuge gefertigt wurden und die Weber dementsprechend specialisiert und eingeübt waren; aber in jedem Weberhause verstand man doch alle Teiloperationen von Anfang bis zu Ende. Darauf und auf dem festen Stufen- und Erziehungsgang vom Lehrling zum Gesellen, vom Gesellen zum Meister, auf der meist üblichen Ausschließung anderer Arbeitskräfte aus den fest fixierten und abgegrenzten Berufen — nur die Frauen der Meister, die Kinder und Dienstboten durften einzelne untergeordnete Arbeiten verrichten — beruhte die Leistungsfähigkeit der Handwerker; dazu kamen sociale und rechtliche Anordnungen: das Zusammenwohnen derselben Berufe in denselben Straßen, das Wanderwesen, die Konzentration in den Städten, die genossenschaftliche und korporative Organisation, das Verbot, auf eine gewisse Zahl Gesellen mehr als 1—2 Lehrlinge zu halten, — alles wichtige Momente, den thatsächlich geteilten gewerblichen Berufen eine Standesehre, einen eigentümlichen Geist, einen

durch die Jahrhunderte und lange Erblichkeit gefestigten Charakter zu geben.

Meist erst auf dem Höhepunkt der wirtschaftlichen Kulturperiode, von der wir handeln, oder gar am Ende derselben sehen wir neben den städtischen Handwerkern, die für den größern Markt arbeiten, auf dem Lande, im Gebirge, wo eine dichtere Bevölkerung von Landbau, Forstarbeit und Tagelohn nicht mehr auskömmlich leben kann, den gewerblichen Hausfleiß entstehen: d. h. es werden die einfacheren Produkte der Spinnerei, Weberei, Tischlerei, Töpferei, Flechterei, Metallarbeit ꝛc. nun nebenher, aber gewerbsmäßig für den Markt von der ländlichen Bevölkerung erzeugt. Am ältesten ist eine solche halbe Arbeitsteilung in gewissen Teilen Asiens und Persiens; in Europa ist sie im Osten, in Ungarn, Serbien, Rußland, und in den Gebirgen am verbreitetsten; meist übrigens ist sie erst in den letzten 150—100 Jahren entstanden, wie z. B. die ausgedehnten derartigen bäuerlichen Gewerbe im Herzen Rußlands.

Wenn man dieser beruflichen, nach kleinen Werkstätten gegliederten Arbeitsteilung die neuere und neueste unseres Jahrhunderts entgegensetzt, so betont man in der Regel, daß sie sich weit mehr innerhalb der Manufakturen und Fabriken als im Verhältnis der Geschäfte und Werkstätten untereinander vollziehe. Und doch ist das nicht richtig oder wenigstens übertrieben. Auch die Scheidung der einzelnen Geschäfte und Betriebe in immer weitere Specialitäten hat noch große Fortschritte, größere als jemals früher gemacht. Schon ein Blick in unsere neueren Gewerbe- und Berufszählungen kann uns darüber aufklären, obwohl die ältern derselben unter eine Rubrik Verschiedenartiges zusammenfassend uns keine von den vorhin angeführten Zahlen so sehr abweichende Bilder vorzuführen scheinen. So zählt die Handwerkstabelle des Zollvereins *1849* 91 und *1861* 92 Handwerkerarten, die Fabriktabelle von *1861* nur 121 Arten von Fabriken, während die Pariser Gewerbestatistik von *1847/48* schon 325 Gewerbszweige unterscheidet. Erst die neuesten Zählungen geben uns ein volles Bild der heute in Westeuropa vorhandenen Arbeitsteilung nach Berufsarten und Betrieben. Die deutsche Gewerbezählung von *1875* unterscheidet in 19 Gruppen, 95 Klassen und 203 Ordnungen 15—1600 Arten von Gewerbebetrieben, und die bayerische Publikation fügt allein 398 Gewerbearten als solche hinzu, die nicht in die gegebene Klassifikation einzureihen ihr gelungen sei. Und wenn wir das systematische Verzeichnis der Gewerbearten der mit der deutschen Berufszählung von *1882* verbundenen Gewerbezählung ins Auge fassen, so sehen wir, daß es 4785 Gewerbebenennungen (ohne Handel und Verkehr) umfaßt; von diesen ist ein erheblicher Teil, wenn man die Zahl der Gewerbearten kennen lernen will, abzuziehen; jedes Gewerbe, das verschiedene Namen hat, ist mit allen seinen Namen aufgeführt; aber über ein Fünftel der Zahl dürften diese Doppelbenennungen keinesfalls ausmachen. Allein die Metallverarbeitung ohne die Hütten-, Walz-, Stahl-, Frischwerke, ohne die Hochöfen- und Hammerwerke, aber einschließlich der Maschinen- und Werkzeugindustrie gliedert sich in

1248 verschiedene Arten von Betrieben; mögen von dieser Zahl vielleicht 100—200 abzuziehen sein wegen Doppelbenennung, wie Messerschmiede und Messerfabrikanten, auch der Rest der Zahl und noch mehr die Einzelheiten, aus denen sie erwächst, zeigen doch, welch erstaunliche Arbeitsteilung heute zwischen den Betrieben stattfindet. Die Verarbeitung von Metalllegierungen zählt 112, die Nadler- und Drahtwarenverfertigung 57, die Verfertigung von Spinn- und Webmaschinen 73, die Maschinenherstellung 239, die Verfertigung musikalischer Instrumente 53 Specialitäten von Geschäftsarten. Und dabei ist die Unterscheidung noch nicht so weitgehend, als sie sein könnte und da und dort geht. Die Uhrmacherei ist mit 33 Geschäftsarten angeführt, während man in La Chaux de Fonds schon früher 53, in England 102 Specialitäten zählte. Die Spielwaren aus Metall bilden nur eine Nummer, während in dieser Branche die Geschäfte, welche verschiedene Soldätchen, verschiedene Wägelchen ꝛc. anfertigen, noch in eine Reihe von Arten unterschieden werden könnten.

Das Verzeichnis kann uns belehren, wie selbst unsere alten einfachsten Gewerbe sich geteilt haben: die gewöhnlichen Gärtner zerfallen heute in Rosen-, Kamelien-, Blumenzwiebelzüchter, Obstbaumzüchter, Samenzüchter, Baumschuleninhaber, dann in Anlagen- und Landschaftsgärtner, in städtische Verkäufer und Kranzbinder. Die Gerberei und Lederfabrikation zerfällt in 40—50 Specialitäten; die Buchbinder- und Cartonnagefabrikation in noch erheblich mehr. Auch die Bäcker und Fleischer sind in den größern Städten in eine ganze Reihe besonderer Gewerbszweige gespalten. Die Herstellung von Fleischkonserven, Würsten, Pasteten, Tafelbouillon, die Geflügelmästung, die Pökelei und Räucherei, die Schmalzsiederei ist zu besondern Geschäften geworden. Für London schildert uns Hartstein das Geschäft der 4000 am Fleischhandel Beteiligten so: Viehhändler und Importfirmen verkaufen durch die Kommissionäre an die Großschlächter, die in etwa 1000 Schlachthäusern im großen (jeder wöchentlich 80—100 Stück Großvieh, 5—800 Schafe) schlachten; diese verkaufen an die drei getrennten Gruppen der Kleinschlächter, Detailfleischhändler und Fleischlieferanten, welch letztere die großen Anstalten versorgen, sowie vielfach auch an die Schlächter der Provinz. Dazu kommen dann noch eine Reihe Specialverkaufsgeschäfte — für die mittleren und unteren Klassen: die Eingeweidehändler —, die Kochläden und andere. —

Seit dem 16. und 17. Jahrhundert hatte sich, zumal da, wo kleine für den Absatz im großen arbeitende Werkstätten unter die kaufmännische Leitung von Verlegern, sogenannten Fabrikkaufleuten kamen, wo die sogenannten Hausindustrieen sich ausbildeten, eine Art Arbeitsteilung mehr entwickelt als früher, nämlich die, welche auf dem gemeinsamen Zusammenwirken mehrerer Werkstätten beruhte: früher walkte und färbte der Tuchmacher selbst; jetzt hatte er einen Walker, einen Färber, einen Appreteur neben sich; dasselbe Stück Metall fing an in geordnetem Gang durch mehrere Werkstätten zu gehen; was man zu einer Uhr bedurfte, wurde in einer Reihe von kleinen Geschäften gemacht. Die Einheitlichkeit der Produktion forderte nun ein genaues Ineinanderpassen der verschiedenen

Werkstätten und Arbeiter; zahlreiche Reglements, städtische und staatliche Kontrollen neben der Einwirkung der leitenden Verleger konnten nur mit Mühe es erreichen, daß so verschiedene Kräfte nach demselben Plane arbeiteten. Es entstand deshalb die ja auch im Altertum vereinzelt vorhandene größere Werkstatt; im ganzen sehen wir sie sporadisch in der Renaissancezeit in Italien, dann in Frankreich, den Niederlanden, seit dem 18. Jahrhundert auch sonst, mit den Refugiés hauptsächlich in Deutschland auftreten. Während in China noch heute kaum eine Werkstatt gefunden wird, die über die Kräfte einer Familie hinausgeht, treffen wir in Westeuropa in steigender Zahl seit dem 18. und 19. Jahrhundert die größeren Geschäfte, die sogenannten Manufakturen, teilweise auch schon Fabriken genannt; statt 2—3 fing man an 6—10 Webstühle in einem Raum zu vereinigen, auch Handwerker und Arbeitskräfte verschiedener Art unter einem Dach und unter einer Leitung zu vereinigen. Die Stellmacher, Tischler, Polsterer, Glaser, Lackierer und Vergolder, welche zur Wagenfabrikation nötig waren, leisteten, räumlich nebeneinander gestellt, mehr und Besseres als getrennt. Was war natürlicher, als daß man nun nicht mehr die Rücksicht auf Familienleben und Erziehung der Lehrlinge walten ließ bei der Verteilung der Arbeiten. Wo 10—30 Personen für einen Zweck thätig sind, klassifiziert und gruppiert man sie nach Alter, Kraft und Geschicklichkeit; man hatte nun den Vorteil, da nicht mehr jede Arbeit, wie in der alten Werkstatt, an jeden kam, Kinder, Frauen, alte Leute verwenden zu können, wie das Kaiser Hadrian schon von den Fabriken Alexandriens gerühmt hatte, daß man in ihnen auch die Blinden und Podagristen beschäftigt finde.

Eine größere Specialisierung der Werkzeuge trat ein; ein sichereres und schnelleres Ineinandergreifen der Teiloperationen war möglich. Und dieses wurde doppelt wichtig, je kleiner Objekt und Umfang der Teiloperation war. So entstand die Arbeitsteilung, welche Adam Smith durch die 18 Operationen der Stecknadel-, Say durch die 70 Operationen der Spielkartenfabrikation illustrierten, welche die Verherrlicher des alten englischen Fabriksystems, Babbage und Ure, als das System der Anpassung aller Arbeit an die verschiedenen Fähigkeiten priesen, welche Karl Marx als die Arbeitsteilung der Manufakturperiode bezeichnet. Er betont mit Recht, daß vor der Zeit der heutigen Motoren und Werkzeugmaschinen die Arbeitsteilung in den sogenannten Manufakturen oder großen Werkstätten von der spätern in den Fabriken mit Dampf- und Arbeitsmaschinen sich wesentlich unterscheide, daß die weitgehende Werkzeugspecialisierung und Arbeitsindividualisierung, die Ausbildung virtuoser Teilarbeiter, die Gliederung aller Arbeitskräfte in eine Hierarchie hochbezahlter und gewöhnlicher Arbeiter vor allem dieser Epoche und dieser Technik angehöre. Man wird den Höhepunkt dieser Entwickelung in die Zeit von 1800—1850 setzen können.

Es ist klar, welch großen Gegensatz diese Arbeitsteilung gegenüber der Handwerkerzeit bildet: an der Spitze der Geschäfte stehen jetzt emporgekommene frühere Meister, geschulte Techniker und Kaufleute; von ihnen social mehr oder weniger getrennt sind die eigentlichen Arbeiter; sie bestehen aus früheren Meistern und Gesellen, dann aber auch aus unge-

lernten Arbeitern, Frauen, Kindern, aus Leuten aller Art; das alte Lehrlingswesen der Werkstatt läßt sich nur schwer, teilweise gar nicht mehr erhalten. Die Beschäftigung der überflüssigen Arbeitskräfte aller Art in Stadt und Land erscheint im 17.–18. Jahrhundert allgemein als menschenfreundlich, die Opposition der Handwerker dagegen als unerträglicher Egoismus. Heute sieht man auch die Schattenseiten, welche in der socialen Herabdrückung des Arbeiterstandes liegen. Immer aber trat an die Stelle der alten Hierarchie des Zunftwesens nun die der leichten und schwierigen, der rohen und feineren Arbeiten; die besten Arbeiter konnten gerade mit der Ausbildung derselben die doppelten und mehrfachen Löhne der gewöhnlichen Arbeiter erhalten. Es giebt gelernte Arbeiter hier in Berlin mit einigen tausend Mark Einkommen; die Braumeister in den großen Brauereien stehen sich auf 20 000 Mark und mehr.

Aber gerade diese Abstufung der Thätigkeiten und Löhne, welche mit der zunehmenden Arbeitsteilung der Manufakturperiode eintrat, ist heute teilweise bereits überholt und beseitigt durch die Ausbreitung der Maschinen, hauptsächlich der Arbeitsmaschinen. Marx führt als Beispiel hierfür folgendes an: In der Manufaktur von Enveloppen faltete ein Arbeiter das Papier mit einem Falzbein, ein anderer legte den Gummi auf, ein dritter schlug die Klappe um, auf welche die Devise aufgedruckt wird, ein vierter bossierte die Devise u. s. w., und bei jeder dieser Teiloperationen mußte jede einzelne Enveloppe die Hände wechseln. Eine einzige Enveloppemaschine verrichtet jetzt alle diese Operationen auf einen Schlag und macht 3000 und mehr Enveloppen in einer Stunde. In der Manufaktur, sagt er, hängt die Produktion von der Muskelentwickelung, der Schärfe des Blicks, der Virtuosität der Hand des Teilarbeiters ab, in der Fabrik mit Maschinen haben wir ein automatisches System, das mit einem Grade von Leichtigkeit, Genauigkeit und Raschheit produziert, den keine gehäufte Erfahrung der Hand des geschicktesten Arbeiters verleihen könnte. Damit sei die Thätigkeit vieler Arbeiter auf das bloße Aufgeben des Rohstoffes auf die Maschinen, auf die Kontrolle der Maschinen beschränkt; die bloßen Handlangerdienste seien an die Stelle gelernter Arbeit getreten, die Maschinerie werde in vielen Branchen wichtiger als die Arbeitergeschicklichkeit. Aber es ist nicht wahr, daß das Detailgeschick des individuellen Arbeiters überhaupt als ein winzig Nebending vor der Wissenschaft, die im Maschinensystem verkörpert sei, verschwinde; es ist nicht wahr, daß die Teilung der Arbeit überhaupt sich in eine Kombination von Arbeitsmaschinen verwandelt. Auch wo die Arbeitsmaschine ganz gesiegt hat, bleibt die Arbeitsteilung und gelernte Arbeit für alle höher stehenden Thätigkeiten; welchen Umfang die bloße Handlanger- und Futterarbeit gegenüber gelernter specialisierter heute hat, könnte nur eine statistische Erhebung im einzelnen uns zeigen. In der Bergwerks-, Maschinen-, Metall-, Holz-, Möbel-, Lederindustrie, in der ganzen Kunst- und Bekleidungsindustrie überwiegt die arbeitsgeteilte Specialisierung auch heute; fast nur von der Spinnerei, einem Teil der Weberei, der Papierfabrikation, der Zucker-

industrie und einigen ähnlichen Branchen ist es wahr, daß die ungelernte Handlangerarbeit überwiegt. Und Worthmann weist in seiner St. Gallener Industriegeschichte nach, daß gerade durch die neuesten Fortschritte ein erheblicher Teil dieser bloßen Handlangerarbeit überflüssig werde, daß die ganze Produktion in Güte und Art nicht bloß von der Maschine, sondern ebenso von Fleiß und Aufmerksamkeit des überwachenden Arbeiters abhänge.

Kurz die Arbeitsteilung ist eine andere geworden, die auf Erzielung von höchster Specialgeschicklichkeit gerichtete Wirkung derselben ist an einzelnen Stellen verschwunden; aber im ganzen ist sie, je größer die Etablissements wurden, doch noch gewachsen. Geschäfte mit mehreren hundert und tausend Arbeitern können nur gedeihen, wenn sie die Arbeitsteilung und Ineinanderpassung der einzelnen Operationen immer weiter und genauer durchführen. Wie in der Textilindustrie die Teilung nicht ab- sondern zunimmt, dafür sei als Beispiel die Beschreibung der Feintuchfabrik von Benj. Gotts, die in England als eine der ersten gilt, angeführt. Es werden in ihr 34 verschiedene Operationen namhaft gemacht, deren jede von einer Gruppe von zusammenwirkenden Arbeitern ausgeführt wird: 1. das Sortieren der Wolle, 2. das Reinigen mit Lauge und Heißwasser, 3. das Waschen mit Kaltwasser, 4. das Trocknen durch Extraktor und Dampf, 5. das Färben in der Wolle, 6.—12. das Kardätschen, Rupfen, Hecheln, Kämmen ꝛc., 13. und 14. das Vorspinnen und Feinspinnen, 15. das Haspeln, 16. das Kettenaufziehen, 17. das Leimen der Kette, 18. das Weben auf Kraft- oder Handstuhl, worauf dann das Reinigen, Stückfärben, Steppen, Walken, Trocknen, Ausspannen, Scheren, Kochen, Bürsten, Pressen, Dämpfen, Zusammenfalten folgt. In einer mit Maschinen ausgerüsteten Schuhwarenfabrik unterscheidet man nach Schöne heute 16 Arten arbeitsgeteilter Arbeiter: Werkmeister, Modellschneider, Schaftzuschneider, Papper und Bügler, Stepperin, Bodenstanzer, Absatzbauer, Zwicker, Bodennäher, Sohlenglätter, Absatzaufsetzer, -fräser-, -raspler, -abglaser, -polierer, Sohlenausglaser.

Die sociale Gliederung, welche sich aus dieser ganzen neueren Arbeitsteilung ergiebt, scheint auf eine Herausbildung von drei oder vielmehr vier klar geschiedenen Gruppen hinauszulaufen. An der Spitze stehen die kapitalbesitzenden leitenden kaufmännisch und technisch hochgebildeten Aristokraten des Geschäftslebens; ihnen gehören die großen Geschäfte, sie beherrschen sie durch ihr Kapital, ihre Intelligenz wie durch ihren wagenden Mut, ihren energischen Willen; es ist eine Gesellschaftsklasse, die stets die besten Kräfte aus den beiden nächstfolgenden in sich aufnimmt. Neben ihr steht im Verhältnis von bezahlten Beamten die große Menge der Commis, Techniker, Künstler, Contremaitres, die teils aus dem Handel, teils aus den liberalen Berufsarten, teils aus dem bessern Arbeiterstand hervorgehen. Sie bilden mit den kleinern Unternehmern eine sociale Klasse des höhern Mittelstandes. Im römischen Altertum war es die große Zahl der syrischen, ägyptischen und griechischen Freigelassenen, welche in Italien diese Rolle spielte. An dritter und vierter Stelle kommen nun die eigentlichen Arbeiter; die obere Abteilung derselben, die gelernten und besser bezahlten, einschließlich der haus-

industriellen Meister, sind die Nachfolger des Handwerkerstandes, soweit dieser verschwindet; sie bilden mit den noch vorhandenen Handwerkern und Kleinbauern die untere Hälfte des Mittelstandes. Die nichtgelernten, nicht arbeitsteilig specialisierten Arbeiter und Tagelöhner bilden eine sociale Klasse für sich, in früheren Epochen Sklaven oder Leibeigene, sind sie heute freie Arbeiter: ihr Zahlen- und ihr sonstiges Verhältnis zu den gelernten Arbeitern, zum Mittelstand und zur gewerblichen Aristokratie ist der Angelpunkt der heutigen socialen Entwickelung.

VIII.

Die Arbeitsteilung in Handel und Verkehr.

Selbst in Handelsstaaten und -städten erreicht das arbeitsteilig dem Handel und Verkehr dienende Personal nicht den Umfang, den die Gewerbe haben; und die Arbeitsteilung kann bei Handel und Verkehr niemals so wie bei der Industrie die Geschäfte und innerhalb derselben die Operationen spalten. Aber nichtsdestoweniger ist die Entstehung und Ausbildung der hierher gehörigen Arbeitsteilung für die Volkswirtschaft nicht minder wichtig; ja in gewissem Sinne erscheint sie bedeutungsvoller, weil dem Handel und Verkehr die Rolle des Organisators und damit auch des Herrschers in der Volkswirtschaft zufällt.

Daß es zu allen Zeiten und bei allen Völkern gewisse Anfänge des Handels gegeben haben müsse, wird jetzt oft von den urgeschichtlichen Forschern wiederholt, welche uns gezeigt haben, daß in der Renntierperiode und in der Zeit der durchbohrten Steine Werkzeuge und Schmucksachen nach Stellen gelangten, die Tausende von Meilen vom Erzeugungsort entfernt waren. Wir kennen die Gebräuche, wie stammfremde Horden an ihren Grenzen zusammenkommen, wie Einzelne Waren zum Tausch hinlegen, sich zurückziehen, bis eine Gegengabe daliegt, die sie dann holen, wenn sie den Gegenwert entsprechend finden: ein sprachloser stummer Handel, der heute noch am Niger und Fernando Po vorkommt.

Die meisten Völker und Stämme haben unabsehbare Zeiträume hindurch keine besondern Händler gehabt, sondern nur gewisse Handelsgewohnheiten und Handelseinrichtungen. Je niedriger die Kultur steht, desto gleichartiger ist die wirtschaftliche Lebensweise innerhalb derselben Stämme. Hier ist also nur Veranlassung zu gelegentlichem Tausch. Auch zwischen gleichstehenden Stämmen ist wenig Verkehr. Sobald sich aber solche von verschiedener Kultur, solche im Besitze verschiedener Werkzeuge, Waffen und Schmuckgegenstände berühren, beginnt der Verkehr von Stamm zu Stamm, der einzelne Stücke und Waren über Weltteile verbreitet, der zu Grenzzusammenkünften und Märkten, aber auch zu Raub- und Beutezügen und vernichtenden Kämpfen führt. Wenn wir im Auge behalten, daß der älteste Handel wesentlich aus den Beziehungen der Stämme untereinander hervorging, so werden wir auch begreifen, wie es kam, daß bei den ältesten Völkern, die wir kennen, und heute noch bei primitiven Rassen, die ihren Handel nicht von außen her erhielten, die Häuptlinge und Fürsten im Besitze dieses Verkehres

sind. So ist es in Mikronesien der Adel, dem allein Schiffahrt und Handel zusteht. Die kleinen Negerkönige suchen möglichst den Handel für sich zu monopolisieren. Ähnliches wird von den ältern russischen Teilfürsten berichtet. Hauptsächlich aber wissen wir, daß bei dem ältesten eigentlichen Handelsvolk, den Phönikern, die Großen und Könige es in erster Linie waren, die den Handel betrieben und beherrschten. Der Handel ist eine Angelegenheit der Stämme untereinander, er verbindet sich mit Raubzügen zur See und zu Land, er ist eine Frage des Empfangs stammfremder Leute, über die die Fürsten entscheiden. Die Vorstellung, daß aller Handel so ein Geschäft zwischen Fremden, zwischen Feinden sei, bei dem man sich täusche, überliste und übervorteile, ist lange im Altertum verbreitet gewesen und ist heute in Indien noch teilweise in der Einrichtung erhalten, daß der Krämer oder Händler des Dorfes kein Gemeindemitglied sein kann, sondern nur wie ein Fremder geduldet wird (Maine). An dasselbe erinnert die Thatsache, daß im Elsaß die kleinen jüdischen Vermittler die Dörfer unter sich verteilen, keiner aber in dem Dorfe wohnt, das ihm als Geschäftsgebiet zugewiesen ist.

Im Innern der Stämme wächst daneben viel langsamer ein mäßiger Tauschverkehr hauptsächlich mit dem Vieh- und Sklavenbesitz, mit dem Frauenkauf, mit dem Siege des Kompositionensystems über die Blutrache; es bilden sich konstante Wertvorstellungen für die Haupttauschgüter, und die regelmäßige Gelegenheit zu Tausch und Verkehr sind die Feste und Gerichtsversammlungen, die 2—3 mal jährlich den Stamm an bestimmter Stelle sammeln. Es bilden sich so Markteinrichtungen; sie dauern Jahrhunderte, ohne daß notwendig eigentliche Händler innerhalb des Stammes entstehen. Die auf den Märkten Verkaufenden sind die Häuptlinge, die großen Grundbesitzer und Grundherrschaften, deren Beamte und hauptsächlich die Fremden.

Fast alle primitiven Völker haben den eigentlichen Handel schwer gelernt, haben Jahrhunderte hindurch eine ganz besondere Abneigung gegen die Handelsthätigkeit bewahrt. Nur vereinzelte Rassen und Stämme waren, wie es scheint, von Natur dazu begabt oder gewöhnten sich durch ihre Lage und ihre Ernährungsweise eher an die Vorbedingungen, die den Handel ermöglichen. Es gehörte zum ältern Handel abenteuernder Sinn, rücksichtslose Wagelust, ein bereits stark entwickelter Erwerbssinn, ein kalkulatorisches Rechentalent, eine Neigung zu Fahrten und Wanderungen. O. Schrader hat uns in seinen sprachvergleichenden Untersuchungen gezeigt, daß alle Worte der indogermanischen Sprachen, welche den Handel bezeichnen, von der Vorstellung des Wandelns, sich Bewegens ausgehen. Derartigem sind Stämme am zugänglichsten, welche an der See sitzen, frühe Fischfang, Schifferei und Seeraub treiben, durch nahe Inseln mit begehrenswerten Gütern gelockt werden, oder Nomadenstämme, die mit ihren Herden regelmäßig größere Fahrten machen, durch die Nähe reicherer Stämme die Güter der Kultur selbst schätzen lernen und den Überfluß verschiedener Stämme leicht hin und herführen können. Der Handel größeren Stils ist so überall entstanden als eine Nebenbeschäftigung der Schiffer und der Nomaden.

Wir können so verstehen, daß die meisten Stämme und Völker der Erde den Handel kennen lernten durch Fremde und Fremdenkolonieen und daß die arabischen Hirtenstämme, welche zwischen Ägypten, Babylon, Phönikien und Sabäa mit ihren Kamelen hin und herzogen, und die semitischen westasiatischen Seefahrerstämme der Syrer, Phöniker, Araber und Juden die Begründer und Lehrer des asiatisch-europäischen Handels bis auf den heutigen Tag wurden. Die Malayen im indischen Ocean, die Kariben im westindischen, einige Stämme an der nordamerikanischen Westküste, die Nordgermanen an der Ost- und Westsee waren in ähnlicher Entwicklung begriffen wie die Phöniker; sie sind alle nur nicht zu solcher Handelsherrschaft wie jene gekommen, weil sie nicht die ersten waren, sondern auf die Erben und Nachfolger der Phöniker stoßend diesen sich nicht gewachsen zeigten. Die Armenier spielen heute zu Lande zwischen Indien und Europa, die Banianen in Indien selbst, die Chinesen zur See und zu Lande in Ostasien eine ähnliche Rolle wie die Phöniker, Juden und Araber in älterer Zeit; die Araber waren im Mittelalter zur See und sind heute noch in Ostafrika die alles beherrschenden Händler.

Der ganze ältere arbeitsteilig für bestimmte Personen zum Hauptlebensberuf gewordene Handel ist in erster Linie ein Handel von Ort zu Ort. Nur die größten lokalen Wertdifferenzen können die Gefahren und Kosten aufwiegen. Die ausschließlich oder vorzüglich an einzelnen Orten vorkommenden Lockmittel des Verkehrs, Salz, Gewürze, Spezereien, Wein, Bronze, Eisen, Edelmetalle, Waffen, Werkzeuge, seltene Gewänder, Kostbarkeiten, daneben auch Vieh und Menschen sind es, die ihn gewinnreich machen. Der Händler dieser Tage ist meist Groß- und Kleinhändler, Frachtführer und Hausierer, oft auch technischer Künstler und Handwerker zugleich. Von dem römischen Weinhausierer, dem caupo, stammt das deutsche Wort „Kaufmann". Es ist ein Handel, der, stets mit Gefahren verbunden, oft Kriegs- und Beutezügen so nahe steht, daß nicht zu unterscheiden ist, was die Hauptsache sei. Von den phönikischen und griechischen Seeräuberzügen bis zu den Wikingerfahrten, den holländisch-englischen Kaperkriegen und den heutigen Vieh- und Sklavenjagden der Araber klebt List und Betrug, Blut und Gewaltthat an diesem ältern Handel. Noch im ältern deutschen Mittelalter drohte auf jedem Wochenmarkte das Feilschen in blutige Schlägerei überzugehen. Vom Berliner Zwischenhandel mit Lebensmitteln, der dem Bauern seine Produkte abnimmt, hat man in den Tagen der Einführung der Markthallen noch sagen können, eine unbarmherzig verblüffende Grobheit und derbe gern zugreifende Fäuste seien ein Haupterfordernis für ihn. Kein Wunder, wenn der Händler so früher für einen kühnen Mann galt, wenn König Knut der Große jeden, der dreimal aus eigenem Beutel über See gefahren, zum Rang eines Thegn erhob.

Wer solche Züge zu Wasser oder zu Land unternahm, mußte aber nicht bloß persönlich ein kluger und kräftiger Mann, er mußte in der Regel auch ein wohlhabender Mann sein oder als Schiffer, Knecht, Führer, Träger sich bereits Erhebliches verdient haben; er mußte selbst nun Schiffe, Kamele, Warenvorräte, Diener und Sklaven besitzen, er

mußte die Waren selbst begleiten, war monate- und jahrelang von Hause abwesend. Es sind vielfach aristokratische Kaufleute, die zugleich als Diplomaten Koloniegründer, Feldherren draußen auftreten, zu Hause als Grundbesitzer, Priester, Häuptlinge, Beamte thätig sind. Die Organisation all ihres Handels ist zugleich neben der wirtschaftlichen eine politisch-administrative Leistung.

Im einzelnen Schiffe muß, wenn die Züge gelingen sollen, eine eiserne Disciplin nach festen Regeln herrschen; fremde Kapitalisten und freie Matrosen werden nach gewissen Regeln am Erfolg beteiligt. Eine Mehrzahl von Schiffen muß der Gefahr wegen zu Admiralschaften sich einigen; die Kauffahrteischiffe werden von Kriegsschiffen begleitet; teilweise sind, wie noch in Venedig und Spanien, die Schiffe Staatseigentum, nur die einzelnen Räume werden an die Kaufleute vermietet. Ebenso muß sich der Karawanenhandel organisieren; die einzelne Karawane ist eine wandernde Gemeinde mit einheitlicher Leitung, strenger Ordnung. Wo die Flotte, das Schiff, die Karawane oder ihre Ableger hinkommen, müssen diplomatische Verhandlungen über das Recht des Durchzugs, der Warenauslegung, über Schutz und Gastgeschenke gepflogen werden; Freundschafts- und Handelsverträge entstehen frühe, wie sie zu Hunderten und Tausenden heute zwischen den kleinen afrikanischen Negerstämmen geschlossen werden. Jeder Kreis von stammverwandten Händlern strebt nach ausschließlichen oder bevorzugten Rechten, hält im Auslande als stillschweigender oder beschworener Bund gegen alle Nichtstammgenossen zusammen. Von den festen Stationen, die bereits erreicht sind, wo man dauernde oder vorübergehende Aufenthaltsrechte, vielleicht schon Grundbesitz und Ehrenrechte hat, sendet man Söhne und treue Sklaven als hausierende Pioniere weiter. Feste Kolonieen mit Sonderrechten, mit administrativer und handelspolitischer Verfassung entstehen; täglich muß mit den einheimischen Gewalten über das Fremdenrecht verhandelt werden. Durch Vorschüsse und Geschenke, durch Täuschung und Betrug gelangen solche Niederlassungen oft zur vollständigen Herrschaft, ja gelangen einzelne Kaufleute zu fürstlicher Gewalt im fremden Lande. Ausbeutung und Handelsherrschaft ist stets das letzte Ziel, ob die Händler arabische Sklavenjäger und Viehhändler, portugiesische und spanische Aristokraten, jüdische Geldwechsler, hanseatische und holländische Reeder oder eisenbahnbauende Engländer seien.

So steht an der Wiege aller großen Handelsentwickelung die Bildung einer Handelsaristokratie zu Hause, die Tendenz zur Handelsherrschaft nach außen. Die schwächeren Stämme und Völker werden ebensosehr durch Handelsherrschaft als durch kriegerische Gewalt unterworfen; die kräftigeren werfen zuletzt das fremde Handelsjoch ab, indem ihre eigenen Bürger endlich selbst Handel, Schiffahrt und alle die Einrichtungen des Verkehrs erlernen, die bei ihnen befindlichen fremden Handelskolonieen ausstoßen oder mit sich verschmelzen. Das haben die Griechen mit den Phönikern, die Engländer, Norweger und Schweden mit den Hanseaten gethan; die Judenfrage in Deutschland, die Deutschenfrage in Rußland ist nichts als das Ausklingen eines solchen Assimilationsprozesses.

Der Händler, als arbeitsteiliges Glied der Volkswirtschaft und als Stand, tritt so in die Geschichte und in die Volkswirtschaft als ein Aristokrat ein wie der Priester und der Krieger, während die Technik in der Person des Kleinbauern und Handwerkers von Anfang dem Mittelstand angehört. Der Handel bietet Möglichkeiten des Gewinns und der Herrschaft ganz anderer Art; er fordert Talent, Mut, Charakter in höherem Maße; er bietet auch, wie alle Gewalt und Herrschaft, die Möglichkeit des Mißbrauchs der Klassenherrschaft, der Ausbeutung, des Betrugs; zumal wo die von ihm Mißhandelten stammfremd sind, schweigt das Gewissen naiver Menschen. Daher ist Merkur der Gott der Kaufleute und der Diebe; daher ist der Kaufmann für alle ältere naive Auffassung der stolze, hochmütige, zungenfertige, doppelzüngige, weltbürgerliche, gewissenlose, von der Heimat losgelöste Aristokrat, der Völkervermischer, welcher Kultur, Wohlstand, Luxus und höhere Gesittung, aber auch alle Laster mit sich bringt und überall die bestehenden Sitten unwiderstehlich auflöst.

Die vorgeführte Entwickelungsreihe von dem Vorhandensein der ersten eigentlichen Händler durch fremde Handelsherrschaft hindurch bis zur Höhe einer aristokratischen, herrschenden Handelsklasse umfaßt meist viele Jahrhunderte. Nach Griechenland kommen die Phöniker wohl seit 1500 v. Chr., 600—200 v. Chr. stehen die griechischen Reeder und Kaufleute auf dem Höhepunkt, von da bis zum Ende des römischen Reichs beherrschen sie den Orienthandel. Etruskische und phönikische, griechische und römische Hausierer kamen schon lange vor Christi Geburt zu den germanischen Stämmen; 1300—1600 n. Chr. steht der hansische und süddeutsche Handel, 1600—1700 der holländische, seit 1700 und 1800 der englische beherrschend im Centrum Europas. Auf dem Wege zu solcher Höhe liegen nun aber überall weitere Arbeitsteilungen: 1. die Ausbildung besonderer Transportgewerbe, 2. die Entstehung des lokalen Detailhandels, 3. die Bildung der Hülfsgewerbe und Ämter des Handels, 4. die Entstehung der Wirtshäuser.

Der gewöhnliche phönikische Kaufmann, sagt Movers, erscheint im allgemeinen mit eigenen Waren, im eigenen Schiffe, als dessen Führer; aber derselbe Gewährsmann führt an, daß es daneben bereits besondere Reeder und Schiffseigentümer gab, die aus der Fracht für andere mitfahrende, wohl besonders kleinere Kaufleute ein Gewerbe machten. Ähnlich erwähnt Aristoteles neben dem Großhändler den Schiffer und Reeder und in den hanseatischen Quellen ist es jedenfalls im 14. Jahrhundert ebenso. Besondere Schiffergilden sind im spätrömischen Staate zahlreich; vielfach werden sie aus den viel älteren Fischern sich herausgebildet haben; in Brügge sind die Schiffer 1302, in Straßburg gegen 1400 eine angesehene Zunft. Wir wissen aber, daß diese Schiffer vielfach zugleich bestimmte Teile des Handels, vor allem den Holz-, den Getreidehandel in Händen hatten; wir wissen, daß, soweit sie fremde Waren beförderten, diese fast stets vom Besitzer begleitet waren. Und daneben erhält sich bis auf unsere Tage das alte Verhältnis, daß der Großkaufmann zugleich Schiffsbesitzer ist.

Wo auf bestimmten Straßen Landverkehr und Karawanenzüge sich bilden, schließen sich den großen Kaufleuten und ihrem Personal und Transportvieh Träger, Kamel- und Pferdebesitzer um Lohn an; sie besorgen einzelnes auf eigene Rechnung; je sicherer die Straßen, desto eher können sie auch allein die Wege zurücklegen; aus dem Frachtgeschäft als Nebenerwerb wird an größeren Handelsplätzen nach und nach das selbständige Frachtgewerbe, das Tiere und Wagen vermietet. Aber es hat sich sehr langsam entwickelt. Es kommt im alten Griechenland nicht vor, im spätern Rom treffen wir die Innungen der Jumentarii und Cisiarii, die aber doch keine große Rolle spielen. Für das Mittelalter ist es charakteristisch, daß nach Bücher Frankfurt a. M., längst eine erhebliche Handels- und Meßstadt mit etwa 70 Krämern und 100—200 Unterkäufern, *1387* erst einen, *1440* erst vier gewerbsmäßige Fuhrleute besitzt: ein Beweis, wie sehr die Landfracht sich noch nicht vom Geschäft des Kaufmanns losgelöst hatte. Von da an aber sehen wir die Scheidung sich vollziehen. Im 17. und 18. Jahrhundert haben in den größern Handelsstädten die Metzger und eigene Frachtfuhrleute Dutzende und Hunderte von Pferden; die Bauern auf den Handelsstraßen beteiligen sich sehr zahlreich an diesem Geschäft. Es entstehen die städtischen und fürstlichen Botenkurse des 16. Jahrhunderts, welche dann in der Brief-, Fracht- und Personenbeförderung der Posten des 17. und 18. Jahrhunderts eine höher organisierte Konkurrenz erhielten. Darauf beruht die wichtige historische Thatsache, daß durch das ganze Altertum und Mittelalter bis ins 16. und 17. Jahrhundert der Kaufmann oder sein Supercargo, sein Stellvertreter, die Waren selbst verfrachtet oder begleitet; erst von da waren Verkehrsinstitute vorhanden, die ihm gestatteten, zu Hause zu bleiben, durch Briefe und durch Frachtgeschäfte, die Dritte besorgten, seinen Handel abzumachen. Es ist klar, daß damit der ganze Handel und Verkehr ein anderer wurde.

Aus der definitiven Ansiedlung fremder Kaufleute entsteht bei den meisten Völkern der lokale Handel; wo die Fürsten schon zu hoch stehen, das gewinnreiche Geschäft ihnen nachzumachen, sind es wohlhabende Grundbesitzer; wir haben uns nach Mommsen so die älteren römischen Kaufleute zu denken; nach Nitzsch wären die deutschen Kaufleute des 9. bis 11. Jahrhunderts die verkaufenden Beamten der Grundherrschaften gewesen; jedenfalls treffen wir seit dem 10. und 11. Jahrhundert überall patricische Kaufleute, denen das Gericht über den Lebensmittelmarkt zugesprochen wird. In dem Maße aber, als aus dem Jahrmarkt der Wochen- und tägliche Markt sich entwickelt, treten neben die Großhändler die im einzelnen verkaufenden, keine Reisen machenden, den unteren Schichten der Gesellschaft angehörigen Kleinhändler. Wir sind über den Beginn eines solchen Kleinhandels bei den verschiedenen Völkern nur schlecht unterrichtet. Herodot erzählt von den Lydiern, sie hätten zuerst Münzen geprägt und Kleinhandel getrieben. Unter den jüdischen Quellen ist es Jesus Sirach, der den Krämer vom Großhändler unterscheidet, wie es ähnlich Plato und Aristoteles thun, während Xenophon noch die Hökerei als etwas

Besonderes hinzufügt. Später werden weitere Specialitäten: Kornhändler, Weinhändler ꝛc., in Rom eine Reihe von Specialmärkten unterschieden.

In den deutschen Quellen des Mittelalters treten uns Großkaufleute, Gewandschneider, Krämer, die hauptsächlich mit Gewürzen handeln, Höker, teilweise auch schon besondere Futterhändler, Hopfenhändler, Gemüse- und Obsthändler, besondere Kohlen- und Salzhändler, besondere Hühner- Eier- Taubenhändler, Fischhändler schon fürs 13. Jahrhundert entgegen, wenigstens in den größeren Städten. Und im 14. Jahrhundert steigert sich diese Arbeitsteilung noch; Gent hat z. B. 1368 neben der Krämer- eine Spezereigilde, besondere Gilden für den Handel mit alten Kleidern und für den mit alten Pelzen. Die Zahl der Krämer hat in den meisten Städten die der Kaufleute um das Doppelte und Mehrfache überholt. Sie stehen dem socialen Range nach den Handwerkern näher als den Großkaufleuten, während die Gewandschneider und Seidenkrämer eine Mittelstellung einnehmen. Die Höker, Lebensmittelhändler und alle derartigen Geschäftsleute sind bis in die neuere Zeit nicht sowohl kaufmännisch geschulte Leute, sondern es sind wetter- und sturmfeste Marktweiber, die Mann und Söhne als Hausknechte, Korbträger, Wagenlenker und als Mittelspersonen gebrauchen, um dem zu Markt kommenden Bauern durch Grobheit seine Ware rasch abzutrotzen.

Mit der Bildung von regelmäßigen Märkten sind Marktbeamte, Marktmeister, Beamte für die öffentliche Wage mit ihrem Unterpersonal, Münzer und bald auch Geldwechsler zu beobachten. In Karthago wie in Venedig, überall im Mittelalter darf der fremde Kaufmann nur unter steter Kontrolle eines beeidigten lokalen Unterkäufers Geschäfte machen. Dieses Personal der Offizialgewerbe, der Messer, Wardierer, Probierer, Weinstecher, Gewandstreicher, Träger, Wracker und wie sie alle heißen, steigerte sich in Städten mit lebendigem Verkehr außerordentlich. Das ganze derartige Personal pflegt von Gebühren zu leben, steht social eher unter als über den Handwerkern. Nur die Münzer und die aus einem Teil des Münzpersonals sich nach und nach aussondernden Geldwechsler stehen höher; ihre großen Gewinnchancen erheben sie rasch. Sie bilden schon im Altertum angesehene aber auch streng vom Staate kontrollierte Innungen. Im deutschen Mittelalter sind die Münzerhausgenossen schon im 13. Jahrhundert eine Geldaristokratie, die neben den Klöstern, den Lombarden und den Juden Leih- und Pfandgeschäfte machen.

Aller ältere Handel ist auf seinen Zügen und Wanderungen auf das Übernachten in Schiff und Wagen, auf die Gastfreundschaft und das Kampieren im Freien angewiesen. Wo Gemeindeschmieden oder Gemeindehäuser bestehen, wie bei vielen primitiven Völkern, darf der Fremde hier Unterkunft suchen. Dann entstehen zuerst im Orient an den Karawanenstraßen als öffentliche Einrichtungen die Karawanserein, wie sie heute noch dort vorhanden sind: leere Gebäude, in denen den

Kaufleuten Ställe, Verkaufs- und Lagerstellen zugewiesen werden. Die ersten Gasthäuser, als private Unternehmung, glaubt Riedenauer für Griechenland ins 7. Jahrhundert, Marquard für Italien ins 2. v. Chr. setzen zu müssen. Doch scheint nach Friedländer das ganze antike Gasthauswesen, von wenigen Orten abgesehen, nicht über schmutzige, niedrigstehende Tabernen hinausgekommen zu sein; der Vornehme reiste lieber mit eigenen Zelten und Einrichtungen. In den germanischen Staaten fehlt vom 5. 10. Jahrhundert jedes Gasthaus; die Großen verlangten, die Kleinen erbaten Quartier, das neben notdürftiger unbezahlter oder auch bezahlter Verpflegung einzuräumen die Kapitularien, die Gottesfrieden und andere Rechtssatzungen bis ins 13. Jahrhundert ermahnen; im Norden treffen wir öffentliche Holzblockhäuser an den gangbaren Straßen für die Wanderer. Herbergen als private Unternehmungen, sagt Lambrecht, konnten lange nicht aufkommen, selbst wo längst viele Weinkneipen waren. Von Erfurt heißt es im Carmen autoris occulti (13. Jahrhundert), in jeder Straße lägen 5–6 Weinstuben, die Bedienung derselben fordere 500 Personen. Basel hatte vor dem Konzil 3, während desselben 17 Gasthäuser neben 83 welschen und 95 deutschen Weinwirten. Frankfurt hatte *1140* erst 5 Herbergbesitzer. Hakon von Norwegen bestimmt *1303*, daß alle halbe Tagereisen steuerfreie Gasthöfe unter königlichem Schutze errichtet werden sollen, die ihre Speisen ein Drittel über dem sonstigen Preise verkaufen dürfen. Ähnlich mußte im Osten Deutschlands die preußische Regierung noch vielfach die Entstehung von Herbergen und Gasthäusern in der Zeit von *1680–1740* anregen und fördern; etwas bessere Gasthäuser waren in Berlin und andern Orten erst durch französische Refugianten entstanden. Heute sind, wenn im Westen Amerikas eine Stadt gegründet werden soll, das Gasthaus, eine Bank- und eine Poststelle so ziemlich die ersten errichteten Gebäude. Die Gasthausindustrie ist eine der großartigsten, technisch und arbeitsteilig vollendetsten aller Industrieen geworden.

Überhaupt haben die gesamten Transport- und Handelsgewerbe in unsern modernen Kulturstaaten eine Ausbildung erhalten, wie sie selbst Ägypten und das spätere römische Reich trotz ihres großen Verkehrs entfernt nicht erreicht hatten. Man kann zweifeln, ob die technischen Fortschritte im Straßen- und Kanalbau, im Schiffs- und Wagenbau, in der Anwendung der befördernden mechanischen Kräfte dabei wichtiger waren oder die ganz andern socialen und politischen Einrichtungen und Verkehrsorganisationen oder endlich die Ausbreitung eines früher auf ganz kleine Kreise beschränkten Handelsgeistes auf immer breitere Schichten des volkswirtschaftlichen Körpers. Jedenfalls haben diese drei Faktoren zusammengewirkt, dem Handel und Verkehr heute eine Bedeutung und eine ausgebildete Gestaltung zu geben, wie er sie niemals früher hatte. Die ganze nationale und internationale Arbeitsteilung höhern Stils ist dadurch erst möglich geworden. Die nationalen Volkswirtschaften und die heute sich bildende Weltwirtschaft sind ein Ergebnis dieses ungeheuren Anlaufs der Verkehrs- und Handelsausbildung. Es ist ein Entwickelungsprozeß, der unsern ganzen heutigen

Wohlstand bedingt, der aber, wie jede neue sociale und politische Organisation, auch seine Schattenseite hat; die Verkehrs- und Handelsinteressen halten sich jetzt oft für die einzig berechtigten; sie beherrschen teilweise übermächtig die ganze übrige Volkswirtschaft, der sie freilich insofern mit Recht ihren Stempel aufgedrückt haben, als alles wirtschaftliche Leben einen kaufmännisch rechnenden, rationellen Charakter erhalten muß; ein übergroßer Teil der Bevölkerung will nur von solchen Geschäften leben; eine Menge wucherischer und parasitischer Erscheinungen haben sich zumal an den Punkten eingedrängt und eingeschoben, wo die ältern, in den Verkehrsformen unerfahrenen Elemente der Volkswirtschaft in die erste Berührung mit der eigentlichen Verkehrs- und Handelsorganisation kommen.

Als allgemeiner Gegensatz gegen alle früheren Verkehrs- und Handelszustände muß die Trennung des eigentlichen Handels von den selbständig gewordenen Verkehrs- und Frachtgeschäften hervorgehoben werden; dann ist mit der Ausbildung festgeordneter Staats- und internationaler Rechtsverhältnisse die ganze Stellung des Kaufmanns eine andere geworden; er ist nicht mehr der kriegerisch abenteuernde, in fremde Lande ziehende, halb politische Organisator; das hat er überwiegend an die Staatsorgane abgegeben; er beschränkt sich jetzt mehr auf seine eigentlichen Handelsgeschäfte, er spekuliert und kalkuliert auf der Börse und in seinem Comptoir. Die aristokratischen Kreise der Gesellschaft ziehen sich von Handel und Verkehr mehr zurück als in früheren Zeiten; der Kaufmann ist bürgerlicher Privatmann geworden, der aber doch des Staates bedarf, hauptsächlich für die Ordnung der Handelsbeziehungen nach außen, für den Erwerb von Kolonieen, die Organisation des Verkehrs, der mehr und mehr in Staatshände übergeht.

Das Einzelne dieser großen Veränderungen kann hier nur flüchtig angedeutet werden.

Während die antiken Postanstalten Staatsinstitute für den Beamtenverkehr blieben, haben sich unsere heutigen Post-, Eisenbahn- und Telegraphenanstalten, die Postdampferlinien und Telephoneinrichtungen zu ungeheuren Riesenanstalten in den Händen des Staats oder großer Aktiengesellschaften entwickelt, welche vor allem dem wirtschaftlichen Verkehr, der privaten Nachrichten-, Güter- und Personenbeförderung bis in die größten Entfernungen und bis in die abgelegensten Thäler täglich und stündlich mit einer kaum begreiflichen Sicherheit dienen. Tausende von Beamten wirken in diesen Anstalten unter Anwendung der höchsten Arbeitsteilung zusammen, um alles oder nahezu alles Frachtgeschäft den übrigen Wirtschaften, den Staats- und Gemeindebehörden und den Privaten in vollendetster Weise abzunehmen.

Die Warenlagerung ist natürlich teilweise noch Sache der einzelnen Kaufleute; aber daneben haben Zollverwaltungen, große Aktiengesellschaften für Lagerhäuser, teilweise die großen Transportanstalten selbst begonnen, in der technisch vollendetsten Weise dem Kaufmann die Gefahr und Schwierigkeit dieses Teiles seiner Geschäfte abzunehmen, die Waren aus- und einzuladen, zu lagern, zu konservieren, event. auf Auftrag weiterzubefördern.

Mit am wichtigsten neben den großen Verkehrsorganisationen wurde die Loslösung des Geld- und Kreditgeschäftes vom übrigen Handel. Wohl hatten schon im Altertum die Verwaltungen der Tempelschätze, im Mittelalter die Klöster und Stifter, wohl hatten stets die Geldwechsler, dann die Juden Pfand- und Kreditgeschäfte gemacht; aber doch kaum als so selbständiges Geschäft, wie die Lombarden und Florentiner, die seit dem 13. und 14. Jahrhundert nach dem Norden drangen, da und dort sich festsetzten, das Wechselgeschäft und andere Kredit- und Zahlungsformen ausbildeten, woran sich von etwa 1450 bis 1500 an die Wechselmessen schlossen. Die großen Augsburger Häuser des 16. Jahrhunderts, bei welchen die Kaiser und Könige der Welt ihre Anleihen machten, waren noch Bergwerksbesitzer, Großkaufleute und Industrielle, die nebenher Kreditgeschäfte machten; die englischen Banquiers des 17. Jahrhunderts waren noch die Goldschmiede; in Deutschland gab es im 18. Jahrhundert noch kaum besondere private Bankgeschäfte. Die italienischen Montes, als staatliche Anleiheverwaltungen und Banken, gehören dem Ende des Mittelalters, die nordeuropäischen Nachahmungen dem 17. und 18. Jahrhundert an. Das ganze vielgliederige heutige System von großen Central-, Aktien- und Privatbanken, von Noten-, Diskonto-, Hypotheken-, Gründungs-, Makler-, Bau- und Versicherungsbanken ꝛc. ist zum größeren Teil nicht 50, nur zum kleinsten Teile 100 Jahre alt. Ebenso die Sparkassen, Genossenschaftsbanken, die Clearinghäuser und Giroeinrichtungen für Zahlungsvermittelung. Alle diese Einrichtungen haben die Geld- und Kreditgeschäfte ebenso unter sich geteilt, wie sie ihr großes Personal in einer weitgehenden Weise specialisiert verwenden. Die ganze Organisation hat nicht bloß den andern Geschäften, sondern auch dem übrigen privaten Publikum das Halten von baren Kassenvorräten, die Ausführung von Zahlungen, die Einziehung von Geldern, teilweise ihre ganze Vermögensverwaltung abgenommen. Je höher irgendwo die volkswirtschaftliche Entwickelung steht, desto mehr ist dies der Fall, desto mehr zahlt jeder Private nicht mehr selbst, sondern durch seinen Banquier, desto mehr hat sich der gewöhnliche Banquier vom Spekulanten an der Börse geschieden, desto mehr hat sich das Personal der verschiedenen Bank- und Versicherungsinstitute in besondere Gruppen von Geschäftsleuten mit bestimmten Carrieren gegliedert. An jeder Börse findet man Makler, Kommissionäre, Vorratshändler und Spekulanten, die sich auf bestimmte Effekten und Waren beschränken.

In ähnlicher, nur noch viel weitergehender Weise hat sich der Warenhandel im großen, der Einzelverkauf, haben sich die dazu gehörigen Vermittler-, Makler- und anderen Hülfsgeschäfte specialisiert, wenigstens an allen größern Orten. Vielfach trat auch eine weitgehende Scheidung der Geschäfte einer und derselben Art nach der socialen Stellung der Kunden ein.

Für die moderne Specialisierung des Handels nach den Gegenständen kann uns wieder das deutsche Gewerbeverzeichnis von 1882 einen Anhalt geben, das wohl, wie schon erwähnt, einzelne Doppelnamen für dasselbe, dafür aber auch manche Sammelnamen zeigt, wie

z. B. Instrumentenhändler, die da und dort wieder in Unterarten, wie optische, chemische, mathematische, physikalische sich spalten. Es zerfällt nach dem Verzeichnis der Handel mit Tieren in 32, der mit landwirtschaftlichen Produkten in 121, der mit Brennmaterialen in 33, der mit Metallen in 51, der mit Kolonial-, Eß- und Trinkwaren in 121, der mit Schnittwaren in 126, der mit Kurz- und Galanteriewaren in 51, der mit andern sonstigen Waren in 310 Arten. Das Verzeichnis hat für die gesamten Handels-, Verkehrs- und Beherbergungsgewerbe (ohne Post, Eisenbahn, Telegraphen) 1674 Arten von Bezeichnungen, während es für die Industrie 4785 zählt.

Die Anpassung der Verkaufsgeschäfte an die Bedürfnisse und Gewohnheiten der verschiedenen socialen Klassen hat nicht bloß zu Gast- und Wirtshäusern für jeden Stand, ja jedes religiöse Bekenntnis, zu Läden und Magazinen für die Millionäre, den Mittelstand, die untern Klassen, zu Theatern und Vergnügungslokalen der verschiedensten Art geführt, sondern hat auch die verschiedensten Formen der Verkaufseinrichtungen nebeneinander erhalten: den Hausierbetrieb, den Wochen- und Jahrmarktsverkauf, das Markthallen-, das Auktions-, das Wanderlagergeschäft, die Geschäfte mit Barzahlung und mit langem Kredit und was dahin sonst noch gehört. Die Hausierer der neueren Zeit können mit denen des älteren Mittelalters nicht in eine Linie gestellt werden. Ursprünglich war fast jeder Kaufmann Hausierer, weil es allerwärts an Läden fehlte; bei der heutigen Staats- und Verkehrs-, Laden- und Magazinorganisation gehört der Hausierer stets den unteren Schichten der Gesellschaft an, er ist vielfach ein Mann, der in anderer Thätigkeit Schiffbruch gelitten; der Hausierbetrieb will die kleinen Posten landwirtschaftlicher Produkte, die sonst schwer verkäuflich sind, sammeln, den unteren Schichten der Gesellschaft auf dem Lande neue Bedürfnisse beibringen, einzelne Waren in kleinen Mengen leichter zuführen. Er ist in einem Teil seiner Glieder ebenso berechtigt und heilsam, als er in einem andern erheblichen Teil von Betrug und List, ja von Verbrechen und Unsittlichkeit lebt.

Das Gleiche gilt freilich von einem erheblichen Teil der untersten Schichten der Handels-, Verkehrs- und Vermittlergewerbe. Dem kleinen Ladenhandel, dem Schankgewerbe, den niedrigen Arten der Agentur- und Stellenvermittlergeschäfte wendet sich der Überschuß zu, der sonst nirgends ankommt, der oft schon vergeblich eine Existenz zu gründen versucht hat; teilweise liederliche und faule Elemente, teilweise solche, die schon mit dem Zuchthause Bekanntschaft gemacht haben. Das Pfandleihgeschäft, das Geld- und Viehgeschäft mit kleinen Bauern, die Vermittlung zwischen Handwerkern und Hausindustriellen einerseits, Fabrikanten andererseits, zwischen Grundbesitzern und Kleinpächtern zieht ebenfalls vielfach unlautere Elemente, jedenfalls solche an, die hartherzig und rücksichtslos genug sind, nach oben und unten zu drücken und zu erpressen, was geht. Je gewissenloser und geriebener einerseits, in je schlechterer Lage andererseits solche Elemente selbst durch starke Konkurrenz sind, desto schmarotzerartiger und ungünstiger können sich so bestimmte Gruppen unserer heutigen Handelsgewerbe entwickeln.

An zahlreichen einzelnen Stellen beseitigt die Zunahme und Verbesserung der Verkehrsmittel und die verbesserte sociale und wirtschaftliche Einrichtung des Handels wieder die Mittelglieder, die früher notwendig waren, die nach und nach zwischen Konsumenten und Produzenten sich eingeschoben hatten. Ein Teil der Fuhrleute und Träger sowie der früheren Offizialgewerbe ist heute nicht mehr nötig; in England haben die Eisenbahnen das Güterspeditionsgeschäft an sich gezogen. Im Warenhandel sind vielfach 2—3 frühere Mittelglieder ausgeworfen, da heute mit dem Telegraphen jeder an den Hauptstapelplätzen einkaufen kann, da die reisenden Commis der großen Häuser bis in die kleinsten Orte kommen. Aber das sind doch nur einzelne Glieder, die verschwinden; im ganzen wirkt der Weltverkehr und das Auseinanderfallen zahlreicher früher vereinigter Produktionsprozesse in örtlich, technisch und geschäftlich getrennte Organisationen auf eine immer kompliziertere Arbeitsteilung der verbindenden Händler. So ist z. B. in England und Frankreich der Vertrieb der Produkte der großen Industrieen überwiegend auf besondere Geschäftshäuser übergegangen, während in Deutschland das noch meist den Fabrikvorständen selbst anheimfällt. Und wenn man in einzelnen großen Städten versucht hat, das Angebot von Waren aller Art in Riesenverkaufsläden mit Hunderten von Beamten zu konzentrieren, welche viel mehr als etwa die Konsumvereine die Existenz der kleinen specialisierten Verkaufsgeschäfte bedrohen, so hat das doch bis jetzt die Zunahme der letzteren kaum eingeschränkt. Ein steigender Teil aller früheren Handwerksläden ist heute in Verkaufsgeschäfte übergegangen, die nebenher Handwerksreparaturen besorgen lassen. Schon Justus Möser klagt, der Händler siege über den Handwerker. Jedenfalls das Ideal des Mittelalters, Produzent und Konsument sich so nahe als möglich zu rücken, möglichst wenig Händler dazwischen zu dulden, rückt heute in immer größere Ferne. Die arbeitsteilige Handels- und Verkehrsorganisation wird täglich umfangreicher und einflußreicher.

Durch alle Glieder und Klassen der Gesellschaft, durch alle arbeitsteilige sonstige Organisation hindurch reichen ihre Organe. An der Spitze stehen die führenden Persönlichkeiten der Bank- und Kreditgeschäfte, fast wie Könige und Fürsten, an Reichtum und Einfluß alles überragend, die ganze Geschäftswelt durch die Kreditorganisation beherrschend. Dann folgen die großen Privathandelsgeschäfte dem obern Mittelstand, die kleinern dem untern Mittelstand angehörig, teilweise social auf derselben Linie stehend wie die Handwerker. Eine steigende Zahl abhängiger Commis gehört ebenfalls dieser gesellschaftlichen Schicht des Mittelstandes an, ebenso wie zahlreiche Hülfskräfte des Handels. Die kleinsten Ladenhalter, Höker, Hausierer, wie das ganze Personal der Markthelfer, Packer, Träger, Dienstmänner, das subalterne Personal aller Verkehrsanstalten steht mit dem Stande der gelernten Arbeiter und der Tagelöhner social auf gleicher Stufe.

IX.

Die räumliche Arbeitsteilung.

Die persönliche Gliederung der Arbeitskräfte, wie wir sie im bisherigen betrachtet, wird im Anschluß an die konkreten Naturverhältnisse und die Siedlungsgeschichte zugleich zur räumlichen Arbeitsteilung.

Wir erwähnten, wie Natur- und Rasseeigenschaften die Lebensweise der Stämme von Anfang an etwas differenzierten und Anlaß zu Tauschgeschäften wurden, wie seit Urzeiten ein gewisser Verkehr seltene Waren, hauptsächlich Waffen, Werkzeuge und Schmuckgegenstände, weithin brachte. Aber dieser Verkehr ist für die meisten Stämme und Völker lange Zeit verschwindend gegenüber der lokalen Arbeitsteilung, die fast überall mit der Städtebildung beginnt. Waren es im Altertum mehr kriegerische und politische Ursachen, welche die höherstehenden Stämme veranlaßten, als Mittelpunkt und als Stütze ihres ganzen politischen und gesellschaftlichen Lebens Städte zu bauen, waren im Mittelalter mit seinen aus dem Altertum ererbten größeren Staaten die seit dem 12. Jahrhundert wieder aufkommenden Städte mehr ein Ergebnis der lokalen Marktentwickelung, darin waren beide Arten der Städtebildung und ebenso alle spätere Ausbildung größerer Orte doch übereinstimmend, daß sie als Beförderer der großen Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land wirkten. Mochte man lange in den Städten noch Viehzucht und Ackerbau, dann besonders Gartenbau, Öl- und Weinbau treiben und pflegen, die Tendenz waltete doch überall vor, daß die Stadt arbeitsteilig Gewerbe und Handel für das umgebende Landgebiet übernehme, während dieses die Rohprodukte für die Stadt beschaffe.

Für Jahrhunderte wird die Organisation dieser rein lokalen Arbeitsteilung zum beherrschenden Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Politik: der Wochen- und der Jahrmarkt, die dem Austausch von Stadt und Land dienen, ihre Ordnung, ihre Preisbildung, die Zugehörigkeit und Zuweisung jedes Dorfes zu einem bestimmten städtischen Markt, das Verbot des Landhandwerks und -handels, welches den städtischen Markt heben soll, all das steht im Mittelpunkt der Stadtpolitik. Die Stadt wird möglichst zugleich zum kirchlichen, politischen, militärischen Mittelpunkt der umliegenden Dörfer gemacht. Sie strebt nach universaler Ausbildung der Gewerbe, um allein das umgebende Land zu versorgen, wie sie allein den Handel und Verkehr in ihrem Gebiet besorgen will, fremde Händler und Hausierer auszuschließen trachtet. Die Leichtigkeit des Verkehrs auf einige Meilen gegenüber der ungeheuren Schwierigkeit des Verkehrs auf größere Entfernungen hat so besonders in Binnenländern die meisten Städte nebst zugehörigem Landgebiet zu in sich geschlossenen Wirtschaftskörpern gemacht.

Je schwerer die Produkte sind, desto länger bleiben sie in diesem lokalen Kreislauf befangen. Die meisten landwirtschaftlichen Produkte konnten, wo kein Wasserverkehr war, bis auf unsere Tage keinen andern Markt als die nächste Stadt aufsuchen. Die rasch verderblichen, schwer transportabeln mußten in nächster Nähe der Stadt produziert werden: zunächst Gemüse, Blumen, Milch, dann die am schwersten transpor-

tobeln, wie Stroh, Heu, Kartoffeln; dann folgte eine breite Zone der Getreideproduktion, endlich in weiterer Entfernung die Erzeugung von Vieh, Wolle und Häuten. Thünen hat, um den Einfluß der Transportkosten auf die Landwirtschaft und ihre Zweige zu studieren, sich einen idealen Staat mit einem städtischen Markt in der Mitte vorgestellt und gezeigt, daß die Zweige der Landwirtschaft nach der Transportfähigkeit ihrer Produkte sich wie konzentrische Ringe um die Stadt herumlegen. Er hat damit nur den einen landwirtschaftlichen Teil der ältern lokalen Arbeitsteilung, wie sie historisch viele Jahrhunderte hindurch sich erhielt, in ein abstraktes Schema gebracht.

Im Altertum hat der Wasserverkehr wohl frühe über dieses Stadium einer bloß lokalen Arbeitsteilung an einzelnen Punkten hinausgeführt. Diese Orte sind es, welche im Anschluß an Schiffahrt und Piraterie den ersten Handel großen Stils entwickelten; erst auf seinen Schultern konnte die Industrie beginnen für einen ferneren Absatz zu arbeiten. Aber immer blieb dieses Hinausgreifen über die lokale Arbeitsteilung sehr lange begrenzt. Ägypten hatte sehr lange keinen auswärtigen Handel von Bedeutung. Und was Tyrus und Sidon, was Milet und Athen, was Syrakus und Etrurien und andere besonders industrielle Orte für andere Stadtgebiete produzierten, ging lange über die wenigen leicht transportablen Waren, kostbare Gewebe, Bronze-, Eisen-, Thon- und Glaswaren, Öle, Salben und Papier, nicht hinaus. Erst auf dem Höhepunkte ihres Reichtums haben es Athen und Rom dahin gebracht, allerlei Waren aus dem ganzen Erdkreis, besonders auch schwerere und Landbau-Produkte, wie Wein und Getreide, aus der Ferne auf dem Wasserwege zu beziehen. Überall mußten einer solchen Arbeitsteilung lange schwere Kämpfe um Handelsherrschaft oder politische Unterwerfung, es mußte die Bildung von Weltreichen und Völkerrechtsbündnissen vorausgehen, ehe ein regelmäßiger Tausch von umfassenderer Art zwischen ganzen Gebieten und Ländern möglich wurde.

Für das Mittelalter können wir ziemlich genau verfolgen, wie mit der Städtegründung fremde Handwerker vielfach ebensoleicht als fremde Waren überallhin kommen, wie der spärliche Verkehr so ziemlich für jede Stadt lange Zeiten hindurch mehr ein Anreiz wird, die lokale Arbeitsgliederung zu einer allseitigen zu machen, als den Bezug der Industrieprodukte von anderen Städten zu steigern; noch im vorigen Jahrhundert gilt es für die preußische Wirtschaftspolitik als selbstverständlich, jede Stadt wieder in den Besitz eigener Handwerker aus allen gewerblichen Branchen zu bringen. Aber daneben sehen wir eine fortschreitende interlokale Arbeitsteilung, in Deutschland hauptsächlich seit dem 14. Jahrhundert. Jede Stadt hatte ursprünglich soviel Tuchmacher, als sie brauchte. Die Baseler Grautücher erliegen aber schon vor 1362 der Elsässer Konkurrenz; in Straßburg, Frankfurt, Leipzig geht die städtische Wollweberei gegen 1500 zu Grunde; seit dem 15. Jahrhundert fängt die Ulmer und Augsburger Barchentweberei, die Nürnberger Metallindustrie, die Solinger Klingenindustrie, die Baseler Papierindustrie an mehr für andere Städte als für den lokalen Markt zu arbeiten, wie es schon früher die flandrische und niederrheinische Tuchindustrie gethan. Die Messen, auf denen diese interlokale Arbeitsteilung ihre Produkte tauscht,

werden für Deutschland von 1506—1800 so wichtig, wie früher die lokalen Wochen- und Jahrmärkte. Für viele Orte bedeutete dieser Umbildungsprozeß einen unwiederbringlichen Verlust; zahlreiche kleine Städte sind von da an zurückgegangen; Klagen darüber treffen wir daher auch in Deutschland wie in England seit dem 16. Jahrhundert. Die ältere gewerbliche Universalität jeder Stadt war unwiederbringlich verloren, wo und insoweit diese interlokale Arbeitsteilung siegte. Es ist das Verdienst von Geerings Baseler Industriegeschichte, uns diesen Prozeß wenigstens für eine Stadt anschaulich geschildert zu haben. Ähnlich weist Krallinger für Landsberg das Verschwinden zahlreicher Handwerke neben dem Auftauchen neuer nach.

Sowenig nun die Orte, an welchen sich in erster Linie der Handel oder die Industrie für größere Bezirke, ganze Territorien und Länder entwickelte, stets politisch zusammenfielen mit diesen, so sehr fällt doch die Bildung der europäischen Nationalstaaten und staatlich umgrenzten Volkswirtschaften vom 15. bis ins 19. Jahrhundert mit dieser interlokalen Arbeitsteilung zusammen. Gebiete, die unter derselben politischen Herrschaft standen, konnten am leichtesten die Gewerbe und die Handelsgeschäfte unter sich teilen; wo Handel, Industrie und Rohproduktion trotz dazwischen durchlaufender politischer Grenzen notwendig aufeinander angewiesen waren, strebten sie nach Vereinigung; jedes Hinterland wollte seine Küsten und Flußmündungen besitzen, der Erwerb von Kolonieen war immer zugleich ein Kampf um fehlende Märkte, eine Gelegenheit den heimischen Handel und die heimische Industrie zu fördern. Freilich gelangen diese Vereinigungen nicht überall; es entstanden daneben völkerrechtliche friedliche Beziehungen, die eine dauernde Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Staaten erlaubten. Man fing an, von Handels-, Industrie- und Ackerbaustaaten zu sprechen, man meinte damit Gebiete und Staaten, die arbeitsteilig eine überwiegende derartig specialisierte Thätigkeit für andere übernommen hatten. Je mehr aber jeder Handelsstaat die Gebiete, für die er den Handel besorgt, zu beherrschen anfing, jeder Industriestaat dem Ackerbaustaat, mit dem er tauschte, überlegen war, je leichter überhaupt jede interlokale Arbeitsteilung die eine Gegend oder Stadt ebenso hebt als die andere schädigt, desto naturgemäßer war in jedem größeren Staate die Tendenz, zunächst mehr in seinem Innern zu einer allseitigen nationalen Arbeitsteilung und allseitigen Entwickelung zu kommen als die internationale Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Staaten frühzeitig und einseitig zu fördern. Die Berechtigung dieses Strebens hing freilich wesentlich davon ab, ob das Gebiet groß und allseitig gegliedert war für diese Zwecke, ob durch Maßregeln zu diesem Zweck, wie Schutzzölle, Schiffahrtsgesetze ꝛc., die nationale Arbeitsteilung mehr gefördert als die äußere internationale gehemmt wurde, ob nicht zu wertvolle Verbindungen aufeinander angewiesener, aber politisch getrennter Gebiete dadurch unmöglich gemacht wurden.

Jedenfalls trotz aller Nachwirkung der älteren stadtwirtschaftlichen Politik, die die alte lokale Arbeitsteilung festhalten wollte, und trotz aller Einwirkung der neueren eben erwähnten nationalwirtschaftlichen

Maßnahmen ist die interlokale Arbeitsteilung doch immer mehr fortgeschritten und zur internationalen geworden. Hauptsächlich die modernste Verkehrsentwickelung und ein System völkerrechtlichen Gleichgewichts, das mit Handelsverträgen die ganze Welt umspannt und selbst die kleineren und schwächeren Völkerindividualitäten respektiert, haben eine örtliche Specialisierung der Arbeitsthätigkeit erzeugt, wie sie früher nie bestand. Sie beherrscht jetzt alle volkswirtschaftlichen Verhältnisse im Innern der Staaten wie über ihre Grenzen hinaus. Die Nationalwirtschaften sind dadurch gänzlich andere geworden, die Weltwirtschaft ist zu ihnen als maßgebender Faktor hinzugetreten.

Roschers Untersuchungen über den Standort der einzelnen Gewerbszweige gipfeln in dem Satze, daß bei unentwickelter Arbeitsgliederung die Konsumtionsvorteile, bei entwickelter die Produktionsvorteile entscheiden: d. h. in älterer Zeit kann alles Gewerbe nur auf dem städtischen Markt gedeihen, wo es Absatz findet, später konzentriert sich das Luxusgewerbe auf die größern Städte, weil es hier einen sichern Markt hat; unter den Produktionsvorteilen hebt er Nähe und Billigkeit des Rohstoffes, reichliche Arbeitskräfte, Kapital, Krediteinrichtungen, billigen Zinsfuß, Wasserkräfte, Brennmaterialien, hohe Ausbildung der Technik, der Kunst ꝛc. hervor. Im ganzen ist damit nur ausgesprochen, daß mit steigender Verkehrsmöglichkeit und Arbeitsteilung der Ort der Produktion und der der Konsumtion weiter auseinander rücken können, wenn dadurch die Produktion billiger oder besser wird. Und das ist die Losung unserer Tage.

Blicken wir zunächst auf das einzelne Land, das stets bis auf einen gewissen Grad ein auf sich beruhendes volkswirtschaftliches System bleibt, schon weil seine Verkehrsmittel ein einheitliches System bilden. In der Hauptstadt konzentriert sich heute mehr als früher die Centralregierung, die Kunst, die Litteratur, die großen Kreditgeschäfte; in den großen Häfenplätzen konzentriert sich mehr als früher alle Aus- und Einfuhr, schon weil sie allein die besten Docks, Lagerhäuser und Freihafeneinrichtungen haben, weil hierher die fremden Besteller am meisten kommen. Aus Hunderten von kleineren Getreide- und Viehhandelsplätzen werden einige wenige gut gelegene große, wie in Deutschland Danzig, Berlin und Mannheim. Während früher jede Stadt Wall und Graben hatte, übernehmen jetzt wenige große Festungen den Schutz des ganzen Staates. Wie die Landes- und Reichshauptstadt, so wachsen die Provinzialhauptstädte durch die Konzentration der Provinzialverwaltung, durch die provinziellen Anstalten, Sammlungen und Schulen. An einer Stelle werden die Irren oder Kranken bestimmter Art für eine Provinz oder einen Bezirk verpflegt, die früher zerstreut waren. Die einzelnen Städte bilden sich mehr und mehr zu städtischen Specialitäten aus; wir unterscheiden heute Universitäts-, Beamten-, Kreis-, Fabrik-, Handels-, Bade-, Rentierstädte. In wenigen Punkten oder Gegenden konzentrieren sich die großen Industrieen des Maschinenbaus, der Spinnerei, der Weberei, der Gerberei, der Eisenverhüttung, der Zuckerindustrie für den ganzen Staat. Hier sind Fachschulen, Techniker, Maschinenbau, Arbeiterbevölkerung darauf eingerichtet, Verkehr und Kreditorganisation paßt sich

den speciellen Bedürfnissen an. Den Anstoß hiezu haben die verschiedenartigsten Ursachen gegeben: Gunst der Natur, Einwanderung von Gewerbsleuten, ältere verwandte Industrieen, besondere Pflege; meist reichen die Keime Jahrhunderte zurück; aber während an andern Orten die ähnlichen Bestrebungen absterben, sind sie hier gediehen. Der Konkurrenzkampf war früher ein nur lokaler, heute ist er mindestens ein nationaler, oft ein internationaler; für alle leicht versendbaren Waren ist er so stark, daß er jede nicht unter den günstigsten Bedingungen arbeitende Industrie beseitigt.

Je kleiner nun aber der Staat, je aufgeschlossener er durch das Meer oder die Eisenbahnen nach außen ist, je freier seine Handelspolitik, desto mehr setzt sich der Konkurrenzkampf und die Arbeitsteilung über die politischen Grenzen hinaus fort. Die großen kontinentalen europäischen Staaten erzeugen noch 80–90 Prozent ihrer Lebensmittel selbst, Großbritannien nur noch 25—50 Prozent. In der Industrie haben alle europäischen Großstaaten seit zwei Menschenaltern einzelne Branchen verloren, um andere desto mehr auszubilden. So ergänzen sie sich in gewissen Specialitäten gegenseitig, aber ihr Hauptindustrieexport geht nach den Tropen- und Kolonialländern, nach den Ländern mit geringerer technischer Entwickelung, nach den Ackerbaustaaten. Deutschland setzt einen sehr großen Teil seines produzierten Zuckers, Branntweins, Papiers, seiner chemischen und Textilwaren im Auslande ab. Von den Seidenwaren des Krefelder Bezirks gingen 1879 und 1880 etwa 50 Mill. Mark ins Ausland, 23—24 blieben in Deutschland, von den Barmer Strumpfwaren gehen 75 Prozent nach außen. Dr. Laves hat den Versuch gemacht zu berechnen, welchen Teil seines Einkommens Deutschland 1880–82 für auswärtige Waren ausgegeben, er kommt zu dem Resultat, es müsse $^1/_5$—$^1/_7$ sein; es ist noch etwas weniger, wenn man die wirtschaftliche Thätigkeit der Familienglieder in der Familie in das gesamte Einkommen mit einrechnet.

Andere Staaten sind schon viel stärker in die internationale Teilung der Arbeit hineingeflochten; es ist auch schon von ungeheurer Bedeutung, wenn wir nur mit einem Siebentel unserer wirtschaftlichen Existenz ein integrierender Teil der Weltwirtschaft sind. Wenn man aber heute diesen Teil unserer Volkswirtschaft oft ausschließlich ins Auge faßt, vor allem seine Pflege und Förderung fordert, überhaupt jede Steigerung der Arbeitsteilung als Fortschritt, alle wirtschaftlichen Verhältnisse mit keiner oder geringer Arbeitsteilung als zurückgeblieben ansieht, so liegt darin doch leicht eine Täuschung. Wenn die Mehrzahl aller unserer Frauen heute noch ohne eine tauschwirtschaftliche Arbeitsteilung im Hause thätig sind, wenn die Mehrzahl unserer kleinen und mittleren Landwirte heute noch von ihren Produkten die Hälfte oder ein Drittel selbst konsumiert, wenn heute noch der größere Teil aller Arbeitsteilung innerhalb desselben Amtes und Kreises sich abspielt, so ist das ebenso natürlich und vorteilhaft, als daß unsere großen Industrieen ihre Produkte in alle Weltteile bringen. Es ist nicht an sich ein Glück, wenn eine Ware zwischen Produktion und Konsumtion oft die Hände wechselt und lange Wege zurücklegt, es ist das nur für die

Konsumtion vorteilhaft, welche dadurch billigere und bessere Waren bekommt; die räumliche wie jede andere Arbeitsteilung ist nur insoweit wünschenswert, als sie eine reichere, feinere, vielseitigere und edlere Kultur herbeiführt.

X.

Die Versuche einer Beurteilung und statistischen Erfassung der Arbeitsteilung.

Seit es eine entwickeltere Arbeitsteilung giebt, mußten die psychologischen, sittlichen, wirtschaftlichen, socialen und politischen Folgen derselben das Nachdenken der Menschen beschäftigen. Je komplizierter freilich das Getriebe wurde, desto weniger war der Zusammenhang des Ganzen der naiven Beobachtung des einzelnen, der nur *seine* Stellung genau kannte, zugänglich. Der Gegensatz der Interessen, der mit dem Gegensatz der arbeitsteiligen Stellungen gegeben war, trübte ohnedies das klare Urteil. Und so haben notwendig jahrhundertelang neben den richtigen die schiefen Beobachtungen, neben klarer Erkenntnis naive, oberflächliche, von kurzsichtigem Interesse beherrschte Eindrücke die Gedanken und Theorieen der Völker beherrscht, ja den wirtschaftlichen Institutionen ihren Stempel aufgedrückt. Und sowenig ein Fortschritt vom Altertum bis auf unsere Tage zu verkennen ist, so wurde er doch häufig unterbrochen durch ganz einseitige Theorieen. Die zunehmende Kompliziertheit des arbeitsteiligen socialen Mechanismus gab den voreilig entworfenen theoretischen Generalisationen einer späteren Zeit oft eine größere Schiefheit, als die älteren einfacheren Gedanken sie zeigten.

Die Alten faßten hauptsächlich die psychologischen und sittlichen Folgen ins Auge, die das Leben des dem Staate dienenden Aristokraten und das Leben des unfreien Ackerbauers, des kleinen Handwerkers, des als Fremden gehaßten, als Betrüger verdächtigen Kaufmanns habe. Wenn Aristoteles sagt, daß die Handarbeit Körper und Geist abstumpfe, rohe, ungeschlachte Leute schaffe, wenn im Altertum die Kleinhändler, Höker und Geldwechsler als schlechte, verworfene Menschen allgemein angesehen wurden, so lag darin neben unbedingter Wahrheit doch auch aristokratischer Hochmut und Verkennung des Wertes arbeitsteiliger Funktionen von dem Klassenstandpunkt aus, den die Philosophen und Schriftsteller einnahmen. Man sieht das schon aus den vergeblichen Bemühungen Solons und anderer, Gewerbe, Arbeit, Kaufmannschaft in der socialen Achtung zu heben.

Wenn Xenophon den Landbau rühmt, daß er zugleich und von selbst Reichtum, Gesundheit und Kriegstüchtigkeit befördere, wenn ähnliche Urteile seit der Renaissance und seit der Wiederkehr der Schattenseiten städtischen Lebens von Luther bis auf die Physiokraten und unsere Tage sich wiederholten, wenn die Tugend der Ackerbauer über die aller anderen Stände gestellt wird, so liegt in derartigem wahre Beobachtung und schiefe Generalisation dicht nebeneinander. Aller höhere Wohlstand und auch der beste Teil unserer sittlichen Fortschritte beruht auf einer Arbeitsteilung, die über den Ackerbau hinausgeht.

Die Kirchenväter und die Reformationszeit lehnen sich an die Anschauung der Alten an. Die Verachtung des Handels ist bei den Aristokraten des 13.—17. Jahrhunderts eine ähnliche wie bei Plato; Neid und Mißgunst, Unverständnis in Bezug auf die Rolle des Handels und wirkliche Beobachtung wirkten zusammen, so daß noch ein so feingebildeter Mann wie Erasmus, um von Luther, Hans Sachs, Hutten zu schweigen, die Kaufleute als die schmutzigste und thörichtste Menschenklasse bezeichnen konnte. Derartige Übertreibungen und der Übergang der Aufmerksamkeit von den psychologisch-sittlichen auf die damaligen glänzenden gesellschaftlichen Folgen des Handels bedingten dann den Umschlag zur merkantilistischen Auffassung: man sah, daß die Handelsstaaten, die Städte mit aktivem, direktem Handel, die Industriewaren ausführenden, seefahrenden, Kolonien erwerbenden Staaten die reichen waren. Und so kam man zu der Lehre, was Edelmetall ins Land bringe, also hauptsächlich der Handel, sei allen andern Thätigkeiten vorzuziehen. Es kam das Stichwort auf, diese geldschaffende Arbeit sei allein oder vorzugsweise produktiv, welchem dann die Physiokraten den Satz entgegenstellten, daß nur die Ackerbauer, welche die brauchbaren Stoffe vermehrten, produktiv, die anderen Gesellschaftsklassen steril seien; der Handel bringe die Waren nur von einer Hand in die andere, vermehre sie nicht, sei unproduktiv. Ad. Smith will der Landwirtschaft die größere Produktivität lassen, nennt aber auch Gewerbe und Handel produktiv. Und die neuere deutsche Nationalökonomie will diesen Ehrentitel dann ebenso für die persönlichen wirtschaftlichen Dienstleistungen wie für die liberalen Berufe in Anspruch nehmen, während die materialistische Demokratie mit Vorliebe bis heute den Satz wiederholt, daß Fürsten und Beamte, Soldaten und Geistliche unproduktiv seien.

All diesen schiefen Theoremen lag der Gedanke einer Klassifikation und Rangordnung der arbeitsteiligen Berufe zu Grunde sowie die Absicht, zu beweisen, daß diese oder jene Berufe vorzugsweise befördert, andere eingeschränkt werden müßten. Weil man den ganzen Zusammenhang der Arbeitsteilung, die mit ihr verknüpften Institutionen und Folgen noch nicht übersah, strebte man nach einer einfachen dogmatischen Formel, die den Schlüssel der Erkenntnis abgeben sollte. Und an das vieldeutige Wort produktiv knüpfte man nun in wirrer Weise privat- und volkswirtschaftliche, technische, sittliche und politische Gedankenreihen. Der eine dachte an die Vermehrung des Verkehrs, der andere an die Vermehrung der Warenvorräte, der dritte an die Wertbildung, der vierte an den privaten, der fünfte an den socialen Nutzen, der sechste an den moralischen Einfluß und die indirekten Wirkungen der verschiedenen Berufe. Es ist klar, daß von jedem dieser Standpunkte eine andere Rangordnung der arbeitsteiligen Berufe sich ergiebt.

Der ganze hieran sich knüpfende, noch von Hermann, Roscher und andern mit Umständlichkeit vorgetragene Schulstreit kann heute als eine Antiquität der volkswirtschaftlichen Dogmatik gelten. Er hatte den Wert, die Aufmerksamkeit auf die Gesamtfolgen der Arbeitsteilung gegenüber den früheren ausschließlich in Betracht gezogenen psychologischen und individuell-moralischen Folgen hinzulenken und zu der Erkenntnis zu

führen, daß die schmälere oder reichlichere Besetzung der einzelnen Hauptgruppen der Arbeitsteilung eine Folge notwendiger historischer Entwickelung der Gesellschaft und der Volkswirtschaft sei, daß also eine geographische und historische Vergleichung der Zustände eintreten müsse, daß dann die Verschiedenheit der Ergebnisse gedeutet werden könne teils als Produkt des verschiedenen normalen Entwickelungsgrades, teils als eine Abweichung hievon, die besondere Ursachen habe. Solche Resultate können in der Besonderheit der Zustände z. B. eines Handelsstaates liegen wie in der Hypertrophie ungesunder Bildungen, z. B. eines Übermaßes von Geistlichen, von Zwischenhändlern, von Ackerbauern gegenüber dem Bedürfnis und den Leistungen. Hauptsächlich Roscher hat auf diese Verhältnismäßigkeit der Besetzung hingewiesen und betont, daß übermäßig viel Diener und Mönche, wie in Spanien, nicht anormaler erscheinen als ein Ackerbauproletariat, wie das irische, das pro Kopf nur $^1/_4$ $^1/_5$ dessen erzeuge, wie die gleiche Zahl englischer Landwirte. Dieses Beispiel zeigt zugleich, wie die älteren Versuche, mit dem Schlagwort der Produktivität die socialen und wirtschaftlichen Gesamtzustände der Länder abzuthun, den aussichtslosen Versuch enthielten, Technik, Organisation, wirtschaftliche und ethische Leistung aller Berufszweige aller verschiedenen Länder unter einen einheitlichen Nenner zu bringen.

So ist an die Stelle der Lehre von der Produktivität der Arbeitszweige heute der Versuch getreten, die Berufsgliederung historisch und statistisch zu erfassen. Und Arbeiten, wie die von K. Bücher über die Bevölkerung in Frankfurt a. M. im 14.—15. Jahrhundert, zeigen, was selbst für ältere Zeiten möglich ist. Im übrigen ist selbst das Material unserer Zeit bisher wenig zuverlässig gewesen, weil bei Erhebungen des Berufes die Grenzen so schwer festzustellen sind und so leicht bei jeder Zählung wieder etwas anders gesetzt werden. Will man nur die eigentlich im Berufe Thätigen zählen, so bleibt immer fraglich, wie weit man im Berufe nebenbei mithelfende Frauen, Kinder und Dienstboten mitzählen soll. Von einer großen Zahl bald da bald dort beschäftigter Arbeiter und Tagelöhner ist immer zweifelhaft, welcher Gruppe sie zuzuzählen sind. Zählt man die landwirtschaftlich Thätigen oder die Gewerbetreibenden allein für sich, so erhält man stets zu hohe Zahlen, weil noch heute Tausende und Millionen beides verbinden. Im ersten und zweiten weimarischen Verwaltungsbezirk weist Hildebrand auf 5577 rein agrarische 11 752 Wirtschaften nach, die Landwirtschaft mit einem anderen Berufe verbinden. Rümelin hat für Württemberg gezeigt, daß auf 117 000 landwirtschaftliche Familien etwa 99 000 kommen, die gemischter Natur sind, und 78 000 Parzellenbesitzer in vorwiegend anderen Lebensstellungen. Von 5,2 Millionen landwirtschaftlicher Betriebsleiter, die 1882 im Deutschen Reiche waren, haben 2,3 oder 44,6 % noch einen anderen Beruf. Von 18,9 Millionen Erwerbsthätiger haben 3,1 Millionen einen Nebenberuf. In der Umgebung Moskaus beschäftigen sich 80 Prozent aller Bauern dauernd oder zeitweise mit anderen Berufen.

Das sind die einfachen Gründe, weshalb man alle älteren Angaben über Berufsstatistik mit Zweifel betrachten muß, weshalb ich auch

die älteren vergleichenden Tabellen, wie sie Frantz, Legoyt, Bodio zusammenstellen, hier nicht mitteile. Hat sich doch gezeigt, daß selbst die bisher für relativ gut gehaltene preußische Berufszählung von 1867 und die deutsche von 1871 sehr vieles Schiefe enthalten, jedenfalls mit der meisterhaften deutschen Berufszählung von 1882 nicht direkt verglichen werden können. Eine streng kritische Bearbeitung alles vorhandenen Materials thäte indes sehr not und könnte uns immer viel klarere Einblicke und Schlüsse gestatten, als wir sie jetzt haben. Doch sind die Resultate der Berufserhebungen auch in der Form, wie sie uns vorliegen, noch beachtenswert, sofern wir nur beim Allgemeinsten stehen bleiben. Hauptsächlich die Ergebnisse der vergleichenden Zusammenstellung des deutschen statistischen Amts in der Bearbeitung der Berufszählung von 1882 kommen da in Betracht (1884), sowie die Resultate Bodios im italienischen Censuswerk für 1881 (publiziert 1885).

Die Urproduktion nimmt in den meisten europäischen Staaten gegenwärtig nicht mehr die Hälfte der Erwerbsthätigen und Angehörigen in Anspruch, nur (nach Bodio) in Italien 52, in Irland 54, in Cisleithanien 55, in Ungarn 62, in Rußland wohl noch über 70, im Kanton Wallis beinahe 75 Prozent, sie sinkt in Sachsen auf 19, in England auf 15 Prozent. Nach der Tabelle des deutschen statistischen Amtes fallen auf die Urproduktion in der Schweiz 42, in Deutschland 42, in Dänemark 45, in Frankreich 48, in Österreich 55, in Norwegen und Schweden 55 Prozent. In Großbritannien sinkt die Prozentziffer von 35 (*1811*) auf 28 (*1831*), 21 (*1861*) und 16 (*1881*), in Preußen von 78 (*1816*) auf 64 (*1849*), 48 (*1867*) und 42 (*1882*). Nach preußischen Gebietsteilen stellt sich die Ziffer *1882* auf 63 in Posen, 62 in Ostpreußen, 52 in Pommern, 48 in Hannover, 43 in Schlesien und Brandenburg, 41 in Schleswig-Holstein, 39 in Hessen-Nassau, 36 in Sachsen, 33 in Westfalen, 30 am Rhein; ähnlich schwanken die andern deutschen Staaten zwischen 30 und 50. Im mittelalterlichen Frankfurt nimmt die Urproduktion noch 18—19, im heutigen 2—3 Prozent in Anspruch. Natürlich bedeutet dieselbe Prozentzahl etwas anderes, je nachdem sie durch eine abnehmende absolute Zahl von Landwirten und steigende Lebensmitteleinfuhr oder durch eine stabile Zahl landwirtschaftlich Thätiger, welche mehr Lebensmittel erzeugen, kurz durch verschiedene Ursachen bedingt ist.

Ähnliches gilt natürlich auch von den Prozentzahlen, welche die Industrie in Anspruch nimmt. Unter 11—12 Prozent sinkt ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung heute selbst nicht in den agrikolen europäischen Gebieten, z. B. in Schweden und im Kanton Wallis; in Ostpreußen und Posen sind es 16—17, ähnlich in Norwegen; in Ungarn kamen *1857* 17, in Cisleithanien 21 Prozent auf die Gewerbe, jetzt 21 und 29; für Dänemark berechnet Bodio *1880* 30 Prozent, für Italien *1881* 25, für Frankreich *1880* 24, für die Schweiz *1870* 35, *1880* 38 Prozent; für Deutschland zählte man *1882* 35 (Rhein 44, Sachsen 55, Westfalen 45, Württemberg 33, Bayern 27), für England *1881* 55, für Belgien *1846* 31, *1880* 57 Prozent. Von 100 Einwohnern überhaupt sind

nach einer Berechnung von Jannasch eigentliche gewerblich Thätige (1870—80) in Ungarn 4, in Frankreich und Österreich 11—12, in Deutschland 14—15, in der Schweiz und Belgien 18—19, in England 22.

Die Personen, welche dem Handel und Verkehr ihre Thätigkeit widmen, machen nebst ihren Angehörigen in den großen europäischen Ländern der Gegenwart wohl nirgends unter 3—5 Prozent und über 11—13 Prozent aus; in Berlin freilich 22, in Hamburg 31; sie sind aber als Städte nicht mit größeren Gebieten vergleichbar. Zur Illustration mag beigefügt werden, daß in Frankfurt a. M. 1307 die Gewerbe 58, Handel und Verkehr 12, im Jahre 1882 erstere 35, letztere 31 32 Prozent der Selbstthätigen beanspruchten. Nach der deutschen Berufszählung von 1882, welche Eisenbahnen und Posten nicht mit umfaßt, haben fast alle Provinzen und Länder über 7—8 Prozent, Hessen-Nassau, Rhein, Schleswig-Holstein, Sachsen, Braunschweig steigen über 10 Prozent.

Die liberalen Berufe schwanken, soweit wir Nachrichten haben, zwischen 2 und 8, in der deutschen Berufszählung zwischen 3 und 8 Prozent; in den großen Städten machen sie 11—12 Prozent. Für genauere Vergleiche bestimmter Teile fehlen meist die Zusammenstellungen, so lehrreich sie wären; Bodio hat einige geliefert, die uns z. B. zeigen, daß in den Vereinigten Staaten dreimal soviel Advokaten sind als in England, in Italien 2—3 mal soviel Geistliche als in Deutschland.

Es geht an diesem Punkte wie so oft mit der Statistik; gerade wo sie uns die lehrreichsten Ausblicke eröffnen sollte, verläßt uns das Instrument, weil es noch zu roh, zu wenig entwickelt und weil auch das von ihr gelieferte Rohmaterial zu wenig bearbeitet ist. — Wir müssen uns hier mit diesen wenigen Zahlen und Andeutungen begnügen.

Wir schließen damit für heute unsere bereits fast zu lang gewordenen Ausführungen. Sie wollten zunächst nur die Thatsachen der Arbeitsteilung in einem einigermaßen erschöpfenden und anschaulichen Gesamtbild vorführen. Vieles einzelne konnte nur summarisch angedeutet werden, einmal weil es sich um eine Zusammenfassung handelte und dann weil die Arbeitsteilung nirgends gleichsam für sich besteht, sondern in ihren Einzelheiten stets nur in den gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Institutionen erkennbar ist, die sie geschaffen hat.

Was allgemeines über das Wesen der Arbeitsteilung, der socialen Klassenbildung und die wichtigsten an beides sich schließenden Folgen aus diesem übersichtlichen Bilde gefolgert werden könne, das darzulegen müssen wir einer späteren Studie vorbehalten.

Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten (strikes u. s. w.) in England.

Von

Dr. **Gerhart von Schulze-Gävernitz.**

Der Übergang zum Industriesystem, d. h. einem Zustande, in welchem die Industrie die erste Rolle in der Volkswirtschaft spielt, scheint eine Thatsache zu sein, die dem gesamten westlichen Europa bevorsteht. In dieser Entwicklung — mag man sie nun beklagen oder nicht — ist England dem Kontinente um mehr als ein halbes Jahrhundert vorangegangen. Die dortige Entwicklung beweist, daß der bezeichnete Übergang zwar mit großen Schwierigkeiten und Krisen verbunden ist, daß das Industriesystem aber, wenn es einmal die Kinderjahre hinter sich hat, durchaus nicht zu der physischen und intellektuellen Entartung des Volkes führt, wie viele bei uns zu fürchten scheinen.

England besaß seine socialrevolutionäre Partei in der ersten Hälfte des Jahrhunderts; dieselbe war stärker und gefährlicher als ihre kontinentalen Nachfolgerinnen. England befindet sich heute in einem Zustande des socialen Friedens. Nicht als ob es dort keine Verbrecher und Fanatiker gäbe, keine arbeitslosen und arbeitsscheuen Massen, die nur die Hand des Strafrichters oder vielmehr die hinter ihm stehende Militärgewalt davon zurückhielte, sich auf die bestehende Gesellschaft loszustürzen. Der Unterschied ist vielmehr folgender: in England giebt es nicht eine breite Berufsklasse der Bevölkerung, Tausende arbeitender Familienväter, die an dem heutigen Gesellschaftszustand verzweifelnd allein vom gewaltsamen Umsturz Rettung erwarten. Hierin steht England heute allein unter den europäischen Nationen da, vielleicht mit Ausnahme Rußlands, wo die revolutionären Elemente auf der Oberfläche schwimmen, sich aus Damen der Aristokratie und Studenten zusammensetzen. Verfasser, welcher vor kurzem dem Socialismus und der Socialdemokratie Englands besondere Aufmerksamkeit schenkte, kann durchaus für die Gegenwart bestätigen, daß gerade der beste und intelligenteste Arbeiter dort völlig gesetzlich gesinnt ist und im Fall eines revolutionären

Ausbruches in der Hauptstadt nicht nur sich nicht beteiligen, sondern geradezu die Stütze des Gesetzes und der Ordnung sein würde.

Die Gründe, denen dieser Zustand zu verdanken ist, sind nicht der Gegenstand vorliegenden Aufsatzes; sie sind um so schwieriger zu erkennen, als es sich nicht um eine zahlenmäßig feststellbare Sache, etwa hohe Löhne oder Ähnliches, sondern um einen psychologischen Zustand handelt. Denn innere Zufriedenheit — wie die Erfahrung des täglichen Lebens beweist — ist nicht unmittelbar von äußerem Wohlsein abhängig.

Gegenstand vorliegenden Aufsatzes ist im Gegenteil, eine sehr wichtige Erscheinungsform des socialen Friedenszustandes nachzuweisen: den Einfluß, welchen derselbe auf Arbeitsstreitigkeiten und jene größeren Erscheinungen ausübt, für welche der Deutsche statt des fremden Ausdruckes „strike" den einheimischen des Arbeitsausstandes wählen sollte. Es handelt sich darum, zu sehen, wie in dem Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter an Stelle des Krieges der Frieden tritt, und für diesen Zweck scheint es am besten, einfach die Thatsachen vorzuführen. Ich hebe die drei wichtigsten Gebiete der Industrie: die Textilindustrie, die Kohlen- und die Eisenindustrie hervor. Die Vorgeschichte des heutigen Zustandes ist durch die Arbeiten Brentanos bekannt, ebenso sind durch denselben die Gründe, welche die Einführung des Industriesystems veranlaßten, vor kurzem erörtert worden. Vergl. L. Brentano, Über die Ursachen der heutigen socialen Not. Leipzig 1889.

Wie hervorgehoben, vollzog sich die Entwicklung früher in England als auf dem Kontinente, daher die englischen Verhältnisse dann besonders lehrreich sind, wenn es sich um eine Prognose der heimischen Entwicklung handelt.

1. Während die Gesellschaft früher vertikal gegliedert war, begann sie mit Einführung des Industriesystems sich horizontal zu gliedern; d. h. der Arbeitgeber stand von vornherein, dem Charakter der Großindustrie entsprechend, dem Arbeiter nicht als Schützer, „Patron" gegenüber, sondern vielmehr als Käufer, welcher die Arbeit so billig als möglich zu kaufen suchte und der Konkurrenz mit seinen Genossen wegen zu kaufen suchen mußte. Der Arbeiter dagegen stand zunächst noch nicht auf dem Standpunkte des Warenverkäufers wegen des oft erörterten, eigentümlichen Charakters seiner Ware, der Arbeit, und der psychologischen Nachwirkung früherer Zeiten. Hieraus folgte die tiefe Herabdrückung der unteren Klassen, wie sie allenthalben mit dem Auftreten des Industriesystems verbunden ist.

Während der wirtschaftliche Liberalismus, d. h. das „freie Hand dem Starken", in dieser Zeit die Weltanschauung der oberen Klassen ist, entspricht dem auf der Seite der unteren der Glaube an die Naturnotwendigkeit ihres Elends — Lehren, wie sie später Marx entwickelte — und daher jene socialrevolutionäre Gesinnung, welche von den englischen Chartisten zuerst vertreten wurde. In dieser Periode zerfällt die Gesellschaft in „zwei Nationen", die durch Haß und Feindschaft getrennt sind.

2. Mit Notwendigkeit wird der Arbeiter dahin gedrängt, durch Verbindung mit seinesgleichen zu versuchen, das zu thun, was andere

Verkäufer alltäglich handhaben, seine Ware, die Arbeit, zurückzuhalten und so auf ihren Marktpreis einen mitbestimmenden Einfluß zu üben. Große und zahlreiche Ausstände, damit notwendig zusammenhängend die Bildung von Gewerkvereinen, die — erst vorübergehend und geheim, dann offen und dauernd — zunächst ihren Hauptzweck in der Organisierung von Ausständen suchen, sind das äußere Merkmal dieser zweiten Periode.

Unzufrieden sind mit der bezeichneten Entwicklung einmal die Revolutionäre, welche die Unzufriedenheit der Massen brauchen. Ein Arbeiter, der auf Mittel sinnt, bessere Arbeitsbedingungen zu erzwingen und darin Erfolg gehabt hat, merkt bald, daß die Zukunftsträume der Revolutionäre es nicht sind, die ihm den Kochtopf füllen. Vielleicht benutzt er sie noch dazu, sich abends neben Bier und Branntwein an ihnen zu berauschen; aber am Tage denkt er an praktischere Mittel, sich zu helfen. Mehr als ein englischer Arbeiter, mit dem ich über Socialdemokratie zu sprechen anfing, sagte mir, darüber zu denken sei für ihn „Zeitverlust" (vaste of time), den er sich nicht erlauben könne. Hierauf beruht der bereits von Brentano hervorgehobene Gegensatz zwischen Gewerkvereinen und Chartisten, der sich in der Feindschaft zwischen den ersteren und den Socialdemokraten heute fortsetzt.

Unzufrieden sind andererseits aber mit der bezeichneten Entwicklung auch die oberen Klassen. Sind sie doch allgemein aus alter Zeit noch gewöhnt, eine wenigstens moralische Verpflichtung des Arbeiters zur Arbeit anzunehmen, welche auf dem Gutshofe rechtlich bestand, weil der Gutsherr den Hörigen wirtschaftlich erhielt. Noch betrachten sich die Arbeitgeber als „Herren" und die Weigerung der Arbeiter zu arbeiten als Auflehnung. Jene Gewerkvereine werden daher bei ihrer Entstehung als hochverräterisch und gesellschaftsfeindlich gebrandmarkt. Besonders bezeichnend aber für die Stellung, welche die Arbeitgeber einnehmen, ist ihre Weigerung, über die von den Arbeitern gestellten Bedingungen mit ihnen zu verhandeln. Wie könnten sie verhandeln, wo zu befehlen sie das Recht zu haben glauben? Der Kampf zwischen beiden Klassen wird in dieser Periode scheinbar noch erbitterter als bisher. Der Organisation, welche sich die Arbeiter gegeben hatten, begannen die englischen Arbeitgeber eine gleiche Organisation entgegenzusetzen; sie versuchten die Ausstände mit Ausschließungen der daran beteiligten Arbeiter zu bekämpfen. Indem die Arbeiter sich nicht mehr machtlos zur Wehr setzten, wurden die Kämpfe länger und ihr Ausgang zweifelhafter. Tausende und Abertausende von Familien gerieten durch sie ins Elend; oft war eine schmähliche Niederlage der Arbeiter ihr Ende wie bei dem großen Ausstande der vereinigten Engineers 1852. Andererseits aber waren auch Erfolge nicht selten; sie wurden um so häufiger, je mehr die Arbeiter die Verhältnisse ihres Gewerbes übersehen lernten, den Weltmarkt zu studieren anfingen und darum die Zeit ihres Vorgehens richtiger als bisher wählten.

Einen Unterschied aber hatten jene Kämpfe gegenüber den früheren. Während in den zwanziger bis vierziger Jahren die Arbeiter Wahngebilden in aussichtslosen Aufstandsversuchen nachjagten, sind es nun

greifbare Zwecke: höherer Lohn, andere Arbeitsbedingungen, kürzere Arbeitsstunden, für die sie ihre Existenz einsetzen, die sie bald erreichen, bald nicht erreichen. Eine eigentümliche Erscheinung ist es sodann, daß der gewaltsame Geist, der früher zu den schlimmsten Ausschreitungen geführt hatte, auszusterben begann, insbesondere seitdem die letzten gesetzlichen Schranken fielen, Reste von jenen Suppressivgesetzen, mit denen man die Vereine früher zu unterdrücken versucht hatte. Die Fortschritte, welche die Gewerkvereine seit dieser Zeit gemacht haben, waren stetig trotz aller gegenteiligen Behauptungen. Gerade auch während der letzten Jahrzehnte ist, wie die Veröffentlichungen des Registrieramtes beweisen, ein Stillstand nicht erfolgt. Nur pflegt man heute weniger von denselben zu hören, da infolge der sogleich zu schildernden Entwickelung bei den meisten von ihnen neben und vor die Kriegszwecke friedliche Ziele getreten sind: Versicherung der Mitglieder u. a. Dagegen war die Zahl von Arbeitern, die auf dem letzten Kongresse der Gewerkvereine vertreten war, größer als irgend eine der bisher erreichten. Sie betrug gegen $3^1/_2$ Millionen. Da sehr viele der Mitglieder Familienväter sind, dürfte fast ein Drittel der Gesamtbevölkerung von der Bewegung berührt sein.

Ein Gewerbe nach dem andern trat so im Laufe des Jahrhunderts aus der ersten Periode hinaus, in der der Arbeitgeber den Arbeitern giebt, was er zu geben gewillt oder vielmehr durch gegenseitige Konkurrenz zu geben gezwungen ist. Es standen sich nunmehr zwei gleichstarke Mächte gegenüber.

3. Die Entwicklung geht nun dahin, beide Teile zur Einsicht zu bringen, daß ihr Gegensatz nicht auf persönlichem Übelwollen beruht, sondern vielmehr ein rein wirtschaftlicher ist, ein Kampf, wie er sich allenthalben zwischen Käufern und Verkäufern abspielt und als solcher nicht durch das Gefühl, sondern lediglich durch Verstandesrücksichten beherrscht ist.

Voran in dieser Beziehung gingen die Arbeitgeber, in deren Reihen Verstand und kühles Urteil häufiger als bei den Arbeitern zu finden waren. Nachdem die erste gewaltthätige Generation von Arbeitgebern abgestorben war, die sich selber aus dem Arbeiterstande emporgearbeitet hatte, wurden ihre Söhne von jener Bewegung ergriffen, welche im Laufe des Jahrhunderts die besitzenden und gebildeten Klassen Englands zum Bewußtsein ihrer Pflichten gegen die unteren erweckte. Zunächst versuchten sie, mit Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten der Arbeiter das alte feudale Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis wiederherzustellen. Überall brachen solche Versuche zusammen. Was der Arbeitgeber den Arbeitern an Häusern, Bädern, Bibliotheken u. s. w. gewährte, mußte er früher oder später am Lohn einzubringen suchen; es war dies um so mehr der Fall, sobald die Arbeiter durch Organisationen das an Lohn nicht selten zu erzwingen wußten, was sie nach dem jeweiligen Stande der Industrie überhaupt erreichen konnten. Zum mindesten aber zeigte es sich, daß nach dem Tode des wohlthätigen Herrn sein Nachfolger jene Anstalten und die durch sie herbeigeführte Abhängigkeit der Arbeiter zur Herabdrückung der Löhne zu mißbrauchen pflegte. Alle solche Ver-

suche werden heute als unzeitgemäß angesehen. Wie ist es auch möglich, daß das Verhältnis zweier, deren wirtschaftliche Interessen direkt entgegengesetzt sind, durch Wohlwollen geleitet werde? wie wäre es etwa, wenn der Spinner seinem amerikanischen Baumwollenlieferanten gegenüber solches zu Rate zöge anstatt nüchterner Berechnungen? Kann er es dem Lieferanten eines anderen notwendigen Produktionsmittels, der Arbeit, gegenüber anders thun? Im Laufe der Entwicklung kam vielmehr der Arbeitgeber zur Einsicht, daß er als Arbeitgeber nur eines für seinen Arbeiter thun könne, unbeschadet seiner weiteren und höheren Pflichten als Mensch, als Bürger und als Christ gegenüber der Gesellschaft. Dieses eine, scheinbar so leicht und doch für den, der anders zu denken gewöhnt ist, so schwer, zugleich für den Arbeiter das Allerwichtigste, besteht darin, ihn rückhaltslos *als gleichberechtigte Macht anzuerkennen* und das Verhältnis zwischen sich und ihm als ein rein wirtschaftliches aufzufassen, in dem beide Teile in gleicher Weise loyal handeln, wenn sie mit allen gesetzlichen Mitteln ihren eigenen Vorteil verfolgen. Ein Arbeitgeber, welcher auf diesem Standpunkt steht, wird die Verbindungen der Arbeiter anerkennen, ihre Lohnforderungen und Ausstände nicht anders behandeln, als er Preissteigerungen des Baumwollenlieferanten entgegentreten würde. Ebenso wie er mit diesem korrespondiert, wird er mit dem Arbeitsverkäufer verhandeln; höfliche Formen werden seinen Verkehr mit diesem wie mit jenem beherrschen; nicht selten wird er einen höheren Preis dem letzteren zu zahlen geneigt sein, wie er z. B. das teuere Rohmaterial unter Umständen dem billigeren vorzieht.

Zwei Männern ist in dieser Richtung das Verdienst zuzuschreiben, einmal A. J. Mundella, welcher zu einer Zeit, da die Mißstimmung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern noch groß war, den ersten Schritt that. Er kam zu Nottingham dem Gewerkverein auf Anlaß von Arbeitsstreitigkeiten auf gleichem Fuße entgegen und verhandelte mit ihm wie mit einer Vertragspartei, — ein Verfahren, das sich seitdem zum Nutzen beider Teile eingebürgert hat.

Lord Thomas Brassey aber war es, der durch Veröffentlichung der Erfahrungen seines Vaters in weiteren Kreisen der Arbeitgeber die Einsicht wachrief, daß ein langsames und allgemeines Steigen der Löhne durchaus nicht Rückgang der Industrie und verminderte Gewinne bedeute. Sein Vater, einer der größten Arbeitgeber der Welt, hatte Arbeiter aller Nationalitäten beschäftigt, vom Hindu und Chinesen zu dem bestbezahlten englischen und amerikanischen Arbeiter; dabei hatte er im großen die Erfahrung gemacht, daß auf der ganzen Erde die gleiche Arbeit ziemlich mit gleichen Kosten herzustellen sei, indem der höhere Lohn höheren Leistungen entspreche, häufig durch solche mehr als aufgewogen werde.

Andererseits aber griff auch unter den Gewerkvereinen die Einsicht Platz, daß es nicht Blutsaugerei und feindlicher Wille, sondern vielmehr wirtschaftliche Notwendigkeit sei, welche die Arbeitgeber zu ihren Gegnern mache. Gewaltthätigkeiten und Gesetzesüberschreitungen — Zeichen dafür, daß der Arbeiter noch nicht reif ist für die Stellung wirtschaftlicher Gleichberechtigung — wurden seltener, wenn auch lange noch in ihnen

der revolutionäre Geist der ersten Periode hin und wieder zum Ausbruch kam. Aber gerade die Gewerkvereine, welche früher die gewaltthätigsten waren, sind heute zusammengebrochen, so z. B. der Sheffielder. Die Führer der fortgeschritteneren Gewerkvereine dagegen fingen an, statt Gewaltreden zu halten, Handelsstatistik zu treiben. Denn Kenntnis der Weltlage ihres Gewerbes erwies sich als ein weit besseres Mittel im wirtschaftlichen Kampfe als jene Ausschreitungen, durch welche sie in den Augen der Unparteiischen sich nur in das Unrecht setzen konnten.

Hören wir die Meinung des Herrn Mawdsley, eines jener Arbeiterführer, die neben den größten Kapitalisten Manchesters die mächtigsten Männer in Lancashire sind und denen viele Tausende folgen: „Meine Ansicht ist, daß der Lohn des Arbeiters das sein sollte, was er in ordnungsmäßigem und gesetzlichem Kampfe das Kapital zu bezahlen zwingen kann. Man hat eingewendet, daß dies zu einem fortwährenden Kriegszustande in der Industrie führen müßte. Wenn dies der Fall ist, so sind daran allein die Kapitalisten schuld. Wenn sie von dem Piedestal herabsteigen, auf dem die Mehrzahl noch steht, und sie sich einfach als Kaufleute betrachten, die sich auf dem Markte befinden, um den Preis, zu dem die Arbeit käuflich ist, festzustellen, und sie das gleiche Recht der Nachforschung, das sie selbst beanspruchen und ausüben, den Arbeitern zugestehen, — — so werden wir mit Arbeitsausständen wenig zu thun haben" — Worte, welche uns eigentümlich anmuten, die wir von unseren Arbeitern und ihren socialdemokratischen Führern täglich zu hören gewohnt sind, daß die Gesellschaft alles und sie nichts für sich selbst thun sollen.

Sobald beide Parteien sich rein ökonomisch gegenüberstehen und nicht mehr gegenseitig von der Voraussetzung des bösen Willens ausgehen, muß eine große Anzahl von Streitigkeiten, die bisher zu den erbittertsten Kämpfen geführt haben, zwecklos erscheinen. Sir Rupert Kettle teilt die Gründe, welche Arbeitsausstände im Gefolge zu haben pflegen, in 3 Klassen. Erstens, sagt er, entstehen sie aus „verletztem Gefühle"; die Arbeiter glauben, daß die Arbeitgeber, häufiger noch die Angestellten derselben, ihnen gegenüber zu sehr als „Herren" aufgetreten sind, sie ungerecht und hochmütig behandelt haben. Die Arbeitgeber glauben sich durch unehrerbietiges Benehmen der Arbeiter verletzt. Es ist Thatsache, daß solche Fälle bei unorganisierter Industrie gerade sehr häufig zu beschränkten, aber desto heftigeren Kämpfen führen. Dieselben aber sind durchaus nicht wirtschaftlicher Natur. Sie berühren nicht Arbeitgeber und Arbeiter als solche, sondern einzelne menschliche Individuen, sie lassen sich daher vermeiden und, wenn entstanden, schlichten, sobald die beiden Seiten wirklich auf dem Standpunkt des Käufers und Verkäufers stehen. Wären doch zwischen diesen, etwa dem Spinner und dem Baumwollenlieferanten, Streitigkeiten „aus verletztem Gefühle" geradezu lächerlich. In zweiter Linie kommen Streitigkeiten, die ebenfalls nur individuelle Personen angehen und die Anwendung nicht der üblichen Höflichkeitsformen, sondern der rechtlich oder durch Gewohnheit feststehenden Arbeitsbedingungen betreffen. Es handelt sich bei ihnen darum, ob der einzelne Arbeiter gemäß feststehenden Grund-

sätzen genug bezahlt erhalten, Überzeit gearbeitet hat ꝛc. Auch solcher Streit ist nicht ein wirtschaftlicher, sondern vielmehr ein rechtlicher und läßt sich daher schlichten, ähnlich wie Handelskammern analoge Fragen zwischen Käufern und Verkäufern alltäglich zu entscheiden pflegen. In dritter Linie aber kommen die Fragen, welche nicht die Anwendung, sondern die Festsetzung der Arbeitsbedingungen: Lohn, Arbeitszeit ꝛc. angehen. Hier handelt es sich nicht um einzelne Personen, sondern um die Arbeitgeber und die Arbeiter einer bestimmten Industrie und eines bestimmten Platzes als solche. Diese Fragen lassen sich nach der heutigen Wirtschaftsordnung wie alle Fragen zwischen Käufern und Verkäufern nur auf dem Wege des wirtschaftlichen Kampfes lösen; derjenige siegt, der am längsten des andern entbehren kann, d. h. dessen Wunsch zu verkaufen schwächer ist als des andern Wunsch zu kaufen. Auf diesem Gebiete also sind Arbeitsausstände und -ausschließungen an sich unumgänglich, sobald die Industrie wirklich zu der modernen Produktionsform übergegangen ist und das Verhältnis beider Parteien als gleichberechtigter Kontrahenten verwirklicht. Diese Fragen sind nichts als Machtfragen; der Kampf ist Machtabwägung; der Sieger ist der Berechtigte, und von keiner Seite ist zu verlangen, daß sie etwas nachgebe, wozu sie nicht gezwungen ist.

Wenn man die Streitigkeiten, welche aus den erstgenannten Gründen entspringen, zu vermeiden lernt, wird ein höchst bedeutender Verlust an Kapital und Zeit dem Lande bereits erspart. Aber doch ist es die dritte Kategorie von Kämpfen, welche die größten Verluste mit sich bringt. Wenn nun die beiden Parteien die persönlichen Gehässigkeiten aufgeben und lediglich ihre Interessen zu Rate ziehen, so werden sie sich fragen, ob die Funktion des Kampfes, die der Machtabwägung, nicht ebensogut wie durch die Entscheidung der Natur durch menschliche Einsicht verrichtet werden kann, ähnlich wie man die Spannung des Dampfes an einer angebrachten Vorrichtung abliest, anstatt sie durch das Zerbersten des Kessels kennen zu lernen. Voraussetzung hierfür aber ist, daß die zu messenden Kräfte, d. h. die Organisationen beider Teile, wirklich vorhanden sind. Auch hier gilt es: si vis pacem, para bellum.

Ist man aber auf diesem Wege dazu gekommen, die Zahl der Arbeitsausstände zu verringern — es ist der einzig mögliche Weg —, so werden ungeheure Summen dem Lande erspart und die Industrie dem Auslande gegenüber mächtig gekräftigt[1]). Denn man verbindet dann den höchsten Standpunkt der Industrie, die größte Fähigkeit der Arbeiter mit den Vorteilen jenes pseudopatriarchalischen Zustandes, in dem die Industrie den Frieden durch geringe Leistungsfähigkeit erkauft, bis er auch hier früher oder später gebrochen wird.

1) Herr G. P. Bevan berechnet in der Sitzung der „Kgl. Statistischen Gesellschaft" vom 20. Jan. 1880 allein die von den Arbeitern in 114 größeren Strikes zwischen 1870—80 verlorene Summe auf 5067625 Pfund Sterl. Der Verlust der Arbeitgeber sei nicht statistisch festzustellen, da er 1. zins- und gewinnloses Ruhen des Kapitals, 2. Verschlechterung von Maschinen u. s. w., 3. Verlust von Kundschaft in sich schließe. Ferner litten die Hauseigentümer und Kaufleute wegen unbezahlter Mietzinse und Rechnungen, in letzter Linie die Armensteuerpflichtigen.

Nach dem bisher Gesagten gehen wir nunmehr zur Betrachtung der drei Hauptzweige der englischen Industrie über. Weit entfernt, sie überall in dem letztgenannten Stadium zu finden. Die Mehrzahl der Gewerbe befindet sich in dem zweiten, dem des organisierten Kampfes, manche, die schwächeren, sogar in dem ersten organisationslosen; aber gewisse der allerwichtigsten sind in die letzte Periode, die des gewerblichen Friedens, übergegangen.

I. Textilindustrie.

Innerhalb der englischen Textilgewerbe ist es die Baumwollenindustrie, welche, obwohl bei weitem jünger als die Wollenweberei, heute alle andern an Wichtigkeit überragt. Ihr ist der Reichtum Englands in erster Linie entsprungen und auch heute dürften ihr etwa nur die verschiedenen Zweige der Eisenindustrie zusammengenommen die Wage halten. Mehr noch: sie ist, wie folgende Zahlen beweisen, eine Weltindustrie, indem der einheimische Markt, den sie beherrscht, doch für sie von geringer Bedeutung ist gegenüber dem Export und sie einen großen Teil der Erdbewohner überhaupt bekleidet. Der Wert ihrer Erzeugnisse beziffert sich im ganzen auf etwa jährlich 100 Millionen Pfund Sterl. (2 Milliarden Mark), wovon über 20 Millionen auf den einheimischen Verbrauch, 70—80 Millionen auf den Export kommen, von dem Indien einen höchst bedeutenden Bruchteil aufnimmt[1]). Sitz der Industrie ist die einst ärmliche Grafschaft Lancashire, heute der gewerbliche und in gewissem Grade auch intellektuelle Mittelpunkt Englands. „Was Manchester sagt, sagt London morgen" ist ein englisches Sprichwort. Dort nun wuchsen in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts als Zwillingsgeschwister die moderne Nationalökonomie und die Baumwollenindustrie auf. Beide machten ihre Kinderkrankheiten durch, von denen wir hier nur die der letzteren in das Auge zu fassen haben.

Manchester, obwohl der Mittelpunkt der Grafschaft, ist heute nicht eigentlich mehr der Sitz der Industrie; dieselbe hat sich mehr und mehr in die um Manchester gelegenen Fabrikorte gezogen. Unter diesen ist Oldham der wichtigste. Man hat berechnet, daß in England 40 Millionen Spindeln täglich schwirren, etwa ebensoviel wie in allen übrigen Ländern der Erde zusammengenommen. (1885 hatte der europäische Kontinent $22^3/_4$ Mill., Nordamerika $13^1/_4$, Ostindien 2 Mill.

1) Die genauen Zahlen für 1887 sind folgende:

Gesamtausfuhr an Garn	11 379 485 £
= Baumwollengeweben	59 577 284 =
Summa	70 956 769 £
Davon betrug die	
Gesamtausfuhr nach Ostindien an Garn	2 629 275 £
= = = Geweben	17 965 776 =
Summa	20 595 051 £.

Der heimische Verbrauch ist nur zu schätzen: er wurde 1884 auf 22 420 000 £ berechnet und schwankt seiner Natur nach wenig. Die angegebenen Grenzen dürften das Durchschnitt sein; den höchsten Punkt erreichte die Ausfuhr 1872 (über 88 Mill.), den niedrigsten 1879 (unter 61 Mill.).

Spindeln; der Rest von 2 Millionen verteilte sich auf die übrigen Länder: Afrika, China, Japan, Südamerika; in England befanden sich 40 120 451 Spindeln.) Ein Achtel sämmtlicher Spindeln der Welt, ein Viertel der Englands befindet sich in Oldham. Ein ähnliches Verhältnis besteht, wie man aus den Exportverhältnissen zu schließen berechtigt ist, für die Zahl der Webstühle, für welche eine ähnliche Statistik nicht schlüssig wäre, da beim Webstuhl neben der Zahl seine Breite in gleicher Weise in Betracht kommt, ferner auf dem Festlande in nicht unbedeutendem Umfange noch Handweberei getrieben wird. Jedenfalls genügt das Angeführte, um zu zeigen, daß der englischen Baumwollenindustrie eine Bedeutung zukommt, welche es rechtfertigt, dem Verhältnis zwischen Arbeit und Kapital, wie es sich in ihr entwickelt hat, eine ganz besondere, fast typische Bedeutung beizulegen.

Dieses Verhältnis hat in der That auch in Lancashire die drei oben angeführten Stadien durchgemacht. Das erste, das der unorganisierten Industrie, war auch hier von jenen traurigen Erscheinungen begleitet, ja schlimmeren noch, wie wir sie bei uns zu sehen gewohnt sind. Die Arbeiterbevölkerung, unfähig sich selbst zu helfen, wurde durch Not und Hoffnungslosigkeit jenen revolutionären Richtungen zugeführt, welche, unter verschiedenen Namen auftretend, stets und überall jenem ersten Stadium der Industrie anhaften.

Daß unsere Socialdemokratie zahm gegenüber jenen englischen Arbeiterbewegungen ist, beweisen folgende Aufstände, welche innerhalb der ersten Hälfte des Jahrhunderts allein in Lancashire und durch die in der Baumwollenindustrie beschäftigten Arbeiter in Scene gesetzt wurden, blutig stets durch Militärgewalt unterdrückt: 1792 ein Aufruhr, der durch das Beispiel der französischen Revolution entfacht war, 1812 und 1819 „planlose Aufstände des Magens", wie Martineau sagt, 1832 ein Aufruhr bei Gelegenheit der Reformbill. In den vierziger Jahren war das Verhältnis noch schlimmer; „Jack Strike", wie die Arbeiter zu sagen pflegten, war König; die zahlreichen Ausstände konnten damals, weil sie noch mit wilden Ausschreitungen verbunden waren, von niemandem als Anfang zur Besserung, was sie thatsächlich schon waren, angesehen werden. In Ashton, Stalybridge und Dukinfield drohten die ausstehenden Arbeiter, die Fabriken zu verbrennen und die Arbeitgeber niederzuschießen; in Preston gingen sie gar an die Ausführung, bis sie von einem Regiment Hochländer selber niedergeschossen wurden. Es war die Zeit, da jene Massen, wie Thomas Carlyle es ausdrückte, an die Gesellschaft das Sphinxrätsel stellten: „Was denkt ihr mit uns zu thun?"

Die Gründe, welche nach außen in politisch-revolutionären Erscheinungen zur Wirkung kamen, waren aber thatsächlich wirtschaftlicher Natur. Herr S. Andrew, der Sekretär der Spinnereibesitzer zu Oldham, der gründlichste Kenner jener Industrie, hatte die Güte, mir eine Tafel zur Verfügung zu stellen, welche er auf Grund der offiziellen Statistik angefertigt hat. Danach brauchte eine Familie von 5 Köpfen zu einem äußerst bescheidenen, aber doch auskömmlichen Dasein im Jahre 1839 bis 1840 wöchentlich 34 Schillinge: der Lohn aber betrug, wenn zwei der

Familie arbeiteten, nur 21 Schillinge. Die notwendige Folge war eine wöchentliche Verschuldung von 13 Schillingen, weitere Folge, daß, wie die Berichte der Armenverwaltung ergeben, ein großer Teil der Bevölkerung auf Armenunterstützung angewiesen war. Zugleich herrschte das Truckſystem in unverhüllter Weise. Folgende Geſchichte, welche mir als authentiſch bestätigt wurde, wird sogar aus einer etwas späteren Zeit berichtet. Im Erdgeſchoß der Fabrik befindet ſich das Zahlzimmer, ein Stockwerk hoch der zur Fabrik gehörige Laden; allwöchentlich pflegte der Arbeiter als Lohn unten einen Sovereign zu erhalten, mit welchem er oben ſogleich ſeine Wochenrechnung zu tilgen hatte; durch ein Rohr wurde das Geldſtück an den unteren Schalter zurückbefördert, worauf es abermals ein Arbeiter erhielt und derſelbe Vorgang ſich wiederholte. Scherzweiſe wurde geſagt, der Arbeitgeber brauche ſo zur Bezahlung ſeiner Arbeiter nur einen Sovereign, und das Wunderbarſte ſei, daß er ihn am Abend des Zahltages noch in der Taſche habe.

Seit Ende der vierziger Jahre beginnt in der Baumwollenindustrie allmählich eine Veränderung einzutreten. Bezeichnend dafür iſt die Organiſierung der Arbeiter in Gewerkvereinen, welche allmählich an Stelle revolutionärer Ideen für die intelligenteren Kreiſe derſelben in die erſte Linie des Intereſſes rücken. Die Induſtrie wird dadurch von Ausſtänden der Arbeiter nicht frei; im Gegenteil mehren ſich dieſelben wenn nicht an Zahl, ſo doch an Umfang. Sie ſchlagen auch häufiger als früher zu Gunſten der Arbeiter aus, in dem Grade nämlich, als dieſelben nicht mehr durch perſönliche Gereiztheit, ſondern Verſtandeserwägungen ſich leiten laſſen. Aber jene Ausſtände verlieren nach und nach ihren ungeſetzlichen Charakter und nähern ſich rein wirtſchaftlichen Kämpfen.

Damit beginnen die Löhne der Arbeiter zu ſteigen. In den beiden Jahrzehnten von 1839—1859 haben dieſelben ſich je in 10 Jahren um 1 Schilling, in den drei Jahrzehnten von da bis zur Gegenwart um 6 Schillinge, alſo durchſchnittlich um je zwei Schillinge gehoben. Während noch 1859 die Familie im obigen Beiſpiele kein hinlängliches Auskommen hatte, übertrifft — bei zugleich eingetretener Verbilligung der Lebensmittel — heute ihr Durchſchnittslohn die notwendigſten Ausgaben um 13 Schilling, welche alſo zu weniger notwendigen Bedürfniſſen und Sparanlagen benutzt werden können.

Zweifelsohne waren die Arbeiter ebenſo geneigt, ihre Macht zu mißbrauchen, als es die Arbeitgeber gethan, ſolange die Arbeit unorganiſiert war. Wenn ſie es in weiterem Umfange nicht thaten, ſo war die Urſache, daß mehrfach durch äußere Gründe die Arbeitgeber der verbündeten Arbeiter entbehren konnten. Einmal war es die Einwanderung aus Irland, welche infolge der dort faſt ſtets herrſchenden Not der Induſtrie in Lancaſhire unaufhörlich neue Arbeitskräfte zuführte; ſodann war es der amerikaniſche Seceſſionskrieg, der die Baumwolleneinfuhr abſchnitt und damit die Arbeitgeber zur Unterbrechung des Betriebes zwang, für die Arbeiter aber eine Hungersnot (die ſogenannte „cotton famine") mit ſich brachte. Endlich aber erfolgte nach großem Aufſchwung im Anfang der 70er Jahre alsdann ein Niedergang, welcher

die Gewerkvereine durch die Opfer, die sie für ihre unbeschäftigten Mitglieder zu bringen hatten, schwächte. Im allgemeinen aber begann trotzdem, besonders sobald das Geschäft blühte, die Arbeit das Kapital beherrschen zu wollen. Ausstände wurden unternommen, welche lediglich dieses Ziel im Auge hatten, — zweifelsohne eine Überschreitung der der Arbeit heute gewiesenen Grenzen, da doch das Kapital das Risiko trägt, also ihm allein die Leitung der Industrie zukommt. „Wir sind nicht mehr die Herren" (masters), hörte ich einen Arbeitgeber klagen, „jene sind es" (d. h. die Gewerkvereine).

Mit Klagen aber war hier nichts gethan, um so mehr als die Arbeiter, je kühner sie in der Sache auftraten, desto mehr die gesetzlichen Formen zu beobachten pflegten. Eines nur konnte helfen: der Organisation der Arbeiter eine gleich starke Organisation der Arbeitgeber entgegenzusetzen, welche, da der Unternehmer ja nicht allein mit Arbeitern zu thun hat, sich alsbald auch gegen die Rohstofflieferanten in Liverpool als nützlich erwies.

Arbeitgeber und Arbeiter standen sich nunmehr in Organisationen gegenüber. Je mehr das gegenseitige Mißtrauen schwand, brach sich die Einsicht Bahn, daß man eine gemeinsame Sache habe — die Industrie — und daß man durch die Kämpfe, wie man sie bisher geführt, diese und damit sich selber schädige; man begann sich zu fragen, ob es nicht möglich sei, diese Kämpfe zu vermeiden — Gedanken, die erst an diesem Punkte der Entwicklung auftauchen können, da der unorganisierte Arbeiter dem Arbeitgeber, der unorganisierte Arbeitgeber dem organisierten Arbeiter schlechtweg bisher ausgeliefert war. Erst damit begann gegen Ende des letzten Jahrzehntes die Industrie in ihr drittes Stadium überzugehen, welches sie noch weit entfernt ist völlig erreicht zu haben. Noch giebt es auf beiden Seiten viel kriegerische Gelüste, aber doch sagte Herr Samuel Andrew, welcher in seiner bezeichneten Stellung gewiß nicht zu Gunsten der Arbeiter übertreibt, 1887 in der Versammlung der „British association": „Vielleicht giebt es keinen gewerblichen Mittelpunkt in England, wo, wie in Oldham, Streitigkeiten so leicht und so gerecht beseitigt werden."

Ehe wir aber die zu diesem Zweck angewandten Methoden ins Auge fassen, muß ein Umstand hervorgehoben werden, der in hohem Maße dazu beigetragen hat, dem Klassengegensatz zwischen Arbeitern und Arbeitgebern die Schärfe abzubrechen, — der überhaupt für die Baumwollenindustrie Lancashires von außerordentlicher Bedeutung war: es ist der „Limited Liability Act" von 1861/62. Durch dieses Gesetz wurde die Möglichkeit gesellschaftlichen Gewerbebetriebs mit beschränkter Haftbarkeit der Genossen — das Prinzip unseres Aktienrechtes — auf das allerweiteste gewährt.

Die Folgen des Gesetzes und der darauf beruhenden Entwicklung sind hier nur, soweit sie das Verhältnis zwischen Arbeit und Kapital beeinflußten, in das Auge zu fassen.

In den Berichten der Königlichen Kommission, welche vor 3 Jahren zur Untersuchung der schlechten Lage der Industrie unter Vorsitz des Earl of Iddesleigh in jene Gegenden kam, finden sich Zeugenaussagen,

welche auf diesen Punkt ein interessantes Licht werfen. Es geht daraus hervor, daß die Gesellschaftsform heute einen großen Teil des Gewerbes beherrscht. Während der schlechten Jahre um die Wende des Jahrzehnts würden nach Ansicht der Zeugen weit mehr Fabriken stillgestanden haben, viel mehr Arbeiter also ohne Arbeit gewesen sein, wenn nicht jene Gesellschaftsunternehmungen — große Fabriken nach neuestem System gebaut, mit neuester Maschinerie versehen, von den besten Talenten des Gewerbes geleitet — weitergearbeitet hätten, zufrieden eine geringe Dividende auszuzahlen, während viele Einzelunternehmer in gleicher Lage ihr Geschäft geschlossen hätten. Dieser Umstand konnte auf die Verhältnisse der Arbeiter, für die Stetigkeit weit wichtiger ist als hoher Lohn, nur günstig einwirken.

Zweitens, und dies ist noch wichtiger, befinden sich unter den Inhabern von Anteilscheinen und Gläubigern dieser Gesellschaften viele, welche mit dem Arbeiterstande die nächste Fühlung haben: Leute, welche durch Ersparnisse sich über denselben hinauszuheben anfangen, besser situierte Arbeiter selbst. In mehr als 70 Unternehmungen ist sogar das Kapital fast ausschließlich in der Hand von Arbeitern, in den sogenannten „cooperative Oldham joint stock mills". Das aber kann nur dazu beitragen, dem Arbeiter auch die andere Seite nahe zu bringen, ihn für die Interessen des Arbeitgebers zugänglich zu machen, wenn er selbst neben dem Lohne an seine Dividende zu denken hat. Ganz besonders aber ist dies der Fall, wenn, wie heute nicht selten, die Gewerkvereine ihre Ersparnisse in solcher Form anlegen, — wichtig auch insofern, als die Aktionäre in diesem Fall am Platze sitzen und solche sind, die nächst dem Privatunternehmer das Geschäft von allen am besten verstehen.

Was die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital angeht, so haben wir zunächst die Organisation der Arbeiter in das Auge zu fassen. Die in dem Baumwollengewerbe beschäftigten Arbeiter sind entweder Spinner oder Weber; daneben kommen zwar noch mancherlei andere Arbeiter vor, so besonders die Kardenarbeiter, „cardroommen", welche die Baumwolle für den Spinner vorbereiten, sodann die Drucker, Appretierer ꝛc., welche das Produkt des Webers weiter verarbeiten. Alle diese folgen dem Beispiel der beiden obengenannten Hauptklassen, so z. B. die Kardenarbeiter (60 000 Menschen) dem der Spinner; ihre Organisationen sind schwächer als die jener, von denen die eigentlichen Lohnkämpfe ausgefochten werden, nach deren Ergebnis die Löhne der anderen mit hinauf- und hinuntergehen.

Die Weber und Spinner sind in zwei großen Genossenschaften organisiert: die verbündeten Spinner- und Webergesellschaften von Lancashire (amalgamated association of operative cottonspinners, weavers). Beide zerfallen in Zweigvereine, welche in den Hauptorten der Grafschaft ihren Sitz haben. Diese Zweigvereine verwalten die örtlichen Angelegenheiten selbständig und halten zu diesem Zweck einen bezahlten Sekretär, der ihren Geschäften häufig seine ganze Zeit zu widmen hat, so in Oldham. Anderwärts versieht er sein Amt als Nebenbeschäftigung. Meist befindet sich das Geschäftslokal in gemieteten Räumen. In

Bolton besitzen die Weber und Spinner zusammen ein eigenes Haus, in dem sich Bureaus, ein Versammlungssaal ꝛc. befinden.

Der Hauptverein der Spinner umfaßte Dezember 1887 15 416 Mitglieder, wobei zu erwägen ist, daß jeder Spinner (minder) mit zwei, selbst mehr jüngeren Gehülfen (piecers) arbeitet, welche er anstellt und bezahlt. Diese, in vielen Fällen seine Kinder, sind in der angegebenen Zahl nicht inbegriffen. Trotzdem ist es klar, daß der Verein nicht alle Spinner der Grafschaft umfaßt; welches das Verhältnis zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern ist, läßt sich statistisch nicht genau ermitteln[1]). Jedenfalls folgen die letzteren allen vom Verein getroffenen Maßnahmen, wie Ausständen, Lohnfestsetzungen ꝛc. Die Gewerkvereine sind, auch wenn sie nur einen Teil der Arbeiter umfassen, heute thatsächlich die Vertretung aller, wie mir wiederholt Arbeitgeber versicherten. Es ist dies Verhältnis ähnlich dem der stehenden Armee, welche, in Friedenszeiten weniger zahlreich, im Kriegsfalle anschwillt und dann die Organisation des ganzen Volkes bildet. Der größte der Zweigvereine der Spinner besteht zu Oldham; er zählt fast 5000 Mitglieder. Gleiche Verhältnisse bestehen bei den Webern.

Die Arbeitgeber sind in ähnlicher Weise gegliedert, mit dem Unterschiede nur, daß bei ihnen Spinnerei und Weberei ungetrennt sind, da sie von sehr vielen zusammen betrieben werden. Daher pflegen dem Sekretär der Arbeitgeber zum mindesten zwei Sekretäre der Arbeiter, der der Spinner und der der Weber, gegenüberzustehen. Auch besaßen die Arbeitgeber bis vor kurzem noch keinen die ganze Grafschaft umfassenden Verein.

I. Die Aufgabe der lokalen Organisationen ist die Beseitigung der „Streitigkeiten des individuellen Falles". Wir haben gesehen, daß alle Streitfragen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in zwei ganz verschiedene Klassen zerfallen. In dem einen Falle handelt es sich um Anwendung feststehender Regeln auf den einzelnen Fall, in dem andern um Festsetzung dieser Regeln selbst, welche das Arbeitsverhältnis beherrschen sollen.

Im ersten Falle z. B. beklagen sich bestimmte Arbeiter, daß die feststehenden Lohngrundsätze auf sie nicht angewendet worden seien, daß sie zu wenig erhalten hätten, daß der Arbeitgeber ihnen Abzüge wegen Fehlerhaftigkeit der Arbeit machen wolle, während sie Schlechtigkeit des Rohmaterials behaupten ꝛc. In solchen Fällen muß einer von beiden objektiv recht und der andere unrecht haben; aber bisher, ehe die gegenseitige Verständigung weit genug gediehen war, entschied lediglich der Zufall. Die Arbeiter mochten vielleicht eine Abordnung an den Fabrikherrn senden, der sie empfing, oft auch zu empfangen sich weigerte; die „Streitigkeiten verletzter Gefühle" konnten nur zu leicht dazukommen; ein Ausstand folgte; beide Teile litten, der schuldige wie der unschuldige. Daß solche Streitigkeiten einen objektiven Verlust für die Industrie bedeuten, daß nur der ausländische Konkurrent dadurch gewinnt, daß sie vermeidbar sind, da es sich im Grunde um nichts als die Fest-

1) Professor Munroe aus Manchester giebt die Zahl aller „minder" 1887 auf 18 500 an, wonach nur 3000 unorganisiert waren.

stellung behaupteter Thatsachen und ihre Subsummierung unter feststehende Regeln handelt, diese Einsicht greift immer weiter um sich in den beteiligten Kreisen Lancashires.

So betrachten insbesondere die Gewerkvereine die Beseitigung solcher Streitigkeiten und zu diesem Zwecke die Herbeiführung gegenseitig vertrauensvoller Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber heute für ihre Aufgabe. Zum Beweise für diese ihre Stellung hören wir folgende Äußerungen. Die Statuten des mächtigsten jener Gewerkvereine, der Spinner zu Oldham, führen sich in Art. I mit folgenden Worten ein: „Dieser Verein soll auf folgende Grundsätze aufgebaut sein: 1. er soll die gerechten Ansprüche seiner Mitglieder vor jedem ungerechten — — Eingriff seitens der Arbeitgeber beschützen, welchen Zweck er durch praktische und versöhnliche Methoden zu erreichen vorhat. 2. — —. 3. — — (Versicherungs- und ähnliche Zwecke.). 4. die Gegenseitigkeit freundlicher Gefühle befördern, welche für die gemeinsamen Interessen des Arbeitgebers wie des Arbeiters so ersprießlich sind." Hören wir sodann folgende Worte, welche der Ausschuß der Weber von Blackburn an seine Mitglieder am 29. Februar 1888 richtet, die, weil sie für die Stimmung der Arbeiter besonders charakteristisch sind, ausführlich wiedergegeben werden sollen. „Wir schärfen auch unseren Mitgliedern ein, daß sie keinen Anteil an irgend welchem Ausstande ohne vorherige Anfrage beim Ausschuß zu nehmen haben, wodurch sie sich und anderen Unannehmlichkeiten ersparen. Solltet ihr irgendwann eine Beschwerde haben, so laßt dies nicht den Anlaß sein, die Fabrik zum Stillstand zu bringen, vielmehr übersendet den Fall an unser Bureau, wo er sofort verfolgt werden soll. Wir stehen auf freundschaftlichem Fuße mit den Arbeitgebern, voll von ihnen als Verein, der seine eigenen Angelegenheiten führt, anerkannt. Ihr Vertreter ist bei jeder Gelegenheit, da eine Beschwerde auftaucht, bereit, mit uns zu gehen, um die Sache in befriedigender Weise zu erledigen. Aus diesem Grunde allein, meinen wir, sollte kein Ausstand ohne Genehmigung des Vereins unternommen werden. Wir fordern dies nicht für einen persönlichen Zweck, sondern um das zu erleichtern, was wir gerecht für alle Beteiligten erachten, und um weiterhin die Beziehungen zu verstärken, welche zwischen uns, d. h. Arbeitgebern und Arbeitern, bestehen. Wir wissen wohl, daß einzelne Arbeitgeber nicht zu dem Verein derselben gehören; gegen diese kann man die gesetzmäßigen Mittel zur Anwendung bringen. Solange aber die beiderseitigen Interessen auf das engste identisch sind, ist es sicher, daß durch einen Prozeß der Vermittelung viele Mißbräuche, über die man sich beklagt, abgestellt werden können. Unser Verein ist in einer guten Lage in Hinsicht auf seine Mitgliederzahl, sein Vermögen, seine sociale Stellung. Mit diesen Mitteln wollen wir allezeit das fordern, wozu wir in gerechter Weise befugt sind; mehr können wir nicht fordern, weniger wollen wir nicht annehmen. Zugleich hoffen wir, daß nicht nur unsere Mitglieder, sondern das Publikum überhaupt unseren Rat in dem Geiste, in dem er gegeben ist, annehmen wird, und bemühen uns, den Verein weiter zu stärken, damit in Fällen der Not, z. B. Feuer,

Beschädigung der Maschinen, Geschäftsniedergang u. s. w., wodurch ein Stillstand der Fabriken herbeigeführt wird, wir eigene Mittel haben, darauf zurückzufallen und nicht auf die Wohlthätigkeit anderer. Seid selbständig, vermeidet Pauperismus, sorgt für euch selbst, so werdet ihr die allen zukommende Achtung genießen."

Die Art und Weise, in welcher die bezeichneten Streitigkeiten, auf die der Verein anspielt, beseitigt werden, ist folgende. 1. Zunächst wird wie früher versucht, die Sache zwischen den Beteiligten allein auszumachen. In den meisten Fabriken befindet sich etwa ein Aufseher oder ein älterer Arbeiter, der das Vertrauen beider Teile genießt. Er wird als Vermittler zwischen Arbeitgeber und Arbeitern beiderseitig anerkannt; Beschwerden der Arbeiter gehen durch diesen Mann (Beschwerden der Arbeitgeber selten, da diese sich in Lohnabzügen äußern und dadurch wieder zu Beschwerden der Arbeiter werden). Häufig auch senden die Arbeiter eine Abordnung an den Geschäftsführer der Fabrik, ein Mittel, welches von den Arbeitgebern in England heute allgemein als nützlich und oft zur Verständigung führend anerkannt wird. „Man bespricht die Sache." 2. Wird auf diesem Wege die Frage nicht aus der Welt geschafft, so machen die Arbeiter, die Grund zur Klage zu haben glauben, eine Mitteilung an den Sekretär ihrer Genossenschaft. Dieser schreibt alsdann einen höflichen und rein geschäftlich gehaltenen Brief an die Firma, in welchem er die Sache objektiv vorträgt und um Auskunft bittet. Die Thatfrage an sich bleibt dahingestellt, dagegen wird der Sekretär seine Ansicht über die in den Fall einschlagenden Fragen des Arbeitsrechtes und der Arbeitsgewohnheit auseinandersetzen. Ein Fabrikherr zeigte mir einen solchen Brief, worin der Sekretär der Spinner unter Bezugnahme auf das Gesetz darlegte, daß ein Lohnabzug nicht zu rechtfertigen sei bei Kontraktbruch, indem der Schade gerichtlich eingeklagt werden müsse. Der Arbeitgeber, die Richtigkeit der Deduktion einsehend, wies seinen Beamten an, die zurückgehaltene Zahlung zu bewirken und „dankte dem Sekretär des Gewerkvereins". Grundsatz ist, daß in diesem Stadium nicht eigentlich eine Untersuchung der Sache nach der Thatseite hin eintritt. Dies hätte nur zu leicht den Anschein, als ob die Arbeiter sich ein Richteramt anmaßten. Zwar wird in manchen Fällen ihr Sekretär Rücksprache mit dem Arbeitgeber suchen. Viele der letzteren jedoch werden solche verweigern, ja nicht wenige nehmen sogar schlechtweg keinen Brief des Sekretärs des Gewerkvereins an, sondern schicken solche Schreiben auf das Bureau des eigenen Vereins, so daß von vornherein nur Verein dem Verein gegenübersteht. 3. Sind die beiden bisherigen Stadien erfolglos geblieben, so tritt eine neue Person auf: der Sekretär der Arbeitgeber. Dieser, vereint mit dem Sekretär der Arbeiter, hat nun die Aufgabe, die thatsächliche Seite der Sache aufzuklären. Beide zusammen bilden eine Kommission, welcher, da die Parteien gleich vertreten sind, eine Art schiedsrichterlicher Stellung zukommt. Täglich durch ihren Beruf zusammengeführt und an gemeinsame Arbeit, für die sie bezahlt werden, gewöhnt, stehen die Sekretäre häufig auch persönlich auf freundschaftlichem Fuße; jedenfalls sind zwischen solchen Beamten die „Streitigkeiten verletzter Gefühle" un-

denkbar. Beide nun gehen zusammen in die Fabrik; die Beschwerdeführer, welche natürlich, denn dies ist ja der Sinn des Verfahrens, die Arbeit nicht unterbrochen haben, werden in das Bureau berufen, wo der Vorsteher der Fabrik anwesend ist. Hier nun müssen sie ihre Beschwerde wiederholen, der, da die Grundsätze feststehen, eine Thatfrage zu Grunde liegen wird. Die beiden Sekretäre begeben sich darauf an Ort und Stelle und nehmen die notwendigen Feststellungen vor. Ein sehr gewöhnlicher Streitgegenstand z. B. ist der, daß die Uhren, welche die Länge des gesponnenen Garnes anzeigen — wonach in Oldham die Arbeiter bezahlt werden — unrichtig gingen, was an Ort und Stelle mit Leichtigkeit festgestellt werden kann. Das Gleiche gilt von der oft gehörten Klage, daß die Spindeln schneller gingen, also feineres Garn spönnen, als der Arbeitgeber zur Grundlage der Bezahlung machte, — dies dort, wo die Arbeiter nicht nach der Länge, sondern nach dem Gewicht der versponnenen Baumwolle und der Feinheit des Garnes bezahlt werden. In andern Fällen, wo es sich um vergangene Thatsachen handelt, müssen Zeugen gehört werden; es können auch Untersuchungen eintreten, bei denen die Sekretäre durch ihr Amt zum Schweigen verpflichtet sind. Ein solcher Fall ist z. B. der, daß die Arbeiter schlechtes Material behaupten und der Geschäftsführer demgegenüber durch seine Bücher nachweist, daß er stets die gleiche Qualität Baumwolle bezogen habe. Die Sekretäre ziehen sich alsdann zurück, beraten die Sache und geben ihren Entscheid beiden Parteien schriftlich. 99 aus 100 Fällen werden so beigelegt; der Arbeitgeber giebt fast stets freiwillig nach bei ungünstigem Entscheide angesichts der Gefahr, einen Ausstand der Arbeiter unter Billigung der öffentlichen Meinung herbeizuführen. Die Arbeiter aber müssen sich fügen, da sie im Fall des Ausstandes nicht vom Verein unterstützt würden. Manchmal freilich, wenn der Entscheid gegen sie ergangen ist und sie sich ungerecht verurteilt glauben, versuchen sie zwar, sich zur Wehr zu setzen. Aber solche Versuche brechen zu ihrem Schaden gewöhnlich nach wenigen Tagen zusammen, und sie müssen froh sein, ihre Arbeit wieder zu erhalten. 4. Wie gesagt, sind die Fälle, in denen die Sekretäre sich nicht einigen können, sehr selten. Sie werden alsdann den Fall vor den Ausschuß ihres Vereins bringen und dort die Sache erwägen. Aber das letzte, wenn Verständigung nicht erzielt wird, ist lokaler Ausstand der Arbeiter. Schiedsgerichte werden bei diesen Fragen nicht beliebt, weil technische Sachkenntnis zu ihrer Entscheidung das Wichtigste ist und diese von keinem in gleicher Weise wie von den Sekretären besessen wird.

Dagegen ist heute das Gefühl davon erwacht, daß jeder solcher lokale Arbeitsausstand eine Frage ist, die nicht nur die Beteiligten angeht, vielmehr, weil das gebräuchliche System der Schlichtung nicht zum Ziele geführt hat und selbst gefährdet scheint, das allgemeine Interesse betrifft. Daher ist es häufig der Fall, daß solche Fragen, welche von den Zweigvereinen nicht erledigt werden, den Charakter allgemeiner Fragen annehmen und von den Gesamtvereinen aufgenommen werden. Der Weg hierzu ist meist folgender: Wenn die Beschwerde der Arbeiter

nicht von den Sekretären und Zweigvereinen entschieden ist, also kein andres Mittel als Ausstand der Arbeiter bleibt, so sind diese doch selten geneigt auszustehen, solange sie nicht von dem Exekutivausschuß des Gesamtvereins die Erlaubnis haben, um sich die pekuniäre Hülfe desselben zu sichern. Sie werden daher häufig dem Gesamtverein die Fragen unterbreiten. Dieser, der das größte Interesse daran hat, den kostspieligen Ausstand und die dadurch herbeigeführte Schwächung der Zweigvereine zu vermeiden, wird die Sache nochmals untersuchen und mit den Arbeitgebern verhandeln. Wo er zum Ausstand die Erlaubnis gewährt, scheinen die Arbeiter gewöhnlich zu siegen. So wird z. B. aus Bolton folgender Fall berichtet. In Robin Hood Mill führten die Arbeiter über schlechten Rohstoff Klage. Die angegebenen Mittel wurden fruchtlos versucht. Darauf folgte mit Genehmigung des dortigen Gewerkvereins Ausstand in der Fabrik; die Arbeitgeber aber, welche im Rechte zu sein glaubten, drohten mit Ausschließung sämtlicher Arbeiter des Distrikts. Da nun wandte sich der lokale Ausschuß der Arbeiter an den Centralverein, dessen Sekretär alsdann mit dem der Arbeitgeber von Bolton zusammenkam und die Sache, nicht ohne Druck seitens des Gesamtvereins der Arbeiter, endlich zum befriedigenden Abschluß brachte. In solchen Fällen ist es auch möglich, daß lokale Fragen von dem „vereinigten Komitee" entschieden werden, dessen Thätigkeit wir sogleich zu betrachten haben. Immer aber, dahin stimmen alle, welche praktisch mit der Sache zu thun hatten, überein, ist es schwieriger, einen schon entstandenen Ausstand beizulegen als sein Entstehen zu verhindern.

Auch ist es, wie gesagt, bei weitem das Häufigere, daß diese Fragen des „individuellen Falles" von den lokalen Behörden friedlich beigelegt werden. Jeder der Sekretäre in größeren Industrieorten mag jährlich mehrere Hundert solcher Fälle zur Behandlung erhalten; dagegen wurden in dem Vierteljahr Dezember bis Februar 1888 89 nur 41 solcher Fälle dem Centralausschuß des Gewerkvereins der Spinner mitgeteilt, von denen ebenfalls eine gute Anzahl friedlich entschieden wurde.

II. Sehr verschieden von den soeben behandelten Fragen sind die allgemeinen Fragen. Bei den ersteren handelt es sich um Anwendung von feststehenden Regeln. Eine von beiden Parteien muß recht, die andere unrecht haben; dies festzustellen ist lediglich Sache eines unparteiischen, technisch sachverständigen Urteils und ihre Entscheidung auf dem Wege von Kämpfen das Zeichen einer mangelhaft organisierten Industrie. Die zweite Art von Fragen betrifft unbestimmte Personen, für welche Arbeitsbedingungen festzusetzen sind, vor allem die Höhe des Lohnes und die Länge der Arbeitszeit. Die Arbeiter können z. B. Lohnerhöhung, die Arbeitgeber Lohnherabsetzung verlangen; sie können Gründe für ihr Begehren anführen; aber trotzdem wird es in vielen Fällen unmöglich sein zu sagen, daß der eine recht, der andere unrecht habe. Es sind Machtfragen, bei denen der Kampf immer in letzter Linie steht.

Wir sehen hier den Unterschied zwischen Rechtsprechung und Gesetzgebung auf dem Gebiete der Industrie sich wiederholen. Voraussetzung

der ersteren ist Vorhandensein der letzteren, d. h. es können Streitigkeiten des Einzelfalles nur entschieden werden, wenn das Arbeitsverhältnis allgemein für die gesamte Industrie und nicht von Fall zu Fall festgesetzt wird. Wie dies geschieht, sehen wir im folgenden.

Die Entwicklung, die noch weit entfernt ist durchgeführt zu sein, geht dahin, jene erstbezeichneten Fragen am Orte des Streites zur Entscheidung zu bringen, die Fragen zweiter Art dagegen von den Gesamtorganisationen der Arbeiter und Arbeitgeber für die ganze Grafschaft in gleicher Weise zu erledigen.

Um die letztere Möglichkeit zu verstehen, müssen wir zunächst die Art und Weise der Lohnzahlung, wie sie in Lancashire gebräuchlich ist, näher in das Auge fassen. Allgemein herrscht das Prinzip der Stücklöhnung, und zwar bestehen außerordentlich detaillierte Listen, welche für alle vorkommenden Arbeiten den Lohn festsetzen und außerdem den Überlohn für etwaige Extraarbeit bestimmen. Der Grundgedanke der Listen für die Spinnerei besteht darin, daß der Arbeiter nach dem Gewicht der versponnenen Baumwolle in Verbindung mit der Feinheit des Fadens bezahlt wird, oder in den neueren Listen einfach nach der Länge des Fadens. Modifizierend wirkt hierauf einmal die Zahl der Spindeln, die der einzelne zu beaufsichtigen hat, ferner die Drehung, die der Faden erhält, da durch stärkere Drehung der Faden natürlich verkürzt wird. In ähnlicher Weise werden die für den Lohn des Webers geltenden Listen durch folgende Elemente bestimmt: 1. Feinheit des Fadens. 2. Dichtigkeit der Fäden. 3. Breite und Länge des Gewebes.

Die Entstehung der Listen reicht in eine Zeit zurück, in der die Industrie weit weniger organisiert war als heute; die ältesten noch heute in Kraft befindlichen Listen sind die Blackburnliste von 1853 für Weberei und die Prestonliste von 1859 für Spinnerei. Ursprünglich hatte jede Fabrik ihre eigene Liste, und gerade diese Listen waren Anlaß zu fortwährenden Streitigkeiten. Aber indem die Arbeiter gewöhnlich als Grund für ihre Beschwerden angaben, sie seien schlechter als andere bezahlt, wurden nicht selten die Listen anderer Fabriken, welche die Arbeiter als sich günstiger ansahen, von Arbeitgebern angenommen. So steht z. B. fest, daß 1859 die Spinner der Simpsons Park Lane Mills zu Preston, welche sich geringer bezahlt als ihre Genossen in derselben Stadt glaubten, ausstanden und der Arbeitgeber alsdann eine Liste, welche auf den Durchschnittslöhnen des Ortes beruhte, anfertigen ließ. Diese wurde allmählich zur herrschenden, der heutigen Prestonliste. Der Unifizierungsprozeß ist noch nicht beendet. Aber schon zeigt sich, welches am Ende die Listen sein dürften, denen ihre noch lebenden Genossinnen zum Opfer fallen werden: für die Spinnerei die Oldhamliste wegen ihrer größeren technischen Brauchbarkeit (sie allein bezahlt nach Länge und nicht nach Gewicht) und für die Weberei die kombinierten Blackburn- und Nord- und Nord-Ost-Lancashire-Listen, von denen die erstere gewöhnliches, die zweite gemustertes Gewebe angeht. Soviel ich weiß, sind heute in jeder der beiden Industrieen je 10 Listen noch im Gebrauche. Viele von ihnen jedoch sind längst nicht mehr im stande, ihr Gebiet vor der mächtigeren Nachbarliste zu wahren, und es ist nur

eine Frage der Zeit, wann sie von der letzten Fabrik aufgegeben werden. Wie aus der Entstehungszeit hervorgeht, waren die ersten Listen einseitig vom Arbeitgeber festgesetzt. Aber durch Gewohnheit und Alter sind sie für beide, Arbeitgeber wie Arbeiter, objektives Recht geworden. Die jüngeren Listen sind von den beiderseitigen Genossenschaften des Bezirks, den sie beherrschen, vereinbart. Veränderungen bestehender Listen — nicht selten nötig, weil neue Methoden auftauchen, die früher unbekannt waren, neue Maschinen eingeführt werden ꝛc. — werden von vereinigten Abordnungen der Arbeitgeber und Arbeiter festgesetzt. Die Boltonliste sagt ausdrücklich: „Sollte irgend ein Fall auftauchen, für den die Liste nicht vorsieht, so soll derselbe der Entscheidung der vereinigten Komitees beider (d. i. der kontrahierenden) Genossenschaften unterbreitet werden." (Klausel XIX.) Beide Seiten sind ferner an langmonatliche Kündigungsfristen gebunden; aber eine Kündigung kommt kaum vor außer im Sinne des oben erwähnten Unifizierungsprozesses. Fragen dagegen, ob eine bestimmte Arbeit entsprechend den Listen bezahlt ist, sind Fragen des „individuellen Falles" und werden, wie beschrieben, von den Sekretären erledigt, die nach der Boltonliste „binnen 7 Tagen" den Fall aufzunehmen haben. Jedoch ist in dieser Liste bereits vorgesehen, daß auch solche Fragen, wenn sie von den Sekretären nicht erledigt werden können, an das „vereinigte Komitee" zur Entscheidung überwiesen werden.

Das Wichtigste an den Listen aber ist, daß sie nicht die Höhe der jeweiligen Löhne festsetzen. Sie gehen vielmehr von einem Normalstande des Gewerbes und damit einem Normallohne aus. Der wirkliche Lohn, im Gegensatz zum Normallohn, oscilliert um diesen; seine Schwankungen werden in Prozenten ausgedrückt. Z. B. das Gewerbe blüht, so erhalten die Arbeiter vielleicht 20 % mehr als den Normallohn; folgt dann ein Niedergang, so sinkt der Lohn vielleicht auf den Normalpunkt (standard) zurück oder unter ihn hinunter. Die Listen also setzen nicht sowohl die Höhe als die Proportionen, in denen die verschiedenen Arbeiten zueinander bezahlt werden sollen, fest. Sie sind der Hitze des Kampfes entzogen, obgleich sie die ganze Masse des das Arbeitsverhältnis regelnden, objektiven Rechtes enthalten, daher unzählige, sonst zweifelhafte und zu Streit führende Fälle klar legen.

Die Listen also schaffen die Lohnfrage nicht aus der Welt, aber vereinfachen dieselbe. Ohne die Listen müßte sie in jeder Stadt, jeder Fabrik, ja jeder Klasse von Arbeitern gegenüber besonders entschieden werden. Unter ihnen bezeichnet der Arbeitgeber wie der Arbeiter seine Wünsche mit einem Worte: 5 % Verminderung, 5 % Erhöhung der bisherigen Löhne. Dies aber ist natürlich die Voraussetzung dafür, daß die Lohnfrage statt auf dem Wege des Kampfes, durch gemeinsame Verhandlung zwischen den beiderseitigen Organisationen entschieden werde. Zugleich aber haben die Listen den Vorzug für den Arbeitgeber, jenes illoyale Verfahren kleinerer Unternehmer und Anfänger auf dem Gebiete der Industrie unmöglich zu machen, welche so häufig durch Niederdrückung der Löhne sich einen Platz zu erobern suchen. In der

That sind die letzteren die einzigen Feinde der Listen, mit denen der größere Arbeitgeber wie der Arbeiter wohl zufrieden ist.

Während die Listen gewissermaßen das feststehende Knochengerüst der Lohnung bilden, hängt die um dasselbe sich ansetzende Muskulatur von dem zuströmenden Blute, d. h. dem der Industrie erwachsenden Gewinne ab. Der Durchschnittsgewinn des Unternehmers ist der Regulator der Lohnhöhe, welcher seinerseits von einer Reihe verschiedener Umstände abhängt. Dort nun, wo unter diesen Faktoren einer von ausschlaggebender Wichtigkeit ist, wie z. B. in der Kohlenindustrie der Preis der Kohle, ist es möglich, die Löhne um den angenommenen Normallohn, entsprechend diesem Preise, automatisch auf- und niedergleiten zu lassen (gleitende Lohnskala). In der Baumwollenindustrie dagegen hängt die Höhe des Gewinnes von einer ganzen Reihe gleich wichtiger Faktoren ab: 1. Preis des Rohmaterials, 2. Preis des Produktes, Garnes resp. Gewebes, 3. Kosten der Kohle, der Maschinerie ꝛc. Von diesen läßt sich bei der Verschiedenheit der verkauften Produkte für 2. kaum ein statistischer Durchschnitt berechnen, welcher eine genügende Grundlage für die gleitende Skala abgäbe. Hierzu kommt, daß schon jetzt die Berechnung der Löhne auf Grund der Listen verwickelt genug ist und weitere Komplikationen unmöglich erscheinen. Die Folge hiervon ist, daß — obgleich der Gedanke angeregt wurde — weder Arbeiter noch Arbeitgeber die Aufstellung einer gleitenden Skala je ernstlich in das Auge faßten.

Trotzdem ist es nicht minder wahr, daß auch in der Baumwollenindustrie die den Gewinn des Unternehmers bestimmenden Faktoren die Höhe des Lohnes regeln. Die Beamten der Arbeitervereine haben heute gelernt, die Bewegung dieser Faktoren genau zu verfolgen, insbesondere die Preisschwankungen des Rohstoffes und des fertigen Erzeugnisses, wie sie sich über die ganze Welt für ihre Industrie vollziehen. Statt mit revolutionärer Litteratur, wie wir nach unseren heimischen Erfahrungen zu erwarten geneigt wären, sind die Regale, welche die Wände jener den Arbeitervereinen gehörigen Bureaus bedecken, größtenteils mit Handelsstatistik gefüllt. Alljährlich pflegen als Ergebnis ihrer Studien in vertraulicher Mitteilung die Vereine ihren Mitgliedern einen Bericht über den Stand der Industrie zu unterbreiten, wie mir ein solcher seitens der Webergesellschaft von Nord-Ost-Lancashire vorliegt. In diesen Berichten spielt insbesondere das Auf- und Niederschwanken der „margin“ benannten Zahl die Hauptrolle. Dieselbe ergiebt sich als Differenz der Preise des fertigen Erzeugnisses und des Rohmaterials, also des Preises der Baumwolle (aus den 5 leitenden Arten berechnet), des Preises des Garnes (aus 11 leitenden Klassen berechnet) und des Preises des Kalikos (aus 23 leitenden Klassen berechnet). Es ergeben sich damit 2 Reihen von „margins“, die der Spinner und die der Weber, welche das gegenseitige Verhältnis des Standes der beiden Industrieen darstellen.

Diese statistischen Untersuchungen aber haben eine Folge von größter Wichtigkeit. Ihre Tendenz ist die, daß die Führer der Arbeiter Forderungen nur dann stellen, wenn sie sicher sind, dieselben durchzusetzen, dagegen den Forderungen der Arbeitgeber freiwillig nachgeben, wenn sie

ihre Notwendigkeit und die Aussicht erfolglosen Widerstandes einsehen. So warnt z. B. der Sekretär in dem oben erwähnten Bericht die Weber davor, zur Zeit den Arbeitgebern gegenüber unnachgiebig aufzutreten; während nämlich 1886 die Weberei mehr als den Durchschnittsgewinn gemacht habe, so sei augenblicklich (1888) die Spinnerei ihr gegenüber im Vorteil, — ein Zustand, welcher, wie erklärt wird, sich daraus herschreibe, daß die Maschinerie in der Weberei während der letzten Jahre mehr als in der Spinnerei zugenommen habe, und der voraussichtlich in kurzer Zeit wieder in sein Gegenteil umschlagen werde, indem augenblicklich das Kapital sich in die Spinnerei ergösse. Freilich noch werden die Arbeiter, von der Leidenschaft beherrscht, nicht immer solchen Warnungen Folge leisten. Insbesondere fällt es dem Ungebildeten schwer, Verminderungen des Lohnes, welchen er als wohlerworbenes Recht ansieht, auf die Forderung der Arbeitgeber hin freiwillig über sich ergehen zu lassen; er ist nur zu geneigt, dagegen, und zwar gewöhnlich vergeblich, anzukämpfen. Denn wie mich einer jener Arbeiterführer versicherte, sei es ebenso selten, daß man mit Erfolg gegen eine geforderte Lohnverkürzung sich wehren könne, wie ein klug und zur rechten Zeit unternommener Ausstand für Lohnerhöhung fast immer gelänge. Die sich unter den Arbeitern verbreitende Einsicht in die Verhältnisse und den Stand ihres Gewerbes aber wird die Zahl unberechtigter Forderungen und aussichtsloser Kämpfe jedenfalls vermindern; war es doch aber gerade der verzweifelte Widerstand gegen notwendige Lohnherabsetzungen, an welchen die Geschichte der Industrie die Erinnerung des größten Elendes und der tiefsten Erbitterung anknüpft.

Trotzdem werden immer Forderungen bleiben, welche die andere Seite anzunehmen sich nicht in der Lage glaubt. In ganz Lancashire ist es allgemein anerkannter Grundsatz, solche Fragen, welche ihrer Natur nach meist „Lohnfragen" sind und, wie gezeigt in einer Prozentbezeichnung ausgedrückt werden, zunächst zum Gegenstande friedlicher Verhandlungen zu machen. Das Wichtigste aber bei diesem Verfahren ist, daß während der Verhandlungen die Arbeit nicht einen Tag ruht, vielmehr, wenn nötig, dem Endergebnis desselben rückwirkende Kraft beigelegt wird. Der Grund hiervon ist die Einsicht, daß ein Stillstand der Arbeit die Industrie und damit beide beteiligte Parteien schädigt und nur dem ausländischen Konkurrenten nützt.

Die Organisation der Arbeitgeber war nun bis in die jüngste Zeit hinein nicht soweit vorgeschritten, daß Lohnfragen für die gesamte Industrie Lancashires verhandelt und entschieden werden konnten. Vielmehr bestanden eine Reihe größerer und kleinerer Vereine von Arbeitgebern, welche unabhängig voneinander mit den ihnen gegenüberstehenden Gewerkvereinen die Lohnfragen regelten. Daher denn der allgemeine Verein der amalgamierten Spinner bezw. Weber bisher mit solchen nichts zu thun hatte. Der größte und wichtigste Verein der Arbeitgeber ist die Gesellschaft von Nord- und Nord-Ost-Lancashire, welche Spinnerei wie Weberei umfaßt. Für jedes der beiden Gewerbe besteht ein besonderer Ausschuß, dem ein entsprechender Ausschuß der beiden Gewerkvereine gegenübersteht. Während für die Weberei die

Nord- und Nord-Oft-Lancashiregesellschaft in der That die ausschlaggebende ist, so ist für die Spinnerei der Verein der Oldham-Spinnereibesitzer gleich wichtig, ja in Lohnfragen sein Vorgehen zumeist das, dem die gesamte übrige Grafschaft folgt. Die südlichen Teile der Grafschaft sind weniger organisiert; an jedem der dortigen großen Fabrikorte stehen sich die lokalen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter gegenüber, welche prinzipiell wenigstens für sich selbständig die Lohnfragen ausmachen. Jedoch haben auch hier in vielen Fällen mehrere dieser Vereine zusammen gehandelt, und wofern sie das nicht thun, folgen sie dem Beispiel Nord-Lancashires.

Das Verfahren bei Lohnstreitigkeiten ist überall dasselbe. In dem Geschäftslokal der Arbeitgeber kommt der Ausschuß dieser mit dem der Arbeiter zusammen. Den Vorsitz führt der Sekretär der Arbeitgeber; ihm gegenüber sitzt an der andern Schmalseite einer langen Tafel der Sekretär der Arbeiter. An der einen Langseite nehmen die Arbeiter, an der anderen die Arbeitgeber Platz. Die Regeln, nach denen dieses „vereinigte Komitee" (joint committee) gebildet wird und verhandelt, sind durch Herkommen, fast darf man sagen: Rechtsgewohnheit festgestellt. So hat man, obgleich oder vielleicht gerade weil diese Einrichtung in allgemeinster Übung steht und jede Lohnfrage während der letzten 10 Jahre dieses Stadium durchmachte, es noch nicht notwendig befunden, geschriebene Regeln zu vereinbaren. Eine Ausnahme bildet die Gesellschaft der Arbeitgeber von Nord- und Nord-Oft-Lancashire, welche mit der entsprechenden der Weber am 26. Juli 1881 im Mitrahotel zu Manchester eine schriftliche Übereinkunft schloß. Anlaß derselben schien jedoch weniger zu sein, das längst übliche „vereinigte Komitee" zu begründen, als vielmehr Kompetenzüberschreitungen desselben zurückzuweisen.

Als Zweck dieser Übereinkunft wird am Eingange die Förderung des freundlichen Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern bezeichnet. Deswegen sollen alle Streitigkeiten in ihrem „präliminären Stadium" in nachfolgender Weise behandelt werden. Es wird ein „vereinigtes Komitee" von je sechs Arbeitgebern und sechs Arbeitern gebildet. Dasselbe kommt zusammen auf Antrag einer von beiden Parteien und zwar muß der Antrag mindestens 10 Tage vor der Sitzung der Gegenpartei zugestellt sein. Aller Verkehr der beiden Ausschüsse geschieht lediglich durch ihre Sekretäre. Die Sitzungen, welche womöglich nicht häufiger als monatlich stattfinden, sind gewöhnlich auf einen Dienstag und in das Mitrahotel nach Manchester zu berufen. Das Komitee kann sich bei schwierigeren Fragen beliebig vertagen. Die wichtigste Bestimmung aber, welche den Charakter des „joint committee" bezeichnet und die, in ganz Lancashire im Gebrauch, für den Erfolg der Einrichtung wesentlich scheint, besteht in folgendem: das Komitee stimmt nicht ab, sondern berät und sucht durch Kompromisse eine Vereinbarung zu erzielen. Daher in vielen Städten die Zahl der Mitglieder nicht feststeht, ja nicht einmal auf beiden Seiten die gleiche Zahl vorhanden sein muß. Wie könnte man auch abstimmen, da lediglich zwei Parteien vertreten sind? Die Versuche, in anderen Industrieen ähnlichen Ver-

einigungen, den sogenannten Einigungskammern, eine Art schiedsrichterlicher Stellung beizulegen, sind nur zu häufig fehlgeschlagen. Vielmehr scheint der einzige Weg der Verständigung Besprechung der Sache. Schon der Umstand, daß Arbeiter und Arbeitgeber an demselben Tische sitzen und die gegnerische Seite von der Gerechtigkeit ihrer Forderungen durch Vernunftgründe zu überzeugen suchen, wirkt beruhigend und versöhnend. Die Verhandlungen geschehen in der Form der parlamentarischen Debatte, welche der Arbeiter in hohem Maße beherrscht; die Reden werden nach englischer Weise an den Vorsitzenden (mister chairman) gerichtet. Man produziert gegenseitig Beweise für seine Ansicht, welche zumeist dem Gebiete der Handelsstatistik angehören. Das Interesse der Arbeitgeber, welche den Arbeitern Einblicke in das Geschäft gewähren, verlangt, daß diese Verhandlungen auf das strengste geheim behandelt werden, und sind, soviel ich weiß, Klagen über Verletzung der Diskretion nicht vorgekommen. Ja sogar die Namen der Mitglieder des Komitees, welche der Vorstand der beiderseitigen Gesellschaften ernennt, gelten als sekret. Ihr Mandat ist ein imperatives, d. h. ihre Übereinkünfte bedürfen der Bestätigung der Vorstände, welche sie ernennen. Jedoch ist diese Bestimmung lediglich formell; denn in beiden, dem Vorstande der Gesellschaft wie seiner Abordnung zum „joint committee", sind die leitenden Persönlichkeiten die gleichen, daher Meinungsverschiedenheiten kaum möglich.

Wo nun diese Verhandlungen nicht zu einem Ergebnis führen, ist der Lohnkampf, d. h. der Arbeitsausstand bezw. die Ausschließung das letzte. Das Eigentümliche hieran aber ist, daß in diesem Falle nicht einzelne Individuen, sondern die Arbeiter bezw. Arbeitgeber des Distrikts als solche diese Maßregel ergreifen.

Jedoch ist ein derartiger allgemeiner Ausstand der Arbeiter an weitere erschwerende Bedingungen geknüpft. Während nämlich der Vorstand befugt ist, in „Streitigkeiten des individuellen Falles" einen Ausstand für eine einzelne Fabrik selbständig anzuordnen und beliebig zu schließen, ist ein allgemeiner Ausstand für einen gut geleiteten, insbesondere finanziell wohlsituierten Gewerkverein eine höchst ernste, ja kritische Maßregel. Die Statuten sehen daher vor, daß ein solcher Schritt nicht leichtsinnig gethan werde. Abgesehen davon, daß der Vorstand, z. B. der der Oldham-Spinner, erst die Einwilligung des Exekutivausschusses des Gesamtvereins zu Manchester, in diesem Falle der amalgamierten Spinner von Lancashire, einholen muß, hat er zunächst Distriktsversammlungen seiner Mitglieder zu berufen, welche am gleichen Tage und zu gleicher Stunde in den einzelnen Bezirken der „Oldham-Provinz" abgehalten werden. Dort wird über die Frage, ob Ausstand oder nicht, debattiert und abgestimmt. Wenn sich aber auch die Mehrzahl der Anwesenden für den Ausstand ausspricht, so ist er damit noch keineswegs beschlossen. Da vielmehr die Erfahrung zeigt, daß die friedlich Gesinnten häufiger zu Hause bleiben als die Kriegslustigen, so wird nunmehr, um die wahre Majorität zu erkunden, zum Referendum geschritten. Die Abstimmung hat in allen Bezirken an dem nämlichen Samstagnachmittag von 3 bis 6 Uhr stattzufinden. Sie ist eine

schriftliche und geheime und vollzieht sich im Geschäftsraum des lokalen Gewerkvereins in der Weise, daß die Mitglieder in einen verschlossenen Kasten die gefalteten Stimmzettel einwerfen. Die Kasten selbst werden verschlossen von der Centralstelle, also in unserem Falle dem Vorstande der Spinner zu Oldham, geliefert, welcher die Schlüssel aufbewahrt. Um 6 Uhr werden die Thüren des Lokals geschlossen; nur die Anwesenden dürfen noch stimmen. Sodann hat der Vorstand des Bezirksvereins den Kasten nach Oldham auf das Centralbureau zu bringen. Dort wird er aufgeschlossen, die Stimmen werden gezählt und an demselben Abend noch das Ergebnis, ob Ausstand sein soll oder nicht, verkündet. Während eines Ausstandes werden Anerbietungen der Arbeitgeber oder die Frage des Nachgebens ohne solche auf dem gleichen Wege entschieden.

Es ist klar, daß die geschilderten Einrichtungen dahin wirken, die Zahl der Lohnkämpfe zu vermindern. Seit in Nord- und Nord-Ost-Lancashire, einem Distrikt, welcher beinahe $^2/_3$ der ganzen Baumwollenweberei in sich schließt, das „vereinigte Komitee" in Gebrauch kam, fand nur ein allgemeiner Ausstand der Weber statt — ein ungemein günstiges Verhältnis. Er ereignete sich 1879, nachdem das vereinigte Komitee monatelang, aber ohne Erfolg, verhandelt hatte (Winter 1878/79). Die Arbeitgeber forderten 10% Lohnherabsetzung, worauf die Arbeiter sich einzugehen weigerten. Der Ausstand, welcher im Frühjahr losbrach, dauerte 9 Wochen, nachdem die Arbeiter ein Schiedsgericht beantragt hatten, das die Arbeitgeber nicht annahmen. Wie in solchen Fällen selten, fiel der Sieg den Arbeitern zu, welche ihren Lohn behaupteten und nur einen vorübergehenden, unbedeutenden Lohnabzug erlitten. Seitdem wurde eine Reihe von Lohnfragen friedlich von dem Komitee entschieden, bald zu Gunsten der Arbeiter, bald der Arbeitgeber.

Bei den Spinnern liegen die Verhältnisse bei weitem nicht so günstig. In der Zeit des geschäftlichen Niederganges (1877—1880) nämlich waren dieselben einigemale auf dem Wege der Verhandlung nicht zu veranlassen, die notwendigen Lohnherabsetzungen anzunehmen. Erst nachdem sie besiegt waren, mußten sie nachgeben. Ihre Löhne wurden damals um 15% verkürzt, nachdem sie Anfang der siebziger Jahre um 20% heraufgegangen waren. In dem letzten Jahrzehnt begannen die Löhne wieder zu steigen, 1881 um 5%, die 1885 noch einmal verloren und 1888 wiedergewonnen wurden. Nur die Herabsetzung 1885 war das Ergebnis eines Ausstandes, welcher mit einem Kompromiß endete; die Lohnerhöhungen 1881 und 1888 wurden ohne Kampf auf Grund der Verhandlungen des „vereinigten Komitees" erreicht. Sicher ist es, daß, wie beide Parteien zugeben, durch die geschilderten Einrichtungen viele und erbitterte Kämpfe vermieden worden sind.

Auch hat man heute das „vereinigte Komitee" als obere Instanz für jene individuellen Fälle, welche die Sekretäre der Vereine nicht beilegen können, meist anerkannt. Diese Eigenschaft der höheren Instanz zeigt sich insbesondere da, wo die Sekretäre Organe der Bezirksvereine,

die Komitees dagegen solche größerer Vereine sind, wie in Nord- und Nord-Ost-Lancashire.

Als weiteres Mittel zur Beilegung allgemeiner Streitigkeiten für den Fall, daß Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, ist in England das Schiedsgericht (arbitration) entwickelt. Da es für die Kohlen- und Eisenindustrie von weit größerer Bedeutung ist, werden wir es erst im folgenden näher erörtern. Hervorgehoben sei hier nur, daß auch in der Baumwollenindustrie diese Art der Schlichtung von Streitigkeiten durchaus nicht fehlt. Wenn sie zur Entscheidung individueller Fälle ungeeignet ist, weil dazu genaue technische Kenntnis gehört, die nur von den Beteiligten, insbesondere deren Sekretären, besessen werden kann, so setzt die Entscheidung allgemeiner Fragen, z. B. von Lohnfragen, eine mehr wirtschaftliche Kenntnis der betreffenden Industrie sowie, da alle Gewerbe einander beeinflussen, der industriellen Lage des Landes überhaupt voraus. Hierzu also werden große Arbeitgeber, Staatsmänner und Volkswirte am besten geeignet sein. Solange jedoch noch Spuren des alten Klassengegensatzes bestehen, erhebt sich hier das Hindernis, daß die Arbeiter solche Männer als „der kapitalistischen Klasse" angehörig beargwöhnen. So fand z. B. im Jahre 1870 in dem Spinnereigewerbe Lancashires ein Schiedsgericht statt, in welchem der Schiedsrichter, der bekannte Sir Rupert Kettle, Lohnherabsetzung um 5 % aussprach. Die Arbeiter meinen nun, daß er zwar nicht absichtlich parteiisch gewesen sei, aber daß er, wie solche Herren stets, doch unbewußt die Sache vom kapitalistischen Standpunkt angesehen hätte. Seitdem haben die Spinner, obwohl sie sich damals dem Schiedsspruch fügten, keine Lust mehr, einen neuen herbeizuführen. Dagegen haben bei den Webern öfters Schiedsgerichte mit gutem Erfolg stattgefunden. Bei allen diesen Gelegenheiten war John Fielden Schiedsrichter, ein Arbeitgeber aus Manchester, welcher aber in hohem Maße das Vertrauen der Weber besitzt. Er erkannte zuerst 1878, als die Arbeitgeber eine Lohnreduktion von 5 % verlangten, auf eine solche von 2½ %; die Arbeiter waren damals schon einen Monat im Ausstand gewesen, bevor die Arbeitgeber ihrem Wunsche nach einem Schiedsgericht entsprachen. Sein Entscheid beendete damals den Ausstand für folgende bedeutende Industrieorte: Ashton, Stalybridge, Droylsden, Moasley, Duckinfield. Seitdem hat er drei weitere Schiedsgerichte abgehalten, einmal eine Lohnerhöhung, einmal eine Lohnherabsetzung ausgesprochen, einmal die Forderung der Arbeiter nach Lohnerhöhung zurückgewiesen. Zwei dieser Schiedsgerichte betrafen ebenfalls die bezeichneten Städte, eines allein Stockport. In allen diesen Fällen war, während das Schiedsgericht tagte, in den Fabriken nicht die geringste Unterbrechung oder Störung der Arbeit. Der Entscheid wurde stets loyal ausgeführt. Das System des „joint committee" findet so im Schiedsgericht seinen natürlichen Abschluß; in den letzten drei Fällen übertrug ohne vorherigen Ausstand dieses Komitee die Sachen dem Schiedsgericht.

Während ich im vorhergehenden den gegenwärtigen Zustand geschildert habe, ist nun zu bemerken, daß die Organisation vor kurzem einen wichtigen Schritt vorwärts gethan hat, der auf die Entscheidung

von Lohnfragen von größter Bedeutung sein wird. Die Spinner in Oldham waren so stark und wohlorganisiert, daß sie den Arbeitgebern ihre Forderungen häufig abnötigten; was sie erhalten hatten, mußte aber den übrigen Spinnern der Grafschaft nach wenigen Monaten stets auch gewährt werden. Dadurch wurden die Arbeitgeber veranlaßt, sich für ganz Lancashire zusammenzuschließen zur „Vereinigten Baumwollenspinnergesellschaft". Diese Gesellschaft, 1887 neugegründet, umfaßt heute bereits 30 Millionen Spindeln, d. h. $^3/_4$ aller englischen und weit mehr als alle festländischen zusammen. Nachdem sie nunmehr diese Stärke erreicht hat, wird sie Lohnfragen für die Zukunft in ihre Hand nehmen und mit dem ihr gegenüberstehenden Gewerkverein für ganz Lancashire, d. h. England, einheitlich entscheiden. Sie wird damit die verschiedenen „joint committees" in den einzelnen Bezirken lahmlegen. Um selber aber als bedeutende Macht den Arbeitern gegenüber aufzutreten, sammelt sie unter dem Namen „Lohnfond" ein Kapital, welches mit der so bezeichneten Erfindung der Nationalökonomen nichts zu thun hat, vielmehr in Lohnstreitigkeiten den Arbeitgebern als Rückhalt dienen soll. Eine gleich centralisierende Richtung macht sich auch für die Weberei geltend. Es zeigt sich das darin, daß die Vereine der Nord- und Nord-Ost-Lancashire-Arbeitgeber und -Arbeiter bereits den größten Teil des Gewerbes umfassen. Ihre Verhandlungen und Abmachungen werden meist auch von den nicht beteiligten Distrikten befolgt. Außerdem aber haben an dem „vereinigten Komitee" dieser Vereine bereits einmal Abgeordnete der ihm nicht angehörigen Bezirke Süd-Lancashires teilgenommen. Auch hier scheint ein weiterer Schritt nur Frage der Zeit.

Werfen wir nun noch einen Blick auf den Erfolg der geschilderten Organisation. Das Wichtigste daran ist, daß die Arbeiter von dem Bewußtsein erfüllt sind, in gleicher Weise wie die Arbeitgeber an dem Stande der Industrie beteiligt zu sein. Dies zeigt sich darin, daß sie die Organisationsversuche der Arbeitgeber auf das kräftigste unterstützen. Oft genug wurde durch sie ein einzelner Arbeitgeber, der sich für stark genug hielt allein zu stehen, gezwungen sich dem Vereine seiner Genossen anzuschließen. Als sich 1887 ein Baumwollenring von Liverpooler Kaufleuten bildete, waren die Arbeiter auf Besprechung mit den Arbeitgebern hin durchaus bereit, alle Hülfe zu gewähren, um den Ring zu sprengen. Die Arbeitszeit wurde abgekürzt, bis der Erfolg erreicht war. „Es ist uns sehr viel daran gelegen", sagt der Bericht der Spinner, „daß unsere Arbeitgeber sich gut befinden. Wenn wir ihnen helfen können, in irgend welcher Weise die Produktionskosten zu beschneiden außer an den Löhnen, so können sie sich darauf verlassen, daß wir ihnen mit Vergnügen beistehen werden. Wir beanspruchen auch kein besonderes Verdienst für unseren guten Willen in dieser Hinsicht: ein Arbeitgeber, der sich gut befindet, kann gute Löhne bezahlen." Aus diesem Grunde stellen sich die vereinigten Spinner und Weber in Gegensatz zu dem vielbesprochenen Gedanken eines Normalarbeitstages von 8 Stunden und haben in diesem Sinne im parlamentarischen Ausschuß des Gewerkvereins gestimmt. Sie wissen, daß sie damit ihre Industrie an den fremden Konkurrenten ausliefern würden — eine Einsicht, die für einen

Fabrikarbeiter, welchen die Aussicht auf kürzere Arbeitszeit gewiß anreizen muß, einen nicht geringen Grad intellektueller und moralischer Höhe bezeichnet.

Außer ihren Vereinsveröffentlichungen besitzen die Arbeiter Lancashires ein großes und gutgeleitetes Tageblatt: „Die Times der Baumwollenfabrik". Obgleich die Gewerkvereine selbst durchaus unpolitisch und alle Schattierungen unter ihren Mitgliedern anzutreffen sind, hat jene Zeitung doch einen gewissen konservativen Charakter. Der Grund dieser eigentümlichen Erscheinung ist, daß der Arbeiter in Lancashire unter dem Einflusse des Herrn Mawdsley, ähnlich dem deutschen Bauern, für Bimetallismus schwärmt und diesen Wunsch mit Hülfe der Konservativen durchzusetzen denkt. Von der gleichen Partei erwartet er auch eher als von ihrer Gegnerin die Ausdehnung der Fabrikgesetze auf Indien, welches heute der gefährlichste Konkurrent Lancashires zu werden im Begriffe steht. Dies ist der Gipfel dessen, was jene Arbeiterbevölkerung von der Gesetzgebung zu ihren Gunsten erhofft — wenig in der That, verglichen mit deutschen Verhältnissen.

Die Arbeitgeber aber können heute nicht umhin folgendes zuzugeben: „In der Baumwollenindustrie besitzen wir im gegenwärtigen Augenblick die wirksamste Arbeit der Welt. Sie ist nicht nur auferzogen für ihren Beruf, sondern ihm wohl angepaßt und disciplíniert; unter ihren Listen, mit den heutigen Fortschritten der Maschinerie, kann man sich darauf verlassen, daß sie ihre Pflicht thut mit der Pünktlichkeit eines Uhrwerks." (Worte des Herrn Sam. Andrew vor der britischen Gesellschaft.) Hierin liegt die Stärke der englischen Industrie.

Gegenüber der Wichtigkeit der behandelten Gewerbe können wir die übrigen Textilindustrieen sehr kurz behandeln; wir heben zwei hervor, die Wirkerei und die Wollweberei.

In der Wirkerei, welche ihren Mittelpunkt in Nottingham hat, ist, wie aus den Büchern Brentanos bekannt, einst der erste Schritt zum friedlichen Ausgleich von Arbeitsstreitigkeiten gemacht worden. Die von Mundella begründete Einigungskammer war zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeitgeber und des Gewerkvereins und befaßte sich mit der Schlichtung streitiger Einzelfälle sowohl als mit der Festsetzung von zukünftigen Arbeitsbedingungen. Sie wirkte segensreich, noch 1880 wurden die Statuten erneuert; seitdem ist sie zusammengebrochen nach zwanzigjährigem Bestehen. Diese Thatsache beweist, daß die Herbeiführung jener dritten Periode der Industrie weit schwieriger ist, als man gewöhnlich gedacht hat, und daß mit der Erfindung eines menschenfreundlichen und sachkundigen Kopfes hier nichts gethan ist. Vielmehr wird unter vielfachem Mißlingen jede Industrie die ihr eigentümliche Form langsam finden müssen.

Wir betrachten allein die Gründe des Mißlingens in Nottingham, da das Frühere bekannt ist. Die Wirkerei befindet sich in außerordentlichem Geschäftsrückgange seit Beginn der achtziger Jahre. Die Gewerkvereine waren überlastet mit unbeschäftigten Mitgliedern, die erhalten werden mußten. Die älteren Firmen der Stadt hatten zwar zunächst

das Bestreben, die alten Einrichtungen fortbestehen zu lassen; noch 1886 setzte die Einigungskammer eine Lohnverminderung von 10 % fest. Aber kleinere Unternehmer auf dem Lande hielten nicht mehr dies Übereinkommen, sondern zahlten weit geringere Löhne. Der Gewerkverein wehrte sich, aber er war nicht mehr stark genug, jene Fabriken zum Stillstand zu bringen. Damit aber war ein Loch in die bestehende Organisation gerissen. Auch die besser gesinnten Arbeitgeber folgten unter dem Drucke der Konkurrenz. Die Liste, nach welcher früher die Löhne bezahlt wurden, ward aufgegeben; nur eine Firma zahlt augenblicklich danach. Die alte Erbitterung des Kampfes, welche längst in Nottingham erloschen schien, ward wieder angefacht; wieder, wie vor Jahrzehnten, drohen die Arbeitgeber ihren Arbeitern mit Entlassung, wenn sie dem Gewerkverein beitreten, während letztere auf eine zukünftige Hebung der Industrie als Gelegenheit zur Rache hoffen.

Damit aber mußte auch die Einigungskammer hinfällig werden, deren Hauptzweck ja die Entscheidung von Lohnfragen war. Es erwies sich als Fehler, daß man letztere von den individuellen Fällen nicht getrennt hatte. Denn während die Lohnfragen als Machtfragen nicht selten nur ausgekämpft werden können, lassen sich jene immer bei gutem Willen friedlich entscheiden. So hätten bei einer Organisation wie in Lancashire auch während der schwersten Krisis die Sekretäre der Vereine ihre friedliche und friedenstiftende Thätigkeit fortsetzen können. Nun man aber zwei grundverschiedene Funktionen mit der Einigungskammer verbunden hatte, mußte auch die andere hinwegfallen, als die eine und erste unmöglich geworden war.

Mit Bedauern blicken die Arbeiter auf die glückliche Zeit zurück, da Mundella unter ihnen als versöhnender Geist lebte und wirkte; jetzt aber, so schreibt mir der Vorsitzende des Gewerkvereins, „herrscht hier eine halsabschneiderische Politik, die weder für Arbeiter noch Arbeitgeber gut ist". Jedenfalls aber hat das zwanzigjährige Bestehen der Einigungskammer den Erfolg gehabt, den Arbeitern wie Arbeitgebern zu lehren, um wieviel eine organisierte Industrie dem unorganisierten Kampfeszustand überlegen ist.

Noch kürzer können wir uns bezüglich der Wollweberei fassen. Dieselbe hat ihren Sitz in der Grafschaft York; ihre Hauptpunkte sind Bradford und Huddersfield. Obgleich die älteste Industrie Englands, ist sie, weil zahlreichen Schwankungen der Mode und der ausländischen Konkurrenz unterworfen, seit jeher gänzlich unorganisiert. Allerdings beginnt sich in letzter Zeit der Gewerkverein der Wollfärber zu rühren, aber im allgemeinen liegen die Verhältnisse hier, wie in Lancashire vor 50 Jahren. Not und Elend sind unter den Arbeitern heimisch. Sie werden nach Listen bezahlt, welche jeder Arbeitgeber für seine Fabrik nach Gutdünken aufstellt.

Im Jahre 1880 wollten die Arbeiter den Aufschwung des Gewerbes benutzen, um ihre Löhne zu verbessern. Es erfolgte ein großer und langdauernder Ausstand, bis die Arbeitgeber auf ein Schiedsgericht eingingen. Sir Henry Mitchell, einer der größten Kaufleute Bradfords, war Schiedsrichter, er erkannte den Arbeitern eine Lohnaufbesserung zu.

Das Argument der Arbeitgeber, sich jetzt trotz guten Geschäftsganges an den Löhnen für die früheren schlechten Zeiten schadlos halten zu müssen, wurde verworfen — in der That war es geradezu mit der Funktion des Kapitals, die Gewinne einzuziehen, weil es die Verluste trägt, in Widerspruch.

Hervorzuheben ist, daß die beiden letztgenannten Industrieen der großen Stapelindustrie Lancashires gegenüber kaum in das Gewicht fallen. Auch ist nicht zu erwarten, daß sie in naher Zukunft eine ähnliche Organisierung erhalten wie jene. Einzelne wohlwollende Arbeitgeber können wenig zur Besserung der Verhältnisse beitragen. Diese liegt vielmehr auf einem ganz andern Gebiet. Die schlechte Lage der Arbeit in ihnen ist dadurch bedingt, daß beide, insbesondere die Wollweberei, einer launischen und wechselnden Nachfrage unterworfen sind wie alle Gewerbe, die hauptsächlich für die wohlhabenden Klassen arbeiten. Erst eine gleichmäßigere Verteilung des Volkseinkommens könnte hier der Nachfrage den stetigen Charakter geben, wie er in jenen Stapelindustrieen herrscht und zu einer befriedigenden Lösung der Arbeiterfrage unerläßlich ist. Dagegen ist eine solche dort kaum möglich, wo ein Gewerbe zwar als Produktionsweise die Form der Großindustrie angenommen hat, dagegen sein Erzeugnis noch den handwerkmäßigen Charakter, der sich in stetem Wechsel kundgiebt, bewahrt.

(Ein zweiter Artikel folgt im nächsten Hefte.)

Eine einheitliche Städteordnung für Preußen.

Von

Dr. **Otto Gerland,**
Senator und Polizeidirigenten in Hildesheim.

Ich habe bereits früher in diesen Blättern[1]) kurz angedeutet, daß eine Umarbeitung der bestehenden Städteordnungen notwendig sei, nachdem die gelegentlich der Einverleibung der 1866 neu erworbenen Gebietsteile in die preußische Monarchie erforderlich gewesenen gesetzlichen Erlasse, die Reichsgesetzgebung und die neuen Gesetze über die Landesverwaltung so bedeutende Abänderungen der Städteordnungen mit sich gebracht haben. Ich habe den Wunsch ausgesprochen, daß, um die Einheit der Verwaltung auch auf diesem Gebiete möglichst herzustellen, eine einheitliche Städteordnung für das Gebiet des gesamten preußischen Staates erlassen werde, nachdem der Landtag selbst 1876 durch Ausarbeitung eines allerdings von der Regierung nicht angenommenen Entwurfs einer allgemeinen Städteordnung die Möglichkeit des Erlasses einer solchen anerkannt und wie auch die Städteordnung für die östlichen Provinzen durch ihre Gültigkeit in den verschiedensten Gegenden thatsächlich die Möglichkeit einer einheitlichen Städteordnung erwiesen habe. Weiter habe ich betont, daß die Städteordnung von 1853 einer neu zu erlassenden zu Grunde zu legen sei, weil sie einmal das größte Geltungsgebiet besitze und sich so bewährt habe, daß man die Städteordnungen für Westfalen, Rheinland, Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. im wesentlichen ihr nachbilden konnte, wobei es selbstverständlich nicht ausgeschlossen sei, wie im Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden, in einzelnen Paragraphen für die verschiedenen Provinzen abweichende Bestimmungen zu treffen. Denn nichts wäre verfehlter als eine schablonenhafte, die wirklich berechtigten Eigentümlichkeiten der einzelnen Landesteile mißachtende

1) Neue Folge Jahrg. XII S. 197 ff., namentlich S. 203—205.

achtende Gleichmacherei. Inzwischen sind gerade in dem der altpreußischen Städteordnung entferntest stehenden Gebiet, in Hannover, lebhafte Stimmen laut geworden, welche dringend eine Änderung der dort geltenden Städteordnung verlangen, während 1876 von Hannover (und Kurhessen) aus so lebhaft um Erhaltung der alten Städte-(Gemeinde-)Ordnung gebeten worden war; es werden dabei namentlich die Wahl sämtlicher oder doch der bürgerlichen Magistratsmitglieder auf Lebenszeit und die Bestimmungen über die Wirksamkeit der Bürgervorsteher als nicht mehr zeitgemäß hervorgehoben, aber auch andere Punkte als verbesserungsfähig bezeichnet. Es mag mir deshalb verstattet sein, im nachfolgenden meine Ansichten über den Erlaß einer gemeinsamen preußischen Städteordnung genauer darzulegen und folgende mir in dieser Richtung als die wichtigsten erscheinenden Fragen zu beantworten, nämlich:

I. Welche Orte sind als Städte zu betrachten?
II. Wie ist das Bürgerrecht zu erwerben?
III. Wie ist die Stadtverwaltung einzurichten?
IV. Woher sollen die Gemeinden die Mittel zu ihrer Verwaltung nehmen? und
V. Durch welche Behörden und auf welche Weise ist die städtische Verwaltung zu beaufsichtigen?

Der übrige Inhalt der Städteordnungen scheint mir von geringerer Erheblichkeit und würde sich meines Dafürhaltens darüber kein großer Streit entspinnen, mögen die einschlagenden Bestimmungen gefaßt werden, wie man wolle. Ich kann bei den nachfolgenden Erörterungen die geltenden Bestimmungen nur im allgemeinen anführen und muß es mit Rücksicht auf den Umfang dieser Darstellung ablehnen, jede einzelne abweichende Bestimmung genau zu besprechen, wie ich auch die Verhältnisse Neuvorpommerns und Rügens unberücksichtigt lasse, da dieselben noch nicht gemeinsam geordnet sind. Ich werde auch nicht jeden einschlagenden Paragraphen anziehen, da die einzelnen Städteordnungen allen Sachverständigen bekannt sind und leicht verglichen werden können.

Ich will aber gleich, ehe ich auf die einzelnen Fragen eingehe, noch die Bemerkung vorausschicken, daß ich die Gemeindeverwaltung für dasjenige Gebiet halte, auf welchem der Grundsatz der Selbstverwaltung zum vollsten Ausdruck gebracht werden muß. Die Städte müssen ihre eigenen Angelegenheiten vollständig frei und unabhängig verwalten, soweit nicht dadurch höhere staatliche Interessen beeinträchtigt werden können. Wie eine Straße gepflastert und beleuchtet ist, was für gemeinnützige Anstalten, für Wissenschaft und Kunst, für Verschönerung des Stadtgebietes geschieht, wie das Vermögen der Stadt verwaltet wird, kann für den Staat vollkommen gleich sein, sofern nur dadurch nicht Gefahr für den Straßenverkehr, für einen die Stadt durchschneidenden Landstraßenzug, für das im Staatsinteresse unbedingt vorzuschreibende Maß der Ausbildung der Jugend entsteht oder die Leistungsfähigkeit der Gemeinde überhaupt in Frage gezogen werden könnte; nur in diesen Grenzen darf eine Beschränkung der städtischen Selbstverwaltung eintreten. Man kann sehr wohl der Ansicht sein, daß nicht jede

Mitwirkung von Laien an der Staatsverwaltung, wie sie die neuere Zeit verlangt und vielfach durchgesetzt hat, als im Begriff der Selbstverwaltung liegend geboten und zweckmäßig sei, kann aber doch bei der Verwaltung der kommunalen Verbände und namentlich bei der Gemeindeverwaltung die möglichste Unabhängigkeit wünschen. Hier kann man wirklich von Selbstverwaltung reden, da hier die Beteiligten ihre eigenen Angelegenheiten selbst verwalten. Hier kann man auch sagen: mögen sie durch Teilnahme an der Verwaltung lernen; denn sie zahlen, da sie ihre eigenen Angelegenheiten besorgen, selbst das Lehrgeld.

Doch gehen wir zur Beantwortung der einzelnen aufgestellten Fragen über.

I. Wenn ich zunächst die Frage aufwerfe, *welche Orte als Städte zu betrachten seien* und demgemäß der Städteordnung unterstellt werden müssen, so kann man mir antworten, daß ja diese Frage leicht zu beantworten sei, indem alle diejenigen Orte als Stadtgemeinden zu betrachten seien, welche den Namen einer Stadt führten und sich dadurch als ein gegenüber der umliegenden Landschaft abgeschlossenes Gemeinwesen darstellten. Es ist richtig, daß man im Mittelalter alle diejenigen Orte, welche sich mit Mauer und Graben umschlossen und zu deren Verteidigung einrichteten, mit den sogenannten Stadtrechten begabte. Allein nicht jeder solche Ort, welcher im geschichtlichen Sinne als Stadt bezeichnet werden muß, ist als eine Stadt im heutigen Sinne anzusprechen. Die Bedeutung der Städte sank bereits mit dem 16. Jahrhundert dahin, die Stadtverwaltungen versumpften aller Orten, und erst durch die Landesherren wurde ihnen wieder im 18. und 19. Jahrhundert neues Leben eingeflößt, wozu namentlich die Steinsche Gesetzgebung von 1808 beitrug; ist doch der Freiherr von Stein, wie Ranke sagt, „im tieferen Sinne als König Heinrich, der bloß Festungen bauen konnte, der Städteerbauer von Deutschland geworden". Aber trotzdem sind eine Reihe von Orten, welche Städte heißen, nicht als Stadtgemeinden zu betrachten; Städtchen, welche 500 bis 1600 Einwohner haben, sind nur als Landgemeinden zu betrachten; denn in solchen Städten pflegt, wie das Sprichwort sagt, wenn der Bauer auf dem Feld ist, kein Bürger zu Haus zu sein, während es heutzutage kaum ein einigermaßen erhebliches Dorf giebt, in welchem nicht irgend ein städtisches Gewerbe, ein Laden, eine Bäckerei oder Schlächterei, vielleicht auch eine Fabrik betrieben wird, und während manche in der Nähe großer Städte belegene oder als Sommerfrischen oder Badeorte benutzte Dörfer ein bei weitem städtischeres Aussehen haben als selbst manche mittlere Stadt. Eine Gemeinde, welche als Stadtgemeinde anerkannt werden soll, muß in sich die Mittel zu einer selbständigen Verwaltung aller sie betreffenden Angelegenheiten ohne Zuhülfenahme der Nachbargemeinden besitzen. Man hat daher verschiedene Versuche gemacht, den Begriff einer Stadtgemeinde festzustellen, und zwar teilweise ohne Anlehnung an die geschichtliche Entwicklung. Außer in der Rheinprovinz und in Hannover gehen zwar sowohl die gültigen Städteordnungen als auch der Entwurf von 1876 bei der Feststellung des Begriffs einer Stadtgemeinde nur von der geschichtlichen

Entwicklung der betreffenden Gemeinden aus; in Rheinland soll in der Regel jede Gemeinde bis zu 10 000 Einwohnern als Landgemeinde gelten, sofern ihr nicht bisher die Stadtrechte zugestanden haben, und in Hannover kann jede Stadt und jeder Flecken von mehr als 1500 Einwohnern als eine der Städteordnung unterworfene sogenannte „selbständige Stadt" angesehen werden, sofern sie die für die selbständige Verwaltung der Landesangelegenheiten erforderlichen Bedingungen erfüllen kann. Allein eine andere Unterscheidung hat die Verwaltungsgesetzgebung eingeführt, indem sie zwar die Bestimmungen der rheinischen und westfälischen Städteordnungen, welche die Oberaufsicht über die Städte bis zu 10 000 Einwohnern dem Landrat und nur die über Städte von mehr als 10 000 Einwohnern der Regierung zuwiesen, zu Gunsten der allgemein vom Regierungspräsidenten auszuübenden Aufsicht beseitigt haben, indem sie aber doch diesen Unterschied zwischen Stadtgemeinden von über und bis zu 10 000 Einwohnern insofern aufrecht erhielten, als sie z. B. die Magistrate der Städte mit über 10 000 Einwohnern in gewerblichen Konzessionssachen den Kreisausschüssen gleichstellen und bestimmen, daß meistens die Verwaltungsklagen und Beschwerden gegen die Magistrate oder Polizeiverwaltungen in Städten über 10 000 Einwohner an den Bezirksausschuß bzw. an den Regierungspräsidenten, in den kleineren Städten an den Kreisausschuß oder Landrat gehen. Anderer gesetzlicher Unterschiede zwischen Städten bis und über 10 000 Einwohner, welche uns zum Teil noch im Verfolg dieser Erörterungen begegnen werden, nicht zu gedenken. Hiernach möchte man annehmen, daß es der jetzigen Gesetzgebung am meisten entsprechen würde, wenn die Grenze zwischen Stadt- und Landgemeinde auf eine Einwohnerzahl von 10 000 Einwohnern gestellt würde, doch ließe sich auch, um der geschichtlichen Entwicklung einigermaßen entgegenzukommen, eine geringere Zahl als maßgebend aufstellen, z. B. die von 6000 Einwohnern, welche der Praxis der Regierung zu Kassel am meisten entsprechen dürfte. Es möchte diese Frage überhaupt eine solche sein, welche ohne Störung der Einheit in der Verwaltung nach den einzelnen Provinzen verschieden geordnet werden könnte. Wie uns das Beispiel der neuen Verwaltungsgesetze lehrt, läßt sich eine solche Verschiedenheit auch in einer einheitlichen Städteordnung regeln.

Daneben ist dann noch ein weiterer Unterschied festzustellen, nämlich bezüglich des Verhältnisses der Städte zur Kreisverwaltung; es kann aus dem Kreisverband ausscheiden und einen Stadtkreis bilden eine Stadt in den östlichen Provinzen, Hannover und Hessen-Nassau mit über 25 000, in Westfalen über 30 000 und in der Rheinprovinz über 40 000 Einwohnern, während daneben und in Schleswig-Holstein überhaupt jeder auch kleineren Stadt unter der Voraussetzung nötiger Leistungsfähigkeit durch Königliche Verordnung die Rechte eines Stadtkreises gewährt werden können. Auch gegen die Aufrechterhaltung solcher provinziellen Gewohnheiten würde nicht das geringste einzuwenden sein.

II. Haben wir so den Begriff einer Stadtgemeinde festgestellt, so können wir uns zur Beantwortung der weiteren Frage wenden: Wie

wird die vollberechtigte Teilnahme an diesem Gemeindewesen, das Bürgerrecht erworben? Als Gemeindeglieder, welche zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten und zur Teilnahme an den Gemeindelasten berechtigt und verpflichtet sind, gelten im allgemeinen sämtliche Einwohner der Städte. Der Erwerb des Bürgerrechts dagegen, d. h. des Rechts zur Teilnahme am aktiven und passiven Wahlrecht zu den Gemeindeämtern, wird nach den verschiedenen Städteordnungen auf verschiedene Weise bedingt. In den östlichen Provinzen, in Rheinland und in Westfalen erwirbt jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und einen eigenen Haushalt hat, sofern ihm nicht die Verfügung über sein Vermögen abgesprochen ist, das Bürgerrecht ohne besondere Verleihung, wenn er seit einem Jahr zur Stadtgemeinde gehört und im Stadtbezirk wohnt, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, seine Steuern richtig bezahlt hat und entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt oder einen gewissen, verschieden bestimmten Steuerbetrag zahlt oder ein Gewerbe treibt, welches in der Rheinprovinz einen gewissen Ertrag haben, in den östlichen Provinzen und in Westfalen aber in Städten über 10 000 Einwohner wenigstens mit zwei Gehülfen betrieben werden muß. Mit den bürgerlichen Ehrenrechten ruht oder geht die Ausübung des Bürgerrechts verloren.

Im wesentlichen gleich ist der Erwerb des Bürgerrechts in Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. geregelt, und diesen Grundsätzen folgt auch der Entwurf einer Städteordnung von 1876.

In Hannover muß jeder (Mann und Frau) das Bürgerrecht erwerben, wer dauernd im städtischen Dienst angestellt wird, Grundeigentum in der Stadtgemarkung erwirbt oder eine Kunst oder Wissenschaft oder ein Gewerbe selbständig betreiben will. Beim Erwerb des Bürgerrechts ist ein statutarisch festzustellendes Bürgerrechtsgewinngeld zu zahlen und der Bürgereid zu leisten, der dahin geht, daß der Betreffende die ihm als Bürger obliegenden gesetzlichen Pflichten getreulich erfüllen und den vorgesetzten Behörden, namentlich dem Magistrat, Gehorsam leisten wolle. In Kurhessen kann jeder Mann gegen Zahlung eines Bürgergeldes Bürger werden, der nicht bestraft ist, nicht unter Kuratel steht und nicht durch eignes Verschulden in Konkurs geraten ist; er muß das Bürgerrecht erwerben, wenn er ein Gewerbe, eine Wissenschaft oder Kunst oder auf eigenem Grundeigentum mit eigenem Anspann Landwirtschaft betreibt oder wenn er von seinen Renten lebt; für Hof- und Staatsdiener, Geistliche und aktive Militärpersonen tritt an Stelle dieser Pflicht nur das kostenfreie Recht, Bürger zu werden. Die nicht schon der Gemeinde angehörigen Inländer können das Bürgerrecht nur erwerben, wenn sie volljährig sind und die Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, ihre Unbescholtenheit und ein gewisses schuldenfreies Vermögen nachweisen; solche Personen haben aber kein Recht auf den Erwerb. In Nassau erlangt man das Bürgerrecht durch Geburt als Bürgerkind oder durch Aufnahme, falls man volljährig, guten Leumunds und im stande ist, eine Familie zu ernähren; über die Aufnahme entscheidet der Gemeinderat, auch ist ein Aufnahmegeld zu zahlen.

Im allgemeinen sind diese Bestimmungen übereinstimmenden Inhalts, nur einige Besonderheiten müssen beseitigt werden. Da das Bürgerrecht nach der sehr zutreffenden Begriffsbestimmung in der altländischen und in den dieser folgenden Städteordnungen „in dem Recht zur Teilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung" besteht, so ist es selbstverständlich, daß Frauen das Bürgerrecht nicht erlangen können, und muß insoweit die hannoversche Städteordnung, welche allein auch den Frauen dies Recht einräumt, abgeändert werden. Man darf es ferner nicht in das Belieben des einzelnen stellen, ob er Bürger werden will oder nicht, sondern derjenige, bei welchem sich die Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts zusammenfinden, der muß ohne weiteres, ohne daß es einer vorgängigen Aufnahme bedarf, die Rechte und Pflichten eines Bürgers haben. Soll die Selbstverwaltung wirlich erziehlich auf den Staatsbürger einwirken, den Gemeinsinn und die Fähigkeit in der Beurteilung öffentlicher Angelegenheiten entwickeln und fördern, so ist es unbedingt notwendig, daß gerade an der Verwaltung der wirklich eigenen Angelegenheiten, an der Gemeindeverwaltung jeder teilnehmen muß. Die Möglichkeit, sich in diesen eigensten Angelegenheiten um die Mitwirkung herumzudrücken, dieselbe anderen zu überlassen und dann über deren Thätigkeit abzuurteilen, erzeugt jenes kleinbürgerliche Philistertum, dessen Blick nicht nur nicht über den Gesichtskreis des Kirchturms, nein oft nicht einmal über die eigene Straße hinausreicht. Auch die Beamten müssen deshalb ohne weiteres vollberechtigte Ortsbürger sein, wenn man auch bezüglich der Annahme verschiedener Gemeindeämter oder der Teilnahme an der Gemeindevertretung bei einzelnen Arten von Beamten mit Rücksicht auf deren Stellung wird Ausnahmen zugestehen müssen. Der hannoversche Bürgereid ist eine Reliquie aus vergangenen Zeiten, welche entweder keinen Sinn mehr hat und dann zur Ersparung unnötiger Eide beseitigt werden muß oder, wenn sie überhaupt noch einen Sinn haben soll, allerdings diejenigen, welche ihn leisten sollen, namentlich Beamte oder Militärpersonen, in Verlegenheit zu setzen geeignet und aus diesem Grunde abzuschaffen ist. Daß Nichtpreußen nicht das Recht zugestanden werden kann, als Bürger angenommen werden zu müssen, bedarf keiner Bemerkung. Die Ernennung verdienter Männer zu Ehrenbürgern muß gleichfalls ermöglicht bleiben.

Fraglich kann es noch sein, ob für den Erwerb des Bürgerrechts etwas zu zahlen sei oder nicht. Soweit es sich um die Teilnahme an einem Gemeindenutzen handelt, versteht es sich von selbst, daß wer diese erwerben will, auch, falls nicht die Vermehrung der Berechtigten die bisherigen Teilnehmer benachteiligen soll, ein Einkaufsgeld zu zahlen hat, welches dem Wert der Teilnahme am Gemeindenutzen entspricht, wie dies auch das Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 ausdrücklich anerkannt hat. Anders aber verhält es sich mit dem Erwerb des Bürgerrechts, welches keinen in Geld anzuschlagenden Nutzen mit sich bringt, vielmehr in der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeindeverwaltung bereits die Gegenleistung für den Erwerb des

Wahlrechts in sich schließt. Für ein solches rein ethisches Recht kann man keine Geldzahlung verlangen, namentlich aber nicht, wenn man verlangt, daß alle zum Erwerb des Bürgerrechts geeigneten Personen zu dessen Erwerb gezwungen sein sollen. Im Anschluß an den Entwurf von 1876 ist also die Zahlung eines Bürgergeldes zu beseitigen.

III. Es fragt sich weiter: Wie ist die städtische Verwaltung einzurichten? Bei der Beantwortung dieser Frage wird es sich vorwiegend um die Einrichtung der Gemeindebehörden und deren Wirksamkeit handeln, namentlich also um die Gemeindevertretung, den Gemeindevorstand und das Verhältnis beider zueinander.

1. Als Gemeindevertretung erscheinen die Stadtverordneten, in Hannover Bürgervorsteher, in Kurhessen und Nassau Bürgerausschuß genannt. Diese Vertretung wird allerorten von der Gemeinde selbst gewählt, und zwar meist öffentlich und zu Protokoll, was auch der im Entwurf von 1876 festgesetzten geheimen Wahl vorzuziehen ist. Denn wollen wir von Selbstverwaltung reden, so muß der Bürger auch mindestens soviel Mut haben, seine Ansicht bezüglich der zur Gemeindevertretung geeigneten Personen offen auszusprechen; hat er diesen nicht, so herrschen die Parteiagitatoren in der Stadt, nicht aber verwaltet die Gemeinde sich selbst. Nach den verschiedenen Städteordnungen erfolgen die Wahlen auf verschiedene Zeitdauer, auf 5, 6, 8, 12 Jahre. Maßgebend für die Bemessung des Zeitraums, auf welchen die Stadtvertretung gewählt werden soll, muß es einmal sein, daß die Mitglieder lange genug im Amte bleiben, um außer der Zeit ihrer Einschulung noch wirksam sein zu können, andererseits aber auch, daß nicht durch zu langes Verbleiben im Amte eine Versumpfung der städtischen Verwaltung eintritt. Eine sechsjährige, höchstens neunjährige Periode möchte hierzu ausreichend sein. In Kurhessen wird die gesamte Stadtvertretung auf einmal erneuert und zwar dergestalt, daß die ganze Bürgerschaft sämtliche Ausschußmitglieder wählt. Überall sonst wird die Stadtvertretung nur teilweise, zu $^1/_3$, in Schleswig-Holstein zu $^1/_6$, erneuert und es wird nach Bezirken gewählt. Letzteres scheint mir den Vorzug zu verdienen, da durch die vollständige Erneuerung der Stadtvertretung der Zusammenhang in der Verwaltung aufgehoben oder doch gestört wird; die Wahl nach Bezirken aber, welche in großen Städten überhaupt ganz unvermeidlich ist, empfiehlt sich auch bei geringeren Städten mit Rücksicht auf die Vereinfachung des Wahlgeschäfts und weil dadurch das Interesse an der Wahl reger wird. Je nachdem man nun $^1/_3$ oder einen sonstigen Bruchteil der Stadtvertretung auf einmal ausscheiden lassen will, muß sich auch die Zeit, auf welche die Stadtvertretung gewählt werden soll, bemessen. Die in Schleswig-Holstein getroffene Einrichtung, wonach alljährlich $^1/_6$ auszuscheiden hat und neu gewählt werden muß, möchte sich nicht empfehlen, weil sie die Städte in unaufhörlicher Wahlaufregung erhält. Daß bei der Wahl der Stadtverordneten das Dreiklassensystem nicht länger aufrechtzuerhalten ist, hat die Regierung selbst dadurch anerkannt, daß sie es in Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. nicht eingeführt hat. Die Bestimmung, daß die Hälfte der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen müsse, scheint

mir zu weit zu gehen: will man, um mich so auszudrücken, ein konservatives Element unter den Stadtverordneten haben, so empfiehlt sich die kurhessische Einrichtung, der zufolge die Hälfte des Bürgerausschusses aus den in der Gemeinde höchstbesteuerten Ortsbürgern bestehen muß, da diese ein solches Element besser abgeben als die Hausbesitzer, welche nach den heutigen Verhältnissen keineswegs seßhafter als die Mieter sind, während sich unter den Höchstbesteuerten die große Mehrzahl der Gebildeten befindet, die wegen ihrer Stellung es häufig nicht für zweckmäßig halten, ein Haus zu erwerben. Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung endlich muß mit der Einwohnerzahl der Stadt wachsen, doch muß dies Wachsen ein nach oben progressiv abnehmendes sein, und es muß eine Zahl bestimmt werden, welche überhaupt nicht überschritten werden darf, wenn man nicht unförmliche Versammlungen schaffen will; doch darf man die Zahl auch nicht zu gering festsetzen, da sonst zu wenig Interessen zur Vertretung kommen.

Die Thätigkeit der Gemeindevertretung soll im wesentlichen eine kontrollierende sein, die Zustimmung der Vertretung muß verlangt werden bezüglich der Beschlüsse über die Benutzung des Gemeindevermögens, die Aufbringung der Gemeindesteuern und Gemeindedienste, die Feststellung des Haushaltsetats und die Abnahme der Gemeinderechnung. Wenig glücklich ist die auch im Entwurf von 1876 wiederholte prinzipielle Bestimmung der altländischen und Frankfurter Städteordnungen über die Thätigkeit der Stadtvertretung, daß „die Stadtverordnetenversammlung über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen" hat, „soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrat bezw. dem Bürgermeister überwiesen sind". Eine derartige Fassung führt nur zu Streitigkeiten, welche man vermeiden kann, da ja der Gesetzgeber wissen muß, welche Thätigkeit er jedem einzelnen Glied der städtischen Verwaltung zuweisen muß, wie ja neben der Aufstellung der erwähnten Grundsätze die gedachten Städteordnungen der Gemeindevertretung die Beschlußnahme über die Benutzung des Gemeindevermögens, die Aufbringung der Gemeindesteuern und -dienste, die Feststellung des Haushaltsetats und die Abnahme der Gemeinderechnung besonders zuzuweisen für nötig hielten. Man stelle also die Zuständigkeit der Gemeindevertretung genau fest, wie dies die hannoversche Städte- und die kurhessische Gemeindeordnung gethan haben. Erstere bestimmt, daß die Bürgervorsteher zur Beratung zuzuziehen sind bei Abänderung alter oder Einführung neuer Einrichtungen, welche auf die Verfassung oder das Vermögen der Stadt oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben, zur Abfassung statutarischer Bestimmungen, bei der Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Stadt, bei Geldanleihen, wodurch die Schulden der Stadt vermehrt werden, sowie bei der Feststellung von Schuldentilgungsplänen, bei Anstellung von Prozessen und Abschluß von Vergleichen über Gerechtsame der Stadt oder über das Gemeindevermögen, sowie bei Verzichtleistungen auf Forderungen und sonstige Rechte der Stadt, bei Feststellung des Haushaltsplans, sowie bei Prüfung und Abnahme der städtischen Rechnungen, bei Prüfung und Regelung der Sicherheitsstellung des Rechnungsführers der städti-

schen Kassen, bei Feststellung von Grundsätzen für die Verwaltung des städtischen Vermögens, sowie bei wichtigen Verwaltungshandlungen, welche etwa durch das Ortsstatut ihrer Mitwirkung zugewiesen werden, bei Geldbewilligungen, welche den Haushaltsplan übersteigen, vorbehaltlich jedoch einer näheren Bestimmung des Ortsstatuts über den für eine jede Stadt dem Magistrat zu verwilligenden Reservekredit, bei der Veranlagung und Verteilung der Gemeindelasten, bei Feststellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen darüber, bei Beschlüssen über Beschwerden wegen solcher Lasten, sowie über Herabsetzung, Erlaß oder Niederschlagung derselben, bei Entscheidungen über Verleihung und Versagung des Bürgerrechts.

Die kurhessische Gemeindeordnung überweist dem Gemeindeausschuß die Zustimmung zur Einführung neuer Gemeindeämter und Unterbedientenstellen, zur Aufnahme von Inländern, welchen ein gesetzliches Erfordernis fehlt, und von Ausländern in den Gemeindeverband, desgleichen zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts, zur Entziehung und Wiederherstellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern, die Kontrolle über die Verwendung der Gemeindeeinnahmen, über die richtige Ausführung örtlicher Einrichtungen und gemeinheitlicher Arbeiten, über die Dienstführung der Gemeindedienerschaft, über Mängel in der städtischen Verwaltung, die Zustimmung zur Errichtung von Ortsstatuten, zur Anstellung von Gemeindebeamten, zur Festsetzung des Normaletats der Gehalte, die Mitwirkung bei der Festsetzung von Maßregeln zur Sicherung der Gemeindeabgaben, die Zustimmung zur Erhebung von Gemeindesteuern, außerordentlichen Hebungen und Einführung von Gemeindediensten, zur Feststellung des Haushaltsetats, zur Rechnungsablegung, zur Erhebung von Prozessen, zu allen den Haushaltsetat übersteigenden Ausgaben, zur Bewilligung neuer oder höherer Gehalte und außerordentlicher Belohnungen, zur Zeitverpachtung von Grundeigentum und Abschluß von Verträgen jeder Art mit Mitgliedern des Gemeinderats ohne vorgängiges öffentliches Aufgebot, Erlaß beitreiblicher Forderungen, Aufkündigung von Kapitalien, Verkauf oder Abtretung öffentlicher oder privater Schuldverschreibungen, zu Anleihen und Bürgschaften, zum An- und Verkauf von Grundeigentum, zu Gemeinheitsteilungen, zur Verwandlung des von allen Bürgern genutzten Gemeindevermögens in Kämmereivermögen, sowie endlich die Beschlußfassung über alles, was der Ortsvorstand dem Ausschuß zur Beschlußfassung zu unterwerfen für gut findet.

Mag in diesen Bestimmungen vielleicht manches zu weit gehen oder anderweite bessere Fassung vertragen können, jedenfalls geben dieselben eine geeignete Grundlage bei Festsetzung der Rechte der Stadtvertretung ab. Dabei ist dann auch der Thätigkeiten zu gedenken, welche die Reichsgesetze oder die Verwaltungsgesetzgebung der Stadtvertretung überwiesen haben, z. B. die Ernennung der Standesbeamten nach § 27 des Zuständigkeitsgesetzes, wodurch einige der oben im einzelnen angegebenen Zuständigkeiten bezüglich der Entscheidung in Angelegenheiten der Angehörigkeit zur Gemeinde, der Wahlen zur Gemeindevertretung anderweit geregelt werden, u. a. m.

2. Neben der Gemeindevertretung besteht der Gemeindevorstand. Bezüglich dessen Einrichtung stehen sich zwei Systeme gegenüber: das Magistratssystem, welches in den östlichen Provinzen, Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein und Nassau, und das Bürgermeistersystem, welches in der Rheinprovinz Geltung hat, während in Kurhessen ein vermittelndes System durchgeführt ist. Obwohl man sagen könnte, daß das Bürgermeistersystem der jetzigen Organisation der Landesverwaltung entsprechen möchte, indem es gewissermaßen eine Analogie der Stellung des Landrats oder des Regierungspräsidenten bildet, so möchte es doch nicht angemessen erscheinen, in der städtischen Verwaltung, wo es sich regelmäßig weniger um ein schnelles verantwortliches Eingreifen (welches mehr der Ortspolizei überlassen bleibt) als um die Verwaltung von mehr oder weniger vermögensrechtlichen Angelegenheiten handelt, den Schwerpunkt der Verwaltung in die Thätigkeit eines einzelnen Mannes zu legen. Andererseits geht es aber auch zu weit, wenn die gesamte Verwaltung einschließlich der Vollziehung der gefaßten Beschlüsse dem Magistratskollegium übertragen wird, weil hierdurch Weitläufigkeiten und leicht auch Verschleppungen der Angelegenheiten eintreten können. Es möchte sich daher das kurhessische System, welches z. B. auch dem im Großherzogtum Baden eingeführten entspricht, empfehlen, wonach dem Bürgermeister die laufende Verwaltung und Vollziehung der gefaßten Beschlüsse, dem Stadtrat (Magistrat) aber die Mitwirkung bei allen über die gewöhnliche Ausführung hinausgehenden Angelegenheiten zusteht, nämlich bei allen den Dingen, für welche die Zustimmung oder Mitwirkung des Bürgerausschusses vorgeschrieben ist, welche der Bürgermeister der Beschlußfassung des Stadtrats zu unterwerfen für gut findet oder welche zufolge den Gesetzen und Verordnungen oder Verfügungen der zuständigen Staatsbehörde vom Stadtrat zu besorgen sind. (Das letztere streift an die Ungenauigkeit der altpreußischen Bestimmungen über die Thätigkeit der Stadtverordneten.) Eine derartige Geschäftsteilung ließe sich im ganzen Staatsgebiet durchführen, da sie als eine vermittelnde mit allen geltenden Bestimmungen etwas Gemeinsames hat; sie muß, wie ich dies schon bei der Geschäftsthätigkeit der Stadtverordneten erwähnte, zur Abschneidung möglicher Zweifel genau specialisiert werden.

Durchaus notwendig ist es, daß der Magistrat, dem man wohl, wie in Kurhessen und Königreich Sachsen, die deutsche Bezeichnung „Stadtrat" beilegen könnte, sowie der Bürgermeister nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren gewählt werden. Bei der Wahl auf Lebenszeit bildet sich ein im Interesse der Stadt nicht zu wünschendes Patriciat, es geht dabei auch die notwendige Frische der Verwaltung verloren. Es muß den wechselnden Anschauungen der Zeiten entsprechend ab und zu frisches Blut in die Stadtverwaltung gebracht werden, wie dies bezüglich der Staatsämter durch Versetzung und Pensionierung der Beamten geübt wird. Es hat deshalb die preußische Regierung von dem nach der kurhessischen Gemeindeordnung ihr zustehenden Recht Gebrauch gemacht, im Regierungsbezirk Kassel keinen Bürgermeister mehr auf Lebenszeit zu bestätigen, und ein-

gangs dieser Abhandlung sahen wir, daß in Hannover, dem Land der ausschließlich lebenslänglichen Wahlen, gerade an diesem Punkt die Reformbestrebungen ansetzten. Deshalb muß die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen Magistratsmitglieder nur auf eine gewisse Anzahl Jahre stattfinden, welche sich beim Bürgermeister am besten auf 12 bis 15 Jahre, bei den übrigen Magistratsmitgliedern am geeignetsten auf 6—8 Jahre bemessen ließe, um über die nötige Zeit zur Einarbeitung hinaus noch eine geeignete Wirksamkeit zu gestatten und doch die nötige Frische der Verwaltung zu wahren. Der Bürgermeister muß länger im Dienste bleiben, weil er einer längeren Einschulung bedarf, auch der zu häufige Wechsel des Stadthauptes die städtische Verwaltung der erforderlichen Stetigkeit berauben würde; die Magistratsmitglieder können öfter wechseln, nur müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß sie nicht alle auf einmal, sondern jedesmal zur Hälfte oder zu einem Drittel neu gewählt werden: letzteres bestimmen die altländischen Städteordnungen, ersteres der Entwurf von 1876. Das, was für den Bürgermeister gilt, muß auch für den gleichmäßig mit ihm zu behandelnden Beigeordneten gelten, sofern dieser nicht etwa, wie namentlich in kleineren Gemeinden, nur zur vorübergehenden zeitweiligen Vertretung des Bürgermeisters berufen ist.

Es fragt sich sodann, wer den Magistrat einschließlich des Bürgermeisters zu wählen hat. Augenblicklich erfolgt diese Wahl in Schleswig-Holstein und Nassau durch die gesamte Stadtgemeinde, in Hannover durch ein Wahlkolleg, welches aus den vorhandenen Magistratsgliedern und einer gleich großen Zahl, welche das Bürgervorsteherkolleg aus seiner Mitte wählt, besteht, in den alten Provinzen, Kurhessen und Frankfurt a. M. ausschließlich durch die Gemeindevertretung; letzteres aber erscheint als das allein Richtige. Die Wahl durch die ganze Gemeinde bringt einmal zu viel Aufregung mit sich und führt andererseits eine Menge Wähler zur Urne, welchen das genügende Verständnis fehlt. Der Magistrat hat bei seiner Ergänzung nicht mitzuwählen, weil es sich nicht darum handelt, Vertreter des Magistrats, sondern Vertreter bezw. Beamte der Bürgerschaft zu wählen; wie aber letztere bei allen Angelegenheiten der städtischen Verwaltung von den Stadtverordneten vertreten wird, so muß dies auch bei der Wahl der Magistratsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters der Fall sein, was keine wichtigere Handlung ist als der Erlaß von Gemeindestatuten oder die Feststellung des Haushaltsetats, bei welchen Angelegenheiten jedermann die Vertretung der Stadt durch die Stadtverordneten für ganz naturgemäß hält.

3. Was nun schließlich das Verhältnis der Stadtverordneten und des Magistrats zueinander anlangt, so versteht es sich von selbst, daß sich beide Kollegien selbständig organisieren und die Stadtverordneten sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen haben, wie der Bürgermeister naturgemäß der Vorsitzende des Magistrats ist. Die beiden Kollegien müssen getrennt verhandeln, gemeinschaftliche Sitzungen beider Kollegien, wie sie in Hannover und Schleswig-Holstein der Regel nach, im Entwurf von 1876 wenigstens für gewisse Fälle ange-

ordnet sind, sind nicht zu empfehlen, da hierbei leicht ein Teil zurücktritt, während beide Kollegien, welche naturgemäß oft von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, gleichmäßig zu Wort kommen und ihren Standpunkt vertreten sollen. Dagegen muß die Stadtvertretung verlangen können, daß ein Vertreter des Magistrats ihren Versammlungen zur Erteilung notwendig erscheinender thatsächlicher Aufklärungen beizuwohnen habe. Der Natur der Verhältnisse würde es auch nur entsprechen, daß die Stadtverordneten nach außen nie selbständig, sondern nur durch Vermittelung des Magistrats aufzutreten haben, es müßte sich denn um eine Beschwerde der Stadtverordneten gegen den Magistrat bei der Aufsichtsbehörde handeln, wie es auch dem Magistrat unverwehrt sein muß, auch seinerseits Sachen, bezüglich deren zwischen ihm und den Stadtverordneten Meinungsverschiedenheit besteht, der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

IV. Woher aber sollen die Gemeinden die Mittel zu ihrer Verwaltung nehmen? Zunächst natürlich aus dem etwa vorhandenen Kämmereivermögen, einschließlich einer Gasanstalt oder sonstiger derartiger gewerblicher Unternehmungen. Soweit aber die Einkünfte nicht ausreichen, müssen Steuern erhoben werden. Diese können direkte und indirekte Steuern sein. Soviel nun auch gegen die indirekten Steuern geltend gemacht ist, so empfehlen sie sich doch ganz außerordentlich zur Erlangung der zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse erforderlichen Mittel. Namentlich sind hierher Verbrauchsabgaben von Fleisch, Mehl, Bier, Branntwein und Wein zu rechnen. Die Unbeliebtheit der Mahl- und Schlachtsteuer hatte wohl im großen und ganzen ihren Grund mehr in der Art und Weise ihrer Erhebung, welche die Städte mit einer Zollschranke umgab, als in der theoretischen Abneigung gegen indirekte Abgaben überhaupt, wenn diese auch natürlich von mancher Seite lebhaft geltend gemacht worden ist. In denjenigen Städten aber, wo man sich diese Verbrauchsauflagen mit bequemerer Erhebungsweise bewahrt hat, z. B. im vormaligen Kurfürstentum Hessen u. a., empfindet man diese Steuern sehr angenehm, indem die städtischen direkten Steuern dadurch ganz erheblich verringert, die besteuerten Lebensmittel aber im Verhältnis zu andern Orten in keiner Weise verteuert werden. Man kann daher diese Art Besteuerung nur auf das lebhafteste befürworten und muß den Wunsch aussprechen, daß deren Zulässigkeit in recht weitem Maße bei dem Erlaß einer neuen Städteordnung anerkannt werde.

Soweit aber auch diese Einnahmen nicht ausreichen, um die notwendigen Ausgaben zu decken, bedarf es selbstverständlich der Erhebung direkter Steuern (Schoß, Umlagen, Bede oder wie sie genannt werden). Diese direkte Steuer ist möglichst einheitlich zu veranlagen; es ist verwerflich, Schul-, Armen-, Pflaster-, Siel- u. dgl. Steuern selbständig zu veranlagen. Einrichtungen, für welche solche Steuern erhoben werden, kommen der ganzen Stadt, nicht bloß einzelnen Personen, wie etwa den Eltern der schulpflichtigen Kinder oder den Hausbesitzern, zu gute, und es müssen daher die Kosten dafür von allen städtischen Steuerpflichtigen aufgebracht werden. Man kann auch nicht sagen, daß etwa

der Hausbesitzer die ihn treffenden derartigen Steuerbeträge auf seine Mieter abwälzen und damit die Heranziehung auch dieser zu der betreffenden Steuer bewirken könne; denn die Wohnungsmiete richtet sich nach den allgemeinen Verhältnissen, nicht aber danach, wie zufällig nach seiner Lage ein einzelnes Haus zur Pflastersteuer u. dgl. herangezogen ist. Zieht man also nun bloß einzelne Klassen der Stadtbewohner zu solchen Steuern heran, so ist diese Veranlagung eine unrichtige; will man aber alle Bewohner heranziehen, dann macht man sich durch die getrennte Veranlagung unnötig doppelte Mühe. Ich erkenne nur zwei Ausnahmen hiervon an, die Hundesteuer, welche selbstverständlich nur den Hundebesitzern auferlegt werden kann, da sie durch Abschaffung ihres Hundes sich von derselben zu befreien vermögen, und die Schulsteuer, wenn Schulgemeinden, nach Glaubensbekenntnissen getrennt, bestehen; ich halte aber letzteres nicht für wünschenswert; soll auch die Volksschule auf konfessionellem Boden stehen, so hindert nichts, daß nicht die Stadt die Schule aller Bekenntnisse anlegt, da in erster Linie die Schule doch die Aufgabe hat, der Jugend die für das Leben notwendigen Kenntnisse beizubringen. Die Kirchensteuern, welche an manchen Orten erhoben werden, gehören nicht hierher.

V. Es bleibt schließlich noch die Frage zu beantworten, *durch welche Behörden und auf welche Weise die städtische Verwaltung zu beaufsichtigen ist*. Ich habe aber bereits erwähnt, daß ich diese Beaufsichtigung in möglichst engen Grenzen gehalten zu sehen wünsche, daß aber eine Aufsicht innerhalb dieser Grenzen notwendig ist. Nach der neuen Verwaltungsgesetzgebung ist diese Aufsicht eine doppelte, indem sie je nach der Natur des Falles durch die Verwaltungs- oder durch die Verwaltungsgerichts-Behörden ausgeübt wird; letzteres ist der Fall, wenn es sich um die Begründung eines Rechtsverhältnisses, z. B. durch Erlaß eines Statuts, oder um die Handhabung der Rechtskontrolle auf dem Wege der Verwaltungsklage, ersteres, wenn es sich um die Handhabung der bestehenden Gesetze ohne Eingriff in Rechtsverhältnisse handelt. Innerhalb dieses feststehenden Rahmens kann es sich also nur fragen, den Behörden welcher Instanz, also den Kreis- oder Landesverwaltungsbehörden bezw. den diesen gleichstehenden Verwaltungsgerichten, sollen die Städte unterworfen sein und wie hat sich diese Aufsicht zu äußern.

1. Zwecks Feststellung der Aufsichtsbehörde unterscheidet man am besten (im Anschluß an das zu I Gesagte) zwischen Städten mit bis zu 10 000, über 10 000 Einwohnern und einer Stadt wie Berlin. Die ersteren, wenn sie auch nicht als Landgemeinden angesehen werden sollten, stehen immer noch einer Landgemeinde näher, entsprechen etwa dem Amtsbezirk der Ostprovinzen, und es rechtfertigt sich deshalb, daß sie unter der Aufsicht des Landrats bezw. des Kreisausschusses stehen. Städte über 10 000 Einwohner, auch wenn sie nicht einen besonderen Stadtkreis bilden, entsprechen mit ihrer Bevölkerungszahl durchschnittlich einem Landkreis und werden deshalb angemessen dem Regierungspräsidenten bezw. dem Bezirksausschuß unterstellt. Eine Stadt von der Größe Berlins entspricht entschieden einer Provinz und muß daher

unter den Oberpräsidenten bezw. das Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Es ließe sich darüber reden, ob Städte wie z. B. Breslau, welche ihrer Bevölkerungszahl nach etwa einem Regierungsbezirk entsprechen, nicht gleichfalls einem solchen gleichgestellt und deshalb der Aufsicht des Oberpräsidenten und Oberverwaltungsgerichts unterworfen werden müßten. Mein Vorschlag, die Städte bis zu 10 000 Einwohnern der Kreisinstanz überhaupt zu unterstellen, entspricht insoweit dem gültigen Recht, als in allen solchen Städten außer der Provinz Hannover der Landrat die Polizeiverwaltung zu beaufsichtigen hat. Die Stellung aller dieser kleinen Städte direkt unter die Bezirksinstanz entspricht nicht der Bedeutung dieser Orte, wie ich dies zu I dargelegt habe; wenn man aber in Hannover alle sogenannten selbständigen Städte mit Ausnahme einiger wenigen ganz leistungsunfähigen auch bezüglich der Polizei und der allgemeinen Landesverwaltung dem Landrat entzogen hat, so ist das ein nicht länger aufrechtzuerhaltender Zustand, da diese kleinen Orte in keiner Weise leistungsfähiger sind als die ihnen an Volkszahl entsprechenden anderer Provinzen. Eine derartige Ausnahmestellung muß unbedingt beseitigt werden, wenn ich auch gern zugebe, daß statt der Grenze von 10 000 Einwohnern nach den provinziellen Gewohnheiten für die einzelnen Provinzen abweichende Grenzlinien festgesetzt werden könnten, sofern sie nur einigermaßen im Rahmen dieser Erörterungen bleiben. Damit würden gleichzeitig die Bestimmungen der neuen Gesetzgebung fallen, welche alle Städte unter die Aufsicht des Regierungspräsidenten stellen, die Klagen wegen Heranziehung zu den Gemeindeabgaben und -lasten in den Städten unter allen Umständen dem Bezirksausschuß zur Entscheidung überweisen u. dgl. Materiell würde wenigstens in der ersten Richtung nicht viel am bestehenden Zustand geändert, da der Regierungspräsident schon jetzt berechtigt ist, sich des Landrats als ständigen Kommissars zu bedienen, eine Befugnis, welche keineswegs unbenutzt gelassen ist.

2. Die Thätigkeit der Aufsichtsbehörden hat sich in der Bestätigung der städtischen Beamten und der eigentlichen Beaufsichtigung der Verwaltung zu äußern.

a. Was die Bestätigung der städtischen Beamten anlangt, so darf diese nur für den Bürgermeister, dessen Stellvertreter und die Polizeibeamten verlangt werden, da diese allein mit der Staatsverwaltung in Berührung kommen bezw. ein staatliches Interesse vertreten. Mit Rücksicht auf sämtliche übrigen Beamten, einschließlich der Mitglieder des Magistrats und der Gemeindevertretung, genügt es, daß die Regierung nur die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens zu prüfen hat. Daß die Regierung selbst diese Beschränkung des Bestätigungsrechts, welche auch den kurhessischen Bestimmungen entspricht, als das Recht der Zukunft ansieht, hat sie entgegen den Bestimmungen der altländischen Städteordnungen — in der schleswig-holsteinischen Städteordnung anerkannt, welcher sich wiederum der Entwurf von 1876 anschließt. Die Präsentation dreier Kandidaten für den Bürgermeisterposten, aus welchen die Regierung einen auszuwählen hat, in Frankfurt a. M. mag den politischen Verhältnissen vor 1867 entsprochen haben,

möchte aber heutzutage wohl keinen Verteidiger mehr finden. Auch die Ernennung der Bürgermeister in Neuvorpommern und Rügen durch den König (und zwar auf Lebenszeit) möchte bei dem Erlaß einer allgemeinen Städteordnung nicht aufrechterhalten werden. Allerdings muß aber der Regierung das Recht vorbehalten bleiben, in allen Fällen, wo eine Stadt einen nicht bestätigten Bürgermeister wieder wählt oder wo eine Wahl überhaupt nicht zu stande kommt, einen kommissarischen Verwalter des Bürgermeisteramts zu bestellen, auch muß ihr das Recht zustehen, unter gewissen Umständen den Magistrat und die Gemeindevertretung aufzulösen und deren Neuwahl zu verlangen, doch muß dies Recht in möglichst enge und möglichst festbestimmte Schranken gebannt werden.

b. Die Beaufsichtigung der städtischen Verwaltung selbst hat sich, wie nach dem bisher Gesagten nicht zweifelhaft sein kann, nur darauf zu beschränken, daß kein staatliches Interesse verletzt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Zweifel gezogen werde. Der Staat hat deshalb den Erlaß von Ortsstatuten zu prüfen, den Haushaltsetat zu bestätigen und überhaupt von den gedachten Gesichtspunkten aus die gesamte Stadtverwaltung zu beaufsichtigen, wie er auch eine Beschwerdeinstanz gegenüber den städtischen Behörden, soweit die genannten Gesichtspunkte in Betracht kommen, oder wenn Magistrat und Stadtvertretung bezüglich wichtiger Dinge in Meinungsverschiedenheit geraten, zu schaffen hat. Eine besondere Stellung hat die Staatsaufsichtsbehörde gegenüber der etwa der Stadt übertragenen Polizeiverwaltung zu nehmen, da die Polizei ein der Stadt delegierter staatlicher Verwaltungszweig ist und deshalb der staatlichen Aufsicht nicht entbehren kann.

Wird auf die am betreffenden Ort angegebenen, nach dem provinziellen Herkommen besonders zu behandelnden Angelegenheiten Rücksicht genommen, so glaube ich, daß man auf die von mir entwickelte Weise eine einheitliche preußische Städteordnung erlassen kann.

Daneben muß es aber den Städten freistehen, alle diejenigen Gebiete, über welche in der Städteordnung nichts gesagt ist, durch Ortsstatuten zu regeln, was ja allgemein anerkannt ist. Für den Erlaß solcher Statuten empfiehlt sich eine Bestimmung der kurhessischen Gemeindeordnung, welche verlangt, daß alle Statutenentwürfe, nachdem sie von den Gemeindebehörden angenommen sind, bekannt gemacht werden müssen, damit innerhalb zweier Monate jedermann dagegen Einwendung erheben kann. Danach werden sie erst endgültig festgestellt und der Aufsichtsbehörde zur Bestätigung vorgelegt.

Der internationale Geldmarkt im Jahre 1888[1]).

Von

Dr. E. Struck,
Professor in Greifswald.

Die geschäftliche Thätigkeit hat in dem verflossenen Jahre einen günstigeren Verlauf genommen, als nach gewissen Anzeichen in 1887 sich erwarten ließ. Namentlich in Deutschland und England sind unzweifelhaft die Merkmale eines weiteren wirtschaftlichen Aufschwungs zu erkennen, weniger allerdings in den anderen größeren europäischen Ländern und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Hervorgerufen ist diese günstige Wendung großenteils durch eine Besserung der politischen Lage. Das Jahr 1887 hatte mancherlei Beunruhigungen gebracht. Auch die ersten Monate von 1888 ließen in der deutschen Geschäftswelt wegen der tiefen Wunde, die dem deutschen Nationalgefühl durch den Tod des Kaisers Wilhelm und des Kaisers Friedrich und das vorangegangene lange und hoffnungslose Leiden des letzteren geschlagen war, keine besonders gehobene Stimmung aufkommen. Als aber der jugendliche neue Kaiser nach seinem Regierungsantritt durch Wort und That deutlich den Willen bekundete, die Friedenspolitik seiner beiden Vorgänger fortzusetzen, als die Eröffnung des Reichstags in Gegenwart der deutschen Fürsten überallhin einen leuchtenden Beweis von der festen Einigung Deutschlands gab, als die Reise des Kaisers zu den befreundeten Höfen und der herzliche ihm dort von seiten dieser wie der Bevölkerung gebotene Empfang auch das Vertrauen des Auslandes in die Fortdauer der deutschen Friedenspolitik bekundete, da wurde auch die deutsche Geschäftswelt immer zuversichtlicher und hoffnungs-

1) Zu den folgenden Ausführungen sind die im vorjährigen Bericht angeführten Blätter benutzt worden, jedoch für das zweite Halbjahr 1888 statt Semaine financière: Revue économique et financière. — Soweit die Zahlen des vorliegenden Berichtes für 1887 und früher nicht übereinstimmen mit denjenigen der vorangegangenen Berichte, erklärt sich dies, wo nichts anderes bemerkt ist, aus der Aufnahme der nachträglich bekannt gewordenen genaueren Angaben in den jetzigen Bericht.

voller, und man hatte schließlich eher ein Übermaß als einen Mangel an Unternehmungslust zu besorgen, jedenfalls im Bereiche der Börse. Auch auf das Ausland wirkte all dies nach der gleichen Richtung hin ein und trotz einer Ernte, welche knapper war als in den letzt vorangegangenen Jahren und zwar nicht zu einer ernsten Teuerung, aber doch für Monate zu einer beträchtlichen Steigerung der Getreidepreise führte, blieb der bessere Stand der Geschäfte bis gegen Ende des Jahres bestehen, wenn auch höhere Zinssätze in den letzten Monaten hie und da einen Druck verursachten.

Indem wir nunmehr in Übereinstimmung mit den früheren Berichten zur Mitteilung der wichtigeren Angaben über die wirtschaftliche Lage in den einzelnen Ländern übergehen, fassen wir zunächst wieder die Vereinigten Staaten von Amerika ins Auge. Der Außenhandel derselben hat im ganzen eine kleine Abnahme erfahren; zwar ist die Einfuhr an Waren gestiegen von 708,8 Mill. Dollars in 1887 auf 725,2 Mill. Dollars in 1888 oder um 2,3 %, dahingegen hat die Ausfuhr einen Rückgang erfahren von 715,3 Mill. auf 691,8 Mill. oder um 3,3 %. Auch das Mehr der Einfuhr in 1888 gegenüber dem Vorjahre ist wesentlich kleiner als 1887 und 1886, wie nach dem Zurückbleiben der Ausfuhrsteigerung gegenüber der Einfuhrsteigerung in den Jahren 1886 und 1887 zu erwarten war. Die Zahlen seit 1885 sind die folgenden:

	Ausfuhr	Einfuhr (in Mill. Dollars):
1885	688,8	587,6
1886	713,4	663,0
1887	715,3	708,8
1888	691,8	725,2.

Also ist das Mehr der Einfuhr gegenüber dem Vorjahre gesunken von 75,4 Mill. Dollars in 1886 auf 45,8 Mill. in 1887 und 16,4 Mill. in 1888, entsprechend der geringen Ausfuhrsteigerung in 1886 und 1887 und der schließlichen Abnahme in 1888, wodurch die Importkraft der Vereinigten Staaten geschwächt werden mußte. Hervorzuheben ist dabei, daß seit einer längeren Frist das Jahr 1888 zum erstenmal wieder einen Überschuß der Wareneinfuhr gebracht hat. Hervorgerufen ist der Rückgang in der Ausfuhr während des Jahres 1888 vornehmlich durch die Abnahme der Ausfuhr in Brotstoffen, die von 161,2 Mill. Dollars in 1887 sank auf 116,6 Mill. und die durch die Steigerung der Baumwollausfuhr von 216,0 Mill. in 1887 auf 224,9 Mill. nur zu einem Teile ausgeglichen wurde. Übrigens ist der größere Teil der Ausfuhrabnahme, wie auch der Einfuhrsteigerung gegenüber dem Vorjahre bereits im ersten Semester 1888 eingetreten. Das zweite Semester in 1888 und 1887 stehen einander in der Höhe der Ein- und Ausfuhr viel näher. Immerhin kann nach diesen Daten von einem Fortschritt in dem Außenhandel der Vereinigten Staaten während des verflossenen Jahres keine Rede sein.

Auch die Eisenbahneinnahmen haben in 1888 nur eine mäßige Steigerung erfahren, was allerdings zum großen Teil durch die Tarifkämpfe unter den verschiedenen Eisenbahngesellschaften, besonders im

Westen, verschuldet ist. 103 Linien mit zusammen 62 725 Meilen gegen 59 821 Meilen in 1887, über welche genaue Berichte hinsichtlich des vollen Jahres vorliegen, haben in 1888 Roheinnahmen gehabt in Höhe von 386,6 Mill. Dollars gegen 374,6 Mill. Dollars in 1887, also eine Zunahme von etwas über 3 % bei einer Steigerung der Meilenzahl von beinahe 5 %. Im Jahre 1887 dagegen war für 110 Linien mit zusammen mehr als 60 000 Meilen die Roheinnahme angegeben auf 360,3 Mill. Dollars gegen 316,0 Mill. in 1886, d. h. eine Steigerung der Einnahmen um beinahe 14 % bei einer Vermehrung der Meilenzahl um gut 6 %. Für eine noch größere Zahl von Linien als die vorhin erwähnten 103 Linien ist die gesamte Roheinnahme geschätzt worden auf 712,7 Mill. Dollars in 1888 gegen 701,6 Mill. Dollars in 1887 bei einer Vermehrung ihrer Meilenzahl von im ganzen ca. 105 100 Meilen in 1887 auf 109 100 Meilen in 1888. Bei dieser gegenüber dem Vorjahre weniger befriedigenden finanziellen Lage der amerikanischen Eisenbahnen konnte denn auch der bereits im Jahre 1887 durch die Spekulation in Erwartung der künftigen Entwicklung hervorgerufene beträchtliche Kursrückgang der Eisenbahnaktien nicht schon jetzt durch eine Kursbesserung abgelöst werden. Es haben zwar mehrere Eisenbahnaktien, namentlich in den letzten Monaten des Jahres, ihren Kurs ganz ansehnlich erhöht und nahmen gegen Ende 1888 einen besseren Stand ein als zu Anfang, z. B. Lake Shore $104\frac{1}{8}$ zu Ende gegen 95 zu Anfang 1888, ferner Northern Pacific Preference $60\frac{3}{8}$ bezw. $46\frac{3}{8}$, Union Pacific $64\frac{1}{4}$ bezw. $57\frac{3}{4}$, aber bei andern zeigt sich das Gegenteil, so bei Chicago Milwaukee 64 bezw. $74\frac{3}{4}$, Reading und Philadelphia $49\frac{1}{8}$ bezw. $65\frac{5}{8}$, Canada Pacific 53 bezw. $61\frac{1}{2}$, und im ganzen dürfte beides sich etwa die Wage halten.

In Übereinstimmung mit den bisher hervorgehobenen Erscheinungen finden sich auch die Ausweise über die Umsätze in den Klearinghäusern. Nachdem die Jahre 1886 und 1887 gegenüber dem Vorjahre bei allen Anstalten dieser Art zusammen eine Vermehrung aufgewiesen hatten, allerdings 1886 eine solche von 18,4 %, 1887 nur noch eine solche von 3,8 %, zeigt das Jahr 1888 wieder eine Abnahme, nämlich von 51 051 Mill. Dollars auf 49 098 Mill. oder um 3,8 %. Diese Abnahme fällt allerdings ganz auf das New Yorker Klearinghaus, wo die Umsätze von 33 484,6 Mill. auf 31 100 Mill. oder um 7,1 % zurückgegangen sind. Die Klearinghäuser außerhalb New Yorks haben sogar noch eine kleine Steigerung von 17 566 Mill. auf 17 998 Mill. oder um 2,5 % aufzuweisen, aber in 1887 hatte die Steigerung in diesen gegenüber dem Vorjahre noch 13,2 % ausgemacht, im New Yorker freilich sich auch damals schon eine Abnahme von 0,6 % gegenüber dem Vorjahre gezeigt. Jedenfalls hat also auch außerhalb New Yorks der Fortschritt in 1888 bei weitem nicht in dem Maße angehalten als bisher. Nicht nur also der spekulative Verkehr, der zu den Umsätzen im New Yorker Klearinghaus in viel stärkerem Maße beiträgt als zu den Umsätzen in den Klearinghäusern außerhalb New Yorks, ist beträchtlich eingeschränkt worden, sondern auch in dem mehr reellen Geschäft ist der Fortschritt nur noch ein mäßiger gewesen. Dies erhellt auch aus den

Angaben über die Umsätze an den verschiedenen New Yorker Börsen. An der Effektenbörse sind dieselben gefallen von 4817,9 Mill. Dollars in 1887 auf 3853,3 Mill. in 1888, an der Petroleumbörse allerdings gestiegen von 849,8 Mill. auf 1042,6 Mill., dagegen wieder gefallen an der Baumwollbörse von 1461,5 Mill. auf 1049,7 Mill. und an der Getreidebörse von 1771,7 Mill. auf 1759,5 Mill., an allen zusammen aber von 8900,9 Mill. auf 7705,0 Mill.

Nimmt man nun wieder die in dem vorjährigen Bericht erwähnte Rechnung des Commercial and Financial Chronicle an, nach welcher auf die Börsenumsätze in Aktien, die 1888 3539,5 Mill. Dollars ausmachen gegen 4508,8 Mill. in 1887, durch das New Yorker Klearinghaus gehende Checks im 2½fachen Betrage der Börsenumsätze kommen, so würden von den Gesamtumsätzen des New Yorker Klearinghauses auf die Börsenumsätze in Aktien gefallen sein 8848,7 Mill. Dollars gegen 11272,0 Mill. in 1887, also eine Abnahme von 2423,3 Mill. oder 21,4 % o. Da aber die Gesamtumsätze des New Yorker Klearinghauses eine Abnahme aufweisen von nur 2384,6 Mill. Dollars, so ergiebt sich daraus für die sonstigen Umsätze noch eine Steigerung von 38,7 Mill., d. h. von 22212,6 Mill. auf 22251,3 oder um etwa 0,17 % o. Im Jahre 1887 hingegen kamen auf diese sonstigen Umsätze von den Gesamtumsätzen des New Yorker Klearinghauses 17,1 % o mehr als in 1886. Also auch hier dieselbe Erscheinung, daß nach der bereits 1887 erfolgten starken Einschränkung des spekulativen Verkehrs nun in 1888 auch der mehr reelle Verkehr keinen rechten Fortschritt gemacht hat. Hervorgehoben hierbei muß jedoch noch werden, daß die beiden Halbjahre in der dargelegten Beziehung sich sehr verschieden zeigen. In allen Klearinghäusern der Vereinigten Staaten betrug die Abnahme in den Umsätzen im ersten Halbjahr 1888 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahrs 2394,6 Mill. Dollars, im vollen Jahre aber nur 1953,2 Mill., so daß das zweite Halbjahr gegen 1887 ein Mehr in den Umsätzen von 441,4 Mill. gebracht hat. Zu danken ist diese Besserung ganz den Anstalten außerhalb New Yorks, die für das erste Halbjahr eine Abnahme von 109,6 Mill. aufwiesen, für das volle Jahr 1888 aber eine Zunahme von 431,4 Mill. Aber auch in New York fallen doch von der Abnahme des vollen Jahres in Höhe von 2384,6 Mill. Dollars 2285,0 Mill. auf das erste Halbjahr und nur 99,6 Mill. auf das zweite. Demnach ist in der Einschränkung der geschäftlichen Thätigkeit seit Mitte 1888 unzweifelhaft ein Stillstand eingetreten und zum Teil hat sich sogar wieder eine größere Lebhaftigkeit gezeigt.

Die Fallissements sind der Zahl nach gestiegen von 9634 in 1887 auf 10679 in 1888, dem Betrage der Passiva nach jedoch gesunken von 167,6 Mill. Dollars auf 123,8 Mill., so daß der durchschnittliche Betrag der Passiva eines Fallissements fiel von ca. 17400 Dollars in 1887 auf 11600 Dollars in 1888. Im Verhältnis zur Zahl der Geschäftsleute kam 1887 ein Fallissement auf 103 Personen, 1888 auf 98. Sieht man hier zunächst von dem Betrage der Passiva ab, so lassen auch diese Zahlen eine weniger günstige Lage in 1888 erkennen. Was aber den Betrag der Passiva angeht, so muß hervorgehoben werden,

daß die bedeutende Höhe derselben 1887 ausschließlich im dritten Quartal entstanden ist, wo durch eine scharfe Geldklemme auf dem New Yorker Markt namentlich die Börsenkreise und die größere Geschäftswelt empfindliche Verluste erlitten. Es kamen 1887 von dem Passivabetrage des vollen Jahres in Höhe von 167,6 Mill. Dollars nicht weniger als 73,0 Mill auf das dritte Quartal allein, in 1888 hingegen von im ganzen 123,8 Mill. im vollen Jahre auf das dritte Quartal nur 22,1 Mill. Läßt man daher bei dem Vergleiche zwischen den beiden Jahren dieses dritte Quartal weg, welches 1887 einen anormalen Charakter trug, so betrugen die Passiva 1888 101,7 Mill. Dollars gegen 94,6 Mill. in 1887. Es ist jedenfalls kein günstiges Zeichen, wenn, wie diese Angaben erkennen lassen, gerade in der mittleren und kleineren Geschäftswelt die Fallissements sich nach ihrer Zahl und dem Betrage der Passiva vermehrt haben.

Die Produktion an Roheisen hat allerdings noch eine kleine Steigerung erfahren, nämlich von 7 187 000 Tonnen in 1887 auf 7 270 000 Tonnen in 1888. Aber die Zunahme gegenüber dem Vorjahre ist auch hier viel geringer als in 1887 und 1886, da von 1885 bis 1887 eine Zunahme erfolgte zwischen 4 530 000 und 7 187 000 Tonnen. Die Produktion an Eisenbahnschienen ist sogar beträchtlich gefallen, von 2 290 000 Tonnen in 1887 auf 1 528 000 Tonnen in 1888, unzweifelhaft im Zusammenhange mit der Abnahme des Eisenbahnbaues, der 1887 nach den neuesten Angaben 13 080 Meilen neuer Linien lieferte, freilich die höchste jemals erreichte Ziffer, 1888 hingegen nur ca. 7000 Meilen. Infolgedessen fiel auch der Preis der Stahlschienen, der bereits 1887 wegen Erwartung der künftigen Abnahme im Bau von 36—37 Dollars pro Tonne auf 32—33 Dollars gesunken war, von Anfang Januar 1888 bis dahin 1889 weiter auf 28 Dollars. Daß dieser Rückgang in dem Eisenbahnbau eine der wesentlichsten Ursachen der minder günstigen Lage der geschäftlichen Thätigkeit in den Vereinigten Staaten 1888 gewesen ist, darf als sicher angenommen werden.

Faßt man die Gesamtheit all dieser dargelegten Erscheinungen zusammen, so wird die Meinung bestätigt, welche in dem vorjährigen Bericht ausgesprochen wurde. Der Höhepunkt der aufsteigenden Bewegung ist in den Vereinigten Staaten bereits 1887 überschritten worden. Das Jahr 1888 zeigt unzweifelhaft eine gewisse Ermattung, die wenn nicht als mehr, so doch jedenfalls als eine vorübergehende Unterbrechung des seit der zweiten Hälfte von 1885 daselbst eingetretenen Aufschwungs zu betrachten ist. All dies verdient aber um so mehr Beachtung, als die Zustände des New Yorker Geldmarkts im Jahre 1888 infolge einer klugen Politik der Regierung, wovon genauer an anderer Stelle die Rede sein wird, weit bessere waren als in den beiden vorangegangenen Jahren.

Von den europäischen Ländern behandeln wir in dieser Übersicht zunächst England. Die Wareneinfuhr ist hier gestiegen von 361,9 Mill. Pfund Sterl. in 1887 auf 386,6 Mill. in 1888 oder um 6,8 %, die Warenausfuhr, mit Ausschluß der wieder ausgeführten kolonialen und fremdländischen Artikel, von 221,4 Mill. Pfund Sterl. auf 233,7

Mill. oder um 5,5 %, die Wiederausfuhr dieser letzterwähnten Artikel hat sich gehoben von 59,1 Mill. Pfund Sterl. auf 64,6 Mill. oder um 8,8 %. Nach allen drei Richtungen des englischen Außenhandels hin ist die Zunahme gegenüber dem Vorjahre beträchtlich größer als in 1887, denn damals machte die Steigerung bei der Gesamteinfuhr dem Werte nach nur 3,6 % aus, bei der Ausfuhr heimischer Erzeugnisse 4,2 %, bei der Wiederausfuhr kolonialer und fremdländischer Waren 5,1 %. Diese Zunahme ist nun bei der Gesamteinfuhr wie bei der Ausfuhr heimischer Erzeugnisse zum größeren Teile hervorgerufen worden durch eine Zunahme in der Menge der Waren, aber zum kleineren doch auch durch eine Preissteigerung. Es fallen nämlich bei der Einfuhr von der Wertsteigerung in Höhe von 24,7 Mill. Pfund Sterl. 15,8 Mill. auf die Mengenzunahme, 8,9 Mill. auf die Preissteigerung, bei der Ausfuhr heimischer Erzeugnisse von der Wertsteigerung in Höhe von 12,3 Mill. Pfund Sterl. auf die Mengenzunahme 10,3 Mill., auf die Preissteigerung 2,0 Mill. Nur bei der Wiederausfuhr kolonialer und fremdländischer Waren ist der Wertzuwachs ganz durch Vermehrung der Menge entstanden, da bei den Preisen von 1887 die Menge in 1888 einen Wert von 64,7 Mill. Pfund Sterl. gehabt haben würde statt in Wirklichkeit von 64,6 Mill. Im Jahre 1887 war gegenüber dem Vorjahre bei der Einfuhr wie Ausfuhr der Wertzuwachs ausschließlich durch Vermehrung der Menge entstanden, dagegen der Preisstand etwas niedriger gewesen, und auch in dieser Beziehung erscheint daher die Lage des Außenhandels 1888 günstiger als 1887. Faßt man die einzelnen Artikel ins Auge, so zeigen von den Getreidearten zwar Gerste und Hafer eine Steigerung von zusammen 3,4 Mill. Pfund Sterl., aber Weizen und Weizenmehl nur eine solche von 150 000 Pfund Sterl., Mais sogar eine Abnahme von 655 000 Pfund Sterl. Dagegen hat sich die Einfuhr bei Vieh, Fleisch und Butter, ferner bei Reis, Zucker und Thee gehoben um zusammen etwa 3,4 Mill., bei Metallen, Textil- und andern Rohstoffen sogar um 12½ Mill. Die Ausfuhr hat sich in allen Hauptzweigen vermehrt, bei Textilwaren freilich nur um 0,8 Mill., dafür aber bei Metallwaren und Maschinen um ca. 4 Mill. Pfund Sterl. und bei Kohlen um 1 Mill. Aus diesen Angaben über die einzelnen Artikel ist ebensowohl eine gestiegene Konsumkraft der Bevölkerung wie eine lebhaftere Thätigkeit in der Industrie zu entnehmen. Doch ließ die Steigerung in der Ausfuhr heimischer Erzeugnisse im zweiten Halbjahr schon etwas nach, wo sie gegenüber dem Vorjahre nur noch 3,9 Mill. Pfund Sterl. ausmachte gegen 8,4 Mill. Pfund Sterl. im ersten. Die Einfuhr nahm allerdings im zweiten um 13,8 Mill. zu gegen 10,9 im ersten, aber hauptsächlich wegen stärkerer Getreideimporte infolge geringerer inländischer Ernte.

Die Einnahmen der englischen und irischen Eisenbahnen beliefen sich nach den Wochenausweisen in 1888 auf 57,1 Mill. Pfund Sterl. oder 1 Mill. mehr als in 1885, wobei die Meilenzahl sich nur vermehrte von 13 682 auf 13 769 Meilen. Es fallen indes von der Zunahme um 1 Mill. in den Einnahmen ein Drittel auf das erste Halbjahr, zwei Drittel auf das zweite, so daß letzteres nach dieser Richtung

hin sich günstiger darstellt. Die von den Eisenbahngesellschaften verteilte Dividende stellte sich für 1888 auf $4^{15}/_{16}$ % gegen $4^{3}/_{4}$ % in 1887, und zwar kamen 4 % auf das erste Halbjahr gegen $3^{7}/_{8}$ % in 1887, auf das zweite $5^{7}/_{8}$ % gegen $5^{5}/_{8}$ % in 1887. Bei den schottischen Eisenbahnen, die ihr Rechnungsjahr vom 1. Februar an laufen lassen, stellten sich die Einnahmen in 1888 auf 7 090 000 Pfund Sterl. oder 323 000 Pfund Sterl. mehr als in 1888, von welcher Zunahme auf das zweite Halbjahr sogar mehr als $^{3}/_{4}$ fallen, nämlich 249 000 Pfund Sterl.

Eine starke Vermehrung lassen die Umsätze in dem Londoner Klearinghause erkennen, die von 6077,1 Mill. Pfund Sterl. in 1887 auf 6942,2 Mill. Pfund Sterl. in 1888 in die Höhe gingen, d. h. um 865,1 Mill. Pfund Sterl. oder 14,2 %, während in 1887 diese Steigerung gegenüber dem Vorjahre nur 2,9 % betragen hatte. Das größere Maß der Zunahme hat auch hier das zweite Halbjahr, da für das erste sich dieselbe nur auf 11,3 % stellte. Auch ist beachtenswert, daß der Zuwachs zum weitaus größeren Teil dem reellen Geschäft angehört, da die Umsätze an den Börsenliquidationstagen in 1888 bei 1252,5 Mill. Pfund Sterl. gegen 1887 nur eine Vermehrung von 106,6 Mill. Pfund Sterl. oder von 9,4 % aufweisen. Auch im Klearinghaus von Manchester sind die Umsätze gestiegen von 127,3 Mill. Pfund Sterl. in 1887 auf 136,5 Mill. in 1888, d. h. um 7,2 % und ebenfalls war hier die Zunahme stärker im zweiten Halbjahr, da sie im ersten sich nur auf 6,6 % stellte. Diese Zahlen geben den deutlichsten Beweis von einer tiefgreifenden und umfassenden Besserung in der Lage des englischen Geschäfts, wenn auch ein ansehnlicher Teil der Zunahme in den Klearinghausumsätzen durch die zahlreichen Emissionen neuer Papiere in 1888 veranlaßt sein mag.

Die Produktion an Roheisen, welche nach den letzten Angaben in 1887 7 442 000 Tonnen ausmachte, wird für 1888 vom Economist geschätzt auf 7 900 000 Tonnen. Danach würde eine Steigerung von etwa 460 000 Tonnen in 1888 stattgefunden haben, die aber doch etwas zurückbliebe hinter der Steigerung gegenüber dem Vorjahre in 1887, welche 570 000 Tonnen ausmachte. Immerhin wäre doch auch noch die von 1888 eine ansehnliche und verdiente um so mehr Beachtung, als nach weiteren Schätzungen die Vorräte an Roheisen im Laufe von 1888 von 2 616 000 Tonnen zurückgegangen sind auf 2 400 000 Tonnen. Die Eisen- und Stahlexporte nach dem Auslande sind gleichfalls erheblich gestiegen, nämlich von 2 864 000 Tonnen in 1887 auf 3 327 000 Tonnen in 1888, wobei Eisenbahnmaterial vorwiegend nach der argentinischen Republik, Roheisen nach Deutschland, Holland, Belgien und anderen Ländern gegangen ist. Nur die Exporte nach den Vereinigten Staaten weisen eine sehr starke Abnahme, nämlich bis auf die Hälfte auf, 640 000 Tonnen in 1888 gegen 1 282 000 in 1887. Die angeblasenen Hochöfen im Vereinigten Königreich haben sich vermehrt von 403 zu Ende 1887 auf 420 zu Ende 1888. Sehr bedeutend war auch die Zunahme im Schiffsbau. Während die im Jahr 1887 neuerbauten Schiffe einen Gehalt von 579 000 Tonnen hatten, stellte sich derselbe für die 1888 erbauten auf 904 000 Tonnen.

Endlich ist noch hinzuweisen auf den außerordentlich hohen Betrag von Emissionen neuer Wertpapiere in England, der höher ist als seit einer Reihe von Jahren. Sie beliefen sich 1888 auf 160,1 Mill. Pfund Sterl. gegen 98,1 Mill. in 1887, 101,1 Mill. in 1886, 78,0 Mill. in 1885 und 109,0 Mill. in 1884. Zum großen Teil erklärt sich diese Steigerung durch die später noch genauer zu behandelnde Konversion der englischen 3 %igen Consols, zugleich aber ist sie auch ein Ausdruck des besseren Vertrauens innerhalb des englischen Kapitalistenpublikums. Der weitaus größere Betrag dieser Emissionen fällt übrigens in das erste Halbjahr 1888, wo sie sich auf 109,6 Mill. beliefen, und hier wieder auf die Monate April bis Juni, wo sie 68,1 Mill. ausmachten, weil gerade um diese Zeit die Consolskonversion in der Hauptsache durchgeführt wurde und außerdem im zweiten Halbjahr auch die höheren Zinssätze einen einschränkenden Einfluß ausübten.

Nach alledem läßt sich eine wesentliche Besserung in der wirtschaftlichen Lage Englands in 1888 nicht verkennen, und mit einer größeren Zuversicht als seit lange vorher verließ die englische Geschäftswelt das alte Jahr.

Was Deutschland angeht, so geben wir zunächst die Zahlen über den Wert des Außenhandels in 1887, die wegen zu später Veröffentlichung in den vorjährigen Bericht nicht mehr aufgenommen werden konnten. Wie in demselben als wahrscheinlich in Aussicht gestellt wurde, hat sich eine Wertsteigerung sowohl bei der Einfuhr als der Ausfuhr gezeigt. Die erstere hat sich gehoben von 2944,9 Mill. Mark in 1886 auf 3188,8 Mill. in 1887, die letztere von 3051,4 Mill. auf 3190,1 Mill. Für das Jahr 1888 sind auch jetzt nur erst die Mengen veröffentlicht worden. In Ermangelung der Wertangaben halten wir es daher für zweckmäßig, nach der englischen Statistik die Angaben über den Handelsverkehr Englands mit Deutschland mitzuteilen. Danach hat sich die Zufuhr aus Deutschland nach England vermehrt von 24,4 Mill Pfund Sterl. in 1887 auf 26,6 Mill. in 1888, während der Export aus England nach Deutschland allerdings nur um 43 000 Pfund Sterl. gestiegen ist, nämlich von 15 613 000 Pfund Sterl. auf 15 656 000 Pfund Sterl.

Die Einnahmen der deutschen Eisenbahnen, mit Ausschluß der bayerischen Staatsbahnen und der Sekundärbahnen, sind im Jahre 1888 bei 1021,1 Mill. Mark um 73,1 Mill. höher gewesen als in 1887, d. h. um 7,7 %, während die Kilometerzahl derselben um 980 bis auf 33 234, d. h. um 3 % gestiegen ist. In 1887 hatte die Steigerung der Einnahmen gegenüber dem Vorjahr nur 6,1 % betragen, wobei freilich auch die Kilometerzahl sich nur um 2,2 % vermehrt hatte. Die Einnahmesteigerung war etwas größer im zweiten Halbjahr als im ersten, da auf jenes 35,8, auf dieses 37,3 Mill. entfallen, während von der Vermehrung der Kilometerzahl der weitaus größere Teil, nämlich 847, auf das erste fällt und nur 133 auf das zweite. In ähnlichem Verhältnis etwa sind die Einnahmen der bayerischen Staatsbahnen gestiegen. Sie stellten sich bei 92,8 Mill. Mark in 1888 um

6,6 Mill. d. h. gleichfalls 7,7 % höher, während die Kilometerzahl um 2,8 %, von 4522 auf 4652 sich erhöht hat. Auch hier war der Zuwachs im zweiten Halbjahr noch um einen kleinen Betrag höher als im ersten.

Die Gesamtumsätze der Reichsbank haben sich gehoben von 79,8 Milliarden Mark in 1887 auf 84,3 Milliarden in 1888, also um 4,5 Milliarden, eine Steigerung, welche allerdings ganz auf Rechnung des Giroverkehrs zu setzen ist, der sich von 61,8 Milliarden auf 66,9 Milliarden erhöhte. An den sämtlichen Abrechnungsstellen der Reichsbank sind umgesetzt worden 1888 15 514,6 Mill. Mark gegen 14 207,2 Mill. in 1887, also eine Zunahme um 1307,4 Mill., während diese 1887 gegen das Vorjahr nur 850 Mill. betrug. Der größere Teil der 1888er Zunahme fällt dabei wieder auf das zweite Halbjahr, nämlich ungefähr zwei Drittel. Am meisten ragt hervor der Monat Oktober, welcher allein ein Mehr von über 400 Mill. Mark ergab. Eine sehr beträchtliche Besserung ist ferner zu erkennen in den Ausweisen der Bank des Berliner Kassenvereins. Die daselbst in 1888 eingelieferten Wechsel, Effekten und Rechnungen beliefen sich auf 10 165 Mill. Mark gegen 7178 Mill. in 1887, also eine Steigerung von 2987 Mill., wovon im zweiten Halbjahr 2307 Mill. Das volle Jahr 1887 hatte hier einen Abfall gegenüber dem Vorjahre von 1100 Mill. Mark aufgewiesen. Die Ultimoeinlieferungen umfassen von jener Summe in 1888 3215 Mill. Mark gegen 2001 Mill. Mark in 1887, d. h. 1214 Mill. mehr, wovon auf das zweite Halbjahr allein 1011 Mill. kommen. Diese Zahlen bekunden schon die außerordentliche Lebhaftigkeit im spekulativen Verkehr, besonders im zweiten Halbjahr. Das gleiche Bild ergiebt sich aus den Einnahmen an der Umsatzsteuer und dem Effektenstempel sowie dem Betrage der Emissionen an neuen Wertpapieren. Die Umsatzsteuer hat in 1888 10,86 Mill. Mark eingebracht, d. h. 3,50 Mill. mehr als in 1887, wovon 2,74 Mill. auf das zweite Halbjahr entfallen, der Effektenstempel hat einen Ertrag von 6,20 Mill. Mark in 1888 geliefert oder 1,60 Mill. Mark mehr als in 1887, wovon 1,08 Mill. dem zweiten Halbjahr angehören. Die Emissionen an in Deutschland untergebrachten neuen Wertpapieren beliefen sich nach dem deutschen Ökonomist auf 1880 Mill. Mark in 1888 gegen 1024 Mill. in 1887. Darunter waren deutsche Emissionen 1213 Mill. in 1888 gegen 602 in 1887, ausländische 667 Mill. in 1888 gegen 422 in 1887. Die deutschen Emissionen sind hierbei zu ihrem vollen Betrage angesetzt, die ausländischen jedoch nur zu dem für Deutschland schätzungsweise angenommenen Teilbetrage. Die Emissionen an Aktien machen nach derselben Quelle von der 1888er Gesamtsumme 338 Mill. d. h. nicht ganz $\frac{1}{6}$ aus gegen 131 Mill. in 1887. Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Einnahme an Wechselstempelsteuer gestiegen ist von 6 703 000 Mark auf 6 777 000 Mark, also um 74 000 Mark, wovon im zweiten Halbjahr 38 000, während das Jahr 1887 gegenüber seinem hierin sehr ungünstigen Vorgänger eine Zunahme von 132 500 Mark gebracht hatte.

Die Produktion an Roheisen im Deutschen Reich ist nach der Zu-

sammenstellung des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller vermehrt worden von 3907000 Tonnen in 1887 auf 4227000 Tonnen in 1886, also um 320000 Tonnen, während die Zunahme in 1887 gegenüber dem Vorjahre 567000 Tonnen ausgemacht hatte. Andererseits sind die Kurse der deutschen Bergwerks- und Hüttenaktien, die nach manchen Schwankungen Ende 1887 etwa ebenso hoch standen wie zu Anfang von 1887, in 1888 fast ausnahmslos ganz bedeutend gestiegen. So notierten zu Anfang von 1888 Dortmunder Union St.-P. 66,30, zu Ende 97,70, Laurahütte zu Anfang 89,5, zu Ende 135,10, Bochumer Gußstahl zu Anfang 134,10, zu Ende 197,00.

Hält man sich alle diese über Deutschland mitgeteilten Thatsachen vor Augen, so wird sich nicht bestreiten lassen, daß die wesentliche Besserung in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, welche 1887 Platz gegriffen hatte, in dem verflossenen Jahre weitere ansehnliche Fortschritte gemacht hat. Am bedeutendsten war indes doch der Aufschwung im Bereiche des spekulativen Verkehrs. Die Berliner Börse ging mit einer Kühnheit vor, welche selbst die Verwunderung des Auslandes erregte. Es fehlte dabei gewiß nicht an reellen Grundlagen, auf die sie sich stützen konnte, ob sie indessen doch nicht über das berechtigte Maß hinausgegangen ist, das kann allein die Zukunft lehren.

Von den übrigen europäischen Ländern behandeln wir noch mit einigen Worten Österreich-Ungarn und Frankreich. Im ersteren Lande zeigt das Jahr 1888 eine Abnahme in der Einfuhr von 29,6 Mill. Gulden, nämlich von 562,7 Mill. Gulden in 1887 auf 533,1 Mill. in 1888, dagegen eine Zunahme in der Ausfuhr von 675,9 Mill. in 1887 auf 725,5 Mill. in 1888 oder um 49,6 Mill. Das Jahr 1887 hatte umgekehrt eine Zunahme in der Einfuhr von 23,5 Mill., eine Abnahme in der Ausfuhr von 22,7 Mill. gegenüber dem Vorjahr aufzuweisen. Der größere Teil der Ausfuhrsteigerung gehört dabei dem zweiten Halbjahr an, da diese im ersten nur 6,4 Mill. betrug, während andererseits fast die gesamte Abnahme in der Einfuhr im ersten Halbjahr entstanden ist, wo sie 28,2 Mill. betrug. Die Einnahmen der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen haben im Jahre 1888 267,5 Mill. Gulden betragen gegen 249,4 Mill. in 1887, also ein Mehr von 18,1 Mill., wovon 12,5 Mill. auf das zweite Halbjahr entfielen. Da die durchschnittliche Gesamtlänge des Eisenbahnnetzes im Jahre 1888 24778 km gegen 23400 km in 1887 betrug, so ist die durchschnittliche Einnahme auf den Kilometer in 1888 um 1,3 % höher gewesen als in 1887. Dieses Jahr selbst hatte gegenüber seinem Vorgänger in der durchschnittlichen Einnahme auf den Kilometer weder eine Erhöhung noch eine Erniedrigung gezeigt. Das durchschnittliche Einnahmemehr auf den Kilometer in 1888 ist übrigens ganz dem zweiten Halbjahr zu danken, da das erste hier noch zu einem Minus von 0,9 % führte. Die Umsätze in Wechseln und Anweisungen im Wiener Saldierungsverein hatten sich für 1888 auf 524,8 Mill. Gulden gestellt gegen 551,5 Mill. in 1887, also eine Abnahme von 26,7 Mill. Gulden, wovon auf das zweite Halbjahr jedoch nur 10 Mill. kommen. In 1887 war dagegen hierin eine Steigerung gegen-

über dem Vorjahre eingetreten um 11,7 Mill. Diese Zahlen zeigen, daß allem Anscheine nach auch in Österreich-Ungarn die zweite Hälfte des Jahres einen etwas besseren Verlauf genommen hat als die erste, wenn auch im vollen Jahre keine sonderliche Besserung, stellenweise sogar ein Rückgang eingetreten ist.

In Frankreich lassen die Zahlen über den Außenhandel keine Besserung erkennen. Zwar ist die Einfuhr gestiegen von 4026,0 Mill. Franken in 1887 auf 4052,9 Mill., d. h. um 26,9 Mill., aber dies erklärt sich durch die infolge geringerer heimischer Ernte stattgehabte Vermehrung des Einfuhrpostens Nahrungsmittel, der allein um 80,2 Mill. Franken in die Höhe gegangen ist, von 1405,0 Mill. in 1887 auf 1485,2 Mill. in 1888, während z. B die Einfuhr an Rohstoffen für die Industrie sich vermindert hat von 1951,4 Mill. in 1887 auf 1906,8 Mill. in 1888. Die Ausfuhr ist gefallen von 3246,5 Mill. Franken in 1887 auf 3210,7 Mill. in 1888, also um 35,8 Mill., wovon auf Fabrikate 21,5 Mill. kommen. Dabei fällt als Folge des Ernteeinflusses die Steigerung der Einfuhr eigentlich ganz in das zweite Halbjahr, der Rückgang in der Ausfuhr hingegen gehört mit etwa $^4/_5$, nämlich 28,1 Mill. dem ersten Halbjahr an. Die Einnahmen der 6 großen Eisenbahngesellschaften und der Staatsbahnen haben in 1888 bei 1020,1 Mill. Franken 15,3 Mill. mehr ergeben als in 1887, wovon 13,4 Mill. auf das zweite Halbjahr kommen. In 1887 hatte dagegen die Steigerung gegenüber dem Vorjahre 23,4 Mill. ausgemacht. Den besten Eindruck machen, wie schon im Jahre 1887, wieder die Umsätze in dem Klearinghaus der Pariser Banquiers, die von 4560,2 Mill. Franken in 1887 auf 5216,3 Mill. in 1888 in die Höhe gingen, also um 656,1 Mill., wovon mehr als zwei Drittel, d. h. 445,9 Mill., durch das zweite Halbjahr eingebracht sind. Der Gesamtumsatz der Bank von Frankreich stellte sich in 1888 auf 12 005 Mill. Franken und ist damit über den 1887er mit 429 Mill. hinausgegangen. Danach ist es doch nur ein beschränktes Gebiet, auf dem in Frankreich sich ein erheblicher Aufschwung gezeigt hat.

Die Einnahmen des Suezkanals endlich sind von 57,9 Mill. Franken in 1887 auf 64,8 Mill. in 1888 gestiegen und zeigen sonach eine Übereinstimmung mit der wirtschaftlichen Gesamtlage.

Was die Preisverhältnisse auf dem Warenmarkte angeht, so hat sich nach den Aufstellungen des Economist über 22 wichtigere Artikel die Gesamtheit ihrer Preise vermindert im Verhältnis von 2230 zu Anfang von 1888 bis auf 2187 zu Ende des Jahres. Diese Bewegung scheint wenig dem bisher dargelegten Aufschwunge zu entsprechen, indes muß hervorgehoben werden, daß sie ausschließlich durch den einen Artikel Zinn veranlaßt ist. Der Preis desselben war in den letzten Monaten des Jahres 1887 durch die Manöver der Spekulation auf eine übermäßige Höhe hinaufgetrieben worden, die auf die Dauer unmöglich behauptet werden konnte und denn auch Ende April und Mai dem früheren Stande wieder weichen mußte. Von einem Stande zwischen 100 und 105 Pfund Sterl. pro Tonne in den ersten 9 Monaten von 1887 stieg der Preis des Zinns bis Ende November auf 166 Pfund Sterl.,

wo er ungefähr blieb bis nach Mitte April 1888, um dann in den letzten Tagen des April und den ersten des Mai in jähem Sturze bis auf $80^1/_4$ zurückzugehen. Eine später wieder eingetretene Steigerung hob den Preis nicht erheblich über 100 Pfund Sterl., die Notierung vom 31. Dezember war $100^1/_4$. Sieht man von diesem einen Artikel Zinn ab, so ist der Gesamtpreis der übrigen 21 Waren noch um 12 Einheiten im Laufe des Jahres 1888 gestiegen. Charakteristisch ist auch hier, daß die Besserung ganz dem zweiten Halbjahr angehört, denn am Schlusse des ersten Halbjahrs war die Vergleichsziffer 2121 gegen 2230 zu Anfang, von welcher Differenz 65 Einheiten auf Zinn kommen, während die Vergleichsziffer am Ende des Jahres, wie schon bemerkt, 2187 war bei einer Steigerung des Preises von Zinn um nur 10 Einheiten.

Faßt man die einzelnen Waren ins Auge, so zeigen eine erheblichere Preissteigerung eigentlich nur zwei Textilrohstoffe, Hanf und Jute, und außerdem Talg. Hanf konnte seinen Preis von 37 Pfund Sterl. 10 Schillinge pro Tonne zu Anfang des Jahres erhöhen bis auf 51 Pfund Sterl. am Schluß, Jute von 15 Pfund Sterl. 10 Schillinge auf 17 Pfund Sterl., Talg von 1 Pfund Sterl. 6 Schillinge 3 Pence pro Centner auf 1 Pfund Sterl. 14 Schillinge 6 Pence. Geringer schon, aber immer noch bemerkenswert, ist die Preissteigerung bei Mehl von 1 Pfund Sterl. 5 Schillinge 6 Pence auf 1 Pfund Sterl. 8 Schillinge 6 Pence pro Quarter und bei Kaffee von 4 Pfund Sterl. 3 Schillinge 6 Pence pro Centner auf 4 Pfund Sterl. 7 Schillinge 6 Pence.

Gefallen sind stärker im Preise, abgesehen von dem Artikel Zinn, Kupfer von 85 Pfund Sterl. 10 Schillinge pro Tonne auf 77 Pfund Sterl. 10 Schillinge, Blei von 15 Pfund Sterl. 10 Schillinge auf 13 Pfund Sterl., rohe Baumwolle und Rohseide, erstere von $5^{11}/_{16}$ Pence pro Pfund auf $5^3/_8$ Pence, letztere von 13 Schillinge 6 Pence auf 12 Schillinge $7^1/_2$ Pence, ferner Gerste von 1 Pfund Sterl. 9 Schillinge 5 Pence pro Quarter auf 1 Pfund Sterl. 6 Schillinge 9 Pence und Kartoffeln von 5 Pfund Sterl. pro Tonne auf 4 Pfund Sterl. Die übrigen sind teils im Preise wenig verändert, teils findet sich bei den verschiedenen davon aufgeführten Sorten keine einheitliche Preistendenz, wie Eisen, ferner Zucker und Thee. Diese Übersicht zeigt, daß auf dem Gebiete des Warenmarktes der eingetretene wirtschaftliche Aufschwung sich am wenigsten bemerkbar macht. Gerade nach dieser Richtung hin hat die Geschäftswelt sich noch eine ziemliche Zurückhaltung bewahrt.

Nach dieser Darlegung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse wenden wir uns zu einer Schilderung der Zustände des Geldmarktes und fassen hier zunächst den Umfang der Leihthätigkeit bei den Centralbanken ins Auge. Die New Yorker Banken haben ihre Anlagen in Vorschüssen und Diskonten vermehrt von 350,3 Mill. Dollars um die Mitte Dezember 1887 bis auf 386,0 Mill. Dollars um die Mitte Dezember 1888, eine Steigerung, die größtenteils dem zweiten Halbjahr angehört, da Mitte Juni der Stand war 371,5 Mill. Dollars in 1888 gegen 365,1 Mill. in 1887. Diese beträchtliche Zunahme

in den von den New Yorker Banken gewährten Darlehen wird auf den ersten Blick auffällig erscheinen, da doch, wie früher gezeigt, von einem weiteren großen Fortschritt in der wirtschaftlichen Lage der Vereinigten Staaten nicht gesprochen werden kann. Die Erscheinung erklärt sich aber dadurch, daß den New Yorker Banken in dem verflossenen Jahre viel reichlichere Geldmittel zur Verfügung standen als früher wegen umfassender Rückkäufe von seiten der Regierung in ihren eigenen Bonds. Die Banken waren so in die Möglichkeit versetzt, auch in ausgiebigerem Maße Darlehen zu gewähren, und um so mehr verdient es Beachtung, daß trotz dieses anregenden Einflusses sich nicht ein größerer wirtschaftlicher Fortschritt in den Vereinigten Staaten entfaltet hat. Bei der Bank von England haben die Privatsicherheiten, welche in den letzten Jahren sich vermindert hatten, 1888 wieder eine Steigerung erfahren. Sie gingen von 18 977 000 Pfund Sterl. Mitte Dezember 1887 auf 20 093 000 Pfund Sterl. Mitte Dezember 1888 in die Höhe. Ebenso vermehrten sich die Anlagen in Vorschüssen und Diskonten bei 10 Londoner Banken mit rein hauptstädtischem Wirkungskreise von 56,0 Mill. Pfund Sterl. Ende 1887 auf 60,2 Mill. Pfund Sterl. Ende 1888. Das gleiche Bild bietet eine Zusammenstellung über 22 englische Provinzialbanken, deren Anlagen in Vorschüssen und Diskonten sich Ende 1888 auf 38,7 Mill. Pfund Sterl. stellten gegen 36,4 Mill. Ende 1887. Bei der Deutschen Reichsbank ist das Wechselportefeuille zwischen Ende 1887 und 1888 gesunken von 564,2 Mill. Mark auf 517,4 Mill., der Betrag an Lombarddarlehen ist dagegen gestiegen von 83,9 Mill. Mark auf 93,1 Mill. Die Anlagen in beiden Posten zusammen haben sich demnach vermindert von 648,1 Mill. Mark auf 610,5 Mill. Eingetreten ist diese Abnahme überwiegend im zweiten Halbjahr, denn Mitte des Jahres war der Stand 541,5 Mill. in 1888 gegen 548,6 Mill. in 1887. Eine solche Erscheinung wird zunächst eine gewisse Verwunderung hervorrufen, da man angesichts des unzweifelhaft eingetretenen geschäftlichen Aufschwungs und des dadurch hervorgebrachten größeren Bedarfs an Geldmitteln eher das Gegenteil erwarten wird. Die Sache hängt aber wohl damit zusammen, daß die täglich fälligen Verbindlichkeiten der Reichsbank, die zwischen Anfang Januar 1888 und Anfang Juni 1888 von 329,6 Mill. Mark auf 505,2 Mill. gestiegen waren und mit dieser letzteren Summe über die entsprechende zu derselben Zeit des Vorjahrs um mehr als 120 Mill. hinausgingen, von da an bis zum Schluß des Jahres allerdings unter Schwankungen sich verminderten bis auf 302,8 Mill. Mark, also um 202,4 Mill., während in 1887 in dieser Zeit nur eine Verminderung von 383,7 Mill. auf 332,1 Mill., also um 51,6 Mill. eingetreten war. Es scheint demnach, als ob der vermehrte Bedarf an Geldmitteln großenteils befriedigt worden ist durch Zurückziehung der bei der Reichsbank vorher angesammelten Depositen. Bei den anderen deutschen Notenbanken haben sich die Anlagen in Wechseln während des Jahres 1888 vermindert von 269,9 Mill. Mark auf 248,4 Mill., während bei den Lombarddarlehen eine Zunahme von 28,2 auf 41,3 Mill. eingetreten ist. Eine ansehnliche Ausdehnung in ihrem Leihgeschäfte hat die Bank von Frankreich aufzuweisen. Ihre Anlagen in Wechseln ver-

mehrten sich zwischen Mitte Dezember 1887 und 1888 von 556,5 Mill. Franken auf 611,5 Mill. und ihre Vorschüsse an Private in derselben Zeit von 266,5 Mill. auf 274,4 Mill. Ein Teil dieser Zunahme dürfte aber weniger durch den inländischen Verkehr als durch den Goldexport, welchen Frankreich namentlich zur Herbstzeit gehabt hat, hervorgerufen sein. Auch bei der österreichisch-ungarischen Bank zeigt sich eine Vermehrung des Portefeuillebestandes von 159,8 Mill. Gulden auf 167,8 Mill. sowie ihrer Lombarddarlehen von 25,3 Mill. auf 31,2 Mill. zwischen Ende 1887 und 1888. Dagegen ist solche Steigerung in der Leihthätigkeit nicht zu erkennen bei der niederländischen Bank. Zwar haben ihre Anlagen in Wechseln sich gehoben zwischen Mitte Dezember 1887 und 1888 von 49,0 Mill. Gulden auf 63,3 Mill., aber ihre Anlagen in Vorschüssen sind in derselben Zeit zurückgegangen von 48,7 Mill. auf 34,6 Mill., also etwa um denselben Betrag. Diese Abnahme dürfte hier indes in gewissem Maße davon herrühren, daß die internationale Zahlungsbilanz der Niederlande in 1888 wesentlich günstiger war als 1887, wo starke Goldexporte die Darlehen bei der Bank hoch hielten.

Hinsichtlich des Notenumlaufs der Banken ist eine kleine Steigerung zu bemerken. Bei den deutschen Notenbanken, der Bank von England, der Bank von Frankreich, der österreichisch-ungarischen Bank, den New Yorker Banken, der niederländischen Bank, der belgischen Nationalbank und der italienischen Nationalbank zusammen hat der Notenumlauf zugenommen von 5801,8 Mill. Mark auf 5825,2 Mill. Diese Zunahme verteilt sich aber sehr ungleich auf die einzelnen Banken. Am bedeutendsten ist dieselbe bei den deutschen Notenbanken, wo sich eine Steigerung von 1208,0 Mill. Mark auf 1287,8 Mill. zeigt. Ferner hat sich vermehrt der Notenumlauf der österreichisch-ungarischen Bank von 391,0 Mill. Gulden auf 425,7 Mill., bei der Bank von England von 23 570 000 Pfund Sterl. auf 23 609 000 Pfund Sterl., bei der niederländischen Bank von 193 Mill. Gulden auf 204,3 Mill. Dagegen ist der Notenumlauf zurückgegangen bei der Bank von Frankreich von 2727,0 Mill. Franken auf 2608,9 Mill., bei der belgischen Nationalbank von 369,8 Mill. Franken auf 348,1 Mill., bei der italienischen Nationalbank von 626,4 Mill. Franken auf 599,1 Mill., endlich bei den New Yorker Banken, wo der Notenumlauf aber überhaupt stark zurückgeht, von 8 Mill. Dollars auf 5 Mill. Lassen wir nun diese letzteren beiseite, so zeigt sich, daß in Frankreich, wo nach den früheren Ausführungen eigentlich am wenigsten von einer durchgreifenden Besserung die Rede sein kann, auch keine Steigerung des Notenumlaufs, sondern sogar eine nicht unerhebliche Abnahme eingetreten ist, und ebenso ist das der Fall bei den mit Frankreich in ähnlicher wirtschaftlicher Lage befindlichen Ländern, Belgien und Italien. Andererseits finden wir in Deutschland, wo der geschäftliche Aufschwung sich mit am meisten zu erkennen gegeben hat, die bedeutendste Steigerung im Notenumlauf, eine verhältnismäßig sehr bedeutende auch in Österreich-Ungarn, und wenn in England trotz der unzweifelhaften Besserung der Geschäftslage daselbst der Notenumlauf der Bank von England kaum eine Vermehrung zeigt, so liegt das daran, daß hier das Depositenwesen

mit Checkverkehr gegenüber dem Notenumlauf immer mehr das Übergewicht gewinnt. Es ist das dieselbe Erscheinung, welche auch in der Abnahme des Notenumlaufs der New Yorker Banken ihren Ausdruck findet.

Die Barvorräte all der genannten Banken sind im Laufe des verflossenen Jahres gestiegen von 4341,2 Mill. Mark auf 4378,9 Mill., also um 37,7 Mill., während diese Steigerung 1887 betragen hatte 6,6 Mill., 1886 144,5 Mill., 1885 290,9 Mill. Daß die Jahre 1887 und 1888 weit günstiger waren und der Verkehr in denselben einen größeren Bedarf an Zahlungsmitteln hatte, ist aus diesen Zahlen deutlich zu ersehen[1]).

Der Stand der Zinssätze ist im verflossenen Jahre an der Mehrzahl der wichtigeren Plätze ein niedrigerer gewesen, wenn es sich dabei meist auch nur um einen kleinen Unterschied handelt. Es betrug der durchschnittliche Stand der Zinssätze für Wechsel erster Klasse (an den europäischen Plätzen der Privatdiskontsätze) in:

	London	Paris	Berlin	Amsterdam	New York
	%	%	%	%	%
1884	2,43	2,48	2,90	2,84	4,64
1885	2,10	2,45	2,91	2,37	3,52
1886	2,12	2,22	2,18	1,95	4,25
1887	2,36	2,42	2,25	2,17	5,38
1888	2,32	2,71	2,10	2,12	4,50

1) Die hier über den Gesamtbetrag des Notenumlaufs und Barvorrats der Banken angegebenen Zahlen stimmen übrigens nicht genau überein mit den in den früheren Berichten darüber mitgeteilten Zahlen. Es liegt dies daran, daß die in den früheren Berichten benutzten Umrechnungssätze, welche wenigstens zum Teil zu sehr abgerundet waren, jetzt durch genauere ersetzt sind. Es sind nunmehr die folgenden: 1 £ = 20 Mark, 1 Franken = 0,80 Mark, 1 österr.-ungar. Gulden = 2,0 Mark, 1 niederländischer Gulden = 1,70 Mark, ein Dollar = 4,20 Mark. Nach diesen Umrechnungssätzen stellen sich in den letzten Jahren Notenumlauf und Barvorrat der genannten Banken folgendermaßen:

Ende	Notenumlauf	Barvorrat
1884	5677,4 Mill. Mark	3899,2 Mill. Mark
1885	5598,4 " "	4190,1 " "
1886	5772,6 " "	4334,6 " "
1887	5801,8 " "	4341,2 " "
1888	5825,2 " "	4378,9 " "

Wir bemerken hierzu noch, daß zu diesen Zahlen wie auch in den früheren Berichten benutzt sind bei den deutschen Notenbanken, der österreichisch-ungarischen Bank und der italienischen Nationalbank der Ausweis vom 31. Dezember des Jahres; bei den anderen Banken jedoch, welche ihre Ausweise nicht für bestimmte Tage des Monats, sondern für einen bestimmten Tag der Woche veröffentlichen, ist der Ausweis des Tages benutzt worden, welcher dem 15. Dezember am nächsten liegt. Würde statt dessen der letzte Ausweis im Dezember benützt sein, so würde wegen seines in den einzelnen Jahren ungleichen Abstandes vom letzten Dezembertage und der starken gerade um diese Zeit sich einstellenden Änderungen im Status der Banken ein Vergleich zwischen den einzelnen Jahren nicht recht möglich gewesen sein.

Danach ist überall, von Paris abgesehen, eine Ermäßigung der Zinssätze erfolgt, während das Jahr 1887 eine allgemeine Steigerung gegenüber dem Vorjahre gebracht hatte. Freilich ist diese Abnahme, ausgenommen in New York, eine geringfügige. Halten wir die beiden Halbjahre auseinander, so war der durchschnittliche Stand der Zinssätze der folgende:

	London	Paris	Berlin	Amsterdam	New York
	%	%	%	%	%
1885 I. Sem.	2,58	2,60	3,11	2,60	3,74
II. =	1,62	2,14	2,71	2,14	3,39
1886 I. =	1,62	2,13	1,88	1,89	3,41
II. =	2,61	2,31	2,46	2,00	5,07
1887 I. =	1,95	2,37	2,44	2,09	4,88
II. =	2,78	2,48	2,05	2,25	5,88
1888 I. =	1,57	2,28	1,61	2,00	4,60
II. =	3,07	3,14	2,59	2,23	4,41

Danach ist im ersten Halbjahr 1888 die Abnahme der Zinssätze gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahrs eine allgemeine gewesen, während im zweiten Halbjahr gegen 1887 sich eine beträchtliche Abnahme nur noch zeigt bei New York, eine kaum merkbare in Amsterdam, aber London, Paris und Berlin eine wesentliche Erhöhung aufweisen. Am stärksten ist der Rückgang der Zinssätze im vollen Jahre und insbesondere im zweiten Halbjahr in New York gewesen. Es wird das zum Teil im Zusammenhange stehen mit der früher dargelegten Einschränkung der geschäftlichen Thätigkeit, welche in den Vereinigten Staaten in 1888 erfolgte. Allein einen größeren Einfluß haben darauf unzweifelhaft geübt die schon berührten umfassenden Rückkäufe von Regierungsbons seitens des amerikanischen Schatzamts, durch welche dem New Yorker Geldmarkte reichlichere Geldmittel zur Verfügung gestellt wurden. Dafür spricht namentlich die Thatsache, daß gerade im zweiten Halbjahr der Zinsrückgang in New York ein so bedeutender war von 5,88 % in 1887 auf 4,41 in 1888, während doch der geschäftliche Verkehr um diese Zeit eher wieder eine größere Lebhaftigkeit zeigte. Es fanden aber jene Rückkäufe zum größeren Teile im zweiten Halbjahre statt. Genauere Zahlen hierüber werden später folgen. Hier mag nur noch bemerkt werden, daß durch diese klugen Maßnahmen der amerikanischen Regierung die dem geschäftlichen Verkehr so leicht gefahrbringende Ansammlung von großen nutzlos daliegenden Summen an Bargeld im Schatzamt vermieden wurde und daß eine Geldklemme, wie sie sowohl 1886 als 1887 im Herbst in New York in ziemlicher Schärfe eingetreten war, in 1888 unterblieb. Es kann auch gar keinem Zweifel ausgesetzt sein, daß diese gegen früher so ganz veränderte Lage des New Yorker Geldmarkts als Ursache der auf mehreren der wichtigsten europäischen Geldmärkte in 1888 aufgetretenen Zinsermäßigung mitgewirkt hat. Wenn in den früheren Jahren so oft starke Goldexporte im Herbst aus den europäischen Ländern nach den Vereinigten Staaten in jenen die Zinssätze in die Höhe trieben, so sind solche in 1888 in großem Betrage

nicht vorgekommen. Vielmehr haben die Vereinigten Staaten von Amerika in 1888 im ganzen einen Überschuß der Goldausfuhr aufzuweisen gehabt in Höhe von $20\frac{1}{2}$ Mill. Dollars, wovon der weitaus größere Teil Europa zugeflossen ist. Sie haben damit ihre naturgemäße Funktion wieder aufgenommen, Europa mit Gold zu versorgen. Zur besseren Würdigung dieser Änderung aber fügen wir noch bei, daß die Vereinigten Staaten 1887 einen Überschuß der Goldeinfuhr gehabt haben von 35,6 Mill. Dollars, in 1886 Goldausfuhr und Goldeinfuhr sich gleich standen und 1885 der Überschuß der Goldeinfuhr 12,2 Mill. Dollars betrug. Die zinsermäßigende Wirkung dieser veränderten Zahlungsbilanz würde sich auf den europäischen Geldmärkten noch viel stärker erwiesen haben, wenn dieselben nicht einem ungewöhnlich starken Golderporte nach einem südamerikanischen Lande, der Argentinischen Republik, ausgesetzt gewesen wären. Aus England allein sind in 1888 nach Central- und Südamerika, jedoch mit Ausschluß von dem in den bezüglichen Tabellen besonders aufgeführten Brasilien, 7 333 000 Pfund Sterl. an Gold abgeflossen, wovon unzweifelhaft der weitaus größere Teil nach der Argentinischen Republik, während von daher nur 699 000 Pfund Sterl. an Gold nach England gekommen sind. Im Jahre 1887 hatte dagegen der Überschuß der Goldeinfuhr nach England aus diesem Gebiete noch 1 115 000 Pfund Sterl. betragen. Außer England haben aber auch andere europäische Länder, namentlich Deutschland und Frankreich, Gold nach Argentinien zu liefern gehabt, welche Beträge teils direkt teils über England dahin verschifft worden sind. Dieser Golderport mußte aber einen um so störenderen Einfluß ausüben, als man wegen seiner Ungewohntheit sich keine rechte Vorstellung über die wahrscheinliche Dauer und Stärke desselben bilden konnte. Wenn nun trotz der in den beiden wichtigsten europäischen Ländern, England und Deutschland, eingetretenen wesentlichen Besserung der geschäftlichen Lage und trotz des starken Golderports nach Argentinien auf den größeren europäischen Geldmärkten, von Paris abgesehen, sich noch eine kleine Zinsermäßigung zeigen konnte, so ist das in erster Linie zu danken den durch die Maßnahmen der amerikanischen Regierung ermöglichten oder doch sehr erleichterten Goldzuflüssen aus den Vereinigten Staaten nach Europa.

Fassen wir die Ergebnisse der internationalen Zahlungsbilanz, die hier soweit Berücksichtigung verlangen, als sie die Unterschiede im durchschnittlichen Stand der Zinssätze beeinflußt haben, etwas genauer ins Auge, so muß hervorgehoben werden, daß die Bewegung wieder am meisten zu Gunsten Deutschlands verlaufen ist. Es ist der deutschen Reichsbank abermals gelungen, ihren Barvorrat um eine Summe von 91,7 Mill. Mark zu steigern, nämlich von 766,8 Mill. Mark am 31. Dezember 1887 auf 858,5 Mill. am 31. Dezember 1888. Seit Ende 1884 beträgt die Zunahme in diesem Posten nunmehr 340,7 Mill. Mark. Der Zufluß ist außer aus den Vereinigten Staaten namentlich gekommen aus England und Rußland, in kleineren Beträgen, wie es scheint, auch aus Frankreich. Aus den Vereinigten Staaten sind nach der amerikanischen Statistik gekommen ca. $14\frac{1}{2}$ Mill. Dollars, dagegen

dahin abgeflossen nur ca. 1 Mill. Dollars. England hat nach der englischen Statistik an Deutschland abgegeben 1 183 000 Pfund Sterl., daher empfangen aber nur 216 000 Mill. Über den Goldverkehr mit den anderen Ländern liegen genauere Daten nicht vor. Die Ursache dieses beträchtlichen Goldimports wird, abgesehen von der veränderten Lage des amerikanischen Geldmarkts, vornehmlich wieder zu erblicken sein in einem vermehrten Warenexport Deutschlands. Denn an ausländischen Wertpapieren dürfte Deutschland auch 1888 mehr aufgenommen als abgestoßen haben. Nach der englischen Statistik stieg, wie schon mitgeteilt, die Einfuhr Englands aus Deutschland von 24 412 000 Pfund Sterl. auf 26 614 000 Pfund Sterl., während Englands Ausfuhr dahin nur zugenommen hat von 15 613 000 Pfund Sterl. in 1887 auf 15 656 000 Pfund Sterl. in 1888. Außerdem aber ist die Einfuhr Englands aus Rußland nach derselben Quelle gestiegen von 15 992 000 Pfund Sterl. in 1887 auf 26 239 000 Pfund Sterl. in 1888 bei einer Zunahme der Ausfuhr dahin von 4 713 000 Pfund Sterl. auf nur 4 815 000 Pfund Sterl. Da nun, wie schon häufiger in diesen Berichten betont, ein beträchtlicher Teil des Zahlungsverkehrs zwischen Rußland und England durch Deutschland vermittelt wird, so muß auch eine Vermehrung der Ausfuhr von Rußland nach England dahin streben, die Zahlungsbilanz zwischen Deutschland und England für ersteres günstiger zu stellen.

Außer Deutschland haben noch die Niederlande eine stärkere Goldzufuhr gehabt. Der Posten „Goldbarren" bei der Niederländischen Bank, welcher auch die ausländischen Goldmünzen mit enthält, ist zwischen Mitte Dezember 1887 und 1888 angewachsen von 25,4 Mill. Gulden auf 37,9 Mill. Freilich hat sich der Silbervorrat vermindert in derselben Zeit von 98,3 Mill. Gulden auf 89,8 Mill., was aber ganz durch die inländische Circulation und einen Abfluß nach Niederländisch-Indien veranlaßt sein dürfte. Der Posten „Gold", welcher die inländischen Goldmünzen enthält, ist bei 23,2 Mill. Gulden unverändert geblieben. Gering nur ist die Mehreinfuhr von Gold bei England. Auf einen Goldexport von im ganzen 14 914 000 Pfund Sterl. in 1888 kommt eine Goldeinfuhr von nur 15 790 000 Pfund Sterl., also ein Überschuß der letzteren von nur 846 000 Pfund Sterl. Der Barvorrat der Bank von England hat sogar eine Abnahme erfahren, was in Verbindung mit dem Überschuß der Goldeinfuhr für das Land beweist, daß die inländische Circulation wegen der regeren Geschäftsthätigkeit mehr Münzen an sich gezogen hat. Es stellte sich Mitte Dezember 1888 der Barvorrat der Bank nur auf 18 489 000 Pfund Sterl. gegen 20 548 000 Pfund Sterl. Mitte Dezember 1887. Starke Goldimporte in den folgenden Tagen hoben denselben allerdings bis zum 26. Dezember 1888 auf 19 289 000 Pfund Sterl. gegen 19 919 000 Pfund Sterl. am 28. Dezember 1887, wobei noch zu bemerken ist, daß der Barabfluß in die inländische Circulation, der in den diesen Tagen vorangegangenen zwei Wochen stattgefunden hatte, in 1888 426 000 Pfund Sterl. betrug gegen nur 312 000 Pfund Sterl. in 1887. Frankreich hat nach der französischen Statistik eine

Goldausfuhr gehabt von 192,5 Mill. Franken bei einer Goldeinfuhr von nur 101,6 Mill., also ein Mehr der ersteren von 90,9 Mill. Der Import an Silbermünzen dagegen hat einen Überschuß ergeben von 36,8 Mill., nämlich 142,8 Mill. Einfuhr gegen 106,0 Mill. Ausfuhr. Diese Mehreinfuhr von Silbermünzen ist natürlich fast ausschließlich aus den anderen Ländern der lateinischen Münzkonvention gekommen und zwar überwiegend aus Italien und Belgien, welche Länder gegenüber Frankreich vorübergehend eine ziemlich ungünstige Zahlungsbilanz hatten. Mit diesen Angaben über den ausländischen Verkehr in Gold und Silbermünzen stimmen denn auch die Ausweise der Bank von Frankreich über ihren Gold- und Silbervorrat überein. Der erstere ist zwischen Mitte Dezember 1887 und 1888 gesunken von 1124,9 Mill. Franken auf 1015,8 Mill., der letztere hat sich gehoben zwischen denselben Daten von 1192,5 Mill. auf 1228,5 Mill. Die Ursache, weshalb für Frankreich die internationale Geldbewegung auch 1888 wieder so ungünstig wie schon 1887 verlaufen ist, ist zum Teil darin zu sehen, daß der Warenexport des Landes sich nicht recht entwickeln will. Der politischen Schwächung scheint hier mehr und mehr auch die wirtschaftliche folgen zu wollen.

Vergleicht man nun den Stand der internationalen Zahlungsbilanz der einzelnen europäischen Länder mit den Veränderungen, welche daselbst nach den vorhin gemachten Angaben über den Privatdiskont in den Hauptplätzen in dem durchschnittlichen Stande der Zinssätze eingetreten sind, so zeigt sich, daß in Deutschland, welches den stärksten Goldzufluß gehabt hat, der Zins auch am meisten gesunken ist, weniger schon in Holland, kaum merkbar in England, welche Länder einen geringeren Goldzufluß hatten, und daß er in Frankreich, welches einem Goldabfluß ausgesetzt war, gestiegen ist. Allerdings sind die Unterschiede in den Veränderungen der Diskontsätze in London, Paris, Berlin und Amsterdam nicht erhebliche, aber doch dürfte es gestattet sein, in der Übereinstimmung dieser Unterschiede mit den Unterschieden in der internationalen Zahlungsbilanz mehr als einen bloßen Zufall zu sehen.

Indem wir uns nunmehr zur Schilderung der einzelnen Vorgänge auf dem internationalen Geldmarkt, wie sie der Zeit nach aufeinander gefolgt sind, wenden, sondern wir das Berichtsjahr in zwei Perioden, die etwa mit den beiden Hälften desselben zusammenfallen. Sie unterscheiden sich dadurch voneinander, daß in der ersten wegen der noch etwas unentschiedenen Haltung der Geschäftswelt und der Abwesenheit störender Einflüsse die Zinssätze ziemlich niedrig standen, während in der zweiten bei regerer Geschäftsthätigkeit und dem in dieser Zeit besonders starken Golderport nach Argentinien die Zinssätze wieder zu einem höheren Stande sich bewegten. Dies trifft wenigstens zu für den europäischen Geldmarkt; auf dem New Yorker allerdings war aus besonderer schon angeführter Ursache der Zinssatz in der zweiten Hälfte noch etwas niedriger als in der ersten.

Am Schlusse des Jahres 1887 war die Lage des Geldmarkts eine wesentlich günstigere als Ende 1886. Die Zinssätze schlugen zwar die der Jahreszeit entsprechende nach oben gerichtete Bewegung ein, blieben

aber doch meist bei einem Stande, der eher für normal als hoch gelten muß. Was die mit dem Jahreswechsel selbst zusammenhängenden Veränderungen angeht, die hier kurz zu berühren sind, so stiegen bei der Bank von England die Anlagen in Regierungs- und Privatsicherheiten zwischen dem 7. Dezember 1887 und dem 4. Januar 1888 von 32 059 000 Pfund Sterl. auf 36 486 000 Pfund Sterl., also um 4 427 000 Pfund Sterl. Außerdem waren in der ersten Dezemberwoche die Regierungssicherheiten schon um ca. 1 Mill. Pfund Sterl. vermehrt worden bei einer Verminderung der Privatsicherheiten um ca. 300 000 Pfund Sterl. Es stellt sich demnach doch die Zunahme in diesen beiden Anlageposten auf etwas über 5 Mill. Pfund Sterl., eine Summe, die zwar nicht groß ist, aber doch auch hinter der üblichen Vermehrung nicht so sehr zurückbleibt. In den beiden vorangegangenen Jahren hatte um diese Zeit die Vermehrung allerdings etwa 8 Mill. Pfund Sterling ausgemacht, jedoch vornehmlich infolge starker Zunahme der Regierungssicherheiten. Bei der Deutschen Reichsbank zeigte sich zwischen Mitte und Ende Dezember 1887 eine Steigerung ihres Wechsel- und Lombardbestandes von 537,6 Mill. Mark auf 648,1, also um 110,5 Mill., gegenüber einer Vermehrung von 158,5 Mill. in 1887. Bei der Österreichisch-Ungarischen Bank vermehrten sich zwischen denselben Daten die Anlagen in Wechseln und Lombard von 155,9 Mill. Gulden auf 185,1, also um 29,2 Mill., gegenüber einer Zunahme von 27,2 Mill. im Vorjahre. Bei der Niederländischen Bank wuchsen zwischen dem 17. Dezember 1887 und 7. Januar 1888 die Wechsel und Vorschüsse von 97,7 auf 108,5 Mill. Gulden oder um 10,8 Mill., im vorigen Jahre um 14,3 Mill. Endlich bei der Bank von Frankreich gingen zwischen dem 21. Dezember 1887 und dem 4. Januar 1888 die Anlagen in Wechseln und Vorschüssen von 793,9 Mill. Franken auf 965,0 Mill., also um 171,1 Mill., in die Höhe gegen eine Steigerung von 195,3 Mill. zu etwa derselben Zeit des Vorjahrs. Es ist aus dieser Übersicht zu entnehmen, daß bei fast allen aufgeführten Banken die Ansprüche aus Anlaß des Jahreswechsels 1887/88 wesentlich geringer waren als ein Jahr vorher. Deshalb konnten auch die Zinssätze in ihrer Steigerung bei einem niedrigeren Stande Halt machen. In London trat sogar eine Erhöhung überhaupt nicht ein, vielmehr ging der Zins von $3^1/_8$ % zu Anfang Dezember zurück bis auf $2^5/_8$—$^3/_4$, in Berlin betrug die Steigerung $2^1/_8$ % bis $2^3/_4$ % vom 3. bis 24. Dezember, in Paris $2^1/_2$ % zu Anfang Dezember bis 3 % am Schluß, in Amsterdam $2^1/_8$ % bis $2^1/_2$ % zwischen dem 10. und 24. Dezember, in Wien zwischen denselben Tagen $4^1/_4$ % bis $4^1/_2$ %. Dies sind Zinssätze, welche für die Jahreszeit als mäßig angesehen werden können, ausgenommen vielleicht in Wien.

Bezüglich der Form, in welcher diese Darlehen gemacht worden sind, ist wieder der Unterschied zwischen der Bank von England und den kontinentalen Banken hervorzuheben. Dort finden wir überwiegend Gutschrift auf dem Conto der Darlehnsnehmer, hier Herausgabe von Münzen und Noten. Zwischen dem 7. Dezember 1887 und dem 4. Januar 1888, in welcher Zeit die Darlehen um 4 427 000 Pfund Sterl. in die Höhe gingen, fiel die Reserve der Bank von England nur

um 1 220 000 Pfund Sterl., während ihre Depositen sich um 3 165 000 Pfund Sterl. vermehrten. Bei der Deutschen Reichsbank aber, welche zwischen Mitte und Ende Dezember 1887 ihre Gesamtdarlehen in Wechseln, Lombard und Effekten um 103,1 Mill. Mark erhöhte, sank die steuerfreie Notenreserve in derselben Zeit von 235,5 Mill. Mark auf 60,2 Mill. oder um 175,3 Mill., und die Depositen nahmen ab von 393,4 Mill. auf 332,1 Mill., also um 61,3 Mill. Hier sind also mehr Noten und Münzen aus der Bank herausgeflossen, als überhaupt die Vermehrung der Darlehen ausmachte, eben weil zugleich die Guthaben von den Kunden zum Teil zurückgezogen wurden. Bei der Bank von Frankreich endlich kommt auf eine Vermehrung der Darlehen in Höhe von 171,1 Mill. Franken eine Herausgabe von Münzen und Noten in Höhe von 168,3 Mill., während die Depositen sich um 4,7 Mill. verminderten.

Die bei Anfang des Jahres regelmäßig erfolgende Rückzahlung der bei Jahresschluß genommenen Darlehen ist bei mehreren Banken in durchaus normaler Weise verlaufen. Bei der Deutschen Reichsbank und der Österreichisch-Ungarischen Bank wurde der Stand der Anlagen in Wechseln und Lombard, wie er unmittelbar vor dem Hervortreten der Bedürfnisse des Jahreswechsels bestand, in der dritten Januarwoche bereits wieder erreicht, bei der Niederländischen Bank in den ersten Tagen des Februar. Die Verringerung der Anlagen setzte sich bei den genannten Anstalten dann aber noch weiter fort, und zwar wies die Reichsbank ihren niedrigsten Betrag in Wechseln und Lombarddarlehen am 7. März bei 456,2 Mill. Mark auf, die Österreichisch-Ungarische Bank am 23. März bei 139,1 Mill. Gulden, die Niederländische am 31. März bei 83,3 Mill. Gulden. Diese Bewegung entspricht bei den drei Banken etwa der Regel. Etwas anders als sonst entwickelten sich dagegen die Dinge bei der Bank von Frankreich und der Bank von England. Bei ersterer wurde nicht nur nach einer dazwischen liegenden Abnahme am 1. Februar ein noch um 8,2 Mill. Franken höherer Anlagebestand erreicht als am 4. Januar, sondern es blieb auch der Anlagebestand in den folgenden Monaten bald um einen größeren bald geringeren Betrag höher als der kurz vor der Steigerung beim Jahreswechsel. Erst Anfang Juni etwa wurde dieser wieder erreicht. Ebenso war es bereits 1887, während in den Jahren 1886 und 1885 jener Anlagebestand doch immerhin im März erreicht wurde. Unregelmäßig war auch die Entwickelung bei der Bank von England. Während hier sonst der Anlagebestand zu Ende Januar oder Anfang Februar schon wieder herabgesunken zu sein pflegt bis auf den vor Jahresschluß eingenommenen Stand, kam dieser 1888 im ersten Vierteljahr überhaupt nicht wieder zur Erscheinung und ebensowenig später. Am meisten näherte sich jenem Anlagebestande vor Jahresschluß noch der von Anfang Februar bei 34 615 000 Pfund Sterl. gegen 32 988 000 Pfund Sterl. in Regierungs- und Privatsicherheiten zusammen. Überhaupt war der Stand der Anlagen bei der Bank von England ein sehr hoher während des ganzen ersten Vierteljahrs und selbst darüber hinaus, was unzweifelhaft zusammenhängt mit der Konversion der englischen Consols, welche um diese Zeit bevorstand bezw. in der Durchführung begriffen

war. Es wurde dadurch einerseits die Regierung veranlaßt, größere Darlehen als sonst üblich bei der Bank aufzunehmen, um auf alle Möglichkeiten bei der geplanten Operation gerüstet zu sein; andererseits führte die Erwartung derselben zu einem regen Effektenverkehr, da viele Besitzer von Consols ihre Papiere verkauften, um mit dem Erlöse höher verzinsliche anzuschaffen, wodurch gleichfalls eine Steigerung der Darlehen bei der Bank hervorgerufen werden mußte.

Entsprechend dieser Entwickelung gestaltet sich auch die Bewegung der Zinssätze. In Berlin sinkt der Privatdiskont von 2 % am 31. Dezember bis auf $1\frac{3}{8}$ % nach der ersten Woche im Februar, bleibt diesen Monat hindurch in der Hauptsache auf diesem Stande, ja sinkt vorübergehend sogar bis auf $1\frac{1}{4}$ %, um dann von Ende Februar an allmählich wieder zu steigen bis auf 2 % Mitte März, geht aber in den letzten Tagen des März wieder zurück bis auf $1\frac{3}{4}$ % am 31. des Monats. Diese Steigerung ist eine um diese Zeit regelmäßig wiederkehrende, indes ging sie wohl etwas weiter als in den nächstvorangegangenen Jahren, wie es unter dem Eindruck der Krankheit und des Todes des Kaisers Wilhelm nur natürlich war. In Wien ging der Privatdiskont von $4\frac{1}{4}$ % am 31. Dezember schon bald nach Mitte Januar auf 3 % zurück und hat diesen Stand bis zum Schlusse des Quartals unverändert behauptet. In Amsterdam bleibt der am 31. Dezember bestehende Privatdiskont von 2 % auf dieser Höhe bis gegen Mitte Februar, von wo an er bis gegen Ende dieses Monats sich auf $2\frac{1}{8}$ % stellt, um dann im März zwischen $2\frac{1}{4}$ und $2\frac{1}{8}$ % zu schwanken. In Paris ging der Privatdiskont alsbald nach Jahresschluß von 3 % auf $2\frac{5}{8}$ % herab, um dann nach einer vorübergehenden Steigerung auf 3 % zu Ende Januar weiter zu sinken bis auf $1\frac{3}{4}$ % gegen Mitte März. Vorherrschend war hier jedoch von Mitte Februar bis Ende März der Stand von 2—$2\frac{1}{4}$ %. Endlich in London fiel der Privatdiskont von $2\frac{5}{8}$ % am 28. Dezember allmählich bis auf $1\frac{1}{4}$ % in der ersten Hälfte des Februar, um dann zu steigen bis auf $1\frac{7}{8}$ % gegen Ende Februar, worauf ein neuer Rückgang im März bis auf $1\frac{1}{4}$ % am Schlusse des Monats erfolgte. Diese rückläufige, wenn auch vorübergehend durch Steigerungen unterbrochene Zinsbewegung blieb aber nicht beschränkt auf den offenen Geldmarkt. In mehreren Ländern wenigstens wurde auch die Bankrate herabgesetzt. Zwar erfolgte eine Änderung derselben nicht bei der Deutschen Reichsbank und bei der Niederländischen Bank, aber diese Institute hatten auch bereits den für sie sehr niedrigen Satz von 3 % bezw. $2\frac{1}{2}$ %. Wohl aber wurde die Zinsrate bei der Österreichisch-Ungarischen Bank von $4\frac{1}{2}$ % auf 4 % und zwar bereits am 11. Januar ermäßigt, ferner bei der Bank von Frankreich von 3 % auf $2\frac{1}{2}$ % Mitte Februar. Am stärksten aber und häufigsten war die Zinsherabsetzung bei der Bank von England. Am 11. Januar schon geht sie mit ihrem Satz von 4 %, welcher seit Ende August 1887 bestanden hatte, auf $3\frac{1}{2}$ % zurück, eine Woche später auf 3 %, Mitte Februar auf $2\frac{1}{2}$ % und Mitte März auf 2 %. Die Lage der Bank war eine recht günstige geworden, wenn auch weit mehr infolge des Rückflusses von Münzen und Noten aus der inländischen Cirkulation als eines Gold-

imports aus dem Auslande. Der Notenumlauf hatte sich von 24 808 000 Pfund Sterl. am 4. Januar verringert auf 23 021 000 Pfund Sterl. am 14. März, der Barvorrat sich gehoben von 20 164 000 Pfund Sterl. auf 23 328 000 Pfund Sterl., also um 3 164 000 Pfund Sterl., in derselben Zeit, von welcher Steigerung 717 000 Pfund Sterl. Goldzufluß aus dem Auslande waren. Auf diese Weise konnte die Bankreserve in dieser Zeit steigen von 11 556 000 Pfund Sterl. auf 16 507 000. Die Anlagen der Bank von England in Regierungs- und Privatsicherheiten waren gleichzeitig sehr hoch; sie stellten sich am 14. März auf 38 940 000 Pfund Sterl. und am 28. März sogar auf 43 351 000 Pfund Sterl., worunter Privatsicherheiten in Höhe von 25 341 000 Pfund Sterl. Dieser Stand von im ganzen 43 351 000 Pfund Sterl. ist der höchste, der in einer langen Reihe von Jahren sich bei der Bank von England gezeigt hat, und erklärt sich unzweifelhaft in erster Linie durch die mit der Consolskonversion in Verbindung stehenden schon berührten Maßnahmen. Namentlich soll es von Einfluß gewesen sein, daß in der am 28. stattfindenden Ultimoliquidation des Monats März größere Posten von Effekten bezogen werden mußten, welche im Tausch gegen Consols angekauft waren, während der Erlös aus den verkauften Consols erst bei der am 5. April stattfindenden Consolsliquidation, die von der allgemeinen Liquidation regelmäßig um einige Tage getrennt ist, fällig wurde. Aus diesem Grunde verschwand denn auch der hohe Anlagestand vom 28. März in kurzer Frist. Bis zum 11. April war er gesunken bis auf 38 509 000 Pfund Sterl. und bis zum 25. April auf 36 668 000 Pfund Sterl. Auffallend ist hierbei, daß in der Woche vom 21. bis 28. März, in welcher die Anlagen der Bank in Privatsicherheiten um ca. 4 Mill. Pfund Sterl. und in Regierungssicherheiten um ca. 650 000 Pfund Sterl. stiegen, die Zinssätze auf dem Londoner Geldmarkt durchaus nicht hoch standen. Der Privatdiskont, welcher schon nach Mitte März auf $1\frac{1}{4}$ % gesunken war, blieb auf diesem Stande, der Zins für tägliches Geld war 2 % und für Geld auf kürzere Fristen (8—14 Tage) $1\frac{3}{4}$—2 %. Offenbar haben die Banken alles gethan, um die Konversion der Consols zu erleichtern.

Es mögen über diese gewaltige Operation noch einige weitere Daten von Interesse sein. Nach dem im März des Jahres 1888 festgestellten Konversionsplane war bei einem Gesamtbetrage von bisher zu 3 % verzinslichen englischen Staatspapieren in Höhe von 558 Mill. Pfund Sterl. der Zins für die nächsten 15 Jahre auf $2\frac{3}{4}$ %, für die darauffolgenden 20 Jahre auf $2\frac{1}{2}$ % herabzusetzen. Es handelte sich dabei um 3 verschiedene Arten von Papieren, nämlich um die 3% igen Consols, die 3% igen reduzierten und die 3% igen neuen. Auf die beiden ersten Arten kamen 392 Mill. Pfund Sterl., auf die neuen 166 Mill. Pfund Sterl. Bei den letzteren wurde die Konversion in etwas anderer Weise durchgeführt. Die Besitzer derselben mußten bis zum 29. März eine Erklärung abgeben, falls sie an Stelle der Zinsherabsetzung die Rückzahlung ihres Kapitals verlangten; andernfalls wurde ihre Zustimmung zur Zinsherabsetzung angenommen. Die Besitzer der 3% igen reduzierten und der Consols dagegen sollten ausdrücklich zustimmen, wozu ihnen bis

zum 12. April Zeit gelassen war. Längere Fristen waren festgesetzt für diejenigen, welche als Vormünder oder Vertrauensmänner in ähnlicher Stellung derartige Papiere für andere in Verwaltung hatten, und die im Auslande befindlichen Besitzer dieser Papiere. Es wurde nun bei den 3 %igen neuen Papieren im Gesamtbetrage von 166 Mill. Pfund Sterl. bis zum 29. März die Nichtzustimmung zur Herabsetzung angemeldet bei nur 400 000 Pfund Sterl. im ganzen. Bei den vollen 558 Mill. war ferner die Zustimmung erfolgt bezw. angenommen bis zum 12. April für einen Betrag von 473 Mill. Pfund Sterl. und bis Anfang Juli hatte sich dieser Betrag erhöht bis auf 512 Mill. Pfund Sterl., so daß also jetzt noch übrigblieben 46 Mill. Pfund Sterl. Nach einer Ankündigung des Schatzkanzlers Goschen, dem Urheber des ganzen Werks, im Parlament, über welche der Economist vom 2. März 1889 berichtet, soll der Gesamtbetrag der noch ausstehenden unkonvertierten 3 %igen Papiere, deren Betrag in einer etwas früheren Notiz desselben Blattes schließlich mit 42 Mill. angegeben war, gemäß dem Recht, welches die Regierung sich vorbehalten hatte, am 6. Juli 1889 zur Einlösung gelangen. Der glänzende Erfolg des Riesenunternehmens ist danach unzweifelhaft, gleichviel ob der letzterwähnte Plan strikt zur Ausführung gelangt oder nicht. Die große Bedeutung der englischen Consolskonversion aber wird man darin finden können, daß in keinem Ereignisse so deutlich und so vor aller Welt Augen die veränderte Lage des Kapitalmarkts zum Ausdruck gebracht ist, die Unvermeidlichkeit für die Kapitalbesitzer, sich in Zukunft mit einer geringeren Rente zu begnügen.

Wenden wir nunmehr unsere Blicke von den europäischen Geldmärkten dem New Yorker zu, so befand sich in den ersten Monaten des Jahres auch dieser in ähnlich günstiger Lage wie jene. Bei den New Yorker Banken stiegen zunächst aus Anlaß des Jahreswechsels die Anlagen in Vorschüssen und Diskonten von 350,3 Mill. Dollars am 17. Dezember auf 360,1 Mill. am 7. Januar, worauf nach einer vorübergehenden Ermäßigung bis auf 354,8 Mill. am 21. Januar von Ende des Monats an eine weitere Steigerung folgt, die bis zu 369,7 Mill. Dollars am 17. März fortgeht. Diese Steigerung, welche in der betreffenden Zeit bei den New Yorker Banken regelmäßig wiederkehrt, war wesentlich kleiner als 1887 und 1886, denn in diesen beiden Jahren machte die Steigerung ca. 20 Mill. aus gegen nur ca. 15 Mill. in 1888, was mit der eingeschränkteren Geschäftsthätigkeit des letzteren Jahres zusammenhängt. Dazu kam, daß die New Yorker Banken mit Geldmitteln reichlich versehen waren. Es fand dies seinen Ausdruck u. a. darin, daß die Banken vielfach die ihnen von der Regierung angebotenen Depositen ablehnten. Die Überschußreserve der New Yorker Banken stand von Mitte Januar bis Ende Februar auf über 15 Mill. Dollars und hatte ihren höchsten Stand Ende Januar bei 23¼ Mill. Im März nahm sie allerdings ab und hatte Mitte des Monats eine Höhe von 10 Mill. gegen 7,4 Mill. zu derselben Zeit des Vorjahrs. Dementsprechend hielten sich auch die Zinssätze niedriger als 1887. In den ersten 3 Wochen vom Januar bleibt allerdings noch der Satz von 5½—6½ % für beste Handelswechsel bestehen, welcher von einer vorüber-

gehenden Steigerung auf 6—6½ % abgesehen seit Ende Oktober 1887 bestanden hatte. Allein von Ende Januar an trat eine Ermäßigung ein und in der Hauptsache galt bis Mitte März der Satz von 4½ bis 5½ %. Das ist für New York ein Diskontsatz von mäßiger Höhe. Mehr noch als in dem Wechseldiskont kam die Geldflüssigkeit zum Ausdruck in den Sätzen für sogenannte call loans. Diese hatten 1887 von Mitte Januar bis Ende Februar meist 3—4 % betragen, in der ersten Hälfte des März sogar 4—7 resp. 5 %, 1888 jedoch standen sie von Ende Januar bis dahin März fast ausnahmslos auf 2—3 bezw. 2½ %.

Werfen wir schließlich auch einen Blick auf die fremden Wechselkurse in den einzelnen Ländern, so waren dieselben in Deutschland überwiegend günstig. In Berlin schwankte der Kurs der Londoner Sichtwechsel von Ende 1887 bis Mitte März 1888 zwischen 20,345 und 20,38 Mark für 1 Pfund Sterl., also beträchtlich unter dem Paristande (20,43 Mark für 1 Pfund Sterl.). Es fanden denn auch Golderporte aus England nach Deutschland statt, die in den ersten drei Monaten nach englischen Angaben etwas über 400 000 Pfund Sterl. ausmachten. Günstig war ferner auch für Deutschland der Kurs der Wechsel auf Paris, belgische, italienische und schweizerische Plätze, also das Gebiet der lateinischen Münzkonvention, eine Erscheinung, die seit einigen Jahren allerdings fast zu einer ausnahmslosen während des ganzen Jahres geworden ist. Dagegen war der Kurs der Wechsel auf Amsterdam eher ungünstig. Denn während der Paristand der letzteren in Berlin etwa 168,75 Mark für 100 holländische Gulden ist, wurde dieser Satz in Berlin nur am 8. und 15. März notiert, sonst aber hielt sich der Kurs im ganzen ersten Vierteljahr zwischen 168,80 und 169,05. Vermutlich lag dies wenigstens zum Teil an den Verkäufen russischer Papiere von seiten Hollands nach Deutschland, die unter dem entmutigenden Eindruck des um diese Zeit gegen früher niedrig stehenden Rubelkurses erfolgten. In England standen die Wechselkurse außer gegen Deutschland auch ungünstig gegenüber Holland und zwar während des ganzen ersten Vierteljahrs um 4⅜ % — 6⅜ % gegenüber dem Paristande. Auch nach dieser Richtung fanden Golderporte aus England statt, die allerdings in den ersten 3 Monaten nur etwa 160 000 Pfund Sterl. ausmachten. Günstig stellte sich andererseits für England der Wechselkurs in Paris; er schwankte um diese Zeit meist zwischen 25, 27—25, 31 Franken für 1 Pfund Sterl., während die Parität bekanntlich 25, 22½ ist. Auch hat England dementsprechend einige Goldimporte aus Frankreich und Belgien gehabt, die sich in den ersten drei Monaten auf etwa 386 000 Pfund Sterl. beliefen. Die New Yorker Wechselkurse auf den europäischen Plätzen waren für letztere meist günstig, wenn auch nicht in dem Maße, daß dadurch nennenswerte Goldimporte Europas von New York hervorgerufen werden konnten. So bewegte sich der New Yorker Wechselkurs auf London meist zwischen 4,86¾ und 4,88 Dollars für 1 Pfund Sterl. bei einer Parität von 4,866, und ähnlich war es bei Wechselkursen auf andere europäische Plätze. Erwähnenswert ist dabei noch, daß nach den Angaben über den ausländischen Goldverkehr im Hafen von New York dahin in den ersten drei Monaten

aus Frankreich gekommen sind 2,3 Mill. Dollars, aus Deutschland 667000 Dollars. Diese Angaben scheinen mit den Stande der Wechselkurse nicht recht in Übereinstimmung zu sein. Doch kommen mitunter, wie die Erfahrung lehrt, aus besonderen Gründen internationale Goldversendungen vor, die als rein auf Gewinn berechnete Arbitrage-Operation bei dem Stande der Wechselkurse sich nicht rentieren würden. Diese Übersicht zeigt, daß wie in den ersten Monaten die Bewegung der Zinssätze eine ruhige und mehr normale war, so dies ähnlich auch der Fall ist mit der Bewegung der fremden Wechselkurse. Auch hier ist es zu stärkeren Verschiebungen, welche die Lage des internationalen Geldmarkts wesentlich hätten beeinflussen können, nicht gekommen.

Ähnlich wie im ersten Vierteljahr gestaltete sich die Lage des Geldmarkts im zweiten. Bei der Deutschen Reichsbank zeigte sich in der letzten Märzwoche bezw. vom 23. bis 31. März eine Vermehrung ihrer Anlagen in Wechseln und Lombard um 82,3 Mill. Mark, während die Anlagen in Effekten um 0,9 Mill. zurückgingen. Da gleichzeitig an Depositen 62,7 Mill. zurückgezogen wurden, so nahm die steuerfreie Notenreserve ab von 331,5 Mill. auf 179,2, also etwas über 150 Mill., wobei allein an Noten 120,9 Mill. abflossen. Der Privatdiskont, welcher bereits zwischen dem 25. Februar und 17. März von $1^3/_8$ % auf 2 % gestiegen war, hielt sich von da an bis 28. März zwischen $1^7/_8$ % und $2^1/_8$, um dann aber bis $1^3/_4$ % am 31. März nach Befriedigung der Bedürfnisse des Quartalswechsels zurückzugehen. Am 4. April gelangt der Privatdiskont in seiner sinkenden Bewegung bis zum Satze von $1^1/_2$ %, der bis gegen Ende des Monats anhält. Nach einer Steigerung beim Monatswechsel und in den ersten Tagen des Monats Mai auf $1^3/_4$ bezw. $1^5/_8$ % schwankte schließlich von Mitte Mai bis Mitte Juni der Privatdiskont zwischen $1^3/_8$ und $1^1/_2$ %. Diese Zinssätze waren noch niedriger als in derselben Zeit von 1887, was vornehmlich wieder befördert worden ist durch das starke Anwachsen des Metallbestandes der Reichsbank. Von Ende 1887 bis zum 23. Juni 1888 hatte sich dieser erhöht von 766,8 Mill. auf 1012,0 Mill. Mark gegen nur 824 Mill. Mark zu derselben Zeit des Vorjahrs. Wiederum zeigte sich denn auch jetzt eine Überdeckung des Notenumlaufs durch Metall allein. Neben einem Notenumlauf von 882,8 Mill. Mark am 15. Juni hatte die Bank einen Metallbestand von 1006,7 Mill. Mark. Die Deckung des Notenumlaufs durch Kasse, zu welcher bekanntlich auch die Reichskassenscheine und die Noten der anderen deutschen Banken gerechnet werden, stellte sich am 7. Juni, wo sie am höchsten war, auf $118^1/_2$ %. Übrigens hatte sich das Gleiche schon gezeigt von Mitte Februar bis dahin im März, wo ebenfalls eine Überdeckung der Noten durch Metall bestand, wenn auch nicht in gleichem Maße. Dabei hatten sich die Depositen bedeutend vermehrt, nämlich bis auf 505,2 Mill. am 7. Juni, ihren höchsten Stand. In 1887 hingegen war ihr höchster Stand um diese Zeit 402,2 Mill. am 17. Juni. Nach allen diesen Richtungen war die Geldfülle 1888 um diese Zeit noch mächtiger als in dem Vorjahre.

Auch in Frankreich und den Niederlanden blieben die Verhältnisse des Geldmarkts etwa ebenso im zweiten wie ersten Vierteljahr. Bei der

Bank von Frankreich stiegen die Anlagen in Wechseln und Vorschüssen zwischen dem 21. und 28. März um 50,4 Mill. Franken und der Privatdiskont hob sich zwischen dem 14. und 28. März von $1^3/_4$ auf $2^1/_8$ %. Im April fiel derselbe jedoch nicht, sondern stieg weiter bis auf $2^1/_4$ und $2^3/_8$ % infolge einer nach vorübergehender Abnahme neuen Steigerung der Bankdarlehen. Am 2. Mai betrugen die Anlagen der Bank in Wechseln und Lombard 937,2 Mill. Franken gegen 881,7 Mill. am 28. März. Von Ende April an geht der Privatdiskont dann wieder zurück, bleibt den Mai hindurch auf $2^1/_4$ % und die erste Hälfte des Monats Juni hindurch auf 2 % stehen, um dann wieder wegen des herannahenden Semesterwechsels etwas zu steigen. Am 20. Juni wiesen die Anlagen der Bank von Frankreich in Wechseln und Vorschüssen nur noch einen Stand von 760,8 Mill. Franken auf. Bei der Niederländischen Bank wiederholte sich die dort übliche Erscheinung, daß die Vermehrung der Anlagen erst Ende April und Anfang Mai recht deutlich hervortritt. Vom 31. März, dem Tage des niedrigsten Standes, bis zum 7. April hob sich der Wechsel- und Lombardbestand nur um 2,3 Mill. Gulden, dagegen vom 21. April bis zum 12. Mai um 14,7 Mill. Die Zinssätze veränderten sich dabei sehr wenig, wie denn überhaupt der Amsterdamer Geldmarkt sich durch eine große Stabilität derselben auszeichnet, wahrscheinlich weil er doch nicht einer so großen Zahl verschiedenartiger Einflüsse ausgesetzt ist wie die bedeutenderen Geldmärkte. Es betrug der Privatdiskont in Amsterdam in der zweiten Hälfte des Monats März meist $2^1/_8$ % bei einer vorübergehenden Steigerung auf $2^1/_4$ %, im April und bis gegen Mitte Mai dagegen 2 % mit einer vorübergehenden Senkung auf $1^7/_8$ % vor der letzten Woche im April. Um die Mitte Mai ging der Privatdiskont weiter zurück und schwankte von da an bis gegen Ende Juni zwischen $1^1/_2$ und $1^3/_4$ %. Hervorgehoben werden muß hierbei, daß der Barvorrat der Niederländischen Bank durch Goldzufluß vom Auslande sich gerade in dieser Zeit ziemlich vermehrte. Im ersten Vierteljahr war der Posten Goldbarren nur in die Höhe gegangen von 25,4 Mill. Gulden auf 31,8 Mill., im zweiten aber hob er sich von diesem letzteren Betrage bis auf 42,6 Mill. So werden die für Amsterdam niedrigen Zinssätze in dem bezeichneten Zeitraum verständlich.

Etwas eigenartig gestaltete sich in dieser Zeit der Verlauf auf dem englischen Geldmarkte. Während in den letzten Jahren 1884—1887 der Zinssatz daselbst wesentlich niedriger war in den Monaten April und Mai als im Februar und März, abgesehen von 1886, wo infolge der in dem betreffenden früheren Bericht dargelegten Einwirkung von Vorgängen auf dem französischen Geldmarkte die Zinssätze mehr gleich standen, zeigte sich 1888 die umgekehrte Erscheinung. Schon von etwa Mitte Januar an bis Ende März hatte der Privatdiskont geschwankt zwischen nur $1^1/_4$ und $1^7/_8$ % und war vorübergehend sogar auf $1^1/_8$ % gesunken. Im Anfang April steigt er dagegen, nachdem er gerade in der zweiten Hälfte des März meist nur $1^1/_4$ % betragen hatte, auf $1^3/_8$ % und hielt sich dann von da an mit Ausnahme einer vorübergehenden Ermäßigung nach Mitte April auf wieder $1^3/_8$ % in der Hauptsache

zwischen 1% und 2% bis Ende Mai. Die Ursache dieser Steigerung waren namentlich stärkere Golderporte, wozu der allerdings reguläre Abfluß von Noten und Gold in die inländische Circulation beim Quartalswechsel und der ebenso reguläre Abfluß von Gold nach Schottland Anfang Mai kam. Die Golderporte gingen nach verschiedenen Ländern. Zunächst hatte Deutschland schon Ende März ansehnliche Beträge von Gold aus England an sich gezogen und zwar im vollen Monat März ca. 160 000 Pfund Sterl., im April setzten sich diese im verstärkten Maße fort und machten für diesen Monat sogar 505 000 Pfund Sterl. aus. Die Ursachen davon wird man teils in den günstigen Warenexportverhältnissen Deutschlands zu suchen haben, teils in dem Umstande, daß durch die Consolskonversion doch manche englische Kapitalisten veranlaßt wurden, höher verzinsliche Papiere zu kaufen, wobei auch Deutschland Abgeber von Effekten gewesen sein wird. Ebenso gingen wohl aus ähnlichen Ursachen im Monat April 340 000 Pfund Sterl. nach Holland. Um einem weiteren Golderport nach Deutschland vorzubeugen, sah die Bank von England sich sogar veranlaßt, ihren sonst üblichen Verkaufspreis für Goldbarren von 77 Schillinge $10^1/_2$ Pence pro Unze auf 77 Schillinge 11 Pence zu erhöhen. Diese Maßregel erregte vielfach Aufsehen in der Geschäftswelt, da der Satz von 77 Schillinge $10^1/_2$ Pence pro Unze zum Ausdruck bringt, wieviel Gold die englischen Goldmünzen enthalten müssen. Es sollen nämlich nach den gesetzlichen Bestimmungen aus der Unze Standard-Gold, d. h. Gold mit $^{11}/_{12}$ Feingehalt, 77 Schillinge $10^1/_2$ Pence in Goldmünzen gerechnet ausgeprägt werden. Die Bank hatte daher auch bisher stets Barren zu diesem Satze abgegeben, was sie auch recht gut konnte, da sie die Barren zu nur 77 Schillinge 9 Pence ankauft, wobei sich die Differenz von $1^1/_2$ Pence aus den bei etwaiger Ausprägung von Goldmünzen aus den Barren entstehenden Kosten erklärt. Thatsächlich wurden auch vielfach Goldbarren für Exportzwecke den englischen Goldmünzen vorgezogen, weil letztere, wenn sie auch nicht das gesetzliche Passiergewicht verloren hatten, doch immer etwas von ihrem vollen gesetzlichen Gewicht eingebüßt haben und diesfalls im Auslande nicht so gut verwertet werden konnten. Es kommt dabei in Betracht, daß bei derartigen Operationen schon kleine Unterschiede von Bedeutung werden können. Indem die Bank nun bei dem hervorgehobenen Anlaß den Verkaufspreis für Barrengold auf 77 Schillinge 11 Pence erhöhte, wollte sie offenbar die Nachfrage von dem Barrengold mehr ablenken und mehr den Goldmünzen zuwenden, was eben, soweit die Goldmünzen nicht mehr das volle gesetzliche Gewicht hatten, eine Erschwerung des Golderports bedeutete. Daß aber diese Maßregel solche Verwunderung erregte, war darin begründet, daß sich dieselbe als ein Goldagio auffassen ließ und thatsächlich soll denn auch besonders in Paris bei Bekanntwerden der Maßregel das Wort „Goldagio in England" in Bankkreisen in aller Mund gewesen sein. Übrigens scheint die Maßregel eine größere Wirkung nicht ausgeübt zu haben. Zwar ließen die Golderporte nach Deutschland nach, aber sie hörten keineswegs ganz auf. Zu diesen Golderporten nach Deutschland kamen nun auch solche nach Südamerika. In der zweiten

Aprilwoche gingen 450 000 Pfund Sterl. Gold nach Uruguay infolge der Erhebung einer Anleihe von seiten dieses Staats. In der zweiten Hälfte des April scheint dann auch der Goldexport nach Argentinien aufgetreten zu sein. Jedenfalls wird für den ganzen April ein Goldexport von ca. 800 000 Pfund Sterl. Gold nach Central- und Südamerika mit Ausschluß von Brasilien angegeben. Durch all diese Entziehungen nach dem Inlande und Auslande sank der Barvorrat der Bank von England von 23 461 000 Pfund Sterl. am 21. März bis auf 19 556 000 Pfund Sterl. am 9. Mai, und ihre Reserve nahm in derselben Zeit ab von 16 595 000 Pfund Sterl. auf 11 211 000 Pfund Sterl. Bei diesem tief gesunkenen Stande beider Posten hielt die Bank es nicht für geraten, noch länger bei dem niedrigen Diskontsatze von 2 % den sie Mitte März angenommen hatte, zu bleiben, und es erfolgte am 10. Mai die Erhöhung auf 3 %, eine Maßregel, die seit einer Reihe von Jahren in dieser Zeit nur noch 1886 unter der Einwirkung der schon berührten Vorgänge auf dem französischen Geldmarkte vorgekommen ist. Etwas dürfte übrigens die steigende Zinsbewegung im April und Mai auch durch den Umstand mit veranlaßt sein, daß, nachdem der Erfolg der Consolskonversion bis gegen Mitte April entschieden war, nicht mehr ein so wesentliches Interesse an der Aufrechterhaltung eines niedrigen Zinsfußes bestand wie bisher.

Dagegen scheint nicht ein größerer zinssteigernder Einfluß ausgeübt worden zu sein durch den Zusammenbruch der Zinnspekulation in London zu Ende April. Gleichwohl dürften einige Mitteilungen über dieses Ereignis hier angebracht sein, da dasselbe nicht nur an und für sich von Interesse ist, sondern da ein solches unter Umständen auch sehr auf den Geldmarkt einwirken kann, wie wir erst im vorjährigen Bericht an amerikanischen Vorgängen zu zeigen Gelegenheit hatten. Der Preis für Zinn und zwar aus den Straits hatte 1886 geschwankt zwischen etwa 93 und 103 Pfund Sterl. pro Tonne. Auch in den ersten 9 Monaten von 1887, ja bis in den Oktober hinein war der Preis noch nicht wesentlich erhöht. Er schwankte bis gegen Ende September ungefähr zwischen 100 und 105 Pfund Sterl. pro Tonne, stand am 30. September auf $105\frac{3}{4}$, am 15. Oktober auf $107\frac{1}{4}$. Von da an aber geht der Preis infolge des Eingreifens einer Gruppe von Spekulanten, eines sogenannten Syndikats, in schnellem Tempo in die Höhe und notiert am 31. Dez. 1887 $167\frac{1}{4}$ Pfund Sterl. In den ersten 4 Monaten des Jahres 1888 wurde dieser Stand auch behauptet. In der Hauptsache war die Notiz in dieser ganzen Zeit $166\frac{1}{2}$ Pfund Sterl., abgesehen von einer vorübergehenden Erhöhung auf 170 Pfund Sterl. zu Ende Januar. So geschickt aber auch das Syndikat operierte, indem es möglichst viel von dem von den Produzenten gelieferten Zinn erwarb, um es zu hohem Preise abzusetzen, und so große Geldmittel ihm auch zu Gebote standen, so gestalteten die Verhältnisse sich doch schließlich ungünstig für dasselbe. Einerseits stieg die Produktion außerordentlich, besonders in Ostasien, wohin der Telegraph natürlich jeden Tag die Nachricht von dem hohen Preisstande brachte, und die zum Verkauf bereit gehaltenen Vorräte vermehrten sich also. So ist nach

einer im Economist abgedruckten Zusammenstellung einer sachkundigen Firma das gesamte sichtbare Angebot (visible supply) vom 31. Oktober 1887 bis 30. April 1888, d. h. gerade in der Zeit des hohen Preisstandes, gestiegen von 13 528 Tonnen auf 23 995 Tonnen. Dieser letztere Vorrat war weit höher als in irgend einem der letzten Jahre um diese Zeit bis 1881 zurück. Am nächst höchsten war der Vorrat gewesen am 30. April 1881 bei 18 639 Tonnen. Andererseits nahm die Nachfrage ab. Die Fabrikanten, welche Zinn verarbeiteten, hielten sich zurück, teils weil sie bei so hohen Preisen für den Rohstoff einen unlohnenden Absatz ihrer Fabrikate besorgten, teils weil sie hofften, daß ein so hoher Preisstand für Zinn bald verschwinden werde. Thatsächlich haben denn auch die Ablieferungen von Zinn für den weiteren Verbrauch beträchtlich abgenommen. Nach der angegebenen Quelle betrugen die Ablieferungen an Zinn für den weiteren Verbrauch in England und Holland in den 6 Monaten November 1886 bis April 1887 10 936 Tonnen, dagegen November 1887 bis April 1888 nur 6612 Tonnen. Die Baissespekulation machte sich diese ungünstige Marktlage für Zinn zu nutze und schon einige Wochen vor Ende April wurde in London der Preis für Zinn auf künftige Lieferung bis zu 30 und 40 Pfund Sterl. pro Tonne unter den Satz für sofortige Lieferung gedrückt. Diesen letzteren Satz konnte das Syndikat noch eine Zeit lang halten, aber auch dieser stürzte am 30. April in jähem Sprunge von 166 Pfund Sterl. auf 105 Pfund Sterl. Die unmittelbare Veranlassung hierzu scheint die Weigerung der Weißblechfabrikanten von Wales gewesen zu sein, den ihnen vom Zinnsyndikat gemachten Vorschlag anzunehmen, mit diesem Hand in Hand zu gehen. Das Zinnsyndikat scheint darauf seine Ankäufe zu 166 Pfund Sterl. pro Tonne, wie sie noch wenige Tage vorher erfolgt waren, um den Preis zu halten, eingestellt zu haben und der Zusammenbruch der Spekulation war damit entschieden. Der Zinnpreis sank übrigens noch tiefer im weiteren Verlauf als auf den Satz von 105 Pfund Sterl. Er ging zurück bis auf ca. 75 Pfund Sterl. zu Ende Juni. Erst von da an zeigt sich wieder eine Besserung, die schon Mitte August wieder zu dem Satze von 94 Pfund Sterl. führt, und das Jahr schließt mit einem Preise von 100¼ Pfund Sterl. Daß der Zusammenbruch der Zinnspekulation auf den Geldmarkt keine tiefere Wirkung hervorgebracht hat, ist bereits gesagt. Es erklärt sich das wohl daraus, daß die ganze Bewegung sich auf einem ziemlich beschränkten Markte abspielte und daß auch, soviel wir wissen, Bankerotte von großen und angesehenen Firmen oder gar von Banken, die etwa mit der Spekulantengruppe in Verbindung gestanden haben könnten, nicht stattgefunden haben.

Die höheren Zinssätze in den Monaten April und Mai auf dem Londoner Geldmarkte werden im Juni abgelöst durch niedrigere, und jetzt zeigt sich dieser wieder in seiner ganzen großartigen Geldfülle. Überwiegend freilich durch Rückflüsse aus der inländischen Cirkulation an Münzen und Noten war der Barvorrat der Bank von England bis 6. Juni gestiegen auf 20 817 000 Pfund Sterl. gegen 19 566 000 Pfund Sterl. am 9. Mai und die Reserve auf 12 647 000 Pfund Sterl. gegen

11 211 000. Infolgedessen wird der Bankdiskont am 7. Juni auf $2^1/_2$ % herabgesetzt, und der Privatdiskont stellt sich wieder auf $1^1/_4$ %. Weitere Zuflüsse von Münzen aus der inländischen Cirkulation und stärkere Goldimporte besonders aus Australien und den Vereinigten Staaten von Amerika heben den Barvorrat dann schließlich auf 22 161 000 Pfund Sterl. und die Reserve auf 14 020 000, daher konnte auch der Privatdiskont bei unveränderter Bankrate sich auf niedriger Höhe halten. Vom Schluß der ersten Juniwoche an bis Ende des Monats, ja darüber hinaus bis nach Mitte Juli betrug der Privatdiskont meist nur $1^1/_8$ % und sank vorübergehend im Juni sogar auf 1 %. Selbst der Semesterwechsel konnte, wie öfters in dieser Zeit der Geldfülle, eine Steigerung nicht hervorbringen.

Nächst dem englischen Geldmarkt lenkte in dieser Zeit am meisten der amerikanische die Aufmerksamkeit auf sich. Es waren die schon berührten von der Regierung der Vereinigten Staaten getroffenen Maßregeln, die Rückkäufe ihrer eigenen Bonds zu dem Zweck, die aus den fortwährenden Einnahmeüberschüssen hervorgehende übermäßige und die ruhige Entwicklung des Geldmarkts bedrohende Ansammlung von Bargeld im Schatzamte zu beseitigen. Das Finanzjahr vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 hatte wiederum starke Einnahmeüberschüsse gebracht. Die Einnahmen in demselben betrugen 379,3 Mill. Dollars, die Ausgaben einschließlich des gesetzlichen Beitrags zum Tilgungsfonds in Höhe von 46,6 Mill. stellten sich auf 306,2 Mill. Aus diesem eben erwähnten Tilgungsfonds wurden die Ausgaben bestritten für den Rückkauf der 4 %igen und $4^1/_2$ %igen Bonds, welcher im Interesse des Geldmarkts im Herbst 1887 erfolgte und worüber der vorjährige Bericht das Nähere enthält. Es blieb aber auch so noch, wie die mitgeteilten Zahlen lehren, ein beträchtlicher Einnahmeüberschuß, und schon lange vor Schluß des Finanzjahrs war man sich klar darüber, daß auch für 1888 eine ähnliche übermäßige Ansammlung von Bargeld drohe wie im vergangenen Jahre. Andererseits war es nicht ganz zweifellos, ob die Regierung berechtigt sei, über den gesetzlichen Beitrag zum Tilgungsfonds hinaus die Einnahmeüberschüsse zur Schuldentilgung zu verwenden. Glücklicherweise gelang es der Regierung jedoch im April die Zustimmung der beiden Häuser des Kongresses hierzu zu erlangen. Es erfolgte daher am 18. April die Ankündigung des Sekretärs des Schatzamts, daß die Regierung bereit sei, vom 23. April an Bonds zurückzukaufen, und um Zusendung von Offerten ersuche. Es liefen denn auch zahlreiche Offerten ein, und die Regierung kaufte in ausgedehntem Maße. Nach einem dem Kongreß vom Schatzsekretär am 3. Dezember 1888 erstatteten Bericht wurden bis zum Schluß des Finanzjahres, also bis zum 30. Juni 1888, gekauft und bezahlt 8,3 Mill. Dollars $4^1/_2$ %ige Bonds und 18,2 Mill. 4 %ige Bonds. Die gesamte Ausgabe hierfür betrug aber mehr, nämlich ca. 32 Mill. Dollars, da beide Papiere über pari standen und die $4^1/_2$ %igen angekauft waren zu Preisen zwischen $106^7/_8$ und 108, die 4 %igen zu Preisen zwischen 124,70 und 128. Der höhere Preis für die 4 %igen gegenüber dem der $4^1/_2$ %igen erklärt sich daraus, daß die letzteren schon 1891 al pari rückzahlbar sind, die ersteren hin-

gegen erst 1907. Die Regierung zeigte bei diesen Ankäufen ein weites Entgegenkommen: da die ursprünglich von ihr festgehaltenen Preise besonders bei den 4 % igen Bonds keinen sonderlichen Erfolg erzielten, so ging sie mehr und mehr mit denselben in die Höhe.

Die Wirkung dieses klugen Vorgehens der Regierung machte sich auf dem Geldmarkte bald fühlbar, nicht bloß weil gerade in den ersten Wochen ansehnliche Beträge zurückgekauft wurden, so bis zum 18. Mai 12,4 Mill. Dollars 4½ % ige und 13,5 Mill. 4 % ige, sondern auch weil man sich jeder ernsteren Sorge für die weitere Zukunft überhoben glaubte. Man schätzte die für diese Bondsrückkäufe im Laufe des ganzen Jahres 1888 im Schatzamt verfügbare Summe auf 105 Mill. Dollars, ein Betrag, der denn auch schließlich beinahe erreicht worden ist. Über die Wirkungen im einzelnen ist etwa das folgende mitzuteilen. Der freie d. h. nicht als Deckung für die Goldcertifikate dienende Goldvorrat des Schatzamts sank von 218,8 Mill. Dollars Ende März bis auf 193,9 Mill. Ende Juni, während gleichzeitig die im Umlauf befindlichen Goldcertifikate stiegen von 92 Mill. auf 119,9 Mill. Es scheinen danach die Ausgaben des Schatzamts ganz in Goldcertifikaten gemacht zu sein. Der freie Silbervorrat stieg zwar in dem angegebenen Zeitraum von 43,9 Mill. Dollars auf 47,6 Mill., also um 3,7 Mill., aber der Umlauf an Silbercertifikaten stieg noch mehr, nämlich von 191,5 Mill. Dollars auf 200,4 Mill., also um 8,9 Mill., so daß in dieser Form die Geschäftswelt gleichfalls einige Millionen mehr zu ihrer Verfügung erhielt. Nur bei dem Staatspapiergeld war die Sache anders. Denn bei einer Vermehrung des freien Vorrats davon im Schatzamt von 24,2 Mill. auf 33,9 Mill., also um 9,7 Mill., zeigt sich nur eine Steigerung der im Umlauf befindlichen Certifikate darüber von 8,9 auf 14,4, also um 5,5 Mill. Dollars. Indes wird dadurch das Gesamtresultat doch nicht wesentlich geändert. Es flossen jedenfalls der Cirkulation von seiten des Schatzamts größere Geldmittel, nämlich in Höhe von über 25 Mill. Dollars zu, besonders in Gold bezw. Goldcertifikaten. Dies spiegelt sich denn auch wieder in der Bewegung des Barvorrats der New Yorker Banken und ihrer Überschußreserve. Der Barvorrat derselben konnte sich heben von 71,4 Mill. Dollars am 31. März auf 90,7 Mill. Dollars am 30. Juni, der höchste Stand im ersten Halbjahr war 91,4 Mill. am 16. Juni. Diese Stärkung ist allerdings auch zum Teil einem Rückfluß aus der inländischen Cirkulation zu verdanken, der sich regelmäßig dort um diese Zeit zeigt. Aber andererseits muß man auch bedenken, daß es im Mai und Juni schon zu ansehnlichen Golderporten kam, worüber Genaueres gleich nachher folgt. Die Darlehnsansprüche an die New Yorker Banken stellten sich, wie es gleichfalls dort der Regel entspricht, um diese Zeit nicht höher als im Februar und März, sondern bis Mitte Juni hin sogar niedriger. Die Ausweise der New Yorker Banken mit Ausnahme dessen vom 4. Februar weisen in diesen beiden Monaten eine Anlage in Vorschüssen und Diskonten auf zwischen 366,2 Mill. Dollars und 369,7 Mill. Von der zweiten Hälfte des April an bis gegen Mitte Juni aber haben diese Anlagen sich nur gehalten zwischen 361,8 Mill. Dollars und

366 Mill. Infolgedessen konnte auch die Überschußreserve der New Yorker Banken steigen von 9,1 Mill. Dollars am 31. März auf 28,5 Mill. am 16. Juni. Bei dieser Lage des Geldmarktes konnte denn ein Sinken der Zinssätze nicht ausbleiben. Von der letzten Märzwoche an bis Ende der dritten Aprilwoche hatte sich der Wechseldiskont noch gehalten auf 5—6 %, er geht dann aber allmählich zurück bis auf $3^1/_2$—$4^1/_2$ % in der zweiten Hälfte des Juni.

Auch die internationale Zahlungsbilanz der Vereinigten Staaten wurde durch diese Vorgänge, wie es nicht anders sein konnte, beeinflußt. Zwar waren bereits in den ersten vier Monaten die New Yorker Wechselkurse auf die europäischen Plätze für letztere überwiegend günstig gewesen, aber doch nicht in dem Maße, daß stärkere Goldexporte nach Europa hätten stattfinden können. Die Vereinigten Staaten hatten bis Ende April einen Goldexport von 3,7 Mill. Dollars neben einem Goldimport von 4,4 Mill. Dollars, also noch einen Überschuß des letzteren von 0,7 Mill. Nach den Angaben über die ausländische Goldbewegung im Hafen von New York sind bis Ende April nicht ganz 400 000 Dollars nach Europa abgeflossen, wovon 371 000 nach England. Die englische Statistik verzeichnet sogar für die ersten 4 Monate an Goldimport aus den Vereinigten Staaten nach England nur die winzige Summe von 9600 Pfund Sterl. neben einem Goldexport dahin von 3400. Dies ändert sich aber sehr im Mai und Juni. Der New Yorker Wechselkurs auf London, welcher bis zum 21. April meist zwischen $4{,}86^3/_4$ und 4,88 geschwankt hatte, gelegentlich aber auch bis $4{,}85^3/_4$ gesunken war, bei einer Parität von etwa $4{,}86^3/_4$, hielt sich von Ende April bis Ende Juni zwischen $4{,}88^1/_2$ und $4{,}89^1/_2$ für Sichtwechsel. Der Kurs für Berliner Sichtwechsel war in der ersten Periode $95^3/_8$ bis $95^3/_4$ und geht nach Anfang Mai auf $95^7/_8$, auf welchem Stande er bis gegen Ende Juni verbleibt. Der Pariser Wechselkurs, bei welchem die Notierung die entgegengesetzte ist, hielt sich von etwa Mitte Januar bis Ende Februar auf $5{,}19^3/_8$, von da an bis Anfang Mai zwischen $5{,}17^1/_2$ und $5{,}18^1/_8$ und von da bis Ende Juni, ja bis nach Mitte Juli auf $5{,}16^7/_8$ bis $5{,}17^1/_2$. Endlich der Amsterdamer Wechselkurs, welcher von Mitte Januar bis Anfang Mai $40^1/_2$ gewesen, stellt sich um die Mitte Mai auf $40^3/_4$ und von da bis Ende Juni auf $40^5/_8$. Daß die Zahlungsbilanz der Vereinigten Staaten gegenüber Europa im Mai und Juni wesentlich ungünstiger war als vorher, geht aus diesen Zahlen unverkennbar hervor. Nun wurde allerdings vielfach die Behauptung aufgestellt, daß auch bei den im Mai und Juni herrschenden Sätzen ein Goldexport aus den Vereinigten Staaten nach Europa noch nicht rentabel sei als eigentliche Arbitrageoperation. Allerdings giebt Haupt die Goldpunkte gegen New York folgendermaßen an: 1 Pfund Sterl. = 4,90 Dollars, 4 Reichsmark = 96 Cents, 1 Dollar = $5{,}14^3/_4$ Franken, 1 holländischer Gulden = $40^1/_2$ Cents. Danach wären allerdings, von dem Kurs auf Amsterdam abgesehen, die Wechselkurse noch nicht auf den Stand vorgerückt gewesen, der einen Goldexport nach Europa zuließ, bei dem Kurs auf Amsterdam aber mußte dieser Stand schon seit etwa Mitte Januar erreicht worden sein. Man wird indes

bezweifeln dürfen, ob diese und ähnliche Berechnungen, wie sie sich in den betreffenden Werken finden, für alle Fälle, wie sie in der Wirklichkeit vorkommen, zutreffen. Thatsache ist jedenfalls, daß nach der amerikanischen und englischen Statistik, sowie nach den Angaben deutscher Blätter im Mai und Juni ein ansehnlicher Goldexport nach Europa stattgefunden hat. Nach der amerikanischen Statistik hatten die Vereinigten Staaten in diesen beiden Monaten einen Goldexport von 11,0 Mill. Dollars neben einem Goldimport von nur 0,6 Mill., also einen Überschuß des ersteren von 10,4 Mill. Nach den Angaben über den Hafen von New York sind von da aus nach England im Mai und Juni ausgeführt worden 2,6 Mill. Dollars, nach Deutschland 6,3 Mill. Die englische Statistik verzeichnet für dieselbe Zeit eine Goldeinfuhr Englands aus den Vereinigten Staaten in Höhe von 674 500 Pfund Sterl. In deutschen Blättern finden sich genauere Angaben nur gelegentlich, doch wird der Goldimport Deutschlands aus Amerika als Thatsache nachvorgehoben. Auch sprechen die Ausweise der Reichsbank dafür. Daher erhöhte sich der Metallbestand derselben zwischen dem 30. April und 23. Juni von 912 Mill. Mark auf 1012 Mill. Mark, also gerade um 100 Mill. Diese Steigerung geht über das sonst um diese Zeit übliche Maß weit hinaus, da sie 1887 nur etwa 50 Mill., 1886 nur etwa 36 Mill., 1885 wieder etwa 50 Mill., 1884 nur etwa 28 Mill. betrug. Ein starker Goldzufluß aus dem Auslande muß hier angenommen werden, und es liegt gar kein Grund vor, einen solchen von einem andern Lande her eher zu vermuten als von den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Lage der kleineren Geldmärkte in der ersten Hälfte des Jahres entsprach, von dem russischen abgesehen, durchaus der der größeren. Der niedrige Zinsstand zeigt sich dort gleichfalls. Hinsichtlich Wiens ist schon bemerkt worden, daß bereits vor Mitte Januar von der Österreichisch-Ungarischen Bank die Bankrate von $4^1/_2$ auf 4 % herabgesetzt wurde und daß der Privatdiskont in Wien von $4^1/_4$ % zu Ende 1888 schon bis Ende Januar 1889 auf 3 % fiel, auf welchem Stande er bis Mitte April verharrte. Von hier an bis Mitte Juni hielt er sich noch etwas niedriger, schwankend zwischen $2^7/_8$ und 3 %. Im Vorjahre war er um diese Zeit nicht unter 3 % gesunken und hatte wochenlang zwischen $3^3/_8$ und $3^3/_4$ % gestanden, obwohl die Anlagen der Österreichisch-Ungarischen Bank in Wechseln und Lombard damals noch etwas niedriger waren als 1888. In Belgien wurde die Zinsrate der belgischen Nationalbank von $3^1/_2$ % nach Mitte Januar ermäßigt auf 3 % und nach Mitte Februar auf $2^1/_2$ %, auf welchem Stande sie bis Ende Juni blieb. Zu gleicher Zeit ging der Privatdiskont zurück und zwar im Januar von $3^1/_8$ % auf $2^3/_4$ %, im Februar auf $2^3/_8$ % und hielt sich von Anfang März bis gegen Ende Juni meist auf $2^1/_8$ und 2 %, vorübergehend im Juni sogar sinkend auf $1^7/_8$ %. Auch hier war der Zins 1887 zu dieser Zeit höher gewesen. Dagegen war das Verhältnis das umgekehrte auf dem St. Petersburger Geldmarkt. Gerade die ersten 6 Monate zeigten hier 1888 wesentlich höhere Sätze als 1887, nämlich einen Stand von $5^1/_2$ — $6^3/_4$ % gegenüber einem

solchen von nur $3^3/_4$—$5^1/_4$ %, wie sich aus einer uns zugestellten Tabelle eines Petersburger Börsenmaklers ergiebt. Vermuthlich sind darauf, wenigstens bis in den März hinein, der tief gesunkene Rubelkurs und die dadurch für manche Petersburger Banken entstandenen Verluste von Einfluß gewesen, während vom April an schon die stark sich hebende Ausfuhr Rußlands ihre anregende Wirkung ausgeübt haben wird. Über beide Umstände wird an anderer Stelle noch Genaueres mitgeteilt werden.

Wir wenden uns nunmehr der zweiten Periode des Berichtsjahres zu, die, wie schon bemerkt, in der Hauptsache mit der zweiten Hälfte desselben zusammenfällt, und haben hier zunächst auf die aus Anlaß des Semesterwechsels vor sich gehenden Veränderungen kurz hinzuweisen. Die übliche Vermehrung der Darlehen bei den Banken war um diesen Zeitpunkt bei den einzelnen Anstalten von sehr verschiedener Stärke. Eine sehr geringe Zunahme zeigt sich bei der Bank von England, wo der Bestand an Regierungs- und Privatsicherheiten zwischen dem 6. Juni und 11. Juli nur steigt von 35 682 000 Pfund Sterl. auf 37 826 000 Pfund Sterl., also nur um wenig mehr als 2 Mill. In den drei vorangegangenen Jahren hatte die Zunahme beim Semesterwechsel dagegen 4,2 Mill., 3,2 Mill., 4,7 Mill. betragen. Zu berücksichtigen ist dabei indes, daß 1888 der Stand der Anlagen vor Beginn der Steigerung nicht unerheblich höher war als in den früheren Jahren. Ein Zeichen minder lebhafter Geschäftsthätigkeit ist daher in jener geringen Vermehrung der Anlagen nicht zu sehen, wenigstens nicht in entsprechendem Maße, und außerdem kommt auch in Betracht, daß die Ausweistage, da sie bei der Bank von England stets ein Mittwoch sind, den Hauptzahlungsterminen in den einzelnen Jahren bald näher bald ferner liegen. Die wirkliche Größe der Vermehrung kann deshalb auch nicht immer gleich genau zum Ausdruck kommen. Der Stand des Privatdiskonts in London wurde übrigens, wie schon bemerkt, durch den Semesterwechsel nicht erhöht, nur der Satz für tägliches Geld stieg vorübergehend von 1 auf $1^1/_2$ und 2 %. Eine beträchtliche Steigerung zeigt sich bei der Deutschen Reichsbank, wie regelmäßig um diese Zeit. Ihre Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen vermehrten sich zwischen Mitte und Ende Juni um 109 Mill. Mark. Das ist allerdings 16,9 Mill. weniger als die Steigerung im Vorjahre, aber andererseits wurden größere Beträge an Depositen herausgezogen, nämlich 85,2 Mill. Mark in 1888 gegen nur 58,1 Mill. in 1887. Daher konnte sich die steuerfreie Notenreserve 1888 auch vermindern um 199,6 Mill. Mark gegen nur 183 Mill. Mark in 1887. Es waren also die Bedürfnisse an Zahlungsmitteln 1888 stärker, während doch andererseits wegen der reicheren Ansammlung von Depositen bei der Reichsbank weniger Darlehen genommen zu werden brauchten. Der Privatdiskont stieg dabei von $1^3/_4$ % auf welchen Satz er Ende Mai und Anfang Juni gesunken war, auf 2% am 23. Juni und die nächstfolgenden Tage bis 29. Juni sogar auf etwas über 2%. Bei der Bank von Frankreich nahmen die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen zwischen dem 20. Juni und 11. Juli zu um 142,1 Mill. Franken, während 1887 die letzte Juniwoche eine Steigerung um 153,6 Mill. gebracht hatte, also auch hier wie bei der

Bank von England und Deutschen Reichsbank ein geringeres Mehr in 1888. Hervorgehoben muß hierbei noch werden, daß der zur Zeit des Semesterwechsels bei der Bank von Frankreich sich zeigende höchste Anlagebestand in Wechseln und Lombarddarlehen 1888 zum Teil nicht unerheblich zurückblieb hinter dem höchsten Stande bei den in der Nähe liegenden Monatswenden. Es betrugen die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen am 2. Mai 937,2 Mill. Franken, am 30. Mai 952,3 Mill., am 11. Juli 902,9 Mill., am 1. August 926,2 Mill., am 29. August allerdings nur 901,9 Mill. Diese Erscheinung ist bei der Bank von Frankreich auch in andern Jahren bei durchaus normalen Verhältnissen hervorgetreten, so besonders 1884 und 1885, im Gegensatz zu den anderen Centralbanken, bei welchen sich dergleichen entweder seltener oder, wie bei der Deutschen Reichsbank, gar nicht zeigt. Der Privatdiskont ging auf dem Pariser Geldmarkt in die Höhe von 2 % in der ersten Hälfte des Monats Juni auf $2^3/_8$ % zu Ende des Monats und blieb auf diesem Stande bis gegen Mitte Juli. Im Vorjahre war in dieser Zeit eine Steigerung erfolgt von etwa $2^1/_8$—$2^1/_4$ % auf $2^1/_2$—$2^3/_4$ %. Bei der Österreichisch-Ungarischen Bank vermehren sich zwischen Mitte und Ende Juni die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen um 22,8 Mill. Gulden gegen 25 Mill. in 1887, während der Privatdiskont in Wien zwischen Ende Mai und Ende Juni steigt von $2^7/_8$—3 auf $3^1/_4$—$3^3/_8$ %. Bei der Niederländischen Bank ist die Vermehrung der Darlehen wie regelmäßig um diese Zeit gering; ihre Anlagen in Wechseln und Vorschüssen hoben sich zwischen dem 23. Juni und 7. Juli nur um 4,5 Mill. Gulden, nämlich von 77,6 Mill. auf 82,1 Mill. Gleichzeitig wurden allerdings Depositen in Höhe von 4,1 Mill. zurückgezogen, und der Notenumlauf konnte sich deshalb erhöhen um 8,5 Mill., von 196,5 auf 205,0 Mill. Trotz dieser mäßigen Vermehrung der Darlehen stieg aber doch der Privatdiskont in Amsterdam von $1^1/_2$ % zu Anfang Juni auf $2^1/_4$ % zu Anfang Juli. Auch diese beträchtliche Steigerung des Privatdiskonts in Amsterdam beim Semesterwechsel ungeachtet der schwachen Vermehrung des Wechsel- und Lombardbestandes der Niederländischen Bank ist ein regelmäßiger Vorgang und legt die Vermutung nahe, daß außerhalb der Bank die Zunahme des Leihgeschäftes eine größere ist.

Die auf den Semesterwechsel folgenden ersten Wochen bringen darauf die Rückzahlung der vorher vermehrten Darlehen und dementsprechend einen Rückgang der Zinssätze. In London zeigt sich dies freilich nur bei dem Satz für tägliches Geld, der von $1^1/_2$ %, ja vorübergehend 2 % gegen Ende Juni bis auf $^3/_4$ % gegen Mitte Juli und etwas später auf $^1/_2$ % fiel. Der Privatdiskont dagegen blieb vorläufig auf $1^1/_8$ % stehen wie auch beim Semesterwechsel selbst. In Berlin machte sich die Zinsermäßigung schon am letzten Junitage geltend. Nachdem der Privatdiskont am 29. Juni daselbst $2^1/_4$ % gewesen war, stellte er sich am 30. Juni auf $1^3/_4$ %, worauf er im Juli weiter sinkt bis auf $1^3/_8$ % gegen Mitte des Monats und auf diesem Stande bis in die ersten Tage des August verweilt. Am 30. Juli wurde sogar der Satz von $1^1/_4$ % erreicht. Ebenso geht in Paris der

Privatdiskont von $2^3/_8$ % um die Monatswende Juni-Juli zurück auf $2^1/_8$ % in der zweiten Hälfte des Juli, und nach einer kleinen Steigerung bis zu $2^1/_4$ % in den ersten Tagen vom August infolge des Monatswechsels hält er sich von Mitte dieses Monats bis Anfang September zwischen 2 und $2^1/_8$ %. Auch in Wien fällt der Privatdiskont von $3^1/_4$ % zu Ende Juni auf 3 % im Juli, vorübergehend sogar auf $2^7/_8$, und bleibt in der Höhe von 3 % bis Ende August. Dagegen hält in Amsterdam der beim Semesterwechsel erreichte Stand von $2^1/_4$ % auch den Juli hindurch an, und beim Übergang zum August erfolgt sogar eine Steigerung auf $2^1/_2$ %. Aber danach kommt auch hier wieder die Zinsermäßigung zum Vorschein. Bis Mitte August geht der Privatdiskont zurück bis auf 2 % und bleibt auf diesem Stande bis nach der ersten Septemberwoche. Alle diese beim Semesterwechsel vorgegangenen Verschiebungen tragen mehr oder minder das Gepräge des Normalen an sich.

Auf die weitere Entwicklung des internationalen Geldmarktes in der zweiten Hälfte des Jahres übten einen maßgebenden Einfluß besonders drei Umstände, der bedeutende geschäftliche Aufschwung, vornehmlich im spekulativen Börsenverkehr, der starke Goldexport nach Argentinien aus den europäischen Ländern und die Fortsetzung der Bondsrückkäufe von seiten des Schatzamts der Vereinigten Staaten. Die beiden ersten Umstände wirkten zinssteigernd, während der letzte nach der andern Richtung hin sich geltend machte.

Der spekulative Aufschwung hatte seine eigentliche Stätte an der Berliner Börse, wirkte aber von hier aus ein nicht bloß auf die anderen deutschen, sondern auch die ausländischen Börsen, namentlich die Wiener. Er erstreckte sich auf die verschiedensten Effektengattungen, auf deutsche und fremde Staatspapiere, auf Eisenbahn-, Bank- und Industrie-, besonders Bergwerks- und Hüttenaktien. Es war eine Kurssteigerung in einer Allgemeinheit und Stärke, wie sie nicht oft sich zeigt, hervorgerufen durch die wiedererwachte Zuversicht auf Erhaltung des Friedens und die in mehreren Ländern immer deutlicher hervortretenden Anzeichen einer Belebung der geschäftlichen Thätigkeit. Das Maß und der Verlauf dieser Kursbewegung im einzelnen läßt sich ungefähr schon ersehen aus den im Anhange mitgeteilten Kurstabellen für die verschiedenen europäischen Börsen. Wir halten es aber für zweckmäßig, hier wenigstens für die Berliner Börse noch eine andere Tabelle zu geben, welche die Kurse für die bezeichnenderen Daten enthält.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Aus dieser Tabelle erhellt, daß bis Mitte März die Kurse in der Hauptsache stabil waren. Nur bei zweien der hier aufgeführten Papiere zeigt sich eine größere Kurssteigerung, den Aktien einer Eisenbahn- und einer Bergwerksgesellschaft. Ansehnlicher schon und allgemeiner war die Kurserhöhung in der Zeit von Mitte März bis dahin Juni, ihre volle Stärke aber entfaltet sie von Mitte Juni bis Mitte September. Häufige Kursschwankungen, jedoch mit einer überwiegenden Tendenz zum Sinken, zeigen sich von da an bei anhaltend lebhaftem Verkehr bis

		Staatspapiere					Eisenbahnaktien					
		Preuß. Konsols 4 %	Österr. Goldrente 4 %	Ungar. Goldrente 4 %	Russ. Anleihe gemischte 5 %	Italiener 5 %	Mainz-Ludwigshafen	Mecklenburger	Ostpreuß. Südbahn	Marienburg-Mlawka	Österr.-Ungarische Staatsbahn	Lombarden
Januar	2.	106,9	86,1	77,1	91,5	94,8	100,0	132,0	65,7	49,5	85,1	33,7
März	15.	106,9	87,2	77,3	90,0	94,1	103,8	133,2	76,1	48,4	86,4	29,7
Juni	15.	106,4	88,4	79,2	93,4	96,8	100,9	151,2	96,0	62,7	91,5	34,1
September	15.	107,5	93,0	84,1	97,4	97,5	107,1	159,0	120,7	80,2	107,2	45,6
Dezember	15.	107,9	91,5	85,0	98,0	95,0	106,4	151,5	116,1	88,2	105,7	41,0
=	31.	108,0	93,0	86,0	99,0	94,9	107,5	150,0	116,2	88,0	107,2	41,6

		Bankaktien						Bergwerks- und Hüttenaktien				
		Darmstädter Bank	Deutsche Bank	Diskonto Gesellsch.	Dresdener Bank	Reichsbank	Österr. Kredit.	Bochumer Gußstahl	Dortm. Union St.-P.	Gruson-werke	Laura-hütte	Phönix A.
Januar	2.	140,0	162,0	190,7	120,5	134,2	138,1	134,1	66,3	231,5	89,5	81,1
März	15.	140,7	162,0	193,7	121,1	134,7	138,6	134,6	66,4	237,2	90,0	91,5
Juni	15.	144,5	160,0	193,1	126,3	138,2	142,7	148,1	68,2	238,2	102,7	95,0
September	15.	165,6	173,0	228,5	141,9	141,7	164,6	187,7	92,5	267,0	135,6	106,5
Dezember	15.	156,8	167,1	218,9	140,6	139,2	160,3	185,6	88,7	283,0	127,0	100,7
=	31.	160,7	170,5	226,5	143,7	135,0	164,0	197,0	97,7	288,4	135,1	103,0

Mitte Dezember, und um diese Zeit ist der Stand der Kurse im ganzen auch niedriger als Mitte September. Erst die zweite Hälfte vom Dezember bringt eine neue ziemlich allgemeine Hausse, ohne daß man indes sagen könnte, die Kurse seien Ende Dezember im ganzen höher als Mitte September. Faßt man die einzelnen Effektengattungen ins Auge, so ist unter den Staatspapieren die Kurserhöhung am größten bei den österreichisch-ungarischen und russischen Werten, entsprechend dem Umstande, daß diese infolge der politischen Beunruhigungen in der zweiten Hälfte von 1887 am tiefsten gesunken waren. Eine sehr beträchtliche Kurssteigerung zeigt sich sodann bei den Eisenbahnaktien, auch bei den Bankaktien, die weitaus bedeutendste aber weisen die Bergwerks- und Hüttenaktien auf. Nach einer Berechnung des Deutschen Ökonomist ist der Kurswert der in Berlin notierten Aktien der Bergwerks- und Hüttengesellschaften, vom gesamten Nominalkapital berechnet, zwischen dem 2. Januar 1888 und 26. Januar 1889 gestiegen um 43,2 %, nämlich von 369,2 Mill. Mark auf 528,8 Mill., von welcher Steigerung unzweifelhaft der weitaus größere Teil schon Ende 1888 erreicht worden ist. Bei den eigentlichen Industrieaktien stieg nach derselben Quelle und in demselben Zeitraum der gesamte Kurswert von 687,1 Mill. Mark auf 835,1 Mill. Mark oder um 21,5 %. Zu diesen Industrieaktien sind übrigens auch die Aktien der Transportunternehmungen zu Lande und zu Wasser, mit Ausschluß der Eisenbahnaktien, gerechnet. Am größten ist unter den Industrieaktien die Kurserhöhung bei den Aktien der Maschinenfabriken; der Kurswert derselben stieg in dem bezeichneten Zeitraum von 120,8 Mill. Mark auf 166,2 Mill. oder um 37,6 %. Bei beiden Gruppen zusammen, den Bergwerks- und Hüttensowie den Industrieaktien, erhöhte sich der Kurswert von 1056,3 Mill. Mark auf 1363,9 Mill. oder um 29,1 %. Nicht mit einbegriffen sind in beiden Gruppen die in 1888 neu emittierten Aktien.

Sehr lehrreich würde ein Vergleich sein zwischen der Kurssteigerung der hier behandelten Aktien und der Änderung in dem Reingewinn der betreffenden Unternehmungen; leider können wir denselben nicht ziehen wegen Mangels an dem erforderlichen Material. Aber auch ohne solche zahlenmäßige Grundlage wird man die Behauptung wagen dürfen, daß der Zuwachs im Kurswert weit hinausgegangen ist über den etwa erzielten Mehrgewinn. Dafür spricht nicht nur das Bild, welches man sich nach den früher mitgeteilten Daten von der wirtschaftlichen Lage Deutschlands in 1888 machen kann, sondern es sprechen dafür auch die Zahlen, welche speciell einen so wichtigen Zweig wie die Eisenindustrie angehen. Die Produktion an Roheisen ist nur gestiegen, um hier diese Zahlen zu wiederholen, von 3 907 000 Tonnen in 1887 auf 4 227 000 Tonnen in 1888 oder um 8,2 %. Der monatliche Durchschnittspreis von Roheisen (Bessemer in Dortmund) ist zwischen Dezember 1887 und Dezember 1888 nur gestiegen von 50 auf 53 Mark pro Tonne, der Jahresdurchschnittspreis davon nur wenig mehr, von 49 auf 52,5 Mark. Die Ausfuhr ist in verschiedenen wichtigen Artikeln der Eisenindustrie der Menge nach zurückgegangen, so besonders in Eisenbahnschienen von 174 000 Tonnen in 1887 auf 144 000 Tonnen

in 1888, in Eisendraht von 243000 Tonnen auf 195000 Tonnen, in Roheisen von 212000 Tonnen auf 144000 Tonnen, während in diesem letzteren die Einfuhr gestiegen ist von 157000 Tonnen auf 217000 Tonnen. Der außerordentliche Kursaufschwung, den wir bemerkt haben, trägt deshalb überwiegend einen spekulativen Charakter. Eine glänzende Zukunft, die nur erst in der Vorstellung besteht, wenn diese sich dabei auch auf gewisse Thatsachen der Wirklichkeit stützen kann, ist in den Kursen bereits vorweg genommen, und vorsichtige Beurteiler werden zweifeln müssen, ob hier nicht ein Übermaß vorliegt, das einmal zu schwerem Verlust führen kann.

Wie die Berliner wiesen eine Haussebewegung im zweiten Halbjahr auch die anderen wichtigeren europäischen Börsen auf. Die im Anhange abgedruckten Kurstabellen zeigen bei der Londoner, Pariser und Wiener Börse, wenn man richtigerweise die Kurse von Ende Dezember und Ende Mai miteinander vergleicht, in der größeren Zahl der Fälle einen höheren Kurs zu Ende Dezember. An der Wiener Börse steigen die Kurse besonders bei den Bank- und Eisenbahnaktien, wozu wir noch beifügen, daß die Aktien der Österreichischen Alpinen Montangesellschaft gestiegen sind von 25,7 zu Anfang Januar auf 28,6 zu Ende Mai und 44,8 zu Ende Dezember, ferner die Aktien der Prager Eisenindustrie von 197 auf 235 und 304 in denselben Zeitpunkten. Dies ist die größte Kurssteigerung in Wien, und es verdient Hervorhebung, daß sie in derselben Gruppe erfolgt ist wie in Berlin. An der Pariser Börse erhöhten sich vornehmlich die Kurse mancher fremden Staatspapiere, abgesehen von den schon bei Berlin erwähnten, nämlich der spanischen und portugiesischen sowie der türkischen, griechischen und ägyptischen, ferner der französischen Eisenbahnaktien, der Mehrzahl der französischen Bankaktien. An der Londoner Börse endlich stiegen außer den bei Berlin und Paris erwähnten fremden Staatspapieren vornehmlich die Kurse bei der Mehrzahl der wichtigeren englischen Eisenbahnaktien. Dagegen sind die südamerikanischen Staatspapiere in London im Kurse gesunken, vornehmlich wohl infolge einer Übersättigung, welche das kapitalistische Publikum nach den starken Aufnahmen, die davon in der letzten Zeit erfolgt waren, erfaßte. Ebenso ist über New York bereits früher mitgeteilt worden, daß in den späteren Monaten des Jahres die Kursbewegung der amerikanischen Eisenbahnaktien eine überwiegend günstigere war als in den früheren. Wir gewinnen also das Bild einer ziemlich allgemeinen Kurssteigerung auf dem internationalen Effektenmarkt in etwa der zweiten Hälfte des Jahres, nur daß nicht auf den anderen europäischen Börsen so, wie in Berlin, die zweite Hälfte des Jahres die erste hinsichtlich des Maßes der Kurssteigerung überragt. Die größere Mehrzahl der bei den ausländischen Börsen hier erwähnten fremden Staatspapiere wird übrigens auch an der Berliner Börse gehandelt und ihr Kurs dort regelmäßig notiert, sie sind indessen in unseren Kurstabellen meist da aufgeführt, wo sie ihren Hauptverkehrsplatz haben.

Nicht geringeres Aufsehen als die allgemeine Haussebewegung auf dem Effektenmarkt und die führende Stellung Berlins in derselben er-

regte im zweiten Halbjahr 1888 der starke Golderport aus den europäischen Ländern nach der Argentinischen Republik, gegen den alle früheren Jahre weit zurückblieben. Es betrug nach der englischen Statistik der Goldverkehr zwischen England einerseits und Central- wie Südamerika ausschließlich Brasiliens andererseits, in welcher letzteren Ländergruppe die Argentinische Republik die Hauptrolle spielt, die folgenden Summen (in 1000 Pfund. Sterl.):

Jahr	Golderport aus England	Goldimport nach England	Überschuß des Golderports aus England
1880	1091	680	411
1881	1154	616	538
1882	614	597	17
1883	1227	685	542
1884	1053	731	322
1885	1752	1930	178 (Importüberschuß)
1886	4266	1465	2801
1887	1726	2841	1115 (Importüberschuß)
1888	7333	699	6634

Danach stellte sich der Exportüberschuß aus England im Durchschnitt der 8 Jahre 1880—1887 auf nur 417 000 Pfund Sterl. und der höchste früher vorgekommene Exportüberschuß, nämlich 2 801 000 Pfund Sterl. in 1886, wird von dem in 1888 um mehr als das Doppelte übertroffen. Der weitaus größte Teil des 1888er Golderports gehört aber dem zweiten Halbjahr an, es fallen auf dasselbe und zwar bis Ende November 6 470 000 Pfund Sterl., denen nur ein Goldimport von 372 000 Pfund Sterl. gegenüberstand. Im Dezember sind nennenswerte Beträge nicht mehr abgeflossen. Die Ursache dieses Golderports lag vornehmlich in den bedeutenden Emissionen von neuen Wertpapieren von seiten Argentiniens und anderer Länder Süd- und Mittelamerikas, die auf dem europäischen Geldmarkt angeboten und dort wegen des niedrigen Zinsstandes trotz ihrer zweifelhaften Sicherheit bereitwillig angenommen wurden. Der Economist schätzt den Gesamtbetrag der Emissionen an neuen Staatsanleihen und dergleichen sowie an Eisenbahnwerten für Argentinien, Uruguay, Brasilien und Mexiko, die auf dem Londoner Geldmarkt, dem wichtigsten für diese Länder, in 1888 untergebracht wurden, auf beinahe 50 Mill. Pfund Sterl., wovon mehr als die Hälfte auf Argentinien allein fallen soll. Dabei muß man bedenken, daß die Einwohnerzahl dieses Landes für 1887 auf nur 3,8 Mill. Menschen schätzungsweise angegeben wurde. Es befindet sich dasselbe aber seit einigen Jahren unzweifelhaft in einer Periode beträchtlichen Aufschwungs. Der Außenhandel nach der Seite der Ein- und Ausfuhr ist daselbst gestiegen von 162,1 Mill. Pesos in 1884 auf 199,1 Mill. in 1887 (der Peso nominell gleich etwa 4 Mark, jedoch wegen des in Argentinien bestehenden Goldagios, das 1887 im Durchschnitt ca. 35 %, 1888 ca. 50 % betrug, geringer anzusetzen). Die Zahl der Einwanderer, vornehmlich Italiener, ist gewachsen von ca. 60 000 in 1881—1884 im Jahresdurchschnitt auf ca. 108 000 in

1885—1887, während die Zahl der Auswanderer in beiden Perioden bei ca. 14000 durchschnittlich jährlich sich etwa gleich blieb. Daneben scheint indes noch mitgewirkt zu haben ein neues in 1888 erlassenes Bankgesetz. Dasselbe gestattet die Ausgabe von Banknoten jeder Bank gegen Hinterlegung von argentinischen Staatspapieren, die besonders zu diesem Zweck geschaffen waren und nur gegen Gold erworben werden konnten. Das hierfür gezahlte Gold sollte bis zum 1. Januar 1890 in der Nationalbank niedergelegt und darauf zur Rückzahlung der auswärtigen Schuld des Staates verwendet werden, eine Bestimmung, die später geändert wurde. Durch dieses Bankgesetz sind nun nach im Economist mitgeteilten Berichten aus Argentinien selbst die Lokalregierungen in Ansehung des im Lande überall sich vollziehenden Aufschwungs besonders veranlaßt worden, mit immer neuen Emissionen von Anleihen sich auf den Londoner Markt zu drängen, um die Mittel dazu sich zu beschaffen. Zugleich zeigt dies, weshalb in so hohem Maße für diese Anleihen gerade Gold verlangt wurde, was sonst bei weitem nicht immer in gleichem Maße der Fall ist.

Was die Bondsrückkäufe des amerikanischen Schatzamts, den dritten von maßgebender Bedeutung auf die Entwicklung des internationalen Geldmarkts im zweiten Halbjahr gewordenen Umstand, angeht, so ist darüber nur kurz zu melden, daß dieselben mit dem bisherigen Entgegenkommen in großer Ausdehnung und zum Teil zu steigenden Kursen bis zum Schlusse des Jahres fortgesetzt wurden. Die Auszahlungen für die in den letzten 6 Monaten angekauften $4\frac{1}{2}$ % igen Bonds stellten sich auf 40,8 Mill. Dollars, für die 4% igen auf 33 Mill., also zusammen auf 73,8 Mill. Damit erhöhte sich der Gesamtbetrag der Auszahlungen bezw. der Ankäufe nach dem Kurswert in beiden Papieren seit dem Anfangstermin, dem 23. April, auf 100,6 Mill. Dollars. Dabei stieg der freie Goldvorrat des Schatzamts zwischen Ende Juni und Ende Dezember noch um 10 Mill. Dollars, von 193,9 Mill. auf 203,9, während die umlaufenden Goldcertifikate sich vermehrten von 119,9 auf 157,0 oder um 37,1 Mill. Dollars. Der freie Silbervorrat des Schatzamtes nahm ab von 47,6 auf 13,0, also um 34,6 Mill. Dollars, wobei die Silbercertifikate im Umlauf stiegen von 200,4 auf 250,2 Mill. Dollars, also um 49,8 Mill. Es scheinen demnach die Auszahlungen für die Bondsrückkäufe von seiten des Schatzamtes auch im zweiten Halbjahr vornehmlich in Gold- und Silbercertifikaten bestanden zu haben.

Es ist nunmehr zu schildern, wie sich unter der Einwirkung der eben dargelegten drei bedeutsamen Umstände und sonstiger Einflüsse die Entwicklung des Geldmarktes in dem zweiten Halbjahr gestaltete. In Berlin rief die Hausseebewegung, die gerade von Mitte bis Ende Juni von außerordentlicher Stärke war, in Verbindung mit den durch den bevorstehenden Semesterwechsel bewirkten größeren Darlehnsansprüchen eine beträchtliche Steigerung des Zinssatzes hervor. Der Privatdiskont erhöhte sich von $1\frac{3}{8}$% zu Anfang Juni auf $2\frac{3}{8}$% gegen Ende des Monats, während in 1887 die im Juni erfolgte Erhöhung $2\frac{1}{8}$ auf $2\frac{4}{8}$% war. Noch deutlicher tritt dies zu Tage in den Reportsätzen der Börse. Dieselben stiegen gegen Ende Juni vorübergehend bis auf

$5^1/_4$ % gegenüber einem Maximalsatz von 4 % in 1887. Dabei muß man noch bedenken, daß 1887 der allgemeine Zinsstand, wie er insbesondere in dem Privatdiskont zum Ausdruck kommt, wesentlich höher war. Man hätte nun erwarten können, daß durch die beträchtliche Steigerung der Zinssätze in Berlin, hinter welcher die auf den anderen Märkten weit zurückblieb, die fremden Wechselkurse in Berlin gedrückt werden würden, wie sich das auch früher gezeigt hat, da in Berlin die Zinssteigerung um diese Zeit regelmäßig größer ist als anderswo. In Wirklichkeit war der Verlauf ein anderer, wie folgende Tabelle zeigt:

	Amsterdam	London	Paris	Belgische Plätze
Juni 2.	168,75	20,38	80,70	80.45
" 9.	168,80	20,38	80,60	80,40
" 16.	168,75	20,365	80,60	80,35
" 23.	168,90	20,38	80,65	80,45
" 30.	168,95	20,39	80,70	80,55

Danach macht sich zwar bis etwa Mitte Juni bei einem Steigen des Privatdiskonts von $1^3/_4$ auf $1^1/_2$ % eine rückgängige Tendenz der fremden Wechselkurse überwiegend geltend, aber schon in der dritten Juniwoche, wo sonst noch die fremden Wechselkurse weiter zu sinken pflegen oder doch nicht steigen, ist 1888 die Steigerung eine allgemeine und erhebliche. Der Grund liegt offenbar darin, daß die Berliner Börse in ihrer mächtigen Haussebewegung überall auf dem internationalen Effektenmarkte als Käufer auftrat. Im Juli freilich steigen die fremden Wechselkurse noch weiter, da nun zu der anhaltenden Haussetendenz das Sinken des Zinssatzes kam, das in Berlin um diese Zeit stärker ist als anderswo, entsprechend der vorausgegangenen stärkeren Zinssteigerung. Der Privatdiskont ging schon in der ersten Juliwoche auf $1^1/_2$ % zurück und hielt sich von der Mitte der zweiten bis Anfang August auf nur $1^3/_4$ %. Der Kurs der fremden Wechsel aber war am 4. August: Amsterdam 169,50, London 20,455, Paris 80,80, Belgische Plätze 80,65. Das ist eine Steigerung des Kurses der fremden Wechsel, wie sie sich in gleicher Stärke in den früheren Jahren nicht gezeigt hat, und läßt wiederum den starken Einfluß der Haussebewegung erkennen.

In London hebt eine Zinssteigerung nach Mitte Juli an. Der Privatdiskont ging von $1^1/_2$ % auf $2^1/_2$—$2^3/_4$ % zu Anfang August in die Höhe, und nach der Erhöhung der Bankrate am 9. des Monats von $2^1/_2$ auf 3 % stellte er sich auf $2^3/_4$ %. Veranlaßt wurde die Bank zu diesem Schritte durch starken Goldabfluß nach dem Auslande und zwar hierdurch wohl am meisten, sodann aber auch durch einen größeren als den üblichen Abfluß von Noten und Münzen in die inländische Zirkulation, der, wenigstens soweit es sich um die Münzen handelt, vornehmlich in der ersten Augustwoche eine ungewohnte Höhe erreichte. Der Goldabfluß in das Ausland ging besonders nach Argentinien. Der Abfluß in das Inland hing zusammen teils damit, daß wegen schlechten Wetters die Ernte verzögert war und nun die Darlehnsansprüche zur Beschaffung von Geldmitteln sich in eine kurze Frist

zusammendrängten, wo sie sonst sich über eine etwas längere Zeit verteilen konnten, teils aber auch mit dem gerade jetzt erfolgenden Falliffement zweier Provinzialbanken, wodurch andere, besonders benachbarte, Banken zur Stärkung ihrer Reserven Geldmittel aus der Bank herauszuziehen sich bewogen fanden, um gegen eine etwaige Herausziehung ihrer Depositen gerüstet zu sein. Es betrug der Überschuß des Goldabflusses aus der Bank von England nach dem Auslande zwischen dem 18. Juli und 8. August 508 000 Pfund Sterling, der Goldabfluß in das Inland vom 25. Juli bis 8. August 707 000 Pfund Sterl., wovon allein in der ersten Augustwoche 480 000 Pfund Sterl., neben einem Notenabfluß von 610 000 Pfund Sterl., so daß also zusammen an Gold bzw. Münzen und Noten in das Inland 1 317 000 Pfund Sterl. gingen. In 1887 hatte dieser Abfluß in das Inland zu etwa der gleichen Zeit nur ca. 850 000 Pfund Sterl., in 1886 nicht ganz 800 000 Pfund Sterl. betragen, und überhaupt war er bis 1881 einschließlich beträchtlich geringer, mit Ausnahme der Jahre 1885 und 1884, wo er mehr in gleicher Höhe sich hielt. Die Reserve der Bank von England war bei diesen Vorgängen gesunken von 14 020 000 Pfund Sterl. zu Ende Juni, dem höchsten Stande seit März, auf 10 958 000 am 8. August, desgleichen ihr Barvorrat in derselben Zeit von 22 161 000 Pfund Sterl. auf 20 100 000 Pfund Sterl.

Neben dieser Verschlechterung in der Lage der Bank von England und der Erwartung weiterer Goldexporte nach Argentinien dürfte indes noch der Hinblick auf die knappe Ernte von 1888 von Einfluß gewesen sein auf die Erhöhung der Bankrate und die Erhöhung der Zinssätze in den späteren Monaten überhaupt. Man war auf Grund der Saatenstands- und Ernteberichte zu der Vorstellung gekommen, daß die 1888er Ernte in ihrem Ergebnis sehr zurückbleibe hinter einer Durchschnittsernte besonders in West- und Mitteleuropa und auch, wenngleich weniger, in den Vereinigten Staaten von Amerika. Nur Rußland in erster Linie, daneben Rumänien und Ungarn schienen sich einer guten Ernte zu erfreuen. Ihren Ausdruck fand diese Vorstellung u. a. in der Steigerung der Getreidepreise, worüber wir die folgende Tabelle geben, namentlich an dem Beispiel von Weizen:

	Weizen Berlin 1000 kg	Roggen Berlin 1000 kg	Weizen London Quarter		Weizen Paris 100 kg
	Mark	Mark	sh.	d.	Franken
Ende März	162,5	112,75	30	3	23,6
Juni	169,0	127,75	31	4	24,5
Juli	169,0	132,5	32	6	26,3
August	183	151,25	36	4	27,0
September	181,25	156,0	32	2	26,25
Oktober	189,5	157,25	32	2	27,25
November	177,5	135,0	31	8	26,4
Dezember	179,5	138,0	30	7	26,1

Wir sehen also bei Weizen in Berlin, London und Paris, ebenso bei Roggen in Berlin eine beträchtliche Preiserhöhung, die besonders

seit Ende Juni sich geltend macht und ihren Höhepunkt Ende Oktober erreicht, von London abgesehen, wo er auf Ende August fällt. Von da an zeigt sich wieder ein Rückgang, der in London und Paris sich bis zum Schluß des Jahres fortsetzt, während Berlin Ende Dezember einen etwas höheren Preis aufweist als Ende November, aber gleichfalls einen wesentlich niedrigeren als Ende Oktober. Gegenüber dieser Preissteigerung, die, wie die Tabelle zeigt, gerade in England im Juli und August eine besonders starke war, ist es ganz begreiflich, wenn die Sorge vor größeren Getreideimporten bei höheren Preisen und nachfolgenden Goldexporten weiter um sich griff, und die Tendenz zur Zinssteigerung erhielt damit neue Stärkung.

Die Erhöhung der Bankrate in England auf 3 % erwies sich eine Zeit lang als genügend. Bis gegen Mitte September nahmen die Reserve und der Barvorrat der Bank von England wieder zu, erstere um 1 638 000 Pfund Sterl. bis auf 12 696 000 Pfund Sterl., letzterer um 670 000 Pfund Sterl. bis auf 20 770 000 Pfund Sterl., was teils infolge der Rückflüsse an Noten und Münzen aus der inländischen Cirkulation, teils wegen geringerer Goldexporte möglich wurde. Insbesondere wurde die Zahlungsbilanz Englands jetzt auch gegenüber den kontinentalen Geldmärkten eine günstigere, da London den höchsten Zinsstand hatte. Es schwankte daselbst der Privatdiskont von Anfang August bis Anfang September in der Hauptsache zwischen $2^3/_4$ und $2^7/_8$ %, in Berlin dagegen vornehmlich zwischen $1^5/_8$ und $1^7/_8$ % bei einer vorübergehenden Steigerung auf 2 %, in Paris hielt er sich zwischen 2 und $2^1/_4$ %, in Amsterdam zwischen 2 und $2^1/_8$ %. Infolgedessen gingen überall auf den kontinentalen Plätzen die Kurse der Londoner Wechsel in die Höhe. In Berlin stieg der Kurs von 20,455 zu Anfang August auf 20,495 Anfang September, war eine Woche später 20,48, in Paris stieg er von 25,32 auf 25,42, in Amsterdam von $12,05^1/_2$ auf 12,09—12,10. Bei diesem Stande der Wechselkurse gelang es denn England auch, vom Kontinente Gold an sich zu ziehen. Ganz unzweifelhaft ist ein Goldabfluß aus Deutschland und Frankreich nach England, der bei Deutschland schon im August eintrat, bei Frankreich jedoch erst im September. Leider können wir über die Stärke dieses Goldexports nach England keine genauen Angaben machen, da die uns vorliegenden Nummern des Economist auffälligerweise die sonst regelmäßig mitgeteilte, nach Ländern specialisierte Tabelle über den Goldverkehr Englands mit dem Auslande für die Monate August bis November nicht enthalten. Indes da die Zahlen für das ganze Jahr angegeben sind sowie für die übrigen 8 Monate, so läßt sich wenigstens daraus entnehmen, wieviel Gold aus Deutschland, Frankreich und Belgien in den 4 Monaten August bis November nach England geflossen ist. Dieser Betrag stellt sich für Deutschland auf ca. 140 000 Pfund Sterl., für Frankreich und Belgien auf ca. 2 480 000 Pfund Sterl. Wenn man nun weiter erwägt, daß der Londoner Wechselkurs in Berlin weitaus am höchsten stand vom Schluß der ersten Augustwoche bis zum Schluß der ersten Septemberwoche und in Paris vom Beginne der letzten Augustwoche an bis Anfang Oktober, so wird man

daraus auch schließen können, daß der größere Teil jener Beträge in den angegebenen Zeiten nach England gegangen ist.

Trotz dieser günstigeren Wendung für den englischen Geldmarkt erfolgte daselbst am 13. September die Erhöhung der Bankrate von 3 auf 4 % und schon am 4. Oktober auf 5 %. Der Goldexport nach Südamerika war wieder in größerer Stärke hervorgetreten, wozu noch ein ungewohnter und unerwarteter Abfluß nach Rußland kam. Zwar ging zunächst nach Rußland nicht Gold, sondern es wurden am 13. September vor der Erhöhung der Bankrate 600 000 Pfund Sterl. in Noten der Bank von England dahin entnommen zur Unterstützung einer Neuausgabe von 15 Mill. Kreditbillets. Allein die Bank von England sah dies als gleichbedeutend mit einem Goldabfluß an, da um diesen Betrag ihre Reserve sich verminderte und überdies gegen die Noten jederzeit Gold verlangt werden konnte. Es war das die unmittelbare Veranlassung der Erhöhung der Bankrate. Ende September ging auch geradezu Gold in Höhe von 500 000 Pfund Sterl. nach Rußland. Die Erhöhung der Bankrate von seiten der Bank von England im September und Oktober auf 4 und 5 % veranlaßte naturgemäß die kontinentalen Banken zu dem gleichen Schritt. Man wollte dadurch verhindern, daß die Goldnachfrage von England nach dem Kontinent hin abgelenkt würde. Die Bank von Frankreich ging unmittelbar nach der Bank von England und zwar noch am 13. September mit ihrem Satz von $2\frac{1}{2}$ % auf $3\frac{1}{2}$ % in die Höhe und ebenso unmittelbar am 4. Oktober auf $4\frac{1}{2}$ %. Die Deutsche Reichsbank setzte am 17. September ihren offiziellen Diskont von 3 auf 4 % hinauf, während im Oktober keine weitere Erhöhung eintrat. Schon vor der Steigerung der Bankrate in England im September war übrigens bei der Österreichisch-Ungarischen Bank am 10. des Monats die Bankrate von 4 auf $4\frac{1}{2}$ % erhöht worden und bei der Belgischen Nationalbank vor der Steigerung in England im Oktober von 3 auf $3\frac{1}{2}$ % am 27. September. Doch wirkten hier neben der allgemeinen Tendenz zur Zinssteigerung auch lokale Ursachen nachhaltig mit ein.

Hand in Hand mit dieser Erhöhung der Bankrate geht dann auch die Steigerung des Privatdiskonts. In London schwankte derselbe nach Erhöhung der Bankrate auf 4 % im September zwischen $3\frac{1}{2}$ und $3\frac{7}{8}$ % und nach deren Erhöhung auf 5 % zu Anfang Oktober zwischen $4\frac{1}{4}$ und $4\frac{1}{2}$ %. In Berlin, wo in der letzten August- und ersten Septemberwoche der Privatdiskont überwiegend $1\frac{5}{8}$ % gewesen war und etwas später sogar auf $1\frac{1}{2}$ % zurückging, steigt er in schnellen Schritten bis auf $3\frac{3}{4}$ % gegen Ende September, einen Stand, wie er seit Ende 1886 nicht dagewesen war! Außerordentlich hoch war ferner in Berlin der Zinsstand an der Börse. Ende September stiegen daselbst wegen der bevorstehenden Liquidation die Reportsätze selbst bei guten Papieren und sicheren Geldnehmern auf 8—10 %. In Paris war zu Anfang September der Privatdiskont nur 2 %, von da an zeigt sich eine Steigerung bis auf $4\frac{1}{2}$ % zu Ende Oktober. Wiewohl demnach der offene Geldmarkt der Centralbank gegenüber in Deutschland wie in Frankreich eine weitgehende Nachfolge leistete, ließ sich doch ein größerer Gold-

export nicht vermeiden. Der Metallbestand der Deutschen Reichsbank sank zwischen Mitte Juli und Mitte Oktober von 990,4 Mill. Mark auf 858,5 Mill. oder um 131,9 Mill.; 1887 hatte die Abnahme desselben in der gleichen Periode nur 73,5 Mill., 1886 nur 72,7, 1885 nur 23,9 und 1884 66,7 Mill. betragen. Diese in 1888 soviel bedeutendere Verringerung ist nun freilich zum Teil bewirkt worden durch einen stärkeren Abfluß in die inländische Cirkulation infolge der lebhafteren Geschäftsthätigkeit, aber ein großer Teil der Abnahme erklärt sich auch durch einen Goldabfluß ins Ausland. Es geht das u. a. daraus hervor, daß die Steigerung des Notenumlaufs während dieser Zeit in 1888 gar nicht soviel größer war als früher; sie betrug 1888 49,6 Mill. Mark gegen 31,4 Mill. 1887, 46,8 Mill. 1886, 26,2 Mill. 1885 und 34 Mill. 1884. Wiewohl nun der Metallbestand der Deutschen Reichsbank immer noch ein sehr hoher war, so hielt die Reichsbank es doch für geraten, eine Zinserhöhung vorzunehmen. In der entscheidenden Sitzung des Centralausschusses vor der Steigerung der Bankrate auf 4 % am 17. September erklärte der Reichsbankpräsident von Dechend unter der Zustimmung der Versammlung, die aktuelle Bedeutung der Diskonterhöhung solle sein, den Ländern, welche anleihebedürftig sind, und denjenigen Instituten, welche mit Emissionen von Anleihen für das Ausland sich beschäftigen, ein Avis zu geben, Maß zu halten und nicht durch übermäßige Geschäfte dieser Art Zustände herbeizuführen, die der wirtschaftlichen Entwicklung der Heimat und der gesunden Geldcirkulation derselben Gefahren bringen könnten. Die Reichsbank sei der Meinung, daß man bedenklichen Zeiten entgegengehe, wenn unsere Banken sich bei dem mit dem Auslande betriebenen Emissionsgeschäfte nicht bei Zeiten Zügel anlegen. So trug die Diskonterhöhung der Reichsbank im September vornehmlich den Charakter eines Warnungssignals an die deutschen Bankkreise.

Diese Vorgänge auf dem deutschen Geldmarkte führten übrigens zu vorübergehenden Differenzen zwischen der Reichsbank und mehreren größeren Privatnotenbanken. Bekanntlich ist die Reichsbank seit Jahren gewohnt, auch unter ihrer offiziellen Rate auf dem offenen Markte Wechsel zu diskontieren zu einem sogenannten Privatsatz, der mitunter erheblich unter ihrer officiellen Rate steht, z. B. 2 % gegen 3 %. Nun hatte die Reichsbank im Mai 1887 mit mehreren größeren Privatnotenbanken ein Abkommen getroffen, nachdem schon früher ein ähnliches mit der Bayerischen Notenbank bestanden hatte, wonach die Privatbanken bei ihren Wechseldiskontierungen nicht um mehr als $\frac{1}{8}$ % unter den Privatsatz der Reichsbank herabgehen sollten, es sei denn daß die Reichsbank ihren Privatsatz um mehr als $\frac{1}{4}$ % über den Satz des offenen Marktes stelle. Ferner war bestimmt, daß die Privatnotenbanken auch den Diskonterhöhungen der Reichsbank zu folgen hätten, und wenn diese zur Verhütung eines Goldabflusses die Wechseldiskontierung unter ihrem offiziellen Satze ganz einstelle, so sollten die Privatnotenbanken das Gleiche thun oder doch nicht um mehr als $\frac{1}{8}$ % billiger diskontieren. Diese Vereinbarung war getroffen, um der Reichsbank bei ihrer Diskontopolitik die gehörige Unterstützung von seiten der anderen größeren

deutschen Notenbanken zu sichern zur Lösung ihrer Aufgabe, das deutsche Gold gegen Entziehungen nach dem Auslande zu schützen. Als nun die Reichsbank am 17. September ihren offiziellen Satz von 3 auf 4 % erhöhte, versuchte sie zum erstenmal, die letzterwähnte Bestimmung durchzusetzen, worauf zwei Notenbanken, die württembergische und die badische, erklärten, die ihnen hiermit auferlegte Beschränkung nicht länger ertragen zu können. Darauf hob die Deutsche Reichsbank Ende September die Vereinbarung mit allen Privatnotenbanken und in allen Punkten auf. Glücklicherweise kam bereits gegen Ende Oktober eine neue Verständigung zwischen der Reichsbank und 6 anderen deutschen Notenbanken zu stande, nämlich der bayerischen Bank, sächsischen Bank, Frankfurter Bank, württembergischen Bank, badischen Bank und der Bank für Süddeutschland, worin die Vereinbarung vom Mai 1887 bestätigt, bezw. erneuert wurde, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Rücktritt von derselben nicht mehr täglich, sondern nur nach 14tägiger Kündigung zulässig sei. So war das Zusammenwirken der großen deutschen Notenbankinstitute in der Diskontopolitik wieder gesichert.

Frankreich wurde in dieser Zeit gleichfalls von einem starken Golderporte betroffen. Der Goldbestand der Bank von Frankreich fiel zwischen dem 18. Juli und 31. Oktober von 1107,6 Mill. Franken auf 1019,0 Mill., also um 88,6 Mill., während der Silberbestand nur um 11,9 Mill., nämlich von 1215,7 Mill. auf 1227,6 Mill. stieg. In 1887 betrug die Abnahme im Goldbestande in derselben Zeit 62 Mill. Franken neben einer Zunahme im Silberbestande von 8,3 Mill., in 1886 25,7 Mill. bezw. 14 Mill. Franken, in 1885 0,5 Mill. Franken bezw. 19,2 Mill., in 1884 zeigte sich sogar eine Vermehrung im Goldbestande von 11,0 Mill. Franken neben einer solchen im Silberbestande von 14,2 Mill. Danach war auch bei der Bank von Frankreich, ebenso wie bei der Deutschen Reichsbank, die Abnahme im Metallbestande eine stärkere als früher, und hier kann der Grund noch weniger allein in der regeren Geschäftsthätigkeit gesehen werden, vielmehr hat sich ein beträchtlicher Goldabfluß geltend gemacht. Dies wird auch bestätigt durch die Statistik Frankreichs über den Edelmetallverkehr mit dem Auslande. In den ersten 7 Monaten hatte der Überschuß des Golderports sich nur belaufen auf 26,0 Mill., in den drei Monaten August bis Oktober dagegen auf 48,3 Mill. Hervorhebung verdient hierbei der Umstand, daß die Bank von Frankreich die von ihr in den letzten Jahren innegehaltene Politik, auch im Falle eines stärkeren Golderports den Diskontsatz nicht zu erhöhen, vielmehr statt dessen ein Goldagio zu erheben, in 1888 endlich dahin abänderte, daß sie zu einer Steigerung des Diskontsatzes sich entschloß und überhaupt denselben häufiger änderte, wie es die anderen großen Centralbanken zu thun pflegen. Von Februar 1883 bis ebendahin 1888 war die Bankrate in Frankreich trotz aller Wechselfälle auf dem Geldmarkt 3 % gewesen. Im Februar 1888 erfolgte die Herabsetzung auf $2\frac{1}{2}$ %, im September und Oktober die Steigerung auf $3\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}$ %. Dabei ließ die Bank jedoch ihre frühere Praxis der Erhebung eines Goldagios nicht ganz fallen. Sie erhob vielmehr ein solches zur Verhütung des Golderports

weiter und betrug dasselbe gegen Ende September 5 ‰. Dabei gab sie ferner, wie früher, zu dem jeweiligen Satze weder beliebige Beträge noch an beliebige Personen ab, sondern verfuhr hier ganz nach ihrer Wahl. Auf dem Markte bildete ein Goldagio sich gleichfalls. Von Ende Mai bis Ende Juli, zeitweise auch in den früheren Monaten, bestand kein Goldagio, da die um diese Zeit notierte Prämie von 2 bis 3 ‰, wie im vorjährigen Bericht ausgeführt, sich anders erklärt. Im August aber stieg diese Prämie bis auf 5½—6½ ‰ nach der Mitte des Monats, blieb auf diesem Stande bis etwa Mitte September, erreichte nach Mitte dieses Monats 7—8 ‰, dann 5—7 ‰ und hielt sich in der ersten Oktoberhälfte auf 6—7 ‰, worauf sie in der zweiten Hälfte einen Stand von 4—5 ‰ einnimmt. Es ist dies in Frankreich eine in den letzten Jahren ganz regelmäßige Erscheinung bei beträchtlichem Goldexport geworden, die kaum noch Verwunderung erregt. Indes war das Goldagio in 1888 doch nicht ganz so hoch wie 1887, wo die Bank von Frankreich dasselbe bis auf 9 ‰ im September erhöhte, obwohl der 1888er Goldabfluß noch stärker war als der des Vorjahres, und darin wird man sicherlich den Einfluß der geänderten Diskontopolitik der Bank erblicken können.

Am wenigsten unter den wichtigeren europäischen Geldmärkten ist durch alle diese Vorgänge der niederländische berührt worden. Die Bankrate von 2½ % blieb hier das ganze Jahr hindurch bestehen und der Privatdiskont erhöhte sich zwar für einige Tage zur Zeit der allgemeinen Zinssteigerung, nämlich Mitte September, von 2 auf 2¼ %, hat aber später mit einem gelegentlichen Sinken auf 2 % zu Ende Oktober und einer gelegentlichen Steigerung auf 2½ % zu Anfang Dezember unverändert den Stand von 2¼ % eingenommen bis zum Schlusse des Jahres. Etwas merkbarer war dagegen hier die Einwirkung auf die internationale Zahlungsbilanz. Der große Gegensatz, der zwischen den Zinssätzen in London und Amsterdam namentlich gegen Ende September und in der ersten Oktoberhälfte bestand, hob den Londoner Wechselkurs in Amsterdam sehr in die Höhe, er stieg von 12,08 Mitte September auf 12,11—12,13 in der ersten Oktoberhälfte, hatte allerdings auch schon um die August-Septemberwende zwischen 12,09 und 12,10 geschwankt. Das hatte dann zur Folge, daß die niederländische Bank um diese Zeit einen für ihre Stellung nicht unbeträchtlichen Goldabfluß erfuhr. Es verringerte sich bei derselben der Posten Goldbarren zwischen Ende September und etwa Mitte Oktober von 45,7 Mill. Gulden auf 37,8 Mill.

Auch der amerikanische Geldmarkt verharrte in dieser Zeit der großen Zinssteigerung auf fast dem ganzen europäischen Geldmarkt in seiner durch die Bondverkäufe des Schatzamts geschaffenen reichen Geldfülle bei niedrigen Zinssätzen für die dortigen Verhältnisse und die vorliegende Jahreszeit. Indes ist eine gewisse Zinssteigerung auch hier erkennbar. Der Diskontsatz für beste Wechsel, welcher in der ersten Julihälfte nur 3 bis 4½ % betragen hatte, ging auf 4—4½ in der zweiten Juli- und ersten größeren Augusthälfte in die Höhe, danach auf 4½—5½ % bis Mitte September und 5—6 % nach Mitte September,

worauf er Ende dieses Monats fiel auf $4^{3}/_{4}$—$5^{1}/_{2}$ % und auf diesem Stande blieb bis Ende Oktober. Desgleichen erhöhte sich der Satz für call loans von 1—$1^{1}/_{2}$ % im Juli und der ersten Augusthälfte auf meist $1^{1}/_{2}$—2 bezw. 2—$2^{1}/_{2}$ % in der folgenden Zeit bis Ende Oktober. Diese Zinssteigerung ist indes in der Hauptsache durch inländische Verhältnisse hervorgerufen. Der Golderport aus den Vereinigten Staaten in den 4 Monaten Juli bis Oktober betrug nur 5,5 Mill. Dollars gegenüber einem Goldimport von 4,4 Mill., also ein Überschuß des ersteren von nur 1,1 Mill. Nach der Statistik über den ausländischen Gold- und Silberverkehr des Hafens New York sind in dieser Zeit nach England ca. 4 Mill. Dollars gegangen, nach Deutschland und Frankreich keine nennenswerten Beträge. Auch waren die fremden Wechselkurse jetzt in New York niedriger. Der Stand von $4{,}88^{1}/_{2}$ bis $4{,}89^{1}/_{2}$ für Londoner Sichtwechsel und ein entsprechender für die übrigen, der im Mai und Juni vorhanden gewesen war und bedeutende Golderporte nach England und Deutschland ermöglicht hatte, wurde nach einem einige Wochen anhaltenden Satze von $4{,}88^{3}/_{4}$ in der Zeit von Ende Juli bis Ende Oktober abgelöst durch einen solchen von $4{,}87^{1}/_{2}$ bis $4{,}88^{1}/_{2}$. Wenn nun trotz des geringen Golderportüberschusses der Barvorrat der New Yorker Banken zwischen dem 14. Juli und 8. September gesunken ist von 93,7 Mill. Dollars auf 78,9, also um 14,8 Mill., und der freie Gold- und Silbervorrat des Schatzamts sich auch vermindert hat, so liegt darin der Beweis, daß ein starker Abfluß an Bargeld in die inländische Cirkulation stattgefunden hat, teils wohl infolge der üblichen Erntebedürfnisse, teils infolge der besseren Geschäftslage in den Vereinigten Staaten während des zweiten Halbjahrs.

Nach der Beendigung des Herbstquartalswechsels stellte sich nun wieder eine gewisse Zinsermäßigung ein, besonders im Oktober und November, mit Ausnahme von Frankreich, wo dieselbe sich erst vom November an zeigte. In London fiel der Privatdiskont von $4^{1}/_{4}$—$4^{1}/_{2}$ % zu Anfang Oktober auf ca. $3^{1}/_{4}$ % nach Mitte des Monats und hielt sich von hier an bis nach Mitte November auf 3—$3^{1}/_{4}$ %. In Berlin war der Privatdiskont schon bis Ende der ersten Oktoberwoche wieder auf $3^{3}/_{8}$ % zurückgegangen gegen $3^{3}/_{4}$ % Ende September und stellte sich von etwas vor Mitte Oktober bis Anfang Dezember zwischen $2^{3}/_{4}$ und $3^{1}/_{4}$ %. In Paris trat im November ein Rückgang bis auf $3^{5}/_{8}$ % nach der dritten Novemberwoche ein von $4^{1}/_{8}$ % zu Ende Oktober, während Ende November und Anfang Dezember der Satz $3^{3}/_{4}$ % war. Ebenso wird in New York der im Oktober vorhanden gewesene Stand von $4^{3}/_{4}$—$5^{1}/_{2}$ % abgelöst durch einen solchen von $4^{1}/_{2}$—5 % vom November an bis Mitte Dezember. Die Ursachen dieses Zinsrückganges waren mehrere. Zunächst hatten die hohen Zinssätze zu Ende September besonders im Börsenverkehr den Eifer der Spekulation doch etwas abgekühlt und, wie wir früher bei der Berliner Börse gesehen, einen Druck auf die Kurse bis gegen Mitte Dezember hervorgerufen. Dazu kam, daß die Zahlungsbilanz für die europäischen Länder sich jetzt wesentlich günstiger gestaltete. Die Bank von England empfing von Anfang Oktober bis Mitte November an Gold aus dem Auslande

1 224 000 Pfund Sterl. und gab dahin ab 877 000, so daß also der Mehrempfang 347 000 Pfund Sterl. betrug. Bei der Deutschen Reichsbank stieg der Metallbestand von 858,5 Mill. Mark um die Mitte Oktober auf 866,2 Mill. zu Ende November. Bei der Bank von Frankreich trat wenigstens von Ende Oktober an keine nennenswerte Abnahme des Goldbestandes mehr ein, da der nach dieser Zeit niedrigste Bestand vom 15. Dezember bei 1015,8 Mill. Franken nur um 3,2 Mill. hinter dem von Ende Oktober zurückblieb. Auch war der Golderport aus Frankreich im November und Dezember viel geringer, da der Überschuß desselben über den Goldimport in dieser Zeit nur 17 Mill. Franken ausmachte gegen 48,3 Mill. in den drei Monaten August bis Oktober. Zugleich wurde der Golderport aus den Vereinigten Staaten um diese Zeit wieder stärker. Es flossen in den beiden letzten Monaten von Amerika an Gold ab 12,6 Mill. Dollars neben einem Goldimport dahin von nur 2,9 Mill., also ein Überschuß des Golderports von 9,7 Mill. gegen einen solchen von 1,1 Mill. in den 4 Monaten Juli bis Oktober. Daß dieser größere Golderport aus Amerika aber in erster Linie Europa zu gute gekommen ist, zeigt die Statistik über den ausländischen Goldverkehr von New York. Es flossen von dort nach England im November und Dezember 4,9 Mill. Dollars und nach Deutschland 8,2 Mill. Diese größeren Golderporte sind hauptsächlich wieder veranlaßt worden durch die Bondsrückkäufe der Regierung, die gerade in den letzten drei Monaten von besonderer Ausdehnung waren. Es wurden in dieser Zeit von $4^1/_2$- und 4 %igen Bonds im ganzen zurückgekauft 41,1 Mill. gegen 59,5 Mill. in der Zeit vom 23. April, wo die Rückkäufe begannen, bis Ende September. Endlich dürfte auch das Sinken der Getreidepreise um diese Zeit mehr und mehr die Besorgnisse zerstreut haben, die vorher hinsichtlich der Ernteverhältnisse und ihrer möglichen Folgen bestanden hatten.

Im Dezember gingen dann freilich überall die Zinssätze wieder in die Höhe, und die Deutsche Reichsbank erhöhte sogar am 6. Dezember ihren Wechseldiskont von 4 auf $4^1/_2$ %. Allein dies war nur die Folge der um diese Zeit regelmäßig schon hervortretenden vermehrten Darlehnsansprüche aus Anlaß des Jahreswechsels und bei der Reichsbank daneben wohl noch die Absicht, die Börsenspekulation, welche wieder Miene machte, zu einer verwegenen Hausse vorzugehen, etwas zu ermäßigen und eine so schwierige Lage des Geldmarktes zu vermeiden, wie sie Ende September in Berlin eingetreten war.

Von den kleineren Geldmärkten verdienen noch mit einigen Worten Erwähnung der belgische und der österreichisch-ungarische. Auf dem ersteren spielte sich 1888 derselbe Vorgang ab, der schon im Vorjahre Schwierigkeiten hervorgerufen hatte. Durch eine ungünstige Zahlungsbilanz gegenüber Frankreich verminderte sich der Barvorrat der belgischen Nationalbank von dem höchsten Stande zu Anfang Mai im Betrage von 112,5 Mill. Franken bis auf 96,7 Mill. gegen Ende Juni. Da zu dieser letzteren Zeit der Notenumlauf der Bank 349,1 Mill. betrug, so war derselbe jetzt wieder nur um wenig mehr als ein Viertel durch Bargeld gedeckt. Die belgische Nationalbank hielt es deshalb für geraten, ihren Diskontsatz von $2^1/_2$ % auf 3 % zu erhöhen. Diese

Maßregel erwies sich auch einige Zeit als ausreichend. Der Barvorrat nahm zunächst nicht weiter wesentlich ab und stellte sich Anfang September sogar eine Kleinigkeit höher, auf 97,1 Mill. Als aber im September entsprechend dem Vorgange der Bank von England die Bank von Frankreich ihre Bankrate zunächst von $2\frac{1}{2}$ auf $3\frac{1}{2}$ %, sodann auf $4\frac{1}{2}$ % erhöhte, da mußte hierdurch die Zahlungsbilanz wieder mehr zu Ungunsten Belgiens verschoben werden, und die belgische Nationalbank sah sich genötigt, ihren Diskontsatz noch mehr zu erhöhen. Sie setzte ihn zu Ende September auf $3\frac{1}{2}$ %, um Mitte Oktober auf 4 % und zu Ende dieses Monats auf 5 % fest, auf welchem Stande er bis zum Schluß des Jahres blieb. Nach dem Ausweis vom 24. Oktober enthielt der Barbestand der Bank nur 86,5 Mill. Franken neben einem Notenumlauf von 351,2 Mill., so daß derselbe also nicht mehr mit einem Viertel durch Bargeld gedeckt war. Der Kurs der Pariser Wechsel hielt sich in den belgischen Hauptplätzen, Antwerpen und Brüssel, auf 100,20 und $100{,}22\frac{1}{2}$ in der zweiten Oktoberhälfte, wie auch schon in den früheren Monaten gelegentlich. Der Privatdiskont stieg dementsprechend. Der Satz von meist 2 % zwischen etwa Mitte Mai und Mitte Juni wird von Ende Juni bis Ende September ersetzt durch den von $2\frac{1}{2}$ %. Darauf erfolgte eine weitere Steigerung bis auf $4\frac{1}{4}$ % zu Ende Oktober, welcher Satz dann im wesentlichen bis Mitte Dezember bestehen blieb. Man kann hieraus ersehen, wie die Bewegung auf dem großen internationalen Geldmarkt durch Vermittelung des französischen auch auf den belgischen bestimmend einwirkte. Denn ohne die mit jener Bewegung im Zusammenhange stehende Erhöhung der Bankrate in Frankreich würden viel niedrigere Zinssätze in Belgien genügt haben, um den Abfluß von Bargeld zum Stillstand zu bringen, wie das auch 1887 der Fall war, wo die Bankrate nicht über $3\frac{1}{2}$ % und der Privatdiskont nicht über $3\frac{1}{4}$ % stieg.

In Österreich-Ungarn erfolgte wie 1887 im Herbst eine Erhöhung der Bankrate von 4 auf $4\frac{1}{2}$ % und zwar bereits am 11. September. Der Grund davon lag in dem Hervortreten ziemlich starker Darlehnsansprüche an die Bank, welches im August und September stattgefunden hatte. Der Wechsel- und Lombardbestand der Bank hatte sich gehoben von Anfang August bis Anfang September von 156,5 auf 182,0, also um 25,5 Mill. Gulden, und der Notenumlauf von 378,6 auf 402,8 Mill., also um 24,2 Mill. In den Jahren 1884—1887 hatte dagegen die Vermehrung in jedem dieser Posten immer nur einige wenige Millionen, jedenfalls unter 10 Mill., in dieser Zeit betragen, und 1887 war sogar eine Verminderung von mehreren Millionen eingetreten. Es hing dies teils zusammen mit einem sehr lebhaften Getreidegeschäft, da insbesondere Ungarn eine verhältnismäßig gute Ernte hatte und das Ausland größeren Bedarf zeigte, teils mit der ausgedehnten Haussespekulation an der Wiener Börse, die darin das Beispiel der Berliner nachahmte. Nun war die Lage der Bank um diese Zeit nicht gerade eine ungünstige, die steuerfreie Notenreserve derselben war zwar vom 7. August bis 7. September von 55,5 Mill. Gulden auf 31,4 Mill. zurückgegangen, aber auch dieser letztere Stand war an und für sich noch nicht besorgnis-

erregend. Indessen mußte bedacht werden, daß die Herbstquartalswende und der Oktober mit den regelmäßig stark steigenden Darlehnsansprüchen noch bevorstanden. Überdies war die Getreidecampagne in diesem Jahre in geradezu stürmischer Weise hereingebrochen und hatte in den 15 Tagen vom 23. August bis 7. September zu einer Vermehrung des Wechsel- und Lombardbestandes bei der Bank in Höhe von 24,1 Mill. Gulden geführt. Unter diesen Umständen hielt die Bank es für geraten, schon in der ersten Hälfte vom September eine mäßige Zinserhöhung eintreten zu lassen und damit die Banken und die Geschäftswelt auf die Zweckmäßigkeit einer möglichsten Einschränkung der künftigen Darlehnsansprüche hinzuweisen. Der Privatdiskont ging um diese Zeit gleichfalls in die Höhe, er war schon vor der Erhöhung der Bankrate gestiegen zwischen Mitte August und 8. September von 3 auf 4 % und stellte sich nach der Erhöhung auf $4^{3}/_{8}$—$4^{1}/_{2}$ % bis zum Schlusse des Jahres. Eine Beunruhigung auf dem österreichisch-ungarischen Geldmarkte trat indessen im Gegensatz zu früheren Jahren nicht ein, weil nach dem neuen Bankstatut der Bank reichlichere Mittel zu Gebote standen und die Geschäftswelt glaubte, darauf vertrauen zu dürfen, daß sie, wenn auch zu höherem Zins, Darlehen von der Bank jederzeit erhalten könne. Über dieses neue mit dem 1. Januar 1888 in Kraft getretene Bankstatut ist hier noch einiges mitzuteilen. Nach dem früheren Statut durfte die Bank an Noten höchstens 200 Mill. Gulden mehr ausgeben, als ihr Barvorrat ausmachte, und der Betrag, um welchen sie hinter diesem Überschußbetrage von 200 Mill. zurückblieb, hieß ihre Notenreserve. Nach dem neuen Statut ist zunächst für den Notenumlauf eine 40 % ige Deckung in Bargeld vorgeschrieben und die Bestimmung getroffen, daß, wenn die Bank mit ihrem Notenumlauf über den Barvorrat um mehr als 200 Mill. Gulden hinausgeht, sie von dem Überschuß eine Steuer von 5 % jährlich zu zahlen hat. Also eine Nachahmung der entsprechenden Bestimmung im deutschen Bankgesetz. Derjenige Betrag, um welchen die Bank mit ihrem Notenumlauf hinter jener Grenze von 200 Mill. Gulden zurückbleibt, heißt nun die steuerfreie Notenreserve. Bei der Berechnung derselben können übrigens zum Barvorrat außer dem Gold- und Silberbestande auch gerechnet werden ausländische in Gold zahlbare Wechsel bis zum Höchstbetrage von 30 Mill. Gulden, während von dem Notenumlauf der Bank ihr Besitz an Staatsnoten in Abzug gebracht werden kann.

Schließlich sind, wie in den früheren Berichten, noch einige Mitteilungen beizufügen über die Bewegung des Silberpreises, der Valuta Österreich-Ungarns, Rußlands und Frankreichs bezw. Italiens. Der Silberpreis hat in 1888 einen weiteren Rückgang erfahren von $44^{11}/_{16}$ d zu Ende 1887 bis $42^{7}/_{16}$ zu Ende 1888. Der Durchschnittspreis war 42 s $^{7}/_{16}$ d gegen 44 s $^{5}/_{16}$ in 1887, 45 s $^{3}/_{16}$ in 1886, 48 s $^{5}/_{16}$ in 1885, 50 s $^{5}/_{16}$ in 1884. Es ist also das Maß des Rückganges in 1888 wieder größer gewesen als in 1887, wo der Silberpreis einen gewissen Halt gefunden hatte. Die Schwankungen desselben bewegten sich zwischen 41 s $^{7}/_{16}$ und $44^{9}/_{16}$ d und machen von dem jährlichen Durchschnittspreise etwa 6,8 % aus gegen 9 % in 1887. Von Einfluß auf den Rückgang des Preises

in 1888 war eine Verschlechterung der Handelsbilanz für Ostasien. Während nämlich die Importe Englands an Waren aus den ostasiatischen Ländern, Britisch-Ostindien, Straits, Hongkong, China und Japan sich gegen 1887 von 46,3 Mill. Pfund Sterl. auf 47,6 Mill. oder um 1,3 Mill. hoben, stiegen die Exporte Englands nach denselben von 46,0 Mill. auf 48,8 Mill. oder um 2,8. Der Warenverkehr hatte sich deshalb für Ostasien um 1,5 Mill. Pfund Sterl. ungünstiger gestellt, in 1887 gegen das Vorjahr aber um 4,7 Mill. Zurückzuführen ist dieses Ergebnis vorzugsweise auf den Verkehr mit Indien, Hongkong und Japan, während in dem mit China keine erheblichen Verschiebungen eingetreten sind. Der Betrag der in London zum Verkauf gebrachten indischen Regierungswechsel stellte sich auf 14,3 Mill. gegen 15,5 Mill. in 1887, also auf 1,2 Mill. weniger, während 1887 gegen das Vorjahr hierin eine Zunahme von 4,4 Mill. gebracht hat. Da nun eine Verschlechterung der Handelsbilanz für Ostasien dem Steigen des Silberpreises ungünstig, eine Abnahme in den verkauften indischen Regierungswechseln dem Steigen des Silberpreises günstig ist, so zeigen die mitgeteilten Zahlen, daß in 1887 diese Verhältnisse sich weit mehr zu Ungunsten des Silbers verschoben gegen 1886, als dies in 1888 gegen 1887 geschehen ist. Gleichwohl steht der Durchschnittspreis des Silbers für 1888 wesentlich tiefer unter dem von 1887 als dieser unter dem von 1886. Es dürfte dies wohl damit im Zusammenhange stehen, daß die Ergebnisse der Untersuchungen der englischen Gold- und Silberkommission die mancherseits gehegten Erwartungen nicht erfüllten und überhaupt auf die öffentliche Meinung in der Währungsfrage keinen sonderlichen Einfluß übten, womit abermals die Hoffnung auf Wiederherstellung des früheren Silberpreises geschwächt werden mußte. Verfolgen wir die Bewegung des Silberpreises während des verflossenen Jahres im einzelnen, so zeigt sich, daß derselbe von Anfang Januar bis Ende Mai fast stetig und mit nur geringen Schwankungen zurückging. Um diese Zeit wurde auch der niedrigste überhaupt jemals erreichte Preis von $41^5/_8$ d notiert. Von Juni an hält sich der Preis darauf bis Anfang September auf etwas über 42 d, steigt schnell bis nach Mitte September auf etwas über 44 d, steht von da an bis nach Mitte November auf etwas über 43 d und sinkt von Ende dieses Monats an wieder unter 43 d bei Schwankungen zwischen $42^5/_{16}$ und $42^7/_8$ bis zum Schluß des Jahres. Diese Bewegung dürfte einigermaßen im Zusammenhange stehen mit dem Gange der geschäftlichen Thätigkeit während des verflossenen Jahres überhaupt und zum Teil mit dem Umstande, daß im zweiten Halbjahr 1888 England wegen der geringeren heimischen Ernte größerer Importe von Weizen bedurfte. Der Import an Weizen nach England aus Indien betrug für das volle Jahr 1888 3 067 000 Pfund Sterl. gegen 3 102 000 Pfund Sterl. in 1887, dagegen im zweiten Halbjahr 1888 2 400 000 Pfund Sterl. gegen 1 731 000 in 1887.

Der österreichisch-ungarischen Valuta ist das verflossene Jahr sehr günstig gewesen. Nachdem seit mehreren Jahren der Stand derselben

fast ohne Unterbrechung gesunken war, hat das Jahr 1888 wieder eine beträchtliche Steigerung gebracht, wie folgende Tabelle lehrt:

Ende	Napoleons in Wien	österr. Banknoten in Berlin
1883	9,60½	168,25
1884	9,74	165,95
1885	9,98	161,50
1886	9,97	161,60
1887	10,07	159,75
1888	9,54	168,30

Danach ist der in den vier Jahren 1884—1887 erfolgte Rückgang in dem einen Jahre 1888 mehr als eingeholt. Die Bewegung in dem Kurs der Napoleons in Wien und dem Kurs der österreichischen Banknoten in Berlin muß natürlich die entgegengesetzte sein, wenn die gleiche Bewegung in dem Stande der österreichischen Valuta, der Rückgang des Goldagios, ausgedrückt werden soll. Die Ursachen dieser bedeutenden Besserung liegen sowohl in den günstigeren politischen Verhältnissen des Jahres 1888 und dem daraus hervorgegangenen verstärkten Absatz von österreichisch-ungarischen Werten an das Ausland, besonders an Deutschland, als auch in den günstigeren Exportverhältnissen Österreich-Ungarns, namentlich infolge der verhältnismäßig guten Ernte Ungarns. Der letztere Umstand kommt ebenso wie der erste besonders zur Geltung im zweiten Halbjahr. In den ersten 6 Monaten hatte der Ausfuhrüberschuß betragen 57,0 Mill. Gulden in 1888 gegen 34,4 Mill. Gulden in 1887, also 22,6 Mill. mehr in 1888; im vollen Jahre 1888 hat der Ausfuhrüberschuß betragen 192,4 Mill. Gulden gegen 110,2 Mill. in 1887, also 82,2 Mill. mehr in 1888. Dementsprechend war auch der Rückgang in dem Goldagio weitaus am stärksten seit der zweiten Hälfte des Monats Juni, dem Zeitpunkt, wo auf dem Effektenmarkte die gewaltige Hausse einsetzt. So sank der Kurs der Napoleons in Wien von Ende 1887 bis Mitte Juni 1888 nur von 10,07 auf 10,02, darauf aber bis Ende September auf 9,58, es folgt ein etwas höherer Stand, nämlich 9,61½—9,67 im Oktober, November und der ersten Dezemberhälfte, worauf ein neuer Rückgang zwischen Mitte und Ende Dezember eintritt von 9,63 auf 9,54. Ähnlich, nur nach der andern Richtung gewendet, war die Kursbewegung der österreichischen Banknoten in Berlin. Bis Mitte Juni zeigt sich nur die winzige Erhöhung von 159,75 auf 161,15, von da an bis zum Schluß der dritten Septemberwoche eine Steigerung bis zu 168,75, ein etwas niedrigerer Stand von da an bis Mitte Dezember bei Schwankungen zwischen 166,85 und 168,50, endlich zwischen Mitte und Ende Dezember eine neue Erhöhung von 167,40 auf 168,30. Wenn man diese Kursbewegung vergleicht mit der Kursbewegung auf dem Effektenmarkt, so ist die Übereinstimmung geradezu überraschend und zeigt uns deutlicher, wo der Hauptgrund für die Besserung der österreichisch-ungarischen Valuta zu suchen ist.

Noch glänzender ist die Entwickelung der russischen Valuta, nur mit dem Unterschiede, daß hier zunächst ein tiefer Fall eintrat. Von Anfang Januar bis nach der ersten Märzwoche sank der Rubelkurs in

Berlin von 177,70 auf 163,20 und vorübergehend wurde sogar der Stand von 161,50 eingenommen. Es waren die Nachwirkungen der gegen Ende 1887 so ungünstig gewordenen politischen Situation, welche hier in erster Linie sich geltend machten. Das kapitalistische Publikum war von tiefem Mißtrauen ergriffen gegen Rußland, gegen seine Politik, seine Finanzkraft, seine Redlichkeit. Selbst als Rußland zu Anfang des Jahres diplomatische Verhandlungen in der bulgarischen Angelegenheit anbahnte, nützte dies wenig. Die unausgesetzten vergeblichen Versuche der russischen Regierung, eine Anleihe im Auslande zu kontrahieren, machten einen zu deprimierenden Eindruck. Man dachte an die Möglichkeit, daß infolge des Scheiterns dieser Anleiheversuche die Notenpresse wieder in größere Thätigkeit versetzt werde. Dazu kam die Ankündigung eines Gesetzentwurfs von seiten der Regierung betreffs Einführung einer fakultativen Metallwährung. Danach sollten Zahlungen ausgemacht werden können in Metall oder Papier und in Metall oder Papier zu leisten sein nach einem vom Finanzminister monatlich festzustellenden Umrechnungskurse. Dieser Gesetzentwurf rief im Auslande bei der einmal vorhandenen Stimmung die Besorgnis hervor, daß es abgesehen sein könne auf eine Verkürzung der ausländischen Gläubiger. Auch in Rußland selbst fand derselbe keine günstige Aufnahme, weil man größere Schwankungen im Kurse des Papierrubels im Innern Rußlands als Folge davon fürchtete. Um das Maß an ungünstigen Einflüssen voll zu machen, wurde schließlich noch gegen Ende Februar ein Urteil des Moskauer Geschworenengerichts bekannt, nach welchem zwei niedere Postbeamte sowie eine nicht zur Post gehörige Persönlichkeit, welche russische an eine Berliner Firma adressierte Wertpapiere gestohlen hatten und ihren Diebstahl eingestanden, aus patriotischen Gründen freigesprochen wurden. Die Advokaten führten aus, daß die Diebe aus Patriotismus gehandelt hätten, da die nach Berlin adressierte Wertsendung zum Börsenspiel behufs Herabdrückung des Kurses bestimmt gewesen sei. Allerdings wurde die Kassation dieses Urteils vom Staatsprokurator beantragt und dasselbe von russischen Blättern selbst gemißbilligt. Aber das Urteil war gesprochen und wird bei dem schon vorhandenen Mißtrauen gegen Rußland seine Wirkung auf die Masse der ausländischen Gläubiger nicht verfehlt haben. Nicht ausgeschlossen ist endlich auch die Möglichkeit, daß die russische Regierung bei ihren bisherigen vergeblichen Anleiheversuchen im Auslande veranlaßt wurde, Rubelnoten ins Ausland zum Verkauf zu schicken, um dadurch das zur Verzinsung der Anleihen erforderliche Gold sich zu beschaffen, und daß hierdurch der Druck auf den Rubelkurs gleichfalls verstärkt wurde.

Der Rückgang im Rubelkurs brachte manche weiteren Schädigungen hervor, insbesondere auf dem Effektenmarkte. Fast alle Arten von russischen Papieren mußten mehr oder minder im Kurse nachgeben. Faßt man Mitte Januar und Ende Februar ins Auge, wo in dieser Zeit die Kurse im ganzen am höchsten bezw. niedrigsten standen, so war die Bewegung die folgende:

	16. Januar	29. Februar
In Berlin:		
Staatspapiere		
Gemischte Anleihe 5%	91,70	88,20
1875er Anleihe 4½%	85,60	81,90
1880er Anleihe 4%	78	74,40
1884er Anleihe 6%	106,10	101,00
Orient. Anleihe II (Papierrubel) 5%	53,10	48 50
Eisenbahnaktien		
Kursk-Kiew	146,75	124,0
Große russische Eisenbahn	116,75	108,25
In St. Petersburg		
Bankaktien		
Petersburger Diskont	728	630
Russische Bank für auswärt. Handel	296,50	193,0
Internationale Handelsbank	491	420

Wir bemerken hierzu noch, daß die 4 ersten Anleihen Goldanleihen sind. Die Tabelle lehrt, daß der Kursrückgang ebensowohl bei den Staatspapieren als auch bei den Eisenbahn- und Bankaktien hervortrat, am stärksten aber bei den Bankaktien. Dies dürfte damit im Zusammenhange stehen, daß die Vermittlung des internationalen Zahlungsverkehrs vornehmlich in den Händen der Banken liegt und daß diese auch wohl Haussespekulationen in russischen Werten unternommen hatten, die nunmehr fehlgeschlagen waren. Auch wurde der Bankerott zweier namhafter Privatbankfirmen in St. Petersburg im Zusammenhange mit diesen Vorgängen gemeldet und die russische Bank für auswärtigen Handel befand sich wenigstens eine Zeit lang in sehr schwieriger Lage.

Diese Gestaltung der Dinge verkehrt sich nun vom März an vollständig in ihr Gegenteil. Das Vertrauen erwacht im Zusammenhang mit der Wendung in den politischen Verhältnissen auch gegenüber Rußland wieder und steigt zu immer größerer Stärke an. Der Rubelkurs schlägt jetzt die Bewegung nach oben ein, insbesondere nach Mitte Juni. Es stieg der Rubelkurs zwischen Anfang März und Mitte Juni von 163,90 auf 178,70, womit schon der Kurs von Anfang des Jahres etwas überschritten war, sodann in der zweiten Junihälfte bis Ende des Monats auf nicht weniger als 194,30 und nach einer leichten Ermattung im Juli bis auf 219,40 zu Anfang Oktober. Das war ein Stand, der den vor Ausbruch des Konflikts zwischen Rußland und England bezüglich Afghanistans im Anfang von 1885 erreichten noch um mehrere Einheiten übertraf. Nach Anfang Oktober und bis Anfang Dezember war der Kurs der Rubelnoten wieder etwas niedriger und schwankte von Anfang November an zwischen 205,50 und 210,60, um sich dann im Dezember von 206,30 auf 208,50 bei Schluß des Jahres zu erheben. Da der Rubelkurs am Schluß von 1887 175,20 betrug, so bedeutet dies eine Steigerung von beinahe 20% im Laufe von 1888.

Es sind indessen nicht nur die veränderten politischen Verhältnisse gewesen, denen Rußland dieses Ergebnis zu danken hatte, sondern da-

neben auch seine außerordentlich günstigen Exportverhältnisse. Der Ausfuhrüberschuß betrug im vollen Jahre 1888 bei 332,3 Mill. Rubel Einfuhr und 727,1 Mill. Ausfuhr 394,8 Mill. gegen einen solchen von 235,3 Mill. in 1887 bei 333,2 Mill. Einfuhr und 568,5 Mill. Ausfuhr. Dies verdient um so mehr Beachtung, als auch schon 1887 die Exportverhältnisse sehr günstige waren und der Überschuß der Ausfuhr sich hochstellte. Das Mehr im Ausfuhrüberschuß gegen 1887, welches sich für 1888 im ganzen auf 159,5 Mill. Rubel stellte, war am größten im ersten Halbjahr bei 120,9 Mill. und hier wieder im zweiten Vierteljahr bei 90,7 Mill. Dies beweist, daß die große Besserung in dem Stande der russischen Valuta doch nicht in erster Linie dem vermehrten Exportüberschuß als Folge der günstigen Ernteverhältnisse zu danken ist, sondern wie in Österreich-Ungarn der Gestaltung der gesamten politischen Lage.

Der Stand der französischen Valuta ist auch in 1888 ein wenig befriedigender gewesen wie schon seit mehreren Jahren. Sowohl England wie Deutschland und den Niederlanden gegenüber war der Wechselkurs für Frankreich entschieden ungünstig und zwar ohne Ausnahme das ganze Jahr hindurch. Der Kurs der Londoner Wechsel in Paris schwankte zwischen 25,24 und 25,42 gegen 25,20 und 25,41 in 1887 bei einer Parität von 25,22½; der Kurs der Pariser Wechsel in Berlin hielt sich zwischen 80,30 und 80,80 bei einer Parität von 81,0 gegen 80,25 und 80,85 in 1887, in Amsterdam zwischen 47,52½ und 47,80 gegen 47,51½ und 47,87½ in 1887 bei einer Parität von 48,0. Also eine Entwertung der französischen Valuta gegen England, Deutschland und die Niederlande und, von Deutschland abgesehen, sogar noch eine etwas stärkere als 1887. Gegenüber Amerika war der Stand der französischen Valuta allerdings einen Teil des Jahres hindurch günstig, besonders vom März bis Juli, aber der günstige Stand der Wechselkurse in New York auf London, Berlin und Amsterdam hielt fast ohne Unterbrechung das ganze Jahr hindurch an. Ferner sind aus New York an Gold verschifft worden 1888 nach England 11¼ Mill. Dollars, nach Deutschland 14½ Mill., nach Frankreich nur 22000 Dollars. Auch gegen Amerika blieb also Frankreich sehr zurück mit dem Stande seiner Valuta hinter den andern bedeutenden Handelsstaaten Europas. Verschuldet ist dieser ungünstige Stand außer durch die in den früheren Berichten dargelegten Umstände wohl besonders dadurch, daß die Wareneinfuhr stieg um 26,9 Mill. Franken, die Warenausfuhr dagegen abnahm um 35,8 Mill., demnach die Handelsbilanz für Frankreich sich um 62,7 Mill. verschlechterte. Anhaltend günstig war der Stand der französischen Valuta nur gegenüber den vom französischen Geldmarkt vorwiegend abhängigen Ländern, besonders Belgien und Italien. Über Belgien ist bereits gesprochen. Bezüglich Italiens aber ist noch zu bemerken, daß der Wechselkurs auf Paris daselbst in den ersten 3 Monaten noch zwischen 101,60 und 102,25 schwankte, darauf allerdings beträchtlich fiel und im Juni und Juli etwa am niedrigsten war, wo er sich zwischen 100,20 und 100,40 hielt. Vom August an zeigt sich wieder eine Steigerung: der Kurs beträgt im August 100,50,

im September 100,70 und hält sich vom Oktober bis zum Schluß des Jahres auf 101,10 bis 101,15. Diese Kursschwankungen hangen großenteils zusammen mit den Handelsbeziehungen zwischen Italien und Frankreich. Ende Februar hörte der Handelsvertrag zwischen beiden Ländern auf, und die Importe Italiens nahmen von da an außerordentlich ab, nachdem sie in den letzten Monaten vorher angesichts der bevorstehenden höheren Zölle sehr stark gewesen waren. In 1888 sind die Importe Italiens an Waren bei 1174,4 Mill. Franken um 427,1 Mill. zurückgeblieben hinter 1887, während die Ausfuhr Italiens bei 891,9 Mill. in 1888 sich nur verminderte um 107,3 Mill. gegen das Vorjahr. Auf diese wesentliche Besserung in der Handelsbilanz Italiens ist der Rückgang in dem Wechselkurs auf Paris in der Mitte des Jahres in erster Linie zurückzuführen. Der höhere Stand des Wechselkurses auf Paris vom Oktober an war nur eine vorübergehende Erscheinung, da schon die ersten Monate von 1889 wieder einen wesentlich niedrigeren Stand brachten, und ist wohl hervorgerufen worden durch die im Herbst 1888 in Paris bestehenden höheren Zinssätze.

Nachtrag.

Nach den mittlerweile veröffentlichten amtlichen Angaben hat, mit Ausschluß des Veredlungsverkehrs und nach Abzug von Gold und Silber in Barren und Münzen, die Wareneinfuhr des deutschen Zollgebiets in 1888 3290,7 Mill. Mark betragen gegen 3124,7 Mill. in 1887, die Warenausfuhr in 1888 3205,9 Mill. Mark gegen 3135,3 Mill. in 1887. Dabei ist indes zu berücksichtigen, daß am 15. Oktober 1888 Hamburg und Bremen dem deutschen Zollgebiete angeschlossen wurden, infolge wovon große Mengen von Waren, die in den vormaligen Zollausschlüssen sich befanden, in das Zollgebiet kamen und als Einfuhr mit eingerechnet sind.

Notiz zu den Tabellen.

Bei den österreichisch-ungarischen Wertpapieren ist seit 1. Januar 1888 die Kursnotierung an der Berliner Börse verändert worden, nämlich bei der österreichisch-ungarischen Staatsbahngesellschaft, früher Mark für ein Stück zu 500 Franken, jetzt Franken für 100 Franken, mit Umrechnung von 100 Franken = 80 Mark, ferner bei der österreichischen Südbahn, den sogenannten Lombarden, früher Mark für ein Stück zu 200 Gulden, jetzt Franken für 100 Franken mit derselben Umrechnung von 100 Franken = 80 Mark, endlich bei der österreichischen Kreditanstalt, früher Mark für ein Stück von 160 Gulden, jetzt Gulden für 100 Gulden, mit Umrechnung von 1 Gulden = 2 Mark. Diese Änderungen müssen bei einem Vergleich der Kurse für 1888 und die früheren Jahre berücksichtigt werden. — Zu der Tabelle über die Warenpreise in Deutschland ist zu bemerken, daß infolge des neuen Branntwein- und Zuckersteuergesetzes gleichfalls Notierungsänderungen vorgekommen sind. Bei Kartoffelspiritus versteht sich die Notiz seit Januar 1888 für unversteuerten mit 50 Mark Verbrauchsabgabe, bei Rohzucker versteht sich die Notiz seit September 1888 ohne Verbrauchsabgabe. Die bei Kartoffelspiritus angegebenen 10 000 Liter-Prozente sind gleich 100 Liter absoluten oder 100% igen Alkohols.

Wochenausweise der New Yorker Banken 1888 (Millionen Dollars).

Datum		Barvorrat	Notenumlauf	Legal tenders	Depositen	Vorschüsse u. Diskonten	Überschußreserve	Diskont %
Dezbr. 87	31.	71,1	8,1	27,3	359,4	356,5	+ 8,6	5½ — 6½
Januar 88	7.	75,2	8,1	28,4	371,3	360,1	+ 10,8	5½ — 6½
	14.	77,0	7,9	32,1	373,2	356,2	+ 15,8	5½ — 6½
	21.	80,1	7,6	34,6	375,0	354,8	+ 20,9	5½—6
	28.	83,3	7,6	34,5	378,2	356,1	+ 23,3	4¾ — 5½
Februar	4.	84,4	7,6	34,4	384,9	362,7	+ 22,6	4¾ — 5½
	11.	83,0	7,6	33,7	386,0	366,3	+ 20,1	4½ — 5
	18.	79,8	7,7	33,8	382,9	366,2	+ 17,9	4½ — 5
	25.	77,0	7,7	33,3	380,5	366,7	+ 15,2	4½ — 5
März	3.	75,3	7,6	31,8	377,5	367,5	+ 12,7	4½ — 5¼
	10.	74,4	7,6	31,6	378,2	369,2	+ 11,5	5—5½
	17.	72,8	7,6	31,6	377,7	369,7	+ 10,0	4½—5½
	24.	72,5	7,6	30,6	375,1	369,4	+ 9,4	4½—6
	31.	71,4	7,6	31,1	373,3	368,5	+ 9,1	5—6
April	7.	71,8	7,7	29,7	371,6	368,3	+ 8,6	5—6
	14.	72,9	7,8	31,5	374,4	367,3	+ 10,8	5—6
	21.	74,9	7,7	33,0	374,9	363,7	+ 14,2	5—6
	28.	76,8	7,8	33,3	376,0	365,5	+ 16,1	4¾ — 5½
Mai	5.	79,7	7,8	33,3	377,8	365,5	+ 18,6	4¾ — 5½
	12.	84,2	7,8	35,0	388,2	364,4	+ 22,1	4½—5½
	19.	89,5	7,9	36,1	391,4	361,8	+ 27,7	4½—5¼
	26.	90,5	7,7	36,3	394,0	363,8	+ 28,3	4—5
Juni	2.	86,4	7,5	37,1	391,2	363,5	+ 25,7	4—5
	9.	88,7	7,4	37,7	396,5	366,0	+ 27,3	4—5
	16.	91,4	7,5	38,2	404,6	371,5	+ 28,5	4—5
	23.	91,0	7,5	38,2	406,5	373,8	+ 27,6	3½—4½
	30.	90,7	7,6	38,2	408,3	377,1	+ 26,8	3½—4½
Juli	7.	91,0	7,7	36,8	413,9	380,5	+ 24,3	3 — 4½
	14.	93,7	7,7	38,6	418,2	379,4	+ 27,7	3½ — 4½
	21.	91,5	7,7	38,7	415,1	379,6	+ 26,4	4—4½
	28.	91,1	7,6	39,2	412,9	379,5	+ 27,1	4—4½
August	4.	90,6	7,6	39,7	414,3	381,7	+ 26,8	4—4½
	11.	88,9	7,7	39,4	416,5	385,8	+ 24,1	4—4½
	18.	87,7	7,8	38,0	416,1	387,9	+ 21,7	4—4½
	25.	87,2	7,8	36,9	412,6	388,7	+ 21,0	4—5
September	1.	82,8	7,8	37,0	412,1	391,7	+ 16,8	4½—5
	8.	78,9	7,9	34,8	407,4	392,7	+ 11,8	4½ — 5½
	15.	79,8	7,9	34,5	407,6	391,9	+ 12,4	5—6
	22.	80,6	7,9	32,9	406,3	391,4	+ 11,9	5—6
	29.	85,3	6,8	31,6	408,7	390,7	+ 14,8	4¾ — 5½
Oktober	6.	84,9	6,5	29,7	412,8	395,6	+ 11,4	4¾ — 5½
	13.	85,1	6,5	28,9	414,5	397,2	+ 10,3	4¾ — 5½
	20.	94,3	6,5	28,1	421,9	394,1	+ 16,9	4¾ — 5½
	27.	92,5	6,5	27,9	418,5	393,7	+ 15,7	4¾ — 5½
November	3.	90,1	6,4	28,1	417,8	394,4	+ 13,7	4½ — 5½
	10.	88,6	5,3	26,7	414,9	394,0	+ 11,6	4½ — 5
	17.	87,3	5,3	27,9	414,5	393,0	+ 11,6	4½ — 5
	24.	87,5	5,3	27,9	412,1	390,8	+ 12,3	4½ — 5
Dezember	1.	82,6	5,3	29,5	408,2	391,4	+ 10,1	4½ — 5
	8.	78,1	5,2	29,9	403,6	389,1	+ 7,2	4½—5
	15.	79,1	5,0	31,2	402,6	386,0	+ 9,7	4½ — 5¼
	22.	77,8	4,9	29,7	400,3	387,5	+ 7,4	5 — 5½
	29.	76,5	4,9	29,8	400,3	388,8	+ 6,3	5—5½

Wochenausweise der Bank von England 1888 (Tausende Pfund Sterling).

Datum		Noten umlauf	öffentl. Guthaben	Privat guthaben	Regierungs-sicherheiten	Privat-sicherheiten	Total-reserve	Bar-vorrat	überschießen des Gold vom Ausl. (+) o. u. d. Ausl. (−)	Bank diskont %	Privat diskont %
Dez. 87	28.	24 061	5 463	22 368	14 011	19 526	12 058	19 919	170	4	2⅝—¾
Jan. 88	4.	24 808	6 799	23 407	14 243	22 243	11 556	20 164	+ 122	4	2 2⅛
	11.	24 283	5 391	25 104	17 203	18 998	12 326	20 409	12	3½	2
	18.	23 826	5 091	25 507	16 339	19 286	13 050	20 676	43	3	1¾
	25.	23 468	4 722	25 936	15 351	19 304	14 069	21 338	+ 190	3	1½—⅝
Februar	1.	23 671	5 258	25 172	15 636	18 979	13 948	21 419	— 137	3	1¼—⅜
	8.	23 436	7 198	24 641	16 261	19 336	14 394	21 630	—	3	1¼—⅜
	15.	23 142	8 994	23 556	16 261	19 276	15 184	22 126	+ 190	2½	1½—⅝
	22.	22 979	10 586	22 567	16 261	19 450	15 598	22 377	—	2½	1⅜
	29.	23 184	11 739	23 237	16 245	21 416	15 787	22 771	+ 228	2½	1⅜ 2
März	7.	23 191	12 636	22 462	16 572	20 990	16 038	23 030	+ 257	2½	1⅝
	14.	23 021	13 538	23 441	16 635	22 305	16 507	23 328	+ 44	2	1⅜—½
	21.	23 065	14 632	22 232	17 355	21 399	16 595	23 461	+ 56	2	1¼—⅜
	28.	23 973	14 002	25 982	18 010	25 341	15 140	22 912	205	2	1¼
April	4.	24 602	13 347	23 795	18 211	23 953	13 447	21 849	487	2	1⅜
	11.	24 270	8 863	25 023	17 750	20 759	13 201	21 271	489	2	1⅝
	18.	24 134	7 928	25 092	17 750	19 555	13 562	21 496	+ 82	2	1⅜
	25.	24 297	7 179	24 784	17 750	18 918	13 144	21 240	— 384	2	1½
Mai	2.	24 734	6 333	24 878	17 750	19 658	11 716	20 251	450	2	1⅞—2
	9.	24 555	5 558	25 279	17 550	19 996	11 211	19 566	148	3	2⅜
	16.	24 508	5 926	23 773	17 055	19 174	11 359	19 667	+ 105	3	2⅛
	23.	24 225	6 434	23 807	17 055	19 267	11 790	19 815	+ 215	3	1⅞
	30.	24 253	6 682	23 801	17 055	19 038	12 210	20 263	+ 291	3	1⅝
Juni	6.	24 370	5 911	24 578	17 053	18 629	12 647	20 817	+ 578	2½	1¼
	13.	24 034	5 162	26 292	16 753	19 097	13 455	21 289	+ 55	2½	1—1⅛
	20.	23 979	5 801	26 460	16 753	19 469	13 870	21 649	+ 5	2½	1⅛
	27.	24 341	5 988	26 240	16 753	19 286	14 020	22 161	+ 312	2½	1⅛

Datum		Noten-umlauf	öffentl. Guthaben	Privat-guthaben	Regierungs-sicherheiten	Privat-sicherheiten	Total-reserve	Bar-vorrat	überschießendes Gold vom Ausl. (+) o. n. d. Ausl. (−)	Bank-diskont %	Privat-diskont %
Juli	4.	25 238	7 244	23 968	16 627	19 798	12 670	21 708	46	2½	1⅛
	11.	25 114	5 150	27 103	18 720	19 106	12 487	21 401	+ 3	2½	1⅛ ¼
	18.	24 884	4 509	27 416	18 254	19 117	12 632	21 315	31	2½	1⅛ ¼
	25.	24 732	4 182	26 686	17 567	19 054	12 331	20 863	— 450	2½	1⅝ ¾
August	1.	25 241	3 567	25 286	16 718	18 688	11 562	20 603	35	2½	2⅛ ¼
	8.	25 342	3 365	24 391	16 367	18 540	10 958	20 100	— 23	3	2¾
	15.	25 004	3 145	24 633	15 867	18 885	11 148	19 951	243	3	2¾
	22.	24 577	3 144	24 118	15 017	18 433	11 927	20 305	+ 221	3	2¾ ⅝
	29.	24 405	3 558	24 838	15 017	18 821	12 630	20 835	+ 396	3	2¾
September	5.	24 686	3 553	24 137	14 521	19 233	12 419	20 905	+ 206	3	2⅞ 3
	12.	24 274	3 810	24 846	14 721	19 731	12 696	20 770	186	4	3½ ⅝
	19.	24 820	4 369	23 853	14 721	20 042	11 950	20 570	— 226	4	3½—9/16
	26.	24 790	4 879	24 317	14 721	20 775	12 214	20 804	+ 285	4	3⅝
Oktober	3.	25 897	6 450	23 853	15 170	23 368	10 302	19 999	— 339	5	4¼ ½
	10.	25 435	7 470	24 702	18 170	20 797	11 093	20 329	+ 764	5	3⅝ ¾
	17.	25 100	6 090	25 965	17 970	20 395	11 631	20 532	+ 393	5	3⅝—⅝
	24.	24 782	5 431	25 905	17 170	19 966	12 098	20 681	+ 22	5	3
	31.	24 898	5 396	25 619	17 070	19 993	11 841	20 540	+ 45	5	3
November	7.	24 828	4 386	25 480	17 070	19 724	10 983	19 611	877	5	3 ⅛
	14.	24 064	4 363	25 920	16 670	19 816	11 701	19 565		5	3¼
	21.	23 668	5 103	22 268	16 038	18 230	10 999	18 466	1179	5	4
	28.	23 649	4 407	22 145	15 488	17 908	11 031	18 480	199	5	4
Dezember	5.	23 851	3 814	22 398	14 988	18 444	10 652	18 304	106	5	4⅛—¼
	12.	23 609	4 674	22 621	14 004	20 093	11 080	18 489	57	5	4¼
	19.	23 617	5 604	22 298	13 861	20 748	11 220	18 637	+ 33	5	4¼
	26.	23 867	5 685	22 612	13 861	20 700	11 622	19 289	+ 1193	5	4

Wochenausweise der Deutschen Reichsbank (Millionen Mark).

Datum		Metall bestand	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Noten umlauf	täglich fällige Verbindl.	steuerfreie Notenreserve	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Datum	
Dez. 87	31.	766,8	18,1	9,8	564,2	83,9	5,9	1010,5	332,1	+ 60,23	3	2	Dez.	31.
Jan. 88	7.	779,6	18,5	10,5	531,7	63,2	6,2	971,6	329,6	+ 113,09	3	1 3/4	Jan.	7.
	15.	794,3	19,1	11,5	513,6	50,0	6,9	933,3	350,9	+ 167,76	3	1 3/4		14.
	23.	814,1	20,6	11,0	489,0	44,3	7,3	887,8	384,6	+ 233,61	3	1 5/8		21.
	31.	820,7	21,1	12,0	478,7	46,9	7,7	879,1	394,3	+ 250,81	3	1 1/2		28.
Februar	7.	831,9	22,0	10,7	457,5	45,6	8,4	849,2	411,6	+ 291,39	3	1 1/2	Febr.	4.
	15.	844,8	19,7	11,4	436,2	45,5	8,9	822,9	428,5	+ 329,15	3	1 3/8		11.
	23.	855,4	20,7	10,2	428,5	43,0	9,3	812,2	439,2	+ 350,15	3	1 3/8		18.
	29.	857,3	19,8	12,7	419,9	47,0	8,6	839,0	410,9	+ 327,00	3	1 3/8		25.
März	7.	860,3	20,3	10,7	409,2	47,0	8,8	823,7	416,8	+ 332,95	3	1 1/2	März	3.
	15.	868,1	20,8	12,3	411,1	45,2	9,6	827,3	426,1	+ 337,67	3	1 5/8		8.
	23.	868,5	20,2	10,0	411,7	45,1	10,0	843,4	410,6	+ 331,47	3	2		17.
	31.	839,7	17,7	10,1	475,5	63,6	9,1	964,3	347,9	+ 179,16	3	1 5/8		24.
												1 3/4		31.
April	7.	857,0	17,9	9,4	452,4	61,5	9,6	934,0	362,1	+ 226,10	3	1 1/2	April	7.
	15.	878,8	18,7	10,6	438,5	46,9	10,2	896,3	394,1	+ 287,82	3	1 1/2		14.
	23.	903,7	20,0	12,1	417,1	44,7	10,6	891,7	404,1	+ 320,24	3	1 1/2		21.
	30.	912,0	20,0	14,6	429,9	50,3	9,5	931,8	392,5	+ 290,75	3	1 3/4		28.
Mai	7.	923,9	20,4	12,3	412,3	47,6	10,1	904,7	410,7	+ 327,95	3	1 3/4	Mai	5.
	15.	939,7	21,7	12,1	400,4	46,0	11,2	878,4	441,9	+ 371,26	3	1 5/8		12.
	23.	975,5	22,3	12,0	399,7	43,9	13,1	857,1	498,9	+ 427,88	3	1 1/2		19.
	31.	989,4	22,8	12,0	409,8	45,8	7,9	880,9	504,1	+ 419,47	3	1 3/8		26.
Juni	7.	1002,3	23,6	10,0	393,3	44,6	8,1	865,1	505,2	+ 446,71	3	1 3/8	Juni	2.
	15.	1006,7	24,2	10,9	388,1	44,4	9,2	882,8	492,8	+ 435,14	3	1 1/2		9.
	23.	1012,0	23,7	9,5	407,8	44,9	12,5	928,6	482,9	+ 392,56	3	1 1/2		14.
	30.	988,0	21,0	9,3	466,6	74,9	10,2	1048,8	407,6	+ 235,56	3	2		23.
												1 3/4		30.

Datum	Metallbestand	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Notenumlauf	täglich fällige Verbindl.	steuerfreie Notenreserve	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Datum
Juli 7.	987,5	20,9	9,1	443,4	63,1	10,0	1006,5	424,0	+ 287,06	3	1½	Juli 7.
15.	990,4	21,2	8,8	429,9	48,4	11,0	965,1	441,3	+ 331,41	3	1⅜	14.
23.	997,6	21,9	8,8	402,9	43,9	12,6	935,1	446,4	+ 369,33	3	1⅜	21.
31.	991,7	21,7	10,1	399,2	45,4	11,3	948,3	424,1	+ 351,23	3	1⅜	28.
August 7.	988,7	22,4	9,9	384,1	42,1	11,2	927,0	422,8	+ 370,14	3	1⅜	Aug. 4.
15.	976,4	23,1	11,8	381,6	42,0	12,1	916,9	420,8	+ 370,56	3	1¾	11.
23.	974,7	22,6	9,7	384,3	41,2	13,4	914,8	420,4	+ 368,21	3	2	18.
31.	963,8	22,0	9,9	387,7	44,3	4,6	939,9	380,7	+ 331,87	3	1⅝	25.
											1⅝	Sept. 1.
September 7.	953,9	22,0	7,9	382,7	43,0	4,3	925,7	374,8	+ 334,08	3	1½	8.
15.	932,8	21,7	9,6	404,4	43,8	4,6	934,5	369,4	+ 305,67	4 (17. Sept.)	2⅛	15.
22.	927,3	21,6	8,1	408,7	43,4	4,4	939,5	360,5	+ 293,71	4	2⅛	22.
29.	882,5	18,1	6,7	476,9	85,1	4,4	1070,2	290,7	+ 113,09	4	3¾	29.
Oktober 6.	865,0	18,2	9,2	460,4	89,3	3,4	1063,3	269,4	+ 105,13	4	3⅜	Okt. 6.
15.	858,5	18,3	9,4	425,4	68,5	3,6	1014,7	254,9	+ 147,53	4	3⅛	13.
23.	865,3	18,9	9,3	416,0	53,6	3,6	988,1	263,9	+ 181,38	4	3¼	20.
31.	860,0	18,6	9,6	431,7	71,1	4,5	1011,1	269,1	+ 153,71	4	3¼	27.
November 7.	856,9	18,7	8,3	411,6	59,9	5,2	990,0	254,5	+ 169,92	4	2¾	Nov. 3.
15.	860,9	19,4	10,4	428,8	50,0	6,3	965,6	293,8	+ 201,21	4	3⅛	10.
23.	862,3	19,7	9,0	430,4	48,0	6,6	942,5	316,3	+ 224,62	4	3¼	17.
30.	866,2	19,6	10,3	443,4	51,9	7,3	971,8	313,2	+ 200,33	4	3¼	24.
											2⅞	Dez. 1.
Dezember 7.	873,5	19,9	8,9	437,4	49,1	19,1	988,8	303,9	+ 189,51	4½ (6. Dez.)	3⅜	8.
15.	882,1	19,8	10,4	440,2	45,6	19,3	985,9	318,9	+ 202,62	4½	3¼	15.
22.	863,5	17,9	8,5	474,7	49,7	18,8	983,2	342,9	+ 182,80	4½	3¼	22.
31.	858,5	15,8	9,1	517,4	93,1	18,3	1093,4	302,8	+ 66,14	4½	3½	29.

Wochenausweise der Bank von Frankreich (Millionen Franken).

Datum		Gold	Silber	Wechsel	Vorschüsse für Private	Notenumlauf	Guthaben der Privaten	Guthaben des Staates	Bankrate %	Privatdiskont %
Dez. 87	28.	1115,3	1194,3	617,2	266,0	2726,6	411,3	173,7	3	3
Jan. 88	4.	1100,8	1186,9	684,4	280,6	2839,7	382,0	150,2	3	2⅝
	11.	1094,4	1181,5	677,5	271,7	2834,6	356,0	153,9	3	2⅝
	18.	1095,0	1184,7	663,4	274,0	2836,1	365,5	143,3	3	2⅝
	25.	1097,2	1185,1	657,2	269,6	2801,6	366,2	164,4	3	3
Februar	1.	1102,7	1187,0	703,5	269,7	2836,3	383,9	156,5	3	2⅝
	8.	1108,8	1190,0	604,1	269,5	2766,8	378,1	152,1	3	2½
	15.	1112,8	1191,4	581,4	266,6	2758,2	368,6	148,6	2½	2¼
	22.	1117,8	1194,9	579,1	262,8	2742,1	385,6	149,2	2½	2⅛
	29.	1118,3	1195,4	618,2	264,4	2779,0	370,8	159,7	2½	2¼
März	7.	1115,6	1191,0	592,8	263,5	2765,0	379,4	127,7	2½	2
	14.	1114,5	1191,5	598,8	260,4	2774,5	370,0	144,0	2½	1¾
	21.	1116,4	1195,6	571,0	260,3	2736,9	376,6	159,7	2½	2
	28.	1116,4	1197,2	621,4	260,3	2719,8	417,1	189,0	2½	2⅛
April	4.	1114,6	1196,8	594,1	267,3	2767,9	362,1	170,7	2½	2⅛
	11.	1109,9	1192,8	626,4	263,3	2768,6	371,1	174,1	2½	2¼
	18.	1113,0	1195,2	598,6	261,5	2761,2	364,4	171,7	2½	2¼
	25.	1117,9	1196,5	633,1	257,3	2733,9	397,6	191,3	2½	2⅜
Mai	2.	1124,7	1201,3	673,9	263,3	2793,4	383,3	167,8	2½	2¼
	9.	1126,0	1202,8	618,4	267,7	2727,7	370,8	235,4	2½	2¼
	16.	1129,1	1204,1	614,6	261,1	2715,6	367,5	231,7	2½	2¼
	23.	1136,0	1210,1	571,3	259,5	2672,6	364,8	234,8	2½	2¼
	30.	1119,5	1213,5	692,6	259,7	2712,7	419,3	249,9	2½	2¼
Juni	6.	1115,4	1215,4	539,5	262,8	2623,6	410,5	209,7	2½	2
	13.	1111,9	1219,7	504,2	261,2	2609,4	401,0	204,6	2½	2
	20.	1114,2	1219,0	499,8	261,0	2593,1	392,3	236,3	2½	2⅛
	27.	1115,1	1223,3	589,3	261,4	2596,3	440,1	272,4	2½	2⅜

Datum		Gold	Silber	Wechsel	Vorschüsse für Private	Noten-umlauf	Guthaben der Privaten	Guthaben des Staates	Bankrate %	Privat-diskont %
Juli	4.	1112,4	1223,5	611,3	275,8	2669,1	431,8	245,3	2½	2⅜
	11.	1104,9	1213,6	634,3	268,6	2656,6	416,9	256,2	2½	2⅜
	18.	1107,6	1215,7	594,9	268,2	2616,2	425,0	272,0	2½	2⅜
	25.	1108,7	1219,6	592,6	261,1	2592,9	390,5	327,7	2½	2⅜
August	1.	1099,6	1221,4	664,4	261,8	2605,1	395,2	347,3	2½	2¼
	8.	1098,2	1223,5	633,5	266,5	2562,0	457,2	342,2	2½	2¼
	15.	1098,5	1223,9	620,5	263,1	2546,3	426,0	348,5	2½	2⅜
	22.	1099,2	1228,5	581,7	261,0	2527,4	411,0	356,6	2½	2
	29.	1095,4	1231,2	643,0	258,9	2547,6	444,3	356,8	2½	2⅜
September	5.	1090,3	1231,5	538,1	262,3	2554,2	402,6	300,2	2½	2
	12.	1080,7	1231,4	552,6	258,5	2559,6	374,4	308,3	3½	3
	19.	1077,1	1230,9	522,5	258,2	2549,3	358,8	316,0	3½	3
	26.	1069,0	1230,9	599,0	258,7	2545,3	394,2	346,4	3½	3⅛
Oktober	3.	1057,5	1228,4	605,3	269,6	2597,1	369,8	313,0	4½	3⅝
	10.	1042,5	1220,0	653,9	267,3	2615,7	339,2	347,6	4½	3¾
	17.	1028,6	1224,8	685,7	272,1	2646,1	319,2	349,4	4½	3⅝
	24.	1021,0	1228,2	661,3	267,1	2608,7	310,4	387,6	4½	4
	31.	1019,0	1227,6	724,1	276,5	2659,5	312,9	395,2	4½	4⅛
November	7.	1024,6	1229,3	677,5	281,4	2625,7	335,3	368,4	4½	3⅞
	14.	1022,7	1229,0	666,3	276,7	2627,7	303,6	384,5	4½	3⅞
	21.	1024,7	1232,0	621,9	273,6	2594,6	314,9	362,3	4½	3⅝
	28.	1016,6	1232,9	710,2	270,0	2623,1	363,5	357,1	4½	3¾
Dezember	5.	1016,9	1231,3	592,3	282,2	2619,6	319,1	301,6	4½	3¾
	12.	1015,8	1228,5	611,5	274,4	2608,9	352,0	289,6	4½	4
	19.	1016,3	1233,4	596,4	279,0	2600,7	368,3	278,7	4½	4⅛
	26.	1016,2	1235,2	690,7	284,2	2616,8	448,5	282,2	4½	4¼

Wochenausweise der Österreichisch-Ungarischen Bank (Millionen Gulden).

Datum		Noten umlauf	Silber	Gold	Gold-wechsel	Wechsel	Lombard	steuerfreie Noten-Reserve	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Datum	
Dez. 87	31.	391,1	145,6	71,0	8,2	159,8	25,3	—	4½	4¼	Dez. 87	31.
Jan. 88	7.	388,8	145,6	70,6	8,8	152,7	25,8	39,1	4½	3¾	Jan. 88	7.
	15.	380,6	145,8	70,1	9,3	143,6	24,9	48,6	4 (11. Jan.)	3¼		14.
	23.	366,0	145,8	69,1	10,3	130,0	23,2	63,4	4	3—3⅛		21.
	31.	363,3	146,4	66,8	12,6	127,4	23,0	65,2	4	3		28.
Februar	7.	362,5	146,6	64,1	15,0	125,8	22,9	65,8	4	3	Februar	4.
	15.	358,4	146,6	62,7	16,8	121,0	22,7	70,9	4	3		11.
	23.	355,8	146,7	62,6	16,8	119,6	22,5	73,4	4	3		18.
	29.	356,8	147,4	62,6	17,0	118,1	23,0	73,5	4	3		25.
März	7.	353,4	147,3	62,6	16,9	117,4	23,5	75,9	4	3	März	3.
	15.	350,0	147,2	62,6	16,8	116,4	23,6	78,6	4	3		10.
	23.	346,0	147,0	62,6	16,9	115,4	23,7	81,7	4	3		17.
	31.	357,9	146,9	62,5	16,8	123,8	23,7	69,9	4	3		24.
										3		31.
April	7.	366,0	147,3	62,1	17,3	127,1	23,7	61,9	4	3	April	7.
	15.	368,7	147,5	61,5	17,9	132,0	23,5	60,3	4	3		14.
	23.	367,0	147,5	59,6	19,8	131,8	23,3	61,4	4	2⅞		21.
	30.	380,7	148,6	59,6	19,9	140,8	24,1	49,4	4	3		28.
Mai	7.	378,9	149,6	59,6	26,0	140,9	23,7	52,2	4	3	Mai	5.
	15.	375,8	149,7	59,6	19,8	135,0	22,6	55,7	4	2⅞—3		12.
	23.	371,7	149,7	59,6	19,8	133,9	22,1	60,1	4	2⅞—3		19.
	31.	371,7	149,5	59,6	19,8	136,0	21,9	58,9	4	2⅞—3		26.
Juni	7.	369,4	149,6	59,6	19,8	131,9	21,8	61,5	4	3	Juni	2.
	15.	369,3	149,5	59,6	19,9	128,2	21,7	62,5	4	3		9.
	23.	366,4	149,6	59,6	19,8	128,1	22,1	64,5	4	3¼		16.
	30.	388,0	150,2	59,5	19,8	145,5	27,2	43,2	4	3¼		23.
										3¼—⅜		30.

Datum		Noten umlauf	Silber	Gold	Gold-wechsel	Wechsel	Lombard	steuerfreie Noten-Reserve	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Datum	
Juli	7.	394,6	150,8	59,5	19,9	147,7	27,4	37,4	4	3	Juli	7.
	15.	390,8	151,7	59,5	19,8	142,6	24,7	42,2	4	3		14.
	23.	376,9	152,4	59,5	19,9	134,6	21,5	57,1	4	2 7/8		21.
	31.	379,6	152,8	59,5	19,9	135,1	21,6	54,2	4	3		28.
August	7.	378,6	152,9	59,6	19,8	135,0	21,5	55,5	4	3	August	4.
	15.	381,7	153,1	59,5	19,9	136,5	21,1	52,5	4	3		11.
	23.	382,4	153,2	59,5	19,8	137,1	20,8	51,7	4	3		18.
	31.	398,5	153,7	59,5	19,9	152,1	21,4	36,2	4	3 1/4		25.
										3 3/4	September	1.
September	7.	402,8	153,8	59,6	19,8	160,5	21,5	31,4	4 1/2 (10. Spt.)	4		8.
	15.	403,0	153,8	59,6	19,9	161,6	21,2	32,7	4 1/2	4 3/8—1/2		15.
	22.	405,3	153,9	59,6	19,9	165,9	20,9	30,1	4 1/2	4 1/2		22.
	29.	417,4	153,6	59,6	19,9	177,0	22,9	23,3	4 1/2	4 1/2		29.
Oktober	6.	415,3	154,0	59,6	19,9	161,3	22,2	26,4	4 1/2	4 3/8	Oktober	6.
	15.	409,9	154,3	59,5	19,9	155,7	22,2	30,4	4 1/2	4 1/2		13.
	23.	411,1	154,3	59,5	20,0	161,6	22,2	25,9	4 1/2	4 1/2		20.
	31.	428,0	154,7	59,5	19,9	170,5	27,0	10,9	4 1/2	4 1/2		27.
November	7.	424,5	154,6	59,5	20,0	169,9	27,0	13,5	4 1/2	4 3/8	November	3.
	15.	412,7	154,5	59,5	20,0	159,1	23,7	25,6	4 1/2	4 3/8		10.
	23.	404,0	154,4	59,5	19,9	154,1	22,4	34,8	4 1/2	4 3/8		17.
	30.	401,2	154,2	59,5	20,0	151,4	23,3	34,9	4 1/2	4 3/8		24.
										4 3/8	Dezember	1.
Dezember	7	401,8	154,0	59,5	20,0	147,5	22,9	36,8	4 1/2	4 3/8 1/2		7.
	15.	399,1	154,6	59,5	20,0	147,6	23,9	40,4	4 1/2	4 1/2		15.
	22.	399,8	154,6	59,3	20,0	147,9	24,9	39,2	4 1/2	4 1/2		22.
	31.	425,7	154,0	59,0	20,0	167,8	31,3	12,7	4 1/2	4 1/2		29.

Wochenausweise der Niederländischen Bank (Millionen Gulden).

Datum		Gold	Silber	Goldbarren	Wechsel	Vorschüsse	Noten-umlauf	Giro-guthaben	Bank-diskont %	Privat-diskont %
Dez. 87	31.	23,2	98,5	25,4	58,4	49,6	200,6	36,3	2½	2¼
Januar 88	7.	23,2	98,1	25,4	57,8	50,6	206,5	30,8	2½	2¼
	14.	23,2	98,0	25,5	56,0	50,0	206,8	28,1	2½	2¼
	21.	23,2	98,3	25,7	53,7	49,3	205,6	27,0	2½	2¼
	28.	23,2	98,6	26,1	52,0	48,0	204,5	25,5	2½	2¼
Februar	4.	23,2	98,4	28,4	51,9	46,6	206,4	24,1	2½	2¼
	11.	23,2	98,5	29,0	49,0	45,0	202,3	24,2	2½	2⅛
	18.	23,2	98,9	29,9	46,2	44,9	200,4	24,5	2½	2⅛
	25.	23,2	99,2	30,2	44,0	44,5	198,2	25,3	2½	2⅛
März	3.	23,2	99,3	30,3	44,3	45,7	200,0	24,8	2½	2¼
	10.	23,2	99,6	30,5	42,8	44,4	196,4	25,5	2½	2¼
	17.	23,2	99 9	30,6	41,1	45,0	194,1	27,3	2½	2⅛
	24.	23,2	100.1	30,7	39,9	44,6	193,0	27,0	2½	2¼
	31.	23,2	100,1	31,8	39,3	44,1	193,4	26,7	2½	2⅛
April	7.	23,2	99,8	34,7	41,6	44,0	201,3	23,9	2½	2
	14.	23,2	98,9	37,9	40,6	43,5	202,3	23,9	2½	2
	21.	23,2	100,0	38,7	38,9	42,2	201,2	23,5	2½	1⅞
	28.	23,2	100,2	40,5	40,8	42,6	204,5	23,4	2½	2
Mai	5.	23,2	99,7	41,7	48,8	44,2	215,6	23,4	2½	2
	12.	23,2	99,0	42,2	52,7	43,1	218,2	25,6	2½	2
	19.	23,2	99,2	42,4	50,6	42,0	214,7	26,2	2½	1¾
	26.	23,2	99,5	42,5	47,0	41,2	211,0	25,9	2½	1½
Juni	2.	23,2	99,5	42,5	45,6	39,2	207,4	26,1	2½	1½
	9.	23,2	99,0	42,5	43,4	38,1	202,8	27,0	2½	1¾
	16.	23,2	99,1	42,5	40,7	37,4	198,9	27,5	2½	1⅝
	23.	23,2	98,5	42,5	40,5	37,1	196,5	28,8	2½	1¾
	30.	23,2	98,4	42,6	41,7	38,9	201,2	26,7	2½	2⅛

Datum		Gold	Silber	Goldbarren	Wechsel	Vorschüsse	Noten-umlauf	Giro-guthaben	Bank-diskont %	Privat-diskont %
Juli	7.	23,2	97,6	43,4	43,6	38,5	205,0	24,7	2½	2¼
	14.	23,2	97,3	43,8	43,1	36,7	206,7	20,8	2½	2¼
	21.	23,2	96,4	44,3	42,0	36,5	205,6	20,1	2½	2¼
	28.	23,2	96,7	44,6	40,3	36,3	203,8	20,4	2½	2¼
August	4.	23,2	95,5	44,8	42,3	36,3	204,0	21,3	2½	2½
	11.	23,2	95,5	45,5	43,5	35,4	204,7	21,6	2½	2⅛
	18.	23,2	95,4	45,5	43,4	35,1	204,5	21,4	2½	2
	25.	23,2	95,6	45,6	41,2	34,8	201,5	22,3	2½	2
September	1.	23,2	94,3	45,7	41,6	34,8	200,0	22,0	2½	2
	8.	23,2	93,1	45,4	40,9	35,5	199,2	22,3	2½	2
	15.	23,2	92,4	45,8	43,3	35,0	199,0	23,6	2½	2½
	22.	23,2	92,5	45,8	45,0	35,2	199,9	24,8	2½	2¼
	29.	23,2	91,7	45,7	49,5	37,9	206,7	23,8	2½	2¼
Oktober	6.	23,2	91,0	45,2	54,2	38,2	213,2	21,6	2½	2¼
	13.	23,2	90,8	39,0	63,1	37,1	216,6	20,0	2½	2¼
	20.	23,2	90,6	37,8	62,2	37,3	213,1	20,9	2½	2¼
	27.	23,2	89,8	37,8	60,7	37,3	210,7	20,8	2½	2
November	3.	23,2	89,6	37,8	65,0	39,8	216,5	21,2	2½	2¼
	10.	23,2	89,1	37,9	64,8	38,4	214,3	21,5	2½	2¼
	17.	23,2	89,5	37,9	61,5	38,4	209,5	23,1	2½	2¼
	24.	23,2	89,2	37,9	62,0	37,5	207,6	24,7	2½	2¼
Dezember	1.	23,1	89,4	37,9	63,7	34,2	206,2	24,6	2½	2½
	8.	23,1	89,6	37,9	62,4	34,5	204,1	26,0	2½	2¼
	15.	23,2	89,8	37,9	63,3	34,6	204,3	26,6	2½	2¼
	22.	23,2	90,2	37,9	62,3	34,7	203,3	27,6	2½	2¼
	29.	23,2	89,8	37,9	65,1	35,8	205,1	27,8	2½	2¼

Wechsel-

Datum		in Berlin auf						in Paris auf
		Amsterdam k. S.	London k. S.	Paris k. S.	Belg. Plätze k. S.	Italien k. S.	Schweiz k. S.	London k. S.
Dez. 87	31.	168,65	20,345	80,35	80,35	78,85	80,30	25,34
Jan. 88	7.	168,90	20,365	80,50	80,50	79,25	80,50	25,31
	14.	168,80	20,35	80,55	80,45	79,15	80,30	25,27
	21.	168,90	20,345	80,55	80,55	78,90	80,45	25,27
	28.	168,90	20,345	80,65	80,50	79,05	80,45	25,24
Februar	4.	169	20,375	80,70	80,65	78,95	80,40	25,27
	11.	168,95	20,38	80,70	80,65	78,80	80,45	25,25
	18.	169,05	20,375	80,70	80,65	78,95	80,45	25,27
	25.	168,95	20,38	80,65	80,60	79,15	80,40	25,28
März	3.	168,90	20,37	80,55	80,60	79,15	80,45	25,28
	8.	168,75	20,355	80,50	80,50	79,10	80,35	25,31
	17.	168,75	20,345	80,45	80,45	79,15	80,30	25,29
	24.	168,80	20,34	80,45	80,45	79,05	80,35	25,27
	31.	169	20,34	80,50	80,45	79,05	80,40	25,26
April	7.	169	20,34	80,55	80,50	79,20	80,35	25,25
	14.	169,05	20,365	80,55	80,45	79,40	80,45	25,27
	21.	169,05	20,36	80,55	80,45	79,65	80,45	25,28
	28.	169,05	20,38	80,55	80,45	79,85	80,40	25,27
Mai	5.	168,95	20,38	80,60	80,45	79,90	80,50	25,29
	12.	168,75	20,395	80,55	80,45	80,05	80,45	25,33
	19.	168,60	20,37	80,50	80,45	80,05	80,50	25,30
	26.	168,55	20,395	80,60	80,45	80,05	80,55	25,30
Juni	2.	168,75	20,38	80,70	80,45	80,35	80,50	25,28
	9.	168,80	20,38	80,60	80,40	80,30	80,45	25,28
	16.	168,75	20,365	80,60	80,35	80,35	80,45	25,27
	23.	168,90	20,38	80,65	80,45	80,30	80,45	25,29
	30.	168,95	20,39	80,70	80,55	80,40	80,50	25,26
Juli	7.	169,15	20,40	80,75	80,70	80,60	80,55	25,27
	14.	169,35	20,425	80,80	80,65	—	80,55	25,29
	21.	169,30	20,425	80,75	80,65	80,50	80,55	25,30
	28.	169,40	20,435	80,70	80,65	80,35	80,60	25,30
August	4.	169,50	20,455	80,80	80,65	80,35	80,60	25,32
	11.	169,45	20,48	80,80	80,70	80,25	80,65	25,36
	18.	169,25	20,47	80,75	80,60	80,25	80,55	25,37
	25.	169,15	20,475	80,65	80,55	80,05	80,45	25,40
September	1.	169,25	20,495	80,75	80,60	80,05	80,45	25,39
	8.	169,30	20,48	80,65	80,60	80	80,60	25,42
	15.	169	20,45	80,45	80,45	79,85	80,65	25,42
	22.	169	20,445	80,50	80,45	79,90	80,35	25,41
	29.	168,75	20,425	80,30	80,25	79,80	80,20	25,41
Oktober	6.	168,95	20,475	80,55	80,45	79,95	80,30	25,41
	13.	168,75	20,445	80,55	80,35	79,70	80,35	25,37
	20.	168,60	20,41	80,50	80,40	79,50	80,35	25,34
	27.	168,60	20,38	80,50	80,35	79,60	80,30	25,31
November	3.	168,70	20,395	80,60	80,40	79,65	80,40	25,29
	10.	168,55	20,365	80,60	80,40	79,70	80,40	25,31
	17.	168,55	20,345	80,45	80,40	79,60	80,40	25,30
	24.	168,65	20,385	80,50	80,40	79,40	80,30	25,31
Dezember	1.	168,50	20,385	80,55	80,40	79,50	80,30	25,30
	8.	168,50	20,385	80,50	80,40	79,50	80,30	25,32
	15.	168,55	20,375	80,40	80,40	79,45	80,20	25,34
	22.	168,45	20,39	80,45	80,45	79,40	80,30	25,34
	29.	168,55	20,39	80,50	80,45	79,70	80,30	25,33

Kurse ꝛc.

in Amsterdam auf		in New York auf				in Berlin Banknoten		in Wien Napoleons	in London Silber
London k. S.	Paris k. S.	Berlin Sicht	London Sicht	Paris Checks	Amsterdam Sicht	österr.	russische		
12,06	47,57½	95 7/16	4,86½	5,21¼	40⅜	159,75	175,20	10,07	44 11/16
12,05	47,57½	95 7/16	4,86¾	5,21¼	40⅜	160,75	177,70	10,02	44 7/16
12,04½	47,62½	95⅜	4,86¾	5,20	40½	160,35	177,10	10,03	44 7/16
12,04½	47,67½	95½	4,87	5,19⅜	40½	160,55	176,60	10,03	44 5/16
12,04½	47,62½	95½	4,87	5,19⅜	40½	160,75	175,10	10,01	44¼
12,03	47,67½	95½	4,85¾	5,19⅜	40½	160,60	173,70	10,05	44 3/16
12,04	47,67½	95½	4,86	5,19⅜	40½	160,70	173,40	10,05	44 1/16
12,04½	47,70	95⅜	4,86½	5,19⅜	40½	160,80	171,80	10,04	44
12,05	47,67½	95⅜	4,87¼	5,19⅜	40½	160,85	167,65	10,05	44
12,05	47,67½	95⅝	4,87¾	5,17½	40½	160,60	165	10,05	43¾
12,05½	44,60	95⅝	4,87¾	5,17½	40½	160,25	163,20	10,05	43½
12,05	47,62½	95⅝	4,87¾	5,17½	40½	160,35	167,90	10,05	43⅛
12,04	47,62½	95¾	4,88	5,18⅛	40½	160,40	166,30	10,05	43 3/16
12,03	47,65	95¾	4,88	5,18⅛	40½	160,45	167,30	10,03	43
12,03	47,62½	95¾	4,87½	5,17½	40½	160,65	169,50	10,03	42⅝
12,02½	47,60	95¾	4,87½	5,17½	40½	160,60	168,50	10,04	42⅝
12,04	47,60	95¾	4,88	5,17½	40½	160,40	166,50	10,06	42 11/16
12,03½	47,62½	95¾	4,88½	5,17½	40½	160,40	169,40	10,04	42½
12,04	47,62½	95¾	4,88½	5,17½	40½	160,65	168,15	10,04	42½
12,07	47,70	95⅞	4,89	5,16⅞	40¾	160,90	168,40	10,06	42 3/16
12,07½	47,70	95⅞	4,89	5,16⅞	40¾	160,70	168,90	10,05	41⅞
12,08½	47,72½	95⅞	4,89½	5,16⅞	40⅝	160,85	170,40	10,04	42
12,09½	47,77½	95⅞	4,89½	5,17½	40⅝	161,20	174,70	10,02	41 13/16
12,08	47,75	95⅞	4,88¾	5,17½	40⅝	161,25	176,50	10,02	42
12,07½	47,80	95⅞	4,89	5,17½	40⅝	161,15	178,70	10,02	42 1/16
12,06½	47,80	95⅞	4,89	5,16⅞	40⅝	161,55	188,70	9,98½	42
12,06	47,70	95¾	4,88½	5,16⅞	40⅝	163,20	192,15	9,93	42¼
12,05	47,67½	95⅞	4,88¾	5,16⅞	40½	163,70	194,30	9,91	42⅛
12,04½	47,67½	95⅞	4,88¾	5,16⅞	40½	163,40	192,85	9,91½	42¼
12,05½	47,67½	95⅞	4,88¾	5,17½	40½	163,60	192,55	9,88	42 1/16
12,06	47,65	95½	4,88¼	5,18¾	40⅜	164,15	189,50	9,85	42
12,05½	47,65	95½	4,87½	5,19⅜	40⅜	165,90	193,50	9,77	42
12,06	47,62½	95¼	4,87¾	5,20	40⅜	166,10	197,30	9,77½	41 15/16
12,08	47,65	95¼	4,87¾	5,20	40⅜	166	200,70	9,78	42
12,09½	47,62½	95¼	4,88	5,20	40⅜	165,80	202	9,79	42 1/16
12,10	47,62½	95¼	4,88	5,20	40⅜	166,40	203,40	9,74	42 1/16
12,09	47,57½	95¼	4,88	5,20	40⅜	168,10	209,40	9,65	42 3/16
12,08	47,52½	95½	4,88½	5,19⅜	40½	167,70	213	9,65	44
12,10	47,57½	95½	4,88¼	5,19⅜	40½	168,35	215,60	9,61½	44 3/16
12,09½	47,62½	95⅜	4,87¾	5,20⅝	40⅜	168,75	218,75	9,58	43
12,11	47,65	95⅜	4,88½	5,20⅝	40¼	167,95	217,50	9,63	43⅛
12,13	47,72½	95⅜	4,88¼	5,20⅝	40¼	168,50	219,40	9,61½	43
12,11	47,77½	95⅜	4,88¼	5,20⅝	40¼	168,20	218,90	9,66½	43
12,09½	47,75	95⅜	4,87¾	5,20⅝	40¼	168,10	215,40	9,64	43¼
12,07½	47,80	95¾	4,88	5,18¾	40⅝	167,85	213,90	9,64½	43
12,06½	47,75	95⅞	4,88	5,18⅛	40⅝	167,90	210,60	9,64½	43⅛
12,08	47,75	95⅞	4,88	5,18⅛	40⅝	166,85	205,50	9,67	43
12,07	47,75	95⅞	4,88¾	5,18⅛	40⅜	167,20	209,50	9,65	43⅛
12,09½	47,70	95⅞	4,88½	5,18⅛	40⅜	167,25	206,25	9,66	42⅞
12,09½	47,80	95⅞	4,88½	5,17½	40⅜	167,50	206,30	9,65½	42 9/16
12,10	47,75	95⅞	4,89	5,18⅛	40½	167,40	207	9,63	42 9/16
12,09½	47,75	95⅞	4,89	5,18⅛	40½	168,50	208,90	9,58½	42 5/16
12,09½	47,75	95¾	4,89	5,18⅛	40⅜	168,30	208,50	9,54	42 5/16

Effektenkurse 1888.

Berliner Börse.

Datum		Preuß. Consols 4%	Österr. Goldrente 4%	Ungar. Goldrente 4%	Russ. Anleihe gem. 5%	Italiener 5%	Eisenbahnaktien: Mainz-Ludwigshafen	Marienburg-Mlawka	Mecklenburger	Ostpreuß.-Südbahn	Österr.-Ungar. Staatsbahngesellschaft	Lombarden	Bankaktien: Darmstädter	Deutsche Bank	Diskonto-Gesellschaft	Dresdener Bank	Ltsch. Reichsbank	Österr. Kredit	Dortm. Union St.-P.	Laurahütte
Jan.	2.	106,90	86,10	77,10	91,50	94,80	100	49,50	132,25	65,70	85,10	33,70	140	162	190,70	120,50	134,20	138,10	66,30	89,50
	31.	107,10	87,50	78	90,90	94,40	103,20	52	131,30	73,10	85,40	33,70	140,60	162,90	190,60	122,30	132,70	138,60	67,70	89,80
Febr.	29.	106,90	86,30	77,20	88,20	93,80	103,80	49,60	133,30	74,60	86,40	30,90	140,90	161,90	193,50	122	133,20	138,40	67,90	90,10
März	31.	107,10	88,70	77,50	91	94,60	104,90	48,20	138,20	81,90	87,10	30,70	143,50	166,70	201	123,80	134,90	141,20	73	94,60
April	30.	107	88,60	78,50	92	95,80	105,60	55,20*	149,50	96	94,50	32,50	149	159	193,20	124,40	135,75	140,80	72	98
Mai	31.	107,90	88,30	78	92,70	96,80	100,70	59,30	154,70	95	90,40	34,70	144,50	159,90	193	124,90	136,10	142,20	67,10	97,40
Juni	30.	107,10	91,20	83,50	97,30	97,60	103,40	65,30	164,90	102,10	95,50	38,60	151,90	165	213,90	133,90	139	157,50	70,60	108,90
Juli	31.	107,20	92,10	83,90	97,60	97,60	104,50	69,90	157,50	106,50	104,40	42,70	153,10	166,70	214,70	133,50	139,20	160,50	78,30	114,50
Aug.	31.	107,50	92,80	84,70	97,80	97,10	106,70	70,10	158,40	115,60	106,90	47,50	158	173	225,90	140	139,70	164,60	87	129,70
Sept.	29.	107,30	92,90	84,40	98,40	97	108,60	89,90	160,70	125	108,20	46,40	164,70	175	231,70	141,40	142	165,20	98	135,60
Okt.	31.	107,60	92,20	85	98,30	96,20	108	94,70	158,20	127,50	105,50	45,10	161,60	171,90	227,30	140,90	140	163,70	93,60	129,70
Nov.	30.	107,90	92	83,80	97,50	95,60	106,80	92,70	156,20	126,80	105,20	42,10	156,50	167,70	218	138,50	141	158,70	90,50	126,90
Dez.	31.	108	93	86	99	94,90	107,50	88	150	116,20	107,20	41,60	160,70	170,50	226,40	143,75	135	164	97,70	135,10

Wiener Börse

Datum		Bankaktien: Anglo-Bank	Depositen-Bank	Österr.-Ungar. Bank	Ungar. Kreditbank	Österr. Länderbank	Eisenbahnaktien: Ferd.-Nordbahn	Galizische Karl-Ludw.-B.	Öst. Nordwestbahn	Nordwest-Elbthalb.
Januar	2.	93	160	842	264	197	2375	185,20	147	148
	31.	100	170	864	272	207	2460	193	153,50	157,50
Februar	29.	98,25	170	855	268,20	202	2445	191,20	152,50	155
März	31.	102,25	174	859	274,75	201,50	2465	193,50	158,50	161,60
April	30.	106	172	872	280,50	212	2505	206,50	159,20	166,70
Mai	31.	104	171	866	280	212,75	2495	198,50	158	161,50
Juni	30.	108,75	177	867	301	217,75	2550	204,70	160,70	168,50
Juli	31.	109	176,50	871	306	219,50	2495	214	168,50	191,50
August	31.	109,25	182	874	307	239,75	2472	211,70	165,50	195,70
September	29.	114,50	183	875	306,50	227,75	2465	210	166	199,50
Oktober	31.	113,50	181	872	305,70	218,75	2455	212,90	168	203
November	30.	112,50	181	876	298,50	217	2442	209	165	195
Dezember	31.	118,50	180	876	305,70	219,25	2445	205,20	167,50	198,50

Pariser Börse.

Datum		Franz. Rente perp. 3%	Ägypter 4%	Spanier 4%	Türken	Bankaktien Banque de France	Banque Otto-mane	Crédit foncier	Banque d'Es-compte	Eisenbahnaktien Lyon	Nord	Midi	Orleans	Suez	Pana-ma	Rio Tinto
Januar	2.	81,15	371,25	67 5/16	13,82	4210	502	1398	457	1245	1542	1172,5	1315	2077	321	524
	31.	81,42	375,93	67	14,15	3915	504	1380	457	1252,5	1520	1150	1331	2071	296	568
Februar	29.	82,40	378,75	66 3/4	14	3830	497	1371	452	1258	1528	1156,25	1337	2110	255	466
März	31.	81,97	400,62	68 1/2	13,77	3580	503	1375	460	1270	1542	1160	1342	2128	277	488
April	30.	82,15	415,30	68 1/8	14,30	3480	515	1367	462	1272	1527	1158,75	1302	2141	327	511
Mai	31.	82,65	401,25	69 1/2	14,12	3600	516	1438	466	1250	1560	1178,75	1325	2166	375	475
Juni	30.	83,17	415,93	73 1/2	14,95	3515	527	1452	467	1250	1580	1171,25	1330	2168	308	476
Juli	31.	83,60	423,75	72 7/16	14,52	3680	519	1335	473	1265	1560	1152,50	1335	2178	291	494
August	31.	83,90	431,87	74	15,05	3735	528	1356	522	1288	1572	1157,50	1342	2205	257	548,75
September	29.	83,15	430	75 7/8	15,52	3910	547	1378	523	1310	1630	1175	1350	2250	291	598
Oktober	31.	82,52	425,31	73 7/8	15,77	3960	538	1362	507	1307,5	1612	1165	1321	2232	278	635
November	30.	82,80	406,87	71	15	3960	521	1355	531	1280	1620	1175	1325	2201	230	637
Dezember	31.	82,77	419,37	73 1/8	15,07	3800	529	1365	525	1280	1630	1185	1329	2193	126	640

Londoner Börse.

Datum		Engl. Consols 3% resp. 2 3/4%	Indische Gold-anleihe 5%	Argen-tinier 1886 5%	Brasilia-ner 1883 4 1/2%	Buenos-Ayres 1883 6%	Mexikan. 1851 3%	Englische Eisenbahnaktien Gr. Eastern	Gr. Western	Lanc. & Yorksh.	London & North-West.	Mid-land	North-East.
Januar	2.	102 5/16	93 3/4	92 1/2	94	97	37 1/8	67 3/4	139 1/2	120	168 3/4	128 1/2	157 1/4
	31.	102 7/8	95 1/4	92	96	101	38 3/4	66 1/4	142 1/2	120 1/2	170	129 3/4	157 1/4
Februar	29.	102 9/16	96 3/4	94	98	101	—	64 3/8	139 1/4	114 1/2	164	125 1/4	152
März	31.	101 13/16	99 3/4	96	99 1/2	103	37 1/2	67	144 3/4	117 1/2	169	129 1/2	153 3/4
April	30.	99 13/16	98	96	98	100	37 3/8	66 3/8	142 1/2	115 1/2	166 1/2	128 1/2	151 7/8
Mai	31.	99 9/16	96 1/2	99	95	101	38 1/2	66 1/2	143	116	166 3/4	128 3/4	151 1/4
Juni	30.	99 9/16	96 3/4	99	96 1/2	102	39 3/4	68	145 1/4	119	170 1/2	132	155 3/8
Juli	31.	99 9/16	97	98 1/2	97	102	38 5/8	67 1/2	146 1/2	118	170 3/4	133	157 1/2
August	31.	99 1/8	97 1/4	98 1/2	97	102	40	67 1/4	144 1/8	116 1/2	167	130 3/4	155 3/8
September	29.	97 3/16	96 3/4	99	98	102	39 7/8	71 3/8	151 1/2	120	171	135 1/4	160 3/4
Oktober	31.	97 11/16	97 1/2	96	98 1/2	98	39 3/4	68 3/8	150	117	168	133	157 3/8
November	30.	96 7/8	97 1/4	95	98	98	39 1/2	68 3/8	151	117 1/2	169 1/2	134 1/2	161 1/2
Dezember	31.	97 1/8	97 3/4	96	95	99	40 1/8	68 1/4	151 1/4	117 1/2	172 1/4	135 3/4	162 3/4

Effektenkurse 1888.

New Yorker Börse.

Datum		Fund. Anleihe 4 %	Eisenbahnaktien										Western Union Telegr.
			Erie	New York Central	Central Pacific	Northern Pacific Pref.	Louisville & Nashville	Union Pacific	Chicago Milw. & St. Paul	Canada Pacific	Canada Southern	Lake Shore	
Januar	2.	125 1/4	28	107 1/2	33	46 3/8	61 1/8	57 3/4	74 3/4	61 1/2	56	95	78 1/8
	31.	126 3/8	27 5/8	107 3/4	30 3/4	45 3/4	60 1/2	56 1/8	76	57 1/4	54 1/4	93 1/8	78 7/8
Februar	29.	125 1/4	25	106 5/8	29	44 1/2	56 1/2	55 1/8	76 1/2	56 1/2	52	90 3/4	78 5/8
März	31.	125	23 1/4	103 3/4	27 7/8	42 3/4	51 7/8	49 5/8	68 1/4	61 1/8	48	86 1/2	72 5/8
April	30.	126 1/4	27 1/2	107 7/8	32 1/2	52	59 1/8	57 1/2	75 1/8	59 3/4	52 3/8	93 3/4	77 3/4
Mai	31.	127 5/8	23 7/8	105	30	49 7/8	53 3/8	54 1/4	66 1/8	57 7/8	48 1/2	91 1/8	75 1/2
Juni	30.	128 1/8	24 1/4	104 1/4	30 1/4	51 1/4	53 7/8	54 1/2	63 3/4	55 3/4	49	90 1/4	75 3/4
Juli	31.	127 3/8	27 3/8	106 7/8	37 1/4	57 1/8	61 1/4	60 1/4	73 1/2	57 3/8	52 7/8	93 3/8	81 1/4
August	31.	128 1/2	27 3/4	108 3/8	34 1/2	60 7/8	59 1/4	60 7/8	72 3/8	56 1/2	51 3/4	97 1/8	83 5/8
September	29.	130	30 1/8	109	36 1/4	61 5/8	61 3/8	62 1/8	68 1/8	58	56 1/4	104	85 1/4
Oktober	31.	127	28 1/8	109 3/8	36	60 1/2	59 5/8	64 1/4	66 1/4	54 1/2	54 1/4	103 1/8	84 7/8
November	30.	128 3/8	26 1/8	108	34 1/4	58 1/2	55 1/2	62 1/2	63 3/8	52 1/2	51 1/2	100 5/8	83 5/8
Dezember	31	127 1/4	27 1/2	109 1/8	35 1/2	60 3/8	57 3/8	64 1/4	64	53	53	104 1/8	83 3/4

Warenpreise in London im Jahre 1888.

Datum	Scotch pig p. ton	Iron Cleveland bars p. ton	Steel rails p. ton	Coals Best Walls-end p. ton	Copper Chili bars p. ton	Tin Straits p. ton	Lead Engl. pig p. ton	Salpetre Engl. ref. p. cwt	Cotton raw middl. Upland p. lb	Cotton Yarn 40 mule twist p. lb	Wool South down hogs p. lb	Wool Sydney unwash. p. lb	Silk Cossim-buzar p. lb	Flax Petersb. 12 ahead p. ton	Hemp Manila p. ton	Jute good marks p. ton
	£-s-d	£-s-d	£-s-d	s-d	£-s-d	£-s	£-s-d	£-s-d	d	d	s-d	d	s-d	£-s	£-s	£-s
Jan. 7.	2- 2- 9	4-17-6	4- 3-9	16-6	85-10-0	167- 0	15-10-0	1-1-4½	5 11/16	8 7/8	0-11¼	8	13-6	27- 0	37-10	15-10
Febr. 4.	2- 0- 0	4-17-6	4- 2-6	16-3	75- 5-0	169-15	14-12-6	1-1-4½	5 9/16	8 7/8	0-11¼	8	13-6	27- 0	35-10	15- 0
März 3.	1-18- 1	4-17-6	4- 0-0	17-0	79- 3-9	166- 0	14-16-3	1-1-4½	5 9/16	8 3/4	0-11	7½	13-6	26-10	41- 0	15- 0
April 7.	1-18-11	4-17-6	3-15-0	16-9	80- 2-6	166- 2	14- 7-6	1-1-4½	5 5/16	8½	0-11	7½	12-6	26-10	32-10	15- 0
Mai 5.	1-18- 3	4-15-0	3-15-0	15-3	80- 1-3	80- 0	13-12-6	1-1-6	5 7/16	8½	0-11	7½	12-6	26-10	33-10	15- 0
Juni 8.	1-17- 9	4-15-0	3-15-0	14-6	82-15-0	81- 0	12-10-0	1-1-6	5 3/8	8½	0-10½	8	12-6	26-10	32-15	13-10
Juli 7.	1-17-11	4-15-0	3-17-6	13-9	81- 2-6	86- 8	13- 0-0	1-1-4½	5 9/16	8½	0- 9½	8½	12-6	26-10	33-10	15- 0
August 4.	1-19- 0	4-12-6	3-17-6	14-6	81-12-6	89- 7	13- 7-6	1-1-4½	5 9/16	8½	0-10¼	8	12-6	27- 0	33-10	14- 0
Sept. 8.	2- 1- 7	5- 0-0	3-18-9	15-3	99- 0-0	100- 2	14- 2-6	1-1-4½	5 13/16	8 7/8	0-10¼	8	12-9	27- 0	35- 0	14- 0
Okt. 5.	2- 0- 9	5- 0-0	3-17-6	16-6	89- 0-0	100- 4	14-13-9	1-1-4½	5 15/16	9 1/8	0-10¼	8	12-9	27- 0	35-10	15-10
Nov. 2.	2- 1- 8	5- 2-6	4- 1-3	21-0	78- 2-6	101- 5	13-17-6	1-1-3	5 3/4	9	0-11	9	12-9	27- 0	40-10	16- 0
Dez. 1.	2- 1-10	5- 2-6	4- 2-6	17-3	77-10-0	101- 5	13- 8-9	1-1-3	5 7/16	9	0-11	10	12-9	27- 0	40-10	17- 0
29.	2- 2- 0	5- 2-6	4- 2-6	17-0	77-10-0	98-12	13- 0-0	1-1-3	5 3/8	9 1/8	0-11	9	12-7½	27-10	51- 0	17- 0

Datum	Engl. Grain Wheat p. qur	Barley p. qur	Oats p. qur	Flour town made 2nds 280 lbs	Beef Infer 8 lbs	Prime small 8 lbs	Mutton Prime 8 lbs	Potatoes good engl. p. ton	Rice Rangoon p. cwt	Sugar Manila Low Brown p. cwt	West Ind. Refin. p. cwt	Tea Common p. lb	Congou Good p. lb	Coffee Ceylon Plant. p. cwt	Oils Petrol p. gal.	Olive Spanish. p. ton	Tallow Town p. cwt
	£-s-d	£-s-d	£-s-d	£-s-d	s-d	s-d	s-d	£-s-d	s-d	s-d	s-d	d	s-d	£-s-d	d	£-s	£-s-d
Jan. 7.	1-11-3	1- 9- 5	0-16- 1	1- 5-6	2-3	4- 0	4-3	5- 0-0	7- 1½	11- 0	14-3	4½	1- 0	4- 3-6	6 15/16	36-10-0	1- 6-3
Febr. 4.	1-10-8	1-10- 0	0-16- 0	1- 5-6	2-4	3- 9	4-3	5- 0-0	7- 0	10- 6	13-6	3¾	0-10	3-12-6	6 15/16	37- 0-0	1- 7-9
März 3.	1-10-2	1- 9- 9	0-15-10	1- 5-6	2-4	4- 0	4-6	5- 0-0	6-10½	10- 3	13-6	3½	0-10	3-10-0	6¾	37- 0-0	1- 6-3
April 7.	1-10-0	1-11- 0	0-15- 8	1- 5-6	2-3	4- 0	4-6	5- 0-0	6-10½	9- 6	12-3	3¾	0-10	3-15-0	6	34- 5-0	1- 6-3
Mai 5.	1-11-2	1-10- 6	0-16- 4	1- 5-0	2-4	4- 0	4-3	5- 0-0	6-10½	9- 6	12-0	3½	1- 0	3-10-0	5 7/8	37- 0-	1- 6-3
Juni 8.	1-11-8	1- 4- 8	0-16- 7	1- 5-0	2-4	3- 9	4-6	3-10-0	6- 9	9- 3	12-0	3½	1- 0	3-15-0	5 9/16	37- 0-	1- 4-9
Juli 7.	1-11-5	1- 5- 0	0-18- 0	1- 5-0	3-0	4- 6	5-6	7- 0-0	6- 7½	9- 3	12-6	7¼	1- 1	3-12-0	5½	37- 0-	1- 3-3
Aug. 4.	1-13-8	0-19- 4	0-18- 6	1- 5-0	3-0	4- 3	5-3	4- 0-0	6- 7½	8-10½	12-6	5½	1- 4	3-17-0	6 15/16	37- 0-	1- 5-6
Sept. 8.	1-17-9	1- 4- 2	0-18-10	1- 7-6	2-9	4- 3	5-6	3-10-0	7- 4½	8-10½	12-6	3¾	1- 4	3-18-6	7 9/16	37-10-	1- 7-9
Okt. 5.	1-10-7	1- 9- 1	0-16- 3	1-10-0	2-6	4- 3	5-3	4- 0-0	7- 4½	9- 0	12-6	4	1- 4	4- 1-6	6 11/16	37- 0-	1- 9-3
Nov. 2.	1-12-3	1- 8-10	0-16- 5	1- 9-6	2-6	4- 3	5-3	4- 0-0	7- 5	9- 0	13-0	4	1- 4	4- 4-0	6⅝	37-10-	1-13-0
Dez. 1.	1-11-8	1- 7- 4	0-16- 9	1- 8-6	2-4	3-10	4-9	4- 0-0	7- 6¾	9- 6	13-0	4¼	1- 2	4- 5-0	6 7/16	37- 0-	1-14-6
29.	1-10-4	1- 6- 9	0-16- 6	1- 8-6	2-3	3- 9	4-6	4- 0-0	7- 2¼	10- 4½	14-6	4	1- 2	4- 7-6	6 13/16	—	1-14-6

Durchschnittswarenpreise in Deutschland (in Reichsmark).

(Aus den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches.)

1888	Weizen Berlin 1000 kg	Roggen Berlin 1000 kg	Gerste Magdeb. 1000 kg	Hafer Berlin 1000 kg	Speisekartoffeln Berlin 1000 kg	Weizenmehl Breslau 100 kg	Roggenmehl Berlin 100 kg	Rüböl Berlin 100 kg	Kartoffelspiritus Berlin 10000 Liter-Prozente	Rohzucker Magdeburg 100 kg	Kaffee Santos Hamburg 100 kg	Thee Kongo Hamburg 1 kg	Reis Hamburg 100 kg
Januar	162,6	118,0	142,5	110,4	35,0	23,7	16,6	46,1	49,3	49,8	149,5	1,40	25,0
Februar	161,0	116,0	140,3	109,0	41,7	23,7	16,4	44,1	49,0	48,4	129,2	1,40	25,0
März	161,2	116,4	140,4	111,5	40,0	24,0	16,4	44,2	48,2	48,5	123,4	1,40	25,0
April	169,9	119,5	144,9	115,8	40,0	26,1	16,8	45,0	50,6	47,4	134,2	1,40	25,0
Mai	174,5	126,0	145,9	121,1	35,8	26,7	17,4	45,8	53,6	45,6	135,0	1,38	25,0
Juni	166,5	128,3	145,0	118,3	35,0	25,6	17,5	46,2	52,5	46,0	134,8	1,30	25,0
Juli	165,9	127,3		116,8	35,0	24,6	17,3	48,2	52,3	47,6	131,7	1,30	25,0
August	172,2	138,8	172,5	121,0	35,0	25,7	18,9	53,3	52,7	48,0	129,5	1,40	25,0
September	183,5	157,1	183,6	134,2	35,0	27,2	22,0	57,0	54,0	37,1	134,0	1,40	24,8
Oktober	187,4	159,4	182,5	141,2	41,7	26,6	22,1	56,4	52,8	34,5	139,5	1,40	24,0
November	185,3	154,7	181,9	135,9	43,3	26,4	21,9	59,8	53,2	34,7	142,5	1,40	24,0
Dezember	176,8	152,0	180,9	138,1	37,5	25,9	21,7	60,0	53,1	36,7	155,5	1,40	24,0

1888	Baumwolle Bremen 100 kg	Wolle Berlin 100 kg	Hanf Lübeck 100 kg	Jute Hamburg 100 kg	Seide Krefeld Mailänder 1 kg	Blei Berlin 100 kg	Kupfer Berlin 100 kg	Zink Breslau 100 kg	Zinn Hamburg 100 kg	Roheisen Dortmund Bessemer 1000 kg	Petroleum Bremen 100 kg	Steinkohlen westfälische Berlin 1000 kg
Januar	106,7	265	52	29,85	51	31,5	160-168	39,2	350	51	16,0	17,0
Februar	106,4	265	50	29,10	51	30,5	162-164	39,2	360	52	14,7	17,2
März	103,4	260	48	29,10	50	30,5	163	39,2	365,3	52	14,3	17,2
April	102,3	260	48	28,10	49	29,5	162	33,2	362,2	52	12,5	17,2
Mai	102,9	260	48	28,10	48	27,5	160		235	53	13,0	17,2
Juni	103,0	260	50	28,10	48	26,5	158	—	197,3	53	13,0	17,2
Juli	105,8	260	52	27,85	48	26,7	158,5	30,0	195	53	14,1	17,4
August	106,5	260	52	28,10	48	27,5	155	32,0	200	53	15,6	17,4
September	110,1	260	52	29,60	48	29,2	161,5	34,9	221	53	16,1	17,8
Oktober	110,3	260	52,5	32,10	48	28,0	160	36,0	226	53	16,0	18,2
November	107,3	260	52	34,60	48	27,7	161,5	35,2	232	53	15,5	18,6
Dezember	104,1	260	50,5	34,60	50	27,5	161	35,2	232	—	15,3	18,6

Kleinere Mitteilungen.

Rundschreiben des Schweizer Bundesrats an die europäischen Regierungen vom 15. März 1889, eine internationale Regelung der fabrikmäßigen Industrie betreffend [1]).

„Als der schweizerische Bundesrat im Jahre 1881 bei den hohen Regierungen einiger der hervorragendsten europäischen Industriestaaten durch seine diplomatischen Vertretungen hatte Erkundigungen einziehen lassen, ob Geneigtheit vorhanden wäre, zu einem internationalen Übereinkommen betreffend die Arbeit in den Fabriken die Hand zu bieten, konnte er den eingegangenen Antworten entnehmen, daß über den Gegenstand ziemlich divergierende Anschauungen herrschten. Während von der einen Seite auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, welche der Anregung entgegenständen, wurde von der anderen gewünscht, es möchten zunächst die zu einer Vereinbarung sich eignenden Punkte in einem Programm präcisiert werden, von dessen Prüfung die weitere Entscheidung abhängig wäre.

Wenn der schweizerische Bundesrat damals der Angelegenheit für einstweilen keine weitere Folge geben zu sollen glaubte, so haben sich im Verlaufe der seither verflossenen acht Jahre die Verhältnisse unzweifelhaft günstiger gestaltet. Mehrere Staaten haben inzwischen über die Industriearbeit Gesetze erlassen, andere bereiten solche vor; verschiedene gesetzgebende Körper befassen sich mit einschlägigen Vorlagen und haben auch speciell die Frage internationaler Abmachungen über den Gegenstand schon zur Erörterung gebracht. Diese Frage ist ferner in der Litteratur einläßlich behandelt worden, und im öffentlichen Leben wendet sich ihr ein wachsendes Interesse zu, welches viele der früheren Bedenken beseitigt zu haben scheint. Wichtige Kundgebungen haben stattgefunden, von denen nur eine der neuesten, die Beschlüsse des VI. internationalen Kongresses für Hygieine und Demographie zu Wien im Jahre 1887, erwähnt sein möge. Überall haben sich die Produktions- und Arbeiterverhältnisse, wie wohl nicht zu verkennen ist, so gestaltet, daß jener Frage wirklich eine aktuelle Bedeutung zukommen dürfte.

Der schweizerische Bundesrat glaubt daher nicht inopportun zu handeln, wenn er bei den hohen Regierungen den Gegenstand neuerdings anregt, und zwar, wie es die nun besser abgeklärten Verhältnisse erlauben, in bestimmterer Form, wodurch die schon früher geltend gemachten Wünsche einzelner der hohen Regierungen Berücksichtigung finden.

Nach der Auffassung des schweizerischen Bundesrats würde es sich nicht darum handeln, internationale Vereinbarungen einzig im Interesse der Arbeiter und ihrer Familien in Aussicht zu nehmen — die allgemein gebräuchliche Bezeichnung „internationale Arbeiterschutzgesetzgebung" muß wohl auch hinsichtlich des Ausdruckes „Gesetzgebung" als eine nicht ganz zutreffende angesehen werden —, sondern es scheinen ihm zwei Momente ins Gewicht zu fallen, einerseits eine ge-

1) Vgl. S. 282.

weise Regelung der industriellen Produktion, andererseits die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse.

In ersterer Hinsicht möge darauf hingewiesen werden, daß internationale Staatsverträge vielen als das erfolgreichste Mittel erscheinen, um eine Verminderung der über den Bedarf hinausgehenden Warenerzeugung und der von ihr verursachten Übel zu erzielen und die gegenseitigen Produktionsverhältnisse in natürliche und rationelle Schranken zurückzuführen.

Mit der Erstrebung dieses einen Zieles hängt aber wohl diejenige des anderen, die Lage der Arbeiter besser zu gestalten, zusammen, denn die nationale Gesetzgebung kann in ihrer Obsorge für die Arbeiterfamilien nur bis zu einer gewissen Grenze gehen. Daß es aber dringend geboten sei, die wirksame Thätigkeit des Staates auch in dieser Richtung zu entfalten, beweisen die bereits bestehenden, zum Teil vor vielen Decennien schon erlassenen Gesetze zahlreicher Länder sowie die schlimmen Resultate, welche aus den mannigfaltigsten auf diesem Gebiete vorgenommenen hygieinischen, statistischen und socialwissenschaftlichen Untersuchungen sich ergeben haben. Es wird als ein Gebot der Humanität sowohl als der Sorge für die durch Degenerierung großer Bevölkerungsklassen geschwächte Wehrkraft der Staaten bezeichnet, den Zustand der Dinge nicht fortbestehen zu lassen.

Allerdings werden sich die anzustrebenden Fortschritte nicht auf einmal verwirklichen lassen, sondern es kann sich unzweifelhaft nur darum handeln, die zunächst erreichbaren zu verfolgen. In diesem Sinne möchten als mit Erfolg von einem Staatenverband zu regulierende Gebiete vor allem angesehen werden: die industrielle Sonntagsarbeit, die industrielle Kinder- und Frauenarbeit, insofern als durch eine allzu intensive und allzu frühzeitige Ausnützung, durch eine den Gesetzen der Natur und der Sitte zuwiderlaufende Verwendung der Arbeitskräfte die Familie physischer wie moralischer Depravation entgegengeführt und zerstört wird.

Die Art und Weise des Vorgehens dürfte nach der Ansicht des schweizerischen Bundesrats darin bestehen, daß sich zunächst eine keinen diplomatischen Charakter tragende Konferenz von Delegierten der verschiedenen Staaten versammelte, um auf Grund eines Programmes die Frage zu beraten und diejenigen Punkte festzusetzen, deren Ausführung durch internationales Übereinkommen den hohen Regierungen als wünschbar zu bezeichnen wäre. Als Programmpunkte erlaubt sich der schweizerische Bundesrat, im Sinne der vorstehenden Ausführungen und in Hinsicht auf die bereits bestehende Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten, unmaßgeblicherweise vorzuschlagen: 1. Verbot der Sonntagsarbeit; 2. Festsetzung eines Minimalalters für die Zulassung von Kindern in fabrikmäßigen Betrieben; 3. Festsetzung eines Maximalarbeitstages für jugendliche Arbeiter; 4. Verbot der Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in besonders gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betrieben; 5. Beschränkung der Nachtarbeit für jugendliche und weibliche Personen; 6. Art und Weise der Ausführung allfällig abgeschlossener Verträge.

Wenn sich die Konferenz über diese Punkte oder einzelne derselben geeinigt hatte, so würden die Resultate den hohen Regierungen als unverbindliche Vorschläge zu unterbreiten sein. In dem Falle, daß der einen oder der anderen der hohen Regierungen nur ein Teil dieser Vorschläge genehm wäre, könnten besondere internationale Übereinkommen betreffend einzelne Fragen jeweilen von denjenigen Staaten in Aussicht genommen werden, welche hinsichtlich deren Lösung übereinstimmen. Die Vereinbarungen würden nicht den Sinn haben, die nationalen Gesetze zu ersetzen, sondern die kontrahierenden Teile verpflichten, in ihrer einheimischen Gesetzgebung gewisse Minimalforderungen durchzuführen; denjenigen Staaten, welche weiter gehen wollten, bliebe dies selbstverständlich unbenommen, wie denn auch die Schweiz ihre Fabrikgesetzgebung, welche sich in den 12 Jahren ihres Bestehens vollständig eingelebt hat, nicht abzuschwächen, sondern weiter zu entwickeln gedenkt. Für Staaten, deren Gesetzgebung jene Minimalforderungen zur Zeit noch nicht erfüllt, wäre wohl bei eventuellem Beitritt zu einem internationalen Übereinkommen eine angemessene Übergangszeit zu stipulieren. Die Festsetzung der Staatsverträge selbst würde späteren Konferenzen der einzelnen hierzu geneigten Staaten vorbehalten sein.

Indem der schweizerische Bundesrat diese seine Ansichten den hohen Regie-

rungen zur Prüfung zu unterbreiten die Ehre hat, möchte er dieselben um geneigte Mitteilung ersuchen, ob es ihnen genehm wäre, eine im September dieses Jahres in Bern abzuhaltende vorbereitende Konferenz durch Delegierte zu beschicken.

Der Bundesrat behält sich vor, wenn, wie er hofft, seine Anregung günstige Aufnahme findet, den hohen Regierungen ein detailliertes Programm zu unterbreiten, welches als Basis der Beratung zu dienen hätte."

Die Entwickelung der Kruppschen Gußstahlfabrik in Essen.

Nebst einer Geschichte des Massenstreiks der rheinisch-westfälischen Kohlenbergleute im Sommer 1872.

Die folgende Darstellung stützt sich in erster Linie auf die Daten eines Aufsatzes, den die „Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen" in Nr. 7 und 8 ihres Jahrgangs 1887 S. 203–261 nach Alfred Krupps Tode aus der Rheinisch-Westfälischen Zeitung übernahmen, welcher letzteren „zuverlässige Quellen" zu Gebote gestanden haben.

1. Geschichte der Unternehmung.

Der bescheidene Ursprung des berühmten Etablissements ist mit der Geschichte des Fabrikationsgeheimnisses von Gußstahl verknüpft. Die Engländer, im Besitze des Geheimnisses seit Mitte vorigen Jahrhunderts, hatten darin ein Monopol für die Verfertigung feinerer stählerner Werkzeuge, bis Napoleons Kontinentalsperre die deutsche Spekulation anregte, der rentablen Kunst sich selbst zu bemächtigen. Seit dem Jahre 1810 hieß es bald hier bald dort in Deutschland, daß jemand das Geheimnis besitze. Es war im Jahre 1815, als einem der „neuerlichen Erfinder" des Gußstahls, Herrn Friedrich Nicolai in Essen, vom Brandenburgisch-Preußischen Oberbergamt das Patent auf einen Gußstahl erteilt wurde, „der dem besten bis jetzt bekannten englischen Gußstahl in Rücksicht der Güte gleich gefunden ist". Zur Ausbeutung des Patents verband sich der Inhaber mit einem Industriellen, Friedrich Krupp, der, einer Hüttenwerksbesitzerfamilie angehörig, sich mit der gleichen Erfindungsidee längst getragen hatte. Krupp wurde bald alleiniger Inhaber. Aber obgleich sein Fabrikat noch 1822 von amtlicher preußischer Seite gelobt wurde, ging sein Geschäft zurück und verzehrte das hineingesteckte Vermögen. Er starb 1826, „in seinen Hoffnungen getäuscht", 39 Jahre alt. Die Witwe gab bekannt, daß „das Geheimnis der Bereitung des Gußstahls nicht verloren gegangen, sondern durch Vorsorge des Verstorbenen auf den ältesten ihrer (drei) Söhne, Alfred, der unter des Vaters Leitung schon einige Zeit der Fabrik vorgestanden, übergegangen sei".

Der vierzehnjährige Alfred Krupp trat aus der Tertia des Essener Gymnasiums in die Leitung der auf einen minimalen Arbeiterbestand reduzierten Fabrik hinüber, vermögenslos, aber mit dem festgewurzelten Drange, etwas zu leisten, gespornt durch das nachbarliche Beispiel älterer Berufsgenossen, wie Friedrich Harkort, der nicht viel früher seine Laufbahn begonnen hatte. Gegen die gigantischen Erfolge der späteren Jahrzehnte sticht die Anfangsperiode grell ab. „Fünfzehn Jahre lang", sagte er selbst, „habe ich gerade soviel erworben, um den Arbeitern ihren Lohn auszahlen zu können; für meine eigene Arbeit und Sorgen hatte ich nichts weiter als das Bewußtsein der Pflichterfüllung." In der That scheinen Pflichtgefühl und der Gedanke, seine Kräfte der Menschheit nützlich zu machen und insbesondere seinem Vaterlande zu dienen, dem jugendlichen Arbeitsherrn ein viel wirksamerer Sporn gewesen zu sein als Ehrgeiz und Erwerbstrieb. „Ich habe das Bewußtsein", schreibt er 1877, „daß diese Werke für das Land ein Segen sind. Sie sind das um so mehr, weil mein Interesse mir empfohlen haben würde, dieselben im Auslande zu errichten, wo ich früher und mehr Anerkennung und Absatz gefunden habe und größere Vorteile haben würde." Be-

friedigung sollen auch die großartigsten Erfolge den späteren Lebensjahren des schwermütigen Mannes nicht gebracht haben. Bezeichnend ist für ihn, wie er auch auf der Höhe seiner Laufbahn nicht verlernt hatte, mit Pietät an seine bescheidene Herkunft zurückzudenken. Das kleine Wohnhaus, in dem er seine Kindheit verlebt, ließ er inmitten der stolzen Fabrikbauten bis an sein Lebensende unberührt; und zur 25jährigen Gedenkfeier des Tages, an dem er die anfänglich mit seinen Brüdern geteilte Leitung der Fabrik allein übernommen (24. Februar 1848—1873), heftete er an die alten Wände eine Erinnerungsinschrift, deren Wortlaut wir in der Note[1]) folgen lassen.

Die älteren Produkte der Fabrik waren Münzstempel, Stangen, Spindeln, Tuchscherblätter, Walzen und dergleichen. Damit wurden noch 1832 und 1833 nur 9 bis 10 Arbeiter beschäftigt. Erst die vierziger Jahre brachten einen Aufschwung: Krupp machte seine erste Erfindung; seine Löffelwalze wurde in einer Reihe großer Staaten patentiert, sein Umsatz nahm reißend zu, der Verkauf des englischen Patents ermöglichte nicht nur die Erweiterung des Essener Betriebs, sondern auch eine Anleihe, die nach dem Abbruch längerer Verhandlungen mit dem Elberfelder Bankhause v. d. Heydt, Kersten & Cie. durch einen Wiener Geschäftsmann zu stande kam und zur Gründung einer Metallwarenfabrik in Berndorf bei Leobersdorf unter Hermann Krupps, des jüngeren Bruders, Leitung die Mittel lieferte. Die Beziehungen zu der Elberfelder Firma sind deshalb bemerkenswert, weil Krupp selbst später die mißgünstige Behandlung mit ihnen in Verbindung brachte, die seine Firma durch den Finanz- und Handelsminister v. d. Heydt erfuhr; weitere Details werden nicht mitgeteilt.

Die Vermehrung des Essener Fabrikpersonals kennzeichnet den Erfolg der Kruppschen Erfindungen. Die Zahl der Arbeiter und Beamten stieg in den 40er Jahren auf circa 100, im Laufe der 50er Jahre bis weit über 1000. Die Fabrik beschäftigte

1843	99	Personen		1854		360	Personen
1845	122	=		1855		690	=
1847	93	=		1857	ungefähr	950	=
1848	72	=		1858	=	1000	=
1851	192	=		1859	=	1300	=
1853	352	=		1860		1690	=

Die Entwickelung der 50er Jahre wird durch Krupps zweite Erfindung eingeleitet, die ein Verfahren betraf, gußstählerne Radbeschläge ohne Schweißung herzustellen. Das Verfahren wurde 1853 für Preußen auf acht Jahre patentiert und dieses Patent 1861 für weitere sieben Jahre verlängert. Der reiche Erlös desselben warf die Überschüsse ab, mit denen Krupp die Aufwendungen für den Guß der Kruppschen Riesenstahlblöcke und namentlich für seine großartigen Projekte einer vervollkommneten Geschützfabrikation bestreiten konnte. War es bis dahin nur gelungen, Blöcke von höchstens 20 Centnern Gewicht zu gießen, so übertraf Krupp das bisher Dagewesene und seine eignen Leistungen seit 1851 durch die Herstellung von 40 Centner bis zuletzt über 1000 Centner wiegenden Blöcken und hielt die Welt und insbesondere die Weltausstellungsbesucher in beständigem Staunen. Die Experimente zu einem für den Kanonenbau geeigneten Gußstahl reichen in die vierziger Jahre zurück. Ein 1847 von Krupp konstruiertes Drei-

[1]) „Vor fünfzig Jahren war diese ursprüngliche Arbeiterwohnung die Zuflucht meiner Eltern. Möchte jedem unserer Arbeiter der Kummer fernbleiben, den die Gründung dieser Fabrik über uns verhängte. 25 Jahre lang blieb der Erfolg zweifelhaft, der seitdem allmählich die Entbehrungen, Anstrengungen, Zuversicht und Beharrlichkeit der Vergangenheit endlich so wunderbar belohnt hat. Möge dieses Beispiel andere in Bedrängnis ermutigen, möge es die Achtung vor kleinen Häusern und das Mitgefühl für die oft großen Sorgen darin vermehren.

Der Zweck der Arbeit soll das Gemeinwohl sein, dann bringt Arbeit Segen, dann ist Arbeit Gebet.

Möge in unserem Vaterlande jeder vom Höchsten zum Geringsten mit gleicher Überzeugung sein häusliches Glück dankbar und bescheiden begründen und zu befestigen streben; dies ist mein höchster Wunsch erfüllt.

Essen, Februar 1873

Alfred Krupp.

25 Jahre nach meiner Besitzübernahme."

pfündergeschützrohr (noch Vorderlader) bewährte sich bei einer Probe in Berlin 1849 wohl vortrefflich, aber die eminente Bedeutung des Gußstahls für die Artillerie wurde von den Sachverständigen damals noch nicht erkannt. 1851 schickte Krupp zur Londoner Ausstellung unter anderem ein Sechspfündergeschütz, wurde allein unter den Ausstellern mit der Council Medal ausgezeichnet und machte dann das Geschütz dem Könige von Preußen zum Geschenk, der es im Zeughause aufstellte. 1854 wurde der erste Zwölfpfünder „in noch nicht dagewesenen Dimensionen" auf Bestellung für Braunschweig gegossen. Fast jede europäische Ausstellung brachte ihm und der deutschen Industrie neue Triumphe. Von einer Reihe von Regierungen gingen ihm Anerkennungen zu, und mit den sich mehrenden Bestellungen wurde auch seit 1859 der Geschützguß rentabel. Aber schon in den voraufgehenden Jahren war das Renommee Krupps seinen übrigen Fabrikationszweigen (er fabrizierte neben den Radbeschlägen damals namentlich) andere Eisenbahnmaterialien) zu gute gekommen. Seit 1859 erfuhr die Fabrik großartige Erweiterungen, unter denen wir den Bau eines riesigen Dampfhammers hervorheben, dessen Gewicht fast doppelt so schwer war als die bis dahin thätigen zehn Dampfhämmer zusammen. Seit 1862 besitzt Krupp eine Kollektiv-Prokura. 1865 erwarb er das erste Hüttenwerk (die fiskalische Sayner Hütte), später noch mehrere, außerdem Kohlen- und Eisengruben. Im selben Jahre baute er eine Eisenbahn auf seinem Fabrikterrain mit Anschluß an einen Essener Bahnhof, eine andere zu seiner Zeche „Graf Beust", womit die Klagen der Bewohner Essens über den Schmutz des bisherigen Kohlentransports aufhörten. Das Fabrikpersonal stieg von 1690 im Jahre 1860 auf

2037	im Jahre	1861	und nach einem Rückgange von etwa 2000 auf		
4031	=	1863	8314	im Jahre	1871
6413	=	1864	10622	=	1872
8255	=	1865	11867	=	1873.

Welche Bedeutung die Gunst der Souveräne in Krupps Lebensgeschichte hatte, liegt in der Natur der Sache. Man begreift danach die Sorgfalt, mit der sein Biograph jeden fürstlichen Besuch, jede fürstliche Anerkennung verzeichnet. Die Wohlgeneigtheit des Prinzen von Preußen und auch Friedrich Wilhelms IV hat diesem zufolge Krupps Etablissement schon in den 50er Jahren besessen; aber die ersten Bestellungen auf Geschütze kamen vielmehr von Ägypten und Braunschweig (1856—59); erst dann folgte eine größere preußische Bestellung 1859. Außerdem wurden in den nächsten Jahren (bis 1864) Schleswig Holstein, Hamburg, die englische Firma Armstrong, Holland, Belgien, Rußland, Türkei und Italien bedient. Bis 1870 kamen Württemberg, Sachsen, Spanien, Rumänien, Argentinien, Japan und China hinzu: die seitherigen noch vielseitigeren Bestellungen sind Geheimnis. Frankreich stellte 1855 und 1858 umfassende Schießproben mit Kruppschem Material an, machte später auch einige Bestellungen, glaubte aber im ganzen seine Mitrailleusen und De Bange-Geschütze vorziehen zu sollen; nach 1870 hat Krupp an Frankreich nicht mehr geliefert. Österreich giebt seinen Uchatiuskanonen den Vorzug, Italien bezieht im allgemeinen von Armstrong, aber beide wenden sich nach Essen, sobald sie Kanonen größeren Kalibers brauchen. Rußland hat eine Zeit lang (in den 70er Jahren) seine nationalen Obrutschessischen Stahl- und Lawroffschen Bronzekanonen bevorzugt, ist aber neuerdings zu Krupp zurückgekehrt.

Im Feldzuge von 1864 bestanden Krupps Hinterlader die erste Feuerprobe und zwar glänzend. Im österreichischen Kriege hat die preußische Artillerie dagegen keine Lorbeeren geerntet. Krupp machte geltend, daß er nur ein Drittel des preußischen Kanonenmaterials geliefert habe und daß dieses Drittel in Spandau mit schlecht funktionierendem Verschluß versehen sei; sein Anerbieten, die 300 gelieferten Vierpfünder unentgeltlich durch neue mit veränderter Verschlußkonstruktion zu ersetzen, erhielt ihm das Vertrauen des Kriegsherrn. Fast wären jedoch 1868 die mit Kruppschen Sechsundneunzigpfündern und Woolwich-Geschützen bei Berlin angestellten Versuche dem deutschen Fabrikate verhängnisvoll geworden: erst Krupps nachdrückliche Bitte, prismatisches Pulver anzuwenden, führte bei Wiederholung des Experiments zum entgegengesetzten, günstigen Erfolge. Immerhin fielen die Bestellungen 1869 viel spärlicher aus als 1866 (für 1867 und 1868 sind keine Zahlen mitgeteilt). Der französische Krieg vollendete Krupps Renommee. Was 1866 das Dreysesche

Zündnadelgewehr, das waren hier seine Hinterlader. Die Bestellungen nahmen rapide zu — die deutsche Artillerie wurde von ihm jetzt völlig neu ausgerüstet —, während der schöpferische Kopf nicht müde wurde, immer großartigere Konstruktionen in die Welt zu setzen. Die Verwendung des Gußstahls, zunächst noch für Vorderlader, war seine erste Idee gewesen. 1862 auf der Londoner Weltausstellung erschienen seine ersten fünf Hinterlader, zur gleichen Zeit erfand er seinen ersten Keilverschluß. 1865 begann er die Ring- an Stelle der Massiv-Konstruktion einzuführen. Im selben Jahre wurde sein neuer Rundkeilverschluß in England patentiert, der es ermöglicht, den Querschnitt über, unter und hinter dem Keilloch um mehr als die Hälfte gegen früher zu reduzieren und der für starke Ladungen schnell allgemeine Anerkennung gefunden hat. Auf der Weltausstellung zu Wien 1873 paradierte seine 30½ cm-Kanone, zu Philadelphia 1876 seine 35½ cm-Kanone, und bis zur Düsseldorfer Ausstellung 1880 hat er es schließlich zur 40 cm-Kanone gebracht, die auf 5000 Meter Entfernung bei senkrechtem Auftreffen die stärksten damals existierenden Panzer (zweimal zwölf Zoll) durchschlug. Die jüngsten Jahre sind an Erfindungen ärmer.

Bis Anfang März 1875 hat Krupp im ganzen 13299 Kanonen gebaut; von da bis zu seinem Tode (1887) etwa 10000. Und zwar:

bis 1858	etwa 100	Kanonen	1871	919	Kanonen
1863	204	"	1872	985	"
1864	817	"	1873	1845	"
1866	1562	"	1874	2931	"
1869	205	"	1875—78	etwa 2000	"
1870	427	"	1879—87	" 8000	"

Die Produktion für Civilzwecke hat daneben ihre überwiegende Bedeutung behalten. Die Fabrikation von Eisenbahn- und Dampfschiffmaterialien, insbesondere der Kruppschen Gußstahlaxen nimmt einen hervorragenden Platz ein.

Das Fabrikpersonal, 1873 noch 11867 Köpfe, sank auf 11690 1874, (12100 1875), etwa 10000 1876, 9 bis 10000 1877, 8264 1879. Erst 1880 wird eine Zunahme von 162, 1881 auf 10918, 1885 gleichfalls etwa 11000 Köpfe verzeichnet. Das 1875 dagewesene Maximum ist erst in den jüngsten Jahren wieder erreicht und überschritten worden. An seinem Todestage, 14. Juli 1887, war Krupp Arbeitgeber von mehr als 12000, mit Einschluß der außerhalb Essens Beschäftigten von mehr als 21000 Leuten und nimmt damit einen der ersten Rangplatze unter den Großindustriellen der Welt ein. Nach einem Verzeichnis vom Jahre 1885 besaß er außer der Gußstahlfabrik 3 Steinkohlengruben in den Bezirken Essen und Bochum, 547 Eisengruben in Deutschland, weitere Minen im nordlichen Spanien (bei Bilbao), mit einer jährlichen Produktion (Ende der 70er Jahre) von 200000 metrischen Tonnen Eisenerz, die auf 5 eignen Dampfern verschifft wurden. Die Bergwerke beschäftigten 1879 zusammen 5300 Arbeiter, die Hüttenwerke 700. Zu diesem Besitz kam der 18 Kilometer lange Probeschießplatz bei Meppen nebst verschiedenen andern Plätzen, ferner 60 Kilometer Eisenbahn mit 24 Lokomotiven und 700 Waggons im Jahre 1879. Das Etablissement besaß 1879 44 Telegraphenstationen. Die Fabrikfeuerwehr, gelegentlich einer Feuersbrunst im Jahre 1866 eingerichtet, verfügte über 8 Feuerspritzen. Die Zahl der Schmelzöfen war im Jahre 1885 11, der Puddel- und Heizöfen 1542, der Dampfkessel 439, der Dampfmaschinen 450 mit 185000 Pferdekräften. Das Etablissement occupierte 1873 einen zusammenhängenden Flächenraum von über 400 Hektar, wovon 75 Hektar überdeckt. Bis ins Kleinste tragen alle Anlagen den Stempel der Großartigkeit.

2. Wohlfahrtsgründungen.

Der Fabrikherr, der einst selbst mit seinen Leuten Schulter an Schulter um das tägliche Brot gearbeitet hatte, behielt für deren Wohl immer ein offenes Auge. Eigentliche Leutseligkeit entsprach weder seiner Natur noch hätte das Bewußtsein der Selfmade man ein solches Herabsteigen zugelassen. Aber wie er die Arbeit ehrte, so mußte er um ihretwillen auch die Arbeiter schätzen, und die Humanität seiner Lebensanschauung konnte sich auf dem eignen Grund und Boden am wenigsten

verleugnen. Den Beweis seiner arbeiterfreundlichen Gesinnung liefert die Dürftigkeit der Argumente, mit denen sie von seinen Hassern angezweifelt wurde: den Beweis liefern aber auch seine Thaten. Er scheute erhebliche Opfer nicht, um selbst in den bösesten Jahren wirtschaftlicher Stockungen, wie 1848, in den Kriegsjahren und 1874—79, seine alten Arbeiter nicht zu entlassen, wobei der von wirtschaftlichen Konjunkturen ziemlich unabhängige Bedarf an Kriegsmaterial seit den sechziger Jahren seinen Intentionen zu Hülfe kam. Er hat 1848 sein letztes Silber einschmelzen lassen, um seine Arbeiter im Dienste zu behalten. Seine Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere seine Wohnungsbauten, sind berühmt. „Die äußersten Kräfte", erklärt er selbst im Jahre 1872, „sind bis heute im Interesse der Arbeiter angespannt worden."

Schon 1853 richtete Krupp eine Arbeiter-Kranken- und Sterbekasse ein, in die er selbst die Hälfte der Beiträge leistet. Seit 1867 besteht eine freiwillige Lebensversicherung, deren Mitgliederzahl 1876 auf 1322 stieg und die in den ersten 8 Jahren an 125 Familien Kapitalien von 300 bis 3000, durchschnittlich 600 Mark auszahlte. Eine Beschäftigungsanstalt für Invalide scheint 1877 in Wirksamkeit getreten zu sein: ein um so dringenderes Erfordernis, als die Fabrik nur kräftigen Arbeitern im besten Mannesalter Beschäftigung bietet. Auch von Arbeiterpensionen ist wiederholt die Rede. 1872 wurde das vor zwei Jahren zur Pflege kranker und verwundeter Krieger errichtete Barackenlazareit in ein Krankenhaus für 90 Fabrikarbeiter umgewandelt, nachdem schon 1871 ein eigenes Epidemienhaus gebaut war. 1858 begann Krupp mit der Einrichtung einer zu Engrospreisen verkaufenden Konsumanstalt — zunächst nur Bäckerei, seit 1868 auch Kolonial- und Spezereiwarenhandlung, 1871 Schuhwarenhandlung, 1872 Schneiderei und Materialwarenhandlung u. s. w. —, deren Zweckdienlichkeit namentlich 1875 beim Sinken der Löhne und Preise ans Licht trat, wie auch die Mitte Januar 1875 eröffnete Fleischerei (seit 1876 mit Dampfbetrieb) die städtischen Fleischpreise sofort herunterdrückte. Auch eine Bierwirtschaft und ein Gasthof wurden 1872 zu Nutzen des Fabrikpersonals erworben. 1879 gab es 22 Verkaufsstellen. Die Fabrikbäckerei lieferte täglich über 195000 kg Brot, dessen Rohmaterial durch eigene Agenten meist in Odessa gekauft wurde. Dazu kommen die großartigen Arbeiterkolonieen. Es sind bis zu einer Viertelstunde von der Fabrik entlegene Vororte, Mietswohnungen für Kruppsche Arbeiter und Beamte (zu mehreren in einem Hause mit gemeinschaftlicher Hausthür) mit luftigen Straßen und breiten Plätzen enthaltend. Das Cottagesystem wäre bei dem schleunigen Bau in den Jahren der Wohnungsnot, dem teuren Boden und der kostspieligen Wasserleitung nicht durchführbar gewesen. Die Miete (60—200 Mark für Arbeiter, 180—1200 für Beamte) wird vierzehntägig vom Lohne pränumerando abgezogen, nur Beamte und Witwen zahlen postnumerando; dafür können die Arbeiter über 14 Tage kündigen. Wohnungscontroleure überwachen auf alltäglichen Rundgängen die Ordnungsvorschriften. Die Wohnungsnot war bei dem rapiden Wachstum der Stadt (1852 10475, 1860 18435, 1865 33660, 1873 56365 Einwohner) in der That eine besonders bösartige gewesen, und die Fabrik selbst mit ihren ungeheuren Rauchmassen spielte gewissen Stadtteilen übel mit. Schon 1860 kaufte und baute Krupp einige Häuser; 1863 baute er die Kolonie Westend mit 140 Wohnungen, 1871 vermehrte er diese Zahl auf 234 und baute die Kolonieen Nordhof und Baumhof mit 157 und 83 Wohnungen. 1872 und 1873 die Kolonieen Kronenberg und Scherderhof mit 1250 und 772 Wohnungen. Bis 1883 gab es 3208, bis 1887 3277 Familienwohnungen mit mehr als 16000 Insassen, zu denen noch 2 bis 3000 unverheiratete, in Logierhäuser quartierte Arbeiter kommen. Schon 1876 hatten die neuen Kolonieen 4 Volksschulen mit 21 Klassen, von Krupp den betreffenden Gemeinden unentgeltlich überwiesen, und weitere Schulstiftungen standen in Aussicht. Fortbildungsschulen in Essen und der Nachbargemeinde Altendorf wurden finanziell unterstützt und mit den Fabriklehrlingen zwangsweise gefüllt. 1875 und 1876 wurden vier (seitdem vielleicht mehr) Industrieschulen gegründet, in denen die Frauen und Töchter der Arbeiter häusliche Verrichtungen lernen. Was seitdem gestiftet sein mag, finde ich nicht verzeichnet.

„Der Arbeiter wohnt besser, er lebt solider", heißt es in einer Broschüre, die Krupp für die 1876er internationale Hygieneausstellung in Brüssel herausgab,

seine Gesundheitsverhältnisse haben sich gebessert, die Moralstatistik ist günstiger. Der gute Arbeiter erkennt die Vorteile an, welche ihm geboten werden, den schlechten fesseln dieselben nicht an die Fabrik."

3. Der Essener Bergwerksstreik und die Arbeiteragitation in Krupps Fabrik.

Die im Sommer 1872 in den Essener und benachbarten Kohlenzechen inszenierte Arbeitseinstellung — unseres Wissens[1]) die größte auf deutschem Boden — war für Krupps Fabrik von außerordentlicher Bedeutung; wir benutzen die Gelegenheit, sie eingehender zu schildern, und haben wohl kaum nötig vorauszuschicken, daß es die höchste Hausse der deutschen Streikära ist, der das bezeichnete Ereignis angehört.

Die Kohlenproduktion im Dortmunder Oberbergamtsbezirke war 1867—72 schnell in die Höhe gegangen, die Arbeiterzahl von 49400 auf 68500, das jährliche Kohlenquantum von 10[illegible]2 auf 14[illegible]5 Millionen Tons, dessen Wert von 55,7 auf 123,5 Millionen Mark. Von dieser Zunahme, namentlich von der Wertsteigerung, entfällt der Löwenanteil auf das letzte Jahr, und die Kurenspekulation nahm entsprechende Dimensionen an. Die Arbeitslöhne — nach den summarischen Angaben, die allein zur Verfügung stehen — stiegen wohl auch, mögen aber mit der Teuerung kaum Schritt gehalten haben, zumal die Übervölkerung der Stadt Essen neben den schlimmsten Wohnzuständen exorbitante Mietspreise erzeugte. 1867 betrug der Durchschnittslohn 2,55 Mark, 1868—71 auf einer Grube, „die sich nicht durch besonders hohe Löhne auszeichnete", 2,62, 2,68, 2,80, 2,92 Mark, im ersten Quartal 1872 3,26 bis 3,34 Mark; im ganzen Distrikt durchschnittlich im März 1872 3,31, im Sommer 3,30 bis 3,50 Mark. Immerhin nennt ein Korrespondent der Zeitschrift Concordia, den die Redaktion als „einen mit den dortigen Verhältnissen genau vertrauten Beobachter" bezeichnet, im Widerspruch mit der ultramontanen Essener Arbeiterpresse — am 25. Juni 1872 die finanzielle Lage der Bergleute befriedigend: ihre ganze Lebensweise, ihre Erholungen und Vergnügungen, ihre Ersparnisse bewiesen das.

Die Arbeiteragitation hatte speziell in Essen längst eine Hauptstätte. Bis 1866 waren die Socialdemokraten (Lassallescher Richtung) Herren in der Gegend gewesen, und auch für die letzten sechziger Jahre werden der Ierlohner Tölcke, der Arnsberger Hasenclever und ein gewisser Treesbach als Hauptagitatoren genannt. Aber ihr Einfluß ging doch seit 1866 zurück. 1872 bestanden wohl noch Vereine der Lassalleaner und daneben der Bebelschen Richtung in Essen; aber es dominierte eine demagogische Abart des Ultramontanismus, vertreten durch den christlich-socialen Arbeiterverein in Essen mit einer Teilnehmerzahl von 1000 bis 1200 Mann und durch zwei gleichgeartete Zeitungen, von denen namentlich die eine, die „Essener Blätter", sich hervorthat. Der christlich-sociale Verein geriet in sein extremes Fahrwasser erst, als der bisherige Leiter, Kaplan Dr. Moster, ein eifriger Gegner der Jesuiten, eben um dieser Gegnerschaft willen von seiner kirchlichen Behörde suspendiert und durch einen Kaplan Laaf ersetzt worden war, der mit einem Teile des niederen Klerus in gemeinschaftlichem Sinne wirkte. Daß unter den Bergleuten seit Herbst 1871 eine Gährung bestand, wäre auch ohne den Einfluß einer ad hoc zugeschnittenen katholischen Eigentumslehre begreiflich, wie denn nicht nur aus den Kreisen der Bergleute selbst, sondern auch von seiten des schon genannten Concordia-Korrespondenten der spontane Charakter der Bewegung hervorgehoben wird; Thatsache ist, daß eine Anzahl der Wortführer zu Hasenclevers Partei gehörte. Seit Mai 1872 mehrten sich öffentliche Versammlungen der Bergleute in Essen und Umgegend, in denen über das Mißverhältnis zwischen Löhnen und Preisen sowie zwischen den Löhnen der Bergleute und denen anderer Arbeiter Unterhaltung gepflogen wurde. Nur gelegentlich verlautbart, daß auch über specielle Mißstände, über die Wohnverhältnisse und über das schroffe Benehmen der Vorgesetzten, Klage zu führen Anlaß war. Die

[illegible]

Forderungen, mit denen schließlich am 1. Juni eine von 5—6000 Bergleuten besuchte Essener Versammlung sich an die Grubenverwaltungen von zwanzig Zechen wandte, beschränkten sich auf greifbarere Punkte: 1. Erhöhung der Gedinge (Löhne) bei Kohlen- und Steinarbeit um 25 Prozent; Annahme eines Normalschichtlohns von 1 Thlr. 10 Sgr. bei Arbeiten, wo sich kein anderes Gedinge vereinbaren läßt, wie bei nasser Arbeit, Wetter u. s. w. 2. Festsetzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden per Schicht, einschließlich des Ein- und Ausfahrens. 3. Wegfall des Beiladens (Ausfüllens der Wagen). 4. Lieferung der Brandkohlen, wie sie zu Tage gefördert werden, zum Preise von 2½ Sgr. pro Scheffel. Die Grubenverwaltungen lehnten das Ansinnen repräsentativer Verhandlungen rundweg ab, und als am 15. Juni, dem bezeichneten Termine, ein Bescheid nicht gegeben war, legten am 16. und den folgenden Tagen über 15 000 Bergleute, hauptsächlich im Essener, vorübergehend auch im Dortmunder, Duisburger und Bochumer Bezirke die Arbeit nieder, ohne formell gekündigt zu haben. Es hieß, die Verwaltungen seien einer Lohnzulage an sich keineswegs abgeneigt, und namentlich auf einzelnen Zechen sei „im Verhältnis zu den hohen Erträgnissen" eine Steigerung der Produktionskosten sehr wohl angängig; aber man wolle sich nichts abtrotzen lassen und keinen Präcedenzfall schaffen, und die am 9. Juli tagende Generalversammlung des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund — der freilich aus dem Kohlenmangel seinen Nutzen zog — zeichnete dies schroffe Intransigententum seiner Mitglieder durch ein Anerkennungsvotum aus. Der Streik verursachte einen täglichen Ausfall von 300 000 Centnern Kohle, einem Drittel der gesamten Produktion des Bezirks; dieser Ausfall, 6—7 Wochen lang, wenn auch nicht im vollen Umfange, fortgesetzt, machte den Zechen die Effektuierung der bis zum Jahresschluß übernommenen Aufträge unmöglich und schnitt natürlich auch alle weiteren Bestellungen ab. Zahlreiche Etablissements und Eisenbahnen kamen in die größte Verlegenheit; in einer Reihe von Betriebszweigen erfolgte Stillstand, namentlich die Hochofenindustrie litt durch das schwächere Blasen der Öfen sehr schwer. Aber die ungeheuren Gewinne jener Jahre ermöglichten auch so schwere Opfer. Auf der andern Seite war die Entschlossenheit der Streikenden nicht minder zähe. „Ihre Haltung ist musterhaft", schreibt der mehrerwähnte Korrespondent; „stille, fest, mit Vermeidung allen Lärms sprechen sie aus, daß sie bis zum Äußersten ausharren werden." Zwei Flugschriften, von Mulvany und dem greisen Harkort im patriarchalischen Sinne verfaßt, blieben ohne Erfolg. Zu Exzessen und Bestrafungen scheint es nur selten gekommen zu sein. Die Muße des Streiks diente der Bestellung des eignen Ackers oder wurde durch Tagesdienste in fremden Erntearbeiten ausgefüllt. Von auswärtigen Unterstützungen war allem Anscheine nach kaum die Rede.

Schließlich waren doch die Bergleute der schwächere Teil und nahmen im letzten Drittel des Juli die Arbeit massenhaft wieder auf. Die Besitzer hatten erklärt, nach erfolgter Arbeitsaufnahme sich sprechen zu lassen, und nach einiger Zeit fanden bei fortgesetzt steigenden, vermutlich gerade durch den Streik gesteigerten Kohlenpreisen „aus freien Stücken" durchgängige Lohnerhöhungen statt. Die Mitglieder des Streikkomitees wurden den Vereinsgenossen namhaft gemacht, um während der nächsten drei Monate nicht wieder beschäftigt zu werden. Zur Unterstützung erklärte sich jetzt Hasenclever, dessen Partei gerade die Gemaßregelten größtenteils angehörten, bereit, nachdem er bis dahin, „um sich nicht in fremde Angelegenheiten zu mischen", Zurückhaltung geübt hatte.

Daß die Kohlenkäufer viel schwerer als die Grubenbesitzer litten, wurde schon angedeutet. Zu ihnen gehörte Krupp, der gerade damals durch großere Aufträge (vorzugsweise für den Staat) gebunden war. Aber er hatte es besser als manche seiner Kollegen verstanden, wenn auch mit bedeutenden Opfern, im entscheidenden Momente die dauernde Kohlenzufuhr (zum Teil bis von Saarbrücken her) seiner Fabrik zu sichern, und bis auf eine partielle Betriebsunterbrechung oder Betriebsverschiebung scheint alles im Gange geblieben zu sein. Eine schwerere Gefahr lag in seinen Augen in dem drohenden Kontagium der revolutionären Stimmung, für deren Weiterpflanzung auch in seiner Fabrik geschäftige Hände thätig waren. Die gehässige Form, unter der ihm die arbeiterfreundliche Agitation entgegentrat, mag dazu beigetragen haben, den Widerspruch

seines autokratischen Bewußtseins aufs höchste zu steigern. Er zögerte auch hier nicht, durchzugreifen. Bevor er die Rädelsführer, die im christlich-socialen Verein ihre Rolle spielten, aus seinen Diensten entließ, hatte sein Aufruf „An die Arbeiter der Gußstahlfabrik“ (24. Juni 1872) diese Maßregel angekündigt: ein imposantes Schriftstück mit dem sprechenden Gepräge seines Urhebers. Es beginnt mit einem Blick auf die vergangenen Jahrzehnte; er erinnert mit Stolz an die gemeinsame Arbeit, an ihre Erfolge und an die Fürsorge, die er immer seinen Arbeitern gewidmet. „Es sind noch viele Alte da, die dies bezeugen können. Fraget sie, was im Jahre 1848 für die Arbeiter geschehen ist. Die späteren Opfer der Kriegsjahre sind übrigens allen bekannt. . . . Es ist im Kreise meiner Unternehmungen dem braven, ordentlichen Arbeiter die Gelegenheit geboten, nach einer mäßigen Arbeitsfrist im eignen Hause seine Pension zu verzehren — in einem so günstigen Maße wie nirgendwo anders in der Welt. . . . Gegenseitige Treue hat das Wert so groß gemacht. Ich weiß, daß ich Euer Vertrauen verdiene und besitze, und darum will ich diese Worte an Euch richten.“ Und nun folgt von seinem Standpunkte eine Charakteristik der geistlichen Agitation, . . . man erkundige sich nach der Vergangenheit dieser Apostel, nach ihrem häuslichen und sittlichen Lebenslauf“ . . . ., um zu dem Schlußpunkte der Deduktion zu führen: „Nichts, keine Folge der Ereignisse wird mich veranlassen, mir irgend etwas abtrotzen zu lassen. Die Verwaltung wird mit dem bisherigen als Gesetz bestandenen Wohlwollen fortfahren, die Fabrik zu führen im Geiste meiner Grundsätze, und solange für *meine* Rechnung, als ich die Arbeiter nach wie vor in bewährter Treue als die Angehörigen des Etablissements betrachten werde. Daß ich täglich meine Stellung an andere übertragen kann und daß irgend welche Gesellschaft von Kapitalisten an Wohlwollen und Opferwilligkeit mich nicht übertreffen würde, unterliegt wohl keinem Zweifel. Es wird wohl niemand glauben, daß ich aus Durst nach Gewinn der Mühe und Arbeit mich unterziehe, welche mit der Verwaltung eines solchen Geschäfts für eigne Rechnung verbunden ist. Jedermann weiß, wie ich seit jeher den Arbeiter und die Arbeit geschätzt habe. Jedermann möge aber auch versichert sein, daß eine Verkennung meiner Gesinnung die eingewurzelte Vorliebe für sie auszurotten im stande sein würde. Jedermann sei überzeugt, daß ich in meinen Beschlüssen nicht wanke, daß ich wie bisher nichts verheiße ohne Erfüllung. . . . Bei dem Wechsel der allgemeinen Verhältnisse und dem fortschreitenden Gedeihen der Fabrik erhöhte ich allmählich die Löhne, als Regel immer freiwillig, jeder Erinnerung zuvorkommend, und diese Regel soll in Kraft bleiben . . . .; und ich fordere daher alle diejenigen, welche sich damit nicht begnügen wollen, hiermit auf, je eher desto lieber zu kündigen, um meiner Kündigung zuvorzukommen, und so in gesetzlicher Weise das Etablissement zu verlassen, um anderen Platz zu machen, mit der Versicherung, daß ich in meinem Hause wie auf meinem Boden Herr sein und bleiben will. Alfred Krupp.“

Welcher Ton auf der andern Seite angeschlagen worden, zeigt der Kommentar, mit dem der Leipziger „Volksstaat“, das offizielle Organ der Eisenacher Partei, Krupps Worte begleitete; eine zu schneidende Selbstkritik, als daß er seinerseits eines Kommentars bedürftig wäre. „Diese Proklamation“, heißt es dort, „enthält eine über alle Maßen treffende Selbstcharakteristik des Großbourgeois. Von Würde und Bildung ist da nicht die leiseste Spur — nur die anmaßende Grobheit und der anstandslose Übermut des Parvenus ist aus der Proklamation herauszulesen. ‚Ich bin und bleibe Krupp, Euer alleiniger Erhalter und Ernährer‘ — das ist der kurze Sinn des langen Geschreibsels. Der Dampfessenbaron will den Leuten einreden, daß er, der seinem eignen Geständnis nach (sic) — sehr klein angefangen hat, *selbst* die Millionen erarbeitet hat, über die er heute kommandiert, und daß seine ‚Mannen‘ ihm zur Treue dafür verpflichtet sind, daß er besitzt, was jenen eigentlich gehört.“ Viel zutreffender schrieb der Neue Socialdemokrat: „Wir antworten einfach: jedes Tierchen hat sein Pläsierchen.“

Nach einer Mitteilung im „Neuen Socialdemokrat“ hatte Krupp gleich zu Anfang des Streiks vereinzelte Lohnforderungen bewilligt; im übrigen scheint sein entschlossenes Wort und die ihm folgende Entlassung der Störenfriede die Stimmung aufrechterhalten zu haben. Eine Arbeitseinstellung hat seine Fabrik, soviel

mir bekannt, niemals erlebt. Als das Jahr 1875 Lohnkürzungen und zum erstenmal umfangreichere Entlassungen forderte, kündigte Krupp lange vorher diese Notwendigkeit in vorläufiger Weise an, schließend mit den Worten: „Ich bedaure diese Notwendigkeit der Lohnherabsetzung, verbinde damit aber die bestimmte Erklärung, daß jeder Ausdruck von Unzufriedenheit als Kündigung anzusehen ist."

Die Agitation, zuerst die ultramontane, dann mehr die socialdemokratische, ließ jedoch nicht nach und trieb den Fabrikherrn zu wiederholten Kundgebungen. So kurz vor den Landtagswahlen des Jahres 1873, in der Absicht, dem Terrorismus einiger ultramontaner Fabrikmeister ein Gegengewicht zu geben. Nur der Agitator wird mit Maßregelung bedroht, das politische Glaubensbekenntnis bleibt frei. Erst nach der socialdemokratischen Reichstagswahlcampagne von 1877 scheint Krupp einen Schritt weiter gegangen zu sein: „Die Angelegenheiten des ganzen Vaterlandes sollen jedem wichtig und teuer sein, aber dazu hilft gar nichts das Kannegießern, das Schwatzen über politische Angelegenheiten, das ist nur den Aufwieglern willkommen und stört die Pflichterfüllung. Eine ernste Beschäftigung mit der Landespolitik erfordert mehr Zeit und tiefere Einsicht in schwierige Verhältnisse, als Euch zu Gebote steht. Das Politisieren in der Kneipe ist nebenbei sehr teuer, dafür kann man im Hause Besseres haben. Nach gethaner Arbeit bleibt im Kreise der Eurigen, bei den Eltern, bei der Frau und den Kindern. Da sucht Eure Erholung, sinnt über den Haushalt und die Erziehung. Das und Eure Arbeit sei zunächst und vor allem Eure Politik . . ."; und nach einem Hinweise auf den beständigen materiellen Fortschritt der Menschheit: „So sehr ich auch wünsche, daß meine Arbeiter statt der verführenden Schriften nur nützliche, belehrende lesen, so kann ich doch niemand dazu zwingen. Die Neigung zum Guten und Schlechten zeigt nur den Geist der Leser und kann nicht ohne Folgen bleiben. Jeder muß die Folge seiner Handlungsweise tragen. Man erwärmt keine Schlange an seiner Brust, und wer nicht von Herzen ergeben mit uns vorgeht, wer unseren Ordnungen widerstrebt, kann nicht im Kreise unserer Arbeiter bleiben. Wie dies seither mein fester Wille gewesen, so ist dies auch eine ausdrückliche Bestimmung meines letzten Willens. Statt der zeitweise geübten Nachsicht wird daher auch, wie hier angekündigt, Strenge eintreten müssen, wenn die Ordnung dies erfordert. Möge sich also niemand durch bisher erfahrene Nachsicht verleiten lassen und auf unrechtem Wege beharren."

Kurz darauf wurden 30 Socialdemokraten, zunächst nur die Agitatoren, entlassen. Die Bewegung scheint seitdem eingeschlafen zu sein. Rheinland und Westfalen, die Stammbezirke der deutschen Metallindustrie, sind gegenwärtig für die neu erwachte socialdemokratische Gewerkschaftsagitation in diesen Branchen ein beinahe unbetretenes Gebiet. „Die Agitation muß da ziemlich geschickt betrieben werden", schreibt die deutsche Metallarbeiterzeitung (das einschlägige Gewerkschaftsorgan) am 23. Februar 1889, „da erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden sind."

Dr. Oldenberg.

Weltmaß und Weltmünzfuß.

Eine der französischen Akademie der Wissenschaften unlängst vorgelegte Abhandlung von de Malarce stellt über die Verbreitung des metrischen Maßsystems und der französischen Münzeinheit bis zum Jahre 1887 die folgenden im Economiste français vom 23. Februar 1889 mitgeteilten Daten zusammen, denen wir nur wenige an Bekanntes erinnernde Bemerkungen beifügen.

Die metrische Einheit für Raum- und Gewichtsmaße stammt bekanntlich aus den 90er Jahren der französischen Revolution. Sie gilt jetzt außer in den romanischen Ländern im Deutschen Reiche seit 1868/71, in Österreich seit 1872 als gesetzliches Maß. England und die amerikanische Union sowie eine Anzahl englischer Kolonialstaaten schützen wenigstens die seitens der Kontrahenten auf

das metrische System basierten Verträge, Rußland, Türkei und Britisch-Indien haben es in gewissem Umfange eingebürgert, während China, Japan, Mexiko sich ganz ablehnend verhalten. Das 1875 in Paris zwischen 17 Staaten getroffene Übereinkommen, das die internationale Behörde für metrisches Maß und Gewicht ins Leben rief, zählte auch die mit ihrer Gesetzgebung dissentierenden Staaten Schweiz und Rußland unter seinen Teilnehmern.

Es betrug nun die Volkszahl

	im Jahre 1877 Mill.	1887 Mill.	Zunahme %
in den Staaten mit obligatorischer Geltung des Meters	249	302	21
" " " fakultativer " " "	77,9	96,9	24
" " " partieller " " "	341	395	16
zusammen	667,9	793,9	19
China, Japan, Mexiko		474	
den übrigen Staaten mit gezählter Bevölkerung	gegen	43	
zusammen		1311	

Die französische Münzeinheit gilt zunächst nur in den fünf Staaten des lateinischen Münzbundes von 1865: Frankreich (nebst seinen Kolonieen), Belgien, Schweiz, Italien, Griechenland, wenn auch unter verschiedenen Benennungen. Die Bank von Frankreich nimmt jedoch neuerdings auch gewisse Münzen gleichen Fußes in Zahlung, die von Österreich-Ungarn (seit 1870), von Finnland (seit 1878), von Monaco (seit 1879), von Rußland (seit 1887) geprägt sind. Diese 9 Staaten zählen 111—144 Millionen Einwohner. Außerdem haben thatsächlich Rumänien seit 1867, Spanien seit 1868, Serbien seit 1873, Bulgarien seit 1880, der Kongostaat seit 1887, ferner Persien und 9 süd- und mittelamerikanische Staaten den gleichen Münzfuß in ihren Münzsystemen vertreten, mit einer Bevölkerung von 56 Millionen. Gesamtbevölkerung dieser Staaten mithin 311 Millionen gegen 162 Millionen im Jahre 1877; Zuwachs 92%.

Dr. Oldenberg.

Litteratur.

I. Bücher.

Preuß, Hugo, Dr.: Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften. Berlin 1889, Springer. 8°. IX u. 419 S.

Die vorstehend angeführte staatsrechtliche Abhandlung wird nicht bloß der Jurist, sondern auch jeder, welcher sich mit staatswissenschaftlichen Studien abgiebt, mit Interesse lesen. Freilich ist der größere Theil ihres Gedankenvorrats nicht dem Verfasser eigentümlich, sondern Gierke entlehnt; schon die wörtlichen Citate aus dessen Werke machen einen recht erheblichen Teil der Schrift aus. Aber sie entbehrt darum keineswegs der Selbständigkeit: die Hauptresultate gehen auch gegen Gierke. Freilich wird der Verfasser nicht viele Juristen finden, die ihm zustimmen. Seine Bemühungen, den Souveränitätsbegriff zu zerstören, die Souveränität als wesentliches Merkmal des Staatsbegriffs zu eliminieren und an Stelle desselben die Definition zu setzen: „der Staat ist eine Gebietskörperschaft mit Gebietshoheit, die Gemeinde eine solche ohne Gebietshoheit" werden schwerlich allgemeinen Beifall finden und ohne weiteres von der Wissenschaft recipiert werden. Aber seine Kritik der bisherigen staatsrechtlichen Theorieen vom Bundesstaat und von andern grundlegenden Problemen des deutschen Staatsrechts ist so scharfsinnig, seine eigene Untersuchung zeigt an vielen Stellen ein so gesundes Erfassen der Natur der Sache, soviel Geschicklichkeit und Gewandtheit in der Erörterung, daß er mit seiner Schrift doch jedenfalls allgemein anregen, Veraltetes beseitigen, die Erörterung in Fluß bringen wird. In vielen seiner Gedankenreihen wird ihm der Unbefangene zustimmen müssen.

Sein Nachweis, daß, wenn der Staat die höchste unteilbare souveräne Gewalt sei, in Deutschland diese nicht dem Reich und den Einzelstaaten zugleich zustehen könne, scheint unwiderleglich, denn was das Höchste ist, kann nicht zugleich das zweite, was unteilbar nicht zerlegbar sein. Seine Ausführung, daß der heutige Souveränitätsbegriff im Zeitalter des aufgeklärten Despotismus entstanden sei, durchaus auf den damaligen Gedankenverbindungen ruhe, ist historisch unzweifelhaft richtig. Die Kritik der Gerber-Labandschen Theorie von dem Staate als dem Subjekte der Herrschaft über Menschen ist durchschlagend; sie lehnt sich freilich an Rosins Erörterung an. Die Ausführungen weiter, daß Gemeinde, Bezirk, Provinz, Staat, Reich in gewissem Sinne wesensgleiche Erscheinungen seien, daß sie alle an das Gebiet sich anschließen, daß eine juristische Nomenklatur für sie mit den Begriffen der Anstalt, Körperschaft ꝛc. operieren müsse, daß Gierkes Theorie von den objektiven Rechtseinheiten hierbei verwertet werden könne, daß die mittelalterliche Stadt für die neuere deutsche Geschichte das erste Beispiel einer zur bürgerlichen Einheit auf einem Gebiet verdichteten Genossenschaft gewesen sei, — und dergleichen mehr werden eines ziemlich breiten Beifalls

sicher sein. Aber ist deshalb nun die Definition des Staates als Gebietskörperschaft mit Gebietshoheit das letzte Wort in der Kontroverse der staatlichen Definitionen? Steckt nicht in dem Begriff der „Hoheit" eigentlich wieder dasselbe, was potenziert in dem Begriff der Souveränität liegt? Und warum soll die Gebietshoheit allein in Betracht kommen neben der Justiz-, Polizei- und anderen Hoheiten?

Was will und kann überhaupt eine solche Definition? Im Privatrecht, Strafrecht ꝛc. haben die Definitionen die Aufgabe, die Begriffe bezw. Worte in ihrem Sinne und Umfang so genau und so präcis abzugrenzen, daß sie in der Judikatur von Tausenden von verschiedenen Richtern immer wieder genau ebenso angewandt werden. Je einfachere Gegenstände und Verhältnisse in Frage stehen, desto leichter gelingt eine solche Definition. Auch die Sprache des Staats- und Verwaltungsrechts bedarf für ihre Gesetze und deren Anwendung solcher Definitionen, die aber nie etwas anderes sind als Worterklärungen und Wortumgrenzungen.

Geht das Staatsrecht dazu über, die letzten und höchsten Begriffe zu definieren, wie Staat, Reich, Bundesstaat, Recht, Privatrecht ꝛc. ꝛc., so ist das nicht bloß an sich eine sehr viel schwierigere Aufgabe, sondern zugleich eine über die Jurisprudenz hinausreichende philosophische, staatswissenschaftliche Aufgabe. Nicht eine Nominaldefinition für die Handhabung in der Praxis, sondern eine Realdefinition wird gesucht, die das Wesen der Sache enthüllen soll, aus der man als logischer Prämisse die wesentlichen Wahrheiten über das definierte Wort soll ableiten können. Auf dem dornenvollen Wege zu dieser im Gebiete der abstrakten Spekulation liegenden Aufgabe muß es verschiedene Lösungen geben, die gleichberechtigt nebeneinander stehen. In der Regel, können wir sagen, giebt es soviel Definitionen als Gelehrte und Bücher über den Gegenstand; alle enthalten Annäherungsversuche und nicht mehr. Keine sollte kühn ihr Haupt erheben und die andern für falsch und unzutreffend erklären; fast jede ist abhängig von Zeitereignissen, von zufälligen Studien und vom Charakter des Autors, trägt einen subjektiven Charakter an sich. Jede Definition aber, die sich, wie die von Preuß bekämpfte, durch Jahrzehnte, ja Jahrhunderte behauptet hat, hat die Wahrscheinlichkeit für sich, diese subjektive Färbung mehr als andere abgestreift zu haben. Das schließt natürlich nicht aus, daß nicht andere thatsächliche Verhältnisse zu einer Revision und veränderten Formulierung führen können, und darin hat der Verfasser sicher recht: der Bundesstaat und der moderne Rechtsstaat, sowie die Beseler-Gierkesche Schule haben den alten Staatsdefinitionen einen bedenklichen Stoß gegeben. Ob aber seine Definition nun richtiger das Wesentliche hervorhebt, das scheint zweifelhaft.

Der talentvolle Verfasser hat sich der Gierkeschen Auffassung des rechtlichen und staatlichen Lebens angeschlossen, aber er hat sich, wie mir scheinen will, noch nicht ganz diejenige philosophische und historische Bildung angeeignet, die zum Schwingen dieser Waffen eigentlich gehört: er bekämpft die Labandsche Schule, aber ist scholastischer Begriffsconstructeur wie diese Schule. Er müßte diesen Dualismus überwinden: wenn er die ganze Litteratur über antikes und mittelalterliches Gemeindewesen kennte, wenn er noch mehr als bisher suchte „in die Natur der Sache" einzudringen und sie zu beherrschen, noch mehr psychologisch verfolgte, wie Begriffe entstehen, sich ausbilden und wieder verschwinden, — dann würde er nach meiner bescheidenen Meinung vieles anders sagen und auffassen. Er würde, wenn er sich weiter nach dieser angedeuteten Richtung entwickelte, in der That eine erhebliche Zukunft haben. Thut er das nicht, dann bleibt er ein Scholastiker auf Gierkeschem Standpunkt, wie es andere Epigonen auf Labandschem geworden sind.

G. Sch.

Diezel, H., Prof. der pol. Ök. an der Universität Dorpat: Karl Rodbertus. Darstellung seines Lebens und seiner Lehre. Erste Abteilung: Darstellung seines Lebens. 1886. 92 S. Zweite Abteilung: Darstellung seiner Socialphilosophie. 1888. 240 S. 8°. Jena, G. Fischer.

Der Verfasser der obigen Schrift hat sich in wenigen Jahren einen geachteten Namen unter den deutschen nationalökonomischen Theoretikern erworben. Mich

hat er von seiner Doktorprüfung in Berlin an hauptsächlich deshalb interessiert weil sich mir in ihm die Frage personifizierte, inwiefern eine ausschließlich juristische Schulung des Geistes das staatswissenschaftliche Denken und Forschen fördere oder hemme. Ich meine damit jene juristisch-privatrechtliche Schulung, für welche das Einordnen der Erscheinungen unter gegebene Kategorieen der Mittelpunkt des Denkens ist. Es ist klar, daß eine solche Thätigkeit den Scharfsinn fördert, zur Vertiefung in das Wesen und die Grenzen der allgemeinen Begriffe auffordert, dagegen die Beobachtung der Wirklichkeit, das Erfassen der inneren und äußeren Kausalzusammenhänge zurückdrängt. So sehr ich die Begabung Dietzels sofort anerkannte, so sehr stand ich seinen ersten Arbeiten kopfschüttelnd gegenüber; sie bewegten sich auf dem Gebiete der Grenzabsteckung der staatswissenschaftlichen Disciplinen und der Methodik, aus gewissen Allgemeinheiten aprioristisch schließend: Grenzen aber kann nur feststellen, wer ein Land genau kennt; über Methode kann fruchtbar nur reden, wer mit dieser oder jener Methode etwas gemacht hat.

Dietzel hat nun nach zwei Seiten hin die Einseitigkeit seiner Vorbildung erkannt; er hat sich mit Energie in einen historischen Stoff, die italienische Halbpacht, vertieft und er hat entsprechend seiner innersten Hinneigung zu allgemeinen staatswissenschaftlichen Ideen sich an ein eindringliches Studium von Rodbertus und, da dieser für sich nicht genügte, der Philosophie des 18. und 19. Jahrhunderts gemacht. Die erstere Arbeit, welche in der Tübinger Zeitschrift für Staats-Wissenschaft (B. 40 und 41) veröffentlicht ist, zeigt, welchen Wert eine scharfe juristische Schulung für die Erfassung historischer Prozesse haben kann: sie zeigt aber auch noch voll die Schwierigkeit für den Juristen, ein solches Problem wie die Halbpacht nach allen Seiten und in seinem Kern zu erfassen: Dietzel kommt über die Frage, ob die Halbpacht unter die juristischen Kategorieen „Lohnvertrag" oder „eigenes Geschäft" zu subsumieren sei, nicht recht hinaus; daran wird der Stoff angereiht; und so förderlich daher auch seine Untersuchungen sind, sie schließen die Frage nicht ab, sie zeigen einen Autor, dem die Kunst specifisch staatswissenschaftlicher Fragestellung und Untersuchung noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist.

Anders bei seinen Studien über Rodbertus, die viel tiefer gingen, die ihn innerlich erfaßt, die ihn genötigt haben, aus einem Juristen ein Litteraturhistoriker und Philosoph zu werden. Hier ist ihm ein vollendeter Wurf gelungen. Was er uns hier bietet, ist wohl das Erheblichste, was bisher über Rodbertus gesagt wurde; es ist auch — meines Dafürhaltens — eine abschließende Darstellung und Würdigung dieses deutschen Socialisten, es ist ein musterhafter Beitrag zu unserer deutschen Litteraturgeschichte. Freilich muß ich dieses Lob ganz auf die zweite Abteilung beschränken.

Die erste, zwei Jahre früher erschienen, giebt uns zuerst ein Bild seiner ersten Schriften, dann seiner politischen Thätigkeit und seines weiteren Lebens und Verhaltens. Sie zeigt, welch großer Fehler die Veröffentlichung solcher Hälften ist, ehe man mit dem Stoff innerlich fertig ist: sie müßte nach Fertigstellung der zweiten Abteilung erst redigiert und gedruckt werden, wäre dann wahrscheinlich in manchem anders ausgefallen; sie ringt mit der für einen bedingungslosen begeisterten Verehrer von Rodbertus sehr mißlichen Aufgabe, die gänzliche praktisch-politische Unfähigkeit „des Denkers von Jagetzow" nicht allzu schroff hervortreten zu lassen: sie ruht nicht auf einem ganz abschließenden Studium der politischen Zeitgeschichte und kommt schon deshalb nicht zu einer erschöpfenden und richtigen Beurteilung der politischen Thätigkeit von Rodbertus; sie vermag aber eben deshalb Rodbertus nicht scharf zu charakterisieren. Sein blinder Glaube an die Volkssouveränität, sein Kampf gegen das Vereinbarungsprinzip, sein gänzlich kindliches Vertrauen auf die Nationalversammlung, seine Forderung des Aufgehens Preußens in ein radikal-demokratisches Deutschland sind nach meiner Empfindung für sein damaliges Denken ebenso bezeichnend wie sein romantisch-doktrinärer Glaube an die Riccardoschen Formeln. Derartiges mußte, wenn man Charakter und Wesen dieses philosophischen Schwärmers zeichnen will, schärfer betont werden; das setzt ihn auch als Denker und als Charakter nicht herab; — als praktischer Politiker aber ist er nicht zu retten sowenig wie als praktischer Nationalökonom; ihm ein Ministerportefeuille anvertrauen oder eine sociale

Gesetzgebung aus seiner Hand erwarten, heißt Äpfel oder Birnen von einem Rosenstock ernten wollen.

Die Kraft und Energie abstrakter Gedanken hat für sich ihr Recht; auf diesem Boden liegt Rodbertus' Größe; diese nach der prinzipiellen Seite hin erfaßt und dargestellt zu haben, ist das Verdienst der zweiten Abteilung von Dietzels Schrift. Es entspricht dem Gegenstand und der Natur des Autors, daß hier nicht die psychologische Entwicklung der verschiedenen nacheinander in Rodbertus sich sammelnden Gedankenreihen versucht, sondern der Durchschnitt oder die Spitze (hauptsächlich die Formulierung der späteren Jahre) von den Rodbertusschen Gedanken als ein möglichst geschlossenes System vorgeführt wird: vieles aus den schwankenden und bald nach rechts bald nach links schillernden Ansichten und Aussprüchen des Helden muß dabei weggedeutet, als Lapsus, als Anbequemung an Zeitideen bezeichnet werden; aber der Kern der Sache scheint mir doch richtig getroffen, und was für den dogmatisierenden Schriftsteller wichtig ist, es kommt so ein einheitliches, in sich geschlossenes Bild zu stande, das fesselt, das fortwirken wird. Die Welt erfährt hier nicht sowohl, was Rodbertus wirklich war, sondern was er — sein Leben auf einen Punkt konzentriert, aller Hindernisse ledig, potenziert und schriftstellerisch gesteigert — hätte sein können. Die Absicht, jemand so darzustellen, mag eine weniger berechtigte für den Biographen sein, sie war für Dietzel die einzig seiner Natur entsprechende; er hat ja, trotz aller Vorliebe für die Person doch das Hauptinteresse für die Ideen; diese will er zeigen und ihren Ursprung aufdecken: er hat deshalb auch ganz recht, das Detail der nationalökonomischen Studien von Rodbertus ganz beiseite zu lassen; er erreicht dadurch eine künstlerische Abrundung seiner zweiten Abteilung, die sonst nicht möglich gewesen wäre; er ist dadurch der unangenehmen Aufgabe überhoben zu zeigen, daß Rodbertus in seinen wirtschaftsgeschichtlichen Studien zwar ein geistreicher Geschichtsphilosoph und Kenner des Altertums, aber doch halb Dilettant, in seinen eigentlichen nationalökonomischen Schlüssen ein abstrakter Rechner, der allen Boden unter den Füßen verliert, und in seinen statistischen Ausführungen ein gänzlich unkritischer Notizensammler ist.

All das also bleibt weg: Rodbertus wird dargestellt als der socialistische Vollender der Staatsphilosophie, die in der Romantik, in Schelling, Hegel, Stahl ihren Höhepunkt hat, als der Antipode des französischen individualistischen Socialismus, und daran knüpft sich eine vortreffliche Darlegung seiner Geschichtsphilosophie, die ihren Kern ebenfalls in der Vorstellung hat, das Walten des Weltgeistes laufe hinaus auf die Absorbierung und Versenkung alles Individuellen ins allgemeine, in Staat und Menschheitsbund. Die Aufdeckung des Gegensatzes eines Socialismus, der vom Ganzen und den Pflichten gegen das Ganze ausgeht, zu jenem, der von den Individuen, von ihrem Rechts- und Genußstandpunkt aus Forderungen erhebt, könnte man als die Quintessenz des Dietzelschen Buches bezeichnen. Der eigentliche Wert aber desselben besteht darin, daß es dem Autor gelungen ist, durch umfassende philosophische Studien sich zu einer vollständigen geistigen Freiheit gegenüber den Rodbertusschen allgemeinen Gedanken emporzuarbeiten. Aus einem Panegyriker ist Dietzel gewissermaßen in dem Buche selbst ein gerechter Richter geworden; trotz aller Vorliebe für den „großen Denker" durchschaut er seine Schwächen, seine Grenzen, zeigt er, wie die Rodbertusschen Grundgedanken Glaubensaxiome sind, denen andere entgegengesetzte gleichberechtigt in der Geschichte gegenüberstehen, wie daher solche Systeme nie den Anspruch erheben können, die Welt direkt umzumodeln und allein zu beherrschen.

Daß sie aber die großen Fermente des Fortschritts sind, daß sie wie Fackeln der Menschheit auf dem schweren Wege der historischen Kämpfe voranleuchten, das betont Dietzel natürlich ebenso: er sieht in Rodbertus einen Apostel des Staatsgedankens und der Pflichtenbetonung: „In der Lehre des Denkers von Jagetzow waltet derselbe Genius, welcher das Fridericianische Preußen beseelte und in harter Schule und Zucht zu dem Staate erzog, der uns die Einheit des Vaterlandes wiedergewann. Rodbertus ist der Schöpfer einer deutschen Socialphilosophie geworden, aus welcher nicht der Sirenengesang des französischen Kommunismus von Freiheit, Glück und Genuß, sondern der ernste Choral der Pflicht uns entgegenhallt."

G. Sch.

Patten, Simon N., professor of political economy in the university of Pennsylvania: The stability of prices. Publications of the American economic association. Vol. III No. 6. 1889. 8°. 64 S.

Die vorliegende Schrift geht davon aus, daß in der Gegenwart die Preise der meisten Waren häufigeren und stärkeren Schwankungen unterliegen als früher. Der Verfasser will hierfür einerseits eine Erklärung finden, andererseits Mittel aufsuchen zur Beseitigung dieses Übels. Im Zusammenhange damit werden eine Reihe von Ansichten über die Einkommensverteilung vorgetragen, großenteils im Gegensatz zu den Lehren Ricardos, dessen Ausführungen in mehrfacher Beziehung als für die Gegenwart nicht mehr zutreffend hingestellt werden. Zur Erklärung der gegenwärtigen häufigeren und stärkeren Preisschwankungen hebt der Verfasser insbesondere hervor die größere Gleichmäßigkeit in den Produktionskosten, welche heute gegenüber früher bei den verschiedenen Unternehmungen, vornehmlich im Bereich der Großbetriebe, bestehe. Diese zeigt sich nach ihm ebensowohl in der Landwirtschaft, wo man gelernt habe, den Boden in mannigfaltigster Weise zu benutzen und selbst Boden, der früher als ertragslos galt, in reichlich lohnenden zu verwandeln, als auch in der Industrie infolge der Vervollkommnung der Produktion und des Transportwesens. Während nun die früheren Zustände den Unternehmern mit geringeren Produktionskosten im Falle eines Preisrückganges einen natürlichen Schutz insofern gewährten, als zuerst die Unternehmer mit den höchsten Produktionskosten den Betrieb einstellen mußten und durch die darauf folgende Abnahme in der Gesamtproduktion der weitere Preisrückgang aufgehalten wurde, trifft heute der Preisdruck alle Unternehmer bei ihren gleichmäßigeren Produktionskosten auch mehr gleichzeitig und gleichmäßig, womit denn auch der Preis tiefer gedrückt werden kann. Zugleich ist die Preisbewegung bei den viel regeren Verkehrsbeziehungen zwischen den einzelnen Gegenden und Ländern einer viel größeren Zahl von Einflüssen ausgesetzt und die Konkurrenz der Unternehmer untereinander eine schärfere geworden. Dazu kommt noch die große Steigerung des Überschußeinkommens (surplus revenue) durch die Produktionsverbesserungen und die Unsicherheit in der Art und Weise seiner Verteilung. Der Verfasser versteht unter Überschußeinkommen denjenigen Teil vom Produktionsertrage, welcher übrigbleibt, nachdem die einzelnen Produktionsfaktoren Grund und Boden, Kapital, Arbeit bezw. deren Besitzer den Anteil empfangen haben, den sie haben müssen, wenn die gleichmäßige Entwicklung der drei Produktionsfaktoren gewahrt werden soll. Dieses Überschußeinkommen sei früher den Grundbesitzern infolge ihres natürlichen Monopols zugefallen, während heute jede Klasse daran teilnehmen könne, und der Kampf darum sei eine Hauptursache der zahlreicheren und bedeutenderen Preisschwankungen. Zur Sicherung einer größeren Preisstabilität habe man von seiten der Verkäufer zunächst den Versuch gemacht, die Aufmerksamkeit der Käufer anzulocken durch Agenten, Annoncen u. s. w. — ein kostspieliges und verschwenderisches Verfahren und ohne rechten Nutzen für die Gesamtheit. Ein zweiter Versuch seien die Unternehmerverbände, denen größere Wirksamkeit nachgerühmt wird. Das richtige Mittel aber wäre nach Meinung des Verfassers eine höhere Besteuerung, durch welche ein größerer Teil des Überschußeinkommens hinweggenommen würde zur Verwendung im Gesamtinteresse, insbesondere auch durch öffentliche Unterrichts-, Gesundheitspflege u. s. w. zur Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter, d. h. des Faktors, welcher den notwendigen Lohn bestimmt. Welche Steuern zu dem Zwecke eingeführt werden sollen, giebt der Verfasser nicht näher an; er steht auf dem Standpunkt, daß das Überschußeinkommen dadurch schließlich jedenfalls belastet werden müsse. In dem Maße, als dieses Überschußeinkommen durch eine höhere Besteuerung hinweggenommen und dadurch der auf die einzelnen Produktionsfaktoren entfallende Anteil von dem ganzen Produktionsertrage mehr dem notwendigen Anteil genähert werde, werde auch eine größere Preisstabilität wieder eintreten. Die Schrift, welche übrigens den Charakter einer durchaus abstrakten Untersuchung hat und Ausführungen über einzelne wichtigere Preisveränderungen der Gegenwart nicht bringt, enthält manche scharfsinnige Betrachtungen und kann als ein schätzenswerter Beitrag zur Lösung eines schwierigen Problems gelten, wenn auch die Annahmen und Schlüsse des Verfassers nicht immer Zustimmung finden werden.

F. Struck.

Bulletin de l'institut international de statistique. Tome I. II, III. Rom 1886, 87, 88. gr. 8°. 601, 721, 572 S. und Karten.

Nachdem über die Gründung des institut international de statistique und die im Frühjahr 1887 zu Rom abgehaltene Mitgliederversammlung desselben bereits im Jahrgange 1887 dieser Zeitschrift (S. 1159 ff.) berichtet worden ist, sei heute ein kurzer Überblick der bisherigen Veröffentlichungen des Institutes gegeben. Dieselben füllen in drei Jahrgängen — 1886 mit 4, 1887 mit 2 und 1888 mit 3 Lieferungen — bereits mehrere stattliche Bände und setzen sich neben Litteraturverzeichnissen, Versammlungsberichten, Personalien und geschäftlichen Mitteilungen hauptsächlich aus einer langen Reihe meist von namhafter Seite herrührender und sehr lesenswerter Abhandlungen zusammen, welche bald allgemeine statistische Probleme, bald spezielle Ergebnisse statistischer Forschung und Vergleichung auf internationalem oder auch auf nationalem Gebiete betreffen. Den Reigen derselben eröffnet der inzwischen leider der Wissenschaft durch den Tod entrissene Mitbegründer des Institutes, Neumann-Spallart, mit einem Berichte über dessen Begründung. Wir finden alsdann u. a. interessante Beiträge zur Bevölkerungsstatistik von Rawson, Perozzo und Levasseur, sowie nach der historischen Seite hin von Beloch, zur Finanzstatistik von Sbrojavacca, Ricca-Salerno und Craigie, zur Eisenbahnstatistik von Jeans und Hadley; über die wesentlichen Erfordernisse der internationalen Kriminalstatistik verbreitet sich Yvernès, über die Ergebnisse der deutschen insbesondere Würzburger: Boeckh liefert nach seinen bekannten Berliner Untersuchungen Tabellen über den Einfluß der Ernährungsweise auf die Kindersterblichkeit, Najeri Übersichten des Einflusses der Höhenlage, des Klimas, der Wasserversorgung u. s. w. auf die Gesundheitsverhältnisse in verschiedenen Ländern und Städten. Hierzu kommen noch die im 2. Bande zusammengefaßten, zum Teil ganz besonders beachtenswerten Berichte und Verhandlungen des in diesen Blättern, wie erwähnt, bereits besprochenen Kongresses von 1887, sowie eine Anzahl im Sekretariate des Institutes unter Leitung des um die internationale Statistik so mannigfach verdienten, unermüdlichen Luigi Bodio redigierter Arbeiten, insbesondere über Auswanderungen, Elementarunterricht, Organisation der amtlichen Statistik in verschiedenen Ländern u. a. m. Auf alle diese Arbeiten näher einzugehen, ist uns bei der Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit des Stoffes hier nicht möglich. Behufs kurzer Inhaltsangabe greifen wir folgende Aufsätze heraus:

La statistique de la division de la propriété en France et dans la Grande-Bretagne, par A. de Foville.

Die bisherigen Erhebungen über die Verteilung des Grundeigentums pflegen mehr oder weniger daran zu leiden, daß zu wenig zwischen Besitz und Betrieb unterschieden und zwar jeder Betrieb als Besitz gezählt wird, während in Wirklichkeit oft genug mehrere Betriebe einem und demselben Besitzer angehören und umgekehrt mitunter auch ein Betrieb sich in den Händen mehrerer Mitbesitzer befindet. Von diesem Mangel sind auch die neuesten einschlägigen Ermittelungen für Großbritannien und Frankreich durchaus nicht frei. Bei den ersteren, die 1872 behufs Aufstellung des „new domesday book“ in Angriff genommen wurden[1], ist nach Foville der Unterschied zwischen Betrieb und Besitz bei Flächen unter 1 Acre (40 ⅔ Are) nur innerhalb des Kirchspieles, bei größeren Flächen auch nur innerhalb der Grafschaft festgehalten worden, so daß also Besitzer, welche mit weniger als 1 Acre in mehreren Kirchspielen oder mit 1 Acre und darüber in verschiedenen Grafschaften begütert waren, dann in jedem dieser Bezirke bei der betreffenden Besitzklasse gezählt worden sind. Wenn hiernach die Zahl der Besitzer und die Zersplitterung des Besitzes in der fraglichen Statistik zu groß erscheint, so wird doch angenommen, daß im großen und ganzen das von derselben gelieferte, anscheinend nach Möglichkeit nachgebesserte Bild nicht allzusehr von der Wirklichkeit abweicht. Das Ergebnis ist nun, daß vorhanden waren in Stadt und Land:

[1] Vergl. hierüber insbesondere auch Conrad in den Jahrbüchern für Nationalökonomie [illegible] Bd. XXVII S. 77 ff.

	Eigentümer von weniger als 1 Acre	Eigentümer von wenigstens 1 Acre	zusammen
in England (ohne London) und Wales	703 289	269 547	972 836
= Schottland	113 005	19 225	132 230
= Irland	36 143	32 612	68 755
= im ganzen	852 437	321 384	1 173 821

Eine von Foville wiedergegebene, an die amtlichen Ziffern anschließende speciellere Zusammenstellung für England (ohne London) und Wales liefert das folgende interessante Bild. Es waren vorhanden:

Peers	400	mit 2 320 245 ha	Grundbesitz
Great landowners	1 288	= 3 441 690 =	=
Squires	2 529	= 1 749 195 =	=
Greater yeomen	9 585	= 1 937 115 =	=
Lesser yeomen	24 412	= 1 678 320 =	=
Small proprietors	217 049	= 1 592 460 =	=
Cottagers	703 289	= 61 155 =	=
Public bodies	14 459	= 584 820 =	=
	973 011	mit 13 365 000 ha	Grundbesitz.

Auf den Parzellenbesitz der „cottagers" (bis zu 1 Acre) einschließlich des städtischen Haus- und Villenbesitzes entfielen hiernach fast drei Viertel der Besitzer, aber noch nicht ein halbes Prozent der Grundfläche des Landes. Der Kleingrundbesitz mit einer Durchschnittsfläche von 7,07 ha umfaßte noch nicht 12 Prozent, der Grundbesitz der lesser und greater yeomen mit 69 bezw. 202 ha Durchschnittsumfang etwa 27, derjenige der nobility und gentry der höheren Besitzklassen etwa 56 Prozent der Gesamtfläche des Landes, von welcher also 4217 Personen weit über die Hälfte und 38 214 etwa fünf Sechstel besaßen.

Demgegenüber entfielen in Frankreich nach der auf die Grundsteuerkataster gegründeten Erhebung von 1884

	Besitzungen	mit einer Fläche von ha
auf den Parzellenbesitz (bis zu 2 ha)	10 426 368	5 211 456
= Kleingrundbesitz (von 2 bis 6 ha)	2 174 188	7 543 347
= mittleren Besitz (von 6 bis 50 ha)	1 351 499	19 217 902
= größeren Besitz (von 50 bis 200 ha)	105 070	9 398 057
= sehr großen Besitz (von über 200 ha)	17 676	8 017 542
zusammen	14 074 801	49 388 304

Hier umfaßte also der Parzellenbesitz über 10, der kleine Besitz über 15 und der mittlere fast 39, der größere 19 und der ganz große etwas über 16 Prozent der Gesamtsumme, während in England und Wales der größere Besitz selbst ausschließlich desjenigen der yeomen, der vielfach über 200 ha hinausgeht, über 56 Prozent der Gesamtfläche ausmacht. In Wirklichkeit ist jedoch auch in Frankreich der Besitz weniger zersplittert, als es hiernach den Anschein hat, da für die vorliegende Statistik Besitzungen desselben Besitzers als Gesamteinheit nur gezählt sind, wenn sie innerhalb derselben Gemeinde liegen und also zu derselben cote foncière veranlagt worden sind. Man zählte aber 1851 nur 63 und 1879 gar nur 59,4 Besitzer auf je 100 cotes foncières, da zahlreiche Besitzer in mehreren Gemeinden begütert waren. Zieht man ferner in Betracht, daß diese französische Statistik ebensowenig wie die vorbesprochene englische zwischen Stadt und Land unterscheidet, so ergiebt sich, daß ihr Wert für die Erkenntnis der Verteilung des ländlichen Grundbesitzes in Frankreich nur ein sehr bedingter ist.

Die Entwickelung des Clearingverkehres. Eine vergleichende statistische Studie von Dr. Rauchberg in Wien.

Zuerst in Schottland eingeführt, hat sich der Clearingverkehr am meisten vorbildlich im Londoner Bankers Clearinghouse, am umfangreichsten jedoch zur Zeit in Nordamerika entwickelt. In Deutschland ist er erst seit wenigen Jahren in Aufnahme gekommen; immerhin gelangten auch hier auf diese Weise 1884 schon Forderungen im Betrage von 12 130 Mill. Mark zur Abrechnung, von

welchen 6274 Mill. durch Kompensation und 2856 Mill. durch Giro-Umschreibung beglichen wurden, während freilich in demselben Jahre der Umsatz der Clearinganstalten in New-York 176 682, in London 143 661 Mill. Franken betrug. Eine vergleichende Zusammenstellung des Clearingverkehrs seit 1872[1]) ergiebt im allgemeinen einen deutlichen Parallelismus zwischen der Bewegung der einzelnen Bankplätze; der Impuls zu derselben pflegt von Amerika auszugehen, um sich über England auf den Kontinent von Europa fortzupflanzen. Sowohl das quantitative Ergebnis des Clearingverkehrs wie die Richtung seiner Bewegung führt den Herrn Verfasser zu dem Schlusse, „daß die wirtschaftliche Entwickelung Amerikas maßgebend für die unsere geworden, daß die wirtschaftliche Hegemonie von der alten Welt auf die neue übergegangen ist". Inwieweit dieser Rückschluß von einem in erster Linie doch nur für die Intensität des Handelsverkehrs bedeutsamen Symptome auf die gesamte wirtschaftliche Entwickelung berechtigt sein mag, wollen wir hier unerörtert lassen.

Über eine Aufgabe der Statistik der Preise. Von Dr. Adolph Wagner.

Der Aufsatz enthält eine vom praktischen wie vom wissenschaftlichen Standpunkte aus gleich dankenswerte und hoffentlich fruchtbare Anregung. Die induktive Forschung hat bisher nur wenig zur Feststellung der nicht auf seiten der Waren, sondern auf seiten des Geldes, insbesondere durch Veränderungen der Geldmenge, auf die Geldpreise geübten Einwirkungen gethan. Da das Feld der Untersuchung hier für das Edelmetallgeld bei dem vielfachen und schwer kontrollierbaren internationalen Hin- und Herströmen desselben ein zu umfassendes werden müßte, um dasselbe hinreichend übersehen zu können, so empfiehlt es sich, das obige Problem zunächst für eine durch ein specielles Landesgeld abgeschlossene Volkswirtschaft zu erörtern, wozu sich gegenwärtig namentlich Österreich und Rußland mit ihrer Papiergeldwährung eignen. Die Wertgestaltung eines solchen Papiergeldes muß in doppelter Weise verfolgt werden: einmal am Kurse desselben gegen Münze oder fremde Wechsel, sodann am Preise der Waren. Sowohl jene Agio- wie diese Preisbewegung ist neben der Menge des ausgegebenen Geldes ganz besonders auch von dem Vertrauensmoment und dessen Schwankungen abhängig. Im übrigen läßt sich für das Verhältnis der Preis- zu der Agiobewegung schon auf deduktivem Wege eine bestimmte Theorie entwickeln, wie dies Wagner namentlich in seiner Schrift über russisches Papiergeld (1868) schon gethan hat. Während die ältere Lehre annahm, daß die Warenpreise eines Landes alsbald eine dem Disagio seines Papiergeldes entsprechende Steigerung erfahren müßten, hat er nachgewiesen, wie diese Steigerung sich nur allmählich geltend macht: zuerst bei den Import- und Exportartikeln, auf welche das Disagio gegen die ausländische Metallvaluta wie ein Einfuhrzoll bezw. wie eine Exportprämie wirkt, sodann bei andern Warenkategorieen und zwar an den Grenz- und großen Handelsplätzen, welche im Verkehre mit dem Auslande stehen, zuerst. Zur Prüfung, Kontrolle, Verifikation und feineren Ausbildung dieser Theorie bedarf es nun aber der Statistik: und während die Agiobewegung sich an der Hand der Kurszettel u. s. w. ziemlich leicht und sicher verfolgen läßt, bedarf es zur Feststellung der entsprechenden Preisbewegungen noch einer besonderen, möglichst viele Orte und Waren nach ihren Engros- wie Detailpreisen in möglichst kleinen Zeitabschnitten nacheinander umfassenden Beobachtung, um welche sich namentlich die Privatstatistik allerorten verdient machen könnte. Praktisch wichtig wären die auf diese Weise zu gewinnenden Ergebnisse insbesondere auch für die Frage der Einwirkung der Valutadifferenzen auf den auswärtigen Handel, sowie für diejenige der gesetzlichen Devaluation eines entwerteten Papiergeldes. In dem Maße nämlich, wie die Preisbewegung der Agiobewegung gefolgt, also die Kaufkraft des Papiergeldes den Waren gegenüber gesunken ist, könnte sich jene Maßregel rechtfertigen lassen, indem sie insoweit nur eine thatsächlich bereits vollzogene Gestaltung legalisiert und dabei sowohl finanzielle Opfer wie auch die neuen Störungen vermeidet, welche die Wiederemporhebung des Kurswertes auf den Nennwert mit sich bringen müßte.

La démographie française comparée. Von E. Levasseur.

Die Abhandlung giebt eine Übersicht der bisherigen Volkszählungen in Frankreich und ihrer wichtigsten, wegen der Mängel der älteren Aufnahmen aber

[1]) Der Verfasser hat diese Ziffern auch im Jahrbuche Bd. XI S. 711 mitgeteilt.

erst von 1846 ab für feinere Vergleichungen verwendbaren Ergebnisse. Dieselben erweisen, ähnlich wie in Deutschland und andern Industriestaaten, ein fortdauerndes absolutes und relatives Wachstum der städtischen Bevölkerung, welche von 1846 bis 1886 von 8 646 743 auf 13 766 508 Seelen, d. i. von 24,42 auf 35,95 Prozent der Bevölkerung gestiegen ist, während die Landbevölkerung sich auch in ihrer absoluten Anzahl vermindert hat, nämlich von 26 753 743 auf 24 452 395. Hand in Hand mit diesem Zuge nach den Städten geht auch in Frankreich ein starker Zug der Bevölkerung von einzelnen Landschaften in andere. Während in dem kinderreichen Deutschland der gleiche Zug, verbunden mit einer ungleich stärkeren Auswanderung, erst in den letzten Jahrzehnten für einzelne Landschaften zeitweise eine Abnahme der Bevölkerung hat bewirken können, sehen wir ihn in Frankreich von 1846 bis 1886 in 41 der 87 Departements dazu führen. Außer Paris und dessen nächster Umgebung weisen in diesen 40 Jahren nur der äußerste Norden, die Bretagne und im allgemeinen das mittlere und untere Loiregebiet, sowie die Küstengegend des Südwestens und Südostens nebst einzelnen östlichen Departements eine Zunahme der Bevölkerung auf, während die Abnahme namentlich die Normandie und die im Süden angrenzenden Gebiete, die Gegend zwischen Paris und dem äußersten Norden, sowie die meisten inneren Departements des Ostens und diejenigen des binnenländischen Südens betrifft. Alle diese Verhältnisse sowie die wichtigsten Ergebnisse hinsichtlich der Zusammensetzung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf, Civilstand u. s. w. werden im einzelnen erörtert und durch eine Fülle von Zeichnungen und graphischen Darstellungen näher veranschaulicht. Eine besonders schätzbare Beigabe bildet die große, von Victor Turquan entworfene Karte, welche die Bevölkerungsdichtigkeit Frankreichs nach dessen 36 097 Gemeinden in Farben aufs eingehendste zur Ansicht bringt.

Georg Evert.

Breysig, Curt: Der Prozeß gegen Eberhard Danckelman (Schmollers staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. VIII 4). Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 116 S.

Von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus kann die Forschung an den berühmten Prozeß, den die obige Arbeit behandelt, herantreten: von dem vorwiegend juristischen oder von dem allgemeineren politischen. Von dem ersteren aus hat man den Gegenstand noch kaum eingehend gewürdigt; den letzteren haben begreiflicherweise vornehmlich die Historiker Ranke, Droysen, Breßlau angewandt. Im wesentlichen untereinander übereinstimmend finden sie in den Mißerfolgen auf dem Gebiete der äußeren Politik und in gewissen persönlichen Verhältnissen die hauptsächlichen Gründe für den Sturz und die harte Bestrafung des bis dahin allmächtigen Ministers. Auf ein weiteres Moment, welches von jenen zwar nicht übersehen, aber doch nicht ausreichend gewürdigt worden war, hat dann Isaacsohn aufmerksam gemacht: auf die Rolle nämlich, welche dabei die damaligen Zustände in der inneren Verwaltung gespielt haben, in der ja, wie bekannt, mit Danckelmans Sturz ein unheilvoller Umschwung eintrat.

Vornehmlich von dieser Seite hat auch der Verfasser der obigen Schrift den Gegenstand betrachtet. Von seiner ursprünglichen Absicht, eine Geschichte der Danckelmanschen Verwaltung zu schreiben, zurückgekommen, hat er sich darauf beschränkt, die Ergebnisse seines Studiums namentlich der Prozeßakten darzustellen. Es ist nicht eigentlich der Prozeß selbst, der ihn interessiert, sondern vielmehr das, was sich für die Danckelmansche Verwaltung und für eine Beurteilung derselben daraus gewinnen läßt.

Schon äußerlich tritt dies dadurch hervor, daß die Behandlung des Prozesses wenig mehr als die Hälfte der ganzen Darstellung ausmacht. Nach einer ausführlichen Einleitung, welche Aufgaben und Leistungen der inneren wie der äußeren Politik in dem ersten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs III skizziert, geht der Verfasser dazu über, Herkunft und Elemente der Bildung seines Helden zu schildern; er sucht ferner den Anteil desselben an den Geschäften, sowohl denen der äußeren Politik wie namentlich denen der inneren Verwaltung, genauer zu bestimmen. Die Darstellung der Entlassung und Ungnade bildet dann den Übergang zu der eigentlichen Behandlung des Prozesses, und dieser

wieder folgt eine abschließende Betrachtung, welche die Wirkung des Sturzes Danckelmans auf den Fortgang der Politik und Verwaltung erörtert und mit der nach dem Thronwechsel durch Friedrich Wilhelm I erfolgten Sühne endet.

So bietet der Verfasser doch immerhin ein Gesamtbild von dem Leben und der politischen Thätigkeit seines Helden. Durchweg auf archivalischer Forschung beruht dabei nur der Teil, welcher den Prozeß behandelt; die übrigen Partieen stellen bereits Bekanntes oder in gedruckten Materialien Zerstreutes in geschickter Weise zusammen, nicht ohne zuweilen aus den Akten, wie z. B. hin und wieder aus den Geheimeratsprotokollen, einiges Neue hinzuzufügen.

Was den Prozeß selbst anbetrifft, so ist der äußere Gang desselben in seinen Grundzügen vornehmlich aus der Droysenschen Darstellung bekannt. Der Verfasser hat denselben, ohne breit zu werden, weiter ausgeführt und interessante Einzelheiten, wie das Verhalten des wackeren Hoffiskals Duhram, der, mit der Anklage beauftragt, es wagte, dem Kurfürsten die Wahrheit zu sagen, des näheren berücksichtigt. Mehr Neues bringt der Teil, in welchem Inhalt und Ergebnis der einzelnen Beschuldigungen geprüft wird. Obenan unter denselben stehen diejenigen, welche sich auf die Anmaßung des Ministers in den Geschäften wie in seinem persönlichen Verhalten beziehen; es werden ihm ferner Einmischungen in die „domestiquen Angelegenheiten" der kurfürstlichen Familie, übermäßige Beförderung seiner Brüder im Staatsdienst, Mißgriffe in der äußeren Politik, teilweis mit Unterschiebung gehässiger Motive, vorgeworfen. Indessen das alles war kaum zu substantiieren und belastete den Angeklagten nicht schwer. Wichtiger waren die Punkte, welche die innere Verwaltung betreffen. Das Kassenwesen bei der Domänenverwaltung war in Unordnung, auf dem Gebiete der Steuer- und Kriegsverwaltung hatte man seine Zuflucht zu sehr bedeutenden Anleihen nehmen müssen. Das alles sollte Danckelmans Schuld sein. Zwar konnte der Angeklagte darauf hinweisen, daß er nie eine generelle Verantwortung für das Finanzwesen auf sich genommen habe, daß von den Kassen einzig die Schatulle unter seiner Aufsicht stände und daß er an maßgebender Stelle mehr als einmal auf die nachlässige Geschäftsführung bei derselben aufmerksam gemacht habe. Indessen, war ihm auch rechtlich eigentlich nichts anzuhaben, so konnte doch, schien es, der schwere Vorwurf einer allgemeinen Mißwirtschaft unter seinem Regime bestehen bleiben. Daß dem nicht so war, weist der Verfasser aus den Resultaten der durch eine besondere Kommission außerhalb des Prozesses geführten Untersuchung des Finanz- und Kassenwesens nach. Die Defekte bei der Schatulle fielen den übermäßigen Bedürfnissen des Hofes zur Last, gegen welche Danckelman immer und immer wieder angekämpft hatte; den allerdings großen Kriegsanleihen von etwa $1\frac{1}{4}$ Million standen etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen rückständige Subsidiengelder gegenüber, deren Vorenthaltung oder säumiges Eingehen — wie der Verfasser meint — niemand habe vorhersehen können. Dabei war allein im Gebiete der Kammerverwaltung seit 1689 der Reinertrag auf das Doppelte, um 430000 Thlr. jährlich gestiegen — kurz, von einer finanziellen Mißwirtschaft konnte nicht wohl die Rede sein, am wenigsten eine solche Danckelman zur Last gelegt werden. Am gehässigsten endlich waren die Anschuldigungen, welche dem Minister eigennützige Motive bei Ergreifung wichtiger Maßregeln der inneren Verwaltung, ja selbst Betrügereien und Unterschleife zum Vorwurf machten. Die bedeutendsten derselben knüpften sich an die unselige Erwerbung der früheren Domäne Wettin. Daß es dabei nicht richtig zugegangen, ist sicher; nur daß die Schuld dabei nicht Danckelman, sondern seinen Mandatar, den ebenso talentvollen wie zweideutigen Kraut, trifft, der höchst wahrscheinlich die Gelegenheit ergriffen hat, sich selbst zu bereichern und neben dem Staat auch seinen Mandanten selbst zu betrügen. Wenn Danckelman hier ein Vorwurf zu machen ist, so ist es der, seinem Bevollmächtigten in der Verwaltung seines Privatvermögens nicht scharf genug auf die Finger gesehen zu haben. An die Wettiner Angelegenheit schlossen sich andere Verdächtigungen: der Anteil des Ministers an den benachbarten Kohlenwerken, der ihm thatsächlich nie etwas eingebracht hat, sollte die Ursache gewesen sein, daß denselben ein vorteilhaftes Privileg erteilt wurde; derselbe sollte es auch veranlaßt haben, daß der Betrieb der fiskalischen Salinen zu Halle durch Einführung der Kohlenfeuerung verändert wurde; die ganze neue Salzverwaltung, der zum besseren Transport des Produkts unternommene Bau der Saalschleusen sollten gleichfalls

durch eigennützige, strafbare Motive bedingt gewesen sein. Aber sowenig es den Gegnern gelang, die Unzweckmäßigkeit dieser Maßregeln darzuthun, sowenig ließ sich irgend eine Schuld des Ministers nachweisen. Und so in den übrigen, teilweis sehr kleinlichen Fällen, die man herbeigezogen hatte. Der Verfasser faßt sein Urteil dahin zusammen, daß von allen diesen Anschuldigungen auch nicht eine bei unparteiischer Prüfung bestehen bleibt; ja, ihm scheint, als könne nicht einmal der Vorwurf eines sittlichen Fehls, geschweige denn eine gerichtliche Anklage darauf begründet werden.

So erscheint denn der Prozeß lediglich als ein frivoles Spiel mit den rechtlichen Formen, die Verurteilung als ein Akt gewissenlosester Kabinettsjustiz. Der ganze Vorgang, juristisch unfaßbar, gewinnt seine Erklärung nur durch den politischen Hintergrund. Es ist der typische Fall, daß ein gewaltiger und rücksichtsloser Staatsmann, der sich einer Welt von Haß und Mißgunst gegenüber behauptet, solange man ihn für unentbehrlich hält, das Opfer der Gegner wird mit dem Moment, wo der Mißerfolg seines Systems zu Tage tritt. Ein Mißerfolg aber war der Frieden von Rysvijk und die augenblickliche Verwirrung der Finanzen entschieden. Und von diesem, dem rein politischen Gesichtspunkt aus war Danckelman, wie schon Droysen andeutet, vielleicht nicht ohne Schuld: sein Verhängnis war, daß er eine Aufgabe über sich genommen hatte, der vielleicht der Staat des Großen Kurfürsten, nicht aber das Brandenburg Friedrichs III, auch nicht unter seiner Leitung, gewachsen war. Diese Seite der Sache hätte der Verfasser vielleicht schärfer hervorheben können.

Die Arbeit faßt ein weitschichtiges Material zu einer übersichtlichen Darstellung zusammen; daß sie Neues nur in den Details bringt, sagt der Verfasser selbst. An seinem Vortrage wird man Klarheit und Wärme um so mehr anerkennen müssen, als sie bei archivalischen Erstlingsarbeiten selten sind.

Dr. Hintze.

Die deutsche Hausindustrie. Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Bd. 1 und 2 (Schriften des Vereins Bd. 39 und 40). Leipzig, Duncker & Humblot. 1889. 8°. Erster Band: Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie. Nach den vorliegenden gedruckten Quellen. Von Prof. Dr. Wilh. Stieda. 158 S. Zweiter Band: Das nördliche Thüringen. Von Dr. H. Lehmann, Gau und Neubert. 137 S.

Als der Verein für Socialpolitik den glücklichen Beschluß faßte, seinen Schilderungen deutscher bäuerlicher Verhältnisse eine ähnliche Sammlung von Berichten über deutsche Hausindustrie folgen zu lassen, war es sehr willkommen, daß Prof. Stieda sich erbot, eine Einleitung zu schreiben, die das bisher Geleistete zusammenfassen sollte. Sie liegt uns in dem ersten oben angeführten Bande nun vor und zeigt die gewöhnlichen Vorzüge seiner Arbeiten: Fleiß und Vollständigkeit der Materialsammlung, unparteiische klare Berichterstattung, maßvolles Urteil.

In dem ersten Abschnitt „Die Litteratur der Hausindustrie" werden uns erst die theoretischen Definitionen der Hausindustrie, dann die schildernden Werke, die sich auf Deutschland beziehen, ferner die Ergebnisse der Berufszählung von 1882, endlich die Litteratur über schweizerische und österreichische Hausindustrie vorgeführt. Der zweite Abschnitt giebt eine zusammenfassende Durchschnittsschilderung bezüglich der heutigen deutschen Hausindustrie, hauptsächlich nach den wichtigsten socialpolitischen Gesichtspunkten (Kinderarbeit, Arbeitszeit, Lohnverhältnisse, Truckſystem, Wohnung, Ernährung, Gesundheitszustand, Krisen ꝛc.). Mit Vorsicht wird überall angedeutet, wie wenig wir doch noch trotz der zahlreichen Arbeiten Sicheres über die Hausindustrie im ganzen wissen.

Der dritte Abschnitt behandelt die Entstehung der Hausindustrie; es ist wohl insofern der wertvollste Teil, als hier Stieda nicht bloß resumiert, was die meisten Fachleute wissen, sondern aus seinen eigenen historischen Studien wertvolle Beiträge dem hinzufügt, was uns Thun, Sax und andere über die Entstehung der Hausindustrie gelehrt. Vermißt habe ich hier die Ausführungen Geerings über die Baseler Industrie, die so sehr lehrreich sind. Auch würde ich nach meiner Kenntnis der Sache einen ganz andern Nachdruck auf die älteren Ordnungen und Reglements der Hausindustrie legen, über die ich mich in diesem

Jahrbuch ja schon Jahrg. XI S. 369 ff. ausgesprochen habe. Aber jedenfalls sind Stiedas Untersuchungen sehr lehrreich; auch scheint mir die Unterscheidung der Entstehung der Hausindustrieen aus ländlichen Nebenbeschäftigungen, aus zünftigen Handwerken und aus sich wieder auflösenden Fabriken ganz zutreffend.

Der zweite Band ist etwa zur Hälfte der Arbeit von Dr. Lehmann über die Wollphantasiewarenindustrie im nördlichen Thüringen, hauptsächlich im Apolda, gewidmet, welche im vorigen Jahre in etwas umfangreicherer Gestalt als Hallesche Dissertation erschienen war. Der geschichtliche Teil ist etwas dürftig, hauptsächlich vermisse ich eine Kenntnis der ganzen übrigen auf die Geschichte der Strumpfwirkerei bezüglichen Litteratur (vgl. meine Ausführungen im Jahrb. Bd. XI S. 809—817, die dem Verfasser vielleicht auch ein tieferes Verständnis für die Reglements von 1713, 1724 ꝛc. eröffnet hätten). Die Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der Industrie ist sehr lehrreich und insofern erfreulich, als wir hier eine Hausindustrie vor uns haben, die weder so ungünstige sociale Folgen hatte, wie die sonstigen Thüringer Hausindustrieen, noch von der Groß- und Fabrikindustrie ernstlich bedroht erscheint. Die sociale Gliederung der Wirkerei drückt sich in folgenden Zahlen aus: es waren 5. Juni 1882 thätig 111 Geschäftsinhaber, 192 Personen für Aufsicht und Verwaltung, 1674 Personen als Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, 5104 Personen in der Hausindustrie, zusammen 7081 Personen in Apolda und Umgegend, während das gesamte übrige Gewerbe- und Handelspersonal der Stadt Apolda 2000 beschäftigte Seelen umfaßte. Besonders bemerkenswert sind die Ausführungen des Verfassers über die ungünstigen Folgen der Gewerbefreiheit und des Eindringens der Berliner Firmen in den geschlossenen Kreis der Apoldaer Industrie. Sie zeigen uns, — nicht daß die Beseitigung der alten Zünfte falsch war, sondern daß alle volkswirtschaftliche Organisation zu allen Zeiten nur dann eine normale ist, wenn für das Zusammenwirken von Hunderten und Tausenden gewisse sittliche und rechtliche Regeln, die der Technik, dem Verkehr und den realen Verhältnissen ebenso entsprechen wie den sittlichen Gesichtspunkten des Familienlebens und des reellen Geschäftslebens, gefunden, anerkannt und eingehalten werden.

Haben wir in Lehmanns Arbeit die Leistung eines Anfängers vor uns, so tritt uns in M. Gaus Schilderung der Hausindustrie im Eisenacher Oberland der gereifte Beamte und praktische Kenner realer Lebensverhältnisse gegenüber. Er führt uns die Weberei (hauptsächlich die Plüschweberei für rheinische Firmen), die Holzschnitzerei, die Korkindustrie, die Schuhmacherei, Sattlerei, Korbwarenindustrie und die Messerschmiede vor. Es handelt sich nur bei einem Teil dieser Hausindustriellen, wie bei den Plüschwebern, um ein reines Lohnverhältnis; die meisten andern verkaufen eine fertige Ware; der größere Teil der Arbeiter treibt nebenher Landwirtschaft, was da von günstiger Folge ist, wo nur die Familienglieder sich ihr widmen, weniger da, wo der Mann selbst ebensosehr Kleinbauer als technischer Arbeiter sein will. Sehr beachtenswert sind die Ergebnisse von Fachschulen, über deren Wirksamkeit Gau berichtet. Daß ein System von Faktoren, als Zwischenglied zwischen Fabrikant und Arbeiter, möglich sei ohne die gewöhnlichen Schattenseiten dieses Verhältnisses (hauptsächlich durch Kontrolle der Faktoren, Zwang, alle Lohnzettel dem Fabrikanten einzusenden ꝛc.), ist sehr erfreulich, aus der Darstellung Gaus zu ersehen. Daß eine Reihe dieser Hausindustrieen durch die Fortschritte der Maschinen- und Großindustrie bedroht seien, verschweigt Gau nicht, aber ebensosehr betont er, daß für diese armen Gebirgsgegenden die Erhaltung von Hausindustrieen angezeigt und möglich sei; zumal wenn durch Fachschulen, genossenschaftliche Vereinigungen, tüchtige Staatsverwaltung und eigene Energie einer fleißigen und sparsamen, arbeitskräftigen Bevölkerung alles geschieht, um die Industrieen stets auf der entsprechenden Höhe zu halten, wird man nicht daran verzweifeln dürfen, daß das Ziel erreichbar sei.

Den Schluß des zweiten Bandes bildet eine tabellarische Übersicht über die Hausindustrie in den Regierungsbezirken Erfurt und Merseburg aus der Feder des Gewerberats E. Neubert. Weberei, Cigarrenfabrikation, Porzellanmalerei, Manschettenschneiderei, Schuhfabrikation kommen hauptsächlich in Betracht.

G. Sch.

Lamprecht, Ch.: Études sur l'état économique de la France pendant la première partie du moyen-âge. Traduction de l'ouvrage allemand par A. Marignan. Paris 1889, Picard und Guillaumin & Cie. 8°. 316 S.

Das Werk zerfällt in zwei Teile. Der erste übersetzt das erste Kapitel aus Lamprechts „Deutschem Wirtschaftsleben im Mittelalter", 1886 („Recht und Wirtschaft nach den fränkischen Volksrechten"). Er dient als Einleitung für den zweiten und längeren Teil, eine Übersetzung der Lamprechtschen Schrift „Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert" (Schmollers Forschungen 1 Heft 3, 1878). Ein Vorwort des Verfassers teilt mit, daß diese seine Erstlingsschrift in Frankreich viel lebhaftere Aufmerksamkeit gefunden habe als in Deutschland; er wies aber mehrere Übersetzungsofferten ab, bis er 1886 denjenigen kennen lernte, dem er die Übersetzung anvertrauen mochte. Seine Zuthaten zu dieser Ausgabe sind wegen Zeitmangels nicht erheblich gewesen. Bezüglich des Inhalts verweisen wir auf die Anzeige der Originalwerke in diesem Jahrbuch N. F. II S. 868 und XII S. 203.

Weyer, Otto W.: Die englische Fabrikinspektion. Ein Beitrag zur Geschichte der Fabrikgesetzgebung in England. Tübingen 1888, Laupp. XV u. 325 S.

Eine an Umfang und Inhalt recht ansehnliche Promotionsschrift aus der Schule v. Schönbergs, mit einem Titel, der den Inhalt nicht völlig deckt. Der Verfasser hatte ursprünglich die Absicht, nur die Geschichte der englischen Fabrikinspektion darzustellen; die Arbeit ward ihm unter den Händen, wie es in der Natur der Sache liegt, zu einer Darstellung der englischen Fabrikgesetzgebung überhaupt, wobei allerdings dem Institut der Fabrikinspektoren das centrale Interesse verblieb.

In der That ist dieses Interesse auch sachlich völlig gerechtfertigt. Ohne die Fabrikinspektoren gäbe es keine wirksame Arbeiterschutzgesetzgebung, weder in England noch anderswo. Die Unentbehrlichkeit staatlicher Aufsichtsbeamten für die thatsächliche Ausführung der Fabrikgesetze ist den Engländern durch langjährige Erfahrung ad oculos demonstriert worden. Bei dem ersten ihrer Schutzgesetze, dem von 1802, ward die Aufsicht Männern anvertraut, welche dieselbe als Ehrenamt führten und von den Friedensrichtern ernannt wurden, die natürlich ihrerseits wieder häufig genug, namentlich in den eigentlichen Fabrikgegenden, mit den Unternehmern zusammenhielten. Die Folge war, daß das Gesetz völlig wirkungslos blieb. Und als die steigende Ausbeutung der Arbeitskräfte, namentlich von Kindern und jungen Leuten, neue Schutzmaßregeln unvermeidlich machte, brachte es der Einfluß des Unternehmerinteresses im Parlament dahin, daß „aus Rücksicht auf die Gewerbsgeheimnisse", wie man sagte, von der Bestellung besonderer Aufsichtsbeamten gänzlich Abstand genommen und dafür eine Prämie auf die Anzeige von Zuwiderhandlungen gesetzt wurde, die aber viel zu niedrig war, um bei den Arbeitern die Furcht vor der Rache des Brotherrn zu überwinden. Dadurch waren auch die Gesetze von 1819—31 von vornherein jeder Wirksamkeit beraubt. Erst das Gesetz von 1833 über den Schutz der Kinder und jungen Personen in den Textilfabriken erfüllte die unerläßliche Bedingung einer erfolgreichen Durchführung, indem es die staatliche Aufsicht durch geeignete, unabhängige Beamte einführte.

Die Stellung dieser letzteren war allerdings zu Anfang die denkbar schwierigste. Das Gesetz, wie es zwischen den scharfen Parteigegensätzen des ersten Reformparlaments vereinbart worden war, befriedigte keine der an der Frage interessierten Bevölkerungsgruppen. Die Unternehmer waren erbittert und leisteten Widerstand, wo sie konnten; die Arbeiter grollten, weil sie mehr erwartet hatten, und überließen sich nach wie vor der wüsten Chartistenbewegung; die doktrinären Nationalökonomen sahen das Gesetz als einen wirtschaftlichen Rückschritt an und prophezeiten den Ruin der nationalen Industrie; die Vorkämpfer des allgemeinen zehnstündigen Arbeitstages, die eine Macht im Parlament waren und deren Ansehen vorzugsweise der Regierung ihre Zugeständnisse abgedrängt hatte, glaubten sich durch eine halbe Maßregel an die Wand gedrückt und drangen auf eine scharfe Handhabung des Gesetzes nur, um dessen Unzulänglichkeit klar zu erweisen.

Das schlimmste aber war, daß die Regierung selbst es damals nicht ehrlich meinte, sondern in ihrer Abhängigkeit von dem industriellen Kapital einer pflichtmäßigen und energischen Wirksamkeit der Inspektoren eher hinderlich als förderlich sich erwies.

Diese selbst sind erst allmählich, in dem Maße, wie sie die trostlosen Zustände unter der Arbeiterbevölkerung kennen lernten, in die großen socialpolitischen Aufgaben ihres Amtes hineingewachsen. Dann aber haben die klugen und charaktervollen Männer alle die widerstrebenden Elemente nicht nur überwunden, sondern sie teilweise zu ihren Bundesgenossen gemacht. Durch weise Milde gegen die Unternehmer, durch unbesiegliches Wohlwollen gegen die Arbeiter, auch außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit, durch strenge Unparteilichkeit wurden sie zu Vertrauensmännern beider Teile und zu den eigentlichen Autoritäten in allen socialpolitischen Fragen. Die Darstellung legt ein besonderes Gewicht auf die Thatsache, daß die Mehrzahl der Unternehmer nach kaum zwei Jahrzehnten zu entschiedenen Freunden der Arbeiterschutzgesetzgebung umgewandelt war, wie denn in den fünfziger Jahren gesagt werden konnte, daß, wenn alle Parteien für die Beseitigung derselben wären, die Unternehmer sie würden aufrechterhalten wollen. Und in der That, die Blüte der Industrie war nach den Fabrikgesetzen fast noch bedeutender als vorher — eine Erscheinung, auf welche die Freunde der Gesetze häufig hingewiesen haben, ohne sie jemals wissenschaftlich zu erklären. Einen sehr vorsichtigen Versuch zu einer solchen Erklärung hat der Verfasser unternommen; er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß unter den vielen und bedeutenden Faktoren, die zur Entfaltung der industriellen Blüte zusammengewirkt haben, der socialen Gesetzgebung, insofern sie eine Hebung des Arbeiterstandes und seiner Leistungen herbeigeführt hat, ein nicht unbedeutender Anteil an der Gesamtwirkung gebühre und somit der gesetzliche Arbeiterschutz nicht nur vom socialpolitischen, sondern auch vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkte aus empfehlenswert erscheine.

In der Fortentwickelung der Fabrikgesetzgebung selbst waren die Inspektoren von Anfang an die treibende Kraft. Durch eine Reihe neuer Gesetze wurde der Arbeiterschutz nach Inhalt und Umfang erweitert. Mit den Baumwollspinnereien hatte man begonnen und dann die Maßregeln auf die gesamten Textilindustrien ausgedehnt; jetzt zog man auch die übrigen Gewerbe heran, nicht nur die in Fabriken, sondern auch die in Werkstätten betriebenen. Die Schutzvorschriften wurden von den Kindern und jugendlichen Personen auch auf die erwachsenen weiblichen Arbeiter ausgedehnt, ohne daß es freilich gelang, die Arbeit der Wochnerinnen in befriedigender Weise zu regeln. Recht auf den Einfluß der Inspektoren ist es zurückzuführen, daß auch Maßregeln zur Verhütung von Unfällen und zur Beseitigung gesundheitsgefährlicher Einrichtungen durchgesetzt und heilsame Bestimmungen über den Schulunterricht der arbeitenden Jugend getroffen wurden. 1878 erfolgte dann die große Kodifikation, die durch treffliche Bearbeitungen bei uns allgemeiner bekannt geworden ist, 1883 noch eine Anzahl von Nachtragsbestimmungen.

Die Organisation des Fabrikamtes hat im Laufe der Zeit einige wichtige Wandlungen erfahren. Geblieben ist die unmittelbare Unterordnung unter den Home Secretary; aber während die Oberleitung sich anfangs zwischen vier Oberinspektoren teilte, deren Befugnisse lokal abgegrenzt waren, hat man dieselbe neuerdings centralisiert, um eine einheitliche Ausführung der Gesetze zu ermöglichen. Zur Erleichterung der Übersicht ist dabei zwischen den Chief Inspector und die eigentlichen Aufsichtsbeamten ein Mittelglied eingefügt worden, jetzt die 4 superintending inspectors; die wachsende Arbeit hat andererseits zur Vermehrung der eigentlichen Inspektoren geführt, die gegenwärtig in zwei Klassen zerfallen und denen noch Gehülfen, die junior inspectors, beigegeben sind, deren Thätigkeit als eine Art Vorbereitungsdienst betrachtet wird. Die Befugnisse der Inspektoren sind, soweit sie die Aufsicht betreffen, beständig erweitert worden, bis sie zu einer wirksamen Kontrolle genügten, ohne daß die Gewerbsgeheimnisse dadurch bloßgestellt worden wären. In völliger Unterordnung unter ihnen stehen die Fabrikärzte (certifying surgeons), die ursprünglich nur dazu dawaren, um bei der mangelhaften Beurkundung des Personenstandes in England das gesetzmäßige Alter der Kinder vom medizinischen Standpunkt aus zu bescheinigen,

deren Wirksamkeit aber ihren Schwerpunkt neuerdings mehr nach der Seite wirklicher ärztlicher Hülfeleistung und sanitärer Beaufsichtigung der Fabriken verschoben hat.

Überall steht die Wirksamkeit der Inspektoren recht eigentlich im Mittelpunkte der ganzen Fabrikgesetzgebung. Sie hat nicht allein eine erfolgreiche Durchführung derselben erst ermöglicht und dann fort und fort an ihrer weiteren Ausbildung gearbeitet, sie hat auch, was mehr ist, die widerstreitenden Interessen teilweise versöhnt und der Nation den Gedanken, daß die industrielle Gesellschaft des obrigkeitlichen Arbeiterschutzes in gewissen Grenzen bedarf und daß der Staat verpflichtet ist, ihn zu gewähren, zu einem kaum mehr bestrittenen Dogma gemacht.

Die Ausführungen des Verfassers, deren hauptsächlichsten Inhalt wir im Obigen kurz angedeutet haben, sind durchweg auf die ersten Quellen begründet: Gesetze, Berichte der Inspektoren und die massenhaften sonst noch in Betracht kommenden Parliamentary Papers. Er hat seine Studien zum Teil an Ort und Stelle gemacht, und unter Leitung von Inspektoren die Handhabung des Amtes durch persönliche Beobachtung kennen gelernt. Dem Buche läßt sich Fleiß, Urteil und ein lebhaftes Gefühl für die Notwendigkeit der socialen Gesetzgebung nachrühmen. Wir heben das letztere besonders hervor, weil der Verfasser, wie es scheint, Amerikaner ist: es wäre zu wünschen, daß dieses Gefühl in den Vereinigten Staaten ein allgemeines würde und dazu hülfe, die dort noch so im argen liegende Arbeiterschutzgesetzgebung zu fördern.

Dr. Hintze.

Meili, F., Dr., Professor, Advokat: Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums. Ein Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 5. Januar 1889. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 80 S.

Der Juristen giebt es nicht viele, welche es der Mühe wert halten, mit Aufmerksamkeit den gewaltigen Fortschritten des wirtschaftlichen, insbesondere des Verkehrslebens unseres großen Jahrhunderts zu folgen. Worauf wir Nationalökonomen und mit uns im Grunde alle Welt stolz ist: auf die Errungenschaften moderner Technik, auf die staunenswerten Umwandlungen unseres Verkehrsmittel- und Kommunikationswesens, auf die glänzende Entwicklung, welche Eisenbahnen, Post, Telegraphie, neuerdings auch die Telephonie während des letzten halben Jahrhunderts genommen haben: das ist für den zünftigen Juristen noch immer im wesentlichen nicht viel mehr als ein lästiges Anhängsel an sein Pandektensystem; er fühlt sich unbehaglich in Gegenwart der jungen Riesen, die selbst keine Lust verspüren, sich in Frack und Perrücke der alten Schulweisheit stecken zu lassen. So liegt das moderne Verkehrsrecht noch ganz und gar in den Windeln; und das ist im Grunde begreiflich: die geschichtlich überkommene Jurisprudenz, eine Interpretationswissenschaft, hat zur einseitigen Ausbildung des analytischen, rein verstandesmäßigen Denkens geführt; die Synthese im höheren Sinne, das ideenreiche Denken wird im Juristenstande vielfach noch heute geradezu als ein Fehler angesehen. Und ohne Ideen läßt sich wohl ein ererbtes Rechtssystem interpretieren, nie aber ein neues gestalten, und darauf kommt es dem modernen Verkehr im wesentlichen an. Daher ist es mit lebhafter Freude zu begrüßen, wenn ein ideenreicher Kopf, wie Meili, es sich zur Lebensaufgabe gemacht hat, an der Begründung und Ausgestaltung des modernen Verkehrsrechtes nach Kräften zu arbeiten. Der genannte Autor, dessen größere, systematische Arbeiten auf dem beregten Gebiete hinlänglich bekannt und geschätzt sind, bringt in der vorliegenden Schrift, die einen erweiterten Vortrag bildet, in übersichtlicher und geistreicher Weise die bestehenden internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums zu einer kurzen juristischen Darstellung, indem er die darin enthaltenen Rechtsgüter in einer einheitlichen Beleuchtung zusammenfaßt und ihren geistigen Gehalt bezeichnet. Dabei will er namentlich die in den Rechtsunionen sanktionierten kosmopolitischen Privatrechtsgüter kurz illustrieren und untersuchen, welche Bedeutung jenen Rechtsschöpfungen im Gebiete des internationalen Rechts zukommt, „insbesondere, ob diese Unionen viel-

leicht geeignet wären, in der praktischen Völkerrechtswissenschaft einen Markstein darzustellen, von welchem ausgehend unter gewissen näher zu bezeichnenden Umständen neue juristische Eroberungen gemacht werden können". Die in Frage kommenden Unionen sind:

1. der internationale Telegraphenvertrag vom 10—22. Juli 1875 mit der letzten Revision von Berlin (1885), anläßlich welcher auch das Telephon behandelt wurde;

2. der Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878, zuletzt ergänzt in Lissabon (1885);

3. die internationale Übereinkunft über den Eisenbahnfrachtverkehr (noch nicht ratifiziert);

4. die internationale Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883;

5. der internationale Verband zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst vom 9. September 1886.

Das Ergebnis nun, zu welchem unser Autor kommt, ist im wesentlichen das: alle diese Schöpfungen, insbesondere die Verkehrsunionen, sind Meisterwerke technischer, administrativer und wirtschaftlicher Einsicht; rechtlich jedoch sind allesamt noch wenig durchdacht, sind allesamt entwicklungs- bezw. reformbedürftig. Und das gilt nicht nur hinsichtlich ihres Gehalts an internationalen Rechtsgrundsätzen, sondern selbst noch hinsichtlich ihrer Ausgestaltung auf dem beschränkteren, nationalen Gebiete. Sie alle tragen das Merkmal der Vernachlässigung an sich, sobald man sie auf ihre juristische Systematik hin prüft. Es mag hier genügen, an einem Falle, dem Telephonrecht, zu zeigen, in welcher Weise Meili den Stoff behandelt, wie er Funken des Geistes aus dem spröden Stein zu schlagen weiß. Ein Telephonrecht giebt es noch kaum; das Telephon wird dem Telegraph analog behandelt, was einmal widersinnig ist, weil beide Einrichtungen wesentlich voneinander verschieden sind, was aber sodann auch wenig nützt, da das Telegraphenrecht selbst erst embryonal ist. Und wie aktuell sind schon heute die Rechtsfragen des Telephonwesens, welche hervorragende Stellung nimmt dasselbe bereits im Verkehrsleben der modernen Völker ein! Ein Telephonrecht hätte nun folgende Punkte etwa zu beachten: der Begriff des Eigentums wird durch dasselbe wesentlich modifiziert. „Das mehr oder weniger berühmte Märchen von der Luftsäule zerfließt jetzt endlich, erdrückt von den zahllosen, an einzelnen Orten etagenförmig errichteten Telephondrahtsträngen, welche hoch in den Lüften schweben. Das Telephonrecht zeigt fatalistisch, daß der juristische Übermut: cuius est solum cuius est usque ad coelum unhaltbar ist." „Das Expropriationsrecht wird durch Vorgänge im Telephonrechte neu beleuchtet und erweitert. Die zwangsweise Auferlegung einer Servitut auf Dächer, die Errichtung einer Centralstation auf den Häusern, die Begründung eines telephonrechtlichen Treppenwegrechts, die Fixierung einer Entschädigung nach der Zahl der Drähte einerseits und des verminderten Verkehrswerts der Häuser andererseits u. s. w.": dies alles sind neu durch das Telephon angeregte Fragen. „Welches sind ferner die Verpflichtungen der Telephonverwaltung gegenüber dem Publikum namentlich bei den Abonnementstelephonen? Ist entscheidend als Ausgangspunkt die Konstruktion des common carrier of news? . . Sicherlich wäre es eine telephonrechtliche Culpa, wenn die Telephonverwaltung Angestellte engagieren würde, die ein schlechtes Gehör haben . . oder stottern . . . . Es entsteht ferner die Frage, ob durch das Telephon ein Vertrag inter praesentes oder absentes geschlossen wird . . . . Wer bei dem telephonischen Verkehr das periculum trage, ist keine bloße Doktorfrage" u. s. f.

Das Telephonwesen ist auf diese rechtliche Seite hin überhaupt noch kaum geprüft; die andern Verkehrsmittel nicht genügend. Alle die angeregten Fragen komplizieren sich im Fall der internationalen Union: die bestehenden, wie weit lösen sie jetzt schon die auftauchenden Probleme, in welcher Richtung müssen sie weiter entwickelt werden — das etwa ist der Inhalt der vorliegenden Schrift.

In einem letzten Teil derselben erörtert der Verfasser dann noch die Stellung der juristischen Wissenschaft, insbesondere auf den Universitäten, zu dem von ihm behandelten Gegenstande. Daß sein Urteil über die bisherigen Leistungen der zünftigen Schulweisheit kein günstiges ist, geht aus der ganzen Richtung des Autors hervor. In Summa: das Schriftchen ist lesenswert, wie alle früheren

Arbeiten Meilis und wie es alle seine zukünftigen Leistungen sein werden, deren wir im Interesse der modernen Rechtswissenschaft hoffentlich noch viele begrüßen können. Ist es erlaubt, zum Schlusse noch eine ganz äußerliche Ausstellung an Meilis Arbeiten zu machen, so wäre es die: die Lektüre durch die ungebührlich häufige Sperrung des Drucks nicht allzusehr zu erschweren. Äußerliche Kleinigkeiten sind auch unter Umständen von Wichtigkeit, namentlich im Bücherwesen.

Werner Sombart.

Hitze, Franz, Generalsekretär des „Arbeiterwohl". Mitglied des deutschen Reichstags und des preußischen Abgeordnetenhauses: Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage. Zugleich als Antwort auf die verwandten Schriften der Herren Oechelhäuser und Rösicke. Separatabdruck aus dem „Arbeiterwohl". Köln 1888, Bachem in Komm. 8°. 90 S.

Die bekannten Broschüren der Herren Oechelhäuser und Rösicke[1]) — eines Nationalliberalen und eines Freisinnigen — werden von dem ultramontanen Socialpolitiker nicht um sie zu widerlegen, sondern zum Beistande angerufen. Hitze will das Gemeinschaftliche verschiedener Parteirichtungen auf einem Specialgebiete hervorheben, verheimlicht aber nicht, daß er dieses Gemeinsame weniger im Urteil als in den positiven Vorschlägen findet. Er schreibt hauptsächlich für die Fabrikanten, um sie zu gewinnen und anzuregen. In etwa einem Dutzend kleiner Abschnitte spricht er über die üblichen Mittel und Wege arbeiterfreundlicher Fürsorge einzeln, teilt das bisher von Gesetz und Sitte Geleistete in der Kürze mit und hebt die nach den Erfahrungen seiner Kreise wichtigsten Punkte hervor. Hitze tritt bekanntlich wie seine zwei Partner für die positive Socialgesetzgebung ganz ein, redet andrerseits einer weitgehenden aktiven Beteiligung der Arbeiter an ihren Wohlfahrtseinrichtungen das Wort, befürwortet aber mehr wie jene die über das Gesetz hinausgehenden charitativen Mehrleistungen der Arbeitgeber namentlich bei den Krankenkassen.

Man darf hoffen, daß die Schrift durch ihren Einfluß in Arbeitgeberkreisen unsere sociale Entwicklung einen Schritt vorwärts bringe.

Dr. Oldenberg.

Materialien zu einem Katechismus der Socialreform. Gesammelte Aufsätze, herausg. von Rudolph von Mosch, Vorstandsmitglied der „Deutschen Adelsgenossenschaft" und Redacteur des „Deutschen Adelsblatts". Berlin 1888, Aktiengesellschaft „Pionier". 8°. 556 S.

Der journalistische Herausgeber intendiert mit seinem „Katechismus" nichts Minderes als die Lebensanschauungen der deutschen Nation jener eigentümlichen Mischung jungkonservativer Ideen und Ideale näher zu bringen, die er und seine Auftraggeberschaft in ihren zahlreichen Metamorphosen seit einer langen Reihe von Jahren an ihrem Teil mit immer gleich schlechtem Erfolge vertreten haben. Er gehört zu den mittelmäßigen Vertretern einer an sich berechtigten modernen Strömung. Die kurzen Aufsätze, hauptsächlich aus dem deutschen Adelsblatte (seit 1883) und dem eingegangenen Staatssocialist abgedruckt, anscheinend meist vom Herausgeber verfaßt, hängen unter sich äußerlich nicht, sondern nur als Kommentare desselben, allerdings sehr vielseitigen Programms zusammen. Sie wollen die deutsche Socialpolitik als moderne Landesväterlichkeit begründen, den deutschen (Beamten-) Adel zur Verwirklichung des landesväterlichen Willens aufwecken, die Religion zur Durchdringung der Landesväterlichkeit beleben, vorher aber auf apologetischem Wege verbreiten, die Volkswirtschafts- oder vielmehr Landesväterlichkeitslehre im Verein mit der liberalen „Gesellschaft für Volksbildung" in die Volksschule einführen, auch das Gymnasium mit Hülfe von Carlyle und Schiller verjüngen, vor allem aber die großen volkswirtschaftlichen

1) Oechelhäuser: Die Arbeiterfrage. Ein sociales Programm. Berlin 1886. — Die socialen Aufgaben der Arbeitgeber. Berlin 1887. Über die Durchführung der socialen Aufgaben im Bergin der anhaltischen Arbeitgeber. Berlin 1888. Rösicke: Arbeiterschutz. Eine Antwort auf Oechelhäusers „Arbeiterfrage" und „Sociale Aufgaben der Arbeitgeber". Dessau 1887.

Reformen zum Nutzen der Gesamtheit und der Landwirtschaft durchführen, deren Forderung durch eine traurige Notwendigkeit hinter der Zollreform und Arbeiterversicherung bislang zurückgetreten sei. Diese volkswirtschaftlichen Reformideen bewegen sich in den Bahnen von Stöpel, nehmen aber auch größere Namen in Anspruch. Greifbare eigne Gedanken sucht man vergeblich; wo man sie erwartet, folgen regelmäßig Verweisungen oder lange Citate. Die schriftstellerische Manier ist die mit Schere und Leim arbeitende des einstigen Socialkonservativen Rudolph Meyer, jedoch ohne dessen gewitztes Talent und ohne seine bissige Eitelkeit und endlich auch dadurch von ihm verschieden, daß ihr Autor ohne Anführungsstriche nur sich selbst abschreibt.

Dr. Oldenberg.

1. **Adler, Georg,** Dr., Dozent der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität Freiburg: Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes. Nebst einer Kritik der Ansicht Gustav Cohns. Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1888. München und Leipzig, Hirth. 8°. 113 S.

2. **Mahaim, E.:** La question de la protection internationale des travailleurs. Extrait de la Revue d'Economie politique, novembre — décembre 1888. 8°. 20 S.

1. Eine Abhandlung von seltener Gründlichkeit, deren tenor den nonus oder tertius annus verraten würde, auch wenn ihr Verfasser in der Vorrede nicht ausdrücklich davon spräche. Adler ist tiefüberzeugter Fürsprecher der internationalen Arbeiterschutzgesetze, dessen Auffassung das an die Spitze gestellte Motto „where is a will, there is a way" treffend bezeichnet. Der Aufsatz ist agitatorisch und wohl aus dieser Rücksicht in der Argumentation vielfach von einer Breite, die nur für den Laien berechnet sein kann, während die Zusammenfassung der einschlägigen Argumente und die Sammlung zahlreicher Notizen auch dem Sachkundigen wertvoll ist. Die Abhandlung zerfällt in einen ersten argumentierenden Teil und einen zweiten, der von den bisherigen Schicksalen der Frage erzählt. Der erste ist sorgfältig in acht Kapitel gegliedert, die in der Regel mit einem Deduktionsverfahren anfangen, um dann das Resultat mit einer zwar nicht umfassenden, aber doch ansehnlichen Sammlung von Thatsachen zu bestätigen. Kapitel 1 zählt die wichtigsten neun Punkte des Arbeiterschutzes auf und greift als die zur internationalen Übereinkunft reifen die Kinderarbeit, die Frauenarbeit und den allgemeinen Maximalarbeitstag heraus. Es folgert den Ursprung der Kinder-, Frauen- und Überarbeit aus der historischen Tendenz der Sachlage (nach Marx) und insbesondere die Ausdehnung des Arbeitstages aus der Kalkulation des Fabrikanten, der bei günstiger Konjunktur vor die Frage: Vermehrung der Arbeitskräfte oder Verlängerung des Arbeitstages, gestellt ist. Es sammelt einige thatsächliche Belege des so entstandenen Mißbrauchs, für Deutschland hier wie später namentlich Herkners elsässische Schilderungen, außerdem die Fabrikinspektionsberichte benutzend. Kapitel 2 zeigt, daß der Arbeiterschutz die internationalen Konkurrenzbedingungen verschiebe; nur die finanziell weniger belastenden Maßnahmen, wie die gesetzliche Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Verbot der Arbeit bis zum 12. Lebensjahre, seien als Landesgesetze ohne erheblichen Konkurrenznachteil. Kapitel 3 ff.: Deshalb sei England gegen Deutschland, Deutschland gegen Belgien, Europa gegen die Kulis und Inder in Nachteil geraten — mangels einer internationalen Konvention. Dennoch habe der nationale Schutz in gewissen Grenzen seine überwiegenden Vorteile, wie das Beispiel Englands gegenüber Belgien beweise; und so weiter. Am Schluß (Kapitel 8) wird den Einwänden Gustav Cohns eine besondere Abfertigung zu teil, die übrigens auch der nicht für eine durchweg glückliche ansehen dürfte, der von Cohns Beweisführung sich nicht hat überzeugen lassen; Cohn wendet hauptsächlich ein, daß die geschichtlich gewordenen Zustände der einzelnen Staaten zu verschieden seien, um sich einer Schablone zu fügen, insbesondere im Interesse des Arbeiters, und daß der Versuch einer Schablonisierung auf dem Papiere bleiben und allgemeine Unzufriedenheit erzeugen müsse.

Nur eine specielle Untersuchung, welche Beschränkungen im einzelnen der

nationalen, welche der internationalen Produktion aufzulegen wären, und mit welcherlei Exemtionen, läßt Adler sich nicht ein, und erwähnt zum Beispiel die Ergebnisse der deutschen Enquete über die Sonntagsarbeit kaum im Vorübergehen. Ihm kommt es nur darauf an, durch eine summarische Beweisführung die öffentliche Meinung zu gewinnen; die Macht der öffentlichen Meinung soll den Widerstand der Regierungen brechen und zugleich eine Garantie für die allseitige Ausführung der internationalen Übereinkünfte bieten. Darum giebt Adler im zweiten Teil seines Aufsatzes mit Hülfe eines Artikels von Karl Bücher in den Deutschen Worten (Februar 1888) ein vielleicht zu sehr detailliertes, nicht sehr übersichtliches Bild des bisherigen Standes und Ganges der öffentlichen Meinung.

Der Gedanke einer internationalen Fabrikgesetzgebung ist natürlich nicht älter als wenige Jahrzehnte, hat aber stetige Fortschritte gemacht. Seine Hauptstützen findet er in den christlich-socialen Bestrebungen, bei den Socialisten aller Länder und in maßgebenden Kreisen der Schweiz. Christliche Humanität spricht sich schon in den Denkschriften aus, die der Elsässer Fabrikant Legrand 1841 und zum zweitenmal 1857 an mehrere europäische Regierungen richtete. In seine Fußstapfen traten 1879 und 81 zwei französische Versammlungen von »industriels chrétiens«, 1882/83 auch der französische katholische Gesellenverband mit seinen Leitern; schon vorher die Berliner Christlich-Socialen, deren gegenwärtiger Vicepräsident Ad. Wagner bereits 1871 für den internationalen Arbeiterschutz eingetreten war. 1885 folgte die Freie Vereinigung (deutscher und österreichischer) katholischer Socialpolitiker, 1887 der deutsche Katholikentag, im Reichstage die Abgeordneten Hitze und Lieber, und gegenwärtig soll das Centrum im großen Ganzen der Sache günstig sein; Graf de Mun, das Haupt der katholischen Gesellenvereine in Frankreich, und Dr. Lieber haben die Vermittelung des Papstes befürwortet.

Während einzelne Kathedersocialisten die internationale Regelung für angängig halten, haben namentlich Brentano, G. Cohn und Fabrikbesitzer Franck, die zwei letzteren 1882 als Referenten des Vereins über die Frage, dieselbe verworfen, andere Mitglieder, wie Bück und Miquel, wollen wenigstens zuerst den nationalen Arbeiterschutz ausbauen. Bemerkenswert ist Francks Bedenken, daß mit den exotischen Produktionsländern, namentlich China, nicht nur aus äußerlichen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen ein Abkommen aufs äußerste erschwert sei. Von weiteren Einzelgutachten sind die des Geheimen Oberregierungsrats Lohmann (1878) und aus jüngster Zeit (1887) des Wiener Internationalen Kongresses für Hygieine hervorzuheben, beide der internationalen Regelung günstig.

Auf socialistischer Seite sprach sich zuerst 1866 der Genfer Kongreß der Internationalen Arbeiterassociation für internationale Regelung aus, dann nach langer Pause nationale Socialistenkongresse 1877 in Frankreich, 1880 in der Schweiz, 1883 in Frankreich; socialistische Anträge im Pariser Gemeinderat und in der französischen Deputiertenkammer folgten im selben Jahre. Auf deutscher Seite ist aus älterer Zeit nur die Zeitschrift Zukunft vom Jahre 1878 zu nennen, aus neuerer ein Antrag im Reichstage 1886 und das Votum des deutschen Vertreters auf der internationalen Arbeiterkonferenz zu Paris 1886. Außer dem Deutschen traten hier namentlich die Franzosen und Belgier für die internationale Regelung ein. Die Engländer verwiesen auf den bevorstehenden Kongreß ihrer trades unions, der sich jedoch nachher ablehnend verhielt. Der internationale Gewerkschaftskongreß zu London, im November 1888 (nach Abschluß des Adlerschen Aufsatzes) tagend, von Engländern, Franzosen, Belgiern, Holländern, Italienern und Dänen beschickt, einigte sich nur über die Befürwortung nationaler (achtstündiger) Maximalarbeitstage. Inzwischen hatte der deutsche socialdemokratische Parteitag zu St. Gallen (Oktober 1887) zur Entschließung über internationale Schutzgesetze einen internationalen Arbeiterkongreß für den Herbst 1888 vorgeschlagen, der aber seitdem um Jahresfrist (auf die Mitte des Juli 1889) verschoben und in Paris domiziliert und dessen Zustandekommen nach mehreren Zwischenfällen jetzt ziemlich gesichert ist. Die französischen Gewerkschaften haben 1887, die belgischen Anfang 1888 ihre Meinung nochmals bekräftigt.

Im deutschen Reichstage finden Centrum und Socialdemokratie einen Verbündeten in der deutschen Volkspartei, die seit 1882 in offizieller Form sich wiederholt für den internationalen Arbeiterschutz ausgesprochen hat. Aus dem Kreise der konservativen und freikonservativen Fraktionen haben dagegen die Fach-

manner 1885 und 1886 sich auf Bismarcks 1885 kundgegebenen ablehnenden Standpunkt gestellt. Auf nationalliberaler Seite wird abgesehen von einer zustimmenden Äußerung der Nationalliberalen Korrespondenz (1883)[1]) geschwiegen. Der Freisinn ist natürlich ablehnend. Mit Zuhülfenahme der viel zahlreicheren Anhänger nationaler Arbeiterschutzgesetzgebung macht Adler es wahrscheinlich, daß nicht nur in Deutschland, sondern in den wichtigsten Produktionsländern europäischer Kultur der internationale Schutz Aussicht auf Majorität habe, sobald man sich nur der übereinstimmenden Meinung bewußt werde: dissentierende kleinere Staaten wie Belgien könnten durch sociale Schutzzölle der konkordierenden Staaten würde oder doch unschädlich gemacht werden.

Weitaus die besten Chancen bietet die Schweiz, die bewährte Vorkämpferin internationaler Rechtsbildung. Die Standeskommission des Kanton Glarus regte schon 1855 (im Anschluß an eine zwischen den Kantonen zu vereinbarende Fabrikgesetzgebung) den Gedanken an. Die späteren Bestrebungen stützen sich auf den kundgegebenen Willen breiter Arbeitermassen. Sehen wir von den obenerwähnten socialistischen Beschlüssen der 60er und 70er Jahre ab, so sind es in den 80er Jahren namentlich der Grütliverein und ein schweizerischer Arbeitertag vom Jahre 1883, die sich für das internationale Vorgehen äußerten. Der letztere bildete sogar ein Komitee, das in der Arbeiterschaft Deutschlands und Frankreichs die Agitation fortsetzen sollte. Im Nationalrat gab zuerst 1876, dann 1880 Oberst Frei die Anregung, und in Ausführung eines nationalrätlichen Beschlusses fragte der Bundesrat 1881 bei den Regierungen Frankreichs, Deutschlands, Österreichs, Italiens, Belgiens, Englands an, ob Geneigtheit zu Verhandlungen dafür; wie erst allmählich bekannt geworden ist, fielen die Antworten sehr bündig ablehnend aus: nur Österreich und Italien erkundigten sich nach dem genaueren Programme, Belgien antwortete überhaupt nicht. Im Dezember 1887 ist im Nationalrat der von ultramontaner und radikaler Seite ausgegangene Antrag, die Verhandlungen zu erneuern, angenommen worden, und nach 5½jährigem Besinnen hat der Bundesrat unter dem 15. März 1889 an die Regierungen eine Note gerichtet, die zur Beschickung eines Septemberkongresses in Bern auffordert. Die Note proponiert neben und vor dem internationalen Arbeiterschutze eine internationale Regelung der Produktion, will aber dies letztere Ziel zunächst nur auf indirektem Wege und zwar durch den Arbeiterschutz verfolgen. Ihr Wortlaut ist unter den „Kleineren Mitteilungen" dieses Heftes (S 253 ff.) mitgeteilt. Durch eine Reihe von Zusagen ist das Zustandekommen der Konferenz bereits gesichert.

2. Mahaims Aufsatz ist ein geschickter Auszug des Vorigen, für uns deshalb von Interesse, weil er darauf schließen läßt, bis zu welchem Grade die Leser der Revue d'Economie politique in den bei uns seit Jahren breitgetretenen Gedankengängen analphabet sind, und weil er damit Adlers propagandistischen Versuch rechtfertigen hilft. Der Verfasser sagt es auch ausdrücklich: le ton sur lequel il est écrit (nämlich der Aufsatz Adlers) résonne rarement aux oreilles des Français qui ne sont pas familiarisés avec l'économie politique allemande: c'est celui d'un socialiste de la chaire avancé. Und weiter: enfin, un fait digne de remarque et très-significatif qui ressort de l'article de M. Adler, c'est que le socialisme de la chaire en Allemagne ne discute plus guère les arguments séculaires de la doctrine de la libre concurrence.

Dr. Oldenberg.

Haun, Friedrich Johannes: Das Recht auf Arbeit. Ein Beitrag zur Geschichte, Theorie und praktischen Lösung. Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 108 S.

Eine Dilettantenarbeit, nahezu wertlos für die Öffentlichkeit. Mit unzureichender Vorbildung und Fähigkeit hat der Verfasser in den zwei ersten Abschnitten der Broschüre (einem litterarhistorischen und einem philosophischen) ein vielhaltiges Arrangement von Lesefrüchten veranstaltet, um nach einer schonungslosen Kritik der wirtschaftlichen Gesetzgebung Deutschlands sich im letzten auf das Glatteis der Statistik zu wagen. Er ist natürlich Fürsprecher des Rechts auf Arbeit.

Dr. Oldenberg.

[1] 1885 wiederholt:

Munk, Leo, Dr.: Die Steuerbelastung der Reichshauptstädte Wien und Berlin in vergleichender Darstellung. Mit einer lithographischen Tafel. Wien 1889, Hölder. 8°. 143 S.

Der Verfasser ist Anwalt der Wiener kommunalen Finanzen gegen die übergreifende Konkurrenz der staatlichen Besteuerung. Der Vergleich mit Berlin dient einmal, um exakt zu zeigen, daß Wien im ganzen um das Mehrfache schwerer belastet sei als ihre reichsdeutsche Kollegin, dann, daß den Hauptanteil dieser Mehrbelastung der Staat verschulde. Die Schrift ist dreiteilig. Zuerst werden die staatlichen, dann die kommunalen Steuern auseinandergesetzt, ein dritter kurzer Abschnitt behandelt beide summiert oder vergleichender Weise. Übergangen sind aus praktischen Gründen die Gebühren. Die übrigen Steuern werden fast vollständig nach Ursprung, Tragweite und ihren Ergebnissen 1876—85 nach der Reihe vorgeführt. Die sorgfältige Reproduktion der wichtigeren Specialnormen der Besteuerung qualifiziert die Schrift zugleich zu einem orientierenden Handbuche. Die wirtschaftlichen Betrachtungen, die Munk an seine Ziffern knüpft, sind meistens einleuchtend.

In der That scheint die Steuerkraft des Wieners durch die staatlichen Sondertarife, welche die Hauptstadt belasten, in steigendem Grade dermaßen in Anspruch genommen, daß das kommunale Budget beinahe verzweifelt, aus seinen Kalamitäten sich zu retten. Jede einzelne Staatssteuer giebt dem Verfasser zu bitteren Vorwürfen Anlaß, nicht nur ihrer Höhe, auch ihrer Verteilung halber. Die Gebäudesteuer versäume es, die dem Gewerbe dienenden Räume zu privilegieren, und beeinträchtige so das Geschäft, was sich in dem Mangel einer City-Bildung zeige. Die Grundsteuer sei der Anlage städtischer Gärten im Wege. Die Erwerbs- und die Einkommensteuer nähme auf die kleinen Leute, namentlich die neu etablierten, keine Rücksicht. Des Verfassers größter Zorn wendet sich aber gegen die indirekte Staatsbesteuerung, teils prinzipiell, teils wegen ihres Eingriffs in früher städtische Steuerquellen. Munk berechnet, daß die 1829 reformierte Verzehrungssteuer der Kommune einen unmittelbaren Verlust von etwa 30% eintrug. Einen besonderen Beschwerdepunkt bildet die Differenzierung der Steuer zwischen innerer Stadt und Vorstadt, die das Entstehen von Arbeiterquartieren auf dem billigeren Terrain „jenseits der Linien" zur Folge hat. Der öffentliche Widerspruch gegen diese Besteuerung ist alt. „Nur die unüberwindliche Abneigung, die das Stempel- und Taxgesetz unter allen Klassen der Bevölkerung erregt hat, übertrifft den Widerwillen, mit welchem das Volk sich seit neunzehn Jahren der Verzehrungssteuer gefügt" schrieb 1848 ein Publizist. Seit 1869 unterhandeln die Kommunalbehörden mit der Regierung, die Steuer, soweit sie die unentbehrlichsten Lebensmittel trifft, zu ermäßigen und sie zu pauschalieren. Mit diesen Wünschen verflicht sich der Konkurrenzneid gegen die besser gestellten Vorstädte und das Verlangen, die „Linien" hinauszurücken. Die Regierung bleibt ablehnend und entgegnet in Bezug auf den letzteren Punkt, dann müsse zuvor die ganze Verwaltung der Vorstädte mit der Hauptkommune vereinigt werden. Den Vorstädten fällt es aber nicht ein, auf solche Pläne einzugehen, und so dauern die Verhandlungen fort, lebhaft erinnernd an die unerquicklichen Finanzstreitigkeiten zwischen Österreich und Ungarn.

In Wien summiert sich die gesamte Steuerlast auf 53½ Millionen Gulden, in Berlin 53½ Millionen Mark; auf den Kopf fallen dort innerhalb der Linien 72 fl., außerhalb derselben 55 fl., in Berlin 25 fl. = 42 Mark.

Dr. Oldenberg.

Neue bibliographische Hülfsmittel auf staatswissenschaftlichem Gebiete.

1. Das 1876 vom französischen Justizminister gebildete Comité de législation étrangère hat neben der Herausgabe von einem Dutzend Bänden Übersetzungen und Kommentare ausländischer (vorzugsweise deutscher) Gesetze seine Hauptthätigkeit auf die Sammlung einer für das Ausland nahezu vollständigen öffentlichen Bibliothek der Gesetzgebungen gerichtet, wie sie außer Frankreich kein anderer Staat (ausgenommen neuerdings Spanien) besitzt. Der 1879 herausgegebene Katalog des damaligen Bestandes von etwa 5000 Bänden ist durch eine soeben erschienene neue Auflage (Paris. Lex.-8°. XL und 719 Seiten) antiquiert,

die über 18000 Bände, 4062 Nummern verzeichnet. Sie umschließt die Abhandlungen und Kommentarwerke, welche bis Ende 1886, die Gesetze, welche bis Ende 1887 veröffentlicht sind. Nicht modernes Recht, Kirchenrecht und Staatswissenschaften sind nur spärlich vertreten und in einem Vorabschnitt zusammengestellt; ausgeschlossen ist das europäische Frankreich. Die Hauptteile sind droit international (62 Seiten), législation comparée (50 S.), législations modernes (484 S.), letztere nach den mehr als 250 Staaten oder Teilstaaten geordnet. Anhangsweise sind Bibliographieen und Handwörterbücher verzeichnet und zwei alphabetische Indices beigefügt. Den Büchertiteln sind kurze Notizen über den Inhalt und Verweisungen auf andere Katalognummern vielfach beigegeben. Die deutschen Gesetzgebungen füllen 92 Seiten. Das Werk verdient die Aufmerksamkeit der staatswissenschaftlichen und juristischen Fachkreise. Supplemente sollen jährlich folgen.

2. Auf das Deutsche Reich mit Ausschluß der Partikularstaaten und auf die Nachweisung der unkommentierten offiziellen Gesetzesdrucke beschränkt sich die Systematische Übersicht über die Gesetzgebung des Deutschen Reichs von 1867—1888, bearbeitet von Karl Koch, Rechtspraktikant; München 1888, Schweitzer. 8°. 138 S. Sie ist aber dadurch viel eingehender als der französische Katalog, daß sie nicht die Publikationswerke im ganzen, sondern die einzelnen Gesetze, Verordnungen u. s. w. in denselben mit einer viel specielleren Systematik verzeichnet. Zwei Register erleichtern den Gebrauch.

3. Von Mühlbrechts zweimonatlich erscheinender Allgemeiner Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaften (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht) ist der XXI. Jahrgang (1888) wieder zu einem Oktavbande von 252 Seiten zusammengefaßt, mit einem alphabetischen Register versehen und mit einem besonderen Verzeichnis der Litteratur des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs bereichert erschienen.

Dr. Oldenberg.

II. Zeitschriften.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der K. K. Statistischen Centralkommission. 13. Jahrgang. Wien 1887, Hölder. gr. 8°. 674 S. und 1 Tafel.

Heft 1. — Das K. ungarische Statistische Bureau hat neuerdings zum zweitenmal unternommen, die gewerblichen Verhältnisse des Landes statistisch zu erfassen, nachdem ein erster Versuch aus dem Anfange des vorigen Jahrzehnts infolge der Mangelhaftigkeit des gesammelten Materials gänzlich verunglückt, eine Wiederholung desselben in der Folgezeit bei der Beschränktheit der Mittel zunächst unterblieben war. Auch die neue Erhebung, deren Ergebnisse Dr. Josef von Jekelfalussy, Abteilungsrat in dem Landesbureau, unter dem Titel „Ungarns Gewerbe- und Hausindustrie im Jahre 1885" mitteilt, wurde an vielen Orten sowenig sorgfältig durchgeführt, daß ganze Industriebezirke ausgelassen wurden, und ohne Zuhülfenahme der eine Kontrolle bietenden Zählkarten der Volkszählung vom Jahre 1880 wäre auch sie, wie der Verfasser berichtet, nicht zu stande gekommen. Ein Bild von der Beschaffenheit des eingelieferten Materials bietet die Thatsache, daß auf Grund der Vergleichung der neuen Aufnahmeblätter mit den Daten der Volkszählung 4798 Zuschriften mit dem Ersuchen um Aufklärung der nach den letztgenannten Daten sich ergebenden Differenzen und Mängel versandt wurden und daraufhin 50000 neue Zählkarten eingingen, während 16000 wegen fehlerhafter Ausfüllung zurückgeschickt wurden; den 4798 Zuschriften aber folgten 2053 Urgierungen, und da diese auch nicht überall den erwünschten Erfolg hatten, mußte man in 99 Fällen auf telegraphischem Wege die erforderlichen Angaben einholen. Es liegt auf der Hand, daß eine so zu stande gekommene Erhebung an sich schon manche Bedenken erweckt, zumal auf diese Weise der einheitliche Zeitpunkt der Aufnahme nicht festgehalten wird, wie denn auch die vorliegende Erhebung, für welche die Tage vom 1. bis 10. Januar 1884 festgesetzt waren, zu einem nicht geringen Teile Daten aus dem Jahre 1885 bringt. Ebenso klar ist es aber auch, daß jene Korrekturen auf Grund der Volkszählung sich nur auf eine Richtigstellung der Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden und der Hülfsarbeiter erstrecken kann. Jedoch auch in dieser Hinsicht ist die Erhebung weit davon entfernt, vollständige Angaben zu bieten. Laut der Volkszählung betrug die industrielle Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone 814961 Köpfe,

von denen 380959 selbständige Unternehmer, 434002 Hülfsarbeiter waren. Die Gewerbestatistik dagegen weist 257886 selbständige Gewerbetreibende und 386354 Hülfsarbeiter, im ganzen 644240 Personen auf. Es fehlen uns allerdings die in die letztere Erhebung nicht mit einbezogenen im Bergbau und Hüttenwesen Beschäftigten, nach der Volkszählung 25991 an der Zahl, über welche die Berghauptmannschaften alljährlich in den Jahrbüchern des K. Statistischen Bureaus veröffentlichte Berichte erstatten. Desgleichen sind nicht mit einbegriffen in die Ziffer von 644240 die besonders aufgenommenen 26469 selbständigen Hausindustriellen, die nach Ansicht des Verfassers wohl größtenteils bei der Volkszählung einfach als Gewerbetreibende bezeichnet sind. Auch berechnet Jekelfalussy noch eine Differenz von 41196 Bauhandwerkern nach der Volkszählung, deren Fehlen in der Gewerbestatistik er aus der Modalität und dem Zeitpunkte der Aufnahme erklären will. Indes, rechnet man selbst alle diese Gewerbetreibenden hinzu, so ergiebt sich doch noch ein Unterschied von 77065 Gewerbetreibenden oder 9—10 Prozent gegenüber der Volkszählung von 1880, und eine ausführlichere Auskunft läßt sich doch auch nicht über die in der Gewerbestatistik nicht mit ermittelten Bauhandwerker, also hinsichtlich 14 Prozent der Gewerbetreibenden überhaupt nicht erlangen.

Hat sich also in diesem einfachen Punkte der Ermittelung nicht Vollständigkeit und Genauigkeit in den Angaben erzielen lassen, so darf man wohl mit zweifelloser Berechtigung annehmen, daß die weiteren komplizierteren Fragen der Fragebogen zum großen Teile erst recht unvollständig und fehlerhaft beantwortet sind. Trotz dieser Beschaffenheit des Materials würde es zu weit gegangen sein, wollte man die Benutzung desselben überhaupt verwerfen. Denn es dürfte sich doch fragen, ob überhaupt in einem Lande wie Ungarn bei der geringen Kenntnis der unteren Behörden, in deren Händen die Durchführung einer solchen Erhebung zum größten Teile liegt, und der noch geringeren der Befragten selbst wesentlich bessere Resultate einer Erhebung, die so bedeutende Schwierigkeiten wie eine Gewerbestatistik bietet, erzielt werden können, zumal die Centralleitung in diesem Falle viel zur Aufklärung der weiteren Kreise gethan zu haben scheint. Freilich zu einer tiefergehenden Forschung ist das Material gänzlich ungeeignet und eine genauere Darstellung der gewerblichen und industriellen Verhältnisse Ungarns auf Grund desselben ausgeschlossen. Immerhin dürfte sich aber ein allgemeines Bild der gewerblichen Entwickelung des Landes danach gewinnen lassen. Wir heben demgemäß nur wenige charakterisierende Zahlen hervor, zunächst in folgender Zusammenstellung nach den drei Ländern der Stephanskrone und den Landesteilen Ungarns.

	Selbständige Gewerbetreibende	Gewerbegehülfen	auf 1 selbständigen Gewerbetreibenden entfallen Gehülfen	auf 100 Einwohner kommen Gewerbetreibende
I. Ungarn	228328	322154	1,41	4,01
1. Linksseit. Donauufer .	30322	43728	1,44	4,22
2. Rechtsseit. Donauufer	50229	43173	0,86	3,64
3. Gebiet zwischen Donau u. Theiß	47205	99620	2,11	6,27
Komitat Pest. . .	20347	72354	3,56	9,96
Hauptst. Budapest.	9652	63551	6,58	20,30
4. Rechtsseit. Theißufer .	21507	39671	1,84	4,24
5. Linksseit. Theißufer .	24858	25090	1,01	2,74
6. Gebiet zwischen Theiß u. Maros	24862	37103	1,49	3,60
7. Siebenbürgen	29345	33769	1,15	3,93
II. Fiume, Stadt u. Gebiet	495	7044	14,23	35,93
III. Kroatien u. Slavonien .	29063	57156	1,96	4,56
insgesamt	257886	386354	1,50	4,12

Der Prozentsatz der gewerbetreibenden Bevölkerung in Ungarn ist also nur um geringes: 4,01 ohne die Familienangehörigen. Die höheren Ziffern für Fiume wie für Kroatien und Slavonien erklären sich dort aus dem blühenden Handel und Gewerbe der Hafenstadt, hier aus dem Zusammenströmen von Arbeitermassen beim Bau der Budapest-Zimonyer Bahn und der großen Eisenbahnbrücke bei Zimony. Ebendaher begreift sich die stärkere Anzahl der durchschnittlich auf einen gewerblichen Unternehmer kommenden Gewerbegehülfen in diesen beiden Ländern, während in Ungarn nur das Komitat Pest mit der Hauptstadt und auch das rechtsseitige Theißufer eine bedeutendere gewerbliche Entwickelung aufweist. Dieses Vorwiegen des Kleingewerbes in Ungarn wird noch schärfer zum Ausdruck gebracht, wenn wir die Städte dem Lande gegenüberstellen. In den 140 ungarischen Städten, welche 15,65 Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes umfassen, befinden sich von den 550482 Gewerbetreibenden Ungarns 263322 oder 47,83 Prozent, und zwar 74401 gewerbliche Unternehmer oder 32,59 Prozent derselben und 188921 oder 58,64 Prozent der Gewerbegehülfen, und es kommen demnach in den Städten 2,54, im übrigen Lande jedoch nur 0,87 Hülfspersonen auf einen Unternehmer. Mag dieses Zahlenverhältnis angesichts der auf dem Lande schwierigen Durchführung der Erhebung auch etwas ungünstiger als in Wirklichkeit für das Land sein, es deutet immerhin auf das höhere Betriebssystem der Städte hin. Die erste weit hervorragende Stufe aber nimmt die hauptstädtische Industrie ein, welche 73203 Gewerbetreibende d. h. 20,30 Prozent der Einwohnerschaft beschäftigt und darunter 63551 Hülfspersonen oder 6,58 auf je einen gewerblichen Unternehmer. Daneben weist nun wieder der Umstand, daß die als „Gehülfen" und die als „Arbeiter" in der Erhebung bezeichneten und durchgehend auseinander gehaltenen Hülfspersonen in den Städten ziemlich gleich stark vertreten sind, auf eine noch starke Verbreitung des Kleingewerbes in denselben. Genauere Schlüsse bezüglich des Umfanges der Gewerbebetriebe in den Städten einerseits, auf dem Lande andererseits lassen sich nach den Angaben des Verfassers nicht ziehen. Aber für das ganze Land zusammengefaßt liegen eingehendere Zahlen vor. Danach arbeiteten 63,80 Prozent der 224119 Gewerbebetriebe Ungarns ohne Hülfspersonen, 19,12 mit einer, 14,54 mit 2—5, 2,54 mit über 5 Hülfspersonen, und unter letzteren 1,45 mit 6—10, 0,57 mit 11—20, 0,32 mit 21—50, endlich 0,22 mit über 50 Hülfspersonen. Auf die über 5 Hülfspersonen beschäftigenden Gewerbebetriebe, die sich als die Repräsentanten des fabrikmäßigen Betriebes ansehen lassen, entfällt ein Drittel des gesamten gewerblichen Hülfspersonals. —

„Die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse bei der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse in Budapest" teilt Dr. Rauchberg in paralleler Vergleichung der im Jahrgange 1886 der Monatsschrift dargestellten Verhältnisse der Wiener Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse mit. —

„Die Feuerwehren und Feuerspritzen in Österreich mit Ende 1884" behandelt Karl Krafft auf Grund der nach den Gemeindeausweisen erfolgenden Zusammenstellungen der statistischen Centralkommission. —

Heft 2. Der Aufsatz „Ungarns Hausindustrie im Jahre 1884" von Dr. v. Jekelfalussy enthält die Ergebnisse der oben bereits erwähnten gleichzeitig mit der Gewerbestatistik aufgenommenen Statistik der Hausindustrie. Die treffliche Darstellung derselben von Dr. Max Quarck in Heft 4 des 10. Jahrganges dieses Jahrbuches enthebt uns eines Berichts. —

Es folgen Mitteilungen betreffend den „Realitätenverkehr und Realitätenbelastung in Österreich im Jahre 1885", „Zahl und Einleger der österreichischen Sparkassen" im gleichen Jahre, „Die k. und k. Konsularämter und ihre Geschäftsthätigkeit in den Jahren 1883 bis 1885". —

Dr. Hugo Bach findet in der als „Beitrag zur Beurteilung der Lohnarten" bezeichneten Abhandlung „Die schlesischen Arbeiterverhältnisse", daß im Kronlande Schlesien, wo der Stücklohn sehr gebräuchlich ist — 60 Prozent unter 27699 schlesischen Arbeitern wurden 1880 in dieser Weise gelohnt —, der Arbeitsverdienst im Stücklohne ein geringerer als bei Zeitlöhnung war. In der Mehrzahl der Industrieen Schlesiens habe sich freilich der Stücklöhner besser gestanden. Indes in der Holzwaren- und in der Textilindustrie, welche allein vier Fünftel der sämtlichen in Stück gelohnten Arbeiter des Landes beschäftigten, hätte sich der Stückverdienst weit geringer gestellt als der im Zeitlohne, wobei insbesondere die im Stück

arbeitenden Frauen und Kinder schlecht fortkämen. Der Verfasser benutzt Daten des Berichts der Troppauer Handelskammer über die industriellen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Kronlandes Schlesien in den Jahren 1880 und 1881 (Troppau 1884). —

Heft 3. — Inama, „Die Aufnahmen in den österreichischen Staatsverband und die Entlassungen aus demselben im Jahre 1885". Die Untersuchung beruht auf den zum erstenmal für das genannte Jahr erfolgten Nachweisungen der jene Veränderungen im österreichischen Unterthanenverbande betreffenden Akten der Verwaltungsbehörden. Diese Statistik beschränkt sich wohlgemerkt auf diejenigen Zu- und Abgänge in der Bevölkerung, welche in dem behördlichen Verwaltungsakte der Aufnahme und der Entlassung — welch letzterer übrigens nur die Wehrpflichtigen und diejenigen bedürfen, die noch nicht in dem stellungspflichtigen Alter sich befinden — zur Erscheinung gelangen, und stellt daher nur einen gewissen und zwar, wie der nächstdem anzuzeigende Aufsatz von Schimmer zeigt, nur kleinen Teil der faktischen Wanderbewegung dar.

Nach Inamas Quelle stellten die Staatsbehörden im Jahre 1885

Entlassungs- / Aufnahme-	certifikate	1069 / 884,	daher
mehr Entlassungsbescheinigungen		185	

aus und

entließen	3498	Personen,
nahmen auf	2732	"
entließen somit mehr	766	Personen.

An diesen sonach im ganzen 6230 Personen betreffenden Veränderungen waren nur Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien in stärkerem Maße beteiligt und zwar wiesen die letzteren vier Kronländer ein Überwiegen der Entlassenen, Böhmen um 1658, Mähren um 413 Köpfe, auf, Niederösterreich dagegen, wie begreiflich, ein dem Minus Böhmens gleichkommendes Plus, nämlich einen Zuwachs von 1636 Köpfen.

Von den 1959 Partieen, an welche Certifikate verabfolgt wurden, waren 67 Prozent Familienoberhäupter und wiederum die Mehrzahl dieser gehörte den Entlassenen an (754 gegen 569 Aufgenommene, gleich 57 : 43), während die Ledigen in ebenso großer Anzahl (315) aufgenommen wie entlassen wurden.

Nahezu die Hälfte der Gesamtzahl der entlassenen Personen gehörte dem weiblichen Geschlechte an; unter der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen wird es dagegen vom männlichen Geschlechte nicht unerheblich übertroffen. Dem Familienstande nach entfällt bei Aufnahme wie bei Entlassung die größere Hälfte auf ledige Personen; dieselben betragen bei der ersteren über 58, bei der letzteren nahezu 57 Prozent aller Personen. Das weibliche Geschlecht tritt dabei insbesondere in der Gruppe der Aufgenommenen zurück, während es bei den Entlassenen nahezu ebenso hoch steht als das männliche Geschlecht.

Dem Alter nach stehen sich bei den aufgenommenen Personen die unter 24 Jahre alten und die älteren ziemlich gleich (1382 bezw. 1350 Personen); von den Entlassenen dagegen sind 1832 unter 24 Jahre alte und 1666 ältere Personen nachgewiesen. Von den weniger als 24 Jahre alten Personen bilden sowohl bei den Aufgenommenen wie bei den Entlassenen die Kinder (bis zu 14 Jahren) die größere Hälfte und zwar bei beiden Geschlechtern.

Nach dem Berufe bilden die Gruppen der Gewerbe- und Handeltreibenden zusammen die überwiegende Mehrzahl der Personen, an welche Aufnahme- bezw. Entlassungscertifikate ausgestellt wurden; ihnen zunächst stehen bei den Entlassenen die Taglöhner und die Dienstboten, bei den Aufgenommenen die Personen mit liberalen Berufen.

Der Konfession nach überwiegen relativ die Juden und Protestanten bei der Aufnahme in den Staatsverband, während die Entlassenen fast ausschließlich dem katholischen Bekenntnisse angehören.

Was die Aufgenommenen anbetrifft, so stellte das größte Kontingent Ungarn, nämlich 1213 meist Gewerbe- und Handeltreibende, daneben zu erheblichem Teile aus den liberalen Berufsarten; die Mehrzahl gehörte der mosaischen Religion an: 614 Juden gegen 599 Andersgläubige. Es folgt das Deutsche

Reich mit 1102, die wesentlich die gleichen Berufsgruppen repräsentieren — darunter 485 Preußen. Aus Rußland kamen 139 Personen, vorwiegend dem landwirtschaftlichen Berufe angehörig, hauptsächlich Juden. Bezüglich der Entlassenen konnte nur bei 56 Prozent der neue Niederlassungsort festgestellt werden; der erheblichste Teil des Restes dürfte über See gegangen sein. Soweit die Nachweisungen gehen, zeigt Preußen eine besondere Anziehungskraft: 646 wählten dort ihren neuen Wohnsitz, ferner 529 im übrigen Deutschen Reich, vornehmlich in Sachsen. —

Als teilweise Ergänzung zu der vorstehend mitgeteilten Untersuchung kann, wie bereits angedeutet, ein kleiner Aufsatz von Schimmer, betitelt „Die Auswanderung Österreichs im Jahre 1885", dienen. Diese Arbeit schöpft aus den Auswanderungsnachweisen Hamburgs und Bremens für 1885 und den Reports des Schatzamtes der Vereinigten Staaten von Nordamerika für 1886. Von Hamburg wurden 1885 8837, von Bremen 7260 österreichische Auswanderer befördert und zwar von dort 8467, von hier 7231 nach den Vereinigten Staaten. Die amerikanische Statistik verzeichnet für 1886 die Ankunft von 16456 Österreichern.

Heft 4. — „Die Statistik der Güterbewegung auf Eisenbahnen und deren neueste Fortschritte in Deutschland", von Professor Dr. Th. Pilat; Fortsetzung im folgenden Hefte.

Die Abhandlung zerfällt in zwei Teile. Der erste beschäftigt sich mit der Technik der den Eisenbahngüterverkehr betreffenden Statistik und ist historisch-kritischer Natur. Der zweite betrifft die Ergebnisse derselben, soweit sie sich auf den Eisenbahngüterverkehr zwischen Österreich und Deutschland bezieht.

Im ersten Teile bespricht der Verfasser die auf die Förderung der genannten Statistik gerichteten Bestrebungen des internationalen statistischen Kongresses, skizziert hierauf die ziemlich niedrig stehende außerdeutsche offizielle Statistik des Eisenbahngüterverkehrs und geht dann über zur Darstellung und Kritik der infolge des Erlasses des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten wesentlich vervollkommneten Technik der amtlichen Eisenbahngüterstatistik in Deutschland. Er hebt rühmend deren Vorzüge hervor, vor allem, daß sie die Güterbewegung zwischen den einzelnen zweckmäßig abgegrenzten (36) Verkehrsgebieten im Deutschen Reiche untereinander und mit den unterschiedenen Gebieten des Auslandes zur Anschauung bringt. Andererseits hält er nicht mit seinen Aussetzungen insbesondere hinsichtlich der Warenklassifizierung zurück, folgt aber darin nur früheren Schriftstellern, besonders den Ausführungen Nitschls im 8. Bande der Conradschen Jahrbücher N. F., so daß es eines weiteren Eingehens auf dieselben hier nicht bedarf.

Im zweiten Abschnitt teilt der Verfasser die im Eisenbahngüterverkehr Österreichs *mit* Deutschland und *über* Deutschland vermittelten Warenmengen für das Jahr 1885 auf Grund der Veröffentlichungen des preußischen Ministers für öffentliche Arbeiten mit. Bevor wir indes die wichtigeren diesbezüglichen Zahlen wiedergeben, sei noch bemerkt, daß während, in den ebengenannten Veröffentlichungen als selbständige Verkehrsgebiete Österreichs 1. Böhmen, 2. Galizien, Bukowina und Moldau, 3. das übrige Österreich unterschieden werden, Pilat die Moldau betreffenden Verkehrsziffern auf Grund der ihm von der Betriebsdirektion der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn mitgeteilten Aufschreibungen der Grenzstation Jykany aus der zweiten Gebietsgruppe auslöst. Im übrigen sei noch erwähnt, daß der Bahnpostverkehr und die Bahnsendungen unter 500 kg nicht in die genannte Statistik mit aufgenommen sind.

Der Güterverkehr auf Eisenbahnen zwischen beiden Ländern betrug im Jahre 1885 6 161 176 Tonnen, von denen nahezu zwei Drittel auf Böhmen, über 29 Prozent auf das übrige Österreich ohne Galizien und Bukowina und nicht ganz 7 Prozent auf die letzteren beiden Länder entfallen. Von dieser Gesamtmenge kommen 3 320 535 Tonnen auf den Versand, 2 840 641 auf die Einfuhr Österreichs. Das Übergewicht der österreichischen Ausfuhr ist allein der Mehrausfuhr Böhmens zuzuschreiben, welche 2 750 093 Tonnen gegen 1 208 248 aus Deutschland nach Böhmen eingeführter Waren betrug. Galizien und die Bukowina hatten einen Empfang aus Deutschland von 209 502 Tonnen, einen Versand von 204 570 Tonnen nach Deutschland zu verzeichnen. Österreich empfing 1 422 891 Tonnen und führte aus 365 572 Tonnen, empfing also mehr 1 057 319 Tonnen.

Den ersten Platz im Eisenbahngüterverkehr zwischen Österreich und Deutschland nahmen die fossilen Brennmaterialien ein. Nach Deutschland wurden 2 190 929 Tonnen Braunkohlen und 176 102 Tonnen Steinkohlen, oder insgesamt über 71 Prozente des gesamten Versands aus Österreich nach Deutschland, eingeführt, von Deutschland wurden dagegen 2 269 401 Tonnen Steinkohlen und Coaks und 1410 Tonnen Braunkohlen oder über 79 Prozent des gesamten Empfanges aus Deutschland versendet. Die nach Deutschland versendeten Braun- und Steinkohlen stammen bis auf etwa 5000 Tonnen aus Böhmen, während sich der Empfang auf die drei Verkehrsgruppen in der Weise verteilte, daß Galizien und Bukowina 166 229, Böhmen 938 033, die übrigen österreichischen Länder 1 166 549 Tonnen bezogen. An zweiter bezw. dritter Stelle kamen bei der Ausfuhr Österreichs nach Deutschland Getreide, Hülsenfrüchte und Saaten und Holz, hinsichtlich der Einfuhr Baumaterialien, Eisen, Eisenwaren und Metallwaren.

Der Güterverkehr von Österreich über Deutschland betrug ohne die Viehsendungen, die ganz minimale Ziffern aufweisen, im Versand 192 432 Tonnen, im Empfang 142 231 Tonnen, somit in beiden Richtungen 334 663 Tonnen.

Eine Vergleichung des Eisenbahngüterverkehrs zwischen Österreich und Deutschland im zweiten Halbjahre 1885 gegen den im gleichen Zeitraum des Vorjahres macht den Beschluß des Artikels. —

Einen Bericht über „Die Sterblichkeit in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden im Jahre 1886" erstattet der k. k. Sektionsrat Dr. Em. Kusy. Zwei beigegebene graphische Darstellungen, die Jahresmortalität und die Mortalität nach Quartalen sowie die verschiedene Erheblichkeit der wichtigsten Todesursachen in den untersuchten 49 Orten betreffend, erleichtern die Versinnlichung der Ziffern. —

In Fortsetzung der Nachweisungen für frühere Jahre werden „Die persönlichen Verhältnisse der wegen Verbrechen verurteilten Personen in Österreich im Jahre 1883", unterschieden nach Geschlecht und Alter, Personenstand, Religion, Beruf, Schulbildung, Vermögensverhältnissen und Rückfälligkeit, dargestellt von J. Thornton. —

Es folgt die Jahresübersicht über „Österreich-Ungarns Außenhandel im Jahre 1886" aus der Feder J. Pizzalas. —

Heft 5 — Fortsetzung des Aufsatzes von Pilat über die Statistik der Güterbewegung auf Eisenbahnen. —

Es folgen diverse Jahresberichte, darunter einer von B. Israel, „Die Feuerversicherung in Österreich-Ungarn und Deutschland 1885" — eine Zusammenstellung des Versicherungsbestandes, der Einnahmen und Auszahlungen, der in Rückversicherung gezahlten Prämien und der als Ersatz geleisteten Summen für die Feuerversicherungsanstalten der beiden Reiche. —

Heft 6. — Das ungarische landesstatistische Bureau hat im Jahre 1885 eine umfassende Aufnahme über die Ausdehnung und Bedeutung der ungarischen Mühlenindustrie veranstaltet. Die Ergebnisse dieser Erhebung teilt Dr. Josef von Jekelfalussy, Sektionsrat in dem genannten Bureau, in dem Aufsatze „Ungarns Mühlenindustrie im Jahre 1885" mit. Die technisch-statistische Seite der Enquete wird nicht berührt. Der Verfasser beschränkt sich, auf Grund der gesammelten Zahlenangaben in Verbindung mit denen früherer Aufnahmen die Entwickelung und die gegenwärtige Lage jenes Industriezweiges zu schildern.

Die Entstehungszeit der ältesten Wassermühlen wird noch ins Mittelalter verlegt. Die merkantilistische Periode des 17. und insbesondere des 18. Jahrhunderts rief eine größere Anzahl solcher ins Leben. Windmühlen treten erst mit Beginn unseres Jahrhunderts auf, Dampfmühlen in den letzten 50 Jahren. Daneben fortdauernd Neueinrichtungen von Wasser- und Trockenmühlen, welch letztere gleichfalls bereits im vorigen Jahrhundert erbaut wurden. Indes die primitiv eingerichteten, nur für den lokalen Bedarf thätigen Lohn- und Kundenmühlen müssen mehr und mehr den mit den neuesten Hülfsmitteln der Mühlentechnik ausgestatteten, für den Markt arbeitenden, kaufmännisch geleiteten Mühlenbetrieben weichen. Es bestanden — von den siebenbürgischen Mühlen abgesehen, für welche die Daten aus den sechziger Jahren fehlen — in den Jahren

	1863	1873	1885
Dampfmühlen	147	482	877
Wassermühlen	13 206	12 835	9 355
Trockenmühlen	7 966	6 354	3 196
Windmühlen	475	842	649
zusammen	21 794	20 513	14 077

Ist der Rückgang der Wassermühlen zum Teil auch den Schiffsmühlen gegenüber im Interesse der Schiffahrt getroffenen Beschränkungen zuzuschreiben, so dürfte der Einfluß der diesbezüglichen Verordnung von 1867 bereits 1873 beendet sein. Die Abnahme des zwölfjährigen Zeitraums von 1873 bis 1885 beträgt 27 Prozent. Eine ungleich radikalere Reduktion aber weisen die primitiv eingerichteten Trockenmühlen auf, die in den letzten 22 Jahren um 60 Prozent zurückgingen; bei gleich starker Fortdauer der Tendenz dürfte diese Mühlenart binnen kurzem verschwunden sein. Die Windmühlen nahmen zwar im Decennium 1863/73 einen bedeutenden Aufschwung (77 Prozent), haben sich aber in den darauf folgenden 12 Jahren, in denen auch bei den vorgenannten beiden Mühlenarten die empfindlichste Einbuße sich zeigt, wieder um 23 Prozent vermindert. Im ganzen sind — bei Hinzunahme der siebenbürgischen Zahlen (3200 Mühlen) und Ausmerzung der in den obigen Ziffern mitinbegriffenen Neuerrichtungen der Zwischenzeit — in dem Zeitraum von 1873 bis 1885 5466 Wassermühlen, 3502 Trockenmühlen und 390 Windmühlen außer Betrieb gesetzt. Dagegen verbleiben 122 Dampfmühlen mit größerer Einrichtung, 788 einfache Dampfmühlen, 81 Wassermühlen mit größerer Einrichtung, 12 439 einfache Wassermühlen, 3197 Trocken- und 650 Windmühlen. Von diesen 17 277 Mühlen sind 2811 oder 16 Prozent protokollierte Firmen; ferner werden 4342 oder 25,1 Prozent in Pacht, weitere 74,6 Prozent vom Eigentümer selbst und 40 Mühlen oder 0,23 Prozent von Attiengesellschaften betrieben. In den sämtlichen Betrieben waren 1885 44 118 Personen beschäftigt gegen 40 680 im Jahre 1873 — eine erhebliche Zunahme (8½ Prozent) angesichts des Rückganges in der Zahl der Betriebe und der durch die größere Verbreitung und Vervollkommnung der Maschinen erzielten Ersparnis an Menschenkraft. Es befinden sich darunter 20 727 selbständige Gewerbtreibende — viele Mühlen sind im Gesamtbesitze mehrerer —, 2454 Geschäftsleiter und Beamte, 8259 Gehülfen, 2143 Lehrlinge, 7445 Arbeiter und 3090 Tagelöhner. Die Mühlenbetriebe von größerer Bedeutung verwenden viele Arbeiter. In den kleineren Mühlen versehen die selbständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gehülfen fast sämtliche Arbeiten; sie nehmen nur selten Arbeiter an und dann meist nur zeitweise.

Von den Mühlen betrieben das Mahlen

	auf Verkauf	für Geld	für Abmetzen	für den eigenen Konsum
Dampfmühlen v. größerer Einrichtung	110	12	—	—
einfache Dampfmühlen	60	693		35
Wassermühlen v. größerer Einrichtung	68	13	—	—
einfache Wassermühlen	518	6058	5206	657
Trockenmühlen	12	399	2542	244
Windmühlen	2	93	524	31
zusammen	770	7268	8272	967

Danach produziert der überwiegende Teil der größeren Dampfmühlen (90 Prozent) für den Verkauf; von den kleineren Dampfmühlen nur 7,62 Prozent, während 87,95 Prozent für Geld und 4,43 Prozent zur Deckung des eigenen Bedarfs mahlen. Die größeren Wassermühlen produzieren ebenfalls zum größten Teil für den Verkauf, immerhin beträgt hier bereits die Zahl der für Lohn arbeitenden Mühlen ein Fünftel. Die übrigen einfachen Mühlen mahlen fast ausschließlich für Lohn in Natura oder in Geld; die Zahl der für den Markt

produzierenden beträgt bei den kleineren Wassermühlen noch 4,16 Prozent, bei den Trocken- und den Wassermühlen nicht mehr $^1/_2$ Prozent.

Die von den ungarischen Mühlen vermahlenen Quanten Getreide betrugen

1880	17 570 196	Metercentner
1881	18 812 007	=
1882	20 250 244	=
1883	21 963 332	=
1884	22 454 721	=
zusammen	101 050 500	Metercentner.

Davon entfielen auf die

	1880	1881	1882	1883	1884
größeren Dampfmühlen .	6 337 137	7 147 090	8 099 615	9 336 006	9 572 206
einfachen = .	3 642 006	4 011 809	4 378 604	4 791 203	4 861 261
größeren Wassermühlen .	618 916	696 396	744 654	806 638	893 222
einfachen = .	6 228 275	6 228 263	6 295 275	6 305 848	6 407 585
Trockenmühlen	528 753	521 390	518 304	510 021	501 002
Windmühlen	215 109	207 054	213 792	213 616	219 445

Den größten Aufschwung zeigen die Mühlen mit größeren Einrichtungen; bei den größeren Dampfmühlen nahm das vermahlene Getreide in den fünf Jahren um 51,05, bei den größeren Wassermühlen um 44,32 Prozent zu. Die kleineren Dampfmühlen hatten die noch recht erhebliche Zunahme von 33,47 Prozent aufzuweisen.

Unter den verschiedenen Getreidesorten steht obenan das Hauptprodukt des ungarischen Bodens und der wichtigste Konsumartikel der Bevölkerung, der Weizen, der 1880 58,10, 1884 61,81 Prozent des vermahlenen Quantums bildete. In zweiter Reihe folgt der Roggen mit 14,66 Prozent, gleichfalls als Nahrungsmittel bedeutend. Auf Mais und Gerste, die ebensowohl zur Nahrung wie als Viehfutter verwendet werden, kommen 11,82 bezw. 8,45 Prozent. Die übrigen Getreidearten erreichen bis auf Halbfrucht nicht mehr 1 Prozent des Gesamtquantums.

Weitere Ziffern beziehen sich auf lokale Verteilung der Mühlenindustrie, auf die technische Einrichtung, Pferdekraft, Mahlfähigkeit und Arbeitszeit der Mühlen, auf die Beteiligung der verschiedenen Mühlenarten an dem Vermahlen der einzelnen Getreidesorten sowie auf den Export. —

Dr. Mischler, „Über die Armenpflege und ihre Statistik in den österreichischen Ländern, mit besonderer Rücksicht auf Steiermark". Der Verfasser legt sich die Frage vor, auf welchem Wege die anerkanntermaßen den Bedürfnissen der Zeit schon seit einer Reihe von Jahren nicht mehr genügende staatliche Armenstatistik Österreichs am zweckmäßigsten reformiert werden könne. Er verneint die Möglichkeit, das von den Selbstverwaltungskörpern beschaffte Material als den Ausgangspunkt einer staatlichen Statistik zu nehmen: in keinem der Kronländer existiere eine wirkliche Armenstatistik. Galizien allein besitze eine Verwaltungsstatistik überhaupt. Versuche zu einer primitiven bezw. nur einer speciell die Armenbevölkerung ergreifenden Armenstatistik standen in Böhmen und Niederösterreich in Aussicht. Ebensowenig ermöglichten die Finanzrechnungen der Selbstverwaltungskörper einen Einblick in die Armenverhältnisse. Nur vereinzelte Länder, und nicht die in erster Reihe stehenden, hätten die Verwaltung des Armenvermögens einheitlich geordnet und noch wenigere statistische Zusammenstellungen der diesbezüglichen Ziffern veranstaltet. Zu einer Veröffentlichung derselben sei nur ein einziges Land geschritten, Steiermark. Desgleichen seien die Publikationen der Landesausschüsse über Armenwesen sporadisch und mangelhaft. Mischler kommt daher zu dem Resultate, der Staat müsse die Armenstatistik in die Hand nehmen, und zwar empfiehlt er für den besonderen Teil der Armenfinanzstatistik als Muster diejenige Steiermarks, deren Ergebnisse er mitteilt. Die Technik der steierischen Erhebung wird nicht berührt. —

Die Mitteilung des „Verkehrs auf der oberen Donau im Jahre 1886" von Pizzala bildet einen Nachtrag zu der trefflichen Abhandlung desselben Verfassers

im vorigen Jahrgange der Monatsschrift „Österreichs Flußschiffahrt im Jahre 1885". —

Der Bericht über „Die neueste Entwickelung des Clearing- und Giroverkehrs", den Dr. Rauchberg im Anschluß an seine im vorigen Jahrgange der Monatsschrift erschienene Studie über den Clearing- und Giroverkehr liefert, enthält in der Hauptsache folgende Daten: Der Wiener Saldierungsverein hatte 1886 einen noch geringeren Prozentsatz der durch Abrechnung beglichenen Beträge aufzuweisen als 1885 (59,69 % : 61,27 %). Das Barmittelerfordernis war 1886 überhaupt das höchste seit dem Bestehen des Vereins. Die Thätigkeit der Abrechnungsstellen der Deutschen Reichsbank dagegen hat einen weiteren entschiedenen Aufschwung genommen.

Ebenso betrugen die Übertragungen im Giroverkehr der österreichisch-ungarischen Bank nur 23 % der gesamten Einnahmen auf Giroconto (407 Mill. Gulden) und am 31. Dezember 1886 hatte sie einen Bestand an Giro-Guthaben von 0,1 Mill. Gulden. Die Deutsche Reichsbank dagegen vereinnahmte durch Übertragungen das Doppelte wie auf anderem Wege (19 044 Mill. gegen 9581 Mill. Mark) und deckte durch Übertragung von 18 106 Mill. Mark bei Barzahlung bezw. Einlösung von Domizilwechseln im Betrage von 10 498 Mill. Mark ihre Ausgaben; auf Giroconto verblieben ihr am 31. Dezember 1886 215,8 Mill. Mark. Der Giroorganismus der Bank von Frankreich bewährte sich in vorzüglichster Weise bei Gelegenheit der am 10. Mai 1886 stattgefundenen Subskription des dreiprozentigen Nationalanlehens von 500 Millionen Franken, die ganz außerordentliche Anforderungen an die Bank stellte. Stiegen doch im Laufe des Subskriptionstages die Guthaben der Privaten bei der Bank auf 1466 Millionen Franken, hauptsächlich durch Gutschrift von diskontierten Wechseln und Lombarddarlehen, und am Abend desselben Tages fielen sie auf 167 Millionen durch Übertragung von 1299 Millionen auf das Conto des Staatsschatzes. Am nächstfolgenden Tage aber wurden 1237 Millionen wieder auf Privatconto zurückübertragen und das Guthaben des Staates sank dadurch auf 216 Millionen Franken. Glänzende Resultate hatte bei dem noch ausgebildeteren Giroverkehr in Italien die Nationalbank des Königreichs Italien aufzuweisen, welche 1886 3079 Millionen Lire auf Giroconto vereinnahmte und 3077 Millionen Lire verausgabte gegen 2822 bezw. 2828 Millionen im Jahre 1885.

Dem daran sich schließenden Bericht über den Checkverkehr der österreichischen Postsparkasse entnehmen wir folgende Zusammenstellungen, welche angeben: die numerische Anzahl der Konteninhaber, beteiligt

	am Checkverkehr	zugleich am Clearingverkehr
am 31. Dezember 1883	167	—
" " " 1884	2 520	1 283
" " " 1885	6 877	4 733
" " " 1886	10 553	7 274

die Anzahl, den Gesamt- und den Durchschnittsbetrag der vorgenommenen Gut- und Lastschriften — die 1884 in Höhe von 3 bis 4 Prozent, 1885 von 15 Prozent, 1886 zu einem Fünftel dem Betrage nach im Clearingverkehr erfolgten —

	Gutschriften			Lastschriften		
	Anzahl	Gesamtbetrag in tausenden von Gulden	Durchschnittsbetrag in Gulden	Anzahl	Gesamtbetrag in tausenden von Gulden	Durchschnittsbetrag in Gulden
1883	892	322	361	969	213	220
1884	149 284	46 224	309	120 122	41 234	343
1885	1 255 130	263 854	210	594 667	252 260	424
1886	2 700 368	478 191	117	994 096	466 807	469

die Ziffer der durchschnittlich auf einen Contoinhaber auf der Aktiv- bezw. Passivseite kommenden Buchungen nebst der Höhe des Gesamtbetrages derselben

	Gutschriften pro Contoinhaber		Lastschriften pro Contoinhaber	
	der Zahl nach	dem Betrage nach	der Zahl nach	dem Betrage nach
1883	5	1 831 Gulden	5	1 212 Gulden
1884	56	17 515 „	45	15 625 „
1885	173	36 459 „	82	34 857 „
1886	242	42 902 „	89	41 881 „

den Stand der Guthaben am Jahresschluß

Ende	1883	108 991 Gulden
„	1884	5 098 091 „
„	1885	16 691 695 „
„	1886	28 075 011 „

Heft 7. — „Die Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung in Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg nach der Höhenlage der Wohnorte im Jahre 1885" von G. A. Schimmer, k. k. Regierungsrat a. D. Das Material der Untersuchung war recht spröde. Der Verfasser hat als unterste (in einer Höhenklasse) Bevölkerungseinheiten nicht die „politischen Gemeinden, sondern die Seelsorgestationen angenommen, weil in Österreich auf den Ausweisen dieser Ämter über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle alle weiteren Zusammenstellungen über Bevölkerungsbewegung fußen. Die Gruppierung dieser Bezirke nach der Höhenlage bot bei den aus amtlichen Quellen geschöpften Publikationen über die Höhenverhältnisse in den genannten drei Ländern allerdings keine Schwierigkeit, zumal da die Bestimmung der Höhenlage kleinerer Ortschaften nach der Schwelle des Pfarrhauses durchweg in Österreich üblich ist. Nun aber liegen die zu einem Seelsorgesprengel gehörigen Ortschaften und Ansiedlungen durchaus nicht regelmäßig in der gleichen Höhe wie das Pfarrhaus. Höhenunterschiede von 100, ja von mehreren hundert Metern unter den einzelnen Ortschaften sind keineswegs Ausnahmen. Die zur Verwendung kommenden Bevölkerungsziffern mußten daher nicht bloß auf ganz verschiedenen Höhenstufen wohnende Individuen und Personengruppen, sondern — was bei Zugrundelegung der politischen Gemeinde als höhenstatistische Bevölkerungseinheit vermieden wird — die Angehörigen auf durchaus verschiedenen Höhenschichten befindlicher Ortschaften vereinigen. Ferner konnten die Bevölkerungsangaben nicht den durch offizielle Zählung festgestellten Ortsrepertorien entnommen werden, da Seelsorge- und Gemeindebezirke auseinanderfallen. Der Verfasser mußte daher zu den Diöcesanschematismen, d. h. den vierteljährlich von den Pfarreien über die Veränderungen im Personenstande einzureichenden Nachweisungen greifen, gegen welche nach seiner eigenen Angabe Bedenken obwalten. Dies hat den weiteren Übelstand zur Folge gehabt, daß der Verfasser seine Untersuchung auf die Bevölkerungsziffern des einen Jahres 1885 beschränken mußte, denn die vierteljährlichen Ausweise der früheren Jahre waren nach der im statistischen Amte herrschenden Gepflogenheit mangels eines Aufbewahrungsraumes bereits nach Abschluß des jedesmaligen Jahrganges verstampft. — Um die Größe der nach dem Obigen resultierenden Fehler der Untersuchung zu veranschaulichen, sei beispielsweise angeführt, daß, wenn die nach den Schematismen sich ergebende Gesamtbevölkerung Niederösterreichs ohne Wien auch nur um fast 2% unter der nach den Ziffern von 1880 auf Grund der früheren Durchschnittszunahme berechneten Zahl der Civilbevölkerung zurückblieb, bei Unterscheidung der einzelnen Höhenstufen die Bevölkerungszahlen nach den Schematismen auf 2 Stufen (1. Stufe: bis zu 200 m und 4. Stufe: 400 bis 500 m) um 16 bis 17 Prozent (oder um insammen 113 771 Kopfe) höher standen als die nach der Zählung von 1880 sich ergebenden Ziffern und auf sieben Stufen um 2 bis 25 Prozent (Gesamtdifferenz: 83 657 Kopfe) niedriger: auf der 10. und letzten für Österreich unterschiedenen Stufe (über 1000 m), für die nach der Zählung von 1880 noch eine Bevölkerung von 617 Kopfen ermittelt war, gab es nach den Schematismen keine Bewohner.

Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß die durch die Untersuchung gewon-

nenen Detailziffern kein richtiges Bild der faktischen Zahlenverhältnisse liefern können. Dagegen läßt sich bei einer Summierung derselben innerhalb der einzelnen Länder und bei Zusammenfassung der von 100 zu 100 m steigenden Höhenstufen in größere Abschnitte ein stärkerer Ausgleich der Fehler annehmen. Die allgemeinsten Ergebnisse dürfen daher, zumal sie in den drei Ländern übereinstimmen, Anspruch auf Anerkennung haben. Es kommen bei Unterscheidung folgender Höhenabschnitte:

	Ebene bis 300 m	Hochebene 300— 500 m	Hügelland 500— 700 m	Mittelgebirge 700— 1000 m	Hochgebirge	im ganzen Lande
Trauungen auf 1000 Bewohner						
in Niederösterreich . .	8,58	6,76	6,73	6,66	—	7,99
„ Tirol	5,84	8,36	6,48	5,37	5,22	5,97
„ Vorarlberg	—	7,56	6,64	5,52	5,08	6,64
Geburten auf 1000 Bewohner						
in Niederösterreich . .	39,61	32,93	31,77	32,50	—	37,34
„ Tirol	29,52	29,75	28,29	27,32	24,67	27,55
„ Vorarlberg		29,64	27,39	21,31	21,31	26,38
Totgeborene auf 100 Geborene						
in Niederösterreich . .	3,53	3,10	3,05	3,35	—	3,39
„ Tirol	3,98	1,74	1,76	1,39	2,09	2,07
„ Vorarlberg	—	0,90	1,66	1,31	6,92	1,43
Todesfälle auf 1000 Bewohn.						
in Niederösterreich . .	34,66	26,91	25,85	25,86	—	32,05
„ Tirol	26,47	25,38	25,42	24,57	21,01	24,40
„ Vorarlberg	—	27,91	19,73	20,51	14,06	22,98
Kinder bis zu 5 Jahren auf 100 Gestorbene						
in Niederösterreich . .	53,26	43,33	46,61	52,48	—	51,19
„ Tirol	35,23	34,70	34,61	36,39	36,96	35,64
„ Vorarlberg	—	34,67	32,50	30,55	38,46	31,90

Das Endergebnis ist also, wenn wir die Formulierung des Verfassers beibehalten: „Die Häufigkeit der Trauungen im Verhältnisse zur Bevölkerung ist in den niedrigsten Höhenlagen am größten, fällt schon in den unmittelbar darauf folgenden ab und verharrt dann durch alle weiteren Stufen mit fast völlig gleicher Stärke. Einen gleichen Gang hält die Häufigkeit der Geburten und Sterbefälle ein, nur daß sich, nach der namhaften Abminderung gegen die geringste Höhenlage, ein stetiger, wenn auch geringer Rückgang in den zunehmenden Schichten beobachten läßt, also mit dem Ansteigen des Terrains Geburten und Sterbefälle im Verhältnis zur Volkszahl immer weniger vorkommen. Die Anzahl der Totgeborenen an den Geburten und die gleiche der Kinder bis zum 5. Jahre an den Gestorbenen ist in den untersten Höhenschichten groß, fällt dann ab, nimmt aber in den oberen Lagen wieder entschieden zu." Das ist freilich, wenn auch eine Bestätigung der von Zampa für Italien gefundenen, aber bestrittenen Resultate, nicht viel, und Schimmer hebt mit Recht hervor, daß diese Durchschnittsresultate größerer Rayons nicht den vollen Einblick in die charakteristischen Verhältnisse geben. Das kann nur das Detail. Hierauf aber einzugehen, verbieten die vorentwickelten Rücksichten, wie denn auch Schimmer, der in äußerst vorsichtiger Weise das Detail bespricht, nicht weiter kommt, als daß er hier und da auf lokale Besonderheiten hinweist und wiederholt den Zufall oder eine irrige Notierung als Erklärungsgrund anziehen muß. —

Statistik der Gutanden" pro 1886 von Winckler. — „Die Getreidepreise in den Jahren 1881—1885" in England, Frankreich, Preußen, Italien, Österreich, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Nordamerika von Professor Földes. Heft 8 und 9. — Die Abhandlung „Uneheliche Geburt und Legitimation. Ein Beitrag zur Beurteilung der unehelichen Geburtenziffer" von Dr. Moriz

Ertl, stellt nach den offiziellen Statistiken die Zahl der unehelichen Geburten und, soweit solche vermerkt, der Legitimationen in den in Betracht kommenden Kulturstaaten für das letzte Jahrzehnt fest. Er konstatiert allgemein eine stetige Zunahme der unehelichen Geburtenziffer und macht dafür „die sittliche Haltlosigkeit unserer Zeit, welcher die Würdigung für die ethische Funktion der Ehe allmählich abhanden" komme, verantwortlich. —

In Wien sind jüngst in dem städtischen Archive eine große Reihe verschollen geglaubter offizieller Wochenausweise für den Getreideverkehr Wiens aufgefunden, welche die Jahre 1693—1695 und die Zeit von 1706—1791 umfassen. Inama veröffentlicht tabellarische Auszüge aus diesen Preislisten mit einem einleitenden „Die Wiener Getreidepreise im 18. Jahrhundert" betitelten Kommentar. —

Es folgt die übliche Mitteilung der „Geschäftsresultate der österreichisch-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften und der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Österreich" für das Jahr 1886 von B. Israel. —

Ein Auszug aus dem von der statistischen Centralkommission geführten Kataster der österreichischen Aktiengesellschaften unterrichtet uns über die Zahl und Entwickelung der österreichischen Aktiengesellschaften. Im ganzen sind bis Ende 1886 907 Aktiengesellschaften in Österreich gegründet. Davon bestanden zu diesem Zeitpunkt noch 380, während 527 (58,10 Prozent) mittlerweile wieder aufgelöst waren und zwar 77 durch Konkurs, 450 im Wege der Liquidation. Es kamen demnach 14,61 Prozent Auflösungen durch Konkurs auf 85,39 Prozent durch Liquidation. Über die Entwickelung während der einzelnen Jahre seit 1861 giebt folgende Übersicht Auskunft:

Jahre	Zahl der Aktiengesellschaften: neu entstanden	aufgelöst	Stand am Jahresschluß	Zunahme bezw. Abnahme gegen das Vorjahr
1861	—	—	74	—
1862	8	—	82	+ 8
1863	9		91	+ 9
1864	9	—	100	+ 9
1865	18	1	117	+ 17
1866	9	2	124	+ 7
1867	14	—	138	+ 14
1868	28	2	164	+ 26
1869	108	—	272	+ 108
1870	71	7	336	+ 64
1871	122	5	453	+ 117
1872	245	20	678	+ 225
1873 bis 1. Mai	78	9	747	+ 69
1873 nach 1. Mai	18	96	669	— 78
1873	96	105		
1874	14	99	584	— 85
1875	8	55	537	— 47
1876	3	48	492	— 45
1877	5	43	454	— 38
1878	2	25	431	— 23
1879	2	23	410	— 21
1880	10	14	406	— 4
1881	10	21	395	— 11
1882	12	14	393	— 2
1883	10	12	391	— 2
1884	4	10	385	— 6
1885	8	13	380	— 5
1886	8	8	380	—
bis 1. Mai 1873	719	46	—	+ 673
nach 1. Mai 1873	114	481	—	— 367
	833	527	380	+ 306

Heft 10. — In der Abhandlung „Über die Berechtigung der Konjekturalstatistik" tritt Professor Dr. R. Mucke in Dorpat dafür ein, Lücken der statistischen Beobachtung durch Wahrscheinlichkeitsannahme auszufüllen und Fehler statistisch gewonnener Ziffern durch mutmaßliche Zahlen zu verbessern. —

Demnächst folgt ein Bericht über den vierten internationalen Kongreß für Demographie zu Wien vom 26. September bis 2. Oktober 1887. —

Auf Grund von der Veröffentlichung des italienischen statistischen Bureaus über die Preisbewegung einiger Getreidearten in den Jahren 1862 bis 1885 entnommenen Zahlen, betreffend die Marktarten einer Reihe italienischer Plätze, stellt Földes folgende Daten für die Häufigkeit des Auftretens der Extreme der Preisbewegung in den einzelnen Monaten zusammen. Es entfielen Preismaxima auf die Monate

Dezember	131	November	44	Oktober	14
Januar	94	April	40	August	13
Mai	74	Februar	39	Juli	12
Juni	51	März	17	September	5

dagegen Preisminima auf die Monate

September	83	Oktober	43	März	32
August	80	Dezember	42	April	30
Juli	73	November	39	Mai	25
Januar	45	Februar	35	Juni	20

und auf die

	Preis-		Insgesamt Preis-
	maxima	minima	extreme
Wintermonate (Dezbr. bis Febr.)	264	122	386
Frühjahrsmonate (März bis Mai)	131	87	218
Sommermonate (Juni bis August)	76	173	249
Herbstmonate (Septbr. bis Novbr.)	63	165	228

Den Jahresbericht über „Die Seefischerei an der adriatischen Küste Österreichs" für das Campagnejahr 1885/86 erstattet Karl Krafft. —

Heft 11 und 12. — Dr. Ferdinand Schmid, „Die Finanzstrafjustiz auf dem Gebiete der direkten Steuern Österreichs und ihre Ergebnisse während der Jahre 1873 bis 1885". Ein erster Abschnitt will die Wichtigkeit des ethischen Moments für die Finanzstrafjustiz wie die Finanzwirtschaft überhaupt im Gegensatz zu einer rein wirtschaftlichen Auffassung im Bereiche derselben hervorheben und die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung des Finanzstrafwesens unter weitergehender Berücksichtigung des sittlichen Standpunktes wie bisher darlegen. Der zweite schildert in kurzen Umrissen die Entwickelung des österreichischen Gefällstrafrechts bis heute und den Umfang des geltenden Rechts auf dem Gebiete der direkten Steuern. Der dritte und letzte Abschnitt bringt die amtlichen von dem k. k. Finanzministerium der statistischen Centralkommission zur Verfügung gestellten finanzkriminalistischen Nachweisungen. — Finanzstrafrechtliche Bestimmungen entwickelten sich zuerst auf dem Gebiete der indirekten Steuern und Gebühren, wie denn von diesen die Ausbildung des staatlichen Steuerwesens in Österreich überhaupt ihren Ausgang nahm, während die direkten Steuern der Bewilligung der Stände, ihrer Erhebung und Kontrolle unterlagen. Indes auch hier herrschte noch bis zur zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts eine völlig prinzipienlose Zersplitterung. Erst unter Maria Theresia zeigt sich der Beginn einer festen Ausgestaltung finanzstrafrechtlicher Normen. Frucht dieser Tendenz war das Gefällstraigesetz vom 11. Juli 1835. Indes die Delikte auf dem Gebiete der direkten Steuern fielen dabei aus. Sie fanden keine Aufnahme in dem Kodifikationswerk. Das sie treffende Finanzstrafrecht besteht aus einer losen zerstreuten Masse von Gelegenheitsbestimmungen, welche denselben Charakter der

Zersplitterung trägt wie die Bestimmungen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts; das Strafverfahren ist veraltet. Eine Reform hält Schmid daher für geboten und zwar namentlich: schärfere Unterscheidung von civilem und kriminellem Unrecht — besonders auch in der Auffassung der Steuerrückstände — und Verweisung des letzteren vor den Strafrichter, Ausdehnung der Strafbefugnisse der Finanzverwaltung und energischere Handhabung derselben zur Hebung der tiefgesunkenen Steuermoral Ausgleichung einzelner Härten und Inkonvenienzen, Beseitigung des Denunziationswesens und Ausbau des Finanzkontrollrechtes der auch in erster Instanz von der politischen Verwaltung zu trennenden Steuerbehörden. Als Hinweis auf dieses Bedürfnis sollen die in dem dritten Abschnitt besprochenen Ziffern der die Hauszinssteuer und die Erwerbs- und Einkommensteuer betreffenden Delikte dienen — daneben auch den weiteren Ausbau der Finanzstrafstatistik anregen. Eine Wiedergabe der Zahlenreihen verbietet der uns zur Verfügung gestellte Raum, eine Besprechung und Würdigung ihrer Ergebnisse der Mangel an ausreichender Kenntnis des österreichischen Finanzstrafwesens. —

Das statistische Seminar der Universität beschäftigte sich nach dem Berichte von Dr. von Roschmann-Herburg im Wintersemester 1886/87 mit der Frage nach der statistischen Erfassung und Messung des Volksvermögens. Es wurden Vorträge gehalten über die Versuche der englischen Merkantilisten und politischen Arithmetiker, über die Methode Lavoisiers, über die Statistik des Volksvermögens auf Grund der Vermögensübertragungssteuer in Frankreich, die Resultate des amerikanischen Census, die finnische Einkommensteuerstatistik, die Statistik der englischen Income-tax, die Symptome für die Bemessung des Volkswohlstandes nach der niederländischen Statistik, den Pfandleihkredit, den Hypothekarkredit und über Forderungen als Bestandteile des Volksvermögens. —

Weiterhin teilt Bratassevic die Stärke und Verteilung des Sanitätspersonals in den österreichischen Ländern während der Jahre 1876 bis 1885 mit, Ehrenberger die Entwickelung der österreichischen Sparkassen im Jahre 1886.

Frommer.

Eingesendete Bücher.

Aschrott, Dr. P. F., Amtsrichter: Aus dem Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas. (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausg. von Virchow. N. F., 4. Serie, Heft 76.) Hamburg 1889, Verlagsanstalt u. Druckerei A.-G. 8°. 60 S.

Bericht der Oldenburgischen Spar- und Leihbank zu Oldenburg über das Geschäftsjahr 1888. 4°. 24 S.

Bericht über die XIV. allgemeine Versammlung des „Industriellen Klubs" am 27. April 1889. Wien 1889, Keiß. 4°. 21 S.

Bernhard, Dr. Karl, in Gotha: Neues Not- und Hülfsbüchlein. Frankfurt a. M. und Lahr, Schauenburg. 8°. 331 S. 2 Mark.

Brentano, Lujo: Über die Ursachen der heutigen socialen Not. Ein Beitrag zur Morphologie der Volkswirtschaft. Vortrag, gehalten beim Antritt des Lehramts an der Universität Leipzig am 27. April 1889. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 43 S. 1 Mark.

Breysig, Curt: Der Prozeß gegen Eberhard Danckelman. Ein Beitrag zur brandenburgischen Verwaltungsgeschichte. (Staats- und socialwiss. Forschungen, herausg. von G. Schmoller, VIII 4). Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 116 S. 2,60 Mark.

Bulletin de l'institut international de statistique. gr. 8°. Tome I (1886), 1.–4. livraisons. 2 Hefte, 288 und 313 S. und Karten. Tome III, 1. 3. livraisons. 3 Hefte, 237, 195 und 140 S. nebst Karten und einer Separatbeigabe. Rom 1886. 1888.

Catalogue de la bibliothèque du comité de législation étrangère. (Ministère de la justice et des cultes.) Janvier 1889. Paris. Lex. 8°. XL und 719 S.

Crüger, Dr. jur.: Das Urteil des Herrn Dr. v. d. Borght in den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik über die Consumvereine. Abdruck aus den Blättern für Genossenschaftswesen, 1889. Leipzig. 8°. 44 S.

Denkschrift über die Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter des Hauses Cornelius Heyl in Worms am Rhein. Zusammengestellt für die Deutsche Allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung. Berlin 1889. 8°. 60 S.

Dictionnaire de droit international privé. Par Mm. Renée Vincent, Edouard Pénaud. Revue de l'année 1888, suivie d'une table chronologique, par M. Vincent, avocat à la cour de Paris. Paris 1889, Larose & Forcel. gr. 8°. 128 S.

Die Neue Deutsche Schule. Monatsschrift für Begründung einer dem Zeitbedürfnis entsprechenden Jugendbildung. In Verbindung mit Geh. Mediz.-Rat Prof. Dr. von Esmarch in Kiel, Prof. Dr. W. Preyer in Berlin, Oberschulrat Dr. Paul Möbius in Gotha und Gymn.-Direktor C. Schmelzer in Hamm herausg. von Dr. Hugo Göring. Organ des Allgem. Deutschen Vereins für Schulreform. 1. Jahrg., 1. (Monats-) Heft. April 1889. Berlin, Hofmann & Comp. 8°. 64 S. Jährlich 9 Mark.

Economics, the quarterly journal of —. III, 3; April 1889. Published for Harvard University. Boston 1889, Ellis. 8°. S. 259—402. (Enthält u. a. Taussig: some aspects of the tariff question.)

Ehrenberg, Dr. **Richard**: Hamburg und Antwerpen seit 300 Jahren. Zwei Vorträge, gehalten im Verein für hamburgische Geschichte. Mit einer graphischen Darstellung. Hamburg 1889, Herold. 8°. 49 S. 1,20 Mark.

Felix, Ludwig: Der Einfluß der Religion auf die Entwicklung des Eigentums. (Entwicklungsgeschichte des Eigentums unter kulturgeschichtlichem und wirtschaftsgeschichtlichem Gesichtspunkte. Von Ludwig Felix. 3. Teil.) Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. IX und 388 S. 8 Mark.

Frankenstein, Dr. **Kuno**: Zur Organisation der amtlichen Lohnstatistik im Deutschen Reiche. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 90 S. 2 Mark.

Freybe, Dr. **Albert**, Gymn.-Oberlehrer zu Parchim: Züge deutscher Sitte und Gesinnung. 2. Heft: Das Leben im Recht. 2. erweiterte Auflage. Gütersloh 1889, Bertelsmann. kl. 8°. XVI und 299 S. 4 Mark.

Gilman, Nicolas Paine: Profit sharing between employer and employee. A study in the evolution of the wages system. Boston & New York 1889, Houghton, Mifflin & Co. 8°. 460 S.

v. d. **Goltz**, Freiherr Dr. **Theodor**, o. ö. Prof. u. Direktor der Lehranstalt für Landwirtschaft an der Universität Jena: Handbuch der gesamten Landwirtschaft, herausg. in Verbindung mit zahlreichen Fachleuten. 5.—7. Lieferung (= Bd. II, S. 193—480; III, S. 337—480). Tübingen 1889, Laupp. gr. 8°. à 3 Mark.

Gothein, Eberhard: Die Aufgaben der Kulturgeschichte. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 62 S. 1,60 Mark.

Gutachten aus dem Anwaltstande über die erste Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, herausg. im Auftrage des Deutschen Anwaltvereins von den Rechtsanwalten Geh. Justizrat Adams (Koblenz), Justizrat Wilke (Berlin), Justizrat Mecke (Leipzig), Hartmann (Nürnberg), Erythropel (Leipzig). Heft 9 und 10. März und Mai 1889. Berlin, Möser. 8°. S. 193—272.

Haun, Friedrich Johannes: Das Recht auf Arbeit. Ein Beitrag zur Geschichte, Theorie und praktischen Lösung. Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 108 S. 2,40 Mark.

Howard, Dr. Hermann, a. ö. Professor für landwirtsch. Rechnungswesen an der Universität Leipzig: Wie hat sich der Landwirt zur progressiven Einkommensteuer zu verhalten? Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 56 S. 1 Mark.

Italienische amtliche Statistik. Rom.

Annuario statistico italiano, 1887–88. 1888. 1290 S.

Bilanci comunali per l'anno 1886. Introduzione. 1888. XCI S.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Indice generale delle materie contenute nei dieci primi volumi dal 1884 al 1888. 1889. 155 S. Anno VI, primo semestre, Gennaio–Febbraio 1889. Marzo-Aprile 1889. Zusammen 413 S.

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno VI (1888), Indice. XVIII S. Anno VII, N. 2. 3 (28 II. 31 III 1889). S. 50–181.

Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti d'emissione, del baratto dei biglietti di banca ed a responsabilità, dello stato e delle operazioni delle stanze di compensazione. Anno XIX. N. 12 (31 III 1888. 38 S.) und appendice (62 S.). Anno XX. N. 1. 2 (31/I, 28/II 1889). Je 35 S.

Casse di risparmio. Anno IV. Bollettino del 2° semestre 1887. 1888. 223 S.

Movimento degli infermi negli ospedali civili. Anni 1885, 1886 e 1887. 1888. 351 S.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/I, al 28/II, al 31/III, al 30/IV 1889. Je 107 S.

Statistica delle società di mutuo soccorso e delle istituzioni cooperative annesse alle medesime. Anno 1885. 1888. XLVIII und 599 S.

Jahresbericht des Großherzoglich Badischen Fabrikinspektors für das Jahr 1888. Herausgegeben im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1889, Raupp & Cie. 8°. 73 S. und Anlage. 60 Pf.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1888. Zweiter (statistischer) Teil. Verlag der Mannheimer Handelskammer. 8°. 36 und 131 S. und 1 Tafel.

Jahresbericht der kgl. sächsischen Gewerbeinspektoren für 1888. Nebst Berichten der kgl. sächsischen Berginspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Zusammengestellt im kgl. sächsischen Ministerium des Innern. Dresden 1889. 8°. 219 S.

Krüger, Dr. Karl: Die Erbschaftssteuer nach ihrer Ausübung in den außerdeutschen Staaten. Die Berechtigung ihrer Reform in Deutschland und ihrer Einführung als Reichssteuer. Tübingen 1889, Laupp. 8°. 80 S. 1,80 Mark.

Lamprecht, Ch., professeur à l'université de Bonn: Etudes sur l'état économique de la France pendant la première partie du moyen-âge. Traduction de l'ouvrage allemand par A. Marignan. Paris 1889, Picard éd., Guillaumin et Cie libr. 8°. 316 S.

Landwirtschaftsschule und Ackerbauschule in Herford (Westfalen). Bericht über die Zeit von Ostern 1888 bis Ostern 1889. Namens des Lehrerkollegiums erstattet von F. Burgtorf, Direktor der Anstalt. Herford 1889. 26 S.

Mertens, Oskar, Kanzleidirektor der Riga-Tünaburger Eisenbahngesellschaft: Zur Frage der Zufuhrbahnen in Rußland. Nebst statistischer Nachweisung über die in den Jahren 1866–85 bewegten Getreidequantitäten. Riga 1889, Kymmel in Komm. 8°. 115 S. und Tafeln.

Mitteilungen des Kgl. Ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel. Monatsheft. Auszug aus dem amtlichen Wochenblatte „Közgazdasági Értesítő". V, 3. Budapest 1889, Grill in Komm. 8°. S. 205–392.

Mucke, Dr. **Joh. Richard**, Kais. Russ. Staatsrat und ord. Prof. an der Universität Dorpat: Verkehr und Verbrauch von Getreide in Berlin. Dargelegt und kritisch untersucht. Dresden 1889, Bänsch. 8°. 248 S.

Mühlbrecht, **Otto**: Übersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1888. 21. Jahrg. Berlin 1889, Putttammer & Mühlbrecht. 8°. 252 S. 6 Mark.

Publications of the American Economic Association. Vol. IV, No. 1: Contributions to the wages question. I. Theory of wages, by Stuart Wood, Ph. D. II. Possibility of a scientific law of wages, by J. B. Clark, A. M. March 1889. 69 S.

Publications of the American Statistical Association. New Series No. 4. December 1888. Boston. (I. Life insurance in the United States. By Walter C. Wright. II. Review of reports of bureaus of labor statistics for 1887. By Prof. Richmond Mayo Smith. III. Index to reports of bureaus of labor statistics for 1887. Etc.) 8°. 61 S.

Publications of the University of Pennsylvania. Political economy and public law series. Edmund J. James, Ph. D., editor. No. 4: Simon N. Patten, Ph. D., professor of political economy: The consumption of wealth. Philadelphia 1889. 8°. 70 S. 50 Cents.

Reinhold, Dr. **Ferdinand**: Das allgemeine und das kaufmännische Zurückhaltungsrecht, insbesondere sein Grund und sein Wesen. Wien 1889, Hölder. 8°. 115 S. 3 Mark.

Revue d'économie politique. Comité de rédaction: Charles Gide (Montpellier), Alfred Jourdan (Aix), Edmond Villey (Caen), Léon Duguit (Bordeaux). 1889, No. 1. Janvier-Février. Paris, Larose & Forcel. 8°. 96 S.

Rosenthal, Dr. **Eduard**, a. ö. Prof. der Rechte in Jena: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. Band I: Von 1180 bis 1598. Mit Unterstützung der historischen Kommission bei der Kgl. Bayrischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben. Würzburg 1889, Stuber. 8°. 601 S.

Rückblicke auf die Entwicklung der ungarischen Volkswirtschaft im Jahre 1888. Abdruck aus dem „Pester Lloyd". Redigiert von Dr. Karl Mandello. Mit 2 Tafeln. Budapest 1889. 8°. 259 S.

Schmid, Dr. **Ferdinand**: Wirksamkeit der Gewerbegerichte und ihre Fortbildung. Abdruck aus der Statistischen Monatsschrift. Wien 1889, Hölder. 8°. 44 S.

Schriften des deutschen Vereins für internationale Doppelwährung. Heft 15: Bericht der kgl. Untersuchungskommission in England über die jüngsten Änderungen in den relativen Werten der Edelmetalle Gold und Silber. Übersetzt von E. Koch-Herne. (2. und 3. Teil.) Berlin 1889, Walther & Apolant. 8°. 184 S.

Schriften des Vereins für Socialpolitik: XXXIX: Die deutsche Hausindustrie. Berichte, veröffentlicht vom V. f. S.-P. 1. Band: Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der Hausindustrie. Nach den vorliegenden gedruckten Quellen. Von Prof. Dr. Wilhelm Stieda. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 158 S. 3,60 Mark.

— XL: Die deutsche Hausindustrie. Berichte, veröffentlicht vom V. f. S.-P. 2. Band: Das nördliche Thüringen. Von Dr. H. Lehmann, Gau und Neubert. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. IX und 137 S. 3,20 Mark.

Statistische Mitteilungen, betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1888, herausgegeben von der Handelskammer zu Bremen. Bremen 1889. 8°. 56 S.

Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1887. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 677 S. und Tafeln.

Wasserrab, Karl, Dr. jur. et cam.: Sociale Politik im Deutschen Reich. Ihre bisherige Entwicklung und ihre Fortführung unter Kaiser Wilhelm II. Stuttgart 1889, Enke. 8°. 105 S.

Zeitschrift für Agrarpolitik. Organ zur Förderung und Vertretung landwirtschaftlicher Interessen auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben von Dr. Kuno Frankenstein. II 1. 3. April 1889. Berlin, R. L. Prager. 8°. 48 S.

Zeitschrift des Königl. Bayerischen Statistischen Bureaus, redigiert von dessen Vorstande Karl Rasp, Königl. Regierungsrat im Staatsministerium des Innern. XX. Jahrgang (1888), 4. Heft. XXI. Jahrgang (1889), 1. Heft. München, Lindauer in Komm. 4°. S. 257—312, 1—100.

Zur Frage der Wiedereröffnung der Schiffahrt auf dem mittleren Neckar. Eine hydrographische und volkswirtschaftliche Untersuchung, gemeinschaftlich herausgegeben von dem Kgl. Württ. Ministerium des Innern, Abteilung für Straßen- und Wasserbau, und der Handels- und Gewerbekammer Stuttgart. Stuttgart 1889, Kohlhammer. 4°. 93 S. und Karten.

Zur Psychologie des Geldes.

Von

G. Simmel.

In dem Inhalt des Erkennens wie in dem des Handelns entdeckt der beobachtende Blick die durchgängige Sonderung eines relativ festen von einem relativ flüssigen Bestandteile. Der erstere wird von den sinnlichen Einzelthatsachen unserer Erfahrung und von den letzten Zielen unseres Willens gebildet; der zweite von den ursächlichen Zusammenhängen, mit denen wir unter die Erscheinungsseite jener Thatsachen lösend und verknüpfend hinabsteigen, andererseits von den Mitteln, mit denen wir unsere einmal gesetzten Zwecke immer gründlicher, aber freilich auch immer indirekter, zu erreichen suchen. Die Thatsache, wie sie vor unseren Augen steht, kann aus einer Unendlichkeit möglicher Ursachen entsprungen sein, und während der Geist sie festhält, ist die Vorstellung ihrer Ursachen und der Ursachen ihrer Ursachen in fortwährendem Flusse und fortwährender Vertiefung begriffen; und so ist die Umwandelung unserer höheren Ziele eine höchst langsame, sie scheinen stillzustehen gegenüber der unvermeidlichen Bewegung im Heranschaffen der Mittel, der fortwährenden Arbeit an der Fundamentierung wie an dem Höherführen des teleologischen Baues.

Es ist klar, daß die theoretische und die praktische Bewegung schließlich nur eine einzige sind und nur je nach der Verschiedenheit des Interesses und des Standpunktes entgegengesetzte Richtung annehmen. Die Mittel zu einem Zweck erkenne ich, wenn ich erkannt habe, welche Ursachen diesen Zweck hervorbringen. Das Zweckbewußtsein der Menschheit vertieft sich deshalb Hand in Hand mit ihrem Kausal-

bewußtsein: und auf eben dieser Vertiefung beruht das, was wir Kulturfortschritt nennen, vielleicht in ebenso hohem Grade als auf dem Entdecken neuer Thatsachen oder der Wandlung unserer letzten Willensziele.

Der Unterschied zwischen rohen und kultivierten Zuständen mißt sich an der Zahl der Glieder, die zwischen der unmittelbaren Handlung und ihrem schließlichen Zwecke liegen; wo die Kette der Ursachen und Wirkungen nur kurz und bruchstückweise bekannt ist, muß zur Verwirklichung eines Zweckes dasjenige Geschehen herbeigeführt werden, welches ihn unmittelbar realisiert. Nun liegt aber auf der Hand, daß dieses Geschehen sehr oft nicht direkt erreichbar sein wird, und während der niedrig kultivierte Mensch in diesem Fall auf sein Ziel verzichten muß, wird der höherstehende ein Verfahren einschlagen, das zwar nicht den Zweck selbst, aber irgend ein anderes Geschehen herbeiführt, das seinerseits auf jenen hinleitet. Den Fortschritt des öffentlichen Geistes zeigt deshalb die Zunahme von Einrichtungen, durch die hindurch der einzelne solche Zwecke wenigstens indirekt erreichen kann, deren unmittelbare Gewinnung für ihn schwer oder unwahrscheinlich ist. Jedes Werkzeug, das die Kraft der menschlichen Hand durch Umwege und Umformungen eine Wirkung erzielen läßt, die ihr bei unmittelbarer Einwirkung auf das zu gestaltende Objekt versagt bliebe, jede rechtliche Einrichtung, die dem erklärten Willen einer Person eine Folge sichert, die er durch die bloße ihm eigene Kraft nie erreichen könnte, jede kirchliche Gemeinschaft, die dem religiösen Empfinden durch den Zusammenschluß der vielen einen Weg nach innen und nach oben bahnt, den der einzelne für sich allein nicht glaubt finden zu können — alles dies sind Fälle der charakterisierten Vertiefung des teleologischen Prozesses, wie der öffentliche Geist sie dann schafft, wenn das Mißverhältnis zwischen dem, was der einzelne will, und dem, was er als einzelner vermag, Umwege fordert, die nur die Allgemeinheit für ihn gangbar machen kann.

Jedes einheitliche und allgemein anerkannte Tauschmittel bietet ein Beispiel für diese Erweiterung der teleologischen Kette. Beruht aller wirtschaftliche Verkehr darauf, daß ich etwas haben will, was sich zur Zeit im Besitze eines anderen befindet, und daß er es mir überläßt, wenn ich ihm dafür etwas überlasse, was ich besitze und er haben will: so liegt auf der Hand, daß das letztgenannte Glied dieses zweiseitigen Prozesses sich nicht immer einstellen wird, wenn das erste auftaucht: unzähligemal werde ich den Gegenstand a begehren, der sich im Besitz von A befindet, während der Gegenstand oder die Leistung

b, die ich gern dafür hingäbe, für A völlig reizlos ist; oder aber die gegenseitig angebotenen Güter werden wohl beiderseitig begehrt, allein über die Quanta, in denen sie sich gegenseitig entsprechen, läßt sich durch unmittelbares Aneinanderhalten eine Einigung nicht erzielen. Deshalb ist es für die höchstmögliche Erreichung unserer Zwecke von größtem Werte, daß ein Mittelglied in die Kette der Zwecke eingefügt werde, in welches ich b jederzeit umsetzen und das sich seinerseits ebenso in a umsetzen kann, — ungefähr wie jede beliebige Kraft, des fallenden Wassers, der erhitzten Gase, der windgetriebenen Mühlenflügel, wenn sie in die Dynamomaschine geleitet ist, mittels dieser in jede beliebige gewünschte Kraftform umgesetzt werden kann. Das allgemein anerkannte Tauschmittel wird zum Durchgangspunkt für allen zweiseitig onerosen Verkehr und enthüllt sich so gleich den obengenannten Beispielen als eine Erweiterung des Zweckhandelns, insofern es ein Mittel ist, gewollte Gegenstände indirekt und durch eine öffentliche Institution zu erlangen, die meiner unmittelbar auf jene gerichteten Bemühung unerreichbar wären. Wie meine Gedanken die Form der allgemein verstandenen Sprache annehmen müssen, um auf diesem Umwege meine praktischen Zwecke zu fördern, so muß mein Thun oder Haben in die Form des Geldwertes eingehen, um meinem weitergehenden Wollen zu dienen.

Dieser Charakter des Geldes läßt den folgenden psychologischen Zug an ihm in Kraft treten. Es ist eine der wirkungsreichsten Eigenschaften des menschlichen Geistes, daß die bloßen an sich gleichgültigen Mittel zu einem Zweck, wenn sie nur lange genug vor dem Bewußtsein gestanden haben oder wenn der damit zu erreichende Zweck in weiter Ferne liegt, ihm schließlich selbst zu definitiven Zwecken werden; der Wert, den sie ursprünglich nur von dem durch sie zu erreichenden Zwecke zu Lehen trugen, verselbständigt sich, und statt mittelbar haftet er in psychologischer Unmittelbarkeit an ihnen. Alle äußere Sitte z. B. gewinnt nur durch diesen Prozeß die Kraft an und für sich als sittliche Vorschrift aufzutreten, da sie doch ursprünglich nur das Mittel oder die Bedingung ferner liegender socialer Zwecke war; mancher Philologe bleibt sein Leben lang in der Erforschung der nichtigsten Kleinigkeiten befangen, während der eigentliche Zweck dieses vermittelnden Bemühens, die Erkenntnis des geistigen Wesens einer Epoche oder eines einzelnen, gar nicht in sein Bewußtsein tritt; für unzählige Menschen ist die Vollendung der Technik in ihren Bethätigungen so sehr zum Selbstzweck geworden, daß sie die höheren Zwecke, denen alle Technik nur zu dienen hat, völlig darüber vergessen, u. s. f. Es ist

dies eine der zweckmäßigsten Einrichtungen des geistigen Organismus. Müßten wir in jedem Augenblick die ganze teleologische Reihe vor Augen haben, die eine bestimmte Handlung rechtfertigt, so würde sich das Bewußtsein in unerträglicher Weise zersplittern; vielleicht bringt das Prinzip der Kraftersparnis es mit sich, daß das Zweckbewußtsein sich auf die gerade vorliegende Stufe des teleologischen Prozesses konzentriert, während der weiter zurückliegende Endzweck für das Bewußtsein versinkt. Um für das zunächst notwendige Durchsetzen des Mittels gesammelte Kraft zu haben, muß dies zunächst für sich allein das Bewußtsein beherrschen.

In dem ganzen Gewebe des menschlichen Zweckhandelns giebt es vielleicht kein Mittelglied, an dem dieser psychologische Zug des Auswachsens des Mittels zum Zwecke so rein hervorträte wie am Gelde; nie ist ein Wert, den ein Gegenstand nur durch seine Umsetzbarkeit in andere, definitiv wertvolle, besitzt, so vollständig auch auf diesen selbst übertragen worden.

Es ist indes interessant, wie dieses psychologische Abbrechen der teleologischen Reihe nicht nur an der unmittelbaren Geldgier und dem Geize hervortritt, sondern auch an seinem scheinbaren Gegenteil, dem Vergnügen am bloßen Geldausgeben als solchem, endlich an der Freude am Besitz möglichst vieler Dinge, von deren specifischer Nützlichkeit, um derentwillen sie hergestellt sind, man gar nicht profitiert, sondern die man eben nur „haben" will; das Volk vergleicht diese Art Naturelle mit den Hamstern. Hierin haben wir die Stufen des teleologischen Prozesses: vernünftiger Endzweck ist doch nur der Genuß aus dem Gebrauch des Gegenstandes; die Mittel dazu sind: 1. daß man Geld habe, 2. daß man es ausgebe, 3. daß man den Gegenstand besitze; an jeder dieser drei Stationen kann das Zweckbewußtsein Halt machen und sie als Selbstzweck konstituieren; und zwar so energisch, daß jeder dieser drei Inhalte desselben maniakalisch ausarten kann. Auf der Stufe, wo das Geld zum Selbstzweck auswächst, kann es als solcher noch verschiedene Grade der psychologischen Selbständigkeit zeigen. Durch die den größten Teil des Lebens hindurch bestehende Nötigung, den Gewinn von Geld als nächstes Strebeziel vor Augen zu haben, kann wohl der Glaube entstehen, daß alles Glück und alle definitive Befriedigung des Lebens mit dem Besitz einer gewissen Summe Geldes verbunden wäre; allein nur wenn jener Zweckcharakter des Geldes schon ein bestimmtes hohes Maß von Festigkeit angenommen hat, befestigt sich dieser Glaube und beharrt das selige Gefühl im Bewußtsein eines großen Geldbesitzes; ist er unterhalb dieses Krystallisations-

punktes stehen geblieben, so tritt die Erscheinung tödlicher Langenweile und Enttäuschung ein, die so häufig an Geschäftsleuten zu beobachten ist, wenn sie sich nach Ersparung einer gewissen Summe in ein Rentierleben zurückgezogen haben; sie wissen mit dem größeren Geldbesitze nun nichts anzufangen, und das Geld enthüllt sich nach Wegfall der Umstände, die das Wertbewußtsein darauf sich konzentrieren ließen, in seinem wahren Charakter als bloßes Mittel, das unnütz und unbefriedigend wird, sobald das Leben darauf allein angewiesen ist. Wie uns mitten in den Qualen und Ängsten der Welt oft ein Zustand von bloßer Ruhe als höchstes Ideal erscheint, wie wir vergessen, daß es doch nicht die Ruhe an und für sich, sondern nur die Ruhe vor bestimmten Dingen und zu bestimmten Dingen und nur als Vorbedingung positiver Befriedigungen ist, deren wir entbehren; und wie deshalb die Mehrzahl der Menschen, wenn sie dieses scheinbar letzte Ziel erreicht haben, sehr bald eine unerträgliche Leere und Zwecklosigkeit des Daseins verspüren: ganz ebenso rächt sich das Verkennen des bloß relativen und konditionalen Charakters des Geldes, der Irrtum, den das Merkantilsystem gleichsam „in großen Buchstaben geschrieben" aufwies. Wo aber die psychologische Metamorphose, durch die das Geld zum Selbstzweck wurde, entschieden genug war, um das ganze Leben lang vorzuhalten, sind die Bedingungen für ein vollendetes Glück gegeben. Denn dem Geizigen bleiben die Enttäuschungen erspart, die dem realen Genusse stets folgen, die Unzulänglichkeiten, denen wir sofort begegnen, wenn wir über die Vorbereitungsstadien des Gewinnens der Dinge hinaustreten; seine Freuden müssen psychologisch den ästhetischen ähnlich sein, die sich an die reine wertvolle Form der Dinge halten und von den Trübungen und Unvollkommenheiten ihrer zufälligen Wirklichkeit unabhängig sind. Es ist indes auch hier noch ein feiner Unterschied zu konstatieren zwischen demjenigen Geizigen, der sich von dem einmal Erworbenen trotz lockender Gewinnchancen um keinen Preis trennt, und demjenigen, der es mit vollen Händen fortwirft, wenn er auf wucherischen Gewinn dafür hofft; bei ersterem ist der teleologische Prozeß noch früher erstarrt als bei diesem. Die psychologisch entgegengesetzte Erscheinung zeigen jene sonderbaren, aber nicht allzu seltenen Menschen, die ohne Bedenken jemandem 100 Mark, aber nur mit wahrer Selbstüberwindung einen Bogen Papier aus ihrem Schreibvorrat oder Ähnliches schenken. Während der Geizige über das Mittel zum Erwerb der Dinge, das Geld, den Erwerb der Dinge selbst unterläßt und gegen ihren Wert gleichgültig wird, spitzt sich hier umgekehrt das Bewußtsein auf den Gegenstand allein zu,

ohne an das Mittel zu denken, durch das man sich ihn in jedem Augenblick wieder verschaffen kann; ihnen kommt es nur auf den Wert der Sache, dem Geldsüchtigen nur auf den Wert der Sache an.

In der historischen Entwicklung des Geldes liegt es begründet, daß es ursprünglich ein für sich bestehender Wert gewesen sein muß; denn solange die staatliche Prägung dem einzelnen noch nicht die Weiterverwertung des Entgelts garantierte, das er für eine Ware erhielt, wird niemand so thöricht gewesen sein, die letztere fortzugeben, ohne einen reellen Wert dafür zu erhalten; das Tauschmittel wird um so weniger bloßes Tauschmittel sein können, je unsicherer seine Funktion als solches ist, sondern um so mehr wird man unmittelbaren Wert von ihm verlangen: der für sich bestehende Wert des Tauschmittels kann in demselben Verhältnis sinken, in dem seine Tauschkraft steigt. Erreicht also die letztere vermöge der Legitimierung durch die öffentliche Gewalt ihr Maximum, so kann der erstere ein Minimum werden. Demgegenüber hat man hervorgehoben, daß das Geld doch ein Maßstab für Werte sei und nur als solcher ein Tauschmittel für sie sein könnte; gemessen aber könnten quantitativ bestimmbare Objekte nur durch gleich geartete Objekte werden: räumliche Quanta nur durch Raumgrößen, Gewichte nur durch Gewichte u. s. w. Deshalb müsse das Geld unter allen Umständen selbst ein Wert sein, um Werte zu messen, und könne deshalb nie zu einem nur fiktiven Maßstab, zu einem bloßen „Zeichengeld", das von der Beziehung auf ein wirkliches Gut losgelöst wäre, herabsinken.

Diese ganze Kontroverse, ob das Geld selbst ein Wert sei oder nur das Symbol eines Wertes, ein reiner Durchgangspunkt für Güter, ohne selbst ein Gut zu sein, und ob, wenn es jetzt noch ein solches wäre, es das auch bleiben müsse, — scheint mir, sobald sie prinzipiell und dogmatisch gehalten ist, eine erstaunliche Vernachlässigung entscheidender psychologischer Momente aufzuweisen. Denn die Gegner des Zeichengeldes — um die ganze Denkrichtung in einem Worte zusammen zu fassen — vergessen, daß die Werte, denen das Geld als Maßstab dienen soll, doch nur psychologisch wertvoll sind, daß es gar keinen objektiven Wert im absoluten Sinne giebt, sondern nur dadurch, daß der Wille der Menschen den betreffenden Gegenstand begehrt, an dem der Wert sowenig als eine objektive Eigenschaft haftet wie an dem Sonnenschein das Wohlgefühl, das er in bestimmt organisierten Nerven hervorruft. Dann aber hat jeder Gegenstand den Wert, der ihm beigelegt wird, und wenn nur eine hinreichende Übereinstimmung in der Beilegung des Wertes erzielbar wäre, so ist nicht

abzusehen, weshalb nicht ein Stück gestempeltes Papier, das durch keinen greifbareren Wert gedeckt wäre, für alle Zeiten einen bestimmten Tauschwert haben soll, — nicht als würde ihm damit eine Eigenschaft objektiven Wertes verliehen, die es nun anderen so qualifizierten Gegenständen gleichstellte, sondern weil auch diese durch keinen anderen Prozeß als eben den des menschlichen Willens zu Werten geworden sind. Weder Nahrung noch Obdach, weder Kleidung noch edle Metalle sind an und für sich Werte, sondern sie werden es erst im psychologischen Prozeß ihrer Schätzung, wie die Fälle beweisen, in denen die Askese oder andere Seelenverfassungen völlig gleichgültig gegen sie machten. Will man das Zeichengeld selbst dann, wenn sein Tauschwert ein allseitig acceptierter ist, dennoch nicht als Geldwert anerkennen, so begeht man damit den gleichen Fehler, wie jener wirtschaftliche Idealismus, der als „Gut" nur das anerkennen wollte, was einem wahren Bedürfnisse entspricht, aber nicht das, was überflüssige oder zu mißbilligende befriedigt, und der ebenfalls übersah, daß alle Wertverleihung nur eine psychologische Thatsache und nichts anderes ist und deshalb, wo sie als solche vorkommt, einfach anerkannt werden muß. Es sind genug Gründe vorhanden, die die Bindung des Geldwertes an die edlen Metalle wünschenswert und unentbehrlich, genug Ursachen, die die Bedingungen für ein Zeichengeld unerfüllbar machen; allein prinzipiell liegt nicht der geringste Grund vor, weshalb nicht ein beliebiges Symbol für das Geld genau die gleichen Dienste als Wertmesser und Tauschmittel leisten soll wie Gold und Silber, sobald nur die Übertragung des Wertbewußtseins auf jenes in vollkommenem Maße stattgefunden hat, was durch den Prozeß der psychologischen Emporhebung der Mittel zur Würde des Endzwecks sehr wohl möglich ist und auf anderen Gebieten hundertfach stattfindet.

Es liegt auf der Hand, daß jener Prozeß sich am ehesten und gründlichsten an einem Mittel vollziehen mußte, das wie das Geld für eine große Anzahl von Zwecken notwendiger Durchgangspunkt ist. Denn in demselben Maße, in dem viele Zwecke eben desselben bedürfen, wird es für unser Bewußtsein derart in seiner Notwendigkeit betont, daß sein Wert über den eines bloßen Mittels hinauszuwachsen scheint. Und dieser Erfolg wird um so eher eintreten, wenn die damit zu erreichenden Zwecke sehr verschiedenartige und auseinanderliegende sind, weil sie sich dann gegenseitig in ihrer Verschiedenheit paralysieren und nur das ihnen Gemeinsame, das Mittel für sie alle, in um so hellerer Beleuchtung hervortritt. Dies hat vielerlei Folgen für die Psychologie des Geldes. Der Geiz des höheren Alters z. B. erklärt sich eben

daraus, daß das Mittel, welches so vielen im Leben erstrebten Zwecken gemeinsam ist, im Verhältnis des längeren Lebens entsprechend mehr Betonung und Herrschaft im Bewußtsein erhalten muß; wozu noch kommt, daß viele Ziele und Reize des Lebens für das Alter absterben, während der Wert, mit dem ihre frühere Anziehungskraft auch das dazu gehörige Mittel umkleidet, eine Selbständigkeit gewonnen hat, die ihn auch nach dem Verschwinden jener weiter bestehen läßt.

Ferner: ist das Geld der gemeinsame Schnittpunkt verschiedener Zweckreihen, so muß es mit der Fülle und Divergenz dieser immer farbloser werden; und dies ist in der That sein Schicksal, da man mit steigender Kultur immer mehr ganz verschiedenartige Dinge dafür kaufen kann. Wie sehr vielseitige, nach den verschiedensten Richtungen hin betätigte Menschen leicht den Eindruck einer gewissen Charakterlosigkeit, eines Mangels an bestimmter Färbung annehmen, die vielmehr einem einseitig prononcierten Wesen zukommt, so tritt auch am Gelde gewissermaßen eine psychologische Interferenzerscheinung ein, indem die qualitative Fülle der in ihm zusammenstoßenden Zwecke es sozusagen zwischen die Qualitäten stellt und ihm jede bestimmte psychologische Färbung nimmt, die immer etwas Einseitiges haben müßte. Und durch einen leicht verständlichen Prozeß wirkt dies auf die Objekte des Geldverkehrs zurück. Die Blasiertheit unserer wohlhabenden Stände hängt damit zusammen; wenn das Geld so zum Generalnenner aller möglichen Lebenswerte wird, wenn nicht mehr die Frage ist, was sie wert sind, sondern wieviel sie wert sind, so verringert sich ihre Individualität. Durch die Möglichkeit des Vergleichens an einem indifferenten und allen gleichmäßig zugänglichen Maßstabe verlieren sie das Interesse, das sich an das Specifische und Unvergleichbare knüpft. Für den Blasierten giebt es nichts, was ihm unbezahlbar dünkte, und umgekehrt, wer alles meint mit Geld bezahlen zu können, muß notwendig blasiert werden. Wenn jener Charakter der Allgemeingültigkeit des psychologischen Endzwecks vielfach nur *den* Gegenstand wertvoll erscheinen läßt, der viel Geld kostet, so begreift man doch auch gerade aus ihm, daß für gewisse Naturen nur das einen Wert hat, was für Geld nicht zu haben ist; dies ist nicht eine Umkehrung, sondern eine Steigerung jener psychologischen Folge des Geldverkehrs.

Die Wertlosigkeit des Geldes im höheren Sinne hat wohl auch die Erscheinung zur Folge, daß die Behandlung der Frauen bei unkultivierten Völkern da am schlechtesten ist, wo sie gekauft werden, und sich erst da etwas bessert, wo sie statt durch bestimmte Bezahlung durch persönliche Dienstleistungen des Werbers für die Eltern der Braut er-

worben werden. Deshalb ferner ist ein Geldgeschenk das niedrigste, dasjenige, was die Persönlichkeit am tiefsten herabdrückt. Immerhin bleibt es eine verwunderliche Erscheinung, daß man die höchsten Opfer eines anderen: Leben, Leiden, Ehre und alles andere, meint ohne Schädigung der Ehre annehmen zu können, aber ja kein Geldgeschenk. Es mag hier jene Seelenthätigkeit mitspielen, die, positiv gewandt, aus der Not eine Tugend macht: das Geld *kann* nämlich unter allen Umständen seiner Qualitätlosigkeit wegen zurückgegeben werden, was oft bei anderen Dingen, z. B. persönlichen Opfern an Zeit und Kraft, einfach unmöglich ist; das Ehrgefühl hat sich soweit an die nun einmal nicht zu ändernden Umstände angepaßt, dasjenige ruhig ohne die Nötigung unmittelbarer Wiedergabe anzunehmen, was sich eben nicht unmittelbar wiedergeben läßt. Weil der Wert des Geldes ausschließlich in dem Quantum besteht, kann es einen specifischen Charakter nur durch diejenige Massenhaftigkeit annehmen, in der es nur wenigen zu teil werden kann; deshalb drückt nach allgemeiner Empfindungsweise das Annehmen von Geld die Ehre um so weniger herab, je mehr es ist. Und auch der Betrug um Geld — namentlich in kleinen Summen — wird als ein besonders gemeines Verbrechen angesehen, das den Thäter gesellschaftlich tiefer herabsetzt als Thaten, die viel schlimmere moralische Gesunkenheit bezeugen.

Das Geld ist „gemein", weil es das Äquivalent für all und jedes ist; nur das Individuelle ist vornehm; was vielem gleich ist, ist dem Niedrigsten von diesem gleich und zieht deshalb auch das Höchste darunter auf das Niveau des Niedrigsten hinab. Der Zufall freilich läßt auch jenes Aufwiegen des Höheren durch Geld gelegentlich zum Vorteil des Ganzen ausschlagen, wie z. B. der Ämterverkauf der Bourbonen dem Bürgerstande den Weg in die Staatsverwaltung eröffnete; wie denn auch umgekehrt erst die Besoldung der Stellen dem unbemittelten Talent seine Verwertung an der richtigen Stelle ermöglicht. Wenn die klassische Welt bis zu den Sophisten bezw. bis zur Kaiserzeit kein Entgelt für geistige und staatliche Leistungen kannte oder kennen wollte, so verbaute sie damit unzähligen Talenten den Weg zu ihrer Verwendung.

Auch ermöglicht die Unpersönlichkeit des Geldes eine weite Ausdehnung der Wohlthätigkeit. Viel weniger bedenklich ist man, an wen man Geld schenkt, als wenn es sich um persönlichere Leistungen der Wohlthätigkeit handelt; auch liegt die vielfache Anonymität von wohlthätigen Schenkungen in dieser Richtung. Dadurch aber kann nun wiederum eine vereinigende und versöhnende Rückwirkung auf die Geber

stattfinden. Die Erfolge des Gustav-Adolf-Vereins wären unmöglich gewesen, wenn nicht der objektive Charakter der Geldbeiträge die konfessionellen Unterschiede der Beitragenden verwischt hätte; aber indem dieses gemeinsame Werk von Lutheranern, Reformierten, Unierten so möglich wurde, diente es zu einem idealen Bindemittel und mußte das Gefühl unter allen diesen, dennoch zusammenzugehören, stärken.

Interessant ist es, wie der verführerische Charakter des Geldes, das man eben in jedem Augenblick gegen alles mögliche umsetzen kann, mit der Wohlthätigkeitsfolge dieser seiner Unpersönlichkeit in Konflikt tritt. Der heilige Franciskus ließ seinen Orden zwar Lebensmittel und Kleidungsstücke erbetteln, unter keinen Umständen aber Geld, selbst dann nicht, wenn es sich um Unterstützung von Kranken und Hülfsbedürftigen handelte. Der heilige Thomas von Aquino dagegen zieht, bezeichnend genug für seine größere Weltkenntnis und Weltgewandtheit, aus dem gleichen Wesen des Geldes die entgegengesetzte Folgerung. Er hält zwar den Wucher für etwas Verwerfliches, indes fügt er hinzu, daß ein von einem anderen bereits erwuchertes Geld immerhin ein brauchbares Kapital sei, welches sich für Zwecke der Not und der Wohlthätigkeit rechtmäßig verwenden lasse; denn, sagt er, soweit dürfen wir Gott nachahmen, der ja gleichfalls die Sünden der Menschen seinen eigenen guten Zwecken dienstbar macht.

Endlich aber hat der unpersönliche Charakter des Geldes noch eine psychologische Folge, die die unendliche Ausdehnung und Steigerung des Verkehrs vermöge der Reduktion aller Werte auf Geld vermitteln hilft. Die Qualitätlosigkeit des Geldes bringt nämlich die Qualitätlosigkeit des Menschen als Geldgebers und Geldnehmers mit sich. Was gegen Geld fortgegeben wird, gelangt an denjenigen, der das meiste dafür giebt, gleichgültig was und wer er sonst sei; wo andere Äquivalente ins Spiel kommen, wo man um Ehre, um Dienstleistung, um Dankbarkeit sich eines Besitzes entäußert, sieht man sich die Beschaffenheit der Person an, der man giebt; und umgekehrt, wo ich selbst um Geld kaufe, ist es mir gleichgültig, von wem ich das kaufe, was mir erwünscht und den Preis wert ist; wo ich aber um den Preis der Dienstleistung, der persönlichen Verpflichtung in innerlicher und äußerlicher Beziehung erwerbe, da sehe ich mir erst genau an, mit wem ich zu thun habe, weil ich nichts anderes von mir als gerade nur Geld jedem Beliebigen geben mag. Die Bemerkung auf den Kassenscheinen, daß der Wert derselben dem Einlieferer „ohne Legitimationsprüfung" ausgezahlt wird, ist bezeichnend für den Charakter des Geldes überhaupt. Daß im Geldverkehr eine Person genau soviel wert ist wie die

andere, hat nur den Grund, daß keine etwas wert ist, sondern nur das Geld. Darum ist es ganz richtig: in Geldsachen hört die Gemütlichkeit auf; das Geld ist das absolut Objektive, an dem alles Persönliche endet. Darum hat es auch keine Geschichte in dem Sinne, wie sie jedem anderen Besitzstück für unser Gefühl den verschiedensten, positiven und negativen, oft durch nichts aufzuwiegenden Wert verleiht; die Vorstellung, daß an einem bestimmten Gelde „Blut klebt" oder „ein Fluch haftet" ist eine sentimentale Projizierung ohne Berechtigung und mit wachsendem Geldverkehr notwendigerweise immer seltener werdend; im höchsten Maße gilt das non olet von ihm.

Wieviel psychologische Hemmnisse des Verkehrs gerade dieser Charakter des allgemeinen Verkehrsmittels aus dem Wege schafft, bedarf keiner Auseinandersetzung.

Jene gerade in unserer Epoche so gewachsene Indifferenz des Geldes, deren Folge auch die Indifferenz der Gegenstände ist, zeichnet sich recht an jenen Warengeschäften, die sich dadurch charakterisieren, daß alle Waren in ihnen denselben Preis haben; hier ist das Entscheidende, das, was von vornherein den Käufer bestimmen soll und den Zweck des Geschäfts enthält, eben nicht die Ware in ihrer Eigentümlichkeit, sondern die Bestimmtheit des dafür aufzuwendenden Preises; immer mehr tritt das specifische Quale vor dem Quantum zurück, nach dem allein gefragt wird; wovon denn die begreifliche Folge ist, daß immer mehr Dinge unter Vernachlässigung ihrer Qualität nur gekauft werden, weil sie billig sind. Eben dasselbe psychologische Wesen des Geldes bewirkt aber auch die entgegengesetzte Erscheinung, daß viele Dinge geschätzt und gesucht werden, gerade weil sie viel Geld kosten; die bloße Thatsache, daß der Gegenstand nur um den bestimmten Preis zu haben ist, verschafft ihm in den Augen vieler seine Schätzung. Dadurch ergiebt sich vielfach ein Zirkel in der Wertbestimmung: läßt der Anbietende den Preis sinken, so sinkt auch die Wertschätzung der Ware und dies drückt nun den Preis noch weiter herab.

Indessen hat schon früher dieser Charakter des Geldes die eigentümliche Erscheinung zur Folge gehabt, daß solche Klassen, denen auf Grund ihrer bürgerlichen Stellung vielerlei Ziele des persönlichen Strebens von vornherein verschlossen waren, sich in hervorragender Weise auf den Gelderwerb warfen; so die Freigelassenen in Rom, die Hugenotten in Frankreich, die Juden in der ganzen Welt. Das Geld ist das neutrale Gebiet, das ihnen weniger als jedes andere mit Erfolg verschlossen werden kann, weil es eben seines unspecifischen Charakters halber noch immer durch viele Kanäle zu ihnen hin rinnen

kann, wenn auch diejenigen für andere Erfolge für sie geschlossen sind; und andererseits ist es begreiflich, daß gerade solche bürgerlich unterdrückte Klassen alle Kräfte auf den Gelderwerb konzentrieren, weil sie eben vermöge seiner indifferenten Stellung über den spezifischen Inhalten des Lebens nun Einfluß und Genuß sich verschaffen können, für welche die direkten spezifischen Mittel ihnen versagt sind. —

In einer Beziehung freilich ist die Allgewalt des Geldes gegen früher geschwächt: die Geldbuße hat kein so weites Gebiet mehr. Es ist bekannt, wie das altgermanische Recht für die schwersten Vergehungen die Sühne durch Geld genügen ließ und wie schon im 7. Jahrhundert die kirchliche Fastenbuße durch Geld ersetzt werden konnte; die Trennung vom Gelde wurde als etwas so wesentliches empfunden, daß damit alles mögliche ausgeglichen werden konnte, — vielleicht sogar in Anlehnung an das sittliche Verdienst, das schon das Evangelium dem Weggeben des Reichtums zugesprochen hatte. In beiden Hinsichten, als Sühne für die Verletzungen der menschlichen wie der göttlichen Ordnung, ist sein Wert gesunken. Aber diese scheinbare Ausnahme bestätigt die Regel. Gerade weil für das Geld allmählich immer mehr Dinge zu haben waren, weil es sich zum Äquivalent für die meisten Inhalte des Lebens aufschwang, — gerade deshalb hörte es auf für ganz ausnahmsweise und besondere Beziehungen äquivalent zu sein. Nicht trotzdem man sogut wie alles dafür haben kann, konnte es jene sittlich-religiösen Anforderungen nicht mehr ausgleichen, sondern gerade weil man sogut wie alles dafür haben kann. Die Erniedrigung der Würde des Geldes einerseits, die Erhöhung des sittlichen Bewußtseins andererseits wirkten zum Verschwinden jener Erscheinung zusammen. Andererseits hat der Umstand, daß so viele Werte des Lebens in Geld ausdrückbar sind, dem Strafrecht wenigstens den allgemeinen Begriff des Betrugs — der Beschädigung anderer durch Vorspiegelung falscher Thatsachen — für seine Zwecke zu fixieren ermöglicht, nämlich insoweit, als nur derjenige als Betrüger bestraft wird, der auf solche Weise das Vermögen eines anderen beschädigt. Freilich zeigt dies recht scharf, daß das Geld wenn auch für vieles, so doch nicht für alles der gleichwertige Ausdruck ist. Die ärgste betrügerische Vorspiegelung, die das Lebensglück eines Menschen völlig vernichtet und ihrem Charakter nach durchaus strafrechtliche Verfolgung forderte, bleibt straflos (mit Ausnahme etwa von § 179 des deutschen Strafgesetzbuchs), sobald der bewirkte Schaden so die rein persönlichen individuellen Verhältnisse trifft, daß er sich der Schätzung an dem unpersönlichen Geldmaßstabe entzieht. Das Gefühl von der Unpersönlichkeit des Geldes ist auch einer der

Gründe, aus denen uns die Hingabe der weiblichen Ehre für Geld so besonders verächtlich erscheint; denn diese ist etwas so Persönliches, daß sie nur mit der gleichen Hingabe der ganzen Persönlichkeit äquivalent erwidert werden kann, am wenigsten aber durch denjenigen Wert, der von allen der unindividuellste, von dem spezifischen Inhalt der Persönlichkeit entfernteste ist; so daß diejenige, die jenen dennoch für diesen hingiebt, dadurch selbst die denkbar größte Herabsetzung des Wertes ihrer Person begeht und an den Tag legt.

Im ganzen wird man sagen können, daß die eigenartige psychologische Färbung oder vielmehr Entfärbung, welche den Dingen durch ihre Äquivalenz mit einem völlig farblosen Tauschmittel zu teil wird, sozusagen eine gewisse Glätte, ein Abschleifen ihrer scharfen Ecken mit sich bringt und, indem sie dadurch ihre Zirkulation erleichtert und beschleunigt, eine Seite des großen Kulturprozesses ist, der die Realitäten wie die Ideale aus der Form der Stabilität, des unveränderlich Festen, für immer Bestehenden in die der Bewegung, des ewigen Flusses der Dinge, der steten Entwicklung überführt. Wenn statt der unbedingten und aprioriſchen Erkenntnisse, zu denen frühere Zeiten strebten, mehr und mehr die Erfahrung als einziges Mittel des Wissens betont wird, so bedeutet dies die Umwandlung eines als für alle Zeiten gültig geforderten Denkinhaltes in einen solchen, der fortwährender Umgestaltung, Vermehrung, Korrektur fähig ist; wenn die Arten der Organismen statt als ewige Schöpfungsgedanken Gottes nur als Durchgangspunkte einer ins unendliche gehenden Evolution erkannt werden und damit zugleich statt einheitlicher und unveränderlicher Formen unseres Verhaltens die Anpassung an wechselnde Entwicklungsbedingungen sich als Ideal aufthut; wenn der metaphysische Glaube an gewisse höchste Vorstellungen, an deren subjektiver und objektiver Ewigkeit man festhielt, als wandlungsreiches Resultat rein psychologischer Prozesse erkannt wird; wenn die festen Abgrenzungen innerhalb der socialen Gruppe mehr und mehr verflüssigt und die Starrheiten des Kastenwesens, des Zunftzwanges, der Bindung an die Tradition auf jedem Gebiet durchbrochen werden, so daß die Persönlichkeit sozusagen leichter durch eine Mannigfaltigkeit von Lebenslagen zirkulieren kann, — so sind dies alles Symptome der gleichen völkerpsychologischen Wandlung, der auch das Geld vermöge der von ihm ausgehenden direkten und indirekten Erleichterung des Gebens und Nehmens dient.

Wie nun aber in dem *πάντα ῥεῖ* der Erscheinungen doch *eines* beharrt: das Gesetz; wie bei fortwährendem Wechsel der Faktoren doch die Relation unter ihnen konstant bleibt: so könnte man das Geld als

den ruhenden Pol in der Flucht der wirtschaftlichen Erscheinungen ansprechen, wie den konstanten Wert eines Bruches, dessen Zähler und Nenner sich fortwährend um gleiche Vielfache ändern. Wie gerade die größte Mannigfaltigkeit der Erscheinungen das Gesetz am klarsten hervortreten läßt, so stellt sich das Geld in der Beharrung seines Wertes um so reiner heraus, je massenhafter und verschiedenartiger die Dinge sind, zwischen denen es die Gleichung ausspricht; um so mehr streift es das Stoffliche und dessen Wandlungen ab und erhebt sich als ἀκίνητον κινοῦν über alles einzelne, in erkenntnistheoretischer Beziehung eben ganz dem Gesetze vergleichbar, das um so reiner und fester dasteht, je bunter und wechselnder die Einzelfälle sind, die es beherrscht.

Wenn man, in elegischem wie in sarkastischem Tone, ausgesprochen hat, daß das Geld der Gott unserer Zeit wäre, so sind in der That bedeutsame psychologische Beziehungen zwischen beiden scheinbar so entgegengesetzten Vorstellungen aufzufinden. Der Gottesgedanke hat sein tieferes Wesen darin, daß alle Mannigfaltigkeiten der Welt in ihm zur Einheit gelangen, daß er nach dem schönen Worte des Nikolaus von Kusa die coincidentia oppositorum ist; aus dieser Idee, daß alle Gegensätzlichkeiten und Unversöhntheiten der Welt in ihm ihre Ausgleichung und Vereinheitlichung finden, stammt der Frieden und die Sicherheit, zugleich aber auch die verdichtete Fülle der mitschwebenden Vorstellungen, die wir in der Vorstellung Gottes finden. Die psychologische Ähnlichkeit ihrer mit der des Geldes ist nach dem Vorhergegangenen klar. Das tertium comparationis ist das Gefühl von Ruhe und Sicherheit, das gerade der Besitz von Geld im Gegensatz zu allem sonstigen Besitz gewährt und das psychologisch demjenigen entspricht, welches der Fromme in seinem Gott findet; in beiden Fällen ist es die Erhebung über das Einzelne, die wir in dem ersehnten Objekt finden, das Zutrauen in die Allmacht des höchsten Prinzips, uns dieses Einzelne und Niedrigere in jedem Augenblick gewähren, sich sozusagen wieder in dieses umsetzen zu können. Gerade wie Gott in der Form des Glaubens, so ist das Geld in der Form des Konkreten die höchste Abstraktion, zu der die praktische Vernunft aufgestiegen ist.

Die Währungsfrage in Österreich-Ungarn und ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung.

Von

Walther Lotz.
(Berlin.)

Es ist in Österreich-Ungarn so vieles über die „Valutafrage" geschrieben worden, daß es in letzter Zeit eigentlich zum guten Ton gehörte, nicht mehr über diesen Übelstand zu reden. Man hatte sich darein wie in so manches Mißliche gefunden. Wer es versuchte, von neuem auf die schwere wirtschaftliche und politische Schädigung hinzuweisen, welche durch die österreichischen Währungszustände verursacht wird, der fand bisweilen in industriellen und agrarischen Kreisen gelinden Widerspruch, in wissenschaftlichen und Finanzzirkeln dagegen kühle Zustimmung; doch hatte man den Eindruck vollkommen Entmutigten zu begegnen, und man vermied es deshalb auf Grund stillschweigenden Übereinkommens diese peinliche Thatsache des öffentlichen Lebens zu berühren, zumal da dieselbe des Pikanten völlig entbehrt.

Der bisherige Standpunkt, daß alle Betrachtungen über die Währungsmißstände von lediglich akademischer Bedeutung seien, daß die Regierung zu einer fundamentalen Reform nie die Hand bieten werde, ist jedoch neuerdings nicht mehr haltbar. Der Vertreter des österreichischen Finanzministers hat anfangs April d. J. die bestimmte Zusicherung gegeben, daß gemeinsam mit der ungarischen Regierung Erwägungen über die Valutaherstellung gepflogen würden.

Wie weit sind diese Erwägungen gediehen? Es würde nicht das erste Mal sein, wenn die Frage im Stadium der Erwägungen stecken bliebe. Doch trotzdem es nicht ganz leicht ist, nach Österreich-Ungarns

Vergangenheit, in dieser Beziehung Hoffnung zu fassen, so würde es unberechtigt sein, die jüngste amtliche Kundgebung nicht voll zu würdigen. Vielmehr muß man daraufhin hoffen, daß bei der geplanten Reform die österreichische und die ungarische Regierung nach festem Programm vorgehen und die Widerstände und Hindernisse, welche noch mehr in Klasseninteressen und der Gewohnheit des Beharrens als in sachlichen Schwierigkeiten und der staatlichen Finanzlage begründet sind, diesmal wirklich bewältigen werden. Ist aber die Angelegenheit einmal in ein ernsteres Stadium getreten, dann ist es Pflicht eines jeden, der sich theoretisch oder praktisch etwas mit der österreichischen Valuta beschäftigt hat, die rühmenswerte Absicht der Regierung der öffentlichen Meinung gegenüber warm zu verteidigen und das Seinige dazu beizutragen, um das Publikum zu überzeugen, daß es sich um einen Gegenstand handelt, der nichts geringeres als das Wohl und Wehe Österreich-Ungarns bedeutet und — wie zu zeigen ist — auch Deutschlands politische und wirtschaftliche Interessen auf das lebhafteste mitberührt.

Welche wesentlichen Eigentümlichkeiten hat nun die Währungsfrage in Österreich-Ungarn? Welche Mißstände liegen vor und welche Gesichtspunkte sind bei deren Beseitigung zu berücksichtigen?

Der jetzige Zustand ist folgender. Österreich-Ungarns Geld besteht, wenn man die Dinge vom thatsächlichen und nicht bloß vom juristischen Standpunkte aus betrachtet und somit das Geld, welches wirklich umläuft und zur Vermittlung der täglichen Zahlungen dient, ins Auge faßt, nahezu ausschließlich aus Papier. Die Silbergulden, deren Betrag für Ende 1885 auf 150 Millionen[1]) geschätzt wurde, kommen bei größeren Zahlungen des täglichen Lebens nur da zum Vorschein, wo sie einer dem anderen aufnötigen kann, z. B. bei Gehalts-

1) Darin sind die Stücke zu ¼ und 2 Gulden inbegriffen. In der Schätzung des Geldvorrats von Österreich-Ungarn stimmen O. Haupt, Histoire monétaire de notre temps. Paris Berlin 1886, und Ad. Soetbeer, Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage, Berlin 1886, wesentlich überein. Letzterer sagt S. 74: „Wird der gesamte Edelmetallvorrat Ende 1885 auf etwa 80 Millionen Gulden in Gold und etwa 150 Millionen Gulden in Silber veranschlagt, neben 48 Millionen Gulden Scheidemünze, 165 Millionen Gulden [ungedeckter] Banknoten und 338 Millionen Gulden Staatspapiergeld, dürfte man vermutlich der Wirklichkeit nahe kommen." Seitdem hat sich jedoch der Silbervorrat der österreichisch-ungarischen Bank bereits auf 154 Millionen Gulden vermehrt. Vgl. u. S. 17 Anm. 2.

zahlungen an Beamte und bei Zollzahlungen. Soweit dieselben im übrigen nicht vom Privatverkehr überhaupt zurückgewiesen werden, strömen sie in die österreichisch-ungarische Bank zurück, deren Banknoten, insoweit sie gegen Silbergulden ausgegeben werden, somit als eine Art Silbercertifikate sich darstellen. Die Folge ist, daß diejenigen Silbergulden, welche überhaupt kursieren, trotzdem sie rechtlich Zahlungsmittel bis zu jedem Betrage sind, thatsächlich, gleich den silbernen und kupfernen Teil- und Scheidemünzen, nur dem kleinsten Kleinverkehr dienen.

Im Großverkehr kommt ferner neben den Papierzahlungen in gewissen Fällen Zahlung in Goldstücken, hie und da in Dukaten, häufiger in Napoleonds'or oder deren österreichischer Nachahmung, den sogenannten Achtguldenstücken, vor.

Ein verhältnismäßig kleiner Teil der Zahlungen endlich wird durch Checks oder Kompensation mittelst Abrechnung beglichen[1]).

Mustert man, nachdem die thatsächlichen Mittel des Zahlungsverkehrs betrachtet wurden, nunmehr die ruhenden Reserven, so setzen sich diese aus dem von Jahr zu Jahr bei der österreichisch-ungarischen Bank bedrohlicher anwachsenden Schatz von Silbergulden, den gleichartig ausgestatteten Beständen einiger Privatbanken sowie zahlreicher Staatskassen zusammen, woneben die Bank sowie verschiedene Kreditinstitute und Devisenhändler in Wien, Triest und Budapest namhafte Reserven in Goldwechseln sowie in Goldstücken, Barren und Marknoten halten, welche sämtlich für den österreichisch-ungarischen Verkehr wichtige Handelswaren sind[2]).

Der thatsächlich vorherrschende Papierumlauf ist nun auch keineswegs einheitlich, sondern mischt sich aus Staatsnoten und Banknoten. Das Publikum ist sich des Unterschiedes jedoch kaum bewußt, insbesondere über die Mangelhaftigkeit der Staatsnoten meist gar nicht unterrichtet. Beide Gattungen haben Zwangsumlauf, beide sind uneinlöslich. Der Unterschied ist nur der, daß die Bank ihre Noten mit Metall einlösen könnte, da sie über hierzu genügende Mittel verfügt,

1) Die Zahlung mittelst Check hat sich nur im Postsparkassenverkehr bereits erfreulich entwickelt. Dagegen ist die Entwicklung des Checkverkehrs bei Banquiers und damit auch bei der Wiener Abrechnungsstelle hinter anderen Ländern sehr zurückgeblieben.

2) Ende 1888 betrug der Silberschatz der österreichisch-ungarischen Bank nahezu 154 Millionen Gulden, während 59 Millionen in Gold und ungefähr 20 Millionen in Goldwechseln angelegt waren.

während der Staat gegenwärtig keine Fonds hat, seine Noten einzulösen und somit auch gar keine Sympathie dafür empfindet, daß die Bank ihre Noten einlöst und dadurch dieselben wertvoller als die Staatsnoten erscheinen läßt.

Die Banknoten sind bankmäßig emittiert, zu mindestens $^2/_5$ in Metall oder Golddevisen, im übrigen in guten und bankmäßigen Handelspapieren gedeckt[1]). Hierzu tritt noch neuerdings — in Nachahmung des deutschen Bankgesetzes vom 14. 3. 1875 — die Bestimmung, daß ein metallisch ungedeckter Banknotenumlauf über 200 Millionen Gulden für die Überschußsumme während der Dauer der Überschreitung mit jährlich 5% zu versteuern ist.

Vergleichen wir hiermit die Staatsnoten, zu deren Annahme die Bank wie jedermann verpflichtet ist. Dieselben haben die übliche Eigenschaft, daß sie bei den Staatskassen in Zahlung genommen werden, ohne daß gerade ein Zwang zu dieser Zahlungsart ausgeübt wird. Sie umfassen die Abschnitte von 1, 5 und 50 Gulden, während die Banknoten auf 10, 100 und 1000 Gulden lauten. Die Staatsnoten stammen aus dem Jahre 1866[2]) und sind eine der verhängnisvollsten Schöpfungen des Ministeriums Belcredi gewesen. Die dauernd gültige Regelung des Staatsnotenumlaufes erfolgte durch das Gesetz vom 24. Dezember 1867, sowie durch Gesetz vom 1. Juli 1868 Art. II. Seitdem gilt folgendes Prinzip: Die Ziffer des Staatsnotenumlaufs ist keine feste, sondern innerhalb bestimmter Grenzen wechselnd, nämlich nicht über 412 und nicht unter 312 Millionen Gulden. Über die 312 Millionen hinaus, welche allein einen festen Bestandteil des Umlaufs bilden, soll der Finanzminister nur soweit bis zum gesamten zulässigen Betrag unverzinsliche Noten emittieren, als ein Bedürfnis des Geldmarktes vorliegt. Andernfalls soll an Stelle dieser 100 Millionen unverzinslicher Noten die Geldbeschaffung durch verzinsliche Schatzanweisungen treten. Dieses Alternieren von verzinslicher und unverzinslicher Schuld — ein schon im amerikanischen Bürgerkrieg versuchtes Experiment — ist als Finanzmittel im Notfall nicht unbequem und unzweckmäßig, auf die Dauer beibehalten aber nicht zu billigen. Die österreichischen Finanzminister haben wohl auch deshalb — anerkennens-

1) Der Banknotenumlauf vom 31. Dez. 1888 betrug 425 673 720 Gulden, wovon — der Auffassung des österr.-ungarischen Gesetzgebers zufolge — 55% metallisch gedeckt waren.

2) Daß es früher schon in Österreich Staatspapiergeld gegeben hat, ist nur von historischem Interesse.

werterweise — bisher den unverzinslichen Notenkredit zwischen 312 und 412 Millionen nur mit Zurückhaltung ausgenutzt.

Mag nun das eben geschilderte, aus Banknoten und Staatsnoten gemischte Papiergeld Österreich-Ungarns auch immerhin ziemlich wenig rationell fundiert sein, so lebt der Alltagsmensch in Friedenszeiten gleichwohl noch ziemlich leidlich unter diesem Zustand, und die Mehrzahl des Publikums, welche keinen auffälligen und plötzlichen Schaden davon verspürte, hat sich in die Verhältnisse ziemlich hineingefunden. Dafür mußte der ernstere Beobachter leider von Jahr zu Jahr mehr wahrnehmen, wie der schwerkranke Zustand der Währung am Wohlstande des österreichisch-ungarischen Wirtschaftsorganismus zehrt.

Österreich-Ungarn hat bekanntlich ein tragisches Mißgeschick in seinen wiederholten Bestrebungen zur Besserung der Währungsverhältnisse gehabt. Nachdem 1858 59 alles vorbereitet war und bereits mit Aufnahme der Barzahlungen begonnen werden konnte, brach der italienische Krieg aus, der die Finanzen von neuem zerrüttete. Als im nächsten Jahrzehnt dank den Vorbereitungen, die unter dem Minister von Plener getroffen worden waren, wiederum an Beseitigung der Papierwirtschaft gedacht werden konnte, durchkreuzte der Krieg von 1866 den Plan. Doch das Ziel der Minister Bruck und Plener, dem Papiergulden gleichen Kurs mit dem Silbergulden zu verschaffen, schien endlich Ende der siebziger Jahre wieder erreicht. Inzwischen war aber Österreich-Ungarn von einem neuen anders gearteten Mißgeschick überrascht worden: als endlich der Papiergulden den Kurs des Silberguldens erreichte, hatte inzwischen das Silber selbst und damit der Preis des Silberguldens begonnen am Weltmarkte zu sinken, und zwar allmählich und fast unmerklich, aber ohne daß seitdem eine dauernd aufsteigende Bewegung dem Sinken des Silberpreises Einhalt gethan hätte. Österreichs Silbervorrat war stets zu gering gewesen, um die Papierwirtschaft entbehrlich zu machen, hat aber hingereicht, das Land in Mitleidenschaft mit den Staaten zu ziehen, die gleichfalls versäumt haben, rechtzeitig zur Goldwährung oder hinkenden Währung überzugehen.

Abgesehen von China haben nur zwei große Handelsgebiete der alten Welt gleich schwer wie Österreich Ungarn an den Folgen der Silberentwertung direkt oder indirekt zu leiden, nämlich Indien und Rußland. Vergleicht man die nur in dieser Beziehung übereinstimmenden Währungszustände dieser drei Länder, so möchte man glauben, die Geschichte als treueste Lehrmeisterin der Politik habe drei Schulbeispiele zur Verwarnung der Menschen aufstellen wollen, indem sie

alle logisch denkbaren Spielarten einer Krankheitsform nebeneinander entwickelt[1]).

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte es scheinen, als ob Österreich-Ungarn von den drei erwähnten Staaten am gelindesten davongekommen sei, da das Goldagio in Österreich-Ungarn regelmäßig nur zwischen 15 und 25% schwankt, in den beiden anderen Ländern dagegen bedeutend höher ist. Bei aufmerksamerer Beobachtung aber zeigt sich, daß die in der österreichischen Valuta hervortretende Krankheitsform, weil schleichend, nur um so gefährlicher ist.

Indien hat als Währungseinheit die Silberrupie, die 1870 etwa 1,92 Mark wert war und heute den Wert von 1,33 Mark repräsentiert[2]). Die Produzenten und Exporteure indischen Getreides haben ihren Vorteil aus dieser Verschlechterung der Valuta gezogen, die Finanzen Indiens und der Einfuhrhandel haben die vollen Verluste ausgekostet, aber Indien hat die Sicherheit, daß den Kursschwankungen seiner Valuta doch wenigstens Grenzen nach oben und unten gesteckt sind, daß die indische Valuta bei fortdauernder freier Silberprägung zwar nicht wesentlich höher stehen, aber auch im Kriegsfall oder bei ungünstiger Zahlungsbilanz nicht tiefer sinken kann als der Kurs des Silbers zuzüglich bezw. abzüglich der Prägungs- und Transportkosten von London nach Calcutta.

Rußland hat dagegen zur Zeit drei Werteinheiten: Rubel Gold, die im Weltmarkt sich gleichwertig mit der entsprechenden Gewichtseinheit von Goldmünzen anderer Länder, aber nicht im Inlande als übliches Zahlungsmittel erhalten haben, ferner Silberrubel, die den ganzen Preisfall wie die Rupie mitgemacht haben, je nach dem Silberkurs schwanken und jetzt ungefähr 2,24 Mark wert sind, endlich die als übliches Zahlungsmittel dienenden Papierrubel, die unterhalb des Wertes der Silberrubel oscillieren und ohne untere Grenze fallen können, sich März vorigen Jahres noch mit 1,63 Mark bewerteten und Anfang Juli 1889 ungefähr 2,08 standen.

Wäre nun Österreich-Ungarn in der Lage Indiens gewesen, d. h. hätte der Silberbestand wirklich die Cirkulation ausgemacht und fortgesetzt freie Silberprägung bestanden, so betrüge allerdings gegenwärtig

1) Von den z. B. in Argentiniens Papierwährung und in Rumäniens bisher silberunbefriedigter Doppelwährung sich außerdem darstellenden Krankheitstypen wird hier absichtlich abgesehen.

2) Dieser Berechnung sind die Silbernotierungen von $60^{13}/_{16}$ — dieser Preis entspricht der Relation 1 : $15^1/_2$ — und 42 d. zu Grunde gelegt.

das Goldagio mehr als 46 %, der Kurs des österreichischen Guldens in Berlin betrüge statt 1,70 ungefähr 1,38 Mark, der Preis der Reichsmark in Wien ungefähr 72,5 Kreuzer[1]). Eine bedeutend intensivere Preisrevolution hätte sich vollzogen, aber die Übelstände würden jedermann offenbarliegen, während man jetzt in Österreich die Thatsache, daß die Papiergulden zwar gegen Goldgulden entwertet sind, dagegen augenblicklich mehr als der Silberwert eines Silberguldens gelten, mit dem Ausdruck „Agio der Noten gegen Silber" nur von der liebenswürdigen Seite nimmt. Demgegenüber muß immer wiederholt werden, daß Österreich-Ungarn gar keine Gewähr dafür besitzt, daß der Kurs seiner Noten im Kriegsfall bloß bis 1,38 Mark, d. h. bis zum Metallwert eines Silberguldens sinkt, sondern daß dann die Valuta vor einem Abgrund steht, dessen Tiefe überhaupt nicht zu ermessen ist.

Vergleicht man Österreich mit Rußland, so ergiebt sich ein wesentlich besseres Resultat für Österreich, das sich kurz folgendermaßen zusammenfassen läßt. Der russische Papierrubel trägt die gesamte Silberentwertung und außerdem noch ein Disagio gegen Silber, der österreichische Papiergulden ist von der Silberentwertung noch nicht voll beeinflußt und erleidet bloß ein Disagio gegen Gold.

Woran liegt es nun, daß der österreichische Papiergulden, der uneinlöslich, also immerhin schlechter als ein reines Silbercertifikat ist, dennoch auf dem Weltmarkte sich höher als ein solches bewertet?

Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich aus der österreichischen Währungsgeschichte der letzten 20 Jahre.

Als 1870/71 noch auf dem Weltmarkte das Silber gemäß der alten Wertrelation $1 : 15\frac{1}{2}$ seinen Preis behauptete, herrschte in Österreich noch ein Disagio der Noten gegen Silber, gegen das Währungsmetall, von durchschnittlich 20 bis 22 %.

Dieses Disagio der Noten gegen Silber schrumpfte seit 1872 immer mehr zusammen und betrug 1875 im Jahresdurchschnitt 3,40 %. Im Jahre 1878 war dasselbe bereits fast vollständig geschwunden. Trotzdem aber erreichte am Weltmarkte die österreichische Währung keineswegs den Kurs 100 Gulden = 200 Mark, was einem Wiener Markkurse von 50 Kreuzern entsprochen haben würde. Vielmehr stand der österreichische Notenkurs in Berlin selbst in besonders günstigen Momenten, wie April 1875, nur wenig über 1,84.

Die Silberentwertung am europäischen Markte hatte inzwischen begonnen, und als 1876 zuerst ein Tiefpunkt des Silberkurses mit

1) Wieder mit Zugrundelegung des Silberkurses 42 d.

46⅜ d. erreicht wurde, sank auch der österreichische Gulden jäh und erholte sich Ende 1876 kaum bis zum Kurse von 1,62 Mark, der einem Wiener Markkurse von ungefähr 61,70 entspricht.

Noch stritt man in Österreich, ob an dem ungünstigen Stand der Währung der Fall des Silbers mit schuld sei oder nicht, da trat eine neue Wendung ein.

Der Silberpreis erholte sich ein wenig bis 1880, um von da ab bis zur Gegenwart langsam weiterzufallen. Der österreichische Papiergulden erreichte in Wien 1879 nicht nur den Kurs des Silberguldens, sondern der Silbergulden erlitt sogar ein kleines Disagio[1]). Jetzt begannen die goldenen Tage für die Arbitrageure. Österreichische Banquiers kauften Silber vom Auslande, um dasselbe in Gulden zu vermünzen. Die so erhaltenen Silbergulden suchte man dann durch Einführung in den Umlauf oder Einlieferung in die Bank in die begehrenswerten Papiergulden umzusetzen. Die Silbereinfuhr nahm bedeutende Dimensionen an, und es unterlag keinem Zweifel, daß bei fortgesetzter freier Silberprägung dieses Verfahren solange lohnend bleiben würde, als der Kurs der österreichischen Währung unter dem Metallwert des Silberguldens sich erhalten würde, bezw. damit enden könnte, daß auch der österreichische Gulden gleich der Rupie bis zum Kurse seines Metallwerts sinken werde. Die Regierung suchte hiergegen einzuschreiten, indem sie die Silberprägungen für private Rechnung einstellte. Seitdem erlahmte der Handel in Silbergulden an der Wiener Börse, und mit dem Schwinden der Umsätze unterblieb auch die Kursnotiz. Würde heute in Österreich-Ungarn der Preis des Silbers — und zwar nach dem Gewicht — an der Börse notiert, so würde sich im Jahre 1888 — wie mit Hülfe der Londoner Kurse leicht auszurechnen ist — ergeben haben, daß oft für weniger als 84 Papiergulden der Silberbetrag zu kaufen war, welcher zur Ausmünzung von 100 Silbergulden erforderlich ist, daß also ohne Einstellung der Privatsilberprägung die Arbitrage hier höchst verlockende Aussichten haben würde.

Die Regierung selbst hat der Versuchung, aus den anomalen Münzzuständen durch Silberprägungen Vorteil zu ziehen, wovon sie andere fernhält, nicht völlig widerstehen können und prägt noch immer jährlich einige Millionen Gulden, vornehmlich aus den Erträgnissen der

1) Die Angaben des Silberagios bis 1878 sind der Tabelle bei Kramář, Das Papiergeld in Österreich seit 1878, Leipzig 1886, sowie dem vortrefflichen Werk von Gustav Leonhardt, Die Verwaltung der österreichisch-ungarischen Bank 1878—1885, Wien 1886, entnommen.

einheimischen Bergwerke, ein Vorgehen, welches außer in Österreich-Ungarn fast nirgends und auch dort nur sehr vereinzelt Zustimmung findet.

Die Einstellung der Privatsilberprägung ohne gleichzeitige Vermehrung des Papier- oder Goldumlaufes hat jedoch trotzdem den Erfolg gehabt, der österreichischen Währung den Nachwuchs vorläufig zu verringern. So erklärt es sich, daß gegenwärtig ähnlich wie in Deutschland der Thaler, in Frankreich das Fünffrankenstück vom Golde, so hier der Kurs des Silbergulden vom Papiergulden — der eigentlichen Währungseinheit — mit durchgeschleppt wird.

Wiewohl sich aber Silber- und Papiergulden gleichwertig und zwar bedeutend über dem Silberwerte erhalten haben, so hat der österreichische Kurs auf dem Weltmarkte überhaupt konform dem Sinken des Silbers vom 30. Juni 1879 bis Ende 1886 (Berliner Kurse 175 bezw. 161½) um 7,7 % sich ebenfalls verschlechtert. Seitdem ist neuerdings infolge besonders glücklicher politischer und wirtschaftlicher Momente seit Mitte 1888 wieder eine namhafte Besserung des Guldenkurses ohne vorheriges oder gleichzeitiges Steigen des Silberpreises eingetreten. Es bleibt indes abzuwarten, ob diese Erscheinung nicht nur ein Aufflackern war.

Das Resultat dieser Entwicklung hatte sich für die verschiedenen Klassen von Interessenten in Österreich-Ungarn bis zu Eintritt der jüngsten Valutabesserung seit Mitte 1888 sehr verschieden gestellt.

Ein Teil des Grundbesitzes und der Großindustrie einschließlich des Bergbaues hatte unzweifelhaft bei der Valutaverschlechterung seinen Vorteil gefunden, und es würde der Wahrheit schlecht gedient sein, wollte man dasjenige, was an der Argumentation dieser Gesellschaftsschichten richtig ist, irgendwie ableugnen. Zunächst ist unzweifelhaft die Einfuhr aller Waren aus den Goldländern schon seit 1875 in derselben Weise erschwert worden, wie wenn ein Zuschlagszoll auf sämtliche eingeführte Waren um den Betrag des zunehmenden Goldagios geschaffen worden wäre, da z. B. der deutsche Fabrikant, wenn er für dieselbe Ware nur ebensoviel Gulden vom Werte 1,60 als einst vom Werte 1,80 Mark erhielt, nicht auf seine Kosten kommen konnte. Soweit infolge dieser Einfuhrerschwerung im Inlande ein Preisaufschlag stattgefunden hatte, kam dieser dem verkaufenden Produzenten natürlich eine Zeit lang zu gute.

Diese Einfuhrerschwerung für alle Waren um den Betrag des Goldagios würde in Österreich-Ungarn auch eingetreten sein, wenn bei Eintritt der vermehrten Valutaentwertung dies Land unter dem System absoluter Handelsfreiheit gestanden hätte. Da dies aber keineswegs

der Fall war, vielmehr während der Valutaverschlechterung die ohnehin bestehenden Zölle mehrfach erhöht und in Gold zahlbar gestellt[1]) wurden, so mußte jede weitere Steigerung des Goldagios den Zollschutz vermehren.

Dieser doppelte Schutzzoll durch die Valuta konnte natürlich von den oben erwähnten Produzentenklassen nur solange ausgenutzt werden, als sich die preisverteuernde Wirkung auf den Zwischenhandel und einzelne Artikel des Kleinhandels beschränkte und nicht die Anschaffung von Maschinen, Material und Halbfabrikaten zu erhöhten Preisen aus dem Auslande die Erzeugungskosten verteuerte. Insbesondere aber so lange es gelang die Arbeitslöhne niedrig zu halten, erwuchs z. B. dem Holz, Getreide oder Viehproduzenten, falls er in ein Goldwährungsland exportierte, aus jeder Verschlechterung der heimischen Valuta vorübergehend ein Gewinn, weil er die erhaltenen Goldsummen mit um so größerem Aufgeld in Gulden umsetzte. In anderen Fällen wiederum, wo — wie in vielen Teilen Ungarns und Galiziens — noch Naturaldeputat und Naturallöhnung vorherrscht, kam eine Verteuerung der Arbeit, überhaupt der Produktionskosten, dem Landwirt nicht rechnerisch zum Bewußtsein, während er den in schlechterer Valuta erzielten größeren Bargewinn sehr deutlich wahrnahm.

Nach all dem erscheint es ja wohl begreiflich, daß vor allem die ungarischen Getreideproduzenten und ein großer Teil der cisleithanischen Industriellen jede weitere Verschlechterung der Valuta mit unverhohlener Freude begrüßen. Derjenige aber, der nicht von diesem Sonderinteresse, sondern von dem des nationalen Gemeinwohles die Frage betrachtet, wird zunächst darüber Rechenschaft fordern, ob wirklich der Schutzzoll bezw. die Ausfuhrprämie, welche die Verschlechterung der österreichisch-ungarischen Valuta den Großindustriellen und Großgrundbesitzern gewährt hat, diesen Produktionszweigen ein Sporn war, bei frischem Emporblühen sich neue Absatzgebiete zu erschließen, technische Verbesserungen einzuführen, frühere Schulden abzuzahlen und den österreichischen Einfluß inmitten des europäischen Wirtschaftslebens zu entwickeln.

Solche Erfolge sind allerdings unter Herrschaft der Papierwährung in rasch emporblühenden Kolonialländern, vor allem in

1) Die österreichischen Zölle brauchen zwar nicht thatsächlich mit Goldgulden bezahlt zu werden, allein soweit Zahlung in Silber zulässig ist, muß das Goldagio je nach dem Kurs vergütet werden, so daß sachlich die Wirkung die gleiche ist, wie wenn wirklich die Zölle nur in Goldgulden entrichtet würden.

den Vereinigten Staaten, errungen worden. Ohne Zweifel sind auch in Österreich-Ungarn in einzelnen Fällen in letzter Zeit von der Produktion bedeutende Fortschritte gemacht worden. Daß aber unter dem Schutze der Valutaverschlechterung der letzten Jahre die österreichisch-ungarische Industrie und Landwirtschaft einen besonders erheblichen Vorsprung gewonnen hätte, ist weder bisher überzeugend nachgewiesen noch auch ernstlich behauptet worden. Es giebt sogar Kenner, welche annehmen, daß in vielen Zweigen des österreichisch-ungarischen Wirtschaftslebens der konkurrenzsichernde Schutz durch die Währungsverhältnisse weit mehr einem behaglichen Zurückbleiben in der bisherigen Produktionsweise als einem rüstigen Weiterstreben förderlich gewesen sei.

Bisher wurde in der Betrachtung eine nicht verschuldete Produktion vorausgesetzt. Für den Grundbesitz kommt aber in Betracht, daß hier Goldschulden keineswegs selten vorkommen — man denke nur an die Goldhypotheken der Boden-Kreditanstalt —; ferner ist bei industriellen Aktiengesellschaften zu beachten, daß hier sehr häufig ein in Gold eingezahltes Kapital aus dem Guldenerträgnis in Gold zu verzinsen ist. In all diesen Fällen wurde vom Schuldner die Valutaentwertung als eine vermehrte Belastung empfunden, wie dies ja in erhöhtem Maße bekanntlich von denjenigen Transportunternehmungen gilt, die — wie die Staatsbahn und Südbahn — große Summen an Prioritäten in Gold schulden.

Sieht man jedoch von diesen Fällen ab, wo die Valutaverschlechterung sogar eine direkte Erschwerung für den Unternehmer mit sich brachte, so wird allerdings bei der Reform der Gesichtspunkt als überaus wichtig ins Auge gefaßt werden müssen, daß der Zollschutz, den der schlechtere Valutakurs mit sich bringt, keineswegs plötzlich wegfallen darf, daß man die Valuta nicht in den früheren Stand wiedereinsetzen, sondern nur nach der zuletzt üblichen Wertrelation zwischen Papiergulden und Goldgulden einlösen darf.

Wie befindet sich nun der nicht in natura gelohnte Arbeiter der österreichischen und ungarischen Landwirtschaft und Großindustrie unter dem jetzigen Währungssysteme? In dieser Hinsicht urteilt man häufig zu schnell, wenn man als allgemeines Gesetz aufstellt, daß die Valutaverschlechterung stets vornehmlich den Arbeiter als den wirtschaftlich schwächeren Teil treffe.

Allerdings steigen in Papierwährungsländern erfahrungsgemäß sehr selten die Löhne mit derselben Schnelligkeit, wie die Kosten der Lebenshaltung sich verteuern. Doch sind trotzdem die Arbeiter da, wo

sie organisiert waren und ihren Vorteil energisch wahrzunehmen wußten, keineswegs überall Gegner des uneinlöslichen Papiergelds gewesen. Man denke nur an jene amerikanische Arbeiterpartei[1]), die mit Leidenschaft die Losung „Unser Gott, unser Vaterland, unser Papiergeld" vertrat, weil sie unter dem Schutze der Papierwirtschaft ein rascheres Aufblühen der nationalen Produktion und damit vermehrte Arbeitsgelegenheit sich versprach. Erwägt man dies, so zeigt allerdings gerade ein Vergleich der jüngsten wirtschaftlichen Vergangenheit Österreich-Ungarns mit dem damaligen Aufschwunge der nordamerikanischen Freistaaten nur zu deutlich, worin der wesentliche Unterschied liegt. Erkennt man an, daß in Österreich-Ungarn weder eine rapide Steigerung der Produktion stattgefunden hat noch auch die Arbeiter in der Lage waren, in zweckbewußter Vereinsorganisation sich den schädigenden Einwirkungen der Valutaverschlechterung durch maßvollen Lohnkampf zu entziehen[2]), so kommt man zu dem Resultat, daß im schroffsten Widerspruch zur neueren Socialpolitik hier der Staat durch eine kranke Währung zur Verschlechterung der Lage der untersten Klassen gleichzeitig mehr selbst beiträgt, als er durch Krankenkassen und Unfallversicherung je zu ihrer Hebung thun konnte.

Bisher wurde betrachtet, wie sich die Interessen der Unternehmer und andrerseits der Arbeiter im Bergbau, landwirtschaftlichen Großbetrieb und der Großindustrie zur Valutafrage verhalten. Geht man nun weiter zum kleineren Landwirt und zum Bauer, soweit er nicht überschuldet ist, oder zum Handwerker, so läßt sich absolut nicht absehen, weshalb diese Klassen eine weitere Verschlechterung der Valuta herbeiwünschen könnten.

Eine eingehendere Betrachtung ist dagegen nötig, um die Frage zu beantworten, wie sich der Kaufmannsstand und vor allem der Ausfuhr- und Einfuhrhandel Österreich-Ungarns unter den jetzigen Währungsverhältnissen befindet. Bei dieser Gelegenheit soll zugleich die Lage der Börse und der rentenbeziehenden Kapitalisten berührt werden.

Man muß hier unterscheiden.

Was zunächst die bis Mitte 1888 eingetretene Verschlechterung der Valuta anbetrifft, so hat der Handel deren Wirkungen ebenso nach-

1) Vgl. Sartorius von Waltershausen, Die nordamerikanischen Gewerkschaften u. s. w. Berlin 1886. S. 37. 49.

2) Ob nach den jüngsten Arbeitseinstellungen diese Ansicht zu modifizieren ist, bleibt abzuwarten. Indes scheint es, als ob ein Vergleich der Lohnkämpfe in Österreich-Ungarn mit denen anderer Länder nicht zu Gunsten Österreichs ausfallen dürfte.

drücklich zu empfinden gehabt wie alle anderen Erwerbsschichten; eine Deckung hiergegen ist der großen Masse der Kaufleute nicht möglich. Wenn die österreichisch-ungarische Bank sich eine gewisse Deckung dadurch verschafft, daß sie fortgesetzt ihren bedeutenden Bestand an Gold und Golddevisen nicht zum Tageskurse, sondern zum Nennwerte in die Bilanz einstellt, so kann dies anerkennenswerte Beispiel doch von der großen Masse, die dem Drucke der Thatsachen in ihren Berechnungsansätzen sich fügen muß, nicht nachgeahmt werden.

Wie kommt es nun aber, so wird man nach dem Bisherigen fragen, daß nicht durch die Schutzmauer, welche — wie oben geschildert — die Währungsverhältnisse um Österreich-Ungarn während der Valutaverschlechterung 1875 bis 1888 aufrichteten, die Einfuhr überhaupt unmöglich wurde? Wie kommt es, daß noch ein auswärtiger Handel existiert, der zwar nicht in der letzten Zeit besonders lebhaft emporgeblüht ist, aber doch auch nicht zu Grunde gegangen ist?

Die Erklärung ergiebt sich aus demselben Gedankengang, den englische Nationalökonomen gegenüber der ebenfalls auffallenden Thatsache geltend gemacht haben, daß trotz des verschlechterten indischen Wechselkurses die Einfuhr aus Großbritannien nach Indien nicht unmöglich wurde.

Es ist nämlich die Zeit der letzten österreichischen Valutaverschlechterung bis 1888 zusammengefallen mit der Epoche, in welcher auf dem Weltmarkt, d. h. in den Goldwährungsländern, jenes vielbesprochene erst seit Herbst 1888 zu einigem Stillstand gelangte Sinken der Preise der wichtigsten Stapelartikel sich vollzog. Infolgedessen hatte der deutsche, französische, englische Kaufmann nicht nötig, bei Verschlechterung der österreichisch-ungarischen Valuta von seinen Abnehmern einen höheren Preis in Papiergulden zu fordern, sondern er konnte sich bei Importartikeln in dem währungspolitisch isolierten Lande vielfach mit dem alten Preise begnügen, ja sogar diesen unter Umständen noch etwas herabsetzen.

Sieht man aber ab von der Wirkung des oben betrachteten Umstandes, daß die österreichisch-ungarische Valuta auf dem Weltmarkte dauernd 15 % bis 20 % unter der Parität des Silberguldens von 1871 steht, so ergiebt sich — selbst in Friedenszeiten wahrnehmbar — ein *weiteres Hemmnis* für den auswärtigen Handel mit Österreich-Ungarn aus den *Schwankungen des Wechselkurses* zwischen diesem Lande und den Gebieten der Goldwährung.

Es ist bekannt, daß zwischen Ländern mit Goldwährung und goldgesättigter hinkender Währung Schwankungen der Wechselkurse

die erheblich mehr als die Kosten des Goldtransportes betragen, nicht vorkommen können, wenn freies Privatprägerecht und die Möglichkeit, von der Centralbank oder am Markte Gold zu kaufen, gegeben ist. Die Schwankungen des Wechselkurses z. B. zwischen Berlin und London können schlechterdings nicht mehr als ungefähr $^1/_2$% über oder unter 20,43 betragen. Anders ist dagegen Österreich-Ungarn im Verkehre mit den übrigen Nationen gestellt, da Schwankungen um 5% bis 6% innerhalb Jahresfrist hier selbst in politisch ruhigen Zeiten keineswegs seltene Vorkommnisse sind.

Nur wenig Unternehmungen in einem seiner organisierten Wirtschaftsganzen werfen soviel Gewinn ab, daß man, ohne sich zu decken, solch ein Risiko mit in Kauf nehmen kann. In den meisten Fällen ist es dem deutschen Verkäufer nicht möglich zu bestehen, wenn er nicht im voraus weiß, ob ihm die 10000 Gulden, die er beim Verkaufe erzielt, bei Verfall 17000 oder nur 16000 Mark bringen werden. Umgekehrt kann z. B. der ungarische Getreidehändler bei einer Lieferung nach Paris, die ihm 10000 Franken einbringen soll, nicht ruhig abwarten, ob er diese vielleicht in 3 Monaten zu zahlende Summe mit 4800 oder 4700 Gulden verwerten wird.

Man stellt sich häufig vor, der auswärtige Handel von und mit Ländern von schwankender Valuta stehe den Veränderungen der Wechselkurse völlig hülflos gegenüber. Diese Ansicht ist indessen irrig. Speciell im Verkehre zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland, Frankreich sowie einigen anderen Ländern hat sich ein sinnreiches System von Deckungen herausgebildet, wodurch wenigstens im einzelnen Falle eine Art Versicherung gegen Kursschwankungen, die nach Abschluß eines Kaufvertrages eintreten, bewirkt wird. Die Kenntnis der üblichen Deckungsarten ist notwendige Voraussetzung eines richtigen Urteils über die Lage des Handels unter der schwankenden Valuta.

Die Erfahrung lehrt hier zunächst, daß, soweit es ihre ökonomische Macht zuläßt, diejenigen Deutschen und Franzosen, welche mit Österreich-Ungarn Handel treiben, das Risiko der Kursschwankungen auf den dortigen Kunden abzuwälzen bezw. diesem die Sorge der Deckung zuzuschieben suchen.

Es ist zwar allgemeiner Grundsatz, daß der Österreicher, der an einen Kaufmann in einem Goldwährungslande verkauft, seinen Preis nicht in Gulden, sondern in der Währung des betreffenden Landes, in Mark, Franken oder Lsterling bezahlt bekommt und nun seinerseits zusehen kann, wie er sich gegen Kursschwankungen der erhaltenen Devisen schützt. Dagegen vermag der österreichisch-ungarische Käufer

keineswegs bei allen deutschen und französischen Lieferanten durchzusetzen, daß diese sich Zahlung in Gulden gefallen lassen, vielmehr ist es speciell gegenüber österreichischen Detaillisten vielfach üblich, auf den Kaufpreis nicht in Gulden, sondern in Mark oder Franken zu trassieren. Diese Wechsel auf Österreich in nichtösterreichischer Währung — vergleichbar den früher nicht selten vorkommenden Lsterling-Wechseln auf deutsche Hafenplätze — sind streng genommen eine Anomalie im Geldwesen; nirgends recht heimatberechtigt, sind sie weder in Deutschland noch in Frankreich noch in Österreich Ungarn selbst börsenfähig; auch erteilen meist die österreichisch ungarischen Banquiers auf diese Wechsel erst bei Verfall Gutschrift, es sei denn daß sie dem betreffenden Kunden überhaupt ein Mark oder Frankenconto einräumen und somit ein für allemal das Valutarisiko auf sich genommen haben.

Sieht man von dem immerhin anomalen Falle, daß auf Österreich in fremder Währung trassiert wird, ab, so decken sich der Österreicher, der Zahlung an ein Goldwährungsland zu leisten oder von dort zu empfangen hat, und der Ausländer, der mit Gulden zu thun hat, in analoger Weise, nämlich regelmäßig mit Hülfe des Banquiers oder durch Termingeschäfte im entgegengesetzten Sinn in fremden Wechseln oder Banknoten. Mit dem Ergebnis dieses Deckungsgeschäfts kompensiert sich dann der aus dem Originalgeschäft entspringende Kursverlust oder Kursgewinn.

Ein Beispiel genüge. Ein Pester Haus hat Weizen nach London verkauft für £ 10000, zahlbar in 3 Monaten, und hat für die Rentabilität des Geschäfts die Annahme zu Grunde gelegt, daß — dem Kurse am Tage des Vertragsabschlusses entsprechend — das Lsterling 12 Gulden 20 Kreuzer einbringt. Hier stehen folgende Wege offen:

Hat der ungarische Verkäufer einen börsenfähigen Wechsel auf London in Händen, so kann er dies Papier sofort nach Abschluß des Geschäftes an seinen Banquier oder eventuell direkt an der Börse verkaufen. Von dem Abnehmer, der an seiner Stelle das Kursrisiko nunmehr übernimmt, erhält er diesfalls sofortige Zahlung oder Gutschrift in Gulden, natürlich mit entsprechendem Abzug für Diskont und Maklergebühr.

Ist aber der ungarische Getreidehändler hiezu nicht geneigt, vielleicht weil er kein börsengängiges Papier in Händen hat, vielleicht weil er seine Forderung überhaupt nicht vor Fälligkeit veräußern will, so giebt es ebenfalls Mittel, um sich die Gewißheit zu sichern, daß nach drei Monaten die zu fordernden £ 10000 nicht weniger und nicht mehr als zum augenblicklichen Tageskurs 122000 Gulden bringen.

Der Getreideexporteur kann zunächst in drei Monaten lieferbares Papier auf London zum Tageskurs, also für 122 000 Gulden, verkaufen, ein Geschäft, für welches keine besondere Geldanschaffung erforderlich ist, da das Guthaben des Verkäufers in London genau in derselben Frist fällig wird.

Ein anderes Mittel, welches ungefähr im gleichen Sinne dem Exporteur Deckung zu gewähren vermag, besteht darin, daß er — mit Berücksichtigung des Wiener Tageskurses für London und der Parität London Berlin — in drei Monaten lieferbare Marknoten — ungefähr zu 59,90[1] — in bianco verkauft. Denn da Marknoten, vom Standpunkte des Österreichers und Ungarn angesehen, in nahezu gleichem Verhältnis wie „London" steigen und fallen, wird das Risiko dadurch ausgeglichen, daß ein etwaiger Verlust an der zu beziehenden £sterling-Zahlung durch den Gewinn an den zu liefernden Marknoten kompensiert wird und umgekehrt.

Indes wenn auch diese Garantieen dem mit allen Feinheiten der Arbitrage vertrauten Großhändler und Banquier zu Gebote stehen, so fehlen dem kleineren Gewerbtreibenden die Kenntnisse und der Kredit für solche Unternehmungen, es gestaltet sich also für diese Klasse der auswärtige Handel infolge der Valutaschwankungen geradezu zu einem Spiele, welches bisweilen unverdienten Gewinn und noch öfter herbe Verluste bringt. Nicht minder bedauerlich ist es aber, daß auch diejenigen, welche nicht der Versuchung erliegen, „in Valuta zu spekulieren", sondern einen der oben beschriebenen Versicherungswege einschlagen, durch die Natur der Verhältnisse zu Zeitgeschäften und einer oft verführerisch innigen Berührung mit der Börse oder zu kostspieligen Umsätzen mit ihrem Banquier gezwungen sind.

Auf der Börse ist es ein eigener Geschäftszweig geworden, diese Deckungsgeschäfte in Marknoten sowie Checks und Wechseln, besonders auf Berlin, London und Paris, zu vermitteln.

Da stehen auf der einen Seite als regelmäßige Abnehmer von „Golddevisen" auf Zeit der österreichische und der ungarische Fiskus, welche ihre Goldrentencoupons decken, ferner die österreichische Südbahn und die Staatsbahngesellschaft, sowie andere Transportunter-

1) Bei Berechnung dieser Parität ist vorausgesetzt, daß der Kurs für englische Noten in Berlin auf der metallischen Parität (20,4294) steht, sowie daß der Londoner Banksatz 3% beträgt, mithin auf die Wiener Notierung zur Ermittlung des Notenkurses für zwei Posttage und drei Respekttage 3% p. a. zuzuschlagen sind. Die so ermittelte Wiener Parität für Auszahlung Berlin beträgt 59,74, wozu noch ungefähr 15 Kreuzer „Report" (s. u.), nämlich 5 Kreuzer per Monat, zuzuschlagen sind.

nehmungen, welche bedeutende Goldprioritäten zu verzinsen haben, außerdem der Einfuhrhandel, soweit er nicht in ausländischen Händen liegt.

Auf der anderen Seite als *Abgeber* von Goldwerten kommen vor allem die Exporteure in Betracht.

Zu diesen Faktoren gesellen sich — auf beiden Seiten verstärkend — die Händler in Wertpapieren, vor allem die sogenannten Effektenarbitrageure, welche regelmäßig, wenn österreichische Werte ins Ausland verkauft sind, Golddevisen abgeben, wenn umgekehrt Effekten nach Österreich-Ungarn einströmen, zur Begleichung neue Guthaben in Goldwährungsländern zu erwerben suchen.

Neben diesem Verkehr von Verkäufern und Käufern, welche Zeitgeschäfte in Goldwerten nur zur Deckung legitimer Geschäfte vornehmen, erscheint nun — wie bei fast jeder Gelegenheit, wo das wirtschaftliche Leben lebhafte Preisschwankungen erzeugt — die gewerbsmäßige *Spekulation*.

Die Umsätze in Devisen und Noten bilden das belebendste Element den österreichisch-ungarischen Börsen. Bei weitem die größte Masse von derartigen Zeitgeschäften bezieht sich auf den Verkehr mit Deutschland und wird nicht allein in Wechseln, sondern auch in *Marknoten* abgewickelt, welch letztere als üblichste Deckung im Wiener Devisen- und Valutengeschäfte im dortigen Börsenjargon charakteristischerweise schlechthin „Valuta" heißen.

Da Nachfrage und Angebot in der Ware „Marknoten" sich selbst in politisch ruhigen und wirtschaftlich normalen Zeiten keineswegs in jedem Zeitpunkte des Jahres kompensieren, so ist derjenige, welcher damit handelt, häufig genötigt, auf sein eigenes Risiko Vorräte von Marknoten bezw. Guthaben in deutscher Währung in einem günstigen Jahresabschnitt zu sammeln, um genügend versorgt zu sein, wenn — vielleicht nach wenigen Monaten — ein stärkerer Bedarf eintritt. Ist hiermit schon einige Gefahr verbunden, so wird dieselbe vollends bedenklich für denjenigen Österreicher, der Lieferungsgeschäfte in Rubeln abschließt, da alsdann nicht allein die wechselnde Bewertung der österreichischen Valuta in den Goldländern, sondern außerdem die selbstständigen Veränderungen der russischen Währung in Betracht kommen[1]). Da jedoch dieser Handel in Rubeln, der vor allem den gewerbsmäßigen Spekulanten in Österreich ein willkommenes Objekt bietet, ziffermäßig

1) So kann es vorkommen, daß, wenn Rubel in Berlin steigen, gleichzeitig aber Marknoten in Wien billiger werden, der Rubelkurs in Wien gleichbleibt oder gar umgekehrt wie in Berlin sich bewegt.

nur wenig gegenüber den Umsätzen in Goldwerten, vor allem in Marknoten zu bedeuten hat, so werden nur letztere weitere Betrachtung verdienen, wo es sich handelt, prinzipielle Gesichtspunkte zu gewinnen. Die wichtigste Frage, die hier entsteht, ist, ob der Terminhandel in Marknoten dazu beiträgt, die Schwankungen der Wechselkurse zu mindern.

Man kann dies im allgemeinen bejahen[1]). Doch lassen sich noch immer recht lebhafte Schwankungen erkennen, die in zwei Gattungen zerfallen: erstens die Schwankungen des „Kassa" Preises von Tag zu Tag und zweitens die Schwankungen zwischen dem Kurs der Kassa-Noten und der Marknoten auf Zeit.

Die Schwankungen des Kassapreises für Marknoten werden, gemäß den bereits gemachten Andeutungen, selbst in Friedenszeiten keineswegs bloß durch die Zahlungsbedürfnisse des auswärtigen Handels, durch die sogenannte Handelsbilanz, beherrscht. Denn obwohl allerdings — wie Herbst 1888 leicht zu beobachten war — bei einem regen Getreide und Zuckerexport selbstverständlich in Wien das Goldagio und die Golddevisen fallen, im Ausland die österreichischen Banknoten steigen, so giebt es gegenwärtig andere mindestens ebenso einflußreiche Faktoren auf diesem Gebiete. Sogar rein lokale zufällige Ereignisse üben hier bisweilen einige Wirkung. So z. B. fiel in Wien anfangs Dezember 1888 ganz unerwarteterweise der Kassakurs der Franken und Marknoten, weil das Haus Rothschild die für eine große Stiftung empfangene Einzahlung von mehreren Millionen Gold plötzlich in österreichische Gulden umsetzte. Fragt man den Praktiker an der Wiener oder Pester Börse, nach welchem Gesichtspunkt er seine Umsätze in Marknoten auf Zeit im allgemeinen einrichtet, so wird die Antwort ebenfalls nicht in erster Linie den Warenhandel, vielmehr den Effektenverkehr nennen. Dabei betrachten es viele jener Spekulanten, die an den Börsen durch Ausnutzung der kleinen Kursschwankungen von Tag zu Tag ihr Dasein fristen, als eine alte bewährte Regel, daß, wenn die Kurse der ausschlaggebenden Wertpapiere steigen, Marknoten billiger werden und umgekehrt: einmal deshalb, weil bei politischen Verwickelungen die Devisenhändler mit Abgaben zurückhalten und das Ausland Neigung zeigt, sich seines Besitzes an österreichischen Werten zu entledigen, anderseits weil den Arbitrageuren, welche die kleinsten Schwankungen der Effektenkurse noch ausnützen, ein gleichzeitiges

1) Im allgemeinen zeigt die Erfahrung, daß die Auseinandersetzungen von Michaelis, Volkswirtschaftliche Studien, Berlin 1873, Bd. 2 S. 3 bis 106 in dieser Hinsicht noch immer zutreffen.

Steigen der Kurse österreichischer Papiere in Wien und Berlin zu der Hoffnung Anlaß giebt, daß das Ausland bereitwilliger österreichische Werte kaufen wird, in welcher Erwartung dann die Spekulation für die dergestalt zu machenden Verkäufe bereits im voraus Marknoten abgiebt.

Mit ungleich mehr Scharfsinn als die Nachbeter solch einer halbwahren Routine verfahren die größeren und umsichtigeren Devisenhändler Österreich-Ungarns. Dieselben berücksichtigen mit äußerster Sorgfalt vor allem gewisse regelmäßig wiederkehrende Bedürfnisse nach Goldremessen, wie die der beiden Regierungen und der Bahnen mit Goldschulden, und anderseits gewisse mit Regelmäßigkeit zu erwartende Abgaben von Goldwerten. Da diese verschiedenen Umsätze zu verschiedenen Fristen des Jahres eintreten und an sich häufig nicht kompensiert werden können, so begründete man zu diesem Zwecke ein kompliziertes System von Prolongationen, welches einigermaßen Überfluß und Mangel an Marknoten auf die verschiedenen Jahreszeiten verteilt und dadurch die Schwankungen zwischen Kassa- und Terminpreis verringert.

Oft durchkreuzen außerordentliche Momente wieder all diese Berechnungen: es entsteht eine politische Panik oder es beteiligt sich das Ausland an einer in Wien aufgelegten Anleihe lebhafter, als vorauszusehen war, oder die Exportsaison für Österreich-Ungarn gestaltet sich durch Mißernten in anderen Ländern glänzender, als erwartet wurde.

Sind dagegen solche Ereignisse bereits lange vor ihrem Eintritt erwartet, so ergiebt sich das Resultat, daß die Börse den Thatsachen vorauseilt. Die volkswirtschaftliche Wirkung hiervon ist lehrreich. Häufig nämlich gehen dem Industriellen und dem Landwirt die Vorteile aus dem Währungszustand dadurch verloren, daß ihm das mobile Kapital den Gewinst vorwegnimmt, ehe er überhaupt zum Verkaufe seiner Produkte kommt.

Ein Beispiel hierfür war der Sommer 1888. Schon Ende Juni gewannen damals aufmerksame Beobachter[1]) des Marktes in Österreich-Ungarn wie in Rußland die Überzeugung, daß bei den ungünstigen Ernteaussichten Großbritanniens, Frankreichs und Deutschlands und bei dem diesmal weniger bedrohlichen Wettbewerb Nordamerikas Österreich und Rußland Gelegenheit zu bedeutenderem Getreideexport finden würden, um so mehr als gleichzeitig eine friedlichere Stimmung in der

1) Vgl. Frankfurter Aktionär Nr. 1911 vom 5. Aug. 1888 S. 539.

europäischen Politik nach dem Regierungsantritt Kaiser Wilhelms II eintrat. Hier bot sich allerdings eine Gewinstgelegenheit für die österreichisch-ungarischen Landwirte, wenn sie ihr Getreide in Reichsmark, welche damals 61,5 Kreuzer brachten, oder für die russischen, wenn sie dasselbe in Goldrimessen, die beim damaligen Rubelkurs ein gewaltiges Agio genossen, hatten verwerten können. Aber dieser Gelegenheit, nun wirklich einmal aus der schlechten Valuta beim Export Nutzen zu ziehen, bemächtigte sich nunmehr sofort die Valutaspekulation in jedem der beiden Länder mit kranker Währung, und ehe wirklich nennenswerte Abschlüsse in Getreide stattgefunden hatten, war bereits in Österreich die Reichsmark auf 60 und bald nachher sogar auf 59 gefallen, während das Goldagio in Rußland in noch viel stärkerem Maße wich[1]).

Ohne auf diese volkswirtschaftliche Seite des Terminhandels, die zeigt, daß der Nutzen aus der Valuta durchaus nicht immer von den Produzenten, sondern häufig von beweglicheren und gewandteren Elementen ausgebeutet wird, hier näher einzugehen, gilt es noch einen Blick auf die Technik des Zeitgeschäfts in Marknoten als der bei weitem üblichsten Golddeckung in Wien zu werfen, wobei zu berücksichtigen ist, daß jedesmal die entgegengesetzte Operation in Berlin mit österreichischen Noten stattfindet.

Obwohl in Wien auch Abschlüsse in Marknoten auf 3, 4, ja 6 Monate hinaus vorkommen, genügt es — zur einfacheren Darstellung dieser sehr komplizierten Vorgänge — zwei Typen auseinanderzuhalten: die Abschlüsse per Kassa und die Abschlüsse per Ultimo desselben Monats.

Die regelmäßige Erscheinung ist, daß wer etwa am 10. des Monats Marknoten in Wien per Ultimo kaufen will, einen um 4 bis 8 Kreuzer höheren Preis für je 100 Mark entrichtet als bei Kassa-Abschlüssen. Umgekehrt ist es in Berlin die Regel, daß dort österreichische wie russische Banknoten per Ultimo sich etwas wohlfeiler stellen als per Kassa.

In Wien sagt man, um die höhere Bewertung des Terminpreises zu charakterisieren: Marknoten kosten Report; in Berlin kann man umgekehrt davon sprechen, daß österreichische und russische Noten einen Deport, ein Leihgeld entrichten[2]).

1) Vgl. für die Begründung dieser Erscheinung auch die Ausführungen Strucks im vorigen Hefte dieses Jahrbuchs S. 231. 232.

2) James Moser, Die Zeitgeschäfte, Berlin 1875, S. 14 definiert gleichfalls in diesem Sinne des Wiener Börsenhandels: „Für verschiedene Lieferungstermine werden die Kurse eines und desselben Wertpapieres in einem und demselben Augenblick verschieden sein. Diese Differenz heißt Report oder Deport:

Wie erklärt sich dies?

Streng genommen liegt allerdings keine Reportierung vor. Doch setzt der Wiener Banquier demjenigen, der am 10. Januar per Ultimo Januar Noten kaufen will, von seinem Standpunkte aus ganz zweckmäßig die Sache so auseinander, als ob eine Reportierung vorläge. Er sagt nämlich: wenn ich Dir, Käufer, per Ultimo Januar Marknoten liefern soll, so muß ich dieselben zum heutigen Kassapreise mir schaffen und dann bei mir in Rost halten, bis ich sie Dir am Ultimo liefere. Diese Marknoten sind nun ein schlechter Gast für den Wiener, denn — so wird dieser weiter argumentieren — Reichsmark bringen weniger Zinsen als österreichisches Geld. Dabei betrachtet der Banquier es als selbstverständlich, daß die angekauften Marknoten vom 10. bis zum letzten Januar nicht müßig im Kasten liegen, sondern von einem deutschen Geschäftsfreund solange angelegt werden.

Umgekehrt wird der Berliner sagen: wenn ich Dir, deutscher Käufer, per Ultimo österreichische Noten liefern soll, so kann ich ohne Risiko mir dieselben heute schon anschaffen und diese Noten bis ultimo zu meinen Gunsten arbeiten lassen. Sie bringen mir aber infolge des regelmäßig in Wien um $^1/_2$ % bis 1 % höheren Zinsfußes im Jahre mehr ein, als wenn ich meine Markbestände in Berlin verwerte: 1 % im Jahre giebt für die 20 Januartage vom 11. bis 31. einen Gewinn an Zinsdifferenz von $^{20}/_{360}$ % $= {}^1/_{18}$ % $= 5^1/_2$ Pfennig von 100 Mark. Um diesen Betrag kann ich somit per Ultimo die Noten billiger geben als per Kassa.

Was bedeutet diese Thatsache, daß Österreich Ungarns Zinsfuß sich meist höher als der der Goldwährungsländer stellt?

Es handelt sich hier nicht um den Hypothekarzinsfuß, der sich schon innerhalb eines nationalen Wirtschaftsgebietes nur äußerst langsam nivelliert, noch viel weniger von Land zu Land ausgleicht; es handelt sich auch nicht so sehr um den Diskontsatz für gewöhnliche Geschäftswechsel, wie solche von den Privatbanquiers und durch deren Vermittlung zum offiziellen Banksatz von den Zettelbanken genommen werden: vielmehr kommen hiefür die Differenzen im Diskontsatz für diejenigen international bekannten ersten Bankaccepte in Betracht, welche man z. B. in Wien als gleichwertig mit „Accept Kreditanstalt" schätzt.

Report, wenn der Kurs für den späteren Termin höher. Deport, wenn er niedriger ist als der Kurs für den früheren Termin." Streng wissenschaftlich ist diese auf eine bloße Begleiterscheinung basierte Definition nicht, doch für die Praxis recht bequem.

Gerade dieser Privatsatz für erstes Bankpapier (Accepte oder Giros) gleicht sich erfahrungsgemäß gegenwärtig zwischen den Börsen von Berlin, London und Paris bis auf geringfügige Verschiedenheiten aus, da hier vermittelst der mehr oder weniger rein durchgeführten Goldwährung leichteste Übertragbarkeit der Guthaben und somit ein Korrektiv gegen eine dauernde Verschiebung der Zahlungsbilanz und der Wechselkurse vorhanden ist. Wien hingegen bewahrt fast durchgehends einen höheren Privatdiskontsatz, so daß z. B. die Kreditanstalt, wenn sie Guldenwechsel mit ihrem Giro in Wien begiebt, sich im allgemeinen $^1/_2$% bis 1% mehr Diskontabzug gefallen lassen muß, als wenn sie auf Berliner Guthaben in Mark trassieren und diese Tratten in Berlin verkaufen würde.

Außer der Verschiedenheit des Privatdiskonts übt nun aber auf den Terminpreis der Marknoten die in Wien ebenfalls meist höhere Normierung der Effektenprolongationssätze ihren Einfluß. Gerade in Wien war es — vor allem unter dem früheren Börsenarrangementsystem — bei den Banken und Banquiers Sitte, mangels börsengängiger Diskonten ihre disponiblen Bestände in kurzen Reportierungen anzulegen.

Wie sehr der Devisenmarkt bei Ansetzung des Terminpreises von Marknoten im Verhältnis zu einem gegebenen Kassakurs außer der Differenz des Privatdiskontsatzes auf die Differenz der Reportsätze Rücksicht nimmt, dafür bot ein seltenes Vorkommnis bei der Ultimoregulierung September 1888 ein lehrreiches Beispiel. Am 29. September 1888 stand nämlich der Satz für Effektenprolongationen in Berlin ausnahmsweise bedeutend höher als in Wien. Sofort wurde dies von Wiener Banquiers benutzt, die in Wien Geld zu 6% p. a. aufnahmen und dasselbe zu 8%, ja 10% p. a. in Berlin ausliehen. Für diesen einen Tag war hiervon die Folge, daß in Wien Marknoten einen Deport von $1^1/_2$% erzielten, d. h. daß der Terminpreis sich wohlfeiler stellte als die Kassanotierung.

Was im bisherigen für Marknoten gezeigt wurde, findet analoge Anwendung für den Handel Österreich Ungarns mit anderen Goldwerten, nur daß bei der Verwertung langer und kurzer Golddevisen noch andere komplizierende Momente, z. B. die Diskontvergütung, hinzutreten, worauf weiter einzugehen hier nicht der Ort ist.

Dagegen erübrigt es noch zu untersuchen, wie sich das außerhalb der Börse stehende sparende Publikum der großen und kleinen Kapitalisten mit den Valutamißständen abgefunden hat.

Auch hier genügt ein einziges aus der Wirklichkeit gegriffenes Beispiel, um zu illustrieren, wie wenig der österreichische Kapitalist infolge

der unsicheren Währungsverhältnisse Voraussicht üben kann, bezw. wie ihn jede noch so solide Anlage zum Hazardieren drängt.

Marknoten standen am 20. Juli 1888: 61,18, am 31. Dezember 1888: 59,26[1]). Die österreichische Valuta hatte sich also um 3% verbessert.

Wie wirkt dies auf die Besitzer österreichisch ungarischer Wertpapiere zurück?

Nehmen wir an, ein Wiener und ein Berliner Kapitalist haben sich am 20. Juli 1888 je einen Posten ungarische Goldrente und ungarische Papierrente angeschafft und sind am 31. Dezember 1888 in der Lage, diese Posten zum Tageskurs zu bilanzieren.

Der Berliner hat die ungarische Papierrente zu 73,00 gekauft. Dieselbe ist Ende 1888 78,50 wert, er hat also 7,5% vom ausgelegten Gelde gewonnen. Der Wiener hat am selben Tag die ungarische Papierrente zu 89,45 gekauft und kann dieselbe Ende 1888 zu 93,40 veräußern, hat also nur 4,4% gewonnen.

Gehen wir zur ungarischen Goldrente über. Der Berliner hat dieselbe zu 82,60 gekauft und kann sie Ende Dezember mit 86,00 bilanzieren, hat also 4% verdient; der Wiener hat das Papier zu 101,45 gekauft und erzielt Ende 1888 einen Kurs von 102,40, hat also von der Kurssteigerung nur 0,9% gewonnen.

In beiden Fällen ist somit dem Berliner die Kurssteigerung voll zu gute gekommen, während der Österreicher um 3% weniger, d. h. um soviel weniger, als sich die heimische kranke Valuta gebessert hat, gewinnt.

Wie steht es aber mit den Zinsen?

Der halbjährige Zinscoupon von der ungarischen Papierrente bringt dem Österreicher $2\frac{1}{2}$ Gulden, mag die eigene Valuta sich ändern, wie sie will, dem Berliner dagegen entsprechend mehr oder weniger Mark, während im Zinsgenuß von der Goldrente der Berliner kein Risiko erleidet, der Wiener aber mit fallendem Goldagio verliert, mit steigendem gewinnt.

Für den Österreicher wie für den Ausländer bringt somit die Anlage in österreichischen Papieren der Valuta wegen sehr leicht spielartige Gewinne und Verluste, für den Österreicher speciell die Anlage in Goldrenten unter Umständen Unannehmlichkeiten, die nicht unbedenklich sind und die meisten Österreicher veranlassen, die Anlage in Papierrente zu bevorzugen.

1) Es entspricht dies einem Berliner Kurs für österreichische Noten von $163\frac{1}{2}$ bezw. $168\frac{3}{4}$ Mark für 100 Gulden.

Der mit allen Feinheiten vertraute Großkapitalist kann sich durch Deckungsoperationen in Termingeschäften gegen diese Schwankungen einigermaßen sichern, der wirtschaftlich Schwächere aber, dem dies unmöglich ist, wird in den Bereich des Zufalls förmlich hereingezogen. Preisschwankungen, die außerhalb der Berechnung des ruhigen Kapitalisten, vor allem der Vormünder, Frauen und kleinen Leute liegen, treten vielfach zu jenen hinzu, die in Rücksichten auf Sicherheit des Papieres und die Marktlage begründet sind.

Es wäre wünschenswert, den Einfluß der kranken Valuta auf die verschiedenen socialen Schichten, denen noch die bereits von anderen meist sehr eingehend berücksichtigte Klasse der Beamten mit festem Gehalt hinzuzufügen wäre, nicht bloß anzudeuten, sondern durch statistische gründliche Untersuchungen dargethan zu sehen. Leider fehlt es an einer solchen Vorarbeit, wenigstens über die Vorgänge der letzten 10 Jahre, gänzlich[1]). Solche ziffermäßige Untersuchung würde nicht nur im einzelnen viel Licht bringen können, sondern auch den Gesamteindruck über die derzeitige Lage des österreichisch-ungarischen Wirtschaftslebens verstärken, den bereits jeder aufmerksamere Einblick in die dortige Praxis hervorrufen muß: daß nämlich die notleidende Valuta eine Art chinesische Mauer um das Land gezogen hat. Der kühne Unternehmungsgeist, die Initiative des Kapitals, wie sie in anderen Ländern durch die Konkurrenz im Weltverkehr erweckt werden, sie treten leider auf vielen Gebieten in Österreich-Ungarn nicht allzu lebendig hervor, obwohl gerade hier bei einsichtiger und rationeller Ausbeutung noch gewaltige Produktionskräfte zu erschließen wären. Der auswärtige Handel des Landes hat bei weitem noch nicht die Bedeutung erreicht, welche Österreich Ungarn nach seinen natürlichen Hülfsquellen gebührt. Aber auch soweit Österreich Ungarn noch in den Balkanstaaten sein wirtschaftliches Übergewicht behauptet, so wird seine Stellung selbst bei diplomatischem Erfolg gefährdet sein, solange die Unzuverlässigkeit der österreichisch-ungarischen Geldverhältnisse das Beschäftigung suchende Kapital des Auslandes gewaltsam vom Einströmen abschreckt. Gerade die einsichtigsten deutschen und französischen Kapitalisten haben, wie Verfasser Gelegenheit hatte zu beobachten, wiederholt die finanzielle Unterstützung neuer österreichischer Unternehmungen aus diesem Grunde abgelehnt;

1) Für die Zeit bis 1878 vgl. Kramář a. a. O. Die diesbezüglichen Studien von Béla Földes reichen ebenfalls nicht bis in die Gegenwart und wollen nur ein Versuch sein.

wo dieselbe aber gewährt wurde, sind die Erfahrungen großenteils derart gewesen, daß sie für die Zukunft genügend abschrecken werden.

Aber ebenso wie der einzelne Private und wie die gesamte Volkswirtschaft, leiden auch die staatlichen Finanzen der Doppelmonarchie schwer unter diesem Krebsschaden.

Die Steuerlast, welche der österreichische Staat seinen Bürgern auferlegt, ist fast bis auf die äußerste ertragbare Grenze getrieben, und dennoch erschien bisher Jahr für Jahr der „Fehlbetrag" im Staatshaushalt, und jedermann betrachtet es ungläubig als Ausnahme, wenn einmal ein Jahr ohne diese regelmäßige Begleiterscheinung des österreichischen Budgets vorübergeht.

Die mächtige Goldschuld Österreichs und Ungarns drückt in demselben Maße um so schwerer, je mehr sich seit der Silberentwertung die Valuta verschlechtert hat.

Trotz des Reichtums seines Bodens und der unleugbaren Begabung seiner Bewohner genießen die Finanzen Österreich Ungarns noch lange nicht in den Goldwährungs- d. h. in den Kapitalisten-Ländern dasjenige Vertrauen, welches einem Kulturvolke von solcher Bedeutung gebührte. Ein heimlicher Zweifel daran, ob der Staat in einem unglücklichen Krieg die versprochene Verzinsung der Goldrenten weiter wird durchführen können, drückte sich darin aus, daß auch diese Werte bei jeder ernsten politischen Befürchtung, wie anfangs 1887, jäh mit den Russen, Türken und anderen Papieren sanken.

Österreich-Ungarns Aufwendungen für Kriegszwecke wachsen von Jahr zu Jahr, in anerkannt trefflicher Weise vervollkommnet sich die technische Ausbildung der Armee, gewaltige Opfer werden für das Schutz- und Trutzbündnis mit Deutschland und Italien aufgewendet.

Soll dies alles vergeblich sein?

Man muß bangen hierauf zu antworten. Denn Österreich Ungarn hat keine Reserven zur finanziellen Mobilmachung, solange sein Kredit durch die jetzigen Valutaverhältnisse untergraben wird. Nur unter den drückendsten Wucherbedingungen wird es beim Kriegsausbruch an den europäischen Börsen die nötigen Summen, ohne welche alle Ausrüstung und militärische Schulung fruchtlos ist, aufbringen können.

Sollte vollends ein unglücklicher Krieg bevorstehen, so sind die finanziellen Konsequenzen kaum zu ermessen.

Solange Österreich-Ungarns Währungsverhältnisse die heutigen bleiben, ist der Dreibund nur militärisch und diplomatisch vortrefflich vorbereitet, aber

finanziell unmöglich wegen der Schwäche der Valuta Österreich Ungarns.

Zu fordern, daß dies anders werde, haben nicht allein Deutschland und Italien als Bundesgenossen ein Interesse, sondern hier handelt es sich um Österreich Ungarns Selbsterhaltungspflicht. Denn nur ein in jeder Hinsicht starker und unabhängiger Staat kann jederzeit seinen Einfluß in die Wagschale werfen.

Es giebt in Wien und Budapest kaum einen Fachmann, der nicht alles, was bisher geschildert und gesagt wurde, einsieht und zugeben muß. Dennoch scheut man sich vielfach, die Konsequenzen aus dieser Erkenntnis zu ziehen, und tröstet sich bisweilen mit Vorschlägen, die leider ebenso verwerflich wie naiv sind.

Man gesteht es ein, es sei sicher, daß im Kriegsfalle Österreich-Ungarn infolge der mangelhaften Valuta freiwillige Anleihen sogut wie gar nicht werde unterbringen können. Aber man brauche dies auch nicht, man könne ja entweder eine inländische Zwangsanleihe durch Zuschlag zur Einkommensteuer oder eine weitere Vermehrung des Papierumlaufes anstreben.

Das letztere Mittel würde natürlich ein für allemal den Ruin des österreichischen Staatskredites bedeuten, denn die Summe von 500 bis 600 Millionen Gulden, die sich vielleicht auf diesem Wege noch schaffen ließe, würde doch nach den bisherigen finanziellen Erfahrungen zu einem Kriege nicht ausreichen, und nunmehr würden alle verzweifeltsten Mittel erschöpft sein und nur noch der Bankrott als Ausweg übrigbleiben.

Falls aber die auch von einem namhaften deutschen Fachgelehrten prinzipiell mehrfach befürwortete Zwangsanleihe durch Zuschlag zur Einkommensteuer als Mittel der finanziellen Mobilisierung in Anwendung käme, so würde dies bei einem fein entwickelten Organismus wie die österreichisch ungarische Volkswirtschaft, selbst wenn die Einkommensbemessung streng zuverlässig erfolgte, einen zerstörenden, ja vernichtenden Eingriff bedeuten und nicht etwa alle gleichmäßig, sondern höchst ungleichmäßig belasten. Denn während der Rentier, der vermögendere Beamte vielleicht willkommen diese Anlage seiner flüssigen Bestände, die er doch irgendwie ausleihen muß, begrüßt, würde der Geschäftsmann, dem regelmäßig in solchen kritischen Zeiten die Kredite verkürzt werden, der Landwirt, der gleichzeitig neue Lasten zu übernehmen hat und noch schwerer als der Kaufmann Kredit finden wird,

gerade in dem Augenblick vorsorglich gesammelter Reserven beraubt werden, wo ihnen jedes Vermögensopfer eher möglich wäre als die Preisgabe von Barmitteln.

Kurz, beide Wege sind unbrauchbar. Bleibt nun Österreich-Ungarn keine Möglichkeit, aus den heutigen Zuständen sich herauszuarbeiten? kann das Land nicht mit seiner finanziellen Vergangenheit brechen und ebensogut, vielleicht besser, als Italien und Nordamerika zu geordneten Geldverhältnissen gelangen?

Diese Frage, deren Beantwortung der eigentliche Anlaß dieser Schrift war, glaubt der Verfasser auf Grund sorgfältiger Untersuchung und Prüfung der Verhältnisse bejahen zu können.

Weder ist es allzu zweifelhaft, welcher Weg zu ergreifen ist, noch auch ist das finanzielle Opfer, welches die Valutaregulierung erheischt, so groß, daß Österreich-Ungarn demselben nicht gewachsen wäre. Nur müssen zwei Grundsätze gelten: es dürfen dem Lande nicht mehr Lasten zugemutet werden, als zu dem Zweck, der erreicht werden soll, unumgänglich nötig ist, und es darf andererseits nichts, was als notwendiges Mittel zu diesem Zweck einmal erkannt ist, versäumt oder bloß halb durchgeführt werden. Denn eine Reform, die in der Mitte stecken bleibt, ist vergeudete Kraft.

Zweck der Währungsreform kann nicht sein, die bisher erfolgte Verschlechterung der österreichisch-ungarischen Valuta wieder gut zu machen[1]). Das, worauf es ankommt, ist vielmehr erstens einer weiteren Entwertung des Guldens auf dem Weltmarkte und damit einem Steigen des Goldagios über den jetzigen Stand hinaus vorzubeugen und zweitens die schädlichen selbst im Frieden viel zu heftigen Schwankungen des Wechselkurses zwischen Österreich-Ungarn und dem Auslande auf das zulässige Minimum zu reduzieren.

Man hat in Österreich vielfach den Fehler gemacht, die Frage der Valutareform als eine rein juristische aufzufassen, und sich darüber gestritten, ob nach den Bestimmungen des jetzigen in Österreich-Ungarn geltenden Rechts eine Verpflichtung vorliege, die Papiergulden zu einem Satze, der dem Werte von 2 Reichsmark entspricht, einzulösen. Man hat dagegen wieder von anderer Seite behauptet, der österreichische

1) Dieser bereits früher von Lexis gang vertretenen Ansicht schließt sich jetzt auch Hertzka, Wesen des Geldes, Leipzig 1887, S. 15 an, mit dessen sonstigen Vorschlägen ich ebenfalls großenteils übereinstimme.

Gläubiger habe nur Anspruch auf Silbergulden, also auf einen Wert von 1,38 Mark; dem Schuldner könne nicht zugemutet werden, mehr als den jetzigen Wert des seiner Zeit empfangenen Silbers zurückzugeben.

Demgegenüber muß hervorgehoben werden, daß die Wahl desjenigen Kurses, nach welchem die österreichische Papiervaluta dereinst einzulösen ist, in erster Linie nicht eine juristische, sondern eine volkswirtschaftlich politische ist, wo man mit dem Zweckmäßigen und Möglichen zu rechnen hat. Zweckmäßig und möglich ist es aber vor allem, eine Verschiebung der jetzigen Besitz- und Schuldverhältnisse nach Kräften zu vermeiden, da aus einer Preisrevolution unverschuldeter Schaden und unverdienter Gewinn in einer vorher nicht genau zu berechnenden Weise entstehen wird und da vermieden werden muß, legitime Interessen bei dieser Gelegenheit zu verletzen. Denn nichts wäre verderblicher, als wenn zum Schluß geschädigte Gesellschaftsschichten durch ihren Einfluß bewirken würden, daß die Valutaregulierung — wenn vollendet — rückgängig gemacht wird oder — wenn nur begonnen — auf halbem Wege stehen bleibt.

Es liegt nun keineswegs im Interesse des Staats, die Landwirtschaft, welche für Österreich-Ungarn eine noch weit größere Bedeutung als selbst für Deutschland, Frankreich und England besitzt, durch die Neuerung zu schädigen. Ebensowenig darf die Industrie, nachdem sie sich nun einmal an den weitgehendsten Schutz gewöhnt hat, plötzlich desselben beraubt werden. Aus dieser Rücksicht müßte, selbst wenn nicht erhebliche finanzielle Erwägungen mitsprächen, energisch davor gewarnt werden, die Reform der Valuta zu einem günstigeren Satze als dem Durchschnittskurse des letzten Jahres durchzuführen. Es ist allerdings keine Prinzipienfrage, sondern nur nach Gesichtspunkten der Praxis zu entscheiden, auf welcher Basis die Barzahlungen aufgenommen werden sollen, doch darf, ohne eine Preis- und Schuldrevolution herbeizuführen, keinesfalls dem Gulden ein höherer Kurs am Weltmarkte als der Wert von 1,72 Mark oder ein niedrigerer Wert als 1,60 Mark gegeben werden[1]. Wenn innerhalb dieser Grenzen das Richtige herauszugreifen ist, so scheint es eher unterhalb des Wertes von 1,68 Mark als darüber zu liegen.

Jedenfalls darf die Regierung, wenn sie einmal von einem festen Programm ausgeht, nichts thun, um die Erwartungen der Börse, deren

1) Der höchste Kurs, den der österreichische Gulden in diesem Jahre behauptet, war 1,7170, was einem Wiener Markkurse von 57,57 entspricht.

Kraft für die spätere Durchführung der Reform aufzusparen ist, übermäßig hoch zu spannen, vielmehr wird es zweckmäßig sein, bereits im voraus den in Aussicht genommenen Einlösungskurs dem Publikum mitzuteilen, weil sich sonst allzuleicht übertriebene Hoffnungen bilden.

Ein großer Vorteil, den Österreich Ungarn hätte, wenn es den Durchschnittskurs der letzten Zeit bei der Einlösung zu Grunde legte, würde übrigens darin bestehen, daß vor allem keine materiellen Änderungen in der Zollgesetzgebung erforderlich würden. Vielmehr würde den jetzt geschützten Interessen vollkommen Genüge geschehen durch eine lediglich rechnerische Neubearbeitung des jetzigen Tarifes. Die Zölle sind jetzt prinzipiell in Goldgulden zu entrichten. Thatsächlich ist — nach jeweilig von der Regierung bekanntgegebenen Umrechnungssätzen — Zahlung in Napoleonders, Mark und Silbergulden zulässig. Um nun möglichst bald mit den alten außerhalb des Münzsystems stehenden Goldgulden aufzuräumen, wird sich die Umarbeitung des Tarifes dahin zu richten haben, daß, wie jetzt wechselnd die Silbergulden tarifiert werden, so nach Verbesserung der Valuta ein dauernder Umrechnungskurs für Ermittelung des Betrags an neuen Münzeinheiten festgesetzt wird, welcher dem bisher in Goldgulden ausgedrückten Zollbetrag entspricht.

Wohl keinesfalls wird es sich dagegen empfehlen, bei Gelegenheit der Valutaregulierung den agrarischen und industriellen Interessenten einen über das jetzige Maß hinaus verschärften Zollschutz zu versprechen, vielmehr ist, wenn überhaupt kleine materielle Änderungen unvermeidlich sind, unter den gegenwärtigen Umständen vor allem das Finanzinteresse zu berücksichtigen[1]).

Gehen wir nun zur Hauptfrage der Valutareform über: Welches Münz- und Währungssystem soll Österreich Ungarn wählen?

Der Zweck soll sein, mit Anerkennung des heutigen Zustandes künftige Schwankungen des Wechselkurses möglichst zu vermeiden und damit dem Handelsverkehr mit dem Ausland und der Kapitalinvestierung jene Unsicherheit zu benehmen, welche jetzt vor allem lähmend auf die Volkswirtschaft und den Staatskredit des Landes wirkt. Infolgedessen ist es nicht an Österreich-Ungarn, Experimente bei seiner Währungs-

1) In Österreich-Ungarn liegt die Frage der Zollgesetzgebung bei der Valutareform wesentlich anders als seiner Zeit in Italien, wo die Valuta in den früheren Stand eingesetzt wurde und demgemäß zwecks Erhaltung des bisher durch die Valuta gewährten Schutzes erhebliche Zollerhöhungen zweckmäßig und unvermeidlich waren.

reform vorzunehmen, vielmehr ist als Münzeinheit dasjenige Metall zu wählen, welches nach der gegenwärtigen Marktlage allein eine feste Währungsgrundlage bieten kann, nämlich das Gold[1]).

Silberwährung, ebenso reine Doppelwährung verbietet sich in Österreichs Lage von selbst.

Dagegen ist die Frage noch offen zu lassen und nur nach Maßgabe der Verhältnisse zu beantworten, ob Österreich-Ungarn reine Goldwährung oder eine hinkende Währung anstreben soll, welche — wie die Deutschlands und Frankreichs — genügend mit Gold gesättigt sein müßte, um jederzeit für die Bedürfnisse des auswärtigen Verkehrs soviel Gold zur Ausfuhr liefern zu können, als zur Stabilisierung der Wechselkurse unentbehrlich ist.

Verhältnismäßig subaltern ist demgegenüber die Frage, wie die neue österreichisch-ungarische Währungseinheit zu benennen, welche Münzen auszuprägen sind. Ohne auf den Vorschlag besonderen Nachdruck zu legen, kann empfohlen werden, erstens der neuen Rechnungseinheit die gewohnte Benennung Gulden zu belassen und zweitens dieselbe mit einem solchen Feingehalte auszuprägen, daß der bisher eingebürgerte Umrechnungssatz von 60 Kreuzern = 1 Mark erhalten bleibt, so daß ein neues Zehnguldenstück den Goldwert von 16,6667 Mark bekommt und 5,9737 Gramm feines Gold enthält.

Nimmt man an, daß fürs erste ein Metallschatz von 600 bis 700 Millionen Gulden den Bedürfnissen Österreich-Ungarns genügt, so würde es hinreichen, wenn zwei Drittel hiervon in Gold beschafft würden. Das letzte Drittel könnte — bei Einführung der reinen Goldwährung — aus silbernen und bronzenen Scheidemünzen, die nur bis zu 20 Gulden gesetzliches Zahlungsmittel sein dürften, dafür aber durch den Gewinst bei der Prägung einen kleinen finanziellen Vorteil brächten, bestehen. Bei Einführung der hinkenden Währung dagegen würde ein größerer Teil dieses letzten Drittels aus den jetzigen Silbergulden sich zusammensetzen, die dann ein nur im Lande brauchbares, gesetzlich aber bis zu jedem Zahlungsbetrage verwendbares Surrogat von Goldmünzen wären.

Damit die neue Rechnungseinheit, der Gulden als zehnter Teil eines goldenen Zehnguldenstücks, sich schneller einbürgere, wäre das bisherige Achtguldenstück, wie bereits angedeutet, vor Beginn der Währungsreform einzuziehen.

[1]) In gleicher Ansicht vertreten Perl, Bunzl, Lieben und neuerdings C. Ballod, ferner die „Neue freie Presse".

Was gegenüber diesen mehr untergeordneten Punkten den Gang der prinzipiell wichtigsten Maßregeln während der Währungsreform anbetrifft, so muß hier die größte Sorgfalt bewiesen und müssen die Erfahrungen anderer Länder auf das gewissenhafteste verwertet werden. Berücksichtigt man die Ergebnisse der italienischen und deutschen Währungsreform, so empfiehlt sich für Österreich Ungarn folgendes Programm:

Österreich-Ungarn hat durch eine Anleihe eine Summe von 400 Millionen Gulden in Gold aufzubringen und damit vor allem die Einziehung der Staatsnoten zu bewirken, deren Umlauf über 312 Millionen, schon um den Diskont hoch zu halten, möglichst durch verzinsliche Salinenscheine zu ersetzen ist.

Auf die Art, wie die Einziehung der Staatsnoten bewirkt wird, kommt für den Gesamterfolg alles an. Der nächstliegende Weg, die Ausgabe des Goldes in gemünztem Zustande und die entsprechende Einziehung von Staatsnoten sofort zu beginnen, ist der am wenigsten empfehlenswerte. Vielmehr ist nach den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen[1]) lebhaftest zu wünschen, daß alle Operationen durch die österreichisch-ungarische Bank geschehen und folgende Reihenfolge in den Operationen eingehalten werde:

Zunächst wird ein Gesetz erlassen, durch welches die Umwechselung der Staatsnoten in Noten der österreichisch ungarischen Bank angeordnet, die Notenschuld also einheitlich gestaltet und zu einer Schuld der Bank unter staatlicher Mithaftung erklärt wird. Aufgabe der Bank ist es dann, wenn die gesamte Papierschuld nach einheitlichem Plan und mit Hülfe der Bank einlösbar gestellt wird, zu verhindern, daß das Gold in den Verkehr eindringt, ehe es in genügender Masse zu Gebote steht, und zweitens durch ihre Diskontpolitik der Gefahr eines dauernden Goldexports entgegenzuwirken. Die Bank erhält für ihr Vorgehen allgemeine Direktiven durch gleichlautende Anweisung des österreichischen und ungarischen Finanzministers oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten beider. Da sie infolge der erhaltenen Direktiven — schon von dem Augenblick an, wo sie die Staatsnotenschuld auf ihre Schultern übernimmt — vielfach ihr finanzielles Interesse den staatlichen Bedürfnissen opfern muß, so wird zur Entschädigung den Aktionären vom Staate für die Dauer von 10 Jahren eine 7%ige Dividende garantiert.

1) Vgl. auch Lotz, Geschichte u. Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1888, S. 279 ff.

Die Aufnahme der zur Goldbeschaffung erforderlichen Anleihe von 400 Millionen erfolgt gleichzeitig mit der Verwandlung der Staatsnoten in Banknoten. Die Anleihe von 400 Millionen Gold reicht nicht nur hin, später sämtliche Staatsnoten, wenn deren Umlauf auf den kleinsten zulässigen Betrag (312 Millionen) beschränkt ist, bequem einzulösen, sondern gewährt Österreich Ungarn mit dem Rest zugleich eine stattliche Goldreserve für unvorhergesehene Fälle.

Ohne weiter die Frage zu erörtern, ob die Anleihe in Gold oder künftiger österreichischer Währung verzinslich und tilgbar gestellt werden soll, sei hervorgehoben, daß die Einzahlung zweckmäßigerweise nach Wahl sowohl in Gold — wozu besonders durch Provisionen ermutigt werden könnte — wie in Papier entgegenzunehmen ist. Geschähe die ganze Einzahlung in Papier, so wäre zwar eine Tilgung der Notenschuld leicht zu bewirken, eine gleichzeitige preisstörende Kontraktion der Umlaufsmittel aber unvermeidlich. Bei Unterbringung der Valutaanleihe wird Österreich-Ungarn ohne Zweifel die Mithülfe der Wiener und ausländischen Finanzwelt in Anspruch nehmen müssen, und es würde übel angebracht sein, durch zu geringes Entgegenkommen in Kleinigkeiten bei der Abmachung mit diesen nun einmal nicht zu entbehrenden Mächten die ganze Sache scheitern zu lassen. Man bezweifelt nun vielfach, ob das Ausland wirklich das erforderliche Gold auch wenn die Anleihe gute Abnehmer findet — hergeben wird, man erwartet vielmehr, daß bei Beginn der Operation sofort die großen Zettelbanken der Goldwährungsländer ihren Zinssatz derartig erhöhen werden, daß eine Überführung des Goldes nach Österreich unlohnend würde. So ernst diese Bedenken zu nehmen sind, so dürfen dieselben doch nicht entmutigen. Ein wenn auch kleiner Teil des für die 400 Millionen nötigen Goldes könnte den Beständen in Österreich entnommen werden[1]), der größte Teil des nötigen Goldes wäre jedoch jedenfalls durch Devisenankauf und ähnliche Operationen vom Auslande heranzuziehen. Erste Wiener Bankhäuser haben bereits von ihrer Bereitwilligkeit und Geschicklichkeit auf diesem Gebiete, wenn das Ausland ihre Mitwirkung in Anspruch nahm, Proben abgelegt. Trotzdem könnte aber die Goldbeschaffung wesentlich erleichtert werden, wenn es gelänge, von österreichischer Seite den deutschen Reichskanzler als Chef der

1) C. Haupt schätzt die Goldbestände des Publikums auf 10 Millionen Gulden. Die Goldbestände der österr.-ungar. Bank betrugen Ende 1888 ausschließlich der Golddevisen, wie auf S. 17 Anm. 2 erwähnt wurde, 59 Millionen Gulden, wobei der Goldgulden bloß mit 8,10 Papiergulden berechnet ist.

deutschen Reichsbank für die politische Bedeutung der Maßregel zu interessieren, ihm vorzustellen, daß die finanzielle Kriegsbereitschaft Österreich-Ungarns nur dann gesichert ist, wenn die leidige Valutakalamität erledigt wird, und andererseits nachzuweisen, daß die Reichsbank ohne allzugroße Gefahr durch bereitwillige Goldherausgabe bis zu einem gewissen Betrag die Valutareform unterstützen kann. Österreich-Ungarn könnte dann vielleicht als finanzielle Gegenleistung die Zurücknahme seiner nach Deutschland ausgeführten Silberthaler in Aussicht stellen.

Überblickt man die Frage der Goldbeschaffung, so kann man wohl den Zweiflern, wie einst Lasker dem deutschen Reichstag bei der Bankdebatte, das Wort der Engländer zurufen: Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg vorhanden[1])!

Es ist anzunehmen, daß die Valutaregulierungsanleihe, wenn sie als Goldanleihe aufgelegt wird, zu einem Kurse begeben werden kann, der dem Staate höchstens eine $4^1/_2$ %ige Verzinsung der erhaltenen Summe auferlegt. Legen wir aber aus Vorsicht nicht diesen, sondern den ungünstigsten Fall zu Grunde, daß eine 5 %ige Verzinsung, vom Emissionskurse berechnet, nötig und Tilgung durch allmähliche Heimzahlung zum Nennwert innerhalb von 40 Jahren beschlossen wird, so würden für die erhaltenen 400 Millionen Gulden jährlich $23^1/_3$ Millionen zur Verzinsung und Tilgung erforderlich sein. Der Dienst einer Anleihe, die nur $4^1/_2$ % Zinsen kostete, würde bei ratenweiser Tilgung innerhalb 40 Jahren sogar jährlich nur $21^3/_4$ Millionen erfordern. Wenn auch die hierin liegende Mehrbelastung immerhin sehr zu beachten ist, so darf doch dieselbe — entsprechend bisherigen Gepflogenheiten auf beide Reichshälften verteilt —, wenn man die zu erzielenden Vorteile würdigt, keineswegs als allzu drückend bezeichnet werden.

Nachdem die ersten Vorbereitungen zur Valutaregulierung, die Verwandlung der Staatsnoten in Banknoten und die Anschaffung des nötigen Goldes, durchgeführt sind, ist dann der Erlös der Anleihe zur Verfügung der österreichisch-ungarischen Bank zu stellen, weil diese ohne Entgelt die Staatsnoten in Zahlung genommen bezw. gegen ihre Banknoten umgetauscht hat. Die bei der Bank eingegangenen Staatsnoten sind im Beisein staatlicher Kontrollorgane zu vernichten. Während der Dauer der Valutareform können die beiden Finanzminister durch

1) Eine treffende und gründliche Widerlegung all der gehegten Bedenken enthält das Referat von R. Lieben an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer „Über die Regelung der Valuta“ vom 17. Juni 1889.

übereinstimmenden Beschluß die Bank von den Beschränkungen des jetzigen Bankgesetzes von 6 zu 6 Monaten dispensieren.

Es wäre nun sehr erwünscht und naheliegend, wenn die Bank daraufhin die empfangenen Goldbestände und die eingezogenen alten Achtguldenstücke sofort in neue Zehn- und Fünfguldenstücke umprägen und schleunigst ausgeben würde. Jedoch ist aus Zweckmäßigkeitsgründen vorzuziehen, die Verausgabung der neuen Goldmünzen ja nicht zu übereilen, vielmehr zunächst die Noten mit Zwangskurs ausgestattet und gegen Münzen uneinlöslich zu belassen, dafür aber — nach dem Muster der englischen Valuatregulierung vom Jahre 1819 — zuerst mit fester Tarifierung von Goldbarren und Münzsorten zu beginnen.

Schon jetzt verkauft und kauft die österreichisch-ungarische Bank Goldmünzen und Goldbarren zu jeweils bekannt gegebenen Sätzen. Diese Sätze sind gegenwärtig schwankend, auch liegt keine Verpflichtung der Bank vor, nach diesen Sätzen Geschäfte in jedem Umfange abzuschließen. Dies müßte sich ändern, sobald der Erlös der Anleihe der Bank übergeben ist, und die Bank müßte verpflichtet werden, Goldbarren oder Goldmünzen nach dem Gewicht gegen Noten zum Preise von höchstens $^1/_4$% mehr als 1674 Gulden das Kilo fein[1]) an jedermann abzugeben und Gold gegen Noten zu einem keinesfalls ungünstigeren Preis als $^1/_4$% weniger als 1674 Gulden zu kaufen. Die Folge würde sein, daß feste wenn auch zunächst noch ziemlich weite Grenzen den Schwankungen der auswärtigen Wechselkurse damit gesteckt würden.

Angenommen die Spesen der Goldarbitrage zwischen Wien und Berlin betrügen ebenfalls $^1/_4$% und der Kurs der Reichsmark stiege nunmehr über 60,30, so würde dieser Kursstand von den Arbitrageuren durch Goldexporte, zu denen die Bank die Mittel liefern müßte, solange ausgenützt werden, bis durch die Konkurrenz der Verkäufer von Guthaben in Berlin der Kurs der Reichsmark wieder unter den Goldpunkt herabgedrückt würde; umgekehrt wird jedesmal ein Sinken des Reichsmarkkurses unter 59,70 es lohnend erscheinen lassen, Reichsmarknoten zu dem billigen Satz in Wien zu kaufen, Gold dafür aus Deutschland zu beziehen und dieses an die österreichisch ungarische Bank zu liefern.

Es ist kein Zweifel, daß im Anfang, wo die Geschäftswelt der Neuordnung des österreichischen Geldwesens mit Mißtrauen begegnen wird, bei der ersten Preissteigerung der Devisen — mag diese nun

1) Bei Zugrundelegung des Einlösungskurses 1 neuer Gulden gleich 1,6667 Mark würden 1674 Gulden aus dem Kilo fein ausgebracht.

durch die Zahlungsbilanz oder politische Befürchtungen veranlaßt sein — massenhaft die Herausgabe von Gold gegen Noten verlangt werden wird, selbst in dem hier vorgesehenen Falle, daß die Bank nur Goldbarren und nicht Landesmünzen herausgiebt und den Andrang der kleinen Leute dadurch abhält.

Es wird dann weise und zweckmäßig sein, wenn die Bank bei der Herausgabe von Gold so entgegenkommend wie möglich verfährt, gleichzeitig aber in ihrer Diskontopolitik diejenigen Maßregeln ergreift, welche in anderen Ländern sich längst erprobt haben. Die österreichisch-ungarische Bank, die weit unumschränkter als die Bank von England, ja auch als die Deutsche Reichsbank den heimischen Markt beherrscht, wird durch diese Maßregeln wohl sicher einen Goldausfluß auf 100 oder höchstens 150 Millionen beschränken können, besonders da eine jähe Diskonterhöhung in Wien auch den dortigen Kurs der Wertpapiere drücken und das Ausland zu wohlfeilem Erwerbe derselben ermuntern wird.

Die bisher geschilderten Vorbereitungen zur Aufnahme der Barzahlungen: Golderwerb, Unifizierung des Papierumlaufes, Regulierung der auswärtigen Wechselkurse durch Herausgabe von Gold nach dem Gewichte zu Exportzwecken bei Forterhaltung des Annahmezwangs für Banknoten, würden höchstens ein halbes Jahr in Anspruch nehmen.

Nunmehr könnte die Prägung der neuen Goldmünzen eingeleitet und dann, nachdem die auswärtigen Wechselkurse eine gewisse Festigkeit erlangt und Inland wie Ausland sich gewöhnt haben, die österreichischen Papierzettel als Repräsentanten von Gold zu behandeln, mit der Ausgabe der neugeprägten Goldmünzen begonnen werden. Mit dem Fortschreiten der Reform muß die Bank ihren Goldankaufspreis allmählich erhöhen und den Satz, zu dem sie Gold herausgiebt, soweit herabsetzen, daß die Differenz von $^1/_2$% auf $^1/_5$% sich verringert[1]). Nachdem so der Spielraum für die Kursschwankungen immer mehr beschränkt worden ist, müssen die Verkaufspreise der Bank für Barrengold und fremde Goldmünzen nach dem Gewicht womöglich immer noch so gestellt werden, daß der Arbitrageur beim Golderport es um $^1/_{10}$ oder $^1/_{50}$% lohnender findet, von der Bank ungeprägtes Gold als aus der Cirkulation oder aus der Bank nationale Goldmünzen zu entnehmen.

Ein Jahr nach Einleitung der ersten Schritte könnte demnach

1) Dagegen kann ich dem von R. Lieben a. a. O. gemachten Vorschlag einer allmählichen Goldbeschaffung und allmählichen Noteneinlösung durch Goldmünzen nicht unbedingt zustimmen.

Österreich-Ungarn im Besitze einer vollwertigen stabilen Valuta sein. Neben den neuen Goldmünzen, der Scheidemünze und — falls dieselben erhalten bleiben — neben den Silbergulden könnten Banknoten, welche zu $^2/_3$ in Gold und Golddevisen, für den Rest in kurzen Diskonten gedeckt und nach den jetzigen Grundsätzen über ein Kontingent hinaus mit 5% zu versteuern sind, ruhig weiter umlaufen, und denselben kann nach dem Beispiel Frankreichs und Englands unbedenklich die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels neben Gold erhalten bleiben.

Dagegen müßten alle möglichen Garantieen geschaffen werden, daß man nicht je wieder zur verderblichen Ausgabe von Staatsnoten zurückkehrte, deren Mangel nicht so sehr in technischen Fehlern als in dem psychologischen Moment liegt, daß dies Finanzmittel bequem einzuführen, aber sehr unbequem abzuschaffen ist und daher nur allzuleicht als dauernder Mißbrauch sich von neuem einnistet.

Ob gesetzliche Garantieen die Wiederausgabe von Staatspapiergeld in Österreich Ungarn unbedingt verhindern werden, ist schwer zu sagen, da solche Hindernisse auf gesetzgeberischem Wege sich wieder beseitigen lassen. Vielmehr liegt hier vor allem eine Aufgabe der aufklärenden Wissenschaft vor. Zeigt doch das Beispiel anderer Länder, welche Rührigkeit auch in währungspolitischen Fragen die Agitation zu entfalten vermag, selbst wenn die Sache, welche sie verteidigt, nicht allseitig gebilligt wird. Wieviel mehr Erfolg wird erst den Vertretern einer wissenschaftlich unanfechtbaren Anschauung zur Seite stehen, wenn sie mindestens gleiches Geschick und gleichen Eifer entfalten. Ist erst einmal die öffentliche Meinung durch richtige wissenschaftliche Überzeugungen über die Schädlichkeit gerade des staatlichen Papiergeldes aufgeklärt, dann bildet sie den besten Rückhalt gegen alle Versuche, die Grundlagen der Geldordnung anzutasten.

Welche Folgen wird nun die Valutaherstellung für Österreich-Ungarn haben? Dies ist eine Frage, die mit den Hülfsmitteln der Wissenschaft nur unvollkommen beantwortet werden kann. Es ist möglich, überzeugend zu beweisen, welche Schäden aus dem jetzigen Gang der Dinge erwachsen sind, ferner daß alle Versuche, sich gegen diese schädlichen Einflüsse zu sichern, nur geringen Erfolg gehabt haben; es ist aber nicht in gleicher Weise möglich, im voraus zu ermessen, ob die jetzige Generation Österreich Ungarns, welche nie bisher die Vorteile einer rein metallischen Währung genossen hat, Schaffenskraft und Unternehmungslust genug entfalten wird, um dann, wenn die bisherige beengende Schranke gefallen ist, sich aufzuraffen und die

Vorteile voll auszunutzen, welche nach vollendeter Valutareform sich für die gesamte Volkswirtschaft, für die Finanzen und die politische Stellung Österreich-Ungarns ergeben werden. Die Stellung zur Zukunft Österreich-Ungarns ist nicht bloß eine Frage des Wissens und Erkennens, sondern des Vertrauens und wirtschaftspolitischen Taktes.

Doch trotzdem das Prophezeihen sehr undankbar ist, kann man eines mit Gewißheit voraussagen, daß die Zahl der von der Währungsreform Geschädigten nur sehr gering sein und nur aus denen bestehen wird, welche aus dem jetzigen Zustand die Möglichkeit gewannen, eine veraltete Produktionsmethode fortzuführen. Dagegen werden alle wirtschaftlich leistungsfähigeren Elemente durch den gemäßigten Wettbewerb, der den Fremden nunmehr auf verschiedenen Gebieten möglich sein wird, zu neuen Verbesserungen sich anspornen lassen.

Erfüllen sich die Hoffnungen, die man in die Wirkungen der Valutareform, ohne sanguinisch zu sein, setzen darf, so wird vor allem der auswärtige Handel in nicht allzulanger Zeit sich erheblich vergrößern und dadurch befruchtend auf das gesamte Wirtschaftsleben zurückwirken. Die jetzige Möglichkeit sich zu decken ist zwar sinnreich, aber nicht ausreichend für die wichtigsten Fälle und zu kostspielig. Das Wesen des kaufmännischen Zusammenarbeitens liegt in der Stetigkeit, im Gewinnen und Fortführen dauernder Geschäftsverbindungen. Der jetzige Zustand aber giebt nur die Möglichkeit, sich *nach* Abschluß eines Kontrakts bis zur Erfüllung desselben im *einzelnen Falle* und selten ohne Kosten zu sichern, wogegen eine dauernde Vereinbarung über Geschäftsgrundsätze, Preishöhe, feste Tarifierung für längere Fristen aufs äußerste jetzt erschwert ist, da vorherige Deckung ohne die sichere Gewähr für die Höhe der zukünftigen Umsätze leichtsinnige Spekulation wäre.

Was aber die exportierende Landwirtschaft und Industrie anbetrifft, so bleibt ihr der aus der bisherigen Verschlechterung der Valuta erwachsene Schutz gesichert, ferner ist sie vor der Unannehmlichkeit geborgen, daß ihr in einem exportreichen Jahre wie 1888 die Börse durch vorheriges Escomptieren der Exportwirkungen die Vorteile des ungünstigen Valutastandes vorwegnimmt.

In welch hohem Maße aber das Ausland zur Kapitalanlage in Österreich und, wenn das Vertrauen zum dortigen Rechtsschutz für den Ausländer größer würde, auch in Ungarn sich bereit finden wird, das lehrt die Anschauung täglich. Deutschland wendet seine ersparten Überschüsse jetzt der Unterstützung transatlantischer Unternehmungen zu, jede Gelegenheit, aus einem leidlich sicheren Papiere noch 4 bis $4\frac{1}{2}$ %

Zinsen zu erlangen, wird vom deutschen Kapitalisten mit Freude begrüßt; wieviel mehr würde die Anlage in nächster Nähe des Deutschen Reichs aufgesucht werden, nicht allein wo es sich um Neubegründung von Unternehmungen handelt, sondern besonders auch, wo bestehenden Betrieben vermehrte Mittel zugeführt werden müssen. Es wird sich sogar in Österreich-Ungarn höchst wahrscheinlich sowohl in hypothekarischen wie in anderen Darlehen durch den vermehrten Wettbewerb nach durchgeführter Valutareform ein Sinken des Zinsfußes um ½ bis 1 % anbahnen, und bei der großen Rolle, welche der Kredit in Landwirtschaft und Industrie heutzutage spielt, würde eine Verringerung der Produktionskosten durch billigere Kreditbeschaffung sehr erheblich ins Gewicht fallen.

So erfreulich diese Aussichten sind, so ließe sich doch auch ein Bedenken erheben: Wie sind bei der Valutareform die früher eingegangenen Gold- und Silberverbindlichkeiten zu behandeln? — eine Frage, die ebensosehr für den Staat als für Private, vor allem für Grundbesitzer große Bedeutung hat. Prinzip muß hier sein, daß der Schuldner keinesfalls eine in alten Goldgulden eingegangene Schuld mit einer gleichen Anzahl neuer Goldgulden abzahlen kann, sondern daß ein für allemal gesetzlich ein fester Umrechnungssatz für ältere Goldschulden proklamiert wird, der sich leicht daraus ergiebt, daß alte Goldgulden für 2,025 Mark, dagegen die neuen Goldgulden — bei Zugrundelegung des vorgeschlagenen Einlösungskurses — für $1\frac{2}{3}$ Mark Gold enthalten.

Dagegen müssen Schuldforderungen, die auf Silber lauten, nach Durchführung der Währungsreform ebenso wie Papierschulden mit denselben Nennwerten der neuen auf Gold basierten Währung bezahlt und getilgt werden.

Wenn infolgedessen derjenige Schuldner, welcher 1871 eine Silberschuld einging, um ungefähr 17 % besser wegkommt als derjenige, welcher damals eine Goldschuld kontrahiert hat, so ist hierfür nicht der Gesetzgeber und die Valutareform verantwortlich zu machen, da die Silberentwertung auch ohne Valutareform nicht minder nachdrücklich sich geltend machen würde. Doch könnte vielleicht der Staat durch Stempelerlaß bei Konversion älterer Goldschulden u. dgl. die Grundbesitzer, welche hierzu sich das Recht gewahrt haben, etwas unterstützen.

Der Staat selbst wird, wenn die Durchführung der Valutakonversion gelingt, sicher ebenfalls durch Ausnutzung des dann zu erwartenden Steigens der österreichischen und ungarischen Rentenkurse

beträchtliche Zinsersparungen machen und vor allem künftige Anleihen zu günstigeren Bedingungen abschließen können. Auch bei Kriegsausbruch wird der Staat die notwendigen Mittel durch Anleihen erlangen, wenn er den Gläubigern die Garantie geben kann, daß in solchem Fall sicher nicht wieder zur Ausgabe von Staatsnoten zurückgegriffen wird.

Es muß jedem einzelnen überlassen bleiben, weiter die Konsequenzen auszudenken, welche aus der Wiederherstellung einer festen metallischen Währung und der dadurch bedingten finanziellen Wiedergeburt des Landes für die Steuerpolitik, für den Plan des deutsch-österreichischen Handelsbündnisses sich ergeben. Scheiterte doch letzteres nicht am wenigsten an Österreichs heutigem Währungszustande!

Jedenfalls aber möge jeder Österreicher und jeder Ungar, der es mit seinem Vaterlande gut meint, das Seinige dazu beitragen, daß schleunig und energisch die erste günstige Gelegenheit zur Vornahme der Valutareform benutzt werde. Dabei darf sich die öffentliche Kritik nicht in Bemängelung von unwesentlichen Einzelheiten verlieren, vielmehr muß sie sich darauf beschränken, über gewissenhafte Einhaltung der prinzipiellen Grundsätze zu wachen und fortgesetzt das Publikum über die Wichtigkeit derselben aufzuklären.

Rekapitulieren wir diese prinzipiell wichtigsten Punkte, an denen unter allen Umständen festgehalten werden muß, so sind es folgende drei:

1. Die Staatsnoten sind zu beseitigen, als Papiergeld nur noch Banknoten zu verwenden. Die Währungsreform hat durch die Bank zu erfolgen.

2. Die Basis der künftigen Währung muß Gold sein, mit der Ausgabe der neuen Goldmünzen darf aber erst nach erfolgter Stabilisierung der auswärtigen Wechselkurse begonnen werden.

3. Der Einlösungskurs für die Noten ist so anzusetzen, daß möglichst eine Revolution der jetzigen Preisgestaltung und der gegenwärtigen Schuldverhältnisse vermieden wird.

Wird in diesem Sinne gehandelt und gestalten sich die Währungs- und Finanzverhältnisse Österreich-Ungarns endlich würdig seiner Stellung als europäische Großmacht, dann wird mit der Valutaregulierung eine neue Ära für die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Doppelmonarchie beginnen.

Möge es der jetzigen Generation vergönnt sein, diese neue Zeit mit zu erleben!

Das österreichische Gesetz,

betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe.

Von

Dr. **Gustav Marchet,**

o. ö. Prof. an der K. K. Hochschule für Bodenkultur in Wien.

I.

Es ist etwa zehn Jahre her, daß man in Österreich den neuestens unter dem Namen „Agrarfrage" zusammengefaßten Komplex von Fragen ernstlich zu erörtern begann, obwohl man auch schon vor diesem Zeitpunkte mit Fragen des Agrarrechtes und der Agrarpolitik sich vielfach beschäftigt hat. Seit dem Ende des siebenten Decenniums unseres Jahrhunderts ist eine sehr umfassende Thätigkeit der gesetzgebenden und verordnenden Faktoren auf agrarischem Gebiete zu verzeichnen. Ein flüchtiger Blick wird diese, aber auch zugleich die eingangs aufgestellte Behauptung erweisen.

Am 7. September 1848 wurde die Aufhebung der Unterthänigkeit und Hörigkeit endgültig ausgesprochen, die obligatorische Grundentlastung an die Stelle der vielfach von Maria Theresia datierenden Versuche gesetzt, das Verhältnis zwischen Grundherren und Unterthanen zu regeln. Dann kam jene Epoche, welche das im Jahre 1848 begonnene Werk auf dem im eigentlichen Sinne des Wortes politisch zu nennenden Gebiete der Reife zuführte; Österreich wurde ein konstitutionell regierter Staat. Die Jahre 1860—1867 waren der Verfassungskonsolidierung gewidmet. Während der Durchführung der Grundentlastung und der Ausbildung der Verfassung in Österreich hatten sich gewaltige Strömungen auf dem eigentlich wirtschaftlichen Gebiete geltend gemacht. Der politischen Befreiung des Jahres 1848 folgte die wirtschaftliche Freiheit, auf unserem Gebiete die Aufhebung der Zinsfußbeschränkungen im Jahre 1868, die Beseitigung der speciellen Vorschriften

über die Erbteilung von bäuerlichen Gütern und die Einführung der vollkommenen Verkehrsfreiheit für Grund und Boden. Nachdem so gewissermaßen die Bahn frei gemacht worden war, wendete sich die Gesetzgebung positiven Aufgaben zu. Ende der sechziger, anfangs der siebziger Jahre wurde eine neue Wasserrechtsgesetzgebung geschaffen; es entstanden Feld- und Vogelschutzgesetze, Fischereipolizeigesetze, die Tierseuchen wurden legislativ bekämpft, im Jahre 1883 wurde ein Kommassationsgesetz erlassen und außerdem auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtes durch Kreierung der Hochschule für Bodenkultur und vieler mittlerer und niederer Schulen Fortschritt angebahnt. Inzwischen hatte die achtzehnhundertdreiundsiebziger Krisis ihre Wirkung geäußert, Gewerbe und Industrie litten, die Landwirtschaft wurde in Mitleidenschaft gezogen. Es zeigte sich hier die charakteristische Eigentümlichkeit des letztgenannten Betriebszweiges, daß die äußeren wirtschaftlichen Einflüsse sich nicht nur im Ertrage, sondern auch im Werte des Bodens äußern und niederschlagen. Die Grundentlastung und die darauf folgende Hebung des technischen Betriebes steigerten nicht nur den Ertrag, sondern auch den Wert von Grund und Boden gewaltig. Dieser gesteigerte Wert wurde bei Verkäufen realisiert, bei Erbteilungen und Belastungen zu Grunde gelegt. Dazu kam, daß am Ende der siebziger Jahre infolge der industriellen Krisis in den Vereinigten Staaten die bekannte Binnenwanderung nach dem Far West eintrat und damit das Signal zur unmittelbar tiefgehenden Erschütterung der europäischen Landwirtschaft gegeben wurde. Der Preis der Bodenprodukte sank rapid und dauernd, die unter günstigen Konjunkturen auferlegten Lasten wurden unverhältnismäßig drückend. Zu diesen Momenten kam eine bedeutende Steigerung der Steuerlast, welche in Österreich eine den liegenden Besitz entschieden prägravierende ist. Es gewährt auch hierin keinen Trost, daß nicht eigentlich die höheren Staatssteuern, sondern die für die Selbstverwaltungskörper auferlegten Zuschläge hauptsächlich drücken, denn diese Zuschläge kommen doch nur davon her, daß die Staatswirtschaft an die finanzielle Leistung der Unterthanen übermäßig steigende Ansprüche erhebt. Das einzige Gegengewicht bildet jetzt das Zurückgehen des Zinsfußes, ohne welche Erscheinung der dermalige Grundbesitzstand in Österreich zweifellos einer verheerenden Krisis ausgesetzt wäre.

II.

Dieses flüchtig entworfene Bild können wir durch statistische Ziffern einigermaßen schärfer umschreiben, da wir in Österreich (ohne Ungarn)

beachtenswerte agrarstatistische Publikationen besitzen. Wir stützen uns hierbei zumeist auf das von der Regierung dem Erbteilungsgesetzentwurfe beigegebene umfassende Material und beschränken uns auf den sogenannten „sonstigen Besitz", d. h. denjenigen, welcher nicht land- und lehentäflich (früher Dominikal), nicht Montan- und nicht städtischer Besitz ist.

Die Nettobelastung der Veränderungsfälle war

	in den Ländern mit geordnetem Grundbuche	Küstenland	Tirol	Galizien	Bukowina
	in Millionen Gulden				
1868	— 0,41)	+ 0,12	—	+ 0,40	— 0,07
1869	+ 9,6	+ 0,19		+ 1,27	+ 0,09
1870	+ 3,08	+ 0,16		+ 0,73	— 0,02
1871	+ 15,72	+ 0,08	— 5,66	+ 0,51	— 0,01
1872	+ 30,70	— 0,01	+ 6,40	+ 0,73	+ 0,02
1873	+ 64,73	+ 0,20	+ 7,22	+ 4,17	— 0,01
1874	+ 74,20	+ 0,45	+ 7,03	+ 2,66	— 0,03
1875	+ 63,23	— 0,02	+ 6,64	+ 0,96	+ 0,02
1876	+ 62,15	+ 0,02	+ 8,33	+ 0,94	+ 0,15
1877	— 21,5	+ 0,05	+ 8,47	+ 1,16	+ 0,13
1878	+ 19,9	+ 1,15	+ 8,17	+ 1,55	+ 0,09
1879	+ 21,05	+ 0,80	+ 7,84	+ 0,33	+ 0,05
1880	— 5,88	+ 1,18	+ 7,34	+ 0,93	+ 0,11
1881	+ 11,78	+ 0,87	+ 6,00	+ 3,75	+ 0,38
1882	+ 13,75	+ 1,20	+ 5,58	+ 2,75	+ 0,50
1883	+ 28,03	+ 1,24	+ 5,57	+ 3,78	+ 0,48
1884	+ 51,52	+ 1,63	+ 5,25	+ 3,13	+ 0,38

Fügen wir hier, soweit das vorhandene Material reicht, die absoluten Ziffern über den Hypothekarlastenstand an. Es betrug die gesamte Hypothekarbelastung des „sonstigen Besitzes"

	Länder mit geordnetem Grundbuche	Länder mit unvollständigem Grundbuche
	in Millionen Gulden	
1874	1545	155
1875	1607	162
1876	1669	170
1877	1690	180
1878	1708	191
1879	1728	200
1880	1734	210
1881 2)	1784	221
1882	1783	231
1883	1797	242
1884	1821	253

1) Das — bedeutet, daß die Entlastung um den angegebenen Betrag die Belastung überstieg; das + das Gegenteil.

2) Salzburg erst von 1881 an mit etwa 28 Mill. Gulden.

Es ist unmöglich, die Ziffern für die einzelnen Länder hier vorzuführen. In Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Krain ist die Situation eine ruhige, in einigen dieser Länder gegen Ende der Beobachtungsperiode eher eine Abnahme des Lastenstandes zu bemerken; in den Sudetenländern (Böhmen, Mähren und Schlesien) ist die Zunahme der Belastung stark, was zum Teil auf die Ausgestaltung des Grundbuchwesens in diesen Ländern zurückzuführen ist; im Küstenlande, in Tirol, Galizien und der Bukowina ist die Belastung eine sehr stark ansteigende.

Fragen wir nach den Ursachen der Belastung, so ergiebt der Durchschnitt der Jahre 1868—1882 folgendes Resultat: Dem Veränderungswerte nach ist in allen Ländern die Belastung in fast 86% der Fälle durch Verträge hervorgerufen, 7,3% durch Erbgang, 5,7% durch exekutive Intabulationen, 1% durch justifizierte Pränotationen; bei der Entlastung ergiebt sich eine solche infolge Unzulänglichkeit des Erlöses mit 8,4%. Aus der Vergleichung der Ziffern über die Veränderungsfälle ergiebt sich, daß die größte Zahl der Exekutionen kleinere Besitzungen trifft, daß hingegen die Verluste der Gläubiger infolge unzureichenden Erlöses bei den größeren Realitäten eintreten. Am stärksten sind die exekutiven Intabulationen in Krain, Küstenland und Galizien mit 41, 49 und 37% aller Intabulationsfälle; denselben entsprechen 15 24,25 und 14,6% der Wertziffern, so daß hier die kleineren Entitäten stark leiden. — Ein Vergleich der Periode 1878 bis 1882 gegenüber der von 1868—1882 ergiebt, daß die Verhältnisse in neuerer Zeit weniger günstig geworden sind, und das bestätigen leider auch die Ziffern der Jahre 1883 und 1884. Bezüglich der Exekutionen und der Unzulänglichkeit des Erlöses zeigen sich ähnliche Resultate wie in der ersten Periode. Allerdings sind wir darüber, daß Gläubiger bei Exekutionen öfter leer ausgehen, nicht in gleichem Maße beunruhigt wie der Motivenbericht zu unserem Gesetze. Uns scheint hier nicht immer „ein unwiederbringlicher Verlust am Nationalvermögen" vorzuliegen, und ist es auch gewiß nicht richtig, daß um den nicht zum Zuge kommenden Betrag „der Gläubiger wirtschaftlich bleibend geschädigt ist". Wir glauben zunächst, daß in der Hauptsache es nicht die soliden Gläubiger sind, welche den Schaden erleiden, obwohl wir für diese Meinung ziffermäßigen Beweis nicht erbringen können. Der solide, geldkräftige Gläubiger bietet bei einer exekutiven Feilbietung regelmäßig bis zum Betrage seiner Forderung mit und kann das um so leichter thun, als er bei der Belehnung von soliden Belehnungsprinzipien geleitet war und die Realität nicht übermäßig

belehnt haben wird. Außerdem stecken in diesen Ziffern wohl auch bedeutende Beträge, die nicht zum Zuge kommen, weil sie schon bezahlt, aber noch nicht gelöscht sind, und endlich solche Beträge, auf welche der Gläubiger bereits soviel durch Zinsen, Amortisation und „Gefahrprämie" erhalten hat, daß er die Gutsdeckung immerhin entbehren und sich mit dem persönlichen Anspruche an den Schuldner begnügen kann.

Um aus dem verfügbaren Material über die Belastung von Grund und Boden richtige Schlüsse ziehen zu können, fehlen Angaben über den Bodenwert in genügend specifizierter Weise, obwohl wir über diese Frage eine interessante und beachtenswerte Monographie[1]) besitzen. Von 1848 bis ca. 1876 ist zweifellos eine bedeutende Steigerung zunächst wohl des Verkaufs-, jedenfalls aber auch des Ertragswertes von Grund und Boden eingetreten; es mag dies noch bis Ende der siebziger Jahre angehalten haben, in neuerer Zeit dürfte der Ertrags-, teilweise auch der Verkaufswert im Rückgange sein. Daß der Druck der Belastung nur mit Rücksicht auf die Bewegung des Grundwertes beurteilt werden kann, ist selbstverständlich.

Ferner muß betont werden, daß der „sonstige Besitz" keineswegs bloß den mittleren und kleinen land- und forstwirtschaftlichen Besitz umfaßt, sondern daß in demselben aller nichtstädtische Haus- und aller nichtstädtische Industriebesitz enthalten ist. Eine Ausscheidung des wirklich agrikolen Besitzes ist dermalen unmöglich. Daraus folgt aber, daß alle jene Faktoren, welche auf den nichtstädtischen Haus- und Industriebesitz einwirken, in der Bewegung des Besitz- und Lastenstandes „des sonstigen Besitzes" reflektieren und daß daher Schlüsse auf das Schicksal des agrikolen Besitzes nur mit äußerster Vorsicht gezogen werden dürfen, ja streng genommen unzulässig sind. Ein Blick auf die obigen Ziffern wird z. B. den Einfluß der dreiundsiebziger Industrialkrisis erkennbar machen, ohne daß aus dieser Belastung auf ein Rückgehen der landwirtschaftlichen Verhältnisse geschlossen werden dürfte. Und wenn auch auf die Dauer eine prosperierende Industrie und eine notleidende Landwirtschaft nicht nebeneinander bestehen können, so muß doch ernstlich hervorgehoben werden, daß technische und wirtschaftliche Faktoren (Zoll!) in dem einen oder anderen Zweige nachhaltige Änderungen erzeugen können, deren Reflex in dem anderen lange nicht erscheint. Man ist demnach bei Verwendung der gebotenen Ziffern darauf angewiesen, die Motive derselben von außen in sie hineinzutragen, und daher tiefgreifenden Irrtümern ausgesetzt. Wir

1) J. v. Roschmann-Hörburg, Der Bodenwert Österreichs 1885.

mußten das hier um so schärfer betonen, als man sich mangels anderer Anhaltspunkte allgemein gewöhnt hat, die Ziffern für den „steuerlichen Besitz" als Charakteristik für die Geschicke des mittleren und kleinen Grundbesitzes anzuführen.

Ferner muß bezüglich des Maßes der Hypothekarbelastung darauf hingewiesen werden, daß die angegebenen Ziffern viel zu hoch sind. Zunächst sind in denselben bedeutende Beträge an simultan haftenden Lasten enthalten, deren Höhe wir zwar nicht genau kennen, die aber sehr bedeutend sind[1]). Außerdem haften sehr bedeutende Summen indebite, indem insbesondere bei Amortisationsdarlehen, und das sind wohl viele der Hypothekarschulden, die Löschung im Grundbuche nicht nach jeder Ratenzahlung, sondern erst nach völliger Abtragung derselben erfolgt, abgesehen von jenen Beträgen, welche völlig beglichen, aber aus irgend einem Grunde (Trägheit, Übersehen, Kosten) nicht gelöscht wurden.

Trotzdem haben alle diese Ziffern ihren hohen Wert, schon deshalb weil die Fehlerquellen ziemlich allgemein wirken und darum wenigstens relative Vergleichbarkeit besteht; jedenfalls ist die Lage der österreichischen wie des größten Teiles der europäischen Landwirtschaft in neuerer Zeit eine schwierigere geworden, wenn wir uns auch nicht entschließen können, von einer wirklichen Krisis zu sprechen.

III.

Zu Ende des Jahres 1880 wurde die Regierung durch den Abgeordneten Grafen Hohenwart mit Genossen in einer Interpellation auf die ungünstige Lage der österreichischen Landwirtschaft hingewiesen und derselben legislatives Eingreifen nahegelegt. Am 25. Januar 1881 wurde diese Interpellation durch den Ministerpräsidenten Grafen Taaffe beantwortet. In dieser Beantwortung wurde die steigende Verschuldung des Grundbesitzes konstatiert und der Übergang aus der Natural- in die Geldwirtschaft, die Aufhebung der bäuerlichen Erbfolgegesetzgebung, die Beseitigung der Beschränkungen bei Teilungen von Grund und Boden, Aufhebung der Zinsfußbeschränkungen, die Krisis des Jahres 1873, Elementarunfälle und die ausländische agrarische Konkurrenz als die Hauptmotive für die gegenwärtige Situation hervorgehoben. Als

1) Pfaffer führt in seiner „Denkschrift über die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter" 1884 S. 40 z. B. an, daß von der Neubelastung in Steiermark im Jahre 1880 per 16 Mill. Gulden 3 Mill. simultan hafteten, von 15 Mill. Gulden in Kärnten 13 Mill. Simultanhypotheken waren.

Gegenmaßregeln, „insoweit dies auf legislativem Wege überhaupt und schon jetzt thunlich war", wurden teils konstatiert teils in Aussicht gestellt (diese Entwürfe sind inzwischen insgesamt zu Gesetzen geworden): Gesetzgebung über Kommassation, Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, Wuchergesetzgebung, Unterstützung von Meliorationen und Darlehnskonvertierungen. Die versprochene Herabminderung der Gebühren beim Erbgange, Kostenminderung bei unbedeutenden Verlassenschaften sind bisher nicht durchgeführt. Schließlich wurde, neben der Einflußnahme auf die Eisenbahntarife durch die Regierung, die Selbsttätigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung als notwendige Voraussetzung der Bekämpfung des Übels hingestellt.

Bald nach der Beantwortung der Interpellation Hohenwarts verlautete, daß die Regierung ein Gesetz plane, durch welches an die im Jahre 1868 aufgehobenen älteren Vorschriften über die Erbfolge in Bauerngüter wieder angeknüpft werden sollte. Im März 1884 wurde die erste Regierungsvorlage eingebracht; sie wurde zurückgezogen und im Februar 1885 durch eine zweite ersetzt, welche die Grundlage für das am 1. April 1889 sanktionierte „Gesetz betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe" bildete.

Die Regierung erklärt im Motivenberichte die steigende Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes als bedenklich und den Erbgang als eine, wenn auch nicht die einzige, fügen wir hinzu: auch nicht wichtigste, Ursache der Bodenbelastung. Nachdem man es hier mit einer durch das Gesetz gewissermaßen verursachten Verschuldung zu thun hat, so könne dieselbe legislativ beeinflußt werden und darum lege man den Gesetzentwurf vor.

Die zur Verfügung stehenden Ziffern sind, unter Bezugnahme auf die oben angeführten Reserven, für den „sonstigen Besitz" folgende; wir wählen hier die Epoche 1878—1882, weil in dieser Zeit der Einfluß der achtundsechziger Gesetzgebung jedenfalls schon sichtbar sein müßte.

In dieser Epoche war die Neubelastung durch Erbgang in allen Ländern in 9% aller Belastungsfälle vor sich gegangen, dem Werte nach 11,4%. Wie sehr man bei unmotivierter Beurteilung der Ziffern irren kann, zeigt z. B., daß in Galizien, der Bukowina und dem Küstenlande die Belastung im Verlassenschaftswege eine minimale ist (dem Werte nach 1,7, 0,03, 0,75%), einfach deshalb, weil in natura geteilt wird, so daß dort der Erbgang die günstigsten Ziffern, aber die ungünstigsten Erfolge zuwege bringt. Wir können das Detail der

Ziffern hier nicht vorbringen, fassen aber das Resultat dahin zusammen, daß die Ziffern eine beängstigende Sprache nicht führen. Krain, Tirol (trotz der konservierten alten Gesetzgebung), Böhmen und Mähren stehen über dem Durchschnitt der Belastung.

Wir lesen aus den gegebenen Ziffern nicht heraus, daß die Aufhebung der älteren Erbnormen nennenswerten Anteil an der heutigen nicht günstigen Lage des bäuerlichen Besitzes gehabt habe. Trotzdem halten wir ein Erbteilungsgesetz für notwendig, denn uns liegt die Begründung eines solchen nicht in der Vergangenheit, sondern in der Zukunft. Es ist erwiesen, daß in den klassischen Ländern des Anerbenrechtes von der legislativen Vererbungsfreiheit kein Gebrauch gemacht werden ist, d. h. die Dinge gingen dort ihren alten Gang und werden ihn zukünftig beiläufig in gleicher Weise weitergehen. In den Ländern, für welche das Anerbenrecht etwas Neues wäre, galt die 1868 aufgehobene Gesetzgebung entweder de jure oder de facto nicht; darum kann weder die alte Gesetzgebung noch deren Aufhebung unmittelbaren Einfluß gehabt haben oder haben. Nachdem aber Gesetz und Sitte einander nicht dauernd widerstreiten können und dürfen und nachdem das Anerbenrecht an geeigneter Stelle unserer Meinung nach grunderhaltend wirkt, so erscheint uns ein solches Präventivgesetz berechtigt und wertvoll, woraus allerdings nicht folgt, daß uns das neue österreichische Gesetz in allen Teilen begründet erscheint.

Die Regierung fundierte den Gesetzentwurf mit den mehrfach erwähnten statistischen Zusammenstellungen und leitete außerdem anfangs 1882 eine schriftliche Enquete ein, indem den Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie einzelnen Fachleuten ein Fragebogen zur Beantwortung übersendet wurde[1]). Der parlamentarische Ausschuß behandelte, wenn auch mit größeren Unterbrechungen, die Vorlage drei Jahre hindurch und einigte sich trotzdem über einige prinzipielle Bestimmungen nicht.

Bevor wir uns nun dem Gesetze selbst zuwenden, wollen wir eine Skizze über die Entwicklung der österreichischen Gesetzgebung in betreff der Erbteilung bei Bauerngütern einfügen, weil das neue Gesetz in manchen Punkten auf die ältere Gesetzgebung zurückgreift oder sich wenigstens an dieselbe anlehnt und weil über die frühere Legislative mehrfach irrige Meinungen bestehen.

1) Siehe über diese Enquete Kleinwächters kritische Besprechung in Schmollers Jahrbuch N. F. Bd. IX (1885) S. 1225 ff., auf welche wir hiermit verweisen.

IV.

Maria Theresia war es, welche die gesetzliche Regelung der Erbfolge bei Bauerngütern in Angriff nahm. Vorher war infolge der bestehenden Leibeigenschaft das Verhältnis zwischen dem Bauern und seinem Grundbesitze als ein solches betrachtet, dessen beliebige Gestaltung und Regelung dem Grundherrn überlassen war; die Testierfähigkeit war oft ganz verweigert. Am häufigsten war die Gutsabtretung an den ältesten Sohn mit Abfindungen der Geschwister und Ausgedinge des Vaters. Rößler[1]) fügt bei, daß „dieses Institut offenbar aus den frühesten Zeiten stamme und tief in den Eigentumsverhältnissen des Bauernstandes wurzle". Maria Theresia hat nun zunächst für Tirol und Vorarlberg das Grundzerstückungs- und Erbfolge-Patent vom 11. August 1770 erlassen. Spätere Vorschriften, z. B. das Hofdekret vom 5. März 1787, das Hofkommissionsdekret vom 29. Jänner 1816 Z. 21625 erklären, daß das Patent vom Jahre 1770 trotz späterer Vorschriften aufrecht geblieben, bezw. daß das auf dem Patent des Jahres 1770 beruhende Patent vom 9. Oktober 1795 gültig sei; diese Normen sind bezüglich der Teilung und Vererbung von Immobilien auch heute noch wirksam.

Das Patent vom Jahre 1770 sagt, daß bei Veräußerungen von geteilten Häusern und Grundstücken das Einstandsrecht bestehe. Zu einer Grundteilung muß neben dem Grundherrn die Staatsbehörde zustimmen, weil die Grundherren wegen „des ihnen zukommenden Auf- und Abgabs-, Brief- und Siegelgeldes" die Teilungsbewilligung zu leicht geben; Grundstücke dürfen nicht unter 2 Joch oder 2 Tagmahden geteilt werden, bei Exekutionen ist die Teilung überhaupt ausgeschlossen. Übergabsverträge und Verlassenschaftsabhandlungen müssen „bei Strafe der Nichtigkeit in das Gerichtsprotokoll eingetragen werden". Den Hof erhält der Anerbe zu einem Werte, daß er „hierauf hausen könne", wobei das Betriebsinventar nicht selbständig geschätzt wird; ob ein Gut groß oder klein, verschuldet oder schuldenfrei, zersplittert oder arrondiert ist, „soll gehörig erwogen werden"; damit der Übernehmer bestehen könne, kann „ihm ein Besitzvorteil nach Ermessen der Gerichtsverpflichteten bestimmt und vor allem in Abzug gebracht und sodann der Mannsvorteil und die Erbteile bestimmt werden". Beweist der Übernehmer nachträglich, daß er nicht bestehen kann, so „soll die Obrigkeit schuldig sein, ihm nach obiger Vorschrift eine Reduktion zukommen zu lassen". Anerbe ist der vom Vater oder vom „unbestrittenen Gewohnheits-

1) Themis N. F. Heft 7 S. 97.

rechte Bezeichnete, sonst der Erstgeborene. Ist der Berufene „dem Trunke oder Spiele oder anderen Ausschweifungen ergeben, mithin kein guter Wirt oder sonst zum Hausen nicht geschickt und tauglich, so soll das Gut nach Ermessen der Verwandten und der Nachbarschaft (!) dem Tauglichsten eingeräumt werden und haben die Übergangenen keinen Anspruch auf Entschädigung". Naturalteilung ist immer ausgeschlossen; bei starker Verschuldung ist das Gut zu verkaufen. Zeigt sich nach erfolgter Besitzeinsetzung, „daß der Besitzer dem Trunke oder Müßiggange nachhängt, ein Verthuer und kein guter Wirt ist", so hat die Regierung (!) über Bericht der Obrigkeit „das Billige zu erkennen". Will der Übernehmer das Gut „um Gewinnes willen" veräußern, so ist dies unzulässig und geht das Gut auf den nachfolgenden Erben. Bei fehlender männlichen Descendenz erben die Töchter. Bei Gutskäufen muß der Käufer außer dem Inventar mindestens ein Dritteil des Kaufpreises bar bezahlen.

Wir haben dieses Patent deshalb etwas ausführlicher skizziert, weil es, trotzdem es häufig übersehen wird, in seinen weitblickenden Dispositionen geradezu die Basis der darauffolgenden und heute noch bestehenden Anerbeninstitution und außerdem auch auf unserem Gebiete einen deutlichen Beweis für die aufkommende Staatsgewalt bildet. Für Böhmen erließ Maria Theresia das Hofdekret vom 20. Dezember 1770, welches minder umfassend ist. Auch hier wurde das Anerbenrecht eingeführt und die Abfindung der Miterben „in landesüblichen leidlichen Fristengeldern oder sogenannten Währungen"; die Obrigkeit erhielt das Recht bestätigt, einen ungeeigneten Erben nicht anzuerkennen. Die Erbfolge galt nur für sogenannte eingekaufte Bauerngründe, d. h. solche, welche gegen Entrichtung einer Kaufsumme oder auch unentgeltlich, gewöhnlich durch Grundverschreibung (zápis), in das freie Nutzungseigentum des Bauernstandes übergegangen waren. Da die Unterthanen an den sogenannten uneingekauften Grundstücken kein Eigentumsrecht besaßen, konnten sie dieselben auch nicht vererben.

Kaiser Joseph II erließ am 3. April 1787 für die gesamten Erblande ein Erbfolge- und Kuratelenpatent, ausführlich erläutert durch das Hofdekret vom 16. Mai 1788. Unter Maria Theresia hatte sich die Gewohnheit gebildet, daß die überlebende Witwe und der später angeheiratete Stiefvater die Vormundschaft und die Wirtschaft übernahmen, und fiel daher das Gut regelmäßig dem jüngsten Sohne zu. Um den damit verbundenen Übelständen zu steuern, bestimmte Kaiser Joseph durch das Gesetz den ältesten Sohn als Gutserben, schloß den Stiefvater von der Vormundschaft aus und wies den Miterben Fristen-

gelder zu. Das Hofdekret vom 23. August 1787 erklärte, daß der Sitte gemäß bei Abgang des ältesten Sohnes die älteste Tochter das Gut erbt. Die Schätzung des Gutes erfolgt nach dem Rektifikatorium (Kataster); wo dasselbe aber erwiesenermaßen unrichtig ist, muß zu einer unparteiischen Schätzung des „wahren Wertes" geschritten werden (Hofdekret vom 5. November 1787); das Bauerngut wird deducto aere alieno geschätzt (Hofdekret vom 26. Juli 1787). — Die zu einem steuerbaren Hause im Kataster zugeschriebenen Grundstücke durften von demselben nicht abgetrennt werden (Bestiftungszwang); niemand durfte zwei solche Bauerngüter besitzen (mit Ausnahme von Tirol, Hofdekret vom 19. September 1788), die Bauerngüter durften nicht unter 40 Metzen (7,62 ha) geteilt werden (Hofdekret vom 16. Juni 1787) und nicht über zwei Dritteile des Wertes verschuldet werden, widrigenfalls der Besitzer „abgestiftet" werden konnte (Hofreskript und Patent vom 1. November 1781, durch welches zugleich die Leibeigenschaft aufgehoben wurde). — Andrerseits erließ Kaiser Joseph viele Verfügungen, durch welche die Teilung zu großer Bauerngüter bezweckt wurde wegen „Verbesserung der Agrikultur und Vermehrung der Population", z. B. das Hofdekret vom 18. Mai 1786 und die Verordnung vom 20. Mai 1785. Ferner wurde den Dominien der Erwerb von Rustikalgrundstücken verboten, das sind solche Grundstücke, welche in den alten Steuerrollen und Katastern als von den Unterthanen besessen aufgeführt und mit der „Ordinari-Steuer" belegt sind, während die Dominikalgrundstücke nur die „Extraordinari-Steuer" trugen; wenn vom „annus decretorius 1776" eine Obrigkeit Rustikalgründe einzog, „soll sie zum Ersatze in natura oder in aequivalenti vorbehalten werden" (Hofdekret vom 29. Jänner 1787); das Hofdekret vom 2. April 1787 verbot den Obrigkeiten auch den Tausch zwischen Dominikal- und Rustikalgrundstücken „unter Strafe des doppelten Wertes", wenn nicht das Kreisamt zustimmt und der Unterthan „ungezwungen seine Einwilligung zu Protokoll giebt".

Leopold II hat infolge „vielfältiger und dringender Beschwerden" durch das zunächst für Nieder- und Oberösterreich erlassene Patent vom 29. Oktober 1790 „die vormalige Verfassung zurückgeführt", d. h. zunächst die allgemeine Intestaterbfolgeordnung vom 11. Mai 1786 auch für Bauerngüter wirksam erklärt; die Vorschrift, daß der Stiefvater nicht Vormund sein könne, wurde beseitigt, doch kann niemand zwei bestiftete Bauerngüter zugleich besitzen, die zugestifteten Grundstücke dürfen vom Hofe nicht abgetrennt werden, das Bauerngut soll, wenn der Vater keine Bestimmung getroffen hätte und die Obrigkeit „keine

begründete Einwendung hat" dem ältesten Sohne, bei Abgang des Mannesstammes der ältesten Tochter zufallen. Die Schätzung erfolgt nach dem wahren Werte entweder durch Übereinkunft der Miterben oder durch ordentliche Schätzung", die Miterben erhalten Fristgelder. Dieses Patent wurde mit Patent vom 26. Mai 1791 in Böhmen und Mähren, durch Patent vom 4. Jänner 1793 in Krain, vom 19. April 1793 in Steiermark, durch Hofkanzleidekret vom 10. Dezember 1826 z. 34950 in Salzburg eingeführt. In Galizien wurde dasselbe nie publiziert, so daß dort bis zum Jahre 1868 die Josephinische Erbfolgeordnung galt (was für das Großherzogtum Krakau speciell die Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1855 R.G.Bl. Nr. 1 ex 1856 anerkannte); in Tirol und zwar auch in Südtirol, wie schon oben bemerkt, galt die Theresianische Gesetzgebung.

§ 761 a. b. G. B. hielt diese Abweichungen von der allgemeinen Erbfolge aufrecht[1]). Dieselben wurden durch das Gesetz vom 27. Juni 1868 R.G.Bl. Nr. 79 aufgehoben und zwar in jenen Ländern, in welchen damals Teilungsbeschränkungen nicht bestanden, sofort (Küstenland, Dalmatien, Krain, de facto Südtirol), in den übrigen Ländern drei Monate nach Aufhebung der Teilbarkeitsbeschränkungen. Diese wurden aufgehoben durch folgende Landesgesetze: Böhmen 20. Dezember 1869, Bukowina 24. April, Galizien und Kärnten 1. November, Mähren und Steiermark 24. September, Niederösterreich 5. Oktober, Oberösterreich 26. September, Salzburg 22. Oktober, Schlesien 16. Oktober, Steiermark und Vorarlberg 15. Oktober 1868, so daß dermalen Grundteilungsbeschränkungen (Zustimmung der politischen Behörde) de jure in ganz Tirol, de facto in Nordtirol wirksam sind.

V.

Die Gesetzgebung des Jahres 1868 und 1869 beseitigte alle Einschränkungen in Bezug auf den Verkehr und den Erbgang bei

1) Unger sagt (System des allgem. österr. Privatrechtes, Bd. VI: Das österr. Erbrecht, § 44 a Anm. 5), es sei „nicht zu billigen, obgleich infolge der angenommenen Ausdrucksweise des § 761 a. b. G. B. erklärlich, wenn man in Österreich von einer besonderen gesetzlichen Erbfolge in Bauerngüter spricht". Nicht Erbfolge- sondern Erbteilungsvorschriften" enthalten die (oben mitgeteilten) politischen Gesetze.

Dieser Meinung schließt sich auch von Miaskowski an (Schriften des Vereins f. Socialpolitik Bd. 25 S. 454 f.): sie ist auch sicherlich die richtige und heute herrschende. Offenbar entgegengesetzter Ansicht ist Beseler (System des gemeinen Privatrechtes Bd. I S. 771).

Grund und Boden. Es war eine großartige Zeit, reich an blendenden Erfolgen auf wirtschaftlichem Gebiete. Das Vorgehen dieser „liberalen" Gesetzgebung wird derselben heute vielfach zum Vorwurf gemacht, vom historischen Standpunkte aus gewiß mit Unrecht. Im Leben der Menschen und der Staaten vollzieht sich der Fortschritt nicht in einer ungebrochenen Linie, man beseitigt Übelstände gewöhnlich nicht dadurch, daß man an ihre Stelle den richtigen Ersatz bringt, sondern dadurch, daß man zunächst mit der Vergangenheit bricht und erst allmählich durch einen Schritt nach rückwärts den richtigen Standpunkt findet. Die Manchesterschule war zu ihrer Zeit notwendig, sie hat ihre Aufgabe erfüllt und Raum geschaffen für die positive und organisierende Arbeit unserer Zeit.

Bezüglich der bäuerlichen Erbfolge war der Zustand nach dem Jahre 1868 folgender: Im gewillkürten Erbgange bekam der Besitzer innerhalb der durch das Pflichtteilsrecht gezogenen Grenze (über die Hälfte der Intestaterbportion) freie Verfügung, konnte also seine Kinder verschieden bedenken. Bei der Intestaterbfolge gebührt allen Kindern gleicher Erbanteil, auch dann, wenn der Nachlaß ganz oder zum Teil aus Grund und Boden besteht. Thatsächlich hat sich der Zustand herausgestellt, daß in einzelnen Ländern (Dalmatien, Küstenland, Südtirol, Galizien und die Bukowina) die Erbteilung nach gleichen Portionen, regelmäßig auch in Natura, dem Grund und Boden gegenüber eintrat, während in den übrigen Ländern, wenn die Erben sich nicht einigten, das Besitztum verkauft und der Erlös zu gleichen Teilen geteilt ward oder die Übernahme des Bauerngutes zu einem vereinbarten oder gerichtlich festgestellten Preise durch einen Miterben stattfand und dieser die Erbportionen seinen Miterben nach Möglichkeit bar auszahlte oder hypothekarisch sicher stellte. Diese Bestimmungen wurden in den verschiedenen Ländern verschieden beeinflußt durch das eheliche Güterrecht. Dabei hat sich in vielen Ländern, insbesondere in den sogenannten Alpenländern, die Sitte fest eingebürgert und erhalten, daß der übernehmende Erbe regelmäßig durch eine niedrige Schätzung des Gutes begünstigt wurde, aus welcher ein „Voraus" bis zu $^1/_3$ zu resultieren pflegte. Diese Sitte bildet eine Fortentwicklung der Grundsätze, welche Maria Theresia in ihrem weitblickenden Patente vom Jahre 1770 für Tirol aufgestellt hat. Da, wie wir in unserer historischen Skizze gezeigt haben, die Josephinische Gesetzgebung mehr dem Wortlaute als dem Geiste nach davon abgewichen ist, so zeigt sich eine zweifellose Kontinuität der bäuerlichen Sitte. Diese muß auch daraus erschlossen werden, daß dieselbe entgegen dem Gesetzgebungsstande nach dem Jahre 1868

sich auch heute noch vollkommen erhalten hat; hätte die Josephinische und die nachfolgende Gesetzgebung wirklich einen dieser Sitte ungünstigen Inhalt gehabt, so hätte sich dieselbe bis heute nicht konserviert. Allerdings mehren sich die Zeichen dafür, daß die Nivellierungstendenz, welche im allgemeinen Erbrechte liegt und für welche der Geist unserer Zeit reichlich Nahrung bietet, die Miterben zu immer höheren Forderungen veranlaßt. Das vorliegende Gesetz nun beabsichtigt in seiner die Erbteilung betreffenden Partie diese Sitte zu kodifizieren. Nachdem diese Sitte zweifellos konservativ im besten Sinne des Wortes ist, so ist ein dieselbe erhaltendes Gesetz eine Notwendigkeit, denn es ist optimistisch und irrtümlich zu glauben, daß eine Sitte dauernd einer von einem entgegengesetzten Prinzipe ausgehenden Gesetzgebung standhalten könne. So wird man denn a priori ein die bestehende gute bäuerliche Erbteilungssitte konservierendes Gesetz begrüßen müssen.

VI.

Wir haben nunmehr die wichtigeren Punkte dieses Gesetzes vorzuführen, die Veränderungen, welche dasselbe durch die parlamentarischen Verhandlungen erfahren hat, mitzuteilen und, soweit dies nötig erscheint, eine kritische Analyse vorzunehmen. Das im Anhang abgedruckte Gesetz vom 1. April 1889 R.G.Bl. Nr. 52 bezieht sich auf die behausten landwirtschaftlichen Besitzungen mittlerer Größe, schließt also einerseits die nicht behausten landwirtschaftlichen, anderseits die forstwirtschaftlichen Grundstücke aus; ferner bezieht es sich nicht auf die mit dem Fideikommiß oder Lehensbande behafteten Grundstücke. Die §§ 1, 2 und 3 erklären neben der Feststellung des Objektes, daß für die Vererbung dieser Höfe das Gesetz zunächst die Verfügungen des Eigentümers respektiere, daß aber für den Fall, als solche nicht vorliegen, der Wille des Erblassers im Gesetz vermutet wird und demnach die Anerbenfolgeordnung eintrete, d. h. das Gesetz steht auf dem Standpunkte des direkten Intestaterbrechtes[1]). Gegenüber der Regierungsvorlage und dem Ausschußantrage hat das Gesetz bei der parlamentarischen Beratung eine Einschränkung erfahren. Das Gesetz bezweckt in erster Linie die Erhaltung der Bauerngüter als Ganzes, in zweiter Linie deren Erhaltung in der bäuerlichen Familie. Die Neuerung besteht nun darin, daß die Erbteilungsvorschriften zwar für alle durch das Intestaterbrecht eventuell zur Nachfolge berufenen Personen wirksam sind, daß jedoch dann, wenn der Besitzer eine zur In-

[1]) Vgl. Miaskowski a. a. O. S. 320.

testaterbfolge nicht berufene Person auf das Gut setzt, die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes keine Anwendung finden.

Daß unser Gesetz das System des direkten Intestaterbrechtes adoptiert und die Höferolle nicht zugleich eingeführt hat, erscheint uns ein Nachteil, da wir in dem Reichsgesetze diese beiden Formen des Anerbenrechtes in gleicher Weise behandelt sehen wollten[1]).

Für das direkte Intestaterbrecht führt man als prinzipiellen Grund hauptsächlich an, daß die richtige Bodenverteilung auch durch den Erbgang im öffentlichen Interesse liege und daß daher Verfügungen, welche darauf Einfluß nehmen können, der Einsicht des einzelnen nicht überlassen werden dürfen[2]). An dieser Argumentation scheint uns zunächst nicht richtig, daß das, was im öffentlichen Interesse wünschenswert ist, unter allen Umständen durch die Gesetzgebung erzwungen werden muß. Bei Verwaltungsmaßregeln hat man, um mit Stein zu sprechen, niemals zu vergessen, daß man selbstthätige und selbstbewußte Menschen auch zu ihrem Heile nur dann zwingen darf, wenn durch Nichtbenützung der dargebotenen Verwaltungsbedingungen ein Schade eintritt, gegen den sich der betroffene Dritte selbst zu schützen nicht vermag. Wenn wir nun auch zugeben, daß eine zu weit gehende Zersplitterung oder Verschuldung infolge unzweckmäßiger Erbteilung einen öffentlichen Schaden mit sich bringen kann, so muß doch andererseits zugegeben werden, daß diese Wirkung nicht immer eintritt sowie daß aus der Möglichkeit einer Überschuldung oder Zersplitterung nicht gefolgert werden darf, daß man das direkte Intestaterbrecht als die einzige Form der Vererbung von Grundbesitz durch das Gesetz hinstellt. Wäre das richtig, so müßte man gegenüber dem Grundbesitz auch die gewillkürte Erbfolge beseitigen, und doch ist diese eine Hauptstütze unseres Gesetzes, und die Höferolle ist nichts anderes als eine, wie uns scheint, zweckmäßige Form der gewillkürten Erbfolge.

Diejenigen, die sich in den Gutachten und in der parlamentarischen Debatte gegen die Höferolle ausgesprochen haben, — dieselbe zählt übrigens auch sehr viele Anhänger — haben sich nicht so sehr gegen das Prinzip des fakultativen Höferechtes ausgesprochen als vielmehr erklärt, die Höferolle werde wirkungslos bleiben, sie sei ein „Schlag ins Wasser". Weiter wird hervorgehoben, daß die z. B. in Hannover erzielten Erfolge nicht glänzend und auch deshalb nicht maßgebend

1) Für gleichzeitige Zulassung beider Arten des Anerbenrechtes spricht sich z. B. aus von Miaskowski a. a. O. S. 471, Gierke in Schmollers Jahrbuch Bd. XII (1888) S. 416.

2) z. B. von Miaskowski a. a. O. S. 301 und 309.

seien, weil sie unter besonders günstigen Verhältnissen erzielt wurden, indem die dortige Bevölkerung im allgemeinen der Sitte der ungeteilten Gutsübertragung huldige. Unserer Meinung nach ist aus den Gutachten gerade eine Unterstützung für die Höferolle zu entnehmen. Sie erklären fast übereinstimmend, mit Ausnahme von jenen Ländern, von welchen hier zunächst nicht die Rede sein kann (Küstenland, Dalmatien, Südtirol, Galizien und die Bukowina), daß der bäuerliche Hofbesitzer fast ausnahmslos verfügt, was mit seinem Hofe nach seinem Tode zu geschehen hat. Er bedient sich dazu am seltensten des Testamentes, gewöhnlich der Ehepakte und der Übergabs (Ausgedings-)Verträge. Man kann also nicht behaupten, daß der bäuerliche Grundbesitzer „die Dinge an sich herankommen läßt", vielmehr ist in dieser weit verbreiteten Sitte ein sehr bedeutsamer Anknüpfungspunkt für Belehrung geboten, und findet die Höferolle unserer Ansicht nach das Feld so wohl vorbereitet, als man es nur wünschen kann. Die Höferolle ist ihrem Wesen nach unserer bäuerlichen Bevölkerung nicht fremd, sondern nur der Form nach neu; wäre sie auch das letztere nicht, so brauchten wir sie nicht erst einzuführen. Wenn die landwirtschaftlichen Vereine, die Wanderlehrer und die Regierungsorgane die Sache ernstlich in die Hand nehmen wollten, so würden in nicht allzu ferner Zeit die meisten jener Grundbesitzungen, die überhaupt in die Höferolle gehören, eingetragen sein. Wir halten das aber deshalb für wünschenswert, weil uns nicht, wie Miaskowski[1]), die Höferolle „ein höchst unvollkommener Versuch, zu einer neuen Formulierung des Anerbenrechtes zu gelangen", ist, sondern wir die Höferolle als das höher stehende System auffassen, weil es höher stehende Intelligenz voraussetzt, diese aber wiederum erzieht.

Aber auch meritorisch unrichtig ist es, ein Reichsgesetz bloß auf dem direkten Anerbenrecht aufzubauen, unter anderm deshalb, weil die Vererbungsmodalitäten nicht nur in den einzelnen Ländern, sondern auch innerhalb derselben sehr verschieden sind und diesen Verschiedenheiten am besten sich die Höferolle anpaßt. — Ferner wird das direkte Intestaterbrecht in jenen Ländern, in welchen dermalen zumeist nur Naturalteilung von Grund und Boden besteht, überhaupt nicht verstanden werden. Gerade dort aber liegen die Verhältnisse am ungünstigsten. Die wenigstens für einen Teil der Länder geplanten Einschränkungen der Bodenteilbarkeit werden unserer Meinung nach von Erfolg nicht begleitet sein, wir glauben aber, selbstverständlich ohne daß wir darin das einzige oder nur hervorragendste Heilmittel sehen

1) Siehe Thiels Landwirtschaftliche Jahrbücher Bd. XI (1882) S. 638.

würden, daß gerade in manchen dieser Gebiete, insbesondere in Galizien und in der Bukowina, die Höferolle sehr an ihrem Platz wäre. In der parlamentarischen Debatte hat ein unzweifelhafter Kenner der galizischen Verhältnisse, der Abgeordnete Madevski, mitgeteilt, daß in Galizien manche Güter ohne Schwierigkeiten nach Anerbenrecht vererbt werden. Solchen wenn auch heute sehr vereinzelten Bestrebungen soll man die Krücke der Höferolle zur Verfügung stellen, und durch Belehrung und das Beispiel dieser vereinzelten Güter wird es vielleicht gelingen, gerade dort allmählich die Wiederentstehung und Konsolidierung von bäuerlichen Besitzungen zu erreichen. Daß man diesen Erfolg mit dem Zwang des direkten Intestaterbrechtes nicht erreichen wird, ist wohl zweifellos, und auch Miaskowski teilt uns mit, daß das Anerbenrecht heute auf Gebiete ausgedehnt wird, in welchen dasselbe früher keine Geltung hatte[1]). Am wenigsten anwendbar scheint uns die Höferolle und ein bäuerliches Erbteilungsgesetz überhaupt im Süden der Monarchie, wo nach den übereinstimmenden Berichten der Gutachten ein Bauernstand und Bauerngüter überhaupt nicht existieren.

Die Höferolle hat ferner den von Freund und Gegner anerkannten Vorzug, daß sich bei ihrem Vorhandensein die Bestimmung des Objektes, welches unter die Anerbengesetzgebung fällt, von selbst vollzieht, während beim direkten Intestaterbrechte hier unbesiegbare Schwierigkeiten auftauchen. Die Bestimmung dessen, was ein Hof mittlerer Größe, der unter das Gesetz fallen soll, ist, durch die Landesgesetzgebung bleibt ein Auskunftsmittel, das nach der Behauptung der einen gut und anwendbar ist, nach andern immer eine mechanische Lösung bildet. Der Begriff Bauerngut existiert heute als Rechtsbegriff nicht mehr und ist als wirtschaftlicher in einer für die Zwecke der Gesetzgebung befriedigenden Weise nicht zu fassen. Das Zurückgreifen auf den historischen Begriff des Bauerngutes ist unmöglich, wie das auch die Erfahrungen in Hannover erwiesen haben.

Wenn wir uns dagegen aussprechen, daß das direkte Intestaterbrecht als einzige Grundlage für unser Reichsgesetz anerkannt werden soll, so thun wir das neben den angegebenen Gründen in erster Linie deshalb, weil wir der gewillkürten Erbfolge vor dem Intestaterbrecht wenigstens für unsere Wirtschafts- und Kulturverhältnisse unbedingt den Vorzug einräumen. Wir befinden uns damit allerdings im Gegensatze zu denjenigen, welche das Intestaterbrecht als die normale und die zu konservierende deutschrechtliche Erbinstitution hinstellen, wie dies

1) Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 25 S. 381 und 470.

z. B. (Gierke[1]) thut. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß in Österreich im eigentlichen Stocke der bäuerlichen Bevölkerung „die Vorstellungsweise, nach der an sich der Wille des Individuums zur Ordnung des Erbganges berufen ist und nur in Ermangelung einer individuellen Willensthat eine gesetzlich geregelte »Intestat-Erbfolge Platz greift" nicht fremd ist. Obwohl wir Ziffern leider nicht zur Verfügung haben, glauben wir es doch als sicher hinstellen zu dürfen, daß in der eigentlichen bäuerlichen Bevölkerung Österreichs die Intestaterbfolge nicht die Norm bildet. Auch uns erscheint wie Gierke „als Urquell des Erbrechts" das Familienband, wir glauben aber, daß dann, wenn die Intestaterbfolge bis in das zehnte Glied der Verwandtschaft greift, von einem eigentlichen Familienbewußtsein keine Rede mehr sein kann, und selbst wenn Gierke historisch recht hat, so sprächen unserer Überzeugung nach doch die wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse unserer Zeit gegen das Intestaterbrecht als Norm, vielmehr verlangen sie auch für Grund und Boden die gewillkürte Erbfolge. Zur wirklich entsprechenden Ordnung unserer heutigen verwickelten Verhältnisse bedarf es der Handhabung der distributiven Gerechtigkeit des Erblassers, während in einfachen Zeiten das die konkreten Verhältnisse nicht wesentlich berücksichtigende, jedermann bekannte und einfache Intestaterbrecht den Vorzug genießen mag. Denselben Gedanken verteidigt Schmoller[2]) in entschiedener Weise und findet den treffenden Ausdruck „Individualisierung des Erbrechtes". Da nun die Höferolle einen brauchbaren Anhaltspunkt zur Erreichung dieses Zweckes bietet, darf sie in einem umfassenden modernen Gesetze nicht übergangen werden.

VII.

Wenn für eine „landwirtschaftliche Besitzung mittlerer Größe" mehrere Erbberechtigte vorhanden sind, so hat nach unserem Gesetz die Teilung derartig vor sich zu gehen, daß ein Erbe als „Anerbe" das Gut samt dem zur ordentlichen Bewirtschaftung gehörigen Betriebsinventar übernimmt. Die Persönlichkeit des Anerben wird, wenn sie der Erblasser nicht bei Lebzeiten bestimmt hat, nach den von der Landesgesetzgebung aufzustellenden Normen berufen. Die Landesgesetzgebung wird, um den verschiedenen Verhältnissen gerecht zu werden, in der Provinz bestehende Sitten (Majorat, Minorat und das eheliche Güter-

1) Siehe Schmollers Jahrbuch Bd. XII (1888) S. 421 ff.
2) Siehe Thiels Landwirtschaftliche Jahrbücher Bd. XI S. 613 ff.

recht) berücksichtigen müssen. Das Reichsgesetz stellt nur fest, daß leibliche Kinder stets den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vorausgehen, legitimierte Kinder den ehelichen gleichstehen.

In unserem Reichsgesetze sind Bestimmungen darüber, wie bei der Übernahme des Gutes durch den Anerben vorzugehen sein wird, nicht enthalten. Auch diese Lücke wird durch die Landesgesetzgebung auszufüllen sein. Diese Frage hängt mit der zusammen, daß eine persona habilis an das Gut kommt. Vor Maria Theresia war diese Frage infolge der Leibeigenschaft unbeschränkt in der Hand der Obrigkeit und auch unter Maria Theresias Herrschaft hatte die Obrigkeit das Recht, unter mehreren Erben gleichen Grades demjenigen den Besitz des Bauerngutes einzuräumen, welchen sie für den besten und tüchtigsten befinden würde. Unterstand der vom Besitzer berufene Erbe dem Dominium des Gutsherrn nicht und wollte er sich auch nicht in dessen Unterthänigkeit begeben, so konnte ihn die Obrigkeit ganz übergehen und einem ihrem Dominium unterstehenden Unterthanen das Gut übergeben (§§ 2 und 3 des Hofdekretes vom 20. Dezember 1770). Die späteren Verfügungen, wir erwähnen z. B. hier der Hofentschließung vom 8. Mai 1786, räumten der Grundobrigkeit in allen Fällen das Recht ein, gegen einen Gutsübernehmer wegen dessen körperlicher und geistiger Tüchtigkeit Einwendungen zu erheben. Das Entstehen und Durchdringen der Staatsidee zeigt sich aber darin, daß der Ausgeschlossene beim Kreisamte gegen den Ausschluß Beschwerde erheben konnte. Den Rechtsweg konnte der Ausgeschlossene allerdings nicht betreten, „weil die Angelegenheit nicht privatrechtlicher, sondern politischer Natur ist“ [1]). Als Motiv für dieses Recht der Obrigkeit wird übereinstimmend in allen Patenten und dergleichen angegeben, daß „die Obrigkeit, verantwortlich für die Kontributionsfähigkeit des Bauernstandes, dafür zu sorgen habe, daß die Bauerngüter mit tüchtigen Wirten besetzt sind“. Es ist daher nur teilweise richtig, wenn man behauptet, daß das Wahl- und Einspruchsrecht des Grundherrn im grundherrlichen Verhältnisse als solchem seine Wurzel finde; es hängt allerdings mit diesem Rechte innig zusammen, insofern als die Prästationsfähigkeit des Unterthanen auch im Interesse des Grundherrn lag. Das Motiv der gesetzlichen Verfügung aber war in letzter Linie gewiß das Interesse des Staates; es geht daher zu weit, wenn die Bemerkung des Motivenberichtes, daß die Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts nicht das Partikularinteresse des dominierenden Grundbesitzes, sondern

1) Siehe Rößler a. a. O. S. 87 ff., insbesondere S. 119.

das Staatsinteresse im Auge gehabt habe, als „naiv" zurückgewiesen wird[1]. Auch Stobbe[2]) spricht die Meinung aus, daß nicht bloß das Interesse des Grundherrn, sondern auch das des Staates für die Beurteilung des Anerben durch den Grundherrn maßgebend gewesen sei. Daß die Vorschriften über die Erbfolge in Bauerngüter formell nicht in dem Untertänigkeitsverhältnis gegründet seien, „sondern ihre Tendenz die Aufrechterhaltung der Besitzer von Bauerngütern als steuerpflichtiger Objekte im steuerfähigen Stande" sei, spricht direkt der an die Kreisämter ergangene Erlaß des böhmischen Guberniums vom 9. Dezember 1848 Z. 62725 aus. Wir haben diese Bemerkung nur deshalb gemacht, weil die Schlußfolgerung nicht richtig ist, daß die Bestimmungen über die bäuerlichen Erbteilungen mit dem Grundherrlichkeitsverhältnis fallen mußten bezw. heute nicht mehr eingeführt werden dürfen, wie das von mehreren Seiten ganz bestimmt behauptet wurde.

VIII.

Zu den einschneidendsten Bestimmungen des Gesetzes, Bärnreither[3]) nennt dieselbe den Angelpunkt der Anerbengesetzgebung, gehört die Festsetzung des Übernahmswertes des Hofes. Unser Gesetz hat diese Frage in den §§ 6 bis einschl. 12 geordnet (siehe unten). Nach der Regierungsvorlage war für den Fall, als die Miterben den Übernahmswert nicht einverständlich festsetzten, derselbe durch das Gericht zu bestimmen, welches in dieser Richtung Erhebungen zu pflegen „und insbesondere Auszüge aus dem Kataster über Flächeninhalt und Reinertrag, Pacht oder Kaufverträge und dergleichen Behelfe zu benutzen habe". Der Agrarausschuß machte bei gerichtlicher Festsetzung des Hofwertes eine vorausgehende sachverständige Schätzung obligatorisch, bestimmte, daß hierbei das notwendige Betriebsinventar nicht selbständig geschätzt werde, und eliminierte die Berücksichtigung der Katasterauszüge und der Pacht- und Kaufverträge. Durch das Parlament wurde dann der Passus eingefügt, daß bei der Schätzung der Gemeindevorstand einvernommen werden müsse und daß dieselbe „nach billigem Ermessen, daß der Übernehmer wohl bestehen könne" vorzunehmen

1) Siehe Vertauf, „Das bäuerliche Anerbenrecht in Österreich", in Brauns „Archiv für soziale Gesetzgebung". Zweiter Jahrgang. S. 310 ff., insbesondere S. 319.

2) Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. V S. 379.

3) Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland S. 71.

sei. Die Minorität des Agrarausschusses hatte zu diesem Paragraphen ein Sondervotum angemeldet, welches verlangte, daß der Hofwert „nach Vornahme einer Schätzung des Reinertrages durch Sachverständige" bestimmt werde. Dieser Antrag wurde offenbar deshalb gestellt, weil nach der Regierungsvorlage die Schätzung des Hofes nach dem Verkaufswerte nicht ausgeschlossen schien und für die Feststellung des Wertes keinesfalls ein festes Prinzip aufgestellt wurde. Ein solches ist aber notwendig, weil Ertrags- und Verkaufswert voneinander sehr weit abstehen können. In der bisherigen Praxis wurde, soweit dieselbe bekannt ist, nicht selten der Verkaufswert als Maß angenommen. Die darin liegende Inkonsequenz und Härte wurde wenigstens teilweise durch eine absichtlich niedriggestellte Schätzung ausgeglichen. Wir verweisen bezüglich dieses Punktes auf eine äußerst interessante Publikation von Inama-Sternegg[1]). Aus ca. 26 000 in den Monaten Januar und Februar des Jahres 1886 vor sich gegangenen Grundstücksveräußerungen (Verkäufen und Feilbietungen) gegenüber den im Jahre 1866 etwa 23 000 Übertragungsfälle umfassenden Erhebungen zieht Inama folgende Resultate: Der Verkehrswert der Grundstücke steht dermalen in Österreich im Vergleich zum Steuerwert wie 2,25 zu 1, am größten ist die Wertdifferenz bei Realitäten mit reiner Grundsteuer, also bei den für uns in Frage kommenden, und zwar ist das Verhältnis in allen Ländern, mit Ausnahme von Galizien, Bukowina und Dalmatien, wie 3,45 zu 1 (diese drei Länder einbezogen wie 3,35 zu 1). Im Jahre 1866 war das Verhältnis bei den Realitäten mit reiner Grundsteuer in den oben erst angeführten Ländern wie 2,72 zu 1, d. h. das Verhältnis des Verkehrswertes zum Steuerwert ist bei diesen Realitäten um 27 % gestiegen, während es bei allen übrigen Liegenschaften um 14 % gefallen ist. Dieses letztere Ergebnis wird zum Teil durch die neue Grundsteuerregulierung, welche inzwischen stattgefunden hat, begründet, indem diese Wertdifferenz in jenen Ländern am höchsten ist, welche eine Verminderung ihrer Steuerleistungen erfahren haben. Aber trotz dieser Einschränkungen zeigt sich doch ganz deutlich, daß Verkehrs- und Steuerwert nach ganz anderen Motiven bestimmt werden und sich bewegen. Wir müssen hier noch darauf hinweisen, daß der Verkehrswert im Verhältnis zum Steuerwert im allgemeinen um so höher steht, je kleiner der Wert der Realität ist, und daß bei den geringwertigen Realitäten

1) Die Realwerte in Österreich im Jahre 1886 in Vergleichung mit dem Jahre 1866, Statistische Monatsschrift. 14. Jahrgang. Heft 6.

gegen 1866 der Verkehrswert eine Steigerung, bei den höher wertigen eine Verminderung im Verhältnis zum Steuerwert erfahren hat. Diese wenigen Daten enthalten die sehr ernste Aufforderung, bei der Schätzung des Übernahmswertes gerade von Bauernhöfen den Verkehrswert außer Anschlag zu lassen und nur den Ertragswert zu erheben.

Geschieht dies, so werden häufig gegen früher die Erbportionen der Miterben geschmälert werden; allein hierin liegt bloß die Beseitigung einer ungerechten Belastung des Übernehmers, denn nachdem der Hof eben nicht verkauft werden soll, so bildet die einzige Quelle für die Ansprüche der Miterben der Ertrag des Hofes. In der parlamentarischen Behandlung des vorliegenden Gesetzes haben sich viele Redner gegen die „kapitalistische Schätzung von Grund und Boden" ausgesprochen; es bedurfte mannigfacher Aufklärungen, um den hier offenbar vorliegenden Mißverständnissen ein Ende zu machen. Es stellte sich heraus, daß keiner der Redner in der Rodbertusschen Rententheorie den Gegensatz zur kapitalistischen Schätzung sah, sondern offenbar wollte man die zu hohe Schätzung der Güter speciell nach dem Verkaufswerte bekämpfen.

Der Landesgesetzgebung ist es anheimgestellt worden, die Bewertung des Hofes unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Katastralreinertrages zu bestimmen. Die Einfachheit dieser Bewertungsmethode kann uns für die Unsicherheit und Unrichtigkeit derselben nicht entschädigen und auch darüber nicht hinweghelfen, daß der Abstand zwischen Katastral- und wirklichem Ertrag, in den einzelnen Fällen sehr verschieden groß, von vornherein niemandem klar sein wird, sowie daß diese Unsicherheit und dieser Abstand von der Wirklichkeit mit den Jahren sich bedeutend steigert.

Den zweiten Punkt der Beratungen bildete die Begünstigung des Anerben. Wir halten es nicht für unsere Aufgabe, diese Frage hier theoretisch zu diskutieren; wir schließen uns in der Sache und in den Gründen der Auffassung Miaskowskis[1]) an, daß eine billige Übernahmstaxe die unerläßliche Voraussetzung des Anerbenrechtes ist, weil ohne eine solche die Zwecke des Anerbenrechtes, die Erhaltung des Bauerngutes überhaupt und dessen Erhaltung in der Familie im besonderen, nicht erreicht werden können.

Die ältere österreichische Gesetzgebung datiert hier ebenfalls von Maria Theresia. Allerdings hat die große Kaiserin ihre Meinung nur

1) a. a. O. S. 194, 262, 271, 281 ff.

für Tirol in dem oben erwähnten Patente vom 11. August 1770 niedergelegt. Die entscheidende Stelle, welche ihrem Inhalte nach wenigstens für die Ausbildung des Anerbenrechtes typisch geworden ist, lautet: „In Fällen, wenn der verstorbene Vater seinen Willen über den Preis, um welchen die Güter dem Besitzer eingeräumt werden sollen, nicht geäußert hat, so soll dann für Hab und Gut nicht der höchste Preis, welcher allenfalls bei einem Verkaufe erreicht werden kann, nicht der mittlere Preis, wie es unter Brüdern wohl wert, sondern der geringste Preis gesetzt werden, d. i. nach der Gütereigenschaft mit Rücksicht auf die darauf haftenden ordentlichen und außerordentlichen Beschwerden und Entrichtungen aller Art, dann mit Rücksicht sowohl auf den sichern als den ungewissen Ertrag, die obwaltenden Überschüttungs-, Reif- und Verschneiungsgefahren nach Ermessen der Gerichtsverpflichteten, welche allenfalls die Güter zu besichtigen, und um deren Eigenschaften bei den Nachbarn sich zu erkundigen schuldig sind, mit dem von der Obrigkeit vorzüglich dahin zu nehmenden Bedacht, daß der Besitzer hierauf hausen könne." Ferner verfügt das Patent, daß „bei Besitzeinsetzungen und Erbentrichtungen ein prozessuales Verfahren nicht stattfindet; Beschwerden sind nach Einvernehmen verständiger und ehrlicher Nachbarn und der Verwandten, welche Kenntnis des Gutes haben, von der Obrigkeit arbitrando ex bono et aequo zu entscheiden mit Vorbehalt des Rekurses an die österreichische Regierung". Weiter fügt Maria Theresia hinzu: „Weil die Erfahrung lehrte, daß oft mit geringem Vermögen große Käufe gewagt werden, wobei Steuern und Kapitalszinsen sogleich Überschuldung verursachen und bei geringen Unglücksfällen der Verlust des Gutes droht, so werden alle Kauf- und Tauschverträge sub poena nullitatis verboten, bei denen der Käufer so wenig Vermögen besitzt, daß er nicht das Vieh, Futter und Fahrnisse und den darüber treffenden dritten Teil des Kaufschillings bezahlen kann." Nachdem für Tirol und Vorarlberg noch eine größere Reihe von Verordnungen über diese Frage ergangen war, so wurden dieselben in dem bekannten Patente vom 9. Oktober 1795 republiziert. Es ist das jenes Patent, welches nur für Tirol und Vorarlberg gilt und den Passus enthält, daß der Übernehmer auf seinem Gute solle „wohl hausen können". Kaiser Joseph nun verordnete durch sein für sämtliche Provinzen gültiges Erbfolgepatent vom 3. April 1787 und durch das Hofdekret vom 5. November desselben Jahres, „daß für den Fall, wenn die dermalige rektifikatorische Einlage offenbar zu gering oder deren Richtigkeit bezweifelt werden sollte, zur unparteiischen Schätzung des wahren Wertes des Gutes geschritten werden sollte". Das

Erbfolgepatent Leopolds II vom 9. Oktober 1790 erklärt (in § 7), daß der Gutsübernehmer die Miterben „nach dem wahren Wert des Gutes, wie er entweder durch gütliches Einverständnis oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen habe". Hierbei ist nun allerdings nicht klar, ob und in welchem Maße diese Bestimmungen mit der Norm, welche Maria Theresia aufgestellt hat, im Widerspruch stehen. „Der wahre Wert" kann ebenso der Verkaufs- wie der Ertragswert sein, und wenn man sich die Tendenz der Gesetzgebung der damaligen Zeit vergegenwärtigt, so wird man jedenfalls behaupten können, daß der Anerbe durch zu hohe Schätzung nicht belastet werden sollte, denn er mußte „prästationsfähig" bleiben und durfte z. B. nach der Josephinischen Gesetzgebung sein Gut nicht über zwei Drittel des Wertes verschulden, abgesehen davon, daß dasselbe nicht unter 40 Metzen verkleinert werden sollte. Hieraus folgt wohl, daß das Ziel der Josephinischen und Leopoldinischen Gesetzgebung von jenem der Theresianischen in dieser Richtung nicht nennenswert abweicht.

Die Gegner der Begünstigung des Anerben berufen sich auf den naturrechtlichen Anspruch aller Kinder, gleiche Erbportionen zu begehren, und finden sich in den von der Regierung abverlangten Gutachten zumeist unter den Gerichten, während die politischen Behörden so ziemlich ausnahmslos für die Begünstigung des Anerben eintreten. Allerdings erklären die streng juridischen Gutachten, daß eine höferechtliche Begünstigung des Übernehmers auch unnötig sei, weil die bestehende Civilgesetzgebung dem Gutseigentümer innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechtes die Möglichkeit gewähre, einen Erben in vollkommen ausreichender Weise zu begünstigen. Es scheint uns dieser Vorgang nicht ganz konsequent zu sein. Wenn die Begünstigung des Anerben mit dem natürlichen Anspruch der Miterben im Gegensatze sich befindet, so soll man die beabsichtigte gesetzliche Fixierung der Begünstigung nicht mit dem Hinweis darauf ablehnen, daß diese eigentlich unberechtigte Begünstigung auch nach dem Civilrechte möglich ist. Erklärt doch auch Unger[1] bei Besprechung des für Tirol und Vorarlberg gültigen Patentes des Jahres 1795 die Bestimmung, daß der Übernehmer auf dem Gute wohl bestehen könne, als eine „passende".

Unser Gesetz hat die Begünstigung des Anerben in einer nicht glücklich scheinenden Weise vorgenommen, indem es nach § 7 die Schätzung „nach billigem Ermessen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann" zur Folge hat, wobei nach § 10 die Landesgesetzgebung außer-

[1] a. a. O. § 44a Anm. 10.

dem die Begünstigung des Anerben bis zu ein Drittel des lastenfreien Hofwertes aussprechen kann. Diese beiden Bestimmungen sind offenbar tautologisch. Der erstcitierte Passus, welcher der tirolischen Gesetzgebung entnommen ist, ist nach übereinstimmender Ansicht aller aus Tirol stammenden Gutachten wegen seiner Vagheit unbrauchbar. Es ist demnach sicherlich unzweckmäßig, gerade diesen vagen Ausdruck abermals in die Gesetzgebung einzuführen. Diejenigen, welche diesen Passus für das Gesetz neu beantragt hatten, stimmten auch in Anerkennung der vorliegenden Tautologie gegen den § 10. Nachdem derselbe aber trotzdem in das Gesetz aufgenommen wurde, muß man offenbar dahin interpretieren, daß „das billige Ermessen" in dem „Voraus" von ein Drittel des lastenfreien Hofwertes seine Grenze findet. Manche Redner sprachen sich für eine indirekte Begünstigung des Anerben durch eine Schätzung aus und verwarfen die der Bauernschaft in einzelnen Ländern fremde Form des ziffermäßigen Präcipuums. Andere wiederum verlangten unbedingt gleiche Behandlung der Miterben, begehrten aber die Schätzung des Hofwertes nach dem Katastralreinertrage. Wir glauben, daß das erstbezeichnete Verlangen in der Praxis durch Vornahme der Schätzungen wird befriedigt werden können, und glauben bezüglich des zweiten Verlangens, daß dasselbe an dem innern Widerspruche krankt, den „Voraus" zu verwerfen, aber durch Benützung des Katastralreinertrages denselben, wenn auch verhüllt, zu gewähren. Wir glauben, daß nachdem das Anerbenrecht eine Begünstigung des Übernehmers zu dem Zwecke verlangt, daß derselbe, wie Maria Theresia sagt, von den durch die anläßlich der Gutsübernahme auferlegten und gewöhnlich eintretenden Lasten durch tüchtige Wirtschaft „sich herausschwingen" könne, dieselbe im Gesetz auch klar anerkannt werden solle und zwar in der Weise, daß die Schätzung nach dem Ertragswerte des Gutes erfolgt und dem Anerben mit Rücksicht auf die konkreten Umstände soviel Voraus zu teil werde, daß er unter durchschnittlichen Verhältnissen das Gut in wirtschaftsfähigem Zustande seinen Nachkommen überlassen könne, daß aber hierbei nicht über ein Drittel des Hofwertes hinausgegangen werden darf.

IX.

Bezüglich der Abfindung der Miterben und des Pflichtteilsrechtes hatte die erste Regierungsvorlage für den Fall, als sich die Miterben nicht einigen, dem Gerichte die Entscheidung „nach billigem Ermessen" übertragen. Die zweite Vorlage normierte, daß die Aus-

zahlung der Erbportionen „nicht über 3 Jahre vom Tage der Rechtskraft der Einantwortungsurkunde hinaus festgesetzt werden darf". Der Ausschuß präcisierte dahin, daß der Übernehmer die dreijährige Frist verlangen, dieselbe aber nur mit Zustimmung der Miterben verlängert werden könne. Es liegt hier abermals eine Berücksichtigung des Anerben vor, welche aber sicherlich begründet ist, indem bei jedem Betriebe die ersten Jahre die schwierigsten sind und sofort fällige Zahlungen in dieser Zeit häufig den Keim zum Verderben in sich tragen. Die parlamentarische Debatte des Abgeordnetenhauses — das Herrenhaus hat das Gesetz unverändert angenommen — hat zu Gunsten der Miterben den Satz eingefügt, daß der Anerbe nur dann an das Grundstück bücherlich angeschrieben werden kann, wenn er zugleich die Miterbenportionen sicherstellt; ferner, daß die Miterben ihren Anteil sofort verlangen können, wenn der Anerbe vor Ablauf der drei Jahre das Gut ganz oder teilweise veräußert. Die letztere Bestimmung schiene uns einer Ausdehnung bedürftig. Der Grund für die Berücksichtigung des Anerben liegt in der Erhaltung des wirtschaftsfähigen Bauerngutes. Mit einem Verkaufe desselben wird die Voraussetzung des Anerbenrechtes hinfällig und treten an Stelle desselben die Prinzipien des allgemeinen Civilrechtes. Ein in dieser Richtung gestellter Antrag des Abgeordneten v. Chlumecký wurde zwar als berechtigt anerkannt, aber als unausführbar vertagt. Wir meinen, unter voller Würdigung der bestehenden Bedenken, daß der Versuch, diese unzweifelhafte Lücke und Härte zu beseitigen, hätte gemacht werden müssen, schon deshalb, damit man Erfahrungen gesammelt hätte, wie diese Frage endgültig zu lösen wäre.

Das Pflichtteilsrecht will das Gesetz formell aufrechterhalten, und wird auch der Erblasser in seinen Verfügungen an die „Grenzen des Pflichtteilsrechtes" gebunden. Trotz der formellen Aufrechterhaltung des Pflichtteilsrechtes wird aber die Höhe des Pflichtteils manchmal sogar gegen die heutige Praxis herabgedrückt werden, weil der niedrige Übernahmswert des Hofes auch der Berechnung des Pflichtteils zu Grunde gelegt wird. Wir sind überzeugt, und in den Gutachten sowie in der parlamentarischen Debatte finden sich vielfache Belege dafür, daß weder dermalen, wenn eine solche Beeinträchtigung des Pflichtteils durch einen niedrigen Übernahmswert entsteht, die „enterbten Miterben" die Benachteiligung sehr empfinden noch dies in Zukunft so leicht der Fall sein wird. Sowenig als ein Servitutsberechtigter begehren kann, daß ihm auf die Dauer aus einem dienenden Grundstücke Bezüge gewährt werden, welche dieses Grund-

stück nicht ertragen kann, ebensowenig kann ein Miterbe dies gegenüber dem Hofe seiner Väter verlangen. Hier liegt übrigens auch ein Motiv vor, die Familienzusammengehörigkeit zu betonen. Es wird der Umstand, daß dem Anerben eine entsprechende Bewirtschaftung des Gutes möglich gemacht wird unter Verkleinerung der Erbportionen der Miterben, überall dort, wo der Familiensinn noch lebhaft ist, wo der von Bluntschli[1]) mit Recht hervorgehobene konservative Charakter des Erbrechtes speciell an Grund und Boden noch verstanden wird, nicht als eine wirkliche Benachteiligung empfunden werden und zu Familienzwisten kaum führen. In solchen Gegenden wird vielmehr der Bauernhof als die im Hintergrunde stehende Zufluchtsstätte betrachtet werden, auf welche sich der Miterbe, wenn er in Notlage gekommen wäre, zurückziehen kann. Es liegt daher in dieser Behandlung der Miterben allerdings nur dort, wo überhaupt das Verständnis für das Anerbenrecht vorhanden ist, keine Schwächung, sondern eine Kräftigung des für den Staat hochwichtigen Familiensinnes.

X.

Der Übernahmswert des Hofes, welcher der Pflichtteilsberechnung zu Grunde zu legen ist, darf nach § 13 niemals geringer sein „als jener Betrag, nach welchem die an den Staat zu entrichtende Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen ist". Dieser Wert muß mindestens das Siebenzigfache der Grund- bezw. das Sechzigfache der Haussteuer betragen. Durch diese Bestimmungen soll verhindert werden, daß der Übernehmer sich dadurch begünstigt, daß er den Hof zu einem niedrigeren Preise übernimmt, als der ist, von welchem er die Erbsteuer bezahlt. Außerdem wird der Staat auch finanziell zur Lösung der Aufgaben, in deren Dienst das Anerbenrecht steht, herangezogen. Es wäre ein Widerspruch, wenn der Staat von einem höher bemessenen Verkaufswert seine Abgaben erheben würde als demjenigen, nach welchem der Pflichtteil der Miterbenportionen, der Voraus u. s. w. berechnet wird. Diese Bestimmung fand sich in der Regierungsvorlage noch nicht und wurde erst durch das Parlament eingefügt; sie ist um so berechtigter, als die Übertragungsgebühren in Österreich geradezu exorbitant sind und eine Reform bezw. Ermäßigung derselben überhaupt und heute mehr denn je notwendig ist. Leider scheint die Erfüllung dieser

1) Siehe Lehre vom Staate Bd. III S. 613.

Erwartung nicht wahrscheinlich. Der im Parlamente gestellte Antrag, daß „die Vermögensübertragungsgebühr nur vom lastenfreien Werte des übernommenen Hofes zu bemessen sei", wurde über Widerspruch des Regierungsvertreters mit einer kleinen Majorität abgelehnt; es wurde eingewendet, daß in diesem Antrag das wichtige Präjudiz gelegen sei, daß bei Bemessung der staatlichen Abgaben die Passivzinsen berücksichtigt werden sollten. Dieses Verlangen ist aber gegenüber der starren Ertragsbesteuerung, welche in Österreich herrscht, berechtigt, hat jedoch allerdings erst dann Aussicht auf eine wenigstens teilweise Erfüllung, wenn das Einkommensteuerprinzip in Österreich größeren Boden gewonnen haben wird.

Das Gesetz weist hier noch eine Lücke auf. Die Gutachten und die Referate der Behörden betonen mit seltener Einmütigkeit, ja mit Wärme und Schärfe, daß die staatlichen Übertragungs- und Erbabgaben nicht nur durch ihre exorbitante Größe den Ruin der Betroffenen oft inaugurieren, sondern sie sind ebenso einmütig in der Behauptung, daß der Hofübernehmer dadurch sehr gefährdet wird, daß er die Zahlung der Abgaben unmittelbar nach Übernahme des Hofes zu leisten verpflichtet ist. Wenn unser Gesetz mit Recht von den Miterben verlangt, daß sie die Auszahlung ihrer Erbportionen 3 Jahre hindurch stunden müssen, so wäre es nur konsequent gewesen, wenn ähnliche Erleichterungen für die staatlichen Abgaben gewährt worden wären. Es entspräche dies einerseits der Tendenz des Anerbenrechtes und wäre andererseits ohne jedes Risiko für die Finanzen durchführbar.

XI.

Das eheliche Güterrecht ist trotz seiner tiefgehenden Bedeutung und großen Schwierigkeit im Gesetz kurz abgetan; es ist die Regelung dieses Gebietes der Landesgesetzgebung überlassen, mit Recht. Das Reichsgesetz normiert lediglich, daß für den Fall, als es sich um einen Hof handelt, der im Miteigentum der beiden Ehegatten stand und in einem Gebiete liegt, für welches die Landesgesetzgebung dem überlebenden Ehegatten das sogenannte Aufgriffsrecht, d. h. das Recht, die andere Hälfte des Hofes an sich zu lösen, gewährt, dies zulässig sei. Zunächst wird der auf Grund der Sitte abgeschlossene Ehevertrag entscheiden, also ohnehin nichts zweifelhaft sein. Hier ist es von vorn herein nicht als notwendig anzusehen, daß der übernehmende Gatte den Hof um einen günstigen Wert erhalte, sondern es wird dies von den konkreten Verhältnissen abhängen. Allerdings sprechen die gleichen

Gründe wie bei der Übergabe des Gutes an einen Anerben auch hier für einen auskömmlichen Anschlag, denn auch hier soll die gedeihliche Wirtschaftsführung und Erhaltung des Gutes als ein Ganzes in seiner= zeitiger Übertragung desselben an die Nachkommen des Ehegatten er= möglicht werden. Die Landesgesetzgebung kann daher festsetzen, daß und inwieweit die Bestimmungen des neuen Gesetzes bezüglich der Schätzung des Hofwertes, Auszahlung der Erbportionen und Begünstigung des übernehmenden Ehegatten auch auf diesen Anwendung finden.

Sind in einem Nachlasse *mehrere Höfe*, auf welche das Gesetz Anwendung zu finden hat, und mehrere Erbberechtigte vorhanden, so stellt abermals die Landesgesetzgebung die Reihenfolge fest, in welcher die einzelnen Personen zur Übernahme je eines Hofes berufen sind. Der Stamm eines verstorbenen Erben tritt an dessen Stelle. Besteht dieser Stamm aus mehreren Erben, so gilt unter ihnen abermals die durch die Landesgesetzgebung festgestellte Reihenfolge. Das Gesetz hält sich im Einklange mit dem Votum der meisten Gutachter in dieser Richtung an das Vorbild der hannöverschen Gesetzgebung.

XII.

Wir kommen nun zur Besprechung des § 16, den „Kraftpara= graphen" nannte ihn ein Parlamentsredner. Durch denselben wird es der Landesgesetzgebung freigestellt, Güterschluß durch Festsetzung eines unteilbaren Minimums einzuführen, außerdem Rückenbesitz anzu= ordnen, endlich die Kumulierung des Besitzes von „größeren land= wirtschaftlichen Besitzungen" mit einem Hofe „mittlerer Größe" zu untersagen.

Daß diese Bestimmungen auf Normen der älteren Gesetzgebung zurückgreifen, ficht uns nicht an; man kann ja einen Schritt zu weit nach vorwärts gegangen sein und muß wieder ein wenig nach rück= wärts gehen — so vollzieht sich der Fortschritt. Es genügt auch zur Verurteilung dieser Vorschläge nicht, daß sie mit der „natürlichen Ordnung" des Rechtes und Grundbesitzes im Widerspruche stehen; diesem Einwande liegt eine petitio principii zu Grunde, welcher wir uns nicht anschließen. Für uns ist die Frage in keiner Weise eine politische, sondern eine rein wirtschaftliche.

Aus mehreren Regierungsgutachten über die Bauernerbfolge ist ersichtlich, daß die Regierung vor der hierüber angestellten Umfrage eine Enquete über die Freiteilbarkeit angestellt habe. Die Resultate derselben wurden nicht veröffentlicht, ohne daß wir über die Gründe

dieser Unterlassung mehr als Vermutungen anstellen können. Jedenfalls fehlen uns eingehende Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage, obwohl wir glauben, daß die eventuellen Vota mehr in der Wiedergabe von Ansichten als beweisenden Daten bestehen dürften. Die über die Bewegung im Besitzstande zur Verfügung stehenden ziffermäßigen Daten beweisen, abgesehen von den Bedenken gegen den Begriff „sonstiger Besitz", eine Pulverisierung des Bodens im allgemeinen nicht; starke Zunahme der Bodenteilung zeigen nur Küstenland, Galizien und die Bukowina. Die Zahl der Parzellen nahm in diesen Ländern von 1857—1879 zu um 15,9, 21 und 9,8 %; die Anzahl der Grundbesitzbogen (Besitzer einer Gemeinde) von 1857 bis 1883 um 75,3, 168,7 und 160,7 %, d. h. die Bodenzersplitterung hat sehr bedeutende Fortschritte gemacht infolge der herrschenden Naturalteilung des Bodens. In allen übrigen Provinzen (abgesehen von Dalmatien, wo eine Zunahme der Parzellen um 15 %, der Grundbesitzbogen um 27,5 % stattfand) hat die Zahl der Parzellen in dem genannten Zeitraume abgenommen, hingegen die Zahl der Grundbesitzbogen überall zwischen $^1/_4$ und $^1/_3$ zugenommen. Wie groß der bäuerliche Besitz 1857 und 1879 gewesen, wie groß eine bäuerliche Wirtschaft war und welche Veränderungen sie erlitten, wissen wir nicht. Und wenn die obigen auf den gesamten Grundbesitz bezüglichen Daten einen Schluß für unsere Zwecke nur bezüglich der Zersplitterung zulassen, so ist, unter Reserve sei dies bemerkt, die Möglichkeit einer gewissen Auffaugung des kleinen durch den großen Besitz nicht ausgeschlossen.

Lassen wir die Thatfrage, die heute vollkommen unentschieden ist, so haben wir die Frage vor uns, ob Teilungsbeschränkungen oder Verbote einen als ungünstig angenommenen Zustand zu beheben oder das befürchtete Eintreten eines solchen hintanzuhalten vermögen. Die Erfahrungen, welche wir in Österreich in dieser Richtung gemacht haben, sowie allgemeine Gründe sprechen unserer Überzeugung nach gegen diese Annahme[1].

Daß die Regierung die Frage nach Einschränkung der freien Teilung von Grund und Boden durch deren Eigentümer mit der Einführung des Anerbenrechtes vereinigte, ist die Haupturſache der starken

[1] Abgesehen von den vielen ernsten litterarischen Gegnern solcher Verbote sind selbst Anhänger derselben in ihren Äußerungen sehr reserviert, z. B. Stiefel, Die soziale Aufgabe des Privatrechtes. 1889. S. 24: „...und geht es nicht anders, so müssen wir neue Teilungsbeschränkungen einführen...".

Opposition, welcher der Gesetzentwurf begegnete. Das Prinzip des Anerbenrechtes hat, soviel wir sehen, aus jenen Kreisen, für welche dasselbe bestimmt und möglich ist, ernstliche Einwendungen nicht erfahren, wohl aber bildeten die Einschränkungen des § 16 die Veranlassung zu starker Gegnerschaft.

Im Küstenlande haben Teilungsbeschränkungen nicht bestanden; die Zersplitterung ist sehr groß. In Galizien bestanden solche Beschränkungen bis 1868; die Gutachten sind einig darüber, daß schon vor diesem Zeitpunkte die Grundteilungen übermäßig weit gediehen waren, obwohl es ausgemacht erscheint, daß die Teilungsfreiheit zu weiterer starker Zersplitterung führte. In Tirol bestehen die Teilungsbeschränkungen heute noch und doch berichten die Gutachten, daß die Bodenverteilung ungünstig ist. In Krain endlich, wo in dem von der Natur minder gut ausgestatteten Teile derartige Beschränkungen nicht bestanden, liegen die landwirtschaftlichen Verhältnisse in diesem Teile viel günstiger als in jenem, welcher sich Teilungsbeschränkungen erfreute. So zeigt es sich denn, daß verschiedene Ursachen die gleiche Wirkung und umgekehrt erzeugten, so daß Teilungsfreiheit nicht an sich nützlich oder schädlich ist, sondern dies je nach ihrer Benutzung wird, d. h. je nachdem sie auf günstige oder ungünstige allgemeine und wirtschaftliche Verhältnisse trifft. Teilungen werden nie um ihrer selbst willen vorgenommen, sondern tieferliegende wirtschaftliche und sociale Momente sind es, welche zur guten oder schlechten Benutzung der Berechtigung führen. Darum ist die ungünstige Bodenverteilung nicht die Folge der Freiteilbarkeit, sondern es äußern sich ungünstige Motive mittelst Teilung, und glauben wir daher auch nicht, daß durch den Güterschluß wirklich befriedigende Erfolge erzielt werden können, weil dieses Verbot die eigentlich treibenden schädlichen Momente nicht zu beseitigen vermag.

Teilungsbeschränkungen können auch schädlich wirken. Wenn das teilweise Abverkaufen von Parzellen in einzelnen Ländern auch nicht üblich ist, in anderen ist es üblich und kann es nützlich wirken, wenn zur rechten Zeit überflüssige Parzellen abverkauft werden, z. B. zur Beseitigung einer Gemenglage oder zur Herstellung des richtigen Verhältnisses von Anlage und Betriebskapital, zur Paralysierung von Unglücksfällen u. s. w. Man wendet ein, daß die Behörde die Teilung bewilligen kann und wird. Zunächst ist es immer mißlich, wenn irgend eine Behörde die Verhältnisse des Grundeigentümers besser beurteilen soll als dieser selbst. — Dann verursachen diese Gesuche jedenfalls Zeit- und Kostenaufwand. Seit Jahren arbeitet man aus gewissen

Revision an der Beseitigung des sogenannten Legalisierungszwanges wegen seiner Umständlichkeit und Kostspieligkeit. Und doch hat diese Vorschrift große Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Grundbuches. Und hier sollen dem Landwirte neuerlich Kosten auferlegt werden, ohne daß der Erfolg ein so sicherer und bedeutsamer ist. Die berechtigten Verkäufe wird die Behörde bewilligen, unberechtigte (Not-) Verkäufe wird sie aber auch bewilligen müssen, um nicht größeres Unheil herbeizuführen; derjenigen Verkäufe, welche die Behörde hintanhalten kann, ohne größeren Schaden herbeizuführen, werden nur sehr wenige sein, und selbst wenn die Teilung versagt, das Gut ungeteilt erhalten wird, ist es durchaus nicht unzweifelhaft, daß der konservierende Erfolg wirklich eintritt. Die Erfahrungen z. B. aus Galizien und Tirol beweisen, daß Teilungsbeschränkungen nicht im stande sind, die gewünschten Resultate zuwege zu bringen. Wir maßen uns nicht an, die Verhältnisse Galiziens genauer zu kennen oder richtiger zu beurteilen als die Männer, welche mitten im Volke leben, obwohl sie uns nicht fremd sind; aber es scheint uns nicht konsequent zu sein, wenn man einerseits hervorhebt, daß der Bauernsohn seine Arbeitskraft nur durch Bearbeitung von Grund und Boden verwerten kann, daß er, wenn er nicht an Grund und Boden herankommt, Proletarier wird, wenn man weiter zugiebt, daß infolge des „Landhungers" zu hohe Bodenschätzungen üblich sind, und wenn man dennoch glaubt, durch Feststellung eines Grundminimums Erfolg zu erzielen. Das kann logischerweise nur Potenzierung des Übels erzeugen. Nicht das Symptom darf man bekämpfen, sondern die tieferliegenden Ursachen muß man zu beseitigen trachten. Es ist ja nicht schwer, zu dekretieren, Grund und Boden darf nicht unter 40 Metzen geteilt werden, man wird aber durch Güterschluß die eigentliche Ursache des Übels nicht treffen; die Zersplitterung ist nicht die Ursache des Übels, sondern die Wirkung.

Ein Teilungsverbot in den Ländern, in welchen die konservative Sitte der Zusammenhaltung des Bodens besteht, entwertet die bestifteten Gründe, was übrigens überall der Fall wäre. Warum entwertet man aber ein Besitztum durch Verfügungen, deren es nicht bedarf, welche der Grundbesitzer ohnehin befolgt, solange er kann, und wenn er nicht kann, nicht befolgen wird und kann? Diese Vermögensverminderung erschüttert aber unberechtigterweise auch die Kreditfähigkeit des Besitzers. Freilich beabsichtigen die Anhänger der Teilungsbeschränkungen dies, doch erscheint uns das nicht zutreffend. Dadurch, daß man die beste Kreditstelle nimmt, verhindert man den Mißbrauch des noch disponiblen Kredites nicht und zwingt durch Ein-

engung oder Verbot des Hypothekarkredites zur Benutzung des teueren und gefährlichen Personalkredites, — auch den zu verwehren geht wohl nicht an. Soll man also, kann man fragen, die Verhältnisse einfach ihren „natürlichen Gang" gehen lassen? Das meinen wir nicht und werden es noch erörtern, nur halten wir die Teilungsbeschränkung für ein gefährliches und nicht wirkungsvolles Mittel.

Aus der Debatte und den Gutachten ergiebt sich, und das ist logisch richtig, daß neben der Teilungsbeschränkung die Verschuldungsbeschränkung gehen soll, und denkt man hier an die amerikanische Heimstätte. Es kann sich hier nicht um jenen Teil dieser Gesetzgebung handeln, durch welchen die Besiedlung des Bodens erleichtert wird, sondern nur um das sogenannte Existenzminimum. Dieses erstrebenswerte Ziel kann meiner Ansicht nach aber zweckmäßig nicht durch mechanische Teilungs und Verschuldungsbeschränkungen, sondern nur durch Exekutionsvorschriften und eine zweckmäßige Kreditorganisation erreicht werden.

Der Gedanke, die Erwerbsfähigkeit des Schuldners durch zuweitgehende Exekution nicht vernichten zu lassen, ist dem österreichischen Exekutionsrechte nicht fremd, ist gerade neuestens sehr ausgebildet und auch auf den landwirtschaftlichen Betrieb angewendet worden. Die sogenannte Exekutionsnovelle vom 10. Juli 1887, Reichsgesetzblatt Nr. 74[1]), nimmt in § 2 Kleidungsstücke, Betten, Wäsche u. dergl. für den Schuldner samt Familie und Gesinde von der Exekution aus, außerdem „eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners 2 Ziegen oder 3 Schafe nebst den zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf 2 Wochen erforderlichen Futter und Streuvorräten, soweit die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstboten unentbehrlich sind". Ferner wird in § 3 das Hofdekret vom 7. April 1826 in Erinnerung gebracht, nach welchem der fundus instructus („das auf einem unbeweglichen Gute befindliche Getreide, Holz, Futter, Geräte und Vieh, insofern dasselbe zur Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlich ist") nicht ohne das Immobile gepfändet werden darf. Diese Republikation war notwendig, weil die Bestimmung des citierten Hofdekretes in der Praxis nicht beachtet wurde. Steinbach konstatiert[2]), daß der Schuldner das Recht hat, diese Verbindung zwischen fundus instructus und seinem Grundbesitze zu lösen, d. h. Bestandteile desselben zum Verkaufe zu bringen.

1) Siehe hierzu die Erläuterung von E. Steinbach (Wien 1887, Manz).
2) a. a. O. S. 46.

Unmittelbar für die Exekution von Immobilien ist das Institut des Überbotes in unserer Exekutionsnovelle eingeführt worden, d. h. wenn bei einer Immobilienexekution der gebotene Preis nicht einmal zwei Drittel des Schätzungs- bezw. Ausrufspreises erreicht, so kann dieses Anbot binnen 14 Tagen nach geschlossener Versteigerung durch ein Überbot, welches das frühere Meistbot um mindestens $^2/_5$ übersteigt, unwirksam gemacht werden, wenn der Überbieter die Kosten der neuen Feilbietung trägt und den fünften Teil des angebotenen Betrages deponiert. Wird bei der neuerlichen Feilbietung ein das Überbot übersteigendes Anbot nicht gemacht, so wird das Immobile dem Überbietenden zugeschlagen und dagegen ein weiteres Überbot nicht zugelassen. Diese Institution ist auch in der ungarischen Exekutionsordnung enthalten, hat sich in Frankreich und Italien bewährt, wurde aber andererseits in Belgien wieder abgeschafft und fand in der neuen preußischen Subhastationsordnung keine Stelle. — Die zweite Neuerung unserer Exekutionsnovelle besteht darin, daß, wenn der gebotene Preis für ein Immobile nicht ein Drittel des Schätzungswertes oder Ausrufspreises erreicht „und die Durchführung dieser Veräußerung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeizuführen geeignet ist", das Gericht über Ansuchen des Schuldners die Exekution unterbrechen und unwirksam erklären und vor Ablauf eines Jahres ein Gläubiger dieses Immobile nicht in Exekution ziehen kann. — Diese Bestimmung, für welche es in keiner Gesetzgebung eine Parallele giebt, geht der Verschleuderung der Immobilien direkt an den Leib und kompromittiert ebenso auf das Ermessen des Richters wie das Wuchergesetz. Der Erfolg dieses „Experimentes", wie es der Justizausschuß des Herrenhauses nannte, bleibt abzuwarten.

Weiter werden von nun ab nur zwei Feilbietungstermine (statt wie bisher drei) angesetzt und genießen die Feilbietungskosten bei der Verteilung des Erlöses kein Vorzugsrecht mehr vor den Hypothekarforderungen, sondern werden in ihrer Priorität befriedigt; die bisher übliche Anerkennung der begünstigten Priorität hat zur Ausschlachtung von Gütern geführt. Sollten alle diese Versuche sich nicht als hinreichend erweisen, so wäre u. E. eine Heranziehung des Deckungssystemes, wie es in dem preußischen Gesetze über die Zwangsvollstreckung vom 13. Juli 1883 (§§ 54 ff.) durchgeführt ist, des Versuches wert.

In unserer Exekutionsnovelle ist ein bestimmtes Grundminimum nicht als unangreifbar und unverschuldbar erklärt. Wir gestehen, jetzt auch nicht den Mut zu finden, darauf einzuraten. Zunächst wird unter europäischen Verhältnissen der zur Erhaltung der Familien, für welche sie Heimstätten eigentlich bestimmt sind, nötige Grundbesitz gewiß

eine bedeutende Quote des Familienbesitzes überhaupt ausmachen und der weitaus größte Teil der Vermögenskraft des Besitzers für das Existenzminimum festgelegt. Es wird wohl der Personalkredit der einzige noch zugängliche sein, und wenn auch durch die Existenzsicherung des Grundbesitzers seine Personalkreditfähigkeit steigt, so wird doch ein großer Teil der Kreditfähigkeit konsumiert und jedenfalls der Kredit verteuert und unorganisch.

Durch Einführung eines unverschuldbaren Grundminimums werden die gebundenen Grundstücke entwertet und dadurch die schon bestehenden Hypotheken unsicherer, was zu ernsten Schwierigkeiten führen kann. Gerade daß der Grundbesitz dermalen stark verschuldet ist, macht die Einführung dieser geplanten Maßregel eigentlich unmöglich[1]). Viele Grundbesitzer würden für eine günstig sein sollende Zukunft eine sehr traurige Gegenwart eintauschen.

Der Zweck der Heimstätte wird, neben guter Einrichtung der Exekutionsgesetzgebung, durch Schaffung der richtigen Gläubiger d. h. durch gute Kreditorganisation erreicht werden können. Gegen bestehende wirkliche Überschuldung hilft auch die Heimstätte nicht und ebensowenig gegen Kaufschillingsreste. Diese Gesetzgebung denkt eigentlich immer an den wucherischen Gläubiger; die Fälle, in welchen der legitime, in für den Landwirt passender Form gewährte Kredit denselben um Haus und Hof gebracht hat, werden wohl seltene sein, wie uns z. B., trotz aller Reserve, die bayerische und preußische Gantstatistik zeigen. Es bedarf also gut organisierter, nicht auf Gewinn arbeitender Hypothekar- und Personalkreditanstalten. Bringen diese einen Schuldner von seinem Besitze, so kann man sicher sein, daß das, so traurig es für die betroffene Person sein mag, volkswirtschaftlich richtig und notwendig war, denn bei Geschäften können geschäftliche Prinzipien, was von Praktiken und Unmenschlichkeit himmelweit entfernt ist, nicht beiseite gestellt werden. Solche Anstalten ins Leben zu rufen, ist nicht schwer und teilweise bestehen sie auch in Österreich. Neben anderen Landeshypothekeninstituten fungiert z. B. in Niederösterreich seit 1. Juli d. J. eine auf der Garantie der Provinz beruhende Pfandbriefanstalt. Dieselbe verpflichtet den Darlehnsnehmer zu einer Annuität von $4\frac{1}{2}\,\%$ des ursprünglichen Darlehnsbetrages, mehr $\frac{1}{4}\,\%$ des jeweiligen Darlehnsrestes; auf diese Weise wird in 55 Jahren Kapital, Zins und Regie

1) Diese Meinung spricht auch Schmoller aus in seinem Jahrbuche Bd. XI (1887) S. 573; s. auch Schmoller in Thiels Jahrbb. 1882 S. 625 und ebendort (S. 635) von Miaskowski, welcher sich entschieden ablehnend verhält.

bezahlt, Agenten sind ausgeschlossen. Derartige Institute können die Konvertierung der jetzigen Hypothekardarlehen durchführen, der Staat kann durch finanzielle Erleichterungen beihelfen, wie es z. B. das Gesetz vom 14. Juni 1888, Reichsgesetzblatt Nr. 88, thut, und werden davon die heute noch aufrechten Schuldner wirklichen Vorteil ziehen. Für den landwirtschaftlichen Personalkredit sind die heute allgemein anerkannten Raiffeisenschen Darlehnskassen vollkommen geeignete Anstalten. — Bei solcher Kreditorganisation wird jedes berechtigte Kreditbedürfnis entsprechend befriedigt und kein Grundbesitzer ohne seine Schuld von seinem Besitztume verdrängt. Wir glauben, daß dieser einfachen, auf geschäftlicher Grundlage beruhenden Organisation, durch welche der Selbsttätigkeit und Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit der nötige Raum gewährt wird, die groß concipierten, aber doch sehr komplizierten zwangsgenossenschaftlichen Einrichtungen, wie sie Schäffle und Stein vorschlagen, werden weichen müssen.

Die zweite Beschränkung, welche nach § 16 unseres Gesetzes durch die Landesgesetzgebung eingeführt werden kann, ist der „Rückenbesitz", „niemand darf zwei bestiftete Bauernhöfe besitzen". Auch diese Bestimmung halten wir für bedenklich, häufig für schädlich und doch nicht für wirkungsvoll. Die Nachfrage nach Höfen wird gewaltsam verkleinert — diese darf mit der Nachfrage nach Parzellen nicht vermengt werden — und die Beschützten bezahlen den Schutz abermals mit einer Entwertung ihres Besitzes. Der Satz „jedes Gut soll seinen Mann haben" war in der Zeit, in welcher Dominikal- und Rustikalbesitz rechtlich geschieden war, in welcher die Bevölkerung aus rechtlich getrennten Ständen bestand, begreiflich und bedeutsam, heute aber, wo nur wirtschaftliche Momente entscheiden, ist er das nicht mehr. Wer kann einen Hof kaufen? Der bäuerliche Nachbar und der Großgrundbesitzer dürfen ihn nicht kaufen, der Städter nur dann, wenn er nicht schon einen Hof mittlerer Größe hat. Diese Maßregeln sind erdacht, zunächst um das Aufkaufen der Güter durch wucherische Gläubiger hintanzuhalten. Besteht die von uns verlangte Kreditorganisation, so braucht man den Grundbesitzer nicht mehr durch eine Schutzmauer, hinter welcher er verkümmern kann, vor Gefahren zu schützen, welche nicht bestehen. Man kann der Bodenbewirtschaftung nicht Kapitals- und Intelligenzzufuhr abschneiden, ohne sie zu schädigen. Eigenregie ist, besonders heutzutage, nicht immer die einzig richtige Wirtschaftsform. Und wenn auch niemand englische Verhältnisse wird verallgemeinert sehen wollen, so wird man doch in vielen Fällen die Verpachtung von Grund und Boden als vollkommen richtig anerkennen müssen. Den Wucher und

nicht das Kapital muß man von der Landwirtschaft fernhalten und nicht glauben, durch allgemein erzwungene Eigenbewirtschaftung die Bodenkultur unbedingt zu fördern.

Wenn endlich der Besitzer „größerer landwirtschaftlicher Besitzungen" gehindert werden soll, „Höfe mittlerer Größe" aufzukaufen, so ist die Absicht, Latifundienbildung zu vermeiden, sehr anzuerkennen, aber wir glauben abermals: nicht realisierbar. Zunächst, was ist ein Latifundium und was ist eine größere landwirtschaftliche Besitzung? Und wird es nicht oft besser sein, daß ein Grundbesitz aus einer schwachen in eine kräftige Hand kommt, auch wenn diese schon großen Grundbesitz hat und diese Besitzung dann verpachtet? Wir wissen nicht, wie die Landesgesetzgebung ohne unzulässige Vagheit auf diese Fragen befriedigende Antwort finden soll. Latifundien entstehen nur, wenn in den Grundbesitzverhältnissen ungesunde Keime stecken oder wenn die Staatswirtschaft krank ist — sie sind abermals ein Symptom, dessen Behandlung den Kern nicht trifft und nur oberflächliche Scheinwirkungen erzielt. Übrigens kann man vielleicht gerade hier einige gesetzliche Normen mit Aussicht auf Erfolg aufstellen. Vielleicht kann gegen solches Aufkaufen, analog der gesetzgeberischen Zustimmung zur Ausdehnung von Fideikommissen, die Zustimmung der Gemeinde oder des Landesausschusses verlangt und ebenso begehrt werden, daß die Umwandlung von landwirtschaftlichen Gründen in Wald und Weide nur mit Zustimmung dieser Organe und etwa des Forstinspektors erfolge, sowie daß aufgekaufte Alpen nicht ohne Zustimmung dieser Organe der Bewirtschaftung entzogen werden. Immerhin scheint es uns, daß die Gefahr des übermäßigen Anhäufens von Grund und Boden in einer Hand dermalen in Österreich nicht sehr groß und nur ganz vereinzelt besteht.

Wir glauben, daß nicht viele Landtage von der Berechtigung des § 16 Gebrauch machen werden — die parlamentarische Debatte, die Gutachten bieten Anhaltspunkte dafür, daß dieselben zumeist für Galizien und die Bukowina gewünscht werden —, weil die Schwierigkeiten und ernsten Konsequenzen dieser Maßnahmen sich erst bei eingehender Beratung recht deutlich zeigen werden. So hat z. B. der oberösterreichische Landtag, nachdem er anfangs die amerikanische Heimstättengesetzgebung mit Sympathie beachtete, nach eingehenden Studien erklärt, daß dieselbe in Oberösterreich unanwendbar sei. So wird vielleicht die jetzt vom böhmischen Landesausschusse veranstaltete Umfrage ein ähnliches Resultat ergeben, jedenfalls werden derartige Maßregeln in einem großen Teile Böhmens perhorresziert. Auch in Ländern, welche thatsächlich an weitgehender Zersplitterung leiden, wird die Heimstätten-

gesetzgebung mehr schaden als nützen wegen der dort herrschenden Verschuldung. Da müßte sich in Galizien vielleicht der Staat entschließen, die Güter aus den schwachen Händen zu erwerben und sie gegen lange Pacht wieder auszuthun; zugleich müßte aber die oben besprochene Kreditorganisation eingeführt werden, die Branntweinpest bekämpft, die Bildung gehoben und dem Volke Gelegenheit geboten werden, seine „latente Arbeitskraft", welche wir schon 1876 anläßlich einer längeren Studienreise in Galizien konstatiert haben, entweder in einer Landesindustrie oder außerhalb des Landes zu verwerten. Mit Teilungs- und Verschuldungsverboten u. dgl. wird dem Übel unserer innigen Überzeugung nach nicht abgeholfen. Gleichzeitig mit diesen Maßnahmen könnte die Höferolle als Mittel dienen, um etwa sich gründende Bauernwirtschaften als Kristallisationspunkte und Mustergüter zu errichten.

Jedenfalls werden aber die Landtage sehr genau die Verhältnisse erheben müssen und nicht nur die Thatsachen, sondern auch deren Motive zu ergründen haben, d. h. dasjenige thun, was die Minorität des Agrarausschusses durch den (abgelehnten) Antrag auf Abhaltung einer „Enquete unter unmittelbarer Anhörung von Vertretern der beteiligten Interessentenkreise" bezweckte. Da schiene es ebenso sachentsprechend als wenig kostspielig, wenn man sich die Musterenquete, welche im Großherzogtum Baden abgehalten wurde, als Vorbild nehmen wollte[1]).

XIII.

Dem Gesetze wurden Resolutionen beigegeben, u. a. eine solche, durch welche die Regierung aufgefordert wird, „die Frage, ob und welcher Art Begünstigungen für Parzellierung von Latifundien zu Kolonisierungszwecken einzuräumen wären, in Erwägung zu ziehen und das Ergebnis dem Reichsrate mitzuteilen". Diese Resolution hat verhältnismäßig wenig Beachtung gefunden, nur im Herrenhause bezeichnete sie ein Redner als unzweckmäßig und unnötig, was sie auch ist. Wir haben den Eindruck, daß sich niemand von derselben viel Erfolg verspricht und daß auch niemand glaubt, dieselbe werde realisiert werden. Die beiden anderen Resolutionen betreffen die Vermögensübertragungsgebühren. In der einen wird die Revision des Gebührengesetzes im Sinne einer „wesentlichen Ermäßigung der Vermögensüber-

1) Vgl. hierzu Miaskowski in Schmollers Jahrbuch N. F. Bd. IX S. 177 ff., insbesondere S. 951 ff.

tragungsgebühren bei landwirtschaftlichen Besitzungen" urgiert. Die andere fordert in concreto, daß die in Tirol und Vorarlberg infolge Allerhöchsten Patents vom 11. Jänner 1860 bestehende Ermäßigung der Übertragungsgebühr von Bauerngütern im Maximalwerte von 4000 Gulden auf alle übrigen Provinzen ausgedehnt werde.

Eine Resolution, durch welche auf beschleunigte Durchführung der Kommassation gedrungen wird, wurde als unnötig abgelehnt. Unserer Meinung nach wäre sie am Platze gewesen. Es ist sehr beklagenswert, daß die Einführung der sogenannten Freiteilbarkeit und die Erlassung des Kommassationsgesetzes 15 Jahre auseinanderliegen — ein Zeitraum, in welchem gerade die Landwirtschaft umwälzende Schicksale betroffen haben. Daß infolge dieses Vakuums manche unzweckmäßige Teilung stattgefunden hat, welche mit dem Korrektiv der Kommassation nicht durchgeführt worden wäre, ist uns zweifellos. Über den Segen der Kommassation dort, wo sie überhaupt am Platze ist, kann ja kein Zweifel bestehen, ebensowenig darüber, daß die Teilungen in demselben Maße abnehmen, als die Kommassation um sich greift. Und auch heute bestehen erst in drei Ländern Westösterreichs Kommassationsgesetze und sind, wenn wir nicht irrig berichtet sind, vier Zusammenlegungen im Zuge. Der Eifer für die Kommassation muß geweckt, die ganze Sache in Fluß gebracht werden; die Ertrags- und Wertsteigerung, welche mit der Kommassation eintritt, in Verbindung mit einer wahrhaft zweckmäßigen Organisation des landwirtschaftlichen Kredits und ernsten Exekutionsnormen werden unserer innigen Überzeugung nach die Zustände viel eher bessern als Güterschluß, Verschuldungsbeschränkung und Rückenbesitz. Daneben wird die Förderung der Anerbensitte am richtigen Orte wertvolle Dienste leisten können, wenn Hand in Hand mit diesen Maßnahmen noch andere gehen. Darunter zählen wir, ohne im mindesten auf Vollständigkeit Anspruch machen zu wollen, umfassende Durchführung der Kommassation und von Meliorationen aller Art, eine gerechte Reform des österreichischen Steuersystems, wobei wir vorwiegend die Einführung einer allgemeinen echten Einkommensteuer im Auge haben, Herabsetzung der Immobilienübertragungsgebühren und Herstellung der Valuta, wobei gegen übermächtige Konkurrenz immerhin auch ein vorübergehender Agrarzoll auferlegt werden kann. Außerdem muß aber der Landwirt, insbesondere der Bauernstand, in sich gehen und nicht bloß von der Gesetzgebung und Verwaltung das Heil erwarten, sondern seine Kraft heben durch tüchtige Bildung, am richtigen Orte durch Genossenschaften, und manchmal auch an Vereinfachung der mitunter luxuriösen Sitten denken. Immer aber muß

man, auch in ernster Zeit, an dem Satze festhalten, den Schmoller einmal ausgesprochen hat[1]: „Nicht rückwärts, sondern vorwärts liegt das Ziel!“

Gesetz vom 1. April 1889,

betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höfe mittlerer Größe treten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze besondere Erbteilungsvorschriften in Kraft.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, welche Höfe im Sinne dieses Gesetzes als Höfe mittlerer Größe zu gelten haben. Desgleichen bestimmt die Landesgesetzgebung, welche Liegenschaften und Nutzungsrechte bei der Entscheidung über das Vorhandensein eines Hofes mittlerer Größe als Hofbestandteile anzusehen sind.

§ 2.

Auf Güter, welche mit dem Fideikommiß- oder Lehenbande behaftet sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 3.

Der Eigentümer eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Hofes ist durch dasselbe in seiner Verfügung über den Hof oder über einzelne Teile desselben weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden bei der gesetzlichen Erbfolge jederzeit, bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen aber nur dann Anwendung, wenn der Erblasser eine der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen als Übernehmer bestimmt, wobei er weder an die gesetzliche noch an die durch die Landesgesetzgebung festgesetzte Reihenfolge gebunden ist.

§ 4.

Geht das Nachlaßvermögen des Eigentümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zugehör nur einer Person, dem Übernehmer (Anerben) zufallen.

Was als Zugehör eines Hofes anzusehen sei, bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Zu demselben gehört insbesondere auch das Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist. In dem Falle, als sich die Erbsinteressenten hierüber nicht einigen können, ist der Umfang des erforderlichen Betriebsinventars durch das Gericht nach Einvernehmen von Sachverständigen festzustellen.

Wegen eines allfälligen Abganges an dem Betriebsinventar kann ein Anspruch auf Grund des Wertes aus dem sonstigen Nachlaßvermögen nicht erhoben werden.

[1] Jahrbuch N. F. Bd. XI S. 585.

§ 5.

Der Übernehmer wird durch die Landesgesetzgebung in der Weise bestimmt, daß dieselbe hiebei an das Recht und an die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge gebunden bleibt und innerhalb dieser Grenzen die Reihenfolge festsetzt, in welcher unter mehreren nach der gesetzlichen Erbfolge zugleich eintretenden Erben bei Abgang einer Einigung unter denselben die einzelnen zur Übernahme des Hofes berufen sind. Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Anordnung treffen, daß der überlebende Ehegatte unmittelbar nach den Nachkommen des Erblassers und vor den übrigen Verwandten desselben als Übernehmer berufen werde. Leibliche Kinder gehen stets Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimierte Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich.

§ 6.

Bei der Erbteilung wird der Hof (§ 4) dem Übernehmer zugewiesen, welcher bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft wird.

§ 7.

Der Wert des Hofes wird durch Übereinkommen der Beteiligten und in Ermanglung eines solchen durch das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige und nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes, nach billigem Ermessen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann, bestimmt.

Den Beteiligten steht frei der Schätzung beizuwohnen und ihre Erinnerungen zu machen.

Auf das vorhandene Betriebsinventar ist bei Feststellung des Wertes des Hofes zwar angemessene Rücksicht zu nehmen, doch soll dasselbe nicht selbständig geschätzt werden.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß an Stelle dieser richterlichen Festsetzung eine Bewertung unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Katastralreinertrages einzutreten habe.

§ 8.

Bei der Teilung des Nachlaßvermögens ist an Stelle des Hofes der dem Übernehmer nach § 6 als Schuld angerechnete Betrag einzubeziehen.

Diese Teilung geschieht unter den Miterben einschließlich des Übernehmers nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Verfahrens außer Streitsachen. Doch ist die Erbteilung stets bei Gericht vorzunehmen oder dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9.

Wenn die Parteien sich über die Frist, die Raten der Auszahlung und die mittlerweilige Verzinsung des den Miterben auszuzahlenden Betrages nicht einigen, so hat das Gericht hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. In jedem Falle muß jedoch dem Übernehmer des Hofes über dessen Verlangen zur völligen Begleichung dieses Betrages eine Frist von drei Jahren vom Tage der Rechtskraft der Einantwortung gewährt werden.

Anderseits darf gegen den Willen der Forderungsberechtigten der Auszahlungstermin nicht über diesen Zeitpunkt hinaus festgesetzt werden.

Ebenso ist eine gütliche Einigung wegen der mittlerweiligen Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge zu versuchen. Insoweit eine solche nicht zu stande kommt, ist in der Einantwortungsurkunde zu verfügen, daß die Eintragung des

Eigentumsrechtes des Übernehmers auf den zugewiesenen Hof nur gleichzeitig mit der Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge für die Miterben auf den Hof grundbücherlich eingetragen werden kann.

Diese Bestimmung findet in den Ländern, in welchen keine Grundbücher, sondern Verfachbücher bestehen, sinngemäße Anwendung.

Wird der übernommene Hof vor Ablauf der obigen Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einem Dritten ganz oder teilweise ins Eigentum übertragen, so sind die Miterben berechtigt, die Auszahlung ohne Rücksicht auf die hiezu festgesetzte Zeit sogleich zu fordern.

§ 10.

Die Landesgesetzgebung kann für den Fall, als der Übernahmspreis durch das Gericht bestimmt wird (§ 7 Absatz 1), anordnen, daß hierbei zu Gunsten des Übernehmers ein Betrag in Abzug gebracht werde, welcher jedoch ein Drittel des gerichtlich ermittelten lastenfreien Wertes des Hofes nicht übersteigen darf.

§ 11.

Der Erblasser kann die Bevorzugung des Übernehmers einschränken, aufheben oder innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechtes erweitern.

§ 12.

Der Wert, um welchen der Anerbe einen Hof nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übernimmt, ist auch der Bemessung der an den Staat zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren zu Grunde zu legen.

In keinem Falle, mit Ausnahme des Falles der vom Gerichte nach Vornahme einer Schätzung erfolgten Bewertung (§ 7), kann jedoch dieser Wert unter dem im Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 49) und dem Finanzministerialerlasse vom 25. Jänner 1884 (R. G. Bl. Nr. 18), beziehungsweise im § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17), festgestellten mindesten Betrage angenommen werden.

§ 13.

Das Pflichtteilsrecht wird durch diese Erbteilungsvorschriften nicht berührt.

Der Pflichtteilsberechnung ist der nach § 7 dieses Gesetzes bestimmte Wert des Hofes zu Grunde zu legen. Doch kann dieser Wert niemals geringer angenommen werden, als jener Betrag, nach welchem die an den Staat zu entrichtende Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen ist.

Als eine Einschränkung des Pflichtteiles ist es nicht zu betrachten, wenn

1. das Gericht im Sinne des § 9 den Zahlungstermin festsetzt;

2. vom Erblasser in einem gültigen letzten Willen Verfügungen getroffen werden, durch welche:

a. dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Übernehmers bis zur Großjährigkeit desselben das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, solange diese Nutzung und Verwaltung dauert, den Übernehmer und dessen minderjährige Miterben, letztere bis zur Fälligkeit des Erbteiles oder, wenn ein Miterbe vor dieser Fälligkeit großjährig wird, bis zur erreichten Großjährigkeit, zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu erhalten;

b. die Fälligkeit des Erbteils bis zur Großjährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Übernehmers, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Notfall zu erhalten, hinausgeschoben wird.

In beiden Fällen (a und b) hat die erlangte Eigenberechtigung dieselbe Wirkung wie die Erreichung der physischen Großjährigkeit. Ebenso tritt in beiden Fällen, wenn ein Miterbe einem solchen Berufe zugeführt wird, mit dessen Vorbereitung oder Ausübung die Naturalverpflegung am Hofe unvereinbar ist, an die Stelle der Verpflichtung zur Naturalverpflegung die zur Auszahlung der vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Zinsen.

§ 14.

Auf einen Hof, welcher im Eigentume mehrerer Personen steht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Hievon findet eine Ausnahme in betreff derjenigen Höfe statt, welche im Miteigentum von Ehegatten stehen und in Gebieten gelegen sind, für welche durch die Landesgesetzgebung bestimmt wird, daß im Falle des Todes eines der beiden Ehegatten, soweit nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers oder Verträge entgegenstehen, der überlebende Ehegatte berechtigt ist, die in die Verlassenschaft gehörige Hälfte des Hofes zu übernehmen.

In diesem Falle setzt die Landesgesetzgebung auch fest, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§ 7, 9 und 10 auch bei der Übernahme durch den überlebenden Ehegatten Anwendung zu finden haben.

§ 15.

Wenn zu einem Nachlasse mehrere Höfe von der im § 1 bezeichneten Art gehören und mehrere Personen im Sinne der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes als gesetzliche Erben eintreten, so sind dieselben nach der durch die Landesgesetzgebung festgestellten Reihenfolge zur Übernahme je eines Hofes berufen und steht ihnen nach derselben Reihenfolge die Wahl zwischen den Höfen frei. Derselbe Vorgang wiederholt sich, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind.

Nachkommen eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, welchem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorzug gebührt.

§ 16.

Wenn die Landesgesetzgebung für Höfe der in § 1 bezeichneten Art Beschränkungen der freien Teilbarkeit festsetzt oder Bestimmungen erläßt, wonach derartige Höfe von Personen, in deren Eigentum solche Höfe oder größere landwirtschaftliche Besitzungen bereits stehen, gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen erworben werden sollen, so haben die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß der Eigentümer des Hofes in seiner Disposition über denselben durch die landesgesetzlichen Vorschriften der bezeichneten Art beschränkt ist.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt in den einzelnen Ländern gleichzeitig mit denjenigen gesetzlichen Anordnungen in Wirksamkeit, welche über den Gegenstand desselben von der Landesgesetzgebung für die betreffenden Länder oder einzelne Teile derselben auf Grundlage dieses Gesetzes oder auf Grundlage bereits bestehender Bestimmungen erlassen werden.

Auf Erbanfälle, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes eintreten, findet dasselbe keine Anwendung.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Budapest, am 1. April 1889.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Schönborn m. p.
Falkenhayn m. p. Dunajewski m. p.

Entwicklung und Bedeutung des öffentlichen Rechts.

Eine akademische Antrittsrede.

Von

Dr. Hugo Preuß,

Docent an der Universität Berlin.

Vor einigen Jahren schloß der Präsident v. Kirchmann einen Vortrag über „die besondere Natur des öffentlichen Rechts" mit der peremtorischen Erklärung, „daß überhaupt im öffentlichen Recht die Vollkommenheit des Privatrechts zu erreichen, für immer eine unerfüllbare Forderung bleiben wird". Allerdings hat Herr v. Kirchmann hierbei wohl vorzugsweise die praktische Gestaltung und Handhabung im Auge gehabt; denn betreffs der wissenschaftlichen Seite möchte der Verfasser einer Schrift über „die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft" zwischen den Zweigen dieser „wertlosen" Wissenschaft nicht sonderliche Unterschiede machen. Jedenfalls aber ist es ein nicht zu billigendes Unterfangen, einem erst seit kürzerer Zeit erschlossenen Gebiete geistigen Lebens die gleiche Entwicklungsfähigkeit, welche sich auf länger bearbeiteten Gebieten bewährt hat, für alle Zukunft absprechen zu wollen. Es ist dies die unfruchtbarste Bethätigung der unfruchtbaren Prophetenkunst; und wir dürften nachgerade gelernt haben, das etwa noch Unerreichte nicht ohne weiteres für unerreichbar zu erklären. Und im letzten Grunde geht jene unfruchtbare Anschauung doch auf den Mangel wissenschaftlichen Geistes zurück, indem man geflissentlich die Bedeutung der Theorie für die Entwicklung der Wirklichkeit verkennt. Gegenüber solcher Anschauung eines Praktikers unsrer Zeit ist es erfreulich, der Worte zu gedenken, welche vor 100 Jahren ein Göttinger Professor geschrieben. In der Vorrede seines „Allgemeinen Staatsrechts" vom Jahre 1793 sagt A. L. Schlözer: „Man fragt, ob, so wie dermalen im ganzen kultivierten Europa niemand sich um ein kleines Stadtphysikat bewerben darf, der nicht dokumentieren kann, daß er einige Jahre lang Medizin studiert habe, man nicht auch fordern dürfe, daß — wer theoretisch oder gar praktisch Politik treiben wolle, das Ding gelernt haben müsse? Wem diese Idee seltsam vorkommt, der bedenke, daß vor nicht gar langer Zeit alte Muhmen und Hufschmiede so wenig

an die Existenz einer eigenen Wissenschaft, genannt Arzenei-Gelahrtheit, — daß vor etwa 600 Jahren deutsche Richter, Schöffen und Geschworene so wenig an die Existenz einer eigenen Wissenschaft, genannt Rechts-Gelahrtheit, glaubten, als in unsern Tagen Hunderte von Ärzten und Advokaten an das Dasein einer eigenen Wissenschaft, genannt Staats-Gelahrtheit, glauben." Noch heute, nach 100 Jahren, sind diese Worte Schlözers beherzigenswert; noch heute fehlt es nicht an Stimmen in der Litteratur und im Leben, die der Staatstheorie die Existenzberechtigung absprechen möchten. Und zwiefach angefeindet ist gerade die Stellung des öffentlichen Rechts. Denn wenn manchen die politische Theorie in allen ihren Zweigen überflüssig und staatliches Wissen überhaupt als etwas erscheint, das der Herr den Seinen im Schlaf giebt, so erwächst im besonderen dem öffentlichen Recht eine Gegnerschaft aus seiner nächsten Nähe, aus dem Schoße der Jurisprudenz selbst. Nicht gering ist heute noch die Zahl der Juristen, denen im letzten Grunde die Rechtswissenschaft mit der des Privatrechts identisch ist; und wenn solche sich zu einer wissenschaftlichen Behandlung des öffentlichen Rechts überhaupt entschließen, so gehen sie dabei von völlig privatrechtlicher Anschauung aus. So wird dann allerdings der Publizistik die Lebensluft entzogen; denn jede Wissenschaft muß aus sich entwickelt, auf ihrem eigenen Grunde errichtet werden. Demgegenüber weist Schlözer mit Recht darauf hin, daß vor Jahrhunderten auch das Privatrecht gleich mühevoll um seine eigenberechtigte Existenz zu ringen hatte; ein Rückblick auf die Geschichte seiner eigenen Wissenschaft sollte den privatrechtlichen Juristen lehren, auch das öffentliche Recht in seiner Eigenart zu erkennen und zu achten. Es war von Anbeginn an das Schicksal aller Staats- und Rechtswissenschaft mit feindlichen Mächten in Wissenschaft und Leben um ihr Dasein kämpfen zu müssen. In solchem Kampfe hat sie ihre Kräfte gestählt, und wenn wir zurückblicken auf diesen jahrhundertelangen Kampf, der zuletzt stets ein siegreicher war, so können wir dies Geschick nicht beklagen; vielmehr schöpfen wir aus den Kämpfen der Vergangenheit zuversichtliche Hoffnung auf endlichen Sieg auch in den großen und schweren Kämpfen der Zukunft.

Wie alle Zweige moderner Wissenschaft, so hatten auch die Staatswissenschaften — damals noch in inniger Verbindung mit der Philosophie — zunächst ihre Unabhängigkeit von der Theologie zu erkämpfen, sich aus dem Mutterschoße der Scholastik loszuringen. Doch schon die Art, wie selbst die Scholastik die Staatslehren des Altertums übernahm, zeigt mit Bestimmtheit den Gegensatz, in welchem sich bis auf den heutigen Tag unsere Auffassung des Staates gegenüber der antiken bewegt. In diesem Sinne kann man schon die Anschauung der Scholastik als eine moderne bezeichnen. Der Meister der heiligen Wissenschaft, der „Engel der Schule", Thomas v. Aquino knüpft seine Staatslehre an die Politik des großen Heiden Aristoteles an. Aber äußerst charakteristisch ist die Wandlung, die er mit dem Ausgangspunkt jener Lehre vornimmt; das ζῷον πολιτικόν des Aristoteles wandelt er in: „homo animal sociale et politicum". Es ist die feinste Idee, welche beide aussprechen wollen; aber daß der Scholastiker

eine doppelte Bezeichnung brauchen muß, um das auszudrücken, wofür dem Griechen das eine Wort genügt, darin liegt das Charakteristische. Für den herrschenden Trieb unsrer Natur, der den Menschen zum Menschen gesellt, fand und suchte der Grieche keine andre Bezeichnung als das vom „Staat" abgeleitete Eigenschaftswort. Auf dem Geselligkeitstrieb beruht alles öffentliche Leben; und alles öffentliche Leben war dem Griechen identisch mit dem Staat. Ebenso erschien dem Römer der Staat als das öffentliche Ding an sich, κατ' ἐξοχήν als res publica. Mit dieser antiken Auffassung hat das von germanischem Geiste durchdrungene Mittelalter bereits gebrochen. Unendlich zahlreich sind die Verbände und Einungen, welche im Mittelalter der Gesellungstrieb in prinzipieller Unabhängigkeit vom Staate zeitigte; und ihren Höhepunkt fand diese Richtung, indem sie der Gemeinschaft der Bürger die Gemeinschaft der Gläubigen gegenüberstellte, in dem das ganze öffentliche Leben des Mittelalters erfüllenden Kampfe der beiden Schwerter, dem Dualismus von Staat und Kirche. Solcher Ideenwelt genügte zur Bezeichnung des Gesellungstriebes der Menschennatur nicht das Wort politicum; sie fügte ihm mit Recht die Bezeichnung sociale hinzu. Erst der wissenschaftlichen und politischen Arbeit unsrer Tage ist es vorbehalten, die organische Einheit zwischen dem sociale et politicum in den Erscheinungsformen des menschlichen Gesellungstriebes, den Verbandspersonen, aufzufinden. Sie knüpft so — freilich in wesentlichst verändertem Sinne — an die Ideenwelt des Mittelalters an, wie die dazwischenliegende Theorie und Praxis des absoluten Staates — ebenfalls in wesentlichst verändertem Sinne — an die antike Staatsidee anknüpfte.

Wunderbar reich und reich an Wundern war jene gewaltige Bewegung der Geister, welche aus dem absterbenden Mittelalter eine neue Zeit erstehen ließ. Während der Blick des Forschers die Rätsel des Himmels löste, die großen Gesetze des Weltalls enthüllend; während die Kühnheit des Entdeckers dem alten Europa neue Welten schenkte, wandten sich Renaissance und Humanismus zu Kunst und Wissenschaft des Altertums zurück, berief sich die Reformation auf den alten Glauben der ersten Christen. Wie in Religion und Philosophie und Kunst, so vollzog sich in Theorie und Praxis von Recht und Staat eine Renaissance der Antike. Wie die Kunstwerke des Altertums aus dem Schutt der Jahrhunderte ans Licht traten, wie Plato und Homer, Livius und Cicero befreit wurden von der Hülle, die Mönchshand über sie gebreitet; wie die Bibel und die Schriften der Kirchenväter aus der Enge des Klosters auf den Markt hinausgetragen wurden, so drang auch das Corpus juris Justinians aus den Hörsälen Bolognas in die Universitäten des ganzen Kontinents, auf die Gerichtsplätze der Schöffen und in die Kanzleien und Kabinette der Fürsten. Das war die Reception des römischen Rechts. Und mit dem Recht des Altertums stieg der Schatten des antiken Staates empor; ja, die Bedürfnisse des Staates waren die mächtigsten Triebfedern der Reception. Befreit durch die Reformation von seiner stärksten Rivalin, der Universalmacht der Kirche, überlegen dem in sich verfallenden Ständewesen,

zu stark, um nicht das schwach gewordene Band des Lehnswesens zu sprengen, bedurfte der erneute Staat eines neuen tragenden Prinzips. So vollendete sich, was Bartolus und die Legisten durch die begriffliche Aussonderung der universitates superiorem non recognoscentes begonnen hatten. Aus der Menge der Menschenverbände tritt der Staat als einziges Wesen seiner Art heraus; er saugt in sich allein alles selbständige Gemeinschaftsleben auf; wieder wie einst ist der Staat das ἓν καὶ πᾶν des öffentlichen Lebens.

Aber es ist doch nicht der antike Staat, der hier ersteht; es ist nicht — wie im griechischen und römischen Stadtstaat — die Gesamtheit der Bürger, bei welcher diese Allgewalt ruht. Wohl hatte das Mittelalter glänzende Stadtrepubliken gesehen; aber ihr Stern war im Erblassen; und sie fügten sich in die neue Zeit nur unter Verkümmerung ihres ureignen Wesens. Die neue Zeit war die des Flächenstaates, ihre Träger waren die großen Lehnsherren, und wie das Lehnswesen begrifflich auf einem rein **individualistischen** Bande beruht hatte, so verkörperte sich die neue Staatsidee am vollkommensten in der **Individualperson** des Fürsten. Der Staat als Alleinheit alles öffentlichen Lebens; und diese „puissance absolue et perpétuelle" vereinigt in der Hand des souveränen Fürsten, dem nur Unterthanen gegenüberstehen — das ist die Souveränitätslehre **Jean Bodins**: das ist die Staatsidee des roi soleil, wenn er das Wort; „l'État c'est moi" gesprochen, Friedrich Wilhelms I, wenn er seine souveraineté stabilieren will wie einen rocher de bronce!

Eine Grenze hat auch nach der Lehre Bodins die souveräne Staatsgewalt; als öffentliche Gewalt finde sie in der Existenz des Privatrechts ihre Schranke. So tritt hier dem Privatrecht eine öffentliche Gewalt, kein öffentliches Recht gegenüber. Die dem Mittelalter eigen gewesene Vermischung von Privat- und öffentlichem Recht war durch die Reception des römischen Rechts verdrängt, ein in sich geschlossenes, in mancher Hinsicht vortreffliches Privatrecht gegeben. Aber dasselbe fand seine Ergänzung nicht in einem ebenbürtigen öffentlichen Rechte. Der absolute Staat und sein tragendes Prinzip, die Souveränitätsidee, ist vielmehr die begriffliche Negation alles öffentlichen Rechts. Der Begriff des Rechts, als welches die Abgrenzung der Willensmacht der Persönlichkeiten ist, fordert notwendig eine Mehrheit verbundener, d. h. eben durch das Recht gebundener Personen. Eine solche kennt jene Lehre aber nur innerhalb des Privatrechts; im öffentlichen Leben ist ihr der souveräne Staat das einzige Wesen sui generis, dessen souveräner Wille in der Sphäre, welche das öffentliche Recht erfüllen soll, begrifflich keine Schranke, keine rechtliche Gebundenheit kennt. Wie der souveräne Staat nach oben und außen von keiner rechtlichen Grenze seiner Macht weiß und somit das Völkerrecht negiert, so stellt er auch nach innen und unten nicht den organischen Verband seiner Glieder, der Bürger, Gemeinden u. s. w. dar, sondern ein von ihnen specifisch verschiedenes

Wesen, und negiert somit auch das innere Staatsrecht[1]). Völlig individualistisch, wie diese ganze Auffassung ist, findet sie ihren adäquaten Ausdruck in der absoluten Herrschaft des fürstlichen Individuums. Der Staat selbst erscheint ihr als Person höchstens im Gebiet des Privatrechts, als Fiskus; und auch das nur mittels einer künstlichen und gekünstelten Fiktion. Im übrigen ist der Staat Objekt; und Subjekt lediglich die Individualperson des Herrschers über den Staat. Will man dies Verhältnis als ein rechtliches konstruieren, so bietet sich dafür einzig die Form des Privatrechts: das ist die Patrimonialtheorie und ihre Verwirklichung der Patrimonialstaat. Souveränität und öffentliches Recht bilden eine contradictio in adjecto. Die Alleinherrschaft des römischen Privatrechts, die Souveränitätslehre und der Patrimonialstaat — das sind die Voraussetzungen, auf denen die heutigen Leugner des öffentlichen Rechts ihre Theorie aufbauen müßten.

Wohl hat schon in früher Zeit, da der absolute Staat in Wissenschaft und Leben eben sich zu entfalten begann, ein deutscher Gelehrter andre Wege einzuschlagen versucht. Johannes Althusius scheint in seiner 1603 erschienenen „Politica methodica" gleichsam von einer Ahnung der zukünftigen Entwicklung unsrer Wissenschaft beseelt. Er zuerst verfolgt die Reihe der Menschenvereinigungen stufenweise und — was sehr zu beachten — von unten nach oben aufsteigend, durch die zahlreichen Einungen (consociationes) und Genossenschaften (collegia) zur ersten öffentlichen „universitas", der Gemeinde, den Landschaften und Provinzen (territoria), bis endlich zum Staate. Im Zusammenhange mit dieser — der ganzen damaligen Staatswissenschaft unendlich überlegenen — Methode modifiziert Althusius bereits den Souveränitätsbegriff seines Lehrers Bodin. Er sieht in dem jus majestatis eine rechtlich gebundene Staatsgewalt, welcher die ihr eingegliederten niederen Gemeinwesen nicht als rechtlose Objekte unterworfen sind, sondern als eigenberechtigte Subjekte gegenüberstehen. Und in der Konsequenz seiner Anschauung wagt er soweit zu gehen, daß er — zur Zeit des aufstrebenden absoluten Fürstenstaats — als wahren Inhaber der Staatsgewalt das Volk, den Fürsten nur als Verwalter anerkennt: „regni proprietas est populi, et administratio regis." So muß Althusius als eine hochbedeutsame, in seiner Zeit geradezu einzige Erscheinung unsere bewundernde Aufmerksamkeit erregen. Aber trotz seiner richtigen Methode fehlt seinem System die innere Geschlossenheit und Vollendung, weil auch er völlig im Banne des römischen Rechts steht und daher auch seine „universitates" nichts sind als fingierte Individuen. Damit verkennt auch er die specifische Natur des öffentlichen Rechts. Demgemäß findet er auch als Ausgangspunkt aller

1) Die weitere wissenschaftliche Ausführung dieser Ideen, besonders die staatsrechtliche Kritik des Souveränitätsbegriffs und die Entwicklung der staatsrechtlichen Begriffe, welche denselben zu ersetzen geeignet sind, habe ich in meiner Schrift: „Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften" (Berlin 1889, Springer) versucht, worauf ich hier verweisen muß.

Menschenverbände bereits den Gesellschaftsvertrag, der bald in der naturrechtlichen Schule durch 2 Jahrhunderte eine so große Rolle spielen sollte. Und wenn Althusius sich auch von seinen naturrechtlichen Nachfolgern vorteilhaft dadurch unterscheidet, daß er den Staat nicht in Individuen atomisiert, sondern die Existenz der Zwischenglieder beachtet, so fällt er dagegen in den entgegengesetzten Fehler, die Individuen durch jene Zwischenglieder völlig zu mediatisieren; wodurch er nicht minder gegen die wahre Natur des Staates verstößt.

Wenngleich nach dem vorher Gesagten das Zeitalter des absoluten Staates und der Souveränitätsidee der Verwirklichung eines wahren öffentlichen Rechtszustandes widerstrebte, so beginnt dennoch gerade in dieser Zeit zuerst auch in Deutschland eine lebhaftere Arbeit auf dem Raum, welcher dereinst das Gebäude des öffentlichen Rechts zu tragen bestimmt war. Es zeigt sich hierin das Gesetz der Kontraste thätig, welches für die historische Entwicklung keine geringere Bedeutung hat als für die Kunst. War durch die Reception das Privatrecht konsolidiert und in sich abgeschlossen worden, so erfüllte dasselbe doch nur einen Teil jenes weiten Raumes, den vorher der aus privaten und publizistischen Elementen in ungesonderter Mischung bestehende Rechtszustand erfüllt hatte. Ein anderer Teil war frei geworden, eine leere Baustelle, und rüstig gingen gelehrte Werkleute hier an die Arbeit. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts erstand an der Universität Jena in Dominicus Arumäus der Stammvater akademischer Publizistik; und sein nächster Schüler, Johannes Limnäus, verkündet bereits, fortgerissen von der Schnellkraft, die jeder jungen Wissenschaft innewohnt: „nunc vero singulari Dei gratia jus publicum majestati suae redditum, in dies splendorem debitum recepit!“ Heute, ein Vierteljahrtausend später, ist leider noch immer kein Anlaß in diesen Jubelruf voll einzustimmen. – Etwa um dieselbe Zeit ward diese junge Wissenschaft durch das reiche Wissen des großen Polyhistors Hermann Conring wesentlich gefördert. Es ist beachtenswert, daß sich schon hier die Fortbildung des Staatsrechts in einem gewissen Gegensatz wider das römische Recht bewegt. Das 1643 erschienene bedeutendste Werk Conrings: „De origine juris germanici“ zerstörte den bis dahin herrschenden Glauben an eine durch die Reichsgesetzgebung, insonderheit Kaiser Lothars, vermittelte Kontinuität der Herrschaft des gesamten römischen Rechts und beschränkte seine Geltung auf das, was „usu receptum“ war. Und zwei Jahrzehnte später spottet Samuel Pufendorf als Severinus de Monzambano über jene Staatsrechtslehrer, deren Werke von römischer Rechtsgelahrtheit strotzten, dafür aber politisches und historisches Wissen arg vermissen ließen; solche Leute hätten zur Darstellung des Staatsrechts ebensoviel Talent als der Esel zum Saitenspiel!

Die Aufmerksamkeit der deutschen Publizisten jener Zeit ward naturgemäß vor allem durch das Verhältnis der emporstrebenden Territorialstaaten zu dem immer mehr verfallenden heiligen römischen Reiche in Anspruch genommen. Auch hier erwies sich die Lehre Bodins als die dem Zeitgeiste entsprechende, dem Neuen günstige. Der Begriff des absoluten, souveränen Staates konnte nur in den Territorien

verwirklicht werden; und dahin drängten die Ideen wie die politischen Bedürfnisse des Zeitalters. So wird die dem Kaiser günstige Lehre Reinkings mehr und mehr verdrängt durch die kühnen Neuerer, deren Gedanken den agitatorisch heftigsten Ausdruck durch Hippolithus a Lapide, den geistvollsten und logisch geschlossensten durch den Monzambano Pufendorfs erhielten.

Von allgemeiner Bedeutung dagegen ist die Entwicklung, zu welcher die junge Staatswissenschaft an der Hand ihrer älteren Schwester Philosophie gelangte. Vertreterin dieser Verbindung ist die naturrechtliche Schule; ihre Lehren haben mit mannigfachen Modifikationen ein Vierteljahrtausend überdauert; und bis auf den heutigen Tag gelten Naturrecht und Rechtsphilosophie als synonyme Begriffe.

Befreit aus dem Banne der theologisch-scholastischen Auffassung, welche wie Himmel und Erde so auch den Staat vollendet aus der Hand des göttlichen Schöpfers hervorgehen läßt, muß die philosophische Staatslehre den Urgrund des Staates auf Erden und im Menschen suchen. Sie findet ihn — wie einst Aristoteles — in dem Geselligkeitstrieb der Menschennatur, dem appetitus societatis nach dem Ausdruck des Grotius. Da sie aber den Staat aus der Natur des menschlichen Individuums ableitet, so ist ihr dieses das Primäre, der Staat das Sekundäre. Sie nimmt also einen unstaatlichen bezw. vorstaatlichen Zustand der Menschen an. Ihrem Geselligkeitstrieb folgend, beendigen sie denselben durch Vertrag, womit der Staat entsteht. Alles öffentliche Recht fließt aus der Verbindlichkeit der Verträge. Das ist die Lehre des **Hugo Grotius**; und alle folgenden naturrechtlichen Systeme, wie sie in Deutschland von Pufendorf, Thomasius, Wolff u. v. a. aufgestellt worden, sind weitere Ausführungen und Variationen dieses Themas. Mag man den Vertrag schärfer betonen, als es Grotius noch gethan, mag man zwei oder gar drei Grundverträge unterscheiden, das Wesentliche bleibt stets die Annahme eines vorstaatlichen Naturzustandes und seine vertragsmäßige Überführung in den staatlichen **Kulturzustand.**

Das Werk des Grotius „De jure belli ac pacis", in welchem er diese Lehre entwickelt, wird als die Grundlegung der Wissenschaft des modernen **Völkerrechts** verehrt. Indem Hugo Grotius das Staatsrecht auf den Vertrag der Individuen stützt, wird es ihm möglich, auf analoger Grundlage ein internationales Recht zu errichten. Insofern that er einen bedeutenden Schritt über den Ideenkreis der Souveränitätstheorie hinaus. Für das innere Staatsleben dagegen enthält die naturrechtliche Lehre wohl Keime einer großen Wandlung; aber an sich hat sie nicht die Kraft, den Bann der absoluten Staatsidee zu brechen. Vielmehr giebt sie den Ausgangspunkt, von dem Thomas Hobbes zu seiner Apotheose des absoluten Staates wie des fürstlichen Absolutismus gelangt. Auch Hobbes nimmt einen vorstaatlichen Zustand und dessen Beendigung durch Vertrag an; aber jener ist ihm der Krieg aller gegen alle; und die Beendigung desselben die vertragsmäßige absolute Unterwerfung aller unter den einen

Willen des Staates, der in der Monarchie mit dem Willen des Fürsten absolut identisch ist. Alles Gemeinleben der Menschen, selbst die religiöse Macht der Kirche in sich schlingend, unbezwingbar und durch nichts zu binden — das ist der gewaltige Leviathan, der Staat des Hobbes.

Anders faßte ein Menschenalter später John Locke die naturrechtliche Lehre vom Staatsgrundvertrage und ihre Konsequenzen. Es ist ein Geist der Freiheit und Mäßigung, der aus seinen Two treatises on Government spricht. Ihre natürliche Freiheit haben die Menschen im staatsschaffenden Vertrage beschränkt — nicht zu Gunsten der Willkür eines Herrschers, sondern zu Gunsten der gesetzmäßigen Freiheit aller. Das Gesetz soll die menschliche Vereinigung beherrschen und der Herrscher nur als Vollstrecker und Schirmer des Gesetzes. Um dies zu erreichen, ist eine Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt zu fordern. So ist Locke der Vater des Gedankens der Gewaltenteilung. Die beiden Grundzüge seiner Lehre: die Interpretation des Staatsgrundvertrages zu Gunsten der Freiheit und die Idee der Gewaltenteilung, wurden aufgenommen, jene von J. J. Rousseau, diese von Montesquieu; und in der von diesen Männern geprägten Form haben jene Ideen den Siegeszug durch die Welt gemacht. Montesquieus „Esprit des lois" ward das kanonische Buch des jungen Liberalismus wie Rousseaus „Contrat social" das Evangelium des Radikalismus. Und wenn Montesquieus geistvolle Darstellungskunst sowie die unmittelbar politisch-praktische Bedeutung seiner Lehre wohl geeignet war, ihre begrifflichen Irrtümer zu verschleiern, so riß Rousseaus leidenschaftsheiße Beredsamkeit den begeisterungstrunkenen Sinn hinweg über die Abgründe von Unmöglichem und Widersinnigem, welche in seiner Lehre aufklaffen. Montesquieu bemeisterte sich des Verstandes, Rousseau des Herzens seiner Zeit; und die tief gehenden Wirkungen ihrer Herrschaft dauern noch fort in der politischen Gedankenwelt unserer Tage. Aber während Montesquieus Lehre von der Dreiteilung der Gewalten — trotz ihrer begrifflich-konstruktiven Irrigkeit — einen praktisch wertvollen Fingerzeig für die Verteilung der staatlichen Funktionen enthielt und so der Entwicklung des politischen Lebens förderlich war, ergab Rousseaus sentimentaler Radikalismus, der sich z. B. in der prinzipiellen Verwerfung jedes repräsentativen Elements gefiel, für das praktische Staatsleben wenig fruchtbare Ausbeute. Montesquieus Gewaltenteilung ist heute in jedem Verfassungsstaate der alten wie der neuen Welt mehr durchgeführt als in England, aus dessen Verfassung er seine Lehre zu abstrahieren wähnte; den staatlichen Forderungen Rousseaus entsprechen höchstens in einigen Punkten die kleinen Kantone der Schweiz, die ihm auch — soweit er überhaupt sein Auge der Wirklichkeit öffnete — als Muster seines Staates vorgeschwebt hatten. Montesquieu war der spiritus rector in den ersten glorreichen Anfängen der großen Revolution, der Berater des genialen Politikers Mirabeau; Rousseaus Geist waltete in den späteren Orgien politischen Wahnsinns; er beseelte den sentimentalen Schlächter Robespierre. Und seltsam! die Konsequenzen,

welche Rousseau aus dem Gesellschaftsvertrage zieht, sind denen des Hobbes diametral entgegengesetzt. Ihm ist die natürliche Freiheit aller im letzten Grunde unveräußerlich und unverletzlich; der absoluten Fürstensouveränität stellt er die absolute Volkssouveränität gegenüber. Der Staatszustand aber, der unter den Auspicien dieser Lehre Rousseaus durch die Arbeit der Guillotine, der Noyaden und Fusilladen herbeigeführt wurde, ist das ebenso getreue wie scheußliche Ebenbild des Leviathan, des alles verschlingenden Ungetüms. Nirgends in der modernen Geschichte ist das absolute Staatsideal des Hobbes so vollkommen verwirklicht worden als unter der Herrschaft jener Jakobiner, die J. J. Rousseau als ihren Heiligen verehrten.

Eine Theorie, welche gleich der naturrechtlichen Lehre vom Staatsvertrage sowohl dem krassen Absolutismus der Stuarts, den Hobbes vertrat, als auch den parlamentarischen Ideen der glorreichen Revolution, die Locke verkündete, die wissenschaftliche Grundlage lieh; auf welche sich der staatskluge Montesquieu wie der zügellose Schwärmer Rousseau berief; — eine solche Theorie konnte sich bei aller Veränderung der Zustände wie der Ideen vermöge ihrer schier unerschöpflichen Dehnbarkeit erhalten. Und in der That ist es auch unserm Jahrhundert noch nicht gelungen, ihr gegenüber eine andere gedankliche Grundlage für den Staat und sein Recht zu dauernder Herrschaft zu bringen. Wohl hat Immanuel Kant das alte Naturrecht zum Vernunftrecht sublimiert; aber mag dadurch die philosophische Feinheit des Systems gewonnen haben, — dem öffentlichen Recht ward dadurch keine wesentlich andere Grundlage gegeben. Und je mehr seine Nachfolger die Rechtsphilosophie emporhoben zur Ätherhöhe der „reinen" Philosophie, desto mehr verlor sie Einfluß und Bedeutung im Leben. Denn die Rechtswissenschaft in allen ihren Zweigen bedarf des warmen Lebensblutes und der Erdenluft; in jener Ätherhöhe ist ihr die Atmosphäre zu dünn; sie verblaßt zum blutleeren Schemen.

Ein Heilmittel hiergegen glaubte man dann nicht im wissenschaftlichen Fortschritt, sondern im Rückschritt zu finden. Im Zeitalter der Restauration verkündete K. L. v. Haller die „Restauration der Staatswissenschaft"; und der bedeutendste Vertreter dieser Richtung, Stahl, der Führer politischer Reaktion, forderte die „Umkehr der Wissenschaft". War die natur- und vernunftrechtliche Lehre ein Irrtum, so wollte man denselben statt durch exaktere Fortbildung der Wissenschaft, vielmehr dadurch vermeiden, daß man auf die Ideen längst vergangener Zeiten zurückgriff. Nichts beweist schlagender, wie heute unserer Wissenschaft die feste gedankliche Grundlage fehlt, als die bedeutliche Thatsache, daß jener Ruf nach Umkehr in der neuesten Wissenschaft unserer Tage Gehorsam gefunden hat. Heutigen Tages wird die wesentlichste Errungenschaft moderner Staatstheorie, die eigene Persönlichkeit des Staates, geleugnet von einer Lehre, welche wieder im Staate nur das willenlose Objekt des Herrschers sieht; und allerneuestens knüpft man staatsrechtliche Systeme wieder an den Namen Gottes an, erklärt das Gottesgnadentum wieder für eine staatswissenschaftliche Grundlage. Solchen Richtungen gegenüber erscheint selbst ein Thomas Hobbes als

ein erstaunlich aufgeklärter, moderner Geist. Es kann nicht Tag sein in der Wissenschaft, wenn solche Gespenster umgehen.

Der Einfluß der historischen Schule, welche auf allen Gebieten der Rechtswissenschaft Epoche gemacht hat, war auch für das öffentliche Recht von Bedeutung. Man kann sich diese Bedeutung nicht besser vergegenwärtigen, als wenn man die irrtumsreiche Darstellung, welche Montesquieu von der englischen Verfassung giebt, vergleicht mit der eindringenden Kenntnis, auf Grund deren uns Gneist das wahre Wesen des englischen Staatslebens dargelegt hat. Ebenso ist in der wahrhaft juristischen Behandlung des einheimischen positiven Staatsrechts in jüngster Zeit ein großer Fortschritt — nicht ohne den Einfluß jener Schule — freudig anzuerkennen. Jedoch die prinzipielle Grundlegung und begriffliche Konstruktion, welcher die historische Schule allzuwenig Gewicht beilegte, ward dabei vernachlässigt. Und der einzig glückliche Versuch, den richtigen Weg einzuschlagen, welchen die organische Staatslehre gemacht hat, ward durch Bluntschli in den Irrgarten der Mystik abgeleitet.

So ist dieser Teil der Wissenschaft hinter dem Leben weit zurückgeblieben; denn so gering die Fortschritte jenes, so gewaltig sind die unseres öffentlichen Lebens seit einem Jahrhundert. Der absolute Staat, von dem die Souveränitätstheorie ausging, sank in sich zusammen; aus seiner Alleinheit lösten sich die Gemeinden und höheren Kommunalkörper los zu eignem Leben; an die Stelle des fürstlichen Absolutismus trat das konstitutionelle Wesen; und über den deutschen Territorialstaaten hat sich der einheitliche Staatsbau des neuen Reichs erhoben. Allüberall pulsiert reges organisches Leben in der reichen Vielgestaltigkeit seiner Erscheinungsformen. Aus diesem organischen Leben heraus muß die Wissenschaft ihre Prinzipien schöpfen, wenn sie der Fülle ihrer Aufgaben gerecht werden soll; sie kann jenes Leben nicht meistern durch die alten Formeln einer alten Zeit; kann es nicht bannen in die Enge von Begriffen, die mit ihrer Zeit gestorben sind. Am lodernden Feuer des Lebens muß die Wissenschaft ihre Fackel entzünden, wenn sie dem Leben voran leuchten will; ein Kind ihrer Zeit muß sie sein, wenn sie ihrer Zeit die Wege weisen will. Nur so wird die Fabel widerlegt werden von dem notwendigen Zwiespalt zwischen Theorie und Wirklichkeit; denn Theorie heißt Sehen dessen, was wirklich ist; sonst wäre die Wissenschaft das unnützeste Ding auf Erden.

Einst war die Gottesgelahrtheit die regina scientiarum: sie gab ihr Scepter ab an die Philosophie; und heute ist es die Naturwissenschaft, welche den Reigen der Musen führt. Hat dereinst unsere Wissenschaft ihre Erfolge stets im Anschluß an die herrschende Geistesrichtung erzielt, so wird sie in unsern Tagen von der Methode und Auffassungsweise der Naturwissenschaft lernen können. Und in Wahrheit erscheint auch ihrem Gegenstande nach die Rechts- und Staatswissenschaft als die unmittelbare Fortsetzung der Naturwissenschaft, insonderheit ihres neuesten und fruchtbarsten Zweiges, der entwicklungsgeschichtlichen Forschung. Betrachtet diese die aufsteigende Reihe organischer Lebewesen vom Protoplasma bis zum

Menschen, so setzt hier unsere Wissenschaft ein, welche die Beziehungen der Menschen zueinander und die Entwicklung der sich über sie erhebenden **Rechtsorganismen** von der Familie bis hinauf zum Staate, ja zur internationalen Gemeinschaft zum Gegenstande hat.

Ist der Staat eine unmittelbare Schöpfung Gottes oder das Geschöpf bewußten menschlichen Willens? — das ist die Frage, um welche die theosophische und die naturrechtliche Auffassung streiten. Erkennen wir den Staat als einen in der unendlichen Reihe der Organismen, so fällt von selbst die Meinung, er sei Menschenwerk. Jedoch auch an die Allmacht eines göttlichen Schöpfers darf unsere Wissenschaft sowenig anknüpfen wie die Naturwissenschaft; sowenig wie diese darf sie die Grenzen des Wissens und des Glaubens vermengen. Wo die Gesetze des organischen Werdeganges sich unsrer Erkenntnis verschließen, da werden auch wir lieber ein ignoramus aussprechen, als daß wir Glaubenssätze für wissenschaftliche Erkenntnis ausgäben.

Daß in der *Familie* der Urkeim des Staates gegeben ist, hat sich von jeher jeder staatswissenschaftlichen Betrachtung als unabweisliche Thatsache aufgedrängt. Aber der Mangel wahrhaft entwicklungsgeschichtlicher Anschauung, infolge dessen man — wie in der Natur die Gattungen und Arten — so auch die Erscheinungsformen des menschlichen Gemeinlebens als *konstant* ansah, ließ die Kluft zwischen den beiden Endpunkten dieser Entwicklungsreihe so gewaltig erscheinen, daß man sie durch das Notmittel der Fiktionen überbrücken zu müssen wähnte. Auch hier hilft uns die Methode moderner Naturwissenschaft. *Unendlich kleine Fortschritte in unendlich großen Zeiträumen* — das ist das Prinzip, durch welches der Darwinismus die Erscheinungen des organischen Lebens vom Protoplasma bis zum Menschen verbindet; das gleiche Prinzip stellt die natürliche Verbindung zwischen der Urfamilie und dem modernen Staate durch eine lange Kette verschiedener Erscheinungsformen desselben Wesens her.

Der begriffliche Grundfehler der naturrechtlichen Anschauung lag darin, daß sie die Individuen als das Primäre, das Gemeinwesen als das Sekundäre ansah. Demzufolge ließ sie letzteres durch den Vertrag der ersteren entstehen und behauptete damit die Existenz eines Rechts *vor* den Gemeinwesen. Denn *der Vertrag ist ein Rechtsgeschäft*; und wenn die Gemeinwesen durch Vertrag entstanden sind, muß es *vor* ihnen ein Recht gegeben haben. Demgegenüber hat man auch neuestens wieder den Fehler zu vermeiden geglaubt, indem man ihn umdreht. Man erklärt das Recht für eine Schöpfung des Staates und behauptet damit die Existenz eines vorrechtlichen Staates. Ist der Staat eine Schöpfung des Rechts oder das Recht eine Schöpfung des Staates? — darüber zanken sich die Leut' herum. Diese ganze Fragestellung wird nur ermöglicht durch den völligen Mangel entwicklungsgeschichtlicher Anschauung, dadurch daß man die letzte Entwicklungsform schlechtweg für das Wesen der Dinge nimmt. In Wahrheit ist ein Recht vorhanden, sobald es eine Mehrheit von Individuen giebt, die in Willensbeziehungen und damit in Willensbegrenzung zueinander stehen. Und ein staatliches Wesen ist vorhanden, sobald es

über den Individuen ein Gemeinwesen, d. h. zunächst eine Familie giebt. Jene kluge Frage geht daher auf die andere zurück, ob die Individuen vor der Familie oder die Familie vor den Individuen bestanden hat? Natürlich eines sowenig wie das andere. Wie Individuen und Familie mit- und durcheinander entstehen, bestehen und wachsen; wie eines ohne das andere eine unvollziehbare Vorstellung wäre — so entstehen, bestehen und wachsen Recht und Staat mit- und durcheinander: so ist eines ohne das andere einfach undenkbar.

Ferner ergiebt sich aus eben dieser Betrachtung, daß es von Uranfang zwei specifisch verschiedene Kategorieen des Rechts giebt. Denn von Uranfang stehen die Individuen in Rechtsbeziehungen — einmal zueinander, sodann zu dem sie umfassenden Gemeinwesen. So scheidet sich **Individual-** und **Socialrecht**. Beide sind voneinander specifisch verschieden; denn dort handelt es sich um Rechtsbeziehungen zwischen einander rein äußerlich und fremd gegenüberstehenden Wesen; hier um Rechtsbeziehungen zwischen einem Organismus und seinen ihm organisch eingegliederten Teilen. Die Erkenntnis der besonderen Natur des **Social**rechts ist die notwendige Voraussetzung jeder fruchtbaren Erfassung des öffentlichen Rechts. Der Souveränitätslehre fehlt diese Voraussetzung bis auf den heutigen Tag. Unter dem Einflusse des römischen Rechts, welches — wie wir früher gesehen haben — bei virtuoser Ausbildung des Privatrechts das öffentliche Recht brach liegen läßt, identifiziert jene Lehre den Begriff der Person mit dem des Individuums und faßt demnach Wesen, welche keine natürlichen Individuen sind, als fingierte, künstliche, als Quasiindividuen auf. So zwängt sie alles öffentliche Recht in die Enge des Individualrechts, welches doch seinem Wesen nach nicht über das Privatrecht hinaus kann. Dem Mangel ihres Personenbegriffs sucht sie dann durch den Souveränitätsbegriff abzuhelfen; dieser aber steht mit jenem und folgeweise mit dem Begriff des Rechts überhaupt in unlösbarem Widerspruch.

Der Begriff der Person ist kein physischer, sondern ein Rechtsbegriff. Person ist jeder Träger einer rechtlich normierten Willenssphäre. Das menschliche Individuum ist zugleich der **höchste physische Organismus** und die **niederste Person.** Über derselben erheben sich höhere **Rechtsorganismen**, welche gleich dem Individuum Träger einer rechtlich normierten Willenssphäre und deshalb gleich ihm wahre und wirkliche Personen sind. Sie unterscheiden sich vom Individuum dadurch, daß dieses ein physischer Organismus, jene dagegen rechtliche Organismen sind; daß daher das Band, welches dort die organischen Teile zum Ganzen verbindet, ein physisches, hier dagegen ein rechtliches ist. Die rechtliche Verbindung organischer Teile zu einem rechtlichen Gesamtorganismus, einem Gemeinwesen darzulegen und zu erfassen, das ist der Inhalt des Socialrechts. Der Staat ist wie die ihm eingegliederten homogenen Gemeinwesen, Provinzen, Kreise, Gemeinden — nur einer unter diesen Rechtsorganismen, welche mit der Familie anheben; er ist gleich ihnen eine Körperschaft in der socialrechtlichen Bedeutung des Wortes. Das Binde-

gewebe, welches seine Teile zusammenhält, ist eine Rechtsstruktur; ein Teil des Socialrechts, das **öffentliche Recht.** Und der Staat, welcher zum Selbstbewußtsein dieser seiner rechtlichen Struktur erwacht ist, welcher sich als die organische Einheit in der Vielheit seiner Glieder, der Individuen und Körperschaften, der Gemeinden niederer und höherer Ordnung, erkennt und sich mit ihnen in rechtlicher Verbindung, d. h. in gegenseitiger rechtlicher Gebundenheit fühlt, — das ist **der moderne Rechtsstaat.** So führt nur die organisch-socialrechtliche Auffassung, welche mit der veralteten Souveränitätsidee ebenso wie mit der haltlosen Vertragstheorie völlig bricht, zu einem dem modernen Staatsleben adäquaten System des öffentlichen Rechts.

Durch unzählige Jahrtausende geht der Weg, welchen die Entwicklung der Rechts- und Staatsidee in unaufhörlicher, organischer Wechselwirkung zurückgelegt hat; und Jahrtausende notwendiger Fortbildung scheiden sie noch von ihren Idealen. Bald hat die Rechtsidee, voranschreitend, die Staatsidee nach sich gezogen, bald umgekehrt die stärkere Staatsidee das Recht gefördert. Heute sehen wir über Bürgern und Gemeinden den Rechtsstaat, über unseren deutschen Staaten das Reich sich erheben. Nur die socialrechtliche Anschauung vermag die freie Persönlichkeit der engeren mit der der weiteren Verbände zu vereinen. Und schon spinnt über Staaten und Reiche hinaus das Völkerrecht seine verbindenden Fäden. Das viel angefeindete Völkerrecht! Wer aber in der entwicklungsgeschichtlichen Erfassung der Vergangenheit den Anhalt findet, die Wege der Zukunft vorauszusehen, der erblickt in den hoffnungsfrohen Anfängen internationalen Rechts die segensreichen Keime einer Organisation des internationalen Gemeinlebens. Von Stufe zu Stufe fortschreitend hat die heilige Macht waltenden Rechts den Tummelplatz zerstörenden Kampfes eingeengt; vor ihr ist das Fehderecht der einzelnen, der Krieg zwischen den Gemeinwesen desselben Landes verschwunden; das öffentliche Recht des Reiches hat seinen Staaten die brudermörderische Waffe aus der Hand genommen. Wer wollte diesem Entwicklungsgang die Grenze setzen? Unendlich kleine Fortschritte in unendlich großen Zeiträumen! Beherzigt man diesen Grundsatz alles organischen Werdens, so wird die Enttäuschung des Augenblicks nicht den Blick in die Zukunft trüben. Das öffentliche Recht trägt in sich die Kraft des Sieges; seine Bahn ist im Aufsteigen; und vor ihm her geht die Botschaft des Heils: Frieden auf Erden!

So verstanden nimmt unsere Wissenschaft ihren ehrenvollen Platz ein als organisches Glied der universitas litterarum. Sie ist ein triebkräftiger Zweig am Baume moderner Wissenschaft, deren Lebenssaft auch sie durchströmt. Jeder Fortschritt ihrer Schwestern ist auch für sie gemacht, und fortschreitend fördert sie jene. Aber neben dem Segen, welcher jedem wissenschaftlichen Erkennen an sich eigen, streut sie so fruchtbare Samenkörner ins Leben. Die Nichtachtung, welche Männer der That nur zu oft gegen die Theorie zur Schau tragen, sie trifft nur eine Doktrin, die sich spröde verschließt wider den Geist ihrer Zeit und

so hinter ihrer Zeit zurückbleibt. Die Theorie, welche, empfänglich für den warmen Pulsschlag geistigen Lebens und lebendigen Geistes, sich eines weiß mit ihrer Zeit, — sie ist, was ihr Name sagt: die Sehkraft, das helle Auge, welches dem lenkenden Geiste die Eindrücke zuführt und so den Schritt des Fußes wie die That des Armes leitet. In solchem Sinne ist gerade in unserm deutschen Vaterlande jeder große Fortschritt im Leben unseres Volkes aufs innigste verknüpft mit den Pflegstätten unsrer Wissenschaft, mit den deutschen Universitäten. Das ist ihr höchster Ruhmestitel, wie wiederum sie zu den Lieblingen unseres Volksgeistes gehören.

Solcher Aufgabe wird die richtig verstandene Wissenschaft des öffentlichen Rechts voll Genüge thun. Sie lehrt, wie all der reiche Inhalt unseres öffentlichen Lebens umschlossen wird von dem Gewebe des Rechts; wie jede Verletzung dieses haltenden Gewebes den reichen Inhalt selbst gefährdet. Sie läßt den einzelnen erkennen, daß der Staat ihm nicht als ein Fremder äußerlich gegenübersteht; daß er vielmehr mit ihm wie mit den Zwischengliedern unseres öffentlichen Lebens innig verbunden ist; daß der einzelne ein organischer Teil seines Staates ist. Aber auch den Staat und die Organe seines Willens lehrt sie, daß sie über den Bürger nicht herrschen wie über Fremde; daß der Staat selbst die organische Einheit in der Vielheit seiner Glieder, der einzelnen wie der Gemeinden, und daß das Band seiner Existenz das waltende *Recht* ist. Sie löst den Gegensatz zwischen Fürst und Volk, wonach ihr Verhältnis bald wie das von Herr und Knecht, bald wie das hadernder Vertragsparteien erschien; sie zeigt hier die Einheit, den Fürsten als Glied des Volkes, als Organ des Staates. Und endlich lehrt sie die Völker im Hader des Tageskampfes nicht die jungen Keime zu zertreten, welche das Recht ausgesäet, damit sie aufblühen zum Segen einer fernen Zukunft.

Das heißt und zu solchem Ende studiert man öffentliches Recht.

Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten (strikes u. s. w.) in England.

Von

Dr. Gerhart von Schulze-Gävernitz.

II. Die Kohlenindustrie[1]).

England besitzt reiche Kohlenlager in den verschiedensten Grafschaften. Die wichtigsten Gebiete sind: Northumberland, Durham, Süd-Wales, Cumberland, Schottland, die mittlerer Grafschaften: Straffordshire, Yorkshire u. s. w. Die Zahl der in Betracht kommenden Gebiete ist zu groß, als daß die Ausgestaltung, welche das Arbeitsverhältnis in jedem einzelnen erfahren hat, in dem Rahmen dieser Arbeit behandelt werden könnte. Da es lediglich Zweck derselben ist, diejenigen Formen darzustellen, in denen die Entwicklung am meisten jener oben bezeichneten dritten Periode sich genähert hat, so beschränken wir unsere Aufmerksamkeit zunächst auf die nordwestlichen Grafschaften Durham und Northumberland. Hierzu berechtigt um so mehr der Umstand, daß beide benachbarte Grafschaften zusammen, sowohl was Alter als gegenwärtige Bedeutung der Industrie angeht, allen übrigen Kohlengebieten überlegen sind.

Die Bergleute der genannten Grafschaften gehören zu den besten der englischen Arbeiter. Ihr Leben ist wenn zwar bescheiden, so doch auskömmlich. Die meisten sind Kinder von Bergleuten, nur $^1/_{10}$ etwa soll aus andern Berufen stammen. Nordisches Phlegma und nordische Zähigkeit sind die hervorstechenden Eigenschaften dieser Bevölkerung. Das Ideal unserer Zeit, „Einheit der nationalen Bildung" durch Beteiligung der Arbeiter an derselben, ist hier bis zu einem gewissen Grade

1) Im folgenden ist £ = Pfund Sterling (20 Mark), sh. = Schilling (1 Mark), d. = Penny (8—9 Pfennige).

2) Treitschke, Der Socialismus und seine Gönner. Berlin 1875. S. 25.

verwirklicht[1]). Allen Bestrebungen der oberen Klassen, persönliche Berührung mit dem Arbeiter zu gewinnen — eine Bewegung, die mit A. Toynbees Namen immer verknüpft sein wird —, haben jene Bergleute das herzlichste Willkommen entgegengebracht.

Ferner zeigt sich hier, wie der Mitbesitz der geistigen Kultur auch diejenigen mit ihr versöhnt, die von ihren äußern Gütern wenig besitzen. Dies beweist die Haltung Herrn Burts, des Führers des Gewerkvereins von Northumberland, welcher seit Jahren die Interessen seiner Constituenten in verständiger und gemäßigter Weise im Parlament vertritt, der „ehrliche Tom", wie ihn die Arbeiter nennen und als welchen ihn auch seine Kollegen im Parlamente schätzen gelernt haben. Als 1887 ein langdauernder Ausstand die Bergwerksbevölkerung in äußerste Not brachte, sandte die „socialdemokratische Föderation" Agitatoren in die Grafschaft, um die Stellung Burts zu erschüttern. Bei der bald darauf folgenden Parlamentswahl stand der letztere — ein eigentümlicher Anblick für uns — als Vertreter der Arbeiter dem socialdemokratischen Kandidaten gegenüber. Mit überwältigender Mehrheit wurde der altbewährte Führer wiedergewählt, so daß die Socialdemokraten, die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen einsehend, sich aus der Grafschaft zurückzogen, in der ihnen selbst ihre sonst so mächtigen Bundesgenossen, Elend und Hunger, nichts hatten nützen können. —

Vorstehende Bemerkungen glaubte ich um deswillen vorausschicken zu müssen, weil sie die im folgenden darzustellende Entwicklung des Arbeitsverhältnisses beleuchten.

Auch in der Bergwerksindustrie hat dieselbe die oben angedeuteten drei Stadien durchgemacht. Wie sehr in der That während des ersten der unorganisierte Arbeiter niedergedrückt war, zeigen die Ergebnisse der Kgl. Kommission, welche 1842 nach Untersuchung der Verhältnisse der in den Bergwerken beschäftigten Arbeiter veröffentlicht wurden. Dieselben sind aus den Reden und Lebensbeschreibungen des Grafen von Shaftesbury bekannt und enthalten wahrhaft erschreckende Einzelheiten in betreff der Frauen- und Kinderarbeit.

Die zweite Periode, welche man als die der Ausstände bezeichnen kann, während welcher der Arbeiter sich organisiert und seine Arbeitsbedingungen im Lohnkampfe zu verbessern sucht, reicht bis Beginn der siebziger Jahre.

Die älteste der in Betracht kommenden Gesellschaften ist der Gewerkverein der Bergleute von Northumberland; er wurde 1863 gestiftet. Während der sechziger Jahre aber wurde er von den Grubenbesitzern noch nicht anerkannt; daher waren Verhandlungen zwischen beiden Parteien damals unmöglich. Erhob sich irgend ein Streit, so wurde er ausgefochten, indem der Gewerkverein die ausstehende Belegschaft unterstützte. Auch die Arbeitgeber schlossen sich in jenen Jahren zusammen, hauptsächlich um die Widerstandskraft der Grubenverwaltungen

[1]) Bezeichnend in dieser Richtung ist für mich ein Brief, in welchem mir [illegible] Bergleute, der seine Jugend im Schacht verbracht hatte, bis er zu [illegible] Vertrauensstellung des Gewerkvereins aufrückte, seine Ansichten über die [illegible] Stellung [illegible] im XIX. Jahrhundert entwickelt.

zu heben, sobald sie in Streit mit ihren Arbeitern sich befanden. So sind die sechziger Jahre von einer großen Menge erbitterter Arbeitsstreitigkeiten gefüllt, obgleich Geschäftsschwankungen in jenen Jahren nicht vorlagen, vielmehr der Lohn sich auf derselben Höhe hielt. „Kaum irgend welcher Wechsel von Bedeutung, sei es in der Löhnung sei es in der Art der Arbeit, geschah damals ohne einen Ausstand", so berichtet Herr Spence Watson, ein unparteiischer Beobachter jener Kämpfe.

Mit dem im Beginn der siebziger Jahre erfolgenden außerordentlichen Aufschwung der Kohlenindustrie erhob sich zum erstenmal seit 20 Jahren eine Frage allgemeiner Natur: die Bergleute glaubten sich berechtigt, an dem erhöhten Gewinn der Besitzer durch Lohnerhöhung teilzunehmen. Der Gewerkverein, der bis dahin nur eine Minderheit der Bergleute umfaßt hatte, bemächtigte sich der Frage; nach der bisherigen Gewohnheit stellte er Mitte 1871 durch seine in den betreffenden Gruben beschäftigten Mitglieder das Begehren nach Lohnerhöhung an eine Reihe einzelner Verwaltungen. Da nun thaten die Arbeitgeber einen entscheidenden Schritt, indem sie auf die Lohnforderung erwiderten, der Gewerkverein möge sich an den Verein der Grubenbesitzer wenden; entweder sollten alle oder keiner von ihnen die Lohnerhöhung zahlen. Diesen Vorschlag nahm der Gewerkverein um so lieber an, als sein Ziel ja eine gleichmäßige Lohnerhöhung war. Der oben erwähnte Burt wurde mit den Verhandlungen betraut und formulierte die Forderung der Arbeiter auf eine Erhöhung von 20 %. Man hielt damals die erste Zusammenkunft der Vertreter beider Parteien. Die Arbeitgeber, um die selten günstige Lage des Marktes auszunutzen waren vor allem darauf bedacht, einen Arbeitsausstand zu vermeiden. Die Verhandlungen wurden daher in freundlicher und friedlicher Weise geführt und endeten mit einer Lohnerhöhung von 10 %. Die nächste Folge aber war, daß der Gewerkverein, nachdem er die Interessen aller Arbeiter mit solchem Erfolg vertreten hatte, bedeutend anwuchs. Heute umfaßt er thatsächlich sogut wie alle Bergleute der Grafschaft.

Ganz ähnlich und zur selben Zeit vollzog sich die Begegnung der beiden am Kohlenbergbau beteiligten Parteien in Durham, mit dem Unterschiede nur, daß dieselben erst Anfang der siebziger Jahre sich zu großen, die Grafschaft umfassenden Vereinen zusammenschlossen. Die allgemeine Frage, welche hier in jener Zeit zuerst friedlich zwischen beiden erledigt wurde, war keine Lohnerhöhung, sondern eine Verkürzung der Arbeitszeit (1872).

A. Das „vereinigte Komitee".

Diese ersten Verhandlungen hatten den Erfolg, daß beide Seiten zum Bewußtsein des Bestehens allgemeiner, gegenseitig anerkannter Arbeitsbedingungen kamen. Einigte man sich z. B. auf eine Lohnerhöhung von 10 %, so setzte dies natürlich ein gemeinsam anerkanntes System der Löhnung voraus. Wenn nun jede der Parteien ihren Vorteil darin suchte, auf die Festsetzung des Arbeitsverhältnisses möglichst zu ihren Gunsten einzuwirken, so mußte es in beiderseitigem Interesse erscheinen, das einmal Festgesetzte dem Kampfe zu entziehen. Man ver-

suchte, Fragen der letzteren Art, die auszufechten bisher am meisten Geld gekostet hatte, friedlich zu erledigen.

Hier also, wie in der Baumwollenindustrie Lancashires, setzte die Entwicklung an demselben Punkte ein. Wie unabhängig sie aber in beiden Gebieten erfolgt ist, geht daraus hervor, daß die zu diesem Zwecke getroffene Einrichtung in der Kohlenindustrie denselben Namen führt wie das mit der entgegengesetzten Funktion betraute Organ der Arbeiter- und Arbeitgebervereine Lancashires. Das „vereinigte Komitee" in Northumberland und Durham *entscheidet* Fragen des einzelnen Falls wie die Sekretäre der Vereine von Lancashire; das „vereinigte Komitee" in Lancashire *verhandelt* allgemeine Fragen, welche der gleichnamigen Institution der Kohlenindustrie gar nicht unterfallen.

Ein besonderes Verdienst ist Herrn T. W. Bunning zuzuschreiben, welcher als Schriftführer der Grubenbesitzer von Northumberland wie Durham sich mit Herrn Crawford in Verbindung setzte, der dasselbe Amt bei dem Gewerkverein von Durham versah. Auch hier also zeigte sich der Einfluß bezahlter Beamten, welche, in socialer Stellung nicht allzuweit voneinander entfernt, an dem wirtschaftlichen Gegensatz zwischen Arbeiter und Arbeitgeber persönlich unbeteiligt sind. Das Resultat der Besprechungen der genannten Herren waren Vorschläge dahin, wie viele der Streitigkeiten, die durch ihre Hände gingen, friedlich entschieden werden könnten, ohne in den selten auftauchenden eigentlichen Kernfragen einer von beiden Seiten die Hände zu binden.

Anfang des Jahres 1873 wurde durch Übereinkommen der sich gegenüberstehenden Vereine sowohl für Durham wie für Northumberland ein „*vereinigtes Komitee*" in das Leben gerufen. Beide Komitees halten ihre Sitzungen zu Newcastle, dem Geschäftsmittelpunkte der vereinigten Grubenbesitzer. Als Zweck der Einrichtung wurde damals bezeichnet, „alle Fragen, außer sogenannten Grafschaftsfragen, welche die Industrie im allgemeinen betreffen, zu besprechen, als da angehen Löhne, Gebräuche der Arbeit und irgend welche andere Streitfragen, wie sie von Zeit zu Zeit in den Gruben sich erheben und der Erwägung des Komitees der Parteien von nun an unterbreitet werden sollen". (Aus den ersten Statuten des Komitees für Northumberland.) Während ursprünglich nur eine Besprechung bezweckt war, wurden 1877 die Statuten dahin verändert, daß das Komitee die Fragen endgültig entscheiden sollte. So sagt Art. 4 der Regeln des „vereinigten Komitees" für Durham: „es soll volle Gewalt haben, alle Streitfragen beizulegen; seine Entscheidung soll endgültig sein und alle Parteien in der Weise, wie das Komitee es anordnet, binden".

Seit ihrer Begründung, also 16 Jahre lang, sind die Komitees ununterbrochen thätig gewesen. Gerade daß man ihnen die allgemeinen Fragen entzogen hatte, erwies sich als ein besonderer Vorteil. Denn selbst in der Zeit, da die Wogen des Kampfes zwischen den Parteien am höchsten gingen, bewahrten die Verhandlungen der Komitees ihren rein geschäftlichen Charakter; ja sie scheinen selbst etwas von der Langweiligkeit juristischer Durchschnittsverhandlungen an sich zu tragen

— ein ganz besonderer Erfolg, weil ein Beweis dafür, wie persönliche Erwägungen gegenüber sachlichen zurücktreten. Die Entscheidungen wurden fast niemals angefochten und gegen die Einrichtung selbst hat keine der beiden Parteien je Widerspruch erhoben. Um einen Eindruck von der weitgehenden Bedeutung dieser Komitees zu geben, genügen folgende Zahlen: das Komitee für Durham verhandelte 1881 390 Fälle, 1882 493, 1883 562, 1884 gar 629 Fälle. Das Komitee von Northumberland hat seit seiner Errichtung im ganzen gegen 4000 Fälle verhandelt und entschieden. Seine Entscheidungen, welche für die Jahre von 1873 1886 in einem Bande[1]) erschienen sind, haben ein ganzes System ungeschriebenen Rechtes entwickelt, welches das Arbeitsverhältnis bis in das einzelne hinein regelt.

Da es aus den verschiedensten Gründen für den Arbeiter kaum je möglich ist, den Rechtsweg zu beschreiten, so liegt erst in der Errichtung eines solchen Komitees oder einer solchen Kammer die thatsächliche Verwirklichung des von der Gesetzgebung wie der öffentlichen Meinung des XIX. Jahrhunderts anerkannten Gedankens, daß die Arbeitsbedingungen, seien sie welche sie wollen, wie sie durch Vertrag und Gewohnheit festgestellt sind, ein Rechtsverhältnis d. h. auf beiden Seiten Pflichten und Rechte begründen und daß ihre Beobachtung daher nicht lediglich von dem guten Willen des Arbeitgebers abhängt.

Die Zusammensetzung des Komitees ist folgende: Sechs Arbeiter werden von dem Gewerkverein, sechs Arbeitgeber von dem Verein der Grubenverwaltungen als Beisitzer erwählt. Dieselben einigen sich auf einen Vorsitzenden, von dem, sobald man in allen Fällen zu endgültigen Entscheidungen kommen wollte, bei Stimmengleichheit der Ausschlag gegeben wurde. Ursprünglich versah Herr B. Forster, ein Arbeitgeber aus Northumberland, dies Amt für seine Grafschaft. Derselbe glaubte jedoch, weil er in gewisser Weise zugleich Partei sei, sich der ausschlaggebenden Stimme enthalten zu müssen, was zu Unzuträglichkeiten führte und nicht selten eine Entscheidung verhinderte. Seit 1876 einigten sich daher die beiden Vereine dahin, einen Juristen zum Vorsitzenden zu erwählen; die mangelnde Sachkenntnis erwies sich um deswillen als wenig bedenklich, weil Fälle, die zur Stimmengleichheit der Beisitzer führen, gewöhnlich zu einer sehr eingehenden Erörterung Anlaß gegeben haben; dagegen ist völlige Unparteilichkeit der entscheidenden Stimme in hohem Grade wichtig, ja für das Dasein der ganzen Einrichtung auf die Dauer unentbehrlich. Seit der genannten Zeit versieht der Grafschaftsrichter E. Maynell das Amt des Vorsitzenden für Northumberland wie für Durham und haben seit seiner Amtsführung die Entscheidungen des Komitees an Gleichmäßigkeit der angewandten Grundsätze bedeutend gewonnen.

Die Verhandlungen gehen in folgender Weise vor sich. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und dürfen nicht von Privatpersonen, sondern nur durch Vermittlung der Beamten der beiderseitigen Vereine

1) Proceedings of the Joint Committee. Steam Collieries Defence Association. Newcastle 1886.

gestellt werden. Auf seiten der Arbeiter wie der Arbeitgeber wird eine Geschäftsrolle gebildet, welche vier Tage vor der Sitzung der andern Seite mitzuteilen ist, und die Fälle abwechselnd von der einen und der andern zur Verhandlung gebracht. Das Komitee prüft bei jedem Fall zunächst seine Zuständigkeit und weist, wie ich aus dem erwähnten Buche ersehe, sehr häufig Fragen als „Grafschaftsfragen" von sich. Erklärt es sich für zuständig, so entscheidet es in vielen Fällen sofort, nämlich dort, wo die Thatsachen klarliegen. Wo Beweiserhebung notwendig ist, kann das Komitee zwar selbst Zeugen vernehmen und Aktenstücke sich vorlegen lassen. Weit häufiger jedoch werden zwei Berichterstatter, von jeder Seite einer, ernannt, welche, ähnlich den Sekretären in Lancashire, an Ort und Stelle sich begeben, um die notwendigen Erhebungen zu machen. Sie legen sodann in der nächsten Sitzung dem Komitee ihren Bericht vor, auf Grund dessen die Entscheidung erfolgt. Manchmal aber auch betraut das Komitee jene beiden mit der endgültigen Erledigung der Sache; sie erhalten damit die Stellung von Schiedsrichtern. Für den Fall, daß sie sich nicht einigen können, wird ein dritter Unparteiischer ernannt; derselbe wird in Northumberland vom Vorsitzenden des Komitees bezeichnet, in Durham ist es gemäß den Statuten der Grafschaftsrichter, also zur Zeit Herr Maynell, der Vorsitzende selbst. Nicht selten, in weniger wichtigen Fällen, bestimmt auch das Komitee einfach einen Sachverständigen, der die Sache entscheiden soll. Es besitzt also große Freiheit in der Wahl seiner Mittel.

Für Änderungen seiner Statuten ist das Komitee autonom und kommen solche in der That fast alljährlich vor. Hervorzuheben ist, daß beide Parteien zu gleichen Teilen die Kosten der Einrichtung tragen, — eine Bestimmung, worin sich die Gleichberechtigung beider ausspricht.

Wenn ein Beisitzer in einer Frage persönlich Partei ist, so darf er sich an der Abstimmung nicht beteiligen: in diesem Falle muß auch ein Mitglied der andern Seite sich der Stimme enthalten. Wichtig ist, daß die Verhandlungen des Komitees den Charakter einer versöhnlichen Besprechung bewahrt haben; in vielen Fällen kommt es überhaupt nicht zur Abstimmung. Häufig erklären einzelne Mitglieder, daß sie persönlich eine Sache in Ordnung bringen würden, so besonders die Vertreter der Arbeiter bei Beschwerden der Arbeitgeber. Denn als Beamte des Gewerkvereins haben sie den einzelnen Arbeiter vollständig in Hand und können ihn einfach auffordern, den Beschwerdegrund abzustellen.

Wenn das Komitee die das Arbeitsverhältnis beherrschenden Regeln auf den einzelnen Fall anzuwenden hat, so ist es notwendig, daß solche Regeln überhaupt vorhanden sind. Es erhebt sich hier die Schwierigkeit, daß die in den Bergwerken zu leistenden Arbeiten bei ihrer wechselnden Natur in einer Liste sich nicht zusammenstellen lassen, welche die Löhne für jede einzelne Verrichtung zahlenmäßig angäbe. Das System der die Arbeit beherrschenden Grundsätze ist aber in den Bergwerksbezirken gewohnheitsmäßig festgestellt, und hat zu dieser Feststellung das „vereinigte Komitee" durch seine langjährige Rechtsprechung in hohem Maße beigetragen. Ein Überblick über dasselbe

lehrt die Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit der dem „vereinigten Komitee" unterfallenden Aufgaben ermessen.

Der Bergbau in den bezeichneten Grafschaften ist durch den Grundsatz der Arbeitsteilung in hervorragendem Grade beherrscht. Die Arbeiter zerfallen in sieben Hauptklassen, die sich in zahlreiche Unterabteilungen gliedern. Die wichtigsten Arbeiter sind die „Hauer", d. h. die eigentlichen Bergleute, welche ausschließlich mit dem Heraushauen der Kohle zu thun haben. Für sie herrscht, wie sogleich zu zeigen ist, der Grundsatz, der in gewissem Grade für die gesamte englische Industrie gilt, die Produktion nicht durch Herabdrückung des Lohnes, sondern durch Stärkung der Intensität der Arbeit zu fördern. Die Löhne aller übrigen Klassen richten sich nach den ihren; aber während für sie Stücklöhnung gilt, werden die meisten andern nach der Zeit bezahlt. Alle Klagen also, welche die Löhnung der letzteren Klassen betreffen, hat das „vereinigte Komitee" auf den festzustellenden Durchschnittslohn der Hauer zu prüfen und, je nachdem sie in dem gewohnheitsmäßigen Verhältnis zu demselben stehen oder nicht, abzuweisen oder zuzusprechen. Um einen Begriff von der Schwierigkeit dieser Aufgabe zu geben, sei folgendes erwähnt. Die zweite Klasse, welche die unter der Erde außer den Hauern beschäftigten Arbeiter umfaßt, enthält 32 Unterarten, 19 von Erwachsenen und 13 von Knaben. Zur dritten Klasse gehören die höher als die Bergleute bezahlten Arbeiter, Aufseher u. s. w., ebenfalls mit den verschiedensten Löhnen. Die vierte Klasse umfaßt gar 37 Unterarten, Arbeiter, die über der Erde am Bergwerk beschäftigt sind, die fünfte und sechste Klasse besser bezahlte Arbeiter, Maschinenarbeiter und solche, die zum Teil dem Gewerkverein der „Engineers" angehören; die letzteren stehen außerhalb der von den Bergleuten getroffenen Abmachungen. In letzter Linie kommen die eigentlichen Tagelöhner. Alle diese Arbeiter erkennen mit der bezeichneten Ausnahme die Rechtsprechung des vereinigten Komitees an, das ihre Löhne in dem gewohnheitsmäßigen Verhältnis zueinander erhält. Übrigens werden auch für sie mehr und mehr Stücklöhne eingeführt, deren Höhe sich ebenfalls nach dem Durchschnittslohn der Hauer richtet. Erhalten z. B. die Hauer 5 % Lohnerhöhung, so werden sämtliche andere Löhne, seien es Stück- oder Zeitlöhne, um 5 % erhöht, wobei ihr gegenwärtiges Verhältnis unveränderlich bleibt.

Diese Hauer werden nach der Tonne geförderter Kohle bezahlt. Das Komitee berechnet den Durchschnitt, welcher für das betreffende Jahr in der Grafschaft für die harte und die weiche Kohle bezahlt wird und welcher als Richtschnur bei seinen Entscheidungen dient. Demgegenüber ist die thatsächliche Löhnung der Arbeiter äußerst wechselnd. So pflegt bei eintretenden Schwierigkeiten der Arbeit eine Lohnerhöhung gewährt zu werden, z. B. wenn Steine sich in der Kohle finden, ferner wenn das Dach unsicher ist und Herabfall von Steinen droht u. s. w. Abgesehen von diesen außergewöhnlichen Fällen zerfällt die Arbeit an jedem Flötz überhaupt in zwei verschieden bezahlte Teile: zuerst werden schmale Gänge in die Kohle gehauen und dieselben von Quergängen gekreuzt, so daß Pfeiler mit der Grundfläche von 30—60 Ellen im

Quadrat stehen bleiben; sodann werden die Pfeiler mit Hülfe von Pulver ausgesprengt. Der erste Teil der Arbeit ist viel schwerer als der zweite und wird entsprechend höher bezahlt.

Natürlich lassen sich bei der Verschiedenheit der Verhältnisse, unter denen die Bergleute arbeiten, täglich neue Komplikationen denken. Es sind daher feststehende Lohnsätze unmöglich. Vielmehr hat sich derjenige Arbeiter, welcher sich zu wenig bezahlt glaubt, und derjenige Arbeitgeber, welcher zu viel zu zahlen glaubt, an das „vereinigte Komitee" zu wenden. Dieses wird den Fall prüfen, d. h. die Natur der Arbeit an Ort und Stelle untersuchen und danach unter Zugrundelegung des oben erwähnten allgemeinen Durchschnittslohnes entscheiden. Den letzteren selbst kann es nicht verändern; eine Erhöhung oder Erniedrigung desselben wäre eine Grafschaftsfrage und käme einer allgemeinen Lohnerhöhung oder -herabsetzung gleich. Dagegen kann es im einzelnen Falle den Arbeitern höhern Lohn zusprechen bezw. ihren Lohn vermindern auf Grund davon, daß derselbe höher oder niedrer als der Durchschnittslohn sei, der für diese Art der Arbeit in der Grafschaft gezahlt werde. Da nun aber in diesen Fragen eine mathematische Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so bestimmen die Statuten des „vereinigten Komitees", daß in den Stücklöhnen der Hauer eine Änderung nur dann verlangt werden könne, wenn nachgewiesen würde, daß dieselben um 5 % höher oder niedriger als die für diese Arbeit gewährte Durchschnittslöhnung seien.

Hieraus folgt, daß nicht nur in verschiedenen Gruben, sondern sogar in derselben Grube die verschiedensten Löhne herrschen. So schwankten z. B. in zwei benachbarten Gruben die Löhne von 1 sh. $2\frac{1}{2}$ d. bis 2 sh. die Tonne. Das „vereinigte Komitee" scheint in der Beurteilung dieser Verschiedenheiten nicht davon auszugehen, daß jeder Bergmann den Tag etwa gleichviel verdienen, also in dem Verhältnis, in dem er weniger fördern könne, entsprechend mehr bezahlt werden solle. Vielmehr wechselt auch der Tagesverdienst durchaus, z. B. bewegt sich derselbe in den angeführten Gruben zwischen 3 sh. 6 d. und 4 sh. 9 d.; besondere Schwierigkeiten scheinen also als Grund absolut höherer Bezahlung angesehen zu werden.

Fälle, in denen es sich um Lohnfestsetzungen dieser Art handelt, sind bei weitem die zahlreichsten unter den an das „vereinigte Komitee" zur Entscheidung gelangenden. Beispiele sind folgende: die Arbeiter verlangen höheren Lohn wegen eindringenden Wassers, wegen verminderter Höhe des Flötzes, deswegen weil eine für die Grafschaft ausgesprochene Lohnerhöhung ihnen nicht zu teil geworden sei. Die Arbeitgeber verlangen Lohnverkürzung deswegen, weil der Flötz „gebrochen" werde, d. h. die Gänge fertig ausgearbeitet und die Pfeiler nunmehr nur auszusprengen seien, weil die Kohle weicher und damit die Arbeit leichter werde; sie fordern Anpassung bestimmter Löhne an eine für die Grafschaft ausgesprochene Lohnherabsetzung; sie verlangen, daß ihre Grube aus der Klasse der teurer bezahlenden „Dampfkohlenwerke" in die der weniger bezahlenden versetzt werde, welche „weiche Kohle"

fördern. Solche und ähnliche Fälle erledigt das Komitee nach den bezeichneten Grundsätzen.

Dasselbe ist jedoch mit seinen Entscheidungen nicht an die Anträge der Parteien gebunden. So verlangten z. B. die Arbeiter wegen außerordentlicher Hitze im Schacht eine Lohnerhöhung. Das Komitee verwarf diesen Antrag, in der Meinung, daß unter solchen Umständen überhaupt nicht gearbeitet werden solle, forderte vielmehr den betreffenden Arbeitgeber auf, durch verbesserte Ventilation die Temperatur zu erniedrigen. Allgemeine Fragen weist das Komitee von sich, so z. B. als die Arbeiter eine bisher ungebräuchliche Vergütung dafür forderten, daß sie die ihnen zum eignen Verbrauch zugeteilten Kohlen verlüden; hätte das Komitee hier nein oder ja gesagt, so hätte es damit nach seiner Ansicht einen neuen allgemeinen Grundsatz für die Löhnung aufgestellt, was über seine Befugnis hinausging.

Eine weitere Komplizierung erfuhr das System der Löhnung und damit die Rechtsprechung des „vereinigten Komitees" durch Einführung der sogenannten „Fairy Bills". Es kommt nämlich bei der harten Kohle Northumberlands, welche der Ausfuhr vor allen dient, darauf an, die Kohle in möglichst großen Stücken zu fördern. Auch ist es für die Grubenbesitzer um deswillen wichtig, daß die Arbeiter hierzu einen Ansporn haben, weil sie alsdann die auszusprengende Kohle nach Kräften ausnutzen und möglichst tief, d. h. dort, wo sie auf dem Stein aufsitzt, unterwühlen. Die Vereine der Arbeitgeber und Arbeiter einigten sich 1877 daher dahin, daß die Arbeiter, wenn es die Grubenverwaltungen vorzögen, allein nach den großen Stücken bezahlt werden sollten. Dieselben werden dadurch gesondert, daß man die Kohlen über Latten gleiten läßt, zwischen welchen die kleineren hindurchfallen. Durch Schiedsspruch des Herrn Dr. Playfair wurde festgestellt, daß sich in der Tonne bisher 60,8 % große Stücke befanden; für dieses Gewicht (also $\frac{60,8}{100}$ Tonne) wird der Arbeiter mit dem üblichen Durchschnittslohn für die ganze Tonne bezahlt. Was er darüber liefert, ist demnach Extragewinn; dagegen wird er für die kleinen Stücke, welche zu Boden fallen, gar nicht bezahlt. Das „vereinigte Komitee" hatte mit der Einführung dieses Systems, welches übrigens nur teilweise angenommen wurde, als einer Grafschaftsfrage nichts zu thun. Dagegen führte seine Anwendung zu häufigen Zweifeln, welche das „vereinigte Komitee" entschied. Auch in diesem Fall bleibt der Durchschnittssatz, der für die Tonne zur Zeit gezahlt wird, Grundlage seiner Entscheidungen.

Wo Stücklohn herrscht, ist die Länge der Arbeitszeit nicht von gleichem Interesse für die Parteien als dort, wo Tagelohn bezahlt wird. Trotzdem hat das „vereinigte Komitee" nicht selten mit Fragen der Arbeitszeit zu thun. Auch in dieser Hinsicht herrscht das Prinzip, die Arbeitsleistung möglichst zu steigern. Die Arbeitszeit ist auffallend kurz, $6\frac{1}{2}$ oder 6 Stunden (uneingerechnet Aus- und Einfahrt); jedoch kann in gewissen Fällen das Komitee eine längere Arbeitszeit gestatten. Es wird in doppelter Schicht gearbeitet, d. h. an Stelle der ersten Arbeiter treten nach 6- oder $6\frac{1}{2}$stündiger Arbeit Ersatzmänner. Die Schattenseite dieses Systems, daß jeder nur daran Interesse hat, mög-

lichst viel für sich herauszufördern, ohne die Arbeit des Nachmannes vorzubereiten, wird dadurch vermieden, daß Vormann und Nachmann ihr Geschäft gemeinsam betreiben, d. h. zusammen als eine Person bezahlt werden, häufig wohl Vater und Sohn oder Angehörige desselben Haushaltes sind.

Die Vorteile dieses Systems für den Arbeitgeber faßte Lord Herschell, der im Jahre 1877 für die Kohlenindustrie Northumberlands Schiedsrichter war, in folgender Weise zusammen:

Schiedsrichter, zu dem Zeugen Herrn Mamatt gewandt, Sachverständigen für die Kohlenindustrie in Yorkshire, wo nur in einer Schicht und mit längerer Arbeitszeit gearbeitet wird:

„Wenn Sie das nehmen, was per Tag aus der Grube herauskommt — das Quantum, auf das die stehenden Ausgaben sich beziehen —, so würde jedenfalls die Art und Weise, wie in Northumberland gearbeitet wird, mehr Gewinn bringen als die Ihre, weil man hier, soviel ich verstehe, das doppelte Quantum fördert?"

Zeuge: „Während derselben Zeit von 24 Stunden."

Herr Bunning, Sekretär der Arbeitgeber: „Aber mit der doppelten Anzahl von Menschen."

Schiedsrichter: „Dieselben werden nach der Tonne bezahlt und daher ist es ganz gleichgültig, ob man die doppelte Anzahl von Menschen hat oder nicht. Was ich meine, ist, daß, wenn man sechs Tonnen an Stelle von dreien den Tag erhält, sehr viele der stehenden Ausgaben sich auf 6 statt 3 verteilen werden." —

Da nämlich jeder Arbeiter trotz der kurzen Stundenzahl nicht weniger, sondern eher mehr leistet als ein länger arbeitender anderwärts, so befindet sich der Arbeitgeber in der Lage, als ob er einen Arbeiter 12 bis 13 Stunden arbeiten hätte, der doppelt soviel fördert als der Arbeiter in den Bergwerken des Konkurrenten.

Dieses System komplizierter Stücklöhnung mit kurzer Arbeitszeit und Schichtwechsel wäre ohne die Thätigkeit des „vereinigten Komitees" undurchführbar, welches der Arbeitsleistung den ihr gebührenden Lohn anpaßt. Ohne das würde, da der Lohn nicht zahlenmäßig aus einer Liste zu entnehmen ist, vollständige Unsicherheit herrschen. Die Arbeiter würden häufig den Unternehmer durch Ausstände zu höherem Lohn zu zwingen suchen — Unterbrechungen, die eine in Intensität so gesteigerte Industrie gerade am wenigsten vertragen kann. Andrerseits aber würden einzelne Arbeitgeber durch Druck auf die Löhne Vorsprung vor den andern zu erreichen suchen. Beides wird dadurch unmöglich, daß es eine Autorität giebt, die für die ganze Grafschaft die Arbeitsbedingungen auf gleichem Niveau hält.

Während, wie wir sahen, der Durchschnittslohn für die Tonne die Grundlage der Entscheidungen des Komitees bildet, so hat dasselbe doch auch manchmal den Durchschnittstagesverdienst der Bergleute zu Rate zu ziehen. So besteht die Bestimmung, daß der Tagesverdienst, wo er sich durch verlängerte Arbeitszeit [1]) über den Durchschnittsverdienst

1) Nicht durch eintretende Schwierigkeiten der Arbeit.

hebt, 5 sh. 2 d. nicht überschreiten dürfe, womit für die Verlängerung der Arbeitszeit eine Maximalgrenze gegeben ist, sowie daß kein Arbeitgeber eine Lohnherabsetzung fordern könne, außer wenn der in der Grube durchschnittlich bezahlte Tagelohn 5 sh. 2 d. um 5 % übersteigt.

Der Durchschnittstagesverdienst wechselt je nach dem Steigen oder Sinken des Stücklohns. Der Bergmann von Northumberland erhält für den Tag mehr als der in Durham. Herr Reginald Guthrie, zur Zeit Sekretär der Grubenbesitzer beider Grafschaften, giebt mir folgende Zahlen an:

Bei 6½stündiger Schicht — 5 sh. 2 d. für Northumberland — 4 sh. 8 d. für Durham.

Bei 6stündiger Schicht — 4 sh. 9½ d. für Northumberland — 4 sh. 5 d. für Durham.

Trotzdem ist der Bergmann in Durham besser gestellt als der in Northumberland, da der letztere von der Öffnung der Ostsee im Frühjahr abhängt und daher seine Arbeit bei spätem Frühjahr oft Unterbrechungen erleidet.

Hinzuzufügen ist, um das Bild der Thätigkeit des Komitees zu vervollständigen, daß die Bergleute im Fall der Verheiratung ein Haus und ein Stück Gartenland erhalten (im Werthe von 1 sh. 6 d. bis 2 sh. die Woche). Es ist klar, daß diese Berechtigung zu zahlreichen Streitfragen führt: über ihren Beginn, über die Beschaffenheit des Hauses, von der andern Seite über die notwendigen Ausbesserungen u. s. w. Ja das „vereinigte Komitee" wird, indem es hierüber entscheidet, selbst auf die Zahl der Eheschließungen einen gewissen Einfluß üben, indem es als Recht gilt und im Interesse der Arbeitgeber festgehalten wird, daß in den einzelnen Häusern außer dem verheirateten Bergmann noch einer oder zwei jüngere im Bergwerk beschäftigte Arbeiter wohnen, denen für den Fall vorzeitiger Verheiratung jenes Vorrecht versagt werden würde. So wenigstens scheint mir ein Fall zu deuten, in dem einem jung verheirateten Paare die Vergünstigung nicht gewährt wird. In gleicher Weise entscheidet das Komitee über das Recht des Arbeiters auf Feuerung und über seine Verpflichtung, Licht, Pulver und einen Teil der Werkzeuge selbst zu stellen.

Fügen wir hinzu, daß das Komitee auch von Arbeitgebern dazu benutzt wird, Mißbräuche bei der Arbeit abzustellen, welche sie sonst zu verhindern kaum im stande wären. So finde ich Anträge darauf, daß die Arbeiter das Dach oder die Sohle eines Flötzes besser auszuarbeiten hätten, Beschwerden darüber, daß sie Pulver zu viel an Stelle der Handarbeit verwendeten, wodurch die Kohle verschlechtert würde. Die Arbeiter, denen die Entscheidung des Komitees mit der Gewalt ihrer gewerkvereinlichen Behörden entgegentritt, sind gezwungen, derselben sich zu fügen, ja Lohnherabsetzungen und Strafen sich gefallen zu lassen.

Ganz besonders aber tritt das Komitee denjenigen Arbeitern entgegen, welche selbst für den Fall einer noch so begründeten Beschwerde die Arbeit einstellen. Wird doch durch unautorisierten Ausstand seine schiedsrichterliche Stellung in Frage gestellt, und straft in solchen Fällen

das Komitee damit, daß die Beschwerden überhaupt nicht gehört oder für längere Zeit, nachdem die Arbeit wieder aufgenommen ist, vertagt werden. Natürlich zahlt auch der Gewerkverein solchen Bergleuten keine Ausstandsgelder, so daß sie die Arbeit, die sie verließen, wieder zu erhalten froh sein müssen.

Das Gesagte gewährt einen Überblick über die weitreichende Thätigkeit des „vereinigten Komitees". Seine Stärke besteht darin, daß ihm jene allgemeinen Fragen entzogen sind, welche weder technischer noch rechtlicher, sondern wirtschaftlicher Natur und nicht selten für beide Parteien so wichtig sind, daß sie in ihnen dem Spruche eines Dritten sich nicht zu beugen, sondern sie allein auszufechten geneigt sind. Hierhin gehören vor allen die Lohnfragen, welche dank dem „vereinigten Komitee" statt in unzählige zu zersplittern, für die ganze Grafschaft mit einer einzigen Prozentzahl ausgedrückt werden, z. B. 5 % Erhöhung, Verminderung. — Voraussetzung für friedliche Lösung auch dieser Fragen durch Verhandlungen der sich gegenüberstehenden Vereine, durch Schiedsspruch oder gleitende Skalen.

Hierzu kommt, was das „vereinigte Komitee" in der Vermeidung aller übrigen Arbeitsstreitigkeiten leistet, welche sonst so häufig aus den Fragen des „individuellen Falles" entspringen. In den letzten Jahrzehnten fanden in Northumberland zweimal (1878 und 1887) allgemeine Arbeitsausstände wegen Lohnfragen statt. Läßt man diese Jahre außer Betracht, weil ja mit jenen Fragen das Komitee nichts zu thun hatte, so erhält man zwei je achtjährige Perioden von 1870–77 und von 1879–86. In der ersteren, während welcher das „vereinigte Komitee" errichtet wurde und noch keine endgültigen Entscheidungen fällte, ist die Summe des auf örtliche Arbeitsausstände vom Gewerkverein verausgabten Geldes 12337 £, in der letzten Periode nur 4275 £; der Jahresdurchschnitt in der ersten ist 1525 £, in der zweiten 531 £, — das letztere ein in der That äußerst geringer Betrag, wenn man bedenkt, daß einige Grubenverwaltungen dem Verein der Arbeitgeber nicht beigetreten sind, der Gewerkverein also, wenn er ihnen gegenüber Beschwerden hat, auf Ausstände angewiesen ist.

Statuten des vereinigten Komitees für Northumberland. März 1877.

1. Der Gegenstand des „vereinigten Komitees" soll sein die Besprechung aller Fragen (außer solchen, die man Grafschaftsfragen nennt und die das Gewerbe im allgemeinen angehen)[1]), was da Löhne, Arten der Arbeit und alle andern Gegenstände angeht, wie sie von Zeit zu Zeit in den Gruben sich erheben und der Erwägung des Komitees durch

[1]) Dies der Unterschied des „vereinigten Komitees" von der Einigungskammer. So heißt es in den Statuten der mittlerweile zusammengebrochenen Einigungskammer für die chemische Industrie Nordenglands: „Die Kammer soll über Lohnfragen und alle anderen Gegenstände, welche die gegenseitigen Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber angehen, entscheiden." Ähnliches bestimmten die Statuten der Einigungskammer für die Wirkerei in Nottingham: „irgend welche [illegible]". Hierin liegt die Schwäche dieser Einrichtung.

die betreffenden Parteien unterstellt werden sollen. Das Komitee soll alle Streitfragen besprechen, Beweise erheben und seine Entscheidung soll endgültig sein.

2. Das Komitee besteht aus sechs Vertretern, welche der Gewerkverein der Bergleute, und sechs, welche der Verein der Grubenbesitzer ernennt, und ein Vorsitzender soll jährlich durch beide Vereine bezeichnet werden, der stimmberechtigt sein soll.

3. Bei den Sitzungen des Komitees soll keine Verhandlung stattfinden, wenn nicht wenigstens 3 Vertreter jedes der beiden Vereine anwesend sind.

4. Jede Partei zahlt ihre eignen Kosten.

5. Ist irgend eine Veränderung oder Erweiterung dieser Regeln gewünscht, so soll von einer solchen in der Sitzung, die der Beratung dieser Veränderung vorhergeht, bereits eine Mitteilung gemacht werden.

6. Ist irgend ein Mitglied des Komitees in einer zu behandelnden Frage persönlich interessiert, so soll es sich der Abstimmung enthalten und ein Mitglied der Gegenpartei soll sich ebenfalls der Abstimmung enthalten.

7. Die Geschäftsrolle des Komitees soll mitgeteilt werden wenigstens vier volle Tage vor jeder Sitzung und kein Mitglied soll im stande sein, in irgend einer andern Weise etwas zur Verhandlung zu bringen.

8. Wenn sowohl die Grubenbesitzer wie die Bergleute auf ihrer Geschäftsrolle Fälle haben, so soll von jeder Seite abwechselnd ein Fall erwogen werden.

9. Wenn in einem Falle man zum Schiedsgericht schreitet und die Schiedsrichter sich nicht über die Ernennung eines Unparteiischen verständigen können, so soll der Vorsitzende des „vereinigten Komitees" die Ernennung vornehmen.

10. Alle Anträge bezw. Lohnherabsetzungen oder -erhöhungen für irgend einen Teil einer Grube sollen die Frage der Löhnung für dieselbe Klasse von Arbeitern in der ganzen Grube eröffnen.

11. Bevor irgend eine Veränderung in den Hauerlöhnen genehmigt wird, muß klar nachgewiesen werden, daß der durchschnittliche Lohn, beziehentlich dessen der Antrag gestellt ist, mindestens 5 % über oder unter dem Grafschaftsdurchschnitt steht.

Zusatzregeln, gegeben vom vereinigten Komitee.

12. Das Komitee darf keine Frage betr. Übergang von Zeitlohn zu Stücklohn und umgekehrt verhandeln.

13. In Zukunft sollen Arbeitgeber und Arbeiter nicht weniger als 10 volle Tage vorher jeden an das Komitee zu bringenden Antrag mitteilen, dagegen hat die Mitteilung von einem Verein an den andern wie bisher zu geschehen. In Zukunft haben alle Mitteilungen schriftlich zu geschehen und mit der Unterschrift oder dem Stempel eines Beamten des Vereins gezeichnet zu werden.

14. Gewöhnlich sollen die drei letzten Abklöhnungen vor dem Antrage berücksichtigt werden, ausschließlich des ersten und letzten im Vierteljahre, aber kein angebotener Beweis bezüglich irgend einer Abklöhnung soll ausgeschlossen werden.

15. In Zukunft soll kein Fall, ohne daß eine Sitzung dazwischen liegt, von neuem verhandelt werden.

16. Der Vorsitzende wird jährlich in einer Sitzung am zweiten Samstag des Mai erwählt; seine Wiederwahl soll bereits in der vorhergehenden der alle zwei Monate stattfindenden Sitzungen des Komitees verhandelt werden.

17. Den Grafschaftsdurchschnitt auf 4 sh. 9½ d. angenommen, soll Überzeit, wo sie zu vermehrter Produktion führt, zu nicht mehr als 4½ d. erlaubt sein, jedoch jeder Fall auf seine Eigentümlichkeit hin in Betracht gezogen werden. (Vergl. S. 122 unten.)

Kein Arbeitgeber darf eine Lohnherabsetzung verlangen, wenn nicht der Durchschnittsverdienst in seiner Grube wenigstens 5 % über 5 sh. 2 d. beträgt. Wenn irgend eine Belegschaft Lohnerhöhung verlangt, so ist der Grafschaftsdurchschnitt auf 4 sh. 9½ d. anzunehmen plus irgend welchem Zusatz, der aus Überzeit folgt[1]).

18. Künftige Erhöhungen oder Herabsetzungen des Lohnes haben mit dem ersten Zahltage nach der Entscheidung zu beginnen.

19. In Zukunft sollen Berichte oder Schiedssprüche das Datum bezeichnen, an dem eine Veränderung eintreten soll.

20. Die Berichterstatter haben die Zeit ihrer Zusammenkunft so früh als möglich anzusetzen.

B. Erledigung allgemeiner Fragen.

Wir betrachten nunmehr, wie sogenannte „Grafschaftsfragen" erledigt, d. h. die Arbeitsbedingungen festgesetzt werden, nachdem wir die Anwendung der einmal festgesetzten kennen gelernt haben.

Die Arbeitsbedingungen werden nach rechtlicher Auffassung von vornherein mit Einführung der Großindustrie durch Vertrag geregelt. Thatsächlich liegt jedoch erst dann ein Vertrag d. h. eine Übereinkunft zweier einander gegenüberstehenden Willen vor, wenn der Arbeiter durch Verbindung mächtig genug geworden ist, um neben dem Arbeitgeber auch seinerseits die Feststellung dieser Bedingungen zu beeinflussen. Wie gestaltet dieselben sein werden, hängt davon ab, welche Partei der andern länger und leichter entbehren kann, und da diese Frage für die eine Seite stets, für die andere oft von Lebensinteresse ist, so werden Fälle sich nie vermeiden lassen, in denen die Probe darauf wirklich gemacht wird. Daher denn Einigungskammern, welche den Parteien für alle Zeit die Hände binden, bei einer Krise früher oder später gesprengt werden.

---

1. Beschluß vom 12. Juli 1879: natürlich schwankt der Grafschaftsdurchschnitt und zwar in Prozenten, je nach den Lohnskalen oder anderweitigen Festsetzungen.

Aber diese Fälle des Kampfes lassen sich außerordentlich vermindern, in dem Grade nämlich, als die materiellen Gründe, welche die Lohnschwankungen beeinflussen, insbesondere die Lage des Gewerbes, auch der Erkenntnis des Arbeiters zugänglich werden und damit von ihm der Ausgang, welchen der Kampf haben würde, vorhergesehen wird. Die Feststellung der Arbeitsbedingungen erfolgt alsdann durch Vertrag auf Grund friedlicher Verhandlungen. Die wichtigste Frage ist hierbei die Höhe des Lohnes.

Da aber jene Gründe, welche dieselbe bestimmen, die Industrie im ganzen betreffen, insbesondere nicht von dem Gewinn des einzelnen Unternehmers, sondern von dem Durchschnittsgewinn abhängen, so besteht die Tendenz, die Entscheidung für das gesamte Gewerbe einheitlich zu treffen, wie wir für Lancashire oben sahen. In der Kohlenindustrie, die wir betrachten, werden die Lohnveränderungen zwischen dem Verein der Grubenbesitzer einerseits und den Gewerkvereinen von Northumberland und Durham andrerseits je für die betreffende Grafschaft einheitlich geregelt. Mit Erlöschen des alten Klassengegensatzes wird die Zahl der friedlich ohne vorhergehenden Kampf getroffenen Abmachungen immer überwiegender. So zähle ich für Northumberland seit 1870 im ganzen 13 durch Vertrag herbeigeführte Lohnveränderungen, dagegen nur 2 allgemeine Ausstände. In Durham, wo die Lohnveränderungen sogar etwas häufiger gewesen zu sein scheinen, ist überhaupt in der genannten Periode nur ein allgemeiner Ausstand vorgekommen. Wir überblicken kurz die Geschichte dieser Veränderungen, zunächst für Northumberland.

Ungefähr Mitte 1871 trat die englische Kohlenindustrie in eine Periode bis dahin unerhörten Aufschwungs. Damals wandten sich die Belegschaften einzelner Gruben in Northumberland an die betreffenden Grubenbesitzer mit dem Verlangen nach Lohnerhöhung. Sie wurden, wie erwähnt, an den Verein der Arbeitgeber gewiesen und nach Verhandlungen einigte sich hier zum erstenmal dieser Verein mit dem der Arbeiter auf eine die ganze Grafschaft betreffende Lohnerhöhung von 10 %, Anfang 1872. In gleicher Weise wurden im Juli 1872 weitere 20 % und im März 1873 noch einmal 20 % gewährt. Die Löhne waren im ganzen um 50 % gestiegen und zwar auf friedlichem Wege, da die Grubenbesitzer die außerordentlichen Gewinne sich nicht durch Arbeitsausstand verkürzen lassen wollten.

Bereits 1873 begann die entgegengesetzte Bewegung. Mit dem Sinken des Marktpreises der Kohle forderten die Arbeitgeber 1874 zwei Lohnherabsetzungen, welche ebenfalls durch Vertrag zwischen den Parteien eingeführt wurden, die eine von 10 %, die andere von 14 %. Als aber 1875 abermalige Lohnverkürzung verlangt wurde, da waren die Arbeiter zweifelhaft, ob dieselbe in der Lage des Gewerbes begründet sei oder ob sie sich nicht vielmehr mit Erfolg dagegen wehren könnten. Diese Unsicherheit führte sie zum Vorschlag eines Schiedsgerichts. Die Arbeitgeber gingen darauf ein, und unter sinkender Konstellation des Marktes folgt nunmehr eine Periode der Schiedsgerichte. Das erste fand März 1875 vor Sir Rupert Kettle statt, welcher bereits in

andern Industrieen erfolgreich das Schiedsamt bekleidet hatte, und führte zu einer Lohnherabsetzung von 10%. Noch im nämlichen Jahr erkannte Lord Herschell auf eine weitere von 8%, August 1876 Sir Lyon Playfair auf eine solche von 7%. Im Juli 1877 wies Lord Herschell aber das Verlangen der Arbeitgeber nach weiterer Lohnherabsetzung ab; daß dieser Schiedsspruch jedoch nicht auf gesunder Grundlage beruhte, zeigte sich darin, daß die Arbeitgeber 3 Monate nach dem Schiedsspruche abermals Verkürzung der Löhne um 15% verlangten, ausdrücklich erklärten, daß sie sich einem Schiedsgericht nicht unterwerfen würden und in einem darauf ausbrechenden Ausstande den Sieg davontrugen.

Genau dieselbe Entwicklung liegt in Durham vor. Auch hier wurden 1872 und 1873 50% Lohnerhöhung gewährt, sodann 1874 bis 76 fünf Lohnherabsetzungen vorgenommen, von ihnen vier auf dem Wege des Schiedsgerichts.

Es scheint hier der Ort, das Wesen des industriellen Schiedsgerichts, wie es sich in England entwickelt hat, näher zu betrachten, um alsdann bei Besprechung der Eisenindustrie, für die es ebenfalls sehr wichtig ist, nicht weiter darauf zurückzukommen.

Voraussetzung der Einführung des Schiedsgerichtes in die Industrie ist ein Friedenszustand, in dem die Arbeiter die Arbeitgeber nicht mehr als Feinde und Unterdrücker, sondern lediglich als wirtschaftliche Gegner ansehen. Ohne das nämlich werden die Arbeiter nicht Vertrauen in die Unparteilichkeit des Schiedsrichters gewinnen, welcher naturgemäß den oberen Klassen angehört. Andererseits werden die Arbeitgeber es unter ihrer Würde halten, ihr Verhältnis zu den Arbeitern von einem Dritten bestimmen zu lassen.

Daß in der That dieser Zustand des Friedens einen großen Teil der englischen Industrie beherrscht, beweisen die Verhandlungen vor den Schiedsrichtern in fast allen Gewerben.

Wenn man bedenkt, daß es sich für beide Parteien um die wichtigsten Interessen, für den Arbeiter um ein Brot weniger oder nicht, vielleicht daheim um hungernde Kinder, für den Arbeitgeber um geschäftlichen Ruin handelt, so ist der Ton der Höflichkeit, in dem diese Verhandlungen geführt werden, bewundernswürdig. Jede Seite scheint dadurch an den Tag legen zu wollen, daß der Meinungsverschiedenheit, in der sie sich gegenüber der anderen Seite befindet, wirtschaftliche Gründe, keine persönlichen zu Grunde liegen. So erklären z. B. die Arbeitgeber vor Sir Rupert Kettle 1875: „Unsere Bergleute bilden sowohl körperlich wie geistig einen höchst fortgeschrittenen Typus der Menschheit, aus der einige unserer begabtesten Erfinder und Senatoren hervorgegangen sind. Aus ihren Reihen sind heute mit großem Geschick einige der fähigsten Sachwalter auserwählt worden, welche je eine Gruppe von Menschen zu vertreten haben ähnlich wie etwa ein Advokat die Fähigkeit seines Gegners hervorhebt. Der Schiedsrichter äußerte in seinem Gutachten damals, daß die Verhandlungen vom ersten bis zum letzten Wort in einem durchaus freundschaftlichen Tone geführt worden seien. Lord Derby gar sagt wenige Jahre später, daß sie „in besserem

Geiste und in fähigerer Weise gar nicht hätten geführt werden können". Auch die Arbeiter, welche zu hitzigen Worten wohl eher geneigt sind, bemühen sich den Ton gegenseitigen Zuvorkommens nach Kräften zu wahren. „Wir sagen manchmal harte Dinge", sagt einer ihrer Vertreter „wenn wir heiß werden; aber sobald die Versammlung vorüber ist, vergessen wir sie. — Wir bewundern den versöhnlichen Geist, in welchem wir heute zusammengetroffen sind, und wollen uns bemühen, in demselben zu erwidern." (Aus dem Schiedsgerichte Shaw-Lefevres 1878 in der Eisenindustrie.)

Mehr noch als durch Worte bewiesen die Arbeiter der Eisenindustrie durch folgende geradezu staunenswerte Thatsache, wie weit dem Klassenhasse heute gegenseitiges Vertrauen Platz gemacht hat. Zu wiederholten Malen, als es sich für sie um äußerst einschneidende Lohnveränderungen handelte, erwählten sie David Dale, einen großen Kohlen-, Eisengruben- und Eisenwalzwerkbesitzer, zum Schiedsrichter, indem sie glaubten, daß er selbst dort, wo er in eigner Sache zu Gericht saß, unparteiisch ihre Interessen mit den seinen abwägen würde.

Die Form, in welcher das Schiedsgericht vor sich zu gehen pflegt, ist wechselnd. Entweder ernennen die Parteien je 2 „arbitrators", welche sich auf einen Unparteiischen einigen, oder es wird der letztere unmittelbar durch Übereinkunft zwischen Arbeitern und Arbeitgebern bezeichnet. Anerkanntermaßen ist der Unterschied zwischen beiden Formen rein äußerlich. Jene „arbitrators" sind nämlich thatsächlich nichts als Sachwalter und eine Übereinkunft zwischen ihnen ist fast unmöglich, da sich sonst die Parteien ohne Schiedsgericht geeinigt hätten. Daher bleibt auch hier die Entscheidung bei dem einen Unparteiischen, zu dessen Aufklärung lediglich jene Beisitzer dienen.

Die Verhandlungen sind mündlich; jedoch verliest bei Beginn der Verhandlung der Vertreter der klägerischen Partei einen Schriftsatz, der seine Forderung begründet, worauf die Gegenpartei in gleicher Weise erwidert. Sodann folgt Beweisaufnahme, Kreuzverhöre der Zeugen u. s. w., endlich Schlußplaidoyer der Parteien.

Allein trotz der äußeren Form einer Gerichtsverhandlung beruht das Schiedsgericht, wie schon das römische Recht lehrt, auf dem Schiedsvertrage zwischen den Parteien. Nicht eine dritte über den Parteien stehende Autorität stellt hier, wie früher, die Arbeitsbedingungen fest. Im Gegenteil, mit fortschreitender Entwicklung wird die zunächst leere rechtliche Form des Arbeitsvertrages mehr und mehr mit dem thatsächlichen Inhalt gefüllt. Wir sahen, wie die Lohnsteigerungen im Beginn der siebziger Jahre durch Vertrag der beiderseitigen Vereine herbeigeführt wurden. Alljährlich werden seitdem unwichtigere Seiten der Arbeitsbedingungen, welche das „vereinigte Komitee" als Grafschaftsfragen von sich gewiesen hat, in „allgemeinen Zusammenkünften" durch Vereinigungen größerer Abordnungen der beiden Parteien vertragsmäßig erledigt. Ein ähnlicher Vertrag geht jedem Schiedsgerichte voran: auch hier Verhandlungen seitens Bevollmächtigter und Vertragsschluß über künftige Arbeitsbedingungen, mit dem Unterschiede nur, daß der materielle Inhalt des Vertrages dem Ermessen eines Dritten ganz oder teilweise an-

hergestellt wird. Die Unterwerfung unter den Schiedsspruch beruht auf der vorhergehenden vertragsmäßigen Festsetzung; dies zeigt sich insbesondere darin, daß nicht selten die Parteien gewisse Punkte, über welche sie einig sind, dem Schiedsrichter entziehen. So wurde z. B. festgesetzt, daß derselbe innerhalb bestimmter Grenzen den Lohn festsetzen, ein andres Mal, daß er von einem bestimmten Normaljahre ausgehen und seinen Entscheid durch Vergleichung der heutigen Lohnverhältnisse mit den damaligen gewinnen solle. Diese Bestimmung sowie die Beschränkung des Schiedsspruches auf bestimmte Personenklassen wurde z. B. durch schriftlich abgeschlossenen Vertrag in Cumberland dem Schiedsgerichte des Herrn Wheeler 1875 zu Grunde gelegt. Auch wird gewöhnlich im Schiedsvertrage bereits die Zeit, für die der Schiedsspruch gelten soll, festgestellt.

Infolge seines vertragsmäßigen Charakters ist es Voraussetzung des industriellen Schiedsgerichtes, daß beide Seiten die entsprechenden Organe der Willensäußerung und -verpflichtung besitzen, d. h. in Vereinen organisiert sind. Daher ist dasselbe unmöglich, wo der Arbeiter einzeln dem Arbeitgeber gegenübersteht. Wie könnte man Tausende und Zehntausende im voraus verpflichten, sich *einem* Schiedsspruche zu unterwerfen? Am Ende bliebe es jedem einzelnen möglich, sich als nicht gebunden zu erklären, so daß man am Schluß nicht weiter als im Anfang wäre. Wie auch könnte sonst der einzelne Arbeitgeber gezwungen werden, den ergangenen Schiedsspruch anzunehmen? Wo dagegen die Arbeiter organisiert sind, sorgt der Gewerkverein für die Durchführung des Schiedsspruches; es ist nicht nur eine Pflicht, deren Erfüllung von der öffentlichen Meinung gefordert wird, sondern auch sein Interesse — so sehr, daß, obgleich in der englischen Industrie Hunderte solcher Schiedssprüche vorgekommen sind, die Durchführung derselben kaum jemals in Frage gestellt, niemals der gerichtlichen Entscheidung unterbreitet worden ist. Trotzdem dürfte auch die rechtliche Erzwingbarkeit eines Schiedsspruches kaum bezweifelt werden, indem die Vertretungsbefugnis der Vorstände des Gewerkvereins für jedes einzelne Mitglied statutenmäßig feststeht und durch Beitritt zum Verein anerkannt wird. Nach englischem Prozeßrechte würde sich die Frage in eine Thatfrage auflösen, welche von der Civiljury zu entscheiden wäre[1] — jedoch dürfte diese rechtliche Erzwingbarkeit kaum von praktischer Bedeutung sein. Wichtiger als dies ist die Frage, welches die Grundsätze sind, durch die der Schiedsrichter bei der Fällung seines Entscheides bestimmt wird. Dieselben sind ebenso mannigfaltiger Art als die Gründe, welche auf die Höhe des Lohnes selbst bestimmend einwirken.

1. Alle übertrifft an Wichtigkeit der Grundsatz, daß der Lohn in einem gewissen Verhältnis zu der Höhe des Durchschnittsgewinnes steht —

1) Der sogenannte Mundellaakt von 1872 betrifft diese Frage nicht: er verhilft vielmehr zu ermöglichen, daß Arbeiter und Arbeitgeber für die Zukunft alle entstehenden Lohnstreitigkeiten einem Schiedsgerichte zu unterwerfen sich verpflichten. Da diese Verpflichtung jedoch nur dort vorhanden ist, wo sie in den Arbeitsvertrag aufgenommen ist, dieser aber nichts Dauerndes ist, sondern jederzeit gekündigt werden kann, so hat das Gesetz geringe praktische Bedeutung.

ein jedoch rein formaler Satz, der über die Höhe des Lohnes gar nichts aussagt. Vielmehr setzt er ein gegebenes Normalverhältnis zwischen Lohn und Gewinn voraus, welches durch geschichtliche Gründe bestimmt ist. Sodann aber ist der Durchschnittsgewinn eine Größe, deren mathematische Bestimmung mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden, ja geradezu meist als unmöglich zu bezeichnen ist. In der Kohlenindustrie hilft man sich nun damit, an Stelle des Durchschnittsgewinns den Durchschnittsverkaufspreis der Kohle zu setzen, welcher, wie man meint, gewöhnlich mit jenem in einem festen Verhältnis steht. Die übrigen außer dem Lohne die Produktionskosten mitbestimmenden Elemente (z. B. Steuern, Kapitalzins, die in England sehr hohen Abgaben an den Grundherrn, Kosten der Maschinerie u. s. w.) werden hierbei außer acht gelassen.

Dieser Durchschnittsverkaufspreis ist natürlich nicht nach Angaben der Arbeitgeber festzusetzen, da diese damit den Ausgang des Schiedsgerichtes in der Hand hätten. Vielmehr wird er heute durch Vertrauensmänner beider Parteien festgestellt, welche die Bücher bestimmter Firmen prüfen, aber, eidlich zu Stillschweigen verpflichtet, nur das Resultat ihrer Berechnungen mitteilen.

Hiernach nun läßt sich für jeden Zeitpunkt unter Annahme eines bestimmten Normallohnes die diesem augenblicklich entsprechende Höhe des Lohnes zahlenmäßig bestimmen und ist eine Entscheidung auf Grund des angegebenen Gesichtspunktes bei den bisherigen Schiedsgerichten bei weitem das Gebräuchlichste gewesen.

Schon bei dem ersten Schiedsgerichte in der Kohlenindustrie vor Sir Rupert Kettle war die Argumentation der Lohnherabsetzung fordernden Arbeitgeber durchaus auf diesem Gedanken aufgebaut. Die Kosten des Lohnes seien für die Tonne geförderter Kohle um 84 % höher als im April 1871, welchen beide Parteien als Normalmonat anerkannten, der Preis der Tonne Kohle dagegen nur um 64 % höher, daher die Löhne herabgesetzt werden müßten, um das April 1871 vorhandene Normalverhältnis wieder herzustellen. Die Arbeiter erkannten grundsätzlich diese Basis der Verhandlung an und suchten nur durch Bestreitung der angegebenen Zahlen ihre Interessen zu verteidigen. „Wir haben" sagen sie an andrer Stelle „immer unsere Bereitwilligkeit erklärt, die Löhne nach dem Verkaufspreis der Kohle zu regeln, und unser Vertrauen in diesen Grundsatz bewiesen, indem wir ihm nicht nur bei steigendem, sondern auch bei fallendem Markte anhingen." Von demselben Gedanken gehen sämtliche Schiedsgerichte in Northumberland wie Durham aus, bis Juli 1877 in dem Schiedsgerichte vor Lord Herschell die Arbeitgeber aus einem neuen Gesichtspunkte ihre Forderung begründeten. Dagegen sagt derselbe Schiedsrichter noch 1876: „Beide Parteien stimmen dahin überein, daß die Veränderungen des Verkaufspreises die Hauptgrundlage für die Veränderung der Löhne sein müssen."

Daß in der That hierbei der Gedanke vorschwebt, daß die Löhne in einem festen Verhältnis zu den Gewinnen stünden, wobei man letztere als „rohen", „ungenauen, aber praktischen" Ersatz die Verkaufspreise angenommen hat, geht aus der Verhandlung hervor.

machen nämlich die Arbeitgeber als Einwand geltend, daß bei gleichem Verkaufspreise ihre Produktionskosten zugenommen hätten, was nichts anderes sagen will, als daß ihre Gewinne herabgegangen seien. So z. B. verweisen sie vor Sir Rupert Kettle auf die durch die Neunstundenbewegung 1871 und den „Mine regulation Act", welcher 1873 in Kraft trat, verursachte Steigerung der Produktionskosten. In späteren Schiedsgerichten machen ihrerseits die Arbeiter darauf aufmerksam, daß mit Einführung der doppelten Schicht und infolge ihrer außergewöhnlich gesteigerten Arbeitsleistung die Produktionskosten gesunken seien, indem die stehenden Ausgaben sich auf eine vermehrte Produktion verteilten. Also auch hier der Gedanke, daß der Gewinn für die Löhne entscheidend sei, was einmal sogar der Arbeitervertreter selbst ausspricht.

Auch in der Eisenindustrie ist der Preis des Erzeugnisses für die Löhne entscheidend, womit z. B. vor David Dale 1877 wie 1878 Arbeiter und Arbeitgeber sich zufrieden erklären. Aber auch hier finden sich daneben nicht wenige Bezugnahmen auf verminderte oder vermehrte Produktionskosten, wodurch trotz gleichbleibender Marktpreise der Gewinn gesunken oder gestiegen sei. Insbesondere wird hier auf Schwankungen des Preises des Rohstoffes, der für die Kohlenindustrie nicht existiert, von beiden Seiten hingewiesen. Von demselben Gedanken gehen die Arbeitgeber aus, wenn sie bei einer Forderung auf Lohnherabsetzung geltend machen, daß der Preis zwar nicht entsprechend gesunken, dagegen die Quantität der verkauften Kohle (Eisens) infolge allgemeiner Geschäftsstockung vermindert sei. Auch hier ist die Argumentation stillschweigend dahin zu ergänzen, daß infolgedessen der Gewinn gesunken sei, daher die Löhne herabgesetzt werden müßten. (Hierauf beruht z. B. das Gutachten der Herren William und Mundella 1876 in der Eisenindustrie.)

Es ist klar, daß die bezeichneten Grundsätze nur dann leitend sein können, wenn man ein Normalverhältnis zwischen Lohn und Verkaufspreis (bezw. Gewinn) zu gewisser Zeit als gegeben annimmt. Für die Kohlenindustrie war dies die Zeit vor dem Steigen der Löhne 1871. Jedoch ist es schwierig, einen Zeitpunkt, der beiden Teilen zusagt, zu finden. Z. B. weigern sich vor Lord Herschell 1876 die Arbeiter, April 1871 als Normalmonat anzuerkennen, da damals die Ostsee schon offen und daher die Kohlenpreise verhältnismäßig hoch gewesen seien. Wie der Schiedsrichter feststellte, bot in der That Januar 1871 eine meist günstigere Grundlage für die Arbeiter, so daß, um zu einem beiderseitig anerkannten Normalverhältnis zu gelangen, von einer längeren Zeit der Durchschnitt genommen werden mußte.

2. Es ist jedoch unmöglich, das Verhältnis zwischen Lohn und [illegible]ewinn als ein gleichbleibendes anzusehen. Wie könnte dies insbesondere [illegible]nglische Arbeiter zugeben, dessen ganze Geschichte in einer Ver[illegible] dieses Verhältnisses zu seinen Gunsten besteht? Vielmehr [illegible]Satz auf, daß sein Leben und seine Arbeitsfähigkeit unter [illegible]u erhalten und die ihm durch die Geschichte gewordene [illegible]ng fortzugewähren sei unabhängig von Gewinn [illegible]e. Denn gerade darum habe er keinen An-

teil am Gewinn oder doch nur geringen, weil die Arbeitgeber auch zur Tragung der Verluste verpflichtet seien. Auf diesen Gedanken läßt sich die zweite Gruppe von Gründen und Gegengründen, die in den Schiedsgerichten vorgebracht werden, zurückführen.

So z. B. behaupten die Arbeiter, nicht für fehlerhafte Geschäftsführung, insbesondere Überproduktion seitens der Unternehmer, verantwortlich zu sein. Ebenso fiele es dem Unternehmer zur Last, wenn die Flötze allmählich schlechter würden, mit der Ausdehnung der Bergwerke die Förderung der gebrochenen Kohlen an das Tageslicht kostspieliger würde oder andre „natürliche Nachteile" einträten. In derselben Richtung liegt auch der versuchte Nachweis, daß niedrigere Löhne ihnen und ihren Familien ein hinlängliches Auskommen nicht mehr gewährten, sondern notwendigerweise zum Massenelend führten. Aber auch die Arbeitgeber benutzen denselben Gesichtspunkt. Sie verweisen darauf, daß der Geldwert sich gehoben, daher die Arbeiter ihre bisherige Lebenshaltung mit geringeren Mitteln durchführen könnten. In gleicher Weise nehmen sie darauf Bezug, daß die Konsumvereine, welche in den Kohlendistrikten außerordentlich zur Hebung der Arbeiter beigetragen haben, die Lebensmittel verbilligt hätten. Jedoch kommt es auch vor, daß die Arbeitgeber das Recht auf die Lebenshaltung überhaupt bestreiten und demgegenüber auf die Überfüllung des Arbeitsmarktes hinweisen, welche eine Herabdrückung der bisherigen Lebenshaltung notwendig mache.

3. Die dritte Gruppe von Gründen endlich, welche in den Schiedsgerichten von beiden Parteien vorgebracht zu werden pflegen, hängt mit dem Zuge der Industrie zusammen, die Lohnfrage zu konzentrieren. Wenn bereits heute dieselbe für jede Grafschaft einheitlich entschieden wird, so besteht die Tendenz, auch die Löhne aller Grafschaften einander anzunähern, wie ja in gewissen Gewerben die Löhne für ganz England in der That heute einheitlich festgesetzt werden. Eine sehr häufig vorgebrachte Begründung von Forderungen auf Lohnherabsetzung bezw. -erhöhung ist daher, daß die Arbeiter andrer Grafschaften weniger oder mehr erhielten. Zwar verwahrt sich alsdann gewöhnlich die Gegenpartei, daß solche Gründe auf den Schiedsspruch von Einfluß sein könnten, führt aber das nächste Mal ihrerseits genau dieselben ins Feld. So berufen sich Juli 1877 die Arbeitgeber von Northumberland darauf, daß in allen andern Gebieten der Kohlenindustrie länger gearbeitet und geringere Löhne gezahlt würden. Die Arbeiter wiesen demgegenüber darauf hin, daß sie entsprechend mehr leisteten, auch der Preis der von ihnen geförderten Kohle ein höherer sei, so daß ihre Arbeitgeber in besserer Lage als ihre Konkurrenten wären. Lord Herschell, der damalige Schiedsrichter, sah diesen Beweis als erbracht an, worauf er den Antrag der Arbeitgeber abwies.

Bei der außerordentlichen Menge von Gründen und Gegengründen, welche in den Schiedsgerichten vorgebracht werden und von denen ich nur die leitenden Gruppen angegeben habe, schien es mir fraglich, ob sich überhaupt für die Fällung des Schiedsspruches ein Prinzip aufstellen ließe. Auf der einen Seite zwar zeigt sich, entsprechend dem konservativen Charakter des Engländers, ein Zug zur Verknocherung des

Verfahrens durch Bindung an Präcedenzfälle. Insbesondere pflegen die Arbeiter immer zu protestieren, wenn irgend welche Erwägungen geltend gemacht werden, die bisher noch nicht üblich gewesen waren, eigentlich keinen andern als den Grund des veränderten Marktpreises der Kohle, des Eisens anerkennend. Demgegenüber ist es sicher, daß bei vielen Entscheiden die Schiedsrichter von durchaus andersartigen Erwägungen sich leiten ließen. Dennoch kann es nicht bloßes Belieben sein, das den Ausschlag giebt; vielmehr haben oft genug Schiedssprüche sich als falsch erwiesen, indem sie durch die Praxis d. h. einen darauffolgenden Lohnkampf widerlegt wurden.

David Dale, dem vielerfahrenen Schiedsrichter, verdanke ich den, wie mir scheint, richtigen Gesichtspunkt: der Schiedsrichter habe das festzustellen, was, wenn er nicht einträte, sich als natürliche Höhe des Lohnes auf dem Wege des Kampfes feststellen würde. Da er den Kampf zu vermeiden berufen ist, so hat er die Funktion des Kampfes, die Feststellung der gegenwärtigen Machtverhältnisse, verstandesgemäß zu erfüllen. Nur wo er das gethan, ist er sicher, daß sein Spruch sich als lebensfähig erweist. Wenn dagegen Lord Herschell, weil die Arbeitgeber in der That nicht nachgewiesen hatten, daß sie schlechter daran seien als ihre Konkurrenten, das Verlangen derselben abwies, ohne zu bedenken, daß sie augenblicklich in der Lage waren, Lohnherabsetzung zu erzwingen, so konnte sein Spruch von Bestand nicht bleiben; vielmehr mußten die Arbeitgeber das, wozu sie die Macht fühlten, sich auf anderm Wege zu verschaffen versuchen. Daher warnt David Dale die Schiedsrichter, sich durch Gefühle der Menschlichkeit leiten zu lassen; auch Spence Watson spricht sich dahin aus, daß, so schwer es sei, er als der Schiedsrichter nicht davor zurückschrecken dürfe, unter Umständen die Lebenshaltung der Arbeiter herabzudrücken, ja vielleicht Not und Elend über eine ganze Bevölkerung zu verhängen. Aus demselben Gesichtspunkte erklärt sich die Ansicht David Dales, daß das zu gewährende Minimum des Lohnes bei gelernter Arbeit eher niedriger sei als bei weniger gelernter; denn die erstere könne die Industrie viel schwieriger verlassen. Dagegen sei Anträgen gelernter Arbeiter auf Lohnerhöhung um deswillen bereitwillig Folge zu geben und das von ihnen zu erreichende Maximum ein fast unbegrenztes, weil die Arbeitgeber bei steigender Bewegung des Marktes und Gewinnes von jenen durchaus abhängig seien.

Der Schiedsrichter aber hat, und dies dürfte der zweite Grundsatz sein, die Interessen auch des Siegers weitsichtig aufzufassen und sich nicht an den engen Blick einiger seiner Vertreter zu binden. Z. B. wird er auch da, wo er im Interesse der Arbeitgeber zu entscheiden hat, dem Arbeiter ein gewisses Minimum des Lohnes gewähren, um die Arbeit leistungsfähig zu erhalten, — ein Minimum, das allerdings sehr schwer aufzustellen ist, wo im Stücklohn gearbeitet wird, der hoch sein und dennoch, weil nur wenige Tage der Woche Arbeit da ist, jenes Minimum nicht erreichen kann. Andrerseits wird der Schiedsrichter auch da, wo die Arbeiter einer Lohnherabsetzung gegenüber sich noch nicht zu fügen brauchten, doch eine solche in ihrem eignen Interesse aussprechen, wenn

er durch Herabsetzung der Löhne die Produktionskosten und die Preise des Erzeugnisses zu vermindern und damit die Nachfrage zu heben, die Industrie zu stärken und der Arbeit die Beschäftigung zu sichern hofft. Mit andern Worten, das Bewußtsein, zu dem heute auch der Arbeiter durchzudringen anfängt, daß es sich um eine Sache gemeinsamen, ja nationalen Interesses handele, — ein Gedanke, der, wie wir sahen, bereits in den Verhandlungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nicht selten sich bemerkbar macht — wird auch dem Schiedsrichter, der diese Verhandlungen ersetzen soll, gegenwärtig sein müssen. Ein weitblickender, die Verhältnisse der betreffenden Industrie wie die industrielle Lage des Landes übersehender Geist wird daher zum Schiedsamte zu berufen sein.

Nach diesem Überblicke über die Eigentümlichkeiten des Schiedsgerichtes, welches in allen Zweigen der Industrie Englands eine bedeutende Rolle spielt, kehren wir zur Kohlenindustrie der nördlichen Grafschaften zurück. Die bezeichneten Schiedsgerichte gingen in der Zeit eines fallenden Marktes vor sich; daher führten sie, mit der bezeichneten Ausnahme, sämtlich zu Lohnherabsetzungen. Dieselben wurden auf die loyalste Weise stets von den Arbeitern angenommen; nicht einen einzigen Tag während oder nach dem Schiedsgerichte standen die Gruben still.

Jedoch haftete den Schiedsgerichten eine Schattenseite an. Wenn sie auf Grund der augenblicklichen Verhältnisse den Kurswert der Arbeit feststellten, so mußte sich jede Partei berechtigt glauben, bei einer wirklichen oder vermuteten Veränderung dieser Verhältnisse zu ihren Gunsten ein neues Schiedsgericht zu beantragen. Damit aber häuften sich dieselben in einer Weise, welche bei dem Apparat, der jedesmal in Scene gesetzt wurde, geradezu eine Kalamität zu werden drohte. In den beiden Jahren 1875 und 1876 sind 9 Schiedsgerichte in Durham vorgekommen. Als daher in dem letzten Shaw-Lefevre die Höhe des Lohnes neu festgesetzt hatte, schien es durchaus notwendig, für eine gewisse Zeitdauer die abermalige Anrufung eines Schiedsgerichtes auszuschließen. Nun aber hatten sämtliche bisher ergangene Schiedssprüche den Verkaufspreis der Kohle den Lohnveränderungen zu Grunde gelegt. Was war also natürlicher, als daß beide Parteien dahin übereinkamen, den von Shaw-Lefevre festgesetzten Lohn während zweier Jahre nach jenem Verkaufspreis auf- resp. niedergehen zu lassen? Dies ist der Ursprung der ersten „gleitenden Lohnskala" in der Kohlenindustrie.

Indem wir unten bei der Eisenindustrie auf diese in neuester Zeit sehr gebräuchlich gewordene Weise der Lohnregelung näher eingehen, heben wir hier nur hervor, daß die angegebene Entstehung schon beweist, wie wenig die „gleitende Skala" etwas ganz Neues ist. Vielmehr ist sie nichts als eine für begrenzte Zeit getroffene vertragsmäßige Lohnfestsetzung, welche sich dadurch von der gewöhnlichen allein unterscheidet, daß der Lohn nach dem Schwanken gewisser andrer Thatsachen als veränderlich angenommen wird. Es ist daher der in England verbreiteten Auffassung entgegenzutreten, daß diese Skalen etwas Vollkommeneres seien als die vertragsmäßige Festsetzung der Arbeitsbedingungen, die man „conciliation" zu nennen gewohnt ist. Sind sie

doch gerade der Inhalt, welchen unter Umständen und in gewissen Industrieen dieser Vertrag anzunehmen pflegt. Ihre Bedeutung besteht vielmehr darin, die Zahl der notwendig werdenden Vertragsabschlüsse zu vermindern, welche wenn nicht gar zu erbitterten Kämpfen, so doch oft zu umständlichen und kostspieligen Schiedsgerichten führen. In dieser Hinsicht wirken sie in der That sehr nützlich, wie die im folgenden zu überblickende Geschichte der nördlichen Kohlenindustrie beweist.

Die März 1877 angenommene Skala bestimmte, daß die von Shaw-Lefevre festgesetzten Löhne dieselben bleiben sollten, solange der Marktpreis der Kohle die damalige Höhe von 5 sh. 8 d. bis 6 sh. 4 d. die Tonne behielte. Jede Steigerung desselben darüber hinaus um 8 d. sollte 5 % Lohnerhöhung mit sich bringen. Dagegen sollten die Löhne bei einem Kohlenpreise von 5 sh. 8 d. bis 5 sh. 4 d. um 5 % und, wenn der Preis unter 5 sh. 4 d. sinken sollte, um $7\frac{1}{2}$ % erniedrigt werden. Weiteres Sinken war nicht vorgesehen, ferner war bestimmt, daß der Lohn eines Bergmannes nicht niederer als 2 sh. 9 d. den Tag sein sollte. Diese Skala galt, wie verabredet, zwei Jahre. Die Arbeitgeber kündigten, sobald sie konnten. Nach einem mehrwöchentlichen Ausstande fand 1879 ein Schiedsgericht statt, in welchem Graf Derby den Lohn auf Antrag der Arbeitgeber von neuem herabsetzte. Auf Grund dieses Schiedsspruches wurde dann eine neue Skala verabredet, welche den Arbeitgebern günstiger als die erste war. Dieselbe kannte ein Minimum nicht und ließ mit jeder Veränderung des Kohlenpreises um 4 d. sowohl unter als über dem angenommenen Normalpreis die Löhne um $2\frac{1}{2}$ % auf- und niederschwanken. Seitdem hat diese Skala die Löhne in Durham geregelt, ohne daß ein Lohnkampf oder ein Schiedsspruch erfolgt wäre. Als 1882 die Industrie sich hob, wurde durch Vertrag der Parteien eine Änderung in der Skala zu Gunsten der Arbeiter eingeführt.

In ähnlicher Weise vollzog sich die Entwicklung in Northumberland. Auch hier griff man, um die Häufigkeit der Schiedsgerichte zu vermindern, November 1879 nach jenem erwähnten, beiden Grafschaften gemeinsamen Ausstande zu einer Skala, welche der soeben in der Nachbargrafschaft eingeführten Skala sehr ähnlich war. Nur der als normal angenommene Verkaufspreis der Kohle war ein höherer, da Northumberland bessere Kohlen liefert als Durham. Eine Veränderung zu Gunsten der Arbeiter erfolgte 1883. Jedoch erwies sich die Voraussetzung einer Aufwartebewegung des Marktes, von der damals die Arbeitgeber ausgegangen waren, als falsch. Sie kündigten daher die Skala, welche Herbst 1886 außer Kraft trat, und verlangten eine neue, welche für sie günstiger sein sollte, für die Arbeiter aber eine beträchtliche Lohnherabsetzung bedeutete. Die Leiter des Gewerkvereins sahen ein, daß man nachgeben müsse, verhandelten mit den Arbeitgebern und schlugen ein Schiedsgericht vor. Da aber verloren sie einen Augenblick die Herrschaft über die ihnen unterstellten Massen. Da die Löhne ohnehin sehr niedrig waren, zudem der Winter hart, glaubten die Arbeiter eine weitere Lohnherabsetzung nicht ertragen zu können. Ohne Erlaubnis ihrer Vorstände begannen einige Belegschaften die von ihnen bearbeiteten

Gruben zu verlassen; das machte weitere Verhandlungen unmöglich, obgleich man sehr nahe am Abschluß war. Es folgte der schwere und von den Besten beider Seiten viel bedauerte Ausstand im Winter 1886/87. Obgleich der Gewerkverein seine Mittel auf das äußerste anstrengte und nahe an 40 000 £ (800 000 Mark) verausgabte, von denen ihm 10 700 £ (214 000 Mark) von Privaten über ganz England (!) beigesteuert wurden, unterlag er, wie seine Führer vorausfahen, der wirtschaftlichen Notwendigkeit. Die Arbeitgeber zwangen damals den Arbeitern eine Skala auf, welche ganz im eignen Interesse gemacht war und welche die Arbeiter sobald als möglich kündigten. Sie bestand von Mai bis Oktober 1887.

Seitdem wurde keine Skala vereinbart, da man sich über das zu Grunde zu legende Verhältnis zwischen Lohn und Verkaufspreis der Kohle nicht verständigen kann. Beide Parteien sind dahin einig, daß eine Skala an sich wünschenswert sei, streiten jedoch über den Ausgangspunkt. Die Arbeiter haben seit 1887 auf dem Wege der Verhandlung zwei Lohnerhöhungen durchgesetzt und vertrauend, daß das Steigen des Marktes ihre Stellung weiter stärken werde, würden sie heute nur eine vorteilhafte Skala annehmen. Auch die Bergleute von Durham glauben den Augenblick gekommen, eine vorteilhafte Veränderung ihrer Skala herbeizuführen, und gehen damit um die bestehende zu kündigen. Alles dies zeigt, wie wenig eine Skala im stande ist, die Lohnfragen ganz auszuschließen, „die Löhne", wie Enthusiasten meinen, „automatisch zu regeln". Ihr „standard", d. h. das angenommene Normalverhältnis zwischen Lohn und Preis, auf das alles ankommt, unterliegt nach wie vor vertragsmäßiger Übereinkunft.

Daß aber die Skalen Lohnfestsetzungen, was sonst unmöglich wäre, für längere Zeit, oft Jahre, herbeiführen, darin besteht ihr außerordentlicher Vorteil für die Industrie. Die Arbeitgeber sind der Arbeit sicher und können daraufhin ihre Kontrakte abschließen. Es ist allgemein anerkannt, daß der Kohlenindustrie von Northumberland durch Einführung der Skala über eine schwere, vielleicht lebensgefährliche Krisis hinweg geholfen wurde. Die sechs Jahre von 1874—80 zeigten bei vermehrter Kohlenerzeugung für ganz England (außer 1878) eine Abnahme für Northumberland (außer 1875 und 1879). Von 1874 bis 1878 hatte die Gesamtproduktion um 7,68 % zugenommen, die Northumberlands um 14,35 % sich verringert. 1879 wurde die erste Skala daselbst eingeführt. Seitdem bis 1886, dem letzten Jahr, das die Skala beherrschte, war die Produktion Englands nur um 19,55 %, die Northumberlands um 35,79 % gestiegen.

Es scheint zu erwarten, daß mit der Zeit eine neue Skala in dieser Grafschaft vereinbart wird, da beide Seiten von der Nützlichkeit einer solchen durchdrungen sind. Th. Burt schreibt in einem Briefe an Mundella, von dem Gebrauch zu machen ich beinigt bin, daß das System der Skalen „mit der äußersten Milde und Harmonie" gearbeitet habe, daß es 1886 in den beiden genannten Grafschaften die Löhne von 60 000 Arbeitern beherrscht habe und daß Ausstände unter ihm sogut wie

unbekannt seien, während dieselben vor etwa 20 Jahren sich sehr häufig ereignet hätten.

Werfen wir einen Blick auf die andern Kohlenbezirke, so ist kaum etwas Neues hinzuzufügen. Überall besteht die äußerste Ähnlichkeit mit den geschilderten Verhältnissen. Cumberland, dessen Mittelpunkt Workington ist, gleicht Durham völlig: vereinigtes Komitee für individuelle Fälle, Lohnfestsetzung durch Schiedsgerichte und seit 1879 eine viermal in ihrem „standard" geänderte Skala.

Das wichtigste Kohlengebiet außer den nördlichen Grafschaften ist Süd-Wales. Auch hier dasselbe Bild. Nach einem Versuche von 1875, der nicht Bestand hatte, besteht hier seit 1880 eine Skala, welche seitdem mehrfach verändert wurde und die Löhne von 60 000 Arbeitern beherrscht. Diese Skala hatte als Ausgangspunkt die Löhne von 1879, welche die niedersten seit vielen Jahren gewesen waren. Die unter ihr gezahlten Löhne waren von vornherein um 10 % höher und stiegen sodann um $7\frac{1}{2}$ %, so daß sie 1883 $17\frac{1}{2}$ % über dem „standard" waren. Von 1883 1888 fielen sie dagegen und erreichten Winter 1887/88 nahezu den Ausgangspunkt. Seitdem aber begann ein gewaltiger Aufschwung, welcher die Löhne $12\frac{1}{2}$ % gemäß der Skala hob, bis Beginn 1889 die Bergleute eine Veränderung der bestehenden Skala verlangten. Einen Augenblick fast schien der Friede in Frage gestellt; man sprach, um den Ausbruch eines Ausstandes zu verhindern, von einem Schiedsgericht. Aber die Schwierigkeiten erwiesen sich geringer, als man gefürchtet hatte. Wiederholte Zusammenkünfte der Vertreter der beiderseitigen Vereine brachten im März 1889 eine augenblickliche Lohnerhöhung um $7\frac{1}{2}$ %, während die Skala erst einen Monat später eine Lohnveränderung gewährt hätte, sowie vom 1. Mai eine weitere um 10 % bezw. für den Fall mehr, daß die von den eingeschworenen Rechnern an diesem Tage zu ermittelnden Durchschnittspreise nach der alten Skala dazu berechtigten. Inzwischen aber wurde eine neue, den Arbeitern günstigere Skala vereinbart.

In den übrigen weniger bedeutenden Kohlendistrikten bestehen ebenfalls meist die „vereinigten Komitees", seltener Skalen, obgleich Versuche in dieser Richtung nicht fehlen. Die Wichtigkeit des Friedenszustandes, welcher in der Kohlenindustrie herrschend geworden ist, aber wird man ermessen, wenn man die Menge der betroffenen Arbeiter bedenkt: 1872 wurden sie auf 400 000, 1882 auf 520 000 geschätzt. —

Hinweisen möchte ich zum Schluß auf den im Frühjahr 1889 in Birmingham stattgehabten Kongreß der englischen Bergleute oder besser ihrer Gewerkvereine. Die wichtigste Frage, welche verhandelt wurde, war die eines achtstündigen gesetzlichen Arbeitstages für Bergleute — ein durchaus nicht übermäßiges oder aussichtsloses Verlangen, da vielfach bereits kürzer gearbeitet wird. Zugleich besprach man die Möglichkeit einer einheitlichen Lohnfestsetzung für ganz England.

Die bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden hätten, wie ein Augenzeuge versichert, dem „nationalen Parlamente Ehre gemacht". Sie zeichneten sich durch Sachlichkeit und jenen konservativen Zug aus, vermöge dessen John Bull alles, was neu oder gar umstürzlerisch aussähe, mit

Argwohn betrachte — so der Berichterstatter. Wir aber glauben nicht irre zu gehen, wenn wir diesen konservativen Zug nicht dem nationalen Charakter — man denke an die Partei der Chartisten —, sondern Gründen zuschreiben, die zum Teil aus folgender Tafel hervorgehen.

Löhne der Bergleute in den Kohlenbergwerken Northumberlands, Durhams, Schottlands und Westfalens:

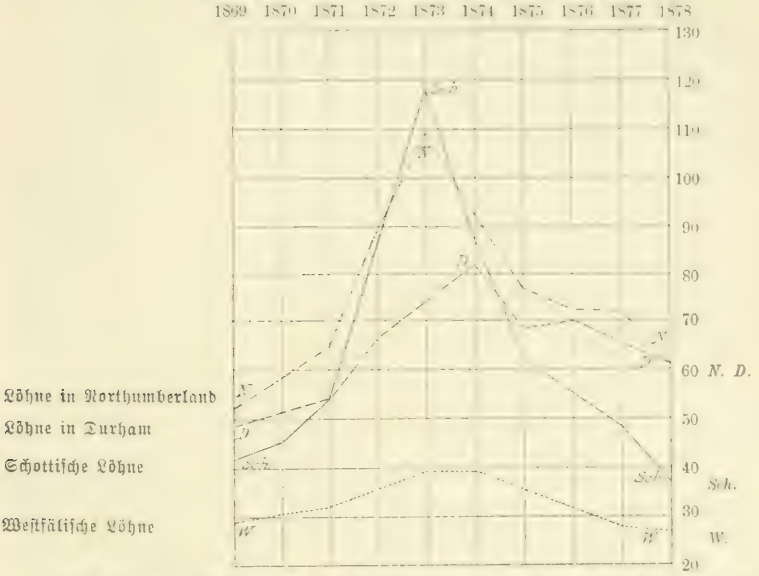

Die Linien W. und Sch. sind entnommen den Angaben des Sir Isaak Lowthian Bell, Vorsitzenden der British Iron Trade Association in der Industrial Remuneration Conference, Kassel 1885; die Linie D. den Angaben desselben Herrn in seinen „Principles of the Manufacture of Iron and Steel", die Linie N. den Veröffentlichungen des Gewerkvereins der Bergleute von Northumberland. Die Löhne sind ausgedrückt in Pence (12 Pence = 1 Schilling).

III. Die Eisenindustrie.

Die Eisenindustrie im weitesten Sinne, d. h. die Zubereitung des Eisens für menschliche Zwecke, zerfällt in drei durchaus voneinander getrennte Abschnitte. Der erste umfaßt die bergmännische Gewinnung des Eisensteines (Erzes) und die Überführung desselben in Roheisen; der zweite, die Eisenindustrie im engeren Sinne, verwandelt mittels Walzung das Eisen in Platten, Schienen u. s. w. und stellt auf Grund eines neuen Verfahrens in gleicher Weise auch Stahl her. In dritter Linie endlich stehen die zahlreichen Gewerbe, welche das Roheisen, das Walzeisen oder den Stahl weiter verarbeiten: die Eisengießerei, der Maschinenbau, die Herstellung von Stahlklingen, der Schiffsbau u. s. w.

A. Eisenbergbau und Hochöfen.

Die Gewinnung des Eisensteines im Bergbau hat zwar technisch mit der Überführung desselben in Roheisen nichts zu thun; trotzdem bilden wirtschaftlich beide eine Einheit. Der englische Eisenstein nämlich, außer wo eine besonders günstige Lage Wassertransport gestattet, wird an Ort und Stelle ausgeschmolzen und erst in der Form von Roheisen auf den Markt gebracht. In vielen Fällen sind die Grubenbesitzer zugleich Hochofenbesitzer. So z. B. werden 57 Prozent des in Cleveland gewonnenen Eisensteines innerhalb derselben Betriebe schon in Roheisen verwandelt, nur 43 Prozent überhaupt verkauft und auch diese zum großten Teil an Hochöfen derselben Gegend.

Lager von Eisenerz befinden sich in verschiedenen Teilen Englands, in Northamptonshire, Lincolnshire und Oxfordshire; bei weitem wichtiger aber als diese Grafschaften ist Yorkshire, insbesondere dessen nordöstlicher, an der See gelegener Teil, den man Cleveland nennt. Während in den erstgenannten Bezirken die Gewinnung des Erzes vielfach von bloßen Tagelöhnern verrichtet wird und daher, wo dies der Fall, die Arbeit wenig organisiert ist, begegnet man in Cleveland Arbeitsverhältnissen, welche an die der Kohlenindustrie erinnern. Dem Verein der Gruben- und Hochofenbesitzer stehen die Gewerkvereine der Bergleute und der Hochofenarbeiter gegenüber. Wir beschränken unseren Blick auf die erste Klasse, die mehr als 20 000 Arbeiter umfaßt, weil von der andern, nicht weniger zahlreichen alles, was von jener zu sagen ist, in gleicher Weise gilt. Hervorzuheben ist ferner, daß die hohe Entwicklung des Arbeitsverhältnisses in dieser Industrie sich in verhältnismäßig kurzer Zeit vollzogen hat, indem die Eisenlager Clevelands erst vor wenigen Jahrzehnten entdeckt wurden. Noch giebt es Leute, welche diese Gegend als rein landwirtschaftliche erinnern, während sie heute — ein wunderbarer Anblick bei Nachtzeit — von lodernden Hochöfen erfüllt ist.

Der Bergmann von Cleveland ist schlechter gestellt als sein Berufsgenosse in den Kohlenbezirken. Während in den letzteren der Arbeiter jahrelanger Schulung bedarf, ist die Arbeit des Eisengrabens in Jahresfrist zu erlernen. Ein bedeutender Schutz gegen das Hereindrängen ländlicher Tagelöhner besteht für den Bergmann jedoch in dem Mangel an Wohnungen, welcher die Arbeitgeber in diesem ländlichen Bezirke zwingt, für neuanziehende Arbeiter Häuser zu bauen. Der Gewerkverein ist nicht alt; am 13. Januar 1872 wurde er gestiftet und seine Statuten verraten seine späte Entstehung. Nicht die Kriegs-, sondern die Friedenszwecke werden in erste Linie gestellt: Unterstützung und Versicherung der Mitglieder, in zweite — bezeichnend für einen Zug, der über ganz Europa geht — der legislative Zweck: Einwirkung auf die Gesetzgebung im Sinne von Arbeiterschutz u. s. w. In dritter Linie erst kommt die Verteidigung der Rechte des Arbeiters gegenüber den Arbeitgebern.

Bereits im folgenden Jahre, Ende 1873, wurde durch Übereinkunft mit den Arbeitgebern das „vereinigte Komitee" gegründet, welches seitdem ununterbrochen bestanden hat. Seine Einrichtung wie sein Zweck, Entscheidung von Streitfragen außer solchen allgemeiner Natur, sind

dieselben wie in den benachbarten Kohlenbezirken. Der einzige Unterschied ist der, daß in gewöhnlichen Fällen ein Vorsitzender mit ausschlaggebender Stimme fehlt, vielmehr die sechs Vertreter der Arbeiter mit denen der Arbeitgeber die Sache durch Besprechung entscheiden. Nur wenn sie sich nicht einigen können, was in etwa einem Drittel der behandelten Fälle eintritt, wird ein Unparteiischer – meist ein Jurist der Gegend – zum Schiedsrichter ernannt.

Entsprechend seiner Natur kann das vereinigte Komitee die Löhne nicht verändern, ebensowenig die Verhältnisse der verschiedenen Lohnklassen zueinander. Dagegen kann es auf Lohnerhöhung oder -herabsetzung im einzelnen Fall dann erkennen, wenn der für eine bestimmte Arbeit bezahlte Betrag nicht mehr dem dafür feststehenden Durchschnittslohne entspricht infolge von Veränderung der natürlichen Bedingungen, unter denen die Arbeit sich vollzieht. Das Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern scheint ein solches zu sein, daß Streitfälle seltener an das vereinigte Komitee gelangen als in der Kohlenindustrie. Seit seiner Entstehung bis Ende 1888 hat das Komitee im ganzen nur 80 Sitzungen abgehalten, in denen 400 Fälle verhandelt wurden. In den sieben Jahren von 1874–1880 fanden im ganzen 40, dagegen in den von 1882—1888 nur 32 Sitzungen statt. Besonders scheint zu dieser Verminderung der an das Komitee gelangenden Streitfragen die genaue Prüfung beizutragen, welche der Gewerkverein der Sache zu teil werden läßt, bevor er sie jenem unterbreitet.

Wenn ein Arbeiter Grund zur Beschwerde zu haben glaubt, so muß er dem Ausschuß seiner Loge (Zweigverein) den Fall unterbreiten. Dieser hat, falls er auf Untersuchung die Beschwerde für begründet hält, eine Abordnung an den Geschäftsführer der betreffenden Grube zu senden. Da die Arbeitgeber nicht nur die Abordnungen empfangen, sondern mit ihnen freundlich und sachlich zu verhandeln pflegen, so wird hierdurch schon die Mehrzahl der Fälle beigelegt. Nur unter der Voraussetzung, daß dieser Schritt geschehen und erfolglos geblieben ist, kann der Ausschuß des Bezirksvereins an den des Gesamtvereins, der in Saltburn-by-the-sea seinen Sitz hat, die Sache weitergeben. Es hat dies in der Form eines ausführlichen Schriftsatzes zu geschehen, und erst wenn diesen die Centralbehörde genau geprüft und für die Kenntnisnahme des vereinigten Komitees als geeignet erfunden hat, unterbreitet sie den Fall nicht im Namen des Beschwerdeführers, sondern im eigenen und durch ihren Sekretär der gemeinsamen Behörde.

Auch in der Entscheidung der allgemeinen Fragen besteht die größte Ähnlichkeit mit den in den Kohlenbezirken herrschenden Gewohnheiten. Hier wie dort werden solche nicht durch das vereinigte Komitee, welches individuelle Fragen endgültig entscheidet, sondern durch größere Vereinigungen von Arbeitervertretern und Arbeitgebern ohne Abstimmung beraten und vereinbart. In Cleveland pflegen sogar alle beteiligten Firmen bei diesen Versammlungen vertreten zu sein. Die Geschichte der jüngsten Lohnregelung zerfällt auch hier in dieselben drei Abschnitte: der erste während des Geschäftsaufschwunges im Anfang der siebziger Jahre ist durch vertragsmäßige Lohnerhöhungen, der zweite seit 1873

durch Schiedsgerichte bezeichnet; seit 1879 geschieht die Regelung des Lohnes durch Skalen. Eigentümlich ist bezg. der ersten Periode, daß die Bergleute von Cleveland, intellektuell vielleicht nicht ganz auf der Höhe derer von Northumberland und Durham stehend, die Zeit, als der Markt sich wandte, 1873, für eine aufsteigenden Geschäftes hielten und damals noch Lohnerhöhung forderten. Es folgte ein mehrwöchentlicher Ausstand, bis endlich Sir Rupert Kettle als Schiedsrichter erwählt wurde und das Verlangen abwies; ja er erklärte sogar, eine Lohnherabsetzung nur um deswillen nicht auszusprechen, weil sie die Arbeitgeber nicht verlangt hätten. Bald darauf wurde der Geschäftsniedergang allen offenbar, und 1874, als die Arbeitgeber eine beträchtliche Lohnherabsetzung verlangten, holten sich die Arbeiter die Lehre, daß sie gegen sinkenden Markt durch Ausstand nichts vermöchten. Seit diesem allgemeinen Ausstande, der sechs Wochen dauerte, ist keiner in Cleveland mehr vorgekommen.

In den Jahren 1875, 1876 und 1877 erfolgten drei weitere Schiedsgerichte, welche allemal mit Lohnherabsetzung endeten. Auch hier lag die Begründung des Schiedsspruches stets in dem Herabgehen des Marktpreises des Erzeugnisses. Aus den oben angegebenen Gründen konnte man jedoch das Eisenerz nicht als leitend annehmen; dieses nämlich hat kaum einen Marktpreis. Man war gezwungen, den Preis eines entfernteren Produktes, des Roheisens, entscheiden zu lassen, weil dieser allein zahlenmäßig festzustellen ist. Zwar war man sich der Unzuträglichkeit bewußt, daß neben den Löhnen der Bergleute weitere Umstände auf die Produktionskosten und damit auf die Preise des Roheisens verändernd einwirken, insbesondere die wechselnden Preise der Kohle. Trotzdem nahm Sir Rupert Kettle an, daß nach dem normalen Verhältnis 31¼ Prozent der Produktionskosten des Roheisens auf die Löhne der Bergleute zu rechnen seien und gab danach seinen Entscheid. Auch die Bergleute erkannten grundsätzlich die Roheisenpreise als Regulatoren ihrer Löhne an. Das letzte Schiedsgericht von 1877 zeichnet sich dadurch aus, daß es ein Lebensminimum deutlich anerkennt: es bestimmt, daß die unter 21 sh. die Woche verdienenden Bergleute sowie die unter 19 sh. verdienenden Arbeiter am Tageslicht, soweit sie verheiratet seien, von der auszusprechenden Lohnherabsetzung nicht mit ergriffen sein sollten.

Seit 1879 werden die Löhne der Bergleute wie die der an den Hochöfen beschäftigten Arbeiter durch gleitende Skalen geregelt. Auch hier führte dazu das Bedürfnis, die Löhne für längere Zeit festzusetzen, und der Wunsch, das allzuhäufige Auftauchen allgemeiner Fragen zu verhindern. Auch hier ward die Skala nach vorhergehenden Verhandlungen durch Vertrag zwischen den Parteien aufgestellt und ist auch ihr die Beifügung einer Fristbestimmung d. h. einer Kündigungszeit eigentümlich, worin sich ihr vertragsmäßiger Charakter ausspricht.

Wir sahen oben, daß jede Lohnskala von einem Normalverhältnis zwischen Preis und Lohn ausgehen muß. In den Skalen der bei der Eisengewinnung beschäftigten Arbeiter ist bestimmt, daß die im Jahre 1879 vor Einführung der ersten Skala bestehenden Löhne dann bezahlt

werden sollten, wenn der Preis der Tonne Cleveland Roheisen Nr. 3 34 sh. betrage. Der Preis dieser Nummer nämlich, nimmt man an, ist wenig von dem Durchschnittspreise sämtlicher Nummern verschieden. Eigentümlich ist den neueren Skalen in dieser Industrie, daß schon eine ganz geringe Preisschwankung die Löhne beeinflußt. Ein Steigen des Preises der Tonne Roheisen um 0,96 d. ($^{96}/_{100}$ penny) hebt die Löhne der nach der Tonne bezahlten Bergleute um 0,01 d. In demselben Verhältnis bewegt sich die Skala über und unter dem Nullpunkt weiter, so daß, wenn z. B. der Preis des Roheisens auf 36 sh. steigt, 0,5 d. pro Tonne den Normallöhnen zugefügt werden. Diese letzteren dagegen sind, wie in der Kohlenindustrie, außerordentlich verschieden, je nach der Schwierigkeit der Arbeit, der Dicke des Erzganges u. s. w. Als Durchschnittsnormallohn wird 9,50 d. pro Tonne angenommen und auf Grund desselben paßt das „vereinigte Komitee" den zu zahlenden Lohn den Eigentümlichkeiten des einzelnen Falles an.

Nachdem die erste Skala, wie verabredet, von 1879—1881 bestanden hatte, verlangten die Bergleute für die neue Skala einen günstigeren Ausgangspunkt, nämlich einen Roheisenpreis von 32 sh. anstatt von 34 sh., wodurch natürlich ihre Löhne entsprechend sich gehoben hätten (um 0,25 d. pro Tonne). Da die Arbeitgeber sich auf diesen Vorschlag nicht einließen, so trat man das Auskunftsmittel, zwar den Preis von 34 sh. als „standard" beizubehalten, dagegen bei einem Stand des Preises des Roheisens zwischen 40 sh. und 42 sh. den sogenannten „doppelten Sprung" einzuführen: die Löhne bewegen sich alsdann in doppeltem Verhältnis aufwärts, also um 0,01 d. nicht erst bei einer Preissteigerung von 0,96 d. wie sonst, sondern schon bei einer solchen von 0,48 d.

Diese zweite Skala, welche unmittelbar an die erste anschloß, wurde vom 31. Dezember 1881 bis 31. Dezember 1883 vereinbart, sodann auf weitere $1^1/_2$ Jahre, bis 30. Juni 1885, verlängert. Die Arbeiter nämlich glaubten, es sei für sie günstiger, wenn die Vereinbarung im Sommer endige; sie seien, so meinten sie, für die Mitbestimmung der Bedingungen des Neuabschlusses in dieser Jahreszeit stärker, weil sie im Sommer eher als im Winter die Möglichkeit eines Ausstandes hinter sich hätten. Es ist jedoch nicht dazu gekommen. Vielmehr wurde die Skala zweimal, am 30. Juni 1885 und am 30. Juni 1887, verlängert.

Den Schwankungen der Löhne der Bergleute folgen die der übrigen bei dem Bergbau beschäftigten Arbeiter, welche nicht nach Stück, sondern nach Zeit bezahlt werden. Auch hier bewirkt die Skala nicht eine Annäherung der einzelnen Löhne aneinander: vielmehr bleiben die gewohnheitsmäßigen Unterschiede zwischen den Klassen von Arbeitern, vom Aufseher bis zum Tagelöhner, bestehen und werden vom „vereinigten Komitee" seinen Entscheidungen zu Grunde gelegt. Nur die Prozentzahl, in der diese verschiedenen Löhne auf- und niederschwanken, wird von der Skala angegeben.

Durchaus ähnlich den Verhältnissen der Bergleute sind die der Hochöfenarbeiter, welche ebenfalls in einem die Grafschaft umfassenden Gewerkvereine organisiert sind. Auch für sie besteht ein „vereinigtes

Komiter, desgleichen werden auch ihre Löhne seit 1879 von Skalen beherrscht. Während der Jahre 1885 und 1886 bestand jedoch 14 Monate lang keine Skala, indem die Arbeitgeber eine Veränderung der bisherigen Skala zu ihren Gunsten verlangten. Die Arbeiter nahmen zwar die verlangte Herabsetzung der Löhne um 5 Prozent auf sich, erklärten aber, in diesem Fall lieber keine Skala haben, sondern nur die ursprüngliche wieder annehmen zu wollen. In der That wurde dieselbe Januar 1887 erneuert. Der einzige Unterschied von der früheren Skala war der, daß, wie bei den Bergleuten schon vorher geschehen, selbst äußerst geringe Preisschwankungen bereits die Löhne beeinflussen. Früher bewirkte eine Veränderung der Preise von Shilling zu Shilling eine Bewegung der Löhne um 1,25 Prozent. Nunmehr aber wird, schon wenn der Preis um 2,40 d. steigt, 0,25 Prozent dem Normallohn zugethan, was dasselbe Endergebnis mit sich bringt, indem bei 35 sh. Preis, d. i. 1 Shilling über dem „standard“, eben auch hier der Zusatz zum Lohn 1,25 Prozent beträgt. Die Arbeiter jedoch wünschen eine möglichst in die Decimalen gehende Anpassung, ungeduldig, wenn die Löhne den Preisen zu langsam folgen.

Also auch hier, in diesem wichtigsten Bezirke des englischen Eisenbergbaues, findet sich eine durchaus friedliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Dieselbe ist um so bedeutungsvoller, als es sich hier nicht um hoch bezahlte und den Schwankungen des Arbeitsmarktes wenig unterworfene Arbeiter handelt, wie in den Kohlenbezirken der nördlichen Grafschaften. Vielmehr sind die Clevelandbergleute, wie erwähnt, dem Hereinströmen fremder Arbeit ausgesetzt, und ihre Löhne gingen unter den erwähnten Skalen manchmal außerordentlich tief hinab.

Trotz alledem war ihr Verhältnis zu den Arbeitgebern stets ein besonders vertrauensvolles. Die bestehenden Einrichtungen haben sich zu beider, besonders aber der Arbeitgeber Zufriedenheit bewährt. Die letzteren, zu den größten Industriellen Englands gehörig, — unter ihnen finden sich Namen wie Lord Armstrong, Sir Benjamin Samuelson u. s. w. — brauchen vor allem Sicherheit der Arbeit zur Erfüllung ihrer großartigen Kontrakte, was ihnen der heutige Zustand des Arbeitsverhältnisses gewährleistet. Die Arbeiter aber bedürfen Sicherheit der Beschäftigung in ihrem vom Stande anderer Industrieen und der industriellen Lage des Landes überhaupt, selbst der des Auslandes abhängigen Gewerbe und haben darum ein gleiches Interesse, die Größe und Konkurrenzfähigkeit ihrer Arbeitgeber durch Institute zu erhalten, welche die Industrie vor den Krisen der Lohnkämpfe bewahren.

B. Das Hüttengewerbe.

Die Eisenindustrie im engeren Sinne, d. h. die Herstellung von Platten, Schienen u. s. w., ist eine der wichtigsten Industrieen Englands. Sie ist auf zwei Gebiete beinahe beschränkt; das nördliche hat seinen Mittelpunkt zu Darlington und Middlesbrough in der Grafschaft York und verarbeitet das in Cleveland hervorgebrachte Roheisen. Das zweite umfaßt Straffordshire und greift in die angrenzenden Grafschaften

Derbyshire, Shropshire und Lancashire über; als ein Mittelpunkt kann Birmingham bezeichnet werden. Die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses in beiden Gebieten weist die größten Ähnlichkeiten auf; dagegen zeigen sich eine Reihe von Verschiedenheiten, sobald man die Eisenindustrie mit den behandelten Verhältnissen des Bergbaues vergleicht.

Eigentümlich ist ihr zunächst, daß der Versuch einer friedlichen Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten hier bereits zu einer Zeit gemacht wurde, als die Gewerkvereine noch nicht die gesetzliche und soziale Anerkennung erlangt hatten. Es war gegen Ende der sechziger Jahre, als unter Vorgang Mundellas zu Nottingham die von ihm und Sir Rupert Kettle vorgeschlagenen Einigungskammern in den verschiedensten Industrieen Eingang fanden, nicht ohne daß man die entgegenstehenden Schwierigkeiten unterschätzte und daher mannigfachen Mißerfolgen sich aussetzte.

Im Jahre 1869 wurde für die Eisenindustrie Nordenglands eine solche Schieds- und Einigungskammer zur Schlichtung aller entstehenden Arbeitsstreitigkeiten gebildet. Von jedem beitretenden Eisenwerke wurde je ein Vertreter des Arbeitgebers und einer der in der Hütte beschäftigten Arbeiter zur Kammer abgeordnet, ohne Rücksichtnahme auf die bestehenden Vereine — eine Art der Zusammensetzung, welche bis auf den heutigen Tag beibehalten ist. Der hierin liegende Unterschied von ähnlichen Einrichtungen, welche oben betrachtet wurden, ist nicht so groß, als auf den ersten Blick scheinen möchte. Denn die von den Arbeitern der einzelnen Werke erwählten Vertreter werden gewöhnlich Beamte oder Vertrauensmänner des Gewerkvereins sein, von welchem die Durchführung der Entscheidungen der Kammer allein abhängt. Da aber die thatsächlich miteinander verhandelnden Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber als solche unerwähnt bleiben, so nehmen die Mitglieder der Kammer zu Unrecht eine Art schiedsrichterlicher Stellung ein, während sie in der That nichts als Parteien sind. Sodann ist infolge der erwähnten Einrichtung die Zahl der in der Kammer vertretenen Arbeiter eine geringere als dort, wo der Gewerkverein selbsthandelnd auftritt. Es sollen nicht mehr als 25% aller in der Eisenindustrie beschäftigten Arbeiter auf die Kammer subskribiert haben; trotzdem ist anerkannt, daß ihre Entscheidungen in Lohnfragen für alle maßgebend sind. Ein weiterer Nachteil ist der, daß auch weniger Firmen an der Einrichtung beteiligt sind als dort, wo der Verein der Arbeitgeber direkt verhandelt.

Wie gesagt, hatte man die Schlichtung aller sich erhebenden Fragen der Kammer übertragen. Aber die Erfahrung zeigte auch hier, daß die zwischen Arbeiter und Arbeitgeber sich erhebenden Streitigkeiten zwiefacher Natur sind und als solche verschiedener Behandlung bedürfen. Diejenigen, welche wir oben „Fragen des individuellen Falles" nannten, d. h. die von einzelnen erhobenen Beschwerden, auf dem Wege des Kampfes zu entscheiden, ist unvernünftig, weil es sich um die Anwendung feststehender Regeln handelt; die Feststellung dieser Regeln selbst dagegen ist nach der heutigen Gesellschaftsordnung Sache des wirtschaftlichen Kampfes, wie er sich überall zwischen Käufer und Verkäufer abspielt, und seine Vermeidung nichts als vernunftgemäße Vorherbestimmung d.

Ergebnisses, welches der Kampf haben würde. Es ist interessant zu beobachten, wie der bezeichnete Unterschied sich auch der Praxis der Schieds- und Einigungskammer für Nordengland aufdrängte. Zur Entscheidung der Fragen erster Art genügte, wie sich herausstellte, ein Ausschuß der Kammer von 10 Mitgliedern, 5 Arbeitern und 5 Arbeitgebern, welcher im Fall der Stimmengleichheit ursprünglich der Kammer die Sache unterbreitete. Es erwies sich aber weiter, daß hier, wo es sich meist um Feststellung von Thatfragen handelt, wenige sachkundige Männer brauchbarer sind als eine vielköpfige Versammlung. Daher wurde 1883 derjenige Schritt gethan, welcher Ausschuß und Kammer thatsächlich in zwei Behörden spaltete: dem Ausschusse wurde die Befugnis beigelegt, die bezeichneten Fragen endgültig zu entscheiden. Zu diesem Zweck erwählt er nunmehr einen Unparteiischen, welcher dann eintritt, wenn die Mitglieder sich nicht einigen können. Jede Berufung an die Kammer ist ausgeschlossen. Auch hier also führte das gleiche Bedürfnis zu ähnlichen Gestaltungen wie in den anderen Industrieen trotz verschiedenen Ausgangspunktes.

Die Art des Verfahrens des Ausschusses ist dieselbe wie bei den oben behandelten ähnlichen Einrichtungen. Bevor eine Sache an den Ausschuß kommt, hat der Vertreter der Arbeiter bezw. des Arbeitgebers der Hütte mit dem der gegenüberstehenden Partei zwecks friedlicher Schlichtung zu verhandeln; für diese Besprechungen ist in den größeren Werken eine bestimmte Stunde in der Woche festgesetzt. Auf diesem Wege wird die Mehrzahl der auftauchenden Fragen beigelegt; nur wo dies nicht möglich ist, wird der Fall dem Sekretär der Arbeiter bezw. Arbeitgeber unterbreitet. Jede der beiden in der Kammer vertretenen Parteien nämlich erwählt aus ihrer Mitte einen Sekretär, welcher ihre laufenden Geschäfte besorgt und die zu entscheidenden Fälle an den Ausschuß bringt. Dieser darauf untersucht, erhebt Beweise und fällt seinen Spruch ganz wie das „vereinigte Komitee" der Bergleute. Jede Unterbrechung der Arbeit aus Anlaß solcher Streitigkeiten ist ausgeschlossen.

Für allgemeine Fragen dagegen oder, wie es in den Statuten der Kammer heißt, „eine allgemeine Lohnerhöhung oder -herabsetzung oder die Ernennung eines Schiedsrichters, der über solche Dinge zu entscheiden die Macht haben soll" ist der Ausschuß unzuständig und hat dieselben an die Kammer, d. h. die Vereinigung aller Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter, zu verweisen. Wenn hier durch Besprechung eine Verständigung nicht zu erzielen ist, so haben die Parteien durch Bildung der Kammer sich verpflichtet, die Sache einem Schiedsrichter zu unterbreiten. Scheinbar ist hiermit ein Schritt mehr zur friedlichen Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten gethan als in den bisher behandelten Industrieen. Jedoch ist dieser Unterschied kaum wesentlich. Einmal nämlich steht jeder Partei frei, ihre Teilnahme an der Kammer zu kündigen und sich so jener Verpflichtung zu entziehen. Andrerseits aber bildet die Ernennung des Schiedsrichters, über welchen die Parteien im einzelnen Fall sich zu einigen haben, eine weitere Handhabe, die friedliche Entscheidung zu vereiteln. Daher hängt es auch hier in jedem Fall vom guten Willen der Parteien ab, die Lohnfragen einem Schieds-

gerichte zu unterwerfen oder nicht, und jene Bestimmung der Statuten ist wenig mehr als eine moralische Verpflichtung. Daß trotzdem seit dem Bestehen der Kammer alle, selbst die einschneidendsten Lohnfragen ohne Kampf entschieden worden sind, zeigt, wie sehr der Vorteil einer solchen Erledigung beiden Parteien bewußt und ein friedlicher Geist in die Industrie eingezogen ist. Trotzdem aber handelt es sich auch hier im Grunde nicht um Festsetzung durch einen Dritten, sondern um Vertrag zwischen zwei gleichberechtigten Parteien, bei welchem die hinter jeder stehende Macht den Ausschlag giebt. So weisen wiederholt in den Verhandlungen vor den Schiedsrichtern die Vertreter der Arbeiter darauf hin, daß sie im stande wären, durch Kündigung der Kammer die Frage der Entscheidung des Kampfes anheimzugeben.

Die Geschichte der Lohnfestsetzungen innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte weist mit der im Bergbau große Ähnlichkeit auf. In den ersten beiden Jahren der Kammer, 1869—71, wurden viermal allgemeine Lohnfragen durch Schiedsgericht erledigt. Damals schon führte die Überhandnahme von Schiedsgerichten zum Versuch einer gleitenden Skala. Dieselbe wurde durch einen Ausschuß der Kammer vorbereitet, von dieser selbst angenommen und trat am 31. März 1872 in Kraft. Sie ist die früheste der neueren Skalen und mag deshalb in der Eisenindustrie zuerst aufgekommen sein, weil hier früher bereits, als die Arbeit noch weniger organisiert war, von den Arbeitgebern wiederholt Skalen zur Lohnregelung gebraucht wurden, indem bereits in dem Report der Kommission zur Untersuchung der Gewerkvereine 1867 viel von ihnen die Rede ist. Diese Skalen älteren Datums hatten jedoch mit den hier behandelten kaum mehr als den Namen gemein. Ihre Einrichtung beruhte auf einseitiger Festsetzung, nicht vertragsmäßiger Regelung. Zudem waren auch während des Bestandes jener älteren Skalen die Arbeiter immer noch der Willkür der Arbeitgeber preisgegeben, weil die letzteren die nominellen Verkaufspreise beliebig festzusetzen pflegten. (Vgl. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart Bd. II S. 214.)

Die Skala von 1872 war das Vorbild, nach dem alle folgenden Skalen des Hüttengewerbes aufgebaut wurden. Sie ging aus von den Durchschnittsverkaufspreisen aller Klassen von Walzeisen, wie sie von Vierteljahr zu Vierteljahr aus den Büchern der beteiligten Firmen von dem Rechner der Kammer, Herrn Waterhouse, festgestellt werden sollten, und gewährte 1 sh. Lohn für das £ des Preises der Tonne Eisen und außerdem ein Extra (2 sh. 9 d. pro Tonne), welches „Basis" genannt wurde.

Der unerwartete Aufschwung der Eisenindustrie 1872 brachte dieser ersten Skala den Tod. Die April 1872 vorgenommene Berechnung des Herrn Waterhouse gewährte den Arbeitern nämlich nur 5 %, die im Juli 7½ % Lohnerhöhung, während in denselben Tagen die Arbeitgeber des südlichen Bezirks, wo eine Skala nicht bestand, ihren Arbeitern 20 % zugestanden. Die Folge davon war, daß die Arbeiter der nordenglischen Eisenindustrie eine gleiche Vergünstigung forderten und die Arbeitgeber aus Furcht vor einem Ausstande 12½ % über die Skala hinaus bewilligten, womit dieselbe thatsächlich aufgegeben war.

Es folgte im Beginn des nächsten Jahres eine weitere Lohnerhöhung durch Schiedsspruch des Sir Rupert Kettle. Daneben wurden bereits 1875 wieder Verhandlungen behufs Errichtung einer neuen Lohnskala geführt. Dieselben waren nicht auf das nördliche Gebiet beschränkt, vielmehr waren bei ihnen Vertreter der Arbeiter wie Arbeitgeber Yorkshires wie Staffordshires beteiligt. Ihr Ergebnis war die „Derbyskala", deswegen so bezeichnet, weil sie zu Derby verhandelt worden war, welche während des Jahres 1874/75 die Löhne beider Bezirke, d. h. der meisten im Hüttengewerbe beschäftigten Arbeiter, einheitlich beherrschte. Bei der Berechnung des Durchschnittsverkaufspreises bestand jedoch die Verschiedenheit, daß im Norden die Bücher aller Firmen, im Süden dagegen nur die einer bestimmten Anzahl geprüft wurden. Die Arbeitgeber des Nordens glaubten sich hierdurch benachteiligt und beendigten daher die Skala bereits Juli 1875 nach einjährigem Bestande durch Kündigung. Ein weiterer Grund hierfür war, daß im Norden damals noch hauptsächlich Schienen hergestellt wurden, im Süden dagegen man bereits zur Herstellung teurerer Produkte, Stangen und Platten, übergegangen war, wobei, da ein Durchschnittspreis berechnet wurde, die Löhne im Norden durch die Skala unverhältnismäßig gesteigert wurden. In der That ergab die erste Lohnfestsetzung unter der Skala im Norden trotz fallenden Marktes eine Erhöhung um 3 d. per Tonne. Trotzdem die Derbyskala so bald verlassen wurde, blieb die Tendenz, die Löhne für die ganze Industrie einheitlich zu regeln. In allen Schiedsgerichten wird auf die Löhne des anderen Bezirks Bezug genommen.

Seit Beendigung der Skala fanden eine Reihe von Schiedsgerichten statt. Während man bisher einen Schiedsrichter gehabt hatte, versuchte man es damals mit der in der Kohlenindustrie häufigen Form, wonach jede Partei ihren Schiedsrichter ernennt und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einem Unparteiischen die Sache übertragen. Die Arbeiter behaupten jedoch, hiermit schlechte Erfahrungen gemacht zu haben. Es bezieht sich dies auf das Anfang 1875 abgehaltene Schiedsgericht der Herren Williams und Mundella für die Eisenindustrie Nordenglands.

Das Eigentümliche an dem Schiedsspruche der genannten Herren besteht darin, daß die Lohnherabsetzung, welche sie aussprachen, nicht durch eine Verminderung des Verkaufspreises, vielmehr durch eine solche der Nachfrage begründet wurde. Ausdrücklich wird jedoch diese Herabsetzung als eine vorübergehende Maßregel bezeichnet, „welche", wie die Schiedsrichter hoffen, „dahin wirken soll, die gegenwärtige Depression des Hüttengewerbes zu beseitigen, Nachfrage und damit Beschäftigung zu vermehren, nicht aber als Aufstellung eines festen Verhältnisses zwischen Lohn und Preis betrachtet werden soll". Die Arbeiter waren mit diesem Schiedsspruche um so weniger zufrieden, als der beabsichtigte Erfolg ausblieb. „Es gelang dem Schiedsrichter der Arbeitgeber", so sagten sie, „den unseren einzuschüchtern." Trotzdem wurde auch dieser Schiedsspruch gewissenhaft von ihnen angenommen. In den Jahren von 1875—1880 erfolgten im ganzen nicht weniger als fünf Schiedsgerichte. Näher auf dieselben einzugehen ist unnötig, hervorzuheben ist

nur, daß sie meist, wenn auch nicht ausschließlich, von dem Verkaufspreis des Eisens ausgingen, wie er auch nach Beendigung der Skala von Herrn Waterhouse allvierteljährlich im Auftrage der Kammer veröffentlicht wurde.

Hervorzuheben ist ferner, daß David Dale in jener Zeit wiederholt zum Schiedsrichter erwählt wurde, der, obgleich selbst Arbeitgeber, das Vertrauen der Arbeiter in seltenem Maße besitzt. Herr Trow, der Führer des Gewerkvereins und der beredte Verteidiger der Arbeiter in den Schiedsgerichten, äußerte sich hierüber bei späterer Gelegenheit in folgender Weise: „Keiner der Arbeitgeber kann mehr Vertrauen in Herrn Dale haben, sowohl in seine Fähigkeit als seine Gradheit, Unparteilichkeit und Ehrenhaftigkeit. Wenn es irgend eine Frage giebt, möge sie noch so schwerwiegend sein, die mich persönlich berührt, so würde ich bereit sein, sie Herrn Dale zu unterbreiten."

Den Bemühungen David Dales gelang es 1880, eine neue Skala zu stande zu bringen, die „Dalesskala", welche bis 1882 bestand und damals ebenfalls wieder einem plötzlichen Aufschwunge zum Opfer fiel. Die Arbeiter kündigten, weil, wie sie glaubten, die Skala bei plötzlich steigendem Markte ihnen nicht schnell genug Anteil an dem vermehrten Gewinn verschaffte.

Die Erneuerung der Dalesskala 1883, die sogenannte „Durhamverabredung", ist dadurch interessant, daß hier auf Betreiben der Arbeiter, um die Produktion zu beschränken, die Arbeitszeit auf 10 Schichten die Woche festgesetzt wurde. Auch diese erneuerte Dalesskala war nicht von langem Bestande. Es folgen in den Jahren 1884—1888 fünf weitere Schiedsgerichte, in welchen Dr. Spence Watson das Schiedsamt versah. Dieses allzuhäufige Angehen eines Dritten und das damit verbundene Schwanken der Löhne war dem der Kammer zu Grunde liegenden Gedanken wenig entsprechend. Dieser nämlich verlangt, daß beide Parteien im gemeinsamen Interesse sich gegenseitig Zugeständnisse machen, „es nicht bis zum äußersten Pfennig treiben", wovor bereits Sir Rupert Kettle 1873 gewarnt hatte. Der erfahrene Schiedsrichter Spence Watson sah in solchem Verfahren geradezu eine Gefahr für das Bestehen der friedlichen Beziehungen überhaupt. In seinem Spruche vom 28. November 1888 riet er auf das dringendste zur Annahme „einer automatischen Festsetzung der künftigen Löhne durch eine gleitende Skala", die der durch Schiedsgericht weit überlegen sei. „Sie vermeidet Reibung, giebt Sicherheit Arbeitern wie Arbeitgebern und bewirkt Beständigkeit der Industrie und der Arbeit."

Kurze Zeit nachher vereinbarten die Vertreter beider Parteien eine Skala vorzubereiten und für den Fall, daß während der Verhandlungen Streitfragen entstünden, dieselben Herrn Watson zu unterbreiten. Die Dienste des letzteren wurden jedoch nicht gebraucht; vielmehr gelangte man nach Meinungsverschiedenheiten über die anzunehmende Basis zu einer neuen Skala, welche Juli 1889 in Kraft trat, für zwei Jahre vereinbart ist und nicht mit Unrecht als Watsonskala nach ihrem geistigen Urheber bezeichnet werden könnte.

Nach dem Obigen erscheint es unnötig, einen gleichen Überblick über

die Geschichte der Lohnbewegung in Staffordshire zu geben. Auch dort finden wir in derselben Weise einen bunten Wechsel von Schiedsgerichten und Skalen; auch dort sind Verhandlungen wegen einer neuen Skala im Gange, welche mittlerweile wahrscheinlich zu ihrer Annahme geführt haben.

Wenn man bedenkt, daß in einem so wichtigen Gewerbe wie der Hütteninduſtrie seit zwanzig Jahren ein allgemeiner Ausstand nicht vorgekommen[1]) ist und daß es sich hier nicht um eine hochbezahlte Klasse gelernter Arbeiter handelt, sondern um eine große Anzahl der verschiedensten Arten von Arbeitern, deren Arbeit die „schwerste sein soll, welche der Mensch freiwillig auf sich nimmt", so sieht man, wie die friedliche Gestaltung der zwischen Arbeiter und Arbeitgeber herrschenden Beziehungen in der That weite Gebiete bereits ergriffen hat. Daß in ihr zugleich der Grund liegt, weshalb die englische Eiseninduſtrie die außerordentlich schwere Krisis von 1875—79 verhältnismäßig schnell überwunden hat, der hauptsächlichste Grund ferner für ihre Stärke gegenüber dem Auslande, darin stimmen alle Sachverständigen überein. Indem die Arbeiter die einschneidenden Lohnherabsetzungen ohne Widerstand auf sich nahmen, welche Williams und Mundella 1875 und David Dale 1878 über sie verhängten, halfen sie den Arbeitgebern über Verhältnisse hinweg, die bei Ausbruch von Arbeitsstreitigkeiten für beide verhängnisvoll hätten werden können.

C. Gleitende Lohnskala.

Es scheint hier am Platze, auf das Wesen der „gleitenden Lohnskala" des näheren einzugehen, da dieselbe im Hüttengewerbe, wie gesagt, am längsten besteht und dort auch am frühesten ihre moderne Gestaltung annahm, wie sie dem Verhältnis der Gleichberechtigung der bei der Produktion beteiligten Parteien entspricht. Auch für Amerika scheint Ähnliches zu gelten, indem auch dort im Hüttengewerbe seit längerer Zeit Skalen im Gebrauche zu sein scheinen (J. D. Weeks, Industrial conciliation and arbitration in New York, Ohio and Pennsylvania. Boston, Rand Avery & Co.)

Die älteren Skalen waren Gegenstand der Angriffe der Gewerkvereine, weil sie die einseitige Festsetzung des Lohnes durch den Arbeitgeber repräsentierten. Sie galten übrigens nur für ein sehr beschränktes Gebiet, d. h. eigentlich nur in dem Hüttengewerbe Staffordshires. Die Haupteinwürfe der Arbeiter gegen diese Skalen waren entsprechend dem oben erwähnten Kommissionsbericht folgende. a. Einmal glaubten sie nicht zugeben zu dürfen, daß es ein feststehendes Verhältnis zwischen Lohn und Preis gäbe. Während die Arbeitgeber ein solches behaupteten, indem sie erklärten, daß entsprechend den „Gebräuchen des Gewerbes" die Arbeiter einen Schilling pro Pfund Sterling des Preises der Tonne Eisen zu erhalten hätten, setzten sich die Arbeiter hiergegen zur Wehr und erreichten bereits 1863 durch Ausstand 1 sh. mehr als den einen

[1]) Am 31. Dezember 1881 brach in Yorkshire ein größerer, aber nicht allgemeiner Ausstand aus bei Gelegenheit der Beendigung der „Dalesskala".

Schilling pro £. Des weiteren aber behaupteten die Arbeiter, daß nicht nur der Ausgangspunkt der Skala willkürlich sei, sondern daß die Arbeitgeber auch das in der Folge eintretende Steigen oder Fallen des Normallohnes in ihrer Hand hätten. Dieselben setzten nämlich auf vierteljährlichen Zusammenkünften den zukünftigen Preis des Eisens fest, nicht sowohl um selber zu diesem Preise zu verkaufen, als vielmehr der Lohnregelung willen. In der That geben auch die Arbeitgeber zu, daß sie durch jene veröffentlichten Preise in keiner Weise gebunden seien, vielmehr darin bloß eine bequeme Art der Lohnregelung erblickten. Die Skala war also in Wirklichkeit nichts als eine einseitige Festsetzung des Lohnes durch die Arbeitgeber.

b. Zweitens aber warfen die Arbeiter der Skala vor, daß sie wichtige Faktoren, welche den Lohn beeinflußten, überhaupt nicht in Rechnung zöge. Es könne nämlich sehr leicht vorkommen, daß die Verkaufspreise zwar gleich blieben, dagegen Umstände einträten, welche eine Veränderung der Löhne begründeten. Ein solcher Fall sei z. B. eine Vermehrung der Konsumtion, welche die Gewinne erhöhe, ohne den Verkaufspreis zu beeinflussen. Ja in gewissen Fällen sei sogar, wenn nicht nur der Preis, sondern selbst die Gewinne gleichblieben, trotzdem eine Erhöhung des Lohnes zu verlangen, z. B. dann, wenn durch Massenauswanderung und Ähnliches der Arbeitsmarkt stark gelichtet sei.

c. In letzter Linie aber wandten sich die Arbeiter gegen das Schwanken der Löhne überhaupt, indem sie erklärten, niedere aber gleichmäßige höheren schwankenden vorzuziehen. So bezeichnet z. B. der Sekretär der Hüttenarbeiter die Arbeiter einer bestimmten Gegend, wo eine Skala nicht herrsche, als um deswillen besser gestellt, weil „ihr Lohn nicht steige und falle". Die Arbeitgeber behaupten dagegen, daß dieses Schwanken der Löhne nach den Gewinnen um deswillen notwendig sei, weil bei der Tonne Eisen 80—85 % der Produktionskosten auf Löhne kämen.

Wie bereits oben erwähnt, ist heute ein Umschlag in den Ansichten der Arbeiter bezg. der Skalen eingetreten, welcher mit ihrer Ausdehnung über sehr weite Gebiete der Industrie und bedeutende Teile des Arbeiterstandes zusammenfällt. Dieselben haben nicht nur die bedeutende nördliche Eisenindustrie, ferner, wie David Dale mir mitteilt, einen Teil der Stahlindustrie (Consett Cie., Palmers Shipbuilding and Iron Cie.) ergriffen, sondern auch in der Bergwerksindustrie weite Verbreitung gefunden. Daß die Arbeiter dem Prinzip der Skala nicht mehr feindlich gegenüberstehen, beweist z. B. das oben angeführte Urteil Burts.

Der Grund hiervon besteht darin, daß die Skala ihren Charakter verändert hat und die drei obigen Einwände thatsächlich hinweggefallen sind.

a. Was den ersten Einwand angeht, so haftet er der Skala durchaus nicht ihrem Wesen nach an. Der als Ausgangspunkt angenommene Normallohn braucht eben nicht durch die Arbeitgeber, sondern kann in gleicher Weise durch Verhandlungen und Vertrag zwischen den beiden Parteien festgesetzt werden, wie es zum ersten Male bei der Skala in dem Hüttengewerbe von 1872 der Fall war.

Ja die Gewohnheit, den Lohn durch solche Verträge festzusetzen, hat geradezu zur Ausbreitung der Skalen beigetragen. Da ein solcher Vertrag nämlich immer eine gefährliche Sache ist, indem bei jedem Abschluß die Möglichkeit des Kampfes im Hintergrunde steht, so drängt sich die Notwendigkeit auf, für begrenzte Zeit die Lohnfragen aus der Welt zu schaffen. Dies ist um so mehr der Fall, wenn man den Inhalt des Vertrages durch Schiedsgericht festgestellt hat; man kann nicht jeden Monat den Zeit und Geld kostenden Apparat eines solchen in Scene setzen. Dort nun, wo wenigstens einer der Faktoren, welche die Parteien zur Forderung einer Lohnveränderung berechtigen, sich zahlenmäßig feststellen läßt, läßt man den Lohn diesem Faktor folgen und schließt damit die aus Veränderung desselben sich ergebenden Streitfragen aus. Man kann dann die Lohnfrage wenigstens in solchen Industrieen für eine beschränkte Zeit verbannen, in denen dieser Faktor in einem annähernd gleichen Verhältnis zu dem Gewinne steht.

Auch der dem Arbeitgeber dadurch ermöglichten Willkür, daß er die Verkaufspreise zum Zweck der Lohnfestsetzung macht, ist dadurch zu begegnen, daß die wahren Verkaufspreise, die durch eine unparteiische Kommission, nachdem sie erzielt worden sind, ermittelt werden, nicht die künstlich für die Zukunft bestimmten, entscheiden.

b. In gleicher Weise fällt der Einwand, daß trotz gleichbleibender Preise durch andere Umstände eine Veränderung der Löhne begründet werden könne, hinweg, sobald man die Skala aus dem Vertrag gleichberechtigter Parteien hervorgehen läßt. Dieselbe ist dann kein durch die „Gebräuche des Gewerbes" geheiligtes Gesetz, das anzutasten schlechthin ein Unrecht ist, vielmehr eine von den Parteien auf Grund der augenblicklichen gewerblichen Lage geschlossene Übereinkunft. Jene Umstände, wie vermehrter Gewinn durch vermehrte Konsumtion, Leere des Arbeitsmarktes ꝛc. werden einfach dadurch berücksichtigt, daß man den Ausgangspunkt der Skala den veränderten Umständen vertragsmäßig anpaßt.

c. Was endlich den Einwand angeht, daß die Schwankungen des Lohnes überhaupt für den Arbeiter ungünstig seien, so scheint er — gegen die Skala — selbst für die Zeit, als er ausgesprochen wurde, nicht stichhaltig. Ein aus Wales berufener Zeuge berichtet, daß in dem dortigen Hüttengewerbe, das keine Skala habe, die Löhne ebenfalls um 30 % während 10—12 Jahren geschwankt hätten. Freilich hätten sie nicht so oft, wie unter der Skala, sich verändert, wären aber im großen und ganzen doch den Preisen des Eisens gefolgt. Nun scheint es aber sehr zweifelhaft, ob nicht im Interesse des Arbeiters, wenn überhaupt Schwankungen notwendig ist, ein durch Mittelglieder hindurchgehendes einem jähen Fall oder unvermittelten Steigen vorzuziehen ist. Wenigstens ist dies die Ansicht der englischen Arbeiter, welche, wie z. B. in dem Eisenbergbau, verlangten, daß selbst die kleinsten Preisschwankungen auf die Löhne von Einfluß sein sollten.

In zweiter Linie aber scheint überhaupt der Widerwille der englischen Arbeiter gegen das Schwanken der Löhne in weiten Kreisen geschwunden zu sein. Ist doch in dieser Hinsicht der Baumwollenarbeiter, welcher auf das genaueste den Gewinn der Unternehmer berechnet und

danach seine Forderungen richtet, in keiner Weise anders als der unter der Skala arbeitende gestellt. Vielmehr scheinen gleichbleibende Löhne nur dort möglich, wo die Gesetze der Nachfrage und des Angebots mit voller Schärfe nicht wirken und in gewissem Sinne Monopolpreise vorhanden sind, z. B. im Buchdruckergewerbe, im englischen Schiffsbau etc. Dort, wo der Arbeiter gezwungen ist, den Verlust der Industrie sei es durch Lohnherabsetzung sei es häufiger noch durch Entlassung zu teilen, hat er auch gelernt, an dem Gewinn seinen Teil zu erlangen; Voraussetzung hierfür ist genaue Kenntnis des augenblicklichen Standes seines Gewerbes. So hörte ich von englischen Arbeitern wiederholt aussprechen, daß sie sich an den guten Jahren schadlos halten müßten, um sich und ihre Vereine für die schlechten zu stärken.

Der Lohn des englischen Arbeiters hat sich eben von seinem Minimum (sogenannten Lebensminimum) allmählich so sehr gehoben, daß er seinem Maximum nicht fern ist. Denn es giebt einen Punkt, da der Unternehmer Verluste nicht mehr dem Unternehmergewinn abschreiben kann, vielmehr der letztere gerade hoch genug ist, um das Kapital und den mit entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnissen versehenen Geschäftsführer der Industrie zu erhalten. Gegen diese Notwendigkeit, welche z. B. die Löhne der im Hüttengewerbe beschäftigten Arbeiter während des Geschäftsniederganges um 1878 sehr tief hinabdrückte, vermag auch die beste Organisation der Arbeiter nichts. Daher das Streben die Löhne auch den aufwärts gehenden Gewinnen folgen zu lassen.

Hierzu kommt, daß, wie der Statistiker Giffen feststellt, die englische Industrie in wachsendem Maße mit Darlehns- und Aktienkapital betrieben wird. Hier ist es nun besonders nötig, wenn anders das Kapital sich nicht zurückziehen soll, ihm ein gewisses Zinsminimum zu gewähren, was andrerseits Teilnahme des Geschäftsführers und der Arbeiter an den Gewinnen voraussetzt. Dieselben garantieren so — nach nationalökonomischen Begriffen umgekehrte Welt — dem Kapital die Zinsen, wofür sie als Versicherungsprämie einen Teil des Gewinnes sich zueignen.

Die heutige Skala ist also von der älteren, in dem Kommissionsbericht 1867 erwähnten sehr verschieden. Da aber der wichtigste Unterschied der ist, daß sie heute wie jede Lohnveränderung auf Vertrag zwischen gleichberechtigten und gleichmächtigen Parteien beruht, so sind um dieses Charakters willen jene enthusiastischen Ansichten vieler Engländer betreffend diese Art der Lohnregelung als ihr Wesen verkennend zurückzuweisen. Prof. Munro (Sliding scales in the iron industry. London 1886, pg. 26) bezeichnet sie z. B. „als die größte Entdeckung auf dem Gebiete der Verteilung des Reichtums seit Ricardos Theorie von der Grundrente". Gegenüber der in England üblichen Auffassung der Lohnskala ist folgendes einzuwenden: 1. Die gleitende Lohnskala ist keine „automatische Festsetzung der Löhne", wie man sie fälschlich bezeichnet. Die Löhne werden unter ihr nicht durch einen natürlichen, auf mathematischem Wege sich ergebenden Maßstab beherrscht, sondern unterliegen hier wie überall der willkürlichen d. h. vertragsmäßigen

Feststellung, bei der die hinter den Parteien stehende Macht den Ausschlag gibt.

Gründe, welche außerhalb der Skala liegen, bestimmen zunächst das Wichtigste: den zum Ausgangspunkt genommenen Normallohn und Normalpreis. Hiervon hängt die Höhe aller unter der Skala bezahlten Löhne in erster Linie ab, und um diese Basis entbrennen daher bei Aufstellung der Skalen die heftigsten Kämpfe. Eine Veränderung einer der beiden Größen verrückt das Lohnverhältnis zu Gunsten einer oder der andern Partei. So ist klar, daß z. B. die Arbeiter in doppelter Weise eine günstigere Gestaltung der Skala erreichen können, einmal durch Erhöhung des Normallohnes, sodann durch Erniedrigung des Normalpreises, wobei das Umgekehrte für den Arbeitgeber gilt. Um welches der beiden Elemente sich die Kämpfe drehen, hängt vom Charakter des Gewerbes ab. In der Bergwerksindustrie ist die zu einer gewissen Zeit vorhandene Löhnung, wie wir sahen, je nach den Gruben ꝛc. außerordentlich mannigfaltig. Sie wird daher überhaupt nicht in die Skala eingeführt, vielmehr gewährt diese nur prozentuale Abzüge oder Erhöhungen des unerwähnten Normallohnes. Daher ist der Verkaufspreis allein diejenige Zahl, deren Erhöhung oder Herabsetzung die Basis der Skala zu Gunsten der Arbeiter und Arbeitgeber verändert. Wenn z. B. die Skala für den Bergbau zu Durham 1879 den Normalpreis der Kohle auf 4 sh. 2 d. bis 4 sh. 6 d. festsetzt, dagegen 1882 auf 3 sh. 10 d. bis 4 sh. erniedrigt, so bedeutet das eine Lohnaufbesserung für die Arbeiter, da sie bei geringerem Preise die gleichen Löhne erhalten.

In der Hüttenindustrie dagegen herrschen nicht derartig verschiedene Löhne, sondern für jede bestimmte Arbeit, z. B. das Walzen, das Schneiden des Eisens u. s. w., ein feststehender Lohnsatz, weil nämlich hier die natürlichen Bedingungen erschwerend oder erleichternd auf die Arbeit nicht einwirken. Infolgedessen wird der Normallohn in die Skala eingeführt und die Fragen, ob Lohnerhöhung oder -herabsetzung, drücken sich als Kämpfe um die Höhe des anzunehmenden Normallohnes aus. So z. B. gab die Daleskala 1879 den Arbeitern einen Schilling auf das Pfund plus der sogenannten Basis von 1 sh. 6 d., d. h. pro £ des Verkaufspreises 1 sh., das gleitende Element, plus dem feststehenden Element 1 sh. 6 d.; die heutige Skala dagegen gewährt 2 sh. als Basis, d. h. pro £ des Preises 1 sh. Lohn + 2 sh., eine bedeutende Lohnerhöhung, die dem augenblicklichen Aufschwunge der Industrie entspricht[1]).

Wie gesagt, ist es dieser vertragsmäßige Ausgangspunkt, von dem die Löhnung unter der Skala abhängt. Seine Festsetzung bestimmt, einen wie hohen Anteil die Arbeiter an den Gewinnen erhalten. Er wird durch rein geschichtliche Gründe beherrscht, was sich darin zeigt, daß man gewöhnlich von einem zu bestimmter Zeit herrschenden Lohne, den beide Parteien für normal ansehen, ausgeht. Nicht selten ist es der unmittelbar vor Beginn der Skala übliche, manchmal auch

1 Siehe die Note auf nächster Seite.

ein früherer Lohnsatz, so z. B. in der Kohlenindustrie der im Jahre 1871 herrschende. Dagegen hält es David Dale, welcher in der Aufstellung von Skalen wie wenige Erfahrung hat, für angemessener, von einer längeren Zeitspanne, wodurch man den Einfluß vorübergehender Elemente eliminiere, den Durchschnittslohn zu berechnen und diesen unter Erhöhung um einen geringen Prozentsatz (2 % – 5 %) zum Ausgangspunkt der Skala zu machen. Mit diesem Prozentsatz bezahlten die Arbeitgeber die aus dem Bestehen der Skala ihnen erwachsenden Vorteile nicht zu teuer.

2. Die gleitende Skala ist aber des weiteren insofern keine „automatische Festsetzung der Löhne", als auch das zweite Element, das Verhältnis, in dem die Löhne den Preisen folgen, vertragsmäßiger Festsetzung überlassen und der Geschichte zu entnehmen ist. Dieses Verhältnis wird meist mit Prozentzahlen bezeichnet, so z. B. heißt es in den Skalen von Durham, daß bei jeder Schwankung des Preises um 2 d.

---

1) Übereinkunft vom 12. Juni 1884 zwischen dem Verein der Grubenbesitzer und dem der Bergleute von Durham.

Wenn der durchschnittliche Verkaufspreis der Kohle				so sollen folgende Erhöhungen oder Herabsetzungen des Normallohnes (Zeitlohnes wie Stücklohnes), d. h. des Lohnes November 1879, vorgenommen werden	
erreicht		aber nicht erreicht		Erhöhungen	Herabsetzungen
s.	d.	s.	d.		
3	10	4	0	Nichts	Nichts
4	0	4	2	1¼ %	—
4	2	4	4	2½	—
4	4	4	6	3¾	—
4	6	4	8	5	—
4	8	4	10	6¼	—
4	10	5	0	7½	—
5	0	5	2	8¾	—
5	2	5	4	10	—
5	4	5	6	11¼	—
5	6	5	8	12½	—
5	8	5	10	13¾	—
5	10	6	0	16¼	—
6	0	6	2	18¾	—
6	2	6	4	20	—
6	4	6	6	21¼	—
6	6	6	8	22½	—

und so aufwärts, 1¼ % für jede 2 d.; 2½ % nur für die beiden Veränderungen um 2 d., die zwischen 5 sh. 10 d. bis 6 sh. 2 d. Preis liegen.

3	8	3	10	—	1¼ %
3	6	3	8	—	2½

und so abwärts.

Dagegen heißt es für die Eisenindustrie einfach: „1 Schilling und 6 Pence mehr als Schillinge pro Pfund." (Dalestala).

die Löhne um $1^1/_4$ % fallen oder sinken sollen. Je höher diese Prozentzahl gegriffen ist, desto bedeutenderen Veränderungen ist der Lohn ausgesetzt.

Da aber die wirtschaftliche Lage des Arbeiters eine gewisse Stetigkeit des Einkommens fordert, so hat dieses Bedürfnis zu interessanten Versuchen der Graduierung der Skalen geführt. Hierzu ist auch die Einführung eines Lohnminimums zu rechnen, d. h. die Bestimmung, daß die Löhne nicht unter einen Minimallohn fallen sollen. Diese Klausel, welche in vielen Skalen zu finden ist, wird natürlich von den Arbeitgebern nicht eingeführt ohne irgend welchen Ersatz. Dieser kann einmal in der Festsetzung des Normalverhältnisses, von dem die Skala ausgeht, gesucht werden. Richtiger jedoch scheint es, den Minimallohn dadurch aufzuwiegen, daß man das Steigen nach oben graduiert, d. h. sobald der Verkaufspreis eine gewisse Höhe erreicht, die Löhne in langsamerem Verhältnis folgen läßt. Dies z. B. thut die sogenannte „Oceanskala", welche bestimmt, daß die Löhne unter ein Minimum nicht fallen dürfen, daß sie über diesem Minimum bei jeder Veränderung des Verkaufspreises um $4^1/_2$ d., solange der Lohn unter dem Normalpunkte ist, um $2^1/_2$ %, dagegen über diesem Punkt nur um $1^1/_2$ % schwanken sollen. Diese Graduierung scheint die Bestimmung des Minimums in der geeignetsten Weise aufzuwiegen, indem der Arbeiter besonders hohe Löhne aufgeben kann, wenn er vor außergewöhnlich tiefen geschützt ist. Es scheint daher unrichtig, daß, wie Prof. Munro sich ausdrückt, diese Skala „auf ungesunder ökonomischer Basis aufgebaut ist" [1]). Wo dagegen ein Minimum fehlt, scheint eine umgekehrte Graduierung, d. h. ein langsameres Schwanken der Löhne nach unten als nach oben, ein angemessener Ersatz, so z. B. in Durham, in gewisser Weise auch in Northumberland.

Dagegen ist im Interesse des Arbeiters vor einer Übertreibung des Prinzipes des Minimums zu warnen. Derselbe bedarf, wie gezeigt, der Beteiligung an den zeitweisen Gewinnen der Industrie, um sich und seine Organisationen für schlechte Zeit zu stärken. Ist er doch, ob nun ein Minimum besteht oder nicht, dadurch daß der Arbeitgeber sein Geschäft schließen oder Arbeiter entlassen kann, stets gezwungen, an den Verlusten teilzunehmen. Er verliert alsdann die für die Einführung des Minimums an den Arbeitgeber bezahlte Prämie ohne Ersatz.

3. Die Lohnskala ist auch nicht eine „dauernde Festsetzung der Löhne". Im Gegenteil ist sie notwendig zeitlich beschränkt. Sie beruht einmal auf der Annahme, daß Gewinne und Verkaufspreise sich proportional seien, was selbst annähernd nur für beschränkte Zeit der Fall ist. Es werden stets Umstände eintreten, welche, ohne die Höhe der Preise zu berühren, die Gewinne außerordentlich verändern können: Aufnahmefähigkeit des Marktes, Schwanken des Zinsfußes u. s. w. Zum zweiten werden auch Umstände nicht ausbleiben, welche selbst bei gleichbleibendem Gewinn eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen Lohn

1) Crawford Munro, Sliding Scales in the Coal industry. London 1885, Heywood.

und Gewinn rechtfertigen. So sagt J. W. Pease in seinem Schiedsspruche zu Middlesbrough 1882: „Mit großer Eindringlichkeit haben die Arbeiter betont, daß die soeben beendigte Skala deswegen unbefriedigend war, weil sie den Lohn der Arbeit behandelte, als ob er stets in einem gleichbleibenden Verhältnisse zum Preise des Eisens stünde, daß Umstände eintreten können und eingetreten sind, da die Arbeit — im Markte war — teurer wird und um einen höheren Preis gekauft werden sollte. Auch führten sie an, daß die andern Elemente der Produktionskosten des Eisens nicht notwendig denselben Bedingungen wie bei Errichtung der Skala unterworfen blieben."

In solchen Fällen entspricht die Grundlage der Skala den Verhältnissen nicht mehr und muß ihnen neu angepaßt werden. Daher besitzt jede Skala eine Kündigungsfrist und kaum wurde eine, soviel ich weiß, je über zwei Jahre unkündbar verabredet. Auch sehen wir, wie bei jeder großen Veränderung der Geschäftslage, Krisis oder Aufschwung, die bestehenden Skalen gekündigt werden. So wurden augenblicklich in der Eisenindustrie die Skalen der Aussicht auf ein Steigen des Geschäftes angepaßt. In der Bergwerksindustrie dagegen, wo diese Aussicht später eintrat, werden heute die bestehenden gekündigt; nur in Süd-Wales ist die neue Anpassung bereits erfolgt. —

Wir haben im vorhergehenden Irrtümer zurückgewiesen, vor welchen die Engländer sich durch ein Studium der deutschen Litteratur, vor allem Brentanos „Arbeitsverhältnis nach heutigem Recht" hätten schützen können. Demgegenüber ist die vertragsmäßige Natur auch der durch Skalen erfolgten Lohnfestsetzung zu betonen, und aus ihr ergiebt sich als notwendige Voraussetzung der modernen Skala die Organisation beider Teile. Wer sollte die Durchführung der Verabredung, die Einhaltung der Kündigungsfrist u. s. w. gewährleisten, wenn nicht die beiderseitigen Vereine, welche als Kontrahenten beim Abschluß der Skala auftreten? Zwei Einrichtungen ferner, die nur bei Organisation möglich sind, scheinen insbesondere notwendig, wenn die Skala mehr sein soll als bloße Verschleierung einseitiger Diktierung der Arbeitsbedingungen.

a. Die Skala setzt einen für das ganze Gewerbe (Grafschaft u. s. w.) feststehenden Lohnsatz voraus, welchen sie prozentual vermehrt oder vermindert. Ein solcher Lohn aber ist ohne vereinigtes Komitee nicht aufrechtzuerhalten. Stünde es dem Arbeitgeber frei, lokale Lohnherabsetzungen nach Gutdünken vorzunehmen, so würde er dadurch die allgemeine Regelung durch die Skala illusorisch machen.

b. Das Gleiche wäre der Fall, wenn die Arbeitgeber beliebig die Preise, zu denen sie verkaufen, angeben könnten. Die Skala setzt daher eine unparteiische und sachliche Ermittelung der Preise voraus. Diese ist nur möglich, wenn von beiden Parteien berufsmäßige Rechner ernannt werden, welche in bestimmten Zeitabschnitten (1 — 3 Monat) die wahren Verkaufspreise ermitteln, wie es schon nicht selten beim Schiedsgericht vorkommt. Da aber die einzelnen Arbeitgeber miteinander konkurrieren, so müssen diese Berechnungen, soweit aus ihnen der Verkaufspreis der einzelnen Unternehmer hervorginge, geheimgehalten

werden, wozu die Rechner eidlich verpflichtet sind; nur der Durchschnittspreis wird veröffentlicht.

Es stellt sich hierbei heraus, daß die in den Zeitungen veröffentlichten Preise von den thatsächlichen durchaus abweichen, die letzteren vielmehr den ersteren nur langsam folgen. So hat es oft genug bittere Enttäuschung bei den Arbeitern hervorgerufen, daß der Rechner weit geringere Preise feststellte, als nach den Zeitungsnachrichten erwartet wurden. Andrerseits pflegen bei Sturz der Preise die thatsächlich erzielten zu Gunsten der Arbeiter höher als die der Zeitung zu sein. Obgleich die Ergebnisse der Berechnungen nicht selten unliebsame Überraschungen bereiten, sind sie stets auf das loyalste angenommen worden.

Als im Mai 1880 die Arbeiter der Eisenindustrie eine Lohnerhöhung mit Sicherheit erwarteten, die Berechnungen des Herrn Waterhouse eine Preiserhöhung jedoch nicht ergaben und infolgedessen starke Mißstimmung in den Arbeiterkreisen herrschte, nahm der genannte Herr Gelegenheit, vor der Kammer die Methode seiner Berechnungen darzulegen. Da das Eisen an verschiedenen Plätzen in verschiedener Weise verkauft wird, so ist die Bestimmung des wirklichen Verkaufspreises mit großen Schwierigkeiten verbunden. Das Eisen wird in London mit einem besonderen Aufschlag für Fracht, dagegen wird es in Middlesbrough und Darlington frei an Bord verkauft, d. h. in dem Preise sind die Kosten der Verladung auf das Schiff bezw. diese sowie die Eisenbahnfracht enthalten. Es ist daher notwendig, um den Nettopreis zu erhalten, auf den einzelnen Fall einzugehen und die in dem Bruttopreise etwa enthaltene Fracht in Abzug zu bringen.

Ferner wird entweder für bar oder auf Kredit verkauft, und in letzterem Falle muß von dem ausgemachten Kaufpreise der Diskont abgezogen werden, um den Nettopreis zu erhalten. In gleicher Weise muß der Diskont in Abzug gebracht werden, wenn gegen Wechsel verkauft worden ist.

Ferner gewähren einige Firmen dem Agenten, welcher den Verkauf vermittelt hat, eine Provision bis etwa 1 % von dem Verkaufspreise; auch diese erklärt Herr Waterhouse in Abzug zu bringen, um den wirklichen Preis zu ermitteln.

Das Verfahren des genannten Herrn ist folgendes. Jede der an der Kammer beteiligten Firmen erhält ein Buch, in welches sie alle einzelnen Kontrakte einzutragen hat. In der ersten Kolonne der Seiten wird verzeichnet, wieviel und zu welchem Preise verkauft worden ist. In der zweiten Kolonne ist anzugeben, ob das Eisen an Ort und Stelle oder auf Entfernung verkauft worden ist, und im letzteren Falle, wieviel Fracht bezahlt wurde. In der folgenden Kolonne ist zu verzeichnen, ob ein Kreditverkauf abgeschlossen wurde und zwar ob mittelst der Berechnung eines Diskonts oder mittelst Wechsels. In der letzten Kolonne sind Angaben bezüglich der Provision zu machen.

Jede Firma wird aufgefordert, diese Eintragungen monatlich zu machen und allvierteljährlich einen Abschluß anzufertigen. Am Ende jedes Vierteljahres nämlich schickt Herr Waterhouse jeder Firma ein ge-

drucktes Formular, in welchem unter den Rubriken Schienen, Stangen, Platten u. s. w. die gesamte verkaufte Quantität und der Nettoverkaufspreis (d. h. der Verkaufspreis weniger den vorgesehenen Abzügen anzugeben ist. Innerhalb der ersten zehn Tage des Vierteljahres pflegen diese Listen angefertigt und Herrn Waterhouse nach London zugesandt zu werden.

Sobald alle Eingänge erfolgt sind, reist Herr Waterhouse zu ihrer Kontrollierung in den Bezirk, für welchen die Kammer besteht. Jede einzelne Firma wird besucht und die von ihr gemachten Angaben nach ihren Büchern geprüft. Zunächst werden die oben erwähnten Bücher rechnerisch genau durchgegangen. Es erklärt Herr Waterhouse, bei dieser Prüfung hauptsächlich darauf zu sehen, ob die von dem Rohpreise gemachten Abzüge berechtigterweise geschehen sind oder nicht. Er fühle sich dabei als Vertreter der Arbeiter, indem er als praktischer Mann es dem Interesse der Arbeitgeber überließe, alle Abzüge, zu denen sie berechtigt wären, wirklich zu machen.

Zu diesem Zwecke werden die Bücher, in denen die Frachten verzeichnet sind, vorgefordert. Auch greift man eine Anzahl von Fällen heraus, in denen nach den bestehenden Tarifen die Frachten ausgerechnet und mit jenen angegebenen verglichen würden. In Fällen außergewöhnlich hoher Abzüge wird das Kontraktbuch der Firma eingesehen, die Einzelheiten des Kontraktes geprüft und danach die Berechtigung der Abzüge als Fracht, Diskont u. s. w. beurteilt.

Ebensowenig wie die Abzüge werden die Angaben bezg. des verkauften Gesamtgewichts auf guten Glauben angenommen, da ja die Bücher, aus denen die Berichte an den Rechner entnommen wurden, besonders zum Zweck der Lohnfestsetzung geführt werden. Nun könnten die Arbeitgeber hierin die Anzahl verkaufter Tonnen höher als in Wirklichkeit angeben und damit die Löhne herabdrücken. Es werden daher die für die Kammer geführten Bücher mit den ordentlichen Büchern der Firma verglichen, deren ordnungsmäßige Führung ein Beweis ihrer Genauigkeit ist. Herr Waterhouse rühmt die Zuvorkommenheit, mit welcher die Firmen ihm, dessen Diskretion sie sicher sind, nach jeder Richtung die gewünschte Auskunft erteilen.

Nachdem Herr Waterhouse in genügender Weise sich der Richtigkeit der ihm übermittelten Zahlen versichert hat, kehrt er nach London zurück. Hier wird nun der durchschnittliche Nettoverkaufspreis aller Firmen berechnet, wonach sich die Lohnhöhe richtet. Um Fehler zu vermeiden, wird die Rechnung von zwei unabhängigen Schreibern gemacht, welche zu einem übereinstimmenden Resultate kommen müssen. Etwa zehn Tage, nachdem die vollen Zahlenangaben erhalten sind, ist diese Operation beendigt, und noch an demselben Abend schickt Herr Waterhouse je ein Exemplar dem Sekretär der Arbeitgeber und dem der Arbeiter, ferner an zwei Zeitungen, so daß diese Herren es an dem Morgen, an dem es in der Zeitung erscheint, bereits in der Hand haben, womit den Arbeitern die für das Vierteljahr zu erwartenden Löhne sich feststellen.

Was die Wirkung der Skalen angeht, so ist zunächst nach

den Äußerungen der bedeutendsten Arbeitgeber feststehend, daß dieselben für sie äußerst vorteilhaft sind. Sie gewähren der Industrie Stetigkeit und schließen Arbeitsstreitigkeiten für eine bestimmte Zeit mit Sicherheit aus. Sie geben den Unternehmern die Möglichkeit, Kontrakte auf längere Zeit abzuschließen, und gewähren ein Gefühl der Sicherheit, dessen Wert derjenige Industrielle schätzt, welcher die Gefahr von Arbeitsausständen gekannt hat. Die Vorteile der Skala sind so handgreiflich, daß sich die Arbeitgeber bereit erklären, sie mit einem gewissen Prozentsatz höherer Löhne zu bezahlen. Die Arbeiter behaupten, die Skala sei jenen 5 Prozent wert.

Weniger in die Augen fallend sind die Vorteile der Skala für die Arbeiter. Manche unter ihnen fürchten sogar, daß die Arbeitgeber durch die Skalen verleitet würden, sich gegenseitig zu unterbieten durch Herabsetzung der Preise, da sie ja damit auch die Löhne erniedrigten. Diese Gefahr scheint unbegründet. Man vergißt nämlich, daß die Arbeitgeber untereinander konkurrieren und derjenige, welcher den niedrigeren Preis fordert, damit nicht die von *ihm* zu zahlenden Löhne, sondern die der ganzen Industrie drückt, was auf die eigenen Produktionskosten nur einen ganz verschwindenden Einfluß haben kann.

Dagegen gewähren die Skalen dem Arbeiter folgende Vorteile:

a. Sie bewirken, wie gesagt, höhere Löhne, wenn bei Verabredung der Skala die Arbeiter ihren Vorteil wahrzunehmen verstehen.

b. Die Skala gewährt, obgleich auf den ersten Blick das Gegenteil der Fall zu sein scheint, eine größere Stetigkeit der Löhne, was für den Arbeiter sehr wichtig ist. Es ist Thatsache, daß ohne Skala die Löhne weit größeren Schwankungen ausgesetzt sind, indem sie dann den imaginären, in Extremen sich bewegenden Zeitungspreisen, nicht den weniger schwankenden thatsächlichen Preisen zu folgen tendieren. Auch sind Skalen nie aufgegeben worden, weil sie zu viel schwankten, sondern stets, weil sie nicht schnell und intensiv genug den Wandlungen des Marktes folgten. Hierzu kommt, daß sie der Industrie Stetigkeit verleihen und so die Möglichkeit des jähsten Wechsels, des von Arbeit zu Arbeitslosigkeit, vermindern.

Sir Joseph Pease beschreibt diese Wirkungen in seinem Schiedsspruche 1882 mit folgenden Worten: „Die Skala giebt dem Unternehmer einen unzweifelhaften Vorteil im Wettbewerb auf dem Weltmarkt, womit sie auch dem Arbeiter einen wesentlichen Dienst leistet. Sie gewährt dem letzteren die Erhöhung des Lohnes, welche notwendig aus vermehrter Nachfrage folgt und aus dem vermehrten Gewinn von dem Erzeugnis, das seine Arbeit hervorbringt. In Zeiten des Geschäftsniederganges befähigt sie den Unternehmer, sein Werk im Gange und den Arbeiter in Beschäftigung zu erhalten."

D. Die weitere Verarbeitung des Eisens.

Überblickt man die zahlreichen mit der weiteren Verarbeitung des Eisens beschäftigten Gewerbe, so läßt sich die Regel aufstellen, daß die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in dem Grade befrie-

digend und friedlich sind, als die gewerkvereinliche Organisation der Arbeiter vorgeschritten ist. Abgesehen davon daß die letztere in gewisser Weise von der Lage des Gewerbes abhängt, indem in einer dauernd niedergehenden Industrie auch die Organisationen beider Parteien dem Untergange verfallen sind, so lassen sich zwei weitere Umstände namhaft machen, von denen die Stärke der Gewerkvereine abhängt. 1. Einmal ist von Wichtigkeit, daß die Arbeit eine gelernte und damit das Eindrängen von ungelernten Arbeitern, Frauen und Kindern erschwert ist. Einfache Tagelöhner sind kaum in der Lage sich zu organisieren. 2. Nur dort, wo die Arbeit eine gleichmäßige ist und für die gesamte Industrie die Arbeitsbedingungen sich einheitlich festsetzen lassen, sind die Gewerkvereine in der Lage, mit den gegenüberstehenden Vereinen der Arbeitgeber die Regelung der Arbeit vertragsmäßig zu vereinbaren.

Wo keiner der bezeichneten Umstände vorliegt, sind die Organisationen schwach; dies ist z. B. in der Stahlklingenfabrikation der Fall[1]). Einmal besteht hier für eine große Anzahl von Verrichtungen kein Schutz gegen das Einströmen ungelernter Arbeit. Schlimmer noch ist, daß allgemeine Lohnfestsetzungen unmöglich sind. Jeder Arbeitgeber macht seine besondere Ware, häufig wechseln die nicht selten geheimgehaltenen Modelle und fortwährend finden Veränderungen in der Beschaffenheit der Erzeugnisse statt, so daß der Lohn fast für jede Arbeit besonders ausgemacht werden muß. Die Folge hiervon ist, daß der Gewerkverein sich um die Festsetzung desselben nicht kümmern kann, vielmehr den einzelnen Arbeitern sie überlassen muß. Hierbei aber bleibt das alte Übergewicht des Arbeitgebers bestehen; derselbe setzt einseitig seine Listen fest und giebt sie ebenso einseitig wieder auf. „Wir haben sehr alte Listen, die älteste ist von 1817" sagte mir einer dieser Herren „aber wir bezahlen selten, was darin steht." Da dem Gewerkverein hier seine Hauptaufgabe entzogen ist, umfaßt er nur einen Bruchteil der Arbeiter und ist für die übrigen in keiner Weise maßgebend. Lokale Streitigkeiten, Ausstände etc. sind nicht selten, und die Lage der Arbeiter ist wenig befriedigend.

Bemerkenswert ist jedoch, daß selbst in diesem Gewerbe das Bestreben nach friedlicher Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber Eingang gefunden hat. Es ist auch hier allgemein üblich, daß die Arbeitgeber Beschwerden ihrer Leute anhören, Deputationen empfangen u. s. w. Die Sheffielder Gewerkvereine haben sogar im Jahre 1888 der Handelskammer den Vorschlag gemacht, die so oft auftretenden Streitigkeiten, welche schwere Verluste im Gefolge hätten, durch Einrichtung von „vereinigten Komitees" zu vermeiden. Jedoch haben die Arbeitgeber diesen Vorschlag rundweg abgelehnt und zwar — nicht ohne Berechtigung —, weil er unpraktisch sei. In der That, wonach soll das vereinigte Komitee seine Entscheidungen richten, wenn für jede Arbeit ein besonderer Lohn gezahlt wird und ein allgemeiner Maßstab nicht existiert? Wer ferner sollte seine Entscheidungen durchführen, wo jeder Arbeitgeber beliebig Nichtgewerkvereinsarbeiter herbeiziehen kann? —

1) Ihr Sitz ist in Sheffield.

Unter den mit der Verarbeitung des Eisens beschäftigten Gewerben nimmt die Maschinenfabrikation und damit der Gewerkverein der „amalgamierten Engineers" die erste Stelle ein. Derselbe ist einer der ältesten, bekanntesten und zahlreichsten. Seine Mitgliederzahl ist stetig gewachsen und hat im Jahre 1884 die von 50000 überschritten. Ihm steht ein Verein der Arbeitgeber gegenüber, welcher seinen Sitz zu London und Manchester hat, jedoch bei weitem nicht alle Arbeitgeber des Maschinenbaues umfaßt.

Die Regelung von Arbeitsbedingungen erfolgt allgemein friedlich auf dem Wege von Verhandlungen. Jedoch leidet dieselbe daran, daß auch hier eine allgemeine Festsetzung wegen der Mannigfaltigkeit der Arbeit unmöglich ist. Daher ist jene Unterscheidung, wie sie in den oben behandelten Industrieen gemacht wurde, zwischen lokalen und allgemeinen Fragen unmöglich; vielmehr müssen alle Fragen zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern eines kleineren Bezirks ausgemacht werden. Der Gewerkverein als Ganzes verhandelt mit dem Verein der Arbeitgeber nicht.

Hierin mag auch der Widerstand gegen die Einführung und Verbreitung von Stückarbeit seitens der „amalgamierten Engineers" seinen Grund haben. Denn solange eine Zeitlöhnung bestand, konnte dieselbe allgemein festgesetzt werden; die Stückarbeit dagegen, welche wegen ihrer Verschiedenartigkeit und ihres Wechsels in allgemeine Listen nicht gebracht werden kann, bietet den Arbeitgebern eine Handhabe zur einseitigen Festsetzung der Löhne. Noch im Jahre 1875 fand in den Eisenwerken zu Erith in Kent ein Ausstand gegen die Erweiterung der Stückarbeit statt, welcher einen prinzipiellen Charakter annahm. Er war, wie jeder Kampf gegen den natürlichen Lauf der Dinge, erfolglos. Wurden doch schon damals, wie Mundella feststellte, von der englischen Ausfuhr im Werte von 240 Millionen £ zum mindesten 90% gegen Stücklohn gefertigt. Seit dem genannten Ausstande ist keiner gegen diese Art der Löhnung mehr vorgekommen; wenn auch der Gewerkverein dieselbe nicht anerkennt, so ignoriert er heute ihr Vorhandensein und verlangt von seinen Mitgliedern, daß sie ein Minimum die Woche (30—32 sh.) verdienen, sei es durch Stück- oder Zeitlohn.

Seit der Einführung von Stückarbeit versucht man mehr und mehr auch in dieser Industrie Listen für kleinere Bezirke einzuführen. So sind z. B. in Manchester solche zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zunächst für die in Überzeit zu verrichtenden Arbeiten vereinbart. Stets werden Lohnfragen durch friedlichen Vertrag zwischen den Arbeitgebern und dem lokalen Zweig des Gewerkvereins erledigt. Ein allgemeiner Ausstand der Engineers ist seit 1851 nicht vorgekommen. Auch kleinere Ausstände sind äußerst selten; einer fand 1871 bei Gelegenheit der Neunstundenbewegung statt, eines andern im Jahre 1875 gedachten wir bereits. Der in den letzten Jahren erfolgte Aufschwung des Geschäftes wurde dazu benutzt, die Lohnherabsetzungen, die gegen Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre erlitten waren, wieder gut zu machen. Auch diese Lohnbewegung vollzog sich über das ganze vereinigte Königreich auf dem Wege von Verhandlungen und Verträgen. Nur ein ein-

ziger unbedeutender Ausstand fand zu Dundee 1888 statt. Kurz vorher war ein anderer zu Bolton durch Schiedsgericht des Herrn Samuel Pope beendigt worden. Der Schiedsspruch fiel zu Gunsten der Arbeitgeber aus, welche jedoch wenige Monate darauf, April 1888, die Vorteile, die ihnen der Schiedsspruch gewährte, durch Vertrag mit den Arbeitern aufgaben.

Jene Streitfragen, welche wir oben als die des „individuellen Falles" bezeichneten, werden ebenfalls fast stets friedlich erledigt und zwar zwischen den betreffenden Arbeitgebern und Arbeitern ohne Anrufung einer außenstehenden Behörde. Die Bildung eines vereinigten Komitees ist durch die Verschiedenheit der Arbeit und den Mangel an feststehenden Regeln erschwert.

Die Art und Weise, wie in den Eisenwerken von Samuel Brooks zu Manchester (1600 Arbeiter) solche Fälle erledigt werden, mag als typisch gelten. Es ist dies eine sehr angesehene auch auf dem Festlande wohlbekannte Firma, welche hauptsächlich die zur Spinnerei und Weberei der Baumwolle erforderlichen Maschinen herstellt. Dort ist einer der leitenden Herren der Firma mit der Behandlung der Beschwerden der Arbeiter beauftragt. Der Vorarbeiter des Beschwerdeführers macht diesem Herrn von der Beschwerde Anzeige; wenn der Fall damit und durch Gehör des Beschwerdeführers nicht sofort erledigt wird, so wählen die Arbeiter eine Deputation, welche meist aus Beamten der Gewerkvereine besteht; mit dieser wird die Sache durchgesprochen und bei gutem Willen beider Seiten erledigt. Mit den Gewerkvereinen selbst kommen nämlich außer dem der „Engineers" noch einige andere in Betracht — verkehrt die Firma selten und nur in äußersten Fällen. In Lohnfragen folgt sie dem, was der Verein der Arbeitgeber mit dem Zweigverein der Arbeiter ausmacht, obgleich sie selbst diesem Verein nicht angehört.

Obgleich also auch in diesem Gewerbe die Beziehungen beider Parteien durchaus friedlich gestaltet sind, so bleibt das Fehlen stehender Einrichtungen und eines allgemeinen Lohnsatzes nicht ohne Folgen. Die „Engineers" nämlich müssen mehr als andere organisierte Arbeiter stets auf jeden Punkt ihrer Stellung ein wachsames Auge haben, um vereinzelte Eingriffe dieses oder jenes Arbeitgebers zurückzuschlagen. Die Folge ist, daß bei ihnen noch nicht jeder Rest der alten Kampfesstimmung geschwunden und das Gefühl des Klassengegensatzes noch nicht völlig erloschen ist. Gehört doch z. B. der einzige wirkliche Arbeiter unter den Führern der englischen Socialdemokratie, John Burns, diesem Gewerkvereine an. Daß seine Ansichten jedoch unter seinen Genossen wenig verbreitet sind, beweist der Umstand, daß im Bericht des Gewerkvereins vom April 1888 der Vorstand sich gegen eine Agitation für gesetzliche Beschränkung der Arbeit ausspricht: „Wir sind dem staatlichen Eingriff in die erwachsene männliche Arbeit entgegen" heißt es ausdrücklich.

Andererseits ermöglicht das Fehlen allgemeiner Einrichtungen hier in einzelnen Fällen den Bestand eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, wie es z. B. in den Werken

des William Mather zu Manchester besteht, welcher seine Wahl in das Parlament hauptsächlich dem Gewerkverein der Engineers verdankt. —

Am weitesten von der gesamten englischen Industrie ist die befriedigende Entwicklung des Arbeitsverhältnisses wohl im Schiffsbau gediehen. Grund hiervon ist die außerordentlich straffe Organisation der Arbeiter. Der leitende Gewerkverein ist der der „Eisenschiffsbauer" (boilermaker and ironshipbuilder), d. h. der Arbeiter, welche die Panzerung der Schiffe und die Herstellung von Kesseln und von Schiffen aus Eisen- oder Stahlplatten verrichten. Dieser Verein steht unter der besonnenen und dabei kräftigen Leitung des Herrn Knight; er umfaßt das gesamte Königreich und ist am meisten centralisiert von allen englischen Gewerkvereinen. Bereits Art. 2 der Statuten braucht das bezeichnende, sonst nirgends zu findende Wort: „der Verein soll regiert werden durch den Exekutivausschuß", und Art. 37 ermöglicht dieses Regiment dadurch, daß er alle in den Kassen der Zweigvereine befindlichen Summen zum Vermögen des Gesamtvereins erklärt. Damit ist die Gewalt der Centralbehörde eine außerordentliche; sie allein vermittelt die Festsetzung der Arbeitsbedingungen mit den Arbeitgebern.

Die Stärke des Gewerkvereins beruht darauf, daß beide oben angeführten Umstände für ihn begünstigend zusammenkommen. Einmal ist die Arbeit eine gelernte und zwar in dem Grade, daß der Verein sogar die von ihm geforderten Beschränkungen der Lehrlingszahl durchzuführen in der Lage ist. Sodann aber ist die Arbeit eine gleichmäßige, deren Lohn in allgemein gültigen Listen zum voraus bestimmt werden kann. Infolge hiervon ist eine scharfe Scheidung zwischen individuellen und allgemeinen Fragen ausgebildet.

Die ersteren, d. h. alle Fälle von Beschwerden einzelner, werden durch örtliche Behörden entschieden, welche aus Vertretern von Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzt sind. Wie in den oben behandelten Gewerben ist die Aufgabe dieser Komitees, die Anwendung der festgesetzten Arbeitsbedingungen zu sichern, nicht die letzteren selbst festzustellen. Es ist anerkannt, daß solche Fälle fast nie zu Arbeitsunterbrechungen führen. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Unparteiischer ernannt.

Eigentümlich aber und eine Folge der Centralisation des Gewerkvereins ist, daß diejenigen lokalen Beamten, welche die Fälle zuerst untersuchen, mit dem betreffenden Arbeitgeber verhandeln und erst dann, wenn sie keinen Erfolg damit hatten, die Sache dem Komitee unterbreiten, nicht wie sonst von der örtlichen Organisation, sondern der Centralstelle ernannt werden. Sie heißen daher „Delegierte", werden für ihre Dienste besoldet und haben ihre ganze Zeit den Geschäften des Vereins zu widmen. Zwar besteht für die Zweigvereine („Distrikte", d. h. Vereinigungen mehrerer Logen) kein Zwang, solche Delegierte aufzunehmen: vielmehr ist es in Art. 7 der Statuten ihnen ausdrücklich freigegeben, um die Ernennung eines solchen bei der Centralstelle einzukommen. Jedoch besitzt thatsächlich die große Mehrzahl der Bezirke solche Beamte. Sie üben auch im übrigen eine bedeutende Aufsichts-

gewalt aus, können z. B. Mitglieder wegen Trunkenheit, freiwilliger Arbeitslosigkeit ꝛc. in Strafe nehmen.

Fragen über Herabsetzung oder Erhöhung der Löhne werden dagegen für alle 217 Logen des Königreichs einheitlich durch die Centralbehörde zu Newcastle-on-Tyne entschieden. Sie allein verhandelt durch ihren Schriftführer mit den gegenüberstehenden Vereinigungen der Arbeitgeber. Diese letzteren sind nicht einheitlich, sondern für den Süden (London), den Westen (Liverpool), den Osten (Newcastle) und Schottland (Glasgow) besonders organisiert. Die Verhandlungen werden fast stets friedlich und in den besten Formen geführt. Konferenzen finden statt, in denen oft an 25 und mehr Arbeiter und nicht selten sämtliche Arbeitgeber des Bezirkes anwesend sind. Da nicht abgestimmt wird, ist die Zahl gleichgültig. Neben dem Sitzungssaal befindet sich ein Konversationszimmer, in das sich die eine oder die andere Partei zurückzieht, um allein die Vorschläge der Gegenpartei zu beraten. Da Vereinbarung fast immer erzielt wurde, so ist ein Schiedsgericht bisher noch nicht vorgekommen. Ausstände sind äußerst selten, allgemeine unerhört; vor 12 Jahren fand ein lokaler in Liverpool statt, weil die dortigen Arbeitgeber eine in den übrigen Teilen Englands bewilligte Lohnerhöhung nicht zugestehen wollten. Die Arbeiter begründen diesen Ausstand damit, daß sie „billig mit den Arbeitgebern verfahren" und schon jener wegen, die untereinander konkurrierten, die Löhne für ganz England auf gleicher Höhe halten müßten.

Ein weiterer Ausstand ereignete sich im Februar 1885 in dem Bezirke des östlichen Schiffsbaues. Der Verlauf und die Beendigung dieses Ausstandes ist bezeichnend dafür, wie auch diese nicht stets zu vermeidenden Kämpfe auf dem Gebiete der Industrie — früher zu den wildesten Ausschreitungen führend und fast stets den Eingriff der Militärgewalt fordernd — heute als rein wirtschaftliche empfunden werden und darum von aller persönlichen Erbitterung frei sind.

Im Beginn des Jahres 1885 verlangten die Arbeitgeber eine bedeutende Lohnherabsetzung; aber erst am 6. Februar, nachdem Verhandlungen vergeblich geführt waren, wurde der Gewerkverein des nordöstlichen Bezirkes (Wear and Tyne) auf Kriegsfuß gesetzt, indem der Exekutivausschuß eine „Strikeerlaubnis" von 20 000 Mark bewilligte. Von dieser Zeit an gehen fortwährend Verhandlungen zwischen beiden Seiten, indem die Logen des Gewerkvereins über die Vorschläge der Arbeitgeber abstimmten und der Exekutivausschuß Gegenvorschläge machte. Der ganze Streit wurde in durchaus versöhnlichem Geiste geführt. Die Arbeitgeber erklärten es als ihren Wunsch, mit den Vertretern der Arbeiter in friedlicher Konferenz zusammenzukommen; am 19. Februar erklärten sie sich bereit, durch gemeinsam ernannte Rechner ihre Lohnbücher prüfen und die Durchschnitte, welche sie angegeben hatten und die von den Arbeitern bestritten wurden, feststellen zu lassen. Nach dreiwöchentlichem Ausstande wurde eine Übereinkunft erzielt, in der eine geringere Lohnherabsetzung, als die Arbeitgeber verlangt hatten, festgesetzt wurde. „Die Arbeiter haben rühmlich gekämpft, den Kampf nötig betrachtet als einen für bessere Arbeitsbedingungen und die Schlacht

halt gewonnen" sagt der Bericht des Gewerkvereins. Des weiteren heißt es daselbst: „Dieser Ausstand oder Ausschluß, wie man es nennen mag, ist in dem möglichst besten Geiste von beiden Seiten geführt worden. Da waren kaum gegenseitige Vorwürfe; da war gar kein Gewaltakt."

Aber gerade wenn alle Gehässigkeit schwindet und die Parteien sich auf gleichem Fuße begegnen, werden beide, insbesondere auch die Arbeiter, gewahr, daß solche Kämpfe für die Industrie einen objektiven Verlust bedeuten, daß sie insofern auch damit sich selber schädigen. Herr Knight, einen Rückblick auf den Ausstand werfend, warnt die Arbeiter davor, leichtsinnig den Frieden zu brechen, der dem Kriege vorzuziehen sei, und bedauert, daß der Vergleich nicht eher erzielt wurde, als nachdem „mehrere Wochen in Unthätigkeit verbracht waren". Da die Arbeitgeber diese Gesinnung teilen, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß in der Zukunft zu dem äußersten Mittel des Ausstandes gegriffen werden wird. Voraussetzung eines solchen Zustandes aber ist, daß beide Seiten sich als gleichmächtige und gleichberechtigte Parteien gegenüberstehen und die Arbeitgeber diese Thatsache nicht nur mit Worten, sondern auch in Gesinnung und Handlungsweise anerkennen.

In Zeiten aufsteigenden Geschäftes ist der Gewerkverein natürlich sehr mächtig, ohne jedoch seine Macht zu mißbrauchen. Auf dem Centralbureau wird die Bewegung des Gewerbes auf das eingehendste verfolgt, die offiziellen Berichte wie die Statistik der Seeversicherung ꝛc. studiert. Man kennt daher die Lage des Gewerbes zu genau, um je Forderungen zu stellen, die zu erreichen man nicht sicher ist. Die Arbeitgeber, denen diese Thatsache bekannt ist, lassen sich schon deshalb auf Kämpfe nur höchst ungern ein. Beide wissen, daß sie ein gemeinsames Interesse haben: das Monopol, das England thatsächlich für den Schiffsbau besitzt, zu erhalten. „Auch die Arbeitgeber", sagt der Bericht des Gewerkvereins vom März 1889, „haben eingesehen, daß wir viel besser vorwärts kommen, wenn wir in Harmonie arbeiten und unsere Schwierigkeiten durch Vereinbarung abstellen, als wenn wir unsere Zeit und unser Geld verschwenden, indem wir einander bekämpfen, die wir doch Freunde sein sollten."

Die Wichtigkeit der soeben geschilderten Organisation wird aber erst dann in das richtige Licht gerückt, wenn man bedenkt, daß der Gewerkverein der Schiffsbauer, welcher 26 545 Mitglieder zählt (1888), für sechs oder sieben andere Klassen von Arbeitern[1]) maßgebend ist und daß ihm die Vereine dieser in allem nachgehen. Es ist in der That ein hochwichtiger Teil der englischen Industrie und des englischen Arbeiterstandes, für welchen damit das erreicht ist, was man den „gewerblichen Frieden" genannt hat.

Rückblick.

Wir haben im vorhergehenden die wichtigsten englischen Industrieen überblickt, denen die große Mehrzahl des gelernten Arbeiterstandes an-

1) Mehrere Klassen von Zimmerleuten, Schmiede, Flaschner, Maler ꝛc.

gehört. Als Endergebnis können wir aufstellen, daß die befriedigende Lösung des Verhältnisses zwischen Arbeit und Kapital von der gewerkvereinlichen Organisation abhängt, ja ihr geradezu proportional ist.

Friede ist nämlich nur da möglich, wo beide Seiten als Mächte sich gegenüberstehen, nicht wo die eine der Willkür der andern ausgeliefert ist, was seitens der unterdrückten stets Versuche, diese Willkür zu beschränken, nach sich ziehen wird. Die Gewerkvereine, nachdem sie die sociale Anerkennung errungen haben, sind anstatt Kriegs-, Friedensorganisationen geworden. Auf dem 21. Gewerkvereinskongreß zu Bradford 1888 wurde nahezu einstimmig folgender Beschluß gefaßt: „Der Kongreß ist der Ansicht, daß die Bildung vereinigter Kammern, welche in gleicher Weise aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzt sind, sehr nötig ist, ein besseres Verständnis zwischen beiden hervorbringen und die Beilegung der ärgerlichen Streitigkeiten, welche die Interessen beider schädigen, sichern würde. Er fordert daher die Arbeiter der großen Industriemittelpunkte auf, die Sache vor die Handelskammern und andere Vereine der Arbeitgeber zu bringen, um die Bildung solcher Kammern zu befördern." Der Kongreß war von der Meinung beherrscht, daß nicht nur in politischen, sondern auch in socialen Dingen eine Friedenspartei notwendig sei, — dies die Ansicht des Arbeiterstandes.

Die socialen Vorteile des Friedenszustandes liegen auf der Hand; jedoch ist darauf hinzuweisen, daß dieselben in gleicher Weise geschäftliche sind. Die englischen Arbeitgeber, die früher, genau wie heute die unseren, die Gewerkvereine nicht anerkannten und mit ihnen zu verhandeln verweigerten in der Furcht, „ihre Autorität zu untergraben", ergreifen nunmehr begierig die ihnen dargebotene Hand der Verständigung. Die Gewerkvereine gewährleisten Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Arbeit, auf ihnen allein bauen sich die friedlichen Beziehungen und friedestiftenden Einrichtungen auf; sie sind derjenige Faktor, auf welchem für die englische Industrie, die mit vielen Nachteilen zu kämpfen hat, in erster Linie ihre Stärke und Überlegenheit auf dem Weltmarkte beruht.

Dieser Thatsache sind sich die englischen Arbeitgeber bewußt. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sei es mir gestattet, drei Namen anzuführen, welche Sachverständnis und Weite des Blickes verbürgen: Mundella, der bekannte Parlamentarier und Minister, früherer Arbeitgeber in der Textilindustrie[1]), William Mather, Parlamentsmitglied und Inhaber der Saliord-Eisenwerke zu Manchester, ferner einer der größten Schiffsbauer von der Tyne sprachen sich mir in gleichem Sinne aus.

Die heimischen Verhältnisse betreffend, so scheint es selbstverständlich, daß Kopierung fremder Einrichtungen verfehlt ist. Die Entwicklung muß von innen heraus vor sich gehen: sehen wir doch in England sogar die Einigungskammern, wo man sie von außen her als Normaleinrichtung

1) Mundella bezeichnet die Beamten des Gewerkvereins als „the greatest barrier between the ignorant workmen and ourselves".

ernährte, nur allzuhäufig scheitern; vielmehr bildet jede Industrie die ihr eigentümliche Form aus. Dagegen giebt die Betrachtung der englischen Verhältnisse manche wichtige Lehre. Folgendes läßt sich kurz hervorheben:

1. Die öffentliche Meinung, welche bei uns zur Zeit, da jede geistige Berührung der denkenden Kreise der oberen mit denen der arbeitenden Klassen fehlt, ausschließlich eine öffentliche Meinung der oberen Klassen ist, irrt, wenn sie in den Umsturzparteien das unabwendbare Gespenst der Zukunft sieht, demgegenüber man nichts kann als „das Gewissen zu salvieren", bevor man rechte. Wir bezeichneten sie oben als Kinderkrankheiten der Industrie: Krankheiten aber sollen durch Unterdrückung der Symptome manchmal verlängert werden.

2. Der Staat und die Gesetzgebung muß eines den Arbeitern gewähren, was wichtiger ist als alles andere: strengste Gerechtigkeit. Die Ausstandsbewegungen, die wir kürzlich gesehen, werden sich höchst wahrscheinlich wiederholen. Sie sind das erste Anzeichen dafür, daß praktische Ziele den gesellschaftsfeindlichen Fanatismus bei unserem Arbeiter verdrängen. Die hieraus entspringenden, heutzutage allenthalben auftauchenden Verbindungen der Arbeiter sind mit gleichem Maße zu messen wie die Verbindungen des Kapitals; beiden ist in gleicher Weise das Versammlungs- und Vereinigungsrecht zu gewähren, natürlich Gesetzesverletzungen streng zu strafen. Ja der Staat wird vielleicht weiter gehen und dem Arbeiter unter Kautelen (Registrierung) das Recht der Korporationsfreiheit zu gewähren haben, welches in England Segen wirkt, als Gegenstand einer Reihe der wichtigsten socialpolitischen Gesetze. Jedenfalls muß der Staat Versuche zur Hebung der Lebenshaltung des deutschen Arbeiters im Interesse des Ganzen um so freudiger begrüßen, als er selbst zu ihrer Herbeiführung wenig thun, vielmehr der Selbsthülfe der Arbeiter nur den Weg ebnen und sie damit auf dem gesetzlichen Boden erhalten kann.

3. Die Arbeitgeber lehrt die englische Entwicklung, daß sie ihr eigenes Interesse gefährden, wenn sie die Anerkennung als gleichberechtigte Partei, welche der Staat rechtlich den Arbeitern gewährt hat, diesen faktisch versagen und damit das Zeitalter der socialen Kämpfe verlängern. Sie enthalten damit dem Arbeiter das vor, was für ihn wichtiger ist als Wohlfahrtseinrichtungen.

4. Aber auch unsere Arbeiter, die mit den Umstürzlern aller Welt viele, mit ihren englischen Genossen, wie ich von deren Führern weiß, aber gar keine Beziehungen haben, könnte die Erfahrung der letzteren sehr viel lehren — lehren, daß der Kampf gegen das Kapital ein rein wirtschaftlicher ist, daß durch Einmischung persönlicher und politischer Elemente, durch Ausbrüche des Klassenhasses der Arbeiter sich selber schadet. Er zeigt sich damit unreif für die Stellung, die ihm die heutige Gesellschaftsordnung anweist: die eines dem Unternehmer gleichberechtigten, selbständigen Faktors in der Güterproduktion, der nicht widerwillig zu dienen, sondern mit jenem „zusammenzuarbeiten" hat.

Weit mehr aber könnte ihn die englische Entwicklung lehren. Dadurch, daß er seine Lage als aussichtslos ansieht, die Hände in den Schoß legt und vom Umsturz alles Bestehenden als einziger Rettung träumt, schädigt er sich selber mehr, als alle seine Gegner zusammen es könnten. Wer in einer anderen Welt lebt und seine Stellung in der hiesigen nicht verteidigt, der Träumer d. h. der Socialdemokrat, kommt bei der praktischen Verteilung der Güter auch heute noch zu kurz.

Erst wenn der Arbeiter „von dem Boden des Bestehenden aus" greifbare Erfolge erlangt, wird er erkennen, daß seine Interessen bisher wenig brauchbaren Händen vertraut waren. Daß solche Erfolge nicht ausbleiben können, sofern die Arbeiter nur zusammenhalten, das lehrt ein Blick auf die oben (S. 139) gegebene Tafel, Erfolge, welche der englische Arbeiter nicht Männern der Rede, sondern schlichten Männern der That verdankt.

Die amerikanischen Eisenbahnen und das neue Eisenbahngesetz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von

Dr. P. F. Aschrott,
Amtsrichter in Berlin.

I.

Im Jahre 1887 ist durch den Erlaß des sogenannten Interstate Commerce Law in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zum erstenmal der Versuch gemacht worden, von Bundes wegen eine Einwirkung auf die anerkanntermaßen nach vielfacher Richtung hin der Reform bedürftigen amerikanischen Eisenbahnverhältnisse auszuüben. Nur als ein Versuch ist dieses Gesetz zu bezeichnen, welches fast in allen seinen Bestimmungen die Spuren davon zeigt, daß es einem Kompromisse zwischen recht divergierenden Anschauungen seine Entstehung verdankt.

Selbst unter den Sachverständigen auf dem Gebiete des amerikanischen Eisenbahnwesens bestanden denn auch noch geraume Zeit nach Erlaß des Gesetzes Zweifel, ob dasselbe eine irgend erhebliche praktische Bedeutung gewinnen oder durch die Art seiner praktischen Ausführung, wie so viele andere amerikanischen Gesetze, lediglich auf dem Papiere stehen bleiben würde. Nachdem das Gesetz nunmehr über zwei Jahre lang sich in praktischer Geltung befunden hat und nachdem bereits zwei ausführliche Jahresberichte über die praktische Wirksamkeit des Gesetzes veröffentlicht worden sind[1]) ist es möglich zu einem vorläufigen Urteile über die Bedeutung des Gesetzes zu gelangen: das Gesetz hat thatsächlich bereits jetzt einen Einfluß auf die amerikanischen Eisenbahnverhältnisse ausgeübt, und es sprechen mancherlei Anzeichen dafür, daß sich dieser Einfluß weiter verstärken wird.

1) First and second annual Report of the Interstate Commerce Commission. Washington 1887 u. 1888; vgl. v. d. Leyen im Archiv für Eisenbahnwesen 1888 S. 312 ff.

Unter diesen Umständen dürfte eine nähere Betrachtung des Gesetzes auch für Deutschland von Interesse sein. Nicht nur nimmt Deutschland den regsten Anteil an der Entwicklung Amerikas, für welche die Eisenbahnen einen wesentlichen Faktor bisher gespielt haben und auch noch weiter spielen werden, sondern es befindet sich auch unzweifelhaft in Deutschland eine außerordentlich große Zahl amerikanischer Eisenbahnwerte, für deren Wertschätzung das Interstate Commerce Law nicht unbeachtet bleiben darf.

Ehe jedoch die Bestimmungen des Gesetzes hier zur Erörterung gelangen, erscheint es angezeigt, einen kurzen Blick auf das amerikanische Eisenbahnwesen überhaupt zu werfen[1]) und dadurch die Entstehung des Gesetzes dem allgemeinen Verständnisse näher zu bringen.

II.

Bei der Entwicklung des amerikanischen Eisenbahnwesens lassen sich drei Perioden unterscheiden: die erste reicht bis Anfang der 50er Jahre, die zweite bis Anfang der 70er Jahre, die dritte Periode dürfte durch das Interstate Commerce Law zu einem gewissen Abschlusse gebracht sein.

In der ersten Periode kommt die damals auch in anderen Ländern angenommene Analogie der Eisenbahnen mit den Kanälen zur Geltung. In einigen wenigen Staaten der Union, insbesondere in Georgia und Pennsylvanien, werden Eisenbahnen von den Staaten selbst angelegt. In den anderen Staaten wird die Anlage von Eisenbahnen durch Privatgesellschaften von einer in jedem Einzelfalle staatlich zu erteilenden Konzession abhängig gemacht. In diesen Konzessionen werden den Gesellschaften je nach Lage des Falles verschiedene Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt. Insbesondere wird regelmäßig in den Konzessionen das Maximum der für die Benutzung der Bahn erlaubten Gebühren festgesetzt, und es findet sich außerdem häufig — insbesondere in den Neuengland-Staaten — in den Konzessionen die Bestimmung, daß die Gebühren zu ermäßigen sind, sobald sich die Erträgnisse der Bahn auf mehr als 10% des Anlagekapitals belaufen. Diese Beschränkungen sind jedoch ohne praktische Bedeutung geblieben, da faktisch eine staatliche Aufsicht über das Tarifwesen nicht ausgeübt wurde. Die wenigen Eisenbahnen, welche in der glücklichen Lage waren, von dem von Anfang an über Gebühr hoch bemessenen Anlagekapital ein jährliches Erträgnis von mehr als 10% zu gewinnen, vermehrten alsbald

1) Eine wissenschaftlich systematische Bearbeitung des amerikanischen Eisenbahnwesens in deutscher Sprache fehlt bisher vollständig. Wertvolles Material enthalten die unter dem Titel: „Die nordamerikanischen Eisenbahnen in ihren wirtschaftlichen und politischen Beziehungen", Leipzig 1855, gesammelten Aufsätze von [illegible]. Von amerikanischen Autoren sind besonders zu nennen: Charles Francis Adams, Railroads, their origin and problem, New York 1887; Arthur T. Hadley, Railroad transportation, New York 1886 (vgl. auch die letzteren Aufsätze im Quarterly Journal of Economics, Januar 1888 und Januar 1889, sowie zwei Aufsätze des Professor Seligman im Political Science Quarterly Bd. II S. 225 ff. und 369 ff.

das Aktienkapital, indem sie den bisherigen Aktionären neue Aktien zu sehr niedrigen Kursen zur Verfügung stellten[1]) und auf diese Weise die Tarifbeschränkungen umgingen.

Aber nicht genug damit, daß die in den Konzessionen enthaltenen Beschränkungen der Eisenbahnen von keinem praktischen Nutzen waren, das Konzessionssystem brachte auch die allerschlimmsten Mißbräuche hervor: Bestechungen der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen waren an der Tagesordnung, um möglichst günstige Konzessionen zu erhalten.

Es ist der Staat New-York gewesen, welcher durch ein Gesetz vom Jahre 1850 zuerst das Konzessionssystem, das sich als nutzlos und schädlich erwiesen hatte, aufgab. Die Eisenbahnen wurden durch das Gesetz im wesentlichen anderen Aktiengesellschaften gleichgestellt: die Gründer hatten lediglich geringfügige, fast nur formale gesetzliche Erfordernisse zu erfüllen, um eine Eisenbahngesellschaft in das Leben zu rufen und derselben das wichtige Expropriationsrecht zu verschaffen. Man wollte damit nicht nur das mit dem Konzessionssystem verbundene Korruptionswesen beseitigen, sondern man hoffte gleichzeitig, durch die so gewährten Erleichterungen eine im Interesse der Entwicklung des

1) Dieses Verfahren der „Verwässerung des Aktienkapitals" — „watering the stock" — ist bis in die neueste Zeit hinein in Amerika vielfach zur Anwendung gebracht worden. Es geschieht dies einmal, um ein etwaiges hohes Erträgnis der Gesellschaft den Blicken der Uneingeweihten zu entziehen, sodann in vielen Fällen zu dem Zwecke, einer Anzahl Großaktionäre auf bequeme Weise eine Majorität in den Generalversammlungen zu verschaffen. Dies letztere hängt mit der eigenartigen Finanzierung der amerikanischen Eisenbahngesellschaften zusammen, auf welche hier nur mit wenigen Worten eingegangen werden kann. Der regelmäßige Hergang bei Gründung einer Eisenbahngesellschaft ist nämlich der, daß die Gründer einen minimalen Prozentsatz des Aktienkapitals einzahlen und sich im übrigen das zur Anlage der Bahn erforderliche Geld durch Ausgabe von Prioritäten (bonds) verschaffen. Die Aktien (shares) bleiben teils in den Händen der Gründer, teils werden sie den Zeichnern auf die Prioritäten als bonus gegeben, teils werden sie von den Gründern an Personen und Syndikate, welche man für die Bahn interessieren will, verschenkt. Da nur ein ganz minimaler Betrag auf die Aktien bar eingezahlt ist, so ist ihr Wert nur ein imaginärer; sie sind eigentlich nur Genußscheine, welche zu einem Werte erst dann kommen, wenn die aus dem Erlöse der Prioritäten angelegte Bahn sich so gut entwickelt, daß sie höhere Erträgnisse liefert, als nur die Verzinsung der Prioritäten erforderlich ist. Die Aktien sind damit zu Spielpapieren [illegible] geworden. Vielfache Mißstände in der Verwaltung der amerikanischen Eisenbahnen sind darauf zurückzuführen, daß den Inhabern der Aktien d. i. großen Spekulanten — und nicht den Besitzern der Prioritäten, mit deren Geld die Bahn gebaut ist und welche die eigentlichen Eigentümer der Bahn sind — die entscheidende Stimme in den Generalversammlungen, insbesondere die Wahl der Direktoren, zufällt. Es ergiebt sich daraus von selbst die Gefahr, daß die Verwaltung weniger im Interesse der Prioritätenbesitzer geübt wird, welche ihr Kapital als dauernde Anlage in die Bahn gesteckt haben, als im Interesse von Spekulanten, welche aus einem lediglich vorübergehenden hohen Erträgnisse der Bahn durch Verkauf ihrer infolge eines guten Jahresabschlusses im Kurse in die Höhe getriebenen Aktien einen Nutzen suchen. Über den ebenfalls hiermit zusammenhängenden Mißbrauch der Erklärung unberechtigt hoher Dividenden vgl. zweiten Jahresber. d. Interstate Commerce Commission S. 20 „Declaring a dividend which has not been earned is among the devices the which persons who are at once managers of road and stockjobbers resort".

Landes wünschenswerte schnellere Vermehrung der Eisenbahnen herbeizuführen, als sie bisher stattgefunden hatte. Man glaubte dabei von einer Beaufsichtigung der Eisenbahnen im Interesse des Publikums Abstand nehmen zu können, da die Eisenbahnen durch die Möglichkeit jederzeitiger Entstehung von Konkurrenzlinien in genügender Weise davon abgehalten werden würden, unbillige und unmäßige Ansprüche an die Frachtinteressenten zu stellen. Die Möglichkeit der Konkurrenz sollte eine staatliche Aufsicht ersetzen.

Dem vom Staate New York gegebenen Beispiele folgten alsdann alle übrigen Staaten: überall Beseitigung des Konzessionssystems und möglichste Erleichterung für die Gründung von Eisenbahngesellschaften. Schnelle Vermehrung der Eisenbahnen war das Ziel, das man in dieser Periode allein im Auge hatte. Um dies Ziel weiter zu fördern, wurden den Eisenbahngesellschaften vielfach von der Union, von den Einzelstaaten oder von den Gemeinden, durch deren Gebiet die Bahnen gelegt wurden, Geldunterstützungen gewährt, in den späteren Jahren häufig auch Landschenkungen.

Schon im Jahre 1850 hatte die Union dem Staate Illinois zur Beförderung des Eisenbahnbaus 2 500 000 in diesem Staate belegene und der Union gehörige acres geschenkt, welche von dem Staate Illinois alsdann an die Illinois Central Railroad unter der Bedingung der Fertigstellung bestimmter Linien während einer festgesetzten Zeit verliehen wurden. In den Jahren 1856 ff. folgten ähnliche Schenkungen an die Staaten Florida, Arkansas, Minnesota, Kansas, Wisconsin und Iowa. Im Jahre 1862 begann die Union eine noch weitergehende Politik, indem sie selbst ohne das Dazwischentreten der Einzelstaaten große Landschenkungen denjenigen Eisenbahngesellschaften gewährte, welche die Verbindung zwischen dem Osten und der pacifischen Küste herstellen sollten. Die Gesellschaften erhielten nicht nur das für die Eisenbahnlinie selbst erforderliche Land umsonst, sondern außerdem noch abgeteiltes Land (sections) zu beiden Seiten der Bahnlinie. Der Gesamtbetrag des auf diese Weise von der Union rechtsgültig verschenkten Landes — d. h. unter Abzug desjenigen Landes, welches wegen verzögerter Herstellung der Bahn oder wegen sonstiger Nichteinhaltung der Schenkungsbedingungen zurückfiel — wird von Sering (Die landwirtschaftliche Konkurrenz in Nordamerika, Leipzig 1887, S. 133) auf 187 Millionen acres, d. i. 757 000 □km angegeben, also eine Fläche, welche diejenige des Deutschen Reiches beinahe um die Hälfte übersteigt.

Nur durch diese reichen Landschenkungen, welche natürlich, je mehr das von der Bahn durchschnittene Land der Kultur erschlossen wurde und sich bevölkerte, um so höheren Wert erhielten, ist es den Eisenbahngesellschaften überhaupt möglich gewesen, ihre durch enorme Gründergewinne und vielfache Mißwirtschaft in die Höhe getriebenen Schulden[1])

1) Der eigentliche Bau der Bahn ist regelmäßig nicht von den Eisenbahngesellschaften selbst in die Hand genommen, sondern es wurde für die Herstellung der Bahn eine besondere Gesellschaft, eine sogenannte Construction Company, in das Leben gerufen, welcher sehr hohe Baukosten bewilligt wurden und bei

zu tragen. Durch ihren großen Landbesitz nahmen die Eisenbahngesellschaften aber ferner auch in den betreffenden Gebieten eine hohe Machtstellung ein, und sie haben es nicht unterlassen, diese Machtstellung in ihrem Interesse im vollen Umfange auszubeuten.

Das Ziel, das man bei Gewährung all dieser Vergünstigungen erstrebte: die schnelle Vermehrung der Eisenbahnen, wurde in vollem Umfange erreicht: vom Jahre 1850 bis 1857 vermehrten sich die Eisenbahnen von 8571 auf 23 746 englische Meilen[1]) und von da bis 1874 trotz des dazwischenliegenden Bürgerkrieges auf 71 085 englische Meilen.

Das Jahr 1857 ist hier herausgegriffen worden, weil sich in diesem Jahre die ersten Mißstände dieser Eisenbahnpolitik zeigten. Im Jahre 1857 trat in Amerika bekanntlich eine allgemeine finanzielle Krisis hervor, und in diese Krisis wurden hauptsächlich die Eisenbahngesellschaften verwickelt. Die völlig schrankenlose Freiheit des Eisenbahnbaues hatte dazu geführt, daß in den verkehrsreichen Gegenden eine große Anzahl Konkurrenzlinien ohne jegliches wirkliches Bedürfnis entstanden waren. Als der Verkehr nun infolge der allgemeinen Krisis abnahm, waren viele dieser Linien außer stande, die Zinsen für ihre Prioritäten aufzubringen. Man erfand damals ein besonderes Verfahren, durch welches es diesen zahlungsunfähigen Linien ermöglicht wurde, den Betrieb fortzusetzen, indem man dieselben unter einen Verwalter (Receiver) stellte[2]).

Damit nahm nun aber die Konkurrenz für die noch zahlungsfähigen Linien eine noch schlimmere Form als bisher an: für den Receiver erschien jedes Geschäft, welches auch nur den geringsten Nutzen über die baren Kosten des Transportes abwarf, vorteilhaft. Sein Streben war es daher, soviel Geschäfte als nur irgend möglich auf die von ihm verwaltetete Linie zu ziehen. Zu dem Zwecke ermäßigte er die Tarife soweit, wie die Konkurrenzlinien nicht gehen konnten, ohne ebenfalls auf eine ordnungsmäßige Verzinsung ihres Anlagekapitals zu verzichten. Der regelmäßige Hergang war dann der, daß die zahlungsfähige Linie eine Zeit lang den Konkurrenzkampf mit der bankerotten Linie führte, bis sie einsah, daß die ihr durch diesen Kampf entstehenden Ver-

welcher die Gründer der Eisenbahngesellschaften in erster Linie beteiligt waren. Im Poors Manual für 1885, einem sicher den Eisenbahngesellschaften nicht feindlich gesinnten Organe, findet sich die Angabe, daß nur 3 787 000 Dollars als wirkliche Herstellungskosten der Bahnlinien bezeichnet werden konnten, während weitere unter diesem Titel von den Eisenbahngesellschaften angeführte 3 708 000 Dollars als in einer oder der andern Form bezogener Gründergewinn anzusehen seien. — Vergleiche zwischen den Baukosten der amerikanischen und der kontinentalen Eisenbahnen erscheinen durchaus unzulässig, weil einmal der amerikanische Eisenbahnbau in technischer Hinsicht ein äußerst extensiver ist, bei dem nur der allernotwendigste Aufwand gemacht wird, und weil andererseits bei diesen Vergleichen außer Berücksichtigung bleibt, daß die kontinentalen Bahnen das für den Bahnkörper erforderliche Terrain teuer haben bezahlen müssen, während es den Bahngesellschaften in Amerika der Regel nach nichts gekostet hat.

1) Eine englische Meile = 1,61 Kilometer.

2) Im Jahre 1887 befanden sich nach dem ersten Jahresberichte der Interstate Commerce Commission nicht weniger als 108 Eisenbahngesellschaften mit einer Ausdehnung von zusammen 11 066 Meilen in den Händen von Receivers.

Linie zu große wurden, und sich alsdann zum Ankauf der bankerotten Linie entschloß. Da nunmehr aber ein vergrößertes Anlagekapital rentabel zu machen war, so mußten erhebliche Erhöhungen der Tarife, welche während des Kampfes abnorm heruntergegangen waren, erfolgen. Unter der so entstandenen Unstetigkeit der Tarife litt der Handel fast noch mehr als unter der absoluten Höhe der Tarife.

Derartige Konkurrenzkriege kamen nun aber auch, abgesehen von dem Falle des Bankerottes einer Linie, vielfach vor, als nach Beendigung des Bürgerkrieges der Eisenbahnbau in rapider Weise zunahm. Ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs entstanden Konkurrenzlinien, die Gründer der neuen Gesellschaft zogen aus der Gründung selbst und aus dem Bau der Bahn ihren Gewinst, ohne sich viel um das spätere Schicksal der Linie zu kümmern. Das letztere aber war immer dasselbe: nach einem erbitterten Tarifkampfe mit unvernünftig niedrigen Tarifen Ankauf der schwächeren Linie durch die stärkere und alsdann sehr hohe Tarife, um das durch die doppelte Linie unvernünftig in die Höhe geschraubte Anlagekapital verzinsen zu können.

Mit den Tarifkriegen stellten sich andere Mißstände ein: die Tarife wurden vor den Konkurrenten wie vor dem Publikum geheim gehalten; die großen Verfrachter wurden ungebührlich durch Rebatten bevorzugt, und eine gleiche Bevorzugung wurde den Orten mit viel Verkehr zu teil gegenüber verkehrsarmen Orten, insbesondere wenn die letzteren von einer Konkurrenzbahn nicht berührt wurden. Es bildete sich ein vollkommenes System heimlicher Frachtunterbietungen aus, mittels dessen der Verkehr künstlich durch Begünstigung einzelner Verfrachter und einzelner Orte auf eine Linie gelenkt wurde. Diese Mißbräuche hörten dann auch nicht auf, wenn der Konkurrenzkampf glücklich beigelegt war; sie blieben, ebenso wie die durch die Steigerung der Eigenkosten des Transportes herbeigeführte Erhöhung der Tarife, als das schließliche Ergebnis des Konkurrenzkampfes bestehen.

Die Erhöhung der Tarife lenkte zunächst mehr als die sonstigen Mißbräuche die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich. Schon im Jahre 1868 fanden sowohl im Senate wie im Repräsentantenhause der Union Debatten hierüber statt, welche wesentlich in der Frage gipfelten, ob der Kongreß befugt sei, Maßregeln zur Regelung des Eisenbahntarifwesens zu ergreifen. Der von dem Repräsentantenhause niedergesetzte Ausschuß berichtete dann unter dem 9. Juni 1868 dahin, daß dem Kongresse durch die verfassungsmäßige Befugnis, „to regulate interstate commerce" die Möglichkeit gegeben sei, über diejenigen Bahnen, welche das Gebiet mehrerer Staaten durchschnitten, — d. h. faktisch über alle größeren Bahnen — eine Aufsicht auszuüben. Der Bericht schloß jedoch damit, daß der Ausschuß nicht genügende Informationen über die thatsächlichen Verhältnisse besitze, um Vorschläge zu machen, wie diese Aufsicht zu gestalten und auszuüben sei.

Der Präsident der Vereinigten Staaten nahm dann in seiner Botschaft vom Dezember 1872 den Gegenstand wieder auf, um die Einsetzung eines neuen Ausschusses zu empfehlen zur Prüfung der Frage, welche Maßregeln zu ergreifen seien, um die im Eisenbahnwesen

bestehenden Mißstände zu beseitigen. Eine Kommission wurde eingesetzt und erstattete im März 1873 den sogenannten Windom-Report. Dieser Bericht behandelt vorzugsweise die Frage, wie der im Eisenbahnwesen hervorgetretenen Unstetigkeit und der vielfach ungerechtfertigten Höhe der Tarife entgegengewirkt werden könnte. Das Heilmittel hierfür wird nicht, wie es von mancher Seite schon damals vorgeschlagen wurde, in der Errichtung einer Aufsichtsinstanz gefunden, da von einer solchen nach Ansicht der Kommission eine geeignete Regelung der Tarife doch nicht zu erwarten sei, sondern darin, daß der Staat selbst als Konkurrent der Privatbahnen auftrete und durch diese Konkurrenz eine Einwirkung auf das Tarifwesen der Privatbahnen sich verschaffe. Man schlug insbesondere vor, daß die Union einige Bahnen und vor allem neue Kanäle[1]) bauen solle, welche den Konkurrenzkampf mit den Privatbahnen aufzunehmen hätten. Diese Vorschläge haben jedoch keinerlei praktische Folgen gehabt: es blieb alles beim alten!

In einem Staate der amerikanischen Union war jedoch bereits damals die Überzeugung durchgedrungen, daß man auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens durch die Konkurrenz nicht dasjenige erreichen könnte, was man von ihr als einem regulierenden Faktor erwartete, weil jede Eisenbahn nach der Natur der Sache ein faktisches Monopol besitzt. Im Staate Massachusetts nämlich wurde, um die Allgemeinheit vor einer ungebührlichen Ausnutzung dieses faktischen Monopols zu schützen, durch ein Gesetz vom Jahre 1869 eine Eisenbahn-Aufsichtsbehörde, Board of Railroad Commissioners, geschaffen. Diese Behörde erhielt die Befugnis, Einsicht in alle die Gründung, den Bau, den Betrieb und die Tarife der Eisenbahnen in Massachusetts betreffenden Verhältnisse zu nehmen, die dabei hervorgetretenen Mißstände eingehend zu untersuchen und deren Abhülfe anzustreben. Die der Behörde zur Abstellung von Mißständen gewährten Machtbefugnisse erscheinen jedoch auf den ersten Blick sehr geringfügig. Eine eigentliche Exekutivgewalt war der Behörde nicht eingeräumt; wenn eine Eisenbahn der Aufforderung der Behörde, die vorgefundenen Mißstände zu beseitigen, keine Folge gab, so konnte die Behörde nur eine Anzeige an den General-Staatsanwalt machen und mußte es diesem überlassen, gegen die betreffende Bahn einzuschreiten. Die eigentliche Macht der Behörde war eine wesentlich moralische und bestand darin, daß die Behörde durch

1) Bis zum Anfang der 50er Jahre hatte eine wirksame Konkurrenz der Kanäle mit den Eisenbahnen stattgefunden. Von da ab haben es die großen Eisenbahnen, ähnlich wie in England, verstanden, die Kanäle in ein mehr oder weniger weitgehendes Abhängigkeitsverhältnis von sich zu bringen. Vgl. Seligman a. a. O. S. 404: „Already at an early period the rivalry of the canals had been overcome; by 1872 the influence of the canals as competing factors was infinitesimal." Der Verkehr auf den Kanälen ist denn auch trotz der großen Steigerung des allgemeinen Verkehrs in den letzten Jahrzehnten ständig herabgegangen, und das Kanalwesen ist in den Vereinigten Staaten vollständig vernachlässigt worden. Vgl. James, The Railway Question, Baltimore 1887, S. 63: „While enormous improvements have been made in our railroad transportation in the last twenty years, little or no improvement has been made in our system of water ways."

Veröffentlichung der vorgefundenen Mißstände dem Publikum Kenntnis von den Verhältnissen der betreffenden Eisenbahngesellschaft gab. Der alsdann von der öffentlichen Meinung auf die Gesellschaft ausgeübte Druck hat im Staate Massachusetts regelmäßig genügt, um die Gesellschaft zu den gewünschten Verbesserungen zu veranlassen. Die Gesellschaften haben sich an die Kontrolle der öffentlichen Meinung gewöhnt, welche die erforderlichen Aufklärungen durch die Aufsichtsbehörde erhielt. Dieser günstige Erfolg ist allerdings in erster Linie der anerkannten Tüchtigkeit der Mitglieder der Behörde — insbesondere des Präsidenten derselben: Charles Francis Adams jun. —, welche sich des allgemeinen Vertrauens erfreuten, zu danken. Es darf bezweifelt werden, ob unter weniger günstigen Verhältnissen von einer Behörde mit so geringfügigen Machtbefugnissen auf gleich erfreuliche Resultate zu rechnen ist.

Immerhin war es für die Weiterentwicklung des amerikanischen Eisenbahnwesens von großer Bedeutung, daß der erste Versuch, eine staatliche Aufsicht über die Eisenbahnen auszuüben, glänzend geglückt war. Seit dem Anfange der siebziger Jahre bildet die Einsetzung staatlicher Aufsichtsbehörden über die Eisenbahnen den Kernpunkt der Eisenbahnpolitik und charakterisiert die oben bezeichnete dritte Periode im amerikanischen Eisenbahnwesen.

Diese dritte Periode wird eingeleitet durch die sogenannten Granger Laws. Die im Jahre 1867 in Amerika mit der Bezeichnung „Patrons of Husbandry" zum Schutze der Landwirtschaft gebildete geheime Vereinigung nahm anfangs der siebziger Jahre im Interesse der Landwirtschaft den Kampf mit den Eisenbahnen auf. Die Landwirtschaft fühlte sich durch die Differentialtarife, welche die Eisenbahngesellschaften den größeren Verkehrscentren als den der Konkurrenz ausgesetzten Eisenbahnknoten bewilligt hatten, schwer geschädigt. Es gelang nun auf Grund einer starken Agitation in einigen hauptsächlich Ackerbau treibenden Mittelstaaten der Union den Landeslogen der geheimen Vereinigung (Granges genannt), die Gesetzgebung dieser Staaten zu scharfen Maßregeln gegen die Eisenbahngesellschaften zu Gunsten der Landwirtschaft zu bewegen. — In Illinois, Iowa, Minnesota, Michigan, Ohio und Wisconsin wurden staatliche Behörden (Boards of Railroad Commissioners) ernannt, um selbständig die Eisenbahntarife festzusetzen und auf Grund von Einheitsfrachtsätzen den ländlichen Orten diejenigen Frachtvergünstigungen zu verschaffen, wie sie den großen Städten freiwillig von den Eisenbahngesellschaften wegen der dort bestehenden Konkurrenz mit anderen Linien gewährt worden waren. Die Eisenbahngesellschaften erachteten diesen Eingriff in ihre Selbständigkeit für ungesetzlich und fochten die Rechtsgültigkeit der diesbezüglichen als Granger Laws bezeichneten Gesetze an; sie wurden jedoch durch eine Entscheidung des obersten Bundesgerichts vom Jahre 1876 definitiv abgewiesen.

Es war somit die Befugnis der Einzelstaaten, das Tarifwesen der Eisenbahngesellschaften als öffentlicher Verkehrsanstalten ihrer Aufsicht zu unterwerfen und selbständig zu regeln, anerkannt.

Infolge der Agitation der Grangers wurden die Tarife in geradezu

unberechtigter Weise herabgesetzt, und die Eisenbahngesellschaften, welche durch die allgemeine finanzielle Krisis vom Jahre 1873 bereits einen harten Stoß erlitten hatten, wurden auf das schwerste geschädigt. Der Neubau von Eisenbahnen in den betreffenden Staaten erfuhr infolgedessen einen vollständigen Stillstand. Damit trat denn aber auch bald die Reaktion ein. Der Weiterausbau des Eisenbahnnetzes war gerade für diese noch nicht lange der Kultur erschlossenen Länder von so großer Wichtigkeit, daß die Überzeugung Platz griff, daß die gegen die Eisenbahnen getroffenen Maßregeln zum Nachteile der betreffenden Staaten, insbesondere auch der Landwirtschaft, ausgeschlagen seien. Die Gesetze, welche mit so großen Mühen erfochten waren, wurden teils gesetzlich teils faktisch durch Nichtanwendung wieder aufgehoben.

Allein die einmal eingesetzten Eisenbahnbehörden blieben auch in diesen Staaten bestehen, wenngleich ihre praktische Wirksamkeit sich in keinerlei Weise mit derjenigen der Eisenbahnbehörde von Massachusetts messen kann[1]). Die letztere hat denn auch für alle diejenigen Staaten, welche in der Folge Eisenbahnbehörden einrichteten, das Vorbild abgegeben[2]).

Die Granger-Bewegung ist auch nicht ohne Folgen auf das weitere Verhalten der Eisenbahngesellschaften geblieben. Sie hatten hier zum erstenmal erfahren, daß sie unpopulär geworden seien, und hatten die Gefahren kennen gelernt, welche sich aus dieser Unpopularität unter Umständen für sie ergeben konnten. Die Lehre, welche die Eisenbahngesellschaften daraus zogen, war die, daß sie es sich zunächst angelegen sein ließen, Ordnung im eigenen Hause zu schaffen und Maßregeln zu treffen, um dem für alle Beteiligten nachteiligen Kampfe der Eisenbahngesellschaften untereinander vorzubeugen; es geschah dies durch Bildung von Vereinigungen, durch welche die Eisenbahnen gleichzeitig eine erhöhte Macht erhielten.

Es beginnt die Zeit der Eisenbahnkartelle, der sogenannten Pools. Die Grundlage dieser Verträge beruht darauf, daß durch eine Anzahl von den beteiligten Bahnen gewählter Vertrauenspersonen die Transporte oder die aus den Transporten sich ergebenden Einnahmen zwischen den Bahnen in bestimmter Weise geteilt werden (traffic pools oder money pools). Als eigentlicher Begründer dieser mit unseren Justradierungsverträgen verwandten Einrichtung ist ein Deutscher, Albert Fink, anzunehmen, welcher dieselbe zuerst im Jahre 1875 bei der Southern Railway and Steamship Association zur Anwendung brachte. Im Jahre

1) Den Unterschied zwischen diesen Railroad Commissions und derjenigen von Massachusetts hat Adams a. a. O. S. 138 treffend dahin charakterisiert: „In the West the fundamental idea behind every railroad act was torce: the commission represented the constable. In the Massachusetts act the fundamental idea was publicity; the commission represented public opinion."

2) Es giebt zur Zeit 25 einzelstaatliche Aufsichtsbehörden. Übrigens haben einzelne der Staaten, welche ursprünglich Eisenbahnbehörden mit Exekutivgewalt eingesetzt hatten, die betreffenden Gesetze nachher nach dem Muster des Gesetzes von Massachusetts umgewandelt, so vor allem Iowa, dessen Behörde jetzt als eine der besten in der Union gilt.

1877 trat er an die Spitze des sogenannten Joint Executive Committee, einer Vereinigung von zunächst fünf großen, den durchgehenden Verkehr zwischen den Häfen des Atlantischen Meeres und dem Innern vermittelnden Bahnen (sogenannten trunk lines), denen später andere Bahnen hinzutraten.

Diese Verbände, deren Fortbestand allerdings wiederholentlich gefährdet war, weil sich die eine oder andere Bahn dem ihr auferlegten Zwang nicht fügen wollte, haben unzweifelhaft den günstigen Erfolg gehabt, Tarifkriege zu beseitigen oder wenigstens erheblich zu vermindern und eine Stetigkeit und Gleichmäßigkeit in den Tarifen herbeizuführen, wie sie in Amerika bisher völlig unbekannt war. Das große Publikum aber beachtete nicht diese Vorteile der Verbände, sondern erblickte in denselben nur ein neues gefährliches Manöver der Eisenbahngesellschaften, um die Konkurrenz, welche man bisher für die alleinige Panacee gegen alle Mißstände auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens angesehen hatte, zu beseitigen und ein Monopol zu schaffen, von welchem neue Vergewaltigungen des Verkehrs mit Sicherheit zu erwarten seien.

Eine neue Agitation gegen die Eisenbahngesellschaften begann, und je mehr sich die Pools[1]) befestigten und erstarkten, um so unpopulärer wurden sie. Es entstanden Antimonopoly Leagues, welche für gesetzliche Verbote der Pools agitierten.

Wesentlich auf diese Agitation ist die Einsetzung einer Untersuchungskommission im Staate New York im Jahre 1879, der sogenannten Hepburn Commission, zurückzuführen. Durch die Geschicklichkeit des Anwalts der Gegner der Eisenbahnen, Mr. Simon Sterne, wurde hier ein außerordentlich reichhaltiges und schwerwiegendes Material über die in dem Eisenbahnwesen bestehenden Mißstände zu Tage gefördert. Der Bericht der Hepburn Commission hatte dann nicht nur zur Folge, daß im Staate New York im Jahre 1882 eine Eisenbahnbehörde nach dem Muster derjenigen von Massachusetts gebildet wurde, sondern gab auch der Bewegung auf Erlaß eines Bundesgesetzes zur Regelung des Eisenbahnwesens einen neuen Anstoß.

Man überzeugte sich mehr und mehr davon, daß die Einsetzung von Aufsichtsbehörden in den Einzelstaaten nur eine halbe Maßregel sei, weil vor allem die großen Eisenbahngesellschaften, deren Linien das Gebiet mehrerer Staaten durchschnitten, dadurch nicht getroffen würden, und daß deshalb eine entschiedene Besserung nur durch ein Bundesgesetz zu erwarten sei.

Ein derartiges Gesetz, welches allerdings in erster Linie gegen die Eisenbahnverbände gerichtet war, hatte der Abgeordnete für Texas, Mr. John H. Reagan, bereits im Jahre 1878 vorgeschlagen; es war damals im Repräsentantenhause angenommen, im Senate aber abgelehnt worden. In den folgenden Jahren brachte Reagan neue und verbesserte Gesetzentwürfe ein, und der Senat konnte sich auf die Dauer

1) Der Ausdruck „pool" — Topf, in den etwas hineingeworfen wird — ist dem Hazardspiele entnommen, ein Umstand, der vielleicht dazu beigetragen hat, die Unpopularität der Einrichtung noch zu vermehren.

der immer allgemeiner werdenden Bewegung auf Erlaß eines Eisenbahn-Bundesgesetzes nicht entziehen. Im März 1885 faßte der Senat auf Vorschlag des Senators von Illinois, Mr. S. M. Cullom, den Beschluß, einen besonderen Ausschuß zur Untersuchung des zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehrs einzusetzen. Der Ausschuß legte mit dem sehr umfassenden, zwei starke Bände bildenden Berichte im Jahre 1886 einen Entwurf eines Eisenbahngesetzes vor. Dieser Entwurf, die sogenannte Cullom bill, wurde im Senate angenommen, nunmehr aber im Repräsentantenhause abgelehnt, wo der Abgeordnete Reagan statt dessen einen neuen Gesetzentwurf vorlegte.

Beide Entwürfe stimmten darin überein, daß durch strenge gesetzliche Maßregeln auf volle Öffentlichkeit der Eisenbahntarife und auf Beseitigung aller heimlichen Vergünstigungen für einzelne Personen wie für einzelne Orte hingewirkt werden sollte. Dagegen bestanden Meinungsverschiedenheiten vor allem bezüglich folgender drei Punkte:

1. Ob und in welchem Umfange Ausnahmen von der generell aufzustellenden Regel, daß der Frachtsatz für eine näher gelegene Station nicht höher sein dürfte als für eine entferntere, zuzulassen seien (short haul clause).

2. Ob die als Pools bezeichneten Tarifvereinbarungen zu verbieten seien (anti-pooling clause).

3. Ob die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes den Gerichten zu überlassen sei oder einer besonderen Behörde übertragen und event. mit welchen Machtbefugnissen diese Behörde ausgestattet werden solle.

Die beiden Entwürfe wurden an einen aus Mitgliedern beider Häuser bestehenden Vermittlungsausschuß (Conference Committee) verwiesen. Hier kam eine Einigung zu stande. Die vom Abgeordneten Reagan im Widerspruch mit der Ansicht des Senats befürwortete anti-pooling clause wurde zugestanden; bezüglich der beiden anderen Punkte dagegen kam es zu einem Kompromisse.

Der so festgestellte gemeinsame Entwurf wurde am 14. Januar 1887 vom Senate mit 43 gegen 15 und am 21. Januar desselben Jahres vom Repräsentantenhause mit 219 gegen 41 Stimmen angenommen. Das Gesetz wurde am 4. Februar 1887 vom Präsidenten der Republik vollzogen und ist mit dem 5. April 1887 in volle Wirksamkeit getreten.

III.

Betrachten wir nunmehr die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes[1] unter gleichzeitiger Hervorhebung der Bedeutung, welche dieselben während der zweijährigen Wirksamkeit des Gesetzes gezeigt haben. Es wird dabei zweckmäßig sein, von der Legalordnung abzugehen und mit

1) Unter dem 2. März 1889 ist eine Novelle zu dem Gesetze ergangen, von welcher ich leider erst Kenntnis erhielt, nachdem der Aufsatz zum Druck gesandt war. Durch die Novelle werden eine Anzahl von Verbesserungen, welche die Interstate Commerce Commission in ihren Jahresberichten behufs Verbesserung des Gesetzes gemacht hatte, verwirklicht. Die wichtigsten Bestimmungen der Novelle sind noch anmerkungsweise diesem Aufsatze hinzugefügt worden.

den erst am Schlusse des Gesetzes befindlichen Bestimmungen über die Einsetzung einer Behörde zur Überwachung der Ausführung des Gesetzes zu beginnen.

Durch das Gesetz wird ein Bundes-Verkehrsamt (Interstate Commerce Commission) eingesetzt, bestehend aus fünf vom Präsidenten der Vereinigten Staaten unter Zustimmung des Senates zu ernennenden Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder ist eine sechsjährige; alljährlich muß ein Mitglied ausscheiden; die Amtsdauer der zuerst ernannten Mitglieder ist eine dementsprechend kürzere. Jedes Mitglied des Amtes erhält ein Jahresgehalt von 7500 Dollars. Kein Mitglied darf in irgend einer Beziehung zu einer Eisenbahngesellschaft stehen oder auch nur Aktien oder Prioritäten einer Eisenbahngesellschaft besitzen. Nicht mehr als drei Mitglieder sollen der gleichen politischen Partei angehören.

Diese Bestimmungen sind mit Rücksicht auf die üblen Erfahrungen getroffen, welche man bei einigen der einzelstaatlichen Eisenbahnbehörden gemacht hatte. Es war vorgekommen, daß diese Behörden von jedem energischen Einschreiten gegen die mächtigen Eisenbahngesellschaften aus politischen oder persönlich-finanziellen Motiven Abstand genommen hatten. Es besteht nun nur eine Stimme darüber, daß der Präsident der Vereinigten Staaten bei der am 22. März 1887 erfolgten Ernennung der Mitglieder des Bundesamtes einen sehr glücklichen Griff gethan hat. Seine Wahl ist auf Männer gefallen, welche nicht nur wegen ihrer persönlichen Tüchtigkeit, sondern — was in Amerika mehr bedeutet — wegen ihres vollständig integren Charakters sich der allgemeinen Achtung erfreuen. Zum Präsidenten der Behörde ist einer der hervorragendsten amerikanischen Juristen, der frühere Richter am obersten Gerichtshofe Cooley ernannt.

Die Befugnisse des Amtes bestehen zunächst in dem Rechte der Einsicht in die Geschäftsführung aller dem Gesetze unterworfenen Eisenbahngesellschaften, d. h. aller Bahnen, deren Linie die Grenze mehrerer Staaten durchschneidet. Dem Amte sind von all diesen Gesellschaften die Jahresberichte einzusenden, und das Amt kann einheitliche Vorschriften über die Aufstellung der Jahresberichte erlassen.

Auch diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf bestehende Mißstände getroffen: die Jahresberichte vieler amerikanischen Eisenbahnen waren so wenig übersichtlich und die bei der Aufstellung maßgebenden Grundsätze so verschiedenartig, daß es fast nur den Eingeweihten möglich war, aus den Jahresabschlüssen ein Urteil über die Gesellschaft sich zu bilden. Die von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde in Massachusetts erlassenen Anordnungen über die Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Eisenbahnen dieses Staates hatten dort schon sehr günstig gewirkt. Das Bundesamt hat unter Benutzung der dort gemachten Erfahrungen ein sehr detailliertes Formular für die Jahresberichte aufgestellt. Zu gleicher Zeit sind in einem book of instructions die Grundsätze dargelegt, von welchen fortab bei der Aufstellung der einzelnen Posten auszugehen ist[1]).

1) In dem zweiten Jahresberichte der Interstate Commerce Commission S. I.-C. 226 wird als Musterbeispiel der allen von dem Bundesamte gestellten

Das Amt hat sodann alle gegen die Eisenbahnen einlaufenden Beschwerden zu untersuchen und kann auch unabhängig von einer Beschwerdeführung ex officio Untersuchungen anstellen.

Von dieser letzteren Befugnis hat das Amt — wegen Arbeitsüberbürdung — bis jetzt noch wenig Gebrauch gemacht. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als nach den thatsächlichen Verhältnissen nicht darauf zu rechnen ist, daß das Amt von allen bestehenden Mißständen auf dem Wege von Beschwerden Kenntnis erhält. Viele, welche einen Grund zu Beschwerden haben mögen, werden dieselben nicht vorbringen, einmal wegen der damit für sie entstehenden Kosten und sodann wegen der Befürchtung, daß die betreffende Eisenbahngesellschaft ihre große Macht dazu benutzen werde, dem Beschwerdeführer wegen seiner Beschwerde Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten in irgend einer Weise zu bereiten. Der von einigen amerikanischen Schriftstellern aus der relativ geringen Zahl der eingegangenen Beschwerden gezogene Schluß, daß sich die Eisenbahnverhältnisse schon durch den Erlaß des Gesetzes gebessert hätten, erscheint daher mindestens verfrüht.

Wenn bei einer Untersuchung sich Mißstände herausstellen, so hat das Amt der betreffenden Gesellschaft aufzugeben, binnen bestimmter Frist Abhülfe zu schaffen und event. den Geschädigten Schadenersatz zu leisten. Weigert sich die Gesellschaft, dieser Anordnung nachzukommen, so kann jeder Interessent oder das Amt selbst die Gesellschaft vor den ordentlichen Bundesgerichten zur Verantwortung ziehen. Das alsdann herbeigeführte gerichtliche Verfahren soll ein summarisches sein, bei welchem die von dem Amte bei der Untersuchung festgestellten Ermittelungen vorläufigen Beweis bilden.

Dem Amte ist somit — in gleicher Weise wie der Eisenbahnbehörde in Massachusetts — die Befugnis versagt, seine Anordnung selbst zwangsweise zur Ausführung zu bringen. Doch hat diese mangelnde Befugnis bis jetzt ebensowenig wie in Massachusetts irgend welche Schattenseiten gezeigt. Die Eisenbahngesellschaften haben fast ohne Ausnahme den Anordnungen des Amtes Folge geleistet; sie hatten jedenfalls zur Zeit alle Ursache, sich nicht mit der öffentlichen Meinung in Konflikt zu setzen, welche unzweifelhaft auf seiten des Amtes stehen würde.

Wie in Massachusetts, so ist auch hier das Amt berechtigt, die Ergebnisse seiner Untersuchungen und seine Entscheidungen zu veröffentlichen. Die wichtigsten Entscheidungen werden außerdem in dem alljährlich von dem Amte an den Kongreß zu erstattenden Berichte angeführt und ausführlich erörtert.

Anforderungen entsprechende Jahresbericht der Northern Pacific Railroad für das Jahr 1888 abgedruckt. Für jeden, der frühere Jahresberichte amerikanischer Eisenbahngesellschaften gesehen hat, sind die großen Vorteile in die Augen fallend, welche eine gleichmäßige Benutzung dieses Formulars seitens aller Gesellschaften zur Folge haben wird: Verschleierungen der wirklichen Sachlage durch geschickte Aufstellung der Jahresabschlüsse, wie sie bisher vielfach vorkamen, dürften jetzt unmöglich gemacht sein. Von besonderem Werte ist dies für die ausländischen Besitzer amerikanischer Eisenbahnwerte, welche sich bisher nur schwer ein sicheres Urteil über die Lage einer Gesellschaft bilden konnten.

Wir kommen nunmehr zu den materiellen Bestimmungen des Gesetzes.

§ 1 enthält den allgemeinen Grundsatz, daß alle Tarife vernünftig und billig (reasonable and just) sein sollen und daß die Erhebung ungerechter und unangemessener Sätze verboten ist. Dazu tritt die Bestimmung in § 6, daß alle Tarife zu veröffentlichen sind[1]): sie sollen auf den Stationen zur Einsichtnahme des Publikums ausliegen, und ein Exemplar von jedem Tarife soll dem Bundesamte eingereicht werden. Tariferhöhungen müssen zehn Tage vor dem Inkrafttreten veröffentlicht werden; für Tarifermäßigungen ist eine solche Frist nicht vorgeschrieben[2]). Aus diesen allgemeinen Sätzen werden dann in den §§ 2—4 und 6 nähere Folgerungen gezogen. Es ist untersagt und als Vergehen strafbar, einen nicht veröffentlichten Tarif, sei dies nun ein ermäßigter oder ein erhöhter, zur Anwendung zu bringen oder die Bestimmungen des Gesetzes in irgend einer Weise künstlich zu umgehen. Es ist untersagt, irgend eine Person, Gesellschaft, Korporation oder Örtlichkeit in irgend einer Weise durch Gewährung niedrigerer Tarife oder Refaktien vor einer anderen zu bevorzugen[3]). Insbesondere ist es gesetzwidrig, für die Beförderung von Reisenden oder von Frachtgütern gleicher Art unter wesentlich gleichen Umständen und Bedingungen für eine kürzere Strecke einen höheren Frachtsatz zu berechnen als für eine längere Strecke auf derselben Linie und in derselben Richtung[4]). Dies ist die viel umstrittene short haul clause. Dieselbe hat in dem Gesetze infolge des zwischen Senat und Repräsentantenhaus geschlossenen Kompromisses den Zusatz erhalten, daß das Bundesamt berechtigt sei, Ausnahmen von der Regel zuzulassen.

Über die Tragweite dieses Zusatzes bestanden sehr verschiedene Ansichten. Während die einen behaupteten, das Gesetz habe das allgemeine Prinzip aufgestellt, daß für die nähergelegene Station keine höheren Sätze als für die entferntere berechnet werden dürften, und jede Abweichung von diesem Prinzipe bedürfe, selbst wenn ungleiche Umstände und Bedingungen vorhanden seien, der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes, vertraten andere die Ansicht, daß es in der Macht des Bundesamtes liege, das Prinzip durch Zulassung allgemeiner und weitgehender Ausnahmen mehr oder weniger aufzuheben.

Das Bundesamt hat einen mittleren Standpunkt eingenommen,

---

1) Diese Pflicht der Veröffentlichung bezieht sich auch auf die Stations- und Expeditionsgebühren, die sogenannten terminals. Durch die Novelle ist dem Bundesamte die Befugnis gegeben, allgemeine Grundsätze darüber aufzustellen, in welcher Form die Tarife zu bilden und zu veröffentlichen sind.

2) Dies ist durch die Novelle abgeändert. Tarifermäßigungen sollen wenigstens drei Tage vor Inkrafttreten veröffentlicht werden.

3) Tarifermäßigungen für öffentliche, wohlthätige und religiöse Zwecke sowie die Ausgabe von ermäßigten Abonnementsbillets fallen nicht unter das Verbot. Durch die Novelle sind noch einige weitere Ausnahmen hinzugefügt.

4) Als Strafe für eine Übertretung der Bestimmungen des Gesetzes war ursprünglich nur Geldstrafe bis zu 5000 Dollars festgesetzt. Die Novelle hat diese Strafbestimmung verschärft, indem sie neben der Geldstrafe oder statt derselben eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren zugelassen hat.

indem es die gesetzliche Bestimmung folgendermaßen ausgelegt hat. Das Prinzip, nach welchem für die nähergelegene Station keine höheren Sätze berechnet werden dürfen als für die entferntere, bezieht sich nur auf den Fall wesentlich gleicher Umstände und Bedingungen. Wo diese nicht vorhanden sind, ist die Eisenbahngesellschaft ohne weiteres berechtigt, von dem Prinzipe abzugehen; sie bedarf dazu keiner Ermächtigung durch das Bundesamt, hat jedoch, falls Beschwerde erhoben wird, ihrerseits nachzuweisen, daß wirklich ungleiche Verhältnisse vorliegen. Wenn die Umstände und Bedingungen gleiche sind, so wird das Amt nur in wirklich exceptionellen Fällen eine Abweichung von dem Prinzipe gestatten. Insbesondere wird es für die erste Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes Abweichungen für eine kurzbemessene Frist zulassen, damit die Eisenbahnen sich erst an die neuen Verhältnisse gewöhnen können. Die Zahl solcher bisher in Geltung befindlicher Differentialtarife, welche nach dem neuen Gesetze unerlaubt sein würden, sei eine so große, daß es in vielen Fällen nicht möglich sei, ohne Schädigung allgemeiner Interessen sofort die Tarife den neuen Bestimmungen entsprechend umzugestalten. Das Amt wolle hier nicht mit rauher Hand eingreifen, sondern den Gesellschaften einige Zeit zur Anpassung ihrer Tarife an die neuen Bestimmungen lassen. Nur sei daran festzuhalten, daß das Amt auf die Dauer und für die Zukunft Abweichungen von dem allgemeinen Prinzipe nur in wirklich exceptionellen Fällen zulassen und insbesondere dann versagen würde, wenn durch derartige Abweichungen, wie es bisher so vielfach geschehen sei, den nähergelegenen Orten jede Möglichkeit der Konkurrenz mit einem entfernter gelegenen Ort genommen würde; denn dies würde gegen den ersten Grundsatz des neuen Gesetzes verstoßen, daß alle Tarife gerecht sein müßten.

Da die Frage, was „unter gleichen Bedingungen und Umständen" zu verstehen sei, eine streitige sein kann und da es für die Eisenbahngesellschaften wünschenswert sein mußte, von vornherein zu wissen, wie das Bundesamt in etwaigen Beschwerdefällen diesen Begriff auslegen würde, so hat das Amt im Anschluß an einen Specialfall — Entscheidung gegen die Louisville and Nashville Railroad vom 15. Juni 1887 — die allgemeinen Gesichtspunkte aufgestellt, von welchen es bei Entscheidung dieser Frage ausgehen würde.

Es wird hier ausgeführt, daß ungleiche, eine Abweichung von dem allgemeinen Prinzipe rechtfertigende Umstände nicht darin gefunden werden könnten, daß die Selbstkosten der Beförderung auf der kurzen, dem Lokalverkehre dienenden Strecke höhere seien als auf der längeren, dem durchgehenden Verkehre dienenden Strecke. Ebensowenig genüge zur Rechtfertigung einer Abweichung von dem Prinzipe die Behauptung, daß die Tarife für die längere Strecke mit Rücksicht auf die Konkurrenz anderer Eisenbahnen niedrig gehalten werden müßten, weil sonst der Transport der betreffenden Bahn überhaupt entgehen würde. Nur die Konkurrenz mit Wasserstraßen und mit ausländischen, den Bestimmungen des Gesetzes nicht unterworfenen Bahnen — es ist hier vorzugsweise an die Canadian Pacific Railroad gedacht — begründe einen ungleichen Umstand im Sinne des Gesetzes.

Diese Entscheidung des Amtes ist von großer Wichtigkeit, da wohl die Mehrzahl der jetzt durch das Gesetz verbotenen Differentialtarife gerade mit Rücksicht auf die Konkurrenz verschiedener Bahnen eingeführt waren. Es ist von großer Bedeutung, daß das Amt hier in bestimmter, keinen Zweifel zulassender Weise das Gesetz interpretiert hat.

Auch darüber, was unter „vernünftigen und billigen Tarifen" zu verstehen ist, sind durch eine Reihe von Entscheidungen die maßgebenden Grundsätze festgestellt[1]).

Es wird hier vor allem die in Amerika jetzt sehr verbreitete Theorie verworfen, daß die Frachtsätze nach dem Selbstkostenprinzipe geregelt werden müßten. Dabei wird ausgeführt, daß bei Festsetzung der Tarife neben den eigentlichen Beförderungskosten (operating expenses) gewisse allgemeine Ausgaben für die Bahnen (fixed charges) in Anschlag zu bringen seien. Zu diesen fixed charges sei neben den allgemeinen Verwaltungskosten und den Ausgaben für die Instandhaltung der Bahnlinie und des Betriebsmaterials vor allem der für die Verzinsung des Anlagekapitals erforderliche Betrag zu rechnen. Es würde nun eine unrichtige Politik sein, diese fixed charges gleichmäßig auf alle Transporte zu verteilen; es sei vielmehr durchaus gerechtfertigt, diejenigen Transportgüter, welche hohe Frachtsätze nicht tragen könnten, mit einem geringeren Anteile an diesen fixed charges zu belasten, als wertvolle Güter, für deren Beförderung die Höhe der Transportkosten nicht in gleichem Umfange ausschlaggebend sei. Bei gleichmäßiger Verteilung der fixed charges ohne Rücksicht auf den Wert des transportierten Gutes und den Wert des Transports für das Gut würde der Transport gering-

---

1) Von besonderem Interesse in dieser Richtung ist eine sehr ausführliche Entscheidung in Sachen Rice contra Louisville and Nashville Railroad und andere aus dem Februar 1888. Es handelte sich dabei um die Frage, ob diejenigen Frachtvergünstigungen als gerechtfertigt anzusehen seien, welche den Standard Oil Companies mit Rücksicht darauf, daß sie das Petroleum in besonderen ihnen selbst gehörenden Waggons (tank cars) zur Beförderung aufgeben, gegenüber anderen Verfrachtern von Petroleum von den Eisenbahngesellschaften gewährt wurden. Das Amt erklärt diese Vergünstigung nicht nur für ungerechtfertigt, sondern giebt auch den Eisenbahngesellschaften eine recht energische Zurechtweisung über ihr Verhalten gegenüber den Standard Oil Companies. Es wird davon ausgegangen, daß die Eisenbahngesellschaften lediglich berechtigt seien, den Standard Oil Companies einen festen angemessenen Vergütungssatz dafür zu gewähren, daß die Waggons der Eisenbahngesellschaften für den Transport nicht beansprucht würden und daß die Eisenbahnen mit der Verladung und Abladung nichts zu thun hatten. Thatsächlich hätte aber ein fester Satz hierfür gar nicht bestanden, und die Höhe der gewährten Vergünstigung sei absichtlich geheim gehalten worden. Schon hierin liege ein Vergehen gegen das Gesetz. Die Höhe der Vergütung, wie sie jetzt ermittelt sei, müsse ferner als durchaus ungerechtfertigt bezeichnet werden, da sie darauf hinauslaufe, allen anderen Verfrachtern von Petroleum, welche keine eigenen Waggons besäßen, die Konkurrenz fast unmöglich zu machen. Der von den Eisenbahngesellschaften vorgebrachte Grund, daß es im Interesse der Bahn liege und deshalb gerechtfertigt sei, großen Verfrachtern, wie den Standard Oil Companies, von welchen man ständige und große Transporte zu erwarten habe, besonders niedrige Tarifsätze zu bewilligen, wird scharf zurückgewiesen. Es sei zwar gerechtfertigt, einen verschiedenen Tarif für Stückgüter und Wagenladungsgüter (car loads) zu haben; es sei aber völlig ungerechtfertigt, einen Unterschied zu machen, ob jemand einen oder mehrere Waggons verfrachte.

wertiger Güter vollständig aufhören oder doch erheblich herabgemindert werden. Dies aber würde zur Folge haben, daß die fixed charges von einem viel geringeren Gesamtquantum von Gütern zu tragen seien und daß deshalb die Tarifsätze durchweg erhöht werden müßten. Jeder Transport, welcher irgend einen wenn auch nur geringen Anteil an den fixed charges trage, sei für die Bahn von Vorteil. Den Anhängern des Selbstkostenprinzipes sei insofern Recht zu geben, als solche Tarife, wie sie besonders während der Tarifkriege für einzelne Transportobjekte und einzelne Knotenpunkte bestanden hätten, durch welche nicht einmal die baren Beförderungskosten gedeckt wurden, unter allen Umständen als ungerechte zu bezeichnen seien. Auch sei anzuerkennen, daß bei dem bisher in Amerika in Geltung befindlichen Systeme des „charging what the traffic will bear" vielfach willkürlich und mit absichtlicher Bevorzugung bestimmter Transportobjekte und bestimmter Orte vorgegangen sei. Die Eisenbahnen hätten willkürlich einzelnen Orten, einzelnen Personen oder einzelnen Industrieen durch Differentialtarife ungebührliche Vergünstigungen gewährt und Städte und Industrieen durch ihr Machtgebot entstehen und vergehen lassen. Dies würde in Zukunft ausgeschlossen sein, da das Amt von den Eisenbahngesellschaften für jede Verschiedenheit in den Tarifsätzen bezüglich einzelner Güterarten wie einzelner Orte eine Rechtfertigung verlangen würde. Wenn auch Einheitsfrachtsätze nicht als das zu erstrebende Ziel zu betrachten seien, so werde das Amt doch auf eine gerechte und möglichst einheitliche und gleichförmige Klassifikation der Güter in den Tarifen hinwirken, um damit einer ungesetzlichen Begünstigung einzelner Verfrachter vorzubeugen[1]).

Hiermit dürften die wesentlichsten Grundsätze, welche das Amt bisher über Tariffragen niedergelegt hat, wiedergegeben sein: Es fragt sich nun, ob und welche praktische Wirkungen bezüglich der Tarife das Gesetz bisher gezeigt hat.

Was den Personentransport anbetrifft, so hat das bisherige Unwesen mit Freikarten, welche vielfach zum Zwecke der Beeinflussung maßgebender Persönlichkeiten gegeben wurden, gänzlich aufgehört. Auch herrscht Einstimmigkeit darüber, daß die Personentarifsätze rationeller und auf den verschiedenen Bahnen gleichmäßiger geworden sind.

Bezüglich des Gütertransports wird eine Anzahl günstiger Wirkungen des Gesetzes ebenfalls allgemein anerkannt. Es besteht vor allem die Überzeugung, daß die früher allgemein üblichen geheimen Tarife und geheimen Tarifvergünstigungen fast durchweg beseitigt sind. Wo sich derartige Fälle noch gezeigt haben, hat das Bundesamt in seinen alsdann allgemein veröffentlichten Entscheidungen in sehr energischer Weise

1) „In fixing upon rates it is especially important to have something like uniformity in the rates upon articles which are of like kind and value and which supply the same demand, since otherwise those which are made to bear the heavier rates would be driven out of the market" . „Disparity has an inevitable and very important bearing upon the question of reasonableness; prima facie it is unjust, because it is oppressive and the defendants are fairly called upon to exhibit good reasons for it."

die betreffende Gesellschaft zurechtgewiesen. Dabei ist insbesondere eine höchst gefährliche Manipulation einiger Eisenbahntransport-Agenten zur Sprache gekommen, die darin besteht, daß einzelne große Verfrachter mit Wissen der Agenten ihre Güter mit falschen Gewichts- und Inhaltsdeklarationen aufgeben und befördert erhalten. Da diese offenbar betrügerische Handlungsweise, welche auf eine neue Art von Frachtvergünstigung hinausläuft, nach amerikanischem Strafrechte kriminell nicht strafbar sein soll, so ist von dem Bundesamte der Erlaß besonderer Strafbestimmungen hiergegen vorgeschlagen worden[1]).

In den Jahresberichten des Bundesamtes wird ferner hervorgehoben, daß sich eine größere Gleichförmigkeit in der Güterklassifikation und mehr Einheitlichkeit in den Güterfrachtsätzen herausgebildet habe. Auf diesem Gebiete bleibt aber zweifellos noch recht viel zu thun übrig. Wenn das Bundesamt die von ihm aufgestellten Grundsätze wirklich praktisch durchführen und die Gütertarife auf ihre Angemessenheit prüfen will, wie dies den Intentionen des Gesetzes offenbar entsprechen würde, so hat es noch ein Arbeitspensum vor sich, welches bei der geringen Besetzung des Amtes schwer zu bewältigende Ansprüche an seine Mitglieder machen wird.

Über Erwarten gut scheint die Durchführung der short haul clause gelungen zu sein. Die Thätigkeit des Bundesamtes, welches gerade mit dieser Frage viel beschäftigt war, ist hier von durchschlagendem Erfolge gewesen. Freilich melden sich auch schon wieder diejenigen, welche die short haul clause als den Ruin vieler Eisenbahngesellschaften herbeiführend von Anfang an bekämpft hatten. Es wird dabei darauf hingewiesen, daß die Einnahmen der Eisenbahnen im Jahre 1887 sich nicht in einer dem gesteigerten Verkehre entsprechenden Weise erhöht hätten, ja daß sogar die Nettoeinnahmen pro Zugmeile herabgegangen seien.

Diese Behauptung scheint nach den in Poors Manual für 1888 angeführten Ziffern allerdings richtig zu sein. Es ergiebt sich nämlich aus den dort angeführten Zusammenstellungen, daß die Bruttoeinnahmen der nordamerikanischen Eisenbahnen im Jahre 1887 betragen haben: 940 150 702 Dollars gegen 829 940 836 Dollars im Jahre 1886, was einer Steigerung von 15 % entspricht, während die Nettoeinnahmen sich nur um 11 % vermehrt haben, so daß also die Ausgaben in relativ höherem Maße zugenommen haben müssen als die Einnahmen. Nach derselben Quelle ist die Einnahme pro Zugmeile von 0,522 Dollars im Jahre 1886 auf 0,514 Dollars im Jahre 1887 zurückgegangen, also um $1\frac{1}{2}$ %. Dabei ist der Durchschnittsfrachtsatz pro Tonnenmeile von 1,042 cent im Jahre 1885 auf 1,063 im Jahre 1887 gestiegen. Die Schlußfolgerung, welche aus diesen Ziffern gezogen wird und deren Richtigkeit auch durch die Jahresberichte einzelner Bahnen bestätigt wird, ist die, daß die Tarifsätze für den Lokalverkehr mit Rücksicht auf die short haul clause ermäßigt sind und daß gleichzeitig damit eine nicht unbeträchtliche

1) Diesem Vorschlage gemäß ist in der Novelle Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren, oder Geldstrafe bis zu 5000 Dollars angedroht worden.

Steigerung des Lokalverkehrs stattgefunden hat, während die Tarifsätze für große Entfernungen, für den durchgehenden Verkehr, der im Jahre 1887 nicht gewachsen sein dürfte, erhöht worden sind. Unter Berücksichtigung der absoluten und relativen Vermehrung des an sich kostspieligeren Lokalverkehrs ist so die Mindereinnahme trotz der Steigerung des Durchschnittsfrachtsatzes zu erklären.

Die Gegner der short haul clause behaupten nun, es ergebe sich hieraus, daß die durch die short haul clause erzwungene Herabsetzung der Lokaltarife die Bahnen mehr geschädigt habe, als durch die Steigerung des Lokalverkehrs, selbst unter Zurechnung der aus den erhöhten Frachtsätzen für den durchgehenden Verkehr erzielten höheren Einnahmen, wieder gutgemacht würde. Sie behaupten ferner, daß eine weitere Erhöhung der Frachtsätze für den durchgehenden Verkehr nach Lage der Sache — besonders mit Rücksicht auf bestehende Konkurrenzbahnen nicht möglich sei. Nun dürfte es zunächst bedenklich erscheinen, derartig weitgehende Schlüsse aus den Ziffern eines einzelnen Jahres zu ziehen. Aber selbst wenn die folgenden Jahre gleiche Resultate ergeben würden und wenn man die relative Herabminderung der Nettoeinnahmen, auf welche zweifellos auch andere Umstände — insbesondere die Erhöhung der Löhne — eingewirkt haben, ausschließlich auf die Wirkung des neuen Gesetzes zurückführen könnte, so darf doch wohl die Frage aufgeworfen werden, ob die Eisenbahnen zu ihren früheren unter Berücksichtigung des wirklichen Anlagekapitals sehr hohen Einnahmen — im Poors Manual werden dieselben auf 9 % des wirklichen Anlagekapitals angegeben — berechtigt waren oder ob die hohen Einnahmen nicht aus ungerechten Tarifsätzen resultierten, welche zu beseitigen doch der ausdrückliche und allgemein gebilligte Zweck des neuen Gesetzes war.

Es verdient dabei auch hervorgehoben zu werden, daß der Eisenbahnbau in den Vereinigten Staaten trotz der vorstehend angeführten Befürchtungen über die Zukunft der amerikanischen Bahnen im Jahre 1887 um die sehr beträchtliche Summe von 12688 Meilen zugenommen hat[1]) und daß nach zuverlässigen Zeitungsnachrichten die Zunahme im Jahre 1888 eine noch erheblich größere gewesen ist[2]). Die praktischen Geschäftsleute haben somit offenbar eine andere Ansicht über die zukünftigen Aussichten der Eisenbahnen als die theoretischen Gegner des Gesetzes.

---

1) Der erste Jahresbericht der Inter-state Commerce Commission hatte die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes in den Vereinigten Staaten auf 133 036 englische Meilen angegeben; die Zunahme im Jahre 1887 beträgt also rund 9 % der bisherigen Ausdehnung. Die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes am 30 Juni 1888 wird in dem zweiten Jahresbericht auf 152 781 Meilen angegeben.

2) Gegenüber dieser Thatsache ist der von Hadley in dem citirten Aufsatze Quarterly Journal of Economics (Januar 1889) aufgestellten, auf einer speciellen Berechnung beruhenden Behauptung, daß der Kurs der amerikanischen Eisenbahnwerte im Jahre 1888 um 20 % herabgegangen sei, keine besondere Bedeutung für die hier berührte Frage beizulegen. Auf den Kursrückgang haben eine Reihe specieller Momente, insbesondere der große Eisenbahnstreik bei der Chicago-Burlington and Quincy Railroad im Frühjahre 1888, Einfluß gehabt.

Es ist schließlich noch auf das im § 7 des Gesetzes ausgesprochene Verbot der Tarifverbände, der Pools, einzugehen. Dieses Verbot ist, wie schon hervorgehoben wurde, im Widerspruche mit den Anschauungen des Senates in das Gesetz gekommen, weil man der Abneigung des großen Publikums gegen die Pools, welche als Vorläufer von Eisenbahnmonopolen angesehen wurden, Rechnung tragen wollte.

Das Bundesamt hat es nun in den Jahresberichten offen ausgesprochen, daß es selbst der Ansicht fast aller Eisenbahnfachmänner beitrete und in den Tarifverbänden einen wesentlichen Fortschritt in dem amerikanischen Eisenbahnwesen erblicke, weil durch derartige Vereinbarungen eine Stetigkeit und Gleichmäßigkeit in den Tarifen gesichert und Tarifkriege vermieden werden könnten, „deren Hauptzweck häufig nur der sei, sich gegenseitig Schaden zuzufügen und von denen das Publikum keinen Nutzen habe, da die niedrigen Frachtsätze immer nur einem Bruchteile der Bevölkerung zu gute kämen und auch bei diesem der Vorteil dadurch ausgeglichen würde, daß auf Tarifkriege als rein zufällige Erscheinungen bei geschäftlichen Berechnungen keine Rücksicht genommen werden könne". Infolge dieser Anschauung des Bundesamtes ist der Erfolg der anti-pooling clause der gewesen, daß zwar die Pools, welche gesetzlich verboten sind, nicht mehr existieren, daß jedoch an ihre Stelle andere Formen von Tarifvereinbarungen durch Errichtung von Clearing houses, Railroad Associations etc. getreten sind und ohne Anfechtung weiter bestehen [1]).

Ja die Gefahr, welche man durch das Verbot der Pools zu beseitigen gedachte, daß nämlich nicht Eisenbahnmonopole entstehen sollten, ist seit dem Bestehen des Gesetzes eine sehr viel dringendere geworden. Eine ständig wachsende Zahl von Bahnen haben durch Eingehen von Pachtverträgen mit anderen Bahnen ihre Selbständigkeit aufgegeben, viele Bahnen sind durch Kauf in das Eigentum oder durch Erwerb der Mehrzahl ihrer Aktien — des sogenannten controling interest — in die thatsächliche Verwaltung andrer Bahnen übergegangen. Der Prozeß der Auffaugung der kleinen Linien durch die größeren Eisenbahngesellschaften und die Bildung großer Eisenbahnsysteme hat einen immer stärkeren Fortgang genommen [2]).

Die anti-pooling clause hat somit ihren Zweck vollständig verfehlt. Die Aufhebung derselben wird bereits heute von vielen befürwortet, welche früher einen anderen Standpunkt einnahmen.

---

1) Über den Kampf, welchen diese Railroad Associations mit den großen Unternehmerverbänden, den trusts, zu führen haben, finden sich interessante Aufklärungen in dem Berichte der Senatskommission „Upon the relation between labor and capital", Washington 1887, Bd. II S. 116 ff.

2) Es sind besonders drei Eisenbahnsysteme, welche immer mehr in den Vordergrund treten: Die New York Central Railroad unter dem maßgebenden Einflusse von Vanderbilt, die Union Pacific unter Jay Gould und die Pacific Central unter Huntington. Daneben spielt noch das ausgedehnte Netz der Pennsylvania Railroad, welche lange Zeit unter der geschickten Leitung von Scott gestanden hat, eine hervorragende Rolle.

IV.

Über die Zukunft des amerikanischen Eisenbahnwesens ist es schwer möglich, sich ein bestimmtes Urteil zu bilden. Immerhin dürften die vorstehenden Erörterungen in einigen Beziehungen einen Anhalt geben.

Die Eisenbahngesellschaften, welche eine Zeit lang in den Vereinigten Staaten sich allgemeiner Gunst erfreuten und wegen ihrer Bedeutung bei der Erschließung weiter und großer Gebiete für die Kultur geradezu verhätschelt worden sind, haben ihre einstige Popularität verloren[1]). Die große Machtstellung, welche sie besitzen und auch die Art, wie sie ihre Macht vielfach gebraucht oder richtiger mißbraucht haben, hat die öffentliche Meinung gegen sie eingenommen.

In gleicher Weise ist es mehr und mehr zum allgemeinen Bewußtsein gekommen, daß das Prinzip der Konkurrenz, von welcher man eine Zeit lang Abhülfe gegen alle Mißstände auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens erwartete, seinen Dienst hier wegen des den Eisenbahnen der Natur der Sache nach anhaftenden monopolartigen Charakters versagt und daß die uneingeschränkte Freiheit, das völlige laissez aller bezüglich der Finanzierung, des Baues und des Betriebes der Eisenbahnen große Mißstände in wirtschaftlicher, socialer und politischer Hinsicht mit sich führt.

An einen Erwerb der Eisenbahnen durch den Staat ist in Amerika nicht zu denken, dazu fehlt es vor allem — von anderen Schwierigkeiten abgesehen, wie sie sich insbesondere aus der unklaren Finanzlage der meisten amerikanischen Eisenbahnen ergeben — an einem tüchtigen, zuverlässigen und ehrenhaften Berufsbeamtentum.

Die staatliche Aufsicht über die Eisenbahnen hat sich zunächst in einigen Einzelstaaten und sodann auch in der Union im allgemeinen gut bewährt und mancherlei Mißstände beseitigt.

Es ist daher anzunehmen, daß auf diesem Wege auch weiterhin die Abhülfe gesucht wird. Die voraussichtlich auch in Zukunft weiter fortschreitende Konsolidation der Eisenbahnen in einige wenige große Eisenbahnsysteme wird die Ausübung einer staatlichen Aufsicht erheblich erleichtern. Das bis jetzt fehlende Ineinandergreifen der Thätigkeit der bundesstaatlichen und der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden wird sich mit der Zeit von selbst herausbilden. Dabei werden die Machtbefugnisse der Interstate Commerce Commission, vor allem aber das Personal derselben erheblich verstärkt werden müssen, wenn die Behörde auch nur diejenigen Zwecke erfüllen soll, welche ihr in dem Gesetze vom Jahre 1887, insbesondere mit Bezug auf die Prüfung der eingereichten Tarife, wie sie sich aus der in dem Gesetze anerkannten Tarifgewalt des Staates ergiebt, vorgezeichnet sind.

---

1) Dabei spielt in letzter Zeit auch das Moment eine Rolle, daß [illegible] eine so große Zahl amerikanischer Eisenbahnwerte im Auslande begeben sind, daß somit die hohen Ertragnisse der Eisenbahnen in erheblichem Umfange dem Auslande zu gute kommen. Das Stichwort aus der irischen Bewegung gegen den „absenteism of landlords“ wird jetzt vielfach auch bei der amerikanischen Eisenbahnfrage zur Anwendung gebracht.

Die Aufhebung des Identitätsnachweises im Getreideeinfuhr- und -ausfuhrhandel.

Berlin, im April 1889.

Bis in die Mitte des vorigen Jahres stand die Frage der „Aufhebung des Identitätsnachweises im Getreidehandel mit dem Auslande" im Vordergrunde des wirtschaftlichen Interesses. Es zeigte sich die merkwürdige Erscheinung, daß betreffs dieser Frage fast alle bestehenden politischen und wirtschaftlichen Parteien in sich selbst geteilter Meinung waren. Schutzzöllner standen gegen Schutzzöllner, Freihändler gegen Freihändler. Freunde wie Feinde der Getreidezölle fanden sich auf beiden Seiten. Die Frage war wiederholt Gegenstand der Erörterung im Reichstage und wurde infolgedessen auch in der Tagespresse vielfach besprochen. Sie war Verhandlungsgegenstand auf dem deutschen Handelstage, und es wurde fast kein Handelskammerbericht veröffentlicht, in welchem dieselbe nicht Erwähnung gefunden hätte. Seit Mitte des vorigen Jahres hat sich der Streit wieder mehr gelegt, augenscheinlich infolge des seitdem eingetretenen Steigens der Getreidepreise. Hiermit hat jedoch die Frage noch keineswegs ihre Bedeutung verloren. Es steht im Gegenteil zu erwarten, daß der Streit um sie bei jedem erheblichen Rückgange der Getreidepreise von neuem entbrennen wird. Mit Rücksicht hierauf, und da anderseits gerade die gegenwärtige Pause im Meinungskampfe für eine objektive Erwägung derselben geeignet sein dürfte, soll im folgenden der Versuch gemacht werden, als Grundlage für eine solche Erwägung eine Darstellung der Gründe und Gegengründe zu geben. Dabei soll einerseits von einem Eingehen auf Einzelheiten, namentlich zolltechnischer Art, und anderseits von einer Hervorkehrung des eigenen Standpunktes Abstand genommen werden.

Die Streitfrage führt sich auf die Einführung und Erhöhung der Getreidezölle zurück. Diese Maßregel brachte es mit sich, daß zur Berücksichtigung berechtigter Interessen des Getreidehandels u. s. w. einzelne Zollerleichterungen gewährt wurden. So wurde namentlich, um dem deutschen

Zwischenhandel mit ausländischem Getreide den Fortbestand zu ermöglichen, im § 71 des Zolltarifgesetzes (Novelle vom 15. Juli 1879) folgende Bestimmung getroffen:

„Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide u. s. w.) aufgeführten Waren, wenn sie ausschließlich zum Abfatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Ware uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Ware der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Ware als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitläger bewilligt werden."

Von der im letzten Satze dieser Bestimmung gewährten Ermächtigung hat der Bundesrat Gebrauch gemacht, indem er für eine Reihe von Orten — einige 20 an der Zahl — die Errichtung von Transitlagern zugelassen hat, von denen auch in das Inland verkauft werden darf. Lager der letzteren Art hat man — mit einem ziemlich unglücklichen Ausdruck — gemischte Transitlager genannt, während man diejenigen Lager, welche bloß für den Absatz in das Ausland bestimmt sind, als reine Transitlager bezeichnet.

Diese Transitlager ermöglichen es, daß ausländisches Getreide — sei es rein oder vermischt mit inländischem Getreide — zollfrei durch Deutschland durchgeführt wird, indem der Inhaber des Lagers von dem Zolle für das auf das Lager eingeführte ausländische Getreide entlastet wird, wenn und insoweit er nachweist, daß er ein gleiches Quantum ausländischen Getreides derselben Art von dem Lager ausgeführt hat. Dagegen genießt der Inhaber des Lagers die Zollbefreiung nicht, wenn er ausländisches Getreide anders als von dem Lager aus oder gar wenn er an Stelle des ausländischen inländisches Getreide zur Ausfuhr bringt. Es ist also die Übereinstimmung der ausgeführten Ware mit der eingeführten festgehalten hinsichtlich der Person, welche die Geschäftsmanipulation vornimmt, des Ortes, von dem aus dieselbe geschieht, der Gattung und des ausländischen Ursprunges. Nur auf die Übereinstimmung hinsichtlich der einzelnen Sendungen (der Species) ist verzichtet. Es wird mit anderen Worten die Gewährung der Zollbefreiung von der Erbringung des sogenannten Identitätsnachweises abhängig gemacht.

Gleichzeitig wurde zur Sicherung des Fortbestandes der Exportmühlen im ersten Satze des § 7a des Zolltarifgesetzes folgendes festgesetzt:

„Für Mühlenfabrikate (Nr. 25 g² des Tarifs) wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß bei der Ausfuhr der Eingangszoll für das ausländische Getreide nach dem Prozentsatz des zur Verwendung gelangten ausländischen Getreides nachgelassen wird."

Auch in dieser Bestimmung war an dem Erfordernisse des Identitätsnachweises festgehalten. Im Jahre 1882 wurde jedoch durch Gesetz vom 7. Juni wegen der für die Mühlen bestehenden Schwierigkeit,

den erwähnten Nachweis zu erbringen, zu Gunsten der Mühlen eine Erleichterung dadurch eingeführt, daß die in Rede stehende Bestimmung (erster Satz des § 7a des Zolltarifgesetzes) folgende Fassung erhielt:

„Den Inhabern von Mühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird."

Hiernach ist der Identitätsnachweis — außer betreffs der Getreidegattung — nur noch betreffs der Person und des Ortes (Mühlenlagers) festgehalten, dagegen nicht auch betreffs des ausländischen Ursprunges. Es ist mit anderen Worten den Mühlen ermöglicht worden, an Stelle des eingeführten ausländischen Getreides aus inländischem Getreide hergestelltes Mehl zur Ausfuhr zu bringen und gleichwohl Zollnachlaß für das eingeführte Quantum zu genießen.

Die angeführten Bestimmungen werden in weiten Kreisen für unzureichend erachtet, um bei dem Bestehen der Getreidezölle den Handel mit Getreide in einem den Interessen des Handelsstandes und auch der Landwirtschaft entsprechenden Umfange zu erhalten. Es wird gefordert, daß wie bei der Ausfuhr von Mehl, so auch bei der Ausfuhr von Getreide von dem Identitätsnachweise abgesehen werde, mit anderen Worten, daß die Zollbefreiung für eingeführtes ausländisches Getreide nicht nur bei der Ausfuhr eines gleichen Quantums ausländischen Getreides derselben Sorte, sondern auch bei der Ausfuhr eines solchen Quantums inländischen Getreides gewährt werden möchte.

Diejenigen, welche diese Forderung stellen, die Freunde der sogenannten „Aufhebung des Identitätsnachweises", weisen darauf hin, daß durch die Einführung bezw. Erhöhung de deutschen Getreidezölle die Ausfuhr deutschen Getreides fast ganz in Wegfall gekommen ist, weil das inländische Getreide durch die Zölle einen den Weltmarktspreis übersteigenden Wert erlangt hat und weil infolgedessen die Ausfuhr naturgemäß nicht mehr lohnt.

In der That ist beispielsweise die Ausfuhr deutschen Weizens auf 8294 Tonnen im Jahre 1886 und 2840 Tonnen im Jahre 1887, sowie diejenige deutschen Roggens auf 3198 Tonnen im Jahre 1886 und 3138 Tonnen im Jahre 1887 zurückgegangen während im Jahre 1880 noch 178170 Tonnen Weizen und 25587 Tonnen Roggen ausgeführt wurden. Vor 1880 war die Ausfuhr noch bedeutend größer. Doch läßt sie sich für diese Zeit nicht ziffermäßig feststellen, da die amtliche Statistik bis dahin die deutsche Getreideausfuhr nicht getrennt von der mittelbaren Durchfuhr ausländischen Getreides aufführte.

Diese Erscheinung des Wegfalles der deutschen Getreideausfuhr wird beklagt, obgleich anerkannt wird, daß Deutschland, als Ganzes betrachtet, seinen Bedarf an Getreide nicht vollständig zu decken vermag und gezwungen ist, zur Füllung der Lücke eine mehr oder weniger große Quantität ausländischen Getreides einzuführen. Es wird geltend gemacht, daß einzelne Provinzen des Deutschen Reiches, namentlich die preußischen Ostseeprovinzen, einen Überschuß an Getreide produzierten, für welchen der natürliche und am besten lohnende Absatzmarkt nicht

das westliche und südliche Deutschland, sondern England und Skandinavien seien, und daß anderseits das westliche und südliche Deutschland seinen Fehlbedarf besser mit ausländischem Getreide als mit demjenigen der ostdeutschen Provinzen decke. Selbst in Gegenden Deutschlands, welche im allgemeinen keinen Überschuß an Getreide produzierten, gebe es einzelne Getreidesorten, für welche der natürliche Absatzmarkt im Auslande zu suchen sei. Dieser Umstand führe sich an erster Stelle auf die besonderen Qualitäten des in Deutschland gebauten Getreides zurück. Thatsächlich ist, wie allgemein anerkannt wird, der in Deutschland erzeugte Weizen verhältnismäßig stärkereich und kleberarm. Dieses gilt in erhöhtem Maße von dem nord- und nordostdeutschen Produkte. Der Weizen der hauptsächlichen Getreideexportländer – wie Rußland, Ungarn, Nordamerika, Indien — ist dagegen kleberreich. Das beste und backfähigste Mehl wird aber erzielt, wenn stärkereicher und kleberreicher Weizen, in richtigem Verhältnisse gemischt, zusammen vermahlen werden. Hierauf beruht es einerseits, daß deutscher Weizen früher mit Vorteil nach England abgesetzt werden konnte, um dort, mit kleberreichem russischen oder sonstigen Weizen gemischt, verbraucht zu werden — sei es nun, daß man ihn sogleich mit durchgeführter russischer Ware gemischt ausführte, sei es, daß man die Mischung erst in England vornahm. Anderseits erklärt sich aus dem Angeführten, daß man in Süd- und Westdeutschland den in den Ostseeprovinzen erzeugten Überschuß an Weizen nicht gut verwenden kann, weil er sich zur Mischung mit der dort gebauten selbst kleberarmen Frucht nicht eignet, und daß man dort den kleberreichen ausländischen Weizen vorzieht. — Ähnlich verhält es sich in gewisser Beziehung mit Roggen und Gerste. Auch bei ihnen trifft es zu, daß das deutsche Produkt zum Teil im Auslande mehr gesucht ist als im Inlande. So wird in Nord- und Nordostdeutschland ein grobkörniger Roggen gebaut, welcher in Skandinavien besonders geschätzt ist, während im Inlande feinkörnige (sogenannte dünne) russische Ware bereitwillige Abnehmer findet. Ferner erzeugt Süddeutschland eine Gerstensorte, welche für das jetzt in Deutschland beliebte Bier nicht immer fein genug ist, so daß die deutschen Brauereien ihren Gerstenbedarf zum Teil in Österreich-Ungarn decken müssen. Dieselbe deutsche Gerstensorte ist dagegen für die in England und den Niederlanden beliebten Biere gut verwendbar und ist deshalb früher vielfach nach den genannten Ländern ausgeführt worden.

Nach der Ansicht der Mehrzahl der Freunde der Aufhebung des Identitätsnachweises ist aber die Erhaltung der deutschen Getreideausfuhr nicht bloß deshalb erforderlich, weil das deutsche Getreide seiner Beschaffenheit wegen im Auslande einen günstigeren Markt findet, sondern auch deshalb, weil die Verkehrsverhältnisse einzelner deutscher Provinzen auf den Absatz im Auslande hinweisen. Es wird in dieser Beziehung hervorgehoben, daß die Frachten für die Ausfuhr zur See aus den deutschen Ostseeprovinzen nach England und Skandinavien bedeutend niedriger sind als die Frachten des Eisenbahntransportes nach Süd- und Westdeutschland.

Daraus, daß die an sich naturgemäße Getreideausfuhr unterbunden

sei, ergebe sich als Folge, daß die Provinzen, welche zur Ausfuhr geeignetes Getreide produzierten, unter verhältnismäßig gedrückten Preisen zu leiden hätten und keineswegs den vollen, ihnen vom Gesetzgeber zugedachten Vorteil aus den Getreidezöllen zu ziehen vermochten. Denn sie erzielten keineswegs einen gegen früher um den Betrag der Getreidezölle erhöhten Preis, sondern müßten mit einem wesentlich geringeren Aufschlage vorlieb nehmen und seien deshalb bedeutend ungünstiger als die übrigen Gegenden Deutschlands gestellt. Durch die Unterbindung der Ausfuhr sei auch dem betreffenden Zwischenhandel, namentlich demjenigen der deutschen Ostseehäfen, eine wesentliche Erwerbsquelle entzogen worden. Mit dem Handel in den Häfen hätten zugleich auch die Reederei und die Schiffahrt sowie die Hafenarbeiterbevölkerung schwer zu leiden. Auch das allgemeine Interesse der deutschen Volkswirtschaft sei berührt, indem die rationelle Verwertung des deutschen Getreides gestört sei und dadurch Werte vernichtet würden, welche sonst der deutschen Volkswirtschaft erhalten bleiben könnten.

Diesen Übelständen soll durch die Aufhebung des Identitätsnachweises abgeholfen werden. Durch diese Maßregel würde, so hofft man, die Ausfuhr deutschen Getreides ebenso wie früher ermöglicht werden. Der Exporteur würde im stande sein, das inländische Getreide, trotz höheren Einkaufspreises, auf dem Weltmarkte zu dem dortigen Preise zu verkaufen, weil er die Möglichkeit haben würde, eine gleiche Quantität ausländischen Getreides zollfrei einzuführen und dann zu dem durch den Zoll erhöhten Inlandspreise abzusetzen, so daß er die Differenz zwischen dem Weltmarktspreise und dem Inlandspreise auf jeden Fall lukrieren müßte.

Zu Gunsten der Aufhebung des Identitätsnachweises hat sich die Mehrzahl der deutschen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen ausgesprochen. Auf dem deutschen Handelstage wurde dieselbe im Prinzip mit 64 gegen 13 Stimmen gutgeheißen. Aus den landwirtschaftlichen Kreisen sind für die Maßregel namentlich der Centralverein der Westpreußischen Landwirte" sowie der „Ausschuß der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer" eingetreten.

Im Reichstage wurde unter anderem im Februar 1888 ein die Aufhebung bezweckender Antrag von den Abgeordneten Ampach und Genossen eingebracht und von der zur Prüfung berufenen Kommission befürwortet. Das Plenum des Reichstages ist über den Antrag schließlich zur Tagesordnung übergegangen, weil es die Frage für noch nicht hinreichend geklärt erachtete, jedoch mit der in der Motivierung der Tagesordnung" ausgesprochenen Erwartung,

daß die verbündeten Regierungen den in dem Antrage angeregten wichtigen Fragen ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und das Ergebnis der über dieselben anzustellenden Erhebungen dem Reichstage in der nächsten Session mitteilen würden.

Gegen die Maßregel sind hauptsächlich Stimmen aus dem Süden und Westen Deutschlands laut geworden. Im Reichstage sprachen dagegen vor allem einige Centrumsmitglieder aus Süddeutschland im Interesse der dortigen Landwirtschaft. Auch zu den dissentierenden Handels-

kammern stellt der Süden die größte Zahl. Im Westen ist es namentlich der Landwirtschaftliche Provinzialverein für Westfalen und Lippe", welcher sich gegen die Aufhebung erklärt hat. Jedoch auch im Norden und Osten ist die Befürwortung der Maßregel nicht unwidersprochen geblieben. Ferner hat der über ganz Deutschland sich erstreckende „Verband deutscher Müller" die Bekämpfung der Maßregel auf sein Schild geschrieben und dieselbe durch Petition an den Reichstag und sonstige Agitation abzuwenden gesucht. Auch der Bundesrat hat sich gegen die Maßregel entschieden, indem derselbe — laut einer von dem Staatssekretär des Reichsschatzamtes in der Reichstagssitzung vom 24. Januar d. J. abgegebenen Erklärung — beschlossen hat, den Petitionen um Aufhebung des Identitätsnachweises keine Folge zu geben.

Von den Gegnern der Maßregel wird behauptet, daß seitens der Freunde derselben die Nachteile des gegenwärtigen Zustandes überschätzt würden. Besonders seien die Klagen der nordostdeutschen Landwirtschaft als übertrieben anzusehen. Es sei zweifellos, daß die Landwirtschaft des Nordostens infolge der Getreidezölle trotz des Niederganges der Ausfuhr im Vergleiche zu dem Weltmarkte günstigere Preise erziele als früher. Denn gerade weil die Inlandspreise höher seien als die Weltmarktspreise, sei die Ausfuhr unlohnend geworden. Es sei auch nicht anzunehmen, daß sich im Vergleiche mit der süd- und westdeutschen Landwirtschaft die Position des deutschen Nordostens infolge der Beibehaltung des Identitätsnachweises verschlechtert habe. Letzteres würde nur dann der Fall sein, wenn sich die Differenzen zwischen den Getreidepreisen im Nordosten und denjenigen im Süden und Westen seit der Einführung und Erhöhung der Getreidezölle vergrößert hätten, eine Annahme, für die bisher von keiner Seite ein zahlenmäßiger Nachweis erbracht worden sei[1]). — Für gerechtfertigter als die Klagen der Landwirtschaft möchten diejenigen des Getreidehandels in den nordostdeutschen Häfen und der damit im Zusammenhange stehenden gewerblichen Kreise zu halten sein, indem sich für diese der Niedergang der deutschen Ausfuhr über See nach England und Skandinavien in der That zunächst empfindlich fühlbar gemacht haben müsse. Doch sei auch hier, wenigstens gegenwärtig, keine Notlage vorhanden, da sich im Laufe der Jahre durch den Handel mit deutschem Getreide nach anderer Richtung — binnenwärts oder zur See nach dem Rhein — ein Ersatz geboten habe.

Abgesehen hiervon werden gegen die Maßregel zahlreiche Einwendungen teils im Interesse der am Getreidehandel und an der Getreideausfuhr direkt beteiligten Berufskreise, teils in demjenigen der übrigen Bevölkerung und der Allgemeinheit des Staates — geltend gemacht.

Es wird die Meinung vertreten, daß die Landwirtschaft von der Aufhebung des Identitätsnachweises keinen Vorteil haben, daß vielmehr aller Gewinn davon dem Zwischenhandel zufließen würde. Dieser würde es verstehen, die bessere Verwendung des inländischen Getreides sich allein zu nutze zu machen. Zugleich würden dem Zwischenhandel und den mit ihm verbündeten Spekulanten größere Spekulationen ermöglicht und da-

1) Vgl. die Tabellen S. 200 u. 201.

durch weitere künstliche Gewinne auf Kosten der Landwirtschaft zugeführt werden.

Von manchen wird ferner eine allgemeine Schädigung der Landwirtschaft in der Annahme befürchtet, daß das infolge der Aufhebung des Identitätsnachweises auszuführende deutsche Getreide einen Preisdruck auf dem Weltmarkte hervorrufen könnte. Dieser Annahme wird von seiten der Freunde der Maßregel entgegengehalten, daß für das ausgeführte deutsche Getreide wieder annähernd ein gleiches Quantum ausländischen Getreides eingeführt werden würde, so daß sich die Wirkungen im wesentlichen kompensieren müßten. Zudem könne das Quantum der deutschen Ausfuhr im Vergleiche zu den Gesamtzufuhren auf dem Weltmarkte nur wenig in das Gewicht fallen.

Vielfach wird von der Aufhebung des Identitätsnachweises eine Schädigung des Müllereigewerbes erwartet. Auf einer Seite nimmt man an, daß der süddeutschen Müllerei der Wettbewerb mit den mit bedeutendem Kapital und allen Mitteln der Technik arbeitenden und noch dazu durch vorteilhafte Frachtverhältnisse begünstigten großen norddeutschen Mühlen noch mehr als gegenwärtig erschwert werden würde. Bis jetzt sei die süddeutsche Müllerei gegen diesen Wettbewerb noch einigermaßen dadurch geschützt, daß die norddeutschen Mühlen auf den kleberarmen norddeutschen Weizen angewiesen seien und deshalb nur geringeres Mehl liefern könnten. Würde aber der Identitätsnachweis beseitigt, so würden die norddeutschen Mühlen in den Stand gesetzt, sich — an Stelle des inländischen — ausländischen d. h. kleberreichen Weizen zu verschaffen und dadurch die Qualität ihres Mehles wesentlich zu verbessern. Von einem ganz anderen Standpunkte aus als diese eben erwähnte Argumentation, welche übersieht, daß die großen Mühlen Norddeutschlands in ihren Mühlenlagern bereits jetzt von dem Identitätsnachweise im wesentlichen befreit sind, gelangt die Mehrzahl der norddeutschen Großmüller zur Bekämpfung der Maßregel. Von dieser Seite wird die bisher den großen Mühlen zugebilligte Befreiung vom Identitätsnachweise als ein denselben auf Kosten der Allgemeinheit gewährtes Privileg angesehen, dessen sie zu ihrer Erhaltung dringend bedürften. Würde ihnen das Privileg entzogen, so würde bei der bedrängten Lage der Müllerei ihre Existenz gefährdet. Jedenfalls würde ihnen der Export von Mehl, welches aus deutschem Getreide — allein oder in Mischung mit fremdem — hergestellt sei, unmöglich gemacht werden, indem das Ausland vorziehen würde, an Stelle des Mehls das deutsche Getreide in unvermahlenem Zustande zu beziehen. Dieser Argumentation gegenüber wird hervorgehoben, daß das Gesetz, durch welches den Mühlenlagern die jetzige Freiheit der Bewegung gegeben worden ist, die Gewährung eines Privilegs nicht zum Selbstzwecke gehabt habe, daß es vielmehr den Mühlen lediglich den Export wieder habe ermöglichen wollen, den sie früher besessen hätten. Die Mühlen könnten sich deshalb über die Entziehung des Privilegs nicht beklagen. Ungerechtfertigt sei ferner die Befürchtung, daß durch die Verallgemeinerung der Aufhebung des Identitätsnachweises die deutsche Mehlausfuhr leiden würde, indem das Ausland künftig anstatt des Mehles, welches

Tabelle A. Preisdifferenzen zwischen Königsberg i. Pr. einerseits, Köln und Stuttgart anderseits, berechnet nach den der Begründung der jüngsten Getreidezollnovelle beigegebenen Durchschnittspreisen (vgl. Drucksachen des Reichstages 1887/88 Nr. 22 Anlage I).

Weizen.

Jahr bezw. Monat		1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887 (Januar – Oktober) 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1–10 Durchschnitt	1879 bis 31. Oktober 1887 Durchschnitt
Zollsatz für 1000 kg in Mark		—	10	10	10	10	10	10. — v. 21. Febr. ab 30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	
Durchschnittspreis für 1000 kg in Mark	Königsberg	191,87	206,11	208,50	195,88	181,17	164,17	157,67	153,50	158	158	160	160	174	183	174	157	141	145	161	180,31
	Köln	215,87	233,80	236,75	226,50	204,43	180,10	173,71	167,50	173	165,50	169	168,87	184,50	195,50	183,18	162,80	158	159,50	171,68	201,80
	Stuttgart	230,20	253,50	256,14	243,63	214	200,68	197,71	199	197,50	197,50	—	—	—	210	197,50	186,25	185	188	194,64	221,31
Differenz in Mark	Königsberg–Köln	24	27,30	28,25	31,12	23,26	15,83	16,04	14,00	15	7,50	9	8,87	10,50	12,50	9,87	5,80	17	14,50	10,37	21,18
	Königsberg–Stuttgart	38,13	47,39	47,64	47,50	32,83	35,51	40,04	45,50	39,50	39,50	—	—	—	27	23,50	29,25	44	43	33,64	41,19

Roggen.

Jahr bezw. Monat		1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887 (Januar – Oktober) 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1–10 Durchschnitt	1879 bis 31. Oktober 1887 Durchschnitt
Zollsatz für 1000 kg in Mark		—	10	10	10	10	10	10. — v. 21. Febr. ab 30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	
Durchschnittspreis für 1000 kg in Mark	Königsberg	122,50	176,11	182	137,38	131,38	132,38	129,86	118,50	110,75	109,75	111,50	106	109,20	109	105,25	100	93,25	94,50	104,92	137,80
	Köln	156,46	204,25	216,88	178,10	156,75	153,18	151,86	142,50	140,80	138	133	135,50	139,07	144,12	144,12	131	122,25	121,87	135	166,50
	Stuttgart	171,58	205,80	217,63	188,17	167,83	167,50	171,20	149,23	150	155	157,50	157,50	165	168	168	140	140	145	154,60	175,05
Differenz in Mark	Königsberg–Köln	33,75	28,12	34,88	40,88	25,45	20,80	21,10	23,77	29,75	28,25	21,50	29,50	30,46	35,12	38,87	31	29	27,37	30,08	28,70
	Königsberg–Stuttgart	48,87	29,70	35,63	45,05	36,50	35,12	41,25	30,79	39,25	45,25	46	51,50	55,80	59	62,75	40	47,25	50,50	49,08	37,16

Tabelle B. Preisdifferenzen zwischen Ostpreußen bezw. Königsberg i. Pr. einerseits und der Rheinprovinz bezw. Koblenz und Aachen anderseits, berechnet nach den Dezemberpreisen der „Statistischen Korrespondenz".

Weizen.

Dezember		1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	Durchschnitt
Zollsatz für 1000 kg in Mark		—	—	10	10	10	10	10	30	30	50	50	
Durchschnittspreis für 1000 kg in Mark	Ostpreußen, von 1882 ab Königsberg	166	214	199	216	160	178	158	156	159	159	181	176,58
	Rheinprovinz, von 1882 ab Koblenz	201	234	228	244	197	201	167	169	175	176	197	199
	Rheinprovinz, von 1882 ab Aachen					197	192	159	160	171	169	210	196,42
Differenz in Mark	Ostpreußen—Rheinprovinz bezw. Königsberg—Koblenz	35	20	29	28	37	23	9	13	16	17	16	22,5
	Ostpreußen—Rheinprovinz bezw. Königsberg—Aachen					37	14	1	4	12	10	29	19,42

Roggen.

Dezember		1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	Durchschnitt
Zollsatz für 1000 kg in Mark			—	10	10	10	10	10	30	30	50	50	
Durchschnittspreis für 1000 kg in Mark	Ostpreußen, von 1882 ab Königsberg	114	147	191	171	124	133	129	127	130	134	148	137,5
	Rheinprovinz, von 1882 ab Koblenz	132	180	216	210	134	161	134	143	141	142	160	163,42
	Rheinprovinz, von 1882 ab Aachen					163	164	137	152	152	158	169	168,42
Differenz in Mark	Ostpreußen—Rheinprovinz bezw. Königsberg—Koblenz	18	33	25	39	39	28	25	18	21	8	12	28,42
	Ostpreußen—Rheinprovinz bezw. Königsberg—Aachen					39	28	28	25	22	24	21	31,42

jetzt aus gemischtem deutschen und ausländischen Getreide hergestellt wird, das deutsche Getreide selbst beziehen würde, um es an Ort und Stelle zu vermischen und zu verarbeiten. Durch die allgemeine Aufhebung des Identitätsnachweises werde hinsichtlich der Handelsbewegung höchstens der Zustand wiederhergestellt, wie er vor Einführung der Getreidezölle bestanden habe. Sei früher der Mehlexport möglich gewesen, so werde er auch künftig stattfinden können, indem er in der zu Lasten der Getreideausfuhr bestehenden Frachtdifferenz seinen natürlichen Schutz finde.

Von dem Standpunkte der Allgemeinheit aus wird von den Gegnern der Aufhebung vor allem auf den für das Reich und die Einzelstaaten entstehenden Ausfall an Zoll- und Staatseisenbahneinnahmen hingewiesen. Die Eisenbahneinnahmen müßten sich mindern, weil den Bahnen die Frachten für das alsdann zur See ausgeführte nordostdeutsche Getreide entgehen würden. Auch eine Schmälerung des Zollerträgnisses wäre unvermeidlich. Denn es würde nicht nur eine vermehrte Ausgabe für Zollpersonal erwachsen, sondern sogar eine direkte Verringerung des Zollaufkommens eintreten. Dies gelte einmal für den Umfang derjenigen Ausfuhr deutschen Getreides, welche bisher trotz der Getreidezölle noch fortbestanden habe. Denn diese Ausfuhr würde benutzt werden, um Zollbefreiung für einen Teil des eingeführten Getreides zu erlangen, für welchen bisher Eingangszoll entrichtet worden sei. Sodann müßte sich aber auch ein beträchtlicher Zollausfall an die von den Freunden der Maßregel erstrebte Steigerung der Ausfuhr knüpfen. Denn es sei irrig anzunehmen, daß der Steigerung der Ausfuhr eine gleiche Steigerung der Einfuhr gegenüberstehen würde. Der Handel würde sich vielmehr darauf werfen, große Quantitäten geringwertigen Getreides, welches bisher vielleicht lediglich zu Futterzwecken Verwendung gefunden, jedenfalls aber nur eine verhältnismäßig geringe Mehlausbeute gegeben habe, auszuführen und an Stelle derselben zollfreie Futtermittel (Kleie u. s. w.) bezw. kleinere Quantitäten mehlreichen ausländischen Getreides einzuführen. Die sich ergebende Differenz würde derselbe aber — ebenso wie die bisherige Ausfuhr — benutzen, um Zollbefreiung für Quantitäten ausländischen Getreides zu erlangen, welche bislang zur Deckung des inländischen Fehlbedarfes unter Zollpflicht importiert werden mußten.

In engstem Zusammenhange mit dem Letzterwähnten steht die von Gegnern der Maßregel geäußerte Besorgnis, daß die Aufhebung des Identitätsnachweises zu einer Entartung der deutschen Landwirtschaft, zu einem Übergange vom Qualitäts- zum Quantitäts-Körnerbau führen würde. In der That hat es sich seit einer Reihe von Jahren in mehreren Gegenden Deutschlands (so in der Provinz Sachsen und in Holstein) als vorteilhaft für die Landwirtschaft erwiesen, von dem Anbau der einheimischen Weizensorten zum Anbau einer noch kleberärmeren englischen Sorte, des sogenannten Rauhweizens (Rivet), überzugehen, weil letzterer einen erheblich größeren Körnerertrag liefert. Nach der angeführten Ansicht würde diese Erscheinung in noch größerem Umfange zu Tage treten, wenn durch Aufhebung des Identitätsnachweises eine Prämie auf den Anbau des Rauhweizens gesetzt würde, insofern als der

bei dem Anbau dieser Sorte erzielte Überschuß in der Quantität nunmehr im zollfreien Austausche gegen eine gleichgroße Quantität hochwertigen ausländischen Weizens zur Ausfuhr gebracht und so zur Realisierung eines erheblichen Gewinnes verwendet werden könnte[1]).

Andere wiederum halten eine gesteigerte Ausfuhr deutschen Getreides deshalb für bedenklich, weil dadurch die bei Einführung der Getreidezölle erstrebte möglichste Unabhängigkeit Deutschlands von der ausländischen Getreidezufuhr gefährdet würde. Namentlich in Kriegszeiten könnte es verhängnisvoll werden, wenn alsdann Deutschland infolge der Ausfuhr von seinen einheimischen Vorräten entblößt und zur Deckung seines Bedarfes auf das Ausland angewiesen wäre.

Endlich haben viele ihre Stimme gegen die Aufhebung des Identitätsnachweises im Interesse der Konsumenten erhoben, weil die Maßregel voraussichtlich — und wie ihre Verteidiger offen eingestehen und sogar erstreben — eine Steigerung der Getreidepreise, wenigstens im Nordosten Deutschlands, herbeiführen wird.

Die Freunde der Aufhebung des Identitätsnachweises verkennen nicht, daß diese letzterwähnten Einwendungen sich nicht ohne weiteres von der Hand weisen lassen. Gleichwohl glauben sie dieselben nicht für ausschlaggebend halten zu sollen.

Die Maßregel möchte, so argumentieren sie, an sich geeignet sein, die Abhängigkeit Deutschlands von der ausländischen Getreideversorgung zu vermehren. Indessen würde diese Wirkung wenigstens nicht in bedenklichem Umfange eintreten können. Denn die deutsche Ausfuhr würde stets nur einen geringen Teil der Ernte Deutschlands darstellen und deshalb keine erhebliche Entblößung des deutschen Marktes herbeizuführen vermögen. Es komme hinzu, daß in Zeiten der Gefahr auf das Auskunftsmittel eines von dem Bundesrate zu erlassenden zeitweiligen Ausfuhrverbotes zurückgegriffen werden könnte.

Es sei ferner zuzugeben, daß durch die Aufhebung des Identitätsnachweises aus den von den Gegnern angeführten Gründen die fiskalischen Einnahmen eine gewisse Einbuße erleiden würden. Doch dürfe dies deshalb nicht für maßgebend erachtet werden, weil die Getreidezölle nicht eingeführt worden seien, um die Einnahmen des Fiskus zu vermehren. Zudem würde der Ausfall auch schwerlich eine beträchtliche Summe erreichen. Mit Gewißheit sei derselbe nur in Höhe des Zolles auf ein der jetzigen Ausfuhr entsprechendes Quantum zu erwarten[2]). Einer erheblichen Ausdehnung des Verlustes über diese Minimalgrenze ließe

---

1) Es ist auch die Befürchtung laut geworden, daß nach Aufhebung des Identitätsnachweises das in Deutschland gebaute hochwertige Getreide ausgeführt und daß an Stelle desselben minderwertiges ausländisches Getreide eingeführt werden würde. Hiergegen weisen die Freunde der Maßregel darauf hin, daß das eigene Interesse des Importeurs es erfordere, möglichst gute marktfähige Ware nach Deutschland zu bringen, weil bei dieser die Zollersparnis am größten ist.

2) Bei Zugrundelegung der Zahlen für 1887 ergeben sich hierfür beispielsweise folgende Beträge:

sich durch die Bestimmung begegnen, daß deutsches Getreide nur in dem Falle mit dem Anspruche auf zollfreie Einfuhr einer gleichen Menge ausländischen Getreides zur Ausfuhr zugelassen werden dürfe, wenn es eine gewisse durch den Bundesrat festzusetzende Mindestqualität aufweise. Hierdurch werde dem Mißstande im wesentlichen vorgebeugt werden, daß geringwertiges Getreide zu dem Zwecke ausgeführt werden könnte, um Zollfreiheit für wertvolles ausländisches Getreide zu erlangen. Es könne angenommen werden, daß sich auf diese Weise der Höchstbetrag des Zollausfalles auf etwa 2 bis $2^1/_2$ Millionen Mark begrenzen ließe.

Durch die letzterwähnte Bestimmung werde sich gleichzeitig die Befürchtung entkräften lassen, daß infolge der Aufhebung des Identitätsnachweises der Quantitätskörnerbau auf Kosten des Qualitätskörnerbaues überhandnehmen könnte.

Daraus endlich, daß die Aufhebung des Identitätsnachweises im deutschen Nordosten zu einer Steigerung der inländischen Getreidepreise (bis zur Höhe des Weltmarktpreises zuzüglich des Zolles und abzüglich der Seefracht nach England bezw. Skandinavien) zu führen geeignet sei, dürfe man alsdann keinen Grund gegen die Maßregel entnehmen, wenn man — die Einführung der Getreidezölle als vollendete Thatsache acceptierend — davon ausgehe, daß diese Zölle der Landwirtschaft voll zu gute kommen sollten. Es komme hinzu, daß durch die auf diese Art bewirkte Preissteigerung möglicherweise eine sonst vielleicht unvermeidliche weitere Erhöhung der Getreidezölle entbehrlich gemacht werden würde. Diese Wirkung könne aber nur als eine heilsame angesehen werden. Denn als Freund sowohl wie als Feind der Getreidezölle — werde man einen relativ niedrigen, aber voll ausgenutzten Zoll für rationeller halten müssen als einen höheren Zoll, welcher in regelmäßigen Zeiten nur teilweise ausgenutzt sei, in Zeiten einer inneren Mißernte aber durch seine Höhe die Zufuhren vom Auslande abhalte und dann zu einem großen Aufschlage der Getreidepreise führe.

Zur Durchführung der Maßregel sind von ihren Verteidigern verschiedene Vorschläge gemacht worden, welche unter sich sehr erheblich auseinandergehen.

Manche erachten es für genügend, wenn für den Transitlagerverkehr der Identitätsnachweis hinsichtlich des ausländischen Ursprunges der Ware beseitigt wird. Nach ihnen soll also an der Identität der Person und des Ortes festgehalten und lediglich gestattet werden, daß auch gegen die Ausfuhr inländischen auf das Lager gebrachten Getreides ein ent-

Getreidesorte	Ausfuhr 100 kg	Zollsatz Mark	Ausfall Mark
Weizen	28 399	5	141 995
Roggen	31 376	5	156 880
Hafer	82 848	4	331 392
Gerste	207 475	2,25	466 818

sprechender Betrag des Eingangszolles für das auf das Lager eingeführte ausländische Getreide abgesetzt wird.

Ist man der Aufhebung des Identitätsnachweises nicht prinzipiell abgeneigt, so wird man anzuerkennen haben, daß dem erwähnten Vorschlage an sich Bedenken nicht entgegenstehen. Denn er bezweckt lediglich, das für die Mühlenlager bereits Bestehende auf die Transitlager zu übertragen. Indessen wird vielfach geltend gemacht, daß er nicht weit genug gehe und auf halbem Wege stehen bleibe. Es wird hervorgehoben, daß nach demselben das bisher den großen Mühlen zustehende Privileg lediglich auf die großen Händler an den großen Plätzen ausgedehnt werden würde, da es praktisch unmöglich sei, für jedermann an jedem Orte ein Transitlager zu bewilligen. Es würde damit auch die Teilnahme der Landwirtschaft an dem Gewinne aus der Maßregel vereitelt werden, da die konkurrenzlosen großen Händler die Preise zu diktieren in der Lage sein würden. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß bei Festhaltung der Identität der Person und des Ortes der Übelstand, daß der Nordosten Deutschlands unter den teueren Frachten nach dem Süden und Westen zu leiden habe, nicht gehoben werden könnte. Denn es müßte alsdann das im Austausche gegen die Ausfuhr zollfrei zugelassene ausländische Getreide von den Transitlagern im Nordosten weiter nach dem Süden und dem Westen versendet werden; es würden also dieselben Transportkosten wie bisher für das inländische Getreide entstehen, wodurch der Gewinn an der Ausfuhr sich wesentlich vermindern müßte. Aus diesen Gründen sei von der Beschränkung der Erleichterung auf die Transitlager abzusehen und zu gestatten, daß Ausfuhr und Einfuhr ohne Vermittelung eines solchen Lagers an verschiedenen Orten und durch verschiedene Personen vorgenommen würden.

Ein sehr radikaler Vorschlag ist in dieser Beziehung von agrarischer Seite gemacht worden. Derselbe will die Aufhebung des Identitätsnachweises in der Art durchführen, daß von dem direkten Zusammenhange zwischen Ausfuhr und Einfuhr ganz abgesehen und zunächst nur die Ausfuhr deutschen Getreides befördert, die Herbeiführung einer entsprechenden Einfuhr aber lediglich der Regelung durch Angebot und Nachfrage überlassen wird. Es soll danach nämlich auf jedes aus dem freien Verkehre des Zollgebietes ausgeführte Quantum Getreide ein Geldbetrag in Höhe von mindestens [illegible] desjenigen Eingangszollbetrages ausgezahlt werden, welcher bei der Einfuhr eines gleichen Quantums zu entrichten sein würde. Durch diese Geldzahlung soll das deutsche Getreide in den Stand gesetzt werden, auf dem Weltmarkte — trotz des höheren Inlandspreises — in Wettbewerb zu treten.

Der genannte Vorschlag ist zuerst von dem „Ausschusse des Vereins der Steuer- und Wirtschaftsreformer" ausgegangen und wurde namens desselben von dem Vorsitzenden, Grafen von Mirbach, vertreten. 1887 ist er dann auch im Reichstage durch einen Antrag der Abgeordneten Graf Stolberg und Genossen aufgenommen worden.

Zu seiner Rechtfertigung wird angeführt, daß allein durch eine solche Regelung der Frage der Landwirt von dem Handel und der Spekulation unabhängig gestellt und im Genusse des Gewinnes aus der

Aufhebung des Identitätsnachweises gesichert werde. Die Reichsfinanzen würden dabei in keinem höheren Maße leiden, als bei Annahme der anderen Vorschläge. Denn da in Deutschland mehr Getreide gebraucht als gebaut werde, so ergebe es sich von selbst, daß für jeden ausgeführten Doppelcentner ein anderer gegen Zahlung des Eingangszolles eingeführt werden müsse.

Diesem System ist vielerseits auf das lebhafteste unter dem Hinweise widersprochen worden, daß damit eine wirkliche Ausfuhrprämie gewährt werden würde, welche nicht nur das Ausland zu Gegenmaßregeln reizen, sondern auch im Inlande eine unnatürliche Steigerung der Getreideproduktion und eine krankhafte Verschiebung der Handelsverhältnisse hervorrufen könnte. Zudem würde der Reichskasse, die in Erwartung einer jedenfalls der Zeit nach ungewissen Einfuhr Geld bar auszahlen müßte, eine Last auferlegt, welche über den Verzicht auf einige Zolleinnahmen weit hinausgehe und deshalb für unannehmbar zu erachten sei.

Um diese letzterwähnten Mißstände zu vermeiden, sind von dritter Seite Vorschläge gemacht worden, nach denen an dem direkten Zusammenhange zwischen Ausfuhr und Einfuhr festgehalten, gleichwohl jedoch ermöglicht werden soll, die Ausfuhr und die Einfuhr an verschiedenen Orten und durch verschiedene Personen vorzunehmen. Es soll danach entweder bei der Ausfuhr einer Quantität Getreides aus dem freien Verkehre des Zollgebietes die übertragbare Ermächtigung erteilt werden, eine gleiche Quantität derselben Getreideart binnen bestimmter Zeit über ein beliebiges unter den hierzu geeigneten Zollämtern zollfrei zur Einfuhr zu bringen (System der Einfuhrvollmachten oder Einfuhrberechtigungsscheine), oder es soll bei der zollpflichtigen Einfuhr einer Quantität ausländischen Getreides eine übertragbare Anweisung auf Rückempfang des Zollbetrages für den Fall gewährt werden, daß binnen bestimmter Zeit eine gleiche Quantität derselben Getreideart aus dem freien Verkehre des Zollgebietes zur Ausfuhr gebracht wird (System der Zollerstattungsscheine). Auf beiderlei Weise würde nicht nur die Berechtigung, im Austausch mit ausländischem inländisches Getreide auszuführen, von dem Besitze eines Transitlagers unabhängig gestellt, sondern auch die Möglichkeit gegeben werden, an Stelle des aus dem deutschen Nordosten ausgeführten Getreides nach dem Süden und Westen fremdes Getreide auf direktem Wege aus den nächstbelegenen ausländischen Produktionsgebieten (z. B. Ungarn) einzuführen und dadurch jeden unnötigen Aufwand für Fracht zu vermeiden.

Auch hier fehlt es natürlich nicht an vielfachem Widerspruche. Namentlich wird von den Gegnern der Aufhebung des Identitätsnachweises gegen ein solches System der Zollerstattungs- bezw. Einfuhrberechtigungsscheine der besondere Einwand erhoben, daß dasselbe zu einem Drucke auf die Preise im Süden und Westen Deutschlands führen würde. Wenn sich die Operation der Ausfuhr deutschen Getreides gegen eine entsprechende Einfuhr ausländischen Getreides in derselben Weise, wie die Verteidiger des Systems es wünschen, auf zwei verschiedene Personen, den Exporteur im Nordosten und den Importeur im Süden und Westen, verteile,

so sei es selbstverständlich, daß alsdann ein Teil des erzielten Gewinnes dem Importeur zufallen müsse, da dieser sich sonst an der Operation nicht beteiligen würde. Durch diesen Gewinn aber werde dem Importeur die Möglichkeit gegeben, auf den süd- und westdeutschen Märkten billiger als bisher zu verkaufen. Ein Sinken des örtlichen Getreidepreises müßte hiervon die notwendige Folge sein. Dieser Argumentation, welche im Reichstage besonders von den süddeutschen Zentrumsmitgliedern vertreten worden ist und welche nach der obenerwähnten Erklärung des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes auch die Billigung des Bundesrates gefunden zu haben scheint, wird auch von seiten der Freunde des Systems ein gewisses Gewicht nicht abgesprochen. Gleichwohl halten die letzteren sie in ihren Ergebnissen nicht für zutreffend. Infolge des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage müßten sich die Einfuhrberechtigungsscheine für den Importeur relativ hoch im Preise stellen, da die Menge des ausgeführten deutschen Getreides im Vergleich mit dem zur Deckung des deutschen Fehlbedarfes einzuführenden ausländischen Getreidequantum stets eine geringe bleiben und deshalb kein Überfluß an Einfuhrberechtigungsscheinen vorhanden sein würde. Anderseits werde der Wert der Zollerstattungsscheine für den Importeur nur ein niedriger sein können, indem von diesen Scheinen stets eine die Nachfrage übersteigende Anzahl auf den Markt gelangen müßte. Der Importeur werde also in Süd- und Westdeutschland nur um ein geringeres billiger als sonst verkaufen können. Soweit dieses aber der Fall, werde die Wirkung durch andere Wirkungen des Systems mehr als ausgeglichen werden. Werde dem nordostdeutschen Getreide die Ausfuhr über die See wieder ermöglicht, so müsse dasselbe damit aufhören, im Süden und Westen dem dortigen Getreide Konkurrenz zu machen und daselbst die Preise herabzudrücken. Anderseits werde auch dem süd- und westdeutschen Getreide selbst der Weg nach ausländischen Absatzmärkten eröffnet (z. B. dem bayerischen Weizen nach der Schweiz und der süddeutschen Gerste nach den Niederlanden). Als Gesamtergebnis sei sonach für den Süden und Westen eher eine Preissteigerung als eine Preisminderung zu erwarten.

Stimmen die Freunde des Systems in dieser Zurückweisung der gegnerischen Befürchtung überein, so sind sie anderseits geteilter Ansicht in betreff der Frage, welche von den beiden Gestaltungen des Systems, diejenige der Zollerstattungsscheine oder diejenige der Einfuhrberechtigungsscheine, den Vorzug verdient.

Zu Gunsten der Zollerstattungsscheine haben sich die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft und der Zentralverein der Westpreußischen Landwirte mit der Begründung ausgesprochen, daß durch dieselben die Interessen des Einfuhrhandels besser gewahrt werden würden. Infolge der Konkurrenz würden die Importeure sich gezwungen sehen, solche Scheine — sei es der einen oder der anderen Art — zu erwerben, um möglichst billig liefern zu können. Wenn nun das System der Einfuhrberechtigungsscheine gewählt werde, so sei der Importeur einer großen Gefahr ausgesetzt. Denn diese Art der Scheine würde einen hohen, dem vollen Zollbetrage nahekommenden Wert repräsentieren. Der Importeur müßte

also einen sehr großen Verlust erleiden, wenn er in Rücksicht auf eine erwartete Zufuhr solche Scheine gekauft hätte, dann aber — bei zufällig verspätetem Eintreffen der Zufuhr und bei Ablauf der für die Scheine notwendigerweise zu setzenden Realisationsfrist — dieselben nicht mehr verwerten konnte. Dieser Nachteil würde umgekehrt bei den Zollerstattungsscheinen nicht vorliegen, da dieselben nur niedrig im Preise stehen würden. Diejenigen, welche sie erwürben, würden also nötigen Falls den Verlust ihres Wertes verschmerzen können.

Für das System der Einfuhrberechtigungsscheine haben sich anderseits namentlich die Handelskammern zu Köln, Posen und Mannheim, sowie im Reichstage die Antragsteller Ampach und Genossen ausgesprochen. Von dieser Seite wird den gegen jene Scheine vorgebrachten Bedenken eine erhebliche Bedeutung nicht beigemessen, dagegen aber geltend gemacht, daß dieselben gegenüber den Zollerstattungsscheinen den Vorzug verdienten, weil letztere die Einfuhr und damit auch die Spekulation à la baisse erleichtern würden. Mit Hülfe der letzteren könnten nämlich Spekulanten, um den inländischen Getreidepreis zu drücken, große Mengen ausländischen Getreides auf den deutschen Markt werfen, indem sie die Gewißheit hätten, bei Mißlingen der Spekulation durch Wiederausfuhr den gezahlten Zoll zurückzuerhalten und somit ihren Verlust auf Transportkosten und Zinsen zu beschränken.

Kleinere Mitteilungen.

Das Problem einer zuverlässigen nationalen Lohnstatistik.

von Mayr: Arbeiterversicherung und Socialstatistik (Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, 1888, Bd. I S. 201 ff.).

Smith, Richm. Mayo, Professor in Columbia College, New York City: Wage Statistics and the next Census of the United States. („Quarterly Journal of Economics", July 1888). [Vgl. auch den Aufsatz desselben Autors über amerikanische Arbeitsstatistik im „Political Science Quarterly" March 1888, besprochen von G. Cohn im 3. Heft dieses Jahrbuchs S. 15 f.]

Bodio, Luigi: Saggio di Statistica delle mercedi, ec. (Annali di Statistica, Serie IV a 26) Roma 1888.

Frankenstein, Dr. Kuno: Zur Organisation der amtlichen Lohnstatistik im Deutschen Reiche. Leipzig, Duncker & Humblot. 1889. 8°. 90 S.

Sombart, Werner: Lohnstatistische Studien. (Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, 1889, Bd. II S. 259 ff.)

Nicht nur die Thatsache allein, daß eine ganze Reihe von Theoretikern und Praktikern sich in der letzten Zeit von neuem mit dem Problem einer zuverlässigen Lohnstatistik beschäftigt hat, sondern gleichermaßen auch die principiellen Ergebnisse, zu welchen die einzelnen Forscher in ihren oben namhaft gemachten Arbeiten, im wesentlichen unabhängig voneinander, gelangt sind, geben zu der Hoffnung Veranlassung, daß in nicht allzuferner Zukunft die Lohnstatistik in den verschiedenen Kulturstaaten eine größere Beachtung und sachgemäßere Behandlung finden werde als bisher. Was als gemeinsamer Geist aus all den genannten Schriften uns entgegenklingt, ist einmal die Überzeugung, daß nirgendwo bisher die amtliche Lohnstatistik nennenswerte Ergebnisse zu Tage gefördert hat, eine um so beklagenswertere Thatsache in Ansehung der hohen Bedeutung, welche einer guten Lohnstatistik für die socialen Wissenschaften beizumessen wäre; sodann der aus dieser Einsicht entspringende Wunsch, die officiellen Bureaus möchten in Zukunft die empfindliche Lücke ausfüllen und mit mehr Sorgfalt als bisher sich die Lösung des schwierigen Problems einer umfassenden und brauchbaren Lohnstatistik angelegen sein lassen. Ferner aber, und diesem Umstande messen wir eine ganz besondere Bedeutung bei, kommen die angeführten Arbeiten im wesentlichen gleichfalls zu dem gemeinsamen Resultate, daß die bei den bisherigen lohnstatistischen Erhebungen in Anwendung gebrachten Methoden bezw. Principien wohl aber weniger verfehlt seien, und, was noch wichtiger ist, alle genannten Autoren erkennen übereinstimmend in gleichen Lehren die Gründe für die Unfruchtbarkeit der alten Methoden: im Prinzip weisen alle für die Zukunft den nämlichen Weg. Geist und Tendenz sind in allen Reformvorschlägen die gleichen; was nicht ausschließt, daß die Verfahrungsweisen, die Erhebungsmodalitäten vor

sie für die Lohnstatistiken in den einzelnen Ländern vorgeschlagen werden, wesentlich untereinander abweichen. —

Für alle frühere Lohnstatistik war gleichsam das böse Prinzip, das allen guten Willen, alle Mühe und Arbeit tückisch vereitelte, die zur Würde eines statistischen Begriffs erhobene logische Ungeheuerlichkeit des Durchschnittslohnes. Berg und Thal, Stadt und Land, Mann und Weib, Jung und Alt, Geschickte und Ungeschickte, Geübte und Ungeübte, diese und noch andere Wesensunterschiede wurden überwunden, beseitigt durch die einheitliche Zahl, welche den „Durchschnittslohn", sei es der Arbeiter in einer bestimmten Gegend, sei es derjenigen in einer bestimmten Branche oder einer anderswie gebildeten Gruppe, zum Ausdruck bringen sollte. Es macht für die Verurteilung des Durchschnittslohnbegriffes nicht allzuviel aus, ob bereits bei der Erhebung, an der Quelle (meist den Unternehmer) nach dem Durchschnittslohn gefragt wurde oder ob bei der nachfolgenden Verarbeitung des Rohmaterials die Ermittelung jener Fiktivgröße maßgebend war und etwa zwei irgendwie gewonnene Zahlen: Gesamtlohnhöhe und Gesamtarbeiterzahl, zur Gewinnung des Durchschnittslohns verwertet wurden. Gleichviel, „diese Durchschnittslöhne, auf welche die ältere Lohnstatistik so großen Wert legte, beruhen im wesentlichen auf willkürlichen Kombinationen und Konstruktionen und führen keineswegs auch nur zu annähernd richtigen Resultaten" (Frankenstein S. 22). Oder wie Richm. Smith (S. 10) den Unwert insbesondere der indirekten Ermittelung von Durchschnittslohnen noch drastischer kennzeichnet: „sie (jene Durchschnittssätze) stellen nichts weiter dar als das Ergebnis der Division einer Zahl durch eine andere". Und ebenso wertlos wie vom statistisch-technischen Standpunkte aus sind jene Durchschnittslöhne der früheren Erhebungen für die Beurteilung der socialen Lage der Lohnempfänger. Die Gründe, welche diese gänzliche Unbrauchbarkeit aller solcherweise gewonnenen lohnstatistischen Ergebnisse bestimmen, näher darzulegen, würde hier nicht am Platze sein; ihre genaue Erörterung findet sich in den angezogenen Schriften.

Den verfehlten Begriff des Durchschnittslohnes auszumerzen und in Zukunft das Prinzip der Specialisierung und Individualisierung in die Lohnstatistik einzuführen, ist nun das Ziel, das die neue einschlägige Litteratur gemeinsam als erreichenswert hinstellt. Über das Maß der notwendigen Individualisierung gehen die Meinungen auseinander; am meisten fordert Frankenstein (S. 44); er will bei künftigen lohnstatistischen Erhebungen unterschieden wissen: 1. Geschlecht; 2. Alter; 3. Familienstand; 4. Staatsangehörigkeit; 5. Religion; 6. Grad der Bildung bezw. Maß technischer Geschicklichkeit; 7. körperliche und geistige Beschaffenheit; 8. Detailbestimmungen und Stellung des Arbeiters im Betriebe; 9. Stabilität im Dienste; 10. Arbeitszeit; 11. Dauer der Beschäftigung während eines Jahres; 12. Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber; 13. bezüglich der Ermittelung der Lohnhöhe selbst: a. Elemente des Lohns (Bargeld, Deputat ꝛc.), b. Lohnzahlungsmethode (Tage-, Stücklohn, Prämien ꝛc.). Betreffs der Lohnhöhe verlangt R. Smith (S. 10) durchaus mit Recht, daß nicht „Lohnsätze (rates of wages), sondern die Höhe des effektiv bezahlten Lohns (the actual wage paid) ermittelt werde.

Das Maß der geforderten Individualisierung hängt bereits eng zusammen mit dem Erhebungsmodus, dem Ausführungsprogramm, und dieses, deuteten wir schon an, wird und darf ganz naturgemäß nationale Sondergestaltungen aufweisen. Bevor wir zu der Erörterung der einzelnen, letztlich in Vorschlag zu bringenden Erhebungsmodalitäten kommen, sei mit einem Worte dessen Erwähnung getan, was die neuere Litteratur an historischem Material über die früheren lohnstatistischen Versuche der einzelnen Länder enthält. Viel ist es nicht; immerhin der Beachtung wert. Namentlich Frankenstein (S. 8 f.) entwirft ein hübsches Bild über diejenigen amtlichen Erhebungen, welche Deutschland und die Einzelstaaten sowie einige deutsche Städte bislang besitzen. Von Reichs wegen ist nur hier auf die Vornahme von Enquêten nach den Löhnen gewisser Erwerbsklassen gestoßen worden, so im Jahre 1874 nach denen der Fabrikarbeiterinnen und Arbeiter, im Jahre 1875 nach denen der Gesellen und Lehrlinge, der Fabrikarbeiter ꝛc., im Jahre 1878 nach den Löhnen der in der Tabakfabrikation und dem Tabakhandel beschäftigten Personen und im Jahre 1887 nach denen der in der Weberei und Konfektionsbranche beschäftigten Arbeiterinnen. Sodann kommen

für das Reich bekanntermaßen die aus der Kranken- und Unfallversicherung resultierenden Lohnsätze in Betracht. Im Königreich Preußen finden regelmäßig in der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen" Veröffentlichungen der Löhne der in den fiskalischen Bergwerken beschäftigten Arbeiter statt. Durchschnittssätze spielen bei diesen Ermittelungen eine große Rolle, und da über die Methode der Aufbereitung des statistischen Urmaterials nichts bekannt gegeben ist, so wird man dem maßvollen Urteil Frankensteins zustimmen müssen: daß es sich „nicht feststellen lasse", inwieweit die gegebenen Durchschnittsberechnungen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Ebensowenig sind die seitens der Königlich Preußischen Forstbehörden vorgenommenen Ermittelungen der Waldarbeiterlöhne als exakte zu bezeichnen, da sie insbesondere keine Angaben über die Zahl der Lohnempfänger und die durchschnittliche Dauer ihrer Beschäftigung enthalten. Mehr als Preußen, obwohl immerhin noch herzlich wenig, haben einige andere deutsche Staaten an amtlichen lohnstatistischen Erhebungen aufzuweisen, so namentlich das Königreich Sachsen, dessen amtlicher Statistik bekanntermaßen B. Böhmert vorsteht; Böhmert hat wiederholt auf die Bedeutung einer guten Lohnstatistik hingewiesen, und seine Veröffentlichungen lohnstatistischen Inhalts in der Zeitschrift des Königlich Sachsischen Statistischen Bureaus (vgl. Jahrgänge 1875, 77, 78, 80, 85) gehören zu dem Besten, was Deutschland an amtlicher Lohnstatistik besitzt. Ohne auf die Versuche der anderen deutschen Staaten, in denen amtliche Lohnstatistik getrieben worden ist, näher einzugehen (der Leser findet eine Übersicht bei Frankenstein a. a. O.), sei mit einem Worte noch der amtlichen Erhebungen Erwähnung gethan, welche einige deutsche Stadtverwaltungen auf dem Gebiete der Lohnstatistik veranstaltet haben. Es kommen hier in erster Linie Berlin und Breslau in Frage. In Berlin werden alljährlich im Mai von der Gewerbedeputation, in Breslau im Januar oder Februar und im Juli von dem Statistischen Amte Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in der Weise angestellt, daß von den Innungen, den Krankenkassen und von den einzelnen Betriebsunternehmern, neuerdings auch von den Gewerkvereinen, Angaben eingefordert werden. Abgesehen von der Mangelhaftigkeit der für diese Erhebungen verwendeten Fragebogen[1]) bietet das Verfahren der genannten statistischen Bureaus zu mehrfacher Kritik Anlaß; es sei hier nur auf folgende Punkte, die auch Frankenstein a. a. O. S. 40) geltend macht, hingewiesen:

1. Soweit die Krankenkassen die Angaben geliefert haben, handelt es sich um behördlicherseits festgesetzte, also für statistische Zwecke wertlose Löhne.

2. Die Innungen und Gewerkvereine geben nur Stimmungsbilder; sie entwerfen „ein Allgemeinbild, das die Vorstände der bezeichneten Institute aus den ihnen vielfach (!) zukommenden Mitteilungen über die gezahlten Löhne sich gebildet haben". (Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 1888, S. 179.)

3. Um die Angaben der Betriebsunternehmer richtig zu werten, darf nie außer acht gelassen werden, wie auch Frankenstein ausdrücklich bemerkt, daß die Aufmachungen der Arbeitgeber meist ein günstigeres Bild von der Lage der Arbeiter schaffen, als in Wirklichkeit vorhanden ist. Wo dem Unternehmer ein Spielraum für subjektives Ermessen gelassen ist und überdies er nicht kontrolliert werden kann, sind seine Angaben mit großer Vorsicht aufzunehmen.

Was Amerika an Lohnstatistik besitzt, findet sich im wesentlichen in seinem Census, zumal dem letzten, über dessen Ergebnisse die Leser dieses Jahrbuchs durch den Aufsatz Kollmanns (vgl. Heft 1 S. 95 f.) unterrichtet sind; die Kritik der Ergebnisse enthält die Smithsche Schrift.

Auch in Italien sind wiederholt von Amts wegen Versuche lohnstatistischer Erhebungen unternommen; ich habe sie in meiner oben vermerkten Arbeit S. 302 f. in der Kürze auch in diesem Jahrbuch, unten S. 218 f. zusammengestellt und kritisiert; ich verweise den Leser auf die dortigen Ausführungen.

Bei der Veranstaltung einer Lohn- wie jeder Statistik darf man Momente mit möglichster Schärfe zu unterscheiden: die Beschaffung des Urmaterials und dessen statistische Verwertung bezw. Verarbeitung. Ein Teil der uns bekannten Autoren berücksichtigt diese Zweiheit der Erhebung unseres Erachtens nicht

[1]) Siehe darüber Frankenstein, Die Lage der Arbeiterklasse in den deutschen Bundesstaaten; in diesem Jahrbuch XII 2.

genügend, und das kann Anlaß zu Mißverständnissen bieten. Frankenstein stellt im wesentlichen nur das Schema für den Fragebogen auf; Smith beschäftigt sich mehr mit der Verarbeitung des Rohmaterials: wir müssen jedesmal das Fehlende aus dem Geiste des Gesagten ergänzen. Wie sollen nun in den einzelnen Ländern die Lohnstatistiken der Zukunft gestaltet werden?

Für Deutschland liegt es nahe, lohnstatistische Ermittelungen an die Organisationen anzuknüpfen, welche die staatliche Arbeiterversicherung geschaffen hat. Diesen Gedanken hat von Mayr a. a. O. zuerst ausgesprochen, und Frankenstein hat ihn dann weiter ausgeführt und zu einem abgerundeten Programme ausgestaltet. Dafern der Organismus der Krankenversicherung dekanntermaßen auf Grund von Durchschnittslöhnen aufgebaut ist, wird dieser Zweig des Arbeiterversicherungsunternehmens für lohnstatistische Zwecke füglich außer acht gelassen werden können. Alters- und Invaliditätsversicherung ist eine noch zu wenig bekannte Größe, weshalb unsere Autoren und vornehmlich Frankenstein die Unfallversicherung als Anknüpfungspunkt für die amtliche Lohnstatistik wählen. Das Verfahren, das Frankenstein vorschlägt, scheint äußerst einfach: jeder Unternehmer soll für jede versicherungspflichtige Person einen 4 Folioseiten großen Ausweis über all die von dem genannten Autor als wissenswert aufgestellten Punkte der betreffenden Sektion seiner Berufsgenossenschaft einsenden, die ihrerseits das Rohmaterial an das Statistische Bureau zur Verarbeitung weiterschickt. Leider bricht Frankenstein hier in der Darlegung seines Programms ab. Bevor ich die Ausführungen Frankensteins kannte, habe ich (a. a. O. S. 261) darauf hingewiesen, daß die Bedeutung der Arbeiterversicherung für lohnstatistische Zwecke doch vielleicht nicht so groß sei, wie es den Anschein hat, und zwar vornehmlich deshalb, weil die für Versicherungszwecke bereits *verarbeiteten* Angaben statistisch wertlos sind, während andererseits eine Originalaufmachung, wie sie Frankenstein fordert, doch nur sehr lose mit dem Versicherungsorganismus in Verbindung steht, beinahe ohne diesen ebenso leicht ausführbar wäre und wahrscheinlich sich in einer andern Form, die von vornherein nur der bestmöglichen Erreichung des lohnstatistischen Zieles angepaßt ist, schicklicher vornehmen ließe. Die Vorschläge Frankensteins haben mich in dieser Ansicht bestärkt. Zunächst läßt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die Unfallversicherung für *ihre* Zwecke mit der jetzt beliebten pauschalen Lohnverrechnung wird arbeiten können; sie braucht nicht mehr. Ihr derartig individualisierte Nachweise, wie sie Frankenstein im Auge hat, abverlangen, heißt also sie zu anderen Zwecken verwenden. Eine solche Einlieferung von speciellen Lohnlisten bedarf der Anlehnung an die berufsgenossenschaftliche Organisation im Grunde gar nicht; sie könnte direkt an die Verwaltungsbehörde bezw. das Statistische Amt oder Vertrauensmänner erfolgen. Ist nun aber — fragen wir weiter — an sich das Frankensteinsche Programm ausführbar und ist es rein für die lohnstatistischen Zwecke betrachtet empfehlenswert? Wir glauben, beide Fragen mit nein beantworten zu sollen. Etwa 50 Millionen Folioseiten würde das Statistische Amt nach Frankensteins Absicht zur Verarbeitung bekommen: und zu welch mühsamer Verarbeitung! Es handelte sich nicht darum, auszuzählen, wie im wesentlichen bei jeder anderen Statistik, sondern zu sichten, zusammenzustellen nach den verschiedensten Gesichtspunkten. Ich glaube, daß unsere statistischen Bureaus vor einer solchen Riesenarbeit zurückschrecken würden. Die Mühe wäre annähernd dieselbe, wie eine Verarbeitung der generellen Lohnlisten der einzelnen Unternehmungen, wie sie Bodio für ein Etablissement ausgeführt hat. Bodio kommt gerade zu dem mit dem meinigen völlig übereinstimmenden, auf gemachter Erfahrung basierten Urteile, das er in einer Privatkorrespondenz mit mir über den speciellen Punkt noch eingehender begründet hat: daß nämlich eine derartig umfassende lohnstatistische Erhebung technisch sogut wie unausführbar sei. Und angesichts dieser enormen Mühe nun, welche die Verarbeitung, sei es der speciellen oder generellen Listen, verursachen würde, bin ich dann zu der Erwägung gedrängt, ob ein anderer kürzerer Weg nicht zu gleichem Ziele führen würde; und wirklich glaube ich einen solchen Weg meines Erachtens in der Anwendung einer Stichprobenermittelung, wie ich sie in meinem Aufsatz a. a. O., anknüpfend an [illegible] Arbeit Bodios, näher dargelegt habe. Zwecks besserer Verständigung muß [illegible] noch ein anderer Gesichtspunkt zur Geltung gebracht werden: im engsten Zusammenhange mit der Entscheidung über den einzuschlagenden Weg bei einer

lohnstatistischen Erhebung steht die Auffassung über das, was eine Lohnstatistik in erster Linie bieten soll, über ihre socialökonomische Verrichtung. Da glaube ich denn, in vollster Übereinstimmung mit Smith (S. 7, 19), daß der soziale Wert einer Lohnstatistik niemals in dem Maße steigt, als sie uns Aufschlüsse über Individuallöhne giebt, daß ihr Zweck vielmehr vollkommen erreicht ist, wenn sie uns nachweist, welche ungefähre Einkommenshöhe bestimmte Arbeiterklassen beziehen; wenn sie zeigt: „how many of the men receive a certain income, how many receive less, how many more and so on". Eine derartige Lohnklassenstatistik müßte dann begleitet sein durch summarische, nicht individualisierte Nachweise über all die Nebenumstände, welche Franckstein als wissenswert hinstellt. Um ein solches Ziel zu erreichen, wird es nun aber nicht nötig sein, die Verarbeitung der Lohnlisten an der Centralstelle vorzunehmen, man könnte vielmehr von den Unternehmern durch Fragebogen ermitteln, je wieviel Arbeiter je ein bestimmtes (nach Klassen abgestuftes) Einkommen beziehen. Ein Schema, den Bodioschen Arbeiten entnommen, habe ich a. a. O. mitgeteilt; Smith stellt das Muster einer ähnlichen Tabelle als erstrebenswertes Endziel auf; er äußert sich zwar nicht a. a. O., wohl aber in seiner neueren Schrift (Statistics and Economics, 1888, S. 99; vgl. die Anzeige in diesem Hefte), wenn auch nur andeutungsweise, in welcher Weise er das Rohmaterial beschafft wissen will. Das von ihm befürwortete Verfahren scheint im wesentlichen mit dem von uns vertretenen identisch zu sein. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die eingangs verteidigten Erhebungsprinzipien auch bei einer Lohnklassenstatistik in der vorgedachten Weise gewahrt bleiben: Einschränkung bezw. Beseitigung der willkürlich subjektiven Färbung der vom Unternehmer gemachten Angaben, keine Durchschnittslöhne und immerhin weitgehende Individualisierung: Arbeitskategorie, Geschlecht, Alter, Geschicklichkeit, alles würde gesondert werden können.

Bodio hält nun selbst die Klassenerhebung noch für unausführbar: er glaubt nicht, daß der Privatunternehmer jene allerdings schon recht mühsame Verarbeitung seiner Lohnlisten werde vornehmen können. Diese seine Überzeugung hat Bodio trotz seines liebenswürdigen Versuchs einer eingehenden Widerlegung meines Aufsatzes im „Archiv für sociale Gesetzgebung" ꝛc. muß ich wiederholen: leider veranlaßt, bei seinen neuesten lohnstatistischen Arbeiten einen Weg einzuschlagen, der wenigstens die Richtung mit den Durchschnittslohnsermittelungen wieder gemeinsam hat, seitdem er gefragt hat nach dem „Maximallohn", dem „Minimallohn" und dem „Normallohn" („ordinaria"), sowie nach der Anzahl der den betreffenden Lohnsatz je verdienenden Arbeiter. Das Bedenkliche dieses Verfahrens liegt, unseres Erachtens, in dem großen Maß subjektiver Willkür, das dem Unternehmer bei Normierung jener doch immerhin nur fiktiven Lohnbeträge gelassen wird. Bodios neuester Erhebungsmodus führt wieder in die Lohnstatistik den Begriff der „rate of wages" ein, den Professor Smith wie erwähnt mit Recht verbannt wissen will. Zwischen dem, was Bodio letztlich ausgeführt und dem, was Frankenstein vorschlägt, dürfte das Richtige mitteninne liegen. Die nächste bedeutsame Vornahme auf dem Gebiete der Lohnstatistik wird der XI. Census der Vereinigten Staaten sein: möge er im Geiste der von Smith entwickelten Ideen, die im wesentlichen auch die unsrigen sind, ausgeführt werden; vielleicht wird dann durch die Praxis bewiesen, welches der gangbarste und am kürzesten zum Ziele führende Weg lohnstatistischer Erhebungen ist.

Werner Sombart.

Neuere Ergebnisse der italienischen Statistik.

Annuario Statistico italiano 1887—1888. Roma 1888. gr. 8°. XVI u. 1240 S.

Unlängst ist das „Statistische Jahrbuch" Italiens für 1887—88 erschienen und bietet wiederum reiche Gelegenheit zu eingehenderem Studium. Den Wert des folgenden mit den wesentlichen materialen Ergebnissen der im neuen Annuario zusammengefaßten Arbeiten der italienischen Statistik während der letzten Jahre bekannt zu machen, ist der Zweck dieser Zeilen. Daß es sich dabei nur um [illegible]

mehr als eine allgemeine Orientierung handeln kann, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden; doch dürfte auch diese bei der Verstreutheit des amtlichen italienischen Zahlenmaterials manchem Leser nicht unwillkommen sein.

Das neue Annuario zerfällt in 28 Hauptabschnitte, welche folgende Überschriften tragen: Topographie und Hydrographie; Klimatologie; Bevölkerung; Hygiene und Sanitärwesen; Außenhandel; Schiffahrt; Kauffahrteiflotte; Marktpreise einiger Lebensmittel; Wareneinfuhrwerte (durch die Zollstellen ermittelt); Beiträge zu einer Lohnstatistik: Stimmergebnis der Wahlen; Unterrichtswesen; Wohlthätigkeitsanstalten: Heer; Marine; Landwirtschaft; Industrie; Justiz; Gefängniswesen; Geld und Kredit; hypothekarische Verschuldung des Grundbesitzes; Presse; Autorrechte; Patente; öffentliche Arbeiten (inkl. Eisenbahnen, Post und Telegraph); Kommunal- und Provinzialfinanzen; Staatsfinanzen; Kolonialbesitz in Afrika. Wir werden uns nur in einigen der genannten Kapitel ein wenig näher umsehen.

Die Messung des Flächenraums und sonstiger geographischer Bedingungen Italiens darf zur Zeit ein besonderes Interesse beanspruchen. Bekanntlich hat man vor noch nicht allzulanger Zeit erst begonnen, die Apenninenhalbinsel einer dem Stande der modernen Geodäsie entsprechenden Aufnahme zu unterziehen und ist dabei zu Resultaten gelangt, die von früheren Angaben ganz wesentlich abweichen. Die neuesten Messungen sind mitgeteilt in der Publikation des Istituto geografico militare (Superficie del Regno d'Italia valutata nel 1884, Firenze. Barbèra 1885); sie berichtigen diejenigen Daten, welche im Jahre 1882 der russische General Strelbitsky in umfassender Weise für weite Gebiete Europas veröffentlicht hatte[1]). Danach ist die Halbinsel auf einen Flächenraum von 286 588,26 qkm zusammengeschrumpft (gegen 296 323 qkm, welche man früher angenommen hatte).

Über die Bevölkerung im allgemeinen und ihre „Bewegung" giebt uns ein längerer Abschnitt unseres Annuario (S. 102—164) Aufschluß[2]): Italien zählt seine Bewohner nur von je 10 zu 10 Jahren; somit beruhen die Angaben über den jetzigen Stand der Bevölkerung auf Rechnung; stabile Weitervermehrung nach dem früher ermittelten Verhältnis (+ 6,19‰) vorausgesetzt, würde die Einwohnerzahl am 31. Dezember 1886 = 29 942 142 betragen haben, d. h. 104,48 Einwohner auf den Quadratkilometer. Mit dieser Dichtigkeitszahl (die für das Festland auf 110,13 steigt) nimmt Italien unter den europäischen Staaten einen der ersten Plätze ein: gewiß auffallend bei dem vorwiegend agrikolen Charakter des Landes und nur durch die Eigenart der ländlichen Besitzverhältnisse deutbar. Eingehende Berücksichtigung erfahren a. a. O. die Bewegung der Bevölkerung sowie die Verteilung derselben in die größeren, mittleren und kleineren Kommunen. Die letzteren anlangend, fällt dem Fremden, welcher italienische Zustände studiert, stets die bedeutende Menge von mittleren und kleineren Stadtgemeinden auf. Italien hat, glaubten wir soeben mit Recht sagen zu dürfen, einen vorwiegend agrikolen Charakter, jedoch nur, kann man einschränkend hinzufügen, in wirtschaftlicher Hinsicht. Die administrative Organisation ist der geschichtlichen Entwicklung entsprechend heute noch im wesentlichen eine städtische; die Stadtgemeinde ist das Prototyp der kommunalen Verwaltungsgliederung. Daher denn in der Statistik stets nur „Communi", unterschieden lediglich durch ihre Einwohnerzahl, erscheinen; es bestanden deren am 31. Dezember 1886 8257. Seit einer Reihe von Jahren ist man bestrebt, durch Fusion die Zahl der Gemeinden in Italien zu beschränken.

Allgemeines Interesse darf die italienische Auswandererstatistik beanspruchen. Die Behörden widmen derselben, in dankenswerter Weise, ein bedeutendes Maß von Aufmerksamkeit; die diesbezüglichen Publikationen des Statistischen Bureaus gehören unstreitig zu dessen besten Leistungen. Der neueste Band der Veröffentlichung, dem die Angaben des Annuario entnommen sind, ist 1888 erschienen und enthält die Ausweise über die italienische Auswanderung

1) Vgl. Superficie de l'Europe établie par I. Strelbitsky. St. Pétersbourg 1882.

2) Die Quellen, aus welchen in dem bevölkerungsstatistischen Kapitel das Jahrbuch schöpft, sind in erster Linie die Volkszählungsergebnisse von 1861, 1871, 1881; sodann die Civil- u. s. w.

im Jahre 1887 (Statistica della emigrazione italiana nell' anno 1887; Roma 1888). Leider sind es herzlich trübe Ergebnisse, welche der Zahlfleiß Bodios zu Tage fördert, Ergebnisse, die von Jahr zu Jahr zu ernsteren Befürchtungen Anlaß geben: Nicht weniger als 215 665 Personen haben im Jahre 1887 den heimischen Boden verlassen, um anderorts den Lebensunterhalt zu suchen, den ihnen die eigene Scholle nicht mehr gewährt. Bekanntermaßen bildet die „temporäre" oder „periodische" Wanderung einen bedeutenden Teil der gesamten Wanderbewegung Italiens; von der genannten Zahl sind 87 917 Personen in Abzug zu bringen, die meist aus den nördlichen Grenzgebieten der Halbinsel nach Frankreich, Österreich und Deutschland für eine Reihe von Monaten Arbeit suchend pilgern. Daß auch in einer derartigen zeitweisen Verschiebung ganzer Volksmassen ein ungesunder Kern steckt, darf nicht in Zweifel gezogen werden. Insbesondere die Arbeiterschaften der Einwanderungsländer werden in einer derartigen Heranziehung „billiger Arbeitskräfte", „welscher Kulis" — billiger, weil der einzelne infolge niedrigerer Kulturstufe minder bedürfnisvoll ist —, stets unseres Erachtens mit Recht einen Akt nicht völlig loyaler Konkurrenz erblicken; und für die Wandernden selbst und ihre Familien wäre es zweifellos gleichfalls das Normalere, wenn sie im Heimatsorte die erforderliche Beschäftigung fänden. Immerhin läßt sich doch auch vom socialen Standpunkte aus mancherlei zur Rechtfertigung jener temporären Auswanderung, die übrigens schon seit 20 Jahren völlig stabil ist (1869 = 83 565; 1887 = 87 917), anführen. Nur beklagenswert hingegen ist die fortdauernd im Steigen begriffene eigentliche Auswanderung; sie erscheint als die unausbleibliche Folge der ungesunden socialen Verhältnisse der Italia agricola, die hier zu schildern nicht am Platze ist. Das Anwachsen der dauernden Auswanderung während der letzten zehn Jahre ist rapid; im Jahre 1878 verließen nur 18 535 Italiener ihr Vaterland, im Jahre 1887 127 748. Der bekannte Ausspruch des Fürsten Bismarck: eine rege Auswanderung sei ein Zeichen von Wohlhabenheit, findet in Italien insofern eine gewisse Bestätigung, als es vorwiegend die reicheren Provinzen sind, welche die größten Kontingente von Auswanderern stellen (Ligurien, Venedig, Lombardei, Salerno, Campobasso u. a.). In Wirklichkeit kann die Fragestellung nur lauten: wie elend muß die Lage der ländlichen Bevölkerung in den übrigen Landesteilen sein, wenn dieselbe dort nicht einmal mehr auswandern kann! Man hört zuweilen den Einwand: die starke Auswanderung, welche Italien jährlich mehr als 100 000 Bürger entzieht, sei nicht so ernst und bedenklich, weil von den Emigranten ein großer Teil nach Verlauf einiger Jahre mit einem ersparten Kapital in die Heimat zurückkehre. Das ist verkehrt. Seit dem Jahre 1883 besitzen wir eine Statistik der Heimgekehrten: sie bilden, wie sich daraus ergiebt, nur einen kleinen Bruchteil der sämtlichen Auswanderer. Rückwanderer wurden gezählt:

1883 = 11 111; 1884 = 15 189; 1885 = 12 884; 1886 = 14 706.

Das nächstfolgende, umfangreiche Kapitel unseres Jahrbuchs (S. 165—251) enthält die sogenannte „Statistica igienica e sanitaria" (= Hygiene- und Sanitärstatistik), beschränkt sich jedoch nicht ausschließlich auf das durch die Überschrift vorgezeichnete Gebiet, sondern giebt Aufschluß auch über verwandte Wissenszweige; so finden wir hier eine Statistik der Genußmittelkonsumtion, der Wohnverhältnisse u. dergl. Entnommen sind die in diesem Abschnitte mitgeteilten Angaben im wesentlichen der vorzüglichen „Inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie dei communi del Regno eseguita nel 1885" (3 Vol. fol. Roma 1886), in welcher Italien ein Werk besitzt, wie es den meisten übrigen Nationen fehlt, ein Werk, das als Archiv bestimmter Seiten des socialen Lebens seinesgleichen sucht. Namentlich als Ergänzung zu der großen Agrarenquete besitzt die genannte Publikation für denjenigen, welcher sich dem Studium des Ackerbaus, insbesondere wiederum des agrikolen Italiens widmen will, einen ganz hervorragenden Wert. Die wissenschaftliche Ausnutzung der bereiten Inchiesta ist just wie diejenige der Agrarenquete bislang eine herzlich geringe gewesen: das edle Metall liegt noch in ungefügen Barren aufgestapelt und harrt der Ausmünzung. Hier nur wenige summarische Bemerkungen.

Niemand, dessen Bekanntschaft mit Italien auch nur eine etwas vertrautere ist, wird erwarten, daß ihm ein Werk wie die „Sanitärenquete" irgend welche Ergebnisse erfreulicher Natur zu Tage forderte. Obgleich aber jeder Kundige das

Studium all derartiger Publikationen Italiens schon mit dem Gefühl einer gewissen pessimistischen Resignation beginnen wird, so dürfte er doch im Verlauf der Lektüre leicht zu der Einsicht gelangen, daß diesmal, nämlich hinsichtlich der hygienischen, sanitären 2c. Bedingungen, in denen das italienische Volk lebt, seine schon niedrig gespannten Erwartungen doch immer noch um ein Bedeutendes herabzustimmen seien, um der Wirklichkeit sich anzunähern. Und dabei darf des weiteren nicht vergessen werden, daß die beregte Enquete nur die zahlenmäßig faßbare Unkultur des italienischen Volkes uns vor Augen führt, also immerhin nur einen kleinen Teil des social-hygienischen Gesamtbildes.

Trinkwasser. Hinsichtlich der Quantität haben 6763 Gemeinden (mit ca. 22 000 000 Einwohnern) hinreichendes Trinkwasser, die übrigen (18 %) ermangeln desselben mehr oder weniger. Schlechtes bezw. mittelmäßiges Trinkwasser haben nicht weniger als ein Viertel sämtlicher Gemeinden (23 %) mit zusammen 9 521 841 Einwohnern.

Nahrung. Was für den Irländer die Kartoffel, ist dem Italiener sein Mais: das dürftige Ersatzmittel, das ihn, der die Brotfrucht zu seiner Hauptnahrung zu machen noch nicht wohlhabend genug ist, vor dem Verhungern schützt. Man könnte füglich sagen: die Grenze, wo als Nahrungsmittel auch des niederen Volkes das Getreide auftritt, sei das niedrigste Niveau etwelcher Kultur. Italien zählt noch 2878 Gemeinden, in denen das Surrogat der Brotfrucht dem Volke als Nahrungsmittel dient. 1881 wurden auf den Kopf der Bevölkerung 111 kg Getreide, 80 kg Mais gemahlen. Eine gewisse, in der Natur des südlichen Landes begründete Berechtigung hat der bekanntermaßen äußerst geringe Fleischkonsum Italiens; doch ist es thöricht, zu meinen, die derzeitige Höhe dieses Konsums drücke auch das vernünftige Maß desselben aus: vielmehr ist es auch hier die Armut, welche im wesentlichen die Einschränkung gebietet. Die Statistik lehrt folgendes: 4974 Gemeinden (bedeutend mehr als die Hälfte) erklärten, daß in ihnen der Fleischkonsum sehr unbedeutend und im wesentlichen auf die wohlhabenden Kreise (die doch in demselben Klima leben und durchschnittlich weniger körperlichen Strapazen unterliegen!) beschränkt sei; 3638 Gemeinden besitzen überhaupt keinen Schlächter am Ort. Die nicht ganz zuverlässige Zahl für den durchschnittlichen Fleischkonsum pro Kopf der Bevölkerung beträgt 1876—79 = 10,5 kg, 1881—84 = 11,0 kg. Demgegenüber fördert ein durchaus erfreuliches Ergebnis die Statistik des Konsums spirituöser Getränke zu Tage. Wenngwar die Annahme, der Italiener zeichne sich durch besondere Nüchternheit aus, in dieser Allgemeinheit eins der beliebten Vorurteile ist, die der Reisende aus Italien mitbringt, und jedenfalls der Einschränkung bedarf (der Römer z. B. neigt zum Trunk), so hält sich doch der Gesamtkonsum des Landes an Alkohol, teils infolge von Klima und Sitte, teils und sehr oft infolge von pekuniärer Impotenz, in erfreulich engen Grenzen. 1883—85 wurden pro Kopf der Bevölkerung verzehrt: 86 l. Wein, 0,64 l. Bier, ca. 0,70 l. Schnaps. Das „Jahrbuch" bemerkt, unsere eben vertretene Ansicht bestätigend, zu diesen Zahlen folgendes: „Der Wein- und Schnapskonsum ist nicht gleichmäßig über die verschiedenen Provinzen verteilt, und wenn einige noch mit Recht sich der Mäßigkeit und Nüchternheit ihrer Bewohner rühmen können, so greift doch anderwärts der Alkoholismus leider in einer Weise um sich, die Vorkehrungen zum Zweck seiner Einschränkung rechtfertigt." (S. 172.)

Wege- und Wohnverhältnisse. Dieser interessante Abschnitt (Tab. VI—IX) enthält eine Statistik des Schmutzes, jenes poetischen Schmutzes in Italien, der noch heute die ganze Schwärmerei der reisenden Maler und alten Jungfern bildet. Es ist barbarisch, wird man sagen, auch dieses letzte Refugium des wahren Schönheitsideals mit dem grellen, unbarmherzigen Licht der Zahlen zu erhellen. Wir denken anders und begrüßen das wackere Streben der italienischen Behörden, alles Elend im Lande zu erforschen, mit lebhafter Freude. Gerade für den an höhere Kultur gewohnten Nordländer ist es ungemein lehrreich, wenn er nicht an Ort und Stelle in Italien wandern kann, doch solche Kapitel wie das in Frage stehende der „Sanitärenquete" durchzublättern, um innezuwerden, wie langsam, wie undenkbar, aber wie unendlich mühevoll auch der Entwicklungsgang der Kultur in seinen einzelnen Stadien ist. Oft die für uns selbstverständlichsten, kleinsten Dinge wird man in Italien vermissen und wird dann erst merken, wie

sehr solche Kleinigkeiten konstitutive Elemente der Kultur sein können. Greifen wir beispielsweise aus der Fülle unseres Materials drei Dinge heraus, über deren Vorhandensein uns zahlenmäßige Angaben gemacht sind; es ist vielleicht nicht allzu paradox, sie drei Säulen der Kultur zu nennen: Rinnstein, Abtritt, Schornstein. Wie geläufig sind uns alle drei und wie sehr hapert's damit noch im schönen Welschland! 6104 Kommunen mit zusammen 14½ Millionen Einwohnern entbehren jeglicher Einrichtung, die sich unter den Begriff Gosse oder Rinnstein bringen ließe. Und die Abtritte: 2428 Gemeinden (mit 10,7 Mill. Einw.) haben in manchen Häusern Aborte, in manchen keine; 3630 Kommunen (mit ebenfalls 10,7 Mill. Einw.) antworten, daß die Mehrzahl der Häuser mit Aborten nicht versehen ist; 1286 Gemeinden endlich (mit 2,7 Mill. Einw.) besitzen überhaupt ganz und gar keine Abtritte. Dazu dann als Gegenstück die Zahl derjenigen Gemeinden, deren Häuser zum Teil noch jedweden Rauchfangs entbehren, es sind 1124. Analoge Zahlen ließen sich noch zu Hunderten anführen; wir glauben jedoch den Leser auf das Studium der überaus interessanten Quelle verweisen zu sollen.

Zum Schluß nur noch ein paar Daten über die Todesursachen; hier interessieren uns die socialen Krankheiten, wie man sie nennen könnte: Malaria und Pellagra. Erstere wird sich nur langsam verdrängen lassen, sie ist einstweilen stabil: auf 10 000 Einwohner kamen Todesfälle infolge von Malaria:
1881 — 6,2; 1882 — 1,9; 1883 — 4,6; 1884 — 4,2; 1885 — 4,5; 1886 — 5,2.

Die Pellagra, bekanntlich eine der Kartoffelkrankheit, dem Hungertyphus u. analoge, durch mangelhafte Ernährung hervorgerufene Krankheit, ist, dank fürsorglichen Eingreifens, im Abnehmen begriffen; es entfielen auf 10 000 Einwohner Todesfälle infolge von Pellagra:
1881 — 4,8; 1882 — 4,0; 1883 — 3,0; 1884 — 2,4; 1885 — 2,1; 1886 — 2,3.

Folgt die Statistik des italienischen Außenhandels (S. 291—337). Wir glauben diesen an sich gewiß wichtigen Abschnitt übergehen zu dürfen, sofern derselbe sich als einigermaßen antiquiert darstellt. Die Angaben des Annuario reichen nur bis zum Jahre 1886; drei Jahre sind nun für eine Handelsstatistik in jedem Falle ein Zeitraum, der unausgefüllt eine empfindliche Lücke bilden muß. Für Italiens Handel aber, darf man sagen, sind die drei letzten Jahre so reich an fundamentalen Umgestaltungen gewesen, daß die kommerzielle Statistik des Jahres 1886 füglich nur noch historischen Wert in Anspruch nehmen kann; es sei an den seit dem Vorjahre entbrannten Zollkrieg mit Frankreich erinnert, der die Veranlassung war, die Handelsbeziehungen Italiens auch mit den übrigen Ländern völlig umzugestalten. Die laufende Statistik des italienischen Ein- und Ausfuhrhandels erscheint übrigens so prompt, daß es eines Kaufgriffs auf das Annuario kaum je bedarf. Der Leser sei daher auf die Monats- bezw. Jahresstatistik der kommerziellen Entwicklung Italiens verwiesen[1]. Auszüge aus diesen Publikationen haben überdies während des letzten Jahres die Tagesblätter in weitem Umfange gebracht. Ein Ähnliches wie das eben Gesagte, wenn auch vielleicht nicht in seiner ganzen Schärfe, gilt für die Schiffahrtsstatistik, welche das nächste Kapitel unseres Jahrbuches bildet (S. 337—[illegible]). Auch hier reichen die Angaben nur bis zum Jahre 1886, sind also vielfach überholt. Immerhin verbleibt der Schiffahrtsstatistik auch des etwas zurückliegenden Zeitabschnittes noch aktuelles Interesse. Dasselbe betrifft in unserem Falle vornehmlich das eigenartige Verhältnis, das in Italien zwischen dem Umfange der großen Fahrt und demjenigen der Küstenschiffahrt (Cabotaggio) besteht, der Grund hierfür liegt in der starken Küstenentwicklung der Halbinsel. Die Cabotage spielt im italienischen Handelsverkehre eine hervorragende Rolle. Während im Jahre [illegible] Schiffe der großen Fahrt (die Terminologie der italienischen Statistik wendet hierfür Navigazione internazionale) nur 31 890 mit etwa 12 Millionen R. T. Raum-

---

1) Statistica annuale del Movimento [illegible] Ministero delle Finanze; Bollettino [illegible] tazione ecc.)

2) Als Quellen sind namentlich zu nennen [illegible] gazione nei porti nazionali, herausgegeben [illegible] seitdem vom Finanzministerium [illegible] italiana, herausgegeben vom kgl. Marinemini[illegible]

gehalt in den Häfen des Landes ein- bezw. ausliefen, bezifferte sich die Zahl der Küstenfahrzeuge auf 184883 mit beinahe 25 Millionen R. T. Raumgehalt, also auf das Doppelte der internationalen Fahrt, während z. B. in Deutschland letztere den fünffachen Umfang der Küstenschiffahrt erreicht. Es ist nicht unwichtig, dieses Charakteristikum der italienischen Seeschiffahrt sich stets gegenwärtig zu halten, sobald man Vergleiche zwischen den verschiedenen Ländern anzustellen unternimmt. Solche Vergleiche sind bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse überaus bedenklich, werden aber trotzdem sehr häufig unternommen, namentlich auch hinsichtlich der Statistik des Schiffbestandes, von der das Annuario in einem weiteren Abschnitte (S. 383–411) gesondert handelt: Italien hat sehr viele, aber sehr kleine Schiffe, zudem noch meist Segler, die jene stark entwickelte Küstenfahrt vermitteln. Die Gesamtzahl der italienischen Schiffe betrug (1886) 7229, beinahe doppelt soviel als diejenige der deutschen Seefahrzeuge; darunter jedoch 6992 Segelschiffe, von denen wiederum 5407 weniger als 100 R. T. Raumgehalt hatten.

Drei der nun folgenden Abschnitte des Jahrbuches fassen wir füglich zusammen, um dem Leser mit ein paar Worten über ihren Inhalt zu berichten; sie enthalten eine Statistik der Engrospreise einiger Hauptnahrungsartikel, die zollseitig ermittelten Werte einer Reihe von Einfuhrgütern und Skizzen zu einer Lohnstatistik. Die Preistabellen lassen wir gänzlich unberührt, soweit sie einen mehr allgemein theoretischen Zweck verfolgen: analoge Ermittelungen besitzen wir in Deutschland reichlich ebensogut. Sie beanspruchen hingegen besonderes Interesse, sofern sie der neben und mit ihnen veröffentlichten Lohnstatistik gleichsam als Folie dienen sollen: an der Hand der Warenpreisstatistik versucht der Bearbeiter nachzuweisen, daß gewisse Steigerungen der Löhne, wie sie innerhalb der letzten 25 Jahre stattgefunden haben, dem Arbeiter doppelten Gewinn gebracht haben, da während desselben Zeitraumes der Lebensunterhalt billiger geworden sei. Uns erscheint einmal die Behauptung irrig, der Lebensunterhalt habe sich während der letzten 25 Jahre verbilligt, sodann ergiebt unseres Erachtens ein eingehendes Studium der lohnstatistischen Skizze, daß die behauptete Steigerung der Löhne nur sehr partiell richtig ist. Leider gestattet es an dieser Stelle der Raum nicht, näher auf diesen interessanten Punkt einzugehen; ich habe der im Annuario publizierten Lohnstatistik zusammen mit den nachträglich veröffentlichten „Saggi" gleichen Inhalts eine längere Arbeit in Brauns „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik" (II. Jahrgang, 1889, 2. Heft) gewidmet und will hier nur einige flüchtige Andeutungen geben: Die Mitteilungen des Annuario fußen im wesentlichen auf einer im Jahre 1884 veranstalteten, 1885 in den Annali di Statistica (Vol. XIV serie III a) bekanntgegebenen Lohnstatistik. Zwei verschiedene Methoden sind bei letzterer zur Anwendung gelangt: 1. ist ermittelt der Durchschnittslohn einzelner Arbeiterkategorieen (Spinner, Weber u. s. w.) in 16 Etablissements der Textilindustrie, zurückverfolgt bis 1862. Auskunft haben allein die Unternehmer gegeben. Dasselbe Verfahren ist beliebt, um die Lohnsätze der Bergleute in sämtlichen Schwefelgruben der Romagna und Siziliens, sowie derjenigen in den Bergwerken auf der Insel Sardinien zu ermitteln. 2. ist von der Direktion der Königlichen Schiffswerften festgestellt, wieviel Arbeiter in jeder Kategorie einen bestimmten Lohn beziehen. Die erstere Methode ist die unvollkommenste, die letztere die einfachste und materiell wertvollste aller anwendbaren Erhebungsarten, wofür wir in Brauns Archiv a. a. O. und später in diesem Jahrbuche (oben S. 210. 213) unsere Gründe auseinandergesetzt haben.

Die materiale Ausbeute der im Annuario mitgeteilten Statistik läßt sich in folgendem zusammenfassen: die Arbeiter auf den Schiffswerften (vorwiegend Männer) sind verhältnismäßig gut gelohnt; ihre Lohnbezüge haben eine steigende Tendenz. In der Textilindustrie werden für männliche Arbeiter leidlich hohe Löhne bezahlt; dieselben sind jedoch für die socialpolitische Würdigung ohne erheblichen Wert: in der Weberei und Spinnerei Italiens herrscht dermaßen die Frauenarbeit vor (auf 10 Textilarbeiter kommt ein Mann), daß nur der von den Webern bezogene Lohnbetrag irgendwelches Urteil über die Lage des spinnenden und webenden Proletariats auf der Apenninenhalbinsel gestattet: der Lohn für weibliche Arbeiter ist aber recht niedrig, ja teilweise erbärmlich (bis zu

30 Cts. — 24 Pf. für den 11stündigen Arbeitstag hinab). In einigen Branchen ist der Lohn seit etwa 10 Jahren um ein geringes gestiegen; andererorts, z. B. in der Seidenindustrie ist er heute nicht höher als im Jahre 1862. Endlich die Löhne der Bergleute: sie sind durchgehends recht gering und seit 25 Jahren auf der Insel Sardinien unbedeutend gestiegen, auf Sizilien stabil geblieben, in der Romagna sogar stetig gefallen.

Die Statistik der Wahlen (S. 453—477) in unserem Annuario[1]) unterscheidet sich wesentlich von dem, was wir in Deutschland darunter verstehen. Das Deutsche Reich hat das einfachste Wahlsystem der Welt: Majoritätswahlen auf Grund des allgemeinen Stimmrechts; daher interessiert eigentlich nur das Wahlergebnis, nicht der Wahlvorgang. In Italien umgekehrt: von dem Ausfall der Wahlen nach der Parteirichtung der Abgeordneten u. s. w. erfahren wir gar nichts, wohl aber sehr viel von dem Wahlmodus: von der Zahl der Wähler in den einzelnen Wahlklassen, von dem Stimmenverhältnis der Majoritäts- und Minoritätskandidaten u. s. w. Italien, dessen Parteibildung eine durchaus einfache ist, besitzt eben dafür ein sehr kompliziertes Wahlgesetz (vom 24. September 1882), kompliziert sowohl hinsichtlich der Wahlberechtigung wie hinsichtlich des Wahlmodus. Die Einzelheiten hier zu erörtern, würde über den Rahmen dieses Referats hinausgehen, und ohne genaue Kenntnis der einschlägigen Gesetzesbestimmungen andererseits würden die Mitteilungen der betreffenden Zahlen ohne Wert sein. Wir verlassen daher diesen Gegenstand und gehen näher auf den folgenden, interessanten Abschnitt unseres „Jahrbuches" ein, welcher die Statistik des Unterrichts bezw. Schulwesens behandelt (S. 470—558[2]).

Die Statistik des elementaren Unterrichts in Italien ist die Statistik des Analphabetismus. Seitdem die nationale Einigung erfolgt ist, hat sich die Verhältniszahl der Analphabeten zwar etwas günstiger gestellt; doch ist der Prozentsatz der Schreibens- und Lesensunkundigen immer noch ein erschrecklich hoher, hoch auch noch in den Jahren des schulpflichtigen Alters: wieder ein Beweis, daß es nicht immer nur die Sünden der Väter sind, unter denen die Söhne jetzt leiden müssen — wie so gern es angenommen wird. Im Jahre 1881 — seitdem haben wir keine Analphabetenstatistik — konnten von 100 Personen überhaupt weder lesen noch schreiben — 67,26; desgleichen von 100 Personen im Alter von 6—12 Jahren = 64,09; im Alter von 12—20 Jahren — 54,30. Auf 100 Personen überhaupt wurden im Jahre 1861 — 78,06, im Jahre 1871 — 72,96 Analphabeten gezählt. Also ein Fortschritt, wenn auch nur ein langsamer, ist doch zu spüren. Die Verteilung der Analphabeten über die Halbinsel ist natürlich sehr ungleich: das italienische Preußen — Piemont —, sowie diejenigen Gebietsteile des Landes, die längere Zeit hindurch den wohlthätigen Einfluß des deutschen Regiments genossen haben (Lombardei, Venetien) haben die wenigsten Unterrichtslosen, die Basilikata, die Abbruzzen, Kalabrien und Sizilien die meisten: der weiland Kirchenstaat steht etwa auf gleicher Stufe wie Toskana, auch in diesem Punkte ist er besser wie sein Ruf. — Ein recht erfreuliches Bild bietet die Entwicklung der Abend- und Sonntagsschulen in Italien dar; im Schuljahre 1884—85 waren 7366 Abendschulen und 6652 Sonntagsschulen ge-

---

1) Entnommen den monographischen Mitteilungen der Wahlergebnisse seitens des Statistischen Bureaus. Zur Orientierung in der komplizierten Materie sei verwiesen auf: L. Luzzatti, Lo Statuto ed il Senato. Roma 1886.

2) Die statistischen Einzelpublikationen, denen die Angaben des Annuario über Unterrichts- und Schulwesen in Italien entnommen, sind sehr zahlreich; wir beschränken uns darauf, die Leser hier auf die wichtigsten derselben aufmerksam zu machen:

a. Die jährliche Statistik der Rekruten des Heeres und der Marine, veröffentlicht vom Kriegsministerium bezw. Marineministerium.

b. Die jährlichen Ausweise über die Statistik sowohl des elementaren als des mittleren und höheren Unterrichts.

c. Bollettino di notizie agrarie. Anno X (1888) N. 18. Notizie statistiche sulle scuole speciali e pratiche di agricoltura; mitgeteilt vom landwirtschaftlichen Ministerium.

d. Annali dell' industria e del commercio. Stipendi dati a maestri nell' anno [illegible] 1882—83; herausgegeben vom Ministerium für Handel und Industrie.

e. Statistica delle biblioteche del Regno; leider seit dem Jahre [illegible] nicht wiederholt.

f. Das Jahrbuch des Unterrichtsministeriums aus den Jahren 18[illegible]

g. Die Monatshefte für öffentliches Unterrichtswesen, herausgegeben vom Unterrichtsministerium.

öffnet; erstere wurden von 290795 Schülern (276118 männlichen, 14677 weiblichen), letztere von 189763 Schülern (54694 männlichen, 135069 weiblichen) besucht. Die Abend- und Sonntagsschulen erfreuen sich jetzt wiederum eines Staatszuschusses, der vor einigen Jahren für kurze Zeit, sehr zum Nachteil der in Frage kommenden Einrichtungen, ihnen entzogen worden war. — Ein kräftig und gesund entwickeltes Mittelschulwesen kennt auch Italien nicht; doch darf darauf hingewiesen werden, daß seine höheren Bildungsanstalten das Bedürfnis nach einem leidlich abgeschlossenen Unterricht, der zwischen dem elementaren und dem höheren steht, in vollkommenerer Weise als z. B. unsere Gymnasien und Realschulen befriedigen. Die „humanistische" Schule Italiens, unser Gymnasium, teilt sich vernünftigerweise in zwei doch wenigstens einigermaßen selbständige Lehrkurse: das eigentliche „Gymnasium" (ginnasio) (Sexta bis Tertia) und das „Lyceum" (liceo) (Secunda und Prima). Der „Gymnasial"-Abiturient tritt dementsprechend mit einer leidlich abgeschlossenen Bildung ins Leben, unterscheidet sich also sehr vorteilhaft von unserem völlig unfertigen „einjährigen" Unterjekundaner. Ganz dieselbe Teilung wie die humanistische hat in Italien die realistische Lehranstalt, die mit der in sich abgeschlossenen Scuola tecnica beginnt und als Fortsetzung die beiden letzten Jahre vor der Entlassung zu der Universität in das „Istituto tecnico" zusammenfaßt. Die realistische Lehranstalt kennt gleichfalls vernünftigerweise den Unterricht im Lateinischen gar nicht; und ebensowenig wird in Italien das unglückselige Zwittergeschöpf des „Realgymnasialabiturienten" ausgebildet. Auf der anderen Seite habe ich stets die Erfahrung gemacht, daß der „Lyceums"-Abiturient in Italien, was wirkliches „klassisches" Wissen, namentlich Kenntnis der alten Sprachen, anbelangt, dem deutschen Gymnasialabiturienten weit überlegen ist. Mir scheint die Organisation des höheren Schulwesens in Italien im großen Ganzen viel gesünder als unsere deutsche. Das lehrt auch die Statistik der Schülerfrequenz in den einzelnen Anstalten: 1885—86 bestanden 727 „Gymnasien" und 326 „Lyceen": erstere von 47230, letztere von 13696 Schülern besucht. Dementsprechend betrug (1885—86) die Zahl der „Scuole tecniche" 425 mit 27,131 Schülern, die Zahl der „Istituti tecnici" dagegen nur 73 mit 7006 Schülern. Die technischen Institute weisen des ferneren noch den Vorzug auf, daß sie ihren Unterricht von vornherein dem zu wählenden Berufe (also rein „teleologisch") anpassen: demnach zerfallen sie in folgende Sektionen: die „physikalisch-mathematische" Sektion, die Sektion für Feldmesser, die „agronomische" Sektion, endlich die Sektionen für „Kaufleute" und für „Industrielle". — Das Universitätswesen in Italien hat den partikularistischen Zug mit dem deutschen gemeinsam: ein Ergebnis der gleichen territorialen Entwicklung der beiden Länder. Nur floriert die eigentliche Duodez-Universität in Italien doch noch mehr als bei uns. Von insgesamt 21 Universitäten haben 9 weniger als 200 Studenten, 4 weniger als 100, Ferrara, die kleinste der kleinen, weist nur 39 Studenten, dafür aber 19 Lehrer auf. Glücklicherweise sind die italienischen Professoren nicht auf die Kolleggelder ihrer Zuhörer angewiesen!

Die letzte größere Leistung des nie rastenden statistischen Bureaus Italiens ist eine Statistik der frommen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten. Dieselbe ist noch nicht abgeschlossen; jedoch sind die Hauptergebnisse bereits bekannt und bilden den Stoff zu den Mitteilungen, welche im Annuario auf S. 539—608 gemacht sind[1]). Man möchte zweifeln, ob der riesige Aufwand von Mühe diesmal in einem richtigen Verhältnis zu dem Wert der ermittelten Thatsachen stehe; jedenfalls reicht das Interesse an der Statistik des Stiftungswesens in seinen Einzelheiten nicht über die Grenzen Italiens hinaus. Im Vorübergehen sei nur bemerkt, daß die Gesamtjahresrente der 21764 Stiftungen und Anstalten in Italien Ende 1880 nicht weniger als 1724 Millionen Lire betrug; sodann

---

[1]) Die Kommission zum Zweck der Veranstaltung einer Statistik der „Opere pie" wurde durch Kgl. Verordnung vom 3. Juni 1880 gebildet. Von ihr sind bisher folgende Arbeiten [illegible]:

[illegible] generali dell'inchiesta statistica sulle Opere pie (1880). Riassunto [illegible] generale della statistica nella seduta del 13. giugno 1887.

[illegible] delle Opere pie (1880) e delle spese di beneficenza sostenute dai communi e dalle provincie. Vol. I Piemonte; Vol. II Lombardia; Vol. III Veneto; Vol. IV. Liguria.

mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Statistik der Opere pie insofern eine allgemeine Bedeutung auch für den Socialpolitiker gewinnen kann, als sie den Anfang zu einer Statistik der ländlichen Eigentumsverteilung bildet. Vorläufig erfahren wir, daß die Rente, welche die Opere pie aus ländlichen Grundstücken beziehen, jährlich 32 700 377 Lire beträgt.

Über den Stand von Heer und Marine (hauptsächliche Quellen sind die von den bezüglichen Ministerien herausgegebenen „Jahrbücher") zu berichten, erscheint hier ebensowenig angebracht als ein Referat über Rechtspflege und Gefängniswesen. Damit gehen wir an zwei langen Abschnitten unseres Annuario, S. 601—676 und S. 769—890, vorüber und kommen mit einigen Worten auf die summarische Landwirtschaftsstatistik zu sprechen, die uns auf S. 677 bis 729 mitgeteilt wird[1].

Die „Statistica dell' Agricoltura" beschränkt sich im wesentlichen auf eine Anbau- bezw. Fruchtverteilungsstatistik, welche namentlich durch die mit den Vorjahren ermöglichten Vergleiche nicht ohne erhebliches, allgemeineres Interesse ist. Die naturgemäße Einwirkung der billiger produzierenden Getreideexportländer auf die westeuropäischen Staaten mußte, sofern man nicht bestrebt war, eine künstliche Schutzwand von Zöllen aufzurichten, aber selbst auch hinter dieser sich in zwiefacher Weise fühlbar machen: in einer Extensivisierung oder in einer Intensivisierung der einheimischen Landwirtschaft. Beide Möglichkeiten, der Konkurrenz des fremden Getreides auszuweichen, sind, wenn ausführbar, im privatwirtschaftlichen Interesse gleichwertig, im volkswirtschaftlichen Interesse ist erstere unheilvoll, letztere segensreich. Welchen Weg das einzelne Land, die einzelne Gegend, der einzelne Wirt einschlägt, wird von den mannigfachsten Umständen, nicht zum mindesten von der Besitzverteilung abhängen: Italien ist beide Wege gewandelt; die Entwicklung zur Extensivisierung stellt typisch die von mir eingehend behandelte römische Kampagna dar; die Statistik giebt uns über diese Seite der agrarischen Umgestaltung der Halbinsel keinerlei Aufschlüsse; wohl aber über die andere, den Fortschritt zu intensiverer Nutzung des Bodens, und zwar dadurch intensivere Nutzung, daß die Italien specifischen höherwertigen Produkte (Wein, Oliven, Sauerfrüchte) in immer größerem Umfange angebaut werden. Mit Wein waren bepflanzt:

1870—74	durchschnittlich	1 926 832 ha
1879—83	„	3 095 293 ha.

Besonders stark ist die Vermehrung des Anbaus an den südlichen Küsten und auf Sizilien gewesen; hier hat sich die Weinproduktion während des angegebenen Zeitraums nahezu verdoppelt; übrigens ist seit dem Jahre 1883 noch eine weitere Ausdehnung des Weinbaus zu konstatieren.

Nicht so erheblich, aber immerhin in erfreulicher Weise, hat sich die Kultur des Ölbaums gehoben; es waren mit Oliven bepflanzt:

1870—74	durchschnittlich	895 134 ha
1879—83	„	908 072 ha.

Ganz rapid hingegen hat der Anbau von Sauerfrüchten zugenommen: in zehn Jahren um 50%; die Zahl der Agrumenbäume betrug in Italien:

1870—74	durchschnittlich	10 661 248
1878—83	„	15 648 616.

Der Löwenanteil an dieser enormen Steigerung fällt Sizilien zu.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine derartige Entwicklung, wie sie große

---

1) Für die landwirtschaftliche Statistik Italiens bilden eine der [illegible] Notizie intorno alle condizioni dell' agricoltura [illegible] tura, Industria e Commercio [illegible] Agricoltura. Diese periodischen Veröffentlichungen des landwirtschaftlichen Ministeriums lassen sich [illegible] wirtschaftlichen Statistik Preußens vergleichen, wie solche als [illegible] wirtschaftlichen Jahrbüchern erscheinen, nur daß die [illegible] auf einen besonderen Gegenstand beschränken. [illegible] Bollettini di notizie agrarie, herausgegeben vom [illegible] Annali di Agricoltura.

Neuere einschlägige Sondererhebungen betreffen [illegible] del bestiame asinino, bovino, ovino, [illegible]

Teile der Apenninenhalbinsel seit den letzten 20 Jahren gehabt haben, in ihren Grundzügen für das Land wie für die einzelnen als eine segensreiche bezeichnet werden muß. Nur eines darf dabei nicht vergessen werden: eine solche Umgestaltung der Anbauverhältnisse charakterisiert sich durch einen Übergang von der Selbsternährung der Nation zu einem Ankauf fremdländischer Nahrungsmittel aus dem Erlös für ausgeführte Bodenprodukte des eigenen Landes: mit anderen Worten, es wird dadurch die wirtschaftliche Solidarität der Nationen untereinander beträchtlich erhöht. Tritt nun in ihrem wechselseitigen Warenaustausch irgendwelche Störung ein, so ist die gesamte nationale Wirtschaft geradezu in ihrem Bestande gefährdet: so steht jetzt Italien zu Frankreich infolge des Zollkrieges, der zwischen den beiden Staaten entbrannt ist; die Weinernte eines ganzen Jahres liegt unverkauft in den Kellern des italienischen Landmanns und die Sauerfrucht fault auf dem Stamm, weil der Käufer fehlt.

Ein hervorragendes Interesse darf die industrielle Statistik Italiens (S. 730—768 des Annuario) beanspruchen, darum, weil von der Italia industriale bislang nur wenig bekannt geworden ist und weil die amtlichen Erhebungen, welche auf diesem Gebiete letztlich angestellt sind, sich einer ganz besonderen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wie Übersichtlichkeit und Genauigkeit erfreuen. Es scheint gleichwohl angebracht, an dieser Stelle nicht näher auf die Statistica industriale einzugehen, dafern dieselbe noch nicht zu ihrem Abschlusse gelangt ist: die Erhebungen erfolgen bezirksweise, und bis jetzt liegen erst die Angaben für etwas mehr als ein Dutzend Provinzen vor. Ich hoffe, sobald die Statistica industriale[1]) zum Abschluß gelangt ist, auf ihrer Basis in dieser Zeitschrift das industrielle Italien ausführlich darstellen zu können.

Die Geld- und Kreditstatistik, welche nicht weniger als 71 Seiten des Annuario füllt, auch nur in ihren Hauptteilen hier mitteilen, hieße einen Abriß der monetaren Geschichte Italiens während der letzten 20 Jahre schreiben. Die Entwicklung der Währungsverhältnisse vom Papiergeldunfug zum Metallgeldwesen wird bekanntermaßen als einer der strahlendsten Ruhmestitel Jungitaliens angesehen und die Thatsache dementsprechend auch zur Genüge aufgebauscht. Wir verzichten hier darauf, die amtliche Zählbehörde in ihren mikroskopischen Untersuchungen auf währungstechnischem Gebiete zu verfolgen, zumal gerade dieser Zweig des nationalen Wirtschaftslebens einen beliebten Gesprächsstoff für die Tagespresse bildet und folgeweise den Lesern dieser Zeitschrift sattsam bekannt sein dürfte[2]). Von Interesse in diesem Kapitel sind die Angaben über das landwirtschaftliche Kreditwesen; wir werden derselben im Zusammenhang mit dem folgenden Abschnitt, der von der Verschuldung des Grund und Bodens handelt, Erwähnung thun. Hier sei noch mit einem Wort des erfreulichen Aufschwungs gedacht, welchen das Sparkassenwesen, insbesondere infolge der Einrichtung von Postsparkassen (auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1875), in Italien genommen hat. Es betrug am 31. Dezember:

1877	Zahl der Bücher	Guthaben der Einleger
		Lire
Gewöhnliche Sparkassen	880 022	574 049 818
Volksbanken, Korporationen, Kreditinstitute ꝛc.	120 637	119 549 644
Postsparkassen	114 291	6 474 917
	1 114 950	700 074 379

1) Sie erscheint in den Annali di Statistica. Ser. IV a. Roma 1885 ff.

2) Als landwirtschaftliche Quellen für die in Rede stehende Materie kommen in Betracht: a. Die Jahrbücher des Finanzministeriums; b. Die Monatsberichte der Emissionsinstitute, der Postsparkassen ꝛc., sämtlich vom Finanzministerium herausgegeben.

1886	Zahl der Bücher	Guthaben der Einleger
		Lire
Gewöhnliche Sparkassen	1 248 360	1 033 324 476
Volksbanken, Korporationen, Kreditinstitute ꝛc.	375 189	348 993 161
Postsparkassen	1 391 343	219 841 218
	3 014 892	1 602 158 855

Namentlich die Zunahme der Einlagen in den Postsparkassen, die gerade von den ärmsten Volksschichten benutzt werden dürften, ist höchst erfreulich und zeugt dafür, wie sehr die Schaffung einer derartigen Institution im nationalen Interesse liegt.

Die Hypothekenverschuldungsstatistik (S. 963—982)[1] läßt an Übersichtlichkeit und erschöpfender Behandlung zu wünschen übrig: die Verschuldung des ländlichen und diejenige des städtischen Grund und Bodens ist bis zum Jahre 1885 nicht getrennt verzeichnet worden; dadurch wird naturgemäß die Brauchbarkeit der einschlägigen Angaben ganz erheblich beeinträchtigt. Aus den in den Jahren 1886 ff. eingetragenen bezw. gelöschten Hypotheken läßt sich übrigens mit annähernder Sicherheit das Verhältnis der städtischen zur ländlichen Hypothek wie 1 : 1 berechnen. Was den gesamten Betrag der hypothekarischen Schulden anlangt, die auf dem Grund und Boden der Halbinsel lasten, so ist derselbe sehr groß: es sind (31. Dezember 1886) nicht weniger als 7 759 143 494 Lire; dagegen ist die Steigerung innerhalb der letzten 15 Jahre keine allzu bedeutende; 1871 betrug die Summe 6 388 718 696 Lire.

Das eigentlich Ungesunde in den Grundkreditverhältnissen Italiens liegt aber in der Art und Weise der Kreditgewährung; das Kreditieren durch öffentliche oder halböffentliche Institute ist völlig unbekannt; selbst die Grundkreditbanken sind bisher zu keiner irgendwie namhaften Entwicklung gelangt; so besteht denn die Schuldenlast, welche auf dem Grund und Boden liegt, zum überwiegenden Teile aus privaten Darlehen, und diese wiederum sind infolge mangelhafter Ausbildung des Hypothekenrechts hoch verzinst. Und schließlich, was das Allerschlimmste ist, die gefährlichste Schuldenart, die Personalschuld, kommt in der Statistik gar nicht zur Erscheinung; sie ist es, die in Italien mehr noch als anderswo dem Bauern in Form wucherischer Ausbeutung am Marke frißt. Grundkreditbanken gab es in Italien bei Erlaß des neuen einschlägigen Gesetzes vom 21. Dezember 1884 nur acht, seitdem ist noch eine neunte hinzugekommen; diese hatten am 31. Dezember 1886 für 389 577 000 Lire Pfandbriefe im Umlauf.

Wir schließen unser Referat über das Annuario mit einem Blick auf die Statistik der „öffentlichen Arbeiten" (S. 1013—1104)[2]. Was man nicht deklinieren kann, das sieht man, ähnlich wie bei uns, auch in Italien als eine „öffentliche Arbeit" an, woher es denn kommt, daß wie im Ministerium, so auch in der Statistik die Angaben über Entsumpfungen, Hafenanlagen, Eisenbahnen, Telegraphen alles sich in friedlicher Eintracht beieinander findet. Uns interessieren hier nur die Verkehrsmittel und das Kommunikationswesen. Eine hervorragende wirtschaftliche Bedeutung haben in Italien, neben Eisenbahnen, die Dampftramways, eine Art schmalspuriger Sekundärbahn; namentlich die norditalienische Tiefebene ist reich an solchen vicinalen Dampfbahnen. Es waren deren am 1. Oktober 1888 in ganz Italien 2261 km in Betrieb, deren überwiegender Teil auf Norditalien entfällt.

Das Eisenbahnwesen selbst ist verhältnismäßig schwach in Italien entwickelt; am 30. Juni 1888 waren erst 11 978 km in Betrieb (weniger als ein Drittel des deutschen Netzes); immerhin ist auch hier ein wenn auch langsamer, so doch

1) Entnommen der Statistica annuale del debito [illegible] diaria — Pubblicazione del Ministero delle Finanze.

2) Quellen sind die Jahresberichte der einzelnen Abteilungen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten (Wasserbau, Post, Telegraph, Eisenbahn ꝛc.).

bemerkbaren Aufschwung zu konstatieren. Noch geringer im Vergleich mit anderen Kulturstaaten als die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes ist dessen Ausnutzung in Italien. Es wurden befördert 1884 insgesamt 36 358 791 Personen (gegen 272 570 488 während des gleichen Zeitraums in Deutschland); desgleichen an Gütern: 13 414 952 t (gegen 202 154 549 t in Deutschland). Aus diesen Zahlen erhellt u. a., daß verhältnismäßig der Personenverkehr stärker in Italien entwickelt ist als der Güterverkehr; dementsprechend stellt sich auch finanziell das Erträgnis des Personenverkehrs zu den Gesamteinnahmen der Bahnen in einem erheblich günstigeren Verhältnis dar als bei uns, um so mehr als die durchschnittliche Reise in Italien, wohl wesentlich infolge des starken Fremdenverkehrs, länger ist als in Deutschland. Bei uns kostet die Personenfahrkarte durchschnittlich nur 96 Pfennige, in Italien über 2 Franken. Das Verhältnis der Einnahmen stellt sich wie folgt (1887/88):

Personenverkehr . . .	98 010 689	Lire
Eilgutverkehr	28 864 742	=
Frachtgutverkehr . .	110 597 087	=
Diverses	2 474 497	=
	240 021 076	Lire

Also die Erträgnisse aus dem Personenverkehr machen in Italien etwa $^2/_5$ der Gesamteinnahme aus, bei uns bekanntermaßen kaum $^1/_3$.

Angaben über die Betriebs- 2c. -Ergebnisse der einzelnen Eisenbahngesellschaften haben bei der in letzter Zeit erfolgten abermaligen Umgestaltung der gesamten Organisation zur Zeit keinen großen Wert.

Aus der Post- und Telegraphenstatistik nur ein paar Zahlen, die wir der besseren Würdigung halber in Vergleich mit den entsprechenden deutschen Zahlen stellen wollen.

Es wurden durch die Post befördert:

	In Italien 1886/87	in Deutschland 1887	
Briefe	158 576 488	811 885 330	
Postkarten	42 740 666	261 200 780	
Drucksachen u. Geschäftspapiere	180 968 549	269 256 900 516 238 374	Zeitungsnrn.
Pakete	5 035 985	90 691 486	
Gesamtwertbetrag der durch die Post vermittelten Geldsendungen	511 135 775 Lire	17 035 916 945	Mark

Um diesen verhältnismäßig unbedeutenden Verkehr zu bewältigen, bedarf Italien 30 870 Postbeamte (gegen 88 606 in Deutschland). Die Gesamtlänge des Telegraphendrahtnetzes betrug in Italien am 30. Juni 1888 118 505 km (272 224 km in Deutschland (1887)); darauf wurden befördert 1886/87 insgesamt 7 710 656 Telegramme (19 858 819 in Deutschland).

Werner Sombart.

Litteratur.

Marquardsen, Dr. **Heinrich**: Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographieen. Freiburg i. Br. 1883–89, Mohr. Lex.-8°.

III. Bd. 1. Halbbd. 1. Abt. Max Seydel: Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. VIII und 339 S.

IV. Bd. 2. Halbbd. 1. Abt. J. Engelmann: Das Staatsrecht des Kaisertums Rußland. S. V–VIII und 1–242; L. Mechelin: Das Staatsrecht des Großfürstentums Finland. S. IX. X und 243–342.

IV. Bd. 2. Halbbd. 3. Abt. C. Goos und Henrik Hansen: Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark. VIII und 169 S.

I. Der Seydelschen Darstellung des bayerischen Staatsrechts liegen in den ersten vier Abschnitten (Geschichtliche Einleitung, Staat und Staatsverfassung, Gemeinden und Gemeindeverfassung, allgemeine Funktionen der Staatsverwaltung) naturgemäß die ersten drei Bände seines großen und bekannten Hauptwerkes zu Grunde, welche beim Erscheinen dieser kompendiarischen Bearbeitung [illegible] bereits vorlagen. In demselben Verhältnis steht aber auch seiner der fünfte Abschnitt „Finanzrecht" zu dem bald darauf (1888–89) erschienenen, der gleichen Materie gewidmeten vierten Bande des größeren Wertes. Der Verfasser hat es hier verstanden, in verhältnismäßig engem Rahmen eine übersichtliche Zusammenfassung seiner im Hauptwerke niedergelegten höchst eingehenden und fruchtbaren Studien zu geben und so die Erkenntnis des wichtigen und nicht selten [illegible] Rechts des zweitgrößten deutschen Staates auch weiteren Kreisen zu vermitteln. Seit dem Jahre 1884, wo der erste Band des Hauptwerkes erschien, hat das staatliche Leben in Bayern eine Krisis zu überstehen gehabt, welche das Verhältnis der Regentschaft zu thatsächlicher Anwendung gelangen ließ und damit in Verbindung eine Reihe bis dahin nur theoretisch wichtiger Rechts- und Auslegungsfragen zu praktischer Bedeutung erhob. Der Verfasser hat zu deutlichem [illegible] seiner im Jahre 1886 erschienenen Specialschrift über das Recht der Regentschaft in Bayern von neuem Stellung genommen und jetzt namentlich auf S. 47. 48 die Möglichkeit von Verfassungsänderungen während der Regentschaft grundsätzlich entgegenstehenden, wenn auch nicht zum unmittelbaren Ausdruck gelangten Ansicht der Verfassung verteidigt. „Die Staatsgewalt erleidet mehr eine Selbstbeschränkung, aber keine Selbstverstümmelung. — Im übrigen [illegible] die Grundgedanken der Seydelschen staatsrechtlichen Auffassung, namentlich soweit sie den Charakter des Deutschen Reichs und die Bezeichnung der Rechtsverhältnisse des Staates betreffen, bekannt und oft erörtert; es bedarf nur kurzer Hinweise auf dieselben. Hervorgehoben möge indes sein, daß der Verfasser S. 441 von seiner Auffassung, welche den Begriff des Bundesstaates verwirft und den Reich [illegible]

einen staatsrechtlichen und staatsrechtlichen Charakters ansieht, selbst sagt, daß „die praktisch politische Bedeutung dieser Meinungsverschiedenheit vielfach weit überschätzt wird. Ich wüßte" — fügt er hinzu — „kaum eine staatsrechtliche Einzelfrage, bei welcher jene grundsätzliche Meinungsverschiedenheit Gleichheit der Ansicht ausschlösse, wie auch umgekehrt die Meinungsgleichheit in Bezug auf die rechtliche Natur des Reiches Meinungsverschiedenheiten in sehr wichtigen Einzelfragen nicht verhütet." — Der umfassendere VI. Abschnitt giebt eine Darstellung der wichtigsten Rechtsbeziehungen der Landes- (inneren, vgl. S. 241 Note 2) Verwaltung, welche in dankenswerter Weise über dasjenige hinausgeht, was in den meisten übrigen auf die deutschen Einzelstaaten bezüglichen Teilen des Handbuchs geboten wird. Auch eine eingehende Erörterung des staatlichen Rechts der Glaubensgesellschaften in Bayern wird darin begriffen. Bemerkungen über die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und das Heerwesen bilden den Schluß des Ganzen.

II. Engelmann giebt unter Ausscheidung des besonders behandelten finländischen Staatsrechts eine sehr eingehende Darstellung des Rechts des russischen Kaiserreiches, in welcher die eigentümliche Organisation der Verwaltung in Asien, im Lande der Donischen Kosaken, im Königreich Polen und in den Ostseeprovinzen den (VIII.) Schlußabschnitt bildet. Nach einer kurzen Entstehungsgeschichte des russischen Reiches und einer rasch (S. 12) vollzogenen Feststellung seines staatsrechtlichen Charakters, welche in dem Satze gipfelt: „Rußland ist eine einfache Monarchie, in welcher die gesamte Staatsgewalt dem jeweiligen Haupte des Kaiserhauses, dem regierenden Kaiser als Eigentum zusteht", wird an erster Stelle „die souveräne selbstherrschende Gewalt", sodann das Staatsgebiet und die Unterthanenschaft erörtert. Einen breiten Raum nimmt die Organisation der Verwaltung ein. Den Reichsbehörden und Ministerien folgen die Organe der Provinzialverwaltung, an deren Spitze der Gouverneur erscheint. Unter ihm stehen den Kronbehörden die Organe der Selbstverwaltung: die Adelskorporationen, Landschaften, Städte und Bauerngemeinden (mir) gegenüber, und zwar so, daß beide Gruppen von Organen zum Teil in selbständiger Thätigkeit, zum Teil aber in gemischten Behörden und Kommissionen erscheinen. Nach einer kurzen Erörterung der Rechtsverhältnisse des Staatsdienstes folgen im VII. Abschnitt „die Aufgaben der Verwaltung", wobei zunächst ausführlicher die Gesetzgebung unter Zugrundelegung der Scheidung von Gesetz und Verordnung, Gesetz im materiellen und formellen Sinne, sodann aber, in der durch das Handbuch gebotenen Beschränkung auf die Grundzüge, Justiz, innere Verwaltung, Kriegs- und Finanzwesen behandelt werden.

Es ist kein erfreuliches Bild, welches hier von einem ebenso kundigen als unparteiischen Darsteller dem Auge des deutschen Lesers entrollt wird, der neben einer kraftvollen Staatsgewalt die Herrschaft des Rechts und das Bestehen einer gewährleisteten Volksfreiheit als die Grundlagen eines blühenden Staatswesens zu betrachten sich gewöhnt hat. Dabei steht der Verfasser dem autokratischen Regierungssystem an sich nicht prinzipiell ablehnend gegenüber. „Die Autokratie enthält an und für sich nichts dem Wohle und den wahren Interessen des Volkes Entgegengesetztes. Der Autokrat kann besser als mancher andere das Volkswohl und die Interessen des Volkes erkennen und fördern, selbst wenn infolge menschlicher Schwachheit Mißgriffe im einzelnen vorkommen. Dem Wesen der Autokratie widerstreitet es nicht, daß die von derselben gegebenen oder anerkannten Gesetze für unantastbar gehalten werden und der Autokrat sich an die von ihm selbst gegebenen Gesetze hält. Nur Willkür und gesetzliche Ordnung schließen einander aus. Ein Autokrat hat kein Interesse Willkür zu üben. Auch das subjektive Interesse eines Autokraten wird sich mit dem Volkswohl stets vereinigen lassen u. s. w." (S. 103). Dasjenige, was der Verfasser vielmehr immer wieder für alle Übel und Leiden des russischen Staatswesens, seiner Teile und Glieder verantwortlich macht, ist nicht die Autokratie, sondern die Bureaukratie, die „moskowitische Bureaukratie", welche ihre Autorität so gern mit der des Monarchen identifiziert (S. 151) und unter dem Vorwande, die Autorität des Herrschers aufrecht zu halten, ihren Willen und ihr Interesse an die Stelle des Gesetzes setzt und dies um so leichter kann, als sie allein beständig das Ohr des Herrschers hat (S. 104). An dieser Bureaukratie bricht sich die gesetzmäßige Verwal-

tung; „denn nichts ist der Bureaukratie so verhaßt wie Gesetz und Recht, wenn solches ihrem Ermessen Schranken zieht". „Der Bureaukrat, wie Rußland ihn seit den moskowischen Zeiten kennen gelernt hat, will nur seine Vorschrift, die Wirklichkeit will er nicht kennen, die muß seinem Papier, seinem Chauvinismus, der Politik, wie er sie auffaßt, zuliebe gebrochen werden" (S. 125). So will er auch von irgend einer Selbständigkeit der Teile des großen Ganzen nichts wissen. „Die Bureaukratie beseitigt alles, was irgend wie auf einen organischen oder historischen Zusammenhang hindeutet und sich willkürlicher Modelung entziehen könnte" (S. 204). Von den Monarchen Rußlands sind wiederholt in wohlverstandenem Reichsinteresse Provinzialrechte für ewige Zeiten bestätigt und anerkannt worden. „Allein von seiten der Bureaukratie ist stets über kurz oder lang das Bestreben hervorgetreten, das wenn gleich hoher entwickelte und mehr ausgebildete Provinzialrecht zu beseitigen und gewaltsam alles unter das unentwickelte russische Recht und die eigene Willkür zu beugen" (S. 153). Daß die Bureaukratie dementsprechend einer wahren Selbstverwaltung feindlich gegenübersteht, ist nur natürlich. „Die Bureaukratie kann es sich nicht denken, daß der Staat und irgend ein Staatsinstitut besser verwaltet, ein Staatsbedürfnis besser befriedigt werden kann als durch sie. — Die russische Bureaukratie betrachtet auch heute noch, wie im alten Polizeistaat, jede Beteiligung der Unterthanen als solcher am öffentlichen Leben als eine Anmaßung der weisen und unfehlbaren Fürsorge des Beamtentums gegenüber" (S. 126).

Diese Macht der Bureaukratie äußert sich nun an höchster Stelle in einem omnipotenten Ministerialdespotismus. Die Minister, obwohl an die bestehenden Gesetze gebunden, haben auch formell das Recht, ihre Befugnisse zu überschreiten, wo das Interesse des Staates es verlangt und die Maßregel nachträglich vom Kaiser (dessen Ohr sie allein haben, vgl. oben) gebilligt wird (S. 67). Der Verfasser zeigt, wie diese ministerielle Allmacht sich immer wieder jeder Kontrolle zu entwinden weiß, wie sie namentlich die Befugnisse des Senats illusorisch gemacht hat (S. 60. 67. 150) und das untere Beamtentum, trotzdem dasselbe gesetzlich das Recht und die Pflicht hat, die Rechtmäßigkeit einer ministeriellen Vorschrift zu prüfen, in der Praxis völlig in ihren Händen hält (S. 68. 138). Daß unter solchen Umständen für eine gesicherte Rechtsstellung der Staatsangehörigen kein Raum bleiben kann, ist klar. Charakteristisch ist, daß das Gesetz den Ausdruck „Staatsbürger" nicht kennt (S. 21). Presse und Vereinswesen liegen in Fesseln (S. 24. 172), das Recht der freien Meinungsäußerung ist beschränkt, indem alle öffentlichen Diskussionen, welche Aufregung hervorrufen können, verboten sind (S. 24). Die persönliche Freiheit ist zwar dadurch gewährleistet, daß eine Strafe nur durch richterliches Urteil verhängt werden soll; aber zeitweilige Verhaftung, Ausweisung, Verweisung u. s. w. gelten nicht als Strafen, und so kann die Administrativgewalt selbst die Verschickung nach Sibirien nach ihrem Ermessen dekretieren (S. 23. 161). Den größten Schutz gegen Willkür auch der Bureaukratie besitzt, „wer berechtigt ist, vorkommenden Falls sich unmittelbar an kaiserliche Majestät zu wenden (Privilegium des Adels)" (S. 144. 169).

Die Organisation der Rechtspflege und namentlich der Verwaltung ist von einer erschreckenden Mannigfaltigkeit. Dabei aber fehlt es oft genug an organischen Bestimmungen, welche die Reibung zwischen den verschiedenen selbständigen und unabhängigen Behörden verhinderten und dieselben als Glieder eines einheitlichen Organismus erscheinen ließen (S. 105). Der Verfasser zeigt dies z. B. am „Wolostgericht", dem einzigen ständischen Gericht, welches in Rußland übriggeblieben ist, das aber in das allgemeine Gerichtssystem nicht eingegliedert, sondern völlig losgelöst von demselben ist (S. 123), und besonders auch an dem gegenseitigen Verhältnis der Regierungsbehörden und Selbstverwaltungsorgane (S. 105). An anderer Stelle ist er genötigt, seine Verwunderung darüber auszusprechen, daß Behörden, die meist aus denselben Personen bestehen, ja in einem und demselben Lokal ihre Sitzungen abhalten, als verschiedene Behörden betrachtet und so zur Korrespondenz miteinander genötigt werden (S. 12[illegible]). Eine Folge dieser Zustände auf dem Gebiete des materiellen Verwaltungsrechts zeigt der öffentliche Unterricht. „In keinem Staate ist die Verwaltung des Unterrichtswesens unter so viele und so verschiedene Ressorts verteilt wie in Rußland. Jedes Ministerium hat seine Schulen und verwaltet dieselben nach seinem Er-

müssen, so daß in Bezug auf Organisation und Verwaltung, Grundsätze und Unterrichtsmethode, Mittel und Ziele des Unterrichts die verschiedensten Anschauungen zu gleicher Zeit maßgebend sein können" (S. 186).

Zum Schluß werden, wie gesagt, die besonderen Verwaltungsorganismen des Reiches behandelt. Von Sibirien sagt der Verfasser, daß die Geschichte seiner Verwaltung bis auf die neueste Zeit eine Geschichte unwirtschaftlicher Ausbeutung zum Schaden für das Land und ohne Nutzen für das Reich gewesen ist. Alle Anstrengungen der Centralverwaltung zur Beseitigung der Mißbräuche haben sich bis auf die neueste Zeit als vergeblich erwiesen. Es hat dem Lande ein festes Recht, eigene Verwaltung und unabhängiges Gericht gefehlt. Alles dies ist ersetzt worden durch das Ermessen der Machthaber; Mißbräuche suchte man zu beseitigen, indem man ein Ermessen durch das andere überwachen ließ. Die Zukunft Sibiriens hängt davon ab, ob dem Lande jene unerläßlichen Bedingungen gedeihlicher Rechtsentwicklung durch die neuerdings beabsichtigten Reformen wirklich werden geboten werden." (S. 202.) Und klingt es nicht wie eine doppelte Mahnung, wenn hinsichtlich der Ostseeprovinzen (S. 225) die historische Ausführung gebracht wird: „Die von den Jesuiten geleitete katholische Reaktion überflutete Polen, mit derselben verband sich polnischer Nationalitätsdünkel, um Livland die Gewissensfreiheit, das deutsche Recht und die deutsche Kultur zu rauben. Unter unsäglichen Leiden widerstand das Land; die polnische Regierung, welche das Privilegium Sigismundi Augusti gebrochen hatte, verlor das Land an Schweden: Gewissensfreiheit, Recht und Rechtsschutz wurden wieder hergestellt. Anderthalb Jahrhunderte hindurch war Schweden im Norden Europas die vorherrschende Macht. Als die Regierung ihrer Omnipotenz das Recht opferte und im Namen eines sogenannten Staatswohles Livlands Recht brach — als ob Rechtsbruch und die Schädigung und der Ruin einer Provinz jemals ein Reich stärken könne, als ob die Lähmung eines Gliedes jemals dem Ganzen Nutzen bringe, es nicht vielmehr schädige —, da stürzte Schweden durch den nordischen Krieg von der Höhe seiner Macht. Livland und Esthland kamen an Rußland durch die mit Peters des Großen Sanktion abgeschlossenen Kapitulationen. — Die in den Kapitulationen zugesagte Gewissensfreiheit, die Unantastbarkeit der lutherischen Kirche und Schule, die deutsche Sprache und deutsche Verwaltung, die Aufrechterhaltung eigenen Rechts wurden im Nystädter Frieden noch einmal garantiert." Und dann? — —.

III. Eine besondere Darstellung hat das Staatsrecht des Großfürstentums Finland durch L. Mechelin, Senator in Helsingfors, erfahren, welcher, wie er auf S. 245 Note 1 angiebt, in einigen Teilen seiner Arbeit sich der Mitwirkung von Professor Hermanson an der dortigen Universität bedient hat. Finland steht, wie S. 340. 341 des näheren ausgeführt wird, mit dem Kaisertum Rußland nicht im Verhältnis einer bloßen Provinz, sondern eines durch Realunion verbundenen selbständigen Staates. Tritt auch dieser staatsrechtliche Dualismus in den internationalen Beziehungen und bis zu gewissem Grade auch im Heerwesen mehr zurück, so erlangt er doch auf dem Gebiete des gesamten inneren Staatslebens seine hervorragende Bedeutung namentlich dadurch, daß die souveräne Herrschermacht des russischen Kaisers als Großfürsten von Finland durch ein umfassendes Mitwirkungsrecht des ständischen Körpers gebunden ist. Der letztere hat jedenfalls seit der Landtagsordnung von 1869 den Charakter einer modernen Volksvertretung, welche ohne Rücksicht auf ständische Sonderinteressen dem Willen und Wohle des Gesamtvolkes zu dienen bestimmt ist, wenn auch seine Zusammensetzung aus vier besonderen, regelmäßig getrennt beratenden und beschließenden Ständen: dem Adel, dem geistlichen Stand, dem Bürgerstand und dem Bauernstand, zum Teil noch auf älterem Boden steht. Bei der Gesetzgebung, der Steuerbewilligung und der Feststellung des Budgets ist die Mitwirkung des Landtages von großer staatsrechtlicher Bedeutung und Tragweite, und die klare und gedankenvolle Darstellung des darauf bezüglichen Rechts gewährt dem deutschen Leser mehrfach interessante Vergleichungspunkte. Dies um so mehr, als der Verfasser hier ebenso wie in anderen Teilen seiner Monographie sich mit den Grundbegriffen der modernen deutschen Staatsrechtswissenschaft bestens vertraut zeigt. Auch die [illegible] Darstellung der Verwaltung bringt manches nicht allein juristisch, sondern auch volkswirtschaftlich Interessante: die auf den Schutz der industriellen Arbei-

ter gerichteten Maßregeln, die allgemeine Pensionsanstalt für Seeleute (S. 332. 333), diese Punkte seien aus einer Reihe anderer besonders hervorgehoben.

IV. Die Bearbeitung des dänischen Staatsrechts durch Goos und Hansen gehört wohl zu denjenigen Partieen des Handbuchs, welche speciell den Staatsmann wie den Juristen am meisten zu fesseln im stande sind. Vor allem ist es der seit dem Jahre 1872 in immer scharferen Formen und mit stets zunehmender Erbitterung geführte Verfassungskampf (S. 35), der einerseits mancherlei politische Betrachtungen zeitigt, wie er andererseits eine ganze Reihe schwieriger Fragen des konstitutionellen Staatsrechts in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt hat. Die Verfasser führen aus, daß das dänische Grundgesetz an sich, infolge der dem Könige eingeräumten Stellung und der Gleichberechtigung der beiden Reichstagsabteilungen (Volksting und Landsting), keine günstigen Vorbedingungen für die Entwicklung des sogenannten parlamentarischen Systems darbietet, daß aber trotzdem das Volksting die Durchführung desselben durch eine Reihe von Adressen an den König, durch Volkstingbeschlüsse, Verwerfung der Finanzgesetze sowie auch durch die Weigerung, die von der Regierung vorgelegten Gesetzesvorschläge zu behandeln (Verdorrungspolitik), und andere ähnliche Schritte zu erzwingen bestrebt ist. Namentlich ist das Verhalten der oppositionellen Mehrheit des Volkstings zu den von der Regierung vorgelegten Finanzgesetz-Entwürfen in § 73 S. 110—114 in ausführlicher Weise dargestellt. Die Verfasser konstatieren ferner, daß die Regierung, durch die konservative Partei und das Landsting unterstützt, dieser Bewegung bisher mit Erfolg die Spitze geboten habe. Das Mittel aber, durch welches hauptsächlich das Königtum dazu im stande gewesen ist, ist das Recht der provisorischen Gesetzgebung (Notverordnung), auf Grund dessen nach § 25 des Grundgesetzes „in besonders dringenden Fällen der König, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, provisorische Gesetze erlassen kann", welche jedoch nicht gegen das Grundgesetz streiten dürfen und immer dem nächsten Reichstage vorgelegt werden müssen. Naturgemäß hat dieser Paragraph in den politischen Streitigkeiten der letzten Jahre in Dänemark eine große Rolle gespielt und sehr abweichende Auslegungen erfahren. Die Verfasser haben zu den sich ergebenden Rechtsfragen eingehend Stellung genommen und z. B. erörtert, ob, soweit gewisse grundgesetzliche Bestimmungen nach ausdrücklicher Anordnung des Grundgesetzes selbst durch einfache Gesetze geändert werden dürfen, diese Änderung auch durch provisorische Gesetze getroffen werden dürfe —, ob das provisorische Gesetzgebungsrecht, wie gelehrt wird, auf der vermuteten Zustimmung des Reichstages beruhe und deshalb unstatthaft sei, wo der Reichstag bereits seinen abweichenden Standpunkt zu erkennen gegeben habe —, ob hiernach namentlich, wenn eine der beiden Reichstagsabteilungen den Finanzgesetzentwurf verworfen habe, der König, nachdem der Reichstag geschlossen, berechtigt sei, ein provisorisches Finanzgesetz zu erlassen —, ob ein solches überhaupt zulässig und insbesondere eine Steuererhebung auf Grund desselben nach § 49 des Grundgesetzes statthaft sei —, ob ein provisorisches Gesetz, welches dem Reichstage bei seiner nächsten Session zwar vorgelegt, von ihm aber nicht zu Ende beraten worden ist, seine Geltung verliere — u. a. m. In allen diesen Fragen haben sich die Verfasser, welche nach ihren Äußerungen auf S. 35. 78 politisch Gegner der oppositionellen Volkstings-Mehrheit sind, zweifellos bemüht, unparteiisch und rein juristisch eine Entscheidung zu geben. Ob derselben in allen Punkten gleiche Unanfechtbarkeit zukommt, darüber fühlt sich Referent an dieser Stelle zu richten nicht berufen.

Auch sonst bietet die Abhandlung mancherlei Interessantes. Im 1. Abschnitt „Die Staatsgrundlagen" werden Staatsgebiet, Staatsangehörige, Grenzen der Staatsgewalt, die Verfassung und das Grundgesetz behandelt. Hier tritt namentlich die eigentümliche Gestaltung der Staatsangehörigkeit hervor, nach welcher ein mit dem Unterthanenverhältnis nicht notwendig zusammenfallendes und durch das gesetzlich bestimmte Recht, sich im Lande aufzuhalten, hauptsächlich charakterisiertes Staatsbürgerrecht anzunehmen ist, welches auch Nichteingeborene durch Einwanderung und Aufenthalt von bestimmter Dauer erwerben können. Diesen eingewanderten Staatsbürgern gegenüber nehmen dann die Eingeborenen, welche das Indigenat entweder durch Geburt (nicht unbedingt von eingeborenen Eltern) oder Naturalisierung erworben haben, eine erhöhte Rechtsstellung ein

Bemerkenswert ist auch, daß, soweit nicht besondere Verträge anderes bestimmen, Unterthanen fremder Staaten, welche in Dänemark seßhaft sind, nicht ohne weiteres auf Grund dieses Unterthanenverhältnisses davon befreit sind, als Rekruten ausgehoben zu werden, sondern nur, sofern die Gesetze ihres Heimatlandes diesem hindernd in den Weg treten. Mit dem Deutschen Reiche ist ein förmlicher Vertrag nicht abgeschlossen, doch hat die dänische Regierung auf administrativem Wege dort ansässige Deutsche davon dispensiert, zum dänischen Kriegsdienst ausgehoben zu werden, nachdem es deutscherseits konstatiert war, daß eine entsprechende Regel auf die in Deutschland seßhaften Dänen zur Anwendung gebracht wird. Als Einleitung des vierten Kapitels „Die Verfassung und das Grundgesetz" geben unter der Rubrik „Verfassungsgeschichte" die dänischen Autoren zugleich eine Darstellung der auf die frühere schleswig-holsteinsche Frage bezüglichen Rechtsverhältnisse, zu welcher der Herausgeber an zwei Stellen (S. 25. 26) eine Anmerkung hinzugefügt hat.

Der zweite Abschnitt spricht von „den Inhabern der Staatsgewalt". Im teilweisen Anschluß an die Lehre von der Gewaltenteilung bestimmt nämlich der § 2 des Grundgesetzes: „Die gesetzgebende Gewalt ist beim Könige und beim Reichstage im Verein. Die ausübende Gewalt ist beim Könige. Die richterliche Gewalt ist bei den Gerichtshöfen", wozu § 11 noch hinzufügt: „Der König hat mit den in diesem Grundgesetz festgesetzten Beschränkungen die oberste Gewalt über alle Angelegenheiten des Reiches und übt dieselbe durch seine Minister aus". Danach behandeln die Verfasser in diesem Abschnitt als Inhaber der Staatsgewalt den König und das königliche Haus, die Minister, den Reichstag und die Gerichte. Hinsichtlich der letzteren konstatieren sie (S. 71) ausdrücklich, daß die Tikasterien ihre Gewalt nicht im Namen des Königs ausüben, sondern im Gegenteil selbst verfassungsmäßige Inhaber derselben sind. Die nach § 11 nötige ministerielle Kontrasignatur wird von den Verfassern selbst für Militärbefehle des Königs erfordert. Dem Könige eine besondere Stellung als Kriegsherr einzuräumen, wird mit besonderem Hinweis darauf abgelehnt, daß der § 23 des Grundgesetzes von 1849: „Der König hat die oberste Gewalt über die Land- und die Seemacht" in das jetzt geltende Grundgesetz nicht aufgenommen sei (S. 47). „Der König kann folglich z. B. nicht persönlich das Kommando über das Heer im Felde führen" (!) (S. 118). — Ob in der That so weitgehende praktische Konsequenzen aus den doktrinären Sätzen der Verfassung zu ziehen waren und ob sich mit einer solchen staatsrechtlichen Grundauffassung unserer Autoren über die Rechtsstellung des Monarchen ihre weitgehende Verteidigung des königlichen Notverordnungsrechts, in welchem sie ja ein Schutzmittel gegen den hereinbrechenden Parlamentarismus sehen, wirklich noch vereinbaren läßt — (man vergleiche z. B. die auf S. 112 a. E. erwähnte, im Laufe des Verfassungskonflikts ergangene und gerade auf § 11 des Grundgesetzes gestützte Resolution des Königs vom 26. Januar 1885, durch welche er kraft der ihm damit erteilten allgemeinen Machtbefugnis die Regierung ermächtigt, vorläufig die laufenden Staatsausgaben zu bestreiten) — : das sollte doch wohl noch für die Verfasser, wie mir scheint, ein Gegenstand ernster Erwägung sein.

Von Einzelheiten dieses Abschnittes sei noch die den Zwecken der Minoritäten Vertretung dienende von Andrä erfundene Proportionszahl-Wahlmethode für die Wahl mehrerer Landtingsmänner erwähnt (S. 60), durch welche jede Minorität von Wählern, welche größer ist als die Zahl der übrigen Wähler, getrennt durch die Zahl der zu wählenden Repräsentanten, einen besonderen Vertreter gewählt erhalten kann. Sind z. B. 300 Stimmberechtigte in zwei Parteien zu 190 bezw. 110 Wählern geteilt, so kann von 7 zu wählenden Repräsentanten die größere Partei 5, die kleinere aber 2 für sich erreichen. Das Nähere S. 61.

Aus dem 3. Abschnitt „Staatsfunktionen" sind die interessantesten auf die Gesetzgebung und Finanzverwaltung sich beziehenden Teile schon oben erwähnt worden. Die spezielleren Beziehungen der inneren Verwaltung sind in gedrängter Übersicht im 4. Abschnitte „Staatszwecke" behandelt; der letzte Abschnitt ist den Nebenländern: Island, Grönland, westindische Kolonieen, gewidmet.

H. Rosin.

Paulsen, Friedrich: System der Ethik mit einem Umriß der Staats- und Gesellschaftslehre. 2 Bände. Berlin 1889, Herz. 8°. XII und 868 S.

Es ist eine nicht zum mindesten für die Staats- und Wirtschaftswissenschaften erfreuliche Erscheinung, daß während der letzten Jahre in unserm Vaterlande, abgesehen von den litteraturgeschichtlichen Werken Gizykis, Jodls, Zieglers, Köstlins, mehrere bedeutende Darstellungen der Ethik erschienen sind. Zu diesen hat Paulsen, der bekannte Geschichtschreiber des gelehrten Unterrichts in Deutschland, ein System der Ethik hinzugefügt, welches zu den reichhaltigsten Werken dieser Wissenschaft gehört. Das erste Buch giebt einen Umriß der Geschichte der Lebensanschauung und Moralphilosophie, das zweite behandelt die Grundbegriffe und Prinzipienfragen, das dritte die Tugend- und Pflichtenlehre, und im vierten werden die Formen des Gemeinschaftslebens: Familie, Geselligkeit und Freundschaft, das wirtschaftliche Leben und die Gesellschaft, endlich der Staat besprochen.

In allen diesen Teilen zeichnet sich das Werk durch eine anmutvolle Einfachheit, Klarheit und Körnigkeit der Darstellung aus, welche das Wesentliche mit sicherem Griffe herauszuheben weiß und doch, wo es not thut, die Worte nicht spart. Und dieser Vorzug wird auch dadurch nicht vermindert, daß, wie dem Laien scheinen möchte, die deutsche philosophische Litteratur, ungerechnet die vor dieser Zeit liegenden litterargeschichtlichen Werke von Zeller, Fischer, Schwegler, in den letzten zehn, fünfzehn Jahren in formeller Hinsicht große Fortschritte gemacht habe. Zu jenen Eigenschaften des Paulsenschen Werkes gesellt sich ein Reichtum an feinsinnigen Beobachtungen menschlichen Lebens und Treibens, welche man in einem deutschen Buche anzutreffen nicht gewöhnt ist. Kenntnis des Menschen und der Menschen, eine in die Breite und Tiefe gehende Bekanntschaft mit dem Leben muß man allerdings bei einem Lehrer der Ethik voraussetzen. Goethe rühmt an seinem verständigen Pfarrherrn zuerst: „Dieser kannte das Leben und kannte der Hörer Bedürfnis.“ Aber da sie nicht aus allen Lehrbüchern der Moralphilosophie hervorscheint und der Lebenslauf des deutschen Gelehrten wohl auch im allgemeinen der Erwerbung jener Kenntnisse nicht gerade günstig ist, so sind sie um so mehr zu begrüßen, wo sie sich finden. Als dritten Charakterzug möchten wir das Fehlen eines streitbaren Elementes hervorheben. Das äußert sich nach zwei Richtungen. Das Buch ist von einem gesunden Eklekticismus erfüllt, der die Gegensätze, soweit das möglich ist zu verwischen sucht. Wie klar auch der Standpunkt des Verfassers herausgearbeitet ist, so fehlt es doch an eigentlichen Auseinandersetzungen mit den Gegnern.

In dem ersten Buche, welches eine meisterhafte Darstellung der antiken, mittelalterlichen und neueren Lebensanschauung giebt, die Persönlichkeit Christi und Luthers in neue Beleuchtung rückt und überall die seltene psychologische Begabung des Verfassers zur Erscheinung bringt, dort kommt die Geschichte der Moralphilosophie im ganzen wohl etwas zu kurz. Paulsen ist es auch hier wichtiger, den Grundton kräftig durchklingen zu lassen, aber man überhört dabei zuweilen die Feinheiten der Melodie. Der Gegensatz zwischen der alten griechischen Moralphilosophie und der späteren der Stoiker und Epikureer, welchen Zeller in seiner Geschichte der griechischen Philosophie so ergreifend und plastisch zum Ausdruck bringt, der ist hier ziemlich verwischt. Aber Paulsen hält ihn wohl auch nicht für so groß. Leider hat der Verfasser in der Übersicht über die Geschichte der Moralphilosophie der neuesten Phasen der englischen Litteratur nur spärlich gedacht. Wir hören wenig von Darwin, Spencer und Sir Leslie Stephen. Er hat allerdings ausdrücklich die Erwartung des Lesers abgewiesen, eine Geschichte der modernen Moralphilosophie zu finden.

Das zweite Buch ist unzweifelhaft das wichtigste, es behandelt die Grundbegriffe und Prinzipienfragen. Hier zeigt der Verfasser auf das glücklichste die Fähigkeit, auch die verworrensten Probleme zu entwirren. Die Erörterung der Grenzgebiete zwischen Ethik und Religion, Ethik und Metaphysik sind voll von geistvollen und tiefen Gedanken. Aber hier, wo der strenge Beweis aufbietet, wo die individuelle Lebenserfahrung das Gerüst der Gedankenwelt zusammenzimmern hilft, da kann nicht jeder Paulsen folgen.

Um so mehr wird er sich freuen, mit ihm in den Ausführungen über die Grundfragen der Ethik übereinzustimmen. Paulsen ist ein Vertreter der teleo-

logischen Moral, welche gewöhnlich die utilitarische oder eudämonistische genannt wird. Er bezeichnet sie als teleologisch, weil sie den Unterschied von gut und böse aus den Beziehungen von Handlungen und Eigenschaften zu einem Ziele herleitet. Jenes Ziel ist die menschliche Wohlfahrt, nicht die Lust. Der Wert des Lebens besteht in der normalen und gesunden Ausübung aller Lebensfunktionen. Es sind das Ausführungen, an denen die griechische Litteratur reich ist. Die Frage, ob das Ziel die individuelle oder allgemeine Wohlfahrt ist, besteht für Paulsen nicht, wenn ich ihn recht verstehe. Es giebt keine isolierten Individuen, alle Handlungen greifen mit ihren Wirkungen und Motiven über den Gegensatz von Ich und Du hinüber. Eine teleologische Morallehre hat sich mit der Thatsache einer Grundlage des Sittlichen im Menschen, mag sie nun moralisches Gefühl, Gewissen, sittliche Vernunft heißen, abzufinden; dieser Punkt findet Erörterung. Paulsen teilt die Grundanschauungen Spencers und Leslie Stephens, auch seine Ethik ist ein Versuch, Utilitarismus und Entwicklungslehre zu versöhnen. Er verläßt die Bahnen der deutschen Philosophie und er meint, worin manche mit ihm übereinstimmen werden: „Kants Reaktion im Sinne des Intuitivismus stellt sich als eine große Störung dar, deren Folgen noch nicht überwunden sind." Ein um so besseres Verhältnis gewinnt er dagegen zu den griechischen Ethikern, deren Gemeinsames er ja mehr als das Trennende hervorzuheben sucht. Und es läßt sich nicht leugnen, Darwin und Aristoteles haben in einigen ihrer grundlegenden Anschauungen eine große Verwandtschaft. Wenn Paulsen sagt: „Die Evolutionstheorie führt der Natur der Sache nach von der äußerlichen Betrachtungsweise des Hedonismus ab: sie giebt unmittelbar die Anschauung an die Hand, daß Leben und nicht Lust das Ziel des im tierischen Leben erscheinenden Willens ist. Sie macht nicht minder die Unhaltbarkeit jenes starren Individualismus einleuchtend, über den sich zu stellen dem englischen Empirismus stets so schwer wurde" —, so gilt das doch vorzugsweise von Darwin, welcher den Keim des Sittlichen in dem socialen Instinkt findet und diesen nicht auf den Genuß und das Vergnügen, sondern auf die allgemeine Wohlfahrt gerichtet findet, die in der Aufzucht der größtmöglichen Anzahl von gesund und harmonisch entwickelten Individuen besteht.

So sehr nun auch Paulsen sein Prinzip zu entwickeln und zu verteidigen gesucht hat, so sind doch infolge jenes oben genannten Mangels an einem streitbaren Elemente noch angreifbare Punkte vorhanden, die vielleicht in einer späteren Auflage eine tiefere Begründung erfahren.

In dem dritten Buche, die Tugend- und Pflichtenlehre umfassend, ist eine schlichte Unbefangenheit des sittlichen Urteils anzutreffen, die allerdings nicht so gern auf den Ansätzen zu neuen Bildungen als auf den soliderem Anschauungen früherer Zeiten ruht. Ein Mann, der einen so schönen weltlichen Katechismus geschrieben hat und soviel Kenntnis des Herzens und der Bedürfnisse der Hörer besitzt, wird uns hoffentlich einmal mit einer Klugheitslehre als Ergänzung des Vorliegenden beschenken. Nur über eins muß man sich billig wundern, daß auch Paulsen die Ermahnung, die socialen Tugenden auszuüben, als die wichtigste Aufgabe der Moralpredigt betrachtet. Ich und Welkers glaube, daß die meisten Menschen ebensosehr gegen sich selbst als gegen andere sündigen, entweder aus brutaler Sinnlichkeit oder aus Mangel an Verstand oder aus falschem Mitleid oder aus unangemessenem sittlichen Heroismus. Ich glaube weiter, daß die Fehler gegen sich selbst von allen am härtesten bestraft werden. Aus diesem Grunde scheint mir die Predigt der tugendhaften Selbstliebe ebenso wichtig als die Predigt der Nächstenliebe, und ich erwähne es nur, weil Paulsens Meinung so weit insbesondere unter Geistlichen, verbreitet ist und weil sie einen so ungeheuren Schaden anrichtet. Es liegt ihr dieselbe Ansicht von der menschlichen Natur zu Grunde, die wir in der Nationalökonomie mit soviel Erfolg bekämpft haben, daß alle Menschen gleich selbstsüchtig seien, daß jeder sein Interesse am besten kenne, und daß jeder nichts besser versteht als sein Interesse. Hierüber brauche man ihm nicht aufzuklären, es komme darauf an, ihm das „neminem laede" immer wieder vorzuhalten. Dies Gebot haben die Kirchen seit vielen Jahrhunderten immer wieder gepredigt, hoffentlich kommt die Zeit, wo die tugendhafte Selbstliebe erklärt und gepriesen wird, der Nachbar wird sich nicht schlechter dabei stehen. Diejenigen, welche mich mißverstehen wollen, haben eine ausge-

zeichnete Stütze für die Behauptung, ich wünschte die Predigt des Egoismus auf Kosten der Güte.

Im vierten Buche wird derjenige, welcher mit den Staatswissenschaften vertraut ist, nicht viel Neues finden, aber in der Sicherheit seines Urteils bestärkt werden, wenn er mit einem Manne übereinstimmt, der von ganz anderer Seite zu denselben Ergebnissen gelangt ist. Für denjenigen aber, welcher sich über die allgemeine Gesellschafts- und Staatslehre zu unterrichten wünscht, möchte es keine bessere Einführung geben als diese Teile des Buches, und zwar wegen der eingangs erwähnten Vorzüge des Werkes. Vielleicht sieht aber Paulsen die Familie mit etwas zu optimistischen Augen an. Sie ist unzweifelhaft in Hunderttausenden von Fällen eine segensreiche Institution. Aber viel häufiger ereignet es sich, daß dort Überfluß an Nahrungsmitteln herrscht, wo keine oder wenige Kinder, und dort Mangel an Nahrungsmitteln, wo viele Kinder sind, daß Männern und Frauen, welche die Fähigkeiten eines Erziehers, zudem Lust und Zeit zum Bilden junger Gemüter haben, keine Seele anvertraut werden kann und die schönste Saat von den rohesten Gemütern zertreten wird. Unbeschreiblich ist das Unrecht, das täglich an jungen Menschen verübt wird, ihnen wäre besser, sie wären nicht geboren. Hierzu kommt nun, daß in einer Gesellschaft, deren Prinzip die freie Entwicklung und das unbegrenzte Streben aller Individuen ist, die Familie, als eine konservative Macht, mehr als eine hemmende denn als eine fördernde Gewalt wirkt.

Hoffentlich findet das Buch viele Leser. Mag es Zustimmung finden oder zum Widerspruch anregen, jedenfalls wird es das Interesse an der Ethik erhöhen und zur Klärung des sittlichen Urteils beitragen.

Königsberg i. P. W. Hasbach.

Gothein, Eberhard: Die Aufgaben der Kulturgeschichte. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 62 S.

Der geistvolle Schüler Tiltheys, Neumanns und Jakob Burckhardts, welcher die Geschichte des geistigen wie des wirtschaftlichen Lebens schon durch eine Reihe vortrefflicher Untersuchungen und Darstellungen bereichert hat, legt uns hier eine Confessio über seine wissenschaftlichen Ideale vor, die Referent mit vollster Sympathie gelesen hat. Sie knüpft an Dietrich Schäfers Broschüre über „das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte" an, das dieser in der Darstellung der politischen, der Staats- und Machtentwickelung sieht. Sie sucht gegenüber der Prätension der politischen Historiker, die in der Kulturgeschichte nur ein Lehrfach faß und eine Rumpelkammer sehen, zu zeigen, wie der wirklich große Historiker nicht bloß Haupt- und Staatsaktionen beschreibt, Machtorganisationen darstellt, sondern das innerliche Werden der Völker und der Ideen schildert, und die politischen Gestaltungen als den Niederschlag des allgemeinen Kulturlebens aufdeckt. Sie giebt aber den Gegensatz der politischen und der Kulturgeschichte zu: jene will Ereignisse, die aus dem Zusammenwirken der Kräfte entstehen, einfach erzählen, synthetisch darstellen; diese will analytisch die Kräfte in ihrem Wirken untersuchen und darstellen, und darum verschmäht sie das einzelne und Kleine, in dem die Kräfte zu typischer Entfaltung kommen, nicht. Sie sucht dann zu zeigen, wie der reiche Inhalt des uns interessierenden Volkslebens nicht [illegible] ganz in der Geschichte der staatlichen Spitze des Volkes sich erschöpft: sie entwirft mit breiten Pinselstrichen charakteristische Bilder derjenigen Männer, denen die Geschichte als Wissenschaft ihre Fortschritte verdankt und zeigt, wie Johannes Müller, Spittler, Justus Möser, Schlözer — Niebuhr ist eigentümlich sonderbar ausgelassen — Ranke von kulturgeschichtlichem Geist getragen waren, wie die großen Fortschritte in den historischen Zeit- und den gesamten Geisteswissenschaften, die Fortschritte in der Altertumswissenschaft, in der Literatur-, Kunst-, Kunstgeschichte, in der Geographie (Humboldt und Ritter), in der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, in der Germanistik (Grimm), nur zu begreifen sind als Arbeit an dem einheitlichen Baume der Geisteswissenschaften. Unter erscheint als ein einheitlicher Kreis, dessen sämtliche Radien in einem Brennpunkt zusammenlaufen, der als gleichbleibende Grundlage aufgefaßt [illegible], die Entwicklung des Gegenstandes betrachtet Kulturgeschichte heißt.

Ist so die ganze Polemik Gotheins ein Protest gegen die zu einseitige arbeitsteilige Fachwissenschaft, gegen jene Neigung enger bornierter Geister, die ihre Pupillen mit Scheuklappen zudecken, um einen Rechtstitel für ihre Unwissenheit auf den Nachbargebieten zu haben, so wird ihm jeder wirklich historisch Gebildete in Bezug auf das Ideal recht geben; er wird nur beifügen: viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt; die arbeitsteilige Fachwissenschaft ist nötig, um die Bausteine herzurichten: für die meisten mittleren Köpfe ist es in der That besser, sie bleiben politische Historiker, Rechts-, Sprach-, Wirtschaftshistoriker; denn wenn sie mehr sein wollen, reicht es doch nicht ganz.

Und wenn vollends Gothein kulturgeschichtliche Betrachtung nicht bloß als das geistige Einheitsband der einzelnen historischen Fachwissenschaften feiert, sondern die Kulturgeschichte über alle einzelnen Teile als die Geschichte der Ideen erhebt, so hat er wieder ebenso recht darin, daß das letzte Ziel der Geschichte hier liege, als die praktische Ausführbarkeit dieses Ideals im Betriebe unserer heutigen Universitäten und Studierstuben problematisch erscheint. Wir müssen heute unsere Schüler in Seminaren und im übrigen Unterricht zunächst zu guten Arbeitern auf einzelnen Gebieten erziehen — freilich stets mit dem Hinweise auf die allgemeinen Grundlagen unserer geistigen Entwickelung —; ob der einzelne dann von hier aus zu der höchsten gottbegnadeten Stellung eines Geschichtschreibers der Ideen vordringe, das müssen wir seiner allgemeinen Bildung und seinem Talent oder seinem Genius überlassen. Es wäre schrecklich, wenn die Dutzende von jungen Historikern, die Einzelarbeit verschmähend, gleich Geschichte der Ideen schreiben und so als Kulturhistoriker auftreten wollten. Das ist aber ja auch wohl nicht der Sinn Gotheins. Er wollte nur mit Nachdruck gegenüber einer zu sehr im Detail arbeitenden Historie, gegenüber den heutigen einseitigen Anbetern der Staatsgewalt die Berechtigung derer betonen, die noch universale Bildung und geistige Kraft genug in sich fühlen, die ächten Nachfolger von Herder und Ritter, von Grimm, Ranke und Burckhardt zu sein. Er nennt sie Kulturhistoriker, andere nennen sie Historiker schlechthin. Der Name thut nicht soviel zur Sache.

G. Sch.

Smith, Richmond Mayo, Prof. in Columbia College: Statistics and Economics. An outline of statistical science with especial reference to the use of statistics in political economy and social science. (Publications of the American Economic Association. Vol. III. Nos. 4 and 5.) American Economic Association. September and November 1888. 8°. 127 S.

Die vorliegende Schrift des Professors R. M. Smith ist ein willkommener Beitrag zu den Bemerkungen, welche G. Cohn in diesem Jahrbuch (Heft 3) über das Wesen und den Charakter der neueren Nationalökonomie in Amerika gemacht hat: sie zeigt in sprechender Weise, wie wahlverwandt die Auffassung der politischen Ökonomie in Deutschland und in der neuen Welt ist, ein wie großer Teil deutschen Geistes in das Denken und Forschen der jungen Generation der amerikanischen Gelehrten eingedrungen ist. Insbesondere ist es der Einfluß einiger deutscher Statistiker, namentlich G. von Mayrs, der in der vorliegenden Schrift sich geltend macht. Daß die richtige Methode der staatswissenschaftlichen Forschung die induktive sei, ist für den Verfasser außer allem Zweifel; es braucht nicht mehr diskutiert zu werden. Wert der Erörterung hingegen erscheint ihm die andere Frage, in welcher Weise die verschiedenen Arten der Induktion sich für die Zwecke staatswissenschaftlicher Untersuchung dienstbar machen lassen, welche Leistungen die eine oder die andere induktive Methode aufzuweisen habe, welcher weiteren Leistungen sie fähig zu erachten sei. Solcher Arten induktiver Forschung unterscheidet Smith drei: die historische, die vergleichende und die statistische Methode. Die letztere auf Leistungsfähigkeit und Geleistetes hin zu prüfen, ist der Vorwurf der uns beschäftigenden Schrift. Dreifach wiederum ist der Dienst, den uns die statistische Methode leistet: 1. sie beschreibt bezw. schildert Zustände des socialen Lebens; 2. sie deckt regelmäßig sich wiederholende Erscheinungen auf, die den Charakter von Naturgesetzen gewinnen; 3. sie ermöglicht uns die Erkenntnis von Kausalzusammenhängen, die auf anderem Wege nicht zu erreichen wäre.

Nach diesen verschiedenen Seiten hin wirft der Verfasser dann in dem

Hauptteile der Schrift (S. 14—112) einen Blick über das vorhandene statistische Zahlenmaterial, das er sichtet und erläutert. Die Bevölkerungsstatistik nimmt hierbei naturgemäß den größten Raum ein, neben ihr wird die Wirtschaftsstatistik und Kriminalstatistik abgehandelt. Der Verfasser ist sich wohl bewußt, daß ein solcher Überblick nur wenige Angaben ganz allgemeiner Natur enthalten kann: sein wesentlicher Zweck ist, anzuregen und zu orientieren. Immerhin kann die Zusammenstellung von Zahlen, die Smith vorgenommen hat, doch auch als ein bequemes Nachschlagewerk für die so oft gebrauchten allgemeinsten Daten der vergleichenden Statistik angesehen werden. Ein Schlußabschnitt der anziehend geschriebenen Arbeit bildet die Erörterung der Frage: Statistical Method or Statistical Science? sowie des berüchtigten Themas der Willensfreiheit. Die Entscheidung, ob die Statistik eine Wissenschaft oder eine Methode sei, sieht der Verfasser von Engländern und Kontinentaleuropäern in entgegengesetztem Sinne getroffen: erstere erklärten die Statistik für Methode, letztere, denen der Verfasser sich anschließt, für eine Wissenschaft. Ich weiß nicht, ob es statthaft ist, die Anschauung der Kontinentaleuropäer als eine dermaßen einheitliche und geschlossene hinzustellen. Schon allein in Deutschland teilt eine ganze Reihe hervorragender Gelehrter den „englischen" Standpunkt und faßt die Statistik als Methode auf, so Rümelin, A. Wagner, M. Haushofer, Meitzen, G. Cohn. Doch wird der Verfasser auf diese seine Klassifizierung selbst keinen allzu großen Wert legen; die Verdienstlichkeit seiner Arbeit wird dadurch in keiner Weise verringert.

Dr. W. Sombart.

Ferneuil, Th.: Les principes de 1789 et la science sociale. Paris 1889, Librairie Hachette et Cie. 8°. 360 S.

Ferneuil beabsichtigt in diesem Werke zunächst das Verfehlte und Ungenügende in den Prinzipien von 1789 aufzudecken; er will den Nachweis liefern, daß diese Prinzipien unfähig sind, sich den Bedürfnissen der gegenwärtigen Gesellschaft anzupassen; weiterhin aber will er selbst einen Entwurf der Lehren und der Methode geben, welche an Stelle jener Ideen von 1789 treten müssen, damit die Hauptprobleme der politischen und socialen Organisation in gegenwärtiger Zeit zur Lösung gelangen. Der erste, geschichtlich-kritische Teil des Werkes ist nur ein Fünftel des zweiten, lehrhaft-positiven; in letzterem sollen die Verhaltungsmaßregeln geschildert werden, welche zur Leitung der modernen Gesellschaft erforderlich sind, insoweit wenigstens, als es die Relativität der diesbezüglichen wissenschaftlichen Ergebnisse gestattet (vgl. die Vorrede).

Ferneuil wendet — man liest dies schon aus Inhalt und Ton seines Vorworts heraus — durchweg die sociologisch-genetische Methode an, er gehört zu der Richtung, die sich der Herrschaft abgeblaßter unwirklicher Schlagworte auch auf politischem Gebiete entwindet und die Dinge aufzufassen sucht, wie sie wirklich waren und sind. Er ist lebhaft überzeugt von der Thorheit und Einseitigkeit derer, die das Frankreich vor 1789 und das Frankreich nach 1789 geradezu auseinanderklappen lassen und so für beide eine unrichtige, verzerrte Darstellung und infolgedessen auch eine eben solche Würdigung haben (s. S. 344 f.). Schon vor 1789, sagt Ferneuil, habe sich eine historische, gemäßigte Richtung allerdings ohne besondere reale Einwirkung geltend gemacht; Taines Darstellung übertreibe immer noch etwas den Einfluß der Philosophen und Litteraten, da die durch dieselben ausgesprochenen Gedanken keineswegs die Verhältnisse so sehr beeinflußt haben, sondern vielmehr selbst nur der Ausdruck der thatsächlichen Zustände gewesen seien. Überhaupt korrigiert Ferneuil die Auffassungen der französischen Revolution unwillkürlich nach der Seite der materialistisch-ökonomischen Auffassung der Gesamtverhältnisse hin, ohne doch von diesem Standpunkte auszugehen.

Zunächst begründet Ferneuil, warum seine Methode, im Gegensatze zur sogenannten „geometrischen", die sociologische sei. Nicht ein bloßes zahlenmäßiges Aggregat individueller Einheiten sei der Staat, die Nation, die Gesellschaft, vielmehr habe die Sociologie in der Gesamtstruktur dreierlei Aggregatformen zu unterscheiden, die je ein selbständiges Dasein behaupten: einzelne Menschen, Associationen von einzelnen, dann die allgemeine Einigungsform, den Staat (Spencer), da nun der

Staat (ähnlich wie das Gehirn dem Gesamtkörper gegenüber) der Gesamtheit der einzelnen gegenüber eine unabhängige Gestalt hat, so hat er auch seine besonderen, von einem etwaigen Massen- bezw. Majoritätswillen unabhängigen Funktionen (vgl. Bluntschli). Daraus folgt, daß die Sociologie ebenso die Lehren der kommunistischen oder kollektivistischen Schule als die des absoluten Individualismus zurückweisen muß (S. 99). Besonderes Lob ernten demgemäß einige deutsche Sociologen und Ökonomen, Lorenz Stein, Schäffle, Wagner, Bluntschli, weil sie den Begriff des Staates nie verkümmert haben. — Das Recht, so wird in einem weiteren Kapitel ausgeführt, muß den thatsächlichen Bedingungen des socialen Lebens entlehnt werden, nicht einem abgezogenen Raisonnement (Spencer citiert). Die größte Vorsicht muß angewandt werden Gedanken gegenüber, wie z. B. dem, das allgemeine Stimmrecht als letzte und alleinige Grundlage der gouvernementalen Organisation anzunehmen, ein moderner Staat sei ein viel zu kompliziertes Ding für einen Urwähler. Im Anschlusse an Ausführungen Bluntschlis, die er mit Verständnis aufgenommen, will Ferneuil im großen Ganzen zwei verschieden strömende Parteien, eine konservative und eine fortschreitende; beruflich gewählte Parlamente würden bald nur einseitige Gruppenvertretungen sein.

Nach einigen weiteren speciell juristisch-politischen Erörterungen geht Ferneuil über (10. Kapitel) zur Untersuchung der wirtschaftlichen Grundverhältnisse. Hierin ruht für die Beurteilung seines Werkes das Hauptgewicht, denn diese Materie ist auch für den „sociologischen" Standpunkt die schwierigste. Die Prinzipien der Revolution, so wird uns gesagt, haben dem privaten Eigentumsrechte absolute Bedeutung zuerkannt: mit dem Nachweise, daß das persönliche Eigentum nicht lediglich aus persönlicher Arbeit hervorgeht, sondern sehr oft das Ergebnis socialer Arbeit ist (S. 196) (vgl. Leroy-Beaulieu, H. George), fällt diese Eigentumstheorie der Erklärung der Menschenrechte dahin. Welches ist nun aber die neue auf sociologischer Grundlage sich erhebende?

Der Verfasser tritt den Beweis für eine solche nicht direkt an, er beschäftigt sich zunächst mit anderen Auffassungen. Der kommunistische Gedanke, welcher die Verstaatlichung des Grundeigentums zur unmittelbaren Folge hätte, sei undurchführbar, weil der Staat unfähig sei, den Besitzern ein reelles Äquivalent sofort zu bieten: der Staat solle vielmehr alles vermeiden, was künstlich zu der Herbeiführung solchen Zustandes ins Werk gesetzt werden müßte! Dagegen habe ja der Staat jederzeit genügende Mittel in der Hand, den einseitigen Individualismus des Privateigentumsrechtes zu korrigieren, genossenschaftliches und staatliches Eigentum in wachsendem Maße zu schaffen. So kommt Ferneuil zu keinem eigentlich fixen Ergebnis bezüglich der Eigentumstheorie: es werden nur, analog den drei oben bei Zergliederung des socialen Lebens gefundenen Bestandteilen, auch drei Eigentumsformen verlangt: „Das Zusammen dieser Güter, die parallel sich entwickeln, ohne sich zu vermengen, würde das Kollektivgut des socialen Körpers bilden" (S. 217). Die Betrachtung des beweglichen Eigentums, des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit, ergiebt, daß drei Lösungen der schwebenden Frage möglich seien: lassen was ist, abschaffen was ist, kritisch, den veränderten Verhältnissen entsprechend, umgestalten! „Wenn auch die Socialisten ihre Angriffe auf unfragliche Thatsachen zu stützen vermöchten, so hätten sie doch noch immer nicht gewonnenes Spiel, denn es bliebe ihnen noch übrig, die Überlegenheit des Systems zu beweisen, welches sie an die Stelle des vorhandenen Regimes setzen wollen. Aber es ist nicht schwer, festzustellen, wieweit ihre Kritik der gegenwärtigen Organisation die Grenzen der Wahrheit überschreitet. Ihr Unrecht bei Prüfung der socialen Probleme besteht allgemein in einer Verkennung der Verwicklung und gegenseitigen Abhängigkeit dieser Dinge; sie reißen die verschiedenen Elemente auseinander und richten das ganze Gewicht ihrer Angriffe auf einen isolierten Punkt, in der Hoffnung, daß, wenn einmal an diesem Punkt ein Bruch sein sei, dies den Fall des ganzen Gebäudes zur Folge haben werde. Sie würden die Wirkung des Gesetzes der Kompensation nicht zu kennen, das bei den sozialen Gleichgewichten eine so wichtige Rolle spielt und oft durch einen unvermuteten Gegenstoß den Folgen eines scheinbar nicht wieder gut zu machenden Übels wehrt. Es giebt im Socialkörper wirklich, wie in der Natur, eine vis medicatrix, welche ihre eigenen Wunden verbindet und manchmal in sich selbst die Heilmittel für ihre Übel findet" (S. 223 f.). Diese Worte beweisen, daß

Ferneuil nicht blind gegen den Socialismus lospolemisiert — was leider vielen ökonomischen Schriftstellern der Gegenwart vorgeworfen werden kann —, sie beweisen ferner, daß er kein voreingenommener, prinzipieller Gegner socialer Gedanken ist, sondern eher ein geschichtlich geschulter Freund derselben; ganz besonders bestimmt ihn auch, im Anschluß an gewisse Ausführungen Mills und Schäffles, die Erwägung, daß ein etwaiger Erfolg des Socialismus ein Maß geistiger Kraft und sittlicher Gesamterziehung voraussetze, welches erst durch langsame Entwicklung gewonnen werden könne (S. 237). Einstweilen bleiben Kooperativassociationen ein geeignetes Mittel, die ökonomische Erziehung der Massen zu vollenden. Auch der sociologische Standpunkt läßt somit eine gewisse Art Socialismus zu: „aber an Stelle einer Lehre der bloßen Einbildung und Improvisation, wie sie die Socialisten verstehen, ist es ein positiver Socialismus, der kontrolliert wird durch die Leuchte der Erfahrung, der nichts dem Zufall überläßt, der sich nur zu seiner Zeit verwirklichen will, wenn die Gesellschaft bereit sein wird, sich ihm zu assimilieren, wenn der sociale Körper das Bedürfnis fühlen wird, sich zu verjüngen im Laufe eines weiter angelegten und intensiveren Lebens. Den Socialismus als sittliche und logische Richtung der geschichtlichen Entwicklung der Gesellschaften aufzuzeigen, das ist alles, was der Socialwissenschaft zukommt. Der Socialismus bleibt in den Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten einer mehr oder minder nahen Zukunft: mehr wissen wir heute nicht, und einzig der Wille der Nationen wird entscheiden, ob sie Macht und Mittel besitzen zu verwirklichen, was die Wissenschaft als verwirklichungsfähiges Ziel bietet. Aber unter diesen Mitteln gestattet die Erfahrung schon, eine Auswahl zu treffen und annähernd zu bestimmen, welche ins Werk gesetzt werden und welche vermieden werden müssen. Mit anderen Worten, es giebt eine Technik, eine Politik des positiven Socialismus, welche ihm helfen muß, seinen Zweck zu erreichen, und welche sich aufbaut auf die Untersuchungen der Sociologie" (S. 251/2).

Diese Ausführungen beweisen, daß der Verfasser auf der Höhe wissenschaftlicher Betrachtungsweise steht, daß er fähig ist, die ökonomischen und socialen Fragen als Gesamtfragen aufzufassen. Freilich würden sich von hier aus sogleich weitgehende Konsequenzen ergeben für die Praxis: allein das Werk ist ja nur ein wissenschaftliches, untersuchendes. Die Unterrichts- und Religionsfrage, mit welcher sich der Schluß des Buches beschäftigt, geht uns hier weniger an, so wichtig sie an sich für die modernen Staaten ist.

Die Monarchie, sagt Ferneuil in einem Überblick über Frankreich seit 1870, hat nach allem Vergangenen keinen Boden mehr: es handelt sich nur noch um Republik oder — Cäsarismus. Die jüngste Vergangenheit und die Gegenwart scheinen ihm recht geben zu wollen, nur fragt es sich: wer wird der künftige „Caesar gallicus" sein?

Wir Deutsche besitzen glücklicherweise — was auch aus den vielen deutschen Citaten des Buches hervorgeht — etliche Männer, welche den socialen Thatsachen längst ähnlich ins Gesicht blicken wie der Verfasser. Schade, daß Frankreich gegenwärtig so wenige Männer zu besitzen scheint, welche so ruhig und sachlich abzuwägen verstehen wie dieser Ferneuil: Frankreich müßte sonst unbedingt ein besser regiertes Land sein!

Hermann Losch.

Wehberg, Dr. H.: Welches ist der erste Stand? Beantwortet im Geiste des humanistischen Socialismus. Berlin 1888, Staude. 8°. 72 S.

Die im Titel der vorliegenden Schrift aufgeworfene Frage beantwortet der Satz: „Alle, vom geringsten Tagelöhner bis zum Lenker des Staatswesens, wird die neue Ordnung der Dinge mit dem gemeinsamen Bande der nun erst gesetzten Arbeit umfassen, es wird in Wahrheit nur einen großen Stand zufriedener und glücklicher Menschen geben, der zugleich der erste ist, den Arbeiterstand." Diese neue Ordnung der Dinge erreicht Dr. Wehberg, Vorstandsmitglied der Landtage, durch das bekannte Mittel der „Einziehung der Grundrente für die Gemeinschaft der Bürger". Das Schriftchen ist eine nochmalige Auflage der in der deutschen Litteratur bereits mehrfach verwässerten Henry Georgeschen Bodenreformgedanken.

Meines Wissens neu und geistiges Eigentum Dr. Wehbergs ist die Bezeichnung humanistischer" Socialismus für diejenige Richtung, welche in der Vergesellschaftung des Humus (!) das Rezept für alle Leiden der Homines, das Mittel zur Erzielung der wahren Humanitas erblickt.

Dr. W. Sombart.

von Wieser, Dr. Friedrich, Professor an der deutschen Universität Prag: Der natürliche Wert. Wien 1889, Hölder. 8°. XVI und 238 S.

Obgleich wir den Gehalt des schwerfällig geschriebenen Buches für gänzlich verfehlt ansehen, glauben wir dasselbe einer flüchtigen Aufmerksamkeit würdigen zu sollen: stellt es doch das Schlußglied einer nach unserer Überzeugung freilich fehlerhaften wissenschaftlichen Entwicklungsreihe vor, der „subjektivistischen" Wertlehre, wie die von Gossen und Jevons begründete, von Menger, Sax u. a. ausgeführte Theorie vom Werte füglich genannt werden kann. Daß Wiesers Buch, wie es das ausführlichste — leider allzuausführliche — Produkt der Schule ist, so die überkommenen Mängel am grellsten hervortreten läßt, liegt in der Natur der Sache und macht unseren Widerspruch zur desto dringenderen Pflicht. Bevor wir aber von dem Buche selbst sprechen, werden wir einige Worte vorauszuschicken haben.

Die Grundlage, auf der alle Werttheorie sich aufbauen muß, bildet der Satz des gesunden Menschenverstandes: Wert ist die Fähigkeit eines Dinges, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Gut, Nutzen, Nützlichkeit sind nur formelle Variationen desselben Begriffs Wert. Es kann nicht stark genug betont werden, daß diese Ursache des Wertes, der Wertgrund — die Fähigkeit, Bedürfnisse zu befriedigen —, niemals, auch nicht in der Sonderlehre vom Wert, hat zweifelhaft sein können: Klarheit des Denkens vorausgesetzt. Tiefer in das ursächliche Verhältnis zwischen Bedürfnis und Gut einzudringen, dürfte einer fernen Zukunft der psychologischen Wissenschaft vorbehalten sein, und wenn man auf einem speciellen Gebiete der Wertlehre, dem Gebiete der wirtschaftlichen, durch Opfer beschaffbaren Werte, schon jetzt weiter theoretisiert hat, so handelt es sich, bei Lichte besehen, hier niemals um eine Lehre von den Ursachen, sondern von der Messung des Wertes. Die Konfusion dieser zwei ganz heterogenen Probleme und in der Konsequenz die Nichtunterscheidung zwischen Wert und wirtschaftlichem Wert sind nach unserer Überzeugung die Quelle der meisten Unklarheiten, die die Wertlehre verdunkeln.

Überblicken wir die Reihe dieser Versuche, die von Nationalökonomen unternommen sind, angeblich um den gesamten Inhalt des Wertes zu erforschen, in Wirklichkeit, bewußt oder unbewußt, um ein Wertmaß zu finden, so begegnen wir zunächst der dürftigen Lösung, die sich als „Resignationstheorie" bezeichnen läßt, sofern sie sich begnügt, die Messung des Werts dem Verkehr zu überlassen. Nur eine Spielart dieser Auffassung ist diejenige, welche die Werthöhe eines Gutes aus den Produktionskosten herleitet; denn was sind wiederum Produktionskosten? Güter und Arbeit, an sich zwei inkommensurable Begriffe, die erst zu analysieren wären, um den gesuchten Maßstab zu finden. Neben diesen Resignierenden glaubt eine Minderheit, die Schule der Marxisten und ihrer Vorgänger unter den englischen Klassikern, sich im besseren Besitze des Schlüssels zu befinden: ein Gut, sagen sie, wertet soviel, als „gesellschaftlich notwendige" Arbeitszeit zu seiner Erzeugung erforderlich gewesen ist. Der schiefe Ausdruck dieses Gedankens: „nur die Arbeit schafft Werte", dieses beliebte Schlagwort der Socialisten, hat zu einem Mißverständnis geführt, dessen wenigstens die Koryphäen dieser Schule sicher nicht schuldig zu sprechen sind: als sei hier die Arbeit nicht als Maßstab, sondern zugleich als Ursache des Wertes gedacht. Wertgrund — wir wiederholen es — ist auf dem Segmentausschnitt des wirtschaftlichen Lebens nichts anderes als auf der ganzen Kreisfläche des Wertbegriffes: die Nützlichkeit. Sonst wären die freien Güter wertlos. Und wenn Marx in der That zuweilen von allem Nutzen der Güter als Wertgrund abzusehen scheint, so geschieht es denn doch immer nur mit der stillschweigenden Klausel: ich supponiere die Arbeit schlechthin als vernünftig, d. h. auf die Erzeugung von Gütern gerichtet.

Vermutlich in Reaktion gegen diese pseudosocialistische Lehre haben nun die subjektivistischen Werttheoretiker und ihr Vollender, Wieser, es für nötig gehalten,

auf die Bedeutung des Nutzens als konstitutives Element des Wertbegriffes mit aller Energie hinzuweisen, wobei sie denn um ein Erhebliches über das Ziel hinausgeschossen haben, indem sie den Satz aufstellten: die Nützlichkeit eines Dinges ist sowohl die Ursache wie der Maßstab seines Wertes. Sie rechnen es sich zum Verdienste an, „konsequent genug gewesen zu sein, auch den Tauschwert durchaus auf den Nutzen zu gründen, namentlich dem offenbaren Einfluß der Produktionskosten gegenüber ihr Erklärungsprinzip (die Nützlichkeit) nicht zu verleugnen". Des besseren Verständnisses wegen sei hier bemerkt, daß die Sätze, welche der Verfasser dann nach diesem Grundprinzip für den „Wert" — von ihm „natürlicher Wert" genannt — entwickelt, nach seiner eigenen Aussage — vergl. S. 60 — für die Welt der realen Thatsachen nicht gelten und nicht gelten sollen. In letzterer herrscht vielmehr der sogenannte „Verkehrswert", d. h. derjenige Wert, welchen Angebot und Nachfrage, ja, wenn wir recht gelesen haben (S. 49), welchen — die Preise (sic!) bestimmen. Fern von der Welt der Wirklichkeiten, in einem Idealstaate, den Wieser mißverständlicherweise als „kommunistischen" Staat bezeichnet, ist der „natürliche Wert" zu Hause. In diesem Staate soll alles auf das beste geordnet sein, kein Mißbrauch der Gewalt seitens der Beamten, keine eigennützige Absonderung einzelner Bürger, auch kein Irrtum und kennerlei sonstige Störung soll vorkommen. Der natürliche Wert soll jener sein, den ein ganz und gar geeinigtes und höchst vernünftiges Gemeinwesen erkennen würde (S. 60).

Was lehrt nun Wieser vom „natürlichen" Werte? Sondern wir vor allem seine Aussagen, je nachdem sie den Wertgrund oder den Wertmaßstab betreffen oder doch betreffen sollen, so begegnen wir alsobald der seltsamen Thatsache, daß Wieser, der eifrige Sachwalter des Nützlichkeitsprinzips, da, wo es allein am Platze wäre, dasselbe konsequent zu verfolgen: in der Untersuchung des Wertgrundes, es verläßt, indem er als zweites Bedingnis der Entstehung von Güterwert die Beschränktheit des Gütervorrats annimmt, mithin „freie Güter" für wertlos erklärt. Also: von zwei Dingen, welche das nämliche Bedürfnis befriedigen — beispielsweise Sonnenstrahl und Pelz das Wärmebedürfnis —, ist eins „wertlos", nur weil ich mich um es nicht zu bemühen brauche, das andere aber hat Wert, weil seinesgleichen nicht in unbeschränkter Menge vorhanden ist. Wieser konfundiert hier Verschiedenes: das Interesse des Nationalökonomen, dessen Wissenschaft sich um gemessene Werte dreht, an dem Wert des Pelzes bezw. seine Interessenlosigkeit gegenüber dem Wert des Sonnenstrahls mit dem Wert der beiden Dinge selbst: eine Verwechselung, die dadurch nicht entschuldigt wird, daß andere sie vor ihm gemacht haben.

Den Kern der Wieserschen Ausführungen bilden seine Abschnitte über das „natürliche" Wertmaß. Sein Versuch, zu einer planmäßigen Messung der „natürlichen" Güterwerte den Grund zu legen, indem er den natürlichen Wert eines Gutes der Stärke des damit befriedigten Bedürfnisses gleichsetzt, erscheint uns nun aber bei dem gegenwärtigen primitiven Stande der psychologischen Wissenschaft so plump, daß wir es für entbehrlich halten, den Leser mit allen Irrgängen dieser utopischen Gedankenwelt bekannt zu machen. Wir geben nur einige Andeutungen. Sämtliche Bedürfnisse des Menschen, ideale und materielle, gelten nicht nur für meßbar, sondern für kommensurabel. Es wird fingiert, daß jedes Bedürfnis in einer absteigenden Skala von Ziffergrößen sich fühlbar mache, dergestalt daß ein Gut höchstens den Wert haben könne, der dem höchsten Grade der zugehörigen Skala entspricht. Konkurrieren mehrere Güter in der Wertschätzung, so thun sie einander Abbruch, und der Wert des einzelnen sinkt auf die kleinste Differenz von Bedürfnisintensitäten herunter, die ohne dasselbe nicht befriedigt werden könnte, d. i. auf denjenigen Nutzen, den das Gut unter allen Umständen hat. Dieses Minimum von Nutzen und Wert heißt sein Grenznutzen, und damit haben wir den Ordinalbegriff der natürlichen Wertlehre glücklich gewonnen. Will man nun einen beliebigen Grenznutzen zur Maßeinheit, so drückt eine unbenannte Ziffer den danach gemessenen Wert des einzelnen Gutes aus. Hat man einen Komplex von Gütern zu messen, so ist es nur erforderlich, die Summe der hinreichenden unbenannten Ziffern mit dem gewählten Einheitswerte des Grenznutzens zu multiplizieren. Der Grenznutzen eines Kunstgenusses ist z. B. — 3, der Grenznutzen einer projektierten Heirat — 27, der Grenznutzen von 100 Centnern Getreide

4 ist der Gesamtwert dieser drei Güter = 34. Nur schade, daß alle Mittel zur Berechnung fehlen!

Die folgenden Abschnitte des Buches „die natürliche Zurechnung des produktiven Ertrages“: „der natürliche Wert von Land, Kapital und Arbeit“; „der natürliche Kostenwert der Erzeugnisse“ — sollen das Exempel auf diese Grundwahrheiten enthalten, erschöpfen sich aber in den allgemeinsten und ziemlich nichtssagenden Bemerkungen und enttäuschen den Leser, der etwa eine Anweisung zu konkreten Wertberechnungen erwartet, vollständig.

Dr. W. Sombart.

Fuchs, Carl Johannes: Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrlichkeit. Nach archivalischen Quellen aus Neu-Vorpommern und Rügen. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Herausgegeben von G. F. Knapp. Heft VII.) Straßburg 1888, Trübner. 8°. XI und 377 S.

Ein neuer Stein zu dem Gebäude einer Geschichte des deutschen Bauernstandes, und damit eines wesentlichen Bestandteiles einer deutschen Kulturgeschichte überhaupt, fügt sich das vorliegende stattliche Erstlingswerk einer Reihe älterer Arbeiten von Bohlau, Korn, v. Brünneck u. a. einerseits, von Hanssen, Knapp andererseits nicht unwert an. Hatten jene ihre Aufgabe darin gefunden, wesentlich vom juristischen Standpunkte aus die Entstehung der Gutsherrlichkeit, die Ausbildung der verschiedenartigsten Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung in ihren einzelnen Phasen darzulegen, hatten diese hingegen das Gesetzgebungswerk der neueren Zeit, welches bestimmt war, die ungünstigen Folgen jener Entwicklung zu paralysieren, einer eingehenden Analyse unterzogen, auf die frühere Zeit nur in einem zusammenfassenden historischen Überblick hingewiesen, so hat der Verfasser des vorliegenden Buches die ganzen Schicksale des rügischen und neuvorpommerschen Bauernstandes von seinen ersten Ursprüngen an bis zum heutigen Tage in gleicher Weise von juristischen und wirtschaftshistorischen wie von socialpolitischen Gesichtspunkten aus verfolgt.

Daß jene Entwicklung mit der Tendenz der Unterdrückung und Auffaugung der bäuerlichen Eigentümer durch den Großgrundbesitz bis zu gewissem Grade eine historische Notwendigkeit war, wenn anders der fehdelustige Adel einer friedlichen wirtschaftlichen Thätigkeit auf seinen Gütern gewonnen, ihm die materielle Grundlage geschafft werden sollte, die ihm später den Dienst für den Staat in Heer und Verwaltung ermöglichte, wenn eine rationellere Ausbildung der Landwirtschaft stattfinden sollte, wird wohl niemand ernsthaft in Zweifel ziehen: die große Frage war nur, ob zur rechten Zeit erkannt werden würde, wann diese Entwicklung ihren Zweck erreicht hatte, wann ein weiteres ruhiges Gehenlassen sie auf eine abschüssige Bahn führen werde. Diesen Zeitpunkt genau zu erfassen, dürfte für den Zeitgenossen, der in erster Linie nur die günstigen Folgen vor Augen hat, von ihnen befangen ist, äußerst schwer, wenn nicht unmöglich sein; erst wenn man den Schaden davongetragen hat, tritt die Erkenntnis ein. Aber auch dann noch kann viel Unheil verhütet, viel Verlorenes wiedergewonnen werden, wenn nur mit Energie und Umsicht vorgegangen wird.

Knapp hat uns gezeigt, wie in Preußen noch gerade zu rechter Zeit Friedrich der Große mit kräftigen Maßregeln den Bauernschutz durchführte und dem weiteren Auffaugen des Bauernstandes ein Ziel setzte: gerade zu diesem Teile des Knappschen Buches bildet obige Arbeit eine Ergänzung oder richtiger das lehrreiche Gegenstück. Denn in Neu-Vorpommern und Rügen ist die schwedische Gesetzgebung, trotz klarer Erkenntnis des Übels, nicht über schwache Anläufe hinausgekommen; daher hat hier jene Entwicklung einen ungehemmten Fortlauf gehabt, und als ihr Resultat ist die Thatsache zu konstatieren, „daß der Regierungsbezirk Stralsund heute in der ganzen Monarchie, ja in ganz Deutschland in Bezug auf Verteilung des Grundbesitzes einzig dasteht“. Die Rittergüter nehmen bei weitem den größten Teil des Landes ein, die bäuerlichen Eigentümer sind fast verschwunden, die Zahl der Büdner nahm stets ab, dagegen hat sich die Zahl der besitzlosen Landarbeiter in erschreckender Weise vermehrt, oder in Zahlen ausgedrückt: von allem

Kulturland kommen 80,90% auf 640 große Güter, nur 14,51% auf 185 Landgemeinden und 4,59% auf 14 Stadtfluren.

Die Beobachtung mannigfacher Nachwirkungen des slavischen Rechtes in nachkolonisatorischer Zeit, auf die namentlich v. Brunneck in seinem Aufsatz über „die Leibeigenschaft in Pommern" (Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX. Bd. 1. Heft, Germanist. Abtlg., 1888) mit aller Schärfe hingewiesen hat, hat den Verfasser veranlaßt, die slavische Agrarverfassung in die Untersuchung hineinzuziehen. Unter einem zahlreichen und mächtigen Grundadel mit erblichem und eigentümlichem Besitz — allerdings unter Obereigentum des Fürsten — war die große Masse der Bauern hörig, zu ungemessenen Abgaben und Diensten öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Natur verpflichtet; selbst die Leibeigenschaft in dem Sinne, daß der Bauer ohne den Grund und Boden, zu dem er gehörte, verkauft werden durfte, fehlte nicht. Die Kolonisation schuf hier ein völlig neues Recht. Die deutschen Bauern und auch die Slaven, wenn sie, wie meistens geschah, mit deutschem Recht begabt wurden, wurden zu Erbzinsrecht angesetzt, mit Unveränderlichkeit des Zinses, dem Recht freier Veräußerung und Vererbung auch an Seitenverwandte, Freizügigkeit und gemessenen Diensten, soweit überhaupt solche vorkamen: so wenigstens auf den Gütern des Fürsten und der Klöster. Die Bauern des Adels dagegen erhielten wohl nur erblichen Laßbesitz: der Grundherr hatte das Recht, zu jeder Zeit für den eigenen Bedarf den Hof zurückzukaufen. Wo sich Hofdienste finden, sind sie vermutlich aus slavischer Zeit herübergenommen. Persönlich waren die deutschen wie die slavischen Bauern frei. Sie wurden unterthänig oder, wie der Verfasser sagt, „Hintersassen", sobald die Grundherren erst die niedere, später auch die hohe Gerichtsbarkeit, sowie Dienste und Bede von dem Fürsten zu erwerben wußten. Diese Entwicklung vollzieht sich im 14. und 15. Jahrhundert. So in Vorpommern und Rügen. In Hinterpommern tritt uns ein schlechteres Besitzrecht entgegen mit Ungemessenheit der Dienste und mangelnder Freizügigkeit — eine Nachwirkung slavischer Institutionen.

Aber auch für Rügen und einen Teil Vorpommerns zeigt der um 1700 aufgezeichnete „Wendisch-Rügianische Landgebrauch" des Matthias von Normann, daß schon im 15. Jahrhundert das Hintersassenverhältnis des Bauern zu dem Grundherrn sich in Erbunterthänigkeit unter der Bezeichnung „Bauerspflicht" zu verwandeln begann, und zwar infolge der Erwerbung der vollen Gerichtsgewalt seitens der Grundherren: allerlei Beschränkungen der Freizügigkeit, das Recht der Abforderung des ohne die Erlaubnis des Herrn fortgezogenen Bauern inklusive Gesindedienstpflicht der Bauernkinder, sind die Kennzeichen, daß Hörigkeit und Schollenpflichtigkeit im Entstehen waren. Der Besitz war noch erblich, wenn auch nur mit Genehmigung des Grundherrn zu veräußern. Doch machte sich schon das Auskaufungsrecht des Grundherrn für den eigenen Bedarf, das Relegationsrecht im Falle schlechter Wirtschaft des Bauern geltend; bei der Unbestimmtheit der Begriffe bot sich in ihnen eine bequeme Handhabe, das eigene Hofland durch das Legen von Bauern zu vergrößern. Befördert wurde diese Entwicklung durch den wirtschaftlichen Umschwung im Zeitalter der Reformation, der gekennzeichnet wird durch den Beginn eigener landwirtschaftlicher Thätigkeit des Adels. 1481 wurde Pommern geteilt in Pommern-Stettin und Pommern-Wolgast, und die Entwicklung schlug jetzt in beiden Teilen ihre eigenen Wege ein. In Stettin nahm das Bauernlegen trotz aller fürstlichen Reglementen, die es an die Voraussetzung der fürstlichen Genehmigung knüpfen wollten, einen großen Umfang an, und in der Bauernordnung von 1616 wurden schließlich die Bauern, mit unter dem Einfluß des römischen Rechts, für homines proprii et colonis plebis adscripti erklärt, die zu Frondiensten „ohne Limitation und Gewißheit verpflichtet sind", die Hofwehr d. h. das Inventar wird Eigentum des Gutsherrn. In Pommern-Wolgast erhielt sich im ganzen der Zustand des M. A. Landgebrauchs, obgleich auch hier das Bauernlegen an der Tagesordnung war.

Ein neues Stadium der Entwicklung wird durch den dreißigjährigen Krieg und seine Folgen eingeleitet. Bei der Verödung und Entvölkerung des Landes wurde Bauernland in großem Maßstabe eingezogen und nur soviel wieder ausgethan, als zur Bestellung des Hofefeldes nötig war. Alles Inventar, soweit es zur Neueinrichtung erforderte, wurde vom Grundherrn gestellt; Gebäude und Hofwehr waren sein Eigentum. Bestellung des gutsherrlichen Ackers ist jetzt der eigentliche

zweck der Bauern. Das neue Besitzrecht kennzeichnet sich als lebenslänglicher Vollbesitz mit thatsächlicher Vererbung. Ebenso verschlechterte sich das persönliche Rechtsverhältnis zu einer Art der Leibeigenschaft, namentlich infolge der von der schwedischen Regierung in Unkenntnis der Dinge verfügten Ausdehnung der Bauernordnung von 1616 auf Vorpommern und Rügen und unter dem Einflusse des Mevius und seiner in den zahlreichen Abforderungsprozessen zur Geltung kommenden Theorie, wonach die Bauern globae adscripti und pars fundi, sonst allerdings freie Leute, vermögens- und rechtsfähig sind, auch nicht ohne den Grund und Boden veräußert werden dürfen.

Die schwedische Gesetzgebung bemühte sich von 1661—1698, Maßregeln zum Schutze der Bauern durchzuführen, die Verwandlung aller ungemessenen Dienste in gemessene zu erreichen, aber ohne jeden Erfolg. Die neuen Kriegswirren, die Geldnot Karls XII und die infolgedessen erfolgte Verpfändung zahlreicher Domanialgüter konnten nur entgegengesetzt wirken.

Von einschneidender Bedeutung aber war dann der Aufschwung der Landwirtschaft, das Steigen der Grundrente in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts: nicht mehr um einem einzelnen wirtschaftlichen Bedürfnisse zu genügen, sondern systematisch, in finanzieller Berechnung des größeren Vorteils, den die eigene Bewirtschaftung gewährte, schritt man jetzt zur Bauernlegung, die wenigen Beschränkungen, welche die Bauernordnung von 1616 noch enthielt, fielen fort, der Hinweis auf sie wurde als „sonderbarer Einfall" bezeichnet. Die finanzielle Berechnung, die Unmöglichkeit eigener Bewirtschaftung, vielleicht auch schon bessere Erkenntnis führten auf den Gütern der Städte, der Stiftungen, der Universität Greifswald, sowie namentlich auch auf dem Domanium zu einem neuen Besitzverhältnis, zur bäuerlichen Zeitpacht. Indem die Bauern „sich selbst pachteten", fielen die Hofdienste weg, gewiß zunächst eine wesentliche Verbesserung, die von der schwedischen Regierung in guter Absicht befördert wurde. Andererseits aber lag darin eine Verschlechterung des Besitzrechtes, indem der rechtlich lebenslängliche, thatsächlich erbliche Laßbesitzer nun zu einem auf eine bestimmte Zahl von Jahren gestellten Pächter wurde. Auf den Gütern des Adels ging Hand in Hand mit dem Legen der Bauern eine Verschärfung der persönlichen Abhängigkeit: jetzt wurde der Bauer auch ohne den Grund und Boden, zu dem er gehörte, verkauft, wofür Verfasser Beweise beibringt, die die gegenteilige Ansicht v. Brünnecks widerlegen.

Die verderblichen Folgen dieser einseitigen Interessenwirtschaft des Adels konnten nicht lange unbemerkt bleiben: die Entvölkerung des Landes wurde allgemein darauf zurückgeführt. Es erheben sich Stimmen, welche Reformen verlangen, das Bauernlegen untersagt oder wenigstens an die Erlaubnis der Regierung gebunden, die allmähliche Aufhebung der Leibeigenschaft vorbereitet wissen wollen so namentlich der schwedische Kammerrat von Reichenbach. 1767 wurde eine „Königliche Einrichtungskommission" eingesetzt, um über die „zu befördernde Population" zu beraten: alle Vorschläge scheiterten an dem Widerstande der Stände und ihrer Berufung auf die Bauernordnung von 1616. Die Wirkungen der Aufklärung und der französischen Revolution, die sich bemerkbar machende Gährung und Unzufriedenheit in der bäuerlichen Bevölkerung bewirken 1795 eine Wiederaufnahme der Reformpläne, und soweit hatte der Adel die Zeichen der Zeit verstanden, daß er nunmehr bei prinzipiellem Festhalten an der Bauernordnung von 1616 sich zu mancherlei Vergünstigungen für die gelegten Bauern herbeiließ, doch jetzt zu spät. Infolge der politischen Verhältnisse hob der schwedische König am 26. Juni 1806 die pommersche Verfassung auf und führte die schwedische Staatsverfassung ein. Der Einfluß der Stände war damit vernichtet, und bald darauf, am 4. Juli 1806, wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft angeordnet, vorbereitet durch Arndts 1803 erschienenen „Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen". Da jedoch keine Beschränkungen des Bauernlegens, keine Regelung der Besitzverhältnisse damit verbunden wurden, so hat „die Aufhebung der Leibeigenschaft den Untergang des Bauernstandes in Schwedisch-Pommern vollendet": die bisherigen besitzenden Bauern wurden zum größten Teile in die Klasse der besitzlosen Landarbeiter herabgedrückt. 1820 gab es nur noch 1461 Bauern und Kossaten in ganz Rügen; 1835 noch 1123, 1837 nur noch 715.

Als 1815 Preußen in den Besitz des Landes kam, fand es gleichsam schon

das Endergebnis einer sich selbst überlassen gewesenen und daher mit logischer Konsequenz erfolgten Entwicklung vor. Vielleicht war es schwer, da noch helfend einzuschreiten; jedenfalls wurde die Hardenbergsche Gesetzgebung nicht auf das neue Gebiet ausgedehnt: spätere Reformversuche, wie die Domänenparzellierungen der dreißiger und vierziger, später der siebziger Jahre, die neue Bauernstellen schaffen sollten, sind mißglückt.

Es ist kein erfreuliches Schauspiel, welches sich so vor den Augen des Lesers abspielt, aber ein lehrreiches: immer wieder drängten sich bei der Lektüre des Buches dem Referenten die mannigfachen Analogieen zu der gewerblichen Arbeiterfrage unserer Tage auf: mit erschreckender Deutlichkeit zeigten sich ihm die Folgen eines gänzlich mangelnden oder doch kraftlosen Eingreifens der Staatsgewalt in die Mißbildungen und Auswüchse einer in ihrem Ursprung berechtigten und notwendigen Entwicklung. Dem Verfasser kann man nach allem trotz mancher Ausstellungen, die sich an Einzelheiten machen ließen, nur dankbar sein. Ein großer Vorzug des Buches ist der beigegebene Anhang mit Aktenauszügen, ja Referent muß gestehen, daß sie ihm das Liebste an der Arbeit sind; sie gewähren eine Anschaulichkeit, wie die Darstellung es selten vermag. Schade ist es nur, daß der Verfasser sich nicht strenger an das Vorbild Knapps gehalten und die Darstellung von der Fülle des Details entlastet, dieses in den Anhang verwiesen hat. Das ganze Buch wäre dadurch lesbarer geworden.

Gustav Beckmann.

Marchet, Dr. **Gustav**, o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien: 1848—1898. Ein Rückblick auf die Entwicklung der österreichischen Agrarverwaltung. Wien 1898, Frick. 8°. 101 S. 1,60 Mark.

Eine Schrift zum Regierungsjubiläum des österreichischen Kaisers, die den weiten Kreis in die landwirtschaftliche Interessensphäre einschlagiger Gesetzgebungsakte aus 40 Jahren in knappster Kürze und leichter Form darstellt. Dem Gelegenheitszwecke entsprechend tritt die Kritik in den meisten Abschnitten nach Möglichkeit zurück. Ein erstes Kapitel giebt eine Übersicht der Gesetzgebung und versucht sie in große historische Zusammenhänge einzugliedern. Die übrigen fünf Kapitel scheiden einzelne Gruppen nach chronologischen und zugleich sachlichen Gesichtspunkten aus. Das erste handelt von der Grundentlastung, das vierte von den Steuern, das fünfte von der Erbfolge, dem Kredit und der Handelspolitik. Im zweiten und dritten wird alles übrige bis zu den Prozeßordnungen in wesentlich chronologischer Gruppierung behandelt. Am lebhaftesten prägt sich des Verfassers persönliches Urteil, für gemäßigte staatliche Bevormundung plaidierend, in den Abschnitten über Erbfolge und Kredit aus. Unter den statistischen Daten, mit denen die Darstellung ausgestattet ist, heben wir die ausführliche Verzeichnung der landwirtschaftlichen Vereine und die Statistik des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens hervor.

K. Oldenberg.

Brentano, **Lujo**: Über die Ursachen der heutigen sozialen Not. Ein Beitrag zur Morphologie der Volkswirtschaft. Vortrag, gehalten beim Antritt des Lehramts an der Universität Leipzig am 27. April 1894. Zweite, unveränderte Auflage. Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 8°. 41 S.

Mit genialem Blick bezeichnet Brentano als die letzte Ursache der Ursache unserer socialen Zustände die mit der Entwicklung des Weltmarktes entstehende Abhängigkeit der Einzelwirtschaften vom Weltmarkte. Diese Ursache wirtschaftlicher Natur ist der erste historische Grund der heutigen Entwicklung gewesen.

Wie sehr das Aufkommen des Weltmarktes konkurrenzmindernd wirkt, haben wir an einem naheliegenden Beispiele selbst verfolgen können. Wir führten dasselbe als Detailbeleg zu den allgemeinen Ausführungen des Verfassers an. Die Organisation des Papierhandels war in Österreich bis zum Ausbau der Eisenbahnen eine mittelalterliche, karawanenmäßige. Der Papierhändler aus Gmünd

wie beispielsweise fuhr alljährlich nach Lemberg zum Einkauf seines Vorrats. Der dortige Großhändler aber führte seine Ware von Wien hinauf, wo das Großhandelszentrum war und wo der Provinzialgroßhandel die Waren von den einzelnen Papierindustriellen — unter welchen die Arbeitsteilung weit mehr entwickelt war als heute — oder deren Kommissionären bezog. Mit der Vervollständigung des Systems der Eisenbahnen ändert sich die Organisation. Es fährt der Papierhändler von Czernowitz alsbald selbst nach Wien. Die erste Folge ist nun, daß der „Zwischenhandel" im großen, in unserem Beispiele zu Lemberg, zurückgeht, ja allmählich aufhört. Es liegt auf der Hand, daß mit dem Ausbau der Schienenwege die Organisation des Handels eine andere werden mußte und daß die letzte Ursache der heute überall abnehmenden Bedeutung des Zwischenhandels in der modernen Erleichterung des Verkehrs liege. War die frühere Organisation des Handels einer mächtigen Röhrenleitung vergleichbar, worin die Güter aus stärkeren Leitungen allmählich in schwächere und schwache Äste übergingen, so tritt an deren Stelle jetzt ein gleichmäßiges, verzweigtes, feines Netz von Röhren. Die Rückwirkung dieser durch die Verkehrsverhältnisse geänderten Organisation des Handels auf die Industrie — welche ja für jeden Kundigen zu gewärtigen war, obwohl diese Umwandlung in der Volkswirtschaft noch kaum vergangener Tage litterarisch lange nicht genügend verfolgt erscheint — tritt als zweite Folge der neuartigen Verhältnisse ein. Der Provinzhandler, welcher jetzt nach Wien kommt, kennt die Einkaufsverhältnisse weniger als der frühere Großhändler, welcher jede Art von Papier, die damals erzeugt wurde, von einem anderen Produzenten bezw. Produzentenvertreter (Großhändler) bezog. Der neue Käufer begehrt von dem Wiener Großhändler oder Papierindustriellen, an welchen er sich wendet, alle Arten Papier, deren er bedarf, und dies ist historisch der Anstoß dazu, daß die Konkurrenz in der Fabrikation aller Arten von Papier und das Aufkommen neuer Spielarten desselben mächtig zunimmt. Die Schranken der Arbeitsteilung, welche früher bestand, werden durchbrochen, indem jede Papierfabrik auf jedem Gebiete den anderen Konkurrenz zu machen und neue, Monopol zulassende Arten, zu erfinden Anlaß hat. Ähnlich ergreifen die Papierfabriken die Fabrikation von Couverts, später die Papierkonfektion u. s. w. Während in den vierziger Jahren die Neusiedler Papierfabrik an die zwanzig Sorten erzeugte, weist ihr Katalog heute deren 500 auf, und die auf der veränderten Organisation des Handels beruhende Konkurrenz war der mächtigste Anstoß hierzu.

Wie die Weltmarktkonkurrenz auf allen Gebieten der Industrie die Preise darniederwarf, hat, wie Brentano meint, in den jetzt so zahlreich auftretenden Kartellen der volkswirtschaftliche Organismus selbst eine Schutzeinrichtung geschaffen, welcher sich die zu hoch geflogene Produktion wie eines natürlichen Fallschirmes bedient, um wieder den sicheren Boden, das gesicherte, geschirmte, lokale Absatzgebiet, zu erreichen. In diesem Falle ist das Monopol, soweit von einem solchen gesprochen werden kann, in der That mit Naturnotwendigkeit aus der Konkurrenz hervorgewachsen. Es ist ja übrigens ganz natürlich, daß, wenn eine bestehende volkswirtschaftliche Organisation eine entsprechend mächtige Gesellschaftsklasse bedrückt, seitens derselben eine Reaktion zur Abwehrung der Nachteile jener erfolgt.

In Bezug auf die wirtschaftspolitischen Maßnahmen spricht aus Brentanos Rede die Neigung, auch hier die Wirtschaftsgeschichte zu Rate zu ziehen hinsichtlich der Entwicklung der konkreten Verhältnisse, und die Ansicht, daß nicht das Befolgen theoretischer Rezepte, sondern die Erkenntnis der Vergangenheit den Politiker zum klugen Manne machen kann.

Wie bei Brentano stets, sind auch in der vorliegenden Festrede die glänzenden Gedanken in ein elegantes sprachliches Gewand gekleidet.

Eugen Schwiedland.

Eschenbach, A., Assessor bei dem Kgl. Amtsgericht Wiesbaden: Die Lehren des Bergwerksstrikes vom Mai 1889. Mit 12 Aktenstücken. Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 76 S.

Der wissenschaftliche Wert — wenn man so sagen darf — dieser Broschüre liegt in einer allerdings sehr summarischen Übersicht des Streikverlaufs, die sie

im Eingange giebt, und in dem Zusammendruck von 12 oder 13 der wichtigeren Kundgebungen am Schlusse und auf Seite 23/24. In der Mitte enthält es neben rühmender Hervorhebung des besonnenen Verhaltens der Streikenden einen wohlgemeinten Appell an die Humanität und das rechtverstandene eigene Interesse der Arbeitgeber im Sinne der überschwänglich gepriesenen Agitationsbroschüren von Schelhäuser und Rosicke, aber ohne den autoritativen Eindruck der Kundgebungen dieser berufenen Wortführer.

K. Oldenberg.

Sonndorfer, Dr. Rudolf, Regierungsrat (Direktor der Wiener Handelsakademie, Prof. an der Orientalischen Akademie): Die Technik des Welthandels. Wien 1889, Hölder. gr. 8°. 406 S. Nebst Formularien-Anhang.

Was der Verfasser bringt, ist ein Nachschlagewerk über die kommerzielle Technik des internationalen Handels, ein „Handbuch der internationalen Handelskunde", wie er es selbst nennt, zur Ergänzung der bisher gelehrten Fächer, der kommerziellen Warenkunde und Handelsgeographie. Es ist somach nicht für Volkswirte bestimmt, welche über die Organisation des Handels, die wirtschaftliche Technik von Export und Import u. dgl. Belehrung suchen, sondern es ist ein mit großer Klarheit und Genauigkeit abgefaßtes Nachschlagebuch für Praktiker und solche, die es werden wollen. Seinen Inhalt bildet die Zusammenstellung der kommerziell wichtigsten technischen Einteilungen der Gegenstände des Welthandels, der Einrichtungen und Funktionen der Warenbörsen, internationalen Maße und Gewichte, Valuten und Devisennotierungen auf überseeischen Plätzen, Transportarten, Verkaufsusancen, Preisnotierungen, die Berechnung der Preisvariationen für die hauptsächlichsten Stapelartikel und die Darstellung der Arten der Abrechnung im internationalen Handel.

Eugen Schwiedland.

Scheffler, Dr. Hermann, Oberbaurat, Mitglied und Ehrenmitglied zahlreicher wissenschaftlicher Gesellschaften, Mitglied der Kgl. Akademie des Bauwesens in Berlin ꝛc.: Die Regelung der Steuer-, Einkommen- und Geldverhältnisse und das natürliche Wahlrecht. Berlin 1887, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 171 S.

Der dilettantische Verfasser ist ein Schriftsteller von erstaunlicher Vielseitigkeit, wie das Verzeichnis seiner Werke auf der Rückseite des Buchumschlages ausweist, von Hause her augenscheinlich Baumeister und Mathematiker, aber daneben hauptsächlich Physiker, Physiolog, Philosoph und Volkswirt. Seine Ausführungen, deren Tragweite im Titel nur bescheiden angedeutet ist, sind nicht ohne eine gewisse Originalität, lassen aber nicht den geringsten Zweifel an der gewohnheitsmäßigen Ungründlichkeit in dieser Gedankenwerkstatt. Um der Idee, nicht ihrer Ausführung willen erwähnen wir den Versuch, die gerechte Steuerlast der einzelnen Einkommensklassen nach ihrem Ausgabebudget zu berechnen. Der Verfasser ist in den Elementen seiner volkswirtschaftlichen Kenntnisse Schüler der liberalen Nationalökonomie, dabei aber zum Schutzzollwesen abgefallen und auf dem Wege, zu einem Staatssocialismus allerdings absonderlicher Art fortzuschreiten. Laien, die für mathematische Beweisführung Vorliebe haben, werden die Broschüre mit Vergnügen studieren.

K. Oldenberg.

Erklärung.

In meinem Aufsatze „Neuere Litteratur über das englische Arbeiterversicherungswesen" (Schmollers Jahrbuch Bd. XII S. 200) sagte ich „Charakteristisch ist es, daß der Chief Registrar, welcher in seinen Berichten eine stehende Rubrik ‚Friendly Societies in the Colonies and abroad' führt, in der mir über das Arbeiterversicherungswesen in der Schweiz, in Frankreich, Dänemark, Belgien unterrichtet werden, unserer großartigen Gesetzgebung mit keinem Worte gedenkt."

Der Chief Registrar, Herr Ludlow, beklagt sich in einem Briefe an mich darüber, daß ich insinuiert (insinuated) habe, von ihm sei aus freundlicher Gehässigkeit (petty jealousy) gegen Deutschland und seine Zwangsversicherung die

deutsche Gesetzgebung nicht erwähnt worden. Nun sei aber in seinem Berichte für 1876 die deutsche Gesetzgebung ausführlich besprochen. Während ihm offizielle Mitteilungen seitens Frankreichs, Belgiens, Hollands, Dänemarks u. s. w. zugekommen seien, hätten die deutschen Behörden das Registrieroffice stets ignoriert, so daß er Mitteilungen nur von privater Seite erlangt habe (so that whatever information I may obtain from Germany comes alway by private hand). In seinem nächsten Berichte würde er Mitteilungen nach einem englischen Report geben.

Obgleich ich von Herrn Ludlow weder direkt noch indirekt aufgefordert worden bin, dies zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, thue ich es gern und aus freien Stücken. Ich bemerke nur dazu:

1. daß ich den Bericht von 1876 sehr wohl kenne und gerade die Erwähnung, die dort der Gesetzgebung Deutschlands geschieht, eine begreifliche Verwunderung in mir erweckte, daß der späteren, wichtigeren, andersgearteten gesetzlichen Schritte nicht gedacht wurde. Ebenso war mir bekannt, daß Herr Ludlow aus mehreren Ländern offizielle Mitteilungen erhielt, und ich vermutete, daß die Nachrichten aus Deutschland privatim erlangt worden waren. Aber sollte in den achtziger Jahren dasjenige unmöglich sein, was 1876 möglich war? Herr Ludlow hat so viele Freunde in Deutschland, daß es ihm leicht sein mußte, das Gewünschte zu erlangen.

2. daß offenbar in der eingangs angeführten Stelle aus meinem Aufsatze bestimmte Beweggründe weder deutlich ausgesprochen noch insinuiert werden. Vollständig fern lag es mir, Herrn Ludlow kleinliche Eifersüchtelei oder Gehässigkeit zu imputieren. Ich glaubte, daß er von seinem socialpolitischen Standpunkte aus die deutsche Zwangsversicherung nicht für segensreich hielte und sich keine Mühe gegeben habe, Mitteilungen zu erlangen. Hieraus wird Herr Ludlow sehen, daß es nicht meine Art ist, zu insinuieren, sondern entweder meine Meinung gerade heraus zu sagen oder gar nicht zu sagen.

3. daß ich, wenn ich die gesamte neuere Litteratur über das englische Arbeiterversicherungswesen besprechen wollte, mit meiner Kritik vor Herrn Ludlow nicht Halt machen konnte, und daß, nachdem Herr Prof. Dr. Brentano die Erlaubnis erhalten hatte — wie ich annehmen mußte — Stellen aus Ludlows Briefen (an Brentano) zu veröffentlichen, welche zeigten, daß Ludlow schon vor unserer Fehde Partei für Herrn Prof. Brentano genommen hatte, es doch geradezu eine Pflicht der wissenschaftlichen Selbsterhaltung war, die Stellung des Mannes zu charakterisieren, der als „Autorität" gegen mich angeführt wurde.

Da nun die Engländer mehr als wir an den Widerspruch socialpolitischer Gegner gewöhnt sind und Herr Ludlow mir viel Wohlwollen geschenkt hat, so beklage ich es ebensosehr, wie es mir unbegreiflich ist, daß er in meinen Worten jenen Sinn gefunden hat.

Königsberg, 25. April 1889. W. Hasbach.

Eingesendete Bücher.

Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau. Nr. 1: Jänner 1889. Krakau. 8°. XXIX S.

Aschrott, Dr. P. F., Amtsrichter: Aus dem Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas. (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausg. von Rud. Virchow, N. F. 4. Serie, Heft 76.) Hamburg 1889, Verlagsanstalt A.-G. 8°. 60 S.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, herausg. vom Königl. Bayerischen Statistischen Bureau. Heft LV. München 1889. 8°. 239 S.

Blätter für Gefängniskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Redigiert von Gustav Ekert, Großherzoglich Badischem Geheimrat und Gefängnisdirektor. XXIV. Band, 2. und 3. Heft. Heidelberg 1889, Weiß. 8°. S. 113—292.

Borchak, Conrad: Preußisches Staatsrecht. 2. Band. Freiburg i. B. 1889, Mohr. 8°. 504 S. 8 Mark.

Bulletin annuel des finances des grandes villes. Huitième année: 1884. Publié sur le vœu de la commission permanente du congrès international de statistique. Aux frais de la ville de Budapest. Rédigé par Joseph Körösi, directeur du bureau de statistique de Budapest. Budapest, Grill und Paris, Guillaumin & Co. 1889. Lex. 8°. 49 S. 2 Franken.

Carus, Dr. Paul: Fundamental problems. The method of philosophy as a systematic arrangement of knowledge. Chicago 1889. The Open Court Publishing Company. 8°. 267 S. 1 $.

Conrad, J.: Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preußens. Sonderabdruck aus der Festgabe für Georg Hanssen zum 31. Mai 1889. Tübingen 1889, Laupp. gr. 8°. 42 S.

Das ungarische Unterrichtswesen in den Studienjahren 1886—87 und 1887—88. Auszug aus dem XVII. Jahresbericht des Königl. Ministers für Kultus und Unterricht. Budapest 1889. gr. 8°. 323 S.

Deutsche Justizstatistik, bearbeitet im Reichsjustizamt. Jahrgang IV. Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 267 S. 8 Mark.

Die deutsche Hausindustrie. Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Dritter Band: Aus der Hausindustrie im südwestlichen Deutschland. Von Graf von Armansperg, Dr. Neuburg, Muth, Hubbuch, Schott, Möser, Schloßmacher. (Schriften des Vereins für Socialpolitik, XLI.) Leipzig 1889. 8°. 124 S. 3 Mark.

Economics, the quarterly journal of —, Vol. III. No. 4. July 1889. Published for Harvard University. Boston 1889, Ellis. 8°. S. 463—528. (Enthält u. a.: Edward Cummings: The english trades-unions; A. C. Miller: The international protection of workmen, nach der gleichnamigen Schrift Georg Adlers.)

Eschenbach, A., Assessor bei dem Kgl. Amtsgericht Wiesbaden: Die Lehren des Bergwerksstrikes vom Mai 1889. Mit 12 Aktenstücken. Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 76 S. 1 Mark.

Frankenburger, Dr. Heinrich, Rechtsanwalt in München: Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. München 1889, Schweitzer. 16°. 152 S. 1,50 Mark.

Freund, Erich, aus Breslau: Über einige Ausfuhrerleichterungsmaßregeln des Schutzzollsystems. Leipziger Promotionsschrift. Breslau 1889. 8°. 98 S.

Fühling, Dr. J. J., weiland Großherzoglich Badischer Geh. Hofrat und o. ö. Professor an der Universität zu Heidelberg: Ökonomik der Landwirtschaft oder Allgemeine Landwirtschaftslehre. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Theodor Fühling. Mit dem Bildnis des Verfassers. Berlin 1889, Parey. 8°. 454 S.

Gierke, Dr. Otto: Die sociale Aufgabe des Privatrechts. Vortrag, gehalten am 5. April 1889 in der Juristischen Gesellschaft zu Wien. Berlin 1889, Guttentag. 8°. 46 S.

Grätzer, Dr. J., Kgl. Geheimer Sanitätsrat und [illegible]: Lebensbilder hervorragender schlesischer Ärzte aus den letzten vier Jahrhunderten. Breslau 1889, Schottländer. 8°. 222 S.

Grotefend, G. A., Regierungsrat: Das gesamte preußische [illegible]material. Die Gesetze und Verordnungen nebst den Ministerial-, Reskripten, Anweisungen und Instruktionen der preußischen und deutschen [illegible]behörden. Chronologisch zusammengestellt. Jahrgang 1889. Berlin, Schwann. 8°. 591 S.

Derselbe: Supplement hierzu: Theorie und Praxis des deutschen Reichsgerichts und des preußischen Oberverwaltungsgerichts, Jahrg. 1888, nebst einem ausführlichen Sachregister zu den Jahrgängen 1884—88. Düsseldorf, Schwann. 8°. 158 S. Zusammen 10 Mark.

Grüber, Erwin, Dr. jur., M. A., Reader in Roman Law an der Universität Oxford: Das römische Recht als Teil des Rechtsunterrichts an den englischen Universitäten. (Deutsche Zeit- und Streitfragen, herausg. von Franz von Holtzendorff, N. F. 3. Jahrg. Heft 48.) Hamburg 1889, Verlagsanstalt A.-G. 8°. 52 S.

Gutachten aus dem Anwaltstande über die erste Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, herausg. im Auftrage des Deutschen Anwaltvereins von den Rechtsanwälten Geh. Justizrat Adams in Koblenz, Justizrat Wilke in Berlin, Justizrat Mecke in Leipzig, Hartmann in Nürnberg, Erythropel in Leipzig. Heft 11, Juni 1889. Berlin, Möser. 8°. S. 993—1014.

Härtel, Johann Ernst Cäsar, zu Leipzig: Zucht, Strafe, Arbeit. Probleme und Projekte zur Reform des Strafwesens und Organisation der Arbeit. Leipzig, Wilhelm Friedrich. 8°. 100 S. 1,50 Mark.

Hanausek, Dr. Gustav, a. Professor der Rechte in Wien: Der Check im Giroverkehr der österreichisch-ungarischen Bank. Abdruck aus den Nummern 20 bis 24 der „Juristischen Blätter" vom Jahre 1889. Wien 1889. 8°. 40 S.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von Dr. J. Conrad, Prof. der Staatswissensch. zu Halle, Dr. W. Lexis, Prof. der Staatswissensch. zu Göttingen, Dr. L. Elster, Prof. der Staatswissensch. zu Breslau, Dr. Edg. Loening, Prof. der Rechte zu Halle. 1. Lieferung: Abbau bis Aktiengesellschaften. Jena 1889, Fischer. Lex. 8°. 160 S. 3 Mark.

Heiß, Dr. E., Prof. der Nationalökonomie an der Kgl. Akademie Hohenheim: Studien zur Handwerkerfrage. Festschrift zum 25jährigen Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Königs Karl von Württemberg, dargebracht von dem Lehrerkonvent der Kgl. Akademie Hohenheim. Stuttgart 1889. gr. 8°. XIV und 175 S.

Hirsch, Dr. Max, Anwalt der deutschen Gewerkvereine: Arbeiterstatistik der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für das Jahr 1887. Nach den Angaben der Gewerk- und Ortsvereine zusammengestellt und erläutert. Berlin 1889, Verband der Deutschen Gewerkvereine. gr. 8°. 112 S.

Hirsch, Dr. Max, Anwalt der deutschen Gewerkvereine: Arbeiterstimmen über Unfall- und Krankheitsverhütung. Gutachten und Äußerungen aus dem Verband der Deutschen Gewerkvereine, für die Deutsche Allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung in Berlin. Berlin 1889, Verband der Deutschen Gewerkvereine. 8°. 49 S.

von Inama-Sternegg, Karl Theodor, Präsident der K. K. Statistischen Centralkommission und Honorarprofessor an der Universität Wien: Sallandstudien. Sonderabdruck aus der Festgabe für Georg Hanssen zum 31. Mai 1889. Tübingen 1889, Laupp. gr. 8°. 46 S.

Italienische amtliche Statistik. Rom 1889.

Annali di statistica. Statistica industriale. Fasc. XV: Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Novara. Mit 2 Karten. Fasc. XVI: Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Caserta. Mit 1 Karte. 8°. 162 und 77 S.

Atti della commissione reale per l'inchiesta sulle opere pie. Relazione del direttore generale della statistica sui risultati generali dell' inchiesta. 8°. 145 S.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno VI, primo semestre, supplemento al fascicolo di marzo—aprile 1889 (S. 263—363); maggio—giugno 1889 (S. 153—521). gr. 8°.

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno VII. N. 4. 5 (30. aprile, 31. maggio 1889. gr. 8°. S. 184—337.

Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti d'emissione, del baratto dei biglietti di banca ed a responsabilità dello Stato e delle operazioni delle stanze di compensazione. Anno XX. N. 3. 4. 5 (31. marzo, 30. aprile, 31. maggio 1889. gr. 8°. Je 35 S.

Casse di risparmio. Anno V. Bollettino del 1. semestre 1888. gr. 8°. 85 S.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 31/5 1889. gr. 8°. 107 S.

Jahresbericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Thätigkeit in der Zeit von Ende April 1888 bis Anfang Mai 1889, erstattet an den Gewerbekonvent am 27. Mai 1889. Bremen 1889. 8°. 64 S.

Jahresbericht der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1888. 3. Jahrgang. Kiel 1889. 8°. 220 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1888. 1. Teil: Gutachten ꝛc. 2. Teil: Breslaus resp. Schlesiens Handel und Industrie. Breslau 1889. 254 S. und Anlagen.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1888. Chemnitz 1889, Focke in Kommission. 8°. 475 S. und eine Tafel.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1888. Stuttgart 1889. 4°. 81 S.

Jahresbericht über den Gang des Handels, der Industrie und der Schiffahrt von Magdeburg im Jahre 1888. Magdeburg 1889. 2°. 87 S.

Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten, auf das Jahr 1890. Herausg. vom Statistischen Bureau des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern. Dresden 1889, Heinrich. 8°. 92 und 281 S.

Kettler, Frau J.: Was wird aus unsern Töchtern? Weimar 1889, Frauenberufs-Verlag. 8°. 48 S. 50 Pf.

Kohler, Dr. J., Professor an der Universität Berlin: Forschungen aus dem Patentrecht. Mannheim 1888, Bensheimer. 8°. 124 S. 3,60 Mark.

Derselbe: Rechtsvergleichende Studien über islamitisches Recht, das Recht der Berbern, das chinesische Recht und das Recht auf Ceylon. Berlin 1889. Heymann. 8°. 252 S.

von Kostanecki, A.: Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller, IX 1.) Leipzig 1889. Duncker & Humblot. 8°. VIII und 125 S. 3 Mark.

Lange, Gustav: Die Glasindustrie im Hirschberger Thale. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Schlesiens. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller, IX 2.) Leipzig 1889. Duncker & Humblot. 8°. VIII und 145 S. 3,20 Mark.

Lemonnier, Charles: Entwurf eines bleibenden Schiedsgerichtsvertrages zwischen den Völkern. Bericht, dem 8. Kongreß der internationalen Liga des Friedens und der Freiheit vorgelegt. Übersetzt von Marie Fischer geb. Lette. Genève und Sondershausen, Eupel. 16°. 42 S. 20 Pf.

Lenhard, C.: Hinaus! Ein Kulturbild aus dem Centrum des deutschen Antisemitismus. Wurzen und Leipzig 1889, Thiele. 8°. 36 S.

Leris, W.: Die Wirkung der Getreidezölle. Sonderabdruck aus der Festgabe für Georg Hanssen zum 31. Mai 1889. Tübingen 1889, Laupp. gr. 8°. 40 S.

Marquardsen: Handbuch des öffentlichen Rechts, IV, II, 1: Das Staatsrecht des russischen Reiches: Engelmann, ord. Prof. an der Universität Dorpat: Das Staatsrecht des Kaisertums Rußland. Mechelin, Dr. L., Senator in Helsingfors: Das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland. Freiburg i. B. 1889, Mohr. gr. 8°. X und 350 S. 13 Mark.

Marshall, Alfred, esqu., m. a., professor of political economy, Cambridge university: Inaugural address delivered at the twenty-first annual co-operative congress, held at Ipswich, June 10, 11 & 12, 1889. Issued by the central co-operative board, Manchester. 8°. 32 S.

Meitzen, Dr. phil. **August**, Geh. Regierungsrat a. D., Professor in Berlin: Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen. Sonderabdruck aus der Festgabe für Georg Hanssen zum 31. Mai 1889. Tübingen 1889, Laupp. gr. 8°. 60 S.

Merkel, Adolf, Professor Dr.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. (Aus der „Juristischen Handbibliothek".) Stuttgart 1889, Enke. 8°. 427 S.

— Über den Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Strafrechts und der Gesamtentwicklung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker. Straßburger Rektoratsrede, gehalten am 1. Mai 1889. Straßburg 1889, Heitz. 8°. 29 S.

von Miaskowski, August: Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. Vorträge, Referate und Gutachten. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 329 S.

Mitteilungen des Königlich Ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel. Auszug aus dem amtlichen Wochenblatte „Közgazdasági Értesítő". 5. Jahrg. 1889, 4. und 5. Monatsheft. Budapest 1889, Grill in Komm. gr. 8°. S. 393—642.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Herausgegeben von dem Vereinsvorstande. Redigiert von Dr. W. Beumer. April, Mai, Juni 1889. Düsseldorf. 8°. S. 145—284.

Naudé, Wilhelm: Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller, VIII 5.) Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 154 S. 3,60 Mark.

Neumann, Friedrich Julius: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Erste Abteilung. Tübingen 1889, Laupp. 8°. 258 S.

Neunundvierzigster Jahresbericht des Vereins junger Kaufleute von Berlin für das Verwaltungsjahr 1888. Berlin. 8°. 28 S.

Neurath, Dr. **Wilhelm**, Docent an der Technischen Hochschule in Wien: System der socialen und politischen Ökonomie. Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl. (umgearbeitet und erweitert). 1. Lieferung. Wien 1889, Manz. 8°. 64 S.

Parey, A., Königlicher Verwaltungsgerichtsdirektor a. D.: Ergänzungsband 1889 der Rechtsgrundsätze des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts. Inhalt: Rechtsgrundsätze aus Band XV und XVI der „Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts". Berlin 1889, Heine. 8°. 117 S. 2,50 Mark.

Pirenne, H: Histoire de la constitution de la ville de Dinant au Moyen-Age. (Recueil de travaux publiés par la faculté de philosophie et de lettres. Université de Gand. 2. fascicule.) Gand 1889, Clemm. 8°. 119 S.

Poit, Dr. Jul., Professor an der Technischen Hochschule in Hannover: Musteranstalten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Bd. I: Die Kinder und jugendlichen Arbeiter. Mit 44 Abbildungen. Berlin 1889, Oppenheim. 8°. IX und 380 S.

Puchelt, Dr Ernst Sigismund, Reichsgerichtsrat: Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. 3., infolge der neuen Reichsjustizgesetze vielfach umgearbeitete Auflage. Supplement: Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884. Erläutert durch Jul. Peterßen, Reichsgerichtsrat in Leipzig, und Wilhelm Freiherr von Pechmann, Rechtskonsulent der bayerischen Handelsbank in München. 4. Lieferung. Leipzig 1889, Roßberg. 8°. S. 289—384. Subskriptionspreis 1,60 Mark.

Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. Herausgegeben auf Kosten der Stadt Kronstadt von dem mit der Herausgabe betrauten Ausschuß. 2. Band: Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Kronstadt, 2. Band: Rechnungen aus 1526—1540. Kronstadt 1889, Albrecht & Zillich in Komm. gr. 8°. 885 S.

Rauchberg, Dr. Heinrich: Die österreichischen Staatsangehörigen im Deutschen Reiche unter besonderer Berücksichtigung der Österreicher im preußischen Staate, auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. Dezember 1885 dargestellt. Mit einem Kartogramm. Separatabdruck aus der Statistischen Monatsschrift. Wien 1889, Holder. 8°. 31 S.

Sechzigster Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha für das Jahr 1888. 8°. 8 S. und Beilage.

Singer, Dr. J., Privatdocent an der Universität Wien: Über soziale Wanderungen der Gegenwart. Vortrag im Freien Deutschen Hochstift zu Frankfurt a. M. gehalten am 24. März 1889. Sonderabdruck aus den Berichten des Freien Deutschen Hochstifts. Frankfurt a. M. 1889. 8°. 15 S.

Stört, Dr., ord. Professor der Rechte in Greifswald: Franz von Holtzendorff. Ein Nachruf. Mit dem Bildnis v. Holtzendorffs. (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausg. von Virchow, N. F. 3. Serie, Heft 71.) Hamburg 1889, Verlagsanstalt A.-G. 8°. 34 S.

Wagner, Adolf: Finanzwissenschaft. Dritter Teil: Specielle Steuerlehre. 4. (Schluß-)Heft: Die französische Besteuerung seit 1789. Indirekte oder Verbrauchsbesteuerung nebst den Zöllen. Departemental- und Kommunalbesteuerung. Leipzig 1889, Winter. 8°. S. 597—916 und I—XXXI.

Wolf, Julius, Professor an der Universität Zürich: Internationale Sozialpolitik. Ein Vortrag, gehalten zu Anfang Januar 1889 in der Zürcher gesellschaftlich-volkswirtschaftlichen Gesellschaft. Abdruck aus der Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Zürich 1889, Cäsar Schmidt. 8°. 24 S.

Zeller, Dr. W., Großherzoglich Hessischer Regierungsrat: Das Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversorgung vom 22. Juni 1889. Mit Einleitung und Noten nach den Motiven, Kommissionsberichten und Reichstagsverhandlungen, nebst alphabetischem Sachregister. Deutsche Reichsgesetze, Textausgabe mit Anmerkungen und Register. Nördlingen 1889, Beck. 16°. 183 S. Kart. 1,80 Mark.

Zetkin, Ossip, (†), Paris: Der Sozialismus in Frankreich seit der Pariser Kommune. (Berliner Arbeiterbibliothek, herausg. von Max Schippel. 4. Heft.) Berlin 1889, Verlag der Berliner Volkstribüne. 8°. 48 S. 20 Pf.

— Charakterköpfe aus der französischen Arbeiterbewegung. (5. Heft obiger Sammlung.) 48 S. 20 Pf.

H
5
S33
Jg.13

Schmollers Jahrbuch für
Gesetzgebung, Verwaltung
und Volkswirtschaft

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY